



Bundesministerium  
des Innern



Bundesministerium  
der Justiz

# Erster Periodischer Sicherheitsbericht

Berlin, Juli 2001

---

# **Erster Periodischer Sicherheitsbericht**



## **Impressum**

### Herausgeber:

Bundesministerium des Innern  
Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

Bundesministerium der Justiz  
Jerusalemmer Str. 27, 10117 Berlin

### Mitglieder des Gremiums:

Norbert Seitz, Dr. Roger Kiel, Uta von Kiedrowski (Bundesministerium des Innern)  
Christian Lehmann, Dr. Richard Blath (Bundesministerium der Justiz)

Prof. Dr. Roland Eckert, Universität Trier  
Prof. Dr. Wolfgang Heinz, Universität Konstanz  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner, Universität Tübingen  
Prof. Dr. Christian Pfeiffer, ehemaliger Direktor des Kriminologischen Forschungsinstituts  
Niedersachsen e. V. (mit Berufung zum Justizminister Niedersachsens im Dezember 2000  
aus dem Gremium ausgeschieden)  
Prof. Dr. Karl F. Schumann, Universität Bremen  
Dr. Peter Wetzels, Direktor des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e. V.  
(im Dezember 2000 ins Gremium berufen)

Prof. Dr. Rudolf Egg, Direktor der Kriminologischen Zentralstelle e. V.  
Johann Hahlen, Präsident des Statistischen Bundesamtes  
Leo Schuster, Erster Direktor im Bundeskriminalamt

### Geschäftsstelle:

Dr. Robert Mischkowitz (Leiter), Bundeskriminalamt  
Stefan Brings, Statistisches Bundesamt  
Dr. Bettina Fehlings, Bundeskriminalamt  
Dr. Martin Kurze, Kriminologische Zentralstelle e. V.

Der Erste Periodische Sicherheitsbericht ist als Kurz- und Langfassung über das Internet unter folgenden Adressen abrufbar:

<http://www.bmi.bund.de>  
<http://www.bmj.bund.de>

---

**Kapitelverzeichnis**

		Seite
	Inhaltsverzeichnis .....	V
	Verzeichnis der Tabellen .....	XIII
	Verzeichnis der Schaubilder .....	XVII
	<b>Vorwort</b> .....	<b>XXIII</b>
<b>1</b>	<b>Allgemeiner Teil</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Darstellung einzelner Kriminalitätsbereiche</b> .....	<b>40</b>
<b>2.1</b>	<b>Gewaltkriminalität</b> .....	<b>40</b>
<b>2.2</b>	<b>Sonstige Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung</b> .....	<b>78</b>
<b>2.2.1</b>	<b>Sexueller Missbrauch und sexuelle Gewalt gegen Kinder</b> .....	<b>78</b>
<b>2.2.2</b>	<b>Menschenhandel</b> .....	<b>104</b>
<b>2.3</b>	<b>Eigentums- und Vermögensdelikte</b> .....	<b>110</b>
<b>2.4</b>	<b>Wirtschaftskriminalität</b> .....	<b>131</b>
<b>2.5</b>	<b>Korruption</b> .....	<b>160</b>
<b>2.6</b>	<b>Umweltstraftaten</b> .....	<b>176</b>
<b>2.7</b>	<b>Internetkriminalität</b> .....	<b>196</b>
<b>2.8</b>	<b>Drogen und Kriminalität</b> .....	<b>205</b>
<b>2.9</b>	<b>Organisierte Kriminalität</b> .....	<b>233</b>
<b>2.10</b>	<b>Politisch motivierte Kriminalität</b> .....	<b>262</b>
<b>2.11</b>	<b>Zuwanderung und Kriminalität</b> .....	<b>305</b>
<b>2.11.1</b>	<b>Zuwanderer ohne deutschen Pass (Ausländer)</b> .....	<b>306</b>
<b>2.11.2</b>	<b>Zuwanderer mit deutschem Pass (Aussiedler)</b> .....	<b>322</b>
<b>2.11.3</b>	<b>Schleuser-/Schleusungskriminalität</b> .....	<b>330</b>
<b>2.12</b>	<b>Gewaltdarstellungen in den Medien und Nachahmungstaten</b> .....	<b>337</b>
<b>3</b>	<b>Strafrechtliche Reaktionen</b> .....	<b>341</b>
<b>3.1</b>	<b>Strafverfahren und strafrechtliche Reaktionen</b> .....	<b>341</b>
<b>3.2</b>	<b>Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren</b> .....	<b>344</b>
<b>3.3</b>	<b>Gerichtliches Verfahren</b> .....	<b>356</b>
<b>3.4</b>	<b>Täter-Opfer-Ausgleich</b> .....	<b>385</b>
<b>3.5</b>	<b>Strafaussetzung, Bewährungshilfe, Soziale Dienste der Justiz</b> .....	<b>394</b>
<b>3.6</b>	<b>Strafvollzug und Maßregelvollzug</b> .....	<b>407</b>
<b>3.7</b>	<b>Entlassung aus dem Strafvollzug und Straftlassenenhilfe</b> .....	<b>431</b>
<b>3.8</b>	<b>Rückfallstatistik</b> .....	<b>441</b>
<b>4</b>	<b>Kriminalprävention</b> .....	<b>455</b>
<b>5</b>	<b>Jugendliche als Opfer und Täter: Wissenschaftliche Befunde unter besonderer Berücksichtigung der KFN-Schülerbefragung zur Jugendgewalt</b> .....	<b>473</b>
<b>6</b>	<b>Kriminal- und rechtspolitische Schlussfolgerungen der Bundesregierung</b> .....	<b>597</b>
	<b>Anhang</b>	
	Glossar .....	A1
	Literaturverzeichnis .....	A13

---



---

**Inhaltsverzeichnis**

		Seite
<b>1</b>	<b>Allgemeiner Teil</b> .....	1
1.1	Kriminalität und Innere Sicherheit - Hinführung zu einem neuen Weg amtlicher Berichterstattung .....	2
1.2	Kriminalität und soziale Kontrolle .....	6
1.3	Kriminalität im Dunkel- und im Hellfeld .....	7
1.3.1	Empirisch-kriminologische Forschungstechniken zur Messung von Kriminalität .....	7
1.3.2	Konstituierung von "Kriminalitätswirklichkeit" .....	8
1.3.2.1	Stufen der Ausfilterung - das "Trichtermodell" .....	8
1.3.2.2	"Kriminalitätswirklichkeit" und "registrierte" Kriminalität in zeitlicher Perspektive .....	10
1.3.3	Kriminalität im Dunkelfeld .....	12
1.3.3.1	Ergebnisse von Täterbefragungen .....	12
1.3.3.2	Ergebnisse von Opferbefragungen .....	13
1.3.3.3	Grenzen von Dunkelfeldforschungen .....	14
1.4	"Registrierte Kriminalität" .....	15
1.4.1	Die kriminalstatistischen Erkenntnismittel im Überblick .....	15
1.4.2	Voraussetzungen für verlässliche Aussagen auf kriminalstatistischer Grundlage .....	17
1.4.3	"Registrierte" Kriminalität - Ergebnisse der PKS im Überblick .....	22
1.4.3.1	Umfang und Struktur der "registrierten" Kriminalität .....	22
1.4.3.2	Entwicklung der "registrierten" Kriminalität .....	28
1.4.3.2.1	Entwicklung der "registrierten" Häufigkeits-, Tatverdächtigen- und Verurteiltenbelastungszahlen .....	28
1.4.3.2.2	Veränderungen der Opfergefährdung .....	30
1.4.4	Aussagemöglichkeiten und Aussagegrenzen von Kriminalstatistiken .....	31
1.5	Kriminalitätsfurcht .....	38
1.6	Zusammenfassung und Ausblick .....	40
<b>2</b>	<b>Darstellung einzelner Kriminalitätsbereiche</b> .....	40
<b>2.1</b>	<b>Gewaltkriminalität</b> .....	40
2.1.1	Der Begriff der Gewaltkriminalität nach der Polizeilichen Kriminalstatistik .....	41
2.1.2	Regionale Unterschiede der polizeilich registrierten Gewaltkriminalität 1999 .....	43
2.1.3	Entwicklung der Fallzahlen und Aufklärungsquoten der Gewaltkriminalität in der PKS .....	47
2.1.4	Der Einsatz von Schusswaffen bei Gewaltdelikten .....	50
2.1.5	Die polizeilich registrierten Opfer der Gewaltkriminalität .....	52
2.1.6	Die registrierten Tatverdächtigen der Gewaltkriminalität .....	55
2.1.6.1	Die Entwicklung in den alten und neuen Ländern .....	55
2.1.6.2	Gewaltkriminalität von Männern und Frauen .....	60
2.1.6.3	Tatverdächtige Deutsche und Nichtdeutsche .....	61
2.1.7	Die Sanktionspraxis gegenüber erwachsenen Gewalttätern .....	64
2.1.8	Befunde der Dunkelfeldforschung zur Gewaltkriminalität in Deutschland .....	69
2.1.8.1	Verbreitung und Entwicklung der Viktimisierung durch Gewaltdelikte .....	70
2.1.8.2	Das Anzeigeverhalten .....	71
2.1.8.2.1	Regionale Divergenzen des Anzeigeverhaltens .....	72
2.1.8.2.2	Veränderungen des Anzeigeverhaltens .....	72
2.1.8.3	Gewaltkriminalität im Stadt-Land-Vergleich .....	74
2.1.8.4	Innerfamiliäre Gewalt .....	74
2.1.9	Ausblick .....	76
<b>2.2</b>	<b>Sonstige Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung</b> .....	78
<b>2.2.1</b>	<b>Sexueller Missbrauch und sexuelle Gewalt gegen Kinder</b> .....	78
2.2.1.1	Kinder als Opfer sexueller Gewalt im Spiegel polizeilicher Daten .....	80
2.2.1.2	Dunkelfeldstudien zur Viktimisierung durch sexuellen Kindesmissbrauch .....	84
2.2.1.3	Zur Verbreitung von Tathandeln und dessen justizieller Verfolgung .....	88
2.2.1.3.1	Erkenntnisse aus den polizeilichen Tatverdächtigenstatistiken .....	90

---

---

2.2.1.3.2	Die Strafverfolgung der Täter sexuellen Kindesmissbrauchs .....	91
2.2.1.3.3	Die strafrechtliche Sanktionierung.....	94
2.2.1.3.4	Die Rückfälligkeit von Sexualstraftätern .....	95
2.2.1.4	Kinderpornographie .....	98
2.2.1.4.1	Das kinderpornographische Material .....	98
2.2.1.4.2	Die Opfer .....	99
2.2.1.4.3	Polizeilich registrierte Vorfälle .....	99
2.2.1.4.4	Koordinierungs- und Auswertestelle beim Bundeskriminalamt .....	100
2.2.1.4.5	Tatverdächtige.....	101
2.2.1.4.6	Justizielle Behandlung .....	101
2.2.1.5	Sextourismus und sexueller Missbrauch von Kindern.....	101
2.2.1.6	Zusammenfassung und Ausblick .....	103
<b>2.2.2</b>	<b>Menschenhandel</b> .....	<b>104</b>
2.2.2.1	Vorbemerkungen.....	104
2.2.2.2	Polizeiliche Ebene.....	105
2.2.2.3	Justizielle Ebene.....	108
2.2.2.4	Ausblick .....	109
<b>2.3</b>	<b>Eigentums- und Vermögensdelikte</b> .....	<b>110</b>
2.3.1	Vorbemerkung.....	110
2.3.2	Opferdaten.....	111
2.3.3	Die Entwicklung des registrierten Ladendiebstahls in den alten und neuen Ländern.....	112
2.3.4	Einfacher Diebstahl .....	116
2.3.4.1	Ladendiebstahl .....	117
2.3.4.1.1	Dunkelfeld und Schäden .....	117
2.3.4.1.2	Problemanalyse .....	118
2.3.4.2	Taschendiebstahl.....	120
2.3.5	Diebstahl unter erschwerenden Umständen .....	121
2.3.5.1	Kfz-Diebstahl .....	122
2.3.5.2	Diebstahl aus bzw. in Kraftfahrzeugen .....	123
2.3.5.3	Wohnungseinbruch .....	124
2.3.5.4	Fahrraddiebstahl.....	125
2.3.6	Vermögenskriminalität.....	126
2.3.6.1	Betrugsdelikte .....	126
2.3.6.2	Leistungserschleichung (insbesondere "Schwarzfahren") .....	128
2.3.7	Strafverfolgung .....	129
2.3.8	Zusammenfassung und Ausblick .....	130
<b>2.4</b>	<b>Wirtschaftskriminalität</b> .....	<b>131</b>
2.4.1	Begriff der Wirtschaftskriminalität .....	132
2.4.2	Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität.....	133
2.4.3	Wirtschaftskriminalität nach Umfang, Struktur und Entwicklung.....	134
2.4.3.1	Dunkel- und Hellfeld der Wirtschaftskriminalität.....	134
2.4.3.2	Wirtschaftskriminalität im Hellfeld .....	135
2.4.3.2.1	Statistische Erkenntnismittel .....	135
2.4.3.2.2	Polizeilich registrierte Wirtschaftskriminalität - Eckdaten zu Fällen und Tatverdächtigen.....	137
2.4.3.2.3	Struktur der amtlich registrierten Wirtschaftskriminalität .....	139
2.4.3.2.3.1	Überblick.....	139
2.4.3.2.3.2	Betrug als Wirtschaftsstraftat .....	140
2.4.3.2.3.3	Insolvenzstraftaten als Wirtschaftsstraftaten.....	142
2.4.3.2.3.4	Wirtschaftskriminalität im Anlage- und Finanzbereich .....	143
2.4.3.2.3.5	Wettbewerbsdelikte als Wirtschaftsstraftaten .....	144
2.4.3.2.3.6	Wirtschaftsstraftaten im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen.....	144
2.4.3.2.3.7	Wirtschaftsstraftaten im Zusammenhang mit Beteiligungen und Kapitalanlagen.....	144
2.4.3.2.4	Entwicklung der amtlich registrierten Wirtschaftskriminalität .....	145
2.4.4	Qualitative Bedeutung der Wirtschaftskriminalität.....	146

---

2.4.4.1	Materielle Schäden durch Wirtschaftskriminalität.....	146
2.4.4.2	Immaterielle Schäden durch Wirtschaftskriminalität.....	151
2.4.5	Kriminologische Befunde zur Person des Wirtschaftsstraftäters .....	152
2.4.6	Strafrechtliche Sozialkontrolle von Wirtschaftskriminalität .....	152
2.4.6.1	Polizeiliche Kontrolle von Wirtschaftskriminalität.....	152
2.4.6.2	Staatsanwaltschaftliche Erledigungsstrukturen, insbesondere bei "besonderen Wirtschaftsstrafsachen".....	153
2.4.6.3	Sanktionspraxis bei Wirtschaftskriminalität .....	155
2.4.7	Prävention von Wirtschaftskriminalität .....	157
2.4.7.1	Außerstrafrechtliche Prävention.....	157
2.4.7.2	Prävention von Wirtschaftskriminalität mit strafrechtlichen Mitteln.....	157
2.4.8	Zusammenfassung und Ausblick .....	159
<b>2.5</b>	<b>Korruption</b> .....	160
2.5.1	Korruption zwischen Dramatisierung und Verharmlosung.....	161
2.5.2	Begriff der Korruption .....	162
2.5.3	Umfang, Struktur und Entwicklung der Korruption im Hellfeld .....	163
2.5.3.1	Statistische Erkenntnismittel .....	163
2.5.3.2	Umfang, Struktur und Entwicklung der Korruption im Spiegel des "Lagebildes Korruption 1997/1998" und der amtlichen Kriminalstatistiken.....	165
2.5.3.3	Formen und Strukturen von Korruption.....	168
2.5.4	Ausmaß und Entwicklung der Korruption im Dunkelfeld .....	169
2.5.4.1	Ergebnisse von Dunkelfeldbefragungen .....	169
2.5.4.2	Plausibilitätserwägungen zur Größe des Dunkelfeldes .....	170
2.5.5	Durch Korruption verursachte Schäden .....	171
2.5.5.1	Materielle Schäden.....	171
2.5.5.2	Immaterielle Schäden.....	172
2.5.6	Prävention von Korruption.....	173
2.5.6.1	Prävention durch Maßnahmen außerhalb des Strafrechts .....	173
2.5.6.2	Prävention durch strafrechtliche Maßnahmen.....	174
2.5.7	Ausblick .....	175
<b>2.6</b>	<b>Umweltstraftaten</b> .....	176
2.6.1	Entwicklung des Umweltstrafrechts im Überblick .....	176
2.6.2	Umweltkriminalität .....	181
2.6.2.1	Dunkelfeld der Umweltkriminalität und strafrechtliche Sozialkontrolle .....	181
2.6.2.2	Erfassung von Umweltkriminalität in den amtlichen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken .....	183
2.6.2.3	Umfang, Struktur und Entwicklung der registrierten Umweltkriminalität .....	184
2.6.2.3.1	Polizeilich registrierte Umweltkriminalität.....	184
2.6.2.3.2	Wegen Umweltkriminalität Angeklagte und Verurteilte .....	189
2.6.3	Umweltschutzpolitik durch Strafrecht .....	194
2.6.4	Zusammenfassung und Ausblick .....	195
<b>2.7</b>	<b>Internetkriminalität</b> .....	196
2.7.1	Vorbemerkung.....	196
2.7.2	Kriminalität im Internet.....	197
2.7.3	Angriffe auf die Sicherheit, Zuverlässigkeit und Integrität von Daten .....	199
2.7.4	Maßnahmen der Prävention und Repression.....	201
2.7.5	Rechtliche Probleme der Strafverfolgung .....	202
2.7.6	Ausblick .....	204
<b>2.8</b>	<b>Drogen und Kriminalität</b> .....	205
2.8.1	Drogen und Gesellschaft.....	205
2.8.2	Prävalenz von Drogenerfahrung und Drogenkonsum in der Bevölkerung .....	207
2.8.2.1	Alkohol.....	207
2.8.2.2	Illegale Drogen.....	209
2.8.3	Alkohol, Drogen und registrierte Kriminalität.....	212



2.8.3.1	Strafrechtliche und sonstige Voraussetzungen.....	212
2.8.3.2	Alkohol und Kriminalität .....	213
2.8.3.3	Illegale Drogen und Kriminalität .....	217
2.8.4	Entwicklung und Struktur von registrierten Drogendelikten und von Begleitphänomenen.....	220
2.8.5	Entwicklung der Reaktionen auf Drogenkriminalität und Drogenabhängigkeit.....	229
2.8.6	Ausblick .....	231
<b>2.9</b>	<b>Organisierte Kriminalität.....</b>	<b>233</b>
2.9.1	Grundsätzliche Probleme der Definition und der Wirklichkeitserfassung von Organisierter Kriminalität (auch) auf internationaler Ebene.....	234
2.9.2	Grundsätzliche Probleme bei der Ermittlung und Aburteilung Organisierter Kriminalität .....	237
2.9.3	Befunde aus Untersuchungen zur Organisierten Kriminalität in Deutschland .....	241
2.9.4	Begriffsbestimmung für Belange der praktischen Strafverfolgung.....	246
2.9.5	Polizeiliches Lagebild der Organisierten Kriminalität .....	248
2.9.5.1	Grundlagen und Aufbau des Lagebildes .....	249
2.9.5.2	Entwicklung der Fallzahlen sowie Merkmale der gemeldeten Fälle.....	250
2.9.5.3	Merkmale der ermittelten Tatverdächtigen .....	252
2.9.5.4	Strukturen (in) der behördlich erfassten Organisierten Kriminalität.....	252
2.9.6	Überwachung und Verfolgung der Organisierten Kriminalität in Deutschland sowie grenzüberschreitende Koordination und Kooperation in Europa.....	254
2.9.7	Zusammenfassung und Ausblick .....	259
<b>2.10</b>	<b>Politisch motivierte Kriminalität .....</b>	<b>262</b>
2.10.1	Politisch motivierte Kriminalität: Begriffsbestimmung, Gegenstandseingrenzung, Erklärungsansätze .....	262
2.10.2	Datengrundlage und Datenprobleme.....	264
2.10.2.1	Datengrundlage .....	264
2.10.2.2	Polizeiliche Staatsschutzstatistiken und Datenprobleme .....	267
2.10.2.2.1	Aussagen zu Opfern politisch motivierter Gewalt .....	267
2.10.2.2.2	Straftatenstatistik: Hellfeld- und Dunkelfeldproblematik .....	267
2.10.2.2.3	Polizeiliche Definitionsvorgaben und Ermittlungspraxis (bis 31.12.2000) .....	268
2.10.2.2.4	Diskrepanzen zwischen PKS-S und KPMD-S .....	270
2.10.2.2.5	Validitätsprobleme der Staatsschutzstatistiken und Probleme der Darstellung langfristiger Trends auf ihrer Basis .....	271
2.10.2.3	Opferstatistiken im Bereich der rechten und fremdenfeindlichen Gewalttaten - Darstellung der Probleme an ausgewählten Fällen .....	271
2.10.2.3.1	Typen von Opfern rechter und fremdenfeindlicher Gewalt, die bisher in den offiziellen Statistiken nicht erfasst sind .....	273
2.10.2.3.2	Kommentar und Resümee .....	274
2.10.3	Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus .....	275
2.10.3.1	Rechtsextreme und fremdenfeindliche Einstellungen im Zeit- und Ländervergleich.....	275
2.10.3.2	Strukturen und Aktionsformen im rechtsextremistischen Bereich.....	280
2.10.3.3	Entwicklung rechtsextremistisch, fremdenfeindlich und antisemitisch motivierter Straftaten .....	282
2.10.3.4	Der Gewaltdiskurs in der rechten Szene .....	288
2.10.3.5	Struktur und biographische Hintergründe fremdenfeindlicher, rechts-extremistischer und antisemitischer Tatverdächtiger .....	288
2.10.3.6	Probleme von Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus im Öffentlichen Dienst ....	290
2.10.3.7	Erklärungsmuster fremdenfeindlicher und rechtsextremistischer Gewalt .....	292
2.10.4	Linksextremistische Gruppierungen .....	294
2.10.4.1	Strukturen und Aktionsformen im linksextremistischen Bereich .....	294
2.10.4.2	Entwicklung der linksextremistischen Straftaten in den achtziger und neunziger Jahren.....	295
2.10.4.3	Der Gewaltdiskurs in der linksautonomen Szene.....	297

2.10.5	Interaktions- und Aufschaukelungsprozesse zwischen rechts- und linksextremistischen Gruppen .....	298
2.10.6	Extremismus und politische Kriminalität ausländischer Gruppen in Deutschland .....	300
2.10.6.1	Strukturen und Aktionsformen ausländischer extremistischer Gruppen in Deutschland.....	300
2.10.6.2	Entwicklung der Straftaten.....	301
2.10.7	Entwicklungslinien gesellschaftlicher Konflikte, politisch motivierte Gewalt und Interventionsmöglichkeiten - ein Ausblick .....	302
<b>2.11</b>	<b>Zuwanderung und Kriminalität .....</b>	<b>305</b>
<b>2.11.1</b>	<b>Zuwanderer ohne deutschen Pass (Ausländer) .....</b>	<b>306</b>
2.11.1.1	Begrifflichkeit .....	306
2.11.1.2	Statistische Daten über Zuwanderer ohne deutschen Pass.....	307
2.11.1.2.1	Herkunftsländer, Aufenthaltsstatus, Wohnsitz.....	308
2.11.1.2.2	Sozialmerkmale.....	309
2.11.1.3	Zuwanderer als Opfer von Straftaten .....	310
2.11.1.4	Zur Erfassung der von Zuwanderern verübten Kriminalität in der PKS.....	311
2.11.1.4.1	Dunkelfeld und selbstberichtete Delikte .....	311
2.11.1.4.2	Überzeichnungen in der PKS .....	311
2.11.1.4.3	Möglichkeiten und Grenzen besserer Vergleichbarkeit .....	313
2.11.1.5	Strafverfolgung und Verurteilung durch Gerichte .....	313
2.11.1.6	Bilanzierende Einschätzung aufgrund aller Quellen.....	315
2.11.1.7	Einzeldelikte mit großer Zuwandererbeteiligung.....	317
2.11.1.7.1	Delikte und Aufenthaltsstatus .....	318
2.11.1.7.2	Junge Zuwanderer ohne deutschen Pass .....	320
2.11.1.7.3	Spezielle Delikte mit hoher Zuwandererbeteiligung.....	321
2.11.1.8	Zusammenfassung und Ausblick .....	321
<b>2.11.2</b>	<b>Zuwanderer mit deutschem Pass (Aussiedler) .....</b>	<b>322</b>
2.11.2.1	Aussiedler als Gruppe deutscher bzw. deutschstämmiger Zuwanderer .....	323
2.11.2.2	Kriminalität von Spätaussiedlern: Erfassungsprobleme und erste Einsichten .....	324
2.11.2.3	Problemanalyse und Ausblick.....	327
<b>2.11.3</b>	<b>Schleuser-/Schleusungskriminalität .....</b>	<b>330</b>
2.11.3.1	Vorbemerkungen.....	330
2.11.3.2	Die polizeiliche Ebene .....	331
2.11.3.3	Die justizielle Ebene .....	333
2.11.3.4	Zusammenfassung und Ausblick .....	336
<b>2.12</b>	<b>Gewaltdarstellungen in den Medien und Nachahmungstaten .....</b>	<b>337</b>
<b>3</b>	<b>Strafrechtliche Reaktionen.....</b>	<b>341</b>
<b>3.1</b>	<b>Strafverfahren und strafrechtliche Reaktionen .....</b>	<b>341</b>
3.1.1	Das Strafverfahren als Bewertungs- und Entscheidungsprozess .....	341
3.1.2	Verfügbare Strafrechtspflegestatistiken .....	344
<b>3.2</b>	<b>Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren.....</b>	<b>344</b>
3.2.1	Aufgaben und Entscheidungsmöglichkeiten der Staatsanwaltschaft .....	345
3.2.2	Der Abschluss des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft.....	346
3.2.2.1	Einleitung von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren .....	346
3.2.2.2	Übersicht über die Erledigungsstruktur der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren im Berichtsjahr 1998.....	346
3.2.2.3	Der Anstieg des Geschäftsanfalls und dessen Erledigung im zeitlichen Längsschnitt .....	347
3.2.2.3.1	Wandel der Erledigungsstrukturen im Überblick.....	347
3.2.2.3.2	Vermehrte Nutzung von Opportunitätseinstellungen und Strafbefehlsverfahren als verfahrensökonomische Instrumente.....	350
3.2.2.4	Die Erledigungspraxis im regionalen Querschnitt .....	353
3.2.3	Verfahrensdauer des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens .....	355

<b>3.3</b>	<b>Gerichtliches Verfahren</b> .....	356
3.3.1	Untersuchungshaft.....	357
3.3.2	Abgeurteilte und Verurteilte .....	358
3.3.3	Maßregeln der Besserung und Sicherung.....	359
3.3.4	Zu Strafen Verurteilte .....	361
3.3.4.1	Das Rechtsfolgensystem im Jugendstrafrecht und im allgemeinen Strafrecht .....	361
3.3.4.2	Verurteilte nach Altersgruppen (Jugendliche und Heranwachsende) .....	361
3.3.4.3	Die Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht.....	363
3.3.4.3.1	Informelle Sanktionen (§§ 45, 47 JGG).....	363
3.3.4.3.2	Nach Jugendstrafrecht Verurteilte (formelle Sanktionen).....	365
3.3.4.4	Die Sanktionierungspraxis im allgemeinen Strafrecht .....	371
3.3.4.4.1	Informelle Sanktionen (§§ 153, 153a, 153b StGB).....	371
3.3.4.4.2	Nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte (formelle Sanktionen).....	373
3.3.5	Straf- und Untersuchungsgefängene - Gefangenenraten im europäischen Vergleich.....	378
3.3.6	Eignung strafrechtlicher Reaktionen zur Reduzierung von Kriminalität .....	379
3.3.7	Verfahrensdauer des strafgerichtlichen Hauptverfahrens .....	381
3.3.8	Zusammenfassung und Ausblick .....	382
<b>3.4</b>	<b>Täter-Opfer-Ausgleich</b> .....	385
3.4.1	Allgemeine Bedeutung des Täter-Opfer-Ausgleichs .....	385
3.4.2	Spezielle Bedeutung des TOA für Opfer, Täter, Gesellschaft und Strafjustiz.....	387
3.4.3	Derzeitiger Stand des TOA in Deutschland .....	389
3.4.4	TOA und neue Straftaten .....	392
3.4.5	Zusammenfassung und Ausblick .....	393
<b>3.5</b>	<b>Strafaussetzung, Bewährungshilfe, Soziale Dienste der Justiz</b> .....	394
3.5.1	Voraussetzungen von Strafaussetzung zur Bewährung, "Bewährungsstrafe" und Bewährungshilfe .....	395
3.5.2	Aufgabe und Rolle der Bewährungshilfe .....	397
3.5.3	Umfang und Struktur der Bewährungshilfe .....	399
3.5.4	Erfolg der Bewährungshilfe im Zeichen vermehrter Probleme der Probanden .....	402
3.5.5	Zusammenfassung und Ausblick .....	406
<b>3.6</b>	<b>Strafvollzug und Maßregelvollzug</b> .....	407
3.6.1	Rechtliche Grundlagen des Vollzugs (Strafvollzug, Maßregelvollzug und Untersuchungshaft) .....	408
3.6.2	Ausgewählte Daten zu den Gefangenen und Verwahrten.....	411
3.6.3	Ausgewählte Daten zum Vollzug als Organisation.....	419
3.6.4	Belegungsfähigkeit und Überbelegung der Anstalten.....	421
3.6.5	Behandlungsvollzug und Sicherheit der Allgemeinheit vor Straftaten .....	423
3.6.6	Sozialtherapeutische Anstalten .....	427
3.6.7	Zusammenfassung und Ausblick .....	430
<b>3.7</b>	<b>Entlassung aus dem Strafvollzug und Straftlassenhilfe</b> .....	431
3.7.1	Strafvollzug und Entlassungsvorbereitung.....	431
3.7.2	Entlassung nach Teilverbüßung und Kontrolle in Freiheit .....	433
3.7.3	Entlassung nach vollständiger Strafverbüßung und Kontrolle in Freiheit .....	435
3.7.4	Straftlassenhilfe .....	436
3.7.4.1	Staatliche Straftlassenhilfe.....	438
3.7.4.2	Private Straftlassenhilfe .....	439
3.7.5	Zusammenfassung und Ausblick .....	440
<b>3.8</b>	<b>Rückfallstatistik</b> .....	441
3.8.1	Rückfall als Misserfolgsindikator des Strafrechts in spezialpräventiver Hinsicht .....	442
3.8.2	Statistische Informationen im gegenwärtigen System der amtlichen Strafrechtspflegestatistiken zu Vorbelastungen und Rückfall .....	444
3.8.2.1	Statistische Informationen über Vorbelastungen .....	444
3.8.2.2	Statistische Informationen über Rückfälle .....	446
3.8.2.2.1	Übersicht über die Datenlage .....	446

3.8.2.2.2	Die Rückfallstatistik des Bundeszentralregisters .....	446
3.8.2.2.2.1	Der Datenbestand des Bundeszentralregisters als Grundlage einer Rückfallstatistik .....	446
3.8.2.2.2.2	Konzeption der Rückfallstatistik des Bundeszentralregisters .....	447
3.8.2.2.3	Die Neukonzeption der Rückfallstatistik auf der Grundlage von BZR-Daten.....	447
3.8.3	Aussagemöglichkeiten einer Rückfallstatistik auf der Grundlage von BZR-Daten.....	448
3.8.3.1	Bestraftenanteil von jungen Menschen .....	448
3.8.3.2	Mehrfachauffälligkeit von jungen Menschen .....	450
3.8.3.3	Deliktsspezifische Rückfallwahrscheinlichkeit.....	451
3.8.3.4	Erfolgsmessung von Sanktionierungen.....	451
3.8.4	Zusammenfassung und Ausblick .....	454
<b>4</b>	<b>Kriminalprävention .....</b>	<b>455</b>
4.1	Begriff der Kriminalprävention und ihre Bedeutung für die Innere Sicherheit .....	455
4.2	Entwicklung der Kriminalprävention in Deutschland.....	458
4.3	Aktuelle bundesweite Initiativen im Überblick.....	463
4.3.1	Dokumentation kriminalpräventiver Maßnahmen und Projekte .....	463
4.3.2	Programm Polizeiliche Kriminalprävention (ProPK) .....	464
4.3.3	Deutsche Stiftung für Kriminalprävention und Straffälligenhilfe (DVS) und Deutsche Präventionstage .....	465
4.3.4	Deutsches Forum für Kriminalprävention (DFK).....	465
4.3.5	Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention beim Deutschen Jugendinstitut .....	466
4.4	Aktuelle regionale und örtliche Initiativen bzw. Aktivitäten im Überblick.....	467
4.4.1	Bestandsaufnahme des Bundeskriminalamtes: Der Infopool Prävention .....	467
4.4.2	Bestandsaufnahme der Kriminologischen Zentralstelle: Ergebnisse eines Pilotprojektes.....	469
4.5	Zusammenfassung und Ausblick .....	470
<b>5</b>	<b>Jugendliche als Opfer und Täter: Wissenschaftliche Befunde unter besonderer Berücksichtigung der KFN-Schülerbefragung zur Jugendgewalt .....</b>	<b>473</b>
5.1	Einleitung .....	473
5.2	Delinquenz junger Menschen als Entwicklungsproblem .....	475
5.2.1	Hintergründe von Jugenddelinquenz.....	477
5.2.2	Kontextbedingungen von Jugenddelinquenz.....	482
5.2.3	Spezifische Vulnerabilitäten und differentielle Maßnahmen .....	484
5.3	Kinder und Jugendliche als Opfer.....	484
5.3.1	Die Entwicklung der polizeilich registrierten Opferzahlen junger Menschen .....	484
5.3.2	Erkenntnisse der Dunkelfeldforschung zur Viktimisierung junger Menschen .....	492
5.3.2.1	Zur Verbreitung innerfamiliärer körperlicher Gewalt in der Erziehung .....	494
5.3.2.2	Folgen elterlicher Gewalt für Gewalteinstellungen und -handeln junger Menschen .....	495
5.3.3	Kinder und Jugendliche als Gewaltopfer: Ergebnisse der KFN-Schülerbefragungen .....	496
5.3.3.1	Opferraten und Anzeigeverhalten für Gewaltdelikte im Jahr 1999.....	498
5.3.3.2	Angaben der Opfer über die Täter.....	499
5.3.3.3	Entwicklung der Opferraten und des Anzeigeverhaltens zwischen 1997 und 1999 .....	502
5.3.3.4	Viktimisierung junger Menschen durch innerfamiliäre physische Gewalt .....	503
5.3.3.4.1	Opfer elterlicher Gewalt in der Kindheit.....	504
5.3.3.4.2	Konfrontation mit elterlicher Gewalt im Jugendalter.....	505
5.3.3.4.3	Die Bedeutung elterlicher Gewalterfahrungen für soziale Kompetenz und Einstellungen.....	508
5.4	Kinder und Jugendliche als Täter.....	510
5.4.1	Umfang der registrierten Kriminalität junger Menschen .....	510
5.4.2	Die Entwicklung der polizeilich registrierten Kinderdelinquenz: Mehr Fragen als Antworten .....	515
5.4.3	Struktur und Entwicklung der registrierten Kriminalität Jugendlicher und Heranwachsender .....	518
5.4.3.1	Die Entwicklung in den alten Ländern.....	518
5.4.3.2	Jugendkriminalität nach dem Geschlecht der Tatverdächtigen.....	531

---

5.4.3.3	Die Entwicklung der registrierten Kriminalität bei jungen Zuwanderern.....	537
5.4.3.4	Die Entwicklung in den neuen und alten Ländern im Vergleich .....	546
5.4.4	Erkenntnisse zur Delinquenz junger Menschen aus Täterbefragungen .....	549
5.4.4.1	Stand der Dunkelfeldforschung zur Delinquenz junger Menschen.....	550
5.4.4.2	Aktuelle Befunde aus den KFN-Schülerbefragungen .....	556
5.4.4.2.1	Selbstberichtete Eigentums- und Gewaltdelinquenz 1999.....	556
5.4.4.2.2	Innerfamiliäre Gewalterfahrungen und Gewaltdelinquenz Jugendlicher.....	562
5.4.4.2.3	Ethnische Herkunft, Männlichkeitskonzepte und Gewalt.....	565
5.4.4.2.4	Die Bedeutung der Einbindung in Gleichaltrigengruppen.....	570
5.4.4.2.5	Schulschwänzen und Jugenddelinquenz .....	574
5.4.4.2.5.1	Zur kriminologischen Relevanz des Schulschwänzens.....	576
5.4.4.2.5.2	Befunde der KFN-Schülerbefragung 2000 zum Schulschwänzen .....	578
5.4.4.2.6	Veränderungen der selbstberichteten Delinquenz zwischen 1997 und 1999 .....	582
5.5	Ausblick .....	591
<b>6</b>	<b>Kriminal- und rechtspolitische Schlussfolgerungen der Bundesregierung .....</b>	<b>597</b>
6.1	Deliktsübergreifende Schwerpunkte der Regierungsarbeit .....	597
6.1.1	Intensivierung und Ausbau von Forschung und Statistik im Bereich der Kriminalitäts- erfassung und -darstellung .....	597
6.1.2	Stärkung der Opferbelange.....	599
6.1.3	Stärkung kriminalpräventiver Ansätze.....	601
6.1.4	Stärkung des Sicherheitsempfindens.....	604
6.1.5	Angemessene Erweiterung und differenzierte Anwendung des geltenden Sanktionensystems .....	605
6.1.6	Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung und Kriminalprävention .....	606
6.2	Erkannter Handlungsbedarf und Lösungsansätze in einzelnen Deliktsbereichen.....	608
6.2.1	Kinder- und Jugenddelinquenz.....	608
6.2.2	Politisch motivierte Kriminalität.....	611
6.2.3	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung .....	615
6.2.4	Internetkriminalität.....	616
6.2.5	Zuwanderung und Kriminalität .....	617
6.2.6	Organisierte Kriminalität .....	618
6.2.7	Wirtschaftskriminalität.....	619
6.2.8	Drogen und Kriminalität .....	620

---

---

## Verzeichnis der Tabellen

### **1 Allgemeiner Teil**

- 1-1 Wegen Verbrechen oder Vergehen als tatverdächtig registrierte männliche Jugendliche und Erwachsene, Tatverdächtige und Tatverdächtigenbelastungszahl im Vergleich, alte Länder 1984 und 1995

### **2 Darstellung einzelner Kriminalitätsbereiche**

#### **2.1 Gewaltdelikte**

- 2.1-1 Polizeilich registrierte Gewaltkriminalität 1999 nach Deliktsgruppen
- 2.1-2 Häufigkeitszahlen der Gewaltkriminalität nach Ortsgrößenklassen 1999
- 2.1-3 Polizeilich registrierte Gewaltkriminalität 1999 in fünf Regionen der Bundesrepublik und Berlin, Tatortverteilung nach der Gemeindegröße
- 2.1-4 Längsschnittentwicklung der vorsätzlichen Tötungsdelikte 1971-1999, erfasste Fälle (einschließlich Versuche), Häufigkeitszahlen und Aufklärungsquoten
- 2.1-5 Längsschnittentwicklung der Vergewaltigung 1971-1999, erfasste Fälle (einschließlich Versuche), Häufigkeitszahlen und Aufklärungsquoten
- 2.1-6 Längsschnittentwicklung der Raubdelikte 1971-1999, erfasste Fälle (einschließlich Versuche), Häufigkeitszahlen und Aufklärungsquoten
- 2.1-7 Längsschnittentwicklung der gefährlichen/schweren Körperverletzung 1971-1999, erfasste Fälle (einschließlich Versuche), Häufigkeitszahlen und Aufklärungsquoten
- 2.1-8 Opfer der Gewaltkriminalität und ihre Altersstruktur 1973-1999
- 2.1-9 Opferziffern für weibliche und männliche Opfer der Gewaltkriminalität 1973-1999
- 2.1-10 Tatverdächtige, Angeklagte und Verurteilte der Gewaltkriminalität bei 14- bis unter 21-Jährigen und Erwachsenen, alte Länder 1984 und 1998
- 2.1-11 Reduktion des polizeilichen Tatvorwurfs durch die Strafjustiz bei Gewaltkriminalität von 14- bis unter 21-Jährigen und Erwachsenen, alte Länder 1997/1998
- 2.1-12 Tatverdächtigenbelastungszahlen der Gewaltkriminalität nach Geschlecht, alte Länder 1984, 1990, 1993 und 1999
- 2.1-13 Anteil der Nichtdeutschen an der Gesamtzahl der wegen Gewaltkriminalität registrierten Tatverdächtigen nach Deliktsgruppen, alte Länder 1984, 1993 und 1999
- 2.1-14 Sanktions- und Verfahrenspraxis bei erwachsenen Angeklagten (ab 21 Jahren) der Gewaltkriminalität, alte Länder 1984, 1990 und 1998
- 2.1-15 Anordnung von nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen gegenüber erwachsenen Angeklagten (ab 21 Jahren) nach Deliktsgruppen, alte Länder 1984, 1990 und 1998
- 2.1-16 Opfer von Gewaltdelikten im Jahr 1991 in den alten und neuen Ländern (Befragte zwischen 16 und 60 Jahren)
- 2.1-17 Frauen als Opfer von physischer und sexueller Gewalt 1987-1991

#### **2.2 Sonstige Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung**

##### **2.2.1 Sexueller Missbrauch, sexuelle Gewalt gegen Kinder, Kinderpornographie**

- 2.2.1-1 Opfer sexuellen Kindesmissbrauchs gemäß §§ 176, 176a, 176b StGB nach Begehungsformen
- 2.2.1-2 Täter-Opfer-Beziehung bei polizeilich aufgeklärtem sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen und sexuellem Kindesmissbrauch im Jahr 1999
- 2.2.1-3 Kinder als polizeilich registrierte Opfer sexueller Gewalt
- 2.2.1-4 Opferraten bei sexuellem Kindesmissbrauch nach Missbrauchsart und Schutzaltersgrenzen
- 2.2.1-5 Männliche deutsche Tatverdächtige sexuellen Kindesmissbrauchs 1987-1999 nach Alter
- 2.2.1-6 Tatverdächtige, Angeklagte und Verurteilte sexuellen Kindesmissbrauchs in den alten Ländern (nur Personen ab 14 Jahre)
- 2.2.1-7 Wegen sexuellen Kindesmissbrauchs Angeklagte und Verurteilte ab 21 Jahre, alte Länder 1984, 1993 und 1998
- 2.2.1-8 Rückfallraten von Sexualstraftätern
- 2.2.1-9 Erneute Dissexualität bei begutachteten Sexualstraftätern

##### **2.2.2 Menschenhandel**

- 2.2.2-1 Abgeurteilte und Verurteilte wegen Menschenhandel gemäß §§ 180b, 181 StGB, alte Länder 1993-1998
-

- 
- 2.3 Eigentums- und Vermögensdelikte**
- 2.3-1 Häufigkeitszahlen für einfachen Diebstahl in den alten und neuen Ländern 1993-1999, unterschieden nach Ladendiebstahl und übrigen Begehungsformen
- 2.3-2 Verbreitung von Vermögensdelikten und Schadenssummen 1999
- 2.4 Wirtschaftskriminalität**
- 2.4-1 Polizeilich registrierte Fälle von Wirtschaftskriminalität, von Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze auf dem Wirtschaftssektor, darunter Straftaten im Zusammenhang mit Lebensmitteln 1984-1999
- 2.4-2 Polizeilich registrierte Fälle von Wirtschaftskriminalität 1994-1999
- 2.4-3 Polizeilich registrierte Fälle von Betrug und hierunter der Wirtschaftskriminalität zugeordnete Fälle 1999
- 2.4-4 Durch Wirtschaftskriminalität verursachte Schäden im Vergleich mit der allgemeinen Eigentums- und Vermögenskriminalität 1999 (durchschnittliche Schadenssummen)
- 2.4-5 Durch Wirtschaftskriminalität verursachte Schäden im Vergleich mit der allgemeinen Eigentums- und Vermögenskriminalität 1999 (Verteilung auf Schadensklassen)
- 2.4-6 Aufgliederung polizeilich registrierter Fälle von Wirtschaftskriminalität nach dem durchschnittlichen Schaden pro vollendetem Fall 1994-1999
- 2.4-7 Staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren wegen schwerer Wirtschaftskriminalität nach Zahl der Geschädigten und der Schadenssummen 1974-1981
- 2.4-8 Staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren wegen schwerer Wirtschaftskriminalität nach Zahl der Beschuldigten, der Einzelfälle und der Art der Verfahrenserledigung 1974-1981
- 2.5 Korruption**
- 2.5-1 Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung - Tatverdächtige, Abgeurteilte und Verurteilte 1995-1998 insgesamt (Durchschnittswerte), alte Länder (mit Gesamtberlin)
- 2.6 Umweltkriminalität**
- 2.6-1 Polizeilich bekannt gewordene Umweltkriminalität - Fälle, Tatortgröße, Tatverdächtige nach Geschlecht und Nationalität 1999
- 2.6-2 Polizeilich bekannt gewordene Umweltkriminalität - Tatverdächtige nach Alter 1999
- 2.6-3 Polizeilich registrierte sowie gerichtlich verfolgte und geahndete Umweltkriminalität, bekannt gewordene und aufgeklärte Fälle, Tatverdächtige, Angeklagte und Verurteilte, alte Länder 1987-1999
- 2.6-4 Angeklagte und Verurteilte wegen Umweltkriminalität insgesamt und ausgewählter Umweltverstöße auf jeweils 100 strafmündige Tatverdächtige derselben Gruppe, alte Länder 1987-1998
- 2.6-5 Von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht und von der Staatsanwaltschaft erledigte Ermittlungsverfahren in besonderen Umweltstrafsachen, von Ermittlungsverfahren in Umweltstrafsachen betroffene Personen; Bayern, Berlin, Bremen, Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen 1998
- 2.6-6 Sanktionierungspraxis bei Umweltkriminalität und bei Betrugsdelikten im Vergleich bezogen auf je 100 im Jahr 1998 nach allgemeinem Strafrecht Angeklagte, alte Länder 1998
- 2.8 Drogen und Kriminalität**
- 2.8-1 Prävalenz des Substanzgebrauchs bei jungen Menschen in Großstädten im Jahr 2000 - Ergebnisse einer Befragung von Schülern der 9. und 10. Klassen
- 2.8-2 Alkoholverteilung bei Fahrern, die zwischen 1992 und 1994 bei Verkehrskontrollen in Unterfranken und Thüringen angehalten und untersucht wurden
- 2.8-3 Anteil von Konsumenten harter Drogen an ausgewählten, im Jahr 1999 aufgeklärten Straftaten
- 2.8-4 Registrierte Drogendelikte (gemäß BtMG) nach Drogenart im Jahr 1999
- 2.8-5 Registrierte Drogendelikte in den alten und neuen Ländern; Entwicklung der Häufigkeitszahlen 1993-1999
- 2.8-6 Tatverdächtigenbelastung junger Deutscher mit Drogendelikten in den alten und neuen Ländern 1995 und 1999
- 2.8-7 Sicherstellungsmengen nach Rauschgiftarten 1999 und 2000
- 2.9 Organisierte Kriminalität**
- 2.9-1 Entwicklung der Verfahrenszahlen des Lagebildes Organisierte Kriminalität 1991-1999
- 2.9-2 Entwicklung der registrierten Geldwäschdelikte 1994-1999
-

- 
- 2.10 Politisch motivierte Kriminalität**  
2.10-1 Diskrepanzen zwischen PKS-S und KPMD-S 1997-1999
- 2.11 Zuwanderung und Kriminalität**  
**2.11.1 Zuwanderer ohne deutsche Staatsangehörigkeit (Ausländer)**  
2.11.1-1 Ausländische Bevölkerung in Deutschland (Stand 31.12.1999)
- 2.11.3 Schleuser-/Schleusungskriminalität**  
2.11.3-1 Entwicklung der Fallzahlen der §§ 92a, 92b AuslG 1996-1999  
2.11.3-2 Verurteilungen aufgrund von §§ 92a, 92b AuslG
- 3 Strafrechtliche Reaktionen**  
**3.1 Strafverfahren und strafrechtliche Reaktionen**  
3.1-1 Größenordnungen des Ausfilterungsprozesses: Fälle, Tatverdächtige, Abgeurteilte und Verurteilte 1984 und 1998
- 3.2 Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren**  
3.2-1 Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige; Anteile bezogen auf "bereinigte Verfahrenszahlen", alte Länder (ohne Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein) 1981 und 1998  
3.2-2 Maßzahlen zur Sanktionskompetenz der Staatsanwaltschaft bezogen auf anklagefähige Ermittlungsverfahren, alte Länder (ohne Berlin, Hessen Schleswig-Holstein)
- 3.3 Gerichtliches Verfahren**  
3.3-1 Erledigte Verfahren nach Spruchkörper und Instanz, alte Länder 1990-1999  
3.3-2 Erledigte Verfahren insgesamt nach der Verfahrensdauer, alte und neue Länder
- 3.5 Strafaussetzung, Bewährungshilfe, Soziale Dienste der Justiz**  
3.5-1 Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht am 31.12.1997 nach dem Grund der Unterstellung, alte Länder einschließlich Gesamtberlin (ohne Hamburg)
- 3.6 Strafvollzug und Maßregelvollzug**  
3.6-1 Gefangene und Sicherungsverwahrte in den Justizvollzugsanstalten (Stand: 31.03.2000)  
3.6-2 Strafgefangene nach Vollzugs- und Strafarten am 31.03.2000  
3.6-3 Strafgefangene und Sicherungsverwahrte in Deutschland, alte Länder 1965-2000, jeweils am 31.3 eines Jahres  
3.6-4 Strafgefangene und Sicherungsverwahrte am 31.3.2000 nach Art der Straftat  
3.6-5 Strafgefangene und Sicherungsverwahrte am 31.3.2000 nach Häufigkeit der Vorstrafen  
3.6-6 Frauen und Männer in verschiedenen Vollzugsarten am 31.3.2000  
3.6-7 Haftplätze und Belegung der sozialtherapeutischen Einrichtungen 1997-2000  
3.6-8 Gefangene in Sozialtherapeutischen Anstalten nach der für die derzeitige Strafverbüßung maßgeblichen Straftat (Deliktsschwerpunkt)  
3.6-9 Verteilung der einzelnen Delikte bei Schwerpunkt Sexualdelikte in Sozialtherapeutischen Anstalten  
3.6-10 Zulassung zu selbständigen Lockerungen in Sozialtherapeutischen Anstalten am Stichtag 31.3., 1997-2000
- 3.7 Entlassung aus dem Strafvollzug und Straftlassenenhilfe**  
3.7-1 Wiedereinlieferungsabstand bei Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten nach Vollzugsart, Geschlecht und Altersstufe am 31.3.1999
- 3.8 Rückfallstatistik**  
3.8-1 Vorbelastung von Tatverdächtigen, Verurteilten und Gefangenen 1998  
3.8-2a Prävalenzraten bei männlichen Jugendlichen der Geburtsjahrgänge 1961 und 1967 am Ende des Jugendalters  
3.8-2b Prävalenzraten bei weiblichen Jugendlichen der Geburtsjahrgänge 1961 und 1967 am Ende des Jugendalters  
3.8-3 Anzahl der Eintragungen im BZR (Zentral- und Erziehungsregister) bei Männern und Frauen des Geburtsjahrganges 1967 am Ende des Jugendalters
- 4 Kriminalprävention**  
4-1 Übersicht über die Themen Kriminalpräventiver Gremien 1998/1999 und 1999/2000
-



- 
- 5 Jugendliche als Opfer und Täter: Wissenschaftliche Befunde unter besonderer Berücksichtigung der KFN-Schülerbefragung zur Jugendgewalt**
- 5-1 Polizeilich registrierte Opfer ausgewählter Delikte nach Altersstufen 1999
- 5-2 Zahl der polizeilich registrierten Opfer und Opferziffern bei Gewaltkriminalität für die verschiedenen Altersgruppen, alte Länder 1984 und 1999
- 5-3 Opferraten für Gewaltdelikte bezogen auf 1999 im Städtevergleich, gewichtete Daten
- 5-4 Anzeigequoten bei Gewaltdelikten, gewichtete Daten
- 5-5 Täter-Opfer-Kombinationen nach ethnischer Herkunft
- 5-6 Anzeigeraten für Einzeldelikte im Vergleich 1997/1999 in drei Städten, gewichtete Daten
- 5-7 Rate der Opfer elterlicher Gewalt in der Kindheit, abgestuft nach Intensität
- 5-8 Die polizeilich registrierte Schadenshöhe bei verschiedenen Straftaten nach Altersgruppen in % der registrierten Delikte, Niedersachsen 1999
- 5-9 Tatverdächtigenbelastungszahlen von Jugendlichen und Heranwachsenden nach ausgewählten Delikten, alte Länder 1984 und 1999
- 5-10 Absolute Zahlen der Tatverdächtigen für eher leichte, mittelschwere und schwere Delikte bzw. Deliktgruppen, Jugendliche und Heranwachsende, alte Länder 1984 und 1998
- 5-11 Männliche und weibliche Tatverdächtige im Alter von 14-/15, 16-/17 sowie 18- bis unter 21 Jahre pro 100.000 der entsprechenden Altersgruppe nach ausgewählten Delikten, alte Länder 1984 und 1999
- 5-12 Die Veränderung der Tatverdächtigenbelastungszahl von Doppeljahrgängen 14-/15-jähriger Mädchen und Jungen im Abstand von zwei Jahren nach ausgewählten Delikten, alte Länder 1984-1988 und 1995-1999
- 5-13 Nichtdeutsche und deutsche Tatverdächtige nach ausgewählten Delikten, Jugendliche und Heranwachsende, alte Länder 1984, 1993 und 1999
- 5-14 Tatverdächtigenbelastungszahlen nach ausgewählten Delikten von deutschen 14- bis unter 21-Jährigen, Ost-West-Vergleich 1993 und 1999
- 5-15 Zusammenhang zwischen Problembelastung junger Menschen (8- bis unter 18-Jährige) und der Anzahl ihrer polizeilichen Registrierung (Polizeikontakte)
- 5-16 Selbstberichtete Straftaten aus ausgewählten deutschen Forschungen
- 5-17 Täterraten selbstberichteter Delinquenz in den letzten zwölf Monaten für einzelne Delikte, gewichtete Daten
- 5-18 Prävalenz selbstberichteter Delinquenz 1999 nach Bildungsniveau, gewichtete Daten
- 5-19 Prävalenz selbstberichteter Delinquenz 1999 nach ethnischer Herkunft, gewichtete Daten
- 5-20 Prävalenz selbstberichteter Delinquenz 1999 nach Lebensbedingungen, gewichtete Daten
- 5-21 Gewalttäterraten und Deliktfrequenz im letzten Jahr nach ethnischer Herkunft, gewichtete Daten
- 5-22 Kontakthäufigkeit und Cliquenzusammensetzung, gewichtete Daten
- 5-23 Cliquenaktivitäten Jugendlicher, die in festen Gleichaltrigengruppen sind, Ausmaß der Zustimmung je Item in Prozent, gewichtete Daten, nur Jugendliche aus Cliquen
- 5-24 Rate der Jugendlichen, die in den letzten sechs Monaten die Schule geschwänzt haben, gewichtete Daten
- 5-25 Häufigeres Schulschwänzen (fünf Tage und mehr) nach Bildungsstufe und Stadt
- 5-26 Prävalenz selbstberichteter Delinquenz für Einzeldelikte für den Lebenszeitraum und die letzten 12 Monate in den Erhebungen 1998 und 2000, gewichtete Daten aus vier Städten
- 5-27 Prävalenz selbstberichteter Delinquenz in den letzten 12 Monaten in den Untersuchungen 1998 und 2000 nach Städten, gewichtete Daten
- 5-28 Täterraten selbstberichteter Gewalt aus den Erhebungen 1998 und 2000 im Vergleich nach ethnischer Herkunft und Städten, gewichtete Daten
- 5-29 Items- und Skalenwerte der "Gewaltbefürwortung" in den Erhebungen 1998 und 2000, ungewichtete Daten
- 5-30 Wahrgenommene Gewablehnung bei relevanten Bezugspersonen von Jugendlichen in den Befragungen 1998 und 2000, gewichtete Daten
-

---

## Verzeichnis der Schaubilder

### 1 Allgemeiner Teil

- 1-1 Polizeilich registrierte Straftaten (ohne Straftaten im Straßenverkehr) und ihre strafrechtliche Bewertung 1998, alte Länder mit Gesamtberlin
- 1-2 Gewaltkriminalität im Dunkelfeld und polizeilich registrierte Gewaltkriminalität in den USA 1973-1999
- 1-3 Übersicht über die Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken in der Bundesrepublik Deutschland
- 1-4 Die Struktur der polizeilich registrierten Straftaten 1999
- 1-5 Quantitative Bedeutung der Wirtschaftskriminalität
- 1-6 Alterszusammensetzung der polizeilich registrierten Tatverdächtigen 1999
- 1-7 Anteile männlicher und weiblicher Tatverdächtiger nach Altersgruppen 1999
- 1-8 Anteile der Deutschen/ Nichtdeutschen an den registrierten Tatverdächtigen nach Altersgruppen 1999
- 1-9 Anteile der leichten Delinquenz in den Altersgruppen 1999
- 1-10 Entwicklung der Gesamthäufigkeitszahl polizeilich registrierter Fälle und relative 5-Jahres-Zunahme in %, 1963-1999
- 1-11 Entwicklung der Gesamthäufigkeitszahl polizeilich registrierter und verurteilter strafmündiger Deutscher (Straftaten insgesamt ohne Straßenverkehrsdelikte), 1984-1999
- 1-12 Opferraten bei Raub, räuberischer Erpressung sowie bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung 1999, vollendete Fälle nach Altersgruppe und Geschlecht
- 1-13 Opferraten bei Mord/ Totschlag, Vergewaltigung und sexueller Nötigung sowie bei Handtaschenraub 1999, vollendete Fälle nach Altersgruppe und Geschlecht

### 2 Darstellung einzelner Kriminalitätsbereiche

#### 2.1 Gewaltdelikte

- 2.1-1 Häufigkeitszahlen der Fälle, in denen geschossen bzw. mit einer Schusswaffe gedroht wurde, 1971-1999
- 2.1-2 Opferziffern für männliche und weibliche Opfer der Gewaltkriminalität nach Altersgruppen, alte Länder 1973, 1985 und 1999
- 2.1-3 Tatverdächtigenbelastungszahlen und Opferziffern der Gewaltkriminalität für 14- bis unter 21-Jährige und Erwachsene, alte Länder 1984-1999
- 2.1-4 Tatverdächtige, Angeklagte und Verurteilte der Gewaltkriminalität pro 100.000 14- bis unter 21-Jährige und Erwachsene, alte Länder 1984-1998
- 2.1-5 Entwicklung der absoluten Zahlen verschiedener Gruppen von nichtdeutschen Tatverdächtigen der Gewaltkriminalität, alte Länder 1984-1999

#### 2.2 Sonstige Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung

##### 2.2.1 Sexueller Missbrauch, sexuelle Gewalt gegen Kinder, Kinderpornographie

- 2.2.1-1 Polizeilich registrierte Fälle sexuellen Kindesmissbrauchs in den alten Ländern, Häufigkeitszahlen 1953-1999
- 2.2.1-2 Besitz/ Besitzverschaffung von Kinderpornografie gemäß § 184 Abs. 5 StGB (Anzahl der erfassten Fälle) 1996-1999

##### 2.2.2 Menschenhandel

- 2.2.2-1 Entwicklung der registrierten Fallzahlen bei Menschenhandel 1993-1999
- 2.2.2-2 Anzahl der registrierten Tatverdächtigen des Menschenhandels 1993-1999

#### 2.3 Eigentums- und Vermögensdelikte

- 2.3-1 Diebstahls- und Vermögensdelikte im Bundesgebiet 1987-1999
  - 2.3-2 Häufigkeitszahlen von Diebstahl ohne erschwerende Umstände 1987-1999
  - 2.3-3 Häufigkeitszahlen von Diebstahl unter erschwerenden Umständen 1987-1999
  - 2.3-4 Häufigkeitszahlen von Kraftwagen-Diebstahl 1987-1999
  - 2.3-5 Diebstahl ohne erschwerende Umstände 1999
  - 2.3-6 Diebstahl unter erschwerenden Umständen 1999
  - 2.3-7 Häufigkeitszahlen von Wohnungseinbruch 1987-1999
  - 2.3-8 Häufigkeitszahlen von Waren- und Warenkreditbetrug 1987-1999
-

**2.4 Wirtschaftskriminalität**

2.4-1 Die Entwicklung der Sanktionskompetenz der Staatsanwaltschaft 1989-1997

**2.6 Umweltkriminalität**

2.6-1 Entwicklung der polizeilich registrierten Straftaten gegen die Umwelt, Häufigkeitszahlen 1987-1999

**2.8 Drogen und Kriminalität**

2.8-1 Tatverdächtige unter Alkoholeinfluss, nach Altersgruppen und ausgewählten Straftaten, Nordrhein-Westfalen 1999

2.8-2 Polizeilich registrierte Drogendelikte 1955-1999

2.8-3 Erstauffällige Konsumenten harter Drogen, Entwicklung 1975-1999

2.8-4 Verlauf von Heroinsicherstellungen, Erstkonsumenten von Heroin und harten Drogen gesamt sowie Drogentoten 1977-1999

2.8-5 Tatverdächtige, Erstkonsumenten und Drogentote, Anteil der Altersgruppen 1999

2.8-6 Drogentote nach Altersgruppen, Entwicklung 1980-1999

**2.10 Politisch motivierte Kriminalität**

2.10-1 Rechtsextremistische, antisemitische und fremdenfeindliche Straftaten 1980-2000

2.10-2 Rechtsextremistische Straftaten (insgesamt), davon Gewaltdelikte 1997-2000

2.10-3 Fremdenfeindliche Straftaten (insgesamt), davon Gewaltdelikte 1992-2000

2.10-4 Antisemitische Straftaten 1993-2000

2.10-5 Antisemitische Straftaten (insgesamt), davon Gewaltdelikte 1997-2000

2.10-6 Linksextremistische Straftaten 1980-1999

2.10-7 Linksextremistische Straftaten (insgesamt), davon Gewaltdelikte 1997-Juni 2000

2.10-8 Politisch motivierte Ausländerkriminalität 1980-1999

**2.11 Zuwanderung und Kriminalität****2.11.1 Zuwanderer ohne deutsche Staatsangehörigkeit (Ausländer)**

2.11.1-1 Wanderungen von Ausländern zwischen Deutschland und dem Ausland

2.11.1-2 Anteil der Verurteilten an den Tatverdächtigen für Deutsche und Nicht-Deutsche, alte Länder (ohne Straßenverkehrsdelikte) 1987-1999

2.11.1-3 Entwicklung der Tatverdächtigenanteile Nichtdeutscher 1987-1999

2.11.1-4 Nichtdeutsche Tatverdächtige nach Aufenthaltsstatus, alte Länder 1973-1999

2.11.1-5 Nichtdeutsche Tatverdächtige nach Aufenthaltsstatus 1999

2.11.1-6 Aufenthaltsanlass von Nichtdeutschen in den neuen Ländern 1994-1999

2.11.1-7 Ausgewählte Delikte nichtdeutscher Tatverdächtiger nach Aufenthaltstatus, neue Länder 1999

2.11.1-8 Straftaten nichtdeutscher Tatverdächtiger nach Art des Aufenthaltsstatus in der Bundesrepublik Deutschland 1999

**2.11.3 Schleuser-/Schleusungskriminalität**

2.11.3-1 Strafzumessung für den Urteilsjahrgang 1998

2.11.3-2 Strafzumessung für den Urteilsjahrgang 1998 - Deutsche/ Nichtdeutsche im Vergleich

**3 Strafrechtliche Reaktionen****3.1 Strafverfahren und strafrechtliche Reaktionen**

3.1-1 Polizeilich registrierte Tatverdächtige, Abgeurteilte und Verurteilte 1963-1998

**3.2 Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren**

3.2-1 Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren 1981-1998

3.2-2 Diversionsraten (StA) in Jugendsachen 1981-1998, Anteil der jugendstaatsanwaltlichen Einstellungen gem. § 45 JGG im Ländervergleich nach der StA-Statistik bezogen auf anklagefähige Verfahren in Jugendsachen

3.2-3 Diversionsraten (StA) im allgemeinen Strafrecht 1981-1998, Anteile der staatsanwaltlichen Einstellungen gem. §§ 153I, 153a I, 153b I StPO bezogen auf anklagefähige Verfahren

3.2-4 Verfahrensdauer der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren 1997

**3.3 Gerichtliches Verfahren**

3.3-1 Untersuchungshaftstrafen nach Jugendstrafrecht und nach allgemeinem Strafrecht, Anteile bezogen auf nach Jugendstrafrecht bzw. allgemeinem Strafrecht Verurteilte, alte Länder 1975-1998

- 
- 3.3-2 Die strafrechtliche Behandlung der Heranwachsenden nach Hauptdeliktsgruppen 1998, Anteile der nach Jugend- und allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden, alte Länder einschließlich Gesamtberlin
- 3.3-3 Die strafrechtliche Behandlung der Heranwachsenden nach Ländern 1998, Anteile der nach Jugend- und allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden
- 3.3-4 Diversionsraten (StA, Gerichte) im Jugendstrafrecht, Anteile der Einstellungen mit/ ohne Auflagen, bezogen auf informell und formell Sanktionierte, alte Länder 1981-1998
- 3.3-5 Diversionsraten im Jugendstrafrecht nach Ländern 1998, Anteile der staatsanwaltlichen und gerichtlichen Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG bezogen auf informell und formell Sanktionierte insgesamt
- 3.3-6 Schwerste nach Jugendstrafrecht verhängte Sanktion 1998, alte Länder mit Gesamtberlin
- 3.3-7 Entwicklung der Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht, Anteile bezogen auf informell und formell Sanktionierte, alte Länder 1981-1998
- 3.3-8 Dauer der nach Jugendstrafrecht verhängten Jugendstrafen, Anteile bezogen auf nach Jugendstrafrecht informell und formell Sanktionierte, alte Länder 1981-1998
- 3.3-9 Entwicklung der Sanktionspraxis im allgemeinen Strafrecht, Anteile bezogen auf informell und formell Sanktionierte, alte Länder 1981-1998
- 3.3-10 Diversionsraten (StA und Gerichte) in Verfahren nach allgemeinem Strafrecht nach Ländern 1998, Anteile der Einstellungen mit und ohne Auflagen bezogen auf informell und formell Sanktionierte
- 3.3-11 Dauer der nach allgemeinem Strafrecht verhängten Freiheitsstrafen (insgesamt), Anteile bezogen auf nach allgemeinem Strafrecht informell und formell Sanktionierte, alte Länder 1981-1998
- 3.3-12 Gefangeneneraten in westeuropäischen Staaten (Stand 1.9.1998), Gefangene insgesamt pro 100.000 Einwohner
- 3.5 Strafaussetzung, Bewährungshilfe, Soziale Dienste der Justiz**
- 3.5-1 Entwicklung der Unterstellungen unter Bewährungshilfe, Indexwerte (1963=100), alte Länder 1963-1997
- 3.5-2 Durch Bewährung beendete Bewährungsaufsichten nach früherer Verurteilung der Probanden
- 3.7 Entlassung aus dem Strafvollzug und Straftlassenenhilfe**
- 3.7-1 Wiedereinlieferungsabstand bei Strafgefangenen am 31.3.1999, die nach vorheriger Haftentlassung eine Freiheitsstrafe verbüßen, in Abhängigkeit vom Alter
- 3.8 Rückfallstatistik**
- 3.8-1 Einstellungsraten gemäß §§ 45, 47 JGG bei einfachem Diebstahl und Legalbewährung, nach Ländern (gemäß BZR-Eintragungen für den Geburtsjahrgang 1961)
- 3.8-2 Erneute Straffälligkeit und Sanktionseskalation nach informeller und formeller Reaktion auf die 1., 2. und 3. Auffälligkeit wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis oder einfachen Diebstahls (gemäß BZR-Eintragungen für den Geburtsjahrgang 1961)
- 5 Jugendliche als Opfer und Täter: Wissenschaftliche Befunde unter besonderer Berücksichtigung der KFN-Schülerbefragung zur Jugendgewalt**
- 5-1 Wegen Verbrechen und Vergehen Verurteilte nach Altersgruppen
- 5-2 Opfer von Gewaltkriminalität je 100.000 Einwohner der verschiedenen Altersgruppen (Opferziffer), alte Länder 1973-1999
- 5-3 Entwicklung der Opferziffern für vollendete Tötungsdelikte an jungen Menschen der Altersgruppen 0- u. 18 und 18- u. 21 Jahre, alte Länder (ab 1991 einschließlich Gesamtberlin)
- 5-4 Opferziffern der Gewaltkriminalität für männliche und weibliche Opfer nach Altersgruppen, alte Länder 1973, 1985 und 1999
- 5-5 Opferziffern der Gewaltkriminalität von Kindern, Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen, neue und alte Länder im Vergleich 1993 und 1999
- 5-6 Opferraten nach Geschlecht, Gesamtstichprobe, gewichtete Daten
- 5-7 Rate angezeigter Gewaltdelikte 1997 und 1999 im Städtevergleich, gewichtete Daten
- 5-8 Rate der Opfer elterlicher Gewalt in der Kindheit nach ethnischer Herkunft, gewichtete Daten
- 5-9 Opfer elterlicher Gewalt in den letzten 12 Monaten, Vergleich der Schülerbefragungen 1998 und 2000, gewichtete Daten aus vier Städten
- 5-10 Opfer elterlicher Gewalt im letzten Jahr nach ethnischer Herkunft, gewichtete Daten
-

- 
- 5-11 Opferraten für schwere elterliche Gewalt im letzten Jahr nach ethnischer Herkunft unter Kontrolle von Arbeitslosigkeit/Sozialhilfeabhängigkeit, gewichtete Daten
- 5-12 Opfer elterlicher physischer Gewalt im letzten Jahr und Aufenthaltsdauer in der Bundesrepublik Deutschland bei jungen Migranten, gewichtete Daten
- 5-13 Mittelwerte der Gewalteinstellungen, Empathiefähigkeit, Konfliktkompetenz und Selbstwertgefühl in Abhängigkeit von innerfamiliären Gewalterfahrungen in der Kindheit
- 5-14 Belastungsziffern Tatverdächtiger und Verurteilte nach Geschlecht und Altersgruppe 1998, alle Delikte (ohne Straßenverkehrsdelikte), alte Länder einschließlich Gesamtberlin
- 5-15 Tatverdächtigenbelastungszahlen der 8- bis unter 14-jährigen Kinder, alte Länder 1984-1999
- 5-16 Tatverdächtigenbelastungszahlen nach ausgewählten Altersgruppen, alle Delikte (ohne Straßenverkehrsdelikte), alte Länder 1984-1999
- 5-17 Tatverdächtigenbelastungszahlen der Diebstahlsdelikte nach ausgewählten Altersgruppen, alte Länder 1984-1999
- 5-18 Tatverdächtige und Verurteilte pro 100.000 Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene (ohne Straßenverkehrsdelikte), alte Länder 1984-1998
- 5-19 Zunahme bzw. Abnahme absoluter Zahlen 14- bis unter 21-jähriger Tatverdächtiger für eher leichte, mittelschwere und eher schwere Delikte, alte Länder 1984 und 1998
- 5-20 Das Verhältnis von 14- bis unter 21-jährigen Verurteilten zu den im selben Jahr registrierten Tatverdächtigen nach ausgewählten Delikten, alte Länder 1984 und 1998
- 5-21 Tatverdächtige, Abgeurteilte und Verurteilte der Gewaltkriminalität pro 100.000 der Altersgruppe bei Jugendlichen und Heranwachsenden, alte Länder 1984-1998
- 5-22 Schadenskategorien der von unter 21-jährigen Beschuldigten begangenen Raubdelikte, Hannover 1993 und 1996
- 5-23 Männliche und weibliche Tatverdächtige im Alter von 14-/15, 16-/17 sowie 18- bis unter 21 Jahren pro 100.000 der entsprechenden Altersgruppe, alle Delikte (ohne Straßenverkehrsdelikte), alte Länder 1984-1999
- 5-24 Die Veränderung der Tatverdächtigenbelastungszahl von Doppeljahrgängen 14-/15-jähriger Mädchen und Jungen im Zeitabstand von zwei Jahren, alte Länder 1984-1988 und 1995-1999, alle Delikte
- 5-25 Nichtdeutsche Tatverdächtige der Diebstahlsdelikte nach dem Grund des Aufenthaltes, alte Länder 1984-1998
- 5-26 Die ethnische Zugehörigkeit der 14- bis unter 21-jährigen Angeklagten von Raubdelikten und qualifizierten Körperverletzungen, Hannover 1996, Hamburg 1996 und Stuttgart 1997 zusammengefasst, in Prozent
- 5-27 Tatverdächtigenbelastungszahlen von deutschen Jugendlichen und Heranwachsenden für Gewalt-, Diebstahls- und Drogendelikte, Ost-West-Vergleich 1993 und 1999
- 5-28 Prävalenz selbstberichteter Delinquenz 1999 nach Geschlecht, gewichtete Daten
- 5-29 Prävalenz selbstberichtete Delinquenz nach Arbeitslosigkeit/ Sozialhilfebezug in der Familie 1999, gewichtete Daten
- 5-30 Verteilung von Entwicklungsoptionen nach ethnischer Herkunft, gewichtete Daten
- 5-31 Raten aktiver Gewalttäter nach elterlichen Gewalterfahrungen in den letzten 12 Monaten, gewichtete Daten
- 5-32 Rate aktiv gewalttätiger Jugendlicher nach elterlicher Gewalt in Kindheit und/oder Jugendalter, gewichtete Daten
- 5-33 Raten aktiver Gewalttäter im Jugendalter nach Viktimisierung durch elterliche Gewalt und positiver elterlicher Zuwendung in der Kindheit, gewichtete Daten
- 5-34 Selbstberichtete Delinquenz junger Migranten nach Aufenthaltsdauer in der Bundesrepublik Deutschland, gewichtete Daten
- 5-35 Rate der Täter mit fünf und mehr Gewaltdelikten in den letzten 12 Monaten für verschiedene ethnische Gruppen nach Geschlecht, gewichtete Daten
- 5-36 Mittelwerte traditioneller Männlichkeitsvorstellungen (Kultur der Ehre) nach Ethnizität und Geschlecht, gewichtete Daten
- 5-37 Mittelwerte traditioneller Männlichkeitsvorstellungen (Kultur der Ehre) nach Intensität selbstberichteter Delinquenz in den letzten 12 Monaten für männliche Jugendliche, gewichtete Daten
-

- 
- 5-38 Mitgliedschaft in stark devianten Cliques nach Bildungsstufe und Geschlecht, gewichtete Daten
- 5-39 Anteil Jugendlicher in stark devianten Cliques nach ethnischer Herkunft und Geschlecht, gewichtete Daten
- 5-40 Anteil Jugendlicher in stark devianten Cliques nach Gewalterfahrungen in der Kindheit und Geschlecht, gewichtete Daten
- 5-41 Verteilung der Jugendlichen nach Cliquenarten und Anteil der Cliques an der Gesamtheit aller selbstberichteten Gewaltdelikte, gewichtete Daten
- 5-42 Intensität selbstberichteten Schulschwänzens und Prävalenz selbstberichteter Delinquenz, gewichtete Daten
- 5-43 Täterraten selbstberichteter Gewalt nach Stadt und Erhebungsjahr begrenzt auf einheimische deutsche Jugendliche, gewichtete Daten
- 5-44 Nach Deliktshäufigkeit kategorisierte Täterraten selbstberichteter Gewalt für verschiedene ethnische Gruppen im Zeitvergleich, gewichtete Daten
- 5-45 Täterraten selbstberichteter Gewalt nach Stadt und Erhebungsjahr für männliche und weibliche Jugendliche, gewichtete Daten
- 5-46 Rate Jugendlicher mit gewaltbefürwortenden Einstellungen 1998 und 2000 im Städtevergleich, gewichtete Daten
- 5-47 Rate der Schüler die angeben, dass Lehrer bei Gewalt unter Schülern lieber wegschauen, nach Stadt und Erhebungszeitpunkt, gewichtete Daten
-



## Vorwort

Die Bundesregierung sieht in der kontinuierlichen Verbesserung der inneren Sicherheit eine ihrer vorrangigsten Aufgaben. Sie hat dies in der Leitlinie der Koalitionsvereinbarung "Entschlossen gegen Kriminalität und entschlossen gegen ihre Ursachen" deutlich zum Ausdruck gebracht.

Die Entwicklung wirksamer Lösungsansätze im Umgang mit Kriminalität erfordert zuallererst eine möglichst breit gefächerte Bestandsaufnahme der Kriminalitätslage und der damit zusammenhängenden Probleme. Die bestehenden Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken stellen hierfür bereits umfangreiche Informationen bereit. Deutlich befriedigendere Antworten auf (aktuelle) Fragen der inneren Sicherheit lassen sich allerdings aus einer vergleichenden Betrachtung dieser Datensammlungen unter Einbeziehung wissenschaftlicher Analysen und Erkenntnisse gewinnen. Die Bundesregierung hat sich deshalb dafür entschieden, einen wissenschaftlich fundierten, umfassenden Bericht über die Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland zu erstellen.

Zur Umsetzung dieses Vorhabens haben unsere beiden Häuser ein mit Wissenschaftlern aus den Bereichen Kriminologie, Soziologie und Psychologie sowie Vertretern des Bundeskriminalamtes, des Statistischen Bundesamtes und der Kriminologischen Zentralstelle besetztes Gremium eingerichtet und mit der Erstellung des Sicherheitsberichts beauftragt.

Ziel dieses Berichts ist es, ein möglichst umfassendes Bild der Kriminalitätslage zu erstellen, das Erkenntnisse aus den vorhandenen amtlichen Datensammlungen, insbesondere Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik und der Strafrechtspflegestatistiken, erstmalig in einem Bericht zusammenfasst und zugleich mit Ergebnissen wissenschaftlicher Untersuchungen zu Erscheinungsformen und Ursachen von Kriminalität verknüpft. Unter Zuhilfenahme weitergehender Erkenntnisse, insbesondere aus dem Bereich der Dunkelfeldforschung und aus Opferbefragungen, wird dieses Lagebild der Kriminalität schließlich wissenschaftlich näher beleuchtet und um Erkenntnisse aus der Opferperspektive ergänzt. Die Analyse des vorhandenen Datenmaterials erfolgt für Deutschland insgesamt. Dabei wurden ausschließlich mit den Ländern bereits abgestimmte Daten herangezogen. Soweit einzelne Berichtersteller des wissenschaftlichen Teils in ihren Beiträgen verstärkt Länderdaten berücksichtigt haben, ist dies von den Verfassern mit den jeweiligen Auftraggebern der zugrundeliegenden Untersuchungen abgestimmt.

Der Bericht ist auf eine möglichst langfristige Betrachtung der Kriminalitätslage ausgerichtet, da die Herstellung eines größeren zeitlichen Zusammenhanges wichtige Entwicklungen des Kriminalitätsgeschehens deutlicher werden lässt und eine differenziertere Beurteilung der aktuellen Sicherheitslage ermöglicht. Dies schließt ein, dass seitens der Bundesregierung eine Fortschreibung und Aktualisierung des Berichts in regelmäßigen Abständen vorgesehen ist.

Der vom Gremium erarbeitete Berichtsteil geht nach allgemeinen Aussagen zur Sicherheitslage und zu kriminologischen Erkenntnismöglichkeiten und -defiziten im Einzelnen auf ausgewählte Bereiche der Kriminalität, ihre Struktur, Entwicklung und ihre Ursachen ein. Neben klassischen Deliktsfeldern wie Eigentums-, Drogen- und Gewaltkriminalität werden hierbei auch neuere Erscheinungsformen der Kriminalität – im vorliegenden Bericht zum Beispiel Internetkriminalität – erörtert. Die strafrechtliche Verfolgung von Kriminalität wird in einem eigenen Beitrag, der das Verfahren von Ermittlungsbeginn bis zur Erledigung nachzeichnet, behandelt. Den Abschluss bilden Betrachtungen zur Kriminalprävention. Jede Ausgabe des Sicherheitsberichts soll überdies ein spezielles, als besonders dringlich empfundenes Schwerpunktthema ausführlich darstellen. Der vorliegende Bericht beschäftigt sich vertieft mit der Kinder- und Jugenddelinquenz, die in den vergangenen Jahren erhöhte öffentliche Aufmerksamkeit hervorgerufen hat. Besondere Berücksichtigung findet hierbei die Gewaltdelinquenz junger Menschen.

---



Der Periodische Sicherheitsbericht stellt auch hinsichtlich des Schwerpunktthemas bewusst sicherheitspolitische und weniger jugend- und sozialpolitische Ansätze in den Vordergrund. Diese sind Gegenstand der Berichterstattungen der Bundesregierung im Jugend-, Familien-, Ausländer-, Sozial- sowie im Armuts- und Reichtumsbericht. Auf diese Berichte wird verwiesen.

Dank soll an dieser Stelle insbesondere den Berichterstattern des wissenschaftlichen Teils, Herrn Prof. Dr. Roland Eckert, Herrn Prof. Dr. Wolfgang Heinz, Herrn Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner, Herrn Prof. Dr. Christian Pfeiffer, Herrn Prof. Dr. Karl F. Schumann und Herrn Dr. Peter Wetzels, der nach dem Ausscheiden von Herrn Prof. Dr. Pfeiffer nachträglich in das Gremium berufen wurde, ausgesprochen werden. Sie haben mit ihrer engagierten und konstruktiven Arbeit an dem Bericht und ihrer Bereitschaft zum kritischen Dialog den Grundstein für die Realisierbarkeit und das Gelingen des Periodischen Sicherheitsberichts gelegt. Dank gebührt auch den Vertretern des Bundeskriminalamtes, des Statistischen Bundesamtes und der Kriminologischen Zentralstelle, die die Fertigstellung des Berichts maßgeblich unterstützt haben.

Stets war ein grundlegender Konsens im gesamten Gremium ausschlaggebend für die endgültige Fassung der jeweiligen Beiträge. Selbstverständlich bewerten jedoch Politik und Wissenschaft bestimmte delikt-spezifische Entwicklungen und ihre Ursachen nicht immer übereinstimmend. Dies spiegelt sich bisweilen in den Einzelbeiträgen wider. Der wissenschaftlichen Darstellung der einzelnen Kriminalitätsbereiche schließen sich kriminal- und rechtspolitische Schlussfolgerungen der Bundesregierung an. Dort werden die nach ihrer Auffassung vordringlichen Fragen an die Politik formuliert und bereits eingeleitete Maßnahmen sowie zukünftige Lösungsansätze aufgezeigt.

Dabei ist sich die Bundesregierung durchaus bewusst, dass der Bericht auch Schwachstellen beispielsweise im Bereich der Verfügbarkeit von Dunkelfelddaten hervorhebt. Ebenso werden bei der Lektüre Problem-bereiche deutlich, denen nicht mit einfachen und bündigen politischen Antworten begegnet werden kann. Als erster Teil einer regelmäßigen Berichterstattung erhebt er zudem keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern ist auf ständige Fortentwicklung und Vervollständigung angelegt. Die vorliegende Ausgabe des Periodischen Sicherheitsberichts versteht sich daher als Grundlagenarbeit, die erstmalig eine derart breit gefächerte Aufbereitung und Analyse des vorhandenen Datenmaterials leisten möchte. Als solche soll sie Anstoß zur öffentlichen Diskussion der angesprochenen Themen geben, den Dialog zwischen Politik und Wissenschaft über die vordringlichen Probleme der inneren Sicherheit fördern, Bewertungshilfe für bisherige und Wegweiser für zukünftige Lösungsansätze im Umgang mit Kriminalität sein.

Otto Schily

Bundesminister des Innern

Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin

Bundesministerin der Justiz

---

## 1 Allgemeiner Teil

### Kernpunkte

- ◆ Kriminalität und Innere Sicherheit stehen zu Recht im Brennpunkt der Aufmerksamkeit - sowohl der Bürgerinnen und Bürger als auch der Medien. Vor allem spektakuläre, besonders erschreckende Einzelfälle prägen die Wahrnehmung zu diesem Thema.
- ◆ Eine Bewertung der Sicherheitslage erfordert dagegen, die Gesamtheit der Kriminalität aufgrund der verschiedenen verfügbaren Quellen ins Blickfeld zu nehmen, die Häufigkeit und Qualität der Kriminalität sowohl in ihrer zeitlichen Entwicklung als auch im Vergleich mit anderen Ländern einzuordnen und zu bewerten sowie statistisch vernünftige Maßzahlen zur Einschätzung der tatsächlichen Opfergefährdung und Kriminalitätslage heranzuziehen. Nur so können die Bürgerinnen und Bürger die Sicherheitslage angemessen einschätzen und nur so kann die staatliche Politik auf kriminalpolitische Notwendigkeiten richtig reagieren und die Zweckmäßigkeit rechtspolitischer Maßnahmen nachvollziehbar überprüfen.
- ◆ Der Periodische Sicherheitsbericht ist ein neuer Weg amtlicher Berichterstattung über die Kriminalitätslage in Deutschland. Er ergänzt die Darstellungen auf der Grundlage von Einzelstatistiken, insbesondere der Polizeilichen Kriminalstatistik und der Strafverfolgungsstatistik, durch ein Gesamtbild, das sämtliche verfügbaren statistischen Informationen sowie wissenschaftliche Befunde berücksichtigt. Stärker als bisher soll vor allem auf das Opfer und dessen Kriminalitätsrisiko eingegangen werden. Einbezogen werden auch die strafrechtlichen Reaktionen sowie die staatlichen Maßnahmen zur Kriminalprävention.
- ◆ In der amtlichen Kriminalstatistik wird nur ein Ausschnitt der Kriminalitätswirklichkeit erfasst. Was und wie viel der Polizei bekannt wird, hängt weitestgehend vom Anzeigeverhalten ab. Veränderungen der registrierten Kriminalität können deshalb bestimmt sein von Änderungen sowohl der Kriminalitätswirklichkeit als auch des Anzeigeverhaltens. Wie amerikanische Befunde zeigen, ist es sogar möglich, dass die Kriminalstatistiken einen Anstieg ausweisen, obwohl die Kriminalität in Wirklichkeit rückläufig ist.
- ◆ Die Annahme, die "Kriminalitätswirklichkeit" habe sich ebenso oder zumindest ähnlich wie die "registrierte" Kriminalität entwickelt, ist eine Schlussfolgerung, die auf der (stillschweigenden, aber zumeist unzutreffenden) Annahme beruht, sämtliche neben der Kriminalitätsentwicklung maßgebenden Einflussgrößen auf "registrierte" Kriminalität seien im Vergleichszeitraum konstant geblieben.
- ◆ Ob, wie stark und in welchen Bereichen sich insbesondere die Anzeigebereitschaft verändert hat, kann im Rahmen von statistikbegleitenden Dunkelfelduntersuchungen für wichtige Teilbereiche gemessen werden. Für Deutschland fehlen bislang, im Unterschied zu den USA, England oder den Niederlanden, repräsentative, periodisch durchgeführte Dunkelfeldstudien. Aussagen über die Kriminalitätsentwicklung im Dunkelfeld sind deshalb empirisch nicht hinreichend abgesichert.
- ◆ Bisherige Dunkelfeldstudien zeigen zum einen, dass Jugendkriminalität - im statistischen Sinne - im unteren Schwerebereich der Kriminalität "normal" ist, dass es aber - ebenfalls im statistischen Sinne - anormal ist, deshalb erwischt und strafrechtlich verfolgt zu werden. Jugendkriminalität ist überwiegend entwicklungsbedingte Auffälligkeit, die mit dem Eintritt in das Erwachsenenalter abklingt. Schwere Delinquenz ist die Ausnahme, Intensiv- oder Mehrfachtäter sind eine kleine Minderheit. Dunkelfeldstudien zeigen zum anderen, dass - insgesamt gesehen - jüngere Menschen häufiger Opfer von Straftaten werden als ältere Menschen, dass Männer häufiger Opfer werden als Frauen.
- ◆ Drei von vier polizeilich registrierten Straftaten sind Eigentums- oder Vermögensdelikte. Schwere, die körperliche Integrität des einzelnen Bürgers beeinträchtigende Straftaten sind - quantitativ vergleichend betrachtet - seltene Ereignisse. Auf Raub/räuberische Erpressung entfielen 1999 1% aller polizeilich registrierten Straftaten, auf Vergewaltigung/sexuelle Nötigung 0,1%, auf Mord/Totschlag 0,05%. In den letzten drei Jahrzehnten hat weder die Opfergefährdung durch Vergewaltigung/sexuelle Nötigung, noch durch Mord/Totschlag zugenommen; dies gilt auch für Sexualmorde an Kindern.

- ◆ Aus Globalzahlen zur registrierten Kriminalität können deshalb keine Schlussfolgerungen auf eine Gefährdung durch Kriminalität gezogen werden. Veränderungen von registrierter Kriminalität sind nur sehr bedingt Ausdruck von Veränderungen auf der Verhaltensebene. Globalzahlen verdecken unterschiedliche, z. T. gegenläufige Entwicklungen. Aussagekräftige Gefährdungsanalysen können nur getroffen werden auf der Grundlage von Einzeldeliktanalysen, die über einen längeren Zeitraum erfolgen und die nach Möglichkeit eingebettet sein sollten in Dunkelfeldforschungen sowie in soziale Kontextinformationen.
- ◆ Die Zunahme polizeilich registrierter Kriminalität beruht weitgehend auf der Entwicklung im Bereich der Eigentums- und Vermögensdelikte. Zugenommen haben freilich auch Gewaltdelikte, nämlich Körperverletzung und Raub. Opfer dieser Delikte sind überwiegend Gleichaltrige. Insgesamt gesehen geht die Gewaltanwendung, wie die Analyse von Täter-Opfer-Konstellationen zeigt, überwiegend zu Lasten von jungen Menschen. Opfer von Gewalt Erwachsener sind häufig junge Menschen, Opfer von Gewalt junger Menschen sind in der Regel Gleichaltrige. Unter Berücksichtigung auch der familiären Gewalt sind junge Menschen sogar weitaus häufiger Gewaltopfer als Gewalttäter. Nicht so sehr als Täter, sondern vor allem als Opfer verdienen deshalb junge Menschen die Aufmerksamkeit und den Schutz der Gesellschaft.
- ◆ Bei Erstellung eines Kriminalitätslagebildes zeigen sich erhebliche Informationsdefizite. Zum einen fehlt es an periodischen, statistikbegleitenden Dunkelfeldforschungen, zum anderen bedarf das bestehende System der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken der Überarbeitung, damit es aktuellen kriminalpolitischen Informationsbedürfnissen Rechnung tragen kann.

### 1.1 Kriminalität und Innere Sicherheit - Hinführung zu einem neuen Weg amtlicher Berichterstattung

1999 registrierte die Polizei in der Bundesrepublik Deutschland alle fünf Sekunden eine Straftat, alle vier Minuten wurde ein Wohnungseinbruch und alle drei Stunden ein vorsätzliches Tötungsdelikt gezählt.<sup>1</sup> Ist Deutschland noch sicher?

Aber: Besagt der Takt dieser "Verbrechensuhr" überhaupt etwas über "(Un-)Sicherheit" des einzelnen Bürgers? Ihr Takt wird bestimmt von der Zahl der registrierten Delikte. Je größer die berücksichtigte Region ist, umso größer ist die Zahl der Delikte und umso schneller tickt die Uhr. Eine Weltverbrechensuhr tickt deshalb viel schneller als die Verbrechensuhr in Deutschland. Wäre die Verbrechensuhr ein Maß für Sicherheit, dann würde man selbst in Frankfurt a. M., der deutschen Großstadt mit der höchsten Kriminalitätsrate, sicherer als in Deutschland leben, noch sicherer freilich in kleineren Städten, wie z. B. in Konstanz. Denn in Frankfurt a. M. ereignete sich 1999 nur alle 279 Sekunden ein Delikt, in Konstanz gar nur alle 1.703 Sekunden.<sup>2</sup>

Die Verbrechensuhr weckt Ängste, unbegründete Ängste. Über das Opferrisiko, z. B. hinsichtlich eines Tötungsdelikts oder einer Vergewaltigung/sexuellen Nötigung, besagt sie nämlich nichts. Hierzu bedarf es der Bezugnahme der registrierten Fälle<sup>3</sup> bzw. der Straftatenopfer<sup>4</sup> auf die Zahl potentieller Opfer.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> 1999 wurden in Deutschland 6.302.316 Straftaten polizeilich registriert, darunter 149.044 Fälle von Wohnungseinbruch und 2.851 Fälle von Mord/Totschlag (jeweils einschließlich Versuche).

<sup>2</sup> In Frankfurt a. M. wurden 1999 113.040 Straftaten polizeilich registriert, in Konstanz 18.519.

<sup>3</sup> Spätestens hier ist es notwendig, darauf hinzuweisen, dass die bislang gebrauchten Begriffe "Verbrechen", "Vergehen", "Straftaten", "Delikt", "Vergewaltigung" usw. umgangssprachlich verwendet worden sind. Denn ob aus juristischer Sicht, insbesondere aus Sicht des Gerichts, überhaupt eine Straftat und ggf. welche vorliegt, ist noch nicht entschieden. Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) gibt lediglich die Verdachtsituation am Ende der polizeilichen Ermittlungsarbeit wieder. In der PKS werden deshalb die diese Verdachtsituation treffender bezeichnenden Begriffe "Fall" und "Tatverdächtiger" verwendet. Unter "Fall" ist eine - aus Sicht der Polizei - "rechtswidrige (Straf-)Tat einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche (zu verstehen), der eine polizeilich bearbeitete Anzeige zugrunde liegt." Entsprechend ist ein "Tatverdächtiger" jeder, "der nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte verdächtig ist, eine rechtswidrige (Straf-)Tat begangen zu haben. Dazu zählen auch Mittäter, Anstifter und Gehilfen"; BUNDESKRIMINALAMT, Polizeiliche Kriminalstatistik 1999, S. 12, 17.

<sup>4</sup> Die Zahl der "Fälle" ist nicht identisch mit der Zahl der Opfer, d. h. der natürlichen Personen, gegen die sich die mit Strafe bedrohte Handlung unmittelbar richtete. 1999 wurden zu den 1.005 vollendeten vorsätzlichen Tötungsdelikten insgesamt 1.020 Opfer registriert. Da in der PKS die Zahl der Opfer nur bei einigen Deliktgruppen erfasst wird, kann bei der weit überwiegenden

Werden diese, der Einfachheit halber, mit der Zahl aller Einwohner der Bundesrepublik gleichgesetzt,<sup>6</sup> dann ergibt sich ein weit weniger dramatisches Bild: 1999 wurde von 100.000 Einwohnern einer<sup>7</sup> Opfer eines vollendeten vorsätzlichen Tötungsdeliktes, von 100.000 Frauen wurden 13<sup>8</sup> Opfer einer vollendeten Vergewaltigung/sexuellen Nötigung. Dass jeder Mord ein Mord zuviel ist, jede Straftat eine Straftat zuviel, ist richtig. Für die Beurteilung des Risikos stellt sich gleichwohl die Frage, ob ein bzw. ob 13 Opfer pro 100.000 viel oder wenig sind. Diese Frage lässt sich ohne Vergleichskriterien nicht beurteilen. Als solche könnte z. B. der Vergleich mit früheren Zeiten dienen. Dieser ergibt, dass in den letzten drei Jahrzehnten sowohl die Häufigkeitszahlen<sup>9</sup> der polizeilich registrierten, vorsätzlichen Tötungsdelikte (einschließlich der Sexualmorde an Kindern)<sup>10</sup> als auch die der Vergewaltigungen nicht gestiegen, sondern - entgegen dem allgemeinen Trend - insgesamt leicht zurückgegangen sind.<sup>11</sup> Ein Kriterium könnte ferner der Vergleich mit dem europäischen Ausland<sup>12</sup> sein, der zeigt, dass Deutschland sowohl bei vollendeten als auch bei versuchten Tötungsdelikten im unteren, hinsichtlich der Vergewaltigung<sup>13</sup> im mittleren Bereich liegt.<sup>14</sup> Zur Einordnung des Risikos, Opfer eines Tötungsdelikts zu werden, könnte auch der Vergleich mit anderen Risiken dienen, die tagtäglich eingegangen werden, etwa dem Straßenverkehr. Dieser Vergleich ergibt, dass 1999 7,6-mal so viele Personen durch Straßenverkehrsunfälle getötet wurden wie durch ein vorsätzliches Tötungsdelikt.<sup>15</sup>

Aber, so lässt sich einwenden: Kriminalität hat doch in den letzten Jahrzehnten, wie die Medien berichten, dramatisch zugenommen und damit auch die Gefährdung. In der Tat zeigt die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), dass 1963<sup>16</sup> 1,7 Mio. Fälle registriert wurden, 1999 dagegen 6,3 Mio., also das 3,8fache.

---

Zahl der Delikte die "Opfergefährdung" nur anhand der registrierten Fallzahlen gemessen werden.

<sup>5</sup> Damit wird freilich nur das Ob einer Opfersituation erfasst - die subjektiv empfundene Gefährdung, die Angst, die physischen wie psychischen Verletzungen bleiben hierbei unberücksichtigt.

<sup>6</sup> Es handelt sich hierbei nur um ein ungefähres Maß, weil die Wahrscheinlichkeit, Opfer einer Straftat zu werden, nicht für jeden Einwohner gleich groß ist. Sie ist vielmehr abhängig von verschiedenen Faktoren, u. a. dem Alter, dem Geschlecht, der Beziehung zwischen Täter und Opfer, dem Aufsuchen bestimmter gefahrenträchtiger Örtlichkeiten usw.

<sup>7</sup> Die statistisch genaue Zahl lautet 1,2.

<sup>8</sup> Statistisch genau: 13,2.

<sup>9</sup> Zahl der bekannt gewordenen Fälle pro 100.000 Einwohner.

<sup>10</sup> Vgl. Kapitel 5.3.1.

<sup>11</sup> Vgl. hierzu Kapitel 2.1.4.

<sup>12</sup> "Der internationale Vergleich ist zur Beurteilung von Kriminalitätsentwicklung, -umfang und -struktur im eigenen Lande eigentlich unverzichtbar, jedoch zugleich auch äußerst problematisch. Vergleichende Aussagen über Kriminalitätsniveau und -entwicklung sollten nach Möglichkeit über schlichte Gegenüberstellungen kriminalstatistischer Zahlen hinausgehen und ergänzende oder vertiefende Informationen zu statistischer Erfassung, Strafrecht, Verbrechensbekämpfung, Dunkelfeld und soziokulturellen Hintergrund mit einbeziehen"; DÖRMANN, U., 1991, S. 19.

<sup>13</sup> Besonders hier sind freilich die im internationalen Vergleich beachtlichen Unterschiede sowohl in der strafrechtlichen Definition als auch der Anzeigewahrscheinlichkeit zu beachten; vgl. DÖRMANN, U., 1991, S. 20 f.; EUROPEAN SOURCEBOOK OF CRIME AND CRIMINAL JUSTICE, 2000, S. 35 f.).

<sup>14</sup> EUROPEAN SOURCEBOOK OF CRIME AND CRIMINAL JUSTICE, 2000, Tabelle 1.B.1.1, B.1.2, B.1.5. 1996, dem letzten Jahr für das Daten aus diesem europäischen Vergleich vorliegen, wurde der Median der Häufigkeitszahl (HZ) für vorsätzliche Tötungsdelikte (einschließlich Versuch) für 36 Staaten mit 4,7 ermittelt, für Deutschland betrug die HZ 4,3; für vollendete vorsätzliche Tötungsdelikte wurde der Median mit 1,9 errechnet, Deutschland hatte eine HZ von 1,5. Bei Vergewaltigung (einschließlich Versuch) lag der Median 1996 bei 6,0, in Deutschland betrug die HZ 7,6. Zu einem weltweiten Vergleich vgl. DÖRMANN, U., 1991.

<sup>15</sup> 1999 wurden 7.777 Personen durch Straßenverkehrsunfälle getötet (Statistisches Jahrbuch 2000 für die Bundesrepublik Deutschland, 321). Als Straßenverkehrsunfälle werden alle von der Polizei registrierten Unfälle erfasst, bei denen infolge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen oder Plätzen entweder Personen getötet oder verletzt oder Sachschaden entstanden ist. Verunglückte werden als Getötete nachgewiesen, wenn sie innerhalb von 30 Tagen nach dem Unfall an den Unfallfolgen gestorben sind. In der PKS wurden 1999 1.020 Opfer von Mord oder Totschlag registriert. Werden auch die 888 Opfer einer fahrlässigen Tötung - nicht in Verbindung mit Verkehrsunfall - berücksichtigt, dann ist das Risiko, im Straßenverkehr tödlich zu verunglücken, immer noch 4 mal so hoch.

<sup>16</sup> Ein Zeitreihenvergleich setzt voraus, dass Zahl und Inhalt der Straftatbestände über die Zeit hinweg im Wesentlichen unverändert bleiben. Diese Voraussetzung ist für die Gesamtkriminalität nicht gegeben; sie besteht lediglich für einzelne Deliktsbereiche. Bei einem Vergleich der insgesamt registrierten Fälle wirken sich immer auch gesetzliche Änderungen aus. Dies ist unvermeidbar und in Grenzen hinnehmbar. Ein Vergleich ist jedoch dann nicht mehr sinnvoll, wenn diese Änderungen die Vergleichsbasis quantitativ entscheidend und in nicht kontrollierbarer Weise beeinflussen. Dies war 1963 der Fall, als die bislang in der Sammelgruppe "Alle sonstigen Verbrechen und Vergehen gegen die deutschen Strafgesetze" mit erfassten Straßenverkehrsdelikte aus der Erfassung für die PKS herausgenommen wurden. Die HZ ging von 3.699 (1962) auf 2.914 (1963) zurück.

---

Reicht dies jedoch schon aus, um auf einen "dramatischen" Anstieg von Kriminalität zu schließen, insbesondere auf eine erhöhte Gefährdung des Einzelnen? Zu bedenken wäre:

- Aufgrund dieser Zahlen wissen wir nur etwas über die Zunahme der polizeilich registrierten Kriminalität, also über das sog. Hellfeld der Kriminalität. Ob tatsächlich mehr geschehen ist oder ob nur mehr angezeigt und mehr registriert wird, darüber gibt die PKS keine Auskunft. Hierzu bedarf es anderer Erkenntnismittel, insbesondere der Dunkelfeldforschungen und der Untersuchungen zum Anzeigeverhalten.
- 1963 betrug die Bevölkerungszahl, die durch diese Kriminalität gefährdet werden konnte, 57,6 Mio., 1999 dagegen 82 Mio. Wird dies berücksichtigt, indem die auf 100.000 Einwohner entfallende Zahl der Straftaten berechnet wird,<sup>17</sup> dann beträgt der Anstieg "nur" noch das 2,6fache.
- Hinter diesen Globalzahlen über "registrierte Fälle" verbergen sich Fallgruppen ganz unterschiedlicher Schwere und ganz unterschiedlicher, z. T. sogar gegenläufiger Entwicklungen. Schon die ersten Kriminalstatistiker warnten vor dem Zerrbild, das Globalzahlen vermitteln. Es ist, als würden "Rindvieh, Schweine und Haushühner addiert werden, um aus der Gesamtsumme auf die Höhe, das Steigen und Fallen des Viehbestandes Schlüsse zu ziehen"<sup>18</sup>.
- Kriminalität ist nicht gleichzusetzen mit Gefährdung eines individuellen Opfers. Es gibt zum einen die so genannten opferlosen Delikte, z. B. die folgenlose Trunkenheitsfahrt, das Rauschgiftdelikt, es gibt Delikte, welche die Allgemeinheit betreffen, wie z. B. die Gewässerverunreinigung, es gibt schließlich Delikte, die ein individuelles Opfer haben. Diese können sein eine juristische Person, wie z. B. beim Ladendiebstahl im Kaufhaus, oder eine natürliche Person, wie z. B. beim Raub. Es wäre also zu prüfen, ob auch jene Straftaten zugenommen haben, durch die der einzelne Bürger unmittelbar "gefährdet" wird.
- Weitaus überwiegend handelt es sich bei registrierter Kriminalität um Eigentumsdelikte, insbesondere solche minder schwerer Art.<sup>19</sup> Was in den Medien im Vordergrund der Berichterstattung steht und was die Bevölkerung vor allem als Kriminalität wahrnimmt, Tötungsdelikte, Gewaltkriminalität usw., sind qualitative, aber keine quantitativen Probleme. Auf Mord und Totschlag entfielen 1999 0,05% der in der PKS registrierten Delikte, auf Raub und räuberische Erpressung 1%, auf gefährliche/schwere Körperverletzung 1,8%, auf Wirtschaftskriminalität 1,7%, und zwar jeweils unter Einschluss auch der lediglich versuchten Delikte. Vielleicht ist dann doch weniger der Anstieg an sich von besonderer Relevanz als vielmehr der Anstieg in bestimmten Deliktsbereichen?
- Überproportionale Zunahmen im Vergleich zur Entwicklung der Gesamtkriminalität finden sich nicht bei der Gewaltkriminalität, sondern vor allem bei der Rauschgift- und bei der Computerkriminalität.<sup>20</sup>

Ebenso bedeutsam wie die Frage nach der Gefährdung der Inneren Sicherheit durch Kriminalität ist die Frage, wie die Justiz mit Kriminalität umgeht. Was tut der Staat, um Innere Sicherheit zu gewährleisten? Zu wenig, so erfährt mancher Zeitungsleser, fängt doch, so der Vorwurf, die Polizei die Täter und die Justiz lässt sie wieder laufen! Auch hier ist richtig, dass der vordergründige Blick auf die Statistiken (hier: Polizeiliche Kriminalstatistik und Strafverfolgungsstatistik) diesen Vorwurf der Tendenz nach zu bestätigen scheint: 1998 wurden z. B. in den alten Ländern<sup>21</sup> 2.728 strafmündige Personen ermittelt, welche die

---

<sup>17</sup> 1963 war die Häufigkeitszahl (Zahl der Straftaten pro 100.000 Einwohner) 2.914, 1999 7.682.

<sup>18</sup> HOEGEL, H., 1911/1912, S. 659.

<sup>19</sup> Von den 1999 registrierten Fällen (Straßenverkehrsdelikte werden in der PKS nicht mitgezählt) waren 50% Diebstähle, davon entfielen etwas mehr als die Hälfte (53%) auf einfachen Diebstahl, davon wiederum 36% auf Ladendiebstahl.

<sup>20</sup> Der Anteil der Gewaltkriminalität an den insgesamt registrierten Delikten blieb insgesamt gesehen relativ konstant. Die Schwankungen bewegten sich um einen Wert von 2,5%. Erst in den letzten beiden Jahren wurden die bereits Mitte der siebziger Jahre erreichten Werte von 2,8% mit 2,9% bzw. 3% leicht übertroffen.

<sup>21</sup> Die Strafverfolgungsstatistik (StVStat), die Auskunft gibt über die Zahl der rechtskräftig Verurteilten, wird noch nicht in allen neuen Ländern geführt. Der Vergleich muss deshalb auf die alten Länder beschränkt werden. 1998 ist das zeitnächste Jahr, für das aus beiden Statistikbereichen Informationen vorlagen.

---

---

Polizei für überführt hielt, ein vorsätzliches Tötungsdelikt<sup>22</sup> verübt zu haben; im selben Jahr wurden aber nur 875 rechtskräftige Verurteilungen wegen Mordes/Totschlags gezählt. Zwei Drittel also nicht verurteilt?<sup>23</sup> Auch hier zeigt erst die genauere Analyse, dass sich die Messung der strafrechtlichen Sozialkontrolle nicht einfach auf die vergleichende Gegenüberstellung von zwei Zahlen reduzieren lässt, schon gar nicht, indem die Zahlen der PKS zur unbezweifelbaren Messgröße gemacht werden. Denn die Einstellung des Ermittlungsverfahrens mangels hinreichenden Tatverdachts durch die Staatsanwaltschaft, der Freispruch durch das Gericht oder die Verurteilung wegen eines anderen, minder schweren Delikts bedeutet doch, dass die polizeiliche Verdachtsschöpfung im weiteren Verfahren durch die hierzu rechtlich berufenen Organe nicht bzw. so nicht bestätigt und erhärtet werden konnte. Die kriminalstatistischen Zahlen sind Ergebnisse der Tätigkeit und der Bewertung der Strafverfolgungsorgane. Hat die Polizei Recht, wenn sie einen Tatverdacht bejaht, hat die Justiz Recht, wenn sie den Angeklagten freispricht oder wegen eines minder schweren Delikts verurteilt, oder haben beide Recht?

Die Antwort auf diese Frage ist wichtig. Denn sie entscheidet über das Verständnis von Kriminalstatistiken. Aus ihrer jeweiligen Sicht (hier also: Polizei, Justiz) sind beide statistischen Angaben richtig; sie messen nur Verschiedenes. Die PKS misst die Verdachtssituation, wie sie sich aus Sicht der Polizei bei Abgabe der Akten an die Staatsanwaltschaft darstellt. Die Strafverfolgungsstatistik (StVStat) misst das Ergebnis der Überzeugungsbildung der Richter. Beide Statistiken messen an bestimmten Stellen des Strafverfahrens Ergebnisse von Entscheidungsprozessen, ob z. B. ein Sachverhalt einen Straftatbestand erfüllt, ob Anklage erhoben oder das Verfahren eingestellt, ob freigesprochen oder verurteilt werden soll. Kriminalstatistiken messen unterschiedliche Bewertungen, die zu unterschiedlichen "Wirklichkeiten" führen.<sup>24</sup> Diese "Wirklichkeiten" sind nicht unabhängig voneinander, sie sind vielmehr insofern einseitig voneinander abhängig, als es sich um die Abbildung von aufeinander aufbauenden Arbeitsgängen handelt. Was nicht aufgeklärt wird, kann nicht angeklagt werden, was nicht angeklagt wird, kann nicht verurteilt werden.

Kriminalität ist ein Thema, das alle Bürgerinnen und Bürger angeht. Deshalb besteht berechtigter Bedarf daran, umfassend und differenziert informiert zu werden, um sich selbständig ein Urteil bilden zu können. Die zuvor aufgeführten Beispiele haben gezeigt, dass Kriminalität und Innere Sicherheit nicht mit wenigen Sätzen und schon gar nicht mit ein paar Zahlen behandelt werden können. Eine realistische Betrachtung und Beurteilung erfordern vielmehr ein Wissen um die Fakten, und zwar nicht nur um "die" Kriminalität, sondern vor allem um die einzelnen Kriminalitätsphänomene, ein Wissen um die Aussagemöglichkeiten und um die Aussagekraft der kriminalstatistischen Daten, ferner ein Wissen um die Faktoren, die statistische Veränderung beeinflussen können, sowie schließlich ein Wissen um mögliche Vergleichsgrößen, damit die kriminalstatistischen Zahlen eingeordnet und bewertet werden können. Einzelne Zahlen allein besagen wenig, sie können nicht selten sogar zu falschen Schlussfolgerungen verleiten. Erforderlich ist eine Zusammenschau der verfügbaren Informationen.

An einem derartigen, die verfügbaren statistischen Informationen zusammenführenden Überblick über die Kriminalität fehlt es bislang in Deutschland. Wissenschaftler haben deshalb schon seit längerem die Erstellung eines Sicherheitsberichts gefordert. Die isolierte Berichterstattung aus Sicht einer einzigen Statistik, deren Ergebnisse durch den Bürger nur schwer eingeordnet und bewertet werden kann, sollte

---

<sup>22</sup> Mord (§ 211 StGB), Totschlag (§§ 212, 213 StGB), Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB), jeweils einschließlich Versuch.

<sup>23</sup> Exakte Anteile können nicht berechnet werden, weil die Verurteilten eines Jahres keine Untermenge der Tatverdächtigen desselben Jahres sind. Die weit überwiegende Zahl der polizeilichen Ermittlungsverfahren wird nicht im selben Jahr durch ein rechtskräftiges Urteil abgeschlossen. Der langfristige Vergleich der Tatverdächtigen- und Verurteiltenzahlen, bei dem die Auswirkungen solcher zeitlicher Verschiebungen im Großen und Ganzen berücksichtigt werden können, zeigt indes, dass die genannte Größenordnung zutrifft.

<sup>24</sup> Deshalb ist auch die Frage nach richtig oder falsch, nach verzerrter oder genauer Abbildung der "Wirklichkeit" falsch gestellt. Es gibt "die" Wirklichkeit in diesem Bereich nicht, es gibt nur nach unterschiedlichen Kriterien "hergestellte" Wirklichkeiten.

---

---

ergänzt werden durch ein Gesamtbild der Kriminalitätslage, das auf der Grundlage kriminalstatistischer Unterlagen und unter Einbeziehung wissenschaftlicher Befunde erstellt wird. Dieser Sicherheitsbericht sollte sich darüber hinaus nicht allein auf den in den amtlichen Statistiken registrierten Ausschnitt der Kriminalität beschränken, sondern, soweit dies die verfügbaren Daten zulassen, auch über die statistisch nicht erfassten, im Dunkelfeld verbliebenen Straftaten informieren. Erst bei einem derartigen Gesamtbild wird überhaupt deutlich, wo Informationsdefizite bestehen und was unternommen werden kann und soll, um diese zu schließen. Des Weiteren sollte die bisherige, stark taten- und täterorientierte amtliche Berichterstattung ergänzt werden um Daten zum Opfer und zum Kriminalitätsrisiko. Schließlich sollte nicht nur über die Tätigkeit der Polizei, sondern auch der Strafrechtspflege berichtet werden, angefangen von der Staatsanwaltschaft über die Gerichte bis hin zum Strafvollzug. Hierzu zählen auch die strafrechtlichen Reaktionen sowie die Bemühungen um Resozialisierung des Täters. Denn diese gehören ebenso zu moderner, folgenorientierter Kriminalpolitik wie die vielfältigen Maßnahmen der Kriminalprävention; Rückfallverhütung ist der beste Opferschutz, den die Justiz mit ihren Mitteln leisten kann. Dieses Gesamtbild kann die Grundlage bilden für eine den Fakten angemessene Beurteilung der Inneren Sicherheit und Ausgangspunkt sein für Maßnahmen zu deren Verbesserung. Vor dem Hintergrund dieses Gesamtbildes sollten nicht zuletzt die bereits getroffenen bzw. in Vorbereitung befindlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheitslage in Deutschland dargestellt werden.

Der vorliegende Sicherheitsbericht entwirft erstmals für Deutschland einen derartigen Gesamtüberblick. Im Folgenden sollen die für das Verständnis der Einzelkapitel notwendigen Erkenntnismittel kurz vorgestellt, einige grundlegende methodische Fragen erläutert sowie ein zusammenfassender Überblick gegeben werden über Umfang, Struktur und Entwicklung der Kriminalität sowie der Kriminalitätsfurcht. In den weiteren Kapiteln werden zunächst ausgewählte Kriminalitätsbereiche dargestellt werden, sodann die strafrechtlichen Reaktionen und Aspekte von Kriminalprävention. Die im Mittelpunkt öffentlichen Interesses stehende Problematik der jungen Menschen als Täter und Opfer, insbesondere von Gewaltkriminalität, wird im Schwerpunktthema vertieft.

## **1.2 Kriminalität und soziale Kontrolle**

Jeder wird eine bestimmte Vorstellung von Kriminalität vor Augen haben, wenn vom Thema "Kriminalität und Innere Sicherheit" die Rede ist. Was aber meint "Kriminalität" genau? Im strafrechtlichen Sinn ist Kriminalität die Summe der mit Strafe bedrohten Handlungen. Hierbei handelt es sich um einen zeit-, raum- und kulturabhängigen Begriff. Denn manches von dem, was heute strafbar, also kriminell ist, war es vor Jahren nicht - und umgekehrt: Der erzwungene Beischlaf unter Eheleuten ist z. B. erst seit einigen Jahren als Vergewaltigung strafbar, der Ehebruch ist seit 1969 nicht mehr strafbar. Was in Deutschland strafbar ist, ist in anderen Staaten erlaubt - und umgekehrt: Der Konsum von Opium ist in einigen asiatischen Staaten erlaubt, der hier straffreie Konsum von Alkohol ist in einigen islamischen Staaten strafbar. Der deutsch-deutsche Vergleich ergab ähnliche Unterschiede, etwa im Bereich des Schwangerschaftsabbruchs oder des Fahrens unter Alkoholeinfluss, die nach der Vereinigung einer einheitlichen Lösung zugeführt werden mussten. Kriminalität im strafrechtlichen Sinne ist also kein Verhalten, dem das Attribut "kriminell" von Natur aus zukommt; diese Bewertung setzt, in formeller Betrachtung, ein entsprechendes Strafgesetz voraus. Wie wandelbar dieses Urteil ist, zeigen die über 170 Änderungsgesetze, die es seit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches von 1871 gab. Dem steht nicht entgegen, dass es einen Kernbestand an strafbedrohten Delikten gab und gibt, der sich als weitgehend zeit- und raumunabhängig erwiesen hat.

"Kriminalität" setzt freilich nicht nur voraus, dass bestimmte Verhaltensweisen allgemein unter Strafe gestellt werden, sondern setzt auch voraus, dass eine konkrete Verhaltensweise als "kriminell" bewertet wird. Kriminalität wird in einem Wahrnehmungs- und Bewertungsprozess "hergestellt". Jede Gesellschaft versucht zu gewährleisten, dass ihren Normen Folge geleistet wird. So können z. B. Normen zum Schutz

---

der Umwelt vor schädlichen Immissionen dadurch umgesetzt werden, dass von gewerblichen oder industriellen Betreibern der Einbau von Filtern nach dem neuesten Stand der Technik gefordert wird und Einbau und Wirksamkeit der Filter in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Für den Fall der Zuwiderhandlung kann z. B. vorgesehen werden, die Betriebserlaubnis zu entziehen und Schadensersatz zu fordern. Es kann aber auch - zusätzlich - die unerlaubte Luftverschmutzung unter Strafe gestellt werden. Dieses Beispiel zeigt erstens, dass das Strafrecht nur eines von mehreren sozialen Normensystemen, die Strafjustiz nur einer von mehreren Trägern sozialer Kontrolle, die Strafe nur eine von mehreren Sanktionsmöglichkeiten ist. Es zeigt zweitens, dass Strafrecht - wenn es denn angewandt werden muss - immer zu spät kommt, dann nämlich, wenn das "Kind in den Brunnen" gefallen ist. Es zeigt drittens, dass "Innere Sicherheit" nicht nur durch Strafrecht gewährleistet werden kann, sondern auch durch andere Mittel der sozialen Kontrolle, die überdies - weil vielfach im Vorfeld der Deliktsbegehung angesiedelt - viel wirksamer sein können. Auch deshalb ist Strafrecht "ultima ratio" und auch deshalb hat für eine verantwortungsvolle Kriminalpolitik Vorbeugung von Kriminalität Vorrang vor strafrechtlicher Sanktionierung.

### **1.3 Kriminalität im Dunkel- und im Hellfeld**

#### **1.3.1 Empirisch-kriminologische Forschungstechniken zur Messung von Kriminalität**

Zu den Forschungstechniken, mit denen Kriminalität eingehender untersucht werden kann, zählen vor allem die Dokumentenanalyse, die Befragung, die Beobachtung und das Experiment. Unter dem Oberbegriff der Dokumentenanalyse werden vor allem die Aktenanalyse, namentlich die inhaltliche Auswertung von Strafverfahrensakten sowie die Analyse der Kriminalstatistiken zusammengefasst. Gemeinsam ist beiden Verfahren, dass die ausgewerteten Dokumente nicht - oder jedenfalls nicht in erster Linie - zum Zwecke wissenschaftlicher Auswertungen und zur Beantwortung bestimmter Fragen erstellt worden sind. Dies führt vielfach dazu, dass mit dem Material ein Teil der Fragen nicht oder nicht hinreichend differenziert beantwortet werden kann.

Befragungen werden zumeist an Bevölkerungsstichproben durchgeführt, um etwas darüber zu erfahren, ob die Befragten schon einmal Opfer einer Straftat waren (Opferbefragung) oder eine solche schon einmal selbst verübt haben (Täterbefragung) bzw. Zeuge einer Straftat geworden sind (Informantenbefragung<sup>25</sup>). Im Idealfall werden bei "Täter-" wie bei "Opferbefragungen" repräsentative Stichproben der Bevölkerung befragt,<sup>26</sup> also nicht, wie die übliche, jedoch irreführende Bezeichnung vermuten lässt, bekannte Täter bzw. Opfer. Der Unterschied beider Befragungsarten besteht in der Fragestellung. Bei "Täterbefragungen" wird danach gefragt, ob der Befragte selbst (in einem bestimmten Zeitraum) ein Delikt verübt hat. Bei Opferbefragungen soll der Befragte darüber Auskunft geben, ob er (in einem bestimmten Zeitraum) Opfer von bestimmten (angezeigten oder auch nicht angezeigten) Delikten geworden ist. Der Vorteil von Opferbefragungen besteht zum einen darin, dass die Bereitschaft, über selbst erlittene Straftaten Auskunft zu geben, eher gegeben sein wird als bei selbst verübten Straftaten, zum anderen darin, dass auch das Anzeigeverhalten der Opfer untersucht werden kann.

Teilnehmende Beobachtung<sup>27</sup> und Experiment<sup>28</sup> kommen zwar ebenfalls in Betracht, um Dunkelfelduntersuchungen durchzuführen oder um das Registrierverhalten statistikführender Stellen zu untersuchen. Insgesamt werden sie jedoch, nicht zuletzt wegen des damit verbundenen Aufwandes, seltener eingesetzt.

---

<sup>25</sup> Die Informantenbefragung wendet sich an potentielle Zeugen von Straftaten, die über ihre Kenntnis von delinquenten Aktivitäten Dritter befragt werden. Eine solche Informantenbefragung ist dann sinnvoll, wenn der Zugang zu Opfern und Tätern aus bestimmten Gründen erschwert ist. Ein Beispiel ist z. B. die Gewalt unter Ehepartnern ethnischer Minderheiten, soweit sie in Gegenwart anderer Familienmitglieder erfolgte.

<sup>26</sup> Zu den bisherigen Täter- und Opferbefragungen vgl. MÜLLER, L., 1978; WEIB, R., 1997; SCHWIND, H.-D. 2001, S. 34 ff.

<sup>27</sup> Z. B. Einschleusung von sozialwissenschaftlichen Mitarbeitern in Gruppen von Rockern oder Drogenabhängigen; vgl. hierzu HAFERKAMP, H., 1975; KÜHNE, H. H., 1974; zu einer Übersicht siehe SCHWIND, H.-D., 2001, S. 33.

<sup>28</sup> Z. B. der vorgetäuschte Straßenverkehrsunfall, um zu testen, wie viele Verkehrsteilnehmer anhalten, um Hilfe zu leisten, oder der mit Einverständnis des Warenhauseinhabers durchgeführte Diebstahl, um die Entdeckungswahrscheinlichkeit des Ladendieb-

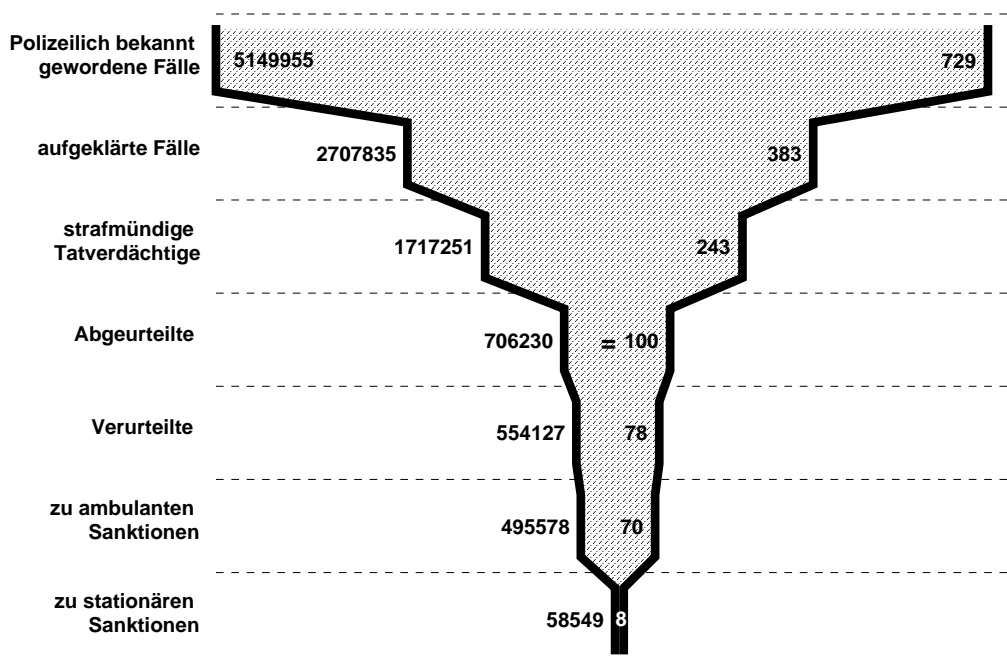


### 1.3.2 Konstituierung von "Kriminalitätswirklichkeit"

#### 1.3.2.1 Stufen der Ausfilterung - das "Trichtermodell"

In den Kriminalstatistiken wird nur ein Teil der Kriminalität erfasst, selbst dieser Teil wird von Verfahrensabschnitt zu Verfahrensabschnitt immer kleiner. Nicht alle Delikte werden als solche von dem Opfer bzw. von Dritten wahrgenommen oder als Delikt bewertet, viele bekannt gewordene Delikte werden nicht angezeigt, zahlreiche angezeigte Delikte werden nicht aufgeklärt und von den ermittelten Tatverdächtigen wird nur ein Teil angeklagt und verurteilt. Am Beispiel der für 1998 aus den alten Ländern vorliegenden statistischen Daten für Verbrechen und Vergehen insgesamt, jedoch ohne Straftaten im Straßenverkehr, können in einem vereinfachten Trichtermodell<sup>29</sup> die Größenordnungen dieses Ausfilterungsprozesses verdeutlicht werden (vgl. Schaubild 1-1).<sup>30</sup>

Schaubild 1-1: Polizeilich registrierte Straftaten (ohne Straftaten im Straßenverkehr) und ihre strafrechtliche Bewertung 1998, alte Länder mit Gesamtberlin



Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik.

Den ersten Filter stellt die Wahrnehmung/Bewertung eines Sachverhalts dar: Viele Vorkommnisse des Alltagslebens, die einen Straftatbestand erfüllen, werden überhaupt nicht wahrgenommen oder als "kriminal" bewertet. Viele Ladendiebstahlsdelikte werden nicht entdeckt (Schätzungen schwanken zwischen 90% und 99%), viele Betroffene merken gar nicht, dass sie betrogen wurden. Viele Delikte, z. B. Rauschgiftdelikte, haben keinen "Anderen" als Opfer, der Anzeige erstatten könnte.

Die zweite Filterstufe ist die Anzeigeerstattung: Auf eigene Ermittlungstätigkeit der Polizei gehen nur ca. 5% aller Registrierungen zurück.<sup>31</sup> Eines der wichtigsten Beispiele für die Straftatentdeckung aufgrund

stahls zu ermitteln; vgl. BLANKENBURG, E., 1973.

<sup>29</sup> Vgl. BLANKENBURG, E., 1995, S. 9 ff.; KAISER, G., 1996, S. 362; SCHWIND, H.-D., 2001, S. 50; STEFFEN, W., 1993a, S. 9.

<sup>30</sup> Bei den angegebenen absoluten Zahlen handelt es sich nicht um Untermengen. Die Zahlen geben nur an, dass im Jahr 1998 5,1 Mio. Fälle polizeilich bekannt geworden und im gleichen Jahr 2,7 Mio. Fälle aufgeklärt worden sind; entsprechend geben sie an, dass 1,7 Mio. strafmündige Tatverdächtige ermittelt worden sind und im gleichen Jahr 554.127 Verurteilungen erfolgten. Da es sich nicht um Untermengen handelt, können auch keine Anteile berechnet werden. Die Angaben an der rechten Seite des "Trichters" sind dementsprechend keine Prozentsätze, sie dienen lediglich dazu, die Größenordnungen zu verdeutlichen.

<sup>31</sup> Vgl. SCHWIND, H.-D., 2001, S. 29 m. w. N. Diese Quote beruht auf Aktenanalysen vor allem aus dem Bereich der Eigentums- und Vermögenskriminalität. Solange in der PKS keine Angaben gemacht werden über Art und Weise der polizeilichen Kenntniserlangung ("Anzeigeerstattung durch ..."), kann diese Quote nur ungefähr angegeben werden.

von polizeilichen Kontrollaktivitäten ist die Drogenkriminalität. Zahl und Art der entdeckten Delikte hängen hier weitgehend von den polizeilichen Kontrollmaßnahmen ab. Die weitaus überwiegende Zahl aller Delikte wird der Polizei durch Anzeigen bekannt, vornehmlich durch solche des Opfers oder von Zeugen. Aus Bevölkerungsbefragungen ist jedoch bekannt, dass von den persönlich erlittenen Eigentums- und Gewaltdelikten durchschnittlich nur jedes zweite Delikt angezeigt wird. Dass die Anzeigebereitschaft - und damit das Dunkelfeld - u. a. delikts-, täter- und opferspezifisch unterschiedlich groß ist, dass sie in Abhängigkeit von Täter-Opfer-Konstellationen variiert, wurde immer wieder bestätigt. Aus Untersuchungen zur "Betriebskriminalität" ist bekannt, dass nur ein kleiner Teil aller der Unternehmensleitung bekannten Straftaten angezeigt wird.<sup>32</sup> Das Dunkelfeld ist deshalb z. B. deliktsspezifisch unterschiedlich groß. Es wird bei Banküberfällen z. B. sehr klein sein, sehr groß sein dagegen bei Delikten, wo Normbewusstsein und gesetzliche Unrechtsbewertung zum Teil nicht deckungsgleich sind und überdies die Täter zusammenarbeiten, wie etwa bei Abtreibung. Wie groß aber das Dunkelfeld der polizeilich nicht bekannt gewordenen Fälle insgesamt ist, kann nicht genau beziffert werden. Manche Kriminologen gehen von jährlich 50 Mio. Taten und mehr aus,<sup>33</sup> darunter überwiegend allerdings Bagatellen; aber auch diese Schätzungen sind letztlich spekulativ.

Der Polizei dürften 1999 ca. 8 bis 8,5 Mio. Fälle bekannt werden.<sup>34</sup> Davon werden 6,3 Mio. in der PKS nachgewiesen. Bei den restlichen Fällen handelt es sich vor allem um Vergehen im Straßenverkehr und um Staatsschutzdelikte<sup>35</sup>, die in die PKS nicht aufgenommen werden. Hinzu kommen noch solche Vergehen, die von anderen Stellen als der Polizei bearbeitet werden, so die von den Finanzbehörden bearbeiteten Steuerdelikte oder die unmittelbar und abschließend von der Staatsanwaltschaft erledigten Fälle, z. B. der Wirtschaftskriminalität. Diese Fallgruppen sind quantitativ nicht sehr bedeutsam. Wie aus der Staatsanwaltschafts-Statistik hervorgeht, war in rund 80% aller erledigten Ermittlungsverfahren die Polizei Einleitungsbehörde.

Rund die Hälfte aller polizeilich bekannt gewordenen Fälle wird an der nächsten Stufe ausgeschieden, weil kein Tatverdächtiger ermittelt werden kann.<sup>36</sup> Bei den Tatverdächtigen handelt es sich also um eine Auslese aus einem doppelten Dunkelfeld, des Dunkelfeldes der nicht angezeigten Taten und des Dunkelfeldes der zwar angezeigten Taten, aber der nicht ermittelten Tatverdächtigen.<sup>37</sup> Aussagen über "Täter", seien es Tatverdächtige oder Verurteilte, sind also regelmäßig Aussagen über in hohem und unterschiedlichem Maße ausgelesene Gruppen.<sup>38</sup>

---

<sup>32</sup> "Firmen werden vor einer Anzeige ihr Interesse an der Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen prüfen, etwa ihr Interesse an guten Arbeitskräften, Kunden oder Geschäftspartnern. Bei Delikten leitender Angestellter wird der Ruf des Unternehmens in die Überlegungen einbezogen werden"; Blankenburg, E., 1995, S. 14.

<sup>33</sup> Vgl. KREUZER, A., 1994, S. 10; KURY, H., 2001, S. 83 f.

<sup>34</sup> Die genaue Zahl ist nicht bekannt. Ausgehend vom Anteil der Straßenverkehrsvergehen an allen Verurteilungen (1998: 30%), käme man 1998 auf 8,2 Mio. polizeilich bekannt gewordene Straftaten. Wegen der vermutlich höheren Einstellungsrate dürfte diese Zahl etwas unterschätzt sein.

<sup>35</sup> Staatsschutzdelikte werden in einem polizei-internen besonderen Meldedienst "Staatsschutzkriminalität" (SMD-St) erfasst, der die politisch motivierten Straftaten umfasst und der auch eine zählende Auswertung enthält. Einige wenige Ergebnisse dieser zählenden Auswertung werden zwar als "PKS-S" (PKS-Staatsschutz) in Ziffer 4 des BKA-Jahrbuches für die (allgemeine) PKS abgedruckt, sind inhaltlich jedoch von der allgemeinen PKS unabhängig. Zusätzlich wurde vor einigen Jahren ein besonderer polizeilicher Meldedienst über fremdenfeindliche, antisemitische und rechtsextremistische Straftaten vereinbart. Dessen Ergebnisse werden jedoch ausschließlich vom Bundesinnenministerium und vom Bundesamt für Verfassungsschutz veröffentlicht. Zu den Inhalten, den Datenproblemen und den ab 1.1.2001 vereinbarten Änderungen vgl. unten Kapitel 2.10.

<sup>36</sup> 1999 betrug die Aufklärungsquote 53%.

<sup>37</sup> Diese beiden Dunkelfelder bestehen unabhängig voneinander. Eine hohe Aufklärungsrate ändert nichts an einer bereits durch Unterschiede in der Anzeigerstattung vorgegebenen Verzerrung der "registrierten Kriminalität". Wenn z. B. nur 1% der Ladendiebstähle entdeckt und der Polizei bekannt wird, dann kann auch eine bei über 95% liegende Aufklärungsquote nichts daran ändern, dass nur über die Tatverdächtigen dieses einen Prozentes etwas ausgesagt werden kann.

<sup>38</sup> "So sind z. B. Jugendliche im Allgemeinen eher zu einem Geständnis zu bewegen als Erwachsene. Außerdem spielt sich ihr Verhalten häufiger im öffentlichen Raum ab und ist dadurch sichtbarer als das erwachsener Täter. Schließlich haben sie seltener Zugang zu den ‚verborgeneren‘ Delikten der Betrugs- und Wirtschaftskriminalität. Alles Verhaltensmerkmale, die am Beispiel des Alters von Tatverdächtigen deutlich machen, wie problematisch Schlüsse von den kriminalstatistischen Daten auf die ‚Wirk-

Ein prozentual nochmals erheblicher Anteil wird im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Prüfung des Sachverhalts ausgeschieden. Von den ermittelten strafmündigen Tatverdächtigen werden ca. 30% angeklagt,<sup>39</sup> bei der weit überwiegenen Zahl wird entweder das Verfahren mangels Strafbarkeit des angezeigten Sachverhalts, mangels hinreichenden Tatverdachts oder aber auch aus Opportunitätsgründen wegen geringer Schwere der Tat eingestellt.

Die letzte Stufe der Filterung stellt die gerichtliche Entscheidung dar. Von den Angeklagten werden knapp 20% freigesprochen oder aus anderen Gründen nicht verurteilt.<sup>40</sup> Bei ungefähr 10% der Verurteilten wird auf eine mit Freiheitsentzug verbundene Strafe erkannt.

### 1.3.2.2 "Kriminalitätswirklichkeit" und "registrierte" Kriminalität in zeitlicher Perspektive

Durch die Anzeigebereitschaft und ihre mögliche Veränderung werden aber nicht nur Umfang und Struktur, sondern auch die Entwicklung "registrierter" Kriminalität bestimmt.<sup>41</sup> Die Crux einer jeden Aussage zur Kriminalitätsentwicklung ist, dass unklar ist, ob die statistischen Zahlen die Entwicklung der "Kriminalitätswirklichkeit" widerspiegeln oder ob sie lediglich das Ergebnis einer Verschiebung der Grenze zwischen Hell- und Dunkelfeld sind. Entgegen der früher üblichen Annahme, wonach zwischen Hell- und Dunkelfeld eine im Wesentlichen konstante Relation bestehe, kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass die Anzeigebereitschaft über Jahrzehnte hinweg konstant geblieben ist. Vielmehr wird davon auszugehen sein, dass es über die Zeit hinweg keine feste Relation zwischen begangenen und statistisch erfassten Straftaten gibt und es erhebliche Spielräume für die Verschiebung der Grenze zwischen Hell- und Dunkelfeld gibt.<sup>42</sup>

"Es kann daher", wie das Bundeskriminalamt in den Vorbemerkungen zur PKS alljährlich formuliert, "nicht von einer feststehenden Relation zwischen begangenen und statistisch erfassten Straftaten ausgegangen werden."<sup>43</sup> Dass sich das Anzeigeverhalten (deliktsspezifisch unterschiedlich) geändert hat - teils dürfte es rückläufig, überwiegend indes angestiegen sein -, dafür gibt es eine Fülle von Hinweisen; unklar

---

lichkeit' sein können"; STEFFEN, W., 1993b, S. 29, Fn. 83.

<sup>39</sup> Durch die in Schaubild 1-1 angegebenen Zahlen wird dieser Sachverhalt unterschätzt, weil die Fälle nicht berücksichtigt werden können, die von der Polizei nicht abschließend bearbeitet werden. Für die angegebene Quote wurde auf die Daten der Staatsanwaltschaftsstatistik zurückgegriffen (vgl. hierzu Kapitel 3.2.2.2). Danach wurden 1998 28% der Verfahren gegen bekannte Tatverdächtige durch Anklage i. w. S. oder durch Antrag auf Erlass eines Strafbefehls erledigt. Wird von der Gesamtzahl der Verfahren noch die Zahl der strafunmündigen Tatverdächtigen aus der PKS in Abzug gebracht, ergibt sich eine Anklagequote von 29%. Andererseits kann die aus der StA-Statistik ermittelbare Quote unterschätzt sein, weil - im Unterschied zur PKS, in der, jedenfalls auf Landesebene, jeder Tatverdächtige nur einmal gezählt wird - in der StA-Statistik Verfahren gezählt werden. Da gegen einen Beschuldigten mehrere Verfahren durchgeführt werden können, kann es zu Mehrfachzählungen kommen, was zu einer Unterschätzung der schwersten Erledigungsart, hier der Anklage, führen kann.

<sup>40</sup> Vgl. unten Kapitel 3.3.2.

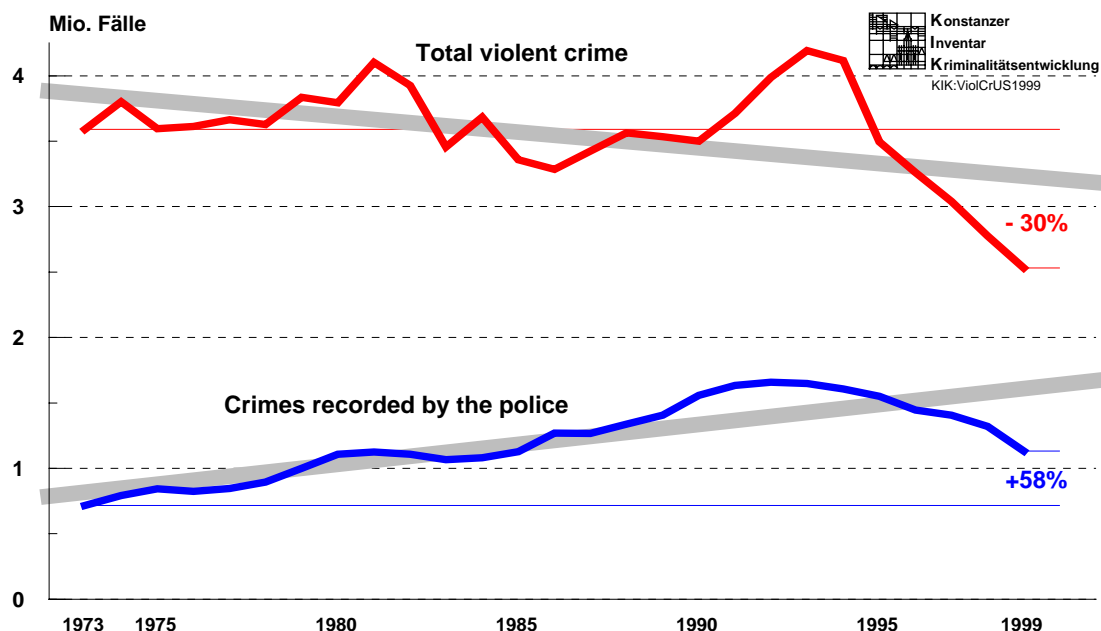
<sup>41</sup> Die Anzeigebereitschaft und ihre Veränderungen können positiv dahin gedeutet werden, dass sie einen Wertewandel zum Ausdruck bringen, z. B. eine höhere Sensibilität gegenüber Gewalt, dass sie der Versuch sind, öffentliche Stellen zu deren Abwehr zu mobilisieren; vgl. STEFFEN, W., 1993b, S. 32.

<sup>42</sup> Diese Spielräume bestehen vor allem hinsichtlich einer Veränderung des Entdeckungsrisikos wie der Anzeigebereitschaft. Bei Kontrolldelikten, wie Ladendiebstahl, Schwarzfahren oder Rauschgiftmissbrauch, kann durch Intensivierung der Kontrolle die Grenze zwischen Dunkel- und Hellfeld nachhaltig verschoben werden. Erheblicher Spielraum besteht aber auch hinsichtlich der Anzeigebereitschaft. Aus Opferbefragungen geht hervor, dass die Anzeigebereitschaft bei den persönlich erlittenen Straftaten um die 50% betragen dürfte. In der letzten bundesweiten Opferbefragung im Jahr 1997 wurde (hinsichtlich persönlicher Viktimisierungserfahrungen) eine durchschnittliche Anzeigerate von 60% festgestellt (vgl. HEINZ, W., SPIEB, G., SCHNELL, R. und F. KREUTER, 1998). In der 1992 durchgeführten bundesweiten Opferbefragung des KFN wurden geringere Anzeigeraten festgestellt; für verschiedene Altersgruppen lagen sie zwischen 40% und 58% (WETZELS, P. u. a., 1995, S. 90). In den von der Forschungsgruppe "Kommunale Kriminalprävention in Baden-Württemberg" in drei süddeutschen Städten durchgeführten Opferbefragungen wurde nur eine durchschnittliche Anzeigerate von unter 30% ermittelt; vgl. HEINZ, W. und G. SPIEB, 1995, S. 103. Einige Forschungsergebnisse deuten zudem darauf hin, dass zwischen erfragtem und tatsächlichem Anzeigeverhalten eine beträchtliche Kluft bestehen kann. In einschlägigen Nachuntersuchungen konnte nur ein Teil der in den Befragungen als gemeldet berichteten Fälle auch als tatsächlich erfolgter Polizeikontakt bestätigt werden; in einer schwedischen Untersuchung wurde z. B. festgestellt, dass es lediglich in neun von insgesamt 78 angeblich angezeigten Fällen tatsächlich zu einem Polizeikontakt gekommen war; hiervon führte nur ein Fall zu einer offiziellen Registrierung; vgl. SVERI, K., 1982, S. 164 f. Vgl. ferner KURY, H., 2001, S. 81 ff.

<sup>43</sup> BUNDESKRIMINALAMT, Polizeiliche Kriminalstatistik 1999, S. 7.

ist dagegen das jeweilige Ausmaß. Umfassende empirische Untersuchungen zu Ausmaß und Richtung des Wandels fehlen; lediglich für Einzelbereiche liegen Anhaltspunkte vor. Aus Befragungen von Opfern zu ihrem Anzeigeverhalten sowie aus dem zeitlichen Längsschnittvergleich von Kriminalstatistiken mit Ergebnissen der Dunkelfeldforschung lässt sich schließen, dass z. B. bei Gewaltkriminalität die Anzeigebereitschaft in den letzten Jahren angestiegen sein dürfte.<sup>44</sup> Hinsichtlich der Mehrzahl der Delikte kann jedoch mangels einschlägiger Längsschnittuntersuchungen ein Wandel des Anzeigeverhaltens nur vermutet werden. Im Unterschied zu zahlreichen anderen Staaten wurden in der Bundesrepublik Deutschland bislang keine regelmäßigen statistikbegleitenden Dunkelfeldforschungen durchgeführt, mit denen der Wandel der Anzeigebereitschaft näher hätte bestimmt werden können. Aussagen zur Entwicklung der "Kriminalitätswirklichkeit" sind deshalb für die Situation in Deutschland lediglich auf einer empirisch ungesicherten Plausibilitätsebene möglich, nicht aber auf einer Ebene empirisch begründeten Wissens. Es kann nur vermutet werden, dass jedenfalls ein Teil des Anstiegs registrierter Kriminalität auf Veränderungen des Anzeigeverhaltens beruht.

Schaubild 1-2: Gewaltkriminalität im Dunkelfeld und polizeilich registrierte Gewaltkriminalität in den USA 1973-1999



Wie belangvoll - und notwendig - derartige empirische Befunde zum Dunkelfeld sein können, zeigt z. B. die vergleichende Gegenüberstellung von Daten der amerikanischen Kriminalstatistik (Uniform Crime Report [UCR]) mit den Ergebnissen einer seit 1973 alljährlich durchgeführten Befragung (National Crime Victimization Survey [NCVS]) (vgl. Schaubild 1-2)<sup>45</sup>. Schwere "Gewaltkriminalität" (Mord, Vergewaltigung, Raub und schwere Körperverletzung) ist, dem NCVS zufolge, auf dem niedrigsten Stand seit 1973 und ist seitdem um 30% zurückgegangen; nach den Daten der amerikanischen Kriminalstatistik ist sie dagegen gestiegen und lag 1999 um 58% über dem Niveau von 1973. Gäbe es die Befragungsdaten nicht, würde aufgrund der Kriminalstatistik (fälschlich!) auf einen starken Anstieg der schweren "Gewaltkriminalität" geschlossen.

<sup>44</sup> Vgl. SCHWIND, H.-D., 2001, S. 39. Hierzu Kapitel 2.1.2.

<sup>45</sup> Legende zu Schaubild 1-2: Total violent crime: The number of homicides recorded by police plus the number of rapes, robberies, and aggravated assaults from the victimization survey whether or not they were reported to the police. Crimes recorded by the police: The number of homicides, forcible rapes, robberies, and aggravated assaults included in the Uniform Crime Reports of the FBI excluding commercial robberies and crimes that involved victims under age 12.

Die Annahme, die "Kriminalitätswirklichkeit" habe sich ebenso oder zumindest ähnlich wie die "registrierte" Kriminalität entwickelt, ist deshalb eine Schlussfolgerung, die auf der (stillschweigenden, aber zumeist unzutreffenden) Annahme gemacht wird, sämtliche neben der Kriminalitätsentwicklung maßgebenden Einflussgrößen auf "registrierte" Kriminalität seien im Vergleichszeitraum konstant geblieben.

Um ein möglichst vollständiges Kriminalitätslagebild zu erhalten, bedarf es deshalb auch der Kenntnis jener Delikte, die der Polizei nicht bekannt werden, die also im Dunkelfeld bleiben. Dies ist nicht nur geboten, um etwas über die Art und Zahl der Delikte zu erfahren, die - aus welchen Gründen auch immer - der Polizei nicht gemeldet werden, sondern auch, um zu ermitteln, ob Veränderungen der kriminalstatistisch registrierten Delikte nicht bloß auf einem geänderten Anzeigeverhalten beruhen. Schließlich haben Polizei und gesellschaftliche Gruppen in den letzten Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, für Probleme z. B. der Gewalt gegen Frauen, der Gewalt in Schulen und gegen Minderheiten zu sensibilisieren und Opfer zur Anzeigerstattung zu ermutigen. Zunehmende Anzeigezahlen können deshalb nicht nur durch einen realen Anstieg von Taten, sondern auch durch eine - durchaus erwünschte - erhöhte Anzeigebereitschaft der Opfer begründet sein.

### **1.3.3 Kriminalität im Dunkelfeld**

#### **1.3.3.1 Ergebnisse von Täterbefragungen**

Täterbefragungen richteten sich, zumindest in der Bundesrepublik Deutschland, bislang - auch aus methodischen Gründen<sup>46</sup> - überwiegend an leicht erreichbare Zielpopulationen (Schüler, Studenten, Rekruten, Strafanstaltsinsassen). Ein repräsentativer Querschnitt der Bevölkerung wurde bislang nicht befragt. Zusammenfassend kann als Ertrag dieser Befragungen festgehalten werden:<sup>47</sup>

- Bei Jugendkriminalität handelt es sich um ein überaus weit verbreitetes, häufig vorkommendes Geschehen. "Im Schnitt über 90% der mit Befragungen erfassbaren Jungen und jungen Männer geben an (bzw. zu), mindestens einmal in ihrem seitherigen Leben, regelmäßig jedoch wiederholt, Handlungen begangen zu haben, die juristisch unter eine Strafnorm des Strafgesetzbuchs oder eines Gesetzes aus dem sog. Nebenstrafrecht ... subsumiert werden könnten."<sup>48</sup> Für den unteren und teilweise für den mittleren Schwerebereich der Kriminalität - einfache Diebstähle, Unterschlagung, Betrügereien, Schlägereien, Schwarzfahren, Hausfriedensbrüche, Vandalismus, Drogenbesitz usw. - gilt, dass es im statistischen Sinne "normal" ist, im Jugendalter strafbare Handlungen zu begehen, dass es aber (erneut im statistischen Sinne) "anormal" ist, erwischt und strafrechtlich verfolgt zu werden.
- Erhebliche Unterschiede bestehen aber in Verbreitung, Struktur und Intensität der Delinquenz. Denn die Verübung schwerer Delikte ist die Ausnahme, Intensivtäter sind nur eine kleine Minderheit. Mit steigender Deliktsschwere und -häufigkeit wächst die Wahrscheinlichkeit polizeilicher Registrierung.
- Innerhalb der in Täterbefragungen erfragten Delikte dominiert der Diebstahl, insbesondere der Ladendiebstahl. Häufig sind außerdem noch Delikte wie das Hinterziehen von Fahr- und Eintrittsgeldern.
- Ihren Gipfel erreicht die erfragte/erfragbare Delinquenz im Alter unter 16 Jahren, also früher als die registrierte Kriminalität. Strafrechtliche Sozialkontrolle scheint demnach erst dann verstärkt einzusetzen, wenn die Delinquenz bereits am Abklingen ist.
- Auch nach Dunkelfeldergebnissen ist die Delinquenzbelastung von Mädchen und Frauen wesentlich geringer als die ihrer männlichen Altersgenossen. Sie ist freilich nicht so gering, wie dies nach den Kriminalstatistiken zu sein scheint. Bei einigen Delikten, wie Fahrgeldhinterziehung, Ladendiebstahl,

---

<sup>46</sup> Mündliche Befragungen scheiden bei Täterbefragungen faktisch aus. Die Versendung von schriftlichen Fragebögen zur selbstberichteten Delinquenz verspricht wegen der niedrigen Rücklaufquote wenig Erfolg. Man kann diese Methode deshalb nur dann einsetzen, wenn die Fragebögen nach dem Ausfüllen sofort wieder eingesammelt werden. Diese Möglichkeit bietet sich jedoch in aller Regel nur in Schulen, Universitäten und während Ausbildungskursen der Bundeswehr.

<sup>47</sup> Vgl. die zusammenfassenden Analysen bei EISENBERG, U., 2000, S. 621 f.; KAISER, G., 1996, S. 395 ff.; SESSAR, K., 1997, S. 72; vgl. ferner Kapitel 5.4.4.1.

<sup>48</sup> KERNER, H.-J., 1993, S. 29.

---

Rauschmittelumgang, gleichen sich die Belastungen der Geschlechter fast völlig. Mit steigender Häufigkeit und Schwere der erfragten Delikte nimmt dagegen der Geschlechterabstand wieder zu. Mit Gewalt verbundene Delikte finden sich fast nur bei Jungen.

Daraus folgt, dass, jedenfalls bezogen auf männliche Jugendliche und auf den Gesamtbereich aller Taten, die Unterscheidung in "Kriminelle" und "Nichtkriminelle" nicht haltbar ist. Jugendkriminalität ist nämlich - im statistischen Sinne - "normal". Straffälligkeit ist kein Minderheitenphänomen. "Sie gerät zum üblichen Lebensrisiko junger Männer in unseren spätindustriellen Massengesellschaften."<sup>49</sup> Das Hineinwachsen junger Menschen in die Sozial- und Rechtsordnung ist offenbar konfliktbehaftet. Zu diesem Prozess des Hineinwachsens gehört auch der Konflikt in Form des Verstoßes gegen Strafrechtsnormen. Im Bagatellbereich der Delinquenz scheinen alle Jugendlichen schon einmal auffällig geworden zu sein. Entdeckt, verfolgt und sanktioniert wird jedoch nur ein Bruchteil. Auch ohne strafrechtliche Reaktion hört die ganz große Mehrheit mit dieser jugendtypischen Straftatbegehung auf.

### 1.3.3.2 Ergebnisse von Opferbefragungen

Opferbefragungen als wesentliche Methode der Dunkelfeldforschung wurden in groß angelegtem Stil ab Mitte der sechziger Jahre in den USA durchgeführt. Die dortigen Erfahrungen mit der Etablierung eines regelmäßig wiederholten repräsentativen Victim Surveys wurde auch in den achtziger bzw. neunziger Jahren in Großbritannien und den Niederlanden aufgegriffen; seitdem werden dort periodische Opferbefragungen bei national repräsentativen, großen Stichproben<sup>50</sup> realisiert.<sup>51</sup> Die Befragung von Opfern mit dem Ziel, Ausmaß und Struktur der Kriminalität zu erfassen, ist zwar auch schon seit den sechziger Jahren Bestandteil kriminologischer Forschung in Deutschland. Aber erst in den neunziger Jahren wurden mehrere Opferuntersuchungen bei Stichproben durchgeführt, die entweder repräsentativ waren für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik oder für die alten bzw. die neuen Länder.<sup>52</sup> Eine periodische Opferuntersuchung, die mit vergleichbarer Methode und vergleichbaren Fragestellungen durchgeführt wird, gibt es indes noch nicht. Wegen unterschiedlicher Grundgesamtheiten, wegen Unterschieden in den Stichprobengrößen, im Stichprobendesign und in der Befragungsform, wegen unterschiedlicher Fragekontexte und Frageformulierungen hinsichtlich der Delikte sowie wegen unterschiedlicher Referenzzeiträume sind die Ergebnisse der bislang durchgeführten Untersuchungen nur bedingt miteinander vergleichbar. Dennoch lässt sich als Ergebnis festhalten:

- Das Dunkelfeld ist deliktsspezifisch unterschiedlich groß.
- Die Anzeigewahrscheinlichkeit ist delikts-, täter- und opferspezifisch sowie in Abhängigkeit von Täter-Opfer-Konstellationen unterschiedlich groß. Vergewaltigung wird z. B. weitaus seltener angezeigt als ein Wohnungseinbruch; Straftaten in der Familie oder unter Beteiligung von Verwandten bleiben häufiger im Dunkelfeld als vergleichbare Straftaten unter Fremden. Bei Eigentumsdelikten beeinflusst vor allem die Schwere des erlittenen Schadens und das Vorhandensein einer Versicherung die Anzeigebereitschaft, d. h. mit der Schadenshöhe und in Abhängigkeit von Versicherungsbedingungen steigt die Wahrscheinlichkeit der Anzeige.<sup>53</sup>
- Unter den üblicherweise abgefragten Delikten - Sachbeschädigung, einfacher Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Angriff/Drohung, Körperverletzung, Raub, Vergewaltigung - dominieren die einfachen

---

<sup>49</sup> Ebenda, S. 35.

<sup>50</sup> Die Stichprobe des US-amerikanischen "National Crime Victimization Survey" (NCVS) umfasst jährlich rd. 50.000 Haushalte mit ungefähr 100.000 Personen <http://www.ojp.usdoj.gov/bjs/cvict.htm#Programs>. Die Stichprobengröße des "British Crime Survey" (BCS) wird von 2001 an auf 40.000 Personen erhöht werden <http://www.homeoffice.gov.uk/rds/bsc1.html/>

<sup>51</sup> Vgl. die Nachweise bei DÖRMANN, U., 1988; SCHWIND, H.-D., 2001, S. 47 f.

<sup>52</sup> Vgl. die Nachweise bei WEIB, R., 1997.

<sup>53</sup> Hierzu und zu weiteren anzeigefördernden wie -hemmenden Konstellationen BLANKENBURG 1995, 13 f.; HEINZ, W., 1993; SCHWIND, H.-D., 2001, S. 380 ff.

---

Fälle von Diebstahl und Sachbeschädigung. Gewaltdelikte sind - auch im Dunkelfeld - relativ seltene Ereignisse.

- Männer werden häufiger Opfer als Frauen.
- Jüngere Menschen werden häufiger Opfer als ältere Menschen. Die Opferraten nehmen nach dem 35. Lebensjahr deutlich ab. Die auf verschiedene Deliktgruppen bezogenen Raten zeigen allerdings ein differenziertes Bild. In einer 1995 durchgeführten bundesweiten Opferbefragung wurde festgestellt, dass mit Sachbeschädigung die mittleren Jahrgänge am stärksten belastet sind, während es bei Diebstahlsdelikten die jüngeren Jahrgänge sind. Delikterfahrung im Nahraum - Wohnungseinbruch und Einbruchversuch - nimmt bis zur Altersgruppe der bis 64-Jährigen zu, während von Erfahrung mit Gewalt vornehmlich die unter 30-Jährigen, hier besonders die unter 24-Jährigen, berichten.<sup>54</sup>

In Übereinstimmung mit den kriminalstatistischen Befunden kommen auch Dunkelfeldforschungen zum Ergebnis, dass Viktimisierung durch Gewaltkriminalität ein relativ seltenes Ereignis ist. Zweitens zeigen Opferuntersuchungen, dass junge Menschen nicht nur - wie aus Täterbefragungen hervorgeht - häufiger Täter sind, sie sind insbesondere auch häufiger Opfer. Unter Berücksichtigung auch der familiären Gewalt sind junge Menschen sogar weitaus häufiger Gewaltopfer als Gewalttäter. Nicht so sehr als Täter, sondern vor allem als Opfer verdienen deshalb junge Menschen die Aufmerksamkeit und den Schutz der Gesellschaft. Opfer von Gewalt Erwachsener sind häufig junge Menschen, Opfer von Gewalt junger Menschen sind häufig Gleichaltrige.

### 1.3.3.3 Grenzen von Dunkelfeldforschungen

Durch diese Forschungen lässt sich ein Teil des Dunkelfeldes aufhellen; vollständig und verzerrungsfrei ist dies aber auch hierdurch nicht möglich. Die Grenzen von Dunkelfeldforschungen werden zum einen bestimmt durch die allgemeinen methodischen Probleme von Stichprobenbefragungen, zum anderen durch spezielle Probleme dieses Befragungstyps. Hierzu zählen die beschränkte Erfragbarkeit von Delikten, der Verständlichkeit der Deliktfragen, die Erinnerungsfähigkeit der Befragten und der Wahrheitsgehalt der Aussagen. Auch für Dunkelfeldforschungen gilt, dass sie Wahrnehmungen und Bewertungen der Betroffenen widerspiegeln.<sup>55</sup>

- Zu den allgemeinen methodischen Problemen einer jeden Befragung zählt vor allem, dass bestimmte Personengruppen typischerweise nicht oder nicht repräsentativ erfasst werden, wie z. B. Obdachlose, Internierte (etwa in Heimen oder in Strafvollzugsanstalten Untergebrachte) oder in bestimmten subkulturellen Milieus lebende Personen. Ferner werden aus erhebungstechnischen Gründen bestimmte Einheiten der Grundgesamtheit mehr oder weniger systematisch ausgeschlossen werden, wie z. B. der deutschen Sprache nicht mächtige Gruppen, zu junge oder zu alte Personen, ferner Angehörige überdurchschnittlich mobiler Personengruppen, die, sei es aus Gründen des beruflichen oder des privaten Lebensstils, schwieriger an ihrer Wohnanschrift anzutreffen sind als andere, weniger mobile Personengruppen.
- Täter- wie Opferbefragungen stehen vor dem Problem, dass es aufwändiger ist, schwerere Delikte zu erfragen, weshalb sich die weit überwiegende Zahl der Untersuchungen auf eher leichtere Delikte beschränken. Bei Opferbefragungen scheiden ferner solche Delikte aus, die im strengen Sinn kein Opfer haben bzw. sich nicht unmittelbar gegen Privatpersonen richten, die das Opfer als solche gar nicht bemerkt hat sowie Delikte, bei denen das Opfer naturgemäß keine Angaben (mehr) machen kann, wie z. B. vollendete Tötungsdelikte. Kaum zuverlässig erfassbar sind Delikte, bei denen Täter und Opfer einverständlich zusammenwirken bzw. Delikte, an denen das Opfer selbst beteiligt oder interessiert ist. Relativ gut erfassbar sind also vor allem Eigentumsdelikte, die sich gegen Privatpersonen richten. Bei

---

<sup>54</sup> Vgl. LISBACH, B. und G. SPIESS, 2001.

<sup>55</sup> Zusammenfassend und weiterführend WETZELS, P., 1996.

---

anderen Delikten gegen Private, wie z. B. Gewalt- und Sexualdelikte, hängt die Aussagekraft davon ab, dass die Stichprobe hinreichend groß genug ist, um noch genügend Opfer zu finden. Delikte wie Wirtschafts- und Umweltkriminalität schließlich werden mit dem Instrumentarium der Opferbefragung nicht erfasst, wenngleich von ihnen für die Gesellschaft wie für den Einzelnen durchaus erhebliche Schäden ausgehen können.

- Ein allgemeines, aber sich bei Täter- und Opferbefragungen in besonderer Schärfe stellendes Problem besteht in der Schwierigkeit, strafrechtliche Tatbestände adäquat in die Umgangssprache umzusetzen. Da die subjektive Bewertung, Opfer eines bestimmten Delikts geworden zu sein, nicht unbedingt mit strafrechtlichen Definitionen in Einklang steht, kann dies dazu führen, dass auch Vorfälle, die rechtlich noch nicht die Grenzen der Strafbarkeit überschreiten, in Opferbefragungen als Viktimisierungserfahrungen registriert werden.
- Probleme können sich auch aus der unterschiedlichen Fähigkeit der Befragten ergeben, sich an erfragte Sachverhalte zu erinnern: Täter- und Opferbefragungen haben ergeben, dass schwerere Delikte eher erinnert werden als leichte, dass ein Teil der länger zurückliegenden schwereren Delikte in den Befragungszeitraum hinein zeitlich vorverschoben werden (sog. Telescoping-Effekt).
- Furcht vor einer möglichen Bestrafung, Schamgefühle, übergroßes Geltungsstreben bis hin zur Verfälschung in Richtung auf die vermeintlich erwartete Antwort können Gründe für unbewusst oder bewusst unwahre Angaben sein. Speziell innerfamiliäre Vorfälle werden aus Gründen der Scham oder aber, weil sie nicht als Straftat, sondern als Privatsache angesehen werden, zu einem erheblichen Anteil nicht mitgeteilt.<sup>56</sup>

## 1.4 "Registrierte Kriminalität"

### 1.4.1 Die kriminalstatistischen Erkenntnismittel im Überblick

"Die" Kriminalstatistik, mit der, gleichsam naturalistisch, "Kriminalität" gemessen werden könnte, gibt es nicht, weder im Inland noch im Ausland. In der Bundesrepublik stehen derzeit als kriminalstatistische Erkenntnismittel vor allem zur Verfügung (vgl. Schaubild 1-3):<sup>57</sup>

(1) Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS): In der auf Bundesebene vom Bundeskriminalamt veröffentlichten PKS werden die "von der Polizei bearbeiteten rechtswidrigen (Straf)Taten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche registriert. Einbezogen sind auch die vom Zoll bearbeiteten Rauschgiftdelikte. Nicht enthalten sind Ordnungswidrigkeiten, Staatsschutzdelikte und Verkehrsdelikte"<sup>58</sup>, ferner sind nicht enthalten die von der Staatsanwaltschaft (bedeutsam vor allem im Bereich der Wirtschaftsstraftaten), von den Finanzämtern (Steuervergehen) und den Zollbehörden (außer den Rauschgiftdelikten) unmittelbar und abschließend bearbeiteten Vorgänge sowie die Straftaten von Soldaten der Bundeswehr, deren Ermittlung der Disziplinarvorgesetzte selbständig durchführt. Erhebungseinheiten sind "Fälle", "Tatverdächtige" und - bei bestimmten Straftaten - "Opfer". Die PKS wird seit 1991 auch in den neuen Ländern geführt.

(2) Staatsanwaltschaftsstatistik (StA-Statistik). Die seit 1981<sup>59</sup> auf Bundesebene vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Zählkartenerhebung in Ermittlungsverfahren und Verfahren nach dem Ord-

<sup>56</sup> Vgl. unten Kapitel 2.1.2.

<sup>57</sup> Ausführlich HEINZ, W., 1990a; vgl. ferner den Überblick bei STEFFEN, W., 1993b, S. 14 f.

<sup>58</sup> BUNDESKRIMINALAMT, Polizeiliche Kriminalstatistik 1999, S. 8.

Die Staatsschutzdelikte werden über einen unabhängigen kriminalpolizeilichen Meldedienst erfasst (vgl. hierzu Kapitel 2.10). Als statistisches Erkenntnismittel über Verkehrsdelikte kommt vor allem die vom Statistischen Bundesamt herausgegebene Statistik der Verkehrsunfälle (Fachserie 8: Verkehr. Reihe 7) in Betracht.

<sup>59</sup> Die StA-Statistik wurde in den Ländern zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingeführt. 1981 konnten die Ergebnisse für Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland veröffentlicht werden, seit 1985 folgten Berlin-West, 1988 Hessen, 1989 für Schleswig-Holstein. Seit 1991 liegen Ergebnisse für Gesamt-Berlin vor, seit 1993 auch die Ergebnisse von Sachsen und Sachsen-Anhalt, seit 1994 von Brandenburg und Thüringen und seit 1995 von Mecklenburg-Vorpommern.



nungswidrigkeitengesetz bei den Staats- und Amtsanwaltschaften weist die Geschäftserledigung der Staats- und Amtsanwaltschaften beim Landgericht (LG) und Oberlandesgericht (OLG) nach. Während Anzeigen gegen unbekannte Täter lediglich der Summe nach mitgeteilt werden, werden hinsichtlich der Verfahren gegen bekannte Täter (Js-Register) die Art der Erledigung, die Zahl der beschuldigten Personen (bei bestimmten Erledigungsarten), die Verfahrensdauer und die Art der Einleitungsbehörde nachgewiesen. Bei der StA-Statistik handelt es sich um eine Verfahrensstatistik, die, von eng begrenzten Ausnahmen abgesehen, bis 1998 weder Angaben zum Delikt noch zu den Beschuldigten enthält.<sup>60</sup> Seit dem Berichtsjahr 1989 liegen die Ergebnisse für sämtliche (alten) Länder vor; seit 1995 auch für die neuen Länder.

Schaubild 1-3: Übersicht über die Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken in der Bundesrepublik Deutschland

<b>Verfahrensabschnitt</b> (Erhebungseinheit)	<b>Datensammlung</b> (veröffentlichende Stelle auf Bundesebene)
<b>Ermittlungsverfahren</b>	
<b>Polizeiliche Ermittlungen</b> (Tatverdacht: Fall, Tatverdächtige, Opfer)	<b>Polizeiliche Kriminalstatistik</b> (Bundeskriminalamt) (seit 1953)
<b>Entscheidung der Staatsanwaltschaft über das Ergebnis der Ermittlungen</b> (Geschäftsfall und Art der Erledigung, bezogen auf Verfahren)	<b>Staatsanwaltschaftsstatistik</b> (Statistisches Bundesamt) (seit 1981)
<b>Hauptverfahren</b>	
<b>Strafgerichtliche Tätigkeit</b> (Geschäftsfall und Form der Erledigung, bezogen auf Verfahren)	<b>Justizgeschäftsstatistik in Strafsachen</b> (Statistisches Bundesamt) (seit 1959)
<b>Strafgerichtliche Entscheidungen</b> (Aburteilungen, Verurteilung, bezogen auf Personen)	<b>Strafverfolgungsstatistik</b> (Statistisches Bundesamt) (seit 1950)
<b>Strafvollstreckung/Strafvollzug</b>	
<b>Strafaussetzung zur Bewährung</b> (mit Unterstellung unter hauptamtlichen Bewährungshelfer) (Erlass/Widerruf der Strafaussetzung, bezogen auf Probanden)	<b>Bewährungshilfestatistik</b> (Statistisches Bundesamt) (seit 1963)
<b>Vollzug einer Freiheitsstrafe</b> (Zahl und Art der Justizvollzugsanstalten, Belegung, Belegungsfähigkeit, demographische Merkmale der Gefangenen)	<b>Strafvollzugsstatistik</b> (Statistisches Bundesamt) (seit 1961)

(3) Über die Tätigkeit der Strafgerichte informieren die Strafverfolgungsstatistik und die Justizgeschäftsstatistik der Strafgerichte.

(3.1) Strafverfolgungsstatistik (StVStat): In der auf Bundesebene vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten StVStat werden alle Angeklagten nachgewiesen, gegen die rechtskräftig Strafbefehle erlassen wurden bzw. Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden sind. Nicht erfasst werden Ordnungswidrigkeiten, ferner Entscheidungen vor Eröffnung des Hauptverfahrens sowie Entscheidungen nach Rechtskraft des Urteils.<sup>61</sup> Von den fünf neuen Ländern haben bislang Brandenburg, Sachsen und Thüringen die StVStat eingeführt, ab 1.1.2001 wird auch in Mecklenburg-Vorpommern mit der Führung der StVStat begon-

<sup>60</sup> Es wurden bislang nur "besondere Wirtschaftsstrafsachen" und Straßenverkehrsstrafsachen ausgewiesen. Erstmals ab dem Berichtsjahr 1998 wird auch nachgewiesen werden, ob das Ermittlungsverfahren eine Betäubungsmittelstrafsache, Umweltstrafsache, Strafsache gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder eine Strafsache der Organisierten Kriminalität betrifft. Ab dem Berichtsjahr 1998 werden die Erledigungsarten auch für die Beschuldigten nachgewiesen.

<sup>61</sup> Ausnahmsweise werden jedoch Entscheidungen gemäß § 59 StGB (Verwarnung mit Strafvorbehalt), §§ 27, 45 Abs. 1 (alt bzw. Abs. 3 neu) JGG (Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe, Absehen von der Verfolgung) erfasst.

nen. Da noch nicht aus allen neuen Ländern Daten vorliegen, werden vom Statistischen Bundesamt derzeit nur Eckdaten aus den genannten Ländern veröffentlicht.

- (3.2) In der auf Bundesebene vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Zählkartenerhebung in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik/ Justizgeschäftsstatistik der Strafgerichte) werden der Geschäftsanfall und die Erledigung von Strafsachen bei den Amts-, Land- und Oberlandesgerichten nachgewiesen.<sup>62</sup> Diese Statistik ist nicht nach Delikten gegliedert; lediglich die Zahl der insgesamt erledigten Verfahren, die eine im Straßenverkehr begangene Straftat betreffen, wird gesondert ausgewiesen. Seit dem Berichtsjahr 1995 sind auch die neuen Länder vollständig einbezogen.
- (4) Bewährungshilfestatistik (BewH-Statistik): Aus dem großen Bereich der Strafvollstreckung wird lediglich ein Teilausschnitt statistisch erfasst, nämlich jener der Unterstellung unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer. In der auf Bundesebene vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten BewH-Statistik werden - neben den hauptamtlichen Bewährungshelfern - vor allem die diesen zur Betreuung unterstellten Probanden der Bewährungshilfe nachgewiesen. Die BewH-Statistik wird derzeit lediglich in zwei der fünf neuen Länder - Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern - geführt; in Hamburg wurde sie eingestellt - mit der Folge, dass eine langfristig vergleichbare Bundesstatistik nicht mehr möglich ist.
- (5) Strafvollzugsstatistik (StVollz-Statistik): In ihr werden zum einen (Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 4.1: Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen) zum Stichtag - jeweils zum 31.3. eines Berichtsjahres - die Struktur der Strafgefangenen (Alter, Geschlecht, Art der Straftat usw.) im Freiheits- und Jugendstrafvollzug sowie der Sicherungsverwahrten nachgewiesen. Zum anderen (Reihe 4.2: Anstalten, Bestand und Bewegung der Gefangenen) wird rückblickend auf ein Berichtsjahr der Bestand an Gefangenen und Verwahrten in den Justizvollzugsanstalten zu Beginn und zum Ende des Jahres nachgewiesen; ferner werden Untersuchungs- und Abschiebungshäftlinge erfasst sowie die Art der Zugänge und der Abgänge (Gefangenenbewegung). Die StVollz-Statistik wird auch in den neuen Ländern geführt.

#### **1.4.2 Voraussetzungen für verlässliche Aussagen auf kriminalstatistischer Grundlage**

"Es gibt drei Arten von Lügen - Lügen, verdammte Lügen und Statistiken." Dieser Satz gibt ein verbreitetes Vorurteil gegen Statistiken, auch gegen Kriminalstatistiken, wieder. Die darin zum Ausdruck kommende Abwehrhaltung, die bis zur Faktenresistenz reicht, dürfte u. a. auch darauf beruhen, dass nicht nur die Daten in ihrer Aussagekraft wie ihren -grenzen zu wenig bekannt, sondern auch die Voraussetzungen für realitätsgerechte Aussagen vielfach unbekannt sind und deshalb die Verlässlichkeit eines mit Statistiken untermauerten Befundes nicht beurteilt werden kann. Die methodischen Grundlagen sollten bekannt sein, insbesondere wenn es um vergleichende kriminalstatistische Darstellung geht.

Aussagen über "registrierte Kriminalität" werden regelmäßig entweder im zeitlichen Längsschnitt-, im regionalen Querschnitt- oder im internationalen Vergleich gemacht. Diese Vergleiche können durch eine Reihe von Faktoren verfälscht sein, deren Einfluss deshalb berücksichtigt werden sollte. In Betracht kommen insbesondere:

1. Veränderungen der Bevölkerung nach Zahl und Struktur: Für Vergleichszwecke sind absolute Zahlen nur ausnahmsweise aussagekräftig, regelmäßig wird eine Bezugnahme auf eine standardisierte Maßzahl<sup>63</sup> erforderlich sein, z. B. auf die Bevölkerung.<sup>64</sup> Wie irreführend absolute Zahlen sein können,

---

<sup>62</sup> In ihr werden nachrichtlich auch die Ergebnisse der Geschäftsstatistik des BGH nachgewiesen.

<sup>63</sup> In der Kriminalstatistik ist die Bezugnahme auf 100.000 der alters- und geschlechtsgleichen Wohnbevölkerung üblich. Dadurch ist es möglich, kriminalstatistische Ergebnisse unabhängig von der Zu- oder Abnahme der Bevölkerung im zeitlichen Verlauf und unabhängig von unterschiedlicher Bevölkerungsdichte in verschiedenen Regionen (z. B. Länder oder Städte) zu vergleichen. Freilich ist auch diese Maßzahl mit Problemen behaftet, die mit der Ungenauigkeit der Bezugsgröße (hier: Wohnbe-

kann am Beispiel der Jugendkriminalität im Vergleich zur Kriminalität der Vollerwachsenen (25 Jahre und älter) gezeigt werden.

Tabelle 1-1: Wegen Verbrechen oder Vergehen als tatverdächtig registrierte männliche deutsche Jugendliche und Erwachsene, Tatverdächtige und Tatverdächtigenbelastungszahl im Vergleich, alte Länder 1984 und 1995 (1995 mit Gesamtberlin)

Jahr	Tatverdächtige		Bevölkerungszahl		Tatverdächtigenbelastungszahl	
	Jugendliche	Voll- erwachsene	Jugendliche	Voll- erwachsene	Jugendliche	Voll- erwachsene
1984	102.782	442.056	1.872.423	17.528.938	5.489,3	2.521,9
1995	98.986	549.819	1.183.785	20.958.349	8.361,8	2.623,4
Veränderung (%)	<b>-3,7</b>	<b>+24,4</b>	<b>-36,8</b>	<b>19,6</b>	<b>+52,3</b>	<b>+4,0</b>

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Die absolute Zahl der in den alten Ländern von der Polizei insgesamt als tatverdächtig registrierten männlichen deutschen Jugendlichen (14 bis unter 18 Jahre) ging zwischen 1984 und 1995 um 3,7% zurück, im gleichen Zeitraum stieg die Zahl der voll erwachsenen (25 Jahre und älter) Tatverdächtigen um 24,4%. Eine auf absolute Zahlen gestützte Aussage müsste von einem leichten Rückgang der registrierten Jugendkriminalität und von einem Anstieg der Kriminalität der Vollerwachsenen ausgehen. Da sich aber die Bevölkerungszahlen in beiden Altersgruppen deutlich, und zwar gegenläufig verändert haben, ist die auf 100.000 der jeweiligen Altersgruppe bezogene Häufigkeitszahl (hier: Tatverdächtigenbelastungszahl - TVBZ) der Jugendlichen deutlich gestiegen, die der Vollerwachsenen hingegen nur leicht. Eine Betrachtung nur der absoluten Zahlen hätte in die Irre geführt.

Ein anderes Beispiel ist die Kriminalität von Zuwanderern.<sup>65</sup> Demographische Veränderungen erfolgen nicht nur als Folge von Schwankungen der Geburtenraten, sondern auch durch Wanderungsbewegungen, insbesondere durch Zuwanderungen. Eine Berechnung von TVBZ setzt voraus, dass die Bezugsgröße (hier: die zur Wohnbevölkerung gemeldeten Personen) hinreichend genau bekannt ist.<sup>66</sup> In der Wohnbevölkerung sind aber definitionsgemäß nicht berücksichtigt

- nicht meldepflichtige Personen, insbesondere ausländische Durchreisende und Touristen sowie grenzüberschreitende Berufspendler, ferner Angehörige der Stationierungstreitkräfte und der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen,
- zwar meldepflichtige, aber nicht gemeldete Personen, insbesondere sich illegal Aufhaltende.

Die hierdurch entstehende Unterschätzung des Bevölkerungsanteils von Zuwanderern ist vermutlich beachtlich. Zumindest waren 1999 nach den Daten der PKS<sup>67</sup> zwischen 30% und 40% der im Bundesgebiet insgesamt registrierten Tatverdächtigen melderechtlich nicht erfasst. Je stärker die altersgleiche Bezugsbevölkerung unterschätzt ist, um so höher ist aber die Überschätzung der Kriminalitätsbelastung.<sup>68</sup> Deshalb sind verlässliche Häufigkeitszahlen für die nichtdeutschen Tat-

völkerung) zusammenhängen, insbesondere hinsichtlich einzelner Teilgruppen, etwa der Zuwanderer ohne deutschen Pass.

<sup>64</sup> Deliktsspezifisch kann dies freilich auch eine andere Größe sein, z. B. beim Pkw-Diebstahl die Zahl der zugelassenen Pkw.

<sup>65</sup> Vgl. hierzu unten Kapitel 2.11.

<sup>66</sup> Unvermeidlich und hinnehmbar sind Fehler, die sich dadurch ergeben, dass es sich um fortgeschriebene Bevölkerungszahlen handelt, d. h. um solche, die seit der jeweils letzten Volkszählung fortgerechnet worden sind.

<sup>67</sup> BUNDESKRIMINALAMT, Polizeiliche Kriminalstatistik 1999, S. 116 ("illegaler" Aufenthalt: 21,3%; "Touristen/ Durchreisende": 6,4%; "Sonstige", wie z. B. Flüchtlinge, nicht anerkannte Asylbewerber mit Duldung: 26,8%, von denen ein nicht näher bestimmbarer Teil melderechtlich ebenfalls nicht erfasst sein dürfte).

<sup>68</sup> Die TVBZ wird nach der Formel berechnet: (Tatverdächtige\*100.000)/Einwohnerzahl. Wäre (der Einfachheit halber gerechnet) jeder zweite nichtdeutsche Tatverdächtige, der sich (auch vorübergehend) im Bundesgebiet aufhielt, nicht zur Wohnbevölkerung gerechnet, dann würde die TVBZ doppelt so hoch ausfallen wie bei vollständiger Einwohnerzahl.

verdächtigen bzw. Verurteilten nicht ermittelbar, folglich auch nicht für die entsprechende Gesamtzahl aller Tatverdächtigen bzw. Verurteilten. Sowohl Bundeskriminalamt<sup>69</sup> als auch Statistisches Bundesamt<sup>70</sup> berechnen deshalb schon seit Jahren Häufigkeitszahlen nur noch für die Teilgruppe der deutschen Tatverdächtigen bzw. Verurteilten, weil nur für diese Gruppen die Bezugsgröße, die Wohnbevölkerung, mit hinreichender Genauigkeit bekannt ist.

2. Verfolgungsintensität der Träger informeller oder formeller Sozialkontrolle, d. h. vor allem Anzeigebereitschaft und Kontrollpraxis von Privatpersonen wie der Polizei. Über die Zeit hinweg kann kaum davon ausgegangen werden, dass die Verfolgungsintensität unverändert geblieben ist. Auch im regionalen Vergleich sind in dieser Hinsicht Vorbehalte angebracht:

- Die einzige deutsche Studie, in der mit vergleichbarer Methode zu drei verschiedenen, jeweils mindestens zehn Jahre auseinander liegenden Messzeitpunkten (Bochum 1975, 1986, 1998) Daten auch zum Anzeigeverhalten erhoben worden sind, ergab hinsichtlich Diebstahl eine leichte Abnahme und hinsichtlich Körperverletzung eine deutliche Zunahme der Anzeigebereitschaft.<sup>71</sup> 1975 war die Zahl der im Dunkelfeld verbliebenen Körperverletzungen 7-mal so hoch wie im Hellfeld, 1998 dagegen nur noch dreimal so hoch. Unter der Annahme, dass dieser Befund für die Bundesrepublik in etwa verallgemeinerbar ist, würde dies dafür sprechen, dass die vorsätzliche leichte Körperverletzung, deren registrierte (d. h. angezeigte) Häufigkeit von 1975 bis 1998 laut PKS um mehr als 150% zugenommen hat, in Wirklichkeit nur um weniger als 30% zugenommen hätte - die in der PKS registrierte Zunahme also ganz überwiegend darauf zurückzuführen ist, dass Körperverletzungen inzwischen wesentlich häufiger angezeigt werden als dies früher der Fall war. Ob dies bundesweit so gilt, und ob es auch für andere Deliktsgruppen gilt, lässt sich mangels verallgemeinerbarer empirischer Grundlage zur Veränderung des Anzeigeverhaltens nicht sagen. Immerhin belegt dies zum einen die Notwendigkeit von Studien zum Dunkelfeld und zum Anzeigeverhalten; zum anderen wird deutlich, wie problematisch Schlussfolgerungen auf die Kriminalitätsentwicklung sind, die allein auf Daten über die registrierte Kriminalität gestützt werden.
- Zu den Delikten, bei denen die Intensität privater Kontrolle über die Entdeckungswahrscheinlichkeit entscheidet, gehört vor allem der Ladendiebstahl. Ein Anstieg registrierter Ladendiebstahlskriminalität um 20% muss nicht bedeuten, dass 20% mehr "gestohlen" wird, sondern kann auch bedeuten, dass vermehrte oder verbesserte Kontrollen<sup>72</sup> dazu geführt haben, dass nicht mehr nur 5%<sup>73</sup> der Ladendiebe erwischt werden, sondern 6%. Es kann auch bedeuten, dass gegen Ladendie-

---

<sup>69</sup> "Reelle Tatverdächtigenbelastungszahlen können für die nichtdeutschen Tatverdächtigen nicht errechnet werden, weil in der Einwohnerstatistik die amtlich nicht gemeldeten Ausländer fehlen, die sich hier legal (z. B. als Touristen, Geschäftsreisende, Besucher, Grenzpendler, Stationierungsstreitkräfte oder Diplomaten) oder illegal aufhalten"; BUNDESKRIMINALAMT, Polizeiliche Kriminalstatistik 1999, S. 97.

<sup>70</sup> "Die Verurteiltenziffern werden allerdings nur für die deutsche strafmündige Bevölkerung (ab 14 Jahren) berechnet, da aus der Bevölkerungsstatistik lediglich Zahlen über die bei den Einwohnerbehörden registrierten Ausländer zur Verfügung stehen. Dagegen ist die Gesamtzahl von sich illegal in Deutschland aufhaltenden Personen oder nicht-deutschen Touristen, die bei einer Verurteilung in Deutschland in der Strafverfolgungsstatistik mitgezählt werden, nicht bekannt. Eine Ermittlung von Verurteiltenziffern für die strafmündigen Ausländer auf der Grundlage der amtlichen Melderegister würde die tatsächliche Verurteiltenquote der ausländischen Wohnbevölkerung in Deutschland überzeichnen"; STATISTISCHES BUNDESAMT: Fachserie 10: Rechtspflege. Reihe 3: Strafverfolgung 1998, S. 5.

<sup>71</sup> Vgl. SCHWIND, H.-D., 2001, S. 39, Übersicht 14. Die Dunkelzifferrelation, d. h. das Verhältnis der Zahl der polizeilich bekannt gewordenen Delikte zu der Anzahl der im Dunkelfeld verbliebenen Delikte, wurde für einfachen Diebstahl (ohne Warenhausdiebstahl) in Bochum 1975 mit 1:6, 1998 mit 1:8 ermittelt. Auf einen der Polizei bekannt gewordenen Diebstahl kamen 1975 sechs weitere Fälle, die nicht angezeigt worden waren, 1998 dagegen acht. Das Dunkelfeld wurde also größer, weil die Anzeigebereitschaft zurückging. Die Anzeigebereitschaft bei vorsätzlicher Körperverletzung hat dagegen zugenommen; die Dunkelzifferrelation betrug 1975 1:7, 1998 dagegen 1:3.

<sup>72</sup> TRAULSEN, M., 1994, S. 103, weist auf ein Beispiel aus Freiburg hin, wo der Einsatz privater Sicherungsdienste im Handel dazu geführt haben soll, dass die Zahl der festgenommenen Ladendiebe innerhalb kurzer Zeit von zwei pro Woche auf einen pro Tag gesteigert werden konnte. Die statistischen Auswirkungen wären beträchtlich; die registrierte Ladendiebstahlskriminalität würde sich allein hierdurch um das Sechsfache erhöhen, obwohl sich am Kriminalitätsgeschehen nichts geändert hat.

<sup>73</sup> Zu den Dunkelzifferschätzungen beim Ladendiebstahl vgl. unten Kapitel 2.3.4.1.1.

- be "schärfer" vorgegangen und mehr angezeigt wird.<sup>74</sup> Entsprechendes gilt für das Kontroll- und Anzeigeverhalten der Verkehrsbetriebe hinsichtlich "Schwarzfahrens".
- Auch polizeiliche Schwerpunktsetzung kann zu einem vermehrten Fallaufkommen führen. Belegt ist das durch das vielzitierte sog. Lüchow-Dannenberg-Syndrom. 1981 wurde die Kriminalpolizei wegen Demonstrationen in Gorleben personell verstärkt. Auch nach Beendigung der Demonstrationen blieb die personelle Verstärkung erhalten mit der Folge, dass in Lüchow-Dannenberg die Zahl der Tatverdächtigen deutlich stärker als in den umliegenden Landkreisen zunahm.<sup>75</sup> "Je mehr Polizei eingesetzt wird, desto mehr Straftaten werden verfolgt bzw. bekannt."<sup>76</sup> Von daher müssten also auch die personellen Ressourcen, deren Einsatz sowie die hierbei erfolgende Prioritätensetzung mit in die Überlegung einbezogen werden.<sup>77</sup>
3. Besonderheiten im Geschäftsanfall: Sämtliche hier relevanten Statistiken sind Arbeitsergebnisse, in denen die Geschäftserledigung im jeweiligen Berichtsjahr nachgewiesen wird. Die PKS informiert über die im jeweiligen Berichtsjahr registrierten oder aufgeklärten Fälle sowie die ermittelten Tatverdächtigen, die StA-Statistik über die erledigten Ermittlungsverfahren, die StVStat über die Verurteilungen. In keiner dieser Statistiken wird nachgewiesen, in welchem Jahr diese Straftaten verübt wurden. Dies ist praktisch unschädlich, sofern nicht aus besonderen Gründen vermehrt Fälle aus der Vergangenheit zu bearbeiten sind. Ein sehr anschauliches Beispiel für den Einfluss von ausnahmsweise eintretenden Veränderungen des Geschäftsanfalls bietet der starke Anstieg der in der PKS ausgewiesenen Tötungsdelikte Anfang der neunziger Jahre. Dies beruhte auf den von der Zentralen Ermittlungsstelle Regierungs- und Vereinigungskriminalität erfassten Fällen von Mord und Totschlag - Grenzzwischenfälle und ungeklärte Tötungsdelikte in Gefängnissen der DDR -, deren Tatzeiten zwischen 1951 und 1989 lagen.<sup>78</sup>
  4. Gesetzgebung oder Rechtsprechung: Veränderungen hinsichtlich der unter Strafe gestellten Verhaltensweisen schlagen sich zwangsläufig auch in der Statistik nieder. Der erst seit dem 1.1.1975 strafbare Versuch der gefährlichen Körperverletzung führte z. B. zu einer Zunahme der registrierten "Gewaltkriminalität".<sup>79</sup> Weniger deutlich wird in der Regel der Einfluss der Rechtsprechung sein, wenn etwa durch die höchstrichterliche Rechtsprechung die Grenze der alkoholbedingten absoluten Fahruntüchtigkeit von 1,3‰ auf 1,1‰ herabgesetzt wird.
  5. Registrierverhalten der statistikführenden Stellen: Dass jeder zu erfassende Fall auch statistisch (und auch den Erfassungsrichtlinien entsprechend) erfasst wird, ist nicht immer gesichert; unterschiedliche "Erfassungstraditionen" in den Ländern oder auch in örtlichen Dienststellen sind nicht auszuschließen.<sup>80</sup> Eine systematische Fehlerquellenanalyse wurde zwar noch nicht durchgeführt. Einzeluntersuchungen belegen zum einen sowohl Über- als auch Untererfassungen.<sup>81</sup> Ferner dürfte von einer syste-

<sup>74</sup> BLANKENBURG und Mitarbeiter untersuchten ab Anfang 1966 für einen Zeitraum von 1½ Jahren aufgrund der internen Unterlagen von dem größten Warenhaus in Freiburg und einem großen dortigen Lebensmittel-Einzelhandels-Unternehmen mit 32 Filialen die Erledigungspraxis bei Ladendiebstahl. In diesem Zeitraum änderten die Unternehmen ihre Reaktionsweise; sie zeigten - auf Drängen der Polizei - mehr an. Daraus ergab sich für die beiden zum Vergleich ausgewählten Zeiträume (1. Quartal 1966 und 1. Quartal 1967): Die intern den Unternehmen bekannt gewordenen Ladendiebstähle ging um 5% zurück. Während aber im ersten Quartal 33% angezeigt wurden, waren es im Vergleichszeitraum des Folgejahres 70%. Die Folge war, dass in der PKS die Zahl der registrierten Ladendiebstähle um 97% zunahm, ein "dramatischer" Anstieg. Vgl. BLANKENBURG, E., 1973, S. 138 ff.

<sup>75</sup> Vgl. PFEIFFER, C., 1987, S. 33 ff.; PFEIFFER, C. und P. WETZELS, 1994, S. 33.

<sup>76</sup> SCHWIND, H.-D., 2001, S. 47.

<sup>77</sup> Änderungen der Rahmenbedingungen polizeilicher Arbeit mit Auswirkungen auf die statistische Erfassung sind, wie PFEIFFER, C. und P. WETZELS, 1994, S. 33 ff. zeigen, nicht selten.

<sup>78</sup> BUNDESKRIMINALAMT, Polizeiliche Kriminalstatistik 1999, S. 127; PFEIFFER, C. und P. WETZELS, 1994, S. 32 f.

<sup>79</sup> SCHWIND, H.-D., 2001, S. 20.

<sup>80</sup> Hierzu PFEIFFER, C. und P. WETZELS, 1994, S. 38.

<sup>81</sup> Vgl. GUNDLACH, T. und T. MENZEL, 1993, S. 121 ff.; STADLER, W. und W. WALSER, 1997, S. 221 ff.; STADLER, W. und W. WALSER, 1999; ferner die Nachweise bei JEHL, J.-M., 1992, S. 96 ff.; Steffen, W., 1993b, S. 36 f.

matischen Überbewertungstendenz der Polizeilichen Kriminalstatistik auszugehen sein, d. h. davon, dass im Zweifel eher der als schwerer zu beurteilende Sachverhalt angenommen wird. Die so erfolgte statistische Registrierung wird, auch wenn im weiteren Fortgang des Verfahrens Staatsanwaltschaft oder Gericht zu einer anderen Bewertung kommen, nicht korrigiert.

- Als Beispiel für eine "Untererfassung" kann auf die Ergebnisse der 1973 auf der Polizeiwache einer südbadischen Mittelstadt durchgeführten teilnehmenden Beobachtung hingewiesen werden. Danach wurden aus Sicht des Beobachters insgesamt 15% der angezeigten, einen Straftatbestand erfüllenden Delikte statistisch nicht registriert.<sup>82</sup>
- Das mögliche Ausmaß von "Mehrerfassungen", also von statistischen Fallerfassungen, die - entsprechend den Richtlinien - nicht hätten erfasst werden dürfen, dokumentiert die Sondererhebung eines Bundeslandes, der zufolge bei insgesamt 6.885 überprüften Fällen in 23 Polizeidienststellen 1.838 Fälle als zuviel gemeldet beanstandet wurden (27%), freilich überwiegend im Bereich der leichten Kriminalität.<sup>83</sup>
- Von weitaus größerem Einfluss auf die Art des statistischen Ausweises dürften insoweit zum einen Fehler hinsichtlich der strafrechtlichen Bewertung sein, zum anderen die Art des Gebrauchs von Bewertungsspielräumen bei mehrdeutigen Sachverhalten.<sup>84</sup> Auf jeder Ebene der Registrierung, auf jener der Polizei wie jener der Gerichte, wird nach jeweils eigenen Maßstäben bewertet, und zwar sowohl die "Tat" als auch der "Täter". Die Erfassung in der PKS tendiert zur "Überschätzung", und zwar sowohl hinsichtlich der Zahl der "Taten" und der "Tatverdächtigen", als auch hinsichtlich der Schwere des Sachverhalts, d. h. im Zweifel wird der als schwerer zu beurteilende Sachverhalt angenommen.<sup>85</sup> Richtung und Ausmaß der Abweichungen in diesen Definitions- und Entscheidungsprozessen wurden gerade im Bereich der Gewaltdelinquenz eingehend untersucht und dokumentiert.<sup>86</sup> Der Generalstaatsanwalt a. D. von Schleswig-Holstein sieht den Grund für diese Überbewertungstendenz nicht nur in einem "berufsmäßigen Anliegen, den Verdacht möglichst hoch anzusetzen, weil damit leichter eingriffsintensivere Ermittlungsmaßnahmen, z. B. Durchsuchung, Beschlagnahme, durchgeführt werden können," sondern auch in "Anforderungen aus der Öffentlichkeit und der Politik. Das Zündeln im Keller eines Mietshauses, in dem auch Ausländer wohnen, ist z. T. ohne weiteres als Mordversuch eingestuft worden, um ja nicht den Eindruck einer ausländerfeindlichen Einstellung aufkommen zu lassen. Ich kenne einen Fall, wo es anschließend eine Verfahrenseinstellung wegen Geringfügigkeit gegeben hat."<sup>87</sup> Diese "Überbewertung" wird, wenn sie im weiteren Fortgang des Verfahrens korrigiert wird, im statistischen Ausweis der jeweils vorhergehenden Statistik nicht zurückgenommen. In der PKS ausgewiesen wird das Ergebnis der Beurteilung durch Polizeibeamte im Zeitpunkt der Abgabe der Akten an die Staatsanwaltschaft. Auch wenn der polizeiliche Verdacht später von Staatsanwaltschaft oder Ge-

---

<sup>82</sup> Vgl. KÜRZINGER, J., 1978, S. 217. Während bei Delikten gegen Eigentum und Vermögen fast immer eine Strafanzeige protokolliert wurde, wurde bei Anzeigen wegen Straftaten gegen die Person, zumeist freilich Bagatellen, nur in rd. einem Drittel eine Anzeige aufgenommen. Weitere Hinweise bei STEFFEN, W., 1993a, S. 10.

<sup>83</sup> Vgl. Pressemitteilung der Landesregierung Schleswig-Holstein vom 6.11.96. Der ehemalige Generalstaatsanwalt von Schleswig-Holstein kommentierte: "Solange Anzeigen zum Maßstab für die polizeiliche Personalverteilung und die Aufklärungsquote zum Maßstab für polizeilichen Erfolg gemacht werden, liegen solche Fehlerquellen offen"; OSTENDORF, H., 1998, S. 182.

<sup>84</sup> Vgl. hierzu auch Kapitel 2.10.2.2.

<sup>85</sup> "Bei mehreren vertretbaren Interpretationen eines Verhaltens erscheint es grundsätzlich sachgerecht, zunächst von der gravierenderen Möglichkeit auszugehen, um den Beurteilungsrahmen für die folgende justizielle Wertung nicht von vorneherein unzulässig zu verengen"; LANDESKRIMINALAMT NORDRHEIN-WESTFALEN, o. J., S. 46. Ferner HEROLD, H., 1976, S. 340: "Soweit eine Straftat Interpretationsvarianten zulässt, wird der polizeiliche Sachbearbeiter daher die Bewertung nach dem jeweils schwereren Delikt vornehmen, für das ein Verdacht gegeben ist. ... Diese Bewertung nach der Verdachtslage führt auch dazu, auf einen Sachverhalt das schwerere Strafgesetz unter mehreren denkbaren anzunehmen. Dringt A mit gezogener Waffe in das Schlafzimmer des B ein, ohne dass die Motive zu klären waren, so wird die Polizei stets von der Annahme eines versuchten Tötungsdeliktes und nicht von Bedrohung, räuberischem Diebstahl usw. ausgehen. Zwangsläufig wird dadurch in der polizeilichen Kriminalstatistik der Umfang der schweren Kriminalität im Verhältnis zur weniger gravierenden stark überzeichnet."

<sup>86</sup> Vgl. HEINZ, W., 1999a, S. 731 ff.

<sup>87</sup> OSTENDORF, H., 1998, S. 182 f.

richt nicht geteilt wird, ja selbst, wenn ein rechtskräftiger Freispruch erfolgt, bleibt es bei der Registrierung des "Falles" und des "Tatverdächtigen" in der PKS, weil diese nur die Verdachtsituation dokumentiert. Deshalb ist auch darauf hinzuweisen, dass die Polizeiliche "Kriminalstatistik" in erster Linie eine Verdachtsstatistik ist; ob und in welchem Umfang es sich um wirklich als "kriminell" zu bewertende Sachverhalte handelt, das zu beurteilen ist der Justiz vorbehalten.

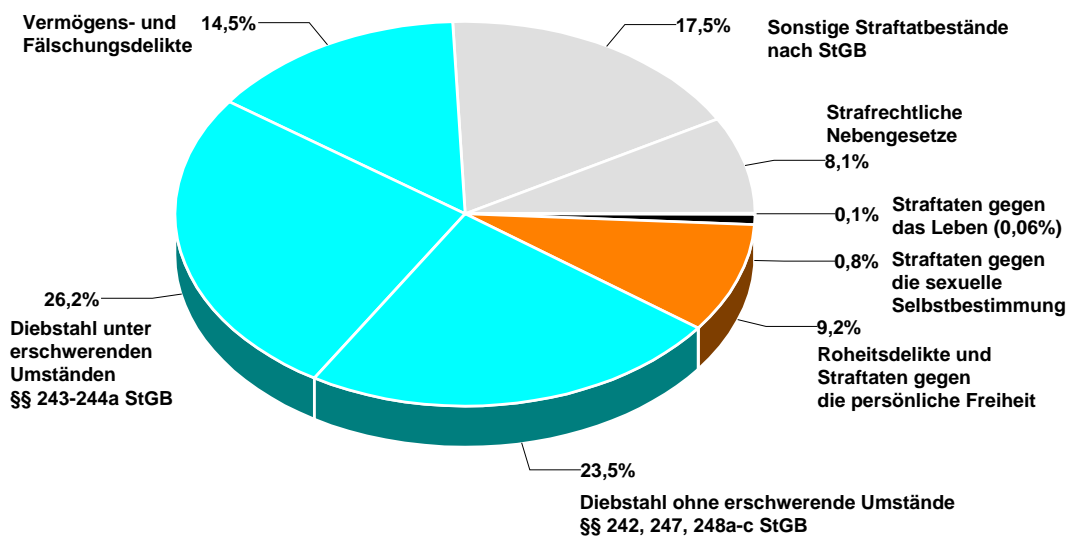
6. Punktuelle und singuläre Vergleiche. Beim Vergleich einzelner Jahre können immer wieder zufällige Ergebnisse zu einem falschen Bild der Entwicklung führen. Deshalb sind für Trendanalysen lange Zeitreihen erforderlich. Ferner sollte nach Möglichkeit mehr als nur eine Datenquelle verwendet werden, um die Tendaussagen absichern zu können.

### 1.4.3 "Registrierte" Kriminalität - Ergebnisse der PKS im Überblick

#### 1.4.3.1 Umfang und Struktur der "registrierten" Kriminalität

1999 wurden in der Bundesrepublik Deutschland 6.302.316 Fälle (ohne Staatsschutz- und ohne Verkehrsdelikte) von der Polizei registriert. Rund die Hälfte hiervon waren Diebstahlsdelikte (49,7%), davon entfiel wieder etwas weniger als die Hälfte auf Diebstahl ohne erschwerende Umstände. Auf Eigentums- und Vermögensdelikte<sup>88</sup> - Diebstahl, Unterschlagung (1,3%), Sachbeschädigung (10,4%) und Betrug (11,4%) - entfielen insgesamt 73% aller registrierten Straftaten (vgl. Schaubild 1-4).

Schaubild 1-4: Die Struktur der polizeilich registrierten Straftaten 1999



Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Obwohl aufgrund selektiver Anzeigepraxis eher die schadensschweren Fälle angezeigt werden, belief sich der Schaden i. S. des Geldwertes des erlangten Gutes bei 20% aller vollendeten Eigentums- und Vermögensdelikte<sup>89</sup> auf nicht mehr als 25 DM.

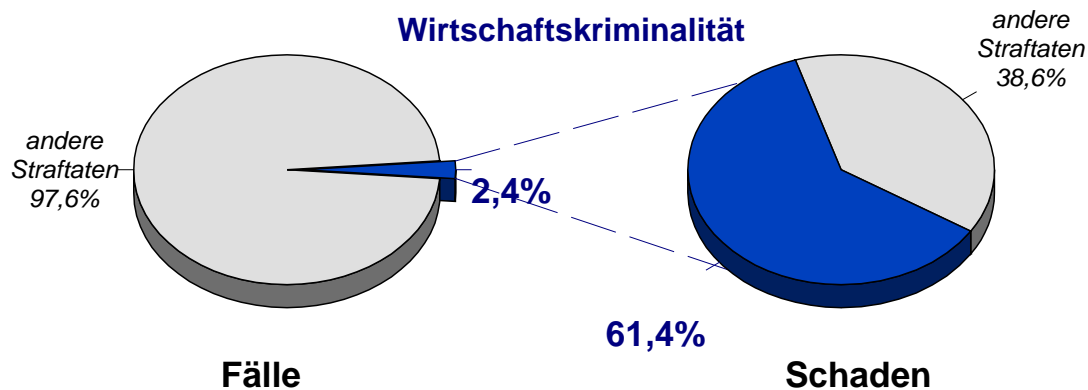
Gemessen an der Gesamtzahl der registrierten Straftaten handelt es sich - in quantitativer Betrachtung - bei den im Blickfeld der Öffentlichkeit stehenden Fällen der Gewaltkriminalität<sup>90</sup> um eher seltene Ereignisse.

<sup>88</sup> Vgl. hierzu Kapitel 2.3.

<sup>89</sup> Anteil der Schäden bis unter 25 DM an den jeweils vollendeten Delikten (BUNDESKRIMINALAMT, Polizeiliche Kriminalstatistik 1999, Tab. 07): Raub, räuberische Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-252, 255, 316a StGB) 22,4%, erpresserischer Menschenraub (§ 239a StGB) 41,0%, Geiselnahme (§ 239b StGB) 75,5%, Diebstahl ohne erschwerende Umstände (§§ 242, 247-148a-c StGB) 27,1%, Diebstahl unter erschwerenden Umständen (§§ 243-244a StGB) 9,4%, Betrug (§§ 263, 263a, 264, 265, 265a, 265b StGB) 25,3%, Veruntreuungen (§§ 266, 266a, 266b StGB) 11,8%, Unterschlagung (§§ 246, 247, 248a StGB) 14,6%, Erpressung (§ 253 StGB) 42,5%.

nisse. Der Anteil an allen polizeilich registrierten Fällen belief sich 1999 bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung auf 1,8%, bei Raub und räuberischer Erpressung zusammen auf 1%, bei Vergewaltigung/sexueller Nötigung auf 0,1%, bei Mord/Totschlag auf 0,05%. Ebenfalls selten wurden von der Polizei Delikte der Wirtschaftskriminalität erfasst (1,7%),<sup>91</sup> auf die freilich 61% aller in der PKS registrierten Schäden entfielen (vgl. Schaubild 1-5).<sup>92</sup> Während bei Wirtschaftskriminalität die enorme Diskrepanz zwischen der Fallzahl und den unmittelbar verursachten Schäden zumindest erkennbar wird, sind Gefährdungen und Schäden, die durch Gewaltkriminalität bzw. durch Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verursacht werden, noch weitaus gravierender. Sie lassen sich freilich aufgrund der gegenwärtigen statistischen Angaben kaum abschätzen und auch nicht ansatzweise bestimmen.

Schaubild 1-5: Quantitative Bedeutung der Wirtschaftskriminalität



Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 1999.

Von den registrierten Straftaten wurden 1999 53% aufgeklärt, d. h., dass "nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis ein mindestens namentlich bekannter oder auf frischer Tat ergriffener Tatverdächtiger festgestellt worden ist."<sup>93</sup> Die Höhe dieser Gesamtaufklärungsquote besagt freilich wenig über Quantität und Qualität polizeilicher Arbeit.<sup>94</sup>

- Die (Gesamt-)Aufklärungsquote ist ein rein rechnerischer Wert, der ermittelt wird durch Gegenüberstellung von im jeweiligen Berichtsjahr aufgeklärten zu bekannt gewordenen Fällen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die aufgeklärten Fälle auch im selben Berichtsjahr bekannt geworden sind und registriert wurden. Deshalb sind Aufklärungsquoten von weit über 100% möglich, wenn aus Anlass eines bekannt gewordenen Falles eine Vielzahl von bereits in früheren Berichtsjahren registrierten Fällen aufgeklärt wird.
- Die Aufklärungsquoten sind deliktsspezifisch höchst unterschiedlich. Sie bewegten sich 1999 zwischen über 300% und unter 5%.<sup>95</sup> Sie spiegeln vielfach besondere Entdeckungssituationen wider, wie

<sup>90</sup> Vgl. hierzu unten Kapitel 2.1.

<sup>91</sup> Vgl. hierzu unten Kapitel 2.4.

<sup>92</sup> Grundgesamtheit für die Berechnung der Delikts- und der Schadensanteile ist Tab. 07 der PKS (Aufgliederung der Straftaten nach der Schadenshöhe). In dieser Tabelle werden nur diejenigen Straftaten nachgewiesen, für die ein Schaden zu erfassen ist. Der Schadensausweis beschränkt sich ferner auf vollendete Fälle. Dadurch ergibt sich eine Differenz zur Zahl aller registrierten Fälle, und zwar sowohl bei der Ingesamt-Zahl als auch bei den der Wirtschaftskriminalität zuzuordnenden Straftaten. Registriert wurden 1999 insgesamt 6.302.316 Fälle, davon entfielen 108.890 (1,7%) auf Wirtschaftskriminalität. Dagegen wurden nur 3.694.805 vollendete Fälle mit Schadenserfassung ausgewiesen, davon waren 86.851 (2,4%) der Wirtschaftskriminalität zuzuordnen.

<sup>93</sup> BUNDESKRIMINALAMT, Polizeiliche Kriminalstatistik 1999, S. 12.

<sup>94</sup> Die Gesamtaufklärungsquote sagt "über Qualität und Quantität der polizeilichen Arbeit unmittelbar nichts aus"; BUNDESKRIMINALAMT, Polizeiliche Kriminalstatistik 1999, S. 65. Vgl. ferner KRÜGER, H., 1988.

<sup>95</sup> Eine AQ von 335,3% wurde bei dem Delikt der "Fälschung von Zahlungskarten und Vordrucken für Eurochecks" (§ 152a StGB) registriert, eine AQ von 4,9% bei Taschendiebstahl; vgl. BUNDESKRIMINALAMT, Polizeiliche Kriminalstatistik 1999, Tab.



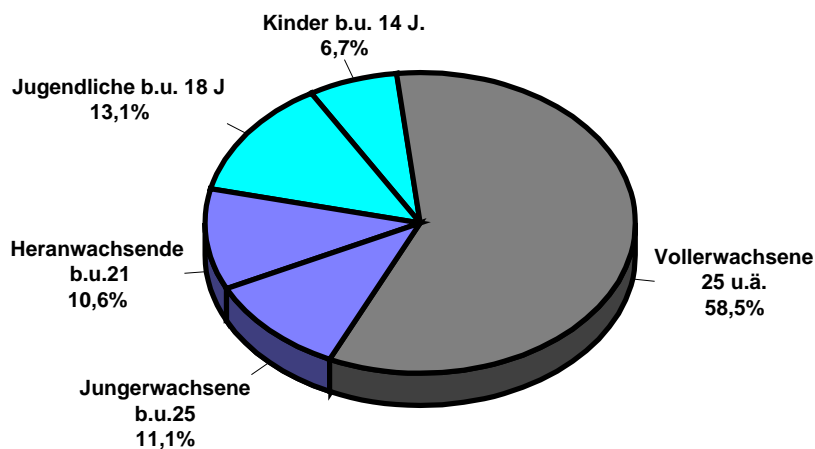
etwa beim Ladendiebstahl, bei Beleidigung oder bei Betäubungsmittelkriminalität, wo Tat und Täter regelmäßig gleichzeitig mitentdeckt werden.<sup>96</sup>

- Dementsprechend wird die Höhe der Gesamtaufklärungsquote wesentlich "mitbestimmt vom jeweiligen Anteil des schwer aufklärbaren Diebstahls insgesamt (aber ohne Ladendiebstahl) an der Gesamtzahl der Straftaten"<sup>97</sup> einerseits und vom Anteil des Massendelikts Ladendiebstahls andererseits, der mit die höchsten Aufklärungsraten aufweist.<sup>98</sup>
- Die Gesamtaufklärungsraten besagen deshalb unmittelbar auch nichts aus über die Eigenaufklärung durch die Polizei<sup>99</sup> oder allgemein die Qualität polizeilicher Arbeit.

Der Erfolg polizeilicher Ermittlungsarbeit wird bis zu einem gewissen Grad erkennbar bei den Aufklärungsquoten bei schweren Gewaltdelikten. Die hier ersichtlichen hohen Aufklärungsquoten - durchschnittlich 91% bei Mord/Totschlag im Zeitraum 1987 bis 1999 - spiegeln die polizeiliche Konzentration auf diese, das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung erheblich beeinträchtigenden Straftaten wider.

Dennoch ist die Kenntnis der Aufklärungsquote wichtig. Selbst bei unveränderten Fallzahlen kann Kriminalität, gemessen an den Tatverdächtigen, allein aufgrund unterschiedlicher Aufklärungsergebnisse steigen oder fallen. 1999 wurden zu diesen 3,3 Mio. aufgeklärten Fällen 2,2 Mio. Tatverdächtige ermittelt, d. h. im Schnitt wurde ein Tatverdächtiger mit rund 1,5 Fällen in Verbindung gebracht.<sup>100</sup> Statistisch erfasst werden auch Strafunmündige, insbesondere Kinder. Dies ergibt sich aus der statistischen Systematik, "weil von diesem Personenkreis begangene Taten nicht aus den Fallzahlen ausgeklammert werden können."<sup>101</sup>

Schaubild 1-6: Alterszusammensetzung der polizeilich registrierten Tatverdächtigen 1999



Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

01, Schlüsselzahlen 5530, \*90\*.

<sup>96</sup> Geschätzt wird, dass 40% aller Straftaten von vornherein als aufgeklärt gelten können; vgl. KRÜGER, H., 1988, S. 241.

<sup>97</sup> BUNDESKRIMINALAMT, Polizeiliche Kriminalstatistik 1999, S. 66.

<sup>98</sup> Die hohe Aufklärungsrate beim Ladendiebstahl (1999: 94,9%) beruht darauf, dass die Entdeckung der Tat typischerweise mit der Feststellung des Täters einhergeht.

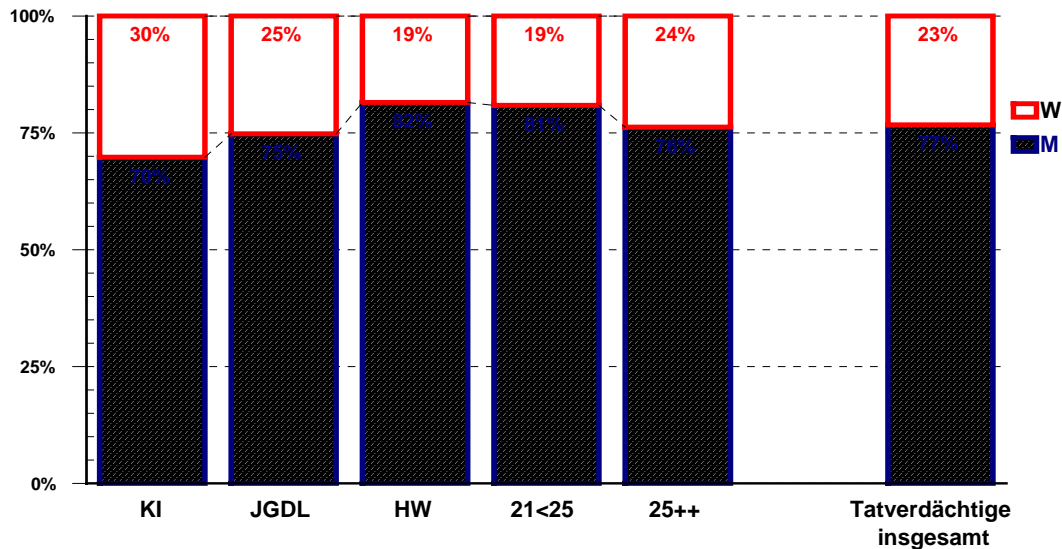
<sup>99</sup> Diese dürfte nämlich bei unter 10% liegen. Eine Quote von lediglich 3% stellte STEFFEN, W., 1995, S. 112 f., bei ihrer 1982 durchgeführten Auswertung von ca. 3.000 polizeilichen Ermittlungsvorgängen in drei Polizeibereichen Bayerns fest: "Die (Kriminal-)Polizei beschäftigt sich...bei der Strafverfolgung im Wesentlichen mit der Fahndung nach bzw. der endgültigen (beweiskräftigen) Überführung von bereits durch Opfer- und Zeugenaussagen identifizierten Tätern und nicht damit, noch völlig unbekannte Täter zu ermitteln". Vgl. auch STEFFEN, W., 1993b, S. 29.

<sup>100</sup> Dies ist deliktsspezifisch höchst unterschiedlich. Im Zeitraum 1987-1999 entfielen bei Gewaltdelinquenz sowie bei Mord/Totschlag auf einen Tatverdächtigen jeweils 0,8 Fälle, bei Diebstahl ohne erschwerende Umstände 1,2 Fälle, bei Diebstahl unter erschwerenden Umständen 1,9 Fälle, bei Wirtschaftskriminalität dagegen 3,0 Fälle.

<sup>101</sup> BUNDESKRIMINALAMT, Polizeiliche Kriminalstatistik 1999, S. 72.

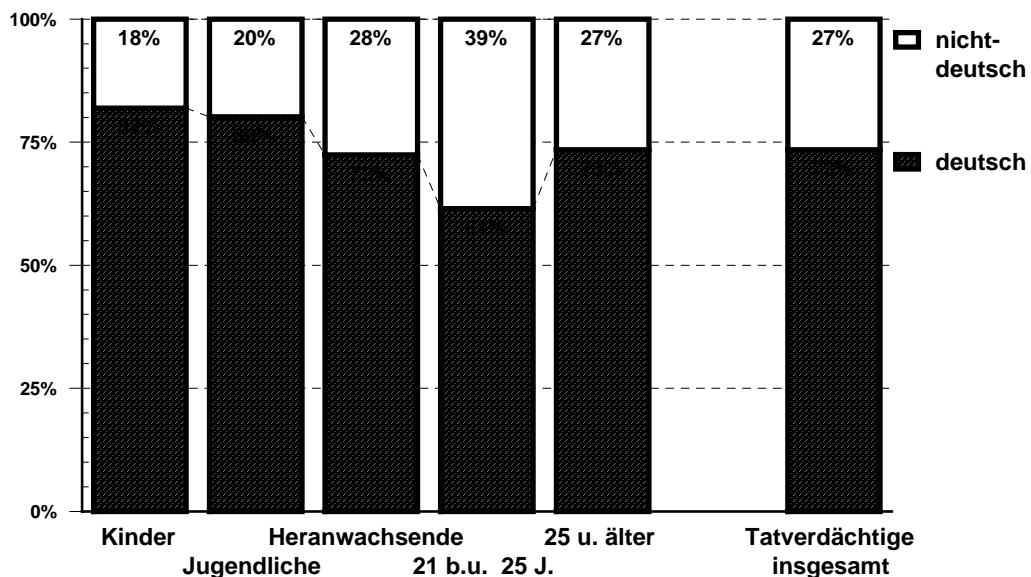
Zahlenmäßig am häufigsten registriert werden erwachsene, männliche Deutsche: Von den ermittelten Tatverdächtigen waren 70% 21 Jahre und älter (vgl. Schaubild 1-6). 77% aller Tatverdächtigen waren männlich (vgl. Schaubild 1-7). 73% aller Tatverdächtigen waren Deutsche (vgl. Schaubild 1-8).

Schaubild 1-7: Anteile männlicher und weiblicher Tatverdächtiger nach Altersgruppen 1999



Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Schaubild 1-8: Anteile der Deutschen/ Nichtdeutschen an den registrierten Tatverdächtigen nach Altergruppen 1999



Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Erst unter Berücksichtigung auch des Bevölkerungsanteils zeigt sich, dass unter den polizeilich ermittelten Tatverdächtigen nicht nur Männer, sondern vor allem junge Menschen<sup>102</sup> und Zuwanderer ohne deutschen Pass<sup>103</sup> überrepräsentiert sind. Relativiert wird diese Überrepräsentation junger Menschen unter den

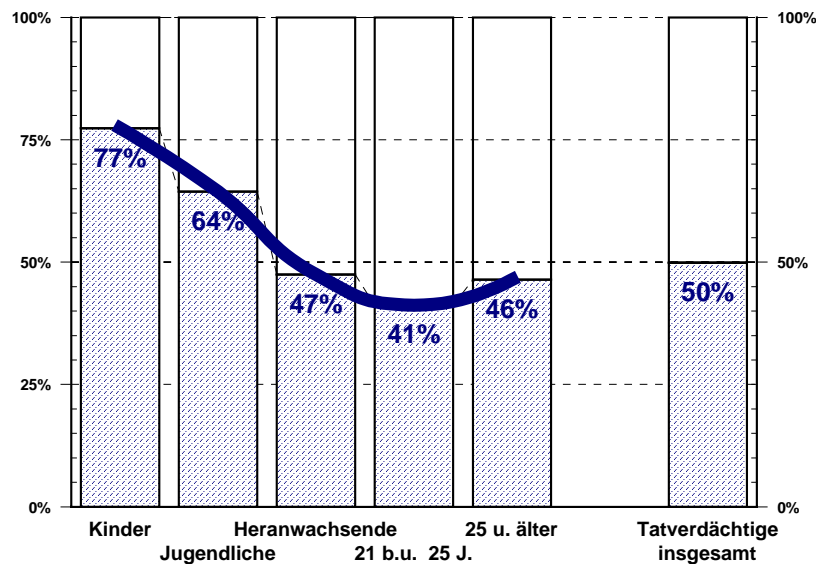
<sup>102</sup> Vgl. hierzu unten Kapitel 5.

<sup>103</sup> Vgl. hierzu unten Kapitel 2.11.

Tatverdächtigen allerdings (wie unter den Verurteilten), wenn Art und Schwere der verübten Delikte betrachtet werden.

- Der Anteil der leichten Delikte ist bei Kindern und bei Jugendlichen am höchsten (vgl. Schaubild 1-9)<sup>104</sup>. Sowohl nach der PKS als auch nach der StVStat dominieren bei der Jugendkriminalität die leichteren Eigentums- und Vermögensdelikte; ausweislich der StVStat auch noch die Straßenverkehrsdelikte. Einen überproportionalen Anteil der Tatverdächtigen bzw. Verurteilten stellen junge Menschen allerdings auch bei Gewaltkriminalität, insbesondere bei Körperverletzung und bei Raub (wobei die alterstypische Begehungsweise nicht der Bankraub ist, sondern etwa das 'Abziehen' von Schals oder anderen Fan-Erkennungszeichen der gegnerischen Seite im Fußballstadion). Opfer dieser Gewaltkriminalität sind freilich überwiegend Gleichaltrige. Junge Menschen werden demnach überdurchschnittlich häufig wegen Delikten registriert bzw. verurteilt, die entweder von der sozialen Lage und den Zugangschancen bestimmt (Fahren ohne Führerschein bzw. unbefugter Fahrzeuggebrauch) oder durch Bereicherungs-, Gewalt- und Aggressionselemente, häufig innerhalb der eigenen Altersgruppe, ausgezeichnet sind (Diebstahl, Raub, Erpressung). Das Deliktsspektrum erweitert sich erst mit zunehmendem Alter.

Schaubild 1-9: Anteile der leichten Delinquenz in den Altersgruppen 1999



Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

- Im Unterschied zu dieser Deliktsstruktur bei jungen Menschen weist die Erwachsenenkriminalität infolge des höheren Anteils der Delikte aus dem Wirtschaftsleben eine komplexere Struktur auf, die zumeist auch mit höheren Schäden verbunden ist. "Erwachsene, nicht Jugendliche, sind die typischen Täter der Wirtschaftskriminalität, der Umweltkriminalität, des Drogen-, Waffen- und Menschenhandels und weiterer Spielarten der organisierten Kriminalität, der Korruption und der Bestechlichkeit, von Gewalt in der Familie, des Versicherungsbetrugs und der Steuerhinterziehung."<sup>105</sup>
- Zur Beurteilung der Kriminalität junger Menschen im Vergleich zur Erwachsenenkriminalität kann als weiteres Kriterium die Höhe der verursachten Schäden zugrunde gelegt werden. Bei Straftaten, die typischerweise von Erwachsenen begangen werden, sind die Schäden in der Regel weit höher als bei den

<sup>104</sup> Als Fälle "leichter" Delinquenz wurden zusammengefasst: (vorsätzliche leichte) Körperverletzung (§ 223 StGB), fahrlässige Körperverletzung § 229 StGB (nicht i. V. m. Verkehr), Ladendiebstahl, Erschleichen von Leistungen (§ 265a StGB), Beleidigung (§§ 185-187, 189 StGB).

<sup>105</sup> HEINZ, W., 1998e, S. 413.

typischerweise von jungen Menschen verübten Eigentums- und Vermögensdelikten.<sup>106</sup> Werden Begehungsformen und Schäden innerhalb einer Deliktsgruppe verglichen, z. B. bei Raubdelikten, dann zeigt sich, dass auf die jugendtypischen Begehungsformen, nämlich Handtaschen- und Straßenraub, 13% aller durch Raub verursachten Schäden, auf die typischerweise von Erwachsenen verübten Raubformen, nämlich Überfälle auf Geldinstitute und Geldtransporte, dagegen 47% entfielen.<sup>107</sup> Und selbst hinsichtlich der körperlichen und psychischen Schäden, die etwa Opfern von Raubüberfällen zugefügt werden, deuten die vorliegenden Befunde darauf hin, dass junge Menschen zwar vermehrt Gewalt anwenden, während Erwachsene etwas häufiger "nur" drohen, dass sich dieser höhere Gewaltanteil jedoch nicht in einer größeren Anzahl von Fällen mit erheblich verletzten Opfern niederschlägt.<sup>108</sup>

Entsprechende Differenzierungsnotwendigkeiten gelten ebenso für die Kriminalität von Zuwanderern ohne deutschen Pass, deren Überrepräsentation unter den Tatverdächtigen und Verurteilten<sup>109</sup> zu einem nicht unerheblichen Teil auf statistischen Verzerrungsfaktoren beruht.

Im weiteren Ermittlungsverfahren wird der weit überwiegende Teil der Tatverdächtigen - gleich welchen Alters - nicht zur Anklage gebracht. Auf 100 ermittelte strafmündige Tatverdächtige kommen derzeit durchschnittlich etwa 32 Verurteilte. Dies beruht z. T. darauf, dass sich aus Sicht der Staatsanwaltschaft der polizeiliche Verdacht nicht erhärten lässt, und z. T. darauf, dass das Ermittlungs- oder das Hauptverfahren aus Opportunitätsgründen eingestellt wird.<sup>110</sup>

Das Strafverfahren ist indes nicht nur, wie das Trichtermodell verdeutlicht, ein Prozess der Ausfilterung, sondern auch ein Prozess der verfahrensbedingten Bewertungsänderung ("Umdefinition") infolge einer Neubewertung des fraglichen Sachverhalts auf der Grundlage von u.U. neuen, zusätzlichen Erkenntnissen oder Beweismitteln.<sup>111</sup> Insbesondere im Bereich der Schwerekriminalität, und dort vor allem bei den nur versuchten Delikten,<sup>112</sup> findet besonders häufig eine solche "Umdefinition" statt, und zwar regelmäßig zu minder schweren Straftatbeständen hin. Art und Ausmaß dieser Umdefinition lassen die gegenwärtigen Kriminalstatistiken nicht erkennen. Über die Größenordnungen, in denen derartige Ausfilterungen/Umdefinitionen vorkommen, geben Aktenanalysen Auskunft, die insbesondere im Bereich der Gewaltkriminalität und der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung durchgeführt worden sind. Danach wird weniger als die Hälfte der ermittelten Tatverdächtigen auch entsprechend der polizeilichen Ausgangsdefinition verurteilt; bei der Mehrzahl kam es zu Umdefinitionen in minder schwere Delikte.

- Für Tötungsdelikte wurde bei einer Auswertung sämtlicher Strafverfahren, die in den Jahren 1970 und 1971 in Baden-Württemberg wegen eines vorsätzlichen Tötungsdeliktes durchgeführt worden waren, festgestellt, dass von den von der Polizei als vorsätzliche Tötungsdelikte definierten Sachverhalten lediglich 22% auch zu einer entsprechenden Verurteilung führten.<sup>113</sup> Von den vollendeten tödlichen Gewaltdelikten (einschließlich Körperverletzung mit Todesfolge) führten 46% zu einer Verurteilung entsprechend der polizeilichen Ausgangsdefinition, von den nichttödlichen Gewaltdelikten, also den nach polizeilicher Bewertung versuchten vorsätzlichen Tötungsdelikten, kam es nur bei 16% zu einer diese Bewertung beibehaltenden Verurteilung.

---

<sup>106</sup> Vgl. DÖLLING, D., 1992, S. 49.

<sup>107</sup> BUNDESKRIMINALAMT, Polizeiliche Kriminalstatistik 1999, Tabelle 07.

<sup>108</sup> Vgl. DÖLLING, D., 1992, S. 53.

<sup>109</sup> Vgl. hierzu unten Kapitel 2.11.

<sup>110</sup> Vgl. hierzu unten Kapitel 3.

<sup>111</sup> Solche Bewertungsänderungen können auch auf polizeilicher Ebene erfolgen in Form z. B. von "Hochstufungen" dergestalt, dass die frühere Klassifikation als "Körperverletzung mit Todesfolge" nunmehr eher als "Totschlag" oder als "Mord" eingestuft wird.

<sup>112</sup> Vgl. PFEIFFER, C. und P. WETZELS, 1994, S. 36, die vor allem in unterschiedlichen Bewertungen den Grund für z. T. erhebliche regionale Unterschiede in der Häufigkeit polizeilich registrierter Tötungskriminalität sehen und dies anhand von Zahlenmaterial plausibel machen.

<sup>113</sup> Vgl. SESSAR, K., 1981.

- Bestätigt wurde dieser Befund durch eine Aktenanalyse von 250 vorsätzlichen Tötungsdelikten des Jahres 1971 aus sechs deutschen Großstädten.<sup>114</sup> Eine Verurteilung in Übereinstimmung mit der polizeilichen Ausgangsdefinition erfolgte lediglich in 34% der Fälle. Die Übereinstimmung war bei vollendeten Delikten mit 45% deutlich höher als bei versuchten Delikten (26%). In 25% erfolgte eine Verurteilung wegen eines anderen, also eines minderschweren Deliktes.
- Hinsichtlich Vergewaltigung und sexueller Nötigung wurde durch eine Aktenanalyse sämtlicher in den Jahren 1977 bis 1979 im Regierungsbezirk Detmold wegen §§ 177, 178 StGB durchgeführter Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige festgestellt, dass die polizeiliche Ausgangsbewertung nur in rd. 27% auch im Urteil bestätigt wurde.<sup>115</sup>

Ähnliche Befunde ergab eine Aktenanalyse hinsichtlich Raubkriminalität. Von den 1978 bis 1980 in Lübeck polizeilich wegen versuchten oder vollendeten Raubes registrierten 423 Tatverdächtigen wurden lediglich 156 (37%) auch wegen Raubs verurteilt wurden; 19% der Tatverdächtigen wurden wegen minder schwerer Delikte verurteilt.<sup>116</sup>

Im Unterschied zu diesen Aktenanalysen lassen die Daten der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken nicht erkennen, was mit den nicht einschlägig verurteilten Tatverdächtigen geschieht. Es bleibt unklar, ob die Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts, wegen Todes oder Schuldunfähigkeit der Beschuldigten eingestellt wurden oder ob wegen eines anderen, minder schweren Delikts angeklagt und verurteilt wurde. Dies wäre nur dann anders, wenn die statistischen Daten so organisiert wären, dass sie die Messung von Verläufen ermöglichen.

#### **1.4.3.2 Entwicklung der "registrierten" Kriminalität**

##### **1.4.3.2.1 Entwicklung der "registrierten" Häufigkeits-, Tatverdächtigen- und Verurteiltenbelastungszahlen**

Die "registrierte" Kriminalität ist, wie in allen westlichen Industriestaaten,<sup>117</sup> deutlich angestiegen (vgl. Schaubild 1-10). Die größten Steigerungsraten der Häufigkeitszahlen (Bekannt gewordene Fälle pro 100.000 der Wohnbevölkerung)<sup>118</sup> wurden allerdings nicht, wie vielfach angenommen, in den neunziger Jahren verzeichnet, sondern in den sechziger und den siebziger Jahren sowie in der ersten Hälfte der achtziger Jahre. Die unterschiedlichen Ausgangsbasen, die die Höhe der Raten beeinflussen, sind hierbei freilich in Rechnung zu stellen. Aber selbst wenn auf die Veränderungen der Häufigkeitszahlen abgestellt wird, dann zeigt sich, dass die größten Zuwächse zwischen 1975 und 1983 erfolgten.

Seit 1995 gehen sowohl die absoluten wie die relativen - auf 100.000 Einwohner bezogenen - Zahlen der von der Polizei registrierten Fälle sogar leicht zurück.

Diese (insgesamt gesehen) Zunahme beruht vor allem auf Eigentums- und Vermögensdelikten, auf die zwischen 1963 und 1997 immer 75% oder mehr aller registrierten Straftaten entfielen. Erst in den letzten beiden Jahren ging dieser Anteil auf 74% bzw. 73% zurück. Diese Verschiebungen beruhen vor allem auf den Rauschgiftdelikten sowie auf Computerkriminalität. Der Anteil der Gewaltkriminalität an den insgesamt registrierten Delikten blieb demgegenüber insgesamt gesehen relativ konstant.

---

<sup>114</sup> Vgl. STEITZ, D., 1993.

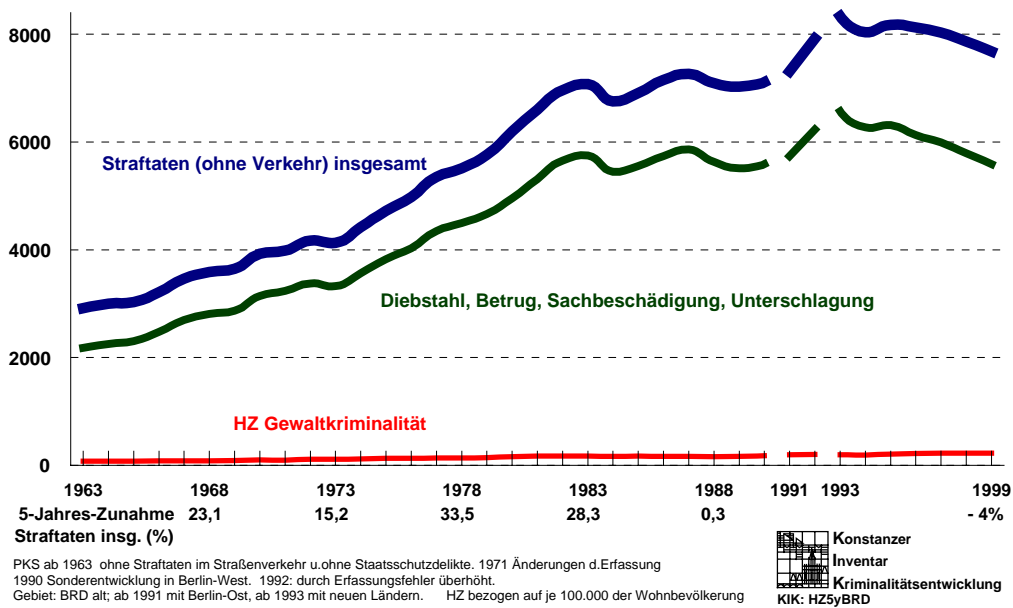
<sup>115</sup> Vgl. STEINHILPER, U., 1986.

<sup>116</sup> Vgl. FÖRSTER, H.-J., 1986.

<sup>117</sup> Vgl. KAISER, G., 1996.

<sup>118</sup> Die Häufigkeitszahl (HZ), also die Zahl der bekannt gewordenen Fälle pro 100.000 Einwohner ist überschätzt, weil in der Einwohnerzahl nicht enthalten sind die zur Wohnbevölkerung nicht Meldepflichtigen (z. B. Touristen) sowie die zwar meldepflichtigen, aber nicht gemeldeten Personen (z. B. illegal im Bundesgebiet sich Aufhaltende). Vgl. hierzu oben 1.4.2. Da bei den bekannt gewordenen Fällen die Nationalität der Tatverdächtigen unbekannt ist, lässt sich diese Verzerrung nicht - wie bei den personenbezogenen Maßzahlen - durch Berechnung von Belastungszahlen für die Teilgruppe der Deutschen lösen.

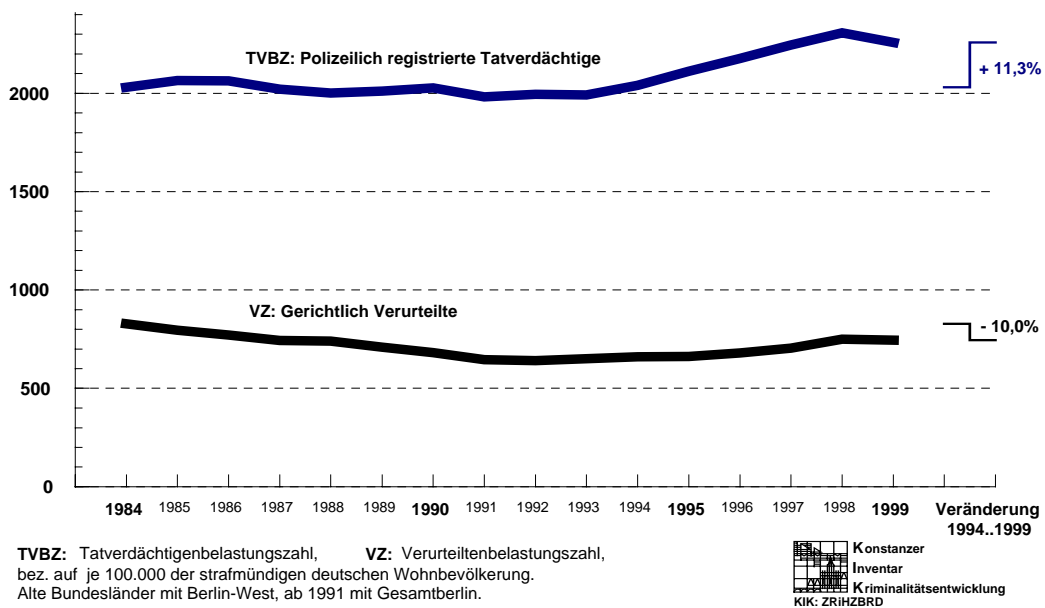
Schaubild 1-10: Entwicklung der Gesamthäufigkeitszahl polizeilich registrierter Fälle und relative 5-Jahres-Zunahme in %, 1963-1999



Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Zugenommen hat auch die Kriminalitätsbelastung der deutschen strafmündigen Tatverdächtigen (jeweils pro 100.000 der deutschen Wohnbevölkerung),<sup>119</sup> freilich bei weitem nicht so stark wie die Häufigkeitszahlen. Von 1984 bis 1998 nahm die TVBZ lediglich um 14% zu. Die Belastungszahlen für die deutschen Verurteilten zeigen sogar eine rückläufige Entwicklung; 1998 lagen sie um 9% unter dem Niveau von 1984 (vgl. Schaubild 1-11). Dies dürfte vor allem darauf beruhen, dass zunehmend mehr leichtere Delikte von der Justiz eingestellt werden.<sup>120</sup>

Schaubild 1-11: Entwicklung der Gesamthäufigkeitszahl polizeilich registrierter und verurteilter strafmündiger Deutscher (Straftaten insg. ohne Straßenverkehrsdelikte), 1984-1999



Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

<sup>119</sup> Aus den unter 1.4.2. genannten Gründen können valide, also nicht systematisch überhöhte Belastungszahlen nur für die Teilgruppe der deutschen Tatverdächtigen bzw. Verurteilten berechnet werden.

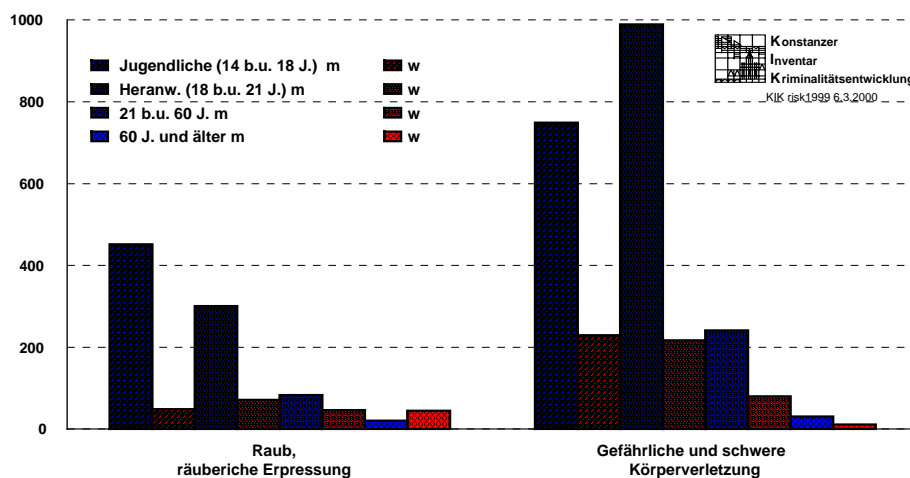
<sup>120</sup> Vgl. hierzu unten Kap. 3.1.

Die nähere Analyse zeigt freilich unterschiedliche Entwicklungen sowohl bei den einzelnen Alters- und Geschlechtsgruppen als auch bei den einzelnen Deliktsgruppen.<sup>121</sup> Vor allem bei jungen Menschen sind die Tatverdächtigenbelastungszahlen seit Ende der achtziger Jahre deutlich angestiegen, die Belastungszahlen der über 25-jährigen deutschen Tatverdächtigen weisen dagegen, wenn überhaupt, nur moderate Anstiege auf. Diese altersgruppenspezifische Entwicklung findet auf der Ebene der Verurteiltenbelastungszahlen allerdings keine Entsprechung. Vielmehr öffnet sich die Schere zwischen Tatverdächtigen- und Verurteiltenbelastungszahlen, und zwar auch bei schweren Delikten. Die Gründe für diese Auseinanderentwicklung sind derzeit noch nicht eindeutig geklärt.<sup>122</sup> Eine der möglichen Erklärungen besteht darin, dass - auch im Bereich der Gewaltkriminalität - vermehrt leichtere, für eine Einstellung aus Opportunitätsgründen geeignete Delikte polizeilich registriert werden.

#### 1.4.3.2.2 Veränderungen der Opfergefährdung

Opfer werden derzeit in den amtlichen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken nur bei bestimmten Straftaten(gruppen) erfasst. Relativ am ausführlichsten ist die PKS, in der sowohl die Opfer (nach Alter und Geschlecht) bei Straftaten gegen das Leben, gegen die sexuelle Selbstbestimmung, bei Roheitsdelikten, insbesondere Raub, und Straftaten gegen die persönliche Freiheit nachgewiesen werden, als auch die Täter-Opfer-Beziehung. In der StVStat werden die wegen Straftaten an Kindern Abgeurteilten/Verurteilten nach Art der Straftat und Zahl der Opfer ausgewiesen.

Schaubild 1-12: Opferraten bei Raub, räuberischer Erpressung sowie bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung 1999, vollendete Fälle nach Altersgruppe und Geschlecht



Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

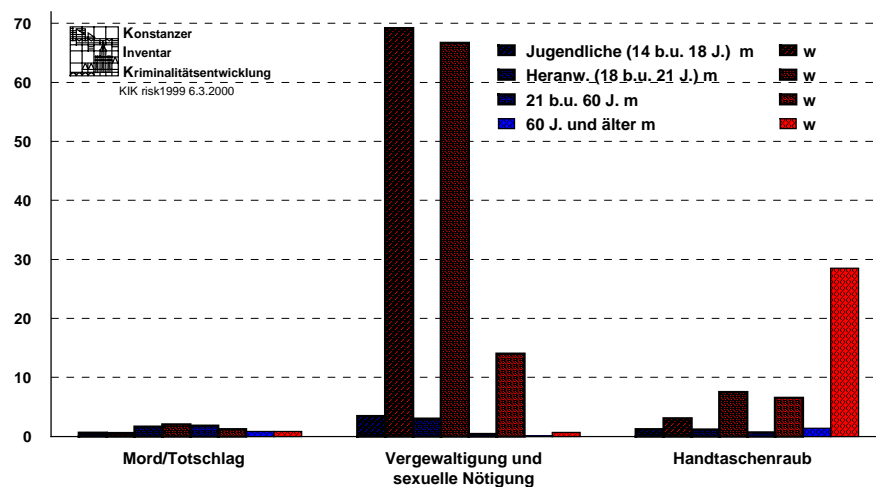
Die Daten der PKS zeigen deutliche alters- und geschlechtsspezifische Unterschiede. Die auf 100.000 der jeweiligen Alters- und Geschlechtsgruppe berechneten Opferbelastungszahlen für die wichtigsten Straftatengruppen zeigen (vgl. Schaubilder 1-12 und 1-13):

- Männer werden insgesamt gesehen häufiger Opfer als Frauen, ausgenommen Vergewaltigung.
- Jugendliche oder Heranwachsende werden häufiger Opfer als Erwachsene, ihre Belastung übersteigt insbesondere bei Raub, räuberischer Erpressung sowie bei gefährlicher/schwerer Körperverletzung die der Erwachsenen um ein Mehrfaches.
- Unter den Erwachsenen sind ältere Menschen im Schnitt weniger gefährdet als jüngere.
- Deliktsspezifische Unterschiede zeigen im Detail weitere Unterschiede; so ist die Opferbelastung bei Handtaschenraub am höchsten für die über 60-jährigen Frauen.

<sup>121</sup> Vgl. HEINZ, W., 2000d.

<sup>122</sup> Vgl. hierzu HEINZ, W., 1997.

Schaubild 1-13: Opferraten bei Mord/ Totschlag, Vergewaltigung und sexueller Nötigung sowie bei Handtaschenraub 1999, vollendete Fälle nach Altersgruppe und Geschlecht



Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Eine aufgrund der anonymisierten Einzeldatensätze der PKS Baden-Württemberg zu Tatverdächtigen und Opfern für 1996 durchgeführte Analyse zeigte, "dass

- Tatverdächtige und Opfer überwiegend derselben Altersgruppe angehören; die weit überwiegende Zahl sowohl der qualifizierten Körperverletzungen als auch des Raubes wird innerhalb von Gleichaltrigengruppen verübt;
- mit zunehmendem Alter der Tatverdächtigen eine Tendenz zur stärkeren Gefährdung von Kindern und Jugendlichen als Opfer zu beobachten ist, namentlich im Bereich der sexuellen Gewaltdelikte;
- junge Menschen (im Alter bis zu 21 Jahren) in den Täter-Opfer-Konstellationen insgesamt häufiger als Opfer denn als Tatverdächtige vertreten sind; dies insbesondere auch bei den Fällen besonders schwerwiegender Schädigung, namentlich bei Delikten gegen das Leben, bei Roheitsdelikten und bei Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung."<sup>123</sup>

#### 1.4.4 Aussagemöglichkeiten und Aussagegrenzen von Kriminalstatistiken

Amtliche Statistiken im Bereich der Strafrechtspflege sind für den Gesetzgeber, für Justiz und Justizverwaltung, für die Wissenschaft und für die Öffentlichkeit unverzichtbar. Ein folgenorientiertes Strafrecht wie das der Bundesrepublik setzt voraus, dass die tatsächlichen Grundlagen, Wirkungen und Zielabweichungen kontinuierlich beobachtet werden. Dass amtliche Statistiken "für eine am Sozialstaatsprinzip orientierte staatliche Politik unentbehrliche Handlungsgrundlage"<sup>124</sup> sind, hat das Bundesverfassungsgericht bereits in seinem Volkszählungsurteil hervorgehoben. In seinem zweiten Urteil zum Schwangerschaftsabbruch hat es diese Aussage bekräftigt und den Gesetzgeber sogar von Verfassungswegen in bestimmten Fallkonstellationen für verpflichtet erachtet, verlässliche Statistiken zu führen,<sup>125</sup> die Aufschluss geben über die tatsächliche Entwicklung wie über die Bewährung von Gesetzen und Strafverfolgungsmaßnahmen.

Dass die verschiedenen Nutzergruppen verschiedene und unterschiedlich weit reichende Informationsbedürfnisse haben, ist verständlich. Wie jede Datensammlung, die auf kontinuierliche, nach einheitlichen Kriterien erfolgende Erhebung angelegt ist und die mit vertretbarem Aufwand durchführbar bleiben muss, so können auch die amtlichen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken nicht jede gewünschte Informa-

<sup>123</sup> HÖFER, S., 2000, in der Zusammenfassung von HEINZ, W., 1999a, S. 747.

<sup>124</sup> BVerfGE 65, 1, S. 47.

<sup>125</sup> BVerfGE 88, S. 203, 310 f.



tion enthalten. Dies gilt nicht nur hinsichtlich der Kriminalität, sondern auch hinsichtlich der Informationen über die strafrechtliche Reaktion hierauf. Jedes Mehr an Information erfordert freilich auch ein Mehr an Finanzierung.

Die Feststellung eines Reformerfordernisses bezüglich der Strafrechtspflegestatistiken ist ebenso wie die Forderung nach inhaltlichen Reformen abhängig von der vorherigen Festlegung des Erkenntnisinteresses. Derartige Interessen stehen nicht ein für allemal fest; das sich wandelnde Verständnis von Kriminalität und sozialer Kontrolle führt auch zu veränderten Anschauungen über Aufgaben und Ziele der Strafrechtspflegestatistiken.<sup>126</sup> In den letzten Jahrzehnten sind Reformanforderungen vor allem aus zwei Richtungen an die amtlichen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken herangetragen worden:

- Das klassische Verständnis der Kriminalstatistiken ging davon aus, man könne Kriminalität messen wie andere Lebenssachverhalte - etwa die wirtschaftliche Entwicklung - auch; strittig war allenfalls die Frage, welche der Statistiken hierzu besser geeignet wäre: die unter rechtlichen Gesichtspunkten zuverlässigere StVStat oder die tatnähere und weniger von Ausfilterungsprozessen betroffene PKS. Inzwischen ist einsichtig geworden, dass dieses Modell revidiert werden muss.<sup>127</sup> Die begrenzte Abbildungsgenauigkeit ist kein Problem des Messinstruments "Statistik", sondern ein Problem des Messgegenstandes. "Kriminalität" ist nicht "gegeben", Kriminalität kann nicht in Isolierung von sozialer Kontrolle - und damit von Bewertung - gesehen werden. In dem Maße, in dem deutlich wurde, dass registrierte Kriminalität ein Struktur und Intensität der sozialen Kontrolle widerspiegelnder Sachverhalt ist, rückte eine andere Aufgabenstellung in den Vordergrund, nämlich Beobachtung und Untersuchung des gesamten Systems strafrechtlicher Verbrechenskontrolle und der den Verlauf bestimmenden Faktoren. An die Stelle der früheren isolierten Betrachtung von "Kriminalität" einerseits und "Verfahren" andererseits sind Systemanalysen getreten, in deren Blickfeld statt einzelner Abschnitte die vielfältigen Übergänge und Verläufe stehen. Kriminalstatistiken geben Aufschluss über Ergebnisse von Entscheidungsprozessen. Demgemäß sollten sie aber auch in der Lage sein, derartige Entscheidungsprozesse abzubilden.
- Folgenorientierte Kriminalpolitik benötigt Informationen über die Umsetzung der gesetzgeberischen Maßnahmen, insbesondere der zur Verfügung gestellten Sanktionsmöglichkeiten, über ihre Wirkungen und über ihre - auch unbeabsichtigten - Nebenfolgen.

Zwar bieten die vorhandenen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken bereits eine Fülle von Informationen. Dennoch weisen sie unter den beiden zuvor genannten Gesichtspunkten erhebliche Defizite auf. Die möglichen Aussagen bleiben hinter dem, was im Rahmen einer Massenstatistik möglich und für kriminalpolitische Informationen erforderlich ist, deutlich zurück. Die statistischen Ergebnisse sind untereinander nur begrenzt vergleichbar und damit gegenseitig nur wenig kontrollierbar. In der Wissenschaft wurde deshalb der Vorwurf erhoben, in weiten Bereichen sei nur "Kriminalpolitik im Blindflug"<sup>128</sup> möglich. Auch im Hinblick hierauf dient dieser Sicherheitsbericht einer Bestandsaufnahme und der Suche nach Möglichkeiten, die erkannten Mängel zu beseitigen. Die Defizite liegen, Analysen aus Sicht der Wissenschaft<sup>129</sup> zufolge, vor allem in folgenden Bereichen:

<sup>126</sup> Die um die Mitte des 18. Jahrhunderts in mehreren europäischen Staaten eingeführten "Criminal-Tabellen" sollten zunächst lediglich den Regierungen die Kontrolle über die Organe der Strafrechtspflege ermöglichen und den Justizverwaltungen die notwendigen Unterlagen für die Regelung des Dienstes liefern. Erst unter dem Einfluss des wissenschaftstheoretischen Programms des Positivismus wurde von diesen Geschäftsstatistiken vor allem Aufschluss über Stand, Struktur und Bewegung der Kriminalität und über die Zusammensetzung des Täterkreises erwartet, um aus erkennbaren Regelmäßigkeiten auf die Ursachen des Verbrechens schließen zu können.

<sup>127</sup> Hierzu bereits HEINZ, W., 1997.

<sup>128</sup> HEINZ, W., 1998e.

<sup>129</sup> Vgl. ebenda.

1. Lücken in regionaler und in inhaltlicher Hinsicht:
  - 1.1 In regionaler Hinsicht bestehen Lücken. Von den Strafrechtspflegestatistiken wurden nach Herstellung der deutschen Einheit in der ersten Hälfte der neunziger Jahre lediglich die StA-Statistik<sup>130</sup>, die Justizgeschäftsstatistik der Strafgerichte<sup>131</sup> sowie die StVollz-Statistik<sup>132</sup> in allen neuen Ländern eingeführt; seit 1995 liegen diese Statistiken flächendeckend vor. Eine Ausnahme bilden die Strafverfolgungsstatistik<sup>133</sup> und die BewH-Statistik,<sup>134</sup> die noch nicht in allen neuen Ländern eingeführt sind.
  - 1.2 Die amtlichen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken beschränken sich auf die Erfassung von Verbrechen oder Vergehen. In der PKS wird nur ein Teil der Vergehen erfasst: Seit 1963 nicht mehr erfasst werden die Straftaten im Straßenverkehr, auf die ein knappes Drittel aller Vergehen<sup>135</sup> in der StVSt entfallen; nicht erfasst werden ferner die Vergehen, die nicht von der Polizei abschließend bearbeitet werden, also insbesondere die Steuerdelikte.
  - 1.4 Ordnungswidrigkeiten werden in der PKS grundsätzlich nicht, in den Strafrechtspflegestatistiken i. e. S. nur ausnahmsweise und lediglich summarisch erfasst.<sup>136</sup> Die Ermittlung von Umfang, Struktur und Entwicklung wirtschaftskriminellen Verhaltens (i. w. S.) und darunter auch der Umweltkriminalität, also von Deliktbereichen mit z. T. außerordentlich hoher Sozialschädlichkeit und mit einer erheblichen Zahl tatsächlich Geschädigter, ist deshalb nur unvollständig möglich, weil qualitativ wie quantitativ bedeutsame Teile des deutschen Wirtschaftsstrafrechts als Ordnungswidrigkeiten ausgestaltet sind.<sup>137</sup>
2. Eingeschränkte Vergleichbarkeit und unzulängliche gegenseitige Kontrolle der Daten
  - 2.1 "Die Daten für die PKS, die StA-Statistik, die StP/OWi-Statistik, die StVSt, die BewH- und die StVollz-Statistik werden jeweils selbständig auf Grund eigener Zählkarten bzw. Buchwerke erhoben. Da weder Erfassungszeiträume, noch Erhebungseinheiten, noch Erhebungsmerkmale, noch Erfassungsgrundsätze übereinstimmen, sind die statistischen Massen der jeweiligen Statistiken nicht miteinander verbunden; Bewertungsverschiebungen hinsichtlich der rechtlichen Wertung des Sachverhalts sind nicht erkennbar. Abgesehen davon, dass erhebliche Lücken im statistischen Ausweis bestehen, erlaubt es bereits die mangelnde Koordination der Strafrechtspflegestatistiken nicht, den Gang des Strafverfahrens von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens über Verurteilung und Vollstreckung bis hin zum Vollzug für die Grundgesamtheit eines jeden Jahres zu beschreiben."<sup>138</sup> Die schon wiederholt erhobene Forderung nach einer Verlaufsstatistik, in der die Bestandsmassen in aufeinander folgenden Zeitpunkten durch die Zugänge zu, die Abgänge von und die Bewegungen zwischen den einzelnen Merkmalsausprägungen während des jeweiligen Berichtszeitraumes miteinander verknüpft werden, ist schon wegen der in Fällen der Schwerkriminalität

<sup>130</sup> Berlin-Ost ist seit dem 3.10.1990 einbezogen; ab 1993 konnten die Nachweise nicht mehr auf Berlin-West und Berlin-Ost aufgeteilt werden. Ab 1993 konnten Ergebnisse von Sachsen und Sachsen-Anhalt nachgewiesen werden; ab 1994 auch für Brandenburg und Thüringen, ab 1995 auch für Mecklenburg-Vorpommern.

<sup>131</sup> Ab dem 3.10.1990 ist Gesamtberlin einbezogen. Seit 1993 liegen Angaben vor aus Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen, seit 1994 auch für Sachsen, seit 1995 auch für Mecklenburg-Vorpommern.

<sup>132</sup> In die Stichtagserhebung (Reihe 4.1) sind die neuen Länder ab 1992 einbezogen, in der Bestands- und Belegungserhebung (Reihe 4.2) seit 1992 Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, seit 1993 auch Brandenburg.

<sup>133</sup> Die StVSt wurde in Sachsen zum 1.1.1992, in Brandenburg zum 1.1.1994 und in Thüringen zum 1.1.1997 eingeführt; Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt führen sie noch nicht. Das Statistische Bundesamt veröffentlicht deshalb, von einigen Eckwerten (seit 1997) für Brandenburg, Sachsen und Thüringen abgesehen, die Ergebnisse der StVStat lediglich für die alten Länder einschließlich Gesamtberlin.

<sup>134</sup> Ergebnisse der BewH-Statistik konnten vom Statistischen Bundesamt seit 1993 lediglich für Brandenburg, seit 1995 auch für Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesen werden.

<sup>135</sup> Der Anteil der wegen Straßenverkehrsdelikten (i.S. der StVStat) Verurteilten an allen Verurteilten betrug 1998 30%.

<sup>136</sup> In der StA-Statistik wird die Geschäftsentwicklung der Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz nachgewiesen. In der StP/OWi-Statistik werden Geschäftsanfall, Einleitungsart, Erledigungsart und Hauptverhandlungen in Bußgeldverfahren sowie deren Dauer mitgeteilt.

<sup>137</sup> Vgl. hierzu unten Kapitel 2.4.

<sup>138</sup> HEINZ, W., 1998d, S. 788 f.

- z. T. sehr langen Verfahrensdauer bis Rechtskrafteintritt kaum als periodische Statistik zu realisieren. Denkbar ist hingegen, die Daten zum Delikt, zur Art der Erledigung sowie zur Person in anonymisierter, jedoch mittels kryptographischer Verschlüsselungsverfahren personenbezogen zuordenbarer Weise zu speichern, so dass für ausgewählte Fragestellungen verlaufsstatistische Analysen möglich wären, wie sie im europäischen Ausland - etwa Schweden, Österreich, Schweiz - regelmäßig durchgeführt werden und eine wichtige Informationsquelle darstellen.
- 2.2 Die fehlende Vergleichbarkeit hat z. B. zur Folge, dass es statistisch nicht möglich ist zu erkennen, in welchem Maße aus Sicht von Staatsanwaltschaft oder Gericht tatsächlich eine "Überbewertung" seitens der Polizei vorliegt. Als Beispiel hierfür wurde bereits der Befund genannt, dass nur ca. ein Drittel der wegen eines vorsätzlichen Tötungsdeliktes polizeilich registrierten Tatverdächtigen auch wegen eines derartigen Delikts verurteilt wird. Die Statistiken lassen nicht erkennen, welche strafrechtliche Reaktion bei den anderen Tatverdächtigen erfolgte.
3. Berücksichtigung kriminalpolitisch relevanter Merkmale
- 3.1 Sämtliche Strafrechtspflegestatistiken bauen auf dem Prinzip numerischer Häufigkeitszählung auf.<sup>139</sup> Die Schwere der Taten können sie deshalb nicht oder nur unvollständig zum Ausdruck bringen; ein Mord zählt soviel wie ein Ladendiebstahl.<sup>140</sup> Dies bedeutet beispielsweise, dass zwar der polizeilich registrierte numerische Anstieg der "Gewaltkriminalität" bekannt ist, aber keine Informationen über die Intensität von Gewalt vorliegen. Es wäre deshalb zu prüfen, wie im Rahmen einer Massenstatistik geeignete und aussagekräftige Schwereindices gebildet werden können.
- 3.2 Die Orientierung an strafrechtsdogmatischen Kriterien und die Erfassung unter Straftatbeständen leistet gelegentlich Fehlrteilen Vorschub. So könnte z. B. aus der Tatsache, dass das Tötungsdelikt nicht über das Versuchsstadium hinausgelangt ist, der Schluss auf mindere Schwere gezogen werden. Der Versuch des Tötungsdelikts umfasst aber eine große Bandbreite, angefangen von der Verabreichung eines völlig harmlosen Mittels als angebliches "Gift" bis hin zur Zufügung schwerster Verletzungen, die nur dank ärztlicher Kunst nicht zum Tode führten. Mehr als die Hälfte der polizeilich registrierten Gewaltkriminalität entfällt auf "gefährliche und schwere Körperverletzung" (§§ 224, 226, 231 StGB). Im Unterschied zur StVStat wird in der PKS nicht zwischen "gefährlicher" und "schwerer" Körperverletzung differenziert. Aber auch der getrennte Ausweis von "gefährlicher Körperverletzung" ist kriminologisch unergiebig. Denn diese Deliktsgruppe umfasst neben der Begehung "mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs" vor allem auch die "gemeinschaftliche" Begehung. Folglich finden sich in dieser Deliktsgruppe neben besonders brutalen und lebensbedrohlichen Begehungsformen undifferenziert auch die jugendtypische Konstellation bei Raufhändeln unter Gruppen ("gemeinschaftlich") Jugendlicher auf dem Schulhof oder in der Freizeit, die sich im Regelfall gerade nicht durch die von der Tatbestandsbezeichnung suggerierte besonders gefährliche Tatintention oder -ausführung auszeichnet.
- 3.3 Opferdaten und Täter-Opfer-Beziehungen werden bislang nur unzureichend erfasst. In der PKS werden Opfer und Täter-Opfer-Beziehungen nur bei einigen Delikten und Deliktsgruppen erfasst, namentlich bei Tötungsdelikten, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, bei Roheitsdelikten wie Raub, Körperverletzung sowie bei Straftaten gegen die persönliche Freiheit. In der

<sup>139</sup> Kriminalstatistiken zählen, wägen aber nicht. "Gewogen kann der Verlauf einer bestimmten Kriminalität ein ganz anderes Bild bieten als gezählt" (Weber 1939, 37). Zwar wird seit 1971 in der PKS bei bestimmten Delikten der Geldwert des rechtswidrig erlangten Gutes ("Schaden") ausgewiesen, das feste Tabellenprogramm erlaubt aber keine Verknüpfung mit der Tatverdächtigenzählung: Bei den unter Schweregesichtspunkten besonders relevanten Deliktsgruppen, insbesondere der Gewaltkriminalität, werden derzeit (noch) keine Daten erhoben (z. B. Ausmaß der Verletzung), die als Schwereindikator dienen könnten; zur Kritik zuletzt HAUF, C.-J., 1995a, S. 89 ff. Die StVSt ist wegen des Opportunitätsprinzips zu schwereren Straftaten hin verschoben, so dass die Indikatoren Sanktionsart und -höhe ebenfalls fraglich sind.

<sup>140</sup> Zur Entwicklung eines Gewichtungmaßes für Deutschland vgl. Schindhelm 1972. Vorbehalte gegen die praktische Realisierbarkeit im Rahmen von Massenstatistiken bei DÖRMANN, U., 1990, S. 56.

StVStat werden die Art der Straftat und die Zahl der Opfer lediglich bei Straftaten an Kindern nachgewiesen. Erfasst werden in der PKS Alter und Geschlecht der Opfer; über die Nationalität fehlen Informationen. Es ist deshalb nicht möglich anhand der PKS festzustellen, inwiefern Zuwanderer Opfer von Straftaten waren.

- 3.4 Von allen Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige wird weniger als ein Drittel an das Gericht durch Anklage oder durch Antrag auf Erlass eines Strafbefehls weitergegeben.<sup>141</sup> Die weit überwiegende Zahl der Ermittlungsverfahren wird von der Staatsanwaltschaft ohne Einschaltung des Gerichts erledigt. Über die diesen Verfahren zugrunde liegenden Straftaten informiert die StA-Statistik bis 1998 nur für zwei Deliktsgruppen - Straftaten im Straßenverkehr und "besondere Wirtschaftsstrafverfahren"<sup>142</sup>. Entscheidungsrelevante Merkmale wie z. B. Art der Straftat, Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit der Beschuldigten werden nicht nachgewiesen. Die Staatsanwaltschaft, die inzwischen nahezu so viel Verfahren aus Opportunitätsgründen einstellt wie sie zur Anklage (einschließlich Strafbefehlsantrag) bringt, verbleibt in einem statistischen "Graufeld".
- 3.5 In der StVStat werden Art und Höhe bzw. Dauer der verhängten Sanktionen relativ differenziert bei freiheitsentziehenden Strafen erfasst; die Vollständigkeit und Differenziertheit der Erfassung nimmt jedoch deutlich ab, je eingriffsschwächer die Sanktion ist. Dies führt, in kriminalpolitischer Hinsicht, bis zu partieller Blindheit, wie folgende Beispiele zeigen:
- Über die Umsetzung moderner kriminalpolitischer Strömungen wie Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) oder Diversion kennen wir entweder nur die Größenordnungen (Diversion) oder, wie hinsichtlich des TOA, derzeit noch nicht einmal diese. Über die Häufigkeit, in der im Jugendstrafrecht z. B. eine Arbeits- oder eine Betreuungsweisung oder ein sozialer Trainingskurs angeordnet wird, geht aus keiner Statistik etwas hervor.<sup>143</sup> Erst recht sind natürlich die Täter- bzw. Tatengruppen, auf die diese Sanktionen angewendet werden, völlig unbekannt. Werden auch Divisionsentscheidungen (§§ 45, 47 JGG, §§ 153, 153a, 153b StPO, §§ 31a, 37, 38 Abs. 2 BtMG) berücksichtigt, dann ist für rund zwei Drittel aller Sanktionen nach Jugendstrafrecht und für mehr als jede zweite Sanktion nach allgemeinem Strafrecht aufgrund der Strafrechtspflegestatistiken so gut wie nichts bekannt.
  - Die genaue Zahl der Personen, die Ersatzfreiheitsstrafen verbüßen, ist - auf Bundesebene - ebenso wenig bekannt wie die genaue Quote der Geldstrafen, bei denen es zu Vollstreckungsmaßnahmen gekommen ist. Erst recht unbekannt ist, wie häufig es zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen durch die Ableistung von gemeinnütziger Arbeit gekommen ist.
  - Weder Zahl noch Quote der Widerrufe bzw. Straferlasse nach Strafaussetzung zur Bewährung sind bekannt. Die aus der Bewährungshilfe-Statistik ableitbare Widerrufsquote bezieht sich lediglich auf die Fälle der Unterstellung unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer; zudem ist diese Widerrufsquote systematisch verzerrt.<sup>144</sup>
- 3.6 In den derzeit geführten Statistiken werden lediglich einige wenige Angaben zu Vorbestrafungen erfasst; rückfallstatistische Informationen fehlen. Derzeit wird allerdings eine Machbarkeitsstudie

<sup>141</sup> Vgl. hierzu unten Kapitel 3.1 und 3.2.

<sup>142</sup> Die Nachweise zum Gegenstand des Ermittlungsverfahren wurden zum 1.1.1998 ausgebaut. Vgl. hierzu oben FN 60.

<sup>143</sup> Seit dem 1.1.2000 wird in der StP/OWi-Statistik die Zahl der gerichtlichen Verfahrenseinstellungen nach § 153a, Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 (TOA) erhoben, seit dem 1.1.2001 erfolgt über die StA-Statistik eine Erfassung auch der entsprechenden Einstellungen von Ermittlungsverfahren nach TOA. Dabei beschränkt sich die Erfassung in StA- und StP/OWi-Statistik auf TOA nach allgemeinem Strafrecht, über die nach Erfahrungsberichten der Praxis anteilmäßig wesentlich häufigere Anwendung des TOA im Jugendstrafrecht soll - nach derzeitigem Stand - auch künftig keine statistische Erfassung erfolgen. Ab dem 1.1.2002 wird in der StVStat erhoben, in wie viel Fällen die verfahrensabschließende Entscheidung nach allgemeinem sowie nach Jugendstrafrecht mit einem Täter-Opfer-Ausgleich verbunden war. Im Endergebnis wird damit die Anwendung des TOA gut und auch nach Delikten differenziert erhoben für den Fall der Verurteilung. Für die - nach bisherigen Erfahrungen wesentlich häufigere Anwendung im Ermittlungsverfahren - werden nur Summenzahlen zur Verfügung stehen, also keine nach Einzeldelikten gegliederten Ergebnisse, und dies auch nur für den Bereich von § 153a StPO.

<sup>144</sup> Vgl. hierzu unten Kapitel 3.5.

für eine künftige periodische Rückfallstatistik durchgeführt, die aufzeigt, dass die Erkenntnislücken durch Einbeziehung der Daten des Bundeszentralregisters geschlossen werden können.<sup>145</sup>

4. Informationsverluste durch Art der Erhebung, der Aufbereitung und der Dauer der Speicherung
  - 4.1 Die Informationen werden überwiegend in geschlossenen Kategorien (z. B. Freiheitsstrafe "bis unter 6 Monaten", "mehr als 5 bis einschließlich 10 Jahren", "mehr als 10 Jahre bis einschließlich 15 Jahre") erhoben. Die Berechnung einer durchschnittlichen Strafdauer ist damit von vornherein ausgeschlossen. Eine optimale Nutzung des Datenmaterials setzt voraus, dass die Daten nicht in festen Kategorien erhoben werden; die Bildung von Kategorien sollte der Auswertung vorbehalten bleiben.
  - 4.2 Nur ein Bruchteil der Auswertungsmöglichkeiten wird derzeit durch die Tabellenprogramme ausgeschöpft. Die festen Tabellenprogramme erlauben keine Verknüpfung der Erhebungsmerkmale (z. B. Tatortgröße, Vorstrafenbelastung, Schaden, Opfer) mit den Tatverdächtigen bzw. Verurteilten entsprechend den einzelnen Altersklassen. Auf Bundesebene verfügen derzeit weder das Bundeskriminalamt noch das Statistische Bundesamt über die Individualdatensätze, die erst derartige weitergehende Auswertungen zuließen.
5. Erhebungseinheiten und Erfassungsgrundsätze der Statistiken:
  - 5.1 Die Erhebungseinheiten der Statistiken stimmen nur zum Teil überein:
    - Eine Ereignis- bzw. "Fallzählung" gibt es nur in der PKS.
    - Personen werden in der PKS ("Tatverdächtige", "Opfer"), in der StVStat ("Abgeurteilte", "Verurteilte"), in der BewH-Stat ("Probanden") und in der StVollzSt ("Gefangene", "Verwahrte"), ferner in der Justizgeschäftsstatistik in Strafsachen und - seit 1998 - auch in der StA-Statistik gezählt.
    - Verfahren werden in der StA-Statistik sowie in der Justizgeschäftsstatistik in Strafsachen gezählt.
    - Für die vergleichende Gegenüberstellung ergibt sich hieraus die Notwendigkeit, die unterschiedlichen Erhebungseinheiten möglichst auf eine gemeinsame Grundlage "umzurechnen".<sup>146</sup>
  - 5.2 Die Erfassungsgrundsätze der Statistiken stimmen nicht überein:
 

In den beiden für die Beurteilung der "Kriminalität" wichtigsten Statistiken weicht die Zählweise der Erhebungseinheiten voneinander ab. In der PKS gilt, dass ein Tatverdächtiger, werden ihm in einem Ermittlungsverfahren mehrere Fälle verschiedener Straftaten zugeordnet, für jede Untergruppe gesondert registriert wird, für die entsprechenden übergeordneten Straftatengruppen bzw. für die Gesamtzahl der Straftaten aber jeweils nur einmal. In der StVSt wird dagegen - entsprechend dem Prinzip der "Einheit der Person" - jede abgeurteilte Person nur einmal gezählt, es sei denn, ein und dieselbe Person wird in verschiedenen Strafverfahren abgeurteilt. Betrifft die Aburteilung verschiedenartige Straftaten, dann erfolgt eine Erfassung bei dem nach Art und Maß mit der abstrakt schwersten Strafe bedrohten Delikt. Die der Verurteilung zugrunde liegenden Delikte sind deshalb um so ungenauer erfasst, je geringer die Strafdrohung eines Deliktes ist.
  - 5.3 Speziell für Zeitreihenanalysen ergeben sich Grenzen der Aussagemöglichkeiten aus dem Wechsel von Erhebungs- bzw. Aufbereitungskategorien in den einzelnen Statistiken. So wurden vor 1963 in der PKS auch Straßenverkehrsdelikte miterfasst, die aus der Gesamtzahl der registrierten Delikte nicht herausgerechnet werden können. Zum 1.1.1983 wurden die Fall-<sup>147</sup> und die Tatverdächtigen-

<sup>145</sup> Vgl. hierzu unten Kapitel 3.8.

<sup>146</sup> Vgl. die Berechnung von Diversionsraten auf der Grundlage sowohl der StA-Statistik als auch der StVStat bei HEINZ, W., 2000c, S. 198 ff.

<sup>147</sup> Als Grundsatz gilt, dass jede bekannt gewordene Straftat als ein Fall zu erfassen ist; dies gilt auch für tateinheitliches oder tatmehrheitliches Zusammentreffen. Vor 1983 war z. B. beim Diebstahl aus mehreren Kraftfahrzeugen, die in einer Sammelgarage abgestellt waren und zu der sich der Täter gewaltsam Zutritt verschafft hatte, nur ein Fall zu zählen; seit 1983 ist die Zahl der Kraftfahrzeuge entscheidend, aus denen gestohlen wurde. Entgegen der Annahme, diese Neuregelung führe zu einem Anstieg der

zählung<sup>148</sup> geändert. Vor allem die Änderung der Tatverdächtigenzählung führte dazu, dass die Ergebnisse mit jenen der Vorjahre nur eingeschränkt vergleichbar sind. In der StVStat wurden z. B. als Reaktion auf gesetzliche Änderungen die Kategorien, mit denen die Dauer der verhängten Jugend- oder Freiheitsstrafe ausgewiesen ist, mehrfach geändert. Erst seit 1970 ist es deshalb möglich, Zeitreihen für die zeitige Freiheitsstrafe unter neun Monaten nach mehreren und gleichbleibenden Kategorien der Strafdauer zu bilden. Während auf die Änderungen und auf die eingeschränkte oder gar fehlende Vergleichbarkeit in den Berichtsbänden hingewiesen wird, fehlen zu meist Untersuchungen der statistikführenden Stellen, aufgrund derer die quantitativen Auswirkungen der Änderungen abgeschätzt werden könnten.

## 6. Fehlende bundesgesetzliche Grundlage der Rechtspflegestatistiken

- 6.1 Bei den Kriminal- und Rechtspflegestatistiken handelt es sich bislang um koordinierte Länderstatistiken ohne bundesgesetzliche Grundlage. Sie wurden durch aufeinander abgestimmte, übereinstimmende Erlasse der Innenministerien bzw. der Landesjustizverwaltungen eingeführt. Der Bundesdatenschutzbeauftragte hat deshalb schon vor Jahren darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Strafrechtspflegestatistiken aus rechtlichen Gründen nicht mehr fortgeführt werden könnten, wenn sich der sog. Übergangsbonus, den das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber in seinem Volkszählungsurteil vom 15.12.1983<sup>149</sup> zugebilligt hat, seinem Ende zuneige.<sup>150</sup>
- 6.2 Eine Konsequenz der fehlenden bundesgesetzlichen Grundlage besteht darin, dass weder dem Bundeskriminalamt noch dem Statistischen Bundesamt Einzeldatensätze übermittelt werden. Ihnen werden vielmehr die aufbereiteten statistischen Ergebnisse der Länder mitgeteilt, die zu Bundesergebnissen addiert werden. Damit sind die Auswertungsmöglichkeiten dieser Stellen auf die festen Tabellenprogramme begrenzt; eine optimale Nutzung des Datenmaterials für kriminalpolitische Zwecke ist nicht möglich. Schließlich haben landesinterne Maßnahmen nicht nur Einfluss darauf, ob und wann die Führung einer Statistik aufgenommen wird, sondern auch darauf, ob die Daten aufbereitet werden. So führt beispielsweise Hamburg seit 1992 die Bewährungshilfestatistik nicht mehr durch; infolgedessen kann seitdem kein vollständiges Bundesergebnis mehr erstellt werden.

Die Notwendigkeit einer Reform des jetzigen Systems der Kriminal- und Rechtspflegestatistiken ist nach alledem unbestreitbar.<sup>151</sup> Die zentralen Punkte, an denen eine Reform ansetzen muss, werden sein:

### 1. Kurz- und mittelfristig:

- 1.1 Schaffung einer bundesgesetzlichen Grundlage für die personenbezogenen Strafrechtspflegestatistiken (Strafverfolgungsstatistik, Bewährungshilfestatistik), in der auch Belange der wissenschaftlichen Forschung benannt und berücksichtigt werden sollten.
- 1.2 Ergänzung des bisherigen Systems der Kriminal- und Rechtspflegestatistiken durch eine inhaltlich voll ausgebaute Statistik der staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen und verbesserte Vollstreckungs- und Vollzugsstatistiken.

---

Fallzahlen, war dies offenbar nicht der Fall. "Praxisfremde Regelungen wurden nämlich bei der Erfassung erfahrungsgemäß ignoriert"; DÖRMANN, U., 1983, S. 185.

<sup>148</sup> In der PKS wurden - wie auch gegenwärtig noch in der StVStat - Tatverdächtige im Berichtszeitraum so oft erfasst, wie gegen sie selbständige Verfahren durchgeführt wurden. Dies führte zu Mehrfachzählung von durchschnittlich 20 bis 25%. Da aber die jungen Delinquenten häufiger Mehrfachtäter sind als Erwachsene, Männer häufiger wiederholt in Erscheinung treten als Frauen, wiederholte Tatbegehung sich bei Eigentumsdelikten häufiger findet als im Bereich der Tötungskriminalität, gab es erhebliche alters-, geschlechts- und deliktsspezifische Unterschiede (vgl. HEINZ, W., 1984b, S. 63). Deshalb wurde 1983 die sog. "echte" Tatverdächtigenzählung eingeführt. Danach wird ein Tatverdächtiger, gegen den im Berichtszeitraum mehrere Ermittlungsverfahren durchgeführt wurden, in demselben Land nur einmal gezählt, bei Straftatenbegehung in verschiedenen Ländern dagegen mehrmals.

<sup>149</sup> BVerfGE 65, S. 1 ff.

<sup>150</sup> Vgl. HOCH, P. und R. BLATH, 1992, S. 154. Ein Teil der Länder hält allerdings die jeweilige landesgesetzliche Grundlage für ausreichend.

<sup>151</sup> Zu Reformvorschlägen aus jüngster Zeit: BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ, KRIMINOLOGISCHE ZENTRALSTELLE E. V. (Hg.), 1992; HEINZ, W., 1998e; JEHL, J.-M., 1992; JEHL, J.-M. und C. LEWIS, 1995.

---

- 1.3 Grundsätzliche Überarbeitung sowohl der Einzelstatistiken als auch des Systems amtlicher Strafrechtspflegestatistiken mit dem Ziel der Schaffung eines Systems integrierter, aufeinander abgestimmter Teilstatistiken (PKS, StA-Statistik, StVStat, Strafvollstreckungs- und StVollz-Statistik).
- 1.4 Größere Flexibilität der Datenerhebung durch Differenzierung in einen fortlaufend zu erhebenden Grunddatenbestand<sup>152</sup> und in Zusatzdaten, die für bestimmte Regionen und/oder Zeiträume erhoben werden und der Klärung aktueller Fragen dienen sollen.
- 1.5 Ergänzung des Systems der Strafrechtspflegestatistiken durch periodische, statistikbegleitende Dunkelfelduntersuchungen mit dem Ziel, Opfer von Straftaten und Opfersituationen zu erkennen, das Anzeigeverhalten sowie die Gründe für Anzeige und Nichtanzeige zu bestimmen sowie Kriminalitätsfurcht zu messen.<sup>153</sup>
2. Langfristig sollte die Schaffung eines Datenpools von langfristig vorzuhaltenden Individualdatensätzen für Zwecke wissenschaftlicher Auswertungen angestrebt werden, wobei datenschutzrechtlichen Belangen in geeigneter Weise, etwa durch Verfahren der kryptographischen Verschlüsselung, Rechnung getragen werden könnte.

### 1.5 Kriminalitätsfurcht

Die objektive Kriminalitätslage ist, soviel dürfte, trotz der Entwicklungen im Bereich der Gewaltkriminalität und der rechtsextremistischen und fremdenfeindlichen Straftaten, gesagt werden können, besser als das Kriminalitätsbild, das durch die Vielzahl Aufsehen erregender Einzelfalldarstellungen in den Medien entsteht. Innere Sicherheit hat aber nicht nur diese objektive Komponente "Kriminalität"; Innere Sicherheit hat auch eine subjektive Komponente "Kriminalitätsfurcht". Politik muss auch Kriminalitätsfurcht ernst nehmen, wie unzutreffend sie - im Lichte des tatsächlichen Risikos - auch sein mag, denn in ihren Konsequenzen ist diese Furcht für die Betroffenen real. Kriminalitätsfurcht mindert objektiv Lebensqualität, weil sie zu Schutzvorkehrungen und zu Vermeideverhalten führt, insbesondere zur Reduzierung von Aktivitäten, zur Lockerung sozialer Beziehungen bis hin zur Isolation. Das Meiden von als gefährlich eingestuften Straßen, Plätzen oder Verkehrsmitteln kann sogar dazu führen, dass diese später einmal tatsächlich unsicher werden. Kriminalitätsfurcht verdient schließlich wegen weiterer (vermuteter) unerwünschter Effekte - Verlust des Vertrauens in den Rechtsstaat und Förderung von Selbstjustiz/Bürgerwehren - besondere kriminalpolitische Aufmerksamkeit.<sup>154</sup> Die "Gewaltkommission" der Bundesregierung hat deshalb in ihrem Abschlussbericht 1990 zutreffend festgestellt: "Die in der Bevölkerung festzustellende Verbrechensfurcht stellt jedenfalls bereits als solche, d. h. in ihrer bloßen Existenz, ein sozial- und kriminalpolitisches Problem dar, weil sie die Lebensqualität der Bürger beeinträchtigt. Von daher gehört es auch zu den staatlichen Aufgaben, dafür zu sorgen, 'dass die Bürger nicht nur tatsächlich abends auf die Straße gehen können, sondern es auch glauben, dass sie es können'".<sup>155</sup>

Die Erhebung von Indikatoren der Kriminalitätsfurcht gehört seit Anbeginn zu den Forschungsthemen von Opferbefragungen. Die im Verlauf des Forschungsprozesses erfolgte Ausdifferenzierung der Indikatoren für Kriminalitätsfurcht zeigt, dass es "die" Kriminalitätsfurcht ebenso wenig gibt - weder begrifflich, noch theoretisch, noch empirisch - wie "die" Kriminalität. Es hat sich gezeigt, dass unterschieden werden muss zwischen der Besorgnis des Einzelnen über Kriminalität als soziales oder gesellschaftliches Problem einerseits und andererseits einer personalen Komponente, also dem persönlich empfundenen Gefühl der Verunsicherung oder Bedrohung, auf die u. U. mit Schutz- oder Vermeideverhalten rea-

<sup>152</sup> Ein "Mehr" an Daten geht häufig auf Kosten von Fehleranfälligkeit. Deshalb sollte genau geprüft werden, welcher Grunddatenbestand fortlaufend benötigt wird und für welche Daten es ausreicht, wenn sie in Form von zeitlich oder regional begrenzten Zusatzerhebungen zur Verfügung stehen. Diese Differenzierung setzt allerdings voraus, dass die erforderliche Flexibilität seitens der datenerfassenden Stellen auch besteht.

<sup>153</sup> Zu Möglichkeiten und Alternativen vgl. DÖRMANN, U., 1988; STEFFEN, W., 1993a, S. 43 f.

<sup>154</sup> Vgl. hierzu SCHWIND, H.-D., 2001, S. 387 f.

<sup>155</sup> SCHWIND, H.-D. u.a., 1990, S. 45 Rdnr. 61, unter Zitierung von KERNER, H.-J., 1986a, S. 155.

giert wird. Innerhalb dieser personalen Komponente wird in der Forschung zwischen der allgemeinen Kriminalitätsfurcht (emotionale Komponente) und einer kognitiven Komponente unterschieden, womit die Wahrnehmung und Bewertung des persönlichen Risikos gemeint ist, Opfer einer Straftat zu werden. Hiervon wiederum ist die Verhaltenskomponente zu unterscheiden, insbesondere das Vermeide- und Schutzverhalten.

Hinsichtlich Ausmaß und Entwicklung von Kriminalitätsfurcht kann nach dem gegenwärtigen Forschungsstand als gesichert angesehen werden:

- Die Wahrnehmung und Bewertung von Kriminalität als soziales Problem wird regelmäßig weit überschätzt, wenn durch die Art der Fragestellung an latente Besorgnisse appelliert wird, weil entweder - bei geschlossenen Fragen - nur eine geringe Bandbreite an sozialen Problemen vorgegeben wird oder - bei offenen Fragen - ein entsprechender Zusammenhang mit Kriminalität als Problem nahe gelegt wird. Neuere Repräsentativbefragungen, bei denen die vorgegebene Bandbreite sozialer Probleme hinreichend groß ist, zeigen, dass Kriminalität im Vergleich zu anderen allgemeinen Lebensrisiken (etwa im Straßenverkehr, bezüglich Erkrankung oder Pflegebedürftigkeit) und aktuellen gesellschaftlichen Problemen (wie der Besorgnis wegen steigender Arbeitslosigkeit, Teuerung, politischem Extremismus, Krieg usw.) deutlich nachrangige Bedeutung hat. So kam eine im Jahr 2000 in privatem Auftrag<sup>156</sup> durchgeführte Repräsentativbefragung zum Ergebnis, dass "die Angst der Deutschen, einer Straftat zum Opfer zu fallen, ... im Vergleich zum Vorjahr zwar leicht zugenommen (hat). Im Bedrohungsprofil der Nation spielt sie aber eher eine untergeordnete Rolle: Unter den 16 abgefragten Ängsten rangiert sie erst an zwölfter Position."<sup>157</sup> In der Wahrnehmung und Bewertung durch die Bevölkerung kommt danach den Kriminalitätsrisiken im Vergleich zu sonstigen Risiken keineswegs eine extreme Sonderstellung zu.
- Die allgemeine Kriminalitätsfurcht ist deutlich stärker ausgeprägt als die Befürchtung, persönlich Opfer einer Straftat zu werden. Die allgemeine Kriminalitätsfurcht weist offenbar eher auf eine allgemeine Verunsicherung oder auf eine gesellschaftsbezogene Beunruhigung hin als auf konkrete persönliche Besorgnis.
- Frauen weisen bezüglich der verschiedenen Komponenten von Kriminalitätsfurcht durchweg ein höheres Furchtniveau auf als Männer.
- Kriminalitätsfurcht und objektive Kriminalitätsbelastung bzw. persönliche Viktimisierungserfahrungen weisen nur einen schwachen statistischen Zusammenhang auf.
- Im zeitlichen Längsschnitt zeigen die neueren Untersuchungen in Deutschland eine relativ einheitliche Tendenz. Sowohl Wahrnehmung und Bewertung der Kriminalität als soziales Problem als auch die emotionale bzw. kognitive Komponente der personalen Kriminalitätseinstellung weisen seit Mitte der neunziger Jahre abnehmende Ausprägungen auf. Dies gilt in den neuen wie in den alten Ländern.

## 1.6 Zusammenfassung und Ausblick

Mit dem Sicherheitsbericht wird ein neuer Weg amtlicher Berichterstattung über die Kriminalitätslage beschritten. Das Gesamtbild ist trotz der Vielzahl bereits verfügbarer statistischer Informationen in mehrfacher Hinsicht lückenhaft. Dies beruht vor allem auf fehlenden oder nicht unmittelbar miteinander ver-

---

<sup>156</sup> Das R+V-Infocenter für Sicherheit und Vorsorge, eine Initiative der R+V Versicherung, führt seit mehreren Jahren bundesweit repräsentative Befragungen zu den Besorgnissen der Deutschen durch (<http://www.ruv.de/infos/index.htm>).

<sup>157</sup> <http://www.ruv.de/infos/studien/angstdt/zufass.html>. Größere Angst als die, Opfer einer Straftat zu werden, hatten die Befragten (in dieser Reihenfolge) vor einem Anstieg der Lebenshaltungskosten, einer schweren Erkrankung, im Alter Pflegefall zu werden, vor einer Verschlechterung der Wirtschaftslage, vor Arbeitslosigkeit in Deutschland, vor politischem Extremismus, vor Spannungen durch Zuzug von Ausländern, vor eigener Arbeitslosigkeit, vor einem Verkehrsunfall, vor der Drogensucht der eigenen Kinder und vor einem geringeren Lebensstandard im Alter. Nach der Angst, Opfer einer Straftat zu werden, kamen die Angst vor Vereinsamung im Alter, vor Umweltzerstörung, vor einem Krieg mit deutscher Beteiligung und vor Zerbrechen der Partnerschaft. Die Untersuchung über die Ängste der Deutschen 2000 ist im Internet veröffentlicht: <http://www.ruv.de/infos/studien/angstdt/einstieg.html>.



---

gleichbaren Daten. Eine Ergänzung und Überarbeitung des Systems der amtlichen Kriminal- und Rechtspflegestatistiken ist deshalb notwendig, damit es den aktuellen Informationsbedürfnissen der Strafverfolgungspraxis sowie der Kriminal- und Strafrechtspolitik Rechnung tragen kann. Dazu gehören neben einer bundesgesetzlichen Grundlage vor allem die Ergänzung und Überarbeitung des Systems der amtlichen Statistiken in diesem Bereich sowie die Durchführung periodischer, statistikbegleitender Dunkelfeldforschung.

Soweit es um die Reform der amtlichen Kriminal- und Rechtspflegestatistiken geht, sind bei einem Ausbau Einsparpotentiale zu nutzen. Durch eine Reorganisation der Datenerfassung und der Meldewege lassen sich die derzeit noch vielfach erfolgenden Mehrfacherfassungen vermeiden, die Einzelstatistiken ausbauen und zugleich die Zuverlässigkeit der Datenerfassung erhöhen. Dies setzt eine Datenerfassung auf EDV-Basis voraus, aus der verschiedene Datensätze für unterschiedliche Meldewege gebildet werden können. Eine am Gesetzeszweck orientierte, die Evaluation ermöglichende Reform der Strafrechtspflegestatistiken würde deshalb die Justiz nicht belasten, sondern - von Mehrfacherhebungen und ad-hoc-Zusatzerhebungen - entlasten, zugleich jedoch den Wirkungsgrad der Aufwendungen für die Statistik erhöhen und letztlich dem Gesetzgeber zu einer effizienteren Gesetzgebung verhelfen.

Wie dieser Sicherheitsbericht zeigt, ist es weder auf der Grundlage des jetzigen, noch auf der Grundlage eines besser ausgebauten Systems der Kriminal- und Rechtspflegestatistiken möglich, Verläufe zu messen, also die Frage nach dem Verfahrensausgang bei den z. B. wegen Mordes oder Totschlags ermittelten Tatverdächtigen zu beantworten. Eine Verlaufsstatistik wird, weil technisch sehr aufwändig und wegen der großen Zeitdauer zwischen Ermittlung und rechtskräftigem Verfahrensabschluss, kaum realisierbar sein. Das mit einer Verlaufsstatistik angestrebte Ziel kann jedoch realisiert werden durch Schaffung eines Datenpools von langfristig vorzuhaltenden Individualdatensätzen der Einzelstatistiken für Zwecke wissenschaftlicher Auswertung. Die derzeit bereits existierenden Verfahren der kryptographischen Verschlüsselung der Personendaten erlauben es, die Daten so zu anonymisieren, dass für die Wissenschaft zwar noch die Möglichkeit besteht, die Einzeldatensätze personenbezogen zuzuordnen, es aber faktisch unmöglich ist, einen Bezug zu einer bestimmten Person herzustellen. Damit kann berechtigten Belangen des Datenschutzes Rechnung getragen werden. Diese Möglichkeit verdient nähere Prüfung.

## **2 Darstellung einzelner Kriminalitätsbereiche**

### **2.1 Gewaltkriminalität**

Im Folgenden wird auf Umfang und Entwicklung der polizeilich registrierten Gewaltkriminalität sowie auf Resultate kriminologischer Dunkelfeldforschung zu diesem Kriminalitätsbereich eingegangen. Der spezielle Bereich der Gewalt durch und gegen junge Menschen wird nicht an dieser Stelle abgehandelt, sondern im Schwerpunktkapitel 5, das sich mit jungen Menschen als Opfern und Täter von Kriminalität, darunter auch Gewaltkriminalität, befasst. Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in Kapitel 2.2.1 behandelt, das Problem des Menschenhandels in Kapitel 2.2.2 Zum Problem der fremdenfeindlichen sowie allgemein der politisch motivierten Gewalt erfolgen umfangreiche Darlegungen in Kapitel 2.10, weshalb darauf an dieser Stelle ebenfalls nicht eingegangen wird.

---

### 2.1.1 Der Begriff der Gewaltkriminalität nach der Polizeilichen Kriminalstatistik

#### Kernpunkte

- ◆ In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfolgt eine an den Erfordernissen einer eindeutigen Erfassung orientierte Eingrenzung des Gewaltbegriffs auf bestimmte Straftatbestände. Dadurch werden eine Reihe durchaus schwerwiegender, mit Gewalt verbundener Einzelfälle, die nicht von dieser Definition umfasst sind, aus der Betrachtung ausgeblendet.
- ◆ 1999 wurden 186.655 Gewaltdelikte polizeilich registriert, was einer Häufigkeitszahl von 228 Fälle je 100.000 der Wohnbevölkerung entspricht. Diese Gewaltdelikte machen etwa 3% aller im Jahre 1999 polizeilich registrierten Straftaten aus. Würde man entgegen der polizeilichen Definition auch die einfache Körperverletzung hinzuzählen, läge die Quote bei etwa 9%.
- ◆ Tötungsdelikte machen etwa 1,5% der polizeilich registrierten Gewaltdelikte aus. Den größten Anteil an den Gewaltdelikten haben die gefährlichen bzw. schweren Körperverletzungen mit 61,4% sowie Raub- und räuberische Erpressung, die etwa ein Drittel ausmachen.
- ◆ Bei etwa 13% der Gewaltdelikte handelte es sich 1999 um versuchte Tatbegehungen. Am höchsten liegt die Versuchsquote bei den vorsätzlichen Tötungsdelikten (ca. 65%), am niedrigsten bei den qualifizierten Körperverletzungen (7%).

Die nachfolgenden Darlegungen knüpfen an den im Jahr 1990 veröffentlichten Untersuchungsbericht der Gewaltkommission der Bundesregierung zu den Entstehungsursachen, der Entwicklung, der Prävention und der Bekämpfung von Gewalt an.<sup>158</sup> Wie dieser orientieren sich auch die folgenden Ausführungen im Hinblick auf den zugrunde gelegten Gewaltbegriff an einer Bund-Länder-Vereinbarung des Jahres 1983. Derzufolge werden unter dem Begriff "Gewaltkriminalität" eine Reihe von Delikten zusammengefasst, die der schweren oder zumindest mittelschweren Kriminalität zuzurechnen sind. Im Einzelnen sind dies folgende Straftatbestände:

Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, Raub, räuberische Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, Körperverletzung mit Todesfolge, gefährliche und schwere Körperverletzung, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme und Angriff auf den Luft- und Seeverkehr.

Mit dieser Definition werden nicht alle Straftaten erfasst, bei denen Gewalt angewandt wird. So fehlen etwa im Hinblick auf die personenbezogenen Gewaltdelikte die Nötigung oder die einfache Körperverletzung. Auch der sexuelle Kindesmissbrauch ist nicht Bestandteil dieser Gewaltdefinition. Gegen Sachen gerichtete Gewalt, beispielsweise Sachbeschädigung nach § 303 StGB, wird von dieser polizeilichen Definition nicht umfasst. Derartige Delikte wurden 1983 vor allem deswegen nicht in den Begriff der Gewaltkriminalität einbezogen, weil ihre durchschnittliche Tatschwere insgesamt betrachtet deutlich hinter der der oben genannten Straftaten zurückbleibt. In Kauf genommen wurde damit auch, dass etwa eine einfache Körperverletzung, bei der dem Opfer mit bloßen Fäusten ein Nasenbeinbruch, blutende Wunden und schwere Prellungen zugefügt werden, nicht als Gewaltkriminalität definiert wird. Auf der anderen Seite wird die eher harmlose Rangelei von zwei 15-jährigen Fußballfans, bei der der Stärkere dem Schwächeren die Fan-Mütze vom Kopf reißt, um sie als Siegestrophäe behalten zu können, strafrechtsdogmatisch als Raub und damit als Gewaltdelikt gewertet. Man kann das kritisieren, weil auf diese Weise nicht die jeweilige Tatschwere des einzelnen Falles zum entscheidenden Kriterium gewählt worden ist, sondern die juristische Zuordnung zu einem bestimmten Straftatbestand. Auf der anderen Seite muss beachtet werden, dass die der Polizei übertragene kriminalstatistische Erfassung von Straftaten möglichst klar und eindeutig geregelt werden muss. Wenn seitens der Polizei in jedem einzelnen Fall am Ende der Ermittlungen abgewogen werden sollte, wie schwer die Tatausführung und wie gravierend ihre

<sup>158</sup> Vgl. SCHWIND, H. D., BAUMANN, J. u. a. (Hg.), 1990.

Folgen für Opfer gewesen sind, so wäre die Zuordnung zur Kategorie der Gewaltdelikte in Anbetracht der individuell stark variierenden Bewertungsmaßstäbe mit beträchtlichen Unsicherheiten behaftet. Die Polizei ist in diesem Stadium ihrer Ermittlungsarbeit auf routinemäßig abzuwickelnde Arbeitsabläufe angewiesen. Es erscheint deshalb durchaus nachvollziehbar, dass man sich im Hinblick auf die statistische Registrierung a priori für eine Auswahl bestimmter Straftatbestände entschieden hat. Die Nachteile dieses juristischen Gewaltbegriffes werden im Interesse einer pragmatisch handhabbaren Lösung in Kauf genommen.

Die Eingrenzung der Gewaltdefinition auf die oben genannten Delikte bedeutet, und dessen sollte man sich bewusst sein, eine Beschränkung auf einen Teilbereich der personenbezogenen Gewalt. 1999 wurden insgesamt 186.655 Gewaltvorfälle polizeilich registriert. Dies sind 228 Fälle bezogen auf 100.000 der Wohnbevölkerung. 209.471 Personen waren als Opfer betroffen, davon waren etwa 70% männlichen Geschlechts. 6,5% der Opfer waren Kinder unter 14 Jahren, weitere 15,4% waren Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren, 12% waren Heranwachsende zwischen 18 und 21 Jahren und mit 58,6% stellen die Erwachsenen zwischen 21 und 60 Jahren die Hauptgruppe der Opfer, wiewohl sie in Relation zu ihrem Bevölkerungsanteil damit unterrepräsentiert sind. Ältere Menschen ab 60 Jahre haben an den Opfern der Gewaltkriminalität einen Anteil von lediglich 6,3%. Die Aufklärungsquote lag bei 72,9%. Von den Tatverdächtigen waren 88,4% männlich. 56,3% waren Erwachsene ab 21 Jahre. Jugendliche (21,7%) und Heranwachsende (15,9%) sind unter den Tatverdächtigen überrepräsentiert. Kinder stellen einen Anteil von 6,1% der Tatverdächtigen, Nichtdeutsche Tatverdächtige machen einen Anteil von 37,7% aus. In 3,4% der Gewaltvorfälle war mit einer Schusswaffe gedroht worden, in 1,6% geschossen.

Der Anteil der Gewaltkriminalität an den ca. 6,5 Millionen polizeilich registrierten Straftaten des Jahres 1999 beträgt 3%. Würde man auch die einfache Körperverletzung hinzurechnen, läge die Quote bei 9%. Tabelle 2.1-1 informiert über die Zusammensetzung der Straftaten, die in der PKS dem Oberbegriff Gewaltkriminalität zugeordnet werden. Es wird erkennbar, dass die im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses stehenden Tötungsdelikte nur 1,5% der insgesamt erfassten Gewalttaten ausmachen. Der Anteil der Vergewaltigung liegt mit 4,1% nur wenig höher. Bei drei Fünftel der erfassten Fälle von Gewaltkriminalität handelt es sich um gefährliche/schwere Körperverletzungen. Etwa ein Drittel waren im Jahr 1999 Raubdelikte.

Tabelle 2.1-1: Polizeilich registrierte Gewaltkriminalität 1999 nach Deliktgruppen

<b>Straftat</b>	<b>Fälle</b>	<b>davon Versuche in % von N</b>
Gewaltkriminalität	186.655	12,7%
- Mord/Totschlag, Tötung a. Verl. Anteil an Gewalt	2.851 1,5%	64,7%
- Vergewaltigung* Anteil an Gewalt	7.565 4,1%	24,2%
- Raubdelikte Anteil an Gewalt	61.420 32,9%	19,4%
- gef./schwere Körperverletzung Anteil an Gewalt	114.516 61,4%	7,3%

\* und besonders schwere Fälle der sexuellen Nötigung

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Bei der gefährlichen Körperverletzung ist ferner zu beachten, dass diese neben der Begehung "mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs" vor allem auch die "gemeinschaftliche" Tatausübung umfasst. Damit gehören zu dieser Deliktgruppe neben besonders brutalen Begehungsformen

undifferenziert auch die jugendtypischen Konstellationen bei Raufhändeln unter Gruppen Jugendlicher. Diese sind im Regelfall gerade nicht durch besonders gefährliche Tatintentionen oder Tatausführungen gekennzeichnet.

Zu beachten ist, dass es sich bei den vorsätzlichen Tötungsdelikten zu fast zwei Drittel um versuchte Tatbegehungen handelt. Auch bei Vergewaltigung und Raubdelikten fällt der Versuchsanteil mit etwa einem Viertel bzw. einem Fünftel relativ hoch aus. Nur zu den gefährlichen/schweren Körperverletzungen ergibt sich mit 7% eine sehr niedrige Versuchsquote. Zu beachten ist außerdem, dass auf der Ebene der Polizei gerade im Bereich der Gewaltkriminalität im Hinblick auf die strafrechtliche Einordnung eine Tendenz besteht, von der gravierenderen rechtlichen Wertung auszugehen und mithin den Schweregrad zu überschätzen.<sup>159</sup> Dies ist bei den Versuchsdelikten zudem stärker ausgeprägt als im Falle vollendeter Tatbestände. Das konnte für Raub<sup>160</sup>, Vergewaltigung<sup>161</sup> und Tötungsdelikte auch insofern empirisch gezeigt werden, als dass die rechtliche Qualifikation auf Ebene der Polizei nur zu einem sehr geringen Anteil im Gerichtsurteil Bestätigung fand. So wurden beispielsweise von den vollendeten Tötungsdelikten 46% auch auf der Gerichtsebene entsprechend der polizeilichen Ausgangsdefinition bewertet. Bei den versuchten Tötung belief sich dieser Anteil hingegen nur auf 16%.<sup>162</sup>

Eine Konsequenz dieser Zusammensetzung der als Gewaltkriminalität registrierten Straftaten liegt auf der Hand. Die Dominanz der gefährlichen/schweren Körperverletzung und der Raubdelikte führt dazu, dass sich selbst starke Veränderungen in der Häufigkeit der anderen Gewalttaten in der Gesamtzahl der registrierten Fälle von Gewaltkriminalität kaum niederschlagen. Sollten beispielsweise die polizeilich registrierten Tötungsdelikte und Vergewaltigungen innerhalb der nächsten zehn Jahre jeweils um die Hälfte zurückgehen, die Raubdelikte und gefährlichen/schweren Körperverletzungen sich aber jeweils um 5% erhöhen, dann hätte die Zahl der insgesamt registrierten Gewalttaten immer noch um etwa 2% zugenommen. Die Tatsache, dass die beiden für die Bürger bedrohlichsten Formen der Gewaltkriminalität drastisch abgenommen haben, würde bei einer Konzentration auf die Gesamtzahl der polizeilich registrierten Gewaltkriminalität völlig in den Hintergrund treten. Es erscheint deshalb nötig, bei Längsschnittdaten auch auf die Entwicklung einzelner Gewaltarten einzugehen.

### 2.1.2 Regionale Unterschiede der polizeilich registrierten Gewaltkriminalität 1999

#### Kernpunkte

- ◆ Die polizeilichen Daten zeigen ein deutliches Stadt-Land-Gefälle der Gewaltbelastung. Dieser Unterschied ist allerdings aus mehreren Gründen überzeichnet. So ist zu beachten, dass ein beachtlicher Anteil der Opfer und Täter seinen Wohnsitz nicht in der Stadt hat. Die Gewaltvorfälle, an denen sie beteiligt sind, erscheinen zwar in der polizeilichen Statistik, die involvierten Personen werden jedoch nicht als Stadtbewohner in der Bevölkerungsstatistik erfasst, mit der Konsequenz, dass die Häufigkeitszahlen für Städte überhöht erscheinen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass in Großstädten auch die Anzeigebereitschaft höher ausfällt.
- ◆ Nach der PKS besteht ein Nord-Süd-Gefälle der Gewaltbelastung. Dieses beruht im Westen Deutschlands primär auf starken Unterschieden der jeweiligen Anteile der ländlichen bzw. großstädtischen Bevölkerung. Eine gewichtige Rolle spielt ferner die in Norddeutschland höhere Anzeigebereitschaft. Im Osten Deutschlands fällt das Nord-Süd-Gefälle der Gewaltbelastung weit stärker aus als im Westen. Hier spielen auch erhebliche Unterschiede der sozioökonomischen Rahmenbedingungen eine wichtige Rolle.

<sup>159</sup> Vgl. Kapitel 1, dort FN 85.

<sup>160</sup> Vgl. FÖRSTER, H.-J., 1986.

<sup>161</sup> Vgl. STEINHILPER, U., 1986.

<sup>162</sup> Vgl. SESSAR, K., 1981; s. a. Kapitel 1, FN 113.

- ◆ Die regionalen Divergenzen der Gewaltbelastung stehen generell in einem Zusammenhang mit regionalen Unterschieden der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Menschen. Regionen mit hohen Gewaltbelastung sind durch höhere Quoten an Arbeitslosen, Scheidungen und Sozialhilfeempfänger gekennzeichnet. Je enger soziale Netzwerke geknüpft sind und je besser die Menschen in das Arbeitsleben integriert sind, umso niedriger fällt die Gewaltrate aus.

In Großstädten mit mehr als 500.000 Einwohnern wurden 1999 mit 486 Gewalttaten pro 100.000 der Bevölkerung 4,2mal soviel registriert wie in Dörfern und Kleinstädten bis zu 20.000 Einwohnern (HZ=115). Am ausgeprägtesten ist das Stadt-Land-Gefälle bei den Raubdelikten. Hier übersteigt die Häufigkeitszahl der Taten die der Dörfer und Kleinstädte um das 8,6fache, bei Tötungsdelikten bzw. den gefährlichen/ schweren Körperverletzungen dagegen nur um das Doppelte bzw. Dreifache. Vergewaltigungen wurden 1999 in Großstädten mit über 500.000 Einwohnern dreieinhalb mal so oft registriert wie auf dem Lande.

Zu beachten ist allerdings, dass die Anzeigebereitschaft der Gewaltopfer in Großstädten höher ausfällt als auf dem Lande oder in Kleinstädten. Hinzu kommt als weiterer Verzerrungsfaktor, dass in den größeren Städten zwar die entsprechenden Vorfälle geschehen und auch registriert werden, ein beachtlicher Teil der Gewaltopfer und Täter aber ihren Wohnsitz außerhalb haben (Pendler, Touristen und Durchreisende). Diese werden in der Bevölkerungsstatistik, die sich am Wohnort orientiert, nicht erfasst, mit der Folge, dass die pro 100.000 der Wohnbevölkerung berechneten Häufigkeitszahlen in Großstädten überhöht ausfallen. Auf der anderen Seite dürften die durch repräsentative Opferbefragungen ermittelten Stadt-Land-Unterschiede der Gewaltbelastung tendenziell zu niedrig liegen. Sie begünstigen die Großstädte, weil dort bestimmte Bevölkerungsgruppen mit hohen Opferrisiken, die von Befragungen meist nicht erreicht werden, einen höheren Anteil der Wohnbevölkerung ausmachen als auf dem Land (Obdachlose, Personen aus dem Rotlichtmilieu und der Drogenszene, Migrantinnen, soziale Randgruppen). Der Stadt-Land-Unterschied der Gewaltbelastung wird vermutlich zwischen dem liegen, was die PKS ausweist (4:1) und dem, was durch repräsentative Opferbefragungen ermittelt wurde (etwa 2:1).

Tabelle 2.1-2: Häufigkeitszahlen der Gewaltkriminalität nach Ortsgrößenklassen 1999

Straftat	Tatortverteilung in % bzw. pro 100.000 Einwohner			
	bis 20.000 Einwohner 42,7*	20.000 bis 100.000 Einw. 26,6*	100.000 bis 500.000 Einw. 16,3*	500.000 und mehr Einw. 14,4*
Gewaltkriminalität	21,6%	25,3%	22,3%	30,8%
Taten pro 100.000 Einwohner	114,9	216,0	311,1	486,1
- Mord/Totschl., Töt. auf Verl.	2,6	3,7	3,9	5,2
- Vergewaltigung	5,4	8,9	10,5	18,9
- Raubdelikte	23,7	65,8	108,8	204,0
- gef./schw. Körperverletzung	82,8	137,3	187,4	257,5
- Körperverl. m. tödl. Ausg.	0,3	0,4	0,4	0,4
- erpress. Menschenraub	0,1	0,1	0,1	0,2
- Geiselnahme	0,1	0,1	0,1	0,2

\* prozentualer Anteil dieser Gemeindegrößenklasse an der Wohnbevölkerung der gesamten Bundesrepublik am 1.1.1999

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

In der nachfolgenden Tabelle 2.1-3 werden die verschiedenen Ortsgrößen in unterschiedlichen Regionen der Bundesrepublik verglichen. Den Nord-Westen bilden die Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Niedersachsen; Nordrhein-Westfalen und Hessen werden zur Region Mitte-Westen zusammengefasst, Rheinland-Pfalz, das Saarland, Baden-Württemberg und Bayern zur Region Süd-Westen. In den neuen Ländern bilden Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Brandenburg die Region Nord-Osten und Thüringen sowie Sachsen den Süd-Osten. Berlin wird in Anbetracht seiner Bevölkerungszusammensetzung (zu etwa 60% West und 40% Ost) sowie seiner geographischen Lage gesondert ausgewiesen.

Tabelle 2.1-3: Polizeilich registrierte Gewaltkriminalität 1999 in fünf Regionen der Bundesrepublik und Berlin, Tatortverteilung nach der Gemeindegröße

Gewaltkriminalität		westl. Bundesländer			neue Bundesländer		Berlin
		Nord-Westen	Mitte-Westen	Süd-Westen	Nord-Osten	Süd-Osten	
<b>Insgesamt</b>	<b>HZ</b>	273,1	230,9	158,5	263,3	179,8	613,7
<b>bis 20.000 Einwohner</b>	<b>HZ</b>	125,2	112,1	98,4	174,5	109,8	
	<b>% der Bev</b>	40,6%	22,1%	59,3%	59,3%	56,2%	
<b>bis 100.000 Einwohner</b>	<b>HZ</b>	250,9	191,4	195,3	339,0	220,4	
	<b>% der Bev</b>	25,8%	37,6%	21,8%	25,7%	22,7%	
<b>bis 500.000 Einwohner</b>	<b>HZ</b>	368,9	291,3	258,9	484,5	323,2	
	<b>% der Bev</b>	12,4%	24,1%	12,5%	15,0%	21,0%	
<b>ab 500.000 Einwohner</b>	<b>HZ</b>	522,9	394,1	391,2			613,7
	<b>% der Bev</b>	21,2%	16,2%	6,4%			100,0%

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Im Vergleich der fünf Regionen zeigt sich ein beachtliches Nord-Süd-Gefälle der polizeilich registrierten Gewaltbelastung. Im Jahr 1999 wurden pro 100.000 Einwohner in der Region Nord-Westen fast drei Viertel mehr Gewalttaten registriert als im Süd-Westen der Republik. Für die neuen Länder zeigt sich ein ähnliches Bild. Die Gewaltbelastung der Region Nord-Osten übersteigt die des Süd-Ostens um den Faktor 1,5. Die Region Mitte-Westen weicht mit ihrer Häufigkeitszahlen nur geringfügig vom Durchschnitt der Bundesrepublik ab.

Im Westen der Republik relativiert sich das Nord-Süd-Gefälle der Gewaltkriminalität erheblich, wenn man die Siedlungsstrukturen berücksichtigt. In der Region Mitte-Westen lebt nur gut ein Fünftel in den relativ niedrig belasteten Dörfern und Kleinstädten, im Nord-Westen sind es zwei Fünftel, im Süden sowie den beiden ostdeutschen Regionen dagegen fast drei Fünftel. Zwar ergibt sich auch für diesen Siedlungstyp im Westen Deutschlands ein beachtliches Nord-Süd-Gefälle der Gewaltbelastung. Es fällt aber bei weitem nicht so groß aus, wie das, was sich für die neuen Länder abzeichnet.

Die hohe Gewaltbelastung des Nord-Westens beruht in starkem Maße darauf, dass dort gut ein Fünftel der Menschen in Großstädten mit mehr als 500.000 Einwohnern leben. Im Süd-Westen trifft das nur für 6,4% der Bevölkerung zu. Unterstellt man, der Nord-Westen und die Region Mitte-Westen hätten dieselbe Siedlungsstruktur wie der Süd-Westen, würde sich die NW-Höherbelastung gegenüber dem Süden vom 1,7fachen auf das 1,3fache reduzieren. Die Region Mitte-Westen wäre dann im Verhältnis zum Süd-Westen nur um den Faktor 1,1 höher belastet. Im Westen Deutschlands beruhen die großen Divergenzen, der Regionen also überwiegend auf Unterschieden der Siedlungsstruktur. Für den Osten Deutschlands ergibt sich dagegen ein umgekehrtes Bild. Das Nord-Süd-Gefälle ist in den neuen Ländern im Vergleich der Siedlungstypen noch stärker ausgeprägt als es sich im Vergleich der beiden Regionen zeigt. Dies ist die Folge davon, dass dort im Süden ein höherer Anteil der Bevölkerung in den hoch belasteten Städten

---

mit 100.000 bis 500.000 Menschen lebt als im Norden. Der größte Unterschied der Häufigkeitszahl der Gewalt ergibt sich hier im Vergleich der Dörfer und Kleinstädte. Sie sind in der Region Nord-Osten um fast drei Fünftel höher belastet als im Süd-Osten.

Im Ost-West-Vergleich wird erst durch die Differenzierung nach Ortsgrößen erkennbar, dass die ausgeprägtesten regionalen Unterschiede der Gewaltbelastung im Verhältnis des Nord-Ostens zum Süd-Westen bestehen. Die Häufigkeitszahlen der drei Siedlungstypen übersteigen hier die des Süd-Westens um etwa das 1,8fache. Aber auch im Vergleich der beiden Nordgebiete zeigt sich bei der Gegenüberstellung der Zahlen zu den Ortsgrößen für den Osten eine deutlich höhere Gewaltbelastung. Am stärksten divergieren hier die Häufigkeitszahlen der Dörfer und Kleinstädte bis 20.000 Einwohner. Die Tatsache, dass sich insgesamt für den Nord-Westen eine höhere Belastung ergibt als für den Nord-Osten, ist ausschließlich die Folge der unterschiedlichen Siedlungsstrukturen sowie davon, dass Berlin trotz seiner geographischen Lage nicht dem Nord-Osten zugerechnet wurde. Berlin selber weist im Vergleich der Großstädte mit 613,7 Gewalttaten pro 100.000 Einwohner die höchste Belastung auf.

Die Frage, wie diese regionalen Unterschiede der polizeilich registrierten Gewaltbelastung zu erklären sind, ist bisher nicht systematisch untersucht worden. Dies gilt sowohl im Hinblick auf das starke Stadt-Land-Gefälle wie auch in Bezug auf die großen Unterschiede, die sich insbesondere im Vergleich der Häufigkeitszahlen von Städten und Gemeinden im Nord-Osten der Republik mit denen derselben Ortsgrößenklasse im Süd-Westen gezeigt haben. Es gibt allerdings Einzeluntersuchungen, die verschiedene Erklärungsangebote nahe legen. Mehrere Studien bieten empirische Anhaltspunkte dafür, dass die festgestellten Divergenzen zumindest teilweise auf regionalen Unterschieden der ökonomischen Strukturen sowie der Stärke und Bindungskraft sozialer Netzwerke beruhen.<sup>163</sup> So fand OHLEMACHER bei einer Analyse von Landkreisen, Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen neben einem Effekt von Armut auf die Rate registrierter Raubdelikte auch einen deutlichen Zusammenhang zwischen Urbanisierung sowie sozialer Desorganisation (Scheidung und Mobilität) einerseits und Raub sowie personalen Gewaltdelikten andererseits, womit multivariat ein erheblicher Anteil der Varianz der registrierten Delikte zwischen den untersuchten Regionen aufgeklärt werden konnte.

Ursache-Wirkungs-Beziehungen sind damit freilich nicht nachgewiesen. Da den Berechnungen nicht Individual-, sondern Aggregatdaten von Regionen zugrunde liegen, ist eine Schluss auf die Ebene von Personen nicht zulässig; dies wäre ein so genannter ökologischer Fehlschluss. Es liegen jedoch weitere empirische Befunde vor, die im Zusammenhang mit theoretischen Überlegungen die These stützen, dass soziale Belastungen mit einer Erhöhung des Risikos von Gewaltdelikten einhergehen. So zeigt sich, dass eingeschränkte ökonomische Ressourcen bei den betroffenen Familien das Ausmaß gemeinsamer familiärer Tätigkeiten reduzieren und gleichzeitig das innerfamiliäre Klima erheblich belasten.<sup>164</sup> Armut ist ein Stressfaktor, der Konflikte schafft und deren Bewältigung erschwert. Die vor diesem Hintergrund entstehenden emotionalen Belastungen, aggressive wie auch depressive Tendenzen, erschweren es Jugendlichen aus solchen Familien, den schulischen und betrieblichen Anforderungen gerecht zu werden. Mit schulischem Scheitern wird auch Arbeitslosigkeit wahrscheinlicher. Der Anschluss an deviante Cliques, in dem Bestreben, fehlende Anerkennung und Gefühle der Benachteiligung zu kompensieren, wird subjektiv sinnvoll. Die aggregierten Daten der unterschiedlichen Regionen lassen vermuten, dass sich dieser Zusammenhang von ökonomischen Problemen, familiären Konflikte und Jugenddelinquenz, insbesondere auch Gewaltdelinquenz, nicht nur in speziellen Wohngebieten, sondern in ganzen Regionen etabliert hat.

In diesem Zusammenhang ist ergänzend auf einen Problembereich hinzuweisen, der vor allem in den Wirtschaftswissenschaften diskutiert wird: Kriminalität als Standortfaktor bei ökonomisch relevanten

---

<sup>163</sup> Vgl. PFEIFFER, C. und T. OHLEMACHER, 1995, sowie OHLEMACHER, T., 1995, der zugleich einen Überblick über die internationale Literatur bietet.

<sup>164</sup> BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (Hg.), Zehnter Kinder- und Jugendbericht, S. 92 f., 113.

---

Planungen und Entscheidungen. Hohe Gewaltbelastung bzw. generell hohe Belastung mit Kriminalität überhaupt kann ein relevantes Kriterium für Investitionsentscheidungen von Unternehmen in bestimmten Regionen sein. ENTORF und SPENGLER gehen anhand ökonomischer Modellrechnungen davon aus, dass entsprechende Wirkungen für Deutschland angenommen werden dürfen.<sup>165</sup> Die empirische Evidenz ist freilich unsicher. Allerdings zeigen multivariate Analysen für andere europäische Staaten und Regionen einen Zusammenhang der registrierten Kriminalität mit Indikatoren der wirtschaftlichen Lage und des sozialen Zusammenhalts.<sup>166</sup>

Die dargestellten regionalen Unterschiede der registrierten Gewaltdelikte sind im Sinne dieser theoretischen Erwägungen konsistent mit einigen ökonomischen Indikatoren. So lässt sich sowohl für die alten als auch für die neuen Länder ein deutliches Nord-Süd-Gefälle der Arbeitslosenraten feststellen. Im Westen belief sich die Arbeitslosenquote der männlichen erwerbsfähigen Bevölkerung in den norddeutschen Ländern (Schleswig-Holstein, Bremen, Hamburg und Niedersachsen) im Jahresdurchschnitt 1999 auf 10,4%. In der Region Mitte (Nordrhein-Westfalen und Hessen) betrug diese Rate 9,6%, während sie im südlichen Bereich der alten Länder (Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland) bei 6,5% lag. In den neuen Ländern finden sich jeweils höhere Arbeitslosenraten, wobei auch dort ein Nord-Süd-Gefälle zu konstatieren ist. So liegt die Arbeitslosenquote in den nördlichen Gebieten (Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt) bei 16,4%, in den südlichen Gebieten (Sachsen, Thüringen) hingegen bei 13,9%.<sup>167</sup>

Die oben dargestellten regionalen Unterschiede der polizeilich registrierten Gewaltbelastung sind aber nicht nur ein Ausdruck erhöhter Belastung mit sozialen und wirtschaftlichen Problemen, sondern offenkundig auch die Folge regionaler Unterschiede der Anzeigebereitschaft, wie Dunkelfeldbefunde zeigen.<sup>168</sup> Menschen, die in relativ intakten sozialen Netzwerken leben, tendieren offenbar eher dazu, auf Gewalttaten mit informellen Konfliktlösungsstrategien zu reagieren. Ferner erscheint es plausibel, dass es in der größeren Anonymität von städtischen Lebensverhältnissen häufiger zu förmlichen Anzeigen kommt, wenn das Opfer in seinem Umfeld wenig soziale Unterstützung erfährt und wenn ihm der oder die Täter völlig fremd sind.

### 2.1.3 Entwicklung der Fallzahlen und Aufklärungsquoten der Gewaltkriminalität in der PKS

#### Kernpunkte

- ◆ Nach einer achtjährigen Phase weitgehender Stabilität ist für die Zeit von 1990 bis 1997 eine Zunahme der polizeilich registrierten Gewaltbelastung um knapp ein Drittel zu verzeichnen. In den letzten drei Jahren zeigen sich jedoch wieder stabile Häufigkeitszahlen.
- ◆ Die polizeiliche Aufklärungsquote ist vom Anfang der siebziger Jahre bis 1993 stark gesunken. Seitdem ist sie jedoch wieder angestiegen (von 66% auf 72%).
- ◆ Die polizeilich registrierten Tötungsdelikte weisen seit 1993 eine sinkende Tendenz auf. Im Hinblick auf die angezeigten Vergewaltigungen ist bis Mitte der neunziger Jahre ein Rückgang zu verzeichnen; seitdem ist es wieder zu Anstiegen gekommen. Gerade bei Vergewaltigungen muss jedoch von einem beachtlichen Dunkelfeld ausgegangen und beachtet werden, dass es zu Gesetzesänderungen gekommen ist sowie im Zuge der öffentlichen Sensibilisierung ein Anstieg der Anzeigebereitschaft anzunehmen ist.

<sup>165</sup> Vgl. ENTORF, H. und H. SPENGLER, 2000a.

<sup>166</sup> Vgl. ENTORF, H. und H. SPENGLER, 2000b.

<sup>167</sup> Eigene Berechnungen auf Basis von Daten der Bundesanstalt für Arbeit.

<sup>168</sup> Vgl. dazu weiter unten.



- ◆ Der registrierte Anstieg der Gewaltbelastung beruht vor allem darauf, dass die Zahl der Raubdelikte, die pro 100.000 Einwohner gezählt wurde, zwischen 1980 und 1997 um etwa das Doppelte zugenommen hat. Für die letzten beiden Jahre ist hier allerdings ein Rückgang zu verzeichnen. Ferner ist die Häufigkeitszahl der gefährlichen/schweren Körperverletzung im Verlauf der neunziger Jahre um gut ein Viertel angewachsen.
- ◆ Es gibt Hinweise darauf, dass der insgesamt eingetretene Anstieg der registrierten Gewaltkriminalität auch auf einer Zunahme der Anzeigebereitschaft der Gewaltopfer beruht.

In Westdeutschland hat die Zahl der polizeilich registrierten Gewalttaten pro 100.000 der Bevölkerung zwischen 1971 und 1980 von 97,8 auf 161,7 zugenommen. In den achtziger Jahren gab es demgegenüber nur einen moderaten Anstieg der Häufigkeitszahl um 13,8 Taten. In den neunziger Jahren ist dann jedoch wieder eine deutliche Zunahme zu verzeichnen (HZ: +53,2 Taten). Auffallend ist allerdings, dass die Häufigkeitszahlen während der letzten drei Jahre fast konstant geblieben sind. In den neuen Ländern lag die Häufigkeitszahl der polizeilich registrierten Gewaltkriminalität im Jahr 1993 zunächst noch deutlich unter den Zahlen des Westens. Die Gewaltbelastung stieg dann aber bis 1999 fast auf Westniveau an - und dies, obwohl es in den neuen Ländern keine Großstädte mit mehr als 500.000 Einwohnern gibt.

Im Hinblick auf die festgestellte Zunahme der Gewaltkriminalität in Ost- und Westdeutschland muss jedoch auf die Bedeutung der Anzeigequote hingewiesen werden. Sowohl die Anfang 2000 in vier Städten wiederholte Schülerbefragung des KFN wie auch Längsschnittanalysen für Bochum<sup>169</sup> legen nahe, dass die Anzeigebereitschaft gegenüber Gewalttaten in den letzten Jahren angestiegen ist. Diese Befunde relativieren insoweit die Aussagekraft der PKS-Daten. Gesicherte Erkenntnisse zu der Frage, ob und in welchem Ausmaß die Gewaltkriminalität real angestiegen oder gesunken, ließen sich freilich nur dann treffen, wenn in der Bundesrepublik, nach dem Vorbild einiger anderer Staaten, regelmäßig wiederholte, repräsentative Opferbefragungen durchgeführt würden.<sup>170</sup>

Die Aufklärungsquoten der Gewaltkriminalität sind in den alten Ländern vom Höchststand des Jahres 1971 (77,5%) laufend gesunken und erreichten im Jahr 1993 im Westen ihren Tiefpunkt von 66,4%. Seitdem ist jedoch wieder eine Aufwärtsentwicklung zu beobachten (1999: 72, %). In den neuen Ländern ist im gleichen Zeitraum ein noch deutlicherer Anstieg der Aufklärungsquote zu verzeichnen (von 60,1% auf 75,4%). Allein diese Zunahmen haben, selbst wenn die Fallzahlen real konstant wären, zur Folge, dass in Ostdeutschland die Zahl der polizeilich registrierten Tatverdächtigen zwischen 1993 und 1999 um etwa ein Viertel ansteigt.<sup>171</sup>

Die nachfolgenden Tabellen 2.1-4 bis 2.1-7 zeigen für die vier zentralen Delikte bzw. Deliktgruppen der Gewaltkriminalität, dass die seit 1971 zu beobachtende Längsschnittentwicklung recht unterschiedlich verlaufen ist.

Pro 100.000 der Wohnbevölkerung ist die Zahl der polizeilich registrierten Tötungsdelikte seit 1971 fast unverändert geblieben. Der zwischen 1990 und 1993 zu beobachtende Anstieg der Häufigkeitszahl steht dazu nicht im Widerspruch. Bis 1997 hatte die zentrale Ermittlungsstelle für Regierungs- und Vereinigungskriminalität zu einer beachtlichen Zahl von früheren Fällen des Schusswaffengebrauches durch Staatsbedienstete der ehemaligen DDR an der Grenze zu West-Berlin und zur Bundesrepublik ihre Ermittlungen abgeschlossen und diese dann als vorsätzliche Tötungsdelikte in der PKS dieser Jahre regist-

<sup>169</sup> SCHWIND, H. D., FETCHENHAUER, D., AHLBORN, W. und R. WEIB, 2000; PFEIFFER, C. und P. WETZELS, 1999.

<sup>170</sup> So etwa der British Crime-Survey, der von der Research- and Planning-Unit des Home-Office seit 1982 bislang achtmal durchgeführt wurde (1982, 1984, 1988, 1992, 1994, 1996, 1998 und 2000); vgl. KERSHAW, C., BUDD, T., KINSHOTT, G., MATTINSON, J., MAYHEW, P. und A. MYHILL, 2000.

<sup>171</sup> Tatsächlich ist eine Zunahme der Tatverdächtigen um 57,3% zu verzeichnen. Der im Vergleich zur Erhöhung der Aufklärungsquote noch stärkere Anstieg ist darauf zurückzuführen, dass sich im gleichen Zeitraum auch die Zahl der registrierten Gewalttaten von 25.461 auf 31.096 erhöht hat (+22,1%).

riert. Die genaue Anzahl dieser Fälle lässt sich allerdings nicht beziffern. Beachtung verdient schließlich bei den Tötungsdelikten die Tatsache, dass deren Häufigkeitszahl in den letzten beiden Jahren mit 3,5 Fällen pro 100.000 Einwohner den niedrigsten Stand erreicht hat, der seit 1971 gemessen wurde.

Tabelle 2.1-4: Längsschnittentwicklung der vorsätzlichen Tötungsdelikte 1971-1999, erfasste Fälle (einschließlich Versuche), Häufigkeitszahlen und Aufklärungsquoten, alte Länder (1971, 1980, 1990) bzw. Deutschland (1993-1999)

	1971	1980	1990	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
<b>Mord, Totschlag, Tötung auf Verl.</b>										
erfaßte Fälle	2.464	2.705	2.387	4.230	3.725	3.928	3.500	3.288	2.877	2.851
HZ	4,0	4,4	3,8	5,2	4,6	4,8	4,3	4,0	3,5	3,5
Aufkl. in %	95,1%	95,5%	94,6%	82,0%	87,3%	88,3%	92,1%	92,9%	95,4%	94,5%

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Die Häufigkeitszahl der Vergewaltigung ist seit Anfang der siebziger Jahre bis 1996 - von geringen Schwankungen abgesehen - kontinuierlich gesunken. Der zuletzt eingetretene Anstieg kann nicht als Anzeichen einer Trendwende gewertet werden. Er dürfte zum einen die Folge des 33. Strafrechtsänderungsgesetzes sein, das den Anwendungsbereich der Strafvorschrift gegen Vergewaltigung mit Wirkung vom 5. Juli 1997 erheblich erweitert hat. Zudem ist anzunehmen, dass die Anzeigebereitschaft der Opfer dieses Deliktes zugenommen hat, wie beispielsweise die Resultate der KFN-Schülerbefragung nahe legen.<sup>172</sup> Besonders erfreulich ist, dass die Aufklärungsquote der Vergewaltigung im Jahr 1999 den höchsten Stand erreicht hat, den es in der Bundesrepublik Deutschland je gegeben hat. Dies dürfte auch Folge der bundesweiten Einführung von DNA-Analysen sein, welche die Möglichkeit verbessert haben, Tatverdächtige der Vergewaltigung zu überführen. Gleiches gilt im Hinblick auf vorsätzliche Tötungsdelikte.

Tabelle 2.1-5: Längsschnittentwicklung der Vergewaltigung 1971-1999, erfasste Fälle (einschließlich Versuche), Häufigkeitszahlen und Aufklärungsquoten, alte Länder (1971, 1980, 1990) bzw. Deutschland (1993-1999)

	1971	1980	1990	1993	1994	1995	1996	1997	1998*	1999
<b>Vergewaltigung</b>										
erfaßte Fälle	6.555	6.904	5.112	6.376	6.095	6.175	6.228	6.636	7.914	7.565
HZ	10,7	11,2	8,2	7,9	7,5	7,6	7,6	8,1	9,6	9,2
Aufkl. in %	73,2%	72,0%	70,3%	70,3%	73,6%	73,5%	75,9%	76,0%	77,8%	79,0%

\*Gesetzliche Änderungen durch das Inkrafttreten des 6. Strafrechtsreformgesetzes (Einbeziehung der besonders schweren Fälle der sexuellen Nötigung und der in der Ehe begangenen Taten) schränken die Vergleichbarkeit mit den Vorjahren ein.

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Die Tabelle 2.1-6 zeigt, dass der insgesamt registrierte Anstieg der Gewaltkriminalität in hohem Maße auf einer Zunahme der Raubdelikte beruht. Ihre Häufigkeitszahl hat sich zwischen 1971 und 1997 um etwa das Dreifache erhöht, wobei der starke Anstieg, der zwischen 1990 und 1997 eingetreten ist, besonders auffällt. In den letzten beiden Jahren ist es allerdings zu einem Rückgang der registrierten Raubtaten gekommen mit der Folge, dass 1999 die niedrigste Häufigkeitszahl seit dem Jahr 1994 erreicht wurde. Auch zu den Raubdelikten zeichnet sich im Übrigen eine positive Entwicklung der Aufklärungsquote ab. Mit 50,4% wurde im Jahr 1999 ein Anteil erreicht, der um etwa ein Fünftel über dem Tiefstand des Jahres 1993 liegt.

<sup>172</sup> Vgl. dazu das Schwerpunktkapitel 5 zur Jugendkriminalität.

Tabelle 2.1-6: Längsschnittentwicklung der Raubdelikte 1971-1999, erfasste Fälle (einschl. Versuche), Häufigkeitszahlen und Aufklärungsquoten, alte Länder (1971, 1980, 1990) bzw. Deutschland (1993-1999)

	1971	1980	1990	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
<b>Raubdelikte</b>										
erfaßte Fälle	15.531	24.193	35.111	61.757	57.752	63.470	67.578	69.569	64.405	61.420
HZ	25,5	39,4	56,0	76,3	71,0	77,8	82,6	84,8	78,5	74,9
Aufkl. in %	56,5%	53,0%	43,7%	42,6%	43,9%	45,8%	47,4%	48,4%	49,9%	50,4%

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Tabelle 2.1-7: Längsschnittentwicklung der gefährlichen/schweren Körperverletzung 1971-1999, erfasste Fälle (einschließlich Versuche), Häufigkeitszahlen und Aufklärungsquoten, alte Länder (1971, 1980, 1990) bzw. Deutschland (1993 bis 1999)

	1971	1980	1990	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
<b>gef./schw. Körperverletzung</b>										
erfaßte Fälle	35.133	65.479	67.095	87.784	88.037	95.759	101.333	106.222	110.277	114.516
HZ	57,6	106,6	107,0	108,4	108,2	117,4	123,9	129,5	134,4	139,6
Aufkl. in %	86,2%	84,5%	82,6%	80,1%	81,3%	81,7%	82,3%	82,5%	83,6%	83,9%

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Zu den qualifizierten Körperverletzungsdelikten verzeichnet die PKS den größten Anstieg während der siebziger Jahre. In den achtziger Jahren gab es dagegen hier weitgehende Stabilität. Während der neunziger Jahre ist erneut eine deutliche Zunahme zu verzeichnen. Auffallend ist dabei, dass sich dieser Anstieg der Häufigkeitszahl um gut ein Viertel abweichend von dem, was sich zu vorsätzlichen Tötungsdelikten und den Raubdelikten gezeigt hat, auch während der letzten beiden Jahre ergeben hat. Dies kann auch eine Folge des 6. Strafrechtsreformgesetzes sein. Seit dem 1. April 1998 kommt bei gefährlichen Körperverletzungen eine Verweisung auf den Privatklageweg nicht mehr in Betracht. Das Opfer hat dadurch stets den Staatsanwalt an seiner Seite und ist nicht mehr darauf angewiesen, sich zur Vertretung seiner Interessen einen Anwalt zu nehmen, der eine Privatklage einreicht. Man wird davon ausgehen können, dass dies die Anzeigebereitschaft der Opfer von qualifizierten Körperverletzungen erhöht hat.

#### 2.1.4 Der Einsatz von Schusswaffen bei Gewaltdelikten

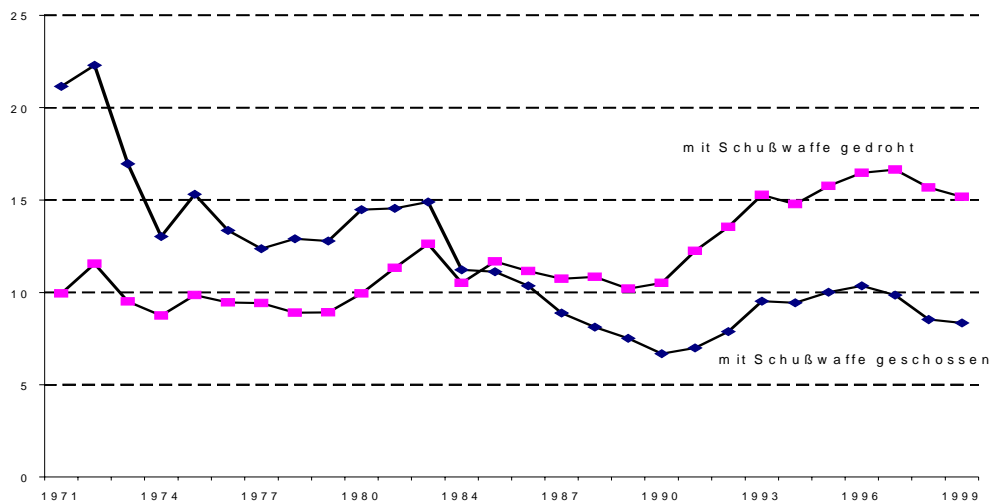
##### Kernpunkte

- ◆ Der Einsatz von Schusswaffen bei der Verübung von Gewaltdelikten ist mit etwa 5% der Gewaltvorfälle im Jahre 1999 insgesamt sehr selten.
- ◆ Der polizeilich registrierte, illegale Schusswaffengebrauch ist im Verlauf der letzten drei Jahrzehnte weitgehend konstant geblieben. Für das Schießen einerseits und das Drohen andererseits zeichnen sich jedoch sehr unterschiedliche Trends ab. Während das illegale Schießen deutlich zurückgegangen ist, hat das Drohen mit Schusswaffen zu Beginn der neunziger Jahre um etwa die Hälfte zugenommen. Seit 1993 ist es dann weitgehend auf diesem Niveau geblieben.
- ◆ Trotz der deutlichen Zunahme der polizeilich registrierten Fälle von Gewaltkriminalität haben sich die Zahlen des Schusswaffengebrauches bei solchen Delikten nicht erhöht. Der Anteil der Gewalttaten, die unter Einsatz von Schusswaffen verübt worden sind, ist dadurch im Verlauf der letzten drei Jahrzehnte deutlich zurückgegangen.

Ein relativ kleiner Teil der polizeilich registrierten Gewalttaten wird unter Einsatz von Schusswaffen verübt. 1999 war das bei 5,0% der Gewaltdelikte der Fall. Das nachfolgende Schaubild 2.1-2 vermittelt einen Überblick, wie sich die Häufigkeit des polizeilich registrierten Schusswaffengebrauches seit 1971

entwickelt hat. In den jeweils pro 100.000 der Bevölkerung berechneten Zahlen sind dabei auch Straftaten miterfasst, die nicht zu den Gewaltdelikten zählen wie etwa die Wilderei oder die Nötigung. Ab 1993 beziehen sich die Häufigkeitszahlen auf Gesamtdeutschland einschließlich der neuen Länder. Zu beachten ist, dass die Frage, ob eine Schusswaffe eingesetzt worden ist, bei der polizeilichen Registrierung aus der Sicht des Opfers bewertet wird. Es werden also auch Fälle erfasst, in denen der Täter eine Schreckschusswaffe oder Spielzeugpistole verwendet hat, sofern die bedrohte Person von der Echtheit der Waffe ausgegangen ist.

Schaubild 2.1-1: Häufigkeitszahlen der Fälle, in denen geschossen bzw. mit einer Schusswaffe gedroht wurde, alte Länder (1971 bis 1992) bzw. Deutschland (1993 bis 1999)



Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Für das Drohen mit einer Schusswaffe zeigen die Daten für die Zeit von 1971 bis 1990 eine relative Stabilität mit nur marginalen Schwankungen. Ab 1991 steigen die Raten jedoch bis 1997 deutlich an, um von da an wieder abzusinken. Für das Schiessen mit Waffen sehen die Entwicklungen hingegen völlig anders aus. Hier ist zwischen 1971 und 1990 ein deutlicher Rückgang der Raten zu verzeichnen, der so weit geht, dass ab 1985 das Schiessen mit einer Waffe seltener auftritt als das Drohen. Ab 1990 kommt es, ähnlich wie beim Drohen, zu einem Anstieg, der bis etwa 1996 andauert. Allerdings wird in dieser Zeit das Ausgangsniveau der Raten der siebziger Jahre bei weitem nicht wieder erreicht. Ab 1997 zeigt sich wieder ein Abwärtstrend. Im Jahre 1999 liegt die Rate mit etwa acht Fällen je 100.000 auf einem Niveau, das in den 29 Jahren zuvor nur in der Zeit von 1988 bis 1992 unterschritten wurde. Bei der Interpretation ist zu berücksichtigen, dass nach der Wiedervereinigung auch jene Vorfälle Eingang in die Statistik fanden, die Delikte im Zusammenhang mit Schusswaffen an der früheren Grenze zur DDR betreffen. Diese wurden erst nach 1990 von der Zentralen Ermittlungsstelle Regierungs- und Vereinigungskriminalität erfasst. Das ist einer der Fälle, in denen der Tatzeitpunkt einerseits und der Zeitpunkt der Registrierung in der PKS andererseits auseinanderfallen, wodurch das aktuelle Lagebild verzerrt werden kann.<sup>173</sup>

Betrachtet man ergänzend die Längsschnittentwicklung zu den verschiedenen Delikten, bei denen eine Schusswaffe eingesetzt wurde, fällt zunächst eine weitgehende Stabilität zu den Raubdelikten auf. Deren oben berichteter Anstieg um mehr als das Dreifache betrifft gerade nicht solche Fälle, bei denen während der Begehung der Tat auch geschossen wurde. Die Häufigkeitszahl solcher besonders schwerer Raubtaten ist seit 1980 weitgehend konstant geblieben mit der Folge, dass ihr Anteil an allen Raubdelikten im Verlauf der letzten 20 Jahre von 1% auf 0,6% zurückgegangen ist. Ein ähnliches Bild zeichnet sich auch zu

<sup>173</sup> Vgl. auch Kapitel 1, FN 78.

den vorsätzlichen Tötungsdelikten und der gefährlichen/schweren Körperverletzung ab. In den siebziger und achtziger Jahren ist bei beiden Deliktgruppen die Zahl der Fälle, in denen geschossen wurde, stark zurückgegangen. Mit dem Beitritt der neuen Länder ist es dann zwar bis 1995 zu einem Anstieg gekommen. Der danach eingetretene Rückgang der Zahlen hat jedoch bewirkt, dass für beide Deliktgruppen die Zahl solcher Fälle pro 100.000 der Bevölkerung im Jahr 1999 etwa das Niveau erreicht hat, das sich Mitte der achtziger Jahre ergeben hatte.<sup>174</sup> Die beschriebene Entwicklung bedeutet, dass auch hier der Anteil der Taten, bei denen geschossen wurde, zwischen 1971 und 1999 deutlich abgenommen hat - bei Tötungsdelikten von 26,1% auf 13,4%, bei gefährlichen/schweren Körperverletzungen von 6,6% auf 2%.

Zum Drohen mit Schusswaffen zeichnet sich eine andere Entwicklung ab. Nach weitgehend konstanten Zahlen während der siebziger Jahre ist es bereits während der achtziger Jahre zu einem leichten Anstieg der Häufigkeitszahlen gekommen. Anfang der neunziger Jahre ist dann eine deutliche Zunahme um etwa die Hälfte des früheren Niveaus zu beobachten. Seit 1993 hat sich insgesamt betrachtet die Häufigkeitszahl dann nur noch geringfügig verändert. Für die letzten beiden Jahre ist ein leichter Rückgang festzustellen mit dem Ergebnis, dass die Häufigkeitszahlen von 1999 mit 15,2 fast auf gleicher Höhe mit der des Jahres 1993 liegt (15,3). Auffallend ist der unterschiedliche Trend, der sich für die alten und neuen Länder ergibt. Für den Westen zeichnet sich von 1990 bis 1997 ein kontinuierlicher Anstieg bis auf 17,2 Fälle pro 100.000 Bürger ab. Danach gab es einen leichten Rückgang. Im Osten Deutschlands dagegen hat das Drohen mit Schusswaffen seit 1993 kontinuierlich abgenommen und 1999 mit 13 Delikten pro 100.000 Einwohner ein Niveau erreicht, das unter dem des Westens liegt. Während der letzten 15 Jahre handelt es sich bei etwa der Hälfte der Fälle, in denen mit einer Schusswaffe gedroht wurde, um Raubdelikte. Deren Häufigkeitszahl hat sich zwischen 1971 und 1997 um etwa das Dreifache erhöht (von 2,7 auf 8). Aber auch hier ist in den letzten beiden Jahren ein Rückgang festzustellen (HZ 1999: 6,7).

### 2.1.5 Die polizeilich registrierten Opfer der Gewaltkriminalität

#### Kernpunkte

- ◆ Die Zahl der Gewaltopfer, die pro 100.000 der Wohnbevölkerung registriert werden, hat sich seit Anfang der achtziger Jahre um mehr als das Doppelte erhöht. Dies ist ausschließlich die Folge davon, dass die Zahl der Opfer von Raubdelikten und gefährlichen/schweren Körperverletzungen stark zugenommen hat; die der Tötungsdelikte und der Vergewaltigung ist dagegen leicht gesunken.
- ◆ Differenziert man bei den polizeilichen Opferdaten nach Alter und Geschlecht, zeigt sich ein deutlicher Anstieg der Zahlen vor allem bei männlichen Jugendlichen und jungen Männern.

Die nachfolgende Tabelle 2.1-8 gibt die Gesamtzahl der Gewaltopfer wieder, die seit 1973<sup>175</sup> polizeilich erfasst wurden. Die Opferziffer hat sich danach in den alten Ländern bis 1999 mehr als verdoppelt. Sie ist etwas stärker angestiegen als die Häufigkeitszahl der insgesamt polizeilich registrierten Gewaltdelikte, was eine Folge davon ist, dass die Zahl der Opfer pro Fall geringfügig angestiegen ist - von 1,05 im Jahr 1973 über 1,07 im Jahr 1980 bis auf 1,12 Opfer im Jahr 1999. Offenkundig hat der Anteil der Gewaltdelikte etwas zugenommen, in denen eine Gruppe von Menschen gleichzeitig angegriffen wurde. Diese Entwicklung ist mit einer deutlichen Verjüngung der Gewaltopfer einhergegangen.

So ist der Anteil der unter 21-jährigen Gewaltopfer<sup>176</sup> in den neunziger Jahren stark angestiegen. 1990 gehörte jedes vierte polizeilich registrierte Gewaltopfer dieser Altersgruppe an, 1999 dagegen etwas mehr

<sup>174</sup> Die Häufigkeitszahl der Tötungsdelikte, bei denen geschossen wurde, liegt sowohl 1985 wie auch 1999 bei 0,5; die der gefährlichen/schweren Körperverletzungen ist von 3,1 auf 2,8 zurückgegangen.

<sup>175</sup> Das Jahr 1971 kann anders als in den bisherigen Tabellen nicht als Ausgangsjahr gewählt werden, weil die gefährliche/schwere Körperverletzung erst seit 1973 in der Opferstatistik geführt wird.

<sup>176</sup> Eine noch weitergehende Differenzierung nach Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden folgt im Schwerpunktkapitel zur Kinder- und Jugendkriminalität.

als jedes Dritte. Dies ist die Folge davon, dass sich in den neunziger Jahren insbesondere die Zahl der jungen Gewaltopfer stark erhöht hat. Pro 100.000 dieser Altersgruppe wurden 1990 210 Gewaltopfer gezählt. 1999 waren es mit 400 fast doppelt so viele. Im gleichen Zeitraum hat sich dagegen die Opferziffer der 21- bis 60-Jährigen nur um ein knappes Fünftel erhöht. Für die Altersgruppe der ab 60-Jährigen ergibt sich nach der polizeilichen Opferstatistik seit 1990 ein weitgehend stabiles Viktimisierungsrisiko mit einem Rückgang im Jahr 1999.

Tabelle 2.1-8: Opfer der Gewaltkriminalität und ihre Altersstruktur 1973-1999, alte Länder (1973-1990) bzw. Deutschland (1993-1999)

		1973	1980	1990	1993	1995	1997	1999
Opfer insg.	n	72.942	106.009	120.726	174.180	187.115	208.249	209.471
	OZ	118,0	172,5	192,6	215,1	229,5	256,6	255,3
unter 21 J.	n	17.880	28.054	29.441	44.665	56.393	70.495	73.848
	OZ	94,0	160,4	209,8	243,2	306,3	380,0	399,6
21 bis u. 60 J.	n	49.274	70.383	82.265	117.230	118.308	124.683	122.876
	OZ	160,9	218,9	231,3	254,3	255,8	276,8	271,9
60 J. u. älter	n	5.788	7.572	9.020	12.285	12.414	13.071	12.747
	OZ	47,6	64,1	69,0	74,5	73,6	74,5	69,4

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Es ist freilich zu berücksichtigen, dass die Anzeigebereitschaft in dem hier betrachteten Zeitraum gerade bei Gewalttaten gegen junge Menschen zugenommen hat.<sup>177</sup> Ein Indiz bietet hierfür die Entwicklung der polizeilich registrierten Schadenssumme bei vollendeten Raubdelikten. Seit 1980 hat sich die Opferziffer der Raubdelikte fast verdoppelt. In dieser Zeit stieg der Anteil der vollendeten Raubtaten mit einer Schadenssumme von unter 25 DM von 12% im Jahr 1980 über 14,3% im Jahr 1990 auf 22,3% im Jahr 1999. Die Bedeutung dieser Zunahme von Raubtaten mit geringer Schadenshöhe wird noch augenfälliger, wenn man berücksichtigt, dass 25 DM heutzutage in Folge der zwischenzeitlich eingetretenen Inflation im Vergleich zu 1980 weniger als die Hälfte wert sind. Die Tatsache, dass ihr Anteil an allen Raubtaten trotzdem erheblich angestiegen ist, weist darauf hin, dass vermutlich zunehmend auch solche Delikte angezeigt worden sind, bei denen die Opfer früher keine Veranlassung gesehen haben, zur Polizei zu gehen. Da in Deutschland keine in regelmäßigen Abständen wiederholten Repräsentativbefragungen von Kriminalitätsoptionen zur Verfügung stehen, kann nicht ermittelt werden, in welchem Ausmaß das Risiko junger Menschen, Opfer einer Gewalttat zu werden, seit Mitte der achtziger Jahre tatsächlich angewachsen ist.<sup>178</sup>

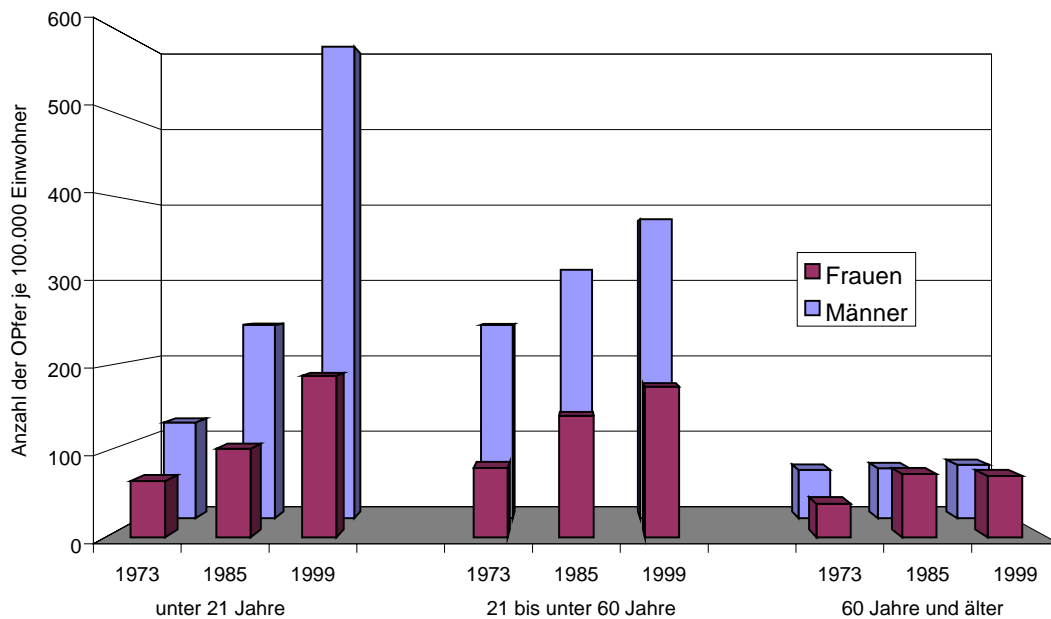
In Schaubild 2.1-2 wird im Hinblick auf das Opferrisiko der verschiedenen Altersgruppen nach Männern und Frauen unterschieden. Der seit Mitte der achtziger Jahre eingetretene Anstieg der polizeilich registrierten Gewaltkriminalität ist demnach stärker zu Lasten der männlichen als der weiblichen Bevölkerung gegangen. Besonders deutlich wird das in Bezug auf die Entwicklung der Opferziffern der unter 21-Jährigen. Sie lag bei den männlichen Angehörigen dieser Altersgruppe im Jahr 1985 um 129 über der weiblichen. Bis 1999 ist dieser Unterschied um das 1,7fache auf 355 angewachsen. Dies ist die Folge davon, dass Jungen und junge Männer nach den Feststellungen der Polizei erheblich häufiger Opfer vor allem von Raubdelikten oder gefährlichen/schweren Körperverletzungen geworden sind.<sup>179</sup>

<sup>177</sup> Vgl. dazu weiter unten die Ergebnisse der Dunkelfeldforschung unter 2.7 sowie Kapitel 5.

<sup>178</sup> Zu der in den Städten Hamburg, Hannover, München und Leipzig in den Jahren 1998 und 2000 durchgeführten Opferbefragung von Schülerinnen und Schülern 9. Klassen vgl. unten Kapitel 5.

<sup>179</sup> Die Opferziffern von Raubdelikten haben sich bei männlichen unter 21-Jährigen zwischen 1985 und 1999 von 42,1 auf 221,6 erhöht, die der weiblichen unter 21-Jährigen dagegen nur von 17,6 auf 38,2. Zu gefährlichen/schweren Körperverletzungen zeichnet

Schaubild 2.1-2: Opferziffern für männliche und weibliche Opfer der Gewaltkriminalität nach Altersgruppen, alte Länder 1973, 1985 und 1999\*



\* 1999 einschließlich Gesamtberlin

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Die Opferziffern der ab 60-Jährigen haben sich sowohl bei Männern als auch bei Frauen seit 1985 nur geringfügig verändert. Im Ergebnis führt dies dazu, dass der Anteil der Frauen, die in Westdeutschland Opfer einer polizeilich registrierten Gewalttat geworden sind, zwischen 1985 und 1999 von 33% auf 30,1% gesunken ist. Offenkundig hat die Aggressivität in solchen Szenen und Lebenswelten zugenommen, in denen junge Männer und männliche Jugendliche aufeinander treffen.<sup>180</sup> Soweit die polizeilichen Daten erkennen lassen, hat sich dagegen für ältere Menschen das Risiko, Opfer einer Gewalttat zu werden, seit Mitte der achtziger Jahre nicht mehr erhöht. Der zuvor zwischen 1973 und 1985 für ältere Frauen eingetretene Anstieg der Opferziffer beruhte fast ausschließlich darauf, dass in dieser Zeit der Handtaschenraub um etwa das Doppelte zugenommen hatte. Bei diesem Delikt stellen Frauen im Alter von 60 und mehr Jahren etwa die Hälfte aller polizeilich registrierten Opfer. Seit Mitte der achtziger Jahre ist jedoch für sie ein leichter Rückgang dieses ohnehin sehr niedrigen Opferrisikos festzustellen. Wurden 1985 pro 100.000 ab 60-jähriger Frauen von der Polizei noch 59,7 Opfer eines Handtaschenraubes gezählt, waren es im Jahr 1999 56,3, d. h. gemessen an Hellfelddaten ist das Opferrisiko extrem gering und hat sich weiter verringert.

Die starke Zunahme der Opferziffer der männlichen Wohnbevölkerung beruht zu knapp zwei Drittel auf einem Anstieg der ihnen gegenüber verübten gefährlichen/schweren Körperverletzungen. Auch die Opferziffer der Raubdelikte hat sich bei der männlichen Wohnbevölkerung stark erhöht. Die Opferziffern der Frauen haben demgegenüber bei diesen beiden Deliktgruppen in weit geringerem Maß zugenommen. Auch hier ist der Anstieg der gefährlichen/schweren Körperverletzungen ausgeprägter als der der Raubdelikte. Zu den Tötungsdelikten ist sowohl bei Männern wie Frauen eine Abnahme des Opferrisikos zu verzeichnen. Ein entsprechendes Bild zeichnet sich auch für die Opferziffer der Frauen bei der Vergewaltigung ab. Der Anstieg, der sich Ende der neunziger Jahre ergeben hat, beruht auf der bereits oben er-

sich ein entsprechendes Bild ab: Männliche unter 21-Jährige 1985: 197,9 - 1999: 367,8; weibliche unter 21-Jährige 1985: 50,6 und 1999: 114,9.

<sup>180</sup> Eine abschließende Aussage wird dazu allerdings erst möglich werden, wenn auch die Daten zu den Tatverdächtigen sowie die neueren Erkenntnisse aus den beiden KFN-Schülerbefragungen der Jahre 1998 und 2000 in die Analyse einbezogen worden sind.

wähnten Erweiterung des Straftatbestandes um die sexuelle Nötigung und dürfte wohl auch mit vermehrten Anzeigen in Zusammenhang stehen.

Tabelle 2.1-9: Opferziffern für weibliche und männliche Opfer der Gewaltkriminalität 1973-1999, alte Länder (1973, 1980, 1990) bzw. Deutschland (1993 und 1999)

		1973	1980	1990	1993	1999
<b>Gewaltkriminalität</b>	m	173,8	251,0	276,8	310,9	368,9
	w	67,1	100,9	115,2	124,8	147,3
<b>Tötungsdelikte*</b>	m	6,2	5,8	5,5	8,0	4,7
	w	3,3	3,3	2,9	3,8	2,4
<b>Vergewaltigung**</b>	w	22,2	21,4	15,9	15,4	17,5
<b>Raubdelikte</b>	m	43,7	52,1	75,7	107,8	114,8
	w	18,6	30,5	45,8	55,5	53,1
<b>gef./schw. Körperverletzung</b>	m	123,1	192,5	195,0	195,0	247,7
	w	22,7	45,4	50,1	50,1	73,8

\*Die Zahlen enthalten für die Jahre ab 1993 auch die von der Zentralen Ermittlungsgruppe Regierungs- und Vereinigungskriminalität (ZERV) erfassten Fälle von Mord und Totschlag.

\*\* Seit dem 5. Juli 1997 sind Vergewaltigung und sexuelle Nötigung in einer Vorschrift zusammengefasst. Durch Wegfall des Merkmals "außerehelich" wurde ferner sexuelle Nötigung und Vergewaltigung auf in der Ehe begangene Handlungen erstreckt.

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Ein Vergleich zwischen den neuen und alten Ländern zeigt für den Westen höhere Opferziffern. Eine Ausnahme bilden lediglich die männlichen unter 21-Jährigen, für die sich 1999 im Osten eine höhere Opferziffer findet als im Westen. Für Frauen im Alter von mehr als 60 Jahren zeigen sich etwa gleich hohe Opferziffern. Ansonsten jedoch liegen die Zahlen im Westen durchweg etwas höher. Ferner fällt auf, dass die Divergenzen der Opferziffern von Männern und Frauen im Osten insgesamt betrachtet noch stärker ausfallen als im Westen. Im Ergebnis führt dies dazu, dass der Anteil der weiblichen Gewaltopfer in den neuen Ländern im Jahr 1999 mit 26,5% niedriger liegt als im Westen (30,1%).

## 2.1.6 Die registrierten Tatverdächtigen der Gewaltkriminalität

### 2.1.6.1 Die Entwicklung in den alten und neuen Ländern

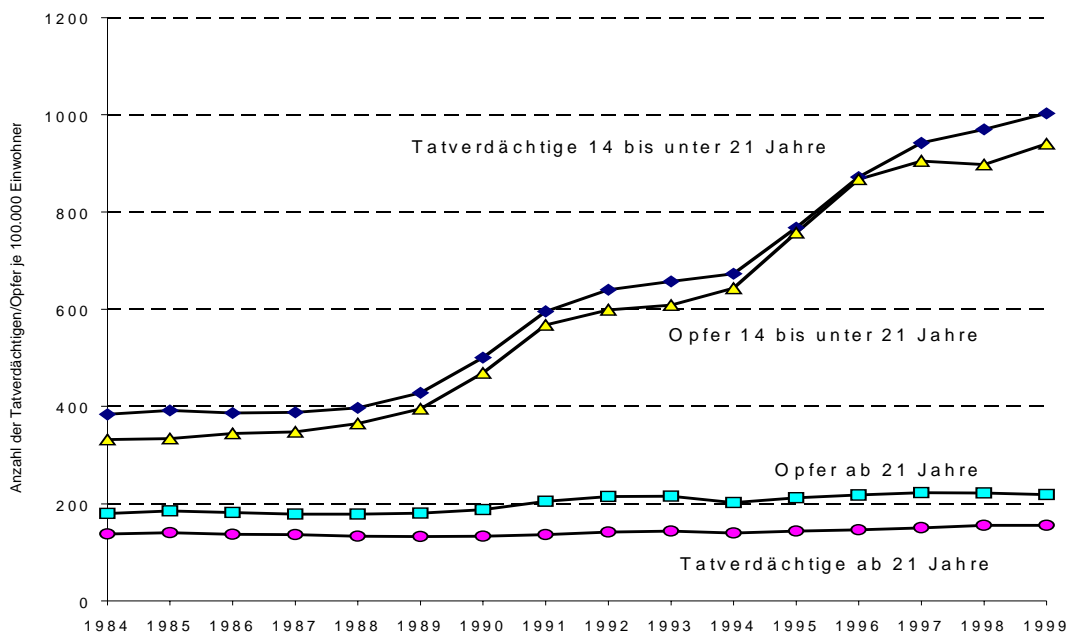
#### Kernpunkte

- ◆ Die zwischen 1984 und 1999 eingetretene Zunahme der registrierten Gewaltkriminalität ist ganz überwiegend auf einen starken Anstieg der jugendlichen und heranwachsenden Tatverdächtigen zurückzuführen.
- ◆ Es gibt Anhaltspunkte dafür, dass diese Verjüngung der Tatverdächtigen mit einer Reduzierung der durchschnittlichen Tatschwere einhergeht.
- ◆ Die Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ) der 14- bis unter 21-Jährigen ist deutlich höher als die der Erwachsenen. Seit Ende der achtziger Jahre sind die TVBZ der Jugendlichen und Heranwachsenden, im Unterschied zu denen der Erwachsenen, zudem deutlich angestiegen. Die Verurteiltenziffern (VBZ) der unter 21-Jährigen sind zwar auch angestiegen, aber nicht im selben Maße wie die TVBZ; TVBZ und VBZ haben sich auseinanderentwickelt.
- ◆ In beiden Altersgruppen ist der Anteil der Fälle angewachsen, in denen die Staatsanwälte das Verfahren wegen einer nicht ausreichenden Beweislage oder wegen geringer Schuld eingestellt oder den Tatvorwurf in der Anklage reduziert haben.
- ◆ Etwa jeder dritte Tatverdächtige der Gewaltkriminalität wurde wegen der ihm zur Last gelegten Tat angeklagt, etwa jeder vierte wurde verurteilt. Bei Jugendlichen und Heranwachsenden fallen diese Quoten etwas höher aus als bei Erwachsenen.



Die nachfolgende Gegenüberstellung von polizeilichen Daten zu Tätern und Opfern der Gewaltkriminalität<sup>181</sup> lässt zwei Trends erkennen, die für das Verständnis der seit Mitte der achtziger Jahre zu beobachtenden Längsschnittentwicklung von grundlegender Bedeutung sind. Zum ersten hat sich die polizeilich registrierte Gewaltbelastung der jungen Menschen weit stärker erhöht als die der ab 21-Jährigen. Zwischen 1984 und 1999 ist die Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ) der 14- bis unter 21-Jährigen von knapp 400 auf etwa 1.000 angestiegen, die der ab 21-Jährigen dagegen hat nur von 138 auf 156 zugenommen. Soweit die Polizei die ihr bekannt gewordenen Gewalttaten aufklären konnte, ist der im Verlauf der letzten 15 Jahre eingetretene Anstieg der Zahlen also primär jungen Menschen zuzurechnen. Zum zweiten ergibt sich für die Opfer der Gewalt, wenn man nach ihrem Alter differenziert, eine weitgehend entsprechende Entwicklung. Dies gibt Anlass zu der These, dass der polizeilich registrierte Anstieg der Gewaltkriminalität junger Menschen primär zu Lasten Gleichaltriger und Jüngerer gegangen ist. Pro 100.000 der 14- bis unter 21-Jährigen hat sich die Zahl der Opfer seit 1984 ähnlich wie die der Tatverdächtigen um etwa 600 und damit um das 2,8fache erhöht. Die Opferziffer der ab 21-Jährigen ist dagegen seit 1985 nur von 180 auf 218 und damit um etwa ein Fünftel angestiegen.

Schaubild 2.1-3: Tatverdächtigenbelastungszahlen und Opferziffern der Gewaltkriminalität für 14- bis unter 21-Jährige und Erwachsene, alte Länder 1984-1999\*



\* seit 1991 einschließlich Gesamtberlin

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

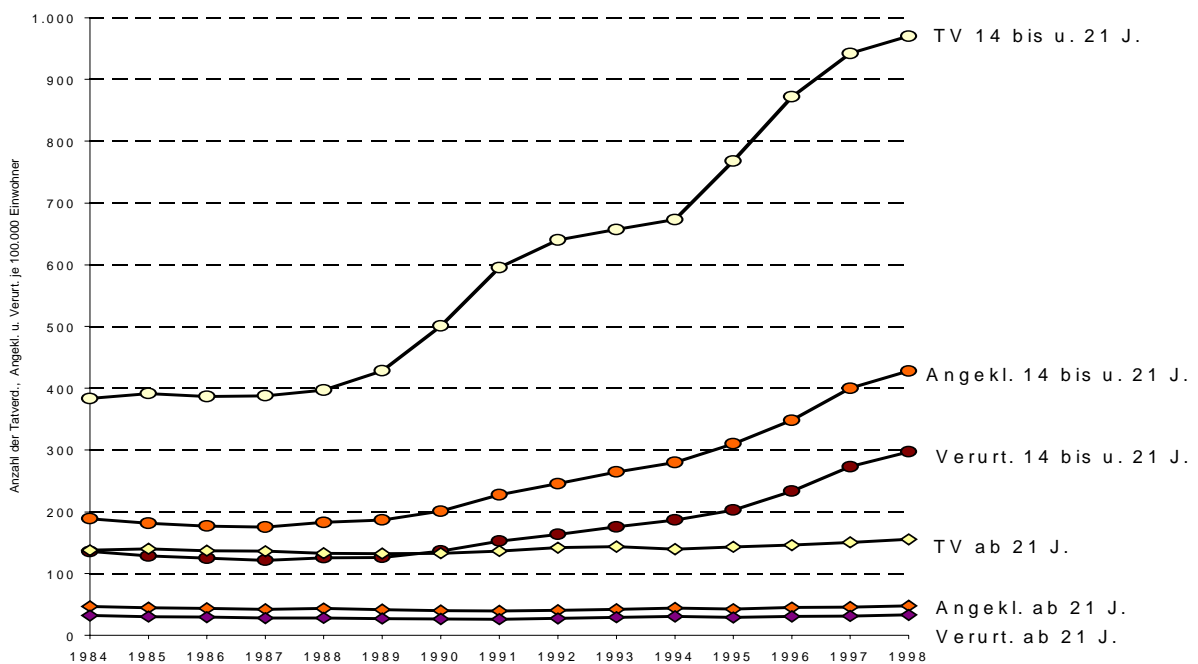
Bei der in Schaubild 2.1-3 dargestellten Längsschnittentwicklung der TVBZ und der Opferziffern ist zu beachten, dass es sich hier um aggregierte Daten handelt. Die Parallelität der Kurvenverläufe von Tatverdächtigen und Opfern der beiden Altersgruppen kann deshalb noch nicht als ausreichender Beleg für die

<sup>181</sup> Im folgenden werden, falls nichts anderes gesondert vermerkt ist, die Tatverdächtigenbelastungszahlen für die Gesamtpopulation unter Einschluss der Nichtdeutschen berechnet. Dabei ist zu beachten, dass diese Raten grundsätzlich etwas überhöht sind, weil sich unter den polizeilich registrierten Tätern auch Nichtdeutsche befinden, die sich in Deutschland illegal oder nur vorübergehend aufhalten. Diese Gruppen werden als Täter gezählt, sind jedoch in der Bevölkerungsstatistik nicht erfasst. Dadurch stehen zur Berechnung der Tatverdächtigenbelastungszahlen den jeweiligen Täterzahlen zu niedrige Bevölkerungszahlen gegenüber. Diese Vorgehensweise wurde gewählt, weil zum einen bei Beschränkung auf deutsche Tatverdächtige ein wichtiger Anteil der Bevölkerung wie auch der Tatverdächtigen komplett aus der Betrachtung ausgenommen würde. Zudem ist diese Art der Berechnung bei den Opferzahlen ohnedies nicht zu vermeiden, da hier eine Differenzierung nach der Nationalität der Opfer nicht vorliegt.

obige These angesehen werden. Für die Annahme, dass der Anstieg der Jugendgewalt primär zu Lasten der unter 21-Jährigen gegangen ist, hat jedoch eine Sonderauswertung der PKS Baden-Württemberg, bei der den Tatverdächtigen der Jahre 1995 und 1996 die opferbezogenen Daten individuell zugeordnet wurden, deutliche Belege erbracht. Die Auswertung dieser Täter-Opfer-Konstellationen in Bezug auf die Merkmale Alter und Geschlecht ergab, dass Täter und Opfer sich in ihrem demographischen Profil häufig sehr ähnlich sind. Besonders ausgeprägt ist dies bei den Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden. Es gilt in der Tendenz aber auch für die Erwachsenen. Im Übrigen konnte eine besondere Gefährdung älterer Menschen durch junge Täter nicht festgestellt werden.<sup>182</sup>

Die bisherige Datenanalyse zur Längsschnittentwicklung der Gewaltkriminalität stützt sich im Hinblick auf die Täterseite nur auf Daten zu Tatverdächtigen. Bei einem beachtlichen Teil dieser Fälle zeigt sich später jedoch, dass die Staatsanwaltschaft bzw. das mit der Sache befasste Gericht zu einer anderen Bewertung des Sachverhaltes kommen. Im nachfolgenden Schaubild werden deshalb den Daten zu den Tatverdächtigen der beiden Altersgruppen auch die zu Angeklagten bzw. Verurteilten gegenüber gestellt. Bei der Interpretation ist zunächst zu beachten, dass die Aufklärungsquote der Gewaltkriminalität in den alten Ländern zwischen 1984 und 1993 kontinuierlich gesunken ist - von 74,4% auf 66,4%. Dies hat dazu beigetragen, dass in dieser Zeit die Gesamtzahl der wegen Gewalttaten ermittelten Tatverdächtigen nur von 91.934 auf 109.500 angestiegen ist. Dieser Zuwachs bleibt damit deutlich hinter dem Anstieg der Gewalttaten zurück, die in diesem Zeitraum registriert worden sind.

Schaubild 2.1-4: Tatverdächtige, Angeklagte\* und Verurteilte der Gewaltkriminalität pro 100.000 14- bis unter 21-Jährige und Erwachsene, alte Länder 1984-1998\*\*



\* Der allgemein verständliche Begriff des Angeklagten wird hier anstelle des von der Strafverfolgungsstatistik verwendeten Begriffs des Abgeurteilten eingesetzt. Die seltenen Fälle, in denen das Verfahren vor Eröffnung der Hauptverhandlung gegenüber einem bereits Angeklagten eingestellt worden ist, werden hier also nicht erfasst.

\*\*Tatverdächtige seit 1991, Angeklagte und Verurteilte seit 1995 einschließlich Gesamtberlin

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik.

Für die restlichen sechs Jahre ab 1993 ergibt sich ein umgekehrtes Bild. Hier steigt die Zahl der Tatverdächtigen stärker an als die Zahl der registrierten Gewalttaten. Dies beruht vor allem darauf, dass sich das

<sup>182</sup> Vgl. HÖFER, S., 2000.

Risiko der Täter, als Tatverdächtige ermittelt zu werden, von 66,4% auf 72,3% erhöht hat. Ferner hat in dieser Zeit die Zahl der Tatverdächtigen leicht zugenommen, die in einer Gruppe agiert haben. Pro aufgeklärtem Fall wurden 1993 in den alten Ländern 1,22 Tatverdächtige registriert, 1999 waren es 1,25 Tatverdächtige. Beides hat offenkundig dazu beigetragen, dass sich für die Jahre 1994 bis 1999 für 14- bis unter 21-Jährige ein besonders steiler Anstieg der TVBZ zeigt.

Die Daten der Strafverfolgungsstatistik vermitteln ein ähnliches Gesamtbild, wie es sich oben bereits zu den Tatverdächtigen und Opfern ergeben hat. Die Zahl der ab 21-jährigen Erwachsenen, die pro 100.000 der Altersgruppe wegen einer Gewalttat angeklagt oder verurteilt wurden, hat sich in dem Untersuchungszeitraum kaum verändert. Völlig anders stellt sich dagegen die Entwicklung bei den 14- bis 21-Jährigen dar. Die Zahl der Jugendlichen und Heranwachsenden, die wegen einer Gewalttat angeklagt bzw. verurteilt wurden, hat sich pro 100.000 der Altersgruppe zwischen 1984 und 1998 um das 2,2fache erhöht. Der Abstand zwischen den TVBZ und den Verurteilenzahlen (VBZ) ist vor allem bei den 14- bis unter 21-Jährigen seit Ende der achtziger Jahre angewachsen. 1984 überstieg die TVBZ der Jugendlichen und Heranwachsenden die Verurteilenzahlen dieser Altersgruppe um das 2,9fache, 1998 dagegen um das 3,4fache. Bei den ab 21-Jährigen ist dieser Trend einer wachsenden Diskrepanz zwischen TVBZ und VBZ auch festzustellen.

Tabelle 2.1-10: Tatverdächtige, Angeklagte und Verurteilte der Gewaltkriminalität bei 14- bis unter 21-Jährigen und Erwachsenen, alte Länder 1984 und 1998\*

		14 bis unter 21 Jahre				Erwachsene 21 Jahre			
		HZ		Relation zu VBZ		HZ		Relation zu VBZ	
		1984	1998	1984	1998	1984	1998	1984	1998
Gewaltkriminalität	TVBZ	383,5	970,2	2,9	3,4	137,8	155,5	4,3	5,0
	ABZ	185,5	415,0	1,4	1,4	46,1	45,0	1,5	1,4
	VBZ	133,2	287,7	1,0	1,0	31,7	31,2	1,0	1,0
Raubdelikte	TVBZ	104,4	313,3	2,3	2,6	22,9	26,4	3,0	3,3
	ABZ	51,7	158,7	1,1	1,3	9,1	10,0	1,2	1,3
	VBZ	45,7	120,3	1,0	1,0	7,6	8,0	1,0	1,0
gef./ schwere Körperverl.	TVBZ	277,2	678,0	3,4	4,2	106,2	119,0	5,3	6,0
	ABZ	125,6	247,2	1,6	1,5	32,0	30,7	1,6	1,6
	VBZ	80,5	159,9	1,0	1,0	20,1	19,7	1,0	1,0
Mord/ Totschlag	TVBZ	5,9	9,1	2,9	3,9	5,1	4,3	3,3	3,0
	ABZ	2,2	2,7	1,1	1,2	1,9	1,8	1,2	1,2
	VBZ	2,0	2,3	1,0	1,0	1,5	1,4	1,0	1,0
Vergewaltigung	TVBZ	12,8	17,7	2,8	3,9	7,4	8,0	3,4	4,8
	ABZ	5,6	5,7	1,2	1,3	2,8	2,0	1,3	1,2
	VBZ	4,6	4,5	1,0	1,0	2,2	1,6	1,0	1,0

\* 1998 einschließlich Gesamtberlin

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik.

Die Staatsanwälte haben demnach offenbar zunehmend Anlass dazu gesehen, Verfahren wegen einer nicht ausreichenden Beweislage oder wegen geringer Schuld einzustellen oder zwar Anklage zu erheben, aber dann wegen eines weniger schweren strafrechtlichen Vorwurfs. Bei den Gerichten setzt sich diese Reduzierung des Tatvorwurfs bei einem beachtlichen Teil der Fälle weiter fort. Die Zahl der wegen Gewaltdelikten Angeklagten liegt bei beiden Altersgruppen um ca. 40-50% über der Zahl der entsprechend dem staatsanwaltschaftlichen Schuldvorwurf Verurteilten. Insoweit hat sich jedoch seit 1984 nur wenig verändert.

Im Hinblick auf die verschiedenen Delikte bzw. Deliktgruppen der Gewaltkriminalität zeigt sich, dass 1998 dieser Trend zur Reduzierung des polizeilichen Tatvorwurfs bei den qualifizierten Körperverletzungsdelikten und der Vergewaltigung beider Altersgruppen sowie den Tötungsdelikten der Jugendlichen

und Heranwachsenden besonders ausgeprägt ist. Aber auch für alle anderen Gewalttaten zeichnet sich ab, dass ein hoher Anteil der Verfahren bereits von der Staatsanwaltschaft eingestellt oder mit einem weniger gravierenden Tatvorwurf angeklagt wird. Tabelle 2.1-11 vermittelt dazu für 1997/98 einen Überblick. Ein Doppeljahr wurde deshalb gewählt, weil sich dadurch der Anteil der Tatverdächtigen erheblich vergrößert, deren Strafverfahren in dem Untersuchungszeitraum abgeschlossen worden ist.

Tabelle 2.1-11: Reduktion des polizeilichen Tatvorwurfs durch die Strafjustiz bei Gewaltkriminalität von 14- bis unter 21-Jährigen und Erwachsenen, alte Länder 1997/1998\*

		Gewaltdelikte insgesamt	Mord/ Totschlag	Vergewaltigung	Raubdelikte	gef./schw. Körperverletzung
<b>14 bis u. 21 J.</b>	Tatverdächtige (TV)	94 869	909	1 654	32 193	65 144
	Abgeurteilte	40 083	259	502	15 340	23 896
	in % der TV	42,3%	28,5%	30,4%	47,7%	36,7%
	Verurteilte	27 601	214	391	11 708	15 218
in % der TV	29,1%	23,5%	23,6%	36,4%	23,4%	
<b>ab 21 J.</b>	Tatverdächtige (TV)	161 168	4 850	7 639	27 888	123 304
	Abgeurteilte	47 148	1 812	2 180	10 366	32 254
	in % der TV	29,3%	37,4%	28,5%	37,2%	26,2%
	Verurteilte	32 520	1 471	1 711	8 209	20 651
in % der TV	20,2%	30,3%	22,4%	29,4%	16,7%	

\* einschließlich Gesamtberlin

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik.

Angesichts der eingeschränkten Vergleichbarkeit von Daten der PKS und der Strafverfolgungsstatistik können die in Tabelle 2.1-11 angegebenen Prozentwerte nur als Näherungswerte interpretiert werden. Die Daten zeigen, dass im Doppeljahr 1997/98 nur etwa 42% der Jugendlichen und Heranwachsenden, die als Tatverdächtige der Gewaltkriminalität registriert wurden, entsprechend angeklagt wurden. Die Verurteilungsquote lag bei 29%. Die höchste Anklagequote ergibt sich für die Tatverdächtigen der Raubkriminalität mit 48%, die niedrigste bei den Tötungsdelikten mit 28%.<sup>183</sup> Bei den Erwachsenen fallen sowohl die Quoten der Angeklagten wie die der Verurteilten durchweg niedriger aus. Einzige Ausnahme bilden die Tötungsdelikte.

Diese Reduktion des polizeilichen Tatvorwurfs ist zunächst die Folge davon, dass die Staatsanwaltschaft in einem beachtlichen Teil der Fälle die vorgelegten Beweise nicht für ausreichend erachtet und das Verfahren deswegen nach § 170 Abs. 2 StPO einstellt. Ferner gelangt sie nicht selten zu einer anderen rechtlichen Bewertung des Geschehens mit der Folge, dass die Anklage nicht wegen eines Gewaltdelictes, sondern wegen eines weniger schweren strafrechtlichen Vorwurfs erfolgt.<sup>184</sup> Und schließlich wird häufig deswegen keine Anklage erhoben, weil die Staatsanwaltschaft es in Anbetracht der geringen Schuld des Täters für ausreichend erachtet, das Verfahren in Verbindung mit einer Ermahnung, einer erzieherischen Maßnahme oder einer Auflage einzustellen, vgl. §§ 45 ff. JGG und §§ 153 ff. StPO. Im Ergebnis führt

<sup>183</sup> In Bezug auf die polizeilich registrierte Gewaltkriminalität 14- bis unter 21-Jähriger liegt eine Aktenanalyse vor, die Aufschluss darüber gibt, was in vier Großstädten in den Fällen geschehen ist, in denen die Staatsanwaltschaft den Tatverdacht nicht bestätigen konnte. Die Untersuchung zeigt, dass ein erheblicher Teil der Verfahren (46,2% bei den qualifizierten Körperverletzungs- und 33,7% bei den Raubdelikten) von der Staatsanwaltschaft wegen eines Verfahrenshindernisses für nicht anklagefähig erachtet und daher nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde. 19,4% der Verfahren wegen qualifizierten Körperverletzungsdelikten und 14,3% der Raubverfahren wurden schließlich eingestellt, weil die Staatsanwaltschaft aus Diversions- oder Opportunitäts Gesichtspunkten von der Anklageerhebung abgesehen hat (vgl. § 45 JGG und §§ 153 ff. StPO). Letztlich wurden von den wegen eines qualifizierten Körperverletzungsdelictes registrierten Jugendlichen und Heranwachsenden 34% angeklagt; im Bereich der Raubdelikte lag die Anklagequote bei 52%. Vgl. DELZER, I., 2000.

<sup>184</sup> Dies wurde in Bezug auf Tötungsdelikte bereits in den achtziger Jahren nachgewiesen. An die Stelle des Tatvorwurfs des versuchten Mordes oder Totschlags tritt häufig eine Anklage wegen gefährlicher Körperverletzung; aus vollendeten Tötungsdelikten wird in der Anklage nicht selten eine Körperverletzung mit Todesfolge. Vgl. SESSAR, K., 1981; KREUZER, A., 1982.

dies dazu, dass nur etwa jeder dritte Tatverdächtige der Gewaltkriminalität wegen des von der Polizei angenommenen Straftatbestandes angeklagt wird. Etwa jeder Vierte wird entsprechend verurteilt.

Bei der Interpretation der Daten von Tabelle 2.1-11 ist zu beachten, dass sich die Polizei zunächst mit dem Opfer und seiner Darstellung des Geschehens auseinandersetzt. Der Sachverhalt wird deshalb unter der Tatbezeichnung bearbeitet, die sich aus dieser ersten, noch stark von Emotionen und Ängsten des Opfers oder seiner Angehörigen geprägten Interaktion ergibt. Es erscheint plausibel, dass aus dieser Perspektive in vielen Fällen eine andere Bewertung entsteht als bei der aus größerer Distanz operierenden Justiz, die zudem bei der Beweiswürdigung dem Grundsatz "in dubio pro reo" verpflichtet ist.

Gerade bei Gewaltstraftaten dürfte ferner der Anteil der Fälle nicht gering sein, in denen der Tatverdächtige bei der Polizei die Aussage verweigert und erst gegenüber der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht im Beisein seines Anwalts Entlastendes vorbringt.<sup>185</sup> In solchen Fällen wird es der Polizei erschwert, eine objektive Beurteilung des Tatgeschehens abzugeben. Für die hier angebotene Interpretation spricht ferner, dass nach Tabelle 2.1-11 das Verurteilungsrisiko der Erwachsenen fast durchweg niedriger ausfällt als das der Jugendlichen und Heranwachsenden. Die Annahme erscheint plausibel, dass in Ermittlungsverfahren gegenüber 14- bis unter 21-Jährigen, aufgrund der größeren Geständnisbereitschaft junger Menschen, geringere Beweisprobleme auftreten als bei den erwachsenen Beschuldigten, die möglicherweise häufiger bei der Polizei von ihrem Recht der Aussageverweigerung Gebrauch machen.

Trotz dieser notwendigen Relativierungen bleibt festzuhalten, dass es auch nach den Daten der Strafverfolgungsstatistik seit Mitte der achtziger Jahre zu einem starken Anstieg der qualifizierten Körperverletzungsdelikte und Raubdelikte junger Menschen gekommen ist.

### 2.1.6.2 Gewaltkriminalität von Männern und Frauen

#### Kernpunkte

- ◆ Die seit 1984 festzustellende Zunahme der Tatverdächtigen der Gewaltkriminalität ist zu 84 % der männlichen Bevölkerung zuzurechnen.
- ◆ Es gibt deutliche Indizien dafür, dass die von Frauen verübten Gewaltdelikte im Durchschnitt weniger schwerwiegend sind als die der Männer.
- ◆ Der Anteil der Frauen, die als Angeklagte bzw. Verurteilte der Gewaltkriminalität eine strafrechtliche Vorbelastung mit mindestens fünf früheren Verurteilungen aufweisen, ist wesentlich geringer als bei den Männern.

In den alten Ländern hat sich im Verlauf von 15 Jahren die Zahl der Männer, die als Tatverdächtige der Gewaltkriminalität registriert wurden, pro 100.000 der ab achtjährigen männlichen Bevölkerung um 103 erhöht, die der weiblichen Bevölkerung dagegen "nur" um 22. Der zwischen den Geschlechtern bestehende Abstand der Gewaltbelastung ist also zulasten der Männer weiter angewachsen. Dies zeigt sich auch im Vergleich der absoluten Zahlen. Die Zunahme der Gewaltkriminalität ist, soweit die Polizei die angezeigten Fälle aufklären konnte, zu 84,3% der männlichen Bevölkerung zuzurechnen und zu 15,7% der weiblichen.

Zu beachten ist ferner, dass bei weiblichen Tatverdächtigen das weitere Verfahren deutlich seltener mit einer Anklage oder einer förmlichen Verurteilung abgeschlossen wird als das für männliche Tatverdächtige gilt. Bei einer Gegenüberstellung der Daten von Männern und Frauen errechnet sich für das Doppeljahr 1997/98 für männliche Tatverdächtige eine Anklagequote von 37,1%, für weibliche dagegen von 24,3%. Von den männlichen Tatverdächtigen wurden 26% verurteilt, von den weiblichen dagegen 14,9%. Dies spricht für die Annahme, dass die Tatschwere der von Frauen verübten Gewaltdelikte im Durch-

<sup>185</sup> Vgl. DÖLLING, D., 1987.

schnitt unter der der Männer liegt. Dies bestätigt auch eine von DELZER durchgeführte Aktenanalyse zur Strafverfolgung von Gewaltdelikten Jugendlicher und Heranwachsender.<sup>186</sup>

Tabelle 2.1-12: Tatverdächtigenbelastungszahlen (TVBZ) der Gewaltkriminalität nach Geschlecht, alte Länder 1984, 1990, 1993 und 1999\*

		1984	1990	1993	1999	1984/1999
Männer	n	82.980	83.206	97.937	124.334	+49,8%
	TVBZ	308,7	301,7	333,4	411,5	+33,3%
Frauen	n	8.954	9.657	11.563	16.667	+86,1%
	TVBZ	30,2	32,3	36,9	52,0	+72,4%

\* 1993 und 1999 einschließlich Gesamtberlin

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Analysen von Einzeldatensätze der Strafverfolgungsstatistik aus Niedersachsen und Schleswig-Holstein lassen einen weiteren bedeutsamen Unterschied der Gewaltkriminalität von Männern und Frauen erkennen.<sup>187</sup> Differenziert man bei den Angeklagten nach der Zahl der früheren Verurteilungen, dann zeigt sich für das Jahr 1998, das von allen Männern, die wegen einer Gewalttat angeklagt wurden, 58,4% keine frühere Verurteilung aufwiesen. Bei den Frauen waren es 75,4%. Auf der anderen Seite zeigt sich zu den angeklagten Männern eine Quote von 14,6%, die mindestens fünf frühere Verurteilungen aufweisen. Bei den Frauen waren es dagegen nur 6,9%. Dies lässt die Folgerung zu, dass straffällige Frauen seltener als Männer in eine kriminelle Karriere geraten und als Mehrfachverurteilte dann mit einer Gewalttat auffällig werden. Zu den neuen Ländern können entsprechende Vergleiche nicht angestellt werden, weil zu ihnen bisher noch keine Strafverfolgungsstatistik zur Verfügung steht.

### 2.1.6.3 Tatverdächtige Deutsche und Nichtdeutsche

#### Kernpunkte

- ◆ Unter den Nichtdeutschen Tatverdächtigen befinden sich auch Touristen, Durchreisende sowie illegal in Deutschland lebende Personen, die von der Bevölkerungsstatistik nicht erfasst werden. Da exakte Zahlen der sich in Deutschland aufhaltenden Nichtdeutschen nicht vorliegen (können), lassen sich keine auf die jeweilige Bevölkerungszahl relativierten Tatverdächtigenbelastungszahlen bestimmen. Aus diesem Grunde sind sowohl Vergleiche der Tatverdächtigenzahlen zwischen Deutschen und Nichtdeutschen als auch Längsschnittanalysen der Gewaltkriminalität nicht mit der nötigen Verlässlichkeit möglich.
- ◆ Eine Ausnahme bilden die ausländischen Arbeitnehmer, für die Bevölkerungszahlen vorliegen. Von ihnen wurden 1984 0,5% als Tatverdächtige der Gewaltkriminalität registriert. Diese Quote stieg bis 1999 auf 0,6% an, womit der Anstieg der TVBZ für diese Gruppe geringer ausfällt, als der insgesamt zu registrierende Anstieg der Tatverdächtigen der Gewaltkriminalität.
- ◆ Der Anteil der Nichtdeutschen an den Tatverdächtigen der Gewaltkriminalität nahm zwischen 1984 und 1993 von 18,8% auf 35,9% zu. Danach ist er bis 1999 auf 32,3% abgesunken. Der zunächst eingetretene Anstieg ist primär die Folge der starken Zuwanderung von Nichtdeutschen, die sich durch die seit 1989 nach Osten offenen Grenzen ergeben hat. Die Reform des Asylrechts hat diese Zuwanderung abgeschwächt und damit zu dem Sinken der Quote nichtdeutscher Tatverdächtiger seit 1993 beigetragen.

<sup>186</sup> Vgl. dazu Kapitel 5.

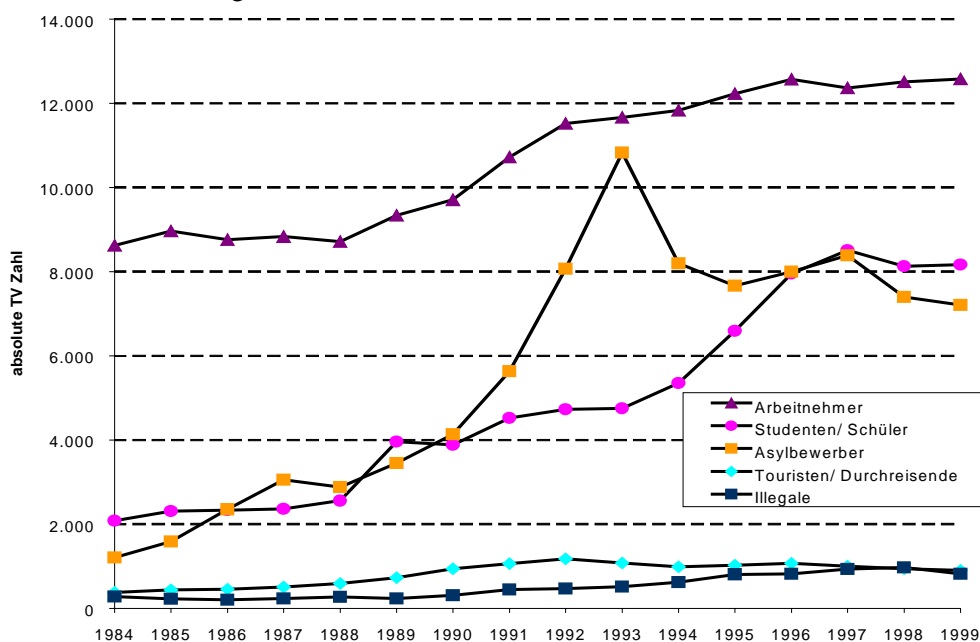
<sup>187</sup> Es handelt sich um Daten aus einem laufenden, noch nicht publizierten Strafzumessungsprojekt des KFN.

Im Kapitel 2.11 zur Bedeutung der Zuwanderung für das Kriminalitätsgeschehen wird dargelegt, welche Probleme die polizeilichen Tatverdächtigenstatistiken im Hinblick auf die spezielle Gruppe der Zuwanderer, hier insbesondere der Nichtdeutschen hat, die bei der Interpretation zu beachten sind. Dies ist zu berücksichtigen, wenn im folgenden die Daten zur registrierten Gewaltkriminalität der Nichtdeutschen dargestellt werden. Die Viktimisierung von Nichtdeutschen kann, weil die polizeiliche Opferstatistik nicht nach der Nationalität der Betroffenen differenziert, auf dieser Datenbasis nicht analysiert werden. Insoweit stehen nur begrenzte Erkenntnisse aus einzelnen Forschungsprojekten<sup>188</sup> oder aus speziellen polizeilichen Meldediensten zur fremdenfeindlichen Gewalt zur Verfügung.<sup>189</sup>

Schaubild 2.1-5 zeigt für die alten Länder, wie sich die absoluten Zahlen der verschiedenen Gruppen von nichtdeutschen Tatverdächtigen zwischen 1984 bis 1999 entwickelt haben. Sie wird ergänzt durch Daten der Tabelle 2.1-13 Es ist festzustellen, dass der Anteil der Nichtdeutschen an allen polizeilich registrierten Tatverdächtigen der Gewaltkriminalität zwischen 1984 und 1993 von 18,8% auf 35,9% angestiegen ist. Zwischen 1993 und hat sich danach ein Rückgang auf 32,5% ergeben.

Die zwischen 1984 und 1993 eingetretene Zunahme der nichtdeutschen Tatverdächtigen der Gewaltkriminalität beruht zu etwa zwei Fünftel auf der in dieser Zeit sehr starken Zuwanderung von Asylbewerbern.<sup>190</sup> Der Anteil der Asylbewerber an allen Tatverdächtigen der Gewaltkriminalität wuchs zwischen 1984 und 1993 von 1,3% auf 9,9%. Nach dem Inkrafttreten der Reform des Asylrechts kam es ab 1994 zu einer starken Reduzierung der Zuwanderung von Asylbewerbern.<sup>191</sup> Es kann deshalb nicht überraschen, dass auch die absolute Zahl der als Tatverdächtige der Gewaltkriminalität registrierten Asylbewerber zwischen 1993 und 1999 um mehr als ein Drittel zurückging. Ihr Anteil an allen Tatverdächtigen der Gewaltkriminalität reduzierte sich von 9,9% auf 5,1%.

Schaubild 2.1-5: Entwicklung der absoluten Zahlen verschiedener Gruppen von nichtdeutschen Tatverdächtigen der Gewaltkriminalität, alte Länder 1984-1999\*



\* seit 1991 einschließlich Gesamtberlin

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

<sup>188</sup> Vgl. z.B. STROBL, R., 1998.

<sup>189</sup> Zur fremdenfeindlichen und politisch motivierten Gewalt siehe Kapitel 2.10.

<sup>190</sup> 1984 betrug die Zahl der einreisenden Asylbewerber 35.278 und stieg 1993 auf eine Zahl von 322.599 an.

<sup>191</sup> 1994 ging die Zahl der einreisenden Asylbewerber auf 127.210 zurück. 1999 haben in Deutschland noch ca. 95.000 Personen Asyl beantragt.

Der in den neunziger Jahren hohe Anteil der Asylbewerber unter den Tatverdächtigen der Gewaltkriminalität ist in Zusammenhang mit der sozialen Randlage zu sehen, in der sie sich nach ihrer Ankunft in Deutschland zwangsläufig befinden. Ihre Situation ist von relativer Armut, von beengten Wohnverhältnissen sowie schlechten Perspektiven gekennzeichnet, sich aus eigener Kraft aus der aktuellen Misere herauszuarbeiten. Hinzu kommen für die große Mehrheit Sprachprobleme, welche eine isolierte Lebenslage noch verstärken und nicht selten die Erfahrung, dass man ihnen im sozialen Umfeld nicht sehr freundlich oder teilweise sogar feindlich gesonnen ist. Dies alles sind Rahmenbedingungen, die eine gesellschaftliche Integration der Asylbewerber behindern und die Entstehung von Gewalt fördern.

Tabelle 2.1-13: Anteil der Nichtdeutschen an der Gesamtzahl der wegen Gewaltkriminalität registrierten Tatverdächtigen nach Deliktgruppen, alte Länder 1984, 1993 und 1999\*

		1984	1993	1999
<b>Gewaltkriminalität</b>				
TV insgesamt	N	92 004	109 563	141 184
Nichtdeutsche TV	n	17 275	39 343	45 916
	% von N	18,8%	35,9%	32,5%
- Arbeitn.	n	8 624	11 667	12 579
	% von N	9,4%	10,6%	8,9%
- Asylb.	n	1 207	10 831	7 206
	% von N	1,3%	9,9%	5,1%
- Schüler/Stud./Auszub.	n	2 083	4 753	8 165
	% von N	2,3%	4,3%	5,8%
<b>Mord/Totschlag</b>				
TV insgesamt	N	2 759	3 458	2 638
Nichtdeutsche TV	n	600	1 247	936
	% von N	21,7%	36,1%	35,5%
- Arbeitn.	% von N	11,1%	9,0%	9,4%
- Asylb.	% von N	2,4%	12,9%	7,4%
- Schüler/Stud./Auszub.	% von N	0,7%	1,2%	1,6%
<b>Vergewaltigung</b>				
TV insgesamt	N	4 302	3 979	5 015
Nichtdeutsche TV	n	1 133	1 598	1 824
	% von N	26,3%	40,2%	36,4%
- Arbeitn.	% von N	12,7%	11,9%	12,2%
- Asylb.	% von N	2,5%	13,7%	7,1%
- Schüler/Stud./Auszub.	% von N	2,2%	1,7%	2,4%
<b>Raubdelikte</b>				
TV insgesamt	N	18 691	24 807	31 302
Nichtdeutsche TV	N	3 435	10 567	11 782
	n	18,4%	42,6%	37,6%
- Arbeitn.	% von N	6,0%	7,6%	5,4%
- Asylb.	% von N	1,4%	13,0%	6,4%
- Schüler/Stud./Auszub.	% von N	4,2%	6,8%	9,9%
<b>gef./schw. KVL</b>				
TV insgesamt	N	69 216	80 281	106 437
Nichtdeutsche TV	n	12 585	27 110	32 879
	% von N	18,2%	33,8%	30,9%
- Arbeitn.	% von N	9,9%	11,5%	9,6%
- Asylb.	% von N	1,2%	8,6%	4,6%
- Schüler/Stud./Auszub.	% von N	1,8%	4,0%	5,0%

\* 1993 und 1999 einschließlich Gesamtberlin

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Auffallend ist weiter der starke Anstieg der nichtdeutschen Tatverdächtigen, die von der Polizei als Schüler, Studenten und Auszubildende registriert wurden. Ihre absolute Zahl hat sich zwischen 1984 und 1999 um fast das Vierfache erhöht und hat damit weit stärker zugenommen als die Zahl der 14- bis unter 30-jährigen Nichtdeutschen, die in der Wohnbevölkerungsstatistik erfasst wurden. Schaubild 2.1-5 lässt sich ferner entnehmen, dass die Touristen und Durchreisenden sowie die illegal eingewanderten Tatver-



dächtigen das Gesamtgeschehen der polizeilich registrierten Gewaltkriminalität nur geringfügig beeinflusst haben. Ihr Anteil an allen Tatverdächtigen lag in dem Untersuchungszeitraum maximal bei 1,5%. In Anbetracht der marginalen Bedeutung, die diese beiden Gruppen von Nichtdeutschen für die Entwicklung der Gewaltkriminalität haben, wurden sie in der Tabelle 2.1-13 nicht gesondert erfasst.

Die bis 1993 eingetretene Zunahme der absoluten Zahlen beruht aber auch, wie Schaubild 2.1-5 in Verbindung mit Tabelle 2.1-13 deutlich macht, teilweise darauf, dass die Zahl der ausländischen Arbeitnehmer, die als Tatverdächtige der Gewaltkriminalität registriert wurden, zwischen 1984 und 1999 um fast die Hälfte zugenommen hat. Da aber die Gesamtzahl aller registrierten Tatverdächtigen noch etwas stärker angestiegen ist, ist der Anteil der ausländischen Arbeitnehmer an allen Tatverdächtigen von 9,4% auf 8,9% gesunken.

Zu dieser Teilgruppe der Nichtdeutschen liegen dank der vierteljährlich erfolgenden Erhebungen der Bundesanstalt für Arbeit Bevölkerungszahlen vor. Sie ermöglichen es, TVBZ zu berechnen und damit auch Veränderungen in den Bevölkerungszahlen zu berücksichtigen. Danach zeigt sich, dass die Quote der ausländischen Arbeitnehmer, die in der Zeit zwischen 1984 und 1993 als Tatverdächtige der Gewaltkriminalität registriert wurden, relativ konstant bei 0,5% lag. Bis 1997 ist sie dann auf 0,6% angestiegen und seitdem etwa gleich geblieben. Die TVBZ der ausländischen Arbeitnehmer liegt damit etwa auf dem Niveau, das sich für deutsche Jungerwachsene der Altersgruppe 18 bis 25 ergibt. Die TVBZ der nicht-deutschen Arbeitnehmer hat sich also im Vergleich von 1984 und 1999 nur in sehr begrenztem Maß erhöht hat. Im gleichen Zeitraum ist pro 100.000 der Wohnbevölkerung in den alten Ländern die Zahl der aufgeklärten Fälle von Gewaltkriminalität etwa doppelt so stark angestiegen. Dies kann als Indiz dafür gewertet werden, dass sich die mit einem Arbeitsplatz verbundene soziale Integration der ausländischen Arbeitnehmer und die Verfügbarkeit eines festen Einkommens stabilisierend auswirken. Gesicherte Erkenntnisse können freilich aus diesen Daten nicht abgeleitet werden, weil sie keinerlei Informationen zu Alters- und Geschlechtsstruktur der ausländischen Arbeitnehmer enthalten und weil zudem nicht kontrolliert werden kann, zu welchem Anteil es sich bei den Arbeitnehmern um Personen handelt, die sich nur saisonal als Arbeitskräfte in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben.

Noch problematischer ist eine Analyse der Kriminalitätsentwicklung für weitere in der PKS getrennt erfasste Tatverdächtigengruppen auf dem Hintergrund der Bevölkerungsstatistik. So ist davon auszugehen, dass die Kategorie etwa der Schüler und Studenten in der PKS, die auf den Aufenthaltsgrund der Tatverdächtigen abstellt, nicht vollständig mit den entsprechenden bevölkerungsstatistischen Kategorien übereinstimmt.

### 2.1.7 Die Sanktionspraxis gegenüber erwachsenen Gewalttätern

#### Kernpunkte

- ◆ Die Sanktionspraxis gegenüber Gewalttätern ist im Verlauf der letzten 15 Jahre durch eine Abnahme der Geldstrafe gekennzeichnet, der ein starker Anstieg der zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen gegenüber steht. Unbedingte Freiheitsstrafen waren bis 1990 zunächst zurückgegangen, sind aber seitdem mit zunehmender Häufigkeit angeordnet worden. Auch die Dauer der Freiheitsstrafe hat seit 1990 zugenommen. Die Quote der Freisprüche ist mit etwa 10% höher als im Durchschnitt aller Strafverfahren, blieb aber seit 1984 unverändert.
- ◆ Der verstärkte Einsatz der unbedingten Freiheitsstrafe ist vor allem gegenüber Körperverletzungsdelikten und Tötungsdelikten zu beobachten, schwächer ausgeprägt auch gegenüber der Vergewaltigung. Leicht rückläufige Zahlen zur Häufigkeit und Dauer des Freiheitsentzuges ergeben sich dagegen bei Angeklagten der Raubdelikte. Beides ist möglicherweise auf Veränderungen in der Zusammensetzung der Angeklagten zurückzuführen.

- ◆ Bei der Strafverfolgung nichtdeutscher Tatverdächtiger der Gewaltkriminalität ist in den neunziger Jahren eine deutlich stärkere Zunahme der Verurteilungen zu Haftstrafen eingetreten als das für die deutschen Tatverdächtigen dieses Deliktes gilt.
- ◆ Analysen von Individualdatensätzen der Strafverfolgungsstatistik der Länder Schleswig-Holstein und Niedersachsen zeigen, dass in den neunziger Jahren die Quote der ausländischen Tatverdächtigen von Gewaltkriminalität, die angeklagt und verurteilt wurden, weit stärker zugenommen hat als das für die Deutschen gilt. Ferner ist bei den ausländischen Tatverdächtigen der Gewaltkriminalität sowohl der Anteil der zu unbedingten Freiheitsstrafe Verurteilten wie auch die durchschnittliche Dauer der Haftstrafen erheblich stärker angestiegen als bei den Deutschen. Die Ursachen dieser Unterschiede sind jedoch nicht abschließend geklärt.

Der nachfolgende Abschnitt bietet einen Überblick zur Sanktionspraxis gegenüber erwachsenen Angeklagten der Gewaltkriminalität. Tabelle 2.1-14 beschränkt sich bei der Darstellung der seit Mitte der achtziger Jahre eingetretenen Längsschnittentwicklung der Verfahrens- und Sanktionspraxis auf Eckdaten zu den Jahren 1984, 1990 und 1998. Dies erscheint deshalb vertretbar, weil die Zahlen der dazwischen liegenden Jahre sich jeweils in dem Trend bewegen, der durch diese drei ausgewählten Jahrgänge erkennbar wird.

Es zeigt sich, dass bei Strafverfahren gegen Gewalttäter die Freispruchquote unverändert während des gesamten Zeitraums zwischen 9% und 10% liegt. Sie ist damit deutlich höher, als das im Durchschnitt der Strafverfahren verzeichnet wird (1998: 2,7%). Dies dürfte damit zusammenhängen, dass das Ermittlungsergebnis der Polizei hier häufiger als bei anderen Delikten primär auf den Aussagen von Zeugen oder Opfern beruht. Wenn sich dann bei Gericht Zweifel an der Richtigkeit dieser Angaben ergeben oder Erinnerungsprobleme auftauchen, ist häufiger dem Grundsatz "in dubio pro reo" zu folgen und freizusprechen.

Die Quote der Angeklagten, die förmlich verurteilt wurden, ist während des Untersuchungszeitraums weitgehend konstant geblieben. Etwas zurückgegangen ist der Anteil der Angeklagten, die zu einer Geldstrafe verurteilt wurden. Dies korrespondiert mit einer Zunahme der insgesamt verhängten Freiheitsstrafen. Insoweit zeigt sich allerdings zunächst für die Jahre 1984 bis 1990 ein leichter Abwärtstrend. In den neunziger Jahren hat sich dann jedoch sowohl die Quote der zur Bewährung ausgesetzten als auch der nicht ausgesetzten Freiheitsstrafen erhöht. Angestiegen ist in dieser Zeit ferner die durchschnittliche Dauer der bei unbedingten Freiheitsstrafen verhängten Haftjahre. Sie betrug im Jahr 1990 3,7 Jahre.<sup>192</sup> Bis zum Jahr 1998 ist dieser Wert auf 3,9 Jahre angewachsen. Dies ist die Folge davon, dass vor allem Freiheitsstrafen ab einer Dauer von drei Jahren zugenommen haben. Ihre absolute Zahl hat sich zwischen 1990 und 1998 um den Faktor 1,5 erhöht und ist damit erheblich stärker angewachsen als die Gesamtzahl der Angeklagten. Im Widerspruch zu der weit verbreiteten Einschätzung, in den neunziger Jahren hätte der Gebrauch freiheitsentziehender Sanktionen gegenüber Gewalttätern abgenommen, demonstrieren die Daten das Gegenteil. Insbesondere die Quote, aber auch die Dauer der verhängten Freiheitsstrafen ist angestiegen.

Dies bedeutet freilich noch nicht, dass die Strafhärte gegenüber gerichtlich abgeurteilten Gewalttätern angestiegen wäre. Denkbar wäre auch, dass sich die Zusammensetzung der Fälle in Richtung auf eher schwere Taten verändert hat. Nachfolgend wird daher geprüft, wie sich die Entwicklung der Sanktionspraxis für die einzelnen Hauptdeliktgruppen der Gewaltkriminalität darstellt.

---

<sup>192</sup> Zur Ermittlung der Haftjahre wurde bei Angaben, die zwischen zwei Grenzwerten liegen, jeweils der Mittelwert zugrunde gelegt (z. B. drei bis fünf Jahre entspricht vier Jahre); für Freiheitsstrafen von fünf und mehr Jahren wurden zehn Jahre als Mittel angesetzt.

Tabelle 2.1-14: Sanktions- und Verfahrenspraxis gegenüber erwachsenen Angeklagten (ab 21 Jahren) der Gewaltkriminalität, alte Länder 1984, 1990 und 1998<sup>1)</sup>

Gewaltkriminalität*		1984	1990	1998	90-98
Angeklagte (Abgeurteilte)	N	20.708	18.998	23.474	23,6%
Freispruch**	% von N	9,3%	9,5%	9,5%	
Verfahrenseinstellung ***	% von N	22,1%	24,7%	21,5%	
Verurteilte	% von N	68,6%	65,9%	69,0%	
Geldstrafen	% von N	28,1%	29,4%	22,5%	
Freiheitsstrafe m. Bew.	n	3.566	3.398	5.847	72,1%
	% von N	17,2%	17,9%	24,9%	
Freiheitsstrafe o. Bew.	n	4.820	3.540	5.062	43,0%
	% von N	23,3%	18,6%	21,6%	
davon >= 3 Jahre FS	n	1.939	1.349	2.047	51,7%
	% von N	9,4%	7,1%	8,7%	
durchschn. Dauer der Haftjahre****		3,9	3,7	3,9	

\* errechnet aus gef./schw. KVL, Raub, Mord/Totschlag, Vergewaltigung

\*\* Bezieht sich auf das Allgemeine Strafrecht insgesamt (incl. Heranwachsende, auf die Allgemeines Strafrecht angewandt wurde)

\*\*\* Einschl. sonstige Entscheidungen.

\*\*\*\* Zur Ermittlung der Haftjahre wurde bei Angaben, die zwischen zwei Grenzwerten liegen, jeweils der Mittelwert zugrunde gelegt (also z.B. drei bis fünf Jahre entspricht vier Jahre); für Freiheitsstrafen von 5 und mehr Jahren wurden 10 Jahre als Mittel angesetzt

<sup>1)</sup> 1998 einschließlich Gesamtberlin

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik.

Die Tabelle 2.1-15 zeigt für diese einzelnen Delikte bzw. Deliktgruppen ein unterschiedliches Bild. Bei den Tötungsdelikten hat sich von 1990 zu 1998 sowohl die Quote der zu unbedingten Freiheitsstrafe Verurteilten wie auch die durchschnittliche Dauer der Freiheitsstrafe jeweils um etwa ein Zehntel erhöht. Weit stärker fällt allerdings ins Gewicht, dass sich für die Angeklagten von qualifizieren Körperverletzungen, die fast zwei Drittel aller angeklagten Gewalttäter ausmachen, ein noch deutlicherer Wandel der Sanktionspraxis abzeichnet. Die Rate derer, die zu einer nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe verurteilt zu wurden, hat sich bei dieser Deliktgruppe um etwa ein Viertel erhöht, die durchschnittliche Dauer der Freiheitsstrafen fast um ein Drittel.

Bei der Vergewaltigung fällt im Vergleich von 1990 zu 1998, bei einer gleichbleibenden Anzahl der Angeklagten und einer nur geringen Zunahme der zu unbedingter Freiheitsstrafe Verurteilten, eine Steigerung der durchschnittlichen Dauer der verhängten Freiheitsstrafe auf.

Gegenüber Raubdelikten hat in den neunziger Jahren sowohl die Quote der unbedingten Freiheitsstrafen wie deren durchschnittliche Dauer leicht abgenommen. Damit setzt sich in abgeschwächter Form ein Trend fort, der zwischen 1984 und 1990 sehr deutlich ausgeprägt war. Möglicherweise ist dies eine Folge einer sinkenden Tatschwere der Delikte. Auffallend ist jedenfalls, dass nach der Polizeilichen Kriminalstatistik der Anteil der Raubdelikte mit einer Schadenssumme von unter 25 DM seit 1984 stark angestiegen ist.

Tabelle 2.1-15: Anordnung von nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen gegenüber erwachsenen Angeklagten (ab 21 Jahren) nach Deliktgruppen, alte Länder 1984, 1990 und 1998\*

	1984	1990	1998
<b>Angeklagte der Tötungsdelikte</b>	845	644	940
davon Verurteilte zu Freiheitsstrafe ohne Strafaussetzung	645	433	693
Anteil der ohne Strafaussetzung Verurteilten an den Angeklagten	76,3%	67,2%	73,7%
Anteil der zu 3 oder mehr Jahren Verurt. an den Angeklagten	64,9%	57,5%	65,7%
Durchschnitt der Haftjahre	7,36	7,38	7,93
<b>Angeklagte der Vergewaltigung</b>	1.258	994	1.079
davon Verurteilte zu Freiheitsstrafe ohne Strafaussetzung	715	484	539
Anteil der ohne Strafaussetzung Verurteilten an den Angeklagten	56,8%	48,7%	50,0%
Anteil der zu 3 oder mehr Jahren Verurt. an den Angeklagten	24,6%	24,6%	28,4%
Durchschnitt der Haftjahre	3,82	3,99	4,40
<b>Angeklagte der Raubdelikte</b>	4.103	3.571	5.271
davon Verurteilte zu Freiheitsstrafe ohne Strafaussetzung	2.359	1.696	2.469
Anteil der ohne Strafaussetzung Verurteilten an den Angeklagten	57,5%	47,5%	46,8%
Anteil der zu 3 oder mehr Jahren Verurt. an den Angeklagten	25,6%	19,3%	19,1%
Durchschnitt der Haftjahre	4,28	3,95	3,87
<b>Angeklagte der gef./schw. Körperverletzung</b>	14.502	13.789	16.184
davon Verurteilte zu Freiheitsstrafe ohne Strafaussetzung	1.101	927	1.361
Anteil der ohne Strafaussetzung Verurteilten an den Angeklagten	7,6%	6,7%	8,4%
Anteil der zu 3 oder mehr Jahren Verurt. an den Angeklagten	0,2%	0,3%	0,7%
Durchschnitt der Haftjahre	1,23	1,23	1,62

\* 1998 einschließlich Gesamtberlin

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik.

Zwischen 1990 und 1999 hat in den alten Ländern die Gesamtzahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen um den Faktor 1,4 zugenommen. Dem steht nach der Strafvollzugsstatistik ein deutlich höherer Anstieg der nichtdeutschen Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten um das 2,6fache gegenüber. Im gleichen Zeitraum ist die Zahl der deutschen Tatverdächtigen auf das 1,2fache, die der deutschen Strafgefangenen dagegen nur um das 1,1fache angewachsen.<sup>193</sup> Der Gesamtanstieg um 11.369 Gefangene beruht zu 85,5% auf einem Zuwachs inhaftierter Ausländer oder Staatenloser.

Leider ist es nicht möglich, für den Bereich der Gewaltkriminalität diese Entwicklung auf der Basis der Strafverfolgungsstatistik des Bundes im Detail nachzuvollziehen, da sie keine Differenzierung für die einzelnen Deliktgruppen nach Deutschen und Nichtdeutschen enthält. Etwas anderes gilt, wenn man die Einzeldatensätze der Strafverfolgungsstatistik verwendet. Darauf basierend wurde am Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein u. a. analysiert, welche Bedeutung die Sanktionspraxis gegenüber Deutschen und Nichtdeutschen Gewalttätern für den überproportionalen Anstieg der Gefangenzahlen Nichtdeutscher hat.<sup>194</sup>

Dabei bestätigte sich im Hinblick auf die Sanktionspraxis gegenüber Angeklagten der Gewaltkriminalität das Bild, das sich bereits im Hinblick auf die Entwicklung von Tatverdächtigenzahlen und Gefangenzahlen insgesamt gezeigt hat. In den beiden Ländern hat sich im Vergleich der Doppeljahre 1990/91 und

<sup>193</sup> 1990 wurden zum Stichtag 31. März. 34.027 deutsche sowie 5.151 nichtdeutsche Strafgefangene und Sicherungsverwahrte gezählt, 1999 waren es 37.067 Deutsche und 13.480 Nichtdeutsche.

<sup>194</sup> Vgl. PFEIFFER, C., SUHLING, S. und T. SCHOTT, 2000.

1997/98 die Zahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen der Gewaltkriminalität auf das 1,5fache erhöht. Dem steht ein Anstieg der gegenüber nichtdeutschen Gewalttätern insgesamt angeordneten Haftjahre um mehr als das dreifache gegenüber. Für die Deutschen ergeben sich folgende Vergleichszahlen: Einer relativen Zunahme der Anzahl der Tatverdächtigen der Gewaltkriminalität um den Faktor 1,1 steht ein Anstieg der Summe der gegen deutsche Angeklagte der Gewaltkriminalität ausgeurteilten Haftjahre um den Faktor 1,2 gegenüber. Für diese unterschiedliche Entwicklung des Inputs der Tatverdächtigen zum Output der Haftjahre wurden folgende Faktoren ermittelt:

- a) Die Quote der erwachsenen Tatverdächtigen der Gewaltkriminalität, die angeklagt wurden, hat sich bei Nichtdeutschen im Vergleich der Doppeljahre von 20,8% auf 26,1% erhöht, mithin stärker als bei den Deutschen wo sie von 27,4% auf 27,8% stieg, also nahezu unverändert blieb.
- b) Der Anteil der nichtdeutschen Angeklagten dieser Tätergruppe, die zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt wurden, ist in dem untersuchten Zeitraum von 15,6% auf 22,1% angestiegen, die der Deutschen hingegen nur von 18,7% auf 19,9%.
- c) Die durchschnittliche Dauer der verhängten Freiheitsstrafen hat bei den nichtdeutschen Verurteilten von 3,5 auf 4,3 Jahre zugenommen (Deutsche unverändert 3,6 Jahre).

Als Folge dieser Veränderungen der Strafverfolgungspraxis hat sich pro 100 deutsche Angeklagte die Zahl der verhängten Haftjahre von 67,1 auf 71,6 erhöht. Bei den Nichtdeutschen ist dagegen ein Anstieg von 55 auf 95,7 Jahre zu verzeichnen.<sup>195</sup>

Die Tatsache, dass 1997/98 die nichtdeutschen im Vergleich zu den deutschen Angeklagten der Gewaltkriminalität zum einen häufiger und zum anderen für erheblich längere Dauer zu Freiheitsstrafen verurteilt wurden, erscheint auch deshalb überraschend, weil beträchtliche Unterschiede zur Anzahl der früheren Verfahren auftreten. Von allen erwachsenen deutschen Angeklagten dieser Tätergruppe hatten 16,4% ein makellostes polizeiliches Führungszeugnis, bei den nichtdeutschen Angeklagten waren das 28,6%.<sup>196</sup> Auf der anderen Seite wiesen 14,6% der deutschen Angeklagten eine beachtliche Vorbelastung mit fünf und mehr früheren Verurteilungen auf, bei den nichtdeutschen waren das nur 5,7%.<sup>197</sup> Die Divergenzen der Strafzumessung zwischen Deutschen und Nichtdeutschen werden von daher noch größer, wenn man die Zahl der früheren Verurteilungen konstant hält. Beispielsweise ergeben sich für Angeklagte mit ein bis zwei früheren Verurteilungen dann pro 100 nichtdeutscher Angeklagte zwei- bis dreimal so viel Haftjahre wie bei 100 deutschen Angeklagten.<sup>198</sup>

Die Hypothese einer gegenüber nichtdeutschen Angeklagten härteren Sanktionspraxis ist allerdings mit diesen Befunden noch nicht hinreichend belegt. Es fehlen Informationen zu anderen Faktoren, die für die Strafzumessung von Bedeutung sind. Dies gilt z.B. im Hinblick auf eine etwaige Bewaffnung des Täters, die Höhe des finanziellen Schadens oder das Ausmaß der beim Opfer eingetretenen Verletzungen. Diese Aspekte sollen im weiteren Fortgang des KFN-Projektes im Wege von Aktenanalysen überprüft werden. Sollte sich auch bei Kontrolle dieser Einflussfaktoren für nichtdeutsche Angeklagte eine höhere Rate der zu Freiheitsentzug Verurteilten ergeben, so schließen sich daran folgende bislang offene Fragestellungen an:

- Ist die Kommunikation vor Gericht bei Nichtdeutschen häufig durch sprachliche Verständigungsprobleme belastet? Welche Bedeutung hat dies gegebenenfalls für die Strafzumessung?

---

<sup>195</sup> Vgl. ebenda, S. 32 ff.

<sup>196</sup> Die hohe Ersttäterquote der nichtdeutschen Angeklagten dürfte auch damit zusammen hängen, dass Vorstrafen, die im Ausland verhängt wurden, in der Regel nicht bekannt werden.

<sup>197</sup> Dies dürfte auch daraus folgen, dass mehrfach auffällige nichtdeutsche Gewalttäter mit einer Ausweisung zu rechnen haben.

<sup>198</sup> Gegenüber 100 wegen Raubdelikten angeklagten Deutschen mit ein bis zwei früheren Verurteilungen errechnen sich für die Jahre 1997/98 128,3 Haftjahre; bei den Nichtdeutschen sind es 294,6 Haftjahre. Bei Angeklagten der gefährlichen/schweren Körperverletzung stehen 6,9 Haftjahre, die gegenüber deutschen Angeklagten verhängt wurden, bei den nichtdeutschen 18,5 Haftjahre gegenüber. Vgl. PFEIFFER, C., SUHLING, S. und T. SCHOTT, 2000, S. 56.

- Wie wirken sich schlechte Deutschkenntnisse auf die Chance aus, einem Bewährungshelfers unterstellt zu werden? Können derartige Kommunikationsprobleme indirekt dazu beitragen, dass häufiger Freiheitsstrafen ohne Bewährung ausgesprochen werden?
- Besteht für nichtdeutsche Angeklagte eine höhere Wahrscheinlichkeit der Untersuchungshaft? Erhöht dies gegebenenfalls die Wahrscheinlichkeit, dass ihnen gegenüber eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung ausgesprochen wird?
- Werden nichtdeutsche Angeklagte der Gewaltkriminalität häufiger durch Pflichtverteidiger vertreten? Hat dies Bedeutung für den Ausgang des Verfahrens?
- Wird der starke Anstieg der Nichtdeutschen, die wegen Gewalttaten vor Gericht stehen, von den Richtern und Staatsanwälten eher als Indiz für eine steigende Gewaltbereitschaft dieser Bevölkerungsgruppe gesehen oder als normale Konsequenz der Zunahme des Wohnbevölkerungsanteils der Nichtdeutschen? Welche Bedeutung hat dies jeweils für die Strafzumessung?

### 2.1.8 Befunde der Dunkelfeldforschung zur Gewaltkriminalität in Deutschland

#### Kernpunkte

- ◆ Opferbefragungen zeigen, dass etwa 1-2% der Bevölkerung im Laufe eines Jahres Opfer eines Raubdeliktes bzw. einer Körperverletzung werden. Die leichteren Formen sind deutlich häufiger als die schweren (z. B. die mit einer Waffe verübten).
- ◆ Mehrere Untersuchungen stützen die These, dass es von Anfang bis Mitte der neunziger Jahre in den neuen Ländern zu einem deutlichen Anstieg der Raub- und Körperverletzungsdelikte gekommen ist. In der zweiten Hälfte der neunziger Jahre kam es jedoch bundesweit zu einem Rückgang der Gewaltopferzahlen.
- ◆ Großstädte weisen im Vergleich zu ländlichen Regionen eine höhere Quote von Gewaltopfern auf. Die Unterschiede sind allerdings bei weitem nicht so ausgeprägt wie die, die sich aus der Polizeilichen Kriminalstatistik ergeben, was auf eine geringere Anzeigebereitschaft der Opfer in ländlichen Gebieten zurückzuführen ist.
- ◆ Die Anzeigebereitschaft der Opfer fällt gegenüber fremden Tätern höher aus als gegenüber Bekannten oder gar Tätern aus dem Kreis der Familienangehörigen. Sie ist bei Raubtaten ausgeprägter als bei Körperverletzungen.
- ◆ Für eine exakte Analyse der Entwicklung des Anzeigeverhaltens fehlen in der Bundesrepublik derzeit die erforderlichen repräsentativen, landesweiten Längsschnittdaten. Die verfügbaren Informationen aus regional begrenzten Untersuchungen und Jugendstudien deuten jedoch darauf hin, dass die Anzeigebereitschaft wahrscheinlich zugenommen hat.
- ◆ Innerfamiliäre Gewalt gegen Frauen ist wesentlich häufiger als Gewalt im öffentlichen Raum. Im Laufe eines Jahres werden etwa 10% der Frauen Opfer innerfamiliärer körperlicher Gewalt. Innerfamiliäre Gewaltdelikte werden aber weit überwiegend nicht angezeigt.
- ◆ Im Falle wirtschaftlicher und sozialer Belastungen ist das Risiko der Gewalt im häuslichen Bereich erhöht. Ferner ist die innerfamiliäre Gewalt bei ausländischen Familien häufiger.

Ergänzend zu den Erkenntnissen aus den vorliegenden Hellfeldstatistiken werden im folgenden die Befunde aus bundesdeutschen Opferbefragungen zur Verbreitung von Gewaltkriminalität dargelegt.<sup>199</sup> In Deutschland wurden zwischen 1989 und 1998 insgesamt 11 überregionale repräsentative Opferbefragungen durchgeführt, die teilweise Deutschland insgesamt erfassten oder auf die alten bzw. die neuen Länder begrenzt waren.<sup>200</sup> Die Studien der verschiedenen Forschergruppen sind jedoch nicht exakt vergleichbar.

<sup>199</sup> Zur Geschichte und Methodenentwicklung in den USA vgl. CANTOR und LYNCH, 2000, m. w. Nachw. Vgl. zum Überblick auch WEIB, R., 1997.

<sup>200</sup> Neben der bundesdeutschen Beteiligung am ICS (vgl. VAN DIJK, J. J. M. u. a., 1990; KURY, H., 1991) durch die Forschungsgruppe um KURY, die allerdings wegen ihrer extremen niedrigen Ausschöpfungsquote kaum interpretationsfähig erscheint,

Längsschnittliche Analysen sind deshalb nur sehr eingeschränkt möglich. Das entscheidende Ziel, in Ergänzung zu den Hellfeldstatistiken kontinuierlich Daten zur Entwicklung der Opferraten<sup>201</sup> und den Veränderungen des Anzeigeverhaltens<sup>202</sup> zu erheben, ist bis heute nicht erreicht.

Für die Interpretation der Daten aus diesen Opferbefragungen ist zu beachten, dass die subjektive Wahrnehmung, Opfer eines bestimmten Delikts geworden zu sein, nicht unbedingt mit strafrechtlichen Definitionen in Einklang steht. Das kann sowohl dazu führen, dass Vorfälle, die rechtlich noch nicht die Grenzen der Strafbarkeit überschreiten, als Viktimisierungserfahrungen registriert werden, als auch dazu, dass strafrechtlich relevante Ereignisse von einigen Befragten als irrelevant angesehen und deshalb nicht berichtet werden.<sup>203</sup> Diese Diskrepanz zwischen strafrechtlich-normativen Bewertungen einerseits und subjektiven Erlebnissen andererseits bedingt, dass eine Rekonstruktion des Hellfeldes polizeilicher Daten unter Rückgriff auf in Opferbefragungen berichtete und angezeigte Vorfälle nicht möglich ist. International hat sich diesbezüglich die Erkenntnis durchgesetzt, dass eine Gegenüberstellung von Opferbefragungen und polizeilichen Statistiken im Sinne der Untersuchung der Fehlerhaftigkeit einer der beiden Datenquellen nicht sinnvoll ist. Diskrepanzen sind vielmehr als erklärungsbedürftiges Phänomene anzusehen, die eine für die Einschätzung der Kriminalitätslage wichtige Informationsquelle darstellen.<sup>204</sup>

### 2.1.8.1 Verbreitung und Entwicklung der Viktimisierung durch Gewaltdelikte

Trotz der genannten Einschränkungen lässt sich den bundesdeutschen repräsentativen Studien einiges zum Ausmaß, der regionalen Verteilung und der Entwicklung der Viktimisierung durch Gewalt entnehmen.<sup>205</sup> So ist es vom Anfang bis zur Mitte der neunziger Jahre in den neuen Ländern zu einem deutlichen Anstieg der Gewaltdelinquenz gekommen.<sup>206</sup> So lagen die Raten der Opfer von Raub und Körperverletzungendelikten in den neuen Ländern im Jahr 1991 signifikant höher als im Jahr 1990.<sup>207</sup>

Wie Tabelle 2.1-16 zeigt, wurden 1991 in den neuen Ländern fast durchweg höhere Werte als im Westen festgestellt. Die einzige Ausnahme bildet die Opferrate für Vergewaltigung, die im Westen höher war.

Tabelle 2.1-16: Opfer von Gewaltdelikten im Jahr 1991 in den alten und neuen Ländern  
(Befragte zwischen 16 und 60 Jahren)

	Handtaschenraub		sonstiger Raub		Körperverl. mit Waffen		Körperverl. ohne Waffen		Vergewaltigung/sex. Nötigung	
	Opfer je 100	Delikte je 100	Opfer je 100	Delikte je 100	Opfer je 100	Delikte je 100	Opfer je 100	Delikte je 100	Opfer je 100	Delikte je 100
Alte Länder n=7318)	0,5	0,6	0,4	0,5	0,6	0,8	1,3	2,4	0,5	0,7
Neue Länder (n=1679)	0,7	0,8	0,7	0,8	0,9	1,3	2,2	4,3	0,2	0,9

Datenquelle: WETZELS, P., GREVE, W., MECKLENBURG, E., BILSKY, W. und C. PFEIFFER, 1995, S.61.

handelt es sich um zehn Untersuchungen, die in folgenden Veröffentlichungen dargestellt sind: BOERS, K. u. a., 1997; EWALD, U., HENNIG, C. und E. LAUTSCH, 1994; KURY, H. u. a., 1992; WETZELS, P. u. a., 1995; WETZELS, P., 1997; SWB, 1996 und 1997; HEINZ, W. u. a., 1998.

<sup>201</sup> So weichen die Fragen der einzelnen Projekte voneinander ab; vgl. zum Überblick HEINZ, W. u. a., 1998; EWALD, U., HENNIG, C. und E. LAUTSCH, 1994. Die in Bezug genommenen Referenzzeiträume unterscheiden sich gleichfalls erheblich.

<sup>202</sup> Die Veränderung des Anzeigeverhaltens kann bislang nicht zufriedenstellend untersucht werden. So haben lediglich die Studie des KFN (vgl. WETZELS, P. u. a., 1995) sowie ein Teil der Untersuchungen von HEINZ, W. u. a., 1998, nach dem Anzeigeverhalten bezogen auf Vorfälle aus den letzten 12 Monaten, dem entscheidenden Zeitraum zur Kontrastierung mit PKS-Daten, gefragt. Nur die KFN-Studie hat das Anzeigeverhalten bezogen auf alle Vorfälle im fraglichen Zeitraum erfasst. Andere Studien, wie KURY, H. u. a., 1992, haben sich auf das Anzeigeverhalten beim letzten derartigen Vorfall beschränkt und diesen zudem auf die letzten fünf Jahre bezogen.

<sup>203</sup> VGL. dazu BILSKY, W., WETZELS, P., MECKLENBURG, E. und C. PFEIFFER, 1995; WETZELS, P., 1997.

<sup>204</sup> Vgl. CANTOR und LYNCH, 2000.

<sup>205</sup> Vgl. zum Überblick auch HEINZ, W. u. a., 1998.

<sup>206</sup> Vgl. BOERS, K. u. a., 1994; BOERS, K., 1996; EWALD, U. u. a., 1994; GUTSCHE, G., 1995; KURY, H., 1991; KURY, H. u. a., 1992.

<sup>207</sup> Vgl. WETZELS, P. u. a., 1995.

Auch 1994 wurde in Ostdeutschland ein Gewaltniveau gemessen, das über dem des Westens liegt. Jüngere Studien aus der zweiten Hälfte der neunziger Jahre kommen tendenziell ebenfalls zu der Feststellung, dass in den Stichproben aus den neuen Ländern etwas höhere Opferraten festzustellen sind.<sup>208</sup> Allerdings sind diese Unterschiede zwischen den alten und den neuen Ländern statistisch nicht signifikant.

Seit 1995 ist es bundesweit bei den Gewaltdelikten zu Rückgängen gekommen. So fallen in den SWB-Studien<sup>209</sup> die Opferraten bei allen analysierten Gewaltdelikten im Jahre 1997 niedriger aus als im Vorjahr. Nach den MTU-Studien<sup>210</sup>, hat von 1995 bis 1997 die Raubopferquote von 1,4% auf 0,8% und die Rate der Opfer tätlicher Angriffe von 2,8% auf 1,5% abgenommen. Die Opferquote für sexuelle Gewaltdelikte ist von 0,6% auf 0,2% zurückgegangen.<sup>211</sup>

Der Befund einer Abnahme der Opferraten bei sexuellen Gewaltdelikten wird auch durch die Ergebnisse wiederholter Untersuchungen studentischer Stichproben für frühere Referenzzeiträume gestützt. Danach war die Viktimisierung von Studienanfängerinnen durch vollzogene oder versuchte Vergewaltigungen im Zeitraum von 1980 bis 1992 rückläufig. Im Unterschied dazu hatte die Viktimisierung durch obszöne Telefonanrufe von 1976 bis 1991 deutlich zugenommen.<sup>212</sup> In diesen Studien wurden auch die Lebenszeitprävalenzraten für sexuelle Gewaltdelikte bei Befragten aus den alten und den neuen Ländern verglichen. Während im Westen 14,3% der Studienanfängerinnen berichteten, schon einmal zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen gezwungen worden zu sein, waren dies im Osten mit 12,6% erkennbar weniger. Ein ähnlicher Befund ergab sich zur vollendeten Vergewaltigung (Westen 1,4%, Osten 0,4%), womit sich der Befund der KFN-Befragung des Jahres 1992 in Bezug auf dieses Delikt bestätigt.

Für den Zeitraum ab 1998 liegen keinerlei national-repräsentative Daten zu Opfererfahrungen durch Gewaltdelikte für die Allgemeinbevölkerung vor, so dass aktuellere Trendaussagen nicht möglich sind.<sup>213</sup>

### 2.1.8.2 Das Anzeigeverhalten

Dem Anzeigeverhalten kommt eine entscheidende Bedeutung für die Beurteilung der Struktur, der räumlichen Verteilung und der Veränderungen registrierter Gewaltkriminalität zu. Die deutschen Untersuchungen zeigen dazu, im Einklang mit internationalen Erkenntnissen, dass das Anzeigeverhalten delikt-spezifisch unterschiedlich ist, weshalb die Struktur der Gewaltdelinquenz im Hellfeld nicht den Relationen der verschiedenen Gewaltformen im Dunkelfeld entspricht. So werden Raubdelikte am häufigsten (zu etwa 50-60%) angezeigt. Die Anzeigequote für Körperverletzungsdelikte (ca. 20-30%) ist demgegenüber deutlich niedriger.<sup>214</sup> Die aktuellsten Daten zur Anzeigebereitschaft bei Opfern von Gewaltdelikten sind Studien zu entnehmen, die sich auf das Jahr 1997 beziehen. Auch hier zeigt sich, dass die Anzeigequote bei Raubdelikten (59,3%) deutlich höher ist als bei Körperverletzungsdelikten (33,6%).<sup>215</sup>

Für Sexualdelikte sind die Forschungsergebnisse uneinheitlich und aus mehreren Gründen schwierig zu interpretieren. Nach den Erkenntnissen der KFN-Opferbefragung beläuft sich die Anzeigequote für Vergewaltigung/sexuelle Nötigung auf ca. 15%. Unter Verwendung anderer Frageformulierungen und bezogen auf Delikte aus einem Fünfjahreszeitraum stellen BOERS, K. u. a. für sexuelle Gewaltdelikte eine

---

<sup>208</sup> Vgl. die Studien der Forschungsgruppe um HEINZ, W. u. a., 1998, S. 2–9.

<sup>209</sup> SWB=Sozialwissenschaften Bus; diese Studien beziehen sich auf die Jahre 1996 und 1997.

<sup>210</sup> MTU=Mehrthemenumfragen; diese Studien beziehen sich auf die Jahre 1995 und 1997.

<sup>211</sup> Es ist allerdings fraglich, ob diese sich andeutenden Trends auch für Jugendliche gelten, die in den aufgeführten repräsentativen Studien nur eine kleine Teilgruppe bilden.

<sup>212</sup> Vgl. KREUZER, u. a., 1993, S. 185.

<sup>213</sup> Speziell für den Jugendbereich kann hier auf die KFN-Schülerbefragungen der Jahre 1998 und 2000 Bezug genommen werden, auf die in Kapitel 5 noch im Detail eingegangen wird.

<sup>214</sup> Eine geringere Anzeigequote für Körperverletzungsdelikte ergibt sich auch aus der ersten Untersuchung der Arbeitsgruppe um Boers für die neuen Länder. Während 52,5% der Raub- und 60,5% der Handtaschenraubdelikte angezeigt wurden, liegt die Anzeigequote bei Körperverletzungen ohne Waffe mit 15,4% und bei Körperverletzungen mit Waffe mit 21,0% erheblich niedriger; vgl. EWALD, U., HENNIG, C. und E. LAUTSCH, 1994, S. 155.

<sup>215</sup> Vgl. HEINZ, W., SPIEB, G., SCHNELL, R. und F. KREUTER, 1998.



Anzeigequote von 60% fest. HEINZ, W. u. a. berichten bezogen auf das Jahr Anzeigequoten von 44,4% (SWB) und 61,4% (MTU). Neben unterschiedlichen Referenzzeiträumen und Berechnungsarten bei der Bestimmung der Anzeigequote<sup>216</sup> ist zu beachten, dass nach den Ergebnissen der KFN-Befragung ein großer Teil der Delikte im sozialen Nahraum von Partnerbeziehungen stattfindet, was von den gängigen Methoden der Opferbefragungen kaum erfasst wird, wo aber zugleich die Anzeigebereitschaft der Opfer extrem niedrig liegt.<sup>217</sup>

Die hauptsächlichen Gründe für eine Nichtanzeige sind in der Bundesrepublik Deutschland und international recht ähnlich. So findet sich nach den jüngsten deutschen Untersuchungen<sup>218</sup> bei Raubdelikten am häufigsten die Angabe, dass die Opfer die Angelegenheit selbst regeln wollen (29,3%) und die Einschätzung, dass die Polizei nichts hätte machen können (24%). Etwa ein Fünftel der Befragten hält die Opfererfahrung zudem nicht für so schwerwiegend. Bei den Körperverletzungsdelikten sind die Verhältnisse vergleichbar.<sup>219</sup>

#### **2.1.8.2.1 Regionale Divergenzen des Anzeigeverhaltens**

Für die Bundesrepublik sind regionale Unterschiede des Anzeigeverhaltens bei der Beurteilung der polizeilichen Hellfelddaten zu berücksichtigen. So wurde festgestellt, dass 1991 das Dunkelfeld der nicht angezeigten Gewaltdelikte mit 71,8% in den neuen Ländern erheblich größer war als im Westen (62,9%). Besonders große Unterschiede zeigten sich bei den Körperverletzungsdelikten und dem Handtaschenraub, die im Westen etwa doppelt so häufig zur Anzeige gebracht wurden wie im Osten. Dementsprechend war Anfang der neunziger Jahre das Potenzial für eine Zunahme des Anzeigeverhaltens in den neuen Ländern größer als im Westen.

Ferner finden sich in den alten Ländern deutliche Nord-Süd-Unterschiede. So hat die KFN-Opferbefragung des Jahres 1992 gezeigt, dass schwere Gewaltdelikte in Norddeutschland (Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen und Bremen) zu 51,6% angezeigt wurden, im Süden (Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und Saarland) lag die Anzeigequote dagegen bei 35,4%.<sup>220</sup> Eine entsprechende Tendenz zeigen auch die Befunde der KFN-Schülerbefragungen. So wurden von den jugendlichen Gewaltopfern aus allgemeinbildenden Schulen in Hamburg 13,8% aller Gewaltvorfälle des Jahres 1997 angezeigt, in München hingegen nur 8%.<sup>221</sup> Die Nord-Süd-Divergenzen polizeilich registrierter Gewaltkriminalität sind von daher zumindest teilweise auf regional unterschiedliche Dunkelfeldanteile zurückzuführen.

#### **2.1.8.2.2 Veränderungen des Anzeigeverhaltens**

National wie international zeigt sich, dass der größere Teil der Gewaltdelikte von den betroffenen Opfern den Strafverfolgungsbehörden nicht angezeigt wird. Besonders groß ist dieses Dunkelfeld im Bereich der Jugendgewaltdelikte.<sup>222</sup> Daraus resultiert ein erheblicher Spielraum für Veränderungen des Anzeigeverhaltens, weshalb regelmäßige Dunkelfeldstudien zur Analyse möglicher Zu- oder Abnahmen der Anzei-

---

<sup>216</sup> BOERS, K. u. a. fragten dazu nach dem Anzeigeverhalten bei letzten Delikt aus den vergangenen fünf Jahren. WETZELS, P. u. a. hingegen erfragten das Anzeigeverhalten für alle Vorfälle aus den letzten 12 Monaten während HEINZ, W. u. a. bei den Opfern nach dem Anzeigeverhalten bezogen auf die letzten 12 Monate fragten, ohne dabei jeden einzelnen Vorfall explizit zu spezifizieren.

<sup>217</sup> Die Anzeigequote liegt hier deutlich unter 10%; vgl. WETZELS, P. und C. PFEIFFER, 1995.

<sup>218</sup> Vgl. HEINZ, W., SPIEB, G., SCHNELL, R. und F. KREUTER, 1998.

<sup>219</sup> Bei den Opfern sexueller Gewalt erfolgte hingegen kein einziges Mal die Angabe, dass der Vorfall nicht so schwerwiegend gewesen sei. Hier wurde vielmehr am häufigsten Angst vor Vergeltung (28,6%) sowie andere Gründe (33,3%) genannt.

<sup>220</sup> Bei leichten Gewaltdelikten lag die Anzeigequote im Norden bei 24%, im Süden hingegen 16,9%. Aufgrund der kleinen Fallzahlen war dieser Unterschied zwar statistisch nicht signifikant, wurde gleichwohl als Indiz für ein im Süden ausgeprägteres Dunkelfeld interpretiert, da sich auch zu den häufigeren Diebstahlsdelikten im Norden mit 27,7% eine statistisch auch signifikant höhere Anzeigequote ergeben hat als im Süden mit 10%; vgl. WETZELS, P. und C. PFEIFFER, 1996, S. 400.

<sup>221</sup> Im Jahr 2000 liegt die Anzeigequote in Hamburg bei 14,6%, während sie in München nur 10,3% beträgt.

<sup>222</sup> Vgl. PFEIFFER, C., DELZER, I., ENZMANN, D. und P. WETZELS, 1998.

---

gebereitschaft für eine adäquate Beurteilung der Entwicklungen im Hellfeld der registrierten Gewaltkriminalität dringend erforderlich wären.

Daten, die eine Analyse der Entwicklung des Anzeigeverhaltens im Zeitverlauf erlauben würden, stehen für die Bundesrepublik auf national-repräsentativer Ebene bisher nicht zur Verfügung.<sup>223</sup> Wie wichtig dies wäre, dokumentieren Erkenntnisse aus den USA und Großbritannien. So konnte in den USA gezeigt werden, dass nach den Befunden des seit 1973 kontinuierlich durchgeführten National Crime Victimization Survey (NCVS) die schwere Gewaltkriminalität im Jahre 1999 den niedrigsten Stand seit 1973 erreicht und um 53% zurückgegangen war. In demselben Zeitraum hatte die polizeilich registrierte schwere Gewaltkriminalität nach den Daten des Uniform Crime Report (UCR) um mehr als das Doppelte zugenommen.<sup>224</sup>

Ähnlich zeigen die Ergebnisse des British Crime Survey für England und Wales, dass zwischen 1987 und 1991 die polizeilich registrierten Gewaltdelikte wesentlich stärker zugenommen haben als die von den Opfern insgesamt erlittenen Vorfälle, was auf eine Zunahme des Anzeigeverhaltens in diesem Zeitraum zurückzuführen ist.<sup>225</sup> Im jüngsten British Crime Survey aus dem Jahr 2000 wird festgestellt, dass die Polizeidaten zwischen 1997 und 1999 einen Kriminalitätsrückgang bezogen auf alle Delikte von 5% nahe legen, die Opferbefragungsdaten hingegen einen doppelt so starken Rückgang von 10% annehmen lassen.<sup>226</sup> Für qualifizierte Körperverletzungen weisen die Daten des Dunkelfeldes für die Zeit zwischen 1997 und 1999 auf einen Rückgang um 11% hin, während die Polizeidaten hier nur eine Abnahme um 2% erkennen lassen. Diese Differenz wird für Großbritannien auf ein verändertes Anzeigeverhalten zurückgeführt.<sup>227</sup>

Wenn auch keine repräsentativen Längsschnittdaten für Gesamtdeutschland zur Verfügung stehen, so lassen gleichwohl die Befunde einzelner deutscher Studien erste vorsichtige Einschätzungen zu. So zeigen die im Abstand von jeweils mehr als zehn Jahren (1975, 1986 und 1998) wiederholt durchgeführten Bochumer Opferbefragungen, dass es in dieser Stadt eine deutlich Zunahme der Anzeigequote bei Körperverletzungsdelikten gegeben hat.<sup>228</sup> Während im Jahr 1975 auf eine angezeigte Körperverletzung sieben nicht angezeigte Delikte festzustellen waren, belief sich diese Relation 1986 auf 1:6 und im Jahr 1998 auf 1:3. Eine Zunahme der registrierten Körperverletzungen könnte danach in Bochum zumindest zu einem erheblichen Anteil auf eine gestiegene Anzeigebereitschaft zurückzuführen sein, die sich dort etwa verdoppelt hat. Würde dies auf die Bundesrepublik übertragen, so wäre der Anstieg der polizeilich registrierten Körperverletzungen zwischen 1975 und 1998 von 150% real wesentlich niedriger und würde sich auf lediglich 30% belaufen.<sup>229</sup>

Die KFN-Schülerbefragung, die 1998 in neun Städten mit insgesamt 16.190 Jugendlichen durchgeführt wurde, hat weiter gezeigt, dass bei Gewaltdelikten die Anzeigequote dann erhöht ist, wenn es sich bei Opfern und Tätern um Angehörige unterschiedlicher ethnischer Gruppen handelt.<sup>230</sup> Im Rahmen von Aktenanalysen zur Jugendgewalt wurde festgestellt, dass gerade die Konstellation bei Gewaltdelikten

---

<sup>223</sup> Die dazu vorliegenden Angaben aus den Publikationen der Arbeitsgruppe um BOERS sind diesbezüglich wenig ergiebig und teilweise widersprüchlich; vgl. KERNER, H.-J., 1997, S. 358 und BOERS, K., 1996, S. 320. Aus den wiederholten Erhebungen der Arbeitsgruppe um HEINZ sind keine Anhaltspunkte für die Entwicklung des Anzeigeverhaltens zu entnehmen.

<sup>224</sup> Vgl. Kapitel 1, Schaubild 1-2; siehe auch RAND, M. R., LYNCH, J. P. und D. CANTOR, 1997.

<sup>225</sup> Vgl. MIRRLEES-BLACK, C., MAYHEW, P. und A. PERCY, 1996.

<sup>226</sup> Vgl. KERSHAW, C. u. a., 2000, S. 9.

<sup>227</sup> Vgl. ebenda, S. 15.

<sup>228</sup> Vgl. SCHWIND, H. D., FETCHENHAUER, D., AHLBORN, W. und R. WEIB, 2000.

<sup>229</sup> Vgl. Kapitel 1.4.2.

<sup>230</sup> Entstammten Täter und Opfer unterschiedlichen ethnischen Gruppen, so lag die Anzeigequote bei 26,8%. Demgegenüber wurden Delikte dann, wenn Täter und Opfer der gleichen ethnischen Herkunft waren, nur zu 20,7% angezeigt; vgl. dazu ENZMANN, D. und P. WETZELS, 2000.

erheblich angestiegen ist<sup>231</sup>, bei der aufgrund der unterschiedlichen ethnischen Herkunft von Täter und Opfer die Anzeigewahrscheinlichkeit erhöht ist. Es lässt sich folgern, dass mit der Zuwanderung junger Migranten in den letzten Jahren auch ein Anstieg genau dieser Art interethnischer Gewaltdelikte stattgefunden hat, weshalb es im Gesamtdurchschnitt zu einer Erhöhung der Anzeigewahrscheinlichkeit bei Gewaltdelikten unter jungen Menschen gekommen ist. Die Schülerbefragung erbrachte zudem, dass die Anzeigequoten im Jahre 2000 an allen Erhebungsorten höher ausfielen als 1998.

Die oben dargestellten Bochumer Erkenntnisse lassen sich zwar vor dem Hintergrund der regionalen und deliktspezifischen Divergenzen des Anzeigeverhaltens wie auch seiner ethnischen Selektivität nicht ohne weiteres verallgemeinern. Im Zusammenhang mit den Erkenntnissen über die abnehmenden Opferraten in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre, einer entsprechenden Divergenz zur PKS sowie den Feststellungen aus den KFN-Schülerbefragungen zum Anzeigeverhalten liegt jedoch die Annahme nahe, dass Gewaltkriminalität in der Bundesrepublik gegenwärtig häufiger zur Kenntnis der Strafverfolgungsorgane gelangt als das in früheren Jahren der Fall war.

### 2.1.8.3 Gewaltkriminalität im Stadt-Land-Vergleich

Nach der PKS finden sich erhebliche Unterschiede der Gewaltopferraten zwischen städtischen und ländlichen Gebieten. Pro 100.000 Einwohner werden von der Polizei in den Großstädten etwa viermal so viel Gewalttaten registriert wie in den ländlichen Regionen und Kleinstädten. Eine solche höhere Gewaltbelastung der Großstädte wird auch durch die vorliegenden Opferbefragungen bestätigt. So wurde Anfang der neunziger Jahre für West- und Ostdeutschland gleichermaßen die niedrigsten Opferquoten in Gemeindegrößenklassen mit unter 10.000 Einwohnern festgestellt.<sup>232</sup> Für Großstädte lagen die Raten demgegenüber deutlich höher. Die regionalen Unterschiede erreichten jedoch bei weitem nicht das Ausmaß, wie es sich in den polizeilichen Statistiken zeigt.

Zu entsprechenden Befunden ist die KFN-Opferbefragung des Jahres 1992 gelangt. Die Häufigkeit von Gewaltdelikten war danach sowohl im Westen wie auch im Osten in den Städten mit 500.000 und mehr Einwohnern relativ betrachtet am höchsten. Für die alten Länder ergab sich im Vergleich zu kleinen Gemeinden und Städten mit unter 20.000 Einwohnern eine etwa doppelt so hohe Opferrate. In den neuen Ländern lag sie im großstädtischen Bereich im Vergleich zu den ländlichen Gebieten um etwa 50% höher.<sup>233</sup> Diese älteren Befunde werden durch aktuellere Analysen aus der zweiten Hälfte der neunziger Jahre bestätigt.<sup>234</sup> Es zeigte sich, dass die Opferrisiken in Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern signifikant niedriger ausfallen. Insbesondere junge Männer, die in größeren Städten leben, weisen danach die höchsten Opferrisiken auf.

Durchgehend zeigt sich ferner, dass die Stadt-Land-Unterschiede des Opferrisikos in den repräsentativen Befragungen geringer ausfallen als in den polizeilichen Daten. Dies ist wahrscheinlich eine Folge dessen, dass derartige Taten in ländlichen Regionen seltener angezeigt werden als in den Großstädten.<sup>235</sup>

### 2.1.8.4 Innerfamiliäre Gewalt

Ein Bereich, der von den konventionellen kriminologischen Opferbefragungen nicht adäquat erfasst werden konnte, betrifft Ereignisse im Privatraum von Familie und Partnerschaft.<sup>236</sup> Die KFN-

---

<sup>231</sup> Zwischen 1990 und 1996 hat die Zahl von Vorfällen, bei denen die wegen Raubdelikten und gefährlichen/schweren Körperverletzungen Angeklagten 14- bis 21-Jährigen derselben ethnischen Gruppen angehören in Hannover von 65,1% auf 41,9% abgenommen.

<sup>232</sup> Vgl. KURY, H., DÖRMANN, U., RICHTER, H. und M. WÜRGER, 1992.

<sup>233</sup> Vgl. WETZELS, P., GREVE, W., MECKLENBURG, E., BILSKY, W. und C. PFEIFFER, 1995, S. 79 ff.

<sup>234</sup> Vgl. FORSCHUNGSGRUPPE KOMMUNALE KRIMINALPRÄVENTION IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 1998.

<sup>235</sup> Darauf deuten beispielsweise die aktuellen Ergebnisse der KFN-Schülerbefragung 2000 hin. Im Vergleich der Daten des Landkreises Friesland mit denen der Stadt Hannover zeigt sich, dass die Anzeigequote bei Gewaltvorfällen des Jahres 1999 in Friesland mit 11,2% deutlich niedriger ausfiel als im ebenfalls niedersächsischen Hannover mit 15,1%.

<sup>236</sup> Zu innerfamiliärer Gewalt gegen Kinder vgl. Kapitel 5.

Opferbefragung 1992 ist bislang die einzige repräsentative bundesdeutsche Opferbefragung, in der besondere methodische Vorkehrungen getroffen wurden, um speziell auch Gewalterfahrungen in solchen engen sozialen Beziehungen von Haushalt und Familie zu erfassen. Innerfamiliäre Gewalterfahrungen wurden auch hier in der ansonsten in Opferbefragungen üblichen Form des persönlich-mündlichen Interviews von den Betroffenen überwiegend nicht berichtet, sondern erst im Zuge einer speziell für diese Problematik entwickelten schriftlichen Zusatzbefragung.

Tabelle 2.1-17: Frauen als Opfer von physischer und sexueller Gewalt 1987-1991

	Physische Gewalt/ Körperverletzung		Vergewaltigung/ sexuelle Nötigung	
	n	% aller Fälle	n	% aller Fälle
Opfer außerhalb des häuslichen Bereiches	25	1,2%	19	0,9%
Opfer im häuslichen Bereich, die im mündlichen Interview erkannt werden konnten	48	2,3%	9	0,4%
Opfer im häuslichen Bereich, die <u>nur im schriftlichen Zusatzinterview</u> erkannt wurden	289	13,8%	45	2,1%
Gesamtzahl der Opfer	362	17,3%	73	3,5%
Opfer im häuslichen Bereich total	337	16,1%	54	2,6%
Gültige Angaben	2.089		2.103	

Datenquelle: WETZELS, P. und C. PFEIFFER, 1995, S. 10 ff.

Die Befunde zeigten, dass männliche und weibliche Befragte etwa gleich häufig über Opfererfahrungen im familiären Kontext berichteten. Der Schweregrad der Gewalt, den weibliche Befragte erlitten, war im Durchschnitt jedoch höher. Zudem waren im Bereich der sexuellen Gewalt Frauen die nahezu alleinigen Betroffenen. In der obigen tabellarischen Übersicht wird für jene weiblichen Befragten, die sowohl an dem standardmäßigen mündlichen Interview als auch an der schriftlichen Zusatzbefragung zu häuslicher Gewalt teilgenommen haben, aufgezeigt, wie viele Opfer häuslicher Gewalt nur durch diese besonderen methodischen Vorkehrungen erkannt werden konnten.

So gaben insgesamt 73 Frauen (3,5% der erreichten Stichprobe) an, in den letzten fünf Jahren Opfer einer Vergewaltigung/sexuellen Nötigung gewesen zu sein. 54 Frauen waren dabei durch einen Täter aus dem sozialen Nahbereich von Familie/Haushalt betroffen. Davon wurden 5/6 (n=45) nur durch das schriftliche Zusatzinterview identifiziert. In 76% aller im Bereich von Familie/Haushalt betroffenen Frauen handelte es sich beim Täter um den Ehemann. Weitere 16,7% nannten einen nichtehelichen Lebenspartner als Täter. 93,3% der Vorfälle aus dem familiären Bereich wurden der Polizei nicht angezeigt. Von den Fällen, in denen es sich beim Täter um den Ehemann handelte, gelangte nur einer von 23 Fällen zur Anzeige.

Für körperliche Gewalt war bezogen auf den Zeitraum 1987-1991 eine Opferrate von 16,1% festzustellen. Mehr als 80% dieser Opfer konnten erst in der zusätzlichen schriftlichen Befragung überhaupt erkannt werden. 4,6% aller Frauen waren dabei Opfer schwerwiegender physischer Gewalt in Form von Faustschlägen, Tritten oder der Verletzung mit Gegenständen oder Waffen.<sup>237</sup> Für Frauen unter 60 Jahren, die das höchste Risiko der Viktimisierung durch innerfamiliäre Gewalt aufweisen, ergab sich für den Einjahreszeitraum (hier 1991) eine Opferrate von 10,8%.<sup>238</sup>

Die Viktimisierung durch innerfamiliäre Gewalt war bei Personen aus Familien mit niedrigem Einkommen sowie niedrigem Bildungsniveau signifikant häufiger. Danach ist innerfamiliäre Gewalt zwar in allen sozialen Schichten anzutreffen; es ist jedoch von einem signifikant erhöhten Opferrisiko bei Frauen aus den unteren sozioökonomischen Statusgruppen auszugehen.

<sup>237</sup> Vgl. WETZELS, P. und C. PFEIFFER, 1995, S. 11.

<sup>238</sup> Vgl. WETZELS, P., GREVE, W., MECKLENBURG, E., BILSKY, W. und C. PFEIFFER, 1995, S. 158.

In der KFN-Schülerbefragung 1998 waren die 16.190 teilnehmenden Jugendlichen auch als Informanten dazu befragt worden, wie häufig sie im letzten Jahr beobachtet hatten, dass ein Elternteil den anderen geschlagen oder getreten hatte. Insgesamt gaben 13,7% der Jugendlichen an, im letzten Jahr derartiges beobachtet zu haben, was eine mit der KFN-Opferbefragung 1992 durchaus vergleichbare Größenordnung der Verbreitung physischer Gewalt unter erwachsenen Partnern im familiären Kontext darstellt. Eine Analyse der beobachteten Verbreitung elterlicher Partnergewalt für verschiedene ethnischen Gruppen zeigte weiter, dass diese Form der innerfamiliären Gewalt bei ausländischen Familien signifikant häufiger zu registrieren ist. So hatten 9,8% der deutschen Jugendlichen derartige Beobachtungen in den letzten 12 Monaten gemacht, während Jugendliche Aussiedler aus der früheren Sowjetunion mit 20,7% sowie Jugendliche aus dem ehemaligen Jugoslawien mit 21,6% etwa die doppelte Prozenzrate aufwiesen. Am höchsten war die Quote mit 32,5% bei den Jugendlichen aus türkischen Familien. Ferner zeigte sich im Einklang mit den Befunden des Jahres 1992, dass bei den unteren sozioökonomischen Statusgruppen derartige Beobachtungen häufiger auftraten. Insbesondere dann, wenn die Familien von Arbeitslosigkeit betroffen oder von Sozialhilfe abhängig waren, war die Prozenzrate der jugendlichen Beobachter elterlicher Partnergewalt deutlich erhöht. Entsprechende Befunde erbrachte auch die Wiederholung der Schülerbefragung im Jahre 2000.<sup>239</sup>

Im Wege von Opferbefragungen kann die schwerste Form innerfamiliärer Gewalt allerdings nicht aufgeklärt werden - die vorsätzliche Tötung von Familienangehörigen. Nach den Ergebnissen einer multizentrischen Studie von 23 rechtsmedizinischen Einrichtungen in Deutschland<sup>240</sup> gibt es hier offenkundig ein hohes Dunkelfeld.<sup>241</sup> Vor allem Kinder und ältere Menschen seien häufig Opfer solcher Straftaten, die primär von Familienangehörigen verübt werden. Als Ursachen der Nichtentdeckung dieser Tötungsdelikte werden eine zu geringe Häufigkeit von Leichensektionen und Mängel in der Kooperation von Polizei und Staatsanwaltschaft mit der Gerichtsmedizin genannt.

### 2.1.9 Ausblick

Unter dem Begriff der Gewaltkriminalität wird in der PKS eine Teilmenge der gegen Personen gerichteten Straftaten zusammengefasst, die vor allem den Bereich der Delikte von mittlerem und hohem Schweregrad erfasst, wobei allerdings der tatsächliche Schweregrad in Einzelfällen durchaus sehr gering sein kann. Einige Delikte, wie beispielsweise die einfache Körperverletzung, die Sachbeschädigung oder der sexuelle Missbrauch, werden von dieser polizeilichen Gewaltdefinition nicht umfasst.

Die summarische Kategorie der Gewaltkriminalität, die mit etwa 3% nur einen sehr kleinen Ausschnitt des gesamten Kriminalitätsgeschehens ausmacht, wird zu mehr als 60% durch die Fälle der gefährlichen bzw. schweren Körperverletzung und zu einem Drittel durch Raubdelikte bestimmt; Vergewaltigung und Tötungsdelikte tragen in erfreulich geringem Maße zu den Gesamtzahlen bei. Die verschiedenen in die Gesamtkategorie eingehenden Delikte weisen zudem unterschiedliche Tendenzen auf: Während der registrierte Raub seit 1997 rückläufig ist, nehmen die polizeilich registrierten qualifizierten Körperverletzungsdelikte in den letzten beiden Jahren weiterhin leicht zu. Diese gegenläufigen Trends haben in der Summe die Folge, dass die polizeilich registrierte Gewaltkriminalität in den letzten drei Jahren insgesamt bundesweit nicht mehr zugenommen hat. Unter Berücksichtigung der im 6. StrRG 1998 erfolgten Weichenstellung zur konsequenten Verfolgung von Gewaltdelikten ist ein weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf nicht zu erkennen.

Beachtlich ist allerdings die Wirkung dieser Neuregelungen auf das Hellfeld. Nachdem der Strafraum für die gefährliche Körperverletzung 1998 erhöht und dieser Tatbestand zum Officialdelikt wurde, ist es

---

<sup>239</sup> Vgl. dazu Kapitel 5.

<sup>240</sup> BRINKMANN, B., BANASCHKE, S., BRATZKE, H. u. a., 1997.

<sup>241</sup> Vgl. dazu auch RÜCKERT, S., 2000.

---

vermutlich zu einem Anstieg der registrierten Fälle gekommen. Regional begrenzte Erkenntnisse der Dunkelfeldforschung deuten ferner auf eine größere gesellschaftliche Sensibilisierung und eine gestiegene Anzeigebereitschaft hin.

Hinsichtlich der qualitativen Entwicklung der registrierten Gewaltdelikte liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass der durchschnittliche Schweregrad der Vorfälle rückläufig ist. In diese Richtung deuten auch die Erkenntnisse zum Schusswaffengebrauch, bei dem sich ebenfalls Rückgänge zeigen. Diese bestätigen zudem die Zweckmäßigkeit der in Deutschland bestehenden gesetzlichen Beschränkungen und Kontrollen bezüglich Waffenbesitz und Waffenführung.

Gleichwohl ist die derzeitige Lage nicht ohne weiteres als unproblematisch zu bezeichnen. Auch wenn Zuwächse der registrierten Gewaltkriminalität in jüngster Zeit in qualitativer wie quantitativer Hinsicht nicht mehr zu verzeichnen sind, ist unverkennbar, dass deren Niveau derzeit noch relativ hoch ist. Gesellschaftspolitisch sind dabei mehrere Gesichtspunkte zu beachten. Zum ersten findet Gewaltdelinquenz vor allem zwischen Jugendlichen und Heranwachsenden untereinander statt. Anstiege der Opferrisiken für ältere Menschen sind im Bereich der Gewaltkriminalität nicht festzustellen. Die jugendtümliche Qualität der Körperverletzungsdelikte führt zum zweiten auch dazu, dass diese eher als bei Erwachsenen als qualifizierte Körperverletzung Eingang in die Kategorie der Gewaltdelikte finden. Dies ergibt sich beispielsweise aus dem Tatbestandsmerkmal der gemeinschaftlichen Begehungsweise (§ 224 Abs.1 Nr. 4 StGB), das unabhängig vom jeweils verursachten Gesundheitsschaden auf Opferseite zu einer Qualifizierung einer Tat als gefährliche Körperverletzung führt. Da speziell Jugendliche häufiger aus Cliquen heraus agieren, werden sie auch eher in diesem Deliktsbereich registriert. Schließlich ist wesentlich, dass gefährliche Körperverletzungen und Raub vorrangig Formen der Delinquenz männlicher Jugendlicher und Heranwachsender sind, denen es stets auch um Darstellung von Männlichkeit und Dominanz geht. Insofern wird die Auseinandersetzung damit, dass Gewalt für viele noch ein Bestandteil männlicher Identität ist, zunehmend wichtig.

Festzuhalten ist, dass die kriminalpräventiven Ansätze, die sich in den neunziger Jahren auf dem Hintergrund des Berichts der Gewaltkommission der Bundesregierung entwickelt haben, auf der Ebene der Kommunen, der Länder und des Bundes weiterverfolgt werden müssen. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass gerade die Vielfalt dieser Präventionsstrategien die Entwicklung der Gewaltkriminalität gedämpft hat. Man sollte generell davon ausgehen, dass kurzfristige Prävention nur begrenzt wirksam sein kann. Bei mittelfristigen Perspektiven spielen Maßnahmen zur Reduzierung von familialer Gewalt eine wesentliche Rolle.

Häusliche Gewalt stellt allerdings ein Problem dar, das in den Hellfelddaten von Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten kaum repräsentiert ist. Wie die wenigen hierzu verfügbaren Dunkelfelddaten zeigen, ist die Familie der Ort, an dem Frauen dem höchsten Risiko ausgesetzt sind, Opfer von physischer und sexueller Gewalt zu werden. Über 90% derartiger Vorfälle werden den Strafverfolgungsbehörden nicht bekannt. Die vorliegende Forschungsarbeiten zeigen weiter, dass Gewalt zwischen Erwachsenen in erheblichem Umfang auch in diesen Familien lebende Kinder mit betrifft. Zudem treten derartige Gewaltvorfälle in sozial benachteiligten Familien, die mit wirtschaftlichen Belastungen zu kämpfen haben, vermehrt auf.

Gewalt stellt speziell in Zuwandererfamilien häufiger ein Problem dar, was zumindest partiell mit deren sozialer Lage sowie den mit Migrationsprozessen verbundenen Belastungen in Zusammenhang zu sehen ist. Bislang liegen allerdings keine bundesdeutschen Untersuchungen vor, die Aufschluss über längerfristige Entwicklungen sowie besondere Risikogruppen in diesem Bereich der häuslichen Gewalt bieten und die Situation in der Bundesrepublik mit der diesbezüglichen Lage in unseren europäischen Nachbarländern kontrastieren könnten.

---

Gewaltbereitschaften, die in der Familie entstanden sind, werden unter Schülern insbesondere dann zur persönlichen Durchsetzung eingesetzt, wenn andere Quellen der Selbstbestätigung für sie nicht so leicht zugänglich sind. Insofern sind schulische Projekte sinnvoll, die es den Jugendlichen ermöglichen, Anerkennung auch jenseits der curricular geforderten Leistungen zu gewinnen. Vor allem aber sollte die Einübung von Schlichtungsverfahren (peer-mediation) Alternativen zum körperlichen Kampf als Mittel der Konfliktlösung eröffnen. Im letzten Jahrzehnt wurden in Schulen und Jugendzentren eine Vielzahl von Projekten begonnen. Allerdings ist in Deutschland, anders als beispielsweise in den USA und Norwegen, eine Evaluierung und Erfolgskontrolle kaum üblich. Auch ist bisher ganz ungeklärt, inwieweit ein Transfer schulisch trainierter Fähigkeiten in die Freizeit erfolgt. Hier dürfte viel von der Einbindung der Schule in die Nachbarschaft abhängen.

Da Gewaltprävention eine gesellschaftliche Aufgabe ist, muss der Wissenstand über erfolgversprechende Maßnahmen und Strategien auf den verschiedenen Ebenen präventiver Intervention verbessert werden. Angesichts der Relevanz des Sektors Gewaltkriminalität sollte der Evaluation, die bislang weitgehend fehlt, in Zukunft Priorität eingeräumt werden. Zwar kann im begrenztem Umfang auf entsprechende Evaluationsergebnisse im Ausland zurückgegriffen werden.<sup>242</sup> Deren Übertragbarkeit ist begrenzt, da die Gewaltproblematik auch kulturell bedingt und von sozial- und jugendpolitischen Kontextbedingungen abhängig ist.

## **2.2 Sonstige Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung**

### **2.2.1 Sexueller Missbrauch und sexuelle Gewalt gegen Kinder**

#### **Kernpunkte**

- ◆ Die Daten der polizeilichen Statistik weisen langfristig auf Rückgänge im Bereich der gegen Kinder gerichteten Sexualdelinquenz hin. Die Opferziffern sind in den letzten Jahren relativ konstant und lassen für die jüngste Zeit leichte Rückgänge erkennen.
- ◆ Die polizeilich registrierten Täter sexuellen Kindesmissbrauchs haben zwar in den neunziger Jahren bis 1997 zugenommen. Dies ist jedoch zum einen auf gestiegene Aufklärungsquoten und zum anderen auf eine im Zuge der öffentlichen Sensibilisierung vermutlich gestiegene Anzeigebereitschaft zurückzuführen. Seit 1997 sind wieder Rückgänge der Tatverdächtigenbelastungszahlen zu konstatieren, obschon die Aufklärungsquoten weiter gestiegen sind.
- ◆ Die wenigen vorliegenden Daten aus Opferbefragungen weisen darauf hin, dass auch im Dunkelfeld langfristig ein Rückgang sexueller Gewaltdelikte gegen Kinder anzunehmen ist. Der weit überwiegende Teil sexueller Missbrauchsfälle wird nicht angezeigt. Dies zeigen sowohl retrospektive Opferbefragungen als auch Studien an registrierten Sexualstraftätern.
- ◆ Nach den Resultaten von Dunkelfeldstudien stammen die meisten Täter sexuellen Kindesmissbrauchs aus dem Bekanntenkreis der Kinder und ihrer Familien. Inzestdelikte sowie Taten völlig fremder Täter machen einen geringeren Anteil aus. Die Tathandlungen bestehen oftmals in exhibitionistischen Verhaltensweisen. Vorfälle mit Penetrationen sind deutlich seltener.
- ◆ In mehr als der Hälfte der aufgeklärten Fälle wird kein Gerichtsverfahren durchgeführt. Die Rate der aufgeklärten Vorfälle, bei denen kein hinreichender Tatverdacht nachweisbar ist, ist höher als bei anderen Deliktsarten. Diese Quote hat sich in den letzten Jahren kaum verändert.
- ◆ Sofern Anklage erhoben wird, kommt es in wachsendem Maße zu einer Verurteilung, zu einer Freiheits- bzw. Jugendstrafe. Zusätzlich hat sich in den letzten Jahren die durchschnittliche Dauer der ausgerichteten Freiheits-/Jugendstrafen vor allem gegenüber erwachsenen Tätern erhöht. Dies deutet auf einen möglichen Anstieg der Strafhärte bei diesem Delikt hin.

<sup>242</sup> Vgl. SHERMAN, L. W. u. a., 1997; U.S. DEPARTMENT OF HEALTH AND HUMAN SERVICES, OFFICE OF SURGEON GENERAL, 2001.

- ◆ Die Einschätzung der Rückfallgefährdung von Sexualstraftätern ist wegen der hohen Dunkelfeldanteile sehr schwierig. Einschlägige, gerichtlich sanktionierte Rückfälligkeit ist mit einer Quote zwischen 13% und 20% deutlich seltener, als in der Öffentlichkeit vermutet. Werden Dunkelfelddelikte einbezogen, so zeigen sich über einen sehr langen Zeitraum betrachtet jedoch deutlich höhere Rückfallwahrscheinlichkeiten, die allerdings - je nach Art des Sexualdeliktes - sehr unterschiedlich sind.
- ◆ Die technologische Entwicklung hat mit dem Internet und der Verfügbarkeit von Videotechniken die Risiken des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Zusammenhang mit der Herstellung und Verbreitung kinderpornographischer Materials erhöht. Die verfügbaren Erkenntnisse über die Entwicklungen, das Ausmaß der Herstellung, Verbreitung und des Besitzes kinderpornographischer Darstellungen sind derzeit jedoch auf die Hellfelddaten begrenzt.
- ◆ Seit 1996 werden die im Bereich Kinderpornografie gemeldeten Erkenntnisse länderübergreifend gesammelt. Seitdem hat es eine deutliche Zunahme der registrierten Fälle gegeben. Es ist jedoch unklar, ob dies mit einer realen Zunahme der Fallzahlen zusammenhängt oder damit, dass die Bereitschaft, Kinderpornografie den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen, zugenommen hat. Genauere Erkenntnisse über das Dunkelfeld sowie die Entwicklung der Mitteilungsbereitschaft liegen mangels entsprechender empirischer Studien bislang jedoch nicht vor.
- ◆ Parallel zum Anstieg der gemeldeten Fälle und Tatverdächtigen hat auch die Anzahl der rechtskräftig verurteilten Personen deutlich zugenommen. Die weit überwiegende Mehrzahl wird zu Geldstrafen verurteilt.
- ◆ Das Problem des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Ausland durch Deutsche, so genannte Sex- oder Prostitutionstouristen, ist in den letzten Jahren Gegenstand zahlreicher Kampagnen auf nationaler und internationaler Ebene gewesen. Bislang ist jedoch die Forschung über Ausmaß und Entwicklung dieser Form der sexuellen Gewalt noch unzureichend. Die Daten der Ermittlungsbehörden und Justiz zeigen, dass bislang nur sehr wenige Fälle strafrechtlich erfasst und sanktioniert werden.

Seit Mitte der achtziger Jahre wird in der Bundesrepublik die Problematik des sexuellen Kindesmissbrauchs ausführlich in Wissenschaft und Öffentlichkeit debattiert.<sup>243</sup> In den letzten Jahren haben einige sehr spektakuläre Fälle sexuell motivierter Tötungsdelikte an Kindern die bundesdeutsche Öffentlichkeit in hohem Maße bewegt und teilweise auch verunsichert.<sup>244</sup> Aber auch die Fachdebatten waren oft stark emotionalisiert und entsprachen nicht immer dem kriminologischen sowie sexualwissenschaftlichen Kenntnisstand.<sup>245</sup> So lässt sich bezüglich der sexuell motivierten Tötung von Kindern, entgegen massenmedial vermittelten Eindrücken, ein deutlicher Rückgang konstatieren.<sup>246</sup>

Seitens des Gesetzgebers wurde in den letzten Jahren durch mehrere Gesetzesvorhaben in diesem Bereich das Ziel verfolgt, den Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch zu verbessern.<sup>247</sup> Mit dem 27. Strafrechtsänderungsgesetz vom 23.7.1993 (in Kraft seit dem 1.9.1993) wurde durch Änderung von § 5 Nr. 8 StGB die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts auf Fälle des sexuellen Kindesmissbrauchs ausgedehnt, der durch Deutsche im Ausland begangen wurde, auch wenn die Tat dort nicht mit Strafe bedroht ist. Auf diese Weise sollten Strafbarkeitslücken geschlossen werden, die den "Sextourismus" Deutscher zum Nachteil ausländischer Kinder betreffen. Ferner wurde der Strafraum für die Herstellung und Verbreitung kinderpornographischer Schriften gem. § 184 Abs. 3 StGB erhöht und in einem neuen § 184 Abs. 4 StGB eine erhöhte Strafe für Fälle gewerbs- und bandenmäßigen Handelns angedroht. Es wurde ein neuer § 184 Abs. 5 StGB eingefügt, wonach auch der Besitz und die Besitzverschaffung unter Strafe gestellt ist.

<sup>243</sup> Siehe dazu: WOLFF, R., 1994; ENDRES, J. und O. B. SCHOLZ, 1994; AMANN, G. und R. WIPPLINGER, 1997; WALTER, M. und A. WOLKE, 1997; kritisch dazu auch SCHETSCHKE, M., 1993.

<sup>244</sup> Eine genauere Darstellung eines solchen Falles findet sich bei BOETTICHER, A., 2000a.

<sup>245</sup> Kritisch dazu z. B. KRÖBER, H.-L., 1999.

<sup>246</sup> Vgl. PEIFFER, C., DELZER, D., ENZMANN, D. und P. WETZELS, 1998, S. 4; KRÖBER, H.-L., 1999.

<sup>247</sup> Vgl. Dölling, D., 1999.



Mit dem 6. Strafrechtsreformgesetz vom 26.1.1998 wurden zahlreiche Veränderungen von Strafraumen vorgenommen.<sup>248</sup> Im Hinblick auf den sexuellen Kindesmissbrauch wurde eine Ausdifferenzierung der Strafraumen durch die neuen §§ 176a und 176b realisiert und dabei für erschwerte Fälle eine Erhöhung der Strafantrohung vorgenommen und insbesondere in § 176a Abs. 1 Nr. 4 für Rückfalltäter des einfachen sexuellen Kindesmissbrauchs gem. § 176 Abs. 1 und 2 StGB eine Erhöhung der Strafantrohung vorgesehen. Zudem wurde die Höchststrafe in § 184 Abs. 4 StGB von fünf auf zehn Jahre erhöht.<sup>249</sup>

Das zeitgleich dazu entstandene Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.1.1998<sup>250</sup> enthält eine Änderung fast aller in diesem Deliktsbereich einschlägigen Einzelgesetze mit dem Ziel, die Möglichkeiten der Therapie für Sexualstraftäter zu erweitern, die Qualität von Prognosen für Entscheidungen über Strafaussetzungen zu verbessern und für Täter, bei denen weiterhin eine erhebliche Rückfallgefahr besteht, die Möglichkeiten der Sicherung und des Schutzes der Allgemeinheit zu verbessern. Dies betrifft im Schwerpunkt die zwingende Verlegung von Sexualstraftätern in die Sozialtherapie gem. § 9 StVollzG, die Möglichkeit der Therapieweisung ohne Zustimmung gem. § 56c StGB, erhöhte Anforderungen für die nachträgliche Aussetzung von freiheitsentziehenden Strafen und Maßregeln (§§ 57 Abs. 1 StGB, 67 d Abs. 2 StGB und § 454 StPO) sowie Erweiterungen im Bereich der Anordnung und Dauer von Führungsaufsicht (§ 68 c Abs. 2 StGB) und Sicherungsverwahrung (§ 66 Abs. 3 StGB).<sup>251</sup>

Mit dem Zeugenschutzgesetz vom 30.4.1998 wurde die Situation kindlicher Zeugen in wesentlichen Aspekten neu gestaltet mit dem Ziel, deren Belastung durch ein Strafverfahren zu reduzieren.<sup>252</sup> So wurde die Möglichkeit der Videoaufzeichnung von Zeugenvernehmungen im Ermittlungsverfahren geschaffen (§ 58a StPO), die bei Zeugen unter 16 Jahren durchgeführt werden soll. Handelt es sich um Opfer von Sexualdelikten kann nach dem neuen § 255a Abs. 2 StPO die Vernehmung in der Hauptverhandlung durch die Wiedergabe der per Video aufgezeichneten richterlichen Vernehmung ersetzt werden. Ferner wurde die Möglichkeit der audiovisuellen Simultanübertragung sowohl im Ermittlungsverfahren (§ 168c StPO) als auch in der Hauptverhandlung (§ 247a StPO) eingeführt. Außerdem wurden die Regelungen über den anwaltlichen Beistand für Zeugen verbessert.<sup>253</sup>

### 2.2.1.1 Kinder als Opfer sexueller Gewalt im Spiegel polizeilicher Daten

Sexuelle Gewaltdelikte gegen Kinder sind in mehreren Straftatbeständen erfasst, die entweder altersunabhängig dem Schutz der sexuellen Selbstbestimmung vor gewaltsamen Übergriffen dienen<sup>254</sup> oder anknüpfend an bestimmte Schutzaltersgrenzen - ohne auf den Einsatz von Gewalt oder Nötigungsmitteln abzuheben - die ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sichern sollen.<sup>255</sup> Sexualstraftaten gegen Kinder können von daher in recht verschiedenen Rubriken der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst sein,<sup>256</sup> und nicht in allen Fällen ist in den polizeilichen Statistiken gesondert ausgewiesen, ob sich diese Delikte gegen Kinder richteten.

<sup>248</sup> Vgl. dazu KREB, C., 1998.

<sup>249</sup> Vgl. dazu auch DESSECKER, A., 1998.

<sup>250</sup> Vgl. zustimmend dazu HAMMERSCHLAG, H. und O. SCHWARZ, 1998; skeptisch SCHÖCH, H., 1998; ablehnend EISENBERG, U. und A. HACKETHAL, 1998.

<sup>251</sup> Für eine detaillierte Darstellung und Kommentierung vgl. DESSECKER, A., 2000a.

<sup>252</sup> Vgl. dazu RIEB, P., 1998.

<sup>253</sup> Vgl. dazu auch DÖLLING, D., 1999, S. 38 ff.

<sup>254</sup> Z. B. §§ 177, 178 StGB.

<sup>255</sup> Z. B. §§ 174, 176, 176a, 176b, 180, 180a Abs. 2, 182 StGB.

<sup>256</sup> Vgl. BAURMANN, M., 1983; OSTENDORF, H., 1986; WALTER, M. und A. WOLKE, 1997.

Tabelle 2.2.1-1: Opfer sexuellen Kindesmissbrauchs gemäß §§ 176, 176a, 176b StGB nach Begehungsformen 1999

	Jungen		Mädchen	
	n	%	n	%
Sexueller Missbrauch von Kindern insgesamt	4.837	100,0%	14.594	100,0%
darunter:				
- sex. Handlungen nach § 176 Abs. 1 und 2 (Handlungen des Täters an dem Kind oder des Kindes am Täter)	2.253	46,6%	6.332	43,4%
- exhibitionistische/sexuelle Handlungen vor Kindern, § 176 Abs. 3 Nr. 1	1.180	24,4%	4.525	31,0%
- sex. Handlungen nach § 176 Abs. 2 Nr. 2 (Bestimmung des Kindes, sexuelle Handlungen an sich selbst vorzunehmen)	142	2,9%	369	2,5%
- Einwirkungen auf Kinder nach § 176 Abs. 3 Nr. 3 (durch Präsentation von Pornografie)	327	6,8%	865	5,9%
- Vollzug des Beischlafs oder sonstiger Penetration mit einem Kind oder andere Handlungen nach § 176a Abs. 1 Nr. 1	218	4,5%	643	4,4%
- schw. sex. Missbrauch von Kindern zur Herstellung und Verbreitung pornografischer Schriften, § 176a Abs. 2	42	0,9%	56	0,4%
- sonst. schwerer sex. Missbrauch nach § 176a	226	4,7%	451	3,1%
- sex. Missbrauch von Kindern mit Todesfolge, § 176b	3	0,1%	3	0,1%

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Erkenntnisse zur Täter-Opfer-Beziehung bietet die PKS nur begrenzt. So kann bei der Frage, welcher Anteil der Vorfälle innerfamiliär geschieht, nur auf die umfassendere Kategorie des Verwandtschaftsverhältnisses zwischen Täter und Opfer zurückgegriffen werden. Ferner enthält die PKS keine zugleich nach Altersstufe und Täter-Opfer-Beziehung differenzierten Aufschlüsselungen. Lediglich für den sexuellen Kindesmissbrauch, der ohnehin an die Altersgrenze von 14 Jahren anknüpft, sowie den sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen, für den die betroffenen Opfer unter 14 Jahren in der PKS gesondert ausgewiesen sind, liegen entsprechende Daten vor. Für die Vergewaltigung und die sexuelle Nötigung bietet die PKS zudem nach Alter und Geschlecht differenzierte, opferbezogene Informationen für einen längeren Zeitraum, die es erlauben, die Entwicklung der Anzahl der kindlichen Opfer unter 14 Jahren zu analysieren.

Im Jahre 1999 wurden bundesweit 125 Jungen und 550 Mädchen im Alter unter 14 Jahren Opfer einer Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung. Von diesen insgesamt 675 Opfern betrafen 582 vollendete Delikte, nur in 13,8% handelte es sich um Versuchshandlungen. Weitere 352 Jungen und 1.057 Mädchen unter 14 Jahren wurden Opfer eines sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen. Hier ist der Versuchsanteil mit 4,6% gleichfalls sehr niedrig. Zusätzlich wurden 4.837 Jungen und 14.594 Mädchen unter 14 Jahren Opfer eines sexuellen Kindesmissbrauchs. Der Versuchsanteil liegt hier bei 8%. Seit 1999 gliedert die polizeiliche Statistik die Opfer sexuellen Kindesmissbrauchs gemäß §§ 176, 176a, 176b StGB auch nach den unterschiedlichen Begehungsformen dieses Deliktes auf.

Diese Untergliederung zeigt, dass knapp die Hälfte der sexuellen Missbrauchsoffer von sexuellen Handlungen mit Körperkontakt betroffen waren, ohne dass es zu Penetrationen oder anderen Formen schweren sexuellen Missbrauchs (etwa gemeinschaftlich begangener Missbrauch oder Missbrauch mit der Gefahr schwerer Gesundheitsschädigungen) gekommen ist. Etwas mehr als ein weiteres Viertel der Opfer war von exhibitionistischen Vorfällen betroffen. Der schwere sexuelle Kindesmissbrauch nach § 176a StGB

macht etwa 10% der registrierten Opfer aus. Opfer eines sexuellen Missbrauchs mit Todesfolge gemäß § 176b StGB sind extrem selten. Hier waren 1999 sechs Kinder betroffen.

Bezogen auf alle Sexualdelikte einschließlich der Tatbestände, die keine spezielle Schutzaltersgrenze vorsehen<sup>257</sup> (§§ 177, 178 StGB), wurden im Jahr 1999 5.314 Jungen und 16.201 Mädchen als kindliche Opfer registriert. Von diesen insgesamt 21.515 kindlichen Opfern waren lediglich 1.715 (8%) durch versuchte Delikte betroffen. Insgesamt wurde in der Opferstatistik der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), die nur für einen Ausschnitt aller Straftaten geführt wird, im Jahr 1999 eine Gesamtzahl von 78.882 Kindern als Opfer verschiedenster Straftaten registriert. Mithin machen die kindlichen Opfer von Sexualdelikten 27,3% aller in dieser Opferstatistik registrierten Kinder aus. Allerdings unterscheiden sich diese Anteile der Opfer von Sexualdelikten zwischen den Geschlechtern erheblich: So war 1999 die Gesamtopferzahl der Jungen unter 14 Jahren mit 44.279 deutlich höher als die der gleichaltrigen Mädchen mit 34.603. Der Anteil der Opfer von Sexualdelikten an allen kindlichen Opfern jedoch ist bei den Mädchen mit 46,8% deutlich höher als bei den Jungen, bei denen der Anteil bei 12% liegt.

Tabelle 2.2.1-2: Täter-Opfer-Beziehung bei polizeilich aufgeklärtem sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen und sexuellem Kindesmissbrauch im Jahr 1999

	Täter-Opfer-Beziehung					
	verwandt	bekannt	Landsmann	flüchtige Vorbeziehung	keine Vorbeziehung	ungekl.
Mädchen	2.199 <b>14,0%</b>	3.513 <b>22,4%</b>	42 <b>0,3%</b>	1.011 <b>6,5%</b>	7.584 <b>48,4%</b>	1.308 <b>8,4%</b>
Jungen	619 <b>11,9%</b>	1.593 <b>30,7%</b>	11 <b>0,2%</b>	475 <b>9,2%</b>	1.969 <b>37,9%</b>	524 <b>10,1%</b>
Insgesamt	2.818 <b>13,5%</b>	5.106 <b>24,5%</b>	53 <b>0,3%</b>	1.486 <b>7,1%</b>	9.553 <b>45,8%</b>	1.832 <b>8,8%</b>

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Hinsichtlich der Täter-Opfer-Beziehung bietet Tabelle 2.2.1-2 Informationen über die kindlichen Opfer polizeilich aufgeklärter Fälle des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen und des sexuellen Kindesmissbrauchs. Danach stellen Fälle, in denen keine Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer bestand, mit 45,8% den relativ größten Anteil.

Verschiedene Autoren haben die Entwicklung der PKS-Zahlen zum sexuellen Kindesmissbrauch analysiert.<sup>258</sup> Langfristig ist demzufolge von 1955 bis Anfang 1960 ein Zuwachs und anschließend bis etwa 1985 ein stetiger Rückgang des polizeilich registrierten sexuellen Kindesmissbrauchs zu beobachten. Zwischen 1985 und 1990 kommt es dann zu einem Anstieg der Häufigkeitszahlen, die allerdings nicht mehr das Niveau der fünfziger oder sechziger Jahre erreichen.

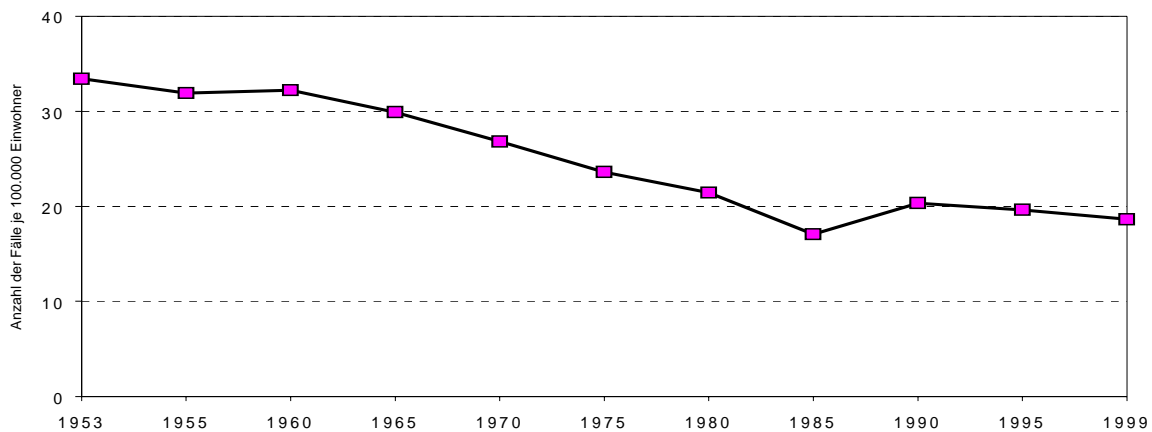
Schaubild 2.2.1-1, welches die Entwicklung der Fallzahlen relativiert auf die Gesamtbevölkerung darstellt, ist zu ergänzen um eine opferbezogene Darstellung, da infolge der Veränderungen der Altersstruktur der Bevölkerung der Anteil der potentiellen Opfer an der Gesamtpopulation rückläufig ist. In Tabelle 2.2.1-3 sind dazu für Kinder unter 14 Jahren die Opferzahlen und die entsprechenden Opferziffern dieser Altersgruppe der Bevölkerung für die Vergewaltigung und sexuelle Nötigung sowie den sexuellen Kindesmissbrauch für die Zeit von 1984 bis 1999 dargelegt.<sup>259</sup>

<sup>257</sup> Darunter sind alle Sexualdelikte gefasst, für die Opferzahlen ausgewiesen werden. Das betrifft die Schlüsselzahlen 1110, 1120, 1131 und 1310 der PKS.

<sup>258</sup> Vgl. UNDEUTSCH, U., 1993; WILMER, T., 1996; WALTER, M. und A. WOLKE, 1997; EGG, R., 1999a.

<sup>259</sup> Relativierungsbasis ist jeweils die Bevölkerungszahl der Kinder unter 14 Jahren in dem Gebiet, auf das sich auch die polizei-

Schaubild 2.2.1-1: Polizeilich registrierte Fälle sexuellen Kindesmissbrauchs in den alten Ländern, Häufigkeitszahlen 1953-1999\*



\* seit 1991 einschließlich Gesamtberlin

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Tabelle 2.2.1-3: Kinder als polizeilich registrierte Opfer sexueller Gewalt

	Vergewaltigung, sexuelle Nötigung (§§ 177, 178 StGB a. F. bzw. § 177 StGB n. F.)		sexueller Kindesmissbrauch (§§ 176-176b StGB)	
	Opferzahl	Opferziffer <sup>d</sup>	Opferzahl	Opferziffer <sup>d</sup>
<sup>a</sup> 1984	265	3,00	13.277	150,50
<sup>a</sup> 1985	233	2,73	13.469	157,85
<sup>a</sup> 1986	249	2,98	13.332	159,61
<sup>a</sup> 1987	209	2,51	12.933	155,32
<sup>a</sup> 1988	236	2,83	14.739	177,05
<sup>a</sup> 1989	223	2,62	15.256	179,14
<sup>a</sup> 1990	285	3,22	15.922	180,15
<sup>b</sup> 1991	315	3,35	16.622	176,63
<sup>b</sup> 1992	379	3,92	18.275	188,91
<sup>c</sup> 1993	527	4,25	18.485	149,05
<sup>c</sup> 1994	566	4,55	18.400	147,81
<sup>c</sup> 1995	612	4,94	19.617	158,44
<sup>c</sup> 1996	589	4,78	19.522	158,40
<sup>c</sup> 1997	600	4,89	21.122	172,23
<sup>c</sup> 1998 <sup>e</sup>	711	5,83	20.981	172,02
<sup>c</sup> 1999	675	5,59	19.431	160,79

<sup>a</sup> Daten für alte Länder; <sup>b</sup> Daten für alte Länder mit Gesamtberlin;

<sup>c</sup> Daten für Deutschland; <sup>d</sup> Opfer je 100.000 der Bevölkerung unter 14 Jahren;

<sup>e</sup> § 177 StGB neue Fassung von 1997.

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Die Opferziffer für die Vergewaltigung/sexuelle Nötigung von Kindern ist danach stetig angestiegen. Der deutliche Anstieg von 600 Opfern im Jahr 1997 (Opferziffer: 4,89) auf 711 Opfer (Opferziffer: 5,83) kann aber teilweise auf die Neufassung des § 177 StGB durch das 33. Strafrechtsänderungsgesetz vom 1.7.1997 zurückgeführt werden, demzufolge die Tatbestände der Vergewaltigung (§ 177 StGB a. F.) und der sexuellen Nötigung (§ 178 StGB a. F.) zur neuen Strafvorschrift "Sexuelle Nötigung, Vergewalti-

liche Erfassung bezieht.

gung" zusammengefasst wurden, bei gleichzeitiger Erweiterung der Tatbestände. Für den sexuellen Kindesmissbrauch ist ab etwa 1988 ein Anstieg festzustellen. Nach 1992 fallen die Opferziffern der Jahre 1993 bis 1995 deutlich niedriger aus.

1995 wurde für Gesamtdeutschland eine Opferziffer festgestellt, die etwa der des Jahres 1985 in den alten Ländern entsprach. Einem anschließenden Zuwachs bis 1997 folgte von 1998 auf 1999 wiederum ein Rückgang. Im Ergebnis lag die Opferziffer, sofern man die Vergewaltigungen und den sexuellen Kindesmissbrauch zusammenfasst, im Jahr 1992 mit 192,8 Opfern je 100.000 der Altersgruppe (alte Länder und Berlin) am höchsten. 1999 liegt diese Rate mit 166,4 für Gesamtdeutschland etwa auf einem Niveau, wie es 1986 mit 163,6 für die alten Länder festgestellt wurde. Auffallend ist jedoch, dass eine Verschiebung in Richtung auf die rechtlich schwerwiegenderen Tatbestände der Vergewaltigung/sexuellen Nötigung stattgefunden hat. Es ist allerdings unklar, ob sich das Tatverhalten, die rechtliche Bewertung oder das Anzeigeverhalten speziell bei schwerwiegenden Vorfällen gewandelt hat.

### 2.2.1.2 Dunkelfeldstudien zur Viktimisierung durch sexuellen Kindesmissbrauch

Eine Methode, über die polizeilich erfassten Fälle hinaus Aufschluss über die Verbreitung der sexuellen Gewalt gegen Kinder zu gewinnen, besteht in der direkten Befragung von Personen zu ihren Opfererfahrungen. Speziell zur sexuellen Gewalt gegen Kinder stützen sich die national wie international vorliegenden Dunkelfelduntersuchungen in erster Linie auf Befragungen von Erwachsenen zu Opfererlebnissen.<sup>260</sup> Eine Schwierigkeit dieser Vorgehensweise besteht darin, dass zwischen Opfererfahrung und Befragung viele Jahre liegen. Erlebnisse können zwischenzeitlich vergessen oder aber umgedeutet sein. Erst in jüngster Zeit wurden zwei Studien durchgeführt, in denen auch jüngere Jugendliche zu diesbezüglichen Erlebnissen befragt wurden.<sup>261</sup>

#### *Ausländische Untersuchungen*

Beginnend mit der US-Studie aus dem Jahr 1979 finden sich ab Ende der siebziger Jahre zahlreiche Studien zur Verbreitung sexueller Missbrauchserfahrungen, die mit nicht-klinischen Stichproben durchgeführt wurden.<sup>262</sup> Bis Mitte der achtziger Jahre waren diese empirischen Arbeiten auf Befragungen studentischer sowie regional begrenzter Stichproben beschränkt. Deren Ergebnisse sind sehr heterogen. Die festgestellten Opferraten variieren für Frauen zwischen 6% und 62% und für Männer zwischen 3% und 31%.<sup>263</sup> FINKELHOR hat in einem Überblick insgesamt neun national-repräsentative Untersuchungen mit Zufallsstichproben beschrieben.<sup>264</sup> Die dabei festgestellten Prävalenzraten schwanken für Frauen zwischen 9% und 33%, bei Männern zwischen 3% und 16%. Der Anteil innerfamiliärer Vorfälle an der Gesamtzahl der Missbrauchserfahrungen liegt für Frauen zwischen 14% und 44%, für Männer zwischen 0% und 25%.<sup>265</sup>

Die Erklärungen dieser enormen Spannweiten verweisen auf methodische und definatorische Aspekte.<sup>266</sup> So wurden schriftliche, telefonische und persönlich-mündliche standardisierte Befragungen, aber auch Tiefeninterviews verwendet. Die Anzahl der zur Erhebung von Missbrauchserlebnissen verwendeten Fragen waren ebenso wie deren Formulierung sehr unterschiedlich. Auch die Rücklaufquoten variieren be-

<sup>260</sup> Eine Befragung von Eltern über Erfahrungen ihrer Kinder führten FINKELHOR, D., MOORE, D., HAMBY, S. L. und M. A. STRAUS, 1997, durch. Diese Methode hat sich jedoch nicht bewährt.

<sup>261</sup> Vgl. SARIOLA, H. und A. UUTELA, 1994 und 1996; HALPERIN, D. S. u. a., 1996.

<sup>262</sup> Zum Überblick vgl. BANGE, D., 1995; PETERS, S. D., WYATT, G. E. und D. FINKELHOR, 1986.

<sup>263</sup> Vgl. PETERS, S. D., WYATT, G. E. und D. FINKELHOR, 1986.

<sup>264</sup> Vgl. FINKELHOR, D., 1994.

<sup>265</sup> In einer neueren, in FINKELHORS Überblick noch nicht erfassten national repräsentativen Studie mit etwa 1.000 Frauen aus den USA wird festgestellt, dass in Abhängigkeit von den verwendeten Definitionen die Rate der weiblichen Opfer sexuellen Missbrauchs zwischen 15% und 32% schwankt; vgl. VOGELTANZ, et al. 1999.

<sup>266</sup> Vgl. ERNST, C., ANGST, J. und M. FÖLDENYI, 1993; PETERS, S. D., WYATT, G. E. und D. FINKELHOR, 1986; ELLIGER, T. J. und K. SCHÖTENSACK, 1991; JULIUS, H. und U. BÖHME, 1994.

trächtlich, was zu erheblichen Verzerrungen der Prävalenzschätzungen führen kann.<sup>267</sup> Entscheidend scheinen aber die Unterschiede der definitorischen Eingrenzung zu sein. So schwankt die Altersgrenze, oberhalb derer Erlebnisse nicht mehr als sexueller Missbrauch qualifiziert werden, zwischen 14 und 18 Jahren, teilweise wird gar keine explizite Altersgrenze verwendet. Einige Untersuchungen beziehen nur Handlungen Erwachsener in ihre Definition sexuellen Kindesmissbrauchs ein, andere auch solche von Jugendlichen, sofern sie mindestens fünf bzw. zehn Jahre älter sind, wiederum andere auch die Handlungen Gleichaltriger. Manche Forschungsprojekte berücksichtigen die Konfrontation mit Exhibitionisten als sexuelles Missbrauchserlebnis, andere wiederum beschränken sich auf Vorfälle mit Körperkontakt.<sup>268</sup>

In Finnland und in der Schweiz wurden in jüngerer Zeit erstmals auch Jugendliche zu sexuellen Erfahrungen und Missbrauch befragt. Solche Studien haben den Vorteil, dass sich die Angaben der Befragten auf eine nicht so weit zurückliegende Epoche beziehen. Damit werden die Ergebnisse weniger von Vergessens- und Kohorteneffekten überlagert. In Finnland wurde auf Basis einer für die Schülerpopulation des Landes repräsentative Stichprobe festgestellt, dass 8% der Mädchen und 3% der Jungen Opfer sexuellen Kindesmissbrauchs waren.<sup>269</sup> In der Schweizer Untersuchung aus fanden sich bei einer Altersdifferenz von fünf Jahren zwischen Täter und Opfer 2,5% männliche und 11% weibliche Opfer von sexuellen Missbrauchshandlungen mit Körperkontakt.<sup>270</sup>

Angesichts der gravierenden Unterschiede zwischen verschiedenen Ländern und der Tatsache, dass auch innerhalb nationaler Befragungen regionale Abweichungen gefunden wurden, verbietet sich eine einfache Übertragung ausländischer Befunde auf die Bundesrepublik.

#### *Bundesdeutsche Opferbefragungen zur sexuellen Viktimisierung in der Kindheit*

Bis Anfang der neunziger Jahre lagen für die Bundesrepublik keine methodisch angemessenen Studien vor, die eine Einschätzung der Verbreitung sexuellen Missbrauchs erlaubt hätten. Erst ab Beginn der neunziger Jahre wurden auch in Deutschland mehrere Befragungen an nicht-klinischen Stichproben durchgeführt.<sup>271</sup> Diese waren weit überwiegend nicht repräsentativ, sondern bezogen sich entweder auf Studenten oder aber waren auf eine spezielle Region begrenzt.

Die erste und bislang einzige national-repräsentative Studie zum sexuellen Kindesmissbrauch wurde 1992 mit etwa 3.200 Personen im Alter zwischen 16 und 59 Jahren durchgeführt.<sup>272</sup> Diese Studie ist zwar für die Allgemeinbevölkerung repräsentativ. Gleichwohl werden mit einer solchen Methode bestimmte Teilgruppen (z. B. Prostituierte, Heimbewohner, Inhaftierte, Personen in Drogenszenen, Obdachlose) nicht adäquat erfasst, weshalb die Schätzungen vermutlich zu niedrig ausfallen.<sup>273</sup> Weiter ist mit einer solchen

---

<sup>267</sup> Vgl. HAUGAARD, J. J. und R. E. EMERY, 1989.

<sup>268</sup> Differenzen bestehen auch darin, ob nur von den Betroffenen negativ bewertete Erlebnisse berücksichtigt oder aber alle Erlebnisse mit sexuellem Gehalt vor einer bestimmten Altersgrenze als missbräuchlich klassifiziert werden. Vgl. FROMUTH und BURKHART 1987; ELLIGER, T. J. und K. SCHÖTENSACK, 1991; JULIUS, H. und U. BÖHME, 1994; KUTCHINSKY, B., 1994; BANGE, D. und G. DEEGENER, 1996.

<sup>269</sup> Vgl. SARIOLA, H. und A. UUTELA, 1994 und 1996. Bei Anwendung einer Schutzaltersgrenze von 14 Jahren lag die Opferrate der Mädchen bei 4,8%, die der Jungen bei 1,6%.

<sup>270</sup> Vgl. HALPERIN, D. S. u. a., 1996.

<sup>271</sup> Vgl. ELLIGER, T. J. und K. SCHÖTENSACK, 1991; SCHÖTENSACK, K., ELLIGER, T. J., GROSS, A. und G. NISSEN, 1992; BANGE, D., 1992; RAUPP, U. und C. EGGERS, 1993; BANGE, D. und G. DEEGENER, 1996; RICHTER-APPELT, H. und J. TIEFENSEE, 1996a, 1996b.

<sup>272</sup> Vgl. dazu WETZELS, P., 1997a, 1997b, 1999; WETZELS, P. und C. PFEIFFER, 1998.

<sup>273</sup> Zudem werden besonders schwerwiegende und damit zumeist sehr seltene Fälle in repräsentativen Stichproben kaum erfasst. Während Studien mit klinischen Untersuchungsgruppen zwar schwere Vorfälle enthalten, aber aufgrund der institutionellen Selektion verzerrt sind, erfassen große repräsentative Erhebungen in höherem Maße die häufigeren und leichteren Fälle, blenden also das andere Ende des Fallspektrums tendenziell aus. STRAUS, M. A., 1990, S. 86, bezeichnet diesbezüglich den fehlerhaften Schluss von einem selektiven Ausschnitt klinischer Fälle auf die Grundgesamtheit aller Fälle als „clinical sample fallacy“. Dem korrespondierende - quasi am anderen Ende des Fallspektrums - der „representative sample fallacy“, die fehlerhafte Annahme, dass Ergebnisse repräsentativer Bevölkerungsbefragungen auch Gültigkeit im Bereich der seltenen, gravierenden Fälle haben müssten.

Untersuchung, die retrospektiv nach Kindheitserfahrungen fragt, keine Aussage über das aktuelle Lagebild in diesem Deliktsbereich möglich.

In Tabelle 2.2.1-4 sind die in dieser Studie ermittelten Opferraten für Männer und Frauen bezogen auf verschiedene Schutzaltersgrenzen sowie Eingriffsintensitäten (hier mit und ohne Körperkontakt) wiedergegeben. Die Opferraten liegen für Männer danach zwischen 2% und 7,3%, für Frauen zwischen 6,2% und 18,1%.

Tabelle 2.2.1-4: Opferraten bei sexuellem Kindesmissbrauch nach Missbrauchsart und Schutzaltersgrenzen

	Männer	Frauen
<i>Sexuelle Übergriffe in Kindheit/Jugend (alle Handlungen, inkl. „sonstige“)</i>		
Keine explizite Altersgrenze: (Vorgabe „Kindheit/Jugend“)	7,3%	18,1%
<i>Sexueller Missbrauch inkl. Exhibitionismus (ohne sonstige sexuelle Handlungen)</i>		
Schutzalter: < 18 J.	4,7%	15,3%
< 16 J.	4,3%	13,8%
< 14 J.	3,4%	10,7%
<i>Sexueller Missbrauch mit Körperkontakt (ohne sonstige sex. Handlungen und ohne Exhibitionismus)</i>		
Schutzalter: < 18 J.	3,2%	9,6%
< 16 J.	2,8%	8,6%
< 14 J.	2,0%	6,2%

Datenquelle: WETZELS, P., 1997a.

Begrenzt auf Vorfälle vor dem 16. Lebensjahr liegen die Opferraten für Jungen im Vergleich zu Mädchen im Verhältnis von ca. 1:3. Etwa ein Drittel der Opfer berichteten ausschließlich über exhibitionistische Erlebnisse. Etwa die Hälfte (46,2%) waren mehrfach Betroffene. Es findet sich kein Zusammenhang mit dem sozioökonomischen Status. Das durchschnittliche Alter der Erstviktimsierung liegt für beide Geschlechter bei etwa 11 Jahren. Von den Missbrauchserlebnissen mit Körperkontakt vor dem 16. Lebensjahr bestand der größere Teil der Vorfälle aus sexuellen Berührungen. Die Rate der Opfer sexueller Missbrauchshandlungen mit Penetration beträgt bei Männern 0,9% und bei Frauen 3,3%. Diese Befunde stimmen mit den Ergebnissen der übrigen deutschen Studien an studentischen Stichproben weitgehend überein. Die relativen Anteile der Opfer von Exhibitionisten an allen Opfern ähneln den Strukturen, wie sie sich in der polizeilichen Kriminalstatistik finden. Das gilt jedoch nicht für den Anteil der Opfer von Handlungen mit Penetrationen, die in der PKS etwa 10% der Opfer, im Dunkelfeld hingegen mehr als 20% der Opfer ausmacht. Dies weist darauf hin, dass die Anzeigewahrscheinlichkeit je nach Begehungsmodalität des Deliktes vermutlich unterschiedlich ausfällt.

Täter sexuellen Kindesmissbrauchs waren nahezu ausschließlich Männer (94,7%). Bei 25,7% aller Täter handelt es sich um dem Opfer unbekannte Personen. Bei 41,9% waren Bekannte und bei 27,1% Familienangehörige die Täter. Für innerfamiliäre Delikte beträgt die Opferrate bei Frauen 2,6% und bei Männern 0,9%. Bis auf die Studie von RAUPP und EGGERS von 1993 kommen die übrigen deutschen Studien hier ebenfalls zu ähnlichen Resultaten. Im Vergleich zu den polizeilich registrierten Vorfällen ist damit im Dunkelfeld der Anteil der Opfer von Tätern aus dem sozialen Nahraum der Familie deutlich höher.

Mehrere Untersuchungen fanden, dass der Anteil der Betroffenen aus strukturell unvollständigen Familien („broken home“) erhöht ist.<sup>274</sup> Dies bestätigte sich auch in der hier angeführten bundesdeutschen Repräsentativstudie. Während von den Befragten, die bis zu ihrem 14. Lebensjahr bei beiden leiblichen Eltern aufwuchsen 5,2% bis zu ihrem 16. Lebensjahr Opfer wurden, liegt die Opferrate für Personen, die bei Adoptiv-, Pflege- oder Stiefeltern bzw. in einem Heim aufwuchsen bei 9,3%. Im Einklang mit den Ergebnissen anderer Untersuchungen wurde ferner festgestellt, dass die Opfer sexuellen Kindesmissbrauchs signifikant häufiger körperlich gezüchtigt oder misshandelt worden waren und dass in ihren Familien das Klima stärker konfliktbehaftet war.

Hinsichtlich des Anzeigeverhaltens wurde in der bundesdeutschen Repräsentativstudie die subjektiv schwerste Missbrauchserfahrung in der Kindheit als Bezugstat analysiert. 42,5% der Opfer hatten vor dieser Untersuchung noch nie mit jemandem über ihre Missbrauchserlebnisse gesprochen. Lediglich 9,5% erklärten, die Polizei sei informiert worden. Die Anzeigequote war bei exhibitionistischen Handlungen mit 14,1% am höchsten, während sie bei Delikten mit Körperkontakt erheblich niedriger ausfiel (im Falle erwachsener Täter 7,4%). Innerfamiliäre Delikte wurden mit 2% extrem selten angezeigt, Delikte außerhalb des familiären Kontextes mit 11,4% hingegen häufiger. Da die Vorfälle zum Teil mehrere Jahrzehnte zurückliegen, kann ein Rückschluss auf das exakte Ausmaß des Dunkelfeldes daraus allerdings kaum gezogen werden. Es lässt sich jedoch annehmen, dass in der polizeilichen Statistik, wie auch in den anderen Rechtspflegestatistiken, die Deliktsstruktur in Richtung auf weniger schwerwiegende Delikte durch eher fremde Täter verzerrt sein dürfte.<sup>275</sup>

Sofern einheitliche Schutzaltersgrenzen angelegt werden, führen in der Summe die deutschen Studien zu recht ähnlichen Schätzungen. Danach liegt die Rate der Opfer sexueller Missbrauchserfahrungen (inkl. Exhibitionismus) vor dem 14. Lebensjahr für die Gruppe der 16- bis 29-Jährigen bei ca. 12% für Frauen und 4% für Männer.

Da die vorliegenden deutschen Untersuchungen überwiegend zu Beginn bis Mitte der neunziger Jahre durchgeführt wurden, sind Aussagen über Veränderungen im Zeitverlauf durch Vergleiche zwischen verschiedenen Studien nicht möglich. Erste Hinweise erlauben hierzu die Befragungen von KREUZER<sup>276</sup>, in der seit 1980 bei Studienanfängerinnen der Rechtswissenschaft erhoben wurde, ob sie Opfer vollzogener oder versuchter Vergewaltigungen waren. Es zeigte sich ein kontinuierlich abnehmender Trend. Die Frage, inwieweit das auf sexuelle Missbrauchserlebnisse in der Kindheit übertragen werden kann, ist allerdings offen.

Weitere Hinweise sind einem Vergleich von Alterskohorten auf Basis der Daten der bundesweit repräsentativen Befragung aus dem Jahr 1992 zu entnehmen.<sup>277</sup> Hier zeigte sich, dass die Opferraten für sexuelle Missbrauchsdelikte bei den älteren Kohorten etwas höher ausfielen als bei den jüngeren. Für die jüngste Gruppe der 16- bis unter 21-Jährigen lag danach die Rate der Opfer sexuellen Kindesmissbrauchs mit Körperkontakt vor dem 16. Lebensjahr für weibliche Befragte bei 9,0% und für männliche Befragte bei 2,9%. Bei den 30- bis 40-Jährigen liegen die Opferquoten bei den Frauen bei 10% und bei den Männern unverändert bei 2,9%. Da gedächtnispsychologisch bei den älteren Befragten davon auszugehen ist, dass bei ihnen die Quote nicht mehr erinnerter Vorfälle höher ist als bei den jüngeren Untersuchungsteilnehmern, deutet dieses Ergebnis geringerer Opferraten bei den jüngeren Frauen darauf hin, dass auch bei Einbeziehung des Dunkelfeldes vermutlich eine Abnahme der Verbreitung sexueller Gewalt gegen Kin-

---

<sup>274</sup> Vgl. FINKELHOR, D. und L. BARON, 1986; BANGE, D., 1992, RICHTER-APPELT, H. und J. TIEFENSEE, 1996a; BANGE, D. und G. DEEGENER, 1996; MULLEN, P. E. u. a., 1996.

<sup>275</sup> Die geringe Anzeigequote ist auch für die Bewertung der weiter unten aufgeführten Rückfallstudien von Bedeutung, da eine Beschränkung auf registrierte einschlägige Rückfälligkeit wahrscheinlich eine hohe Unterschätzung des tatsächlichen delinquenten Verhaltens implizieren dürfte.

<sup>276</sup> Vgl. KREUZER, A., GÖRGEN, T., KRÜGER, R., MÜNCH, V. und H. SCHNEIDER, 1993.

<sup>277</sup> Vgl. WETZELS, P., 1997a, S. 161.

---



der in den vergangenen Jahrzehnten stattgefunden hat. Über kurzfristigere Entwicklungen sind auf dieser Basis allerdings keine Aussagen möglich. Hier wären gleichartige Wiederholungsstudien erforderlich, um zuverlässige Einschätzungen vornehmen zu können.

### *Folgen sexuellen Kindesmissbrauchs*

Sexuelle Missbrauchserfahrungen können bei den davon betroffenen Kindern Folgen in den unterschiedlichsten Formen auslösen.<sup>278</sup> Neben psychischen Schädigungen, die sich in Ängsten, Depressionen, Schul- und Leistungsproblemen sowie in Form eines sexualisierten Verhaltens und Aggressionen zeigen können, sind auch unmittelbare körperliche Schädigungen zu nennen. Derartige Schädigungen können unterschieden werden in einerseits kurzfristige, in der Kindheit auftauchende Probleme und langfristige, bis in das Erwachsenenalter reichende Störungen.<sup>279</sup> So wurde in der oben erwähnten bundesdeutschen Repräsentativstudie festgestellt, dass für weibliche Opfer sexuellen Kindesmissbrauchs das Risiko, als Erwachsene erneut Opfer sexueller Gewalt zu werden, signifikant erhöht war. Diese auch international empirisch gestützte Reviktimisierungsthese<sup>280</sup> wurde in einer weiteren bundesdeutschen Untersuchung in jüngster Zeit nochmals bestätigt.<sup>281</sup>

Allerdings existiert keine für den sexuellen Kindesmissbrauch spezifische Symptomatik.<sup>282</sup> Insbesondere ist zu beachten, dass sexueller Kindesmissbrauch oft mit einer größeren Anzahl weiterer Belastungsfaktoren einhergeht, wie beispielsweise der körperlichen Misshandlung oder der emotionalen Vernachlässigung, die gleichfalls zu Schädigungsfolgen beitragen können.<sup>283</sup> Insofern können unterschiedlichste Schädigungsursachen zusammentreffen. Außerdem ist aus der Forschungsliteratur bekannt, dass ein nicht unerheblicher Teil der Opfer weder kurz- noch langfristige Folgen erkennen lässt, wobei hier allerdings auch mit noch unerkannten, zum Teil zeitlich erst später eintretenden Störungen gerechnet werden muss.<sup>284</sup>

Neben den mit der Viktimisierung unmittelbar verbundenen Folgen ist auch auf das Risiko einer so genannten sekundären Viktimisierung durch ein Strafverfahren zu verweisen.<sup>285</sup> Zwar können solche sekundären Schädigungen in der Tat eintreten, dies hängt jedoch sehr stark von individuellen Eigenarten auf Seiten der Kinder ab. Keinesfalls kann davon ausgegangen werden, dass ein Strafverfahren für Kinder in jedem Falle eine schädigende Erfahrung darstellt. Vielmehr zeigen Untersuchungen, dass Kinder durchaus auch durch ein Verfahren Entlastung erleben können. Wie sich die Situation des Strafverfahrens auf Kinder auswirkt hängt in hohem Maße von der konkreten Ausgestaltung des Verfahrensablaufs ab, für den durchaus Möglichkeiten einer kind- und verfahrensgerechten Vorbereitung und Ausgestaltung bestehen.<sup>286</sup>

### **2.2.1.3 Zur Verbreitung von Tathandeln und dessen justizieller Verfolgung**

Im Unterschied zu Opferbefragungen, die eine etablierte Methode der kriminologisch-epidemiologischen Untersuchung der sexuellen Gewalt gegen Kinder darstellen, dienen Erhebungen bei amerikanischen inhaftierten Sexualstraftätern<sup>287</sup> primär der Prüfung ätiologischer Hypothesen zur Erklärung sexueller

<sup>278</sup> Vgl. KENDALL-TACKETT, K. A., MEYER-WILLIAMS, L. und D. FINKELHOR, 1993; JUMPER, S. A., 1995.

<sup>279</sup> Vgl. BEITCHMAN, J. H., ZUCKER, K. J., HOOD, J. E., DACOSTA, G. A., AKMAN, D. A. und E. CASSAVIA, 1992.

<sup>280</sup> Vgl. GIDYCH, C. A. u. a., 1993; KOSS, M. P. und T. E. DINERO, 1989.

<sup>281</sup> Vgl. KRAHE, B. u. a., 1999.

<sup>282</sup> Vgl. KENDALL-TACKETT, K. A., MEYER-WILLIAMS, L. und D. FINKELHOR, 1993; DEEGENER, G., 2000, S. 197 ff.

<sup>283</sup> Vgl. MOELLER, T. P., BACHMANN, G. A. und J. R. MOELLER, 1993; MULLEN, P. E., MARTIN, J. L., ANDERSON, J. C., ROMANS, S. E. und G. P. HERBISON, 1996; WETZELS, P., 1997a.

<sup>284</sup> Vgl. KENDALL-TACKETT, K. A., MEYER-WILLIAMS, L. und D. FINKELHOR, 1993; DEEGENER, G., 2000.

<sup>285</sup> Vgl. VOLBERT, R. und V. PIETERS, 1993; BUSSE, D., VOLBERT, R. und M. STELLER, 1997.

<sup>286</sup> Vgl. BUSSE, D. und R. VOLBERT, 1998.

<sup>287</sup> Vgl. BRIGGS, F. und R. M. F. HAWKINS, 1996; DHAWAN, S. und W. L. MARSHALL, 1996; GRAHAM, K. R., 1996; GROTH, A. N., 1979.

Devianz, wie z. B. der Frage, ob Sexualstraftäter in ihrer Kindheit selbst Opfer sexueller Gewalt waren.<sup>288</sup> Es handelt sich um Studien, die zur Analyse der quantitativen Verbreitung sexuellen Kindesmissbrauchs in Täterperspektive nicht geeignet sind, da diese Gruppe nur einen recht kleinen und vermutlich in Relation zur Grundgesamtheit aller Täter verzerrten Ausschnitt repräsentiert. Interessant sind jedoch die Befunde zur Deliktshäufung. So wurde in den USA festgestellt, dass inhaftierte Sexualstraftäter zwei- bis fünfmal mehr Sexualdelikte begangen hatten, als von ihnen polizeibekannt waren.<sup>289</sup>

Weiter liegen für die Bundesrepublik Deutschland eine Reihe von Rückfallstudien vor.<sup>290</sup> Diese Untersuchungen haben allerdings mit dem Problem zu kämpfen, dass angesichts einer niedrigen Anzeigequote die Operationalisierung von Rückfälligkeit als einschlägige strafrechtliche Neuverurteilung die Dunkelfelddelikte vollständig ausblendet und von daher mit dem Risiko einer Fehlschätzung verbunden ist.

Täterbefragungen zu selbstberichteter Delinquenz außerhalb der institutionell registrierten Fälle wiederum, ansonsten eine gängige Form der Dunkelfeldforschung, liegen für Sexualdelikte nur wenige vor. Beispielsweise wurden in den USA Studenten zu selbst ausgeübten sexuellen Gewalthandlungen befragt<sup>291</sup> oder aber zu der Wahrscheinlichkeit, unter bestimmten Bedingungen eine Vergewaltigung zu begehen.<sup>292</sup> Nach einer derartigen Studie an 582 amerikanischen Studenten gaben 3% dieser Stichprobe sexuelle Kontakte zu Kindern an, die als missbräuchlich klassifiziert wurden.<sup>293</sup>

Eine aktuelle Studie aus der Schweiz stellte auf der Basis einer Befragung von mehr als 21.000 Rekruten fest, dass etwa 14% der im Schnitt 20-Jährigen innerhalb der letzten 12 Monate nach eigenen Angaben einen sexuellen Übergriff (von exhibitionistischen Handlungen bis hin zu erzwungenem Geschlechtsverkehr) begangen hatten. Die Handlungen richteten sich mehrheitlich gegen Partnerinnen oder andere bekannte Frauen. Etwa 1% der Rekruten räumte jedoch ein, innerhalb der letzten 12 Monate ein Kind sexuell missbraucht zu haben. Insgesamt kommt die Schweizer Untersuchung zu dem Ergebnis, dass Täter sexueller Übergriffe, die auch Gewalt oder Nötigungsmittel einsetzten, ein sehr kleine, gleichzeitig aber auch sehr aktive Gruppe darstellen, die vermutlich für einen überproportional großen Anteil sexueller Gewaltdelikte verantwortlich sind. Unter ihnen findet sich gleichzeitig ein hoher Anteil an Personen, die ihrerseits in der Kindheit schwere Traumatisierungserfahrungen, darunter auch sexuelle Übergriffe, erlebt haben.<sup>294</sup>

In der Bundesrepublik wurde ein in der Größenordnung ähnliches Ergebnis herausgefunden.<sup>295</sup> Aus einer Befragung von 111 Medizinstudenten des ersten Semesters berichtet DEEGENER, dass 3-5% sexuelle Phantasien im Hinblick auf Kinder hegten. 9% hatten nach eigenen Angaben einen Jungen sexuell belästigt und 8% erklärten, mehr als ein Kind sexuell belästigt zu haben.<sup>296</sup>

International wendet sich die Forschung in den letzten Jahren auch vermehrt dem Problem sexueller Delinquenz durch Kinder, Jugendliche und Heranwachsende zu.<sup>297</sup> DEEGENER verweist dazu auf interna-

---

<sup>288</sup> Zum Überblick vgl. HANSON, R. K. und SLATER, 1988; SCHNEIDER, H. J., 1999a, 1999b; KRÖBER, H.-L. und K.-P. DAHLE, 1998.

<sup>289</sup> Vgl. GROTH, A. N., LONGO, R. E. und J. B. MCFADIN, 1982; WEINROTT, M. R. und M. SAYLOR, 1991.

<sup>290</sup> Vgl. EGG, R., 1999a, 2000a; LÖSEL, F., 1999a.

<sup>291</sup> Vgl. KOSS, M. P., LEONARD, K. E., BEEZLEY, D. A. und C. J. OROS, 1985; GAVEY, N., 1991.

<sup>292</sup> Vgl. MALAMUTH, N. M., HABER, S. und S. FESHACH, 1980; MALAMUTH, N. M., 1981.

<sup>293</sup> Vgl. FROMUTH, M. E., BURKHARDT, B. R. und W. JONES, 1991.

<sup>294</sup> Vgl. HAAS, H. und M. KILLIAS, 2000.

<sup>295</sup> Bei einer Befragung von 920 Jugendlichen zwischen 14 und 25 Jahren zu ihrem Delinquenzverhalten wurde festgestellt, dass 1,2% nach eigenem Bekunden im letzten Jahr sexuelle Handlungen an einem Kind vorgenommen hatten. Es ist jedoch fraglich, ob die verwendete Frageformulierung - es wurde allgemein nach sexuellen Handlungen gefragt - nicht dazu geführt hat, dass auch einverständliche frühe sexuelle Erfahrungen hier von den Befragten angegeben wurden. Vgl. VILMOW, B. UND E. STEPHAN, 1983.

<sup>296</sup> DEEGENER, G., 2000, S. 203.

<sup>297</sup> Vgl. dazu die umfangreiche Literaturzusammenstellung des OJJDP in den USA: Juvenile Sex Offender Research Bibliography, A Comprehensive Bibliography of Scholarly Research and Literature Relating to Juvenile Sex Offenders, <http://ojjdp>.

tionale Schätzungen, wonach 20-25% der Vergewaltigungen und 30-50% des sexuellen Kindesmissbrauchs durch solche jungen Täter begangen würden.<sup>298</sup> Angesichts kulturell stark unterschiedlicher Auffassungen darüber, was angemessenes und sozial abweichendes Verhalten im Bereich der Sexualität jeweils ist, verbieten sich einfache Übertragungen solcher Zahlen auf die Bundesrepublik. Gleichwohl sind Befunde amerikanischer Studien, wonach ein nicht unerheblicher Teil der erwachsenen Sexualstraftäter bereits als Jugendliche mit sexuellen Übergriffen aufgefallen waren, bedenkenswerte Hinweise auf die Notwendigkeit, derartiges Verhalten Minderjähriger als Hinweis auf mögliche Entwicklungsprobleme ernst und zum Anlass abklärender und helfender Maßnahmen zu nehmen, zumal sich bei den frühauffälligen Jugendlichen regelmäßig Kumulationen von Risiken erkennen lassen.<sup>299</sup>

### 2.2.1.3.1 Erkenntnisse aus den polizeilichen Tatverdächtigenstatistiken

Wichtige Hinweise über die Täter sexueller Gewaltdelikte gegen Kinder sind im Längsschnitt in erster Linie den polizeilichen Tatverdächtigenstatistiken zu entnehmen. Hier besteht allerdings das Problem, dass bei Delikten, deren Tatbestand keine Altersgrenze vorsieht (wie die Vergewaltigung) keine nach dem Alter der Opfer differenzierten Angaben zu den Tatverdächtigen vorliegen. Von daher beschränkt sich die folgende Tabelle auf Fälle sexuellen Kindesmissbrauchs (§§ 176-176b StGB). Ferner wird die Darstellung auf männliche Tatverdächtige beschränkt, da diese in diesem Deliktsbereich die weit überwiegende Mehrheit bilden.

Tabelle 2.2.1-5: Männliche deutsche Tatverdächtige sexuellen Kindesmissbrauchs 1987-1999 nach Alter

	unter 14 Jahre		14 bis unter 18 Jahre		18 bis unter 21 Jahre		ab 21 Jahre		total		Aufklärungsquote
	n	TVBZ	n	TVBZ	n	TVBZ	n	TVBZ	n	TVBZ	
<sup>a</sup> 1987	147	<b>9,4</b>	386	<b>26,4</b>	297	<b>20,5</b>	2.743	<b>13,7</b>	3.573	<b>14,6</b>	60,2
<sup>a</sup> 1988	144	<b>9,2</b>	435	<b>32,6</b>	258	<b>18,5</b>	3.055	<b>14,9</b>	3.892	<b>15,7</b>	59,9
<sup>a</sup> 1989	126	<b>7,9</b>	400	<b>32,7</b>	276	<b>21,4</b>	3.257	<b>15,7</b>	4.059	<b>16,3</b>	58,8
<sup>a</sup> 1990	164	<b>10,0</b>	429	<b>37,6</b>	232	<b>19,3</b>	3.620	<b>17,1</b>	4.445	<b>17,7</b>	60,4
<sup>b</sup> 1991	169	<b>9,7</b>	403	<b>35,6</b>	255	<b>22,6</b>	3.874	<b>17,6</b>	4.701	<b>18,1</b>	60,7
<sup>b</sup> 1992	149	<b>8,4</b>	415	<b>36,6</b>	266	<b>26,1</b>	4.319	<b>19,5</b>	5.149	<b>19,8</b>	61,9
<sup>c</sup> 1993	252	<b>10,4</b>	574	<b>38,4</b>	315	<b>27,1</b>	5.208	<b>19,1</b>	6.349	<b>19,6</b>	63,4
<sup>c</sup> 1994	272	<b>11,1</b>	561	<b>36,5</b>	335	<b>30,3</b>	5.143	<b>18,8</b>	6.311	<b>19,5</b>	67,2
<sup>c</sup> 1995	219	<b>8,9</b>	641	<b>40,4</b>	336	<b>30,3</b>	5.377	<b>19,6</b>	6.573	<b>20,2</b>	67,2
<sup>c</sup> 1996	286	<b>11,4</b>	704	<b>43,3</b>	355	<b>31,4</b>	5.339	<b>19,4</b>	6.684	<b>20,4</b>	67,6
<sup>c</sup> 1997	355	<b>14,0</b>	818	<b>49,2</b>	403	<b>34,6</b>	5.854	<b>21,3</b>	7.430	<b>22,6</b>	69,8
<sup>c</sup> 1998	360	<b>14,1</b>	834	<b>49,4</b>	397	<b>33,4</b>	5.851	<b>21,2</b>	7.442	<b>22,5</b>	70,5
<sup>c</sup> 1999	392	<b>15,1</b>	828	<b>49,1</b>	415	<b>33,8</b>	5.431	<b>19,6</b>	7.066	<b>21,3</b>	72,4

<sup>a</sup> Daten für alte Länder; <sup>b</sup> Daten für alte Länder mit Gesamtberlin; <sup>c</sup> Daten für Deutschland.

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Die Tatverdächtigenbelastungszahlen sind insgesamt in der Zeit von 1987 bis 1999 auf etwa das 1,5fache angestiegen. Allerdings zeigt sich seit 1997, trotz steigender Aufklärungsquoten, ein leichter Rückgang der TVBZ. In der Zeit von 1987 bis 1999 wurde die Aufklärungsquote um 12,2 Prozentpunkte gesteigert. Schon dadurch wäre, bei Konstanz aller übrigen Rahmenbedingungen, ein Anstieg der Tatverdächtigenbelastungszahlen um den Faktor 1,2 zu erwarten. Von 1993 bis 1999, also in dem Zeitraum, für den Daten aus Gesamtdeutschland vorliegen, stieg die Aufklärungsquote um neun Prozentpunkte (relativer Anstieg um 14,2%). Die TVBZ veränderte sich hingegen nur um 1,7 Fälle je 100.000 (relativer Anstieg um

8,7%).<sup>300</sup> Von daher fallen die Anstiege der registrierten Tatverdächtigen seit 1993 geringer aus als aufgrund der Zunahme der Aufklärungsquote, bei ansonsten angenommener Konstanz der übrigen Bedingungen, zu erwarten wäre. Anders ausgedrückt: Wäre die Aufklärungsquote konstant geblieben, dann hätte ein Rückgang der registrierten Tatverdächtigen festgestellt werden müssen. Insofern geben die Hellfelddaten für die letzten Jahre keinen Hinweis darauf, dass es tatsächlich zu einer Zunahme des sexuellen Kindesmissbrauchs gekommen wäre; eher ist von einer Abnahme auszugehen.

Die Diskrepanz zwischen den oben dargestellten Opferstatistiken einerseits, nach denen die höchste Opferziffer 1992 zu verzeichnen war, und den Daten zu den registrierten Tatverdächtigen andererseits, die für 1997 die höchste TVBZ zeigen, verweist gleichfalls auf die Bedeutung der gestiegenen Aufklärungsquoten. Ferner ist vor dem Hintergrund der Hinweise aus Dunkelfeldstudien, die auf einen langfristigen Rückgang sexueller Gewalt gegen Kinder schließen lassen, und dem Anstieg registrierter Tatverdächtiger im Hellfeld auch eine Zunahme der Anzeigebereitschaft zu vermuten, was auch vor dem Hintergrund der zunehmenden Problematisierung und Skandalisierung sexuellen Kindesmissbrauchs in der Öffentlichkeit sowie der gestiegenen Verfügbarkeit entsprechender Beratungsstellen und Betroffenengruppe plausibel erscheint.<sup>301</sup>

Auffallend ist weiter, dass sich für männliche deutsche Tatverdächtige im Jugendalter 1998 mit 49,4 je 100.000 der Altersgruppe die höchste Tatverdächtigenbelastungszahl ergibt. Hier sind auch seit 1993 deutliche Steigerungen zu erkennen. 1999 lag die TVBZ bei den männlichen deutschen Jugendlichen fast unverändert bei 49,1. Demgegenüber lag 1999 die Quote bei den Erwachsenen mit 19,6 erheblich niedriger. Es ist hier allerdings nicht auszuschließen, dass die Erhöhung der Aufklärungsquote vor allen Dingen die von jüngeren Tatverdächtigen begangenen Delikte betrifft, weshalb die altersgruppenbezogenen Steigerungsquoten möglicherweise irreführend sein können. Zudem ist zu beachten, dass nach wie vor aufgrund der Bevölkerungsstruktur die Erwachsenen etwa drei Viertel der männlichen Tatverdächtigen beim sexuellen Kindesmissbrauch stellen, während die Jugendlichen hier nur etwa ein Achtel ausmachen.

#### **2.2.1.3.2 Die Strafverfolgung der Täter sexuellen Kindesmissbrauchs**

Verschiedentlich wurde in der Literatur darauf hingewiesen, dass im Falle von Sexualdelikten gegen Kinder ein besonders ausgeprägter Ausfilterungsprozess stattfindet, aufgrund dessen nur ein sehr kleiner Teil der Tatverdächtigen überhaupt angeklagt und verurteilt werde.<sup>302</sup> Bezüglich des Verlaufs der justiziellen Handhabung von Fällen besteht allerdings in der Bundesrepublik Deutschland das Problem der mangelnden Vergleichbarkeit von polizeilichen Tatverdächtigenstatistiken einerseits und Strafverfolgungsstatistiken andererseits<sup>303</sup>, weshalb diese verfügbaren Aggregatstatistiken nur sehr eingeschränkte Erkenntnisse ermöglichen.

In Köln fand WOLKE, die die Hälfte der 1991 bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Köln zum sexuellen Kindesmissbrauch vorliegenden Aktenvorgänge analysierte, dass von 115 Vorgängen mit 196 Geschädigten insgesamt 45,2% zur Anklageerhebung führten.<sup>304</sup> In einer empirischen Verlaufsstudie zur Strafverfolgung sexuellen Kindesmissbrauchs in der Bundesrepublik Deutschland, die sich auf sämtliche Fälle des Jahres 1991 in Berlin bezieht, konnte gezeigt werden, dass unter den 1.090 untersuchten Fällen nur bei 18,3% Antrag auf Eröffnung eines Hauptverfahrens oder Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gestellt wurden.<sup>305</sup> Tatsächlich eröffnet wurde ein Hauptverfahren in 15,8% der Fälle.<sup>306</sup> Begrenzt man die

---

<sup>300</sup> Der Höchststand der Tatverdächtigenziffern wurde im Jahre 1997 erreicht mit 22,6 männlichen deutschen Tatverdächtigen je 100.000 der Bevölkerung und ist seitdem auf 21,3 zurückgegangen, obschon im selben Zeitraum die Aufklärungsquote von 69,8% auf 72,4% weiter gesteigert werden konnte.

<sup>301</sup> Vgl. dazu auch SCHETSCHKE, M., 1993.

<sup>302</sup> Vgl. SCHNEIDER, H. J., 1999a.

<sup>303</sup> Vgl. VOLBERT R. und D. BUSSE, 1995, S. 151 m. w. N.

<sup>304</sup> Vgl. Wolke, A., 1995.

<sup>305</sup> Vgl. VOLBERT, R. und D. BUSSE, 1995.

---

Betrachtung auf die 477 polizeilich aufgeklärten Fälle, so wurde davon in 190 Fällen Antrag auf Eröffnung eines Hauptverfahrens und in 10 Fällen Antrag auf Strafbefehl oder vereinfachtes Jugendverfahren gestellt, was einem Anteil von 41,9% der polizeilich aufgeklärten Fälle entspricht. 162 gelangten zur Hauptverhandlung und in 10 Fällen wurde ein Strafbefehlsverfahren bzw. ein vereinfachtes Jugendverfahren durchgeführt.

Im Einzelnen stellt sich der Ausfilterungsprozess wie folgt dar: Von 1.090 Fällen wurden 613 polizeilich nicht aufgeklärt (56,2%). In weiteren 224 Fällen (20,6%) erfolgte eine Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO, weil es sich entweder herausstellte, dass die fragliche Tat keine Straftat war, eine solche nur vorgetauscht war, persönliche Strafausschließungsgründe vorlagen, ein Strafantrag fehlte oder aber die vorliegenden Beweise für eine Anklageerhebung nicht ausreichend erschienen. Von den 477 polizeilich aufgeklärten Fällen verblieben somit 253, bei denen ein dringender Tatverdacht bejaht wurde. Davon wurden 36 Fällen nach § 153 StPO als Bagatellsache folgenlos eingestellt, was einem Anteil von 14,2% der Fälle dringenden Tatverdachts entspricht. In vier weiteren Fällen erfolgte eine vorläufige Einstellung nach § 205 StPO. In 25 Fällen erfolgte eine Einstellung des Verfahrens nach § 154 StPO, weil der sexuelle Missbrauch neben anderen, wesentlich schwerwiegenderen Straftaten stand. Eine mit Auflagen oder Weisungen verbundene Einstellung des Verfahrens gem. § 153a StPO, §§ 45, 47 JGG erfolgte in 43 Fällen, was 17% der Fälle dringenden Tatverdachts ausmacht. In 19 Fällen kam es nach dem Hauptverfahren zu einem Freispruch, in 126 Fällen hingegen zu einer Verurteilung. Somit machen die Verurteilungen 49,8% aller Fälle mit dringendem Tatverdacht sowie 11,6% aller 1.090 angezeigten Fälle aus. Dabei war der Anteil der Freiheitsstrafen an allen Aburteilungen mit 41,3%, bei denen eine Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde und 15,1% bei denen eine Freiheitsstrafe nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde, zusammen also 56,4% aller Urteile, höher als in der Studie von WOLKE in Köln, wo dieser Anteil der Freiheitsstrafen insgesamt bei 46,4% aller Entscheidungen nach dem Hauptverfahren lag.

Eine neuere Studie, die auch Vorgänge aus der zweiten Hälfte der neunziger Jahre einbezieht, wurde in Niedersachsen durchgeführt.<sup>307</sup> In einer Stichprobe von 286 staatsanwaltlichen Akten (ohne UJs-Sachen), die je zur Hälfte aus dem Jahr 1994 sowie den Jahrgängen 1995 und 1996 stammten, wurden 55,9% der Verfahren wegen fehlenden Tatverdachts oder Verfahrenshindernissen eingestellt. Bei 29,7% wurde Anklage erhoben und in weiteren 7% Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gestellt. 7,3% wurden auf der Ebene der Staatsanwaltschaft eingestellt, darunter 16 Fälle (5,6%) folgenlos und fünf Fälle (1,7%) gemäß § 153a StPO unter Auflagen.

Die Quote von 36,7% Anklageerhebungen oder Strafbefehlen entspricht in etwa den Resultaten von VOLBERT und BUSSE aus Berlin. In 83 Fällen (29%) wurden ein Hauptverfahren eröffnet, und in 14 Fällen ein Strafbefehl erlassen. Eine Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens fand sich in zwei Fällen und in vier Fällen erfolgte eine Einstellung des Verfahrens, davon in einem Fall gemäß § 153a StPO unter Auflagen.

In 72 Fällen kam es nach dem Hauptverfahren zu einer Verurteilung (25,2% aller Fälle). Einen Freispruch gab es in sieben Fällen, eine Einstellung in drei Fällen (davon zwei gemäß § 153a StPO unter Auflagen) sowie in einem Fall eine Einstellung gem. § 205 StPO wegen Abwesenheit. Freiheitsstrafen wurden in 60 Fällen verhängt, darunter in 40 Fällen mit Bewährung. Der Anteil der Freiheitsstrafen beläuft sich demnach auf 72,2% aller Entscheidungen nach einem Hauptverfahren und 21% aller insgesamt analysierten Fälle.

---

<sup>306</sup> Allerdings befanden sich in der Gesamtstichprobe 613 Fälle, in denen kein Tatverdächtiger ermittelt werden konnte.

<sup>307</sup> Vgl. GUNDER, T., 1998.

---

Fasst man Verurteilungen und Strafbefehle zusammen, so wurde in 30,6% der Fälle eine Sanktion ausgesprochen. In weiteren 2,4% der Fälle erfolgte entweder auf Ebene der Staatsanwaltschaft (1,7%) oder des Gerichts (0,7%) eine Einstellung nicht folgenlos, sondern gemäß § 153a StPO unter Auflagen.

Insgesamt wird ein großer Teil der Verfahren bei sexuellem Kindesmissbrauch bereits im Ermittlungsstadium ausgefiltert. Insbesondere die Rate der Verfahrenseinstellungen mangels Tatverdacht ist, beispielsweise in dieser niedersächsischen Studie mit 47,9%, erheblich höher, als die staatsanwaltliche Erledigungsstatistik dies für die Gesamtheit aller Fälle der Jahre 1994 bis 1996 ausweist. Dort liegt die Quote zwischen 18,7% und 19,7%.<sup>308</sup>

Wie stellt sich nun die Entwicklung im Längsschnitt dar? Eine Gegenüberstellung von Daten der polizeilichen Tatverdächtigenstatistik einerseits und der Strafverfolgungsstatistik andererseits erlaubt diesbezüglich, abgesehen von den Problemen der unterschiedlichen Erfassungsmodalitäten beider Statistiken, auch deshalb nur begrenzte Schlussfolgerungen, da Daten über Tatverdächtige von Sexualdelikten gegen Kinder in der PKS nur für jene Tatbestände vorliegen, die selbst schon eine Altersgrenze als Tatbestandsmerkmal enthalten. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Vergewaltigung/sexuelle Nötigung von Kindern ein Problem. Um gleichwohl einen Überblick über mögliche Entwicklungen zu gewinnen, werden im Folgenden die Entwicklung der Tatverdächtigenzahlen einerseits sowie der Angeklagten- und der Verurteiltenzahlen andererseits für den sexuellen Kindesmissbrauch gegenübergestellt. Da für die neuen Länder bislang keine vollständige Strafverfolgungsstatistik geführt und publiziert wird, erfolgt das begrenzt auf die alten Länder. Tabelle 2.2.1-6 ist auf strafmündige Tatverdächtige ab 14 Jahre beschränkt.

Tabelle 2.2.1-6: Tatverdächtige, Angeklagte und Verurteilte sexuellen Kindesmissbrauchs in den alten Ländern\* (nur Personen ab 14 Jahre)

	Tatverdächtige ab 14 J.	TVBZ	Angeklagte	ABZ	% der TV	Verurteilte	VBZ	% der TV
1984	4.482	8,5	1.926	3,7	43,0%	1.535	2,9	34,2%
1993	5.946	10,7	2.369	4,3	39,8%	1.913	3,4	32,2%
1998	6.649	11,5	2.691	4,7	40,0%	2.229	3,9	33,5%

\* Tatverdächtige 1993 und 1998, Angeklagte und Verurteilte 1998 einschließlich Gesamtberlin

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik.

Von 1984 bis 1998 haben - parallel zu einem Anstieg der TVBZ (bei den Strafmündigen beider Geschlechter von 8,5 auf 11,5) - die Quoten der Angeklagten je 100.000 der Bevölkerung (ABZ) von 3,7 auf 4,7 und die Quoten der Verurteilten je 100.000 der Bevölkerung (VBZ) von 2,7 auf 3,9 jeweils zugenommen. 1984 wurden 34,2% aller Tatverdächtigen verurteilt, 1998 waren es 33,5%, also ein kaum veränderter Anteil.

Bei einer detaillierten längsschnittlichen Betrachtung für die Jahre 1985 bis 1998 zeigt sich für das frühere Bundesgebiet, dass die Abgeurteilten etwa 36% bis 43% der Tatverdächtigen des sexuellen Missbrauchs ausmachen. Bei den Verurteilten liegt diese Rate bei 29% bis 35%. Außerdem ist festzustellen, dass nach einem gewissen Sinken der Verurteiltenraten von 1985 bis zum Tiefpunkt im Jahr 1992 anschließend wieder ein Anstieg stattgefunden hat, so dass die aktuellen Werte wieder denen in der Mitte der achtziger Jahre ähnlich sind. Der Anteil von Abgeurteilten und Verurteilten an den Tatverdächtigen hat sich seit 1985 weitgehend parallel entwickelt; seit 1996 ist die Differenz zwischen diesen beiden Raten allerdings leicht zurückgegangen.

<sup>308</sup> Vgl. GUNDER, T., 1998, S. 217.

Insgesamt ist also beim sexuellen Kindesmissbrauch auf Basis der Aktenanalysen zwar eine vergleichsweise geringe Quote der Eröffnung von Hauptverfahren zu konstatieren. Die Daten dieser Analysen lassen jedoch in Kombination mit den Erkenntnissen aus den Strafverfolgungsstatistiken keine Anhaltspunkte für eine Reduzierung der Strafverfolgungsintensität im Laufe der neunziger Jahre erkennen.

### 2.2.1.3.3 Die strafrechtliche Sanktionierung

Hinsichtlich der Sanktionspraxis bieten die Daten der Strafverfolgungsstatistik Aufschluss. Im Folgenden sind die entsprechenden Befunde der Jahre 1984, 1993 und 1998 für Verfahren gegen Personen ab 21 Jahre dargestellt. Bei den erwachsenen Tätern sexuellen Kindesmissbrauchs ist danach, parallel zum Anstieg der Angeklagten, auch ein leichter Zuwachs der letztendlich auch Verurteilten sowie ein Anstieg der Freiheitsstrafen, insbesondere auch der Anteile der nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen, zu konstatieren (von 22% im Jahr 1984 auf 24% im Jahr 1998). Ferner hat sich auch die Rate derer, die zu Freiheitsstrafen von über einem Jahr verurteilt wurden, deutlich erhöht (von 373 Fälle, was 25% der Abgeurteilten im Jahr 1983 entspricht, auf 932 Fälle in 1998, was 39% der Abgeurteilten entspricht). Mithin hat sich die durchschnittliche Dauer der ausgerichteten Freiheitsstrafen in dieser Zeit erhöht.

Tabelle 2.2.1-7: Wegen sexuellen Kindesmissbrauchs Angeklagte und Verurteilte ab 21 Jahre, alte Länder, 1984, 1993 und 1998\*

	1984		1993		1998	
	Anzahl	% der Abgeurteilten	Anzahl	% der Abgeurteilten	Anzahl	% der Abgeurteilten
Abgeurteilte	1.510	100,0%	2.076	100,0%	2.364	100,0%
Verurteilte	1.239	82,1%	1.711	82,4%	2.001	84,6%
darunter Freiheitsstrafe	962	63,7%	1.300	62,6%	1.596	67,5%
davon ohne Strafaussetzung	325	21,5%	399	19,2%	576	24,4%
<i>Höhe der Freiheitsstrafen</i>						
unter 6 Monate	83	5,5%	62	3,0%	94	4,0%
6 Monate	74	4,9%	111	5,4%	120	5,1%
6-9 Monate	164	10,9%	165	8,0%	171	7,2%
9-12 Monate	268	17,8%	253	12,2%	279	11,8%
1-2 Jahre	237	15,7%	453	21,8%	527	22,3%
2-5 Jahre	130	8,6%	229	11,0%	335	14,2%
mehr als 5 Jahre	6	0,4%	27	1,3%	70	3,0%

Anmerkung: Vor 1998 § 176 Abs. 1-5 StGB; ab 1998 §§ 176 Abs. 1-3, 176a, 176b StGB

\* 1998 einschließlich Gesamtberlin

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik.

Diese Entwicklung ist auch bei den jüngeren Tätern unter 21 Jahren festzustellen, hier aber hinsichtlich der freiheitsentziehenden Jugendstrafe erwartungsgemäß auf einem wesentlich niedrigeren Niveau. Dabei ist zu beachten, dass bei den jüngeren Tätern wesentlich häufiger kein Hauptverfahren stattfindet, weshalb - trotz der speziell in dieser Altersgruppe steigenden Zahlen registrierter Täterverdächtiger - die Anzahl der Angeklagten rückläufig ist. Sofern es jedoch zu einer Verurteilung kommt, steigt von 1983 bis 1998 auch hier der Anteil der längeren Jugendstrafen an. So wurden 1984 insgesamt 416 Personen unter 21 Jahren wegen sexuellen Kindesmissbrauchs angeklagt. Von diesen wurden 22% zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe verurteilt. Im Jahr 1998 wurden 327 Personen wegen dieses Deliktes angeklagt. Die Quote der zur Jugend- oder Freiheitsstrafe Verurteilten lag mit 35% deutlich höher. Auf der Ebene der Gerichte deutet sich von daher gegenüber erwachsenen wie auch jugendlichen Tätern sexueller Gewalt gegen

Kinder ein Anstieg der ausgeurteilten Strafen an. Sofern die sonstigen strafzumessungsrelevanten Tatsachen konstant sein sollten, was anhand der Strafverfolgungsstatistik so nicht im Detail geprüft werden kann, würde dies auf einen Anstieg der Strafhärte bei diesem Delikt hindeuten.

#### 2.2.1.3.4 Die Rückfälligkeit von Sexualstraftätern

Den amtlichen Rechtspflegestatistiken ist nicht zu entnehmen, ob es sich bei wegen sexuellem Kindesmissbrauchs verurteilten Straftätern um eine besonders rückfallgefährdete Tätergruppe handelt. Zwar ergibt sich für sie eine nicht unerhebliche strafrechtliche Vorbelastung. Dies erlaubt jedoch keine Aussage über deliktsspezifische Rückfallwahrscheinlichkeiten. Wissenschaftliche Untersuchungen, mit denen sich diese Erkenntnislücke schließen ließen, sind zumindest im deutschsprachigen Raum relativ selten. Die vorliegenden Rückfall- und Behandlungsstudien waren lange Zeit auf sehr kleine und selektive Stichproben begrenzt und sind deshalb zum größten Teil kaum geeignet, verallgemeinerungsfähige Erkenntnisse über spätere Auffälligkeiten der wegen sexuellen Kindesmissbrauchs verurteilten Personen zu liefern.<sup>309</sup>

Aufschlussreich ist eine in Kanada durchgeführte Meta-Evaluation, in die 61 Rückfallstudien für den übergreifenden Bereich der gesamten Sexualdelinquenz aus sechs Ländern einbezogen wurden, darunter allerdings keine Arbeit aus Deutschland.<sup>310</sup> Die Autoren berechneten für ca. 23.000 Sexualstraftäter eine einschlägige Rückfallquote (also ein neues Sexualdelikt) von 13,4%, wobei ein Zeitraum von vier bis fünf Jahren berücksichtigt wurde. Insgesamt ergab sich eine erneute Verurteilungsquote für jedes beliebige neue Delikt innerhalb dieses Zeitraums von 36,3%. In Fällen sexuellen Kindesmissbrauchs betrug die einschlägige Rückfallquote 12,7%. Damit ist die Gefahr einschlägigen Rückfalls bei Sexualdelikten im Vergleich zu anderen Deliktsgruppen niedriger.<sup>311</sup> Allerdings wird kritisch auch darauf verwiesen, dass in dieser Meta-Analyse wie in den meisten Rückfallstudien keine Differentialtypologie der unterschiedlichen Arten sexueller Devianz innerhalb der verschiedenen groben Deliktskategorien vorgenommen wurde, was deren Aussagewert im Hinblick auf die Prognose von Rückfälligkeit einschränke.<sup>312</sup> Über Rückfallquoten hinaus wurden auch Merkmale der Erhöhung von Rückfallgefahr analysiert. Dazu zählen neben einigen biographischen Daten vor allem Art und Umfang einer kriminellen Vorbelastung sowie Aspekte der sexuellen Devianz. Niedriges Lebensalter, Zahl einschlägiger Vorstrafen, frühe psychiatrische Auffälligkeit, fremdes (außerfamiliäres) Opfer, männliches Opfer sowie primäres sexuelles Interesse an Kindern zeigten sich als prognostisch ungünstig im Hinblick auf eine spätere erneute Sexualdelinquenz. Indessen erwiesen sich Schichtzugehörigkeit, Bildungsstand, Umgang mit Alkohol- oder Drogen aber auch eigene Missbrauchserfahrungen in der Kindheit nicht als Variablen, mit denen eine spätere einschlägige Rückfälligkeit erklärt werden konnte.

Für den deutschsprachigen Raum liegen erst seit kurzem aus den Rückfalluntersuchungen, die an der Kriminologischen Zentralstelle in Wiesbaden durchgeführt werden, ausführlichere Erkenntnisse über die weitere Entwicklung von Sexualstraftätern vor, darunter auch über Personen, die wegen sexuellen Kindesmissbrauchs verurteilt wurden.<sup>313</sup>

Im Kern entsprechen die Befunde den Erkenntnissen der internationalen Forschung. Die Untersuchungen stützen sich auf Registerauswertungen von wegen Sexualdelikten verurteilten Straftätern aus dem Jahr 1987, für die zehn Jahre nach der Verurteilung Auskünfte beim Bundeszentralregister wegen neuer Straftaten eingeholt wurden. Bei den Tätern sexuellen Kindesmissbrauchs handelt es sich überwiegend um Ersttäter (43,7%) oder nicht einschlägig vorbestrafte Personen (37,9%). Lediglich rund 18% waren bereits zuvor wegen eines Sexualdelikts verurteilt worden. Etwa die Hälfte dieser Personen (51,5%)

<sup>309</sup> Vgl. EGG, R., 1999a, 1999b; BEIER, K. M., 1997, S. 22 m. w. N..

<sup>310</sup> Vgl. HANSON, R. K. und M. T. BUSSIÈRE, 1998.

<sup>311</sup> Vgl. LÖSEL, F., 1999a.

<sup>312</sup> Vgl. BEIER, K. M., 1997, S. 22.

<sup>313</sup> Vgl. EGG, R., 1999a, 1999b, 2000a; BLOCK, P. und P. HOCH, 1997; ELZ, J., 1999.



wurden innerhalb dieser zehn Jahre erneut wegen einer Straftat verurteilt. Einschlägig rückfällig im Sinne einer erneuten Sexualstraftat zeigten sich indessen lediglich ca. 20%. Die Mehrzahl der Rückfälle betraf somit andere Straftaten, vorwiegend im Bereich der Eigentums- und Vermögensdelikte. Weitere Analysen wurden für die Täter schweren sexuellen Kindesmissbrauchs (N=73), die Täter von exhibitionistischen Handlungen (N=86) sowie Vergewaltigungstäter (N=168) durchgeführt. Tabelle 2.2.1-8 bietet eine für die verschiedenen Teilstichproben dieser Registerauswertung getrennte Übersicht. Als rückfallgefährdet erwiesen sich vor allem Personen, die 1987 wegen einer Straftat im Bereich des Exhibitionismus verurteilt wurden. Ansonsten ist das Vorliegen von einschlägigen Vorstrafen - analog zu den international vorliegenden Befunden - als entscheidendes Merkmal im Hinblick auf eine spätere erneute Rückfälligkeit hervorzuheben.

Befunde aus Aktenauswertungen komplettieren das Bild im Hinblick auf Prädiktoren einer einschlägigen Rückfälligkeit: Neben den Vorstrafen sind frühe psychiatrische Auffälligkeit, Suchtprobleme oder Gewalttätigkeiten in der Herkunftsfamilie relevant. Ferner ist bei jüngeren Tätern die Rückfallgefahr erhöht. Im Hinblick auf die Tatbegehung und das Opfer zeigten sich Personen, die Kinder ohne Körperkontakte, fremde Kinder oder (auch) Jungen als Opfer missbrauchten, als stärker rückfallgefährdet.<sup>314</sup> Diese Studie ist allerdings mit der Einschränkung zu betrachten, dass nicht entdeckte Sexualdelinquenz nicht berücksichtigt werden konnte.

Tabelle 2.2.1-8: Rückfallraten von Sexualstraftätern

<b>Täter sexuellen Kindesmissbrauchs gem. § 176 StGB a.F.</b>	
<b>(Zufallsstichprobe von N=103 Fälle aus allen Fällen des Jahres 1987)</b>	
Vorstrafen nach BZR (alle Delikte)	56,3%
einschlägige Vorstrafen wegen Sexualdelikt	18,5%
Rückfälligkeit bis 1996 (alle Delikte)	51,5%
Rückfälligkeit bis 1996 (Sexualdelikt)	20,4%
<b>Täter sexuellen Kindesmissbrauchs in einem schweren Fall gem. § 176 III StGB a.F.</b>	
<b>(Totalerhebung aller Fälle des Jahres 1987; n=73)</b>	
Frühere Verurteilung wegen Sexualdelikt nach BZR	15,0%
Rückfälligkeit mit Sexualdelikt	12,3%
<b>Täter von Exhibitionismus oder Erreg. öff. Ärgernisses gem. §§ 183, 183a StGB a.F.</b>	
<b>(Zufallsstichprobe von N=86 Fällen aus 1987)</b>	
Vorstrafen nach BZR (alle Delikte)	77,9%
einschlägige Vorstrafen wegen Sexualdelikt	48,8%
Rückfälligkeit bis 1996 (alle Delikte)	81,4%
Rückfälligkeit bis 1996 (Sexualdelikt)	54,7%
<b>Täter einer Vergewaltigung gem. § 177 StGB a.F.</b>	
<b>(Zufallsstichprobe von N=168 Fällen aus 1987)</b>	
Vorstrafen nach BZR (alle Delikte)	73,2%
einschlägige Vorstrafen wegen Sexualdelikt	18,5%
Rückfälligkeit bis 1996 (alle Delikte)	60,1%
Rückfälligkeit bis 1996 (Sexualdelikt)	13,7%

Datenquelle: BLOCK, P. und P. HOCH, 1997; EGG, R., 1999b, 2000.

Eine im Hinblick auf diese Dunkelfeldproblematik besonders aufschlussreiche Untersuchung wurde in Deutschland von BEIER vorgelegt.<sup>315</sup> Es handelt sich um eine Nachuntersuchung an 510 in der Zeit von 1945 bis 1981 begutachteten Sexualstraftätern der Geburtsjahrgänge 1915 bis 1945. Für alle diese Fälle wurden die vorliegenden psychiatrischen Gutachten ausgewertet und eine Auswertung der Eintragungen

<sup>314</sup> Vgl. EGG, R., 1999a, 1999b, 2000a.

<sup>315</sup> Vgl. BEIER, K. M., 1995, 1997.

im Bundeszentralregister vorgenommen. Ferner wurden in 302 Fällen katamnestiche Nachuntersuchungen durchgeführt. Der Katamnesezeitraum, für den eine Rückfälligkeit analysiert werden konnte, betrug mindestens zehn Jahre und belief sich im Durchschnitt auf über 25 Jahre. Im Rahmen der persönlichen Katamnesegespräche wurden auch Fragen zum Sexualverhalten nach der Entlassung gestellt.

Tabelle 2.2.1-9: Erneute Dissexualität bei begutachteten Sexualstraftätern

Hauptdeliktgruppe	N	Weiterhin dissexuell	Strafverfolgt
Inzesttäter	37	21,6%	5,4%
Exhibitionisten	54	46,3%	31,5%
Dissexuelle Gewalttäter	60	30,0%	13,3%
Pädophile (bi/homosexuell)	59	50,8%	25,4%
Pädophile (heterosexuell)	62	24,2%	12,9%

Datenquelle: BEIER, K. M., 1997, S. 17.

BEIER untersucht dabei die so genannte "Dissexualität" mit der das sich "im sexuellen ausdrückende Sozialversagen" kennzeichnet, womit vor allem der sich in sexueller Delinquenz ausdrückende Aspekt gestörter sozialer Bedeutung von Sexualität hervorgehoben und dessen Analogie zum Begriff der "Dissozialität" betont werden soll. Auf Basis der Daten der Probanden aus den persönlichen Katamnesegesprächen bestimmt BEIER die Raten der weiterhin als "dissexuell" aktiven Personen. Zu beachten ist dabei, dass die zeitlichen Intervalle, in denen ein möglicher Rückfall im Sinne der erneuten bzw. fortbestehenden Dissexualität sich ereignet haben könnte, bei den einzelnen Untersuchungsteilnehmern eine sehr große und zudem unterschiedliche Spanne von 10 bis 28 Jahren aufweisen.

Zwar ist in der Tat fraglich, inwieweit sich weit zurückliegende Begutachtungsfälle auf die heutige Situation übertragen lassen.<sup>316</sup> Gleichwohl ist es bemerkenswert und stimmt in der Tendenz mit den internationalen Befunden überein, dass eine fortbestehende sexuelle Auffälligkeit in der Mehrheit der Fälle nicht festzustellen ist. Allerdings zeigt sich auch, dass unterschiedliche Formen sexueller Devianz hier zu trennen sind, und zwar sowohl im Hinblick auf erneute sexuelle Auffälligkeit als auch bezüglich der Wahrscheinlichkeit einer erneuten Strafverfolgung. So war beispielsweise bei den Inzesttätern festzustellen, dass etwa ein Fünftel erneut dissexuell war, wovon aber nur jeder Vierte strafverfolgt wurde. Demgegenüber war die erneute Auffälligkeit bei Exhibitionisten zwar höher, zugleich wurden aber auch etwa drei Viertel von ihnen wieder strafverfolgt. Dieser Befund korrespondiert mit den Hinweisen auf deliktspezifisch unterschiedlich große Dunkelfeldanteile, die ihrerseits wiederum mit der Täter-Opfer-Beziehung im Zusammenhang stehen. Besonders auffallend ist, dass etwa die Hälfte der bi- oder homosexuellen Pädophilen weiterhin dissexuelle Verhaltensweisen zeigten, wovon jedoch nur die Hälfte auch strafverfolgt wurde.

Weitere Binnendifferenzierungen lassen zudem erkennen, dass auch innerhalb der Deliktgruppen wichtige Unterschiede bestehen. So zeigt sich beispielsweise für Inzestdelikte, dass pädophil motivierte Inzesttäter eine deutlich höhere Rückfälligkeit aufwiesen als die so genannten Konstellationstäter. Bei den pädophilen Tätern sind die Raten erneuter Dissexualität sowohl bei den bi- und homosexuell orientierten als auch bei den heterosexuell orientierten Pädophilen dann wesentlich höher (Rückfallquote 85%), wenn es sich bei der Pädophilie um eine Hauptströmung handelt, nicht aber jugendlichen unerfahrenen Tätern ohne eine derartige Ausrichtung (Rückfallquote 8%).

Insgesamt verweisen diese Resultate darauf, dass eine Binnendifferenzierung der Art des sexuell abweichenden Verhaltens sehr bedeutsam ist, wenn es um die Einschätzung von Rückfallgefährdungen geht. Außerdem ist angesichts der Befunde zur Strafverfolgung weiter bestehender Dissexualität offenkundig

<sup>316</sup> Vgl. LÖSEL, F., 1999a, S. 284.

geboten, in der Interpretation von Rückfallanalysen, die sich alleine auf einschlägige Rückfälligkeit im Sinne entsprechender Verurteilungen gründen, recht zurückhaltend zu sein.

#### 2.2.1.4 Kinderpornografie

Kinderpornografie ist eine Form des sexuellen Missbrauchs, bei der sexuelle Missbrauchshandlungen von und mit Kindern gefilmt bzw. fotografiert werden.<sup>317</sup> Die Herstellung kinderpornographischen Materials impliziert also von daher regelmäßig einen sexuellen Missbrauch von Kindern, der unter Strafe gestellt ist. Für diese Art der pornographischen Darstellungen in Form des sexuellen Missbrauchs von Kindern, die ebenso wie die Darstellung sexueller Handlungen von Menschen mit Tieren oder die Darstellung von sexuellen Gewalttätigkeiten, als "harte Pornografie" bezeichnet wird, galt schon vor den Änderungen durch das 27. Strafrechtsänderungsgesetz ein absolutes Verbreitungsverbot.<sup>318</sup>

Mit der Gesetzesänderung durch die Vorschriften des 27. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 23.7.1993 wurde der Strafrahmen für die Herstellung und Verbreitung von kinderpornografischem Material erhöht. Ferner wurde auch der Besitz und das Beschaffen entsprechender Darstellungen unter Strafe gestellt.<sup>319</sup> Der Gesetzgeber ist zu dieser Erweiterung des § 184 StGB veranlasst worden, nachdem sich durch den Videomarkt hier eine neue Form sexuellen Missbrauchs von Kindern entwickelt hat. Schon die bis dato geltenden Strafrechtsvorschriften verboten die Veröffentlichung und Verbreitung von Kinderpornografie und die dazu gehörenden Vorbereitungshandlungen; ein wirksames Vorgehen gegen die Täter scheiterte jedoch häufig am Nachweis des Verbreitungsvorsatzes.<sup>320</sup>

Seit 1995 nehmen nach den Erkenntnissen der polizeilichen Ermittlungspraxis die Fälle der Verbreitung kinderpornografischer Darstellungen im Internet kontinuierlich zu. Die Verwendung von digitalen Foto- und Videokameras sowie von Scannern ermöglichen den Tätern heute eine kaum kontrollierbare Weitergabe von Kinderpornografie über das Internet ohne Zeit- und Qualitätsverluste. Preiswerte PC-Software erlaubt es auch dem wenig geübten Anwender, die abgespeicherten Bilder zu verändern oder neu zusammenzusetzen. Das Internet ist auf diese Weise zu dem vorherrschenden Medium für den Austausch von kinderpornografischen Bildern, Videosequenzen und sonstigen Darstellungen geworden.<sup>321</sup> In Ermangelung entsprechender wissenschaftlicher Untersuchungen zur Herstellung, Verbreitung, Besitzverschaffung, Besitz und Nutzung kinderpornographischen Materials, beschränken sich die folgenden Ausführungen auf die Erkenntnisse aus den polizeilichen Lagebildern zu diesem Problemkomplex.

##### 2.2.1.4.1 Das kinderpornographische Material

Die in den siebziger Jahren dominierenden Super- und Normal-8-Filme, die über dänische Firmen noch vor der Änderung des dänischen Strafrechts im Jahr 1980 legal in den Handel gelangten, wurden auf verschiedene Videosysteme überspielt und stellen - immer wieder kopiert und weiterverkauft - nach wie vor einen hohen Anteil des kinderpornografischen Materials heutiger Sicherstellungen dar. Aber auch die in Form von semi-professionellen Nachdrucken, Fotokopien oder Scans gehandelten Bilder aus "Lolita"-Magazinen, die in der gleichen Zeit entstanden, zeigen, dass einmal veröffentlichte Kinderpornografie nicht wieder vom Markt verschwindet. Seit längerem wird auch eine Übernahme dieser Materialien auf digitale Speichermedien (PC-Festplatten, Disketten und CD-ROM) festgestellt. Der Markt wird jedoch immer noch - trotz der zunehmenden Nutzung des Internet - von Videofilmen dominiert.

<sup>317</sup> Vgl. auch im Folgenden SCHNIEDERS, P. und M. LENZEN, 1995, S. 322.

<sup>318</sup> Vgl. Schroeder, F. C., 1993, S. 2581.

<sup>319</sup> Unabhängig vom Recht des Tatortes gelten diese Vorschriften des deutschen Strafrechts im Hinblick auf Kinderpornografie nach § 184 Abs. 3, 4 StGB gemäß § 6 StGB auch für im Ausland begangene Taten, unabhängig von der Nationalität der Täter. Im Hinblick auf die §§ 176 bis 176b StGB gilt zudem gem. § 5 Nr. 8 StGB, dass diese Taten für deutsche Täter auch dann, wenn die Handlungen im Ausland begangen werden und dort nicht mit Strafe bedroht sind.

<sup>320</sup> Vgl. BT-Drs. 12/3001 und BT-Drs. 12/4883.

<sup>321</sup> Vgl. PAULUS, M., 2000; BERGER-ZEHPFUND, P., 1996.

---

Die Vermischung zwischen alten, neuen und nicht pornografischen Bildern, die beliebig oft kopiert werden, macht einerseits konkrete Aussagen über die Menge des tatsächlich vorhandenen Materials nahezu unmöglich. Andererseits wird auch das Erkennen neuer Bilder als Sachbeweis für die Bekämpfung eines möglicherweise noch andauernden sexuellen Missbrauchs von Kindern erschwert.

In letzter Zeit wurden Videos aus japanischer Produktion festgestellt, die überwiegend sehr brutale Handlungen zeigten und offensichtlich gewerblich hergestellt und verbreitet wurden. Die Bekämpfung der Kinderpornografie stellte in Japan aufgrund fehlender Strafgesetze ein großes Problem dar und war auch der Grund für eine Vielzahl von japanischen Internetadressen, unter denen Kinderpornografie unverschlüsselt erreicht werden konnte. Inzwischen ist jedoch auch in Japan ein Gesetz zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern verabschiedet worden, das Herstellung, Verkauf, Verteilung sowie Ein- und Ausfuhr von Kinderpornografie untersagt.

#### **2.2.1.4.2 Die Opfer**

Über jene kindlichen Opfer, die in den sechziger und siebziger Jahren in Super-8-Technik gefilmt oder fotografiert und in Magazinen veröffentlicht wurden, fehlen gesicherte Angaben fast vollständig. Aus den - nach den Erkenntnissen des Bundeskriminalamtes vorliegenden - dargestellten Situationen lässt sich aber schließen, dass sie unter Beteiligung von Eltern, nahen Angehörigen oder anderen Personen aus dem engen persönlichen Umfeld missbraucht wurden.

Diese Merkmale treffen auf die meisten der deutschen und europäischen Opfer zu, die in den letzten Jahren identifiziert werden konnten. Alle polizeilich bekannt gewordenen kinderpornografischen Filme mit Opfern europäischer Herkunft entstanden in einer über längere Zeit bestehenden Abhängigkeitssituation. Die Täter sind in einer Position, die es ihnen erlaubt, mit Autorität auf das Opfer einzuwirken.

In der Mehrheit der in den letzten 15 Jahren in Deutschland aufgedeckten Fälle, die eine länger andauernde Produktion kinderpornografischer Bildmaterials zum Gegenstand hatten, sind die vor der Kamera missbrauchten Kinder auch an interessierte Kunden zum Missbrauch vermittelt und somit zuhälterisch ausgebeutet worden.

Abweichend hiervon stellen sich Videos über den Missbrauch von Knaben dar. Hier scheint das Interesse der Täter und der Konsumenten der Bilder auf eine Altersgruppe gerichtet zu sein, die bereits eigene sexuelle Aktivitäten entwickelt, und deren eigene Sexualität schon weiter entwickelt sein "darf", als dies bei missbrauchten Mädchen der Fall ist. Schon anhand der Filme sind nicht selten Situationen zu erkennen, die die Herkunft der Opfer aus dem so genannten "Strichermilieu" vermuten lassen und deren Zugehörigkeit zur Altersgruppe unter 14 Jahren (Kinder) sich nur in wenigen Fällen eindeutig feststellen lässt.

Bei den direkt in Videotechnik erstellten Filmen spielen Darstellungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern aus der Dritten Welt, vorwiegend aus Thailand und den Philippinen, noch immer eine wesentliche Rolle. Diese Filme werden zwischenzeitlich von Filmen und Fotos aus den Ländern des ehemaligen Ostblocks zahlenmäßig überholt, in denen - ähnlich wie in Asien und Südamerika - das Strafverfolgungsrisiko für den Täter gering ist.

#### **2.2.1.4.3 Polizeilich registrierte Vorfälle**

Auslöser für die in früheren Jahren eingeleiteten Ermittlungsverfahren waren mehrheitlich Fotolabors und Entwicklungsstudios, die entsprechendes Bildmaterial im Rahmen von Qualitätsstichproben hinsichtlich der Farbqualität der entwickelten Bilder feststellen. Zur Anzeigenerstattung werden jedoch immer häufiger die Homepages der im Internet vertretenen Polizeipräsidien und Landeskriminalämter sowie des Bundeskriminalamtes genutzt. Die seitens der Strafverfolgungsbehörden festzustellende zunehmende Zahl von Privatpersonen, die solche Delikte, die im Internet verhältnismäßig leicht zu entdecken sind, anzeigen, kann als Indiz für eine wachsende Sensibilisierung der Öffentlichkeit hinsichtlich der Herstel-

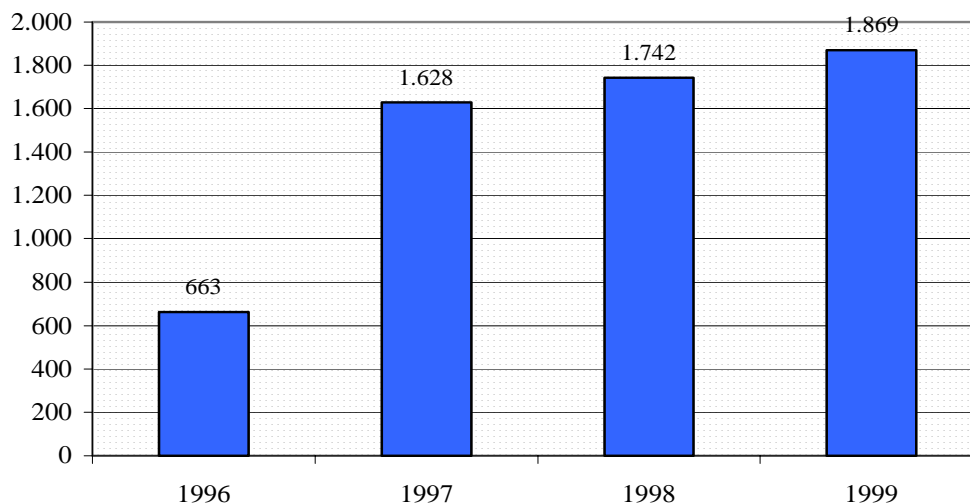
---

lung und Verbreitung kinderpornografischen Materials gewertet werden. Exakte Zahlen über die Anzeigebereitschaft und deren Wandel liegen bislang jedoch nicht vor.

In der PKS werden Fälle "schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern zur Herstellung und Verbreitung pornographischer Schriften § 176a Abs. 2 StGB" gesondert erfasst. Hierbei dürfte es sich vermutlich regelmäßig um die Herstellung von Filmen oder sonstigen Bildmaterialien handeln. 1999 wurden 106 derartiger Fälle registriert. Sofern der sexuelle Missbrauch für die Produktion pornographischen Materials im Ausland stattgefunden hat, ist eine Erfassung ohnehin ausgeschlossen. Es ist jedoch für die Zukunft geplant, in der PKS künftig das Tatmittel Internet auszuweisen, so dass der Internetanteil an der polizeilich festgestellten Kinderpornografie beziffert werden kann.

Seit 1995 werden der Besitz und die Besitzverschaffung von Kinderpornografie gemäß § 184 Abs. 5 StGB gesondert in der PKS ausgewiesen. Dies erlaubt zumindest für diesen Teilaspekt eine sachliche Einschätzung. Danach ist die Anzahl der registrierten Fälle von 1996 bis 1999 um etwa das Dreifache angestiegen. Inwieweit damit ein tatsächlicher Anstieg der Fälle verbunden ist oder hier in erster Linie eine erhöhte Kontrollintensität ihren Niederschlag findet, ist ungeklärt.

Schaubild 2.2.1-2: Besitz/ Besitzverschaffung von Kinderpornografie gemäß § 184 Abs. 5 StGB  
(Anzahl der erfassten Fälle) 1996-1999



Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Zusätzlich wurden im Jahr 1999 insgesamt 245 Fälle nach § 184 Abs. 4 StGB registriert, in denen die Täter gewerbsmäßig oder als Bande kinderpornographisches Material hergestellt, verbreitet oder zugänglich gemacht haben. 1998 wurden 191 Fälle, 1997 wurden 253 Fälle und 1996 wurden 344 derartige Fälle polizeilich registriert. Diese Entwicklung zeigt also, anders als bei dem polizeilich registrierten Besitz und der Besitzverschaffung, zumindest im Hellfeld keine Zunahme an, eher Schwankungen im Bereich relativ niedriger Fallzahlen, im Vergleich zwischen 1996 und 1999 sogar einen gewissen Rückgang, wobei unklar ist, ob dies auf tatsächliche Rückgänge oder erhöhte Schwierigkeiten der Ermittlung und Aufdeckung zurückzuführen ist.

#### 2.2.1.4.4 Koordinierungs- und Auswertestelle beim Bundeskriminalamt

Im Rahmen der Zentralstellenfunktion wurde Anfang 1996 eine "Koordinierungs- und Auswertestelle für kinderpornographische Medien beim Bundeskriminalamt" eingerichtet, welche die gemeldeten Erkenntnisse länderübergreifend sammelt und auswertet. Die Zahl der seit 1996 zur Auswertung von den Länderdienststellen an das Bundeskriminalamt gesandten Videofilme (überwiegend Kinderpornografie, auch

---

vermischt mit Tier-, Gewalt- und gewerbliche Pornografie sowie zweifelhaften FKK-Videos) ist von 75 Filmen im Jahr 1996 (321 Filme in 1997, 344 Filme in 1998) auf 807 Filme in 1999 angestiegen.

Über die in den Jahren 1996 bis 1999 insgesamt in Deutschland sichergestellten kinderpornografischen Videofilme können keine Angaben gemacht werden, da nicht alle kinderpornografischen Videofilme von den Länderdienststellen und Justizbehörden dem Bundeskriminalamt zugänglich gemacht werden.

#### **2.2.1.4.5 Tatverdächtige**

Eine Typisierung der Konsumenten von Kinderpornografie ist kaum möglich. Im Rahmen von Ermittlungsverfahren wurden Personen aus verschiedenen sozialen Milieus und gesellschaftlichen Schichten festgestellt. Aus der PKS 1999 zu Besitz und Verschaffung von Kinderpornografie nach § 184 Abs. 5 StGB lässt sich entnehmen, dass 96,5% der ermittelten Tatverdächtigen männlich und mehr als 90% erwachsen, d. h. älter als 21 Jahre sind. 96,7 % besitzen die deutsche Staatsbürgerschaft. Bei schwerem sexuellen Missbrauch von Kindern zur Herstellung und Verbreitung pornografischer Schriften handelt es sich in der Regel um männliche deutsche Erwachsene.

#### **2.2.1.4.6 Justizielle Behandlung**

Die Anzahl der wegen Verbreitung oder Besitzes pornographischer Schriften angeklagten Personen hat in den letzten Jahren, parallel zu der gestiegenen Zahl registrierter Fälle, deutlich zugenommen. So stieg die Anzahl der wegen § 184 Abs. 4, 5 StGB angeklagten Personen von 24 im Jahr 1994 in den beiden Folgejahren deutlich an (1995: 94 Angeklagte; 1996: 79 Angeklagte) und erhöhte sich in den darauf folgenden beiden Jahren nochmals drastisch (1997: 156 Angeklagte; 1998: 252 Angeklagte). Fast alle Angeklagten wurden nach allgemeinem Strafrecht verurteilt (236 von 238 Verurteilten). Weit überwiegend wurden dabei Geldstrafen verhängt (in 211 von 236 nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Fällen). Die Quote der zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten steigt leicht an von 5% im Jahr 1995 über 8% im Jahr 1997 auf knapp 11% im Jahr 1998, wobei allerdings zu beachten ist, dass die Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe in diesem Deliktsbereich die Ausnahme darstellt. So wurden 1998 zwei Angeklagte zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt, in den übrigen 23 Fällen wurden die Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt.

#### **2.2.1.5 Sextourismus und sexueller Missbrauch von Kindern**

Nach § 5 Nr. 8 StGB sind seit dem 27. Strafrechtsänderungsgesetz auch sexuelle Missbrauchshandlungen (gemäß §§ 176 bis 176b StGB) deutscher Täter, die im Ausland zu Lasten ausländischer Kinder begangen werden, nach den bundesdeutschen strafrechtlichen Bestimmungen unter Strafe gestellt, auch wenn am jeweiligen Tatort solches Handeln strafrechtlich nicht sanktioniert wird. Diese Regelung, mit der eine Strafbarkeitslücke geschlossen werden sollte, hat bislang jedoch offenkundig nicht zu einer größeren Anzahl von Verfahren geführt. So berichtet das Informationszentrum Kindesmisshandlung/ Kindesvernachlässigung, dass im Jahr 1998 lediglich 33 Strafverfahren gegen so genannte Prostitutionstouristen wegen sexuellen Kindesmissbrauchs durchgeführt wurden, in denen es in acht Fällen zu einer Verurteilung kam. Nach Informationen der Kriminologischen Zentralstelle wurden für den Zeitraum von Oktober 1993 bis Januar 1998 51 Ermittlungsverfahren betreffend den sexuellen Kindesmissbrauch ausländischer Kinder durch Deutsche im Ausland eingeleitet. Die Verfahren betrafen 59 Tatverdächtige. Bis Januar 1998 wurden 13 der Beschuldigten verurteilt, bei 16 wurden die Verfahren eingestellt und bei 30 dauern die Verfahren noch an. Von den Verurteilungen erfolgen sieben in Deutschland und sechs im Tatortland.

Die insgesamt nach diesen Informationen bislang geringe Zahl von Verfahren resultiert vermutlich aus Schwierigkeiten bei der Ermittlung und den relativ seltenen Anzeigen, die in einem Viertel der durch die Kriminologische Zentralstelle erfragten Fälle nur durch Fotos oder Videoaufzeichnungen veranlasst wurden. Ferner bestehen Probleme bei der Vernehmung von Zeugen. Teilweise fehlen auch noch Rechts-

---

hilfeabkommen.<sup>322</sup> Eine Anfrage der Kriminologischen Zentralstelle beim Bundeszentralregister erbrachte für im Ausland sanktionierten sexuellen Missbrauch Deutscher an Kindern für Thailand und die Philippinen, dass fünf Fälle im Register aufgeführt sind, bei denen teilweise sehr hohe Freiheitsstrafen von bis zu 50 Jahren ausgesprochen wurden.

Nach einer Studie der ESCAP<sup>323</sup> nimmt der Sextourismus und der Missbrauch von Kindern im Osten und Süden Asiens zu.<sup>324</sup> Genaue Zahlen darüber, wie viele Deutsche Männer als Sextouristen reisen und dabei in den aufgesuchten Ländern Kinder sexuell missbrauchen und wie sich diese Zahlen entwickelt haben, liegen indes nicht vor. Eine vom Bundesministerium für Gesundheit finanzierte Studie zum Thema Sextourismus und Aids bietet hier erste Anhaltspunkte. In dieser Untersuchung wurde eine Verfügbarkeitsstichprobe 807 Sextouristen befragt, welche die Länder Thailand, Philippinen, Kenia, Brasilien und die Dominikanische Republik bereisten. Von den darunter erfassten 661 männlichen heterosexuellen Sextouristen gaben zwei Drittel an, für Sex Geld bezahlt zu haben. Etwa ein Fünftel erklärte, Sexualverkehr mit unter 19-Jährigen gehabt zu haben.<sup>325</sup> Eine Umrechnung dieser Anfang der neunziger Jahre erhobenen, nicht repräsentativen Daten in eine Schätzung der jährlichen Zahl von Touristen, die in den jeweiligen Ländern Kinder sexuell missbrauchen, ist mit zahlreichen Unsicherheitsfaktoren behaftet. Die Autoren der Studie gelangen zu der Einschätzung, dass von etwa 200.000 bis 400.000 Sextouristen auszugehen sei, von denen 2.400 bis 4.800 sexuelle Beziehungen zu unter 16-jährigen Prostituierten aufgenommen hätten, wobei sie allerdings darauf hinweisen, dass diese Schätzung konservativ und vermutlich korrekturbedürftig sei.<sup>326</sup>

Sextourismus und damit verbundener Missbrauch von Kindern, die in zahlreichen Ländern Asiens, Afrikas, Südamerikas und Osteuropas zur Prostitution gezwungen und ausgebeutet werden, ist in den neunziger Jahren Gegenstand mehrerer internationaler und in der Bundesrepublik auch nationaler Kampagnen gewesen.<sup>327</sup> Vom 27. bis 31. August 1996 fand in Stockholm der erste internationale Kongress gegen kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern statt. Im Gefolge dieser Konferenz wurde seitens der Bundesregierung ein Arbeitsprogramm gegen Kindesmissbrauch, Kinderprostitution und Sextourismus vorgestellt, in dem Maßnahmen zu Prävention, Aufklärung, Opferschutz sowie zur internationalen Strafverfolgung vorgestellt werden.<sup>328</sup> Auf europäischer Ebene wurde am 19.9.1996 durch das europäische Parlament eine Entschließung zur Bekämpfung von Pädophilie, Kinderprostitution und Kinderhandel verabschiedet, in denen unter anderem die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, konkrete Maßnahmen gegen den Sextourismus sowohl in den Ausgangs- als auch in den Zielländern zu ergreifen.<sup>329</sup> Im April 1998 fand in der Nachfolge des Stockholmer Weltkongresses eine Tagung des Europarates in Straßburg statt, in der eine Bestandsaufnahme der seit Stockholm erfolgten Umsetzungen des Aktionsprogramms erfolgen und die internationale Kooperation vertieft werden sollte. Im Dezember 2001 findet, nach einer nationalen bundesdeutschen Konferenz im März 2001 in Berlin, der 2. Weltkongress gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern in Yokohama/ Japan statt.

Es bleibt jedoch festzuhalten, dass das Problem der kommerziellen Ausbeutung von Kindern national wie international eine hohes Maß an Beachtung gefunden hat und sich zahlreiche Organisationen mit diesem Thema befassen. In der Strafrechtspraxis ist bislang die in Deutschland erreichte Anzahl erfasster Fälle, soweit entsprechende Informationen zu diesem speziellen Deliktsbereich überhaupt zugänglich sind,

---

<sup>322</sup> Vgl. IKK-Nachrichten, Nr. 1/2001, S. 12.

<sup>323</sup> Economic and Social Commission for Asia and the Pacific.

<sup>324</sup> Vgl. DAMMERMANN, C., 2001.

<sup>325</sup> Vgl. KLEIBER, D. und M. WILKE, 1995, S. 189.

<sup>326</sup> Vgl. ebenda, S. 286.

<sup>327</sup> Vgl. WUTTKE, G., 1998, S. 12 ff.

<sup>328</sup> Vgl. Pressemitteilung des BMFSFJ Nr. 42 vom 29.7.1997.

<sup>329</sup> Vgl. WUTTKE, G., 1998, S. 244.

---

demgegenüber sehr gering. Die Forschungslage ist als unbefriedigend zu bezeichnen. Zwar liegen Berichte von Praktikern in größerer Zahl vor, wissenschaftlich fundierte Analysen sind mit Ausnahme der Studie von KLEIBER und WILKE, die sich auf den Anfang der neunziger Jahre bezieht, aktuell nicht verfügbar. Vor dem Hintergrund der von politischer Seite mehrfach betonten nationalen und internationalen Relevanz dieses Problems sind hier vermehrte Forschungsbemühungen dringend geboten.

#### **2.2.1.6 Zusammenfassung und Ausblick**

In den neunziger Jahren hat der Gesetzgeber eine Vielzahl von gesetzgeberischen Maßnahmen durchgeführt, deren erklärtes Ziel die Verbesserung des Schutzes von Kindern vor sexueller Gewalt waren. Die bislang vorliegenden Erkenntnisse aus Hell- und Dunkelfeldstudien zeigen dazu, dass dies zumindest nicht mit gestiegenen Fallzahlen im Bereich der sexuellen Gewalt gegen Kinder innerhalb Deutschlands zu begründen ist, eher ist hier von rückläufigen Zahlen auszugehen. Von daher ist an erster Stelle zu betonen, dass eine die Schutzinteressen der Bevölkerung und insbesondere der Kinder ernst nehmende Form des Umgangs mit diesem Problem auch darauf verwiesen ist, aufklärend im Hinblick auf die tatsächlichen Risiken zu wirken und nicht zusätzliche Befürchtungen zu schüren, die sich unter Umständen nachteilig auf Kinder auswirken könnten, beispielsweise in einer aus Angst motivierten Beschränkung ihrer Entfaltungsmöglichkeiten.

Aber auch die nach bisherigem Kenntnisstand eher rückläufigen Zahlen für Vorfälle innerhalb der Bundesrepublik sind kein Anlass zur Bagatellisierung des Problems. Vor diesem Hintergrund sind jene Maßnahmen, die auf eine Verbesserung therapeutischer Angebote für Sexualstraftäter gerichtet sind, vor allem auch unter dem Gesichtspunkt der Prävention und des Opferschutzes begrüßenswert. Die Realisierung der damit anvisierten Ziele macht es erforderlich, dass die Kapazitäten im Bereich der Sozialtherapie und der Versorgung mit ambulanten therapeutischen Angeboten auch tatsächlich bereitgestellt werden.

Falsch wäre es, gerade in diesem Deliktsbereich unter der Perspektive knapper Ressourcen Opfer- und Täterinteressen als quasi antagonistisch zu betrachten. Unabhängig von der strafrechtlichen Bewertung der Reformen und Neuerungen der vergangenen Jahre ist festzuhalten, dass eine möglichst erfolgreiche Behandlung nicht nur für den Täter, sondern vor allem auch für die Allgemeinheit und deren Schutzinteresse von zentraler Bedeutung ist. In diesem Zusammenhang ist wichtig, dass die Orientierung an den Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit, die in den jüngsten Gesetzesreformen eine besondere Betonung erfahren hat, nicht dahingehend wirkt, dass die für eine effektive Behandlung und Therapie erforderlichen Entlassungsvorbereitungen und die Aussicht auf Strafrestaussetzungen, die ein wesentliches Element von Therapiemotivation darstellen, zu sehr zurückgedrängt werden.

Es liegen zahlreiche internationale aber auch nationale Studien über die Behandlung von Sexualstraftätern vor, an die anknüpfend Behandlungsprogramme konzipiert und deren Wirksamkeit evaluiert werden sollten.<sup>330</sup> Dazu wird es neben den erforderlichen Angeboten auch entsprechende Ressourcen für eine begleitende Forschung geben müssen, da nur auf dieser Grundlage eine begründete Weiterentwicklung der Intervention erfolgreich initiiert werden kann.

Ob die durch den Gesetzgeber vorgenommene Erhöhung der Strafraumen im Bereich der Sexualdelikte gegen Kinder eine präventive Wirkung entfalten werden, erscheint indes zweifelhaft, insbesondere angesichts der nach allen vorliegenden Erkenntnissen geringen Anzeigequoten. Im Bereich des Opferschutzes wurden hingegen mit der Verbesserung der Situation kindlicher Zeugen wichtige Schritte in Richtung auf Vermeidung sekundärer Viktimisierungen getan. Was derzeit jedoch nicht ausreichend vorliegt, sind Untersuchungen zum Prozess der Bewältigung erlittener Schäden im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch und die Konzipierung daran anknüpfender helfender und unterstützender Maßnahmen

---

<sup>330</sup> Vgl. z. B. im Überblick LÖSEL, F., 1995, 1999.



für Opfer. Angesichts internationaler Befunde, die zeigen, dass insbesondere junge Täter sexueller Gewalt gegen Kinder selbst in erheblichem Maße Opfer waren,<sup>331</sup> sind derartige Bemühungen um Maßnahmen zur Verbesserung der Bewältigung solcher Erfahrungen auch unter präventiven Gesichtspunkten langfristig bedeutsam.

Insgesamt ist der Stand der kriminologischen Forschung im Bereich der sexuellen Gewalt gegen Kinder in mehrfacher Hinsicht als verbesserungsbedürftig anzusehen. So fehlen wiederholte Dunkelfeldstudien, um beurteilen zu können, inwieweit die im Hellfeld registrierten Veränderungen Entwicklungen des tatsächlichen deliktischen Geschehens widerspiegeln. Unzureichend erscheint derzeit auch noch der Kenntnisstand im Bereich langfristiger Untersuchungen zur Rückfälligkeit von Sexualstraftätern. Die Untersuchungen der Kriminologischen Zentralstelle haben hier dazu beigetragen, Lücken zu schließen. Gleichwohl sind weitere Studien vonnöten, mit denen auch der Bereich der im Dunkelfeld verbleibenden Sexualdelikte bei der Untersuchung beachtet wird. Völlig unzureichend ist die Forschungslage im Bereich der Kinderpornografie und des grenzübergreifenden sexuellen Kindesmissbrauchs im Zusammenhang mit Sextourismus. Hier ist der Kenntnisstand über die Verbreitung entsprechenden Verhaltens sowie die sozialen und psychologischen Merkmale von Tätern bzw. Konsumenten weitgehend auf das beschränkt, was aus dem Hellfeld bekannt wurde, was gleichfalls nur sehr dürftig erscheint.

## 2.2.2 Menschenhandel

### Kernpunkte

- ◆ Menschenhandel im Sinne des § 180b Strafgesetzbuch (StGB) umfasst Sachverhalte bei denen der Täter auf sein Opfer einwirkt, um es zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution bzw. zu sonstigen sexuellen Handlungen zu bestimmen.
- ◆ Menschenhandel ist ein Kontrolldelikt, das ohne polizeiliche Aktivitäten in der Regel nicht erkannt wird. Die Anzeigebereitschaft ist als gering einzuschätzen.
- ◆ Die Opfer, fast ausnahmslos Frauen, stammen überwiegend aus wirtschaftlich schwächeren Ländern mit teilweise problematischen sozial-strukturellen Verhältnissen.
- ◆ Die Anzahl der in der PKS erfassten Fälle des Menschenhandels gemäß §§ 181, 180b StGB ist zwischen 1993 und 1996 erheblich angestiegen; danach ist allerdings ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen. 1999 hat die Anzahl der registrierten Fälle, nach einem Rückgang um 67% im Vergleich zum Vorjahr, einen Tiefstand erreicht.
- ◆ Die schwierige Beweisführung im Zusammenhang mit Menschenhandelsdelikten führt oftmals zur Einstellung der Verfahren oder zu Verurteilungen wegen geringfügigeren, aber leichter zu beweisenden Straftatbeständen. Durch ein Kooperationskonzept zwischen Fachberatungsstellen und der Polizei, das speziell zum Schutz von Opferzeuginnen des Menschenhandels entwickelt wurde, wird versucht, diesem Problem entgegen zu wirken.
- ◆ Die Zahl der überwiegend zu Freiheitsstrafen Verurteilten hat zwischen 1993 und 1998 zugenommen.

### 2.2.2.1 Vorbemerkungen

Menschenhandel ist eine besonders menschenverachtende Form der Kriminalität. Statistische Erhebungen belegen, dass sich das Delikt als Teil eines weltweiten illegalen Marktes auch in Deutschland etabliert hat. Dabei werden zunehmend Strukturen organisierter Kriminalität erkennbar. Erhebungen belegen, dass 77 der insgesamt 257 in der in der Bundesrepublik Deutschland geführten Ermittlungsverfahren von Dienststellen bearbeitet wurden, die für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität zuständig sind.<sup>332</sup>

<sup>331</sup> Vgl. z. B. RYAN, G., MIYOSHI, T. J., METZNER, J. L., KRUGMAN, R. D. und G. E. FRYER, 1996.

<sup>332</sup> Vgl. BUNDESKRIMINALAMT, 2000d.

Sowohl die Anwerbung der Frauen als auch die illegale Einreise werden in der Regel von internationalen Banden geplant und durchgeführt.

Durch das 26. Strafrechtsänderungsgesetz vom 14.7.1992 wurde der Straftatbestand des § 181 Strafgesetzbuch (StGB) geändert (jetzt: schwerer Menschenhandel) und der Straftatbestand des § 180b (Menschenhandel) in das StGB eingeführt. Dadurch wurde das Delikt Menschenhandel, das Sachverhalte umfasst, bei denen der Täter auf sein Opfer einwirkt, um es zur Aufnahme und/oder Fortsetzung der Prostitution bzw. zu sonstigen sexuellen Handlungen zu bestimmen, weiter gefasst und unter schärfere Strafindrohungen gestellt.

#### **2.2.2.2 Polizeiliche Ebene**

Menschenhandel gehört neben Delikten wie Zuhälterei, Prostitution und illegales Glücksspiel zur sogenannten Milieukriminalität oder Kriminalität im Zusammenhang mit dem Nachtleben und ist ein Delikt, bei dem sich Fahndungsansätze insbesondere durch Kontrollen im "Milieu" ergeben (Kontrolldelikt). Unterschiedliche Prioritätensetzungen bei der Kriminalitätsbekämpfung der Länder und verstärkter bzw. verdünnter Personalansatz einzelner Fachdienststellen können daher auch ursächlich für veränderte Verfahrenszahlen sein. Die Opfer kommen nur in Ausnahmefällen als Anzeigerstatter in Betracht, da sie nicht nur als Opfer des Menschenhandels, sondern auch Täter u. a. der unerlaubten Einreise einzustufen sind. Zudem ist die Anzeigebereitschaft aufgrund von Drohungen der Täter mit Gewalt und Repressalien gegenüber den Frauen und ihren Angehörigen nach Rückkehr in ihre Heimat in der Regel gering.

#### *Opfer des Menschenhandels*

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wurden 1999 insgesamt 831 Opfer des Menschenhandels registriert (1998: 1.189, 1997: 1.425, 1996: 1.473, 1995: 1.196, 1994: 938). Die Opfer, fast ausnahmslos Frauen, stammen überwiegend aus wirtschaftlich schwächeren Ländern mit teilweise problematischen sozial-strukturellen Verhältnissen. Während bis Ende der achtziger Jahre die Opfer überwiegend aus Südamerika, Thailand, Afrika und den Philippinen stammten, werden seit der Öffnung der Grenzen nach Osteuropa zu Beginn der neunziger Jahre und der damit verbundenen Reiseerleichterungen überwiegend Frauen aus Mittel- und Osteuropa Opfer des Menschenhandels. 1999 kamen fast 90% der Opfer aus den mittel- und osteuropäischen Staaten, darunter etwa 22% aus der Ukraine, 14% aus Polen, 11% aus Russland, 11% aus Litauen und 7% aus der Tschechischen Republik.<sup>333</sup> Mittlerweile hat sich die Herkunft der Frauen von den direkt an Deutschland angrenzenden Ländern wie Polen und Tschechische Republik weiter nach Osten verschoben. Nunmehr stammt die Mehrzahl der Frauen aus der Ukraine. Polen und die Tschechische Republik sind inzwischen selbst zu Zielländer des Menschenhandels geworden. Auffallend hoch in Relation zur Bevölkerungszahl ist nach wie vor der Anteil der Frauen aus den baltischen Staaten Litauen und Lettland.

Zum rechtlichen Status beim Grenzübertritt lagen zu 670 Opfern Angaben vor. Bei 280 Frauen erfolgte ein legaler Grenzübertritt. Die übrigen 390 Opfer reisten illegal in die Bundesrepublik ein. Frauen aus Ländern mit Visumpflicht werden meist mit gefälschten Papieren ausgestattet oder es werden bei deutschen Auslandsvertretungen Visa unter Vorspiegelung eines Reisezwecks erschlichen, für den auch falsche Unterlagen (fingierte Einladungen etc.) vorgelegt werden.<sup>334</sup>

Die Mehrzahl der Opfer (63%) ist zwischen 18 und 25 Jahre alt. Behauptungen, wonach Opfer des Menschenhandels „immer jünger werden“, lassen sich nicht belegen. Vermutet werden kann, dass die Domi-

---

<sup>333</sup> Vgl. auch im Folgenden BUNDESKRIMINALAMT, 2000d.

<sup>334</sup> Wesentlich für die rechtliche Begründung der Illegalität der Einreise ist nicht entscheidend, ob die Frauen über ein gültiges Visum verfügen, sondern vielmehr die subjektive Absicht, eine Arbeit aufzunehmen. Dies ist zum Zeitpunkt der Einreise kaum objektiv feststellbar.

nanz der Opfer zwischen 18 und 25 Jahren auf die einfachere Beschaffung von Ausweisdokumenten und Visa sowie die einfachere Einreise volljähriger Personen zurückzuführen ist.

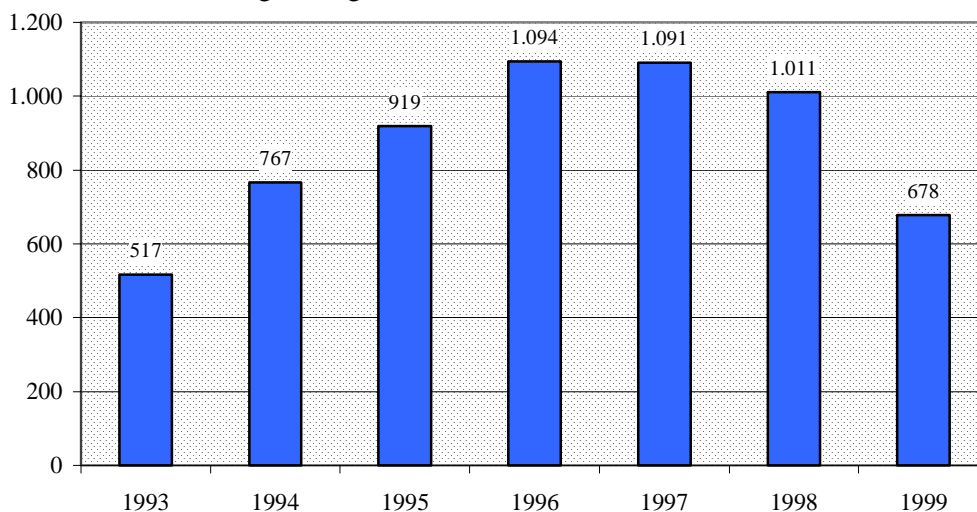
Durch den politischen und wirtschaftlichen Umbruch in den Staaten Mittel- und Osteuropas sind vor allem Frauen von Armut und Arbeitslosigkeit betroffen.<sup>335</sup> Die Bereitschaft der Opfer aufgrund vager Versprechungen nach Deutschland zu reisen, ist deshalb außerordentlich hoch. Nur bei 41 (7%) von 579 Opfern, zu denen entsprechende Angaben vorliegen, wurde bei der Anwerbung Gewalt ausgeübt. Die Täter nutzen die soziale Notlage und Perspektivlosigkeit der Frauen bewusst aus und locken sie meist unter Vorspiegelung seriöser Verdienstmöglichkeiten, z. B. im Hotel- und Gaststättengewerbe oder als Haushaltshilfe und Reinigungskraft, nach Westeuropa. Zu 579 der 801 Opfer liegen Angaben über die Art der Anwerbung vor. Knapp 43% der Opfer geben an, über den wahren Grund der Anwerbung getäuscht worden zu sein.

Von 742 Opfern, zu denen entsprechende Angaben vorliegen, übten fast drei Viertel die Prostitution in Bars bzw. Bordellen aus. In 23% der Fälle waren die Frauen mit der Ausübung der Prostitution einverstanden, jedoch wurden viele der Opfer über die tatsächlichen Bedingungen der Prostitutionsausübung getäuscht. Den Frauen wurden meist enorme Verdienstmöglichkeiten und selbstbestimmtes Arbeiten in Aussicht gestellt. Zunächst hatten sie jedoch ihre "Schulden" (für Kauf, Unterbringung etc.) bei den Tätern abzarbeiten; hierdurch wurde ganz gezielt ein Abhängigkeitsverhältnis geschaffen. Teilweise wurden die Opfer auch nach Rückkehr in ihre Heimat mit diesen "Schulden" konfrontiert, so dass eine erneute Prostitutionsausübung im Ausland als einziger Ausweg erschien. Teilweise wurden die Opfer mittels physischer oder psychischer Gewalt, wie schwere Körperverletzungen und Vergewaltigungen, Essensentzug, Verabreichung von Drogen und massiven Drohungen gefügig gemacht, um sie in die Prostitution zu zwingen oder dort zu halten. Gewalteinwirkung im Zusammenhang mit der Prostitutionsausübung wurde von 281 Opfern (53,2%) angegeben. Von 65 Opfern wurde bekannt, dass sie oder ihre Angehörigen bedroht worden sind.

#### *Entwicklung der Fallzahlen*

Die Anzahl der in der PKS erfassten Menschenhandelsdelikte ist zwischen 1993 und 1996 erheblich angestiegen; danach ist allerdings ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen. Vor allem 1999 ist die Anzahl der registrierten Fälle, im Vergleich zum Vorjahr, um 67% zurückgegangen (vgl. Schaubild 2.2.2-1).

Schaubild 2.2.2-1: Entwicklung der registrierten Fallzahlen bei Menschenhandel 1993-1999



Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

<sup>335</sup> Vgl. DREIXLER, M., 1998, S. 250 ff.

Die Abnahme der registrierten Fallzahlen bedeutet allerdings nicht, dass Menschenhandel in der Bundesrepublik tatsächlich rückläufig sein muss. Zu unterscheiden ist in diesem Zusammenhang zwischen Menschenhandel im engeren Sinne, wie er in den Tatbeständen der §§ 180b, 181 StGB rechtlich definiert ist, und Menschenhandel im weiteren Sinne, der eine Vielzahl anderer Fallgestaltungen umfasst.

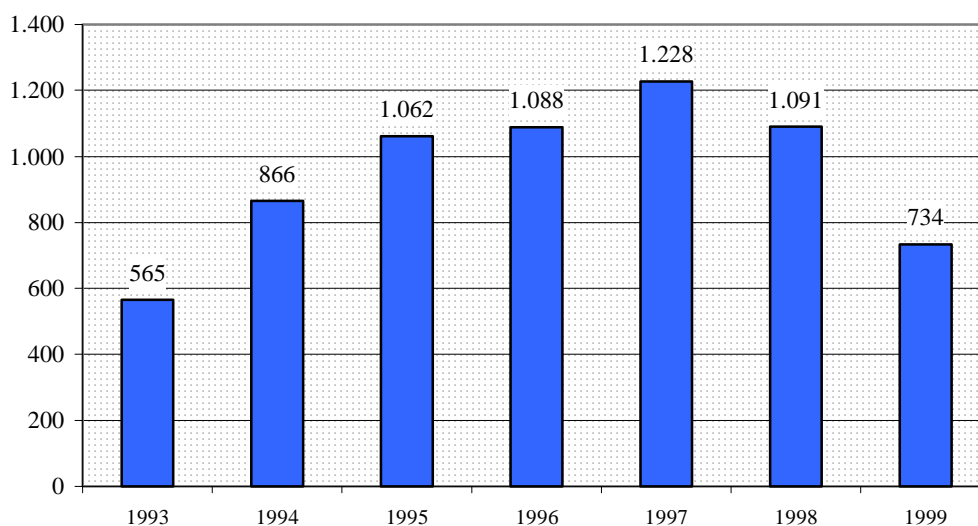
Eine Abfrage bei den Landeskriminalämtern nach den Gründen für die seit 1995 zurückgehenden Zahlen polizeilicher Ermittlungsverfahren ergab, dass die Strafverfolgungsbehörden aufgrund des hohen Ermittlungsaufwands oder aufgrund von Schwierigkeiten in der Beweisführung bei Menschenhandel im engeren Sinne häufig wegen anderer Straftatbestände ermitteln. In solchen Fällen ist Menschenhandel in einem weiteren Sinne gegeben und wird z. B. als Verstoß gegen § 92 a AuslG (Schleusung), § 92b AuslG (gewerbs- und bandenmäßige Schleusung), § 180a StGB (Förderung der Prostitution) oder § 181a StGB (Zuhälterei) strafrechtlich definiert und verfolgt, so dass nicht alle aufgedeckten Straftaten in diesem Deliktsbereich auch unter der entsprechenden Rubrik in der PKS erfasst werden.

### *Tatverdächtige*

1999 wurden in der PKS 734 Tatverdächtige des Menschenhandels registriert; das entspricht einem Rückgang von 33% gegenüber 1998.

Nach Erkenntnissen aus dem Lagebild Menschenhandel<sup>336</sup> des Bundeskriminalamtes dominieren bei den Tatverdächtigen - wie in den Vorjahren - deutsche (38,9%) und türkische (15,3%) Staatsangehörige.<sup>337</sup> Von insgesamt 313 ermittelten deutschen Tatverdächtigen wurden 20% nicht in Deutschland geboren, sondern stammen hauptsächlich aus Russland, der Türkei, aus Polen und aus Kasachstan. Der Anteil der Frauen an den insgesamt ermittelten Tatverdächtigen betrug 16% und ist damit im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert.

Schaubild 2.2.2-2: Anzahl der registrierten Tatverdächtigen des Menschenhandels 1993-1999



Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

<sup>336</sup> Grundlage der Erhebungen zum Lagebild Menschenhandel sind ausschließlich die bei der Polizei wegen Verdachts des Menschenhandels im Sinne der §§ 180b und 181 StGB geführten Ermittlungsverfahren zum Nachteil ausländischer Staatsangehöriger.

<sup>337</sup> Allerdings werden die im Ausland agierenden Tatverdächtigen in den meisten Fällen nicht zu Beschuldigten in Ermittlungsverfahren und sind deshalb im Lagebild überwiegend nicht erfasst.

### 2.2.2.3 Justizielle Ebene

Die Anstrengungen der Polizeien von Bund und Ländern zur Bekämpfung des Menschenhandels haben sich zeitweise in einer Erhöhung der ermittelten Fallzahlen niedergeschlagen. Auch die Zahl der nach §§ 180b, 181 StGB Abgeurteilten und Verurteilten hat sich seit 1993 in etwa verdreifacht. Bei den im Falle einer Verurteilung verhängten Sanktionen dominieren Freiheitsstrafen sehr deutlich.

Die verhältnismäßig große Diskrepanz zwischen der Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen und der Anzahl der wegen Menschenhandels verurteilten Personen resultiert zu einem großen Teil aus den Beweisschwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Menschenhandel, die oftmals zur Einstellung der Verfahren oder zu Verurteilungen wegen geringfügigeren, aber leichter zu beweisenden Straftatbeständen führen.<sup>338</sup> So bleibt von einer Anklage aufgrund von § 181 StGB oftmals nur eine Strafbarkeit wegen Förderung der Prostitution nach § 180a StGB, wegen Zuhälterei nach § 181a StGB oder auch wegen eines Vergehens nach § 92 AuslG übrig.<sup>339</sup> Allerdings hat sich diese Diskrepanz verringert, wie aus der obigen Tabelle ersichtlich ist.

Tabelle 2.2.2-1: Tatverdächtige, Abgeurteilte und Verurteilte wegen Menschenhandel gemäß §§ 180b, 181 StGB, alte Länder 1993-1998\*

	1993	1994	1995	1996	1997	1998
Tatverdächtige	528	806	962	996	1.043	993
Abgeurteilte	75	97	164	205	184	220
Verurteilte	47	80	120	153	147	164
Verurteilte in % der Tatverdächtigen	9%	10%	12%	15%	14%	17%
Verurteilte in % der Abgeurteilten, davon verurteilt zu	63%	82%	73%	75%	80%	75%
- Freiheitsstrafe	39	70	109	138	134	157
- Geldstrafe	2	2	3	5	6	3
- Jugendstrafe	6	6	7	10	6	3
- Sonstige Sanktionen	0	2	1	0	1	1

\* Tatverdächtige seit 1993, Abgeurteilte und Verurteilte seit 1995 einschließlich Gesamtberlin

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik.

Die Beweisführung gestaltet sich deshalb häufig schwierig, weil bei Menschenhandel die Aussage des Opfers vor Gericht letztlich dafür entscheidend ist, ob es zu einer Überführung und Sanktionierung des Täters kommen kann. Dieses Delikt ist jedoch gekennzeichnet durch den weitgehenden Ausfall der Opfer als Anzeigerstatter und Zeugen. Zum einen wird die Aussagebereitschaft durch Drohungen der Täter mit Gewalt und Repressalien gegenüber den Frauen und ihren Angehörigen nach Rückkehr in ihre Heimat beeinträchtigt. Aus diesem Grunde ist in entsprechenden Fällen ein Schutz der Frauen auch nach Rückkehr in ihr Heimatland erforderlich. Zum anderen erscheint den Frauen eine Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden kein Ausweg zu sein, da das Vertrauen in offizielle Behörden aufgrund schlechter Erfahrungen im Heimatland der Opfer oftmals fehlt. Zeugenschutzprogramme, welche die besondere Situation der Frauen berücksichtigen, kommt aus diesem Grunde eine wesentliche Bedeutung zu. Erfolg versprechende Ansätze hierfür bieten Kooperationskonzepte zwischen Fachberatungsstellen und der Polizei, die speziell für die Opferzeuginnen des Menschenhandels entwickelt worden sind.

<sup>338</sup> Vgl. DREIXLER, M., 1998, S. 253.

<sup>339</sup> Vgl. DERN, H., 1991, S. 329 ff.

Problematisch ist zudem, dass die betroffenen Frauen nicht nur als Opfer des Menschenhandels gelten, sondern auch gegen Bestimmungen des Ausländerrechtes verstoßen, da sie sich überwiegend illegal in Deutschland aufhalten. Selbst im Falle einer Anzeige oder Aussage gegen die Menschenhändler droht ihnen deshalb eine Abschiebung oder Ausweisung. Einmal in ihr Heimatland abgeschobene oder freiwillig zurückgekehrte Frauen sind häufig nicht mehr aufzufinden, und nur wenige Frauen sind bereit, wegen einer Gerichtsverhandlung nach Deutschland zurückzukommen. Nach deutschem Ausländerrecht besteht jedoch die Möglichkeit, den Frauen eine Duldung zu erteilen, wenn erhebliche öffentliche Interessen, z. B. eine Zeugenaussage vor Gericht, die vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Eine solche Duldung ist 1999 in 109 Fällen erteilt worden. Zudem sind 27 der Opfer in den polizeilichen Zeugenschutz aufgenommen worden; 157 Opfer wurden durch eine Fachberatungsstelle betreut. Diese Betreuung durch Fachberatungsstellen hat Einfluss auf den Verbleib der Opfer. 83,5% der Opfer, bei denen eine Betreuung erfolgte, erhielten eine Duldung; dagegen wurden 88,7% der Opfer, bei denen keine Betreuung erfolgte, abgeschoben.<sup>340</sup>

#### **2.2.2.4 Ausblick**

Die Bekämpfung des Menschenhandels ist kein ausschließlich polizeiliches Problem, sondern erfordert ein koordiniertes Vorgehen aller betreffenden Institutionen, sowohl auf nationaler wie internationaler Ebene. Menschenhandel kann in den meisten Fällen nur dann effektiv verfolgt und zur Anklage gebracht werden, wenn aussagebereite und aussagefähige Zeugen/Zeuginnen zur Verfügung stehen. Zum Schutz und zur Betreuung von aussagewilligen Opferzeuginnen hat sich die Zusammenarbeit der Polizei mit qualifizierten Fachberatungsstellen bewährt. Die personelle und materielle Ausstattung der Fachberatungsstellen stellt in der Praxis jedoch häufig ein Problem dar. So können die von den einzelnen Ländern finanzierten Stellen den Bedarf oft nicht sachgerecht decken. Auch die Mittel aus dem Asylbewerberleistungsgesetz, die in der Regel zur Finanzierung des Opferaufenthaltes verwendet werden, sind zu gering und decken die entstehenden Kosten nicht. Hier besteht Handlungsbedarf. Dabei sollte die Forderung zur Erteilung einer Arbeitserlaubnis für Opfer, die hier in Deutschland eine Duldung haben, geprüft werden. Bisher konnten die Frauen aufgrund ihres Aufenthaltsstatus nur in den seltensten Fällen eine Arbeitserlaubnis erhalten. Nach Auffassung von Fachleuten wäre die Gewährung einer Arbeitserlaubnis allerdings eine geeignete Maßnahme, die Frauen zu stabilisieren, ihnen ein Selbstwertgefühl zu geben und sie vor einem Abgleiten ins "Milieu" zu bewahren.

Die Bekämpfung des Menschenhandels wird nur dann erfolgreich sein, wenn es gelingt, die Täterstrukturen sowohl im Ziel- als auch im Herkunftsland aufzudecken. Da ein Schwerpunkt der Opfer- und Täterherkunft sowie der Täterstrukturen in den mittel- und osteuropäischen Staaten liegt, ist die Zusammenarbeit mit diesen Staaten vorrangig. Die Kooperation mit einigen MOE-Staaten hat sich in der letzten Zeit deutlich verbessert. Dies betrifft sowohl den alltäglichen Informationsaustausch als auch den Austausch operativer Erkenntnisse. Bewährt hat sich vor allem die Zusammenarbeit mit den Verbindungsbeamten des Bundeskriminalamtes, die inzwischen in fast allen von Menschenhandel betroffenen Herkunftsstaaten eingesetzt sind. Die Zusammenarbeit mit den Staaten Mittel- und Osteuropas zur Bekämpfung des Menschenhandels wird zudem durch internationale und supranationale Organisationen wie die Vereinten Nationen (UN), die Europäische Union, Interpol, Europol, die Baltic Sea Task-Force on Organised Crime sowie die Southeast European Cooperative Initiative (SECI) fachlich unterstützt.

---

<sup>340</sup> Berücksichtigt wurden nur die Fälle, in denen Angaben zum Verbleib der Opfer vorlagen.

---

---

gleichbaren Daten. Eine Ergänzung und Überarbeitung des Systems der amtlichen Kriminal- und Rechtspflegestatistiken ist deshalb notwendig, damit es den aktuellen Informationsbedürfnissen der Strafverfolgungspraxis sowie der Kriminal- und Strafrechtspolitik Rechnung tragen kann. Dazu gehören neben einer bundesgesetzlichen Grundlage vor allem die Ergänzung und Überarbeitung des Systems der amtlichen Statistiken in diesem Bereich sowie die Durchführung periodischer, statistikbegleitender Dunkelfeldforschung.

Soweit es um die Reform der amtlichen Kriminal- und Rechtspflegestatistiken geht, sind bei einem Ausbau Einsparpotentiale zu nutzen. Durch eine Reorganisation der Datenerfassung und der Meldewege lassen sich die derzeit noch vielfach erfolgenden Mehrfacherfassungen vermeiden, die Einzelstatistiken ausbauen und zugleich die Zuverlässigkeit der Datenerfassung erhöhen. Dies setzt eine Datenerfassung auf EDV-Basis voraus, aus der verschiedene Datensätze für unterschiedliche Meldewege gebildet werden können. Eine am Gesetzeszweck orientierte, die Evaluation ermöglichende Reform der Strafrechtspflegestatistiken würde deshalb die Justiz nicht belasten, sondern - von Mehrfacherhebungen und ad-hoc-Zusatzerhebungen - entlasten, zugleich jedoch den Wirkungsgrad der Aufwendungen für die Statistik erhöhen und letztlich dem Gesetzgeber zu einer effizienteren Gesetzgebung verhelfen.

Wie dieser Sicherheitsbericht zeigt, ist es weder auf der Grundlage des jetzigen, noch auf der Grundlage eines besser ausgebauten Systems der Kriminal- und Rechtspflegestatistiken möglich, Verläufe zu messen, also die Frage nach dem Verfahrensausgang bei den z. B. wegen Mordes oder Totschlags ermittelten Tatverdächtigen zu beantworten. Eine Verlaufsstatistik wird, weil technisch sehr aufwändig und wegen der großen Zeitdauer zwischen Ermittlung und rechtskräftigem Verfahrensabschluss, kaum realisierbar sein. Das mit einer Verlaufsstatistik angestrebte Ziel kann jedoch realisiert werden durch Schaffung eines Datenpools von langfristig vorzuhaltenden Individualdatensätzen der Einzelstatistiken für Zwecke wissenschaftlicher Auswertung. Die derzeit bereits existierenden Verfahren der kryptographischen Verschlüsselung der Personendaten erlauben es, die Daten so zu anonymisieren, dass für die Wissenschaft zwar noch die Möglichkeit besteht, die Einzeldatensätze personenbezogen zuzuordnen, es aber faktisch unmöglich ist, einen Bezug zu einer bestimmten Person herzustellen. Damit kann berechtigten Belangen des Datenschutzes Rechnung getragen werden. Diese Möglichkeit verdient nähere Prüfung.

## **2 Darstellung einzelner Kriminalitätsbereiche**

### **2.1 Gewaltkriminalität**

Im Folgenden wird auf Umfang und Entwicklung der polizeilich registrierten Gewaltkriminalität sowie auf Resultate kriminologischer Dunkelfeldforschung zu diesem Kriminalitätsbereich eingegangen. Der spezielle Bereich der Gewalt durch und gegen junge Menschen wird nicht an dieser Stelle abgehandelt, sondern im Schwerpunktkapitel 5, das sich mit jungen Menschen als Opfern und Täter von Kriminalität, darunter auch Gewaltkriminalität, befasst. Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in Kapitel 2.2.1 behandelt, das Problem des Menschenhandels in Kapitel 2.2.2 Zum Problem der fremdenfeindlichen sowie allgemein der politisch motivierten Gewalt erfolgen umfangreiche Darlegungen in Kapitel 2.10, weshalb darauf an dieser Stelle ebenfalls nicht eingegangen wird.

---

### 2.1.1 Der Begriff der Gewaltkriminalität nach der Polizeilichen Kriminalstatistik

#### Kernpunkte

- ◆ In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfolgt eine an den Erfordernissen einer eindeutigen Erfassung orientierte Eingrenzung des Gewaltbegriffs auf bestimmte Straftatbestände. Dadurch werden eine Reihe durchaus schwerwiegender, mit Gewalt verbundener Einzelfälle, die nicht von dieser Definition umfasst sind, aus der Betrachtung ausgeblendet.
- ◆ 1999 wurden 186.655 Gewaltdelikte polizeilich registriert, was einer Häufigkeitszahl von 228 Fälle je 100.000 der Wohnbevölkerung entspricht. Diese Gewaltdelikte machen etwa 3% aller im Jahre 1999 polizeilich registrierten Straftaten aus. Würde man entgegen der polizeilichen Definition auch die einfache Körperverletzung hinzuzählen, läge die Quote bei etwa 9%.
- ◆ Tötungsdelikte machen etwa 1,5% der polizeilich registrierten Gewaltdelikte aus. Den größten Anteil an den Gewaltdelikten haben die gefährlichen bzw. schweren Körperverletzungen mit 61,4% sowie Raub- und räuberische Erpressung, die etwa ein Drittel ausmachen.
- ◆ Bei etwa 13% der Gewaltdelikte handelte es sich 1999 um versuchte Tatbegehungen. Am höchsten liegt die Versuchsquote bei den vorsätzlichen Tötungsdelikten (ca. 65%), am niedrigsten bei den qualifizierten Körperverletzungen (7%).

Die nachfolgenden Darlegungen knüpfen an den im Jahr 1990 veröffentlichten Untersuchungsbericht der Gewaltkommission der Bundesregierung zu den Entstehungsursachen, der Entwicklung, der Prävention und der Bekämpfung von Gewalt an.<sup>158</sup> Wie dieser orientieren sich auch die folgenden Ausführungen im Hinblick auf den zugrunde gelegten Gewaltbegriff an einer Bund-Länder-Vereinbarung des Jahres 1983. Derzufolge werden unter dem Begriff "Gewaltkriminalität" eine Reihe von Delikten zusammengefasst, die der schweren oder zumindest mittelschweren Kriminalität zuzurechnen sind. Im Einzelnen sind dies folgende Straftatbestände:

Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, Raub, räuberische Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, Körperverletzung mit Todesfolge, gefährliche und schwere Körperverletzung, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme und Angriff auf den Luft- und Seeverkehr.

Mit dieser Definition werden nicht alle Straftaten erfasst, bei denen Gewalt angewandt wird. So fehlen etwa im Hinblick auf die personenbezogenen Gewaltdelikte die Nötigung oder die einfache Körperverletzung. Auch der sexuelle Kindesmissbrauch ist nicht Bestandteil dieser Gewaltdefinition. Gegen Sachen gerichtete Gewalt, beispielsweise Sachbeschädigung nach § 303 StGB, wird von dieser polizeilichen Definition nicht umfasst. Derartige Delikte wurden 1983 vor allem deswegen nicht in den Begriff der Gewaltkriminalität einbezogen, weil ihre durchschnittliche Tatschwere insgesamt betrachtet deutlich hinter der der oben genannten Straftaten zurückbleibt. In Kauf genommen wurde damit auch, dass etwa eine einfache Körperverletzung, bei der dem Opfer mit bloßen Fäusten ein Nasenbeinbruch, blutende Wunden und schwere Prellungen zugefügt werden, nicht als Gewaltkriminalität definiert wird. Auf der anderen Seite wird die eher harmlose Rangelei von zwei 15-jährigen Fußballfans, bei der der Stärkere dem Schwächeren die Fan-Mütze vom Kopf reißt, um sie als Siegestrophäe behalten zu können, strafrechtsdogmatisch als Raub und damit als Gewaltdelikt gewertet. Man kann das kritisieren, weil auf diese Weise nicht die jeweilige Tatschwere des einzelnen Falles zum entscheidenden Kriterium gewählt worden ist, sondern die juristische Zuordnung zu einem bestimmten Straftatbestand. Auf der anderen Seite muss beachtet werden, dass die der Polizei übertragene kriminalstatistische Erfassung von Straftaten möglichst klar und eindeutig geregelt werden muss. Wenn seitens der Polizei in jedem einzelnen Fall am Ende der Ermittlungen abgewogen werden sollte, wie schwer die Tatausführung und wie gravierend ihre

<sup>158</sup> Vgl. SCHWIND, H. D., BAUMANN, J. u. a. (Hg.), 1990.



Folgen für Opfer gewesen sind, so wäre die Zuordnung zur Kategorie der Gewaltdelikte in Anbetracht der individuell stark variierenden Bewertungsmaßstäbe mit beträchtlichen Unsicherheiten behaftet. Die Polizei ist in diesem Stadium ihrer Ermittlungsarbeit auf routinemäßig abzuwickelnde Arbeitsabläufe angewiesen. Es erscheint deshalb durchaus nachvollziehbar, dass man sich im Hinblick auf die statistische Registrierung a priori für eine Auswahl bestimmter Straftatbestände entschieden hat. Die Nachteile dieses juristischen Gewaltbegriffes werden im Interesse einer pragmatisch handhabbaren Lösung in Kauf genommen.

Die Eingrenzung der Gewaltdefinition auf die oben genannten Delikte bedeutet, und dessen sollte man sich bewusst sein, eine Beschränkung auf einen Teilbereich der personenbezogenen Gewalt. 1999 wurden insgesamt 186.655 Gewaltvorfälle polizeilich registriert. Dies sind 228 Fälle bezogen auf 100.000 der Wohnbevölkerung. 209.471 Personen waren als Opfer betroffen, davon waren etwa 70% männlichen Geschlechts. 6,5% der Opfer waren Kinder unter 14 Jahren, weitere 15,4% waren Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren, 12% waren Heranwachsende zwischen 18 und 21 Jahren und mit 58,6% stellen die Erwachsenen zwischen 21 und 60 Jahren die Hauptgruppe der Opfer, wiewohl sie in Relation zu ihrem Bevölkerungsanteil damit unterrepräsentiert sind. Ältere Menschen ab 60 Jahre haben an den Opfern der Gewaltkriminalität einen Anteil von lediglich 6,3%. Die Aufklärungsquote lag bei 72,9%. Von den Tatverdächtigen waren 88,4% männlich. 56,3% waren Erwachsene ab 21 Jahre. Jugendliche (21,7%) und Heranwachsende (15,9%) sind unter den Tatverdächtigen überrepräsentiert. Kinder stellen einen Anteil von 6,1% der Tatverdächtigen, Nichtdeutsche Tatverdächtige machen einen Anteil von 37,7% aus. In 3,4% der Gewaltvorfälle war mit einer Schusswaffe gedroht worden, in 1,6% geschossen.

Der Anteil der Gewaltkriminalität an den ca. 6,5 Millionen polizeilich registrierten Straftaten des Jahres 1999 beträgt 3%. Würde man auch die einfache Körperverletzung hinzurechnen, läge die Quote bei 9%. Tabelle 2.1-1 informiert über die Zusammensetzung der Straftaten, die in der PKS dem Oberbegriff Gewaltkriminalität zugeordnet werden. Es wird erkennbar, dass die im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses stehenden Tötungsdelikte nur 1,5% der insgesamt erfassten Gewalttaten ausmachen. Der Anteil der Vergewaltigung liegt mit 4,1% nur wenig höher. Bei drei Fünftel der erfassten Fälle von Gewaltkriminalität handelt es sich um gefährliche/schwere Körperverletzungen. Etwa ein Drittel waren im Jahr 1999 Raubdelikte.

Tabelle 2.1-1: Polizeilich registrierte Gewaltkriminalität 1999 nach Deliktgruppen

<b>Straftat</b>	<b>Fälle</b>	<b>davon Versuche in % von N</b>
Gewaltkriminalität	186.655	12,7%
- Mord/Totschlag, Tötung a. Verl. Anteil an Gewalt	2.851 1,5%	64,7%
- Vergewaltigung* Anteil an Gewalt	7.565 4,1%	24,2%
- Raubdelikte Anteil an Gewalt	61.420 32,9%	19,4%
- gef./schwere Körperverletzung Anteil an Gewalt	114.516 61,4%	7,3%

\* und besonders schwere Fälle der sexuellen Nötigung

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Bei der gefährlichen Körperverletzung ist ferner zu beachten, dass diese neben der Begehung "mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs" vor allem auch die "gemeinschaftliche" Tatausübung umfasst. Damit gehören zu dieser Deliktgruppe neben besonders brutalen Begehungsformen

undifferenziert auch die jugendtypischen Konstellationen bei Raufhändeln unter Gruppen Jugendlicher. Diese sind im Regelfall gerade nicht durch besonders gefährliche Tatintentionen oder Tatausführungen gekennzeichnet.

Zu beachten ist, dass es sich bei den vorsätzlichen Tötungsdelikten zu fast zwei Drittel um versuchte Tatbegehungen handelt. Auch bei Vergewaltigung und Raubdelikten fällt der Versuchsanteil mit etwa einem Viertel bzw. einem Fünftel relativ hoch aus. Nur zu den gefährlichen/schweren Körperverletzungen ergibt sich mit 7% eine sehr niedrige Versuchsquote. Zu beachten ist außerdem, dass auf der Ebene der Polizei gerade im Bereich der Gewaltkriminalität im Hinblick auf die strafrechtliche Einordnung eine Tendenz besteht, von der gravierenderen rechtlichen Wertung auszugehen und mithin den Schweregrad zu überschätzen.<sup>159</sup> Dies ist bei den Versuchsdelikten zudem stärker ausgeprägt als im Falle vollendeter Tatbestände. Das konnte für Raub<sup>160</sup>, Vergewaltigung<sup>161</sup> und Tötungsdelikte auch insofern empirisch gezeigt werden, als dass die rechtliche Qualifikation auf Ebene der Polizei nur zu einem sehr geringen Anteil im Gerichtsurteil Bestätigung fand. So wurden beispielsweise von den vollendeten Tötungsdelikten 46% auch auf der Gerichtsebene entsprechend der polizeilichen Ausgangsdefinition bewertet. Bei den versuchten Tötung belief sich dieser Anteil hingegen nur auf 16%.<sup>162</sup>

Eine Konsequenz dieser Zusammensetzung der als Gewaltkriminalität registrierten Straftaten liegt auf der Hand. Die Dominanz der gefährlichen/schweren Körperverletzung und der Raubdelikte führt dazu, dass sich selbst starke Veränderungen in der Häufigkeit der anderen Gewalttaten in der Gesamtzahl der registrierten Fälle von Gewaltkriminalität kaum niederschlagen. Sollten beispielsweise die polizeilich registrierten Tötungsdelikte und Vergewaltigungen innerhalb der nächsten zehn Jahre jeweils um die Hälfte zurückgehen, die Raubdelikte und gefährlichen/schweren Körperverletzungen sich aber jeweils um 5% erhöhen, dann hätte die Zahl der insgesamt registrierten Gewalttaten immer noch um etwa 2% zugenommen. Die Tatsache, dass die beiden für die Bürger bedrohlichsten Formen der Gewaltkriminalität drastisch abgenommen haben, würde bei einer Konzentration auf die Gesamtzahl der polizeilich registrierten Gewaltkriminalität völlig in den Hintergrund treten. Es erscheint deshalb nötig, bei Längsschnittdaten auch auf die Entwicklung einzelner Gewaltarten einzugehen.

### 2.1.2 Regionale Unterschiede der polizeilich registrierten Gewaltkriminalität 1999

#### Kernpunkte

- ◆ Die polizeilichen Daten zeigen ein deutliches Stadt-Land-Gefälle der Gewaltbelastung. Dieser Unterschied ist allerdings aus mehreren Gründen überzeichnet. So ist zu beachten, dass ein beachtlicher Anteil der Opfer und Täter seinen Wohnsitz nicht in der Stadt hat. Die Gewaltvorfälle, an denen sie beteiligt sind, erscheinen zwar in der polizeilichen Statistik, die involvierten Personen werden jedoch nicht als Stadtbewohner in der Bevölkerungsstatistik erfasst, mit der Konsequenz, dass die Häufigkeitszahlen für Städte überhöht erscheinen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass in Großstädten auch die Anzeigebereitschaft höher ausfällt.
- ◆ Nach der PKS besteht ein Nord-Süd-Gefälle der Gewaltbelastung. Dieses beruht im Westen Deutschlands primär auf starken Unterschieden der jeweiligen Anteile der ländlichen bzw. großstädtischen Bevölkerung. Eine gewichtige Rolle spielt ferner die in Norddeutschland höhere Anzeigebereitschaft. Im Osten Deutschlands fällt das Nord-Süd-Gefälle der Gewaltbelastung weit stärker aus als im Westen. Hier spielen auch erhebliche Unterschiede der sozioökonomischen Rahmenbedingungen eine wichtige Rolle.

<sup>159</sup> Vgl. Kapitel 1, dort FN 85.

<sup>160</sup> Vgl. FÖRSTER, H.-J., 1986.

<sup>161</sup> Vgl. STEINHILPER, U., 1986.

<sup>162</sup> Vgl. SESSAR, K., 1981; s. a. Kapitel 1, FN 113.

- ◆ Die regionalen Divergenzen der Gewaltbelastung stehen generell in einem Zusammenhang mit regionalen Unterschieden der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Menschen. Regionen mit hohen Gewaltbelastung sind durch höhere Quoten an Arbeitslosen, Scheidungen und Sozialhilfeempfänger gekennzeichnet. Je enger soziale Netzwerke geknüpft sind und je besser die Menschen in das Arbeitsleben integriert sind, umso niedriger fällt die Gewaltrate aus.

In Großstädten mit mehr als 500.000 Einwohnern wurden 1999 mit 486 Gewalttaten pro 100.000 der Bevölkerung 4,2mal soviel registriert wie in Dörfern und Kleinstädten bis zu 20.000 Einwohnern (HZ=115). Am ausgeprägtesten ist das Stadt-Land-Gefälle bei den Raubdelikten. Hier übersteigt die Häufigkeitszahl der Taten die der Dörfer und Kleinstädte um das 8,6fache, bei Tötungsdelikten bzw. den gefährlichen/ schweren Körperverletzungen dagegen nur um das Doppelte bzw. Dreifache. Vergewaltigungen wurden 1999 in Großstädten mit über 500.000 Einwohnern dreieinhalb mal so oft registriert wie auf dem Lande.

Zu beachten ist allerdings, dass die Anzeigebereitschaft der Gewaltopfer in Großstädten höher ausfällt als auf dem Lande oder in Kleinstädten. Hinzu kommt als weiterer Verzerrungsfaktor, dass in den größeren Städten zwar die entsprechenden Vorfälle geschehen und auch registriert werden, ein beachtlicher Teil der Gewaltopfer und Täter aber ihren Wohnsitz außerhalb haben (Pendler, Touristen und Durchreisende). Diese werden in der Bevölkerungsstatistik, die sich am Wohnort orientiert, nicht erfasst, mit der Folge, dass die pro 100.000 der Wohnbevölkerung berechneten Häufigkeitszahlen in Großstädten überhöht ausfallen. Auf der anderen Seite dürften die durch repräsentative Opferbefragungen ermittelten Stadt-Land-Unterschiede der Gewaltbelastung tendenziell zu niedrig liegen. Sie begünstigen die Großstädte, weil dort bestimmte Bevölkerungsgruppen mit hohen Opferrisiken, die von Befragungen meist nicht erreicht werden, einen höheren Anteil der Wohnbevölkerung ausmachen als auf dem Land (Obdachlose, Personen aus dem Rotlichtmilieu und der Drogenszene, Migrantinnen, soziale Randgruppen). Der Stadt-Land-Unterschied der Gewaltbelastung wird vermutlich zwischen dem liegen, was die PKS ausweist (4:1) und dem, was durch repräsentative Opferbefragungen ermittelt wurde (etwa 2:1).

Tabelle 2.1-2: Häufigkeitszahlen der Gewaltkriminalität nach Ortsgrößenklassen 1999

Straftat	Tatortverteilung in % bzw. pro 100.000 Einwohner			
	bis 20.000 Einwohner 42,7*	20.000 bis 100.000 Einw. 26,6*	100.000 bis 500.000 Einw. 16,3*	500.000 und mehr Einw. 14,4*
Gewaltkriminalität	21,6%	25,3%	22,3%	30,8%
Taten pro 100.000 Einwohner	114,9	216,0	311,1	486,1
- Mord/Totschl., Töt. auf Verl.	2,6	3,7	3,9	5,2
- Vergewaltigung	5,4	8,9	10,5	18,9
- Raubdelikte	23,7	65,8	108,8	204,0
- gef./schw. Körperverletzung	82,8	137,3	187,4	257,5
- Körperverl. m. tödl. Ausg.	0,3	0,4	0,4	0,4
- erpress. Menschenraub	0,1	0,1	0,1	0,2
- Geiselnahme	0,1	0,1	0,1	0,2

\* prozentualer Anteil dieser Gemeindegrößenklasse an der Wohnbevölkerung der gesamten Bundesrepublik am 1.1.1999

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

In der nachfolgenden Tabelle 2.1-3 werden die verschiedenen Ortsgrößen in unterschiedlichen Regionen der Bundesrepublik verglichen. Den Nord-Westen bilden die Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Niedersachsen; Nordrhein-Westfalen und Hessen werden zur Region Mitte-Westen zusammengefasst, Rheinland-Pfalz, das Saarland, Baden-Württemberg und Bayern zur Region Süd-Westen. In den neuen Ländern bilden Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Brandenburg die Region Nord-Osten und Thüringen sowie Sachsen den Süd-Osten. Berlin wird in Anbetracht seiner Bevölkerungszusammensetzung (zu etwa 60% West und 40% Ost) sowie seiner geographischen Lage gesondert ausgewiesen.

Tabelle 2.1-3: Polizeilich registrierte Gewaltkriminalität 1999 in fünf Regionen der Bundesrepublik und Berlin, Tatortverteilung nach der Gemeindegröße

Gewaltkriminalität		westl. Bundesländer			neue Bundesländer		Berlin
		Nord-Westen	Mitte-Westen	Süd-Westen	Nord-Osten	Süd-Osten	
<b>Insgesamt</b>	<b>HZ</b>	273,1	230,9	158,5	263,3	179,8	613,7
<b>bis 20.000 Einwohner</b>	<b>HZ</b>	125,2	112,1	98,4	174,5	109,8	
	<b>% der Bev</b>	40,6%	22,1%	59,3%	59,3%	56,2%	
<b>bis 100.000 Einwohner</b>	<b>HZ</b>	250,9	191,4	195,3	339,0	220,4	
	<b>% der Bev</b>	25,8%	37,6%	21,8%	25,7%	22,7%	
<b>bis 500.000 Einwohner</b>	<b>HZ</b>	368,9	291,3	258,9	484,5	323,2	
	<b>% der Bev</b>	12,4%	24,1%	12,5%	15,0%	21,0%	
<b>ab 500.000 Einwohner</b>	<b>HZ</b>	522,9	394,1	391,2			613,7
	<b>% der Bev</b>	21,2%	16,2%	6,4%			100,0%

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Im Vergleich der fünf Regionen zeigt sich ein beachtliches Nord-Süd-Gefälle der polizeilich registrierten Gewaltbelastung. Im Jahr 1999 wurden pro 100.000 Einwohner in der Region Nord-Westen fast drei Viertel mehr Gewalttaten registriert als im Süd-Westen der Republik. Für die neuen Länder zeigt sich ein ähnliches Bild. Die Gewaltbelastung der Region Nord-Osten übersteigt die des Süd-Ostens um den Faktor 1,5. Die Region Mitte-Westen weicht mit ihrer Häufigkeitszahlen nur geringfügig vom Durchschnitt der Bundesrepublik ab.

Im Westen der Republik relativiert sich das Nord-Süd-Gefälle der Gewaltkriminalität erheblich, wenn man die Siedlungsstrukturen berücksichtigt. In der Region Mitte-Westen lebt nur gut ein Fünftel in den relativ niedrig belasteten Dörfern und Kleinstädten, im Nord-Westen sind es zwei Fünftel, im Süden sowie den beiden ostdeutschen Regionen dagegen fast drei Fünftel. Zwar ergibt sich auch für diesen Siedlungstyp im Westen Deutschlands ein beachtliches Nord-Süd-Gefälle der Gewaltbelastung. Es fällt aber bei weitem nicht so groß aus, wie das, was sich für die neuen Länder abzeichnet.

Die hohe Gewaltbelastung des Nord-Westens beruht in starkem Maße darauf, dass dort gut ein Fünftel der Menschen in Großstädten mit mehr als 500.000 Einwohnern leben. Im Süd-Westen trifft das nur für 6,4% der Bevölkerung zu. Unterstellt man, der Nord-Westen und die Region Mitte-Westen hätten dieselbe Siedlungsstruktur wie der Süd-Westen, würde sich die NW-Höherbelastung gegenüber dem Süden vom 1,7fachen auf das 1,3fache reduzieren. Die Region Mitte-Westen wäre dann im Verhältnis zum Süd-Westen nur um den Faktor 1,1 höher belastet. Im Westen Deutschlands beruhen die großen Divergenzen, der Regionen also überwiegend auf Unterschieden der Siedlungsstruktur. Für den Osten Deutschlands ergibt sich dagegen ein umgekehrtes Bild. Das Nord-Süd-Gefälle ist in den neuen Ländern im Vergleich der Siedlungstypen noch stärker ausgeprägt als es sich im Vergleich der beiden Regionen zeigt. Dies ist die Folge davon, dass dort im Süden ein höherer Anteil der Bevölkerung in den hoch belasteten Städten

---

mit 100.000 bis 500.000 Menschen lebt als im Norden. Der größte Unterschied der Häufigkeitszahl der Gewalt ergibt sich hier im Vergleich der Dörfer und Kleinstädte. Sie sind in der Region Nord-Osten um fast drei Fünftel höher belastet als im Süd-Osten.

Im Ost-West-Vergleich wird erst durch die Differenzierung nach Ortsgrößen erkennbar, dass die ausgeprägtesten regionalen Unterschiede der Gewaltbelastung im Verhältnis des Nord-Ostens zum Süd-Westen bestehen. Die Häufigkeitszahlen der drei Siedlungstypen übersteigen hier die des Süd-Westens um etwa das 1,8fache. Aber auch im Vergleich der beiden Nordgebiete zeigt sich bei der Gegenüberstellung der Zahlen zu den Ortsgrößen für den Osten eine deutlich höhere Gewaltbelastung. Am stärksten divergieren hier die Häufigkeitszahlen der Dörfer und Kleinstädte bis 20.000 Einwohner. Die Tatsache, dass sich insgesamt für den Nord-Westen eine höhere Belastung ergibt als für den Nord-Osten, ist ausschließlich die Folge der unterschiedlichen Siedlungsstrukturen sowie davon, dass Berlin trotz seiner geographischen Lage nicht dem Nord-Osten zugerechnet wurde. Berlin selber weist im Vergleich der Großstädte mit 613,7 Gewalttaten pro 100.000 Einwohner die höchste Belastung auf.

Die Frage, wie diese regionalen Unterschiede der polizeilich registrierten Gewaltbelastung zu erklären sind, ist bisher nicht systematisch untersucht worden. Dies gilt sowohl im Hinblick auf das starke Stadt-Land-Gefälle wie auch in Bezug auf die großen Unterschiede, die sich insbesondere im Vergleich der Häufigkeitszahlen von Städten und Gemeinden im Nord-Osten der Republik mit denen derselben Ortsgrößenklasse im Süd-Westen gezeigt haben. Es gibt allerdings Einzeluntersuchungen, die verschiedene Erklärungsangebote nahe legen. Mehrere Studien bieten empirische Anhaltspunkte dafür, dass die festgestellten Divergenzen zumindest teilweise auf regionalen Unterschieden der ökonomischen Strukturen sowie der Stärke und Bindungskraft sozialer Netzwerke beruhen.<sup>163</sup> So fand OHLEMACHER bei einer Analyse von Landkreisen, Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen neben einem Effekt von Armut auf die Rate registrierter Raubdelikte auch einen deutlichen Zusammenhang zwischen Urbanisierung sowie sozialer Desorganisation (Scheidung und Mobilität) einerseits und Raub sowie personalen Gewaltdelikten andererseits, womit multivariat ein erheblicher Anteil der Varianz der registrierten Delikte zwischen den untersuchten Regionen aufgeklärt werden konnte.

Ursache-Wirkungs-Beziehungen sind damit freilich nicht nachgewiesen. Da den Berechnungen nicht Individual-, sondern Aggregatdaten von Regionen zugrunde liegen, ist eine Schluss auf die Ebene von Personen nicht zulässig; dies wäre ein so genannter ökologischer Fehlschluss. Es liegen jedoch weitere empirische Befunde vor, die im Zusammenhang mit theoretischen Überlegungen die These stützen, dass soziale Belastungen mit einer Erhöhung des Risikos von Gewaltdelikten einhergehen. So zeigt sich, dass eingeschränkte ökonomische Ressourcen bei den betroffenen Familien das Ausmaß gemeinsamer familiärer Tätigkeiten reduzieren und gleichzeitig das innerfamiliäre Klima erheblich belasten.<sup>164</sup> Armut ist ein Stressfaktor, der Konflikte schafft und deren Bewältigung erschwert. Die vor diesem Hintergrund entstehenden emotionalen Belastungen, aggressive wie auch depressive Tendenzen, erschweren es Jugendlichen aus solchen Familien, den schulischen und betrieblichen Anforderungen gerecht zu werden. Mit schulischem Scheitern wird auch Arbeitslosigkeit wahrscheinlicher. Der Anschluss an deviante Cliques, in dem Bestreben, fehlende Anerkennung und Gefühle der Benachteiligung zu kompensieren, wird subjektiv sinnvoll. Die aggregierten Daten der unterschiedlichen Regionen lassen vermuten, dass sich dieser Zusammenhang von ökonomischen Problemen, familiären Konflikte und Jugenddelinquenz, insbesondere auch Gewaltdelinquenz, nicht nur in speziellen Wohngebieten, sondern in ganzen Regionen etabliert hat.

In diesem Zusammenhang ist ergänzend auf einen Problembereich hinzuweisen, der vor allem in den Wirtschaftswissenschaften diskutiert wird: Kriminalität als Standortfaktor bei ökonomisch relevanten

---

<sup>163</sup> Vgl. PFEIFFER, C. und T. OHLEMACHER, 1995, sowie OHLEMACHER, T., 1995, der zugleich einen Überblick über die internationale Literatur bietet.

<sup>164</sup> BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (Hg.), Zehnter Kinder- und Jugendbericht, S. 92 f., 113.

---

Planungen und Entscheidungen. Hohe Gewaltbelastung bzw. generell hohe Belastung mit Kriminalität überhaupt kann ein relevantes Kriterium für Investitionsentscheidungen von Unternehmen in bestimmten Regionen sein. ENTORF und SPENGLER gehen anhand ökonomischer Modellrechnungen davon aus, dass entsprechende Wirkungen für Deutschland angenommen werden dürfen.<sup>165</sup> Die empirische Evidenz ist freilich unsicher. Allerdings zeigen multivariate Analysen für andere europäische Staaten und Regionen einen Zusammenhang der registrierten Kriminalität mit Indikatoren der wirtschaftlichen Lage und des sozialen Zusammenhalts.<sup>166</sup>

Die dargestellten regionalen Unterschiede der registrierten Gewaltdelikte sind im Sinne dieser theoretischen Erwägungen konsistent mit einigen ökonomischen Indikatoren. So lässt sich sowohl für die alten als auch für die neuen Länder ein deutliches Nord-Süd-Gefälle der Arbeitslosenraten feststellen. Im Westen belief sich die Arbeitslosenquote der männlichen erwerbsfähigen Bevölkerung in den norddeutschen Ländern (Schleswig-Holstein, Bremen, Hamburg und Niedersachsen) im Jahresdurchschnitt 1999 auf 10,4%. In der Region Mitte (Nordrhein-Westfalen und Hessen) betrug diese Rate 9,6%, während sie im südlichen Bereich der alten Länder (Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland) bei 6,5% lag. In den neuen Ländern finden sich jeweils höhere Arbeitslosenraten, wobei auch dort ein Nord-Süd-Gefälle zu konstatieren ist. So liegt die Arbeitslosenquote in den nördlichen Gebieten (Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt) bei 16,4%, in den südlichen Gebieten (Sachsen, Thüringen) hingegen bei 13,9%.<sup>167</sup>

Die oben dargestellten regionalen Unterschiede der polizeilich registrierten Gewaltbelastung sind aber nicht nur ein Ausdruck erhöhter Belastung mit sozialen und wirtschaftlichen Problemen, sondern offenkundig auch die Folge regionaler Unterschiede der Anzeigebereitschaft, wie Dunkelfeldbefunde zeigen.<sup>168</sup> Menschen, die in relativ intakten sozialen Netzwerken leben, tendieren offenbar eher dazu, auf Gewalttaten mit informellen Konfliktlösungsstrategien zu reagieren. Ferner erscheint es plausibel, dass es in der größeren Anonymität von städtischen Lebensverhältnissen häufiger zu förmlichen Anzeigen kommt, wenn das Opfer in seinem Umfeld wenig soziale Unterstützung erfährt und wenn ihm der oder die Täter völlig fremd sind.

### 2.1.3 Entwicklung der Fallzahlen und Aufklärungsquoten der Gewaltkriminalität in der PKS

#### Kernpunkte

- ◆ Nach einer achtjährigen Phase weitgehender Stabilität ist für die Zeit von 1990 bis 1997 eine Zunahme der polizeilich registrierten Gewaltbelastung um knapp ein Drittel zu verzeichnen. In den letzten drei Jahren zeigen sich jedoch wieder stabile Häufigkeitszahlen.
- ◆ Die polizeiliche Aufklärungsquote ist vom Anfang der siebziger Jahre bis 1993 stark gesunken. Seitdem ist sie jedoch wieder angestiegen (von 66% auf 72%).
- ◆ Die polizeilich registrierten Tötungsdelikte weisen seit 1993 eine sinkende Tendenz auf. Im Hinblick auf die angezeigten Vergewaltigungen ist bis Mitte der neunziger Jahre ein Rückgang zu verzeichnen; seitdem ist es wieder zu Anstiegen gekommen. Gerade bei Vergewaltigungen muss jedoch von einem beachtlichen Dunkelfeld ausgegangen und beachtet werden, dass es zu Gesetzesänderungen gekommen ist sowie im Zuge der öffentlichen Sensibilisierung ein Anstieg der Anzeigebereitschaft anzunehmen ist.

<sup>165</sup> Vgl. ENTORF, H. und H. SPENGLER, 2000a.

<sup>166</sup> Vgl. ENTORF, H. und H. SPENGLER, 2000b.

<sup>167</sup> Eigene Berechnungen auf Basis von Daten der Bundesanstalt für Arbeit.

<sup>168</sup> Vgl. dazu weiter unten.

- ◆ Der registrierte Anstieg der Gewaltbelastung beruht vor allem darauf, dass die Zahl der Raubdelikte, die pro 100.000 Einwohner gezählt wurde, zwischen 1980 und 1997 um etwa das Doppelte zugenommen hat. Für die letzten beiden Jahre ist hier allerdings ein Rückgang zu verzeichnen. Ferner ist die Häufigkeitszahl der gefährlichen/schweren Körperverletzung im Verlauf der neunziger Jahre um gut ein Viertel angewachsen.
- ◆ Es gibt Hinweise darauf, dass der insgesamt eingetretene Anstieg der registrierten Gewaltkriminalität auch auf einer Zunahme der Anzeigebereitschaft der Gewaltopfer beruht.

In Westdeutschland hat die Zahl der polizeilich registrierten Gewalttaten pro 100.000 der Bevölkerung zwischen 1971 und 1980 von 97,8 auf 161,7 zugenommen. In den achtziger Jahren gab es demgegenüber nur einen moderaten Anstieg der Häufigkeitszahl um 13,8 Taten. In den neunziger Jahren ist dann jedoch wieder eine deutliche Zunahme zu verzeichnen (HZ: +53,2 Taten). Auffallend ist allerdings, dass die Häufigkeitszahlen während der letzten drei Jahre fast konstant geblieben sind. In den neuen Ländern lag die Häufigkeitszahl der polizeilich registrierten Gewaltkriminalität im Jahr 1993 zunächst noch deutlich unter den Zahlen des Westens. Die Gewaltbelastung stieg dann aber bis 1999 fast auf Westniveau an - und dies, obwohl es in den neuen Ländern keine Großstädte mit mehr als 500.000 Einwohnern gibt.

Im Hinblick auf die festgestellte Zunahme der Gewaltkriminalität in Ost- und Westdeutschland muss jedoch auf die Bedeutung der Anzeigequote hingewiesen werden. Sowohl die Anfang 2000 in vier Städten wiederholte Schülerbefragung des KFN wie auch Längsschnittanalysen für Bochum<sup>169</sup> legen nahe, dass die Anzeigebereitschaft gegenüber Gewalttaten in den letzten Jahren angestiegen ist. Diese Befunde relativieren insoweit die Aussagekraft der PKS-Daten. Gesicherte Erkenntnisse zu der Frage, ob und in welchem Ausmaß die Gewaltkriminalität real angestiegen oder gesunken, ließen sich freilich nur dann treffen, wenn in der Bundesrepublik, nach dem Vorbild einiger anderer Staaten, regelmäßig wiederholte, repräsentative Opferbefragungen durchgeführt würden.<sup>170</sup>

Die Aufklärungsquoten der Gewaltkriminalität sind in den alten Ländern vom Höchststand des Jahres 1971 (77,5%) laufend gesunken und erreichten im Jahr 1993 im Westen ihren Tiefpunkt von 66,4%. Seitdem ist jedoch wieder eine Aufwärtsentwicklung zu beobachten (1999: 72, %). In den neuen Ländern ist im gleichen Zeitraum ein noch deutlicherer Anstieg der Aufklärungsquote zu verzeichnen (von 60,1% auf 75,4%). Allein diese Zunahmen haben, selbst wenn die Fallzahlen real konstant wären, zur Folge, dass in Ostdeutschland die Zahl der polizeilich registrierten Tatverdächtigen zwischen 1993 und 1999 um etwa ein Viertel ansteigt.<sup>171</sup>

Die nachfolgenden Tabellen 2.1-4 bis 2.1-7 zeigen für die vier zentralen Delikte bzw. Deliktgruppen der Gewaltkriminalität, dass die seit 1971 zu beobachtende Längsschnittentwicklung recht unterschiedlich verlaufen ist.

Pro 100.000 der Wohnbevölkerung ist die Zahl der polizeilich registrierten Tötungsdelikte seit 1971 fast unverändert geblieben. Der zwischen 1990 und 1993 zu beobachtende Anstieg der Häufigkeitszahl steht dazu nicht im Widerspruch. Bis 1997 hatte die zentrale Ermittlungsstelle für Regierungs- und Vereinigungskriminalität zu einer beachtlichen Zahl von früheren Fällen des Schusswaffengebrauches durch Staatsbedienstete der ehemaligen DDR an der Grenze zu West-Berlin und zur Bundesrepublik ihre Ermittlungen abgeschlossen und diese dann als vorsätzliche Tötungsdelikte in der PKS dieser Jahre regist-

<sup>169</sup> SCHWIND, H. D., FETCHENHAUER, D., AHLBORN, W. und R. WEIB, 2000; PFEIFFER, C. und P. WETZELS, 1999.

<sup>170</sup> So etwa der British Crime-Survey, der von der Research- and Planning-Unit des Home-Office seit 1982 bislang achtmal durchgeführt wurde (1982, 1984, 1988, 1992, 1994, 1996, 1998 und 2000); vgl. KERSHAW, C., BUDD, T., KINSHOTT, G., MATTINSON, J., MAYHEW, P. und A. MYHILL, 2000.

<sup>171</sup> Tatsächlich ist eine Zunahme der Tatverdächtigen um 57,3% zu verzeichnen. Der im Vergleich zur Erhöhung der Aufklärungsquote noch stärkere Anstieg ist darauf zurückzuführen, dass sich im gleichen Zeitraum auch die Zahl der registrierten Gewalttaten von 25.461 auf 31.096 erhöht hat (+22,1%).

riert. Die genaue Anzahl dieser Fälle lässt sich allerdings nicht beziffern. Beachtung verdient schließlich bei den Tötungsdelikten die Tatsache, dass deren Häufigkeitszahl in den letzten beiden Jahren mit 3,5 Fällen pro 100.000 Einwohner den niedrigsten Stand erreicht hat, der seit 1971 gemessen wurde.

Tabelle 2.1-4: Längsschnittentwicklung der vorsätzlichen Tötungsdelikte 1971-1999, erfasste Fälle (einschließlich Versuche), Häufigkeitszahlen und Aufklärungsquoten, alte Länder (1971, 1980, 1990) bzw. Deutschland (1993-1999)

	1971	1980	1990	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
<b>Mord, Totschlag, Tötung auf Verl.</b>										
erfaßte Fälle	2.464	2.705	2.387	4.230	3.725	3.928	3.500	3.288	2.877	2.851
HZ	4,0	4,4	3,8	5,2	4,6	4,8	4,3	4,0	3,5	3,5
Aufkl. in %	95,1%	95,5%	94,6%	82,0%	87,3%	88,3%	92,1%	92,9%	95,4%	94,5%

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Die Häufigkeitszahl der Vergewaltigung ist seit Anfang der siebziger Jahre bis 1996 - von geringen Schwankungen abgesehen - kontinuierlich gesunken. Der zuletzt eingetretene Anstieg kann nicht als Anzeichen einer Trendwende gewertet werden. Er dürfte zum einen die Folge des 33. Strafrechtsänderungsgesetzes sein, das den Anwendungsbereich der Strafvorschrift gegen Vergewaltigung mit Wirkung vom 5. Juli 1997 erheblich erweitert hat. Zudem ist anzunehmen, dass die Anzeigebereitschaft der Opfer dieses Deliktes zugenommen hat, wie beispielsweise die Resultate der KFN-Schülerbefragung nahe legen.<sup>172</sup> Besonders erfreulich ist, dass die Aufklärungsquote der Vergewaltigung im Jahr 1999 den höchsten Stand erreicht hat, den es in der Bundesrepublik Deutschland je gegeben hat. Dies dürfte auch Folge der bundesweiten Einführung von DNA-Analysen sein, welche die Möglichkeit verbessert haben, Tatverdächtige der Vergewaltigung zu überführen. Gleiches gilt im Hinblick auf vorsätzliche Tötungsdelikte.

Tabelle 2.1-5: Längsschnittentwicklung der Vergewaltigung 1971-1999, erfasste Fälle (einschließlich Versuche), Häufigkeitszahlen und Aufklärungsquoten, alte Länder (1971, 1980, 1990) bzw. Deutschland (1993-1999)

	1971	1980	1990	1993	1994	1995	1996	1997	1998*	1999
<b>Vergewaltigung</b>										
erfaßte Fälle	6.555	6.904	5.112	6.376	6.095	6.175	6.228	6.636	7.914	7.565
HZ	10,7	11,2	8,2	7,9	7,5	7,6	7,6	8,1	9,6	9,2
Aufkl. in %	73,2%	72,0%	70,3%	70,3%	73,6%	73,5%	75,9%	76,0%	77,8%	79,0%

\*Gesetzliche Änderungen durch das Inkrafttreten des 6. Strafrechtsreformgesetzes (Einbeziehung der besonders schweren Fälle der sexuellen Nötigung und der in der Ehe begangenen Taten) schränken die Vergleichbarkeit mit den Vorjahren ein.

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Die Tabelle 2.1-6 zeigt, dass der insgesamt registrierte Anstieg der Gewaltkriminalität in hohem Maße auf einer Zunahme der Raubdelikte beruht. Ihre Häufigkeitszahl hat sich zwischen 1971 und 1997 um etwa das Dreifache erhöht, wobei der starke Anstieg, der zwischen 1990 und 1997 eingetreten ist, besonders auffällt. In den letzten beiden Jahren ist es allerdings zu einem Rückgang der registrierten Raubtaten gekommen mit der Folge, dass 1999 die niedrigste Häufigkeitszahl seit dem Jahr 1994 erreicht wurde. Auch zu den Raubdelikten zeichnet sich im Übrigen eine positive Entwicklung der Aufklärungsquote ab. Mit 50,4% wurde im Jahr 1999 ein Anteil erreicht, der um etwa ein Fünftel über dem Tiefstand des Jahres 1993 liegt.

<sup>172</sup> Vgl. dazu das Schwerpunktkapitel 5 zur Jugendkriminalität.



Tabelle 2.1-6: Längsschnittentwicklung der Raubdelikte 1971-1999, erfasste Fälle (einschl. Versuche), Häufigkeitszahlen und Aufklärungsquoten, alte Länder (1971, 1980, 1990) bzw. Deutschland (1993-1999)

	1971	1980	1990	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
<b>Raubdelikte</b>										
erfaßte Fälle	15.531	24.193	35.111	61.757	57.752	63.470	67.578	69.569	64.405	61.420
HZ	25,5	39,4	56,0	76,3	71,0	77,8	82,6	84,8	78,5	74,9
Aufkl. in %	56,5%	53,0%	43,7%	42,6%	43,9%	45,8%	47,4%	48,4%	49,9%	50,4%

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Tabelle 2.1-7: Längsschnittentwicklung der gefährlichen/schweren Körperverletzung 1971-1999, erfasste Fälle (einschließlich Versuche), Häufigkeitszahlen und Aufklärungsquoten, alte Länder (1971, 1980, 1990) bzw. Deutschland (1993 bis 1999)

	1971	1980	1990	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
<b>gef./schw. Körperverletzung</b>										
erfaßte Fälle	35.133	65.479	67.095	87.784	88.037	95.759	101.333	106.222	110.277	114.516
HZ	57,6	106,6	107,0	108,4	108,2	117,4	123,9	129,5	134,4	139,6
Aufkl. in %	86,2%	84,5%	82,6%	80,1%	81,3%	81,7%	82,3%	82,5%	83,6%	83,9%

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Zu den qualifizierten Körperverletzungsdelikten verzeichnet die PKS den größten Anstieg während der siebziger Jahre. In den achtziger Jahren gab es dagegen hier weitgehende Stabilität. Während der neunziger Jahre ist erneut eine deutliche Zunahme zu verzeichnen. Auffallend ist dabei, dass sich dieser Anstieg der Häufigkeitszahl um gut ein Viertel abweichend von dem, was sich zu vorsätzlichen Tötungsdelikten und den Raubdelikten gezeigt hat, auch während der letzten beiden Jahre ergeben hat. Dies kann auch eine Folge des 6. Strafrechtsreformgesetzes sein. Seit dem 1. April 1998 kommt bei gefährlichen Körperverletzungen eine Verweisung auf den Privatklageweg nicht mehr in Betracht. Das Opfer hat dadurch stets den Staatsanwalt an seiner Seite und ist nicht mehr darauf angewiesen, sich zur Vertretung seiner Interessen einen Anwalt zu nehmen, der eine Privatklage einreicht. Man wird davon ausgehen können, dass dies die Anzeigebereitschaft der Opfer von qualifizierten Körperverletzungen erhöht hat.

#### 2.1.4 Der Einsatz von Schusswaffen bei Gewaltdelikten

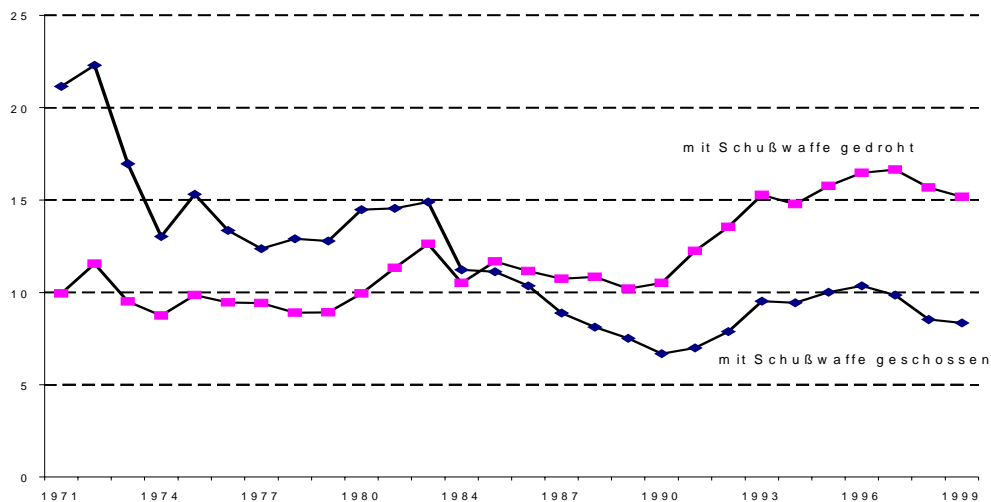
##### Kernpunkte

- ◆ Der Einsatz von Schusswaffen bei der Verübung von Gewaltdelikten ist mit etwa 5% der Gewaltvorfälle im Jahre 1999 insgesamt sehr selten.
- ◆ Der polizeilich registrierte, illegale Schusswaffengebrauch ist im Verlauf der letzten drei Jahrzehnte weitgehend konstant geblieben. Für das Schießen einerseits und das Drohen andererseits zeichnen sich jedoch sehr unterschiedliche Trends ab. Während das illegale Schießen deutlich zurückgegangen ist, hat das Drohen mit Schusswaffen zu Beginn der neunziger Jahre um etwa die Hälfte zugenommen. Seit 1993 ist es dann weitgehend auf diesem Niveau geblieben.
- ◆ Trotz der deutlichen Zunahme der polizeilich registrierten Fälle von Gewaltkriminalität haben sich die Zahlen des Schusswaffengebrauches bei solchen Delikten nicht erhöht. Der Anteil der Gewalttaten, die unter Einsatz von Schusswaffen verübt worden sind, ist dadurch im Verlauf der letzten drei Jahrzehnte deutlich zurückgegangen.

Ein relativ kleiner Teil der polizeilich registrierten Gewalttaten wird unter Einsatz von Schusswaffen verübt. 1999 war das bei 5,0% der Gewaltdelikte der Fall. Das nachfolgende Schaubild 2.1-2 vermittelt einen Überblick, wie sich die Häufigkeit des polizeilich registrierten Schusswaffengebrauches seit 1971

entwickelt hat. In den jeweils pro 100.000 der Bevölkerung berechneten Zahlen sind dabei auch Straftaten miterfasst, die nicht zu den Gewaltdelikten zählen wie etwa die Wilderei oder die Nötigung. Ab 1993 beziehen sich die Häufigkeitszahlen auf Gesamtdeutschland einschließlich der neuen Länder. Zu beachten ist, dass die Frage, ob eine Schusswaffe eingesetzt worden ist, bei der polizeilichen Registrierung aus der Sicht des Opfers bewertet wird. Es werden also auch Fälle erfasst, in denen der Täter eine Schrecksschusswaffe oder Spielzeugpistole verwendet hat, sofern die bedrohte Person von der Echtheit der Waffe ausgegangen ist.

Schaubild 2.1-1: Häufigkeitszahlen der Fälle, in denen geschossen bzw. mit einer Schusswaffe gedroht wurde, alte Länder (1971 bis 1992) bzw. Deutschland (1993 bis 1999)



Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Für das Drohen mit einer Schusswaffe zeigen die Daten für die Zeit von 1971 bis 1990 eine relative Stabilität mit nur marginalen Schwankungen. Ab 1991 steigen die Raten jedoch bis 1997 deutlich an, um von da an wieder abzusinken. Für das Schiessen mit Waffen sehen die Entwicklungen hingegen völlig anders aus. Hier ist zwischen 1971 und 1990 ein deutlicher Rückgang der Raten zu verzeichnen, der so weit geht, dass ab 1985 das Schiessen mit einer Waffe seltener auftritt als das Drohen. Ab 1990 kommt es, ähnlich wie beim Drohen, zu einem Anstieg, der bis etwa 1996 andauert. Allerdings wird in dieser Zeit das Ausgangsniveau der Raten der siebziger Jahre bei weitem nicht wieder erreicht. Ab 1997 zeigt sich wieder ein Abwärtstrend. Im Jahre 1999 liegt die Rate mit etwa acht Fällen je 100.000 auf einem Niveau, das in den 29 Jahren zuvor nur in der Zeit von 1988 bis 1992 unterschritten wurde. Bei der Interpretation ist zu berücksichtigen, dass nach der Wiedervereinigung auch jene Vorfälle Eingang in die Statistik fanden, die Delikte im Zusammenhang mit Schusswaffen an der früheren Grenze zur DDR betreffen. Diese wurden erst nach 1990 von der Zentralen Ermittlungsstelle Regierungs- und Vereinigungskriminalität erfasst. Das ist einer der Fälle, in denen der Tatzeitpunkt einerseits und der Zeitpunkt der Registrierung in der PKS andererseits auseinanderfallen, wodurch das aktuelle Lagebild verzerrt werden kann.<sup>173</sup>

Betrachtet man ergänzend die Längsschnittentwicklung zu den verschiedenen Delikten, bei denen eine Schusswaffe eingesetzt wurde, fällt zunächst eine weitgehende Stabilität zu den Raubdelikten auf. Deren oben berichteter Anstieg um mehr als das Dreifache betrifft gerade nicht solche Fälle, bei denen während der Begehung der Tat auch geschossen wurde. Die Häufigkeitszahl solcher besonders schwerer Raubtaten ist seit 1980 weitgehend konstant geblieben mit der Folge, dass ihr Anteil an allen Raubdelikten im Verlauf der letzten 20 Jahre von 1% auf 0,6% zurückgegangen ist. Ein ähnliches Bild zeichnet sich auch zu

<sup>173</sup> Vgl. auch Kapitel 1, FN 78.

den vorsätzlichen Tötungsdelikten und der gefährlichen/schweren Körperverletzung ab. In den siebziger und achtziger Jahren ist bei beiden Deliktgruppen die Zahl der Fälle, in denen geschossen wurde, stark zurückgegangen. Mit dem Beitritt der neuen Länder ist es dann zwar bis 1995 zu einem Anstieg gekommen. Der danach eingetretene Rückgang der Zahlen hat jedoch bewirkt, dass für beide Deliktgruppen die Zahl solcher Fälle pro 100.000 der Bevölkerung im Jahr 1999 etwa das Niveau erreicht hat, das sich Mitte der achtziger Jahre ergeben hatte.<sup>174</sup> Die beschriebene Entwicklung bedeutet, dass auch hier der Anteil der Taten, bei denen geschossen wurde, zwischen 1971 und 1999 deutlich abgenommen hat - bei Tötungsdelikten von 26,1% auf 13,4%, bei gefährlichen/schweren Körperverletzungen von 6,6% auf 2%.

Zum Drohen mit Schusswaffen zeichnet sich eine andere Entwicklung ab. Nach weitgehend konstanten Zahlen während der siebziger Jahre ist es bereits während der achtziger Jahre zu einem leichten Anstieg der Häufigkeitszahlen gekommen. Anfang der neunziger Jahre ist dann eine deutliche Zunahme um etwa die Hälfte des früheren Niveaus zu beobachten. Seit 1993 hat sich insgesamt betrachtet die Häufigkeitszahl dann nur noch geringfügig verändert. Für die letzten beiden Jahre ist ein leichter Rückgang festzustellen mit dem Ergebnis, dass die Häufigkeitszahlen von 1999 mit 15,2 fast auf gleicher Höhe mit der des Jahres 1993 liegt (15,3). Auffallend ist der unterschiedliche Trend, der sich für die alten und neuen Länder ergibt. Für den Westen zeichnet sich von 1990 bis 1997 ein kontinuierlicher Anstieg bis auf 17,2 Fälle pro 100.000 Bürger ab. Danach gab es einen leichten Rückgang. Im Osten Deutschlands dagegen hat das Drohen mit Schusswaffen seit 1993 kontinuierlich abgenommen und 1999 mit 13 Delikten pro 100.000 Einwohner ein Niveau erreicht, das unter dem des Westens liegt. Während der letzten 15 Jahre handelt es sich bei etwa der Hälfte der Fälle, in denen mit einer Schusswaffe gedroht wurde, um Raubdelikte. Deren Häufigkeitszahl hat sich zwischen 1971 und 1997 um etwa das Dreifache erhöht (von 2,7 auf 8). Aber auch hier ist in den letzten beiden Jahren ein Rückgang festzustellen (HZ 1999: 6,7).

### 2.1.5 Die polizeilich registrierten Opfer der Gewaltkriminalität

#### Kernpunkte

- ◆ Die Zahl der Gewaltopfer, die pro 100.000 der Wohnbevölkerung registriert werden, hat sich seit Anfang der achtziger Jahre um mehr als das Doppelte erhöht. Dies ist ausschließlich die Folge davon, dass die Zahl der Opfer von Raubdelikten und gefährlichen/schweren Körperverletzungen stark zugenommen hat; die der Tötungsdelikte und der Vergewaltigung ist dagegen leicht gesunken.
- ◆ Differenziert man bei den polizeilichen Opferdaten nach Alter und Geschlecht, zeigt sich ein deutlicher Anstieg der Zahlen vor allem bei männlichen Jugendlichen und jungen Männern.

Die nachfolgende Tabelle 2.1-8 gibt die Gesamtzahl der Gewaltopfer wieder, die seit 1973<sup>175</sup> polizeilich erfasst wurden. Die Opferziffer hat sich danach in den alten Ländern bis 1999 mehr als verdoppelt. Sie ist etwas stärker angestiegen als die Häufigkeitszahl der insgesamt polizeilich registrierten Gewaltdelikte, was eine Folge davon ist, dass die Zahl der Opfer pro Fall geringfügig angestiegen ist - von 1,05 im Jahr 1973 über 1,07 im Jahr 1980 bis auf 1,12 Opfer im Jahr 1999. Offenkundig hat der Anteil der Gewaltdelikte etwas zugenommen, in denen eine Gruppe von Menschen gleichzeitig angegriffen wurde. Diese Entwicklung ist mit einer deutlichen Verjüngung der Gewaltopfer einhergegangen.

So ist der Anteil der unter 21-jährigen Gewaltopfer<sup>176</sup> in den neunziger Jahren stark angestiegen. 1990 gehörte jedes vierte polizeilich registrierte Gewaltopfer dieser Altersgruppe an, 1999 dagegen etwas mehr

<sup>174</sup> Die Häufigkeitszahl der Tötungsdelikte, bei denen geschossen wurde, liegt sowohl 1985 wie auch 1999 bei 0,5; die der gefährlichen/schweren Körperverletzungen ist von 3,1 auf 2,8 zurückgegangen.

<sup>175</sup> Das Jahr 1971 kann anders als in den bisherigen Tabellen nicht als Ausgangsjahr gewählt werden, weil die gefährliche/schwere Körperverletzung erst seit 1973 in der Opferstatistik geführt wird.

<sup>176</sup> Eine noch weitergehende Differenzierung nach Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden folgt im Schwerpunktkapitel zur Kinder- und Jugendkriminalität.

als jedes Dritte. Dies ist die Folge davon, dass sich in den neunziger Jahren insbesondere die Zahl der jungen Gewaltopfer stark erhöht hat. Pro 100.000 dieser Altersgruppe wurden 1990 210 Gewaltopfer gezählt. 1999 waren es mit 400 fast doppelt so viele. Im gleichen Zeitraum hat sich dagegen die Opferziffer der 21- bis 60-Jährigen nur um ein knappes Fünftel erhöht. Für die Altersgruppe der ab 60-Jährigen ergibt sich nach der polizeilichen Opferstatistik seit 1990 ein weitgehend stabiles Viktimisierungsrisiko mit einem Rückgang im Jahr 1999.

Tabelle 2.1-8: Opfer der Gewaltkriminalität und ihre Altersstruktur 1973-1999, alte Länder (1973-1990) bzw. Deutschland (1993-1999)

		1973	1980	1990	1993	1995	1997	1999
Opfer insg.	n	72.942	106.009	120.726	174.180	187.115	208.249	209.471
	OZ	118,0	172,5	192,6	215,1	229,5	256,6	255,3
unter 21 J.	n	17.880	28.054	29.441	44.665	56.393	70.495	73.848
	OZ	94,0	160,4	209,8	243,2	306,3	380,0	399,6
21 bis u. 60 J.	n	49.274	70.383	82.265	117.230	118.308	124.683	122.876
	OZ	160,9	218,9	231,3	254,3	255,8	276,8	271,9
60 J. u. älter	n	5.788	7.572	9.020	12.285	12.414	13.071	12.747
	OZ	47,6	64,1	69,0	74,5	73,6	74,5	69,4

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Es ist freilich zu berücksichtigen, dass die Anzeigebereitschaft in dem hier betrachteten Zeitraum gerade bei Gewalttaten gegen junge Menschen zugenommen hat.<sup>177</sup> Ein Indiz bietet hierfür die Entwicklung der polizeilich registrierten Schadenssumme bei vollendeten Raubdelikten. Seit 1980 hat sich die Opferziffer der Raubdelikte fast verdoppelt. In dieser Zeit stieg der Anteil der vollendeten Raubtaten mit einer Schadenssumme von unter 25 DM von 12% im Jahr 1980 über 14,3% im Jahr 1990 auf 22,3% im Jahr 1999. Die Bedeutung dieser Zunahme von Raubtaten mit geringer Schadenshöhe wird noch augenfälliger, wenn man berücksichtigt, dass 25 DM heutzutage in Folge der zwischenzeitlich eingetretenen Inflation im Vergleich zu 1980 weniger als die Hälfte wert sind. Die Tatsache, dass ihr Anteil an allen Raubtaten trotzdem erheblich angestiegen ist, weist darauf hin, dass vermutlich zunehmend auch solche Delikte angezeigt worden sind, bei denen die Opfer früher keine Veranlassung gesehen haben, zur Polizei zu gehen. Da in Deutschland keine in regelmäßigen Abständen wiederholten Repräsentativbefragungen von Kriminalitätsoptionen zur Verfügung stehen, kann nicht ermittelt werden, in welchem Ausmaß das Risiko junger Menschen, Opfer einer Gewalttat zu werden, seit Mitte der achtziger Jahre tatsächlich angewachsen ist.<sup>178</sup>

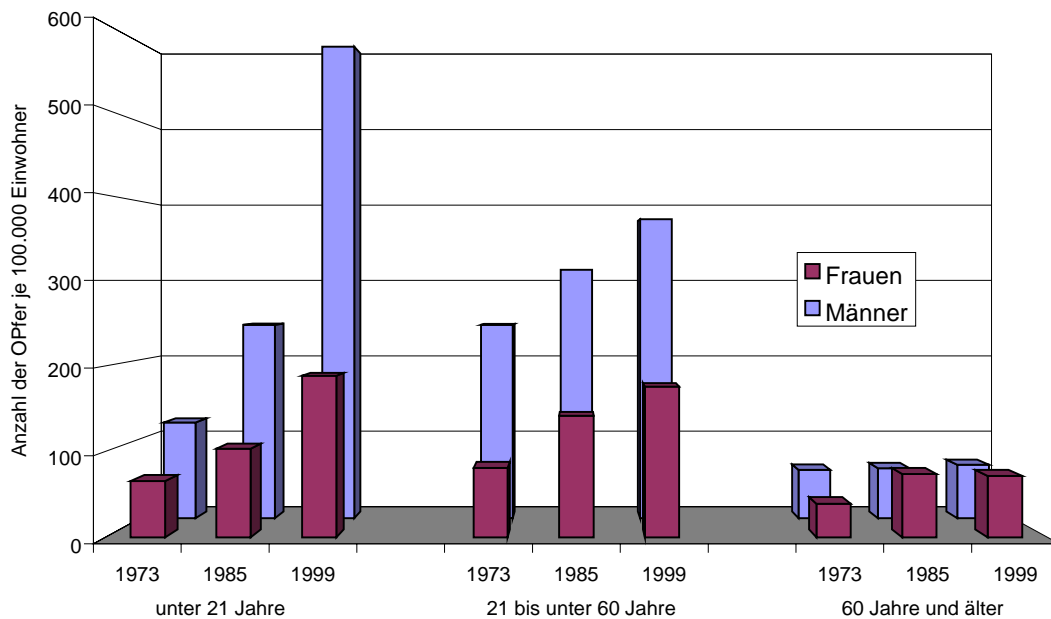
In Schaubild 2.1-2 wird im Hinblick auf das Opferrisiko der verschiedenen Altersgruppen nach Männern und Frauen unterschieden. Der seit Mitte der achtziger Jahre eingetretene Anstieg der polizeilich registrierten Gewaltkriminalität ist demnach stärker zu Lasten der männlichen als der weiblichen Bevölkerung gegangen. Besonders deutlich wird das in Bezug auf die Entwicklung der Opferziffern der unter 21-Jährigen. Sie lag bei den männlichen Angehörigen dieser Altersgruppe im Jahr 1985 um 129 über der weiblichen. Bis 1999 ist dieser Unterschied um das 1,7fache auf 355 angewachsen. Dies ist die Folge davon, dass Jungen und junge Männer nach den Feststellungen der Polizei erheblich häufiger Opfer vor allem von Raubdelikten oder gefährlichen/schweren Körperverletzungen geworden sind.<sup>179</sup>

<sup>177</sup> Vgl. dazu weiter unten die Ergebnisse der Dunkelfeldforschung unter 2.7 sowie Kapitel 5.

<sup>178</sup> Zu der in den Städten Hamburg, Hannover, München und Leipzig in den Jahren 1998 und 2000 durchgeführten Opferbefragung von Schülerinnen und Schülern 9. Klassen vgl. unten Kapitel 5.

<sup>179</sup> Die Opferziffern von Raubdelikten haben sich bei männlichen unter 21-Jährigen zwischen 1985 und 1999 von 42,1 auf 221,6 erhöht, die der weiblichen unter 21-Jährigen dagegen nur von 17,6 auf 38,2. Zu gefährlichen/schweren Körperverletzungen zeichnet

Schaubild 2.1-2: Opferziffern für männliche und weibliche Opfer der Gewaltkriminalität nach Altersgruppen, alte Länder 1973, 1985 und 1999\*



\* 1999 einschließlich Gesamtberlin

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Die Opferziffern der ab 60-Jährigen haben sich sowohl bei Männern als auch bei Frauen seit 1985 nur geringfügig verändert. Im Ergebnis führt dies dazu, dass der Anteil der Frauen, die in Westdeutschland Opfer einer polizeilich registrierten Gewalttat geworden sind, zwischen 1985 und 1999 von 33% auf 30,1% gesunken ist. Offenkundig hat die Aggressivität in solchen Szenen und Lebenswelten zugenommen, in denen junge Männer und männliche Jugendliche aufeinander treffen.<sup>180</sup> Soweit die polizeilichen Daten erkennen lassen, hat sich dagegen für ältere Menschen das Risiko, Opfer einer Gewalttat zu werden, seit Mitte der achtziger Jahre nicht mehr erhöht. Der zuvor zwischen 1973 und 1985 für ältere Frauen eingetretene Anstieg der Opferziffer beruhte fast ausschließlich darauf, dass in dieser Zeit der Handtaschenraub um etwa das Doppelte zugenommen hatte. Bei diesem Delikt stellen Frauen im Alter von 60 und mehr Jahren etwa die Hälfte aller polizeilich registrierten Opfer. Seit Mitte der achtziger Jahre ist jedoch für sie ein leichter Rückgang dieses ohnehin sehr niedrigen Opferrisikos festzustellen. Wurden 1985 pro 100.000 ab 60-jähriger Frauen von der Polizei noch 59,7 Opfer eines Handtaschenraubes gezählt, waren es im Jahr 1999 56,3, d. h. gemessen an Hellfelddaten ist das Opferrisiko extrem gering und hat sich weiter verringert.

Die starke Zunahme der Opferziffer der männlichen Wohnbevölkerung beruht zu knapp zwei Drittel auf einem Anstieg der ihnen gegenüber verübten gefährlichen/schweren Körperverletzungen. Auch die Opferziffer der Raubdelikte hat sich bei der männlichen Wohnbevölkerung stark erhöht. Die Opferziffern der Frauen haben demgegenüber bei diesen beiden Deliktgruppen in weit geringerem Maß zugenommen. Auch hier ist der Anstieg der gefährlichen/schweren Körperverletzungen ausgeprägter als der der Raubdelikte. Zu den Tötungsdelikten ist sowohl bei Männern wie Frauen eine Abnahme des Opferrisikos zu verzeichnen. Ein entsprechendes Bild zeichnet sich auch für die Opferziffer der Frauen bei der Vergewaltigung ab. Der Anstieg, der sich Ende der neunziger Jahre ergeben hat, beruht auf der bereits oben er-

sich ein entsprechendes Bild ab: Männliche unter 21-Jährige 1985: 197,9 - 1999: 367,8; weibliche unter 21-Jährige 1985: 50,6 und 1999: 114,9.

<sup>180</sup> Eine abschließende Aussage wird dazu allerdings erst möglich werden, wenn auch die Daten zu den Tatverdächtigen sowie die neueren Erkenntnisse aus den beiden KFN-Schülerbefragungen der Jahre 1998 und 2000 in die Analyse einbezogen worden sind.

wähnten Erweiterung des Straftatbestandes um die sexuelle Nötigung und dürfte wohl auch mit vermehrten Anzeigen in Zusammenhang stehen.

Tabelle 2.1-9: Opferziffern für weibliche und männliche Opfer der Gewaltkriminalität 1973-1999, alte Länder (1973, 1980, 1990) bzw. Deutschland (1993 und 1999)

		1973	1980	1990	1993	1999
<b>Gewaltkriminalität</b>	m	173,8	251,0	276,8	310,9	368,9
	w	67,1	100,9	115,2	124,8	147,3
<b>Tötungsdelikte*</b>	m	6,2	5,8	5,5	8,0	4,7
	w	3,3	3,3	2,9	3,8	2,4
<b>Vergewaltigung**</b>	w	22,2	21,4	15,9	15,4	17,5
<b>Raubdelikte</b>	m	43,7	52,1	75,7	107,8	114,8
	w	18,6	30,5	45,8	55,5	53,1
<b>gef./schw. Körperverletzung</b>	m	123,1	192,5	195,0	195,0	247,7
	w	22,7	45,4	50,1	50,1	73,8

\*Die Zahlen enthalten für die Jahre ab 1993 auch die von der Zentralen Ermittlungsgruppe Regierungs- und Vereinigungskriminalität (ZERV) erfassten Fälle von Mord und Totschlag.

\*\* Seit dem 5. Juli 1997 sind Vergewaltigung und sexuelle Nötigung in einer Vorschrift zusammengefasst. Durch Wegfall des Merkmals "außerehelich" wurde ferner sexuelle Nötigung und Vergewaltigung auf in der Ehe begangene Handlungen erstreckt.

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Ein Vergleich zwischen den neuen und alten Ländern zeigt für den Westen höhere Opferziffern. Eine Ausnahme bilden lediglich die männlichen unter 21-Jährigen, für die sich 1999 im Osten eine höhere Opferziffer findet als im Westen. Für Frauen im Alter von mehr als 60 Jahren zeigen sich etwa gleich hohe Opferziffern. Ansonsten jedoch liegen die Zahlen im Westen durchweg etwas höher. Ferner fällt auf, dass die Divergenzen der Opferziffern von Männern und Frauen im Osten insgesamt betrachtet noch stärker ausfallen als im Westen. Im Ergebnis führt dies dazu, dass der Anteil der weiblichen Gewaltopfer in den neuen Ländern im Jahr 1999 mit 26,5% niedriger liegt als im Westen (30,1%).

## 2.1.6 Die registrierten Tatverdächtigen der Gewaltkriminalität

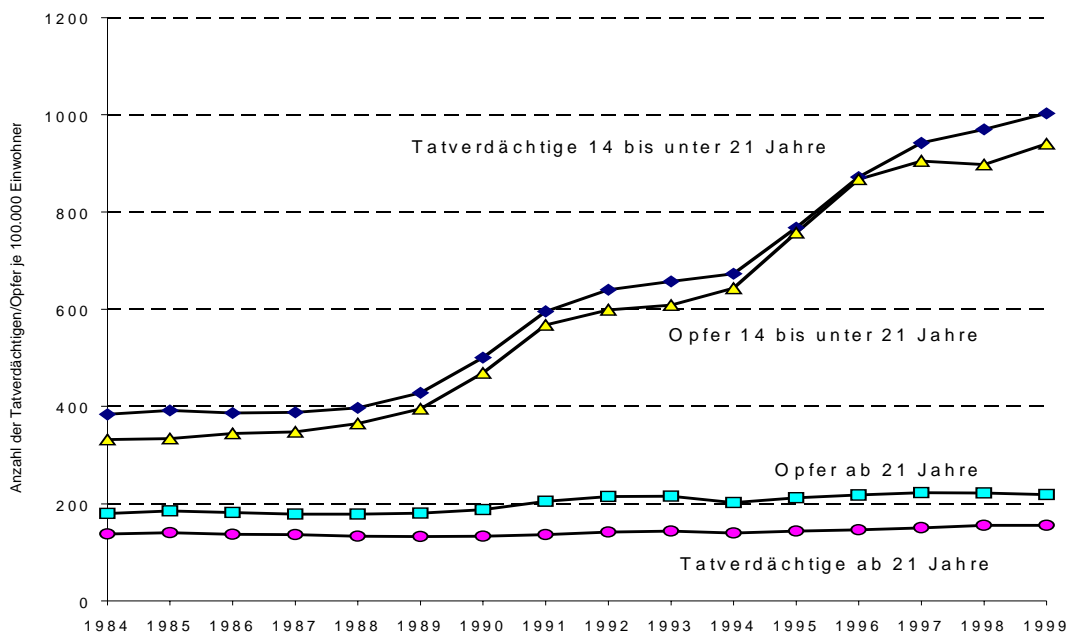
### 2.1.6.1 Die Entwicklung in den alten und neuen Ländern

#### Kernpunkte

- ◆ Die zwischen 1984 und 1999 eingetretene Zunahme der registrierten Gewaltkriminalität ist ganz überwiegend auf einen starken Anstieg der jugendlichen und heranwachsenden Tatverdächtigen zurückzuführen.
- ◆ Es gibt Anhaltspunkte dafür, dass diese Verjüngung der Tatverdächtigen mit einer Reduzierung der durchschnittlichen Tatschwere einhergeht.
- ◆ Die Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ) der 14- bis unter 21-Jährigen ist deutlich höher als die der Erwachsenen. Seit Ende der achtziger Jahre sind die TVBZ der Jugendlichen und Heranwachsenden, im Unterschied zu denen der Erwachsenen, zudem deutlich angestiegen. Die Verurteiltenziffern (VBZ) der unter 21-Jährigen sind zwar auch angestiegen, aber nicht im selben Maße wie die TVBZ; TVBZ und VBZ haben sich auseinanderentwickelt.
- ◆ In beiden Altersgruppen ist der Anteil der Fälle angewachsen, in denen die Staatsanwälte das Verfahren wegen einer nicht ausreichenden Beweislage oder wegen geringer Schuld eingestellt oder den Tatvorwurf in der Anklage reduziert haben.
- ◆ Etwa jeder dritte Tatverdächtige der Gewaltkriminalität wurde wegen der ihm zur Last gelegten Tat angeklagt, etwa jeder vierte wurde verurteilt. Bei Jugendlichen und Heranwachsenden fallen diese Quoten etwas höher aus als bei Erwachsenen.

Die nachfolgende Gegenüberstellung von polizeilichen Daten zu Tätern und Opfern der Gewaltkriminalität<sup>181</sup> lässt zwei Trends erkennen, die für das Verständnis der seit Mitte der achtziger Jahre zu beobachtenden Längsschnittentwicklung von grundlegender Bedeutung sind. Zum ersten hat sich die polizeilich registrierte Gewaltbelastung der jungen Menschen weit stärker erhöht als die der ab 21-Jährigen. Zwischen 1984 und 1999 ist die Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ) der 14- bis unter 21-Jährigen von knapp 400 auf etwa 1.000 angestiegen, die der ab 21-Jährigen dagegen hat nur von 138 auf 156 zugenommen. Soweit die Polizei die ihr bekannt gewordenen Gewalttaten aufklären konnte, ist der im Verlauf der letzten 15 Jahre eingetretene Anstieg der Zahlen also primär jungen Menschen zuzurechnen. Zum zweiten ergibt sich für die Opfer der Gewalt, wenn man nach ihrem Alter differenziert, eine weitgehend entsprechende Entwicklung. Dies gibt Anlass zu der These, dass der polizeilich registrierte Anstieg der Gewaltkriminalität junger Menschen primär zu Lasten Gleichaltriger und Jüngerer gegangen ist. Pro 100.000 der 14- bis unter 21-Jährigen hat sich die Zahl der Opfer seit 1984 ähnlich wie die der Tatverdächtigen um etwa 600 und damit um das 2,8fache erhöht. Die Opferziffer der ab 21-Jährigen ist dagegen seit 1985 nur von 180 auf 218 und damit um etwa ein Fünftel angestiegen.

Schaubild 2.1-3: Tatverdächtigenbelastungszahlen und Opferziffern der Gewaltkriminalität für 14- bis unter 21-Jährige und Erwachsene, alte Länder 1984-1999\*



\* seit 1991 einschließlich Gesamtberlin

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

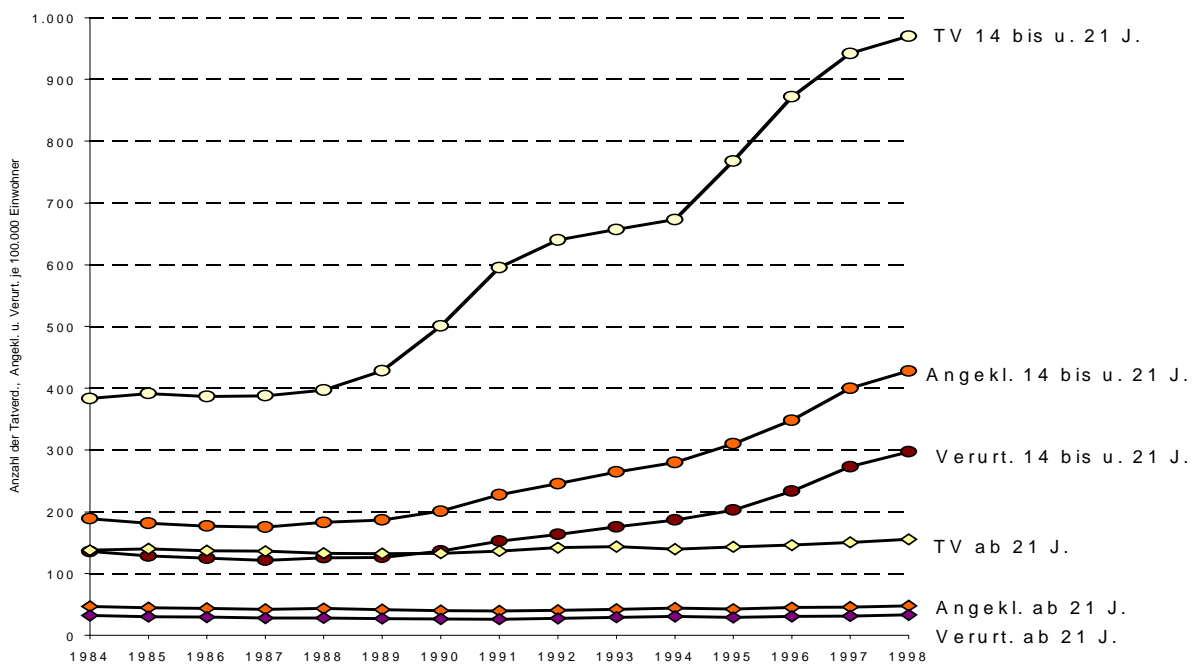
Bei der in Schaubild 2.1-3 dargestellten Längsschnittentwicklung der TVBZ und der Opferziffern ist zu beachten, dass es sich hier um aggregierte Daten handelt. Die Parallelität der Kurvenverläufe von Tatverdächtigen und Opfern der beiden Altersgruppen kann deshalb noch nicht als ausreichender Beleg für die

<sup>181</sup> Im folgenden werden, falls nichts anderes gesondert vermerkt ist, die Tatverdächtigenbelastungszahlen für die Gesamtpopulation unter Einschluss der Nichtdeutschen berechnet. Dabei ist zu beachten, dass diese Raten grundsätzlich etwas überhöht sind, weil sich unter den polizeilich registrierten Tätern auch Nichtdeutsche befinden, die sich in Deutschland illegal oder nur vorübergehend aufhalten. Diese Gruppen werden als Täter gezählt, sind jedoch in der Bevölkerungsstatistik nicht erfasst. Dadurch stehen zur Berechnung der Tatverdächtigenbelastungszahlen den jeweiligen Täterzahlen zu niedrige Bevölkerungszahlen gegenüber. Diese Vorgehensweise wurde gewählt, weil zum einen bei Beschränkung auf deutsche Tatverdächtige ein wichtiger Anteil der Bevölkerung wie auch der Tatverdächtigen komplett aus der Betrachtung ausgenommen würde. Zudem ist diese Art der Berechnung bei den Opferzahlen ohnedies nicht zu vermeiden, da hier eine Differenzierung nach der Nationalität der Opfer nicht vorliegt.

obige These angesehen werden. Für die Annahme, dass der Anstieg der Jugendgewalt primär zu Lasten der unter 21-Jährigen gegangen ist, hat jedoch eine Sonderauswertung der PKS Baden-Württemberg, bei der den Tatverdächtigen der Jahre 1995 und 1996 die opferbezogenen Daten individuell zugeordnet wurden, deutliche Belege erbracht. Die Auswertung dieser Täter-Opfer-Konstellationen in Bezug auf die Merkmale Alter und Geschlecht ergab, dass Täter und Opfer sich in ihrem demographischen Profil häufig sehr ähnlich sind. Besonders ausgeprägt ist dies bei den Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden. Es gilt in der Tendenz aber auch für die Erwachsenen. Im Übrigen konnte eine besondere Gefährdung älterer Menschen durch junge Täter nicht festgestellt werden.<sup>182</sup>

Die bisherige Datenanalyse zur Längsschnittentwicklung der Gewaltkriminalität stützt sich im Hinblick auf die Täterseite nur auf Daten zu Tatverdächtigen. Bei einem beachtlichen Teil dieser Fälle zeigt sich später jedoch, dass die Staatsanwaltschaft bzw. das mit der Sache befasste Gericht zu einer anderen Bewertung des Sachverhaltes kommen. Im nachfolgenden Schaubild werden deshalb den Daten zu den Tatverdächtigen der beiden Altersgruppen auch die zu Angeklagten bzw. Verurteilten gegenüber gestellt. Bei der Interpretation ist zunächst zu beachten, dass die Aufklärungsquote der Gewaltkriminalität in den alten Ländern zwischen 1984 und 1993 kontinuierlich gesunken ist - von 74,4% auf 66,4%. Dies hat dazu beigetragen, dass in dieser Zeit die Gesamtzahl der wegen Gewalttaten ermittelten Tatverdächtigen nur von 91.934 auf 109.500 angestiegen ist. Dieser Zuwachs bleibt damit deutlich hinter dem Anstieg der Gewalttaten zurück, die in diesem Zeitraum registriert worden sind.

Schaubild 2.1-4: Tatverdächtige, Angeklagte\* und Verurteilte der Gewaltkriminalität pro 100.000 14- bis unter 21-Jährige und Erwachsene, alte Länder 1984-1998\*\*



\* Der allgemein verständliche Begriff des Angeklagten wird hier anstelle des von der Strafverfolgungsstatistik verwendeten Begriffs des Abgeurteilten eingesetzt. Die seltenen Fälle, in denen das Verfahren vor Eröffnung der Hauptverhandlung gegenüber einem bereits Angeklagten eingestellt worden ist, werden hier also nicht erfasst.

\*\*Tatverdächtige seit 1991, Angeklagte und Verurteilte seit 1995 einschließlich Gesamtberlin

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik.

Für die restlichen sechs Jahre ab 1993 ergibt sich ein umgekehrtes Bild. Hier steigt die Zahl der Tatverdächtigen stärker an als die Zahl der registrierten Gewalttaten. Dies beruht vor allem darauf, dass sich das

<sup>182</sup> Vgl. HÖFER, S., 2000.



Risiko der Täter, als Tatverdächtige ermittelt zu werden, von 66,4% auf 72,3% erhöht hat. Ferner hat in dieser Zeit die Zahl der Tatverdächtigen leicht zugenommen, die in einer Gruppe agiert haben. Pro aufgeklärtem Fall wurden 1993 in den alten Ländern 1,22 Tatverdächtige registriert, 1999 waren es 1,25 Tatverdächtige. Beides hat offenkundig dazu beigetragen, dass sich für die Jahre 1994 bis 1999 für 14- bis unter 21-Jährige ein besonders steiler Anstieg der TVBZ zeigt.

Die Daten der Strafverfolgungsstatistik vermitteln ein ähnliches Gesamtbild, wie es sich oben bereits zu den Tatverdächtigen und Opfern ergeben hat. Die Zahl der ab 21-jährigen Erwachsenen, die pro 100.000 der Altersgruppe wegen einer Gewalttat angeklagt oder verurteilt wurden, hat sich in dem Untersuchungszeitraum kaum verändert. Völlig anders stellt sich dagegen die Entwicklung bei den 14- bis 21-Jährigen dar. Die Zahl der Jugendlichen und Heranwachsenden, die wegen einer Gewalttat angeklagt bzw. verurteilt wurden, hat sich pro 100.000 der Altersgruppe zwischen 1984 und 1998 um das 2,2fache erhöht. Der Abstand zwischen den TVBZ und den Verurteilenzahlen (VBZ) ist vor allem bei den 14- bis unter 21-Jährigen seit Ende der achtziger Jahre angewachsen. 1984 überstieg die TVBZ der Jugendlichen und Heranwachsenden die Verurteilenzahlen dieser Altersgruppe um das 2,9fache, 1998 dagegen um das 3,4fache. Bei den ab 21-Jährigen ist dieser Trend einer wachsenden Diskrepanz zwischen TVBZ und VBZ auch festzustellen.

Tabelle 2.1-10: Tatverdächtige, Angeklagte und Verurteilte der Gewaltkriminalität bei 14- bis unter 21-Jährigen und Erwachsenen, alte Länder 1984 und 1998\*

		14 bis unter 21 Jahre				Erwachsene 21 Jahre			
		HZ		Relation zu VBZ		HZ		Relation zu VBZ	
		1984	1998	1984	1998	1984	1998	1984	1998
Gewaltkriminalität	TVBZ	383,5	970,2	2,9	3,4	137,8	155,5	4,3	5,0
	ABZ	185,5	415,0	1,4	1,4	46,1	45,0	1,5	1,4
	VBZ	133,2	287,7	1,0	1,0	31,7	31,2	1,0	1,0
Raubdelikte	TVBZ	104,4	313,3	2,3	2,6	22,9	26,4	3,0	3,3
	ABZ	51,7	158,7	1,1	1,3	9,1	10,0	1,2	1,3
	VBZ	45,7	120,3	1,0	1,0	7,6	8,0	1,0	1,0
gef./ schwere Körperverl.	TVBZ	277,2	678,0	3,4	4,2	106,2	119,0	5,3	6,0
	ABZ	125,6	247,2	1,6	1,5	32,0	30,7	1,6	1,6
	VBZ	80,5	159,9	1,0	1,0	20,1	19,7	1,0	1,0
Mord/ Totschlag	TVBZ	5,9	9,1	2,9	3,9	5,1	4,3	3,3	3,0
	ABZ	2,2	2,7	1,1	1,2	1,9	1,8	1,2	1,2
	VBZ	2,0	2,3	1,0	1,0	1,5	1,4	1,0	1,0
Vergewaltigung	TVBZ	12,8	17,7	2,8	3,9	7,4	8,0	3,4	4,8
	ABZ	5,6	5,7	1,2	1,3	2,8	2,0	1,3	1,2
	VBZ	4,6	4,5	1,0	1,0	2,2	1,6	1,0	1,0

\* 1998 einschließlich Gesamtberlin

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik.

Die Staatsanwälte haben demnach offenbar zunehmend Anlass dazu gesehen, Verfahren wegen einer nicht ausreichenden Beweislage oder wegen geringer Schuld einzustellen oder zwar Anklage zu erheben, aber dann wegen eines weniger schweren strafrechtlichen Vorwurfs. Bei den Gerichten setzt sich diese Reduzierung des Tatvorwurfs bei einem beachtlichen Teil der Fälle weiter fort. Die Zahl der wegen Gewaltdelikten Angeklagten liegt bei beiden Altersgruppen um ca. 40-50% über der Zahl der entsprechend dem staatsanwaltschaftlichen Schuldvorwurf Verurteilten. Insoweit hat sich jedoch seit 1984 nur wenig verändert.

Im Hinblick auf die verschiedenen Delikte bzw. Deliktgruppen der Gewaltkriminalität zeigt sich, dass 1998 dieser Trend zur Reduzierung des polizeilichen Tatvorwurfs bei den qualifizierten Körperverletzungsdelikten und der Vergewaltigung beider Altersgruppen sowie den Tötungsdelikten der Jugendlichen

und Heranwachsenden besonders ausgeprägt ist. Aber auch für alle anderen Gewalttaten zeichnet sich ab, dass ein hoher Anteil der Verfahren bereits von der Staatsanwaltschaft eingestellt oder mit einem weniger gravierenden Tatvorwurf angeklagt wird. Tabelle 2.1-11 vermittelt dazu für 1997/98 einen Überblick. Ein Doppeljahr wurde deshalb gewählt, weil sich dadurch der Anteil der Tatverdächtigen erheblich vergrößert, deren Strafverfahren in dem Untersuchungszeitraum abgeschlossen worden ist.

Tabelle 2.1-11: Reduktion des polizeilichen Tatvorwurfs durch die Strafjustiz bei Gewaltkriminalität von 14- bis unter 21-Jährigen und Erwachsenen, alte Länder 1997/1998\*

		Gewaltdelikte insgesamt	Mord/ Totschlag	Vergewaltigung	Raubdelikte	gef./schw. Körperverletzung
<b>14 bis u. 21 J.</b>	Tatverdächtige (TV)	94 869	909	1 654	32 193	65 144
	Abgeurteilte	40 083	259	502	15 340	23 896
	in % der TV	42,3%	28,5%	30,4%	47,7%	36,7%
	Verurteilte	27 601	214	391	11 708	15 218
in % der TV	29,1%	23,5%	23,6%	36,4%	23,4%	
<b>ab 21 J.</b>	Tatverdächtige (TV)	161 168	4 850	7 639	27 888	123 304
	Abgeurteilte	47 148	1 812	2 180	10 366	32 254
	in % der TV	29,3%	37,4%	28,5%	37,2%	26,2%
	Verurteilte	32 520	1 471	1 711	8 209	20 651
in % der TV	20,2%	30,3%	22,4%	29,4%	16,7%	

\* einschließlich Gesamtberlin

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik.

Angesichts der eingeschränkten Vergleichbarkeit von Daten der PKS und der Strafverfolgungsstatistik können die in Tabelle 2.1-11 angegebenen Prozentwerte nur als Näherungswerte interpretiert werden. Die Daten zeigen, dass im Doppeljahr 1997/98 nur etwa 42% der Jugendlichen und Heranwachsenden, die als Tatverdächtige der Gewaltkriminalität registriert wurden, entsprechend angeklagt wurden. Die Verurteilungsquote lag bei 29%. Die höchste Anklagequote ergibt sich für die Tatverdächtigen der Raubkriminalität mit 48%, die niedrigste bei den Tötungsdelikten mit 28%.<sup>183</sup> Bei den Erwachsenen fallen sowohl die Quoten der Angeklagten wie die der Verurteilten durchweg niedriger aus. Einzige Ausnahme bilden die Tötungsdelikte.

Diese Reduktion des polizeilichen Tatvorwurfs ist zunächst die Folge davon, dass die Staatsanwaltschaft in einem beachtlichen Teil der Fälle die vorgelegten Beweise nicht für ausreichend erachtet und das Verfahren deswegen nach § 170 Abs. 2 StPO einstellt. Ferner gelangt sie nicht selten zu einer anderen rechtlichen Bewertung des Geschehens mit der Folge, dass die Anklage nicht wegen eines Gewaltdelictes, sondern wegen eines weniger schweren strafrechtlichen Vorwurfs erfolgt.<sup>184</sup> Und schließlich wird häufig deswegen keine Anklage erhoben, weil die Staatsanwaltschaft es in Anbetracht der geringen Schuld des Täters für ausreichend erachtet, das Verfahren in Verbindung mit einer Ermahnung, einer erzieherischen Maßnahme oder einer Auflage einzustellen, vgl. §§ 45 ff. JGG und §§ 153 ff. StPO. Im Ergebnis führt

<sup>183</sup> In Bezug auf die polizeilich registrierte Gewaltkriminalität 14- bis unter 21-Jähriger liegt eine Aktenanalyse vor, die Aufschluss darüber gibt, was in vier Großstädten in den Fällen geschehen ist, in denen die Staatsanwaltschaft den Tatverdacht nicht bestätigen konnte. Die Untersuchung zeigt, dass ein erheblicher Teil der Verfahren (46,2% bei den qualifizierten Körperverletzungs- und 33,7% bei den Raubdelikten) von der Staatsanwaltschaft wegen eines Verfahrenshindernisses für nicht anklagefähig erachtet und daher nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde. 19,4% der Verfahren wegen qualifizierten Körperverletzungsdelikten und 14,3% der Raubverfahren wurden schließlich eingestellt, weil die Staatsanwaltschaft aus Diversions- oder Opportunitäts Gesichtspunkten von der Anklageerhebung abgesehen hat (vgl. § 45 JGG und §§ 153 ff. StPO). Letztlich wurden von den wegen eines qualifizierten Körperverletzungsdelictes registrierten Jugendlichen und Heranwachsenden 34% angeklagt; im Bereich der Raubdelikte lag die Anklagequote bei 52%. Vgl. DELZER, I., 2000.

<sup>184</sup> Dies wurde in Bezug auf Tötungsdelikte bereits in den achtziger Jahren nachgewiesen. An die Stelle des Tatvorwurfs des versuchten Mordes oder Totschlags tritt häufig eine Anklage wegen gefährlicher Körperverletzung; aus vollendeten Tötungsdelikten wird in der Anklage nicht selten eine Körperverletzung mit Todesfolge. Vgl. SESSAR, K., 1981; KREUZER, A., 1982.

dies dazu, dass nur etwa jeder dritte Tatverdächtige der Gewaltkriminalität wegen des von der Polizei angenommenen Straftatbestandes angeklagt wird. Etwa jeder Vierte wird entsprechend verurteilt.

Bei der Interpretation der Daten von Tabelle 2.1-11 ist zu beachten, dass sich die Polizei zunächst mit dem Opfer und seiner Darstellung des Geschehens auseinandersetzt. Der Sachverhalt wird deshalb unter der Tatbezeichnung bearbeitet, die sich aus dieser ersten, noch stark von Emotionen und Ängsten des Opfers oder seiner Angehörigen geprägten Interaktion ergibt. Es erscheint plausibel, dass aus dieser Perspektive in vielen Fällen eine andere Bewertung entsteht als bei der aus größerer Distanz operierenden Justiz, die zudem bei der Beweiswürdigung dem Grundsatz "in dubio pro reo" verpflichtet ist.

Gerade bei Gewaltstraftaten dürfte ferner der Anteil der Fälle nicht gering sein, in denen der Tatverdächtige bei der Polizei die Aussage verweigert und erst gegenüber der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht im Beisein seines Anwalts Entlastendes vorbringt.<sup>185</sup> In solchen Fällen wird es der Polizei erschwert, eine objektive Beurteilung des Tatgeschehens abzugeben. Für die hier angebotene Interpretation spricht ferner, dass nach Tabelle 2.1-11 das Verurteilungsrisiko der Erwachsenen fast durchweg niedriger ausfällt als das der Jugendlichen und Heranwachsenden. Die Annahme erscheint plausibel, dass in Ermittlungsverfahren gegenüber 14- bis unter 21-Jährigen, aufgrund der größeren Geständnisbereitschaft junger Menschen, geringere Beweisprobleme auftreten als bei den erwachsenen Beschuldigten, die möglicherweise häufiger bei der Polizei von ihrem Recht der Aussageverweigerung Gebrauch machen.

Trotz dieser notwendigen Relativierungen bleibt festzuhalten, dass es auch nach den Daten der Strafverfolgungsstatistik seit Mitte der achtziger Jahre zu einem starken Anstieg der qualifizierten Körperverletzungsdelikte und Raubdelikte junger Menschen gekommen ist.

### 2.1.6.2 Gewaltkriminalität von Männern und Frauen

#### Kernpunkte

- ◆ Die seit 1984 festzustellende Zunahme der Tatverdächtigen der Gewaltkriminalität ist zu 84 % der männlichen Bevölkerung zuzurechnen.
- ◆ Es gibt deutliche Indizien dafür, dass die von Frauen verübten Gewaltdelikte im Durchschnitt weniger schwerwiegend sind als die der Männer.
- ◆ Der Anteil der Frauen, die als Angeklagte bzw. Verurteilte der Gewaltkriminalität eine strafrechtliche Vorbelastung mit mindestens fünf früheren Verurteilungen aufweisen, ist wesentlich geringer als bei den Männern.

In den alten Ländern hat sich im Verlauf von 15 Jahren die Zahl der Männer, die als Tatverdächtige der Gewaltkriminalität registriert wurden, pro 100.000 der ab achtjährigen männlichen Bevölkerung um 103 erhöht, die der weiblichen Bevölkerung dagegen "nur" um 22. Der zwischen den Geschlechtern bestehende Abstand der Gewaltbelastung ist also zulasten der Männer weiter angewachsen. Dies zeigt sich auch im Vergleich der absoluten Zahlen. Die Zunahme der Gewaltkriminalität ist, soweit die Polizei die angezeigten Fälle aufklären konnte, zu 84,3% der männlichen Bevölkerung zuzurechnen und zu 15,7% der weiblichen.

Zu beachten ist ferner, dass bei weiblichen Tatverdächtigen das weitere Verfahren deutlich seltener mit einer Anklage oder einer förmlichen Verurteilung abgeschlossen wird als das für männliche Tatverdächtige gilt. Bei einer Gegenüberstellung der Daten von Männern und Frauen errechnet sich für das Doppeljahr 1997/98 für männliche Tatverdächtige eine Anklagequote von 37,1%, für weibliche dagegen von 24,3%. Von den männlichen Tatverdächtigen wurden 26% verurteilt, von den weiblichen dagegen 14,9%. Dies spricht für die Annahme, dass die Tatschwere der von Frauen verübten Gewaltdelikte im Durch-

<sup>185</sup> Vgl. DÖLLING, D., 1987.

schnitt unter der der Männer liegt. Dies bestätigt auch eine von DELZER durchgeführte Aktenanalyse zur Strafverfolgung von Gewaltdelikten Jugendlicher und Heranwachsender.<sup>186</sup>

Tabelle 2.1-12: Tatverdächtigenbelastungszahlen (TVBZ) der Gewaltkriminalität nach Geschlecht, alte Länder 1984, 1990, 1993 und 1999\*

		1984	1990	1993	1999	1984/1999
Männer	n	82.980	83.206	97.937	124.334	+49,8%
	TVBZ	308,7	301,7	333,4	411,5	+33,3%
Frauen	n	8.954	9.657	11.563	16.667	+86,1%
	TVBZ	30,2	32,3	36,9	52,0	+72,4%

\* 1993 und 1999 einschließlich Gesamtberlin

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Analysen von Einzeldatensätze der Strafverfolgungsstatistik aus Niedersachsen und Schleswig-Holstein lassen einen weiteren bedeutsamen Unterschied der Gewaltkriminalität von Männern und Frauen erkennen.<sup>187</sup> Differenziert man bei den Angeklagten nach der Zahl der früheren Verurteilungen, dann zeigt sich für das Jahr 1998, das von allen Männern, die wegen einer Gewalttat angeklagt wurden, 58,4% keine frühere Verurteilung aufwiesen. Bei den Frauen waren es 75,4%. Auf der anderen Seite zeigt sich zu den angeklagten Männern eine Quote von 14,6%, die mindestens fünf frühere Verurteilungen aufweisen. Bei den Frauen waren es dagegen nur 6,9%. Dies lässt die Folgerung zu, dass straffällige Frauen seltener als Männer in eine kriminelle Karriere geraten und als Mehrfachverurteilte dann mit einer Gewalttat auffällig werden. Zu den neuen Ländern können entsprechende Vergleiche nicht angestellt werden, weil zu ihnen bisher noch keine Strafverfolgungsstatistik zur Verfügung steht.

### 2.1.6.3 Tatverdächtige Deutsche und Nichtdeutsche

#### Kernpunkte

- ◆ Unter den Nichtdeutschen Tatverdächtigen befinden sich auch Touristen, Durchreisende sowie illegal in Deutschland lebende Personen, die von der Bevölkerungsstatistik nicht erfasst werden. Da exakte Zahlen der sich in Deutschland aufhaltenden Nichtdeutschen nicht vorliegen (können), lassen sich keine auf die jeweilige Bevölkerungszahl relativierten Tatverdächtigenbelastungszahlen bestimmen. Aus diesem Grunde sind sowohl Vergleiche der Tatverdächtigenzahlen zwischen Deutschen und Nichtdeutschen als auch Längsschnittanalysen der Gewaltkriminalität nicht mit der nötigen Verlässlichkeit möglich.
- ◆ Eine Ausnahme bilden die ausländischen Arbeitnehmer, für die Bevölkerungszahlen vorliegen. Von ihnen wurden 1984 0,5% als Tatverdächtige der Gewaltkriminalität registriert. Diese Quote stieg bis 1999 auf 0,6% an, womit der Anstieg der TVBZ für diese Gruppe geringer ausfällt, als der insgesamt zu registrierende Anstieg der Tatverdächtigen der Gewaltkriminalität.
- ◆ Der Anteil der Nichtdeutschen an den Tatverdächtigen der Gewaltkriminalität nahm zwischen 1984 und 1993 von 18,8% auf 35,9% zu. Danach ist er bis 1999 auf 32,3% abgesunken. Der zunächst eingetretene Anstieg ist primär die Folge der starken Zuwanderung von Nichtdeutschen, die sich durch die seit 1989 nach Osten offenen Grenzen ergeben hat. Die Reform des Asylrechts hat diese Zuwanderung abgeschwächt und damit zu dem Sinken der Quote nichtdeutscher Tatverdächtiger seit 1993 beigetragen.

<sup>186</sup> Vgl. dazu Kapitel 5.

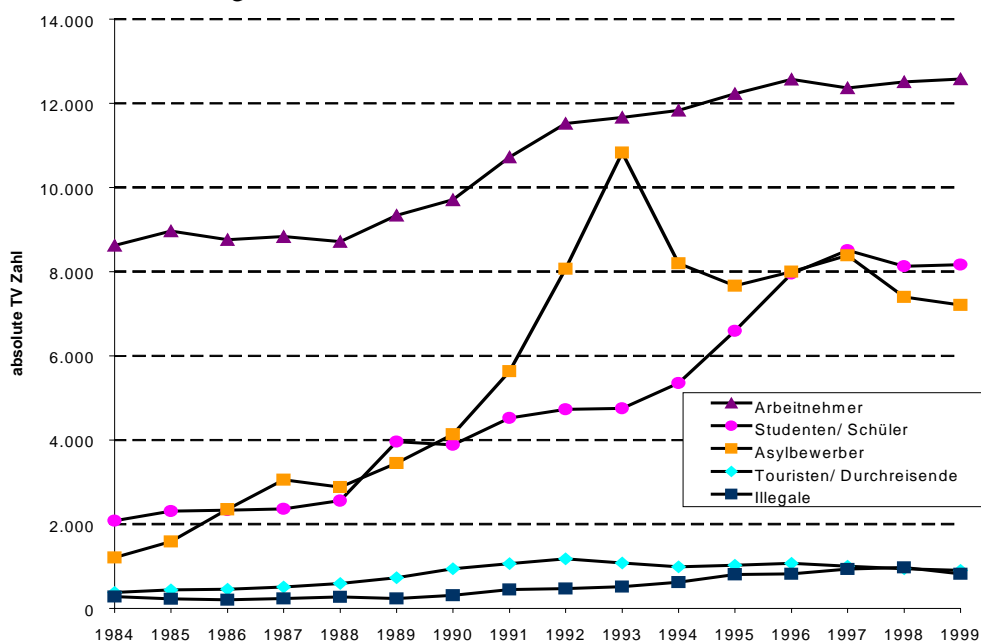
<sup>187</sup> Es handelt sich um Daten aus einem laufenden, noch nicht publizierten Strafzumessungsprojekt des KFN.

Im Kapitel 2.11 zur Bedeutung der Zuwanderung für das Kriminalitätsgeschehen wird dargelegt, welche Probleme die polizeilichen Tatverdächtigenstatistiken im Hinblick auf die spezielle Gruppe der Zuwanderer, hier insbesondere der Nichtdeutschen hat, die bei der Interpretation zu beachten sind. Dies ist zu berücksichtigen, wenn im folgenden die Daten zur registrierten Gewaltkriminalität der Nichtdeutschen dargestellt werden. Die Viktimisierung von Nichtdeutschen kann, weil die polizeiliche Opferstatistik nicht nach der Nationalität der Betroffenen differenziert, auf dieser Datenbasis nicht analysiert werden. Insoweit stehen nur begrenzte Erkenntnisse aus einzelnen Forschungsprojekten<sup>188</sup> oder aus speziellen polizeilichen Meldediensten zur fremdenfeindlichen Gewalt zur Verfügung.<sup>189</sup>

Schaubild 2.1-5 zeigt für die alten Länder, wie sich die absoluten Zahlen der verschiedenen Gruppen von nichtdeutschen Tatverdächtigen zwischen 1984 bis 1999 entwickelt haben. Sie wird ergänzt durch Daten der Tabelle 2.1-13 Es ist festzustellen, dass der Anteil der Nichtdeutschen an allen polizeilich registrierten Tatverdächtigen der Gewaltkriminalität zwischen 1984 und 1993 von 18,8% auf 35,9% angestiegen ist. Zwischen 1993 und hat sich danach ein Rückgang auf 32,5% ergeben.

Die zwischen 1984 und 1993 eingetretene Zunahme der nichtdeutschen Tatverdächtigen der Gewaltkriminalität beruht zu etwa zwei Fünftel auf der in dieser Zeit sehr starken Zuwanderung von Asylbewerbern.<sup>190</sup> Der Anteil der Asylbewerber an allen Tatverdächtigen der Gewaltkriminalität wuchs zwischen 1984 und 1993 von 1,3% auf 9,9%. Nach dem Inkrafttreten der Reform des Asylrechts kam es ab 1994 zu einer starken Reduzierung der Zuwanderung von Asylbewerbern.<sup>191</sup> Es kann deshalb nicht überraschen, dass auch die absolute Zahl der als Tatverdächtige der Gewaltkriminalität registrierten Asylbewerber zwischen 1993 und 1999 um mehr als ein Drittel zurückging. Ihr Anteil an allen Tatverdächtigen der Gewaltkriminalität reduzierte sich von 9,9% auf 5,1%.

Schaubild 2.1-5: Entwicklung der absoluten Zahlen verschiedener Gruppen von nichtdeutschen Tatverdächtigen der Gewaltkriminalität, alte Länder 1984-1999\*



\* seit 1991 einschließlich Gesamtberlin

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

<sup>188</sup> Vgl. z.B. STROBL, R., 1998.

<sup>189</sup> Zur fremdenfeindlichen und politisch motivierten Gewalt siehe Kapitel 2.10.

<sup>190</sup> 1984 betrug die Zahl der einreisenden Asylbewerber 35.278 und stieg 1993 auf eine Zahl von 322.599 an.

<sup>191</sup> 1994 ging die Zahl der einreisenden Asylbewerber auf 127.210 zurück. 1999 haben in Deutschland noch ca. 95.000 Personen Asyl beantragt.

Der in den neunziger Jahren hohe Anteil der Asylbewerber unter den Tatverdächtigen der Gewaltkriminalität ist in Zusammenhang mit der sozialen Randlage zu sehen, in der sie sich nach ihrer Ankunft in Deutschland zwangsläufig befinden. Ihre Situation ist von relativer Armut, von beengten Wohnverhältnissen sowie schlechten Perspektiven gekennzeichnet, sich aus eigener Kraft aus der aktuellen Misere herauszuarbeiten. Hinzu kommen für die große Mehrheit Sprachprobleme, welche eine isolierte Lebenslage noch verstärken und nicht selten die Erfahrung, dass man ihnen im sozialen Umfeld nicht sehr freundlich oder teilweise sogar feindlich gesonnen ist. Dies alles sind Rahmenbedingungen, die eine gesellschaftliche Integration der Asylbewerber behindern und die Entstehung von Gewalt fördern.

Tabelle 2.1-13: Anteil der Nichtdeutschen an der Gesamtzahl der wegen Gewaltkriminalität registrierten Tatverdächtigen nach Deliktgruppen, alte Länder 1984, 1993 und 1999\*

		1984	1993	1999
<b>Gewaltkriminalität</b>				
TV insgesamt	N	92 004	109 563	141 184
Nichtdeutsche TV	n	17 275	39 343	45 916
	% von N	18,8%	35,9%	32,5%
- Arbeitn.	n	8 624	11 667	12 579
	% von N	9,4%	10,6%	8,9%
- Asylb.	n	1 207	10 831	7 206
	% von N	1,3%	9,9%	5,1%
- Schüler/Stud./Auszub.	n	2 083	4 753	8 165
	% von N	2,3%	4,3%	5,8%
<b>Mord/Totschlag</b>				
TV insgesamt	N	2 759	3 458	2 638
Nichtdeutsche TV	n	600	1 247	936
	% von N	21,7%	36,1%	35,5%
- Arbeitn.	% von N	11,1%	9,0%	9,4%
- Asylb.	% von N	2,4%	12,9%	7,4%
- Schüler/Stud./Auszub.	% von N	0,7%	1,2%	1,6%
<b>Vergewaltigung</b>				
TV insgesamt	N	4 302	3 979	5 015
Nichtdeutsche TV	n	1 133	1 598	1 824
	% von N	26,3%	40,2%	36,4%
- Arbeitn.	% von N	12,7%	11,9%	12,2%
- Asylb.	% von N	2,5%	13,7%	7,1%
- Schüler/Stud./Auszub.	% von N	2,2%	1,7%	2,4%
<b>Raubdelikte</b>				
TV insgesamt	N	18 691	24 807	31 302
Nichtdeutsche TV	N	3 435	10 567	11 782
	n	18,4%	42,6%	37,6%
- Arbeitn.	% von N	6,0%	7,6%	5,4%
- Asylb.	% von N	1,4%	13,0%	6,4%
- Schüler/Stud./Auszub.	% von N	4,2%	6,8%	9,9%
<b>gef./schw. KVL</b>				
TV insgesamt	N	69 216	80 281	106 437
Nichtdeutsche TV	n	12 585	27 110	32 879
	% von N	18,2%	33,8%	30,9%
- Arbeitn.	% von N	9,9%	11,5%	9,6%
- Asylb.	% von N	1,2%	8,6%	4,6%
- Schüler/Stud./Auszub.	% von N	1,8%	4,0%	5,0%

\* 1993 und 1999 einschließlich Gesamtberlin

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Auffallend ist weiter der starke Anstieg der nichtdeutschen Tatverdächtigen, die von der Polizei als Schüler, Studenten und Auszubildende registriert wurden. Ihre absolute Zahl hat sich zwischen 1984 und 1999 um fast das Vierfache erhöht und hat damit weit stärker zugenommen als die Zahl der 14- bis unter 30-jährigen Nichtdeutschen, die in der Wohnbevölkerungsstatistik erfasst wurden. Schaubild 2.1-5 lässt sich ferner entnehmen, dass die Touristen und Durchreisenden sowie die illegal eingewanderten Tatver-

dächtigen das Gesamtgeschehen der polizeilich registrierten Gewaltkriminalität nur geringfügig beeinflusst haben. Ihr Anteil an allen Tatverdächtigen lag in dem Untersuchungszeitraum maximal bei 1,5%. In Anbetracht der marginalen Bedeutung, die diese beiden Gruppen von Nichtdeutschen für die Entwicklung der Gewaltkriminalität haben, wurden sie in der Tabelle 2.1-13 nicht gesondert erfasst.

Die bis 1993 eingetretene Zunahme der absoluten Zahlen beruht aber auch, wie Schaubild 2.1-5 in Verbindung mit Tabelle 2.1-13 deutlich macht, teilweise darauf, dass die Zahl der ausländischen Arbeitnehmer, die als Tatverdächtige der Gewaltkriminalität registriert wurden, zwischen 1984 und 1999 um fast die Hälfte zugenommen hat. Da aber die Gesamtzahl aller registrierten Tatverdächtigen noch etwas stärker angestiegen ist, ist der Anteil der ausländischen Arbeitnehmer an allen Tatverdächtigen von 9,4% auf 8,9% gesunken.

Zu dieser Teilgruppe der Nichtdeutschen liegen dank der vierteljährlich erfolgenden Erhebungen der Bundesanstalt für Arbeit Bevölkerungszahlen vor. Sie ermöglichen es, TVBZ zu berechnen und damit auch Veränderungen in den Bevölkerungszahlen zu berücksichtigen. Danach zeigt sich, dass die Quote der ausländischen Arbeitnehmer, die in der Zeit zwischen 1984 und 1993 als Tatverdächtige der Gewaltkriminalität registriert wurden, relativ konstant bei 0,5% lag. Bis 1997 ist sie dann auf 0,6% angestiegen und seitdem etwa gleich geblieben. Die TVBZ der ausländischen Arbeitnehmer liegt damit etwa auf dem Niveau, das sich für deutsche Jungerwachsene der Altersgruppe 18 bis 25 ergibt. Die TVBZ der nichtdeutschen Arbeitnehmer hat sich also im Vergleich von 1984 und 1999 nur in sehr begrenztem Maß erhöht hat. Im gleichen Zeitraum ist pro 100.000 der Wohnbevölkerung in den alten Ländern die Zahl der aufgeklärten Fälle von Gewaltkriminalität etwa doppelt so stark angestiegen. Dies kann als Indiz dafür gewertet werden, dass sich die mit einem Arbeitsplatz verbundene soziale Integration der ausländischen Arbeitnehmer und die Verfügbarkeit eines festen Einkommens stabilisierend auswirken. Gesicherte Erkenntnisse können freilich aus diesen Daten nicht abgeleitet werden, weil sie keinerlei Informationen zu Alters- und Geschlechtsstruktur der ausländischen Arbeitnehmer enthalten und weil zudem nicht kontrolliert werden kann, zu welchem Anteil es sich bei den Arbeitnehmern um Personen handelt, die sich nur saisonal als Arbeitskräfte in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben.

Noch problematischer ist eine Analyse der Kriminalitätsentwicklung für weitere in der PKS getrennt erfasste Tatverdächtigengruppen auf dem Hintergrund der Bevölkerungsstatistik. So ist davon auszugehen, dass die Kategorie etwa der Schüler und Studenten in der PKS, die auf den Aufenthaltsgrund der Tatverdächtigen abstellt, nicht vollständig mit den entsprechenden bevölkerungsstatistischen Kategorien übereinstimmt.

### 2.1.7 Die Sanktionspraxis gegenüber erwachsenen Gewalttätern

#### Kernpunkte

- ◆ Die Sanktionspraxis gegenüber Gewalttätern ist im Verlauf der letzten 15 Jahre durch eine Abnahme der Geldstrafe gekennzeichnet, der ein starker Anstieg der zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen gegenüber steht. Unbedingte Freiheitsstrafen waren bis 1990 zunächst zurückgegangen, sind aber seitdem mit zunehmender Häufigkeit angeordnet worden. Auch die Dauer der Freiheitsstrafe hat seit 1990 zugenommen. Die Quote der Freisprüche ist mit etwa 10% höher als im Durchschnitt aller Strafverfahren, blieb aber seit 1984 unverändert.
- ◆ Der verstärkte Einsatz der unbedingten Freiheitsstrafe ist vor allem gegenüber Körperverletzungsdelikten und Tötungsdelikten zu beobachten, schwächer ausgeprägt auch gegenüber der Vergewaltigung. Leicht rückläufige Zahlen zur Häufigkeit und Dauer des Freiheitsentzuges ergeben sich dagegen bei Angeklagten der Raubdelikte. Beides ist möglicherweise auf Veränderungen in der Zusammensetzung der Angeklagten zurückzuführen.

- ◆ Bei der Strafverfolgung nichtdeutscher Tatverdächtiger der Gewaltkriminalität ist in den neunziger Jahren eine deutlich stärkere Zunahme der Verurteilungen zu Haftstrafen eingetreten als das für die deutschen Tatverdächtigen dieses Deliktes gilt.
- ◆ Analysen von Individualdatensätzen der Strafverfolgungsstatistik der Länder Schleswig-Holstein und Niedersachsen zeigen, dass in den neunziger Jahren die Quote der ausländischen Tatverdächtigen von Gewaltkriminalität, die angeklagt und verurteilt wurden, weit stärker zugenommen hat als das für die Deutschen gilt. Ferner ist bei den ausländischen Tatverdächtigen der Gewaltkriminalität sowohl der Anteil der zu unbedingten Freiheitsstrafe Verurteilten wie auch die durchschnittliche Dauer der Haftstrafen erheblich stärker angestiegen als bei den Deutschen. Die Ursachen dieser Unterschiede sind jedoch nicht abschließend geklärt.

Der nachfolgende Abschnitt bietet einen Überblick zur Sanktionspraxis gegenüber erwachsenen Angeklagten der Gewaltkriminalität. Tabelle 2.1-14 beschränkt sich bei der Darstellung der seit Mitte der achtziger Jahre eingetretenen Längsschnittentwicklung der Verfahrens- und Sanktionspraxis auf Eckdaten zu den Jahren 1984, 1990 und 1998. Dies erscheint deshalb vertretbar, weil die Zahlen der dazwischen liegenden Jahre sich jeweils in dem Trend bewegen, der durch diese drei ausgewählten Jahrgänge erkennbar wird.

Es zeigt sich, dass bei Strafverfahren gegen Gewalttäter die Freispruchquote unverändert während des gesamten Zeitraums zwischen 9% und 10% liegt. Sie ist damit deutlich höher, als das im Durchschnitt der Strafverfahren verzeichnet wird (1998: 2,7%). Dies dürfte damit zusammenhängen, dass das Ermittlungsergebnis der Polizei hier häufiger als bei anderen Delikten primär auf den Aussagen von Zeugen oder Opfern beruht. Wenn sich dann bei Gericht Zweifel an der Richtigkeit dieser Angaben ergeben oder Erinnerungsprobleme auftauchen, ist häufiger dem Grundsatz "in dubio pro reo" zu folgen und freizusprechen.

Die Quote der Angeklagten, die förmlich verurteilt wurden, ist während des Untersuchungszeitraums weitgehend konstant geblieben. Etwas zurückgegangen ist der Anteil der Angeklagten, die zu einer Geldstrafe verurteilt wurden. Dies korrespondiert mit einer Zunahme der insgesamt verhängten Freiheitsstrafen. Insoweit zeigt sich allerdings zunächst für die Jahre 1984 bis 1990 ein leichter Abwärtstrend. In den neunziger Jahren hat sich dann jedoch sowohl die Quote der zur Bewährung ausgesetzten als auch der nicht ausgesetzten Freiheitsstrafen erhöht. Angestiegen ist in dieser Zeit ferner die durchschnittliche Dauer der bei unbedingten Freiheitsstrafen verhängten Haftjahre. Sie betrug im Jahr 1990 3,7 Jahre.<sup>192</sup> Bis zum Jahr 1998 ist dieser Wert auf 3,9 Jahre angewachsen. Dies ist die Folge davon, dass vor allem Freiheitsstrafen ab einer Dauer von drei Jahren zugenommen haben. Ihre absolute Zahl hat sich zwischen 1990 und 1998 um den Faktor 1,5 erhöht und ist damit erheblich stärker angewachsen als die Gesamtzahl der Angeklagten. Im Widerspruch zu der weit verbreiteten Einschätzung, in den neunziger Jahren hätte der Gebrauch freiheitsentziehender Sanktionen gegenüber Gewalttätern abgenommen, demonstrieren die Daten das Gegenteil. Insbesondere die Quote, aber auch die Dauer der verhängten Freiheitsstrafen ist angestiegen.

Dies bedeutet freilich noch nicht, dass die Strafhärte gegenüber gerichtlich abgeurteilten Gewalttätern angestiegen wäre. Denkbar wäre auch, dass sich die Zusammensetzung der Fälle in Richtung auf eher schwere Taten verändert hat. Nachfolgend wird daher geprüft, wie sich die Entwicklung der Sanktionspraxis für die einzelnen Hauptdeliktgruppen der Gewaltkriminalität darstellt.

---

<sup>192</sup> Zur Ermittlung der Haftjahre wurde bei Angaben, die zwischen zwei Grenzwerten liegen, jeweils der Mittelwert zugrunde gelegt (z. B. drei bis fünf Jahre entspricht vier Jahre); für Freiheitsstrafen von fünf und mehr Jahren wurden zehn Jahre als Mittel angesetzt.

---



Tabelle 2.1-14: Sanktions- und Verfahrenspraxis gegenüber erwachsenen Angeklagten (ab 21 Jahren) der Gewaltkriminalität, alte Länder 1984, 1990 und 1998<sup>1)</sup>

Gewaltkriminalität*		1984	1990	1998	90-98
Angeklagte (Abgeurteilte)	N	20.708	18.998	23.474	23,6%
Freispruch**	% von N	9,3%	9,5%	9,5%	
Verfahrenseinstellung ***	% von N	22,1%	24,7%	21,5%	
Verurteilte	% von N	68,6%	65,9%	69,0%	
Geldstrafen	% von N	28,1%	29,4%	22,5%	
Freiheitsstrafe m. Bew.	n	3.566	3.398	5.847	72,1%
	% von N	17,2%	17,9%	24,9%	
Freiheitsstrafe o. Bew.	n	4.820	3.540	5.062	43,0%
	% von N	23,3%	18,6%	21,6%	
davon >= 3 Jahre FS	n	1.939	1.349	2.047	51,7%
	% von N	9,4%	7,1%	8,7%	
durchschn. Dauer der Haftjahre****		3,9	3,7	3,9	

\* errechnet aus gef./schw. KVL, Raub, Mord/Totschlag, Vergewaltigung

\*\* Bezieht sich auf das Allgemeine Strafrecht insgesamt (incl. Heranwachsende, auf die Allgemeines Strafrecht angewandt wurde)

\*\*\* Einschl. sonstige Entscheidungen.

\*\*\*\* Zur Ermittlung der Haftjahre wurde bei Angaben, die zwischen zwei Grenzwerten liegen, jeweils der Mittelwert zugrunde gelegt (also z.B. drei bis fünf Jahre entspricht vier Jahre); für Freiheitsstrafen von 5 und mehr Jahren wurden 10 Jahre als Mittel angesetzt

<sup>1)</sup> 1998 einschließlich Gesamtberlin

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik.

Die Tabelle 2.1-15 zeigt für diese einzelnen Delikte bzw. Deliktgruppen ein unterschiedliches Bild. Bei den Tötungsdelikten hat sich von 1990 zu 1998 sowohl die Quote der zu unbedingten Freiheitsstrafe Verurteilten wie auch die durchschnittliche Dauer der Freiheitsstrafe jeweils um etwa ein Zehntel erhöht. Weit stärker fällt allerdings ins Gewicht, dass sich für die Angeklagten von qualifizieren Körperverletzungen, die fast zwei Drittel aller angeklagten Gewalttäter ausmachen, ein noch deutlicherer Wandel der Sanktionspraxis abzeichnet. Die Rate derer, die zu einer nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe verurteilt zu wurden, hat sich bei dieser Deliktgruppe um etwa ein Viertel erhöht, die durchschnittliche Dauer der Freiheitsstrafen fast um ein Drittel.

Bei der Vergewaltigung fällt im Vergleich von 1990 zu 1998, bei einer gleichbleibenden Anzahl der Angeklagten und einer nur geringen Zunahme der zu unbedingter Freiheitsstrafe Verurteilten, eine Steigerung der durchschnittlichen Dauer der verhängten Freiheitsstrafe auf.

Gegenüber Raubdelikten hat in den neunziger Jahren sowohl die Quote der unbedingten Freiheitsstrafen wie deren durchschnittliche Dauer leicht abgenommen. Damit setzt sich in abgeschwächter Form ein Trend fort, der zwischen 1984 und 1990 sehr deutlich ausgeprägt war. Möglicherweise ist dies eine Folge einer sinkenden Tatschwere der Delikte. Auffallend ist jedenfalls, dass nach der Polizeilichen Kriminalstatistik der Anteil der Raubdelikte mit einer Schadenssumme von unter 25 DM seit 1984 stark angestiegen ist.

Tabelle 2.1-15: Anordnung von nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen gegenüber erwachsenen Angeklagten (ab 21 Jahren) nach Deliktgruppen, alte Länder 1984, 1990 und 1998\*

	1984	1990	1998
<b>Angeklagte der Tötungsdelikte</b>	845	644	940
davon Verurteilte zu Freiheitsstrafe ohne Strafaussetzung	645	433	693
Anteil der ohne Strafaussetzung Verurteilten an den Angeklagten	76,3%	67,2%	73,7%
Anteil der zu 3 oder mehr Jahren Verurt. an den Angeklagten	64,9%	57,5%	65,7%
Durchschnitt der Haftjahre	7,36	7,38	7,93
<b>Angeklagte der Vergewaltigung</b>	1.258	994	1.079
davon Verurteilte zu Freiheitsstrafe ohne Strafaussetzung	715	484	539
Anteil der ohne Strafaussetzung Verurteilten an den Angeklagten	56,8%	48,7%	50,0%
Anteil der zu 3 oder mehr Jahren Verurt. an den Angeklagten	24,6%	24,6%	28,4%
Durchschnitt der Haftjahre	3,82	3,99	4,40
<b>Angeklagte der Raubdelikte</b>	4.103	3.571	5.271
davon Verurteilte zu Freiheitsstrafe ohne Strafaussetzung	2.359	1.696	2.469
Anteil der ohne Strafaussetzung Verurteilten an den Angeklagten	57,5%	47,5%	46,8%
Anteil der zu 3 oder mehr Jahren Verurt. an den Angeklagten	25,6%	19,3%	19,1%
Durchschnitt der Haftjahre	4,28	3,95	3,87
<b>Angeklagte der gef./schw. Körperverletzung</b>	14.502	13.789	16.184
davon Verurteilte zu Freiheitsstrafe ohne Strafaussetzung	1.101	927	1.361
Anteil der ohne Strafaussetzung Verurteilten an den Angeklagten	7,6%	6,7%	8,4%
Anteil der zu 3 oder mehr Jahren Verurt. an den Angeklagten	0,2%	0,3%	0,7%
Durchschnitt der Haftjahre	1,23	1,23	1,62

\* 1998 einschließlich Gesamtberlin

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik.

Zwischen 1990 und 1999 hat in den alten Ländern die Gesamtzahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen um den Faktor 1,4 zugenommen. Dem steht nach der Strafvollzugsstatistik ein deutlich höherer Anstieg der nichtdeutschen Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten um das 2,6fache gegenüber. Im gleichen Zeitraum ist die Zahl der deutschen Tatverdächtigen auf das 1,2fache, die der deutschen Strafgefangenen dagegen nur um das 1,1fache angewachsen.<sup>193</sup> Der Gesamtanstieg um 11.369 Gefangene beruht zu 85,5% auf einem Zuwachs inhaftierter Ausländer oder Staatenloser.

Leider ist es nicht möglich, für den Bereich der Gewaltkriminalität diese Entwicklung auf der Basis der Strafverfolgungsstatistik des Bundes im Detail nachzuvollziehen, da sie keine Differenzierung für die einzelnen Deliktgruppen nach Deutschen und Nichtdeutschen enthält. Etwas anderes gilt, wenn man die Einzeldatensätze der Strafverfolgungsstatistik verwendet. Darauf basierend wurde am Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein u. a. analysiert, welche Bedeutung die Sanktionspraxis gegenüber Deutschen und Nichtdeutschen Gewalttätern für den überproportionalen Anstieg der Gefangenzahlen Nichtdeutscher hat.<sup>194</sup>

Dabei bestätigte sich im Hinblick auf die Sanktionspraxis gegenüber Angeklagten der Gewaltkriminalität das Bild, das sich bereits im Hinblick auf die Entwicklung von Tatverdächtigenzahlen und Gefangenzahlen insgesamt gezeigt hat. In den beiden Ländern hat sich im Vergleich der Doppeljahre 1990/91 und

<sup>193</sup> 1990 wurden zum Stichtag 31. März. 34.027 deutsche sowie 5.151 nichtdeutsche Strafgefangene und Sicherungsverwahrte gezählt, 1999 waren es 37.067 Deutsche und 13.480 Nichtdeutsche.

<sup>194</sup> Vgl. PFEIFFER, C., SUHLING, S. und T. SCHOTT, 2000.

1997/98 die Zahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen der Gewaltkriminalität auf das 1,5fache erhöht. Dem steht ein Anstieg der gegenüber nichtdeutschen Gewalttätern insgesamt angeordneten Haftjahre um mehr als das dreifache gegenüber. Für die Deutschen ergeben sich folgende Vergleichszahlen: Einer relativen Zunahme der Anzahl der Tatverdächtigen der Gewaltkriminalität um den Faktor 1,1 steht ein Anstieg der Summe der gegen deutsche Angeklagte der Gewaltkriminalität ausgeurteilten Haftjahre um den Faktor 1,2 gegenüber. Für diese unterschiedliche Entwicklung des Inputs der Tatverdächtigen zum Output der Haftjahre wurden folgende Faktoren ermittelt:

- a) Die Quote der erwachsenen Tatverdächtigen der Gewaltkriminalität, die angeklagt wurden, hat sich bei Nichtdeutschen im Vergleich der Doppeljahre von 20,8% auf 26,1% erhöht, mithin stärker als bei den Deutschen wo sie von 27,4% auf 27,8% stieg, also nahezu unverändert blieb.
- b) Der Anteil der nichtdeutschen Angeklagten dieser Tätergruppe, die zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt wurden, ist in dem untersuchten Zeitraum von 15,6% auf 22,1% angestiegen, die der Deutschen hingegen nur von 18,7% auf 19,9%.
- c) Die durchschnittliche Dauer der verhängten Freiheitsstrafen hat bei den nichtdeutschen Verurteilten von 3,5 auf 4,3 Jahre zugenommen (Deutsche unverändert 3,6 Jahre).

Als Folge dieser Veränderungen der Strafverfolgungspraxis hat sich pro 100 deutsche Angeklagte die Zahl der verhängten Haftjahre von 67,1 auf 71,6 erhöht. Bei den Nichtdeutschen ist dagegen ein Anstieg von 55 auf 95,7 Jahre zu verzeichnen.<sup>195</sup>

Die Tatsache, dass 1997/98 die nichtdeutschen im Vergleich zu den deutschen Angeklagten der Gewaltkriminalität zum einen häufiger und zum anderen für erheblich längere Dauer zu Freiheitsstrafen verurteilt wurden, erscheint auch deshalb überraschend, weil beträchtliche Unterschiede zur Anzahl der früheren Verfahren auftreten. Von allen erwachsenen deutschen Angeklagten dieser Tätergruppe hatten 16,4% ein makellostes polizeiliches Führungszeugnis, bei den nichtdeutschen Angeklagten waren das 28,6%.<sup>196</sup> Auf der anderen Seite wiesen 14,6% der deutschen Angeklagten eine beachtliche Vorbelastung mit fünf und mehr früheren Verurteilungen auf, bei den nichtdeutschen waren das nur 5,7%.<sup>197</sup> Die Divergenzen der Strafzumessung zwischen Deutschen und Nichtdeutschen werden von daher noch größer, wenn man die Zahl der früheren Verurteilungen konstant hält. Beispielsweise ergeben sich für Angeklagte mit ein bis zwei früheren Verurteilungen dann pro 100 nichtdeutscher Angeklagte zwei- bis dreimal so viel Haftjahre wie bei 100 deutschen Angeklagten.<sup>198</sup>

Die Hypothese einer gegenüber nichtdeutschen Angeklagten härteren Sanktionspraxis ist allerdings mit diesen Befunden noch nicht hinreichend belegt. Es fehlen Informationen zu anderen Faktoren, die für die Strafzumessung von Bedeutung sind. Dies gilt z.B. im Hinblick auf eine etwaige Bewaffnung des Täters, die Höhe des finanziellen Schadens oder das Ausmaß der beim Opfer eingetretenen Verletzungen. Diese Aspekte sollen im weiteren Fortgang des KFN-Projektes im Wege von Aktenanalysen überprüft werden. Sollte sich auch bei Kontrolle dieser Einflussfaktoren für nichtdeutsche Angeklagte eine höhere Rate der zu Freiheitsentzug Verurteilten ergeben, so schließen sich daran folgende bislang offene Fragestellungen an:

- Ist die Kommunikation vor Gericht bei Nichtdeutschen häufig durch sprachliche Verständigungsprobleme belastet? Welche Bedeutung hat dies gegebenenfalls für die Strafzumessung?

---

<sup>195</sup> Vgl. ebenda, S. 32 ff.

<sup>196</sup> Die hohe Ersttäterquote der nichtdeutschen Angeklagten dürfte auch damit zusammen hängen, dass Vorstrafen, die im Ausland verhängt wurden, in der Regel nicht bekannt werden.

<sup>197</sup> Dies dürfte auch daraus folgen, dass mehrfach auffällige nichtdeutsche Gewalttäter mit einer Ausweisung zu rechnen haben.

<sup>198</sup> Gegenüber 100 wegen Raubdelikten angeklagten Deutschen mit ein bis zwei früheren Verurteilungen errechnen sich für die Jahre 1997/98 128,3 Haftjahre; bei den Nichtdeutschen sind es 294,6 Haftjahre. Bei Angeklagten der gefährlichen/schweren Körperverletzung stehen 6,9 Haftjahre, die gegenüber deutschen Angeklagten verhängt wurden, bei den nichtdeutschen 18,5 Haftjahre gegenüber. Vgl. PFEIFFER, C., SUHLING, S. und T. SCHOTT, 2000, S. 56.

- Wie wirken sich schlechte Deutschkenntnisse auf die Chance aus, einem Bewährungshelfers unterstellt zu werden? Können derartige Kommunikationsprobleme indirekt dazu beitragen, dass häufiger Freiheitsstrafen ohne Bewährung ausgesprochen werden?
- Besteht für nichtdeutsche Angeklagte eine höhere Wahrscheinlichkeit der Untersuchungshaft? Erhöht dies gegebenenfalls die Wahrscheinlichkeit, dass ihnen gegenüber eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung ausgesprochen wird?
- Werden nichtdeutsche Angeklagte der Gewaltkriminalität häufiger durch Pflichtverteidiger vertreten? Hat dies Bedeutung für den Ausgang des Verfahrens?
- Wird der starke Anstieg der Nichtdeutschen, die wegen Gewalttaten vor Gericht stehen, von den Richtern und Staatsanwälten eher als Indiz für eine steigende Gewaltbereitschaft dieser Bevölkerungsgruppe gesehen oder als normale Konsequenz der Zunahme des Wohnbevölkerungsanteils der Nichtdeutschen? Welche Bedeutung hat dies jeweils für die Strafzumessung?

### 2.1.8 Befunde der Dunkelfeldforschung zur Gewaltkriminalität in Deutschland

#### Kernpunkte

- ◆ Opferbefragungen zeigen, dass etwa 1-2% der Bevölkerung im Laufe eines Jahres Opfer eines Raubdeliktes bzw. einer Körperverletzung werden. Die leichteren Formen sind deutlich häufiger als die schweren (z. B. die mit einer Waffe verübten).
- ◆ Mehrere Untersuchungen stützen die These, dass es von Anfang bis Mitte der neunziger Jahre in den neuen Ländern zu einem deutlichen Anstieg der Raub- und Körperverletzungsdelikte gekommen ist. In der zweiten Hälfte der neunziger Jahre kam es jedoch bundesweit zu einem Rückgang der Gewaltopferzahlen.
- ◆ Großstädte weisen im Vergleich zu ländlichen Regionen eine höhere Quote von Gewaltopfern auf. Die Unterschiede sind allerdings bei weitem nicht so ausgeprägt wie die, die sich aus der Polizeilichen Kriminalstatistik ergeben, was auf eine geringere Anzeigebereitschaft der Opfer in ländlichen Gebieten zurückzuführen ist.
- ◆ Die Anzeigebereitschaft der Opfer fällt gegenüber fremden Tätern höher aus als gegenüber Bekannten oder gar Tätern aus dem Kreis der Familienangehörigen. Sie ist bei Raubtaten ausgeprägter als bei Körperverletzungen.
- ◆ Für eine exakte Analyse der Entwicklung des Anzeigeverhaltens fehlen in der Bundesrepublik derzeit die erforderlichen repräsentativen, landesweiten Längsschnittdaten. Die verfügbaren Informationen aus regional begrenzten Untersuchungen und Jugendstudien deuten jedoch darauf hin, dass die Anzeigebereitschaft wahrscheinlich zugenommen hat.
- ◆ Innerfamiliäre Gewalt gegen Frauen ist wesentlich häufiger als Gewalt im öffentlichen Raum. Im Laufe eines Jahres werden etwa 10% der Frauen Opfer innerfamiliärer körperlicher Gewalt. Innerfamiliäre Gewaltdelikte werden aber weit überwiegend nicht angezeigt.
- ◆ Im Falle wirtschaftlicher und sozialer Belastungen ist das Risiko der Gewalt im häuslichen Bereich erhöht. Ferner ist die innerfamiliäre Gewalt bei ausländischen Familien häufiger.

Ergänzend zu den Erkenntnissen aus den vorliegenden Hellfeldstatistiken werden im folgenden die Befunde aus bundesdeutschen Opferbefragungen zur Verbreitung von Gewaltkriminalität dargelegt.<sup>199</sup> In Deutschland wurden zwischen 1989 und 1998 insgesamt 11 überregionale repräsentative Opferbefragungen durchgeführt, die teilweise Deutschland insgesamt erfassten oder auf die alten bzw. die neuen Länder begrenzt waren.<sup>200</sup> Die Studien der verschiedenen Forschergruppen sind jedoch nicht exakt vergleichbar.

<sup>199</sup> Zur Geschichte und Methodenentwicklung in den USA vgl. CANTOR und LYNCH, 2000, m. w. Nachw. Vgl. zum Überblick auch WEIB, R., 1997.

<sup>200</sup> Neben der bundesdeutschen Beteiligung am ICS (vgl. VAN DIJK, J. J. M. u. a., 1990; KURY, H., 1991) durch die Forschungsgruppe um KURY, die allerdings wegen ihrer extremen niedrigen Ausschöpfungsquote kaum interpretationsfähig erscheint,

Längsschnittliche Analysen sind deshalb nur sehr eingeschränkt möglich. Das entscheidende Ziel, in Ergänzung zu den Hellfeldstatistiken kontinuierlich Daten zur Entwicklung der Opferraten<sup>201</sup> und den Veränderungen des Anzeigeverhaltens<sup>202</sup> zu erheben, ist bis heute nicht erreicht.

Für die Interpretation der Daten aus diesen Opferbefragungen ist zu beachten, dass die subjektive Wahrnehmung, Opfer eines bestimmten Delikts geworden zu sein, nicht unbedingt mit strafrechtlichen Definitionen in Einklang steht. Das kann sowohl dazu führen, dass Vorfälle, die rechtlich noch nicht die Grenzen der Strafbarkeit überschreiten, als Viktimisierungserfahrungen registriert werden, als auch dazu, dass strafrechtlich relevante Ereignisse von einigen Befragten als irrelevant angesehen und deshalb nicht berichtet werden.<sup>203</sup> Diese Diskrepanz zwischen strafrechtlich-normativen Bewertungen einerseits und subjektiven Erlebnissen andererseits bedingt, dass eine Rekonstruktion des Hellfeldes polizeilicher Daten unter Rückgriff auf in Opferbefragungen berichtete und angezeigte Vorfälle nicht möglich ist. International hat sich diesbezüglich die Erkenntnis durchgesetzt, dass eine Gegenüberstellung von Opferbefragungen und polizeilichen Statistiken im Sinne der Untersuchung der Fehlerhaftigkeit einer der beiden Datenquellen nicht sinnvoll ist. Diskrepanzen sind vielmehr als erklärungsbedürftiges Phänomene anzusehen, die eine für die Einschätzung der Kriminalitätslage wichtige Informationsquelle darstellen.<sup>204</sup>

### 2.1.8.1 Verbreitung und Entwicklung der Viktimisierung durch Gewaltdelikte

Trotz der genannten Einschränkungen lässt sich den bundesdeutschen repräsentativen Studien einiges zum Ausmaß, der regionalen Verteilung und der Entwicklung der Viktimisierung durch Gewalt entnehmen.<sup>205</sup> So ist es vom Anfang bis zur Mitte der neunziger Jahre in den neuen Ländern zu einem deutlichen Anstieg der Gewaltdelinquenz gekommen.<sup>206</sup> So lagen die Raten der Opfer von Raub und Körperverletzungendelikten in den neuen Ländern im Jahr 1991 signifikant höher als im Jahr 1990.<sup>207</sup>

Wie Tabelle 2.1-16 zeigt, wurden 1991 in den neuen Ländern fast durchweg höhere Werte als im Westen festgestellt. Die einzige Ausnahme bildet die Opferrate für Vergewaltigung, die im Westen höher war.

Tabelle 2.1-16: Opfer von Gewaltdelikten im Jahr 1991 in den alten und neuen Ländern  
(Befragte zwischen 16 und 60 Jahren)

	Handtaschenraub		sonstiger Raub		Körperverl. mit Waffen		Körperverl. ohne Waffen		Vergewaltigung/sex. Nötigung	
	Opfer je 100	Delikte je 100	Opfer je 100	Delikte je 100	Opfer je 100	Delikte je 100	Opfer je 100	Delikte je 100	Opfer je 100	Delikte je 100
Alte Länder n=7318)	0,5	0,6	0,4	0,5	0,6	0,8	1,3	2,4	0,5	0,7
Neue Länder (n=1679)	0,7	0,8	0,7	0,8	0,9	1,3	2,2	4,3	0,2	0,9

Datenquelle: WETZELS, P., GREVE, W., MECKLENBURG, E., BILSKY, W. und C. PFEIFFER, 1995, S.61.

handelt es sich um zehn Untersuchungen, die in folgenden Veröffentlichungen dargestellt sind: BOERS, K. u. a., 1997; EWALD, U., HENNIG, C. und E. LAUTSCH, 1994; KURY, H. u. a., 1992; WETZELS, P. u. a., 1995; WETZELS, P., 1997; SWB, 1996 und 1997; HEINZ, W. u. a., 1998.

<sup>201</sup> So weichen die Fragen der einzelnen Projekte voneinander ab; vgl. zum Überblick HEINZ, W. u. a., 1998; EWALD, U., HENNIG, C. und E. LAUTSCH, 1994. Die in Bezug genommenen Referenzzeiträume unterscheiden sich gleichfalls erheblich.

<sup>202</sup> Die Veränderung des Anzeigeverhaltens kann bislang nicht zufriedenstellend untersucht werden. So haben lediglich die Studie des KFN (vgl. WETZELS, P. u. a., 1995) sowie ein Teil der Untersuchungen von HEINZ, W. u. a., 1998, nach dem Anzeigeverhalten bezogen auf Vorfälle aus den letzten 12 Monaten, dem entscheidenden Zeitraum zur Kontrastierung mit PKS-Daten, gefragt. Nur die KFN-Studie hat das Anzeigeverhalten bezogen auf alle Vorfälle im fraglichen Zeitraum erfasst. Andere Studien, wie KURY, H. u. a., 1992, haben sich auf das Anzeigeverhalten beim letzten derartigen Vorfall beschränkt und diesen zudem auf die letzten fünf Jahre bezogen.

<sup>203</sup> VGL. dazu BILSKY, W., WETZELS, P., MECKLENBURG, E. und C. PFEIFFER, 1995; WETZELS, P., 1997.

<sup>204</sup> Vgl. CANTOR und LYNCH, 2000.

<sup>205</sup> Vgl. zum Überblick auch HEINZ, W. u. a., 1998.

<sup>206</sup> Vgl. BOERS, K. u. a., 1994; BOERS, K., 1996; EWALD, U. u. a., 1994; GUTSCHE, G., 1995; KURY, H., 1991; KURY, H. u. a., 1992.

<sup>207</sup> Vgl. WETZELS, P. u. a., 1995.

Auch 1994 wurde in Ostdeutschland ein Gewaltniveau gemessen, das über dem des Westens liegt. Jüngere Studien aus der zweiten Hälfte der neunziger Jahre kommen tendenziell ebenfalls zu der Feststellung, dass in den Stichproben aus den neuen Ländern etwas höhere Opferraten festzustellen sind.<sup>208</sup> Allerdings sind diese Unterschiede zwischen den alten und den neuen Ländern statistisch nicht signifikant.

Seit 1995 ist es bundesweit bei den Gewaltdelikten zu Rückgängen gekommen. So fallen in den SWB-Studien<sup>209</sup> die Opferraten bei allen analysierten Gewaltdelikten im Jahre 1997 niedriger aus als im Vorjahr. Nach den MTU-Studien<sup>210</sup>, hat von 1995 bis 1997 die Raubopferquote von 1,4% auf 0,8% und die Rate der Opfer tätlicher Angriffe von 2,8% auf 1,5% abgenommen. Die Opferquote für sexuelle Gewaltdelikte ist von 0,6% auf 0,2% zurückgegangen.<sup>211</sup>

Der Befund einer Abnahme der Opferraten bei sexuellen Gewaltdelikten wird auch durch die Ergebnisse wiederholter Untersuchungen studentischer Stichproben für frühere Referenzzeiträume gestützt. Danach war die Viktimisierung von Studienanfängerinnen durch vollzogene oder versuchte Vergewaltigungen im Zeitraum von 1980 bis 1992 rückläufig. Im Unterschied dazu hatte die Viktimisierung durch obszöne Telefonanrufe von 1976 bis 1991 deutlich zugenommen.<sup>212</sup> In diesen Studien wurden auch die Lebenszeitprävalenzraten für sexuelle Gewaltdelikte bei Befragten aus den alten und den neuen Ländern verglichen. Während im Westen 14,3% der Studienanfängerinnen berichteten, schon einmal zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen gezwungen worden zu sein, waren dies im Osten mit 12,6% erkennbar weniger. Ein ähnlicher Befund ergab sich zur vollendeten Vergewaltigung (Westen 1,4%, Osten 0,4%), womit sich der Befund der KFN-Befragung des Jahres 1992 in Bezug auf dieses Delikt bestätigt.

Für den Zeitraum ab 1998 liegen keinerlei national-repräsentative Daten zu Opfererfahrungen durch Gewaltdelikte für die Allgemeinbevölkerung vor, so dass aktuellere Trendaussagen nicht möglich sind.<sup>213</sup>

### 2.1.8.2 Das Anzeigeverhalten

Dem Anzeigeverhalten kommt eine entscheidende Bedeutung für die Beurteilung der Struktur, der räumlichen Verteilung und der Veränderungen registrierter Gewaltkriminalität zu. Die deutschen Untersuchungen zeigen dazu, im Einklang mit internationalen Erkenntnissen, dass das Anzeigeverhalten delikt-spezifisch unterschiedlich ist, weshalb die Struktur der Gewaltdelinquenz im Hellfeld nicht den Relationen der verschiedenen Gewaltformen im Dunkelfeld entspricht. So werden Raubdelikte am häufigsten (zu etwa 50-60%) angezeigt. Die Anzeigequote für Körperverletzungsdelikte (ca. 20-30%) ist demgegenüber deutlich niedriger.<sup>214</sup> Die aktuellsten Daten zur Anzeigebereitschaft bei Opfern von Gewaltdelikten sind Studien zu entnehmen, die sich auf das Jahr 1997 beziehen. Auch hier zeigt sich, dass die Anzeigequote bei Raubdelikten (59,3%) deutlich höher ist als bei Körperverletzungsdelikten (33,6%).<sup>215</sup>

Für Sexualdelikte sind die Forschungsergebnisse uneinheitlich und aus mehreren Gründen schwierig zu interpretieren. Nach den Erkenntnissen der KFN-Opferbefragung beläuft sich die Anzeigequote für Vergewaltigung/sexuelle Nötigung auf ca. 15%. Unter Verwendung anderer Frageformulierungen und bezogen auf Delikte aus einem Fünfjahreszeitraum stellen BOERS, K. u. a. für sexuelle Gewaltdelikte eine

---

<sup>208</sup> Vgl. die Studien der Forschungsgruppe um HEINZ, W. u. a., 1998, S. 2–9.

<sup>209</sup> SWB=Sozialwissenschaften Bus; diese Studien beziehen sich auf die Jahre 1996 und 1997.

<sup>210</sup> MTU=Mehrthemenumfragen; diese Studien beziehen sich auf die Jahre 1995 und 1997.

<sup>211</sup> Es ist allerdings fraglich, ob diese sich andeutenden Trends auch für Jugendliche gelten, die in den aufgeführten repräsentativen Studien nur eine kleine Teilgruppe bilden.

<sup>212</sup> Vgl. KREUZER, u. a., 1993, S. 185.

<sup>213</sup> Speziell für den Jugendbereich kann hier auf die KFN-Schülerbefragungen der Jahre 1998 und 2000 Bezug genommen werden, auf die in Kapitel 5 noch im Detail eingegangen wird.

<sup>214</sup> Eine geringere Anzeigequote für Körperverletzungsdelikte ergibt sich auch aus der ersten Untersuchung der Arbeitsgruppe um Boers für die neuen Länder. Während 52,5% der Raub- und 60,5% der Handtaschenraubdelikte angezeigt wurden, liegt die Anzeigequote bei Körperverletzungen ohne Waffe mit 15,4% und bei Körperverletzungen mit Waffe mit 21,0% erheblich niedriger; vgl. EWALD, U., HENNIG, C. und E. LAUTSCH, 1994, S. 155.

<sup>215</sup> Vgl. HEINZ, W., SPIEB, G., SCHNELL, R. und F. KREUTER, 1998.

Anzeigequote von 60% fest. HEINZ, W. u. a. berichten bezogen auf das Jahr Anzeigequoten von 44,4% (SWB) und 61,4% (MTU). Neben unterschiedlichen Referenzzeiträumen und Berechnungsarten bei der Bestimmung der Anzeigequote<sup>216</sup> ist zu beachten, dass nach den Ergebnissen der KFN-Befragung ein großer Teil der Delikte im sozialen Nahraum von Partnerbeziehungen stattfindet, was von den gängigen Methoden der Opferbefragungen kaum erfasst wird, wo aber zugleich die Anzeigebereitschaft der Opfer extrem niedrig liegt.<sup>217</sup>

Die hauptsächlichen Gründe für eine Nichtanzeige sind in der Bundesrepublik Deutschland und international recht ähnlich. So findet sich nach den jüngsten deutschen Untersuchungen<sup>218</sup> bei Raubdelikten am häufigsten die Angabe, dass die Opfer die Angelegenheit selbst regeln wollen (29,3%) und die Einschätzung, dass die Polizei nichts hätte machen können (24%). Etwa ein Fünftel der Befragten hält die Opfererfahrung zudem nicht für so schwerwiegend. Bei den Körperverletzungsdelikten sind die Verhältnisse vergleichbar.<sup>219</sup>

#### 2.1.8.2.1 Regionale Divergenzen des Anzeigeverhaltens

Für die Bundesrepublik sind regionale Unterschiede des Anzeigeverhaltens bei der Beurteilung der polizeilichen Hellfelddaten zu berücksichtigen. So wurde festgestellt, dass 1991 das Dunkelfeld der nicht angezeigten Gewaltdelikte mit 71,8% in den neuen Ländern erheblich größer war als im Westen (62,9%). Besonders große Unterschiede zeigten sich bei den Körperverletzungsdelikten und dem Handtaschenraub, die im Westen etwa doppelt so häufig zur Anzeige gebracht wurden wie im Osten. Dementsprechend war Anfang der neunziger Jahre das Potenzial für eine Zunahme des Anzeigeverhaltens in den neuen Ländern größer als im Westen.

Ferner finden sich in den alten Ländern deutliche Nord-Süd-Unterschiede. So hat die KFN-Opferbefragung des Jahres 1992 gezeigt, dass schwere Gewaltdelikte in Norddeutschland (Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen und Bremen) zu 51,6% angezeigt wurden, im Süden (Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und Saarland) lag die Anzeigequote dagegen bei 35,4%.<sup>220</sup> Eine entsprechende Tendenz zeigen auch die Befunde der KFN-Schülerbefragungen. So wurden von den jugendlichen Gewaltopfern aus allgemeinbildenden Schulen in Hamburg 13,8% aller Gewaltvorfälle des Jahres 1997 angezeigt, in München hingegen nur 8%.<sup>221</sup> Die Nord-Süd-Divergenzen polizeilich registrierter Gewaltkriminalität sind von daher zumindest teilweise auf regional unterschiedliche Dunkelfeldanteile zurückzuführen.

#### 2.1.8.2.2 Veränderungen des Anzeigeverhaltens

National wie international zeigt sich, dass der größere Teil der Gewaltdelikte von den betroffenen Opfern den Strafverfolgungsbehörden nicht angezeigt wird. Besonders groß ist dieses Dunkelfeld im Bereich der Jugendgewaltdelikte.<sup>222</sup> Daraus resultiert ein erheblicher Spielraum für Veränderungen des Anzeigeverhaltens, weshalb regelmäßige Dunkelfeldstudien zur Analyse möglicher Zu- oder Abnahmen der Anzei-

<sup>216</sup> BOERS, K. u. a. fragten dazu nach dem Anzeigeverhalten bei letzten Delikt aus den vergangenen fünf Jahren. WETZELS, P. u. a. hingegen erfragten das Anzeigeverhalten für alle Vorfälle aus den letzten 12 Monaten während HEINZ, W. u. a. bei den Opfern nach dem Anzeigeverhalten bezogen auf die letzten 12 Monate fragten, ohne dabei jeden einzelnen Vorfall explizit zu spezifizieren.

<sup>217</sup> Die Anzeigequote liegt hier deutlich unter 10%; vgl. WETZELS, P. und C. PFEIFFER, 1995.

<sup>218</sup> Vgl. HEINZ, W., SPIEB, G., SCHNELL, R. und F. KREUTER, 1998.

<sup>219</sup> Bei den Opfern sexueller Gewalt erfolgte hingegen kein einziges Mal die Angabe, dass der Vorfall nicht so schwerwiegend gewesen sei. Hier wurde vielmehr am häufigsten Angst vor Vergeltung (28,6%) sowie andere Gründe (33,3%) genannt.

<sup>220</sup> Bei leichten Gewaltdelikten lag die Anzeigequote im Norden bei 24%, im Süden hingegen 16,9%. Aufgrund der kleinen Fallzahlen war dieser Unterschied zwar statistisch nicht signifikant, wurde gleichwohl als Indiz für ein im Süden ausgeprägteres Dunkelfeld interpretiert, da sich auch zu den häufigeren Diebstahlsdelikten im Norden mit 27,7% eine statistisch auch signifikant höhere Anzeigequote ergeben hat als im Süden mit 10%; vgl. WETZELS, P. und C. PFEIFFER, 1996, S. 400.

<sup>221</sup> Im Jahr 2000 liegt die Anzeigequote in Hamburg bei 14,6%, während sie in München nur 10,3% beträgt.

<sup>222</sup> Vgl. PFEIFFER, C., DELZER, I., ENZMANN, D. und P. WETZELS, 1998.

gebereitschaft für eine adäquate Beurteilung der Entwicklungen im Hellfeld der registrierten Gewaltkriminalität dringend erforderlich wären.

Daten, die eine Analyse der Entwicklung des Anzeigeverhaltens im Zeitverlauf erlauben würden, stehen für die Bundesrepublik auf national-repräsentativer Ebene bisher nicht zur Verfügung.<sup>223</sup> Wie wichtig dies wäre, dokumentieren Erkenntnisse aus den USA und Großbritannien. So konnte in den USA gezeigt werden, dass nach den Befunden des seit 1973 kontinuierlich durchgeführten National Crime Victimization Survey (NCVS) die schwere Gewaltkriminalität im Jahre 1999 den niedrigsten Stand seit 1973 erreicht und um 53% zurückgegangen war. In demselben Zeitraum hatte die polizeilich registrierte schwere Gewaltkriminalität nach den Daten des Uniform Crime Report (UCR) um mehr als das Doppelte zugenommen.<sup>224</sup>

Ähnlich zeigen die Ergebnisse des British Crime Survey für England und Wales, dass zwischen 1987 und 1991 die polizeilich registrierten Gewaltdelikte wesentlich stärker zugenommen haben als die von den Opfern insgesamt erlittenen Vorfälle, was auf eine Zunahme des Anzeigeverhaltens in diesem Zeitraum zurückzuführen ist.<sup>225</sup> Im jüngsten British Crime Survey aus dem Jahr 2000 wird festgestellt, dass die Polizeidaten zwischen 1997 und 1999 einen Kriminalitätsrückgang bezogen auf alle Delikte von 5% nahe legen, die Opferbefragungsdaten hingegen einen doppelt so starken Rückgang von 10% annehmen lassen.<sup>226</sup> Für qualifizierte Körperverletzungen weisen die Daten des Dunkelfeldes für die Zeit zwischen 1997 und 1999 auf einen Rückgang um 11% hin, während die Polizeidaten hier nur eine Abnahme um 2% erkennen lassen. Diese Differenz wird für Großbritannien auf ein verändertes Anzeigeverhalten zurückgeführt.<sup>227</sup>

Wenn auch keine repräsentativen Längsschnittdaten für Gesamtdeutschland zur Verfügung stehen, so lassen gleichwohl die Befunde einzelner deutscher Studien erste vorsichtige Einschätzungen zu. So zeigen die im Abstand von jeweils mehr als zehn Jahren (1975, 1986 und 1998) wiederholt durchgeführten Bochumer Opferbefragungen, dass es in dieser Stadt eine deutlich Zunahme der Anzeigequote bei Körperverletzungsdelikten gegeben hat.<sup>228</sup> Während im Jahr 1975 auf eine angezeigte Körperverletzung sieben nicht angezeigte Delikte festzustellen waren, belief sich diese Relation 1986 auf 1:6 und im Jahr 1998 auf 1:3. Eine Zunahme der registrierten Körperverletzungen könnte danach in Bochum zumindest zu einem erheblichen Anteil auf eine gestiegene Anzeigebereitschaft zurückzuführen sein, die sich dort etwa verdoppelt hat. Würde dies auf die Bundesrepublik übertragen, so wäre der Anstieg der polizeilich registrierten Körperverletzungen zwischen 1975 und 1998 von 150% real wesentlich niedriger und würde sich auf lediglich 30% belaufen.<sup>229</sup>

Die KFN-Schülerbefragung, die 1998 in neun Städten mit insgesamt 16.190 Jugendlichen durchgeführt wurde, hat weiter gezeigt, dass bei Gewaltdelikten die Anzeigequote dann erhöht ist, wenn es sich bei Opfern und Tätern um Angehörige unterschiedlicher ethnischer Gruppen handelt.<sup>230</sup> Im Rahmen von Aktenanalysen zur Jugendgewalt wurde festgestellt, dass gerade die Konstellation bei Gewaltdelikten

---

<sup>223</sup> Die dazu vorliegenden Angaben aus den Publikationen der Arbeitsgruppe um BOERS sind diesbezüglich wenig ergiebig und teilweise widersprüchlich; vgl. KERNER, H.-J., 1997, S. 358 und BOERS, K., 1996, S. 320. Aus den wiederholten Erhebungen der Arbeitsgruppe um HEINZ sind keine Anhaltspunkte für die Entwicklung des Anzeigeverhaltens zu entnehmen.

<sup>224</sup> Vgl. Kapitel 1, Schaubild 1-2; siehe auch RAND, M. R., LYNCH, J. P. und D. CANTOR, 1997.

<sup>225</sup> Vgl. MIRRLEES-BLACK, C., MAYHEW, P. und A. PERCY, 1996.

<sup>226</sup> Vgl. KERSHAW, C. u. a., 2000, S. 9.

<sup>227</sup> Vgl. ebenda, S. 15.

<sup>228</sup> Vgl. SCHWIND, H. D., FETCHENHAUER, D., AHLBORN, W. und R. WEIB, 2000.

<sup>229</sup> Vgl. Kapitel 1.4.2.

<sup>230</sup> Entstammten Täter und Opfer unterschiedlichen ethnischen Gruppen, so lag die Anzeigequote bei 26,8%. Demgegenüber wurden Delikte dann, wenn Täter und Opfer der gleichen ethnischen Herkunft waren, nur zu 20,7% angezeigt; vgl. dazu ENZMANN, D. und P. WETZELS, 2000.



erheblich angestiegen ist<sup>231</sup>, bei der aufgrund der unterschiedlichen ethnischen Herkunft von Täter und Opfer die Anzeigewahrscheinlichkeit erhöht ist. Es lässt sich folgern, dass mit der Zuwanderung junger Migranten in den letzten Jahren auch ein Anstieg genau dieser Art interethnischer Gewaltdelikte stattgefunden hat, weshalb es im Gesamtdurchschnitt zu einer Erhöhung der Anzeigewahrscheinlichkeit bei Gewaltdelikten unter jungen Menschen gekommen ist. Die Schülerbefragung erbrachte zudem, dass die Anzeigequoten im Jahre 2000 an allen Erhebungsorten höher ausfielen als 1998.

Die oben dargestellten Bochumer Erkenntnisse lassen sich zwar vor dem Hintergrund der regionalen und deliktspezifischen Divergenzen des Anzeigeverhaltens wie auch seiner ethnischen Selektivität nicht ohne weiteres verallgemeinern. Im Zusammenhang mit den Erkenntnissen über die abnehmenden Opferraten in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre, einer entsprechenden Divergenz zur PKS sowie den Feststellungen aus den KFN-Schülerbefragungen zum Anzeigeverhalten liegt jedoch die Annahme nahe, dass Gewaltkriminalität in der Bundesrepublik gegenwärtig häufiger zur Kenntnis der Strafverfolgungsorgane gelangt als das in früheren Jahren der Fall war.

### 2.1.8.3 Gewaltkriminalität im Stadt-Land-Vergleich

Nach der PKS finden sich erhebliche Unterschiede der Gewaltopferraten zwischen städtischen und ländlichen Gebieten. Pro 100.000 Einwohner werden von der Polizei in den Großstädten etwa viermal so viel Gewalttaten registriert wie in den ländlichen Regionen und Kleinstädten. Eine solche höhere Gewaltbelastung der Großstädte wird auch durch die vorliegenden Opferbefragungen bestätigt. So wurde Anfang der neunziger Jahre für West- und Ostdeutschland gleichermaßen die niedrigsten Opferquoten in Gemeindegrößenklassen mit unter 10.000 Einwohnern festgestellt.<sup>232</sup> Für Großstädte lagen die Raten demgegenüber deutlich höher. Die regionalen Unterschiede erreichten jedoch bei weitem nicht das Ausmaß, wie es sich in den polizeilichen Statistiken zeigt.

Zu entsprechenden Befunden ist die KFN-Opferbefragung des Jahres 1992 gelangt. Die Häufigkeit von Gewaltdelikten war danach sowohl im Westen wie auch im Osten in den Städten mit 500.000 und mehr Einwohnern relativ betrachtet am höchsten. Für die alten Länder ergab sich im Vergleich zu kleinen Gemeinden und Städten mit unter 20.000 Einwohnern eine etwa doppelt so hohe Opferrate. In den neuen Ländern lag sie im großstädtischen Bereich im Vergleich zu den ländlichen Gebieten um etwa 50% höher.<sup>233</sup> Diese älteren Befunde werden durch aktuellere Analysen aus der zweiten Hälfte der neunziger Jahre bestätigt.<sup>234</sup> Es zeigte sich, dass die Opferrisiken in Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern signifikant niedriger ausfallen. Insbesondere junge Männer, die in größeren Städten leben, weisen danach die höchsten Opferrisiken auf.

Durchgehend zeigt sich ferner, dass die Stadt-Land-Unterschiede des Opferrisikos in den repräsentativen Befragungen geringer ausfallen als in den polizeilichen Daten. Dies ist wahrscheinlich eine Folge dessen, dass derartige Taten in ländlichen Regionen seltener angezeigt werden als in den Großstädten.<sup>235</sup>

### 2.1.8.4 Innerfamiliäre Gewalt

Ein Bereich, der von den konventionellen kriminologischen Opferbefragungen nicht adäquat erfasst werden konnte, betrifft Ereignisse im Privatraum von Familie und Partnerschaft.<sup>236</sup> Die KFN-

<sup>231</sup> Zwischen 1990 und 1996 hat die Zahl von Vorfällen, bei denen die wegen Raubdelikten und gefährlichen/schweren Körperverletzungen Angeklagten 14- bis 21-Jährigen derselben ethnischen Gruppen angehören in Hannover von 65,1% auf 41,9% abgenommen.

<sup>232</sup> Vgl. KURY, H., DÖRMANN, U., RICHTER, H. und M. WÜRGER, 1992.

<sup>233</sup> Vgl. WETZELS, P., GREVE, W., MECKLENBURG, E., BILSKY, W. und C. PFEIFFER, 1995, S. 79 ff.

<sup>234</sup> Vgl. FORSCHUNGSGRUPPE KOMMUNALE KRIMINALPRÄVENTION IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 1998.

<sup>235</sup> Darauf deuten beispielsweise die aktuellen Ergebnisse der KFN-Schülerbefragung 2000 hin. Im Vergleich der Daten des Landkreises Friesland mit denen der Stadt Hannover zeigt sich, dass die Anzeigequote bei Gewaltvorfällen des Jahres 1999 in Friesland mit 11,2% deutlich niedriger ausfiel als im ebenfalls niedersächsischen Hannover mit 15,1%.

<sup>236</sup> Zu innerfamiliärer Gewalt gegen Kinder vgl. Kapitel 5.

Opferbefragung 1992 ist bislang die einzige repräsentative bundesdeutsche Opferbefragung, in der besondere methodische Vorkehrungen getroffen wurden, um speziell auch Gewalterfahrungen in solchen engen sozialen Beziehungen von Haushalt und Familie zu erfassen. Innerfamiliäre Gewalterfahrungen wurden auch hier in der ansonsten in Opferbefragungen üblichen Form des persönlich-mündlichen Interviews von den Betroffenen überwiegend nicht berichtet, sondern erst im Zuge einer speziell für diese Problematik entwickelten schriftlichen Zusatzbefragung.

Tabelle 2.1-17: Frauen als Opfer von physischer und sexueller Gewalt 1987-1991

	Physische Gewalt/ Körperverletzung		Vergewaltigung/ sexuelle Nötigung	
	n	% aller Fälle	n	% aller Fälle
Opfer außerhalb des häuslichen Bereiches	25	1,2%	19	0,9%
Opfer im häuslichen Bereich, die im mündlichen Interview erkannt werden konnten	48	2,3%	9	0,4%
Opfer im häuslichen Bereich, die <u>nur im schriftlichen Zusatzinterview</u> erkannt wurden	289	13,8%	45	2,1%
Gesamtzahl der Opfer	362	17,3%	73	3,5%
Opfer im häuslichen Bereich total	337	16,1%	54	2,6%
Gültige Angaben	2.089		2.103	

Datenquelle: WETZELS, P. und C. PFEIFFER, 1995, S. 10 ff.

Die Befunde zeigten, dass männliche und weibliche Befragte etwa gleich häufig über Opfererfahrungen im familiären Kontext berichteten. Der Schweregrad der Gewalt, den weibliche Befragte erlitten, war im Durchschnitt jedoch höher. Zudem waren im Bereich der sexuellen Gewalt Frauen die nahezu alleinigen Betroffenen. In der obigen tabellarischen Übersicht wird für jene weiblichen Befragten, die sowohl an dem standardmäßigen mündlichen Interview als auch an der schriftlichen Zusatzbefragung zu häuslicher Gewalt teilgenommen haben, aufgezeigt, wie viele Opfer häuslicher Gewalt nur durch diese besonderen methodischen Vorkehrungen erkannt werden konnten.

So gaben insgesamt 73 Frauen (3,5% der erreichten Stichprobe) an, in den letzten fünf Jahren Opfer einer Vergewaltigung/sexuellen Nötigung gewesen zu sein. 54 Frauen waren dabei durch einen Täter aus dem sozialen Nahbereich von Familie/Haushalt betroffen. Davon wurden 5/6 (n=45) nur durch das schriftliche Zusatzinterview identifiziert. In 76% aller im Bereich von Familie/Haushalt betroffenen Frauen handelte es sich beim Täter um den Ehemann. Weitere 16,7% nannten einen nichtehelichen Lebenspartner als Täter. 93,3% der Vorfälle aus dem familiären Bereich wurden der Polizei nicht angezeigt. Von den Fällen, in denen es sich beim Täter um den Ehemann handelte, gelangte nur einer von 23 Fällen zur Anzeige.

Für körperliche Gewalt war bezogen auf den Zeitraum 1987-1991 eine Opferrate von 16,1% festzustellen. Mehr als 80% dieser Opfer konnten erst in der zusätzlichen schriftlichen Befragung überhaupt erkannt werden. 4,6% aller Frauen waren dabei Opfer schwerwiegender physischer Gewalt in Form von Faustschlägen, Tritten oder der Verletzung mit Gegenständen oder Waffen.<sup>237</sup> Für Frauen unter 60 Jahren, die das höchste Risiko der Viktimisierung durch innerfamiliäre Gewalt aufweisen, ergab sich für den Einjahreszeitraum (hier 1991) eine Opferrate von 10,8%.<sup>238</sup>

Die Viktimisierung durch innerfamiliäre Gewalt war bei Personen aus Familien mit niedrigem Einkommen sowie niedrigem Bildungsniveau signifikant häufiger. Danach ist innerfamiliäre Gewalt zwar in allen sozialen Schichten anzutreffen; es ist jedoch von einem signifikant erhöhten Opferrisiko bei Frauen aus den unteren sozioökonomischen Statusgruppen auszugehen.

<sup>237</sup> Vgl. WETZELS, P. und C. PFEIFFER, 1995, S. 11.

<sup>238</sup> Vgl. WETZELS, P., GREVE, W., MECKLENBURG, E., BILSKY, W. und C. PFEIFFER, 1995, S. 158.

In der KFN-Schülerbefragung 1998 waren die 16.190 teilnehmenden Jugendlichen auch als Informanten dazu befragt worden, wie häufig sie im letzten Jahr beobachtet hatten, dass ein Elternteil den anderen geschlagen oder getreten hatte. Insgesamt gaben 13,7% der Jugendlichen an, im letzten Jahr derartiges beobachtet zu haben, was eine mit der KFN-Opferbefragung 1992 durchaus vergleichbare Größenordnung der Verbreitung physischer Gewalt unter erwachsenen Partnern im familiären Kontext darstellt. Eine Analyse der beobachteten Verbreitung elterlicher Partnergewalt für verschiedene ethnischen Gruppen zeigte weiter, dass diese Form der innerfamiliären Gewalt bei ausländischen Familien signifikant häufiger zu registrieren ist. So hatten 9,8% der deutschen Jugendlichen derartige Beobachtungen in den letzten 12 Monaten gemacht, während Jugendliche Aussiedler aus der früheren Sowjetunion mit 20,7% sowie Jugendliche aus dem ehemaligen Jugoslawien mit 21,6% etwa die doppelte Prozenzrate aufwiesen. Am höchsten war die Quote mit 32,5% bei den Jugendlichen aus türkischen Familien. Ferner zeigte sich im Einklang mit den Befunden des Jahres 1992, dass bei den unteren sozioökonomischen Statusgruppen derartige Beobachtungen häufiger auftraten. Insbesondere dann, wenn die Familien von Arbeitslosigkeit betroffen oder von Sozialhilfe abhängig waren, war die Prozenzrate der jugendlichen Beobachter elterlicher Partnergewalt deutlich erhöht. Entsprechende Befunde erbrachte auch die Wiederholung der Schülerbefragung im Jahre 2000.<sup>239</sup>

Im Wege von Opferbefragungen kann die schwerste Form innerfamiliärer Gewalt allerdings nicht aufgeklärt werden - die vorsätzliche Tötung von Familienangehörigen. Nach den Ergebnissen einer multizentrischen Studie von 23 rechtsmedizinischen Einrichtungen in Deutschland<sup>240</sup> gibt es hier offenkundig ein hohes Dunkelfeld.<sup>241</sup> Vor allem Kinder und ältere Menschen seien häufig Opfer solcher Straftaten, die primär von Familienangehörigen verübt werden. Als Ursachen der Nichtentdeckung dieser Tötungsdelikte werden eine zu geringe Häufigkeit von Leichensektionen und Mängel in der Kooperation von Polizei und Staatsanwaltschaft mit der Gerichtsmedizin genannt.

### 2.1.9 Ausblick

Unter dem Begriff der Gewaltkriminalität wird in der PKS eine Teilmenge der gegen Personen gerichteten Straftaten zusammengefasst, die vor allem den Bereich der Delikte von mittlerem und hohem Schweregrad erfasst, wobei allerdings der tatsächliche Schweregrad in Einzelfällen durchaus sehr gering sein kann. Einige Delikte, wie beispielsweise die einfache Körperverletzung, die Sachbeschädigung oder der sexuelle Missbrauch, werden von dieser polizeilichen Gewaltdefinition nicht umfasst.

Die summarische Kategorie der Gewaltkriminalität, die mit etwa 3% nur einen sehr kleinen Ausschnitt des gesamten Kriminalitätsgeschehens ausmacht, wird zu mehr als 60% durch die Fälle der gefährlichen bzw. schweren Körperverletzung und zu einem Drittel durch Raubdelikte bestimmt; Vergewaltigung und Tötungsdelikte tragen in erfreulich geringem Maße zu den Gesamtzahlen bei. Die verschiedenen in die Gesamtkategorie eingehenden Delikte weisen zudem unterschiedliche Tendenzen auf: Während der registrierte Raub seit 1997 rückläufig ist, nehmen die polizeilich registrierten qualifizierten Körperverletzungsdelikte in den letzten beiden Jahren weiterhin leicht zu. Diese gegenläufigen Trends haben in der Summe die Folge, dass die polizeilich registrierte Gewaltkriminalität in den letzten drei Jahren insgesamt bundesweit nicht mehr zugenommen hat. Unter Berücksichtigung der im 6. StrRG 1998 erfolgten Weichenstellung zur konsequenten Verfolgung von Gewaltdelikten ist ein weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf nicht zu erkennen.

Beachtlich ist allerdings die Wirkung dieser Neuregelungen auf das Hellfeld. Nachdem der Strafraum für die gefährliche Körperverletzung 1998 erhöht und dieser Tatbestand zum Officialdelikt wurde, ist es

<sup>239</sup> Vgl. dazu Kapitel 5.

<sup>240</sup> BRINKMANN, B., BANASCHKE, S., BRATZKE, H. u. a., 1997.

<sup>241</sup> Vgl. dazu auch RÜCKERT, S., 2000.

---

vermutlich zu einem Anstieg der registrierten Fälle gekommen. Regional begrenzte Erkenntnisse der Dunkelfeldforschung deuten ferner auf eine größere gesellschaftliche Sensibilisierung und eine gestiegene Anzeigebereitschaft hin.

Hinsichtlich der qualitativen Entwicklung der registrierten Gewaltdelikte liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass der durchschnittliche Schweregrad der Vorfälle rückläufig ist. In diese Richtung deuten auch die Erkenntnisse zum Schusswaffengebrauch, bei dem sich ebenfalls Rückgänge zeigen. Diese bestätigen zudem die Zweckmäßigkeit der in Deutschland bestehenden gesetzlichen Beschränkungen und Kontrollen bezüglich Waffenbesitz und Waffenführung.

Gleichwohl ist die derzeitige Lage nicht ohne weiteres als unproblematisch zu bezeichnen. Auch wenn Zuwächse der registrierten Gewaltkriminalität in jüngster Zeit in qualitativer wie quantitativer Hinsicht nicht mehr zu verzeichnen sind, ist unverkennbar, dass deren Niveau derzeit noch relativ hoch ist. Gesellschaftspolitisch sind dabei mehrere Gesichtspunkte zu beachten. Zum ersten findet Gewaltdelinquenz vor allem zwischen Jugendlichen und Heranwachsenden untereinander statt. Anstiege der Opferrisiken für ältere Menschen sind im Bereich der Gewaltkriminalität nicht festzustellen. Die jugendtümliche Qualität der Körperverletzungsdelikte führt zum zweiten auch dazu, dass diese eher als bei Erwachsenen als qualifizierte Körperverletzung Eingang in die Kategorie der Gewaltdelikte finden. Dies ergibt sich beispielsweise aus dem Tatbestandsmerkmal der gemeinschaftlichen Begehungsweise (§ 224 Abs.1 Nr. 4 StGB), das unabhängig vom jeweils verursachten Gesundheitsschaden auf Opferseite zu einer Qualifizierung einer Tat als gefährliche Körperverletzung führt. Da speziell Jugendliche häufiger aus Cliquen heraus agieren, werden sie auch eher in diesem Deliktsbereich registriert. Schließlich ist wesentlich, dass gefährliche Körperverletzungen und Raub vorrangig Formen der Delinquenz männlicher Jugendlicher und Heranwachsender sind, denen es stets auch um Darstellung von Männlichkeit und Dominanz geht. Insofern wird die Auseinandersetzung damit, dass Gewalt für viele noch ein Bestandteil männlicher Identität ist, zunehmend wichtig.

Festzuhalten ist, dass die kriminalpräventiven Ansätze, die sich in den neunziger Jahren auf dem Hintergrund des Berichts der Gewaltkommission der Bundesregierung entwickelt haben, auf der Ebene der Kommunen, der Länder und des Bundes weiterverfolgt werden müssen. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass gerade die Vielfalt dieser Präventionsstrategien die Entwicklung der Gewaltkriminalität gedämpft hat. Man sollte generell davon ausgehen, dass kurzfristige Prävention nur begrenzt wirksam sein kann. Bei mittelfristigen Perspektiven spielen Maßnahmen zur Reduzierung von familialer Gewalt eine wesentliche Rolle.

Häusliche Gewalt stellt allerdings ein Problem dar, das in den Hellfelddaten von Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten kaum repräsentiert ist. Wie die wenigen hierzu verfügbaren Dunkelfelddaten zeigen, ist die Familie der Ort, an dem Frauen dem höchsten Risiko ausgesetzt sind, Opfer von physischer und sexueller Gewalt zu werden. Über 90% derartiger Vorfälle werden den Strafverfolgungsbehörden nicht bekannt. Die vorliegende Forschungsarbeiten zeigen weiter, dass Gewalt zwischen Erwachsenen in erheblichem Umfang auch in diesen Familien lebende Kinder mit betrifft. Zudem treten derartige Gewaltvorfälle in sozial benachteiligten Familien, die mit wirtschaftlichen Belastungen zu kämpfen haben, vermehrt auf.

Gewalt stellt speziell in Zuwandererfamilien häufiger ein Problem dar, was zumindest partiell mit deren sozialer Lage sowie den mit Migrationsprozessen verbundenen Belastungen in Zusammenhang zu sehen ist. Bislang liegen allerdings keine bundesdeutschen Untersuchungen vor, die Aufschluss über längerfristige Entwicklungen sowie besondere Risikogruppen in diesem Bereich der häuslichen Gewalt bieten und die Situation in der Bundesrepublik mit der diesbezüglichen Lage in unseren europäischen Nachbarländern kontrastieren könnten.

---

Gewaltbereitschaften, die in der Familie entstanden sind, werden unter Schülern insbesondere dann zur persönlichen Durchsetzung eingesetzt, wenn andere Quellen der Selbstbestätigung für sie nicht so leicht zugänglich sind. Insofern sind schulische Projekte sinnvoll, die es den Jugendlichen ermöglichen, Anerkennung auch jenseits der curricular geforderten Leistungen zu gewinnen. Vor allem aber sollte die Einübung von Schlichtungsverfahren (peer-mediation) Alternativen zum körperlichen Kampf als Mittel der Konfliktlösung eröffnen. Im letzten Jahrzehnt wurden in Schulen und Jugendzentren eine Vielzahl von Projekten begonnen. Allerdings ist in Deutschland, anders als beispielsweise in den USA und Norwegen, eine Evaluierung und Erfolgskontrolle kaum üblich. Auch ist bisher ganz ungeklärt, inwieweit ein Transfer schulisch trainierter Fähigkeiten in die Freizeit erfolgt. Hier dürfte viel von der Einbindung der Schule in die Nachbarschaft abhängen.

Da Gewaltprävention eine gesellschaftliche Aufgabe ist, muss der Wissenstand über erfolgversprechende Maßnahmen und Strategien auf den verschiedenen Ebenen präventiver Intervention verbessert werden. Angesichts der Relevanz des Sektors Gewaltkriminalität sollte der Evaluation, die bislang weitgehend fehlt, in Zukunft Priorität eingeräumt werden. Zwar kann im begrenztem Umfang auf entsprechende Evaluationsergebnisse im Ausland zurückgegriffen werden.<sup>242</sup> Deren Übertragbarkeit ist begrenzt, da die Gewaltproblematik auch kulturell bedingt und von sozial- und jugendpolitischen Kontextbedingungen abhängig ist.

## **2.2 Sonstige Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung**

### **2.2.1 Sexueller Missbrauch und sexuelle Gewalt gegen Kinder**

#### **Kernpunkte**

- ◆ Die Daten der polizeilichen Statistik weisen langfristig auf Rückgänge im Bereich der gegen Kinder gerichteten Sexualdelinquenz hin. Die Opferziffern sind in den letzten Jahren relativ konstant und lassen für die jüngste Zeit leichte Rückgänge erkennen.
- ◆ Die polizeilich registrierten Täter sexuellen Kindesmissbrauchs haben zwar in den neunziger Jahren bis 1997 zugenommen. Dies ist jedoch zum einen auf gestiegene Aufklärungsquoten und zum anderen auf eine im Zuge der öffentlichen Sensibilisierung vermutlich gestiegene Anzeigebereitschaft zurückzuführen. Seit 1997 sind wieder Rückgänge der Tatverdächtigenbelastungszahlen zu konstatieren, obschon die Aufklärungsquoten weiter gestiegen sind.
- ◆ Die wenigen vorliegenden Daten aus Opferbefragungen weisen darauf hin, dass auch im Dunkelfeld langfristig ein Rückgang sexueller Gewaltdelikte gegen Kinder anzunehmen ist. Der weit überwiegende Teil sexueller Missbrauchsfälle wird nicht angezeigt. Dies zeigen sowohl retrospektive Opferbefragungen als auch Studien an registrierten Sexualstraftätern.
- ◆ Nach den Resultaten von Dunkelfeldstudien stammen die meisten Täter sexuellen Kindesmissbrauchs aus dem Bekanntenkreis der Kinder und ihrer Familien. Inzestdelikte sowie Taten völlig fremder Täter machen einen geringeren Anteil aus. Die Tathandlungen bestehen oftmals in exhibitionistischen Verhaltensweisen. Vorfälle mit Penetrationen sind deutlich seltener.
- ◆ In mehr als der Hälfte der aufgeklärten Fälle wird kein Gerichtsverfahren durchgeführt. Die Rate der aufgeklärten Vorfälle, bei denen kein hinreichender Tatverdacht nachweisbar ist, ist höher als bei anderen Deliktsarten. Diese Quote hat sich in den letzten Jahren kaum verändert.
- ◆ Sofern Anklage erhoben wird, kommt es in wachsendem Maße zu einer Verurteilung, zu einer Freiheits- bzw. Jugendstrafe. Zusätzlich hat sich in den letzten Jahren die durchschnittliche Dauer der ausgerichteten Freiheits-/Jugendstrafen vor allem gegenüber erwachsenen Tätern erhöht. Dies deutet auf einen möglichen Anstieg der Strafhärte bei diesem Delikt hin.

<sup>242</sup> Vgl. SHERMAN, L. W. u. a., 1997; U.S. DEPARTMENT OF HEALTH AND HUMAN SERVICES, OFFICE OF SURGEON GENERAL, 2001.

- ◆ Die Einschätzung der Rückfallgefährdung von Sexualstraftätern ist wegen der hohen Dunkelfeldanteile sehr schwierig. Einschlägige, gerichtlich sanktionierte Rückfälligkeit ist mit einer Quote zwischen 13% und 20% deutlich seltener, als in der Öffentlichkeit vermutet. Werden Dunkelfelddelikte einbezogen, so zeigen sich über einen sehr langen Zeitraum betrachtet jedoch deutlich höhere Rückfallwahrscheinlichkeiten, die allerdings - je nach Art des Sexualdeliktes - sehr unterschiedlich sind.
- ◆ Die technologische Entwicklung hat mit dem Internet und der Verfügbarkeit von Videotechniken die Risiken des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Zusammenhang mit der Herstellung und Verbreitung kinderpornographischer Materials erhöht. Die verfügbaren Erkenntnisse über die Entwicklungen, das Ausmaß der Herstellung, Verbreitung und des Besitzes kinderpornographischer Darstellungen sind derzeit jedoch auf die Hellfelddaten begrenzt.
- ◆ Seit 1996 werden die im Bereich Kinderpornografie gemeldeten Erkenntnisse länderübergreifend gesammelt. Seitdem hat es eine deutliche Zunahme der registrierten Fälle gegeben. Es ist jedoch unklar, ob dies mit einer realen Zunahme der Fallzahlen zusammenhängt oder damit, dass die Bereitschaft, Kinderpornografie den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen, zugenommen hat. Genauere Erkenntnisse über das Dunkelfeld sowie die Entwicklung der Mitteilungsbereitschaft liegen mangels entsprechender empirischer Studien bislang jedoch nicht vor.
- ◆ Parallel zum Anstieg der gemeldeten Fälle und Tatverdächtigen hat auch die Anzahl der rechtskräftig verurteilten Personen deutlich zugenommen. Die weit überwiegende Mehrzahl wird zu Geldstrafen verurteilt.
- ◆ Das Problem des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Ausland durch Deutsche, so genannte Sex- oder Prostitutionstouristen, ist in den letzten Jahren Gegenstand zahlreicher Kampagnen auf nationaler und internationaler Ebene gewesen. Bislang ist jedoch die Forschung über Ausmaß und Entwicklung dieser Form der sexuellen Gewalt noch unzureichend. Die Daten der Ermittlungsbehörden und Justiz zeigen, dass bislang nur sehr wenige Fälle strafrechtlich erfasst und sanktioniert werden.

Seit Mitte der achtziger Jahre wird in der Bundesrepublik die Problematik des sexuellen Kindesmissbrauchs ausführlich in Wissenschaft und Öffentlichkeit debattiert.<sup>243</sup> In den letzten Jahren haben einige sehr spektakuläre Fälle sexuell motivierter Tötungsdelikte an Kindern die bundesdeutsche Öffentlichkeit in hohem Maße bewegt und teilweise auch verunsichert.<sup>244</sup> Aber auch die Fachdebatten waren oft stark emotionalisiert und entsprachen nicht immer dem kriminologischen sowie sexualwissenschaftlichen Kenntnisstand.<sup>245</sup> So lässt sich bezüglich der sexuell motivierten Tötung von Kindern, entgegen massenmedial vermittelten Eindrücken, ein deutlicher Rückgang konstatieren.<sup>246</sup>

Seitens des Gesetzgebers wurde in den letzten Jahren durch mehrere Gesetzesvorhaben in diesem Bereich das Ziel verfolgt, den Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch zu verbessern.<sup>247</sup> Mit dem 27. Strafrechtsänderungsgesetz vom 23.7.1993 (in Kraft seit dem 1.9.1993) wurde durch Änderung von § 5 Nr. 8 StGB die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts auf Fälle des sexuellen Kindesmissbrauchs ausgedehnt, der durch Deutsche im Ausland begangen wurde, auch wenn die Tat dort nicht mit Strafe bedroht ist. Auf diese Weise sollten Strafbarkeitslücken geschlossen werden, die den "Sextourismus" Deutscher zum Nachteil ausländischer Kinder betreffen. Ferner wurde der Strafraum für die Herstellung und Verbreitung kinderpornographischer Schriften gem. § 184 Abs. 3 StGB erhöht und in einem neuen § 184 Abs. 4 StGB eine erhöhte Strafe für Fälle gewerbs- und bandenmäßigen Handelns angedroht. Es wurde ein neuer § 184 Abs. 5 StGB eingefügt, wonach auch der Besitz und die Besitzverschaffung unter Strafe gestellt ist.

<sup>243</sup> Siehe dazu: WOLFF, R., 1994; ENDRES, J. und O. B. SCHOLZ, 1994; AMANN, G. und R. WIPPLINGER, 1997; WALTER, M. und A. WOLKE, 1997; kritisch dazu auch SCHETSCHKE, M., 1993.

<sup>244</sup> Eine genauere Darstellung eines solchen Falles findet sich bei BOETTICHER, A., 2000a.

<sup>245</sup> Kritisch dazu z. B. KRÖBER, H.-L., 1999.

<sup>246</sup> Vgl. PEIFFER, C., DELZER, D., ENZMANN, D. und P. WETZELS, 1998, S. 4; KRÖBER, H.-L., 1999.

<sup>247</sup> Vgl. Dölling, D., 1999.

Mit dem 6. Strafrechtsreformgesetz vom 26.1.1998 wurden zahlreiche Veränderungen von Strafraumen vorgenommen.<sup>248</sup> Im Hinblick auf den sexuellen Kindesmissbrauch wurde eine Ausdifferenzierung der Strafraumen durch die neuen §§ 176a und 176b realisiert und dabei für erschwerte Fälle eine Erhöhung der Strafandrohung vorgenommen und insbesondere in § 176a Abs. 1 Nr. 4 für Rückfalltäter des einfachen sexuellen Kindesmissbrauchs gem. § 176 Abs. 1 und 2 StGB eine Erhöhung der Strafandrohung vorgesehen. Zudem wurde die Höchststrafe in § 184 Abs. 4 StGB von fünf auf zehn Jahre erhöht.<sup>249</sup>

Das zeitgleich dazu entstandene Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.1.1998<sup>250</sup> enthält eine Änderung fast aller in diesem Deliktsbereich einschlägigen Einzelgesetze mit dem Ziel, die Möglichkeiten der Therapie für Sexualstraftäter zu erweitern, die Qualität von Prognosen für Entscheidungen über Strafaussetzungen zu verbessern und für Täter, bei denen weiterhin eine erhebliche Rückfallgefahr besteht, die Möglichkeiten der Sicherung und des Schutzes der Allgemeinheit zu verbessern. Dies betrifft im Schwerpunkt die zwingende Verlegung von Sexualstraftätern in die Sozialtherapie gem. § 9 StVollzG, die Möglichkeit der Therapieweisung ohne Zustimmung gem. § 56c StGB, erhöhte Anforderungen für die nachträgliche Aussetzung von freiheitsentziehenden Strafen und Maßregeln (§§ 57 Abs. 1 StGB, 67 d Abs. 2 StGB und § 454 StPO) sowie Erweiterungen im Bereich der Anordnung und Dauer von Führungsaufsicht (§ 68 c Abs. 2 StGB) und Sicherungsverwahrung (§ 66 Abs. 3 StGB).<sup>251</sup>

Mit dem Zeugenschutzgesetz vom 30.4.1998 wurde die Situation kindlicher Zeugen in wesentlichen Aspekten neu gestaltet mit dem Ziel, deren Belastung durch ein Strafverfahren zu reduzieren.<sup>252</sup> So wurde die Möglichkeit der Videoaufzeichnung von Zeugenvernehmungen im Ermittlungsverfahren geschaffen (§ 58a StPO), die bei Zeugen unter 16 Jahren durchgeführt werden soll. Handelt es sich um Opfer von Sexualdelikten kann nach dem neuen § 255a Abs. 2 StPO die Vernehmung in der Hauptverhandlung durch die Wiedergabe der per Video aufgezeichneten richterlichen Vernehmung ersetzt werden. Ferner wurde die Möglichkeit der audiovisuellen Simultanübertragung sowohl im Ermittlungsverfahren (§ 168c StPO) als auch in der Hauptverhandlung (§ 247a StPO) eingeführt. Außerdem wurden die Regelungen über den anwaltlichen Beistand für Zeugen verbessert.<sup>253</sup>

### 2.2.1.1 Kinder als Opfer sexueller Gewalt im Spiegel polizeilicher Daten

Sexuelle Gewaltdelikte gegen Kinder sind in mehreren Straftatbeständen erfasst, die entweder altersunabhängig dem Schutz der sexuellen Selbstbestimmung vor gewaltsamen Übergriffen dienen<sup>254</sup> oder anknüpfend an bestimmte Schutzaltersgrenzen - ohne auf den Einsatz von Gewalt oder Nötigungsmitteln abzuheben - die ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sichern sollen.<sup>255</sup> Sexualstraftaten gegen Kinder können von daher in recht verschiedenen Rubriken der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst sein,<sup>256</sup> und nicht in allen Fällen ist in den polizeilichen Statistiken gesondert ausgewiesen, ob sich diese Delikte gegen Kinder richteten.

---

<sup>248</sup> Vgl. dazu KREB, C., 1998.

<sup>249</sup> Vgl. dazu auch DESSECKER, A., 1998.

<sup>250</sup> Vgl. zustimmend dazu HAMMERSCHLAG, H. und O. SCHWARZ, 1998; skeptisch SCHÖCH, H., 1998; ablehnend EISENBERG, U. und A. HACKETHAL, 1998.

<sup>251</sup> Für eine detaillierte Darstellung und Kommentierung vgl. DESSECKER, A., 2000a.

<sup>252</sup> Vgl. dazu RIEB, P., 1998.

<sup>253</sup> Vgl. dazu auch DÖLLING, D., 1999, S. 38 ff.

<sup>254</sup> Z. B. §§ 177, 178 StGB.

<sup>255</sup> Z. B. §§ 174, 176, 176a, 176b, 180, 180a Abs. 2, 182 StGB.

<sup>256</sup> Vgl. BAURMANN, M., 1983; OSTENDORF, H., 1986; WALTER, M. und A. WOLKE, 1997.

Tabelle 2.2.1-1: Opfer sexuellen Kindesmissbrauchs gemäß §§ 176, 176a, 176b StGB nach Begehungsformen 1999

	Jungen		Mädchen	
	n	%	n	%
Sexueller Missbrauch von Kindern insgesamt	4.837	100,0%	14.594	100,0%
darunter:				
- sex. Handlungen nach § 176 Abs. 1 und 2 (Handlungen des Täters an dem Kind oder des Kindes am Täter)	2.253	46,6%	6.332	43,4%
- exhibitionistische/sexuelle Handlungen vor Kindern, § 176 Abs. 3 Nr. 1	1.180	24,4%	4.525	31,0%
- sex. Handlungen nach § 176 Abs. 2 Nr. 2 (Bestimmung des Kindes, sexuelle Handlungen an sich selbst vorzunehmen)	142	2,9%	369	2,5%
- Einwirkungen auf Kinder nach § 176 Abs. 3 Nr. 3 (durch Präsentation von Pornografie)	327	6,8%	865	5,9%
- Vollzug des Beischlafs oder sonstiger Penetration mit einem Kind oder andere Handlungen nach § 176a Abs. 1 Nr. 1	218	4,5%	643	4,4%
- schw. sex. Missbrauch von Kindern zur Herstellung und Verbreitung pornografischer Schriften, § 176a Abs. 2	42	0,9%	56	0,4%
- sonst. schwerer sex. Missbrauch nach § 176a	226	4,7%	451	3,1%
- sex. Missbrauch von Kindern mit Todesfolge, § 176b	3	0,1%	3	0,1%

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Erkenntnisse zur Täter-Opfer-Beziehung bietet die PKS nur begrenzt. So kann bei der Frage, welcher Anteil der Vorfälle innerfamiliär geschieht, nur auf die umfassendere Kategorie des Verwandtschaftsverhältnisses zwischen Täter und Opfer zurückgegriffen werden. Ferner enthält die PKS keine zugleich nach Altersstufe und Täter-Opfer-Beziehung differenzierten Aufschlüsselungen. Lediglich für den sexuellen Kindesmissbrauch, der ohnehin an die Altersgrenze von 14 Jahren anknüpft, sowie den sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen, für den die betroffenen Opfer unter 14 Jahren in der PKS gesondert ausgewiesen sind, liegen entsprechende Daten vor. Für die Vergewaltigung und die sexuelle Nötigung bietet die PKS zudem nach Alter und Geschlecht differenzierte, opferbezogene Informationen für einen längeren Zeitraum, die es erlauben, die Entwicklung der Anzahl der kindlichen Opfer unter 14 Jahren zu analysieren.

Im Jahre 1999 wurden bundesweit 125 Jungen und 550 Mädchen im Alter unter 14 Jahren Opfer einer Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung. Von diesen insgesamt 675 Opfern betrafen 582 vollendete Delikte, nur in 13,8% handelte es sich um Versuchshandlungen. Weitere 352 Jungen und 1.057 Mädchen unter 14 Jahren wurden Opfer eines sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen. Hier ist der Versuchsanteil mit 4,6% gleichfalls sehr niedrig. Zusätzlich wurden 4.837 Jungen und 14.594 Mädchen unter 14 Jahren Opfer eines sexuellen Kindesmissbrauchs. Der Versuchsanteil liegt hier bei 8%. Seit 1999 gliedert die polizeiliche Statistik die Opfer sexuellen Kindesmissbrauchs gemäß §§ 176, 176a, 176b StGB auch nach den unterschiedlichen Begehungsformen dieses Deliktes auf.

Diese Untergliederung zeigt, dass knapp die Hälfte der sexuellen Missbrauchsoffer von sexuellen Handlungen mit Körperkontakt betroffen waren, ohne dass es zu Penetrationen oder anderen Formen schweren sexuellen Missbrauchs (etwa gemeinschaftlich begangener Missbrauch oder Missbrauch mit der Gefahr schwerer Gesundheitsschädigungen) gekommen ist. Etwas mehr als ein weiteres Viertel der Opfer war von exhibitionistischen Vorfällen betroffen. Der schwere sexuelle Kindesmissbrauch nach § 176a StGB



macht etwa 10% der registrierten Opfer aus. Opfer eines sexuellen Missbrauchs mit Todesfolge gemäß § 176b StGB sind extrem selten. Hier waren 1999 sechs Kinder betroffen.

Bezogen auf alle Sexualdelikte einschließlich der Tatbestände, die keine spezielle Schutzaltersgrenze vorsehen<sup>257</sup> (§§ 177, 178 StGB), wurden im Jahr 1999 5.314 Jungen und 16.201 Mädchen als kindliche Opfer registriert. Von diesen insgesamt 21.515 kindlichen Opfern waren lediglich 1.715 (8%) durch versuchte Delikte betroffen. Insgesamt wurde in der Opferstatistik der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), die nur für einen Ausschnitt aller Straftaten geführt wird, im Jahr 1999 eine Gesamtzahl von 78.882 Kindern als Opfer verschiedenster Straftaten registriert. Mithin machen die kindlichen Opfer von Sexualdelikten 27,3% aller in dieser Opferstatistik registrierten Kinder aus. Allerdings unterscheiden sich diese Anteile der Opfer von Sexualdelikten zwischen den Geschlechtern erheblich: So war 1999 die Gesamtopferzahl der Jungen unter 14 Jahren mit 44.279 deutlich höher als die der gleichaltrigen Mädchen mit 34.603. Der Anteil der Opfer von Sexualdelikten an allen kindlichen Opfern jedoch ist bei den Mädchen mit 46,8% deutlich höher als bei den Jungen, bei denen der Anteil bei 12% liegt.

Tabelle 2.2.1-2: Täter-Opfer-Beziehung bei polizeilich aufgeklärtem sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen und sexuellem Kindesmissbrauch im Jahr 1999

	Täter-Opfer-Beziehung					
	verwandt	bekannt	Landsmann	flüchtige Vorbeziehung	keine Vorbeziehung	ungekl.
Mädchen	2.199 <b>14,0%</b>	3.513 <b>22,4%</b>	42 <b>0,3%</b>	1.011 <b>6,5%</b>	7.584 <b>48,4%</b>	1.308 <b>8,4%</b>
Jungen	619 <b>11,9%</b>	1.593 <b>30,7%</b>	11 <b>0,2%</b>	475 <b>9,2%</b>	1.969 <b>37,9%</b>	524 <b>10,1%</b>
Insgesamt	2.818 <b>13,5%</b>	5.106 <b>24,5%</b>	53 <b>0,3%</b>	1.486 <b>7,1%</b>	9.553 <b>45,8%</b>	1.832 <b>8,8%</b>

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Hinsichtlich der Täter-Opfer-Beziehung bietet Tabelle 2.2.1-2 Informationen über die kindlichen Opfer polizeilich aufgeklärter Fälle des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen und des sexuellen Kindesmissbrauchs. Danach stellen Fälle, in denen keine Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer bestand, mit 45,8% den relativ größten Anteil.

Verschiedene Autoren haben die Entwicklung der PKS-Zahlen zum sexuellen Kindesmissbrauch analysiert.<sup>258</sup> Langfristig ist demzufolge von 1955 bis Anfang 1960 ein Zuwachs und anschließend bis etwa 1985 ein stetiger Rückgang des polizeilich registrierten sexuellen Kindesmissbrauchs zu beobachten. Zwischen 1985 und 1990 kommt es dann zu einem Anstieg der Häufigkeitszahlen, die allerdings nicht mehr das Niveau der fünfziger oder sechziger Jahre erreichen.

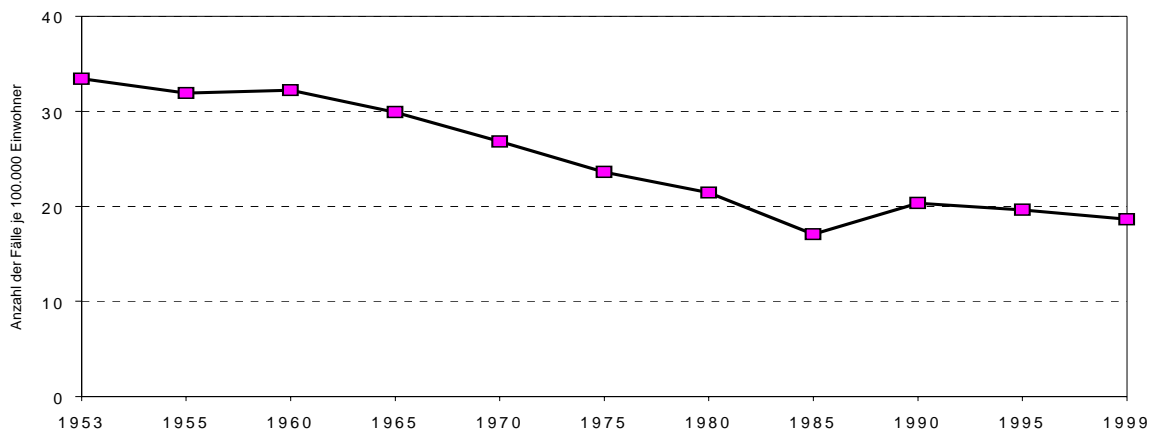
Schaubild 2.2.1-1, welches die Entwicklung der Fallzahlen relativiert auf die Gesamtbevölkerung darstellt, ist zu ergänzen um eine opferbezogene Darstellung, da infolge der Veränderungen der Altersstruktur der Bevölkerung der Anteil der potentiellen Opfer an der Gesamtpopulation rückläufig ist. In Tabelle 2.2.1-3 sind dazu für Kinder unter 14 Jahren die Opferzahlen und die entsprechenden Opferziffern dieser Altersgruppe der Bevölkerung für die Vergewaltigung und sexuelle Nötigung sowie den sexuellen Kindesmissbrauch für die Zeit von 1984 bis 1999 dargelegt.<sup>259</sup>

<sup>257</sup> Darunter sind alle Sexualdelikte gefasst, für die Opferzahlen ausgewiesen werden. Das betrifft die Schlüsselzahlen 1110, 1120, 1131 und 1310 der PKS.

<sup>258</sup> Vgl. UNDEUTSCH, U., 1993; WILMER, T., 1996; WALTER, M. und A. WOLKE, 1997; EGG, R., 1999a.

<sup>259</sup> Relativierungsbasis ist jeweils die Bevölkerungszahl der Kinder unter 14 Jahren in dem Gebiet, auf das sich auch die polizei-

Schaubild 2.2.1-1: Polizeilich registrierte Fälle sexuellen Kindesmissbrauchs in den alten Ländern, Häufigkeitszahlen 1953-1999\*



\* seit 1991 einschließlich Gesamtberlin

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Tabelle 2.2.1-3: Kinder als polizeilich registrierte Opfer sexueller Gewalt

	Vergewaltigung, sexuelle Nötigung (§§ 177, 178 StGB a. F. bzw. § 177 StGB n. F.)		sexueller Kindesmissbrauch (§§ 176-176b StGB)	
	Opferzahl	Opferziffer <sup>d</sup>	Opferzahl	Opferziffer <sup>d</sup>
<sup>a</sup> 1984	265	3,00	13.277	150,50
<sup>a</sup> 1985	233	2,73	13.469	157,85
<sup>a</sup> 1986	249	2,98	13.332	159,61
<sup>a</sup> 1987	209	2,51	12.933	155,32
<sup>a</sup> 1988	236	2,83	14.739	177,05
<sup>a</sup> 1989	223	2,62	15.256	179,14
<sup>a</sup> 1990	285	3,22	15.922	180,15
<sup>b</sup> 1991	315	3,35	16.622	176,63
<sup>b</sup> 1992	379	3,92	18.275	188,91
<sup>c</sup> 1993	527	4,25	18.485	149,05
<sup>c</sup> 1994	566	4,55	18.400	147,81
<sup>c</sup> 1995	612	4,94	19.617	158,44
<sup>c</sup> 1996	589	4,78	19.522	158,40
<sup>c</sup> 1997	600	4,89	21.122	172,23
<sup>c</sup> 1998 <sup>e</sup>	711	5,83	20.981	172,02
<sup>c</sup> 1999	675	5,59	19.431	160,79

<sup>a</sup> Daten für alte Länder; <sup>b</sup> Daten für alte Länder mit Gesamtberlin;

<sup>c</sup> Daten für Deutschland; <sup>d</sup> Opfer je 100.000 der Bevölkerung unter 14 Jahren;

<sup>e</sup> § 177 StGB neue Fassung von 1997.

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Die Opferziffer für die Vergewaltigung/sexuelle Nötigung von Kindern ist danach stetig angestiegen. Der deutliche Anstieg von 600 Opfern im Jahr 1997 (Opferziffer: 4,89) auf 711 Opfer (Opferziffer: 5,83) kann aber teilweise auf die Neufassung des § 177 StGB durch das 33. Strafrechtsänderungsgesetz vom 1.7.1997 zurückgeführt werden, demzufolge die Tatbestände der Vergewaltigung (§ 177 StGB a. F.) und der sexuellen Nötigung (§ 178 StGB a. F.) zur neuen Strafvorschrift "Sexuelle Nötigung, Vergewalti-

liche Erfassung bezieht.

gung" zusammengefasst wurden, bei gleichzeitiger Erweiterung der Tatbestände. Für den sexuellen Kindesmissbrauch ist ab etwa 1988 ein Anstieg festzustellen. Nach 1992 fallen die Opferziffern der Jahre 1993 bis 1995 deutlich niedriger aus.

1995 wurde für Gesamtdeutschland eine Opferziffer festgestellt, die etwa der des Jahres 1985 in den alten Ländern entsprach. Einem anschließenden Zuwachs bis 1997 folgte von 1998 auf 1999 wiederum ein Rückgang. Im Ergebnis lag die Opferziffer, sofern man die Vergewaltigungen und den sexuellen Kindesmissbrauch zusammenfasst, im Jahr 1992 mit 192,8 Opfern je 100.000 der Altersgruppe (alte Länder und Berlin) am höchsten. 1999 liegt diese Rate mit 166,4 für Gesamtdeutschland etwa auf einem Niveau, wie es 1986 mit 163,6 für die alten Länder festgestellt wurde. Auffallend ist jedoch, dass eine Verschiebung in Richtung auf die rechtlich schwerwiegenderen Tatbestände der Vergewaltigung/sexuellen Nötigung stattgefunden hat. Es ist allerdings unklar, ob sich das Tatverhalten, die rechtliche Bewertung oder das Anzeigeverhalten speziell bei schwerwiegenden Vorfällen gewandelt hat.

### 2.2.1.2 Dunkelfeldstudien zur Viktimisierung durch sexuellen Kindesmissbrauch

Eine Methode, über die polizeilich erfassten Fälle hinaus Aufschluss über die Verbreitung der sexuellen Gewalt gegen Kinder zu gewinnen, besteht in der direkten Befragung von Personen zu ihren Opfererfahrungen. Speziell zur sexuellen Gewalt gegen Kinder stützen sich die national wie international vorliegenden Dunkelfelduntersuchungen in erster Linie auf Befragungen von Erwachsenen zu Opfererlebnissen.<sup>260</sup> Eine Schwierigkeit dieser Vorgehensweise besteht darin, dass zwischen Opfererfahrung und Befragung viele Jahre liegen. Erlebnisse können zwischenzeitlich vergessen oder aber umgedeutet sein. Erst in jüngster Zeit wurden zwei Studien durchgeführt, in denen auch jüngere Jugendliche zu diesbezüglichen Erlebnissen befragt wurden.<sup>261</sup>

#### *Ausländische Untersuchungen*

Beginnend mit der US-Studie aus dem Jahr 1979 finden sich ab Ende der siebziger Jahre zahlreiche Studien zur Verbreitung sexueller Missbrauchserfahrungen, die mit nicht-klinischen Stichproben durchgeführt wurden.<sup>262</sup> Bis Mitte der achtziger Jahre waren diese empirischen Arbeiten auf Befragungen studentischer sowie regional begrenzter Stichproben beschränkt. Deren Ergebnisse sind sehr heterogen. Die festgestellten Opferraten variieren für Frauen zwischen 6% und 62% und für Männer zwischen 3% und 31%.<sup>263</sup> FINKELHOR hat in einem Überblick insgesamt neun national-repräsentative Untersuchungen mit Zufallsstichproben beschrieben.<sup>264</sup> Die dabei festgestellten Prävalenzraten schwanken für Frauen zwischen 9% und 33%, bei Männern zwischen 3% und 16%. Der Anteil innerfamiliärer Vorfälle an der Gesamtzahl der Missbrauchserfahrungen liegt für Frauen zwischen 14% und 44%, für Männer zwischen 0% und 25%.<sup>265</sup>

Die Erklärungen dieser enormen Spannweiten verweisen auf methodische und definatorische Aspekte.<sup>266</sup> So wurden schriftliche, telefonische und persönlich-mündliche standardisierte Befragungen, aber auch Tiefeninterviews verwendet. Die Anzahl der zur Erhebung von Missbrauchserlebnissen verwendeten Fragen waren ebenso wie deren Formulierung sehr unterschiedlich. Auch die Rücklaufquoten variieren be-

<sup>260</sup> Eine Befragung von Eltern über Erfahrungen ihrer Kinder führten FINKELHOR, D., MOORE, D., HAMBY, S. L. und M. A. STRAUS, 1997, durch. Diese Methode hat sich jedoch nicht bewährt.

<sup>261</sup> Vgl. SARIOLA, H. und A. UUTELA, 1994 und 1996; HALPERIN, D. S. u. a., 1996.

<sup>262</sup> Zum Überblick vgl. BANGE, D., 1995; PETERS, S. D., WYATT, G. E. und D. FINKELHOR, 1986.

<sup>263</sup> Vgl. PETERS, S. D., WYATT, G. E. und D. FINKELHOR, 1986.

<sup>264</sup> Vgl. FINKELHOR, D., 1994.

<sup>265</sup> In einer neueren, in FINKELHORS Überblick noch nicht erfassten national repräsentativen Studie mit etwa 1.000 Frauen aus den USA wird festgestellt, dass in Abhängigkeit von den verwendeten Definitionen die Rate der weiblichen Opfer sexuellen Missbrauchs zwischen 15% und 32% schwankt; vgl. VOGELTANZ, et al. 1999.

<sup>266</sup> Vgl. ERNST, C., ANGST, J. und M. FÖLDENYI, 1993; PETERS, S. D., WYATT, G. E. und D. FINKELHOR, 1986; ELLIGER, T. J. und K. SCHÖTENSACK, 1991; JULIUS, H. und U. BÖHME, 1994.

trächtlich, was zu erheblichen Verzerrungen der Prävalenzschätzungen führen kann.<sup>267</sup> Entscheidend scheinen aber die Unterschiede der definitorischen Eingrenzung zu sein. So schwankt die Altersgrenze, oberhalb derer Erlebnisse nicht mehr als sexueller Missbrauch qualifiziert werden, zwischen 14 und 18 Jahren, teilweise wird gar keine explizite Altersgrenze verwendet. Einige Untersuchungen beziehen nur Handlungen Erwachsener in ihre Definition sexuellen Kindesmissbrauchs ein, andere auch solche von Jugendlichen, sofern sie mindestens fünf bzw. zehn Jahre älter sind, wiederum andere auch die Handlungen Gleichaltriger. Manche Forschungsprojekte berücksichtigen die Konfrontation mit Exhibitionisten als sexuelles Missbrauchserlebnis, andere wiederum beschränken sich auf Vorfälle mit Körperkontakt.<sup>268</sup>

In Finnland und in der Schweiz wurden in jüngerer Zeit erstmals auch Jugendliche zu sexuellen Erfahrungen und Missbrauch befragt. Solche Studien haben den Vorteil, dass sich die Angaben der Befragten auf eine nicht so weit zurückliegende Epoche beziehen. Damit werden die Ergebnisse weniger von Vergessens- und Kohorteneffekten überlagert. In Finnland wurde auf Basis einer für die Schülerpopulation des Landes repräsentative Stichprobe festgestellt, dass 8% der Mädchen und 3% der Jungen Opfer sexuellen Kindesmissbrauchs waren.<sup>269</sup> In der Schweizer Untersuchung aus fanden sich bei einer Altersdifferenz von fünf Jahren zwischen Täter und Opfer 2,5% männliche und 11% weibliche Opfer von sexuellen Missbrauchshandlungen mit Körperkontakt.<sup>270</sup>

Angesichts der gravierenden Unterschiede zwischen verschiedenen Ländern und der Tatsache, dass auch innerhalb nationaler Befragungen regionale Abweichungen gefunden wurden, verbietet sich eine einfache Übertragung ausländischer Befunde auf die Bundesrepublik.

#### *Bundesdeutsche Opferbefragungen zur sexuellen Viktimisierung in der Kindheit*

Bis Anfang der neunziger Jahre lagen für die Bundesrepublik keine methodisch angemessenen Studien vor, die eine Einschätzung der Verbreitung sexuellen Missbrauchs erlaubt hätten. Erst ab Beginn der neunziger Jahre wurden auch in Deutschland mehrere Befragungen an nicht-klinischen Stichproben durchgeführt.<sup>271</sup> Diese waren weit überwiegend nicht repräsentativ, sondern bezogen sich entweder auf Studenten oder aber waren auf eine spezielle Region begrenzt.

Die erste und bislang einzige national-repräsentative Studie zum sexuellen Kindesmissbrauch wurde 1992 mit etwa 3.200 Personen im Alter zwischen 16 und 59 Jahren durchgeführt.<sup>272</sup> Diese Studie ist zwar für die Allgemeinbevölkerung repräsentativ. Gleichwohl werden mit einer solchen Methode bestimmte Teilgruppen (z. B. Prostituierte, Heimbewohner, Inhaftierte, Personen in Drogenszenen, Obdachlose) nicht adäquat erfasst, weshalb die Schätzungen vermutlich zu niedrig ausfallen.<sup>273</sup> Weiter ist mit einer solchen

---

<sup>267</sup> Vgl. HAUGAARD, J. J. und R. E. EMERY, 1989.

<sup>268</sup> Differenzen bestehen auch darin, ob nur von den Betroffenen negativ bewertete Erlebnisse berücksichtigt oder aber alle Erlebnisse mit sexuellem Gehalt vor einer bestimmten Altersgrenze als missbräuchlich klassifiziert werden. Vgl. FROMUTH und BURKHART 1987; ELLIGER, T. J. und K. SCHÖTENSACK, 1991; JULIUS, H. und U. BÖHME, 1994; KUTCHINSKY, B., 1994; BANGE, D. und G. DEEGENER, 1996.

<sup>269</sup> Vgl. SARIOLA, H. und A. UUTELA, 1994 und 1996. Bei Anwendung einer Schutzaltersgrenze von 14 Jahren lag die Opferrate der Mädchen bei 4,8%, die der Jungen bei 1,6%.

<sup>270</sup> Vgl. HALPERIN, D. S. u. a., 1996.

<sup>271</sup> Vgl. ELLIGER, T. J. und K. SCHÖTENSACK, 1991; SCHÖTENSACK, K., ELLIGER, T. J., GROSS, A. und G. NISSEN, 1992; BANGE, D., 1992; RAUPP, U. und C. EGGERS, 1993; BANGE, D. und G. DEEGENER, 1996; RICHTER-APPELT, H. und J. TIEFENSEE, 1996a, 1996b.

<sup>272</sup> Vgl. dazu WETZELS, P., 1997a, 1997b, 1999; WETZELS, P. und C. PFEIFFER, 1998.

<sup>273</sup> Zudem werden besonders schwerwiegende und damit zumeist sehr seltene Fälle in repräsentativen Stichproben kaum erfasst. Während Studien mit klinischen Untersuchungsgruppen zwar schwere Vorfälle enthalten, aber aufgrund der institutionellen Selektion verzerrt sind, erfassen große repräsentative Erhebungen in höherem Maße die häufigeren und leichteren Fälle, blenden also das andere Ende des Fallspektrums tendenziell aus. STRAUS, M. A., 1990, S. 86, bezeichnet diesbezüglich den fehlerhaften Schluss von einem selektiven Ausschnitt klinischer Fälle auf die Grundgesamtheit aller Fälle als „clinical sample fallacy“. Dem korrespondierende - quasi am anderen Ende des Fallspektrums - der „representative sample fallacy“, die fehlerhafte Annahme, dass Ergebnisse repräsentativer Bevölkerungsbefragungen auch Gültigkeit im Bereich der seltenen, gravierenden Fälle haben müssten.

Untersuchung, die retrospektiv nach Kindheitserfahrungen fragt, keine Aussage über das aktuelle Lagebild in diesem Deliktsbereich möglich.

In Tabelle 2.2.1-4 sind die in dieser Studie ermittelten Opferraten für Männer und Frauen bezogen auf verschiedene Schutzaltersgrenzen sowie Eingriffsintensitäten (hier mit und ohne Körperkontakt) wiedergegeben. Die Opferraten liegen für Männer danach zwischen 2% und 7,3%, für Frauen zwischen 6,2% und 18,1%.

Tabelle 2.2.1-4: Opferraten bei sexuellem Kindesmissbrauch nach Missbrauchsart und Schutzaltersgrenzen

	Männer	Frauen
<i>Sexuelle Übergriffe in Kindheit/Jugend (alle Handlungen, inkl. „sonstige“)</i>		
Keine explizite Altersgrenze: (Vorgabe „Kindheit/Jugend“)	7,3%	18,1%
<i>Sexueller Missbrauch inkl. Exhibitionismus (ohne sonstige sexuelle Handlungen)</i>		
Schutzalter: < 18 J.	4,7%	15,3%
< 16 J.	4,3%	13,8%
< 14 J.	3,4%	10,7%
<i>Sexueller Missbrauch mit Körperkontakt (ohne sonstige sex. Handlungen und ohne Exhibitionismus)</i>		
Schutzalter: < 18 J.	3,2%	9,6%
< 16 J.	2,8%	8,6%
< 14 J.	2,0%	6,2%

Datenquelle: WETZELS, P., 1997a.

Begrenzt auf Vorfälle vor dem 16. Lebensjahr liegen die Opferraten für Jungen im Vergleich zu Mädchen im Verhältnis von ca. 1:3. Etwa ein Drittel der Opfer berichteten ausschließlich über exhibitionistische Erlebnisse. Etwa die Hälfte (46,2%) waren mehrfach Betroffene. Es findet sich kein Zusammenhang mit dem sozioökonomischen Status. Das durchschnittliche Alter der Erstviktimsierung liegt für beide Geschlechter bei etwa 11 Jahren. Von den Missbrauchserlebnissen mit Körperkontakt vor dem 16. Lebensjahr bestand der größere Teil der Vorfälle aus sexuellen Berührungen. Die Rate der Opfer sexueller Missbrauchshandlungen mit Penetration beträgt bei Männern 0,9% und bei Frauen 3,3%. Diese Befunde stimmen mit den Ergebnissen der übrigen deutschen Studien an studentischen Stichproben weitgehend überein. Die relativen Anteile der Opfer von Exhibitionisten an allen Opfern ähneln den Strukturen, wie sie sich in der polizeilichen Kriminalstatistik finden. Das gilt jedoch nicht für den Anteil der Opfer von Handlungen mit Penetrationen, die in der PKS etwa 10% der Opfer, im Dunkelfeld hingegen mehr als 20% der Opfer ausmacht. Dies weist darauf hin, dass die Anzeigewahrscheinlichkeit je nach Begehungsmodalität des Deliktes vermutlich unterschiedlich ausfällt.

Täter sexuellen Kindesmissbrauchs waren nahezu ausschließlich Männer (94,7%). Bei 25,7% aller Täter handelt es sich um dem Opfer unbekannte Personen. Bei 41,9% waren Bekannte und bei 27,1% Familienangehörige die Täter. Für innerfamiliäre Delikte beträgt die Opferrate bei Frauen 2,6% und bei Männern 0,9%. Bis auf die Studie von RAUPP und EGGERS von 1993 kommen die übrigen deutschen Studien hier ebenfalls zu ähnlichen Resultaten. Im Vergleich zu den polizeilich registrierten Vorfällen ist damit im Dunkelfeld der Anteil der Opfer von Tätern aus dem sozialen Nahraum der Familie deutlich höher.

Mehrere Untersuchungen fanden, dass der Anteil der Betroffenen aus strukturell unvollständigen Familien („broken home“) erhöht ist.<sup>274</sup> Dies bestätigte sich auch in der hier angeführten bundesdeutschen Repräsentativstudie. Während von den Befragten, die bis zu ihrem 14. Lebensjahr bei beiden leiblichen Eltern aufwuchsen 5,2% bis zu ihrem 16. Lebensjahr Opfer wurden, liegt die Opferrate für Personen, die bei Adoptiv-, Pflege- oder Stiefeltern bzw. in einem Heim aufwuchsen bei 9,3%. Im Einklang mit den Ergebnissen anderer Untersuchungen wurde ferner festgestellt, dass die Opfer sexuellen Kindesmissbrauchs signifikant häufiger körperlich gezüchtigt oder misshandelt worden waren und dass in ihren Familien das Klima stärker konfliktbehaftet war.

Hinsichtlich des Anzeigeverhaltens wurde in der bundesdeutschen Repräsentativstudie die subjektiv schwerste Missbrauchserfahrung in der Kindheit als Bezugstat analysiert. 42,5% der Opfer hatten vor dieser Untersuchung noch nie mit jemandem über ihre Missbrauchserlebnisse gesprochen. Lediglich 9,5% erklärten, die Polizei sei informiert worden. Die Anzeigequote war bei exhibitionistischen Handlungen mit 14,1% am höchsten, während sie bei Delikten mit Körperkontakt erheblich niedriger ausfiel (im Falle erwachsener Täter 7,4%). Innerfamiliäre Delikte wurden mit 2% extrem selten angezeigt, Delikte außerhalb des familiären Kontextes mit 11,4% hingegen häufiger. Da die Vorfälle zum Teil mehrere Jahrzehnte zurückliegen, kann ein Rückschluss auf das exakte Ausmaß des Dunkelfeldes daraus allerdings kaum gezogen werden. Es lässt sich jedoch annehmen, dass in der polizeilichen Statistik, wie auch in den anderen Rechtspflegestatistiken, die Deliktsstruktur in Richtung auf weniger schwerwiegende Delikte durch eher fremde Täter verzerrt sein dürfte.<sup>275</sup>

Sofern einheitliche Schutzaltersgrenzen angelegt werden, führen in der Summe die deutschen Studien zu recht ähnlichen Schätzungen. Danach liegt die Rate der Opfer sexueller Missbrauchserfahrungen (inkl. Exhibitionismus) vor dem 14. Lebensjahr für die Gruppe der 16- bis 29-Jährigen bei ca. 12% für Frauen und 4% für Männer.

Da die vorliegenden deutschen Untersuchungen überwiegend zu Beginn bis Mitte der neunziger Jahre durchgeführt wurden, sind Aussagen über Veränderungen im Zeitverlauf durch Vergleiche zwischen verschiedenen Studien nicht möglich. Erste Hinweise erlauben hierzu die Befragungen von KREUZER<sup>276</sup>, in der seit 1980 bei Studienanfängerinnen der Rechtswissenschaft erhoben wurde, ob sie Opfer vollzogener oder versuchter Vergewaltigungen waren. Es zeigte sich ein kontinuierlich abnehmender Trend. Die Frage, inwieweit das auf sexuelle Missbrauchserlebnisse in der Kindheit übertragen werden kann, ist allerdings offen.

Weitere Hinweise sind einem Vergleich von Alterskohorten auf Basis der Daten der bundesweit repräsentativen Befragung aus dem Jahr 1992 zu entnehmen.<sup>277</sup> Hier zeigte sich, dass die Opferraten für sexuelle Missbrauchsdelikte bei den älteren Kohorten etwas höher ausfielen als bei den jüngeren. Für die jüngste Gruppe der 16- bis unter 21-Jährigen lag danach die Rate der Opfer sexuellen Kindesmissbrauchs mit Körperkontakt vor dem 16. Lebensjahr für weibliche Befragte bei 9,0% und für männliche Befragte bei 2,9%. Bei den 30- bis 40-Jährigen liegen die Opferquoten bei den Frauen bei 10% und bei den Männern unverändert bei 2,9%. Da gedächtnispsychologisch bei den älteren Befragten davon auszugehen ist, dass bei ihnen die Quote nicht mehr erinnerter Vorfälle höher ist als bei den jüngeren Untersuchungsteilnehmern, deutet dieses Ergebnis geringerer Opferraten bei den jüngeren Frauen darauf hin, dass auch bei Einbeziehung des Dunkelfeldes vermutlich eine Abnahme der Verbreitung sexueller Gewalt gegen Kin-

---

<sup>274</sup> Vgl. FINKELHOR, D. und L. BARON, 1986; BANGE, D., 1992, RICHTER-APPELT, H. und J. TIEFENSEE, 1996a; BANGE, D. und G. DEEGENER, 1996; MULLEN, P. E. u. a., 1996.

<sup>275</sup> Die geringe Anzeigequote ist auch für die Bewertung der weiter unten aufgeführten Rückfallstudien von Bedeutung, da eine Beschränkung auf registrierte einschlägige Rückfälligkeit wahrscheinlich eine hohe Unterschätzung des tatsächlichen delinquenten Verhaltens implizieren dürfte.

<sup>276</sup> Vgl. KREUZER, A., GÖRGEN, T., KRÜGER, R., MÜNCH, V. und H. SCHNEIDER, 1993.

<sup>277</sup> Vgl. WETZELS, P., 1997a, S. 161.

---

der in den vergangenen Jahrzehnten stattgefunden hat. Über kurzfristigere Entwicklungen sind auf dieser Basis allerdings keine Aussagen möglich. Hier wären gleichartige Wiederholungsstudien erforderlich, um zuverlässige Einschätzungen vornehmen zu können.

#### *Folgen sexuellen Kindesmissbrauchs*

Sexuelle Missbrauchserfahrungen können bei den davon betroffenen Kindern Folgen in den unterschiedlichsten Formen auslösen.<sup>278</sup> Neben psychischen Schädigungen, die sich in Ängsten, Depressionen, Schul- und Leistungsproblemen sowie in Form eines sexualisierten Verhaltens und Aggressionen zeigen können, sind auch unmittelbare körperliche Schädigungen zu nennen. Derartige Schädigungen können unterschieden werden in einerseits kurzfristige, in der Kindheit auftauchende Probleme und langfristige, bis in das Erwachsenenalter reichende Störungen.<sup>279</sup> So wurde in der oben erwähnten bundesdeutschen Repräsentativstudie festgestellt, dass für weibliche Opfer sexuellen Kindesmissbrauchs das Risiko, als Erwachsene erneut Opfer sexueller Gewalt zu werden, signifikant erhöht war. Diese auch international empirisch gestützte Reviktimisierungsthese<sup>280</sup> wurde in einer weiteren bundesdeutschen Untersuchung in jüngster Zeit nochmals bestätigt.<sup>281</sup>

Allerdings existiert keine für den sexuellen Kindesmissbrauch spezifische Symptomatik.<sup>282</sup> Insbesondere ist zu beachten, dass sexueller Kindesmissbrauch oft mit einer größeren Anzahl weiterer Belastungsfaktoren einhergeht, wie beispielsweise der körperlichen Misshandlung oder der emotionalen Vernachlässigung, die gleichfalls zu Schädigungsfolgen beitragen können.<sup>283</sup> Insofern können unterschiedlichste Schädigungsursachen zusammentreffen. Außerdem ist aus der Forschungsliteratur bekannt, dass ein nicht unerheblicher Teil der Opfer weder kurz- noch langfristige Folgen erkennen lässt, wobei hier allerdings auch mit noch unerkannten, zum Teil zeitlich erst später eintretenden Störungen gerechnet werden muss.<sup>284</sup>

Neben den mit der Viktimisierung unmittelbar verbundenen Folgen ist auch auf das Risiko einer so genannten sekundären Viktimisierung durch ein Strafverfahren zu verweisen.<sup>285</sup> Zwar können solche sekundären Schädigungen in der Tat eintreten, dies hängt jedoch sehr stark von individuellen Eigenarten auf Seiten der Kinder ab. Keinesfalls kann davon ausgegangen werden, dass ein Strafverfahren für Kinder in jedem Falle eine schädigende Erfahrung darstellt. Vielmehr zeigen Untersuchungen, dass Kinder durchaus auch durch ein Verfahren Entlastung erleben können. Wie sich die Situation des Strafverfahrens auf Kinder auswirkt hängt in hohem Maße von der konkreten Ausgestaltung des Verfahrensablaufs ab, für den durchaus Möglichkeiten einer kind- und verfahrensgerechten Vorbereitung und Ausgestaltung bestehen.<sup>286</sup>

#### **2.2.1.3 Zur Verbreitung von Tathandeln und dessen justizieller Verfolgung**

Im Unterschied zu Opferbefragungen, die eine etablierte Methode der kriminologisch-epidemiologischen Untersuchung der sexuellen Gewalt gegen Kinder darstellen, dienen Erhebungen bei amerikanischen inhaftierten Sexualstraftätern<sup>287</sup> primär der Prüfung ätiologischer Hypothesen zur Erklärung sexueller

<sup>278</sup> Vgl. KENDALL-TACKETT, K. A., MEYER-WILLIAMS, L. und D. FINKELHOR, 1993; JUMPER, S. A., 1995.

<sup>279</sup> Vgl. BEITCHMAN, J. H., ZUCKER, K. J., HOOD, J. E., DACOSTA, G. A., AKMAN, D. A. und E. CASSAVIA, 1992.

<sup>280</sup> Vgl. GIDYCH, C. A. u. a., 1993; KOSS, M. P. und T. E. DINERO, 1989.

<sup>281</sup> Vgl. KRAHE, B. u. a., 1999.

<sup>282</sup> Vgl. KENDALL-TACKETT, K. A., MEYER-WILLIAMS, L. und D. FINKELHOR, 1993; DEEGENER, G., 2000, S. 197 ff.

<sup>283</sup> Vgl. MOELLER, T. P., BACHMANN, G. A. und J. R. MOELLER, 1993; MULLEN, P. E., MARTIN, J. L., ANDERSON, J. C., ROMANS, S. E. und G. P. HERBISON, 1996; WETZELS, P., 1997a.

<sup>284</sup> Vgl. KENDALL-TACKETT, K. A., MEYER-WILLIAMS, L. und D. FINKELHOR, 1993; DEEGENER, G., 2000.

<sup>285</sup> Vgl. VOLBERT, R. und V. PIETERS, 1993; BUSSE, D., VOLBERT, R. und M. STELLER, 1997.

<sup>286</sup> Vgl. BUSSE, D. und R. VOLBERT, 1998.

<sup>287</sup> Vgl. BRIGGS, F. und R. M. F. HAWKINS, 1996; DHAWAN, S. und W. L. MARSHALL, 1996; GRAHAM, K. R., 1996; GROTH, A. N., 1979.

Devianz, wie z. B. der Frage, ob Sexualstraftäter in ihrer Kindheit selbst Opfer sexueller Gewalt waren.<sup>288</sup> Es handelt sich um Studien, die zur Analyse der quantitativen Verbreitung sexuellen Kindesmissbrauchs in Täterperspektive nicht geeignet sind, da diese Gruppe nur einen recht kleinen und vermutlich in Relation zur Grundgesamtheit aller Täter verzerrten Ausschnitt repräsentiert. Interessant sind jedoch die Befunde zur Deliktshäufung. So wurde in den USA festgestellt, dass inhaftierte Sexualstraftäter zwei- bis fünfmal mehr Sexualdelikte begangen hatten, als von ihnen polizeibekannt waren.<sup>289</sup>

Weiter liegen für die Bundesrepublik Deutschland eine Reihe von Rückfallstudien vor.<sup>290</sup> Diese Untersuchungen haben allerdings mit dem Problem zu kämpfen, dass angesichts einer niedrigen Anzeigequote die Operationalisierung von Rückfälligkeit als einschlägige strafrechtliche Neuverurteilung die Dunkelfelddelikte vollständig ausblendet und von daher mit dem Risiko einer Fehlschätzung verbunden ist.

Täterbefragungen zu selbstberichteter Delinquenz außerhalb der institutionell registrierten Fälle wiederum, ansonsten eine gängige Form der Dunkelfeldforschung, liegen für Sexualdelikte nur wenige vor. Beispielsweise wurden in den USA Studenten zu selbst ausgeübten sexuellen Gewalthandlungen befragt<sup>291</sup> oder aber zu der Wahrscheinlichkeit, unter bestimmten Bedingungen eine Vergewaltigung zu begehen.<sup>292</sup> Nach einer derartigen Studie an 582 amerikanischen Studenten gaben 3% dieser Stichprobe sexuelle Kontakte zu Kindern an, die als missbräuchlich klassifiziert wurden.<sup>293</sup>

Eine aktuelle Studie aus der Schweiz stellte auf der Basis einer Befragung von mehr als 21.000 Rekruten fest, dass etwa 14% der im Schnitt 20-Jährigen innerhalb der letzten 12 Monate nach eigenen Angaben einen sexuellen Übergriff (von exhibitionistischen Handlungen bis hin zu erzwungenem Geschlechtsverkehr) begangen hatten. Die Handlungen richteten sich mehrheitlich gegen Partnerinnen oder andere bekannte Frauen. Etwa 1% der Rekruten räumte jedoch ein, innerhalb der letzten 12 Monate ein Kind sexuell missbraucht zu haben. Insgesamt kommt die Schweizer Untersuchung zu dem Ergebnis, dass Täter sexueller Übergriffe, die auch Gewalt oder Nötigungsmittel einsetzten, ein sehr kleine, gleichzeitig aber auch sehr aktive Gruppe darstellen, die vermutlich für einen überproportional großen Anteil sexueller Gewaltdelikte verantwortlich sind. Unter ihnen findet sich gleichzeitig ein hoher Anteil an Personen, die ihrerseits in der Kindheit schwere Traumatisierungserfahrungen, darunter auch sexuelle Übergriffe, erlebt haben.<sup>294</sup>

In der Bundesrepublik wurde ein in der Größenordnung ähnliches Ergebnis herausgefunden.<sup>295</sup> Aus einer Befragung von 111 Medizinstudenten des ersten Semesters berichtet DEEGENER, dass 3-5% sexuelle Phantasien im Hinblick auf Kinder hegten. 9% hatten nach eigenen Angaben einen Jungen sexuell belästigt und 8% erklärten, mehr als ein Kind sexuell belästigt zu haben.<sup>296</sup>

International wendet sich die Forschung in den letzten Jahren auch vermehrt dem Problem sexueller Delinquenz durch Kinder, Jugendliche und Heranwachsende zu.<sup>297</sup> DEEGENER verweist dazu auf interna-

---

<sup>288</sup> Zum Überblick vgl. HANSON, R. K. und SLATER, 1988; SCHNEIDER, H. J., 1999a, 1999b; KRÖBER, H.-L. und K.-P. DAHLE, 1998.

<sup>289</sup> Vgl. GROTH, A. N., LONGO, R. E. und J. B. MCFADIN, 1982; WEINROTT, M. R. und M. SAYLOR, 1991.

<sup>290</sup> Vgl. EGG, R., 1999a, 2000a; LÖSEL, F., 1999a.

<sup>291</sup> Vgl. KOSS, M. P., LEONARD, K. E., BEEZLEY, D. A. und C. J. OROS, 1985; GAVEY, N., 1991.

<sup>292</sup> Vgl. MALAMUTH, N. M., HABER, S. und S. FESHACH, 1980; MALAMUTH, N. M., 1981.

<sup>293</sup> Vgl. FROMUTH, M. E., BURKHARDT, B. R. und W. JONES, 1991.

<sup>294</sup> Vgl. HAAS, H. und M. KILLIAS, 2000.

<sup>295</sup> Bei einer Befragung von 920 Jugendlichen zwischen 14 und 25 Jahren zu ihrem Delinquenzverhalten wurde festgestellt, dass 1,2% nach eigenem Bekunden im letzten Jahr sexuelle Handlungen an einem Kind vorgenommen hatten. Es ist jedoch fraglich, ob die verwendete Frageformulierung - es wurde allgemein nach sexuellen Handlungen gefragt - nicht dazu geführt hat, dass auch einverständliche frühe sexuelle Erfahrungen hier von den Befragten angegeben wurden. Vgl. VILMOW, B. UND E. STEPHAN, 1983.

<sup>296</sup> DEEGENER, G., 2000, S. 203.

<sup>297</sup> Vgl. dazu die umfangreiche Literaturzusammenstellung des OJJDP in den USA: Juvenile Sex Offender Research Bibliography, A Comprehensive Bibliography of Scholarly Research and Literature Relating to Juvenile Sex Offenders, <http://ojjdp>.



tionale Schätzungen, wonach 20-25% der Vergewaltigungen und 30-50% des sexuellen Kindesmissbrauchs durch solche jungen Täter begangen würden.<sup>298</sup> Angesichts kulturell stark unterschiedlicher Auffassungen darüber, was angemessenes und sozial abweichendes Verhalten im Bereich der Sexualität jeweils ist, verbieten sich einfache Übertragungen solcher Zahlen auf die Bundesrepublik. Gleichwohl sind Befunde amerikanischer Studien, wonach ein nicht unerheblicher Teil der erwachsenen Sexualstraftäter bereits als Jugendliche mit sexuellen Übergriffen aufgefallen waren, bedenkenswerte Hinweise auf die Notwendigkeit, derartiges Verhalten Minderjähriger als Hinweis auf mögliche Entwicklungsprobleme ernst und zum Anlass abklärender und helfender Maßnahmen zu nehmen, zumal sich bei den frühauffälligen Jugendlichen regelmäßig Kumulationen von Risiken erkennen lassen.<sup>299</sup>

### 2.2.1.3.1 Erkenntnisse aus den polizeilichen Tatverdächtigenstatistiken

Wichtige Hinweise über die Täter sexueller Gewaltdelikte gegen Kinder sind im Längsschnitt in erster Linie den polizeilichen Tatverdächtigenstatistiken zu entnehmen. Hier besteht allerdings das Problem, dass bei Delikten, deren Tatbestand keine Altersgrenze vorsieht (wie die Vergewaltigung) keine nach dem Alter der Opfer differenzierten Angaben zu den Tatverdächtigen vorliegen. Von daher beschränkt sich die folgende Tabelle auf Fälle sexuellen Kindesmissbrauchs (§§ 176-176b StGB). Ferner wird die Darstellung auf männliche Tatverdächtige beschränkt, da diese in diesem Deliktsbereich die weit überwiegende Mehrheit bilden.

Tabelle 2.2.1-5: Männliche deutsche Tatverdächtige sexuellen Kindesmissbrauchs 1987-1999 nach Alter

	unter 14 Jahre		14 bis unter 18 Jahre		18 bis unter 21 Jahre		ab 21 Jahre		total		Aufklärungsquote
	n	TVBZ	n	TVBZ	n	TVBZ	n	TVBZ	n	TVBZ	
<sup>a</sup> 1987	147	<b>9,4</b>	386	<b>26,4</b>	297	<b>20,5</b>	2.743	<b>13,7</b>	3.573	<b>14,6</b>	60,2
<sup>a</sup> 1988	144	<b>9,2</b>	435	<b>32,6</b>	258	<b>18,5</b>	3.055	<b>14,9</b>	3.892	<b>15,7</b>	59,9
<sup>a</sup> 1989	126	<b>7,9</b>	400	<b>32,7</b>	276	<b>21,4</b>	3.257	<b>15,7</b>	4.059	<b>16,3</b>	58,8
<sup>a</sup> 1990	164	<b>10,0</b>	429	<b>37,6</b>	232	<b>19,3</b>	3.620	<b>17,1</b>	4.445	<b>17,7</b>	60,4
<sup>b</sup> 1991	169	<b>9,7</b>	403	<b>35,6</b>	255	<b>22,6</b>	3.874	<b>17,6</b>	4.701	<b>18,1</b>	60,7
<sup>b</sup> 1992	149	<b>8,4</b>	415	<b>36,6</b>	266	<b>26,1</b>	4.319	<b>19,5</b>	5.149	<b>19,8</b>	61,9
<sup>c</sup> 1993	252	<b>10,4</b>	574	<b>38,4</b>	315	<b>27,1</b>	5.208	<b>19,1</b>	6.349	<b>19,6</b>	63,4
<sup>c</sup> 1994	272	<b>11,1</b>	561	<b>36,5</b>	335	<b>30,3</b>	5.143	<b>18,8</b>	6.311	<b>19,5</b>	67,2
<sup>c</sup> 1995	219	<b>8,9</b>	641	<b>40,4</b>	336	<b>30,3</b>	5.377	<b>19,6</b>	6.573	<b>20,2</b>	67,2
<sup>c</sup> 1996	286	<b>11,4</b>	704	<b>43,3</b>	355	<b>31,4</b>	5.339	<b>19,4</b>	6.684	<b>20,4</b>	67,6
<sup>c</sup> 1997	355	<b>14,0</b>	818	<b>49,2</b>	403	<b>34,6</b>	5.854	<b>21,3</b>	7.430	<b>22,6</b>	69,8
<sup>c</sup> 1998	360	<b>14,1</b>	834	<b>49,4</b>	397	<b>33,4</b>	5.851	<b>21,2</b>	7.442	<b>22,5</b>	70,5
<sup>c</sup> 1999	392	<b>15,1</b>	828	<b>49,1</b>	415	<b>33,8</b>	5.431	<b>19,6</b>	7.066	<b>21,3</b>	72,4

<sup>a</sup> Daten für alte Länder; <sup>b</sup> Daten für alte Länder mit Gesamtberlin; <sup>c</sup> Daten für Deutschland.

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Die Tatverdächtigenbelastungszahlen sind insgesamt in der Zeit von 1987 bis 1999 auf etwa das 1,5fache angestiegen. Allerdings zeigt sich seit 1997, trotz steigender Aufklärungsquoten, ein leichter Rückgang der TVBZ. In der Zeit von 1987 bis 1999 wurde die Aufklärungsquote um 12,2 Prozentpunkte gesteigert. Schon dadurch wäre, bei Konstanz aller übrigen Rahmenbedingungen, ein Anstieg der Tatverdächtigenbelastungszahlen um den Faktor 1,2 zu erwarten. Von 1993 bis 1999, also in dem Zeitraum, für den Daten aus Gesamtdeutschland vorliegen, stieg die Aufklärungsquote um neun Prozentpunkte (relativer Anstieg um 14,2%). Die TVBZ veränderte sich hingegen nur um 1,7 Fälle je 100.000 (relativer Anstieg um

8,7%).<sup>300</sup> Von daher fallen die Anstiege der registrierten Tatverdächtigen seit 1993 geringer aus als aufgrund der Zunahme der Aufklärungsquote, bei ansonsten angenommener Konstanz der übrigen Bedingungen, zu erwarten wäre. Anders ausgedrückt: Wäre die Aufklärungsquote konstant geblieben, dann hätte ein Rückgang der registrierten Tatverdächtigen festgestellt werden müssen. Insofern geben die Hellfelddaten für die letzten Jahre keinen Hinweis darauf, dass es tatsächlich zu einer Zunahme des sexuellen Kindesmissbrauchs gekommen wäre; eher ist von einer Abnahme auszugehen.

Die Diskrepanz zwischen den oben dargestellten Opferstatistiken einerseits, nach denen die höchste Opferziffer 1992 zu verzeichnen war, und den Daten zu den registrierten Tatverdächtigen andererseits, die für 1997 die höchste TVBZ zeigen, verweist gleichfalls auf die Bedeutung der gestiegenen Aufklärungsquoten. Ferner ist vor dem Hintergrund der Hinweise aus Dunkelfeldstudien, die auf einen langfristigen Rückgang sexueller Gewalt gegen Kinder schließen lassen, und dem Anstieg registrierter Tatverdächtiger im Hellfeld auch eine Zunahme der Anzeigebereitschaft zu vermuten, was auch vor dem Hintergrund der zunehmenden Problematisierung und Skandalisierung sexuellen Kindesmissbrauchs in der Öffentlichkeit sowie der gestiegenen Verfügbarkeit entsprechender Beratungsstellen und Betroffenengruppe plausibel erscheint.<sup>301</sup>

Auffallend ist weiter, dass sich für männliche deutsche Tatverdächtige im Jugendalter 1998 mit 49,4 je 100.000 der Altersgruppe die höchste Tatverdächtigenbelastungszahl ergibt. Hier sind auch seit 1993 deutliche Steigerungen zu erkennen. 1999 lag die TVBZ bei den männlichen deutschen Jugendlichen fast unverändert bei 49,1. Demgegenüber lag 1999 die Quote bei den Erwachsenen mit 19,6 erheblich niedriger. Es ist hier allerdings nicht auszuschließen, dass die Erhöhung der Aufklärungsquote vor allen Dingen die von jüngeren Tatverdächtigen begangenen Delikte betrifft, weshalb die altersgruppenbezogenen Steigerungsquoten möglicherweise irreführend sein können. Zudem ist zu beachten, dass nach wie vor aufgrund der Bevölkerungsstruktur die Erwachsenen etwa drei Viertel der männlichen Tatverdächtigen beim sexuellen Kindesmissbrauch stellen, während die Jugendlichen hier nur etwa ein Achtel ausmachen.

#### **2.2.1.3.2 Die Strafverfolgung der Täter sexuellen Kindesmissbrauchs**

Verschiedentlich wurde in der Literatur darauf hingewiesen, dass im Falle von Sexualdelikten gegen Kinder ein besonders ausgeprägter Ausfilterungsprozess stattfindet, aufgrund dessen nur ein sehr kleiner Teil der Tatverdächtigen überhaupt angeklagt und verurteilt werde.<sup>302</sup> Bezüglich des Verlaufs der justiziellen Handhabung von Fällen besteht allerdings in der Bundesrepublik Deutschland das Problem der mangelnden Vergleichbarkeit von polizeilichen Tatverdächtigenstatistiken einerseits und Strafverfolgungsstatistiken andererseits<sup>303</sup>, weshalb diese verfügbaren Aggregatstatistiken nur sehr eingeschränkte Erkenntnisse ermöglichen.

In Köln fand WOLKE, die die Hälfte der 1991 bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Köln zum sexuellen Kindesmissbrauch vorliegenden Aktenvorgänge analysierte, dass von 115 Vorgängen mit 196 Geschädigten insgesamt 45,2% zur Anklageerhebung führten.<sup>304</sup> In einer empirischen Verlaufsstudie zur Strafverfolgung sexuellen Kindesmissbrauchs in der Bundesrepublik Deutschland, die sich auf sämtliche Fälle des Jahres 1991 in Berlin bezieht, konnte gezeigt werden, dass unter den 1.090 untersuchten Fällen nur bei 18,3% Antrag auf Eröffnung eines Hauptverfahrens oder Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gestellt wurden.<sup>305</sup> Tatsächlich eröffnet wurde ein Hauptverfahren in 15,8% der Fälle.<sup>306</sup> Begrenzt man die

---

<sup>300</sup> Der Höchststand der Tatverdächtigenziffern wurde im Jahre 1997 erreicht mit 22,6 männlichen deutschen Tatverdächtigen je 100.000 der Bevölkerung und ist seitdem auf 21,3 zurückgegangen, obschon im selben Zeitraum die Aufklärungsquote von 69,8% auf 72,4% weiter gesteigert werden konnte.

<sup>301</sup> Vgl. dazu auch SCHETSCHKE, M., 1993.

<sup>302</sup> Vgl. SCHNEIDER, H. J., 1999a.

<sup>303</sup> Vgl. VOLBERT R. und D. BUSSE, 1995, S. 151 m. w. N.

<sup>304</sup> Vgl. Wolke, A., 1995.

<sup>305</sup> Vgl. VOLBERT, R. und D. BUSSE, 1995.

Betrachtung auf die 477 polizeilich aufgeklärten Fälle, so wurde davon in 190 Fällen Antrag auf Eröffnung eines Hauptverfahrens und in 10 Fällen Antrag auf Strafbefehl oder vereinfachtes Jugendverfahren gestellt, was einem Anteil von 41,9% der polizeilich aufgeklärten Fälle entspricht. 162 gelangten zur Hauptverhandlung und in 10 Fällen wurde ein Strafbefehlsverfahren bzw. ein vereinfachtes Jugendverfahren durchgeführt.

Im Einzelnen stellt sich der Ausfilterungsprozess wie folgt dar: Von 1.090 Fällen wurden 613 polizeilich nicht aufgeklärt (56,2%). In weiteren 224 Fällen (20,6%) erfolgte eine Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO, weil es sich entweder herausstellte, dass die fragliche Tat keine Straftat war, eine solche nur vorgetauscht war, persönliche Strafausschließungsgründe vorlagen, ein Strafantrag fehlte oder aber die vorliegenden Beweise für eine Anklageerhebung nicht ausreichend erschienen. Von den 477 polizeilich aufgeklärten Fällen verblieben somit 253, bei denen ein dringender Tatverdacht bejaht wurde. Davon wurden 36 Fällen nach § 153 StPO als Bagatellsache folgenlos eingestellt, was einem Anteil von 14,2% der Fälle dringenden Tatverdachts entspricht. In vier weiteren Fällen erfolgte eine vorläufige Einstellung nach § 205 StPO. In 25 Fällen erfolgte eine Einstellung des Verfahrens nach § 154 StPO, weil der sexuelle Missbrauch neben anderen, wesentlich schwerwiegenderen Straftaten stand. Eine mit Auflagen oder Weisungen verbundene Einstellung des Verfahrens gem. § 153a StPO, §§ 45, 47 JGG erfolgte in 43 Fällen, was 17% der Fälle dringenden Tatverdachts ausmacht. In 19 Fällen kam es nach dem Hauptverfahren zu einem Freispruch, in 126 Fällen hingegen zu einer Verurteilung. Somit machen die Verurteilungen 49,8% aller Fälle mit dringendem Tatverdacht sowie 11,6% aller 1.090 angezeigten Fälle aus. Dabei war der Anteil der Freiheitsstrafen an allen Aburteilungen mit 41,3%, bei denen eine Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde und 15,1% bei denen eine Freiheitsstrafe nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde, zusammen also 56,4% aller Urteile, höher als in der Studie von WOLKE in Köln, wo dieser Anteil der Freiheitsstrafen insgesamt bei 46,4% aller Entscheidungen nach dem Hauptverfahren lag.

Eine neuere Studie, die auch Vorgänge aus der zweiten Hälfte der neunziger Jahre einbezieht, wurde in Niedersachsen durchgeführt.<sup>307</sup> In einer Stichprobe von 286 staatsanwaltlichen Akten (ohne UJs-Sachen), die je zur Hälfte aus dem Jahr 1994 sowie den Jahrgängen 1995 und 1996 stammten, wurden 55,9% der Verfahren wegen fehlenden Tatverdachts oder Verfahrenshindernissen eingestellt. Bei 29,7% wurde Anklage erhoben und in weiteren 7% Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gestellt. 7,3% wurden auf der Ebene der Staatsanwaltschaft eingestellt, darunter 16 Fälle (5,6%) folgenlos und fünf Fälle (1,7%) gemäß § 153a StPO unter Auflagen.

Die Quote von 36,7% Anklageerhebungen oder Strafbefehlen entspricht in etwa den Resultaten von VOLBERT und BUSSE aus Berlin. In 83 Fällen (29%) wurden ein Hauptverfahren eröffnet, und in 14 Fällen ein Strafbefehl erlassen. Eine Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens fand sich in zwei Fällen und in vier Fällen erfolgte eine Einstellung des Verfahrens, davon in einem Fall gemäß § 153a StPO unter Auflagen.

In 72 Fällen kam es nach dem Hauptverfahren zu einer Verurteilung (25,2% aller Fälle). Einen Freispruch gab es in sieben Fällen, eine Einstellung in drei Fällen (davon zwei gemäß § 153a StPO unter Auflagen) sowie in einem Fall eine Einstellung gem. § 205 StPO wegen Abwesenheit. Freiheitsstrafen wurden in 60 Fällen verhängt, darunter in 40 Fällen mit Bewährung. Der Anteil der Freiheitsstrafen beläuft sich demnach auf 72,2% aller Entscheidungen nach einem Hauptverfahren und 21% aller insgesamt analysierten Fälle.

---

<sup>306</sup> Allerdings befanden sich in der Gesamtstichprobe 613 Fälle, in denen kein Tatverdächtiger ermittelt werden konnte.

<sup>307</sup> Vgl. GUNDER, T., 1998.

---

Fasst man Verurteilungen und Strafbefehle zusammen, so wurde in 30,6% der Fälle eine Sanktion ausgesprochen. In weiteren 2,4% der Fälle erfolgte entweder auf Ebene der Staatsanwaltschaft (1,7%) oder des Gerichts (0,7%) eine Einstellung nicht folgenlos, sondern gemäß § 153a StPO unter Auflagen.

Insgesamt wird ein großer Teil der Verfahren bei sexuellem Kindesmissbrauch bereits im Ermittlungsstadium ausgefiltert. Insbesondere die Rate der Verfahrenseinstellungen mangels Tatverdacht ist, beispielsweise in dieser niedersächsischen Studie mit 47,9%, erheblich höher, als die staatsanwaltliche Erledigungsstatistik dies für die Gesamtheit aller Fälle der Jahre 1994 bis 1996 ausweist. Dort liegt die Quote zwischen 18,7% und 19,7%.<sup>308</sup>

Wie stellt sich nun die Entwicklung im Längsschnitt dar? Eine Gegenüberstellung von Daten der polizeilichen Tatverdächtigenstatistik einerseits und der Strafverfolgungsstatistik andererseits erlaubt diesbezüglich, abgesehen von den Problemen der unterschiedlichen Erfassungsmodalitäten beider Statistiken, auch deshalb nur begrenzte Schlussfolgerungen, da Daten über Tatverdächtige von Sexualdelikten gegen Kinder in der PKS nur für jene Tatbestände vorliegen, die selbst schon eine Altersgrenze als Tatbestandsmerkmal enthalten. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Vergewaltigung/sexuelle Nötigung von Kindern ein Problem. Um gleichwohl einen Überblick über mögliche Entwicklungen zu gewinnen, werden im Folgenden die Entwicklung der Tatverdächtigenzahlen einerseits sowie der Angeklagten- und der Verurteiltenzahlen andererseits für den sexuellen Kindesmissbrauch gegenübergestellt. Da für die neuen Länder bislang keine vollständige Strafverfolgungsstatistik geführt und publiziert wird, erfolgt das begrenzt auf die alten Länder. Tabelle 2.2.1-6 ist auf strafmündige Tatverdächtige ab 14 Jahre beschränkt.

Tabelle 2.2.1-6: Tatverdächtige, Angeklagte und Verurteilte sexuellen Kindesmissbrauchs in den alten Ländern\* (nur Personen ab 14 Jahre)

	Tatverdächtige ab 14 J.	TVBZ	Angeklagte	ABZ	% der TV	Verurteilte	VBZ	% der TV
1984	4.482	8,5	1.926	3,7	43,0%	1.535	2,9	34,2%
1993	5.946	10,7	2.369	4,3	39,8%	1.913	3,4	32,2%
1998	6.649	11,5	2.691	4,7	40,0%	2.229	3,9	33,5%

\* Tatverdächtige 1993 und 1998, Angeklagte und Verurteilte 1998 einschließlich Gesamtberlin

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik.

Von 1984 bis 1998 haben - parallel zu einem Anstieg der TVBZ (bei den Strafmündigen beider Geschlechter von 8,5 auf 11,5) - die Quoten der Angeklagten je 100.000 der Bevölkerung (ABZ) von 3,7 auf 4,7 und die Quoten der Verurteilten je 100.000 der Bevölkerung (VBZ) von 2,7 auf 3,9 jeweils zugenommen. 1984 wurden 34,2% aller Tatverdächtigen verurteilt, 1998 waren es 33,5%, also ein kaum veränderter Anteil.

Bei einer detaillierten längsschnittlichen Betrachtung für die Jahre 1985 bis 1998 zeigt sich für das frühere Bundesgebiet, dass die Abgeurteilten etwa 36% bis 43% der Tatverdächtigen des sexuellen Missbrauchs ausmachen. Bei den Verurteilten liegt diese Rate bei 29% bis 35%. Außerdem ist festzustellen, dass nach einem gewissen Sinken der Verurteiltenraten von 1985 bis zum Tiefpunkt im Jahr 1992 anschließend wieder ein Anstieg stattgefunden hat, so dass die aktuellen Werte wieder denen in der Mitte der achtziger Jahre ähnlich sind. Der Anteil von Abgeurteilten und Verurteilten an den Tatverdächtigen hat sich seit 1985 weitgehend parallel entwickelt; seit 1996 ist die Differenz zwischen diesen beiden Raten allerdings leicht zurückgegangen.

<sup>308</sup> Vgl. GUNDER, T., 1998, S. 217.

Insgesamt ist also beim sexuellen Kindesmissbrauch auf Basis der Aktenanalysen zwar eine vergleichsweise geringe Quote der Eröffnung von Hauptverfahren zu konstatieren. Die Daten dieser Analysen lassen jedoch in Kombination mit den Erkenntnissen aus den Strafverfolgungsstatistiken keine Anhaltspunkte für eine Reduzierung der Strafverfolgungsintensität im Laufe der neunziger Jahre erkennen.

### 2.2.1.3.3 Die strafrechtliche Sanktionierung

Hinsichtlich der Sanktionspraxis bieten die Daten der Strafverfolgungsstatistik Aufschluss. Im Folgenden sind die entsprechenden Befunde der Jahre 1984, 1993 und 1998 für Verfahren gegen Personen ab 21 Jahre dargestellt. Bei den erwachsenen Tätern sexuellen Kindesmissbrauchs ist danach, parallel zum Anstieg der Angeklagten, auch ein leichter Zuwachs der letztendlich auch Verurteilten sowie ein Anstieg der Freiheitsstrafen, insbesondere auch der Anteile der nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen, zu konstatieren (von 22% im Jahr 1984 auf 24% im Jahr 1998). Ferner hat sich auch die Rate derer, die zu Freiheitsstrafen von über einem Jahr verurteilt wurden, deutlich erhöht (von 373 Fälle, was 25% der Abgeurteilten im Jahr 1983 entspricht, auf 932 Fälle in 1998, was 39% der Abgeurteilten entspricht). Mithin hat sich die durchschnittliche Dauer der ausgerichteten Freiheitsstrafen in dieser Zeit erhöht.

Tabelle 2.2.1-7: Wegen sexuellen Kindesmissbrauchs Angeklagte und Verurteilte ab 21 Jahre, alte Länder, 1984, 1993 und 1998\*

	1984		1993		1998	
	Anzahl	% der Abgeurteilten	Anzahl	% der Abgeurteilten	Anzahl	% der Abgeurteilten
Abgeurteilte	1.510	100,0%	2.076	100,0%	2.364	100,0%
Verurteilte	1.239	82,1%	1.711	82,4%	2.001	84,6%
darunter Freiheitsstrafe	962	63,7%	1.300	62,6%	1.596	67,5%
davon ohne Strafaussetzung	325	21,5%	399	19,2%	576	24,4%
<i>Höhe der Freiheitsstrafen</i>						
unter 6 Monate	83	5,5%	62	3,0%	94	4,0%
6 Monate	74	4,9%	111	5,4%	120	5,1%
6-9 Monate	164	10,9%	165	8,0%	171	7,2%
9-12 Monate	268	17,8%	253	12,2%	279	11,8%
1-2 Jahre	237	15,7%	453	21,8%	527	22,3%
2-5 Jahre	130	8,6%	229	11,0%	335	14,2%
mehr als 5 Jahre	6	0,4%	27	1,3%	70	3,0%

Anmerkung: Vor 1998 § 176 Abs. 1-5 StGB; ab 1998 §§ 176 Abs. 1-3, 176a, 176b StGB

\* 1998 einschließlich Gesamtberlin

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik.

Diese Entwicklung ist auch bei den jüngeren Tätern unter 21 Jahren festzustellen, hier aber hinsichtlich der freiheitsentziehenden Jugendstrafe erwartungsgemäß auf einem wesentlich niedrigeren Niveau. Dabei ist zu beachten, dass bei den jüngeren Tätern wesentlich häufiger kein Hauptverfahren stattfindet, weshalb - trotz der speziell in dieser Altersgruppe steigenden Zahlen registrierter Täterverdächtiger - die Anzahl der Angeklagten rückläufig ist. Sofern es jedoch zu einer Verurteilung kommt, steigt von 1983 bis 1998 auch hier der Anteil der längeren Jugendstrafen an. So wurden 1984 insgesamt 416 Personen unter 21 Jahren wegen sexuellen Kindesmissbrauchs angeklagt. Von diesen wurden 22% zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe verurteilt. Im Jahr 1998 wurden 327 Personen wegen dieses Deliktes angeklagt. Die Quote der zur Jugend- oder Freiheitsstrafe Verurteilten lag mit 35% deutlich höher. Auf der Ebene der Gerichte deutet sich von daher gegenüber erwachsenen wie auch jugendlichen Tätern sexueller Gewalt gegen

Kinder ein Anstieg der ausgerichteten Strafen an. Sofern die sonstigen strafzumessungsrelevanten Tatsachen konstant sein sollten, was anhand der Strafverfolgungsstatistik so nicht im Detail geprüft werden kann, würde dies auf einen Anstieg der Strafhärte bei diesem Delikt hindeuten.

#### 2.2.1.3.4 Die Rückfälligkeit von Sexualstraftätern

Den amtlichen Rechtspflegestatistiken ist nicht zu entnehmen, ob es sich bei wegen sexuellem Kindesmissbrauchs verurteilten Straftätern um eine besonders rückfallgefährdete Tätergruppe handelt. Zwar ergibt sich für sie eine nicht unerhebliche strafrechtliche Vorbelastung. Dies erlaubt jedoch keine Aussage über deliktsspezifische Rückfallwahrscheinlichkeiten. Wissenschaftliche Untersuchungen, mit denen sich diese Erkenntnislücke schließen ließen, sind zumindest im deutschsprachigen Raum relativ selten. Die vorliegenden Rückfall- und Behandlungsstudien waren lange Zeit auf sehr kleine und selektive Stichproben begrenzt und sind deshalb zum größten Teil kaum geeignet, verallgemeinerungsfähige Erkenntnisse über spätere Auffälligkeiten der wegen sexuellen Kindesmissbrauchs verurteilten Personen zu liefern.<sup>309</sup>

Aufschlussreich ist eine in Kanada durchgeführte Meta-Evaluation, in die 61 Rückfallstudien für den übergreifenden Bereich der gesamten Sexualdelinquenz aus sechs Ländern einbezogen wurden, darunter allerdings keine Arbeit aus Deutschland.<sup>310</sup> Die Autoren berechneten für ca. 23.000 Sexualstraftäter eine einschlägige Rückfallquote (also ein neues Sexualdelikt) von 13,4%, wobei ein Zeitraum von vier bis fünf Jahren berücksichtigt wurde. Insgesamt ergab sich eine erneute Verurteilungsquote für jedes beliebige neue Delikt innerhalb dieses Zeitraums von 36,3%. In Fällen sexuellen Kindesmissbrauchs betrug die einschlägige Rückfallquote 12,7%. Damit ist die Gefahr einschlägigen Rückfalls bei Sexualdelikten im Vergleich zu anderen Deliktsgruppen niedriger.<sup>311</sup> Allerdings wird kritisch auch darauf verwiesen, dass in dieser Meta-Analyse wie in den meisten Rückfallstudien keine Differentialtypologie der unterschiedlichen Arten sexueller Devianz innerhalb der verschiedenen groben Deliktskategorien vorgenommen wurde, was deren Aussagewert im Hinblick auf die Prognose von Rückfälligkeit einschränke.<sup>312</sup> Über Rückfallquoten hinaus wurden auch Merkmale der Erhöhung von Rückfallgefahr analysiert. Dazu zählen neben einigen biographischen Daten vor allem Art und Umfang einer kriminellen Vorbelastung sowie Aspekte der sexuellen Devianz. Niedriges Lebensalter, Zahl einschlägiger Vorstrafen, frühe psychiatrische Auffälligkeit, fremdes (außerfamiliäres) Opfer, männliches Opfer sowie primäres sexuelles Interesse an Kindern zeigten sich als prognostisch ungünstig im Hinblick auf eine spätere erneute Sexualdelinquenz. Indessen erwiesen sich Schichtzugehörigkeit, Bildungsstand, Umgang mit Alkohol- oder Drogen aber auch eigene Missbrauchserfahrungen in der Kindheit nicht als Variablen, mit denen eine spätere einschlägige Rückfälligkeit erklärt werden konnte.

Für den deutschsprachigen Raum liegen erst seit kurzem aus den Rückfalluntersuchungen, die an der Kriminologischen Zentralstelle in Wiesbaden durchgeführt werden, ausführlichere Erkenntnisse über die weitere Entwicklung von Sexualstraftätern vor, darunter auch über Personen, die wegen sexuellen Kindesmissbrauchs verurteilt wurden.<sup>313</sup>

Im Kern entsprechen die Befunde den Erkenntnissen der internationalen Forschung. Die Untersuchungen stützen sich auf Registerauswertungen von wegen Sexualdelikten verurteilten Straftätern aus dem Jahr 1987, für die zehn Jahre nach der Verurteilung Auskünfte beim Bundeszentralregister wegen neuer Straftaten eingeholt wurden. Bei den Tätern sexuellen Kindesmissbrauchs handelt es sich überwiegend um Ersttäter (43,7%) oder nicht einschlägig vorbestrafte Personen (37,9%). Lediglich rund 18% waren bereits zuvor wegen eines Sexualdelikts verurteilt worden. Etwa die Hälfte dieser Personen (51,5%)

<sup>309</sup> Vgl. EGG, R., 1999a, 1999b; BEIER, K. M., 1997, S. 22 m. w. N..

<sup>310</sup> Vgl. HANSON, R. K. und M. T. BUSSIÈRE, 1998.

<sup>311</sup> Vgl. LÖSEL, F., 1999a.

<sup>312</sup> Vgl. BEIER, K. M., 1997, S. 22.

<sup>313</sup> Vgl. EGG, R., 1999a, 1999b, 2000a; BLOCK, P. und P. HOCH, 1997; ELZ, J., 1999.

wurden innerhalb dieser zehn Jahre erneut wegen einer Straftat verurteilt. Einschlägig rückfällig im Sinne einer erneuten Sexualstraftat zeigten sich indessen lediglich ca. 20%. Die Mehrzahl der Rückfälle betraf somit andere Straftaten, vorwiegend im Bereich der Eigentums- und Vermögensdelikte. Weitere Analysen wurden für die Täter schweren sexuellen Kindesmissbrauchs (N=73), die Täter von exhibitionistischen Handlungen (N=86) sowie Vergewaltigungstäter (N=168) durchgeführt. Tabelle 2.2.1-8 bietet eine für die verschiedenen Teilstichproben dieser Registerauswertung getrennte Übersicht. Als rückfallgefährdet erwiesen sich vor allem Personen, die 1987 wegen einer Straftat im Bereich des Exhibitionismus verurteilt wurden. Ansonsten ist das Vorliegen von einschlägigen Vorstrafen - analog zu den international vorliegenden Befunden - als entscheidendes Merkmal im Hinblick auf eine spätere erneute Rückfälligkeit hervorzuheben.

Befunde aus Aktenauswertungen komplettieren das Bild im Hinblick auf Prädiktoren einer einschlägigen Rückfälligkeit: Neben den Vorstrafen sind frühe psychiatrische Auffälligkeit, Suchtprobleme oder Gewalttätigkeiten in der Herkunftsfamilie relevant. Ferner ist bei jüngeren Tätern die Rückfallgefahr erhöht. Im Hinblick auf die Tatbegehung und das Opfer zeigten sich Personen, die Kinder ohne Körperkontakte, fremde Kinder oder (auch) Jungen als Opfer missbrauchten, als stärker rückfallgefährdet.<sup>314</sup> Diese Studie ist allerdings mit der Einschränkung zu betrachten, dass nicht entdeckte Sexualdelinquenz nicht berücksichtigt werden konnte.

Tabelle 2.2.1-8: Rückfallraten von Sexualstraftätern

<b>Täter sexuellen Kindesmissbrauchs gem. § 176 StGB a.F.</b>	
<b>(Zufallsstichprobe von N=103 Fälle aus allen Fällen des Jahres 1987)</b>	
Vorstrafen nach BZR (alle Delikte)	56,3%
einschlägige Vorstrafen wegen Sexualdelikt	18,5%
Rückfälligkeit bis 1996 (alle Delikte)	51,5%
Rückfälligkeit bis 1996 (Sexualdelikt)	20,4%
<b>Täter sexuellen Kindesmissbrauchs in einem schweren Fall gem. § 176 III StGB a.F.</b>	
<b>(Totalerhebung aller Fälle des Jahres 1987; n=73)</b>	
Frühere Verurteilung wegen Sexualdelikt nach BZR	15,0%
Rückfälligkeit mit Sexualdelikt	12,3%
<b>Täter von Exhibitionismus oder Erreg. öff. Ärgernisses gem. §§ 183, 183a StGB a.F.</b>	
<b>(Zufallsstichprobe von N=86 Fällen aus 1987)</b>	
Vorstrafen nach BZR (alle Delikte)	77,9%
einschlägige Vorstrafen wegen Sexualdelikt	48,8%
Rückfälligkeit bis 1996 (alle Delikte)	81,4%
Rückfälligkeit bis 1996 (Sexualdelikt)	54,7%
<b>Täter einer Vergewaltigung gem. § 177 StGB a.F.</b>	
<b>(Zufallsstichprobe von N=168 Fällen aus 1987)</b>	
Vorstrafen nach BZR (alle Delikte)	73,2%
einschlägige Vorstrafen wegen Sexualdelikt	18,5%
Rückfälligkeit bis 1996 (alle Delikte)	60,1%
Rückfälligkeit bis 1996 (Sexualdelikt)	13,7%

Datenquelle: BLOCK, P. und P. HOCH, 1997; EGG, R., 1999b, 2000.

Eine im Hinblick auf diese Dunkelfeldproblematik besonders aufschlussreiche Untersuchung wurde in Deutschland von BEIER vorgelegt.<sup>315</sup> Es handelt sich um eine Nachuntersuchung an 510 in der Zeit von 1945 bis 1981 begutachteten Sexualstraftätern der Geburtsjahrgänge 1915 bis 1945. Für alle diese Fälle wurden die vorliegenden psychiatrischen Gutachten ausgewertet und eine Auswertung der Eintragungen

<sup>314</sup> Vgl. EGG, R., 1999a, 1999b, 2000a.

<sup>315</sup> Vgl. BEIER, K. M., 1995, 1997.

im Bundeszentralregister vorgenommen. Ferner wurden in 302 Fällen katamnestiche Nachuntersuchungen durchgeführt. Der Katamnesezeitraum, für den eine Rückfälligkeit analysiert werden konnte, betrug mindestens zehn Jahre und belief sich im Durchschnitt auf über 25 Jahre. Im Rahmen der persönlichen Katamnesegespräche wurden auch Fragen zum Sexualverhalten nach der Entlassung gestellt.

Tabelle 2.2.1-9: Erneute Dissexualität bei begutachteten Sexualstraftätern

Hauptdeliktgruppe	N	Weiterhin dissexuell	Strafverfolgt
Inzesttäter	37	21,6%	5,4%
Exhibitionisten	54	46,3%	31,5%
Dissexuelle Gewalttäter	60	30,0%	13,3%
Pädophile (bi/homosexuell)	59	50,8%	25,4%
Pädophile (heterosexuell)	62	24,2%	12,9%

Datenquelle: BEIER, K. M., 1997, S. 17.

BEIER untersucht dabei die so genannte "Dissexualität" mit der das sich "im sexuellen ausdrückende Sozialversagen" kennzeichnet, womit vor allem der sich in sexueller Delinquenz ausdrückende Aspekt gestörter sozialer Bedeutung von Sexualität hervorgehoben und dessen Analogie zum Begriff der "Dissozialität" betont werden soll. Auf Basis der Daten der Probanden aus den persönlichen Katamnesegesprächen bestimmt BEIER die Raten der weiterhin als "dissexuell" aktiven Personen. Zu beachten ist dabei, dass die zeitlichen Intervalle, in denen ein möglicher Rückfall im Sinne der erneuten bzw. fortbestehenden Dissexualität sich ereignet haben könnte, bei den einzelnen Untersuchungsteilnehmern eine sehr große und zudem unterschiedliche Spanne von 10 bis 28 Jahren aufweisen.

Zwar ist in der Tat fraglich, inwieweit sich weit zurückliegende Begutachtungsfälle auf die heutige Situation übertragen lassen.<sup>316</sup> Gleichwohl ist es bemerkenswert und stimmt in der Tendenz mit den internationalen Befunden überein, dass eine fortbestehende sexuelle Auffälligkeit in der Mehrheit der Fälle nicht festzustellen ist. Allerdings zeigt sich auch, dass unterschiedliche Formen sexueller Devianz hier zu trennen sind, und zwar sowohl im Hinblick auf erneute sexuelle Auffälligkeit als auch bezüglich der Wahrscheinlichkeit einer erneuten Strafverfolgung. So war beispielsweise bei den Inzesttätern festzustellen, dass etwa ein Fünftel erneut dissexuell war, wovon aber nur jeder Vierte strafverfolgt wurde. Demgegenüber war die erneute Auffälligkeit bei Exhibitionisten zwar höher, zugleich wurden aber auch etwa drei Viertel von ihnen wieder strafverfolgt. Dieser Befund korrespondiert mit den Hinweisen auf deliktspezifisch unterschiedlich große Dunkelfeldanteile, die ihrerseits wiederum mit der Täter-Opfer-Beziehung im Zusammenhang stehen. Besonders auffallend ist, dass etwa die Hälfte der bi- oder homosexuellen Pädophilen weiterhin dissexuelle Verhaltensweisen zeigten, wovon jedoch nur die Hälfte auch strafverfolgt wurde.

Weitere Binnendifferenzierungen lassen zudem erkennen, dass auch innerhalb der Deliktgruppen wichtige Unterschiede bestehen. So zeigt sich beispielsweise für Inzestdelikte, dass pädophil motivierte Inzesttäter eine deutlich höhere Rückfälligkeit aufwiesen als die so genannten Konstellationstäter. Bei den pädophilen Tätern sind die Raten erneuter Dissexualität sowohl bei den bi- und homosexuell orientierten als auch bei den heterosexuell orientierten Pädophilen dann wesentlich höher (Rückfallquote 85%), wenn es sich bei der Pädophilie um eine Hauptströmung handelt, nicht aber jugendlichen unerfahrenen Tätern ohne eine derartige Ausrichtung (Rückfallquote 8%).

Insgesamt verweisen diese Resultate darauf, dass eine Binnendifferenzierung der Art des sexuell abweichenden Verhaltens sehr bedeutsam ist, wenn es um die Einschätzung von Rückfallgefährdungen geht. Außerdem ist angesichts der Befunde zur Strafverfolgung weiter bestehender Dissexualität offenkundig

<sup>316</sup> Vgl. LÖSEL, F., 1999a, S. 284.



geboten, in der Interpretation von Rückfallanalysen, die sich alleine auf einschlägige Rückfälligkeit im Sinne entsprechender Verurteilungen gründen, recht zurückhaltend zu sein.

#### 2.2.1.4 Kinderpornografie

Kinderpornografie ist eine Form des sexuellen Missbrauchs, bei der sexuelle Missbrauchshandlungen von und mit Kindern gefilmt bzw. fotografiert werden.<sup>317</sup> Die Herstellung kinderpornographischen Materials impliziert also von daher regelmäßig einen sexuellen Missbrauch von Kindern, der unter Strafe gestellt ist. Für diese Art der pornographischen Darstellungen in Form des sexuellen Missbrauchs von Kindern, die ebenso wie die Darstellung sexueller Handlungen von Menschen mit Tieren oder die Darstellung von sexuellen Gewalttätigkeiten, als "harte Pornografie" bezeichnet wird, galt schon vor den Änderungen durch das 27. Strafrechtsänderungsgesetz ein absolutes Verbreitungsverbot.<sup>318</sup>

Mit der Gesetzesänderung durch die Vorschriften des 27. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 23.7.1993 wurde der Strafrahmen für die Herstellung und Verbreitung von kinderpornografischem Material erhöht. Ferner wurde auch der Besitz und das Beschaffen entsprechender Darstellungen unter Strafe gestellt.<sup>319</sup> Der Gesetzgeber ist zu dieser Erweiterung des § 184 StGB veranlasst worden, nachdem sich durch den Videomarkt hier eine neue Form sexuellen Missbrauchs von Kindern entwickelt hat. Schon die bis dato geltenden Strafrechtsvorschriften verboten die Veröffentlichung und Verbreitung von Kinderpornografie und die dazu gehörenden Vorbereitungshandlungen; ein wirksames Vorgehen gegen die Täter scheiterte jedoch häufig am Nachweis des Verbreitungsvorsatzes.<sup>320</sup>

Seit 1995 nehmen nach den Erkenntnissen der polizeilichen Ermittlungspraxis die Fälle der Verbreitung kinderpornografischer Darstellungen im Internet kontinuierlich zu. Die Verwendung von digitalen Foto- und Videokameras sowie von Scannern ermöglichen den Tätern heute eine kaum kontrollierbare Weitergabe von Kinderpornografie über das Internet ohne Zeit- und Qualitätsverluste. Preiswerte PC-Software erlaubt es auch dem wenig geübten Anwender, die abgespeicherten Bilder zu verändern oder neu zusammenzusetzen. Das Internet ist auf diese Weise zu dem vorherrschenden Medium für den Austausch von kinderpornografischen Bildern, Videosequenzen und sonstigen Darstellungen geworden.<sup>321</sup> In Ermangelung entsprechender wissenschaftlicher Untersuchungen zur Herstellung, Verbreitung, Besitzverschaffung, Besitz und Nutzung kinderpornographischen Materials, beschränken sich die folgenden Ausführungen auf die Erkenntnisse aus den polizeilichen Lagebildern zu diesem Problemkomplex.

##### 2.2.1.4.1 Das kinderpornographische Material

Die in den siebziger Jahren dominierenden Super- und Normal-8-Filme, die über dänische Firmen noch vor der Änderung des dänischen Strafrechts im Jahr 1980 legal in den Handel gelangten, wurden auf verschiedene Videosysteme überspielt und stellen - immer wieder kopiert und weiterverkauft - nach wie vor einen hohen Anteil des kinderpornografischen Materials heutiger Sicherstellungen dar. Aber auch die in Form von semi-professionellen Nachdrucken, Fotokopien oder Scans gehandelten Bilder aus "Lolita"-Magazinen, die in der gleichen Zeit entstanden, zeigen, dass einmal veröffentlichte Kinderpornografie nicht wieder vom Markt verschwindet. Seit längerem wird auch eine Übernahme dieser Materialien auf digitale Speichermedien (PC-Festplatten, Disketten und CD-ROM) festgestellt. Der Markt wird jedoch immer noch - trotz der zunehmenden Nutzung des Internet - von Videofilmen dominiert.

<sup>317</sup> Vgl. auch im Folgenden SCHNIEDERS, P. und M. LENZEN, 1995, S. 322.

<sup>318</sup> Vgl. Schroeder, F. C., 1993, S. 2581.

<sup>319</sup> Unabhängig vom Recht des Tatortes gelten diese Vorschriften des deutschen Strafrechts im Hinblick auf Kinderpornografie nach § 184 Abs. 3, 4 StGB gemäß § 6 StGB auch für im Ausland begangene Taten, unabhängig von der Nationalität der Täter. Im Hinblick auf die §§ 176 bis 176b StGB gilt zudem gem. § 5 Nr. 8 StGB, dass diese Taten für deutsche Täter auch dann, wenn die Handlungen im Ausland begangen werden und dort nicht mit Strafe bedroht sind.

<sup>320</sup> Vgl. BT-Drs. 12/3001 und BT-Drs. 12/4883.

<sup>321</sup> Vgl. PAULUS, M., 2000; BERGER-ZEHNPfund, P., 1996.

---

Die Vermischung zwischen alten, neuen und nicht pornografischen Bildern, die beliebig oft kopiert werden, macht einerseits konkrete Aussagen über die Menge des tatsächlich vorhandenen Materials nahezu unmöglich. Andererseits wird auch das Erkennen neuer Bilder als Sachbeweis für die Bekämpfung eines möglicherweise noch andauernden sexuellen Missbrauchs von Kindern erschwert.

In letzter Zeit wurden Videos aus japanischer Produktion festgestellt, die überwiegend sehr brutale Handlungen zeigten und offensichtlich gewerblich hergestellt und verbreitet wurden. Die Bekämpfung der Kinderpornografie stellte in Japan aufgrund fehlender Strafgesetze ein großes Problem dar und war auch der Grund für eine Vielzahl von japanischen Internetadressen, unter denen Kinderpornografie unverschlüsselt erreicht werden konnte. Inzwischen ist jedoch auch in Japan ein Gesetz zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern verabschiedet worden, das Herstellung, Verkauf, Verteilung sowie Ein- und Ausfuhr von Kinderpornografie untersagt.

#### **2.2.1.4.2 Die Opfer**

Über jene kindlichen Opfer, die in den sechziger und siebziger Jahren in Super-8-Technik gefilmt oder fotografiert und in Magazinen veröffentlicht wurden, fehlen gesicherte Angaben fast vollständig. Aus den - nach den Erkenntnissen des Bundeskriminalamtes vorliegenden - dargestellten Situationen lässt sich aber schließen, dass sie unter Beteiligung von Eltern, nahen Angehörigen oder anderen Personen aus dem engen persönlichen Umfeld missbraucht wurden.

Diese Merkmale treffen auf die meisten der deutschen und europäischen Opfer zu, die in den letzten Jahren identifiziert werden konnten. Alle polizeilich bekannt gewordenen kinderpornografischen Filme mit Opfern europäischer Herkunft entstanden in einer über längere Zeit bestehenden Abhängigkeitssituation. Die Täter sind in einer Position, die es ihnen erlaubt, mit Autorität auf das Opfer einzuwirken.

In der Mehrheit der in den letzten 15 Jahren in Deutschland aufgedeckten Fälle, die eine länger andauernde Produktion kinderpornografischer Bildmaterials zum Gegenstand hatten, sind die vor der Kamera missbrauchten Kinder auch an interessierte Kunden zum Missbrauch vermittelt und somit zuhälterisch ausgebeutet worden.

Abweichend hiervon stellen sich Videos über den Missbrauch von Knaben dar. Hier scheint das Interesse der Täter und der Konsumenten der Bilder auf eine Altersgruppe gerichtet zu sein, die bereits eigene sexuelle Aktivitäten entwickelt, und deren eigene Sexualität schon weiter entwickelt sein "darf", als dies bei missbrauchten Mädchen der Fall ist. Schon anhand der Filme sind nicht selten Situationen zu erkennen, die die Herkunft der Opfer aus dem so genannten "Strichermilieu" vermuten lassen und deren Zugehörigkeit zur Altersgruppe unter 14 Jahren (Kinder) sich nur in wenigen Fällen eindeutig feststellen lässt.

Bei den direkt in Videotechnik erstellten Filmen spielen Darstellungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern aus der Dritten Welt, vorwiegend aus Thailand und den Philippinen, noch immer eine wesentliche Rolle. Diese Filme werden zwischenzeitlich von Filmen und Fotos aus den Ländern des ehemaligen Ostblocks zahlenmäßig überholt, in denen - ähnlich wie in Asien und Südamerika - das Strafverfolgungsrisiko für den Täter gering ist.

#### **2.2.1.4.3 Polizeilich registrierte Vorfälle**

Auslöser für die in früheren Jahren eingeleiteten Ermittlungsverfahren waren mehrheitlich Fotolabors und Entwicklungsstudios, die entsprechendes Bildmaterial im Rahmen von Qualitätsstichproben hinsichtlich der Farbqualität der entwickelten Bilder feststellen. Zur Anzeigenerstattung werden jedoch immer häufiger die Homepages der im Internet vertretenen Polizeipräsidien und Landeskriminalämter sowie des Bundeskriminalamtes genutzt. Die seitens der Strafverfolgungsbehörden festzustellende zunehmende Zahl von Privatpersonen, die solche Delikte, die im Internet verhältnismäßig leicht zu entdecken sind, anzeigen, kann als Indiz für eine wachsende Sensibilisierung der Öffentlichkeit hinsichtlich der Herstel-

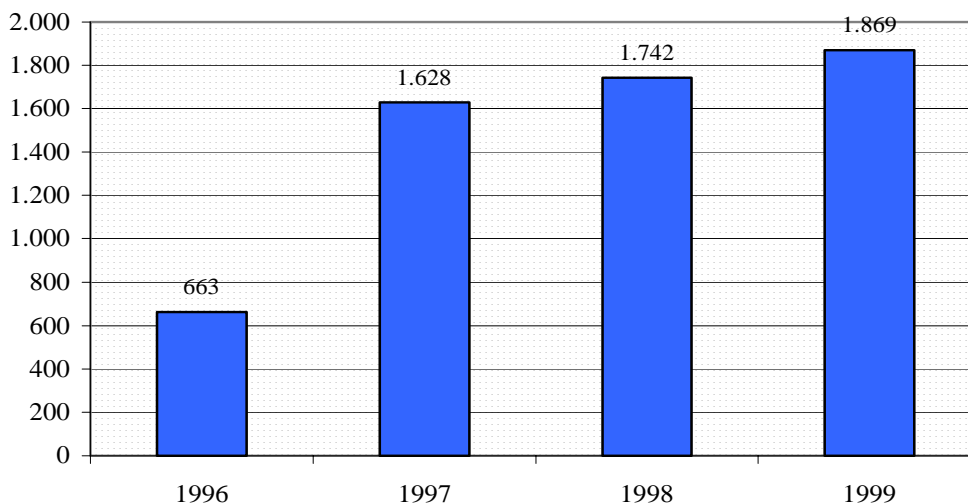
---

lung und Verbreitung kinderpornografischen Materials gewertet werden. Exakte Zahlen über die Anzeigebereitschaft und deren Wandel liegen bislang jedoch nicht vor.

In der PKS werden Fälle "schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern zur Herstellung und Verbreitung pornographischer Schriften § 176a Abs. 2 StGB" gesondert erfasst. Hierbei dürfte es sich vermutlich regelmäßig um die Herstellung von Filmen oder sonstigen Bildmaterialien handeln. 1999 wurden 106 derartiger Fälle registriert. Sofern der sexuelle Missbrauch für die Produktion pornographischen Materials im Ausland stattgefunden hat, ist eine Erfassung ohnehin ausgeschlossen. Es ist jedoch für die Zukunft geplant, in der PKS künftig das Tatmittel Internet auszuweisen, so dass der Internetanteil an der polizeilich festgestellten Kinderpornografie beziffert werden kann.

Seit 1995 werden der Besitz und die Besitzverschaffung von Kinderpornografie gemäß § 184 Abs. 5 StGB gesondert in der PKS ausgewiesen. Dies erlaubt zumindest für diesen Teilaspekt eine sachliche Einschätzung. Danach ist die Anzahl der registrierten Fälle von 1996 bis 1999 um etwa das Dreifache angestiegen. Inwieweit damit ein tatsächlicher Anstieg der Fälle verbunden ist oder hier in erster Linie eine erhöhte Kontrollintensität ihren Niederschlag findet, ist ungeklärt.

Schaubild 2.2.1-2: Besitz/ Besitzverschaffung von Kinderpornografie gemäß § 184 Abs. 5 StGB  
(Anzahl der erfassten Fälle) 1996-1999



Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Zusätzlich wurden im Jahr 1999 insgesamt 245 Fälle nach § 184 Abs. 4 StGB registriert, in denen die Täter gewerbsmäßig oder als Bande kinderpornographisches Material hergestellt, verbreitet oder zugänglich gemacht haben. 1998 wurden 191 Fälle, 1997 wurden 253 Fälle und 1996 wurden 344 derartige Fälle polizeilich registriert. Diese Entwicklung zeigt also, anders als bei dem polizeilich registrierten Besitz und der Besitzverschaffung, zumindest im Hellfeld keine Zunahme an, eher Schwankungen im Bereich relativ niedriger Fallzahlen, im Vergleich zwischen 1996 und 1999 sogar einen gewissen Rückgang, wobei unklar ist, ob dies auf tatsächliche Rückgänge oder erhöhte Schwierigkeiten der Ermittlung und Aufdeckung zurückzuführen ist.

#### 2.2.1.4.4 Koordinierungs- und Auswertestelle beim Bundeskriminalamt

Im Rahmen der Zentralstellenfunktion wurde Anfang 1996 eine "Koordinierungs- und Auswertestelle für kinderpornographische Medien beim Bundeskriminalamt" eingerichtet, welche die gemeldeten Erkenntnisse länderübergreifend sammelt und auswertet. Die Zahl der seit 1996 zur Auswertung von den Länderdienststellen an das Bundeskriminalamt gesandten Videofilme (überwiegend Kinderpornografie, auch

---

vermischt mit Tier-, Gewalt- und gewerbliche Pornografie sowie zweifelhaften FKK-Videos) ist von 75 Filmen im Jahr 1996 (321 Filme in 1997, 344 Filme in 1998) auf 807 Filme in 1999 angestiegen.

Über die in den Jahren 1996 bis 1999 insgesamt in Deutschland sichergestellten kinderpornografischen Videofilme können keine Angaben gemacht werden, da nicht alle kinderpornografischen Videofilme von den Länderdienststellen und Justizbehörden dem Bundeskriminalamt zugänglich gemacht werden.

#### **2.2.1.4.5 Tatverdächtige**

Eine Typisierung der Konsumenten von Kinderpornografie ist kaum möglich. Im Rahmen von Ermittlungsverfahren wurden Personen aus verschiedenen sozialen Milieus und gesellschaftlichen Schichten festgestellt. Aus der PKS 1999 zu Besitz und Verschaffung von Kinderpornografie nach § 184 Abs. 5 StGB lässt sich entnehmen, dass 96,5% der ermittelten Tatverdächtigen männlich und mehr als 90% erwachsen, d. h. älter als 21 Jahre sind. 96,7 % besitzen die deutsche Staatsbürgerschaft. Bei schwerem sexuellen Missbrauch von Kindern zur Herstellung und Verbreitung pornografischer Schriften handelt es sich in der Regel um männliche deutsche Erwachsene.

#### **2.2.1.4.6 Justizielle Behandlung**

Die Anzahl der wegen Verbreitung oder Besitzes pornographischer Schriften angeklagten Personen hat in den letzten Jahren, parallel zu der gestiegenen Zahl registrierter Fälle, deutlich zugenommen. So stieg die Anzahl der wegen § 184 Abs. 4, 5 StGB angeklagten Personen von 24 im Jahr 1994 in den beiden Folgejahren deutlich an (1995: 94 Angeklagte; 1996: 79 Angeklagte) und erhöhte sich in den darauf folgenden beiden Jahren nochmals drastisch (1997: 156 Angeklagte; 1998: 252 Angeklagte). Fast alle Angeklagten wurden nach allgemeinem Strafrecht verurteilt (236 von 238 Verurteilten). Weit überwiegend wurden dabei Geldstrafen verhängt (in 211 von 236 nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Fällen). Die Quote der zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten steigt leicht an von 5% im Jahr 1995 über 8% im Jahr 1997 auf knapp 11% im Jahr 1998, wobei allerdings zu beachten ist, dass die Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe in diesem Deliktsbereich die Ausnahme darstellt. So wurden 1998 zwei Angeklagte zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt, in den übrigen 23 Fällen wurden die Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt.

#### **2.2.1.5 Sextourismus und sexueller Missbrauch von Kindern**

Nach § 5 Nr. 8 StGB sind seit dem 27. Strafrechtsänderungsgesetz auch sexuelle Missbrauchshandlungen (gemäß §§ 176 bis 176b StGB) deutscher Täter, die im Ausland zu Lasten ausländischer Kinder begangen werden, nach den bundesdeutschen strafrechtlichen Bestimmungen unter Strafe gestellt, auch wenn am jeweiligen Tatort solches Handeln strafrechtlich nicht sanktioniert wird. Diese Regelung, mit der eine Strafbarkeitslücke geschlossen werden sollte, hat bislang jedoch offenkundig nicht zu einer größeren Anzahl von Verfahren geführt. So berichtet das Informationszentrum Kindesmisshandlung/ Kindesvernachlässigung, dass im Jahr 1998 lediglich 33 Strafverfahren gegen so genannte Prostitutionstouristen wegen sexuellen Kindesmissbrauchs durchgeführt wurden, in denen es in acht Fällen zu einer Verurteilung kam. Nach Informationen der Kriminologischen Zentralstelle wurden für den Zeitraum von Oktober 1993 bis Januar 1998 51 Ermittlungsverfahren betreffend den sexuellen Kindesmissbrauch ausländischer Kinder durch Deutsche im Ausland eingeleitet. Die Verfahren betrafen 59 Tatverdächtige. Bis Januar 1998 wurden 13 der Beschuldigten verurteilt, bei 16 wurden die Verfahren eingestellt und bei 30 dauern die Verfahren noch an. Von den Verurteilungen erfolgen sieben in Deutschland und sechs im Tatortland.

Die insgesamt nach diesen Informationen bislang geringe Zahl von Verfahren resultiert vermutlich aus Schwierigkeiten bei der Ermittlung und den relativ seltenen Anzeigen, die in einem Viertel der durch die Kriminologische Zentralstelle erfragten Fälle nur durch Fotos oder Videoaufzeichnungen veranlasst wurden. Ferner bestehen Probleme bei der Vernehmung von Zeugen. Teilweise fehlen auch noch Rechts-

---

hilfeabkommen.<sup>322</sup> Eine Anfrage der Kriminologischen Zentralstelle beim Bundeszentralregister erbrachte für im Ausland sanktionierten sexuellen Missbrauch Deutscher an Kindern für Thailand und die Philippinen, dass fünf Fälle im Register aufgeführt sind, bei denen teilweise sehr hohe Freiheitsstrafen von bis zu 50 Jahren ausgeurteilt wurden.

Nach einer Studie der ESCAP<sup>323</sup> nimmt der Sextourismus und der Missbrauch von Kindern im Osten und Süden Asiens zu.<sup>324</sup> Genaue Zahlen darüber, wie viele Deutsche Männer als Sextouristen reisen und dabei in den aufgesuchten Ländern Kinder sexuell missbrauchen und wie sich diese Zahlen entwickelt haben, liegen indes nicht vor. Eine vom Bundesministerium für Gesundheit finanzierte Studie zum Thema Sextourismus und Aids bietet hier erste Anhaltspunkte. In dieser Untersuchung wurde eine Verfügbarkeitsstichprobe 807 Sextouristen befragt, welche die Länder Thailand, Philippinen, Kenia, Brasilien und die Dominikanische Republik bereisten. Von den darunter erfassten 661 männlichen heterosexuellen Sextouristen gaben zwei Drittel an, für Sex Geld bezahlt zu haben. Etwa ein Fünftel erklärte, Sexualverkehr mit unter 19-Jährigen gehabt zu haben.<sup>325</sup> Eine Umrechnung dieser Anfang der neunziger Jahre erhobenen, nicht repräsentativen Daten in eine Schätzung der jährlichen Zahl von Touristen, die in den jeweiligen Ländern Kinder sexuell missbrauchen, ist mit zahlreichen Unsicherheitsfaktoren behaftet. Die Autoren der Studie gelangen zu der Einschätzung, dass von etwa 200.000 bis 400.000 Sextouristen auszugehen sei, von denen 2.400 bis 4.800 sexuelle Beziehungen zu unter 16-jährigen Prostituierten aufgenommen hätten, wobei sie allerdings darauf hinweisen, dass diese Schätzung konservativ und vermutlich korrekturbedürftig sei.<sup>326</sup>

Sextourismus und damit verbundener Missbrauch von Kindern, die in zahlreichen Ländern Asiens, Afrikas, Südamerikas und Osteuropas zur Prostitution gezwungen und ausgebeutet werden, ist in den neunziger Jahren Gegenstand mehrerer internationaler und in der Bundesrepublik auch nationaler Kampagnen gewesen.<sup>327</sup> Vom 27. bis 31. August 1996 fand in Stockholm der erste internationale Kongress gegen kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern statt. Im Gefolge dieser Konferenz wurde seitens der Bundesregierung ein Arbeitsprogramm gegen Kindesmissbrauch, Kinderprostitution und Sextourismus vorgestellt, in dem Maßnahmen zu Prävention, Aufklärung, Opferschutz sowie zur internationalen Strafverfolgung vorgestellt werden.<sup>328</sup> Auf europäischer Ebene wurde am 19.9.1996 durch das europäische Parlament eine Entschließung zur Bekämpfung von Pädophilie, Kinderprostitution und Kinderhandel verabschiedet, in denen unter anderem die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, konkrete Maßnahmen gegen den Sextourismus sowohl in den Ausgangs- als auch in den Zielländern zu ergreifen.<sup>329</sup> Im April 1998 fand in der Nachfolge des Stockholmer Weltkongresses eine Tagung des Europarates ins Straßburg statt, in der eine Bestandsaufnahme der seit Stockholm erfolgten Umsetzungen des Aktionsprogramms erfolgen und die internationale Kooperation vertieft werden sollte. Im Dezember 2001 findet, nach einer nationalen bundesdeutschen Konferenz im März 2001 in Berlin, der 2. Weltkongress gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern in Jokohama/ Japan statt.

Es bleibt jedoch festzuhalten, dass das Problem der kommerziellen Ausbeutung von Kindern national wie international eine hohes Maß an Beachtung gefunden hat und sich zahlreiche Organisationen mit diesem Thema befassen. In der Strafrechtspraxis ist bislang die in Deutschland erreichte Anzahl erfasster Fälle, soweit entsprechende Informationen zu diesem speziellen Deliktsbereich überhaupt zugänglich sind,

---

<sup>322</sup> Vgl. IKK-Nachrichten, Nr. 1/2001, S. 12.

<sup>323</sup> Economic and Social Commission for Asia and the Pacific.

<sup>324</sup> Vgl. DAMMERMANN, C., 2001.

<sup>325</sup> Vgl. KLEIBER, D. und M. WILKE, 1995, S. 189.

<sup>326</sup> Vgl. ebenda, S. 286.

<sup>327</sup> Vgl. WUTTKE, G., 1998, S. 12 ff.

<sup>328</sup> Vgl. Pressemitteilung des BMFSFJ Nr. 42 vom 29.7.1997.

<sup>329</sup> Vgl. WUTTKE, G., 1998, S. 244.

---

demgegenüber sehr gering. Die Forschungslage ist als unbefriedigend zu bezeichnen. Zwar liegen Berichte von Praktikern in größerer Zahl vor, wissenschaftlich fundierte Analysen sind mit Ausnahme der Studie von KLEIBER und WILKE, die sich auf den Anfang der neunziger Jahre bezieht, aktuell nicht verfügbar. Vor dem Hintergrund der von politischer Seite mehrfach betonten nationalen und internationalen Relevanz dieses Problems sind hier vermehrte Forschungsbemühungen dringend geboten.

#### **2.2.1.6 Zusammenfassung und Ausblick**

In den neunziger Jahren hat der Gesetzgeber eine Vielzahl von gesetzgeberischen Maßnahmen durchgeführt, deren erklärtes Ziel die Verbesserung des Schutzes von Kindern vor sexueller Gewalt waren. Die bislang vorliegenden Erkenntnisse aus Hell- und Dunkelfeldstudien zeigen dazu, dass dies zumindest nicht mit gestiegenen Fallzahlen im Bereich der sexuellen Gewalt gegen Kinder innerhalb Deutschlands zu begründen ist, eher ist hier von rückläufigen Zahlen auszugehen. Von daher ist an erster Stelle zu betonen, dass eine die Schutzinteressen der Bevölkerung und insbesondere der Kinder ernst nehmende Form des Umgangs mit diesem Problem auch darauf verwiesen ist, aufklärend im Hinblick auf die tatsächlichen Risiken zu wirken und nicht zusätzliche Befürchtungen zu schüren, die sich unter Umständen nachteilig auf Kinder auswirken könnten, beispielsweise in einer aus Angst motivierten Beschränkung ihrer Entfaltungsmöglichkeiten.

Aber auch die nach bisherigem Kenntnisstand eher rückläufigen Zahlen für Vorfälle innerhalb der Bundesrepublik sind kein Anlass zur Bagatellisierung des Problems. Vor diesem Hintergrund sind jene Maßnahmen, die auf eine Verbesserung therapeutischer Angebote für Sexualstraftäter gerichtet sind, vor allem auch unter dem Gesichtspunkt der Prävention und des Opferschutzes begrüßenswert. Die Realisierung der damit anvisierten Ziele macht es erforderlich, dass die Kapazitäten im Bereich der Sozialtherapie und der Versorgung mit ambulanten therapeutischen Angeboten auch tatsächlich bereitgestellt werden.

Falsch wäre es, gerade in diesem Deliktsbereich unter der Perspektive knapper Ressourcen Opfer- und Täterinteressen als quasi antagonistisch zu betrachten. Unabhängig von der strafrechtlichen Bewertung der Reformen und Neuerungen der vergangenen Jahre ist festzuhalten, dass eine möglichst erfolgreiche Behandlung nicht nur für den Täter, sondern vor allem auch für die Allgemeinheit und deren Schutzinteresse von zentraler Bedeutung ist. In diesem Zusammenhang ist wichtig, dass die Orientierung an den Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit, die in den jüngsten Gesetzesreformen eine besondere Betonung erfahren hat, nicht dahingehend wirkt, dass die für eine effektive Behandlung und Therapie erforderlichen Entlassungsvorbereitungen und die Aussicht auf Strafrestaussetzungen, die ein wesentliches Element von Therapiemotivation darstellen, zu sehr zurückgedrängt werden.

Es liegen zahlreiche internationale aber auch nationale Studien über die Behandlung von Sexualstraftätern vor, an die anknüpfend Behandlungsprogramme konzipiert und deren Wirksamkeit evaluiert werden sollten.<sup>330</sup> Dazu wird es neben den erforderlichen Angeboten auch entsprechende Ressourcen für eine begleitende Forschung geben müssen, da nur auf dieser Grundlage eine begründete Weiterentwicklung der Intervention erfolgreich initiiert werden kann.

Ob die durch den Gesetzgeber vorgenommene Erhöhung der Strafraumen im Bereich der Sexualdelikte gegen Kinder eine präventive Wirkung entfalten werden, erscheint indes zweifelhaft, insbesondere angesichts der nach allen vorliegenden Erkenntnissen geringen Anzeigequoten. Im Bereich des Opferschutzes wurden hingegen mit der Verbesserung der Situation kindlicher Zeugen wichtige Schritte in Richtung auf Vermeidung sekundärer Viktimisierungen getan. Was derzeit jedoch nicht ausreichend vorliegt, sind Untersuchungen zum Prozess der Bewältigung erlittener Schäden im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch und die Konzipierung daran anknüpfender helfender und unterstützender Maßnahmen

---

<sup>330</sup> Vgl. z. B. im Überblick LÖSEL, F., 1995, 1999.

für Opfer. Angesichts internationaler Befunde, die zeigen, dass insbesondere junge Täter sexueller Gewalt gegen Kinder selbst in erheblichem Maße Opfer waren,<sup>331</sup> sind derartige Bemühungen um Maßnahmen zur Verbesserung der Bewältigung solcher Erfahrungen auch unter präventiven Gesichtspunkten langfristig bedeutsam.

Insgesamt ist der Stand der kriminologischen Forschung im Bereich der sexuellen Gewalt gegen Kinder in mehrfacher Hinsicht als verbesserungsbedürftig anzusehen. So fehlen wiederholte Dunkelfeldstudien, um beurteilen zu können, inwieweit die im Hellfeld registrierten Veränderungen Entwicklungen des tatsächlichen deliktischen Geschehens widerspiegeln. Unzureichend erscheint derzeit auch noch der Kenntnisstand im Bereich langfristiger Untersuchungen zur Rückfälligkeit von Sexualstraftätern. Die Untersuchungen der Kriminologischen Zentralstelle haben hier dazu beigetragen, Lücken zu schließen. Gleichwohl sind weitere Studien vonnöten, mit denen auch der Bereich der im Dunkelfeld verbleibenden Sexualdelikte bei der Untersuchung beachtet wird. Völlig unzureichend ist die Forschungslage im Bereich der Kinderpornografie und des grenzübergreifenden sexuellen Kindesmissbrauchs im Zusammenhang mit Sextourismus. Hier ist der Kenntnisstand über die Verbreitung entsprechenden Verhaltens sowie die sozialen und psychologischen Merkmale von Tätern bzw. Konsumenten weitgehend auf das beschränkt, was aus dem Hellfeld bekannt wurde, was gleichfalls nur sehr dürftig erscheint.

## 2.2.2 Menschenhandel

### Kernpunkte

- ◆ Menschenhandel im Sinne des § 180b Strafgesetzbuch (StGB) umfasst Sachverhalte bei denen der Täter auf sein Opfer einwirkt, um es zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution bzw. zu sonstigen sexuellen Handlungen zu bestimmen.
- ◆ Menschenhandel ist ein Kontrolldelikt, das ohne polizeiliche Aktivitäten in der Regel nicht erkannt wird. Die Anzeigebereitschaft ist als gering einzuschätzen.
- ◆ Die Opfer, fast ausnahmslos Frauen, stammen überwiegend aus wirtschaftlich schwächeren Ländern mit teilweise problematischen sozial-strukturellen Verhältnissen.
- ◆ Die Anzahl der in der PKS erfassten Fälle des Menschenhandels gemäß §§ 181, 180b StGB ist zwischen 1993 und 1996 erheblich angestiegen; danach ist allerdings ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen. 1999 hat die Anzahl der registrierten Fälle, nach einem Rückgang um 67% im Vergleich zum Vorjahr, einen Tiefstand erreicht.
- ◆ Die schwierige Beweisführung im Zusammenhang mit Menschenhandelsdelikten führt oftmals zur Einstellung der Verfahren oder zu Verurteilungen wegen geringfügigeren, aber leichter zu beweisenden Straftatbeständen. Durch ein Kooperationskonzept zwischen Fachberatungsstellen und der Polizei, das speziell zum Schutz von Opferzeuginnen des Menschenhandels entwickelt wurde, wird versucht, diesem Problem entgegen zu wirken.
- ◆ Die Zahl der überwiegend zu Freiheitsstrafen Verurteilten hat zwischen 1993 und 1998 zugenommen.

### 2.2.2.1 Vorbemerkungen

Menschenhandel ist eine besonders menschenverachtende Form der Kriminalität. Statistische Erhebungen belegen, dass sich das Delikt als Teil eines weltweiten illegalen Marktes auch in Deutschland etabliert hat. Dabei werden zunehmend Strukturen organisierter Kriminalität erkennbar. Erhebungen belegen, dass 77 der insgesamt 257 in der in der Bundesrepublik Deutschland geführten Ermittlungsverfahren von Dienststellen bearbeitet wurden, die für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität zuständig sind.<sup>332</sup>

<sup>331</sup> Vgl. z. B. RYAN, G., MIYOSHI, T. J., METZNER, J. L., KRUGMAN, R. D. und G. E. FRYER, 1996.

<sup>332</sup> Vgl. BUNDESKRIMINALAMT, 2000d.

Sowohl die Anwerbung der Frauen als auch die illegale Einreise werden in der Regel von internationalen Banden geplant und durchgeführt.

Durch das 26. Strafrechtsänderungsgesetz vom 14.7.1992 wurde der Straftatbestand des § 181 Strafgesetzbuch (StGB) geändert (jetzt: schwerer Menschenhandel) und der Straftatbestand des § 180b (Menschenhandel) in das StGB eingeführt. Dadurch wurde das Delikt Menschenhandel, das Sachverhalte umfasst, bei denen der Täter auf sein Opfer einwirkt, um es zur Aufnahme und/oder Fortsetzung der Prostitution bzw. zu sonstigen sexuellen Handlungen zu bestimmen, weiter gefasst und unter schärfere Strafordrohungen gestellt.

#### **2.2.2.2 Polizeiliche Ebene**

Menschenhandel gehört neben Delikten wie Zuhälterei, Prostitution und illegales Glücksspiel zur sogenannten Milieukriminalität oder Kriminalität im Zusammenhang mit dem Nachtleben und ist ein Delikt, bei dem sich Fahndungsansätze insbesondere durch Kontrollen im "Milieu" ergeben (Kontrolldelikt). Unterschiedliche Prioritätensetzungen bei der Kriminalitätsbekämpfung der Länder und verstärkter bzw. verdünnter Personalansatz einzelner Fachdienststellen können daher auch ursächlich für veränderte Verfahrenszahlen sein. Die Opfer kommen nur in Ausnahmefällen als Anzeigerstatter in Betracht, da sie nicht nur als Opfer des Menschenhandels, sondern auch Täter u. a. der unerlaubten Einreise einzustufen sind. Zudem ist die Anzeigebereitschaft aufgrund von Drohungen der Täter mit Gewalt und Repressalien gegenüber den Frauen und ihren Angehörigen nach Rückkehr in ihre Heimat in der Regel gering.

#### *Opfer des Menschenhandels*

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wurden 1999 insgesamt 831 Opfer des Menschenhandels registriert (1998: 1.189, 1997: 1.425, 1996: 1.473, 1995: 1.196, 1994: 938). Die Opfer, fast ausnahmslos Frauen, stammen überwiegend aus wirtschaftlich schwächeren Ländern mit teilweise problematischen sozial-strukturellen Verhältnissen. Während bis Ende der achtziger Jahre die Opfer überwiegend aus Südamerika, Thailand, Afrika und den Philippinen stammten, werden seit der Öffnung der Grenzen nach Osteuropa zu Beginn der neunziger Jahre und der damit verbundenen Reiseerleichterungen überwiegend Frauen aus Mittel- und Osteuropa Opfer des Menschenhandels. 1999 kamen fast 90% der Opfer aus den mittel- und osteuropäischen Staaten, darunter etwa 22% aus der Ukraine, 14% aus Polen, 11% aus Russland, 11% aus Litauen und 7% aus der Tschechischen Republik.<sup>333</sup> Mittlerweile hat sich die Herkunft der Frauen von den direkt an Deutschland angrenzenden Ländern wie Polen und Tschechische Republik weiter nach Osten verschoben. Nunmehr stammt die Mehrzahl der Frauen aus der Ukraine. Polen und die Tschechische Republik sind inzwischen selbst zu Zielländer des Menschenhandels geworden. Auffallend hoch in Relation zur Bevölkerungszahl ist nach wie vor der Anteil der Frauen aus den baltischen Staaten Litauen und Lettland.

Zum rechtlichen Status beim Grenzübertritt lagen zu 670 Opfern Angaben vor. Bei 280 Frauen erfolgte ein legaler Grenzübertritt. Die übrigen 390 Opfer reisten illegal in die Bundesrepublik ein. Frauen aus Ländern mit Visumpflicht werden meist mit gefälschten Papieren ausgestattet oder es werden bei deutschen Auslandsvertretungen Visa unter Vorspiegelung eines Reisezwecks erschlichen, für den auch falsche Unterlagen (fingierte Einladungen etc.) vorgelegt werden.<sup>334</sup>

Die Mehrzahl der Opfer (63%) ist zwischen 18 und 25 Jahre alt. Behauptungen, wonach Opfer des Menschenhandels „immer jünger werden“, lassen sich nicht belegen. Vermutet werden kann, dass die Domi-

---

<sup>333</sup> Vgl. auch im Folgenden BUNDESKRIMINALAMT, 2000d.

<sup>334</sup> Wesentlich für die rechtliche Begründung der Illegalität der Einreise ist nicht entscheidend, ob die Frauen über ein gültiges Visum verfügen, sondern vielmehr die subjektive Absicht, eine Arbeit aufzunehmen. Dies ist zum Zeitpunkt der Einreise kaum objektiv feststellbar.



nanz der Opfer zwischen 18 und 25 Jahren auf die einfachere Beschaffung von Ausweisdokumenten und Visa sowie die einfachere Einreise volljähriger Personen zurückzuführen ist.

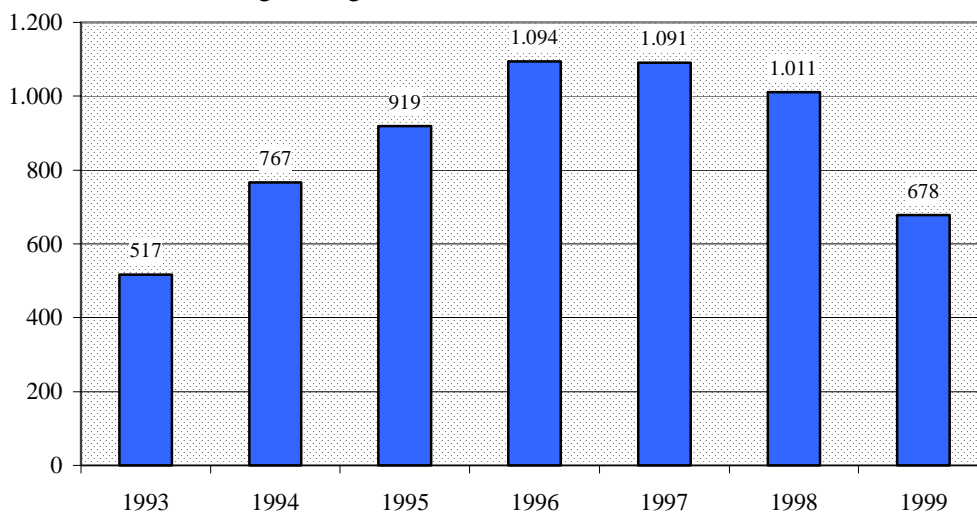
Durch den politischen und wirtschaftlichen Umbruch in den Staaten Mittel- und Osteuropas sind vor allem Frauen von Armut und Arbeitslosigkeit betroffen.<sup>335</sup> Die Bereitschaft der Opfer aufgrund vager Versprechungen nach Deutschland zu reisen, ist deshalb außerordentlich hoch. Nur bei 41 (7%) von 579 Opfern, zu denen entsprechende Angaben vorliegen, wurde bei der Anwerbung Gewalt ausgeübt. Die Täter nutzen die soziale Notlage und Perspektivlosigkeit der Frauen bewusst aus und locken sie meist unter Vorspiegelung seriöser Verdienstmöglichkeiten, z. B. im Hotel- und Gaststättengewerbe oder als Haushaltshilfe und Reinigungskraft, nach Westeuropa. Zu 579 der 801 Opfer liegen Angaben über die Art der Anwerbung vor. Knapp 43% der Opfer geben an, über den wahren Grund der Anwerbung getäuscht worden zu sein.

Von 742 Opfern, zu denen entsprechende Angaben vorliegen, übten fast drei Viertel die Prostitution in Bars bzw. Bordellen aus. In 23% der Fälle waren die Frauen mit der Ausübung der Prostitution einverstanden, jedoch wurden viele der Opfer über die tatsächlichen Bedingungen der Prostitutionsausübung getäuscht. Den Frauen wurden meist enorme Verdienstmöglichkeiten und selbstbestimmtes Arbeiten in Aussicht gestellt. Zunächst hatten sie jedoch ihre "Schulden" (für Kauf, Unterbringung etc.) bei den Tätern abzarbeiten; hierdurch wurde ganz gezielt ein Abhängigkeitsverhältnis geschaffen. Teilweise wurden die Opfer auch nach Rückkehr in ihre Heimat mit diesen "Schulden" konfrontiert, so dass eine erneute Prostitutionsausübung im Ausland als einziger Ausweg erschien. Teilweise wurden die Opfer mittels physischer oder psychischer Gewalt, wie schwere Körperverletzungen und Vergewaltigungen, Essensentzug, Verabreichung von Drogen und massiven Drohungen gefügig gemacht, um sie in die Prostitution zu zwingen oder dort zu halten. Gewalteinwirkung im Zusammenhang mit der Prostitutionsausübung wurde von 281 Opfern (53,2%) angegeben. Von 65 Opfern wurde bekannt, dass sie oder ihre Angehörigen bedroht worden sind.

#### *Entwicklung der Fallzahlen*

Die Anzahl der in der PKS erfassten Menschenhandelsdelikte ist zwischen 1993 und 1996 erheblich angestiegen; danach ist allerdings ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen. Vor allem 1999 ist die Anzahl der registrierten Fälle, im Vergleich zum Vorjahr, um 67% zurückgegangen (vgl. Schaubild 2.2.2-1).

Schaubild 2.2.2-1: Entwicklung der registrierten Fallzahlen bei Menschenhandel 1993-1999



Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

<sup>335</sup> Vgl. DREIXLER, M., 1998, S. 250 ff.

Die Abnahme der registrierten Fallzahlen bedeutet allerdings nicht, dass Menschenhandel in der Bundesrepublik tatsächlich rückläufig sein muss. Zu unterscheiden ist in diesem Zusammenhang zwischen Menschenhandel im engeren Sinne, wie er in den Tatbeständen der §§ 180b, 181 StGB rechtlich definiert ist, und Menschenhandel im weiteren Sinne, der eine Vielzahl anderer Fallgestaltungen umfasst.

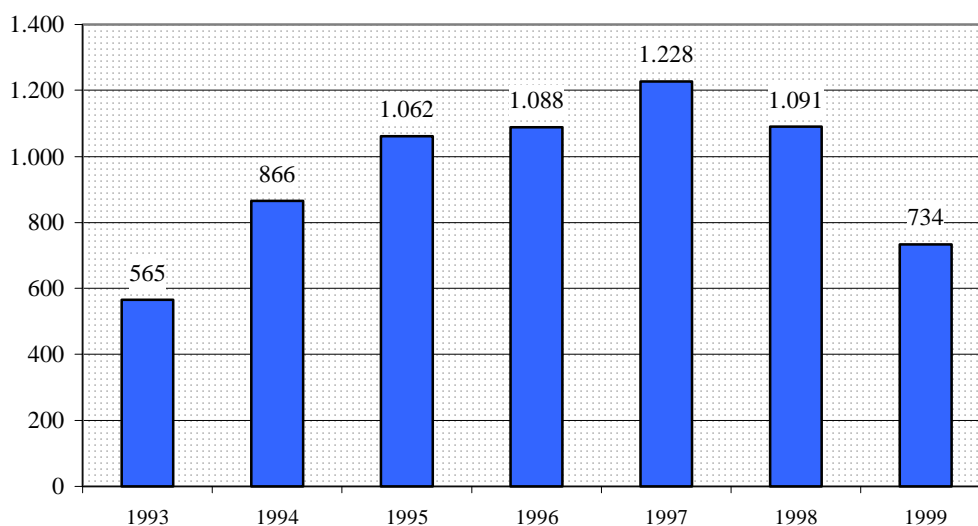
Eine Abfrage bei den Landeskriminalämtern nach den Gründen für die seit 1995 zurückgehenden Zahlen polizeilicher Ermittlungsverfahren ergab, dass die Strafverfolgungsbehörden aufgrund des hohen Ermittlungsaufwands oder aufgrund von Schwierigkeiten in der Beweisführung bei Menschenhandel im engeren Sinne häufig wegen anderer Straftatbestände ermitteln. In solchen Fällen ist Menschenhandel in einem weiteren Sinne gegeben und wird z. B. als Verstoß gegen § 92 a AuslG (Schleusung), § 92b AuslG (gewerbs- und bandenmäßige Schleusung), § 180a StGB (Förderung der Prostitution) oder § 181a StGB (Zuhälterei) strafrechtlich definiert und verfolgt, so dass nicht alle aufgedeckten Straftaten in diesem Deliktsbereich auch unter der entsprechenden Rubrik in der PKS erfasst werden.

### *Tatverdächtige*

1999 wurden in der PKS 734 Tatverdächtige des Menschenhandels registriert; das entspricht einem Rückgang von 33% gegenüber 1998.

Nach Erkenntnissen aus dem Lagebild Menschenhandel<sup>336</sup> des Bundeskriminalamtes dominieren bei den Tatverdächtigen - wie in den Vorjahren - deutsche (38,9%) und türkische (15,3%) Staatsangehörige.<sup>337</sup> Von insgesamt 313 ermittelten deutschen Tatverdächtigen wurden 20% nicht in Deutschland geboren, sondern stammen hauptsächlich aus Russland, der Türkei, aus Polen und aus Kasachstan. Der Anteil der Frauen an den insgesamt ermittelten Tatverdächtigen betrug 16% und ist damit im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert.

Schaubild 2.2.2-2: Anzahl der registrierten Tatverdächtigen des Menschenhandels 1993-1999



Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

<sup>336</sup> Grundlage der Erhebungen zum Lagebild Menschenhandel sind ausschließlich die bei der Polizei wegen Verdachts des Menschenhandels im Sinne der §§ 180b und 181 StGB geführten Ermittlungsverfahren zum Nachteil ausländischer Staatsangehöriger.

<sup>337</sup> Allerdings werden die im Ausland agierenden Tatverdächtigen in den meisten Fällen nicht zu Beschuldigten in Ermittlungsverfahren und sind deshalb im Lagebild überwiegend nicht erfasst.

### 2.2.2.3 Justizielle Ebene

Die Anstrengungen der Polizeien von Bund und Ländern zur Bekämpfung des Menschenhandels haben sich zeitweise in einer Erhöhung der ermittelten Fallzahlen niedergeschlagen. Auch die Zahl der nach §§ 180b, 181 StGB Abgeurteilten und Verurteilten hat sich seit 1993 in etwa verdreifacht. Bei den im Falle einer Verurteilung verhängten Sanktionen dominieren Freiheitsstrafen sehr deutlich.

Die verhältnismäßig große Diskrepanz zwischen der Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen und der Anzahl der wegen Menschenhandels verurteilten Personen resultiert zu einem großen Teil aus den Beweisschwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Menschenhandel, die oftmals zur Einstellung der Verfahren oder zu Verurteilungen wegen geringfügigeren, aber leichter zu beweisenden Straftatbeständen führen.<sup>338</sup> So bleibt von einer Anklage aufgrund von § 181 StGB oftmals nur eine Strafbarkeit wegen Förderung der Prostitution nach § 180a StGB, wegen Zuhälterei nach § 181a StGB oder auch wegen eines Vergehens nach § 92 AuslG übrig.<sup>339</sup> Allerdings hat sich diese Diskrepanz verringert, wie aus der obigen Tabelle ersichtlich ist.

Tabelle 2.2.2-1: Tatverdächtige, Abgeurteilte und Verurteilte wegen Menschenhandel gemäß §§ 180b, 181 StGB, alte Länder 1993-1998\*

	1993	1994	1995	1996	1997	1998
Tatverdächtige	528	806	962	996	1.043	993
Abgeurteilte	75	97	164	205	184	220
Verurteilte	47	80	120	153	147	164
Verurteilte in % der Tatverdächtigen	9%	10%	12%	15%	14%	17%
Verurteilte in % der Abgeurteilten, davon verurteilt zu	63%	82%	73%	75%	80%	75%
- Freiheitsstrafe	39	70	109	138	134	157
- Geldstrafe	2	2	3	5	6	3
- Jugendstrafe	6	6	7	10	6	3
- Sonstige Sanktionen	0	2	1	0	1	1

\* Tatverdächtige seit 1993, Abgeurteilte und Verurteilte seit 1995 einschließlich Gesamtberlin

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik.

Die Beweisführung gestaltet sich deshalb häufig schwierig, weil bei Menschenhandel die Aussage des Opfers vor Gericht letztlich dafür entscheidend ist, ob es zu einer Überführung und Sanktionierung des Täters kommen kann. Dieses Delikt ist jedoch gekennzeichnet durch den weitgehenden Ausfall der Opfer als Anzeigerstatter und Zeugen. Zum einen wird die Aussagebereitschaft durch Drohungen der Täter mit Gewalt und Repressalien gegenüber den Frauen und ihren Angehörigen nach Rückkehr in ihre Heimat beeinträchtigt. Aus diesem Grunde ist in entsprechenden Fällen ein Schutz der Frauen auch nach Rückkehr in ihr Heimatland erforderlich. Zum anderen erscheint den Frauen eine Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden kein Ausweg zu sein, da das Vertrauen in offizielle Behörden aufgrund schlechter Erfahrungen im Heimatland der Opfer oftmals fehlt. Zeugenschutzprogramme, welche die besondere Situation der Frauen berücksichtigen, kommt aus diesem Grunde eine wesentliche Bedeutung zu. Erfolg versprechende Ansätze hierfür bieten Kooperationskonzepte zwischen Fachberatungsstellen und der Polizei, die speziell für die Opferzeuginnen des Menschenhandels entwickelt worden sind.

<sup>338</sup> Vgl. DREIXLER, M., 1998, S. 253.

<sup>339</sup> Vgl. DERN, H., 1991, S. 329 ff.

Problematisch ist zudem, dass die betroffenen Frauen nicht nur als Opfer des Menschenhandels gelten, sondern auch gegen Bestimmungen des Ausländerrechtes verstoßen, da sie sich überwiegend illegal in Deutschland aufhalten. Selbst im Falle einer Anzeige oder Aussage gegen die Menschenhändler droht ihnen deshalb eine Abschiebung oder Ausweisung. Einmal in ihr Heimatland abgeschobene oder freiwillig zurückgekehrte Frauen sind häufig nicht mehr aufzufinden, und nur wenige Frauen sind bereit, wegen einer Gerichtsverhandlung nach Deutschland zurückzukommen. Nach deutschem Ausländerrecht besteht jedoch die Möglichkeit, den Frauen eine Duldung zu erteilen, wenn erhebliche öffentliche Interessen, z. B. eine Zeugenaussage vor Gericht, die vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Eine solche Duldung ist 1999 in 109 Fällen erteilt worden. Zudem sind 27 der Opfer in den polizeilichen Zeugenschutz aufgenommen worden; 157 Opfer wurden durch eine Fachberatungsstelle betreut. Diese Betreuung durch Fachberatungsstellen hat Einfluss auf den Verbleib der Opfer. 83,5% der Opfer, bei denen eine Betreuung erfolgte, erhielten eine Duldung; dagegen wurden 88,7% der Opfer, bei denen keine Betreuung erfolgte, abgeschoben.<sup>340</sup>

#### **2.2.2.4 Ausblick**

Die Bekämpfung des Menschenhandels ist kein ausschließlich polizeiliches Problem, sondern erfordert ein koordiniertes Vorgehen aller betreffenden Institutionen, sowohl auf nationaler wie internationaler Ebene. Menschenhandel kann in den meisten Fällen nur dann effektiv verfolgt und zur Anklage gebracht werden, wenn aussagebereite und aussagefähige Zeugen/Zeuginnen zur Verfügung stehen. Zum Schutz und zur Betreuung von aussagewilligen Opferzeuginnen hat sich die Zusammenarbeit der Polizei mit qualifizierten Fachberatungsstellen bewährt. Die personelle und materielle Ausstattung der Fachberatungsstellen stellt in der Praxis jedoch häufig ein Problem dar. So können die von den einzelnen Ländern finanzierten Stellen den Bedarf oft nicht sachgerecht decken. Auch die Mittel aus dem Asylbewerberleistungsgesetz, die in der Regel zur Finanzierung des Opferaufenthaltes verwendet werden, sind zu gering und decken die entstehenden Kosten nicht. Hier besteht Handlungsbedarf. Dabei sollte die Forderung zur Erteilung einer Arbeitserlaubnis für Opfer, die hier in Deutschland eine Duldung haben, geprüft werden. Bisher konnten die Frauen aufgrund ihres Aufenthaltsstatus nur in den seltensten Fällen eine Arbeitserlaubnis erhalten. Nach Auffassung von Fachleuten wäre die Gewährung einer Arbeitserlaubnis allerdings eine geeignete Maßnahme, die Frauen zu stabilisieren, ihnen ein Selbstwertgefühl zu geben und sie vor einem Abgleiten ins "Milieu" zu bewahren.

Die Bekämpfung des Menschenhandels wird nur dann erfolgreich sein, wenn es gelingt, die Täterstrukturen sowohl im Ziel- als auch im Herkunftsland aufzudecken. Da ein Schwerpunkt der Opfer- und Täterherkunft sowie der Täterstrukturen in den mittel- und osteuropäischen Staaten liegt, ist die Zusammenarbeit mit diesen Staaten vorrangig. Die Kooperation mit einigen MOE-Staaten hat sich in der letzten Zeit deutlich verbessert. Dies betrifft sowohl den alltäglichen Informationsaustausch als auch den Austausch operativer Erkenntnisse. Bewährt hat sich vor allem die Zusammenarbeit mit den Verbindungsbeamten des Bundeskriminalamtes, die inzwischen in fast allen von Menschenhandel betroffenen Herkunftsstaaten eingesetzt sind. Die Zusammenarbeit mit den Staaten Mittel- und Osteuropas zur Bekämpfung des Menschenhandels wird zudem durch internationale und supranationale Organisationen wie die Vereinten Nationen (UN), die Europäische Union, Interpol, Europol, die Baltic Sea Task-Force on Organised Crime sowie die Southeast European Cooperative Initiative (SECI) fachlich unterstützt.

---

<sup>340</sup> Berücksichtigt wurden nur die Fälle, in denen Angaben zum Verbleib der Opfer vorlagen.

---

## 2.3 Eigentums- und Vermögensdelikte

### Kernpunkte

- ◆ Der Anteil der Eigentums- und Vermögensdelikte an der polizeilich registrierten Kriminalität (ohne Straßenverkehrsdelikte) betrug 1999 63%.
- ◆ Während die Häufigkeitszahl der Eigentumsdelikte von Jahr zu Jahr sinkt, nehmen Vermögensdelikte zu. Auch Opferbefragungen bestätigen den Rückgang der Eigentumskriminalität.
- ◆ In den neuen Ländern ist Diebstahl (insbesondere Kfz-Diebstahl und Ladendiebstahl) ausweislich der Häufigkeitsziffern verbreiteter. Dieser Unterschied zu den alten Ländern dürfte wenigstens teilweise auf unterschiedlichen Gelegenheitsstrukturen bzw. geringeren Sicherheitsvorkehrungen beruhen.
- ◆ Einfacher Diebstahl geschieht weitgehend als Ladendiebstahl. Tatverdächtig sind zu 70% unbescholtene Bürger, darunter Frauen, Rentner, Kinder. Als Kontrolldelikt ist die Entdeckung von Tätern in erster Linie Resultat verdachtsgeleiteter Überwachung durch Sicherheitspersonal.
- ◆ Der wachsende Einsatz von Sicherungstechniken hat das Ausmaß an Ladendiebstahl reduziert. Stärker als in Strafverfolgungsmaßnahmen liegt hier der Ansatz zu weiterer Prävention.
- ◆ Kfz-Diebstahl ist in den letzten Jahren erfreulich stark zurückgegangen; dies ist u. a. eine Folge der Einführung der elektronischen Wegfahrsperrung und geänderter Versicherungsbedingungen.
- ◆ Auch Wohnungseinbruch ist zurückgegangen, ebenso wie Fahrraddiebstahl. Hier scheinen sich bessere Vorbeugungsinvestitionen und Objektregistrierung auszuwirken, die auch die Aufklärungsquote erhöhen können.
- ◆ Vermögenskriminalität, insbesondere im Zusammenhang mit unbarer Zahlungsweise, steigt an.
- ◆ Registrierte Leistungserschleichung, in der Regel „Schwarzfahren“, ist als Kontrolldelikt abhängig vom wechselnden Umfang der Fahrscheinkontrollen durch Verkehrsbetriebe. Prävention wäre durch wahrnehmbare Intensivierung der Kontrollen möglich.
- ◆ Die Ahndung von Eigentumskriminalität prägt stark die gesamte Strafverfolgung. Deshalb trifft die in Kapitel 3 des Berichtes gegebene positive Bewertung der Akzentsetzung in der Strafverfolgung auf Diversion, rasche Erledigung durch Strafbefehl sowie möglichst vorsichtigen Rückgriff auf kurze Freiheitsstrafen besonders auf diesen Deliktbereich zu.

### 2.3.1 Vorbemerkung

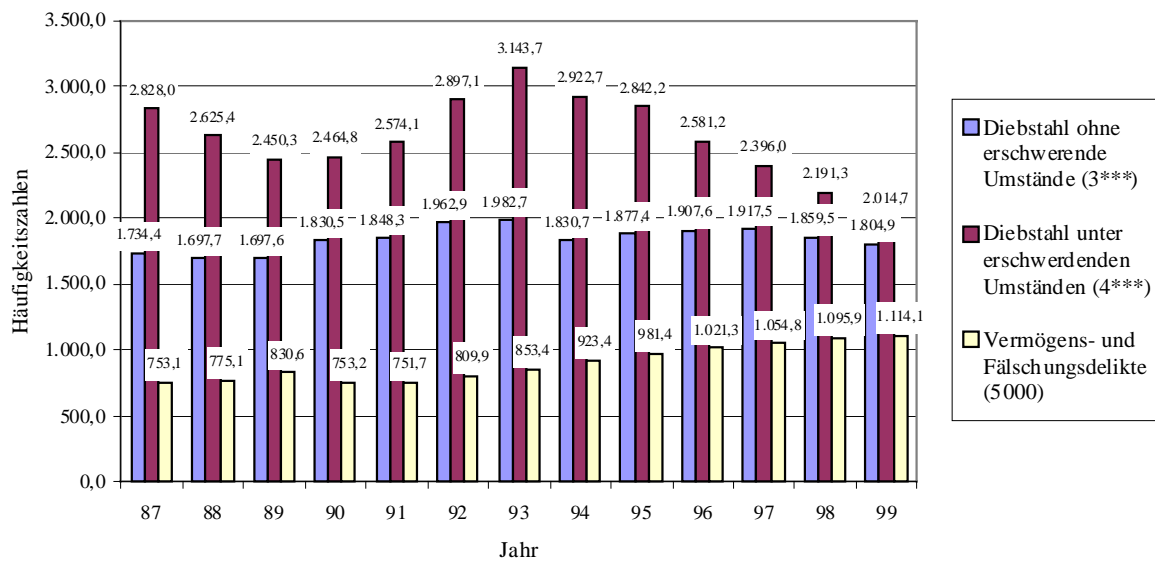
Die große Mehrzahl aller Straftaten, die in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) registriert sind<sup>341</sup>, richtet sich gegen Eigentum oder Vermögen anderer. Die vielfältigen Varianten des Diebstahls und der Vermögensdelikte (ohne Fälschungsdelikte) machten im Jahr 1999 zusammengenommen 63% aller in der PKS erfassten Delikte aus. Die Zahl der Eigentumsdelikte insgesamt sinkt kontinuierlich am Ende der neunziger Jahre (vgl. Schaubild 2.3-1). Der Rückgang beruht vor allem auf dem Nachlassen der Diebstähle unter erschwerenden Umständen seit 1993, insbesondere von, in und aus Kraftfahrzeugen. Dagegen nehmen Vermögensdelikte von Jahr zu Jahr zu.

Von den unterschiedlichen Formen der Verletzung fremden Eigentums und Vermögens sollen in diesem Abschnitt insbesondere Diebstahlvarianten erörtert werden. Vermögensdelikte werden mit der Ausnahme des Massendelikts der Leistungserschleichung aus Zeit- und Raumgründen nur cursorisch behandelt. Diejenigen Betrugsformen, die zur Wirtschaftskriminalität zählen und hinsichtlich ihres Schadens volkswirtschaftlich von größter Bedeutung sind, werden im Abschnitt 2.4 genauer untersucht.

---

<sup>341</sup> Straßenverkehrsdelikte werden in der PKS nicht erfasst; sie weisen in der Verurteiltenstatistik einen Anteil von etwa 25% auf, dürften also die zweithäufigste Deliktart sein.

Schaubild 2.3-1: Diebstahls- und Vermögensdelikte im Bundesgebiet 1987-1999\*



\* 1987 bis 1992 alte Länder, davon 1991 und 1992 einschließlich Gesamtberlin; seit 1993 Deutschland

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

### 2.3.2 Opferdaten

Diebstahl ist eines jener Delikte, dessen Erfolg davon abhängt, dass es unbeobachtet durchgeführt werden kann. Im Gegensatz dazu fügen Täter von Gewalthandlungen - oder genereller: von Kontaktdelikten - in direkter Konfrontation dem Opfer Schaden zu. Misslingt beim Diebstahl die Verheimlichung, wird also das Tatgeschehen bemerkt, kann der Diebstahl oft verhindert, zumindest aber der Täter später leichter identifiziert werden. Erfolgreiche Diebstähle bleiben nicht selten unerkannt; eine nicht mehr auffindbare Sache kann z. B. als verloren gelten, obwohl sie in Wirklichkeit gestohlen wurde. Keineswegs jeder Diebstahlsverdacht führt zur Anzeige. Oft geschieht dies nur, weil Versicherungen sonst keinen Ersatz leisten würden. Durch die Anzeige wird der Versicherung gegenüber der Schadensfall nachgewiesen. Weniger steht das Interesse an der Bestrafung des Täters im Vordergrund. Auch ist weitgehend bekannt, dass die Aufklärung bei schwerem Diebstahl selten, nämlich bestenfalls in jedem siebten Fall gelingt (1999: 14%). Vor allem bei schweren Diebstählen von Fahrrädern (7%) und aus Kraftfahrzeugen (10%) wird selten ein Täter identifiziert. Bei Autodiebstahl (22%) und Wohnungseinbruch (18%) sind die Chancen etwas besser. Die relativ geringe Aufklärungschance hält manche Opfer von einer Anzeige ab, insbesondere wenn keine Versicherungsleistung davon abhängt. Dies kann auch bei Bagatellschäden der Fall sein, wenn die Versicherungsbedingungen Selbstbeteiligung vorsehen. Die Entwicklung der registrierten Diebstahlsfälle ist daher wesentlich vom Umfang bestehender Versicherungen und Änderungen der Leistungsvoraussetzungen im Schadensfall abhängig.

Inwieweit die zahlenmäßige Entwicklung des registrierten Diebstahls durch solche Einflüsse verzerrt ist, lässt sich - wenn die Opfer Privatpersonen sind - anhand von Viktimisierungsstudien abschätzen. In den neunziger Jahren wurden verschiedene Opferbefragungen bei repräsentativen Bevölkerungsstichproben durchgeführt, die mit den PKS-Daten für die Erhebungsjahre vorsichtig verglichen werden können. Solche Befragungen von Opfern erfassen - wie oben ausgeführt - nur natürliche Personen; Schädigungen von Organisationen (wie regelmäßig beim Ladendiebstahl oder Einbruch in Geschäfte und Lagerhallen, aber auch Diebstahl oder Unterschlagung von Autos der Verleihfirmen) sind ausgeklammert. Trotz gewisser methodischer Schwächen von Opferbefragungen sind sie geeignet zu überprüfen, inwieweit registrierte Diebstahlsraten durch Anzeigeverzicht reduziert sind, und ob in der PKS festgestellte Trends auf reale Diebstahlsentwicklungen oder Modifikationen der Anzeigebereitschaft zurückgehen. Bei solchen Ver-

gleichen muss berücksichtigt werden, dass Opferstudien nicht danach unterscheiden, ob die Taten im Inland oder Ausland geschahen; gerade im Urlaub ist man zuweilen unvorsichtig und kann leicht Opfer eines Diebstahls werden. Soweit sich die PKS auf deutsche Tatorte beschränkt, wäre im Vergleich mit Viktimisierungsdaten ein geringerer Wert zu erwarten.

Die aktuellsten Opferstudien für Deutschland liegen für die Jahre 1995 und 1997 vor. Sie erlauben auch Vergleiche zwischen Ost und Westdeutschland. 1995 stellte sich heraus, dass - gegenüber einer Studie für das Jahr 1990<sup>342</sup> - die Viktimisierungsrate bei Kfz-Diebstahl von 0,2% in den neuen und 0,4% in den alten Ländern auf 1,3% gestiegen war.<sup>343</sup> Diese Zahlen liegen erheblich über den PKS-Häufigkeitszahlen dieses Delikts (1995: 697 = 0,7% für Ostdeutschland, 0,2% für den Westen, vgl. Schaubild 2.3-4), bilden aber gleichwohl den Anstieg ab. Auch Diebstahl von persönlichem Eigentum (außer Kfz) wird 1995 mit höherer Quote angegeben (4,2% gegenüber 2,3%); ein Anstieg dieses Ausmaßes lässt sich in PKS-Daten ebenfalls nicht finden (HZ 1990: 4295 = 4,3%, 1995: 4720 = 4,7%), was auf geringere Anzeigeneigung schließen lässt.<sup>344</sup> Für das Jahr 1997 wurden zwei unterschiedliche Befragungen durchgeführt, deren Ergebnisse voneinander etwas abweichen. Konsistent stellen aber beide fest, dass für alle erfassten Diebstahlsvarianten (außer Fahrraddiebstahl) das Viktimisierungsrisiko 1997 gegenüber 1995 geringer geworden ist.<sup>345</sup> Zusätzliche Bestätigung erhält dieser Befund durch die Langzeit-Dunkelfeldvergleichsstudie Bochum. Die gerade veröffentlichten Ergebnisse der Befragung 1998 zeigen, dass die Werte für Diebstahl "sich mittlerweile - sowohl im Hell- als auch im Dunkelfeld - wieder auf die Werte von 1975 einpendeln"<sup>346</sup>. Insofern kann verlässlich davon ausgegangen werden, dass Diebstahl in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre beständig zurückgegangen ist und weiter sinkt.

### 2.3.3 Die Entwicklung des registrierten Diebstahls in den alten und neuen Ländern

Die Diebstahlsvarianten werden strafrechtlich und statistisch danach unterschieden, ob sie allein Wegnahme (§ 242 StGB) darstellen, oder zusätzlich, z. B. durch Überwinden besonderer Schutzmaßnahmen und Sicherungen, Merkmale des besonders schweren Falles bzw. Qualifikationsmerkmale<sup>347</sup> aufweisen. Der "einfache" Diebstahl kam 1999 mit einer Häufigkeitszahl von 1.805 vor und sank damit erstmalig wieder unter das Niveau des Jahres 1990 (HZ für das alte Bundesgebiet: 1.831), dem Jahr der Grenzöffnungen in Europa. Welche Bedeutung die Wende für die Entwicklung der Diebstahlsraten hatte, zeigt eine Zeitreihe der Häufigkeitszahlen des einfachen Diebstahls für die Zeit davor und im Verlauf der neunziger Jahre (Schaubild 2.3-2).

Erkennbar wird, dass die Situation in den alten und neuen Ländern unterschiedlichen Trends folgt. Für die Bundesrepublik insgesamt war der Maximalwert im Jahr 1993 erreicht; neue und alte Länder wiesen die gleiche Belastung auf (HZ Ost: 1.982, HZ West 1.983). Danach sank in den alten Ländern die Diebstahlshäufigkeit ab, drastisch im Jahr 1994 und - nach leichtem Anwachsen bis 1997 (HZ 1.886) - immer weiter. In den neuen Ländern sank die Zahl der Diebstahlsdelikte zwar auch 1994, doch schon im Jahr 1995 stiegen die Häufigkeitszahlen wieder an und zwar über das Niveau von 1993 mit einem Gipfel im Jahr 1997 (HZ 2.067), um erst danach zu sinken. Seit 1994 sind die Häufigkeitszahlen bei einfachem Diebstahl im Osten stets höher als im Westen.

---

<sup>342</sup> KURY, H. u. a., 1992, S. 51 f.

<sup>343</sup> Vgl. FORSCHUNGSGRUPPE KOMMUNALE KRIMINALPRÄVENTION IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 1998, S. 71.

<sup>344</sup> Die Differenzen sind größer als die Konfidenzintervalle der jeweiligen Stichproben.

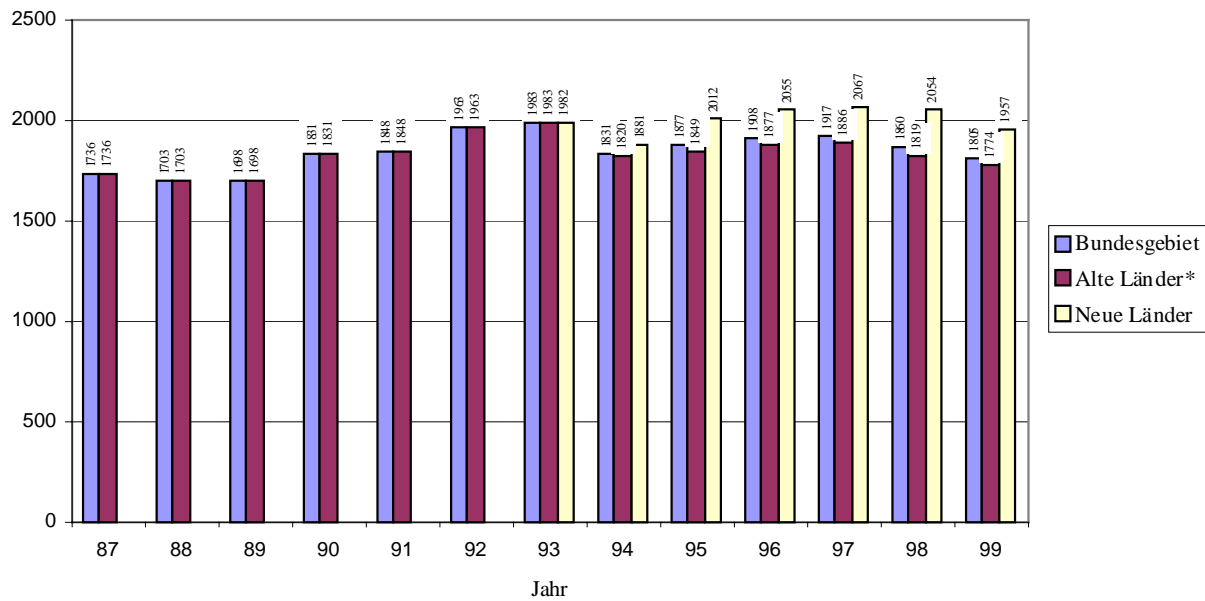
<sup>345</sup> Vgl. HEINZ, W. u. a., 1998.

<sup>346</sup> SCHWIND, H. D., 2000, S. 9.

<sup>347</sup> Die hier wie auch in der PKS verwendete Begrifflichkeit bezieht sich auf § 243 StGB oder eine Qualifikation (§ 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB).

---

Schaubild 2.3-2: Häufigkeitszahlen von Diebstahl ohne erschwerende Umstände 1987-1999



\* Seit 1991 einschließlich Gesamtberlin

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Diese unterschiedlichen Trends werfen die Frage nach den Gründen der Differenz auf. Liegen sie in einer höheren Diebstahlsneigung der Bevölkerung? Oder zeigen sich darin eher unterschiedliche Strukturen der Tatgelegenheiten? Da einfacher Diebstahl zu einem beträchtlichen Anteil (40%) als Ladendiebstahl begangen wird (vgl. Schaubild 2.3-5), könnte die Umstellung der Verkaufsform auf Selbstbedienung für den Anstieg von Bedeutung sein. Die von Selbstbedienung erwartete Selbstkontrolle könnte auf dem Hintergrund einer größeren Situation des Mangels und geringerer finanzieller Ressourcen bei der Bevölkerung der neuen Länder eine größere Verlockung zum Diebstahl darstellen. Dann wäre das Anwachsen der Tatgelegenheiten ein wichtiger Grund für den relativ dauerhaften Anstieg bis ins Jahr 1997 und den Trendunterschied zum Westen. In Tabelle 2.3-1 wird dieser Zusammenhang erkennbar. Bei einer Gegenüberstellung der Häufigkeitszahlen für die alten und neuen Länder ist eine erhebliche Höherbelastung bei Ladendiebstahl im Osten gegeben, während bei allen übrigen Formen des einfachen Diebstahls die Häufigkeitszahlen in den alten und neuen Ländern jedenfalls ab 1996 fast identisch sind.

Tabelle 2.3-1: Häufigkeitszahlen für einfachen Diebstahl in den alten und neuen Ländern 1993-1999\*, unterschieden nach Ladendiebstahl und übrigen Begehungsformen

Jahr	Ladendiebstahl (LD)		Einfacher Diebstahl (ohne LD)		Einfacher Diebstahl (insgesamt)	
	Alte Länder	Neue Länder	Alte Länder	Neue Länder	Alte Länder	Neue Länder
1993	852	661	1.131	1.321	1.983	1.982
1994	717	692	1.103	1.189	1.820	1.881
1995	730	818	1.119	1.194	1.849	2.012
1996	766	933	1.111	1.122	1.877	2.055
1997	786	968	1.100	1.098	1.886	2.066
1998	749	986	1.070	1.068	1.819	2.054
1999	678	913	1.096	1.044	1.774	1.957

\* Gesamtberlin ist in den Ergebnissen für die alten Länder enthalten.

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.



Die höhere Häufigkeitszahl von Ladendiebstahl ab 1995 ist für die erhöhte Gesamtbelastung verantwortlich. In den neunziger Jahren ist in den neuen Ländern durch den Bau großer Verbrauchermärkte am Rande der Städte sowie die weitgehende Umstellung der Verkaufsstrategie der Anteil von Verkaufsflächen mit Selbstbedienung erheblich gewachsen. Dadurch wurden Tatanreize geschaffen und Tatmöglichkeiten erweitert. Bei Eigentumsdelikten kann aufgrund eines soliden Forschungsstandes über Möglichkeiten der Prävention<sup>348</sup> davon ausgegangen werden, dass die Prämissen des so genannten Routine-Activities-Ansatzes<sup>349</sup> weitgehend gegeben sind. Danach hängt die Deliktbegehung von drei Faktoren ab: fähigen und tatgeneigten Tätern, geeigneten Opfern und dem Grad der Kontrolle der Tatsituation durch Dritte. Der Blick dieses Ansatzes ist nicht in erster Linie auf potenzielle Täter gerichtet, sondern einerseits auf Zustand (und Verringerung) geeigneter Opfersituationen und andererseits auf Unterschiede der Kontrolle des Tatorts (z. B. im Rahmen des alltäglichen Betriebs). Auf solche Zusammenhänge ist näher einzugehen.

Allerdings soll die Frage der Diebstahlsbereitschaft in der Bevölkerung nicht ausgeklammert werden. Vergleichsstudien bei Studienanfängern in Gießen und Jena haben ergeben, dass in West und Ost ein nahezu identischer Anteil (bei Männern 45% bzw. 46%, bei Frauen 38% bzw. 37%) berichtet, schon jemals einen Ladendiebstahl begangen zu haben. Wurden sie aber gefragt, ob sie dies in den letzten 12 Monaten taten, war die Prävalenz im Osten erheblich höher. Die Erklärung wird "in der Einführung neuer, 'diebstahlsfreundlicherer' Verkaufstechniken gesehen"<sup>350</sup>.

Ob diese Erklärung über Studierende hinaus verallgemeinert werden kann, muss offen bleiben. Wäre im Osten eine höhere Diebstahlsneigung gegeben, müsste sie allerdings bei allen Varianten des Diebstahls zu höheren Häufigkeitsziffern im Osten führen. Dies trifft nicht zu, wie z. B. die geringere Häufigkeit von Wohnungseinbruch zeigt (siehe unten).

Gerade die Entwicklung des Diebstahls unter erschwerenden Bedingungen zeigt die Relevanz des Routine-Activities-Ansatzes. Darunter sind Tatbestände erfasst wie Diebstähle in, aus und von Autos, Fahrrad-diebstahl sowie Einbruch in Gebäude und Wohnungen. Bei den Gesamtzahlen fallen wiederum beachtliche Unterschiede zwischen den alten und neuen Ländern auf. Sie lassen vermuten, dass sich in den Jahren nach der Wiedervereinigung unterschiedlich hohe Investitionen in Sicherheitsvorkehrungen z. B. bei Kraftfahrzeugen auf die Diebstahlsziffer ausgewirkt haben. Erst in den letzten Jahren gleicht sich die Situation in beiden Landesteilen stärker an (vgl. Schaubild 2.3-3).

Ostdeutschland ist zwar nach wie vor häufiger Tatort für Diebstahl von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern sowie von Wertgegenständen aus Büros und Lagerräumen. Im Gegensatz dazu werden die dort lebenden Bürger aber seltener von Wohnungseinbrüchen heimgesucht als die Wohnbevölkerung der westlichen Länder.

Zusammenfassend: In den neuen Ländern existiert eine erheblich höhere Diebstahlsbelastung, gemessen an der Häufigkeitszahl. Vieles spricht dafür, dass diese Unterschiede von Differenzen der Gelegenheitsstrukturen beeinflusst sind. Teilweise sind Sicherungsmaßnahmen laxer. Ein Indiz dafür ist, dass die Häufigkeitszahl des einfachen Diebstahls von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern - also solchen, die ungesichert waren - im Osten diejenige der alten Länder um 50% übersteigt. Teilweise expandieren dort aber auch Tatgelegenheiten: die Ausweitung von Selbstbedienungsflächen wurde schon erwähnt. Aber auch Diebstähle aus Neubauten geschehen doppelt so oft wie in den alten Ländern, eine mögliche Konsequenz stärkerer Bautätigkeit und damit vermehrter Angriffsobjekte.

---

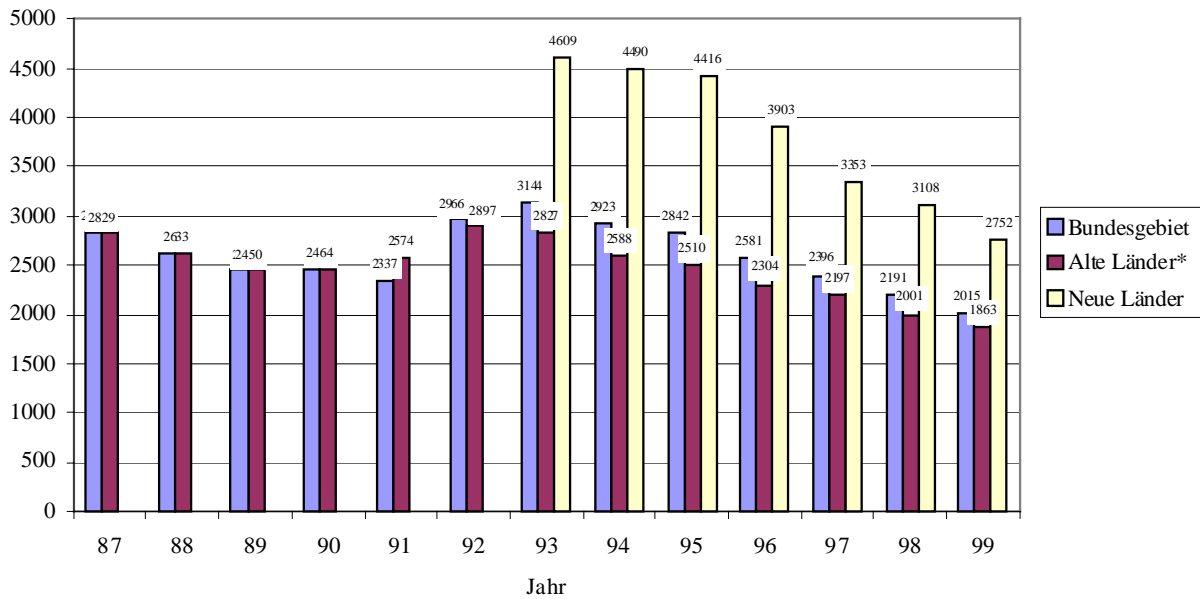
<sup>348</sup> Vgl. z. B. CLARKE, R., 1992 und 1998.

<sup>349</sup> Vgl. hierzu FELSON, M., 1998.

<sup>350</sup> KREUZER, A. u. a., 1993, S.87.

---

Schaubild 2.3-3: Häufigkeitszahlen von Diebstahl unter erschwerenden Umständen 1987-1999

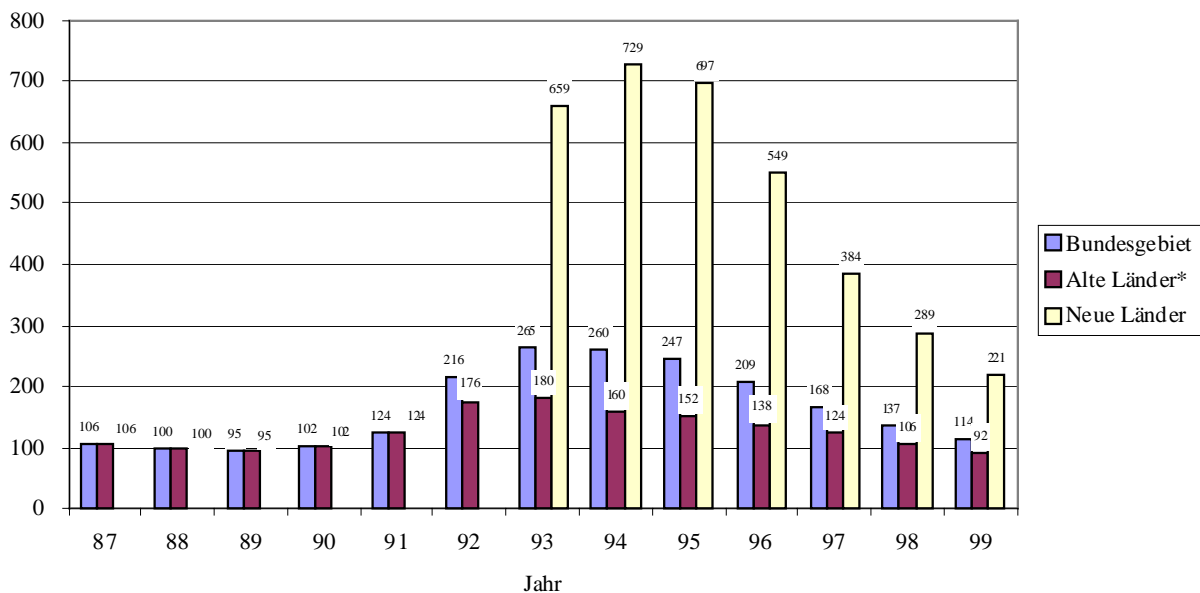


\* Seit 1991 einschließlich Gesamtberlin

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Dagegen werden in den neuen Ländern erheblich seltener Diebstähle von unbaren Zahlungsmitteln registriert. Auch aus Gaststätten und Hotels sowie aus Kraftfahrzeugen wird in den neuen Ländern weniger gestohlen. Diebstähle unter erschwerenden Bedingungen gelten im Osten auffallend oft Kraftfahrzeugen (vgl. Schaubild 2.3-4).

Schaubild 2.3-4: Häufigkeitszahlen von Kraftwagen-Diebstahl 1987-1999



\* Seit 1991 einschließlich Gesamtberlin

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Höher waren dort auch 1999 die Häufigkeitszahlen bei Diebstahl von Krafträdern (um 100% über denen im Westen) sowie bei Einbrüchen in Keller, Neubauten und Lagerräumen (150%). Natürlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass die hohen Diebstahlsraten auch davon beeinflusst sind, dass in den neuen Ländern im letzten Jahrzehnt die aus der DDR vertraute relative Egalität der sozialen Lage der Bevölke-

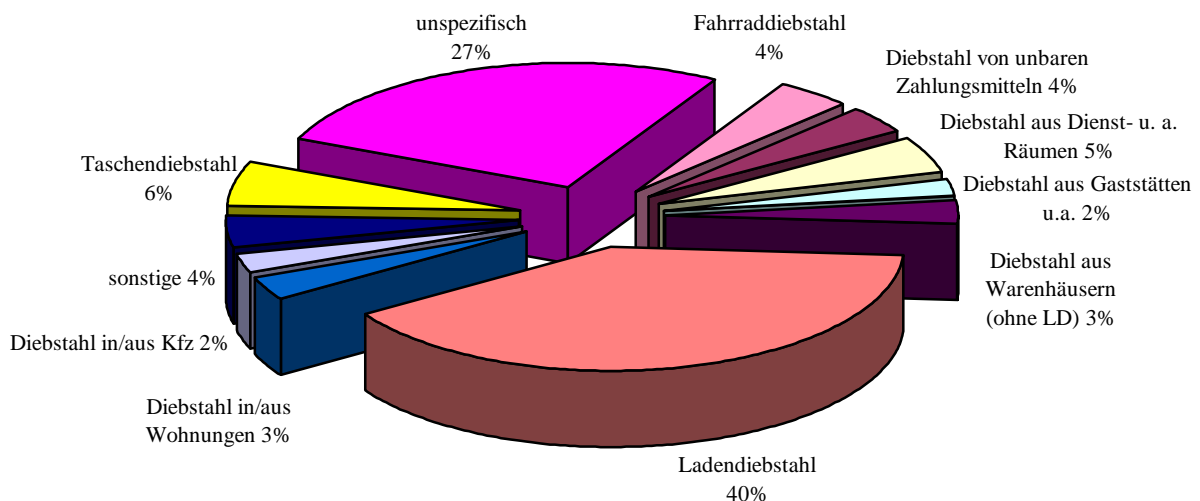
rung einer stärkeren Differenzierung gewichen ist, und dass vor diesem Hintergrund die verbreitete Arbeitslosigkeit Tendenzen zur Normerosion und Anomie fördert. Allerdings fehlen dafür Belege aus der empirischen Forschung. Und - wie gesagt - sind Zweifel deshalb angezeigt, weil die Häufigkeitszahl der Wohnungseinbrüche in den neuen Ländern um 60% unter derjenigen der alten Länder liegt. Auch bei Taschendiebstählen beträgt das Risiko nur ein Drittel desjenigen im Westen (HZ 1999 41 gegenüber 120); soweit für dieses Delikt überregional aktive Personen verantwortlich sind, wählen sie offenbar stärker die alten Länder als Tatort.

Die für 1999 aufgeführten Unterschiede der Risiken für das Eigentum sind mit leichten Schwankungen seit 1993 gegeben und bilden somit relativ dauerhaft divergente Gelegenheitsstrukturen ab. Andere Tatri-siken (Automatendiebstahl, Diebstahl von Sachen aus Kfz) haben sich dagegen im Lauf der Zeit bis heute angeglichen. Wie die Schaubilder zeigen, zeigt sich spätestens seit 1998 in beiden Landesteilen ein Rückgang der Häufigkeitszahl von Diebstahl. Allerdings liegt sie 1999 im Osten mit 4.709 immer noch höher als in Westdeutschland (HZ 3.636).

### 2.3.4 Einfacher Diebstahl

Einfacher Diebstahl ereignet sich insbesondere in Warenhäusern; allerdings werden als einfacher Diebstahl auch jene Fälle eingestuft, in denen die Sicherung der dann abhanden gekommenen Sachen (Auto, Fahrrad, Gegenstände im Auto usw.) irrtümlich versäumt wurde. Ferner machen Trickdiebstähle aus Wohnungen sowie Wegnahme von Sachen aus Gärten, auf Straßen, in Parks, in öffentlichen Verkehrsmitteln usw. einen beträchtlichen Anteil dieses Delikts aus, der in der PKS unspezifiziert bleibt. Die Relationen zeigt Schaubild 2.3-5.

Schaubild 2.3-5: Diebstahl ohne erschwerende Umstände 1999



Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Taschendiebstahl (6%) sowie Diebstähle aus Büros und Lagern (5%) werden etwas häufiger registriert. Diebstahl von unbaren Zahlungsmitteln und von Fahrrädern machen jeweils 4%, Diebstähle aus Gaststätten und Hotels, Autos und Wohnungen etwa 2 bzw. 3% der Fälle aus. Dominiert wird das Delikt aber - neben den nicht weiter spezifizierten Wegnahmen im Alltag und im öffentlichen Raum - durch Anzeigen wegen Ladendiebstahls (40%). Damit sind "alle Diebstahlsfälle von ausgelegten Waren durch Kunden während der Geschäftszeit"<sup>351</sup> gemeint. Diebstähle in Warenhäusern und Selbstbedienungsläden -

<sup>351</sup> Vgl. BUNDESKRIMINALAMT, Polizeiliche Kriminalstatistik 1999, S. 13.

insbesondere durch das Personal - fallen mit 3% zahlenmäßig kaum ins Gewicht, wohl aber bezogen auf den Schaden. Durch das Personal werden oft höherwertige Gegenstände und zwar über längere Zeiträume gestohlen. Allein im Hellfeld wurde 1999 ein Schaden durch sonstigen einfachen Diebstahl in Warenhäusern - meist Personaldelikte - in Höhe von immerhin ca. 40 Mio. DM registriert. Der Gesamtschaden durch einfachen Ladendiebstahl wird dagegen mit 73 Mio. DM angegeben.

Es lohnt sich, die Problematik des Ladendiebstahls etwas genauer zu analysieren, zumal sie wiederkehrend Gegenstand kriminalpolitischer Kontroversen ist.

### **2.3.4.1 Ladendiebstahl**

Ladendiebstahl stellt einen Sonderfall innerhalb des Kriminalitätsgeschehens dar. Die Sozialstruktur der Täter entspricht weitgehend dem Bevölkerungsquerschnitt. An kaum einer anderen Deliktart sind Frauen (40%) so stark beteiligt. Jeder sechste entdeckte Täter ist ein Kind, jeder zehnte Rentner. 70% der Täter sind bislang im selben Land unauffällig gewesen.<sup>352</sup> In den letzten Jahren wurden somit jährlich zwischen 350.000 und 450.000 Bürger erstmalig polizeilich auffällig, indem sie in Warenhäusern und Supermärkten Sachen stahlen, die sie sich vom Preis her meist ohne weiteres hätten kaufen können. Der Wert der gestohlenen Ware macht in der Mehrheit der Fälle (51,5%) weniger als 25 DM aus; in vier von fünf Fällen liegt er unter 100 DM.<sup>353</sup>

#### **2.3.4.1.1 Dunkelfeld und Schäden**

Die Dimension dieses Delikts deutet sich in der PKS nur an; man muss bei Ladendiebstahl von einem beträchtlichen Dunkelfeld ausgehen. Dessen Größe wird unterschiedlich eingeschätzt. Empirische Anhaltspunkte sind rar. Aus einer repräsentativen Stichprobe 16 - bis 17-jähriger Jugendlicher in Bremen berichteten 30%, während der vergangenen 12 Monate einen oder mehrere Diebstähle (nicht nur Ladendiebstähle) begangen zu haben; 2,5% von ihnen waren für einfachen Diebstahl im Erziehungsregister des Bundeszentralregisters (BZR) erfasst<sup>354</sup>; das entspricht einer Relation von 1:12. Eine noch laufende Längsschnittstudie über Abgänger von Haupt- und Sonderschulen deutet auf engere Relationen hin. Wiederum ergab sich für Jugendliche im Alter von etwa 16 Jahren eine Prävalenz für Diebstahl, gemessen durch Selbstbericht, von 30%. Für den gleichen Zeitraum wegen Diebstahls im Erziehungsregister des BZR erfasst waren nun 10%. Die zugunsten des Hellfeldes bessere Relation von 1:3 (statt 1:12) kann auf die unterschiedliche Zusammensetzung der Stichprobe (nur Haupt- und Sonderschüler, keine Realschüler und Gymnasiasten) zurückgehen, aber auch auf Verschärfung der Kontrollen in den neunziger Jahren.

Die Dunkelfeld-Hellfeld-Relation verändert sich übrigens im Lebenslauf; mit zunehmendem Alter bleiben mehr Täter im Dunkelfeld. Als die gleiche Kohorte in das Alter von etwa 20 Jahren kam, betrug die Relation nur noch 1:9.<sup>355</sup>

In der Literatur wird der Anteil unentdeckter Ladendiebstähle zwischen 90 und 95% geschätzt; das entspricht Tat-Relationen zwischen 1:9 und 1:19. Eine konservative Schätzung, die alle Altersgruppen der Bevölkerung einbezieht und von mehr als einer Tat je Täter ausgeht, könnte eine Täterrelation von 1:10 ansetzen. Für 1999 käme man bei 497 963 Tatverdächtigen dann auf etwa 5 Millionen Täter. Setzt man diese Zahl in Relation zur Wohnbevölkerung von ca. 82 Mio., wären jährlich etwa 6% der Bürger als Ladendiebe aktiv, und zwar in jedem Jahr überwiegend andere.

---

<sup>352</sup> Vgl. ebenda, Tabelle 87, S. 124.

<sup>353</sup> Vgl. ebenda, S. 158 f.

<sup>354</sup> Vgl. SCHUMANN, K. F. u. a., 1987, S. 156, 35.

<sup>355</sup> Die Bremer Haupt- und Sonderschulabgänger-Studie wird von Karl F. Schumann am Sonderforschungsbereich 186 durchgeführt; die mitgeteilten Ergebnisse sind bislang noch unveröffentlicht.

Bei der repräsentativen Bevölkerungsumfrage ALLBUS 1990 räumte jeder sechste Befragte ein, schon mal einen Ladendiebstahl begangen zu haben. Dabei wurden nur Erwachsene befragt; Jugendliche und Kinder, deren Anteil regelmäßig mehr als ein Drittel der Tatverdächtigen ausmacht, waren nicht einbezogen. Eine Ausweitung der Befragung auf die Altersgruppe Minderjähriger hätte zu einem höheren Prozentsatz geführt.

Bei der Bestimmung des Schadens kann nicht der Wert der bei den gefassten Tätern gefundenen Waren in Ansatz gebracht werden, weil regelmäßig die von ihnen gestohlenen Gegenstände dem Geschäft zurückgegeben werden. Es muss vielmehr um die Schätzung des durch nicht entdeckten Ladendiebstahl verursachten Schadens gehen. Dafür werden zwei Ansätze benutzt. Entweder wird der Gesamtwert der von gefassten Ladendieben an sich genommenen Waren (1999: 73.350.311 DM) als Basis herangezogen. Durch Multiplikation mit einer geschätzten Dunkelfeld-Relation kann der Gesamtschaden kalkuliert werden. Oder die Inventurdifferenz des Handels (etwa 1,2% des Bruttoumsatzes) wird als Ausgangspunkt genommen, und der Anteil verschiedener Verlustquellen daran geschätzt. Neben Diebstahl durch Kunden und Personal gehören dazu Bruch, Verderb der Waren, Fehler bei Wareneingang, falsche Preisauszeichnung und Irrtümer beim Verkauf sowie logistische Mängel. Über den Anteil, den Personaldelikte ausmachen, variieren Schätzungen zwischen 20 und 40 Prozent.<sup>356</sup> Entsprechend bewegen sich die Schätzungen des Anteils von Kundendiebstahl zwischen 40 und 55%.<sup>357</sup> Diese zweite Schätzmethode ergibt ein Vielfaches der ersten und ist deshalb umstritten. Wie der Handel diese regelmäßig auftretende und daher seit längerem bekannte Inventurdifferenz von etwa 1,2% durch Gegenmaßnahmen zu senken versucht, ist eine Frage der Investitionen in Sicherheitstechnik. Mit Hilfe von elektronischen Sicherheitstechnologien wird eine Halbierung der Inventurdifferenzen für möglich gehalten.

#### 2.3.4.1.2 Problemanalyse

Da Ladendiebstahl jährlich etwa 10% der Gesamtkriminalität und fast 20% aller Diebstähle überhaupt ausmacht, und somit durch bessere Prävention die Kriminalitätsrate erheblich gesenkt werden könnte, lohnt ein näheres Eingehen auf die Rahmenbedingungen dieser Straftat.

(1) Ladendiebstahl ist ein Kontrolldelikt. Er wird nur entdeckt, wenn der Spürsinn von Personal und Detektiven erfolgreich eingesetzt wurde. Dies hat zweierlei Konsequenzen. Erstens hängt die Zahl registrierter Delikte weitgehend von den Überwachungsstrategien der Mitarbeiter und Detektive ab sowie von dem Aufwand, der technischen Sicherheitsvorkehrungen eingeräumt wird. Je besser die relative Kontrolldichte, desto höher ist die Zahl entdeckter Täter.<sup>358</sup>

Zweitens hängt bei Kontrolldelikten die soziale Zusammensetzung der Tatverdächtigen von Verdachtsstrategien der Detektive ab. Deren Selektionskriterien leiten die gezielte Überwachung von Kunden an. Gesteigerte Aufmerksamkeit für bestimmte Personengruppen (z. B. mutmaßliche Asylbewerber) erhöht deren Anteil unter den gefassten Dieben. Es ist nicht auszuschließen, dass deshalb in den letzten Jahren (nach Rückgang der Asylbewerberzahlen) in wachsendem Maße Kinder als Tatverdächtige identifiziert wurden. Mittlerweile werden mehr als die Hälfte der insgesamt einer Tat verdächtigten Kinder wegen Ladendiebstahls der Polizei gemeldet. Es bedarf weiterer Recherche, ob sich darin eine Tendenz niederschlägt, die als "Lüchow-Dannenberg-Syndrom" bekannt ist: Je günstiger die Relation „Taten je Polizist“ ausfällt, desto mehr Bagatellen und Taten von Kindern werden verfolgt<sup>359</sup>. Auch eine gesunkene Toleranz gegenüber Normbrüchen der Kinder kann eine Rolle spielen.

---

<sup>356</sup> Vgl. VON POGRELL, H., 1999, S. 45; SCHMECHTIG, B., 1982, S. 4.

<sup>357</sup> Vgl. PETERSEN, O., 1997, S. 16.

<sup>358</sup> Vgl. MICHAELIS, J., 1991, S. 35.

<sup>359</sup> Vgl. PFEIFFER, C., 1987, S. 34.

---

(2) Ladendiebstahl wird überwiegend von Gelegenheitsdieben begangen; 70% der registrierten Täter waren zuvor unbescholtene Bürger. Bei allen anderen Diebstahlsdelikten weist die PKS einen - teilweise erheblich - höheren Anteil an Tätern auf, die bereits in Erscheinung getreten sind<sup>360</sup>. Die hohe Quote von Kindern, Jugendlichen im Alter bis 16 Jahren und von Frauen, aber auch von Rentnern bei den Tatverdächtigen lässt ja bereits erwarten, dass die große Mehrzahl der gefassten Täter zuvor polizeilich nicht auffällig geworden ist. Es mag zwar sein, dass unter den im Dunkelfeld verbliebenen Tätern ein etwas höherer Anteil von Mehrfachtätern zu finden ist. Allerdings wächst nach kriminologischer Erfahrung mit der Häufung der Taten auch das Entdeckungsrisiko<sup>361</sup>, so dass gerade Wiederholungsdiebe mit größerer Wahrscheinlichkeit registriert werden dürften, wenn auch wohl nur für einen kleinen Teil ihrer Taten.

(3) Ladendiebstahl wird überdurchschnittlich oft von Jugendlichen begangen: 43% aller Tatverdächtigen waren 1999 jünger als 21 Jahre. Viele ihrer Diebstähle gelten nicht in erster Linie der Aneignung bestimmter Waren, sondern dem Nervenkitzel, dem Abenteuer<sup>362</sup>, oder der Abhilfe von Langeweile. Die Vermutung, Ladendiebstahl sei ein Einstiegsdelikt für kriminelle Karrieren, ist empirisch nicht begründet. Internationale Forschung hat gezeigt, dass Ladendiebstähle vielfach während kurzer Phasen in der Kindheit und frühen Jugend begangen werden, die entweder aufgrund von Reifeprozessen, der Suche nach anderen Abenteuern oder auch aufgrund einer Tatentdeckung (z. B. auch bei Freunden) beendet werden.<sup>363</sup> Allerdings bedarf es weiterer Forschung zu klären, inwieweit Ladendiebstahl zugleich mit anderen Normbrüchen (z. B. Schulschwänzen) für eine deviante Lebensphase charakteristisch wird.

(4) Relative Armut kann eine gewisse Rolle bei jenen Dieben spielen, die sich modische und aktuelle Produkte (Textilien, Kosmetika) nicht leisten können.<sup>364</sup> Andererseits bezahlen etliche Ladendiebe Waren mit relativ hohem Wert und versuchen gleichzeitig, kleine Artikel mit niedrigem Wert an der Kasse vorbei zu mogeln.<sup>365</sup> Insoweit beruht Ladendiebstahl überwiegend nicht auf wirtschaftlicher Not, sondern ist eher als Wohlstandsdelikt aufzufassen.

(5) Für eine kleine Zahl von Mehrfachtätern können allerdings ökonomisch-defizitäre Lebenssituationen maßgeblich sein. Dazu gehören beispielsweise Drogenabhängige, die im Rahmen der Beschaffungskriminalität zur Finanzierung des Drogenkonsums gezielt und mit teilweise raffinierten Techniken auf dem Schwarzmarkt verkäufliche Produkte stehlen.<sup>366</sup> Einige Alkoholranke und Obdachlose fallen wiederholt als Diebe von Genussmitteln auf. Eher selten wird Ladendiebstahl von Personen - überwiegend Frauen - in Phasen psychischer Störung bzw. Depression wiederholt begangen; der früher verwendete Begriff Kleptomanie wird von der Psychiatrie jetzt abgelehnt.<sup>367</sup> Unter den Mehrfachtätern befinden sich auch professionelle Diebe; ihr Anteil am Ladendiebstahl ist aber geringer als oft in der Öffentlichkeit vermutet wird. Nach Angaben aus dem Sicherheitsgewerbe sollen professionelle Diebe etwa für fünf bis acht Prozent der Diebstähle, insbesondere auch in der Schmuckbranche, verantwortlich sein.<sup>368</sup>

(6) Bestimmte Produkte sind als attraktives Diebesgut bekannt. Dazu gehören Kondome, Kosmetika, Textilien, Elektroartikel (z. B. Batterien) und Tabakwaren. Der Handel kennt diese "Hitlisten" als Artikel mit besonders großen Inventurdifferenzen.<sup>369</sup> Solche Produkte können so platziert werden, dass gute Kontrollmöglichkeiten bestehen. Allerdings stellt sich dieses Problem als betriebswirtschaftliche Kosten-

---

<sup>360</sup> Vgl. BUNDESKRIMINALAMT, Polizeiliche Kriminalstatistik für verschiedene Jahre, Tabelle 22.

<sup>361</sup> In der ALLBUS-Studie gaben 45% der Täter mehr als eine Tat an.

<sup>362</sup> Vgl. OSTENDORF, H., 1999a, S. 355.

<sup>363</sup> Vgl. KIVIVUORI, J., 1998, S. 674.

<sup>364</sup> Vgl. MICHAELIS, J., 1991, S. 51.

<sup>365</sup> Vgl. KRUPP, M. und H. BRINKE, 1995, S. 145.

<sup>366</sup> Vgl. KREUZER, A., 1991, S. 250 f.

<sup>367</sup> Vgl. OSBURG, S., 1992.

<sup>368</sup> Vgl. LOITZ, R. und K.-M. LOITZ, 1987, S. 192.

<sup>369</sup> Vgl. HORST, F., 2000, S. 5.

---

frage dar: Wie ist das Verhältnis der Investitionskosten für den Schutz vor Diebstahl und dem Nutzen, der durch eine Verringerung der Inventurdifferenzen erhalten werden kann?<sup>370</sup>

(7) Die Ladendiebstahlsquote ist präventiv beeinflussbar. Mitarbeiterschulungen gelten im Handel als die wirksamste Präventionsstrategie.<sup>371</sup> Dabei ist das Ansprechen von Kunden besonders wirksam, weil dadurch die Anonymität der Kunden durchbrochen wird; das wirkt präventiv. Ferner haben Untersuchungen gezeigt, dass die Sicherung der Waren durch elektronische Artikelsicherung (EAS) die Bestandsdifferenzen um die Hälfte reduzieren kann.<sup>372</sup> Verstärkte Investitionen in diese elektronischen Sicherungstechniken in den letzten Jahren haben zweifellos zur Senkung der Ladendiebstahlsziffern beigetragen. Dabei spielt eine Rolle, dass Sicherheitsschleusen ein halo-effect, d. h. eine über die faktische Sicherung hinausgehende Breitenwirkung auch für ungesicherte Güter zukommt. Die Unkenntnis der Funktionsweise des jeweils eingesetzten Systems fördert bei Kunden eine generelle Zurückhaltung, Diebstähle zu begehen.<sup>373</sup>

Bei einer umfassenden Problemanalyse ist zu beachten, dass die Verkaufstechnik der freien Warendarbietung verbunden mit der Erwartung, dass Kunden für den Erwerb ins Auge gefasster Waren Kassen aufsuchen, in starkem Maße von der Geltung des Wertes Redlichkeit abhängt. Während nach wie vor wertvolle Waren nur unter der Kontrolle von Verkäufern vom Kunden geprüft werden können, ist Massenware frei zugänglich. Dabei beruht die Verkaufsbeziehung auf einem Vertrauensvorschuss, der möglicherweise immer weniger gerechtfertigt ist. Die Geltung von Normen ist in der Wahrnehmung insbesondere von Kindern und Jugendlichen - aber keineswegs nur bei ihnen - entsprechend des Entwicklungsstandes ihres moralischen Bewusstseins abhängig davon, inwieweit Normen durch Kontrolle durchgesetzt werden.<sup>374</sup> Laxe Sicherheitsvorkehrungen werden in dieser Sicht als Autoritätsschwäche und Verzicht auf Normdurchsetzung gewertet. Daraus ergibt sich eine Schere: Einerseits wird zunehmend an Personal bei Verkauf und Kassen zugunsten der Selbstbedienung gespart, wodurch der Vertrauensvorschuss auf immer größere Probe gestellt wird. Andererseits impliziert die Preisgabe der Warensicherung bei Massenartikeln in der Optik der Kunden eine wachsende Risikofreudigkeit zu Lasten des Eigentumsanspruchs. Dieses Auseinanderklaffen bewirkt eine Legitimitätsbedrohung von Normen. Ihr kann nur vom Warenbesitzer selbst, kaum durch Strafverfolgung allein entgegengewirkt werden.

Im Ergebnis bedeutet das, dass zur Lösung dieses, aus der Umstellung der Verkaufsstrategie auf Selbstbedienung resultierenden Kriminalitätsproblems umfassendere Ansätze erforderlich sind, als sie Strafverfolgung bieten kann. Ein Delikt, für das die gesamte Bevölkerung anfällig ist, verlangt eine Prüfung der Frage, wie weit die Steuerungsmöglichkeiten durch Strafverfolgung reichen, unter welchen Bedingungen diese überfordert sind, und inwieweit sie verstärkt durch präventive Maßnahmen ergänzt werden müssen. Wahrscheinlich können für jedermann erkennbare Präventionsbemühungen seitens der potenziellen Opfer der Normenerosion entgegenwirken.

#### 2.3.4.2 Taschendiebstahl

Eine weitere geläufige Form des einfachen Diebstahls ist Taschendiebstahl, der lange Zeit rückläufig war, aber in den neunziger Jahren wieder zunahm und in den Jahren 1995 und 1996 Maximalwerte erreichte. Seither sinkt die Häufigkeit, ist aber noch doppelt so hoch wie im Jahr 1988, der Zeit vor Beginn der großen binneneuropäischen Migration. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Zuwanderung in den neunziger Jahren Auswirkungen auf diese Zunahme von Taschendiebstahl hatte. Unter den Tatverdächtigen ist

---

<sup>370</sup> Zur Problemanalyse vgl. CLARKE, R., 1999, Kapitel 4.

<sup>371</sup> Vgl. VON POGRELL, H., 1999, S. 45 f.

<sup>372</sup> Vgl. HORST, F., 2000, S. 6.

<sup>373</sup> Vgl. SCHERDIN, M. J., 1992, S. 137.

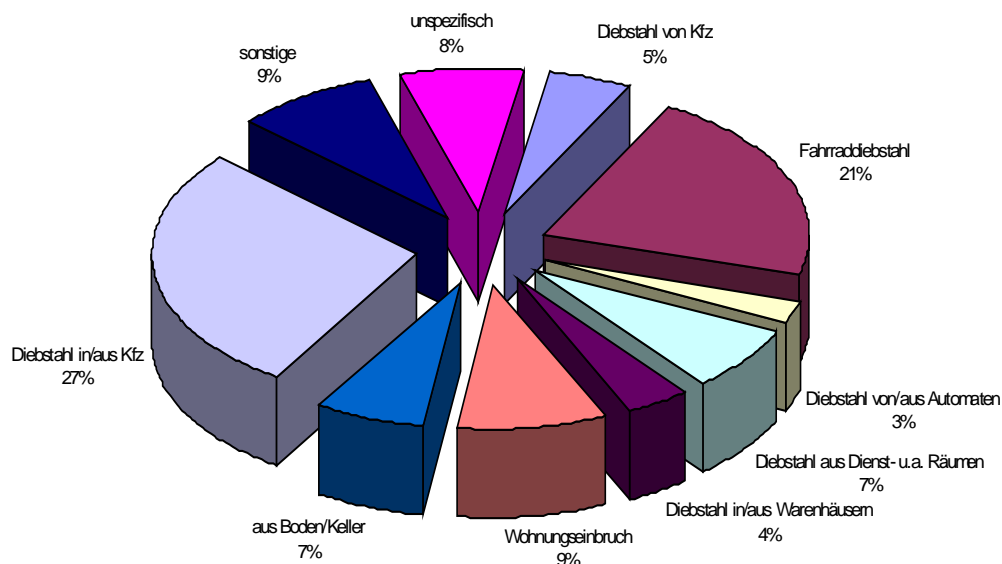
<sup>374</sup> Zum konventionellen Moralverständnis vgl. KOHLBERG, L., und E. TURIEL, 1978, S. 19.

der Anteil von Zuwanderern ohne deutschen Pass mit 56% im Jahr 1999 höher als bei jedem anderen Diebstahlsdelikt. Allerdings lässt sich diese Zahl nicht hochrechnen, weil die Aufklärungsquote bei Taschendiebstahl mit nur 5% die geringste überhaupt ist. Auch ist Selektivität in der Verdächtigung von bestimmten Personengruppen als potenzielle Täter nicht unwahrscheinlich. Opfer sind überwiegend Frauen<sup>375</sup>, denen die Geldbörse aus der Handtasche gestohlen wird. Vorbeugungsmaßnahmen sind bei diesem Delikt in der Bevölkerung weitgehend eingeübt. Dennoch können polizeiliche Warnungen in den Medien dann, wenn Taschendiebstähle gehäuft aufgetreten sind, der Gefahr der Vernachlässigung von Vorkehrungen wenigstens zeitweise gegensteuern.

### 2.3.5 Diebstahl unter erschwerenden Umständen

Diebstahl unter erschwerenden Umständen wird in der PKS einerseits mit Blick auf Diebesgüter (Kraftwagen, Fahrräder usw.), andererseits auf Tatorte (aus Kfz, Wohnungen, Büros etc.) untergliedert. Die Anteile unterschiedlicher Tatvarianten ergeben sich aus Schaubild 2.3-6.

Schaubild 2.3-6: Diebstahl unter erschwerenden Umständen 1999



Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Ersichtlich sind die häufigsten Varianten Fahrraddiebstahl und Diebstahl in und aus Kraftfahrzeugen. Nach dem verursachten Schaden geordnet, steht allerdings Kraftwagen-Diebstahl an erster Stelle (1999: 757 Mio. DM), gefolgt von Wohnungseinbruch (593 Mio.), Diebstahl aus Kfz (406 Mio.), aus Büros und Lagern (384 Mio.), aus Warenhäusern (241 Mio.) und Fahrraddiebstahl (237 Mio.). Bei diesen Schadensangaben bleibt allerdings die Wiedererlangung der gestohlenen Güter bzw. der Ausgleich durch Versicherungsleistungen unberücksichtigt.<sup>376</sup> Im übrigen beruhen die Schadensangaben auf Schätzungen bei Anzeige der Tat, die nicht immer vom Zeitwert ausgehen.

Der Diebstahl unter erschwerenden Umständen ist in den letzten Jahren kontinuierlich, teilweise sogar markant, zurückgegangen. Nimmt man das Jahr 1993 als Bezugsjahr (es ist das erste, das auch für die neuen Länder verlässliche Statistiken ausweist), so haben sich die Häufigkeitszahlen im Westen zurückentwickelt von 2.827 auf 1.863, ein Rückgang von 34%. In den neuen Ländern sank die Häufigkeitszahl von 4609 auf 2.752, d. h. um 40%. Das Jahr 1993 wies bei fast allen Tatvarianten in den neunziger Jahren

<sup>375</sup> Vgl. SCHÄFER, H., 1994, S. 115.

<sup>376</sup> Vgl. BUNDESKRIMINALAMT, Polizeiliche Kriminalstatistik 1999, S. 64.



die höchste registrierte Belastung durch Diebstahl unter erschwerenden Umständen auf. Demgegenüber sind 1999 die Häufigkeitszahlen bei einigen Delikten um mehr als die Hälfte im Vergleich zu 1993 zurückgegangen (Diebstahl aus Automaten 62%, Kfz-Diebstahl 59%), bei Diebstahl aus Kfz sowie aus Warenhäusern immerhin um 40-50%. Bedeutsam war der Rückgang auch bei Wohnungseinbruch (35%) und Fahrraddiebstahl (26%), dem Delikt, das zahlenmäßig besonders stark die Quote des Diebstahls unter erschwerenden Umständen beeinflusst. Bei Diebstahl aus Kellerräumen und der Wegnahme unbarer Zahlungsmittel ist kein Rückgang zu erkennen. Sie sind im Hinblick auf Präventionsmaßnahmen künftig stärker zu beachten, während etwa Diebstähle aus Vitrinen oder Automaten eine immer geringere Rolle zu spielen scheinen.

Diese Trendanalyse steht allerdings unter dem Vorbehalt gleichgebliebener Anzeigebereitschaft der Geschädigten. Änderungen der Versicherungsbedingungen können Änderungen des Anzeigeverhaltens bewirken, dieser Effekt kann sich insbesondere beim Diebstahl in und aus Kraftfahrzeugen bemerkbar gemacht haben. Denn hier sind Selbstbeteiligungen eingeführt worden, die unter Umständen eine als Schadensnachweis verlangte Strafanzeige ökonomisch nicht mehr lohnend erscheinen lassen. Ob der Rückgang real, oder nur Folge von geringerer Anzeigebereitschaft ist, können nur Viktimisierungsdaten klären. Bezogen auf verschiedene Formen von Diebstahl weisen die schon erwähnten Viktimisierungsstudien eine Reduktion zwischen 1995 und 1997 nach. Die Werte liegen allerdings relativ nahe beieinander, so dass keine eindeutige Klärung der Frage, ob ein Rückgang vorliegt oder nicht, möglich ist.<sup>377</sup> Doch spricht die Tatsache, dass bei sehr vielen Diebstahlsformen übereinstimmend eine Tendenz zum Rückgang erkennbar ist, dafür, dass die Diebstähle unter erschwerenden Umständen in der Tat gesunken sind.

### 2.3.5.1 Kfz-Diebstahl

Die Häufigkeitszahl dieses Delikts sinkt in den alten Ländern seit 1993 und in den neuen seit 1994 kontinuierlich, wobei allerdings im Osten die Häufigkeitszahl höher geblieben ist. In nahezu jedem dritten Fall bleibt die Tat im Versuchsstadium stecken, im Osten häufiger als im Westen. Insofern machen sich verstärkte Sicherungsmaßnahmen bemerkbar; sie tragen auch zur - für Diebstahl unter erschwerenden Umständen relativ hohen - Aufklärungsrate bei.

Kfz-Diebstahl bedeutet nicht in jedem Fall Totalverlust. Ein beträchtlicher Teil der Fahrzeuge taucht später wieder auf. Sie wurden nicht entwendet, um sie sich anzueignen, sondern als Transportmittel, aus Abenteuerlust, um Rennen auszutragen, oder als Fluchtfahrzeug bzw. zur Begehung anderer Straftaten. Später werden sie nach Gebrauch irgendwo verlassen und aufgrund der Sachfahndung dem Eigentümer zurückgeführt, teilweise allerdings stark beschädigt. Sie können aber auch gestohlen werden, um umgerüstet und verkauft zu werden, z. B. für organisiert betriebenen illegalen Export, oder sie dienen als Reservoir für Autoteile. Die polizeiliche Erfassung der Autodiebstähle in der PKS unterscheidet nicht zwischen diesen Begehungsformen, also zwischen der Gebrauchsentwendung (§ 248b StGB) und dem Diebstahl im eigentlichen Sinne. Die Schätzung des Kfz-Diebstahls könnte vom Anteil dauerhaft verlorengangener Kfz ausgehen; dieser lag im Jahr 1999 bei 46%<sup>378</sup> aller angezeigten Kfz-Verluste.

Die Aufklärung gelingt bei diesem Delikt in etwa jedem vierten Fall (bei Diebstahl unter erschwerenden Umständen sonst nur in jedem sechsten). Das hängt sicher auch damit zusammen, dass unter den Tätern viele Jugendliche sind. Markant ist dies in den neuen Ländern, wo die Attraktion des Autofahrens für Jugendliche besonders groß zu sein scheint. Solche Gebrauchsanmaßung ist, auch wenn sie wegen des Abenteuers wiederholt begangen wird, nicht notwendig der Beginn einer Karriere als Autodieb.<sup>379</sup> Der Anteil von Autodiebstählen, die gezielt in organisierter Kooperation mit Werkstätten (zum Umarbeiten)

<sup>377</sup> Vgl. HEINZ, W., 1998, S. 1-6.

<sup>378</sup> Vgl. BUNDESKRIMINALAMT, 1998, bezogen auf INPOL-Fahndungsausschreibungen.

<sup>379</sup> Vgl. NEE, C., 1993, S. 2.

und Hehlern erfolgt, ist eher gering; allerdings geht es dabei um hochwertige Kfz, neuerdings vermehrt Gelände-Fahrzeuge.<sup>380</sup> Auch hat sich - in Reaktion auf die Effektivität der elektronischen Wegfahrsperrn - eine Umlenkung des organisierten Kfz-Diebstahls auf betrügerische Anmietung von Kfz bei Autovermietern ergeben: Die angemieteten Pkw werden ins Ausland verbracht und anschließend, nach Rückgabe der Autopapiere und Schlüssel, als gestohlen gemeldet.<sup>381</sup>

Der drastische Rückgang der Kfz-Diebstähle ist Beleg für den Nutzen, den eine Zusammenarbeit zwischen Polizei, Versicherungen und Autoherstellern für die Prävention von Kriminalität haben kann. Der Einbau elektronischer Wegfahrsperrn seit 1995 hat die Diebstähle von Pkws erheblich stärker reduziert als den Diebstahl von Krafträdern und Lkws, bei denen der Einbau technisch erschwert ist. Der Vorteil dieser Kooperation wird im Ausland mit Interesse beobachtet.<sup>382</sup> Inzwischen hat die EG durch eine Richtlinie die elektronische Wegfahrsperrre für alle Neufahrzeuge vorgeschrieben.

Dass durch die Änderung der Versicherungsbedingungen (seit 1993 wird grundsätzlich nur der Zeitwert des Kfz durch die Versicherungen ersetzt; ferner besteht bei Fehlen einer Wegfahrsperrre ein Abzug von 10%) der Anreiz zum betrügerischen Vortäuschen eines Diebstahls geringer geworden ist, mag allerdings auch einen - eher geringen - Beitrag zum Rückgang des Kfz-Diebstahls geleistet haben.

### 2.3.5.2 Diebstahl aus bzw. in Kraftfahrzeugen

Die häufigste Variante des Diebstahls unter erschwerenden Umständen ist Diebstahl aus bzw. in Kraftfahrzeugen. Seit dem Jahr 1992 mit seiner extrem hohen Häufigkeitszahl (1.149) ging diese Diebstahlsform allerdings kontinuierlich zurück. In den neuen Ländern ist die Belastung etwas geringer (1999: 594; alte Länder: 606). Dieses Delikt ist eine wichtige Form der indirekten Beschaffungskriminalität für Drogenabhängige.<sup>383</sup> Der jährlich wachsende Kfz-Bestand in Deutschland vermehrt die Zahl im Freien geparkter Kfz, da die Zahl der Garagenplätze nicht in gleichem Maße mitwächst. Trotz dieser gewachsenen Gelegenheitsstrukturen ist Diebstahl in und aus Kraftfahrzeugen rückläufig. Der Rückgang dieser Diebstahlsform dürfte einerseits beeinflusst sein von wachsenden Sicherungsmaßnahmen (z. B. Einbau von Alarmanlagen), andererseits von verändertem Anzeigeverhalten, weil zunehmend mehr Kaskoversicherungsverträge mit einer Selbstbeteiligung mit 300 DM abgeschlossen werden, weshalb Geschädigte bei kleinen Verlusten auf Anzeigen eher verzichten.

Diebstahl in und aus Kraftfahrzeugen ist insbesondere in Großstädten zu registrieren. Unter den Tatverdächtigen sind Jugendliche und Heranwachsende überrepräsentiert; jeder zweite Tatverdächtige ist jünger als 21 Jahre. Für die Opfer steht die Frage im Vordergrund, inwieweit Versicherungen den Schaden decken. Wenn Deckungslücken gegeben sind, wächst die Einsicht in die Notwendigkeit eigener Prävention.<sup>384</sup> Hier liegt ein möglicher Ansatzpunkt für Verhaltensbeeinflussung durch Versicherungsschutz. Als präventiv wirksam haben sich Codierungen von Autoradios erwiesen; auch der wachsende Gebrauch von Alarmanlagen und anderer Sicherheitstechnik erhöht die präventive Wirkung. Schließlich zeigte eine regionale Studie, dass niedrigschwellige Hilfsangebote an Drogenabhängige Diebstahl aus Kfz als Form indirekter Beschaffungskriminalität reduzieren können.<sup>385</sup>

---

<sup>380</sup> Vgl. LANDESKRIMINALAMT NORDRHEIN-WESTFALEN, o. J., S. 17.

<sup>381</sup> Vgl. BUNDESKRIMINALAMT, 1996, S. 44 f.

<sup>382</sup> Vgl. MAYHEW, P., CLARKE, R. und M. HOUGH, 1992.

<sup>383</sup> Es hat einen Anteil von 45% an der Beschaffungskriminalität, vgl. KREUZER, A. u. a., 1991, S. 337.

<sup>384</sup> Vgl. SCHÄFER, H., 1994, S. 63.

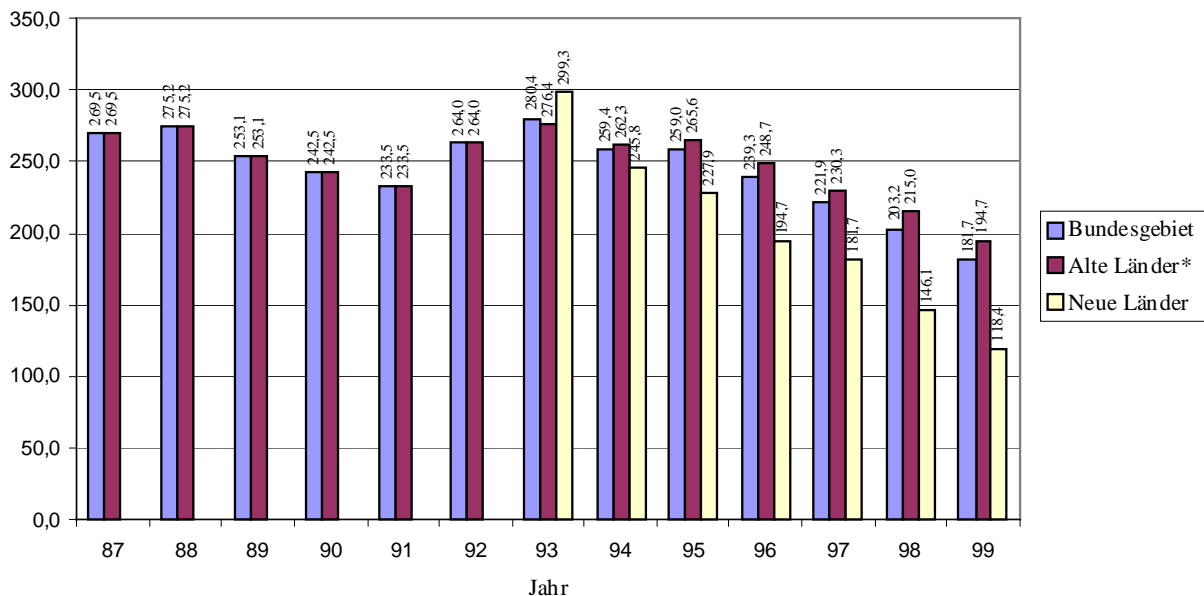
<sup>385</sup> Vgl. LEGGE, I. und M. BATHSTEEN, 2000, S. 67, 92.

### 2.3.5.3 Wohnungseinbruch

Im Bereich der Eigentumskriminalität entsteht durch Einbruch in Wohnungen nach Kfz-Diebstahl der größte Schaden. Dabei ist allein das Diebesgut eingerechnet, nicht die Kosten der beim Einbruch verursachten Sachbeschädigung. Der immaterielle Schaden durch Verlust persönlicher Gegenstände und Erinnerungsstücke kann meistens nicht ersetzt werden. Nicht selten sind Wohnungseinbrüche mit Verwüstungen der Einrichtungsgegenstände verbunden. Vor allem aber dringen beim Wohnungseinbruch Fremde in die Intimsphäre der Opfer ein. Dies kann dazu führen, dass sich die Opfer in ihrer eigenen Wohnung nicht mehr sicher fühlen und unter ernststen psychischen Störungen, z. B. langwierigen Angstzuständen, leiden.<sup>386</sup> Dem hat der Gesetzgeber im 6. Strafrechtsreformgesetz 1998 durch Anhebung der Mindeststrafe für Wohnungseinbruchsdiebstahl auf sechs Monate Rechnung getragen (§ 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB).

Gestohlen werden vorrangig Bargeld, Kreditkarten, Schmuck, Briefmarken- und Münzsammlungen, Video- und HiFi-Elektronik, Fotoapparate und Antiquitäten. Gängigste Einbruchsformen sind Aufhebeln/Aufbohren und Einschlagen von Fenstern und Türen. Die Aufklärung von Wohnungseinbrüchen ist seit 1993 wieder leicht gestiegen. Dazu mag beigetragen haben, dass aufgrund verstärkter Sicherungsmaßnahmen der Anteil der Versuche allmählich steigt. Anders gesagt: Taten bleiben häufiger im Versuchsstadium stecken, Täter werden gestört und dadurch eher identifizierbar. Dennoch bleibt eine Aufklärungsquote von 18% (1999) immer noch zu gering angesichts des Bedürfnisses vieler Opfer, über den Täter wenigstens einen Teil der verloren gegangenen Wertgegenstände wieder zu erlangen. Unter den als tatverdächtig identifizierten Personen überwiegen mit zwei Dritteln die Ortsansässigen;<sup>387</sup> Jugendliche und Heranwachsende sind dabei überproportional vertreten. Soweit es sich um Tageswohnungseinbruch handelt, ist der Anteil drogenabhängiger Täter (etwa 20%) bemerkenswert. Zwei Drittel der Wohnungseinbrüche ereignen sich allerdings nachts zwischen 21 und 6 Uhr. Versicherungsdaten und PKS bezeugen seit 1993 übereinstimmend den Rückgang von Wohnungseinbruch (vgl. Schaubild 2.3-7).

Schaubild 2.3-7: Häufigkeitszahlen von Wohnungseinbruch 1987-1999



\* Seit 1991 einschließlich Gesamtberlin

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

<sup>386</sup> Vgl. DEEGENER, G., 1996; SCHÄFER, H., 1994.

<sup>387</sup> Vgl. LANDESKRIMINALAMT NORDRHEIN-WESTFALEN, 1995.

Da bei diesem emotional stark belastenden Delikt häufig Anzeige erstattet wird, kann de facto von einer Verringerung des Risikos ausgegangen werden. Im europäischen Vergleich schneidet Deutschland recht günstig ab.<sup>388</sup> Dennoch sind die Präventionsmöglichkeiten keineswegs erschöpft. Dazu gehören Einbruchsicherungen wie etwa Glasbruchmelder und Alarmanlagen, die nach Befragungen von Einbrechern durchaus abweisend wirken.<sup>389</sup> Untersuchungen über gescheiterte Einbruchsversuche bestätigen die Wirksamkeit von Alarmanlagen und besonders gesicherter Türen. Die Versicherungen könnten den Einbau solcher Schutzeinrichtungen durch Prämienanpassungen bei Hausrats- und Einbruchversicherungen stärker als bisher fördern. Doch bietet eine bessere Absicherung Schutz vor allem gegenüber jüngeren Gelegenheitstätern, nicht aber generell. Auch darf nicht verkannt werden, dass durch Sicherung bestimmter Objekte der Angriff oft auf andere Ziele umgelenkt wird, so dass Einbruch insgesamt nur eingeschränkt vermindert werden kann.<sup>390</sup> Deshalb sollte Prävention flächendeckend erfolgen und darf nicht allein von privater Investitionsbereitschaft in Sicherungssysteme abhängen; staatliche Förderung solcher Vorsorge wäre erwägenswert. Täterbezogen ist zumindest für Städte mit substantieller Drogenszene festzuhalten, dass in dem Maße, in dem Einbrüche eine indirekte Form der Beschaffungskriminalität Drogenabhängiger darstellen, niedrigschwellige Hilfsangebote durchaus präventiv wirken können.

#### 2.3.5.4 Fahrraddiebstahl

Dieses Delikt wird auch als "ungeliebtes Stiefkind der Polizei" bezeichnet<sup>391</sup>: die Aufklärungsquote ist minimal - 1999: 9%. Fahrraddiebstahl ist nach Ladendiebstahl das häufigste Diebstahlsdelikt. Seit 1994 ist ein beachtlicher Rückgang zu vermerken, der teilweise auf Verbesserung der Sicherungsmaßnahmen zurückgehen dürfte. So werden vermehrt Bügelschlösser verwendet; auch haben Kommunen mehr Möglichkeiten zum Anschließen von Fahrrädern auf speziellen Stellplätzen geschaffen. Zweifellos hat aber auch die Änderung der Versicherungsbedingungen (Ausklammerung aus der Hausratsversicherung) dazu geführt, dass die Anzeigebereitschaft nachlässt bei Geschädigten, die ihr Rad nicht speziell versichert haben. Präventionsmaßnahmen wie Registrierung der Fahrraddaten dienen der Aufklärung von Taten (Krefeld 1999: 36%), teilweise auch der Verringerung der Diebstähle selbst.<sup>392</sup> Die Codierung von Fahrrädern ähnlich der Kfz-Kennzeichen (Ort, Straße, Hausnummer, Initialen des Besitzers) soll zum Rückgang des Diebstahls codierter Fahrräder geführt haben.<sup>393</sup> Die Zahl der Kommunen, die diese Codierung unterstützen, wächst.

Der Einfluss des Versicherungsschutzes, der Leistungen von besonderen Sicherungsmaßnahmen abhängig macht, könnte im Falle abhanden gekommener Fahrräder regelmäßig die Anzeige als schweren Diebstahl nahe legen, unabhängig vom faktischen Sicherungsgrad. Versicherungen befürchten eine Vortäuschungsquote in Höhe von 20-30% aller angezeigten Diebstähle.<sup>394</sup> Inwieweit diese Schätzungen zutreffen, ist nur ansatzweise feststellbar.

Die Differenz der Aufklärungsquote von einfachen und schweren Diebstählen könnte ein Indiz liefern. Bei einfachen Fahrraddiebstählen betrug die Aufklärungsrate 1999 21,4%, bei (Fahrrad-)Diebstahl unter erschwerenden Umständen (also z. B. nach Zerstörung des Schlosses) dagegen nur 6,7%. Da die Delikt-klassifikation für die PKS erst nach Abschluss der Ermittlungen erfolgt, wird die Einstufung des Diebstahls als einfach oder schwer entsprechend dem Ergebnis der Aufklärung möglicherweise korrigiert. Stellt sich nach Vernehmung des Täters und bei Überprüfung des Fahrrades das Fehlen von Sicherungen

---

<sup>388</sup> Vgl. VAN DIJK, F. und J. DE WAARD, 2000, S. 20; COUNCIL OF EUROPE, 1999, S. 66: für 1996 unterhalb des europäischen Mittelwerts.

<sup>389</sup> Vgl. KRAINZ, K., 1991, S. 250.

<sup>390</sup> Vgl. etwa ALLAT, P., 1984.

<sup>391</sup> KLAPPER, N., 1996, S. 41.

<sup>392</sup> Aus Bergisch-Gladbach wird ein Rückgang um 25% mitgeteilt; vgl. GEURTZ, J., 1995, S. 413.

<sup>393</sup> Vgl. ALLGEMEINER DEUTSCHER FAHRRAD-CLUB, 1998.

<sup>394</sup> Vgl. REINHARDT, A., 1996, S. 574.

---

heraus und somit der angezeigte Diebstahl als einfach dar, so erfolgt eine Korrektur. Da sie nur nach Aufklärung möglich ist, wäre allerdings auch zu vermuten, dass sich unter den nicht-aufgeklärten schweren Diebstahlsfällen wohl auch etliche einfache befinden müssen. Wenn diese Überlegung trägt, muss das Zahlenverhältnis zwischen einfachen und schweren" Fahrraddiebstählen, das allgemein 1:6 beträgt, stärker der in der Nähe der Relation bei den aufgeklärten Fällen (1:2) vermutet werden. Die Polizei zeigt schwere Diebstähle, die sich nach Aufklärung als leicht erweisen, von Amts wegen als Betrug an.<sup>395</sup>

Ähnliche Korrekturerfordernisse der Einstufung könnten sich auch bei Wohnungseinbruch ergeben, weil hier die Aufklärungsraten extrem divergieren: bei einfachem Diebstahl aus der Wohnung 57%, bei Wohnungseinbruch 18%. Indiziert wird, dass in angezeigten Einbuchsdiebstählen ein gewisser, allerdings nicht eindeutig bestimmbarer Anteil von Betrug zum Nachteil von Versicherungen enthalten ist, der im Dunkelfeld verbleibt.

### **2.3.6 Vermögenskriminalität**

#### **2.3.6.1 Betrugsdelikte**

Zur Vermögenskriminalität gehören insbesondere Betrugstatbestände sowie Veruntreuung und Unterschlagung. Konkursstraftaten sowie einige Betrugsvarianten werden in diesem Bericht im Kapitel Wirtschaftskriminalität erörtert.

Die kriminologische Beschreibung stößt auf eigentümliche Probleme. Zwar wäre es leicht, die Häufigkeit einzelner Tatvarianten anzugeben. Deren Zahl steht aber in einem charakteristischen Missverhältnis zum verursachten Schaden. Jedes fünfte Betrugsdelikt war eine Leistungerschleichung. Der durch diese 146.264 Fälle verursachte Schaden wird mit 7,8 Mio. DM angegeben; das sind 0,002% des durch Betrug insgesamt verursachten Schadens. Demgegenüber verursachten die mit 9.041 doch vergleichsweise wenigen Fälle von Anlagebetrug (0,01%) einen Schaden von 661,6 Mio. DM (entspricht 13,8% des registrierten Gesamtschadens bei Betrugsdelikten). Es ist deshalb nötig, Häufigkeit und Schadenssumme zugleich im Blick zu behalten (vgl. Tab.2.3-2).

Die 717.333 Betrugsdelikte des Jahres 1999 haben mit 4,8 Mrd. DM einen höheren Schaden verursacht als alle 3,1 Mio. Diebstähle zusammen genommen (4,3 Mrd. DM). Schon daran wird das Gewicht dieser Taten deutlich, auch wenn die Schadensangaben im Stadium der polizeilichen Ermittlung insoweit Unsicherheiten aufweisen, als sie auf Schätzungen des Vermögensverlustes seitens der Geschädigten beruhen. Hier wird nur cursorisch auf einige Betrugskonstellationen eingegangen werden können.

Noch fehlt das kriminologische Wissen, um die Frage zu beantworten, warum die Verbreitung von Betrugshandlungen steigt, während die Eigentumskriminalität sinkt. Dabei werden vermutlich ganz unterschiedliche Effekte wirksam sein. Einerseits ergeben sich durch die Ausweitung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs neue Betrugsgelegenheiten. Andererseits könnte aber auch die Bereitschaft in der Bevölkerung zur Vermögensdeliktbegehung gewachsen sein. Aus Umfragen ist für Betrug zum Nachteil von Versicherungen eine zunehmende (selbstberichtete) Täterquote innerhalb der Bevölkerung festgestellt worden. Dabei spielen vor allem die Sparten Private Haftpflicht, Hausrat und Kfz-Teilkasko eine Rolle.<sup>396</sup> Selbstberichtete Tatprävalenzen weisen eine Größenordnung von bis zu 7% der Befragten auf. Dennoch geht die wachsende registrierte Betrugs-kriminalität nur eingeschränkt auf Versicherungsbetrug zurück, weil die Versicherungen - auch angesichts der hohen Beweisanforderungen - nur relativ selten Anzeige erstatten.

---

<sup>395</sup> Vgl. KLAPPER, N., 1996, S. 41-43.

<sup>396</sup> Vgl. GfK MARKTFORSCHUNG, 1994, S. 6.

Tabelle 2.3-2: Verbreitung von Vermögensdelikten und Schadenssummen 1999

Schlüssel- zahl der Tat		erfasste Fälle	Häufigkeitsziffer	Schadenssumme
<b>5100</b>	<b>Betrug,</b>	<b>717333</b>	<b>874,4</b>	<b>4.798.315.734</b>
	darunter:			
<b>5110</b>	<b>Waren- und Warenkreditbetrug</b>	<b>137182</b>	<b>167,2</b>	<b>436.520.697</b>
<b>5120</b>	<b>Grundstücks- und Baubetrug</b>	<b>835</b>	<b>1,0</b>	<b>104.304.065</b>
<b>5130</b>	<b>Beteiligungs- und Kapitalanlage- betrug, darunter:</b>	<b>17526</b>	<b>21,4</b>	<b>740.500.837</b>
5132	Anlagebetrug	9041	11,0	661.641.209
<b>5140</b>	<b>Geldkreditbetrug, darunter:</b>	<b>10853</b>	<b>13,2</b>	<b>511.217.010</b>
5142	Subventionsbetrug	665	0,8	180.182.430
5143	Kreditbetrug	9034	11,0	293.241.747
<b>5150</b>	<b>Leistungerschleichung</b>	<b>146264</b>	<b>178,3</b>	<b>7.799.604</b>
<b>5160</b>	<b>Betrug mittels rechtswidrig erlangter unbarer Zahlungsmittel, darunter:</b>	<b>92704</b>	<b>113,0</b>	<b>186.019.935</b>
5163	Karten für Geldausgabe-Automaten	36613	44,6	40.080.787
5164	Kreditkarten	36198	44,1	28.073.672
5165	sonstige unbare Zahlungsmittel	4805	5,9	59.498.611
<b>5170</b>	<b>sonstiger Betrug, darunter:</b>	<b>311880</b>	<b>380,2</b>	<b>2.810.017.306</b>
5171	Leistungsbetrug	30654	37,4	171.443.508
5172	Leistungskreditbetrug	25062	30,5	339.614.138
5174	Betrug z. N. von Versicherungen	8489	10,3	87.915.263
5177	Sozialversicherungsbetrug	21835	26,6	109.839.932
5178	sonstiger Sozialleistungsbetrug	24262	29,6	128.734.083
5179	Betrug mit Zugangsberechtigung zu Kommunikationsdiensten	1412	1,7	14.946.394
<b>5200</b>	<b>Veruntreuungen</b>	<b>33272</b>	<b>40,6</b>	<b>4.244.842.364</b>
<b>5300</b>	<b>Unterschlagung</b>	<b>82744</b>	<b>100,9</b>	<b>497.339.512</b>
<b>5600</b>	<b>Konkursstraftaten</b>	<b>4371</b>	<b>5,3</b>	<b>899.054.290</b>

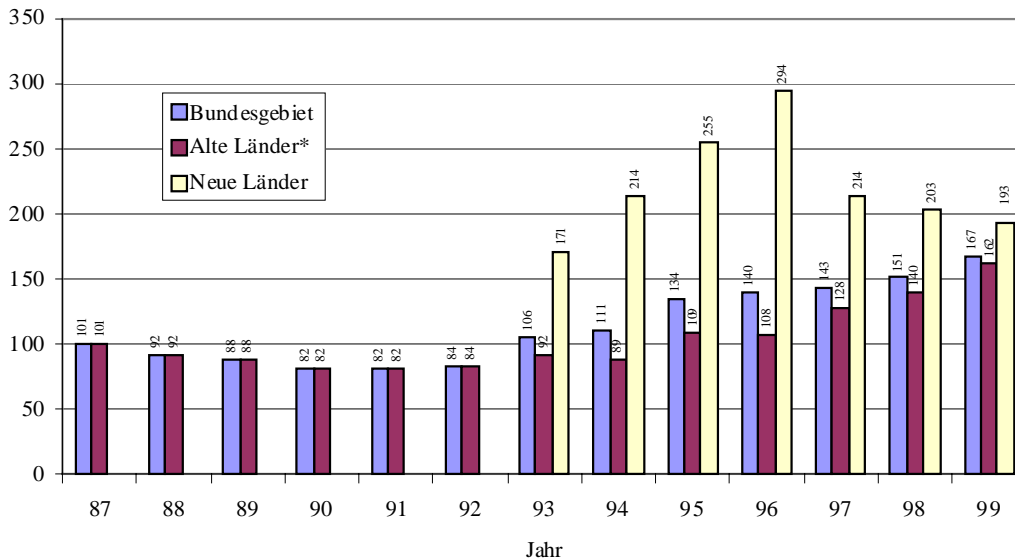
Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

An dieser Stelle soll kurz auf einzelne Betrugstatbestände aufmerksam gemacht werden, die in der Öffentlichkeit häufiger thematisiert werden oder die wegen spezifischer Entwicklungen ins Auge fallen. Dazu gehört der Waren- und Warenkreditbetrug, der kontinuierlich zunimmt. Dabei ist der Unterschied zwischen den neuen und alten Ländern bedeutsam (Schaubild 2.3-8). Verantwortlich sind insbesondere nicht erfüllte Ratenkaufverträge, die seit Mitte der neunziger Jahre zu einer Überschuldung der Haushalte geführt haben.<sup>397</sup> Von der Schadenshöhe fällt der Beteiligungs- und Kapitalanlagebetrug auf. Hier steht eine Vielzahl von Opfern einer kleinen Täterzahl gegenüber. Die Verbreiterung des Interesses in der Bevölkerung an Beteiligungen, Aktien und Steuersparmodellen in den letzten Jahren schafft ein wachsendes Gefährdungspotential. Viele Opfer werden auch durch betrügerische Handlungen bei Kreditverträgen geschädigt; Geldkreditbetrug steigt kontinuierlich an und dürfte im Zusammenhang mit Insolvenzproblemen stehen (auffallend ist ein Anwachsen der Fälle in den Jahren 1998 und 1999 in den neuen Ländern). Für die Bevölkerung besonders Besorgnis erregend sind Betrugshandlungen im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln. Mit diesem Delikt sind die alten Länder (HZ 1999: 121) erheblich höher belastet als die neuen (HZ 1999: 75). Der Unterschied beruht vor allem auf der unterschiedlichen Verbreitung von Kreditkarten und Akzeptanzstellen; bezogen auf Scheckkarten sind die Unterschiede gering. Die Anzahl der Betrugsdelikte im Zusammenhang mit Benutzung von Geldausgabeautomaten wächst dabei kontinuierlich von Jahr zu Jahr. Beim Missbrauch von Kreditkarten war 1995 ein erstes Maximum erreicht; nach

<sup>397</sup> Vgl. ARBEITSGEMEINSCHAFT DER VERBRAUCHERVERBÄNDE, 1998.

einem leichten Rückgang setzte sich 1999 der Anstieg weiter fort. Zu den wachsenden Betrugsformen gehören auch Unredlichkeiten im Dienstleistungssektor (vor allem Leistungskreditbetrug) und der Betrug zum Nachteil von Sozialversicherungen sowie das unberechtigte Beziehen von Sozialleistungen. Als neue Betrugsvariante im Anwachsen begriffen sind betrügerische Nutzungen der Kommunikationsdienste.

Schaubild 2.3-8: Häufigkeitszahlen von Waren- und Warenkreditbetrug 1987-1999



\* Seit 1991 einschließlich Gesamtberlin

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Außer den Betrugsdelikten stifteten vor allem Untreuetatbestände großen wirtschaftlichen Schaden (1999: 4,243 Mrd. DM durch nur 33.272 Taten). Ähnlich gravierend sind die wirtschaftlichen Konsequenzen von Konkursdelikten (3.000 Fälle mit 899 Mio. DM Schaden).

### 2.3.6.2 Leistungerschleichung (insbesondere "Schwarzfahren")

Abschließend soll auf ein Betrugsdelikt eingegangen werden, das massenhaft begangen wird, aber völlig untypisch ist. Trotz des geringen jeweils verursachten Schadens ergeben sich wiederkehrend Debatten über seine adäquate kriminalpolitische Regelung.<sup>398</sup> Allerdings steht eine Schätzung des Schadens vor erheblichen Problemen, denn bei diesem Delikt ist im Gegensatz zu vielen Betrugsdelikten von einem großen Dunkelfeld auszugehen. Die PKS weist 146.264 Fälle für das Jahr 1999 aus. Dies dürften fast durchweg Fälle von Beförderungerschleichung („Schwarzfahren“) sein, weil andere Leistungerschleichungen kaum angezeigt werden. Die Verkehrsbetriebe der Großstädte - und insbesondere dort wird dieses Delikt begangen - haben ganz unterschiedliche Abmachungen mit den örtlichen Staatsanwaltschaften getroffen. Meist erfolgt keine Anzeige, wenn eine Person erstmalig ohne gültigen Fahrschein angetroffen wird und das „erhöhte Beförderungsentgelt“ entrichtet. In etwa jedem sechsten Fall handelt es sich dabei um Fahrlässigkeit, so dass die Voraussetzungen des § 265a StGB nicht erfüllt sind. Erst bei mehrfacher Delikt wiederholung, oder wenn es beim Aufgriff zu weiteren Straftaten gekommen ist, erfolgt eine Anzeige. Für Stuttgart und Frankfurt wird eine Anzeigequote von 4% berichtet, für Bremen immerhin von 16%.<sup>399</sup> Solche Unterschiede der Relationen zwischen Aufgriffen und Anzeigen erklären, warum in Städten über 200.000 Einwohnern die Häufigkeitszahlen des Delikts zwischen 39 (Saarbrücken) und 1322 (Aachen) im Jahr 1999 differieren können. Darüber hinaus können sich diese Häufigkeitszahlen von ei-

<sup>398</sup> Vgl. ALBRECHT, P. A. u. a., 1992, S. 34; FUNKE, R., 1995, S. 10.

<sup>399</sup> Vgl. STAHLKNECHT, J., 1995, S. 9 f.; FALKENBACH, T., 1983, S. 86; HAUF, C. J., 1995b, S. 23.

nem Jahr zum anderen dramatisch ändern; z. B. halbierten sie sich im Jahr 1999 gegenüber 1998 für Erfurt, Oberhausen, Lübeck und Stuttgart und verdoppelten sich für Hagen oder Magdeburg.<sup>400</sup> In solchen Zahlensprüngen erweist sich der Charakter der Beförderungserschleichung als Kontrolldelikt: Wenn die Verkehrsbetriebe Kampagnen der Fahrscheinüberprüfung durchführen, steigt die registrierte Deliktbelastung teilweise drastisch.

Von den bei Kontrollen entdeckten Fahrgästen ohne gültigen Fahrausweis wird das erhöhte Beförderungsentgelt verlangt; insofern entsteht den Betrieben durch die ertappten Täter tatsächlich kein Schaden. Wohl aber durch im Dunkelfeld verbleibende Taten, dessen Größe sich ungefähr durch Hochrechnung aus der Dichte der Kontrollen schätzen lässt. Kontrolliert werden etwa 2-3% der Beförderungsfälle; entsprechend können die entdeckten Fälle von Beförderungserschleichung in einer Relation von 1:33 bzw. 1:50 hochgerechnet werden.

Die Delikthäufigkeit ist in den neuen Ländern nur etwa halb so hoch wie im alten Bundesgebiet. Bei diesem Kontrolldelikt ist als Grund dafür in erster Linie an seltenere Überprüfungen zu denken. Nach Studien zur selbstberichteten Delinquenz ist im Osten tatsächlich von höherer Prävalenz auszugehen.<sup>401</sup>

Präventionskonzepte müssen wohl entweder auf Verdichtung der Kontrollen und damit erkennbare Erhöhung des Entdeckungsrisikos abstellen, oder auf technische Prävention bzw. Sichtkontrolle der Fahrscheine.<sup>402</sup> Dass auch für Massenverkehrsmittel wie U- und S-Bahnen durch Wertmarkensysteme oder elektronische Zugangsschranken dieses Delikt relativ wirksam eingeschränkt werden kann, ist aus dem Ausland (z. B. den USA) bekannt.

### 2.3.7 Strafverfolgung

Jede zweite Aburteilung bzw. Verurteilung (ohne Straßenverkehrsdelikte) erfolgt in Deutschland wegen eines Deliktes der Fallgruppen Diebstahl und Unterschlagung bzw. Betrug und Untreue. Insofern ist kaum überraschend, dass die allgemeinen Darstellungen über die strafrechtlichen Reaktionen, die im dritten Abschnitt dieses Berichtes gegeben werden, im Wesentlichen auch für die Eigentums- und Vermögensdelikte zutreffen.

Bedeutsam ist, dass die Verurteilungsziffern (berechnet auf 100.000 der jeweiligen deutschen Altersgruppe) bei Eigentumsdelikten seit dem Jahr 1996 leicht zugenommen haben. In den Altersgruppen unter 25 Jahren ist diese Steigerung insbesondere bei einfachem Diebstahl erkennbar. Damit wird deutlich, dass die Strafverfolgung von Ladendiebstahl in jüngster Zeit intensiviert wurde. Bei sinkender Häufigkeitszahl der Eigentumsdelikte, aber steigender Aufklärungsrate bei Diebstahl der verschiedenen Varianten, impliziert eine wachsende Verurteilungsziffer eine erhöhte Kontrolldichte. Damit scheint die unterschiedliche kriminalpolitische Ausrichtung, die in einzelnen Ländern zu einer zurückhaltenden Reaktion bis hin zu formularmäßiger Verfahrenseinstellung bei Ersttätern vor allem des Ladendiebstahls neigte, in anderen dagegen zum Prinzip der "Null-Toleranz" auch im Bagatellbereich, tendenziell zugunsten der letzteren Position verschoben zu werden. Ob solche Ansätze präventiv wirksam sind, könnten detaillierte Untersuchungen zu Umfang und Effektivität klären.<sup>403</sup>

Bezüglich der Sanktionierung gilt: Wegen Diebstahl und Unterschlagung wurden im Jahre 1998 auf jugendliche und heranwachsende Verurteilte, soweit letztere nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) verurteilt wurden, in ganz ähnlicher Relation wie bei den Straftaten insgesamt die Sanktionen des Jugendrechts

---

<sup>400</sup> Vgl. BUNDESKRIMINALAMT, Polizeiliche Kriminalstatistik 1999, Tabelle 176, S. 192.

<sup>401</sup> Vgl. KREUZER, A. u. a., 1993.

<sup>402</sup> Vgl. VAN ANDEL, H., 1992, S. 154 f.

<sup>403</sup> So wird z. B. der Modellversuch „Soforteinbehalt“ im Bereich der Polizeidirektion Nürnberg von der Kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden vergleichend untersucht.



angewendet. So wurde nur geringfügig seltener Jugendstrafe verhängt (17% gegenüber 19%); Zuchtmittel (75%) und Erziehungsmaßregeln (8%) entsprachen mit minimaler Abweichung dem generellen Muster. Allerdings hat sich in der Forschung über Diversion eine überdurchschnittlich hohe Bereitschaft der Staatsanwaltschaft zur Verfahrenseinstellung bei einfachem Diebstahl erwiesen.<sup>404</sup> Soweit die Strafverfolgung von Diebstahl und Unterschlagung nach dem allgemeinen Strafrecht erfolgte, waren geringe Abweichungen von den generellen Sanktionsmuster gegeben. Geldstrafe kam etwas seltener (76% gegenüber 81%), unbedingt verhängte Freiheitsstrafe deutlich häufiger (10% gegenüber 6%) zur Anwendung. Soweit Geldstrafen verhängt wurden, variierte die Zahl der Tagessätze in 65% der Fälle zwischen fünf und 30; dies waren insbesondere Fälle des einfachen Diebstahls, in der Regel wohl von Ladendiebstahl.

Die Reaktionen auf Einbruchdiebstahl fielen in der Regel gemäß der Mindeststrafdrohung des § 243 StGB a.F. von drei Monaten (die für Wohnungseinbruch mit Wirkung vom 1. April 1998 auf sechs Monate erhöht wurde, § 244 StGB n.F.) erheblich schärfer aus. Geldstrafe wurde 1998 nur in 22% der Verurteilungen verhängt, wobei es sich oft um Fälle des Versuchs handeln dürfte. 34% der Verurteilungen erfolgten zu unbedingt zu verbüßender Freiheitsstrafe, 43% erkannten auf Bewährung. Sofern wegen Einbruchdiebstahls nach JGG verurteilt wurde, wo die Mindeststrafen des StGB keine Geltung besitzen, war gleichfalls eine erheblich schärfere Sanktionspraxis erkennbar: in jedem dritten Fall wurde auf Jugendstrafe erkannt, bei jedem achten Verurteilten (12%) war sie direkt anzutreten.

Betrugs- und Untreuedelikte waren insbesondere bei Erwachsenen Gegenstand der Strafverfolgung. Hier wurde etwas häufiger (85%) Geldstrafe verhängt; die Aussetzungsquote der Freiheitsstrafe war mit 77% gleichfalls höher als der für alle Straftaten gültige Wert (68%).

Die Strafverfolgung der Eigentums- und Vermögensdelikte unterscheidet sich schon aufgrund ihrer großen quantitativen Bedeutung nicht wesentlich von den Strukturen, die für die Strafverfolgung allgemein gelten. Insofern ist den im dritten Teil des Berichtes dargelegten Bewertungen der Strafverfolgung allgemein und ihres Potentials zur Kriminalitätsprävention insbesondere durch Spezialprävention nichts hinzuzufügen. Dies gilt insbesondere für die Überlegungen zur Eindämmung des Gebrauchs der kurzen Freiheitsstrafe einerseits, zur Anwendung von Bewährungsstrafen andererseits (vgl. 3.3.5.4 unten).

### **2.3.8 Zusammenfassung und Ausblick**

Spezifische Aspekte der Entwicklung der Eigentums- und Vermögenskriminalität sind Konsequenzen sowohl der Entfaltung der Wohlstandsgesellschaft und als auch der zunehmenden sozioökonomischen Differenzierung. Der Überfluss an Wertgegenständen wächst. Die Geschwindigkeit, mit der Produkte durch technische Neuerungen ersetzt werden, nimmt zu. Nicht alle gesellschaftlichen Gruppen können an diesem Wohlstand in gleicher Weise teilnehmen. Das entstehende Gefälle fördert Tendenzen zu illegalem Eigentumserwerb. Gleichzeitig bewirkt die Schnelligkeit, mit der Produkte durch Neuerungen abgelöst werden, eine Erosion der Bindungen an Eigentum.

Vor diesem Hintergrund sind die Entwicklungen von Eigentums- und Vermögenskriminalität einzuschätzen. Die Beobachtung, dass Eigentumskriminalität kontinuierlich zurückgeht, ist zwar beruhigend. Da dies allerdings auf immer noch hohem Niveau geschieht, ist eine Entwarnung unangebracht. Es ist davon auszugehen, dass ein beträchtlicher Umfang an Eigentumskriminalität anhaltendes Charakteristikum der Wohlstandsgesellschaft bleibt. Spezifische Deliktformen, und zwar insbesondere auch jene, die größeren materiellen und immateriellen Schaden verursachen, lassen mehr Prävention zu, als gegenwärtig praktiziert wird; darauf wurde jeweils hingewiesen.

---

<sup>404</sup> Vgl. STORZ, R., 1992, S. 149 ff.

Um eine weitere Senkung der beiden Massendelikte Ladendiebstahl und Beförderungserschleichung zu erreichen, sind insbesondere Formen technischer Prävention auszuweiten. Wo immer dies geschieht, muss auf Erkennbarkeit der höheren Risiken einer Deliktbegehung für den Bürger geachtet werden. Nur wenn Indizien der Verfolgungswahrscheinlichkeit sichtbar sind, können sie Einschränkung der Tathäufigkeit bewirken. Generalprävention durch Erhöhung des Verfolgungsrisikos setzt effektive Informationsverbreitung darüber voraus. Dieser Mechanismus wirkt am ehesten noch bei Bagatelldelikten; sie werden bei erkennbarer Entdeckungsgefahr leichter unterlassen als schwerere Delikte<sup>405</sup>, an deren Begehung auch bei erkennbaren Risiken eher festgehalten wird.

## 2.4 Wirtschaftskriminalität

### Kernpunkte

- ◆ Wirtschaftskriminalität ist kein quantitatives, sondern ein qualitatives Problem. Auf Wirtschaftskriminalität entfielen 1999 in der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr als 1,7% aller polizeilich bekannt gewordenen Straftaten.
- ◆ Dieser vergleichsweise geringen Fallzahl steht jedoch eine "außerordentlich hohe Qualität an Deliktspotential" gegenüber: Wenige Beschuldigte schädigen viele Opfer und verursachen - im Vergleich zur "klassischen" Vermögenskriminalität - relativ hohe Schäden. Noch gravierender als die materiellen Schäden könnten freilich die immateriellen Schäden sein, die in Ansteckungs-, Nachahmungs-, Sog-, Spiral- und Fernwirkungen, in Kettenreaktionen sowie in gesundheitlichen Gefährdungen und Schädigungen gesehen werden. Befürchtet wird darüber hinaus ein Schwinden des Vertrauens in die Funktionsfähigkeit der geltenden Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung.
- ◆ Wirtschaftskriminalität ist, im Unterschied zur "klassischen" Vermögenskriminalität, zu einem erheblichen Teil Verbandskriminalität, d. h., dass es sich weitaus häufiger als sonst um Delikte handelt, die unter dem Mantel einer Einzelfirma oder einer handelsrechtlichen Gesellschaft - vornehmlich einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), einer offenen Handelsgesellschaft (OHG) oder einer Kommanditgesellschaft (KG) - begangen werden.
- ◆ Bei den registrierten Delikten der Wirtschaftskriminalität handelt es sich - ebenfalls im Unterschied zur "klassischen" Vermögenskriminalität - weitgehend um sog. Überwachungs- und Kontrolldelikte. Damit ist gemeint, dass ein Strafverfahren überwiegend nicht von einem betroffenen Opfer, sei es einer Privatperson oder einer staatlichen Institution, eingeleitet wird, sondern nur dann, wenn die Tat von den Strafverfolgungsorganen selbst entdeckt und aufgeklärt wird. Dies beruht zum einen auf der besonderen Opferstruktur bei Wirtschaftskriminalität: Der Anteil der Kollektivopfer ist sehr viel höher als bei "klassischer" Vermögenskriminalität. Dort aber, wo sich die Täter-Opfer-Beziehung "verflüchtigt", bedarf es verstärkter Anstrengungen der Instanzen formeller Sozialkontrolle, also insbesondere der Polizei, der Wirtschaftskontrolldienste usw., um die fehlende Kontrolle durch die Opfer auszugleichen.
- ◆ Die Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaften in "besonderen Wirtschaftsstrafverfahren" unterscheidet sich von der sonst vorherrschenden Erledigungspraxis: Die Einstellungsraten wegen fehlenden Tatverdachts sind deutlich höher; niedriger sind sowohl die Anklageraten als auch die Anteile der aus Opportunitätsgründen eingestellten Verfahren. Die Komplexität der Verfahren, die Schwierigkeit des Tatnachweises, die "Beschwerdemacht" des Beschuldigten, das sind einige der Gründe, die dazu führen, dass es häufiger zu einer Verfahrenseinstellung kommt als in Fällen der "klassischen" Eigentums- und Vermögenskriminalität mit vergleichsweise wesentlich geringerem Schadensumfang.
- ◆ Die Sanktionspraxis bei Wirtschaftskriminalität lässt sich für die Mehrzahl aller Aburteilungen wegen nicht hinreichend differenzierter statistischer Informationen nicht messen.

<sup>405</sup> Vgl. SCHUMANN, K. F. u. a., 1987, S. 165 ff.

### 2.4.1 Begriff der Wirtschaftskriminalität

Wirtschaftskriminalität verdient unter verschiedenen Gesichtspunkten erhöhte Aufmerksamkeit. Seine Brisanz verdankt das Thema zunächst und vor allem der Annahme, Wirtschaftskriminalität verursache zwar enorme Schäden, deren negative Auswirkungen vielfach nicht auf einen Einzelnen beschränkt blieben, mit Mitteln des (Straf-)Rechts sei aber den Tätern nur sehr schwer beizukommen. Dabei wurde die Notwendigkeit intensiver sozialer einschließlich strafrechtlicher Kontrolle auch mit dem verfassungsrechtlichen Gebot der Gleichbehandlung und einer sozialstaatlichen Gerechtigkeitsvorstellungen entsprechenden Neugewichtung der Straftatbestände begründet. So hob auch die Bundesregierung 1975 hervor, dass "eine Rechtsordnung, die dem Fehlverhalten des durchschnittlichen Bürgers ohne Schwierigkeiten begegnen" könne, "jedoch vor Manipulationen von Intelligenztätern im Wirtschaftsverkehr allzu oft die Waffen strecken"<sup>406</sup> müsse, "nicht dem Grundsatz der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz" genüge.

Dieser sozialkritische Ansatz lag auch dem berühmten "white-collar"-Konzept des amerikanischen Kriminologen E. H. SUTHERLAND zugrunde, der mit Nachdruck auf die Tatsache der "Weiße-Kragen-Kriminalität" aufmerksam machte, also auf "Delikte, begangen von einer ehrbaren Person mit hohem sozialem Ansehen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit"<sup>407</sup>.

Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber durch die beiden Gesetze zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität von 1976 und 1986, durch die beiden Gesetze zur Bekämpfung der Umweltkriminalität von 1980 und 1994 sowie durch zahlreiche Gesetze im Nebenstrafrecht das materielle Wirtschaftsstrafrecht grundlegend reformiert und durch prozessuale Regelungen auch die Voraussetzungen für eine effektivere Aufklärung und Verfolgung von Wirtschaftsstraftaten geschaffen.<sup>408</sup>

Trotz der gesteigerten Aufmerksamkeit für das Problemfeld Wirtschaftskriminalität und trotz einer intensiven Diskussion ist es bislang nicht gelungen, einen allgemein anerkannten und trennscharfen Begriff der Wirtschaftskriminalität zu entwickeln.<sup>409</sup> Im Kern geht es um Bereicherungskriminalität, die verübt wird im Zusammenhang mit der (tatsächlichen oder auch nur vorgetäuschten) Erzeugung, Herstellung und Verteilung von Gütern oder der Erbringung und Entgegennahme von Leistungen des wirtschaftlichen Bedarfs. Einbezogen ist dabei nicht nur die Phase der aktiven Wirtschaftstätigkeit, sondern auch die der Gründung (z. B. Gründungsschwindel durch Angabe falscher Vermögensverhältnisse) wie des Ausscheidens aus dem Wirtschaftsverkehr (z. B. Konkursdelikte).<sup>410</sup> Zur Eingrenzung dieser immer noch weiten Definition wird im wirtschaftsstrafrechtlichen Schrifttum überwiegend gefordert, die wirtschaftliche Betätigung müsse unter Missbrauch des im Wirtschaftsleben nötigen Vertrauens begangen werden und über eine individuelle Schädigung hinaus Belange der Allgemeinheit (überindividuelles Rechtsgut) berühren.<sup>411</sup>

Die in Betracht kommenden Deliktsformen sind, wie in sonst keinem Deliktsbereich, überaus vielfältig und vielgestaltig. Allein die Tatsache, dass schon Anfang der achtziger Jahre über 200 Bundesgesetze zu dem Bereich wirtschaftsdeliktischen Verhaltens gerechnet wurden, gibt bereits eine ungefähre Vorstellung von der enormen Breite des Deliktsspektrums. Auch die polizeiliche Definition der "Wirtschaftskriminalität", die sich an der in § 74c Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) enthaltenen Zuständigkeitsregelung

---

<sup>406</sup> Regierungsentwurf eines Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vom 1.4.1975, BT-Drs. 7/3441, S. 14.

<sup>407</sup> SUTHERLAND, E. H., 1949, S. 2: "A crime committed by a person of respectability and high social status in the course of his occupation".

<sup>408</sup> Zu einem Überblick über die wesentlichen gesetzlichen Regelungen vgl. DANNECKER, G., 2000, Rn. 54 ff.

<sup>409</sup> Zu Nachweisen über die zahlreichen Definitionen vgl. BERCKHAUER, F., 1977, S. 22 ff.; DANNECKER, G., 2000, Rn. 5 ff.; GEERDS, D., 1990, S. 6 ff.; HEINZ, W., 1998c, S. 13 ff.; LIEBL, K., 1983, S. 408 ff.; OPP, K.-D., 1975, S. 45 ff.

<sup>410</sup> Folgerichtig unterscheiden MÜLLER-GUGENBERGER, C. und K. BIENECK bei Anlegung der „Sicht eines Unternehmens“ (S. V) die „Pflichtverstöße bei Gründung des Unternehmens“, die „Pflichtverstöße beim Betrieb des Unternehmens“ und die „Pflichtverstöße bei Beendigung und Sanierung des Unternehmens“.

<sup>411</sup> Zusammenfassend DANNECKER, G., 2000, Rn. 9.

---

der Wirtschaftsstrafkammern orientiert, zeigt diese Bandbreite.<sup>412</sup> Danach zählen derzeit zur Wirtschaftskriminalität:

- "1. Die Gesamtheit (Ausn. Computerbetrug) der in § 74c Abs. 1 Nr. 1-6 GVG aufgeführten Straftaten
- a) nach dem Patentgesetz, dem Gebrauchsmustergesetz, dem Halbleiterschutzgesetz, dem Sortenschutzgesetz, dem Markengesetz, dem Geschmacksmustergesetz, dem Urheberrechtsgesetz, dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, dem Aktiengesetz, dem Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen, dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, dem Handelsgesetzbuch, dem Gesetz zur Ausführung der EWG-Verordnung über die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung, dem Genossenschaftsgesetz und dem Umwandlungsgesetz,
  - b) nach den Gesetzen über das Bank-, Depot-, Börsen- und Kreditwesen, dem Versicherungsaufsichtsgesetz sowie dem Wertpapierhandelsgesetz,
  - c) nach dem Wirtschaftsstrafgesetz 1954, dem Außenwirtschaftsgesetz, den Devisenbewirtschaftungsgesetzen sowie dem Finanzmonopol-, Steuer- und Zollrecht, auch soweit dessen Strafvorschriften nach anderen Gesetzen anwendbar sind; dies gilt nicht, wenn dieselbe Handlung eine Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz darstellt und nicht für Steuerstraftaten, welche die Kraftfahrzeugsteuer betreffen,
  - d) nach dem Weingesetz und dem Lebensmittelrecht,
  - e) des Subventionsbetruges, des Kapitalanlagebetruges, des Kreditbetruges, des Bankrotts, der Gläubigerbegünstigung und der Schuldnerbegünstigung,
  - f) der wettbewerbsbeschränkenden Absprachen bei Ausschreibungen sowie der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr,
  - g) des Betruges, des Computerbetruges, der Untreue, des Wuchers, der Vorteilsgewährung und der Bestechung, soweit zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind.
2. Delikte, die im Rahmen tatsächlicher oder vorgetäuschter wirtschaftlicher Betätigung begangen werden und über eine Schädigung von Einzelnen hinaus das Wirtschaftsleben beeinträchtigen oder die Allgemeinheit schädigen können und/oder deren Aufklärung besondere kaufmännische Kenntnisse erfordert."<sup>413</sup>

#### **2.4.2 Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität**

Die Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität werden bestimmt durch Wirtschaftssystem und -verfassung, durch Sozialstruktur, technischen Stand und Wirtschaftsentwicklung. Veränderungen in diesen Bereichen beeinflussen Umfang und Formen der Wirtschaftskriminalität, führen zu neuen Delinquenzphänomenen und lassen andere nahezu bedeutungslos werden. Neben alte Formen, wie Buchhaltungs- und Bilanzdelikte, Schutzgelderpressungen und Korruption, Steuerhinterziehung, Bankrottdelikte, Wucher und Bestechung, Nahrungs- und Genussmittelverfälschungen, Wirtschaftsspionage und Insidergeschäfte treten neue Formen, die erst durch Entwicklungen in Wirtschaft und Technik möglich geworden sind, wie Computerkriminalität und illegale Arbeitnehmerüberlassung, Produktpiraterie und betrügerische Warenterminoptionen, Geldwäsche, Waffenhandel, grenzüberschreitende und organisierte Wirtschaftskriminalität.

---

<sup>412</sup> Im Unterschied zu diesem strafprozessual-kriminaltaktisch orientierten Ansatz werden im wirtschaftsstrafrechtlichen Schrifttum überwiegend Ansätze vertreten, die - entsprechend der Orientierung des deutschen Tatstrafrecht - vom jeweils geschützten Rechtsgut ausgehen; vgl. DANNECKER, G., 2000, Rn. 10; HEINZ, W., 1995a, S. 167 ff.; HEINZ, W., 1998c, S. 20 F.; KAISER, G., 1996, S. 858; LAMPE, E.-J., 1981.

<sup>413</sup> BUNDESKRIMINALAMT, Polizeiliche Kriminalstatistik 1999, S. 15.

---

Schon diese Aufzählung einiger weniger Erscheinungsformen zeigt zum einen, dass es "die" Wirtschaftskriminalität und "den" Wirtschaftskriminellen nicht gibt, dass sich vielmehr hinter diesem Sammelbegriff eine "verwirrend bunte Palette"<sup>414</sup> von verschiedenartigsten Sachverhalten und von Handlungsweisen unterschiedlichster Schwere verbirgt. Es handelt sich um keine homogene, sondern eine höchst heterogene Gruppe krimineller Erscheinungsformen. Die Aufzählung zeigt zum anderen aber auch, dass die Erscheinungsformen - teilweise jedenfalls - dem zeitlichen Wandel unterworfen sind, der sich so rasch vollzieht wie bei kaum einer anderen Form der Delinquenz.

Angesichts des beschränkten Raums ist im Folgenden eine differenzierte, auf die einzelnen Deliktsformen eingehende Darstellung, angefangen vom Anlagebetrug über Insolvenzdelikte bis hin zum Wettbewerbsverstoß, nicht möglich. Dies müsste einem künftigen Sicherheitsbericht vorbehalten bleiben. Hier sollen nur einige allgemeine Eckdaten zur Wirtschaftskriminalität vorgestellt werden, um die Besonderheiten dieser Deliktsgruppe zu verdeutlichen, die ihre besondere Sozialschädlichkeit ausmachen.

### **2.4.3 Wirtschaftskriminalität nach Umfang, Struktur und Entwicklung**

#### **2.4.3.1 Dunkel- und Hellfeld der Wirtschaftskriminalität**

Wie auch sonst, so stellen die in den Kriminalstatistiken registrierten Fälle von Wirtschaftskriminalität nur einen Ausschnitt dar. Unbekannt ist, wie groß dieser Ausschnitt ist, weil die zur Bestimmung des tatsächlichen Umfangs und der realen Entwicklung der Wirtschaftskriminalität erforderlichen Forschungen zum Dunkelfeld weitgehend fehlen und, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, mit den herkömmlichen kriminologischen Instrumenten zur Aufhellung des Dunkelfeldes (Täter- und Opferbefragungen, Experiment, teilnehmende Beobachtung) auch kaum durchführbar sind. Es kann deshalb derzeit lediglich begründet vermutet werden, das Dunkelfeld sei relativ groß.

Einige der Gründe, die die Größe des Dunkelfeldes bestimmen, wie z. B. die Abschottung durch einen Geheimnisschutz oder die Befürchtung nachteiliger Folgen bei Aufdeckung und Verfolgung, führen dazu, dass die Kooperation der von Wirtschaftskriminalität Betroffenen mit der Wissenschaft, die für die klassische Dunkelfeldforschung erforderlich ist, insgesamt sehr zurückhaltend ist. Dies kann dazu führen, dass die Ergebnisse systematisch verzerrt sind, weil z. B. vornehmlich von diesen Delikten Betroffene kooperieren mit der Folge, dass die Deliktshäufigkeit überschätzt wird. Meist wird freilich das Gegenteil der Fall sein, nämlich die fehlende Kooperation. Wie schwierig es grundsätzlich ist, in diesem Feld kooperative Betroffene zu finden, zeigt beispielhaft die Befragung deutscher und ausländischer Gastronomen zum Thema Korruption durch das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen.<sup>415</sup>

Das Ausmaß und die deliktsspezifisch unterschiedliche Größe des Dunkelfeldes der Wirtschaftskriminalität hat strukturelle Gründe. Wirtschaftsstraftaten sind häufig so angelegt, dass das Delikt mangels eines unmittelbar und persönlich Geschädigten gar nicht bemerkt wird. Beispiele hierfür sind die Steuerhinterziehung, der Subventionsbetrug, die Nichtabführung von Beiträgen zur Sozialversicherung, die Preisabsprachen bei Kartellbildungen. Nicht selten sind die Mitwisser zugleich die Mittäter bzw. die am Delikt Beteiligten, wie bei Korruption. Hinzu kommt, dass die üblichen Mechanismen sozialer Kontrolle weitgehend versagen. Wie die "Bundesweite Erhebung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten" (BWE) gezeigt hat, handelt es sich bei knapp 50% der von schwerer Wirtschaftskriminalität Geschädigten um Kollektivopfer (Staat, soziale Einrichtungen), von den Individualopfern wiederum waren die Hälfte Unternehmen. Die Opfereigenschaft "verflüchtigt" sich bei Kollektivopfern.<sup>416</sup> Dementsprechend ist die Anzeigebereitschaft zumeist geringer als bei einem unmittelbaren, persönlich betroffenen

---

<sup>414</sup> KAISER, G., 1996, S. 856.

<sup>415</sup> Vgl. OHLEMACHER, T., 1998, S. 46: Am telefonischen Interview nahmen nur 21% und an einer postalischen Befragung nur 13% der kontaktierten Gastwirte teil.

<sup>416</sup> KAISER, G., 1996, S. 539.

Opfer. Sie dürfte ferner dort geringer sein, wo der Geschädigte sich selbst der Gefahr der Strafverfolgung aussetzt, so bei der Anlage von nicht versteuerten Einkünften. Schließlich dürften viele Geschädigte zivilrechtliche Mittel vorziehen. Selbst dort, wo sie damit keinen Erfolg haben, besteht häufig kein Interesse daran, das Geschehen durch Einleitung eines Strafverfahrens öffentlich werden zu lassen. Der hierdurch eintretende Rufschaden wird vielfach höher eingeschätzt als das Ergebnis eines Strafverfahrens.

### **2.4.3.2 Wirtschaftskriminalität im Hellfeld**

#### **2.4.3.2.1 Statistische Erkenntnismittel**

Aber nicht nur über das Dunkelfeld ist der Wissensstand gering, sondern auch über Umfang, Struktur und Entwicklung der registrierten Wirtschaftskriminalität, jedenfalls gemessen an dem, was aus anderen Kriminalitätsbereichen an Informationen vorliegt. Das Hellfeld der Wirtschaftskriminalität lässt sich aufgrund der derzeit verfügbaren statistischen Erkenntnismittel bestenfalls "ungefähr" bestimmen. Dies beruht zum einen darauf, dass es an einer trennscharfen Definition fehlt. Dies beruht zum anderen aber auch darauf, dass Wirtschaftskriminalität aufgrund der gegenwärtigen Konzeption der amtlichen Statistiken entweder so gut wie gar nicht - so in der Strafverfolgungsstatistik (StVSt) - oder - so für die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) - in quantitativer Hinsicht nur für Teilbereiche, in qualitativer Hinsicht nur sehr unvollkommen erfasst werden kann. Spezielle statistische Erhebungen werden nur für Teilbereiche, z. B. für die Bußgeldverfahren wegen Kartellordnungswidrigkeiten, durchgeführt.

- (1) Die amtlichen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken, insbesondere die PKS und die StVSt, informieren nur unvollständig, nicht hinreichend zuverlässig bzw. zu wenig differenziert über Wirtschaftsstraftaten.
  - (1.1) In ihnen werden nur Verbrechen und Vergehen erfasst, jedoch keine Ordnungswidrigkeiten. Quantitativ wie qualitativ bedeutsame Teile des deutschen Wirtschaftsstrafrecht sind lediglich als Ordnungswidrigkeiten ausgestaltet, obgleich es sich hierbei um teilweise gravierende Verstöße handelt, wie z. B. Kartellabsprachen. Informationen zu wirtschaftsbezogenen Ordnungswidrigkeiten<sup>417</sup> stehen nur für Teilbereiche zur Verfügung (Steuerstrafsachenstatistik, Tätigkeitsberichte des Bundeskartellamtes).
  - (1.2) In der PKS werden nur jene Fälle erfasst, die von der Polizei bearbeitet werden. Im Bereich der Wirtschaftskriminalität fehlen deshalb jene Fälle, die von den Schwerpunktstaatsanwaltschaften in Wirtschaftsstrafsachen oder von den Steuerbehörden unmittelbar und abschließend bearbeitet werden.
  - (1.3) Obwohl es eine Vielzahl von wirtschaftsstrafrechtlichen Normen gibt, kommen einige wenige Straftatbestände besonders häufig zur Anwendung, insbesondere Betrug, Untreue, Urkundenfälschung sowie Steuerstraftatbestände. Statistiken, wie die StVSt, in der lediglich erfasst wird, wie häufig z. B. diese Straftatbestände einer Verurteilung zugrunde lagen, erlauben keine Differenzierung zwischen wirtschaftskriminellen und nichtwirtschaftskriminellen Handlungen.<sup>418</sup> Hierzu bedarf es der Ergänzung des Straftatenkatalogs durch einen phänomenologischen Ansatz, wie er derzeit lediglich in der PKS erfolgt. In ihr werden insbesondere bei den typischen wirtschaftsstrafrechtlichen Auffangstraftatbeständen mehrere Hauptgruppen mit zahlreichen Untergruppen getrennt ausgewiesen. Selbst durch diese Auffächerung lässt sich nur ein Teil der Erscheinungsformen selbständig erfassen. So werden knapp zwei Drittel der bei Betrug ausgewiesenen Wirtschaftsstraftaten in der Sammelkategorie

---

<sup>417</sup> Gesamtübersichten zu den Ordnungswidrigkeiten, soweit sie zu einem gerichtlichen Verfahren führten, finden sich zwar in der Justizgeschäftsstatistik der Strafgerichte (StPOWi-Statistik). In ihr wird aber hinsichtlich der Ordnungswidrigkeiten nur zwischen Verkehrsordnungswidrigkeiten und sonstigen Ordnungswidrigkeiten unterschieden.

<sup>418</sup> Die strafrechtliche Reaktion auf Wirtschaftskriminalität ist deshalb nur für jene Fälle erkennbar, in denen ein selbständiger, eindeutig der Wirtschaftskriminalität zuordenbarer Straftatbestand (z. B. Kredit- oder Subventionsbetrug) verwirklicht wurde.

---

„sonstiger Betrug“ registriert, weil sie keiner selbständigen Fallgruppe zugeordnet werden konnten. Erscheinungsformen im Nebenstrafrecht werden ohnedies zumeist in Sammelgruppen erfasst. Da nicht alle dieser Erscheinungsformen, z. B. Kreditbetrug, als Wirtschaftskriminalität anzusehen sind, wird seit 1984 über eine Sonderkennung erfasst, ob eine polizeilich registrierte Straftat der "Wirtschaftskriminalität" i. S. der polizeilichen Definition zuzuordnen ist.<sup>419</sup> Freilich ist auch diese Zuordnungsregel durch die beiden Generalklauseln der Definition - Eignung zur Beeinträchtigung des Wirtschaftslebens bzw. der Schädigung der Allgemeinheit einerseits, des Erfordernisses besonderer kaufmännischer Kenntnisse zur Fallaufklärung - offen und vage; sie hat sich deshalb in der polizeilichen Praxis als "fehleranfällig"<sup>420</sup> erwiesen.<sup>421</sup>

Hinsichtlich der wirtschaftsstrafrechtlichen Tatbestände des Nebenstrafrechts ist dagegen die StVSt differenzierter als die PKS,<sup>422</sup> wobei sich allerdings dieser Nachweis auf die wegen Verstößen gegen diese Nebengesetze Abgeurteilten beschränkt.

- (2) Auf der Ebene der Staatsanwaltschaften wurde die Erledigung der schweren Wirtschaftskriminalität im Rahmen einer Sondererhebung erfasst. Diese 1974 begonnene BWE wurde aufgrund eines Beschlusses der Konferenz der Justizminister und -senatoren zum 31.12.1985 eingestellt.<sup>423</sup> Die seitdem im Rahmen der StA-Statistik erfolgende Erhebung über "besondere Wirtschaftsstrafverfahren"<sup>424</sup> ist wegen der - gegenüber der BWE - erheblich reduzierten Zahl der Erhebungsmerkmale<sup>425</sup> kein äquivalenter Ersatz und bleibt deutlich hinter dem mit der BWE erreichten Stand zurück.<sup>426</sup>
- (3) Nicht so sehr die Quantität, als vielmehr das Maß der mit Wirtschaftskriminalität verbundenen Sozialschädlichkeit macht die Besonderheit von Wirtschaftskriminalität aus. Derzeit ist aber als qualitatives Maß lediglich der in der PKS erfolgende Ausweis über den deliktischen Schaden ver-

<sup>419</sup> Bei allen Straftatenschlüsseln, bei denen es nicht durch eine Plausibilität (= keine Wikri möglich) ausgeschlossen wird, ist die Anwendbarkeit der Sonderkennung zu prüfen und gegebenenfalls durch Ankreuzen von "Wikri = ja" zu erfassen. „Art und Ausmaß der sich in der PKS widerspiegelnden Wirtschaftskriminalität hängt unmittelbar von der Entscheidung des kriminalpolizeilichen Sachbearbeiters ab. Bei ihm liegt weitestgehend die Definitionsmacht darüber, was Wirtschaftskriminalität ist.“ (STÜLLENBERG, H. und V. STEPHAN, 1994, S. 22).

<sup>420</sup> BUNDESKRIMINALAMT, Polizeiliche Kriminalstatistik 1999, S. 229.

<sup>421</sup> Mangels Fehleranalyse ist unbekannt, in welche Richtung der Fehler geht und wie groß er sein könnte.

<sup>422</sup> Im Wirtschaftsnebenstrafrecht werden u. a. derzeit ausgewiesen: Straftaten nach dem Wirtschaftsstrafgesetz, dem Außenwirtschaftsgesetz, dem Kriegswaffenkontrollgesetz, dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, der Gewerbeordnung, dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz, dem Gesetz über das Kreditwesen, dem Wertpapierhandelsgesetz, dem Jugendarbeitsschutzgesetz, der Abgabenordnung, dem Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG), dem Urheberrechtsgesetz, dem Markenrechtsgesetz, dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz.

<sup>423</sup> Die ausführlichen Ergebnisse wurden bis 1981 einschließlich veröffentlicht; vgl. LIEBL, K., 1984. Für die Jahre 1982 bis 1985 liegen lediglich die in den Pressemitteilungen des Bundesministeriums des Justiz veröffentlichten Teilergebnisse vor; die ausführlichen Ergebnisse sind nicht zugänglich.

<sup>424</sup> Darunter sind diejenigen Ermittlungsverfahren zu verstehen, "die Vergehen im Sinne des § 74c Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5 und 6 GVG oder Vergehen gemäß §§ 266a, 283b StGB zum Gegenstand haben". Ausgenommen hiervon sind Ermittlungsverfahren, "in denen allein Anklagen zum Strafrichter und Strafbefehlsanträge, falls bei diesen nach Einspruch der Strafrichter entscheiden soll, in Betracht kommen; bei Einstellungen ist maßgeblich, ob die Sache nach Art und Umfang mindestens zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehört hätte" (vgl. AV d. JuM Baden-Württemberg vom 29.7.1987 - Die Justiz S. 361). Die Abgrenzungsschwierigkeiten, die insbesondere mit § 74c Abs. 1 Nr. 6 GVG verbunden sind, werden damit in die Statistik übernommen. Wegen Umstellungsproblemen sind die Ergebnisse erst ab 1987 vergleichbar.

<sup>425</sup> In der BWE wurden folgende Variablen erfasst: Tag des Eingangs und der Erledigung, die Rechtsform der Firma des Schädigers, die Branche, die Zahl der Einzelfälle und der Geschädigten sowie die Höhe des Gesamtschadens. Ab 1977 wurden des Weiteren die Einleitung der Ermittlung, Geschlecht und Vorbelastung der Beschuldigten, Registrierung im Gewerbezentralregister, Zusammenhang der Straftat des Beschuldigten mit seiner Tätigkeit im Unternehmen, Art der Geschädigten, geschätzter Gesamtschaden erhoben; vgl. LIEBL, K., 1984, S. 82.

In der StA-Statistik beschränkt sich der Nachweis auf die Gesamtzahl der erledigten Verfahren und der Erledigungsart; die Art der den Verfahren zugrunde liegenden Straftaten wird nicht erhoben.

<sup>426</sup> „Eine solche rückschrittliche Entwicklung bei der Erhebung wirtschaftsstrafrechtlich sowie wirtschaftskriminalistisch/-kriminologisch interessanter Rechtstatsachen läuft dem allseits beklagten Mangel an aussagekräftigem Datenmaterial über und Untersuchungen zur Wirtschaftskriminalität zuwider.“ (STÜLLENBERG, H und V. STEPHAN, 1994, S. 20).

füßbar. Damit ist freilich nur eine von mehreren Dimensionen erfasst.

- (4) Sonderstatistiken, die diese Lücken der amtlichen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken schließen könnten, liegen nur für Teilbereiche vor. Hierzu zählen insbesondere
  - (4.1) die seit 1970 veröffentlichte Steuerstrafsachenstatistik,<sup>427</sup> wobei sich die veröffentlichten Informationen auf die Wiedergabe der Gesamtzahl der Urteile und Strafbefehle bzw. Bußgeldbescheide und der Summe der insgesamt verhängten Geld- und Freiheitsstrafen beschränken; eine Aufgliederung nach Straftatbeständen erfolgt nicht.
  - (4.2) die Tätigkeitsberichte des Bundeskartellamtes, in denen sowohl über die Zahl der anhängigen und abgeschlossenen Bußgeldverfahren, die wegen Verdachts eines Verstoßes gegen Verbote des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) durchgeführt worden sind, sowie über die hierfür einschlägigen Rechtsgrundlagen und über die Art des Verfahrensabschlusses informiert wird auch als Bußgeldverfahren von Bedeutung textlich dargestellt werden,
  - (4.3) die vom Bundeszentralregister veröffentlichten Statistiken aus dem Datenbestand des Gewerbezentralregisters (GZR), nämlich Gewerbezentralregisterdaten und GZR-Daten zur Schwarzarbeit.
- (5) Wirtschaftsstatistiken, wie die Jahresstatistik über die rechtskräftig gewordenen Mehreergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung, die Statistik über die Ermittlungsergebnisse der Steuer- und Zollfahndung, die Arbeitsergebnisse der Lohnsteuer-Außenprüfung, die Ergebnisse der Betriebsprüfung Zoll, die Statistik über Zahlungsschwierigkeiten (Insolvenzen bzw. Scheck- und Wechselproteste) sowie die Statistik der Wechselproteste und nicht eingelösten Schecks geben zwar grobe Anhaltspunkte; den auf kriminelle Manipulationen entfallenden Anteil lassen sie aber nicht erkennen.

Die Informationen über Wirtschaftskriminalität, die derzeit in den amtlichen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken sowie in einigen Sonderstatistiken verfügbar sind, lassen danach weder die Quantität noch die Qualität von amtlich bekannt gewordener Wirtschaftskriminalität vollständig und hinreichend zuverlässig erkennen. Als Planungs- und Informationsinstrument für den Gesetzgeber sind sie deshalb nur bedingt geeignet. Dieses Defizit soll nunmehr verringert werden. Erstmals für das Jahr 2000 soll vom Bundeskriminalamt ein "Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität" erstellt werden, in dem die Ergebnisse der PKS, die Ergebnisse der Auswertungen des polizeilichen Meldedienstes "Wirtschaftskriminalität" berücksichtigt sowie Daten und Erkenntnisse anderer Behörden einbezogen werden sollen. Ergänzend wurden die bestehenden Melderichtlinien überarbeitet.

#### **2.4.3.2.2 Polizeilich registrierte Wirtschaftskriminalität - Eckdaten zu Fällen und Tatverdächtigen**

Unter dem Vorbehalt, dass derzeit die Zuordnung zur Sonderkennung "Wirtschaftskriminalität" "fehleranfällig" ist, lässt sich hinsichtlich der polizeilich registrierten Wirtschaftskriminalität in der Bundesrepublik Deutschland feststellen:

1. 1999 wurden von der Polizei insgesamt 6,3 Mio. Fälle (ohne Straßenverkehrs- und ohne Staatsschutzdelikte) registriert. Darunter befanden sich 108.890 Fälle, die der Wirtschaftskriminalität zugeordnet wurden, also 1,7% (Tabelle 2.4-1).

---

<sup>427</sup> Die Steuerstrafsachenstatistik der Steuerverwaltungen der Länder und der Bundesfinanzverwaltung wird aus den Steuerstrafsachenstatistiken der Länder (Besitz- und Verkehrssteuern) und der Bundesfinanzverwaltung (Zölle und Verbrauchssteuern) vom Bundesfinanzministerium zusammengestellt.

---



Tabelle 2.4-1: Polizeilich registrierte Fälle von Wirtschaftskriminalität<sup>1)</sup>, von Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze auf dem Wirtschaftssektor, darunter Straftaten im Zusammenhang mit Lebensmitteln 1984-1999\*

Jahr	Bekannt gewordene Straftaten insgesamt	Wirtschaftskriminalität insgesamt (SZ: 8930)		darunter: Betrug als Wirtschafts- straftat (SZ: 8931)	Straftaten gg. strafr. NebenG auf Wirtsch.- Sektor <sup>2)</sup> (SZ: 7100)	Straftaten i. Z. m. Le- bensmitteln <sup>2)</sup> (SZ: 7160)
	N	N	HZ <sup>3)</sup>	HZ	HZ	HZ
1984	4.132.783	46.805	77	51	20	0
1985	4.215.451	41.675	68	46	23	0
1986	4.367.124	38.926	64	38	27	0
1987	4.444.108	38.769	63	41	27	7
1988	4.356.726	34.404	56	37	32	9
1989 <sup>4)</sup>	4.358.573	56.940	92	75	36	12
1990	4.455.333	33.392	53	38	26	7
1991	4.752.175	25.669	39	25	22	8
1992	5.209.060	31.964	49	32	26	11
1993 <sup>4)</sup>	6.750.613	46.055	57	43	29	8
1994 <sup>4)</sup>	6.537.748	62.037	76	56	29	8
1995 <sup>4)</sup>	6.668.717	74.177	91	64	34	9
1996 <sup>4)</sup>	6.647.598	91.827	112	73	57	30
1997 <sup>4)</sup>	6.586.165	106.053	129	88	43	9
1998 <sup>4)</sup>	6.456.996	86.232	105	64	38	10
1999 <sup>4)</sup>	6.302.316	108.890	133	80	46	9

\* 1984 bis 1992 alte Länder, davon 1991 und 1992 einschließlich Gesamtberlin; seit 1993 Deutschland.

<sup>1)</sup> Als Wirtschaftskriminalität i. S. der Polizeilichen Kriminalstatistik (Summenschlüssel 8930) sind "anzusehen:

1. Die Gesamtheit (Ausnahme: Computerbetrug) der in § 74c Abs. 1 Nr. 1-6 GVG aufgeführten Straftaten ...
2. Delikte, die im Rahmen tatsächlicher oder vorgetäuschter wirtschaftlicher Betätigung begangen werden und über eine Schädigung von Einzelnen hinaus das Wirtschaftsleben beeinträchtigen oder die Allgemeinheit schädigen können und/oder deren Aufklärung besondere kaufmännische Kenntnisse erfordert." BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 1999, S. 15.

<sup>2)</sup> Bekannt gewordene Fälle, unabhängig von ihrer Einordnung als "Wirtschaftskriminalität".

<sup>3)</sup> Polizeilich bekannt gewordene Fälle pro 100.000 Einwohner.

<sup>4)</sup> In Spalten 2 und 3: Komplexe Ermittlungsverfahren mit zahlreichen Einzelfällen.

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

2. Die Aufklärungsquote für die Sammelgruppe Wirtschaftskriminalität lag im Schnitt der letzten zehn Jahre bei über 90%. Dies zeigt, dass bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zumeist auch die Tatverdächtigen benannt werden können. Allerdings setzt sich, wie der Vergleich mit den Daten der StA-Statistik (unten 2.4.6.2) zeigt, der polizeiliche Verdacht nicht in hohen Anklageraten um. Die Einstellungsraten wegen fehlenden hinreichenden Tatverdachts sind höher als in Verfahren der allgemeinen Kriminalität.
3. Die durch Wirtschaftskriminalität verursachten Schäden sind weitaus höher als die der klassischen Eigentums- und Vermögenskriminalität. Trotz des niedrigen Fallaufkommens entfielen 1999 61% aller in der PKS registrierten Schäden auf Wirtschaftskriminalität.
4. Entsprechend der geringen Fallzahl beträgt der Anteil der wegen Wirtschaftskriminalität polizeilich ermittelten Tatverdächtigen lediglich 1,5%. Die Zusammensetzung der Tatverdächtigen der Wirtschaftskriminalität weist eine andere Struktur auf als der Durchschnitt der anderen Straftaten. Wirt-

schaftskriminalität wird überdurchschnittlich häufig von Erwachsenen<sup>428</sup> und von Deutschen<sup>429</sup> verübt.

Wirtschaftskriminalität ist demnach kein quantitatives, sondern ein qualitatives Problem. Durch Wirtschaftskriminalität entstehen hohe Schäden; der registrierte Gesamtschaden ist weitaus höher als der für die gesamte sonstige Eigentums- und Vermögenskriminalität registrierte Schaden. Wirtschaftskriminalität ist nicht Jugend-, sondern Erwachsenenkriminalität. Tatverdächtige von Wirtschaftskriminalität sind überproportional häufig Deutsche.

### **2.4.3.2.3 Struktur der amtlich registrierten Wirtschaftskriminalität**

#### **2.4.3.2.3.1 Überblick**

Die durch die Sonderkennung der Wirtschaftskriminalität zugeordneten Fälle werden in der PKS u. a. in sechs Hauptgruppen (mit Untergruppen) dargestellt.<sup>430</sup> Wie Tabelle 2.4-2 zeigt, weisen die auf die einzelnen Deliktgruppen entfallenden Anteile keine allzu große Konstanz auf.

Dies kann als Indiz dafür verstanden werden, dass einzelne Ermittlungsvorgänge mit einer Vielzahl von Fällen das Bild erheblich beeinflussen können. Ferner zeigt sich, dass der Betrug unter den polizeilich registrierten Fällen der Wirtschaftskriminalität dominiert. Seit 1994 standen durchschnittlich zwei Drittel aller Fälle von Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit Betrug. Relativ häufig - zwischen 25% und 30% - betrafen die Ermittlungsverfahren "Wirtschaftskriminalität im Anlage- und Finanzierungsbereich" sowie "Betrug und Untreue im Zusammenhang mit Beteiligungen und Kapitalanlagen". Deutlich seltener waren - im Schnitt weniger als 10% - die anderen Hauptgruppen, nämlich Insolvenzstraftaten, Wettbewerbsdelikte und Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen.

Die durch das 1. und 2. WiKG neu eingeführten Vorfeldtatbestände des Betruges (Kapitalanlagebetrug [§ 264a StGB], Kreditbetrug [§ 265b StGB], Subventionsbetrug [§ 264 StGB], Computerbetrug [§ 263a StGB] i. e. S. der Sonderkennung als Wirtschaftskriminalität) spielen quantitativ keine Rolle. Diese vier Delikte machten 1999 gerade 1,5% aller polizeilich registrierten Fälle der Wirtschaftskriminalität aus. Außerhalb der nach polizeilicher Definition der Wirtschaftskriminalität zugeordneten Delikte haben die Verstöße gegen strafrechtliche Nebengesetze auf dem Wirtschaftssektor, einschließlich der Verstöße gegen das Lebensmittelgesetz, in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen (vgl. Tabelle 2.4-1).

Im Unterschied zu den amtlichen Kriminalstatistiken wurde für die in der BWE erfassten Fälle der schweren Wirtschaftskriminalität<sup>431</sup> auch die Unternehmensform erfasst. Bei rund zwei Drittel der Fälle schwerer Wirtschaftsdelikte handelte es sich damals um eine Art Verbandskriminalität, d. h. um Delikte, die unter dem Mantel einer Einzelfirma oder einer handelsrechtlichen Gesellschaft - vornehmlich einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), einer offenen Handelsgesellschaft (OHG) oder einer Kom-

---

<sup>428</sup> 1999 waren 69,6% aller registrierten Tatverdächtigen Erwachsene, bei Wirtschaftskriminalität belief sich der Erwachsenenanteil dagegen auf 96,6%.

<sup>429</sup> 1999 waren insgesamt 74,4% der Tatverdächtigen Deutsche, bei Wirtschaftskriminalität waren es 84,3%.

<sup>430</sup> Da die einzelnen Gruppen nicht überschneidungsfrei sind, lassen sie sich nicht zu einer Gesamtsumme aufaddieren; entsprechend ist die Summe der Anteile höher als 100%. Die in Tabelle 2 ausgewiesenen Anteile zeigen gleichwohl zum einen die relative Häufigkeit des Vorkommens der einzelnen Hauptgruppen im Verhältnis zueinander, zum anderen, wie häufig bestimmte Fallgruppen die Polizei mindestens auch beschäftigten.

<sup>431</sup> Zu berücksichtigen ist, dass für die BWE nur die „schadensschweren“ Wirtschaftsstraftaten im Sinne von § 74c GVG erfasst wurden, weil nur die von den Staatsanwaltschaften bearbeiteten Delikte mit Schäden über 1.000 DM Gegenstand der Erhebung waren (zu diesem bis 1981 geltenden Ausschlusskriterium vgl. BERCKHAUER, F., 1977, S. 122; LIEBL, K., 1984, S. 96 Anm. 14). Nicht erfasst wurden dementsprechend die Ordnungswidrigkeiten (z. B. Kartelldelikte) und die nicht von der Staatsanwaltschaft erledigten Wirtschaftsstraftaten (z. B. ein Teil der Steuerdelikte). Nicht erfasst wurde ferner die leichtere Wirtschaftskriminalität, bei der entweder eine Anklage zum Einzelrichter erfolgte oder der Erlass eines Strafbefehls beantragt wurde.

manditgesellschaft (KG) - begangen worden waren.<sup>432</sup> Inwieweit dies heute noch zutrifft, ist mangels entsprechender Erhebungen unbekannt.

Tabelle 2.4-2: Polizeilich registrierte Fälle von Wirtschaftskriminalität<sup>1)</sup> 1994-1999

	Wirtschaftskriminalität insgesamt (ohne Computerkriminalität)												
	darunter (auch mehrfach zugeordnet):												
	insges.	Betrug als Wirtschaftsstraftat		Insolvenzstraftaten		im Anlage- u. Finanzbereich		Wettbewerbsdelikte		i. Z. m. Arbeitsverhältnissen		i. Z. m. Beteiligungen u. Kapitalanlagen	
SZ:	8930	8931		8932		8933		8934		8935		8936	
Jahr	N	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
1994	62.037	45.815	73,9	4.096	6,6	23.456	37,8	1.738	2,8	12.326	19,9	20.583	33,2
1995	74.177	51.895	70,0	5.364	7,2	28.264	38,1	3.208	4,3	3.584	4,8	25.245	34,0
1996	91.827	59.749	65,1	6.786	7,4	23.530	25,6	4.650	5,1	6.515	7,1	22.028	24,0
1997	106.053	72.128	68,0	8.472	8,0	36.106	34,0	9.864	9,3	7.004	6,6	33.771	31,8
1998	86.232	52.604	61,0	9.773	11,3	18.536	21,5	6.833	7,9	6.722	7,8	15.068	17,5
1999	108.890	65.857	60,5	9.970	9,2	20.562	18,9	14.405	13,2	8.351	7,7	13.858	12,7

- <sup>1)</sup> Zur Definition von „Wirtschaftskriminalität“ (8930) i. S. der PKS siehe Tabelle 2.4-1, Anm. 1.  
Die Straftatenschlüssel umfassen (Stand: 1999) folgende Straftaten (jeweils nur Fälle mit Sonderkennung WiKri=ja):  
8931: Wirtschaftskriminalität bei Betrug (Schlüssel 5100 des Straftatenkatalogs)  
8932: Insolvenzstraftaten umfasst die folgenden Straftaten  
5600: Konkursstraftaten nach dem StGB (mit allen Unterschlüsseln)  
7121: Konkursverschleppung nach dem GmbH-Gesetz  
7122: Konkursverschleppung nach HGB  
8933: Wirtschaftskriminalität im Anlage- und Finanzierungsbereich pp. umfasst die folgenden Straftaten  
5130: Beteiligungs- und Kapitalanlagebetrug (mit allen Unterschlüsseln)  
5141: Kreditbetrug (§ 265b StGB)  
5143: Kreditbetrug (§ 263 StGB)  
5144: Wechselbetrug  
5145: Wertpapierbetrug  
7140: Straftaten i.V.m.d. Bankgewerbe sowie Wertpapierhandelsgesetz  
8934: Wettbewerbsdelikte (Änderungen in der Zusammensetzung dieses Summenschlüssels erfolgten 1994, 1995 und 1998, die Vergleichbarkeit ist insoweit eingeschränkt)  
6560: Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibung  
7150: Straftaten gegen Urheberrechtsbestimmungen (mit allen Unterschlüsseln)  
7192: Straftaten nach UWG (ohne § 17 UWG)  
8935: Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen umfasst die folgenden Straftaten  
5173: Arbeitsvermittlungsbetrug  
5177: Betrug z.N. von Sozialversicherungen und Sozialversicherungsträgern  
5220: Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (§ 266a StGB)  
7130: Delikte i.V.m. illegaler Arbeitnehmerüberlassung  
8936: Betrug und Untreue im Zusammenhang mit Beteiligungen und Kapitalanlagen umfasst die folgenden Straftaten  
5131: Prospektbetrug (§ 264a StGB)  
5132: Anlagebetrug (§ 263 StGB)  
5133: Betrug bei Börsenspekulationen  
5134: Beteiligungsbetrug  
5211: Untreue bei Kapitalgeschäften

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

#### 2.4.3.2.3.2 Betrug als Wirtschaftsstraftat

1999 waren 9,2% aller registrierten Betrugsfälle der Wirtschaftskriminalität zuzuordnen (vgl. Tab. 2.4-3). Die nähere Analyse zeigt ein Dreifaches: Erstens erfüllten lediglich die als Beteiligungs- und Kapitalanlagebetrug zusammengefassten Fallgruppen, ferner der Kreditbetrug (§ 265b StGB) sowie der Subventionsbetrug (§ 264 StGB) aus polizeilicher Sicht (fast) ausnahmslos die Zuordnungskriterien für "Wirtschaftskriminalität".

<sup>432</sup> Vgl. LIEBL, K., 1984, S. 141 ff.; S. 469 ff.

Tabelle 2.4-3: Polizeilich registrierte Fälle von Betrug und hierunter der Wirtschaftskriminalität (SZ 8930) zugeordnete Fälle 1999

		Polizeilich registrierte Betrugsfälle insgesamt	davon der Wirtschaftskriminalität zugeordnet			
			Anteil (Sp. 3) in % von Sp. 1	Wirtschaftskriminalität	(Sp. 3) in % von 5100	(Sp. 3) in % d. jew. Untergr.
Spalte:		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
SZ	Delikts(-unter)gruppe	N	%	N	%	%
<b>5100</b>	<b>Betrug</b>	717.333	<b>9,2</b>	<b>65.836</b>	<b>100,0</b>	
5110	<b>Waren- und Warenkreditbetrug</b>	137.182	<b>2,4</b>	<b>3.294</b>	<b>5,0</b>	100,0
5111	- betrügerisches Erlangen von Kfz	3.115	6,3	197		6,0
5112	- sonstiger Warenkreditbetrug	118.832	2,4	2.819		85,6
5113	- Warenbetrug	15.235	1,8	278		8,4
5120	<b>Grundstücks- und Baubetrug</b>	835	24,4	<b>204</b>	<b>0,3</b>	
5130	<b>Beteiligungs- und Kapitalanlagebetrug</b>	17.526	100,0	<b>17.526</b>	<b>26,6</b>	100,0
5131	- Prospektbetrug § 264a StGB	118	100,0	118		0,7
5132	- Anlagebetrug nach § 263 StGB	9.041	100,0	9.041		51,6
5133	- Betrug bei Börsenspekulation	920	100,0	920		5,2
5134	- Beteiligungsbetrug	3.168	100,0	3.168		18,1
5135	- Kautionsbetrug	4.228	100,0	4.228		24,1
5136	- Umschuldungsbetrug	51	100,0	51		0,3
5140	<b>Geldkreditbetrug</b>	10.853	31,5	<b>3.419</b>	<b>5,2</b>	100,0
5141	- Kreditbetrug § 265b StGB	525	100,0	525		15,4
5142	- Subventionsbetrug § 264 StGB	665	99,8	664		19,4
5143	- Kreditbetrug § 263 StGB	9.034	23,6	2.132		62,4
5144	- Wechselbetrug	592	13,3	79		2,3
5145	- Wertpapierbetrug	37	51,4	19		0,6
5160	<b>Betrug mittels rechtswidrig erlangter unbarer Zahlungsmittel</b>	92.704	0,7	<b>637</b>	<b>1,0</b>	100,0
5161	- Euroschecks	10.605	0,5	50		7,8
5162	- sonstige Schecks	4.483	6,8	306		48,0
5163	- Karten für Geldausgabe- bzw. Kassenautomaten	36.613	0,5	167		26,2
5164	- Kreditkarten	36.198	0,4	129		20,3
5165	- sonstige unbare Zahlungsmittel	4.805	0,6	30		4,7
5170	<b>sonstiger Betrug</b>	311.880	13,0	<b>40.689</b>	<b>61,8</b>	100,0
5171	- Leistungsbetrug	30.654	13,4	4.117		10,1
5172	- Leistungskreditbetrug	25.062	5,0	1.265		3,1
5173	- Arbeitsvermittlungsbetrug	1.561	2,4	37		0,1
5174	- Betrug z.N.v. Versicherungen §§ 263, 265 StGB	8.489	1,6	139		0,3
5175	- Computerbetrug § 263a StGB	4.474	8,0	360		0,9
5176	- Provisionsbetrug	2.146	13,8	297		0,7
5177	- Betrug z.N.v. Sozialversicherungen und Sozialversicherungsträgern	21.835	2,8	608		1,5
5178	- (sonstiger) Sozialleistungsbetrug (so weit nicht unt. Schl.Z. 5177 erfasst)	24.262	7,8	1.898		4,7
5179	- Betrug mit Zugangsberechtigung zu Kommunikationsdiensten	1.412	3,2	45		0,1
5181	- Abrechnungsbetrug	13.476	0,3	41		0,1
5183	- Kontoeröffnungs- und Überweisungsbetrug	3.296	1,7	56		0,1
5189	- sonstige weitere Betrugsarten	104.016	3,6	3.703		9,1

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Zweitens weisen lediglich noch der "Grundstücks- und Baubetrug" sowie der allgemeine Kreditbetrug (§ 263 StGB) mit Anteilen von um die 25% an den jeweiligen Betrugsfällen eine gewisse Affinität zur Wirtschaftskriminalität auf. In allen anderen Fällen scheint es nach Einschätzung der polizeilichen Sachbearbeiter keine für Wirtschaftskriminalität typischen Fallgestaltungen betrügerischen Handelns zu geben. Drittens zeigt die Tatsache, dass 62% der der Wirtschaftskriminalität zugeordneten Betrugsfälle der Restkategorie "sonstiger Betrug" zugewiesen wurden, dass der gegenwärtige Katalog, mit der praxisrelevante Erscheinungsformen des Betrugs erfasst werden sollen, nicht sonderlich trennscharf ist.

Fallbeispiel: "Anfang 1999 wurden sechs mutmaßliche Betrüger im Alter zwischen 27 und 44 Jahren festgenommen, die im Verdacht standen, bundesweit Banken in zweistelliger Millionenhöhe geschädigt zu haben. Der in der Immobilienbranche als "Überfinanzierung" bekannten Betrugsmasche lag folgende Vorgehensweise zugrunde: Eigentumswohnungen, die aufgrund ihres baulichen Zustandes und ihrer Lage am regulären Wohnungsmarkt schwer verkäuflich waren, wurden zu weit überhöhten Preisen an Kunden mit finanziellen Engpässen verkauft, denen im Gegenzug erhebliche Bargeldzahlungen in Aussicht gestellt wurden. Anschließend wurden Banken gesucht, die bereit waren, große Teile des überhöhten Kaufpreises zu finanzieren. Diese wurden über den wirklich vereinbarten Kaufpreis sowie den wahren Wert der Wohnungen und über die finanziellen Verhältnisse der Kunden getäuscht. Regelmäßig wurden den getäuschten Banken gefälschte Gehaltsunterlagen und Steuerbescheinigungen vorgelegt. Auf diese Weise wurden beispielsweise aus Arbeitslosen aus Sicht der Banken höhere Angestellte oder Selbstständige mit sechsstelligen Jahreseinkommen. Signalisierte die jeweilige Bank für die Finanzierung grünes Licht, war der Coup gelaufen, an dem zunächst alle Beteiligten profitierten. Nach Abzug der meist geringen Kosten für die Anschaffung der Wohnung wurde der verbleibende "Gewinn" (meist weit über 100.000 DM) unter Verkäufern, diversen Vermittlern und dem jeweiligen Kunden aufgeteilt.

Erst einige Zeit später, nachdem die Kredite notleidend wurden, realisierten die Banken ihren Schaden. Regelmäßig erbrachten Wohnungen, die unter den genannten Umständen finanziert wurden, in der Zwangsversteigerung nur einen geringen Bruchteil, Ausfälle in Höhe von über 200.000 DM pro Wohnung waren keine Seltenheit. Aber auch für die beteiligten Käufer endete die Mitwirkung an dem dargelegten Konzept fatal. Denn diesen blieb auch nach der Zwangsversteigerung ihrer Wohnung ein entsprechender Schuldenberg. Weiter müssen sie, insbesondere wenn sie sich mehrfach an Konzepten der dargelegten Art beteiligt haben, selbst wegen Teilnahme am Betrug mit Bestrafung rechnen. Allein im Zusammenhang mit den nunmehr festgenommenen Personen konnten mehr als 150 Wohnungen im ganzen Bundesgebiet ermittelt werden, die auf die dargelegte Weise betrügerisch finanziert wurden. Die Schäden, die der Kreditwirtschaft aus diesem Konzept erwachsen, belaufen sich auf ca. 18 Mio. DM. Beschuldigte wurden zwischenzeitlich vom Landgericht Stuttgart rechtskräftig zu Freiheitsstrafen zwischen zwei und vier Jahren verurteilt. Gegen die drei Hauptbeschuldigten wird von einer Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Stuttgart in Kürze das Verfahren eröffnet."<sup>433</sup>

#### **2.4.3.2.3.3 Insolvenzstraftaten als Wirtschaftsstraftaten**

Die in der PKS ausgewiesenen Insolvenzstraftaten umfassen die Konkursstraftaten nach dem StGB (§§ 283 ff. StGB) sowie die Konkursverschleppung (§ 84 GmbH-Gesetz, §§ 130, 170a HGB). Knapp 60% der 1999 registrierten Fälle entfielen auf die Konkursverschleppung nach GmbH-Gesetz, weitere 40% auf die eigentlichen Konkursstraftaten. Insolvenzstraftaten sind häufig verbunden mit der Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen, dem Vorenthalten von Löhnen und Gehältern sowie mit Steuerrückziehung.

---

<sup>433</sup> LANDESKRIMINALAMT BADEN-WÜRTTEMBERG (Hg.), 2000a, S. 42 f.

Die Entwicklung der Insolvenzstraftaten ist weitgehend abhängig von der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung. Deshalb ist nachvollziehbar, dass der Anteil der Insolvenzstraftaten in den neuen Ländern überproportional hoch ist.

Fallbeispiel: "Im Gefängnis lernten sich 1993 die 51- bzw. 54-jährigen Deutschen M. und B. kennen. Als M. entlassen wurde, vereinbarten sie, dass dieser zunächst eine Baufirma als Einzelunternehmer und später als GmbH in Gründung eröffnet. Im Dezember 1996 wurde mittels Gesellschaftsvertrag die M. GmbH gegründet. M. und B. wurden als alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer bestellt. Das Stammkapital betrug 200.000 DM. Aufgrund von Zweifeln des zuständigen Amtsgerichts am Gegenstand der Sacheinlage und wegen eines nicht ausreichenden Sachgründungsberichts, kam es nicht zur Eintragung der GmbH in das Handelsregister. Von 1996 bis zur Konkurs-Antragsstellung im April 1997 wurden bis zu 200 Mitarbeiter beschäftigt und ein Umsatz über der Millionengrenze erwirtschaftet. Durch Missmanagement und Untreuehandlungen z. N. der Gesellschaft kam es in der Folgezeit zu Liquiditätsproblemen. Miete, Löhne und Sozialabgaben konnten nicht mehr oder nur verspätet entrichtet werden. Im November 1996 wurden Lastschriften der Hausbank nicht mehr eingelöst, im Januar 1997 blieben Pfändungsversuche erfolglos. M. wurde zweimal wegen Bankrotts, wegen unordentlicher Buchführung und Nichterstellens der Bilanz sowie wegen Vorenthaltens des Arbeitnehmerentgelts (ca. 240.000 DM) zu zwei Jahren und neun Monaten Freiheitsstrafe verurteilt. Das Ermittlungsverfahren gegen B. wurde eingestellt."<sup>434</sup>

#### **2.4.3.2.3.4 Wirtschaftskriminalität im Anlage- und Finanzbereich**

In dieser Straftatengruppe werden für die PKS zusammengefasst Beteiligungs- und Kapitalanlagebetrug, Kreditbetrug (§§ 263, 265b StGB), Wechselbetrug, Wertpapierbetrug sowie Straftaten in Verbindung mit dem Bankgewerbe. 1999 entfielen von den registrierten Fällen in den alten Ländern 93% auf den Beteiligungs- und Kapitalanlagebetrug. In den neuen Ländern wurden wegen dieser beiden Delikte nur 8% der Straftaten dieser Gruppe registriert; hier stand mit 79% der Kreditbetrug im Vordergrund.<sup>435</sup> Schwerpunktbereiche des Kapitalanlagebetrugs sind, einer Darstellung des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg zufolge:

- "Dubiose Anlageobjekte in wertlosen Diamanten oder durch manipulierte Gutachten überbewertete Farbedelsteine,
- Beteiligungen am in Wirklichkeit nicht existenten internationalen Handel mit Bankgarantien, so genannten "stand by letter of credit" (SLC), "prime bank promissory notes" (PBN) oder "prime bank guarantees" (PBG),
- Spekulationen mit Waren-, Finanz- und Devisentermingeschäften,
- Beteiligung an Zinsdifferenzgeschäften,
- Beteiligung an so genannten Wertdifferenzgeschäften im Zusammenhang mit der angeblichen Kreditierung von Grundschuldbriefen zur Kapitalschöpfung für die Beteiligung am "Bankgarantiehhandel",
- Handel mit mehr oder weniger wertlosen Pfennigaktien, so genannten "Penny Stocks",
- Anlagen in Pools, unabhängig von der Bestückung dieser Pools.
- In verschiedenen Fällen ersparen sich die Initiatoren betrügerischer Anlagegeschäfte die Nennung von Details der angeblichen Anlage und propagieren ihr Konzept geheimnisvoll mit dem Lockmittel angeblich sehr hoher Renditen. Letztlich funktionieren all diese Konzepte nach dem Prinzip des Schneeballsystems. Die Anlagegelder werden meist überhaupt nicht angelegt sondern veruntreut, eventuelle Renditezahlungen oder Anlagerückzahlungen werden aus Neuanlagen bestritten. Auch Folgebetrugshandlungen zum doppelten "Abzocken" von Opfern sind weiterhin aktuell. Dabei wird Op-

<sup>434</sup> LANDESKRIMINALAMT BADEN-WÜRTTEMBERG (Hg.), 1999, S. 20.

<sup>435</sup> Die genauen Gründe für diese Unterschiede sind unbekannt. Vermutet werden können Unterschiede in der Aufhellung des Dunkelfeldes, Zuordnungsunterschiede, aber auch Auswirkungen der langen Vertragslaufzeiten beim Kapitalanlagebetrug, weshalb in den neuen Ländern möglicherweise erst in einigen Jahren vermehrt mit Anzeigen zu rechnen sein könnte.

fern die Wiederbeschaffung der verlorenen Anlagegelder angeboten. Die Anbieter dieser Aktionen sind in der Regel die eigentlichen Täter oder ehemalige Mittäter des vorausgegangenen Anlagebetruges selbst. Sie haben es nur auf die im Voraus verlangten Gebühren beziehungsweise Provisionen abgesehen."<sup>436</sup>

#### **2.4.3.2.3.5 Wettbewerbsdelikte als Wirtschaftsstraftaten**

Wettbewerbsdelikte i. S. der PKS umfassen neben den 1998 neu aufgenommenen wettbewerbsbeschränkenden Absprachen bei Ausschreibung die Straftaten gegen Urheberrechtsbestimmungen sowie die Straftaten nach UWG (ohne § 17 UWG). Vier von fünf registrierten Fällen entfielen 1999 auf die UWG-Delikte.

#### **2.4.3.2.3.6 Wirtschaftsstraftaten im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen**

Unter "Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen" werden zusammengefasst Arbeitsvermittlungsbetrug, Betrug zum Nachteil von Sozialversicherungen und Sozialversicherungsträgern (§ 263 StGB), Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (§ 266a StGB) sowie Delikte in Verbindung mit illegaler Arbeitnehmerüberlassung (§§ 15, 15a AÜG, §§ 227, 227a AFG). Quantitativ standen 1999 unter den registrierten Straftaten dieser Gruppe Verstöße gegen § 266a StGB im Vordergrund. Deutlich überproportional wurden diese Straftaten in den neuen Ländern polizeilich registriert.

Fallbeispiel: "Der Beschuldigte war geschäftsführender Gesellschafter und alleiniger Verantwortlicher einer Firma mit dem Gewerbezweck "Mechanische Bearbeitung, Montage von Baugruppen". In dieser Eigenschaft beschäftigte er sowohl feste Arbeitnehmer als auch geringfügig Beschäftigte. Hinsichtlich der geringfügig beschäftigten Personen splittete er bei insgesamt 102 Arbeitnehmern die Arbeitsstunden auf Scheinnamen, um so die Geringfügigkeitsgrenze der Stundenzahlen sowie des Arbeitslohnes nicht zu überschreiten. Bei den Scheinnamen handelte es sich überwiegend um Namen von Familienangehörigen der tatsächlich beschäftigten Personen. In sämtlichen Fällen wurden die Arbeitsstunden/Löhne auf einen und teilweise auf bis zu drei weitere Scheinnamen verteilt. Diese Vorgehensweise wurde im Zeitraum von 1990 bis 1996 praktiziert. Nach Prüfung und Schadensberechnung wurde eine Schadenssumme in Gesamthöhe von 1.014.624,50 DM errechnet. Hierbei handelte es sich um nachzuzahlende Gesamtsozialversicherungsbeiträge aller Beschäftigten. Gegen die 102 Beschäftigten, bei denen der Lohn gesplittet wurde, wurde Anzeige wegen Beihilfe erstattet, da diese dem Verantwortlichen Namen von Familienangehörigen benannten, die nicht als geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer registriert waren. Durch weitere Ermittlungen konnte festgestellt werden, dass der Beschuldigte drei Beschäftigten Bescheinigungen über geringfügigen Verdienst für das Arbeitsamt ausstellte, weshalb diese zu Unrecht ungekürzte Leistungen an Arbeitslosenhilfe erhielten. Hierdurch entstanden Nachforderungen des Arbeitsamtes in Höhe von mind. 20.000 DM. Die Steuerfahndung und das Finanzamt wurden wegen des Verdachts der Lohnsteuerhinterziehung zur Berechnung der nachzufordernden Lohnsteuer in das Verfahren einbezogen. Es dürfte sich hierbei um Nachzahlungen in 6-stelliger Höhe handeln."<sup>437</sup>

#### **2.4.3.2.3.7 Wirtschaftsstraftaten im Zusammenhang mit Beteiligungen und Kapitalanlagen**

Betrug und Untreue im Zusammenhang mit Beteiligungen und Kapitalanlagen umfasst die folgenden Straftaten: Kapitalanlagebetrug (§ 264a StGB), Anlagebetrug (§ 263 StGB), Betrug bei Börsenspekulationen, Beteiligungsbetrug sowie Untreue bei Kapitalgeschäften. Quantitativ im Vordergrund stand unter den 1999 polizeilich registrierten Fällen der Anlagebetrug, auf den 65% dieser Gruppe entfielen. An zweiter Stelle folgt der Betrug bei Börsenspekulationen mit einem Anteil von 23%.

<sup>436</sup> LANDESKRIMINALAMT BADEN-WÜRTTEMBERG (Hg.), 2000a, S. 17 f.

<sup>437</sup> LANDESKRIMINALAMT BADEN-WÜRTTEMBERG (Hg.), 1999, S. 36.

Schäden der Anleger sind vor allem eingetreten bei den auf dem so genannten "Grauen Kapitalmarkt" vermittelten Finanzprodukten, wie z. B. beim Handel mit dem Phantasieprodukt "Bankgarantien", ferner dem sog. zins- und tilgungsfreien Kredit (Depositendarlehen) oder dem Erwerb geschlossener Immobilienanteile, bei Anlagen in Waren- und Devisentermingeschäften sowie beim Kauf von so genannten "penny stocks", also Aktien mit einem sehr geringen Wert.<sup>438</sup> Angelockt durch angeblich weit überdurchschnittlich hohe Renditen und/oder Steuervorteile sind offenbar immer noch Anlagewillige bereit, trotz umfassender Hinweise in den Medien, in Risikoanlagen zu investieren. Anlagebetrüger nutzen hierbei nicht selten auch die in wirtschaftlicher Hinsicht bestehenden Zukunftsängste der Opfer aus. Dadurch dass die Anleger in Sicherheit gewiegt werden, weil es sich vielfach um Schneeballsysteme handelt, bei denen mit den Geldern von "Neu-Anlegern" Renditen bezahlt werden, werden Anzeigen oft sehr spät erstattet. Dies gibt den Betrügern relativ viel zeitlichen Spielraum, die betrügerischen Geschäfte auszuweiten und die Gelder in Sicherheit zu bringen. Soweit, wie gelegentlich vermutet wird, nicht versteuerte Gelder (Schwarzgeld) im Spiel sind, ist dies ein weiterer Grund, der Opfer dazu veranlassen kann, auf Anzeige zu verzichten.<sup>439</sup> Da ein Teil der Anleger jedoch Anzeige erstattet, wird im Rahmen der Ermittlungen zumeist das gesamte Geschäftsgebaren aufgedeckt.

Fallbeispiel: "Ein 43-jähriger Kaufmann zeichnete für mehrere Kapitalanlagefirmen mit Domiziladressen in den USA, der Schweiz und der Bundesrepublik verantwortlich. Ab Ende 1993 bis zu seiner Festnahme im Mai 1998 spiegelte er insgesamt 2.800 Anlegern vor, über ein renommiertes Brokerhaus in den USA einen Aktienhandel an den amerikanischen Börsen zu betreiben. Dadurch könnten überdurchschnittliche, meist zweistellige monatliche Renditen erzielt werden. So sei bei einer Einzahlung von 10.000 DM zusätzlich 5% Agio im Januar 1994 bis Ende 1996 ein Vermögen von 773.739 DM erwirtschaftet worden. Jeder Anleger erhalte angeblich ein eigenes Depot, das über den Broker gegen Betrug und Konkurs versichert sei. Tatsächlich existierte diese Versicherung jedoch nicht. Ab Mitte 1996 fungierte eine Heilbronner Firma als Service- und Treuhandbüro. Die beiden Geschäftsführer - ein 48-jähriger Elektromonteur und ein 57-jähriger Versicherungskaufmann - zeichneten hauptsächlich für den Vertrieb der Kapitalanlagen und die Betreuung der Anleger verantwortlich. Mit den Anlagegeldern wurde jedoch kein Aktienhandel betrieben. Vielmehr wurden Forderungen von Altkunden nach dem Schneeballsystem mit Anlagegeldern von Neukunden beglichen. Der Gefährdungsschaden beträgt über 60 Mio. DM, wobei der tatsächliche Schaden bei etwa 35 Mio. DM liegt. Von den Verantwortlichen wurde ein hoher Teilbetrag zur Bestreitung ihres aufwändigen Lebensstils persönlich verbraucht. Die Projektgruppe Vermögensabschöpfung des Landeskriminalamts Baden-Württemberg konnte Bargeld und Vermögenswerte in Höhe von über 6 Mio. DM zur Sicherung der Ansprüche der Geschädigten sichern."<sup>440</sup>

#### **2.4.3.2.4 Entwicklung der amtlich registrierten Wirtschaftskriminalität**

Hinsichtlich der Entwicklung der Wirtschaftskriminalität wurde in der Vergangenheit eine überproportionale Zunahme vermutet. So prognostizierte ein im Auftrag des Landeskriminalamtes durchgeführtes Forschungsprojekt, ausgehend von einer Querschnittsanalyse für 1994/95, für das Jahr 2000 einen Anstieg um 20-25%, einen Anteil der Wirtschaftskriminalität an der Gesamtkriminalität von 7-8%<sup>441</sup> und

---

<sup>438</sup> Vgl. hierzu den Bericht der Bundesregierung vom 17.09.1999 (BT-Drs. 14/1633).

<sup>439</sup> Ob und inwieweit dies tatsächlich der Fall ist, lässt sich nur schwer feststellen. In einer nicht repräsentativen Umfrage von 40 Opfern des Kapitalanlagebetrugs stellten LIEBEL, H. J. und J. OEHMICHEN, 1992, S. 253, fest: "Bei den Befragten stammte das investierte Geld bei mehr als der Hälfte aus privaten Ersparnissen, was auf den ersten Blick der oft anzutreffenden Meinung, die Betroffenen seien selber Betrüger bzw. das investierte Geld sei 'Schwarzgeld', widerspricht. Es könnte aber auch sein, dass nur solche Geschädigte zur Mitarbeit an der Befragung bereit waren, die 'nichts zu verbergen' hatten." Die Annahme, dass ein Großteil des Anlagekapitals aus legalen Gewinnen Besserverdienender bzw. den Ersparnissen des Durchschnittsverdieners stammt, widerspricht jedenfalls nicht polizeilichen Einschätzungen.

<sup>440</sup> LANDESKRIMINALAMT BADEN-WÜRTTEMBERG (Hg.), 2000a, S. 41 f.

<sup>441</sup> WITTKÄMPER, G. W. u. a., 1996, S. 372. Die genannten Relationen der Steigerungsraten sind nicht nachvollziehbar. 1994 entfielen auf Wirtschaftskriminalität 0,95% der Gesamtkriminalität. Bei unveränderter Gesamtkriminalität hätte Wirtschaftskri-



eine Schadenssumme "von mindestens 30-35 Mrd. DM".<sup>442</sup> Bei vielen dieser so genannten Prognosen handelt es sich freilich um bloße Spekulationen, in denen weder die Schätzbasis noch das Schätzverfahren mitgeteilt werden können.

Für den Zeitraum bis 1994 lassen sich der PKS zwar erhebliche Schwankungen der absoluten wie der Häufigkeitszahlen entnehmen, die vor allem auf einzelnen Ermittlungsvorgängen mit zahlreichen Einzelfällen beruhen. Es zeigt sich aber kein eindeutigen Trend in Richtung Anstieg (vgl. Tabelle 2.4-1). Erst seit Mitte der neunziger Jahre sind die (absoluten und relativen) Fallzahlen deutlich angestiegen, freilich erneut mit erheblichen Schwankungen. Da im Vergleichszeitraum die Häufigkeitszahlen für Straftaten insgesamt relativ konstant geblieben sind, hat sich der Anteil der Wirtschaftskriminalität an der gesamten, polizeilich registrierten Kriminalität erhöht. In der ersten Hälfte der neunziger Jahre lag er noch unter 1%, derzeit liegt er bei 1,7%. Das Bundeskriminalamt betont deshalb zu Recht den starken Einfluss einiger weniger Ermittlungsverfahren mit einer Vielzahl von Einzelfällen. Dieser Anstieg beruht weitgehend auf der allgemeinen Entwicklung beim Betrug. Insolvenzstraftaten und Wettbewerbsdelikte haben zwar deutlich zugenommen, wegen ihres insgesamt niedrigen Niveaus hat dies aber nur geringe Auswirkungen auf die Gesamtzahlen. Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit Beteiligungen und Kapitalanlagen ist sogar deutlich rückläufig. Dies zeigt, dass - jedenfalls im Hellfeld - keine gleichgerichtete Entwicklung besteht.

Aus diesen Zahlen über polizeilich registrierte Wirtschaftskriminalität kann nicht auf eine entsprechende Veränderung im Dunkelfeld geschlossen werden. Umfang und Entwicklung der Wirtschaftskriminalität sind nicht nur davon abhängig, was tatsächlich geschieht, sondern auch, was angezeigt oder der Polizei durch eigene Ermittlungstätigkeit bekannt wird. Ein Rückschluss würde voraussetzen, dass, abgesehen von der Wirtschaftskriminalität selbst, alle anderen Faktoren über die Zeit hinweg unverändert geblieben sind. Diese Annahme ist nicht berechtigt. In den letzten Jahren stattgefundenen Neuorganisationen auf Länderebene mit dem Ziel, überregional handelnden, spezialisierten Tätern überregional handelnde, spezialisierte polizeiliche Organisationseinheiten entgegenzusetzen,<sup>443</sup> sind unzweifelhaft auch erfolgreich. Erfolg heißt hier aber auch: Anstieg der Fallzahlen.

#### **2.4.4 Qualitative Bedeutung der Wirtschaftskriminalität**

##### **2.4.4.1 Materielle Schäden durch Wirtschaftskriminalität**

Kennzeichnend für Wirtschaftskriminalität soll ihre hohe Sozialschädlichkeit sein, insbesondere wegen der Höhe der durch sie verursachten materiellen Schäden. Wie zum Umfang der Wirtschaftskriminalität, so fehlen aber auch diesbezüglich verlässliche Angaben. Anfang der siebziger Jahre wurde z. B. für die Bundesrepublik Deutschland der jährliche materielle Schaden auf 15-20 Mrd. DM, teilweise sogar auf bis zu 55 Mrd. DM geschätzt. Würden dieselben Schätzfaktoren, nämlich 10% des Bruttosozialprodukts,<sup>444</sup> heute verwendet, käme man auf einen Betrag von 385 Mrd. DM. Andere Schätzungen gehen von 2% des Bruttosozialprodukts aus.<sup>445</sup> Diese Global-Schätzungen sind weder hinsichtlich der Höhe noch hinsichtlich des behaupteten Anstiegs der Schadenssummen hinreichend begründet; es handelt sich um "Spekulationen"<sup>446</sup>. Entsprechend große Varianz findet sich auch bei den Schadensschätzungen zu einzelnen Wirt-

---

minalität um den Faktor 7,5 ansteigen müssen, also nicht um 20-25%, sondern um mehr als 600%, um auf den von WITTKÄMPER, G. W. u. a. geschätzten Anteil von 7% zu kommen.

<sup>442</sup> Hierbei stützten sich die Autoren auf eine schriftliche Befragung von Polizei- (n=115, 43%) und Justizangehörigen (n=8, 12%), Politik/Verwaltung (n=19; 15%), Wirtschaft (n=4; 5%) und Wissenschaft (n=5; 12%). Die (in Klammern jeweils angegebene, vgl. WITTKÄMPER, G. W. u. a., 1996, S. 159 ff.) Zahl der auswertbaren Fragebogen und die Rücklaufquote waren indes so niedrig, dass hierauf gestützt keine empirisch begründete Aussage erstellt werden konnte.

<sup>443</sup> Vgl. BERTHEL, R., 1998, S. 61.

<sup>444</sup> Vgl. ZYBON, A., 1972, S. 32.

<sup>445</sup> Vgl. POERTING, P., 1981, S. 111; ihm folgt SCHWIND, H.-D., 2001, § 21 Rn. 9.

<sup>446</sup> DANNECKER, G., 2000, Rn. 15.

---

schaftsbereichen, etwa zum Ausschreibungsbetrug, zur Schwarzarbeit oder zur Steuerhinterziehung. "So wurde z. B. der Umfang der Steuerhinterziehung schon zu Beginn der siebziger Jahre auf 1,5 bis 2 Mrd. DM beziffert. Inzwischen geht man von mindestens 150 Mrd. DM hinterzogenen Steuern pro Jahr aus. Die durch Schwarzarbeit entstehenden Schäden sollen bereits im Jahre 1985 rund 80 Mrd. ausgemacht haben."<sup>447</sup> Nach neuesten Schätzungen wird angenommen, durch illegale Beschäftigung gingen ca. 500.000 Arbeitsplätze und jährlich etwa 125 Mrd. DM Steuereinnahmen und rd. 110 Mrd. DM an Sozialversicherungsbeiträgen verloren.<sup>448</sup>

Tabelle 2.4-4: Durch Wirtschaftskriminalität verursachte Schäden im Vergleich mit der allgemeinen Eigentums- und Vermögenskriminalität 1999 (durchschnittliche Schadenssummen)

SZ der Tat	Deliktsgruppe	Vollendete Fälle GESAMT	%	Schadenssumme in DM	%	Durchschnittl. Schaden pro vollendeter Fall
0110	Raubmord	45	0,0	387.748	0,0	8.617
2100	Raub	49.528	1,3	143.522.543	0,7	2.898
2330	erpresserischer Menschenraub	83	0,0	4.158.514	0,0	50.103
2340	Geiselnahme	73	0,0	2.158.814	0,0	29.573
3***	Einfacher Diebstahl	1.457.643	39,5	948.105.757	4,6	650
4***	Schwerer Diebstahl	1.370.661	37,1	3.309.581.126	16,2	2.415
5100	Betrug	680.370	18,4	4.798.315.734	23,5	7.053
5200	Veruntreuung	33.272	0,9	4.244.842.364	20,8	127.580
5300	Unterschlagung	81.997	2,2	497.339.512	2,4	6.065
5600	Konkursstraftaten	2.984	0,1	899.054.290	4,4	301.292
6100	Erpressung	3.518	0,1	41.284.283	0,2	11.735
7120	nach AktG, GmbH-G, HBG u. a.	6.967	0,2	2.902.515.310	14,2	416.609
7130	Illegale Beschäftigung	2.285	0,1	29.845.643	0,1	13.062
7140	i. V. m. Bank/Wertpapiergeschäften	280	0,0	55.617.140	0,3	198.633
7150	Urheberrechtsdelikte	5.099	0,1	2.516.452.111	12,3	493.519
	<b>GESAMT, darunter</b>	<b>3.694.805</b>	<b>100,0</b>	<b>20.393.180.889</b>	<b>100,0</b>	<b>5.519</b>
	<b>Nicht der Wirtschaftskriminalität zugeordnet</b>	<b>3.607.954</b>	<b>97,6</b>	<b>7.869.803.955</b>	<b>38,6</b>	<b>2.181</b>
<b>8930</b>	<b>Wirtschaftskriminalität insgesamt</b>	<b>86.851</b>	<b>2,4</b>	<b>12.523.376.934</b>	<b>61,4</b>	<b>144.194</b>
	darunter:					
8931	Betrug als Wirtschaftsstraftat	62.233	1,7	2.568.173.050	12,6	41.267
8932	Insolvenzstraftaten	8.977	0,2	3.600.249.872	17,7	401.053
8933	im Anlage- u. Finanzbereich	18.962	0,5	1.014.068.137	5,0	53.479
8934	Wettbewerbsdelikte	2.406	0,1	2.508.217.744	12,3	1.042.485
8935	i. Z. m. Arbeitsverhältnissen	8.319	0,2	164.081.168	0,8	19.724
8936	i. Z. m. Beteiligungen u. Kapitalanlagen	13.303	0,4	1.239.315.310	6,1	93.161

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Anhaltspunkte über die Größenordnungen der deliktisch verursachten Schäden enthält - beschränkt auf das Hellfeld - die PKS. In ihr wird bei ausgewählten (vollendeten) Delikten der Schaden erfasst, wobei als Schaden grundsätzlich der Geldwert des rechtswidrig erlangten Gutes bzw. - bei Vermögensdelikten - die Wertminderung des Vermögens angesehen wird. Schadenshöhen und Schadenskategorien werden

<sup>447</sup> Ebenda. Vgl. auch SCHWIND, H.-D., 2001, § 21 Rn. 11.

<sup>448</sup> Pressemitteilung des Bundesministeriums der Finanzen vom 21.02.2000: „Zoll intensiviert die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung“ (<http://www.bundesfinanzministerium.de>).

auch ausgewiesen beim Summenschlüssel "Wirtschaftskriminalität".<sup>449</sup> Es handelt sich hierbei also nur um die unmittelbare Wertminderung, nicht um die Folgeschäden und nicht um die mittelbaren Schäden.

Tabelle 2.4-5: Durch Wirtschaftskriminalität verursachte Schäden im Vergleich mit der allgemeinen Eigentums- und Vermögenskriminalität 1999 (Verteilung auf Schadensklassen)

SZ der Tat	Deliktgruppe	Vollendete Fälle GESAMT	Schaden unter 25 DM *)	25 DM bis unter 1 TDM	1 TDM bis unter 5 TDM	5 TDM bis unter 10 TDM	10 TDM bis unter 50 TDM	50 TDM bis unter 100TDM	100TDM und mehr
		N	%	%	%	%	%	%	%
0110	Raubmord	45	46,7	26,7	6,7	4,4	11,1	2,2	2,2
2100	Raub	49.528	22,4	60,3	11,3	2,0	3,0	0,5	0,5
2330	erpress. Menschenraub	83	41,0	7,2	15,7	6,0	13,3	4,8	12,0
2340	Geiselnahme	73	75,3	4,1	5,5	2,7	5,5	1,4	5,5
3***	einfacher Diebstahl	1.457.643	27,1	63,2	7,6	1,1	0,9	0,1	0,0
4***	schwerer Diebstahl	1.370.661	9,4	58,5	22,9	4,2	4,5	0,4	0,2
5100	Betrug	680.370	25,3	47,2	16,2	3,9	5,4	0,8	1,2
5200	Veruntreuung	33.272	11,8	15,4	23,5	13,6	24,4	4,9	6,4
5300	Unterschlagung	81.997	14,6	54,6	15,5	4,1	8,8	1,6	0,8
5600	Konkursstraftaten	2.984	55,2	0,4	1,8	2,0	9,9	6,8	24,0
6100	Erpressung	3.518	42,5	33,9	9,9	3,8	6,6	1,7	1,5
7120	nach AktG, GmbH-G, HBG u. a.	6.967	42,0	0,6	2,3	2,3	10,5	10,4	31,9
7130	illegale Beschäftigung	2.285	74,8	10,9	8,2	1,4	1,4	0,2	3,2
7140	i.V.m. Bank/Wertpapier- geschäften	280	78,2	1,8	1,1	2,1	8,6	1,4	6,8
7150	Urheberrechtsdelikte	5.099	35,6	26,8	10,6	3,5	4,7	1,3	17,5
<b>GESAMT</b>		<b>3.694.805</b>	<b>19,8</b>	<b>57,5</b>	<b>15,3</b>	<b>2,9</b>	<b>3,5</b>	<b>0,4</b>	<b>0,5</b>
darunter:									
<b>nicht der Wirtschafts- kriminalität zugeordnet</b>		<b>3.607.954</b>	<b>20,0</b>	<b>57,9</b>	<b>15,3</b>	<b>2,9</b>	<b>3,2</b>	<b>0,4</b>	<b>0,3</b>
<b>8930 Wirtschaftskriminalität insgesamt</b>		<b>86.851</b>	<b>11,9</b>	<b>42,9</b>	<b>11,7</b>	<b>5,2</b>	<b>15,0</b>	<b>4,2</b>	<b>9,1</b>
darunter:									
8931	Betrug als Wirtschafts- straftat	62.233	6,2	57,6	11,7	3,7	13,1	3,1	4,6
8932	Insolvenzstraftaten*)	8.977	46,8	0,5	2,2	2,2	9,8	7,2	31,3
8933	im Anlage- u. Finanzbe- reich	18.962	7,7	33,1	22,0	3,1	23,6	5,0	5,5
8934	Wettbewerbsdelikte	2.406	18,9	21,9	10,3	4,4	6,1	1,7	36,7
8935	i. Z. m. Arbeits- verhältnissen	8.319	11,0	6,8	24,8	18,5	30,2	5,1	3,6
8936	i. Z. m. Beteiligungen u. Kapitalanlagen	13.303	9,0	14,9	23,2	4,4	34,7	7,1	6,6

\*) Delikte mit ungeklärter - bei Wirtschaftsdelikten häufig erst im Zuge weiterer Ermittlungen zu bestimmender - Schadenshöhe werden mit einer symbolischen Schadenshöhe von DM 1 erfasst. Dies erklärt die auffällige Verteilung insbesondere bei Insolvenzdelikten.

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Andererseits bleibt es auch dann ein Schaden i. S. der PKS, wenn die Vermögensverschiebung sofort wieder rückgängig gemacht wird. Der Schaden wird bei Abschluss der polizeilichen Ermittlungen erfasst, d. h., dass unter Umständen mehrjährige Ermittlungen, in deren Rahmen ein über mehrere Jahre entstandener Gesamtschaden festgestellt wird, dem Berichtsjahr des Ermittlungsabschlusses zugeschlagen wer-

<sup>449</sup> Die Fehleranfälligkeit der polizeilichen Sonderkennung "Wirtschaftskriminalität" wiederholt und verstärkt sich möglicherweise hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Ermittlung der Schadenshöhe. Ermittelt werden kann nur die Höhe der Schäden im Hellfeld; die Höhe der Schäden der im Dunkelfeld bleibenden Wirtschaftskriminalität muss naturgemäß ebenso offen bleiben wie die Schäden in den Fällen, die nicht der polizeilichen Definition von "Wirtschaftskriminalität" zuzuordnen sind.

den. Komplexe Ermittlungsverfahren mit zahlreichen Einzelfällen führen also nicht nur bei der Fallzählung zu teilweise außergewöhnlich großen Schwankungen, sondern auch bei der Schadenserfassung. Diese ist deshalb nicht mehr als eine erste Orientierungsgröße.

Unter diesen Einschränkungen zeigt die PKS (vgl. Tabelle 2.4-4), dass sich 1999 der Schaden bei sämtlichen in der PKS mit Schadenssummen zu erfassenden 3,7 Mio. Fällen auf rd. 20,4 Mrd. DM belief. 2,4% dieser Fälle waren der "Wirtschaftskriminalität" zuzuordnen; hierdurch wurden jedoch 61% aller Schäden verursacht, nämlich 12,5 Mrd. DM. Alle anderen Straftaten zusammen verursachten "nur" einen Schaden von 7,2 Mrd. DM.

Wirtschaftskriminalität ist - im Vergleich zur klassischen Eigentumskriminalität - zu den schwereren Schadenskategorien hin verschoben, d. h., wenige Fälle verursachen hohe Schäden. Wie Tabelle 2.4-5 zeigt, entfielen 1999 bei den nicht der Wirtschaftskriminalität zuzuordnenden Fälle 78% auf die Schadenskategorien bis zu 1.000 DM, bei Wirtschaftskriminalität lediglich 55%. Je höher die Schäden sind, um so stärker überwiegt der Anteil von Wirtschaftskriminalität.<sup>450</sup> Auf Schadenskategorien von mehr als 50.000 DM pro Einzeldelikt entfielen bei Wirtschaftskriminalität 13%, bei allen anderen Delikten lediglich 0,6%. Schäden in sechsstelliger Höhe sind allerdings auch bei Wirtschaftskriminalität die Ausnahme; 1999 entfielen auf die Schadenskategorie von mehr als 100.000 DM lediglich 9% aller Fälle.

Die Entwicklung der durch Wirtschaftskriminalität verursachten Schäden (vgl. Tabelle 2.4-6) zeigt keinen eindeutigen Trend, und zwar auch nicht bei einer der Untergruppen. Die z. T. erheblichen Schwankungen werden offenbar durch einzelne Großverfahren verursacht. Dies ist Folge der bereits erwähnten Erfassungsregel, die Fall- und Schadenserfassung insgesamt dem Berichtsjahr zuschlagen, in dem das polizeiliche Ermittlungsverfahren abgeschlossen wird.

Tabelle 2.4-6: Aufgliederung polizeilich registrierter Fälle von Wirtschaftskriminalität nach dem durchschnittlichen Schaden pro vollendetem Fall 1994-1999

	Durchschnittlicher Schaden in Mio DM						
	Wirtschaftskriminalität insgesamt	Betrug als Wirtschaftsstraftat	Insolvenzstraftaten	im Anlage- u. Finanzbereich	Wettbewerbsdelikte	i. Z. m. Arbeitsverhältnissen	i. Z. m. Beteiligungen u. Kapitalanlagen
SZ:	8930	8931	8932	8933	8934	8935	8936
Jahr	Mio. DM	Mio. DM	Mio. DM	Mio. DM	Mio. DM	Mio. DM	Mio. DM
1994	281.443	177.358	1.162.910	270.412	49.308	15.142	210.281
1995	103.941	63.906	344.286	75.285	50.030	33.934	77.900
1996	111.625	80.643	384.993	59.402	26.006	21.319	49.179
1997	99.694	55.986	379.229	77.917	238.900	23.279	32.814
1998	95.493	49.889	327.302	76.285	59.245	28.598	75.198
1999	144.194	41.267	401.053	53.479	1.042.485	19.724	93.161
<b>Mittel</b>	<b>139.398</b>	<b>78.175</b>	<b>499.962</b>	<b>102.130</b>	<b>244.329</b>	<b>23.666</b>	<b>89.756</b>

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Einen weiteren Anhaltspunkt über die durch Wirtschaftskriminalität verursachten Schäden lieferte ferner die BWE für die Jahre 1974-1985. Auch sie zeigt einerseits, dass die in der öffentlichen Diskussion vermuteten Schäden um ein Mehrfaches höher angesetzt werden als die von der Staatsanwaltschaft regi-

<sup>450</sup> Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Schadenserfassung bei Wirtschaftskriminalität eher zu der untersten Schadensgruppe hin verschoben ist. Denn bei nicht bezifferbarem Schaden wird ein ideeller Schaden von 1 DM registriert. Dies erklärt z. B. den hohen Anteil der Schadensklasse "1 bis unter 25 DM" bei Insolvenzstraftaten (47%).

strierten Schäden der schweren Wirtschaftskriminalität. Sie zeigt andererseits das hohe Delikts- und Schädigungspotential, das jenes der klassischen Kriminalität weit übersteigt.

- Nach den - sogar eher überhöhten<sup>451</sup> - Daten der BWE betrug - jedenfalls im Durchschnitt der Jahre 1974-1981 - der jährliche Schaden in den erledigten Verfahren rund 3,6 Mrd. DM, wovon knapp 1,3 Mrd. DM angeklagt wurden (vgl. Tabelle 2.4-7, Sp. 4, 5).<sup>452</sup>
- Den Angaben der BWE kann ferner entnommen werden, dass für Wirtschaftskriminalität nicht Millionenschäden die Regel sind, sondern eine Vielzahl von Einzelfällen mit Schäden bis zu 100.000 DM. Im Jahresdurchschnitt 1974-1981 lagen knapp drei Fünftel aller Verfahren - selbst bei "schwerer" Wirtschaftskriminalität - im Bereich bis zu 100.000 DM.<sup>453</sup>

Tabelle 2.4-7: Staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren wegen schwerer Wirtschaftskriminalität nach Zahl der Geschädigten und der Schadenssummen; Daten der bundesweiten Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten 1974-1981

Jahr	Geschädigte			Schaden (Mio DM)		
	Erledigte Verfahren	angeklagte Verfahren	Anklagequote	erledigte Verfahren	angeklagte Verfahren	Anklagequote
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
1974	173.321	33.724	19,5	1.380,6	399,7	29,0
1975	89.558	30.976	34,6	3.085,6	1.040,2	33,7
1976	186.202	147.814	79,4	3.722,0	2.153,1	57,8
1977	102.934	37.339	36,3	4.598,8	1.220,5	26,5
1978	103.242	39.011	37,8	5.477,4	1.174,0	21,4
1979	66.145	26.440	40,0	3.933,6	1.149,3	29,2
1980	156.004	44.153	28,3	2.616,0	960,5	36,7
1981	153.159	47.991	31,3	3.592,5	2.217,6	61,7
<b>Mittel:</b>	<b>128.821</b>	<b>50.931</b>	<b>39,5</b>	<b>3.550,8</b>	<b>1.289,4</b>	<b>36,3</b>

Datenquelle: LIEBL, K., Die bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten, Freiburg 1984, S. 161, Tabelle 53; S. 249, Tabelle 72; S. 150, Tabelle 48; S. 251, Tabelle 73.

- Im Vergleich zur klassischen Eigentums- und Vermögenskriminalität weist Wirtschaftskriminalität eine "außerordentlich hohe Qualität an Deliktpotential"<sup>454</sup> auf. Im Jahresdurchschnitt 1974-1981 wurden in der BWE rund 3.300 Wirtschaftsstrafverfahren erfasst, in denen - bezogen auf die insgesamt erledigten Verfahren - von relativ wenigen Beschuldigten (rd. 6.100) zahlreiche Einzelfälle (rd. 78.000) verursacht und eine Vielzahl von Opfern (1974-1981: rd. 128.800) geschädigt wurden (vgl. Tabelle 2.4-7, Sp. 1, Tabelle 2.4-8, Sp. 1, 4). Wenige Beschuldigte schädigten danach viele Opfer und verursachten einen überdurchschnittlich hohen Schaden.

<sup>451</sup> Aufgrund der Ergebnisse eines Vergleichs einer Aktenanalyse mit Daten der BWE besteht Grund zur Annahme, dass bei der Meldung zur BWE hinsichtlich der Höhe des geschätzten Schadens ein großzügiger Maßstab angelegt worden war (vgl. BERCKHAUER, F., 1981, S. 50, Tabelle 2.6). Andererseits wurde auch beobachtet, dass sich die Staatsanwaltschaften bei den großen Verfahren mit schwieriger Beweislage auf den Nachweis von Teilschadenssummen beschränkten.

<sup>452</sup> Bedacht werden muss erneut, dass in der BWE nicht alle schadensschweren Fälle der Wirtschaftskriminalität erfasst sind, insbesondere nicht die Kartelldelikte, dass ferner nicht erfasst ist die Vielzahl der leichten Wirtschaftsdelikte mit Schäden unter 1.000 DM.

<sup>453</sup> Vgl. LIEBL, K., 1984, S. 152, Tab. 49.

<sup>454</sup> KAISER, G., 1996, S. 862.

Tabelle 2.4-8: Staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren wegen schwerer Wirtschaftskriminalität nach Zahl der Beschuldigten, der Einzelfälle und der Art der Verfahrenserledigung; Daten der bundesweiten Erfassung von Wirtschaftsstraftaten n. einheitl. Gesichtspunkten 1974-1981

Jahr	Beschuldigte	Angeklagte	Anklagequote	Einzelfälle			Verfahren		
				erledigte Verfahren	angeklagte Verfahren	Anklagequote	erledigte Verfahren	angeklagte Verfahren	Anklagequote
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
1974	5.058	2.207	43,6	51.150	15.467	30,2	2.888	1.447	50,1
1975	5.798	2.588	44,6	49.484	19.417	39,2	3.089	1.656	53,6
1976	6.270	2.958	47,2	44.113	20.889	47,4	3.647	2.094	57,4
1977	6.663	3.341	50,1	59.547	24.368	40,9	3.727	2.300	61,7
1978	6.630	3.171	47,8	82.245	35.447	43,1	3.562	2.228	62,5
1979	6.879	2.701	39,3	61.706	27.204	44,1	3.087	1.881	60,9
1980	5.896	2.772	47,0	145.209	24.810	17,1	3.226	2.009	62,3
1981	5.370	2.995	55,8	127.843	85.203	66,6	3.102	2.139	69,0
Mittel:	6.071	2.842	46,8	77.662	31.601	40,7	3.291	1.969	59,8

Datenquelle: LIEBL, K., Die bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten, Freiburg 1984, S. 129, Tabelle 38; S. 243, Tabelle 70; S. 139, Tabelle 44; S. 246, Tabelle 71; S. 240, Tabelle 68, 69.

Ob und inwieweit sich seither Änderungen ergeben haben, kann mit den gegenwärtig verfügbaren statistischen Instrumentarien nicht (mehr) geprüft werden.

#### 2.4.4.2 Immaterielle Schäden durch Wirtschaftskriminalität

Noch gravierender als die materiellen Schäden könnten freilich die immateriellen, durch Wirtschaftskriminalität verursachten Schäden sein.<sup>455</sup> Als solche werden angesehen:

- die Folgewirkungen von Wettbewerbsverzerrungen, die entstehen durch Wettbewerbsvorsprünge des mit unlauteren Mitteln arbeitenden Wirtschaftsstraftäters. Es wird befürchtet, auf Mitbewerber ginge eine Ansteckungs- oder Sogwirkung aus, auf gleiche oder ähnliche Weise illegalen Gewinn zu erzielen bzw. Wettbewerbsvorsprünge aufzuholen. Eine zweite Folgewirkung wird darin gesehen, dass Dritte veranlasst werden, durch kriminelle Handlungen, wie z. B. Urkundenfälschung oder Bestechung, Wirtschaftsstraftaten zu unterstützen (Fernwirkung);
- die Kettenreaktion, d. h. die Gefahr, dass infolge finanzieller Abhängigkeiten und Verflechtungen bei einem wirtschaftlichen Zusammenbruch auch jene Geschäftspartner mitgerissen werden, die an den kriminellen Handlungen der Täter keinen Anteil hatten;
- die gesundheitlichen Gefährdungen und Schädigungen als Folge von Verstößen gegen das Lebensmittel- und Arzneimittelgesetz, gegen das Arbeitsschutzrecht und das Umweltstrafrecht.
- Als allgemeine Folge der Wirtschaftskriminalität wird befürchtet, auf Dauer schwinde sowohl bei den am wirtschaftlichen Wettbewerb Beteiligten als auch bei den Verbrauchern nicht nur das Vertrauen in die Redlichkeit einzelner Berufs- und Handlungsbranche, sondern auch "das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der geltenden Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung".<sup>456</sup>

Der empirische Nachweis zu Art und Ausmaß dieser immateriellen Schäden, insbesondere der Sog- und Spiralwirkung, steht jedoch, nach Ansicht einiger Forscher<sup>457</sup>, noch weithin aus, zumindest für Delikte außerhalb des engeren Bereichs der Wettbewerbs- und der Nachahmungskriminalität.

<sup>455</sup> Hierzu zuletzt DANNECKER, G., 2000, Rn. 16; SCHWIND, H.-D., 2001, § 21 Rn. 12.

<sup>456</sup> BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.), 1980, S. 15.

<sup>457</sup> BOTTKE, W., 1991, S. 3; HEINZ, W., 1984a, S. 435; KAISER, G., 1996, S. 843.

#### **2.4.5 Kriminologische Befunde zur Person des Wirtschaftsstraftäters**

Die in den siebziger Jahren im Zusammenhang mit den Folgeuntersuchungen zur BWE gewonnenen Befunde zum Sozialprofil des Wirtschaftsstraftäters zeigen, dass es sich hier um eine anders strukturierte Tätergruppe handelt als bei der klassischen Kriminalität. Die Beschuldigten sind danach überwiegend männlich, verheiratet, knapp 40 Jahre alt und besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit. Sie verfügen zu meist über eine gute bis sehr gute Ausbildung. Sie gehören zumeist der mittleren und oberen Mittelschicht an. Weniger als die Hälfte ist vorbestraft.<sup>458</sup> Diese Unterschiede im Sozialprofil sind durch die wirtschaftskriminellen Straftaten (mit)bedingt. Denn die hierbei vorausgesetzten Deliktsfähigkeiten und Deliktsgelegenheiten korrespondieren mit dem Beruf, d. h. das Sozialprofil belegt nur die These der unterschiedlichen Zugangschancen bzw. die These von Wirtschaftsstraftaten als "economic special-opportunity crimes"<sup>459</sup>.

#### **2.4.6 Strafrechtliche Sozialkontrolle von Wirtschaftskriminalität**

##### **2.4.6.1 Polizeiliche Kontrolle von Wirtschaftskriminalität**

Im Unterschied zur klassischen Eigentums kriminalität handelt es sich bei Wirtschaftskriminalität überwiegend um so genannte Überwachungs- und Kontrolldelikte, d. h. die Anzeigen beruhen ganz überwiegend auf der Überwachungstätigkeit der spezialisierten Polizei der Wirtschaftskontrolldienste.<sup>460</sup> Regelmäßig bestimmen die personellen und sachlichen Ressourcen sowie die Verfolgungsstrategie der Polizei, ob und wie viel Wirtschaftsstraftaten entdeckt werden. Lediglich bei schwerer Wirtschaftskriminalität, durch die Rechtsgüter Privater betroffen sind, hängt die Verfahrensinitiierung vom Anzeigeverhalten der Betroffenen ab.

Um die Intensivierung der Strafverfolgung zu erreichen, werden in zunehmendem Maße Mitteilungspflichten für dritte Stellen statuiert. Seit 1967 sind Konkurs- und Vergleichsrichter verpflichtet, der Staatsanwaltschaft die Eröffnung eines Konkurs- oder Anschlusskonkursverfahrens mitzuteilen. Gemäß § 116 Abgabenordnung<sup>461</sup> haben Gerichte und Behörden von Bund, Ländern und kommunalen Trägern der öffentlichen Verwaltung die Pflicht, Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und die den Verdacht einer Steuerstraftat begründen, den Finanzbehörden mitzuteilen; eine entsprechende Regelung sieht § 6 Subventionsgesetz hinsichtlich der den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründenden Tatsachen vor. Die Nichtanzeige einer geplanten Fälschung von Vordrucken für Euroschecks oder Euroscheckkarten wurde durch das 2. WiKG von 1986 unter Strafe gestellt und 1998 durch das 6. StrRG auf die Fälschung von Zahlungskarten erweitert (§ 138 Abs. 1 Nr. 4 StGB). Das Gesetz über den Wertpapierhandel von 1994 sieht in § 18 eine Anzeigepflicht des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel bei Verdacht eines verbotenen Insidergeschäfts vor.

Zahlreiche Behörden auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene erlangen im Rahmen ihrer gesetzlichen Kontroll-, Überwachungs- und Genehmigungsaufgaben Informationen, die für Prävention von Wirtschaftskriminalität relevant sind. Im Rahmen des vom Bundeskriminalamt zusammen mit den Landeskriminalämtern erarbeiteten Konzepts "Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität im Vorfeld" soll die Zusammenarbeit mit anderen Behörden sowie öffentlichen und privaten Institutionen verbessert werden.

---

<sup>458</sup> Vgl. LIEBL, K., 1984, S. 132, Tab. 39; vgl. ferner DANNECKER, G., 2000, Rn. 18; KAISER, G., 1996, S. 852; SCHWIND, H.-D., 2001, § 21 Rn. 19 ff.

<sup>459</sup> HOROSZOWSKI, P., 1980.

<sup>460</sup> Vgl. BLANKENBURG, E., SESSAR, K. und W. STEFFEN, 1978, S. 283.

<sup>461</sup> Vgl. auch § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 Einkommensteuergesetz.

---

### 2.4.6.2 Staatsanwaltschaftliche Erledigungsstrukturen, insbesondere bei "besonderen Wirtschaftsstrafsachen"

Hinsichtlich der Erledigung amtlich bekannt gewordener Wirtschaftskriminalität hat die Auswertung der BWE ergeben, dass der Ausgang des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens in erster Linie durch tatbezogene Merkmale (Deliktsgruppe, Schadenshöhe, Rechtsform der Branche des Unternehmens) und durch Merkmale der Opfer (Zahl und Art, Verfahrensinitiative) bestimmt wurde.

Anschluss- und Vertiefungsuntersuchungen<sup>462</sup>, die in den siebziger Jahren durchgeführt wurden, haben ergeben, dass sich - zumindest bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften - eigene Maßstäbe bei der Verfolgung durchsetzten. Während bei Schäden über 500 DM kein Fall des einfachen Diebstahls mehr eingestellt wurde,<sup>463</sup> wurden in Wirtschaftsstrafverfahren Verfahren mit weit höheren Schäden wegen Geringfügigkeit eingestellt. In einer Aktenanalyse von Wirtschaftsstrafverfahren wurde festgestellt, dass sich der durchschnittliche, festgestellte Gesamtschaden bei den gem. § 153 Abs. 1 StPO eingestellten Wirtschaftsstrafverfahren auf rd. 22.000 DM belief.<sup>464</sup>

Die Komplexität von Wirtschaftsstraftaten führt ferner dazu, dass in Wirtschaftsstrafverfahren besonders häufig "Absprachen" vorkommen.<sup>465</sup> Bei manchen Wirtschaftsstrafkammern soll die Quote der Absprachen bei über 80% liegen,<sup>466</sup> eine repräsentative empirische Untersuchung zur Praxis der Absprachen im Allgemeinen, in Wirtschaftsstrafverfahren im Besonderen gibt es jedoch nicht.<sup>467</sup>

Aktuelle Daten über die staatsanwaltschaftliche Erledigung enthält die StA-Statistik, allerdings nicht nach Delikten differenziert und beschränkt auf den Nachweis des Rechtsgrundes der Erledigung. Seit 1986 wird in der StA-Statistik zusätzlich festgestellt, ob es sich um Ermittlungen in "besonderen Wirtschaftsstrafsachen" handelt. Die vergleichende Gegenüberstellung der Ermittlungsverfahren in "besonderen Wirtschaftsstrafsachen" mit allen anderen Ermittlungsverfahren, die nicht Wirtschaftsstrafsachen betreffen, zeigt für die Jahre 1989-1997 (vgl. Schaubild 2.4-1).<sup>468</sup>

- Der Anteil der Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige in "besonderen Wirtschaftsstrafsachen" an allen Ermittlungsverfahren - ohne Wirtschaftsstrafsachen - ("allgemeine Verfahren") ist sehr gering. Er beträgt im Schnitt der alten Länder zwischen 0,8% und 0,5%; seit 1993 gehen die Anteile kontinuierlich leicht zurück.
- Die Anklagerate<sup>469</sup> betrug 1997 in "allgemeinen Verfahren" 35%, in Verfahren wegen "besonderer Wirtschaftsstrafsachen" noch weniger, nämlich 29%. In beiden Verfahrensgruppen ging die Anklage-

<sup>462</sup> Vgl. BERCKHAUER, F., 1977; BERCKHAUER, F., 1981; KIEBNER, F., 1985; MEINBERG, V., 1985; SCHÖNHERR, R., 1985; SICKENBERGER, M., 1985.

<sup>463</sup> Vgl. BLANKENBURG, E. u. a., 1978, S. 149, Tab. 13.

<sup>464</sup> Vgl. MEINBERG, V., 1985, S. 119, Tab. 28, 30, 31. Werden noch die Verfahren berücksichtigt, bei denen die Schadenshöhe wegen der Komplexität der Fälle (auch im Schadensbereich) nicht genau festgestellt werden konnte, dann ergibt sich ein durchschnittlicher (geschätzter) Gesamtschaden der gem. § 153 Abs. 1 StPO eingestellten Verfahren von rd. 32.000 DM. Selbst wenn dieses Bild korrigiert wird, indem der "verzerrende" Einfluss der extrem hohen Schadenssummen außer Betracht bleibt, ist es - im Vergleich zur Einstellungspraxis bei "klassischen" Eigentums- und Vermögensdelikten - noch beeindruckend genug: 4.000 DM (festgestellte) bzw. 6.000 DM geschätzte Durchschnittsschadenswerte bei einer Einstellung gem. § 153 Abs. 1 StPO.

<sup>465</sup> Über den quantitativen Umfang der Absprachenpraxis generell bzw. in Wirtschaftsstrafverfahren ist nichts bekannt.

<sup>466</sup> Vgl. SCHÜNEMANN, B., 1992, S. 368. Vgl. ferner die Nachweise bei GIEG, G., 2000, S. 1332 f.

<sup>467</sup> Vgl. NESTLER, C., 2000, S. 100.

<sup>468</sup> Die Ergebnisse der Ermittlungen in besonderen Wirtschaftsstrafsachen wurden ab 1986 im Rahmen der StA-Statistik erhoben. Wegen der zeitlich erst danach erfolgten Einführung der StA-Statistik in Berlin (1987), Hessen (1988) und Schleswig-Holstein (1989) und der erst Mitte der neunziger Jahre erfolgten Einführung in den neuen Ländern (Sachsen und Sachsen-Anhalt 1993, Brandenburg und Thüringen 1994, Mecklenburg-Vorpommern 1995) wurde der Vergleich auf die alten Länder ab 1989 beschränkt.

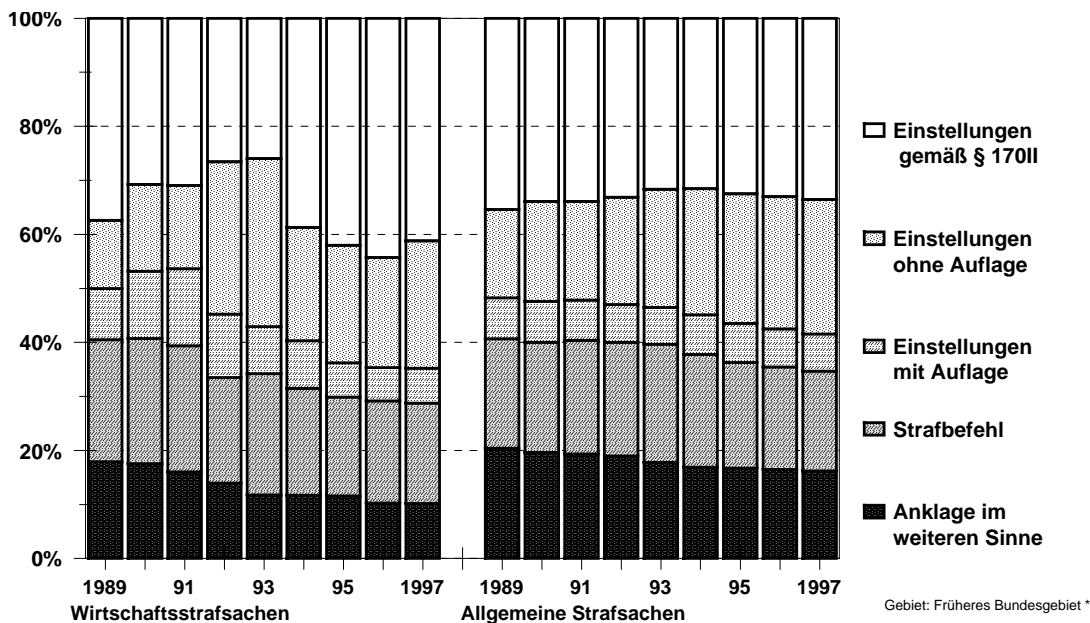
Die 1998 erfolgte Erfassung von weiteren Sondersachgebieten führte zu Umstellungsschwierigkeiten in einigen Ländern. Für besondere Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen liegen 1998 lediglich Ergebnisse vor für Bayern, Berlin und Bremen sowie für Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Es wurde deshalb darauf verzichtet, diese Ergebnisse darzustellen.

<sup>469</sup> Anteil von: Anklagen vor dem Amts- oder Landgericht, Anträgen auf Durchführung eines objektiven Verfahrens/ Sicherungsverfahrens, auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren, auf vereinfachtes Jugendverfahren (=Anklagen i.w.S.) sowie Anträ-



rate in den letzten zehn Jahren zurück; der Rückgang der Anklagerate in "besonderen Wirtschaftsstrafsachen" war freilich deutlich stärker. In Wirtschaftsstrafsachen wurden 1997 12%-Punkte weniger angeklagt als noch 1989, in allgemeinen Verfahren lediglich 6%-Punkte. Der Rückgang erfolgte in Wirtschaftsstrafsachen sowohl bei den Anklagen als auch bei den Anträgen auf Erlass eines Strafbefehls.

Schaubild 2.4-1: Die Entwicklung der Sanktionskompetenz der Staatsanwaltschaft 1989-1997



Summe der Ermittlungsverfahren insgesamt, die erledigt worden sind durch

- (1) Anklage i.w.S., d.h. durch Anklage vor dem Amts- oder Landgericht, einschließlich Antrag auf Durchführung eines objektiven Verfahrens/Sicherungsverfahrens, auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren, auf vereinfachtes Jugendverfahren.
- (2) Antrag auf Erlass eines Strafbefehls
- (3) Einstellung mit Auflage gem. § 153a StPO, § 45 Abs. 3 JGG, § 37 Abs. 1 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i.V.m. § 37 Abs. 1 BtMG.
- (4) Einstellung ohne Auflage gem. §§ 153 Abs. 1 StPO, 153b Abs. 1 StPO, 153c StPO, 154 Abs. 1 StPO, 154b Abs. 1-3 StPO, 154c StPO, 154d und e StPO, § 45 Abs. 1 und 2 JGG, (seit 1994) § 31a Abs. 1 BtMG.
- (5) Zurückweisung oder Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO, Tod oder Schuldunfähigkeit des Beschuldigten.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik.

- Dieser Rückgang der Anklagerate wird nicht durch einen höheren Anteil von Einstellungen unter Auflagen ausgeglichen. Auch die Rate der unter Auflagen erfolgenden Einstellungen ist in "besonderen Wirtschaftsstrafsachen" geringer geworden. Seit 1995 liegt sie sogar geringfügig unter der vergleichbaren Rate bei "allgemeinen Verfahren".
- Die Interventionsrate, d. h. der Anteil der Verfahren, die die StA unter Auflagen einstellt, in denen sie einen Strafbefehl beantragt oder Anklage erhebt,<sup>470</sup> ist in "besonderen Wirtschaftsstrafsachen" um 15%-Punkte (1989: 50%; 1997: 35%) und damit deutlich stärker zurückgegangen als in "allgemeinen Verfahren" (1989: 48%, 1997: 42%).

gen auf Erlass eines Strafbefehls an allen durch vorgenannte Erledigungsarten oder durch Einstellung unter Auflagen gem. Einstellung gem. § 153a StPO, § 45 Abs. 3 JGG, § 37 Abs. 1 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i.V.m. § 37 Abs. 1 BtMG, durch Einstellungen ohne Auflagen gem. §§ 153 Abs. 1 StPO, 153b Abs. 1 StPO, 153c StPO, 154 Abs. 1 StPO, 154b Abs. 1-3 StPO, 154c StPO, 154d und e StPO, § 45 Abs. 1 und 2 JGG, § 31a Abs. 1 BtMG, oder durch Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO sowie wegen Tod oder Schuldunfähigkeit des Beschuldigten erledigten Verfahren.

<sup>470</sup> Bezogen auf alle durch Anklage i.w.S./Strafbefehlsantrag, Einstellung gem. Opportunitätsvorschriften, § 170 Abs. 2 StPO erledigte Verfahren.

- Deutlich zugenommen, und zwar stärker als in "allgemeinen Verfahren", haben dagegen die Einstellungen ohne Auflagen, ferner - dies im Unterschied zu den "allgemeinen Verfahren" - die Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO. Letztere erfolgten zu rd. 80%, weil "Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar sind oder die Tat unter keinen Straftatbestand fällt".

Gründe für diese Sonderentwicklung der staatsanwaltschaftlichen Erledigungspraxis bei besonderen Wirtschaftsstrafverfahren sind den statistischen Daten nicht zu entnehmen. Mit der Zahl der Verfahren<sup>471</sup> dürfte dies nicht zusammenhängen, denn diese sind zurückgegangen. Aus den älteren Untersuchungen im Zusammenhang mit der BWE ist ferner bekannt, dass Beschränkungen des Prozessstoffes gem. §§ 154, 154a StPO häufiger als in anderen Strafverfahren erfolgen. Wie ferner BERCKHAUER anhand seiner in den siebziger Jahren durchgeführten Aktenanalyse zeigen konnte, sind die niedrigen Anklage-, Verurteilungs- und Sanktionsquoten mit eine Folge der Tatbestandsfassungen von Wirtschaftsstraftaten. Es besteht nämlich "ein deutlicher Zusammenhang zwischen dem Tatbestandsmuster und der Anklagehäufigkeit. Die Anklagehäufigkeit ist am geringsten beim Vorkommen von konkretisierungsbedürftigen Tatbestandsmerkmalen, insbesondere dann, wenn zur Erfüllung des Tatbestandes der Täter in einer bestimmten Absicht handeln muss.

Die Anklagehäufigkeit erhöht sich leicht, wenn zwar ein konkretisierungsbedürftiges Tatbestandsmerkmal enthalten ist, aber nur Vorsatz vom Täter hinsichtlich sämtlicher Tatbestandsmerkmale gefordert wird. Dagegen ist die Anklagehäufigkeit schon größer als 50%, wenn der Tatbestand kein konkretisierungsbedürftiges Tatbestandsmerkmal enthält."<sup>472</sup> Entsprechendes statistisches Material oder neuere Untersuchungen fehlen.

#### 2.4.6.3 Sanktionspraxis bei Wirtschaftskriminalität

Die Sanktionspraxis bei Wirtschaftskriminalität, also insbesondere Art und Höhe der verhängten Strafen, lässt sich anhand der StVSt nur sehr eingeschränkt messen, weil lediglich Verurteilungen wegen Verstößen gegen wirtschaftsstrafrechtliche Nebengesetze und gegen die durch das 1. und 2. WiKG geschaffenen Sondertatbestände eindeutig der Wirtschaftskriminalität zuordenbar sind. Hinsichtlich der Allgemeindelikte, wie Betrug oder Untreue, ist dagegen eine Zuordnung zu Wirtschaftsstraftaten nicht möglich.

Bei den wirtschaftsstrafrechtlichen Nebengesetzen überwiegt mit Anteilen zwischen 80 und 90% die Geldstrafe, ausgenommen Verstöße gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz und das Außenwirtschaftsgesetz. So erhielten z. B. 1998 86% der wegen Verstoßes gegen die Abgabeordnung Verurteilten eine Geldstrafe. Soweit Freiheitsstrafe verhängt wurde, wurde sie zu 77% zur Bewährung ausgesetzt. Geldstrafenanteile von über 80% weisen von den Wirtschaftsstraftaten des StGB die Veruntreuung von Arbeitnehmerentgelt, die Konkurs- und die Umweltdelikte auf. Die wirtschaftsstrafrechtlichen Betrugsformen, wie Subventionsbetrug oder der Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten, wurden 1998 ebenfalls zu über 60% mit Geldstrafe geahndet. Soweit bei Wirtschaftsstraftaten eine Freiheitsstrafe verhängt wurde, wurde sie überwiegend zur Bewährung ausgesetzt. Mit Ausnahme der Geld- und Wertzeichenfälschung, wo rd. ein knappes Drittel der Urteile auf unbedingte, d. h. nicht zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe lautete, wurde bei fast allen sonstigen, in der StVSt der Wirtschaftskriminalität zuordenbaren Delikten in weniger als 10% der jeweiligen Urteile eine unbedingte Freiheitsstrafe verhängt.

Von den Maßregeln der Besserung und Sicherung (§§ 61 ff. StGB) ist im Wirtschaftsstrafrecht vor allem das Berufsverbot (§§ 70 ff. StGB) - theoretisch - bedeutsam. Die hohe Einschätzung der "Prävention von Wirtschaftsdelikten durch Berufsverbote"<sup>473</sup> hat nichts daran zu ändern vermocht, dass die strafgerichtli-

<sup>471</sup> Statistisch nicht erfasst ist die Zahl der Einzelfälle pro Verfahren.

<sup>472</sup> BERCKHAUER, F., 1977, S. 205.

<sup>473</sup> MÜHLEMANN, D., 1987.

che Praxis in zunehmend geringer werdendem Maße von dieser Maßregel Gebrauch macht. Angesichts spezieller verwaltungsrechtlicher Berufsverbote (z. B. §§ 35, 39 GewO, § 15 Gaststättengesetz), berufsrechtlicher Maßnahmen (z. B. Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft gem. § 114 Abs. 1 Nr. 5 Bundesrechtsanwaltsordnung) und der - allerdings eher theoretischen Bedeutung der - verfassungsmäßigen Verwirkung von Grundrechten sieht offenbar die strafrechtliche Maßregelpraxis nur noch geringen Bedarf für diese Sicherungsmaßregel. Von der Maßregel der Sicherung des Berufsverbots machen die deutschen Strafgerichte relativ selten Gebrauch. 1998 wurde in weniger als 200 Fällen ein Berufsverbot angeordnet. Weniger als die Hälfte dieser Anordnungen erfolgte im Zusammenhang mit einer Verurteilung wegen Betruges oder Untreue.

Von den sonstigen Maßnahmen sind praktisch vor allem wichtig Verfall und Einziehung (§§ 73 ff. StGB). Die Länder haben in den letzten Jahren ihre Anstrengungen zur Abschöpfung der aus Straftaten erlangten Vermögenswerte durch personelle Verstärkungen und durch Schulungsmaßnahmen intensiviert, was sich nun auch an den Zahlen über die entsprechenden Sicherstellungen ablesen lässt. So wurden nach Angaben des Bundeskriminalamtes im Jahre 1999 Vermögenswerte im Wert von insgesamt ca. 440 Mio. DM sichergestellt. Auch wenn statistisch nicht ausgewiesen wird, wie viele dieser Abschöpfungsmaßnahmen auf Wirtschaftsdelikte fallen, so ist doch in diesem Bereich ein Anstieg ebenfalls naheliegend, nicht zuletzt weil das geltende Recht zwar die endgültige Abschöpfung zugunsten des Staates (Verfallserklärung gem. §§ 73 bis 73e StGB) bei Ersatzansprüchen der Opfer ausschließt, dies aber gerade nicht Sicherstellungen hindert, damit sich diese Opfer aus dem sichergestellten Vermögen befriedigen können (sog. Zurückgewinnungshilfe nach § 111g StPO). Beispielhaft zu nennen sind z. B. Angaben aus NRW, wo 1998 allein in zwei Fällen von Kapitalanlagebetrug Gelder in Höhe von knapp 14 Mio. DM sichergestellt wurden,<sup>474</sup> sowie die Angaben von Baden-Württemberg, das seine Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftskriminalität personell deutlich verstärken will, um die Abschöpfung der Verbrechensgewinne weiter zu intensivieren, und wo allein 1999 Vermögenswerte in Höhe von 40 Mio. zugunsten der Opfer sichergestellt werden konnten.<sup>475</sup> Daneben gestattet das geltende Recht die Einziehung von Gegenständen, die durch eine vorsätzliche Tat "hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind" (§ 74 Abs. 1 StGB). Aus wirtschaftsstrafrechtlicher Sicht kommt die Einziehung vor allem im Lebensmittelrecht und im gewerblichen Rechtsschutz in Betracht, z. B. hinsichtlich Raubkopien von Computerprogrammen. Sondervorschriften, z. B. im Lebensmittelgesetz oder im Weingesetz, lassen auch die Einziehung sog. Beziehungsgegenstände gem. § 74 Abs. 4 StGB zu.

Zu nennen ist schließlich auch die Verbandsgeldbuße nach § 30 OWiG, die gerade im Bereich des Kartellrechts eine nicht unerhebliche praktische Bedeutung hat. Da die Verbandsgeldbuße den wirtschaftlichen Vorteil, den das Unternehmen aus der Straftat oder Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen soll (§ 30 Abs. 3 i.V.m. § 17 Abs. 4 OWiG) und das GWB selbst bereits gegenüber der natürlichen Person Geldbußen bis zur dreifachen Höhe des erlangten Mehrerlöses gestattet (§ 81 Abs. 2 GWB), können und werden hier in der Praxis auch erhebliche Bußgelder verhängt.<sup>476</sup>

---

<sup>474</sup> Pressemitteilung des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen vom 26.08.1999.

<sup>475</sup> Pressemitteilung des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 12.12.2000.

<sup>476</sup> So wurden z. B. gegen die Hersteller von Starkstromkabeln wegen eines bundesweiten Gebiets-, Ausschreibungs- und Quotenkartells Geldbußen in einer Gesamthöhe von 284 Mio. DM verhängt, gegen zehn Hersteller von Verkehrszeichen und Verkehrsleitzeichen in Höhe von 3,7 Mio. DM (Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamtes 1997/98, BT-Drs. 14/1139, S. 34).

## 2.4.7 Prävention von Wirtschaftskriminalität

### 2.4.7.1 Außerstrafrechtliche Prävention

In Wissenschaft und Praxis besteht Einigkeit darüber, dass Prävention das Strafrecht in hohem Maße wird ergänzen müssen. Als Ebenen der Prävention kommen in Betracht:<sup>477</sup>

- Prävention von Wirtschaftskriminalität durch Änderung des ökonomischen Bezugsrahmens (z. B. Abschaffung von Subventionen, Einsatz positiver Verstärker durch ökonomische Anreize in Form von Prämien oder Steuererleichterungen, insbesondere im Bereich von Landwirtschaft und Umweltschutz<sup>478</sup>),
- Stärkung des Selbstschutzes durch Aufklärung und Beratung der Verbraucher,
- Einsatz präventiver Kontrollen (z. B. durch Einsatz der innerbetrieblichen Kontrolle und ihrer strafrechtlichen Inpflichtnahme, durch Stärkung der Effizienz externer Abschlussprüfer, durch öffentlich-rechtliche Überwachung) und Mittel technischer Prävention (z. B. im Bereich elektronischer Zahlungskarten),
- Steigerung der Deliktskosten für den bzw. die Täter, insbesondere durch Gewinnabschöpfung<sup>479</sup>.

Präventiv-außerstrafrechtliche Akte der Gesetzgebung und der Wirtschaftsaufsicht werden vielfach als wirksamer eingeschätzt. Der Gesetzgeber hat dementsprechend in den vergangenen Jahrzehnten den zivilrechtlichen Schutz, insbesondere im Bereich des Handels- und des Gesellschaftsrechts, weiter ausgebaut und den Einsatz des Verwaltungsrechts, namentlich auf den Gebieten der Wirtschaftsüberwachung, verstärkt. An Bedeutung gewonnen haben ferner die privatwirtschaftlichen Träger der Prävention, die Selbstverwaltungsorgane und Selbstschutzeinrichtungen der Wirtschaft und die Verbände der Wirtschaftsteilnehmer, die in Form von Aufklärung, Beratung, Warnung, Begutachtung, Abmahnung und Unterlassungsklagen tätig werden.

Prävention von Wirtschaftskriminalität ist auch Aufgabe der Polizei. Zum Zeitpunkt des polizeilichen Einschreitens im Rahmen eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens können nicht nur bereits eine Vielzahl von Personen geschädigt sein, sondern auch die Ermittlungs- und Beweisführung sowie der sichernde Zugriff auf Gelder erheblich erschwert sein. Nicht selten liegen zwischen Tathandlung und Kenntnisnahme durch die Polizei Zeiträume von zum Teil mehreren Jahren. Durch Prävention sollen hingegen Straftaten verhütet oder bereits in der Entstehungsphase erkannt werden. Zu diesem Zweck erarbeitet derzeit das Bundeskriminalamt mit den Landeskriminalämtern ein Konzept zur "Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität im Vorfeld" mit dem Ziel, polizeirechtliche Handlungsspielräume besser als bisher zu nutzen, um frühzeitig betrügerisch handelnde Personen erkennen zu können. Hierzu sollen Defizite insbesondere in der Zusammenarbeit mit anderen Behörden<sup>480</sup> sowie öffentlichen und privaten Institutionen, in der Anwendung des Polizeirechtes, der Medienauswertung, in der Koordination länderübergreifender Öffentlichkeitsarbeit sowie in der internationalen Zusammenarbeit beseitigt werden.

### 2.4.7.2 Prävention von Wirtschaftskriminalität mit strafrechtlichen Mitteln

Rolle und Funktion des Strafrechts zur Prävention der Wirtschaftskriminalität sind umstritten. Überwiegend wird davon ausgegangen, auch hier komme dem Strafrecht nur eine subsidiäre Rolle als ultima ratio zu. Demgegenüber wird geltend gemacht, Strafrecht stelle gegenüber der "verwaltungsrechtlichen Einfüh-

---

<sup>477</sup> Vgl. SCHÜNEMANN, B., 1989, S. 629 ff.; Ferner den Bericht der Bundesregierung zum "Grauen Kapitalmarkt" vom 17.9.1999 (BT-Drs. 14/1633), der in diesem Bereich Möglichkeiten wie Grenzen des Anlegerschutzes in einer Wettbewerbswirtschaft beispielhaft aufzeigt.

<sup>478</sup> Als Beispiel sei die Steuerermäßigung für den Katalysator genannt.

<sup>479</sup> Vgl. KAISER, G., 2000.

<sup>480</sup> In Betracht kommen insbesondere das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel, das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, das Bundeskartellamt, der Bundesrechnungshof, die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher, die Arbeitsgemeinschaft für Sicherheit in der Wirtschaft e. V., der Deutsche Schutzverband gegen Wirtschaftskriminalität e. V.

zung umfassender Anmeldungs-, Bewilligungs- und Kontrollpflichten" eine geringere Belastung dar, weil "der Einzelne dem staatlichen Eingriff durch normkonformes Verhalten ausweichen" könne.<sup>481</sup> Solange Steuerungsfunktion und -möglichkeiten durch das Recht weithin ungeklärt sind, wird dieser Streit nicht entschieden werden können. Erst durch Empirie wird geklärt werden können, in welchen wirtschaftlichen Konstellationen eher zivil-, eher verwaltungs- oder eher strafrechtliche Regeln bzw. Kombinationen hieraus wirksam sind.

Andererseits dürfte schon jetzt die Problematik strafrechtlicher Regelungen feststehen, die eine rechtsstaatlichen Grundsätzen genügende Prävention von Wirtschaftskriminalität mit strafrechtlichen Mitteln zum "Prüfstein des Strafrechtssystems"<sup>482</sup> werden lässt. Denn hierdurch sollen die folgenden konfligierenden Ziele gleichermaßen erreicht werden:

- Erstens sollen die Gleichbehandlung sozialschädlicher Verhaltensweisen und die Gleichmäßigkeit der Strafrechtsordnung erreicht bzw. verbessert werden,
- zweitens sollen Praktikabilität und Effizienz des materiellen Rechts - auch und gerade im Hinblick auf dessen leichtere prozessuale Anwendung - erhöht werden,
- drittens soll das Wirtschaftsstrafrecht unverändert allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen genügen.

Die Grenzen des Strafrechts als Mittel der Prävention von Wirtschaftskriminalität zeigen sich daran, dass sich Beschuldigte in Wirtschaftsstrafverfahren vergleichsweise häufiger als Beschuldigte in Verfahren wegen "klassischer" Formen der Kriminalität der Bestrafung zu entziehen vermögen. Gründe hierfür dürften weniger in der Person und in den Verteidigungsmöglichkeiten liegen, als vielmehr in strukturellen Besonderheiten des Strafrechts:

- Ein rechtsstaatliches Strafrecht muss das strafbare Verhalten tatbestandlich bestimmt umschreiben. Zum Repertoire wirtschaftlichen Handelns gehört aber gerade auch das Ausnutzen der Lücke im Gesetz; juristischer Rat wird nicht selten mit dem Ziel gesucht, die Grenze des noch Zulässigen zu ermitteln.
- Wirtschaftskriminalität ist vielfach "Verbandskriminalität"; das deutsche Strafrecht ist aber darauf angelegt, einer individualisierbaren Person gegenüber den sozialetischen Vorwurf zu machen. In einer arbeitsteilig-hierarchisch organisierten Wirtschaft werfen jedoch Fragen der Täterschaft und Teilnahme besonders schwierige Probleme auf.
- Mehr als sonst bestehen Schwierigkeiten im Nachweis der subjektiven Tatseite, nicht zuletzt wegen der Abhängigkeit von Prognosen und Erwartungen in Bezug auf die wirtschaftliche Entwicklung.
- Schließlich greift auch das strafrechtliche Sanktionensystem nur begrenzt. Der Gedanke an eine als kalkulierbarer Kostenfaktor in die Preisgestaltung einfließende Geldstrafe schreckt nicht. Entgegen den das gegenwärtige deutsche Strafrecht auszeichnenden Tendenzen wird deshalb im Wirtschaftsstrafrecht von einigen Autoren die kurze Freiheitsstrafe als Abschreckungsmittel empfohlen.<sup>483</sup>

Der Gesetzgeber hat sich der Aufgabe einer Reform des Wirtschaftsstrafrechts gestellt. Auf organisatorischem Gebiet war die seit 1968 erfolgte Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften und von Wirtschaftsstrafkammern die wohl wichtigste Präventionsmaßnahme. Die Schwerpunktstaatsanwaltschaften sind Ausdruck der Idee der Spezialisierung und Konzentration bei den Staatsanwaltschaften. Auf Gerichtsebene wurde 1971 durch § 74c GVG als besondere Strafkammer die Wirtschaftstrafkammer eingeführt, die für die Verhandlung und Entscheidung von Wirtschaftsstraftaten im Sinne von § 74 c GVG zuständig ist.

<sup>481</sup> TIEDEMANN, K., 1993, S. 530 f.

<sup>482</sup> JUNG, H., 1979.

<sup>483</sup> So z. B. TIEDEMANN, K., 1974, S. 73, 248.

Zur Verbesserung des materiellen Wirtschaftsstrafrechts wurde 1972 vom Bundesministerium der Justiz eine Sachverständigenkommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität berufen. Auf der Grundlage der Vorschläge dieser Kommission wurde der Gesetzgeber in den vergangenen Jahrzehnten tätig. Im Wesentlichen wurden die Weichen durch das 1. und 2. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität von 1976 und 1986 gestellt.<sup>484</sup> Künftige Ergänzungen ergeben sich insbesondere aus der Umsetzung internationaler Rechtsinstrumente etwa im Bereich der Korruption, der Zahlungskarten-, Internet- und Computerkriminalität.

#### **2.4.8 Zusammenfassung und Ausblick**

Im Unterschied zu zahlreichen anderen Kriminalitätsfeldern bestehen erhebliche Wissenslücken vor allem und zunächst mit Blick auf das Dunkelfeld der Wirtschaftskriminalität. Deshalb kann derzeit lediglich begründet vermutet werden, das Dunkelfeld sei relativ groß. Erhebliche Wissenslücken bestehen ferner hinsichtlich der theoretischen Erklärung von Wirtschaftskriminalität und damit sowohl für eine theoriegeleitete Analyse der Verhaltensphänomene als auch der Steuerungsmöglichkeiten durch das Recht.

Das Wissen über die Häufigkeit des Vorkommens von Wirtschaftskriminalität sowie über die dadurch verursachten Schäden beschränkt sich fast ausschließlich auf die sog. Hellfeldkriminalität, d. h. auf die den Strafverfolgungsbehörden bekannt gewordenen Delikte. Hinzu kommt, dass die offizielle Kenntnis der meisten Delikte, im Gegensatz zu den in der Regel von Privatpersonen angezeigten Delikten der klassischen Eigentums- und Vermögenskriminalität, auf eigenen Ermittlungen der Strafverfolgungsorgane beruht. Umfang und Entwicklung registrierter Wirtschaftskriminalität sind deshalb in ganz erheblichem Maße von diesbezüglicher Schwerpunktsetzung und Ressourcenzuweisung abhängig. Rückschlüsse von Struktur und Entwicklung der registrierten Kriminalität auf das Dunkelfeld sind deshalb kaum möglich. Die erheblichen jährlichen Schwankungen sowohl im Fallaufkommen als auch bei den registrierten Schadenssummen beruhen weitgehend auf Großverfahren mit zahlreichen Einzelfällen.

Kennzeichnend für Wirtschaftskriminalität (im Hellfeld) sind vor allem der hohe materielle Schaden, die beträchtliche Zahl der Einzelfälle, die Vielzahl der Geschädigten und der relativ kleine Täterkreis. Zu vermuten sind ferner erhebliche immaterielle Schäden. Deshalb kommt der Prävention von Wirtschaftskriminalität besondere Bedeutung zu.

Grundlegende Voraussetzung für eine lageangepasste Prävention ist, dass die Deliktsfelder und Kriminalitätsformen möglichst frühzeitig, zuverlässig und vollständig erfasst werden. Derzeit besteht eine erhebliche Kluft zwischen dem empirischen/theoretischen Wissensstand und dem in der Rechtspolitik diskutierten Handlungsbedarf. Zumindest hinsichtlich der Hellfeldkriminalität kann diese Wissenslücke verringert werden. Wirtschaftskriminalität ist in den amtlichen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken nur unvollständig und nicht hinreichend differenziert erfasst. Als Planungs- und Informationsinstrument sind diese Nachweise (im besten Fall) nur bedingt tauglich. Deshalb muss die derzeit unzulängliche Datenbasis verbessert werden. Dem dient auf der Ebene der Polizei die Erstellung des erstmals für das Berichtsjahr 2000 geplanten Bundeslagebildes Wirtschaftskriminalität. Es wird zu prüfen sein, inwieweit eine Erstreckung auf die Ebenen von Staatsanwaltschaft und Gericht erforderlich ist, um Schwierigkeiten in der strafrechtlichen Verfolgung von Wirtschaftskriminalität besser erkennen und beseitigen zu können.

Wirtschaftskriminalität ist in hohem Maße Kontrollkriminalität. Deshalb ist es erforderlich, dass die Voraussetzung sowohl für eine wirksame Prävention als auch für eine effektive Anwendung des Strafrechts verbessert werden. Die Bestandsaufnahme hinsichtlich der Nutzung präventiver Möglichkeiten durch die Strafverfolgungsorgane, insbesondere durch die Polizei, hat erhebliche Defizite erkennen lassen. Das vom

---

<sup>484</sup> Zu einem Überblick über die Reformen auf dem Gebiet des materiellen Wirtschaftsstrafrechts vgl. DANNECKER, G., 2000, S. 27 ff.; HEINZ, W., 1998c, S. 32 ff.

---

Bundeskriminalamt mit den Landeskriminalämtern erarbeitete Konzept zur "Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität im Vorfeld" mit dem Ziel, polizeirechtliche Handlungsspielräume besser als bisher zu nutzen, um frühzeitig betrügerisch handelnde Personen erkennen zu können, ist deshalb ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung.

Außerstrafrechtliche präventive Maßnahmen müssen strafrechtliche Prävention in hohem Maße ergänzen. Aufklärungsmaßnahmen, Maßnahmen der Selbstkontrolle und des Selbstschutzes müssen gleichberechtigt neben einer intensiven Nutzung zivilrechtlicher und polizeirechtlicher Handlungsspielräume stehen. Initiierung und Förderung von Maßnahmen des Selbstschutzes wird nicht ausreichen. Erforderlich wird auch die Prüfung sein, wie Anreizstrukturen für wirtschaftsdelinquentes Handeln verändert werden können, insbesondere durch Änderung des ökonomischen Bezugsrahmens, und wie präventive privatwirtschaftliche Kontrollen gefördert und die Deliktskosten für die Täter gesteigert werden können.

Die mit dem Wirtschaftsstrafrecht angestrebten general- und spezialpräventiven Ziele setzen eine effektive und konsequente Anwendung des Strafrechts voraus. Insoweit werden von der Praxis vor allem eine verbesserte und verstärkte Aus- und Fortbildung gefordert, eine Intensivierung des Erfahrungsaustausches zwischen den Behörden, eine Verbesserung der sächlichen und personellen Ressourcen, eine Prioritätensetzung im Bereich der Strafverfolgung sowie eine Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit und eine Vereinfachung der internationalen Rechtshilfe.

## 2.5 Korruption

### Kernpunkte

- ◆ Die bekannt gewordenen Fälle von Korruption sind nie sehr zahlreich gewesen. 1999 wurden in der Bundesrepublik wegen dieser Delikte rund 3.000 Fälle polizeilich registriert; dies waren 0,05% des gesamten polizeilichen Fallaufkommens. Verurteilt wurden wegen dieser Delikte - in den alten Ländern - in den letzten Jahren weniger als 500 Personen pro Jahr.
- ◆ Aufsehen erregende Korruptionsskandale haben allerdings den Glauben an die Unbestechlichkeit der öffentlichen Bediensteten beeinträchtigt.
- ◆ In den letzten Jahren nahm die Zahl der polizeilich registrierten Fälle leicht zu. Dies legt nicht zwingend den Schluss nahe, dass Korruption tatsächlich zugenommen hat. Denn die Zahl der bekannt gewordenen Fälle ist nicht unabhängig von den auf die Ermittlung verwendeten personellen und sächlichen Ressourcen. Es ist plausibel anzunehmen, dass die Sensibilisierung für Korruption und die in den letzten Jahren intensivierten Anstrengungen, geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption zu treffen, zu einer erhöhten Feststellung von Korruptionsfällen geführt haben.
- ◆ Das Dunkelfeld wird freilich auf ein Vielfaches der bekannt gewordenen Fälle geschätzt. Am Korruptionsdelikt sind auf beiden Seiten nur "Täter" beteiligt, der Vorteilsgeber und der Vorteilsnehmer. Bei derartigen Delikten ohne unmittelbare Opferbeteiligung fehlt in der Regel der Geschädigte, der die Tat wahrnehmen und zur Anzeige bringen könnte. Empirische Untersuchungen zum Dunkelfeld der Korruption, die diese Vermutungen zum (wahren) Ausmaß von Korruption erhärten, liegen nicht vor. Angesichts der Deliktsstruktur sind mit herkömmlichen Dunkelfeldforschungen in diesem Bereich kaum verlässliche Ergebnisse zu erzielen.
- ◆ Die Sozialschädlichkeit von Korruption wird in den hohen materiellen und immateriellen Schäden gesehen. Hohe materielle Schäden entstehen vor allem im Bereich des Vergabewesens der öffentlichen Hände, insbesondere im Bereich der Bauverwaltung. Die auf bekannt gewordene Fälle gestützte Hochrechnung, jährlich würden allein in diesem Bereich Schäden in zweistelliger Milliardenhöhe entstehen, ist indes in hohem Maße spekulativ. Immaterielle Schäden werden in der Verzerrung des Leistungswettbewerbs gesehen. Noch schwerwiegender ist der Verlust des Vertrauens in die von sachfremden Erwägungen unbeeinflusste Entscheidung.
- ◆ Der Bestechung in der Wirtschaft muss in Zukunft mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden.

### 2.5.1 Korruption zwischen Dramatisierung und Verharmlosung

Korruption war jahrzehntlang in Deutschland kein vorrangiges Thema der öffentlichen Diskussion. Deutschland wurde als korruptionsfrei angesehen. Die Beamtenetze des Bundes und der Länder gehen vom Leitbild des unparteiisch und uneigennützig handelnden Staatsdieners aus. Dementsprechend galt die in der Tradition des preußischen Beamtenethos wurzelnde Dienstauffassung der Amtsträger als Garant gegen Korruptionsanfälligkeit. Die auf diese Annahmen gestützte Einschätzung erwies sich als ebenso unzutreffend wie die Theorie des vereinzelt "schwarzen Schafes". Unter dem Eindruck von Korruptionsfällen in einigen deutschen Großstädten wurde Korruption seit Anfang der neunziger Jahre zu einem der viel diskutierten Themen. Der Hoffnung, die für Schlagzeilen sorgenden Korruptionsfälle in Frankfurt a.M.<sup>485</sup> oder in München<sup>486</sup> seien Großstadtprobleme, setzte der Präsident des Hessischen Rechnungshofs entgegen: "Prüfergebnisse des Rechnungshofs stellen eindeutig klar, dass Korruption kein Einzelphänomen oder eine Häufung von zu bedauernden Einzelfällen ist, sondern System."<sup>487</sup>

In der Folgezeit verstärkten die Medien den Eindruck, Korruption sei weit verbreitet, zumindest stark auf dem Vormarsch. Dies dürfte nicht ohne Einfluss auf die öffentliche Wahrnehmung geblieben sein. Nach Meinungsumfragen aus dem Jahr 1992 hielt nur jeder dritte westdeutsche und nur knapp jeder fünfte ostdeutsche Befragte Beamte für unbeeinflussbar und unbestechlich.<sup>488</sup> Entsprechend ist die Wahrnehmung in der Bevölkerung zum Ausmaß von Bestechung,<sup>489</sup> aber auch möglicherweise ihre eigene Bereitschaft, selbst Schmiergelder zu bezahlen.<sup>490</sup> Auch im internationalen Ländervergleich wird Deutschland als korruptionsbetroffen angesehen.<sup>491</sup>

Korruption gab es schon immer; sie sei sogar, so wird gesagt, das "zweitälteste Gewerbe" der Welt. Neu an den jetzt festgestellten Korruptionsphänomenen sei indes "die Ausfächerung in alle Bereiche des öffentlichen Dienstes, der gezielte Einsatz von Korruption als Geschäftspolitik und die Abhängigkeit von Kartellabsprachen und Schmiergeldzahlungen."<sup>492</sup> Neben hohen materiellen Schäden, die die Allgemeinheit zu tragen habe, werden vor allem immaterielle Schäden beklagt. Korruption gilt deshalb Vielen als "Krebsgeschwür" in Staat und Gesellschaft, das den demokratisch verfassten Rechtsstaat und die soziale Marktwirtschaft bedrohe.

Reichhaltiges empirisches Material über Korruption liegt inzwischen für eine ganze Reihe Aufsehen erregender Ermittlungsverfahren vor.<sup>493</sup> Hinreichend differenziertes Material über den Umfang und die Struktur von "Alltags"-Korruption und über die hierdurch verursachten Schäden fehlt jedoch. Die Verallgemeinerung von Einzelfällen, bei denen ungewiss ist, ob es sich hierbei um weit aus dem Rahmen fal-

<sup>485</sup> Verwickelt waren mehrere Verwaltungsabteilungen, angefangen vom Amt für Beschaffungs- und Vergabewesen, über das Amt für Wohnungswesen, das Gartenamt, das Hochbauamt, über die Mitarbeiter der Mülldeponie und der Stadtwerke bis hin zum Straßenbauamt. Zusammenfassend zu Frankfurt a.M. siehe KERBEL, S., 1995; SCHAUPENSTEINER, W. J., 1999.

<sup>486</sup> In München waren Repräsentanten der Münchner Niederlassung einer Weltfirma der Korruption überführt worden.

<sup>487</sup> MÜLLER, U., 1995, S. 69.

<sup>488</sup> Siehe die Allensbacher Berichte Nr. 19/1992. Die restlichen Befragten stufen Beamte entweder als bestechlich ein oder waren unentschieden.

<sup>489</sup> 1995 meinten rund zwei Drittel der Befragten, es gebe in Deutschland "in ganz erheblichem Umfang (in sehr großem Umfang und in großem Umfang)" Bestechung; vgl. die bei HETTINGER, M., 1996, S. 2265, zitierten Befragungsergebnisse.

<sup>490</sup> Eine FORSA-Untersuchung ergab, dass 47% der Befragten bereit wären, Bestechungsgelder zu bezahlen, um einen persönlichen Vorteil zu erlangen (Quelle: <http://www.radiobremen.de/rb2/feature/1997/971222.shtml>).

<sup>491</sup> Vgl. hierzu die Indizes „Korruptions-Wahrnehmungsindex“ (Corruption Perceptions-Index) und „Bribe Payers-Index“ (<http://www.gwdg.de/~uwvw/icr.htm>; <http://www.transparency.de/documents/cpi/>).

<sup>492</sup> SCHAUPENSTEINER, W. J., 1997, S. 97.

<sup>493</sup> Vgl. die Aktenanalysen von SCHÖNHERR, R., 1985, KERBEL, S., 1995; LIEBL, K., 1992; ferner die Berichte von SCHAUPENSTEINER, W. J., 1997, 1999, die Recherchen von HANDLÖGTEN, G. und H. VENSKE, 1993; SCHOLZ, 1995.



lende Extreme handelt, ist problematisch.<sup>494</sup> Die allgemeine Aufgeregtheit über Korruption steht jedenfalls im umgekehrten Verhältnis zum Stand empirisch gesicherten Wissens.

### 2.5.2 Begriff der Korruption

Die Rechtssprache kennt den Begriff "Korruption" nicht. In den Wissenschaften werden unterschiedliche - ökonomische, politik-, sozialwissenschaftliche, kriminologische, rechtspolitische - Begriffe verwendet: Aber auch in diesen Wissenschaften gibt es keinen einheitlichen, allseits anerkannten Begriff der Korruption.<sup>495</sup> Die Schwierigkeit rührt daher, dass es um Austauschbeziehungen geht, die auch für den normalen Geschäftsverkehr typisch sind; Trinkgeld und Bakschisch sind schwer abgrenzbar, klare Grenzen zwischen normalem Geschäftsverkehr und beginnender Korruption zu ziehen, fällt nicht leicht. Für Zwecke dieses Berichts dürfte es genügen, als kennzeichnend für Korruptionssachverhalte die folgenden kumulativen Merkmale anzusehen:<sup>496</sup>

- Handeln in einer amtlich-öffentlichen oder vergleichbaren Funktion der Wirtschaft oder aufgrund eines politischen Mandats (Nehmerseite),
- auf Veranlassung (durch den Geber) oder eigeninitiativ,
- in der Regel Erlangung bzw. Anstreben eines persönlichen Vorteils oder von Zuwendungen zugunsten von Dritten (Drittbegünstigung),
- unter Verstoß gegen Normen,
- Eintritt eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens oder eines sonstigen Nachteils für die Allgemeinheit oder (bei Handeln in wirtschaftlicher Funktion) für ein Unternehmen,
- Geheimhaltung bzw. Verschleierung dieser Machenschaften.

Dieser Kriterienkatalog ist denkbar weit. Er umfasst sowohl das aus einer bestimmten Situation heraus entstehende Angebot an den Amtsträger (z. B. der Bestechungsversuch des alkoholisierten Fahrzeuglenkers, der die kontrollierenden Polizeibeamten zu veranlassen versucht, von einer Blutprobe Abstand zu nehmen) als auch die geplante und auf Dauer angelegte Beeinflussung, wie sie vor allem bei der Vergabe von Aufträgen, behördlichen Genehmigungen/Kontrollfunktionen sowie der Vergabe von Fördermitteln bzw. Subventionen anzutreffen ist.

Von den Entstehungsbedingungen, von den Abhängigkeitsbeziehungen wie von der Entdeckungs- und Aufklärungswahrscheinlichkeit<sup>497</sup> her wird in polizeilichen Lagebildern zwischen situativer<sup>498</sup> und struktureller<sup>499</sup> Korruption unterschieden. Bei letzterer Form geht den Bestechungsdelikten zumeist ein längerer Anbahnungsprozess voraus. Kleinere Geschenke dienen der Kontaktpflege und der Auswahl von solchen Bediensteten, die korrumpierbar sein könnten. Erst nach einer längeren Phase des "Anfütterns" kommt es zur "Unrechtsvereinbarung" mit Leistung und Gegenleistung.

<sup>494</sup> In ihrer bundesweiten Strafaktenanalyse stellte BANNENBERG eine hohe Dominanz von Bagatellfällen fest, obwohl die Staatsanwaltschaften um Zusendung von Ermittlungsakten in Verfahren „bedeutender Korruption“ gebeten worden waren und obwohl diese Verfahren teilweise bei den Dezernaten, die als Sonderdezernate für Korruptionsbekämpfung gegründet worden waren, bearbeitet wurden; vgl. BANNENBERG, B., 2001, S. 33.

<sup>495</sup> Eingehend DÖLLING, D., 1996, C 11; KERNER, H.-J. und S. RIXEN, 1996, S. 359 ff.

<sup>496</sup> Vgl. zu diesen Kriterien VAHLENKAMP, W. und I. KNAUB, 1995, S. 20; KERNER, H.-J. und S. RIXEN, 1996, S. 363. Kritisch AHLF, E.-H., 1998, S. 11 f., der als weiteres Kriterium fordert, der Vorteilsgeber müsse einvernehmlich bessergestellt/begünstigt werden.

<sup>497</sup> Situative Korruption wird zu ca. 80% bis 90% der Fälle durch Amtsanzeigen bekannt, bei Fällen der strukturellen Korruption sind es dagegen nur ca. 10%. Solche Korruptionsfälle werden meist (ca. 50%) durch Ermittlungen in anderen Strafverfahren oder durch anonyme Hinweise bekannt. Vgl. AHLF, E.-H., 1998, S. 10).

<sup>498</sup> "Hierunter sind Korruptionshandlungen zu verstehen, denen ein spontaner Willensentschluss zugrunde liegt, d. h. die Tatbestandsverwirklichung erfolgt als unmittelbare Reaktion auf eine dienstliche Handlung und unterliegt keiner gezielten Planung/Vorbereitung"; BUNDESKRIMINALAMT, 1999c, S. 7.

<sup>499</sup> "Hier handelt es sich um Fälle, bei denen die Korruptionshandlung auf der Grundlage längerfristig angelegter korruptiver Beziehungen bereits im Vorfeld der Tatbegehung bewusst geplant wurde. Es liegen demnach konkrete bzw. geistige Vorbereitungshandlungen vor, die eine Spontaneität der Handlung ausschließen"; BUNDESKRIMINALAMT, 1999c, S. 7.

Die strafrechtliche Diskussion zur Korruption orientiert sich an den Bestechungsdelikten. Hierzu gehören - seit der Neufassung durch das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 13.8.1997<sup>500</sup> - folgende Straftatbestände des Strafgesetzbuches: § 299 (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 300 (Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 331 (Vorteilsannahme), § 332 (Bestechlichkeit), § 333 (Vorteilsgewährung), § 334 (Bestechung), § 335 (Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung), § 108e (Abgeordnetenbestechung).<sup>501</sup> Komplementär im Sinne von Nehmer und Geber stehen sich hierbei Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung bzw. Bestechlichkeit und Bestechung gegenüber. Der Unterschied zwischen Vorteilsannahme bzw. -gewährung einerseits sowie Bestechlichkeit und Bestechung andererseits liegt u. a. darin, dass bei den erstgenannten Delikten die Vorteile für eine pflichtgemäße, bei den schwereren Delikten der Bestechlichkeit/Bestechung hingegen als Gegenleistung für eine pflichtwidrige Diensthandlung gefordert/genommen bzw. angeboten/versprochen oder gewährt werden. Diese Straftatbestände gehen oft mit weiteren Delikten einher (Betrug, Untreue, Strafvereitelung im Amt, Urkundenfälschung oder Falschbeurkundung im Amt, Verletzung von Dienstgeheimnissen).

Da sich die statistische Erfassung von Korruptionsstraftaten an den gesetzlichen Tatbeständen orientiert, ist jedenfalls für das Hellfeld der Korruption von diesen Bestimmungen auszugehen.

### **2.5.3 Umfang, Struktur und Entwicklung der Korruption im Hellfeld**

#### **2.5.3.1 Statistische Erkenntnismittel**

Informationen über das Hellfeld der Korruption liegen auf Bundesebene<sup>502</sup> in den amtlichen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken, im Lagebericht Korruption des Bundeskriminalamtes, in einigen Aktenanalysen sowie im Jahresbericht des Bundesdisziplinaranwaltes vor.<sup>503</sup> Bei den amtlichen Statistiken handelt es sich, wie auch sonst, um isolierte, unverbundene Datensammlungen. 1995 stellte deshalb das Landeskriminalamt Baden-Württemberg als eines der Ergebnisse seiner Hellfeldanalyse fest: "An einer systematischen Gewinnung, Zusammenführung und Auswertung von Erkenntnissen zur Korruption fehlt es...."<sup>504</sup> Den amtlichen Statistiken lassen sich ferner nur Ergebnisse zu den korruptiven Kerndelikten entnehmen; die mit Korruption verbundenen Begleitdelikte, namentlich Betrug und Untreue, lassen sich nicht aus den Gesamtzahlen herausfiltern.

#### *Amtliche Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken*

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wurden Bestechungsdelikte zwischen 1963 und 1970 gesondert ausgewiesen, sodann zusammen (und damit untrennbar vermengt) mit den übrigen Amtsdelikten unter "Straftaten im Amt". Erst seit 1994 erfolgt wieder ein getrennter Ausweis von Vorteilsannahme/Vorteilsgewährung sowie von Bestechlichkeit/Bestechung.

In der Staatsanwaltschafts-Statistik (StA-Statistik) werden Verfahren wegen Korruption nicht nachgewiesen, weshalb über die Art der Erledigungsentscheidungen der Staatsanwaltschaft - Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts oder aus Opportunitätsgründen - nichts bekannt ist.

---

<sup>500</sup> BGBl. I, S. 2038.

<sup>501</sup> Die früher in § 12 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) erfasste Angestelltenbestechung/-bestechlichkeit wurde durch §§ 299, 300 StGB ersetzt.

<sup>502</sup> Nicht näher dargestellt werden hier die Sonderauswertungen, die von einigen Landeskriminalämtern und interministeriellen Arbeitsgruppen in den Ländern durchgeführt worden sind.

<sup>503</sup> Ausweislich des Jahresberichtes 2000 des Bundesdisziplinaranwaltes gegen Bundesbeamte wurden 1998 in fünf Fällen förmliche Disziplinarverfahren eingeleitet, 1999 in 17 Fällen und im Jahr 2000 in sieben Fällen.

<sup>504</sup> LANDESKRIMINALAMT BADEN-WÜRTTEMBERG, 1995, S. 101.

In der Strafverfolgungsstatistik (StVStat) werden zwar die wegen §§ 331 ff. StGB Abgeurteilten und Verurteilten erfasst, aber nur dann ausgewiesen, wenn das Bestechungsdelikt das schwerste Delikt war.<sup>505</sup>

Das Hellfeld der Korruption lässt sich demnach wegen der Erfassungsmodalitäten der amtlichen Kriminalstatistiken nicht ausreichend abbilden.

### *"Lagebild Korruption"*

Seit 1994 werden vom Bundeskriminalamt Lagebilder zur Korruption auf der Grundlage von Zulieferungen aus den Ländern erstellt, die sich derzeit noch auf den Bereich der polizeilichen Ermittlungstätigkeit beschränken. Dieses Lagebild geht insofern über die PKS hinaus, weil es Informationen enthält zu der Anzahl der Ermittlungsverfahren und der hierbei erfassten Fälle und Tatverdächtigen, zu den Zielbereichen der Korruption, zu den Gebern (Korruptierern) und Nehmern (Korruptierte), zur Entstehung/Dauer der korruptiven Verbindung, zu Art und Höhe der Vorteile sowie zu Ursprung und polizeiliche Bearbeitung der Ermittlungsverfahren. Da ein Teil der Korruptionsverfahren von den Staatsanwaltschaften direkt bearbeitet wird und der Polizei deshalb nicht zur Kenntnis gelangt, ist vorgesehen, künftig auch Daten der Justiz einzubeziehen.<sup>506</sup> Das Lagebild Korruption informiert über das polizeiliche Hellfeld, und zwar in Form einer Eingangsstatistik; die PKS ist dagegen eine Ausgangsstatistik. Da "am Ende eines Ermittlungsverfahrens oft nicht alle Straftaten, zu denen am Anfang der Ermittlungen Verdachtsmomente vorlagen, nachgewiesen werden (können)"<sup>507</sup>, ist die Zahl der Straftaten zu beiden Messzeitpunkten unterschiedlich. Hinzu kommt, dass die Zählweise der Fälle unterschiedlich ist. Im Lagebild Korruption wird bei fortgesetzter Bestechung - entsprechend der neueren Rechtsprechung des BGH zum Fortsetzungszusammenhang - jede einzelne rechtswidrige Handlung gezählt,<sup>508</sup> für die Fallzählung in der PKS ist dagegen bei gleichartigen Folgehandlungen, die in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang stehen, nur ein Fall zu zählen. Mit dieser Erwägung erklärt das Bundeskriminalamt den erheblichen Unterschied in der Zahl der Straftaten, der zwischen Lagebild (1998: 11.049) und PKS (1998: 3.566) besteht. Die Daten des Lagebildes sind danach nicht mit jenen der PKS vergleichbar. Festzuhalten bleibt indes, dass die Lagebilddaten den polizeilichen Anfangsverdacht widerspiegeln, der möglicherweise bis zum Ende der polizeilichen Ermittlungen nicht in allen Fällen aufrecht erhalten werden kann.

### *Aktenanalysen*

Derzeit abgeschlossen<sup>509</sup> sind Aktenanalysen zur Korruption von

- SCHÖNHERR<sup>510</sup>, der die Akten aller Verfahren auswertete, die von 1974 bis 1979 von den Staatsanwaltschaften zur "Bundesweiten Erhebung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten" gemeldet worden waren.
- LIEBL<sup>511</sup>, der 509 Strafverfahren - unter Ausschluss von Polizeikorruption - aus den Jahren 1976 bis 1985 analysierte.
- KERBEL<sup>512</sup>, die die in der Stadtverwaltung in Frankfurt a. M. bekannt gewordenen und gerichtlich abgeschlossenen Verfahren wegen Vorteilsannahme und Bestechlichkeit auswertete.

Die empirische Untersuchung stößt allerdings, jedenfalls nach den Erfahrungen von BANNENBERG, auf Grenzen, die mit dem Deliktsbereich zusammenhängen. So hat BANNENBERG bei ihrer bundesweiten Strafaktenanalyse zur Korruption die Erfahrung machen müssen, dass ihr Akteneinsicht zu bedeutenden,

<sup>505</sup> Wird z. B. zugleich wegen Betruges oder Untreue verurteilt, dann wird statistisch nur eines dieser Delikte ausgewiesen, die Verurteilung gem. §§ 331, 333 StGB erscheint in der Statistik nicht mehr.

<sup>506</sup> Vgl. BUNDESKRIMINALAMT, 1999c, S. 8.

<sup>507</sup> Ebenda, S. 19.

<sup>508</sup> Vgl. ebenda, S. 6.

<sup>509</sup> Noch nicht abgeschlossen ist die Aktenanalyse von BANNENBERG, B., 1999.

<sup>510</sup> SCHÖNHERR, R., 1985.

<sup>511</sup> LIEBL, K., 1992.

<sup>512</sup> KERBEL, S., 1995.

abgeschlossenen Korruptionsfällen mit der Begründung verweigert wurde, in das Ermittlungsverfahren seien Politiker involviert, weshalb diese Akten für die Forschung nicht einsehbar seien.<sup>513</sup>

### 2.5.3.2 Umfang, Struktur und Entwicklung der Korruption im Spiegel des "Lagebildes Korruption 1997/1998" und der amtlichen Kriminalstatistiken

Unter der Einschränkung, dass das "Lagebild Korruption 1997/1998" den polizeilichen Anfangsverdacht wiedergibt, zeigt das Lagebild:

- Die Zahl der Ermittlungsverfahren ist stetig angestiegen von 258 (1994) auf 1.072 (1998). Diese Zunahme beruhte weitgehend auf Verfahren wegen struktureller Korruption.<sup>514</sup>
- "Zusammenhänge und Bezüge zur Organisierten Kriminalität ... nehmen in den erfassten Verfahren kontinuierlich ab. 1994 wurden noch 13% der Verfahren mit OK in Verbindung gebracht, 1998 lediglich noch 0,7%."<sup>515</sup> Ob dies darauf beruht, dass es tatsächlich diesen Zusammenhang nur ausnahmsweise gibt oder ob dies ein Erkenntnis- bzw. ein Erfassungsproblem ist, konnte nicht geklärt werden.
- Zielbereiche der Korruptionshandlungen in den ausgewerteten Verfahren waren (jeweils 1998) vor allem die Öffentliche Verwaltung, mit deutlichem Abstand die Wirtschaft und - gleichauf - Strafverfolgungs-/Justizbehörden.<sup>516</sup>
- Soweit die Vorteilnehmer bestimmten Behörden oder Unternehmen der Wirtschaft zugeordnet werden konnten, handelte es sich 1998 in erster Linie um den "Gesundheitssektor" (20%; überwiegend Beschuldigte aus den sog. Herzklappenverfahren), sodann um Bau- (15%), Polizei- (12%), Kommunalbehörden (6%) und Ingenieurbüros (2%).<sup>517</sup> Diese Verteilung ist in hohem Maße von Einzelfällen mit einer Vielzahl von Beschuldigten bestimmt.
- Die Vorteilnehmer sind überwiegend in einer sachbearbeitenden Funktion und mehr als fünf Jahre in ihrem Aufgabenbereich tätig.<sup>518</sup>

Die PKS zeigt hinsichtlich des Umfangs wie der Entwicklung der Korruptionsstraftaten in der Bundesrepublik Deutschland (ab 1993 mit neuen Ländern) ein anderes Bild als das Lagebild Korruption 1997/1998:

- Die Zahlen der PKS über die bekannt gewordenen Fälle der Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung bleiben weit hinter den im Lagebild ausgewiesenen zurück. Sie betragen nur rund ein Drittel.
- Von der reinen Häufigkeit her gesehen ist das Ausmaß an polizeilich registrierter Korruption sehr gering. 1999 wurden 2.952 Fälle von Vorteilsannahme/Bestechlichkeit<sup>519</sup> sowie der Vorteilsgewährung/Bestechung<sup>520</sup> erfasst, d. h. 0,05% der gesamten registrierten Kriminalität (ohne Straßendelikte). Hinzu kommen noch 63 gem. §§ 299, 300 StGB polizeilich registrierte Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr. Diese Zahlen und ihre Veränderung werden zumeist bestimmt durch einige wenige Verfahren mit einer Vielzahl von Einzelfällen. So wurden z. B. in einem Jahr in einem Großverfahren, das sich mit der Ausstellung von Führerscheinen befasste, über 1.000 Straftaten statistisch in der PKS erfasst.<sup>521</sup>

<sup>513</sup> Vgl. BANNENBERG, B., 2001, S. 32.

<sup>514</sup> Vgl. BUNDESKRIMINALAMT, 1999c, S. 11.

<sup>515</sup> Ebenda, S. 12. In ihrer bundesweiten Aktenanalyse konnte BANNENBERG, B., 1999, S. 24, ebenfalls keine "organisierte Einflussnahme als Strategie des sog. Organisierten Verbrechens" feststellen.

<sup>516</sup> Vgl. BUNDESKRIMINALAMT, 1999c, S. 39.

<sup>517</sup> Vgl. ebenda, S. 41.

<sup>518</sup> Vgl. ebenda, S. 42, 44.

<sup>519</sup> Schlüsselzahl 6510 (§§ 108e, 331, 332, 335 StGB): 1.621 (alte Länder mit Gesamtberlin: 1.150).

<sup>520</sup> Schlüsselzahl 6520 (§§ 108e, 333, 334, 335 StGB): 1.331 (alte Länder mit Gesamtberlin: 1.199).

<sup>521</sup> Vgl. AHLF, E.-H., 1998, S. 14.

- In den letzten Jahren erfolgte zunächst ein leichter Anstieg der HZ<sup>522</sup> von 4,0 auf 5,2 (1996)<sup>523</sup>, seitdem wieder ein Rückgang auf 3,6 (1999). Dies lässt keinen Rückschluss zu auf eine entsprechende Veränderung im Dunkelfeld. Bei Korruption handelt es sich um ein Kontrolldelikt. Das heißt, dass die Zahl der Verfahren und der bekannt gewordenen Straftaten nicht unabhängig ist von den auf die Ermittlung verwendeten personellen und sächlichen Ressourcen. "Die in den letzten Jahren intensivierte Anstrengungen, geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption zu treffen, haben offensichtlich zu der erhöhten Feststellung von Verfahren geführt."<sup>524</sup>
- Im Schnitt der Jahre 1994 bis 1999 halten sich die Fallzahlen für Vorteilsannahme/Bestechlichkeit (Durchschnitt: 1.734) einerseits und Vorteilsgewährung/Bestechung (Durchschnitt: 1.781) andererseits die Waage. Unterschiede, die in einzelnen Jahren bestehen, dürfen nicht überinterpretiert werden.<sup>525</sup>
- Die Aufklärungsquoten waren im Schnitt der Jahre 1994-1998 mit 98% weit überdurchschnittlich hoch. Dies beruht darauf, dass mit der Tat regelmäßig zugleich auch der Tatverdächtige bekannt wird. Unterschiede bestehen allerdings zwischen Vorteilsannahme/Bestechlichkeit und Vorteilsgewährung/Bestechung insofern, als auf der Nehmerseite auf einen Tatverdächtigen im Schnitt zwei Delikte entfielen, auf der Geberseite dagegen lediglich 1,5 Delikte. Dadurch werden auf der Geberseite trotz vergleichbar großer Fallzahl mehr Tatverdächtige (Durchschnitt: 1.161) registriert als auf der Nehmerseite (Durchschnitt: 843).
- Der Anteil der Nichtdeutschen an den Tatverdächtigen der Vorteilsannahme liegt - im Durchschnitt der Jahre 1994-1999 - mit 3% weit unter ihrem Bevölkerungsanteil, was darauf beruhen dürfte, dass Amtsträger häufig Beamte sind, die im Regelfall die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Bei § 334 StGB, also auf der Geberseite, sind Nichtdeutsche mit einem Tatverdächtigenanteil von 51% überdurchschnittlich häufig vertreten. Ob dies einer realen Verteilung entspricht oder auf selektivem Anzeigeverhalten beruht, muss offen bleiben.<sup>526</sup>

Der wegen unterschiedlicher Erfassungszeiträume und -grundsätze nur bedingt mögliche Vergleich der Ergebnisse der StVStat mit jenen der PKS kann wegen des in der PKS erst 1994 erfolgenden statistischen Ausweises und wegen der Beschränkung der StVStat auf die alten Länder nur für die Jahre 1994-1998 und nur für die alten Länder<sup>527</sup> durchgeführt werden. Der Vergleich steht ferner unter dem Vorbehalt, dass der statistische Ausweis in der StVStat weitgehend vollständig ist. Wegen der statistischen Erfassungsregeln wird nur das abstrakt schwerste Delikt ausgewiesen, deshalb kann es insbesondere bei §§ 331, 333 StGB zu Untererfassungen kommen. Ob und in welchem Maße dies der Fall ist, darüber stehen keine Informationen zur Verfügung. Unter diesen Einschränkungen stehen die folgenden Ausführungen.

---

<sup>522</sup> Die Berechnung der Häufigkeitszahl (HZ), also die Zahl der Fälle pro 100.000 Einwohner, dient dazu, die Veränderungen in der Bevölkerungsgröße auszugleichen. Genau genommen müsste – jedenfalls für §§ 331, 332 StGB – die HZ bezogen werden auf die im öffentlichen Dienst beschäftigten Personen.

<sup>523</sup> Nicht berücksichtigt sind hierbei die erst seit 1995 in der PKS gesondert ausgewiesenen Fälle gem. § 12 UWG.

<sup>524</sup> BUNDESKRIMINALAMT, 1999c, S. 59. Dementsprechend könnte sogar von einer Verschiebung der Grenze zwischen Hellfeld und Dunkelfeld ausgegangen werden. Die Landesregierung Baden-Württemberg geht z. B. davon aus, "intensivierte Fahndungsmaßnahmen, ... wie auch das verstärkte Zusammenwirken der Polizei mit anderen Behörden und Stellen" hätte zu einer "vermehrten Aufdeckung von Straftaten" und damit zu einer Verringerung des Dunkelfeldes in Relation zur registrierten Kriminalität in Baden-Württemberg geführt (LT-Drs. 12904 vom 23.2.2000, S. 5).

<sup>525</sup> Vgl. ÜBERHOFEN, M., 1999, S. 217.

<sup>526</sup> In der bundesweiten Strafaktenanalyse von BANNENBERG waren die Täter - auch auf der Geberseite - überwiegend Deutsche, wenn es Ausländer waren, dann überwiegend deutschsprachige. Eine Ausnahme waren lediglich Verfahren mit Ausländerbehörden und Führerscheilverfahren; vgl. BANNENBERG, B., 2001, S. 38.

<sup>527</sup> Gesamtberlin ist in der PKS bereits ab 1991, in der StVStat erst ab 1995 berücksichtigt.

---

- In zahlreichen Fällen scheinen die Beweismittel für eine Anklageerhebung nicht auszureichen. Der Vergleich der Durchschnittswerte für die Jahre 1995-1998<sup>528</sup> von PKS und StVStat zeigt, dass, insgesamt gesehen, die Verurteilungswahrscheinlichkeit wegen Vorteilsannahme/-gewährung mit 4% deutlich unterdurchschnittlich ist. Bei Bestechlichkeit/Bestechung, also bei pflichtwidrigen Diensthandlungen, entspricht die Verurteilungswahrscheinlichkeit mit 31% in etwa dem Durchschnitt. Die Aufschlüsselung nach Nehmer- und Geberseite zeigt, dass die Verurteilungswahrscheinlichkeit des Amtsträgers deutlich geringer ist (10%) als die des Gebers (30%). Freilich lässt diese Aufschlüsselung nach Straftatbeständen die unterschiedlichen Fallstrukturen nicht erkennen. In ihrer Strafaktenanalyse hat BANNENBERG festgestellt, dass bei Gelegenheitskorruption überwiegend gemäß § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt worden war. Dort wo „gewachsene Beziehungen“ festgestellt wurden, wurde vergleichsweise strenger sanktioniert, obwohl es auch hier einen erheblichen Anteil der Einstellungen aus Opportunitätsgründen gab. Die gravierendsten Korruptionsstrukturen (Netzwerke organisierter Wirtschaftskriminalität) wiesen die größten Ermittlungsschwierigkeiten auf. Diese Verfahren zeichneten sich dementsprechend aus durch einen hohen Anteil sehr langer Ermittlungsverfahren, durch einen hohen Anteil sowohl von Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts oder unter Auflagen (§ 153a StPO) als auch von hohen Freiheitsstrafen.<sup>529</sup>

Tabelle 2.5-1: Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung - Tatverdächtige, Abgeurteilte und Verurteilte 1995-1998 insgesamt (Durchschnittswerte), alte Länder (mit Gesamtberlin)

Tatbestand				Auf 100 Tatverdächtige kamen	
	Tatverdächtige	Angeklagte	Verurteilte	Abgeurteilte	Verurteilte
Vorteilsannahme (§ 331 StGB)	554	24	17	4,4	3,0
Bestechlichkeit (§ 332 StGB)	309	88	71	28,4	23,0
Vorteilsgewährung (§ 333 StGB)	159	22	12	13,7	7,6
Bestechung (§ 334 StGB)	973	404	332	41,5	34,1
Vorteilsannahme/-gewährung	712	46	29	6,5	4,0
Bestechlichkeit/Bestechung	1.282	492	403	38,3	31,4
Nehmerseite (§§ 331, 332 StGB)	863	112	88	13,0	10,1
Geberseite (§§ 333, 334 StGB)	1.132	426	344	37,6	30,4

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik.

- Da die StA-Statistik nicht nach Delikten differenziert und auch keine verlaufsstatistischen Daten verfügbar sind, ist unbekannt, ob dieser erhebliche "Tatverdächtigerschwund" darauf beruht, dass überdurchschnittlich häufig eingestellt oder wegen anderer Delikte als §§ 331 ff. StGB Anklage erhoben wird. In der Aktenanalyse von Schönherr, dessen Untersuchungsgut allerdings aus den siebziger Jahren stammt, wurde festgestellt, dass in einer Reihe von Verfahren wegen anderer Delikte Anklage erhoben wurde. Verfahrenseinstellungen erfolgten überwiegend gem. § 170 Abs. 2 StPO, weil insbesondere die sog. Unrechtsvereinbarung nicht nachweisbar war.<sup>530</sup>

Korruptive Verhaltensweisen sind, gemessen an den Zahlen der amtlichen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken, relativ seltene Vorkommnisse. Daraus sind mehrere Folgerungen möglich. Die Daten

<sup>528</sup> Angesichts der kleinen Zahlen wurden zur Nivellierung von Sonderentwicklungen in einem Jahr auch hier Durchschnittswerte für die Jahre 1994-1998 gebildet.

<sup>529</sup> Vgl. BANNENBERG, B., 2001, S. 40.

<sup>530</sup> Vgl. SCHÖNHERR, R., 1985, S. 226 ff.

könnten als Indiz für die Kriminalitätswirklichkeit genommen werden, sie könnten aber auch Indiz für ein Erkenntnisdefizit sein. In diesem Sinne hat etwa das Landeskriminalamt Baden-Württemberg die Ergebnisse seiner Sonderauswertung interpretiert: "Die geringen Fallzahlen sind eher Indiz für vorhandene Erkenntnisdefizite, als für eine tatsächlich geringe Belastung mit Korruptionsdelikten. ... Fallauswertungen und Plausibilitätsüberlegungen führen zur Vermutung eines beträchtlichen Dunkelfeldes, vor allem im Bereich der strukturellen Korruption."<sup>531</sup>

### 2.5.3.3 Formen und Strukturen von Korruption

Nach den bisherigen Aktenanalysen<sup>532</sup> treten im Bereich der öffentlichen Verwaltung vor allem folgende Formen von Korruption auf:

- Gewinnmaximierungskorruption, z. B. durch Abrechnung nicht erbrachter Leistungen der Auftragnehmer der öffentlichen Verwaltung,
- Verdrängungs- und Leistungskorruption, insbesondere durch wettbewerbswidrige Ausschaltung der Konkurrenz, z. B. durch Bestechung des für die Auftragsvergabe zuständigen Amtsträgers,
- Finanzierungskorruption in Form der Krediterlangung bei öffentlich-rechtlichen Institutionen,
- Auflagenkorruption, die der Vermeidung von behördlichen Auflagen, z. B. im Bereich des Umweltschutzes, dient,
- Grenzkontrollkorruption mit dem Ziel der Umgehung von Einfuhr-/Ausfuhrabgaben im wirtschaftlichen Verkehr,
- Genehmigungskorruption, durch die so nicht zu erteilende behördliche Genehmigungen angestrebt werden, z. B. Genehmigung zur Durchführung eines Schwertransports zu bestimmten Zeiten, Baugenehmigungen, Nachtlokallizenzen,
- Aufenthaltskorruption z. B. durch Bestechung von Beamten der Ausländerbehörden mit dem Ziel der Erlangung/Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung.
- Vermeidung der Zahlung von Geldbußen im Verkehr oder von Fahrverboten bei Verkehrskontrollen, Erlangung von Fahrerlaubnissen.

Korruptive Praktiken gibt es indes auch in der Wirtschaft und in zahlreichen anderen Gebieten des sozialen Lebens (Sport, Journalismus, Kunst, Wissenschaft). Gesicherte Erkenntnisse liegen hierzu noch weniger vor als im Bereich der öffentlichen Verwaltung.

Unter strukturellen Gesichtspunkten kommt BANNENBERG in ihrer bundesweiten Strafaktenanalyse zur Korruption zu einer weiteren Differenzierung innerhalb der sog. „strukturellen Korruption“. Aufgrund ihres Materials<sup>533</sup> unterscheidet sie

- Struktur 1: Gelegenheitskorruption, die der „situativen Korruption“ der polizeilichen Terminologie entsprechen dürfte.
- Struktur 2: „Gewachsene Beziehungen“, worunter Korruptionsfälle von einigem Umfang und mit einer Vielzahl von Einzelhandlungen zu verstehen sind, die aber räumlich und personell begrenzt sind. „Es sind Fälle, in denen z. B. ein, zwei oder drei Amtsträger mit einem bestimmten Unternehmerkreis in ihrem gegenseitigen Interesse zusammenwirken, meist im Bereich der Bauverwaltung und der Vergabe. Die Korruption steigert sich über Jahre hinweg.“<sup>534</sup>

<sup>531</sup> LANDESKRIMINALAMT BADEN-WÜRTTEMBERG, 1995, S. 101.

<sup>532</sup> Vgl. hierzu LIEBL, K., 1992, S. 283 ff.; SCHÖNHERR, R., 1985, S. 219 ff. Zu typischen Korruptionsformen bei der Ausschreibung und Vergabe öffentlicher Bauten vgl. MÜLLER, U., 1995, S. 72 ff.

<sup>533</sup> Ausgewertet wurden 208 Strafverfahren mit 436 Beschuldigten aus 14 Ländern. Das Ziel, eine repräsentative bundesweite Untersuchung durchzuführen, konnte nicht realisiert werden. Weder konnte aufgrund der Angaben der Staatsanwaltschaften eine Grundgesamtheit ermittelt werden, noch wurde in allen relevanten Fällen Akteneinsicht gewährt.

<sup>534</sup> BANNENBERG, B., 2001, S. 33 f.

- Struktur 3: „Netzwerke organisierter Wirtschaftskriminalität“. Hierbei handelt es sich um länderübergreifende Strategien von Unternehmen, insbesondere im Vergabebereich (Flughafenbau, Klärwerkbau, Autobahnbau, Wohn- und Gewerbegebiete, Großausrüster für Polizei und Bundeswehr), die mittels Korruption ungerechtfertigte Vorteile zu erlangen trachten und sich hierfür abgeschotteter Vorgehensweisen und politischer Einflussnahmen bedienen. „Es agiert meist nicht ein Unternehmer, sondern ganze Kartelle. Allein in manchen Großstädten wurden Kartelle mit bis zu 45 großen Unternehmen aufgedeckt, dabei war ‘alles, was Rang und Namen‘ hatte, also große und bekannte Unternehmen und Aktiengesellschaften. Diesen war es relativ leicht möglich, neue Wege der Einflussnahme zu finden, wenn Amtsträger versetzt wurden oder die Position wechselten. Mit einer solchen Wirtschaftsmacht gelingt dieses im Grunde irgendwann immer, wenn es wirklich gewollt ist. Und das heißt also, bei diesen Formen handelt es sich um Strukturen organisierter Wirtschaftskriminalität.“<sup>535</sup>

## 2.5.4 Ausmaß und Entwicklung der Korruption im Dunkelfeld

### 2.5.4.1 Ergebnisse von Dunkelfeldbefragungen

Die Ergebnisse der amtlichen Kriminalstatistiken bilden nur das Hellfeld zur Korruption ab. Umfassende Untersuchungen zum Dunkelfeld von Korruption gibt es nicht. Dementsprechend fehlen sowohl verlässliche Angaben über die Größe des Dunkelfeldes als auch über seine Veränderung. Ob Korruption zugenommen hat, ist deshalb eine Frage des "Überzeugtseins", nicht des empirischen Wissens. Zur Meinungsbildung stehen einige Befragungen von Behördenbediensteten und von Geschäftsleuten zur Verfügung.

Vom Bundeskriminalamt wurden 1992 und 1997 Befragungen zur Korruption durchgeführt. Bei beiden Untersuchungen ging es nicht um Dunkelfeldforschung im Sinne der Ermittlung, wie viele der Befragten innerhalb eines bestimmten Zeitraums pflichtwidrig Vorteile entgegengenommen haben. Es ging vielmehr um die Ermittlung eines - in hohem Maße interpretationsbedürftigen - Stimmungsbildes. In der 1992 durchgeführten schriftlichen Befragung von Kommunalpolitikern und öffentlichen Bediensteten von Kommunen, Ländern und Bund gaben ein Viertel der Amtsleiter, 18% der Bediensteten aus den Ländern und fast 30% der Bundesbediensteten an, sich "schon einmal durch 'eindeutige Angebote' beeinflusst gefühlt zu haben".<sup>536</sup> In einem weiteren Forschungsprojekt des Bundeskriminalamtes zur "Einschätzung zur Korruption in Polizei, Justiz und Zoll" wurde 1997 eine schriftliche Befragung von Bediensteten<sup>537</sup> dieser Behörden durchgeführt. Dass seine Institution von Korruption "eher stark" oder "sehr stark" betroffen sei, glaubte - nach seiner Selbsteinschätzung - etwa jeder fünfte der Befragten der Polizei, des Zolls und des Justizvollzugs; für nicht betroffen hielten ihre Institution dagegen die Vertreter von Staatsanwaltschaft und Gericht.<sup>538</sup> Wie der Vergleich mit der Fremdeinschätzung<sup>539</sup> zeigte, schätzte jede Gruppe ihre eigene Korruptionsbetroffenheit deutlich geringer ein. Vor allem beim Zoll und beim Justizvollzug wichen Selbst- und Fremdeinschätzung deutlich voneinander ab.<sup>540</sup>

In dem 1994 durchgeführten International Survey of Crime against Business<sup>541</sup> wurden Geschäftsleute in acht Ländern befragt, darunter auch in Deutschland. 14% der Befragten in Deutschland gaben an, Kor-

<sup>535</sup> Ebenda, S. 34.

<sup>536</sup> Vgl. VAHLENKAMP, W. und I. KNAUB, 1995, S. 119 f., zur Frageformulierung siehe S. 468.

<sup>537</sup> Über die Hälfte der Teilnehmer an der Befragung übte Führungsfunktionen aus, ca. ein Viertel Sachbearbeiterfunktion, das verbleibende Viertel nahm beide Funktionen wahr.

<sup>538</sup> Vgl. MISCHKOWITZ, R. u. a., 2000, S. 142 f., Schaubild 4.

<sup>539</sup> Einschätzung der Korruptionsbetroffenheit einer Untersuchungsgruppe, der der Befragte nicht angehört.

<sup>540</sup> Zu berücksichtigen ist freilich, dass diese Fremdeinschätzung in hohem Maße bestimmt wurde durch die Einschätzung der Polizeibeamten, die drei Viertel der Befragten stellten: 77% der auswertbaren Fragebogen kamen von Angehörigen der Polizei, 12% von Staatsanwaltschaft (4%), Gericht (4%), Justizvollzug (4%) oder Zoll (11%); vgl. MISCHKOWITZ, R. u. a., 2000, S. 133.

<sup>541</sup> Vgl. KILLIAS, M., 1998, S. 244.



ruption von Beamten und Schutzgelderpressungen gehörten in ihrem Geschäftsbereich zu den gängigen Praktiken.<sup>542</sup> Nur 0,2% wollten indes selber Schmiergeld an Beamte bezahlt haben.

Die Befragung von Gastronomen durch das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen 1995/96 kam zum Ergebnis, dass "nicht von einem massenhaft verbreiteten Phänomen der...Korruption bei deutschen und ausländischen Gastronomen gesprochen werden (könne). ...Die Zahlen, die Daten, von denen wir berichten können, liegen in jedem Falle unter den Schätzungen von prominenten Journalisten, Politikern und Polizisten."<sup>543</sup> Bei der Frage nach der direkten Betroffenheit mit Korruption<sup>544</sup> gaben zwischen 5% und 10% der Befragten in den verschiedenen Befragtengruppen an, mit einem korrupten Beamten konfrontiert gewesen zu sein. War aufgrund weiterer Angaben der konkrete Fall nachprüfbar, dann reduzierten sich diese Anteile auf 3-6%.<sup>545</sup> Wegen des überdurchschnittlich hohen Anteils derjenigen Befragten, die eine Teilnahme verweigerten,<sup>546</sup> könnten diese Angaben zum Ausmaß von Korruption sogar noch überschätzt sein, wenn angenommen wird, dass Verweigerer u. a. deshalb nicht teilnehmen, weil sie nichts zu berichten haben. Denkbar ist freilich auch eine Verzerrung der Ergebnisse in die entgegengesetzte Richtung, etwa dadurch, dass Verweigerer eher Opfer geworden sind und sich - selbst in einer anonymen Befragung - nicht zu offenbaren wagten.

Die allgemeine Einschätzungen über Korruptionsanfälligkeit und über die Verbreitung von Korruption weichen danach deutlich von dem ab, was an nachprüfaren oder zugegebenen Fakten feststellbar ist. Einen empirisch gestützten, repräsentativen Beleg über das Ausmaß von Korruption und über deren (vermutete) Zunahme, lässt sich bislang nicht finden.

#### **2.5.4.2 Plausibilitätserwägungen zur Größe des Dunkelfeldes**

Die Vermutung, es gebe ein weit überdurchschnittlich großes Dunkelfeld, wird deshalb auf Plausibilitätserwägungen unterschiedlichster Art gestützt. Ein großes Dunkelfeld wird schon wegen der Besonderheit von Korruption vermutet. Bei Korruption gibt es in der Regel nur Täter (Vorteilsgeber und Vorteilsnehmer), aber kein unmittelbares Opfer. Der Schaden entsteht nicht durch die Vorteilsannahme, sondern durch die pflichtwidrige Diensthandlung. Vorteilsgeber und Vorteilsnehmer sind beide an der Verschleierung interessiert. Es fehlt an einem unmittelbaren, persönlich betroffenen Opfer, wie bei Diebstahl oder Raub, das ein eigenes Interesse an der Strafverfolgung haben könnte.

Entdeckung und Aufklärung hängen, wie bei allen Delikten ohne unmittelbare Opferbeteiligung, in hohem Maße ab von der Dichte der Kontrollmechanismen und -aktivitäten der Verwaltung und der Wirtschaft sowie von den Kontrollaktivitäten der Strafverfolgungsorgane. Die Anzeigebereitschaft scheint indes in der Vergangenheit nicht sonderlich hoch gewesen zu sein. "Es bestehen Anhaltspunkte, dass die Bereitschaft der Amtsleiter, in Verdachtsfällen die Strafverfolgungsorgane einzuschalten, nicht sehr stark ausgeprägt ist. Bei einer Befragung von Amtsleitern im Rahmen eines Forschungsprojektes des Bundeskriminalamtes nahmen 37% der Amtsleiter an, dass alle in den Behörden auftretenden Korruptionsfälle angezeigt werden, nach Ansicht von 18% werden die meisten Taten angezeigt und nach Auffassung von

<sup>542</sup> Im Vergleich der westlichen Länder nahmen Italien und Deutschland damit Spitzenpositionen ein, Schweiz und Frankreich lagen am unteren Ende. Ebenda, S. 244, wird darauf hingewiesen, dass hier auch Medieneffekte wirksam geworden sein könnten.

<sup>543</sup> OHLEMACHER, T., 1998, S. 73.

<sup>544</sup> Eingeleitet wurde die Frage nach der Korruptionsbetroffenheit durch eine Formulierung, die auf Korruption von Beamten abzielte: "Geschäftsleute Ihrer Branche haben es ja häufiger mit verschiedenen Behörden zu tun. Nun kann es sein, dass man dabei auch auf Beamte trifft, die sich persönlich bereichern wollen. Damit meinen wir Beamte, die entweder für Diensthandlungen Geld, Waren oder andere Gegenleistungen fordern oder aber versuchen, durch ihr Wissen Geschäftsleute entsprechend unter Druck zu setzen - egal, ob es nun Beamte bei der Polizei oder in den Verwaltungen sind." Gefragt wurde sodann "Waren Sie selbst schon einmal mit korrupten Beamten konfrontiert?"

<sup>545</sup> Vgl. OHLEMACHER, T., 1998, S. 66, Schaubild 5. Die Unterschiede, die sich bei einer Differenzierung nach Ortsgrößenklassen ergeben, sind wegen der dann sehr kleinen Zahl der Befragten kaum verallgemeinerbar.

<sup>546</sup> Die Ausschöpfungsrate der telefonischen Befragung betrug 21%, die der schriftlichen Befragung 11%; vgl. OHLEMACHER, T., 1998, S. 46.

29% erfolgt eine Anzeige nur von Fall zu Fall. Ein Bestechungsvorwurf kann das Ansehen der Behörde mindern und auf den Vorgesetzten zurückfallen. Dies könnte den Vorgesetzten veranlassen, die Angelegenheit informell zu regeln und nicht den Weg des formellen Verfahrens zu beschreiten. Bei der Angestelltenbestechung ... dürfte u. a. das Bemühen, einen Ansehensverlust des Unternehmens zu vermeiden, dazu führen, dass in vielen Fällen eine Strafanzeige unterbleibt.<sup>547</sup> Selbst bei massiven Korruptionsfällen beschreiten Betroffene, jedenfalls zum Teil, den Weg der informellen Erledigung. So erhielten Mitarbeiter der Bauabteilung eines großen Chemieunternehmens regelmäßig Bargeld und Sachleistungen von einer beauftragten Baufirma. Als Gegenleistung wurden Stundenabrechnungen für nicht geleistete Bauarbeiten sachlich richtig gezeichnet. Als der Vorfall durch eine anonyme Anzeige beim Werkschutz des Unternehmens bekannt wurde, einigten sich die beiden Firmen auf eine Schadensersatzzahlung der Baufirma in Höhe von einer Million DM. Erst eine Presseveröffentlichung führte zu polizeilichen Ermittlungen.<sup>548</sup> Es wird davon auszugehen sein, dass die in den letzten Jahren erlassenen Richtlinien, die Anzeigepflichten vorsehen,<sup>549</sup> insoweit zu einer Änderung führen.

Als ein weiteres und ein starkes Indiz für ein beachtliches Dunkelfeld wird die Struktur der Korruptionsfälle angesehen, die in den letzten Jahren insbesondere im Bereich der Vergabe öffentlicher Bauaufträge bekannt geworden sind. So war z. B. im Zusammenhang mit dem Bau des Terminals 2 des Frankfurter Flughafens zwischen Mitarbeitern der Bauabteilung und überwiegend im Bereich der Kommunikationstechnik tätigen Firmen ein ausgefeiltes System gegenseitiger Bereicherung aufgebaut worden.<sup>550</sup> Wenn aber ein aufgedeckter Fall vielfach eine Vielzahl von damit verbundenen korruptiven Handlungen sowie korruptive Geflechte erkennen lässt, in das weitere Täter eingebunden sind, dann bestärkt dies die Vermutung für ein beträchtliches Dunkelfeld. Sind "Indikatoren für gleichsam subkulturelle Handlungsstrukturen und Einstellungen erkennbar, muss angenommen werden, dass Korruption über die bekannt gewordenen Fälle hinaus in erheblichem Umfang praktiziert wird."<sup>551</sup>

Angesicht dieser Schwierigkeiten, das genaue Ausmaß und die Gefährdungsbereiche genau erkennen zu können, vollzieht sich strafrechtliche Kriminalpolitik im Felde der Korruption "derzeit weitgehend unter den Bedingungen des Kaum-oder-Nicht-Wissens."<sup>552</sup> Dies erklärt, weshalb abwägend-besonnene Stellungnahmen zu Sowohl-als-auch-Aussagen kommen: "Nach den Erkenntnissen der Strafverfolgungsbehörden kann allerdings trotz der Verbreitung der Korruption in manchen Teilen von Wirtschaft und Verwaltung nicht davon gesprochen werden, in Deutschland bestehe eine korrupte Gesellschaft. Gleichwohl muss davon ausgegangen werden, dass korruptives Verhalten schon in größerem Umfang in unserer Gesellschaft verbreitet ist."<sup>553</sup>

## **2.5.5 Durch Korruption verursachte Schäden**

### **2.5.5.1 Materielle Schäden**

Zuverlässige Angaben über die von den Vorteilsnehmern erhaltenen Zuwendungen oder über die Schäden für die öffentliche Hand oder für die gewerbliche Wirtschaft sind derzeit kaum möglich.

Bei den Zuwendungen handelt es sich nicht nur um die klassischen Bargeldzahlungen, sondern auch - und vielfach - um Sachzuwendungen (z. B. Bewirtung, Urlaubsreise, kostenlose Nutzung eines Ferienhauses, elektronische Geräte), um Arbeitsleistungen (z. B. Gartengestaltung oder Hausausbau), um die Bereit-

---

<sup>547</sup> DÖLLING, D., 1996, C 16 f.

<sup>548</sup> Vgl. BUNDESKRIMINALAMT, 1999c, S. 23.

<sup>549</sup> Vgl. hierzu die Nachweise in Kapitel 2.5.6.1 die Anmerkungen zum Punkt Unterrichtungspflichten bei Korruptionsverdacht.

<sup>550</sup> Vgl. SCHAUPENSTEINER, W. J., 1999, S. 133.

<sup>551</sup> DÖLLING, D., 1996, C 17.

<sup>552</sup> KERNER, H.-J. und S. RIXEN, 1996, S. 364.

<sup>553</sup> Resolution der Generalstaatsanwälte vom 23.11.1995, zitiert nach OSTENDORF, H., 1999b, S. 615.

stellung von besonderen Nutzungsmöglichkeiten (z. B. Pkw) oder sonstigen geldwerten Vorteilen<sup>554</sup>, um die u. U. hochdotierte angebliche Nebenbeschäftigung des Ehepartners, um das weit überzahlte Gutachten.<sup>555</sup> "Es handelt sich hierbei also um Zuwendungen, die schwer zu bewerten und geldmäßig zu beziffern sind."<sup>556</sup>

Verlässliche Zahlen über materielle Schäden bei Bund und Ländern infolge Korruption liegen nicht vor. Die Bundesregierung vertrat deshalb 1995 die Auffassung: "Schätzungen wären rein spekulativ."<sup>557</sup> Die in der Literatur z. T. genannten Zahlen über materielle Schäden in Höhe von 10-12 Mrd. DM<sup>558</sup> sind in hohem Maße spekulativ. Im Lagebericht Korruption 1996 wurde ein Schaden von 52 Mio. DM angegeben, was freilich mit vielen Unwägbarkeiten der Messung belastet ist.<sup>559</sup> Es handelt sich im besten Fall um Hochrechnungen auf der Basis von Erkenntnissen aus bekannt gewordenen Fällen. Schätzungen gehen z. B. für den Bereich der Submissionsabsprachen davon aus, dass der Anteil der korruptionsbelasteten Baumaßnahmen der öffentlichen Hand zwischen 40% und 60% liegen und der Preisüberhöhungseffekt zwischen 25% und 30% betragen könnte. Daraus sollen für die öffentliche Bauwirtschaft jährlich Schäden von 5-10 Mrd. DM<sup>560</sup>, nach manchen Autoren sogar von "nahezu 30 Mrd. DM"<sup>561</sup>, entstehen. Diese Schätzungen weisen damit das grundlegende Defizit auf, dass über das Dunkelfeld nichts bekannt ist.

Durch die pflichtwidrige Handlung des Vorteilnehmers wird nicht nur der jeweilige Dienstherr geschädigt. Weitere Schäden werden darin gesehen, dass Korruption den Leistungswettbewerb verzerrt und seriöse Mitbewerber entweder verdrängt (bis hin zur Geschäftsaufgabe) oder dazu veranlasst, ebenfalls korruptiv zu werden (Sog- und Spiralwirkung). Die Innovationsbereitschaft wird gemindert, wenn nicht die Qualität und der Preis über den Verkaufserfolg entscheidet, sondern die Höhe der Bestechungssumme.

### 2.5.5.2 Immaterielle Schäden

Noch gravierender als die materiellen Schäden sollen die immateriellen Schäden sein. Diese werden darin gesehen, dass Korruption in der öffentlichen Verwaltung die "Grundwerte des demokratischen und sozialen Rechtsstaates" verletze, das "Ethos des öffentlichen Dienstes" gefährde, das "Vertrauen der Bürger in den Staat" beeinträchtige und "Verantwortungsbewusstsein und Gemeinschaftsgefühl der Bürger" erschüttere.<sup>562</sup>

Umfrageergebnisse bestätigen dies insofern, als, wie eingangs erwähnt, ein erheblicher Teil der Bürgerinnen und Bürger der Auffassung sind, in Deutschland gebe es Bestechungen in ganz erheblichem Umfang. Damit wird freilich ein Meinungsbild gemessen, das in hohem Maße durch die Medien beeinflusst ist. Insofern ist, wenn es ihn denn geben sollte, der Vertrauensverlust auch eine Folge von dramatisierenden Berichten in den Medien.

<sup>554</sup> In BUNDESKRIMINALAMT, 1999c, S. 33, wird z. B. der Fall eines Polizeibeamten geschildert, der in einem Bordell regelmäßig sexuelle Dienste von Prostituierten in Anspruch nahm und als Gegenleistung bei seinen Kontrollen die Beschäftigung illegaler Prostituierten duldete und die Bordellbetreiber vor Kontrollen seiner Kollegen warnte.

<sup>555</sup> Mit dem 13. Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Zweites Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetz) vom 9.9.1997 (BGBl. I, 2294) wurde im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung auch die Ausübung von Nebentätigkeiten eingeschränkt und einer stärkeren Kontrolle unterworfen.

<sup>556</sup> AHLF, E.-H., 1998, S. 17.

<sup>557</sup> Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage...Beteiligung von Bediensteten der öffentlichen Verwaltungen an Korruptionsdelikten vom 28.3.1995 (BT-Drs. 13/1020), S. 4.

<sup>558</sup> Vgl. AHLF, E.-H., 1998, S. 24 m. w. N.

<sup>559</sup> Vgl. ebenda, 1998, S. 24.

<sup>560</sup> Vgl. die Nachweise bei DÖLLING, D., 1996, C 25 f.

<sup>561</sup> MÜLLER, R., WABNITZ, H. und T. JANOVSKY, 1997, S. 258.

<sup>562</sup> Vgl. DÖLLING, D., 1996, C 109. Ähnlich Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption (BR-Drs. 553/96) vom 16.8.1996, S. 15, Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption u. a. (BR-Drs. 13/8079) vom 26.6.1997, S. 2.

## 2.5.6 Prävention von Korruption

### 2.5.6.1 Prävention durch Maßnahmen außerhalb des Strafrechts

Prävention setzt eine Ursachenanalyse voraus. Die Ursachen der Korruption sind empirisch indes nicht gesichert. Vermutet wird ein Bündel von Entstehungsbedingungen, die sich nur teilweise kurzfristig ändern lassen. Als mutmaßliche Ursachen gelten vielfach eine Veränderung gesellschaftlicher und individueller Wertorientierungen, Regelungsdichte und Normenflut, die zu "informellen" Erledigungen führen, unzulängliche Fach- und Dienstaufsicht, personelle Bündelung von Entscheidungs-, Durchführungs- und Kontrollfunktionen.<sup>563</sup>

Im Hinblick auf diese Ursachen sind die Möglichkeiten des Strafrechts zur Bekämpfung von Korruption begrenzt. Mit Prävention, der ohnedies der Vorrang vor Repression gebührt, können diese Ursachen mit mehr Aussicht auf Erfolg angegangen werden. Repression und Kontrolle, so wird weiter eingewandt, führten zu mehr Bürokratie und damit "zur Fortpflanzung bürokratieimmanenter Korruptionspotentiale".<sup>564</sup> Das Potential primärer und sekundärer, insbesondere also wertbasierter und organisationsbezogener/situativer Prävention<sup>565</sup> sollte deshalb stärker genutzt werden. Zu diesen Ansätzen außerhalb des Strafrechts zählen vor allem:<sup>566</sup>

- Stärkung der Ethik des öffentlichen Dienstes, der (Sekundär-)Tugenden von Moral, Loyalität und Pflichtbewusstsein, der sozialetischen Missbilligung von Korruption. Dies kann und soll durch Aufklärungsarbeit, Aus- und Fortbildung, Leitbilder und Ethik-Codizes<sup>567</sup> unterstützt werden. Dies wird freilich konterkariert, wenn die Führungseliten ihrer Vorbildfunktion nicht entsprechen.
- Administrative Maßnahmen, durch die Organisationen und Entscheidungsprozesse in Wirtschaft und Verwaltung so ausgestaltet werden, dass sie möglichst wenig korruptionsanfällig sind.<sup>568</sup> Vorgeschlagen (und teilweise verwirklicht) wurden z. B. Vier-Augen-Prinzip bei der Auftragsvergabe; personale Trennung von Leistungsausschreibung und Zuschlagserteilung, Personalrotation auf korruptionsanfälligen Positionen, insbesondere bei den Auftragsvergebern,<sup>569</sup> klare Regelungen in Verwaltung und Wirtschaft hinsichtlich der Annahme von Belohnungen und Geschenken sowie für Sponsoring.<sup>570</sup>
- Behördenübergreifende Prüf- oder Arbeitsgruppen, die die Aufgabe haben, Mängel und Schwächen in den bestehenden behördlichen Strukturen aufzudecken und entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten.
- Bestellung von Korruptionsbeauftragten, die Hinweise von außen entgegennehmen und ihnen nachgehen sollen; Sensibilisierung für die Früherkennung korruptiver Verstrickungen anhand eines Indikatorenrasters.<sup>571</sup>
- Zeitlich befristeter Ausschluss von Firmen, die der Korruption überführt worden sind, von Vergabeverfahren, Exportkreditvergabe und Subventionen; Einrichtung eines zentralen Korruptionsregisters.

<sup>563</sup> Zusammenfassend vgl. DÖLLING, D, 1996, C 30 ff.; MISCHKOWITZ, R. u. a., 2000, S. 202 ff.

<sup>564</sup> OHLEMACHER, T., 1998, S. 129.

<sup>565</sup> Zu dieser Differenzierung vgl. unten Kap. 4.

<sup>566</sup> Vgl. die Zusammenstellungen der Maßnahmen bei DÖLLING, D., 1996, C 44 ff. und die diesen Vorschlägen weitgehend folgenden Beschlüsse des 61. DJT (in NJW 1996, S. 2995); HETTINGER, M., 1996; MISCHKOWITZ, R. u. a., 2000, S. 338 ff.; OSTENDORF, H., 1999b; SCHAUPENSTEINER, W. J., 1995, S. 100 ff.

<sup>567</sup> Vgl. hierzu den "Code of Ethics" der American Society for Public Administration; abgedruckt bei SOMMERMANN, K.-P., 1998, S. 303 ff.

<sup>568</sup> Zum Stand der auf Bundesebene beschlossenen Maßnahmen und zum Stand der Umsetzung vgl. die Antworten der Bundesregierung "Administrative Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption" vom 15.4.1998 (BT-Drs. 13/10412) und "Korruptionsprävention" vom 25.7.2000 (BT-Drs. 14/3933).

<sup>569</sup> Vgl. z. B. die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 17.6.1998, BAnZ Nr. 127, S. 9665.

<sup>570</sup> Hierzu die Hinweise und Empfehlungen der KOORDINIERUNGSGRUPPE KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2000, S. 17 ff.

<sup>571</sup> Vgl. hierzu MISCHKOWITZ, R. u. a., 2000, S. 288 ff.

- Regelungen im öffentlichen Dienstrecht - Verschärfungen hinsichtlich des Geschenkannahmeverbots,<sup>572</sup> Einführung einer disziplinarrechtlichen „Kronzeugenregelung“,<sup>573</sup> Beschränkungen der Nebentätigkeit,<sup>574</sup> in bestimmten Fällen obligatorische Einleitung eines Disziplinarverfahrens<sup>575</sup> - erfolgten auch mit dem Anliegen, auf diese Weise Korruption einzudämmen.
- Überprüfung von Vorschriften, die sich (in ihrer Nebenwirkung) korruptionsfördernd auswirken können.<sup>576</sup>
- Unterrichtungspflichten bei Korruptionsverdacht.<sup>577</sup>

### 2.5.6.2 Prävention durch strafrechtliche Maßnahmen

Durch das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 13.8.1997 wurden bestehende Straftatbestände ausgeweitet,<sup>578</sup> neue Straftatbestände zum Schutz des freien Wettbewerbs in das StGB aufgenommen (§§ 298, 299 StGB),<sup>579</sup> die Strafrahmen leicht angehoben und die Vorschriften über Vermögensstrafe und Erweiterten Verfall auch bei bestimmten Bestechungsdelikten für anwendbar erklärt.

Bestechungshandlungen im Ausland waren bis vor kurzem nach deutschem Strafrecht grundsätzlich nicht strafbar, weil §§ 331 ff. StGB nur nach deutschem Recht bestellte Amtsträger und nach deutschem Recht besonders verpflichtete Personen erfasste.<sup>580</sup> Auch die Angestelltenbestechung nach altem Recht (§ 12 UWG) erfasste nur ausnahmsweise Wettbewerbshandlungen deutscher Unternehmen im Ausland. Durch das EU-Bestechungsgesetz<sup>581</sup> und das Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung<sup>582</sup>, die in Umsetzung internationaler Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland ergingen, wurde der Anwendungsbereich des deutschen Strafrechts erweitert. In einigen Ländern wurden ferner bei Polizei und Staatsanwaltschaft Spezial- oder Schwerpunktdienststellen zur Bekämpfung der Korruption eingerichtet.

<sup>572</sup> § 43 Beamtenrechtsrahmengesetz, § 70 Bundesbeamtengesetz.

<sup>573</sup> § 11a Bundesdisziplinarordnung.

<sup>574</sup> § 42 Beamtenrechtsrahmengesetz, §§ 65, 66 Bundesbeamtengesetz.

<sup>575</sup> Vgl. hierzu HETTINGER, M., 1996, S. 2269 ff. Mit dem am 1.7.1997 in Kraft getretenen Dienstrechtsreformgesetz (BGBl. I, 322) ist die Bundesdisziplinarordnung in der Weise geändert worden, dass - für den Bereich des Beamtenrechts - bei jedem nicht ausgeräumten Verdacht eines Verstoßes gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken ein förmliches Disziplinarverfahren - im Gegensatz zu dem Verdacht anderer Verfehlungen - zwingend einzuleiten ist. Damit ist dem Dienstvorgesetzten in diesen Fällen die Möglichkeit genommen worden, das Verfahren einzustellen oder durch Erlass einer Disziplinarverfügung zu beenden.

<sup>576</sup> Hierzu zählt z. B. die steuerliche Absetzbarkeit von Schmier- und Bestechungsgeldern, die in den letzten Jahren deutlich eingeschränkt wurde; vgl. hierzu GÜNZLER, N. A., 1999; HOFMANN, F. und B. ZIMMERMANN, 1999; JOECKS, W., 1999. Es wird zu prüfen sein, ob der Neugestaltung des § 4 Abs. 5 Nr. 10 EStG durch das Steuerentlastungsgesetz 2000/2002 vom 24.3.1999 (BGBl. I, 401) der erwartete Erfolg beschieden sein wird; zur Neuregelung vgl. RANDT, K., 2000.

<sup>577</sup> Das Korruptionsbekämpfungsgesetz hat keine allgemeine Anzeigepflicht eingeführt, wie sie etwa in § 6 Subventionsgesetz beim Verdacht eines Subventionsbetrugs besteht. Es steht deshalb grundsätzlich im Ermessen des Behördenleiters, ob er einen Korruptionsverdacht der Polizei/Staatsanwaltschaft mitteilt oder eine interne Regelung anstrebt. Sowohl einige Länder als auch die Bundesregierung haben durch Verwaltungsvorschriften Anzeigepflichten begründet. So hat nach der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 17.6.1998 (BA nZ Nr. 127, S. 9665, Nr. 12) die Dienststellenleitung "bei einem durch Tatsachen begründeten Verdacht einer Korruptionsstraftat (insbesondere §§ 331 bis 338 StGB)... unverzüglich die Staatsanwaltschaft und die oberste Dienstbehörde zu unterrichten." Weitere Nachweise zu Verwaltungsvorschriften der Länder bei SCHUBERT, W., 2000, S. 843.

<sup>578</sup> Ausgeweitet wurde zum einen der Amtsträgerbegriff in § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB. Zum anderen wurden die Grundtatbestände der Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung durch eine Lockerung der sog. "Unrechtsvereinbarung" erweitert.

<sup>579</sup> Bei § 298 StGB handelt es sich im Wesentlichen um die Übernahme einer Ordnungswidrigkeit aus dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen. § 299 StGB übernahm im Wesentlichen § 12 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

<sup>580</sup> Eine Ausnahme stellte vor allem die Strafvorschrift der Abgeordnetenbestechung (§ 108e StGB) dar, durch die auch die Bestechung von Abgeordneten des Europäischen Parlaments erfasst wird. Dieser Straftatbestand ist freilich heftiger Kritik ausgesetzt, weil er die Fälle strafwürdiger Korruption nicht hinreichend erfasse und unschwer umgangen werden könne. Vgl. FISCHER, T., 2001, § 108e Rn. 1.

<sup>581</sup> Gesetz zu dem Protokoll vom 27.9.1996 zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (EU-Bestechungsgesetz – EUBestG) vom 10.9.1998 (BGBl. II, 2340).

<sup>582</sup> Gesetz zu dem Übereinkommen vom 17.12.1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung – IntBestG) vom 10.9.1998 (BGBl. II, 2327).

---

An gesetzlichen Regelungen werden von Teilen der Strafrechtspraxis vor allem die Einführung einer Kronzeugen- sowie einer Selbstanzeigeregelung (entsprechend § 371 Abgabenordnung), die Möglichkeit der Überwachung von Telekommunikation<sup>583</sup> sowie eine gesetzliche Anzeigepflicht (analog § 6 Subventionsgesetz) gefordert.

### 2.5.7 Ausblick

Ausreichend empirisch gesichertes Wissen über Ausmaß und Struktur von Korruption und die dadurch verursachten Schäden gibt es in Deutschland nicht. Weitere Forschung kann dazu beitragen, das Phänomen Korruption rechtstatsächlich aufzuhellen.

Auch wenn die Möglichkeiten des Strafrechts zur Bekämpfung von Korruption begrenzt sind, ist dessen Anwendung gleichwohl notwendig. Erweiterungen können sich hier vor allem aus der Entwicklung und Umsetzung internationaler Rechtsinstrumente (insbesondere solcher, die auf der Ebene der Europäischen Union und des Europarats beschlossen bzw. möglicherweise künftig weltweit auf der Ebene der Vereinten Nationen angenommen werden) ergeben. Generell gebührt gleichwohl der Prävention der Vorrang vor Repression. Deshalb sollte das Potential primärer und sekundärer, insbesondere also wertbasierter und organisationsbezogener/situativer Prävention stärker genutzt werden. Zu diesen Ansätzen außerhalb des Strafrechts zählen vor allem:

Eine Stärkung der Ethik des öffentlichen Dienstes, der Sekundärtugenden von Moral, Loyalität und Pflichtbewusstsein sowie der sozialetischen Missbilligung von Korruption. Dies kann und soll durch Aus- und Fortbildung, durch Leitbilder und Ethik-Codizes unterstützt werden. Hierzu bedarf es aber auch der Vorbildfunktion von Inhabern von Führungspositionen in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft. Ein "Nehmen" in diesen Kreisen erschüttert nicht nur das Vertrauen in hohem Maße, es macht vor allem die staatliche Korruptionsbekämpfung unglaubwürdig.

Organisationen und Entscheidungsprozesse in Wirtschaft und Verwaltung sind so auszugestalten, dass sie möglichst wenig korruptionsanfällig sind. Hierzu gehören z. B. Vier-Augen-Prinzip bei der Auftragsvergabe, personale Trennung von Leistungsausschreibung und Zuschlagserteilung, Rotationsprinzip bei den Auftragsvergebern, befristeter Ausschluss von der Korruption überführter Firmen, Einrichtung eines zentralen Korruptionsregisters. An weiteren präventiven Möglichkeiten kommen vor allem noch in Betracht:

- Überprüfung von Vorschriften, die sich (in ihrer Nebenwirkung) korruptionsfördernd auswirken können sowie
- Einführung, soweit noch nicht geschehen, von Mitteilungs- und Informationspflichten bei Korruptionsverdacht.

---

<sup>583</sup> Ein Gesetzentwurf zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der Überwachung des Fernmeldeverkehrs gem. § 100a StPO auf Korruptionsdelikte vom 8.12.1998 (BT-Drs. 14/162) wurde vorläufig im Deutschen Bundestag abgelehnt (Plenarprotokoll 77. Sitzung, 3.12.1999, 7109). Die Überprüfung des Adressatenkatalogs in § 100a StPO solle gemeinsam mit der vorgesehenen Verbesserung der Kontrolle der Telefonüberwachung erfolgen.

---

## 2.6 Umweltstraftaten

### Kernpunkte

- ◆ Strafrechtlicher Umweltschutz dient sowohl dem Schutz menschlichen Lebens und menschlicher Gesundheit als auch dem Schutz elementarer Lebensgrundlagen wie Wasser, Luft und Boden als Bestandteile menschlichen Lebensraumes und anderer Teile der Natur (einschließlich Pflanzen und Tiere).
- ◆ Umweltschutz wird vor allem durch das Umweltverwaltungsrecht gewährleistet. Da strafrechtlich nicht verboten sein kann, was verwaltungsrechtlich erlaubt ist, ist das Strafrecht vom Verwaltungsrecht und von der Verwaltungspraxis abhängig. Es dient der Effektivierung des Umweltverwaltungsrechts und hat insofern eine flankierende und ergänzende Funktion. Mit der Einstellung umweltschützender Strafnormen in das Kernstrafrecht wurde die Erwartung sowohl eines verbesserten Schutzes als auch einer bewusstseinsbildenden und normstabilisierenden Wirkung verbunden.
- ◆ Allgemein wird hinsichtlich der Umweltkriminalität von einem großen Dunkelfeld ausgegangen, über dessen Größe und Struktur jedoch empirisch gestützte Informationen fehlen.
- ◆ Die Zahl der polizeilich registrierten Fälle hängt weitgehend vom Kontroll- und Anzeigeverhalten ab. Nach dem gegenwärtigen Forschungsstand beruht die polizeilich registrierte Umweltkriminalität auf einer einseitigen Ausschöpfung des Dunkelfeldes in Richtung auf eher einfach gelagerte und bagatellhafte Fallgestaltungen.
- ◆ Selbst bei einem sehr weiten Begriff der Umweltkriminalität entfallen hierauf weniger als 1% der polizeilich registrierten Gesamtkriminalität (ohne Staatsschutz- und ohne Straßenverkehrsdelikte). Unter den Umweltdelikten hat in den achtziger Jahren die Gewässerverunreinigung dominiert, seit 1991 wird die umweltgefährdende Abfallbeseitigung (§ 326 StGB) am häufigsten polizeilich registriert; 1999: 71%. Diese Deliktsstruktur ist freilich bedingt durch unterschiedliche Sichtbarkeit und selektive Anzeigepraxis.
- ◆ Die Zahl der polizeilich registrierten Straftaten gegen die Umwelt ist seit Beginn ihrer statistischen Erfassung deutlich angestiegen; erstmals 1999 gingen absolute wie relative Zahlen zurück. Da es sich bei Umweltkriminalität um ein Kontrolldelikt handelt, liegt die Annahme nahe, dass die Veränderungen weitaus überwiegend auf veränderter Anzeige- und Verfolgungsbereitschaft beruhen.
- ◆ Umweltverstöße sind mit bestimmten beruflichen Positionen verbunden. Dies erklärt Abweichungen von der ansonsten vorfindbaren Struktur der registrierten Tatverdächtigen: Unter den Tatverdächtigen der Umweltkriminalität sind die männlichen, über 30-jährigen Erwachsenen deutlich überrepräsentiert.
- ◆ Auf 100 wegen Verbrechen und Vergehen insgesamt (ohne Straßenverkehrsdelikte) ermittelte Tatverdächtige kamen 1998 41 Angeklagte, bei Straftaten gegen die Umwelt waren es nur 28. Nach Untersuchungen aus den achtziger Jahren wird vermehrt sowohl mangels hinreichenden Tatverdachts als auch aus Opportunitätsgründen eingestellt. Die jüngsten, für 1998 - derzeit allerdings erst aus sechs Ländern - vorliegenden Ergebnisse über die Erledigung von Ermittlungsverfahren in Umweltstrafsachen zeigen, dass - insgesamt gesehen - in Umweltstrafsachen überdurchschnittlich häufig mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt wird.
- ◆ Diese geringe Anklagewahrscheinlichkeit findet ihre Fortsetzung in einem relativ niedrigen Sanktionsniveau. Trotz der erheblichen Vorauswahl durch die Staatsanwaltschaft werden auf der Ebene des Gerichts nicht nur überdurchschnittlich viele Verfahren eingestellt, sondern auch Strafen im untersten Bereich des Strafrahmens verhängt. Diese Milde in der Strafzumessung wird überwiegend als Indiz dafür gewertet, dass die große Zahl der zur Verurteilung gelangenden Umweltverstöße nicht sehr schwerwiegend ist und sich die Täter durch Vorbelastung und Schuldgrad deutlich von Tätern der klassischen Kriminalität unterscheiden.

### 2.6.1 Entwicklung des Umweltstrafrechts im Überblick

Die mit der zunehmenden Umweltverschmutzung verbundenen Gefahren rückten erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in das allgemeine Bewusstsein. "Waldsterben" und "Ozonloch" wurden zu

Synonymen für das Problem. "Störfälle" in Atomkraftwerken, wie der GAU in Tschernobyl 1986, Chemieunglücke, wie das in Seveso 1976, wo Dioxine freigesetzt wurden, im indischen Bhopal, wo 1984 tödliches Methylisocyanat entwich und den Tod von über 3.000 Menschen zur Folge hatte, oder bei Sandoz in Basel, wo durch das Löschwasser eines Großbrandes ca. 30 t quecksilberhaltige Pflanzenschutzmittel in den Oberrhein gelangten, verdeutlichten das Maß der Gefährdungen ebenso wie die sich häufenden Großtankerunfälle, z. B. jene des Tankers "Torrey Canyon", der 1967 in der Nordsee die bis dahin größte Ölpest verursachte, des Tankers "Amoco Cadiz", der 1978 vor der französischen Atlantikküste ca. 230 000 t Rohöl verlor, des Tankers "Exxon Valdez", der 1989 im Prinz William Sound vor Alaska havarierte oder des Tankers "Erika", der 1999 vor der französischen Westküste in zwei Teile zerbrach. Freilich decken sich "hohes verbales Umweltbewusstsein und tatsächliches Alltagshandeln gegenüber der Umwelt ...nicht."<sup>584</sup> In der Berichterstattung werden spektakuläre Einzelfälle und deren Verursacher in den Vordergrund gestellt und weniger generelle Umweltrisiken, die durch langfristige Prozesse und durch die Summation vieler kleiner Ereignisse entstehen. Dies fördert die Einstellung, dass sich der Einzelne als Betroffener und nicht als potenzieller Verursacher sieht.

Der Umweltschutz ist zu einer vordringlichen staatlichen Aufgabe geworden. Die Knappheit der Umweltressourcen muss mit der ökonomischen und sozialen Entwicklung in einen vernünftigen Ausgleich gebracht werden. Diese Einsicht hat sich in Neugestaltungen und Fortentwicklungen des Umweltrechts niedergeschlagen. Die Bundesregierung entwickelte 1971 ein Umweltprogramm,<sup>585</sup> in dessen Gefolge zahlreiche Verwaltungsgesetze zum Schutz der Umwelt, z. B. das Abfallbeseitigungsgesetz oder das Bundesimmissionsschutzgesetz<sup>586</sup>, erlassen oder erweitert wurden, die jeweils auch Strafbestimmungen enthielten. Angesichts der weiterhin bestehenden Strafbarkeitslücken und wegen der uneinheitlichen Ausgestaltung in diesen nebenstrafrechtlichen Bestimmungen wurde durch das 18. Strafrechtsänderungsgesetz - Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität<sup>587</sup> - vom 28.03.1980 erstmals ein eigener Abschnitt "Straftaten gegen die Umwelt" in das StGB eingefügt. "Der Lebensraum und die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen...verdienen den strafrechtlichen Schutz und die Beachtung, die im Kernbereich des Strafrechts zum Schutze der klassischen, insbesondere individualrechtlichen Rechtsgüter seit langem selbstverständlich sind. Der strafrechtliche Umweltschutz darf sich nicht allein auf den Schutz menschlichen Lebens und menschlicher Gesundheit beschränken; er muss auch den Schutz elementarer Lebensgrundlagen wie Wasser, Luft und Boden als Bestandteile menschlichen Lebensraumes einbeziehen und solche ökologischen Schutzgüter auch als Rechtsgüter anerkennen".<sup>588</sup> Die Bedeutung, die der Gesetzgeber inzwischen dem Umweltschutz einräumt, wurde durch die 1994 erfolgte Aufnahme als Staatsziel in Art. 20a Grundgesetz deutlich: "Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung."

Das Bewusstsein hinsichtlich der Gefährdungen und Belastungen der Umwelt als Ganzes und der die natürliche Lebensgrundlage des Menschen bildenden ökologischen Güter sowie die Einsicht in die hieraus entstehenden Gefahren für Menschen, Tiere und Sachen haben entscheidend dazu beigetragen, die Umwelt nicht nur durch zivil- und verwaltungsrechtliche Maßnahmen, sondern auch durch das Strafrecht zu schützen. Durch das Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität vom 28.03.1980 wurden die praktisch wichtigsten der bis dahin im Nebenstrafrecht enthaltenen straf- und bußgeldbedrohten Umwelt-

---

<sup>584</sup> KAISER, G., 1999, S. 186.

<sup>585</sup> Vgl. BT-Drs. VI/2710.

<sup>586</sup> Vgl. TRIFFTERER, O., 1980, S. 42 ff.; zusammenfassend zur Geschichte des Umweltstrafrechts siehe BLOY, R., 1997; HOCH, H. J., 1994, S. 23 ff.

<sup>587</sup> Siehe BGBI. I., S. 373.

<sup>588</sup> Begründung zum Regierungsentwurf eines 18. Strafrechtsänderungsgesetzes (BT-Drs. 8/2382), S. 9 f.



verstöße zusammengefasst und unter z. T. erheblicher Veränderung und Erweiterung in das StGB eingestellt. Durch die Aufnahme in das StGB sollten der Rang des Umweltschutzes und der sozialschädliche Charakter der Umweltverstöße betont, ferner der Auffassung entgegengetreten werden, Umweltverstöße seien weniger gravierend als andere Straftaten, und schließlich der Bekanntheitsgrad dieser Strafnormen erhöht und damit im Bewusstsein der Allgemeinheit stärker verankert werden.

Schon bald stellte sich jedoch heraus, dass die Effizienz des neuen Umweltstrafrechts deutlich hinter den Erwartungen zurückblieb. Durch den Chemieunfall bei Basel (Sandoz) im November 1986 erhielten die Reformüberlegungen starken Auftrieb. Durch das Zweite Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität (31. StrÄndG - 2. UKG) vom 27.06.1994<sup>589</sup> wurden, im Sinne einer "inneren" Reform, die strafrechtlichen und ordnungswidrigkeitenrechtlichen Voraussetzungen für einen wirksamen Schutz gegen Boden- und Luftverunreinigungen, gegen Beeinträchtigungen von Naturschutzgebieten sowie gegen Gefahren durch unverantwortlichen Umgang mit gefährlichen Stoffen und beim Transport gefährlicher Güter verstärkt. Hierdurch sollten Lücken im strafrechtlichen Umweltschutz geschlossen und Vollzugsdefiziten entgegengewirkt werden. Als Folge einer zunehmenden illegalen grenzüberschreitenden Abfallverbringung<sup>590</sup> und in Umsetzung entsprechender gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben wurde ferner die verbotene oder ungenehmigte Ein-, Durch- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle unter Strafe gestellt.

Das Umweltstrafrecht geht vom Schutz einzelner Umweltmedien aus, wie Boden, Luft und Wasser, die als eigenständige Schutzgüter anerkannt wurden. Daneben genießen noch die Tier- und Pflanzenwelt einen eigenständigen Schutz. Diese Schutzgüter werden aber nicht um ihrer selbst willen geschützt. Nach herrschender Auffassung hat das Umweltstrafrecht nämlich einen doppelten Rechtsgutsbezug, d. h. die Umweltmedien werden zwar geschützt, Bezugspunkt ist aber der Mensch, den in seiner natürlichen Umwelt zu schützen, Aufgabe des Strafrechts ist. Diese beiden Akzente der "ökologisch-anthropozentrischen" Sichtweise sind bei den einzelnen Straftatbeständen unterschiedlich stark ausgeprägt.<sup>591</sup> Ihrer Schutzrichtung nach lässt sich bei den "Straftaten gegen die Umwelt" (29. Abschnitt des StGB) derzeit folgende Unterscheidung treffen:

- Schutz von Gewässern (§§ 324, 326 Abs. 1 Nr. 4a, 327 Abs. 2 Nr. 2, 329 Abs. 2, 330 StGB),
- Schutz des Bodens (§§ 324a, 326 Abs. 1 Nr. 4a, 327 Abs. 2 Nr. 2, 329 Abs. 2 und 3, 330 StGB),
- Schutz vor Luftverunreinigung (§§ 325, 326 Abs. 2 Nr. 4a, 329 Abs. 1 StGB),
- Schutz vor Lärm (§§ 325a, 327 Abs. 2 Nr. 1, 329 Abs. 1 StGB),
- Schutz vor gefährlichen Abfällen (§§ 326, 327 Abs. 2 Nr. 3 StGB),
- Strahlenschutz (§§ 327 Abs. 1, 328, 326 Abs. 3 StGB, ferner §§ 307, 309-312 StGB),
- Schutz vor gefährlichen Stoffen und Gütern (§§ 328 Abs. 3, 330a StGB),
- Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten und Nationalparks (§ 329 Abs. 3, 330 StGB).

Außerhalb des 29. Abschnitts des StGB finden sich ebenfalls noch einige Umweltdelikte, insbesondere sind hier die gemeingefährlichen Straftaten der §§ 307, 309-312, 314 StGB<sup>592</sup> zu nennen. Auch § 304 StGB (Gemeinschädliche Sachbeschädigung) ist ein Umweltdelikt, soweit es den Schutz von Naturdenkmälern betrifft. Daneben kommen noch die Körperverletzungs- und Tötungsdelikte (§§ 223 ff., 211 ff. StGB) in Betracht.

<sup>589</sup> Siehe BGBl. I., S. 1440.

<sup>590</sup> Vgl. BREUER, B., 1998.

<sup>591</sup> Zusammenfassend und mit weiteren Nachweisen DANNECKER, G. und R. STREINZ, 1998, S. 121 ff.

<sup>592</sup> § 307 StGB: Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie; § 309 StGB: Missbrauch ionisierender Strahlen; § 310 StGB: Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens; § 311 StGB: Freisetzen ionisierender Strahlen; § 312 StGB: Fehlerhafte Herstellung einer kerntechnischen Anlage; § 314 StGB: Gemeingefährliche Vergiftung..

In das StGB eingestellt wurden lediglich die praktisch wichtigsten Strafvorschriften. Weitere Strafvorschriften finden sich im Nebenstrafrecht<sup>593</sup>. Ferner enthalten die zentralen Umweltgesetze - Wasserhaushaltsgesetz<sup>594</sup>, Bundes-Immissionsschutzgesetz<sup>595</sup>, Chemikaliengesetz<sup>596</sup>, Abfallgesetz<sup>597</sup>, Bundesnaturschutzgesetz<sup>598</sup>, Atomgesetz<sup>599</sup> - Ordnungswidrigkeitentatbestände, bei denen es sich überwiegend um schlichte Ungehorsamstatbestände handelt, die den verwaltungsrechtlichen Befolgungsanspruch mit Geldbuße bewehren.<sup>600</sup>

Die Besonderheit des Umweltstrafrechts besteht in seiner Verwaltungsakzessorietät. Es soll - jedenfalls grundsätzlich - strafrechtlich nicht verboten sein, was verwaltungsrechtlich erlaubt ist. Verwaltungsakzessorietät bedeutet zum einen begriffliche Abhängigkeit der Strafnormen vom Umweltverwaltungsrecht, dem die in den Strafgesetzen enthaltenen Begriffe entnommen und die auch dementsprechend auszulegen sind. Zum anderen bedeutet Verwaltungsakzessorietät die Abhängigkeit der Strafbarkeit vom Umweltverwaltungsrecht (Verwaltungsrechtsakzessorietät) bzw. von auf dessen Grundlage erlassenen, möglicherweise materiell fehlerhaften Verwaltungsakten (Verwaltungsaktsakzessorietät).<sup>601</sup> Dies begründet eine Abhängigkeit sowohl von der Umweltpolitik verschiedener Gesetz- und Verordnungsgeber als auch von der mehr oder minder strengen Verwaltungspraxis vor Ort. Verwaltungsbehörden können Erlaubnistatbestände setzen und grenzen dadurch den Bereich strafbaren Verhaltens ein; viele der Umweltstraftatbestände setzen Verbote der Exekutive voraus.

Aus Sicht des Gesetzgebers gibt es zu dieser Verwaltungsakzessorietät des Strafrechts kaum eine Alternative. Immerhin hat der Gesetzgeber einem Missbrauch insofern einen Riegel vorgeschoben, als rechtsmissbräuchliche Verhaltensweisen dem genehmigungslosen Handeln gleichgestellt worden sind.<sup>602</sup> Die den Behörden eingeräumten Ermessens- und Beurteilungsspielräume sollen dem Ausgleich widerstreitender Interessen dienen - dem Schutz und der Bewahrung der Umwelt einerseits, der wirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Nutzung der Umwelt andererseits. Soll diese Ausgleichsfunktion erhalten bleiben, muss diese Entscheidungsbefugnis auch für das Strafrecht Geltung haben. Einem autonomen Umweltstrafrecht sind deshalb sehr enge Grenzen gesetzt, wie § 330a StGB zeigt, der einen konkreten Lebens- und Gesundheitsgefährdungstatbestand beschreibt.

Die praktisch wichtigste Konsequenz der Verwaltungsaktsakzessorietät besteht darin, dass Genehmigungen, die nicht durch Drohung, Bestechung oder Kollusion erwirkt oder durch falsche Angaben erschlichen sind, die Strafbarkeit ausschließen. Da es nur auf die formelle Rechtmäßigkeit ankommt (ausgenommen die in § 330d Nr. 5 StGB geregelte Fallgruppe des kollusiven Zusammenwirkens), hindert

---

<sup>593</sup> Zu nennen sind insbesondere § 38 Bundesjagdgesetz (BJagdG), § 30a i. V. m. 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), §§ 63 ff. BSG, §§ 27, 27a Chemikaliengesetz (ChemG), § 148 Gewerbeordnung (GewO), §§ 51, 52, 56, 57 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG), § 59 LuftVG, § 39 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG), § 17 Tierschutzgesetz (TierSchG). Die Fülle dieser nebenstrafrechtlichen Bestimmungen hat zur Forderung nach einer Zusammenfassung aller umweltrechtlichen Regelungen einschließlich der Strafvorschriften in einem "Umweltgesetzbuch" geführt. Die Verfasser eines entsprechenden Entwurfs sprachen sich jedoch aus systematischen Gründen für eine Normierung der umweltstrafrechtlichen Vorschriften im StGB aus. Vgl. DANNECKER, G. und R. STREINZ, 1998, S. 120 m. w. N.

<sup>594</sup> § 41 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG).

<sup>595</sup> § 62 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG).

<sup>596</sup> §§ 26, 27 Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG).

<sup>597</sup> § 61 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW -; AbfG).

<sup>598</sup> §§ 30, 30a Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG).

<sup>599</sup> § 46 Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren - Atomgesetz -.

<sup>600</sup> Vgl. DANNECKER, G. und R. STREINZ, 1998, S. 120 f. m. w. N.

<sup>601</sup> Tatbestandsmerkmal der meisten umweltstrafrechtlichen Vorschriften ist ein Handeln unter "Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten". Hierunter ist gem. § 330d Nr. 4 StGB eine Pflicht zu verstehen, die sich aus "einer Rechtsvorschrift, einer gerichtlichen Entscheidung, einem vollziehbaren Verwaltungsakt oder einem öffentlich-rechtlichen Vertrag ..." ergibt.

<sup>602</sup> Gemäß § 330d Nr. 5 StGB ist "ein Handeln ohne Genehmigung...auch ein Handeln auf Grund einer durch Drohung, Bestechung oder Kollusion erwirkten oder durch unrichtige oder unvollständige Angabe erschlizierte Genehmigung...".

---

selbst ein materiell rechtswidriger Verwaltungsakt die Strafbarkeit.<sup>603</sup> Ein Teil der Lehre geht sogar von einer rechtfertigenden Wirkung bloßer behördlicher Duldung aus.<sup>604</sup> Der Zugriff des Umweltstrafrechts bleibt deshalb weitgehend beschränkt auf die nicht genehmigten, "eher belanglosen Vorgänge des beruflichen und privaten Alltags."<sup>605</sup> Gewichtigere Umweltbeeinträchtigungen, insbesondere aus dem gewerblich-industriellen Verantwortungsbereich, erfüllen sehr viel seltener die Strafbarkeitsvoraussetzungen, weil sie von den Umweltbehörden antragsgemäß gestattet sind oder zumindest geduldet werden. Hier hängt die Strafbarkeit "davon ab, dass die Genehmigungsbehörde die Genehmigung von vornherein mit den erforderlichen Auflagen versieht bzw. dass sie die von der Anlage ausgehenden Gefahren frühzeitig erkennt und sich daher zu einer vollziehbaren Anordnung oder Untersagung gegenüber dem Anlagenbetreiber entscheidet und dieser dagegen verstößt. Fehlt es nun aber an diesen umweltschützenden Überwachungstätigkeiten der Verwaltung - und das ist leider in der Praxis recht häufig -, so werden die vielbeklagten Vollzugsdefizite des Verwaltungsrechts in das Strafrecht transportiert, so dass aufgrund der verwaltungsaktsakzessorischen Ausgestaltung zwangsläufig auch der strafrechtliche Umweltschutz weitgehend leerläuft."<sup>606</sup> Selbst dort, wo eine Genehmigung fehlt, wird es vielfach deshalb nicht zu einer Verurteilung kommen, weil die verwaltungsrechtliche Vorgeschichte "zu komplex, vielschichtig und unklar (ist), als dass im Einzelfall objektive Pflichtwidrigkeiten, geschweige denn ein individuelles Verschulden, ohne weiteres erkennbar bzw. nachweisbar wäre."<sup>607</sup> Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass die empirischen Untersuchungen, auf die diese Aussagen zurückgehen, vor der Gesetzesänderung von 1994 - mit der Einschränkung der tatbestandsverneinenden oder rechtfertigenden Wirkung der Genehmigung durch § 330d Abs. 5 StGB - durchgeführt wurden.

Neben den Genehmigungen ist die zweite große Fallgruppe, die unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsaktakzessorietät von Bedeutung ist, die der belastenden Verwaltungsakte, also z. B. die Untersagungen oder Auflagen. Ein Verstoß hiergegen stellt die in zahlreichen Umweltstraftatbeständen tatbestandlich erforderliche "Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten" dar. "Hier können Verfälschungen zwischen Aufsichtsbehörden und Industrie oder sachfremde Rücksichtnahmen (z. B. Verhütung von Steuerbußen der Kommunen) die Entstehung straffreier Räume begünstigen, weil die nach der Rechtslage gebotenen Verwaltungsakte (Anordnungen, Auflagen oder Untersagungen nach § 325 Abs. 1) mit der Folge unterbleiben, dass die strafrechtliche Anknüpfung vereitelt wird."<sup>608</sup> In Betracht kommt dann lediglich eine Strafbarkeit des Amtsträgers, sofern für diesen eine Pflicht zum Einschreiten bestand.

Wegen dieser Verwaltungsaktakzessorietät hat das Umweltstrafrecht eine das Umweltverwaltungsrecht flankierende und ergänzende Funktion. "Eine Verbesserung des Umweltschutzes (muss) in erster Linie mit außerstrafrechtlichen Mitteln angestrebt werden",<sup>609</sup> also durch Fortentwicklung des Umweltverwaltungsrechts.

---

<sup>603</sup> Tragende Argumente hierfür sind: "Die Einheit der Rechtsordnung, damit zusammenhängend Rechtssicherheit und Vertrauensschutz sowie die Entlastung des Strafrichters von der zum Teil komplizierten Prüfung der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts"; vgl. SCHALL, H., 1990, S. 1267.

<sup>604</sup> Nachweise bei DANNECKER, G. und R. STREINZ, 1998, S. 129.

<sup>605</sup> MEINBERG, V. und W. LINK, 1988, S. 6.

<sup>606</sup> SCHALL, H., 1990, S. 1266.

<sup>607</sup> MEINBERG, V. und W. LINK, 1988, S. 7.

<sup>608</sup> LACKNER, K. und K. KÜHL, 1999, vor § 324 Rn. 3; ebenso EISENBERG, U., 2000, § 47 Rn. 57, der eine Tendenz des kontrollierenden bzw. strafverfolgenden Verhaltens der Ordnungs- und Justizbehörden vermutet, "Belange der Wirtschaft, des (regionalen) Steueraufkommens sowie der Arbeitsplatzhaltung einschließlich des Reaktionsarsenals der Großindustrie besonders zu berücksichtigen."

<sup>609</sup> BUNDESREGIERUNG, BT-Drs. 11/1555, 3; ebenso MÖHRENSCHLAGER, M., 1994, S. 514.

---

## 2.6.2 Umweltkriminalität

### 2.6.2.1 Dunkelfeld der Umweltkriminalität und strafrechtliche Sozialkontrolle

Allgemein wird hinsichtlich der Umweltkriminalität von einem großen Dunkelfeld ausgegangen<sup>610</sup>, das durch die Strafrechtspraxis nur defizitär und einseitig ausgeschöpft werde.<sup>611</sup> In einer 1990/91 durchgeführten schriftlichen Befragung von Staatsanwälten, Polizeikräften und Umweltverwaltungsbediensteten aus insgesamt sechs Ländern schätzten 76% der Befragten das Dunkelfeld als "bedeutend größer als das der registrierten Umweltkriminalität" ein.<sup>612</sup> Derartige, auf Berufserfahrung gestützte Einschätzungen sind freilich nur ein unzulänglicher Ersatz für eine empirische und repräsentative (in diesem Feld allerdings nur sehr schwer mögliche und derzeit noch fehlende) Dunkelfeldforschung, die bei den Verursachern von Umweltschäden unmittelbar ansetzt.<sup>613</sup> Aussagen über die Größe und die Struktur des Dunkelfeldes wären deshalb derzeit nur spekulativ.<sup>614</sup>

Die Ausschöpfung des Dunkelfeldes der Umweltkriminalität ist im Wesentlichen vom Anzeigeverhalten und vom behördlichen Kontrollverhalten abhängig. Über die relative Häufigkeit, mit der Ermittlungsverfahren von Privaten, von der Polizei, von Umweltfachbehörden oder sonstigen Behörden eingeleitet werden, liegen aus den bisherigen Untersuchungen teilweise voneinander abweichende Ergebnisse vor.<sup>615</sup> Übereinstimmung besteht jedoch darin, dass die Mehrzahl der Anzeigen von Privaten und allgemeinen Polizeidienststellen erstattet wurde; auf Anzeigen der Umweltfachbehörden ging, darin stimmen die Untersuchungen überein, immer nur ein geringer Teil der eingeleiteten Ermittlungsverfahren zurück. In einer schriftlichen Befragung von Staatsanwälten wurde auf der Ebene der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungstätigkeit eine eindeutige Dominanz der polizeilichen Anzeigerstattung, und zwar vor allem der Schutzpolizei, festgestellt.<sup>616</sup> Bei der Polizei standen die selbst eingeleiteten eigenen Ermittlungen im Vordergrund, nahezu gleich häufig wurde die Privatbevölkerung als Hinweisgeber genannt. Diese Befunde werden durch Aktenanalysen bestätigt.<sup>617</sup> Auf Mitteilungen von Umweltfachbehörden dürfte danach weniger als ein Viertel aller Ermittlungsverfahren zurückgehen.<sup>618</sup>

Durch Private werden vor allem eher dem Bagatellbereich zugehörige, leicht sichtbare Umweltbeeinträchtigungen bzw. als unmittelbar störend empfundene Gewerbeemissionen gemeldet.<sup>619</sup> Bei Luftimmissionen oder Gewässerverunreinigungen gibt es "selten einen konkreten, unmittelbar Geschädigten; geschädigt ist hier vielmehr zumeist die Allgemeinheit. Die Anzeigebereitschaft wird insofern ‚nur‘ durch ein allgemeines Umweltbewusstsein gefördert. Eine Anzeigemotivation aufgrund persönlicher Betroffenheit ist jedoch seltener als im übrigen Strafrecht. Schließlich ist zu konstatieren, dass sich die Ermittlung

---

<sup>610</sup> Vgl. BUNDESKRIMINALAMT, Polizeiliche Kriminalstatistik 1999, S. 212; HEINE, G. und V. MEINBERG, 1988, D 78; HOCH, H. J., 1994, S. 197 ff.; MEINBERG, V. und W. LINK, 1988, S. 8.

<sup>611</sup> Vgl. die Zusammenfassung der empirischen Arbeiten zum Umwelt(straf-)recht bei HOCH, H. J., 1994, S. 47 ff.

<sup>612</sup> Ermittlung der Durchschnittsquote aufgrund der Angaben in Hoch, H. J., 1994, S. 198 (Abbildung 34). Als "bedeutend größer" eingeschätzt wurde das Dunkelfeld von 85,5% der Staatsanwälte (n=76), von 79,1% der Polizeikräfte (n=1148) und von 71% der Umweltverwaltungsbediensteten (n=697).

<sup>613</sup> Der Interministerielle Arbeitskreis hat zur annäherungsweise Bestimmung der Größe des Dunkelfeldes eine "umfassende Auswertung von Akten der Umweltverwaltungsbehörden" vorgeschlagen; vgl. INTERMINISTERIELLE ARBEITSGRUPPE, 1988, S. 39. Den Weg einer so genannten "Expertenbefragung" wählten WITTKÄMPER, G. W. und M. WULFF-NIENHÜSER, 1987, S. 349 ff. sowie WULFF-NIENHÜSER, M., 1987, S. 353 ff.

<sup>614</sup> Ebenso BUNDESREGIERUNG, BT-Drs. 11/1555, S. 4.

<sup>615</sup> Vgl. EISENBERG, U., 2000, § 26 Rn. 50. Für die StA-Statistik wird ab 1998 auch erfasst, ob es sich bei dem erledigten Verfahren um ein "Ermittlungsverfahren in Umweltstrafsachen" handelt. Als einleitende Behörde werden allerdings nur "Polizei", "Staatsanwaltschaft", "Steuer-/Zollfahndungsstelle" sowie "Verwaltungsbehörde" getrennt erfasst. Die Rolle von Privaten einerseits, von Umweltfachbehörden andererseits wird auf diese Weise nicht abgebildet werden können.

<sup>616</sup> HOCH, H. J., 1994, S. 208, Abb. 38.

<sup>617</sup> Vgl. die Zusammenfassung der Befunde bei LEFFLER, N., 1993, S. 31 f.

<sup>618</sup> Vgl. KAISER, G., 1998, S. 891; HEINE, G. und V. MEINBERG, 1988, D 81; LEFFLER, N., 1993, S. 31 f. Nach Einschätzung dieser Autoren werden nur etwa 15-20% der Ermittlungsverfahren durch Umweltbehörden eingeleitet. Vgl. hierzu auch BUNDESREGIERUNG BT-Drs. 11/1555, S. 11 und Anlagen 3d, e, die dieses Ergebnis aufgrund von Erhebungen in Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein bestätigt.

<sup>619</sup> Vgl. EISENBERG, U., 2000, § 26 Rn. 51; HEINE, G. und V. MEINBERG, 1988, D 82; SCHALL, H., 1990, S. 1270.

gen zu einem großen Teil auf Vorgänge mit Bagatelldarstellung beziehen, ... Schwere Umweltbelastungen aus dem gewerblich industriellen Bereich, die nicht als besonders schwere Störfälle im Sinne eines Einzelfalles in das Augenmerk der Öffentlichkeit gelangen, stehen dagegen nur relativ selten im Zentrum der Ermittlungen ... Denn große Industrieunternehmen sind aufgrund ... einer generellen Verschlussheit nach außen nur schwer zu kontrollieren; Umweltbeschädigungen bzw. strafrechtsrelevantes Verhalten sind hier vor allem für Privatpersonen ... überwiegend nicht zu erkennen."<sup>620</sup>

Angesichts dessen kommt es entscheidend auf die Zuarbeit der Umweltbehörden an. Denn "als Kontroll- und Überwachungsorgan (stehen) sie im umweltrechtlichen Bereich ... in engem Kontakt mit den gewerblichen Emittenten und erhalten so regelmäßig auch als erste Kenntnis von relevanten Störfällen; mit ihrem Sachverstand und jedenfalls einer Minimalausstattung von Mess- und Kontrollgeräten können (sie) ... noch am ehesten rechtzeitig die notwendigen Sachverhaltsfeststellungen treffen. ... Zu dieser theoretisch günstigen Ausgangslage für eine intensive Zusammenarbeit zwischen Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörde steht die Realität jedoch in krassem Gegensatz. ... die Anzeigebereitschaft der Verwaltungsbehörden (ist) als ausgesprochen gering zu bezeichnen."<sup>621</sup> Dass die Umweltfachbehörden, "die an den potenziellen Quellen der Umweltschädigung regulativ operieren"<sup>622</sup>, sich mit Anzeigen zurückhalten und, wie vermutet wird, vornehmlich leichtere Verstöße melden,<sup>623</sup> hat strukturelle Ursachen. Die Genehmigungs- und Überwachungsbehörden bevorzugen "verhandlungsorientierte Konfliktlösungen, von denen sie sich - unter Berufung auf das Kooperationsprinzip - prospektiv bessere Resultate erwarten. Kommt es hier dennoch zur Einschaltung der Strafverfolgungsorgane, sind vor allem Personen ohne nennenswerten Verhandlungsspielraum ... betroffen, oder aber es handelt sich um Konstellationen, in denen z. T. jahrelange Eigenbemühungen der Behörde ohne Erfolg geblieben waren."<sup>624</sup> Diese Annahmen über das Mitteilungsverhalten der Umweltbehörden stützen sich zum einen auf Einschätzungen von hierzu befragten Polizeibeamten,<sup>625</sup> zum anderen auf Befragungen von Bediensteten der Umweltverwaltung (Immission und Wasser). Als Gründe für die zurückhaltende Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden wurde von den befragten Mitarbeitern der Umweltbehörden genannt: "geringe Erwartung in die Leistungsfähigkeiten der Strafverfolgungsbehörden, ... Vermutungen über Gefährdungen der kooperativen Beziehungen zu den Betreibern, ... Befürchtungen, eventuell selbst in ein Strafverfahren verwickelt zu werden,...Einflussnahmen von Seiten der eigenen Vorgesetzten in Richtung einer Verhinderung von Strafanzeigen. ... Insgesamt haben über 12% der von uns befragten Bediensteten der Umweltbehörden angegeben, dass sie schon einmal oder mehrfach an der Abgabe einer Strafanzeige gehindert worden sind."<sup>626</sup> Die Kehrseite des auf Kooperation abzielenden Verwaltungshandelns ist die partielle Selbstentmachtung der Umweltbehörden.<sup>627</sup> Hinzu kommt, dass, jedenfalls regional begrenzten Untersuchungen

---

<sup>620</sup> UMWELTBUNDESAMT (Hg.), 2000, S. 9.

<sup>621</sup> SCHALL, H., 1990, S. 1271.

<sup>40</sup> HOCH, H. J., 1994, S. 209.

<sup>623</sup> So die Einschätzung der von LEFFLER, N., 1993, S. 234, befragten polizeilichen Umweltsachbearbeiter.

<sup>624</sup> HEINE, G. und V. MEINBERG, 1988, D 84; ebenso SCHWIND, H.-D., 2001, S. 435.

<sup>625</sup> Vgl. z. B. LEFFLER, N., 1993, S. 230 ff.

<sup>626</sup> RÜTHER, W., 1992, S. 154.

<sup>627</sup> "In zahlreichen Verfahren sieht sich die Genehmigungsbehörde aufgrund der technischen Komplexität der Genehmigungsmaterie einerseits und des gewaltigen Wissensvorsprungs der Industrie andererseits geradezu zu einer Kooperations- und Konsensstrategie gezwungen ... Daher kommt es gerade bei größeren Projekten in der Praxis fast regelmäßig zu einem dem formellen Genehmigungsverfahren vorgeschalteten, vom Gesetz jedoch nicht vorgesehenen Vorverfahren, in dessen Verlauf bereits faktisch bindende Absprachen und Vorklärungen getroffen werden – mit dem verwaltungsökonomischen Erfolg einer geringen Zahl späterer Widerspruchsverfahren ... Diese Handlungsstrategien ... bedingen in aller Regel auch ein Entgegenkommen der Verwaltung in Form von Übergangsfristen oder stillschweigenden Duldungen bereits laufender Umweltverletzungen. ... Schon zu diesem Zeitpunkt ist ein Pakt entstanden, der die Verwaltungsbeamten schnell in einen Teufelskreis bringt: Sie werden auch bei nachfolgenden oder noch nicht abgestellten Umweltverstößen immer noch mit informellen Strategien und Verhandlungen die Einhaltung der vereinbarten Auflagen, Grenzwerte usw. zu erreichen suchen. Bleibt aber der gewünschte Erfolg aus, so ist dem Beamten der Übergang zu härteren Reaktionen, nämlich zu Erstattung einer Strafanzeige praktisch verwehrt, denn damit setzt er sich spätestens jetzt selbst der Kritik und vor allem der Gefahr der Strafverfolgung aus." SCHALL, H., 1990, S. 1271.

Ende der achtziger Jahre zufolge, der Überwachungsbereich das Bild einer "chronischen Mängelverwaltung" bietet, die wegen knapper Ressourcen weniger systematisch, sondern insbesondere dann reagiert, wenn Stör- oder Unglücksfälle dazu zwingen.<sup>628</sup> Schließlich wird, jedenfalls auf kommunaler Ebene, der Konflikt zwischen Ökologie und Ökonomie, hier: Verlust von Arbeitsplätzen und Verringerung des Steueraufkommens, genannt, der vielfach zugunsten der Ökonomie gelöst wird.

"Um dem insgesamt ... tendenziell zurückhaltenden Anzeigeverhalten der Verwaltungsbehörden entgegenzuwirken, wurden in mehreren Ländern ... Verwaltungsvorschriften erlassen, die z. B. für bestimmte Fälle eine Anzeigepflicht für die Umweltbehörden regeln, wobei ein Verstoß gegen diese Pflicht disziplinarrechtlich geahndet werden kann."<sup>629</sup> Positive Ergebnisse wurden bislang weniger im Bereich der Anzeigerstattung hinsichtlich gravierender Verstöße festgestellt,<sup>630</sup> sondern im Hinblick auf "regelmäßige Besprechungen und einen Erfahrungsaustausch. Ein besonderer Anstieg der Anzahl der erfassten Umweltstraftaten in den Ländern mit einem entsprechenden Zusammenarbeitserlass ist jedenfalls nicht festzustellen."<sup>631</sup>

Insgesamt legen die vorliegenden Befunde zur Aufhellung des Dunkelfeldes die Vermutung nahe, dass aufgrund des Zusammenwirkens dieser verschiedenen Gründe die polizeilich registrierte Umweltkriminalität auf einer einseitigen Ausschöpfung des Dunkelfeldes in Richtung auf eher einfach gelagerte, bagatelhaftere Fallgestaltungen beruht. Dies schließt nicht aus, dass tatsächlich Delikte geringerer Schwere überwiegen.<sup>632</sup> Die Vermutung, dass die Entdeckungs-, Aufklärungs- und Verurteilungswahrscheinlichkeit in Abhängigkeit von Schwere und Komplexität des Delikts unterschiedlich ist, würde nur verständlich machen, weshalb die - mutmaßlich - in der Realität vorfindbare Verteilung noch weiter in Richtung leichter Delikte verschoben ist.

### **2.6.2.2 Erfassung von Umweltkriminalität in den amtlichen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken**

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden derzeit unter "Umweltkriminalität" ausgewiesen:<sup>633</sup>

- "Straftaten gegen die Umwelt (§§ 324, 324a, 325-330a StGB)", darunter jeweils gesondert §§ 324, 325, 325a, 326 (außer Abs. 2), 327, 328, 329, 326 Abs. 2, 330a StGB,
- "Gemeingefährliche Vergiftung § 314 StGB",
- "Straftaten im Zusammenhang mit Lebensmitteln (Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz, Arzneimittelgesetz, Weingesetz, Futtermittelgesetz, Fleischhygienegesetz)", darunter jeweils gesondert Straftaten nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz, Straftaten nach dem Arzneimittelgesetz, Straftaten nach dem Weingesetz,
- "Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze auf dem Umweltsektor", darunter jeweils gesondert Straftaten nach dem Chemikaliengesetz, Straftaten nach dem Bundesseuchen-, Geschlechtskrankheiten- und Tierseuchengesetz, Straftaten nach dem Naturschutz-, Tier-, Bundesjagd-, Pflanzenschutzgesetz.<sup>634</sup>

---

<sup>628</sup> Vgl. RÜTHER, W., 1992, S. 154.

<sup>629</sup> UMWELTBUNDESAMT (Hg.), 2000, S. 13.

<sup>630</sup> Vgl. LEFFLER, N., 1993, S. 236 f., wonach gut die Hälfte der befragten Polizeibeamten keine Veränderung des behördlichen Anzeigeverhaltens durch den Erlass feststellte, 22% dagegen "eher starke Veränderungen", die sich aber auf den Bereich der weniger gravierenden Verstöße zu beschränken scheinen.

<sup>631</sup> Vgl. UMWELTBUNDESAMT (Hg.), 2000, S. 14. Ebenso und zu einigen der Gründe siehe INTERNMINISTERIELLER ARBEITSKREIS, 1988, S. 63 f.

<sup>632</sup> So die Annahme der BUNDESREGIERUNG, BT-Drs. 11/1555, S. 4.

<sup>633</sup> Zu einer gedrängten Übersicht über Änderungen im statistischen Ausweis vgl. UMWELTBUNDESAMT (Hg.), 2000, S. 6 f.

<sup>634</sup> Die Polizei legt damit eine weite Auffassung von Umweltkriminalität zugrunde, die über die Straftatbestände des 29. StGB-Abschnitts hinausgeht. Begründet wird dies mit der allgemeinen Schutzrichtung des Umweltstraf- und des Umweltverwaltungsrechts (Schutz des menschlichen Lebens und menschlicher Gesundheit sowie der Schutz natürlicher Lebensgrundlagen). Der Ausweis und die Zuordnung der beiden Deliktgruppen "Straftaten im Zusammenhang mit Lebensmitteln" sowie "Straftaten

Statistisch in der PKS ausgewiesen werden somit zwar die umweltspezifischen Kerndelikte. Nicht ausgewiesen werden aber zum einen Sachverhalte, die im Einzelfall einen umweltspezifischen Bezug aufweisen, jedoch unter umweltrechtlich neutralen Straftatbeständen erfasst werden (z. B. Körperverletzungsdelikte oder Sachbeschädigung), zum anderen die in den strafrechtlichen Nebengesetzen enthaltenen Ordnungswidrigkeiten.<sup>635</sup> Teilweise nur summarisch nachgewiesen werden die in den Nebenstrafgesetzen enthaltenen Umweltstraftaten.<sup>636</sup> Nicht erhoben wird der durch Umweltkriminalität entstehende Schaden. Eine Gewichtung nach der Schwere der Umweltvergehen ist aufgrund des numerischen Erfassungsprinzips der amtlichen Kriminalstatistik nicht möglich.

In der Staatsanwaltschaftsstatistik (StA-Statistik) wird - erstmals für das Berichtsjahr 1998<sup>637</sup> - die Erledigung von "Ermittlungsverfahren in Umweltstrafsachen" nachgewiesen; Ergebnisse liegen derzeit indes nur für sechs Länder vor. Für die Vergangenheit gibt es keine derartigen bundesweiten deliktsspezifischen Statistiken zur staatsanwaltschaftlichen Erledigungspraxis.

In der Strafverfolgungsstatistik (StVSt) werden die Aburteilungen und Verurteilungen wegen "Straftaten gegen die Umwelt (§§ 324-330a StGB)" nachgewiesen. Im Unterschied zur PKS werden die einzelnen Straftatbestände differenzierter ausgewiesen, insbesondere wird nach vorsätzlicher und fahrlässiger Begehung unterschieden. Von den Verstößen gegen die umweltstrafrechtlichen Nebengesetze werden dagegen nur die wegen Vergehen gegen das PflSchG, das LftVG, die GewO, das LMBG sowie das TierSchG erfolgten Aburteilungen/Verurteilungen summarisch ausgewiesen.

### **2.6.2.3 Umfang, Struktur und Entwicklung der registrierten Umweltkriminalität**

#### **2.6.2.3.1 Polizeilich registrierte Umweltkriminalität**

1999 wurden 36.663 von der Polizei bearbeitete "Straftaten gegen die Umwelt (§§ 324, 324a, 325-330a StGB)" ausgewiesen (vgl. Tabelle 2.6-1). Dies bedeutet einen Anteil von 0,6% an der polizeilich registrierten Gesamtkriminalität - ohne Straßenverkehrskriminalität. Hinzu kommen noch die "gemeingefährliche Vergiftung (§ 314 StGB)", also die Brunnenvergiftung u. ä., ferner, sofern diese - entsprechend der PKS - der Umweltkriminalität zugeordnet werden, die Straftaten im Zusammenhang mit Lebensmitteln (7.269) sowie Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze auf dem Umweltsektor (7.065). Selbst bei einem sehr weiten Begriff der Umweltkriminalität entfallen hierauf also weniger als 1% der polizeilich registrierten Gesamtkriminalität. Im Folgenden wird auf diese beiden letztgenannten Fallgruppen, die vielfältige Überschneidungen mit Nicht-Umweltdelikten aufweisen, nicht weiter eingegangen.

Schwere und gewerbsmäßig verübte Umweltdelikte sind nicht selten ein Aspekt von Wirtschaftskriminalität. Dies ist besonders deutlich bei der illegalen Abfallbeseitigung. Wird die Einschätzung der polizeilichen Sachbearbeiter zugrunde gelegt, dann bewegt sich der Anteil der Umweltkriminalität, die der "Wirtschaftskriminalität" zuzuordnen ist, im Bereich von unter 1%.<sup>638</sup>

---

gegen strafrechtliche Nebengesetze auf dem Umweltsektor" geht zurück auf einen Vorschlag der Kommission Umweltkriminalität der AG Kripo. Ab 1988 wurden diese Deliktgruppen mit den Untergruppen im kommentierten Teil des BKA-Jahrbuches im Zusammenhang mit den StGB-Straftaten gegen die Umwelt unter dem Oberbegriff "Umweltkriminalität" dargestellt. Im Unterschied zu dieser weiten Auffassung wird im Folgenden lediglich das Umweltstrafrecht im traditionellen Begriffsverständnis dargestellt.

<sup>635</sup> Zu den Ordnungswidrigkeiten und den Verwaltungssanktionen vgl. MEINBERG, V., 1988.

<sup>636</sup> Die zahlenmäßige Entwicklung der Straftaten sowie der ermittelten Tatverdächtigen nach dem "BNatSchG, TierSchG, BJagdG und PflSchG" einerseits, nach dem "ChemG und der dazu ergangenen Verordnungen" andererseits werden in UMWELTBUNDESAMT (Hg.), 2000, S. 107 ff., 113 ff., nachgewiesen.

<sup>637</sup> Aus einzelnen Ländern liegen statistische Angaben aus den achtziger Jahren vor; vgl. die Nachweise in BUNDESREGIERUNG, BT-Drs. 11/1555, Anlagen 1 - 5. Vgl. ferner die von RÜTHER für die Jahre 1978/79 und 1981 aus sechs Ländern ermittelten Zahlen; vgl. ebenda, Anlage 6.

<sup>638</sup> In der PKS werden die nach polizeilicher Einschätzung der Wirtschaftskriminalität zuzuordnenden Fälle in Tab. 02 ausgewiesen. Im Durchschnitt der Jahre 1992-1999 (alte Länder) wurden 0,7% der als Umweltkriminalität erfassten Fälle der Wirtschaftskriminalität zugeordnet. Zumindest in einem weiteren Sinne besteht bei den mittleren und schweren Erscheinungsformen von

---

Tabelle 2.6-1: Polizeilich bekannt gewordene Umweltkriminalität - Fälle, Tatortgröße, Tatverdächtige nach Geschlecht und Nationalität 1999

SZ	Tatbestand	erfasste Fälle	%/ Gesamt	%/ Untergruppe	Ver-suche	Tatortgröße (Einw.)			männl. TV	Nicht-deutsche TV
						<unter 20.000	20.000 bis unter 100000	100000 u. mehr		
						in % der erfassten Fälle				
----	<b>Straftaten insgesamt</b>	6.302.316	100,0		6,4	25,1	26,7	47,7	76,7	26,6
6760	<b>Umweltdelikte insgesamt (§§ 324, 324a, 325-330a StGB)</b>	36.663	0,6	<b>100%</b>	1,0	<b>43,7</b>	23,2	32,8	89,9	12,1
6761	Verunreinigung eines Gewässers (§ 324 StGB)	5.862	0,1	16,0	1,8	<b>50,6</b>	21,7	26,7	90,5	10,8
6762	Luftverunreinigung (§ 325 StGB)	355	*	1,0	0,8	<b>47,6</b>	23,9	28,2	94,3	4,6
6763	Verurs. von Lärm, Erschütter. und nichtionisierenden Strahlen (§ 325a StGB)	44	*	0,1	0,0	25,0	38,6	36,4	88,6	5,7
6764	unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen (§ 326 außer Abs. 2 StGB)	25.882	0,4	70,6	0,8	<b>40,1</b>	22,8	37,0	89,3	12,9
6765	unerlaubtes Betreiben von Anlagen (§ 327 StGB)	1.056	*	*	0,0	<b>61,2</b>	23,9	14,9	90,1	7,4
6766	unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen u. anderen gefährl. Gütern (§ 328 StGB)	142	*	0,4	1,4	<b>44,4</b>	<b>35,2</b>	19,7	94,6	3,8
6767	Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete (§ 329 StGB)	47	*	0,1	0,0	<b>57,4</b>	25,5	17,0	90,8	3,1
6768	Abfallein-, -aus- und -durchfuhr nach § 326 Abs. 2 StGB	880	*	2,4	0,3	<b>53,4</b>	<b>41,1</b>	5,2	93,3	28,6
6769	Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften (§ 330a StGB)	59	*	0,2	3,4	25,4	<b>27,1</b>	47,5	93,5	11,3
6770	<b>Gemeingefährliche Vergiftung (§ 314 StGB)</b>	18	*		5,6	<b>50,0</b>	11,1	38,9	63,6	9,1
7160	<b>Straftaten i.Z.m. Lebensmitteln insgesamt</b>	7.269	0,1	<b>100%</b>	0,9	<b>31,9</b>	16,0	52,0	76,0	20,7
7161	Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz	4.160	0,1	57,2	0,5	19,9	15,0	65,0	73,9	26,1
7162	Straftaten nach dem Arzneimittelgesetz	2.088	*	28,7	2,3	<b>40,4</b>	15,7	43,5	76,2	12,4
7163	Straftaten nach dem Weingesetz	513	*	7,1	0,0	<b>85,0</b>	9,7	5,3	93,7	4,5
7400	<b>Strafrechtliche Nebengesetze auf dem Umweltsektor (neben SZ 7160)</b>	7.065	0,1	<b>100%</b>	1,1	<b>51,2</b>	24,0	24,8	83,5	8,5
7410	Straftaten nach dem ChemikalienG	524	*	7,4	0,8	<b>51,7</b>	26,3	21,9	90,5	8,4
7420	Bundeseseuchen-, Geschlechtskrankheiten- und TiereseuchenG	179	*	2,5	0,0	22,9	<b>67,0</b>	10,1	77,4	11,3
7430	Naturschutz-, Tier-, Bundesjagd-, PflanzenschutzG	6.147	0,1	87,0	1,2	<b>51,8</b>	22,6	25,6	82,1	8,3

\* &lt; 0,05%

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Umweltkriminalität ein Zusammenhang mit Wirtschaftskriminalität. Hierfür sprechen die folgenden Aspekte: Neben den Umweltstraftatbeständen enthalten diese Fallgestaltungen regelmäßig Tatvorwürfe wegen Betrugs, Urkundenfälschung und Insolvenzstraftaten. Ferner ist auch regelmäßig die Bekämpfung von Finanz- und Steuerdelikten erforderlich. Das Spektrum erfordert Spezialisierungen/Arbeitsteilungen auf Strafverfolgungs- und Verteidigerseite. Auf der Täterseite finden sich überwiegend Verantwortliche von Unternehmen. Eine Reihe dieser Fallgestaltungen fiel bzw. fällt in die Zuständigkeit von Wirtschaftsstrafkammern.



Nach polizeilichen Erkenntnissen stellt Umweltkriminalität allenfalls einen Randaspekt der Organisierten Kriminalität dar.<sup>639</sup> Ihr Anteil an allen OK-Straftaten sank in den letzten Jahren kontinuierlich und lag 1999 bei unter einem Prozent.<sup>640</sup>

Innerhalb der "Straftaten gegen die Umwelt" (§§ 324, 324a, 325-330a StGB) entfielen 1999 mehr als zwei Drittel (71%) auf die umweltgefährdende Abfallbeseitigung<sup>641</sup> (§ 326 StGB ohne Abs. 2). Der Häufigkeit nach an zweiter Stelle folgte Gewässerverunreinigung, auf die 16% entfielen. 6,4% der registrierten Umweltstraftaten waren Fälle der Bodenverunreinigung (§ 324a StGB). Weitere 2,4% entfielen auf den verbotenen Abfallexport bzw. -import (§ 326 Abs. 2 StGB). Die restlichen Umweltstraftaten machten jeweils weniger als 1% aus. In den letzten Jahren erfolgte eine deutliche Schwerpunktverlagerung von der Gewässerverunreinigung auf die umweltgefährdende Abfallbeseitigung. Auf Gewässerverunreinigung entfielen 1987 59%, 1999 lediglich noch 16% aller registrierten Umweltstraftaten; der Anteil der auf Abfallbeseitigung entfallenden Delikte erhöhte sich von 30% (1987) auf 71%. In statistischer Hinsicht an Bedeutung gewonnen haben ferner noch die Bodenverunreinigung sowie der unerlaubte Abfallexport und -import. Alle anderen Delikte sind zahlenmäßig gering und blieben weitgehend unverändert.

Aktenanalysen aus den achtziger Jahren zeigten vor allem Fallgestaltungen wie: "Übergelaufene Hausklärruben, undichte landwirtschaftliche Lagerstätten, kleinere Schiffsleckagen und ungenehmigte Kfz-Schrottablagerungen".<sup>642</sup> Schwere Umweltverstöße bildeten danach eher die Ausnahme. Diese Deliktstruktur ist freilich mitbedingt durch selektive Wahrnehmung und Anzeige bei der Polizei. Neuere repräsentative Untersuchungen fehlen, weshalb unbekannt ist, ob und wie sehr sich dieses Bild zwischenzeitlich gewandelt hat. In Einzelfalldarstellungen<sup>643</sup> dürften die schweren Fälle, weil eher berichtenswert, regelmäßig überproportional häufig dargestellt sein. In der polizeilichen Praxis wird derzeit differenziert zwischen

- (1) Bagatellkriminalität: Hierunter fallen Tatbegehungsweisen durch Einzeltäter mit ausschließlich lokalen Bezügen und/oder geringem Schaden (z. B. „wilde Eigentumsaufgaben von Altfahrzeugen“).
- (2) Mittlere Erscheinungsformen: Hierunter fallen Tatbegehungsweisen mit überregionalen Bezügen, grundsätzlich gewerbsmäßigen Strukturen in der Form von kleineren Unternehmen (Ein- oder Mehrpersonengesellschaften) und/oder bedeutsamen Umweltschädigungen bzw. besonderen Gefährdungslagen. Beispiele sind ferner Stör- und Unglücksfälle in technischen Betrieben und bestimmte Formen der Abfallverschiebung.
- (3) Schwere und/oder organisierte Erscheinungsformen: Hierunter fallen Tatbegehungsweisen mit überregionalen oder internationalen Bezügen, gewerbsmäßigem Vorgehen in Form von auf Dauer angelegten Unternehmensstrukturen und/oder schweren Umweltschädigungen bzw. hohem Gefährdungsgrad. Tätermotiv ist u.a. die Erschließung von dauerhaften Einnahmequellen auf krimineller Basis. Beispiele sind z. B. bestimmte Fälle des verbotenen nationalen und internationalen Handels mit geschützten Arten sowie bestimmte Formen der nationalen und internationalen Abfallverschiebung.

Die numerische Häufigkeitszählung der PKS lässt diese qualitativen Aspekte nicht erkennen. Ein Fall in der PKS kann die illegale Entsorgung von mehreren hundert oder sogar tausend Tonnen Sonderabfälle umfassen, es kann sich aber auch „nur“ um ein "wild abgestelltes Altfahrzeug" handeln.

---

<sup>639</sup> Vgl. dagegen SCHWIND, H.-D., 2001, S. 439: "Besorgniserregend erscheint die Tendenz zur Organisierten Wirtschaftskriminalität auch im Umweltbereich." Nach polizeilicher Einschätzung lässt sich der Zusammenhang zur Definition der Organisierten Kriminalität (OK) nur in Ausnahmefällen vollständig herstellen, weil das spezielle Merkmal „unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen“ normaler Bestandteil des Wirtschaftslebens ist und somit nicht zur Qualifizierung als OK herangezogen werden kann.

<sup>640</sup> Quelle: [www.bka.de/lageberichte/ok/1999kf/kurzla25.html](http://www.bka.de/lageberichte/ok/1999kf/kurzla25.html).

<sup>641</sup> Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird diese Bezeichnung beibehalten. Die amtliche, den Regelungsinhalt genauer wiedergebende Überschrift lautet "Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen".

<sup>642</sup> KLOEPFER, M. und H.-P. VIERHAUS, 1995, S. 153.

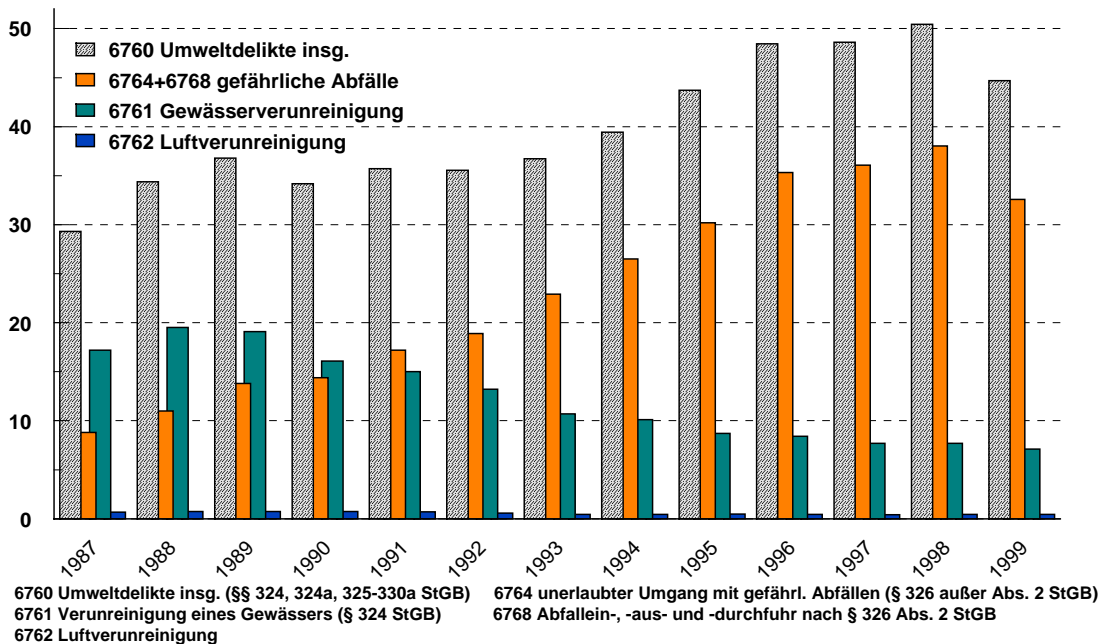
<sup>643</sup> Vgl. z. B. die von PFOHL, M., geschilderten Fälle.

Strukturelle Besonderheiten der Straftaten gegen die Umwelt bestehen vor allem hinsichtlich des Tatorts (vgl. Tabelle 2.6-1). Wie der Vergleich mit der Tatortverteilung bei den insgesamt ermittelten Straftaten zeigt, werden Umweltstraftaten zu einem erheblichen Teil (44%) in kleinen Gemeinden (bis unter 20.000 Einwohner) registriert, auf die ansonsten nur 25% entfallen. Dieses Land-Stadt-Gefälle widerspricht der Erwartung, Umweltverstöße träten vor allem in städtischen Ballungszentren vermehrt auf. Vermutet wird, diese regionale Verteilung sei zum einen Folge einer geringeren Sichtbarkeit der industriellen Umweltverschmutzung, zum anderen Ergebnis einer unterschiedlichen Kontrolldichte. "Dass die informelle Sozialkontrolle in ländlichen Gebieten größer ist als in Großstädten, wo die Industrie in der Regel angesiedelt ist, könnte somit nicht nur die oben genannte Abweichung erklären, sondern auch eine der Ursachen für das Überrepräsentiertsein der Landwirtschaft bei der registrierten Umweltkriminalität sein."<sup>644</sup>

Die Zahl der polizeilich registrierten "Straftaten gegen die Umwelt" ist - sowohl in absoluten als auch nach Häufigkeitszahlen (HZ) gemessen - bis 1998 deutlich gestiegen (vgl. Schaubild 2.6-1). Ein Rückgang der registrierten Fälle erfolgte erstmals 1999. Im Vergleich zur sonstigen Kriminalität weisen die registrierten Umweltvergehen einen überdurchschnittlichen Zuwachs auf. Wie das Schaubild zeigt, weisen die einzelnen Formen der Umweltkriminalität unterschiedliche, teilweise sogar gegensätzliche Entwicklungen auf.

Die Zahl der registrierten Gewässerverunreinigungen ging deutlich zurück, ebenfalls rückläufig, wenngleich nicht so stark, war die Entwicklung bei Luftverunreinigungen, dem unerlaubten Betreiben von Anlagen sowie dem Verursachen von Lärm. Deutlich angestiegen ist demgegenüber die unerlaubte Abfallentsorgung. Hierbei wurden in den letzten Jahren zunehmend illegale gewerbliche Sonderabfallentsorgungen größeren Umfangs festgestellt; in Einzelverfahren sind Mengen von mehreren zehntausend Tonnen, die fortgesetzt über längere Zeiträume hinweg illegal entsorgt werden, keine Seltenheit.

Schaubild 2.6-1: Entwicklung der polizeilich registrierten Straftaten gegen die Umwelt, Häufigkeitszahlen 1987-1999\*



\* 1987 bis 1992 alte Länder, davon 1991 und 1992 einschließlich Gesamtberlin; seit 1993 Deutschland

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

<sup>644</sup> KLOEPFER, M. und H.-P. VIERHAUS, 1995, S. 145, nehmen hierbei Bezug auf eine Untersuchung des Bundeskriminalamtes, wonach 1983 der Anteil der Landwirte an den Tatverdächtigen der Umweltkriminalität 40% betragen habe.

Diese Veränderungen der statistischen Zahlen sind unterschiedlicher Interpretation zugänglich. Es kann sich um Veränderungen umweltschädigenden Verhaltens handeln, teilweise kann es auch Folge der Ausweitung einzelner Straftatbestände sein, es kann sich aber auch um Unterschiede in der Ausschöpfung des Dunkelfeldes durch vermehrte Anzeigen, intensivere Kontrollen und effektivere Verfolgung handeln.<sup>645</sup> Die Ergebnisse von Expertenbefragungen sind uneinheitlich. Teils wird angenommen, die Zahl der Umweltdelikte habe zugenommen,<sup>646</sup> teils wird vermutet, "Umweltdelikte (würden) nicht mehr begangen, sondern mehr gefunden".<sup>647</sup> Die Bürgerhinweise auf Umweltverschmutzung würden von den Polizeibehörden eher in Richtung Strafanzeigen aufgenommen, die Polizeibeamten würden mehr entdecken und registrieren, die organisatorische Spezialisierung schlage sich ebenfalls in einer Steigerung der Deliktsregistrierung nieder.<sup>648</sup>

Auch die wegen Umweltstraftaten ermittelten Tatverdächtigen weisen Besonderheiten in der Geschlechts- und Altersstruktur auf. Weibliche Tatverdächtige sind, im Vergleich zu ihrem durchschnittlichen Anteil von 23%, bei Straftaten gegen die Umwelt mit 10% deutlich unterrepräsentiert (vgl. Tabelle 2.6-1). Erwachsene Tatverdächtige im Alter von über 30 Jahren sind überdurchschnittlich häufig vertreten (vgl. Tabelle 2.6-2). Während ihr Anteil an allen Straftaten 47% beträgt, entfallen auf sie 76% der Tatverdächtigen wegen Umweltstraftaten. Dies ist ein Hinweis darauf, dass umweltschädigendes Verhalten mit bestimmten beruflichen Positionen verbunden ist, die wiederum an das Erreichen eines bestimmten Alters geknüpft sind.<sup>649</sup> Deutlich wird dies bei Abfallbeseitigung. Bei der umweltgefährdenden Abfallbeseitigung (ohne Abfallexport bzw. -import), die eher ein Jedermanns-Delikt ist, beträgt der Anteil der über 30-jährigen 71%, bei dem illegalen grenzüberschreitenden unerlaubten Abfallverbringungs-Tourismus (§ 326 Abs. 2 StGB) dagegen 85%.

Tabelle 2.6-2: Polizeilich bekannt gewordene Umweltkriminalität, Tatverdächtige nach Alter 1999

Alter		unter 14	14 bis unter 18	18 bis unter 21	21 bis unter 25	25 bis unter 30	30 und älter
SZ	Tatbestand	%	%	%	%	%	%
----	Tatverdächtige insgesamt	6,7	13,1	10,6	11,1	11,8	46,7
6760	Umweltdelikte insgesamt (§§ 324, 324a, 325-330a StGB)	0,7	1,7	5,1	7,1	9,8	75,6
6761	Verunreinigung eines Gewässers (§ 324 StGB)	1,4	1,8	2,3	2,6	6,2	85,7
6762	Luftverunreinigung (§ 325 StGB)	0,0	0,0	2,1	1,8	5,7	90,4
6765	Unerlaubtes Betreiben von Anlagen (§ 327 StGB)	0,0	0,1	0,6	1,9	5,2	92,2
6764	Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen (§ 326 außer Abs. 2 StGB)	0,4	1,7	6,3	9,0	11,3	71,3
6768	Abfallein-, -aus- und -durchfuhr (§ 326 Abs. 2 StGB)	0,0	1,9	2,9	1,9	8,6	84,8

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Aus empirischen Untersuchungen - Befragungen und Aktenanalysen, die freilich in den achtziger Jahren durchgeführt wurden - geht hervor, dass der Großteil der Tatverdächtigen aus dem industriellen Bereich

<sup>645</sup> Vgl. z. B. BUNDESREGIERUNG, BT-Drs. 11/1555, S. 3 f.; ebenso INTERMINISTERIELLE ARBEITSGRUPPE, 1998, S. 16: "...eher von einem verstärkten Abbau des Dunkelfeldes...ausgegangen werden."

<sup>646</sup> So HOCH, H. J., 1994, S. 72.

<sup>647</sup> RÜTHER, W., 1986, S. 242; ebenso EISENBERG, U., 2000, § 47 Rn. 58; MEINBERG, V., 1988, S. 115.

<sup>648</sup> RÜTHER, W., 1986, S. 244.

<sup>649</sup> Vgl. ALBRECHT, H.-J., 1993a, S. 558.

stammt, bei rd. jedem vierten Tatverdächtigen handelt es sich um eine Privatperson.<sup>650</sup> Damals entfiel die weit überwiegende Zahl aller Tathandlungen auf Öleinleitungen, also auf Delikte, "die leicht entdeckbar (sind) und deren Nachweis leicht führbar"<sup>651</sup> ist.

### 2.6.2.3.2 Wegen Umweltkriminalität Angeklagte und Verurteilte

Im zeitlichen Längsschnitt haben sich in den achtziger Jahren die Zahlen über Tatverdächtige, Abgeurteilte und Verurteilte deutlich auseinander entwickelt.<sup>652</sup> Seit Ende der achtziger Jahre ist dies so nicht mehr der Fall (vgl. Tabelle 2.6-3), was sowohl auf der Zunahme des Anteils der unbefugten Abfallbeseitigung als auch auf der bei diesem Delikt überdurchschnittlich hohen und steigenden Verurteilungswahrscheinlichkeit beruht. Die Einzeldeliktanalyse zeigt unterschiedliche, teilweise sogar gegenläufige Entwicklungen: Die Verurteilungswahrscheinlichkeit bei Gewässerverunreinigung ist z. B. leicht rückläufig, bei der Abfallbeseitigung hat sie sich nach Inkrafttreten des 2. UKG deutlich erhöht (vgl. Tabelle 2.6-4).

Tabelle 2.6-3: Polizeilich registrierte sowie gerichtlich verfolgte und geahndete Umweltkriminalität; bekannt gewordene und aufgeklärte Fälle, Tatverdächtige, Angeklagte und Verurteilte, alte Länder 1987-1999\*

Jahr	Straftaten insgesamt	Umweltstraftaten insgesamt									
		Erfasste Fälle		Aufgeklärte Fälle		Ermittelte Tatverd.	Strafmün. Tatverd.	Angeklagte		Verurteilte	
Sp.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	N	N	% von (1)	N	% von (2)	N	N	N	% von (7)	N	% von (7)
1987	4.444.108	17.930	0,40	13.434	74,9	14.303	14.263	3.536	24,8	1.846	12,9
1988	4.356.726	21.116	0,48	16.057	76,0	16.557	16.518	4.442	26,9	2.344	14,2
1989	4.358.573	22.816	0,52	16.891	74,0	17.928	17.863	4.867	27,2	2.678	15,0
1990	4.455.333	21.412	0,48	15.527	72,5	16.542	16.482	4.609	28,0	2.624	15,9
1991	4.752.175	23.202	0,49	16.406	70,7	17.048	16.983	4.274	25,2	2.493	14,7
1992	5.209.060	23.387	0,45	15.830	67,7	16.648	16.586	4.183	25,2	2.381	14,4
1993	5.347.780	24.328	0,45	16.160	66,4	16.454	16.389	3.966	24,2	2.393	14,6
1994	5.138.663	24.905	0,48	15.220	61,1	16.600	16.530	4.155	25,1	2.640	16,0
1995	5.232.363	27.557	0,53	16.547	60,0	17.656	17.556	4.627	26,4	3.306	18,8
1996	5.254.557	30.109	0,57	17.179	57,1	18.152	18.058	4.982	27,6	3.647	20,2
1997	5.255.253	30.528	0,58	17.209	56,4	18.580	18.452	5.314	28,8	3.895	21,1
1998	5.149.955	33.062	0,64	17.907	54,2	17.148	17.039	4.809	28,2	3.443	20,2
1999	5.069.260	29.207	0,58	16.610	56,9	16.481	16.368				

\* Fälle und Tatverdächtige seit 1991, Abgeurteilte und Verurteilte seit 1995 einschließlich Gesamtberlin

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik.

<sup>650</sup> Vgl. die Zusammenstellung der Befunde in UMWELTBUNDESAMT (Hg.), 2000, S. 15.

<sup>651</sup> LEFFLER, N., 1993, S. 27 ff.

<sup>652</sup> Vgl. ALBRECHT, H.-J., 1993a, S. 559 (Schaubild). Wegen unterschiedlicher Erfassungsgrundsätze, nicht übereinstimmender Erhebungszeiträume sowie möglicher Bewertungsverschiebungen können zwar PKS und StVSt nicht unmittelbar miteinander verglichen werden (vgl. hierzu den Allgemeinen Teil dieses Berichts). Die Gegenüberstellung vermittelt aber im Zeitreihenvergleich einen Eindruck von den jeweiligen Größenordnungen. Große zeitliche Verschiebungen von mehreren Jahren sind vor allem bei schweren/komplexen Fällen zu erwarten, die indes eher in der Minderzahl sind.

1998 kamen auf 100 strafmündige Tatverdächtige bei Straftaten insgesamt (ohne Straßenverkehr) 41 Angeklagte,<sup>653</sup> bei Straftaten gegen die Umwelt waren es lediglich 28 (vgl. Tabelle 2.6-4).

Tabelle 2.6-4: Angeklagte und Verurteilte wegen Umweltkriminalität insgesamt und ausgewählter Umweltverstöße bezogen auf jeweils 100 strafmündige Tatverdächtige derselben Gruppe, alte Länder 1987-1998\*

Jahr	Umweltdelikte insgesamt (§§ 324, 324a, 325-330a StGB)		Verunreinigung eines Gewässers (§ 324 StGB)		Luftverunreinigung		Unerl. Umgang mit gefährl. Abfällen (§ 326 außer Abs. 2 StGB) und Abfall-ein-, aus- und -durchfuhr (§ 326 Abs. 2 StGB)		zum Vergleich: Straftaten insgesamt (ohne Straftaten im Straßenverkehr)	
	Angeklagte	Verurteilte	Angeklagte	Verurteilte	Angeklagte	Verurteilte	Angeklagte	Verurteilte	Angeklagte	Verurteilte
SZ	6760		6761		6762		6764+6768		Straftaten insgesamt	
1987	24,8	12,9	23,9	12,0	7,5	2,4	19,1	11,3	46,8	34,8
1988	26,9	14,2	24,2	12,2	8,3	2,8	23,0	13,2	47,5	35,3
1989	27,2	15,0	26,6	14,6	8,5	3,3	21,6	12,5	44,6	33,2
1990	28,0	15,9	26,4	14,1	10,0	3,8	23,9	14,9	41,9	31,5
1991	25,2	14,7	22,6	12,5	7,5	4,3	22,5	14,1	40,5	30,9
1992	25,2	14,4	22,3	11,7	11,9	3,2	22,5	14,0	38,6	29,8
1993	24,2	14,6	20,9	10,9	8,9	4,1	21,9	14,4	39,2	30,9
1994	25,1	16,0	21,5	10,9	6,6	3,3	24,6	17,3	40,8	32,1
1995	26,4	18,8	21,6	12,6	6,4	3,2	29,4	22,3	40,1	31,2
1996 <sup>1)</sup>	27,6	20,2	...	...	...	...	...	...	40,0	31,1
1997	28,8	21,1	19,4	11,0	15,7	6,4	32,4	25,3	40,2	31,4
1998	28,2	20,2	16,1	9,5	9,1	3,0	32,9	24,8	41,1	32,3

\* Tatverdächtige seit 1991, Abgeurteilte und Verurteilte seit 1995 einschließlich Gesamtberlin

<sup>1)</sup> Die maschinelle Zuordnung der Einzeldelikte in der Strafverfolgungsstatistik ist fehlerhaft, weshalb ein Nachweis nicht möglich ist.

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik.

Die Anklagewahrscheinlichkeit ist deliktsspezifisch höchst unterschiedlich. Auf 100 Tatverdächtige wegen umweltgefährdender Abfallbeseitigung (§ 326 StGB) kamen 33 Angeklagte, bei Gewässerverunreinigung waren es lediglich noch 16 und bei Luftverunreinigung neun. Wie eine Befragung von Staatsanwälten gezeigt hat, ist dies nicht nur eine Folge von deliktsspezifisch unterschiedlichen Beweisschwierigkeiten, sondern auch von Schwierigkeiten, individuelle Verantwortlichkeit bei einzelnen Verursachergruppen festzustellen. Deliktsspezifisch stehen "Immissionsdelikte und Gewässerverunreinigung - nur bei der Industrie zusätzlich noch Abfalldelikte - sowie verantwortungsspezifisch industrielle und klein-mittel-gewerbliche Verursachungshintergründe an vorderster Stelle besonders schwieriger Aufklärungsarbeit. Als verhältnismäßig wenig beweisschwierig ... erscheinen sowohl die Abfalldelikte und Gewässerverunreinigungen der Landwirtschaft wie private Gewässerverunreinigungen und Abfalldelikte des öffentlichen Bereichs."<sup>654</sup> Hinzu kommen dürfte, dass, wie im Wirtschaftsstrafrecht, die Zahl der eingestellten Verfah-

<sup>653</sup> Die Zahl der Angeklagten wird statistisch nicht nachgewiesen. Eine gute Annäherung gibt indes die Zahl der Personen, gegen die entweder ein Strafbefehl erlassen worden ist oder gegen die ein durchgeführtes Hauptverfahren rechtskräftig abgeschlossen worden ist (Abgeurteilte).

<sup>654</sup> HOCH, H. J., 1994, S. 226.

ren einen Zusammenhang mit der Tatbestandsfassung, insbesondere mit der Zahl der unbestimmten Rechtsbegriffe, aufweist.<sup>655</sup>

Häufiger als sonst werden bereits durch die Staatsanwaltschaft Ermittlungsverfahren wegen Umweltverstöße eingestellt. Aus einer Aktenanalyse aus den achtziger Jahren<sup>656</sup> geht hervor, dass zum einen ein "außergewöhnlich hoher Anteil von Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO"<sup>657</sup> erfolgt, dass zum anderen aber auch Einstellungen gem. §§ 153, 153a StPO sehr häufig sind. "Wie in kaum einem anderen Deliktsbereich finden diese Vorschriften hier offenbar Verwendung als, prozessrechtliches Korrektiv' für Spezifika des materiellen Rechts, wobei indes die Grenzen der Einzelfallkompensation längst überschritten sind. Immerhin dürfte es sich bei den Erledigungen nach § 153 Abs. 1 StPO in der Tat noch überwiegend um Grenzfälle der Strafwürdigkeit handeln, die aufgrund des weiten § 324 StGB bzw. der besonderen Erfassungsschwerpunkte in die Verfolgung gelangen und auf diesem Wege wieder ausgesondert werden. Andererseits finden sich regional aber auch extreme Konstellationen, angesichts derer die Strafbarkeitsdefinition des Gesetzgebers aufgehoben und eine gleichmäßige Rechtsanwendung kaum mehr gewährleistet scheint."<sup>658</sup>

Tabelle 2.6-5: Von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht und von der Amtsanwaltschaft erledigte Ermittlungsverfahren in besonderen Umweltstrafsachen, von Ermittlungsverfahren in Umweltstrafsachen betroffene Personen; Bayern, Berlin, Bremen, Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen 1998

Erledigungsart	Ermittlungsverfahren in Umweltstrafsachen		Ermittlungsverfahren in Allgemeinen (ohne Umwelt-) Strafsachen		Erledigungsstruktur Umwelt- vs. Allgemeine Strafsachen in rel. %
Beschuldigte insg.	14.091	100	2.420.630	100	± 0%
Anklage i.w.S. <sup>1)</sup>	505	3,6	301.249	12,4	<b>-71%</b>
Strafbefehlsantrag	2.240	15,9	320.410	13,2	20%
Einstellung unter Auflagen <sup>2)</sup>	1.382	9,8	118.153	4,9	<b>101%</b>
Einstellung ohne Auflagen <sup>3)</sup>	2.458	17,4	454.558	18,8	-7%
Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO <sup>4)</sup>	5.191	36,8	716.986	29,6	<b>24%</b>
Verweis auf Privatklage	17	0,1	87.088	3,6	-97%
Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit	1.189	8,4	133.633	5,5	<b>53%</b>
Sonstige Erledigung <sup>5)</sup>	1.109	7,9	288.553	11,9	-34%

1) Anklagen, Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens, Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO), Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren (§ 76 JGG).

2) Einstellung gem. § 153a StPO, § 45 Abs. 3 JGG, § 37 Abs. 1 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i.V.m. § 37 Abs. 1 BtMG.

3) Einstellung gem. §§ 153 Abs. 1 StPO, 153b Abs. 1 StPO, 153c StPO, 154 Abs. 1 StPO, 154b Abs. 1-3 StPO, 154c StPO, 154d und e StPO, § 45 Abs. 1 und 2 JGG, § 31a Abs. 1 BtMG.

4) Einstellung wegen Schuldunfähigkeit des Beschuldigten oder Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO.

5) Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft, vorläufige Einstellung, Verbindung mit einer anderen Sache, anderweitige Erledigung.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik.

<sup>655</sup> Vgl. BERCKHAUER, F., 1977, S. 205.

<sup>656</sup> Ausgewertet wurden ca. 1.200 repräsentativ ausgewählte Strafverfahrensakten aus sechs Ländern, die Verfahren aus dem Zeitraum von 1982-1986 betrafen. Vgl. MEINBERG, V., 1988.

<sup>657</sup> HEINE, G. und V. MEINBERG, 1988, D 9; MEINBERG, V., 1988, S. 139 ff.

<sup>658</sup> HEINE, G. und V. MEINBERG, 1988, D 92 f.; vgl. auch die Zusammenfassung der Befunde aus verschiedenen Untersuchungen in INTERMINISTERIELLE R ARBEITSKREIS, 1988, S. 17.

Erstmals für das Jahr 1998 liegen aus der StA-Statistik für acht Länder neuere Ergebnisse vor für die staatsanwaltschaftliche Erledigung von Ermittlungsverfahren in Umweltstrafsachen insgesamt (vgl. Tabelle 2.6-5). Danach wurde seltener eine Verurteilung angestrebt (Anklage oder Strafbefehl) als im Durchschnitt aller Strafverfahren (ohne Umweltstrafsachen), deutlich häufiger wurde dagegen gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Etwas häufiger wurden auch Ermittlungsverfahren an die Verwaltungsbehörden als Ordnungswidrigkeiten abgegeben und etwas häufiger wurde auch aus Opportunitätsgründen eingestellt. Während in Umweltstrafsachen nahezu gleich häufig wie im Schnitt aller anderen Strafsachen aus Opportunitätsgründen ohne Auflagen eingestellt wurde, war der Anteil der Einstellungen unter Auflagen in Umweltstrafsachen doppelt so hoch. Dies kann zum Teil das Resultat von Absprachen zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidigung in umfangreichen Umwelt- und Wirtschaftsstrafsachen sein; umfangreiche Umweltstrafsachen gehören zur Gruppe der eher schwer "justitiablen" Verfahren. Insgesamt war damit aber der Anteil der Beschuldigten, der sanktioniert werden sollte - Anklage, Strafbefehl, Opportunitätseinstellung unter Auflage -, in Umweltstrafsachen (29,3%) fast so hoch wie in allen anderen Strafverfahren (30,6%).

Wie Tabelle 2.6-4 zeigt, ist die Erledigungsart deliktsspezifisch höchst unterschiedlich. Deliktsspezifische Unterschiede lässt die 1998 neu eingeführte Erhebung in der StA-Statistik mangels fehlender tatbestandlicher Differenzierung nicht erkennen.

Obwohl bereits durch die Staatsanwaltschaft in hohem Maße Verfahren eingestellt worden sind, stellen die Gerichte, deliktsspezifisch unterschiedlich, ebenfalls in weit überdurchschnittlich hohem Maße ein (vgl. Tabelle 2.6-4). Bei Gewässerverunreinigung wurden 41% der Angeklagten nicht verurteilt, bei Abfallbeseitigung waren es 25%. Über die hier vorherrschenden Einstellungsgründe und über die relevanten Fallgruppen liegen keine statistischen Informationen vor.<sup>659</sup> Insbesondere ist unbekannt, ob und inwieweit Einstellungen gem. § 153a StPO auf "Absprachen" beruhen. Aktenuntersuchungen aus den achtziger Jahren kamen zum Ergebnis, dass der Einstellungstrend der Gerichte "einseitig gewerblich-industrielle und öffentliche Täterkreise begünstigt, ... dass sich das Bestrafungsrisiko ... spätestens in der Praxis gerichtlicher Entscheidungen weitgehend auf Landwirte, Kleingewerbetreibende und (einfache) Privatleute beschränkt."<sup>660</sup> Dies ist mit eine Folge der eher sichtbaren und leichter nachweisbaren Umweltverschmutzungen, die hier typischerweise auftreten, wie landwirtschaftliche Abfallprodukte, Öl und Ölprodukte. Aufgrund von Mitteilungen der Landesjustizverwaltungen nannte die Bundesregierung 1987 als Gründe vor allem die "Ersttätoreigenschaft der Angeklagten bzw. deliktsspezifische Beweisschwierigkeiten (z. B. im Zusammenhang mit dem Nachweis technischer und ökologischer Vorgänge sowie bei der Zuordnung der Straftaten zu bestimmten Verantwortlichen)."<sup>661</sup> Ob dies heute - bei einer anderen Struktur der Umweltkriminalität - noch so ist, lässt sich mangels einschlägiger statistischer Unterlagen bzw. empirischer Befunde nicht beurteilen.

Von hier aus wird freilich erklärbar, dass die Strafzumessung relativ milde ist. Wie die vergleichende Gegenüberstellung der Sanktionierungspraxis bei Straftaten gegen die Umwelt mit Betrug, einem Delikt mit gleich hohem Strafraum wie §§ 324, 326 Abs. 1 StGB, zeigt, werden deutlich weniger der Angeklagten auch verurteilt (vgl. Tabelle 2.6-6). Obwohl es durch diese sowohl auf der Ebene der Staatsanwaltschaft als auch auf der des Gerichts erfolgenden Einstellung zu einer Konzentration auf die schwereren Umweltverstöße gekommen sein muss, bewegt sich die Strafzumessung im untersten Bereich der

<sup>659</sup> Die Justizgeschäftsstatistik in Strafsachen differenziert zwar nach Einstellungsgründen, aber nicht nach Delikten. Die StVStat differenziert zwar nach Delikten, aber nicht nach Einstellungsgründen. Nachgewiesen wird nur die Zahl der "Einstellungen", durch die ein Hauptverfahren rechtskräftig abgeschlossen worden ist.

<sup>660</sup> HEINE, G. und V. MEINBERG, 1988, D 94 f. Freilich wird die Zurechnung bei gewerblicher und industrieller Tätigkeit wegen horizontaler und vertikaler Arbeitsteilung schwieriger. Zu den Problemen der Zurechnung von Umweltdelikten in Betrieben vgl. SCHALL, H., 1996.

<sup>661</sup> BUNDESREGIERUNG, BT-Drs. 11/15555, S. 6.

Strafrahmen. Dies muss kein Indiz dafür sein, dass durch die Strafzumessung den Belangen des Umweltschutzes nicht hinreichend Rechnung getragen wird, dies kann auch darauf hindeuten, dass selbst unter den zur Verurteilung kommenden Umweltverstößen die leichteren Delikte (immer noch) überwiegen.<sup>662</sup> Hinzu kommt, dass Umweltstraftäter nach Vorbelastung und Schuldgrad - zumeist Fahrlässigkeitstäter - in der Regel günstiger dastehen als Täter der klassischen Kriminalität.

Tabelle 2.6-6: Sanktionierungspraxis bei Umweltkriminalität und bei Betrugsdelikten im Vergleich bezogen auf je 100 im Jahr 1998 nach allgemeinem Strafrecht Angeklagte, alte Länder (mit Gesamtberlin) 1998

	<b>Betrugsdelikte</b> (§ 263 StGB)	<b>Umwelt- kriminalität</b> (§§ 324-330a StGB)	<b>Relation Umwelt/ Betrug</b>
<b>1998 ANGEKLAGTE = 100</b> (absolute N)	<b>100,0</b> (81.120)	<b>100,0</b> (4.755)	
<b>Freispruch</b>	<b>4,2</b>	<b>2,7</b>	0,7
<b>Einstellung</b>	<b>17,1</b>	<b>25,4</b>	<b>1,5</b>
<b>Verurteilte</b>	<b>78,6</b>	<b>71,9</b>	0,9
darunter zu:			
<b>Freiheitsstrafe</b> <b>Insgesamt</b>	<b>14,5</b>	<b>2,1</b>	<b>0,1</b>
Unbedingt	3,3	0,3	<b>0,1</b>
zur Bewährung	11,2	1,7	0,2
<b>Geldstrafe</b> <b>Insgesamt</b>	<b>64,2</b>	<b>69,8</b>	1,1
<b>Freiheitsstrafe</b>			
<b>bis unter 6 Monate insgesamt</b>	<b>4,5</b>	<b>0,7</b>	0,2
Unbedingt	0,8	0,1	0,1
zur Bewährung	3,8	0,6	0,2
<b>genau 6 Monate insgesamt</b>	<b>2,3</b>	<b>0,4</b>	0,2
Unbedingt	0,4	0,0	0,1
zur Bewährung	1,9	0,4	0,2
<b>über 6 bis unter 12 Monate insgesamt</b>	<b>4,7</b>	<b>0,7</b>	0,1
Unbedingt	0,8	0,0	0,0
zur Bewährung	3,8	0,6	0,2
<b>1 bis unter 2 Jahre insgesamt</b>	<b>2,3</b>	<b>0,2</b>	0,1
Unbedingt	0,6	0,1	0,1
zur Bewährung	1,7	0,1	0,1
<b>2 Jahre und mehr insgesamt</b>	<b>0,7</b>	<b>0,1</b>	0,1
<b>Geldstrafe</b>			
<b>Tagessätze</b> 5-15	6,4	3,4	0,5
16-30	22,3	35,4	<b>1,6</b>
31-90	29,8	27,8	0,9
91-180	5,2	3,0	0,6
181-360	0,4	0,2	0,4
361 und mehr	<0,05	<0,05	0,7

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik.

<sup>662</sup> ALBRECHT, H.-J., 1999, S. 560: "Dies spricht dafür, dass mit dem Umweltstrafrecht gerade nicht die vom Gesetzgeber angestrebte Fallgruppe besonders herausragender Umweltbeeinträchtigung erreicht wird, sondern dass der Bagatelldelikt den Regelfall gerichtlicher Sanktionierung bildet."



Die Interpretation dieses Befundes zur Dominanz leichterer Umweltverstöße ist "in präventiver Hinsicht freilich umstritten, wird doch einerseits angenommen, dass mittlere und größere Unternehmen durch das Umweltstrafrecht wirksam abgeschreckt würden, andererseits behauptet, die Konzentration auf kleine Umweltkriminalität kennzeichne gleichzeitig die Reichweite des Umweltstrafrechts und seiner generalpräventiven Kraft."<sup>663</sup>

Freiheitsstrafen werden weitaus seltener als beim Betrug verhängt; nur 2% der Abgeurteilten (3% der Verurteilten) gegenüber 14% beim Betrug (18% bezogen auf die Verurteilten) wurden zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Soweit diese überhaupt verhängt werden, erfolgt in 85% eine Strafaussetzung zur Bewährung (77% bei Betrug). Die Dauer der verhängten Freiheitsstrafe konzentriert sich auf den Bereich bis einschließlich sechs Monate (57% bei Umweltstraftaten, 47% bei Betrug). Nur 11% der Freiheitsstrafen sind länger als ein Jahr (21% bei Betrug). Geldstrafen beschränken sich im Wesentlichen - gemessen an der Zahl der Tagessätze - auf den Bereich bis 90 Tagessätze (95% bei Umweltstraftaten, 91% bei Betrug).

Von der Möglichkeit, die durch eine Umweltstraftat ersparten Aufwendungen dem Täter gem. §§ 73 ff. StGB in Form des Wertersatzverfalls aufzuerlegen, wird in der Praxis so gut wie nicht Gebrauch gemacht.<sup>664</sup> Ebenso selten ist die Verhängung eines Berufsverbots. Obwohl ein nicht unerheblicher Teil der in den Aktenuntersuchungen ausgewerteten Strafverfahren Umweltdelikte betraf, die in Gewerbe- oder Industriebetrieben verübt wurden, liegen über Erfahrungen bei der Anwendung von §§ 30, 130 OWiG keine Erkenntnisse vor.<sup>665</sup> § 30 OWiG eröffnet unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, auch gegen juristische Personen oder Personenvereinigungen eine Geldbuße zu verhängen.

### 2.6.3 Umweltschutzpolitik durch Strafrecht

Die Forschungsbefunde zur Wirkung des Umweltstrafrechts sind, soweit sie verallgemeinerungsfähig sind, eher ernüchternd.<sup>666</sup> Die Anwendung und Durchführung des Umweltstrafrechts (Implementation) ist von einem "Vollzugsdefizit"<sup>667</sup> geprägt. Infolge der Akzessorietät des Umweltstrafrechts treffen unterschiedliche Aufgabenstellungen von Umweltverwaltung einerseits und von Strafverfolgungsorganen andererseits aufeinander. Die Umweltverwaltung ist auf Kooperation und Aushandeln angelegt, die Strafverfolgung wird vom Legalitätsprinzip bestimmt, wenngleich die Aufweichung durch das Opportunitätsprinzip nicht zu übersehen ist. Das Umweltverwaltungsrecht hat einen ökonomischen Bezug, den das Umweltstrafrecht aufgrund seiner Akzessorietät zu übernehmen hat. Ob mehr Ökologie durch mehr strafrechtliche Eigenständigkeit zu erreichen ist, wird schon seit längerer Zeit kontrovers diskutiert.<sup>668</sup>

Was die Evaluation des Umweltstrafrechts angeht, so scheint es so zu sein, dass viele weniger gewichtige Fälle erfasst werden, schwerwiegende Fälle jedoch schwerer aufzuklären und zu verfolgen sind. Deshalb wird z. B. gefordert, strafbewehrte Anzeigepflichten für Amtsträger (jedenfalls für schwere Umweltverstöße) einzuführen,<sup>669</sup> bestehende Kompetenz- und Kapazitätsmängel zu beheben und organisatorische sowie materielle Voraussetzungen sowohl im Bereich der Polizei als auch bei den Justizbehörden weiter zu verbessern. Maßnahmen der Aus- und Fortbildung sowie der fachlichen Spezialisierung wurden

---

<sup>663</sup> Ebenda.

<sup>664</sup> Hierzu zuletzt KRACHT, M., 2000.

<sup>665</sup> Vgl. INTERMINISTERIELLE ARBEITSGRUPPE, 1988, S. 73 f.

<sup>666</sup> Zusammenfassend KAISER, G., 1999.

<sup>667</sup> ALBRECHT, H.-J., 1993a, S. 560; INTERMINISTERIELLE ARBEITSGRUPPE, 1988, S. 202; SCHWIND, H.-D., 2001, S. 435.

<sup>668</sup> Vgl. die Modelle von KÜHNE, H.-H. und T. GÖRGEN, 1991, S. 434 ff.

<sup>669</sup> Hierzu m. w. N. SCHALL, H., 1990, S. 1272; ferner BUNDESREGIERUNG, BT-Drs. 11./1555, S. 11 f.; INTERMINISTERIELLE ARBEITSGRUPPE, 1988, S. 60 ff.

durchgeführt und werden weiter durchgeführt werden müssen.<sup>670</sup> Spezialisierungen bei den Justizbehörden durch Sonderdezernate bzw. -abteilungen für Umweltkriminalität bei den Staatsanwaltschaften sowie durch eine gerichtliche Konzentration im Wege der Geschäftsverteilung sind vielfach bereits erfolgt. Eine Verbesserung in der apparativen Ausstattung zur Beweisführung, die Intensivierung des Erfahrungsaustausches zwischen den Staatsanwaltschaften dürften ebenso die Entdeckungs- und Sanktionierungswahrscheinlichkeit erhöhen wie die weitere Verbesserung der technischen Ausstattung. Die gelegentlich erhobene Forderung, der Polizei allgemein oder auch nur spezialisierten Dienststellen Befugnisse zur Überwachung von Umweltvorschriften neben den originär zuständigen Umweltverwaltungsbehörden einzuräumen,<sup>671</sup> wird nicht einheitlich beurteilt und bedarf weiterer Prüfung. Von Teilen der Rechtswissenschaft wird ferner eine Regelung der Amtsträgerstrafbarkeit angemahnt.<sup>672</sup> Im Sanktionenrecht wird vor allem eine häufigere Anwendung von § 30 OWiG (Verbandsgeldbuße),<sup>673</sup> des Verfallsrechts zu Zwecken der Gewinnabschöpfung<sup>674</sup> sowie des Berufsverbots<sup>675</sup> gefordert.

Die Diskussion leidet darunter, dass zu wenig repräsentatives und hinreichend differenziertes statistisches Datenmaterial zur Verfügung steht. Die Interministerielle Arbeitsgruppe hatte deshalb schon 1988 zu Recht eine differenzierte Erhebung zur staatsanwaltschaftlichen Erledigung von Umweltstrafsachen gefordert.<sup>676</sup> Die ab dem Berichtsjahr 1998 aufgenommene Sondererhebung in der StA-Statistik ist zu undifferenziert, als dass damit für die rechtspolitische Diskussion verwertbare Erkenntnisse erzielt werden könnten. Weiterhin auf der Liste uneingelöster Forderungen steht die Anregung der Interministeriellen Arbeitsgruppe, eine umfassende statistische Erfassung der Umweltordnungswidrigkeiten durchzuführen.<sup>677</sup>

Umweltstraftaten werden auch grenzüberschreitend begangen. In ihren Folgen sind sie es schon lange. Deswegen wurden auch die Bestrebungen, Umweltstraftaten zu ahnden und zu verhüten, auf internationaler Ebene verstärkt. Das "Übereinkommen über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht" des Europarates vom 4. November 1998, in dem auch die Notwendigkeit strafrechtlicher bzw. administrativer Sanktionen gegen juristische Personen anerkannt wurde, ist von Deutschland am gleichen Tag gezeichnet worden. Auf EU-Ebene wird zur Zeit der "Entwurf eines Rahmenbeschlusses über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht" beraten. Am 15. März 2001 kam im Rat (Justiz und Inneres) eine grundsätzliche Einigung zustande. Beide Rechtsinstrumente sollen zusammen umgesetzt werden.

#### **2.6.4 Zusammenfassung und Ausblick**

Trotz erheblicher Zunahme registrierter Umweltverstöße wird damit eher der Bereich der weniger schwerwiegenden Delikte erfasst. Gründe hierfür werden zum einen in den unterschiedlichen Aufgabstellungen von Umweltverwaltungsbehörden einerseits und den Strafverfolgungsbehörden andererseits gesehen. Zum anderen scheinen Vollzugsdefizite auch in der Anwendung und Durchführung des Umweltstrafrechts zu bestehen.

---

<sup>670</sup> Auf polizeilicher Ebene sind Sondereinheiten bzw. Spezialdienststellen auf örtlicher und überörtlicher Ebene gegründet oder zusätzlich mit der Ermittlung bestimmter Bereiche der Umweltkriminalität beauftragt worden; vgl. zusammenfassend DIEDERICH, O., 1997.

<sup>671</sup> Originäre Überwachungs- und Kontrollzuständigkeiten wurden den Polizeibehörden bereits in Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Sachsen und Sachsen-Anhalt für die Abfalltransportüberwachung und -kontrolle auf der Straße und den Wasserwegen eingeräumt. Bundesweit gibt es aber noch keine einheitliche Linie unter den Ländern.

<sup>672</sup> Zusammenfassend GÜRBÜZ, S., 1997.

<sup>673</sup> Repräsentative empirische Befunde über die Anwendung von § 30 OWiG fehlen, da Bußgeldverfahren und die in diesen Verfahren ausgesprochenen Sanktionen statistisch nicht erfasst werden. Vgl. hierzu auch BUNDESREGIERUNG, BT-Drs. 11/1555, S. 20, ferner INTERMINISTERIELLE ARBEITSGRUPPE, 1988, S. 21 ff.

<sup>674</sup> Vgl. INTERMINISTERIELLE ARBEITSGRUPPE, 1988, S. 98 ff.; KRACHT, M., 2000.

<sup>675</sup> Vgl. INTERMINISTERIELLE ARBEITSGRUPPE, 1988, S. 109 ff.

<sup>676</sup> Vgl. ebenda, S. 214.

<sup>677</sup> Vgl. ebenda, S. 214 f.

---

Diese Vollzugsdefizite gründen zum einen in Erkenntnisdefiziten. Hier könnte durch entsprechende Verbesserung der technischen Ausstattung, der organisatorischen Voraussetzungen (Intensivierung der Schwerpunktbildung bei und Erfahrungsaustausch zwischen den Verfolgungsbehörden) wie der fachlichen Spezialisierung (Spezialkenntnisse der Richter und Staatsanwälte) Abhilfe geschaffen werden. Soweit es um Zurechnungs- und Beweisprobleme geht, die in der Arbeitsteiligkeit moderner Wirtschaft und der fehlenden Transparenz innerbetrieblicher Vorgänge wurzeln, werden allgemeine Fragen der strafrechtlichen Reaktion auf Unternehmenskriminalität aufgeworfen.

Internationale Rechtsinstrumente müssen vorangebracht und soweit vorhanden umgesetzt werden, damit die Wettbewerbsneutralität von Umweltschutz gewährleistet wird.

Die Möglichkeiten strafrechtlichen Umweltschutzes sind begrenzt. Eine Verbesserung des Umweltschutzes muss in erster Linie mit außerstrafrechtlichen Mitteln angestrebt werden, also durch Fortentwicklung des Umweltverwaltungsrechts.

## 2.7 Internetkriminalität

### Kernpunkte

- ◆ Polizeilich registrierte Kriminalität im Zusammenhang mit dem Internet weist eine steigende Tendenz auf. Über den genauen Umfang der missbräuchlichen Nutzung des Internet kann jedoch keine Aussage getroffen werden, da insgesamt von einem extrem großen Dunkelfeld ausgegangen werden muss.
- ◆ Zudem sind viele Delikte, bei denen das Internet für die Begehung von Straftaten genutzt wird, Kontrolldelikte. So ist der Anstieg der ermittelten Verdachtsfälle im Jahr 1999 vor allem auf die erstmalige Erfassung der Aktivitäten der "Zentralstelle für anlassunabhängige Recherchen in Datennetzen" des Bundeskriminalamtes zurückzuführen.
- ◆ Bei der Betrachtung von Internetkriminalität kann grundsätzlich unterschieden werden zwischen Delikten, bei denen das Internet als virtuelles Tatwerkzeug für die Begehung von Straftaten genutzt wird, und Straftaten, die das Internet einschließlich der angebotenen Dienste Angriffen aussetzen oder das Internet nutzen, um Angriffe auf die Sicherheit, Zuverlässigkeit und Integrität von Daten auszuführen.

### 2.7.1 Vorbemerkung

Das Internet oder auch World Wide Web (WWW)<sup>678</sup> erlebt seit einigen Jahren einen exponentiellen Aufschwung. Laut Schätzungen der Network User Adress (NUA) Internet Surveys verfügten im Jahr 2000 weltweit über 330 Millionen Menschen über einen Internet-Zugang; allein in Deutschland waren es etwa 20 Mio.<sup>679</sup>

Das Internet mit seinen nahezu grenzenlosen Informationsangeboten und Kommunikationsmöglichkeiten eröffnet gesellschaftliche und wirtschaftliche Perspektiven von ungeheurem Ausmaß. Indem sich gesellschaftliche Aktivitäten wie Kommunikation, Information und Handel in das Internet verlagern, erweitern sich allerdings auch die Möglichkeiten, unter Nutzung des Internet Straftaten zu begehen. Dabei entsteht durch das Internet einerseits eine ganz neue Form von Kriminalität; andererseits bietet das Internet ungeahnte Möglichkeiten, klassische Straftaten mit modernen Mitteln zu begünstigen.

Internetkriminalität umfasst zum einen Delikte, bei denen das Internet als virtuelles Tatwerkzeug für die Begehung von Straftaten genutzt wird ("Kriminalität im Internet"). Dabei sind der Phantasie, wie das

<sup>678</sup> Internet und WWW werden häufig synonym verwendet. Die Einführung des WWW als graphische Benutzeroberfläche im Jahr 1993 ermöglichte jedoch erst 20 Jahre nach der Entwicklung des Internets für militärische und wissenschaftliche Zwecke einer breiten Öffentlichkeit den Zugang zu dem weltweiten Computernetzwerk und damit dessen explosionsartige Verbreitung.

<sup>679</sup> Vgl. FOCUS Online, 2000.

Internet kriminell genutzt werden kann, keine Grenzen gesetzt: von Kinderpornografie, Volksverhetzung, der Verbreitung extremistischer Propaganda, der öffentlichen Aufforderung zu Straftaten, betrügerischem Anbieten von Waren und Dienstleistungen oder Geldanlagen, verbotenem Glücksspiel bis hin zu unlauterer Werbung, Urheberrechtsverletzungen und dem Verkauf von Waffen, Betäubungsmitteln oder in Deutschland verbotenen Medikamenten ist alles denkbar. Grundsätzlich wird das Internet als Medium für die Begehung unterschiedlicher krimineller Handlungen benutzt; jedoch werden vor allem solche kriminellen Handlungen vorgenommen, für die das (vermeintlich) anonyme Agieren im Netz von besonderem Vorteil ist. Zum anderen umfasst Internetkriminalität Straftaten, die das Internet einschließlich der angebotenen Dienste Angriffen aussetzen oder das Internet nutzen, um Angriffe auf die Sicherheit, Zuverlässigkeit und Integrität von Daten auszuführen. Diese Angriffe erfüllen im Wesentlichen die Tatbestände der Datenveränderung (§ 303a StGB), der Computersabotage (§ 303b StGB) oder des Ausspähens von Daten (§ 202a StGB).

### 2.7.2 Kriminalität im Internet

Kriminalität im Internet ist ein Kontrolldelikt, das ohne polizeiliche Aktivitäten in der Regel nicht erkannt wird. Unterschiedliche Prioritätensetzungen bei der Kriminalitätsbekämpfung der Länder und verstärkter bzw. verdünnter Personalansatz einzelner Fachdienststellen können daher auch ursächlich für veränderte Verfahrenszahlen sein. So ist beispielsweise der hohe Anteil von Kinderpornografie an der Gesamtzahl der festgestellten Delikte im Jahr 1997 auf das besondere Engagement und das Meldeverhalten der Bayerischen Polizei zu diesem Deliktsbereich zurückzuführen. Auch der starke Anstieg der registrierten Verdachtsfälle im Jahr 1999 gegenüber dem Vorjahr ist vor allem durch die erstmalige Erfassung der Arbeitsergebnisse der im Bundeskriminalamt eingerichteten "Zentralstelle für anlassunabhängige Recherchen in Datennetzen" (ZaRD) bedingt. Ferner ist eine uneinheitliche Gewichtung der verschiedenen Delikte zu beobachten: Die verhältnismäßig hohe Anzahl von Delikten der Kinderpornografie an der Gesamtzahl der registrierten Delikte läßt sich dadurch erklären, dass entsprechende Darstellungen im Internet leichter zu entdecken sind als beispielsweise Betrugsdelikte. Zudem ist die Anzeigebereitschaft in diesem Deliktsbereich in der letzten Zeit erheblich angestiegen.

Bei Kriminalität im Internet kann von einem großen Dunkelfeld ausgegangen werden; entsprechende Dunkelfeldforschungen existieren bisher jedoch nicht. Insofern ist eine aussagekräftige Beschreibung des Phänomens anhand statistischer Zahlenwerte kaum möglich. Dennoch lassen sich aus den polizeilich registrierten Fällen einige Trends und Erkenntnisse ableiten.

Eine differenzierte Ausweisung von Delikten, bei denen das Internet bzw. dessen Dienste als Kommunikations- oder Tatmittel verwendet wurde, erfolgt in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) nicht. Registrierte Fallzahlen basieren auf den Meldungen der Länderpolizeien im Rahmen des polizeilichen Meldedienstes "Kriminalität in Verbindung mit Informations- und Kommunikationstechnik" (Meldedienst IuK), auf der Vorgangsbearbeitung des Bundeskriminalamtes sowie auf der Tätigkeit der "Zentralstelle für anlaßunabhängige Recherchen in Datennetzen" (ZaRD) des Bundeskriminalamtes.

#### *Kinderpornografie*

In dem überwiegenden Teil der Fälle von Kinderpornografie handelt es sich um das Anbieten oder den Tausch entsprechenden Materials ohne kommerziellen Hintergrund. Das Internet dient hier im Wesentlichen zur Kontaktaufnahme und Pflege konspirativer "Tauschzirkel". Genutzt werden überwiegend Kommunikations- und Filetransferdienste wie Newsgroups<sup>680</sup> oder Chatrooms<sup>681</sup>, die bessere Möglichkeiten

---

<sup>680</sup> Das Usenet ermöglicht Benutzern des Internets, in Diskussionsforen Informationen zu verschiedenen Themengebieten mit und ohne Absenderangabe einzustellen und abzurufen.

<sup>681</sup> Über das Internet Relay Chat (IRC), ein Medium im Internet, können Teilnehmer über verschiedene Themen diskutieren und in Echtzeit Textbotschaften und Bilddateien austauschen. Die Kommunikation erfolgt in der Regel über Pseudonym, das sich

einer nichtöffentlichen Kommunikation bieten als das WWW. In fast jedem Einzelfall wurden größere Mengen an einschlägigen Bilddateien sichergestellt. Die Anzahl der sichergestellten Bilddateien liefert jedoch keinen Anhaltspunkt über die Gesamtzahl unterschiedlicher Originale und damit über die Anzahl von Mißbrauchsfällen, da von fast jedem Bild mit kinderpornografischem Inhalt unzählige Kopien im Netz angeboten und getauscht werden. Im Rahmen der Arbeit der ZaRD entstand jedoch insgesamt der Eindruck, dass Qualität und Aktualität des im Internet verbreiteten kinderpornografischen Bildmaterials weiterhin zunehmen.

#### *Missbräuchliche Nutzung von Kreditkartendaten*

Eine häufiges Phänomen der polizeilich registrierten betrügerischen Handlungen im Internet ist die missbräuchliche Nutzung von Kreditkartendaten. Mangels gängiger Alternativen erfolgt die Bezahlung von Waren oder Leistungen im Internet zum größten Teil durch die Übermittlung der Kartendaten des Kunden. Der Händler muss sich den beabsichtigten Kreditkartenumsatz dann bei seiner Händlerbank, welche die bei den Vertragsunternehmen getätigten Kreditkartenumsätze mit den Kartenemittenten verrechnet, autorisieren lassen. Inzwischen kursieren im Internet frei erhältliche Programme, die für alle gängigen Kartenanbieter Kreditkartennummern generieren. Diese können normalerweise keinem Kartenkonto zugeordnet werden, sind aber so aufgebaut, dass sie die von den Internet-Händlern vorgenommene Plausibilitätsprüfung ohne Beanstandungen passieren. Besonders effektiv ist diese Vorgehensweise, wenn die Lieferung der Ware direkt nach Angabe der Kreditkartennummer per Download über das Netz erfolgt (z. B. bei Software, Musikdateien, elektronischen Büchern), also kein weiterer Kontakt zwischen Verkäufer und Kunde erfolgt. Bei einer anderen Variante der Kartendatenerlangung werden rechtmäßige Karteninhaber, die reguläre Bestellungen im Internet unter Angabe ihrer Kreditkartennummer bezahlt haben oder Internet-Angebote nutzen, die einen zeitlich befristeten kostenlosen Zugang gegen Angabe von Name und Kartenummer ermöglichen, später mit betrügerischen Umsätzen konfrontiert, weil ihre Kartendaten entweder abgegriffen oder von unseriösen Anbietern weitergegeben wurden.

#### *Rechtsextremistische Bestrebungen im Internet*

Nach Erkenntnissen des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) hatte sich die Anzahl der deutschen Homepages mit rechtsextremistischem Inhalt von 32 in 1996 auf 330 in 1999 mehr als verzehnfacht.<sup>682</sup> Aufgrund der Beobachtungen des BfV der Internet-Szene kann von einem realen Zuwachs ausgegangen werden. Angaben zur absoluten Anzahl sind jedoch kaum möglich, da täglich neue Homepages mit rechtsextremistischen Inhalten entstehen, Namen wechseln und andere Seiten von Providern gesperrt oder aus dem Netz genommen werden. Im Mai 2001 betrug die Anzahl der deutschen Homepages mit rechtsextremistischen Inhalten nach Angaben des BfV bereits etwa 1100.

Homepages mit rechtsextremistischen Inhalten werden, um die Strafverfolgung zu erschweren oder zu verhindern, vorzugsweise über Server im Ausland, insbesondere in den USA, ohne Angabe des Betreibers ins Internet eingestellt, weil dort solche Aktivitäten im Regelfall unter dem Schutz des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung stehen und nicht strafbar sind. Von den in 1999 ermittelten 330 Homepages deutscher Rechtsextremisten weisen etwa 80 der anonym über ausländische Provider eingestellten Seiten strafrechtlich relevante Inhalte auf.<sup>683</sup> Diese reichen von der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen über Volksverhetzung, Anleitung zu Straftaten bis hin zu Gewaltaufrufen gegen konkrete Personen. 1999 wurden sogar zwei Mordaufrufe unter Auslobung einer Belohnung von jeweils 10.000 DM in das Internet eingestellt. Das Internet wird jedoch nicht nur zur Verbreitung rechtsextremistischer Ideologien genutzt; es dient auch kommerziellen Interessen durch den Verkauf einschlägiger Be-

---

jeder Nutzer selbst zulegen und jederzeit wechseln kann. Insbesondere im Bereich Kinderpornografie werden Chatrooms zum Kennenlernen von Gleichgesinnten sowie zum Austausch von entsprechenden Bildern und Adressen genutzt.

<sup>682</sup> Vgl. BUNDESAMT FÜR VERFASSUNGSSCHUTZ, 2000, S. 1.

<sup>683</sup> Vgl. ebenda, S. 2.

---

darfsartikel und als Kommunikationsplattform zur Vorbereitung von Aktionen oder Veranstaltungen sowie zur Anwerbung von Sympathisanten. Daneben ist eine große Anzahl von Internet- und E-Mail-Adressen im Zusammenhang mit der Verbreitung von Schriften, Tonträgern und Veranstaltungshinweisen bekannt geworden, die nicht gegen Strafgesetze verstoßen, jedoch aufgrund ihres Inhaltes dem rechten Spektrum zuzuordnen sind.

Die Möglichkeiten der konspirativen Kommunikation, z. B. durch die Nutzung frei zugänglicher Verschlüsselungssoftware, wie "Pretty Good Privacy" (PGP), welche vor allem im E-Mail-Verkehr eingesetzt wird, erschweren die polizeilichen Ermittlungen.<sup>684</sup> Mit unter Kostengesichtspunkten vertretbaren Mitteln sind derzeit PGP-chiffrierte Daten nicht entschlüsselbar und gelten daher als besonders sicher.

#### *Verletzungen des Urheberrechts*

Zu erwarten ist auch, dass Verletzungen des Urheberrechts zukünftig eine weit stärkere Rolle spielen werden. Musik, Film und Literatur liegen inzwischen in digitaler Form vor und können über das Internet vertrieben bzw. aus dem Internet heruntergeladen werden. Technische Maßnahmen, die das Herstellen illegaler digitaler Kopien, die im Gegensatz zu analogen Datenträgern keinerlei Qualitätsverluste aufweisen, zumindest erschweren, sind noch nicht serienreif. Seit der Entwicklung von MP3-Dateien (Musik) haben sich im Internet internationale "Tauschbörsen" etabliert, die mit Hilfe spezieller Software agieren und die Identität der "Tauschpartner" verschleiern. Mit der Verbreitung von DVD- und E-Book-Standards sind ähnliche Entwicklungen bei Video und Film sowie Druckerzeugnissen zu befürchten.

#### *Anzeigebereitschaft*

Eine allgemeingültige Aussage zur Anzeigebereitschaft von Delikten der Internetkriminalität durch die Provider oder die Internetnutzer kann nicht getroffen werden. Jedoch scheint sich eine praxisgerechte Möglichkeit der Anzeigenaufnahme auch noch nicht überall etabliert zu haben. Die Zuständigkeit der Polizei für Straftaten im Internet ist den Internetnutzern zwar bekannt, jedoch sind die Hinweisgeber möglicherweise enttäuscht, wenn sie örtliche Polizeidienststellen aufsuchen, die ihren Sachverhaltsausführungen aufgrund der komplizierten Materie oder mangelnden Fachkenntnissen nicht folgen können oder die Übermittlung der notwendigen Informationen an der technischen Ausstattung der Dienststellen scheitert. Aus diesem Grunde wird von fast allen Landeskriminalämtern und dem Bundeskriminalamt die Möglichkeit der Hinweismitteilung per E-Mail angeboten.

#### *Tatverdächtige*

Ein bestimmter Tätertypus im Zusammenhang mit Kriminalität im Internet läßt sich nicht feststellen; Voraussetzung für die Tatbegehung ist lediglich ein entsprechendes technisches Know How. Die bekannten Mechanismen der Sozialkontrolle greifen im Internet nur bedingt. Daher scheinen sich Straftäter im Netz weitgehend sicher zu fühlen und von einem geringen Entdeckungsrisiko in einem rechtsfreien Raum auszugehen, der nicht der Kontrolle durch die Strafverfolgungsbehörden unterliegt. Mittlerweile wird in Diskussionsforen pädophiler Internetnutzer jedoch vermehrt nach neuen technischen Möglichkeiten zur Anonymisierung gesucht. Diese Vorsichtsmaßnahmen, die vermutlich eine Reaktion auf die polizeilichen Recherchen im Internet sind, erschweren diese wiederum zunehmend.

### **2.7.3 Angriffe auf die Sicherheit, Zuverlässigkeit und Integrität von Daten**

Im ersten Halbjahr 2000 erregten Denial of Service (DoS)-Attacken<sup>685</sup> auf kommerzielle Internet-Provider sowie die Verbreitung des "I love you"-Virus weltweite Aufmerksamkeit. Polizeiliche Quellen geben keine Auskunft über die Anzahl betroffener Anwender für die Bundesrepublik Deutschland. Diver-

---

<sup>684</sup> PGP arbeitet mit zwei verschiedenen Schlüsseln, die zur Chiffrierung und Dechiffrierung notwendig sind. Während ein privater Schlüssel (Secret Key) ist nur dem Schlüsselinhaber bekannt ist, wird der öffentliche Schlüssel (Public Key) den Informationspartnern zugänglich gemacht.

<sup>685</sup> Vorsätzliche Blockierung eines (kommerziellen) Internet-Diensteanbieters.

sen Studien und Umfragen nichtpolizeilicher Institutionen zufolge, die in ihren Ergebnissen jedoch stark voneinander abweichen, waren allein in der Bundesrepublik Deutschland mehrere Tausend Rechner betroffen. Nach den Ergebnissen einer Untersuchung des Hamburger Forschungs- und Beratungsunternehmens MediaTransfer AG führte der "I love you"-Virus bei 21% der mit Computern ausgestatteten Arbeitsplätze innerhalb Deutschlands zu Behinderungen und Arbeitsausfällen, weil die Rechnersysteme mitunter ganztägig abgeschaltet werden mussten.<sup>686</sup> Brauchbare Statistiken über das gesamte Ausmaß von Angriffen auf die Sicherheit, Zuverlässigkeit und Integrität von Daten über das Internet gibt es bislang nicht.<sup>687</sup>

#### *Dunkelfeld und Anzeigebereitschaft*

Bei Angriffen auf die Sicherheit, Zuverlässigkeit und Integrität von Daten kann ebenfalls von einem extrem großen Dunkelfeld ausgegangen werden. Vorliegende Informationen, insbesondere Informationen aus dem Internet selbst, lassen den Schluss zu, dass die Herstellung und Verbreitung von Viren über das Internet keine Seltenheit ist, aber in vielen Fällen Sicherheitsvorkehrungen, z. B. in Form von Virenschern, eine größere Ausbreitung verhindern. DoS-Attacken und Ausspähversuche bzw. Hackingangriffe werden in vielen Fällen nicht als solche erkannt, sondern als technische Störung interpretiert. Zudem erstatten die betroffenen Unternehmen bei solchen Delikten häufig zu spät oder gar keine Anzeige, weil sie Imageverluste befürchten und keine Kunden verlieren wollen.<sup>688</sup> In Zusammenhang mit dem "I love you"-Virus sind dem Bundeskriminalamt bisher bundesweit lediglich vier Anzeigen wegen Computersabotage bekannt geworden. Insofern kann das polizeiliche Lagebild auch hier nur einen kleinen Ausschnitt der Realität abbilden.

#### *Polizeiliches Helffeld und Strafverfolgung*

1999 wurden 48 Fälle des Ausspähens von Daten, 38 Fälle der Datenveränderung sowie 31 Fälle der Computersabotage über den Meldedienst IuK-Kriminalität mitgeteilt. Demgegenüber weist die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) für das Jahr 1999 insgesamt 210 Fälle (1998: 267 Fälle) zum Straftatbestand des § 202a StGB (Ausspähens von Daten) sowie 302 Fälle (1998: 326 Fälle) gemäß § 303a StGB (Datenveränderung) bzw. § 303b StGB (Computersabotage) aus. Eine Differenzierung nach Straftaten in Zusammenhang mit dem Internet und sonstiger Computerkriminalität erfolgt nicht. Trotz des steigenden Meldeverhaltens im Rahmen des IuK-Meldedienstes besteht somit weiterhin ein deutlicher Unterschied zu den in der PKS erfassten Fällen.

In der Strafverfolgungsstatistik wurden (im früheren Bundesgebiet einschließlich Berlin) für das Jahr 1998 acht Abgeurteilte und vier Verurteilte für das Ausspähens von Daten registriert. Auch für die beiden anderen Tatbestände Datenveränderung und Computersabotage liegen die Zahlen mit sechs Abgeurteilten und vier Verurteilten wegen § 303a StGB bzw. fünf Abgeurteilten und zwei Verurteilten wegen § 303b StGB im einstelligen Bereich. Die im Verhältnis zur Anzahl der bekanntgewordenen Fälle geringe Anzahl von Aburteilungen und Verurteilungen gründen auch auf Kapazitäts- und Kompetenzgrenzen bei den Strafverfolgungsbehörden. Die zuständigen Dienststellen sind zum Teil aufgrund der sehr komplizierten technischen Materie, aber auch aufgrund der oft unzureichenden technischen und personellen Ausstattung bei der Auswertung von Datenträgern, die aus technischen Gründen zeitnah erfolgen muss, überfordert. Hinzu kommt, dass bei Angriffen auf die Sicherheit, Zuverlässigkeit und Integrität von Daten häufig keine "Spuren" hinterlassen werden, die im Strafverfahren als gerichtsverwertbarer Beweis zu einer Verurteilung führen können.

---

<sup>686</sup> Vgl. hierzu CHIP-Online; <http://www.chip.de>.

<sup>687</sup> Vgl. DEMBOWSKI, H., 2000, S. 11.

<sup>688</sup> Vgl. ebenda.

### *Entstandene Schäden*

Anhaltspunkte zur Einschätzung der Häufigkeit und der Höhe des Schadens durch Angriffe auf die Sicherheit, Zuverlässigkeit und Integrität von Daten liefern die Ergebnisse zweier Studien. Nach der KES/Utlimaco-Sicherheitsstudie 2000 gaben von 176 befragten Unternehmen und Behörden in Deutschland, Österreich und der Schweiz 81% an, in der Vergangenheit mindestens einmal einer Virenattacke ausgesetzt gewesen zu sein. Des Weiteren wird berichtet, dass 40% der größeren Provider der drei genannten Länder in der Vergangenheit mindestens einmal das Ziel von Hackern waren oder unzulässige Manipulationen ihrer Internetdienste bemerkten.<sup>689</sup> Auch vom Computer Security Institute (CSI) wurde in Zusammenarbeit mit der Computer Intrusion Squad des Federal Bureau of Investigation (FBI) in San Francisco zum fünften Mal ein "Computer Crime and Security Survey" erstellt. Die Studie führte zu dem Ergebnis, dass 71% von 643 befragten US-amerikanischen Unternehmen und Behörden innerhalb der letzten 12 Monate Angriffen auf ihre Computersysteme ausgesetzt waren. 273 (42% der befragten) Unternehmen und Behörden konnten Angaben zu den dabei entstandenen Schäden machen. Die finanziellen Verluste wurden auf insgesamt 265 Millionen US-Dollar geschätzt.<sup>690</sup>

### *Tatverdächtige*

Der bisher im Zusammenhang mit Angriffen auf die Sicherheit, Zuverlässigkeit und Integrität von Daten bekannt gewordene Tätertypus entspricht weitgehend dem Klischee des jugendlichen Hackers, der nicht mit außergewöhnlich hoher krimineller Energie und mit Bereicherungsabsicht agiert. Im Vordergrund dürften hier vielmehr das Geltungsbedürfnis und - zumindest teilweise - auch die Unkenntnis über die potenzielle Tragweite des eigenen Handelns stehen. Den im Jahr 1998 aufgeklärten Fällen ließen sich meist männliche Tatverdächtige (etwa 80%) zuordnen.

Für einige Delikte, wie die Verbreitung von Raubkopien im Internet, besteht kein ausgeprägtes Unrechtsbewusstsein. Auch scheinen gewisse konditionierte Hemmungen, die das Verhalten in face-to-face-Situationen beeinflussen, in der virtuellen Welt des Internet teilweise außer Kraft gesetzt zu sein. Die Programmierung und Verbreitung eines Virus oder die Durchführung einer DoS-Attacke sind abstrakte Vorgänge, die sich auf einem Bildschirm vollziehen und sich nur graduell von einem Computerspiel unterscheiden. Die Trennlinie zwischen Fiktion und Wirklichkeit, zwischen Spiel und Ernst mag für manche kaum noch erkennbar sein.

## **2.7.4 Maßnahmen der Prävention und Repression**

Strafverfolgung und Prävention im Zusammenhang mit Internetkriminalität fallen grundsätzlich in die Zuständigkeit der Länder. Nach Beschluss der Innenministerkonferenz (IMK) vom 19./20.11.1998 wurde auf Basis des § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 sowie § 7 Abs. 2 Bundeskriminalamtgesetz (BKAG)<sup>691</sup> zusätzlich die "Zentralstelle für anlassunabhängige Recherchen in Datennetzen (ZaRD)" im Bundeskriminalamt eingerichtet.

Als nationale Zentralstelle koordiniert das Bundeskriminalamt die Bekämpfung der Kinderpornografie und ist zuständig für die Auswertung von kinderpornografischen Medien für die deutschen Polizeidienststellen und Staatsanwaltschaften. Die Kontrolle der riesigen Datenmengen des Internet, insbesondere der Newsgroups, ist nur mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens zu realisieren. Zu diesem Zweck wurde vom Hessischen Landeskriminalamt (HLKA) ein "Programm zur Erkennung relevanter kinderpornografischer eindeutiger Objekte (PERKEO)" entwickelt, welches Bilddateien mit bekanntem kinder- und tierpornografischem Inhalt auf Datenträgern erkennen kann. Seit dem Inkrafttreten von § 5 Teledienstgesetz

---

<sup>689</sup> Vgl. HUNNIUS, G., 2000, S. 22.

<sup>690</sup> Vgl. COMPUTER SECURITY INSTITUTE, 2000.

<sup>691</sup> Das "Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten" vom 07. Juli 1997 ist am 01. August 1997 in Kraft getreten.



(TDG) im Jahr 1997 sind Diensteanbieter für fremde Inhalte, die sie zur Nutzung bereithalten, nur dann verantwortlich, wenn sie von den Inhalten Kenntnis haben und es ihnen technisch möglich und zumutbar ist, deren Nutzung zu verhindern. Inwieweit diese Software eine technische Möglichkeit darstellt, die es für Anbieter von Online-Diensten zumutbar macht, die Verbreitung von kinderpornografischem Bildmaterial zu verhindern, und ob Provider in Zukunft verpflichtet werden können, eine solche Scansoftware einzusetzen, ist noch nicht geklärt. Das TDG enthält bislang keine Verpflichtung des Diensteanbieters zur Durchsicht der auf seinem Server gespeicherten fremden Inhalte.

Die Arbeit der Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden wird auf dem Gebiet der Prävention durch die auf Initiative des Bundesministers des Innern im Februar 2000 ins Leben gerufene Task Force "Sicheres Internet" unterstützt. Ziel des aus Vertretern des Bundesministerium des Innern, des Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, des Bundesministeriums für Justiz, des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und des Bundeskriminalamtes bestehenden Arbeitskreises ist es, durch sicherheitsbewussten Umgang mit dem Internet und durch den Einsatz von IT-Sicherungssystemen den kriminellen Missbrauch des Internets zu reduzieren. Bisher wurden zwei Maßnahmenkataloge zur Abwehr von DoS-Attacken und zum Schutz vor Computer-Viren erarbeitet und der Öffentlichkeit im Internet zur Verfügung gestellt. Um auf neue Bedrohungen reagieren zu können, werden diese Maßnahmenkataloge fortgeschrieben. Alle Interessierten sind aufgefordert, sich durch Beiträge an der Weiterentwicklung zu beteiligen (<http://www.bsi.de/taskforce/forum.htm>).

Mit der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Bundesministerium des Innern durchgeführten Initiative "Partnerschaft sichere Internet-Wirtschaft" sollen vor allem Wirtschaft und Industrie für einen bewussteren Umgang mit IT-Sicherheit sensibilisiert und gewonnen werden ([www.sicherheit-im-internet.de](http://www.sicherheit-im-internet.de)).

Parallel zu den staatlichen Aktivitäten und Initiativen auf nationaler Ebene existieren eine Vielzahl privatwirtschaftlicher Gremien und Organisationen, die sich mit Teilaspekten der Sicherheit im Internet, z. B. in Verbindung mit Online-Banking, E-Commerce oder Cybermoney<sup>692</sup>, beschäftigen sowie zahlreiche internationale Präventionsinitiativen zur Bekämpfung der Kriminalität im Internet, z. B. auf europäischer Ebene der Aktionsplan der Europäischen Union zur Förderung der sicheren Nutzung des Internets.

### **2.7.5 Rechtliche Probleme der Strafverfolgung**

#### *Verschleierung der Identität*

Straftätern stehen im Internet eine Vielzahl von Möglichkeiten offen, ihre Identität bzw. ihre strafbare Handlung zu verschleiern. Der Straftäter nutzt das Angebot eines Internet-Providers für einen Internet-Zugang unter Angabe fiktiver oder falscher Personalien (Fake Accounts). Da eine Rechnungsgestellung, insbesondere im Rahmen von Werbeangeboten, u. U. erst recht spät erfolgt, kann die so gebildete Legende für einen entsprechenden Zeitraum aufrechterhalten werden. Alternativ ist auch die Nutzung öffentlicher und anonymer Internet-Zugänge (z. B. Internet-Cafe) möglich. Darüber hinaus stehen im Netz kostenlose und für jeden zugängliche Dienste zur Verfügung, die den Absender einer E-Mail, aber auch den WWW-Nutzer sehr effektiv verschleiern (Remailer).

Bei Internet-Nutzung über einen kommerziellen Provider wird dem Benutzer temporär, d. h. für die Zeitdauer seiner Online-Sitzung, eine eindeutige Internet Protocol (IP)-Adresse zugewiesen. Im Netz kann ausschließlich diese IP-Adresse zur Identifikation herangezogen werden. Eine Zuordnung von IP-Adresse und Personalien kann nur mit Hilfe von Abrechnungsdaten des Providers erfolgen. Diese werden jedoch

---

<sup>692</sup> Unter Cybermoney versteht man im weiteren Sinne jegliche Art digitalen oder elektronischen Geldes, z. B. auch den Betrag, der auf einer Geldkarte gespeichert werden kann. Im engeren Sinne ist hiermit jedoch Netzgeld gemeint, also künstlich geschaffene Werteinheiten, mit denen Waren und Dienstleistungen im Internet bezahlt werden kann.

---

aus datenschutzrechtlichen Gründen nur für eine relativ kurze Zeit gespeichert; deshalb laufen nicht zeitnah erfolgende Ermittlungen oftmals ins Leere.

Da die notwendigen Informationen für die Zuordnung von festgestellten technischen Daten (z. B. IP-Adresse) und Personalien bei den Internet-Providern vorliegen, sind die Strafverfolgungsbehörden bei der Identitätsfeststellung von Internet-Nutzern auf deren Kooperationsbereitschaft angewiesen. In Deutschland gibt es mit den §§ 89 Abs. 6 Telekommunikationsgesetz (TKG)<sup>693</sup> und § 12 Fernmeldeanlagenengesetz (FAG) zwar rechtliche Grundlagen für entsprechende Auskunftersuchen. Doch finden diese bei ausländischen Providern keine Anwendung.

Darüber hinaus bestehen unterschiedliche Rechtsauffassungen dahingehend, wie die einzelnen Provider rechtlich einzuordnen sind (als so genannte Content-, Service- oder Accessprovider<sup>694</sup>) und welche Rechtsvorschriften für sie dementsprechend Anwendung finden. Das Teledienstegesetz (TDG) und das Teledienstschutzgesetz (TDDSG) enthalten keine dem TKG entsprechenden Regelungen zur Herausgabepflicht von personenbezogenen Daten. Auch kann nicht immer von einer kooperativen Haltung gegenüber den Strafverfolgungsbehörden ausgegangen werden.

#### *Divergenzen der nationalen Rechtsordnungen*

Eine völlig neue Herausforderung für die Strafverfolgungsbehörden stellt die weltumspannende Dimension des Internets dar. Von den 1.126 im Jahre 1999 durch die ZaRD ermittelten Verdachtsfällen wiesen insgesamt 81% Auslandsbezug auf. Ermittlungen im Zusammenhang mit Internetkriminalität können hier an rechtliche Grenzen stoßen: Ein Server, über den strafrechtlich relevante Inhalte verbreitet werden, kann prinzipiell überall, also auch im Ausland stehen. Ausländisches Recht, das in vielen Fällen weniger restriktiv ist als das deutsche, erlaubt selbst jedoch möglicherweise keine Strafverfolgung. Häufig nutzen Straftäter diese Divergenzen der nationalen Rechtsnormen aus, um der Strafverfolgung zu entgehen oder diese zumindest erheblich zu behindern. Eine Strafverfolgung nach deutschem Recht ist allerdings (nach neuerer höchstrichterlicher Rechtsprechung) in recht weitgehendem Umfang möglich. Zum einen gilt für eine Reihe von Delikten das Weltrechtsprinzip (Kinderpornografie § 6 Nr. 6 StGB). Zum anderen ist eine Verfolgung in Deutschland möglich, wenn ein inländischer Tatort vorliegt (§ 3 StGB). Dies ist auch dann der Fall, wenn der Erfolg (z. B. der "Verbreitungserfolg" in § 130 Abs. 2 Nr. 1 StGB) in Deutschland eintritt (§ 9 StGB).

Ein Zugriff auf im Ausland vorhandene Informationen ist bei ca. 80% der Ermittlungen notwendig (s. o. Ziffer 2.7.2). Diese Informationen werden von dem jeweiligen Staat im Wege des internationalen Rechtshilfeverkehrs erlangt. Trotz intensiver internationaler Zusammenarbeit auf polizeilicher und justizieller Ebene kommt es - bedingt durch die Unterschiede zwischen einzelnen Rechtssystemen - immer wieder zu Verzögerungen. Hierdurch kann der Ermittlungserfolg gefährdet werden, da die Täter die relevanten Dateien zwischenzeitlich löschen oder auf einen anderen Rechner außerhalb des um Rechtshilfe ersuchenden Staates kopieren können.

Die Unterschiede in den Rechtssystemen bringen u. U. mit sich, dass nicht alle Maßnahmen, die in einem deutschen Strafverfahren möglich sind, von dem um Rechtshilfe ersuchten Staat durchgeführt werden können. Dies gilt insbesondere für strafprozessuale Zwangsmaßnahmen wie Beschlagnahmen und Durchsuchungen. Derartige Maßnahmen setzen häufig voraus, dass die in der Bundesrepublik Deutschland verfolgte strafbare Handlung auch nach dem Recht des ersuchten Staates strafbar ist (sog. "beiderseitige

---

<sup>693</sup> § 89 Abs. 6 TKG verpflichtet Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen, auf Ersuchen personenbezogene Daten zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr an die zuständigen Behörden zu übermitteln.

<sup>694</sup> Contentprovider können sowohl Private als auch öffentliche Institutionen sein, die eigene Webseiten entwerfen und im Internet verfügbar machen, aber auch z. B. Magazine, welche ihre Artikel im Internet veröffentlichen. Serviceprovider sind solche, die eigene Informationen, aber auch fremde Inhalte Dritter zur Nutzung auf ihren Rechnern bereithalten. Accessprovider vermitteln lediglich den Zugang zu den Ressourcen des Internets, betreiben jedoch keine eigenen Datenspeicher.

---

Strafbarkeit"). Gerade im Bereich rechtsextremistischer Propaganda stoßen die deutschen Strafverfolgungsbehörden an Grenzen, beispielsweise wenn die tatrelevanten Rechner in den USA oder in Kanada stehen, wo solche Aktivitäten dem Schutz des Rechts auf freie Meinungsäußerung unterliegen und daher nicht strafbar sind.<sup>695</sup>

### 2.7.6 Ausblick

Angesichts der zu erwartenden Steigerung der Anzahl von Internet-Nutzern und der weiteren Kommerzialisierung des Netzes sowie zunehmenden polizeilichen Aktivitäten zur Aufhellung des Dunkelfeldes, muss in den kommenden Jahren mit steigenden Fallzahlen von Kriminalität im Internet gerechnet werden. In diesem Zusammenhang dürften die Verbreitung verbotener Bilder und Schriften sowie Betrugsdelikte in vielfältigen Erscheinungsformen die Mehrzahl der Delikte ausmachen. Dabei werden die Möglichkeiten des Internet zur Wahrung der Anonymität, zur Verschlüsselung von Nachrichten (Kryptografie) sowie zur Erschwerung der Nachvollziehbarkeit von Absenderadressen ausgenutzt.

Neben die bisher bekannten Kriminalitätsformen im Internet werden weitere kriminelle Vorgehensweisen treten. Vorstellbar sind betrügerische Manipulationen von Börseninformationen im Rahmen des Online-Brokerage zur Beeinflussung von Aktienkursen, international organisierte Geldwäsche unter Ausnutzung von Online-Banking und Cybermoney oder die Umgehung nationaler Import- und Exportbeschränkungen im Rahmen des Internet-Trading. Ein mittelbarer Einfluß wird dem Internet bei der Vorbereitung und Durchführung konventioneller Straftaten zukommen, da die Nutzung sicherer, allgemein zugänglicher Kryptierungsverfahren für eine konspirative Kommunikation geradezu ideale Voraussetzungen bildet. Darüber hinaus wird es zu einer - zumindest teilweisen - Professionalisierung der Täter kommen. Da bei geringem Risiko hohe Gewinne möglich sind, bestehen entsprechende Anreize für Erpressungen, Wirtschaftsspionage oder die kriminelle Eliminierung von konkurrierenden E-Commerce-Anbietern. Dies kann den Einfallsreichtum und das technische Finesse von Internet-Attacken vorantreiben.

Durch die Schaffung internationaler Mindeststandards, welche Medieninhalte, die beispielsweise zu Volksverhetzung und Rassenhass aufrufen, unter Strafe stellen, könnte die Bekämpfung von Kriminalität im Internet verbessert werden ohne die Dynamik des Internets durch Überregulierung zu ersticken.

Die Fallzahlen im Zusammenhang mit Angriffen auf die Sicherheit, Zuverlässigkeit und Integrität von Daten werden ebenfalls steigende Tendenz haben. Im Internet sind hinreichend detaillierte Informationen über Virenprogrammierung, Schwachstellen von Betriebssystemen und Netzwerken, Durchführung von Hackingangriffen u.ä. für jeden Interessierten verfügbar. Zusätzlich werden ausgefeilte Softwaretools angeboten, die selbst dem technischen Laien die Durchführung solcher Angriffe ermöglichen. Die Bedeutung des Internets als Wirtschaftsfaktor, insbesondere im Hinblick auf die Rolle geldwerter Transaktionen im Internet wie Online Banking und E-Commerce, hängt ganz wesentlich von der Akzeptanz der Nutzer ab. Sollte das Internet aufgrund beobachtbarer Kriminalität ein negatives Image erhalten, könnte dies der öffentlichen Akzeptanz abträglich sein. Deshalb wird Sorge dafür zu tragen sein, dass schützenswerte Ziele der Sicherheit in der Informationstechnik (IT-Sicherheit) wie Verfügbarkeit, Vertraulichkeit, Integrität und Zurechenbarkeit weitestgehend erreicht werden können.<sup>696</sup> Durch eine Sensibilisierung der Anwender und die Einhaltung grundlegender IT-Sicherheitsregeln werden sich Angriffe auf die Sicherheit, Zuverlässigkeit und Integrität von Daten nicht völlig verhindern lassen. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass Attacken, die mit hinreichender krimineller Energie durchgeführt werden, auch weiterhin großen Schaden anrichten können. Konkrete Hinweise hinsichtlich einer Professionalisierung der Hackerszene im Sinne eines "Information Warfare" existieren jedoch derzeit nicht.

<sup>695</sup> Vgl. WIEDEMANN, P., 2000, S. 236 f.

<sup>696</sup> Zu den Schutzziele der IT-Sicherheit im Internet vgl. BÜLLINGEN, F., 1999, S. 28 ff.

## 2.8 Drogen und Kriminalität

### Kernpunkte

- ◆ Drogen sind aus der Geschichte der Menschheit nicht wegzudenken. In traditionellen Gesellschaften ist Drogenkonsum jedoch in der Regel in feste Rituale eingebunden, wodurch die Gefahren eingegrenzt werden. Modernen Gesellschaften drohen wegen ihrer Offenheit vergleichsweise größere Gefahren, insbesondere durch die Ausbreitung bislang ungewohnter Drogen. Dennoch ist auch hier bei allen geplanten Reaktionen zu beachten, dass der Drogenkonsum in komplexer Art und Weise mit Traditionen, Werten und Normen verknüpft ist.
- ◆ In Deutschland ist Alkohol die am weitesten verbreitete Rauschdroge. Weil er zumeist als Genussmittel, in leichten Formen sogar regional als Lebensmittel eingeschätzt wird, besteht eine gesellschaftliche Tendenz zur Unterbewertung der mit dem Konsum verbundenen Gefahren.
- ◆ Beim Konsum illegaler Drogen nimmt Cannabis in Form von Marihuana oder Haschisch die erste Rangstelle ein, ganz besonders unter jungen Menschen. Der Konsum von anderen schon länger eingeführten Drogen wie Heroin, Kokain und Amphetaminen, geht auch in den letzten Jahren regelmäßig nicht über die Linie von ein bis drei Prozent hinaus. Moderne Designerdrogen wie Ecstasy gewinnen nach und nach an Gewicht.
- ◆ Alkohol und Kriminalität hängen, vor allem im Bereich der Gewalt und des Straßenverkehrs, eng miteinander zusammen. Jedoch handelt es sich in der Regel nicht um einfache lineare Kausalbeziehungen.
- ◆ Der Umgang mit illegalen Drogen ist bereits als solcher im Betäubungsmittelgesetz nahezu umfassend kriminalisiert. Die Zahl der polizeilich registrierten Fälle von Drogenstraftaten zeigt hier einen ungebrochen steigenden Trend. Davon abgesehen liegt die vordringliche Problematik illegaler Drogen in der direkten und indirekten Beschaffungskriminalität.
- ◆ Der drogenbezogenen Kriminalität kann nur mit einem differenzierten Bündel von Maßnahmen nachhaltig erfolgreich begegnet werden. Die Kriminalstrafe hat dabei einen wichtigen, jedoch bezüglich Produktion, Schmuggel, Handel und Konsum unterschiedlich hohen Stellenwert.
- ◆ Unter den langjährigen Konsumenten harter Drogen gibt es eine Gruppe, die mit den üblichen Mitteln nicht mehr beeinflusst werden kann. Bei dem Versuch, auch hier den Kreislauf von Sucht und Kriminalität zu durchbrechen, müssen neue Angebote zum Ausstieg aus der Drogenkarriere sowie neue Behandlungskonzepte erprobt werden.

### 2.8.1 Drogen und Gesellschaft

Die Diskussion über Risiken und Gefahren, die mit der Erzeugung, dem Vertrieb und dem Konsum von psychoaktiven Mitteln einhergehen, konzentrierte sich in den letzten Jahrzehnten auch in Deutschland auf illegale Substanzen und Zubereitungen wie Heroin, Kokain, Cannabis und synthetische Produkte. In einem Sicherheitsbericht besteht kein Anlass, von dieser Ausrichtung abzugehen. Jedoch erscheinen einige einführende Erwägungen zur Terminologie und zur Notwendigkeit der Erweiterung der Perspektive angebracht.

Die Überschrift zu diesem Abschnitt trägt dem Umstand Rechnung, dass es keinen einheitlichen offiziellen Sprachgebrauch zur Kennzeichnung der illegalen Rauschmittel gibt. So verwendet das Strafgesetzbuch an verschiedenen Stellen die Wendung von "anderen berauschenden Mitteln" (§ 64 StGB). Das Betäubungsmittelgesetz (BtMG), welches das frühere Opiumgesetz abgelöst hat, definiert diese "Betäubungsmittel" nicht direkt, sondern verweist auf die in den Anlagen zum Gesetz jeweils aktuell verzeichneten "Stoffe und Zubereitungen". Die Polizeipraxis und die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) sprechen von "Rauschgift" bzw. von "Rauschgiftdelikten". In der Gesundheitspolitik sind demgegenüber zur Unterscheidung die Begriffe "legale Suchtstoffe", "klassische Betäubungsmittel" und "illegale Drogen" geläufig, was sich auch im so bezeichneten Drogen- und Suchtbericht der Bundesregierung widerspiegelt. Nicht allein der aus älteren Zeiten überkommene Begriff der "Drogerie" macht den quasi nahtlosen Über-

gang zwischen legalen und illegalen Drogen in einigen Bereichen deutlich, was die Situation semantisch nicht vereinfacht. Auf die Vorteile und Nachteile einzelner Begriffe braucht hier nicht eingegangen zu werden.<sup>697</sup> In einer Gesamtschau erscheint der Begriff "Drogen" jedenfalls noch am ehesten geeignet, als übergreifender Sammelterminus für eine breite Reihe von natürlichen und synthetisch hergestellten, durch spezifische Gefahren gekennzeichneten Wirksubstanzen zu dienen, ohne schon von vorneherein nur eine negative Konnotation in sich zu tragen. Daher soll er auch diesem Kapitel des Sicherheitsberichts zugrunde gelegt werden.

Die relativ neutrale Bezeichnung Drogen hilft, die breiteren Zusammenhänge nicht aus den Augen zu verlieren. Für die kriminalpolitisch vordringliche Frage, worin die richtige Antwort auf die Risiken und Gefahren illegaler Drogen liegen kann und ob es realistisch ist zu erwarten, einmal eingeführte Substanzen wieder "ausmerzen" zu können, ist eine Erweiterung der Perspektive hilfreich, die den gesamten gesellschaftlichen Kontext aufnimmt. Dazu sind hier nur einige stichwortartige Ausführungen möglich.

Drogen unterschiedlichster Art gehören, wie uns archäologische Spuren und später schriftliche Zeugnisse lehren, untrennbar zur Geschichte der Menschheit. Freilich war das damit verbundene Gefahrenpotential regelmäßig einer sozialen Kontrolle unterworfen. Der Drogengebrauch ist bei Naturvölkern und in traditionellen Gesellschaften stets eingebunden in kulturelle Überlieferungen bzw. in feste Riten, beispielsweise naturreligiöse Praktiken, Reinigungszeremonien, Formen des Jagdzaubers, magische Beschwörungen von Krankheiten oder auch jahreszeitlich bestimmte Sitten und Gebräuche. Drogen können dort aber auch genommen werden, um extreme Belastungen zu ertragen, etwa der bäuerlichen Arbeit in Hochregionen, oder um Spannungen abzubauen und dem Leben freudigere Aspekte abzurufen. Dementsprechend unübersehbar ist die heute zugängliche allgemeine und wissenschaftliche Literatur zu den verschiedenen Drogen, zu den Zielen des Drogengebrauchs, zu den Gefahren und den Mitteln (des Versuchs) ihrer Beherrschung sowie zu ebenfalls kulturbedingten Wandlungen in der Einschätzung von Drogen einschließlich des Wandels in der Einschätzung ihrer typischen Vorzüge und spezifischen Risiken.<sup>698</sup>

So betrachtet haben alle Drogen nicht nur eine Geschichte ihrer Entdeckung und Verbreitung, sondern auch eine Geschichte ihrer Thematisierung als soziales Problem. Je mehr eine Substanz, welche die Befindlichkeiten, die Stimmung, die Wahrnehmung oder das Bewusstsein verändert, in den Alltag eines Volkes eingebunden wird, desto schneller und nachhaltiger verliert sie in der allgemein vorherrschenden Einschätzung ihren Charakter als Droge, der zu Beginn ihrer Einführung unmittelbar gegenwärtig ist, vielleicht sogar überbewertet wird. Die anfänglich mit Argwohn betrachtete Rauschdroge wandelt sich gegebenenfalls in der vorherrschenden Anschauung zum Genussmittel, um am Ende zu den alltäglichen Lebensmitteln gerechnet zu werden. Kakao (aus Mittelamerika), Kaffee (aus Arabien) und Tee (aus China) wurden so auf Dauer recht problemlos in die europäische Kultur - im wahrsten Sinne des Wortes - einverleibt. Andere Drogen mögen ebenfalls fest in einem Kulturkreis verankert sein; jedoch bleiben sie innerhalb dieses Kulturkreises entweder grundsätzlich umstritten, oder sie machen eine historisch wechselhafte Einschätzungskarriere durch.<sup>699</sup>

Für die erste Variante bietet der Alkohol ein gutes Beispiel. An sich genuiner Bestandteil der jüdisch-christlichen Kulturtradition, unterliegt er in Europa und erst recht international, insbesondere was die

---

<sup>697</sup> Zur Diskussion der Begriffsbestimmungen siehe auch RAUTENBERG, M., 1998, S. 19 f.

<sup>698</sup> Besonders gelungen erscheint nach wie vor mit Blick auf eine gründliche und doch zugleich anschauliche Aufbereitung des Materials die zweibändige Begleitdokumentation einer Kölner Kulturanthropologischen Ausstellung zu Anfang der achtziger Jahre zum Thema "Rausch und Realität. Drogen im Kulturvergleich". Vgl. VÖLGER, G. u.a., 1981 und dort besonders auch die einführenden Bemerkungen von R. KÖNIG "Über einige ethno-soziologische Aspekte des Drogenkonsums in der Alten und der Neuen Welt".

<sup>699</sup> Insofern Drogenkonsum zum Feld der so genannten Sozialen Probleme gerechnet wird, gilt auch für ihn in der theoretischen Perspektive der Herstellung von öffentlich belangvollen Sachverhalten, dass typische Problematisierungskarrieren stattfinden können und auch tatsächlich stattfinden; vgl. exemplarisch dazu aus jüngerer Zeit für die USA SELLING, P., 1999.

---

hochprozentigen Spirituosen betrifft, äußerst unterschiedlichen Bewertungen, je nachdem ob sich die einzelnen Staaten und Gesellschaften in einer eher tolerierenden oder in einer eher strikt abstinenzlerisch orientierten Teiltradition bewegen. Diese unterschiedlichen Bewertungen führen bis in die Gegenwart zu unterschiedlichen Kontrollstrategien bis hin zur Kriminalisierung des Alkoholkonsums als solchem unter bestimmten äußeren Umständen.

Für die zweite Variante bietet das Nikotin in Gestalt des Tabaks ein gutes Beispiel: Ursprünglich war der Tabak eine fremde Droge, im 16. Jahrhundert in Folge der Entdeckung und Eroberung der Neuen Welt durch die Konquistadoren nach Europa gebracht. Der Tabakkonsum setzte sich dann schnell durch<sup>700</sup>, je nach regionaler Tradition hauptsächlich in Form des Rauchens, des Schnupfens oder des Kauens. Die medizinischen Gefahren wurden freilich immer wieder thematisiert, ohne jedoch die gesellschaftliche Akzeptanz insgesamt entscheidend zu schwächen. Eine fundamentale Neubewertung zurück zum Negativen bahnt sich in den jüngsten Jahren unter Vorreiterrolle der USA an.

Der Ausbreitung verschiedener Drogen kann an dieser Stelle nicht im Einzelnen nachgegangen werden, erst recht nicht den weiteren - in einer Gesamtschau stets mit zu berücksichtigenden - Aspekten, wie beispielsweise den wirtschaftlichen Interessen, die mit dem Anbau, der Herstellung, dem Vertrieb, dem Konsum von Drogen und der Folgenbeherrschung verbunden sind, gerade auch in modernen industriellen und post-industriellen Massengesellschaften. Wenigstens ihre Erwähnung erscheint indes unerlässlich, um das Bewusstsein dafür zu schärfen, dass der gesamte soziokulturelle und sozioökonomische Kontext in Betracht zu ziehen ist, wenn man die Lage, d. h. das Auftauchen kulturfremder neuer Drogen und der dadurch hervorgerufenen Störungen, verstehen und die Reaktionsmöglichkeiten, insbesondere dem möglichen Erfolg einer isoliert repressiven Bekämpfung, realistisch einschätzen will. Dabei die gewohnten legalen oder gerade seit kurzem legalisierten Drogen (oder Suchtmittel) strikt von den illegalen getrennt zu behandeln und zu gewichten, würde einen verkürzten Ansatz bedeuten.<sup>701</sup> In einem Sicherheitsbericht zum Thema "Drogen und Kriminalität" liegt freilich eine pragmatische Konzentration auf die illegalen Drogen nahe, verbunden mit vergleichenden Betrachtungen zum Alkohol als Leitdroge unserer Gesellschaft.

## **2.8.2 Prävalenz von Drogenerfahrung und Drogenkonsum in der Bevölkerung**

### **2.8.2.1 Alkohol**

Zum Alkoholkonsum macht das "Jahrbuch Sucht 2001" unter Auswertung internationaler Statistiken und mit detaillierten Tabellen eindrucklich klar, wie sehr er nach wie vor gesellschaftlich akzeptiert bzw. dominant ist: "Zwar war der Alkoholkonsum in Deutschland in den letzten Jahren rückläufig, gleichwohl liegt er im internationalen Vergleich nach wie vor auf relativ hohem Niveau. Beim Bierverbrauch nimmt Deutschland die dritte Position ein (...), beim Spirituosenverbrauch die 16. Position (...) und beim Weinkonsum die 15. Position (...). Insgesamt hält Deutschland beim Alkoholverbrauch pro Einwohner gemeinsam mit Irland die vierte Stelle, wobei das Konsumniveau von 10,8 Litern (nach dem alten, internationalen Berechnungsmodus) reinen Alkohols nur wenig unter dem Spitzenwert von Luxemburg liegt (...)."<sup>702</sup>

Die im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit durchgeführten Repräsentativerhebungen zum Gebrauch psychoaktiver Substanzen weisen zwischen 1990 und 1997 eine nach wie vor hohe, wenngleich im Langfristvergleich weiterhin leicht rückläufige Tendenz der Verbreitung und Häufigkeit des Alkohol-

---

<sup>700</sup> Vgl. HESS, H., 1987. Er spricht in der Vorbemerkung (S. 7) davon, dass der Siegeszug des Tabaks über die Welt die größte Drogenepidemie aller Zeiten gewesen sei, und vom Tabak als einer "Droge der Superlative und Paradoxien". Zum aktuellen Stand des Tabakkonsums siehe JUNGE, B., 2000, S. 31 ff.; KRAUS, L. und AUGUSTIN, R., 2000, S. 127 ff.

<sup>701</sup> Die Bundesregierung trägt dieser Idee in ihrem Neuanatz zur Drogen- und Suchtpolitik Rechnung; siehe hierzu insbesondere die Arbeit der Drogenbeauftragten der Bundesregierung, die sowohl im Internet (<http://www.bmggesundheits.de/themen/drogen/>) als auch im Drogen- und Suchtbericht 1999 (BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT, 2000) dokumentiert wird.

<sup>702</sup> DEUTSCHE HAUPTSTELLE GEGEN DIE SUCHTGEFAHREN, 2000, S. 25 m. w. N.

---

konsums aus. Anfang der neunziger Jahre wurden Personen im Alter von 12 bis 39 Jahren befragt, 1995 wurde das Spektrum auf Personen im Alter zwischen 18 und 59 Jahren umgestellt. Auf das Alter von 18 bis 39 Jahren standardisiert ergaben sich für Männer die höchsten Konsumraten (in den letzten 12 Monaten vor der Befragung) für Bier in Höhe von 91% im Jahr 1990 und noch 85% im Jahr 1997, für Frauen die höchsten Konsumraten für Wein und Sekt in Höhe von 87% im Jahr 1990 und noch 84% im Jahr 1997. Starke Trinker mit mehr als 60 Gramm Reinalkohol pro Tag waren im Jahr 1997 rund 7% der Männer, aber nur 1% der Frauen.<sup>703</sup>

Bezüglich junger Menschen ergab eine zeitpunktbezogene Auswertung des Trinkverhaltens in der im Auftrag der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung durchgeführten repräsentativen Studie (N=3000) über "Drogenaffinität Jugendlicher und junger Erwachsener im Alter von 12 bis 25 Jahren", dass die Mehrzahl nach wie vor allenfalls selten alkoholhaltige Getränke konsumiert und dass der Konsum seit 1993 sogar etwas zurückgegangen ist. Immerhin gab mehr als ein Viertel der Befragten an, mindestens einmal pro Woche Bier zu trinken. Bei Wein waren es noch 9%, bei alkoholhaltigen Mixgetränken 7% und bei Spirituosen 5%. Unter denen, die angaben, schon häufiger einen Alkoholrausch gehabt zu haben (mindestens sechs mal), zeigte sich eine deutliche Abhängigkeit vom Lebensalter: "Erste Erfahrungen mit den intensiveren Wirkungen des Alkohols werden bereits im Alter zwischen 12 und 17 Jahren gemacht. Immerhin 27% hatten bis zum 17. Lebensjahr schon einmal soviel getrunken, dass dies einen Alkoholrausch zur Folge hatte, und 4% dieser Altersgruppe waren bereits mehr als fünf mal betrunken. Von den über 17-Jährigen gaben mehr als zwei Drittel an, Alkoholrauscherfahrung zu haben (69%), davon hatten 19% bereits mindestens sechs mal einen Alkoholrausch."<sup>704</sup>

Neueste Studien an ausgewählten Gruppen junger Menschen zeigen ein (möglicherweise regional gefärbtes) noch deutlicheres Bild. Im Rahmen der schon seit vielen Jahren durchgeführten so genannten Gießener Dunkelfeldbefragungen<sup>705</sup> wurden zuletzt im Wintersemester 1999/2000 alle Erstsemester der Universität Gießen auch nach ihrem Umgang mit Alkohol befragt. Insgesamt 84% der männlichen (und 73% der weiblichen) Studierenden gaben dabei an, schon einmal in ihrem Leben betrunken gewesen zu sein. In den zwei Monaten vor der Befragung gaben 46% (31%) ein Betrunkensein an, und mehr als fünfmalige Trunkenheit in diesen zwei Monaten immerhin noch 12% (3%). Rund 8% der männlichen Befragten und rund 5% der weiblichen Befragten hatten bereits im Alter von 13 Jahren Erfahrungen mit Betrunkensein.<sup>706</sup> Zwischen Januar und März 2000 wurden Münsteraner Schüler in einer Vollerhebung der 7. Klassen und Stichproben aus den 9. und 11. Jahrgangsstufen von Sonder-, Haupt-, Real- und Berufsschulen sowie Gymnasien befragt. Bei einer hohen Rücklaufquote von 87% bis 96% konnten im Ergebnis rund 3.800 Fragebögen ausgewertet werden<sup>707</sup>, was eine stabile Aussagekraft der Befunde gewährleistet. Rund 31% aller Schüler gaben an, mindestens einmal im Monat betrunken gewesen zu sein, einmal in der Woche noch 20%, mehrmals pro Woche 4%. Bei den Schülern der 11. Klassen lagen die Werte erwartungsgemäß am höchsten: 61% monatlich, 42% wöchentlich, knapp 9% sogar mehrmals in der Woche.<sup>708</sup>

Dass solche Angaben nicht exzeptionell sind, sondern gut mit den Verhältnissen in anderen europäischen Ländern übereinstimmen, lässt sich mit Ergebnissen des 1998/1999 in England und Wales durchgeführten "Youth Lifestyles Survey" veranschaulichen. Danach berichteten 84% der befragten 12-17-jährigen Kinder und Jugendlichen von Alkoholerfahrung. Mehr als ein Drittel (36%) gab an, in der letzten Woche vor

<sup>703</sup> Vgl. DEUTSCHE HAUPTSTELLE GEGEN DIE SUCHTGEFAHREN, 1999, S. 128 ff. mit weiteren Einzelheiten.

<sup>704</sup> STATISTISCHES BUNDESAMT, 2000, S. 125.

<sup>705</sup> Siehe dazu beispielsweise KREUZER, A. u. a., 1993.

<sup>706</sup> Entnommen aus BERNER, S., 2000, S. 3 (Tabelle 2.4). Auswertungsgrundlage: 844 Rückläufe von rund 1900 ausgeteilten Fragebögen; systematische Verzerrungen waren aufgrund von Kontrollberechnungen auszuschließen.

<sup>707</sup> Vgl. BOERS, K. und P. KURZ, 2000, S. 13 f.

<sup>708</sup> Vgl. ebenda, S. 22 mit Schaubild für die Klassenstufen.

der Befragung getrunken zu haben. Dabei zeigte sich eine quasi natürliche Alterssteigerung: Im Einzelnen waren es rund 14% der 12- bis 13-Jährigen, rund 33% der 14- bis 15-Jährigen und rund 62% der 16- bis 17-Jährigen. Mindestens einmaliges erhebliches Betrunkensein im gesamten Jahr vor der Befragung berichteten bei den männlichen Befragten 8% der 12- bis 13-Jährigen, 38% der 14- bis 15-Jährigen, 68% der 16- bis 17-Jährigen und schließlich, in einer Vergleichserhebung, 80% der 18- bis 21-Jährigen, wobei die Frauen in allen Altersstufen den Männern nicht sehr nachstanden.<sup>709</sup>

### 2.8.2.2 Illegale Drogen

Bezüglich des Konsums illegaler Drogen hat sich nach der vom Münchener Institut für Therapiefor- schung (IFT) für das Bundesministerium für Gesundheit durchgeführten Repräsentativerhebung 1997 die Prävalenz im Vergleich zum Jahr 1995 bei 18- bis 59-Jährigen kaum verändert. Von allen Befragten ga- ben in den alten Ländern 14,2% an, zumindest einmal im Leben illegale Drogen konsumiert zu haben, was hochgerechnet rund 5,7 Millionen Personen entspricht; in den neuen Ländern war der Wert mit 4,8% der Befragten und hochgerechnet rund 400.000 Einwohnern (nach wie vor noch) wesentlich geringer. In der 12Monats-Prävalenz fielen die Unterschiede weniger deutlich aus: 4,9% im Westen und 2,7% im Osten gaben an, im Jahr vor der Befragung mindestens einmal mindestens eine Droge genommen zu haben. In allen Fällen war die Droge der Wahl Cannabis, mit Werten von bis zu 94% aller derjenigen, die überhaupt etwas konsumiert hatten. Für Gesamtdeutschland war damit im Jahr 1997 von rund 2,2 Millio- nen aktiven Konsumenten zwischen 18 und 59 Jahren auszugehen.

Bei den Teilstichproben der 18-24-jährigen Befragten ist die Lebenszeitprävalenz insbesondere bei Can- nabis langfristig kontinuierlich gestiegen: In Westdeutschland hat sich der Wert von knapp 15% Anfang der achtziger Jahre auf rund 25% im Jahr 1997 erhöht. In Ostdeutschland lässt sich die Entwicklung seit den neunziger Jahren verfolgen: Waren es 1990 gerade 2%, so stieg der Wert bis 1995 auf 18,5%, lag allerdings in der 1997er Befragung dann wieder etwas darunter, nämlich bei knapp 12% der jungen Be- fragten. Die 12Monats-Prävalenz lag 1997 im Westen bei 13% und im Osten bei 6%. In beiden Teilen Deutschlands gaben rund 75% derjenigen Personen, die von Haschisch- oder Marihuanakonsum in dem der Befragung vorangegangenen Jahr berichteten, zugleich an, auch in den letzten 30 Tagen etwas konsu- miert zu haben. Auf die Wohnbevölkerung hochgerechnet sind dies rund 240.000 Personen, die damit regelmäßig Cannabis konsumierten; von diesen wiederum nahmen rund 18% fast täglich die Droge zu sich.<sup>710</sup>

Bezüglich junger Menschen zwischen 12 und 25 Jahren erlaubt die oben bereits beim Alkohol erwähnte Drogenaffinitätsstudie der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung weitere Einblicke. Zwar ist danach im Vergleich zu anderen Substanzen wie Tabak und Alkohol der Anteil derjenigen, die noch nie illegale Drogen probiert oder sie nur zeitweise genommen haben, deutlich höher. Die Lebenszeitpräva- lenz des Konsums lag in der Gesamtgruppe bei 21%, sie hatte sich 1997 zwischen den alten Ländern (22% gegenüber 21% in 1993) und den neuen Ländern (17% gegenüber 6% in 1993) bereits ziemlich angeglichen.<sup>711</sup> Im übrigen spiegelt sich auch hier der bekannte Effekt von Alter und Geschlecht: "Von den 12- bis 17-Jährigen hatten 1997 bereits 11% bereits Rauschmittel probiert. Deutlich höher war der Anteil derjenigen mit Drogenerfahrung unter den 18- bis 20-Jährigen: 28% in den alten und 9% in den neuen Ländern. Auch hier bestehen geschlechtsspezifische Unterschiede: männliche Jugendliche und

---

<sup>709</sup> Vgl. HARRINGTON, V., 2000, S. 1 f. mit weiteren Details und methodischen Anmerkungen.

<sup>710</sup> Hier zitiert nach der ausführlichen Darstellung der "Nichtpolizeilichen Erkenntnisse" im "Rauschgiftjahresbericht 1998, Bundesrepublik Deutschland"; vgl. BUNDESKRIMINALAMT, 1999b, S. 83 ff.; weitere differenzierende epidemiologische Nachwei- se bei KREUZER, A., 1998b; zu sozialwissenschaftlichen Analysen des alltäglichen Drogenkonsums siehe beispielsweise FREITAG, M. und K. HURRELMANN, 1999.

<sup>711</sup> Vgl. zu einer detaillierten Analyse für Ost-Berlin KAPPELER, M. u. a., 1999.



junge Erwachsene haben wesentlich häufiger Drogenerfahrung als weibliche.<sup>712</sup> Haschisch und Marihuana dominierten mit über 90% der eingenommenen Drogen. Ende 1997 hatten 5% Erfahrungen mit Ecstasy gehabt; drei Viertel dieser Gruppe gaben bis zu 10-maligen Konsum an, einige wenige Befragte sogar mindestens 100 Einnahmen.<sup>713</sup>

Bei der Gießener Studie unter Erstsemestern des Wintersemesters 1999/2000 gaben 79% der männlichen und 73% der weiblichen jungen Studierenden an, dass ihnen in ihrem Leben bereits Drogen angeboten worden seien. Von tatsächlichem Konsum berichteten dann noch 45% bzw. 32%, von Konsum in den letzten zwei Monaten vor der Befragung 15% bzw. 10%, hauptsächlich Haschisch und Marihuana; die jungen Männer erwiesen sich auch aktiver als die jungen Frauen bezüglich der Abgabe von Drogen an andere, und es zeigten sich ansonsten merkbare Unterschiede je nach Studienrichtung.<sup>714</sup>

Bei der Münsteraner Schülerstudie 2000 gaben rund 17% der befragten Schüler ab der 7. Klasse aufwärts insgesamt an, mindestens einmal im Jahr vor der Befragung illegale Drogen genommen zu haben, und rund 9% berichteten von mindestens fünfmaligem Konsum, ganz überwiegend Haschisch und Marihuana. Bei den Schülern der 11. Klassen stiegen die Werte auf 32% bzw. 19% an.<sup>715</sup>

Der Konsum legaler und illegaler Drogen ist lebensgeschichtlich eng miteinander verknüpft, wie bereits frühere empirische Untersuchungen ergeben haben. Die jüngste Studie, die das eindringlich demonstriert, ist das umfangreiche "Cannabisprojekt", das von Berliner Wissenschaftlern bundesweit zwischen 1993 und 1995 im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit durchgeführt wurde und in seinem quantitativen Teil im Ergebnis rund 1.500 cannabiserfahrene Personen im Alter zwischen 14 und 57 Jahren erreichte.<sup>716</sup> Die Befragten hatten im Alter von rund 13 Jahren mit dem Konsum von Alkohol begonnen, waren dann im Alter von knapp 14 Jahren auch Raucher geworden; der Cannabiskonsum setzte im Schnitt mit knapp 17 Jahren ein; es folgten dann bei denen, die auch im weiteren Verlauf zusätzliche Drogen nahmen, Beruhigungsmittel mit knapp 18, Halluzinogene mit rund 19, Aufputzmittel mit 20, Opiate mit 21 und schließlich Kokain mit knapp 22 Jahren.<sup>717</sup> In der Querschnittsbetrachtung der letzten 12 Monate vor der Befragung zeigte sich bei den aktiven Cannabiskonsumern folgende Verteilung der Prävalenz des so bezeichneten Beikonsums anderer Mittel: Alkohol 93%, Tabak 82%, Schmerzmittel 27%, Kokain 25%, Halluzinogene 23%, Aufputzmittel 22%, Beruhigungsmittel 11% und Opiate 8%.<sup>718</sup>

Die Schülerbefragung 2000 des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN), an der sich rund 9.900 Schülerinnen und Schüler der überwiegend 9. und teilweise auch noch der 10. Klassenstufe in ausgewählten Großstädten beteiligten<sup>719</sup>, demonstriert die Bedeutung des Nikotins und des Alkohols auch schon bei den ganz jungen Menschen besonders eindrücklich. Tabelle 2.8-1 fasst die Einzelergebnisse der Untersuchung im Überblick über alle Befragten zusammen.<sup>720</sup>

Nikotin ist die am häufigsten konsumierte Droge. Danach dominieren aber, sofern allein die "Rauschmittel-Lage" der Bundesrepublik Deutschland betroffen ist, Alkohol als gesamtgesellschaftlich endemisches Genuss- und Missbrauchsmittel sowie an zweiter Rangstelle Cannabis, typischerweise eher noch auf

---

<sup>712</sup> STATISTISCHES BUNDESAMT, 2000, S. 126 mit weiter differenzierendem Schaubild.

<sup>713</sup> Ebenda, S. 127.

<sup>714</sup> Vgl. BERNER, S., 2000, Tabelle 2.4 und folgende.

<sup>715</sup> BOERS, K. und P. KURZ, 2000, S. 22.

<sup>716</sup> Vgl. KLEIBER, D. und R. SOELLNER, 1998, S. 23 ff. (Beschreibung der Stichprobe mit Detailangaben). Durchschnittsalter 26,6 Jahre.

<sup>717</sup> Vgl. ebenda, S. 48 ff. mit Vergleich zu anderen Studien.

<sup>718</sup> Vgl. ebenda, S. 50 ff. mit Angaben auch zur Konsumfrequenz.

<sup>719</sup> Vgl. Detailangaben unten im Schwerpunkt Jugendkriminalität dieses Berichts.

<sup>720</sup> Zusätzlich interessant ist eine Auswertung nach Schultypen. Dabei zeigte sich eine besonders hohe Affinität der Hauptschüler zum Rauchen: 53% rauchten wöchentlich oder öfter, gegenüber 39% der Realschüler, 36% der Schüler von integrierten Gesamtschulen u.ä., sowie noch 23% der Gymnasiasten. Bei den anderen Drogen war der Konsum erstens viel geringer und zweitens gleichmäßiger verteilt.

jüngere Menschen konzentriert.<sup>721</sup> Schon von daher betrachtet wird man natürlicherweise erwarten dürfen, auch unter Straftätern hohe Prozentsätze solcher Personen zu finden, die entweder im nahen zeitlichen Umkreis der Tat Alkohol oder Cannabis konsumiert haben oder die ständig unter dem (wie auch immer leichten oder intensiven) Einfluss der Droge(n) stehen.

Tabelle 2.8-1: Prävalenz des Substanzgebrauchs bei jungen Menschen in Großstädten im Jahr 2000  
- Ergebnisse einer Befragung von Schülern der 9. und 10. Klassen -

Art der Substanz, die im letzten Jahr vor der Befragung konsumiert wurde	Wöchentlicher bis täglicher Konsum	Konsum mindestens mehrmals pro Monat	Konsum überhaupt im vergangenen Jahr, mindestens einmal
Zigaretten, Tabak	33%	42%	66%
Bier, Wein	6%	29%	83%
Haschisch, Marihuana	6%	12%	28%
Schnaps, Whisky	1%	12%	61%
Speed	0,1%	0.3%	3%
Ecstasy	< 0,1%	0.2%	3%
LSD	< 0,1%	0,1%	2%
Kokain	< 0,1%	0,1%	2%
Heroin	< 0,1%	0,1%	1%

Datenquelle: KRIMINOLOGISCHES FORSCHUNGSINSTITUT NIEDERSACHEN, Schülerbefragung 2000.

Alle anderen illegalen Drogen bleiben im Regelfall der empirischen Erhebungen im unteren einstelligen Prozentbereich. Das heißt auch: Die Verhaltensgeltung der Norm, keine illegalen Drogen zu nehmen, ist generell vor allem bezüglich Heroin und Kokain fast vollständig gewährleistet, selbst bei Cannabis darf sie mit bis zu 70% nach wie vor, trotz allen Diskussionen um die Berechtigung der Kriminalisierung des Drogenkonsums<sup>722</sup>, insbesondere um die Forderung der Freigabe bzw. Liberalisierung der sog. Weichen Drogen, als bemerkenswert hoch eingestuft werden. Demgegenüber spielt die so genannte Sanktionsgeltung, definiert i. w. S. als Entdeckt- und Verfolgtwerden durch die zuständigen Behörden und i. e. S. als Bestraftwerden, grundsätzlich eine eher geringe Rolle, soweit direkte Einflüsse auf das Verhalten in Frage stehen. Bei längerfristigem Konsum kann es zwar hin und wieder zum Kontakt mit der Polizei kommen. So gaben immerhin 25% der männlichen und 12% der weiblichen Cannabiskonsumenten des "Cannabisprojekts" bei der Frage nach "Komplikationen im Zusammenhang mit dem Cannabiskonsum" an, "Ärger mit der Polizei" gehabt zu haben.<sup>723</sup> Wie viele Konsumenten dadurch ihr Verhalten ändern, ist aber eine andere Frage, zu der so gut wie nichts empirisch bekannt ist. In der oben erwähnten bundesweiten Repräsentativerhebung wurde entsprechendes erhoben: dort gaben nur 0,1% der Cannabiskonsumenten und

<sup>721</sup> Für die Schweiz finden sich aufschlussreiche, in der Struktur vergleichbare Angaben für das Jahr 1997 in den Ergebnissen der für das dortige Bundesamt für Gesundheit durchgeführten Repräsentativerhebungen unter jungen Menschen; vgl. BUNDESAMT FÜR GESUNDHEIT (Hg.), S. 5 ff. und Tabellen 10 ff. Die Europäische Dimension wird aus dem Jahresbericht über den Stand der Drogenproblematik in der Europäischen Union deutlich; vgl. EUROPÄISCHE BEOBACHTUNGSSTELLE (...) 1999, S. 17 ff.

<sup>722</sup> Vgl. in jüngerer Zeit aus strafrechtlicher Sicht besonders umfassend und detailliert NESTLER, C., 1998, zu "Bürgerautonomie und Drogenkontrolle" bzw. "Grundlagen und Kritik des Betäubungsmittelstrafrechts". Bezüglich junger Menschen, die Cannabis im Rahmen eines ansonsten integrierten Lebensstils konsumieren, wird in der Diskussion ansonsten auch die Befürchtung thematisiert, dass aufgrund des von ihnen für ganz überholt betrachteten Verbotes nachteilige Folgen für das Rechtsbewusstsein generell eintreten könnten.

<sup>723</sup> Vgl. KLEIBER, D. und R. SOELLNER, 1987, S. 45 mit Angaben zu weiteren Komplikationen.

2,2% der Konsumenten harter Drogen an, ihren Konsum aufgrund eines Ermittlungsverfahrens oder einer gerichtlichen Verurteilung beendet zu haben.<sup>724</sup>

### **2.8.3 Alkohol, illegale Drogen und registrierte Kriminalität**

#### **2.8.3.1 Strafrechtliche und sonstige Voraussetzungen**

Das Begehen von Straftaten unter dem Einfluss von Alkohol oder illegalen Drogen ist im Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs nur an wenigen Stellen erfasst. Für Delikte grundsätzlich aller Art dient, unter dem Gesichtspunkt der Rauschtaten, der Tatbestand des so genannten Vollrausches gemäß § 323a StGB funktionell betrachtet als Auffangtatbestand, wenn ansonsten ein Freispruch aufgrund der akuten Intoxikation anstünde. Danach wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in einen Rausch versetzt, in diesem Zustand eine rechtswidrige Tat begeht und ihretwegen nicht bestraft werden kann, weil er infolge des Rausches schuldunfähig war oder weil dies nicht auszuschließen ist. Die Strafe darf dabei nicht schwerer sein als die Strafe, die für die im Rausch begangene Straftat angedroht ist.<sup>725</sup>

Im Bereich der Verkehrsdelikte macht sich derjenige, der mit einem Fahrzeug am Verkehr teilnimmt, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen, in Fällen konkreter Gefährdung fremder Rechtsgüter entweder wegen Gefährdung des Bahn-, Schiffs- oder Luftverkehrs (§ 315a StGB) oder wegen Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c StGB) strafbar. Bei folgenloser Trunkenheitsfahrt im Zustand der Fahruntüchtigkeit, die ab dem Grenzwert von 1,1 Promille Blutalkohol unwiderleglich vermutet wird, droht dem Kraftfahrzeugführer eine Bestrafung wegen Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB). Das mit der Verkehrsteilnahme unter Alkoholeinfluss verbundene Gefährdungs- und Schädigungsrisiko wird zusätzlich durch einen Bußgeldtatbestand im Straßenverkehrsgesetz begrenzt. Die ursprüngliche "0,8-Promille-Regelung" (§ 24a StVG) wurde 1998 in eine nach Promillegrenzen differenzierende Regelung umgestaltet. Danach sind ab 0,5 Promille Geldbußen bis zu 1.000 DM und ab 0,8 Promille Geldbußen bis zu 3.000 DM und Fahrverbot vorgesehen.

Seit der am 1. August 1998 in Kraft getretenen weiteren Neuregelung des § 24a StVG wird über den neuen Absatz 2 nun auch explizit das Führen eines Kraftfahrzeuges unter dem Einfluss illegaler Drogen als Ordnungswidrigkeit behandelt. Da es noch keine allseits (wissenschaftlich) anerkannten Grenzwerte bei Drogen gibt, wird statt dessen die Ordnungswidrigkeit dahin gehend definiert, dass jemand "unter der Wirkung eines in der Anlage zu dieser Vorschrift genannten berauschenden Mittels im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt", und als Wirkung gilt, dass "eine in dieser Anlage genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird". Dazu gehören derzeit Cannabis, Heroin, Morphin, Kokain, Amphetamin und Designer-Amphetamine. Die Anlage zu § 24a Abs. 2 StVG nennt einzelne Substanzen dieser Drogen, die nur für kurze Zeit im Blut nachweisbar sind und eine Aussage über einen engen zeitlichen Zusammenhang zwischen Konsum und Teilnahme am Straßenverkehr gestatten.

Im Allgemeinen Teil des StGB sind außer § 20 (Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen) noch § 21 (verminderte Schuldfähigkeit), die damit zusammenhängenden Maßregeln der Besserung und Sicherung des § 63 (Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus) und des § 64 (Unterbringung in einer Entziehungsanstalt)<sup>726</sup> einschlägig. Im Rahmen der Strafzumessung (§ 46 Abs. 2 StGB) kann Alko-

<sup>724</sup> Vgl. BUNDESKRIMINALAMT, 1999b, S. 85.

<sup>725</sup> Zum jüngsten Stand der mit § 323a StGB verbundener juristisch-dogmatischer Streitfragen sowie der Probleme in der Justizpraxis sowie der kriminalpolitischen Implikationen vgl. die Einzelbeiträge von PAEFFGEN, STRENG und FOTH bei EGG, R. und C. GEISLER, 2000, jeweils m. w. N.

<sup>726</sup> Vgl. zur Rechtswirklichkeit DESSECKER, A., 1998, und die Beiträge von DESSECKER sowie SCHALAST bei EGG, R., und C. GEISLER, 2000, m. w. N. Bei nach Jugendstrafrecht Abgeurteilten sieht § 93a JGG besonders spezialisierte Entziehungsan-

---

hol- oder Drogeneinfluss bei der Tat je nach den Umständen entweder als strafschärfender oder als strafmildernder Umstand berücksichtigt werden.

Herstellung, Vertrieb und Konsum von Alkohol sind darüber hinaus in Deutschland traditionell weder bußgeld- noch strafbewehrt, jedoch ggf. kontrolliert, insbesondere wenn es um hochprozentigen Alkohol geht. Bei Verstoß gegen die entsprechenden Regelungen kommen vor allem Zoll- und Steuerdelikte in Betracht. Das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz, JÖSchG) sieht spezielle Regelungen vor, um Kinder und Jugendliche vor alkoholbedingten Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl zu schützen. Neben einschränkenden Regelungen zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen in Gaststätten, Nachtbars u. ä. wird die Abgabe von Branntwein sowie von Getränken und Lebensmitteln, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche verboten. Bei anderen alkoholischen Getränken sieht das JÖSchG ebenfalls Einschränkungen vor und verbietet insbesondere, dass alkoholische Getränke in der Öffentlichkeit in Automaten angeboten werden, die für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren frei und ohne Aufsicht zugänglich sind. Auch das Rauchen in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht gestattet werden. Je nach Schwere eines Verstoßes gegen diese Vorschriften handeln Veranstalter oder Gewerbetreibende oder Personen über 18 Jahren entweder ordnungswidrig oder machen sich strafbar (§ 12), wobei die Einzelheiten hier nicht dargestellt werden können.

Bei Drogen, die als "Betäubungsmittel" eingestuft sind, sieht das BtMG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994) im Vergleich zum Alkohol ein nahezu umfassendes Verbot aller Formen des "Umgangs" vor, verbunden mit sehr detaillierten Strafvorschriften und ergänzenden Bußgeldregelungen.<sup>727</sup> Aus dem umfangreichen Katalog der in den Anlagen zum BtMG definierten Betäubungsmittel sind im vorliegenden Rahmen vor allem bedeutsam: Heroin, Morphin und Morphinderivate, Kokain (und Crack), LSD, Amphetamine und Metamphetamine, Designerdrogen (speziell Ecstasy) und Cannabis.

### 2.8.3.2 Alkohol und Kriminalität

Alkohol spielt bei der Entstehung von Straftaten im Einzelfall und bei der Ausprägung von kriminellen Karrieren nach den Ergebnissen umfangreicher Forschungen vielfach eine mitursächliche, auslösende, begünstigende oder begleitende Rolle, kann jedoch nur selten als die einzige Ursache herausgearbeitet werden. Wie oben bereits angedeutet, ist allein aus dem Umstand, dass Tatverdächtige zur Tatzeit unter Alkohol stehen, zunächst noch nicht viel abzuleiten, eben deshalb, weil Alkohol in unserer Gesellschaft generell fast "flächendeckend" konsumiert wird, und viele Menschen auch tagsüber bzw. während ihrer Berufsausübung alkoholische Getränke zu sich nehmen. Bei Straftaten, die auf Planung angelegt sind bzw. während ihrer Durchführung sozusagen Präzision und einen kühlen Kopf erfordern, mag ein kleiner Drink im Vorfeld der Tat einem Täter helfen, aufkeimende Nervosität zu mindern; größere Alkoholmengen würden die Tatdurchführung nur beeinträchtigen oder scheitern lassen, von der Gefahr des Entdecktwerdens infolge mangelnder Vorsicht ganz zu schweigen. Im Ergebnis komplexer persönlicher, lebensgeschichtlicher und sonstiger Wirkungszusammenhänge läuft dies darauf hinaus, dass höhere Alkoholisierungsgrade vorwiegend mit Gewalt- und gewalttätigen Sexualdelikten verknüpft sind<sup>728</sup>, und dass (chronischer) Alkoholmissbrauch ansonsten vor allem solche Täter kennzeichnet, die als nicht professionelle

---

stalten vor; in leichteren Fällen kommt eine so genannte Jugendrichterliche Weisung an den Jugendlichen in Betracht, sich einer Entziehungskur zu unterziehen (§ 10 Abs. 2 JGG).

<sup>727</sup> Zur Erläuterung siehe die Kommentare von KÖRNER, H. H., 1994; WEBER, K., 1999; ENDRIB, R. und K. MALEK, 2000, sowie das umfassende Handbuch des Betäubungsmittelstrafrechts von KREUZER, A. (Hg.), 1998.

<sup>728</sup> Neueste bundesweite Zahlen liegen für Deutschland nicht vor. Interessante neueste Angaben vergleichsweise zu Australien siehe bei BRYANT, M. und P. WILLIAMS, 2000. Ein spezielles Problemfeld bildet die Gewalt in Familien und zwischen Lebenspartnern, auf das hier jedoch nicht eingegangen werden kann.

---

Wiederholungstäter im Jugendstrafvollzug<sup>729</sup> oder (noch einmal unter Problemverstärkung) im Erwachsenenstrafvollzug<sup>730</sup> landen, ggf. sogar mehrfach wiederkehren.<sup>731</sup>

Im bereits erwähnten britischen Youth Lifestyles Survey 1998-1999 hatten 8% aller 12-15-jährigen und 29% der 16-17-jährigen Befragten angegeben, während des Trinkens oder nach dem Trinken antisoziale Handlungen begangen zu haben, vorwiegend (unflätige) verbale Auseinandersetzungen und daneben, freilich seltener, Drohungen, Schlägereien und Sachbeschädigungen.<sup>732</sup> Für Deutschland liegen entsprechende repräsentative Studien derzeit nicht vor. Bei der Münsteraner Schülerbefragung im Frühjahr 2000 war indes der Zusammenhang zwischen Alkoholkonsum und Delinquenz im Dunkelfeld ebenfalls deutlich: die Schüler der 7. bis 11. Klassen, die von mindestens wöchentlichem Alkoholkonsum berichteten, gaben zu knapp 30% Gewaltdelikte und zu knapp 50% Eigentumsdelikte an.<sup>733</sup>

Die auch den Durchschnittsbürger am engsten berührende Problematik von Alkohol im Straßenverkehr kann hier nur knapp angesprochen werden. Trunkenheitsfahrten sind jedenfalls unter (jungen) Männern der Normalpopulation unter dem Gesichtspunkt der Lebenszeitprävalenz sehr verbreitet.<sup>734</sup> Bei der Gießener Erstsemesterbefragung zum Wintersemester 1999/2000 gaben 57 von je 100 jungen männlichen Studierenden im Alter um die 20 Jahre an, wenigstens einmal in ihrem Leben eine Trunkenheitsfahrt unternommen zu haben.<sup>735</sup>

Auch wenn man außer Acht lässt, dass dieser Wert auf subjektiven Eindrücken bzw. Erinnerungen beruht und sich die gültige Prävalenzrate bei exakter Objektivierung des Alkoholisierungsgrades daher deutlich vermindern könnte, ist darauf hinzuweisen, dass auf jeden Fall die so genannten Inzidenzraten geringer sind. Mit Inzidenzraten wird die Häufigkeit von Trunkenheitsfahrten in einem bestimmten abgegrenzten Zeitraum gemessen. Zusätzliche Präzision erhält man, wenn man Trunkenheitsfahrten in Relation zum gesamten Fahraufkommen der befragten Personen setzt.

Tabelle 2.8-2: Alkoholverteilung bei Fahrern, die zwischen 1992 und 1994 bei Verkehrskontrollen in Unterfranken und Thüringen angehalten und untersucht wurden

Blutalkoholkonzentration in Promille	Unterfranken (11.099 Kontrollen)	Thüringen (9.087 Kontrollen)
0,0 (nüchtern)	94,51%	95,88%
< 0,3	3,49%	2,55%
< 0,5	0,81%	0,71%
< 0,8	0,64%	0,38%
< 1,1	0,13%	0,29%
1,1 und mehr	0,42%	0,18%

Datenquelle: KRÜGER, H-P., 1998, S. 39, Abbildung 1.

Die sorgfältigsten und methodisch am besten gesicherten Erhebungen zu dieser Frage wurden in Deutschland bislang mit dem Deutschen Roadside Survey durchgeführt. Ein interdisziplinäres Team untersuchte dabei in einer fast fünfjährigen Studie knapp 20.000 bei Verkehrskontrollen gemäß Stichpro-

<sup>729</sup> Neuere englische Befunde siehe bei LYON, J. u. a., 2000.

<sup>730</sup> Siehe etwa CALLIESS, R. und H. MÜLLER-DIETZ, 2000.

<sup>731</sup> Vgl. statt vieler EGG, R., 1996, S. 198 ff.; KAISER, G., 1996, S. 639 ff.; KERNER, H.-J., 1992, S. 107 ff.; umfangreiche statistische Analyse für die USA siehe bei GREENFELD, L.A., 1998.

<sup>732</sup> Vgl. HARRINGTON, V., 2000, S. 3 f. mit weiteren Details.

<sup>733</sup> Vgl. BOERS, K. und P. KURZ, 2000, S. 22 f.

<sup>734</sup> Vgl. etwa die Nachweise bei KAISER, G., 1996, S. 912 ff.

<sup>735</sup> Vgl. BERNER, S., 2000, Tabelle 2.4.

benplan angehaltene Autofahrer in Unterfranken und Thüringen, holte zusätzliche Auskünfte in mehr als 4.000 ausführlichen Telefoninterviews ein und analysierte schließlich die Unterlagen zu mehr als 5.000 Straßenverkehrsunfällen.<sup>736</sup>

Von den detaillierten Ergebnissen (z. B. Einfluss von Tageszeiten, Wochentagen, Geschlecht und Alter), die von den Autoren auch mit ausländischen Studien verglichen werden, sei hier nur der Gesamtbefund wiedergegeben: Rund 95% aller Fahrten der kontrollierten Fahrer fanden im nüchternen Zustand stand, weniger als 0,5% lagen im Bereich der Promillewerte von 1,1 oder mehr. Die Verteilung im Einzelnen lässt sich Tabelle 2.8-2 entnehmen.

Also gilt wiederum mit Blick auf das Problem der so genannten Verhaltensgeltung von Normen im Drogenbereich, dass trotz des oben dargelegten alltäglichen "Alkoholbeeinflussungsgrads" der Normalbevölkerung die Verhaltensgeltung des Gebotes, nicht angetrunken oder gar betrunken Auto zu fahren, nicht wesentlich beeinträchtigt ist.<sup>737</sup> Die unmittelbare Sanktionsgeltung durch Strafverfolgung darf dem gegenüber vernachlässigt werden, wenn man berücksichtigt, dass die Befragten im gesamten Schnitt angeben, lediglich rund dreimal im Verlauf von zwei Jahren vor dem Roadside Survey in eine Polizeikontrolle geraten zu sein, und dass eine solche Kontrolle nicht automatisch die Entdeckung des möglichen Alkoholeinflusses bedeutet.<sup>738</sup> Die Entdeckungswahrscheinlichkeit bei einer Polizeikontrolle während einer Fahrt in (deutlicher) Trunkenheit wurde im übrigen von den Befragten Kraftfahrzeugführern auf einer Skala von 0 (sicher nicht entdeckt) bis 10 (sicher entdeckt) im gesamten Schnitt mit 5,98 eingestuft.<sup>739</sup>

Von den 164 jungen männlichen Studierenden der Gießener Erstsemesterbefragung, die angegeben hatten, schon unter Alkoholeinfluss ein Kfz geführt zu haben, berichteten sechs (knapp 4%), deswegen auch von der Polizei vernommen worden zu sein.<sup>740</sup> Polizeivernehmungen wegen (im Bericht nicht näher spezifizierten) "Drogensachen" berichteten ebenfalls sechs Studierende; legt man die Dunkelfeldangaben für alle potenziellen Drogendelikte (einschließlich des Fahrens unter Drogeneinfluss im Straßenverkehr) zugrunde, ergäbe dies eine personenbezogene amtliche "Entdeckungsrate" von knapp 3%. Die tatbezogene Entdeckungsrate muss dann notwendigerweise noch um einiges niedriger liegen, weil ja etliche der Befragten wiederholt oder fortlaufend Drogen konsumieren, wozu sich allerdings im vorläufigen Bericht keine Angaben finden.<sup>741</sup>

Insgesamt wird die Sanktionsgeltung der Norm des Fahrens in nüchternem Zustand eher mittelbar, und dies auf lange Frist nach verschiedenen Untersuchungen recht wirksam, durch anhaltende Aktionen und Reaktionen der staatlichen Behörden und gesellschaftlichen Instanzen (z. B. der Kirchen oder der Medien) gestützt, insbesondere durch eine Kombination von Maßnahmen und Vorkehrungen in den verschiedensten Handlungsfeldern.<sup>742</sup> Für die (auch positive) Generalprävention bedeuten isolierte und/oder

---

<sup>736</sup> Vgl. die alle (z. T. vorveröffentlichten oder auch in Form von Reports erschienenen) Ergebnisse zusammenfassende Veröffentlichung von KRÜGER, H.-P., 1999, und die dortigen Einzelbeiträge.

<sup>737</sup> Zu den Determinanten der Entscheidung, zu fahren oder nicht zu fahren, vgl. die empirischen Erhebungen bei KRETSCHMER-BÄUMEL, E., 1998.

<sup>738</sup> Zur Diskussion der ganz allgemein hohen Dunkelzifferrelation von durchgeführten und entdeckten Alkoholfahrten vgl. etwa MÜLLER, H., 1999, S. 313 ff.

<sup>739</sup> Vgl. die detaillierteren Tabellen in KRÜGER, H.-P., 1998, S. 157 ff.

<sup>740</sup> Vgl. BERNER, S., 2000, Tabelle 2.5.

<sup>741</sup> In der umfangreichen qualitativen Gießener Studie im Auftrag des Bundeskriminalamtes über 100 von harten Drogen abhängige Personen aus dem Frankfurter Drogenmilieu kamen KREUZER und Mitarbeiter im Untersuchungszeitraum auf rund 170.000 tatsächlich begangene Straftaten, denen lediglich 1.613 verfolgte Taten gegenüberstanden. Dies ergibt eine Quote von knapp 1% (die Schwankungsbreite bezüglich verschiedener Deliktskategorien bewegte sich zwischen 0,0% und gut 36%); vgl. KREUZER, A., RÖMER-KLEES, R. und H. SCHNEIDER, 1991, S. 224 ff.

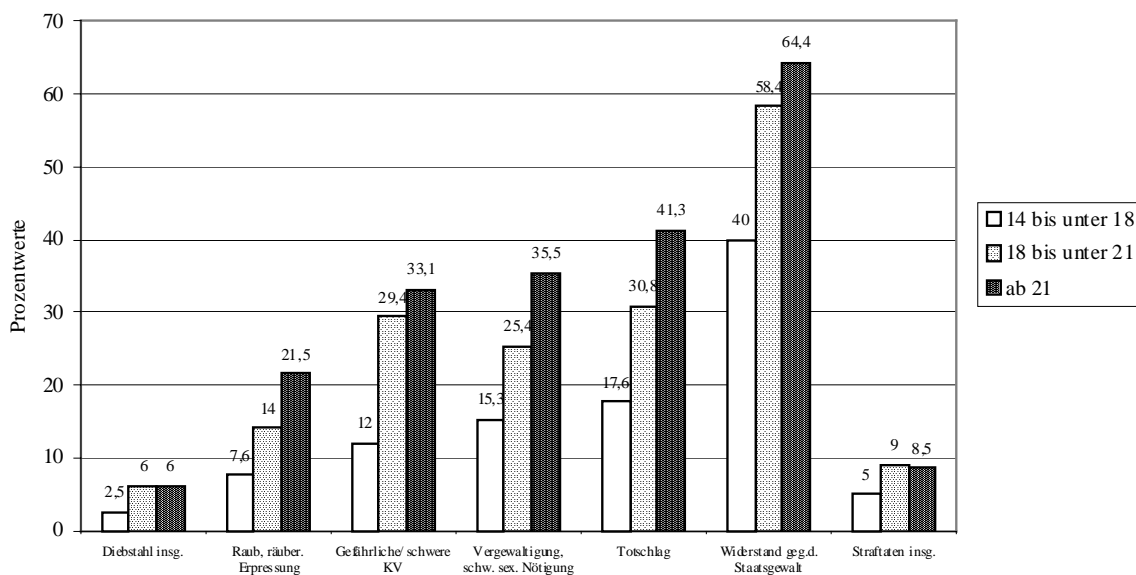
<sup>742</sup> Siehe dazu die Analyse von KARSTEDT, S., 1993 m. w. N.

vorübergehende Änderungen in der Kontrolldichte wenig, und noch weniger entsprechende Veränderungen in der Strafhärte.<sup>743</sup>

Für die Gesamtkriminalität sonst wird in der PKS bei der Tataufklärung erfasst, ob ein Tatverdächtiger während der Tatausführung unter ersichtlichem Alkoholeinfluss stand. In tatbezogener Betrachtung ergab sich im Berichtsjahrgang 1999, dass in rund 254.000 aufgeklärten Fällen (das sind 7,6% aller aufgeklärten Fälle) Alkoholeinfluss vorlag. Jedes vierte aufgeklärte Gewaltdelikt (25,3%) wurde von Tatverdächtigen unter Alkoholeinfluss begangen. Den höchsten Wert nahm, in Übereinstimmung mit den Ergebnissen vieler früherer Jahre, der Zechenschlussraub ein (68,7%). In täterbezogener Betrachtung gilt: Es wurden rund 191.000 Tatverdächtige registriert (das sind 8,4% aller Tatverdächtigen), die nach polizeilichem Erkenntnisstand bei der Tatausführung unter Alkoholeinfluss standen, bei den Gewalttätern waren es 24,5%.<sup>744</sup>

Es hängt unter Praxisbedingungen von mancherlei Zufälligkeiten ab, ob Polizeibeamte die Alkoholisierung überhaupt genau bemerken, dann als erheblich werten und schließlich auch noch für eine Registrierung zur PKS sorgen. Daher wird man die einzelnen Prozentangaben zu Einzeldelikten stets mit einer gewissen Vorsicht betrachten müssen. Jedoch liegt die Annahme nicht fern, dass die PKS die zentralen Strukturen in diesem Bereich adäquat abbildet.

Schaubild 2.8-1: Tatverdächtige unter Alkoholeinfluss, nach Altersgruppen und ausgewählten Straftaten, Nordrhein-Westfalen 1999



Datenquelle: LANDESKRIMINALAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (Hg.), 2000.

Diese Einschätzung wird durch eine besondere Analyse der PKS unterstützt. Aus dem Tabellenanhang der PKS lässt sich die Lage getrennt nach Geschlechtern erschließen. Für den letzt verfügbaren Jahrgang 1999 zeigt sich dabei anhand ausgewählter Delikte<sup>745</sup> anschaulich und erwartungsgemäß, dass Männer durchweg häufiger als Frauen unter merklichem Alkoholeinfluss handeln. Eine Untergliederung nach Altersgruppen ist nach der PKS des Bundes nicht möglich, jedoch weisen gelegentlich Landeskriminalämter für ihren Bereich entsprechende Angaben in Sonderuntersuchungen aus. Für den Jahrgang 1999

<sup>743</sup> Vgl. die Befunde aus der Auswertung einer größeren Zahl internationaler Studien zu "Kontrolldichte, Kontrolleffizienz und Sanktionsschwere" durch SCHÖCH in: KRÜGER, H-P., 1998, S. 1611 ff.; zur weiteren generellen Diskussion siehe etwa KARSTEDT, S., 1993; SCHÖCH, H., 1997, S. 169 ff. sowie SCHÖCH, H., 2000, S. 111 ff.

<sup>744</sup> Vgl. BUNDESKRIMINALAMT, Polizeiliche Kriminalstatistik 1999, Wiesbaden 2000, S. 71 und S. 126.

<sup>745</sup> Ebenda, Tabelle 22.

werden hier die Ergebnisse des größten Bundeslandes, d. h. Nordrhein-Westfalen, exemplarisch herangezogen. Danach zeigt sich, dass es einen recht gleichmäßigen Anstieg der Anteile von alkoholisierten Tatverdächtigen von den Jugendlichen über die Heranwachsenden zu den Erwachsenen gibt. Bemerkenswert ist jedoch vor allem, dass die Ordnung der Delikte bezüglich des differentiellen Anteils alkoholisierter Tatverdächtiger in allen Teilgruppen gleichgerichtet ausfällt, wie Schaubild 2.8-1 erkennen lässt. Der Befund spricht dafür, dass sich hier eine Grundtendenz gegen alle möglichen Verzerrungsfaktoren bei der Wahrnehmung und Registrierung durchsetzt.<sup>746</sup>

### 2.8.3.3 Illegale Drogen und Kriminalität

Der Zusammenhang von Drogenkonsum und Kriminalität ist nach allen bisherigen Erkenntnissen der Wissenschaft und Erfahrungen der Praxis ganz generell noch deutlich indirekter als dies bereits beim Alkohol der Fall ist. Auch wenn im historischen Rückblick immer wieder die Rede von der unmittelbar gewaltinduzierenden Wirkung des Drogengebrauchs die Rede war, selbst bei Cannabis, gibt es dafür keine überzeugenden oder gar gesicherten Belege.<sup>747</sup> Das hängt bereits physiologisch mit den typischen Drogenwirkungen zusammen, die im Regelfall ein Ausagieren (so genannte expressive Gewalt) nicht begünstigen.

Jedoch liegt die mögliche Anwendung von Gewalt bei mittellosen Drogenabhängigen nahe, wenn es darum geht, sich bei einsetzenden Entzugserscheinungen den "Stoff" direkt zu verschaffen oder rasch Geld zum Kauf der nächsten Rationen zu bekommen (so genannte funktionale Gewalt, s.u.). Abgesehen von der Kriminalisierung des Drogengebrauchs und Drogenhandels selber entstehen eben Straftaten typischerweise daraus, dass die Konsumenten, die ihren Bedarf nicht aus eigenem legalen Einkommen oder Vermögen befriedigen können, zugleich aber auch nicht aus dem Konsum aussteigen wollen oder können, in ihrem Bewusstsein zunehmend eingeengt werden auf den "Zwang", am Ende auf jedwede Weise an Nachschub ihrer Droge oder von Ersatzstoffen herankommen zu müssen.<sup>748</sup>

Indes stellt eine solche Verschärfung der Situation bereits eine Art Endstadium dar. Vorher gibt es diverse andere Möglichkeiten. Verbreitet ist im einfachsten Fall das Verbinden der Rollen des Verbrauchers und des Kleinhändlers von Drogen auf der letzten Verteilungsstufe, ohne dass im Rahmen des an sich bereits illegalen Marktes ansonsten weitere Manipulationen begangen würden. Auf der nächsten Stufe finanziert sich der Kleinhändler dadurch, dass er die selber gekaufte Drogenmenge aufteilt, den eigenen Anteil unverändert konsumiert, aber den Rest mit Zusatzstoffen (wie Koffein), die selber pharmakologisch wirken oder mit der Drogenwirkung interagieren, verlängert, oder mit sog. Verschnittstoffen (wie Traubenzucker, Stärke oder feingemahlenen Kalk) streckt. Dass derartige Praktiken weit verbreitet sind, zeigen die im Bundeskriminalamt und in den Landeskriminalämtern durchgeführten Analysen der sichergestellten Drogen. So wiesen im Berichtsjahrgang 1999 von den untersuchten 4172 Heroinproben 49% weniger als 10% des eigentlichen Wirkstoffs (d. h. Diacetylmorphin) auf, und weitere 27% weniger als 20% des Wirkstoffs. Reines Heroin wurde kein einziges Mal entdeckt.<sup>749</sup>

Alternativ bietet sich für weibliche und, quantitativ weniger bedeutsam, auch für männliche Drogenabhängige, die Prostitution als Erwerbsquelle an. Der engste Bezug zu weiteren Straftaten liegt in der di-

---

<sup>746</sup> Interessante Vergleichsergebnisse anhand von Gutachtenfällen aus der forensischen Psychiatrie finden sich bei KRÖBER, H.-L., 2000, S. 28-31.

<sup>747</sup> Vgl. MISCHKOWITZ, R. u.a., 1996, S. 183 ff. mit einer interessanten analytischen Unterscheidung in drei Beziehungsfelder der Gewalt bei Drogen in Anlehnung an ein von P. J. GOLDSTEIN entwickeltes Modell. Bei Crack wird vielfach ein direkterer Zusammenhang zwischen Konsum und Aggressivität angenommen; vgl. zu den USA zuletzt etwa VOGT, S., 2000, S. 82 ff.

<sup>748</sup> Sie sind als "die Letzten" insofern eingebunden in differenzierte lokale Drogenmärkte. Zu einer vergleichenden Analyse eines deutschen und italienischen lokalen Marktes vgl. anschaulich PAOLI, L. u. a., 2000.

<sup>749</sup> Vgl. BUNDESKRIMINALAMT, 2000a, Kapitel 2.4.



rekten bzw. unmittelbaren oder der indirekten bzw. mittelbaren Beschaffungskriminalität<sup>750</sup>, die je nach Lage mit oder ohne Gewaltanwendung vonstatten gehen kann.

Zur direkten Beschaffungskriminalität gehört genau genommen schon die eigentliche Verschaffungskriminalität, also beispielsweise der Diebstahl oder der Raub von Drogen selber. Ansonsten handelt es sich um Formen herkömmlicher Delikte, wie Rezeptfälschungen oder Apothekeneinbrüche. Bei der indirekten Beschaffungskriminalität verschaffen sich die Täter beispielsweise durch Diebstahl, Einbruch, Raub, Erpressung, Hehlerei oder Betrug Gegenstände, die gegen Drogen getauscht werden können, oder durch den Verkauf dieser Gegenstände Geld, mit dem sie anschließend Drogen käuflich erwerben.<sup>751</sup>

Diese Phänomene bilden sich in der PKS nur in Ausschnitten ab. Im Unterschied zur oben dargestellten Erfassung beim Alkohol wird nicht erhoben, ob der Tatverdächtige bei der Begehung der Tat unter Drogeneinfluss stand, zumal äußere Symptome hier viel eher fehlen oder jedenfalls für den Beobachter weniger eindeutig sind. Vielmehr sind die ermittelnden Beamten gehalten zu überprüfen, ob der Tatverdächtige der Polizei bereits von früheren Ermittlungen her als Konsument harter Drogen bekannt ist.<sup>752</sup> Damit gewinnt man Informationen zur direkten Beschaffungskriminalität, die zudem gewisse Schlüsse auf bzw. Schätzungen zu Umfang und Struktur der indirekten Beschaffungskriminalität zulassen. Entsprechende Daten wurden erstmals im Berichtsjahrgang 1986 der PKS verzeichnet. Damals wurden rund 52.000 Fälle nach Einschätzung der Ermittler von Konsumenten harter Drogen begangen, d. h. 2,6% aller aufgeklärten Vergehen und Verbrechen. Dieser Wert hat sich kontinuierlich erhöht und liegt seit 1997 etwas über 7%. Im letzten verfügbaren Berichtsjahr 1999 wurden rund 249.000 bzw. 7,5% aller aufgeklärten Taten den Konsumenten harter Drogen zugeschrieben. Auf Personen bezogen heißt dies, dass rund 83.000 oder 3,7% aller infolge der Tataufklärung ermittelten Tatverdächtigen der Polizei als Konsumenten harter Drogen bekannt waren. Im statistischen Gesamtschnitt ergibt dies rund drei realkonkurrierende (d. h. materiellrechtlich selbständige) Straftaten auf einen Konsumenten.<sup>753</sup>

Offenkundig wird damit das Gesamtgeschehen der Straffälligkeit von Drogenabhängigen zur Finanzierung ihrer Sucht nur sehr eingeschränkt abgebildet. "Die Erkennbarkeit und Erfassung von 'Konsumenten harter Drogen' sind unvollständig. Deutlich wird dies bei der direkten Betäubungsmittel-Beschaffungskriminalität (insbesondere Rezeptfälschung, Apothekeneinbruch). Zu erwarten wäre, dass diese Delikte fast ausschließlich von Drogenabhängigen begangen werden. In der Statistik wird dies jedoch nur in 53,5% (1998: 57,7%) der aufgeklärten Fälle ausgewiesen. Es ist anzunehmen, dass insbesondere beim aufgeklärten Diebstahl (9,2%) oder Raub (14,8%) eine Drogenabhängigkeit der Täter oft nicht erkannt wird."<sup>754</sup>

Alternativ oder ergänzend wird man einen Teil der Verzerrungen im statistischen Nachweis auch damit erklären können, dass sich nach den Ergebnissen der bereits erwähnten Fixer-Studie ein Großteil der

---

<sup>750</sup> Zur gängigen Systematik der Drogendelinquenz, auch über die hier genannte Unterscheidung hinaus, und zugleich zu ihrer Kritik vgl. KREUZER, A., RÖMER-KLEES, R. und H. SCHNEIDER, 1991, S. 8 ff. mit Schaubild und Beispielen.

<sup>751</sup> Zum gesamten Spektrum von Drogendelinquenz vgl. aus der jüngeren Literatur EGG, R. (Hg.), 1999c, sowie KREUZER, A. und B.-G. THAMM, 1998. Aus der Münsteraner Schulbefragung von BOERS, K. u.a., 2000, S. 22 f., wird deutlich, dass sich Zusammenhänge zwischen intensivem Drogenkonsum und Eigentums- wie Gewaltdelinquenz im Dunkelfeld recht früh auszuprägen scheinen.

<sup>752</sup> Nach den Richtlinien der PKS gelten als Konsumenten harter Drogen die Konsumenten der in den Anlagen I–III des BtMG aufgeführten Stoffe und Zubereitungen, einschließlich der den betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften unterliegenden Fertigarzneimittel, mit Ausnahme der ausschließlichen Konsumenten von Cannabisprodukten (Haschisch, Marihuana, Haschischöl), Psilocybin (-Pilzen) und von "Ausgenommenen Zubereitungen". Dabei ist es gleichgültig, auf welche Weise diese Stoffe und Zubereitungen dem Körper zugeführt werden. Soweit als Konsumenten harter Drogen bekannte Personen in Ermangelung von Betäubungsmitteln sog. Ausweichmittel konsumieren - "Ausgenommene Zubereitungen" oder sonstige Medikamente oder Substanzen, die nicht unter das BtMG fallen - ist dies ebenfalls als Konsum harter Drogen anzusehen.

<sup>753</sup> Vgl. dazu und zu weiteren Details: BUNDESKRIMINALAMT, Polizeiliche Kriminalstatistik 1999, Wiesbaden 2000, S. 12, 70 und 125.

<sup>754</sup> Ebenda, S. 70.

Raubüberfälle, Nötigungen und anderen funktionalen Gewalttaten innerhalb des Drogenmilieus abspielt<sup>755</sup>, wo die Bereitschaft, sich per Strafanzeige oder Strafantrag der Polizei anzuvertrauen, aus naheliegenden Gründen gegen Null tendiert, dem gemäß schon von vorne herein gar kein für die PKS relevanter Ansatz für Tatregistrierung und -aufklärung gegeben ist.

Dennoch vermittelt ein nach ausgewählten Straftaten aufgeschlüsselter Auszug aus der PKS ein plausibles Bild der "abgestuften" Beteiligung von Drogenabhängigen am Kriminalitätsaufkommen, wie sich bereits anhand der Hauptgruppen des Straftatenverzeichnisses demonstrieren lässt: Straftaten gegen das Leben (6,4%), Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (3,8%), Roheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit (3,8%), einfacher Diebstahl (7,5%), Diebstahl unter erschwerenden Umständen (14,6%), Vermögens- und Fälschungsdelikte (4,7%), sonstige Straftatbestände nach dem StGB (4,1%), Strafrechtliche Nebengesetze (16,0%). Deutlicher wird das Bild freilich bei engeren Deliktgruppen bzw. zahlenmäßig nicht sehr umfangreichen Einzeldelikten, wie sich anhand der Tabelle 2.8-3 erkennen lässt.

Tabelle 2.8-3: Anteil von Konsumenten harter Drogen an ausgewählten, im Jahr 1999 aufgeklärten Straftaten

Delikt bzw. Deliktgruppe	Anzahl der von Konsumenten verübten Taten	Anteil an allen aufgeklärten Taten
Tageswohnungseinbruch	1.874	20,6%
Handtaschenraub	388	22,8%
Raubüberfall auf Geldinstitute	574	24,5%
Raubüberfall auf Tankstellen	123	28,3%
Ladendiebstahl unter erschwerenden Umständen	2.613	39,8%
Raub zur Erlangung von Betäubungsmitteln	101	54,3%
Diebstahl unter erschwerenden Umständen von Betäubungsmitteln:		
-- aus Apotheken	86	72,3%
-- aus Krankenhäusern	21	72,4%
-- aus Arztpraxen	44	78,6%
Diebstahl von Rezeptformularen unter erschwerenden Umständen	16	76,2%

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Da der Konsum von Drogen nicht nur im Blut von Betroffenen, sondern durch die Abbauprodukte auch im Urin oder im Haar nachgewiesen werden kann, liegt die Überlegung nahe, systematische Kontrollen im Feld durchzuführen. In größerem Umfang wird dies seit mehreren Jahren in den USA verwirklicht. In ausgewählten Großstädten werden zu diesem Zweck alle Festgenommenen aufgefordert, eine Urinprobe abzugeben, die dann auf Abbauprodukte der verschiedenen Drogen untersucht wird. Ursprünglich hieß das Programm DUF (Drug Use Forecasting), nunmehr wird es unter dem Akronym ADAM geführt (Arrestee Drug Abuse Monitoring). Der regelmäßige Befund solcher Erhebungen geht dahin, dass ein hoher

<sup>755</sup> Vgl. KREUZER, A., RÖMER-KLEES, R. und H. SCHNEIDER, 1991, S. 296 ff. mit anschaulichen Beispielen. Zu Alkohol- und Drogenabhängigkeit bei jugendlichen und heranwachsenden Gewalttätern liefert eine jüngere Studie des Landeskriminalamtes Sachsen, in der Gerichtsurteile ausgewertet wurden, interessante ergänzende Befunde; vgl. LANDESKRIMINALAMT SACHSEN (Hg.), 2000.

Anteil der Festgenommenen Drogen konsumiert hat.<sup>756</sup> Die englische Regierung hat dieses Programm seit 1998 in Kooperation mit Amerika als Teil der neuen integrierten Anti-Drogen-Strategie versuchsweise übernommen und testet es in ausgewählten Großstädten in England und Wales als NEW-ADAM (New English and Welsh Arrestee Drug Abuse Monitoring). Erste Testergebnisse zeigten auch dort hohe Werte: Bei 69% der polizeilich festgenommenen Tatverdächtigen, die nach einem Interview durch Forscher der Universität Cambridge auch eine Urinprobe abgaben, fiel die Analyse auf Drogenkonsum positiv aus. Über mögliche direkte Kausalzusammenhänge bezüglich der Kriminalität unter Drogeneinfluss sagt ein solcher Befund zunächst gar nichts. Er belegt auch nicht ohne weiteres indirekte Zusammenhänge der Beschaffungskriminalität, kann aber als Indikator für den Nutzen detaillierter weiterer Erhebungen verstanden werden.<sup>757</sup> Bei Interviews der Festgenommenen über frühere Straftaten gaben im übrigen rund 50% Eigentumsdelikte im Jahr vor der Festnahme zu, 9% berichteten von mehr als 20 Eigentumsdelikten im Monats-Durchschnitt. Heroin- und Crack-/Kokainkonsumenten berichteten eine fünffach höhere Raubrate und eine vierfach höhere Ladendiebstahlsrate als andere Drogenkonsumenten. Mehr als 80% dieser Teilgruppe erklärten bezüglich der Beschaffungswege, die Drogen in ihrem Wohnbereich erhalten zu können, und kannten im Schnitt zwischen 12 und 15 Dealer. Rund 29% sagten auf entsprechende Anfrage, eine Drogentherapie zu benötigen.<sup>758</sup>

Bei Mehrfachtätern drängen sich Zusammenhänge zwischen Drogenkarriere und krimineller Karriere phänomenologisch geradezu auf. Und es liegt bei täterorientierter kriminologischer Betrachtung nahe, die Kausalreihe dergestalt wahrzunehmen, dass typischerweise der Drogenkonsum vorgängig ist und sich daraus fast naturwüchsig erst einzelne Straftaten und dann ein Leben in der Kriminalität entwickeln. Eine instanzenorientierte kriminologische Betrachtung würde unter Umständen den zentralen Auslöser bereits in der Kriminalisierung des Drogengebrauchs als solchem verorten, methodisch betrachtet damit aber ebenfalls die Droge in den Vordergrund stellen. Empirische Forschungen zu diesem Problembereich sollten im Idealfall prospektiv angelegt sein und lange Verlaufszeiträume umfassen; sie lassen sich aber kaum realisieren, weil Finanzierungsfragen erheblich sind und ferner vielfältige Schwierigkeiten des Zugangs zu Personen und Informationen sowie der Aufrechterhaltung von Kontakten überwunden werden müssen. Querschnittsuntersuchungen von Teilgruppen, die bis zum Untersuchungszeitpunkt unterschiedlich lange Verläufe hinter sich haben, stehen am anderen Ende der methodischen Skala. Sie lassen sich leichter verwirklichen, erlauben aber keinerlei echte Schlüsse über zeitliche Abfolgen. Die bislang vorliegenden Befunde unterschiedlich ausgerichteter Studien bestätigen die Annahme von der Priorität der Drogenkarriere eher nicht. Vielmehr sprechen sie, im Rahmen von vielfältigen Möglichkeiten, entweder für die Priorität von kriminellen Karrieren, die in eine Drogenkarriere münden, oder für einen gemeinsamen Hintergrund unter dem Gesichtspunkt der Devianzbereitschaft bzw. eines entsprechenden generalisierten Lebensstils.<sup>759</sup>

#### **2.8.4 Entwicklung und Struktur registrierter Drogendelikte und von Begleitphänomenen**

Bei der so genannten Rauschgiftkriminalität, also den Drogendelikten im engeren Sinne, handelt es sich um Straftaten, die normalerweise weder von den Beteiligten noch von Dritten bei den Strafverfolgungs-

---

<sup>756</sup> Knapper Überblick über Ergebnisse des Jahres 1998, verbunden mit Ergebnissen von Bevölkerungsbefragungen und von Strafgefangenen, bei OFFICE OF NATIONAL DRUG CONTROL POLICY, 2000b. Zur Diskussion von DUF siehe auch MISCHKOWITZ, R. u. a. 1996, Anhang 1, S. 213 ff. Diskutiert werden müsste bei näherer Betrachtung u.a., ob die Festnahmen ggf. schon ihrerseits nicht zufällig streuten, was die Aussagekraft (zusätzlich) mindern würde.

<sup>757</sup> Siehe dazu auch die differenzierten Erwägungen von MISCHKOWITZ, R. u.a., 1996, anhand einer Pilotstudie mit Daten aus für das Saarland flächendeckenden, Blutprobenanalysen des Instituts für Rechtsmedizin in Homburg, verbunden mit einer Aktenanalyse.

<sup>758</sup> Vgl. Home Office News Release 14.08.2000: Research Supports Government's Anti-Drugs Strategy. Im Internet zugänglich unter <http://www.wood.ccta.gov.uk/homeoffice/hopress/nsf/>

<sup>759</sup> Vgl. die detailliertere Erörterung in der Sekundäranalyse von RAUTENBERG, M., 1998; siehe auch MISCHKOWITZ, R. u. a., 1996, S. 174 ff.

---

behörden, insbesondere der Polizei, angezeigt werden. Das außerordentlich hohe strukturelle Dunkelfeld lässt sich mithin nur durch gezieltes Handeln der Ermittler aufhellen. Stellt die Entwicklung der registrierten Rauschgiftkriminalität danach schon generell eine Funktion des polizeilichen Kontrollverhaltens dar, was im Stichwort von der "Hol-Kriminalität" anschaulich ausgedrückt ist, so kommt nach Kaiser speziell in jüngeren Jahren folgendes hinzu: "Die wachsende Spezialisierung der Rauschgiftdezernate bei Polizei und Staatsanwaltschaft geht mit entsprechender Ausrüstung Hand in Hand mit einer personellen Verstärkung und der Anwendung proaktiver Ermittlungsstrategien durch Einsatz von so genannten Vertrauensleuten und Untergrundfahndern. Außerdem verstärkt sich die nationale und internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich."<sup>760</sup>

Von daher betrachtet kann man die in der PKS ausgewiesenen Zahlen unter keinen Umständen als exakten Beleg für die Drogenkriminalität nehmen, auf jeden Fall nicht für den Zeitraum eines bestimmten Berichtsjahres. Bezüglich langfristiger Entwicklungen dürfte jedoch wenigstens eine Widerspiegelung der grundlegenden Trends in Frage kommen. Die Polizei arbeitet sozusagen nicht im luftleeren Raum und sie kann ihre Ressourcen schon wegen der vielen anderen Straftatenbereiche, die ständig bearbeitet werden müssen, nicht beliebig verteilen und nur recht begrenzt kurzfristig fokussieren. Vereinfacht gesagt: Sie kann auf der einen Seite kein großes Hellfeld herstellen, wenn im Dunkelfeld wenig Substanz vorhanden ist, mit anderen Worten keine erhebliche Drogenszene existiert. Bei wachsender Verfügbarkeit von Drogen "draußen im Feld" wird sie einige Zeit brauchen, bis sie ihre Verfolgungskapazitäten auf die neue Lage eingestellt hat. Mit wachsender Verfolgungsintensität wird die Effizienz jedoch durch Ausweich- und Gegenreaktionen der erfahreneren Akteure des Feldes eingegrenzt. Dies gilt für die professionelle und organisierte Kriminalität, auf die sich spezialisierte Ermittlungsgruppen konzentrieren. Auch V-Personen können nicht flächendeckend eingesetzt werden. Der alltägliche Kleinkonsum bietet für alltägliches Kontrollverhalten (etwa Zivilstreifen in der Jugendszene) ein variables Reservoir dergestalt, dass bei großem Drogenangebot viele "Kunden" zu Auswahl anstehen und leicht zu entdecken sind, während bei Angebotsverknappung eher der kleinere Teil der schon Abhängigeren übrig bleibt, der zwar aktiv(er) nach Drogen sucht, aber auch erfahrener darin ist, potenziellen Kontrollsituationen und Entdeckungsgefahren auszuweichen. Empirische Forschungen zu diesen Wechselwirkungsverhältnissen dazu stehen aus.

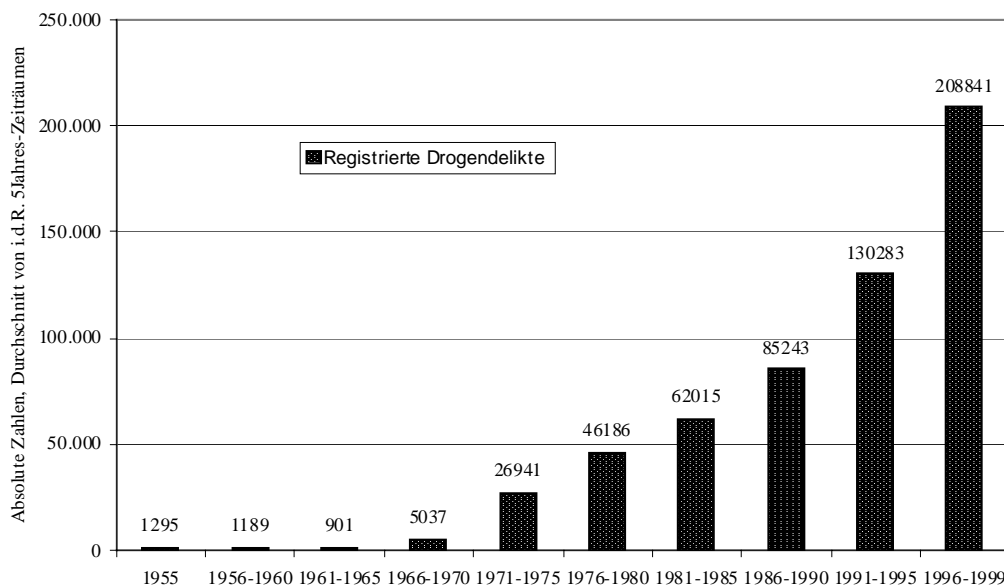
Die in Schaubild 2.8-2 dargestellte Entwicklung seit 1955, der Übersichtlichkeit halber zu Fünfjahresperioden zusammengefasst, ist insofern durchaus aufschlussreich. Die niedrigen Fallzahlen in den fünfziger und frühen sechziger Jahren spiegeln den Umstand wider, dass es in der Nachkriegszeit kein quantitativ erhebliches Drogenproblem gegeben hat. Unter der Geltung des damaligen Opiumgesetzes fielen gelegentlich Kokainschnupfer auf, vor allem aber Personen, die im Rahmen eines insgesamt integrierten Lebensstils Opiate missbrauchten: auf der einen Seite Kriegsversehrte, die im Rahmen von Schmerzbehandlung morphinabhängig geworden waren, auf der anderen Seite immer wieder Apotheker, Ärzte, Krankenschwestern und Angehörige anderer Dienste, die relativ häufig von Berufs wegen mit medizinischen Betäubungsmitteln umzugehen und dadurch zugleich eine relativ einfache Möglichkeit zur unauffälligen "Selbstbedienung" hatten.

---

<sup>760</sup> KAISER, G., 1996, S. 644. Für Deutschland sind Untergrundfahnder im engeren Sinn des Wortes rechtlich nicht zulässig, sondern neben den gelegentlich nicht offen ermittelnden Polizeibeamten (NOEP) allenfalls in ihren Befugnissen begrenzte, unter einer Legende auftretende Verdeckte Ermittler (VE), deren Einsatz sich auch nicht gegen die Konsumenten, sondern ausschließlich gegen die Täterstrukturen im Bereich des Rauschgifthandels richtet. Zur Praxis der Ermittlungen im Drogenbereich insgesamt vgl. auch STOCK, J. und A. KREUZER, 1996, mit folgendem Cover-Zitat aus der Praxis "Was, wie und gegen wen ermittelt wird, entscheiden wir..." und vielen Detailbeispielen der polizeilichen "Definition der Situation" im Text des Buches. Einen umfassenden Überblick über die internationalen Konventionen zur Kontrolle von Drogen und zur Verfolgung von Drogendelikten vermittelt der Beitrag von ALBRECHT, H. J., 1998b.

---

Schaubild 2.8-2: Polizeilich registrierte Drogendelikte 1955-1999\*



\* 1955 bis 1992 alte Länder, davon 1991 und 1992 einschließlich Gesamtberlin; seit 1993 Deutschland

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik; BUNDESKRIMINALAMT, Rauschgiftjahresbericht 1999.

Die bis in die Gegenwart anhaltende Drogenwelle begann in den späten sechziger Jahren, in engem Zusammenhang mit dem kulturellen, gesellschaftlichen sowie politischen Umbruch, der (auch) für die deutsche Gesellschaft den endgültigen Abschied von der Nachkriegszeit mit sich brachte. Der plötzliche Sprung bei den polizeilich registrierten Drogendelikten zu Anfang der siebziger Jahre stellt so betrachtet nicht viel anderes als eine leicht zeitversetzte Spiegelung der neuen Situation dar. Zu Beginn des Umbruchs fand eine breite Propagierung eines von den überkommenen Verhältnissen abweichenden Lebensstils statt. Dies mag für die anfängliche Dynamik der Entwicklung des neuartigen Drogenkonsums als (mit) kausal betrachtet werden. Die weitere Entwicklungskurve entzieht sich jedenfalls dieser einfachen Deutung.

Die im Jahr 1999 erfassten 221.921 Vergehen und Verbrechen nach dem BtMG stellen einen in der genauen Dimension völlig ungewissen, allerdings nach jeder denkbaren Betrachtungsweise gewiss kleinen Ausschnitt aus der "tatsächlichen" Menge von Herstellung, Vertrieb und Konsum illegaler Drogen dar. Die Verteilung auf die verschiedenen Arten illegaler Drogen wird aus Tabelle 2.8-4 ersichtlich.

Tabelle 2.8-4: Registrierte Drogendelikte (gemäß BtMG) nach Drogenart im Jahr 1999

Drogenart	Anzahl der Fälle	Anteil an allen erfassten Drogendelikten
Cannabis und Zubereitungen	118.973	53,6%
Heroin	45.578	20,5%
Kokain	25.499	11,5%
Amphetamin	13.636	6,1%
Alle sonstigen Betäubungsmittel	9.465	4,3%
Amphetaminderivate (u. a. Ecstasy)	7.490	3,4%
LSD	1.280	0,6%
Insgesamt	221.921	100,0%

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Die oben dargestellten Umfragen in der Bevölkerung erbringen in Deutschland wie in anderen europäischen und z. T. auch außereuropäischen Staaten, dass Cannabis (Haschisch, Marihuana) eindeutig dominiert. Erst in großem Abstand folgen traditionell Heroin, Morphin und Derivate, Amphetamine und Derivate und Kokain. Letztere haben in jüngeren Jahren größere Bedeutung im Vergleich zum Heroin erhalten.<sup>761</sup> Die aus der Tabelle ersichtliche Verteilung bei den polizeilich registrierten Fällen stimmt mit dem aus Umfragen gewonnenen Bild insofern überein, als Cannabis ebenfalls den ersten Rang einnimmt. Die PKS vermittelt also keinen vollständig abweichenden Befund. In den geänderten Dimensionen schlägt sich vordringlich der starke pro-aktive Ermittlungsdruck der Polizei gegenüber Heroin als der am höchsten gefährlich betrachteten Droge nieder. Es spielt jedoch auch der Umstand eine Rolle, dass bei der gleichzeitigen Entdeckung mehrerer Drogen in einem Fall nur die schwerste Drogenart für die PKS gezählt wird. Die entsprechende Reihenfolge lautet: Heroin vor Kokain, vor Amphetamin, vor Amphetaminderivaten, vor LSD, vor Cannabis und dieses vor den übrigen Substanzen und Zubereitungen.

Die hohe amtliche Aufklärungsquote von seit Jahren um 95% (1999: 95,5%) ist im Wesentlichen schlichte Folge des Umstandes, dass bei erfolgreichem Griff der Polizei ins Dunkelfeld gemäß der Natur der Sache im Regelfall auch Tatverdächtige bekannt werden. Dem entsprechend zeigen die Zahlen der ermittelten Tatverdächtigen im zeitlichen Entwicklungsverlauf wie im Querschnitt eine enge Anbindung an die Fallzahlen. Im Jahr 1999 wurden 185.413 Tatverdächtige registriert, darunter 87,8% männliche und 12,2% weibliche Personen. Die 18 bis unter 25-Jährigen hatten einen Anteil von 46,2%. Von der Tatverdächtigenbelastung her, die nur für deutsche Tatverdächtige einigermaßen verlässlich berechnet werden kann, dominierten die 18- bis 21-jährigen männlichen Heranwachsenden (TVBZ rund 2.700) vor den Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren (TVBZ gut 1.800) und dann den Jungerwachsenen zwischen 21 und 25 Jahren (TVBZ gut 1.700).

Nichtdeutsche Tatverdächtige hatten einen Anteil von 22,6% an allen Drogendelikten. Besonders hohe Anteile wurden bei den Vergehen des illegalen Handels mit und Schmuggels von Betäubungsmitteln nach § 29 BtMG (Heroin 40,4%, Kokain 59,1%) sowie den Verbrechen der illegalen Einfuhr von Betäubungsmitteln nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 BtMG in nicht geringer Menge (Heroin 25,1%, Kokain 57,6%) ermittelt.

Tabelle 2.8-5: Registrierte Drogendelikte in den alten und neuen Ländern; Entwicklung der Häufigkeitszahlen 1993-1999

Jahr	Häufigkeitszahl alte Länder (mit Gesamtberlin)	Häufigkeitszahl neue Länder
1993	182	8
1994	195	13
1995	230	25
1996	266	51
1997	285	82
1998	293	125
1999	299	167

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Die Verhältnisse in den neuen Ländern gleichen sich mit wachsender Dynamik denen in den alten Ländern an, wobei die PKS neben polizeilichen Ermittlungsaktivitäten auch insoweit wiederum im Trend die

<sup>761</sup> Siehe auch die Darstellung in der Antwort der Bundesregierung vom 20.9.2000 auf die Große Anfrage (auch) der CDU/CSU-Fraktion; vgl. BUNDESREGIERUNG, 2000, S. 18-20.

Entwicklung widerspiegelt, wie sie sich nach Bevölkerungsumfragen darstellt. Die Tabellen 2.8-5 und 2.8-6 verdeutlichen dies anhand der Häufigkeitszahlen für die registrierten Delikte in einer Zeitreihe ab 1993, dem ersten Jahr einer relativ verlässlichen Registrierung der polizeilich bearbeiteten Fälle, und anhand der Tatverdächtigenbelastungszahlen für junge Tatverdächtige insgesamt in mehreren Altersstufen für 1995 (dem ersten Jahr der deutlichen Ausprägung des Trends) und 1999 (dem letzt verfügbaren Berichtsjahr).

Tabelle 2.8-6: Tatverdächtigenbelastung junger Deutscher mit Drogendelikten in den alten und neuen Ländern 1995 und 1999\*

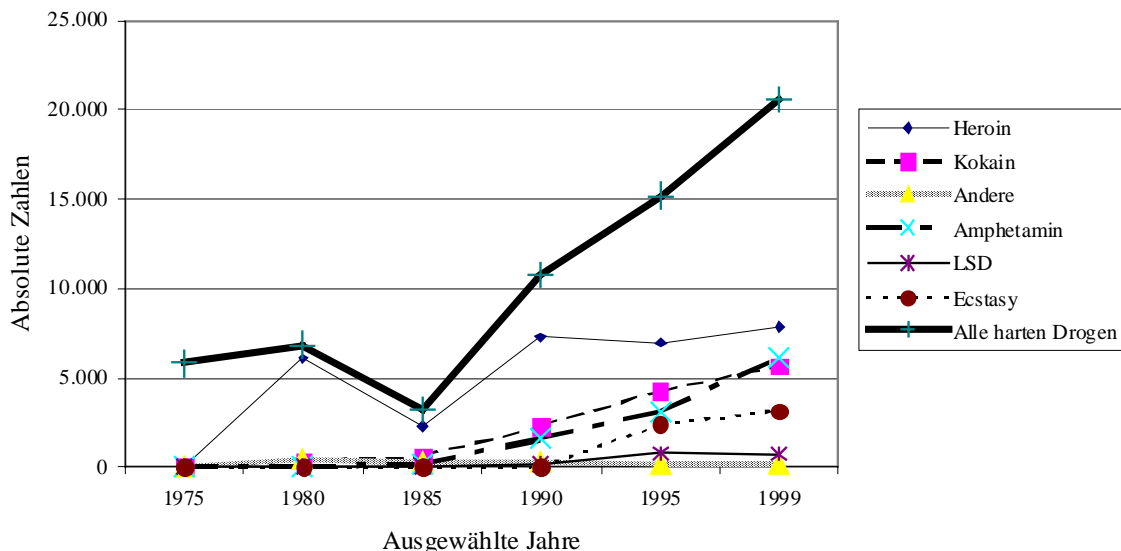
Altersgruppe	TVBZ 1995		TVBZ 1999	
	Alte Länder	Neue Länder	Alte Länder	Neue Länder
Kinder	8	2	21	23
Jugendliche	419	119	820	713
Heranwachsende	1.076	238	1.680	1.177
Jungerwachsene	683	90	1.086	643

\* alte Länder einschließlich Gesamtberlin

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Einen weiteren Indikator für die Entwicklung der Drogenproblematik bildet die Anzahl der von der Polizei ermittelten so genannten Erstauffälligen Konsumenten harter Drogen (EKhD), die in der Falldatei Rauschgift erfasst werden. Im ersten Registrierungsjahr 1974 waren dies 10.048 Personen. Dann gingen die Zahlen zurück bis auf den Minimalwert 2.987 im Jahr 1983, um seither relativ konstant zu steigen bis auf 17.197 im Jahr 1997, in einem gewissen Sprung (auch infolge Änderungen der Erfassungsvoraussetzungen) auf 20.943 im Jahr 1998 und etwas weniger, nämlich 20.573, im letzten Berichtsjahr 1999.<sup>762</sup>

Schaubild 2.8-3: Erstauffällige Konsumenten harter Drogen, Entwicklung 1975-1999



\* 1975 bis 1992 alte Länder, davon 1991 und 1992 einschließlich Gesamtberlin; seit 1993 Deutschland

Datenquelle: BUNDESKRIMINALAMT, Rauschgiftjahresbericht 1999.

<sup>762</sup> Für das Jahr 2000 zeigen die für den Rauschgiftjahresbericht erhobenen Zahlen einen weiteren Anstieg auf 22.584 Konsumenten.

Im Verlauf der Zeit wurden die Richtlinien mehrfach geändert, wodurch Zahlen zu den Konsumenten einzelner Drogen über die Jahre hinweg nicht ohne weiteres miteinander verglichen werden können; nur für Heroin liegen Angaben zu jedem Berichtsjahr vor, andere Drogen wurden erst später getrennt ausgewiesen. Darauf kann hier im Einzelnen nicht eingegangen werden.<sup>763</sup> Die zusammenfassende Darstellung im Schaubild 2.8-3 lässt jedoch ungeachtet dessen insgesamt hinreichend genau den Trend erkennen, der dahin geht, dass (ähnlich wie schon für die Delikte festgestellt) allmählich Kokain und die Amphetamine sowie deren Derivate (wie Ecstasy) an die Position des Heroin heranrücken. Crack wird bislang nicht gesondert ausgewiesen. Es gibt allerdings auch nur wenig polizeiliche Erkenntnisse, dass diese besonders gefährliche chemische Variante des Kokains, die durch einen einfachen Prozess des Backens hergestellt werden kann, bereits größere Verbreitung gefunden hat.

Als weiteren Indikator der Lage kann man die Menge der von Polizei und Zoll sichergestellten Drogen heranziehen. Es zeigen sich hier große Schwankungen insgesamt und z. T. gibt es ausgesprochene Sprünge von Jahr zu Jahr bei einzelnen Drogen, was unter anderem auch von besonderen Ermittlungsaktionen der Polizei, ggf. in internationaler Kooperation, und deren Erfolgen, z. B. bei so genannten kontrollierten Transporten, abhängen dürfte. Die langfristige Entwicklung signalisiert jedoch einen ungebrochenen Trend zur Steigerung der Sicherstellungsmengen. Was dies in der Substanz für die Gefährdung der Bevölkerung durch illegale Drogen bedeutet, ist wissenschaftlich gesehen ganz ungeklärt. In der Praxis kursieren Vermutungen dahin gehend, dass es den Strafverfolgungsorganen gelingt, zwischen 5% und 10% der "tatsächlichen" Drogenmenge abzuschöpfen. Unter der Hypothese der Konstanz dieser Abschöpfungsrate würde das heißen, dass es bislang nicht gelungen ist, den Drogenmarkt entscheidend zu schwächen. Unter der Alternativhypothese, dass die nach und nach verfeinerten Methoden der Ermittlungsbehörden und verbesserten Informationsnetzwerke auf europäischer und internationaler Ebene eine intensivere Durchdringung des Feldes gegenüber früher erlauben, wären die Steigerungen der genuine Ausdruck vermehrter Zugriffserfolge und damit einer strukturellen Schwächung des Marktes. Ohne genauere Untersuchungen ist eine Entscheidung nicht möglich. Wie dem auch sei: bei Heroin war die kritischste Zeit aus der Sicht der Praxis zu Anfang der neunziger Jahre erreicht, als (von 1991 bis 1994) jeweils mehr als eine Tonne aus dem Verkehr gezogen wurde. Bei Kokain fielen die Sicherstellungsmengen seit 1989 nur zweimal unter die Tonnengrenze, mit einem Spitzenwert von knapp 2,5 Tonnen im Jahr 1990. Cannabis liegt seit 1968 im Tonnenbereich, der bisherige Spitzenwert mit rund 11,6 Tonnen wurde im Jahr 1989 erreicht.

Tabelle 2.8-7: Sicherstellungsmengen nach Rauschgiftarten 1999 und 2000

Rauschgiftart	Sicherstellungsmenge 1999	Sicherstellungsmenge 2000
Cannabisharz (Haschisch)	4.885,2 kg	8.525,2 kg
Kokain	1.979,1 kg	913,4 kg
Heroin	796,4 kg	796,0 kg
Amphetamin und Metamphetamin	359,9 kg	271,2 kg
Rohopium	79,5 kg	30,9 kg
Ecstasy	1.470.507 Konsumeinheiten (i.d.R. Tabletten)	1.634.683 KE
LSD	22.965 Trips	43.924 Trips

Datenquelle: BUNDESKRIMINALAMT, Rauschgiftjahresbericht 1999; für das Jahr 2000 noch nicht veröffentlichte Angaben des Bundeskriminalamtes.

<sup>763</sup> Vgl. die genauen Nachweise in BUNDESKRIMINALAMT, 2000a, Tabelle 18 im Anhang.



Die Größenordnungen des Marktes werden zusätzlich deutlich, wenn man sich die Sicherstellungsmengen in Europa vor Augen führt. Nach den Angaben von Interpol und der Drogenabteilung der UNO waren dies im Jahr 1999 rund 850 Tonnen Cannabisprodukte, rund 43 Tonnen Kokain und knapp 13 Tonnen Heroin.<sup>764</sup>

Eine besondere Rolle in der öffentlichen sicherheitspolitischen Diskussion spielen die Drogentoten. Es ist hier nicht der Ort, um im Detail zu diskutieren, ob diese besondere Hervorhebung auch gesundheitspolitisch gerechtfertigt ist. Denn auch der Konsum legaler Drogen ist mit zahlreichen Todesfällen verbunden. Im Drogen- und Suchtbericht der Bundesregierung 1999 wird diesen Fragen, in Abkehr von früheren Orientierungen, ausführlicher nachgegangen. Wirklich aussagekräftige Vergleiche setzen voraus, dass Kennwerte entwickelt werden, die es erlauben, Informationen zu verschiedenen Drogen mit Blick auf epidemiologische Verbreitung, Konsumintensität und Dauer sowie andere wichtige Faktoren so aufzubereiten, dass sie auf identischen Skalen abgebildet und damit gewichtet werden können. Bislang stehen derartige Kennwerte nicht zur Verfügung. Immerhin sei erwähnt, dass man im Einzelnen bei Alkohol und Nikotin von folgenden Verhältnissen ausgeht: Jährlich wird der Tod von rund 42.000 Personen direkt (z. B. durch Alkoholmissbrauch) oder indirekt (z. B. durch alkoholbedingte Unfallverursachung) mit Alkohol in Verbindung gesetzt. Die Kosten alkoholbedingter Krankheiten werden pro Jahr auf rund 40 Mrd. DM geschätzt, nicht eingerechnet Schäden durch Kriminalität und so genannte intangible Kosten. Tabakbedingte Todesfälle sollen sich jährlich auf rund 111.000 summieren, davon 43.000 durch Krebs, 37.000 durch Kreislauferkrankungen und 20.000 durch Atemwegserkrankungen.<sup>765</sup>

Ob davon abgesehen die Zahl der Drogentoten überhaupt als valider weiterer Indikator der Lageentwicklung gelten darf, ist auch wegen der zahlreichen Erfassungsunsicherheiten relativ umstritten<sup>766</sup> und erfordert deshalb künftige vertiefende Erhebungen. Im Ersterfassungsjahr 1973 jedenfalls waren 106 Tote registriert worden, sodann schwankten die Zahlen bis 1987 auf und ab mit einem Höchstwert von 623 im Jahr 1979. Der Politik und Öffentlichkeit stark beunruhigende massive Anstieg startete dann im Jahr 1988 mit 670 Toten, um nach dem Höhepunkt von (nachträglich korrigiert) 2.128 Toten im Jahr 1991 auf hohem Niveau zu schwanken, mit leichter genereller Tendenz zur Abnahme bis auf 1.501 Tote im Jahr 1997. Die jüngsten Angaben deuten eine erneute Trendumkehr an. Im letzten amtlichen Berichtsjahr 1999 wurden 1.812 Tote registriert, das vorläufige Ergebnis für 2000 weist eine noch mal gestiegene Zahl aus, nämlich insgesamt 2.023 Todesfälle.

Stellt man verschiedene Indikatoren nebeneinander, so scheinen sie auf den ersten Blick im Trend nur wenig miteinander zu tun zu haben, selbst wenn man versucht, die einzelnen Linien durch Indexberechnungen zu standardisieren. Indexiert man beispielsweise auf das Jahr 1977, d. h. das erste Jahr, in dem für vier Indikatoren erstmals getrennte Werte vorliegen, dann sieht es so aus, als ob die Sicherstellungsmengen ab 1986 einen extremen Aufschwung nähmen, während die Zahlen der Drogendelikte, der Erstauffälligen Konsumenten harter Drogen und der Drogentoten relativ stabil blieben, also nur geringe Ausschläge zeigten. Indes könnte dies auch, methodisch betrachtet, zu einem großen Teil damit zu tun haben, dass der für die größte Einzelentwicklung gewählte Darstellungsmaßstab die anderen Kurven sozusagen künstlich optisch glättet. Vergleicht man per Indexberechnung deshalb nur die Entwicklung unter Beiseitelassen der Sicherstellungsmengen, so scheint die Zahl der Drogentoten eine vom Trend der anderen Indikatoren abweichende Entwicklung zu nehmen. Dies führt zur ergänzenden Überlegung, wegen der besonderen Gesundheitsgefahren, die unter üblichen Drogenmarktbedingungen speziell mit Heroin verbunden sind, die Sicherstellungsmengen für Heroin getrennt herauszugreifen und die Entwicklung der anderen Indika-

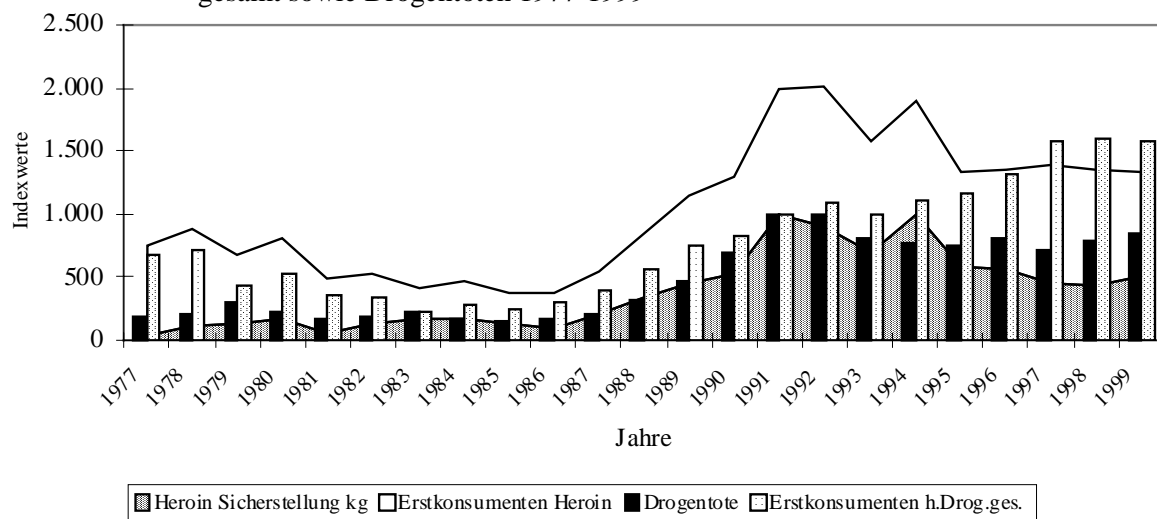
<sup>764</sup> Zitiert nach den Angaben in BUNDESKRIMINALAMT, 2000a, Tabelle 17; die dortige Zeitreihe erfasst die Entwicklung bis zurück ins Jahr 1973. Siehe auch EUROPOL (Hg.), 2000.

<sup>765</sup> Vgl. DEUTSCHE HAUPTSTELLE FÜR SUCHTGEFAHREN, 2000, S. 7 ff.

<sup>766</sup> Vgl. etwa die Analyse von KÖNIG, W. und A. KREUZER, 1998, und von KREUZER, A., 1998c.

toren eben daran anzuknüpfen. Da, wie erwähnt, im Jahr 1991 die bislang höchste Menge Heroin sicher gestellt wurde, bietet sich die Indexierung auf dieses Jahr als Bezugsjahr an. Folgt man dieser Methode, so ergibt sich in der Tat ein aufschlussreiches Ergebnis, wie in Schaubild 2.8-4 dargestellt. Zwischen 1977 und 1992 folgt der Kurvenverlauf der Drogentoten sehr eng demjenigen der Sicherstellungen von Heroin. Die Kurven für Erstkonsumenten von Heroin bzw. Erstkonsumenten harter Drogen insgesamt sind anfänglich höher, gleichen sich aber ab 1983 eng an den Trend an. Ein deutliches Auseinanderdriften aller Indikatoren beginnt in den neunziger Jahren. Dieser Umstand verträgt sich ohne weiteres mit den oben erörterten Befunden: Die anderen harten Drogen beginnen eben in dieser Zeit im Hellfeld massiv aufzuholen und fordern ihren eigenen Tribut.

Schaubild 2.8-4: Verlauf von Heroinsicherstellungen, Erstkonsumenten von Heroin und harten Drogen gesamt sowie Drogentoten 1977-1999\*



\* 1975 bis 1992 alte Länder, davon 1991 und 1992 einschließlich Gesamtberlin; seit 1993 Deutschland

Datenquelle: BUNDESKRIMINALAMT, Rauschgiftjahresbericht 1999.

Dieser Befund führt zu der aus den Daten selber nicht unmittelbar abzuleitenden Hypothese, dass trotz aller Verzerrungen, die im Detail vorkommen können, die Daten der PKS und der Falldatei Rauschgift an der Oberfläche tendenziell zutreffend nachvollziehen, was (bildlich gesprochen) im gesellschaftlichen Feld mehr oder minder untergründig vonstatten geht.

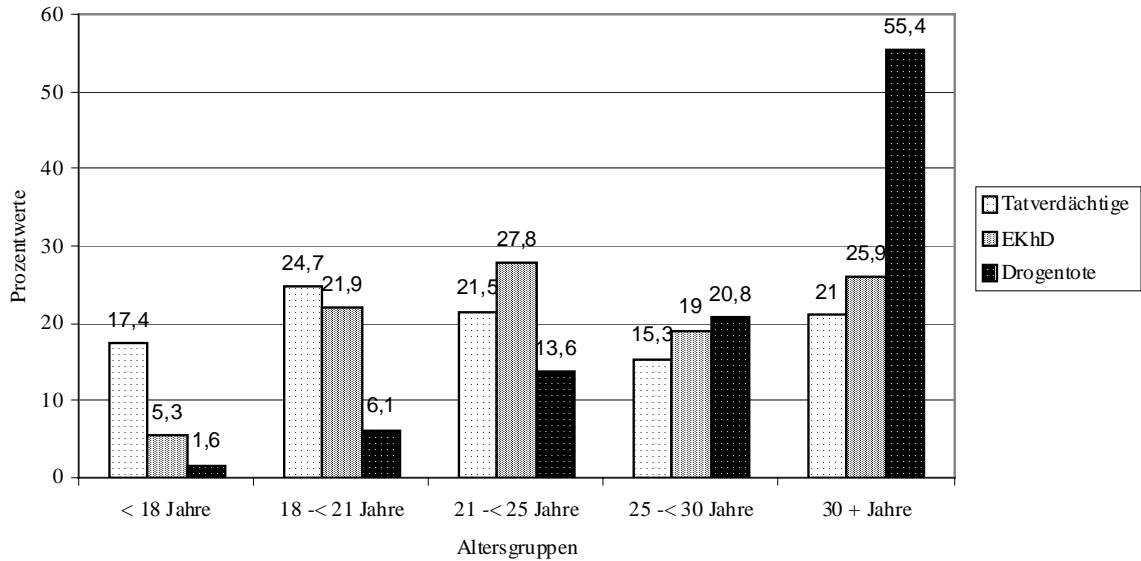
Die Hypothese gewinnt aufgrund einer ergänzenden Analyse an zusätzlicher Plausibilität. Stellt man die Anteile verschiedener Altersgruppen an den Tatverdächtigen, an den Erstkonsumenten harter Drogen und an den Drogentoten nebeneinander unter dem Leitgesichtspunkt, dass es sich hier um aufeinander folgende Stufen einer Drogenkarriere handelt, so ergibt sich ein völlig konsistentes Bild (siehe Schaubild 2.8-5): Die Verschiebung der Werte folgt, wenn man so will, dem natürlichen Verschärfungsprozess der Probleme für diejenigen, die im Lebensverlauf den Ausstieg nicht schaffen.

Das Durchschnittsalter der Drogentoten lag 1975 bei knapp 24 Jahren und ist bis 1999 allmählich auf 32 Jahre angestiegen.<sup>767</sup> Das bedeutet, dass die vorstehend angedeutete Determinierung der Todesfälle durch das Marktangebot an harten Drogen (einschließlich deren Risiken von Verfälschung bis Überdosierung) ergänzt zu werden scheint durch den Effekt, dass sich in allmählich steigender Dynamik die psychischen und physischen Langfristfolgen von Drogenabhängigkeit als einer nunmehr in Deutschland dauerhaft

<sup>767</sup> Vgl. die Detailangaben einerseits bei KREUZER, A., RÖMER-KLEES, R. und H. SCHNEIDER, 1991, S. 68, andererseits in BUNDESKRIMINALAMT, 2000a, Tabelle 30 im Anhang.

etablierten Erscheinung (Erkrankungen, psychische Veränderungen, Verletzungen, soziale Isolation, Suizidneigungen etc.) ähnlich wie beim Alkoholismus auszubreiten beginnen.

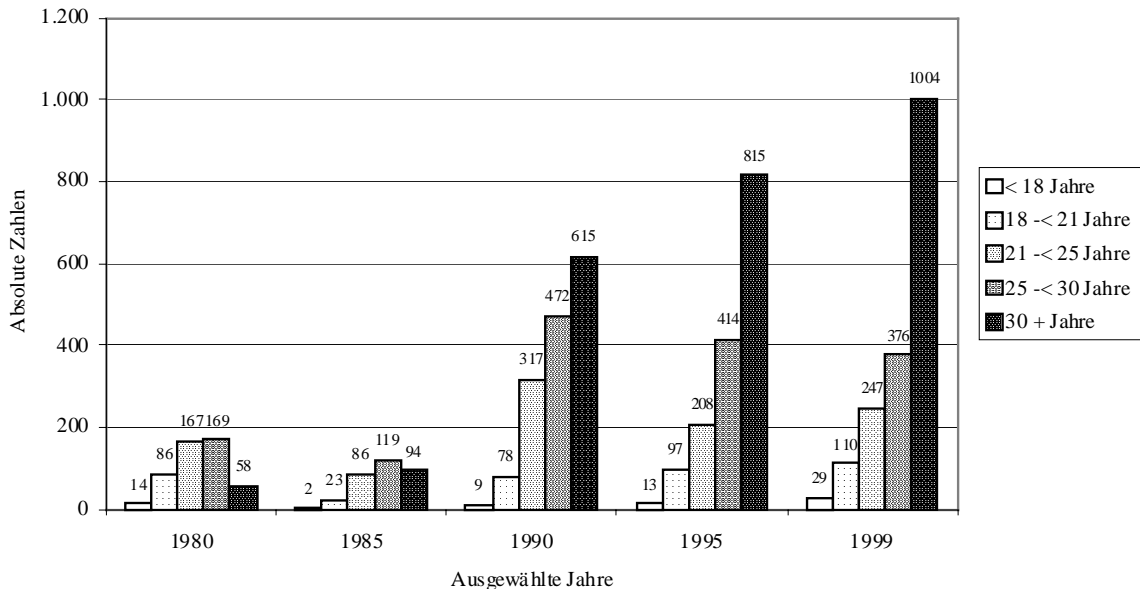
Schaubild 2.8-5: Tatverdächtige, Erstkonsumenten und Drogentote, Anteil der Altersgruppen 1999



Datenquelle: BUNDESKRIMINALAMT, Rauschgiftjahresbericht 1999.

So betrachtet bestünde in den letzten Jahren entgegen verbreiteten Befürchtungen kein besonders erhöhtes Risiko gerade für jüngere Menschen. Dass dem in der Tat so sein könnte, wird anschaulich, wenn man anstelle der üblichen Berechnung des Altersschnitts die absoluten Zahlen der Toten verschiedener Altersgruppen im Verlauf der Jahre gegenüberstellt. Schaubild 2.8-6 verdeutlicht dies in Fünf-Jahres-Schritten.

Schaubild 2.8-6: Drogentote nach Altersgruppen 1980-1999\*



\* 1980 bis 1990 alte Länder; 1995 und 1999 Deutschland

Datenquelle: BUNDESKRIMINALAMT, Rauschgiftjahresbericht 1999.

### 2.8.5 Entwicklung der Reaktionen auf Drogenkriminalität und Drogenabhängigkeit

Auf der einen Seite wurde das Drogenstrafrecht seit den achtziger Jahren mehrfach verschärft, um insbesondere der organisierten Drogenkriminalität besser und entschiedener begegnen zu können.<sup>768</sup> Etliche Änderungen und Ergänzungen der Strafprozessordnung dienten ebenfalls vordringlich diesem Ziel.<sup>769</sup> Auch unterhalb der Ebene von organisierter Kriminalität werden indes zahlreiche erhebliche drogenbezogene Straftaten begangen, die den Einsatz des Strafrechts nach wie vor unerlässlich erscheinen lassen. Auf der anderen Seite drängt sich jedoch der Umstand auf, dass gerade bei Kleinkonsumenten, die nur geringes Unrecht verwirklichen bzw. nur geringe Schuld auf sich laden, flexible Reaktionen bis zum Verzicht auf Strafverfolgung angebracht sein können. Drogenabhängigen ist neben oder anstelle der Strafe eine differenzierte Behandlungsmöglichkeit anzubieten.

Durch Gesetz vom 9. September 1992 wurde § 31a BtMG eingeführt. Danach ist es der Staatsanwaltschaft möglich, ohne Zustimmung des Gerichts bei einfachen Drogenvergehen (nach dem Grundtatbestand des § 29 Abs. 1, 2 oder 4 BtMG) von der Verfolgung abzusehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt.

Diese Vorschrift hat im Zusammenhang mit der Diskussion um die Entkriminalisierung sog. weicher Drogen aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 9. März 1994 (Neue Juristische Wochenschrift 1994, 1577, 1583) erhebliche Bedeutung speziell für Cannabis gewonnen. Das BVerfG hatte auf eine Vorlage des Landgerichts Lübeck hin zu entscheiden, ob die Strafvorschriften des BtMG mit dem Grundgesetz vereinbar sind, auch insoweit sie Verhaltensweisen mit Strafe bedrohen, die ausschließlich den gelegentlichen Eigenverbrauch geringer Mengen von Cannabisprodukten vorbereiten und nicht mit einer Fremdgefährdung verbunden sind. Das Gericht verneinte einen Verstoß gegen das in Frage stehende Übermaßverbot mit dem Hinweis, dass es der Gesetzgeber den Strafverfolgungsbehörden durch das Absehen von Strafe oder bereits das Absehen von der Strafverfolgung ermögliche, einem geringen individuellen Unrechts- oder Schuldgehalt der Tat Rechnung zu tragen.

Die weitere Formulierung, dass die Strafverfolgungsbehörden in diesen Fällen nach dem Übermaßverbot von der Verfolgung der in § 31a BtMG bezeichneten Straftaten "grundsätzlich" abzusehen hätten, wurde in Teilen der Öffentlichkeit fälschlicherweise dahingehend missverstanden, dass das BVerfG den Konsum weicher Drogen in geringen Mengen generell "freigegeben" habe. Für die Praxis entstanden ungeachtet dessen Schwierigkeiten aus dem ergänzenden Hinweis des BVerfG dahin gehend, dass die Länder verpflichtet seien, für eine im Wesentlichen einheitliche Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften Sorge zu tragen. Die Länder kamen dieser Verpflichtung förmlich durchweg auf dem Wege des Erlasses von Richtlinien etc. nach. Eine 1997 vorgelegte Studie der Kriminologischen Zentralstelle zeigte freilich auf, dass bestehende Unterschiede in der Sache dadurch nicht völlig ausgeglichen wurden.<sup>770</sup> Die Bundesregierung hält das Maß an erreichter Übereinstimmung vordringlich bei Haschisch und Marihuana für hinreichend, so dass sich kein akuter Handlungsbedarf ergibt.<sup>771</sup>

---

<sup>768</sup> International ist die Grundausrichtung der Staaten eindeutig auf den Einsatz der strafrechtlichen Kontrolle festgelegt. Einzelne Staaten weichen weniger in der Gesetzgebung als im Bereich der Gesetzesanwendung, vor allem auf der Grundlage eines generalisierten Opportunitätsprinzips bei der Strafzumessung, begrenzt von der Grundlinie ab. Vgl. zur Spannweite einerseits die USA (BAUDIS, R., 2000; McCAFFREY, B. R., 2000; OFFICE OF NATIONAL DRUG CONTROL POLICY, 2000a), andererseits die Niederlande (REUBAND, K.-H., 1992; VAN DIJK, F. und J. DE WAARD, 2000).

<sup>769</sup> Zur Kommentierung siehe beispielsweise KLEINKNECHT, T. und L. MEYER-GOSSNER, 1999. Kritische Analyse der Verfahrenswirklichkeit aus der Sicht eines Verteidigers bei WEIDNER, H.-J., 2000, mit vielen Beispielen.

<sup>770</sup> Vgl. AULINGER, S., 1997.

<sup>771</sup> Vgl. Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Christa Nickels vom 9. November 1999 auf entsprechende schriftliche Fragen; BT-DS 14/2099, 21 f.

---

Mit der für sich genommen erfolgreichen Besonderheit des Drogenstrafrechts, dass die Vollstreckung einer an sich verwirkten unbedingten Freiheitsstrafe (§ 35 BtMG), aber auch einer Jugendstrafe (§ 38 BtMG) von bis zu zwei Jahren oder im weiteren Verlauf die Vollstreckung eines entsprechenden Strafrests zurückgestellt werden kann, wenn der Verurteilte sich bereits einer intensiven Drogentherapie unterzieht oder jedenfalls bereit ist, dies alsbald zu tun, können viele Abhängige aus dem Strafvollzug herausgehalten werden. Die Praxis macht von diesen Möglichkeiten auch faktisch erheblichen Gebrauch.<sup>772</sup> Gemäß einer Zusammenstellung der Kriminologischen Zentralstelle anhand der besonderen Berichte des Generalbundesanwalts (Dienststelle Bundeszentralregister) ist die Zahl von Verfahren mit Zurückstellungen der Vollstreckung von 1.524 im Jahr 1986 auf 9.544 im Jahr 1999 angestiegen. Die Zahl der Personen, die über diese Regelungen in Therapie gelangen, wuchs von 1.084 im Jahr 1986 auf 5.716 im Jahr 1999.<sup>773</sup>

Ein zweiter Pfeiler der ambulanten Hilfe bzw. der so genannten Kontrolle in Freiheit ist die Substitutionstherapie (beispielsweise mit Methadon). Hier ist nicht zu übersehen, dass in der Praxis anscheinend etliche Möglichkeiten bestehen und auch ausgenutzt werden, um die Grundidee zu umgehen, dass von harten Drogen Abhängigen durch die Substitutionsmittel der "Einstieg in den Ausstieg" aus der Sucht erleichtert werden kann und soll.<sup>774</sup> Unter Sicherheitsgesichtspunkten bleibt freilich der Befund entscheidend, dass auch nach dem Ergebnis jüngerer Studien auf die ganze Gruppe von Behandelten betrachtet zumindest Zahl und Intensität von Straftaten im Vergleich zu nicht substituierten Drogenabhängigen merklich und nachhaltig zurückgehen.<sup>775</sup>

Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt durch richterliches Urteil nach § 64 StGB als Maßregel der Besserung und Sicherung ist für solche straffälligen Drogenabhängigen vorgesehen, die infolge ihres Hanges, "berauschende Mittel im Überfluss zu sich zu nehmen", in der Gefahr stehen, auch künftig "erhebliche rechtswidrige Taten" zu begehen. Ob der angestrebte Heilungszweck ohne weiteres unter den Bedingungen des Freiheitsentzugs erreicht werden kann, wird immer wieder streitig erörtert.<sup>776</sup> Die Zahl der Unterbringungen ist jedenfalls langfristig stetig im Steigen begriffen: am 31. 3. 1990 waren 315 Personen untergebracht, am 31.3.1999 demgegenüber bereits 771 Personen.<sup>777</sup>

Unbedingte Freiheitsstrafen haben, der Intention der Reformen des BtMG entsprechend, als Antwort der Gerichte insbesondere auf schwere Drogenkriminalität von nicht Abhängigen, in den letzten Jahren zugenommen<sup>778</sup>. Dadurch erhöht sich auch der Anteil der wegen BtMG-Delikten verurteilten Gefangenen im Strafvollzug. Auf Einzelheiten der Entwicklung kann hier nicht eingegangen werden. Am 31.3.1999 jedenfalls waren 8.172 Gefangene und Verwahrte (rund 14% aller Insassen) mit einer entsprechenden Verurteilung registriert.<sup>779</sup>

---

<sup>772</sup> Demgegenüber ist § 37 BtMG, der eine entsprechende Möglichkeit schon im Vorverfahren eröffnet, anscheinend bislang von der Praxis nur zögerlich angenommen worden. Vgl. zur Implementation insgesamt bis Anfang der neunziger Jahre KURZE, M., 1994.

<sup>773</sup> Vgl. KURZE, M., 2000, Tabelle 8.14-1, S. 390 für die Entwicklung bis 1998. Für 1999 ergänzende Auswertung durch die Kriminologische Zentralstelle für diesen Bericht. Zu Details 1999 vgl. auch DER GENERALBUNDESANWALT, 2000.

<sup>774</sup> Kritische Darlegung entsprechender Befunde siehe zuletzt bei HAUPTMANN, W., 2000, S. 42 ff.

<sup>775</sup> Vgl. etwa LEGGE, I. u. a., 2000, zur Auswertung des Hamburger Methadonprogramms, mit vergleichender Betrachtung anderer, auch ausländischer, Erfahrungen. Neueste bestätigende Befunde zu einem englischen Projekt in East-London siehe bei COID, J. u. a., 2000.

<sup>776</sup> Vgl. umfassend etwa DESSECKER, A., 1996.

<sup>777</sup> Vgl. STATISTISCHES BUNDESAMT, Fachserie 10, Reihe 4.1, Strafvollzug - Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen am 31.03.1999, S. 26.

<sup>778</sup> Kritische Diskussion zuletzt besonders bei PFEIFFER, C., SUHLING, S. und T. SCHOTT, 2000.

<sup>779</sup> STATISTISCHES BUNDESAMT, Fachserie 10, Reihe 4.1, Strafvollzug - Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen am 31.03.1999, S. 24.

---

### 2.8.6 Ausblick

Erste Bedingung für eine ausgewogene Drogenpolitik ist es, den Umgang mit Drogen nicht isoliert von den historischen Vorbedingungen sowie von den aktuellen Umfeldbedingungen in kultureller, sozialer und ökonomischer Hinsicht zu betrachten. Dies verringert die Gefahr, wirkungslose Maßnahmen einzuleiten oder sogar kontraproduktive Wirkungen zu erzeugen. Zweite Bedingung ist die Anerkennung der Tatsache, dass Drogen schon immer in die Geschichte der Menschheit eng eingewoben sind. Jede Gesellschaft und jede Zeit hat "ihre" dominante Droge. In Deutschland dominiert schon immer und nach wie vor der Alkohol. Folgerichtig wird er im Grundansatz nicht kriminalisiert, sondern je nach Reinheitsgrad in unterschiedlicher Dichte kontrolliert. Die Gefahren des Alkoholkonsums für den Straßenverkehr sind infolge umfangreicher Programme und Interventionen auf unterschiedlichen Ebenen heute besser beherrscht als dies früher der Fall war. Alkoholeinfluss spielt allerdings auch eine bedeutsame Rolle als Begleit- und Auslösefaktor bei Gewaltdelikten. Das Gewaltpotential von Drogen ist demgegenüber deutlich geringer. Jedoch kann bei Drogenabhängigkeit die zielgerichtete Gewalt zur Beschaffung von Drogen oder von Geld zum Erwerb von Drogen durchaus zur Geltung kommen, was sich nach Forschungen besonders im Drogenmilieu selber bemerkbar macht. Die registrierte Drogenkriminalität im engeren Sinne (also Verstöße gegen das BtMG) steigt seit langen Jahren relativ deutlich und gleichmäßig an. Insofern Drogendelikte zur Hol-Kriminalität gehören, ist die Zahl der registrierten Fälle zunächst ein Indikator für den Effekt polizeilichen (pro-aktiven) Kontrollverhaltens. Jedoch scheint der Trend der Entwicklung mit dem Trend im Dunkelfeld strukturell übereinzustimmen, wie Repräsentativbefragungen vor allem zum Gebrauch von Cannabis zeigen.

Der Anstieg der Sicherstellungen von Drogen, zentral von Heroin, korrespondiert sehr eng mit der Entwicklung der Drogentodesfälle, etwas weniger eng mit der Entwicklung der polizeilich entdeckten Erstkonsumenten harter Drogen. Insgesamt deutet dies darauf hin, dass über die PKS und die Falldatei Rauschgift reale Entwicklungen im Feld, wenngleich nicht verzerrungsfrei, abgebildet werden.

Das Drogenstrafrecht bildet einen Teil von breit gestreuten Bemühungen, Repression und Prävention sinnvoll miteinander zu verknüpfen bzw. aufeinander zu beziehen. Flexible Lösungen können von der Ebene des Vorverfahrens (Diversionsmaßnahmen) bis zum Strafvollzug reichen. Die Zurückstellung der Strafvollstreckung zugunsten einer Drogentherapie bei einem anerkannten Träger ("Therapie statt Strafe") hat sich als Besonderheit des Drogenstrafrechts bewährt. Es gibt immer wieder Forderungen dahingehend, entsprechende Möglichkeiten auch für alkoholabhängige Verurteilte einzuführen. Methadonprogramme und andere Substitutionsprogramme sind nicht ohne deutliche Risiken, jedoch unverzichtbarer Teil eines komplexen Maßnahmen- bzw. Angebotsbündels, um Drogenabhängigen den Ausstieg aus der Sucht überhaupt erst zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die seit April 2000 aufgrund des 3. Betäubungsmittel-Änderungsgesetzes in Verantwortung der Länder nach § 10 BtMG zulässige legale Bereitstellung von Möglichkeiten für Drogenabhängige, unter vor allem hygienisch kontrollierten Bedingungen in besonderen Konsumräumen (auch "Gesundheitsräume" oder "Fixerstuben" genannt) Spritzen zu setzen und zudem Beratung in Anspruch zu nehmen, wird aufgrund bisheriger Erfahrungen mit experimentellen Einrichtungen helfen, normalerweise nur schwer ansprechbaren Schwerstabhängigen Anreize zum Ausstieg aus dem Zirkel von Sucht und Kriminalisierung zu verschaffen. Das Gesetz verfolgt im übrigen die Zielsetzung der Bundesregierung, Gesundheitsschäden zu verringern und Überlebenshilfe zu leisten. Auch können akute gesundheitliche Krisen viel besser als unter den sonst üblichen Bedingungen aufgefangen und insbesondere Drogentodesfälle vermieden werden. In dieser Hinsicht ist es bemerkenswert, dass diejenigen Einrichtungen, die über lange Jahre hinweg in einer rechtlich ungesicherten Situation das Konzept erprobt haben, bei einer Zahl von mehreren hunderttausend Injektionen, die sich Süchtige

dort setzten, keinen einzigen Todesfall zu verzeichnen hatten.<sup>780</sup> Das Gesetz wird auch den völkerrechtlich verbindlichen internationalen Suchtstoffabkommen gerecht, die der gesundheitlichen Prävention Vorrang vor der Strafverfolgung einräumen, wenn eine strenge Kontrolle gewährleistet ist und möglichem Missbrauch vorgebeugt wird.<sup>781</sup>

Sozial umfassend desintegrierte Drogenabhängige, insbesondere solche, die schon mehrere Strafen oder/und (erfolglose) Therapieversuche hinter sich haben, können erfahrungsgemäß weder durch die üblichen Sanktionen noch durch die üblichen therapeutischen Angebote wirklich innerlich "erreicht" werden. Für solche Probanden bietet sich als Mittel zu ersten Stabilisierung, mit der der Boden für weitere Behandlungen geschaffen werden soll, die ärztliche Verschreibung von Betäubungsmitteln an. In der Schweiz, in der solche Programme zunächst experimentell zwischen 1994 und 1996 gelaufen sind, hat das Bundesamt für Gesundheit, auch unter Rücksicht auf die in Teilen heftige Diskussion und kritische Infragestellung der in der Begleitforschung gewonnenen Ergebnisse<sup>782</sup>, die abschließende Folgerung gezogen, dass (insbesondere) die Verschreibung von Heroin nachweislich nützliche Wirkungen für die Probanden selber und erst recht für die Innere Sicherheit hat.<sup>783</sup> Konsequenterweise hat das Schweizer Parlament im Oktober 1998 einen Gesetzesartikel verabschiedet, der die ständige Einrichtung spezieller Behandlungszentren für diese Maßnahme vorsieht. Die Schweizer Bevölkerung hat diesen Artikel in einem Referendum vom Juni 1999 mit deutlicher Mehrheit bestätigt.

Für Deutschland hält die Bundesregierung die im Ausland gemachten Erfahrungen hinreichend sicher, um auch hierzulande weiterführende Einsichten zu gewinnen. Deshalb hat das Bundesministerium für Gesundheit einen Modellversuch zur heroingestützten Behandlung von Opiatabhängigen initiiert. Ziel (auch) dieses Projekts ist es, genauere Kenntnis darüber zu erlangen, ob und wie die Gruppe der langjährig verelendet Drogenabhängigen mit diesem zusätzlichen Behandlungsangebot erreicht werden kann und ob ihre gesundheitliche und soziale Situation damit verbessert wird. Darüber hinaus soll untersucht werden, ob die Motivation für eine Abstinenzbehandlung steigt. Das Modellprojekt erfolgt im Rahmen einer klinischen Prüfung des heroinhaltigen Arzneimittels und soll vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte nach § 3 Abs. 2 BtMG genehmigt werden.

Der Kokainkonsum wurde in jüngster Vergangenheit in den Medien zunehmend thematisiert, wobei im Mittelpunkt des Interesses vorwiegend prominente Persönlichkeiten standen. Demgegenüber ist die polizeiliche Erkenntnislage recht gering, anders als bei Heroin, wo durch die soziale Auffälligkeit vieler Konsumenten sowie aufgrund von empirischen Studien die Situation und die damit verbundene Delinquenz recht genau beschreibbar sind. Beim Kokainkonsum deutet sich ein großes Dunkelfeld schon durch den Umstand an, dass die Steigerungen der geschätzten Produktions- und der realisierten Sicherstellungsmengen sich nicht in der Gesamtzahl der polizeilich registrierten erst auffälligen Konsumenten von Kokain widerspiegeln. Das Bundeskriminalamt plant daher die Durchführung einer Studie, um die Wissensdefizite bei den Strafverfolgungsbehörden, im Gesundheitswesen und in der Wissenschaft zu beheben. Es soll eine Typologie der Kokainkonsumenten anhand der Merkmale "soziodemographische Daten", "Konsummuster", "Konsumkarriere" (u. a. Faktoren des Einstiegs und des Ausstiegs) sowie "Beschaffungsmodalitäten" entworfen werden. Aus polizeilicher Sicht sollen vor allem ein Lagebild erstellt sowie Ansatzpunkte für kriminalpräventive Maßnahmen gewonnen werden. Aufgrund vorbereitender Arbeiten, auch einer Auswertung der internationalen Literatur, fand zu Ende des Jahres 2000 ein Workshop im Bundes-

---

<sup>780</sup> Siehe die Angaben und die weitere Diskussion bei PREUSSE, M., 1999, S. 235 ff.

<sup>781</sup> Vgl. die Stellungnahme der Drogenbeauftragten der Bundesregierung, Christa Nickels nach der entscheidenden Abstimmung im Bundesrat: "Erläuterungen zur Sucht- und Drogenpolitik" (m. w. N.), Bonn, 26. Februar 2000. Im Internet eingestellt unter <http://www.bmgesundheit.de/themen/drogen/erlaut/raeume.htm>.

<sup>782</sup> Vgl. dazu den neuesten Überblick bei HAUPTMANN, W., 2000, S. 78 ff.

<sup>783</sup> Vgl. BUNDESAMT FÜR GESUNDHEIT (Hg.), 1999, S. 8.

kriminalamt statt, in Kooperation mit dem Bundesministerium für Gesundheit, an dem außer den Behördenvertretern auch Wissenschaftler und Praktiker aus mit Drogenkonsum befassten Arbeitsbereichen teilnahmen.<sup>784</sup> Nach Auswertung der Erkenntnisse ist eine öffentliche Ausschreibung vorgesehen.

## 2.9 Organisierte Kriminalität

### Kernpunkte

- ◆ Es gibt bisher keine einhellig anerkannte Definition von Organisierter Kriminalität.
- ◆ Die unterschiedlichen Vorstellungen über die wesentlichen Charakteristika von Organisierter Kriminalität, die sich in Wissenschaft, Praxis, Politik und Öffentlichkeit mit dem äußerlich scheinbar identischen Begriff verbinden, erschweren die Verständigung über die zutreffende Erfassung und über die erforderlichen bzw. geeigneten Maßnahmen zur Kontrolle entsprechender Phänomene.
- ◆ Infolge der intensiven Abschottung gegenüber Außenstehenden, die Organisierte Kriminalität kennzeichnet, bestehen zudem regelmäßig große objektive Schwierigkeiten, verbindliche Erkenntnisse über die wirklichen Strukturen, Arbeitsweisen und Beteiligten zu gewinnen.
- ◆ Alle Tätergemeinschaften, Gruppierungen, fester gefügten Banden und kriminellen Vereinigungen bedürfen eines bestimmten Grades von Organisation, wenn die Taten auf Dauer gelingen und finanziellen Erfolg bringen sollen. Der stets drohende Verfolgungsdruck seitens der Behörden erfordert zudem organisatorische Vorkehrungen zur Aufrechterhaltung des Schutzes vor Entdeckung, beweiskräftiger Überführung und Bestrafung.
- ◆ Gewalt als Möglichkeit gehört untrennbar zu jeder Form organisierter Kriminalität. Aktuelle Gewalttätigkeit wird, abgesehen von kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen Gruppierungen, jedoch relativ selten eingesetzt; sie dient zwar verwerflichen, jedoch rationalen Zwecken im Sinne einer Art Parallel-Justiz.
- ◆ Empirische Untersuchungen zu organisierter Kriminalität in Deutschland gibt es seit den späten sechziger Jahren. Danach bestehen hierzulande als höchst entwickelte Form dieser Kriminalität bis in die jüngste Zeit vorwiegend so genannte Netzwerke professionell-organisierter Täter, die geschäftsmäßig agieren, alle Aspekte der Straftaten von der Vorbereitung bis zur Beuteverwertung rational voraus planen, und durchweg überregional bzw. international orientiert sind.
- ◆ Es gibt Anzeichen für das Vorhandensein von vor allem ausländischen streng hierarchisch strukturierten kriminellen Gruppierungen in Deutschland. Als Beispiel können Gruppierungen der italienischen Organisierten Kriminalität (Cosa Nostra und 'Ndrangheta) sowie türkische oder kosovo-albanische Strukturen herangezogen werden, die aufgrund seit längerem ansässigen Einwanderergemeinden über entsprechende Anlaufstellen in Deutschland verfügen. Auch diese sollten regelmäßig nicht als bürokratisch oder gar quasi-militärisch durchorganisierte Syndikate missverstanden werden.
- ◆ Die Gemeinsamen Richtlinien (...) über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung von Organisierter Kriminalität aus dem Jahr 1991 bieten eine Grundlage für einheitliches Vorgehen in der deutschen Ermittlungspraxis, insbesondere durch die Benennung von Indikatoren zur Erkennung OK-relevanter Sachverhalte.
- ◆ Die vom Bundeskriminalamt seit 1991 in Zusammenarbeit mit Behörden und Dienststellen des Bundes und der Länder erstellten Lageberichte Organisierte Kriminalität zeigen eindringlich, dass die erfassten Tätergruppierungen überwiegend deliktsübergreifend vorgehen, in hohem Maße aus Mitgliedern verschiedener Nationalität zusammengesetzt sind, ihre Planungen und Taten überregional und international anlegen, Schäden in Milliardenhöhe verursachen, und schließlich die Erträge gewinnbringend im (auch legalen) Markt reinvestieren.
- ◆ Die Möglichkeiten zu effektiver Strafverfolgung werden trotz der Gesetzesänderungen der vergangenen Jahre noch nicht von allen Praktikern als voll befriedigend eingeschätzt.

<sup>784</sup> Die Kurzvorträge und Diskussionen sollen in einem Tagungsband im Jahr 2001 veröffentlicht werden.



- ◆ Neue Initiativen auf der Ebene der EU und der UNO dienen dem Ziel, für bestimmte, im nationalen Recht zu pönalisierende, Verhaltensweisen klare Vorgaben zu machen, besondere, zur Bekämpfung der OK notwendige Ermittlungsmethoden im nationalen Recht vorzusehen und eine stärkere Koordination der Ermittlungen herbeizuführen.

### 2.9.1 Grundsätzliche Probleme der Definition und der Wirklichkeitserfassung von Organisierter Kriminalität (auch) auf internationaler Ebene

Bei der Organisierten Kriminalität handelt es sich seit langem um einen nicht nur in Deutschland besonders umstrittenen Kriminalitätsbereich. Die Stimmen derjenigen, die in der fachlichen und insbesondere öffentlichen Diskussion bereits prinzipiell an der Existenz eines entsprechenden Phänomens zweifeln<sup>785</sup>, werden in jüngeren Jahren weniger. Jedoch bestehen nach wie vor deutliche Schwierigkeiten darin, sich auf ein gemeinsames Problemverständnis zu einigen. Diese Schwierigkeiten sind bis zu einem gewissen Grad bereits in der Natur der Sache selber angelegt. Dazu nur skizzenhaft Folgendes:

Was Organisierte Kriminalität "wirklich" ist, entzieht sich bislang weltweit einer einfachen Beschreibung, erst recht einer eindeutigen Definition. In wissenschaftlicher Pointierung eines auch sonst theoretisch und methodologisch belangvollen Themas kann man das dahingehend präzisieren: Die Rede von der Organisierten Kriminalität bezieht sich auf ein komplexes, verzweigtes, um nicht zu sagen diffuses Feld von Strukturen, Personengemeinschaften und Handlungsvollzügen, das in viele Kriminalitätsbereiche hineinreicht. Organisierte Kriminalität ist schon aus diesem Grund nicht einfach wie ein körperlicher Gegenstand für jedermann in gleicher Weise evident gegeben. Sie muss wegen der genannten Diffusität vielmehr typischerweise auf dem Wege der Bildung eines Konstrukts (be-)greifbar gemacht werden, also durch eine in sich einigermaßen geschlossene gedankliche Vorstellung bzw., im anspruchsvollsten Fall, als das Resultat einer auch auf Forschung gestützten präzise ausgearbeiteten theoretischen Konzeption.

Konstrukte sind nützliche Hilfsmittel zur Erzeugung eines einheitlichen Rahmens der Beobachtung, indem in der einen oder anderen Weise verschiedene Phänomene, die an der Oberfläche sehr heterogen sein können, unter einer zentralen Perspektive geordnet und damit wesenhaft verdichtet werden. Dies kann unter anderem zur Bildung von forschungsleitenden Hypothesen für (weitere) empirische Untersuchungen dienen. Typische Gefahren entstehen dann, wenn die Konstrukte sich sozusagen selbständig zu machen beginnen, wenn also beispielsweise im Laufe der Zeit das Bewusstsein darüber, lediglich unvollkommene Instrumente zur noch weiter anstehenden Erforschung einer komplexen Realität zur Verfügung zu haben, in den Hintergrund tritt und der Überzeugung Platz macht, dass die Instrumente die Realität bereits jetzt passgenau abbilden. Entsprechend werden dann die Nominaldefinitionen eines Phänomens wie Realdefinitionen verwendet. Im Extremfall wird dann nicht mehr die Brauchbarkeit der Definition durch stets neue kritische Konfrontation mit (widerständiger) Realität getestet und immer wieder modifiziert; vielmehr werden tendenziell nur noch diejenigen Aspekte von Realität gesucht und gesehen, die sich der Definition fügen. Dadurch droht die Definition auf Dauer erfahrungsresistent zu werden. Und vielleicht haben sich dann eben, um diese Erwägung auf die Organisierte Kriminalität zurück zu wenden, schon (wieder) ganz andere und neue Facetten von Organisierter Kriminalität entwickelt, für die der Blick durch die vorgegebene Definition buchstäblich verstellt ist.

Solche möglicherweise provozierend wirkenden Sätze<sup>786</sup> sind nun schon rein wissenschaftlich nicht dahin zu verstehen, als werde behauptet, es gebe wirklich keine Formen von Organisation(en) in der Tatsachenwelt (moderner) krimineller Phänomene, die besondere Beachtung im Vergleich zu alltäglichen, in Mittäterschaft oder in Gruppen oder Banden geplanten und begangenen, Straftaten verdienen. Es geht

<sup>785</sup> Siehe dazu u.a. FALK, B., 1997, S. 130-132 unter der Überschrift: "Organisierte Kriminalität – nur ein Phantom?"

<sup>786</sup> Vgl. auch KERNER, H.-J., 1995, S. 40 ff. zu "Realitäten und Konstruktionen". Ähnliche Probleme bestehen bei der Erfassung fremdenfeindlicher Straftaten; siehe dazu den Abschnitt 2.10 "Politisch motivierte Kriminalität".

---

vielmehr um die Verdeutlichung der These, dass gerade wegen der hohen Bedeutung, die der Organisierten Kriminalität im Gesamtgefüge der Kriminalität auch in Deutschland zugeschrieben wird, weiterhin Offenheit in der empirischen und praktisch-erfahrungsbezogenen Annäherung an das Feld angebracht ist:

Auf der einen Seite mangelt es nämlich nach wie vor an soliden und empirisch abgesicherten Befunden dergestalt, dass es (zumindest) für jeden gutwilligen Betrachter sofort nach Kenntnisnahme der bislang vorgetragenen wesentlichen Fakten gleichermaßen und gleichgerichtet evident sein müsste, wie die Wirklichkeit in diesem Kriminalitätsbereich wirklich beschaffen ist. Praxiserfahrungen und Erkenntnisse aus Untersuchungen lassen sich durchaus noch nicht zu einem allseits klaren Bild von Organisierter Kriminalität in Deutschland und der Welt zusammenfügen bzw. verdichten. Um es mit ALBRECHT zu pointieren, der theoretische Erklärungen und empirische Befunde der letzten Jahrzehnte für die Internationale Juristen-Kommission kritisch gewichtend aufbereitet hat: "Mit dem Begriff der Organisierten Kriminalität ist ein Feld umschrieben, das wie kein anderes durch Mythen, Schätzungen und Spekulation geprägt ist."<sup>787</sup>

Auf der anderen Seite kommt es deshalb nicht allein für eine präzise wissenschaftliche Analyse, sondern auch für die zielgenaue Erfassung und Kontrolle von Organisierter Kriminalität in der Strafverfolgungspraxis, in Abgrenzung zu phänomenologisch ähnlichen, aber strukturell ganz anders gestalteten Formen moderner Kriminalität, wesentlich darauf an, was man mit dem Terminus "Organisation" oder auch "organisiert" ganz genau meint bzw. welchem Ziel seine Verwendung dienen soll. Das Bedeutungsfeld des Begriffs kann unterschiedlich weit abgegrenzt werden.

Aus der Perspektive der Strafverfolgungspraxis könnte man im einfachsten Bedeutungsfall darauf abstellen, dass alle Arten von mehr als nur vorübergehend bestehenden und zugleich planmäßig zusammenarbeitenden Tätergemeinschaften eine besondere Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen und daher intensiver (gezielter) Beobachtung und Verfolgung bedürfen. Der Terminus wäre dann am besten mit einem kleinen Anfangsbuchstaben als "organisierte Kriminalität" zu schreiben und könnte beispielsweise als Leitbegriff über einem Raster von Kriterien oder Indikatoren stehen, welches die Aufmerksamkeit der Verfolgungsorgane für sozusagen anspruchsvolle Straftaten bzw. clevere Täter (bzw. Gruppierungen) schärfen und zugleich dazu beitragen soll, Ressourcenverschwendung, d. h. vor allem Streuverlust durch zu wenig gewichtenden Einsatz von Spezialisten und speziellen Techniken/Vorrichtungen oder Maßnahmen, systematisch zu verringern. Bereits darin liegt eine wichtige Begrenzungsfunktion gegenüber ausufernden (nicht ausschließlich massenmedialen) Tendenzen, im Wege einer "Inflationierung [des] Begriffs"<sup>788</sup> alles mögliche Störende und nicht Passende im Kriminalitätsbereich, das über die Alltagskriminalität hinausgeht, mit Begriffen aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität, bevorzugt dem der "Mafia", zu belegen.<sup>789</sup>

Aus der Perspektive einer breiter angelegten Rechts- und Sozialpolitik könnte man im Bedeutungsfall mittlerer Komplexität, auch mit Blick auf Programme verstärkter sozialer Integration von Immigranten, dem Umstand Rechnung tragen wollen, dass es in manchen Staaten (nicht erst seit dem 20. Jahrhundert) regional konzentrierte Bevölkerungsgruppen oder / und ethnisch verbundene Minderheiten gibt, die sich dem Staat ganz generell in einem weiten Sinn des Wortes zu entziehen verstehen. Indem sie auf Traditionen von personal verbundener Gemeinschaft statt auf sachlich-funktional ausdifferenzierter Gesellschaft setzen, bilden sie spezifische Subkulturen mit eigenen Werten und lebensweltlichen Orientierungen aus. Deren Stabilität und Überlebensfähigkeit beruhen typischerweise so gut wie nicht auf formalen Struktu-

---

<sup>787</sup> ALBRECHT, H.-J., 1998c, S. 1.

<sup>788</sup> Vgl. FALK, B., 1997, S. 128 unter der Überschrift "Organisierte Kriminalität – Inflationierung eines Begriffs".

<sup>789</sup> Siehe außer FALK auch die kritischen Bemerkungen von OHLEMACHER, T., 2000, S. 202 über den massenmedialen und sonstigen öffentlichen "Diskurs der Organisierten Kriminalität".

---

ren und bürokratischen Institutionen, welche für moderne Staaten und sonstige Großorganisationen kennzeichnend sind. Vielmehr speisen sie sich hauptsächlich aus informellen Strukturen, wie etwa

- aus verzweigten Sippschaften, die entweder durch Blutsverwandtschaft und Einheirat oder durch virtuelle Brüderschaft (Initiationsriten, enge personale Affiliationen etc.) miteinander verbunden sind;
- aus Berufsgruppen, die durch in langer Zeit aufgebaute lokale oder regionale zunftähnliche Abhängigkeiten gegenseitig verflochten sind;
- aus persönlich miteinander bekannten lokalen oder regionalen Honoratioren und sonstigen Einflussträgern, die nicht notwendig einheitliche Interessen im Binnenverhältnis verfolgen, aber jedenfalls sich überschneidende Gründe haben, gegen Außenstehende einheitlich aufzutreten bzw. vorzugehen; schließlich
- aus quasi-feudalen Klientelsystemen oder Patronageverhältnissen.<sup>790</sup>

Derartige Verhältnisse können sich prinzipiell auch in einem an sich modernen Industriestaat neu entwickeln, beispielsweise durch Immigration aus anderen Staaten oder Regionen der Welt. Exemplarisch dafür, in vielfältiger Hinsicht, sind die USA, insbesondere seit Beginn des 20. Jahrhunderts.<sup>791</sup> Im ausgeprägten Fall führt dies zu Subkulturen. Zu deren Tradition gehört es, Konflikte intern zu regeln und sich auch bei Verhaltensweisen, die unter Straftatbestände subsumiert werden können, nicht an die Polizei und die Justiz zu wenden. Schon diese eigene sozusagen alternative Justiz kann vom Staat her gesehen nicht nur verbotene Eigenmacht, sondern auch eindeutig Kriminalität darstellen, also im Fall gewaltsamer, intern als Disziplinierung verstandener, Abstrafungen ihrerseits etwa als gefährliche Körperverletzung oder vorsätzliche Tötung strafbar sein. Der mit großem Anfangsbuchstaben geschriebene Terminus "Organisierte Kriminalität" wäre dann und nur dann passend, wenn darüber hinaus das Begehen von (anderen) Straftaten auf Dauer gestellt wäre, zum Bestreiten (eines Teils) des Lebensunterhalts oder der Erhaltung von Macht und Einfluss im eigenen Feld, verbunden mit einem symbiotischen Verhältnis zur herrschenden bzw. als außen stehend betrachteten Gesamtgesellschaft.

Im eher hoch komplexen Bedeutungsfall, der die strafrechtliche Ebene weit hinter sich lässt, mag man schließlich daran interessiert sein herauszufinden, ob und gegebenenfalls inwieweit schon, über Phänomene oberflächlicher sozialer Kontakte hinaus, derart enge Verflechtungen zwischen der "Oberwelt" einer Gesellschaft und der (gegebenenfalls völlig einheimischen) "Unterwelt/Halbwelt" bestehen, dass bestimmte Personen, Institutionen, Gruppen oder Kreise bereits gegen die offizielle Entdeckung, jedenfalls aber gegen eine strafrechtliche Verurteilung und Bestrafung im übertragenen Sinn des Wortes "immun" geworden (oder gemacht worden) sind, wenn sie nicht notwendig laufend, aber doch systematisch und im Zweifel kaufmännisch geplant Straftaten begehen (lassen). "Organisierte Kriminalität" wäre in diesem Fall ein Oberbegriff für eine Palette von parasitären Strukturen, Netzen oder Milieus, die den Staat bzw. dessen Legitimität weniger wie einen Außen-Feind bekämpfen (wie dies ein gängiges Muster der Erklärung thematisiert) denn vielmehr von innen her schwächen bis aushöhlen. Eines ihrer Mittel, um Gefahren vorzubeugen, liegt in der Neutralisierung bislang unbescholtener Amtsträger durch Korruption und später erforderlichenfalls dann durch nachgeschobene Nötigungen oder Erpressungen.

Derartigen Überlegungen darf man sich in Deutschland nicht durch eine bestimmte Fixierung völlig verschließen, wenn ersichtlich in anderen Teilen Europas und der Welt Organisierte Kriminalität unterschiedlich ausgeprägt und unterschiedlich mit Gesellschaft, Wirtschaft und Staat verflochten ist, und

<sup>790</sup> HESS, H., 1976, hat dies für die traditionelle Mafia (vecchia mafia) Siziliens in nach wie vor unübertroffener Weise aufgezeigt, unter dem programmatischen Titel von der "zentralen Herrschaft" und der "lokalen Gegenmacht". Zur Unterscheidung von der Neuen Mafia (nuova mafia) s. a. HESS, H., 1993; RATH, W., 1995. Zur Bedeutung der Tradition auch in heutiger Zeit liefert die journalistische Reportage von RENSKI, P., 2001, anschauliche Beispiele

<sup>791</sup> Vgl. ALBRECHT, H.-J., 1998c, S. 9 ff. mit weiteren Verweisen.

wenn infolge zunehmender Internationalisierung Einflüsse auf die deutsche Lage nicht ausgeschlossen werden können. Ein breiter offener Ansatz schärft den Blick für bislang unbekannte Strukturen.

Unabhängig davon werden auf längere Frist echte Widersprüche und Unschärfen erhalten bleiben. Denn "Organisierte Kriminalität", wie immer man sie im Detail konzeptionell auch versteht, repräsentiert geschlossene Welten. Diese Schließung nach außen kann im einen Fall bedeuten, dass die betreffende Vereinigung sich als eine hermetisch abgeschottete Geheimgesellschaft geriert, deren Existenz als solche bereits keinem Dritten bekannt werden soll. Es kann im anderen Fall aber auch bedeuten, dass die Vereinigung als solche erkennbar oder sogar ganz offen unter ihrem Namen auftritt, jedoch jeden Bezug zu Kriminalität effizient verschleiert. Die Perfektion von Sichtbarkeit und Geschlossenheit zugleich ist erreicht, wenn die Kriminalität eingebunden ist in ein nicht nur vorgetäushtes, sondern tatsächlich gelebtes bürgerliches Leben bzw. in ein legal betriebenes Unternehmen, und wenn die Mitglieder wissen, dass die Gegenseite (Polizei und Justiz) das weiß, aber mit Fug und Recht davon ausgehen, sie werde es nicht (gerichtsverwertbar) beweisen können.<sup>792</sup>

Wie auch immer: Die Regel des Schweigens gegenüber Außenstehenden, oder erst recht das für manche Organisationen berichtete ausdrückliche, mit der offenen Drohung schwerer Bestrafung verbundene, "Gesetz des Schweigens"<sup>793</sup> vor allem gegenüber Instanzen des Staates bringt fundamentale Erfassungsschwierigkeiten mit sich.<sup>794</sup> Auch Forscher erfahren im Regelfall nicht viel Substanzielles von den Akteuren selber. So kam etwa ein amerikanischer Kriminologe für die Dauer von zwei Jahren in engen persönlichen Kontakt mit einer "famiglia", die dem italo-amerikanischen Organized Crime zugerechnet wurde. Anhand teilnehmender Beobachtung konnte er viele interessante Einzelheiten direkt notieren und schließlich berichten.<sup>795</sup>

Seine Informationen konzentrieren sich, dem Titel des Buches getreu, auf die Familie als (bürgerliche) Familie von Nachfahren sizilianischer Einwanderer mit nach wie vor engen Bindungen an die Normen und Werte der Herkunftsgesellschaft, und auf deren legale Geschäfte. In illegale Geschäfte der "Familie" (Cosa Nostra) wurde er ersichtlich nicht eingeweiht, abgesehen von minder schweren Vorkommnissen.<sup>796</sup> Die Studie vermittelt wertvolle Einsichten zur Hypothese vom eben dezidiert nicht kriminellen Hintergrund der im Organized Crime ohne Zweifel blühenden kriminellen Geschäfte. Diese sozusagen doppelte Verortung in der Legalität und der Illegalität ist auch für Überlegungen zu einer effizienten und effektiven Kontrolle und Strafverfolgung konsequenzenreich.

### **2.9.2 Grundsätzliche Probleme bei der Ermittlung und Aburteilung Organisierter Kriminalität**

Die auch von anderen Forschern und erfahrenen Ermittlern im Grundsatz bestätigten Befunde IANNIS lassen verständlich werden, warum tatorientierte Ermittlungen (Einzeldelikte, auch Tatserien) und die üblicherweise auf bestimmte Personen bezogene Strafverfolgung hier, im Gegensatz zur Verfolgung einer Bande (Gang), sehr viel häufiger ins Leere laufen können:

Mit der "Zerschlagung" einer Bande am Ende von gegebenenfalls langwierigen Ermittlungen und der gerichtsverwertbaren Sicherung von Beweisen kann etwas Entscheidendes gewonnen sein, weil eine Bande über die Konzentration ihrer Mitglieder (speziell der so genannten Rädelsführer) auf Kriminalität definiert ist. Demgegenüber definiert sich Organisierte Kriminalität in ihrer höchst entfalteten Form ent-

---

<sup>792</sup> Der an sich sehr anschauliche und weite Bereiche treffend kennzeichnende Merksatz, dass erkennbare organisierte Kriminalität nur schlecht organisierte Kriminalität sei (vgl. beispielsweise DÖRMANN u.a., 1990, S. 8), ist daher in solchen Fällen nur mit Einschränkungen gültig.

<sup>793</sup> Für die Cosa Nostra und die 'Ndrangheta zuletzt dicht beschrieben durch PAOLI, L., 2000, S. 131 ff. (Kapitel III).

<sup>794</sup> Vgl. EISENBERG, U./ OHDER, C., 1990, S. 574; REINERS, C., 1989, S. 232.

<sup>795</sup> Vgl. IANNI, F. A. und E. REUSS-IANNI, 1972, unter dem anschaulichen Titel "A Family Business"; weiterführend IANNI, F. A. und E. REUSS-IANNI, 1976.

<sup>796</sup> Vgl. dazu NEUMAHN, A., 1999, S. 128 ff. unter der Perspektive eines Patron-Klient-Strukturmodells.

gegen dem semantischen Eindruck des Begriffs gerade nicht über die pure Organisation von Kriminalität (also die Planung und Begehung von Straftaten und Straftatenserien oder Dauerdelikten) und kann daher im Kern normalerweise auch nicht einfach und endgültig "zerschlagen" werden, selbst wenn im Einzelnen noch so viele Zugriffe auf Beteiligte möglich wurden.

Die Erfahrung in Staaten mit schon länger aktiven Strukturen der Organisierten Kriminalität lehrt, dass es extrem schwierig ist, über die unteren Ebenen hinauszukommen. Wenn es der Polizei oder anderen auf die Täter angesetzten Behörden nach außergewöhnlichen Anstrengungen jedoch gelingt, in die Planungen des inneren Zirkels vorzudringen und eventuell sogar einen Boss aufgrund von Abhörprotokollen so zu überführen, dass er zu einer langjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wird, ist am unmittelbaren Erfolg im Sinne polizeistategischer Schachzüge oder/ und polizeitaktischer Einsatzkonzepte nicht zu zweifeln. Auch wird man bereitwillig anerkennen, dass der Gerechtigkeit Genüge getan ist, weil in Anknüpfung an das bekannte Sprichwort diesmal "ein Großer gehängt" und nicht laufen gelassen wurde bzw. gelassen werden musste. Ob freilich die Organisation damit über die Schwächung für einen bestimmten Anpassungszeitraum hinaus entscheidend getroffen wurde, steht auf einem anderen Blatt.

Leitmotivisch für die Verquickung von Erfolgsmeldungen und den Blick auf mögliche fortbestehende und künftige Misserfolgsszenarien können Sätze eines Praktikers zitiert werden, der umfangliche Erfahrungen in der Verfolgung von Organisierter Kriminalität in den USA gewinnen konnte und nicht in den Verdacht gebracht werden kann, "abgehobenen wissenschaftlichen Überlegungen" anzuhängen: John L. BARRETT jun., unter anderem Special Agent des FBI seit 1970, und an vielen Dienstorten sowie in verschiedenen Ermittlungsbereichen tätig, überwiegend in Dienststellen zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität.<sup>797</sup> Er trug auf einer Tagung des Bundeskriminalamtes im Herbst 1996 u. a. vor: "Nie zuvor standen die Strafverfolgungsbehörden vor einer größeren Herausforderung. Das Verbrechen kennt keine Grenzen mehr. Terrorismus, Nuklearkriminalität, Organisierte Kriminalität, Computerkriminalität und Rauschgifthandel können von einem Land auf ein anderes übergreifen. In den letzten 25 Jahren hat das FBI große Siege im Kampf gegen das Organisierte Verbrechen errungen, nicht zuletzt dank bestimmter Strategien und Technologien. Strategien und Technologien allein reichen jedoch nicht aus, um der sich ständig weiter ausweitenden Plage 'Organisierte Kriminalität' Herr zu werden. (.....).Trotz der FBI-Erfolge sind zur Zeit nur ungefähr 25% der bekannten Cosa-Nostra-Mitglieder in den USA in Haft. (...). [Es ist] ganz klar, dass von der Cosa Nostra nach wie vor eine kriminelle Energie ausgeht, die in der Geschichte der Vereinigten Staaten ihresgleichen sucht, und dass sie für die amerikanische Gesellschaft heute immer noch die größte Bedrohung darstellt. (.....). Es ist (..) verfrüht, den Kampf gegen die Cosa Nostra aufgrund einer mehrjährigen erfolgreichen Strafverfolgung für gewonnen zu erklären.(.....). Der Kampf gegen die Cosa Nostra ist noch längst nicht vorbei."<sup>798</sup>

Im ungünstigsten Fall, von den Folgen her betrachtet, leisten Polizei und Justiz der Organisation als solcher sogar einen nützlichen Dienst eben gerade dadurch, dass sie nach kriminalistischen und juristischen Kriterien einen großen Erfolg errungen haben. Diese scheinbare Paradoxie kann nicht nachdrücklich genug betont werden. Vereinfacht ausgedrückt: Der Nachfolger des Dons ("Paten") stand schon lange in den Startlöchern, hatte ggf. mit einem kleinen verschworenen Kreis seiner Getreuen bislang aber noch keinen hinreichend ungefährlichen Weg gefunden, um den als inzwischen unnütz geltenden "Alten" endgültig und in einer für die eigene Position sicheren Art zu entmachten. In einem ganz anders gestalteten, im Ergebnis aber für die Behörden ähnlich ungünstigen Fall hält der große Clan eisern weiter zusammen, so dass zwar die (biologische) Familie unter der Abwesenheit des als liebevoll bekannten Vaters, Groß-

<sup>797</sup> Auszug aus der Referenten-Darstellung in: BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), 1997a, S. 333.

<sup>798</sup> Zusammenstellung aus dem Text von BARRETT, J. L., 1997, S. 189-193, der im Weiteren höchst anschauliche Beispiele dafür bringt, wo und wie das FBI gerade in jüngeren Jahren in höhere Stufen der OK-Hierarchie vordringen konnte und wie es in Teilen gelang, das "Gesetz des Schweigens" zu schwächen.

vaters etc. leidet, die Geschäfte der "Familie" jedoch aufgrund von nur wenigen Direktiven aus dem Gefängnis heraus durch die in Freiheit verbliebenen Führungskräfte fast nahtlos weiter betrieben werden können. Auch hier mögen die Worte des erfahrenen amerikanischen Praktikers helfen, die Realität solcher Szenarien zu bekräftigen: "Am 30.10.1996 befanden sich 311 Cosa-Nostra-Mitglieder in US-Haft. 74 von ihnen sollen in den kommenden zwei Jahren freigelassen werden. Dank dieser großen Zahl von Cosa-Nostra-Mitgliedern, die in absehbarer Zeit wieder auf freien Fuß gesetzt werden, wird es der Cosa Nostra vermutlich gelingen, ihre Infrastruktur im Hinblick auf bereits bestehende und neue kriminelle Aktivitäten zu stärken."<sup>799</sup>

Zu dieser so genannten Infrastruktur gehört untrennbar die Verflechtung mit den sozialen Netzwerken einer Stadt oder eines Wohngebietes. Es gilt für die "famiglia", die Bindungen an Nachbarschaft, Vereine, Kirchengemeinde und lokale Politik usw. zu pflegen. Dazu gehören u. a. Aufmerksamkeit weckende Spenden an gemeinnützige Einrichtungen am Ort oder in der Region. Dazu gehören ferner durchaus legale, doch eher diskrete Spenden für (auch größere Ebenen betreffende) parteipolitische Zwecke, und sei es auf dem Weg von Umwegfinanzierung, so beispielsweise durch die Förderung einer als gemeinnützig anerkannten Tagungsstätte. Dazu gehört schließlich das sorgfältige Erkunden des Wissensstandes und der Planungen von tatsächlichen oder auch nur vermuteten oder potenziellen Gegnern in Gesellschaft, Wirtschaft und Staat, die es (vorbeugend) zu neutralisieren gilt. Im extremsten Fall geschieht dies durch einen möglichst in aller Öffentlichkeit sozusagen zelebrierten Mord, der die "Botschaft" für jeden Eingeweihten unmittelbar durch die Umstände selber vermittelt.<sup>800</sup> Im mildesten Fall genügt eine Art psychologischer Korruption durch Beeinflussung der Wahrnehmung, beispielsweise von Amtsträgern dergestalt, dass man ihre Vorlieben kennt und unauffällig im Rahmen von mehrere Personen umfassenden Vereinsaktivitäten bedient, und damit ein freundliches Grundklima für alle möglichen späteren Kontakte schafft.

Mit anderen Worten, und zurückgewendet auf Fragen der Kriminalitätsbekämpfung bzw. Strafverfolgung: Je nach der Art oder den Arten von Organisierter Kriminalität, die in einem Staatswesen existieren, bedeuten die an der Oberfläche des Geschehens scheinbar gleichen Straftaten, etwa Firmeneinbrüche, Kraftfahrzeugverschiebungen, Bestechungen, Erpressungen, Fälschungen usw. vom Kontext her sehr Unterschiedliches. Und genau wegen des Kontextes kann eine (polizeiliche) Strategie oder Taktik, die dem "Organisationstypus A" sehr angemessen ist, beim "Organisationstypus Z" versagen.

Der Kreis der Aporien schließt sich, wenn nach dem bereits oben Gesagten infolge gewillkürter Nominaldefinitionen bereits verbindlich festgelegt ist, was als "die" organisierte Kriminalität anzusehen sei, weil damit tendenziell die Wahrnehmung verengt wird auf das, was der Definition entspricht, und belangvollere andere Phänomene sich relativ ungestört weiter ausbreiten und im Sozialgefüge einnisten können. Umgekehrt betrachtet zieht natürlich ein Offenlassen der Definition mit dem an sich zutreffenden Hinweis, man könne die Phänomene noch nicht exakt erfassen oder gar belegen, sehr leicht den Vorwurf von Kritikern auf sich, man unterliege einem Mythos oder, schärfer, man baue einen Popanz auf, um ständig neue sowie in Freiheitsrechte der Bürger eingreifende (prozessuale) Befugnisse zu ergattern, die aufgrund der sonstigen Kriminalität im Gesetzgebungsverfahren nicht durchsetzbar wären.<sup>801</sup>

---

<sup>799</sup> BARRETT, J.-L., 1997, S. 192.

<sup>800</sup> Für den Fall der Organisierten Kriminalität in Italien hat der Richter FALCONE, der auf dem Höhepunkt der direkten Attacken der "Nuova Mafia" gegen auch hochrangige Funktionsträger des Staates neben dem ebenfalls in den Medien gerne als "Mafia-Jäger" titulierten Richter BORSELINO selbst Opfer eines spektakulär-typischen Mordes wurde, ungeachtet seines entschiedenen Einsatzes zur Brechung der Macht nie den Umstand aus den Augen verloren, dass er auch, aber eben lange nicht allein gegen "kriminelle Strukturen" ankämpfte. Dies kommt in teilweise sehr einführenden Charakterisierungen seiner Gegner anschaulich zum Ausdruck; vgl. FALCONE, G. und M. PADOVANI, 1992 und 1993.

<sup>801</sup> Nachweise über die teilweise heftig geführte deutsche Diskussion z. B. bei GRAF, W., 1997, S. 30 ff.; siehe auch BESTE, H., 1995, S. 43 ff.; BOERS, K., 1995, S. 38 f.; SCHNEIDER, H. J., 1997, S. 169 ff.

---

Im übrigen wurde bereits Anfang der siebziger Jahre in einem grundlegenden Artikel auf die enge Einbettung von Kriminalität in die Entwicklung von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft hingewiesen; dieser an sich weithin akzeptierte Grundgedanke wird dabei auf die jeweils typologisch dominante, den Fortschritt symbolisierende Produktionsweise fokussiert.<sup>802</sup> Vereinfacht zusammengefasst: Jedes Verbrechen, das über den Ausbruch eines Affekts oder die spontane Bedürfnisbefriedigung oder dergleichen hinaus geht, enthält Elemente von Organisation. Scharfe Grenzen gibt es in der Sache selber nicht, vielmehr bestehen graduelle Übergänge vom einfachen Tatplan bis zur komplexen logistischen Durchgestaltung eines großen Coups oder einer langen Tatserie.

Der entscheidende Punkt liegt allerdings darin, dass bestimmte Modelle sozialen oder wirtschaftlich-technischen Handelns eine Zeit kennzeichnen und geschichtlich auch dann noch mitgeführt werden, wenn ihr Zenith überschritten ist. Die Quintessenz der Überlegungen für das Entdecken, Verstehen und Erklären von sozusagen anspruchsvoller Kriminalität könnte man daher wie folgt schlagwortartig kondensieren: Wenn ein präzises Bild von der Struktur und den Funktionen der legalen wirtschaftlichen Wertschöpfung in einer Gesellschaft gewonnen ist, und man die Befunde perspektivisch in die Illegalität verlängert, wird die so geleitete Suche strukturell entsprechende Formen organisierter Kriminalität zu Tage fördern.<sup>803</sup>

Selbstverständlich bleiben Unterschiede erhalten, weil die Natur der Sache unausweichlich Modifikationen erzwingt. Das Handeln in der (insbesondere strafrechtlich relevanten) Illegalität hat strukturelle Konsequenzen. Um nur zwei zentrale Gesichtspunkte zu erwähnen: Auf der einen Seite müssen die Beteiligten stets den (potenziellen) Verfolgungsdruck in Rechnung stellen, also für die Aufrechterhaltung der Entdeckungs-, Überführungs- und Bestrafungsimmunität sorgen; auf der anderen Seite muss für ein effektives eigenständiges System der Geltendmachung und ggf. Durchsetzung von Ansprüchen oder "Rechten" gesorgt werden, weil man sich im Regelfall nicht hilfesuchend an die Instanzen des Rechts wenden kann.

Gewalt als Möglichkeit gehört daher untrennbar zu jeder Form organisierter Kriminalität. Je mehr die Phänomene zu Organisierter Kriminalität tendieren, desto mehr nimmt das die Gestalt von Parallel-Justiz zur staatlichen Justiz an.<sup>804</sup> Tatsächlicher Gewalteininsatz ist relativ selten, wenn und weil nach einiger Zeit alle (potenziellen) Geschäftspartner und sonstige Personen im Umfeld wissen, dass sie erforderlichenfalls eingesetzt werden wird, und sei es mit wohl kalkulierter Verzögerung. Entscheidend ist die stets präsente glaubwürdige Drohung, die normalerweise im konkreten Kontakt gar nicht mehr ausgesprochen oder auch nur angedeutet zu werden braucht. Erst wenn es Anzeichen dafür gibt, dass einige Außenstehende die latente Drohung nicht mehr ernst nehmen, kann sich das Blatt wenden.

Akute Gewalt wird dann nicht aus emotionalen Gründen, sondern aus rationalen Zielvorstellungen heraus eingesetzt, im Sinne einer strafenden Lektion, die mitunter aus symbolischen Gründen besonders spektakulär oder terrorisierend inszeniert wird. Von dieser Gewalt zu unterscheiden ist diejenige, die beispielsweise von der Organisation als solcher eingesetzt wird, um das eigene Territorium gegenüber anderen Gruppen zu vergrößern oder um neue Macht zu gewinnen. Aus der Perspektive des Staates betrachtet geschehen dann Serien von schlicht kriminellen Gewaltdelikten, insbesondere von Morden; aus der Perspektive der Beteiligten, die sich ja selber über (dem Staat parallel- oder vorgeschaltete) Macht definie-

---

<sup>802</sup> Vgl. MCINTOSH, M., 1971, S. 98 ff.

<sup>803</sup> Gerade bezüglich der neueren Mafia, die anderweitig eher als das Musterbild einer Staat und Gesellschaft fundamental bedrohenden Organisation vorgestellt wird, halten einige Forscher die unternehmerische Dimension als besonders wesentlich; siehe beispielsweise einerseits ARLACCHI, P., 1989, der inzwischen Leiter der für die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität zuständigen UNO-Abteilung in Wien ist, und REUTER, P., 1985, für die USA, sowie in besonders gesellschaftskritischer Perspektive YOUNG, T. R., 2000.

<sup>804</sup> Dies wird in jüngster Zeit für den Bereich der USA am deutlichsten durch VON LAMPE herausgearbeitet, pointiert durch die Kapitelüberschrift "Illegales Gewaltmonopol"; vgl. VON LAMPE, K., 1999, S. 239 ff. und passim.

ren, geht es demgegenüber um eine Art Kriegsführung. Solche "Mafia-Kriege" waren selbst der so genannten Alten Mafia nicht unbekannt; sie ziehen indes eine besonders deutliche blutige Spur von der amerikanischen Cosa Nostra bis zur so genannten Neuen Mafia in Italien. Für die 'Ndrangheta in Kalabrien wird berichtet, dass der letzte fünfjährige "Mafia-Krieg", zu dessen Beendigung Anfang der neunziger Jahre ein übergreifendes Koordinationsorgan nach Art einer Provinzkommission gegründet wurde, mehr als 1000 Todesopfer gefordert hat.<sup>805</sup>

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen stellt sich die Frage, wie der Entwicklungsstand und die aktuelle Struktur der Organisierten Kriminalität in Deutschland einzustufen ist, und inwieweit wir von gesicherten Erkenntnissen ausgehen können.

### **2.9.3 Befunde aus Untersuchungen zur Organisierten Kriminalität in Deutschland**

Systematische wissenschaftlich angeleitete Studien gab es bis Ende der sechziger Jahre in Deutschland nicht. Allerdings hatten Praktiker immer wieder aus dem Schatz ihrer Erfahrungen berichtet, worauf sich auch die Wissenschaft beziehen konnte. Die neue Entwicklung wurde vom Europarat in Straßburg angestoßen.

Der dortige Europäische Ausschuss für Strafrechtsfragen hatte im Jahr 1968 beschlossen, eine Erhebung über Aspekte des organisierten und professionellen Verbrechens von einem koordinierten Forschungsteam aus ausgewählten Mitgliedstaaten durchführen zu lassen. Wiederholte Mitteilungen an den Europarat waren dahin gegangen, dass ein von Jahr zu Jahr massiveres Auftreten von Gruppen gut geschulter Straftäter festzustellen sei, dass man zwar vor Ort unter Umständen über zahlreiche Einzelinformationen verfüge, dass es jedoch noch nirgends gelungen sei, ein übergreifendes und zugleich verlässliches Bild vom allgemeinen Ausmaß und der Bedeutung dieses Phänomens, vor allem in grenzüberschreitender Perspektive, zu zeichnen. Im Rahmen des Projektes, das dann durch die Abteilung für Strafrechtsfragen des Generalsekretariats umgesetzt wurde<sup>806</sup>, übernahmen die Mitglieder des Forschungsteams zusätzlich zu gemeinschaftlichen Aufgaben die Einzelverantwortung für die unmittelbaren Erhebungen in einzelnen Mitgliedstaaten, darunter auch für die damalige Bundesrepublik Deutschland. Der Ansatz der Studie verdient deshalb wenigstens knapp skizziert zu werden, weil auch spätere Erhebungen und Forschungen im Kern vergleichbar vorgegangen sind.

Man ging von der Vermutung aus, dass es vielleicht nicht grundsätzlich unmöglich wäre, in Feldstudien direkte Beobachtungen über organisierte Kriminalität durchzuführen oder mit Aktiven persönliche Kontakte aufzubauen und schließlich Interviews zu tätigen, dass aber jedenfalls bei zeitlich begrenzten und finanziell schwach ausgestatteten Vorhaben entsprechende Hoffnungen praktisch illusorisch seien. Zugleich wurde vermutet, dass sich bei den Institutionen der Verbrechensbekämpfung umfangreiches Aktenmaterial angesammelt und Erfahrungswissen aus erster Hand bei spezialisierten Ermittlern akkumuliert haben müsse, das für eine systematische Erhebung genutzt werden könne. Die Forscher erhielten demgemäß den Auftrag, die verfügbaren Informationen möglichst nah am Fall und möglichst dicht an der Originalquelle zu eruieren und zu sammeln. An erster Stelle (und von der Gewichtung her zentral) sollten Behörden und Einrichtungen der Polizei berücksichtigt werden, daneben bzw. ergänzend ausgewählte Institutionen der Justiz (Staatsanwaltschaften, Strafgerichte, Abteilungen von Ministerien), Bedienstete und Insassen von Strafvollzugsanstalten sowie schließlich einschlägig ausgewiesene Wissenschaftler an Universitäten und (anderen) Forschungseinrichtungen.

---

<sup>805</sup> Vgl. PAOLI, L., 1999, S. 426 mit weiteren Nachweisen. In Deutschland gab es den ersichtlich ersten erheblichen "Ausbruch" in dieser Richtung in jüngerer Zeit in Berlin, im Rahmen der gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Vietnamesen über die "Aufteilung" (der Gewinne) des illegalen Zigarettenhandels. SABERSCHINSKY, H., 1997, S. 220f., berichtet von 39 Morden in Berlin seit Dezember 1992 und von insgesamt 92 getöteten Vietnamesen in den neuen Ländern.

<sup>806</sup> Die wesentlichen Ergebnisse des umfangreichen internen Forschungsberichtes finden sich in der Veröffentlichung von MACK, J. und H.-J. KERNER, 1975.

---



Der methodische Zugang sollte also im Wesentlichen sekundäranalytisch sein. Statt einer einheitlichen fixen Definition wurden zwei getrennte dichte Beschreibungen für "professionelles Verbrechen" einerseits und "organisiertes Verbrechen" andererseits entwickelt, verbunden mit einem kriteriumsorientierten Fragenkatalog, der auch der Auswertung von Dokumenten und der Durchführung halbstandardisierter Interviews zur Grundlage dienen sollte.<sup>807</sup>

Interviews und ergänzende schriftliche Befragungen bei Institutionen, bei einzelnen Landeskriminalämtern und Polizeipräsidien bzw. Polizeidirektionen, zusätzlich gewährter Zugang zu Ermittlungsvorgängen und Sammlungen von themenbezogenen Unterlagen, und schließlich Gespräche mit Insassen von Strafvollzugsanstalten, Kontakte mit Milieuangehörigen verschiedener Großstädte und Beobachtungen brachten umfangreiches Material zum Vorschein.<sup>808</sup> Dennoch ist das Forschungsprojekt im Blick auf die Komplexität des Forschungsgebietes als schmal zu betrachten. Spätere deutsche Erhebungen sind soweit ersichtlich durchweg, bei allen Unterschieden im Detail, zu keiner breiteren Datenbasis gelangt.

Als zentrales Ergebnis wurde festgehalten, dass bis zu den frühen siebziger Jahren keine verlässlichen Indizien für die Etablierung syndikatsähnlicher krimineller Organisationen zu finden waren, dass jedoch die so genannte Neue Mafia in Italien (Sizilien), beeinflusst durch die Cosa Nostra in den USA, den Keim für künftige vergleichbare Entwicklungen bilden könnte. Die Situation galt im Wesentlichen charakterisiert durch ein informelles System von professionell vorgehenden Tätergruppierungen, die bei den Planungen und Aktionen keine nationalen Grenzen kennen, sondern in dem sich entwickelnden europäischen Markt ein einheitliches Arbeitsfeld sehen. Zusätzlich wurde als wichtiger Befund betrachtet, dass sich die Grenzen zwischen den Deliktsbereichen innerhalb der klassischen sowie zwischen dieser und der Wirtschaftskriminalität zunehmend verwischten.<sup>809</sup>

Mit dem Begriff der Verbrechenindustrie sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass geschäftsmäßige und im Großmaßstab betriebene Bereicherungskriminalität zwar neue Größenordnungen erreicht habe, jedoch noch nicht dem Typus Mafia entspreche, also noch keinen merklichen Einfluss auf Politik und Verwaltung, Industrie und Handel, Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaften, ggf. auch andere gesellschaftlich bedeutsame Institutionen, ausübe.

Es bestand somit kein zwingender Anlass, von der traditionellen Umschreibung der Organisierten Kriminalität im engeren Sinne abzurücken, da sich jederzeit entsprechende Strukturen noch entwickeln könnten. Deren wesentliche Charakteristik wurde gesehen "(in der Bereitstellung) von Gütern und Dienstleistungen, die von Gesetzes wegen verboten sind oder zumindest unter strenger Kontrolle gehalten werden, nach denen jedoch nichtsdestoweniger ein starkes Bedürfnis in Kreisen der Gesellschaft zu bestehen pflegt. Als Beispiele können dienen: Glücksspiel, Rauschgiftvertrieb, Prostitution, moderne Formen des Schmuggels von Gold, Edelsteinen, Devisen usw., kombiniert mit reichhaltigen Formen von Ausbeutung, Erpressung und aufgezwungenem 'Schutz', die im Hintergrund getragen werden von Drohungen mit Gewalttätigkeit, aber auch von angewandter Gewalt einschließlich Mord."<sup>810</sup>

Jedoch wurde es für sinnvoll erachtet, zur Unterscheidung des in Deutschland und den Nachbarstaaten dominanten Typus dieser Umschreibung eine andere hinzuzufügen, nämlich diejenige der "professionell organisierten Kriminalität", im Kern verstanden als: "... die Summe der in allen Einzelheiten planmäßig vorbereiteten, auf Dauer und Wiederholung angelegten, an Gewinnmaximierung orientierten Bereiche-

---

<sup>807</sup> Vgl. KERNER, H.-J., 1973, S. 20 f. und S. 24-26.

<sup>808</sup> Zusammenfassende Darlegung bei KERNER, 1973., S. 234 ff. und S. 264 ff.

<sup>809</sup> Ebenda, S. 294.

<sup>810</sup> Ebenda., S. 21 und S. 294, mit weiteren Details.

rungsverbrechen im Zusammenhang mit kaufmännisch organisierter Beuteverwertung im Großmaßstab und auf internationaler Ebene (...).<sup>811</sup>

Eine neue Bestandsaufnahme wurde im Kriminalistischen Institut des Bundeskriminalamts Ende 1985 gestartet. Es handelte sich um eine Expertenbefragung von in der Bekämpfung von organisierter Kriminalität erfahrenen kriminalpolizeilichen Ermittlungsbeamten des Bundes und der Länder. Diese konnten das in der sonstigen polizeilichen Praxis seit den siebziger Jahren sich verstärkende Bild von der Etablierung festgefügtter, eigenständiger krimineller Organisationen aus der eigenen Sachbearbeitungserfahrung heraus nicht bestätigen. Aus dem täterorientierten Ermittlungsansatz der spezialisierten OK-Dienststellen heraus ergab sich demgegenüber sehr klar die wichtige Funktion von Außenbeziehungen zu anderen Tätergruppen. In der Quintessenz bedeutet dies die Existenz von zwei unterschiedlichen Strukturformen organisierter Kriminalität. Auf der einen Seite wenige eigenständige Gruppierungen vor allem von ausländischen Tätern, die ein strukturiertes und von engem Zusammengehörigkeitsgefühl getragenes "Täterreservoir" bildeten. Auf der anderen Seite viele Straftäterverflechtungen, d. h. ein eher flexibles System oder auch lockeres Gefüge von erfahrenen Straftätern, die sich bei Bedarf von Fall zu Fall in unterschiedlicher Zusammensetzung zu Zweckgemeinschaften zusammenschlossen.<sup>812</sup> Im Vergleich mit den rund 15 Jahre zurückliegenden Europaratsergebnissen folgt aus diesen Befunden kein qualitativer Sprung in der Entwicklung der Kriminalitätsslage.

Bei einer fast zeitgleich in Berlin durchgeführten Studie der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin ergaben sich ebenfalls (noch) keine überzeugenden Belege für die Existenz einer monopolistischen, strikt hierarchisch gegliederten Organisierten Kriminalität. Hier konnte anhand der Angaben der Ermittler aber immerhin aufgezeigt werden, dass es Straftätergruppierungen unterschiedlicher Größe (bis maximal ca. 50 Personen) gab, die im Kern stabil waren, feste Strukturen ohne ausgeprägte Hierarchie aufwiesen und sich einer ausgeprägten Arbeitsteilung befleißigten. Untereinander bildeten diese Gruppierungen kein geschlossenes, durch formelle Elemente charakterisiertes System. Vielmehr standen sie in lockeren informellen Beziehungen zueinander, woraus ein Netzwerk von Kenntnissen und Bekanntschaften entstanden war.<sup>813</sup> Dieses Netzwerk wurde im Wesentlichen zur Informationsweitergabe und zur gezielten Informationsbeschaffung im Bedarfsfall genutzt. Mit dem Terminus Netzstrukturkriminalität pointieren die Autoren die Abgrenzung der Befunde von dem Bild übergreifender Verbrechersyndikate.

In der 1990 veröffentlichten Studie des Bundeskriminalamtes wurden im Wege des so genannten Delphi-Verfahrens erfahrene Personen aus den Bereichen Polizei, Justiz, Wirtschaft und Medien um eine aktuelle Gefahreinschätzung gebeten, einschließlich absehbarer neuer Gefährdungen im Zusammenhang mit dem sozialen und wirtschaftlichen Umbruch in Mittel- und Osteuropa. Die überwiegende Meinung ging (auch) hier dahin, dass es durchaus kriminelle Strukturen gebe, jedoch in der überwiegenden Zahl in der Form von dynamisch funktionierenden Beziehungsgeflechten zwischen überschaubaren Gruppen, auch weit über die deutschen Grenzen hinaus, die nicht in formelle Abhängigkeiten eingespannt seien, sondern nur lockere Bindungen zeigten.<sup>814</sup>

In einer in kurzem Abstand danach für das Bundeskriminalamt durchgeführten Untersuchung wurde der wirtschaftswissenschaftliche Ansatz der Logistik zugrundegelegt, auch um zu überprüfen, ob sich ein geeignetes Präventionskonzept zum Vorgehen gegen organisierte Kriminalität entwickeln lassen könnte. In dieser Pilotstudie zur internationalen Kfz-Verschlebung, zur Ausbeutung von Prostitution, zum Menschenhandel und zum illegalen Glücksspiel kamen die Autoren anhand einer Auswertung der seitherigen

---

<sup>811</sup> Ebenda, S. 296 mit weiteren Details. Zur zeitnahen Diskussion solcher und anderer Befunde vgl. die Tagungsdokumentation der Tagung des Bundeskriminalamtes vom Herbst 1996 (BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), 1997a).

<sup>812</sup> Vgl. REBSCHER, E. und W. VAHLENKAMP, 1988, insbesondere S. 13, 24, 29 und 181.

<sup>813</sup> Vgl. WESCHKE, E. und K. HEINE-HEIB, 1990, insbesondere S. 7 ff., 29 ff. und 42f.

<sup>814</sup> Vgl. DÖRMANN, U., KOCH, K-F., RISCH, H. und W. VAHLENKAMP, 1990, S. 10 ff., 18.

Forschungslage und einer Befragung von Experten aus (im Wesentlichen) den Bereichen Polizei, Justiz, Verwaltung und Wirtschaft zu folgendem Befund: Es bestünden in Deutschland inzwischen durchaus streng hierarchisch aufgebaute Tätergemeinschaften in der Kriminalität. Diese müssten sich in einem gerade bei Einzeldeliktbereichen oligopolistisch strukturierten (illegalen) Markt behaupten, was ihnen auch durch eine alle Abläufe durchdringende Führungsfunktion gelinge. Die Orientierung am Markt führe mit einer gewissen Zwangsläufigkeit zu Ähnlichkeiten im inneren Aufbau und in den Handlungsstrategien wie bei legalen Unternehmen.<sup>815</sup>

Für die späten sechziger Jahre war für die so bezeichnete professionell-organisierte Kriminalität noch festzustellen, dass feste Befehls- und Machtstrukturen, gegliederte Hierarchien sowie Abhängigkeitsverhältnisse mit einem eigenständigen Apparat von organisierter Vollstreckung und Herrschaftsgewährleistung im Hintergrund allenfalls in Ansätzen bestanden. Die Ergebnisse der Studie lassen die Folgerung zu, dass diese Ansätze sich bis zum Beginn der neunziger Jahre deutlich verstärkt haben, aber noch nicht voll die zentrale Dimension einer übergreifend etablierten Organisierten Kriminalität erreichen. Diese kennzeichnet sich durch die enge "Anbindung" an bzw. sogar "Einnistung" in die Strukturen, Entscheidungsfindungen und Handlungsabläufe von Politik, Wirtschaft, Verwaltung, Polizei und Justiz, meist auf lokaler Ebene, in Einzelfällen auch weit darüber hinaus.

Die bereits früher sich andeutenden Strukturen von festem innerem Personalstamm einerseits, flexibler Beziehung von Externen für einzelne Aufgaben bzw. Unternehmungen andererseits sind anscheinend ausgeprägter geworden:

Für die sechziger Jahre konnte gesagt werden: "Diese professionell-organisierte Kriminalität wird getragen von professionellen Rechtsbrechern, die ständig und mit der Absicht fortwährender Gewinnerzielung strafbare Handlungen begehen. Sie ist aufgebaut auf einem 'System' vorwiegend informeller gegenseitiger Kontakte und Abmachungen zwischen einer kleinen Zahl von wenigen hundert marktbestimmenden Individuen an der Spitze und einer größeren Zahl von ausführenden Tätergruppen, die sich nach Bedarf und den Bedingungen des Einzelfalls aus der Gesamtzahl von etlichen tausend allgemein-europäischen professionellen Kriminellen bilden."<sup>816</sup>

Für die frühen neunziger Jahre war demgegenüber auffallend: "Neben streng hierarchisch strukturierten Organisationen (insbesondere in den Bereichen der organisierten Kfz-Verschlebung, der Ausbeutung der Prostitution durch ausländische Tätergruppen, des Menschenhandels und des illegalen Glücksspiels) stehen lockere Straftäterverflechtungen (insb. im Bereich deutscher Zuhältergruppen). Die hierarchisch strukturierten Tätergruppen ergänzen ihren festen 'Personalstamm' häufig durch externe Spezialisten, die für mehrere Tätergruppen arbeiten (wie z. B. Fälscher im Bereich der Kfz-Verschlebung und beim Menschenhandel oder Schlägertrupps im Bereich der Ausbeutung von Prostitution). Die Tätergruppen stützen sich bei der Deliktsbegehung außer auf einen festen Personalstamm von spezialisierten Tätern auf ein festes Logistiksystem, das insbesondere Beschaffungskanäle, Transportsysteme, Lagerstätten und andere Räumlichkeiten sowie Absatzkanäle umfasst. Die Personal- und Logistikorganisation ist dabei dadurch gekennzeichnet, dass die einzelnen Mitglieder der Gruppe streng abgeschottet und - für den Fall ihrer Festnahme - leicht zu ersetzen sind."<sup>817</sup>

---

<sup>815</sup> Vgl. SIEBER, U. und M. BÖGEL, 1993; BÖGEL, M., 1994.

<sup>816</sup> KERNER, H.-J., 1973, S. 296.

<sup>817</sup> SIEBER, U. und M. BÖGEL, 1993, S. 288. Zur Beschreibung und Kategorisierung der Lage (auch) in Deutschland vgl. weiter, außer den bisher genannten Quellen, auf aktuellstem Stand, mit umfangreichen weiteren Verweisen SCHWIND, H.-D., 2000a, S. 584-617; s. a. noch ALBRECHT, H.-J., 1998c; BUNDESKRIMINALAMT, 1991; MAYERHOFER, C. und J.-M. JEHL, 1996; SCHNEIDER, H. J., 1997; SCHWIND, H.-D. u. a., 1987; WITTKÄMPER, W. u.a. 1996.

Die Befunde neuerer Studien aus anderen europäischen Ländern weichen insgesamt nicht fundamental von solchen Bildern ab.<sup>818</sup> Selbst für Italien kommt die auf umfängliche Auswertungen der Unterlagen der italienischen Anti-Mafia-Kommission und anderer Institutionen aufbauende jüngste Studie zu differenzierenden Ergebnissen.<sup>819</sup> Auf der einen Seite ist es wichtig zu sehen, dass die Existenz "wirklicher" Organisierter Kriminalität in Gestalt von nach wie vor traditionell verwurzelten Organisationen auch nach wissenschaftlichen Kriterien als gesichert gelten darf. Nach gut 100 Jahren von Debatten und Untersuchungen lässt sich "zweifelsfrei feststellen: Ungeachtet der Vielzahl von Bedeutungen und Eigenschaften, die dem Begriff der Mafia im Laufe der Jahrzehnte zugeordnet wurden, besteht das Phänomen Mafia in seinem Kern aus zwei stabilen und strukturierten Organisationen - der Cosa Nostra in Sizilien und der 'Ndrangheta im südlichen Kalabrien"<sup>820</sup>. Ihre wesentlichen Strukturen liegen offen zutage, seit es gelungen ist, die Omertá, d. h. das oben erwähnte "Gesetz des Schweigens" auch von Staats wegen zu durchbrechen und Mitglieder der Organisation gegen die Zusicherung von Strafmilderung, unter Umständen sogar extrem weit reichender Straffreiheit, und gegen das Versprechen der Unterstützung beim Aufbau einer neuen Existenz unter veränderter Identität (z. B. Zeugenschutzprogramme) zum Sprechen zu bringen.

Der Wendepunkt in Italien kam mit Tommaso BUSCETTA, der nicht nur generell bereit war, Polizei und Justiz als Informant zu dienen, sondern auch als Kronzeuge in Strafprozessen aufzutreten. Im Nachgang zu seiner Aussage vor dem später ermordeten Richter Giovanni FALCONE<sup>821</sup> wagten auch andere so genannte "Pentiti" (wörtlich übersetzt: Reuige) den Ausstieg. Insgesamt wird von über 700 Personen ausgegangen. Ihre Aussagen haben wesentlich dazu beigetragen, dass allein bis 1986 (auch auf der Grundlage des in Artikel 416 des Italienischen Strafgesetzbuchs seit 1982 fixierten Tatbestandes der Mitgliedschaft in einer mafiaartigen kriminellen Vereinigung)<sup>822</sup> mehr als 15.000 Personen angeklagt wurden. Unter den umfangreichen Verfahren, die als so genannte "Maxi-Prozesse" bekannt wurden, ragen die in Palermo geführten besonders hervor.<sup>823</sup>

Auf der anderen Seite dürfen die Cosa Nostra und die 'Ndrangheta nur als Spezialfälle in einem großen Feld von illegalen Märkten und ihren Akteuren gesehen werden. Sie sind das Produkt bestimmter historischer, sozialer und kultureller Konditionen, welche schon in Italien selbst und erst recht in anderen Staaten (Europas) nicht einfach wiederholt werden können. Das schließt selbstverständlich nicht aus, dass diese Organisationen ihre Fühler in andere Staaten ausstrecken, Verbindungen (auch) mit Landsleuten knüpfen, im harmlosesten Fall dort so genannte Ruheräume vor Verfolgungsdruck im eigenen Lande suchen, im intensivsten Fall darauf aus sind, Ableger zu gründen.<sup>824</sup> Entscheidend ist, dass man daraus nicht auf die umfassende Steuerung heutiger komplexer und finanziell ertragreicher Kriminalität durch mächtige, bis ins Letzte nach bürokratischen oder gar militärischen Prinzipien durchorganisierte Syndikate schließen darf.

Nach PAOLI stimmt die Annahme, dass große hierarchische Organisationen Produktion und Vertrieb illegaler Waren regeln, nicht unbedingt mit der Wirklichkeit überein. Wenn man den Ausdruck 'organisierte Kriminalität' benutzt, um auf illegale Märkte und ihre Akteure hinzuweisen, dann sollten keine Zweifel bestehen: In diesen Märkten gibt es keine Tendenz hin zu großen kriminellen Unternehmen. Um noch einmal Peter Reuter zu zitieren: Vieles, was im illegalen Markt geschieht, sei 'disorganized crime'

---

<sup>818</sup> Vgl. exemplarisch VAN DUYN, P., 1996; VAN DER HEIJDEN, T., 1997; SIEBER, U. (Hg.), 1997.

<sup>819</sup> Vgl. PAOLI, L., 2000, insbesondere zusammenfassend S. 243 ff.

<sup>820</sup> PAOLI, L., 1999, S. 425.

<sup>821</sup> Vgl. den zusammenfassenden Bericht, auch über die sonstigen Erfahrungen mit Untersuchungen und Vernehmungen, in FALCONE, G. und M. PADOVANI, 1992.

<sup>822</sup> Siehe dazu TARFUSSE, C., 1996, S. 259 ff.

<sup>823</sup> Vgl. PAOLI, L., 1999, S. 425 f. und S. 431.

<sup>824</sup> Vgl. die Schilderung der deutschen Situation anhand von polizeilichen Ermittlungsvorgängen bei GEHM, V., 1997, S. 62 ff.

(1983; 1985). Oder besser gesagt, es ist in dem Sinne organisiert, dass es geplant ist, und dass die Aufgaben unter verschiedenen Personen verteilt sind. Aber es gibt kaum große 'Firmen', die mit illegalen Gütern und Dienstleistungen Geschäfte machen und mit entsprechenden Firmen auf dem legalen Markt verglichen werden können. Genau genommen ist es der illegale Status der Produkte, der die Produktion und den Vertrieb dieser Waren stark nachteilig beeinflusst und der bisher verhindert hat, dass sich große kriminelle Unternehmungen dauerhaft konsolidieren konnten.<sup>825</sup> Auch neueste tiefer gehende Analysen für den Bereich der Vereinigten Staaten von Amerika zeigen eindrucklich auf, dass sozusagen selbst im Mutterland der Syndikate von einer Vielfalt von Strukturen und Organisationsformen ausgegangen werden muss.

Die Mikrostruktur von 'organized crime' kann man in Verdichtung umfangreichen Einzelbefunde wie folgt kennzeichnen: "Ebenso wenig wie es möglich ist, 'organized crime' an bestimmten persönlichen Charakteristika der Beteiligten festzumachen, kann die Betrachtung auf bestimmte Organisationsformen reduziert werden. Denn der durch den 'organized crime'-Begriff vorgegebene Rahmen umfasst eine Vielzahl verschiedenster Ausprägungen mehr oder weniger dauerhafter Kooperationsbeziehungen. Selbst wenn man sich auf den Bereich des 'traditional organized crime', also die 'Cosa Nostra', beschränken würde, reichte das Modell einer einzigen Organisation nicht aus, um das Geflecht von Strukturen unterschiedlicher Funktionszusammenhänge sinnvoll zu erfassen. Überhaupt erscheint es nicht zwingend, die Frage, wie organisiert 'organized crime' ist bzw. sein kann, allein im Sinne des Organisationsgrads krimineller Gruppen zu verstehen. Genauso ist es möglich, das Wort 'organized' primär auf bestimmte Handlungsmuster zu beziehen."<sup>826</sup>

Und weiter gilt: "Betrachtet man (...) 'organized crime' in einem Gesamtbild, erscheint es aus einer Vielzahl von zum Teil miteinander verbundener Netzwerke zu bestehen, deren Beteiligte in vielfältigen, mitunter organisationsartigen, tendenziell aber einfachen und ständigen Wandlungen unterworfenen Strukturen bei kurz- oder längerfristig angelegten Vorhaben zusammenwirken. Der Zusammenhalt wird wesentlich durch subkulturelle, freundschaftliche und vor allem verwandtschaftliche Bindungen gewährleistet, die durch die gemeinsame Zugehörigkeit zu Geheimgesellschaften wie der 'Cosa Nostra' verstärkt werden können. Dichte Geflechte gegenseitiger Kontakte, die zur Begehung von Straftaten, der Verwertung daraus erzielter Erträge und zur Absicherung vor Strafverfolgung genutzt werden, können aus der Distanz den Eindruck komplexer, konglomeratartiger Organisationen erwecken, die in großem Maßstab illegale Geschäfte betreiben und die Strafverfolgungsorgane korrumpieren. Aus der Nähe betrachtet scheint es jedoch zutreffender zu sein, einerseits von sozialen Netzwerken und Geheimorganisationen, andererseits aber von einzelnen Patron-Klientel-Verhältnissen, Geschäftspartnerschaften und kleineren Unternehmen zu sprechen, die keinen übergeordneten organisatorischen Zusammenhang aufweisen."<sup>827</sup>

#### **2.9.4 Begriffsbestimmung für Belange der praktischen Strafverfolgung**

Im Hinblick auf die in positiver Formulierung komplexe beziehungsweise in negativer Formulierung unübersichtliche Lage verwundert es nicht, dass auch keine einheitliche Meinung besteht, ob der Gesetzgeber versuchen darf oder sogar muss, einen offiziellen Begriff der Organisierten Kriminalität zu entwickeln. Der deutsche Gesetzgeber hat sich, im Unterschied zu Italien und auch den USA<sup>828</sup>, bislang nicht

---

<sup>825</sup> PAOLI, L., 1999, 437 mit weiteren Details und Nachweisen. Vgl. zum Argument des „desorganisierten Verbrechens“ auch Hess, H., 1992, S. 315 ff.

<sup>826</sup> VON LAMPE, K., 1999, S. 223 f.

<sup>827</sup> VON LAMPE, K., 1999, S. 226 f.; vgl. auch NEUMAHN, A., 1999, S. 171 zum "Streit über die Strukturen". Der Gründer der "International Association for the Study of Organized Crime" nennt acht "Attributes" als charakteristisch für die (amerikanische) Organisierte Kriminalität; vgl. dazu ABADINSKY, H., 2000, S. 1.

<sup>828</sup> Vgl. die Beispiele für die Bundesgesetzgebung und einzelne Staaten bei NEUMAHN, A., 1999, S. 42 ff.; aus der Sicht des Bundeskriminalamtes siehe auch FALK, B., 1997, S. 135 ff.; zu einem rechtsvergleichenden Überblick auch über andere Staaten bezüglich besonderer Ermittlungsmaßnahmen vgl. GROPP, W., 1993.

dazu, einen besonderen materiell-strafrechtlichen Organisationstatbestand nach Art des § 129 StGB ("kriminelle Vereinigung") zu bilden. Auch wird in der Strafprozessordnung nicht in einzelnen Paragraphen explizit auf diese Form von Kriminalität Bezug genommen. Jedoch machen Überschrift und Begründung jüngerer Gesetze, mit denen StGB und StPO geändert wurden, auf die inhaltlich entsprechende Zielsetzung aufmerksam.<sup>829</sup>

Bund und Länder haben sich vorerst dahingehend verständigt, auf der Grundlage von Vorarbeiten aus der Praxis, insbesondere der der Arbeitsgemeinschaft Justiz/Polizei vom Mai 1990<sup>830</sup>, nach gemeinsamen Richtlinien vorzugehen. Diese Richtlinien geben keine exakte Definition von Organisierter Kriminalität vor, was nach dem oben Ausgeführten selbst nach wissenschaftlichen Kriterien wagemutig wäre. In der Substanz umschreiben die Richtlinien vielmehr, obwohl wörtlich von einem Begriff die Rede ist, eher ein phänomenologisches Feld von (auch) kriminellen Aktivitäten. Dies wird untermauert durch eine Umschreibung der als wesentlich betrachteten Erscheinungsformen, durch eine anschließende Benennung von besonders relevanten Kriminalitätsbereichen und zusätzlich durch die Aufzählung von so bezeichneten Indikatoren, die einzeln oder in unterschiedlicher Verknüpfung Anlass geben können, einen Sachverhalt der Organisierten Kriminalität zuzurechnen.

Nach diesen amtlichen Festlegungen richtet sich die Erfassung von Organisierter Kriminalität in Deutschland durch die Strafverfolgungsbehörden an der folgenden konstruktiven Leitlinie aus: "Organisierte Kriminalität ist die von Gewinn- und Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig

- a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,
- b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder
- c) unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken. Der Begriff umfasst nicht Straftaten des Terrorismus."<sup>831</sup>

Zur Phänomenologie wird festgelegt: "Die Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität sind vielfältig. Neben strukturierten, hierarchisch aufgebauten Organisationsformen (häufig zusätzlich abgestützt durch ethnische Solidarität, Sprache, Sitten, sozialen und familiären Hintergrund) finden sich - auf der Basis eines Systems persönlicher und geschäftlicher kriminell nutzbarer Verbindungen - Straftäterverflechtungen mit unterschiedlichem Bindungsgrad der Personen zueinander, deren konkrete Ausformung durch die jeweiligen kriminellen Interessen bestimmt wird."<sup>832</sup>

Als besonders relevante Kriminalitätsbereiche werden, in teilweiser Abweichung von den in der Polizei als dominant betrachteten Bereiche, im Einzelnen benannt: "Rauschgifthandeln und -schmuggel; Waffenhandel und -schmuggel; Kriminalität im Zusammenhang mit dem Nachtleben (vor allem Zuhälterei, Prostitution, Menschenhandel, illegales Glücks- und Falschspiel); Schutzgelderpressung; Unerlaubte Arbeitsvermittlung und Beschäftigung; Illegale Einschleusung von Ausländern; Warenzeichenfälschung (Markenpiraterie); Goldschmuggel; Kapitalanlagebetrug; Subventionsbetrug und Eingangsabgabehinterziehung; Fälschung und Missbrauch unbarer Zahlungsmittel; Herstellung und Verbreitung von Falsch-

---

<sup>829</sup> So das "Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität" vom 15.7.1992 (BGBl I, 1302) und das "Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität" vom 4.5. 1998 (BGBl I, 845), bei dem es zentral um die Erweiterung des Geldwäsche-Tatbestands § 261 StGB ging; zu Erfahrungen mit der vorherigen Fassung vgl. beispielsweise GRADOWSKI, M. und J. ZIEGLER, 1997.

<sup>830</sup> Vgl. dazu beispielsweise SIELAFF, W., 1994, S. 501 ff.

<sup>831</sup> Hier zitiert nach der in der Justiz verwendeten Fassung der Richtlinien, nach Anlage E zu A 15 RiStBV bei KLEINKNECHT, T. und L. MEYER-GÖBNER, 1997, S. 1831 f., Punkt 2.1.

<sup>832</sup> Ebenda, Punkt 2.2.

geld; Verschiebung insbesondere hochwertiger Kraftfahrzeuge und von Lkw-, Container- und Schiffsladungen; Betrug zum Nachteil von Versicherungen; Einbruchsdiebstahl in Wohnungen mit zentraler Beuteverwertung. Neben diesen Kriminalitätsbereichen zeichnen sich Ansätze Organisierter Kriminalität auch auf den Gebieten der illegalen Entsorgung von Sonderabfall und des illegalen Technologietransfers ab."<sup>833</sup>

Die im Einzelnen weiter untergliederten und spezifisch erläuterten so genannten Generellen Indikatoren zur Erkennung OK-relevanter Sachverhalte beziehen sich auf die hier nur in der Überschrift benannten Faktoren: Vorbereitung und Planung der Straftat; Ausführung der Straftat; Verwertung der Beute der Straftat; Konspiratives Täterverhalten; Täterverbindungen/ Tatzusammenhänge; Gruppenstruktur; Hilfe für Gruppenmitglieder; Korruption; Monopolisierungsbestrebungen und Öffentlichkeitsarbeit.<sup>834</sup>

Die Richtlinien vermitteln damit Polizei und Justiz nicht mehr, aber auch nicht weniger als einen weit gespannten Orientierungsrahmen für Ermittlungen, dem neben einer allgemeinen Ordnungsfunktion, nämlich "dem Anwender (...) eine Hilfestellung bei der sachgerechten und möglichst eindeutigen Bewertung [zu] geben, ob Straftatenkomplexe und Verhaltensweisen Verdächtiger der OK zuzuordnen sind"<sup>835</sup>, auch wichtige andere Funktionen zukommen:

- Begründung von Zuständigkeiten von Fachdienststellen zur Strafverfolgung;
- Begründung der Anwendung besonderer Eingriffsmaßnahmen;
- Einbeziehung der Informationen in zentrale Auswertungssysteme (Intelligence-Systeme);
- Erfüllung besonderer Informations- und Meldepflichten einschließlich internationalem Nachrichtenaustausch;
- Erfassung in gesonderten Lagebildern.<sup>836</sup>

Das Bundeskriminalamt erstellt solche Lagebilder in Zusammenarbeit mit den Landeskriminalämtern, der Grenzschutzdirektion Koblenz und dem Zollkriminalamt Köln. Das erste Lagebild wurde 1991 erstellt; seit 1993 fließen auch Erkenntnisse aus OK-Verfahren des Bundesgrenzschutzes, und seit 1996 solche des Zollfahndungsdienstes mit ein.<sup>837</sup> Die folgenden Ausführungen fassen einige Erkenntnisse der Praxis, auf der Grundlage des Lagebildes Organisierte Kriminalität 1999 für die Bundesrepublik Deutschland in Auswahl und zugleich hoher Verdichtung zusammen.<sup>838</sup>

### 2.9.5 Polizeiliches Lagebild der Organisierten Kriminalität

Die Landeskriminalämter, das Zollkriminalamt, die Grenzschutzdirektion sowie die entsprechenden Ermittlungsabteilungen im Bundeskriminalamt erheben die im Berichtszeitraum anhängigen OK-Verfahren anhand eines Erhebungsrasters auf der Grundlage der amtlichen Begriffsbestimmung. Die Daten werden nach einer Plausibilitätsprüfung in den Zentralstellen dem Bundeskriminalamt in elektronischer Form übermittelt.

<sup>833</sup> Ebenda, Punkt 2.3.

<sup>834</sup> Vgl. ebenda, S. 1837 f. (Anlage zur Anlage E). Dazu wird erläutert: "Spezielle Indikatoren werden unter Einbeziehung zusätzlicher Erkenntnisse zu deliktsspezifischen Handlungsformen und Gruppenstrukturen erarbeitet". Ausführlichere Erläuterungen zur Definition und zu den Indikatoren aus neuerer Sicht finden sich beispielsweise in der Richtlinie des Justizministeriums und des Innenministeriums des Landes Niedersachsen vom 05.01.2000, Nds.MBl. Nr.7/2000, S. 116 ff.

<sup>835</sup> BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), 2000b, S. 2 (Anlage 1).

<sup>836</sup> Vgl. ebenda.

<sup>837</sup> In mehreren Ländern entwickeln sich in jüngerer Zeit Bestrebungen, neben den von der Polizei erstellten Lageberichten oder anstelle derselben so bezeichnete "Gemeinsame Lagebilder" von Justiz und Polizei zu erarbeiten und der Praxis zur Verfügung zu stellen, in Teilen auch der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Als Beispiel siehe GENERALSTAATSANWALTSCHAFT DÜSSELDORF und LANDESKRIMINALAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (Hg.), 2000.

<sup>838</sup> Dieses Lagebild ist als "VS- Nur für den Dienstgebrauch" klassifiziert, jedoch sind einige der Ergebnisse allgemein zugänglich gemacht worden.

---

Die OK-Definition stellt keine Legaldefinition dar. Sie ist vielmehr als Arbeitsdefinition konzipiert, die strafrechtliche, soziologische, psychologische und ökonomische Elemente umfasst und im Ergebnis die Subsumtion bestimmter Erscheinungsformen unterschiedlichster Straftatbestände unter den durch die Arbeitsgemeinschaft Justiz/Polizei im Mai 1990 festgelegten Begriff von Organisierter Kriminalität ermöglichen soll. Organisierte Kriminalität gilt dabei als Qualifikationstatbestand "normal-kriminellen" Verhaltens, anhand dessen bestimmte, meist deliktsübergreifende Aktivitäten und ihre gesellschaftsbedrohende Wirkung beurteilt werden können sollen. Die Definition und ihre Zielsetzung sowie Problemfälle werden durch "Hinweise zur praktischen Anwendung der Definition Organisierte Kriminalität" der Arbeitsgemeinschaft Justiz/Polizei für den Anwender erläutert und kommentiert.

### **2.9.5.1 Grundlagen und Aufbau des Lagebildes**

Anfänglich stützte sich die Lageerhebung mit dem Ziel, Aussagen zur Existenz und zum Ausmaß Organisierter Kriminalität in Deutschland zu treffen, vordringlich auf statistische Daten. Neue Informationsbedürfnisse auf Seiten der Polizeiführung in Bund und Ländern führten zu einer Fortentwicklung des Lagebildes. Dabei standen Forderungen nach einer stärkeren Hervorhebung qualitativer Aspekte im Vordergrund. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, wird zusätzlich zu den quantitativen Erhebungen seit 1998 eine Strukturanalyse durchgeführt, deren Ergebnisse in das Lagebild mit eingehen.

Ziel dieser Strukturanalyse ist eine qualitative Bewertung von OK-Täterstrukturen, und zwar einerseits mit Blick auf die in Deutschland anzutreffenden Gruppenstrukturen und andererseits mit der Zielrichtung, Spezifika der OK-relevanten Kriminalitätsbereiche zu identifizieren. Eine vergleichende Gewichtung und Bewertung des Verhältnisses der verschiedenen Phänomene zueinander soll eine Dimensionierung des Gesamtphänomens und einen sachgerechten Ressourceneinsatz ermöglichen.

Die Bewertung von OK-Strukturen wird im so genannten "OK-Potenzial" ausgedrückt. Es spiegelt den jeweiligen Organisationsgrad und den Professionalisierungsgrad der Tätergruppierungen wider. Diese Bewertung wird auf der Basis der von den Ländern mitgeteilten Informationen zu den "Generellen Indikatoren zur Erkennung OK-relevanter Sachverhalte" im Bundeskriminalamt anhand einer Auszählung und spezifischen Gewichtung der einzelnen Indikatoren getroffen. Das OK-Potenzial wird auf einer von 0 bis 100 Punkte reichenden Skala abgebildet. Für die den OK-Verfahren zugrunde liegenden Tätergruppierungen wurden hinsichtlich ihres Organisations- und Professionalisierungsgrades drei Kategorien gebildet: hohes OK-Potenzial (über 60 Punkte), mittleres OK-Potenzial (30 bis 60 Punkte) und niedriges OK-Potenzial (unter 30 Punkte).

Für 70 aller 816 Gruppierungen ergab sich ein "hohes OK-Potenzial", also ein relativ stabil ausgeprägter Grad von Professionalisierung und Organisationsstruktur. Diese Gruppierungen wird man mindestens dem Kernbereich von professionell-organisierter Kriminalität zurechnen können, einige von ihnen zeigten aber auch Merkmale länger arbeitender krimineller Vereinigungen auf, im Einzelfall sogar Kennzeichen des mafiosen Typs, also insgesamt Elemente von strategischem, auf Diversifikation angelegtem, deliktsübergreifendem Verhalten, verbunden mit mehr als nur lockeren persönlichen Verflechtungen der Beteiligten und gemeinsamen soziokulturellen Einbindungen.

Die Kategorie des "mittleren OK-Potenzials", die aus wissenschaftlicher Sicht maximal dem Bereich der professionell-organisierten Kriminalität zuzurechnen sein wird, machte mit 499 Nennungen den größten Anteil der Gruppierungen aus.

247 Gruppierungen zeigten schließlich nur ein "niedriges OK-Potenzial", erfüllten also beispielsweise nur einzelne Kriterien oder zwar mehrere Kriterien, diese aber nur in gewisser Annäherung. Aufgrund der oben angesprochenen wissenschaftlichen Erhebungen könnte man beispielsweise hierzu rechnen: locker strukturierte kleine Tätergemeinschaften, die sich zu einem vorübergehenden konkreten (kriminellen)

---



Zweck zusammenfinden, dann wieder auseinander gehen oder sogar auseinander fallen, gegebenenfalls aber über Milieukontakte weiter voneinander Informationen haben, was dazu führen kann, dass einige von ihnen in späteren Zeiträumen in anderer "Mischung" erneut für Straftaten zusammenkommen.

Diese Aufteilung darf nicht dahin missverstanden werden, dass ein beachtlicher Anteil der für das Lagebild ausgewerteten Verfahren etwa der leichteren Kriminalität zugeschlagen werden könnte. Im Regelfall mussten vielmehr umfangreiche und länger dauernde Ermittlungen durchgeführt werden, die eine Fülle von Straftatbeständen betrafen. Jedoch hatten eben viele dieser Verfahren Tätergruppen und Tatkomplexe zum Gegenstand, die sich nicht substantiell und wirklich kategorial von der geläufigen Schwerekriminalität im Eigentums- und Vermögensbereich und der Ausbeutung von spezifischen personalen Opfergruppen<sup>839</sup> unterschieden, d. h. die über den unmittelbaren Schaden hinaus und neben den üblichen Folgeproblemen für die Betroffenen (Firmen, Vereinigungen, Individuen), die ganz erheblich sein konnten, keinen erhöhten Bedrohungsgrad für Staat, Wirtschaft oder Gesellschaft erkennen ließen.

### 2.9.5.2 Entwicklung der Fallzahlen sowie Merkmale der gemeldeten Fälle

Das Lagebild Organisierte Kriminalität 1999 enthält Angaben über OK-Ermittlungsverfahren, die im Jahr 1999 eingeleitet wurden (Erstmeldungen), sowie über Verfahren aus Vorjahren, die weiterhin in Bearbeitung waren (Fortschreibungen). Insgesamt wurden 816 Verfahren ausgewertet. Die nachfolgende Aufstellung zeigt die Entwicklung der einbezogenen Verfahren seit Beginn der Lageerhebung.

Tabelle 2.9-1: Entwicklung der Verfahrenszahlen des Lagebildes Organisierte Kriminalität 1991-1999

Erfassungszeitraum	Anzahl der Erstmeldungen	Anzahl der Fortschreibungen	Anzahl der insgesamt bearbeiteten Verfahren
1991	369	0	369
1992	540	101	641
1993	477	299	776
1994	497	292	789
1995	472	315	787
1996	489	356	845
1997	444	397	841
1998	441	391	832
1999	413	403	816

Datenquelle: BUNDESKRIMINALAMT, Lagebild Organisierte Kriminalität.

Wie man unschwer erkennt, werden jedes Jahr zwischen 400 und 500 Verfahren neu einbezogen. Die sich allmählich erhöhende Zahl der Fortschreibungen, also derjenigen Verfahren, die über das Ersterfassungsjahr hinaus weitere Ermittlungen erfordern, ist ein quantitativer Indikator für den von der Lagestelle bemerkten qualitativen Befund, dass die Strafverfolgungsbehörden zunehmend an Tätergruppierungen mit merklichem OK-Potenzial herankommen, was nach der Natur der Sache einen intensivierten Ermittlungsbedarf nach sich zieht.

Von den im Jahr 1999 ausgewerteten 816 Ermittlungsverfahren wurden 426 von OK-Dienststellen, 281 von anderen Fachdienststellen, 72 von gemeinsamen Ermittlungsgruppen aus Zoll und Polizei, schließlich 37 von Sonderkommissionen bearbeitet, die anlassbezogen eingerichtet worden waren. Im Einzelnen kann hier auf die unterschiedlichen Organisationsstrukturen in den Ländern nicht eingegangen werden. Im Verlauf der Jahre bewegte sich jedenfalls der Anteil der von OK-Dienststellen bearbeiteten Verfahren

<sup>839</sup> Vgl. dazu auch den Abschnitt 2.2.2 "Menschenhandel".

zwischen 48% und 57%, so dass der Wert für 1999 mit rund 52% im Rahmen des Üblichen liegt. Die (dann in der Regel nachfolgend) in der Zuständigkeit von Schwerpunktstaatsanwaltschaften OK bzw. von OK-Dezernenten bei normalen Staatsanwaltschaften geführten Verfahren haben sich recht stetig in ihrem Anteil erhöht, nämlich von rund 36% im Jahr 1992 auf zuletzt rund 63% im Jahr 1999.

Die im Jahr 1999 festgestellten Tätergruppierungen hatten ihren Aktionsschwerpunkt in den folgenden Kriminalitätsbereichen:

- Drogenhandel oder/und Drogenschmuggel (272)
- Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben (98)
- Eigentumskriminalität (95)
- Kriminalität im Zusammenhang mit dem Nachtleben (89)
- Schleuserkriminalität (70)
- Gewaltkriminalität (46)
- Fälschungskriminalität (33)
- Waffenhandel oder/ und Waffenschmuggel (8)
- Umweltkriminalität (3)
- Alle anderen Kriminalitätsbereiche zusammen (102)

Dabei agierten die Tätergruppierungen in 315 (39%) der 816 Verfahren deliktsspezifisch und in 501 (61%) deliktübergreifend. Häufig lagen Kombinationen vor, die sich aus dem kriminellen Milieu heraus ergeben, und vor allem die Bereiche Drogenhandel (oft in Verbindung mit Waffenkriminalität), Nachtleben und Gewaltkriminalität betreffen. Typisch waren ferner Abhängigkeiten zwischen Kriminalitätsbereichen, die sich aus logistischen Gründen ergeben, um den Tatablauf zu ermöglichen bzw. zu professionalisieren. Regelmäßige Überschneidungen betreffen beispielsweise Straftaten aus den Bereichen der Eigentums-, Schmuggel- und Schleuserkriminalität<sup>840</sup> mit Fälschungsdelikten.

In rund 18% der Fälle (N=144) lagen Hinweise auf Geldwäschedelikte nach § 261 StGB vor. Zu 68 dieser Verfahren wurden 242 Verdachtsanzeigen nach § 11 des Geldwäschegesetzes durch Kredit- und Finanzinstitute sowie Spielbanken erstattet.

Die für das Lagebild 1999 gemeldeten Schäden beliefen sich auf rund 1,4 Mrd. DM. Schaden im Sinne der PKS-Richtlinien, die auch hier zugrundelegt wurden, ist der rechtswidrig erlangte Geldwert (Verkehrswert). Bei Eingangsabgabenhinterziehung, Steuerhinterziehung sowie Subventionsbetrügereien im Zusammenhang mit den Marktordnungsregelungen der Europäischen Gemeinschaft ist der Schaden der hinterzogene Betrag bzw. die Summe der zu Unrecht erlangten Subventionen. Für Delikte, die nach den PKS-Richtlinien keine Schadensmeldung erforderten, wurden alternativ die Gewinne aus der Tat geschätzt. Diese summierten sich auf knapp zwei Mrd. DM.

Hinter den insgesamt rund 3,4 Mrd. DM verbergen sich die unterschiedlichsten Fälle bzw. Sachverhalte. Wie in manchen früheren Jahren auch nahm in diesem Erfassungsjahr ein einziges Verfahren einen sehr hohen Anteil an der Gesamtsumme ein: In einem großen Verfahrenskomplex gegen eine rumänische Gruppierung von Heroinhändlern wurde allein ein krimineller Gewinn von 600 Mio. DM angegeben. Ohne dieses Großverfahren errechneten sich pro Verfahren Durchschnittsschäden bzw. –gewinne von rund 5,8 Mio. DM. Nach Nationalitäten geordnet standen Italiener (7,0 Mio. DM) und Deutsche (6,0 Mio. DM) an der Spitze, verursacht vor allem durch Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben. Es folgten Russen (4,4 Mio. DM), Polen (3,8 Mio. DM) Jugoslawen (1,7 Mio. DM) und Türken (1,3 Mio. DM), wobei im Fall der russischen und polnischen Gruppierungen die hohen Beträge auf Aktivitäten im Bereich des Schmuggels hochsteuerbarer Waren beruhten.

---

<sup>840</sup> Vgl. dazu auch den Abschnitt 2.11.3 "Schleuser-/Schleusungskriminalität".

---

### 2.9.5.3 Merkmale der ermittelten Tatverdächtigen

Für 562 der 816 Ermittlungsverfahren des Jahres 1999 (413 Erstmeldungen und 149 Fortschreibungen) wurden neue Angaben zu Tatverdächtigen gemeldet. Insgesamt wurden 7.777 Tatverdächtige aus 94 Staaten ermittelt, ein Befund, der die Internationalisierung bereits der professionell-organisierten Kriminalität, erst recht natürlich der mafios Organisierten Kriminalität eindrücklich belegt.

Die Mitglieder der Gruppierungen hatten im Einzelnen folgende Staatsangehörigkeit: 41,5% Deutsch, 9,9% Türkisch, 8,2% Jugoslawisch, 5,9% Italienisch, 3,4% Polnisch, 3,1% Rumänisch, 1,9% Nigerianisch, 1,9% Vietnamesisch und 1,5% Russisch. Die restlichen 22,7% verteilten sich auf 85 andere Nationalitäten.

In 23% der Verfahren wurden Tätergruppierungen mit homogener Struktur festgestellt, d. h. mit Tatverdächtigen nur einer einzigen Nationalität. Unter diesen 129 Gruppierungen dominierten die Deutschen mit 48%, es folgten die Türken und Italiener mit rund 9%, die Vietnamesen mit 8,5% und schließlich die Jugoslawen mit 4,7%. In den übrigen 433 Verfahren wurden Täterzusammenschlüsse aus bis zu über 15 Nationalitäten festgestellt, der Standard lag jedoch bei zwei bis drei Nationalitäten. Dass in 77% der Verfahren Tatverdächtige unterschiedlicher Nationalität festgestellt wurden, deutet darauf hin, dass ethnische bzw. traditionelle OK-Gruppierungen zunehmend auch mit Angehörigen anderer Nationalitäten kriminell zusammenwirken.

Von daher gesehen war zu erwarten, dass auch die Tatbegehung in hohem Maße international ausgerichtet sein würde, entsprechend den Ergebnissen vorheriger Jahre. Im Einzelnen ergab sich Folgendes: In 565 Verfahren (Erstmeldungen und Fortschreibungen mit neuen Sachverhaltsdaten zu Tatorten) waren überörtliche Bezüge feststellbar, davon waren 6% regionale, 16% überregionale und 77% internationale Bezüge. Besonders häufig fanden sich ausländische Tatorte in den Niederlanden, in Italien, in Polen und in der Tschechischen Republik. Von allen Tatverdächtigen waren 5,6% bewaffnet; dieser Wert liegt etwas unter dem Durchschnittswert der vergangenen Erhebungsjahre.

### 2.9.5.4 Strukturen (in) der behördlich erfassten Organisierten Kriminalität

Die Anzahl der Tatverdächtigen pro Ermittlungsverfahren streute weit, nämlich zwischen 3 und 220 Personen. Jedoch lassen sich bestimmte Kategorien bilden, die zeigen, dass wirkliche Großgruppen in den 562 ausgewerteten Verfahren (413 Erstmeldungen und Fortschreibungen mit neuen Angaben zu Tatverdächtigen) eher selten waren:

- in rund 53% gab es bis zu 10 Tatverdächtige;
- in rund 40% gab es 11 bis 49 Tatverdächtige;
- in rund 5% gab es 50 bis 99 Tatverdächtige;
- in rund 2% (d. h. 10 Verfahren) gab es schließlich 100 oder mehr Tatverdächtige.

Über die bloße statistische bzw. quantitative Analyse hinaus fließen qualitative Betrachtungsweisen in das Bild ein, die vom Bundeskriminalamt anhand von ausführlichen Expertengesprächen mit Ermittlungsführern ausgewählter OK-Verfahren gewonnen werden. Für die Strukturanalyse OK 1999 wurden zunächst die in den einbezogenen 816 Ermittlungsverfahren involvierten Tätergruppierungen nach OK-relevanten Kriminalitätsbereichen selektiert. Sodann wurde die nähere Auswertung auf diejenigen Nationalitäten konzentriert, die nach bisherigen Erkenntnissen traditionell am stärksten im OK-Bereich vertreten sind, nämlich Deutsche, Türken, Jugoslawen, Polen und Italiener. Russische Gruppen wurden ergänzend mit einbezogen, vor allem wegen der relativ großen öffentlichen Aufmerksamkeit in jüngerer Zeit (Stichwort "Russen-Mafia"). Am Ende wurden 47 Verfahren durch Gespräche mit den für die Ermittlungen verantwortlichen Beamten intensiver beleuchtet.

Obwohl die deutschen Staatsangehörigen wie schon gesagt die größte Tatverdächtigen-Teilgruppe über verschiedene Auswertungsjahre hinweg stellen, wird die erfasste Organisierte Kriminalität doch in vielen Bereichen von nichtdeutschen Tatverdächtigen geprägt, und sei es auch über die Art der Verbindungen zwischen Gruppierungen. Ein beachtlicher Teil der nichtdeutschen Tätergruppierungen (vor allem deren Führungsebene, aber auch einzelne Angehörige der Organisationsebene) agierten auch 1999 vom Ausland aus. Dies wurde besonders bei türkischen, italienischen, polnischen und kosovo-albanischen Gruppierungen erkannt. Bei italienischen, türkischen und kosovo-albanischen Gruppierungen spielten darüber hinaus Familienstrukturen eine bedeutsame Rolle, indem sie die maßgeblichen Autoritätsverhältnisse und Beziehungsgeflechte vorgaben.

Verhalten und kriminelle Aktivitäten national bzw. ethnisch geprägter Täterstrukturen werden zunächst von den allgemeinen sozio-kulturellen und historischen Verhältnissen bestimmt, aus denen sie stammen. Nach den Erkenntnissen der Ermittler spielt dann jedoch die Etablierung der jeweiligen Einwanderergemeinden und damit der Grad der Anpassung an das deutsche Rechts- und Gesellschaftssystem eine maßgebliche Rolle. Dies beeinflusst unter anderem wiederum den Abschottungsgrad und die Art und Ausprägung einer die Nationalität(en) übergreifenden Kooperation.

Die national bzw. ethnisch geprägten Täterstrukturen wiesen auch 1999 überwiegend zwei oder drei Hierarchiestufen auf. Zwischen solchen hierarchisch gestuften Tätergruppen bestanden vielfach horizontale Beziehungsgeflechte, innerhalb derer eine rege Kooperation stattfand, die sie im Einzelnen jedoch wie üblich nach den Bedingungen des illegalen Marktes richtete. Den ausgeprägtesten Stand an Strukturierung wiesen die jugoslawischen bzw. kosovo-albanischen Gruppierungen auf, den geringsten demgegenüber, anders als es nach Stellungnahmen in der öffentlichen Meinung zu erwarten wäre, die russischen Gruppierungen.<sup>841</sup> Beide jedoch ähnelten sich in der Bereitschaft, ohne Zögern und kompromisslos auch massive Gewalt anzuwenden.

Für die erfassten italienischen OK-Gruppierungen stellte sich Deutschland zwar insgesamt als Schauplatz vielfältiger krimineller Aktivitäten dar, als qualitativ bedeutsam erwies sich jedoch erneut der Umstand, dass in Italien gesuchte Tatverdächtige aus der Organisierten Kriminalität Deutschland als Rückzugsgebiet und Investitionsraum benutzten. Die Haupttatverdächtigen der im Jahr 1999 geführten Verfahren hatten im übrigen entweder intensive persönliche Beziehungen nach Deutschland oder waren bereits seit langem hierzulande ansässig.

Die deutschen Gruppierungen beeindruckten durch die professionelle Anlage illegaler Gewinne. Ihre Hauptverdächtigen hatten selbst in Bereichen, in denen es nicht ohne weiteres zu vermuten war (beispielsweise Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben) vielfach eine starke Verwurzelung im so genannten Milieu.

Für 480 (413 Erstmeldungen und 67 Fortschreibungen) der im Erhebungsjahr 1999 geführten 816 Ermittlungsverfahren (59%) wurden Sachverhaltsdaten zur OK-Relevanz gemeldet. Im Einzelnen zeigte sich (unter Mehrfachnennung) folgendes:

- in 396 Sachverhalten (rund 83%) handelten die Tatverdächtigen "unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen";
- in 235 Sachverhalten (49%) handelten sie "unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel" und
- in 88 Sachverhalten (rund 18%) handelten sie „unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft" .

---

<sup>841</sup> Vgl. dazu auch die neueste Analyse für Russland von PAOLI, L., 2000b. Zu der für Deutschlands Großstädte besonders exemplarischen Lage in Berlin vgl. SABERSCHINSKY, H., 1997, insbesondere S. 214 ff.

---

Bei den gewerblichen bzw. geschäftsähnlichen Strukturen zeichnet sich ein breites Spektrum der Tarnung illegaler Geschäfte ab. Es kann grob unterschieden werden zwischen Fällen, in denen die Täter solche Strukturen eigens für kriminelle Zwecke (neu) errichten, sich bereits vorhandener, vorher legal genutzter Strukturen bedienen oder aber gewerbliche Strukturen nur dazu nutzen, eine legale Einkommensquelle vorzutauschen, z. B. gegenüber den Strafverfolgungs- oder Fiskalbehörden, ohne dass tatsächlich eine Verflechtung zwischen legaler und illegaler Tätigkeit vorliegt.

Bezüglich Einschüchterung und Gewalt dominierte die Betonung der Gewaltbereitschaft, beispielsweise durch ständiges Tragen einer Schusswaffe; danach kamen einfache und schwere Körperverletzungen, am Ende die konkrete Ankündigung, von der Schusswaffe Gebrauch zu machen, oder in seltenen Fällen auch vollendete Tötungsdelikte. Diejenigen dominanten Tatverdächtigen und insbesondere Führungspersonen, die sich eine "Gewaltreputation" gesichert hatten, konnten ihre Ziele fast regelmäßig ohne konkrete Gewaltanwendung erreichen, sich also beispielsweise echte oder auch nur vermeintliche Kontrahenten gefügig machen.

Die "Einflussnahmen" waren überwiegend subtiler Art und bauten auf (ggf. gezielt angebahnten) persönlichen Kontakten im Geschäftsleben, im Freizeitbereich oder auch im Nachbarschaftsleben auf.<sup>842</sup> Strafrechtlich relevante Korruptionshandlungen ließen sich selten aufdecken: In 15 der OK-Verfahren konnten insgesamt zwei Fälle der Vorteilsgewährung, 172 Bestechungsdelikte, 30 Fälle der Vorteilsannahme und 207 Fälle von Bestechlichkeit herausgearbeitet werden.<sup>843</sup>

### **2.9.6 Überwachung und Verfolgung der Organisierten Kriminalität in Deutschland sowie grenzüberschreitende Koordination und Kooperation in Europa**

Im Jahr 1999 waren insgesamt 2743 Ermittlungsbeamte (d. h. im Schnitt 3,4 Beamte in einem Ermittlungsverfahren) zur Bekämpfung Organisierter Kriminalität eingesetzt. Die Zahlen steigen seit Einführung der Lagedarstellung OK kontinuierlich. Die Ermittlungen begannen in rund 4% auf Grund eines anonymen Hinweises, in rund 29% auf Grund einer Anzeige an die Behörden; bei 40% bildeten bereits anderweitig vorhandene polizeiliche Erkenntnisse den Anlass der Ermittlungen. In kriminologischer Perspektive waren also insgesamt 73% der Verfahren reaktiv in Gang gekommen. Die rund 27% pro-aktiven Ermittlungen verteilten sich auf spezifische Vorgangs- und Verfahrensauswertungen, auf Vorfeldermittlungen und auf die aktive Beschaffung von Feld-Informationen durch den Einsatz von Informanten oder Vertrauenspersonen. Rund 33% der 7.777 Tatverdächtigen wurden im Laufe der Ermittlungen festgenommen, gegen rund 26% erließen die Ermittlungsrichter auf Antrag der Staatsanwaltschaft einen Haftbefehl. Über den weiteren Verlauf der Verfahren bei der Justiz und den endgültigen "Ertrag" im Vergleich von Einstellungen des Verfahrens gegenüber Anklagen, sodann im Vergleich von Einstellungen, Freisprüchen und Verurteilungen durch die Gerichte, und schließlich mit Blick auf die Strafen, ist auf Bundesebene nichts bekannt.<sup>844</sup>

Seit Beginn der Lageerhebungen ist ein stetiger Anstieg der Dauer der Ermittlungsverfahren festzustellen. Insbesondere aus dem Umstand, dass bei einer Teilbetrachtung diejenigen Verfahren, die auf zeitintensive und aufwändige Strukturermittlungen ausgerichtet sind, die relativ längsten Ermittlungszeiten zu verzeichnen haben, lässt sich schließen, dass es den Strafverfolgungsbehörden, wie oben bereits erwähnt,

---

<sup>842</sup> Besonders strittig ist immer wieder das Ausmaß von Schutzgelderpressungen, insbesondere im Gastgewerbe. Zu den Einschätzungen, die sehr stark divergieren, und zu den Problemen einer speziellen empirischen Studie unter ausländischen Gastwirten vgl. OHLEMACHER, T., 1998 und 2000 (hier insbesondere S. 202 ff.).

<sup>843</sup> Zu Korruption siehe auch den Abschnitt 2.5 dieses Berichtes. Ein internationaler Überblick über die Korruptionsanfälligkeit verschiedener Staaten bzw. Gesellschaften gibt zuletzt KILLIAS, M. und D. RIBEAUD, 1999. Zu Einschätzungen bezüglich der relativen Bedeutung Organisierter Kriminalität in diesem Bereich in Deutschland bei Behörden vgl. besonders MISCHKOWITZ, R. u. a., 2000, insbesondere S. 359 ff.

<sup>844</sup> Auf Landesebene findet man entsprechende Informationen, allerdings nicht immer in engem datenmäßigen Bezug zwischen polizeilichem und justiziellem Teil, in den so bezeichneten "Gemeinsamen Lagebildern" (s.o. FN 53).

tatsächlich gelingt, immer dichter an die wirklich schwerwiegenden Tätergruppierungen und Tatkomplexe heranzukommen.

Wie die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Große Anfrage zu gesetzgeberischen Notwendigkeiten im Bereich der Inneren Sicherheit und verbesserter Verbrechensbekämpfung, insbesondere im Bereich der Organisierten Kriminalität und der Verschärfung der Geldwäschebestimmungen, ausgeführt hat, wurde in den letzten Jahren eine ganze Reihe entscheidender Verbesserungen für eine effektive Kriminalitätsbekämpfung auf den Weg gebracht und eine konsequente Politik gegen die Organisierte Kriminalität betrieben.<sup>845</sup> Insbesondere ist auf folgendes hinzuweisen: Mit dem im Jahr 1992 vom Bundestag verabschiedeten Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) wurden die Bestimmungen über die Abschöpfung illegal erworbenen Vermögens erweitert und praktikabler gestaltet. Durch das Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes, des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze wurde das Bruttoprinzip statt des Nettoprinzips eingeführt. Außerdem wurden die Rechtsgrundlagen für ein weiter gehendes polizeiliches Ermittlungs- und Aufklärungsinstrumentarium - wie den Einsatz verdeckter Ermittler - geschaffen.

Durch das Geldwäschegesetz von 1993 wurden die Banken verpflichtet, bei Bareinzahlungen ab dem Schwellenwert von 20.000,- DM die Identität ihrer Kunden festzustellen. Unabhängig davon wurden sie verpflichtet, den Strafverfolgungsbehörden Verdachtshinweise zu geben, wenn die Umstände von Transaktionen eines Kunden die Vermutung nahe legen, dass sie der Geldwäsche dienen sollen.

Das Verbrechensbekämpfungsgesetz von Ende 1994 brachte weitere, vor allem materiell-strafrechtliche, Maßnahmen zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität auf den Weg. Der Bundesgrenzschutz erhielt darüber hinaus, ebenfalls im Jahr 1994, mit dem Gesetz zur Neuregelung der Vorschriften über den Bundesgrenzschutz moderne Rechtsgrundlagen für seine vielfältigen und anspruchsvollen Aufgaben als Polizei des Bundes.

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Korruption, dem Bundeskriminalamtsgesetz und der Novellierung des Ausländergesetzes wurde im Jahr 1997 das rechtliche Instrumentarium zur Bekämpfung Organisierter Kriminalität weiter verbessert.

Das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität aus dem Jahr 1998 schuf, unter Änderung des Artikels 13 des Grundgesetzes, die Möglichkeit des Einsatzes technischer Mittel zur Überwachung von Wohnräumen. Außerdem wurden die bestehenden Geldwäscheregelungen erweitert. So wurde u. a. der Vortatenkatalog der Geldwäsche nochmals erweitert, und Zoll sowie Bundesgrenzschutz wurden zur Überwachung des grenzüberschreitenden Bargeldverkehrs ermächtigt.

Die Regelungen zum Schutz für gefährdete Zeugen sind zu verbessern. Ein entsprechender Gesetzentwurf befindet sich derzeit im Verfahren. Sein Hauptanliegen ist die Schaffung klarer Rechtsgrundlagen für die Durchführung wichtiger Zeugenschutzmaßnahmen (z. B. das Ausstellen von Tarndokumenten und die Einrichtung von Übermittlungssperren für gespeicherte Daten).

Bei der Bekämpfung der Geldwäsche ist besondere Aufmerksamkeit auf die Harmonisierung und Fortentwicklung der Europäischen Standards zu richten.<sup>846</sup> Die Einbeziehung der Kredit- und Finanzinstitute in die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäscheaktivitäten wird in der EU-Geldwäscherichtlinie

---

<sup>845</sup> Vgl. BUNDESREGIERUNG, 2000, S. 30 ff.; als Beispiel für kritische Analysen der Veränderungen des Verfahrensrechts und der Verfahrenspraxis aus der Sicht von Prozessrechtswissenschaftlern siehe DENCKER, F., 1998 mit weiteren Nachweisen.

<sup>846</sup> Der Gedanke der rechtlichen Harmonisierung bei der Repression und Prävention von Organisierter Kriminalität lag schon dem 1997 von der EU veröffentlichten Aktionsplan gegen die Organisierte Kriminalität zugrunde, der dann durch das so genannte Falcone-Programm konkretisiert wurde. Zu den Ergebnissen eines darauf bezogenen, mehrere Staaten umfassenden "Gemeinsamen Europäischen Forschungsprojekts zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität" siehe MILITELLO, V. u. a., 2000.

von 1991 geregelt, deren Vorgaben durch das Geldwäschegesetz von 1993 in nationales Recht umgesetzt wurden. Die Europäische Kommission hat im Juli 1999 einen Vorschlag zur Ergänzung dieser Richtlinie vorgelegt, zu dem der Rat der Wirtschafts- und Finanzminister Ende September 2000 seinen Gemeinsamen Standpunkt beschlossen hat. Demnach soll zum einen der Vortatenkatalog der Geldwäsche über den Bereich der Drogendelikte hinaus auf sonstige, zum Teil näher definierte, "schwere Straftaten" ausgedehnt werden, wie dies bereits dem deutschen Recht entspricht. Zum anderen sollen neben den Kredit- und Finanzinstituten weitere Berufsgruppen in die Pflichten der Geldwäscherichtlinie einbezogen werden. Der Gemeinsame Standpunkt des Rates versucht dabei - stärker als der Vorschlag der Kommission - dem besonderen Problem Rechnung zu tragen, dass die Einbeziehung insbesondere der rechtsberatenden Berufe nur unter hinreichender Berücksichtigung des gesetzlich geschützten Vertrauensverhältnisses zwischen diesen und deren Klienten erfolgen darf. Derzeit liegt der Vorschlag dem Europäischen Parlament zur zweiten Lesung vor.

Eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität kommt EUROPOL zu. Wie die Bundesregierung bereits in ihrer Antwort auf die genannte Große Anfrage ausführte<sup>847</sup>, hat EUROPOL als zentrale Stelle der Verbrechensbekämpfung in Europa die Aufgabe, den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern, Informationen sowie Erkenntnisse zu sammeln und zu analysieren mit dem Ziel, die Ermittlungen in den Mitgliedstaaten zu unterstützen. Gemäß der Europol-Konvention werden zu diesem Zweck automatisierte Informationssammlungen unterhalten. Aufgrund dieses Informations- und Analysesystems ist EUROPOL seit Juli 1999 in der Lage, in dem von der Europol-Konvention vorgegebenen Rahmen personenbezogene Daten zu verarbeiten und die Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten durch strategische oder auch operative Analysen zu unterstützen.

Gegenwärtig umfasst das Mandat von EUROPOL die folgenden Deliktsbereiche: illegaler Drogenhandel, illegaler Handel mit radioaktiven und nuklearen Substanzen, Schleuserkriminalität, Kfz- Verschiebung, Menschenhandel einschließlich Kinderpornografie, Terrorismus, Geldfälschung und Fälschung anderer Zahlungsmittel sowie Geldwäsche.<sup>848</sup>

Der Europäische Rat hat auf einer Sondertagung in Tampere im Oktober 1999 (zum Thema der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in der Europäischen Union) die angestrebte Verstärkung der Rolle von EUROPOL weiter präzisiert. Unter anderem hat er gefordert, die Zuständigkeit von EUROPOL auf Geldwäsche im Allgemeinen zu erweitern, unabhängig davon, aus welcher Art von Straftaten die gewaschenen Erträge stammen. In Umsetzung dieses Auftrages von Tampere hat der JI-Rat am 28. September 2000 eine politische Einigung über eine entsprechende Erweiterung des Geldwäschemandats von EUROPOL erzielt. Die förmliche Verabschiedung des Protokollentwurfs zur Änderung der EUROPOL-Konvention ist nach EP-Anhörung auf der Sitzung des JI-Rates am 30. November 2000 erfolgt.

Des Weiteren hat der Europäische Rat gefordert, als ersten Schritt zur Bekämpfung des Drogen- und Menschenhandels sowie des Terrorismus unverzüglich Ermittlungsteams mit der Möglichkeit einer unterstützenden Beteiligung von EUROPOL einzurichten. Das am 29. Mai 1999 gezeichnete Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sieht Rahmenregeln für die Bildung und die Arbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen vor. Es enthält eine Öffnungsklausel insbesondere für die Beteiligung von EUROPOL-Bediensteten. Als erster Schritt wurde unter französischem Vorsitz eine Ratsempfehlung gebilligt, welche die Möglichkeiten für EUROPOL aufzeigt, im Rahmen der geltenden EUROPOL-Konvention solche Ermittlungsteams zu unterstützen.

---

<sup>847</sup> Vgl. BUNDESREGIERUNG, 2000, S. 37 ff.

<sup>848</sup> Neben EUROPOL sind auch Interpol und andere europäische Institutionen detailliert beschrieben in den Einzelbeiträgen des Tagungsbandes der Arbeitstagung des Bundeskriminalamtes 1999; vgl. BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), 2000b.

---

Beim Sondergipfel von Tampere ist auf Betreiben der Bundesregierung weiter die Einrichtung von EUROJUST, d. h. einer gemeinsamen Stelle zur Bekämpfung schwerer Kriminalität vereinbart worden. Die Mitgliedstaaten sollen einen oder mehrere Verbindungsrichter oder Verbindungsstaatsanwälte entsenden. Diese sollen einen Stab zur gegenseitigen Unterstützung in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren bilden. Durch EUROJUST soll es möglich werden, dass die nationalen Ermittlungsbehörden Auskünfte über das Recht und über einzelne Ermittlungsverfahren eines jeweils anderen Mitgliedstaates in ihrer eigenen Sprache einholen können. Zu den Aufgaben von EUROJUST sollten unter anderem gehören:

- die Erteilung von Auskünften über das Recht, das für die Inanspruchnahme von Rechtshilfe maßgeblich ist,
- die Erteilung von Auskünften über laufende Ermittlungsverfahren und strafgerichtliche Verurteilungen,
- die Unterstützung bei der Koordination von Ermittlungen in mehreren Staaten und bei der Durchführung gemeinsamer Ermittlungen,
- auf Anforderung rechtsberatende Unterstützung der Analysetätigkeit von EUROPOL,
- der Erfahrungsaustausch über Schwachstellen bei der Praxis der internationalen Rechtshilfe und der Bekämpfung von Straftaten gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union,
- die Einrichtung einer Dokumentation der maßgeblichen Rechtsvorschriften.

Das Amt für Betrugsbekämpfung der Europäischen Gemeinschaften (OLAF) und EUROPOL sollten eingeladen werden, ebenfalls Verbindungsbeamte zu EUROJUST zu entsenden. Es erscheint wünschenswert, Verbindungsbeamte aus Drittstaaten zusätzlich einzubeziehen. Die Bundesregierung betrachtet EUROJUST im Übrigen als mögliche Keimzelle einer Europäischen Staatsanwaltschaft.

Auf internationaler Ebene liegt die bedeutsamste Initiative der jüngsten Zeit in der Ersten Konvention der Vereinten Nationen gegen Transnationale Organisierte Kriminalität, die von der Vollversammlung der UNO am 15. November 2000 verabschiedet wurde.<sup>849</sup> Sie wird in Kraft treten, sobald 40 Staaten sie gezeichnet und ratifiziert haben. Die Chancen dafür stehen gut: Auf der UN-Sonderkonferenz vom 12. bis 15. Dezember 2000 in Palermo haben über 120 Staaten die Konvention gezeichnet, darunter rund 80 auch die Zusatzprotokolle gegen Menschenhandel und die Schleusungskriminalität (außer Deutschland beispielsweise auch Großbritannien).<sup>850</sup> In der Konvention von Palermo verpflichten sich die Staaten, ihr Strafrecht zu harmonisieren. Überall sollen gleiche oder wenigstens vergleichbare Vorschriften gegen Organisierte Kriminalität gelten. Unter anderem soll das Bankgeheimnis beim Verdacht von Geldwäsche rasch aufgehoben werden, und Verdächtige sollen schneller als bisher ausgeliefert werden. Die zentral angezielten Deliktsfelder sind Waffenhandel, Drogenhandel, Menschenhandel, Zuhälterei, Schleuserkriminalität, Erpressung, Herstellung und Verbreitung von Falschgeld sowie Hehlerei.

Eine umfassende Evaluation der Gesetze, die in Deutschland zur Bekämpfung Organisierter Kriminalität erlassen wurden oder die dieses Gebiet zumindest tangieren, ist bislang nicht erfolgt. Allerdings wurden bzw. werden Analysen zu den Bereichen der akustischen Wohnraumüberwachung, zur Geldwäsche und Gewinnabschöpfung, zur Überwachung der Telekommunikation und zur Kronzeugenregelung teils regierungsintern, teils durch Vergabe von Aufträgen an Forschungsinstitute durchgeführt. Zusammen mit den sonstigen, amtlich verfügbaren Indikatoren kann daraus bislang folgendes Bild über den grundsätzlichen Trend skizziert werden:

Nach den Auswertungen für den Lagebericht Organisierte Kriminalität 1999 haben sich die Veränderungen des Geldwäschetatbestandes (§ 261 StGB), auch im Verein mit den Verdachtsmeldungen nach dem

---

<sup>849</sup> Vgl. die amtliche Nachricht unter [http://www.odccp.org/press\\_release\\_2000-11-16\\_1.html](http://www.odccp.org/press_release_2000-11-16_1.html)

<sup>850</sup> Vgl. die Meldungen <http://www.zdf.msnbc.de/news/68081.asp> und <http://www.ccta.gov.uk/homeoffice/hopress.nsf/> vom 17.12.00.

---



Geldwäschegesetz, quantitativ noch nicht durchschlagend ausgewirkt; jedoch spiegeln die Zahlen einen fortlaufenden Anstieg wider. Einen zunehmenden Effekt für die Strafverfolgung scheint auch die Kontrolle des Grenzüberschreitenden Bargeldverkehrs (§ 12 FVG) zu haben. Bezüglich der Geldwäsche zeigt sich seit 1994 das in der folgenden Tabelle dargestellte Bild:

Tabelle 2.9-2: Entwicklung der registrierten Geldwäschedelikte 1994-1999

Jahr	Bekanntgewordene Fälle der Geldwäsche nach der PKS	Anzahl der Verfahren nach OK-Lagebild	Anzahl der Hinweise in den OK-Verfahren auf Geldwäschehandlungen nach § 261 StGB	Anzahl der Verfahren mit Verdachts-hinweisen nach dem GwG	Anzahl der erstatteten Verdachtshinweise in diesen Verfahren
1994	198	776	115	13	59
1995	321	787	320	15	135
1996	349	845	337	29	69
1997	543	841	169	25	100
1998	403	832	1.130	38	139
1999	481	816	477	68	242

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik; BUNDESKRIMINALAMT, Lagebild Organisierte Kriminalität.

Besonderes Gewicht gewinnt in der Praxis nach und nach die Vermögensabschöpfung. Um sie zu einem wirksamen Instrument werden zu lassen, haben die Länder spezielle Dienststellen bzw. Einrichtungen zur so genannten Finanzermittlung geschaffen und bauen diese weiter aus. Die besonders geschulten Finanzermittler (primär bei der Polizei, zunehmend auch bei den Staatsanwaltschaften) gehen gezielt Hinweisen auf mögliche Geldwäschesachverhalte nach, also Verdachtsanzeigen nach dem Geldwäschegesetz und sonstigen Hinweisen. Nach der vom Bundeskriminalamt geführten Lagedarstellung Finanzermittlungen sind die (um Nachtragsmeldungen bereinigten) Ersthinweise in den einzelnen Ländern unterschiedlich, jedoch insgesamt recht deutlich und kontinuierlich im Steigen begriffen. Für die Gesamtheit der Länder ergibt sich die folgende Reihe:

1994 2.879 Hinweise  
 1995 2.935 Hinweise  
 1996 3.289 Hinweise  
 1997 3.420 Hinweise  
 1998 3.543 Hinweise  
 1999 4.137 Hinweise.

Die Vermögensabschöpfung erfolgt im günstigsten Fall bereits im Ermittlungsverfahren, sonst aber auch noch im Zwischenverfahren nach Anklageerhebung und gegebenenfalls im Hauptverfahren, mit der Beschlagnahme von Vermögenswerten und der Anordnung des dinglichen Arrestes. Nach Rechtskraft einer entsprechenden Verurteilung durch das Strafgericht verlieren die Täter die Vermögenswerte endgültig in Teilen oder vollständig durch die Anordnung des (auch so genannten erweiterten) Verfalls bzw. der Einziehung (§§ 73-76a StGB) oder durch eine Vermögensstrafe (§ 43a StGB). Die zentrale repressiv gerichtete Idee ist dabei, (insbesondere) Täter der Organisierten Kriminalität an ihrer empfindlichsten Stelle, eben dem Geld und dem Vermögen, zu treffen und ihnen zugleich die Ressourcen für die Planung und Durchführung neuer Straftaten nachhaltig zu entziehen. Die zunehmend in den Vordergrund tretende ergänzende positive Idee liegt darin, dass in erster Linie die Opfer der Straftaten aus den infolge der Finanzermittlungen aufgespürten Mitteln möglichst rasch und unbürokratisch entschädigt werden sollen

(Rückgewinnungshilfe bzw. Rückgewähr).<sup>851</sup> So erhielten beispielsweise in Nordrhein-Westfalen im Jahr 1999 die Opfer 79 Millionen DM zurück; das waren rund 58% des gesamten beschlagnahmten illegalen Vermögens in Höhe von rund 135 Millionen DM.

Das bei der Berechnung der Werte zugrunde liegende Bruttoprinzip wird aus einem als typisch mitgeteilten Beispiel aus dem Drogenbereich deutlich: "Die Polizei ermittelt, dass ein Mann für 50.000 DM Rauschgift gekauft hat. Für den Transport der heißen Ware gibt er einem Fahrer 2.000 DM. Für Streckmittel und Telefonkosten wendet der Rauschgifthändler weitere 250 DM auf. Mit dem Verkauf erzielt er 100.000 DM. Statt ihm nun nur 47.750 DM wegzunehmen, sprich nur den illegalen Gewinn zu beschlagnahmen, werden nach dem Umsatzprinzip 100.000 DM eingezogen."<sup>852</sup>

Als weiteres Beispiel für die Länder, die neue Richtlinien für Finanzermittlungen (insbesondere Aufspürungshilfe für Opfer) und das Vorgehen zur Vermögensabschöpfung erlassen haben, sei Baden-Württemberg genannt. Dort wurden im Jahr 1999 illegale Vermögenswerte in Höhe von rund 76 Millionen DM beschlagnahmt. Im Jahr 2000 gab es 93 Beamte als Finanzermittler, im Jahr 2001 soll die Zahl um 40 Beamte aufgestockt werden (davon 20 Polizeibeamte, 15 Staatsanwälte und 5 Richter). Gemäß den neuen Richtlinien vom Dezember 2000 sollen die zu erwartenden Gelder nach einer festen Rangfolge verteilt werden: An erster Stelle steht die volle Entschädigung der Opfer; von dem verbleibenden Betrag soll die Landeskasse einen Anteil bis maximal 12,5 Millionen DM erhalten; die dann noch vorhandenen Mittel sollen zielgerichtet für die Verbesserung der Ausrüstung und die Schulung der Bediensteten bei Polizei und Justiz eingesetzt werden<sup>853</sup>.

Für die Verfahren, die den Lageberichten OK des Bundeskriminalamts zugrunde lagen, ist ergänzend Folgendes zu berichten: Maßnahmen zur Vermögensabschöpfung bei den Tatverdächtigen stiegen von rund 5% im erstmaligen Erfassungsjahr 1992 auf nunmehr rund 22% im Jahr 1999. In diesem Jahr wurden mit Vermögensgegenständen im Gesamtwert von knapp 119 Millionen DM (u. a. Bargeld, Kontenguthaben, Immobilien und Kraftfahrzeugen) schätzungsweise 6% der für die kriminellen Organisationen ermittelten Gewinne sichergestellt.

Nach dem Auslaufen der Regelung gemäß der Artikel 4 und 5 des Kronzeugengesetzes wird deren Aufleben nicht mehr diskutiert. Umstritten ist jedoch, ob und ggf. in welchem Umfang besondere Strafzumessungsvorschriften für besondere Hilfen bei der Aufklärung oder Verhinderung von Straftaten erforderlich sind. In einem Gesetzesantrag des Freistaates Bayern (BR-Drs. 395/00) ist eine Vielzahl von bereichsspezifischen Kronzeugenregelungen vorgesehen, vergleichbar den bestehenden, z. B. in § 31 Betäubungsmittelgesetz (BtMG). Das Bundesministerium der Justiz prüft eine allgemeine Regelung im Bereich des Strafzumessungsrechts unter Beibehaltung der drei bestehenden bereichsspezifischen Regelungen in § 31 BtMG, § 129 Abs. 6 und § 261 Abs. 10 StGB.

### **2.9.7 Zusammenfassung und Ausblick**

Bei dem Wort Organisierte Kriminalität handelt es sich nicht um einen eindeutig definierten Begriff, der auf eine ebenso eindeutig gegebene Wirklichkeit verweist. Vielmehr bestehen die unterschiedlichsten Vorstellungen und Verständnisebenen, ohne dass dies immer klar ausgewiesen würde. Man kann sich dem Phänomen Organisierte Kriminalität unter verschiedenen Perspektiven nähern und von daher schon im Ausgangspunkt den Keim für unterschiedliche Ergebnisse legen.

Die Spannweite reicht von eher klassischer Bandenkriminalität über kriminelle Vereinigungen bis hin zu den so genannten Syndikaten nach Art der Cosa Nostra als moderner Variante der traditionellen Mafia.

---

<sup>851</sup> Vgl. beispielsweise MAYER, B., 2000, S. 514 f. (§ 111 b V).

<sup>852</sup> Presseinformation des Justizministeriums und des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen vom 9.8.00.

<sup>853</sup> Presseinformation der Landesregierung Baden-Württemberg vom 12.12.00.

---

Generell ist es für alle Außenstehenden sehr schwer, verlässliche Erkenntnisse über solche Organisationen bzw. Gruppierungen zu gewinnen. Durch einzelne Feldforschungen und auf Grund von Angaben von so genannten "Pentiti" (reuigen Überläufern und ggf. Kronzeugen im Prozess) ist es vorwiegend in Italien und den USA gelungen, das "Gesetz des Schweigens" in den letzten Jahren doch so weit zu durchlöchern, dass die wesentlichen Strukturen und Eigenheiten mafioser Organisationen über folkloristische Äußerlichkeiten hinaus verstanden werden können. Wichtig ist dabei vor allem die Einsicht, dass sich selbst die Cosa Nostra (in Sizilien einerseits, in den USA andererseits) dem Modell eines bürokratischen oder gar militärisch durchstrukturierten Apparates nicht fügt.

Anspruchsvolle Organisierte Kriminalität hat nicht im Organisieren der Kriminalität (also einzelner Straftaten oder Tatserien) ihr zentrales Kennzeichen. Vielmehr unterscheidet sie sich von anderen Tätergruppierungen oder Organisationen vordringlich durch die typische Art und Weise der Schaffung und Aufrechterhaltung stabiler personaler Bindungen und flexibler interpersonaler Netzwerke, aus denen heraus sich bei Bedarf kriminelle Unternehmungen entwickeln. Daher will es auch typischerweise nicht gelingen, sie durch gängige Ermittlungs- und Verfolgungsmaßnahmen effektiv zu "zerschlagen".

In Deutschland gibt es bislang nur wenige empirische Forschungen. Sie reichen nicht aus, um ein in allen Dimensionen auch Kritiker überzeugendes Bild von Organisierter Kriminalität zu zeichnen. Immerhin darf als gesichert gelten, dass es ausgedehnte Netzwerkkriminalität gibt, die von professionell organisierten Straftätern gesteuert wird und genuin grenzüberschreitend ausgerichtet ist. Auch wird man mit hoher Wahrscheinlichkeit annehmen müssen, dass Organisationen nach Art der (sizilianischen) Cosa Nostra Verbindungen nach Deutschland pflegen und sich inzwischen eigene Aktionsfelder erschlossen haben. Die bislang (vor allem aus Anlass von Ermittlungsverfahren) gewonnenen Indizien fügen sich allerdings noch keineswegs zu einem vollständigen Mosaik zusammen.

Die in die Lageberichte Organisierte Kriminalität des Bundeskriminalamtes einbezogenen Ermittlungsverfahren belegen anschaulich und eindrucklich, welchen ausgeprägten Grad an Professionalisierung und Internationalisierung die verschiedensten Tätergruppierungen inzwischen auch in Deutschland erreicht haben. Jedoch kann keine Rede davon sein, dass die Mafia (welchen Ursprungs auch immer) in Deutschland bereits so etwas wie eine Parallelgesellschaft errichtet habe und die Fundamente von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft direkt bedrohe.

Detaillierte Analysen erfordern für die kommenden Jahre eine Verfeinerung der Konzepte und Instrumente, die von den Ermittlungsbehörden eingesetzt werden. Aus der Sicht der zentralen Auswertung der Praxisbefunde im Bundeskriminalamt wird die bisher noch überwiegend deliktsbezogene Ausrichtung der Strafverfolgung bei Polizei und Justiz dem Phänomen OK im Kern nicht gerecht. Durch Ermittlung und Bestrafung einzelner Delikte und einzelner Straftäter werden organisierte Gruppierungen in der Regel nur wenig beeinträchtigt. Von daher betrachtet gilt es nach Meinung des Bundeskriminalamtes zwangsläufig, die bisher dominierende Perspektive zu ändern: Der Gefahr für die Gesellschaft sollte besser als derzeit möglich begegnet werden, und zwar durch eine ganzheitliche Wahrnehmung Organisierter Kriminalität im Sinne des so bezeichneten Unternehmensansatzes, wozu die Fokussierung der Analysen auf die Strukturen und die Logistik gehört. Folgende Maßnahmen werden für die nahe Zukunft erwogen, sind aber noch nicht abschließend formuliert:

- Verbesserung der Erkenntnislage durch qualitative Ergänzungen der Lagedarstellung und Umsetzung neuer strategischer Auswertansätze. Hierbei kommt der Durchführung von "Risikoanalysen" besondere Bedeutung zu, und zwar für die Erweiterung der Auswerteperspektiven auf die sich abzeichnenden zukünftigen Entwicklungen.
  - Intensivierung so genannter operativer Auswertungen mit dem Ziel, Strukturen organisierter Tätergruppen zur Vorbereitung der Einleitung entsprechender OK-Ermittlungsverfahren aufzuhellen; hier-
-

bei wird eine engere und frühzeitige Kooperation der Polizei mit spezialisierten OK-Staatsanwaltschaften angestrebt.

- Durchführung von sog. Strukturermittlungsverfahren, die auf Erkenntnissen der operativen Auswertung aufbauen. Dem Unternehmensansatz folgend liegt deren Ziel darin, die kriminellen Organisationen im Zentrum zu treffen und damit aufzulösen, sowie auch eine effektive Bestrafung der Hintermänner zu erreichen.

Weitere unabhängige wissenschaftliche Forschungen, auch zur Evaluation der Erfolge und Grenzen sich verstärkender europäischer Kooperations- und Koordinationsmaßnahmen, erscheinen unerlässlich.

Die Bundesregierung wird, wie in anderen Kriminalitätsfeldern, auch im Bereich der grenzüberschreitenden Organisierten Kriminalität intensiv daran mitwirken, eine weitere Harmonisierung der rechtlichen und operativen Bedingungen in den Mitgliedstaaten der EU herbeizuführen.

---

## 2.10 Politisch motivierte Kriminalität

### Kernpunkte

- ◆ Während in den siebziger und achtziger Jahren politisch motivierte Kriminalität vor allem im Zusammenhang der Konflikte zwischen "Neuer Linker" bzw. Ökologiebewegung einerseits und dem Staat andererseits stattfand, ist in den neunziger Jahren fremdenfeindliche und rechtsextremistische Gewalt in den Vordergrund getreten.
- ◆ Der Anstieg fremdenfeindlicher Gewalt fiel mit den hohen Zuwanderungszahlen von Aussiedlern und Asylsuchenden in den Jahren 1988 bis 1992 zusammen; Asylbewerber und ehemalige Vertragsarbeiter der DDR standen im Zentrum der Angriffe. Rasch wurden auch andere in Deutschland lebende Personen ausländischer Herkunft und Außenseiter wie etwa Obdachlose zu Opfern rechtsextremer Gewalt. Auch antisemitische Propagandadelikte und Anschläge häuften sich.
- ◆ Mit dem Rückgang der Asylbewerber-Zahlen seit 1994 gingen die Angriffe gegen diesen Personenkreis zurück, gleichzeitig verfestigten sich rechtsextreme und fremdenfeindliche Einstellungen in Teilen der Gesellschaft. Ein Zusammenhang mit Problemen der regionalen Wirtschaftsstruktur ist in Ost und West erkennbar. Diese Einstellungen führen bis heute immer wieder zu Angriffen auf Fremde, Obdachlose und politische Gegner. Zwischen rechts- und linksextremistischen Gruppen zeigen sich erste Eskalationsspiralen.
- ◆ Ein Teil der zumeist jugendlichen und männlichen Gewalttäter hat selbst Erfahrungen mit Gewalt in der Familie machen müssen. Anpassungsprobleme und Abbrüche in Schule und Ausbildung kennzeichnen ihren Lebenslauf. Viele sind auch wegen "unpolitischer" Delinquenz auffällig geworden und fühlen sich von der Fremdenfurcht ihres sozialen Umfelds ermutigt und ermächtigt.
- ◆ Die traditionelle Definition der "Staatschutzdelikte" mit ihrer Beschränkung auf die Absicht der Überwindung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung greift für die neueren Phänomene politisch motivierter Kriminalität zu kurz. Zudem eröffnete das Erfordernis des Nachweises einer "überwiegend rechtsextremistischen oder fremdenfeindlichen oder antisemitischen Motivation" bisher sehr weite Ermessensspielräume und damit auch eine unterschiedliche Handhabungspraxis vor Ort. Dies hat beispielsweise dazu geführt, dass Gewaltdelikte rechtsorientierter Täter gegen sozial Ausgegrenzte (z. B. Obdachlose), aber auch gegen Ausländer häufig nicht in der Staatschutzstatistik, sondern nur in der allgemeinen PKS erfasst werden - auch wenn sie von rechtsextremen Gruppen ausgeführt worden sind.
- ◆ Die von Journalisten des Tagesspiegels und der Frankfurter Rundschau vom 14.09.2000 zusammengestellten 93 Todesfälle weichen von den zuvor veröffentlichten amtlichen Opferzahlen im Bereich des Rechtsextremismus erheblich ab; sie beschränken sich nicht auf Tötungsdelikte im Sinne des StGB, die aufgrund der überwiegenden rechtsextremistischen, fremdenfeindlichen bzw. antisemitischen Motivation der Täter dem Bereich der Staatschutzdelikte zuzuordnen sind. Vielmehr wurden alle Todesfälle recherchiert, an denen rechtsorientierte Täter - nach Maßgabe der Medien - maßgeblichen Einfluss hatten.
- ◆ Aufgrund der bisherigen defizitären Praxis bei der Erfassung des Ausmaßes und der Opfer rechtsextremistischer, antisemitischer und fremdenfeindlicher Angriffe wurde die politisch motivierte Tat als neues Erfassungskriterium mit Wirkung vom 01.01.2001 vereinbart. Zudem wurde eine Erfassungsmöglichkeit unter dem Oberbegriff der "Hasskriminalität" geschaffen, die als spezielle Unterpunkte "fremdenfeindliche" und "antisemitische" Straftaten erfasst.

### 2.10.1 Politisch motivierte Kriminalität: Begriffsbestimmung, Gegenstandseingrenzung, Erklärungsansätze

Politisch motivierte Kriminalität wurde im Kontext der soziologischen und kriminologischen Forschung bislang eher vernachlässigt. Zwar existiert eine umfangreiche Literatur über Terrorismus, Völkermord, revolutionäre Gewalt sowie über einzelne Aspekte politischer Kriminalität wie das Attentat<sup>854</sup>; auch gibt es eine Vielzahl von Publikationen zu sozialen Bewegungen, zu politischem Protest und Demonstrationen.

<sup>854</sup> Siehe hierzu beispielsweise GURR, T., 1970; ZIMMERMANN, E., 1971; BAEYER-KATTE, W. u. a., 1982.

nen, in deren Kontext sich ein Teil der politisch motivierten Kriminalität ereignet<sup>855</sup>; nach wie vor jedoch fehlt ein kriminologisches Konzept, mit dessen Hilfe eine systematische Phänomenologie der politisch motivierten Kriminalität erstellt werden könnte. Dies hängt nicht zuletzt auch damit zusammen, dass politisch motivierte Kriminalität systemabhängig ist. "Was in dem einen politischen System eine Straftat sein kann, ist möglicherweise in dem anderen politischen System eine Heldentat."<sup>856</sup>

Gegenstand der folgenden Untersuchung ist die politisch motivierte Kriminalität innerhalb des demokratisch und rechtsstaatlich verfassten Systems der Bundesrepublik Deutschland. Von politisch motivierter Kriminalität wird im Folgenden dann gesprochen, wenn Straftaten begangen werden, die von den Beteiligten politisch gemeint oder von den Kontrollorganen als politisch definiert werden. Von politisch motivierter Kriminalität soll auch dann gesprochen werden, wenn Straftaten aus einer vom Täter politisch begründeten und/oder menschenverachtenden Motivation heraus begangen, auch wenn sie nicht ausschließlich von politischen Ideologien getragen werden. Diese pragmatische Definition erlaubt es, z. B. auch Straftaten gegen Fremde und Minderheiten in Deutschland als politische Straftaten einzustufen.<sup>857</sup> Die im Strafgesetzbuch (StGB) als politische Straftaten ausgewiesenen Delikte des Friedensverrats, Hochverrats, Landesverrats, der Gefährdung der äußeren Sicherheit sowie Straftaten gegen ausländische Staaten und auch die Aspekte des internationalen Terrorismus sollen hier nicht behandelt werden.

Im Zentrum der Aufmerksamkeit steht die politisch motivierte Gewalt. Physischer Zwang und Verletzung sind seit jeher als Probleme angesehen worden, die massive Sanktionen zur Folge haben sollten oder aber explizite Legitimationen erforderten. Dies beruht nicht nur darauf, dass Menschen Freiheit, Unversehrtheit und Leben für sich selbst schätzen, sondern auch darauf, dass die Androhung physischer Gewalt als Basis von Macht überaus effizient ist und dadurch eine Fülle anderer Lebensbedingungen bestimmen kann. Damit steht sie in einem engen Zusammenhang mit Politik: Zur Durchsetzung oder Verhinderung politischer (d. h. für einen sozialen Verband verbindlicher) Entscheidungen ist Gewalt ein zwar relativ sicheres, aber gleichzeitig kostspieliges Mittel, weil sie als Drohung auf Dauer gestellt sein muss und dadurch Ressourcen bindet. Eine politische Ordnung, die über friedliche Prozeduren der Entscheidungsfindung Alternativen zum gewalttätigen Machtkampf anbietet, erzeugt darum einen "Abrüstungsvorteil"<sup>858</sup>. Die Funktionsfähigkeit rechtlicher Verfahren zwischen den Bürgern und gegenüber dem Staat erleichtert den Gewaltverzicht. Dazu gehört auch die Sicherheit, dass Recht vom Staat - notfalls mit rechtlich legitimer und begrenzter Gewalt - durchgesetzt wird. Machtwechsel über Wahlen bewahrt den Unterlegenen physische Unversehrtheit und erleichtert damit den Abschied von der Macht und das Warten auf eine neue Chance. Recht und Demokratie befördern sich also wechselseitig und reduzieren gemeinsam Gewalt. In dem Maße, wie der Staat das Monopol der Gewaltanwendung für sich beansprucht, rechtlich regelt und begrenzt, wird Gegengewalt begründungspflichtig.

Hier gibt es typische linksextreme Legitimationsmuster. Die Anwendung sog. Gegengewalt wird legitimiert<sup>859</sup>, indem demokratische Verfahren als bloß formal denunziert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die von demokratischen Entscheidungen Betroffenen nicht diejenigen seien, die an den Verfahren teilnehmen könnten, sei es, weil sie noch kein Wahlrecht haben, oder - wie im Fall der Entscheidung für Atomenergie - weil sie überhaupt noch nicht geboren sind. Auch Gerechtigkeits- oder Gleichheitsvorstellungen werden als Legitimation zur Ausübung sog. Gegengewalt herangezogen, wenn die Staats-

---

<sup>855</sup> Siehe hierzu beispielsweise MULLER, E., 1979; WILLEMS, H., 1997; HELLMANN, K. U. und R. KOOPMANS (Hg.), 1998.

<sup>856</sup> SCHNEIDER, H. J., 1987, S. 862.

<sup>857</sup> In diesem Sinne wurde innerhalb der Staatsschutzabteilungen der Landeskriminalämter und des Bundeskriminalamtes seit 1993 der Bereich der fremdenfeindlichen Straftaten als Teil der Staatsschutzdelikte aufgenommen.

<sup>858</sup> VANBERG, V., 1978, im Anschluss an BUCHANAN, J. M., 1975, S. 26.

<sup>859</sup> Der Begriff der Legitimation bezeichnet hier und im Folgenden (im Anschluss an Max Weber) immer die subjektive Rechtfertigung, also das "für legitim Halten", nicht die gesetzlichen Vorgaben, die Legalität.

---

gewalt vor allem als Mittel gesehen wird, um ungerechte Voraussetzungen und Resultate des Wirtschaftens abzusichern.

Rechtsextreme Muster gehen dagegen zumeist davon aus, dass das Volk vor Überfremdung oder Zersetzung geschützt werden müsse. Obendrein wird hier in der Tradition des Sozialdarwinismus Kampf und Gewalt als natürliches und darum legitimes Mittel der Auslese betrachtet. Rechts- und linksextremistische Legitimationsmuster haben in der Geschichte und bis in die Gegenwart hinein immer wieder Massenvernichtungen "gerechtfertigt" (Holocaust, Archipel GULAG, Kambodscha, Ruanda, Jugoslawien).

Demokratische und rechtsstaatliche Gesellschaften weisen in der Regel ein relativ niedriges Gewaltniveau auf. In manchen Perioden ist politische Gewalt allerdings häufiger zu verzeichnen als in anderen. Hierfür gibt es unterschiedliche und widersprüchliche Erklärungsmuster. Drei sind besonders wichtig: Makrosoziologische Ansätze suchen nach strukturellen Widersprüchen und Spannungen (starke ökonomische Ungleichheit, strukturelle Benachteiligung, Verweigerung von Rechten etc.) in der Gesellschaft als objektiv feststellbaren Determinanten kollektiver Bewegungen und (in deren Zusammenhang) auch von politischer Gewalt.<sup>860</sup> Diese Kausalrelation wird allerdings dadurch in Frage gestellt, dass Menschen häufig auch bei massiven Spannungen nicht zur Gewalt greifen und andererseits bei vergleichsweise geringen Spannungen zu kämpfen beginnen.<sup>861</sup> Es ist also zu fragen, wie sich Spannungen in Unzufriedenheit umsetzen. Hier bietet die Theorie relativer Deprivation<sup>862</sup> Hilfe an: Menschen rebellieren oder kämpfen, wenn sie über den Vergleich ihrer eigenen Lage (oder der Lage der Gruppe, mit der sie sich solidarisch fühlen) mit der Lage anderer zu dem Ergebnis kommen, dass sie nicht (oder nicht mehr) das bekommen, was ihnen zusteht. Für die Analyse ethnischer Konflikte und fremdenfeindlicher Aktionen bedeutet dies, dass nicht so sehr die ungleiche soziale Lage der Ethnien selbst als vielmehr der perzipierte Wandel ihrer Stellung im gesellschaftlichen Verteilungssystem mit gewalttätigen Kämpfen<sup>863</sup> verbunden sein kann. Ob es allerdings bei gegebenen Spannungen und bei perzipierter relativer Deprivation zu Gewalt kommt, hängt schließlich auch von Nutzen- und Risikokalkülen ab. Hier setzt der Beitrag der rational-choice-Theorien ein, die menschliches Handeln aus Kosten- und Nutzenerwägungen zu erklären versuchen.<sup>864</sup> Sie können individuelle Handlungen und ihre Aggregation erklären, müssen dabei aber viele der makrosoziologischen und deprivationstheoretischen Erklärungselemente in die Randbedingungen verweisen. Sie stehen zudem vor dem Problem, dass sich die Präferenzen und die Perzeption von möglichen Erträgen im Konfliktverlauf rasch und kaum prognostizierbar verändern, wie insbesondere Theoretiker des symbolischen Interaktionismus<sup>865</sup> deutlich gemacht haben. Dennoch weisen sie zu Recht darauf hin, dass politisch motivierte Gewalt nicht notwendig Spannung oder Deprivation zur Voraussetzung hat, sondern sich über den erwarteten Erfolg begründen kann. Dies ist eine überaus wichtige Erkenntnis: Rechtsstaat und Demokratie können nur dauerhaft bestehen, wenn sie die Ertragserwartungen politischer Gewalt systematisch senken.

## 2.10.2 Datengrundlage und Datenprobleme

### 2.10.2.1 Datengrundlage

Eine systematische und auf die zeitliche Veränderung hin orientierte Darstellung politisch motivierter Kriminalität ist auf jene Daten angewiesen, die von den Polizeien der Länder erfasst und schließlich vom Bundeskriminalamt zusammengefasst dargestellt werden. Hier sind vor allem die Staatsschutzabteilungen des Bundeskriminalamtes und der Landeskriminalämter tätig. Ihre Aufmerksamkeit richtet sich auf alle Straftaten, die nach ihrer Definition

<sup>860</sup> Vgl. SMELSER, N. J., 1962.

<sup>861</sup> Dadurch entsteht begrifflich die Gefahr, dass Spannung tautologisch durch die zu erklärende Gewalt definiert wird.

<sup>862</sup> Vgl. hierzu GURR, T., 1970; RUNCIMAN, W. G., 1966.

<sup>863</sup> Vgl. HANF, T., 1990, S. 41.

<sup>864</sup> Vgl. MULLER, E. N., 1979; WEEDE, E., 1986.

<sup>865</sup> Vgl. BLUMER, H., 1978; TURNER, R. H., 1974.

- 
- gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder die eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern verfassungsmäßiger Organe des Bundes oder eines Landes zum Ziele haben;
  - die sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht zum Gegenstand haben;
  - die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden;
  - die in der Zielrichtung gegen Personen begangen werden, denen die Täter (aus intoleranter Haltung heraus) aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes ein Bleibe- oder Aufenthaltsrecht in ihrer Wohnungsumgebung oder in der gesamten Bundesrepublik bestreiten oder gegen sonstige Personen, Institutionen, Objekte, Sachen begangen werden, bei denen Täter aus fremdenfeindlichen Motiven heraus handeln.<sup>866</sup>

Bei der politisch motivierten Kriminalität spielt mehr noch als bei der allgemeinen Kriminalität die Definitionsmacht der Polizei eine starke Rolle. Die Staatsschutzdienststellen bemühen sich, die Straftaten nach der politischen Motivation der Täter zu klassifizieren. Eine entsprechende Zuordnung erfolgt, wenn die politische Motivation "eindeutig erkennbar oder nach Würdigung der Gesamtumstände zu vermuten ist"<sup>867</sup>. In vielen Fällen aber ist die politische Motivation der Täter nicht oder nicht eindeutig erkennbar und eine entsprechende organisationsbezogene Zuordnung durch die Polizeibeamten nur bedingt oder aber nicht eindeutig möglich. Dies führte in der Vergangenheit zu der bekannten Situation, dass zwischen 50% und 70% aller polizeilich erfassten Staatsschutzdelikte in der Polizeilichen Kriminalstatistik-Staatschutz (PKS-S) nicht nach links- oder rechtsextremistisch klassifiziert und somit in den jeweiligen Statistiken in diesen Kategorien nicht ausgewiesen werden konnten, weil Täter und Tatmotive nicht bekannt und die entsprechenden Straftaten keiner Organisation (Zuordnungskriterium der PKS-S) zurechenbar waren.<sup>868</sup> Doch selbst wenn entsprechende Informationen vorhanden sind, können gleich gelagerte Delikte durchaus von Polizeidienststelle zu Polizeidienststelle, von Bundesland zu Bundesland jeweils unterschiedlich kategorisiert werden, weil die entsprechenden Zuordnungskriterien zu ungenau sind und keine einheitliche Handhabung gewährleisten. Weil das Problembewusstsein der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten vor Ort z. B. im Hinblick auf Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus unterschiedlich ausgeprägt sein dürfte und zum anderen auch länderspezifisch unterschiedliche Handhabungsweisen und Opportunitätsgesichtspunkte vorhanden sind, muss man davon ausgehen, dass die Zuordnungsprozesse erheblich voneinander abweichen können.

Aufgrund der vorgegebenen Erfassungsmöglichkeiten in den Statistikbögen der PKS-S ist es nur bedingt möglich, eine Straftat entsprechend der aktuellen Phänomenologie der Staatsschutzkriminalität statistisch abzubilden, weil Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus nicht eigens ausgewiesen sind. Aus diesen Gründen werden die entsprechenden Fallzahlen für links- und rechtsextremistisch motivierte Straftaten sowie Straftaten ausländischer extremistischer Organisationen seit Mitte 1996 auf Basis der tatezeitbezogenen Auswertung des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Sachen Staatsschutz (KPMD-S) erhoben. Für fremdenfeindliche und antisemitische Straftaten resultieren die Fallzahlen aus den Sondermeldediensten, die es seit Anfang 1992 (fremdenfeindlich) bzw. 1993 (antisemitisch) gibt. Daher verfügen wir im Hinblick auf fremdenfeindliche und antisemitische Straftaten seit 1993, für den Bereich des Links- und Rechtsextremismus sowie die politisch motivierte Ausländerkriminalität in Deutschland erst seit 1997 über eine entsprechende Auswertung der KPMD-S-Daten. Diese Daten sind Grundlage der "Jah-

---

<sup>866</sup> BUNDESKRIMINALAMT, 1993.

<sup>867</sup> BUNDESKRIMINALAMT, 1997b.

<sup>868</sup> Die Verfassungsschutzbehörden stufen nicht nur Taten aus etablierten rechtsextremistischen Organisationen, sondern auch Taten aus unstrukturierten losen Zusammenschlüssen als rechtsextremistisch ein.

---



reslageberichte Staatsschutzkriminalität" des Bundeskriminalamtes. In ihnen werden die in der Bundesrepublik Deutschland polizeilich festgestellten und gemeldeten politisch motivierten Straftaten (einschließlich der Versuche) eines Jahres dokumentiert und bewertet. Anders als bei der PKS-S werden die Straftaten im Rahmen des KPMD-S aufgrund von polizeilichen Erstmeldungen erfasst und können daher sehr tatzzeitnah dargestellt werden. Dies bedeutet andererseits natürlich eine höhere Unsicherheit bezüglich der gemeldeten Fälle, die sich aufgrund der weiteren polizeilichen Ermittlungsarbeit als Fehlmeldungen herausstellen können oder aber doch hinsichtlich der statistischen Kategorisierung nachträglich korrigiert werden müssen. Die Korrekturen werden jeweils für den tatsächlichen Zeitraum rückwirkend vollzogen.

Bis Ende 1995 wurden extremistische Gewalttaten sowohl beim Bundeskriminalamt als auch beim Bundesamt für Verfassungsschutz weitgehend unabhängig voneinander registriert. Dabei kam es aufgrund verschiedener Informationsquellen "zu teilweise unterschiedlichen Bewertungen und infolgedessen auch zu unterschiedlichen Fallzahlen. Zudem definierte das Bundesamt für Verfassungsschutz - anders als die polizeiliche Praxis - bis zu diesem Zeitpunkt auch ‚Sachbeschädigungen mit besonderer Gewaltanwendung‘ als Gewalttat. Aus Gründen der Vereinheitlichung der statistischen Erfassung werden von Bundeskriminalamt und Bundesamt für Verfassungsschutz daher

- seit 1996 ausschließlich Meldungen der sachbearbeitenden Polizeibehörden als Grundlage für die statistische Erfassung rechtsextremistisch motivierter Straftaten verwendet und
- seit 1997 ‚Sachbeschädigungen mit besonderer Gewaltanwendung‘ einheitlich nicht mehr als Gewalttaten betrachtet.

Um nach dieser Vereinheitlichung der statistischen Erfassung beim Bundeskriminalamt und beim Bundesamt für Verfassungsschutz eine Vergleichbarkeit rechtsextremistisch motivierter Straf- und Gewalttaten im Jahresrückblick zu gewährleisten, hat das Bundesamt für Verfassungsschutz seine Statistiken rückwirkend bis 1990 entsprechend korrigiert."<sup>869</sup>

Für die Informationen zu Strukturen, Aktionsweisen und Potentialschätzungen von extremistischen Gruppen (die in vielen Fällen auch als Tätergruppen politisch motivierter Kriminalität in Frage kommen) wurden die verschiedenen Verfassungsschutzberichte herangezogen. Von den Verfassungsschutzämtern werden als verfassungsfeindlich jene Bestrebungen angesehen, die sich gegen den Grundbestand der freiheitlichen demokratischen Grundordnung richten. Dazu gehört die Achtung der im Grundgesetz festgelegten Menschenrechte, der Gewaltenteilung, der Volkssouveränität, der Unabhängigkeit der Gerichte, des Mehrparteienprinzips und des Rechts auf Bildung und Ausübung einer Opposition.<sup>870</sup>

Die vom Bundesamt für Verfassungsschutz vorgelegten Zahlen zu den rechts- und linksextremistischen Potentialen beruhen in der Regel auf der Auswertung von Mitgliederzahlen (bei den Parteien und Organisationen) sowie der Zählung und Schätzung von Gruppen und Gruppengrößen (im nichtorganisierten Bereich). Im rechtsextremistischen Bereich werden zur Ermittlung von Gewaltpotenzialen bekannte gewalttätige und gewaltbereite Gruppen (insbesondere Skinhead-Gruppen und Neonazis) hinsichtlich ihrer Mitgliederzahl geschätzt. Hinzugerechnet wird die Zahl der in den letzten beiden Jahren ermittelten rechtsextremistischen Gewalttäter (bei denen keine Organisations- oder Gruppenzugehörigkeit festgestellt wurde); sowie eine geschätzte durchschnittliche Täterzahl für die Delikte, die nicht aufgeklärt wurden. Weil einzelne, unbekannte Täter für mehrere Delikte in Frage kommen können, ist hier eine gewisse Unschärfe enthalten. Zur Ermittlung der linksextremistischen Gewaltpotenziale werden lediglich die Gruppengrößen geschätzt; Täter und Taten werden nicht explizit hinzugerechnet. Die Schätzungen sind hier auch aufgrund der stärkeren Abschottung der Gruppen schwieriger.

<sup>869</sup> Information des Bundesministerium des Innern vom 17.10.2000.

<sup>870</sup> Zu einer umfassenden, aktuellen Bestimmung und Diskussion der Aufgaben und Bedeutung des Verfassungsschutzes siehe: BUNDESMINISTERIUM DES INNERN (Hg.), 1998; JASCHKE, H. G., 1994.

Neben den Daten von Bundeskriminalamt und Verfassungsschutzbericht wurden verschiedene wissenschaftliche Studien herangezogen.<sup>871</sup> Weitere amtliche Datengrundlagen gibt es nicht. Die Strafrechtspflegestatistiken informieren über die dem Verfahren bzw. der Aburteilung zugrunde liegenden Straftatbestände; eine Differenzierung danach, ob die Straftaten politisch motiviert waren, erfolgt nicht. Dies gilt nicht nur für den Nachweis von Taten und Tätern, sondern erst recht für den Nachweis der von den Straftaten betroffenen Opfer. Die Verwendung des Gewaltbegriffs in den wissenschaftlichen Studien, aber auch in den verschiedenen Polizeistatistiken ist uneinheitlich. So werden in der PKS-S, anders als in den verschiedenen Dunkelfeldstudien zur Jugendkriminalität, "einfache Körperverletzung" nicht in die Sammelkategorie Gewaltdelikte mit aufgenommen, während in der KPMD-S nicht nur einfache Körperverletzungsdelikte, sondern darüber hinaus auch andere Delikte wie Nötigung, Eingriffe in den Bahn-, Schiff- und Straßenverkehr etc. unter den Gewaltbegriff subsumiert werden und diesen entsprechend ausdehnen. Auch in den verschiedenen wissenschaftlichen Studien zur Gewalt und Kriminalität Jugendlicher, etwa im Bereich der Schule, wird häufig mit einem ausgeweiteten Gewaltbegriff gearbeitet, wenn etwa Formen psychischer und verbaler Herabsetzung mit zu den Gewalthandlungen gezählt werden.

## **2.10.2.2 Polizeiliche Staatsschutzstatistiken und Datenprobleme**

### **2.10.2.2.1 Aussagen zu Opfern politisch motivierter Gewalt**

Eine kontinuierlich geführte polizeiliche Statistik mit Angaben zu Opfern rechtsorientierter Gewalt existiert derzeit nur unvollständig. Von daher ist eine Darstellung der Entwicklung der Opferzahlen, basierend auf offiziellen Statistiken, derzeit nur bedingt möglich. Aus diesem Grunde bestehen aktuell Diskrepanzen zwischen der journalistischen und der polizeilichen Darstellung der veröffentlichten Zahlen der Todesopfer als Folge rechter und fremdenfeindlicher Gewalt. In Bezug auf Tötungsdelikte und Todesopfer besteht die Notwendigkeit, Angaben über Opfer losgelöst von Straftatbeständen zu erfassen. Entsprechende Umsetzungsmaßnahmen werden derzeit in den Gremien der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder und des Bundes (IMK) diskutiert und teilweise bereits praktiziert. Aufgrund der bisherigen defizitären Praxis bei der Erfassung des Ausmaßes und der Opfer rechtsextremistischer und fremdenfeindlicher Angriffe wurde mit Wirkung vom 01.01.2001 vereinbart, rechtsorientierte Straftaten als politisch motivierte Kriminalität zu erfassen. Zudem wurde eine Erfassungsmöglichkeit unter dem Oberbegriff "Hasskriminalität" geschaffen, die als spezielle Untergruppe "fremdenfeindliche" und "antisemitische" Straftaten erfasst. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass mit den zentralen Erfassungskriterien der politisch motivierten Tat alle erhebungsrelevanten Sachverhalte im gesamten Bundesgebiet aufgrund einheitlicher, klarer Kriterien erfasst, bewertet und dem Bundeskriminalamt durch die zuständigen Polizeidienststellen der Länder im Rahmen eines bundesweit abgestimmten Verfahrens gemeldet werden.

### **2.10.2.2.2 Straftatenstatistik: Hellfeld- und Dunkelfeldproblematik**

In den polizeilichen Statistiken spiegeln sich nur die bekannt gewordenen und polizeilich registrierten Straftaten wider. Diese stellen aber nur einen Teil des Gesamtphänomens politisch motivierter Kriminalität, wie der fremdenfeindlichen, rechtsextremistischen und antisemitischen Straftaten, dar. Die Anzeigebereitschaft der Bevölkerung oder der Opfer, die polizeilichen Kontrollen und viele andere Faktoren beeinflussen aber das Hellfeld, d. h. die Anzahl der polizeilich registrierten Straftaten ganz erheblich. Wie bei anderen Delikten muss auch bei Staatsschutzdelikten die absolute Zahl der rechtsextremistischen, fremdenfeindlichen und antisemitischen Straftaten als wesentlich höher angesehen werden, als sie in den polizeilichen Statistiken aufscheint. Wie die Relationen zwischen Hell- und Dunkelfeld aussehen und in-

---

<sup>871</sup> Vgl. die Studien von WILLEMS, H., 1993 und Willems, H. u. a., 1994; und ihre Wiederholung durch WAHL, K., 1997 f.; sowie die Expertisen von MLETZKO, M., *Gewaltdiskurs in links- und rechtsextremistischen Szenen und Aufschaukelung von links- und rechtsextremistischer Gewalt*, 2000; und von HILL, P., *Einstellungen zu politisch motivierter Gewalt und den politisch ideologischen Hintergründen*, 2000, für diesen Bericht.

wieweit es aufgrund dieses Problems auch zur systematischen Verzerrung in den polizeilich ermittelten Daten kommt, ist derzeit nicht abzuschätzen. Von daher wäre es wünschenswert, gerade auch für den Bereich der Staatsschutzdelikte und hier insbesondere für den Bereich der rechten und fremdenfeindlichen Straftaten Studien zur Dunkelfeldproblematik sowie opferbezogene Forschungen durchzuführen, um ergänzende Daten zur Einschätzung des Umfangs der verschiedenen Phänomene verfügbar zu haben.

### **2.10.2.2.3 Polizeiliche Definitionsvorgaben und Ermittlungspraxis (bis 31.12.2000)**

Die folgende Darstellung bezieht sich auf die Praxis, die in der Polizei bis zum 31.12.2000 vorherrschte und damit die Datenprobleme erzeugt hat, die in diesem Kapitel darzustellen sind. Es ist zu erwarten, dass die Neuregelung ab 01.01.2001 Unsicherheiten und Inkonsistenzen in erheblichem Masse beseitigen wird. Trotz der vom Bundeskriminalamt und den Landeskriminalämtern gemeinsam erarbeiteten Definition, was z. B. als fremdenfeindliche Straftat zu gelten hat, müssen für die bisherige Praxis doch sehr unterschiedliche Handhabungsweisen dieser Kriterien in der täglichen Ermittlungsarbeit konstatiert werden. Dabei dürfte das unterschiedlich ausgeprägte Problembewusstsein im Hinblick auf Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus innerhalb der Polizei, aber auch länderspezifische Handhabungsweisen und Vorgaben eine wichtige Rolle spielen.

In Deutschland wurden rechtsextremistische Straftaten als Teil der so genannten Staatsschutzdelikte polizeilich erfasst. Rechtsextremistisch ist eine Tat dann, wenn sie unter die folgende Arbeitsdefinition "Extremismus" subsumiert werden kann: Bestrebungen zur Systemüberwindung, die sich auch unter Anwendung von Gewalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten. Extremistische Bestrebungen richten sich gegen den Kernbestand der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, also gegen so unveränderbare Prinzipien wie die Achtung vor den Menschenrechten, die Volkssouveränität und das Mehrparteiensystem. Aber nicht nur Straftaten, die auf die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerichtet sind, werden als Staatsschutzdelikte von der Polizei registriert und gemeldet. Sofern bestimmte Tatbestände des StGB erfüllt sind - in der Praxis spielen vor allem die §§ 86 und 86a StGB eine Rolle (Straftaten gegen den demokratischen Rechtsstaat als Propaganda-Delikte) -, werden auch diese statistisch erfasst.

Die Zuordnung zu rechtsextremistischen Straftaten folgt also offiziell festgelegten Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst Staatsschutzkriminalität (KPMD-S). Daneben werden jedoch auch Straftaten, die Rechtsextreme gegen Linksextreme begehen, im Rahmen des Meldedienstes erfasst, auch wenn damit nicht unmittelbar die freiheitliche demokratische Grundordnung angegriffen wird.

Diese offiziellen Richtlinien des KPMD-S können von den Ländern jedoch unterschiedlich umgesetzt werden, so dass die Anzahl rechtsextremistischer, aber auch fremdenfeindlicher und antisemitischer Straftaten immer auch von der Zuordnungspraxis in den einzelnen Ländern abhängen kann. Seit 1992 werden im KPMD-S auch getrennt fremdenfeindliche Straftaten erfasst. Um dies tun zu können, wurde vom Bundeskriminalamt und den Landeskriminalämtern eine Definition entwickelt, wonach alle Straftaten als fremdenfeindlich gelten, "die in der Zielrichtung gegen Personen begangen werden, denen Täter aus intoleranter Haltung heraus aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes ein Bleibe- oder Aufenthaltsrecht in ihrer Wohnumgebung oder in der gesamten Bundesrepublik bestreiten oder gegen sonstige Personen, Institutionen, Objekte, Sachen begangen werden, bei denen Täter aus fremdenfeindlichen Motiven heraus handeln"<sup>872</sup>. Angesichts der Definitionsvorgaben des Bundeskriminalamtes zu fremdenfeindlichen und rechtsextremistischen Straftaten wird deutlich, dass sich diese Delikte nicht gegenseitig ausschließen. In der täglichen Ermittlungsarbeit der diensthabenden Polizeibeamten ist die Motivation der Tatverdächtigen ohnehin oft nur schwer bzw. gar nicht festzustellen,

<sup>872</sup> BUNDESKRIMINALAMT, 1993.

---

da sich Tatverdächtige über ihre Motive nicht äußern müssen bzw. häufig keine Täter ermittelt werden können. Ob und inwieweit ein Tatverdächtiger als fremdenfeindlich bzw. als rechtsextremistisch charakterisiert wird, liegt daher zum Teil im Ermessen des ermittelnden Beamten. Je nach Perspektive, unter der eine Straftat wahrgenommen wird, können gleiche Fälle daher jeweils unterschiedlich kategorisiert werden. Durch präzisere Definitionen und verfahrensrechtliche Regelungen, wie sie probeweise am 01.01.2001 in Kraft getreten sind, dürfte die Arbeit der Polizeibeamten jedoch handhabbarer und möglicherweise auch erleichtert werden.

Antisemitische Straftaten werden seit dem 1. Juli 1993 ebenfalls von der Polizei differenziert in einem eigenen Meldedienst erfasst; es gibt jedoch aufgrund einer fehlenden Legaldefinition keine Richtlinien, was als antisemitische Straftat zu gelten hat. Die Zuordnung erfolgt, wenn überhaupt, nach Tätermotiven und angegriffenen Personen oder Objekten.

Vor dem Hintergrund der oben beschriebenen Richtlinien bewerten und erfassen die Polizeibeamten eine Straftat als fremdenfeindlich, rechtsextremistisch oder antisemitisch und melden sie über die Landeskriminalämter an das Bundeskriminalamt, welches darauf hin - in Absprache mit den Ländern - die bundesweite Staatsschutzstatistik erstellt. Gibt es im Laufe der weiteren Ermittlungen vor Ort neue Erkenntnisse, so werden diese ebenfalls in diese Datei aufgenommen. Die Jahreslageberichte geben den Kenntnisstand zum Jahresende wieder. Wie die von Bundeskriminalamt und Landeskriminalämtern entwickelten Definitionen also vor Ort tatsächlich gehandhabt werden, ist offen. Das Anzeigeverhalten von Opfern und Zeugen, das persönliche Problembewusstsein der Polizeibeamten, das Problembewusstsein in den Ländern, die Meldedisziplin der Polizeidienststellen etc. und - wie berichtet wird - auch Opportunitätsgesichtspunkte, bei denen eine Rolle spielt, dass man den Ruf seiner Stadt oder seines Landes nicht schädigen will, spielen hier eine wichtige Rolle.

Um statistische Doppelzählungen zu vermeiden und eine eindeutige Zuordnung zu gewährleisten, werden in der Praxis Taten, die beispielsweise neben einem fremdenfeindlichen auch noch einen rechtsextremistischen oder antisemitischen Hintergrund haben, als fremdenfeindliche Straftaten gezählt. Unter antisemitische und rechtsextremistische Straftaten fallen also nur solche, die keinen fremdenfeindlichen Hintergrund haben. Es bleibt freilich unklar und auch zweifelhaft, ob diese abstrakten Vorgaben, wie sie von Bundeskriminalamt und den Landeskriminalämtern entwickelt wurden, auch im Alltag vor Ort so Anwendung finden. Spezielle Untersuchungen hierzu oder eine Datenqualitätskontrolle sind nicht bekannt. Bei der Herbsttagung des Bundeskriminalamtes am 22.11.2000 trug der Vizepräsident des Bundeskriminalamtes vor: "Es gibt z. B. Länderpolizeien, die in großzügiger Weise fast alle Delikte aus dem hier in Rede stehenden Phänomenbereich unter das Rubrum Rechtsextremismus stellen, und andere, die eine eher enge Auslegung dieses Begriffs pflegen und in umgekehrter Weise spitz differenzieren, ob ein Delikt rechtsextremistisch, antisemitisch oder ‚nur‘ fremdenfeindlich motiviert war. (...)Offenbar ist es gängige Praxis, grundsätzlich auf eine staatschutzgemäße Erfassung zu verzichten, wenn die Ermittlungen zum subjektiven Tatbestand einer konkreten Einzelstraftat keine positiven Anhaltspunkte für das Vorliegen eines derartigen Motivs ergeben. Kriminalisten und Strafrechtler wissen jedoch, dass Tatverdächtige zu ihren Motiven häufig keine oder nur unglaubliche Angaben machen. Eine Erfassung unterbleibt offenbar oft selbst dann, wenn Tatverdächtige sich zu ihren Motiven zwar ausschweigen, aber z. B. unzweifelhaft Cliquen von Neonazis oder Skinheads angehören oder wegen fremdenfeindlicher Übergriffe längst amtsbekannt sind und der objektive Tatbefund sowie der Charakter der Straftat zwanglos zu diesem personalen Hintergrund passen."<sup>873</sup>

---

<sup>873</sup> FALK, B., 2000, S. 4.

#### 2.10.2.2.4 Diskrepanzen zwischen PKS-S und KPMD-S

In dem Bemühen um eine Darstellung des Niveaus und der Entwicklung der politisch motivierten Straftaten in Deutschland sind erhebliche Diskrepanzen zwischen den Zahlen der Eingangsstatistik des KPMD-S und den Zahlen der Ausgangsstatistik der PKS-S in verschiedenen Deliktbereichen zutage getreten. Diese Diskrepanzen dürften z. T. darin begründet sein, dass in der PKS-S viele Straftaten in die Residualkategorie "Sonstige" bzw. "Nicht erkennbar" aufgenommen werden, wenn hinsichtlich des Kriteriums "Steuernde Inländische Organisation" keine Erkenntnisse vorliegen. Zudem tritt aufgrund des zeitlichen Unterschiedes zwischen der Erfassung im KPMD-S als Eingangsstatistik und der PKS-S als Ausgangsstatistik immer eine Diskrepanz der Jahresfallzahlen auf, da nicht alle Fälle im selben Jahr zum Eingangssachverhalt auch an die Staatsanwaltschaften abgegeben werden. Zu vermuten ist außerdem auch ein nicht immer durchgängiges Meldeverhalten, d. h. dass die Landeskriminalämter beide Meldedienste nicht immer gleichermaßen konsequent beliefern.

Tabelle 2.10-1: Diskrepanzen zwischen PKS-S und KPMD-S 1997-1999

	rechtsextremistische Straftaten		linksextremistische Straftaten		politisch motivierte Straftaten ausländischer Organisationen	
	KPMD-S	PKS-S	KPMD-S	PKS-S	KPMD-S	PKS-S
<b>1997</b>	7.790	5.507	3.079	1.476	1.608	3.247
<b>1998</b>	7.414	6.159	3.201	2.114	2.356	2.297
<b>1999</b>	6.937	5.263	3.055	2.073	2.536	3.540

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik, Kriminalpolizeilicher Meldedienst Staatsschutz.

Im Bereich der rechtsextremistischen Straftaten liegen die KPMD-S-Zahlen für die Jahre 1997 bis 1999 jeweils deutlich höher als die PKS-S-Zahlen, obwohl letztere neben den rechtsextremistischen Straftaten i. e. S. auch noch die fremdenfeindlichen und antisemitischen Straftaten umfassen. Im Bereich der linksextremistischen Straftaten liegen die KPMD-S-Zahlen für die Jahre 1997 bis 1999 ebenfalls jeweils deutlich höher als die PKS-S-Zahlen; z. T. beträgt die Diskrepanz mehr als 100%.

Im Bereich der politisch motivierten Ausländerkriminalität gibt es ebenfalls erhebliche Diskrepanzen zwischen KPMD-S- und PKS-S-Zahlen; allerdings liegen hier die KPMD-S-Zahlen für die Jahre 1997 und 1999 jeweils deutlich unter den Zahlen aus der PKS-S. Möglicherweise liegt das daran, dass der Organisationsbezug, z. B. zur PKK (Arbeiterpartei Kurdistans), leichter erkennbar ist.

Die deutlich niedrigeren Fallzahlen aus der PKS-S für die Bereiche rechts- und linksextremistische Straftaten sind wenigstens teilweise dadurch erklärbar, dass in der PKS-S zwischen 50% und 70% aller Fälle in die Residualkategorie "Sonstige bzw. ungeklärt" eingeordnet werden, weil die Zuordnung der Tat zu einer "Steuernden Organisation" (Zuordnungskriterium der PKS-S) nicht möglich ist. Für die KPMD-S hingegen ist dieses Kriterium für die Kategorisierung nicht maßgeblich. Vor dem Hintergrund eines festgelegten Straftatenkatalogs sowie vorgegebener Richtlinien werden hier die einschlägigen Delikte den verschiedenen Kategorien schlicht zugeordnet; d. h. eine Residualkategorie gibt es hier nicht. Ob dies die vorhandenen Diskrepanzen zwischen PKS-S-Zahlen und KPMD-S-Zahlen hinreichend erklären kann, ist freilich unklar. Zumindest für den Bereich rechtsextremistische Straftaten wären im KPMD-S eher niedrigere Zahlen als in der PKS-S zu erwarten, da der KPMD-S die Bereiche fremdenfeindliche und antisemitische Straftaten eigens ausweist, während diese in der PKS-S zu den rechtsextremistischen Straftaten eingeordnet werden.

### **2.10.2.2.5 Validitätsprobleme der Staatsschutzstatistiken und Probleme der Darstellung langfristiger Trends auf ihrer Basis**

Wie die Statistik des Bundeskriminalamtes zur Gesamtzahl aller jährlich registrierten Staatsschutzdelikte (linksextremistische, rechtsextremistische und Straftaten ausländischer extremistischer Organisationen) verdeutlicht, können von den jährlich registrierten Fällen zwischen 50% und 75% keiner Organisation zugerechnet werden. Sie werden in der PKS-S in einer Residualkategorie erfasst. Dies bedeutet, dass die veröffentlichten Staatsschutzstatistiken insgesamt nur einen kleineren Teil der tatsächlich registrierten Staatsschutzdelikte wiedergeben. Die Mehrzahl aller Fälle findet hier keine Berücksichtigung; sie bildet aber eine statistische Reserve, die je nach Intensität und Erfolg der Ermittlungsarbeit besser oder schlechter ausgeschöpft werden kann. Vor diesem Hintergrund ergeben sich erhebliche Probleme hinsichtlich der Interpretation der jährlichen Schwankungen/Veränderungen in den verschiedenen PKS-S. Da jedoch die KPMD-S-Statistiken erst seit Anfang bzw. Mitte der neunziger Jahre vorliegen, lassen sich mittel- und langfristige Veränderungen des Niveaus politisch motivierter Kriminalität in den Bereichen des Linksextremismus, Rechtsextremismus und des Extremismus ausländischer Organisationen derzeit nur über die PKS-S-Daten darstellen. Gleichwohl ist den folgenden Ausführungen zuzustimmen: "Es besteht also genügend Anlass, sowohl in quantitativer (Fallsummen) als auch qualitativer Hinsicht (z. B. Vollständigkeit, Differenziertheit, Transparenz, Treffsicherheit der phänomenologischen Zuordnung, Opferdaten etc.) kritisch mit dem zur Zeit vorlegbaren polizeilichen Datenmaterial umzugehen und keine zu hohen Validitätserwartungen daran zu knüpfen." "Die wirkliche Zahl rechtsextremistischer, antisemitischer und fremdenfeindlicher Straftaten muss, das kann risikolos festgestellt werden, schon aufgrund dieser Defizite deutlich höher sein als durch die Staatsschutzstatistiken ausgewiesen. Die Hellfeld-/ Dunkelfeldproblematik tritt noch verschärfend hinzu. Das gilt nicht nur für Propagandastraftaten (§§ 86, 86a, 130 StGB), sondern auch für Gewaltdelikte. So muss anders als bei Brand- und Sprengstoffanschlägen, die ziemlich vollständig bei der Polizei bekannt werden, etwa bei der Körperverletzung (ausgenommen die schwere und die mit Todesfolge) mit einem erheblichen Dunkelfeld gerechnet werden, weil viele solcher Fälle aus unterschiedlichen Gründen nicht zur Anzeige gebracht und gewalttätige Konflikte vielfach anders als mit strafrechtlichen Mitteln oder überhaupt nicht (z. B. bei unfriedlichen Aktionen im Rahmen von Aufzügen) beigelegt werden. Ein anderer Teil der Vorfälle wird zwar polizeilich bekannt, aber der allgemeinen Kriminalität zugerechnet. Unter massiven Informationsdefiziten dieser Art leidet die Einschätzbarkeit des Gewaltpotenzials und des wirklichen Straftatenaufkommens im Phänomenbereich zusätzlich."<sup>874</sup>

### **2.10.2.3 Opferstatistiken im Bereich der rechten und fremdenfeindlichen Gewalttaten - Darstellung der Probleme an ausgewählten Fällen**

Weder in der wissenschaftlichen Forschung und Analyse, noch in der Arbeit der Polizei und Justiz, noch in den Interventionsstrategien und Gegenmaßnahmen von Politik und Bildung werden die Opfer rechter Gewalt bislang hinreichend berücksichtigt. Diese Vernachlässigung der Opfer wurde insbesondere angesichts der aktuellen Diskussion um die Todesopfer als Folge rechter Gewalt deutlich, die durch die Dokumentation von *Tagesspiegel* und *Frankfurter Rundschau* am 14.09.2000 ausgelöst wurde. Im Folgenden sollen einige zentrale Probleme der bisherigen Erfassung von Todesopfern als Folge rechter Gewalt diskutiert und an Hand ausgewählter Fälle exemplarisch dargestellt werden.

Eine systematische und kontinuierlich geführte polizeiliche Statistik zu den Todesopfern als Folge rechter Gewalttaten existiert bis dato nicht. Im September 2000 wurde im *Tagesspiegel* eine von Journalisten recherchierte Liste mit Todesopfern in Folge rechtsorientierter Gewalt in Deutschland veröffentlicht. Diese wies für den Zeitraum von 1990 bis Juli 2000 eine Zahl von insgesamt 93 Todesopfern aus. Im Rahmen der KPMD-S wurden für den Zeitraum 1990 bis Juli 2000 25 Todesopfer in Folge rechter Ge-

<sup>874</sup> FALK, B., 2000, S. 9 ff. (Vizepräsident des Bundeskriminalamtes).

walt ausgewiesen. Aufgrund der erheblichen Diskrepanz zwischen der von den Journalisten ermittelten Opferzahl und den im Rahmen des KPMD-S geführten Daten wurde eine detaillierte Überprüfung der in der Liste genannten Fälle veranlasst. Die Sachverhalte wurden von den zuständigen Polizeidienststellen der Länder auf der Grundlage der prüfrelevanten Erkenntnisse untersucht und bewertet. Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich die Zahl der Todesopfer rechtsorientierter Gewalt von 25 Personen auf insgesamt 36 Opfer erhöht hat. In den übrigen 57 Fällen war eine rechtsorientierte Motivation des Täters nicht feststellbar. Im Februar 2001 wurde ein weiteres Tötungsdelikt in Folge rechter Gewalt von den Landeskriminalämtern nachgemeldet, das in der Liste von *Tagesspiegel* und *Frankfurter Rundschau* nicht aufgeführt war. Somit stieg die offizielle Zahl der Todesopfer auf 37 Personen an.

Die öffentliche Diskussion über die Ursachen für die erheblichen Diskrepanzen zwischen offiziellen und inoffiziellen Statistiken reicht von dem Hinweis auf unpassende Fachbegriffe und Kategorien über Vermutungen zur Inkompetenz und Überforderung der Sachbearbeiter vor Ort bis hin zum Vorwurf "fragwürdiger Basteleien an den Statistiken"<sup>875</sup> um die eigene Stadt oder das eigene Bundesland nicht in Veruruf zu bringen.

So wird der Begriff des Rechtsextremismus in der verwendeten Form als problematisch angesehen, weil zunächst nur jene Fälle als rechtsextremistisch eingeordnet werden, wo die Tat nachweislich auf ein extremistisches Motiv zurückzuführen war. Wenn es sich in der Mehrzahl der rechtsextremistischen Gewalttaten nicht um gezielte Anschläge und Attentate gegen politische oder wirtschaftliche Funktionsträger handelt, wie dies bei der RAF der Fall war, sondern um die alltägliche brutale Gewalt von Skinheads, die sich gegen Fremde, Minderheiten und vermeintlich Minderwertige richtet, ist für die Sachbearbeiter die Absicht einer Systemüberwindung nicht zu erkennen. Die von den Journalisten vorgelegte Liste von Todesopfern enthält darüber hinaus all jene Fälle, "bei denen die Tat nachgewiesenermaßen aus rechten Motiven (dazu zählt auch der Hass auf Andersartige, auf Fremde oder "Minderwertige") begangen wurde"..., als auch jene, bei denen "der Täter nachweislich einem entsprechend eingestellten Milieu zuzurechnen und ein anderes Tatmotiv nicht erkennbar ist".<sup>876</sup> Die so zusammengestellten Fälle sind obendrein polizeilich nicht immer unter Tötungsdelikten registriert, sondern auch unter Körperverletzung mit Todesfolge oder Landfriedensbruch. Das Bundeskriminalamt hält bisher an dieser Praxis fest und macht deutlich, dass "die Rechtsnormen des StGB einschließlich der deliktspezifischen Tatbestandsmerkmale nicht zur Disposition" stehen können.<sup>877</sup>

All dies hat dazu geführt, eine Diskussion um eine Neubewertung der anzuwendenden Kriterien und der Erstellung von Statistiken im Bereich Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus in Gang zu bringen. Im Folgenden werden typische Fälle aufgeführt, die in der aktuellen Statistik der Polizei nicht als Staatsschutzdelikte und die Betroffenen damit nicht als Opfer "rechter Gewalt" anerkannt und aufgeführt werden. Sie sind durchaus geeignet, darauf hinzuweisen, dass in der bisherigen Einordnungspraxis systematisch verschiedene Opfergruppen und Delikttypen ausgeblendet wurden. Die verschiedenen Fälle werden in Anlehnung an die Dokumentation des *Tagesspiegels* vom 22.09.2000 dargestellt.

---

<sup>875</sup> Der *Tagesspiegel*, vom 22.09.2000, S. 4.

<sup>876</sup> Ebenda, S. 2.

<sup>877</sup> Wie problematisch das Ergebnis der strikten Anwendung der bisherigen polizeilichen Kriterien sein kann, verdeutlicht folgender Fall: Noch im August 2000 wurde vom Bundeskriminalamt festgehalten, dass "auch in dem immer wieder zitierten Fall vom 13.02.1999 (Tod eines Algeriers in Guben, der von Rechtsextremisten gejagt wurde und auf der Flucht tödlich stürzte) die Täter weder die Tatbestandsmerkmale des Mordes noch der gefährlichen Körperverletzung mit Todesfolge (erfüllten); insofern ergibt sich kein Widerspruch in der Erfassung des Delikts als Landfriedensbruch". Damit aber wurde der Fall zunächst nicht zu den Opfern rechtsextremistischer Gewalt gezählt. Nach einer erneuten Prüfung und Stellungnahme der Länder wurde dies nun korrigiert. Ebenfalls korrigiert wurde die Einordnung von zwei Fällen der Tötung von Obdachlosen vom 19.03.1992 (Flensburg) und 07.11.1992 (Lehmin), die neuerdings als politisch motiviert gelten.

### **2.10.2.3.1 Typen von Opfern rechter und fremdenfeindlicher Gewalt, die bisher in den offiziellen Statistiken nicht erfasst sind**

#### *Obdachlose als Opfer*

Der Obdachlose H. P. wird in der Nacht zum 5. Februar 1995 im Stadtpark von Velbert/NRW erstochen. Eine siebenköpfige Gruppe von 16- bis 24-Jährigen will "Penner klatschen" und stößt auf den 65-Jährigen, der auf einer Parkbank schläft. Er wird durch Tritte verletzt. Zum Schluss versetzt der 22-jährige Peter D. dem Obdachlosen einen tödlichen Messerstich. Die Staatsanwaltschaft Wuppertal bezeichnet die Tat als "menschenverachtend und kaltblütig". Am "nationalsozialistischen Hintergrund" bestehe kein Zweifel. In den Wohnungen der Täter seien neben Hakenkreuzfahnen auch Fotos gefunden worden, auf denen sie mit dem "Hitlergruß" posieren. Das Opfer sei jedoch zufällig ausgewählt worden. Im November 1995 verurteilt das Jugendschöffengericht Mettmann sechs Angreifer wegen Körperverletzung zu Freiheits- und Bewährungsstrafen. Den Haupttäter Peter D. verurteilt das Schwurgericht Wuppertal im Dezember 1995 wegen Mordes und gefährlicher Körperverletzung zu zehn Jahren Haft. Ähnlich liegen die Fälle vom 04.06.1991 in Käs Dorf; vom 01.07.1992 in Neuruppin; vom 01.08.1992 in Bad Breisig; vom 24.08.1992 in Koblenz; vom 28.08.1992 in Berlin-Charlottenburg; vom 05.06.1993 in Fürstenwalde; vom 16.07.1993 in Marl; vom 05.02.1995 in Velbert; vom 09.07.2000 in Wismar.

#### *"Asoziale" und Sozialhilfeempfänger als Opfer*

Vier junge Männer entführen am 22. April 1997 in Sassnitz/MV den Arbeitslosen H. G. Der 50 Jahre alte Mann wird geschlagen und in einen Straßengraben geworfen. Die Täter kommen später noch mal vorbei und erschlagen G. mit einem 30 Kilogramm schweren Stein. Der Staatsanwaltschaft Stralsund berichten die 18 bis 29 Jahre alten Täter, sie wollten "Assis klatschen". Das Landgericht Stralsund verurteilt die Schläger wegen Mordes zu Jugendstrafen zwischen sechs und zehn Jahren. Ähnlich liegen die Fälle 08.05.1991 in Gifhorn; vom 06.10.1999 in Berlin-Lichtenberg; vom 25.05.2000 in Berlin-Pankow.

#### *Punks und Linke als Opfer*

Der 17-jährige Punk F. B. wird am 8. Februar 1997 in Magdeburg von einem Gleichaltrigen mit Springerstiefeln getreten; als das Opfer am Boden liegt, stößt ihm der Täter mehrmals ein Butterfly-Messer in den Rücken. B. stirbt im Krankenhaus. Das Magdeburger Landgericht verurteilt den 17-jährigen Täter, der zur rechten Skinhead-Szene in Magdeburg zählt, im Juni 1997 zu sieben Jahren Jugendstrafe wegen Totschlags. Ähnlich liegen die Fälle vom 24.04.1993 in Oberhausen; vom Februar 1996 in Bergisch-Gladbach sowie vom 31.05.2000 in Eberswalde.

#### *Ausländer als Opfer*

Der Vietnamese P. V. T. wird am 31. Januar 1997 am Bahnhof von Fredersdorf/BB von einem Deutschen hochgehoben und mit dem Kopf nach unten auf den Betonboden geworfen. Das 42-jährige Opfer stirbt drei Monate später in einer Rehabilitationsklinik. Die Staatsanwaltschaft Frankfurt/Oder klagt den 30 Jahre alten Täter wegen Mordes an und bescheinigt ihm "Ausländerhass" als Motiv. Im Prozess am Landgericht Frankfurt/Oder äußert der Schläger auch rassistische Parolen wie "Fidschis raus aus Deutschland". Dennoch ist die Tat nach Ansicht der 5. Strafkammer "nicht von Ausländerfeindlichkeit getragen". Der Angeklagte wird wegen Totschlags zu neuneinhalb Jahren Haft verurteilt, ein Mitangeklagter erhält ein Jahr auf Bewährung wegen gefährlicher Körperverletzung. Ähnlich liegen die Fälle vom 07.10.1990 in Lübbenau; vom 28.12.1990 in Hachenburg; vom 31.01.1992 in Lampertheim; vom 13.12.1992 in Caputh; vom 27.12.1992 in Meerbusch; vom 07.12.1993 in Hamburg; vom 26.07.1994 in Berlin; vom 23.11.1996 in Leipzig; vom 08.05.1997 in Königs Wusterhausen

#### *Homosexuelle als Opfer*

Der Homosexuelle K. P. B. wird in der Nacht zum 07.09.1995 in Amberg/BY von Skinheads in die Vils geworfen und ertrinkt. Die Skinheads wollten dem 48jährigen Opfer "einen Denkartel verpassen". Das Landgericht Amberg verurteilt die Täter in der zweiten Instanz wegen Totschlags zu 12 und 8 Jahren



---

Haft. Beide Täter kommen aus rechtsradikalen Kreisen. In der Urteilsbegründung sagt der Richter, Scheußlichkeit und Menschenverachtung der Tat erinnerten an die düsterste Zeit der deutschen Geschichte.

#### *Sonstige Fälle*

Hierzu sind jene Fälle zu rechnen, bei denen die Täter als Skinheads und Rechtsextremisten eingestuft wurden, die Opfer jedoch weder Ausländer noch Punks oder Linke, "Asoziale" oder Sozialhilfeempfänger, Obdachlose oder Homosexuelle waren. Es handelt sich um Fälle, in denen die Täter gegen Kleinkriminelle vorgingen und sich als Ordnungsmacht aufspielten oder in denen Personen wegen kritischer Äußerungen gegenüber Skinheads und Rechten getötet wurden. Solche Fälle liegen vor am 03.12.1991 in Hohenselchow; am 18.12.1992 in Oranienburg am 15.03.1996 in Dorsten-Rahde; am 23.09.1997 in Cottbus und am 26.03.1998 in Saalfeld.

Schließlich gibt es in der Dokumentation des *Tagesspiegels* etwa 20 Tötungsdelikte, bei denen zwar die Täter durch das Gericht der rechten Szene zugerechnet wurden, jedoch keine spezifisch rechte Opferkategorie erkennbar ist. So etwa, wenn die Wahl des Opfers eher zufällig erscheint, weil die Täter aus purer Lust und Gewalt an der "Menschenjagd" handelten oder wenn es sich um Raubüberfälle und Raubmorde handelt; aber auch bei internen Streitereien im rechten Milieu oder bei tödlichen Auseinandersetzungen mit "Verrätern".

#### **2.10.2.3.2 Kommentar und Resümee**

Obwohl es sich bei den Tatopfern in den ersten beiden Typen um Personen handelt, die von den rechten Tätergruppen als Asoziale diskriminiert und herabgewürdigt werden, obwohl die Täter selbst zu erkennen gaben, dass Gewalt gegen solche Personen für sie legitim und üblich ist ("Assis klatschen") und obwohl bekanntermaßen die Vorstellung von "minderwertigem Leben" und vom "Recht des Stärkeren" Teil der rechtsextremistischen Ideologie ist, wurden die Tatopfer bisher, aufgrund des fehlenden Merkmals der Systemüberwindung, nicht als Opfer rechtsextremistischer Gewalt anerkannt. Auch bei Punks und Angehörigen linker Milieus handelt es sich um Personen aus typischen Feindgruppen des Rechtsextremismus und der Skinhead-Szene. Und obwohl die Täter selbst aus der rechten Szene kamen, wurde eine entsprechende Einstufung als rechtsextremistisches Staatsschutzdelikt auch hier nicht vorgenommen.

Auch im Fall des vietnamesischen Opfers ist offensichtlich, dass dieses zu den typischen Opfergruppen rechter Gewalt gehört. Obwohl den Tätern Ausländerhass und rassistische Parolen nachgewiesen wurden, wurden hinsichtlich der Einstufung der Tat diese Aspekte von Polizei und Justiz nicht berücksichtigt bzw. gegenüber anderen Motivlagen als geringfügig hinsichtlich der Tatbegehung eingestuft. Das Opfer tauchte daher in der entsprechenden Statistik der Todesopfer als Folge rechtsextremistischer Gewalt nicht auf.

Wie diese Typen von vernachlässigten Opfern rechtsextremistischer Gewalt verdeutlichen, war die bisherige polizeiliche Praxis der Einordnung von Straftaten und Tatopfern in die Staatsschutzstatistiken zu restriktiv, weil sie am Extremismusbegriff ausgerichtet war und für die Berücksichtigung rassistischer und sozialdarwinistischer Elemente, d.h. solcher, die in einem bewussten Widerspruch zur objektiven Wertordnung des Grundgesetzes - mit der Menschenwürde als oberstem Wert - stehen, keinen Raum ließ. Es sollte daher als erstes anerkannt werden, dass es sich bei Angriffen auf die Menschenwürde um ein Staatsschutzdelikt handelt, auch wenn keine systemüberwindende Absicht erkennbar ist (wie dies bereits gegenwärtig für antisemitische Straftaten gilt). An zweiter Stelle sollte der Tatsache Rechnung getragen werden, dass auch bei Vorliegen scheinbar unpolitischer Motive (Beziehungskonflikte, Konflikte um finanzielle oder sonstige Belange) von einer rechtsextremistischen Straftat auszugehen ist, wenn für die Eskalation dieser Konflikte bis hin zur Tötung der Opfer rechtsextremistische Gewaltlegitimation, Feindbilddenken oder rassistisch oder sozialdarwinistisch motivierter Hass mitverantwortlich sind. Drittens

---

---

schließlich sollte eine offizielle Statistik der Opfer rechter und linker Gewalt geführt werden, die sich nicht nur an Tötungsdelikten orientiert, sondern alle Fälle von Gewalt, Gewaltdrohung und Verfolgung mit aufnimmt, in denen es als Folge dieser politisch motivierten Handlungen zu Todesopfern kommt.

Auch wenn auf Seiten der Polizei es durchaus Gründe geben mag, an der bisherigen Praxis festzuhalten, so muss doch für die Öffentlichkeit eine Möglichkeit geschaffen werden, jenseits der bisherigen polizeilichen Statistiken auf systematischer Basis ein vollständiges Bild über Ausmaß und Opfer politisch motivierter, hier insbesondere rechtsextremistischer Gewalt zu erhalten. Der Beirat des "Bündnis für Demokratie und Toleranz - gegen Extremismus und Gewalt" hat am 11.12.2000 die Einrichtung einer von der Polizei unabhängigen Erfassung des Ausmaßes und der Opfer rechtsextremistischer und fremdenfeindlicher Angriffe vorgeschlagen, die zusätzliche Informationen erbringen würde.

Der Begriff des Staatsschutzdelikts suggeriert, dass es im Kern darum gehe, die staatliche Ordnung zu schützen. Dies ist auch in vielen Fällen politisch motivierter Gewalt insbesondere in den siebziger Jahren eine zentrale Aufgabe gewesen. Da die Legitimation der staatlichen Ordnung letztlich darauf beruht, dass sie friedliche Formen der Austragung politischer Konflikte ermöglicht und notfalls erzwingt, hat politisch motivierte Gewalt einen unmittelbaren Bezug zur Verfassung, auch dann, wenn sie sich nicht explizit gegen die staatliche Ordnung richtet. Dieser Bezug gilt auch für die Auseinandersetzung "rechter" und "linker" Jugendbanden wie etwa Skins, Punks und Autonome und muss in vielen Fällen nicht erst durch eine Motivabwägung im Einzelfall gerechtfertigt werden. Bund und Länder haben sich deshalb darauf verständigt, ab 1. Januar 2001 politisch motivierte Straftaten in einem neuen Definitionssystem "Politisch motivierte Kriminalität" zu erfassen. Dieses System bietet die Möglichkeit, unter anderem neben den extremistischen Straftaten auch "politisch motivierte Kriminalität" und "politisch motivierte Gewalttaten" sowie "Hasstaten" abzubilden.

### **2.10.3 Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus**

#### **2.10.3.1 Rechtsextreme und fremdenfeindliche Einstellungen im Zeit- und Ländervergleich**

Politisch motivierte Gewalt entwickelt sich meist im Kontext gesellschaftlicher Konflikte, die sich weit über den Kreis der extremistischen und gewalttätigen Gruppen hinaus in entsprechenden Einstellungen und Meinungen widerspiegeln. Während sich in den siebziger und achtziger Jahren politisch motivierte Gewalt vor allem im Kontext von Protestaktionen, die von Personen und Gruppen aus dem linken post-materialistischen Bildungsbürgertum getragen wurden, ereignete, muss für die neunziger Jahre festgestellt werden, dass sich diese Situation mit dem Anwachsen von fremdenfeindlichen Einstellungen seit 1990 grundlegend geändert hat. Es sind nun eher Gruppen aus der Unterschicht mit fremdenfeindlichen, rassistischen und rechtsextremistischen Einstellungen, die im Kontext des Einwanderungskonfliktes und der Globalisierungssängste aktiv werden.<sup>878</sup>

Auch wenn diese Einstellungen sich nicht notwendig auch in eine Bereitschaft zu Straftaten oder Gewalttaten umsetzen, bilden sie doch einen wichtigen Resonanzraum und Legitimationsfaktor für das Handeln gewaltorientierter Gruppen. Daher soll hier für das Themengebiet fremdenfeindlich, rechtsextremistisch und antisemitisch motivierte Straftaten zunächst auf die Entwicklung entsprechender Einstellungen in der Bevölkerung hingewiesen werden. Die nachfolgend dargestellten Ergebnisse basieren auf Daten der empirischen Sozialforschung zu den Themenkreisen Fremden- bzw. Ausländerfeindlichkeit und Rechtsextremismus. Unter Rückgriff auf verschiedene Untersuchungen wird die Entwicklung der beiden Problemfelder in den letzten zehn Jahren dokumentiert - soweit dies das vorhandene Datenmaterial zulässt. Eine systematische, kontinuierliche und auch theoriegeleitete Datensammlung zu den interessierenden Themen erfolgt in der politik- und sozialwissenschaftlichen Forschung bisher nicht.

---

<sup>878</sup> Vgl. ECKERT, R., 1999; ECKERT, R. u. a., 1990, S. 293-414; WILLEMS, H. und R. ECKERT, 1995, S. 89-23.

---

Hinsichtlich der Analyse von Entwicklungen und Trends sind derzeit vor allem vier Quellen vorhanden:

1. Die Allgemeine Bevölkerungsumfrage in den Sozialwissenschaften (ALLBUS). Die Entwicklung der sozialen Distanz zu verschiedenen ethnischen Minoritäten wurde dabei von 1980 bis 1992 beschrieben und dokumentiert. Weitere Vergleichsdaten wurden nur für die Jahre 1994 und 1996 erhoben.
2. Das Politbarometer beschreibt Einstellungen und Meinungen zu politischen Themen seit 1977. Dabei wurden auch immer wieder Themenbereiche wie Ausländer, Minoritäten, Einwanderung, Asyl, Rechtsextremismus und Gewalt erfasst. Allerdings folgen die Erhebungsthemen, d. h. die Einstellungsmessungen zu Ausländern, Asylsuchenden, Aussiedlern und Fremdenfeindlichkeit nicht einem bestimmten, kontinuierlichen Zeitintervall, sondern lediglich der vermutlichen politischen Aktualität. Damit werden aber immer Messungen in einer besonderen, atypischen Situation vorgenommen. Sie sind nicht zur Abbildung des allgemeinen Trends geeignet.<sup>879</sup>  
Für die vorliegende Untersuchung konnten vom Politbarometer jedoch die kontinuierlich erhobene Selbsteinschätzung auf der Links-Rechts-Skala und die Parteipräferenz verwendet werden. Bezüglich dieser beiden Variablen liegen recht brauchbare Daten über einen längeren Zeitraum für West- und Ostdeutschland vor.
3. Die Erhebungen des IPOS-Instituts führten leider nur bis 1995 regelmäßig für den Bundesminister des Innern exakt zum hier interessierenden Themenkreis empirische Befragungen durch.<sup>880</sup> Grundsätzlich leidet auch dieser Datensatz unter den gleichen Problemen wie das Politbarometer: Inkonstanz der Erhebungsinstrumente, wechselnde Themenschwerpunkte und diskontinuierliche Erhebungszeitpunkte.
4. Das Eurobarometer hat hinsichtlich der Fremdenfeindlichkeit und des Rechtsextremismus nur 1992 und 1997 Erhebungen durchgeführt, so dass ein auf einige Indikatoren beschränkter Vergleich zwischen 1992 und 1997 durchgeführt werden kann. Dieser Vergleich kann dann etwas über die Stellung Deutschlands im europäischen Vergleich aussagen.

Über diese Quellen hinaus existieren lediglich einige Querschnittsstudien, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten und aus verschiedenen Anlässen Informationen zum Themenkreis Ethnozentrismus/ Rechtsextremismus erfassten.

Mit dem ALLBUS können inhaltlich zwei Variablen bzw. Indizes gebildet und analysiert werden, wovon die erste Variable die Einstellungen zur Zuwanderung (Zuzug) erfasst und die zweite ethnozentristische Tendenzen (Ethno) bzw. Diskriminierungsneigungen und Ausländerfeindlichkeit erfasst.<sup>881</sup> Der Index "Zuzug" zeigt die zusammengefasste Zustimmung bzw. Ablehnung zur Einwanderung in Deutschland bezüglich vier verschiedener Minoritätengruppen: Aussiedler aus Osteuropa, Asylsuchende, EU-Arbeitnehmer und Nicht-EU-Arbeitnehmer. Der Anteil an Personen, die rigoros jede Immigration ablehnen, hat sich seit 1991 im Westen von 17,8% auf 19,2% leicht erhöht, im Osten ist er ebenfalls von 26,2% (1991) auf 36,2% (1996) angestiegen. Betrachtet man die Ergebnisse getrennt nach den vier potentiellen Einwanderungsgruppen, zeigt sich, dass die Unterschiede zwischen West- und Ostdeutschland insbesondere durch die Einstellung zur Einwanderung von Arbeitnehmern sowohl aus der EU und besonders aus den Nicht-EU-Staaten begründet sind. So lehnten 1996 fast 50% der Ostbefragten den Zuzug von Nicht-EU-Migranten völlig ab, im Westen sind es 32,5%. Auch eine Zuwanderung von EU-Arbeitnehmern wird im Osten deutlich ablehnender bewertet (1996: 37,8%) als im Westen (1996: 12,1%). Im Osten scheinen

<sup>879</sup> Im Politbarometer wurden seit 1997 immer wieder Fragen zum interessierenden Themenkreis gestellt. Aber es fehlt jene Konstanz in den Messinstrumenten (Fragestellung) und Kontinuität in den Erhebungszeitpunkten, die für eine Längsschnittanalyse unumgänglich ist.

<sup>880</sup> So finden sich Daten zur politisch motivierten Gewalt, Ablehnung von Fremden, Ausländern und Asylbewerbern, Potential und Gefahr durch Extremismus, politische Selbsteinstufung, Parteipräferenz usw.

<sup>881</sup> Die inhaltliche Zuverlässigkeit und Gültigkeit der Items wurde mehrfach geprüft und genügt den anerkannten Standards in der empirischen Sozialforschung; vgl. HILL, P. B., 1993, S. 25-67; SCHMIDT, P. und A. HEYDER, 2000, S. 459-465).

Items mit der Konnotation "Arbeit" oder "Arbeitnehmer" Konkurrenzbefürchtungen deutlich stärker zu wecken als im Westen.

Der zweite Index "Ethno" zielt inhaltlich auf die ethnozentrische Bevorzugung der eigenen (deutschen) Gruppe und die soziale Diskriminierung von fremdethnischen Personen. Befragte, die den Maximalwert erreichen, fordern eine definitive Anpassung des Lebensstils an "deutsche" Gewohnheiten, halten die (Zwangs-)Remigration bei "knapper Arbeit" für angemessen, wollen für Ausländer ein Verbot der politischen Betätigung und fordern rein intra-ethnische Heiraten, also keine gemischt-nationalen Ehen. Betrachtet man die Anzahl der Befragten mit eindeutig fremdenfeindlicher Einstellung, so lässt sich im Vergleich zwischen 1994 und 1996 ein Anwachsen dieses Personenkreises von 25,3% auf 35,2% feststellen. Im Westen ist der Anstieg nur unwesentlich geringer, von 23,7% auf 32,9%, im Osten ist er etwas stärker, von 32% auf 44,1%. Zudem sind die Mittelwerte im Osten immer leicht über dem Westniveau, und die Verteilung ist im Westen heterogener als in Ostdeutschland. Die mit dieser Befragung gemessene Fremdenfeindlichkeit ist also im Osten stärker als im Westen. Aber Fremdenfeindlichkeit ist kein spezifisch ostdeutsches Phänomen, jedenfalls nicht auf der hier betrachteten Ebene von Meinungen und Einstellungen.

Die erhöhte Fremdenfeindlichkeit im Osten wurde auch in anderen Untersuchungen aufgezeigt.<sup>882</sup> Die vom Deutschen Jugendinstitut im Jahre 1997 durchgeführte Jugenduntersuchung stellte hinsichtlich der Einstellungen gegenüber Migranten ebenfalls fest, dass die Fremdenablehnung im Osten deutlich stärker ist als im Westen.<sup>883</sup> Auch in der aktuellen Shellstudie (Jugend 2000) wird eine leicht ausgeprägtere Ausländerfeindlichkeit bei den ostdeutschen Jugendlichen festgestellt.<sup>884</sup>

Neben dem Längsschnittvergleich können an dieser Stelle einige Informationen über die Personen mit starken fremdenfeindlichen Einstellungen für die ALLBUS-Erhebung von 1996 zusammengetragen werden. Die Bildung der Befragten hat einen massiven Einfluss auf die Neigung zu fremdenfeindlichen Einstellungen. Insofern der Schulabschluss auch ein Indikator für kognitive Flexibilität ist, wird hier deutlich, dass ein höheres Bildungsniveau offensichtlich den Umgang mit fremdkulturellen Phänomenen erleichtert und diese als zumindest tolerierbar erscheinen lässt. Dafür spricht, dass un- und angelernte Arbeitnehmer erkennbar stärker mit Vorurteilen belastet sind als Arbeitnehmer, die eine berufliche Ausbildung absolvierten. Dieser Effekt dürfte zum einen auf das Bildungsniveau zurückzuführen sein. Zum anderen sind subjektive Statuskonkurrenz und Ängste um den Arbeitsplatz hier wahrscheinlich von Relevanz. Auch das Alter der Befragten zeigt einen deutlichen Einfluss auf die Neigung zur Fremdenfeindlichkeit. Je älter die Befragten sind, desto weniger können sie sich offenbar mit einem multiethnischen Gesellschaftsbild anfreunden und andere Kulturelemente akzeptieren. Fremdenfeindliche Straf- und Gewalttaten kumulieren dagegen, wie in 2.10.3.5 noch darzustellen sein wird, bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die Altersverteilung dieser Delikte unterscheidet sich nicht wesentlich von der anderer jugendtypischer Delikte. Mittlerweile gibt es Hinweise für den Anstieg fremdenfeindlicher und ethnozentrischer Einstellungen auch bei jüngeren Jahrgängen. Die Fremdenfeindlichkeit nimmt mit dem Grad der Urbanisierung ab. Eine abwehrende und abwertende Haltung gegenüber Fremden ist im Westen wie im Osten in den ländlichen Gebieten stärker als in den urbanen Gemeinden. Dies entspricht einer Vielzahl von stadtsoziologischen Befunden, die eine Abnahme der sozialen Kontrolle und eine Pluralisierung des städtischen Lebens beschreiben: Wo viele einander fremd sind, sind auch Fremde eher erträglich. Schließlich kann ein deutlicher Zusammenhang zwischen Fremdenfeindlichkeit und der politischen Selbsteinschätzung am rechten

---

<sup>882</sup> Für ALLBUS-Daten vgl. TERWEY, M., 1998; SCHMIDT, P. und A. HEYDER, 2000.

<sup>883</sup> Vgl. KLEINERT, C., 2000, S. 362.

<sup>884</sup> Beide Studien benennen aufgrund verschiedener Operationalisierungen den Anteil der Jugendlichen, die deutlich ausländerfeindlich sind, mit ca. 33 % (MÜNCHMEIER, R., 2000, S. 256 f.) und 18 % (West) und 36 % (Ost) (KLEINERT, C., 2000, S. 362).

Rand des politischen Spektrums festgehalten werden. Die Ablehnung des Fremden und eine rechtsextreme politische Selbstpositionierung gehören offensichtlich eng zusammen.

Im Rahmen des Politbarometers wird die politische Selbsteinstufung routinemäßig ca. elf mal im Jahr erhoben.<sup>885</sup> Ein Vergleich der Erhebungen ergibt eine relative Konstanz in der politischen Orientierung in Deutschland seit 1991, auch wenn sich durchaus lokale und zeitliche Ausnahmen benennen lassen. Der Anteil derjenigen Befragten, die sich selbst als rechtsextrem einstufen, liegt im Osten zwischen maximal 7,2% (1991) und 3,5% (1993). In den letzten Jahren verharrt der Wert bei rund 4% ohne größere Schwankungen. Betrachtet man die Werte für den Westen, die mit dieser Meßmethode nur für 1997 und 1998 vorliegen, dann ist hier ein höherer Anteil (7,2% bzw. 7,7%) rechtsextremer Personen festzustellen.

Die in Befragungen bekundete Bereitschaft eine der rechten bzw. rechtsextremistischen Parteien zu wählen, ist im Westen ab 1992 etwas höher als im Osten, liegt aber in beiden Teilen auf einem niedrigen und relativ konstanten Niveau.<sup>886</sup> Die dargelegten Befunde zur relativen Konstanz rechtsextremer Einstellungen werden durch andere Forschungsergebnisse unterstützt.<sup>887</sup>

Im Rahmen des Eurobarometers wurden 1992 und 1997 erneut europäische Vergleichsdaten zur Fremdenfeindlichkeit erhoben. Das Eurobarometer 47.1 (Erhebungszeit März/April 1997) setzte einen inhaltlichen Schwerpunkt bezüglich Diskriminierung, Vorurteilen, Rassismus und Einwanderung. Dabei wurde eine Vielzahl von Informationen gewonnen, die einen europäischen Vergleich ermöglichen. Leider wurden aber die alten Fragen bzw. Indikatoren aus der Untersuchung von 1992 nicht wiederholt, so dass hier kein direkter Vergleich von 1992 und 1997 durchgeführt werden kann. Da die Indikatoren aber inhaltlich sehr ähnlich sind, lässt sich feststellen, welche Stellung die deutsche Bevölkerung im Hinblick auf die Fremdenfeindlichkeit im europäischen Vergleich innehat.

Für den europäischen Vergleich wurden aus dem Itempool des Eurobarometers 1997 vier Aussagen ausgewählt, welche die Einstellungen zu Ausländern bzw. Minoritätsangehörigen in verschiedenen inhaltlichen Feldern charakterisieren:

- Ethnisch plurale Gesellschaften sind keine gute Sache;
- Die Heirat mit einem Ausländer ist schwierig zu akzeptieren;
- Ausländer sind häufiger als der Durchschnitt in Kriminalität involviert;
- Es gibt zu viele Ausländer in unserem Land.

Deutschland gehört weder zu den Ländern, die durch eine besonders starke Abwehr- und Diskriminierungsneigung gegenüber den ethnischen Minoritäten auffallen, noch gehört es zu den Nationen, denen man eine eher tolerante und aufgeschlossene Haltung gegenüber Fremden zugestehen kann.

Betrachtet man die Aussage "Ethnisch plurale Gesellschaften sind keine gute Sache" so wird diese Meinung vor allem in Griechenland (52,7%), Belgien (38,7%), Dänemark (37,2%) und Österreich (35,5%) gegenüber rund 33% der deutschen Bevölkerung vertreten. Als besonders aufgeschlossen gegenüber multiethnischen Gesellschaften können z. B. die Niederlande, Luxemburg, Spanien und Großbritannien gelten. Das zweite Statement, das die Akzeptanz eines Ausländers als Schwiegersohn/-tochter erfasst, produziert als besonders "harte" Aussage, die den ganz persönlichen, privaten Lebensbereich tangiert, erwartungsgemäß in allen Nationen eine deutliche Zurückhaltung. Auch hier liegen die Werte für West- und

<sup>885</sup> Die Fallzahlen liegen von 1991 bis 1995 bei jeweils ca. 1000 Personen in West- und Ostdeutschland. Ab 1996 wurde die Stichprobengröße auf ca. 1400 für West- und Ostdeutschland festgelegt.

<sup>886</sup> Die Daten des DJI-Jugendsurvey von 1997 vergleichen die Parteipräferenz 1992 und 1997 miteinander und stellen fest, dass sich die Präferenz für die Republikaner in diesen Zeitraum fast halbiert hat. Sie lag 1992 im Westen bei 5%, im Osten bei 8% und 1997 im Westen bei 3% und im Osten bei 5%. Vgl. GILLE, KRÜGER, DE RIJKE, 2000, S. 251f.

<sup>887</sup> So kommen FALTER, J. W. und K. ARZHEIMER, 1998, S. 2 zu einem ganz ähnlichen Ergebnis: "Jugendliche sind 1998 insgesamt nicht rechtsextremer als Erwachsene." "Seit 1994 hat die Verbreitung rechtsextremer Einstellungen unter Jugendlichen nicht zugenommen".

---

Ostdeutschland (58,8% und 63%) im durchschnittlichen europäischen Bereich und weisen der deutschen Bevölkerung keine exponierte Stellung zu.

Dieses Urteil gilt auch für das dritte Item, das den Ausländern eine höhere Neigung zu Kriminalität unterstellt. In Frankreich (83%), Belgien (83,3%) und Griechenland (86,2%) ist diese Meinung häufiger als in Ostdeutschland (80,8%) und Westdeutschland (75,3%) zu finden.

Hinsichtlich der Aussage "zu viele Ausländer in unserem Land" liegt Deutschland allerdings im europäischen Vergleich mit an der Spitze. Im Westen sind 51,5% und im Osten 51,1% dieser Meinung. Mehr Zustimmung findet die Aussage nur noch in Belgien. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass Deutschland im europäischen Vergleich durchaus eine hohe Ausländerquote hat und die Aussage selbst eher das Problembewusstsein abbildet und selbst keinen direkten ausländerfeindlichen Standpunkt formuliert. Theoretisch könnte diesem Statement auch jemand zustimmen, der ethnischen und kulturellen Minderheiten offen und tolerant gegenüber steht.

Ohne auf die Problematik kultursoziologischer Vergleiche einzugehen, sei zunächst darauf hingewiesen, dass die hier verglichenen Länder höchst unterschiedliche Erfahrungen im Umgang mit anderen ethnischen und nationalen Gruppen haben. So sei nur daran erinnert, dass verschiedene Staaten wie Spanien, Portugal oder Irland seit Jahrhunderten klassische Auswanderungsländer sind, und von daher sicher auch spezifische Formen für den Umgang mit fremden Kulturelementen entwickelt haben. Migration ist hier ein kulturell anerkannter Problemlösungsmechanismus. Andere Staaten, wie Großbritannien und die Niederlande, haben als (einstige) Kolonialmächte ebenfalls spezifische Traditionen in interethnischen institutionellen Beziehungen ausgebildet, die sich dann auch in den persönlichen Meinungen und Bewertungen der Bürger spiegeln. Und wenn man die Einstellungen in den nordischen Staaten zu den Problemen betrachtet, muss man auch die im europäischen Vergleich sehr klar geregelte, verbindliche und auf Aufnahmequoten beruhende Einwanderungs- und Integrationspolitik dieser Staaten würdigen, die den sozio-kulturellen Hintergrund für die Einschätzungen der Bevölkerung darstellt.

Was lässt sich abschließend festhalten?

1. Betrachtet man das vorliegende Material hinsichtlich des Themas Ausländerfeindlichkeit, dann lassen sich deutliche Veränderungen seit 1992/1993 konstatieren. Trotz aller gebotenen Zurückhaltung bei der Interpretation der Daten ist ein Ansteigen der Ausländerfeindlichkeit auf der Ebene der Einstellungsmessungen (sowohl hinsichtlich von Zuwanderung als auch von ethnozentrischer Abgrenzung) erkennbar. Insbesondere die Zahl der Personen mit deutlich ausgeprägten fremdenfeindlichen Einstellungen ist seitdem gestiegen. Diese Einstellungsveränderung setzt sich jedoch nicht unmittelbar auch in einer Zunahme rechtsextremistischer Orientierungen um. In Bezug auf rechtsextremistische Einstellungen sind für die letzten zehn Jahre keine nachhaltigen Veränderungen festzustellen.
2. Soziale Distanzierung, Vorurteile und fremdenfeindliche Einstellungen sind in Ostdeutschland häufiger anzutreffen als in Westdeutschland. Im europäischen Vergleich hat Deutschland hinsichtlich der Ablehnung von Fremden keine exponierte Stellung, sondern reiht sich bei den Staaten ein, denen eine durchschnittliche Position zu attestieren ist.
3. In Bezug auf die Datenlage wird ein unübersehbares Defizit an empirischen Fakten deutlich. Im Hinblick auf Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus (und verwandte sozialwissenschaftliche Konstrukte) existiert keine wissenschaftlich fundierte Dauerbeobachtung der Gesellschaft. Gerade diese wäre aber von großer Bedeutung für eine frühe Erkennung, Erklärung, Prävention und Intervention.

### **2.10.3.2 Strukturen und Aktionsformen im rechtsextremistischen Bereich**

Im Folgenden wird der Frage nachgegangen, welche Strukturen, Gruppen und Parteien und schließlich Personen für politisch motivierte Straftaten mit rechtem bzw. rechtsextremistischem, fremdenfeindlichem

---

und antisemitischem Hintergrund verantwortlich sind. Dabei muss davon ausgegangen werden, dass der Rechtsextremismus weder ideologisch noch organisatorisch einheitlich ist. Es gilt daher zunächst einmal festzuhalten, wie dieser Bereich definiert sein soll und welche Ideologien, Parteiengruppen und Aktionen diesem Bereich zugeordnet werden können.

### *Definition*

Dem Bundesamt für Verfassungsschutz zufolge sind rechtsextremistische Ideologien dadurch gekennzeichnet, dass

- a) "die ethnische Zugehörigkeit zu einer Nation oder Rasse die Wertigkeit der Menschen bestimmt;
- b) universelle individuelle Menschen- und Bürgerrechte diesem Prinzip der ethnischen Zugehörigkeit untergeordnet sind, folglich das Gleichheitsprinzip abgelehnt wird;
- c) ein autoritäres politisches System propagiert wird, in dem der Staat bzw. ein Führer i.S. einer ethnisch homogenen Volksgemeinschaft intuitiv nach dem Willen des Volkes handelt; und dass
- d) eine rechtsstaatliche Kontrolle i. S. einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung sich vor dem Hintergrund einer homogenen Volksgemeinschaftsidee erübrigt bzw. als schwach und wenig handlungsfähig abgelehnt wird."<sup>888</sup>

### *Organisationsstrukturen*

Nach Angaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz gab es Ende des Jahres 2000 in Deutschland insgesamt 144 rechtsextremistische Organisationen und Personenzusammenschlüsse mit einer geschätzten Gesamtzahl von 50.900 Mitgliedern (inklusive nichtorganisierte Rechtsextremisten). Im Jahre 1999 lag die Zahl der gezählten Organisationen bei 134, die Zahl der rechtsextremistischen Personen bei 51.400.<sup>889</sup>

Die Mehrzahl der rechtsextremistischen Personen im Jahre 2000 wird als Mitglieder der drei großen rechtsextremistisch eingestuften politischen Parteien identifiziert (36.500); davon 13.000 als Mitglieder der Republikaner, 17.000 als Mitglieder der Deutschen Volksunion (DVU) und 6.500 als Mitglieder der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD). Insgesamt 9.700 Personen (und damit fast 8% mehr als 1999) werden als "subkulturell geprägte und sonstige gewaltbereite Rechtsextremisten" identifiziert. Damit sind vor allem Skinheads gemeint, die der Verfassungsschutz aufgrund ihrer "subkulturellen Komponenten" wie "martialischem Auftreten, aggressiver Musik und exzessivem Alkoholkonsum", aufgrund einer durchgehend unterstellten Gewaltbereitschaft sowie eines geringeren Organisiertheitsgrades von den verschiedenen Neonazigruppen (insbesondere Kameradschaften) mit insgesamt 2.200 Personen 2000 unterscheidet. Darüber hinaus werden im Jahre 2000 ca. 4.200 Personen als "Mitglieder sonstiger rechtsextremistischer Organisationen" gezählt; dies sind vor allem rechtsextremistische Kleinstparteien und Wählervereinigungen. Während also auf der Ebene der Gesamtpersonenzahl ein leichter Rückgang gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen ist, hat sich nach Ansicht des Bundesamtes für Verfassungsschutz das Potential gewaltbereiter Rechtsextremisten seit 1995 kontinuierlich von ca. 6.200 auf nunmehr 9.700 im Jahre 2000 erhöht, wobei eine Konzentration in den neuen Ländern festgestellt wird. Dabei muss freilich offen bleiben, ob es sich hierbei im vollen Umfang um einen echten Anstieg handelt oder ob lediglich eine verbesserte Dunkelfeldaufhellung zum Ausdruck kommt.

<sup>888</sup> BUNDESMINISTERIUM DES INNERN (Hg.), 2000, S. 12 ff. Natürlich wird in den Wissenschaften darüber gestritten, ob und inwieweit eine solche Definition des Rechtsextremismus brauchbar und präzise sein kann. So wurde gelegentlich darauf hingewiesen, dass die Anwendung von Gewalt ebenfalls als ein konstituierendes Element der rechtsextremistischen Ideologie gelten müsse, da sie eine quasi selbstverständliche Konsequenz der Ablehnung des Gleichheitsgrundsatzes sei. Gleichfalls wurde gelegentlich darauf verzichtet, die Vorstellungen von einem autoritären Führerstaat als notwendiges Kriterium des Rechtsextremismus anzusehen. Und in den jüngsten Debatten um die Fremdenfeindlichkeit wurden oft gar fremdenfeindliche Haltungen und Meinungen mit rechtsextremistischem Gedankengut gleich gesetzt. Damit jedoch würde das Phänomen des Rechtsextremismus erheblich ausgeweitet. Fremdenfeindliche Haltungen und Handlungen sind nicht notwendig auch mit rechtsextremen Ideologien verbunden. Aus diesem Grunde werden fremdenfeindliche Gewalttaten hier auch eigens thematisiert. Politisch motivierte Kriminalität kann also durchaus auch außerhalb extremistischer Ideologien und Organisationen vorkommen.

<sup>889</sup> Vgl. BUNDESMINISTERIUM DES INNERN (Hg.), 2001.

### *Gewaltpotenzial*

Diese Einteilung der rechtsextremistischen Szene in politische Parteien und sonstige Organisationen, in Neonazis und in subkulturell geprägte und sonstige gewaltbereite Rechtsextremisten ist hilfreich für die Unterscheidung unterschiedlicher Aktionsformen und insbesondere auch für die Frage nach Straf- und Gewalttaten. Vor allem rechtsextremistische Skinheads (es gibt auch linke Skins) und ihr Umfeld, die seit Anfang der neunziger Jahre als die zahlenmäßig größte Gruppe der Gewaltbereiten im Spektrum des Rechtsextremismus (ca. 85% laut Bundesamt für Verfassungsschutz) identifiziert werden, sind für einen großen Teil der (meist spontanen) Gewalttaten verantwortlich und treten auch durch ihre rassistische, aggressive Musik und ihre eliminatorischen Hetztiraden immer wieder in Erscheinung. Dabei wird vor allem im Osten ein Schwerpunkt der rechtsextremen Skinheads gesehen: Der Verfassungsschutz schätzt, dass über die Hälfte der rechtsextremistischen Skinheadszenen im Osten anzusiedeln ist. Neben zahlreichen lokalen bzw. regional aktiven Gruppen in vielen Städten und Gemeinden gibt es auch größere, überregional aktive Szenen (insbesondere in Thüringen, Sachsen und Brandenburg; im Westen vor allem in Teilen Baden-Württembergs, Bayerns und Niedersachsens sowie in Hamburg). Weitgehend unstrittig ist für den Verfassungsschutz, dass es nicht nur, aber insbesondere im Osten der Republik in sehr vielen Städten Treffpunkte und Jugendzentren gibt, die von rechtsextremen Gruppen dominiert werden und daher für "Linke" oder als Fremde erkennbare Personen erhebliche Gefahren darstellen. Erkennbar ist auch, dass Einheimische sich selbst meist nicht bedroht fühlen und diesen Zustand häufig dulden. Hier ist die Gewaltdrohung in lokale Macht konvertiert. Insofern stellen die territoriale Dominanz der rechten Jugendcliquen (so genannte "national befreite Zonen"<sup>890</sup>) eine neue Eskalationsstufe der Entwicklung rechtsextremistischer Gewalt dar, ohne dass diese sich unmittelbar im Anstieg rechter Gewalttaten widerspiegelt.

Im Vordergrund der Aktivitäten der meisten Skinheadgruppen stehen jedoch nicht dezidiert politische Aktivitäten wie Proteste, Demonstrationen und Agitationen, sondern eher gruppentypische Aktivitäten wie Herumhängen, Saufen, Provozieren und die Suche nach Kampf mit "Feinden". Gleichwohl ist ein Teil der Skinheads wohl zu rechten Anlässen, Aufmärschen und insbesondere Konfrontationen mit linken Gruppen mobilisierbar und wird auch seit einigen Jahren von rechtsextremistischen Kadern geschult und politisch diszipliniert, was freilich sowohl innerhalb der rechtsextremistischen Parteien als auch innerhalb der Skinhead-Szene ambivalent beurteilt wird. Darüber hinaus haben sich verschiedene Skinhead-Gruppen und -Szenen auf die Ausrichtung subkultureller Events wie Konzerte von Skinhead-Bands oder die Herausgabe von Fanzines spezialisiert und sind für die propagandistische Ausrichtung und Mobilisierung der Skinheads als Teil einer rechtsextremistischen Bewegung von großer Bedeutung. In diesem Zusammenhang sind insbesondere auch die Blood-and-Honour-Skins<sup>891</sup> sowie die Hammer-Skins zu nennen, die sich selbst als internationale Elite der Skinhead-Bewegung verstehen und gezielt auf die Etablierung einer internationalen rassistischen Bewegung hin arbeiten.

Auch aus dem Bereich der erklärten Neonazis gibt es durchaus ernstzunehmende Potentiale an Gewalttätigkeiten und gewaltbereiten Rechtsextremisten sowie seit Jahren bereits Hinweise auf Waffen und

---

<sup>890</sup> Diese Etablierung territorialer Dominanz durch rechte Gewaltcliquen wird ausführlich geschildert und analysiert durch das "Zentrum Demokratische Kultur - Rechtsextremismus - Jugendgewalt - Neue Medien", das von einer kulturellen Hegemonie rechtsextremer Skinheadgruppen sowie von "national befreiten Zonen" als einer Alltagserscheinung in einem großen Teil der ostdeutschen Gemeinden spricht (Bulletin 1/1997). Dabei ist freilich darauf hinzuweisen, dass der Begriff der "nationalbefreiten Zonen" selbst aus dem Spektrum des Rechtsextremismus (siehe dazu BUNDESMINISTERIUM DES INNERN (Hg.), 2000, S. 26) stammt und letztlich die Schaffung von Freiräumen meint, in denen die Rolle des Staates zweitrangig ist und die rechten Träger der "Gegenmacht" faktisch die Macht ausüben, Abweichler und Feinde bestrafen und "unterdrückten Mitbürgern helfen" (Zündelsite im Internet). In diesem Sinne haben sich national befreite Zonen natürlich nicht durchgesetzt, wohl aber in der Form der Dominanz rechter Cliquen auf Straßen und Plätzen und in Jugendzentren, in denen "Linke" und "Fremde" einem hohen Opfersisiko ausgesetzt sind (und die für diese daher Angsträume darstellen).

<sup>891</sup> Am 12. September 2000 hat der Bundesminister des Innern die "Blood & Honour - Division Deutschland" sowie ihre Jugendorganisation "White Youth" verboten.

---



Sprengstoffe. Seit einiger Zeit ist eine wachsende Bereitschaft von Rechtsextremisten zu beobachten, Gewalt zur Verfolgung ihrer Ziele ins Kalkül zu ziehen oder auch anzuwenden. Obwohl die Bildung terroristischer Strukturen und das Zusammenwirken gewaltbereiter Gruppen bisher nicht festgestellt werden konnte, werden derartige Entwicklungen nicht mehr ausgeschlossen.<sup>892</sup> Die Angst vor einer verschärften Strafverfolgung ist nach wie vor vorhanden. Vorherrschend sind daher nicht direkte Gewalttaten, sondern eher Agitationsformen und konkrete Aktionen, wie gegen die Wehrmachtausstellung, die NATO-Militäraktion im Kosovo und die Anti-Antifa-Aktivitäten. Gleichwohl darf nicht übersehen werden, dass es schon in der jüngsten Vergangenheit Sprengstoffanschläge mit typisch rechten Zielsetzungen (Wehrmachtausstellung in Saarbrücken am 09.03.1999; Grab des 1992 verstorbenen ehemaligen Vorsitzenden des Zentralrates der Juden in Deutschland, Galinski, am 19.12.1998 in Berlin)<sup>893</sup> gab und eine gewaltorientierte Strategie durchaus von Akteuren aus dem Bereich der Neonazis gefordert und auch gerechtfertigt wird.

Die ganz überwiegende Zahl rechtsorientierter Straftaten konzentriert sich auf Skinheads und Neonazis. Rechtsextremistische Parteien - mit Ausnahme der NPD - bemühen sich, weniger militant zu agieren. Neben der Teilnahme an Wahlen auf verschiedenen Ebenen stehen für rechtsextremistische politische Parteien Agitation und Kampagnen gegen Einwanderung und Asyl, Holocaust-Gedenken, Kriegsschuld und Vergangenheitsbewältigung generell, aber auch gegen das Demokratieprinzip und die Präsenz von Juden im Zentrum ihrer publizistischen Propagandaaktionen. Dabei wird insbesondere das Thema Einwanderung und Asyl genutzt, um auch jenseits der rechtsextremistischen Szene Unterstützung und Akzeptanz zu mobilisieren.

### **2.10.3.3 Entwicklung rechtsextremistisch, fremdenfeindlich und antisemitisch motivierter Straftaten**

#### *Rechtsextremismus*

Hinsichtlich der Entwicklung rechtsextremistisch motivierter Straftaten in den achtziger und neunziger Jahren kann auf der Basis der PKS-S (die fremdenfeindliche und antisemitische Straftaten umfasst) ein Überblick gegeben werden.

Danach zeigt sich ein dramatischer Anstieg von durchschnittlich ca. 1.300 Straftaten jährlich in den achtziger Jahren auf durchschnittlich ca. 4.000 jährlich in den neunziger Jahren. Die PKS-S zeigt, dass sich das Niveau der rechtsextremistischen Straftaten mehr oder weniger kontinuierlich schon seit dem Ende der achtziger Jahre bis zum Ende der neunziger Jahre hin erhöht hat: von 948 im Jahr 1986 auf 4.972 im Jahr 1993 und 7.576 im Jahr 2000. Die KPMD-S-Statistik, die - anders als die PKS - nur rechtsextremistische, nicht aber fremdenfeindliche und antisemitische Straftaten umfasst, weist für die Jahre 1998 bis 2000 gar noch höhere Werte für rechtsextremistische Straftaten aus: 7.414 für 1998, 6.937 für 1999 und 10.979 für 2000. Nach Auskunft des Verfassungsschutzberichtes hat sich die Zahl aller Gewalttaten mit rechtsextremistischem Hintergrund (also sowohl Gewalttaten gegen Fremde als auch gegen Linke, jüdische Mitbürger und sonstige politische Gegner) erhöht. Im Jahr 1996 waren es 624, im Jahre 2000 dagegen 998.<sup>894</sup>

---

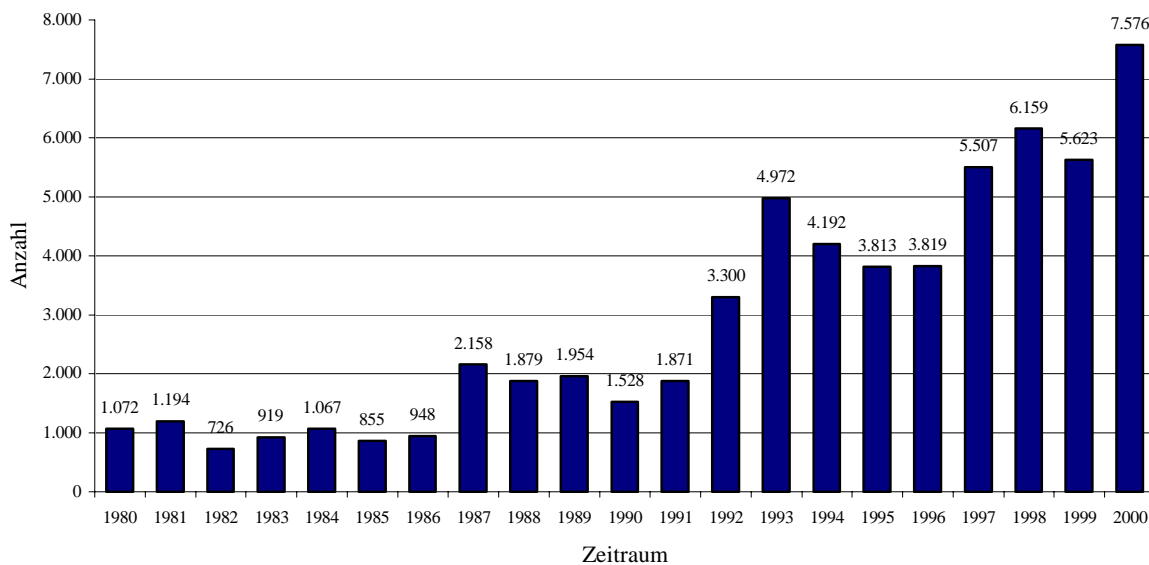
<sup>892</sup> BUNDESKRIMINALAMT, Lagebericht zur Bekämpfung des Rechtsextremismus, Antisemitismus und der Fremdenfeindlichkeit vom 09.11.2000.

<sup>893</sup> Der Sprengstoffanschlag in Düsseldorf im Juni 2000 ist hinsichtlich der Täter und des Tatmotivs bislang unaufgeklärt. Auch wenn er in der öffentlichen Diskussion schnell dem Rechtsextremismus zugeordnet wurde, ist eine solche Zuschreibung aus Sicht der Behörden nicht haltbar.

<sup>894</sup> Vgl. BUNDESMINISTERIUM DES INNERN (Hg.), 2001.

---

Schaubild 2.10-1: Rechtsextremistische, antisemitische und fremdenfeindliche Straftaten 1980-2000\*



\* 1980 bis 1992 alte Länder, davon 1991 und 1992 einschließlich Gesamtberlin; seit 1993 Deutschland

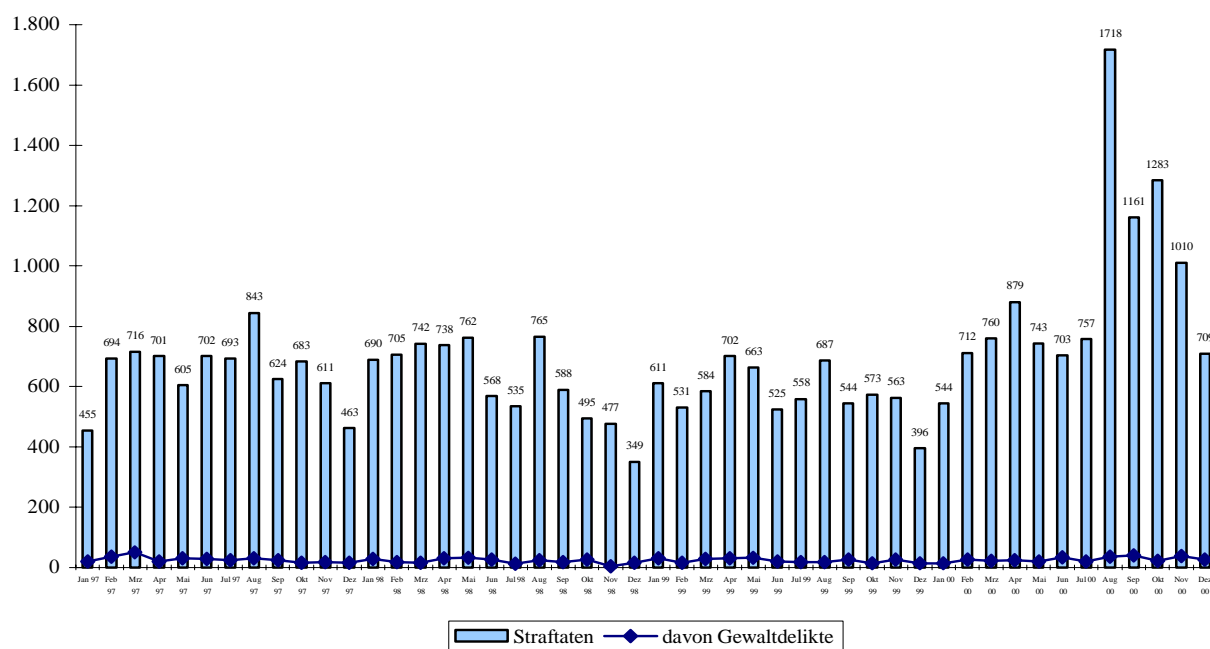
Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik Staatsschutz.

Die Entwicklung der rechtsextremistischen Straftaten auf monatlicher Basis nach der KPMD-S zeigt, dass die rechtsextremistischen Straftaten in Ausmaß und Entwicklung stark von politischen Ereignissen und Aktionen abhängig sind. So sind etwa der Geburtstag von Adolf Hitler (April) oder auch der Todestag von Rudolf Hess (August) typische Gedenk- und Aktionstage für rechte Gruppen, die immer mit einer entsprechenden Erhöhung der Fallzahlen von strafrechtlichen Delikten einhergehen. Im Jahre 1997, 1998 und 1999 hat insbesondere die Wehrmachtausstellung eine Vielzahl von rechten Aktionen und Protesten ausgelöst, in deren Kontext sich vermehrt Straftaten (vgl. Schaubild 2.10-2) und Auseinandersetzungen mit linken Gruppen ereigneten (siehe auch Kapitel 2.10.5).

In der ersten Hälfte des Jahres 2000 hat es eine Reihe von spektakulären Fällen rechtsextremistischer und fremdenfeindlicher Gewalt gegeben. Ab Juni wurde in den Medien über Rechtsextremismus und den Verbotsantrag in Bezug auf die NPD mit wachsender Intensität diskutiert. Im Wahlkampf in Nordrhein-Westfalen wurde die Einwanderung von Computerspezialisten thematisiert. Diese Debatten dürften sowohl die gesellschaftliche Sensibilität für das Problem des Rechtsextremismus erhöht als auch die rechtsextremistischen Gruppen selbst zu neuen Aktionen stimuliert haben. Ein bislang unaufgeklärter Sprengstoffanschlag sowie zwei Anschläge auf Synagogen haben möglicherweise in Teilen der rechten Szene als Fanaltaten gewirkt. Im August 2000 gehen die registrierten Zahlen der rechtsextremistischen Straf- und Gewalttaten jedenfalls dramatisch in die Höhe und sinken erst wieder im Oktober des Jahres ab.

Die überwiegende Mehrzahl der als rechtsextremistisch eingestuften Straftaten bezieht sich auf Propagandadelikte: Von den 10.979 rechtsextremistischen Straftaten im Jahre 2000 waren insgesamt über 85% (9.398) diesem Bereich zuzuschlagen. 757 Straftaten wurden als "andere Straftaten" zusammengefasst und betrafen vor allem den Tatbestand der Volksverhetzung, Verstöße gegen das Versammlungsgesetz, Beleidigung etc.; Sachbeschädigungen schlugen mit 387 Fällen und Körperverletzungen mit 279 Fällen zu Buche. Versuchte Tötungsdelikte gab es sechs, vollendete in einem Fall. Der Anteil der Gewaltdelikte (Tötungs-, Körperverletzungsdelikte, Brand- und Sprengstoffanschläge, Freiheitsberaubung, Raub und Erpressungen) an den rechtsextremistischen Straftaten insgesamt liegt bei ca. 6,5%.

Schaubild 2.10-2: Rechtsextremistische Straftaten (insgesamt), davon Gewaltdelikte 1997-2000\*



\* ohne fremdenfeindliche und antisemitische Straftaten

Datenquelle: Kriminalpolizeilicher Meldedienst Staatsschutz.

### *Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus*

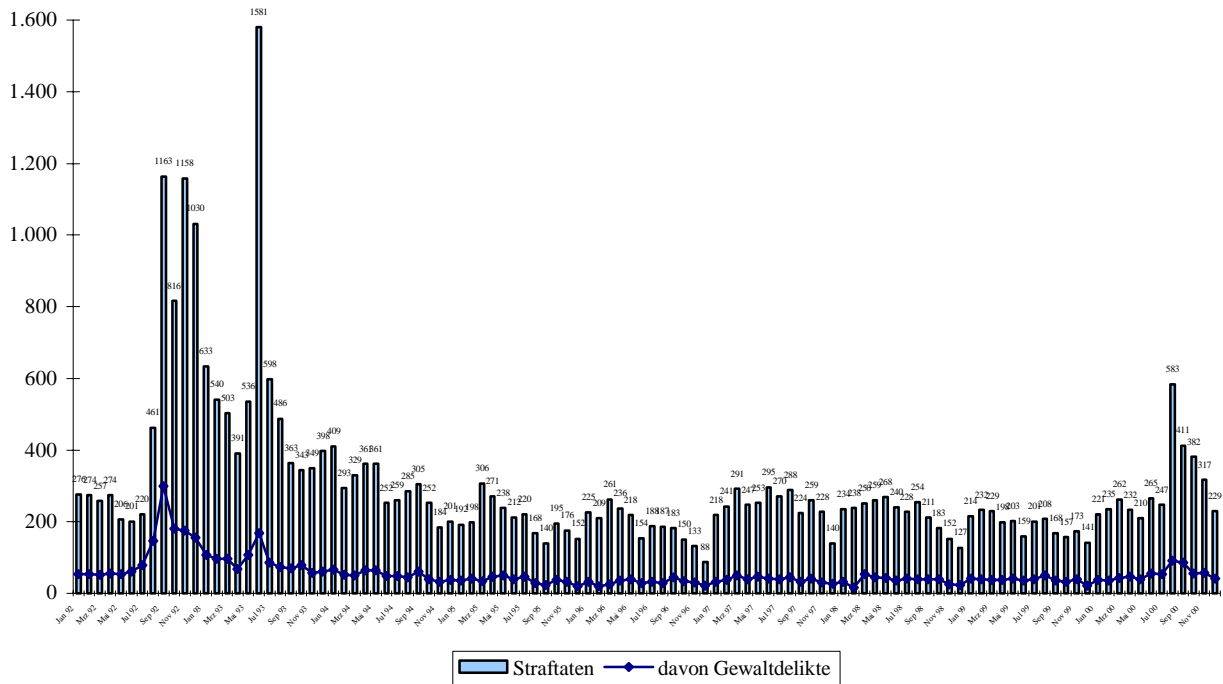
Zwischen Rechtsextremismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit gibt es vielfältige Verbindungslinien und Überschneidungen sowohl auf der Ebene der Tatmotive als auch auf der Ebene der Gruppenzugehörigkeit der Täter (Rechtsextreme sind fremdenfeindlich, aber fremdenfeindliche Täter rekrutieren sich nicht nur aus rechtsextremistischen Gruppen). Die Polizei hat, wie bereits erwähnt, seit 1992 bzw. 1993 eigene Sondermeldedienste zur Erfassung fremdenfeindlicher und antisemitischer Straftaten eingerichtet, sodass wir hier für einen Großteil der neunziger Jahre spezielle Daten haben.

Was die Entwicklung der fremdenfeindlichen Straftaten angeht, zeigt sich, dass sich nach einer Hochphase der fremdenfeindlichen Straftaten in den Jahren 1992 und 1993 mit 6.336 bzw. 6.721 Fällen seit 1994 ein deutlicher Rückgang feststellen lässt. Diese Straftaten haben sich ab 1995 auf einem Niveau von ca. 2.000-3.000 Fällen pro Jahr stabilisiert; bis zum Jahr 2000, in dem dann erneut mit 3.594 Fällen eine deutliche Steigerung festzustellen ist (vgl. Schaubild 2.10-3).

Höhepunkte der fremdenfeindlichen Straftatenentwicklungen waren die Monate Oktober bis Dezember 1992 und Juni 1993: Hier gab es nach den fremdenfeindlichen Ausschreitungen von Hoyerswerda, von Rostock-Lichtenhagen sowie nach den Brandstiftungen von Mölln und Solingen jeweils eine Welle von Nachahmungen, die im Juni 1993 mit 1.581 Straftaten den bisher höchsten Monatswert in den neunziger Jahren aufwies. Seit Februar 1994 liegen die Monatswerte konstant unter 400 Straftaten, seit April 1995 konstant unter 300. Im August 2000 ist im Bereich der fremdenfeindlichen Straftaten wieder ein erheblicher Anstieg auf mehr als das Doppelte (583) des Vormonatsniveaus (247) zu verzeichnen, der erst wieder im letzten Quartal des Jahres 2000 zurückgeht. Auch im Bereich der Gewalttaten wird für August 2000 ein erheblicher Anstieg registriert. Diese Anstiege dürften im Zusammenhang mit einer intensiven Diskussion von Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit im Frühsommer 2000 stehen, die die gesellschaftliche Sensibilität erhöht, möglicherweise aber auch die rechtsextreme Szene stimuliert hat. Sie wurde im Juli verstärkt durch den Sprengstoffanschlag in Düsseldorf, der zunächst den Rechtsextremisten

zugerechnet wurde. Der Rückgang der Straftaten nach dem Sommer entspricht den Regelmäßigkeiten der Vorjahre, wenngleich auf höherem Niveau.

Schaubild 2.10-3: Fremdenfeindliche Straftaten (insgesamt), davon Gewaltdelikte 1992-2000



Datenquelle: Kriminalpolizeilicher Meldedienst Staatsschutz.

Im Kontext der fremdenfeindlichen Straftaten erfahren insbesondere Brandstiftungen sowie Tötungsdelikte eine besondere Aufmerksamkeit. Das Jahr 1993 war mit insgesamt 284 gezählten Brandstiftungen und Brandanschlägen besonders auffällig. Seitdem hat sich die Zahl der Brandanschläge deutlich reduziert: von 80 im Jahre 1994 auf 20 bis 30 jährlich für die Jahre 1995 bis 1999 und 34 Brandanschläge/Sprengstoffdelikte im Jahr 2000.

Die Zahl der versuchten Tötungsdelikte liegt für die Jahre 1994-2000 konstant zwischen acht und elf Fällen jährlich. Ähnliche Konstanz weisen die Zahlen zur Körperverletzung auf, wenngleich auf wesentlich höherem Niveau. In der Zeit der großen fremdenfeindlichen Ausschreitungen 1993 wurden insgesamt 727 Körperverletzungsdelikte gezählt. Diese Zahl hat sich über 494 Körperverletzungsdelikte im Jahr 1994 auf 372 Delikte 1995 reduziert und bewegt sich bis 1999 im Bereich zwischen 300 und 400 fremdenfeindlich motivierten Körperverletzungen jährlich. Im Jahr 2000 wurden wieder deutlich mehr, nämlich 569, fremdenfeindlich motivierte Körperverletzungsdelikte registriert. Die Entwicklung der fremdenfeindlichen Gewaltdelikte insgesamt wird auf monatlicher Basis seit 1992 ebenfalls im Schaubild 2.10-3 dargestellt. Für die Zahl der Körperverletzungsdelikte müssen die gleichen Zuordnungsprobleme angenommen werden wie bei den Opferzahlen. Unter der Annahme, dass die Erfassungsmodalitäten in den neunziger Jahren gleich geblieben sind, sind die dargestellten Entwicklungslinien aber durchaus aussagekräftig.

Die weit überwiegende Zahl (70-80%) aller fremdenfeindlichen Straftaten aber wird als Verbreitung von Propagandamitteln und Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen sowie als andere Straftaten, hier insbesondere Volksverhetzung, kategorisiert. Dies verweist auf die Ähnlichkeiten mit vielen rechtsextremistischen Delikten und ist auch ein Hinweis darauf, wie schwierig und unsicher im Einzelfall die Einordnung einer Straftat sein kann.

Die erhöhte Gefährdung von Zuwanderern und Personen, die als anders empfunden werden, durch fremdenfeindliche Gewalttaten (Tötungs- und Körperverletzungsdelikte sowie Brand- und Sprengstoffdelikte) in Ostdeutschland wird deutlich, wenn man die relative Häufigkeit der fremdenfeindlichen Gewalttaten in Ost und West miteinander vergleicht. In einer Sonderauswertung des Kriminologischen Forschungsinstitutes Niedersachsen wird festgestellt, dass im Jahr 1999 das "Opferrisiko" eines Ausländers und einer Ausländerin in den neuen Ländern erheblich höher liegt als in den alten Ländern, wobei im Westen wie auch im Osten nochmals ein deutliches Nord-Süd-Gefälle beobachtet wurde.<sup>895</sup>

Hinsichtlich der Opfergruppen fremdenfeindlicher Gewalt lässt sich trotz der erheblichen Ungenauigkeit und Unvollständigkeit der entsprechenden Statistik folgendes festhalten: Zu Beginn der fremdenfeindlichen Ausschreitungen in den Jahren 1992/1993 waren insbesondere Asylbewerber sowie die ehemaligen Vertragsarbeiter der DDR in den neuen Ländern betroffen; seit 1993 sind es dann mehrheitlich andere in Deutschland lebende Ausländer, erst an zweiter Stelle folgen Asylbewerber und schließlich auch die Aussiedlergruppen. Vielfach werden deutsche Staatsangehörige Opfer, weil sie aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes für Ausländer/Fremde gehalten werden oder aber weil sie bei fremdenfeindlichen Straftaten als Beteiligte angegriffen werden (z. B. Wachmann an einer Asylbewerberunterkunft oder zu Hilfe eilender Deutscher bei einer Körperverletzung z. N. eines Ausländers).<sup>896</sup>

Aussiedler werden (ungeachtet ihres deutschen Passes) vielfach als Fremde, als "Russen" betrachtet. Insbesondere in den ehemaligen Militärstandorten, in denen nach Abzug der NATO-Streitkräfte große Gruppen von Aussiedlern angesiedelt wurden, eskalieren Konflikte zwischen einheimischen und zugewanderten Jugendlichen und jungen Männern sowie Gruppen von deutsch-türkischen Jugendlichen. Hintergrund sind häufig Sprachschwierigkeiten. Gleichzeitig werden Aussiedler - anders als die NATO-Soldaten und ihre Familien - als Konkurrenten auf dem Arbeitsmarkt wahrgenommen. Fremdenfeindlichkeit bzw. ethnische Konflikte dieser Art haben bislang noch nichts mit rechtsextremen Ideologien zu tun, sondern damit, dass zwei oder drei in sich stark integrierte Gruppen sich in der Konkurrenz um öffentlichen Raum, staatliche Unterstützung und Berufschancen sehen.<sup>897</sup>

In Bezug auf die antisemitischen Straftaten liegen kontinuierlich erhobene Zahlen seit 1994 vor. Von 1994 bis 1996 hat sich die Zahl der antisemitischen Straftaten von 1.366 auf 846 pro Jahr reduziert, in den Jahren 1997 bis 1999 bewegte sie sich auf einem jährlichen Niveau von 800-900 Straftaten (vgl. Schaubild 2.10-4).

Auch für antisemitische Straftaten wurde im August 2000 ein deutlicher Anstieg der monatlichen Belastungszahlen festgestellt, der ebenfalls im vierten Quartal des Jahres 2000 wieder absank. Möglicherweise haben zwei Anschläge auf Synagogen, die im Zusammenhang mit dem Nahostkonflikt stehen, sowie ein bisher ungeklärter Bombenanschlag in Düsseldorf Ende Juli in der rechten Szene als Fanaltaten gewirkt. Mit 1.378 antisemitischen Straftaten für das ganze Jahr 2000 ist ein deutlicher Wiederanstieg der Zahlen gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen.

---

<sup>895</sup> Im Hinblick darauf, dass als Grunddaten keine echten Opferzahlen verfügbar sind, wurde das Opferrisiko errechnet als Quotient aus der Zahl der polizeilich registrierten Fälle von Brandanschlägen sowie Angriffen auf Personen mit (erwiesenem und vermutetem) fremdenfeindlichen Hintergrund und der gemeldeten nichtdeutschen Bevölkerung. Für die neuen Länder ergab sich demzufolge für die erfassten 171 fremdenfeindlichen Gewalttaten im Jahre 1999 ein Quotient von 63,3 fremdenfeindlichen Gewalttaten je 100.000 Personen der nichtdeutschen Bevölkerung gegenüber 3,5 in den alten Ländern. Die Zahlen für Berlin wurden in die Rechnung nicht einbezogen.

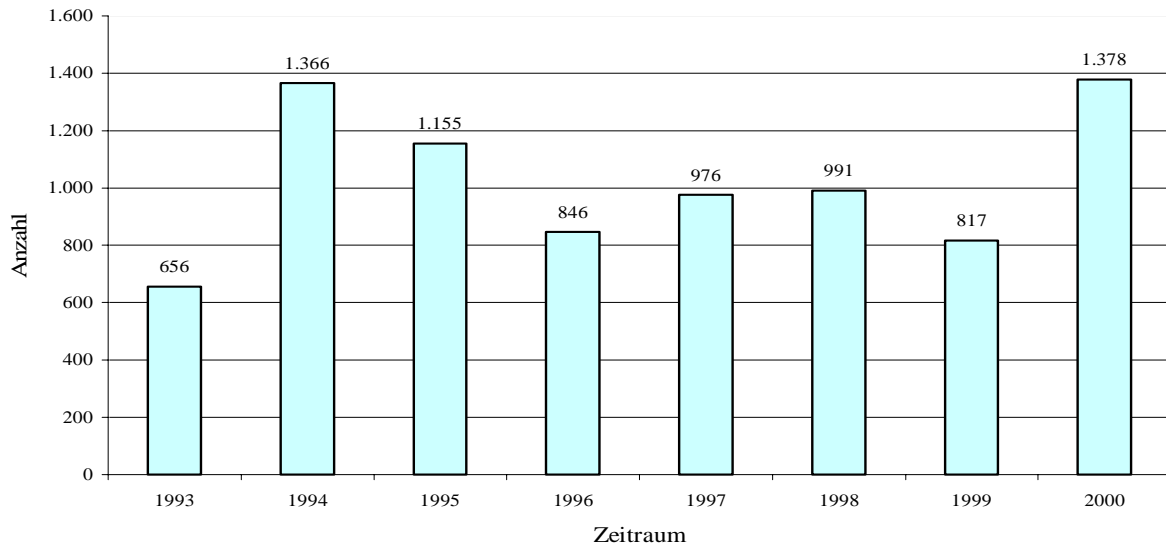
<sup>896</sup> Dabei muss freilich berücksichtigt werden, dass sowohl illegal hier lebende Ausländer als auch Asylbewerber in vielen Fällen davor zurückschrecken, sich der Polizei als Opfer fremdenfeindlicher oder rechtsextremistischer Gewalt zu erkennen zu geben, so dass wir in Bezug auf die genaue Zusammensetzung der Gruppe der Opfer fremdenfeindlicher Gewalt ein hohes Dunkelfeld haben.

<sup>897</sup> Vgl. hierzu STROBL, R. und W. KÜHNEL, 2000, S. 144-150; DIETZ, B., 1999, S. 153-176; ECKERT, R., C. REIS und T.A. WETZSTEIN, 1999, S. 191-206.

---

Der Schwerpunkt der antisemitischen Straftaten liegt im Bereich der Volksverhetzung/Beleidigung (meist unter "sonstige Straftaten" erfasst) sowie der Propagandadelikte; dies betrifft jährlich zwischen 70% und 90% der antisemitischen Straftaten. Sachbeschädigungen und Störung der Totenruhe (Schändung jüdischer Friedhöfe) als typische antisemitische Delikte sind demgegenüber deutlich geringer (ca. 10-20%).

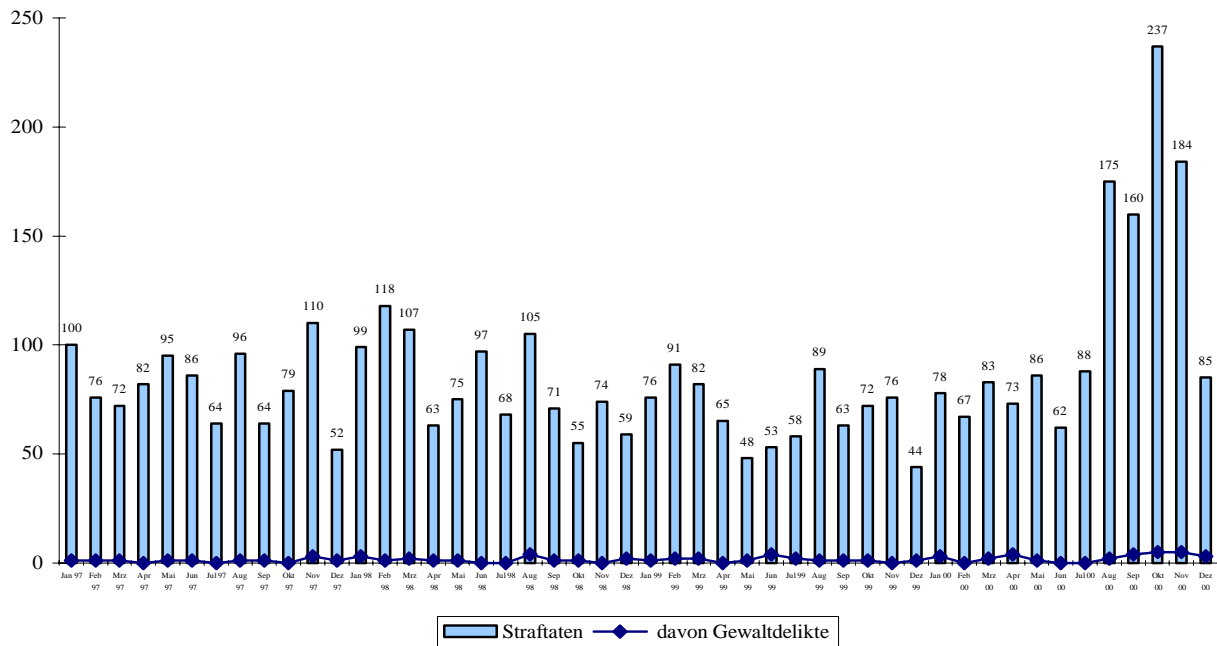
Schaubild 2.10-4: Antisemitische Straftaten 1993-2000



Datenquelle: Kriminalpolizeilicher Meldedienst Staatsschutz.

Der Anteil der Gewaltdelikte gegen Personen (Körperverletzung; Tötungsdelikte - auch versuchte; Bedrohung) liegt in der Regel deutlich unter 5% der Straftaten (vgl. Schaubild 2.10-5).<sup>898</sup> Das kann freilich nicht als Entwarnung gelten: Die verbale Abwertung ist immer schon der tätlichen Verfolgung vorausgegangen.

Schaubild 2.10-5: Antisemitische Straftaten (insgesamt), davon Gewaltdelikte 1997-2000



Datenquelle: Kriminalpolizeilicher Meldedienst Staatsschutz.

<sup>898</sup> Siehe auch ERB, R., 1998.

#### 2.10.3.4 Der Gewaltdiskurs in der rechten Szene

Ein der Szene militanter linksextremistischer Gruppierungen (vgl. 2.10.4.3) vergleichbarer Gewaltdiskurs existiert im Bereich des militanten Rechtsextremismus nicht. Es gibt so gut wie keine Tatbekennungen mit inhaltlicher Relevanz und bislang nur eine Handvoll schriftlicher Beiträge, die sich ausdrücklich mit der strategischen Option des Gewalthandelns befassen. Hieraus lassen sich nur punktuelle Erkenntnisse darüber gewinnen, in welchem Ausmaß Gewalthandlungen strategisch geplant und legitimiert werden. Immerhin gibt es innerhalb der rechten Szene aber Überlegungen zu einer strategisch geplanten und angewendeten revolutionären Gewalt und ein hohes, kaum steuerbares Aggressions- und Gewaltpotenzial insbesondere in Skinhead-Gruppen. So sprach z. B. ein namhafter Neonazi- und NPD/JN-Aktivist in den Jahren 1997 und 1998 vom "politischen (und militärischen) Kampf revolutionärer Bewegungen" und deutete an, dass man selber überall und zu jeder Zeit bestimme, was zu tun und für richtig zu halten sei: Man wolle Veränderungen und sei dafür bereit, "alles zu tun, was notwendig ist."<sup>899</sup> Rostock und Hoyerswerda sei nur die unterste Stufe des Widerstands im Sinne einer spontanen ‚Volkswut‘. Ein "auf die Beseitigung eines volksfeindlichen Systems" zielender Widerstand müsse dagegen "professionell geplant" sein. Ziel müsse der "inländische Kern der Feinde unseres Volkes" sein und nicht "irgendwelche unbekanntes Ausländer". Als Zielpersonengruppen wurden die für die derzeitige Lage verantwortlichen "Politiker, Journalisten, Intellektuellen und Funktionäre" aufgezählt, die sich "in penetranter Weise antinational und pro-multikulturell (...) betätigt hätten"<sup>900</sup>. Man dürfe freilich nicht den Fehler der RAF machen, denn "das Volk ist noch nicht bereit dafür und lehnt Gewalt ab".

Auch aus der Konfrontation mit linken militanten Antifa-Gruppen ergibt sich eine Debatte über die rechte Gewalt und Gewaltbereitschaft. Hier wird gefordert, dass die "bei den Gegnern stets 'bewunderten' Eigenschaften selbstverständliche Inhalte des eigenen nationalistischen Widerstandswillens werden bzw. in der entsprechenden Radikalität noch übertroffen werden" müssten.<sup>901</sup> Viel zulange seien zudem Nationalisten in der Öffentlichkeit "Freiwild" für linksautonome Gewalttäter gewesen. Nun sei die Zeit gekommen, "den Spieß herumzudrehen".<sup>902</sup>

Neben der instrumentell-strategisch konzipierten politischen Gewaltbereitschaft (insbesondere in den neonazistischen Gruppierungen) sowie der sich als Gegengewalt legitimierenden Gewaltbereitschaft (vor allem gegen Linke), gibt es bei den rechtsextremistischen und fremdenfeindlichen Skinheads eine hohe Gewaltbereitschaft, die sich selbst kaum als legitimationsbedürftig versteht und einhergeht mit einer eliminatorischen Hetze gegen Minderheiten, Ausländer, Juden, Linke etc. Das Internet ist mittlerweile für rechtsextremistische Parteien und Gruppierungen zu einem bevorzugten Medium der Selbstdarstellung und Agitation geworden. Ein Beleg dafür ist die Zunahme an eliminatorischen Hetztiraden, an Gewaltaufrufen und so genannten Hasslisten. Sie enthalten Angaben über Personen, die von rechten Gruppen als Feinde dargestellt und damit als potentielle Angriffsobjekte angesehen werden können.<sup>903</sup>

#### 2.10.3.5 Struktur und biographische Hintergründe fremdenfeindlicher, rechtsextremistischer und antisemitischer Tatverdächtiger

Die Trierer Untersuchung zu fremdenfeindlichen Tatverdächtigen hatte in den Jahren 1992 und 1993 erstmals auf der Basis polizeilicher Einschätzungen eine empirische Grundlage hinsichtlich der Struktur, der biographischen Hintergründe sowie der Gruppenzugehörigkeit von fremdenfeindlichen Straftätern erarbeitet.<sup>904</sup> Für die Jahre 1997 und 1998 wurde von einer Münchener Forschungsgruppe eine Replikati-

<sup>899</sup> Einheit und Kampf, 5/1997, S. 15-16.

<sup>900</sup> Umbruch, 1995, S. 2-3.

<sup>901</sup> Einheit und Kampf, 1/1997, S. 3.

<sup>902</sup> Deutsche Stimme, Sonderbeilage März 2000.

<sup>903</sup> Zur spezifischen Bedeutung des Internets im Kontext rechtsextremistischer, politisch motivierter Gewalt siehe Kapitel 2.7.

<sup>904</sup> Vgl. WILLEMS, H. u. a., 1993; WILLEMS, H. u. a., 1994.

---

on dieser Studie aufgelegt, um Veränderungen in der Zusammensetzung der Tätergruppe dokumentieren zu können.<sup>905</sup>

Wie schon Anfang der neunziger Jahre waren auch 1997 die Mehrzahl der fremdenfeindlichen Tatverdächtigen Jugendliche und junge Erwachsene. Auch in der Untersuchung von 1997 waren mehr als 50 % der ermittelten fremdenfeindlichen Tatverdächtigen zwischen 15 und 20 Jahre alt, und etwa ein Viertel aller Tatverdächtigen befand sich im Alter zwischen 20 und 30 Jahren. Die Alterszusammensetzung hat sich also im Vergleich zu den Vorgängerstudien kaum verändert. Im Hinblick auf die Begehung fremdenfeindlicher und rechtsextremistischer Straftaten sind geschlechtsspezifische Unterschiede überaus deutlich geworden. Sowohl in den Untersuchungen 1993/1994 als auch 1997 waren jeweils über 90% aller Tatverdächtigen männlich. Insbesondere die fremdenfeindlichen und rechtsextremistischen Gewalttaten wurden nahezu ausschließlich von jungen Männern begangen. Dies bedeutet nun freilich nicht, dass Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus generell ein reines Männerphänomen sind. Vielmehr wissen wir aus verschiedenen Untersuchungen, dass Frauen in rechtsextremistischen Parteien sowie auch in fremdenfeindlichen und rechten Jugendgruppen durchaus eine Rolle spielen und dass sie in Bezug auf fremdenfeindliche Einstellungen ähnlich hohe Werte aufweisen können, wie sie für Männer festgestellt wurden.

Auch in Bezug auf die Arbeitslosigkeit bestätigten sich die Ergebnisse der Trierer Studie weitgehend: Der Anteil der Arbeitslosen an den Tatverdächtigen ist mit 22% fast doppelt so hoch wie bei den entsprechenden Altersgruppen (mit ca. 12%). Es ist nicht notwendig die selbst erfahrene Arbeitslosigkeit, sondern eher die Angst vor Arbeitslosigkeit im Umfeld der Täter, die mit entsprechenden fremdenfeindlichen Einstellungen, Handlungen bzw. Gruppenzugehörigkeiten korreliert.<sup>906</sup>

Auch hinsichtlich der Bildungsabschlüsse sind keine großen Veränderungen zu verzeichnen: Sofern fremdenfeindliche Tatverdächtige nicht ohnehin noch Schüler sind, verfügen sie vorwiegend über einen Hauptschul- oder Realschulabschluss. Tatverdächtige mit Abitur oder Hochschulabschluss sind deutlich unterrepräsentiert. Der Zusammenhang zwischen Fremdenfeindlichkeit und niedrigen Bildungsabschlüssen wird hier erneut bestätigt.

Deutlich erhöht zwischen 1993 und 1997 hat sich der Anteil der Tatverdächtigen, für die es polizeiliche Vorkenntnisse wegen politisch motivierter Straftaten gab (von 20% auf 34%). Dies kann natürlich auch an der mittlerweile gestiegenen Kenntnis der Polizei liegen. Der Anteil der Einzeltaten hat sich gegenüber 1992/93 nur leicht erhöht von 21% auf 24%. Fremdenfeindliche Straftaten sind nach wie vor hauptsächlich spontane Gruppentaten. Sie sind auch 1997 nicht nennenswert häufig von Dritten organisiert und finden überwiegend in der Nähe der Wohnorte der Tatverdächtigen statt, wobei Alkohol oft eine wichtige Rolle spielt. Gleichwohl ist der Anteil der Reisetäter gestiegen; auch liegen 1997 häufiger Hinweise auf überlokale Vernetzungen vor als noch 1992. Zugunommen hat im Vergleich zu 1993 auch die Vorbelas-

---

<sup>905</sup> Vgl. PEUKER, C., GABEBNER, M. und K. WAHL, 2000. Die Daten zu den fremdenfeindlichen Tatverdächtigen beziehen sich auf Straftaten, die zwischen dem 1.1.1997 und 31.12.1997 begangen wurden (Vollerhebung). Sie bildet auch die Grundlage für den Vergleich zwischen 1991-1993 und 1997. Für den Vergleich fremdenfeindlicher, rechtsextremistischer und antisemitischer Tatverdächtiger 1997 wurden Vollerhebungen für diejenige Gruppe der Tatverdächtigen realisiert, die keine reinen Propagandatäter waren. Für 1997 wurden entsprechend des polizeilichen Ermittlungsstands vom Oktober 1998 insgesamt 7.126 ermittelte Tatverdächtige angegeben, davon 3.202 fremdenfeindliche Tatverdächtige, 2.346 rechtsextremistische (ohne reine Propagandadelikte) und 1.185 rechtsextremistische Tatverdächtige (nur Propagandadelikte) sowie 393 antisemitische Tatverdächtige. Der Rücklauf von Fragebögen betrug insgesamt 6.352 (ohne Bremen; Berlin nur zu 10 %). Im Folgenden interessiert uns nicht die absolute Höhe der ermittelten Tatverdächtigen (hier dürfte es ähnliche Probleme in den amtlichen Statistiken geben wie bei den Opferzahlen- und Straftatenstatistiken) als vielmehr die Information über ihre demografische Struktur und deren Veränderung.

<sup>906</sup> Vgl. WÜRTZ, S., 2000. Daraus folgert MÜNCHMEIER, R., 2000, S. 260: "Nicht die Attraktivität rechtsextremer Milieus oder autoritärer Verhaltensmuster begünstigen die Adaption xenophobischer Motive, sondern die Angst vor eigener Arbeits- und Chancenlosigkeit, die sich in der These von der Konkurrenz zu Asylanten und Ausländern, die zu zahlreich seien und einem deshalb die Stellen wegnähmen, niederschlägt und ihr ‚Objekt‘ findet."

---



tung der fremdenfeindlichen Tatverdächtigen mit anderen nichtpolitischen Straftaten (von 47% auf ca. 57%). Die Gruppe mit typischen kriminellen Karrieren ist deutlich größer geworden. Dies deutet darauf hin, dass ähnlich wie in Schweden auch in Deutschland Fremdenfeindlichkeit und ethnische Konflikte in den Haftanstalten zum Problem werden könnten.

Hinsichtlich der Gruppenzugehörigkeit gilt nach wie vor, dass fremdenfeindliche Tatverdächtige nicht überwiegend aus explizit rechtsextremistischen oder Skinheadgruppen kommen. Gleichwohl zeigen sich leichte Veränderungen: Im Vergleich zu 1992/1993 gibt es mehr Tatverdächtige mit einer Zugehörigkeit zu rechtsextremistischen Gruppen und Skinheadgruppen, während der Anteil der Tatverdächtigen aus sonstigen informellen Gruppen und Gruppen mit fremdenfeindlichen Zielen abgenommen hat. Dies kann natürlich auch auf eine verbesserte Szenekenntnis der Polizeibeamten zurückzuführen sein.

Wie insbesondere die Ergebnisse der Trierer Studie verdeutlichen konnten, setzt sich die Gruppe der fremdenfeindlichen Tatverdächtigen sowohl hinsichtlich der biographischen Merkmale als auch hinsichtlich der Motive, der verfestigten Handlungsbereitschaften und politischen Gesinnungen durchaus heterogen zusammen. Es wurden vier unterschiedliche Tätertypen identifiziert:

- a) der ideologisch motivierte, rechtsextremistische Täter. Er ist oft Mitglied in rechtsextremistischen Parteien und Gruppierungen und verfügt über ein ideologisch verfestigtes rechtsextremistisches Weltbild.
- b) der fremdenfeindliche Jugendliche. Er ist nicht dem rechtsextremistischen Parteienspektrum zugehörig, sondern ist eher Teil jugendlicher Subkulturen wie Skins, Hooligans oder anderen Cliques. Er ist weniger durch ein festes rechtsextremistisches Weltbild als durch Vorurteile und feindselige Haltungen bis hin zur Gewaltbereitschaft gegenüber Ausländern gekennzeichnet.
- c) der kriminelle Jugendliche mit beruflichen und privaten Negativkarrieren, einer bereits ausgeprägten kriminellen Karriere sowie einer hohen, aber diffusen Gewaltbereitschaft.
- d) der Mitläufer mit wenig ausgeprägten rechtsextremistischen Ideologien, ausländerfeindlichen Gesinnungen oder Gewaltbereitschaft, aber einer starken Gruppenorientierung.<sup>907</sup>

Diese Befunde werden auch durch die jüngste DJI-Täterstudie sowie durch Forschungen zur Struktur fremdenfeindlicher Straftäter in Schweden, Norwegen sowie anderen europäischen Ländern gestützt.<sup>908</sup> Die Bedeutung dieser Tätertypen wird auch für den Bereich der antisemitischen Straftäter beschrieben. Erb weist darauf hin, dass mehr als die Hälfte der antisemitischen Gewalttaten zwischen 1993 und 1995 von rechtsextremistischen Neonazis, von Skinheads und Hooligans sowie von sonstigen fremdenfeindlichen Gruppen begangen werden. Ein deutlich anderes Profil weisen (wie schon bei fremdenfeindlichen und rechtsextremistischen Propagandataten) auch bei antisemitischen Straftaten die Propagandatäter auf. Sie sind in der Regel deutlich älter als die meist jugendlichen Gewalttäter, gehören meist rechten und rechtsextremistischen Parteien an und sind oft als Wiederholungstäter bekannt.<sup>909</sup>

### **2.10.3.6 Probleme von Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus im Öffentlichen Dienst**

Nachdem Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus und mit ihnen verbundene Straftaten zum Problem geworden sind, ist zu fragen, inwieweit entsprechende Einstellungen auch im Öffentlichen Dienst vorkommen. Dieser hat nicht nur eine Vorbildfunktion, sondern seine Handlungen und Unterlassungen insbesondere im Rahmen der Eingriffsverwaltung haben weitreichende Konsequenzen. Dies gilt in erster Linie für Institutionen, in denen sich das staatliche Gewaltmonopol „verkörpert“, also insbesondere Polizei, Bundeswehr, Strafvollzug und Abschiebevollzug. Die illegale Gewaltanwendung von Polizei- und Vollzugsbeamten gegen ausländische Tatverdächtige und gegen Personen im Abschiebegehwahrsam hat in

<sup>907</sup> Vgl. WILLEMS, H., 1993, S. 200-206.

<sup>908</sup> Siehe hierzu BJÖRGO, T., 1997; LÖOW, K., 1993; PEUCKER, C., GABEBNER, M. und K. WAHL, 2000.

<sup>909</sup> Vgl. ERB, R., 1998.

den letzten Jahren mehrmals die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit erregt. Obwohl es hierzu bislang keine gesicherten Daten über Zahl und Art der Vorkommnisse gibt, nehmen einzelne Berichte und Untersuchungen hierauf Bezug. So hat Amnesty International in den Berichten von 1995 und 2000 entsprechende Fälle dokumentiert.<sup>910</sup> Umfassende sozialwissenschaftliche Studien liegen in allen diesen Bereichen nicht vor. Für die Polizei gibt es eine qualitative Studie, die von der Polizei-Führungsakademie im Auftrag der Innenministerkonferenz initiiert worden ist.<sup>911</sup> Sie konnte naturgemäß keine quantitativen Einschätzungen erbringen, konnte aber deutlich machen, dass sich das Risiko des polizeilichen Fehlverhaltens gegen ausländische Tatverdächtige überall dort erhöht, wo eine starke Dauerbelastung (etwa in Zentren des Drogen- und Zigarettenhandel oder der illegalen Einwanderung) besteht. Es besteht die Möglichkeit, dass sich bei den Polizeibeamten Stereotype bilden, die zunächst im Kontext polizeilicher Arbeit und zur Eigensicherung sinnvoll sein mögen. Das Problem besteht darin, dass sie leicht als Vorurteile auf andere Personen gleicher ethnischer Herkunft oder ähnlichen Aussehens übertragen werden. Auch die verbreitete Vorstellung, dass durch die rechtsstaatlichen Restriktionen polizeilichen und justiziellen Handelns eine effektive Strafverfolgung und auch die Abschiebung abgelehnter Asylbewerber erschwert wird, führt dazu, dass bei manchen Beamten rechtliche und moralische Hemmungen verblassen und "Selbstjustiz" als legitim erachtet wird bis hin zu illegaler Gewaltanwendung gegenüber ausländischen Tatverdächtigen. Dies seien aber „weder bloße Einzelfälle noch ein systematisches Muster“. Da es sich bei den Opfern um Personengruppen mit zumeist geringer Beschwerdemacht handelt und auch beschuldigte Beamte ein Aussageverweigerungsrecht haben, ist nur in einem Teil der Fälle mit strafrechtlichen oder beamtenrechtlichen Konsequenzen zu rechnen.<sup>912</sup> Eine Studie über die Polizei in Hamburg kommt zu ähnlichen Ergebnissen.<sup>913</sup> Für den Justizvollzugsdienst sind keine Untersuchungen bekannt.

In Bezug auf die Bundeswehr hat es insbesondere in den Jahren 1997 und 1998 eine Reihe von Ereignissen gegeben, die einen fremdenfeindlichen und z. T. rechtsextremistischen Hintergrund vermuten ließen. So wurden am 17.03.1997 vier türkische Jugendliche von sechs deutschen Soldaten angegriffen und zusammengeschlagen. Im Juli und Oktober 1997 wurde in den Medien über Soldaten-Videos berichtet, in denen deutsche Soldaten Gewaltszenen bis hin zu Erschießungen und Vergewaltigungen nachstellten (z. T. mit rechtsradikaler Musik unterlegt) sowie antisemitische und rassistische Äußerungen vornahmen. Und zwischen November und Dezember 1997 wurde in den Medien in kurzer Zeit über sechs weitere Vorfälle in der Bundeswehr mit rechtsextremistischen Hintergründen berichtet. Der darauf hin eingesetzte parlamentarische Untersuchungsausschuss kommt zu dem Schluss, dass einzelne "Vorkommnisse auch mit rechtsextremistischem Hintergrund in der Bundeswehr nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können", da "über die allgemeine Wehrpflicht" gesellschaftliche Entwicklungen "in die Bundeswehr hineingetragen werden"<sup>914</sup>. Insgesamt jedoch gebe es weder "rechtsradikale Tendenzen" noch "rechtsradikale Strukturen" oder "braune Netzwerke"<sup>915</sup> in der Bundeswehr. 1998 sind 319 "besondere Vorkommnisse" gemeldet worden, im Jahr 1999 135, im Jahr 2000 196, davon 185 Propagandadelikte. Tatverdächtig waren zu 81% Grundwehrdienstleistende oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst Leistende. 19 Personen waren Unteroffiziere, zwei Personen Offiziere.<sup>916</sup>

Es gibt keine wissenschaftlichen Studien zu fremdenfeindlichen oder rechtsextremistischen Einstellungen, Werthaltungen und Handlungsbereitschaften bei den Soldaten und Offizieren.<sup>917</sup> Auch das Sozial-

<sup>910</sup> Vgl. AMNESTY INTERNATIONAL, 1995, 2000; siehe auch DIEDERICH, O., 1995.

<sup>911</sup> Siehe BORNEWASSER, M., R. ECKERT und H. WILLEMS, 1996, S. 2-166.

<sup>912</sup> Vgl. hierzu ECKERT, R., 1994, S. 262-284; MAIBACH, G., 1996; HEUER, H.-J., 1997, S. 375-395. Angesichts dieser Probleme werden daher seit einigen Jahren Trainingsmaßnahmen, Innenrevision und institutionalisierte Polizeikontrolle zur Prävention vorgeschlagen; vgl. BRUSTEN, M., 1992.

<sup>913</sup> Siehe BACKES, O. und W. HEITMEYER, 1997.

<sup>914</sup> Verteidigungsausschuss, 1998, S. 285.

<sup>915</sup> Ebenda, S. 288.

<sup>916</sup> DEUTSCHER BUNDESTAG, 2001, S. 9.

<sup>917</sup> Vgl. ebenda, S. 55. Zum Problem illegaler Gewalt im Militär generell siehe KÜMMEL, G. und P. KLEIN, 2000

wissenschaftliche Institut der Bundeswehr (SOWI) hat bislang keine wissenschaftliche Untersuchung zu Rechtsextremismus in der Bundeswehr durchführen können. Wie der Parlamentarische Untersuchungsausschuss berichtet, "gewinne (das SOWI) seine Erkenntnisse aus den Bevölkerungsumfragen und gehe davon aus, dass die Bundeswehr dasselbe Spektrum zeige wie die Gesamtbevölkerung"<sup>918</sup>. Hier sind Fragezeichen angebracht: Immerhin ist bekannt, welche Faszination Militär und Waffen auf Rechtsextreme ausüben. Ob es immer gelingt, diese Personen in Einstellungsgesprächen und Tests sowie weiteren umfangreichen Maßnahmen durch die jeweiligen Einstellungsbehörden herauszufiltern, ist bei der hohen Zahl von Einstellungen offen.

Für alle genannten Felder besteht erheblicher Forschungsbedarf, da die öffentliche Diskussion von spektakulären Einzelfällen bestimmt wird, deren Verallgemeinerungsfähigkeit gegenwärtig nicht abgeschätzt werden kann.

### **2.10.3.7 Erklärungsmuster fremdenfeindlicher und rechtsextremistischer Gewalt**

Die theoretische Debatte zur Erklärung von Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus ist entsprechend der Komplexität des Gegenstandsbereichs nach wie vor durch heterogene und konkurrierende Ansätze gekennzeichnet. Ohne damit den Anspruch erheben zu wollen, die Vielzahl aller Thesen und Argumente abbilden zu können, sind hier vier Ansätze hervorzuheben:

An erster Stelle ist hier die Sozialisationshypothese zu nennen, die davon ausgeht, dass der Grund für Gewaltbereitschaft und Fremdenhass in konfliktreichen und defizitären Familienbeziehungen entsteht.<sup>919</sup> Dabei steht die These im Vordergrund, dass „die kognitive und emotionale Verarbeitung von Beziehungserfahrungen bei der Herausbildung von Gewaltneigungen und rechtsextremen Orientierungen eine wichtige Rolle spielt“<sup>920</sup>. Insbesondere die geschlechtsspezifische Sozialisation junger Männer steht dabei im Vordergrund des Interesses.<sup>921</sup> Entsprechende psychodynamische Entwicklungen sind vermutlich bei "rechter" Gewaltbereitschaft verbreiteter als bei linker<sup>922</sup>, können sich freilich auch in „linken“ Kampf- und Gewaltneigungen äußern, wie es zumindest eine Untersuchung über gewaltaffine Videofans nahe legt.<sup>923</sup> Auch Fremdenfurcht und Fremdenfeindlichkeit, die nicht notwendig gewaltbereit ist, wird im Zusammenhang mit familialer Sozialisation gesehen. Autoritäre und/oder inkonsistente Erziehung kann Dispositionen zur Vorurteilsbildung erzeugen, die sich angesichts wahrgenommener verschärfter Konkurrenz mit Zuwanderern auf dem deutschen Arbeitsmarkt im Zuge der Globalisierungs- und Standortdiskussion aktualisieren.<sup>924</sup>

An zweiter Stelle ist hier der Desintegrationsansatz zu nennen.<sup>925</sup> Im Zentrum dieses Ansatzes steht die Hypothese, dass vor dem Hintergrund fortschreitender Modernisierungsprozesse (insbesondere die zunehmende Marktförmigkeit sozialer Beziehungen und kultureller Muster) sich alltagsweltliche, von Generation zu Generation tradierte Milieus mit ihren je eigenen Kommunikationsformen, ihren spezifischen Werten und Orientierungsangeboten und ihren typischen sozialen Beziehungen und Bindungen zunehmend auflösen. Der Bedeutungsverlust traditioneller Milieus (von sozialer Schicht, Nachbarschaft, Familie, Verwandtschaft und Arbeitsgruppen etc.) wird als soziale Desintegration beschrieben. Aus ihr resultieren Verunsicherungen in der Identitätsbildung und Lebensplanung, die für viele den Rückgriff auf vermeintlich klare und unabwiesbare Zugehörigkeiten wie Abstammung und Nation nahe legen. In einer

---

<sup>918</sup> Verteidigungsausschuss, 1998, S. 55.

<sup>919</sup> Vgl. hierzu HOPF, C., 1995; KÖNIG, H. D., 1998; WAHL, K. und C. TRAMITZ, 2000.

<sup>920</sup> HOPF, C. u. a., 1995, S. 129; siehe dazu auch WAHL, K. und C. TRAMITZ, 2000.

<sup>921</sup> Siehe hierzu BIRSL, U., 1994; ROMMELSPACHER, B., 1999, die nicht individuelle Sozialisation als vielmehr die Muster einer männlichen Dominanzkultur im Auge hat; SILLER, G., 1997, MÖLLER, K., 1993.

<sup>922</sup> Vgl. ECKERT, R., 1996.

<sup>923</sup> Vgl. WEIß, R. H., 1997.

<sup>924</sup> Vgl. AHLHEIM, K. und B. HEGER, 2000.

<sup>925</sup> Vgl. HEITMEYER, W., 1995; MÖLLER, K., 2000.

pointierten Variante wird der neue Rechtsextremismus als Konsequenz der neoliberalen Marktradikalität angesetzt: "Der aktuelle Rechtsextremismus und Rechtspopulismus beruht auf einer Brutalisierung, Ethnisierung und Ästhetisierung alltäglicher Konkurrenzprinzipien."<sup>926</sup> Offen bleibt freilich, warum sich die fremdenfeindliche Gewalt schubartig in den neunziger Jahren ausgebreitet hat.

Auf diese Fragen antwortet - drittens - die These des „Konflikts um die Einwanderung“, die die Eskalation von Einwanderungskonflikten und die politische Brisanz von Fremdheitserfahrungen in den Vordergrund rückt. Die massive Zuwanderung von über vier Millionen Aussiedlern und Asylbewerbern zwischen 1988 und 1992 hat zu zunehmendem Stress und Konflikten in den Aufnahmeorten geführt. Dem folgte eine intensive Einwanderungs- und Asylrechtsdebatte, während der sich die in Bund und Ländern regierenden Parteien bis zum Asylrechtskompromiss von 1993 nicht auf einen Weg der Problembewältigung einigen konnten. Dies wiederum hat Chancen für rechte Parteien und jugendliche Schläger eröffnet. In Teilen der Bevölkerung entwickeln sich Vorstellungen von Konkurrenz um Arbeitsplätze und Wohnraum und einer "ungerechten" Bevorzugung von Einwanderern durch den Staat. In diesem Zusammenhang wird die Zugehörigkeit zum deutschen Volk als Ausschließungsgrund gegen Einwanderer für viele attraktiv.<sup>927</sup> Über den Volksgedanken findet dann auch der Antisemitismus und der Kampf gegen "Schädlinge des Volkes" eine neue Renaissance. In diesem Zusammenhang konnten sich gewaltbereite fremdenfeindliche jugendliche Subkulturen eine politische Bedeutung zuschreiben. Erklärt wird freilich durch diese Entstehungsbedingungen nicht, warum Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus sich in den neuen Ländern verstärkt festgesetzt haben, in denen vergleichsweise wenige Zuwanderer leben.

Hierfür wird - viertens - neben dem Hinweis darauf, dass die Bürger der DDR kaum Gelegenheit hatten, den Umgang mit Einwanderern zu lernen, vor allem die These der autoritären Reaktion auf Anomie ins Feld geführt. Die Verunsicherung durch den Zusammenbruch des sozialistischen Systems, verstärkt durch die ganz neue Angst vor Arbeitslosigkeit, führt zu dem Versuch, sich durch die Zugehörigkeit zu dem "einen Volk" zu stabilisieren<sup>928</sup>, das dann gegen „Eindringlinge“ verteidigt werden muss.

Die vier Erklärungsmuster sind teilweise durchaus kompatibel. Probleme familialer Sozialisation können zu verstärkter Vorurteilsneigung und Gewaltbereitschaft führen. Unter den Bedingungen einer verstärkt wahrgenommenen ökonomisch-beruflichen Konkurrenzsituation sowie angesichts der Vorstellungen von einer Gemeinschaft, die gegen einen weiteren Zustrom zu verteidigen sei, können Vorurteile und Gewaltbereitschaften dann durchaus handlungswirksam werden.

Über diese Erklärungen von Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus in den neunziger Jahren hinaus ist zu bedenken, dass alle Ideen attraktiv sind, die das Individuum als Teil eines größeren Ganzen begreifen und dem einzelnen Lebenslauf einen Sinn zuweisen, der aus der Mitwirkung an dem vorgestellten Schicksal der imaginierten Gemeinschaft erwächst. Gerade für junge Leute, deren Leben noch nicht in den Routinen des Alltags seine Aufgaben und Erfüllungen findet, sind solche Konzeptionen faszinierend. Eben darum dürfte die Erkenntnis, dass die Menschheit gegenwärtig zu einer Weltgesellschaft zusammen findet und darum einer humanen und ökologischen Solidarität bedarf, und die Erfahrung, dass man an diesem Auftrag auch in Gemeinschaft mit Anderen mitwirken kann, geeignet sei, nationalistischen und rassistischen Ideologien entgegenzutreten. Der Mensch ist nicht nur homo oeconomicus, sondern auch homo politicus - im Schlechten wie im Guten.

---

<sup>926</sup> MENSCHIK-BENDELE, J. und K. OTTOMEYER, 2000, S. 303; ähnlich auch BUTTERWEGE, C., 2000, der freilich stärker die Konkurrenzideologie des Neoliberalismus in den Vordergrund rückt.

<sup>927</sup> Vgl. hierzu WILLEMS, H., 1993, 1997; BAURMANN, M., 1997; ECKERT, R. (Hg.), 1998, ECKERT, R., 1999.

<sup>928</sup> Vgl. ÖSTERREICH, D., 1998, AHLHEIM, K. und B. HEGER, 2000.

---

## 2.10.4 Linksextremistische Gruppierungen

### 2.10.4.1 Strukturen und Aktionsformen im linksextremistischen Bereich

Zunächst gilt es zu fragen, welche Strukturen und Ideologien das Spektrum des Linksextremismus abdecken. Für die Spezifizierung des Linksextremismus sind nach Auffassung des Bundesamtes für Verfassungsschutz folgende Kriterien zentral:

- a) der Kampf gegen die als kapitalistisch, imperialistisch und rassistisch diffamierte rechtliche und gesellschaftliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland und ihre revolutionäre Umgestaltung;
- b) das Ziel der Errichtung eines sozialistisch-kommunistischen Systems bzw. einer herrschaftsfreien Gesellschaft und
- c) das Bekenntnis zur revolutionären Gewalt.<sup>929</sup>

Laut Kriterien des Bundesamtes für Verfassungsschutz werden hier unter linksextremistisch tatsächlich solche Gruppierungen verstanden, die durch revolutionäre Gewalt eine Umgestaltung der Gesellschaft zwecks Errichtung einer kommunistischen Gesellschaftsordnung oder einer herrschaftsfreien Gesellschaft anstreben. Bürgerinitiativen oder andere Interessenvertretungen werden dagegen durchaus dem Kernbereich demokratischer Willensbildung zugerechnet und erfüllen diese Kriterien im Normalfall nicht, es sei denn, sie verfolgen extremistische Ziele.

#### *Bestrebungen von Organisationen*

Der Bereich des Linksextremismus stellt sich auf der Ebene der Gruppen und Organisationen und auch auf der Ebene der Ideologien und Zielsetzungen sehr uneinheitlich dar. Für das Jahr 2000 werden vom Bundesamt für Verfassungsschutz insgesamt 45.000 linksextremistische Personen in insgesamt 138 linksextremistischen oder linksextremistisch beeinflussten Organisationen geschätzt (nach Abzug von Mehrfachmitgliedschaften).<sup>930</sup> Insgesamt 7.000 Personen unter ihnen werden der Szene der "gewaltbereiten Linksextremisten" zugerechnet, die damit seit 1997 etwa gleich stark geblieben ist. Allerdings wird hier ein zusätzliches Mobilisierungspotential von mehreren tausend Personen angenommen.

Die Gesamtzahl der linksextremistischen Gewalttaten stieg im Jahr 2000 im Vergleich zum Vorjahr um 16% an. Die Mehrzahl aller gewalttätigen militanten Aktionen im linken Spektrum geht weiterhin von den "anarchistisch orientierten autonomen Szenen"<sup>931</sup> aus. Autonome Gruppen existieren nach Verfassungsschutzerkennnissen in fast allen größeren Städten Deutschlands, insbesondere aber in Berlin, Hamburg und dem Rhein-Main-Gebiet sowie auch in kleineren Universitätsstädten wie Göttingen. Sie orientieren sich an oftmals diffusen kommunistischen oder anarchistischen Ideologiebestandteilen, stellen jedoch keine einheitliche Bewegung mit einem gemeinsamen ideologischen oder strategischen Konzept dar, wie die Vielzahl von Szenepublikationen und Zeitschriften der Autonomen<sup>932</sup> verdeutlichen. Konsens und Gemeinsamkeit gibt es lediglich hinsichtlich der "antifaschistischen, antikapitalistischen und anti-patriarchalen Grundhaltung" (in der Tradition der Protestbewegungen der sechziger und siebziger Jahre) sowie im Hinblick auf die grundsätzliche Akzeptanz von Gewalt zur Durchsetzung politischer Ziele. Dabei wird die eigene Gewalthandlung häufig als legitime Gegengewalt gegen die "strukturelle Gewalt" des Systems gerechtfertigt. Gleichwohl wird über die Anwendung der Gewalt innerhalb der autonomen Szene z. T. heftig gestritten, wobei die Frage der Vermittelbarkeit von Aktionen und Angriffszielen meist im Vordergrund steht. Innerhalb der traditionellen Aktionsfelder der "Neuen Linken", nämlich des Anti-imperialismus, Antimilitarismus und Antifaschismus, orientieren sich die Autonomen an den politischen Konfliktfeldern und Anliegen von überwiegend gewaltfreien Protestbewegungen, in deren Kampagnen

<sup>929</sup> Vgl. BUNDESMINISTERIUM DES INNEREN (Hg.), 2000, S. 93.

<sup>930</sup> Wegen ihres "ambivalenten Erscheinungsbildes" ist die PDS im Verfassungsschutzbericht gesondert ausgewiesen mit insgesamt 88.600 Mitgliedern. Lediglich die Mitglieder der "Kommunistischen Plattform" der PDS werden bei der Kategorie der "Marxisten/Leninisten und anderer revolutionärer Marxisten" mitgezählt.

<sup>931</sup> BUNDESMINISTERIUM DES INNEREN (Hg.), 2000, S. 93.

<sup>932</sup> Z. B. INTERIM in Berlin etc.

und Demonstrationen sie sich mit ihren militanten Aktionen einklinken. Hier spielen Straßenkrawalle mit der Polizei oder dem politischen Gegner von Rechts (durch so genannte Schwarze Blöcke in Kampfausrüstung) eine wichtige Rolle. "Klandestine militante Aktionen"<sup>933</sup> stellen eine zweite wichtige Aktionsform der Autonomen dar. Dies sind in der Regel sorgfältig geplante, konspirativ vorbereitete und durchgeführte Anschläge insbesondere gegen Sachen, die dann häufig in Selbstbeichtigungsschreiben gerechtfertigt werden. Brandanschläge auf staatliche Einrichtungen im Kontext der Asylpolitik und Abschiebungspraxis oder gefährliche Eingriffe in den Bahnverkehr im Rahmen des Atomkonflikts (Castor-Transporte) und ähnliche Aktionen sind kennzeichnend für diesen Typus und verursachen häufig Sachschäden in Millionenhöhe. Sie haben das Ziel, bestimmte Entscheidungen und Verfahren (wie z. B. Abschiebung abgelehnter Asylbewerber) zu verteuern, zu verzögern und so letztlich finanziell untragbar zu machen. Dabei sind innerhalb der autonomen Szene nach Ansicht des Verfassungsschutzes einzelne Gruppen in einem Übergangsbereich zum Terrorismus aktiv.

Neben den verschiedenen autonomen Gruppierungen hat der Verfassungsschutz eine zweite Strömung gewaltbereiter Linksextremisten ausgemacht. Hier handelt es sich um ein sich selbst als "Antiimperialistischer Widerstand" bezeichnendes Gruppenspektrum, das sich vor allem aus Restbeständen des nach der Spaltung und Auflösung der RAF zersplitterten und desorientierten Umfelds zusammensetzt und in dem immer noch über Optionen des "bewaffneten Kampfes" nachgedacht wird. Aktionsfelder waren bisher die "internationalistische" Kontaktpflege sowie Solidaritätskampagnen mit "politischen Gefangenen" und der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK).

Die Mehrzahl der gewalttätigen Aktionen im Bereich des Linksextremismus lässt sich auf diese beiden Szenen einschränken. Sie haben Kampagnen von legal agierenden Initiativen als Anlässe zu illegalen Aktionen genutzt, so z. B. die Kampagnen gegen EU-Regierungskonferenzen und -Gipfeltreffen oder gegen Weltwirtschaftskonferenzen, gegen Castortransporte, aber auch der Protest gegen die NATO-Militäreinsätze in Jugoslawien sowie traditionell der Protest gegen öffentliche Gelöbnisse der Bundeswehr. Mit dem Anstieg der Fremdenfeindlichkeit und des Rechtsextremismus in den neunziger Jahren hat das klassische linke Aktionsfeld des Antifaschismus und Antirassismus an Bedeutung gewonnen. Insbesondere anlässlich öffentlicher Auftritte und Veranstaltungen der Rechtsextremisten (so z. B. gegen die Wehrmachtausstellung) haben sich Gegendemonstrationen von Gewerkschaftlern, Jugendorganisationen, Bürgerinitiativen, parlamentarischen Parteien und Menschenrechtsgruppen formiert, bei denen es auch immer wieder zu gezielten Gewalttaten und Angriffen linksextremistischer Gruppen gegen Rechtsextremisten kam sowie gegen Polizeibeamte, welche die feindlichen Gruppen auseinander zu halten versuchten. Auch hat sich mit der Entwicklung und Nutzung der Gentechnologie ein neues Aktionsfeld gebildet, in dem neben Ökologiegruppen auch linksextreme und gewaltbereite Gruppen agieren.

#### **2.10.4.2 Die Entwicklung der linksextremistischen Straftaten in den achtziger und neunziger Jahren**

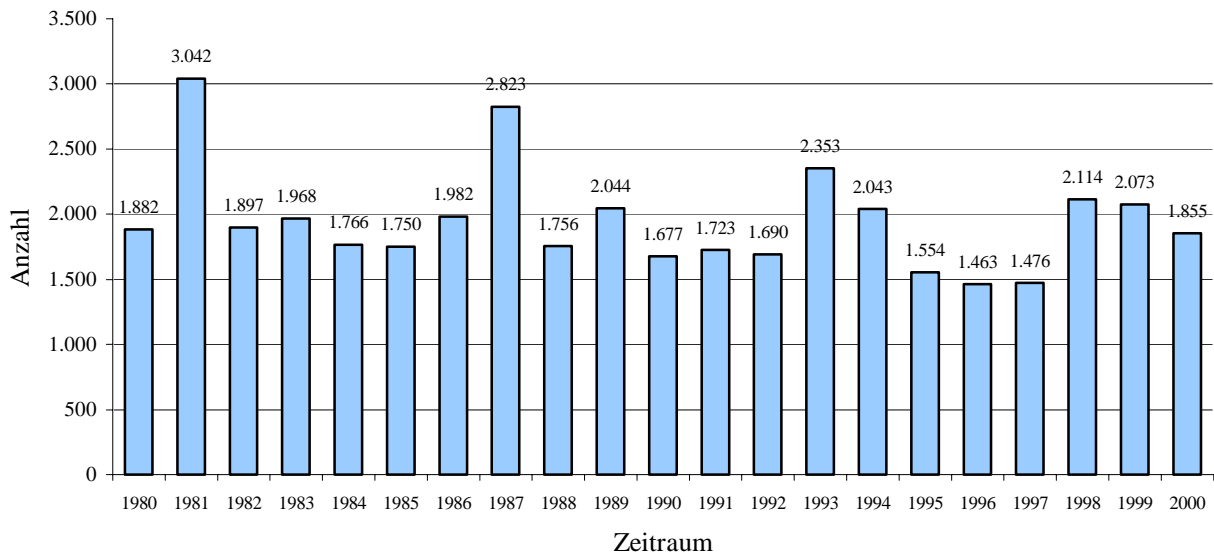
Die Entwicklung der linksextremistischen politisch motivierten Straftaten lässt sich für die Jahre 1980-1999 insgesamt nur auf der Basis der PKS-S-Daten darstellen.

Danach haben sich die linksextremistischen Straftaten in den letzten zwanzig Jahren tendenziell eher verringert: von durchschnittlich ca. 2.100 Straftaten jährlich in den achtziger Jahren auf durchschnittlich ca. 1.800 Straftaten in den neunziger Jahren, wobei freilich die Eskalation von Konfliktlagen (z. B. Startbahn West, Wackersdorf, Castor-Transporte, steigender Rechtsradikalismus etc.) in einzelnen Jahren das Straftatenaufkommen deutlich nach oben bringt (vgl. Schaubild 2.10-6).

---

<sup>933</sup> BUNDESMINISTERIUM DES INNERN (Hg.), 2000, S. 106.

Schaubild 2.10-6: Linksextremistische Straftaten 1980-1999\*

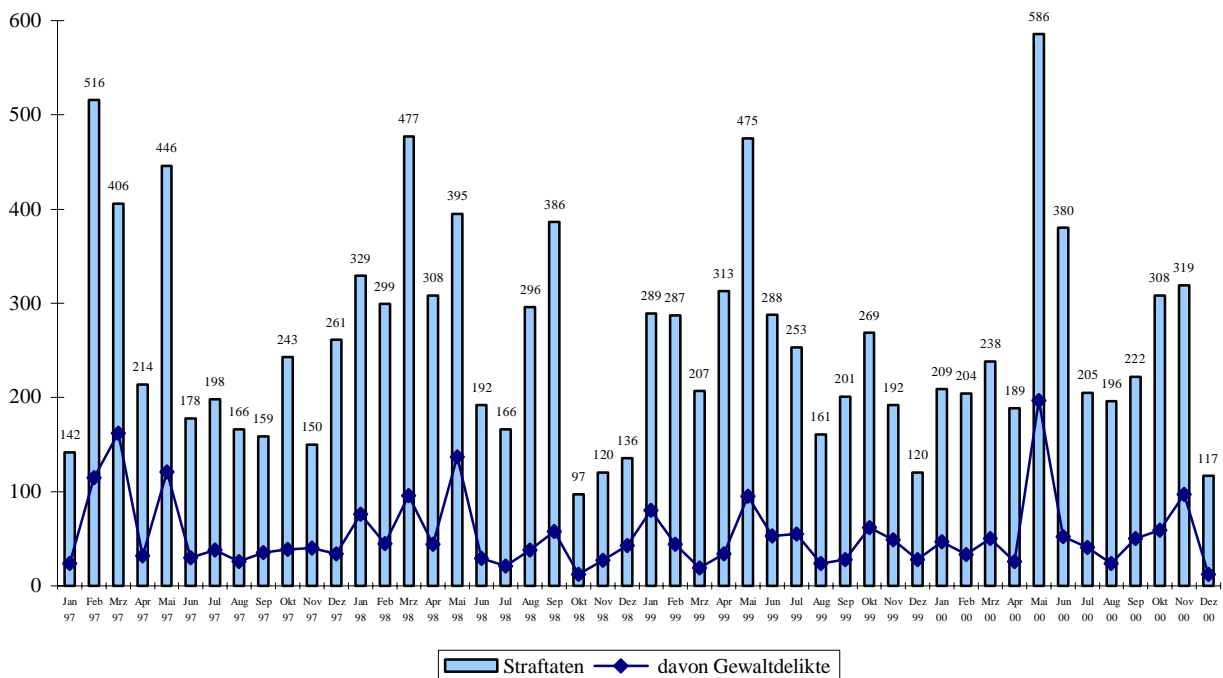


\* 1980 bis 1999 alte Länder, davon 1991 und 1992 einschließlich Gesamtberlin; seit 1993 Deutschland

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik Staatsschutz.

Die Darstellung der monatlichen Fallzahlen entsprechend der KPMD-S seit 1997 (vgl. Schaubild 2.10-7) macht den Zusammenhang mit konkreten Anlässen deutlich: Die monatlichen Spitzenwerte der Jahre 1997 und 1998 beziehen sich jeweils auf die Monate, in denen es Protestaktionen gegen die Castor-Transporte gab (Februar und März 1997, März 1998), sowie traditionell auf den Monat Mai mit den Demonstrationen und insbesondere den Berliner Krawallen zum 1. Mai. Für eine gesteigerte strafrechtlich relevante Aktivität der linksextremistischen Gruppen seit Beginn des Jahres 1998 sind zudem die Straftaten im Kontext der Auseinandersetzung mit rechtsextremistischen Gruppen sowie im Kontext der Abschiebung von Asylbewerbern verantwortlich.

Schaubild 2.10-7: Linksextremistische Straftaten (insgesamt), davon Gewaltdelikte 1997-Juni 2000



Datenquelle: Kriminalpolizeilicher Meldedienst Staatsschutz.

Eine exemplarische Betrachtung der Struktur der linksextremistischen Straftaten des Jahres 2000 verdeutlicht, dass ein Großteil der 3.173 registrierten Delikte unter die Rubrik "Sachbeschädigungen" zu fassen sind, nämlich 40% (1.292) Straftaten. Der Anteil der Körperverletzungsdelikte lag bei ca. 8% (260 Straftaten); vollendete Tötungsdelikte wurden nicht registriert. Auffällig im Vergleich zu den übrigen Phänomenbereichen der Staatsschutzkriminalität ist die Zahl von Verstößen gegen §§ 125 ff. StGB (Landfriedensbruch) mit 321 registrierten Fällen (Anteil damit ca. 9%).

Der ganz überwiegende Teil der verbleibenden Straftaten (979, ca. 1/3 aller Delikte) wird statistisch der Rubrik "andere Straftaten" zugeordnet. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Verstöße gegen das Versammlungsgesetz, öffentliche Aufforderung zu Straftaten, Diebstahl, Verunglimpfung des Staates u. s. w. Die Gesamtzahl der Gewaltdelikte (Tötungsdelikte, Körperverletzungen, Brand- und Sprengstoffdelikte, Landfriedensbruch, Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Luft-, Schiffs- und Straßenverkehr, Freiheitsberaubungen, Raub und Erpressungen) liegt für das Jahr 2000 bei 688; ihr Anteil an der Gesamtzahl der polizeilich registrierten linksextremistischen Straftaten beträgt damit 21,7%. Aufgrund der unterschiedlichen Deliktstrukturen im linksextremistischen Bereich (im Vergleich zum rechtsextremistischen) sind hier freilich spezifische Delikte in der Gewaltkategorie enthalten (z. B. gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Luft-, Schiffs- und Straßenverkehr), die im Bereich der rechtsextremistischen Straftaten fehlen. Schaubild 2.10-7 verdeutlicht, dass die Entwicklung der linksextremistischen Gewaltdelikte den gleichen Zyklen und Schwankungen unterliegt wie die Entwicklung der linksextremistischen Straftaten insgesamt.

#### 2.10.4.3 Der Gewaltdiskurs in der linksautonomen Szene

Seit den achtziger Jahren sind periodisch wiederkehrende "Militanzdebatten" mit ausführlichen Erörterungen zum Wie, Wann und Wogegen des Gewalteinsatzes ein wichtiges Merkmal insbesondere autonomer Gruppen in der linken Szene. Zu den Elementen eines Grundkonsenses gehören Zielgenauigkeit, Ausschluss der Gefährdung Unbeteiligter und die Vermittelbarkeit gegenüber dem Szeneumfeld. Als Leitbild gilt der "verantwortliche Täter". Gewalt wird instrumentell eingesetzt und nur als strategisches Mittel im Rahmen der politischen Zielsetzung akzeptiert und legitimiert. Abweichungen von diesem Grundkonsens unterliegen in der Regel harscher Kritik.<sup>934</sup> Im Gewalthandeln der neunziger Jahre steht bei autonomen Gruppen "Gewalt gegen Sachen" eindeutig im Vordergrund. Trotz zahlreicher Beispiele der Inkaufnahme schwerer oder tödlicher Verletzungen bei der physischen Konfrontation mit Polizeibeamten oder mit Rechtsextremisten ist das Vorgehen mit gezielter Tötungsabsicht für autonome Gruppen nicht charakteristisch. So stehen beispielsweise Brandanschläge meist unter dem Vorbehalt, dass "hinsichtlich des ausgewählten Objektes eine Gefährdung für Personen auch wirklich ausgeschlossen ist"<sup>935</sup>. Politischer Mord und gezielte personenbezogene Anschläge werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt überwiegend abgelehnt. Allerdings ragen innerhalb dieses Diskussionsstranges die Verlautbarungen einiger konspirativ agierender Kleingruppen heraus, die im Unterschied zur Mehrheit autonomer Gruppen in jüngerer Zeit personenbezogene Anschläge zumindest theoretisch in Betracht ziehen. So hieß es im Selbstbeichtigungsschreiben einer militanten Gruppe zu einem Brandanschlag auf eine Berliner Bundesgrenzschutz-Wache am 09.06.1999, es müsse einem militanten Antirassismus darum gehen, den BGS "materiell und personell" zu attackieren<sup>936</sup>; eine gezielte Körperverletzung von "in der Öffentlichkeit unbekanntem Technokraten" könne politisch sinnvoll sein.<sup>937</sup> Auch hinsichtlich der gewaltsamen Konfrontationen mit Rechtsextremisten bei "Antifa"-Aktionen wird die Dosierung der Gewalt gegen "Faschos" ausführlich thematisiert. Von einigen wird die Option eines "antifaschistischen Attentats" grundsätzlich akzeptiert, aber in ihrer Anwendung vom geeigneten Zeitpunkt abhängig gemacht; andere lehnen gezielte Attentate

<sup>934</sup> Siehe MLETZKO, M., 1999, S. 92-101.

<sup>935</sup> radikal 156, 1999, S. 156.

<sup>936</sup> INTERIM, 1999, S. 14.

<sup>937</sup> INTERIM vom 27.01.2000, S. 18.



ab, halten aber das Risiko einer unbeabsichtigten Tötung des Gegners in direkten Konfrontationen für tragbar.<sup>938</sup>

Genauerer Betrachtung bedarf auch der Bereich gewalttätiger Konfrontationen mit Polizeikräften anlässlich massenmilitanter Aktionen. Wenngleich Umfang und Intensität im Vergleich zu den achtziger Jahren nachgelassen haben, ist in der Szene autonomer Gruppen konfrontatives Gebaren gegenüber Polizeikräften immer noch üblich. Hier ist beispielsweise der Anstieg von Körperverletzungen gegen Polizeibeamte bei "Antifa"-Aktionen indikativ. Aber auch in diesem Handlungsfeld scheint es neben Gruppen mit Eskalationsinteresse zumindest einige autonome Gruppen zu geben, denen eher an Gewaltbegrenzung gelegen ist.

Besonders intensive Auseinandersetzung über Gewalt und Gewaltbereitschaft gibt es immer dann, wenn gewaltbereite Gruppen im Kontext gesellschaftlicher Konflikte sich an den Demonstrationen von gewaltfreien Protestgruppen und Initiativen beteiligen. Letztere übten denn auch z. T. erhebliche Kritik an dem Verhalten militanter autonomer Gruppen gegenüber gewaltfreien Protestgruppen und auch gegenüber Betroffenen der Orte, an denen die Aktionen (z. B. Castorblockaden) stattfanden. Viele ‚Autonome‘ hätten sich offensichtlich überhaupt nicht mit örtlichen Gegebenheiten auseinander gesetzt und "absolute Ignoranz gegenüber dem örtlichen Widerstand an den Tag gelegt". "Das Nicht-zur-Kennntnis-nehmen von anderen und andere Widerstandsformen und auch -inhalte, diese absolute Ignoranz, gekoppelt mit inhaltlich hohlen und gefährlichen Aktionen macht uns zornig." Äußerungen aus dem Spektrum gewaltfreier Anti-Castor-Aktivitäten zufolge sei das Klima nachhaltig vergiftet worden. Konstruktive Auseinandersetzungen und solidarisches Nebeneinander seien mit einer gewissen Sorte Autonomer derzeit kaum möglich, so die Föderation gewaltfreier Aktionsgruppen.<sup>939</sup>

### **2.10.5 Interaktions- und Aufschaukelungsprozesse zwischen rechts- und linksextremistischen Gruppen**

Im Kontext politisch motivierter Gewalt und Kriminalität sind die Eskalationsprozesse zwischen verfeindeten Gruppen, hier insbesondere zwischen Linken und Rechten, von besonderer Bedeutung, weil sich Gewalt hier zirkulär als Gegengewalt legitimiert und verselbständigt. Dies führt daher grundsätzlich zu einem gewissen Niveau an Gewalttätigkeit, das auch durch repressive Maßnahmen kaum beeinflusst werden kann. Zudem ist die Eskalation der Gewalt auf beiden Seiten Teil einer Strategie zur Mobilisierung von Unterstützung und Solidarität sowie zur Polarisierung der Öffentlichkeit.

Seit etwa Mitte der neunziger Jahre vermehren sich erneut die Anzeichen dafür, dass die direkte Konfrontation zwischen links- und rechtsextremistischen Gruppen zugenommen hat. So haben sich rechte Straftaten gegen Linke von 124 im Jahre 1996 auf 192 im Jahre 1997 erhöht, sind freilich seitdem wieder rückläufig. Die Straftaten linker und linksextremer Gruppen gegen Rechte wuchs gar von 123 im Jahre 1996 auf 523 im Jahre 1998 und 777 im Jahre 2000.<sup>940</sup>

Bereits nach der fremdenfeindlich motivierten Gewaltwelle 1992 und 1993 kam es zu einem ersten Mobilisierungsschub linker Gruppen "gegen Rechts" mit einer beträchtlichen Häufung von Gewalttaten. Dabei spielt das Antifa-Konzept der autonomen Gruppen eine besondere Rolle. "Antifa" bezieht sich auf ein Kontinuum von gezielten und offensiven und teilweise gewaltsamen Vorgehensweisen gegen Rechtsextremisten und deren Infrastruktur. Deren Bandbreite reicht von allgemeinen Informationen über Sach-

<sup>938</sup> Siehe BUNDESMINISTERIUM DES INNERN (Hg.), 1995, S. 11-13 und S. 44-53 sowie MLETZKO, M., 1994.

<sup>939</sup> FÖGA, September 1997.

<sup>940</sup> Vgl. BUNDESMINISTERIUM DES INNERN (Hg.), 2001; BUNDESKRIMINALAMT, 1999d, S. 13; Dabei muss freilich berücksichtigt werden, dass die Anzeigebereitschaft im linken und linksextremistischen Bereich (im Vergleich zum rechten Bereich) auf Grund der prinzipiellen Feindschaft der linken Autonomen gegenüber Polizei und Staat ("kapitalistischer Repressionsapparat") doch erheblich geringer ausgeprägt sein dürfte, was natürlich die Zahl der polizeilich ermittelten Straftaten beeinflusst.

---

beschädigungen (wie Farbschmieraktionen) und Brandanschlägen bis hin zum personenbezogenen Angriff. Die tätliche Auseinandersetzung mit dem politischen Gegner wird gesucht und planmäßig betrieben.

Als Reaktion auf die aktionistische Strategie der Linken entwickelten die rechten und rechtsextremistischen Gruppen ihre Anti-Antifa-Strategie, die zu einer Zunahme rechter Straf- und Gewalttaten gegen Linke insbesondere Mitte der neunziger Jahre führte. Seit 1997 und 1998 sind dann (in deutlicher Wechselwirkung mit Wahlerfolgen etwa der DVU und aktionistischer Dynamik der NPD/JN, der Neonazis und Skinheadgruppen) erneut Hinweise auf eine sich verstärkende Aktivität linker und linksextremistischer Gruppen gegen Rechts vorhanden. Die Hintergründe für diese verstärkte Aktivität linker und linksextremistischer Gruppen gegen rechte und rechtsextremistische Gruppen in den letzten Jahren sind vielfältig: Zum einen hat die vermehrte Beteiligung rechter und rechtsextremistischer Parteien und deren Erfolge an den verschiedenen Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen in den neunziger Jahren (und nicht zuletzt auch die z. T. spektakulären Zugewinne an Stimmen bei diesen Wahlen) viele linke und links-extreme Gruppen zu Protestaktionen und direkten Gegenaktionen gegen rechte Veranstaltungen mobilisiert.

Zum zweiten haben sich vor allem im Zusammenhang mit der Wanderausstellung "Vernichtungskrieg - Verbrechen der Wehrmacht 1941-1944" Konfrontationen der linken und rechten Szene ereignet. Die Wanderausstellung wurde seit 1995 in ca. 30 Städten in Deutschland gezeigt. In vielen Fällen kam es zu Protesten und Aktionen durch rechtsextremistische Gruppierungen und Parteien gegen die Ausstellung, so z. B. im März 1997 in München, im Oktober 1998 in Bonn und auch im März 1999 in Saarbrücken. Diese organisierte Mobilisierung des rechtsextremistischen Lagers gegen die Ausstellung führte zu Gegenreaktionen durch linke Gruppen. Zum Teil entwickelten sich heftige gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen linken und rechten Gruppen, die oft nur durch massive Polizeipräsenz gestoppt werden konnten.

Drittens haben sich schließlich vor dem Hintergrund einer Zunahme fremdenfeindlicher und rechtsextremistischer Aktionen und Anschläge Anfang der neunziger Jahre, angesichts beträchtlicher Häufungen von Skinhead-Überfällen auf linksalternative Jugendzentren, Kneipen, Jugendtreffs sowie angesichts der Etablierung so genannter nationalbefreiter Zonen durch rechte Jugendcliquen innerhalb der linken Szene das Bewusstsein einer alltäglichen Bedrohung durch Rechtsextremisten entwickelt, die insbesondere bei den Autonomen zur Begründung der Notwendigkeit von direkten Gegenaktionen gegen Rechts unter Einschluss gewalttätiger Aktionen bis hin zu Anschlägen dienen. Obendrein können Antifa-Aktionen unter anderem auf die Solidarisierung von Bürgerrechtsgruppen hoffen, die selbst nicht gewaltbereit sind.

Wie sich die Gewaltaktionen zwischen Links und Rechts konkret wechselseitig auslösen und hochschaukeln können, lässt sich an einem Beispiel zeigen. So wurde beispielsweise durch die Tötung des 17jährigen Punkers F. B. in Magdeburg am 08.02.1997 eine Ereigniskette mit bundesweiter Ausstrahlung ausgelöst. Das Opfer starb an schweren Kopfverletzungen und Messerstichen im Rücken. Bei dem Täter handelte es sich um einen 17jährigen Sympathisanten der Skinheadszene. In Magdeburg kam es nach diesem Anschlag zu Demonstrationen mit gewalttätigen Ausschreitungen und Angriffen gegen Rechtsextremisten. Im Zuge einer Großdemonstration in Magdeburg vom 22.02.1997 skandierten autonome Gruppen die Parole "Messer rein, Messer raus, Messer rot, Nazi tot". Im Zusammenhang mit dem Magdeburger Anschlag trieben auch am 15.02.1997 mehrere Hundert Antifa-Demonstranten anlässlich eines geplanten Aufmarsches der jungen Nationaldemokraten eine etwa 30-köpfige Gruppe von Rechtsextremisten unter Einsatz von Baseballschlägern, Flaschen und Steinwürfen durch einen Berliner S-Bahnhof. Zu der Antifa-Kundgebung war u. a. mit Parolen wie "Den Nazi-Aufmarsch mit allen Mitteln verhindern" und "Faschistische Strukturen angreifen" mobilisiert und im Vorspann einer Szene-Zeitschrift (INTERIM) geworben worden. Diese Berliner Antifa-Aktion vom 15.02.1997 wirkte wiederum für den militanten Rechtsextremisten Kay Diesner offenbar als Auslöser für einen am 19.02.1997 mit einem Schrotgewehr versuchten Mord an einem Berliner Buchhändler und PDS-Mitglied.

---

## 2.10.6 Extremismus und politische Kriminalität ausländischer Gruppen in Deutschland

### 2.10.6.1 Strukturen und Aktionsformen ausländischer extremistischer Gruppen in Deutschland<sup>941</sup>

Extremistisch ausgerichtete Vereinigungen und politische Gruppierungen von Ausländern in Deutschland sind im letzten Jahrzehnt für die Sicherheitskräfte zunehmend zum Problem geworden.<sup>942</sup> Hier hat sich nach Ansicht des Bundesamtes für Verfassungsschutz mittlerweile mit dem Islamismus eine neue Herausforderung für die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und anderer westeuropäischer Staaten mit hohem muslimischen Bevölkerungsanteil entwickelt.<sup>943</sup> Der Islamismus wird als eine Bewegung angesehen, deren Ziel es ist, eine Gesellschaftsordnung und ein staatliches System nach dem Koran und der Scharia (dem islamischen Rechtssystem) aufzubauen. Unter den islamistischen Gruppierungen in Deutschland spielt vor allem die türkische "Islamische Gemeinschaft Milli Görüs" (IGMG) wegen ihrer Mitgliederstärke von ca. 27.000 Personen und ihres hohen Organisationsgrades (europaweit über 500 Moscheevereine und andere Einrichtungen) eine besondere Rolle. Sie unterstützt Bestrebungen zur Abschaffung der laizistischen Staatsordnung<sup>944</sup> in der Türkei und ist bemüht, in der Bundesrepublik islamistische Positionen weiterzuverbreiten. Dabei rekrutiert sie insbesondere unter den hier lebenden Türken neue Mitglieder. Sie spielt freilich im Kontext der politisch motivierten Kriminalität in Deutschland keine Rolle. Eine dezidiert antilaizistische Agitation, verbunden mit einem Aufruf zum Heiligen Krieg, geht vor allem von der kleinen islamistischen Organisation "Der Kalifatsstaat" aus, deren Führer Metin Kaplan inzwischen wegen öffentlicher Aufforderung zu Straftaten zu einer Haftstrafe von vier Jahren verurteilt wurde. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass Kaplan zum Mord an einem Berliner "Gegenkalifen" aufgerufen hat.

Von zunehmender Bedeutung auch für deutsche Sicherheitsinteressen sind die weltweiten Aktivitäten so genannter "Arabischer Mujahedin" (Kämpfer für die Sache Allahs): Auch in der Bundesrepublik sind eine Reihe von Personen aufhältig, die - ursprünglich beheimatet zumeist in Ländern des Nahen und Mittleren Ostens sowie in Nordafrika - in Afghanistan oder Pakistan militärisch ausgebildet wurden und teilweise an Kampfeinsätzen im Rahmen des "Jihad" teilgenommen haben. Diese Personen sind eingebunden in ein internationales Netzwerk; d. h. sie organisieren sich um eine Führungsperson herum in weitgehend autonom agierenden Kleingruppen, die wiederum über vielfältige Kontakte zu gleichgesinnten Gruppen im In- und Ausland verfügen. In Einzelfällen konnten Hinweise auf Verbindungen derartiger Gruppen zur Organisation "Al-Quaida" (Die Basis) des Usama Bin Ladin gewonnen werden. Dieser gilt als mutmaßlicher Drahtzieher der Bombenanschläge gegen die US-amerikanischen Botschaften in Nairobi (Kenia) und Daressalam (Tansania) am 7. August 1998.

Die besondere Gefährlichkeit dieses Phänomenbereichs begründet sich einerseits in der ideologischen Radikalität seiner Anhänger (als ausgeprägte Verfechter des sog. pan-islamischen Ansatzes, der die Verteidigung der muslimischen Welt gegen "Ungläubige" propagiert, verbunden mit der militanten Ablehnung grundsätzlicher westlicher Werte), andererseits mit dem Wissen dieser Personen um das "know-how" terroristischer Anschläge sowie der Möglichkeit des Rückgriffs auf die für die Durchführung von Terroraktionen erforderliche Logistik.

In jüngerer Zeit gelang den Strafverfolgungsbehörden in Deutschland die Festnahme mehrerer Angehöriger einer diesem Netzwerk zuzurechnenden Gruppierung. Die in diesem Zusammenhang erlangten In-

<sup>941</sup> Nachfolgendes Kapitel konzentriert sich weitgehend auf Gruppierungen, die derzeit in Deutschland aktiv sind. Die potentielle Bedrohung der inneren Sicherheit Deutschlands durch den internationalen Terrorismus ist freilich für das Bundeskriminalamt und auch für die Verfassungsschutzbehörden nach wie vor ein wichtiges Thema.

<sup>942</sup> Deren illegale Aktivitäten und gewalttätigen Aktionen werden von politischen Entwicklungen und aktuellen Ereignissen in den jeweiligen Herkunftsländern bestimmt und lediglich über die Anwesenheit entsprechender Emigrationsgruppen zu einem Problem für die deutsche Gesellschaft.

<sup>943</sup> Vgl. BUNDESMINISTERIUM DES INNERN (Hg.), 2000, S. 151.

<sup>944</sup> Laizistische Staatsordnungen basieren auf dem Prinzip der Trennung von Staat und Religion.

formationen lassen erkennen, dass Deutschland nicht mehr "nur" Rückzugs- bzw. Ruheraum islamischer Fundamentalisten ist, sondern zunehmend selbst zum Ziel terroristischer Aktionen werden könnte. Dieser Bedrohung Rechnung tragend, werden sich die Sicherheitsbehörden künftig verstärkt diesem Phänomenbereich zuwenden.

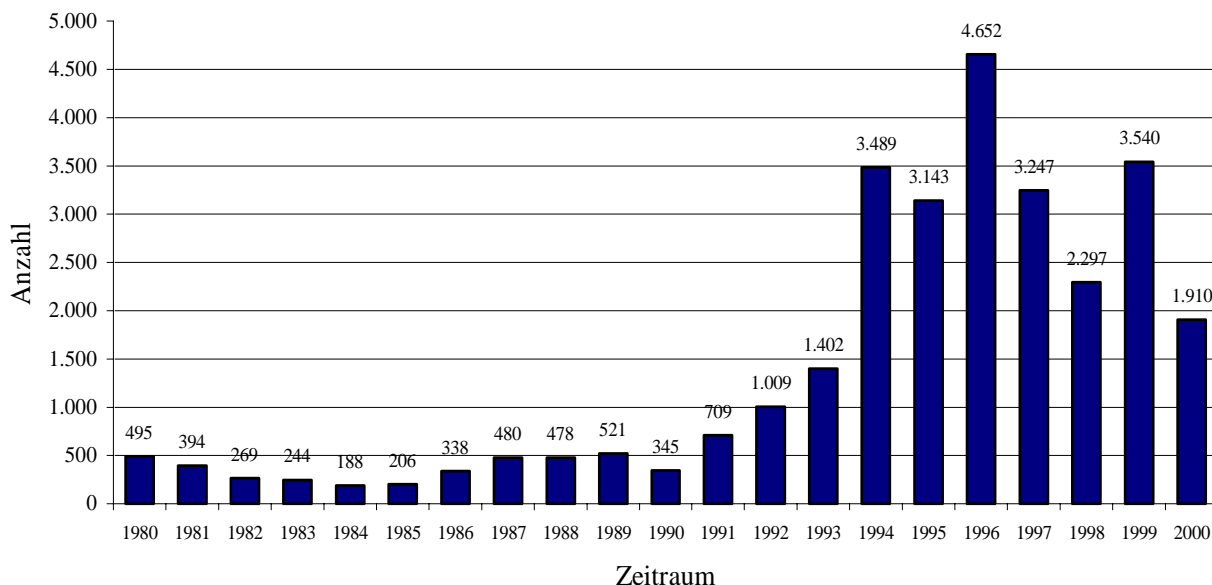
Neben verschiedenen islamistischen Gruppen von Ausländern spielen auch links- und rechtsextremistische Gruppierungen von Ausländern in Deutschland im Kontext politisch motivierter Kriminalität eine wichtige Rolle. Im Zentrum stand dabei in den neunziger Jahren vor allem die PKK<sup>945</sup>, die Arbeiterpartei Kurdistans, mit ihrem Führer Öcalan. Nach seiner Ergreifung durch den türkischen Geheimdienst in Kenia am 15.02.1999 gab es nicht nur in Deutschland heftige Proteste von PKK-Anhängern und gewalttätige Aktionen wie Besetzungen diplomatischer Vertretungen und Brandanschläge gegen türkische Einrichtungen. Die PKK ist in Deutschland seit 1993 mit einem Betätigungsverbot belegt. Mitte 1996 hat sie - was Deutschland betrifft - in ihrem öffentlichen Auftreten auf gewaltsame Aktivitäten weitgehend verzichtet. Die Ereignisse nach der Festnahme ihres Anführers Öcalan im Februar 1999 zeigen, dass die PKK weiterhin über die Fähigkeit verfügt, aus dem Stand heraus Aktionen von erheblicher Militanz zu organisieren. Die PKK bleibt daher auch in Zukunft ein potentieller Faktor im Bereich der politisch motivierten Gewalt.

Sowohl die PKK als auch weitere linksextremistische türkische Gruppierungen (die Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front/ DHKP-C und die Türkische Volksbefreiungspartei-Front-Revolutionäre Linke/ THKP-C-Devrimci Sol) trugen ihre Konflikte und Flügelkämpfe z. T. mit Gewalt in Deutschland aus.

### 2.10.6.2 Entwicklung der Straftaten

Eine Fortschreibung der Straftaten ausländischer politischer Gruppen in Deutschland auf Basis der PKS-S von 1980-2000 zeigt einen deutlichen Anstieg der Straftaten in den neunziger Jahren und insbesondere für die zweite Hälfte der neunziger Jahre (vgl. Schaubild 2.10-8).

Schaubild 2.10-8: Politisch motivierte Ausländerkriminalität 1980-1999\*



\* 1980 bis 1992 alte Länder, davon 1991 und 1992 einschließlich Gesamtberlin; seit 1993 Deutschland

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik Staatsschutz.

<sup>945</sup> Ihre ursprünglich linksextremistische Ausrichtung ist zwischenzeitlich gegenüber ethnisch motivierten Autonomieforderungen in den Hintergrund getreten.

Für die Gesamtzahl der seit Anfang der neunziger Jahre ermittelten Straftaten von ausländischen extremistischen Gruppen in Deutschland sind insbesondere die Aktionen der PKK und ihrer Anhänger verantwortlich. So zeigt auch die monatliche Aufschlüsselung der Straftaten für 1999, dass die Spitzenwerte in den Monaten liegen, in denen mit entsprechenden Aktionen gegen die Verhaftung und Verurteilung des PKK-Führers protestiert wurde.

Hinsichtlich der Struktur der Ausländerdelikte zeigt sich, dass im Jahr 2000 60% und mehr der Delikte als "andere Straftaten" zusammengefasst sind; dahinter verbirgt sich vor allem der massenhafte Verstoß gegen das Vereinsgesetz, bedingt durch das Betätigungsverbot gegen die PKK nach dem Vereinsgesetz im November 1993. Es ist hier also nicht ein verändertes Verhalten, sondern eine Änderung der Rechtslage, die in dieser Statistik zum Ausdruck kommt. Nur etwa 14,7% der polizeilich registrierten Straftaten sind Gewaltdelikte (Tötungsdelikte, Körperverletzungen, Brand- und Sprengstoffdelikte, Landfriedensbruch, Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Luft-, Schiffs- und Straßenverkehr, Freiheitsberaubungen, Raub und Erpressungen).<sup>946</sup>

### **2.10.7 Entwicklungslinien gesellschaftlicher Konflikte, politisch motivierte Gewalt und Interventionsmöglichkeiten - ein Ausblick**

Bei der Erstellung des Sicherheitsberichts über politisch motivierte Kriminalität zeigten sich erhebliche Datenprobleme. Im Hinblick auf Fremdenfeindlichkeit und politisch motivierte Gewaltbereitschaft existiert keine wissenschaftlich fundierte Dauerbeobachtung der Gesellschaft. Bei der Erfassung politisch motivierter Straftaten (Staatschutzdelikte) durch die Polizei ergaben sich Probleme aufgrund einer nicht mehr zeitgemäßen Begrifflichkeit und deren unterschiedlichen Handhabung in den Polizeidienststellen und Landeskriminalämtern. Der traditionelle Begriff des Staatsschutzes suggeriert, dass es im Kern darum gehe, die staatliche Ordnung vor Extremisten zu schützen. Dies ist auch in vielen Fällen politisch motivierter Gewalt (z. B. RAF) in der Vergangenheit eine zentrale Aufgabe gewesen. Bereits die Subsumtion fremdenfeindlicher und antisemitischer Straftaten hat jedoch gezeigt, dass der Begriff zu eng ist; weil diese Taten sich nicht notwendig gegen die staatliche Ordnung richten. Da aber die Legitimation der staatlichen Ordnung letztlich darauf beruht, dass sie friedliche Formen der Austragung politischer Konflikte ermöglicht und notfalls erzwingt, hat politisch motivierte Gewalt immer einen unmittelbaren Bezug zur Verfassung, auch dann, wenn sie sich nicht explizit gegen die staatliche Ordnung richtet. Dieser Bezug muss daher in vielen Fällen nicht erst durch eine Motivergründung im Einzelfall gerechtfertigt werden; er gilt z. B. auch für die Auseinandersetzung "rechter" und "linker" Jugendbanden wie etwa Skins, Punks und Autonomen. Auch die Tötung "verachteten" Lebens - ganz gleich, ob es sich um Angehörige von Minoritäten, um Sozialhilfebezieher oder Obdachlose handelt - ist ganz unmittelbar eine Verletzung der Menschenwürde, des Gleichheitsgrundsatzes und damit des Kerns der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Dem entsprechend soll sich die Bewertung und Erfassung von Straftaten im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Zukunft nicht mehr am Extremismusbegriff, sondern am Begriff der "politisch motivierten Kriminalität" ausrichten. Das Bündnis für Demokratie und Toleranz gegen Extremismus und Gewalt hat zudem am 11.02.2000 die Einrichtung einer von der Polizei unabhängigen Erfassung des Ausmaßes und der Opfer rechtsextremistischer und fremdenfeindlicher Angriffe vorgeschlagen, die zusätzliche Informationen erbringen würde.

Ungeachtet dieser Schwierigkeiten lässt sich ein Gesamtbild skizzieren: Gesetzwidriges Handeln kommt auch im demokratischen Spektrum vor. So dominieren in der illegalen Parteienfinanzierung parlamentarische Parteien und von ihnen gestellte führende Politiker. Auch wenn dieser Zustand sich nicht unmittelbar gegen die parlamentarische Demokratie wendet und bislang nicht einmal strafbar ist, sind seine Folgen fatal. Die Erosion des Vertrauens in Parteien und Parlament (im Gegensatz etwa zu Justiz und Polizei) ist

<sup>946</sup> Vgl. BUNDESMINISTERIUM DES INNERN (Hg.), 2001.

---

insbesondere bei der jüngeren Generation besorgniserregend<sup>947</sup>, und es ist daher geboten, strafbewehrte Regelungen zu finden, die sicherstellen, dass politische Entscheidungen nicht käuflich sind. Korruption, politische Pfründenwirtschaft und illegale Parteienfinanzierung tragen zur Delegitimation der Demokratie bei und liefern "Anti-Systemparteien" wichtige Argumente.

Politisch motivierte Kriminalität und Gewalt in der Bundesrepublik sind weder im internationalen Vergleich noch in historischer Perspektive dramatisch hoch. Politisch motivierte Gewalt findet zumeist an gesellschaftlichen Konfliktlinien statt, deren Eingrenzung und Regulierung institutionell nicht gelungen ist. So wurde beispielsweise am Anfang der siebziger Jahre deutlich, dass die Wirtschaftsstruktur und der Konsum vielfach mit Prinzipien der ökologischen Nachhaltigkeit unvereinbar ist. An dieser Konfliktlinie kristallisierte sich die Ökologiebewegung, und an deren Rand fanden auch linksextremistische Positionen einen neuen Anschluss. Mit der Parlamentarisierung der Ökologiebewegung hat sich das Geschehen vor Ort entschärft, wie wohl die Grundprobleme fortbestehen und zu immer neuen Krisen führen.

Heute bilden sich im Zuge der Globalisierung, des technischen Fortschritts der Mikroelektronik und der Wanderungsbewegungen neue Konfliktlinien heraus. Viele Menschen sehen sich durch Rationalisierung und internationale Konkurrenz in ihrer Lebenslage bedroht. Entsprechend fürchten sie die Konkurrenz auf den Arbeitsmärkten, befürworten eine Schließung der Einwanderungsmöglichkeiten und tendieren zur Aufwertung der eigenen nationalen Zugehörigkeit als Garanten sozialer Sicherheit. Diese Ängste formierten sich angesichts der dramatisch ansteigenden Einwanderung von Aussiedlern und Asylbewerbern zwischen 1988 und 1993, die vielerorts zu Überlastungserscheinungen geführt hat. Im Parteienwettbewerb wurde das Thema "Asyl" in den Mittelpunkt öffentlicher Aufmerksamkeit gerückt, während gleichzeitig die Problembewältigung erst einmal ausblieb. Dies eröffnete rechtsextremen Parteien und jugendlichen Schlägern neue Chancen. Die so sich ausbreitende fremdenfeindliche Bewegung konnte verstärkt in den neuen Ländern Fuß fassen. Fremdenfeindlichkeit und Nationalismus sind hier angesichts des ideologischen Vakuums nach dem Zusammenbruch des Kommunismus sowie der Belastungen des Umbruchs, insbesondere durch Arbeitsmarktprobleme, attraktiv, weil sie neue exklusive Solidaritäten und Vorrechte zu versprechen scheinen. Damit erhielt der klassische Rechtsextremismus, der lange nur noch als Relikt aus der ersten Hälfte des Jahrhunderts galt, neue Zuflüsse.<sup>948</sup> Diese Entwicklung kulminierte in den fremdenfeindlichen Ausschreitungen und Brandanschlägen in den Jahren 1992 bis 1994. Als diese Gewaltwelle abebbte, erlahmte auch das öffentliche Interesse am Thema, obwohl fremdenfeindliche und rechtsextremistische Gewalt seit 1995 auf einem gleichbleibend stabilen Sockel fortbesteht. Die Debatte in der Mitte des Jahres 2000 holte - so gesehen - vor allem Versäumnisse der letzten fünf Jahre nach. Unvermeidlich war dabei, dass sie auch extremistische Gruppen mit Aufmerksamkeit belohnte und stimulierte.

Es ist Zeit zu begreifen, dass wir es bei der Fremdenfeindlichkeit mit einem Phänomen zu tun haben, das uns auf lange Zeit hinaus beschäftigen wird. Denn die weltweiten Wanderungsbewegungen führen nicht nur zu Assimilation oder neu entstehenden gemeinsamen Kulturmustern, sondern auch zu Identitätspolitiken, die tatsächliche oder imaginierte Herkünfte dramatisieren und gegen Konkurrenz und "postmoderne Beliebigkeit" ins Felde führen. Gewaltneigungen, die biographisch z. B. in der Familie entstanden sind, sich durch einen auf Gewalt spezialisierten Medienkonsum verstärken und schließlich zum Gesichtspunkt der Selbstselektion in Cliques von Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden, finden dann eine ideologische Legitimation. Hier ist eine Doppelstrategie angebracht: Einerseits muss die universalistische und kosmopolitische Orientierung Deutschlands gegen Tendenzen der Abschließung und der Fremdenfeindlichkeit verteidigt, muss verbale Dehumanisierung und physische Gewalt geächtet und verfolgt

---

<sup>947</sup> Vgl. GILLE, M., KRÜGER, W. und H. DE RIJKE, 2000, S. 235 f.

<sup>948</sup> Vgl. ECKERT, R., 1999a, S. 31-45.

---

---

werden; andererseits müssen die ökonomischen und kulturellen Bedrohungsgefühle von Teilen der Bevölkerung ernstgenommen werden. Wie lässt sich dies konkretisieren?

1. Die Versuche, gewalttätige Jugendliche über sozialpädagogische Programme zu resozialisieren, waren in der Regel dort nicht sehr erfolgreich, wo diese mit ihren fremdenfeindlichen Einstellungen auf Anerkennung in ihrem sozialen Umfeld hoffen konnten. In vielen Fällen hat dann die Hilfe zur Verbesserung der Infrastruktur der rechten Jugendszene beigetragen. Dennoch werden auch weiterhin Sozialpädagogen als Kontakt- und Ansprechpartner für rechte Jugendliche zur Verfügung stehen müssen, wenn das Feld nicht den rechtsextremistischen Kameradschaften überlassen bleiben soll.<sup>949</sup>
2. Gleichzeitig muss es Aufgabe der politischen, ökonomischen und kulturellen Eliten sein, der Menschenwürde und den Menschenrechten in ihrem Ort, in ihrem Umfeld Geltung zu verschaffen. Diese Strategie wird durch eine Vielzahl von Bürgerinitiativen gestützt, die sich in dem "Netzwerk gegen Rassismus, für gleiche Rechte" sowie im "Bündnis für Demokratie und Toleranz - gegen Extremismus und Gewalt" zusammen geschlossen haben.
3. Von grundlegender Bedeutung ist es, den Bevölkerungsgruppen, die sich von Globalisierung und Zuwanderung bedroht fühlen, über eine explizite und ausgewogene Einwanderungspolitik die Sicherheit zu geben, dass die Integration gelingen kann.<sup>950</sup> Migration war und ist seit jeher eine Selbstverständlichkeit, auch in Deutschland. Eine Vielzahl historischer Beispiele zeigen, dass sie sich zumindest mittel- und langfristig positiv auf die ökonomische, soziale und kulturelle Entwicklung sowohl der Ziel- als auch der Herkunftsländer der Migranten auswirken kann. Diese positive Wirkung kann unter bestimmten Voraussetzungen auch von der aktuellen und künftigen Migration nach Deutschland und in die Europäische Union ausgehen. Ein wesentlicher Beitrag zur Gestaltung einer künftigen Zuwanderungs- und Integrationspolitik ist von der durch die Bundesregierung im September 2000 einberufenen Unabhängigen Kommission "Zuwanderung" zu erwarten.
4. Der Erfolg der Integration wird letztlich davon abhängen, ob es gelingt, die Bevölkerung Deutschlands so weit zu qualifizieren, dass sie auf den globalen Märkten bestehen kann. Probleme bestehen hier insbesondere für jene Jugendlichen, deren Qualifikationen gegenwärtig nicht den Anforderungen der ausbildenden oder arbeitgebenden Betriebe entsprechen. Hier werden ganz neue Anforderungen an das Schulsystem gestellt. Zusätzliche Konflikte entstehen vor allem in den östlichen und nördlichen Landesteilen, in denen die Wirtschaftsstruktur schwach ist. Wenn sich solche Gebiete zu einem deutschen "Mezzogiorno" entwickeln, werden regionale Deprivation und daraus resultierende fremdenfeindliche Gefühle kaum abzubauen sein.
5. Nachdem die kulturelle Heterogenität in der deutschen Gesellschaft durch die Ausbildung unterschiedlicher Lebensstile und Kulturmuster wächst, kommt einer pädagogischen Praxis zunehmende Bedeutung zu, die die Fähigkeit der Kinder und Jugendlichen trainiert, sich selbst und die Welt auch mit den Augen der anderen sehen zu können. Junge Menschen sollten von klein auf lernen, dass Konflikte gewaltfrei geschlichtet werden können und andere Menschen, ungeachtet ihrer ethnischen und kulturellen Zugehörigkeit, dabei gleichberechtigt sind. Perspektivenübernahme und Konfliktschlichtung können als pädagogische Programme schon vom Kindergarten an die zentralen Prinzipien der Verfassung vergegenwärtigen.

Die Analyse der Entstehungsbedingungen gibt Hinweise darauf, wie der Nährboden von Fremdenfeindlichkeit reduziert werden kann. Ideologien können sich jedoch von den Bedingungen ablösen, in denen sie einmal ihre erste Verbreitung gefunden haben und auch in ganz anderen Lebenslagen attraktiv werden. Dies gilt auch für die Ideologien unversöhnlichen Kampfes, wie sie im gegenwärtigen

---

<sup>949</sup> Vgl. KRAFFELD, F. J., 2000.

<sup>950</sup> Die Zahl der Zugewanderten wird z. T. um mehr als das Zehnfache überschätzt; vgl. BÖHNISCH, L. u. a., 1997, S. 40.

---

Rassismus wiederbelebt sind und beispielsweise auf den Hassseiten im Internet rund um die Welt propagiert werden. Hier ist die wehrhafte Demokratie gefordert, durch entsprechende Sanktionen die Prinzipien zu verdeutlichen, die das Zusammenleben bestimmen. Dies beginnt damit, dass die Polizei überall dort Präsenz zeigt, wo politische Schläger territoriale Macht aufzubauen versuchen und Angst und Schrecken bei Fremden und Andersdenkenden verbreiten. Ebenso muss die Polizei die Eskalationsspirale zwischen "rechten" und "linken" Schlägern unterbrechen. Bei der justiziellen Bewertung von Hasstaten wie Körperverletzung und Landfriedensbruch kommt es darauf an, die rassistische Motivation bei der Strafzumessung angemessen zu berücksichtigen.

6. Alle Ideen, die das Individuum als Teil eines größeren Ganzen begreifen und dem einzelnen Lebenslauf einen Sinn zuweisen, der aus der Mitwirkung an dem vorgestellten Schicksal der imaginierten Gemeinschaft erwächst, sind gerade für junge Leute faszinierend, deren Leben noch nicht in den Routinen des Alltags seine Aufgaben und Erfüllungen findet. Eben darum dürften die Erkenntnis, dass die Menschheit gegenwärtig zu einer Weltgesellschaft zusammenfindet und darum einer humanen und ökologischen Solidarität bedarf, und die Erfahrung, dass man an diesem Auftrag auch in Gemeinschaft mit anderen mitwirken kann, durchaus geeignet sein, nationalistischen und rassistischen Ideologien entgegenzuwirken.

## 2.11 Zuwanderung und Kriminalität

Schon die späten achtziger, vor allem aber die neunziger Jahre waren geprägt durch eine starke Zuwanderung nach Deutschland. Nach dem Wegfall des „Eisernen Vorhangs“ verließen viele Menschen ihr Land infolge von Bürgerkriegen oder Minoritätenverfolgung, aber auch zur Überwindung ihrer wirtschaftlichen Not z. B. in vom Umbruch geprägten ehemals „real-sozialistischen Staaten“. Die größten Gruppen dieser Zuwanderer bildeten Spätaussiedler, Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge und Asylbewerber. Die große Zuwanderungswelle in den Jahren zwischen 1988 und 1993 hat die Sensibilität der deutschen Bevölkerung im Hinblick auf eine möglicherweise gewachsene Bedrohung durch Kriminalität geschärft. Diese sozialpsychologisch erklärliche Haltung gegenüber Fremden haben schon ELIAS und SCOTSON beschrieben.<sup>951</sup> Die Tendenz, Nichteinheimischen eher eine Beteiligung an Straftaten zuzuschreiben, macht es erforderlich, den tatsächlichen Einfluss von Zuwanderung auf Kriminalität zu bestimmen. Im folgenden wird dies getrennt für Zuwanderer ohne (2.11.1) und mit deutschem Pass (2.11.2) unternommen. Dieser Unterschied hat erhebliche aufenthaltsrechtliche Konsequenzen; dieser Status bestimmt die Lebensperspektive, mit der Zuwanderer ihre Existenz in Deutschland planen. Ihre Bemühungen um Integration sind beeinflusst von der Unumkehrbarkeit des Migrationsentschlusses; für Aussiedler ist sie in den meisten Fällen gegeben.

Von besonderer Bedeutung ist die Zeitperspektive für die jungen Zuwanderer. Sie entwickeln ihre Identität zwischen zwei Kulturen, derjenigen des Herkunftslandes der Eltern und der deutschen. Ihre Identitätsentwicklung wird bestimmt durch Orientierungen und Verhaltensanforderungen aus beiden Kulturen. Erlebte Diskriminierungen und Vorurteile können zwar die Identifikation mit der Gesellschaft, in der sie jetzt leben, erschweren; gleichwohl liegt ihre Zukunftsperspektive - allerdings eindeutiger für Aussiedler als für Ausländer - in Deutschland. Die Orientierung an der Herkunftskultur erhält entsprechend ihren Stellenwert. Diese Spannung kann einen mehr oder weniger starken inneren Kulturkonflikt<sup>952</sup> bewirken, der auch Einfluss auf das Verhalten nehmen kann.

Die spezifische Lebenssituation der Zuwanderer muss also auch bei der Betrachtung von Kriminalität im Vordergrund stehen. Dass diese Perspektive sich sprachlich als Präferenz der Begrifflichkeit für Zuwanderer (gegenüber Aussiedler, Nicht-Deutsche, Ausländer oder Spätaussiedler) niederschlägt, trägt der

<sup>951</sup> Vgl. ELIAS, N. und J. L. SCOTSON, 1990.

<sup>952</sup> Vgl. unten unter 2.11.2.3



Tatsache Rechnung, dass der zugewanderte Bevölkerungsanteil in Deutschland ständig wächst und die von der Zuwanderung aufgeworfenen Integrationsprobleme generelle, relativ unabhängig vom Herkunftsland entwickelte Lösungen verlangen.

Die starke Zuwanderung - insbesondere von Asylsuchenden - in den Jahren 1992 und 1993 (Zuzüge insgesamt 1,5 Mio. bzw. 1,3 Mio.) wurden Anlass für Änderungen des Asylrechts und für die Einführung einer Kontingentierung der jährlichen Spätaussiedleraufnahme. In der Folgezeit breiteten sich Formen illegaler Zuwanderung aus; diese wird am Beispiel der Schleuserkriminalität (2.11.3) erörtert.

### 2.11.1 Zuwanderer ohne deutschen Pass (Ausländer)

#### Kernpunkte

- ◆ Die Thematisierung "Zuwanderung und Kriminalität" stellt auf mögliche Folgen des unterschiedlich sicheren Aufenthaltsstatus für Lebensverhältnisse, Integration und Kriminalität ab anstatt auf Nationalitätszugehörigkeit.
- ◆ Zuwanderer ohne deutschen Pass setzen sich mehrheitlich aus Arbeitnehmern und deren Angehörigen aus der Türkei, aus Ländern der Europäischen Union sowie aus dem ehemaligen Jugoslawien zusammen; jeder zweite lebt länger als zehn Jahre in Deutschland.
- ◆ Die Zuwandererpopulation weist geringere Bildungsqualifikationen auf und höhere Arbeitslosigkeitsquoten; jüngere Männer sind überrepräsentiert. Insoweit soziale Lage mit Straftatbegehung zusammenhängt, bestehen ungünstigere Voraussetzungen.
- ◆ Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Risiko, Opfer einer Straftat zu werden, bei nichtdeutschen Zuwanderern höher ist; genaue Daten fehlen aber bislang.
- ◆ Während nach ihrer selbstberichteten Delinquenz kaum Unterschiede zu Deutschen bestehen, sind Zuwanderer in der PKS auch dann noch höher belastet als Deutsche, wenn statistische Verzerrungsfaktoren berücksichtigt werden. Gleichwohl bleibt der Vergleich problematisch, weil diese statistischen Verzerrungsfaktoren nur hinsichtlich bestimmter Delikte und nur für die Teilgruppe der zur Wohnbevölkerung zählenden Ausländer berücksichtigt werden können. Für die nicht zur Wohnbevölkerung zählenden Nichtdeutschen (z. B. Touristen, Illegale) gibt es keine Daten zur Grundgesamtheit, so dass differenzierte Tatverdächtigenquoten nicht bestimmbar und aussagekräftige Vergleiche mit deutschen Tatverdächtigen nicht durchführbar sind. Für alle Zuwanderergruppen gilt, dass sowohl sozio-demographische Unterschiede (z. B. Ausbildung, Arbeitsstatus) als auch Unterschiede hinsichtlich Beobachtung und Kontrolle kaum verlässlich berücksichtigt werden können.
- ◆ Bis 1994 war die anhand der PKS gemessene Kriminalitätsbelastung der Zuwanderer höher als die Belastung, wie sie anhand der Strafverfolgungsstatistik gemessen werden konnte. Seit 1994 ist dies nicht mehr der Fall.
- ◆ Arbeitnehmer und Schüler bzw. Studenten unter den Zuwanderern verhalten sich ähnlich wie die ihnen entsprechenden deutschen Gruppierungen; allerdings sind sie häufiger wegen Gewaltdelikten registriert.
- ◆ Soweit als Tatverdächtige ermittelt, fallen unter den Zuwanderern Asylbewerber und Illegale insbesondere durch Verstöße gegen das Ausländerrecht, aber auch durch Ladendiebstahl auf. Touristen und Sonstige werden neben diesen Delikten häufiger auch des Drogenhandels verdächtigt.
- ◆ Die Deliktbegehung hängt mit dem Aufenthaltsstatus und dessen Folgen für die Integrationschancen zusammen. Prävention ist vor allem durch Integration, z. B. Bildungsförderung und Sprachkurse, zu erreichen.

#### 2.11.1.1 Begrifflichkeit

Zuwanderer ohne deutschen Pass stellen eine sehr heterogene Population dar, über die generelle Aussagen zu machen unsinnig wäre. Umfasst werden davon Bürger der Europäischen Union ebenso wie seit Jahrzehnten ansässige Familien früher angeworbener "Gastarbeiter", vor kurzem zugereiste Asylsuchende oder Bürgerkriegsflüchtlinge, in Deutschland stationierte Angehörige fremder Streitkräfte, aber auch

illegal Eingereiste. Die Zuwanderer aus anderen Ländern können sich unterscheiden nach Religion, Hautfarbe, Sprache, Kultur und Migrationsgründen.

Natürlich ergibt sich aus der Staatszugehörigkeit deutsch nach allen kriminologischen Erkenntnissen weder eine besondere Neigung zu Kriminalität, noch eine besondere Zurückhaltung. Deshalb wäre eine Unterteilung der Bevölkerung in Deutsche und Nichtdeutsche kriminologisch wenig sinnvoll. Allerdings können ein zeitlich begrenzter bzw. ein unsicherer Aufenthaltsstatus und sich daraus ergebende rechtliche Probleme sowie soziale und ökonomische Beschränkungen zu problematischen Lebenssituationen führen, die Kriminalität fördern können. Insofern ist bei Zuwanderern der Aufenthaltsstatus zu beachten. Im Übrigen entspricht es dem Sprachgebrauch im Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Ausländerfragen, nur im Zusammenhang mit Bevölkerungsstatistik und Rechtsfragen von Ausländern zu sprechen, sonst von Migranten.<sup>953</sup> Die Kopplung der Begriffe Ausländer und Kriminalität, die bestehende Vorurteile bekräftigen oder gar verstärken könnte, wird dadurch weitgehend vermieden. Die Begriffskombination Ausländerkriminalität ist ja auf problematische Weise negativ besetzt: Sie schreibt dem Fremden Gefährlichkeit zu. Dadurch wird Nahrung für Fremdenfeindlichkeit geliefert.

Unter Zuwanderern werden Personen verstanden, die nach Deutschland nicht nur vorübergehend einreisen. Insoweit weist der Begriff bei Angehörigen der zweiten und dritten Generation, sofern diese in Deutschland geboren wurden, gewisse Unschärfen auf. Es gibt allerdings - von dem Synonym nichtdeutsch abgesehen - keinen anderen Begriff, der diese und alle übrigen Ausländergruppen einbeziehen würde.<sup>954</sup> Zuwanderer sind also neben jenen Personen, die persönlich ihr Heimatland verlassen haben, auch diejenigen ihrer Angehörigen, die im Zielland der Wanderung geboren wurden. Nicht unter den Begriff Zuwanderer fallen Durchreisende und Touristen, deren Kriminalität aber auch in diesem Kapitel angesprochen wird.

Diese pragmatische Lösung erscheint kriminologisch sinnvoll. Infolge von Zuwanderung treten Integrationsprobleme auf. Defizitäre Lebenslagen und kulturelle bzw. sprachliche Barrieren sowie ein gegenüber Fremden intensiveres Verdachts- und Kontrollverhalten seitens der Deutschen erschweren die Integration. Ein Teil der Probleme ergibt sich auch daraus, wie Deutsche und Fremde miteinander umgehen. Weniger die von verschiedenen Ausländergruppen mitgebrachten Charakteristika als die Bedingungen ihrer hiesigen Lebenssituation konstituieren diejenigen Kontexte, die kriminalitätsrelevant sind.

#### **2.11.1.2 Statistische Daten über Zuwanderer ohne deutschen Pass**

In Deutschland waren am 31.12.99 7.343.591 Zuwanderer ohne deutschen Pass (Ausländer) polizeilich gemeldet; ihr Anteil an der Wohnbevölkerung betrug 8,9%. In dieser Zahlenangabe fehlen die nicht meldepflichtigen sowie die - obschon meldepflichtig - nicht gemeldeten Ausländer. Ihr Bevölkerungsanteil ist seit 1995 relativ stabil.

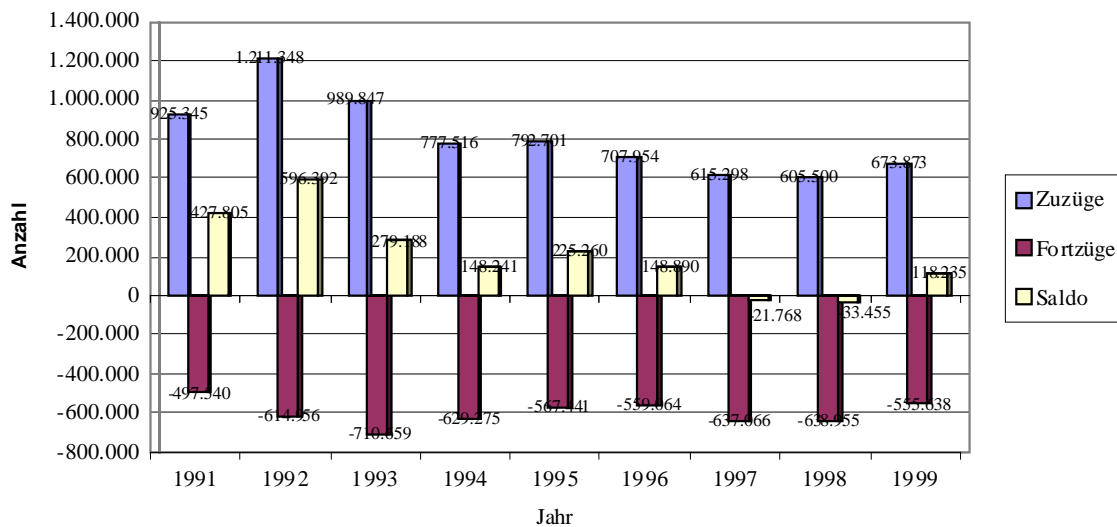
Daran ändert auch die relativ hohe Fluktuation wenig; die jährlichen Zuzüge und Wegzüge haben in den neunziger Jahren zwischen 1,2 Mio. und knapp 500.000 geschwankt. Der überwiegend positive Wanderungssaldo hat aber nach 1992 deutlich abgenommen (vgl. Schaubild 2.11.1-1).

---

<sup>953</sup> Vgl. BERICHT DER BEAUFTRAGTEN DER BUNDESREGIERUNG FÜR AUSLÄNDERFRAGEN ÜBER DIE LAGE DER AUSLÄNDER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, BT-Drucksache 14/2674, S. 7.

<sup>954</sup> Weder passt ein Begriff wie Minoritätenangehörige auf Bürger der Europäischen Union oder Studenten aus anderen Ländern, noch kann im rechtlichen Sinne von ethnischen Minderheiten geredet werden, wenn nicht Sorben oder Dänen gemeint sind.

Schaubild 2.11.1-1: Wanderungen von Ausländern zwischen Deutschland und dem Ausland



Datenquelle: Laufende Bevölkerungsstatistiken.

### 2.11.1.2.1 Herkunftsländer, Aufenthaltstatus, Wohnsitz

Am 31.12.99 war jeder vierte Ausländer (25,3%)<sup>955</sup> Bürger der Europäischen Union. Italiener und Griechen stellen dabei den größten Anteil (vgl. Tab. 2.11.1-1). Ihre Ansiedlung in Deutschland ist teilweise Folge der binneneuropäischen Niederlassungsfreiheit, vielfach auch Konsequenz der Gastarbeiteranwerbung der sechziger und siebziger Jahre.

28% der Ausländerpopulation kommt aus der Türkei; meist sind dies Arbeitsmigranten und deren Familienangehörige. Jeder zehnte Nichtdeutsche stammt aus Jugoslawien, weitere 5% aus Kroatien und Bosnien und Herzegowina. Unter den Asiaten (insgesamt 11%) sind insbesondere zugewanderte Personen aus Iran. Afrikaner (4%) und Amerikaner (3%) stellen erheblich geringere Anteile. Die Auflistung der Herkunftsländer in Tabelle 2.11.1-1 erinnert zugleich an die politischen Hintergründe (z. B. Bürgerkriege) der jeweiligen Zuwanderung.

Ende 1999 lebten in Deutschland ca. 1,2 Mio. Flüchtlinge (16,9% aller Ausländer). Davon waren rund 185.000 Asylberechtigte, geschätzt etwa 130.000 Familienangehörige von Asylberechtigten, 44.000 Konventionsflüchtlinge, 9.500 Kontingentflüchtlinge, 120.500 jüdische Zuwanderer aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion, 13.500 heimatlose Ausländer, 264.000 Asylbewerber mit noch nicht rechtskräftig abgeschlossenem Asylverfahren, 255.000 de-facto-Flüchtlinge, 124.000 mit einer Aufenthaltsbefugnis und noch etwa 50.000 Flüchtlinge aus Bosnien und Herzegowina. Ein Teil der dauerhaft in Deutschland lebenden Asylberechtigten und Kontingentflüchtlinge ist mittlerweile eingebürgert.

Der Asylbewerberzugang lag 1999 bei 95.113 Personen. Die Anerkennungsquote des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFl) nach Art. 16a Grundgesetz (GG) sank von 9% im Jahr 1995 auf 3% im Jahr 1999. Zu den 3% Entscheidungen auf Anerkennung kamen 1999 weitere 4,5% Entscheidungen des BAFl auf Gewährung von Abschiebeschutz nach § 51 Abs. 1 Ausländergesetz; in weiteren 1,5% der Fälle wurden Abschiebungshindernisse nach § 53 Ausländergesetz festgestellt. Hinzu kommt noch eine nicht genau zu beziffernde, jedoch nennenswerte Zahl erfolgreicher Klagen abgelehnter Asylbewerber vor den Verwaltungsgerichten.<sup>956</sup> Nur jeder fünfte Ausländer lebt weniger als vier Jahre in

<sup>955</sup> Zu allen Angaben vgl. STATISTISCHES BUNDESAMT, Statistisches Jahrbuch 1999, Tabelle 3.21.

<sup>956</sup> Vgl. STATISTISCHES BUNDESAMT, Arbeitsunterlage Verwaltungsgerichte. Danach wurden in den Jahren 1995 bis 1998 zwischen 11 und 13% der jährlich etwa 100.000 erstinstanzlichen Asylverfahren zugunsten der Kläger durch Stattgabe abgeschlossen.

Deutschland, 28% sind zwischen vier und zehn Jahre hier ansässig, jeder zweite Ausländer länger als zehn Jahre. Etwa 22% der Ausländer wurden in Deutschland geboren.

Tabelle 2.11.1-1: Ausländische Bevölkerung in Deutschland (Stand 31.12.1999)

Staatsangehörigkeit		Insgesamt	
		Anzahl	%
Europa		5930311	80,8
darunter	EU-Länder:	1858672	25,3
	Frankreich	107191	1,5
	Griechenland	364354	5,0
	Großbritannien und Nordirland	113487	1,5
	Italien	615900	8,4
	Niederlande	110519	1,5
	Österreich	186090	2,5
	Portugal	132623	1,8
	Spanien	129893	1,8
	Bosnien und Herzegowina	167690	2,3
	Jugoslawien <sup>1)</sup>	737204	10,0
	Kroatien	213964	2,9
	Polen	291673	4,0
	Türkei	2053564	28,0
Afrika		300611	4,1
darunter:	Marokko	81450	1,1
Amerika		205373	2,8
Asien		823092	11,2
darunter:	Iran, Islamische Republik	116446	1,6
Australien und Ozeanien		10033	0,1
<b>Insgesamt:</b>		<b>7 343 591</b>	

<sup>1)</sup> Nachgewiesen werden alle Personen, die im Ausländerzentralregister am Auszählungstichtag mit jugoslawischer Staatsangehörigkeit geführt werden.

Datenquelle: Ausländerzentralregister.

Weiterhin ist die räumliche Verteilung der Ausländer auf die Länder nicht gleich. Während sie in Hamburg (15%) und Bremen (12%) sowie Berlin (13%) einen hohen Bevölkerungsanteil aufweisen, beträgt dieser in den neuen Ländern 2,4%. Da die Zuwanderung insbesondere auf industrielle Zentren gerichtet ist, verteilen sich die Ausländer auch stärker als die Deutschen auf großstädtische Regionen; 48% leben in Städten mit 100.000 und mehr Einwohnern gegenüber 29% der Deutschen.

### 2.11.1.2.2 Sozialmerkmale

Die Zuwanderer ohne deutschen Pass weisen einige Strukturdifferenzen zur deutschen Wohnbevölkerung auf, die wegen ihrer möglichen Bedeutung für das Vorkommen von Straftaten Erwähnung verdienen. Der Anteil von Frauen (46%) ist geringer.<sup>957</sup> Während Deutsche eine Geschlechterrelation von 1.000 Männern zu 1.072 Frauen aufweisen, dominieren bei Nichtdeutschen die Männer (1.000:852). Die ausländische Bevölkerung ist im Vergleich zur deutschen wesentlich jünger.<sup>958</sup> Im Bildungsniveau sind bedeutsame Unterschiede gegeben. Während für Deutsche die Realschule zur Regelschule geworden ist, dominiert bei ausländischen Jugendlichen immer noch der Hauptschulabschluss. Fast die Hälfte der jungen Männer

<sup>957</sup> Für die Angaben vgl. BERICHT DER BEAUFTRAGTEN DER BUNDESREGIERUNG FÜR AUSLÄNDERFRAGEN ÜBER DIE LAGE DER AUSLÄNDER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, 1997, 2000 bzw. die Ergebnisse der Bevölkerungsfortschreibung 1998.

<sup>958</sup> Für eine Gegenüberstellung der unterschiedlichen Größe der besonders kriminalitätsanfälligen Altersgruppe der 8- bis 30-Jährigen (Deutsche 23,1%, Nichtdeutsche 36,6%) vgl. Bundeskriminalamt, Polizeiliche Kriminalstatistik 1999, S. 109.

ohne deutschen Pass, die zwischen 20 und 30 Jahren alt sind, haben keinen beruflichen Ausbildungsabschluss erlangt. Die Arbeitslosenquote der Nichtdeutschen (Jahresdurchschnitt 1999: 19,2%) ist nahezu doppelt so hoch wie diejenige der Deutschen. Generell gehört ein beträchtlich größerer Anteil der Ausländer nach Bildungsstand und Berufsposition der Unterschicht an. Dies indiziert auch der Anteil von Personen, für die Hilfe zum Lebensunterhalt durch die Sozialämter gezahlt wird; im Jahr 1998 waren 3% der deutschen aber 9% der ausländischen Wohnbevölkerung (soweit sie außerhalb von Einrichtungen lebte) in dieser Lage.<sup>959</sup>

### 2.11.1.3 Zuwanderer als Opfer von Straftaten

Die Gefährdung nichtdeutscher Zuwanderer durch Kriminalität erscheint in Relation zu ihrem Bevölkerungsanteil - also in rein quantitativer Hinsicht - nach einer bayerischen Studie leicht erhöht.<sup>960</sup> Diese Spezialauswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) ergab bei einem Bevölkerungsanteil der Ausländer von 8,4% einen Anteil von 11% an den Opfern. Dieser regionale Befund ist zwar nur begrenzt verallgemeinerungsfähig, kann aber als Indiz dienen. Da in der PKS die Staatsangehörigkeit von Opfern nicht erfasst wird und weil auch Viktimisierungsstudien meist rein deutsche Stichproben verwenden, gibt es keine bundesweit repräsentativen Vergleichszahlen. Bei Befragungen von Schülern in den Jahren 1998 und 2000 gaben nichtdeutsche Jugendliche allerdings seltener an, Opfer von Gewalttaten geworden zu sein (vgl. unten 5). Da in Viktimisierungsstudien Ausländer meistens unberücksichtigt bleiben, lässt sich derzeit nicht entscheiden, ob die inkonsistenten Befunde auf methodische (d. h. auf die Methode des Selbstberichts bezogene) oder sachliche Gründe zurückgehen.

Für ein leicht höheres Opferrisiko nichtdeutscher Zuwanderer sprechen bestimmte Gegebenheiten.<sup>961</sup> (1) Sie sind die Zielgruppe ausländerfeindlicher Straftaten, die im Zeitraum 1990 bis 1994 zahlreich, seit 1995 seltener, aber in zahlenmäßig gleichbleibendem Umfang begangen werden.<sup>962</sup> (2) Ihre Anzeigebereitschaft ist möglicherweise eingeschränkt durch Unsicherheit und Furcht im Umgang mit Behörden bzw. schlechter Erfahrung mit der Polizei im Herkunftsland, aber auch in Deutschland, wo es zu Missverständnissen wegen Sprachproblemen kommen kann.<sup>963</sup> (3) Hinderungsgrund kann auch Sorge um den Aufenthaltsstatus sein.<sup>964</sup> Insbesondere Asylbewerber und Ausländer mit Duldung sind aufgrund ihrer provisorischen Existenz in einer besonderen Risikolage, zugleich aber am wenigsten anzeigebereit.<sup>965</sup> Die Viktimisierung der ausländischen Bevölkerung in Deutschland dürfte danach in der PKS nur unvollständig registriert sein; von einem beträchtlichen Dunkelfeld der Straftaten an Zuwanderern ist auszugehen. Ihre Gefährdung durch Kriminalität bedarf künftig der Registrierung nach Nationalität durch die PKS sowie der Berücksichtigung in Viktimisierungsstudien.<sup>966</sup>

Im Vergleich zu Deutschen werden an Zuwanderern häufiger Gewaltdelikte verübt, etwas seltener dagegen Diebstahlsdelikte. Soweit Täter ermittelt werden konnten, sind diese bei Diebstahlsdelikten mehrheitlich nichtdeutsch; die Täter der Gewaltdelikte waren sogar zu zwei Dritteln selbst Zuwanderer.<sup>967</sup> In beträchtlichem Maße findet somit Gewaltkriminalität gegen Zuwanderer innerhalb der gleichen oder zwischen Ethnien statt. Weil bei Gewalt innerhalb einer Ethnie die Anzeige nicht selten unterbleibt, ist

<sup>959</sup> Vgl. STATISTISCHES BUNDESAMT, Fachserie 13, Reihe 2 "Sozialhilfe 1999".

<sup>960</sup> Vgl. LUFF, J. und M. GERUM, 1995, S. 50.

<sup>961</sup> Vgl. auch ALBRECHT, H.-J., 1997, S. 47 f.

<sup>962</sup> Vgl. Abschnitt 2.10 des Berichtes.

<sup>963</sup> Vgl. STROBL, R., 1998, S. 305.

<sup>964</sup> Vgl. STEFFEN, W., 1996, S. 272.

<sup>965</sup> Vgl. STEFFEN, W., 1998, S. 267.

<sup>966</sup> Eine erhebliche Erweiterung der Opfererfassung, die u. a. auch die Staatsangehörigkeit sowie die Klassifikation besonders gefährdeter Personengruppen, wie Asylbewerber oder Obdachlose, sowie eine Ausdehnung auf alle Straftaten einschließt, ist für die Neugestaltung der Polizeilichen Kriminalstatistik vorgesehen, die im Zusammenhang mit der Umstellung von INPOL auf INPOL-neu vorgenommen wird.

<sup>967</sup> Vgl. LUFF, J., und M. GERUM, 1995, S. 74.

der Umfang in der PKS unterschätzt. Wie allgemein bei Gewaltdelikten finden diese auch bei Zuwanderern mehrheitlich in bestehenden Täter-Opfer-Beziehungen statt; in Fällen dagegen, in denen Täter und Opfer einander unbekannt waren, handelt es sich bei den Tätern mehrheitlich um Deutsche.

#### **2.11.1.4 Zur Erfassung der von Zuwanderern verübten Kriminalität in der PKS**

Die PKS des Jahres 1999 gibt für 26,6% aller Tatverdächtigen an, dass sie keine deutsche Staatsangehörigkeit besaßen. Werden die Verstöße gegen das Ausländer- oder Asylverfahrensgesetz, die von Deutschen nicht begangen werden können, ausgeklammert, reduziert sich der Tatverdächtigenanteil auf 20,4%. Es wäre allerdings irreführend, diese Zahl in Relation zu dem Anteil von Ausländern an der Wohnbevölkerung (8,9%) zu setzen, da darin verschiedene Ausländergruppen wie Touristen und sich illegal in Deutschland Aufhaltende fehlen, die aber als Tatverdächtige registriert sein können. Genaugenommen sind Tatverdächtigenquote und Bevölkerungsanteil aus vielen Gründen unvergleichbar. Dies ist zu erläutern, ehe das Tatverhalten der Zuwanderer genauer analysiert wird.

##### **2.11.1.4.1 Dunkelfeld und selbstberichtete Delikte**

Anhaltspunkte für die Überzeichnung bieten einige wenige Studien, die für unausgelesene Populationen von Ausländern und Deutschen Selbstberichte von Delinquenz erhoben haben. In drei Studien<sup>968</sup> wurden repräsentative Stichproben junger Menschen gefragt, wie häufig sie Delikte wie Diebstahl, Raub, Körperverletzung, Drogengebrauch und weitere Formen der Jugendkriminalität im Vorjahr begangen haben. Unter den deutschen Befragten waren prozentual mehr Täter als unter den nichtdeutschen; deren Prävalenz (d. h. der Anteil von Tätern an der Gesamtgruppe) war also geringer als bei den deutschen Gleichaltrigen. In zwei neueren Studien<sup>969</sup>, die schwerpunktmäßig Gewaltdelikte (Körperverletzung und Raub) untersuchten, wiesen die nichtdeutschen Zuwanderer dagegen eine höhere Prävalenz auf.

Eine derzeit laufende Längsschnittstudie über Abgänger von Haupt- und Sonderschulen, unter denen 17% Ausländer sind, erfasste für acht Jahre die selbstberichtete Delinquenz<sup>970</sup>. Im Zeitraum 1989 bis 1996, in dem die Befragten das Alter höchster Delinquenzbelastung durchliefen (16-23 Jahre), blieb die Prävalenz bei den Deutschen mit Schwankungen um den Wert 50% relativ stabil; dagegen sank der Täter-Anteil bei den Zuwandererjugendlichen von 39% auf 34%. Bei Gewaltdelikten dagegen war bei beiden Gruppen die Prävalenz ähnlich hoch und variierte von Jahr zu Jahr um einen mittleren Wert von 12%. Bedeutsame Unterschiede gab es aber hinsichtlich der Einträge im Bundeszentralregister (BZR): 1989 waren 14% der Deutschen, aber 22% der Zuwanderer registriert. Auch in den Folgejahren wurden regelmäßig mehr Ausländer als deutsche im BZR erfasst. Die Schere zwischen geringerer selbstberichteter Delinquenz und höherer Registrierung deutet auf stärkere formelle Kontrolle bei Zuwandererjugendlichen hin.

Da diese Ergebnisse zwar mit repräsentativen, aber relativ kleinen Stichproben gewonnen wurden, sollten sie als Indiz, nicht schon als Beweis für eine intensivere strafrechtliche Kontrolle der Kriminalität von Zuwanderern gewertet werden. Es scheint allerdings nötig, bei der Interpretation von PKS-Daten die Möglichkeit einer höheren Kontrolldichte bei Zuwanderern als bei Deutschen mit der Folge überproportionaler Registrierung immer mitzudenken.

##### **2.11.1.4.2 Überzeichnungen in der PKS**

Die PKS ist in erster Linie ein Tätigkeitsnachweis polizeilicher Kriminalitätskontrolle. Die Zahl und Art der erfassten Delikte und die Ermittlung von Tatverdächtigen spiegelt deshalb wenigstens teilweise polizeiliche Kontrollpräferenzen wider (siehe auch Kapitel 2.11.1.4.3).

<sup>968</sup> Vgl. SCHUMANN, K. u. a., 1987, S. 71; MANSEL, J., 1990; SUTTERER, P. und T. KARGER, 1994.

<sup>969</sup> Vgl. HEITMEYER, W. u. a., 1995; PFEIFFER, C. u. a., 1998.

<sup>970</sup> Die Bremer Hauptschulabgänger-Studie wird geleitet von Karl F. SCHUMANN; die mitgeteilten Ergebnisse werden hier erstmals veröffentlicht.

Vergleichende Aussagen über die Kriminalitätsbelastung von Zuwanderern und Deutschen sind nur dann seriös, wenn die beiden Gruppen vergleichbar sind. Aber schon auf der Ebene des kriminalstatistischen Ausweises bestehen eine Reihe von Verzerrungsfaktoren, die überwiegend zu Lasten von Zuwanderern gehen.

- Bestimmte Delikte, insbesondere Verstöße gegen das Ausländergesetz und das Asylverfahrensgesetz, können praktisch nur von Nichtdeutschen begangen werden. Im Zusammenhang mit der Zuwanderung tritt ferner häufig auch das Delikt Urkundenfälschung auf.
- Die Zahlen registrierter Tatverdächtiger sind abhängig von aktuellen Veränderungen der Zuwandererpopulation, die jeweils mehr als eine halbe Million Zuzüge und Wegzüge im Jahr umfasst. An sich sind Vergleiche nur dann aussagekräftig, wenn sie bezogen werden können auf je 100.000 der Wohnbevölkerungen der entsprechenden Gruppe. Die Bevölkerungsstatistik erfasst jedoch bestimmte Ausländergruppen nicht. Hierzu zählen insbesondere solche Gruppen, die entweder nicht meldepflichtig sind (Touristen/Durchreisende, Besucher, Stationierungsstreitkräfte), oder die sich illegal im Bundesgebiet aufhalten. Bei den Tatverdächtigen werden diese Gruppen aber miterfasst. Andererseits werden nicht alle Wegzüge einberechnet, weil Abmeldungen zuweilen versäumt werden. Weil es deshalb irreführend wäre, Tatverdächtige in Relation zur registrierten nichtdeutschen Bevölkerung zu setzen, verzichtet das Bundeskriminalamt schon seit 1989 auf die Berechnung von Tatverdächtigenbelastungszahlen (TVBZ) für die Nichtdeutschen.
- Deutsche und Nichtdeutsche weisen eine strukturell deutlich unterschiedliche Zusammensetzung auf. Alle strukturellen Unterschiede (siehe unter 2.11.1.2.2 für die differente Alters-, Geschlechts- und Sozialstruktur, Arbeitslosenquote, Ausbildung und räumliche Verteilung) erhöhen nach kriminologischer Erfahrung die Gefahr der Kriminalitätsbegehung. Wenn z. B. 48% der Ausländer (aber nur 29% der Deutschen) in großstädtischen Ballungszentren leben, in denen auch die deutsche Bevölkerung eine im Vergleich zur Gesamtbevölkerung überproportional hohe Kriminalitätsbelastung aufweist, ist schon strukturell eine höhere Tatverdächtigenrate bei Ausländern erwartbar.
- Vergleichbarkeit setzt ferner voraus, dass bei vergleichbaren Delikten die Verdachtsgewinnung, die Anzeigebereitschaft und die Verfolgungsintensität bei Deutschen gegenüber Nichtdeutschen keine gravierenden Unterschiede aufweist. Dies ist aus verschiedenen Gründen nicht der Fall.

Die danach erforderliche Differenzierung ist nur hinsichtlich eines Teils der (statistischen) Verzerrungsfaktoren und nur bei einer Auswertung der - auf Bundesebene nicht vorliegenden - Rohdatensätze der PKS möglich. Unter dieser Einschränkung stellte die Kriminologische Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei im Bayerischen Landeskriminalamt in Fortschreibung einer Sonderauswertung<sup>971</sup> der PKS Bayern für 1999 fest, dass

- die auf die insgesamt ermittelten Tatverdächtigen (im Alter ab acht Jahren) bezogene Kriminalitätsbelastung der Nichtdeutschen, also die Anzahl der Tatverdächtigen pro 100.000 der jeweiligen Wohnbevölkerung, um das 4,9fache höher ist als die der Deutschen,
- sich die Überhöhung der Kriminalitätsbelastung der Nichtdeutschen auf das 2,7fache reduziert, wenn nur die melderechtlich erfassten Tatverdächtigen berücksichtigt und zur (gemeldeten) Wohnbevölkerung in Beziehung gesetzt werden,
- sich die Überhöhung auf das 2,4fache reduziert, wenn ferner die Delikte ausgeklammert werden, die nur von Nichtdeutschen verübt werden können, nämlich Verstöße gegen das Ausländergesetz und gegen das Asylverfahrensgesetz,
- sich die Überhöhung auf das 2,3fache reduziert, wenn nur die männlichen deutschen/nichtdeutschen Tatverdächtigen verglichen werden,

---

<sup>971</sup> Vgl. STEFFEN, W., 1992.

- schließlich die Gruppe der nichtdeutschen 14- bis 21-jährigen männlichen Tatverdächtigen eine um das 1,9fache (21- bis 24-jährige männliche Tatverdächtige 1:2,1) höhere Belastung im Vergleich zur alters- und geschlechtsgleichen Gruppen der deutschen Tatverdächtigen aufweist.<sup>972</sup>

Wie dieser für eine alters- und geschlechtsgleiche Gruppe unter Kontrolle einiger statistischer Verzerrungsfaktoren vorgenommene Vergleich zeigt, weisen danach junge, männliche Zuwanderer - insgesamt gesehen - zwar eine deutlich höhere Belastung als die deutsche Vergleichsgruppe auf. Diese Belastung ist aber um ein Mehrfaches geringer als es der unkorrigierte Vergleich der Kriminalitätsbelastungszahlen suggeriert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch nach Kontrolle der statistischen Verzerrungsfaktoren keine völlig vergleichbaren Gruppen entstehen. Dazu müssten auch sozialstrukturelle Merkmale, insbesondere Merkmale der sozialen Lage, und die Dichte der sozialen Kontrolle berücksichtigt werden. Beispielsweise weist die Stadtbevölkerung (zu der Ausländer überproportional zählen) gegenüber der Landbevölkerung eine nahezu doppelt so hohe Kriminalitätsbelastung auf. Diesbezüglich enthält jedoch die PKS keine zur Kontrolle verwendbare Aufgliederung.

#### **2.11.1.4.3 Möglichkeiten und Grenzen besserer Vergleichbarkeit**

Angesichts dieser strukturellen Unterschiede läge es nahe, zum Vergleich der Kriminalitätsbelastung aus der deutschen Bevölkerung jene Untergruppe auszuwählen, die nach (niedrigerem) Durchschnittsalter, (größerem) Männeranteil, (niedrigerer) Schichtzugehörigkeit, (höherer) Arbeitslosigkeit und (häufigerer) Ansiedlung in Großstädten der Ausländerpopulation besser entsprechen würde. Eine solche Vergleichsgruppe steht aufgrund der in der PKS erfassten Daten nicht zur Verfügung. Es ist nur begrenzt möglich<sup>973</sup>, die verzerrenden Einflussgrößen in Modellrechnungen zu korrigieren.<sup>974</sup> Dabei ist zu berücksichtigen, dass in solchen Modellen wichtige Merkmale der Lebenssituation von Ausländern nicht berücksichtigt werden konnten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass beispielsweise Fremde in manchen Regionen Ausgrenzung und Diskriminierung erfahren. Gelegentlich weist ihre Wohnsituation Trends zur Segregation (Ghettoisierung) auf. Vor allem ergibt sich aus der Registrierung aller Ausländer eine zusätzliche Kontrolle, die einerseits bei Verstößen gegen das Ausländerrecht Anschlussermittlungen hinsichtlich weiterer Straftaten auslösen kann. Auch kann die Verfügbarkeit des Ausländerregisters als Fahndungshilfe bei der Ermittlung von Tatverdächtigen aufgrund von Anzeigen mit Personenbeschreibungen dienen.

Eine eindeutige empirische Klärung des Zusammenhangs aller genannten Faktoren mit der Kriminalitätsrate steht allerdings noch aus; soweit ersichtlich, konnten bislang in keiner der Untersuchungen sämtliche Verzerrungsfaktoren, insbesondere hinsichtlich der sozialen Lage, berücksichtigt werden<sup>975</sup>.

#### **2.11.1.5 Strafverfolgung und Verurteilung durch Gerichte**

Bei der Gegenüberstellung der PKS mit der Strafverfolgungsstatistik ergab sich lange Zeit ein Schwund. Verschiedene Vergleichsstudien kamen zum Ergebnis, dass der Anteil der nichtdeutschen Zuwanderer an den Verurteilten geringer ist als ihr Anteil an den Tatverdächtigen. Die Reduktion der Quote durch Staatsanwaltschaft und Gericht wurde als Indiz gewertet, dass Ausländer häufiger angezeigt<sup>976</sup> bzw. von der Polizei als Täter verdächtigt werden<sup>977</sup>, dass bei ihnen oft wegen Bagatellen polizeilich ermittelt wird und dass Tatvorwürfe übertrieben hoch eingestuft werden. Die Korrektur durch Einstellungen der Verfahren gilt als eine Gegensteuerung. Vermutet wurde aber auch, dass Verfahrenseinstellungen bei Zuwande-

---

<sup>972</sup> Schriftliche Mitteilung der Kriminologischen Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei im Bayerischen Landeskriminalamt vom 10.10.2000.

<sup>973</sup> So auch GEBAUER, M., 1998, S.583; REBMANN, M., 1998, S. 196.

<sup>974</sup> Vgl. z. B. MANSSEL, J., 1986; GEIßLER, R. und N. MARIßEN, 1990.

<sup>975</sup> Vgl. REBMANN, M., 1998, S. 197.

<sup>976</sup> Vgl. ebenda, S. 239.

<sup>977</sup> Vgl. MANSSEL, J., 1989, S. 277.

---

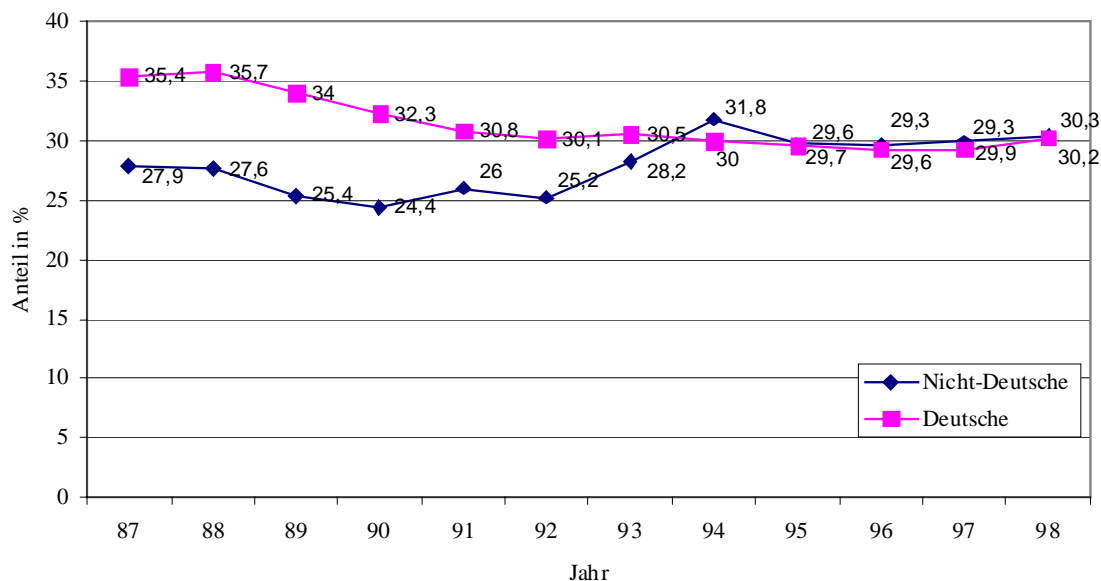


ern auf Ermittlungsprobleme (Dolmetscher, geringe Geständnisbereitschaft) zurückgehen könnten.<sup>978</sup> Seit 1994 ist diese Differenz nicht mehr gegeben.<sup>979</sup> Die Relationen zwischen Tatverdächtigen und Verurteilten sind nun bei Deutschen und Zuwanderern relativ deckungsgleich geworden.

Bei der Interpretation dieser Entwicklung muss beachtet werden, dass die in der Strafverfolgungsstatistik und PKS in einem gegebenen Jahr erfassten Fälle nicht identisch sein müssen. Angesichts der Dauer der Strafverfahren muss man davon ausgehen, dass die in der Strafverfolgungsstatistik erfassten Verfahren sich teilweise auf Taten aus dem Vorjahr beziehen, die dann in der Regel bereits in der PKS des Vorjahres erfasst sein werden. Zuverlässige Schätzungen über den Anteil derjenigen Fälle, die von beiden Statistiken im gleichen Jahr erfasst werden, sind nicht verfügbar; darunter dürften allerdings die Mehrzahl der Verfahren fallen.<sup>980</sup>

Betrachtet man einzelne Delikte, so erweisen sich die Verurteiltenquoten gegenüber den Tatverdächtigquoten bei einigen Delikten als etwas geringer, z. B. im Jahr 1998 bei Urkundenfälschung oder gefährlicher und schwerer Körperverletzung. Insoweit bei diesen Delikten Zuwanderer nach der PKS stärker belastet sind, könnte dies auf Bagatelltaten zurückgehen, die später eingestellt werden. Möglicherweise erfährt auch ein Teil der angezeigten Taten gegenüber der polizeilichen Bewertung später eine geringere strafrechtliche Einstufung (Entdramatisierung).<sup>981</sup>

Schaubild 2.11.1-2: Anteil der Verurteilten an den Tatverdächtigen für Deutsche und Nichtdeutsche, alte Länder (ohne Straßenverkehrsdelikte) 1987-1999\*



\* Tatverdächtige seit 1991, Verurteilte seit 1995 einschließlich Gesamtberlin

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik.

Über die Gründe der inzwischen erfolgten Angleichung von PKS und Strafverfolgungsstatistik kann derzeit nur spekuliert werden, weil wenig Untersuchungen aus den neunziger Jahren vorliegen. Aktuelle Studien zum Entscheidungsverhalten der Jugendgerichte ergaben, dass türkische und jugoslawische Abgeurteilte schärfer sanktioniert wurden<sup>982</sup> und dass insbesondere ausländische Mehrfachtäter, verglichen mit deutschen, zu schwereren Sanktionen verurteilt wurden<sup>983</sup>. Ein weiteres Indiz für einen Wandel des

<sup>978</sup> Vgl. REICHERTZ, J. und N. SCHRÖER, 1993, S. 7691.

<sup>979</sup> Vgl. STEFFEN, W., 1995, S. 152; REBMANN, M., 1998, S. 215 f.

<sup>980</sup> Zu den Problemen des Vergleichs beider Statistikquellen vgl. den Allgemeinen Teil dieses Berichts.

<sup>981</sup> VGL. REBMANN, M., 1998, S. 218.

<sup>982</sup> Vgl. LUDWIG-MAYERHOFER, W. und H. NIEMANN, 1997, S. 41.

<sup>983</sup> Vgl. HARTMANN, S., 1995, S. 97.

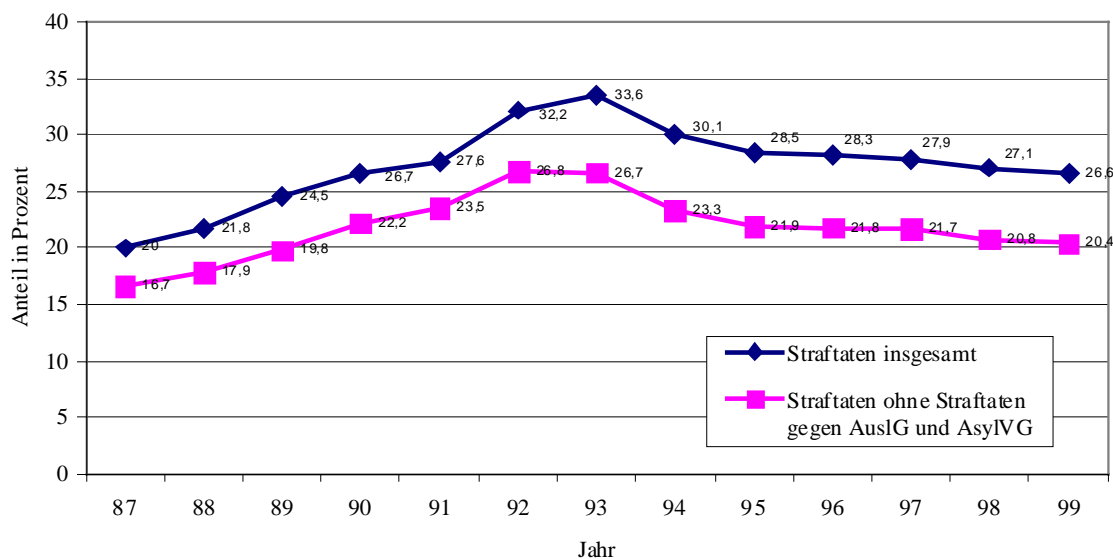
justiziellen Umgangs mit Zuwanderern ist die häufigere Anordnung von Untersuchungshaft gegenüber Zuwanderern ohne deutschen Pass<sup>984</sup>, auf die erfahrungsgemäß später oft eine Verhängung von Freiheitsstrafen folgt. Insgesamt gesehen besteht allerdings eine mangelhafte Datenlage; vergleichende Untersuchungen der Strafverfahren gegen Zuwanderer und Deutsche von der Anzeige bis zur rechtskräftigen Entscheidung sind dringend erforderlich, um Basiswissen über den Umgang von Polizei und Justiz mit Straftaten von Zuwanderern zu schaffen.

### 2.11.1.6 Bilanzierende Einschätzung aufgrund aller Quellen

Auch wenn ein vorsichtiger Quellenvergleich in den Daten der PKS Überschätzungen vermuten lässt, ist mit Blick auf die teilweise schwierigen Lebenssituationen verschiedener Zuwanderergruppen ohne deutschen Pass auch im Einklang mit bestimmten kriminologischen Theorien (Anomietheorie, Labeling Ansatz) anzunehmen, dass eine im Vergleich zu den - im Schnitt nicht so stark sozial benachteiligten - Deutschen höhere Kriminalitätsbelastung der nichtdeutschen Zuwanderer existiert.

Die Frage, in welchem Umfang die PKS-Daten die Kriminalität der Zuwanderer überschätzen, wird unterschiedlich beurteilt. Während einige Kriminologen vermuten, bei Kontrolle aller statistischen Verzerrungsfaktoren würde sich keine höhere Belastung ergeben, die Mehrfachbelastung sei ein Artefakt der Statistik<sup>985</sup>, geht dieser Bericht (mit der Mehrzahl der Kriminologen<sup>986</sup>) von einer tatsächlich bestehenden höheren Belastung (zumindest einiger Gruppen) von Nichtdeutschen aus, die zusätzlich durch eine intensivere Kontrolldichte überlagert wird. Unter dieser Prämisse sind nun die Befunde der PKS 1999 zu betrachten und einzuschätzen. Nach den Daten der PKS beträgt der Anteil der Zuwanderer an allen Tatverdächtigen im Jahre 1999 26,6%; ohne die Verstöße gegen das Ausländerrecht sind es 20,4%. Der Anteil ist ungefähr wieder auf den Stand gesunken, der vor der Öffnung der Grenzen zu den ehemals sozialistischen Staaten und der anschließenden Wanderungsbewegung gegeben war (vgl. Schaubild 2.11.1-3).

Schaubild 2.11.1-3: Entwicklung der Tatverdächtigenanteile Nichtdeutscher 1987-1999\*



\* 1987 bis 1992 alte Länder, davon 1991 und 1992 einschließlich Gesamtberlin; seit 1993 Deutschland

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

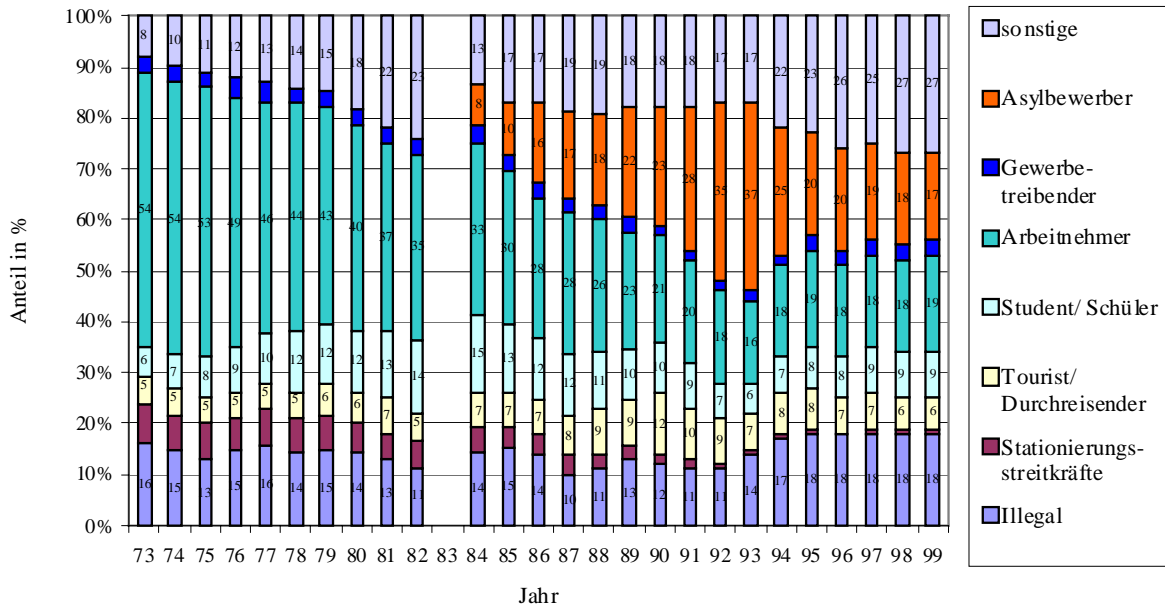
<sup>984</sup> Vgl. VILMOW, B., 1995, S. 161 mwN; JEHL, J. M., 1995, S. 56.

<sup>985</sup> So z. B. GEIBLER, R. und N. MARIßEN, 1990, S. 663 ff.

<sup>986</sup> So z. B. ALBRECHT, H., 1993b; WALTER, M. und A. PITSELA, 1993.

Betrachtet man die Entwicklung der Kriminalität der neunziger Jahre, wird deutlich, in welchem Maße die Lebenssituation der Zuwanderer in Abhängigkeit von ihrem jeweils erreichten Aufenthaltsstatus sich auf die Begehung von Straftaten ausgewirkt hat.

Schaubild 2.11.1-4: Nichtdeutsche Tatverdächtige nach Aufenthaltsstatus, alte Länder 1973-1999\*



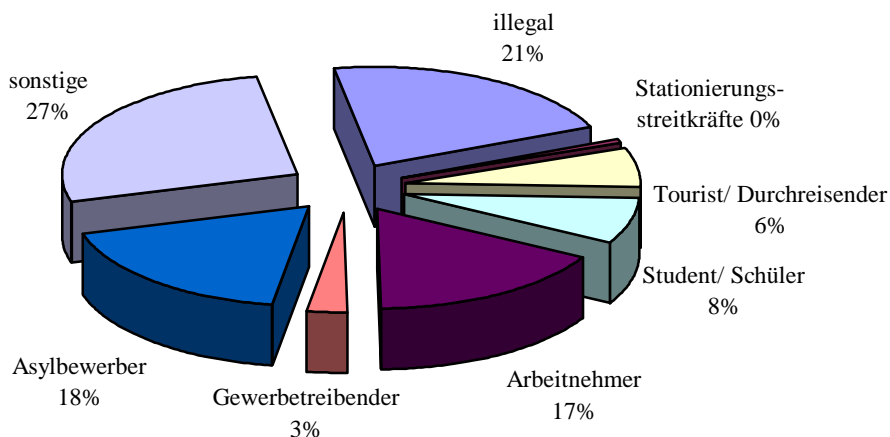
\* seit 1991 einschließlich Gesamtberlin

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Schaubild 2.11.1-4 dokumentiert die Zusammensetzung der Tatverdächtigen bezogen auf bestimmte Zuwanderergruppen. Um ein möglichst breites Beobachtungsfenster heranziehen zu können, wird auf eine Zeitreihe für die alten Länder zurückgegriffen.

Der Anteil der Berufstätigen und Gewerbetreibenden an den nichtdeutschen Tatverdächtigen liegt in der vergangenen Dekade relativ konstant bei etwa 20%. Diese Gruppe besteht überwiegend aus Zuwanderern mit langer Anwesenheitsdauer in Deutschland. Auch Schüler und Studenten, die eine längere Aufenthaltsdauer in Deutschland (teilweise seit Geburt) aufweisen, sind in ihrem Anteil um 10% relativ stabil.

Schaubild 2.11.1-5: Nichtdeutsche Tatverdächtige nach Aufenthaltsstatus 1999



Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Die Gruppen der Asylsuchenden und der Sonstigen überschneiden sich teilweise. Nach der Änderung des Asylrechts wuchs ab 1994 der Anteil der Sonstigen an den Tatverdächtigen, während der Anteil der Asylsuchenden zurückging. Geduldete abgelehnte Asylbewerber fluktuierten zu den Sonstigen. Die Lebenssituation wenigstens des Teils der Sonstigen, den geduldete abgelehnte Asylbewerber und Kriegsflüchtlinge ausmachen, dürfte der der Asylbewerber entsprechen. Durchgängig weisen beide Gruppen einen überproportionalen Anteil an den Tatverdächtigen auf. Dies ist an einer detaillierten Aufgliederung für 1999 erkennbar (vgl. Schaubild 2.11.1-5).

Mit Blick auf die oben genannten Relationen ist der Anteil der Asylsuchenden, die nur etwa 5% der Ausländerpopulation ausmachen, und der Sonstigen an den Tatverdächtigen bemerkenswert hoch.

### **2.11.1.7 Einzeldelikte mit großer Zuwandererbeteiligung**

Bei welchen Delikten Zuwanderer besonders hohe Belastungsquoten aufweisen, lässt sich nur im Vergleich mit Deutschen erkennen. Um Verzerrungen zu verringern, wäre es erforderlich, die Illegalen, Touristen/Durchreisenden und Stationierungsstreitkräfte auszuklammern. Wenn dies geschieht, ergeben sich bei Vergewaltigungen, Raubtaten, gefährlicher und schwerer Körperverletzung, Urkundenfälschung und Hehlerei sowie natürlich den Verstößen gegen Ausländerrecht fast durchgängig in den neunziger Jahren auffällige Mehrbelastungen im Vergleich zu Deutschen.<sup>987</sup> Würde man die Verstöße gegen das Ausländerrecht ausklammern, fielen die Mehrbelastungen noch stärker ins Auge. Urkundenfälschung wird oft begangen, um Entscheidungen über Aufenthaltsrechte zu beeinflussen; dadurch wird das Delikt in einem Maße zuwanderertypisch, dass zuweilen für Vergleiche mit Deutschen ebenso seine Ausklammerung angeregt wird wie die der Ausländerrechtsverstöße.<sup>988</sup> Bei den übrigen Delikten kann in begrenztem Maße polizeilich eine Überzeichnung gegeben sein. Hehlerei und Begünstigung sind Auffangdelikte, wenn Diebesgut bei Kontrollen gefunden wird, aber Diebstahl schwer nachweisbar ist. Insofern ist es als Kontrolldelikt nicht unabhängig von Polizeitätigkeit.

Für die Gewaltdelikte wurde bereits oben im Vergleich mit der Strafverfolgungsstatistik auf eine gewisse Tendenz zur Überbewertung der strafrechtlichen Tatbestände hingewiesen. Gleichwohl rechtfertigt die Mehrbelastung eine detaillierte Untersuchung, bezogen auf bestimmte Zuwanderergruppen. Hinweise gibt die Erörterung der Schwerpunktthematik Jugendkriminalität in diesem Bericht. So scheint die statusunsichere Situation der Zuwanderung einen besonderen Druck zu schaffen, einerseits die Autoritätsansprüche des Vaters und Ehemannes mittels Gewalt durchzusetzen, andererseits dennoch den Familienzusammenhalt nicht preiszugeben.<sup>989</sup> Auch könnte eine häufigere Neigung von Zuwanderergruppen zum Selbstschutz Waffen wie Messer zu tragen, bewirken, dass Körperverletzungen juristisch häufiger als gefährlich zu bewerten sind.

Abgesehen von diesen Zusammenhängen erweist sich aber eine differenzierte Betrachtung nach Nationalität der Zuwanderer im Allgemeinen als unergiebig. Deliktarten weisen selten über mehrere Jahre hinweg die gleiche Verteilungstendenz auf, weil auch die jeweilige Abwanderungsquote aus den Herkunftsländern in Folge politischer Ereignisse variiert.

Wo es konstantere Unterschiede gibt, lassen sie sich auf den spezifischen Aufenthaltsstatus zurückführen. So sind Zuwanderer aus ehemaligen Anwerbeländern in ihrem strafbaren Verhalten kaum verschieden von Deutschen. Allerdings weisen die Angehörigen der zweiten und dritten Generation aus diesen Zuwandererfamilien eine erhöhte Tendenz zu Gewalthandlungen auf. Asylbewerber begehen dagegen spezi-

---

<sup>987</sup> Vgl. REBMANN, M., 1998, S. 150 ff.

<sup>988</sup> Vgl. HARTUNG, H., 1996, S. 56.

<sup>989</sup> Vgl. STROBL, R., 1998, S. 173 f.

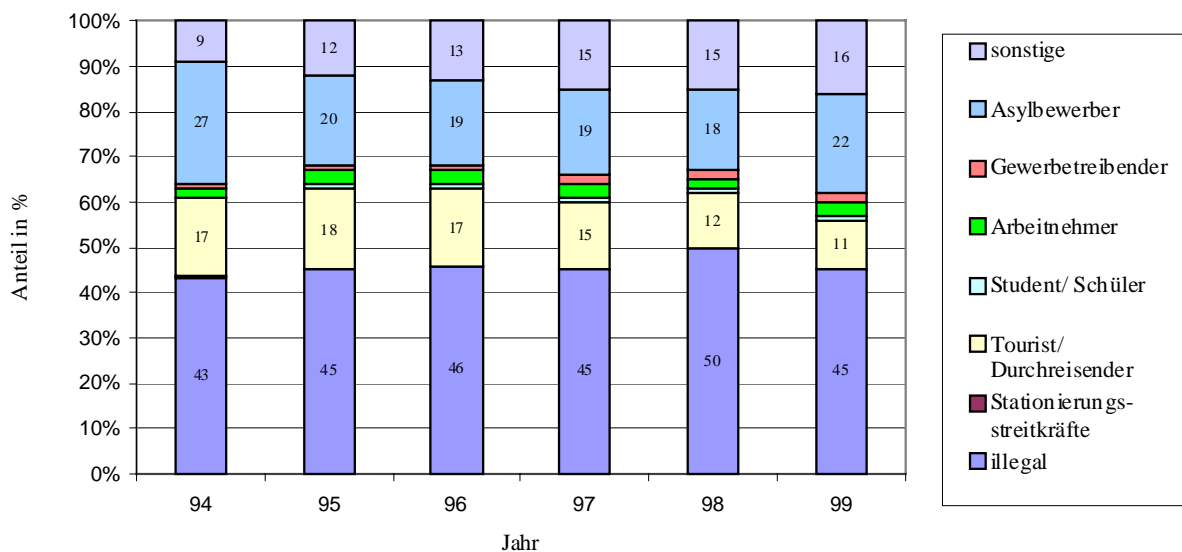
fische Bagatelldelikte; dies lässt sich aus ihrer ökonomisch unterprivilegierten Situation (Verbot zu arbeiten) erklären<sup>990</sup>, wie teilweise ebenfalls ihre überproportionale Beteiligung am Drogenhandel.

In dieser auf quantitative Relationen abgestellten Übersicht soll Kriminalität, die sich nicht im Verlauf des auf längere Zeit geplanten Aufenthaltes in Deutschland ergibt, sondern die im Gegensatz dazu bewusst in Deutschland begangen wird, weil hier ein geeigneter Tatort erwartet wird, keineswegs aus dem Blick geraten. Es sind dies Fälle, in denen im Status eines Touristen gezielt zwischen Anreise und Abreise eine Begehung von Straftaten erfolgt. Sie sind nicht häufig, allerdings in den Schädigungen meist gravierend. Dazu gehören etwa überregional durchgeführte blitzartige Einbrüche in Juwelier- bzw. Uhrengeschäfte und Kaufhäuser oder auch gezielter Diebstahl bestimmter Kfz. Vielfach gehören die Serientaten zu Praktiken organisierter Kriminalität. Im Abschnitt 2.9 dieses Berichtes wird auf solche Kriminalität, die allein wegen der Tatorteignung nach Deutschland verlegt wird, eingegangen. Es wäre falsch, ihre Charakteristika als typisch für Zuwandererdelikte aufzufassen.

### 2.11.1.7.1 Delikte und Aufenthaltsstatus

Die Relationen der unterschiedlichen Zuwanderungsgruppen sind in den alten und neuen Ländern sehr verschieden. Gegenüber der Verteilung der Tatverdächtigen in den alten Ländern, die zur Abschätzung der allgemeinen Tendenzen herangezogen wurde (vgl. Schaubild 2.11.1-4), zeigt die Zeitreihe für die Jahre 1994-1999 in den neuen Ländern den übergroßen Anteil, den Illegale, Touristen, Asylbewerber und Sonstige an den Tatverdächtigen haben (Schaubild 2.11.1-6).

Schaubild 2.11.1-6: Aufenthaltsanlass von Nichtdeutschen in den neuen Ländern 1994-1999



Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

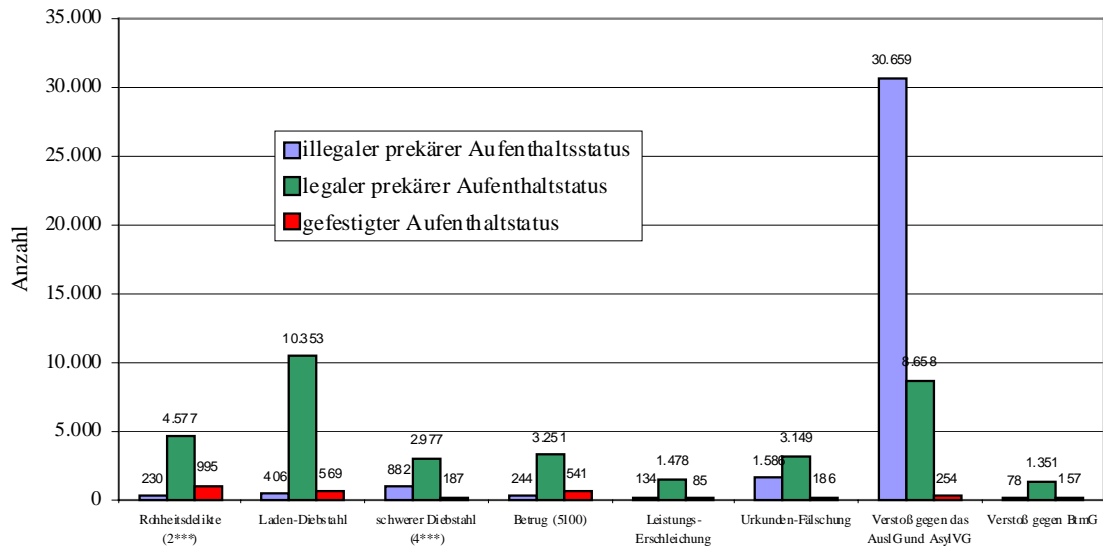
Dieser Personenkreis wird vor allem wegen Verstößen gegen das Ausländerrecht erfasst. Tatsächlich halbiert sich der Anteil der Zuwanderer an allen Tatverdächtigen (7,5% statt 15,3%), wenn die Verstöße gegen das Ausländergesetz und Asylverfahrensgesetz ausgeklammert werden.<sup>991</sup> Dabei spielt die EU-Außengrenze insbesondere in Brandenburg und Sachsen eine Rolle. Da der Anteil von Zuwanderern an Straftatenbegehung (ohne Ausländerrecht) in den neuen Ländern zwischen 5,2% und 10,4% vergleichsweise gering ist (wenn er auch über dem geringen Bevölkerungsanteil von Ausländern liegt), ist es hinnehmbar, wenn bei den folgenden Trendanalysen für einzelne Delikte die Situation der alten Länder im Vordergrund steht, um für Zeiträume von mehr als zehn Jahren durchgängige Trendanalysen zu ermögli-

<sup>990</sup> Vgl. GEBAUER, M., 1998, S. 585.

<sup>991</sup> Vgl. BUNDESKRIMINALAMT, Polizeiliche Kriminalstatistik 1999, Tabelle 66.

chen. Die Deliktbegehung in den neuen Ländern wird dominiert von leichter Kriminalität wie Ladendiebstahl und Leistungerschleichung, bei denen Touristen, Asylbewerber und Sonstige die Haupttätergruppen stellen (siehe Schaubild 2.11.1-7).

Schaubild 2.11.1-7: Ausgewählte Delikte nichtdeutscher Tatverdächtiger nach Aufenthaltsstatus, neue Länder 1999

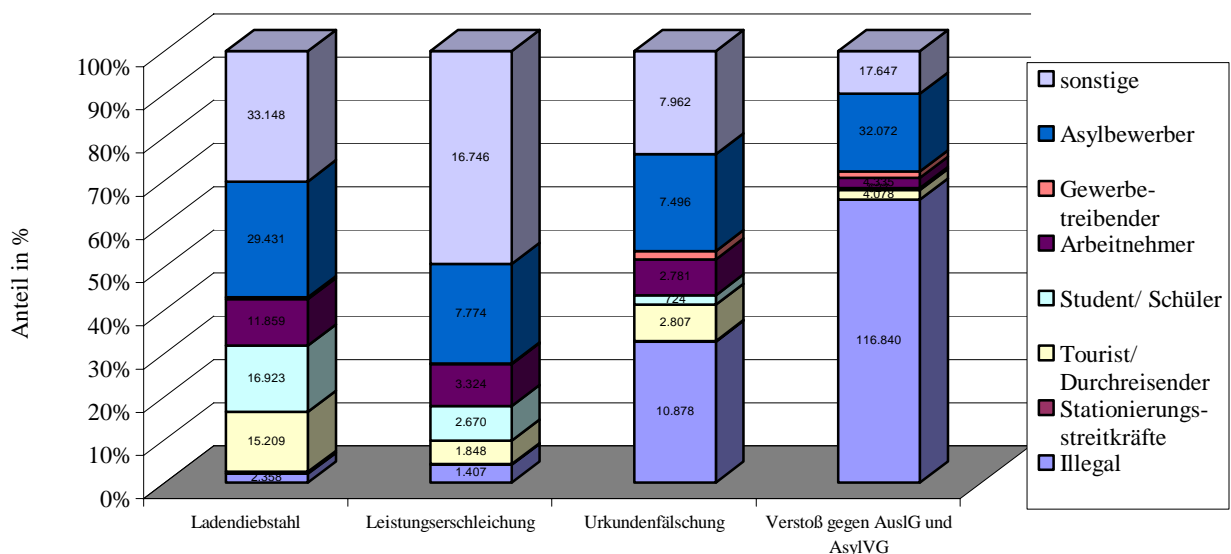


illegaler prekärer Aufenthaltsstatus: Illegale  
 legaler prekärer Aufenthaltsstatus: Touristen, Asylbewerber, Sonstige  
 gefestigter Aufenthaltsstatus: Studenten/Schüler, Arbeitnehmer, Gewerbetreibende

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Diese Dominanz der Zuwanderergruppen Asylbewerber, Sonstige, Touristen und Illegale bei Bagatelldelikten wie Ladendiebstahl und Leistungerschleichung zeigt sich auch im Schaubild 2.11.1-8. Der Anteil der länger ansässigen Zuwandererpopulation an diesen Delikten ist eher gering. Quantitativ schlagen allerdings diese Bagatelldelikte erheblich zu Buche und erwecken den Eindruck importierter Kriminalität, die genau besehen relativ harmlos ist.

Schaubild 2.11.1-8: Straftaten nichtdeutscher Tatverdächtiger nach Art des Aufenthaltsstatus in der Bundesrepublik Deutschland 1999



Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Zu den Illegal in Deutschland weilenden Tatverdächtigen ist bereits festgestellt worden, dass sie zu 93,9%, also fast ausschließlich, wegen Verstößen gegen das Ausländer- bzw. das Asylverfahrensgesetz auffielen.<sup>992</sup> Die Besucher, Touristen und Durchreisenden werden vor allem der einfachen Diebstähle (Ladendiebstähle) verdächtigt.<sup>993</sup> Einen leicht erhöhten Anteil weisen sie auch bei Diebstählen aus und von Kraftfahrzeugen auf. Auch an Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) sind sie häufiger beteiligt.

Asylsuchende sind in erster Linie Bagatelldeliktäre; sie fallen durch Ladendiebstähle und "Schwarzfahren" auf. Verstöße gegen das Asylverfahrensgesetz, gegen Ausländergesetze und das Delikt Urkundenfälschung stehen in engem Zusammenhang mit ihrem Aufenthaltsstatus.<sup>994</sup> Die relativ hohe Belastung der Asylbewerber mit leichterer Kriminalität erscheint für die "entwurzelten, bindungslosen, häufig von Sozialhilfe lebenden Menschen nicht überraschend"<sup>995</sup>. Allerdings ist auch eine überproportionale Beteiligung am Handel mit Kokain und Heroin gegeben.<sup>996</sup>

Die Kriminalität der Arbeitnehmer und Gewerbetreibenden entspricht weitgehend der Deliktstruktur der Deutschen. Allerdings weisen sie einen höheren Anteil an Gewaltdelikten auf: dabei handelt es sich um Tötungsdelikte, Körperverletzung, Vergewaltigung sowie Straftaten gegen die persönliche Freiheit.<sup>997</sup>

Auch die Gruppe der Schüler und Studenten weist in der Deliktstruktur große Parallelen zu deutschen Jugendlichen auf. Ladendiebstahl, Sachbeschädigung und Drogendelikte sind charakteristisch. Erhöht sind Körperverletzungen und Raub, die aber weitgehend jugendtypische Deliktformen aufweisen.<sup>998</sup>

Die heterogene Gruppe der "Sonstigen" ist für einen beträchtlichen Anteil an der Gesamtkriminalität verantwortlich. Interpretationen fallen schwer, weil hier Erwerbslose, nicht anerkannte Asylbewerber mit Duldung, Flüchtlinge, Besucher u. a. Personengruppen zusammengefasst sind. Bezogen auf den Aufenthaltsstatus sind also Personen mit permanentem Aufenthaltsrecht ebenso enthalten wie solche mit ungewissem Bleibestatus. Geht man allerdings davon aus, dass weibliche Familienangehörige und Kinder relativ seltener zu den Tatverdächtigen gehören werden, dürfte sich in der Kriminalität insbesondere die Situation niederschlagen, dass der Verbleib in Deutschland unsicher ist. Dieser prekären Situation mag ihr beträchtlicher Anteil bei Delikten wie Hehlerei, Einbruch, BtMG-Verstößen entsprechen. Andere Eigentumsdelikte wie Diebstahl von und aus Kraftfahrzeugen, aber auch Bagatellen wie Ladendiebstahl und Leistungserschleichung sind ebenso häufig registriert. Wie aus Schaubild 2.11.1-8 ersichtlich, wächst der Anteil dieser Gruppe an den Tatverdächtigen leicht aber stetig. Eine genauere Untersuchung der verschiedenen Teilgruppen dieser Residualkategorie im Hinblick auf den Zusammenhang zwischen Unterschieden in der Lebenssituation mit Kriminalität wäre angebracht.

#### **2.11.1.7.2 Junge Zuwanderer ohne deutschen Pass**

Bei den Zuwandererfamilien sind es besonders die Jugendlichen, die wegen ihrer Kriminalität auffallen. In den letzten Jahren ist eine anwachsende Zahl dieser Gruppe von Tatverdächtigen aus Zuwandererfamilien verzeichnet worden, die in Deutschland geboren sind oder sich hierzulande bereits zwischen 10 und 20 Jahren aufhalten.

1999 gehörte von den nichtdeutschen Tatverdächtigen unter 21 Jahren nach einer Zählung für die Länder Niedersachsen und Bayern fast jeder zweite (47%) zu dieser Gruppe, bei Gewaltdelikten waren es sogar

---

<sup>992</sup> Vgl. ebenda, S. 116.

<sup>993</sup> Vgl. auch STEFFEN, W., 1992, S. 52.

<sup>994</sup> Vgl. REBMANN, M., 1998, S. 120; STEFFEN, W., 1992, S. 57.

<sup>995</sup> STEFFEN, W., 1998, S. 671.

<sup>996</sup> Vgl. BUNDESKRIMINALAMT, Polizeiliche Kriminalstatistik, 1999, Tabelle 78, S. 118.

<sup>997</sup> Vgl. REBMANN, M., 1998, S. 118.

<sup>998</sup> Vgl. REBMANN, M., 1998, S. 125.

72%.<sup>999</sup> Wenn innerhalb der Gruppe junger Zuwanderer bei leichter Kriminalität eher die vorübergehend in Deutschland Lebenden, bei mittleren und schwereren Taten aber die hier Aufgewachsenen ohne deutschen Pass dominieren, deutet dies auf Integrationsprobleme in Teilen der zweiten Generation hin. Nach einer bayerischen Studie bezog sich diese Mehrbelastung auf Delikte wie Raub und gefährliche und schwere Körperverletzung.<sup>1000</sup> Konsistent mit dieser auf polizeilich registrierte Kriminalität bezogenen Beobachtung sind Ergebnisse von Schülerbefragungen, die das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen 1998 in verschiedenen Städten Deutschlands durchführte. Die selbstberichtete Beteiligung an Gewalttaten wies für die Altersgruppe 14- bis 18-Jähriger Prävalenzraten bei Deutschen in Höhe von 19%, bei Türken von 34% und Jugendlichen aus dem ehemaligen Jugoslawien von 29% auf.<sup>1001</sup> Mehrere Aspekte machen diese Unterschiede nachvollziehbar:

(1) Die jungen Ausländer finden sich in Deutschland nach Berufstätigkeit der Eltern und eigenem Bildungsniveau überwiegend sozial in die Unterschicht eingeordnet. Rein statistisch wäre bei Unterschichtangehörigen ohnehin eine größere Beteiligung an Gewalthandlungen zu erwarten.<sup>1002</sup>

(2) Auch kann die unterprivilegierte soziale Lage der Zuwanderer in den neunziger Jahren mit einer stärkeren Segmentierung der Gesellschaft einhergehen. Gefördert durch eine der Vereinigung folgende wachsende Tendenz zu Fremdenfeindlichkeit einerseits, durch den vielfach beklagten "Rückschritt in der Bildungspartizipation von Schülern ausländischer Herkunft"<sup>1003</sup> andererseits, könnten Frontstellungen entstanden und gewachsen sein, die aus dem Mangel an Anerkennung sowie der Erfahrung sozioökonomischer Ungleichheit gespeist Aggression und Wut tendenziell verstärken.<sup>1004</sup>

(3) Allerdings könnte auch eine statistische Überzeichnung dadurch entstehen, dass junge Zuwanderer Straftaten etwas häufiger aus Gruppen heraus begehen. Während 90% der Zuwandererjünglichen ihre Taten gemeinschaftlich begingen, traf das nur für 80% der deutschen Jugendlichen zu.<sup>1005</sup> Dadurch werden je aufgeklärte Tat tendenziell immer mehr Zuwanderer als Verdächtige identifiziert, wodurch die Tatverdächtigenrate kontinuierlich überhöht wird.

### **2.11.1.7.3 Spezielle Delikte mit hoher Zuwandererbeteiligung**

Die bisherige Erörterung der Kriminalität von Zuwanderern ohne deutschen Pass bezog sich vorrangig auf die zur Gesamtbelastung mit Kriminalität maßgeblich beitragenden Delikte. Dabei blieben spezielle und seltener registrierte Deliktformen unerörtert. Auch wenn sie zahlenmäßig eine geringe Rolle spielen, können sie doch im Polizeialltag bestimmter Regionen beachtliche Bedeutung besitzen. Dazu gehören Glücksspiele, Einfuhr von Betäubungsmitteln, Schmuggel von un versteuerten Produkten (Zigaretten) und Geldwäsche. Viele dieser Delikte sind Kontrolldelikte, d. h. ihre Entdeckung ist abhängig von jeweiligen Schwerpunkten und Strategien polizeilicher Ermittlung. Trendbeschreibungen und -analysen wären daher irreführend; auf sie zu verzichten, bedeutet keinesfalls eine Verharmlosung ihrer Realität.

### **2.11.1.8 Zusammenfassung und Ausblick**

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass die ausländische Wohnbevölkerung nach Bildung und Stellung im Beruf sowie Einkommens- und Wohnsituation schlechter gestellt ist als die deutsche.<sup>1006</sup> Darüber hinaus wird sie von der deutschen Bevölkerung und der Polizei besonders aufmerksam beo-

---

<sup>999</sup> Vgl. BUNDESKRIMINALAMT, Polizeiliche Kriminalstatistik 1999, S.121-1, Tabelle ET2.

<sup>1000</sup> Vgl. STEFFEN, W., 1998, S. 675.

<sup>1001</sup> Vgl. ENZMANN, D. und P. WETZELS, 2000, S. 152.

<sup>1002</sup> Vgl. LUFF, J., 1996, S. 465 mwN.

<sup>1003</sup> Vgl. BERICHT DER BEAUFTRAGTEN DER BUNDESREGIERUNG FÜR AUSLÄNDERFRAGEN ÜBER DIE LAGE DER AUSLÄNDER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, 1997, S. 19.

<sup>1004</sup> Für ähnliche Zusammenhänge in Frankreich vgl. DUBET, F., 1997.

<sup>1005</sup> Vgl. STEFFEN, W. und E. ELSNER, 1999, S. 341.

<sup>1006</sup> Vgl. REBMANN, M., 1998, S. 268.



bachtet. Die Lebenslagen der Asylbewerber und der nach erfolglosem Asylantrag Geduldeten sind durch Einschränkungen (Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohnheim, Aufenthaltsvorschriften) charakterisiert. Diese Komponenten der Lebenssituation lassen auch in Zukunft eine stärkere Beteiligung an Straftaten erwarten, die sich auch bei Sichtung verschiedener Datenquellen durchgängig gezeigt hat. Von einer Mehrbelastung ist auch bei vorsichtiger Auswertung aller Quellen in der Tat auszugehen. Gleichwohl ist dieser Befund solange unsicher, als keine verlässlichen und differenzierten Basisdaten über die Grundgesamtheit der Zuwanderer zur Verfügung stehen, die es erlauben, die Tatverdächtigenbelastung spezifisch für einzelne Zuwanderergruppen zu errechnen. Wichtig ist ferner die erweiterte Opfererfassung, auch nach Staatsangehörigkeit und Klassifikation besonders gefährdeter Personengruppen in der PKS, wie sie mit der Neugestaltung der PKS bereits vorgesehen ist, sowie die Berücksichtigung der Viktimisierung von Ausländern in kriminologischen Opferuntersuchungen.

Ein Teil der Zuwanderer, die schon länger in Deutschland leben bzw. hier geboren sind, befindet sich nach Meinung vieler Fachleute in einer spannungsreichen Lage. Trotz erheblicher Integrationsbemühungen auf beiden Seiten stagniere der Eingliederungsprozess. Dadurch geraten die Lebensperspektiven in ein Ungleichgewicht zu den gesellschaftlichen Erfolgserwartungen. Diese Widersprüchlichkeit kann zur Konfliktquelle werden (Anomie). Statt die Werte gesellschaftlicher Institutionen aufzugreifen, gewinnt das Zusammengehörigkeitsgefühl der eigenen Ethnie insbesondere in "peer groups" wieder größere Bedeutung.<sup>1007</sup>

Nur eine gezielte und kontinuierliche Integrationspolitik kann eine Gegenkraft entwickeln.<sup>1008</sup> Dazu gehört in erster Linie Bildungsförderung; vor allem Bildung und Sprachkompetenz erweitern die Lebenschancen in einer offenen Gesellschaft. Vieles deutet auf die Notwendigkeit verstärkter Integrationshilfen für die zweite und dritte Generation der Zuwanderer hin, um ihren sozialen Aufstieg zu fördern und Segmentierungen abzubauen.

Wichtig ist die Einsicht, dass die Kriminalität der Zuwanderer ganz wesentlich durch die in Deutschland erreichte und erreichbare Lebenssituation mitbestimmt wird. Diese zu verbessern, ist ein Projekt, das Konsequenz, aber auch Geduld erfordert.

### 2.11.2 Zuwanderer mit deutschem Pass (Aussiedler)

#### Kernpunkte

- ◆ Entgegen verbreiteter Wahrnehmung existiert generell keine besonders erhöhte oder qualitativ besonders schwere "Aussiedlerkriminalität" im Vergleich zur alteingesessenen Bevölkerung.
- ◆ Verlässliche amtliche Zahlen über die von Aussiedlern begangenen und registrierten Straftaten für die ganze Bundesrepublik Deutschland gibt es nicht. Insbesondere ist es nicht möglich, exakte Belastungszahlen zu errechnen.
- ◆ Seit dem Inkrafttreten der Neuregelung des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes zum 1. Januar 1993 sind knapp 1,3 Millionen Personen aus dem Kreis der deutschen Volkszugehörigen mit dem Status des Spätaussiedlers in Deutschland aufgenommen worden. Von 1998 bis 2000 waren es rund 300.000 Spätaussiedler mit Angehörigen.
- ◆ Im Unterschied zu anderen Zuwanderern haben Spätaussiedler in rechtlicher Hinsicht den wesentlichen Vorteil, umgehend die deutsche Staatsangehörigkeit zu erhalten. In sozialpsychologischer Sicht freilich teilen sie mit Zuwanderern vor allem aus fernen Staaten oder Kulturen das Problem, in der neuen Heimat von den Einheimischen tendenziell als Fremde angesehen, mit Vorbehalten bedacht und gegebenenfalls offen abgelehnt zu werden.

<sup>1007</sup> Vgl. GEBAUER, M., 1998, S. 587.

<sup>1008</sup> Einen Hinweis auf den Erfolg solcher Politik in Schweden gibt ALBRECHT, H., 1998a, S. 14.

- ◆ Aus der Spannung zwischen dem einen und dem anderen Status erwachsen Herausforderungen für das Einleben in die Gesellschaft. Die meisten Spätaussiedler bewältigen die Schwierigkeiten, mit denen sie sich konfrontiert sehen, über kurz oder lang und meistern die Integration, ähnlich wie die meisten Zuwanderer sonst. Ein kleinerer Teil gerät in erhebliche oder länger andauernde Problemlagen. Daraus können sich, als nur eine von mehreren möglichen Endpunkten oder Auswegen, Straftaten entwickeln.
- ◆ Neuere amtliche Zahlen aus einzelnen Ländern und ergänzende wissenschaftliche Erhebungen zeigen insoweit, dass die Straftatenproblematik sich auf junge männliche Spätaussiedler der "letzten Welle" ab Mitte der neunziger Jahre konzentriert. Dass bei ihnen Anpassungskonflikte öffentlich am sichtbarsten ausbrechen, stimmt gut mit (internationalen) Einsichten aus Wissenschaft und Praxis über die junge Generation anderer Immigrantengruppen überein.
- ◆ Aus diesem Befund kann man mit Bezug auf Kriminalität die begründete Hoffnung ableiten, dass es sich grundsätzlich um vorübergehende Problemlagen handelt, denen mit angemessenen besonderen Integrationsangeboten von Seiten der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Öffentlichen Hand effektiv begegnet werden kann.

### 2.11.2.1 Aussiedler als Gruppe deutscher bzw. deutschstämmiger Zuwanderer

Seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges gab es mehrere große Wellen des Zustromes bzw. der Zuwanderung von deutschen Volkszugehörigen und Staatsangehörigen in die Bundesrepublik Deutschland.<sup>1009</sup> Die Millionen Flüchtlinge, Heimatvertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und Übersiedler aus der ehemaligen DDR waren regelmäßig zu Beginn ihres Aufenthaltes in der neuen Heimat mit Vorbehalten der alteingesessenen Bevölkerung konfrontiert. Sie hatten regelmäßig auch mit eigenen Anpassungsschwierigkeiten bezüglich der neuen Umgebung sowie der anderen Sitten und Gebräuche zu kämpfen. Über kurz oder lang wurden die Neubürger jedoch stets in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft integriert.<sup>1010</sup> Zum öffentlichen Diskurs über die anfänglich vermehrt entstehenden und bei einem kleinen Teil der Neubevölkerung fortbestehenden Probleme gehörte regelmäßig die Besorgnis über die Kriminalität, insbesondere unter den Kindern und Jugendlichen.<sup>1011</sup>

Die Aussiedler teilten und teilen das Geschick der genannten Zuwanderergruppen. Zentral für die Zuerkennung des rechtlichen Status eines Aussiedlers war von Anfang an der Nachweis der Volkszugehörigkeit im Sinne von Art. 116 des Grundgesetzes. Gemäß § 6 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) zählt als Volkszugehöriger, "wer sich in seiner Heimat zum deutschen Volkstum bekannt hat, sofern dieses Bekenntnis durch bestimmte Merkmale wie Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur bestätigt wird". Seit 1950 sind rund vier Millionen Aussiedler mit ihren Angehörigen (vorwiegend) aus Ost- und Südosteuropa in die Bundesrepublik Deutschland gekommen<sup>1012</sup>; die höchste Anzahl gab es im Jahr 1990 mit rund 397.000 zugewanderten Personen.

In den letzten Jahren ist mit Bezug auf Kriminalitätsentwicklung und die Sicherheitslage vor allem die Gruppe der so genannten Spätaussiedler in den Brennpunkt der allgemeinen und der Fachöffentlichkeit geraten. Spätaussiedler sind nach der Festlegung des am 1. Januar 1993 in Kraft getretenen Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes vom 21.12.1992 gemäß dem neu gefassten § 6 Abs. 2 BVFG vor allem solche deutsche Volkszugehörige, die nach dem 31. Dezember 1992 die Republiken der ehemaligen Sowjetunion, Estland, Lettland oder Litauen verlassen haben und innerhalb von sechs Monaten nach dem Verlassen der alten Heimat in Deutschland ständigen Aufenthalt genommen haben.<sup>1013</sup> Einfacher und den geschichtlich-weltpolitischen Hintergrund beleuchtend gesagt: "Spätaussiedler, Russlanddeutsche, Angehö-

<sup>1009</sup> Zu den Zahlen vgl. nur, statt vieler, SCHEUCH, E., 1991.

<sup>1010</sup> Siehe das Kapitel "Integration als gesellschaftliche Aufgabe" in: STATISTISCHES BUNDESAMT, 1998, S. 94 ff.

<sup>1011</sup> Vgl. beispielsweise GÖPPINGER, H., 1971, S. 347 ff. m. w. N., unter der Überschrift "Schicksalsgruppen".

<sup>1012</sup> Detaillierte Angaben mit weiteren Informationen und Verweisen siehe bei LUFF, J., 2000, S. 8 ff.; BEAUFTRAGTER DER BUNDESREGIERUNG FÜR AUSSIEDLERFRAGEN (Hg.), 2001.

<sup>1013</sup> Genauer Wortlaut und sonstige Bedingungen siehe in § 4 BVFG.

rige der deutschen Minderheit - diese Bezeichnungen stehen für eine Gruppe von Menschen, die ein gemeinsames Schicksal teilen. Sie, ihre Eltern oder Großeltern wurden unter Josef Stalin aus ihrer Heimat vertrieben und deportiert. Ihre Nachfahren leben jetzt wieder in Deutschland (...).<sup>1014</sup> Von Januar 1993 bis Dezember 2000 sind, gemäß den neuen Bedingungen der Zuerkennung des Aussiedlerstatus, rund 1.276.000 dieser Spätaussiedler in Deutschland aufgenommen worden.<sup>1015</sup> Sie kamen meistens aus Kasachstan und aus Russland.

Die Spätaussiedler waren bei ihrer Ankunft im Schnitt erheblich jünger als die einheimische Wohnbevölkerung.<sup>1016</sup> Bereits deshalb war zu erwarten und nicht gesondert erklärungsbedürftig, dass alsbald mehr Auffälligkeiten zu registrieren sein würden. Nach kriminalistisch-kriminologischen Befunden in der ganzen Welt ist kaum etwas in der amtlich registrierten Kriminalität von der Grundstruktur her so stabil wie die so genannte Alters-Kriminalitäts-Kurve. Danach steigt die Straffälligkeit, vereinfacht gesagt, besonders beim männlichen Teil der Bevölkerung bis zum 18. oder 21. Lebensjahr sehr steil an, um dann zunächst bis zum 25. oder 30. Lebensjahr ebenfalls steil abzufallen und danach allmählich zu sinken.<sup>1017</sup> Es gibt keinen Grund anzunehmen, dass die Struktur bei Spätaussiedlern anders ausgestaltet ist. In diesem Zusammenhang sind folgende Zahlen aufschlussreich: Von den männlichen Spätaussiedlern, die beispielsweise 1997 einreisten, waren rund 33% minderjährig. Die Altersgruppe der 6 bis unter 25-Jährigen machte insoweit sogar rund 38% aus.<sup>1018</sup> Da es in den neunziger Jahren deutlich mehr (ganz) junge (männliche) Spätaussiedler als vorher in Deutschland gab, musste auch ein Mehr an Straffälligkeit in Erscheinung treten und sich (zunächst) u. a. in Polizeiberichten und in der Kriminalberichterstattung der Medien niederschlagen. Die Frage ist, ob über diesen Prozess der sich selektiv steigernden Aufmerksamkeit hinaus ein kategorial anderes Kriminalitätsgeschehen vorliegt als bei sonstigen Bevölkerungsgruppen bzw. Minderheiten.

### 2.11.2.2 Kriminalität von Spätaussiedlern: Erfassungsprobleme und erste Einsichten

Da die Spätaussiedler nach ihrer Aufnahme in Deutschland nicht mehr nur als Volksdeutsche gelten, sondern zunächst den Deutschen-Status und mit Ausstellung der Spätaussiedler-Bescheinigung die reguläre deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, ist es nur folgerichtig, dass sie auch im Falle von polizeilichen Ermittlungsverfahren als Deutsche für die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) erfasst und nicht getrennt von "sonstigen" Deutschen (d. h. schon immer Einheimischen und Eingebürgerten) ausgewiesen werden.

Daher war die von Medienberichten über ansteigende Aussiedlerkriminalität aufgeschreckte Öffentlichkeit und auch die Fachöffentlichkeit anfänglich ganz auf andere Quellen angewiesen als eben die amtliche Kriminalstatistik, so dass kein Bild für die gesamte Bundesrepublik gezeichnet werden konnte. Es dominierten örtliche oder regionale Situationsberichte von (insbesondere polizeilichen) Praktikern, ergänzt durch Erfahrungsschilderungen von Betreuern.<sup>1019</sup>

Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) versuchte mittels eines anderen Zugangs erstmals Aussagen für ein ganzes Land zu gewinnen. Die Forscher berechneten anhand der Rohdatensätze der PKS des Landes Niedersachsen für die Jahre von 1990 bis 1996 Häufigkeitszahlen und Kriminalitätsbelastungszahlen für Landkreise mit hoher und solche mit geringer (Spät-)Aussiedlerzuwanderung. Dar-

<sup>1014</sup> Auszug aus dem Klappentext des vom Beauftragten der Bundesregierung für Aussiedlerfragen, Jochen Welt MdB, herausgegebenen Bandes "Neue Nachbarn – Lebenswege von Ost nach West"; siehe KOCH, S., 2001.

<sup>1015</sup> Vgl. SCHWIND, H.-D., 2001, Graphik auf S. 497, sowie BUNDESINNENMINISTERIUM: [http://www.bmi.bund.de/dokumente/Pressemitteilung/ix\\_27815.htm](http://www.bmi.bund.de/dokumente/Pressemitteilung/ix_27815.htm) mit weiteren Angaben aus der jüngsten Zeit.

<sup>1016</sup> Vgl. BEAUFTRAGTER DER BUNDESREGIERUNG FÜR AUSSIEDLERFRAGEN (Hg.), 2001, S. 31 ff., auch mit Angaben zu früheren Zeiträumen.

<sup>1017</sup> Siehe dazu besonders MISCHKOWITZ, R., 1993, Teil I, m. w. N.

<sup>1018</sup> Jahresstatistik Aussiedler 1997 des Bundesverwaltungsamtes, vgl. auch REICH, K. u. a., 1999, S. 354.

<sup>1019</sup> Vgl. den jüngsten Überblick bei SCHWIND, H.-D., 2001, S. 499 f.; siehe auch REICH, K. u. a., 1999, S. 350 ff.

aus ergab sich u. a.: Die Landkreise mit hoher Zuwanderung zeigten einen weit höheren Anstieg der polizeilich registrierten Kriminalität als der Durchschnitt der Landkreise, erst recht die Gruppe der Landkreise mit geringer Zuwanderung; dies galt bei Straftaten insgesamt, aber besonders für Gewaltdelikte, Drogendelikte und Diebstahl. Die Tatverdächtigenbelastungszahl der jungen deutschen Tatverdächtigen im Alter von 14 bis unter 21 Jahren stieg bei den Raubtaten in Landkreisen mit hoher Zuwanderung um rund 250%, in Landkreisen mit geringer Zuwanderung um nur rund 76%; bei Ladendiebstahl lauteten die Werte rund 140% gegenüber rund 19%, bei den Fällen von illegalem Handel und Schmuggel von Betäubungsmitteln stand ein mehr als achtfacher Anstieg einem nur gut zweieinhalbfachen Anstieg gegenüber. Unter der von den Autoren bejahten Prämisse, dass sich die Kontrollstrategien der Polizei in dem fraglichen Zeitraum in diesen Landkreisen nicht unterschiedlich entwickelt haben, und mit Blick auf den weiteren Befund, dass sich Parallelen zwischen der Kriminalitätsentwicklung und der wirtschaftlichen und sozialen Lebenssituation der (jungen) Aussiedler zeigten, können die Ergebnisse<sup>1020</sup> als gewichtiger Hinweis auf einen tatsächlichen Anstieg der Straffälligkeit eingeschätzt werden, natürlich nicht als schlüssiges Beweiskriterium dafür, dass Spätaussiedler dafür alleine oder maßgeblich verantwortlich wären.

Seither sind detailliertere Analysen möglich geworden. Aufgrund der dadurch gewonnenen Ergebnisse kann zwar nach wie vor kein verlässliches Bild für ganz Deutschland gezeichnet werden. Jedoch schälen sich erste Grundbefunde für ausgewählte Länder, Regionen oder (große) Städte heraus, die man mit Vorsicht vorläufig verallgemeinern kann.

Zunächst gibt es Befunde, die deutlich gegen eine höhere Kriminalitätsbelastung von Spätaussiedlern sprechen: Einzelne Länder haben für ihre PKS die durchgängige Erfassung des Geburtslandes bzw. des Geburtsortes der Tatverdächtigen angeordnet. In Kombination mit weiteren Merkmalen kann daraus die Gruppe der Spätaussiedler mit vertretbarer Genauigkeit aus der Gesamtgruppe der deutschen Tatverdächtigen herausgerechnet werden. Die bislang umfangreichste Analyse mit entsprechend gewonnenen Daten wurde von der Kriminologischen Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei im Landeskriminalamt Bayern durchgeführt und durch verschiedene weitere Primärerhebungen in ausgewählten Städten bzw. Regionen Bayerns ergänzt. Danach ergab sich durchweg, dass sich die Spätaussiedler als Gesamtgruppe in keiner Hinsicht bedeutsam von den "sonstigen Deutschen" in Umfang und Struktur der registrierten Kriminalität unterscheiden<sup>1021</sup>, was Detailunterschiede bezüglich einzelner Deliktstypen nicht ausschließt.

Das KFN führte in den letzten Jahren sowohl umfangreiche Auswertungen von Jugendgerichtsakten in Hannover für die Jahre 1990, 1993 und 1996 durch, als auch repräsentative Schülerbefragungen in Hamburg, Hannover, Leipzig und Stuttgart im Jahr 1998. Dabei wurden die fast 10.000 Schüler u. a. anonym danach befragt, ob sie Opfer bestimmter Taten oder selber Täter geworden waren. Auch hier ergab sich generell, dass die Spätaussiedler in ihrem selbstberichteten Problemverhalten sehr nahe bei den Angaben der (schon länger) einheimischen deutschen Schüler liegen. Bezüglich selbstberichteter Gewaltkriminalität ergab eine zusammenfassende Einstufung anhand einer so genannten gewichteten Täterrate insgesamt ebenfalls eine vergleichbare Belastung, jedoch im Detail folgenden Unterschied: für die jungen Spätaussiedler aus der früheren Sowjetunion zeigte sich sogar eine um rund dreißig Punkte niedrigere Belastung im Vergleich zu den einheimischen deutschen Schülern, während die Aussiedler aus anderen Staaten um rund fünfundzwanzig Punkte höher lagen.<sup>1022</sup> Bei der Schülerbefragung 2000 konnten die Forscher in der Größenordnung vergleichbare Werte feststellen.<sup>1023</sup>

Das Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung der Universität Bielefeld befragte zwischen November 1998 und Februar 1999 im umfangreichen quantitativen Teil einer empirischen Studie

<sup>1020</sup> Siehe PFEIFFER, C. u. a., 1996, mit vielen weiteren Details.

<sup>1021</sup> Siehe LUFF, J., 2000, insbesondere S. 36 ff.

<sup>1022</sup> Vgl. ausführlich mit vielen weiteren Details PFEIFFER, Ch. u. a., 1998.

<sup>1023</sup> Siehe auch unten das Schwerpunktkapitel Jugendkriminalität.

zu den Integrationschancen junger Spätaussiedler 2.800 Schüler in 59 Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen. Die auswertbaren Fragebögen erfassten rund 200 Schüler mit ausländischem Pass, rund 1.200 junge Aussiedler und knapp 1.000 (sonstige) deutsche Schüler.<sup>1024</sup> Die jungen Aussiedler erwiesen sich bei den Fragen zur selbstberichteten Devianz und Kriminalität in allen Dimensionen (in der Regel sogar signifikant) geringer belastet als die jungen Deutschen, angefangen bei geringfügigen Verstößen, über Verkehrsdelikte und Eigentumsdelikte, bis hin zu Gewaltdelikten wie Bedrohung, Körperverletzung, Beteiligung an einer Schlägerei, Erpressung oder Widerstand gegen die Polizei.<sup>1025</sup> Auch beim Alkoholkonsum und dem Gebrauch illegaler Drogen schnitten die jungen Aussiedler günstiger ab als die einheimischen deutschen Schüler.<sup>1026</sup>

Die aus den neueren kriminalstatistischen Analysen und aus Schülerbefragungen gewonnenen Befunde zeichnen mithin ein insgesamt eher beruhigendes Bild (auch) der Kriminalitätsslage. Sie stehen freilich auf den ersten Blick im offenkundigen und nicht leicht erklärlichen Widerspruch zur öffentlichen Meinung, zu früheren und andauernden Praxisberichten sowie zu den kriminalstatistischen Befunden, wie sie exemplarisch die auf Landkreise bezogene ursprüngliche Analyse des KFN gezeichnet hat. Im Extremfall wäre anzunehmen, dass die anfänglichen Besorgnisse in der Bevölkerung und in Fachkreisen sich lediglich auf Artefakte stützten. Indes erscheint ein vorsichtiger zweiter Blick auf die Datenlage angezeigt.

Die Widersprüche könnten nur scheinbare sein und sich auflösen, sobald Daten und sonstige Erkenntnisse vorliegen, die weitere Differenzierungen erlauben. Bis zur völligen Klärung durch künftige Analysen aufgrund von amtlichen Statistiken und empirischen Forschungen ist folgendes zu bemerken: Bei Gesamterhebungen können sich relevante Unterschiede nach Alters- und Geschlechtsgruppen nivellieren. Bei Schülerbefragungen in allgemeinbildenden Schulen fallen diejenigen Probanden aus, die in einer Berufsausbildung stehen, und erst recht diejenigen, die keiner geregelten Berufsausbildung nachgehen oder sich der Beschulung entzogen haben. STROBL und KÜHNEL sprechen dieses Problem bei der Diskussion der Ergebnisse ihrer Studie explizit an: Zu den sozialen Tatsachen, die sie nicht eingehender untersuchen konnten, gehörten diejenigen Gruppen von jungen Aussiedlern, die sich auf öffentlichen Straßen und Plätzen aufhalten. Ohne Zweifel spielten sie eine große Rolle in der öffentlichen Diskussion um Delinquenz und Kriminalität, jedoch lasse sich die tatsächliche Belastung mit den vorhandenen Quellen nicht bestimmen.<sup>1027</sup> Auch die Zeitumstände und Bedingungen der Auswanderung aus der alten Heimat können Bedeutung haben.

Interessant ist in dieser Hinsicht vor allem eine nach Altersgruppen differenzierte Analyse der Kriminologischen Forschungsgruppe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg. Im Rahmen des dortigen Projekts einer das ganze Land Baden-Württemberg erfassenden Verlaufsstudie mehrerer Geburtskohorten konnten nach aufwändigen Identifizierungsmaßnahmen die jungen Spätaussiedler der Geburtsjahrgänge 1970, 1973, 1975 und 1978 für die polizeilichen Registrierungsjahrgänge 1984 bis 1996 getrennt von den übrigen Tatverdächtigen erfasst werden. Dabei war es u. a. möglich, was sonst kaum zu realisieren ist, den Altersverlauf der Angehörigen jedes Geburtsjahrgangs und den zeitlichen Verlauf der polizeilichen Registrierung unabhängig voneinander zu berechnen. Das im Einzelnen detailliert belegte Ergebnis lässt sich wie folgt zusammenfassen: Während sich die Prävalenzraten, d. h. die auf die Personengruppen bezogenen Auffälligkeiten, der Aussiedler in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre nur wenig von denjenigen der sonstigen Deutschen unterschieden, gab es in der ersten Hälfte der neunziger Jahre einen deutlichen Anstieg. Er ging überwiegend auf die seit 1991 zugezogenen

---

<sup>1024</sup> Vgl. STROBL, R. und W. KÜHNEL, 2000, S. 72 ff. mit entsprechenden Details.

<sup>1025</sup> Vgl. ebenda, S. 155 ff.

<sup>1026</sup> Vgl. ebenda, S. 150 ff.

<sup>1027</sup> Ebenda, S.191 f. Auch die Cliquesbildung und Cliquesbindung dürfte eine Rolle spielen, zumal sie zu einer Abschottung von informeller sozialer Kontrolle durch Erwachsene beiträgt und auch die Isolation gegenüber gleichaltrigen eingewachsenen Deutschen verstärken kann.

jungen Spätaussiedler zurück, und innerhalb dieser Gruppe wiederum besonders auf diejenigen jungen männlichen Personen, die aus der ehemaligen Sowjetunion kamen.<sup>1028</sup>

Dass es die jungen und darin eingeschlossen gerade auch die in jüngerer Zeit nach Deutschland gekommenen Spätaussiedler sein dürften, welche die relativ höchsten Auffälligkeitsraten demonstrieren, lässt sich auch anhand einer Querschnittsanalyse für das Jahr 1998 in Bayern anschaulich zeigen. Aus den Berechnungen der Kriminologischen Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei (s. o.) kann man die Belastungszahlen für die männlichen Tatverdächtigen nach Altersgruppen getrennt entnehmen.<sup>1029</sup> Danach sind die jungen Aussiedler in den im Jahr 1998 näher untersuchten fünf bayerischen Regionen vergleichsweise zu den jungen einheimischen Deutschen desto stärker polizeilich als Tatverdächtige registriert worden, je jünger sie waren. Bei den 10 bis 13-jährigen Kindern waren rund 11% gegenüber gut 3% der Altersgruppe auffällig; bei den 14 bis 17-jährigen Jugendlichen zeigten sich Werte von knapp 19% gegenüber knapp 14%; bei den 18 bis 20-jährigen Heranwachsenden engte sich der Unterschied mit rund 19% gegenüber rund 16% auf 3% der Altersgruppe ein, um schließlich bei den Jungerwachsenen zwischen 21 und 24 Jahren fast ganz zu verschwinden (11,5% gegenüber 11,2%).

Eine besonders starke Belastung gerade der Jugendlichen und jungen Männer drückt sich demgegenüber in den Zahlen der Insassen des Jugendstrafvollzugs aus. Eine Umfrage des KFN im Sommer 1998 bei den 26 Jugendstrafanstalten der Länder erbrachte (bei einem Rücklauf von 19 Antworten) einen Durchschnittsanteil der jungen Spätaussiedler unter den Insassen von 8,8% (bei einer Schwankung von rund 4% bis zu 14%).<sup>1030</sup> In der Justizvollzugsanstalt Adelsheim wurden detaillierte Verlaufserhebungen durchgeführt. Danach stieg dort der Anteil der jungen Spätaussiedler unter den männlichen jungen Gefangenen von 0,5% im Jahr 1989 auf rund 7% im Jahr 1998 bei der üblichen Stichtagszählung. Bei der Zählung nach Zugängen zur Strafverbüßung jeweils im gesamten Jahr wird die Dynamik noch deutlicher, vor allem seit 1996.<sup>1031</sup> Der oben erwähnte Befragungsbefund bei Schülern, dass junge Aussiedler bei Alkohol und Drogen weniger anfällig sind als junge Einheimische, findet einen deutlichen Kontrastbefund, sozusagen ebenfalls am schweren Ende der Skala, in dem Hinweis des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg, dass unter den im Berichtsjahr 1999 registrierten 245 männlichen Drogentoten 39 Spätaussiedler waren, mit einem Durchschnittsalter von 24 Jahren, d. h. einem um rund fünf Jahre geringeren Altersschnitt im Vergleich zu den anderen Drogentoten.<sup>1032</sup>

### 2.11.2.3 Problemanalyse und Ausblick

Insgesamt deuten die Befunde darauf hin, dass die Integration der Spätaussiedler, jedenfalls soweit sie sich auf strafrechtlich relevante Verhaltensweisen bezieht, von Anfang an desto besser gelingt, je älter die Betroffenen bei der Zuwanderung nach Deutschland sind, und dass die Mädchen und Frauen ansonsten günstiger abschneiden als die Jungen und Männer<sup>1033</sup>, sowie schließlich, dass Schüler weniger auffallen als andere Gleichaltrige. Dies passt sich gut in kriminologische und andere human- und sozialwissenschaftliche Ansätze ein, die schon früher für das Verstehen der spezifischen Lagen von Minoritäten entwickelt wurden.<sup>1034</sup>

In der kriminologischen Diskussion zur Belastung von Zuwanderern und anderen Minderheiten ist im Kern seit langem unbestritten, dass sich gerade die junge Generation typischerweise in einer besonders kritischen Lage befindet. Während die (vor allem älteren) Erwachsenen regelmäßig wenigstens durch die ursprüngliche Verankerung in ihrer Herkunftskultur eine stabile Grundlage für Identität und Lebensin-

<sup>1028</sup> Vgl. GRUNDIES, V., 2000.

<sup>1029</sup> Vgl. LUFF, J., 2000, S. 86.

<sup>1030</sup> Vgl. PFEIFFER, C. und B. DWORSCHAK, 1999.

<sup>1031</sup> Vgl. GRÜBL, G. und J. WALTER, 2000; WALTER, J., 2000a, S. 81 ff.

<sup>1032</sup> LANDESKRIMINALAMT BADEN-WÜRTTEMBERG (Hg.), 2000, S. 59.

<sup>1033</sup> Vgl. speziell zur Integration von Kindern RAKHKOCHINE, A., 1997, S. 10 ff.

<sup>1034</sup> Vgl. etwa KUBINK, M., 1993.

stellungen erworben haben und sich "nur" mit der Situation und den Beschwerden in der neuen Heimat mehr oder minder mühsam zu arrangieren lernen müssen, ist dies für die ganz Jungen anders. Sie leben jedenfalls psychologisch und sozialpsychologisch gesehen, gegebenenfalls aber auch buchstäblich, zwischen zwei Kulturen, der so genannten Herkunftskultur ihrer Eltern (der Verwandten, Bekannten, Nachbarn, Brauchtumsgruppen und vielen anderen signifikanten Bezugspersonen und -gruppen mehr) auf der einen Seite und der so genannten Wirtskultur (der sie umgebenden Gesellschaft mit Straßengruppen Gleichaltriger, Kindergärten, Schulen, Freizeiteinrichtungen, Vereinen, Ausbildungsstätten und vielen anderen Institutionen der sog. informellen Sozialisation und sozialen Kontrolle) auf der anderen Seite. Aus den unterschiedlichen Traditionen dieser Kulturen entstehen für sie voneinander abweichende, mitunter massiv widerstreitende, Anforderungen bezüglich der "richtigen" Meinungen, Orientierungen und Verhaltensweisen. In diesem Spannungsfeld müssen sie ihre Identität finden und entwickeln.

Wenn sich die jungen Menschen in der neuen Heimat behaupten und vorankommen wollen, was für die Mehrheit unter ihnen ohne Abstriche gilt, müssen sie den Kontakt mit der Aufnahmegesellschaft suchen und sich an deren Werten, Normen und Verhaltensvorgaben orientieren. In allen modernen Staaten und Gesellschaften sorgt vor allem die Schulpflicht für einen Dauerkontakt. Allein aus diesen (auch) äußerlichen Kontakten können bereits vermehrte Gelegenheiten zu Auffälligkeiten und Konflikten entstehen. Sofern die jungen Menschen ansonsten mit den divergierenden kulturellen Anforderungen ihrer Herkunftskultur und der Kultur des Aufnahmelandes zurechtkommen, oder die Spannungen sogar in besonders kreativen Lebensgestaltungen auflösen, hält sich das Ausmaß von manifesten Auffälligkeiten und Konflikten in Grenzen. Schwieriger wird es, wenn die jungen Menschen wiederholt auf Vorurteile und Diskriminierungen stoßen, mit diesen nicht produktiv umgehen können, sondern aus der Balance geraten und am Ende auf krisenhafte Verschärfungen zusteuern. Daraus kann sich ein ausgeprägter so genannter innerer Kulturkonflikt<sup>1035</sup> entwickeln. Ob ihn die jungen Menschen letztlich ohne bleibende Schäden an der eigenen Persönlichkeitsbildung und biographischen Entwicklung (oder, bildlich gesprochen, mit nur wenigen Narben) bewältigen oder ob sie in selbstschädigende Zustände oder Verhaltensmuster verfallen (wie psychosomatische Störungen, Medikamentenabhängigkeit, Alkoholmissbrauch, Drogenmissbrauch, Selbstverletzungen, Suizidversuche) oder ob sie die Probleme nach außen wenden und beispielsweise expressiv aggressive Handlungen gegen andere verüben, hängt im Einzelnen von vielen weiteren Umständen ab.<sup>1036</sup> Wichtig erscheint generell, wie vor allem die kriminologische Anomietheorie einsichtig gemacht hat<sup>1037</sup>, dass man solche auf den ersten Blick weit auseinander liegenden "Lösungen" als Ausdruck bzw. Folge derselben Grundkonstellation sehen kann. Je traditioneller die überkommenen bzw. in der frühen Sozialisation schon eingeübten Geschlechtsrollen in einer Gruppe ausgeprägt sind, desto höher wird bei männlichen Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Anteil der nach außen gerichteten expressiven Gewalt ausfallen.<sup>1038</sup>

Gerade bei den jungen männlichen Spätaussiedlern der letzten Einwanderungswelle scheint der Keim des Problems in Teilen schon dadurch erzeugt worden zu sein, dass viele von ihnen ohne eigenen Wunsch

<sup>1035</sup> Im Gegensatz zum lediglich äußeren bzw. äußerlichen Kulturkonflikt, der auch ältere Zuwanderer betreffen kann, wenn Normen, die man aus der alten Heimat sozusagen "mitgebracht" hat, zu Verhaltensweisen führen, die mit den Normen in der neuen Umgebung nicht übereinstimmen. Das schließt auch Rechtsnormen mit ein. Im Rückzug auf die eigene Gruppe, in Kontaktvermeidung mit der Aufnahmegesellschaft, im Extremfall Ghettobildung liegt eine, freilich negativ betonte, von mehreren Lösungsstrategien zur Reduktion der äußeren Konflikte. Kriminologisch wurde die Problematik erstmals ausführlich von SELLIN, T., 1938, entwickelt.

<sup>1036</sup> Zu den Problemen ihrer Erfassung und Gewichtung bei konkreten Strafverfahren vgl. die bei BILSKY, W. (Hg.), 2000, versammelten Beiträge.

<sup>1037</sup> Besonders in der von Robert K. MERTON entwickelten Variante. Vgl. dazu spezifisch LUFF, J., 2000, S. 20 ff. mit weiteren Nachweisen; zur Grundlegung der Anomietheorie siehe zuletzt ORTMANN, R., 1999, S. 419 ff.

<sup>1038</sup> Am Beispiel junger Türken zeigen beispielsweise HALM, D., 2000, S. 286 ff. und TOBRAK, A., 2000, S. 364 ff. anschaulich auf, dass manifeste Gewalt, die unter Umständen tatsächlich gehäuft auftritt, sich nicht auf "Eigenschaften" gründet, sondern aus soziologisch und sozialpsychologisch nachvollziehbaren Strukturen, sozialen Traditionen und Dynamiken der Abgrenzung heraus zu verstehen ist.

---

oder sogar wider ihren ausdrücklichen Willen von den Eltern mit nach Deutschland gebracht wurden. Das ihnen in der neuen Heimat entgegengebrachte Stereotyp von den "Russen" wird durch entsprechende Selbsteinschätzung ergänzt, wobei es im Ergebnis gleichgültig ist, wie sich die wirkliche Kausalität darstellt. Jedenfalls resultiert daraus die Gefahr eines sich eigendynamisch verstärkenden negativen Zirkels von erlebter Ausgrenzung und selbst betriebener Abschottung. Diese Abschottung kann zu einer doppelten werden, wenn die jungen Menschen sich wegen ihrer inneren Spannungen und wegen verschärften innerfamiliären Generationenkonflikten von zu Hause absondern und zu Gleichaltrigencliquen und ethnisch homogenen Jugendgangs zusammenschließen.

Es ist ein insgesamt nur kleiner Prozentsatz der jungen männlichen Aussiedler, der rasch und tief in den Zirkel hinein gerät. In diesem Fall ist ein erhöhtes Maß von devianten Verhaltensweisen fast aus der Natur der Verhältnisse heraus zu erwarten, aber zugleich liegt ein erhöhtes Risiko nahe, schon durch den bevorzugten Aufenthalt auf Straßen und Plätzen besonderer Beobachtung zu unterliegen. Problemverschärfend wirkt mittlerweile in manchen Regionen die Gegnerschaft zwischen den Gruppen junger in Deutschland aufgewachsener Ausländer und den jungen Aussiedlern.<sup>1039</sup> Sie führt unter anderem zu gewaltsamen Auseinandersetzungen in der Schule, auf der Straße und in Freizeitheimen, aber reicht auch bis in den Jugendstrafvollzug hinein. Es gibt Anzeichen dafür, dass so genanntes ethnisch selektives Anzeigeverhalten in diesem Zusammenhang zu einer überproportionalen Aufdeckung der Taten von jungen Aussiedlern beiträgt und damit die offizielle Kriminalitätsbelastung im Vergleich zu anderen Gruppen höher erscheinen lässt als es der Fall wäre, wenn das Dunkelfeld gleichmäßig ausgeschöpft würde.<sup>1040</sup> Durch breit gestreute Fördermaßnahmen, insbesondere Sprachunterricht, gilt es auch in den kommenden Jahren, die positive Integrationsbereitschaft der (jungen) Spätaussiedler zu unterstützen. Darin liegt zugleich auch eine Chance, die Fähigkeiten in der Bewältigung von Anpassungsschwierigkeiten zu stärken. Wenn der Integrationsprozess aber im Ausnahmefall gestört ist oder wird und Verhaltensprobleme bis hin zur manifesten wiederholten Straffälligkeit auftreten, müssen wie bei sonstigen Gruppen auch hier neben die unerlässlichen Strafverfolgungsmaßnahmen substanzielle Resozialisierungsangebote treten.

---

<sup>1039</sup> Vgl. schon bei Schülern die anschaulichen Beispiele bei STROBL, R. und W. KÜHNEL, 2000, S. 144 ff. im Rahmen einer breiteren Analyse von ethnischen Konflikten und Ausländerfeindlichkeit. Zu Konflikten zwischen einheimischen und Aussiedlerjugendlichen vgl. die qualitative Studie von ECKERT, R. u. a., 1999, S. 191 ff.

<sup>1040</sup> Vgl. ENZMANN, D. und P. WETZELS, 2000, S. 152 f.

---



### 2.11.3 Schleuser-/Schleusungskriminalität

#### Kernpunkte

- ◆ Der Begriff Schleuserkriminalität umfasst nur solche Verhaltensweisen, die sich als Beteiligung an der unerlaubten Einreise und dem unerlaubten Aufenthalt im Sinne der §§ 92a und 92b AuslG darstellen. Unter Schleusungskriminalität sind hingegen alle mit der unerlaubten Einreise/Einschleusung von Ausländern im weiteren Sinne im Zusammenhang stehenden Delikte, wie Urkundendelikte, illegale Beschäftigung und Menschenhandel, zu subsumieren.
- ◆ Die Zahl der Aufgriffe der nachweislich eingeschleusten Personen an den Grenzen hat sich von 1994 bis 1998 kontinuierlich erhöht, sank jedoch 1999 um gut 11% gegenüber dem Vorjahr bei insgesamt steigenden Schleuseraufgriffen, was auf die Schleusung von kleineren Personengruppen hinweist. Die Anzahl der an den Grenzen festgenommenen Schleuser erreichte 1999 mit 3.410 Personen ihren absoluten Höchststand.
- ◆ Bei den im Jahr 1999 Geschleusten handelt es sich insbesondere um Staatsangehörige aus der Bundesrepublik Jugoslawien, aus Afghanistan, Rumänien, Irak, Sri Lanka, Indien und China.
- ◆ Wegen des Verdachts der Einschleusung von Ausländern gemäß §§ 92a und 92b AuslG wurden 1999 insgesamt 8.290 Ermittlungsverfahren geführt. Auffallend ist insbesondere der Anstieg bei den Fällen der qualifizierten Schleusung gemäß § 92b AuslG im Jahr 1999.
- ◆ Nach einer Untersuchung der Kriminologischen Zentralstelle hat die Zahl der Verurteilungen wegen Schleuserdelikten gemäß §§ 92a und b AuslG zwischen 1996 und 1998 zugenommen. Dabei ist ein Trend zur Verhängung von Freiheitsstrafen ohne Bewährung zu beobachten, d. h. die Gerichte sind durchaus bereit, mit empfindlichen Strafen auf das Phänomen der Schleuserkriminalität zu reagieren.

#### 2.11.3.1 Vorbemerkungen

Die verstärkte Beschränkung der legalen Zuwanderung hat nicht nur einen Anstieg der illegalen Migration zur Folge gehabt. Verstärkte Grenzsicherungsmaßnahmen führten dazu, dass sich immer mehr Einreisewillige an Schleuserorganisationen wenden, um nach Deutschland zu gelangen. Etwa 30% der nach Deutschland unerlaubt eingereisten Ausländer wurden 1999 nachweislich geschleust.<sup>1041</sup>

Das Geschäft mit der illegalen Migration hat sich inzwischen zu einer lukrativen Alternative zum Drogenhandel entwickelt. Der Preis für die Einschleusungen variiert - in Abhängigkeit von Entfernung, Kontrolldichte an der Grenze und Transportmittel - beträchtlich.<sup>1042</sup> Inzwischen werden auch „Einreisegarantien“ nach Deutschland offeriert, d. h. wer an der Grenze zurückgeschoben wird, nimmt an der nächsten Schleusung teil. Wenn es sein muss, ein Dutzend Mal - bis der Übertritt gelingt. Nicht selten wird der Schleuserlohn den illegalen Migranten ganz oder zum Teil gestundet. Diese müssen dann nach erfolgreicher Einschleusung den noch ausstehenden Betrag durch illegale Beschäftigungen abarbeiten. In dieser Fallgestaltung verdienen die Schleuserorganisationen demnach doppelt: Zum einen erhalten sie den Schleuserlohn und zum anderen erzielen sie weiteren Gewinn durch die Ausbeutung der Geschleusten im Rahmen illegaler Beschäftigungsverhältnisse.

Schleusungen werden vielfach nicht nur unter menschenunwürdigen, sondern auch unter äußerst gefährlichen Umständen durchgeführt. In der Reihe der bekannt gewordenen Vorfälle markieren dabei die Vorkommnisse von Dover - dort entdeckten englische Zollbeamte im Juni 2000 in einem Kühl-Lkw die Leichen von 58 ersticken Chinesen - einen vorläufigen Tiefpunkt. Bei der versuchten unerlaubten Einreise über die Adria nach Italien kam es ebenfalls bereits zu Todesfällen von Schleusungswilligen und Sicherheitskräften. Und auch in Deutschland kam es in der Vergangenheit zu tragisch-spektakulären Zwi-

<sup>1041</sup> Vgl. BUNDESGRENZSCHUTZDIREKTION, 1999.

<sup>1042</sup> Vgl. dazu auch WALTER, B., 1998, S. 471 (475).

schenfällen im Zusammenhang mit Einschleusungen. Im Juni 1998 starben z. B. sieben Kosovo-Albaner, als ein Schleuserauto im sächsischen Weißenborn auf der Flucht vor der Polizei verunglückte.

Grundsätzlich kann zwischen Schleuserkriminalität und Schleusungskriminalität unterschieden werden; eine Legaldefinition existiert nicht. Unter Schleusungskriminalität sind alle mit der unerlaubten Einreise oder Einschleusung von Ausländern im weiteren Sinne im Zusammenhang stehenden Delikte zu subsumieren. Beispielhaft anzuführen sind Urkundendelikte, Verleitung zur missbräuchlichen Antragstellung im Asylverfahren, illegale Beschäftigung und Menschenhandel. Der Begriff der Schleuserkriminalität wird demgegenüber wesentlich enger gefasst und in direkter Anlehnung an die unmittelbar einschlägigen Strafnormen definiert, die sich als Beteiligung an der unerlaubten Einreise und dem unerlaubten Aufenthalt im Sinne der spezialgesetzlichen Regelungen der §§ 92a und 92b AuslG darstellen.

### 2.11.3.2 Die polizeiliche Ebene

Ein großer Teil der Schleuser-/Schleusungskriminalität ist Kontrollkriminalität, d. h. das Erkennen dieser Kriminalität korreliert mit Ausmaß und Intensität der Bekämpfungsmaßnahmen. Die Geschleusten kommen nur in Ausnahmefällen als Anzeigerstatter in Betracht, da sie nicht nur Opfer sind, sondern auch selbst Straftaten begehen (u. a. unerlaubte Einreise). Das Dunkelfeld ist nicht bekannt; wissenschaftliche Dunkelfelduntersuchungen im Bereich der Schleuser-/ Schleusungskriminalität, die Quantifizierungen des tatsächlichen Ausmaßes zulassen würden, sind bisher nicht vorgenommen worden.

Rückschlüsse auf die tatsächliche Entwicklung der Schleuserkriminalität in der Bundesrepublik lassen sich aus der Entwicklung der Fallzahlen des Verdachts der Einschleusung von Ausländern gemäß §§ 92a und b AuslG ziehen.<sup>1043</sup>

Tabelle 2.11.3-1: Entwicklung der Fallzahlen der §§ 92a, 92b AuslG 1996-1999

Jahr	Fälle § 92a AuslG	Fälle § 92b AuslG	Gesamt
1996	4.266	946	5.212
1997	4.395	499	4.858
1998	5.750	630	6.380
1999	7.204	1086	8.290

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Der Anstieg (+72,4%) bei den Fällen der qualifizierten Schleuserkriminalität gem. § 92b AuslG im Jahr 1999 ist besonders prägnant. Ursache hierfür könnte vor allem die Intensivierung und Verbesserung der Maßnahmen der Polizeien des Bundes und der Länder zur Verhinderung unerlaubter Einreisen und zur Bekämpfung der Schleusungskriminalität sein. Seit dem 01.09.98 verfügt der Bundesgrenzschutz über erweiterte Befugnisse zur Verhinderung oder Unterbindung der unerlaubten Einreisen in das Bundesgebiet durch lagebildabhängige Personenkontrollen auch an den Binnengrenzen.

#### *Geschleuste*

Die Zahl der Aufgriffe der nachweislich eingeschleusten Personen an den Grenzen hat sich bis 1998 kontinuierlich erhöht (1996: 7.364 Personen, 1997: 8.288 Personen, 1998: 12.533 Personen), sank jedoch 1999 um 1.432 (11,4%) auf 11.101 Personen bei insgesamt steigenden Schleuseraufgriffen. Der Rückgang im Jahr 1999 ist in erster Linie auf den Rückgang von Aufgriffen von Staatsangehörigen aus der Bundesrepublik Jugoslawien zurückzuführen. Diese bilden mit 33,6% an der Gesamtzahl der polizeilich

<sup>1043</sup> § 92a AuslG umfasst die Anstiftung oder Hilfeleistung zur illegalen Einreise oder zum illegalen Aufenthalt, wenn der Betreffende dadurch einen Vermögensvorteil erhält oder wiederholt oder zugunsten von mehreren Ausländern handelt. § 92b AuslG setzt darüber hinaus gewerbsmäßiges Handeln als Mitglied einer Bande voraus, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

registrierten Geschleusten aber weiterhin die größte Nationalitätengruppe, gefolgt von Staatsangehörigen aus Afghanistan (15,7%), Rumänien (8,3%), Irak (6,1%), Sri Lanka (5,3%), Indien und China (je 3,6%).

Von den im Jahr 1999 insgesamt geschleusten Personen (11.101) entfielen 4.412 auf die deutsch-tschechische EU-Außengrenze und 4.016 auf die deutsch-österreichische EU-Binnengrenze.

#### *Schleusungsrouten*

Haupttrouten für Schleusungen nach Deutschland waren 1999 die Südosteuropa-Routen, die Ost-Route und - in geringerem Umfang - die Maghreb-Route.<sup>1044</sup>

Ausgangspunkt der Südosteuropa-Routen, auf denen insbesondere Personen aus dem arabischen und (vorder-)asiatischen Raum geschleust werden, ist die Türkei. Von hier aus führt eine Route über Bulgarien, Rumänien oder Jugoslawien, Ungarn, weiter über die Slowakische und die Tschechische Republik oder direkt über Österreich in die Hauptzielländer Deutschland, die Niederlande und die skandinavischen Staaten. Eine weitere Route verläuft, von der Türkei ausgehend, über Bulgarien nach Griechenland oder Mazedonien und Albanien. Von dort aus werden die Schleusungen mit Schiffen über den Seeweg nach Italien fortgesetzt. Viele Geschleuste bleiben jedoch nicht in Italien, sondern reisen in die nördlichen Staaten Westeuropas weiter. Des Weiteren hat die Flugroute Istanbul-Sarajewo und die sich daran anschließende Weiterschleusung auf dem Landweg über Österreich oder die Tschechische Republik nach Deutschland im Jahr 1999 an Bedeutung gewonnen.

Rußland ist eines der Haupttransitländer für Schleusungen, insbesondere von Personen aus Afghanistan, Bangladesch, Pakistan, Sri Lanka, Vietnam, Indien, aber auch von Staatsangehörigen afrikanischer Staaten, nach Westeuropa auf der Ostroute. Besonderer Brennpunkt ist Moskau. Von dort aus führt die Reise entweder auf dem Luftweg nach Prag oder auf dem Landweg über die Ukraine weiter nach Rumänien, Ungarn und Österreich oder über die Slowakische und die Tschechische Republik oder über Polen nach Deutschland.

Die Südküste Spaniens sowie die spanischen Exklaven auf dem afrikanischen Kontinent sind seit mehreren Jahren Brennpunkte der unerlaubten Einreise und Einschleusung von Drittausländern aus Afrika auf der Maghreb-Route. Von Marokko aus wird versucht, in kleinen, meist überladenen und nicht mehr seetüchtigen Fischerbooten die Meerenge von Gibraltar zu überqueren. Auch von Tunesien aus führt der Weg der Geschleusten über das Mittelmeer nach Sizilien und weiter zum italienischen Festland.

#### *Schleusungsmethoden*

Nachfolgend werden die wichtigsten der bisher bekannt gewordenen Schleusungsmethoden beschrieben.

##### a) Einreise/ Einschleusung ohne Reisedokumente

Die Masse der Einschleusungen erfolgt nach wie vor zu Fuß über die grüne Grenze. In den meisten Fällen führen die Ausländer keinerlei Ausweisdokumente mit sich.

##### b) Einreise mit ge- oder verfälschten Reisedokumenten

Reisedokumente von Ausländern, die über einen ordnungsgemäßen Aufenthaltstitel verfügen, werden häufig mit einem Lichtbild des zu Schleusenden versehen. Weiterhin werden Visumsetikettenaufkleber benutzt, die bei Ausländerbehörden oder Auslandsvertretungen als Blankovordrucke gestohlen und mit den Personalien der zu schleusenden Ausländer versehen wurden.

##### c) Einreise mit erschlichenen Visa

Für die Schleusung von Ausländern, die für die Einreise nach Deutschland ein Visum benötigen, werden durch Schleuser bei den deutschen Auslandsvertretungen auf der Grundlage ge- oder verfälschter bzw. fingierter Einladungsschreiben und Verpflichtungserklärungen Geschäfts- oder Besuchervisa beantragt.

<sup>1044</sup> Vgl. im folgenden BUNDESGRENZSCHUTZDIREKTION, 1999.

#### d) Missbrauch des Touristenprivilegs

Staatsangehörige aus bestimmten Staaten können zu touristischen Zwecken visumfrei für drei Monate nach Deutschland einreisen. Dieser aufenthaltsrechtliche Status kann dazu missbraucht werden, nach erfolgter Einreise einer Beschäftigung nachzugehen. Dieser Missbrauch wird auch in organisierter Form betrieben, um Arbeitskräfte für den illegalen Arbeitsmarkt zu rekrutieren oder um andere kriminelle Aktivitäten zu ermöglichen.

#### *Tatverdächtige*

An den deutschen Grenzen wurden im Jahr 1999 insgesamt 3.410 Schleuser festgenommen. Im Vergleich zu 1998 bedeutet dies eine Steigerung um etwa 8%. Annähernd ein Viertel aller festgestellten Schleuser waren jugoslawische Staatsangehörige, gefolgt von Staatsangehörigen aus der Tschechischen Republik (etwa 15%) und Deutschen (10%).

Das Täterspektrum reicht von Einzelpersonen, die illegal Familienangehörige über die Grenze bringen, bis hin zu großen kriminellen Organisationen, die hochgradig arbeitsteilig organisiert sind und international agieren. An den deutschen Grenzen sind 1999 verstärkt jugoslawische Staatsangehörige, insbesondere bei der Einschleusung eigener Staatsangehöriger, als Schleuser in Erscheinung getreten. Sie stellen annähernd ein Viertel der an den deutschen Grenzen festgestellten Schleuser.<sup>1045</sup>

Schleusungskriminalität ist auch „Organisierte Kriminalität“.<sup>1046</sup> Nach dem Lagebericht „Organisierte Kriminalität“ des Bundeskriminalamtes wurden 1999 knapp 9% der insgesamt 816 OK-Verfahren aufgrund der Schwerpunkte der kriminellen Aktivitäten der Tätergruppierungen der Schleuserkriminalität zugeordnet. Organisierte Schleusungskriminalität wird von ausländischen Gruppierungen in „nationaler Vielfalt“ dominiert. Deutsche Gruppierungen sind mit einem Anteil von etwa 16% deutlich unterrepräsentiert. Die im Bereich der organisierten Schleusung agierenden Gruppierungen bestanden ganz überwiegend aus Angehörigen verschiedener Nationen und durchschnittlich 20 Personen. Bei deliktsübergreifender Begehungsweise wurden insbesondere zur Tatdurchführung notwendige Delikte der Fälschungskriminalität begangen. Während die untersuchten Tätergruppierungen im Bereich der Visaerschleicherung eher gewerblichen Strukturen entsprachen und Hierarchien nur ansatzweise zu erkennen waren, zeigten sich im Bereich der „klassischen“ Einschleusung über die grüne Grenze ausgeprägte drei- bis vierstufige Organisationsstrukturen. Die entsprechenden Führungsebenen der Gruppierungen waren überwiegend im Ausland ansässig. Eng verbunden mit der Schleusung, häufig sogar eine der Voraussetzungen, ist auch die Korruption von Mitarbeitern verschiedener Sicherheitsbehörden.

#### **2.11.3.3 Die justizielle Ebene**

Begreift man Strafverfolgung als einen Selektionsprozess, so betrifft der Bereich der polizeilichen Erfassung eine erste, relativ frühe Phase dieses Prozesses. Diese Einsicht lenkt die Aufmerksamkeit auf die Frage, ob es verlässliche Informationen darüber gibt, wie der Prozess der fortschreitenden Ausfilterung auf der justiziellen Ebene weiterverläuft. Die Antwort auf diese Frage muss differenziert ausfallen.

Statistische Angaben über Ermittlungsverfahren wegen Schleuser-/ Schleusungskriminalität liegen nicht vor. Solche Angaben werden in der StA Statistik nicht gesondert ausgewiesen. Günstiger stellt sich die Datenlage dar, was die Verurteilungspraxis der deutschen Strafgerichte angeht. Zwar ist insoweit auch die Strafverfolgungsstatistik wenig weiterführend, schon deshalb nicht, weil sie die neuen Länder noch immer unzureichend erfasst. Doch führt die Kriminologische Zentralstelle (KrimZ) in Wiesbaden seit 1997 ein empirisches Projekt durch, das die Verurteilungspraxis der deutschen Gerichte im Bereich der Schleuserkriminalität zum Gegenstand hat. Basis dieser empirischen Untersuchung sind Abfragen und Auswertungen von Datensätzen aus dem Bundeszentralregister. Die Registerabfragen beziehen sich dabei un-

<sup>1045</sup> Vgl. ebenda.

<sup>1046</sup> Definition der AG Justiz-Polizei vom Mai 1990; vgl. BUNDESKRIMINALAMT, 2000c, Anlage 1.

mittelbar auf den Bereich der Schleuserkriminalität; Aspekte der Schleusungskriminalität finden nur am Rande Eingang in die Analyse. Erfasst wurden bislang sämtliche (rechtskräftig gewordene) Verurteilungen wegen eines Schleuserdelikts (Verstoß gegen §§ 92a, 92b AuslG) im Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis einschließlich 31. Dezember 1998.

Tabelle 2.11.3-2: Verurteilungen aufgrund von §§ 92a, 92b AuslG

	<b>1996</b>	<b>1997</b>	<b>1998</b>
§ 92a AuslG	1.019	1.250	1.948
§ 92b AuslG	53	91	81
Gesamt	1.072	1.341	2.029

Datenquelle: Bundeszentralregister.

Betrachtet man nur die drei letzten Urteilsjahrgänge, die Gegenstand der Untersuchung waren, so zeigt sich deutlich, dass die Anzahl der Verurteilungen wegen eines Schleuserdelikts zugenommen hat. Erfolgten 1996 noch insgesamt 1.072 Verurteilungen aufgrund von § 92a bzw. § 92b AuslG, so waren es 1998 schon nahezu doppelt so viele, nämlich 2.029 Verurteilungen.<sup>1047</sup>

Der Anteil der verurteilten deutschen Schleuser beträgt dabei - bezogen auf den Urteilsjahrgang 1998 - rund 27%. Unter den nichtdeutschen Schleusern sind Staatsangehörige der Tschechischen Republik mit 21,9% am stärksten vertreten. Der Anteil polnischer und jugoslawischer Schleuser ist mit jeweils 8,4% ebenfalls beachtlich.

Bemerkenswert ist die Sanktionspraxis der deutschen Gerichte im Bereich der Schleuserkriminalität. Zwar sind die Ergebnisse der KrimZ-Untersuchung insoweit nur begrenzt aussagefähig als Abfragen aus dem Bundeszentralregister keine näheren Informationen über die Unrechtsdimension des der Verurteilung zugrundeliegenden Sachverhalts sowie über die diesbezügliche Schuld des Täters enthalten. Dennoch erlauben die Untersuchungsergebnisse eine Einschätzung der Sanktionspraxis in Deutschland. Dabei wurden aus methodischen Gründen die §§ 92a, 92b AuslG isoliert betrachtet, d. h. es wurden überhaupt nur solche Urteils-Datensätze in die Strafzumessungsanalyse einbezogen, in denen ausschließlich aufgrund dieser Normen (und nicht etwa auch noch wegen anderer Delikte<sup>1048</sup>) verurteilt worden ist (n=1.648).

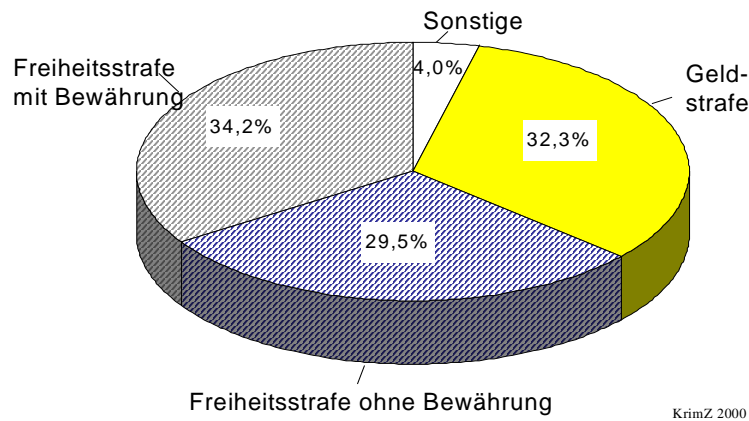
Betrachtet man die Sanktionspraxis der deutschen Gerichte im Bereich der Schleuserkriminalität gleichsam horizontal, indem man das Augenmerk auf den Inhalt der Entscheidungen legt, so fällt der äußerst hohe Anteil an Freiheitsstrafen auf. 1998 erfolgte in rund 64% der Entscheidungen eine Verurteilung zur Freiheitsstrafe.<sup>1049</sup> In nahezu 30% der Verurteilungen wurde die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht zur Bewährung ausgesetzt.

<sup>1047</sup> Fälle der Tatmehrheit (§ 53 StGB) zwischen § 92a und 92b AuslG wurden dabei mehrfach gezählt (1998: n=33).

<sup>1048</sup> Am häufigsten kamen insoweit zur Anwendung (in dieser Reihenfolge): 1.) § 267 StGB. 2.) §§ 180a, 181 a StGB, 3.) § 21 StVG und 4.) § 227a AFG.

<sup>1049</sup> Jugendstrafen blieben insoweit unberücksichtigt.

Schaubild 2.11.3-1: Strafzumessung für den Urteilsjahrgang 1998



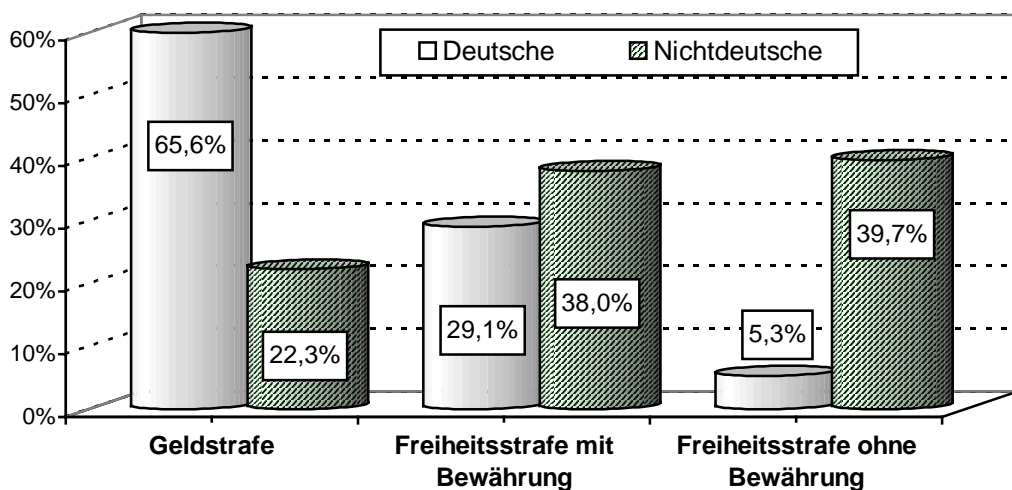
Datenquelle: Bundeszentralregister.

Aufschlussreich ist auch die gleichsam vertikale Betrachtung der Sanktionspraxis der Strafgerichte. So lag der Mittelwert bei den Geldstrafen im Jahr 1998 bei rund 76 Tagessätzen. Der Mittelwert bei den Verurteilungen zu Freiheitsstrafe mit Bewährung betrug 10,8 Monate, bei den Verurteilungen zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung 12,5 Monate. Das Strafniveau im Bereich der Schleuserkriminalität dürfte damit - gemessen am Strafraumen und im Verhältnis zur allgemeinen Sanktionspraxis bei anderen Delikten mit vergleichbaren Strafraumen – überdurchschnittlich hoch sein.<sup>1050</sup> Die Strafgerichte sind demnach durchaus bereit, mit empfindlichen Strafen auf das Phänomen der Schleuserkriminalität zu reagieren.

Beachtenswert sind in diesem Zusammenhang die auffallend großen Unterschiede in der Sanktionspraxis in Bezug auf die Verurteilung von deutschen und nichtdeutschen Schleusern.

Schaubild 2.11.3-2: Strafzumessung für den Urteilsjahrgang 1998 (in Prozent)

-Deutsche/ Nichtdeutsche im Vergleich



Datenquelle: Bundeszentralregister.

Wie aus der Abbildung hervorgeht, erfolgte 1998 bei rund 66% der deutschen Schleuser eine Verurteilung zur Geldstrafe. Demgegenüber liegt der Geldstrafenanteil bei nichtdeutschen Schleusern nur bei 22%. Entsprechend sind die nichtdeutschen Schleuser im Bereich der Verhängung von Freiheitsstrafen

<sup>1050</sup> Zur Strafzumessungspraxis bei der Anwendung von StGB-Normen vgl. GÖTTING, B., 1998, S. 542 ff. m. w. N.

stark überrepräsentiert. Insbesondere im Sanktionsbereich der Freiheitsstrafe ohne Bewährung sind die Unterschiede sehr groß. Der Anteil nichtdeutscher Schleuser beträgt hier fast 40%; demgegenüber liegt der Anteil der deutschen Schleuser bei nur etwa 5%.

Nähere Erkenntnisse darüber, durch welche Umstände diese Strafzumessungspraxis maßgeblich beeinflusst wird, liegen bislang noch nicht vor. Möglich ist, dass den Verurteilungen unterschiedlich gelagerte Unrechtssachverhalte zugrunde liegen oder dass die Vorstrafenbelastung zwischen beiden Tätergruppen erheblich differiert. Ebenfalls nicht auszuschließen ist, dass die Gerichte bei ihrer Entscheidung Gesichtspunkte der schwereren Einbringlichkeit von Geldstrafen bzw. der schwereren Überwachung von Bewährungsaufgaben bei nichtdeutschen Schleusern gleichsam „antizipieren“. Zur größerer Klarheit könnte insoweit eine Analyse der einschlägigen Strafakten verhelfen.

#### **2.11.3.4 Zusammenfassung und Ausblick**

Illegale Migration und Schleuser-/Schleusungskriminalität werden für die Sicherheitsbehörden in der Bundesrepublik Deutschland auch in Zukunft zentrale Themen sein. Solange ein Wohlstandsgefälle existiert, solange wird es auch den Wunsch geben, legal oder illegal in solche Länder zu migrieren, die eine bessere Zukunft verheißen. Eine angemessene Bewältigung dieser Migrationsproblematik und der damit verbundenen Folgen stellt für die Politik im Allgemeinen und für die Kriminalpolitik im Besonderen eine große Herausforderung dar.

Schleuser-/Schleusungskriminalität kann nur in enger behörden- und ressortübergreifender Zusammenarbeit erfolgreich bekämpft werden. Dazu ist eine Strategie mit einem ganzheitlichen Ansatz erforderlich, zu der neben dem permanenten Ausbau des nationalen Grenzsicherungssystems - z. B. durch Personalkonzentration an den Brennpunkten der Schleusungskriminalität - eine Informationszusammenführung durch einen engen Schulterschluss aller betreffenden Behörden und Einrichtungen des Bundes und der Länder gehört. Allein mit nationalen Maßnahmen der Strafverfolgung kann diesem weltweiten Phänomen jedoch nicht wirksam begegnet werden. Eine wirksame Bekämpfung von Schleuser-/ Schleusungskriminalität ist nur grenzüberschreitend und im internationalen Verbund möglich. Die Zusammenarbeit der Staaten entlang der für Deutschland wichtigen Schleusungsrouten ist dabei von besonderer Bedeutung. Eine solche Kooperation sollte zum Ziel haben,

- Schleuserorganisationen und deren Logistik zu identifizieren und zu lokalisieren sowie
- nationale und grenzüberschreitende Ermittlungen zur Aufdeckung erkannter Strukturen einzuleiten, zu fördern und zu koordinieren sowie
- strategische Informationen über neue Schleusungsrouten, Tatbegehungsweisen und Migrationspotentiale im Sinne eines Frühwarnsystems auszutauschen.

Die internationalen polizeilichen Kooperationsstrukturen sind in Zukunft auf- und auszubauen, z. B. durch die Entsendung von grenzpolizeilichen Verbindungsbeamten und Dokumentenberatern oder gemeinsame grenzpolizeiliche Kontaktstellen. Um auf nationaler und internationaler Ebene angemessen reagieren zu können, scheint es erforderlich, rechtzeitig fundierte empirische Erkenntnisse zu erlangen. Insbesondere in Bezug auf die justizielle Ebene besteht noch weiterer Forschungsbedarf. Bislang lassen sich beispielsweise keine exakten Aussagen darüber treffen, in welchem konkreten Umfang es zu Verfahrenseinstellungen durch die Staatsanwaltschaft kommt. Aber auch im Hinblick auf die Sanktionspraxis der Strafgerichte selbst bestehen erhebliche Erkenntnislücken, die durch den Einsatz relativ ressourcenintensiver Erhebungsmethoden (insbesondere: durch eine Strafaktenanalyse) geschlossen werden könnten. Darüber hinaus ist zu prüfen, inwieweit durch Untersuchungen zum Dunkelfeld sowie zur Effektivität polizeilicher und ausländerrechtlicher Instrumente noch wirksamere Bekämpfungsansätze entwickelt werden können.

## 2.12 Gewaltdarstellungen in den Medien und Nachahmungstaten

Eine höchst kontroverse Debatte wird über die Auswirkungen von Gewaltdarstellungen in den Medien geführt. Auf der einen Seite wird von der „Kriminalisierung von Kindern und Jugendlichen durch Medien“<sup>1051</sup> gesprochen, auf der anderen Seite wird in einer Analyse vorliegender Studien resümiert: „Je wissenschaftlich redlicher Untersuchungen zur Wirkung von Mediengewalt angelegt sind, desto weniger ergeben sich daraus Hinweise für einen direkten Zusammenhang zwischen Gewaltbereitschaft und medialer Gewaltdarstellung.“<sup>1052</sup> Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen der Darstellung von realer und fiktiver Gewalt. Reale Gewalt beinhaltet „die Präsentation von Verhaltensweisen, die physische und psychische Schädigungen beabsichtigen oder bewirken“<sup>1053</sup>, also Berichte über Gewalttaten, Geiselnahmen, Unruhen und Krieg. Zu fiktiver Gewalt werden Darstellungen in Spielfilmen und Computerspielen gerechnet.

Im Zentrum der Debatte stehen seit langem Horror-, Action- und Splatter-Filme sowie gewalthaltige Computerspiele mit naturalistischer Darstellung. Hier ist insbesondere die These bekannt geworden, die die Welt der Medien als eine vierte Umwelt bezeichnet, die besonders für Kinder und Jugendliche gefährlich ist. In einer Aktenanalyse von 37 Tötungsdelikten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen wird festgestellt, dass bei der Strafzumessung in vier Fällen der Konsum von Horror- oder Pornofilmen und das Hören aufwühlender Rock- oder Beatmusik direkt vor der Tat strafmindernd gewertet wurden.<sup>1054</sup> Dies ist freilich kein Beweis für einen tatsächlichen Zusammenhang zwischen Mediumkonsum und Gewalttätigkeit. In einer schriftlichen Schülerbefragung wurde herausgefunden, dass Schüler, die mehrmals pro Woche Kriegs-, Horror- und Sexfilme sehen, gewalttätiger sind als andere.<sup>1055</sup> Auch LUKESCH kommt 1989 zu dem Ergebnis, dass substantielle Beziehungen zwischen medialem Gewaltkonsum und der Aggressivität gegen Mitschüler und Sachen sowie Kleinkriminalität bestehen.<sup>1056</sup> Dabei spielen Kino und Video seiner Ansicht nach eine größere Rolle als das Fernsehen. Ähnliche Befunde gibt es für die Nutzer von Videospiele. Kinder, die mehr als eine halbe Stunde täglich Videospiele nutzen, zeigen einen höheren Grad an Aggression und weniger prosoziales Verhalten.<sup>1057</sup> Offen muss bei diesen Befunden bleiben, wie diese Korrelation zu erklären ist; ob also Gewalttätigkeit auf den Filmkonsum zurückgeht oder die persönlichen Stimulationsbedürfnisse sowohl den Medienkonsum als auch die Gewaltbereitschaft hervorrufen. Dies könnte letztendlich nur in einem experimentellen Design geklärt werden.

Experimentell ist bei Videospiele eine Steigerung der Aggression und eine Abnahme der Prosozialität, insbesondere bei Jungen, festgestellt worden.<sup>1058</sup> Für gewalthaltige Spielfilme wurden dagegen in einer gut dokumentierten Studie<sup>1059</sup> Experimente mit immerhin über tausend zufällig ausgewählten Personen durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass Gewaltdarstellungen die Aggressionsneigungen eher mindern, weil Zuschauer sich mit der Opferperspektive identifizieren. Allerdings besteht hier eine Gefahr: „Eine markante Ausnahme von der Regel antiviolenter Verarbeitung verursacht der Robbespierre-Affekt, bei dem sich ein zunächst gewaltkritischer Impuls in eine Aggression gegen den Täter verwandelt“<sup>1060</sup>. Es wurden weitere problematische Effekte festgestellt: Kampfsport- und gewaltbetonte Actionfilme führen zu einem „Abbau von Toleranz“. „Je eindeutiger die Gewaltästhetik Verknüpfungen biologischer, rassischer oder nationaler Merkmale mit moralisch abwertenden Valenzen enthält, desto wahr-

---

<sup>1051</sup> GLOGAUER, W., 1993.

<sup>1052</sup> MERTEN, K., 1999, S. 159.

<sup>1053</sup> KUNCZICK, M., 1998, S. 14.

<sup>1054</sup> Vgl. GLOGAUER, W., 1993, S. 82-102.

<sup>1055</sup> Vgl. LAMNEK, S., 1995, S. 241 f.; zu einem ähnlichen Zusammenhang vgl. DÖBLER, T., B. STARK und M. SCHENK, 1999.

<sup>1056</sup> Vgl. LUKESCH, H., 1989, S. 364-382.

<sup>1057</sup> Vgl. WIEGMANN, O. und E. G. M. VAN SCHIE, 1998, S. 375; ähnliche Ergebnisse bei STECKER, R., 1998.

<sup>1058</sup> Vgl. SILVERN, S. B. und P. A. WILLIAMSON, 1987, S. 453-462.

<sup>1059</sup> GRIMM, J., 1999.

<sup>1060</sup> Ebenda, S. 706.



scheinlicher werden diese zum Aufbau von Feindbildern genutzt<sup>1061</sup>. Nach den Ergebnissen der Studie ist also nicht die dargestellte Gewalt selbst, sondern die dramaturgische Einbettung für die Wirkungen verantwortlich. Für Filme bedeutet dies, dass sich das Gute letztlich durchsetzen muss.

Was reale Gewalt angeht, wurde in den achtziger Jahren bei den Unruhen in Großbritannien<sup>1062</sup>, in den neunziger Jahren insbesondere im Kontext fremdenfeindlicher Gewalt<sup>1063</sup> eine Fülle von Nachahmungstaten bekannt. Eine Studie gelangte zu der Ansicht, dass die Darstellung realer Gewalt in der Berichterstattung Nachahmungstaten auslöst oder fördert.<sup>1064</sup> Untersucht wurde der Zusammenhang zwischen der medialen Berichterstattung über Gewalt gegen Ausländer und Asylbewerber und deren Zunahme im Zeitraum von 1990-1993. Der Analyse lagen jeweils die aktuellen Daten von sechs Landeskriminalämtern zugrunde. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass es Jugendliche gibt, die aufgrund ihrer Lebensbedingungen und ihres sozialen Umfeldes bereits ausländerfeindlich eingestellt sind und die Anwendung von Gewalt präferieren. Durch die Präsenz des Themas Ausländer und Zuwanderer in den Medien wird das Bild einer akuten Problematik aufgebaut. Die Berichterstattungen über Anschläge gegen Ausländer liefern demnach fremdenfeindlichen Gruppen „ein Modell, ihre Motivation nach Aktion und Gewalt in Handlungen umzusetzen“<sup>1065</sup>. Auch die Aufmerksamkeit durch das Publikum und die Möglichkeit, durch diese spektakuläre Taten ins Rampenlicht zu gelangen, fördert die Nachahmungsbereitschaft.

Wenn also nicht die dargestellte Gewalt selbst, sondern der Sinn, den sie für Einzelne oder Gruppen von Mediennutzern macht, für erhöhte Aggressivität und eventuell für Nachahmungstaten verantwortlich ist, kommt die klassische Wirkungsforschung an ihre Grenzen. Eine weitere Analyse über Gewalt in den Medien kommt zu einem ähnlichen Ergebnis: „Insgesamt gesehen zeichnet sich die Medien- und Gewaltdiskussion noch immer dadurch aus, dass zwei Fehlannahmen vorherrschen. Zum einen wird gern ein Schluss vom Inhalt der Gewaltdarstellungen auf deren Wirkung beim Zuschauer gezogen, zum anderen wird in der Öffentlichkeit und insbesondere der Politik eine generelle Aussage zur Wirkung von Gewaltdarstellungen gefordert. Diese kann und wird es auf wissenschaftlich fundierter Basis nie geben, denn der Wirkzusammenhang (Rezipient - Medium) ist so komplex, dass sich wissenschaftlich haltbare Aussagen nur für einzelne Populationen in genau umrissenen Situationen treffen lassen.“<sup>1066</sup>

Die Frage der Medienwirkung muss also von der Lebenslage und der Subkultur ausgehen, in denen der Medieninhalt zu einem Teil der subjektiven und gemeinschaftlichen Wirklichkeit wird. Der Film "Rock around the Clock" hat zur Ausbreitung der Subkultur der Halbstarke beigetragen, der Film "The Warriors" zur Gründung von Streetgangs. Die Konfrontationstechniken der Studentenbewegung wurden medial weltweit verbreitet, die „erfolgreichen“ Gewalttäter von Hoyerswerda fanden ihre Nachahmer. Der „Sinn“, den ein Medienereignis macht, wird also nur zu einem Teil durch das Drehbuch oder an dem Drehort produziert: Rezeption und Einbau in den eigenen Lebenszusammenhang ist ein produktiver Prozess, der aus den Lebensbedingungen der Konsumenten erwächst.<sup>1067</sup> Diese Konsumenten befinden sich heute in einem „Supermarkt“ der medienvermittelten Kultur, in der unzählige Spezialitäten angeboten und nachgefragt werden. Was sie auswählen und welche Handlungsfolgen diese Wahlakte haben, ist nur im Kontext ihrer emotionalen Biografie, ihrer Lebenslage und der subjektiven Verarbeitung eben dieser verständlich.<sup>1068</sup> „Dementsprechend ist der korrelative Zusammenhang höchst unterschiedlich ausgeprägt, je nachdem, welche Untergruppen in der Analyse gebildet werden.“<sup>1069</sup> In einer Untersuchung über ag-

<sup>1061</sup> Ebenda, S. 718.

<sup>1062</sup> Vgl. ECKERT, R., H. WILLEMS und M. WOLF, 1990.

<sup>1063</sup> Vgl. WILLEMS, H. u. a., 1993, S. 87.

<sup>1064</sup> Vgl. BROSIUS, H.-B. und F. ESSER, 1995.

<sup>1065</sup> Ebenda, S. 79.

<sup>1066</sup> KUNCZIK, M., 1998, S. 273.

<sup>1067</sup> Vgl. WINTER, R., 1995, S. 16-26.

<sup>1068</sup> Vgl. dazu BÖTTGER, A., 1998, S. 143-158.

<sup>1069</sup> KLEITER, E., S. 442.

gressive Cliques<sup>1070</sup> wurde z. B. deutlich, dass die werbeinduzierten Konsumstandards bei denjenigen Jugendlichen, die die finanziellen Mittel nicht hatten, Gefühle der Benachteiligung erzeugten, die wiederum Delinquenz subjektiv rechtfertigten. Ebenso kann ein traditionelles Männerbild sich im Konsum von Kampfsportfilmen bestärken. Emotionale Konflikte in der Familie, Misserfolg in Schule und Beruf können den Konsum von Actionfilmen nahe legen, weil hier Vergangenheit und Zukunft ausgeblendet werden.<sup>1071</sup> R. H. WEIß glaubt, in einer Schülerbefragung einen Zusammenhang zwischen dem frühen Konsum von Horror- und Gewaltfilmen und der Sympathie und Zugehörigkeit zu rechtsextremistischen (bei Ausländern auch linksextremistischen) Szenen nachweisen zu können. Bindeglied ist „das durch ständigen Horror- und Gewaltvideo-Konsum verstärkte und z. T. auch induzierte Bedürfnis (nach Stärke, Überlegenheit, Siegen, Rache, Selbstjustiz, Aggressionen gegenüber Fremden und Schwächeren ...)“.<sup>1072</sup> „Es ist die subjektiv wahrgenommene Bedrohung durch die vermeintlich oder tatsächlich ‚besseren Anderen‘, die abgewehrt werden muss und die Kampf und Aggression als Denkschema und als Verhaltensweise legitimiert. Und hier liefern Filme mit hochaggressiven Inhalten und Denkschablonen Vorbilder.“<sup>1073</sup> Wie GLOGAUER an Einzelfällen illustriert, können Gewalt und Delinquenz daher bei vorliegenden psychischen Störungen und Traumata situativ und dementsprechend auch durch Filme ausgelöst werden. In vielen Fällen sind Gewalt und Delinquenz eine subjektiv sinnvolle Handlungsstrategie. Ihr vorausgehend oder mit ihr verbunden sind Sinnbildungsprozesse in einzelnen Gruppen, Szenen oder Subkulturen, die Gewalt zur Durchsetzung, zur Selbstbestätigung oder als Selbstzweck in das Handlungsrepertoire einfügen. Bei jugendlichen Straftätern im Gefängnis wurde festgestellt: „Filmische Verhaltensmuster werden übernommen, internalisiert und in kriminelle Tathandlungen umgesetzt“<sup>1074</sup>. „Derartige psychische Prozesse mit Übernahme von Verhaltensmuster vollziehen sich umso leichter, je niedriger der Reflexionsgrad und je undifferenzierter die Denkstruktur und Affektkontrolle des Rezipienten ausgeprägt sind ... und je größer der Frust ist“<sup>1075</sup>.

Solche Prozesse scheinen in quantitativen Untersuchungen nicht auf (weil die Gruppen zahlenmäßig zu klein sind) und werden auch in Experimentalsituationen kaum erfasst, weil in ihnen die Risikokonstellationen und die intersubjektiven Aushandlungsprozesse nur sehr eingeschränkt abgebildet werden können. Diese aber sind es, in denen mediale Modelle adaptiert werden und dann gegebenenfalls zu einem Teil des Alltäglichen werden oder zu einer Legitimation von Gewalt führen. Violente Biografien und die Ausbildung gewaltaffiner Lebenswelten sind daher der eigentlich dringliche Forschungsgegenstand. Nur in ihrem Zusammenhang kann die Nutzung medialer Modelle (insbesondere aus gewalthaltigen Videofilmen und Computerspielen), aber auch die Nachahmung realer Gewalt sinnvoll thematisiert werden. Entsprechend kann folgende Schlussfolgerung gezogen werden: „Mediengewalt leistet wohl nur dort einen deutlichen Beitrag zur Gewaltentstehung, wo das alltägliche reale Leben bereits als aggressiv erfahren wird und eine Gewaltbasis geschaffen hat. Medien allein machen wohl nicht kriminell; Medienwirkungen können sich jedoch zu anderen Ursachen von Gewalt hinzu addieren“<sup>1076</sup>. Es gibt einigen Grund zu der Annahme, dass sich gegenwärtig vermehrt Lebenslagen herausbilden, in denen Gewalt für die Betroffenen subjektiv sinnvoll oder befriedigend erscheint;<sup>1077</sup> es kann ein Prozess der Ausdifferenzierung von jugendlichen Szenen beobachtet werden, die sich um spezifische, aggressive Affekte kristallisieren und Gewalt kultivieren (z. B. Hooligans, aber auch Black-Metal-Fans und Gangsta-Rapper). Es ist davon

---

<sup>1070</sup> ECKERT, R. u. a., 2000, S. 428.

<sup>1071</sup> Vgl. DÖBLER, T. B., STARK, B. und M. SCHENK, 1999, S. 142.

<sup>1072</sup> WEIß, R. H., 1997, S. 103.

<sup>1073</sup> KLEITER, E., S. 450.

<sup>1074</sup> SCHEUNENGRAB, M., 1993, S. 111.

<sup>1075</sup> WEIß, R. H., 1997, S. 110.

<sup>1076</sup> SELG, H., 1997, S. 53 f.

<sup>1077</sup> Vgl. ECKERT, R. u. a., 2000.

---

---

auszugehen, dass in diesen Szenen nicht nur entsprechende Musik, sondern auch Gewaltdarstellungen, ob fiktiv oder real, zur affektiven Stimulation genutzt werden.

#### *Ausblick*

Die Wirkung von Gewaltdarstellungen in den Medien i. S. einer unmittelbaren Beeinflussung oder Verursachung von so genannten Nachahmungstaten, insbesondere bei jungen Menschen, wird in der öffentlichen Diskussion meist überschätzt, zumindest jedoch einseitig dargestellt. Nach dem derzeitigen Wissensstand ist eine gewaltfördernde Wirkung durch Filme, Videospiele etc. dort zu beobachten, wo bereits unmittelbare Gewalterfahrungen gemacht wurden (vor allem in der Familie) und/oder eine spezifische Neigung oder Einstellung zur Gewaltanwendung besteht. Die Berichterstattung über spektakuläre reale Gewalttaten kann - wie sich 1992 und 1993 und möglicherweise wieder im Juli/August 2000 im Anschluss an den Sprengstoffanschlag in Düsseldorf gezeigt hat - eine Welle von Nachahmungstaten auslösen.

Die Reduktion gewalttätiger Darstellungen in den Medien kann nicht nur zur Verhinderung von Nachahmungstaten, sondern auch aus anderen, breiter gefassten pädagogischen Gründen zweckmäßig sein. So vermittelt schon die große Zahl der täglich in Film und Fernsehen gezeigten Morde ein verzerrtes Bild des Kriminalitätsgeschehens und damit der Lebenswirklichkeit. Dies ist freilich den meisten Fernsehzuschauern durchaus bewusst. Bei Kindern und Jugendlichen dürften sich zudem besonders brutale und realitätsnah präsentierte Gewaltdarstellungen kurzfristig (z. B. in der Form von Ängstlichkeit, Nervosität, Schlafstörung) und möglicherweise langfristig in einer falschen Einschätzung der Häufigkeit von Gewalthandlungen auswirken. Wenn dies nicht durch andere Informationsquellen korrigiert wird, kann die Vorstellung von Gewalt als normalem Mittel der Konfliktlösung entstehen.

Aus den genannten Gründen erscheint eine strikte Beachtung jugendschutzrechtlicher Bestimmungen zur Begrenzung von Gewaltdarstellungen in den Medien auch zukünftig geboten. Zudem sind die Medien selbst aufgerufen, Umfang und Inhalt der von ihnen präsentierten Gewalthandlungen zu beschränken. Skepsis ist allerdings bislang hinsichtlich der Möglichkeiten angebracht, die illegale Verbreitung von gewalthaltigen und menschenverachtenden Filmen, Computerspielen und Musikdarbietungen angesichts der neuen Vertriebsmöglichkeiten im Internet zu verhindern.

---

### 3. Strafrechtliche Reaktionen

#### 3.1 Strafverfahren und strafrechtliche Reaktionen

##### 3.1.1 Das Strafverfahren als Bewertungs- und Entscheidungsprozess

###### Kernpunkte

- ◆ Aufgabe der Justiz ist die abschließende rechtliche Bewertung hinsichtlich Strafbarkeit und angemessener Reaktion. Der Anfangsverdacht der Polizei kann vielfach im weiteren Fortgang des Verfahrens nicht erhärtet und verdichtet werden. Deshalb stellt bereits die Staatsanwaltschaft bei jedem vierten polizeilich registrierten Tatverdächtigen das Ermittlungsverfahren mangels hinreichender Verurteilungswahrscheinlichkeit ein.
- ◆ Eine Prüfung erfolgt aber auch unter dem Gesichtspunkt der angemessenen strafrechtlichen Reaktion. Im modernen Rechtsstaat ist die durch das Gericht verhängte Strafe oder die gegen den schuldunfähigen Täter angeordnete Maßregel nicht mehr das einzige Reaktionsmittel. Trotz hinreichenden Tatverdachts kann bei leichter bis mittelschwerer Kriminalität unter bestimmten Voraussetzungen von förmlicher Verurteilung und Bestrafung abgesehen werden. In vielen Fällen ist die Einstellung des Verfahrens - mit oder ohne Auflagen - eine den präventiven Aufgaben des Strafrechts dienende und hierfür ausreichende Reaktion.
- ◆ Deshalb ist es geboten, sämtliche Entscheidungsebenen zu betrachten, ansonsten ergibt sich ein einseitiges und unvollständiges Bild. Erst in einer Zusammenschau der verfügbaren statistischen Informationen ist es möglich,
  - die Prozesse der Bewertung und Entscheidung,
  - die Größenordnung der damit verbundenen Ausfilterung sowie
  - die Handhabung der strafrechtlichen Reaktionspalettetransparent zu machen und quantitativ darzustellen.

Das polizeiliche Ermittlungsergebnis, das in der Polizeilichen Kriminalstatistik registriert wird, ist ein vorläufiges Ergebnis. Aufgabe der Justiz ist die abschließende rechtliche Bewertung hinsichtlich Strafbarkeit und angemessener strafrechtlicher Reaktion. Der Anfangsverdacht der Polizei kann vielfach im weiteren Fortgang des Verfahrens nicht erhärtet werden. 1998 stellte die Staatsanwaltschaft bei jedem vierten polizeilich registrierten Tatverdächtigen das Ermittlungsverfahren mangels hinreichender Verurteilungswahrscheinlichkeit ein.<sup>1078</sup>

Die Staatsanwaltschaft hat zu prüfen, ob nach der Beweislage die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für eine Verurteilung entsprechend dem Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen überhaupt vorliegen. Bei dieser Prüfung kommt es nicht selten zu einer Herabstufung zu einem minder schweren Straftatbestand.

Da Verurteilung zu Strafe nicht mehr das einzige Reaktionsmittel ist, das moderne Gesellschaften haben, um den Rechtsfrieden wieder herzustellen und künftige Straftaten zu verhüten, hat die Staatsanwaltschaft ferner die Aufgabe zu prüfen, ob eine förmliche Verurteilung durch das Gericht angestrebt werden soll oder ob eine minder schwere Reaktion genügt. So kann bei geringer Schuld das Verfahren eingestellt werden, wenn bereits das durchgeführte Ermittlungsverfahren ausreichend erscheint, um den Täter von weiteren Straftaten abzuhalten. In geeigneten Fällen kann durch eine Leistung des Beschuldigten die Voraussetzung dafür geschaffen werden, dass berechtigten Interessen, z. B. des Opfers, Rechnung getragen wird und deshalb ein Allgemeininteresse an einer Anklage und Verurteilung entfällt.

---

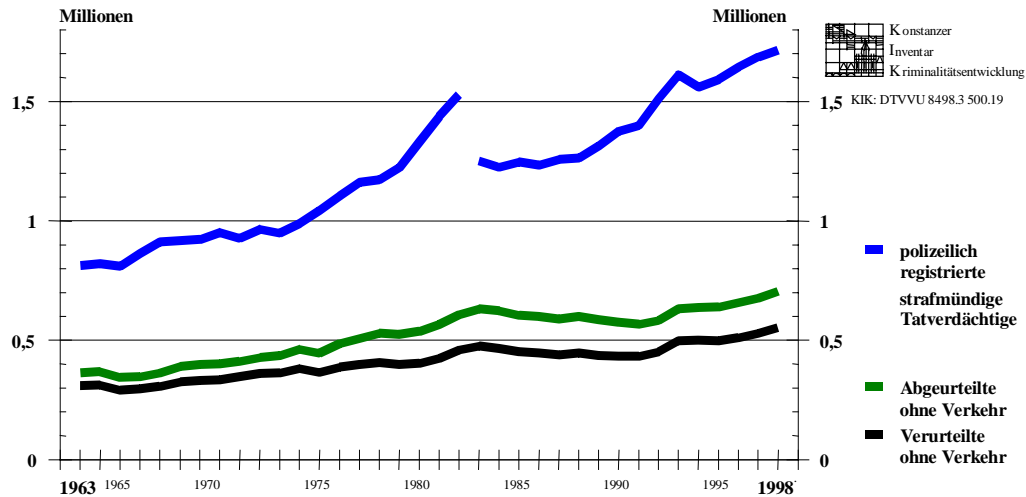
<sup>1078</sup> Diese Größenordnung ändert sich nur geringfügig, wenn berücksichtigt wird, dass bei tatverdächtigen Kindern das Verfahren immer einzustellen ist. 1998 wurden 4,6 Mio. staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige durchgeführt. Davon wurden 1,2 Mio. (26,5%) mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Darunter befanden sich auch die rd. 153.000 Kinder, die von der Polizei als tatverdächtig ermittelt worden sind. Unter Berücksichtigung auch der - in der PKS nicht erfassten - Straftaten im Straßenverkehr dürften dies insgesamt rd. 180.000 Kinder gewesen sein. Die Einstellungsquote nach § 170 Abs. 2 StPO dürfte danach, bezogen auf die strafmündigen Tatverdächtigen, bei etwas über 23% gelegen haben.

An das Gericht durch Anklage bzw. durch Antrag auf Erlass eines Strafbefehls weitergegeben wird demnach nur jener Teil der Fälle, in denen die Staatsanwaltschaft hinreichenden Tatverdacht bejaht, ihre Reaktionsmöglichkeiten indes für nicht ausreichend hält. Das Gericht seinerseits prüft nicht nur, ob die Strafbarkeitsvoraussetzungen vorliegen, sondern es prüft auch, ob eine Verurteilung erforderlich oder eine Reaktion unterhalb dieser Schwelle ausreichend und, im Falle der Verurteilung, welche Strafe angemessen ist.

Bei dieser Betrachtung wird deutlich, dass sich in den Statistiken, die die Polizei, die Staatsanwaltschaft und das Gericht über ihre Tätigkeit führen, die Ergebnisse von Beurteilungsprozessen niederschlagen, die auf jeder dieser Ebenen stattfinden. Zum einen geht es um die Bewertung der Beweislage hinsichtlich des Verdachts, vom Anfangsverdacht über den hinreichenden Tatverdacht bis hin zur Überzeugung des Gerichts. Zum zweiten geht es um die Konkretisierung des Delikts, ob eine bestimmte Handlung z. B. ein Tötungsdelikt oder "nur" eine Körperverletzung darstellt. Zum dritten geht es um die Frage der angemessenen Reaktion, insbesondere darum, jene Fälle auszuschneiden, in denen eine Strafe nicht erforderlich ist bzw. in denen eine Leistung des Beschuldigten die Strafe ersetzen kann.

Angesichts dieses mehrstufigen Bewertungs- und des damit verbundenen Ausfilterungsprozesses ist es geboten, sämtliche Entscheidungsebenen und die sowohl auf der Ebene der Staatsanwaltschaft als auch jener des Gerichts erfolgenden strafrechtlichen Reaktionen zu betrachten. Erst in einer Zusammenschau der verfügbaren statistischen Informationen ist es möglich, diese Prozesse der Bewertung und Entscheidung, die Größenordnung der damit verbundenen Ausfilterung sowie die Handhabung der strafrechtlichen Reaktionspalette transparent zu machen und quantitativ darzustellen.

Schaubild 3.1-1: Polizeilich registrierte Tatverdächtige, Abgeurteilte und Verurteilte 1963-1998



Gebiet: Alte Bundesländer mit Berlin-West, ab 1991 (PKS) bzw. ab 1995 (StVStat) mit Gesamtberlin.

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik.

Dass und wie sehr das Strafverfahren ein Prozess der "Ausfilterung" ist, verdeutlicht die vergleichende Gegenüberstellung der absoluten Zahlen der wegen Verbrechen oder Vergehen - jeweils ohne Straftaten im Straßenverkehr - polizeilich registrierten Fälle, der ermittelten (strafmündigen) Tatverdächtigen, der deshalb Angeklagten<sup>1079</sup> und Verurteilten (Schaubild 3.1-1<sup>1080</sup>).

<sup>1079</sup> Statistische Daten hinsichtlich der in einem bestimmten Berichtsjahr angeklagten Personen gibt es nicht. Von den Größenordnungen her dürften die in Schaubild 1 zugrunde gelegten Zahlen der Strafverfolgungsstatistik über "Abgeurteilte" den Zahlen über Angeklagte relativ nahe kommen.

Obwohl die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) und die Strafverfolgungsstatistik (StVStat) nicht exakt aufeinander beziehbar sind, so kann doch von der Größenordnung her gesagt werden, dass derzeit auf 100 in der PKS polizeilich registrierte strafmündige Tatverdächtige etwa 32 Verurteilte kommen, 1984 waren es noch 39 (vgl. Tabelle 3.1-1).<sup>1081</sup>

Tabelle 3.1-1: Größenordnungen des Ausfilterungsprozesses (Straftaten ohne Straßenverkehr und - in der PKS - ohne Staatsschutzdelikte): Fälle, Tatverdächtige, Abgeurteilte und Verurteilte 1984 und 1998, alte Länder (1998 einschließlich Gesamtberlin)

	1984		1998	
Polizeilich bekannt gewordene Fälle	4.132.783		5.149.955	
Aufgeklärte Fälle	1.931.022		2.707.835	
Ermittelte Tatverdächtige	1.254.213		1.833.011	
darunter: Kinder	66.309		115.760	
<b>Strafmündige Tatverdächtige</b>	<b>1.187.904</b>	<b>100%</b>	<b>1.717.251</b>	<b>100%</b>
Angeklagte (Abgeurteilte)	623.104	52,5%	706.230	41,1%
<b>Verurteilte</b>	<b>465.789</b>	<b>39,2%</b>	<b>554.127</b>	<b>32,3%</b>
darunter:				
<b>zu stationären Sanktionen, davon:</b>	<b>64.179</b>	<b>5,4%</b>	<b>58.460</b>	<b>3,4%</b>
zu Strafarrest, Freiheits- oder Jugendstrafe ohne Bewährung	40.540	3,4%	42.437	2,5%
zu Jugendarrest	23.639	2,0%	16.023	0,9%

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik.

Bemerkenswert ist auch der Wandel der Kriminalpolitik, der die strafrechtliche Verurteilung und die Verhängung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Strafe immer mehr zur ultima ratio hat werden lassen. Wie sehr sich die kriminalpolitische Leitlinie der Zurückdrängung der freiheitsentziehenden Sanktionen durchgesetzt hat, zeigt sich auch an der Veränderung der Anteile der zu solchen Strafen Verurteilten. 1984 kamen auf 100 strafmündige Tatverdächtige 5,4 Personen, die zu einer nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheits- oder Jugendstrafe, zu unbedingtem Strafarrest oder zu Jugendarrest verurteilt worden waren. 1998 waren es noch 3,4.

<sup>1080</sup> Bis 1983 wurden Tatverdächtige in der PKS so oft gezählt, wie gegen sie im Berichtsjahr mehrere selbständige Verfahren abgeschlossen wurden. Die Zahl der Tatverdächtigen war deshalb im Schnitt um über 20% zu hoch (vgl. HEINZ, W., 1984, S. 63). Seit 1.1.1983 ist die sog. "echte" Tatverdächtigenzählung eingeführt, d. h. ein Tatverdächtiger wird danach auf Landesebene - unabhängig von der Zahl der durchgeführten Ermittlungsverfahren - im Berichtszeitraum nur einmal gezählt. Die Zahlen der Tatverdächtigen verringern sich entsprechend dem Anteil an Wiederholungstätern. Für 1983 konnten wegen Umstellungsschwierigkeiten keine Tatverdächtigenzahlen ermittelt und veröffentlicht werden.

<sup>1081</sup> Die Daten der Strafverfolgungsstatistik (StVStat) sind keine Untermenge der Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS):

- Wegen unterschiedlicher Erfassungszeiträume und Erfassungsgrundsätze stammt nur ein Teil der Verurteilten aus den Tatverdächtigen desselben Berichtsjahres.
  - Die Abgrenzung der Ausweise über Tatverdächtige und Verurteilte (ohne Straftaten im Straßenverkehr) ist nicht völlig identisch.
  - Die als Bezugsgröße dienende Zahl der Tatverdächtigen ist zu niedrig. Wie aus der StA-Statistik hervorgeht, werden nur rd. 80% der Ermittlungsverfahren gegen bekannte Täter von der Polizei eingeleitet. In der PKS sind insbesondere nicht berücksichtigt:
    - die von der Staatsanwaltschaft unmittelbar und abschließend bearbeiteten Vorgänge,
    - die von den Finanzämtern (Steuervergehen) und
    - von den Zollbehörden (außer den Rauschgiftdelikten) durchermittelten und an die Staatsanwaltschaft abgegebenen Vorgänge.
- Dementsprechend sind die im Text und in Tabelle 1 angegebenen Werte keine Anteile. Sie verdeutlichen lediglich die Größenverhältnisse.

### 3.1.2 Verfügbare Strafrechtspflegestatistiken

Grundlage für die folgende Darstellung sind vor allem die Daten der amtlichen Strafrechtspflegestatistiken, die über die Tätigkeit und die Arbeitsergebnisse von Staatsanwaltschaften und Strafgerichten informieren (vgl. hierzu Kapitel 1).<sup>1082</sup> Als aktuellste Statistiken waren für diesen Bericht verfügbar:

- Die Staatsanwaltschaftsstatistik (StA-Statistik) 1998,<sup>1083</sup>
- die Justizgeschäftsstatistik der Strafgerichte (StP/OWi-Statistik) 1999,
- die Strafverfolgungsstatistik (StVStat) 1998,
- die Bewährungshilfestatistik (BewH-Statistik) 1997 und
- die Strafvollzugsstatistik (StVollz-Statistik) 1998<sup>1084</sup> bzw. 1999<sup>1085</sup>.

Da die Ergebnisse der StVStat nur für die alten Länder vorliegen, beziehen sich die im Folgenden dargestellten Ergebnisse, sofern nichts anderes mitgeteilt wird, auf die alten Länder (bis 1960 ohne Saarland und Berlin-West, ab 1961 einschließlich Berlin-West, ab 1995 einschließlich Berlin-Ost).

## 3.2 Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren

### Kernpunkte

- ◆ Aufgabe der Staatsanwaltschaft ist es, den Tatverdacht tatsächlich und rechtlich zu bewerten und die Abschlussentscheidung im Ermittlungsverfahren zu treffen. Die Abschlussentscheidung kann im Wesentlichen bestehen in einer Einstellung wegen fehlender Verurteilungswahrscheinlichkeit, in einer Anklageerhebung bzw. einem Strafbefehlsantrag oder in einer strafrechtlichen Reaktion unterhalb förmlicher Anklage und Verurteilung (Einstellung aus Opportunitätsgründen mit oder ohne Auflagen).
- ◆ Gut die Hälfte aller Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige wird derzeit wegen fehlenden hinreichenden Tatverdachts oder aus Opportunitätsgründen eingestellt. Ein gutes Viertel wird an das Gericht durch Anklage/Strafbefehlsantrag weitergegeben. Der Rest wird auf sonstige Weise erledigt, z. B. durch Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft oder durch Verweis auf den Weg der Privatklage.
- ◆ Die Zahl der Anklagen bzw. Strafbefehlsanträge und die Zahl der Einstellungen aus Opportunitätsgründen ist in etwa gleich groß. Das Opportunitätsprinzip ist danach nicht mehr die Ausnahme, die Anklage nicht mehr die Regel. Strafrechtliche Reaktionen unterhalb der Schwelle einer förmlichen Verurteilung überwiegen.
- ◆ Die Zahl der durch die Staatsanwaltschaft erledigten Ermittlungsverfahren ist - analog dem Anstieg der polizeilich registrierten Kriminalität - gestiegen. Dieser Anstieg wurde jedoch nicht an das Gericht weitergegeben, sondern durch vermehrt erfolgende Einstellungen aus Opportunitätsgründen aufgefangen.
- ◆ Innerhalb der durch Anklage oder Strafbefehlsantrag erledigten Verfahren kam es zu einer Bedeutungsverschiebung zugunsten des arbeitsökonomischeren Strafbefehlsverfahrens. Eine Verurteilung aufgrund einer mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht ist inzwischen die Ausnahme.
- ◆ Die durchschnittliche Verfahrensdauer blieb im Wesentlichen konstant. Unterschiede in der Dauer der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren bestehen allerdings zwischen den alten und den neuen Ländern.

<sup>1082</sup> Zu Inhalten, Aussagemöglichkeiten und -grenzen vgl. HEINZ, W., 1987.

<sup>1083</sup> Die Ergebnisse sind vorläufig, weil für Hamburg, Hessen, Niedersachsen, das Saarland und Schleswig-Holstein noch keine Daten für 1998 vorliegen; insoweit wurden die Ergebnisse aus 1997 verwendet.

<sup>1084</sup> Reihe 4.2: 1998 - Anstalten, Bestand und Bewegung der Gefangenen.

<sup>1085</sup> Reihe 4.1: 1999 - demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum 31.3.1999.

### 3.2.1 Aufgaben und Entscheidungsmöglichkeiten der Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft ist Ermittlungs-, Anklage- und Vollstreckungsbehörde. Unter dem Gesichtspunkt der strafrechtlichen Reaktionsmöglichkeiten interessieren vor allem die das Ermittlungsverfahren abschließenden Entscheidungsmöglichkeiten:

- Wurde kein Tatverdächtiger ermittelt - im Schnitt bei jedem zweiten, polizeilich registrierten Fall - oder ist die Tat nicht strafbar, liegen Verfahrenshindernisse vor oder lassen die Beweise nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft eine Verurteilung nicht erwarten, dann stellt die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren mangels hinreichenden Tatverdachts gem. § 170 Abs. 2 StPO ein.
- Ist die Staatsanwaltschaft aufgrund des Ermittlungsergebnisses von der Möglichkeit der Verurteilung des Beschuldigten im Hauptverfahren überzeugt, dann erhebt sie Anklage. In einfachen Fällen kann sie die Verurteilung in einem summarischen und schriftlichen Verfahren, dem Strafbefehlsverfahren (§§ 407 StPO), beantragen. Ferner kann zur zügigen Erledigung in geeigneten Fällen die Durchführung eines sog. "beschleunigten Verfahrens" beantragt werden (§§ 417 StPO). In Verfahren gegen Jugendliche und gegen solche Heranwachsende, auf die Jugendstrafrecht Anwendung findet, ist das Strafbefehlsverfahren nicht zulässig. Stattdessen kann bei Jugendlichen Antrag auf "vereinfachtes Verfahren" gestellt werden (§§ 76 JGG), bei Heranwachsenden kommt als Alternative das "beschleunigte Verfahren" in Betracht.
- Grundsätzlich ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, bei hinreichendem Tatverdacht Anklage zu erheben (Legalitätsprinzip). In immer größerem Umfang hat es der Gesetzgeber aber zugelassen, bei leichter bis mittelschwerer Kriminalität das Verfahren einzustellen, statt Anklage zu erheben bzw. - nach erhobener Anklage - zu verurteilen. Maßgebend hierfür sind zum einen kriminalpolitische Gründe der Rückfallvermeidung. Zur Normverdeutlichung genügt häufig bereits der Umstand, dass gegen den Täter wegen einer Straftat ermittelt wird oder dieser eine Auflage/Weisung erfüllt; negative, mit dem Verfahren verbundene Effekte (Stigmatisierung und soziale Diskriminierung) sollen vermieden werden. Zum anderen spielen verfahrensökonomische Erwägungen (Entlastungs-, Beschleunigungs-, Vereinfachungs- und Verbilligungseffekte) eine Rolle. Praktisch bedeutsam sind vor allem folgende Einstellungsgründe:
  - Bei Vergehen, d. h. bei Straftaten, die nicht im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr bedroht sind, kann das Ermittlungsverfahren eingestellt werden, "wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht" (§ 153 Abs. 1 StPO, § 45 Abs. 1 JGG).
  - Handelt es sich um keine geringfügige Straftat, so dass grundsätzlich ein öffentliches Verfolgungsinteresse besteht, so kann im allgemeinen Strafverfahren die StA bei Vergehen vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage unter Auflagen oder Weisungen absehen, wenn deren Anordnung geeignet ist, "das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht" (§ 153a StPO). Als Auflage kommen z. B. in Betracht die Schadenswiedergutmachung, die Zahlung eines Geldbetrages, das Erbringen einer gemeinnützigen Leistung, die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA), als Weisung die Erfüllung von Unterhaltspflichten.
  - In Jugendstrafsachen hat die Staatsanwaltschaft noch umfassendere Einstellungsbefugnisse. Ist eine erzieherische Maßnahme bereits eingeleitet oder durchgeführt und hält der Staatsanwalt weder eine Beteiligung des Richters noch die Erhebung einer Anklage für erforderlich, so sieht er ebenfalls von der Verfolgung ab (§ 45 Abs. 2 JGG). Sind keine "erzieherischen Maßnahmen" durchgeführt oder eingeleitet worden, so kann der Staatsanwalt nach herrschender Ansicht<sup>1086</sup>

<sup>1086</sup> Vgl. BRUNNER, R.; DÖLLING, D., 1996, § 45 Rdnr. 21; HEINZ, W., 1999b, S. 136 f. jeweils m.w.N. In diesem Sinne wurde im Regierungsentwurf der Bundesregierung zum 1. JGGÄndG ausgeführt: "Der StA kann auch selbst die Voraussetzungen für ein Absehen von der Verfolgung nach § 45 Abs. 2 JGG i.d.F.d.E. schaffen, falls noch keine angemessene erzieherische Reaktion



selbst die Voraussetzungen für ein Absehen von der Verfolgung schaffen, z. B. durch ein "Ermahnungsgespräch" oder durch die Anregung zu Leistungen, z. B. zu gemeinnütziger Arbeitsleistung.

Der Staatsanwalt kann schließlich unter bestimmten Voraussetzungen auch – statt Anklage zu erheben - beim Jugendrichter anregen, den Jugendlichen zu ermahnen, ihm Weisungen (Arbeitsleistung, TOA, Teilnahme an Verkehrsunterricht) oder Auflagen (Schadenswiedergutmachung, persönliche Entschuldigung, Erbringung von Arbeitsleistungen, Bezahlung eines Geldbetrags) aufzuerlegen. Entspricht der Jugendrichter der Anregung, so sieht der Staatsanwalt von der Verfolgung ab, vorausgesetzt, die Auflagen oder Weisungen werden erfüllt.

Entsprechende Befugnisse hat gem. § 47 JGG auch der Jugendrichter nach Anklageerhebung (einschließlich Antrag auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren gem. § 76 JGG). Der Jugendrichter kann schließlich ein Verfahren auch dann gem. § 47 JGG einstellen, wenn der Angeklagte mangels Reife nicht verantwortlich ist.

- Schließlich kommt noch die Einstellung in Verfahren gegen Drogenabhängige in Betracht, um eine Therapie zu ermöglichen oder zu deren Durchführung zu motivieren (§ 29 Abs. 5 BtMG i. V. m. § 153b StPO, §§ 31a, 37, 38 Abs. 2 BtMG).

### **3.2.2 Der Abschluss des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft**

#### **3.2.2.1 Einleitung von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren**

1998 wurden in der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich der neuen Länder) rund 4,6 Mio. staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren gegen 5,4 Mio. Personen abgeschlossen. 80% dieser Verfahren wurden durch die Polizei eingeleitet, weitere 17% durch die Staatsanwaltschaft selbst. Einleitungsbehörde der restlichen Verfahren waren die Steuer- bzw. Zollfahndungsstellen bzw. Verwaltungsbehörden. Der Geschäftsanfall bei der Staatsanwaltschaft wird dementsprechend weitestgehend durch das Fallaufkommen der polizeilich registrierten Kriminalität bestimmt.

#### **3.2.2.2 Übersicht über die Erledigungsstruktur der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren im Berichtsjahr 1998**

Von den 1998 in der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich der neuen Länder) erledigten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige wurden lediglich 28% an die Strafgerichte in Form von Anklagen oder Anträgen auf Erlass eines Strafbefehls herangetragen. Gut die Hälfte aller Ermittlungsverfahren, rund 2,4 Mill. (53%), wurde dagegen aus unterschiedlichen Gründen eingestellt, teils weil - aus sachlichen oder aus rechtlichen Gründen - kein hinreichender Tatverdacht bestand, teils weil das Delikt als geringfügig angesehen wurde oder unter Auflagen eingestellt werden konnte. Weitere 3% der Verfahren wurden durch Verweis auf den Weg der Privatklage erledigt, was faktisch einer Einstellung des Verfahrens gleichkommt. Durch Abgabe des Verfahrens an andere Behörden oder "sonstige Erledigung" wurden die restlichen 16% erledigt. Die Staatsanwaltschaft ist danach, gemessen an den vorherrschenden Erledigungsformen, primär Einstellungsbehörde. Dies wird noch deutlicher, wenn auch die Verfahren gegen unbekannte Tatverdächtige berücksichtigt werden, in denen der genügende Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage aus tatsächlichen Gründen fehlt; der Anteil der 1998 an die Strafgerichte durch Anklagen oder Anträge auf Erlass eines Strafbefehls herangetragenen Verfahren belief sich dann nur noch auf 1,6%.

1998 wurden 1.218.966 Verfahren durch Einstellungen nach den Opportunitätsvorschriften<sup>1087</sup> erledigt; mit einer Anklage i.w.S. (Anklage vor dem Amts- oder Landgericht, einschließlich Antrag auf Durchfüh-

---

erfolgt ist. So kann er zum Zwecke der Normverdeutlichung ein Gespräch mit dem Jugendlichen führen oder eine Schadenswiedergutmachung oder Entschuldigung anregen" (BT-Drs. 11/5829, 24).

<sup>1087</sup> §§ 153-154e StPO, § 45 JGG, § 29 BtMG i.V.m. § 153b StPO, §§ 31a, 37, 38 Abs. 2 BtMG.

---

rung eines objektiven Verfahrens/Sicherungsverfahrens, auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren, auf vereinfachtes Jugendverfahren) oder mit einem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls wurden 1.264.987 Verfahren abgeschlossen. Beide Erledigungsformen halten sich also die Waage. Faktisch ist demnach das Opportunitätsprinzip nicht mehr die Ausnahme, die Anklage nicht mehr die Regel. Da Angaben hinsichtlich der Art des Delikts und zu den Beschuldigten in der Vergangenheit für die StA-Statistik nicht erhoben wurden, lassen sich keine Aussagen darüber treffen, welche Tat- und Tätergruppen es vor allem sind, bei denen nach den Opportunitätsvorschriften eingestellt wird.

### 3.2.2.3 Der Anstieg des Geschäftsanfalls und dessen Erledigung im zeitlichen Längsschnitt

#### 3.2.2.3.1 Wandel der Erledigungsstrukturen im Überblick

Der Geschäftsanfall der Strafjustiz wird im Wesentlichen bestimmt durch die Anzeigen, die bei der Polizei erstattet werden, in geringerem Umfang durch eigene Ermittlungen von Polizei, Zoll- oder Steuerfahndung. Der Anstieg polizeilich registrierter Kriminalität bzw. der Zahl ermittelter Tatverdächtiger schlägt sich in einer Zunahme des Geschäftsanfalls bei der Staatsanwaltschaft nieder.

Tabelle 3.2-1: Erledigung staatsanwaltlicher Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige; Anteile bezogen auf "bereinigte Verfahrenszahlen", alte Länder (ohne Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein) 1981 und 1998\*

	1981		1998		Zunahme/ Abnahme der abs. Zahlen in % 1998 vs. 1981
	N	%	N	%	
<b>Bereinigte Verfahren<sup>1)</sup> insg.</b>	<b>1.739.920</b>	<b>100</b>	<b>2.288.199</b>	<b>100</b>	31,5
Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 <sup>2)</sup>	635.188	36,5	716.357	31,3	12,8
Opp. Einstellungen unter Auflagen <sup>3)</sup>	118.975	6,8	165.749	7,2	39,3
Opp. Einst. ohne Auflagen insgesamt <sup>4)</sup>	164.068	9,4	574.265	25,1	250,0
Opp. Einst. gem. §§ 153, 153b <sup>5)</sup>	106.401	6,1	383.612	16,8	260,5
Strafbefehl <sup>6)</sup>	344.193	19,8	435.203	19,0	26,4
Anklage i. w. S. <sup>7)</sup>	477.496	27,4	396.625	17,3	-16,9
Anklage i. w. S. und Strafbefehl	821.689	47,2	831.828	36,4	1,2
Anklagefähige Verfahren <sup>8)</sup>	1.104.732	63,5	1.571.842	68,7	42,3
Opp. Einstellungen insgesamt	283.043	16,3	740.014	32,3	161,4
Sta. Sanktionskompetenz <sup>9)</sup>	627.236	36,0	1.175.217	51,4	87,4

\* Ergebnisse für Hamburg, Niedersachsen und das Saarland aus 1997.

<sup>1)</sup> Ermittlungsverfahren gegen bekannte Täter, die erledigt worden sind durch Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO (einschließlich wegen Todes oder Schuldunfähigkeit des Beschuldigten), durch Einstellung gem. §§ 153 ff. StPO, § 45 JGG, § 31a Abs. 1 BtMG, durch Antrag auf Erlass eines Strafbefehls oder durch Anklage i.w.S. Nicht berücksichtigt sind Erledigungen, die erfolgten durch Verweisung auf den Weg der Privatklage, durch Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit, durch Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft, durch vorläufige Einstellung oder durch anderweitige Erledigung.

<sup>2)</sup> Einstellung wegen Tod, Schuldunfähigkeit des Beschuldigten oder Zurückweisung oder Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO (Tab. 2.2.1, Nr. 32, 33, 34).

<sup>3)</sup> Einst. gem. § 153a StPO, § 45 Abs. 3 JGG, § 37 Abs. 1 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i.V.m. § 37 Abs. 1 BtMG (Tab. 2.2.1, Nr. 15).

<sup>4)</sup> Einstellung gem. §§ 154b Abs. 1-3 StPO, 154c StPO, 153c StPO, 154d und e StPO, 153b Abs. 1 StPO, 154 Abs. 1 StPO, 153 Abs. 1 StPO, § 45 Abs. 1 und 2 JGG, § 31a Abs. 1 BtMG (Tab. 2.2.1, Nr. 22).

<sup>5)</sup> Opportunitätseinstellungen ohne Auflagen (§§ 153, 153b): §§ 153 Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO, § 29 Abs. 5 BtMG i.V.m. § 153b StPO, § 45 Abs. 1 und 2 JGG, § 31a Abs. 1 BtMG (Tab. 2.2.1, Nr. 22).

<sup>6)</sup> Antrag auf Erlass eines Strafbefehls (Tab. 2.2.1, Nr. 12).

<sup>7)</sup> Anklagen, Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens, Antrag auf Durchführung eines objektiven Verfahrens, Antrag auf sofortige Hauptverhandlung [bzw. auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren - § 417 StPO], Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren (Tab. 2.2.1, Nr. 2, 38, 39, 40, 41).

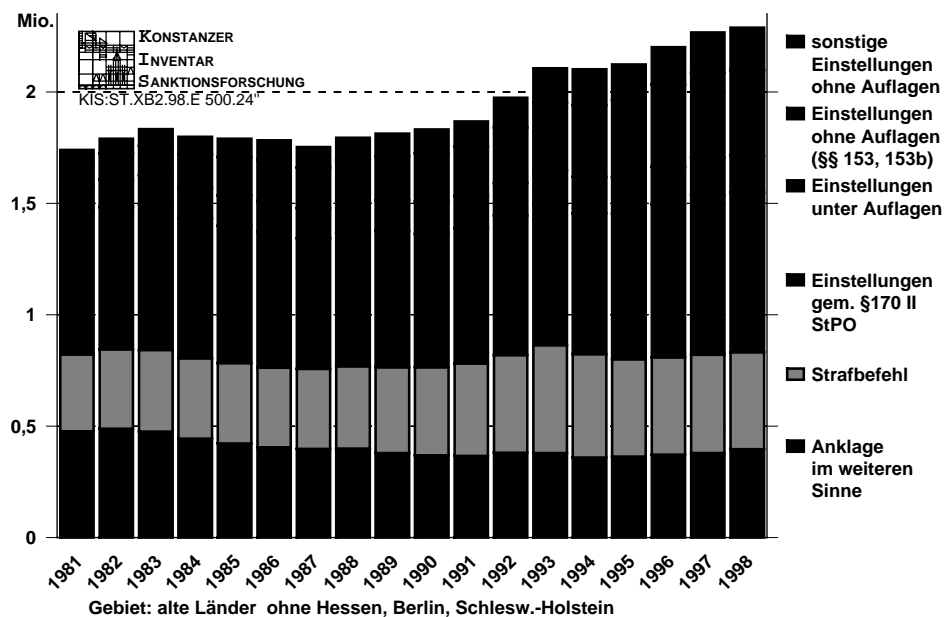
<sup>8)</sup> Anklagen i.w.S. (Anm. 7), Anträge auf Erlass eines Strafbefehls, Opportunitätseinstellungen insgesamt.

<sup>9)</sup> Opportunitätseinstellungen, Anträge auf Erlass eines Strafbefehls.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik.

Wie Tabelle 3.2-1<sup>1088</sup> zeigt, stieg die (bereinigte) absolute Zahl der Verfahren zwischen 1981, dem ersten Jahr mit veröffentlichten Daten der StA-Statistik, und 1998, dem letzten Berichtsjahr, von 1.739.920 auf 2.288.199 an, also um 32%. Obwohl danach die erledigten Verfahren deutlich zugenommen haben, wurde diese Zunahme des Geschäftsanfalls von den Staatsanwaltschaften so gut wie nicht an die Strafgerichte weitergegeben in Form von Anklagen und Strafbefehlsanträgen, deren absolute Zahl 1981 bis 1998 (1981: 821.689; 1998: 831.828) praktisch unverändert blieb (vgl. Schaubild 3.2-1).

Schaubild 3.2-1: Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren 1981-1998



Legende:

Sonstige Einstellungen ohne Auflagen: Einst. gem. §§ 154b Abs. 1-3 StPO, 154c StPO, 153c StPO, 154d und e4 StPO, 154 Abs. 1 StPO.

Einstellungen ohne Auflagen (§§ 153, 153b): Einstellung gem. §§ 153 Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO/29Abs. 5 BtMG, § 45 Abs. 1 und 2 JGG, § 31a Abs. 1 BtMG.

Einst. unter Auflagen: Einst. gem. § 153a StPO, § 45 Abs. 3 JGG, § 37 Abs. 1 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i.V.m. § 37 Abs. 1 BtMG.

Einstellungen gem. § 170 II StPO: Einstellung wegen Tod, Schuldunfähigkeit des Beschuldigten oder Zurückweisung oder Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO

Strafbefehl: Anträge auf Erlass eines Strafbefehls.

Anklage im weiteren Sinne: Anklagen, Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens, Antrag auf Durchführung eines objektiven Verfahrens, Antrag auf sofortige Hauptverhandlung [bzw. auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren - § 417 StPO], Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik.

Die Erledigungsstrukturen haben sich in dem statistisch überblickbaren Zeitraum merklich verändert. Dies wird besonders deutlich, wenn die Analyse auf die nach staatsanwaltschaftlicher Bewertung "anklagefähigen Ermittlungsverfahren" beschränkt wird, d. h. auf die durch Anklage i.w.S., durch Strafbefehlsantrag oder durch Einstellung aus Opportunitätsgründen erledigten Verfahren (vgl. Tabelle 3.2-2). Dann zeigt sich nämlich

- ein deutlicher Rückgang der Anklagerate von 43% (1981) auf 25% (1998),

<sup>1088</sup> Für diese Längsschnittanalyse wurden - um systematische Verzerrungen infolge regional unterschiedlicher Erledigungsstrukturen zu vermeiden - nur diejenigen Länder berücksichtigt, für die seit 1981 statistische Daten vorliegen. Berlin, Hessen und Schleswig-Holstein, für die erst Mitte bzw. Ende der achtziger Jahre Daten vorliegen, blieben deshalb ebenso unberücksichtigt wie die neuen Länder. Ferner wurden solche Verfahren ausgeklammert, in denen keine abschließende Entscheidung in der Sache erfolgte. Demgemäß wurden diejenigen Ermittlungsverfahren nicht berücksichtigt, in denen entweder die Entscheidung über den weiteren Fortgang und die Art der Erledigung des Verfahrens lediglich aufgeschoben (Verweisung auf den Weg der Privatklage, vorläufige Einstellung) bzw. das Verfahren an eine andere Staatsanwaltschaft oder an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit abgegeben wurde, oder in denen die Erledigungsart unklar und deshalb nicht zuordenbar war ("anderweitige Erledigungen"). Die so gebildete Grundgesamtheit wird im Folgenden als "bereinigte Verfahren" bezeichnet.

- ein leichter Rückgang der Strafbefehlsrate von 31% (1981) auf 28% (1998)<sup>1089</sup>,
- nahezu eine Verdoppelung der Opportunitätsrate von 26% (1981) auf 47% (1998), wobei diese Zunahme nicht auf den Einstellungen unter Auflagen/Weisungen beruht, sondern auf den Einstellungen ohne Auflagen/Weisungen.<sup>1090</sup>

Tabelle 3.2-2: Maßzahlen zur Sanktionskompetenz der Staatsanwaltschaft, bezogen auf anklagefähige Ermittlungsverfahren<sup>1)</sup>, alte Länder (ohne Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein)<sup>2)</sup>

Jahr	1981	1983	1985	1987	1989	1991	1993	1995	1997	1998
Anklagerate <sup>3)</sup>	43,2	40,3	36,0	34,2	31,5	29,1	25,7	24,7	24,5	25,2
Strafbefehlsrate <sup>4)</sup>	31,2	31,0	30,7	30,7	32,0	32,9	32,9	29,8	28,5	27,7
Opportunitätsrate insg. <sup>5)</sup>	25,6	28,7	33,3	35,1	36,4	38,0	41,4	45,5	47,1	47,1
Rate EoAufl.(§§ 153, 153b) <sup>6)</sup>	9,6	11,3	14,7	15,7	16,3	17,5	20,6	23,5	24,6	24,4
Rate sonstige EoAufl. insg. <sup>7)</sup>	5,2	6,3	7,0	7,8	8,6	9,0	10,5	11,0	11,6	12,1
Rate Einst. unter Aufl. <sup>8)</sup>	10,8	11,1	11,6	11,6	11,6	11,5	10,4	11,0	10,8	10,5
StA-Sanktionskompetenzrate <sup>9)</sup>	56,8	59,7	64,0	65,8	68,5	70,9	74,3	75,3	75,5	74,8
Relation: Entscheidungen in StA-Sanktionskompetenz bez. auf je 100 Anklagen <sup>10)</sup>	131	148	178	193	217	244	289	305	309	296

<sup>1)</sup> Anklagefähige Ermittlungsverfahren sind Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige, die erledigt worden sind durch Anklage i. w. S. (vgl. Tabelle 3.2-1, Anm. 7), Antrag auf Erlass eines Strafbefehls, Einstellung unter Auflagen, - Einstellung ohne Auflagen.

<sup>2)</sup> 1998 vorläufige Ergebnisse. Für Hamburg, Niedersachsen und das Saarland wurden die Ergebnisse aus 1997 verwendet.

<sup>3)</sup> Anklagerate ist der Anteil der Anklagen i.w.S. (vgl. Tabelle 3.2-1 Anm. 7) pro 100 anklagefähige Ermittlungsverfahren.

<sup>4)</sup> Strafbefehlsrate ist der Anteil der Anträge auf Erlass eines Strafbefehles pro 100 anklagefähige Ermittlungsverfahren.

<sup>5)</sup> Opportunitätsrate ist die Summe der Einstellungen unter Auflagen und der Einstellungen ohne Auflagen pro 100 anklagefähige Ermittlungsverfahren.

<sup>6)</sup> Rate EoA (§§ 153, 153b) insg: Anteil der Einstellungen ohne Auflagen gemäß §§ 153 Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO, §§ 29 Abs. 5 BtMG i.V.m. § 153b StPO, § 45 Abs. 1 und 2 JGG, § 31a Abs. 1 BtMG pro 100 anklagefähige Ermittlungsverfahren.

<sup>7)</sup> Rate sonstige EoA insgesamt: Anteil der Einstellungen ohne Auflagen gemäß §§ 154b Abs. 1-3 StPO, 154c StPO, 153c StPO, 154d und e StPO, 154 Abs. 1 StPO pro 100 anklagefähige Ermittlungsverfahren.

<sup>8)</sup> Rate Einst. unter Aufl.: Anteil der Einstellungen unter Auflagen gem. § 153a StPO, § 45 Abs. 3 JGG, § 37 Abs. 1 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i.V.m. § 37 Abs. 1 BtMG pro 100 anklagefähige Ermittlungsverfahren.

<sup>9)</sup> StA-Sanktionskompetenzrate ist der Anteil der Verfahrenserledigungen, in denen die StA von ihrer Sanktionskompetenz Gebrauch macht (Einstellungen unter/ohne Auflagen; Strafbefehlsanträge) pro 100 anklagefähige Ermittlungsverfahren.

<sup>10)</sup> Die Relation "StA-Sanktionskompetenz pro 100 Anklagen" gibt an, wie viele Verfahrenserledigungen, in denen die Staatsanwaltschaft von ihrer Sanktionskompetenz Gebrauch macht (Einstellungen unter/ohne Auflagen; Strafbefehlsanträge), auf 100 Anklagen i.w.S. kommen.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik.

Andere Möglichkeiten der Verfahrensvereinfachung oder -beschleunigung hatten - in quantitativ-statistischer Betrachtung und soweit dies aufgrund der verfügbaren Daten überhaupt beurteilt werden kann - nie große Bedeutung und haben überdies zunehmend an Bedeutung verloren. Dies gilt sowohl für das vereinfachte Jugendverfahren<sup>1091</sup> als auch - und vor allem - für das beschleunigte Verfahren (§§ 417

<sup>1089</sup> Da indes die Anklagerate deutlich stärker zurückgegangen ist, kam es zu einer relativen Bedeutungsverschiebung im Verhältnis Anklage-Strafbefehl zugunsten des Letzteren (vgl. hierzu unter 3.2.2.3.2).

<sup>1090</sup> Die Einstellungen mit Auflagen/Weisungen (§ 153a StPO, § 45 Abs. 3 JGG, § 37 Abs. 1 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i.V.m. § 37 Abs. 1 BtMG) blieben - bezogen auf anklagefähige Ermittlungsverfahren - weitgehend konstant. Wie Tabelle 3.2-2 zeigt, sind lediglich die Einstellungen ohne Auflagen angestiegen.

<sup>1091</sup> Welche Bedeutung das vereinfachte Jugendverfahren hat, lässt sich anhand der statistischen Informationen der StA-Statistik nicht genau bestimmen. Das vereinfachte Jugendverfahren ist nach §§ 76, 109 JGG nur bei Jugendlichen zulässig, nicht bei Heranwachsenden. Die an sich erforderliche Bezugsgröße ist deshalb die Summe aus der Zahl der Anklagen gegen Jugendliche und der Anträge auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren. Die Zahl der Anklagen gegen Jugendliche wird jedoch nicht erhoben. Als Näherungsgröße kommt insoweit lediglich die Summe der Anklagen zum Jugendgericht (Anklagen vor dem Jugenderschöffengericht, vor dem Jugendrichter, vor der Jugendkammer) in Betracht. Diese Zahl ist indes deutlich zu hoch, weil darin auch sämtliche Anklagen gegen Heranwachsende enthalten sind. Folglich wird der auf vereinfachte Jugendverfahren ent-

ff. StPO). Der Anteil der Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren an allen Ermittlungsverfahren, die erledigt worden sind durch Strafbefehl, durch Anklage i.w.S. (nach allgemeinem Strafrecht) oder durch Anträge, im beschleunigten Verfahren zu entscheiden, betrug im Durchschnitt - alte Länder ohne Berlin, Hessen und Schleswig-Holstein - in den achtziger Jahren um die 4%, in der ersten Hälfte der neunziger Jahre ging er auf unter 2% zurück.<sup>1092</sup> Die vom Gesetzgeber in jüngster Zeit beabsichtigte Optimierung des beschleunigten Verfahrens konnte den insoweit bestehenden rückläufigen Trend aufhalten. Der Anteil des beschleunigten Verfahrens ist inzwischen wieder auf 4% angestiegen. Der gleichzeitige Rückgang der Anteile des Strafbefehlsverfahrens deutet jedoch darauf hin, dass der Bedeutungsgewinn des beschleunigten Verfahrens - erwartungswidrig und entgegen den Intentionen des Gesetzgebers - möglicherweise auch zulasten des Strafbefehlsverfahrens und nicht nur zulasten der Anklage ging.

### 3.2.2.3.2 Vermehrte Nutzung von Opportunitätseinstellungen und Strafbefehlsverfahren als verfahrensökonomische Instrumente

#### *Opportunitätsvorschriften*

Die aus der Sicht der Öffentlichkeit, der Medien und der Politik bedrohlich "steigende Kriminalität" wurde - jedenfalls in ihrer Masse - von den Staatsanwaltschaften nicht in Form von Anklagen oder Strafbefehlsanträgen an die Gerichte zur Aburteilung weitergegeben, sondern wurde nahezu vollständig aufgefangen durch Opportunitätseinstellungen (vgl. Schaubild 3.2-1), darunter zu inzwischen rund drei Vierteln durch die Einstellung ohne Auflagen (1998: 78%).

Dass vor allem die Einstellungen ohne Auflagen dominieren, gilt auch dann, wenn innerhalb der Opportunitätseinstellungen ohne Auflagen noch weiter differenziert wird nach solchen Einstellungen, die insgesamt mit einem Sanktionsverzicht<sup>1093</sup> verbunden sind, und den sonstigen Einstellungen ohne Auflagen, in denen z. B. deshalb eingestellt wird, weil in einem anderen Verfahren eine schwerere Sanktion zu erwarten ist ("sonstige" Einstellungen ohne Auflagen).<sup>1094</sup> Auch dann, wenn diese "sonstigen" Einstellungen ausgeklammert werden, zeigt sich, dass unter den verbleibenden Einstellungen mit bzw. ohne Auflagen<sup>1095</sup> die Einstellungen ohne Auflagen dominieren. Ihr Anteil ist zunehmend gestiegen, entsprechend ging der Anteil der Einstellungen unter Auflagen - bezogen auf die "bereinigten Einstellungen" - deutlich zurück. In den alten Ländern - ohne Berlin, Hessen und Schleswig-Holstein - entfielen 1981 53% auf Einstellungen unter Auflagen, 1998 lediglich noch 30% (vgl. Schaubild 3.2-1).

Diese Zunahme vor allem der Einstellungen ohne Auflagen kann mehrere Gründe haben. Sie kann Folge davon sein, dass vor allem geringfügige Straftaten zugenommen haben. Sie kann aber auch darauf beru-

---

fallende Anteil deutlich unterschätzt, und zwar um rund den Faktor 2. Unter diesem Vorbehalt steht die Angabe, dass der Anteil des vereinfachten Jugendverfahrens 1998 in den alten Ländern bei 10% und in den neuen Ländern bei 6% lag.

<sup>1092</sup> Das beschleunigte Verfahren (§§ 212 ff. StPO a.F., §§ 417 ff. StPO) ist nicht nur bei Erwachsenen, sondern auch bei Heranwachsenden zulässig. Die notwendige Bezugsgröße - Summe aus Anträgen auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren und aus Anklagen gegen Erwachsene oder Heranwachsende - ist anhand der StA-Statistik nicht ermittelbar, weil die Zahl der Anklagen gegen Erwachsene oder Heranwachsende unbekannt ist. Als Näherungsgröße hierfür kann lediglich die Zahl der Anklagen vor dem Schöffengericht (ohne Jugendschöffengericht), vor dem Strafrichter (ohne Jugendrichter), vor dem Schwurgericht und vor der Großen Strafkammer (ohne Jugendkammer) verwendet werden (Anklagen vor den allgemeinen Gerichten). Diese Bezugsgröße ist etwas zu klein, weil die Heranwachsenden, bei denen allgemeines Strafrecht angewendet wird, nicht berücksichtigt werden können. Folglich ist der Anteil des beschleunigten Verfahrens etwas überschätzt. Der Schätzfehler dürfte sich jedoch in engen Grenzen halten.

<sup>1093</sup> §§ 153 Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO, §§ 29 Abs. 5 BtMG i.V.m. § 153b StPO, § 45 Abs. 1 und 2 JGG, § 31a Abs. 1 BtMG.

<sup>1094</sup> Als solche "sonstigen" Einstellungen ohne Auflagen, die regelmäßig nicht mit einem Sanktionsverzicht verbunden sind, können z. B. Einstellungen gelten, die wegen Klärung einer zivil- oder verwaltungsrechtlichen Vorfrage erfolgen, durch die jedoch eine spätere Verfahrenserledigung durch Anklage/Strafbefehl nicht ausgeschlossen ist. Ferner können zu dieser Gruppe Einstellungen gerechnet werden, bei denen von der weiteren Verfolgung deshalb abgesehen wird, weil die im jetzigen Verfahren zu erwartende Strafe neben einer bereits verhängten oder wegen einer in einem anderen Verfahren zu erwartenden Strafe nicht beträchtlich ins Gewicht fällt, wo also die aus Sicht der Staatsanwaltschaft ausreichende und erforderliche Sanktion in einem anderen Verfahren verhängt wird oder worden ist. Für die statistische Analyse wurden hierzu Entscheidungen gem. §§ 153c, 154 Abs. 1, 154b Abs. 1-3, 154c, 154d und e StPO gezählt.

<sup>1095</sup> §§ 153 Abs. 1, 153a Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO, § 29 Abs. 5 BtMG i.V.m. § 153b StPO, §§ 31a, 37, 38 Abs. 2 BtMG, § 45 JGG.

---

hen, dass sich die Schwereinschätzung der Staatsanwaltschaft geändert hat. Sie kann schließlich auch Ausdruck der wachsenden Einsicht sein, dass spezialpräventiv häufig bereits der Umstand genügt, dass gegen den Täter wegen einer Straftat ermittelt wird, eine Bestrafung indes nicht erforderlich ist. Ob einer oder mehrere dieser Gründe zutreffen und in welcher Gewichtung, darüber lässt die StA-Statistik keine Aussagen zu. Hierzu wäre zumindest eine differenzierte, deliktsspezifische Aufschlüsselung erforderlich, die derzeit fehlt. Auch der PKS lassen sich keine aussagekräftigen Anhaltspunkte entnehmen, die als Erklärung dienen könnten. In den letzten zehn Jahren hat sich zwar die Struktur der den ermittelten Tatverdächtigen zur Last gelegten Delikte verändert, insbesondere haben Betäubungsmitteldelikte zugenommen, ferner Rohheits- und Vermögensdelikte, während Eigentumsdelikte abgenommen haben. Eine etwaige Veränderung der Deliktsschwere lässt sich daraus freilich nicht ableiten.

Die zunehmende Nutzung der Opportunitätsvorschriften ist vom Gesetzgeber gewollt und befindet sich in Übereinstimmung mit internationalen kriminalpolitischen Tendenzen.<sup>1096</sup> Dies gilt insbesondere für das Jugendstrafrecht. Sowohl die Vereinten Nationen als auch der Ministerrat des Europarates haben sich für einen weiteren Ausbau solcher Diversionen ausgesprochen; auf nationaler Ebene war dies vor allem die Ad-hoc-Kommission "Diversion" der Jugend- und Justizministerkonferenz.<sup>1097</sup> Hierdurch sollen sowohl eine bessere Prävention als auch eine Entlastung der Strafjustiz erreicht werden. Die Geschichte des Opportunitätsprinzips im deutschen Strafverfahrensrecht reicht freilich weiter zurück, und zwar bis in die 20er Jahre. Sie ist gekennzeichnet durch die Vergrößerung der Zahl der Opportunitätsgründe und der Reichweite der einzelnen Opportunitätsvorschriften sowie durch eine kontinuierlich erfolgende Verlagerung der Entscheidungskompetenz auf die Staatsanwaltschaft zulasten der richterlichen Mitwirkung.<sup>1098</sup> Vor allem in den letzten Jahrzehnten wurde diese Selektionskompetenz der Staatsanwaltschaft erheblich ausgebaut. So sollte durch das Rechtspflege-Entlastungsgesetz von 1993 "der Praxis die Möglichkeit (gegeben werden), auch im Bereich der mittleren Kriminalität von der Erhebung der öffentlichen Klage gegen Auflagen und Weisungen abzusehen".<sup>1099</sup> In dem Maße jedoch, in dem die Möglichkeit der Verfahrenseinstellung aus Opportunitätsgründen in die Kompetenz der Staatsanwaltschaft gelegt wird, wird diese zur Herrin der Entscheidung über die Einstellung wegen Geringfügigkeit, sei es, weil die zustimmungsbedürftigen Fallgruppen durch den Gesetzgeber immer weiter zurückgedrängt wurden, sei es, weil die richterliche Zustimmung - soweit sie erforderlich ist - eher routinemäßig erteilt wird.<sup>1100</sup>

### *Strafbefehlsverfahren*

Innerhalb der Verfahren, die mit Anklage oder mit Strafbefehlsantrag abgeschlossen worden sind, kam es zu einer beträchtlichen Bedeutungsverschiebung zugunsten des summarischen Verfahrens nach Aktenlage und ohne mündliche Verhandlung, also zugunsten des Strafbefehls. Der Anteil der Verfahrenserledigung durch Strafbefehlsantrag an allen Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft entweder Anklage i.w.S. erhoben oder Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gestellt hat, stieg - alte Länder (ohne Berlin, Hessen und Schleswig-Holstein) - von 42% (1981) auf 52% (1998) an.<sup>1101</sup>

<sup>1096</sup> Vgl. die Nachweise bei HEINZ, W., 1992, S. 12 ff.

<sup>1097</sup> Ad-hoc-Kommission "Diversion", 1989.

<sup>1098</sup> Der Anwendungsbereich der §§ 153, 153a StPO wurde in den 90er Jahren vor allem durch das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11.1.1993 (BGBl. I S. 50) erweitert: Ein erheblicher Teil der Vergehenkriminalität des Kern- und des Nebenstrafrechts kann nunmehr ohne Zustimmung des Gerichts durch die Staatsanwaltschaft eingestellt werden. Ferner wurde § 153a StPO durch Änderung der Umschreibung der Schuldkomponente auch für Fälle mittelschwerer Kriminalität geöffnet. Das Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs und zur Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vom 20.12.1999 (BGBl. I S. 2491) führte als neue Auflage u. a. den Täter-Opfer-Ausgleich ein.

<sup>1099</sup> Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vom 27.9.1991, BT-Drs. 12/1217, S. 34.

<sup>1100</sup> Vgl. BLANKENBURG, E. u. a., 1978, S. 113. Dies kann bedeuten, dem richterlichen Zustimmungserfordernis komme keine - zumindest keine große - Filterfunktion zu. Dieser Befund kann aber auch das "Ergebnis von Konfliktvermeidungsstrategien" sein, d. h. dass die Zustimmungsbereitschaft des Richters zutreffend eingeschätzt wird.

<sup>1101</sup> Dieser Anteil ist unterschätzt. Eine exakte Berechnung dieses Anteils ist anhand der verfügbaren statistischen Informationen nicht möglich, weil in der Bezugsgröße (Anklagen i.w.S. und Strafbefehlsanträge) auch Anklagen enthalten sind, die gegen

Wie "erfolgreich" die Staatsanwaltschaft mit diesen Anträgen war, d. h. in welchem Maße hierdurch tatsächlich die Verurteilung aufgrund eines summarischen Verfahrens erfolgte, konnte bis vor kurzem anhand der Strafrechtspflegestatistiken nicht festgestellt werden, weil nicht erhoben wurde, ob den Anträgen entsprochen und die Strafbefehle auch rechtskräftig wurden. Erst durch eine Sondererhebung, die seit einigen Jahren in Baden-Württemberg und in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der StVStat durchgeführt wird, sind - beschränkt auf diese beiden Länder - die Größenordnungen erkennbar.<sup>1102</sup> Danach ist im allgemeinen Strafrecht die Verurteilung durch Strafbefehl, gegen den also kein Einspruch eingelegt worden ist, die Regel, nicht die Ausnahme. 1998 beruhten in Baden-Württemberg hierauf knapp drei Viertel (72%) aller Verurteilungen, in Nordrhein-Westfalen knapp zwei Drittel (62%). Die Verurteilung zu Geldstrafe erfolgt inzwischen zu rund 80% durch Strafbefehl. Es bedürfte eingehenderer Forschung, um festzustellen, wie ökonomisch dieses Verfahren in einer Gesamtbilanz ist. Einige Untersuchungsergebnisse lassen darauf schließen, dass aufgrund von Informations- und Kommunikationsproblemen, insbesondere über die Einkommenshöhe, ein nicht unerheblicher Teil der Verurteilungen zu Ersatzfreiheitsstrafen und damit in den teuren Strafvollzug führen.<sup>1103</sup>

Seit dem Rechtspflege-Entlastungsgesetz von 1993 darf gegen einen verteidigten Angeschuldigten auch eine zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr durch Strafbefehl verhängt werden (§ 407 Abs. 2 StPO). Von den absoluten Zahlen her gesehen waren es 1998 in Baden-Württemberg 830 und in Nordrhein-Westfalen 438 Personen, die ohne mündliche Hauptverhandlung zu einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe verurteilt worden sind. Statistisch ist nicht erkennbar, bei wie vielen hiervon wegen Nicht-Bewährung die Aussetzung widerrufen wurde mit der Folge der Vollstreckung der Freiheitsstrafe - ohne vorherige mündliche Hauptverhandlung.

Da aus den anderen Ländern keine statistischen Informationen verfügbar sind, ist unbekannt, ob diese Daten zur Verurteilung durch Strafbefehl verallgemeinerungsfähig sind. Zumindest für Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen steht indes nunmehr fest, dass eine Verurteilung aufgrund mündlicher Verhandlung vor dem erkennenden Gericht die Ausnahme, die Verurteilung aufgrund eines Strafbefehls dagegen die Regel ist. Der Grundsatz, dass eine Kriminalstrafe nur aufgrund mündlicher Verhandlung verhängt werden darf, gilt danach faktisch nur noch für die Freiheitsstrafe.

#### *Bedeutungszuwachs des Ermittlungsverfahrens und der Staatsanwaltschaft*

Insgesamt ergibt die Längsschnittanalyse, dass das Ermittlungsverfahren und die Erledigungsentscheidung der Staatsanwaltschaft zunehmend an Bedeutung gewonnen haben. Die Staatsanwaltschaft hat die ihr vom Gesetzgeber eingeräumten rechtlichen Möglichkeiten der Verfahrenseinstellung und der Erledigung im Strafbefehlsverfahren in hohem und weiterhin steigendem Maße genutzt. Sie hat dadurch nicht nur ihre Selektions-, sondern auch ihre - in sozialwissenschaftlicher Betrachtung - Sanktionskompetenz

---

Jugendliche erhoben worden sind, sowie Anklagen gegen Heranwachsende, bei denen Jugendstrafrecht angewendet worden ist, Gruppen also, bei denen ein Strafbefehl nach § 79 Abs. 1 JGG bzw. § 79 Abs. 1 i.V.m. § 109 Abs. 2 JGG nicht möglich ist. Dieser Fehler lässt sich aufgrund der Angaben der StA-Statistik nicht beheben. Würden nur Anklagen zu den allgemeinen Gerichten berücksichtigt, würde die Strafbefehlsquote überschätzt werden, weil dann die Heranwachsenden nicht berücksichtigt wären, bei denen allgemeines Strafrecht angewendet wird. Im Sinne einer konservativen Schätzung wurden deshalb alle Anklagen berücksichtigt, somit die Strafbefehlsquote unterschätzt.

<sup>1102</sup> Vgl. HEINZ, W., 1999b, S. 176 ff. Die Ergebnisse für 1998 beruhen auf einer vom Institut für Rechtstatsachenforschung der Universität Konstanz, Forschungsgruppe Kriminologie und strafrechtliche Rechtstatsachenforschung, durchgeführten Sonderauswertung.

<sup>1103</sup> "Einerseits erlebt der Angeschuldigte keine mündliche Verhandlung über die Folgen seiner Straftat(en), sondern erfährt nur auf schriftlichem Wege von den Rechtsfolgen, wobei offen bleibt, inwieweit er das Schriftstück überhaupt versteht. Andererseits gewinnt der Strafrichter keinen unmittelbaren Eindruck von dem sozialen Hintergrund des Beschuldigten; die richterliche Entscheidung über die Tagessatzhöhe beruht entweder auf den Erkenntnissen aus den polizeilichen Ermittlungen oder auf Schätzungen. Nach Janssens Untersuchung zur Geldstrafenvollstreckung scheitert die Zahlung der Geldstrafe umso eher, je weniger valide Informationen zur finanziellen Situation der Beschuldigten nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens vorhanden waren. Wird die Geldstrafenvollstreckung mit Ersatzfreiheitsstrafe beendet, so waren besonders häufig Informationsdefizite über die finanzielle Situation des Verurteilten festzustellen" (DOLDE, G., 1999, S. 586).

---

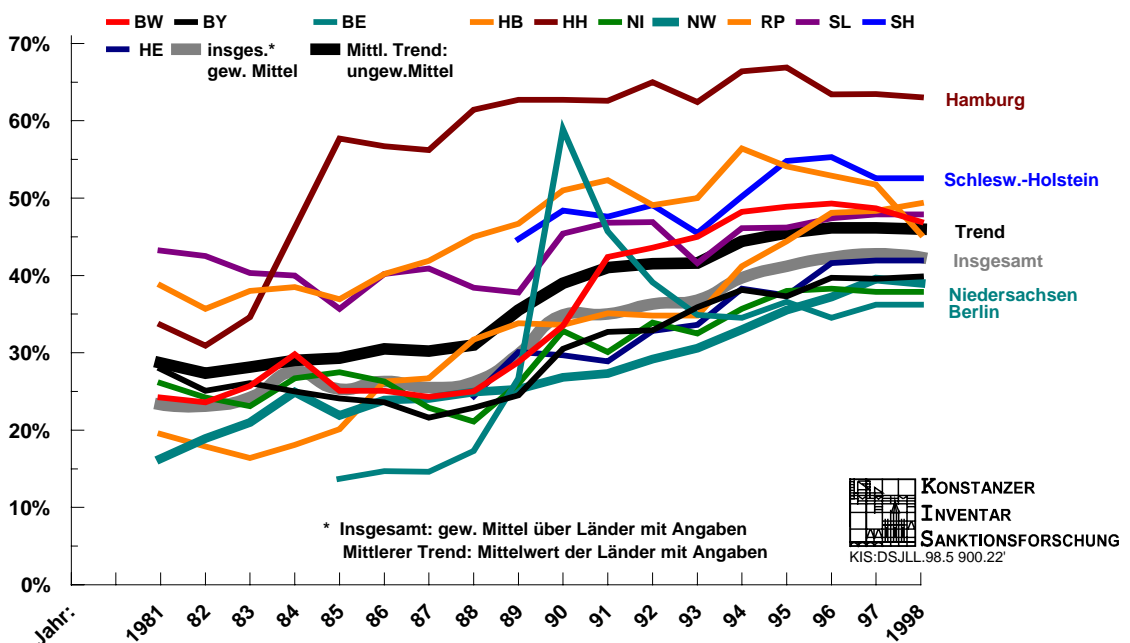
beträchtlich ausgedehnt. Sowohl bei der Einstellung unter Auflagen als auch beim Strafbefehlsantrag tritt an die Stelle richterlicher Strafzumessung faktisch die staatsanwaltliche Sanktionsfestlegung. Soweit - wie beim Strafbefehl und teilweise bei der Einstellung - die Zustimmung des Gerichts erforderlich ist, ist zwar die Teilhabe des Gerichts formell gewährleistet, in empirischer Betrachtung aber hat, wie einschlägige Forschungen gezeigt haben, die Mitwirkung des Gerichts sowohl bei der Zustimmung zu einer Einstellung als auch beim Erlass eines Strafbefehls fast nur noch den "Charakter einer Gegenzeichnungsprozedur".<sup>1104</sup> Der Anteil der Ermittlungsverfahren, die durch Strafbefehl oder durch Opportunitätseinstellungen erledigt worden sind, an allen anklagefähigen Verfahren ist ausnahmslos, kontinuierlich und deutlich gestiegen. Kamen 1981 auf 100 Anklagen i. w. S. noch 131 Opportunitätseinstellungen oder Strafbefehlsanträge, so waren es 1998 296 derartige Erledigungen (vgl. Tabelle 3.2-2).

**3.2.2.4 Die Erledigungspraxis im regionalen Querschnitt**

Beim regionalen Querschnittsvergleich der Länder zeigen sich erwartungsgemäß Unterschiede in der staatsanwaltschaftlichen Erledigungspraxis. Bemerkenswert sind insbesondere die Unterschiede hinsichtlich des Anteils der Verfahren, die aus Sicht der Staatsanwaltschaft mit einer Verurteilung oder mit einer Einstellung unter Auflagen beendet wurden bzw. werden sollen an allen anklagefähigen Verfahren. 1998 betrug diese Rate in Bayern 74%, in Brandenburg dagegen lediglich 52%.

Dass und wie sehr die Erledigungspraxis in den Ländern variiert, wird besonders deutlich, wenn die Handhabung der Opportunitätsvorschriften getrennt nach allgemeinem Strafverfahrensrecht und nach JGG betrachtet wird. Zwar kann aufgrund der verfügbaren statistischen Informationen die exakte Bezugsgröße nicht ermittelt werden, weshalb vermutlich die staatsanwaltliche Diversionsrate im Jugendstrafrecht unter- und die im allgemeinen Strafrecht überschätzt sein dürfte; die beobachtbaren Unterschiede dürften hierauf nicht beruhen, jedenfalls nicht in diesem Ausmaß.

Schaubild 3.2-2: Diversionsraten (StA) in Jugendsachen 1981-1998; Anteil der jugendstaatsanwaltlichen Einstellungen gem. § 45 JGG im Ländervergleich nach der StA-Statistik bezogen auf anklagefähige Verfahren in Jugendsachen



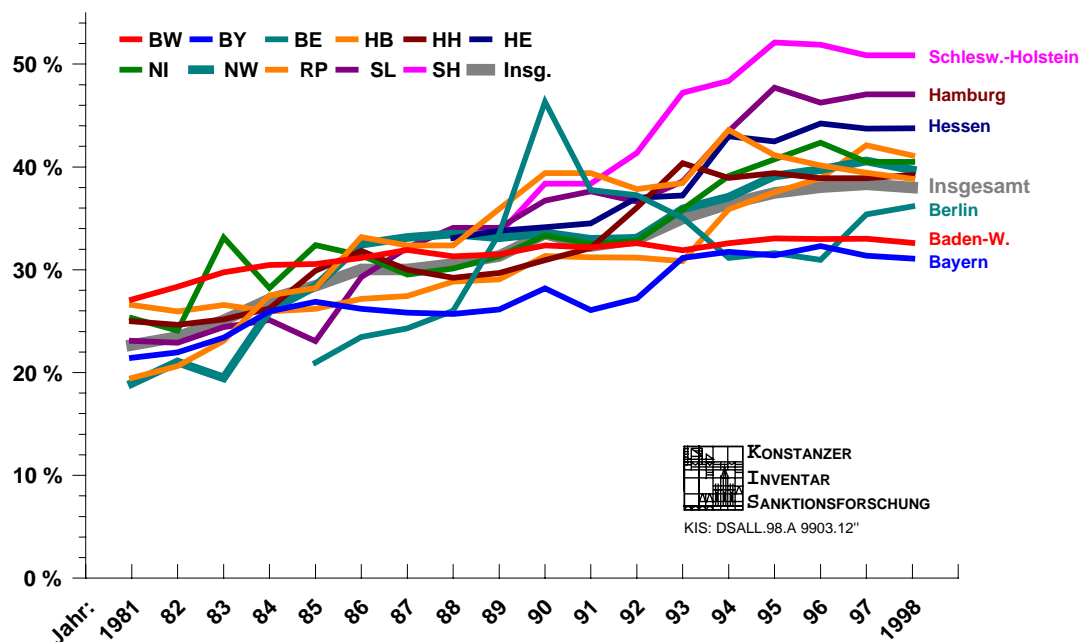
<sup>1104</sup> SESSAR, K., 1974, S. 95. Auch hier lässt sich freilich der Befund, dass Strafbefehlsanträge nicht in nennenswertem Umfang vom Gericht abgelehnt werden, als "Antizipation richterlicher Entscheidungskriterien durch den Staatsanwalt" (BLANKENBURG u. a., 1978, S. 246) deuten.



Wie die Schaubilder 3.2-2 und 3.2-3<sup>1105</sup> im Längsschnittvergleich der alten Länder zeigen,

- sind in allen Ländern die Einstellungen gemäß §§ 153, 153a, 153b StPO sowie gemäß § 45 JGG deutlich angestiegen,
- haben sich in den einzelnen Länder die staatsanwaltlichen Diversionsraten in allgemeinen Strafsachen immer stärker auseinander entwickelt, in Jugendsachen blieb zwischen 1981 und 1998 die Bandbreite der Diversionsraten im Wesentlichen unverändert groß,
- bestehen zwischen den Ländern in der Höhe der Diversionsraten sowohl in Jugendstrafsachen als auch in allgemeinen Strafsachen ganz erhebliche Unterschiede. Während in Hamburg 1998 63% der anklagefähigen Jugendsachen eingestellt worden sind, waren es in Berlin lediglich 36%. In allgemeinen Strafsachen ist der Unterschied etwas geringer (Bayern 31%, Schleswig-Holstein 51%), jedoch ebenfalls erheblich.

Schaubild 3.2-3: Diversionsraten (StA) im allg. Strafrecht 1981-1998; Anteile der staatsanwaltlichen Einstellungen gem. §§ 153 I, 153a I, 153b I StPO bezogen auf anklagefähige Verfahren



Empirische Forschungen zur Einstellungspraxis in Jugendsachen haben gezeigt, dass diese extremen Unterschiede nicht etwa durch entsprechende Unterschiede in der Tat- und Täterstruktur zu erklären sind. Beim Vergleich relativ homogener Gruppen gehen die Unterschiede nämlich nicht zurück; sie vergrößern sich vielmehr.<sup>1106</sup> Wie Aktenanalysen gezeigt haben, bestehen diese Unterschiede nicht nur zwischen den Ländern, sondern zwischen den einzelnen Staatsanwaltschaften und selbst zwischen den Dezernenten der Staatsanwaltschaften. In einer 1987/88 bei 17 Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen durchgeführten repräsentativen Aktenuntersuchung wurde bei homogenen Fallgruppen (einmaliger Ladendiebstahl, keine Vorbelastung - auch keine Registrierung in der staatsanwaltschaftlichen Zentralkartei - des Jugendlichen, Geständnis, Diebstahlsgegenstand mit einem Wert bis zu 50 DM) eine Spannweite der Einstellungsrate gem. § 45 JGG auf der Ebene der örtlichen Staatsanwaltschaften von 39% bis 99%<sup>1107</sup>,

<sup>1105</sup> Dass und wie sehr lokale Besonderheiten die Einstellungspraxis bestimmen, die nur zum Teil mit der Tat- oder der Täterstruktur etwas zu tun haben, zeigt sich in Schaubildern 3.2-2 und 3.2-3 besonders deutlich am Beispiel von Berlin. Die Öffnung der Mauer führte zu einem dramatischen Anstieg der Geschäftsbelastung, der nur durch entsprechende Zunahme von Verfahrenseinstellungen bewältigt werden konnte.

<sup>1106</sup> Vgl. die Nachweise bei HEINZ, W. 1998a, S. 253 ff.

<sup>1107</sup> Vgl. LUDWIG-MAYERHOFER, W., 1990, S. 213.

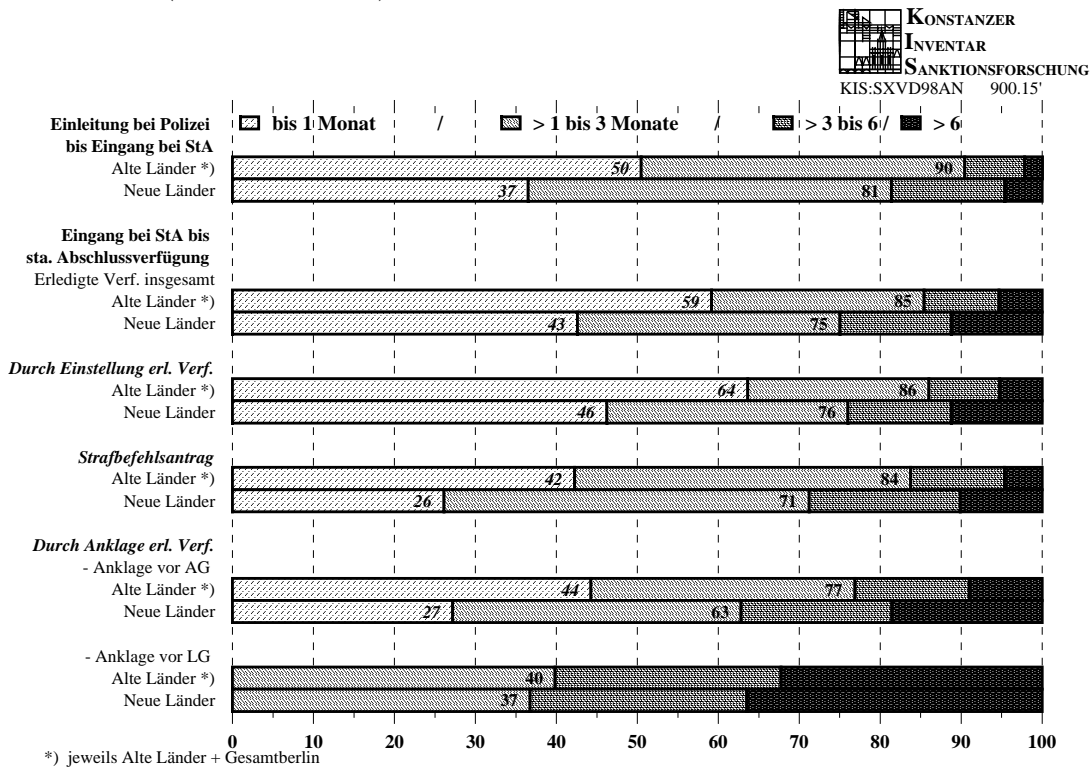
auf der Ebene der einzelnen Staatsanwälte (bei einer Schadenshöhe bis maximal 100 DM und ansonsten gleichen Kriterien) von 0% bis zu 100%<sup>1108</sup> festgestellt. Ob sich diese Unterschiede inzwischen verringert haben, lassen die amtlichen Statistiken nicht erkennen. Diese Frage lässt sich nur durch Aktenuntersuchungen klären, die schon deshalb dringend geboten sind, damit die Länder in der Lage sind zu prüfen, ob die vom BVerfG geforderte "im Wesentlichen einheitliche Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften"<sup>1109</sup> inzwischen besteht.

### 3.2.3 Verfahrensdauer des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens

Die durchschnittliche Verfahrensdauer (arithmetisches Mittel) vom Tag der Einleitung bis zur Erledigung durch die Staats- oder Anwaltschaft blieb in den alten Ländern im Zeitraum zwischen 1990 und 1998 im Wesentlichen konstant. Die Verfahrenserledigung erfolgte im Schnitt innerhalb von 3 bis 3,3 Monaten. Nur rd. 10% aller Ermittlungsverfahren werden erst nach sechs Monaten erledigt. Angestiegen sind hingegen die durchschnittliche Verfahrensdauer der durch Anklage erledigten Ermittlungsverfahren (von 3,7 auf 4,3 Monate) und der Anteil der erst nach sechs Monaten erledigten Verfahren (von 13,6% auf 18,7%). Da in zunehmendem Maße arbeitsökonomische Verfahrenserledigungen (Einstellung oder Strafbefehl) eingesetzt werden, dürfte der Anteil der komplexen (umfangreichen und schwierigen) Verfahren unter den durch Anklage erledigten Ermittlungsverfahren zugenommen haben. Diese Vermutung lässt sich anhand der StA-Statistik nicht prüfen.

Auffallend ist, dass die Gegenüberstellung von alten und neuen Ländern erhebliche Unterschiede zeigt. Da 1998 für fünf der alten Länder noch keine aktuellen Ergebnisse vorliegen, wurde der Querschnittsvergleich auf der Basis des Jahres 1997 vorgenommen (vgl. Schaubild 3.2-4).

Schaubild 3.2-4: Verfahrensdauer der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren 1997 (in kumulierten %)



Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik.

<sup>1108</sup> Vgl. LIBUDA-KÖSTER, A., 1990, S. 308.

<sup>1109</sup> BVerfGE 90, 145, S. 190.

Danach zeigt sich:

- In den alten Ländern ist die Verfahrensdauer - bezogen auf die von der Polizei eingeleiteten Ermittlungsverfahren - vom Tag der Einleitung bis zum Tag des Eingangs bei der StA- oder Anwaltschaft kürzer. 90% wurden innerhalb von drei Monaten an die StA abgegeben, in den neuen Ländern waren es 81%; in den alten Ländern benötigte die Polizei in 2,2% der Verfahren mehr als sechs Monate, in den neuen Ländern betrug dieser Anteil 4,6%.
- Entsprechendes gilt für die Verfahrensdauer vom Tag des Eingangs bei der Staats- oder Anwaltschaft bis zur Erledigung durch die StA. 85% der Verfahren wurden in den alten Ländern innerhalb von drei Monaten erledigt, in den neuen Ländern waren es 75%; länger als sechs Monate waren in den alten Ländern 5% der Verfahren anhängig, in den neuen Ländern 11%.
- Auch bei der weiteren Differenzierung nach der Art der Erledigung - durch Einstellung, durch Antrag auf Erlass eines Strafbefehls, durch Anklage vor dem Amtsgericht oder Landgericht - zeigt sich, dass in den alten Ländern der Anteil der in kürzerer Zeit (innerhalb eines Monats, innerhalb von drei oder von sechs Monaten) erledigten Verfahren höher war.

Worauf diese Unterschiede beruhen, lässt sich aus der StA-Statistik nicht erkennen. Hierzu bedürfte es genauer Angaben vor allem zur Geschäftsbelastung sowie zu den Verfahrensgegenständen.

### 3.3 Gerichtliches Verfahren

#### Kernpunkte

- ◆ Vier von fünf strafgerichtlichen Hauptverfahren enden mit einer Verurteilung. Die Nichtverurteilung beruht weitaus überwiegend auf einer Einstellung, nicht auf einem Freispruch.
- ◆ Neben einer Strafe - oder bei schuldunfähigen Tätern selbständig - kann auf eine Maßregel der Besserung und Sicherung erkannt werden. Freiheitsentziehende Maßregeln sind zwar selten, von ihnen wurde aber in den letzten zwei Jahrzehnten deutlich mehr Gebrauch gemacht, insbesondere in Form einer Unterbringung suchtkranker Täter in einer Entziehungsanstalt. Unter den nicht-freiheitsentziehenden Maßregeln dominiert die Entziehung der Fahrerlaubnis. 1998 wurde mehr als der Hälfte aller wegen Straftaten im Straßenverkehr Abgeurteilten die Fahrerlaubnis entzogen. Gegenüber weiteren 12% wurde ein befristetes Fahrverbot angeordnet.
- ◆ Jugendstrafrecht und allgemeines Strafrecht weisen ein unterschiedliches Rechtsfolgensystem auf: Das Jugendstrafrecht bietet für die Rückfallverhinderung weitergehendere Möglichkeiten einer abgestuften, erzieherisch gestalteten Reaktion als das allgemeine Strafrecht. Jugendstrafrecht findet Anwendung bei Jugendlichen. Bei Heranwachsenden kommt es dann zur Anwendung, wenn der Heranwachsende noch einem Jugendlichen gleichsteht oder er eine jugendtypische Verfehlung begangen hat. Die richterliche Praxis hat daran festgehalten, bei Heranwachsenden überwiegend nach Jugendstrafrecht zu verfahren, weil dies bessere Möglichkeiten bietet, auf die Lebenslagen und Probleme junger Menschen einzugehen.
- ◆ Die Entwicklung der Sanktionierungspraxis des Jugendstrafrechts ist gekennzeichnet durch
  - die Zurückdrängung formeller Sanktionen zugunsten informeller, die Verurteilung vermeidende Reaktionen (Diversion)
  - die Zurückdrängung stationärer Sanktionen zugunsten solcher ambulanter Art,
  - den vermehrten Gebrauch helfender, betreuender und restitutiver Maßnahmen, die nicht nur dem Gedanken der Erziehung und Resozialisierung, sondern auch der Wiedergutmachung und damit den berechtigten Opferbelangen besser Rechnung tragen können.
- ◆ Auch im allgemeinen Strafrecht ist die Entwicklung der Sanktionierungspraxis durch den zunehmenden Gebrauch informeller und ambulanter formeller Sanktionen gekennzeichnet. Mit einem Anteil von über 80% ist die Geldstrafe die weitaus am häufigsten verhängte Strafe.

- ◆ Sowohl im Jugendstrafrecht als auch im allgemeinen Strafrecht nimmt in den letzten Jahren unter den Verurteilten der Anteil der zu mittel- und langfristigen Freiheitsstrafen Verurteilten zu. Dies kann aus statistischer Sicht eine Folge des zunehmenden Gebrauchs von Diversion anstelle der Verurteilung bei leichter und mittelschwerer Kriminalität sein. Ob dieser Anstieg darüber hinaus eine Veränderung der Strafzumessungspraxis oder eine Veränderung der Schwere der Kriminalität widerspiegelt, ist statistisch nicht erkennbar.
- ◆ Seit Anfang der neunziger Jahre hat die absolute Zahl der zu unbedingter Freiheits- oder Jugendstrafe Verurteilten deutlich zugenommen. Die Zahl der zu einer unbedingten Freiheitsstrafe Verurteilten lag 1998 um 27% über jener des Jahres 1990, bei den unbedingten Jugendstrafen sogar um 45%. Zusammen mit Veränderungen in der Zusammensetzung der Gefangenenspopulation führt dies zu einer gravierenden Verschärfung der Probleme des Strafvollzugs.
- ◆ Die weit überwiegende Zahl aller erstinstanzlichen Verfahren wird von den Amtsgerichten erledigt, und zwar in relativ kurzer Zeit: Vier von fünf Verfahren werden innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen.

### 3.3.1 Untersuchungshaft

Eine Untersuchungshaftstatistik, die Auskunft geben würde über Anordnung und Vollzug der Untersuchungshaft, gibt es in Deutschland nicht. Die Untersuchungshaftproblematik führt auch statistisch ein "Schattendasein". In der Strafvollzugsstatistik wird zwar die Zahl der Untersuchungsgefangenen zum 31.12. erfasst<sup>1110</sup>, doch sind - bedingt durch die Erfassung nur zum Stichtag - die Untersuchungsgefangenen systematisch untererfasst;<sup>1111</sup> in der Zu- bzw. Abgangsstatistik durch die Erfassung einer jeden Verlegung dagegen systematisch übererfasst. In der StVStat wird erst seit 1975 erfasst, ob und aus welchen Gründen gegen Abgeurteilte Untersuchungshaft angeordnet worden ist.<sup>1112</sup> Keine Angaben liegen demnach in der StVStat vor hinsichtlich jener Tatverdächtiger, die nicht abgeurteilt werden.

Abgeurteilte mit Untersuchungshaft werden fast ausnahmslos auch verurteilt; 1998 wurden lediglich 2% nicht verurteilt. Die Untersuchungshaftraten, d. h. die Anteile der Untersuchungsgefangenen an den jeweiligen Verurteilten eines Berichtsjahres, sind in der ersten Hälfte der achtziger Jahre, nicht zuletzt unter dem Einfluss der Kritik aus Wissenschaft und Öffentlichkeit, es werde zu viel, zu schnell und zu lang verhaftet, zurückgegangen.<sup>1113</sup> Seit Ende der achtziger Jahre steigen sie jedoch wieder an. Unterschiedliche Entwicklungen zeigen sich hierbei im Jugendstrafrecht und im allgemeinen Strafrecht (vgl. Schaubild 3.3-1).

Im Jugendstrafrecht war es offenbar vor allem die Haftpraxis hinsichtlich der Nichtdeutschen, die zunächst zu einem überproportional hohen Anstieg geführt hat.<sup>1114</sup> Möglicherweise - einschlägige Untersuchungen fehlen - hängt der Rückgang der U-Haftrate mit dem seit 1993 erfolgenden Rückgang des Ausländeranteils unter den Verurteilten zusammen.<sup>1115</sup> Die U-Haftrate im Jugendstrafrecht liegt aber immer noch über jener im allgemeinen Strafrecht.<sup>1116</sup> Als Haftgrund für die Anordnung von U-Haft wird in der StVStat in über 90% der Fälle Flucht oder Fluchtgefahr ausgewiesen.

<sup>1110</sup> Diese Daten werden in der (monatlichen und aufs Jahr aggregierten) Statistik über Zugänge, Bestand und Abgänge erhoben. Die Interpretation ist aber problematisch, da für Zu- und Abgänge unterschiedliche Gründe vorliegen können.

<sup>1111</sup> Bei einer durchschnittlichen Dauer von zwei Monaten wird nur jeder sechste Untersuchungsgefangene erfasst, weil die Ergebnisse der Stichtagszählung eine Funktion von Zahl der Gefangenen und Inhaftierungsdauer sind.

<sup>1112</sup> Zu Vorbehalten hinsichtlich der Vollständigkeit der Erfassung vgl. PFEIFFER, C. und R. STROBL, 1992, S. 108 ff.

<sup>1113</sup> Hierzu m.w.N. GEBAUER, M., 1987; HEINZ, W., 1987; SCHÖCH, H., 1987.

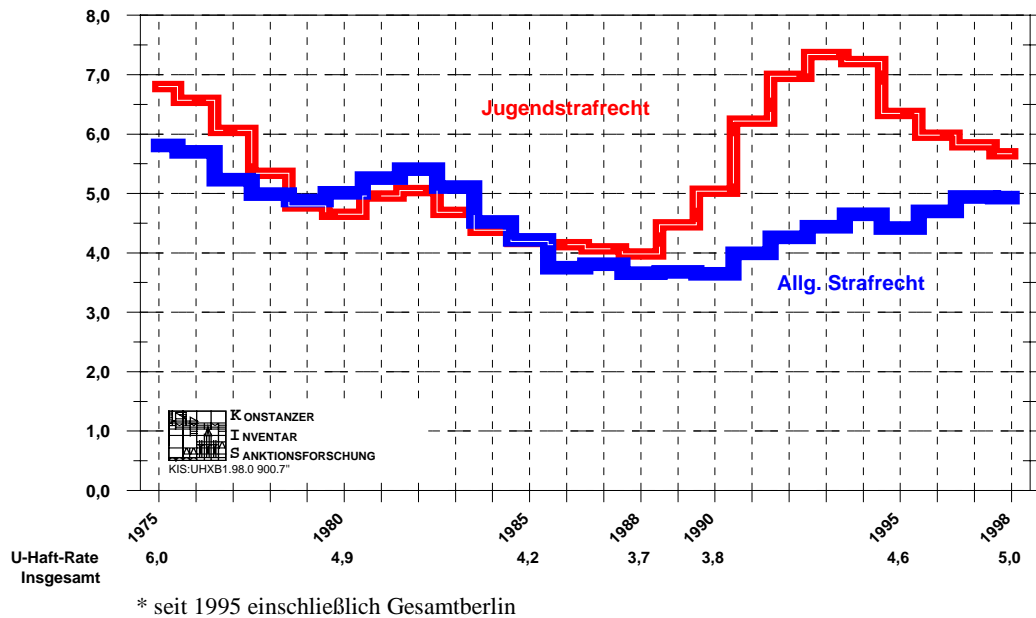
<sup>1114</sup> Vgl. JEHL, J.-M., 1995, S. 7, 54 ff.

<sup>1115</sup> Der Ausländeranteil unter den verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden stieg von 20% (1990) auf 33% (1993) an. Seitdem geht er wieder zurück auf 26% (1998).

<sup>1116</sup> Vgl. JEHL, J.-M., 1995. Nach dessen Ergebnissen der Untersuchung bleibt die U-Haftpraxis aber auch bei Berücksichtigung der Probleme der Zuwandererkriminalität hinter den Intentionen des Gesetzgebers zurück: "So erscheinen unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit die immer noch hohen Anteile von Vermögensdelikten im weiteren Sinne, von kurzer Haftdauer und von ambulanten Sanktionen bei jugendlichen Abgeurteilten mit Untersuchungshaft problematisch. Dass bei der Anordnungspraxis durchaus Spielräume bestehen, darauf weisen die erheblichen regionalen Unterschiede hin. ... Der Befund, dass Ju-

Nur jeder zweite verurteilte Untersuchungsgefangene wird zu einer unbedingten (nicht zur Bewährung ausgesetzten) Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt.<sup>1117</sup> Ein ganz erheblicher Teil der Verurteilten erlebt deshalb den Freiheitsentzug nur in seiner resozialisierungsfeindlichsten Form, nämlich in der Form der Untersuchungshaft. Dies gilt, entgegen der Intention des JGG, auch bei jungen Straftätern.

Schaubild 3.3-1: Untersuchungshaftraten nach Jugendstrafrecht und nach allgemeinem Strafrecht, Anteile bezogen auf nach Jugendstrafrecht bzw. allgemeinem Strafrecht Verurteilte, alte Länder 1975-1998\*



Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik.

Zwischen den Ländern bestehen große Unterschiede in der Höhe der Untersuchungshaftraten, insbesondere bei jungen Menschen. Die Bandbreite reicht hier von 4% (Niedersachsen) bis zu 18% (Hamburg).<sup>1118</sup> Sie sind freilich in hohem Maße beeinflusst durch die Varianz im Einstellungsverhalten. Je mehr Straftaten der leichten und mittelschweren Kriminalität eingestellt werden, umso höher ist - erwartungsgemäß - die (auf die Zahl der Verurteilten bezogene) Untersuchungshaftrate.

### 3.3.2 Abgeurteilte und Verurteilte

1998 wurden in den alten Ländern (einschließlich Berlin-Ost) insgesamt 947.187 Personen abgeurteilt, d. h. ein Hauptverfahren wurde rechtskräftig abgeschlossen, sei es durch Verurteilung, Einstellung, Freispruch oder durch die selbständige Anordnung von Maßnahmen der Besserung und Sicherung. Von den Abgeurteilten wurden 791.549 Personen (81,3%) verurteilt. Freigesprochen wurden 2,6%, bei 16% wurde das Hauptverfahren durch die Strafgerichte eingestellt. Sonstige Entscheidungen mit einem Anteil von insgesamt 0,1% waren die selbständige bzw. neben einem Freispruch erfolgende Anordnung von Maßnahmen der Besserung und Sicherung gem. §§ 61 ff. StGB (N=558)<sup>1119</sup>, das Absehen von Strafe (§ 60 StGB;

gendliche wegen weniger schwerer Delikte und kürzer inhaftiert sowie seltener mit vollstreckbaren Freiheitsentziehungen sanktioniert werden als Erwachsene, kann auch so gedeutet werden, dass hier neben strafrechtlichen Kriterien die soziale und persönliche Situation der Verhafteten eine verstärkte Rolle spielt. Insoweit werden offenbar die vom Gesetzgeber vorgesehenen Instrumente, insbesondere Einschaltung der Jugendgerichtshilfe und die Bereitstellung alternativer Heimplätze, in der Praxis nicht im intendierten Maß wirksam".

<sup>1117</sup> Vgl. HEINZ, W., 2000a, Schaubild 20 und 40.

<sup>1118</sup> Die Unterschiede der U-Haftraten bei den nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten ist deutlich geringer; sie reichen von 3% (Bremen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen) bzw. 4% (Berlin, Brandenburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein) bis zu 7% (Hessen, Sachsen) bzw. 8% (Hamburg).

<sup>1119</sup> Die Zahl der insgesamt verhängten Maßnahmen der Besserung und Sicherung ist deutlich höher, die weit überwiegende Zahl wird neben einer Strafe verhängt.

N=718) sowie die Überweisung von jugendlichen Straftätern an den Vormundschaftsrichter (§ 53 JGG; N=25). In den letzten Jahrzehnten blieb die - auf die Zahl der jeweils Abgeurteilten bezogene - Verurteiltenrate im Wesentlichen konstant.

1998 erfolgten 85% der Aburteilungen nach allgemeinem Strafrecht. Wird differenziert zwischen den nach allgemeinem und den nach Jugendstrafrecht Abgeurteilten, dann zeigen sich erhebliche Unterschiede in den Verurteilungsraten. Im Unterschied zur im Wesentlichen konstant gebliebenen Verurteiltenrate des allgemeinen Strafrechts<sup>1120</sup> ist die entsprechende Rate im Jugendstrafrecht<sup>1121</sup> in den letzten beiden Jahrzehnten von 76% auf 63% zurückgegangen. Dies beruht ausschließlich auf der Zunahme der Einstellungen gem. § 47 JGG. Dies entspricht der Konzeption des Gesetzgebers, der in § 47 JGG Möglichkeiten der erzieherisch motivierten, mit Auflagen oder Weisungen verbundenen Verfahrenseinstellung geschaffen hat, die über die Einstellungsmöglichkeiten des allgemeinen Strafverfahrensrechts weit hinausreichen.

In welchem Umfang von den Opportunitätsvorschriften im Hauptverfahren Gebrauch gemacht wird, hängt u. a. davon ab, ob und inwieweit die Staatsanwaltschaft die aus Sicht des Gerichts einstellungsgeeigneten Fälle bereits selbst eingestellt hat. Deshalb überrascht nicht, dass nicht nur zwischen den Altersgruppen Unterschiede in den Nicht-Verurteiltenraten bestehen, sondern auch zwischen den Ländern. Zwar fehlen statistische Informationen über den Gebrauch der Opportunitätsvorschriften hinsichtlich der einzelnen Altersgruppen, eine brauchbare Annäherung dürften jedoch die Angaben über die Nicht-Verurteilungen sein:<sup>1122</sup>

- 1998 wurden im früheren Bundesgebiet (einschließlich Berlin-Ost) 19% der Abgeurteilten nicht verurteilt. Von den abgeurteilten Jugendlichen wurden 41% nicht verurteilt, bei den Heranwachsenden waren es 26%, bei den Erwachsenen 15%.
- Die Varianz wird größer, wenn die Ebene der Länder einbezogen wird. Die Bandbreite der Nicht-Verurteiltenrate reichte bei den Erwachsenen von 8% (Brandenburg) bis zu 19% (Bremen, Nordrhein-Westfalen). Bei den Heranwachsenden, bei denen unter Anwendung des Jugendstrafrechts die erweiterten Einstellungsmöglichkeiten des § 47 JGG zur Verfügung stehen, waren die Unterschiede deutlich größer (10% Sachsen, 68% Hamburg). Bei den Jugendlichen waren die Unterschiede in den Nicht-Verurteiltenraten noch einmal höher (14% Rheinland-Pfalz, 79% Bremen).

Durch diese Unterschiede in der Einstellungspraxis der Gerichte werden allerdings die durch das Einstellungsverhalten der Staatsanwaltschaften begründeten Unterschiede (vgl. oben 3.2.2.4) nicht ausgeglichen. Die Abstände zwischen den höchsten und niedrigsten Diversionsraten werden im Ländervergleich sogar noch etwas größer.<sup>1123</sup>

### 3.3.3 Maßregeln der Besserung und Sicherung

Auf eine Maßregel der Besserung und Sicherung kann entweder neben einer Strafe oder selbständig - bei schuldunfähigen Tätern - erkannt werden. Die Maßregeln der Besserung und Sicherung knüpfen an die Gefährlichkeit des Täters an und dienen, wenngleich aus Anlass einer begangenen Straftat verhängt, ausschließlich dem Schutz der Allgemeinheit vor zukünftigen Taten. Durch therapeutische oder pädagogi-

---

<sup>1120</sup> Vgl. HEINZ, W., 2001 (Tabelle: Nach allgemeinem Strafrecht Abgeurteilte nach Art der Entscheidung, 1976 bis 1998; Straftaten insgesamt)

<sup>1121</sup> Vgl. HEINZ, W., 2001 (Tabelle: Nach Jugendstrafrecht Abgeurteilte nach Art der Entscheidung, 1976 bis 1998; Straftaten insgesamt)

<sup>1122</sup> Vgl. HEINZ, W., 2001 (Tabelle: Nichtverurteilte nach Altersgruppen und nach Ländern, 1998)

<sup>1123</sup> 1998 betrug - im Jugendstrafrecht (vgl. Schaubilder 3.2-2 und 3.3-5) - der Abstand zwischen dem Land mit der höchsten Diversionsrate und jenem mit der niedrigsten Diversionsrate - bezogen auf Verfahren - auf der Ebene der StA 27 Prozentpunkte (Berlin 36%, Hamburg 63%), unter Berücksichtigung auch der Einstellungen durch das Gericht betrug - bezogen auf Personen - der Abstand hingegen 31 Prozentpunkte (Bayern 60%, Hamburg 91%). Im allgemeinen Strafrecht (vgl. Schaubilder 3.2-3 und 3.3-10) betrug der Abstand auf der Ebene der StA 20 Prozentpunkte (Bayern 31%, Schleswig-Holstein 51%), insgesamt 22 Prozentpunkte (Bayern 39%, Schleswig-Holstein 61%). Die Einstellung durch die Gerichte führt also nicht zu einer Annäherung der Extreme, bewirkt aber - jedenfalls im Jugendstrafrecht - eine Verschiebung in der Rangfolge der Länder.

sche Einwirkung soll die Tätergefährlichkeit beseitigt, durch Isolierung des Täters oder durch Ausschluss von bestimmten Tätigkeiten soll die Gesellschaft vor dem Täter gesichert werden. Das geltende Strafrecht kennt als Maßregeln mit dem vorwiegenden Ziel der Besserung die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) oder in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB). Vorwiegend der Sicherung dienen die Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB), die Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 StGB) und das Berufsverbot (§ 70 StGB). Sowohl Sicherungs- als auch Besserungsfunktion hat die Führungsaufsicht (§ 68 StGB).

Vor allem die Sicherungsverwahrung als "eine der letzten Notmaßnahmen der Kriminalpolitik"<sup>1124</sup> war und ist eine der kriminalpolitisch umstrittensten Maßnahmen.<sup>1125</sup> Durch das 1. StrRG 1969 wurden die Anforderungen an die Anordnung von Sicherungsverwahrung verschärft, um deren ultima ratio-Charakter deutlicher zu betonen. Es kam infolgedessen zu einem starken Rückgang der Anordnungen von Sicherungsverwahrung.<sup>1126</sup> Durch das unter dem Eindruck von zwei Sexualmorden an Kindern entstandene "Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten" wurden 1998 die Anordnungsvoraussetzungen für Sicherungsverwahrung wieder abgesenkt, freilich ohne Beschränkung auf schwere Sexualdelikte. Deshalb hat bereits diese Regelung in der Wissenschaft überwiegend Ablehnung erfahren, nicht zuletzt wegen der prognostischen Unsicherheiten.<sup>1127</sup> Dennoch wird derzeit in der Kriminalpolitik vorgeschlagen, eine "nachträgliche Sicherungsverwahrung" einzuführen, durch die vorbeugender Freiheitsentzug gegen Täter ermöglicht werden soll, deren Gefährlichkeit erst in der Haft erkennbar wird.<sup>1128</sup> Umstritten ist dabei schon, ob solche Regelungen der Gesetzgebungskompetenz der Länder unterliegen.

Der Anteil der Abgeurteilten, gegen die freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung (Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt, in Sicherungsverwahrung) angeordnet wurden, ist insgesamt sehr gering, in den letzten zwei Jahrzehnten jedoch deutlich gestiegen.<sup>1129</sup> 1976 kamen auf 100 Abgeurteilte 0,10 mit freiheitsentziehenden Maßregeln, 1998 0,19.<sup>1130</sup> Dieser Anstieg geht vor allem zurück auf die zunehmend häufiger angeordnete Unterbringung in einer Entziehungsanstalt.

Unter den nicht-freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Führungsaufsicht, Berufsverbot, Entziehung der Fahrerlaubnis) dominiert die Fahrerlaubnisentziehung. Sie wird dann angeordnet, wenn jemand bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers eine rechtswidrige Tat begangen hat, z. B. eine fahrlässige Körperverletzung im Straßenverkehr oder eine Trunkenheitsfahrt. Mit der Fahrerlaubnisentziehung wird eine Sperre für die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis verbunden. Alternativ kann als Denkkzettelstrafe gegen Kraftfahrzeugfahrer neben einer Freiheits- oder Geldstrafe ein Fahrverbot verhängt werden (§ 44 StGB). Im Unterschied zur Fahrerlaubnisentziehung bleibt der Verurteilte bei dieser Nebenstrafe Inhaber der Fahrerlaubnis, er darf von ihr nur für die im Urteil bestimmte Dauer (ein bis drei Monate) keinen Gebrauch machen.

---

<sup>1124</sup> Schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform (BT-Drs. V/4094, S. 19).

<sup>1125</sup> Zusammenfassend aus rechtlicher, kriminalpolitischer und empirischer Sicht vgl. KINZIG, J., 1996.

<sup>1126</sup> Vgl. HEINZ, W., 2001 (Tabelle: Abgeurteilte mit freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung, 1976 bis 1998).

<sup>1127</sup> Vgl. die Nachweise bei SCHÖCH, H., 1998, S. 1261.

<sup>1128</sup> Vgl. PEGLAU, J., 2000. Baden-Württemberg hat inzwischen auf polizeirechtlicher Grundlage das "Gesetz über die Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Straftäter (Straftäter-Unterbringungsgesetz - StrUBG)" vom 14. März 2001 (GBl., 188) erlassen, das eine nachträgliche Unterbringung von Strafgefangenen über das Ende ihrer Freiheitsstrafe hinaus ermöglichen soll. Vgl. hierzu KINZIG, J., 2001.

<sup>1129</sup> In eine Entziehungsanstalt eingewiesen wurden 1998 1.061 Abgeurteilte, bei 770 wurde eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet, Sicherungsverwahrung wurde bei 61 Abgeurteilten verhängt.

<sup>1130</sup> Vgl. HEINZ, W., 2001 (Tabelle: Abgeurteilte mit freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung, 1976 bis 1998).

---

1998 wurde im früheren Bundesgebiet (einschließlich Berlin) insgesamt 56% der Abgeurteilten im Straßenverkehr die Fahrerlaubnis entzogen und weiteren 12% ein Fahrverbot erteilt.<sup>1131</sup> In den letzten zwei Jahrzehnten wurde von diesen Reaktionsmöglichkeiten zunehmend Gebrauch gemacht. Seit Mitte der 70er Jahre stieg der Anteil der mit einer Fahrerlaubnisentziehung oder einem Fahrverbot belegten Abgeurteilten von 52% (1976) auf 69% (1998) an. Mit einem Anteil zwischen 82% und 89% an der Summe aller Fahrerlaubnisentziehungen/Fahrverboten dominiert die Fahrerlaubnisentziehung.

### **3.3.4 Zu Strafen Verurteilte**

#### **3.3.4.1 Das Rechtsfolgensystem im Jugendstrafrecht und im allgemeinen Strafrecht**

Kennzeichnend für das deutsche Strafrecht ist die seit 1923 bestehende Unterscheidung von Jugendstrafrecht und allgemeinem Strafrecht. Das Jugendstrafrecht gilt für Jugendliche (zur Tatzeit 14- bis unter 18jährige) und Heranwachsende (zur Tatzeit 18- bis unter 21jährige). Die jugendspezifischen Rechtsfolgen des JGG sind auch auf einen Heranwachsenden anzuwenden, wenn dieser entweder "zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand" oder wenn es sich um eine "Jugendverfehlung" handelt (§ 105 Abs. 1 JGG). Neben den erzieherisch motivierten Möglichkeiten, das Verfahren gem. §§ 45, 47 JGG einzustellen (Diversion bzw. informelle Sanktion), kennt das JGG drei Kategorien von formellen Rechtsfolgen, nämlich Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und Jugendstrafe. Ferner sind auch im Jugendstrafrecht einige der Nebenfolgen des StGB, insbesondere die Erteilung eines Fahrverbots, und einige der Maßregeln der Besserung und Sicherung (§§ 6, 7 JGG) zulässig. Erziehungsmaßregeln sind nicht "wegen", sondern "aus Anlass der Straftat" anzuordnende Weisungen (§ 10 JGG) oder Hilfen zur Erziehung (§ 12 JGG), deren Zweck nicht in der Ahndung der Tat, sondern ausschließlich in der Erziehung des Täters bestehen soll. Zuchtmittel (§ 13 Abs. 2 JGG), also Verwarnungen (§ 14 JGG), Auflagen, wie Arbeits- oder Geldauflage (§ 15 JGG) oder Jugendarrest (§ 16 JGG), sind Reaktionen mit ahndendem Charakter. Die Jugendstrafe - Freiheitsentzug in einer Jugendstrafanstalt - ist die einzige echte Kriminalstrafe des Jugendstrafrechts.<sup>1132</sup> Sowohl die Verhängung als auch die Vollstreckung der verhängten Jugendstrafe können zur Bewährung ausgesetzt werden.

Durch die Strafrechtsreform von 1969 wurde das Sanktionensystem des allgemeinen Strafrechts grundlegend reformiert. Das allgemeine Strafrecht kennt als Hauptstrafe die Geldstrafe (§ 40 StGB) sowie die (zeitige oder lebenslange) Freiheitsstrafe (§ 38 StGB). Als Nebenstrafe ist das Fahrverbot (§ 44 StGB) ausgestaltet sowie - als Nebenstrafe besonderer Art - die Vermögensstrafe (§ 43a StGB). Die Strafaussetzung zur Bewährung, die bei Freiheitsstrafen bis zwei Jahre möglich ist, ist - wie im JGG - eine Modifikation der Freiheitsstrafenvollstreckung, die in einem bedingten Verzicht auf Vollstreckung besteht, um deren schädliche Wirkungen zu vermeiden.

#### **3.3.4.2 Verurteilte nach Altersgruppen (Jugendliche und Heranwachsende)**

1998 wurden in den alten Ländern (einschließlich Berlin) 791.549 Personen verurteilt, davon 49.275 (6%) Jugendliche, 71.930 (9%) Heranwachsende und 670.344 (85%) Erwachsene. Bei 699.548 kam allgemeines Strafrecht, bei 92.001 kam Jugendstrafrecht zu Anwendung, also bei gut jedem Neunten (11,6%).

Der Anteil der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden betrug 1954 20%, 1998 59%. Für diese vermehrte Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht war und ist insbesondere die Auffassung entscheidend, dass sich nach Erkenntnissen der Entwicklungspsychologie, der Jugendsoziologie und der Pädagogik für viele junge Menschen die Phase des Erwachsenwerdens über das 20. Lebens-

---

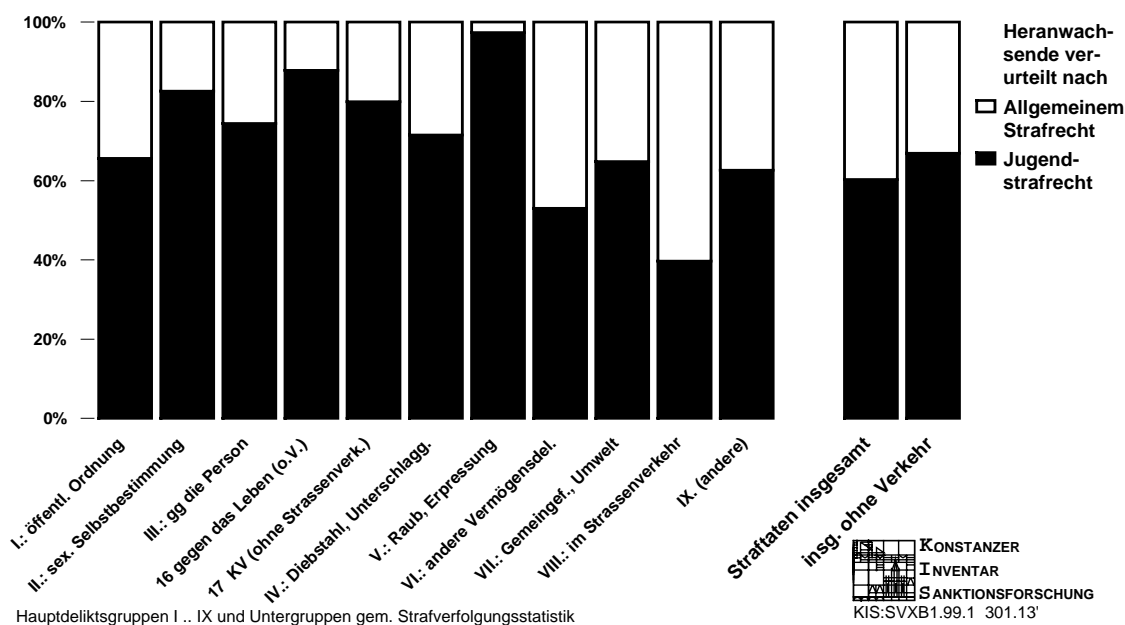
<sup>1131</sup> Vgl. HEINZ, W., 2001 (Tabelle: Entziehung der Fahrerlaubnis (Sperre) und Fahrverbot).

<sup>1132</sup> Die Dauer der Jugendstrafe beträgt mindestens 6 Monate und (bei Jugendlichen) höchstens 5 Jahre, jedoch, wenn nach allgemeinem Strafrecht eine Höchststrafe von mehr als 10 Jahren Freiheitsstrafe angedroht ist, 10 Jahre (§ 18 Abs. 1 JGG). Bei nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden beträgt das Höchstmaß in jedem Fall 10 Jahre (§ 105 Abs. 3 JGG).



jahr verlängert hat<sup>1133</sup> und dass es mit den vielfältigeren und differenzierteren Mitteln des Jugendstrafrechts eher als mit jenen des Erwachsenenrechts möglich ist, auf die besonderen Lebenslagen und Probleme junger und heranwachsender Menschen einzugehen und damit sowohl eher eine Straftatwiederholung zu vermeiden als auch Opferbelange zu berücksichtigen. Die Anwendung des wenig flexiblen Erwachsenenstrafrechts erhöht, so wird befürchtet, die Gefahr negativer Folgen für die Sozialisation und schmälert die Möglichkeiten, auf die Bedürfnisse des Opfers einzugehen. Von weiten Teilen der Wissenschaft und der Jugendkriminalrechtspflege wird deshalb gefordert, "Heranwachsende nicht vermehrt nach Erwachsenenrecht abzuurteilen, sondern vielmehr ... generell in das JGG einzubeziehen",<sup>1134</sup> zumindest aber das Heranwachsendenstrafrecht in seinem heutigen Zuschnitt zu erhalten.<sup>1135</sup>

Schaubild 3.3-2: Die strafrechtliche Behandlung der Heranwachsenden nach Hauptdeliktsgruppen 1998, Anteile der nach Jugend- und allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden, alte Länder einschließlich Gesamtberlin



Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik.

Bis 1988 stieg der Anteil der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden fast kontinuierlich; seitdem ist er leicht zurückgegangen.<sup>1136</sup> Dies beruht indes auf einer zunehmend zurückhaltenderen Anwendung des Jugendstrafrechts auf die nichtdeutschen Heranwachsenden. Die Rate der nach Jugendstrafrecht verurteilten deutschen Heranwachsenden blieb dagegen seit Anfang der achtziger Jahre auf hohem Niveau - mehr als 60% - bei nur geringen Schwankungen im Wesentlichen konstant. Die Jugendkriminal-

<sup>1133</sup> Durch die Verlängerung schulischer und beruflicher Ausbildung hat sich das Ende der Berufsausbildung zunehmend in das dritte Lebensjahrzehnt verschoben. "Wichtige Ereignisse beim Übergang von der Jugendlichen- zur Erwachsenenrolle, wie Eintritt in das Berufsleben oder Gründung einer Familie, hängen vom individuellen Lebenslauf ab und fallen heute meist in das dritte Lebensjahrzehnt" (STATISTISCHES BUNDESAMT, 2000, S. 9). Dies hat Folgewirkungen sowohl für die moralischen Reifeprozesse wie für die Identitätsentwicklung; weniger als früher kann deshalb von einer bestimmten Altersschwelle ausgegangen werden.

<sup>1134</sup> DVJJ (Hrsg.) 1999, Forum II, These 14, S. 776, die damit eine alte Forderung der DVJJ aufgreifen.

<sup>1135</sup> Vgl. u. a. die Resolution des 1. Bundestreffens der Jugendrichter/innen und Jugendstaatsanwälte/innen von 1993: "Mit Nachdruck wenden die Teilnehmer/innen des Bundestreffens sich ferner gegen die Forderung, 18- bis 20jährige Täter in der Regel nach Erwachsenenstrafrecht zu behandeln. Dem stehen längst bekannte Befunde entgegen, dass Täter dieser Altersgruppe sich häufig noch in ihrer Persönlichkeitsentwicklung befinden und gerade bei ihnen ein besonderer Bedarf an individueller Reaktion besteht." (DVJJ-Journal 1993, S. 321). Vgl. ferner die Erklärung zur "Gegenreform im Jugendstrafrecht" von 52 Jugendstrafrechtsprofessoren und Kriminologen vom August 1998 (DVJJ-Journal 1998, S. 203 ff.), die sich dafür aussprachen, "sowohl die Strafmündigkeitsgrenze von 14 Jahren beizubehalten als auch die Regelungen des Heranwachsendenstrafrechts in ihrem heutigen Zuschnitt zu erhalten."

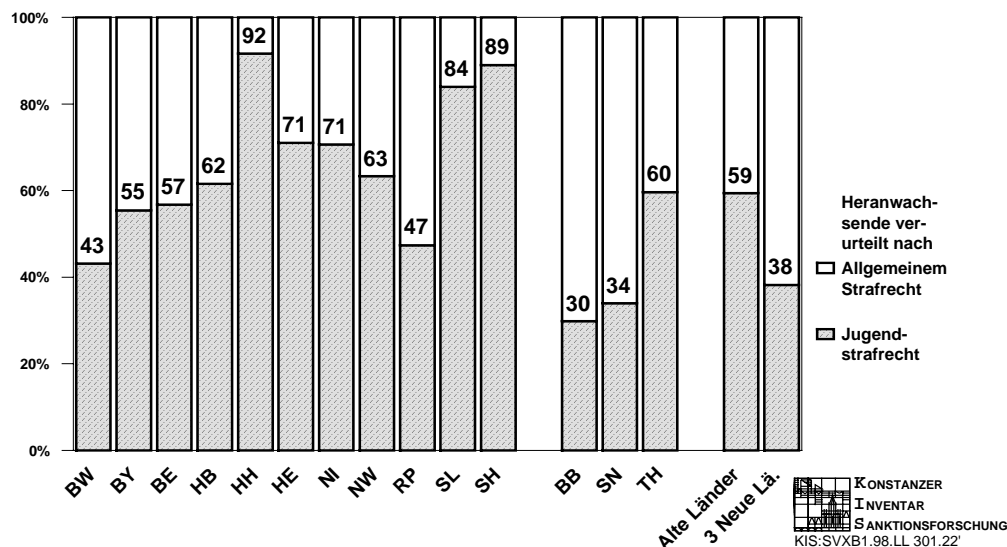
<sup>1136</sup> Vgl. HEINZ, W., 2000a, Schaubild 23.

rechtspflege blieb demnach, trotz vielfach erhobener Forderungen nach vermehrter Anwendung von allgemeinem Strafrecht auf Heranwachsende, der auf Erfahrungen in der Vergangenheit gestützten und kriminalpolitisch gut begründeten Linie treu, das zur Rückfallprävention besser geeignete Jugendstrafrecht anzuwenden. Die deliktsspezifische Analyse zeigt, dass die Anwendung von Jugendstrafrecht, jedenfalls in der Tendenz, mit der Schwere der Straftat zunimmt (vgl. Schaubild 3.3-2).

Deliktsspezifische Ausfilterungseffekte durch unterschiedlichen Gebrauch der Diversionmöglichkeiten sind eher bei leichter und mittelschwerer Kriminalität zu erwarten; sie erklären jedenfalls nicht das Ausmaß der Unterschiede in der Anwendung von Jugendstrafrecht. Auf Delikte, die keine schweren Rechtsfolgen nach sich ziehen und in einem summarischen Verfahren behandelt werden können, findet eher allgemeines Strafrecht Anwendung, das - im Unterschied zum Jugendstrafrecht<sup>1137</sup> - die Verurteilung im Strafbefehlsverfahren erlaubt. Dies ist mit einer der wesentlichen Gründe für die überproportional hohe Anwendung allgemeinen Strafrechts auf Heranwachsende, die wegen Straßenverkehrsdelikten verurteilt werden.

Zwischen den Ländern bestehen erhebliche Unterschiede in der Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende (vgl. Schaubild 3.3-3). Diese Unterschiede bleiben auch dann erhalten, wenn nach Deliktgruppen differenziert wird. In Tat- oder Tät ereigenschaften liegende Gründe sind für diese Unterschiede nicht erkennbar.

Schaubild 3.3-3: Die strafrechtliche Behandlung der Heranwachsenden nach Ländern 1998, Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden



Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik.

### 3.3.4.3 Die Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht

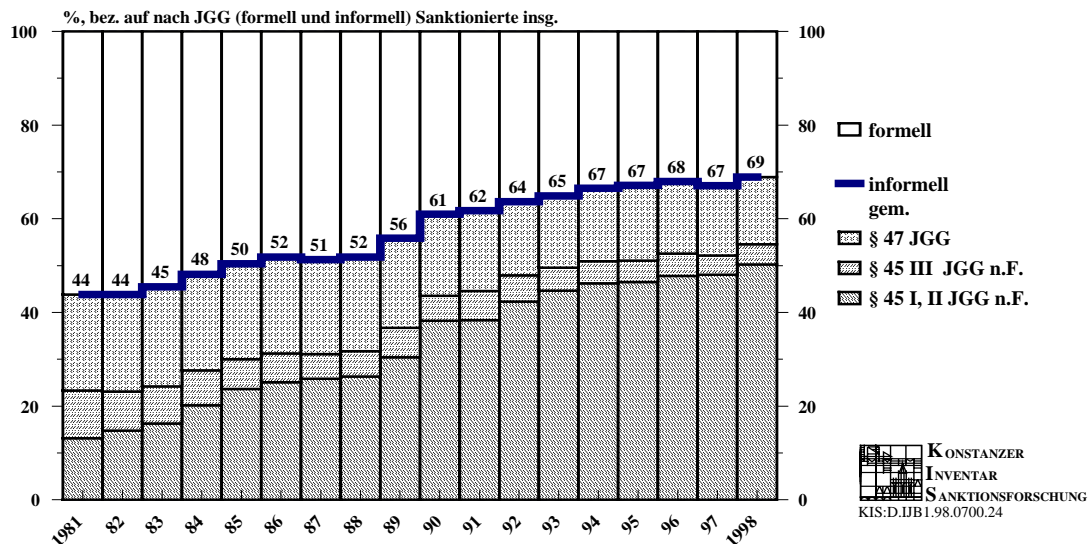
#### 3.3.4.3.1 Informelle Sanktionen (§§ 45, 47 JGG)

Von den Möglichkeiten, das Verfahren gem. §§ 45, 47 JGG einzustellen (Diversion bzw. informelle Sanktion), macht die Praxis nach offenbar positiven Erfahrungen in weiterhin zunehmendem Maße Gebrauch. Werden auch die durch die Jugendstaatsanwälte erfolgenden Einstellungen berücksichtigt,

<sup>1137</sup> Gem. §§ 79 Abs. 1, 109 Abs. 2 JGG ist bei Jugendlichen und bei nach Jugendstrafrecht zu verurteilenden Heranwachsenden das Strafbefehlsverfahren unzulässig, weil es die im Jugendstrafrecht in besonderem Maße erforderliche Würdigung der Persönlichkeit und des sozialen Umfeldes des Beschuldigten nicht in ausreichendem Maße gestattet.

dann dürfte die Einstellungsrate seit 1981 von 44% auf 69% gestiegen sein (vgl. Schaubild 3.3-4).<sup>1138</sup> Die Praxis trägt damit der kriminalpolitischen Zielsetzung des Gesetzgebers Rechnung.

Schaubild 3.3-4: Diversionsraten (StA, Gerichte) im Jugendstrafrecht; Anteile der Einstellungen mit/ ohne Auflagen, bezogen auf informell und formell Sanktionierte, alte Länder 1981-1998\*



Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik.

Die 1990 erfolgte Änderung des JGG wurde unter Hinweis auf jugendkriminologische Erkenntnisse u. a. damit begründet, dass "Kriminalität im Jugendalter meist nicht Indiz für ein erzieherisches Defizit ist, sondern überwiegend als entwicklungsbedingte Auffälligkeit mit dem Eintritt in das Erwachsenenalter abklingt und sich nicht wiederholt. Eine förmliche Verurteilung Jugendlicher ist daher in weitaus weniger Fällen geboten, als es der Gesetzgeber von 1953 noch für erforderlich erachtete. Untersuchungen zu der Frage, inwieweit der Verzicht auf eine formelle Sanktion zugunsten einer informellen Erledigung kriminalpolitisch von Bedeutung ist, haben - jedenfalls für den Bereich der leichten und mittleren Jugenddelinquenz - zu der Erkenntnis geführt, dass informellen Erledigungen als kostengünstigeren, schnelleren und humaneren Möglichkeiten der Bewältigung von Jugenddelinquenz auch kriminalpolitisch im Hinblick auf Prävention und Rückfallvermeidung höhere Effizienz zukommt."<sup>1139</sup>

Den statistischen Informationen lässt sich freilich nur etwas über den Umfang entnehmen, in dem von Diversion Gebrauch gemacht wird. Da die weit überwiegende Zahl der Verfahrenseinstellungen durch die StA erfolgt, deren Tätigkeit ausschließlich in der StA-Statistik dokumentiert wird, fehlen Informationen sowohl zu den Beschuldigten, zu den Delikten als auch zu den Inhalten der angeregten oder durchgeführten erzieherischen Maßnahmen. Aus empirischen Untersuchungen geht indes hervor, dass §§ 45, 47 JGG vorwiegend angewendet wird bei jüngeren, nicht erheblich vorbestraften Tätern, die minder schwere Delikte verüben.

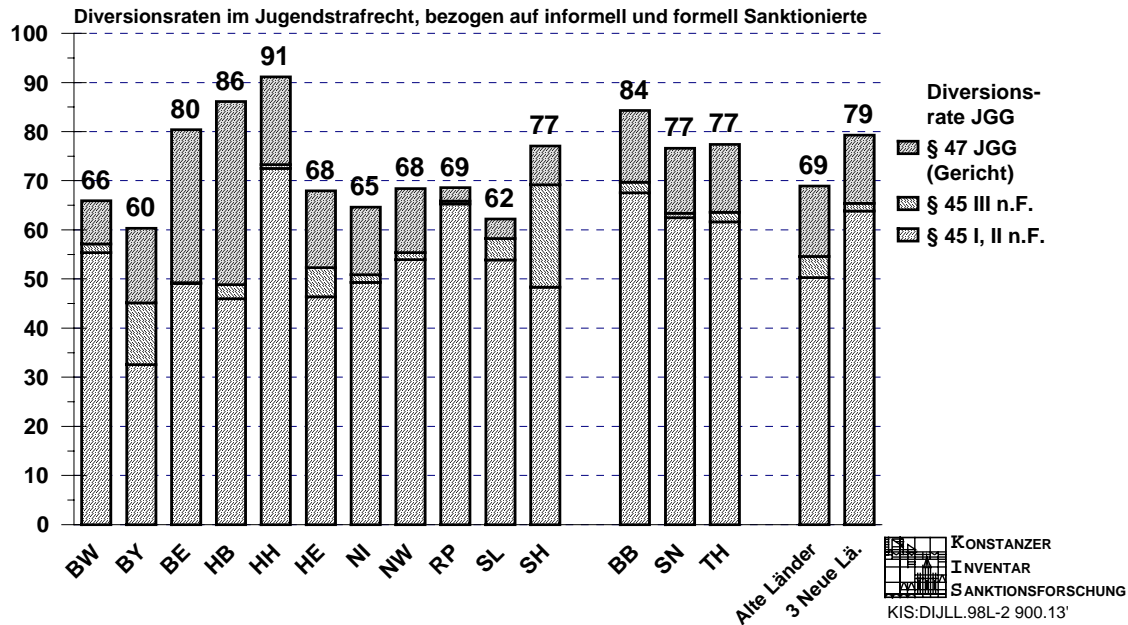
Zu den offensichtlichen Defiziten in der Handhabung von Diversion zählt die regional extrem unterschiedliche Nutzung der §§ 45, 47 JGG (vgl. Schaubild 3.3-5). Die auf der Ebene der Staatsanwaltschaften bestehenden Unterschiede (vgl. Schaubild 3.2-2) werden durch die Gerichte nicht ausgeglichen, son-

<sup>1138</sup> Die erstmals 1998 vorliegenden personenbezogenen Daten der StA-Statistik haben gezeigt, dass die bislang nur mögliche Umrechnung von Verfahren auf Personen zu einer Unterschätzung der Einstellungsdaten geführt hat. Der in Schaubild 3.3-4 ersichtliche Anstieg 1997/1998 ist ein nur scheinbarer, weil die Werte für die Vorjahre unterschätzt waren. Vgl. hierzu HEINZ, W., 2000a, Anhang.

<sup>1139</sup> Begründung zum Entwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 27.11.1989 (BT-Drucksache 11/5829), S. 1.

dem eher noch verstärkt. Innerhalb der alten Länder reicht die Bandbreite der Diversionsrate von 60% (Bayern) bis 91% (Hamburg).

Schaubild 3.3-5: Diversionsraten im Jugendstrafrecht nach Ländern 1998; Anteile der staatsanwaltlichen und gerichtlichen Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG bezogen auf informell und formell Sanktionierte insgesamt



Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik.

Von den neuen Ländern liegen lediglich für Brandenburg, Sachsen und Thüringen Ergebnisse der StA-Statistik und der StVStat vor, die eine Berechnung der Diversionsraten erlauben. Die Raten in diesen drei Ländern liegen deutlich über dem Durchschnitt der alten Länder (vgl. Schaubild 3.3-5).

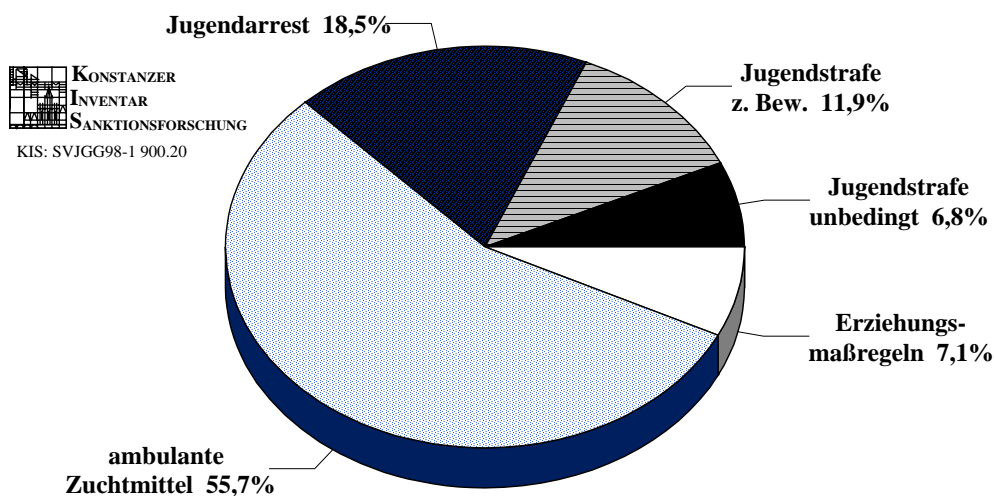
### 3.3.4.3.2 Nach Jugendstrafrecht Verurteilte (formelle Sanktionen)

#### Formelle Sanktionen - Struktur und Entwicklung der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis im Überblick

Die meisten Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel können nebeneinander, Weisungen, Auflagen und Erziehungsbeistandschaft auch neben Jugendstrafe angeordnet werden (§ 8 JGG). Von der Möglichkeit, Sanktionen nebeneinander zu verhängen, macht die Jugendkriminalrechtspflege in hohem Maße Gebrauch. 1998 wurden in der StVStat 92.001 nach JGG Verurteilte ausgewiesen mit insgesamt 17.220 Jugendstrafen (13% der insgesamt verhängten formellen Sanktionen), 95.972 Zuchtmittel (73%) und 17.763 Erziehungsmaßregeln (14%). Auf einen Verurteilten kamen im Schnitt also 1,4 Sanktionen.

Knapp drei von vier durch die Jugendgerichte verhängten (formellen) Sanktionen waren Zuchtmittel. Jugendstrafen und Erziehungsmaßregeln wurden in etwa gleich häufig angeordnet. Die in der Praxis bevorzugt verhängte Sanktion war die Arbeitsaufgabe (25%), gefolgt von Verwarnung (20%), Geldauflage (13%) und Weisung (13%). Im Vordergrund standen also vor allem ahndende und auf die Weckung von Unrechtseinsicht abzielende Sanktionen, nicht so sehr helfende oder stützende Maßnahmen. Freilich ist hierbei zu bedenken, dass Weisungen, die dazu dienen sollen, die Lebensführung zu regeln und die Erziehung zu fördern, möglicherweise vermehrt im Zusammenhang mit einer Verfahrenseinstellung angeordnet oder durchgeführt worden sind. Hierzu fehlen indes statistische Informationen. Von allen verhängten Sanktionen zielten 18% auf einen unmittelbaren Freiheitsentzug ab: Auf nicht zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe entfielen 5%, auf Jugendarrest 13%.

Schaubild 3.3-6: Schwerste nach Jugendstrafrecht verhängte Sanktion 1998, alte Länder mit Gesamtberlin



Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik.

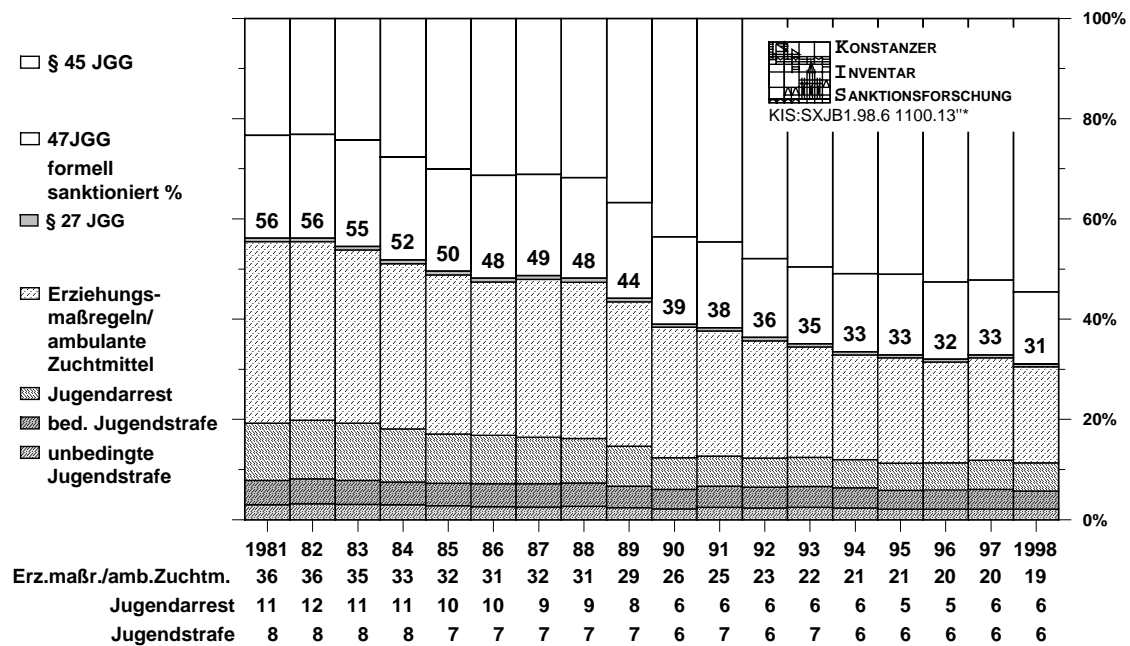
Ergänzend weist die StVStat auch die Art der schwersten verhängten Sanktion aus, beschränkt freilich auf die drei Kategorien Jugendstrafe, Zuchtmittel und Erziehungsmaßregel.<sup>1140</sup> Damit kommt eine personenbezogene, hier: verurteiltenbezogene, Messung zum Ausdruck, die erkennen lässt, welche Sanktion die Verurteilten als jeweils schwerste zu verbüßen haben. Wie Schaubild 3.3-6 zeigt, verschieben sich bei dieser Betrachtung die Schwerpunkte deutlich in Richtung Jugendstrafe und Zuchtmittel, letztere in Form von Jugendarrest. Unter den insgesamt verhängten Sanktionen entfielen auf Jugendstrafe und Jugendarrest jeweils 13%; diese Anteile erhöhen sich auf 19% bzw. 18%, wenn lediglich die schwersten verhängten Sanktionen betrachtet werden. Statt 18% sind es nunmehr - bezogen auf die schwerste Sanktion - 25% der Urteile, die auf unmittelbaren Freiheitsentzug lauten (7% unbedingte Jugendstrafe, 18% Jugendarrest). Entsprechend reduzieren sich die Anteile der Erziehungsmaßregeln (von 14% auf 7%) und der ambulanten Zuchtmittel (von 60% auf 56%). Insgesamt wurden 17.763 Erziehungsmaßregeln verhängt, als schwerste jedoch nur 6.574, d. h. zwei von drei Erziehungsmaßregeln (faktisch: Weisungen) wurden in Kombination mit anderen, schwereren Sanktionen (Zuchtmittel oder Jugendstrafe) verhängt.

Die Entwicklung der Sanktionierungspraxis der Jugendkriminalrechtspflege spiegelt in hohem Maße den Wandel in der kriminalpolitischen Auffassung hinsichtlich der Erforderlichkeit und Geeignetheit der Sanktionen zur Rückfallverhinderung. Der Gesetzgeber des 1. JGGÄndG von 1990 ging, in Übereinstimmung mit der Forschung, davon aus, "dass die in der Praxis vielfältig erprobten neuen ambulanten Maßnahmen (Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs, TOA) die traditionellen Sanktionen (Geldbuße, Jugendarrest, Jugendstrafe) weitgehend ersetzen können, ohne dass sich damit die Rückfallgefahr erhöht. Schließlich ist seit langem bekannt, dass die stationären Sanktionen des Jugendstrafrechts (Jugendarrest und Jugendstrafe) sowie die Untersuchungshaft schädliche Nebenwirkungen für die jugendliche Entwicklung haben können."<sup>1141</sup> Er formulierte damit eine Einsicht, die sich in den späten 60er Jahren durchgesetzt hatte und seitdem für weite Teile der Praxis handlungsleitend geworden war.

<sup>1140</sup> Werden in einem Urteil mehrere Rechtsfolgen kombiniert, so wird nur die schwerste Sanktion aufgrund der sog. "abstrakten Schwere" ausgewiesen, d. h. in der Rangfolge Jugendstrafe, Zuchtmittel, Erziehungsmaßregel. Bei Kombination z. B. von Betreuungsweisung gem. § 10 JGG und Verwarnung (§ 14 JGG) wird nur das Zuchtmittel der Verwarnung ausgewiesen.

<sup>1141</sup> Entwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 27.11.1989 (BT-Drucksache 11/5829), S. 1.

Schaubild 3.3-7: Entwicklung der Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht, Anteile bezogen auf informell und formell Sanktionierte, alte Länder 1981-1998\*



\* seit 1995 einschließlich Gesamtberlin

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik.

In welchem Maße die Praxis diese Einsicht umgesetzt hat, zeigt die Längsschnittbetrachtung. Danach sind für die Entwicklung der Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht<sup>1142</sup> kennzeichnend

- die Zurückdrängung formeller Sanktionen zugunsten informeller (Diversion) von 56% auf 31% (vgl. Schaubild 3.3-7),
- die Zurückdrängung stationärer Sanktionen<sup>1143</sup> zugunsten solcher ambulanten, also den Freiheitsentzug vermeidender Maßnahmen,<sup>1144</sup> von 50% (1955) auf 25% (1998)<sup>1145</sup> - bezogen auf nach Jugendstrafrecht Verurteilte - sowie
- der vermehrte Gebrauch helfender, betreuender und restitutiver Maßnahmen. Innerhalb der ambulanten Sanktionen kam es zu einem Bedeutungsgewinn sowohl der Erziehungsmaßregeln als auch der Betreuung durch Bewährungshilfe im Rahmen von bedingt verhängten Jugendstrafen.<sup>1146</sup>

#### Ambulante Sanktionen

Bezogen auf die als schwerste Maßnahme verhängten ambulanten Sanktionen überwogen und überwiegen die ambulanten Zuchtmittel (Verwarnung oder Auflage). Lediglich in den Jahren 1983 bis 1990, in denen vor allem die ambulanten Erziehungsmaßregeln im Gefolge der "Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis"<sup>1147</sup> starke Zuwächse verzeichneten, ging der Anteil der ambulanten Zuchtmittel auf unter zwei Drittel der als schwerste Sanktion verhängten ambulanten Sanktionen zurück. Freilich dürfte es sich bei diesen

<sup>1142</sup> Für die StVStat werden Art und Höhe der im rechtskräftigen Urteil ausgesprochenen Sanktion erfasst. Dies hat – jedenfalls bis Mitte der achtziger Jahre – in Fällen der Einbeziehung früherer Urteil gem. §§ 31 Abs. 2 JGG, 55 StGB in einigen Ländern zu Untererfassungen geführt, weil die frühere Verurteilung aus der Erfassung herausgenommen werden sollte (vgl. PFEIFFER, C. und R. STROBL, 1992, S. 116 ff.) Wird das frühere Urteil erst nach Rechtskraft einbezogen (§ 66 JGG) oder wird die Gesamtstrafe erst nachträglich durch Beschluss gebildet (§ 460 StPO), so bleibt dies für die StVStat unberücksichtigt.

<sup>1143</sup> Nicht zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe, Jugendarrest, Fürsorgeerziehung bzw. (seit dem 1. JGGÄndG) Heimerziehung gem. § 12 Nr. 2 JGG.

<sup>1144</sup> Ambulante Erziehungsmaßregeln (Weisung, Erziehungsbeistandschaft bzw. [seit dem 1. JGGÄndG] ambulante Hilfe zur Erziehung gem. § 12 Nr. 1 JGG), ambulante Zuchtmittel (Verwarnung, Auflage), zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe.

<sup>1145</sup> Vgl. HEINZ, W. 2000a, Schaubild 29.

<sup>1146</sup> Vgl. HEINZ, W. 2000a, Schaubild 30.

<sup>1147</sup> BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.), 1989.

ambulanten Erziehungsmaßnahmen vor allem um Arbeitsweisungen gehandelt haben. Hierfür spricht, dass nach Einführung der Arbeitsaufgabe durch das 1. Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes von 1990 (1. JGGÄndG 1990) die Zahl der verhängten Arbeitsaufgaben erheblich zunahm, gleichzeitig aber die Weisungen deutlich zurückgingen. Anhand der StVStat lässt sich dies freilich nicht feststellen, da die Art der Weisungen nicht erhoben wird.

Durch die mit dem 1. JGGÄndG 1990 erfolgte Erweiterung der Weisungen um die Betreuungsweisung, den sozialen Trainingskurs und den TOA sollten die erzieherisch wirksamen Reaktionsmöglichkeiten des Jugendrichters verbessert werden. In welchem Umfang von diesen "neuen ambulanten Maßnahmen" Gebrauch gemacht wird, wird für die StVStat nicht erfasst. Aus Primärdatenerhebungen geht indes hervor, dass zwar inzwischen ein weitgehend flächendeckendes Angebot hinsichtlich dieser Maßnahmen besteht,<sup>1148</sup> dass aber das Anwendungspotential bei weitem noch nicht ausgereizt ist. Eine bundesweite Bestandsaufnahme für das Jahr 1994 kam zu dem Ergebnis: "Der unter dem Aspekt der rein quantitativen Verbreitung der Maßnahmen so vielversprechende Eindruck relativierte sich ganz erheblich, wenn zur Bewertung des vorhandenen Angebots zusätzlich bestimmte qualitative Kriterien herangezogen werden... Dies gilt insbesondere für die...auf das Individuum abgestellten Einzelfallhilfen wie die Betreuungsweisung und TOA. Beide Maßnahmen wurden in jeweils großen Teilen der Jugendamtsbezirke, wenn überhaupt, dann eher nur sporadisch, in wenigen Einzelfällen praktiziert. Die Betreuungsweisung wurde...lediglich in jedem dritten Amtsbezirk, der TOA in jedem sechsten Bezirk als institutionalisierte Maßnahme mit 'Projektcharakter' angeboten. Auch Arbeitsleistungen als die quantitativ mit weitem Abstand dominierende Maßnahme fanden sich nur selten - in etwa jedem sechsten Jugendamtsbezirk - in den Rahmen umfassend sozialpädagogisch betreuter Projekte eingebunden."<sup>1149</sup> Hinsichtlich des in der neueren kriminalpolitischen Diskussion favorisierten TOA dürfte die Ausschöpfungsrate der grundsätzlich geeigneten Fälle immer noch relativ gering sein - Schätzung gehen von einem einstelligen Prozentbereich aus.<sup>1150</sup>

Unter den Auflagen dominierte über Jahrzehnte hinweg die Auflage, einen Geldbetrag zu zahlen; erst im Gefolge des 1. JGGÄndG hat die Arbeitsaufgabe - zulasten der Erziehungsmaßnahmen und zulasten der Zahlung eines Geldbetrages - deutlich an Bedeutung gewonnen.<sup>1151</sup> Seit 1993 werden indes mehr Arbeitsaufgaben verhängt als Geldzahlungsaufgaben. Die weiteren Auflagen sind quantitativ bedeutungslos, dies gilt sowohl für die Wiedergutmachungsaufgabe als auch für die Entschuldigung. Ob dies seinen Grund darin hat, dass Wiedergutmachungsbemühungen und TOA vornehmlich im Rahmen von §§ 45, 47 JGG durchgeführt werden und die Mehrzahl der restitutionsgeeigneten Fälle nicht mehr angeklagt wird, lässt sich den statistischen Informationen nicht entnehmen.

Als ambulante Sanktion kann schließlich die Jugendstrafe angesehen werden, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt worden ist. Nach allgemeiner Überzeugung haben sich die Strafaussetzung zur Bewährung und die Bewährungshilfe als aussichtsreiche und deshalb kriminalpolitisch verantwortbare Instrumente der Rückfallverhinderung bewährt. Der Gesetzgeber hat dem Rechnung getragen, insbesondere durch (Wieder-)Einführung der Strafaussetzung in das JGG 1953 und durch Anhebung der Obergrenze der aussetzungsfähigen Jugendstrafe auf zwei Jahre durch das 1. StrRG von 1969. Die Praxis hat den ihr eingeräumten Anwendungsbereich in hohem Maße genutzt. 1955 wurde lediglich jede dritte Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt, 1998 waren es knapp zwei von drei verhängten Jugendstrafen

---

<sup>1148</sup> Vgl. DÜNKEL, F. u. a., 1998, S. 55, Tabelle 3.1; DÜNKEL, F. u. a., 1999b, S. 36, Tabelle 1.

<sup>1149</sup> Vgl. DÜNKEL, F. u. a., 1998, S. 275.

<sup>1150</sup> WANDREY, M. und E. WEITEKAMP, 1998, S. 142 f. gehen für das Jugendstrafrecht davon aus, dass 20% der anklagefähigen Fälle für einen TOA geeignet sein dürften, lediglich 1,5% dürften indes einem TOA zugeführt worden sein. Ähnlich urteilen DÖLLING, D. und S. HENNINGER, 1998, S. 356 ff.

<sup>1151</sup> Vgl. HEINZ, W., 2000a, Schaubild 33.

(64%).<sup>1152</sup> Die Aussetzungsquoten (bezogen auf die jeweils aussetzungsfähigen Jugendstrafen) sind umso höher, je kürzer die verhängten Jugendstrafen sind, aber selbst bei Jugendstrafen zwischen einem Jahr und zwei Jahren wurden 1998 57% der Jugendstrafen zur Bewährung ausgesetzt.

Diese Praxis hat sich kriminalpolitisch unter dem Gesichtspunkt der Rückfallverhinderung bewährt. Die Daten der Bewährungshilfestatistik zeigen nämlich, dass das gesetzgeberische Experiment der Anhebung der Obergrenze und das Experiment der Praxis, vermehrt vom Institut der Straf- und der Strafrestaussatzung Gebrauch zu machen, erfolgreich ist, jedenfalls gemessen an der abschließenden richterlichen Entscheidung über Widerruf oder Straferlass.<sup>1153</sup> Die Öffnung der Strafaussatzung für die bisherigen traditionellen Zielgruppen des Strafvollzugs hat nämlich nicht, wie aufgrund der damit verbundenen Zunahme einer nach "klassischen" prognostischen Kriterien "schwierigen" Klientel zu vermuten war, zu einem Anstieg der Widerrufsraten geführt. Im Gegenteil: Die Straferlassquoten sind - insgesamt gesehen - angestiegen, namentlich bei den als besonders risikobelastet geltenden Gruppen (vgl. Kapitel 3.5).<sup>1154</sup>

### *Jugendarrest*

Der durch Urteil verhängte Jugendarrest hat zwar deutlich an Bedeutung verloren,<sup>1155</sup> unter den stationären Sanktionen dominiert er aber dennoch. Freilich wird damit die vollständige Bedeutung des Jugendarrestes nur unvollständig wiedergegeben. Denn zu den Arrestmaßnahmen aufgrund eines Urteils kommen die sog. Ungehorsamsarreste hinzu, die bei schuldhafter Nichterfüllung von Weisungen und Auflagen gem. §§ 11 Abs. 3, 15 Abs. 3 JGG verhängt werden können. Zur Häufigkeit des Ungehorsamsarrestes fehlen verlässliche statistische Informationen. Nach empirischen Untersuchungen dürften zwischen 20 und 30%, in manchen Regionen - abhängig vom Gebrauch der ambulanten Sanktionen - bis zu 50% der insgesamt vollstreckten Arreste auf Ungehorsamsarrest entfallen.<sup>1156</sup>

### *Jugendstrafe*

1998 wurden in den alten Ländern (einschließlich Berlin) 17.220 Personen zu Jugendstrafe verurteilt, also knapp 19% aller nach Jugendstrafrecht Verurteilten. Von der Dauer her entfielen 56% auf Jugendstrafen bis einschließlich ein Jahr. Von diesen 9.636 lauteten 30% auf die Mindeststrafe von sechs Monaten, weitere 30% hatten eine Dauer von mehr als sechs bis einschließlich neun Monaten. Auf Jugendstrafe von mehr als 12 Monaten bis einschließlich 24 Monate lautete das Urteil bei 33% der verhängten Jugendstrafen. Von den 1.961 Jugendstrafen mit einer Dauer von mehr als zwei Jahren, 11% aller Jugendstrafen, lauteten 89 auf eine Strafe von mehr als fünf Jahren. Seit Ende der achtziger Jahre werden jährlich weniger als 100 Personen zu einer Jugendstrafe von mehr als fünf Jahren verurteilt.

Die Zahl der zu Jugendstrafe Verurteilten ist seit Anfang der neunziger Jahre wieder im Steigen begriffen, und zwar sowohl absolut als auch - bis 1994 - relativ zur Zahl der nach JGG Verurteilten.<sup>1157</sup> Diese Anstiege wurden durch die Steigerung der Aussetzungsrate - Anteil der zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafen - nur teilweise aufgefangen. 1998 wurden in den alten Ländern 6.243 Personen zu unbedingter

---

<sup>1152</sup> Vgl. HEINZ, W., 2000a, Schaubild 37. Möglicherweise sind die Aussetzungsquoten wegen Erfassungsfehlern in jenen Fällen, in denen eine Jugend- oder eine Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde (vgl. PFEIFFER, Ch. und R. STROBL, 1992, S. 118), unterschätzt, die unbedingten Strafen folglich überschätzt.

<sup>1153</sup> Zwar dürfte sich über die Zeit hinweg die richterliche Entscheidungspraxis geändert und zu einem insgesamt zurückhaltenden Gebrauchs der ultima ratio, des Widerrufs, geführt haben. Insofern messen Bewährungsquoten nicht nur Bewährung, sondern auch die dem Wandel unterworfenen Bewertung von Bewährung. Im vorliegenden Zusammenhang ist freilich entscheidend, dass nach Einschätzung der Richter es bei allen Probandengruppen gleichermaßen möglich war, vermehrt von Alternativen zum Widerruf Gebrauch zu machen.

<sup>1154</sup> Vgl. HEINZ, W., 2000a, Schaubild 39.

<sup>1155</sup> Vgl. Schaubild 3.3-7 und HEINZ, W., 2000a, Schaubild 29.

<sup>1156</sup> Vgl. HINRICHS, K., 1998; OSTENDORF, H., 1997, Grdl. Z. §§ 13-16, 7 m.w.N.

<sup>1157</sup> Der Anteil der zu Jugendstrafe Verurteilten an allen nach Jugendstrafrecht Verurteilten hatte 1994 einen Höhepunkt erreicht. Seitdem stagnieren die Anteile auf hohem Niveau. Vgl. HEINZ, W. 2001 (Tabelle: Jugendstrafe in der Sanktionierungspraxis der Jugendgerichte - Entwicklung der Anteile der Jugendstrafe an den nach Jugendstrafrecht Sanktionierten und an den nach Jugendstrafrecht Verurteilten).

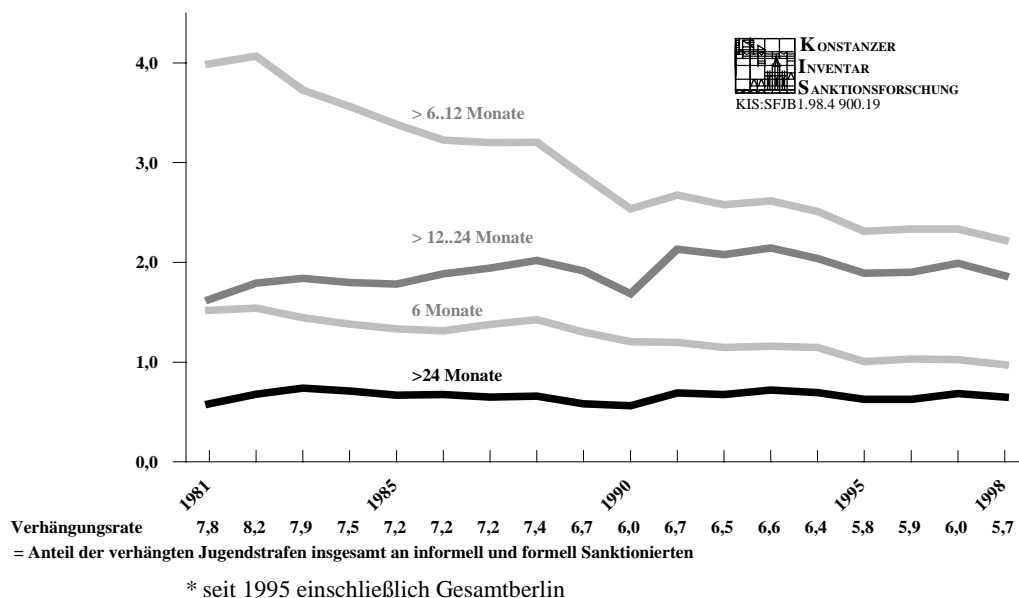


Jugendstrafe verurteilt, 1990 waren es noch 4.319. Angestiegen sind vor allem die Verurteilungen zu mittel- (ein Jahr bis zwei Jahre) und langfristigen (über zwei Jahre) Jugendstrafen.

Ob diese Zunahme auf einer Änderung der Verurteilungspraxis der Jugendgerichte beruht, lässt sich aufgrund der statistischen Daten nicht eindeutig beurteilen. Zwar stieg der Anteil der zu unbedingter Jugendstrafe Verurteilten - bezogen auf sämtliche nach Jugendstrafrecht Verurteilten - von 5,6% (1990) auf 6,8% (1998). Wegen des hohen und zunehmenden Anteils der gem. §§ 45, 47 JGG eingestellten Verfahren gelangen - empirisch gesehen - die leichteren Fälle nicht mehr zur Verurteilung, weshalb sich unter den Verurteilungen der relative Anteil der "schweren" Fälle, für die eher freiheitsentziehende Sanktionen in Betracht kommen, deutlich erhöht. Wird deshalb auf die "Sanktionierten", d. h. die Gesamtzahl der Personen, die entweder verurteilt worden sind oder bei denen das Verfahren eingestellt worden ist, Bezug genommen (vgl. Schaubild 3.3-8), dann zeigt sich für den statistisch überblickbaren Zeitraum 1981-1998

- ein leichter Rückgang der Rate der insgesamt verhängten Jugendstrafe (von 7,8% auf 5,7%),
- ein deutlicher Rückgang der Rate der verhängten Jugendstrafen unter 12 Monaten (von 5,5% auf 3,2%),
- ein leichter Anstieg bei der Rate der verhängten Jugendstrafen zwischen 12 und 24 Monaten (von 1,6% auf 1,9%) und eine weitgehende Konstanz der Rate der verhängten Jugendstrafen mit einer Dauer von mehr als 24 Monaten (Schwankungen zwischen 0,6 und 0,7%).

Schaubild 3.3-8: Dauer der nach Jugendstrafrecht verhängten Jugendstrafen, Anteile bezogen auf nach Jugendstrafrecht informell und formell Sanktionierte, alte Länder 1981-1998\*



Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik.

Ebenso wie die Bezugnahme auf die insgesamt Verurteilten, so ist indes auch diese Bezugnahme angreifbar. Denn selbst wenn die schwere, zur Verhängung von Jugendstrafe führende Kriminalität zugenommen haben sollte, würden die auf die Sanktionierten bezogenen Anteile verhängter Jugendstrafe zurückgehen, sofern nur geringfügige Delikte noch stärker zugenommen hätten. Da für die amtlichen Strafrechtspflegestatistiken indes keine strafzumessungsrelevanten Informationen erhoben werden, insbesondere keine Angaben zur Schwere, lässt sich die Veränderungen der Anteile der Jugendstrafe - worauf auch immer bezogen - nicht eindeutig interpretieren. Immerhin deutet der deliktsspezifische Vergleich auf eine Änderung der Sanktionsstile hin. Denn bei Delikten wie gefährlicher Körperverletzung, Raub und räuberischer Erpressung sind im Vergleich 1976/1997 zwar relativ weniger Jugendstrafen verhängt worden; wurden

aber welche verhängt, dann war der Anteil der Jugendstrafen mit einer Dauer von mehr als einem Jahr deutlich höher.<sup>1158</sup>

Worauf diese Veränderung auch beruhen mag, fest steht, dass die vor allem in den letzten Jahren gestiegene Zahl der Gefangenen bei gleichzeitiger Veränderung der Zusammensetzung der Gefangenenpopulation<sup>1159</sup> den Jugendstrafvollzug vor enorme Probleme hinsichtlich der Erfüllung ihres Vollzugsauftrags stellt. "Soll er, wie in § 91 JGG festgelegt, erzieherisch orientiert sein, setzt dies das Eingehen auf die je besonderen Erziehungsbedürfnisse des Jugendlichen voraus. Als Massenveranstaltung kann dies ... nicht gewährleistet werden."<sup>1160</sup> Vorrangig sollte deshalb nach Möglichkeiten gesucht werden, die Gefangenzahlen zu reduzieren.

#### *Die jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis im regionalen Querschnitt*

Die Sanktionierungspraxis in den einzelnen Ländern weist erhebliche Unterschiede auf, und zwar vor allem hinsichtlich der Diversionsrate. Da hiervon wiederum abhängt, welche Tätergruppen zur Verurteilung gelangen, sind Unterschiede im Anteil der freiheitsentziehenden Sanktionen erwartungsgemäß. In Ländern mit überdurchschnittlich hohen Diversionsraten müssten - bei im Wesentlichen gleicher Verurteilungspraxis - der Anteil der zu freiheitsentziehenden Sanktionen Verurteilten ebenfalls überdurchschnittlich hoch sein. Der Vergleich zeigt indes nicht das erwartete Bild. So liegt z. B. der Anteil der freiheitsentziehenden Sanktionen in den drei neuen Ländern, für die Daten vorliegen, unter dem Durchschnitt der alten Länder, obwohl diese drei Länder eine überdurchschnittliche Diversionsrate aufweisen. Ebenso bestehen ganz erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Verhängung von Weisungen als schwerste Sanktion. Inwieweit diese Unterschiede freilich tatsächlich eine Varianz der Sanktionspraxis widerspiegeln oder ein Folge von Unterschieden in den Tat- und Täterstrukturen, im Einstellungsverhalten von Staatsanwaltschaft und Gericht, in der Einbeziehung von Heranwachsenden usw. sind, lässt sich anhand der statistischen Daten nur zum geringsten Teil aufklären. Ob und inwieweit die Strafzumessung ungleich ist, lässt sich nur durch Aktenanalysen klären.

### **3.3.4.4 Die Sanktionierungspraxis im allgemeinen Strafrecht**

#### **3.3.4.4.1 Informelle Sanktionen (§§ 153, 153a, 153b StGB)**

Die durch §§ 153, 153a, 153b StPO begründeten Möglichkeiten der Verfahrenseinstellung dienen im allgemeinen Strafverfahrensrecht nicht nur den justizökonomischen Zielen der Verfahrensbeschleunigung und der Justizentlastung, sondern sind auch in den Dienst der präventiven Aufgaben des Strafrechts gestellt worden. Dem liegt die Einsicht zugrunde, dass zur "persönlichen Abschreckung des Täters ... häufig bereits der Umstand genügt, dass gegen ihn wegen einer Straftat ermittelt wurde."<sup>1161</sup>

Werden auch die Einstellungen durch die Staatsanwaltschaften berücksichtigt, dann dürfte die Einstellungsrate - bezogen auf die Gesamtheit der formell oder informell Sanktionierten - von 34% (1981) auf 48% (1998) angestiegen sein (vgl. Schaubild 3.3-9). Im Zeitreihenvergleich weisen alle Länder einen Anstieg der Diversionsrate auf. Die zwischen den Ländern bestehenden Unterschiede im Gebrauch der Einstellungsmöglichkeiten werden jedoch über die Zeit hinweg deutlich größer. Die Bandbreite der Diversionsraten reicht 1998 von 39% bis 61% (vgl. Schaubild 3.3-10).

---

<sup>1158</sup> Vgl. HEINZ, W., 2001 (Tabelle: Jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis 1976/1997 bei ausgewählten Gewaltdelikten).

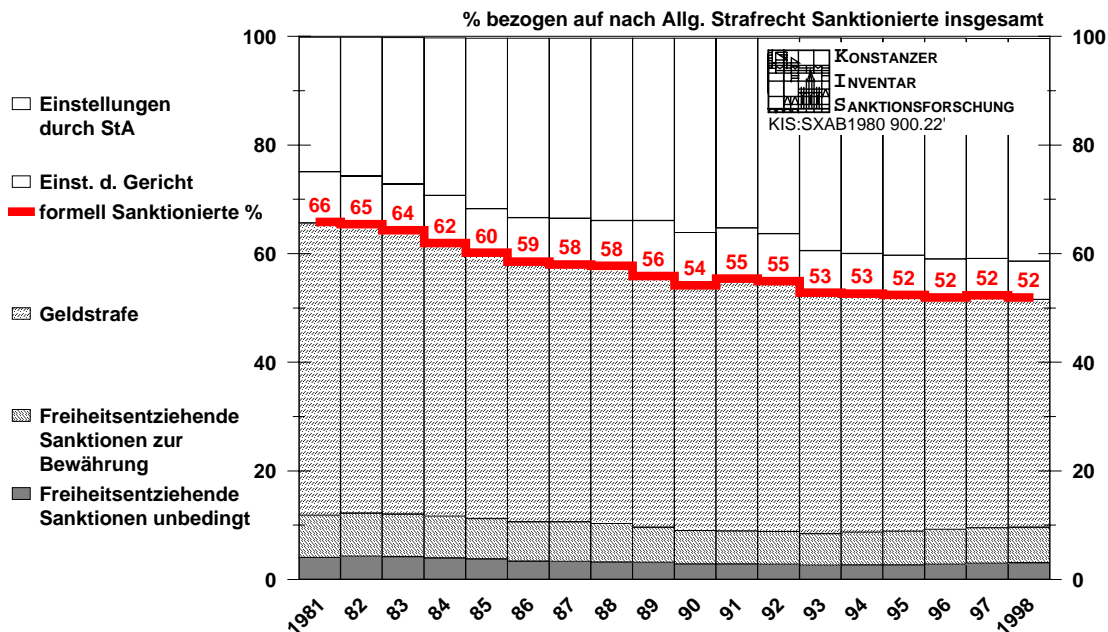
<sup>1159</sup> Eine der gravierendsten Veränderung besteht in der deutlichen Zunahme des Anteils der Nichtdeutschen unter den Jugendstrafgefangenen (vgl. unten Kap. 3.4, ferner WALTER, J., 2000b, S. 265, Schaubild 6).

<sup>1160</sup> WALTER, J., 2000b, S. 256.

<sup>1161</sup> SCHÄFER, G., 1995, S. 2 f., Rdnr. 5.

---

Schaubild 3.3-9: Entwicklung der Sanktionspraxis im allgemeinen Strafrecht, Anteile bezogen auf informell und formell Sanktionierte, alte Länder 1981-1998\*

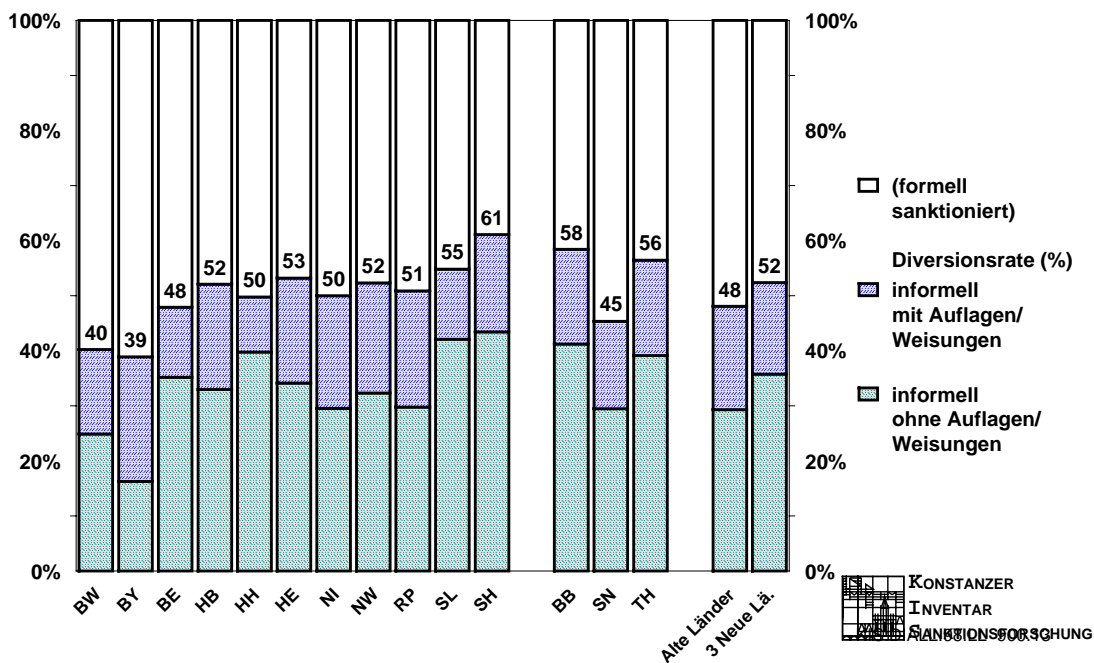


\* seit 1995 einschließlich Gesamtberlin

Legende: Freiheitsentziehende Sanktionen: Freiheitsstrafe und Strafhaft.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik.

Schaubild 3.3-10: Diversionsraten (StA und Gerichte) in Verfahren nach allgemeinem Strafrecht nach Ländern 1998, Anteile der Einstellungen mit und ohne Auflagen bezogen auf informell und formell Sanktionierte



Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik.

Zwischen den Ländern bestehen Unterschiede indes nicht nur hinsichtlich des "Ob", sondern auch hinsichtlich des "Wie" der Einstellung. In Bayern wird relativ selten eingestellt (1998: 39%), und wenn eingestellt wird, dann überwiegend unter Auflagen oder Weisungen (1998: 23% mit, 16% ohne Auflagen).

---

Den Gegensatz bildet Schleswig-Holstein, wo relativ am häufigsten (1998: 61%) und wenn, dann zumeist ohne Auflagen oder Weisungen (1998: 19% mit, 42% ohne Auflagen) eingestellt wird.

#### **3.3.4.4.2 Nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte (formelle Sanktionen)**

##### *Struktur und Entwicklung der Sanktionierungspraxis im Überblick*

1998 wurden in den alten Ländern 699.548 Personen nach allgemeinem Strafrecht verurteilt. Zu einer Geldstrafe wurden 569.267 (81%) verurteilt. Bei knapp 19% (N=130.022) wurde auf Freiheitsstrafe erkannt, wovon gut zwei Drittel (68%) zur Bewährung ausgesetzt (N=88.271) wurden. 99,9% aller Freiheitsstrafen waren zeitige; zu lebenslanger Freiheitsstrafe wurden 128 Personen verurteilt. Auf Strafarrest nach dem Wehrstrafgesetz lautete das Urteil bei 259 Personen.

Nicht zu den Verurteilten zählen Personen, bei denen gem. § 60 StGB von Strafe abgesehen worden ist (1998: 718), ferner Personen mit Entscheidungen gem. § 59 StGB (Verwarnung mit Strafvorbehalt). Bei dieser Reaktionsform, die voraussetzt, dass eine Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen verwirkt ist, wird neben dem Schuldspruch lediglich verwarnt und die Geldstrafe bestimmt, die Verurteilung zu dieser Strafe aber vorbehalten. 1998 wurde hiervon bei 4.740 Personen Gebrauch gemacht. Beide Rechtsinstitute haben seit ihrer Einführung durch das 1. bzw. 2. StrRG von 1969 eine unterschiedliche Entwicklung genommen. Von § 60 StGB hat die Praxis in etwa gleichbleibendem Umfang Gebrauch gemacht. Im Unterschied hierzu haben sich die Fälle der Verwarnung mit Strafvorbehalt seit 1975 (956 Personen mit einer Entscheidung gem. § 59 StGB) zwar verfünffacht; in quantitativer Hinsicht ist § 59 StGB aber angesichts der (faktischen) Konkurrenz zu § 153a StGB weitgehend bedeutungslos geblieben.

Wie im Jugendstrafrecht, so ist auch die Strafzumessungspraxis im allgemeinen Strafrecht durch eine nachhaltige Zurückdrängung der unbedingt verhängten Freiheitsstrafe zugunsten von Geldstrafe und Strafaussetzung zur Bewährung gekennzeichnet.

Wie sehr sich die Entscheidungsstrukturen geändert haben, zeigen bereits die jeweiligen Anteile an den Verurteilten:

- unbedingt verhängte Freiheitsstrafe: 1955 19%; 1998 6%,
- zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe: 1955 10%; 1998 13%
- Geldstrafe: 1955 71%; 1998 81%

Hierbei handelt es sich um keine geradlinigen Verläufe. So sind z. B. in den letzten Jahren die absoluten wie die relativen Zahlen der zu Freiheitsstrafe Verurteilten angestiegen (vgl. hierzu unten).

##### *Geldstrafe - am häufigsten verhängte Strafe*

Die Geldstrafe ist die am häufigsten verhängte Strafe: Seit der Strafrechtsreform von 1969 werden jährlich mehr als 80% der Verurteilten zu Geldstrafe verurteilt. Dass die Geldstrafe diesen hohen Anteil von über 80% halten konnte, ist wegen der deutlichen Zunahme von Diversionsentscheidungen besonders beachtlich. Vor allem bei den Straßenverkehrsdelikten, bei leichteren und mittelschweren Delikten der klassischen Kriminalität, bei Umweltstraftaten und bei Verstößen gegen das Ausländergesetz wird Geldstrafe verhängt.

Die Möglichkeiten, die der Anwendungsbereich der Geldstrafe zu der vom Gesetzgeber gewollten Zurückdrängung insbesondere der kurzen Freiheitsstrafe (§ 47 StGB) bietet, werden freilich nur begrenzt ausgeschöpft. Obwohl als Regelstrafrahmen bei Geldstrafe 5 bis 360 Tagessätze zur Verfügung stehen, wurden 1998 bei der Hälfte aller verhängten Geldstrafen (1998 51%) nicht mehr als 30 Tagessätze verhängt. 43% der Geldstrafen lagen 1998 im Bereich zwischen 31 und 90 Tagessätzen. Insgesamt blieben

---

so 94% aller Geldstrafen im unteren Viertel des Strafrahmens; auf mehr als 180 Tagessätze entfielen lediglich 0,5% aller Geldstrafen.<sup>1162</sup>

Das Gericht kann, unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters, die Höhe eines Tagessatzes auf mindestens zwei und höchstens 10.000 DM festsetzen. Die zu zahlende Geldstrafe ergibt sich als Produkt aus Zahl und Höhe eines Tagessatzes. Ein Tagessatz von mehr als 100 DM wurde 1998 bei 1,1% der zu Geldstrafe Verurteilten festgesetzt. Die Höhe eines Tagessatzes überstieg bei rund drei Vierteln aller Geldstrafen 50 DM nicht.<sup>1163</sup> Als gegenwärtiges Kernproblem hat sich in einer Reihe von empirischen Untersuchungen die Bemessung der Tagessatzhöhe bei wirtschaftlich schwachen Personen herausgestellt, bei denen regelmäßig nur der Mindestsatz von zwei DM in Betracht kommen kann. Der Anteil der Entscheidungen mit einer Tagessatzhöhe bis zehn DM betrug 1998 9%. Unter der Annahme, dass etwa ein Drittel der zu Geldstrafe Verurteilten nur über ein Einkommen im Sozialhilfereich verfügen dürfte,<sup>1164</sup> wäre ein höherer Anteil dieses Mindestsatzes zu erwarten gewesen.

Druckmittel für die Zahlung der Geldstrafe war und ist die ersatzweise zu verbüßende Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43 StGB). Über die Vollstreckung von Geldstrafen fehlen besondere statistische Informationen; Anhaltspunkte über die Größenordnung, in der es zur Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen kommt, gibt lediglich die Gegenüberstellung der jährlich zu Geldstrafe Verurteilten mit der in der Strafvollzugsstatistik ausgewiesenen Zahl der Zugänge in den Justizvollzugsanstalten wegen Ersatzfreiheitsstrafe. Danach ist der Anteil der Ersatzfreiheitsstrafe verbüßenden Geldstrafenschuldner seit der ersten Hälfte der neunziger Jahre deutlich gestiegen. In den siebziger und achtziger Jahren dürften zwischen 5% und 6% der jährlich zu Geldstrafe Verurteilten zumindest einen Teil der Geldstrafe in Form der Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt haben, seit 1994 mehr als 7%, seit 1996 mehr als 8%. 1998 wurde erstmals die 9%-Marke überschritten, wobei regional die Anteile teilweise deutlich höher sind.<sup>1165</sup> Die Gründe für diesen Anstieg dürften vornehmlich in einer sich verschlechternden wirtschaftlichen Lage, zum Teil als Folge von Arbeitslosigkeit, zu suchen sein. Im Ergebnis gelangen deshalb wohl immer mehr sozial Schwache in den Vollzug.

Um bei verstärkter Anwendung der Ersatzfreiheitsstrafe das Reformziel der Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafe nicht zu gefährden, wurde den Verurteilten ermöglicht, die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch "freie Arbeit" abzuwenden (Art. 293 EGStGB). Die Reichweite dieses Instituts der "freien" bzw. "gemeinnützigen Arbeit" ist jedoch, entgegen den Erwartungen des Gesetzgebers, sehr begrenzt. Eine 1987/88 durchgeführte Untersuchung einer Stichprobe von fast 8.000 Verfahren mit "uneinbringlichen" Geldstrafen, d. h. solchen, bei denen Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet worden waren, kam zum Ergebnis, dass nur in 5,8% der sog. Uneinbringlichkeitsfälle eine Erledigung durch gemeinnützige Arbeit stattfand; die Ersatzfreiheitsstrafe kam mit 11,5% deutlich häufiger vor als die gemeinnützige Arbeit.<sup>1166</sup> Freilich dürfte dieses Ergebnis auch darauf beruhen, dass die Möglichkeiten der gemeinnützigen Arbeit noch nicht voll ausgereizt sind. Dort wo Sozialarbeiter als Gerichtshelfer oder Straffälligenhilfevereine mit der Vermittlung und Betreuung der Betroffenen betraut waren, zeigten sich deutlich bessere Ergebnisse.<sup>1167</sup>

---

<sup>1162</sup> Vgl. HEINZ, W., 2000a, Schaubild 10.

<sup>1163</sup> Vgl. ebenda, Schaubild 12.

<sup>1164</sup> Vgl. hierzu VILLMOW, B., 1998, S. 1301.

<sup>1165</sup> Vgl. SEEBODE, M., 1999.

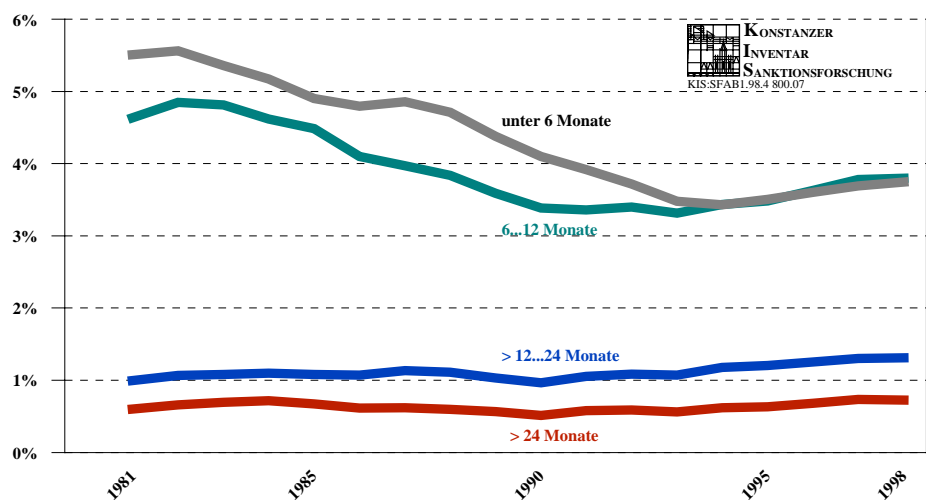
<sup>1166</sup> Vgl. FEUERHELM, W., 1991, S. 70.

<sup>1167</sup> Vgl. ebenda, S. 259.

### Freiheitsstrafe

In der Bundesrepublik Deutschland lauteten 1998 knapp 19% aller Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht auf Freiheitsstrafe.<sup>1168</sup> Von diesen 130.022 Strafen wurden 68% zur Bewährung ausgesetzt, so dass letztlich noch bei 41.751 bereits im Urteil der Vollzug der Freiheitsstrafe angeordnet wurde. Dies ist die höchste Zahl seit 1971, die den (vorläufigen) Höhepunkt einer seit 1992 stetig steigenden Zahl von Verurteilungen zu unbedingter Freiheitsstrafe darstellt. 1992 war mit 32.251 Verurteilten die niedrigste Zahl seit Führung der StVStat für die Bundesrepublik Deutschland erreicht worden. Seitdem nahmen die Verurteilungen zu unbedingter Freiheitsstrafe fast ausnahmslos von Jahr zu Jahr wieder zu. Innerhalb von nur sechs Jahren hat damit die Zahl der zu unbedingter Freiheitsstrafe Verurteilten um rd. 30% zugenommen, und zwar insbesondere im Bereich der Freiheitsstrafen von mehr als zwei Jahren Dauer. Die Probleme des allgemeinen Strafvollzugs gleichen deshalb jenen des Jugendstrafvollzugs, zumal sich die Gefangenenspopulation merklich verändert hat (vgl. unten Kapitel 3.4). Auch hier wird es vorrangig darum gehen, die Gefangenzahlen zu reduzieren. Die Fortentwicklung des Sanktionensystems, insbesondere der Ausbau der Alternativen zu stationären Sanktionen, steht deshalb erneut und dringlich auf der kriminalpolitischen Tagesordnung.<sup>1169</sup> Die Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems und die Schaffung zeitgemäßer Sanktionsformen sind daher besonders wichtige rechtspolitische Vorhaben der Bundesregierung.

Schaubild 3.3-11: Dauer der nach allgemeinem Strafrecht verhängten Freiheitsstrafen (insgesamt), Anteile bezogen auf nach allgemeinem Strafrecht informell und formell Sanktionierte, alte Länder 1981-1998\*



\* seit 1995 einschließlich Gesamtberlin

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik, Justizgeschäftsstatistik der Strafgerichte, Strafverfolgungsstatistik.

Freilich muss auch hier berücksichtigt werden, dass wegen des hohen und zunehmenden Anteils der aus Opportunitätsgründen eingestellten Verfahren, empirisch gesehen, die "leichteren" Fälle nicht mehr zur Verurteilung gelangen, weshalb sich unter den Verurteilungen der relative Anteil der "schweren", eher mit Freiheitsstrafe zu sanktionierenden Fälle deutlich erhöht haben dürfte. Wird deshalb als Bezugsgröße

<sup>1168</sup> Vgl. HEINZ, W., 2001 (Tabelle: Freiheitsstrafe (insgesamt) in der Sanktionierungspraxis der allgemeinen Strafgerichte - Entwicklung der Anteile der zeitigen Freiheitsstrafen an den nach allgemeinem Strafrecht Sanktionierten und an den nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten).

<sup>1169</sup> Hierzu liegt bereits eine Fülle von Vorarbeiten vor: 1992 beschäftigte sich die strafrechtliche Abteilung des 59. Deutschen Juristentages mit diesem Thema (vgl. vor allem das Gutachten von SCHÖCH, H., 1992). 1999 folgte die Strafrechtslehrertagung (vgl. STRENG, F., 1999). Die vom Bundesministerium der Justiz einberufene Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems hat im März 2000 ihren Abschlussbericht vorgelegt. Auch in anderen europäischen Ländern wird die Reform des Sanktionensystems diskutiert (vgl. m. w. N. MÜLLER-DIETZ, H., 1999, S. 3, 6).

die jeweilige Zahl der "sanktionierten Personen"<sup>1170</sup> gewählt, dann zeigt sich ein Rückgang des Anteils der insgesamt verhängten Freiheitsstrafen bis 1993 (1981: 12%, 1993: 8%); seitdem steigen die Raten wieder leicht an (1998: 10%).<sup>1171</sup> Der Rückgang bis 1993 beruht auf einer deutlichen Abnahme des Anteils der Freiheitsstrafen bis 12 Monate. Der Anteil der Freiheitsstrafen von mehr als 12 Monaten ist bis Ende der achtziger Jahre konstant geblieben, seitdem steigen sie an (Schaubild 3.3-11).

#### *Lebenslange Freiheitsstrafe*

Seit Abschaffung der Todesstrafe durch das Grundgesetz (Art. 102 GG) von 1949 ist die lebenslange Freiheitsstrafe die schwerste Strafe des deutschen Strafrechts. Als absolute Strafe ist sie bei Mord und Völkermord angedroht, bei einigen anderen Straftaten, wie z. B. sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge, Raub mit Todesfolge, als wahlweise Sanktion. Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsmäßigkeit der absoluten Strafandrohung für Mord bejaht, jedoch eine restriktive Auslegung des Mordtatbestandes gefordert.<sup>1172</sup> Ergänzend zur weiterhin bestehenden Möglichkeit der Begnadigung, wurde 1981 in Erfüllung verfassungsgerichtlicher Vorgaben durch § 57a StGB die Strafrestaussetzung auch bei lebenslanger Freiheitsstrafe nach einer Strafverbüßung von mindestens 15 Jahren eingeführt.

Die Zahl der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten lag in den Jahren 1970 bis 1994 unter 100, 1995 und 1996 wurden jeweils 100 Personen, 1997 122, 1998 128 zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Damit stieg der Anteil an allen nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten in den letzten Jahren erstmals auf 0,02%. Bei über 90% der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten lautete der Schuldspruch auf (vollendeten oder versuchten) Mord.

#### *Zeitige Freiheitsstrafen nach ihrer Dauer*

Die zeitige Freiheitsstrafe beträgt seit der Strafrechtsreform von 1969 im Mindestmaß einen Monat, im Höchstmaß 15 Jahre. Die kurze Freiheitsstrafe (unter sechs Monaten) ist gegenüber der Geldstrafe ultima ratio (§ 47 StGB). Sie darf nur verhängt werden, "wenn besondere Umstände, die in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters liegen, die Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich machen." Ansonsten ist auf Geldstrafe zu erkennen. Kernstück der Strafrechtsreform von 1969 war die nachhaltige Zurückdrängung der als resozialisierungsfeindlich angesehenen kurzen Freiheitsstrafe. Damit war die Erwartung verbunden, den Strafvollzug zu entlasten und so überhaupt erst die tatsächlichen Voraussetzungen für dessen Reform zu schaffen.

Von ihrer Dauer her gesehen, waren von den 1998 in den alten Ländern (einschließlich Berlin) verhängten 129.894 zeitigen Freiheitsstrafen 50.817 unter 6 Monaten (39%), 51.553 (40%) hatten eine Dauer zwischen 6 und 12 Monaten, 17.801 (14%) waren mehr als 12 Monate bis einschließlich 24 Monate. Auf die Gruppe der Freiheitsstrafen von mehr als 24 Monaten entfielen 9.723 (7%). Da die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe bis 24 Monate zur Bewährung ausgesetzt werden kann, waren 1998 93% aller zeitigen Freiheitsstrafen aussetzungsfähig. Hiervon wurde in 73% Gebrauch gemacht. Unmittelbar zu einer vollstreckten Freiheitsstrafe verurteilt wurden demnach 1998 41.751 Personen, also 6% aller nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten.

#### *Entwicklung der Verurteilungspraxis hinsichtlich der kurzen Freiheitsstrafe*

Die Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafe zugunsten der Geldstrafe ist in beträchtlichem Maße gelungen. Wie der Vergleich der relativen Zahlen über Strafen "bis einschließlich sechs Monate" zeigt - die

<sup>1170</sup> Nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte und Personen, bei denen das Verfahren nach §§ 153, 153a, 153b StPO eingestellt worden ist.

<sup>1171</sup> Vgl. HEINZ, W., 2001 (Tabelle: Freiheitsstrafe (insgesamt) in der Sanktionierungspraxis der allgemeinen Strafgerichte - Entwicklung der Anteile der zeitigen Freiheitsstrafen an den nach allgemeinem Strafrecht Sanktionierten und an den nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten).

<sup>1172</sup> BVerfGE 45, S. 187.

Kategorie "bis unter sechs Monate" wurde vor 1970 noch nicht erhoben -, lautete 1967 noch jedes dritte Urteil auf eine freiheitsentziehende Sanktion bis sechs Monate einschließlich, 1998 dagegen nur noch jedes zehnte.

Trotz dieses deutlichen Rückgangs sind weder die insgesamt noch die unbedingt verhängte kurze Freiheitsstrafe zur Ausnahme geworden. Auf die kurzen Freiheitsstrafen von unter sechs Monaten entfielen 1998 39% (N=50.817) der verhängten (vgl. Schaubild 3.3-11) und 29% (N=11.992) der unbedingt verhängten Freiheitsstrafen.<sup>1173</sup> Tatsächlich ist die Zahl der vollstreckten kurzen Freiheitsstrafe noch deutlich höher. Zu den unbedingt verhängten kurzen Freiheitsstrafen kommen noch hinzu die Fälle, in denen Ersatzfreiheitsstrafen (§ 43 StGB) oder eine widerrufenen kurze Freiheitsstrafe (§ 56f StGB) zu vollstrecken sind. Ein Kurzstrafenvollzug kann sich ferner in Fällen bedingter Entlassung (§ 57 StGB) und der Anrechnung von Untersuchungshaft auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe (§ 51 StGB) ergeben.

#### *Entwicklung der Verurteilungspraxis hinsichtlich der mittel- und langfristigen Freiheitsstrafen*

Keine messbaren Auswirkungen hatte das Signal der Strafrechtsreform, die Freiheitsstrafe zurückzudrängen, auf die mittel- und langfristigen Freiheitsstrafen. Bezogen auf die nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten, werden heute sogar mehr mittel- und langfristige Freiheitsstrafen verhängt als noch zu Beginn der siebziger Jahre. Der Ausbau der Strafaussetzung zur Bewährung im Bereich bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe hat im Ergebnis lediglich dazu geführt, dass insgesamt nicht mehr unbedingte Freiheitsstrafen verhängt werden. Der Anteil der bereits im Urteil zur Vollstreckung angeordneten Freiheitsstrafen ist heute - nach dem 1990 erreichten niedrigsten Stand von 1,8% - wieder größer als vor der Strafrechtsreform: 1960 wurden 2,1% der Verurteilten zu einer nicht ausgesetzten Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt, 1998 waren es 2,3%.<sup>1174</sup>

#### *Bedeutungsgewinn von Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe*

Strafaussetzung zur Bewährung ist in dem spezialpräventiven Konzept des Gesetzgebers der Strafrechtsreform von 1969 nicht mehr die ausnahmsweise zu gewährende, besonders zu rechtfertigende Vollstreckungsmodifikation, sondern hat sich - als Regelfall bei verhängter Freiheitsstrafe - zu einer "besonderen 'ambulanten' Behandlungsart"<sup>1175</sup> fortentwickelt. Dieses Konzept hat die Praxis voll umgesetzt. Der Anteil der Strafaussetzungen nach § 56 StGB an den Freiheitsstrafen hat sich in den letzten 40 Jahren mehr als verdoppelt (Aussetzungsrate - bezogen auf insgesamt verhängte Freiheitsstrafen - 1954: 30%; 1998: 68%).

Derzeit werden drei Viertel (1998: 73%) der aussetzungsfähigen Strafen, also der Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren, zur Bewährung ausgesetzt, mit leicht rückläufiger Tendenz seit 1996. Die Aussetzungsrate (bezogen auf die jeweils aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen) ist zwar um so höher, je kürzer die Freiheitsstrafe ist, aber auch bei Freiheitsstrafen zwischen einem Jahr und zwei Jahren ist - jedenfalls seit der zweiten Hälfte der achtziger Jahre - die Aussetzung die Regel (1998: 64%) und nicht mehr die Ausnahme.<sup>1176</sup>

Flankierend zur Strafaussetzung werden in immer stärkerem Maße auch Auflagen und Weisungen angeordnet. 1998 wurden 63% der Strafaussetzungen mit einer Auflage und 48% mit einer Weisung verbunden. Insbesondere wird von der fakultativen Möglichkeit, den Verurteilten einem Bewährungshelfer zu unterstellen, vermehrt Gebrauch gemacht.

<sup>1173</sup> Vgl. HEINZ, W., 2000a, Schaubild 13 und 14.

<sup>1174</sup> Vgl. HEINZ, W., 2001 (Tabelle: Unbedingt verhängte zeitige Freiheitsstrafe in der Sanktionierungspraxis der allgemeinen Strafgerichte - Entwicklung der Anteile der zeitigen Freiheitsstrafen an den nach allgemeinem Strafrecht Sanktionierten und an den nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten).

<sup>1175</sup> BGHSt 24, S. 40, (43).

<sup>1176</sup> Vgl. HEINZ, W., 2000a, Schaubild 16.



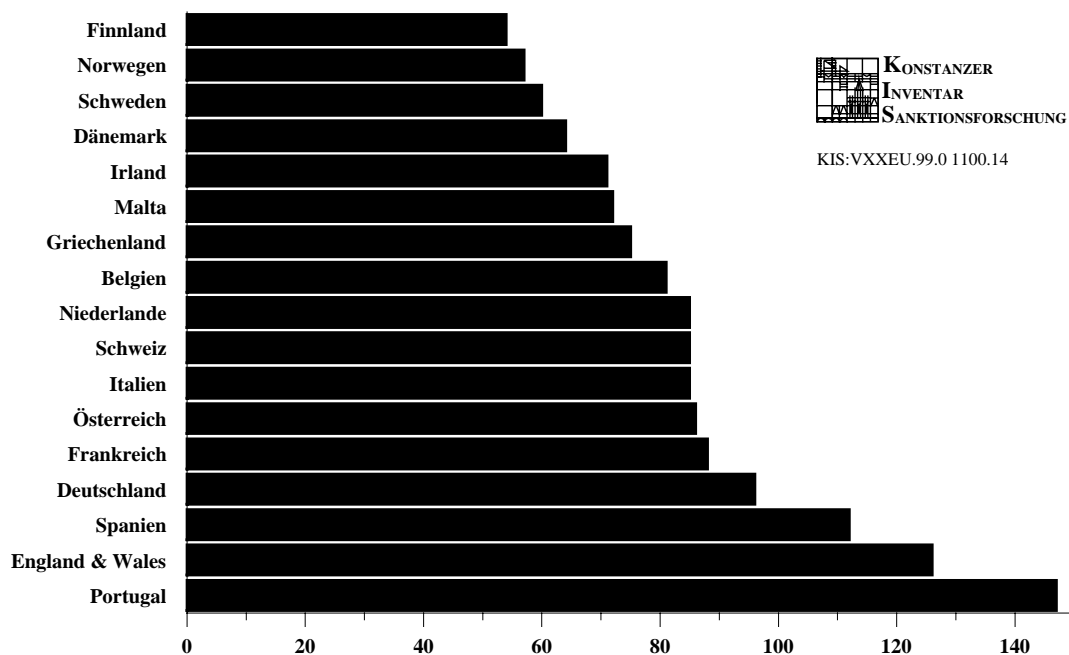
Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe haben sich bewährt. Die Öffnung der Strafaussetzung für die bisherigen traditionellen Zielgruppen des Strafvollzugs führte nämlich nicht zu einem Anstieg der Widerrufsraten. Trotz der deutlichen Erhöhung des Anteils der besonders risikobelasteten Probandengruppe gingen die Straferlassquoten - jedenfalls der einem Bewährungshelfer unterstellten Probanden<sup>1177</sup> - nicht zurück (vgl. unten Kapitel 3.5).<sup>1178</sup> Inwieweit dies auch auf einer veränderten Widerrufspraxis beruht, lassen die statistischen Daten nicht erkennen.

### 3.3.5 Straf- und Untersuchungsgefangene - Gefangenenraten im europäischen Vergleich

Im europäischen pönologischen Vergleich, insbesondere im Vergleich zu den Mitgliedstaaten der EU, ist die Gefangenenrate, d. h. die Zahl der Vollzugsinsassen (einschließlich Untersuchungshaft) pro 100.000 der jeweiligen Wohnbevölkerung, überdurchschnittlich hoch (vgl. Schaubild 3.3-12). Dies hat mehrere Gründe:<sup>1179</sup>

- Die Zahl der zu unbedingter Jugend- oder Freiheitsstrafe Verurteilten ist seit Anfang der neunziger Jahre deutlich gestiegen, und zwar von 37.039 (1992) auf inzwischen 47.994 (1998), also um rd. 30%. Da die Gefangenenrate nicht nur von der Zahl der Gefangenen, sondern auch von der Inhaftierungsdauer abhängt, ist ein weiterer Grund in der seit 1990 erfolgten Zunahme der (absoluten wie relativen) Zahlen der verhängten mittel- und langfristigen Jugend- und Freiheitsstrafen zu sehen. So stieg z. B. die Zahl der Freiheitsstrafen von mehr als 24 Monaten Dauer von 5.776 auf 9.723, die der Jugendstrafen von entsprechender Dauer von 1.186 auf 1.961.

Schaubild 3.3-12: Gefangenenraten in westeuropäischen Staaten (Stand 1.9.1998),  
Gefangene insgesamt pro 100.000 Einwohner



Datenquelle: COUNCIL OF EUROPE, SPACE I, Tabelle 1.

<sup>1177</sup> Über die Rückfall- bzw. Widerrufsraten nach Strafaussetzung zur Bewährung fehlen derzeit noch statistische Informationen. Die Bewährungshilfestatistik informiert lediglich über Erlass oder Widerruf der Strafaussetzung bei den einem hauptamtlichen Bewährungshelfer unterstellten Probanden.

<sup>1178</sup> Vgl. HEINZ, W., 2000a, Schaubild 18.

<sup>1179</sup> Zur Demonstration der Veränderungen der letzten Jahre wird jeweils die höchste und die niedrigste Zahl seit Ende der achtziger Jahre genannt.

- Zugenommen hat ferner die Zahl der zur Bewährung ausgesetzten Jugend- oder Freiheitsstrafen, und zwar von 76.533 (1991) auf 99.248 (1998). Wie viele dieser Strafaussetzungen widerrufen werden, ist unbekannt, weil es keine allgemeine Bewährungsstatistik gibt.<sup>1180</sup> In der Literatur wird zumeist von einer Widerrufsrates von 35% ausgegangen. Wäre diese Rate in den neunziger Jahren konstant geblieben, dann hätten von den 1991 bedingt Verurteilten rd. 27.000 ihre Strafe im Vollzug verbüßen müssen, von den 1998 Verurteilten wären es jedoch bereits 35.000 gewesen.
- Zugenommen hat ferner die Zahl der Ersatzfreiheitsstrafe verbüßenden Gefangenen. Die Zugangszahlen stiegen seit Anfang der neunziger Jahre von 27.217 (1991) auf 51.237 (1998). Besonders dramatisch ist der Anstieg in den neuen Ländern. 1994 wurden noch 7.497 Zugänge gezählt, 1998 bereits 43.287.
- In die Gefangenenrate geht schließlich auch die Zahl der Untersuchungsgefangenen ein. Der StVStat, in der diejenigen Untersuchungsgefangenen gezählt werden, gegen die ein Hauptverfahren eröffnet wurde, lässt sich entnehmen, dass die Zahl der Untersuchungsgefangenen seit Ende der achtziger Jahre ebenfalls deutlich gestiegen ist, und zwar von 26.622 (1988) auf 40.860 (1998).
- Die hohe Gefangenenzahl hat also durchaus verschiedene Gründe, die in ihrer Summierung zur jetzigen Massenbelegung, teilweise schon zur Überbelegung geführt hat. Diese Entwicklung ist kein deutsches Phänomen. Nahezu alle europäischen Staaten weisen steigende Gefangenenzahlen auf.<sup>1181</sup> Zur Prüfung Anlass gibt indes die Tatsache, dass sich Deutschland im europäischen Vergleich mit unter den Staaten findet, die relativ hohe Gefangenenraten aufweisen. Mögliche Ursachen für die Zunahme der Verhängung von mittel- und langfristigen Freiheitsstrafen werden zur Zeit im Rahmen eines Forschungsvorhabens des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen untersucht. Wenn dessen Ergebnisse vorliegen, soll geprüft werden, ob Bedarf nach weiteren Erkenntnissen besteht und ob diese etwa in Form einer international vergleichenden Analyse der Strafrechtspflege und der Sanktionierungspraxis gewonnen werden können.

### 3.3.6 Eignung strafrechtlicher Reaktionen zur Reduzierung von Kriminalität

Eine differenzierte, unterschiedliche Tat- und Tätergruppen berücksichtigende Darstellung des Standes der nationalen wie internationalen Wirkungsforschung muss einem künftigen Sicherheitsbericht vorbehalten bleiben; als verdichtetes Ergebnis des Standes empirisch gesicherten kriminologischen Wissens lässt sich jedoch festhalten:<sup>1182</sup>

Bei der Frage der Eignung strafrechtlicher Reaktionen zur Reduzierung von Kriminalität sind Aspekte der Sicherung, der Auswirkung von strafrechtlichen Sanktionen auf das Verhalten der Bevölkerung insgesamt (Generalprävention) und der Auswirkungen auf den bestraften oder sonst sanktionierten Täter (Spezialprävention) zu unterscheiden.

Es gibt besonders gefährliche Täter, vor denen die Bevölkerung geschützt werden muss. Dies geschieht durch der Tat angemessene lange - bis hin zu lebenslänglichen - Freiheitsstrafen oder, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierzu vorliegen, durch die so genannte Sicherungsverwahrung oder die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus. Dass lang andauernder Freiheitsentzug, auch verbunden mit einer Therapie, die Möglichkeit zur Begehung weiterer Straftaten zumindest stark einschränkt, ist offensichtlich. Hierbei ist allerdings auch zu bedenken, dass die Verbüßung langer Freiheitsstrafen und eine lang andauernde Unterbringung in der Sicherungsverwahrung auch negative Auswirkungen auf die Bereitschaft und die Fähigkeit, sich zukünftig normtreu zu verhalten, haben können.

---

<sup>1180</sup> Die Bewährungshilfestatistik informiert nur über die Probanden, die einem hauptamtlichen Bewährungshelfer unterstellt worden sind. Dies ist bei der Mehrzahl der Strafaussetzungen nicht der Fall.

<sup>1181</sup> Vgl. KUHN, A., 1999.

<sup>1182</sup> Zusammenfassend vgl. HEINZ, W., 2000b, S. 146 ff.

---

Die Auswirkungen von Androhung, Verhängung oder Vollzug von Strafen auf die Bevölkerung ist kriminologisch kaum überprüfbar. Zu zahlreich sind die Gründe, die Menschen dazu anhalten, sich den strafrechtlichen Normen entsprechend zu verhalten.

- Nach dem gegenwärtigen Stand der kriminologischen Forschung sind die Abschreckungswirkungen (negative Generalprävention) von Androhung, Verhängung oder Vollzug von Strafen auf die Allgemeinheit eher gering. Für den Bereich der leichten und der mittelschweren Kriminalität jedenfalls gilt, dass Höhe und Schwere der Strafe keine messbare Bedeutung haben. Lediglich dem (subjektiv eingeschätzten) Entdeckungsrisiko kommt eine gewisse Bedeutung zu, wenn auch nur bei einigen minder schweren Delikten. Allerdings: Dass die Angst vor Entdeckung davon abhalten kann, eine Straftat zu begehen, macht nur Sinn, wenn negative Folgen der Entdeckung - auch Strafen - befürchtet werden.
- Hinsichtlich der normverdeutlichenden und -bekräftigenden Wirkung von Strafe (positive Generalprävention) hat die kriminologische Forschung keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass eine Verschärfung des Strafrechts das Normbewusstsein positiv beeinflussen würde. "Vom Strafrecht und seinen Sanktionen kann unter dem Gesichtspunkt positiver Generalprävention nicht mehr erwartet werden als die Abstützung von Werten und Normen, welche die Bürger von vornherein zu akzeptieren bereit sind."<sup>1183</sup> Andererseits darf nicht vernachlässigt werden, dass viele Bürger vom Staat eine angemessene - und das bedeutet manchmal auch eine einschneidende - Reaktion auf schwerwiegende Straftaten verlangen. Unter dem Gesichtspunkt der positiven Generalprävention wäre es schädlich, wenn sich in der Bevölkerung die Vorstellung durchsetzte, der Staat - oder die Justiz - reagiere unangemessen milde und messe offenbar dem verletzten Rechtsgut, wie z. B. dem Leben, der körperlichen Unversehrtheit oder dem Eigentum, einen zu geringen Wert bei.
- Nach dem gegenwärtigen Forschungsstand finden sich schließlich - hinsichtlich der Spezialprävention - keine methodisch einwandfrei gesicherten Befunde, die die Annahme einer Überlegenheit von stationären gegenüber ambulanten Sanktionen oder von eingriffsintensiven gegenüber eingriffsschwachen Sanktionen stützen. Vielmehr spricht alles dafür, dass im Bereich der leichten und mittelschweren Kriminalität die Sanktionen ohne Effizienzverlust ausgetauscht werden können. Es gibt noch nicht einmal einen empirischen Beleg dafür, dass in diesem Bereich eine Verurteilung in spezialpräventiver Hinsicht einer Verfahrenseinstellung überlegen wäre. Die Mehrheit der internationalen Befunde reicht, wie KERNER als Ergebnis seiner umfassenden Auswertung europäischer Rückfalluntersuchungen feststellte, "für die Schlussfolgerung, dass im Bereich der großen Zahl verschiedene Sanktionen ähnliche Effekte nach sich ziehen, wenn man sie gegen zumindest angenähert vergleichbare Gruppen von Personen einsetzt, die wegen Straftaten verfolgt werden.... Die Devise 'im Zweifel weniger' hat also immerhin viel empirische Evidenz für sich."<sup>1184</sup>

Jedenfalls ist auch weiterhin nach Problemlösungen zu suchen, die den kriminalpolitischen Leitprinzipien von Humanität, Sozialstaatlichkeit und Rechtsstaatlichkeit noch besser als jetzt gerecht werden. Aus der sozialstaatlich begründeten Verpflichtung von Staat und Gesellschaft ergibt sich, dem Straftäter bei Problemen Hilfe zu gewähren, an denen er mit seiner Straftat gescheitert ist. Resozialisierung dient aber nicht nur dem Täter, sondern wahrt auch die Sicherheitsinteressen der Bevölkerung, denn von einem resozialisierten Täter sind keine (erheblichen) Straftaten mehr zu erwarten. Freilich ist eine realistische Haltung erforderlich, denn nicht jeder Täter kann im Rahmen der strafrechtlichen Sanktionierung erfolgreich resozialisiert werden. Das Scheitern ist indes kein Grund, insgesamt auf Resozialisierung zu verzichten. Es wird vielmehr darauf ankommen, nicht nur desozialisierende Wirkungen des Vollzugs der Freiheitsstrafe zu vermeiden, sondern auch verstärkt differenzierte Programme für unterschiedliche

---

<sup>1183</sup> STRENG, F., 1991, S. 24.

<sup>1184</sup> KERNER, H.-J., 1996, S. 89.

---

Straftätergruppen zu entwickeln und die für den Start in die Freiheit wichtigen Entlassungsvorbereitungen auszubauen und zu intensivieren.

### 3.3.7 Verfahrensdauer des strafgerichtlichen Hauptverfahrens

Zur Dauer der Verfahren liegen in der Justizgeschäftsstatistik der Strafgerichte statistische Informationen zum Zeitraum zwischen Eingang und Erledigung des Verfahrens in einer Instanz vor. Instanzenübergreifende Angaben über den Zeitraum von Anklageerhebung bis zum rechtskräftigen Abschluss werden dagegen nicht erhoben. Die Entwicklung der Gesamtverfahrensdauer kann deshalb nicht bestimmt werden.

Tabelle 3.3-1: Erledigte Verfahren nach Spruchkörper und Instanz, alte Länder 1990-1999\*

<b>Strafverfahren</b>	<b>1990</b>		<b>1992</b>		<b>1994</b>		<b>1996</b>		<b>1998</b>		<b>1999</b>	
<b>Eingangsstanz</b>	<b>N</b>	<b>%</b>	<b>N</b>	<b>%</b>	<b>N</b>	<b>%</b>	<b>N</b>	<b>%</b>	<b>N</b>	<b>%</b>	<b>N</b>	<b>%</b>
<b>Amtsgerichte</b>	630.171	89,9	630.204	90,7	654.203	91,1	659.081	91,3	689.260	91,1	694.817	91,3
<b>Landgerichte</b>	12.703	1,8	14.477	2,1	13.260	1,8	12.554	1,7	12.493	1,7	12.273	1,6
<b>Oberlandesgerichte</b>	28	0,0	97	0,0	100	0,0	126	0,0	49	0,0	33	0,0
<b>Zusammen</b>	<b>642.902</b>	<b>91,7</b>	<b>644.778</b>	<b>92,8</b>	<b>667.563</b>	<b>93,0</b>	<b>671.761</b>	<b>93,1</b>	<b>701.802</b>	<b>92,8</b>	<b>707.123</b>	<b>92,9</b>
<b>Rechtsmittelinstanz</b>	<b>N</b>	<b>%</b>	<b>N</b>	<b>%</b>	<b>N</b>	<b>%</b>	<b>N</b>	<b>%</b>	<b>N</b>	<b>%</b>	<b>N</b>	<b>%</b>
<b>Landgerichte</b>	52.081	7,4	44.930	6,5	45.475	6,3	45.352	6,3	49.517	6,5	48.766	6,4
<b>Oberlandesgerichte</b>	6.114	0,9	4.757	0,7	4.752	0,7	4.678	0,6	5.305	0,7	5.052	0,7
<b>Zusammen</b>	<b>58.195</b>	<b>8,3</b>	<b>49.687</b>	<b>7,2</b>	<b>50.227</b>	<b>7,0</b>	<b>50.030</b>	<b>6,9</b>	<b>54.822</b>	<b>7,2</b>	<b>53.818</b>	<b>7,1</b>
<b>Summe</b>	<b>701.097</b>	<b>100</b>	<b>694.465</b>	<b>100</b>	<b>717.790</b>	<b>100</b>	<b>721.791</b>	<b>100</b>	<b>756.624</b>	<b>100</b>	<b>760.941</b>	<b>100</b>

\* seit 1992 einschließlich Gesamtberlin

Datenquelle: Justizgeschäftsstatistik der Strafgerichte.

Gut 90% aller Strafverfahren werden durch die Amtsgerichte erledigt (vgl. Tabelle 3.3-1). Die durchschnittliche Dauer (arithmetisches Mittel) der Verfahren vor den Amtsgerichten<sup>1185</sup> in den alten Ländern (einschließlich Berlin) betrug 1999 vier Monate, in den neuen Ländern 5,1 Monate (vgl. Tabelle 3.3-2). Dies zeigt zunächst, dass die weit überwiegende Zahl aller Verfahren rasch erledigt wird; innerhalb von sechs Monaten waren 1999 in den alten Ländern 83%, in den neuen Ländern 75% der Verfahren erledigt.

Die Verfahrensdauer hat sich in den erstinstanzlichen Verfahren vor dem Amtsgericht in den alten Ländern in den Jahren zwischen 1992 und 1995 leicht erhöht; sie ist seitdem wieder etwas kürzer geworden und hat sich in den letzten beiden Jahren bei durchschnittlich vier Monaten eingependelt (vgl. Tabelle 3.3-2). Die durchschnittliche Dauer in Rechtsmittelverfahren vor den Landgerichten ist seit 1995 leicht gestiegen auf durchschnittlich 3,8 (alte Länder) bzw. 4 Monate (neue Länder). Wie die Untersuchung von DÖLLING u. a. zur Dauer von Strafverfahren vor den Landgerichten deutlich gemacht hat, wird die Verfahrensdauer vor allem von Art und Schwere des Delikts, Anzahl der angeklagten Taten sowie Anzahl der Staatsanwälte und Verteidiger beeinflusst.<sup>1186</sup>

<sup>1185</sup> Erfasst sind hierbei Verfahren, die auf eine der nachfolgend bezeichneten Arten eingeleitet wurden: Anträge auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft, Zurückverweisung durch die Rechtsmittelinstanz, Eröffnung des Hauptverfahrens durch ein Gericht höherer Ordnung, Vorlage/ Verweisung durch ein Gericht niedriger Ordnung, in ein Strafverfahren übergegangenes Bußgeldverfahren, Anklage, Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren, Antrag auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren, Anberaumung der Hauptverhandlung (§ 408 Abs. 3 StPO), Einspruch gegen einen Strafbefehl, Privatklage, Antrag auf Einleitung eines Sicherungsverfahrens, Nachverfahren (§ 439 StPO), Antrag auf Einleitung eines objektiven Verfahrens. Strafbefehle, gegen die kein Einspruch eingelegt wird, sind in der Zählkartenerhebung über Strafsachen (und damit in der Verfahrensdauerberechnung) nicht berücksichtigt.

<sup>1186</sup> Vgl. DÖLLING, D. u. a., 2000.

Tabelle 3.3-2: Erledigte Verfahren insgesamt nach der Verfahrensdauer, alte und neue Länder\*

<b>Früheres Bundesgebiet</b>										
<b>Amtsgericht</b>	<b>1990</b>	<b>1991</b>	<b>1992</b>	<b>1993</b>	<b>1994</b>	<b>1995</b>	<b>1996</b>	<b>1997</b>	<b>1998</b>	<b>1999</b>
anhängig	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
bis einschließlich 3 Monate	59,6	59,4	58,0	56,3	55,7	55,5	56,3	56,6	57,6	58,7
> 3 -6 Monate	24,4	24,3	24,9	25,6	25,3	25,0	25,0	24,6	24,2	23,9
> 6-12 Monate	11,7	11,9	12,4	13,0	13,4	13,5	13,1	13,0	12,7	12,1
> 12-18 Monate	2,8	2,9	3,0	3,2	3,4	3,6	3,4	3,3	3,2	3,1
> 18-24 Monate	0,9	0,9	1,0	1,0	1,2	1,2	1,2	1,2	1,1	1,1
> 24-36 Monate	0,5	0,5	0,6	0,6	0,7	0,8	0,8	0,8	0,7	0,7
> 36 Monate	0,2	0,2	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3	0,4	0,4	0,4
<b>Durchschnittliche Dauer (arithm. Mittel)</b>	<b>3,7</b>	<b>3,8</b>	<b>3,9</b>	<b>4,0</b>	<b>4,1</b>	<b>4,2</b>	<b>4,1</b>	<b>4,1</b>	<b>4,0</b>	<b>4,0</b>
<b>Neue Länder</b>										
<b>Amtsgericht</b>						<b>1995</b>	<b>1996</b>	<b>1997</b>	<b>1998</b>	<b>1999</b>
anhängig						%	%	%	%	%
bis einschließlich 3 Monate						41,9	42,7	45,9	46,8	48,1
> 3 -6 Monate						27,7	27,5	26,2	26,8	26,5
> 6-12 Monate						19,8	18,5	17,3	16,8	16,5
> 12-18 Monate						6,4	6,4	5,9	5,3	4,9
> 18-24 Monate						2,4	2,6	2,4	2,2	2,0
> 24-36 Monate						1,4	1,8	1,7	1,5	1,3
> 36 Monate						0,3	0,5	0,6	0,6	0,6
<b>Durchschnittliche Dauer (arithm. Mittel)</b>						<b>5,5</b>	<b>5,6</b>	<b>5,4</b>	<b>5,2</b>	<b>5,1</b>

\* alte Länder seit 1991 einschließlich Gesamtberlin; für die neuen Länder liegen erst seit 1995 Ergebnisse vor.

Datenquelle: Justizgeschäftsstatistik der Strafgerichte.

Zwischen den Ländern bestehen hinsichtlich der Verfahrensdauer erhebliche Unterschiede. Da für die Justizgeschäftsstatistik keine Informationen zu den die Verfahrensdauer beeinflussenden Faktoren erhoben werden, können die Unterschiede aufgrund des vorliegenden Zahlenmaterials nicht interpretiert werden.

### 3.3.8 Zusammenfassung und Ausblick

Der von der Polizei bejahte Tatverdacht gegen eine bestimmte Person kann vielfach im weiteren Verfahren nicht bewiesen werden. Selbst dort, wo dieser Verdacht erhärtet werden kann, ist von Staatsanwaltschaft oder Gericht zu entscheiden, ob eine förmliche Verurteilung erforderlich erscheint. Trotz hinreichenden Tatverdachts kann nämlich bei leichter bis mittelschwerer Kriminalität unter bestimmten Voraussetzungen von förmlicher Verurteilung und Bestrafung abgesehen werden. Die Einstellung des Verfahrens - mit oder ohne Auflagen - ist in vielen Fällen eine den präventiven Aufgaben des Strafrechts dienende und hierfür ausreichende Reaktion. Die Einstellung des Strafverfahrens aus Opportunitätsgründen stellt zugleich ein Korrektiv dar, durch das eine Überlastung der Gerichte vermieden und die Eindringkraft der förmlichen Verurteilung aufrechterhalten wird. Mit der Zunahme der Zahl solcher Verfahren, die schon die Staatsanwaltschaft einstellt, hat die Bedeutung der Staatsanwaltschaft nicht nur als Auslese- und Einstellungsinstanz, sondern auch als Sanktionsinstanz zugenommen.

Derzeit wird die Hälfte aller anklagefähigen Verfahren von der Staatsanwaltschaft aus Opportunitätsgründen eingestellt. Aber nicht nur im Hinblick auf die quantitativ beachtliche Nutzung dieser Entscheidungskompetenz kommt der Staatsanwaltschaft besondere Bedeutung zu, sondern auch wegen des Straf-

---

befehlsverfahrens. Denn hier trifft sie die wesentliche Vorentscheidung über Sanktionsart und -höhe. Anträge auf Erlass eines Strafbefehls sind inzwischen häufiger als Anklagen. Überlegungen zur Neubestimmung von Aufgabe und Funktion der Staatsanwaltschaft nehmen von diesem rechtstatsächlichen Befund ihren Ausgang.

Von allen Sanktionierten - entweder informell (gem. §§ 153, 153a, 153b StPO, §§ 45, 47 JGG) sanktionierte oder Verurteilte - wird derzeit die Hälfte informell sanktioniert. Der große Beurteilungsspielraum, den diese Normen gewähren, führt zu erheblichen regionalen Unterschieden, die in diesem Ausmaß nicht durch die Tat- oder Täterstruktur erklärbar ist. Weitere Probleme sind die fehlende rechtliche Kontrolle und Überprüfbarkeit der Einstellung aus Opportunitätsgründen sowie deren mangelnde Transparenz. Deshalb wird von Teilen der Wissenschaft die materiellrechtliche Entkriminalisierung von Deliktsbereichen gefordert, in denen entweder regelmäßig das Strafbedürfnis nicht bejaht wird oder in denen ausreichende zivil- oder verwaltungsrechtliche Steuerungsalternativen verfügbar sind. Gefordert wird ferner die Stärkung der Rechtsstellung von Beschuldigtem und Verletztem.

Die Mehrzahl aller Verurteilungen erfolgt inzwischen in einem schriftlichen Verfahren, im Strafbefehlsverfahren. Dies führt dazu, dass in Fällen der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen und des Widerrufs von Strafaussetzungen zur Bewährung Freiheitsstrafen zu verbüßen sind, obwohl die Strafsache nicht Gegenstand einer mündlichen Verhandlung war. Eine - in der Regel auch mündliche - Anhörung des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft muss aber nach § 453 StPO bei der nachträglichen Entscheidung über den Widerruf der Strafaussetzung erfolgen.

Wiedergutmachung und TOA sind Reaktionsformen, die die Verantwortung des Täters für die Folgen seiner Tat verdeutlichen und geeignet sind, den berechtigten Opferbelangen Rechnung zu tragen. Das Potential dieser ambulanten Maßnahmen wird indes nur unzulänglich ausgeschöpft. Vergleichbares gilt für die Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit. Die Ursachen für dieses Umsetzungsdefizit sollten geklärt und geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden.

Die gesetzlichen Möglichkeiten der Geldstrafe werden von der Praxis nur teilweise ausgeschöpft. Die Mehrzahl aller verhängten Geldstrafen übersteigt 30 Tagessätze nicht. Entsprechendes gilt für die Höhe der Tagessätze, und zwar sowohl für die obere wie die untere Höhe. Der hohe und in den letzten Jahren steigende Anteil der Ersatzfreiheitsstrafe sowie die hinter den Erwartungen zurückbleibende Entlastungswirkung der gemeinnützigen Arbeit signalisieren, dass hier eines der ungelösten Probleme liegt.

Das gesetzgeberische Experiment der Anhebung der Obergrenze der aussetzungsfähigen Freiheitsstrafe und das Experiment der Praxis, vermehrt vom Institut der Straf- und der Strafrestaussetzung Gebrauch zu machen, ist erfolgreich. Dies gibt Anlass, eine weitere Öffnung der Strafaussetzung zur Bewährung zu prüfen.

Im allgemeinen Strafrecht bietet das geltende Sanktionensystem den Gerichten zu wenig Gestaltungsmöglichkeiten, um im Bereich der leichten und mittelschweren Kriminalität in geeigneter Weise spezialpräventiv einzuwirken. Die Fortentwicklung des strafrechtlichen Sanktionensystems, insbesondere der weitere Ausbau von Alternativen zu stationären Sanktionen, steht deshalb nach alledem weiterhin auf der Tagesordnung.

Die seit Anfang der neunziger Jahre zu beobachtende Zunahme der Zahl der zu unbedingter Freiheits- oder Jugendstrafe Verurteilten stellt - zusammen mit der schon seit längerem erfolgenden Veränderung der Gefangenenspopulation - den Strafvollzug vor erhebliche Probleme. Die Erfüllung des Vollzugauftrags wird immer schwieriger. Vorrangig sollte es deshalb darum gehen, die Zahl der Gefangenen zu reduzieren.

---

Im europäischen Vergleich weist die Bundesrepublik Deutschland eine überdurchschnittlich hohe Gefangenenerate auf. Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Rückfallforschung, die zeigen, dass Freiheitsstrafen unter dem Gesichtspunkt der Rückfallreduzierung ambulanten Sanktionen nicht überlegen sind, und unter Beachtung des Grundsatzes, dass Freiheitsstrafen ultima ratio sind, sind die Ursachen für diese im europäischen Vergleich überdurchschnittlich hohe Gefangenenerate genau zu untersuchen.

Rund die Hälfte aller Untersuchungsgefangenen wird nicht zu einer unbedingten freiheitsentziehenden Sanktion verurteilt, erlebt also den Freiheitsentzug in seiner resozialisierungsfeindlichsten Form. Dies ist mit den Zielen der Reformgesetzgebung, die zu Recht das präventive Ziel des Strafrechts in den Vordergrund gestellt hat, schwer vereinbar.

Eine rationale Kriminalpolitik ist auf statistische Daten als Grundlage folgenorientierten Handelns angewiesen. Dem genügen die gegenwärtigen Strafrechtspflegestatistiken nur begrenzt. So lassen sich z. B. über die Umsetzung moderner kriminalpolitischer Strömungen, wie TOA oder Diversion, den Strafrechtspflegestatistiken entweder nur die Größenordnungen (Diversion) oder, wie hinsichtlich des TOA, noch nicht einmal diese entnehmen. Die Tat- und Tätergruppen, auf die diese Rechtsfolgen angewendet werden, bleiben zur Gänze in einem statistischen Dunkelfeld. Die Fortentwicklung des Systems der Strafrechtspflegestatistiken und insbesondere die Berücksichtigung der neuen Reaktionsmöglichkeiten (TOA) sowie der quantitativ dominierenden Erledigungsformen (Diversion; Strafbefehlsverfahren) ist deshalb unabdingbar.

---

### 3.4 Täter-Opfer-Ausgleich

#### Kernpunkte

- ◆ Der Täter-Opfer-Ausgleich bietet die Gelegenheit, mit Straftaten verbundene Konflikte für alle Beteiligten befriedigend zu regeln.
- ◆ Für das Konzept der Schadenswiedergutmachung, des Ausgleichs und ggf. der Versöhnung gibt es weit in die Geschichte zurückreichende und auch bei ursprünglichen Völkergruppen bis in die jüngste Zeit lebendige Vorbilder, die auf die heutigen Bedingungen entsprechend anzupassen sind.
- ◆ Es geht um so bezeichnete Konflikte, die entweder zu Straftaten führen oder die erst aus Straftaten bzw. deren weiteren Folgen erwachsen.
- ◆ Den Kernbereich des Täter-Opfer-Ausgleichs bildet die Auseinandersetzung zwischen Opfer und Täter im Rahmen einer persönlichen, unter Umständen auch wiederholten Begegnung.
- ◆ Für die Strafrechtspflege bedeutet Täter-Opfer-Ausgleich eine neuartige Form des Umgangs mit Kriminalität. Sie steht in einer sich gegenwärtig im Recht entwickelnden breiteren Bewegung von Mediation bzw. von Restorative Justice.
- ◆ Die vor allem seit 1990 in Kraft getretenen Reformen besonders des Strafrechts, des Strafverfahrensrechts und des Jugendstrafrechts haben eine gute Grundlage für die vermehrte Anwendung von Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung in der Praxis der Strafverfolgung geschaffen.
- ◆ Erfahrungen von Vermittlern, entsprechend aktiven Staatsanwälten, Richtern und anderen Praktikern sowie die Ergebnisse wissenschaftlicher Begleitforschungen zeigen, dass Opfer und Täter in hohem Maße bereit sind, sich auf die Konfliktbereinigung einzulassen, dass in der Mehrzahl der Verfahren allseits zufriedenstellende Regelungen vereinbart werden, und dass die Täter die zugesagten Leistungen auch im größten Teil der Fälle voll erbringen.
- ◆ Die Legalbewährung der Täter fällt nach ersten empirischen Erhebungen erfreulich positiv aus; die Resultate sind auch im Vergleich zu anderen strafrechtlichen Sanktionen günstig.

#### 3.4.1 Allgemeine Bedeutung des Täter-Opfer-Ausgleichs<sup>1187</sup>

Mit der Institution des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) wird Opfern und Tätern eine Gelegenheit geboten, unter Beteiligung eines unparteiischen Dritten eine befriedigende Regelung von Konflikten herbeizuführen.

In der öffentlichen Diskussion über Kriminalität und den richtigen Umgang mit Fällen und Straftätern stehen in nachvollziehbarer Weise vor allem diejenigen Verbrechen und Vergehen im Vordergrund, bei denen Opfer und Täter einander vor der Tat nicht kennen. Hier entstehen die Probleme erst durch die strafbare Handlung selber oder durch die Folgen der Tat für das Opfer bzw. die Angehörigen oder sonst nahestehende Personen, wenn das Opfer getötet, körperlich verletzt, psychisch erheblich beeinträchtigt, materiell geschädigt oder sonst in seinen Rechten mehr als nur unwesentlich verletzt wird. Insofern die Bürger befürchten, Opfer von Kriminalität werden zu können, sind dabei insbesondere solche Taten angstbesetzt, die das Opfer ohne jede Vorwarnung, buchstäblich wie aus heiterem Himmel, treffen und es für längere Zeit oder sogar für ein Leben lang innerlich oder zudem äußerlich sichtbar zeichnen.

Bei vielen anderen Taten kannten sich indes der spätere Täter und das spätere Opfer schon vorher. Das kann flüchtig gewesen sein, etwa von einem gemeinsamen Weg zur Arbeitsstelle her; oder es bestand eine nähere Bekanntschaft, etwa aus benachbartem Wohnen, oder sogar eine gute gegenseitige Kenntnis, etwa bei aktiver Vereinsmitgliedschaft. Aber auch in ganz engen persönlichen Verhältnissen kommen

<sup>1187</sup> Vgl. u. a. die Informationsbroschüre des Servicebüros für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung (<http://www.toa-servicebuero.de/>) in Köln. Dieses TOA-Servicebüro ist ein Projekt der DBH e.V. – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik – (<http://www.dbh-online.de>) und wurde 1992 (auch) auf Beschluss von Bundestag und Bundesregierung als überregionale Beratungsstelle eingerichtet. Es wird hauptsächlich aus Mitteln des Bundesministeriums der Justiz und zuzüglich aus Mitteln der Länder gefördert.



Straftaten aller Art vor, in meist besonders dramatischer Form bei der (versuchten) Tötung des Intimparters oder ganz allgemein bei wiederholter Gewalt in Partnerschaften, Ehen und Familien. Insbesondere bei den zuletzt genannten Taten spricht man kriminologisch von Beziehungsdelikten.

In solchen Konstellationen können ähnlich wie bei den Taten unter Fremden die Probleme erst mit der Tat entstehen. Oft aber gibt es bereits vorangehende sich wiederholende Probleme oder sogar chronische Zerwürfnisse zwischen den Beteiligten. Hier kann die Straftat den (vorläufigen) Höhepunkt bilden, etwa in Form eines in der konkreten Situation doch für das endliche Opfer unvermuteten Ausbruchs der Gewalt oder in Form der Eskalation einer zunächst wie üblich nur verbal begonnenen Auseinandersetzung. Es gibt keine allgemein aussagekräftigen Zahlen darüber, wie hoch der Anteil der Beziehungsdelikte an der Gesamtkriminalität in Deutschland ist. In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wird die so genannte Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung lediglich für ausgewählte Delikte und Deliktsbereiche ausgewiesen. Unter diesen rund 700.000 Fällen ergab sich folgende Verteilung: Verwandtschaft rund 10%; Bekanntschaft rund 25%; landsmannschaftliche Verbindung (bei Nichtdeutschen) 1,4%; flüchtige Vorbeziehung rund 11%, keine Vorbeziehung gut 39% (ungeklärt blieben gut 13%).<sup>1188</sup>

In allen Fällen persönlicher Viktimisierung tritt durch die Ereignisse eine psychologisch und gegebenenfalls auch sozialpsychologisch belangvolle "Verbindung" ein.<sup>1189</sup> Sie wird real (in ihren Auswirkungen), wenn Opfer und Täter beispielsweise in der Alltagswelt einander nicht ausweichen können oder wenn das Opfer in einem Strafverfahren mit dem Angeklagten konfrontiert wird, besonders in der Rolle des Opferzeugen.<sup>1190</sup> In solchen Fällen macht die in der Fachwelt gebräuchliche Rede davon, dass zwischen den Beteiligten ein Konflikt bestehe, auch bei einer im übrigen distanzierteren Betrachtung oder Bewertung von TOA-Bestrebungen einen sowohl objektiven als auch subjektiv nachvollziehbaren Sinn.

In der persönlichen Begegnung zwischen Opfer und Täter, und gegebenenfalls zudem von Personen, die ihnen nahe stehen oder ihnen zumindest in der akuten Lage beistehen wollen, sowie in der dann folgenden Auseinandersetzung über diesen Konflikt, ist das Kernstück des TOA zu sehen. Auseinandersetzung meint u. a. Information, Aussprache, Entschuldigung und Bemühen um Wiedergutmachung der Straftatfolgen. Das Gespräch wirft oftmals ein neues Licht auf die Rollen von Opfer und Täter und kann dadurch nachhaltig zur Verarbeitung der entstandenen Probleme beitragen.<sup>1191</sup> Für das Konzept der Schadenswiedergutmachung, des Ausgleichs und im günstigsten Fall der Versöhnung gibt es weit in die Geschichte zurückreichende Vorbilder, und ursprünglich lebende Völkergruppen haben entsprechende Traditionen bis in die jüngere Zeit lebendig erhalten.<sup>1192</sup> Kontinentaleuropäische Traditionen wurden mit dem Aufkommen des modernen Strafrechts allmählich in den Hintergrund gedrängt und gerieten danach so gut wie ganz in Vergessenheit, eine Entwicklung, die erst seit wenigen Jahren genauer analysiert wird.<sup>1193</sup>

---

<sup>1188</sup> Vgl. BUNDESKRIMINALAMT, Polizeiliche Kriminalstatistik 1999, S. 57 ff. und Tabelle 92 im Anhang zu Einzelheiten bzw. Einzeldelikten.

<sup>1189</sup> Für das Opfer ist das auch belangvoll, wenn es den Täter nicht (mehr) trifft. Opferentschädigung und Opferhilfe haben hier wichtige Funktionen. Zum Opferentschädigungsgesetz siehe BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG (Hg.), 1999. Zur Opferhilfe und ihren Organisationen, wie Weißer Ring und ADO, siehe das Handbuch von HAUPT, H. und U. WEBER, 1999. Zur Lage in Österreich vgl. PILGRAM, A., 1998 und die Berichte des Vereins für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit (<http://www.vbsa.at>).

<sup>1190</sup> In dieser Hinsicht kommt der Gedanke des Opferschutzes zentral zum Tragen; zu einem Überblick über die gesamte Rechts- und Pflichtenlage siehe KERNER, H. J., 1999. Eine an Dynamik gewinnende Opferschutzbewegung wird bislang insbesondere vom Europarat in Straßburg vorangetrieben; vgl. zu einer Evaluation der Europaratsempfehlungen BRIENEN, M. und E. HOEGEN, 2000.

<sup>1191</sup> Auch zur Verringerung der Gefahr, dass u. a. im Gefolge von Straftaten psychische und soziale Prozesse eintreten, die aus Opfern spätere Täter werden lässt und Täter später in Opferlagen bringt. Solche "Statuswechsel" sind gerade bei jungen Menschen nicht selten; vgl. dazu unten den Schwerpunktbeitrag Jugendkriminalität und ausführliche weitere Informationen bei DEUTSCHE VEREINIGUNG FÜR JUGENDGERICHTE UND JUGENDGERICHTSHILFEN (Hg.), 1999.

<sup>1192</sup> Vgl. zuletzt den Bericht von MATT, E., 2000, S. 370 ff. über die 4. Internationale Konferenz über Restorative Justice in Tübingen im Oktober 2000.

<sup>1193</sup> Vgl. WILLOWEIT, D. (Hg.), 1999, besonders die Einführung in den Sammelband.

In der Strafrechtspflege bedeutet TOA eine neue Form des Umgangs mit Kriminalität. Sie setzt im Unterschied zum typischen klassischen Strafverfahren nicht an der Straftat und der Person des Beschuldigten an, sondern an der Autonomie der Parteien des Konflikts. Bei der praktischen Durchführung des TOA klärt die Konfliktschlichtungsstelle zunächst, prozessual formuliert, die Bereitschaft des Beschuldigten und des Verletzten zur Teilnahme sowie die Voraussetzungen für die Möglichkeit von Wiedergutmachung überhaupt und dann ihres möglichen Umfangs. Im Regelfall geschieht dies in getrennten Gesprächen mit den Betroffenen. Wenn beide Seiten bereit sind und sonst keine Hindernisse bestehen, folgt ein Gespräch oder bei Bedarf auch mehrere gemeinsame Gespräche. In ihnen geht es um die Aufarbeitung der unterschiedlichen Sichtweisen des Vorfalls, um die Aufarbeitung der emotionalen Situation bei Opfer und Täter, um die Klärung der materiellen Ansprüche und schließlich um die Vereinbarung über die konkrete Wiedergutmachung. Später geht es um die Kontrolle der Zusagen, also des Eingangs der versprochenen Leistungen, abschließend um die Rückmeldung an die Justiz.<sup>1194</sup>

TOA als Konfliktbearbeitung bei Straftaten, ggf. verbunden mit einer materiellen oder/ und immateriellen Wiedergutmachung der Tatfolgen<sup>1195</sup>, steht theoretisch, gesellschaftlich, rechtspolitisch sowie rechtspraktisch in engem Zusammenhang mit anderen Vermittlungskonzepten, die sich seit gut einem Jahrzehnt auch in Deutschland unter dem Oberbegriff der Mediation entwickelt haben und in verschiedenen Bereichen eingesetzt werden. Eine zunehmende Tendenz zur außergerichtlichen Regelung von Streitfällen wird beispielsweise sichtbar bei Trennung, Scheidung und Erziehungskonflikten in der Familie, aber auch bei Auseinandersetzungen in Schulen, bei Nachbarschaftskonflikten sowie im Arbeits-, Wirtschafts- und Umweltrecht.<sup>1196</sup>

Europaweit und international wird TOA außerdem immer häufiger unter der mit dem Gedanken der Mediation verknüpften Perspektive der "Restorative Justice" diskutiert, wofür es noch keinen fest eingeführten und allgemein akzeptierten deutschen Begriff gibt.<sup>1197</sup> In der Substanz geht es um die Anwendung der Prinzipien einer ausgleichenden bzw. wiederherstellenden Gerechtigkeit, mit dem Ziel, zwischen Opfern, Tätern und den mit ihnen verbundenen bzw. durch die Tat getroffenen Gemeinden (Gemeinschaften) persönlichen und sozialen Frieden zu erreichen.<sup>1198</sup>

### 3.4.2 Spezielle Bedeutung des TOA für Opfer, Täter, Gesellschaft und Strafjustiz

#### *Bedeutung des TOA für Opfer*

Opfer von Straftaten wollen über den Verfahrensgang auf dem laufenden gehalten werden. Das Informationsbedürfnis ist aber nur die eine Seite der Medaille. Opfer von Straftaten wollen auf der anderen Seite auch reden, fragen, ihren Ärger kundtun sowie ihren Interessen an Wiedergutmachung und Schadensersatz Ausdruck geben. Im klassischen Strafverfahren, das auf den Angeklagten und dessen mögliche rechtskräftige Überführung als Täter konzentriert ist, kann es selbst bei ganz korrektem Prozedieren vorkommen, dass das Opfer auf die Rolle des Zeugen beschränkt wird und sich als Person gar nicht ge-

<sup>1194</sup> Vgl. die knappe Darstellung in <http://www.toa-servicebuero.de/what/gfrag.htm>. Ergebnisse einer Befragung von Konfliktschlichtern siehe bei MAU, A., 2000, S. 118 ff.

<sup>1195</sup> Umfassend zu diesen und anderen grundsätzlichen Aspekten s. zuletzt WALTHER, S., 2000; vgl. weiter aus den zahlreichen jüngeren Veröffentlichungen zum Thema beispielsweise das Gutachten der TOA- Forschungsgruppe für den BMJ von DÖLLING, D. u. a., 1998, sowie ESER, A. und S. WALTHER (Hg.), 1996 und 1997; MAU, A. u. a., 1998.

<sup>1196</sup> Vgl. etwa BANNENBERG, B. u. a., 1999; DIETER, A. und L. MONTADA (Hg.), 2000; HAFT, F., 2000; PELIKAN, C. (Hg.), 1999; LIEBMANN, M., 2000 mit vielen Beispielen für Großbritannien, wo "Mediation UK" eine besonders weit entwickelte Position im Vergleich zu anderen europäischen Staaten einnimmt. Weitere Informationen finden sich beispielsweise auf der Homepage des Bundesverbandes Mediation e.V., Fachverband zur Förderung der Verständigung in Konflikten (<http://www.bmev.de/>)

<sup>1197</sup> Es gibt bereits ein viele europäische Staaten umfassendes "European Forum of Victim-Offender Mediation and Restorative Justice" (Secretariat: Hooverplein 10, B-3000 Leuven) und eine größere Zahl von Veröffentlichungen; aus jüngerer Zeit vgl. beispielsweise STRANG, H. (Hg.), 2000; THE EUROPEAN FORUM FOR VICTIM-OFFENDER- MEDIATION AND RESTORATIVE JUSTICE (Hg.), 2000; WALGRAVE, L., 1998.

<sup>1198</sup> KURKI, L., 2000, S. 235, sieht Restorative Justice "based on values that promote repairing harm, healing, and rebuilding relations among victims, the offenders, and the communities".

fragt erlebt. Selbst im Falle der Beteiligung als Nebenkläger werden die Schwierigkeiten für das Opfer nicht immer ausgeräumt. Wenn Opfer schließlich in ungünstigen Fällen das Gefühl bekommen, nichts tun zu können oder sogar den Ereignissen ohnmächtig gegenüber zu stehen, kommen Gefühle von Angst, Ärger, Zorn oder Wut auf. Erst recht wird es schwierig, wenn versteckte oder sogar offene Schuldzuweisungen, insbesondere aus dem näheren Umfeld, auftreten.

Durch das alternative Angebot einer außergerichtlichen kommunikativen Rechtsfindung erhält das Opfer die Möglichkeit, Angst und andere Gefühle sich selbst gegenüber zuzulassen, diese sodann im direkten Kontakt mit dem Täter unter Moderation des Vermittlers bzw. Konfliktberaters<sup>1199</sup> buchstäblich herauszulassen und damit im günstigsten Fall allmählich psychisch hinter sich zu lassen, sowie seine ganz persönlichen Interessen an Ausgleich und Wiedergutmachung zur Geltung zu bringen.<sup>1200</sup> Nach den Erfahrungen der TOA-Einrichtungen sind Wiedergutmachungsleistungen (insbesondere bei mittellosen Tätern) durch TOA eher zu realisieren als über einen gerichtlichen Titel.

#### *Bedeutung des TOA für Täter*

Der Täter hat im TOA die Möglichkeit, sich den Konsequenzen seiner Handlung zu stellen und im Rahmen des irgend Möglichen zu ihrer Bereinigung beizutragen. Auch wenn er die Begegnung mit dem Opfer zunächst scheut oder, was durchaus gerade bei jüngeren Tätern vielfach vorkommt, sogar Angst vor dem direkten Kontakt von Angesicht zu Angesicht hat, fällt am Ende die Entscheidung, sich auf das Verfahren einzulassen, erfahrungsgemäß leichter als unter traditionellen Bedingungen. Weil nicht wie vor Gericht ggf. alles auf Abwehr gegen eine mögliche Verurteilung und Bestrafung gerichtet ist, kann er im Verlauf der Gespräche und (ggf. auch heftigen) Auseinandersetzungen offen dafür werden, Verantwortung zu übernehmen. Falls trotz erfolgreich abgeschlossenem TOA keine Verfahrenseinstellung durch Staatsanwaltschaft oder Gericht erfolgt, besonders wegen der Schwere der Tat und verbleibendem öffentlichen Interesse an einer Bestrafung, liegt eine mögliche günstige Wirkung für den Täter wenigstens in der Aussicht auf Strafmilderung.

Als Folge der Verantwortungsübernahme sollte sich auch das zukünftige Verhalten des Täters ändern. In der TOA-Praxis geht man im Allgemeinen von dieser Annahme aus, jedoch nicht als geäußertes wesentliches Kriterium oder sogar unverzichtbare Bedingung des Verfahrens, sondern im Sinne eines stillschweigend mit gedachten nützlichen und ggf. auch längerfristig anhaltenden Begleiteffektes der für sich genommen jedenfalls auf kurze Frist erfolgreichen Konfliktbereinigung.

#### *Bedeutung des TOA für die Gesellschaft*

Für die Gesellschaft gilt bereits ganz allgemein, dass die Bürger tagtäglich die meisten ihrer aus unterschiedlichen Orientierungen und Interessen entstandenen Konflikte ohne formelle Prozesse und außerhalb der Gerichte lösen. TOA knüpft an die Fähigkeiten und Methoden der Menschen an, mit divergierenden Interessen allein oder mit Hilfe Dritter umzugehen. Eine gelungene Kommunikation zwischen den unmittelbaren Konfliktgegnern (auch) in Strafsachen schafft Beispiele für Verständnis und Toleranz, hilft Vorurteile abbauen, vermindert Ängste und Besorgnisse und trägt zum Frieden zwischen den Beteiligten und ihrem unmittelbaren Umfeld bei. Dies hat, besonders in bzw. durch die Kumulierung der Erfahrungen aus den vielen Fällen, einen günstigen Einfluss auf den allgemeinen sozialen Frieden.

---

<sup>1199</sup> Dies stellt den gedachten Normalfall dar. In der Praxis gibt es aber mehrere andere Varianten, je nach der spezifischen Lage des Falls und (vor allem) den Bedürfnissen des Opfers, wobei sich die Beteiligten beispielsweise zunächst nicht treffen, sondern getrennt mit dem Vermittler sprechen, oder wobei je ein Vermittler für Opfer und für Täter zuständig ist. Zu den Standards der Tätigkeit siehe beispielsweise SERVICEBÜRO FÜR TÄTER-OPFER-AUSGLEICH (Hg.), 2000; WATZKE, E., 1997; ZWINGER, G., 1999.

<sup>1200</sup> Bei ganz schweren Straftaten bleibt in vielen Opfern auch über die ersten sehr menschlichen Affekte (bis zum übermächtig gespürten Hass) hinaus ein deutliches Bedürfnis vorhanden, den Täter bestraft zu wissen, das sich nicht aus Emotionen, sondern aus anderen, auf allgemeine Prinzipien gegründeten, Motiven nährt, wie Gerechtigkeit, Sühne und zutreffend-eindeutige Zuweisung der Schuld am Geschehen an den Schädiger. Im Übrigen aber haben quantitative und qualitative Opferbefragungen immer wieder gezeigt, dass das Bestrafungsbedürfnis bei Opfern viel geringer ausgeprägt ist als verbreitet unterstellt wird; vgl. dazu zuletzt etwa GABRIEL, U., 1998.

---

### *Bedeutung des TOA für die Strafjustiz*

Auch unter Juristen gibt es noch Vorbehalte gegenüber dem TOA und insbesondere gegenüber dem Gedanken der entschiedenen Ausweitung.<sup>1201</sup> Soweit sie nicht mit praxisbezogenen Erwägungen zusammenhängen, wie Problemen bezüglich einer raschen und effizienten "Erledigung" der üblicherweise großen und drängenden Fallzahl<sup>1202</sup>, leiten sie sich aus Befürchtungen ab, die Täter könnten ohne merkliche Folgen davonkommen, der Rechtsfriede könne leiden und im Gefolge dessen auch die negative wie positive Generalprävention beeinträchtigt werden. Auch die Verwischung der Grenzen zwischen zivilrechtlichen Folgen einer Tat (Schadensersatz und Schmerzensgeld) und strafrechtlichen Folgen (Strafen und Maßregeln) wird zum Teil kritisch betrachtet.<sup>1203</sup> Jedoch zeigt eine genaue Betrachtung des Ansatzes des TOA und eine Analyse der ersten Ergebnisse von Projekten und Einrichtungen, dass die Befürchtungen nicht durchgreifen. Es trifft zwar zu, dass die Kriminalstrafe im Sinne der Auferlegung von insbesondere freiheitsentziehenden Sanktionen weiter begrenzt werden soll. Der für die Rechtsgemeinschaft und den Staat zentrale Endeffekt des TOA ist allerdings derjenige, dass die alternative Lösung den staatlichen Strafanspruch nicht delegitimiert oder gar aushöhlt, sondern in einem positiven Sinne entbehrlich macht, weil und insofern der Rechtsfriede eben bereits anderweitig eingetreten ist. Die Staatsanwaltschaften und Gerichte sind bekanntermaßen stark belastet, vielerorts sogar ständig überlastet. Der formale Gerichtsprozess beschäftigt sich mit Vergangenenem, ist ggf. langwierig, teuer und anonym. Wie für andere Rechtsgebiete sind auch im Strafrecht Verfahrensformen angesagt, die die Zukunft stärker einbeziehen, kostenschonend und befriedigend sowie im Ergebnis billiger, schneller und freundlicher sind. Kurzfristig betrachtet kann ein Fall, bei dem ein TOA versucht wird, dadurch scheinbar mehr Aufwand verursachen, dass er wiederholt auf den Schreibtisch des Praktikers kommt und jeweils überprüft und ggf. bearbeitet werden muss. Mittel- und langfristig freilich besteht der Nutzen in der Bereinigung von Konflikten und damit der Verringerung von Anreizen zur Begehung neuer Straftaten und damit dem Vermeiden neuer Verfahren.

### **3.4.3 Derzeitiger Stand des TOA in Deutschland**

Im Jugendstrafrecht bestehen bereits seit 1990 im formlosen Erziehungsverfahren bzw. bei der Diversion nach §§ 45 und 47 JGG erweiterte Möglichkeiten, von der Verfolgung der Tat eines Jugendlichen oder eines nach Jugendstrafrecht behandelten Heranwachsenden nach Schadenswiedergutmachung oder TOA abzusehen. Auch kommt TOA als Weisung nach § 10 JGG durch Urteil in Betracht.

Der Bundestag hat zuletzt mit dem "Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs" vom 20. Dezember 1999 verbesserte Voraussetzungen dafür geschaffen, dass Schadenswiedergutmachung und TOA auch in allgemeinen Strafsachen (also bei Erwachsenen) in der Strafverfolgungspraxis vermehrt als Reaktion auf Straftaten eingesetzt werden. Nach dem neuen § 155a StPO sollen Staatsanwaltschaft und Gericht in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeiten prüfen, einen Ausgleich zwischen Beschuldigtem und Verletztem zu erreichen. In geeigneten Fällen sollen sie darauf hinwirken. Gegen den ausdrücklichen Willen des Verletzten darf die Eignung aber nicht angenommen werden. Gemäß dem ebenfalls neuen § 155b StPO können Staatsanwaltschaft und Gericht zum Zweck des TOA oder der Schadenswiedergutmachung nunmehr auf sicherer Rechtsgrundlage einer von ihnen mit der Durchführung beauftragten Stelle die notwendigen personenbezogenen Informationen übermitteln

---

<sup>1201</sup> Die erste bundesweite Umfrage unter Richtern und Staatsanwälten wurde von der Kriminologischen Zentralstelle durchgeführt; vgl. KURZE, M., 1997, S. 44 ff. (zur Kritik) und S. 24 ff. (zu Antworten nach dem möglichen Nutzen von TOA, unterschieden nach solchen Richtern und Staatsanwälten einerseits, die TOA schon angeregt hatten, und den anderen, die noch keine eigenen Erfahrungen gemacht hatten).

<sup>1202</sup> Vgl. Beispiele aus Befragungen bei GUTSCHE, G., 2000a, S. 72 ff., und MEIER, B.-D., 2000, S. 264 ff.

<sup>1203</sup> Die Diskussionslage im Schrifttum ist umfassend bei WALTHER, S., 2000 gewürdigt. Zum Wissen und zu Einstellungen von Praktikern siehe GUTSCHE, G., 2000a; HARTMANN, U. I., 1998 für Staatsanwälte sowie GUTSCHE, G., 2000b; WALTER, M. u. a., 1999, für Rechtsanwälte.

---

und erforderlichenfalls auch Akteneinsicht gewähren. Solche Stellen können auf TOA oder Konflikt-schlichtung spezialisierte private Vereine und Einrichtungen sein, aber auch Jugendgerichtshilfen und Erwachsenen-Gerichtshilfen<sup>1204</sup> oder, wie im Fall einzelner neuer Länder, besondere Abteilungen der integrierten Sozialen Dienste der Justiz.<sup>1205</sup>

Bei kleineren Vergehen kann der Umstand, dass der Beschuldigte den Schaden nach Kräften wiedergutmacht hat bzw. sich mit dem Opfer verglichen oder im weitest reichenden Fall sogar richtiggehend ausgesöhnt hat, bereits die Staatsanwaltschaft dazu veranlassen, nach § 153 StPO von weiterer Verfolgung ohne zusätzliche Maßnahmen abzusehen. Die Entscheidung setzt weiter voraus, dass die durch die Tat verursachten Folgen an sich schon gering sind, die Tat nicht mit einer im Mindestmaß erhöhten Strafe bedroht ist, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre. Bei nicht mehr geringen Tatfolgen und erhöhter Mindeststrafdrohung bedarf die Staatsanwaltschaft der Zustimmung des Gerichts. In Fällen, in denen das Gericht von Strafe absehen könnte, kommt eine Einstellung des Verfahrens nach § 153b ohne weitere Voraussetzungen in Betracht.

Bei erheblicheren Vergehen ist ein vorläufiges Absehen von der öffentlichen Klage nach § 153a StPO unter der Voraussetzung möglich, dass Auflagen oder Weisungen an den Beschuldigten geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und dass die Schwere der Schuld dem nicht entgegensteht. Zu diesen Auflagen und Weisungen gehören die Alternativen Nr. 1, nämlich "zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens eine bestimmte Leistung zu erbringen", und Nr. 5, nämlich "sich ernsthaft zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich) und dabei seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wieder gut zu machen oder deren Wiedergutmachung zu erstreben".

Nach Erhebung der öffentlichen Klage kann das Gericht, unter Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten, entsprechend vorgehen und das Verfahren einstellen. Kommt es aber zu einer Hauptverhandlung, die mit einer Verurteilung des Angeklagten endet, dann hat das Gericht über § 46a StGB die Möglichkeit, je nach den Umständen entweder die Strafe zu mildern oder, wenn keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen verwirkt ist, ganz von Strafe abzusehen und den Verurteilten nur förmlich schuldig zu sprechen. Weitere Möglichkeiten, dem Verurteilten die Schadenswiedergutmachung aufzuerlegen, bestehen noch bei der Verwarnung mit Strafvorbehalt und einer Bewährungsstrafe im Jugendstrafrecht wie im allgemeinen Strafrecht. Möglichkeiten zur Durchführung eines TOA bestehen darüber hinaus sogar, wenngleich nach der Natur der Sache eingeschränkt, im Strafvollzug.<sup>1206</sup> Bemühungen des inhaftierten Straftäters um einen Ausgleich mit dem Verletzten können sich im Rahmen der Entscheidung über die Aussetzung des Strafrests positiv auswirken.

Etlliche Indikatoren sprechen dafür, dass sich der TOA auch in Deutschland bereits sehr bewährt hat. Allerdings ist es schwierig, ein genaues Bild zu zeichnen. Detaillierte und zugleich umfassende amtliche Angaben zum Umfang des Einsatzes von Schadenswiedergutmachung und TOA in der Strafverfolgungspraxis gibt es bislang nicht. Die Geschäftsstatistiken von Staatsanwaltschaften und Strafgerichten vermitteln lediglich vereinzelte Angaben zur Schadenswiedergutmachung; die verfügbaren Zahlen für den Bereich von § 153a StPO lassen den Schluss zu, dass jedenfalls die Regelung über die Einstellung mit Auflagen immer noch selten genutzt wird.

Im Berichtsjahr 1997 machten die 5.647 Fälle einer auferlegten Schadenswiedergutmachung gemäß § 153a I Nr. 1 StPO lediglich rund 2,3% aller 250.022 Entscheidungen der Staatsanwaltschaft aus, die mit

<sup>1204</sup> Zu einer detaillierten Bestandsaufnahme bis Mitte der neunziger Jahre siehe DÖLLING, D. u. a., 1998, S. 121 ff.

<sup>1205</sup> Vgl. etwa die Regelungen für Sachsen-Anhalt bei WEGENER, H., 2000, S. 183 ff.; Gesamtüberblick, auch mit Rückblick auf die DDR und vergleichenden Betrachtungen zu Österreich und der Schweiz, bei STEFFENS, R., 1999.

<sup>1206</sup> Zu diesen und weiteren hier nicht angesprochenen Regelungen siehe, abgesehen von den Lehrbüchern und Kommentaren zu JGG, StGB und StPO, zuletzt etwa STEFFENS, R., 1999, S. 35-87 und S. 143-226 m. w. N.

Auflagen und Weisungen verbunden waren. Nach den vorläufigen Zahlen für das Berichtsjahr 1998<sup>1207</sup> gab es hier allerdings einen merklichen Sprung auf 11.250 Fälle, d. h. bereits 4,5% von 249.611 Entscheidungen. Eine unbekannte Zahl weiterer Fälle von Wiedergutmachung oder TOA verbirgt sich hinter anderen, schon oben angesprochenen Entscheidungen, die freilich von 1997 auf 1998 (Zahlen jeweils in Klammern gesetzt) keine merkliche Steigerung erfahren haben. Dazu gehören die 427.021 (419.645) Fälle des Absehens von der Verfolgung bei Taten mit geringem Unrechtsgehalt nach § 153 Abs. 1 StPO, die 172.439 (180.504) Fälle des Absehens von der Verfolgung durch den Jugendstaatsanwalt nach § 45 Abs. 1 oder 2 StPO, und die 12.296 (12.865) Anträge der Jugendstaatsanwälte an den Jugendrichter, eine jugendrichterliche Maßnahme gegen den jungen Beschuldigten zu erlassen. Nach der Geschäftsstatistik der Strafgerichte bewegen sich Wiedergutmachungsaufgaben gemäß § 153a Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 StPO im Schnitt der neunziger Jahre um 8% aller mit Weisungen oder Auflagen durch Einstellungsbeschluss beendeten Verfahren. Absolut gesehen handelt es sich jeweils zwischen 5.000 und 6.000 Fälle. Bei den von den Jugendgerichten nach Jugendstrafrecht Verurteilten gab es im Jahr 1998 im früheren Bundesgebiet rund 1.800 Entscheidungen in Form einer Wiedergutmachungsaufgabe; das waren 3,4% aller Auflagen gemäß § 15 JGG. Insgesamt wurde lediglich 2% aller Verurteilten nach Jugendstrafrecht Wiedergutmachung auferlegt.<sup>1208</sup> Nach den Hochrechnungen der TOA-Forschungsgruppe<sup>1209</sup> war im Jahr 1989 von rund 2.100 und im Jahr 1995 von rund 9.000 Fällen auszugehen (Fälle von reiner Schadenswiedergutmachung nicht einbezogen).<sup>1210</sup> Bis zum Jahr 2000 dürfte die entsprechende Zahl auf rund 20.000 gestiegen sein.<sup>1211</sup>

Die Ergebnisse der tatsächlich durchgeführten Konfliktbereinigungsversuche sind durchweg ermutigend. Die von der TOA-Forschungsgruppe betreute und ausgewertete so genannte TOA-Statistik bezieht sich nur auf einen Teil der Fälle, eben diejenigen, welche von den an den Fallerhebungen beteiligten Einrichtungen und Projekten<sup>1212</sup> angeliefert werden. Sie ergänzt jedoch die Begleitforschung zu einzelnen Projekten in verschiedenen Teilen Deutschlands<sup>1213</sup> und die von Praktikern berichteten Erfahrungen gleichgerichtet: Die Mehrzahl der kontaktierten Täter und Opfer ist bereit, sich auf ein entsprechendes Verfahren einzulassen; bei den schließlich tatsächlich zustande kommenden Gesprächen halten die meisten Beteiligten durch und kommen zu einem beide Seiten zufriedenstellenden Beratungsergebnis<sup>1214</sup> bzw. zur Vereinbarung von Leistungen des Täters an das Opfer oder an Dritte (sog. symbolische Wiedergutmachung). Die Täter erbringen die Leistungen vollständig oder bei nachträglich auftretenden Schwierigkeiten zumindest im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Derzeit stehen zuletzt Angaben für die TOA-Statistik 1998 zur Verfügung. In Auszügen ergibt sich daraus folgendes: Die 60 beteiligten Einrichtungen bekamen 4.311 Fälle mit mehr als 12.000 Beteiligten zugewiesen (Opfer, Täter, deren Eltern, Freunde etc.). Die betroffenen Delikte verteilten sich über 75 verschiedene Straftatbestände (im Schnitt 1,7 pro Fall bei großer Variationsbreite). Gut 62% davon waren Gewaltdelikte im weiteren Sinne (in absteigender Reihenfolge: Körperverletzung, Bedrohung mit einem

<sup>1207</sup> STATISTISCHES BUNDESAMT, Staatsanwaltschaftsstatistik 1998 (vorläufiges Ergebnis; für Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Saarland und Schleswig-Holstein Ergebnisse aus 1997).

<sup>1208</sup> Vgl. weitere Angaben bei MEIER, B.-D., 2000, S. 274 und KILCHLING, M., 2000, S. 296 ff.

<sup>1209</sup> Wissenschaftler(innen) der Lehrstühle bzw. Institute für Kriminologie der Universitäten Heidelberg (v. a. DÖLLING und HARTMANN), Konstanz (v. a. HEINZ), Marburg (v. a. RÖSSNER und BANNENBERG) und Tübingen (v. a. KERNER und WEITEKAMP), in Kooperation mit dem TOA-Servicebüro in Köln (v. a. DELATTRE).

<sup>1210</sup> Vgl. DÖLLING, D. u. a., 1998, S. 143 für die Zeit bis 1995 und MAU, A. u. a., 1998, S. 9ff. auch für 1996.

<sup>1211</sup> Fortführung der Zahlen, die sich nach KILCHLING, M., 2000, S. 296 ff. und RÖSSNER, D., 2000a, S. 20 f. bis 1997 in den alten und den neuen Ländern teils genau, teils durch Schätzung ergeben haben.

<sup>1212</sup> Regelmäßig solche, die ein beständiges Fallaufkommen zu verzeichnen haben und damit zumindest die Grundtendenzen für ganz Deutschland strukturell zutreffend widerspiegeln dürften.

<sup>1213</sup> Vgl. DÖLLING, D. u. a., 1998, S. 203 ff.; MAU, A. u. a., 1998; STEFFEN, R., 1999.

<sup>1214</sup> Zu anschaulichen Berichten über die Erfahrungen von Opfern und Tätern und zum Ausmaß der Zufriedenheit mit dem Verfahren, dem Ergebnis der Gespräche sowie den weiteren Entwicklungen vgl. HENNIG, S., 2000, S. 199 ff.; JANSEN, C. und K.-M. KARLICEK, 2000, S. 159 ff.; NETZIG, L., 2000.

Verbrechen, Raub und räuberische Erpressung, Nötigung, Freiheitsberaubung und erpresserischer Menschenraub, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, versuchter Mord oder Totschlag). Nimmt man Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch, Landfriedensbruch und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte hinzu, erhöht sich der Anteil der Gewaltdelikte sogar auf rund 79%.

Nach Rückgabe derjenigen Fälle, die sich für einen TOA grundsätzlich nicht eignen (u. a. Verfahrensprobleme, kein Antreffen der Opfer oder Täter trotz mehrmaliger Versuche, längere Krankheit oder Tod etc.), verbliebenen 4.112 Opfer und 5.151 Täter im Verfahren. Rund 91% dieser Täter und rund 78% der Opfer erklärten sich zu Gesprächen bereit. In rund neun von zehn Fällen entwickelte sich daraus dann auch tatsächlich ein entsprechendes konkretes Verfahren mit einem oder mehreren Vermittlungsterminen. In rund sieben von zehn dieser Verfahren, auf die Täter bezogen, hielten die Beteiligten bis zum Schluss der Auseinandersetzungen und Beratungen durch und gelangten außerdem zu einer von beiden Seiten akzeptierten Regelung des Konflikts bzw. der Forderungen.<sup>1215</sup> Oft genügte den Opfern am Ende eine Entschuldigung des Täters. Von den über Entschuldigungen hinausgehenden Leistungen<sup>1216</sup> waren bis zum Zeitpunkt der Ausfüllung der Statistikbögen durch die Einrichtungen 75% vollständig bzw. endgültig teilweise erfüllt, während die Täter in weiteren 13% noch mit der Erfüllung beschäftigt waren. Lediglich 2,5% waren definitiv gescheitert.

#### 3.4.4 TOA und neue Straftaten

Wie bereits oben angedeutet, hat der TOA vom Ansatz her nicht das primäre Ziel, Rückfälligkeit zu verhindern, sondern konzentriert sich auf die Bewältigung der Folgen der aktuellen Tat. Jedoch wird Rückfallfreiheit als sinnvolle und in der Substanz sehr erwünschte Nebenfolge sozusagen stillschweigend mit erhofft. Die Frage nach den tatsächlichen Auswirkungen ist bislang vor allem wegen der kurzen Anwendungszeit nur in wenigen empirischen Erhebungen angegangen worden.

Die umfangreichste und zugleich zeitlich jüngste Studie, welche die anderen deutschen Erhebungen vergleichend berücksichtigt, wertet im Rahmen einer Effizienzanalyse von TOA-Fällen aus Schleswig-Holstein, die nach den gängigen Kriterien zwischen 1991 und 1995 erfolgreich abgeschlossen worden waren, vergleichend auch die vorherigen Studien und zudem die Ergebnisse von Rückfallforschungen bei anderen strafrechtlichen Sanktionen aus. Im Schnitt aller analysierten schleswig-holsteinischen Fälle, die nach erfolgreichem TOA eingestellt worden waren, betrug die Legalbewährung 74%. Sie war bei Erwachsenen mit 91% deutlich höher als bei Heranwachsenden mit 73% und Jugendlichen mit nur 58%.<sup>1217</sup> Dass die Rückfälligkeit gerade bei Jugendlichen vergleichsweise hoch ist, obwohl doch gerade hier im Ausgleichsverfahren selber vergleichsweise besonders häufig positive Resultate erzielt werden, entspricht den typischen Befunden aus Rückfalluntersuchungen zu anderen Strafen und Maßnahmen im Jugendstrafrecht und allgemeinen Strafrecht. Dies wird dahingehend zusammengefasst, dass die spezialpräventive Wirkung des TOA durch den von ihr durchgeführten Vergleich mit Rückfallauswertungen nach anderen Sanktionen nicht in Zweifel zu ziehen war. Die guten Rückfallergebnisse nach nicht-intervenierender Diversion im Jugendstrafrecht machten deutlich, dass eben dies eine angemessene Reaktion auf Bagatelldelikte zu sein scheine, was die Forderung unterstütze, TOA hier nicht einzusetzen, sondern ihn Delikten der mindestens mittleren Kriminalität vorzubehalten. Somit bestehe kein Anlass, einer verbreiteten Anwendung des TOA kritisch gegenüber zu stehen.<sup>1218</sup>

<sup>1215</sup> Neuere Angaben zu Brandenburg und Sachsen-Anhalt bei KARLICZEK, K.-M., 2000, S. 60 ff.

<sup>1216</sup> Insgesamt 2.399 von der Täterseite aus gesehen: In absteigender Reihenfolge Schadensersatz (893), Schmerzensgeld (506), Arbeitsleistungen für das Opfer (225), Geschenk (159), gemeinsame Aktivitäten von Täter und Opfer (150), Rückgabe der entwendeten Sachen (109), diverse andere Leistungen zusammengenommen (357).

<sup>1217</sup> Vgl. KEUDEL, A., 2000, S. 109 ff.

<sup>1218</sup> Vgl. ebenda, S. 218.

Bei einer noch unveröffentlichten Untersuchung von Busse über jugendliche Täter einer Körperverletzung, die dem Projekt Handschlag in Lüneburg zugewiesen worden waren, betrug die Legalbewährung der TOA-Gruppe 44%, die Legalbewährung einer Vergleichsgruppe von förmlich Verurteilten jedoch nur 19%.<sup>1219</sup> Für Österreich zeigt die von Schütz durchgeführte Analyse von Fällen des Außergerichtlichen Tausgleichs für Erwachsene (ATA-E) aus den Bezugsjahren 1991 und 1992, dass sich bei den Ersttätern 90% und bei den Wiederholungstätern 67% bewährten. Bezüglich der Teilgruppe der Täter einer Körperverletzung konnte Schütz einen Vergleich der nach TOA eingestellten Verfahren mit Verfahren durchführen, die mit einer Verurteilung der Täter zu einer Geldstrafe geendet hatten. Die Legalbewährung nach TOA war mit den Werten für alle TOA-Fälle ziemlich identisch: 90% für die Ersttäter und 70% für die Wiederholungstäter; demgegenüber betrug die Legalbewährung für die förmlich Erstverurteilten nur noch 78% und für die wiederholt Verurteilten lediglich 53%.<sup>1220</sup>

### 3.4.5 Zusammenfassung und Ausblick

TOA und Schadenswiedergutmachung bergen ein hohes Potential von günstigen Wirkungen für Opfer, Täter, Strafjustiz und Gesellschaft. Richtig angewendet stellen sie sozialen Frieden in der Gemeinschaft her, dienen im Gefolge dessen dem Rechtsfrieden und verkörpern damit eine wichtige Alternative zur Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs auch in modernen Großgesellschaften. In breiterer (rechtlicher) Perspektive gehört der TOA zur Mediation, d. h. einem Konzept der außergerichtlichen Beilegung von Problemen, persönlichen Konflikten und über einzelne Personen hinausreichende Streitfälle, das zunehmende (auch quantitative) Bedeutung in den letzten Jahren gewinnt.

Die Gesetzgebung hat vor allem seit 1990 (auch) in Deutschland fortlaufend verbesserte Bedingungen im materiellen und Verfahrensrecht geschaffen, bezogen auf die Position des Opfers von Straftaten allgemein, und speziell mit Blick auf den Ausgleich zwischen Opfer und Täter. Die bislang erreichten tatsächlichen Resultate sind quantitativ noch deutlich ausbaufähig, wie vor allem ein Blick auf das Nachbarland Österreich erkennen lässt. Das mögliche Potential, von den Delikten und den Beteiligten her betrachtet, ist noch lange nicht ausgeschöpft. In Österreich wurden mit der am 1. Januar 2000 in Kraft getretenen "Strafprozessnovelle 1999" das allgemeine und das Jugendstrafverfahren weiter entschieden in Richtung TOA ausgebaut.<sup>1221</sup> Bereits nach bis dahin geltendem Recht war eine fortlaufende Steigerung der Fallzüge zu den Konfliktschlichtungsstellen zu verzeichnen gewesen: Im Jahr 1998 gab es insgesamt rund 7.500 Zugänge bei den Dienststellen des verantwortlichen Vereins (VBSA), darunter 2.678 jugendliche und 4.815 erwachsene Beschuldigte.<sup>1222</sup> Würde man dies auf Deutschland übertragen, was jedenfalls von der Kriminalitätslage her keinen Einwänden begegnen könnte, dann würden schon von vorne herein zwischen 70.000 und 80.000 Fälle als für ein TOA-Verfahren geeignet zu betrachten sein.<sup>1223</sup>

Qualitativ ermutigen die Ergebnisse der TOA-Verfahren, wie sie aus Praxisberichten, Begleitforschungen und der Auswertung der sog. TOA-Statistik deutlich werden. Mehr als 90 von je 100 Tätern und knapp 80 von je 100 Opfern sind in grundsätzlich geeigneten Fällen zum Konfliktausgleich bereit. Die meisten halten auch die Gespräche und Auseinandersetzungen durch und kommen zu einer beide Seiten zufriedenstellenden Einigung, die im Falle von vereinbarten Leistungen von den Tätern auch in mehr als 90% vollständig oder im Rahmen des Möglichen zumindest in wesentlichen Teilen erfüllt werden. Die abschließende Entscheidung der Staatsanwaltschaften und Gerichte würdigt dies prozessual durch Absehen von weiterer Strafverfolgung bzw. durch Einstellung des Verfahrens (rund 83%), durch Einstellung mit

<sup>1219</sup> Vgl. RÖSSNER, D., 2000a, S. 26.

<sup>1220</sup> Vgl. SCHÜTZ, H., 1999, S. 49 f.

<sup>1221</sup> Vgl. JESIONEK, U., 2000; LÖSCHNIG-GSPANDL, M., 2000, S. 277 ff.

<sup>1222</sup> Vgl. VEREIN FÜR BEWÄHRUNGSHILFE UND SOZIALE ARBEIT (Hg.), 1999, S. 52 f., mit zahlreichen weiteren Detailangaben und Erläuterungen; s. a. KILCHLING, M., 2000, S. 300 ff.; REPUBLIK ÖSTERREICH, 2000, S. 343 ff.

<sup>1223</sup> RÖSSNER, D., 2000a, S. 21 f. kommt in Anlehnung an andere Schätzungen und der Zugrundelegung der in der PKS für junge Menschen ausgewiesenen Delikte schon allein für das Jugendstrafrecht auf diese Größenordnung in Deutschland.



Auflagen (rund 8%) oder, wenn aus grundsätzlichen Erwägungen eine Verurteilung unerlässlich bleibt (rund 9% der Fälle), materiell durch Schuldspruch unter Absehen von Strafe oder Reduzierung des Strafrahmens nach § 46a StGB oder durch Strafmilderung im Rahmen der regulären Strafzumessung gemäß § 46 Abs. 2 StGB.

Die bisherigen Reformen im Strafrecht und Strafverfahrensrecht haben sich auch von daher gesehen bewährt und verdienen weiter fortgeführt zu werden. Sie fügen sich in einen europaweiten und auch international wirksamen Trend ein. Die Bundesregierung hält die weitere Förderung von TOA und Schadenswiedergutmachung für sehr wichtig. Sie ist eingebaut in ein breiteres Konzept der Reform des Sanktionenrechts, wo den Belangen der Opfer u. a. auch dadurch Rechnung getragen werden soll, dass die Gerichte künftig verpflichtet werden, 10% der verhängten Geldstrafen einer gemeinnützigen Einrichtung der Opferhilfe zuzuweisen.<sup>1224</sup>

Die Bundesregierung sieht sich in ihrer Position durch die Beschlüsse der Strafrechtlichen Abteilung des 63. Deutschen Juristentag bekräftigt. Diese hat (im September 2000 in Leipzig) einerseits betont, dass der TOA Teil des staatlichen Strafverfahrens ist, andererseits jedoch den Antrag verworfen, dass daraus die Ablehnung der Verlagerung von Verhandlungen auf private Stellen zu folgen habe. Allerdings wurden die jetzigen Strafprozessregelungen als noch nicht ausreichend bezeichnet und es wurde gefordert, dass Ablauf und Verfahren des TOA gesetzlich zu regeln seien<sup>1225</sup>, was nach Auffassung der Bundesregierung durch landesrechtliche Regelungen erfolgen sollte.<sup>1226</sup>

Die Justizminister der EU-Mitgliedstaaten haben auf einer Sitzung des Europäischen Rates im September 2000 ebenfalls die Initiative ergriffen und sich auf einen Rahmenbeschluss zum Schutz der Opfer in Strafverfahren geeinigt. Damit werden einheitliche Mindeststandards geschaffen, die der besonderen Situation der Geschädigten von Vergehen und Verbrechen gerecht werden, insbesondere dann, wenn sie außerhalb ihres Heimatlandes bzw. Sprachgebietes viktimisiert wurden.<sup>1227</sup>

### 3.5 Strafaussetzung, Bewährungshilfe, Soziale Dienste der Justiz

#### Kernpunkte

- ◆ Die Strafaussetzung zur Bewährung ist nach der Geldstrafe die zweithäufigste Sanktion im allgemeinen Strafrecht.
- ◆ Sie hat sich auch in Deutschland faktisch zu einer Kriminalstrafe eigener Art entwickelt, auch wenn sie gesetzestechnisch nach wie vor nur als Modifikation der Freiheitsstrafe eingestuft ist
- ◆ Als Bewährungsstrafe im engeren Sinne kann sie dann betrachtet werden, wenn das Gericht dem Verurteilten Auflagen und Weisungen erteilt, die für ihn während der Bewährungszeit merkbare Leistungen oder Einschränkungen beinhalten.
- ◆ Die Unterstellung des Verurteilten unter Bewährungsaufsicht und die Zuordnung als Proband oder Klient zu einem Bewährungshelfer ist als Bewährungshilfe nach dem Gesetz lediglich eine besondere Form der Weisung, tatsächlich aber die intensivste Verkörperung einer eigenständigen, auf Spezialprävention ausgerichteten Bewährungsstrafe.
- ◆ Im Jugendstrafrecht ist die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung obligatorisch mit Bewährungshilfe verbunden.

<sup>1224</sup> So § 40a StGB in der Fassung des Referentenentwurfs (BMJ) eines Gesetzes zur Reform des Sanktionenrechts vom 8.12.2000.

<sup>1225</sup> Vgl. die über die Geschäftsstelle des DJT zu erhaltende Broschüre über "Die Beschlüsse des 63. Deutschen Juristentages Leipzig 2000", 24-26 mit weiteren Details.

<sup>1226</sup> Vgl. BT-Drucksache 14/1928, S. 6.

<sup>1227</sup> Für Deutschland siehe Mitteilung des BMJ vom 29.9.2000 unter [http://www.bmj.bund.de/misc/2000/m\\_60\\_20.htm](http://www.bmj.bund.de/misc/2000/m_60_20.htm).

- ◆ Bewährungshilfe wird üblicherweise durch hauptamtlich tätige Sozialarbeiter und Sozialpädagogen geleistet. Die nach dem Gesetz schon immer mögliche ehrenamtliche Bewährungshilfe hat in Deutschland bis heute in den meisten Regionen traditionell keinen erheblichen Umfang.
- ◆ Die Anordnung von Bewährungsaufsicht lässt langfristig einen ungebrochen steigenden Trend erkennen. Ende 1999 hatten knapp 2.400 hauptamtliche Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer rund 165.000 Probanden zu betreuen.
- ◆ Der Zuwachs an Unterstellungen in den letzten Jahren geht eindeutig auf Verurteilte nach allgemeinem Strafrecht zurück, darunter aus dem Strafvollzug bedingt Entlassene und Probanden, die bereits vorher (ggf. schon mehrfach) unter Bewährungshilfe standen. Viele haben persönliche Probleme und leben in sozialen Mängellagen, was die Arbeit der Praktiker zusätzlich erschwert.
- ◆ Die Bewährungshilfe hat die Herausforderungen erfolgreich bewältigt. Die Gerichte konnten bei einem hohen Anteil von Probanden die Strafe aufgrund von Bewährung erlassen, gerade auch bei Verurteilten, die vorbelastet waren. Bei allen im Jahr 1997 beendeten Unterstellungen betrug die Bewährungsquote im Schnitt 70%.
- ◆ Die europäische Einigung wird für die Bewährungshilfe als Institution ebenso wie für die anderen so genannten Sozialen Dienste (in) der Justiz neue Herausforderungen mit sich bringen.

### 3.5.1 Voraussetzungen von Strafaussetzung zur Bewährung, "Bewährungsstrafe" und Bewährungshilfe

Bei der Betrachtung der strafrechtlichen Reaktionen<sup>1228</sup> wurde festgestellt, dass rund zwei Drittel aller von den Strafgerichten verhängten Freiheitsstrafen und Jugendstrafen zur Bewährung ausgesetzt werden. Nimmt man nur die überhaupt aussetzungsfähigen Strafen bis zur Höhe von zwei Jahren in den Blick, so ist die Aussetzungsquote noch höher. Im Erwachsenenstrafrecht ist die Strafaussetzung zur Bewährung damit schon seit längerem die zweithäufigste Sanktion nach der Geldstrafe. Von der gesetzlichen Konstruktion her stellt die Strafaussetzung in Deutschland eine so genannte unselbständige Modifikation der Freiheitsstrafe nach allgemeinem Strafrecht bzw. der Jugendstrafe nach Jugendstrafrecht dar: Die Strafen werden danach vom Gericht im ersten Schritt der Strafzumessung verbindlich verhängt, im zweiten Schritt wird sodann lediglich ihre Vollstreckung, und das heißt in diesem Fall (auch) ihr Vollzug in der Justizvollzugsanstalt, für eine bestimmte Bewährungszeit ausgesetzt. Dies geschieht dann, wenn das Gericht zu einer positiven Prognose kommt, wenn also "zu erwarten ist, dass der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird" (§ 56 Abs. 1 StGB) bzw. "unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird" (§ 21 Abs. 1 JGG).<sup>1229</sup>

Aus der Perspektive der Strafzumessungspraxis heraus, und noch mehr vom kriminologischen und kriminalpolitischen Blickwinkel her, hat die seitherige Entwicklung die gesetzestechnische Lösung in der Substanz fortentwickelt. Gerade in den inzwischen die Mehrzahl bildenden Fällen, bei denen die Gerichte den Verurteilten Auflagen zuteilen, die der "Genugtuung für das begangene Unrecht dienen" sollen (§ 56b StGB) oder statt dessen bzw. zusätzlich Weisungen als "Hilfe" für den Fall erteilen, dass "der Verurteilte ihrer bedarf, um keine Straftaten mehr zu begehen" (§ 56c StGB)<sup>1230</sup>, hat sich die Strafaussetzung faktisch in Richtung auf eine Art selbständige "Bewährungsstrafe" entwickelt. Die Funktions- und Wirkungsanalyse der Strafaussetzung führt mit anderen Worten zu folgendem kriminologischem Befund: Sie ist "mindestens eine Kriminalstrafe eigener Art, wenn nicht gar die 'dritte Spur' des Sanktionen-

<sup>1228</sup> Siehe in diesem Bericht unter 3.3.4.4.2 zum "Bedeutungsgewinn von Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe"

<sup>1229</sup> Die so bezeichnete Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe gemäß § 27 JGG, die angewendet werden kann, wenn das präzise Ausmaß der sog schädlichen Neigungen nicht zur Überzeugung des Gerichts klar wird, führt zunächst nur zu einem Schuldspruch. Auf die Besonderheiten kann hier nicht eingegangen werden.

<sup>1230</sup> Im Jugendstrafrecht haben neben den Weisungen (§ 23 Abs. 1 S. 1 JGG) auch die Auflagen (§ 23 Abs. 1 S. 2 JGG) grundsätzlich eine erzieherische Funktion.

systems"<sup>1231</sup>. Auch die Strafrechtslehre teilt weithin diese Sicht. So wird beispielsweise im Rahmen der Erörterung des breiteren, die Strafaussetzung umfassenden, internationalen Konzepts der "bedingten Verurteilung" davon gesprochen, dass diese neben der Strafe i. e. S. und der Maßregel die "dritte Säule" darstelle, auf der die moderne Kriminalpolitik aufbaue.<sup>1232</sup>

Von einer Bewährungsstrafe als Kriminalstrafe eigener Art, die in vielen ausländischen Rechtssystemen in der einen oder anderen Weise auch rechtlich gesehen völlig verselbständigt ist, kann, wenn man bei Auflagen und einzelnen Weisungen noch zweifeln möchte, spätestens dann gesprochen werden, wenn für den zu einer ausgesetzten Freiheitsstrafe Verurteilten Bewährungsaufsicht angeordnet wird, die mit Bewährungshilfe verbunden ist. Dies bedeutet: Das Gericht unterstellt den Verurteilten für einen Teil oder für die gesamte Dauer der Bewährungszeit<sup>1233</sup> "der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers, wenn dies angezeigt ist, um ihn von Straftaten abzuhalten". Dies hat bei einem noch nicht 27-jährigen Verurteilten "in der Regel" zu geschehen, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als neun Monaten ausgesetzt wird.<sup>1234</sup>

Im Jugendstrafrecht ist die zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe im Sinne einer erzieherischen Zielsetzung (vgl. § 21 Abs. 1 JGG) ausgestaltet und bildet praktisch eine Sanktion eigener Art. Bei Jugendlichen sowie bei solchen Heranwachsenden, auf die materielles Jugendstrafrecht angewendet wird, ist die Anordnung von Bewährungshilfe obligatorisch, zunächst einmal aber auf die Dauer von höchstens zwei Jahren begrenzt.<sup>1235</sup>

Unter prognostischen Gesichtspunkten dient Bewährungshilfe also dazu, eine ansonsten fragliche Legalprognose eben durch die erhoffte günstige Einwirkung des geschulten Helfers zu einer positiven Prognose werden zu lassen. Kriminalpolitisch betrachtet ist die mit der Bewährungshilfe verbundene Bewährungsaufsicht als eine Form der Freiheitsbeschränkung bzw. der überwachten Freiheit ein wesentliches Instrument zur Begrenzung der freiheitsentziehenden Strafen und Maßregeln.

Praktisch betrachtet dient sie jedenfalls auch der Entlastung des Strafvollzuges.<sup>1236</sup> Dieser Aspekt kommt deutlicher bei der Strafaussetzung zur Bewährung zum Tragen, auch sekundäre Bewährungsstrafe oder bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug genannt. Diese bedingte Entlassung gibt dem Verurteilten nach Verbüßung eines Teils der Strafe Gelegenheit, sich in Freiheit zu bewähren. Sie ist im Erwachsenenstrafrecht nach Verbüßung von zwei Dritteln der verhängten Freiheitsstrafe (mindestens jedoch von zwei Monaten), ausnahmsweise nur der Hälfte der verhängten Freiheitsstrafe (in diesem Fall jedoch mindestens von sechs Monaten), im Falle einer lebenslangen Freiheitsstrafe frühestens nach 15 Jahren möglich. Das Jugendstrafrecht setzt im Allgemeinen eine Mindestverbüßungszeit von sechs Monaten voraus, erlaubt aber im übrigen bei Jugendstrafen von mehr als einem Jahr die bedingte Entlassung bereits nach einem Drittel der verhängten Strafzeit.<sup>1237</sup>

Eine Aussetzung zur Bewährung ist darüber hinaus auch bei anderen strafrechtlichen Reaktionen möglich. Besonders hervorzuheben ist der Bereich der so genannten Maßregeln der Besserung und Sicherung, die für Fälle gedacht sind, in denen die an Schuld gebundene Strafe zur Sicherung der Bevölkerung nicht ausreicht. Maßregeln sollen unabhängig von der Schuld gefährliche Täter bessern oder die Gesellschaft vor ihnen schützen. Solche Maßregeln sind: die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus,

---

<sup>1231</sup> KAISER, G., 1996, S. 1003, Hervorhebung im Original.

<sup>1232</sup> So JESCHECK, H.-H. und T. WEIGEND, 1996, S. 79 mit zahlreichen weiterführenden rechtsvergleichenden Hinweisen.

<sup>1233</sup> Im allgemeinen Strafrecht zwischen zwei und fünf Jahren (§ 56a Abs. 1 StGB), im Jugendstrafrecht zwischen zwei und drei Jahren (§ 22 Abs. 1 JGG).

<sup>1234</sup> Vgl. Einzelheiten in § 56 d StGB.

<sup>1235</sup> §§ 24 Abs. 1, 105 Abs. 1 JGG; zur Erläuterung siehe aus der neuesten Literatur z. B. ALBRECHT, P.-A., 2000, S. 280 ff.

<sup>1236</sup> Zur kritischen Diskussion, ob und inwieweit dies, auch bezüglich anderer sog. ambulanter Sanktionen, tatsächlich gerade in jüngeren Jahren noch gelingt, vgl. VAN KALMTHOUT, A. und F. DÜNKEL, 2000, S. 26 ff.

<sup>1237</sup> Siehe Einzelheiten in §§ 57 und 57a, b StGB sowie § 88 JGG.

---

die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, die Führungsaufsicht, die Entziehung der Fahrerlaubnis und das Berufsverbot.<sup>1238</sup>

Bewährungshilfe kommt hier u. a. ins Spiel, wenn eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Erziehungsanstalt entweder von Anfang an oder nach begonnener Vollstreckung ausgesetzt wird und von Gesetzes wegen Führungsaufsicht eintritt. Diese Führungsaufsicht als Verhaltenskontrolle in Freiheit mit dem Ziel, neue Straftaten zu verhindern, dauert im Normalfall zwischen zwei und fünf Jahren. Sie gilt regelmäßig auch bei der Aussetzung oder Erledigung einer Sicherungsverwahrung und bei den so genannten Vollverbüßern, also bei Strafgefangenen, die eine Strafe von mindestens zwei Jahren, seit 1998 im Falle von bestimmten erheblichen Sexualdelikten<sup>1239</sup> gemäß § 181b StGB von lediglich mindestens einem Jahr, wegen vorsätzlicher Straftaten vollständig verbüßt haben und dann wieder in die Freiheit entlassen werden (§ 68 f. StGB). In all diesen Fällen geht das Gesetz davon aus, dass der Entlassene zur Wiedereingliederung in besonderem Maße der Aufsicht und Leitung bedarf. Vereinfacht gesagt tritt neben die Überwachung durch die Führungsaufsichtsstelle beim Landgericht ergänzend die Bewährungshilfe.

Wie viele Täter aktuell unter Führungsaufsicht stehen, lässt sich nicht genau ermitteln, weil amtliche Angaben für die Strafrechtspflegestatistik nicht mehr bundesweit ausgewiesen werden. Bis Anfang der neunziger Jahre war ihre Zahl bereits auf rund 12.000 angestiegen.<sup>1240</sup> Extrapoliert man Angaben aus einzelnen jüngeren Praxiserhebungen über den Anteil, den Führungsaufsichtprobanden an der gesamten Klientel von Bewährungshelfern haben<sup>1241</sup>, auf die Zahl der Unterstellungen unter Bewährungshilfe in ganz Deutschland, so dürfte die Anzahl von Führungsaufsichtprobanden an einem beliebigen Stichtag des Jahres 2000 rund 15.000 betragen haben.<sup>1242</sup>

### 3.5.2 Aufgabe und Rolle der Bewährungshilfe

Die Aufgabe der Bewährungshelfer und Bewährungshelferinnen stellt sich nach dem Gesetz wie folgt dar: "Der Bewährungshelfer steht dem Verurteilten helfend und betreuend zur Seite. Er überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der Auflagen und Weisungen sowie der Anerbieten und Zusagen. Er berichtet über die Lebensführung des Verurteilten in Zeitabständen, die das Gericht bestimmt. Gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen Auflagen, Weisungen, Anerbieten oder Zusagen teilt er dem Gericht mit". Im Jugendstrafrecht ist noch ausgeführt, dass der Bewährungshelfer die Erziehung des Jugendlichen fördern und möglichst mit dem Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter vertrauensvoll zusammenarbeiten soll.<sup>1243</sup> Aus dieser Doppelfunktion bzw. aus diesem Doppelmandat ergeben sich schon im Ansatz zahlreiche potentielle Schwierigkeiten für eine gedeihliche Betreuungsarbeit<sup>1244</sup>; in der alltäglichen Praxis kommen diese freilich vielfach entweder nicht zum Ausdruck oder können wenigstens neutralisiert werden.<sup>1245</sup>

<sup>1238</sup> Siehe Einzelheiten in §§ 61-70b StGB, und in diesem Bericht Kapitel 3.3.3.

<sup>1239</sup> Zu den Fragen der Behandlung und Betreuung von Sexualtätern, gerade auch außerhalb des Strafvollzugs, siehe u. a. EGG, R., 2000b; BÖTTICHER, A., 2000b; vergleichend für Österreich GRABNER-TESAR, E. u. a., 1999.

<sup>1240</sup> Vgl. die Materialien bei KERNER, H. J., 1990a, S. 94 ff.

<sup>1241</sup> Siehe KURZE, M., 1999, S. 240 ff. und die von SONNEN, B. R., ausgewertete Lebenslagenumfrage der ADB (<http://www.bewaerungshilfe.de/LEBENSLAGE.htm>).

<sup>1242</sup> Zu den anhaltenden Streitfragen über Notwendigkeit und Nutzen der FA insgesamt, und speziell mit Blick auf sozialarbeiterische/sozialpädagogische Betreuungsanforderungen, siehe KURZE, M., 1999, S. 459 ff.; KAISER, G., 1996, S. 229 ff.; EISENBERG, U., 2000, S. 538 ff. mit weiteren Nachweisen. Vgl. auch die 15 Thesen "Für eine rationale Betrachtung der Führungsaufsichtsstellen" der ADB unter: <http://www.bewaerungshilfe.de/fa1.htm>.

<sup>1243</sup> Zu Einzelheiten siehe § 56d Abs. 2 StGB und §§ 24 Abs. 3, 25 JGG.

<sup>1244</sup> Darüber wird seit Einführung der Bewährungshilfe mit dem Strafrechtsreformgesetz 1953 immer wieder diskutiert; zur jüngeren Diskussion s. im Überblick etwa KAISER, G., 1996, S. 1003 ff. und EISENBERG, U., 2000, S. 352 ff. m.w.N.

<sup>1245</sup> Kurze Arbeitsfeldbeschreibung bei MUCKENHAUPT, D., 1996, S. 111 ff.; zu detaillierten Untersuchungen aus der Praxis heraus vgl. beispielsweise SOBOTKA, J., 1990, und SOMMER, M., 1986.

Bewährungshilfe ist nach dem Gesetz hauptamtlich und ehrenamtlich möglich. Ehrenamtliche Bewährungshilfe findet in Deutschland freilich bislang nur selten statt. Interessante Perspektiven ergeben sich, von allen anderen grundsätzlichen Fragen und Problemen abgesehen, jedenfalls dann, wenn Bürgerinnen und Bürger, die im Einzelfall die Betreuung von in der Praxis so bezeichneten Probanden bzw. Klienten übernehmen wollen, in die Arbeit von Hauptamtlichen eingebunden werden können.<sup>1246</sup> Die hauptamtlichen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sind in der Regel Sozialarbeiter (seltener Sozialpädagogen) mit abgeschlossener Hochschulausbildung. Ihre Stellung und ihre Aufgaben werden durch das Landesrecht geregelt.<sup>1247</sup>

"Die Bewährungshilfe" ist in Deutschland traditionell keine eigene Behörde wie "die Staatsanwaltschaft". Bewährungshelfer arbeiten der Grundidee nach als einzelne und im Einvernehmen mit dem Gericht, das sie für einen einzelnen Probanden eingesetzt hat.<sup>1248</sup> Sie bilden üblicherweise Bürogemeinschaften.<sup>1249</sup> In den westdeutschen Flächenstaaten sind sie den Landgerichten oder ausnahmsweise großen Amtsgerichten zugeordnet, in den Stadtstaaten den Senatoren für Justiz oder Soziales.<sup>1250</sup> Ihre praktische Tätigkeit wird in vielen Städten und Kreisen bzw. Regionen von so genannten Fördervereinen für Bewährungshilfe und anders bezeichneten Vereinigungen mit vergleichbarer Funktion unterstützt, mit Blick auf moderne Betreuungsformen teilweise in einem substanziellen Sinn überhaupt erst ermöglicht.<sup>1251</sup>

Bewährungshilfe ist in übergreifender institutioneller Betrachtung Teil der Gesamtheit der fachlichen Dienste, die der Strafjustiz zuarbeiten.<sup>1252</sup> Dem entspricht seit einigen Jahren vermehrt der Sprachgebrauch von den Sozialen Diensten (in) der Justiz oder sogar (in der Einzahl) von dem Sozialdienst der Justiz. Gemeint sind neben der Bewährungshilfe die Gerichtshilfe<sup>1253</sup>, die überwiegend den Staatsanwaltschaften zugeordnet ist, und die Sozialarbeit bzw. Sozialpädagogik im Strafvollzug.<sup>1254</sup> Die neuen Länder haben beim Aufbau der Justiz zum Teil ganz neue Organisationsmodelle eingeführt dergestalt, dass ein einheitlicher Sozialer Dienst direkt an ein eigenes Referat im Justizministerium angebunden ist. So fasst etwa der Soziale Dienst der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt als eigenständige Säule die Aufgabenbereiche Bewährungshilfe, Führungsaufsicht, Gerichtshilfe, Täter-Opfer-Ausgleich und Opferhilfe zusammen.<sup>1255</sup>

<sup>1246</sup> Dies ist beispielsweise die gesetzliche Lösung in Österreich; zu den jüngsten Zahlen s. REPUBLIK ÖSTERREICH (Hg.), 2000, S. 340 ff. In Deutschland versucht in jüngerer Zeit der Verein zur Förderung der Bewährungshilfe im Landgerichtsbezirk Ravensburg e.V. die österreichischen und ergänzend schweizerische Erfahrungen in einem Projekt für deutsche Verhältnisse modellhaft nutzbar zu machen (zur Projektbeschreibung siehe <http://www.agbewaehrungshilfe.de/Projekte/ehrenamt.htm>)

<sup>1247</sup> Vgl. BLOCK, P., 1997.

<sup>1248</sup> Zum Selbstverständnis und zum methodischen Vorgehen vgl. beispielsweise die anschaulichen Formulierungen in der Homepage der Arbeitsgemeinschaft Bewährungshilfe Baden-Württemberg (unter [http://www.agbewaehrungshilfe.de/Bewaehrungshilfe/arbeit\\_bw.htm](http://www.agbewaehrungshilfe.de/Bewaehrungshilfe/arbeit_bw.htm)); zur neueren Diskussion vgl. im übrigen BAURIEDL, Th., 2000; KLUG, W., 2000; SCHMIDT, H.-L., 2000; s.a. die kritische Bewertung bei ASPRION, P., 2000.

<sup>1249</sup> Ihre unmittelbaren professionellen Anliegen werden von Fachvereinigungen vertreten; die größte unter ihnen ist die seit 1953 bestehende Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer (ADB); siehe <http://www.bewaehrungshilfe.de/>.

<sup>1250</sup> In Hamburg und Berlin gibt es getrennte Bewährungshilfen für Erwachsene und Jugendliche, die auch zu verschiedenen Senatoren ressortieren.

<sup>1251</sup> Vgl. exemplarisch für sog. justiznahe Vereine den Jahresbericht 1999 der BEWÄHRUNGSHILFE STUTTGART (Hg.), 2000; umfassende Analyse für Baden, mit Blick über die Landesgrenzen hinaus, bei WALZ, K.-M., 1999. Zur Bundesebene siehe die Homepage der DBH – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik, unter <http://www.dbh-online.de/>; zu Österreich die Homepage des Vereins für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit, unter <http://www.vbsa.at/>; zu Europa die Homepage der ständigen Konferenz der Bewährungshilfe und Straffälligenhilfe (CEP) unter <http://www.cep-probation.org/main.html>.

<sup>1252</sup> Vgl. die auch straftheoretische Einordnung bei RÖSSNER, D., 1996; zur rechtspolitischen Bestandsaufnahme siehe SCHÖCH, H., 1992a.

<sup>1253</sup> Knappe Arbeitsfeldbeschreibung bei BIEL, C., 1996 und HERING, R. D., 1996; zu empirischen Erhebungen siehe KURZE, M., 1999, S. 81 ff. und aus früherer Zeit RENSCHLER-DELCKER, U., 1983.

<sup>1254</sup> Vgl. detaillierte Darstellung mit weiteren Verweisen bei WALTER, M., 1999, S. 224 ff.

<sup>1255</sup> Vgl. MINISTERIUM DER JUSTIZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT (Hg.), 1999. Zu österreichischen Erfahrungen mit auf Vereinsebene organisierter "Täter- versus Opferhilfe" siehe ZEMBATY, A. u. a., 2000.

Der gesamte Bereich befindet sich, zum Teil auch vom Ausland und speziell dortigen Privatisierungsmodellen her beeinflusst, seit etlichen Jahren in Bewegung und führt zu intensiven Diskussionen, die hier nicht näher dargestellt werden können<sup>1256</sup>, ganz besonders bei Erprobungen von neuen Organisationsmodellen<sup>1257</sup> oder neuen Formen von Weisungen bei Bewährungshilfe wie der so genannten Elektronischen Fußfessel.<sup>1258</sup> Die zumindest methodischen Überschneidungen mit der Jugendgerichtshilfe werden demgegenüber bislang kaum erörtert.<sup>1259</sup>

### 3.5.3 Umfang und Struktur der Bewährungshilfe

Strafaussetzung und Strafrestauesetzung wurden durch die Justizpraxis von Anfang der Einführung in den frühen fünfziger Jahren an gut angenommen. Die Akzeptanz blieb auch bei bzw. nach gesetzgeberischen Erweiterungen der Aussetzungsmöglichkeiten immer bestehen.<sup>1260</sup> Als eine der Folgen dieses Umstandes ist die Zahl der Unterstellungen von Verurteilten oder bedingt Entlassenen unter Bewährungsaufsicht kontinuierlich angewachsen, und der Zugang von Probanden zur Bewährungshilfe setzt sich auch in jüngerer Zeit im Trend ungebrochen fort.

Die Zahl der Unterstellungen ist immer höher als die Zahl von Individuen, die von Bewährungshelfern betreut werden. Dies folgt aus den so genannten Mehrfachunterstellungen. Sie kommen dann vor, wenn ein bereits unter Bewährung stehender Proband erneut wegen einer Straftat verurteilt wird, das Gericht dann aber die ursprüngliche Strafaussetzung allenfalls modifizieren, jedenfalls aber nicht widerrufen möchte, und die neue Strafe daher sozusagen getrennt hält und ebenfalls zur Bewährung aussetzt. Der Umfang dieses Phänomens in der Praxis ist nicht bekannt; es wird aber berichtet, dass bis zu drei parallel geführte Unterstellungen nicht gerade selten vorkommen. Die Bewährungshilfestatistik<sup>1261</sup> erlaubt lediglich eine Gesamtbetrachtung. Danach standen am 31.12. 1997 in den alten Ländern hinter den registrierten 141.195 Unterstellungen 117.460 Personen; dies bedeutet 23.735 Mehrfachunterstellungen, im Schnitt 120 Unterstellungen auf je 100 Probanden. In Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern gab es bei 7.922 Probanden 8.518 Unterstellungen; also vergleichsweise im Schnitt rund 108 Unterstellungen auf je 100 Probanden.

Die Bewährungshilfestatistik verzeichnet im Unterschied zu früher nicht mehr die Zahl der Bewährungshelferstellen. Laut internen Erhebungen der Landesjustizverwaltungen, die sich auf alle 16 Länder erstrecken<sup>1262</sup>, gab es in Deutschland zu Ende 1999 rund 2.344 Stellen für hauptamtliche Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer. Die tatsächliche Zahl von Personen, die dieses Amt zu diesem Zeitpunkt ausübten, dürfte u. a. mit Blick auf die Möglichkeit von Teilzeitbeschäftigung höher liegen.

Nach denselben internen Erhebungen hatten die Bewährungshelfer 165.058 Probanden zu betreuen.<sup>1263</sup> Das ergibt eine rechnerisch durchschnittliche Betreuungsrelation von rund 70 Probanden je Stelle bei

---

<sup>1256</sup> Vgl. nur EGG, R. u. a. (Hg.), 1996; JEHL, J.-M. und M. KIRCHNER, 2000; KURZE, M., 1999 und 2000b; JUSTIZMINISTERIUM DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hg.), 2000; jeweils mit weiteren Beiträgen bzw. Nachweisen.

<sup>1257</sup> Exemplarisch das sog. Flensburger Modell; s. dazu beispielsweise KURZE, M. und W. FEUERHELM, 1999 und FEUERHELM, W. und M. KURZE, 2000.

<sup>1258</sup> Zum Hessischen Modellversuch siehe ausführlich ALBRECHT, H.-J., ARNOLD, J. und W. SCHÄDLER, 2000.

<sup>1259</sup> Zur Aufgabenbeschreibung siehe im übrigen LAUBENTHAL, K., 1993, und zur Praxis sowie neuen Entwicklungen u. a. BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR AMBULANTE MAßNAHMEN NACH DEM JUGENDRECHT IN DER DVJJ (Hg.), 2000; JETTERSCHRÖDER, M., 2000.

<sup>1260</sup> Siehe auch in diesem Bericht Kapitel 3.3.4.4.2.

<sup>1261</sup> STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.), Fachserie 10, Rechtspflege, Reihe 5, Bewährungshilfe, jährliches Erscheinen, erstmalig veröffentlicht für den Berichtsjahrgang 1963; erfasst wird das frühere Bundesgebiet, seit 1992 einschließlich Berlin-Ost, aber dafür ohne Hamburg. Derzeit letzter Berichtsjahrgang = 1997, Wiesbaden 2000 (Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern sind in Tabelle 1 "nachrichtlich" erfasst).

<sup>1262</sup> Hier zitiert nach der Zusammenführung und Aufbereitung durch das Hessische Ministerium der Justiz.

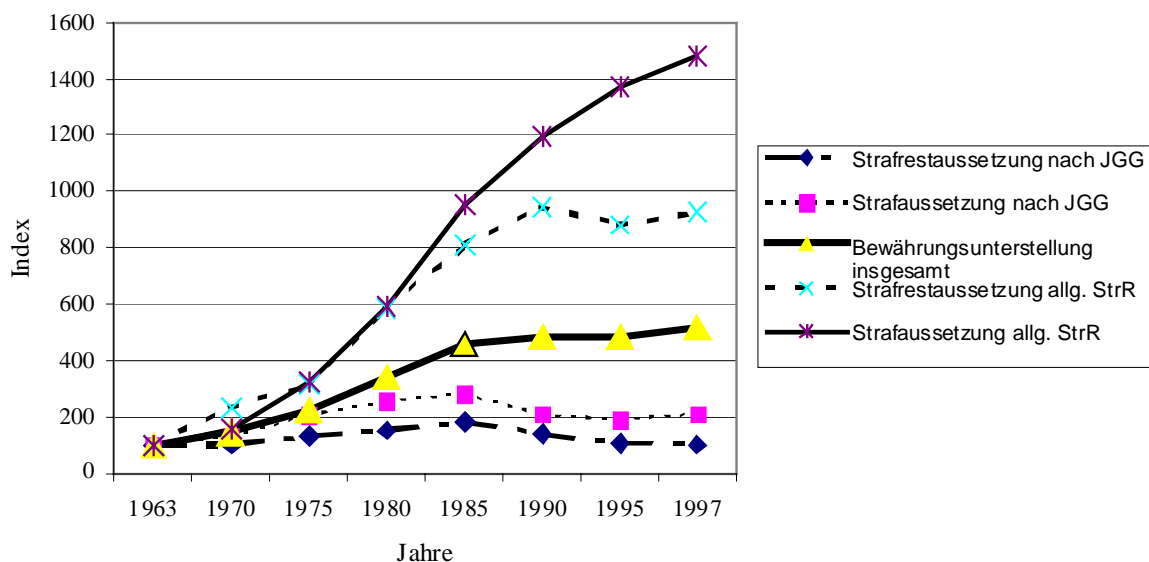
<sup>1263</sup> Diese Zahl umfasst Bewährungshilfeprobanden, Führungsaufsichtprobanden und etliche hundert Fälle von Probanden, die aufgrund von Weisungen unterstellt wurden. Eine Aufgliederung ist nicht möglich.

einer Schwankungsbreite zwischen 58 und 84.<sup>1264</sup> Die tatsächliche Betreuungsrelation kann deutlich von diesem Wert abweichen; sie ist im Zweifel höher anzusetzen, u. a. wegen vorübergehender Nichtbesetzung oder Sperrung von Stellen bzw. aufgrund von Krankheits- und Urlaubsvertretungen. Die fachliche Diskussion hält eine Betreuungsrelation von ca. 1:30, wie sie in Österreich gesetzlich bestimmt ist, für optimal. Zwischen Mitte der achtziger und Anfang der neunziger Jahre schwankte in Deutschland der Wert um die Zahl 60 herum, d. h. dass die Anstellungsträger bis dahin den Zuwachs von Unterstellungen durch die Schaffung neuer Stellen oder durch Umschichtung von anderen Stellen einigermaßen auffangen konnten.

Die Ausdehnung des Umfangs der Bewährungshilfe beruht eindeutig auf Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht und machte sich erstmals besonders nach der Strafrechtsreform Mitte der siebziger Jahre bemerkbar. Die Dynamik würde sich am besten bei einer Erfassung der Neuzugänge zur Bewährungshilfe im Jahresverlauf abbilden lassen. Da dieser Wert aber entgegen der ursprünglichen Übung in der Bewährungshilfestatistik nicht mehr ausgewiesen wird, verbleibt nur die Betrachtung anhand der Stichtagszählungen jeweils zum 31. Dezember eines Jahres. Für das frühere Bundesgebiet stieg die Zahl aller Unterstellungen am Jahresende von 27.401 im Jahr 1963 auf 141.195 im Jahr 1997, was etwas mehr als das Fünffache bedeutet.<sup>1265</sup>

Getrennt betrachtet stieg die Zahl der Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht um das Zwölfwache (von 9.090 auf 109.722), während die Zahl der Unterstellungen nach Jugendstrafrecht zwischen 1963 (18.311) zunächst bis Mitte der achtziger Jahre anstieg (knapp 45.000), danach aber wieder sank, um 1997 (mit 31.473) das 1,7fache zu erreichen. Der Verlauf ist anhand von Indexwerten im Schaubild 3.5-1 verdeutlicht.

Schaubild 3.5-1: Entwicklung der Unterstellungen unter Bewährungshilfe, Indexwerte (1963=100), alte Länder 1963-1997\*



\* seit 1992 einschließlich Gesamtberlin, aber ohne Hamburg

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik.

Im Querschnitt der letzten Stichtagserhebung betrachtet wird anhand von Tabelle 3.5-1 deutlich, dass sowohl im allgemeinen Strafrecht wie im Jugendstrafrecht die primären Strafaussetzungen nach Verur-

<sup>1264</sup> Die getrennte Berechnung für die Jugendbewährungshilfe in den Stadtstaaten erbringt eine Relation von 46 bzw. 51.

<sup>1265</sup> Vgl. STATISTISCHES BUNDESAMT, Bewährungshilfestatistik (ab 1992 einerseits ohne Hamburg, andererseits einschließlich Berlin-Ost; nur Unterstellungen bei hauptamtlichen Bewährungshelfern, einschließlich Unterstellungen im Weg der Gnade).

teilung die sekundären Strafaussetzungen, also die Strafrestaussetzungen nach Verbüßung eines Teils der Strafe, merklich übertreffen, dass ferner Aussetzungen durch Entscheidungen der Gnadenbehörden im Vergleich zu den gerichtlich angeordneten Aussetzungen mit Ausnahme lebenslanger Freiheitsstrafen, wo es sich aber insgesamt um geringe Zahlen handelt, nicht ins Gewicht fallen, und dass bei der Entlassung aus dem Strafvollzug die Reststrafen mehrheitlich unter einem Jahr bleiben.

Tabelle 3.5-1: Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht am 31.12.1997 nach dem Grund der Unterstellung, alte Länder einschließlich Gesamtberlin (ohne Hamburg)

(1) Art und Zahl der Unterstellungen	(2) Anteil an der jeweiligen Bezugsgruppe bei (1)	(3) Anzahl der Gnadenfälle bei den Unterstellungen	(4) Anteil der Gnadenfälle an den Unterstellungen bei (1)
Unterstellungen insgesamt (141.195)	100,0%	1.624	1,15%
• Allgemeines Strafrecht (109.722)	77,7%	1.521	1,39%
• Jugendstrafrecht (31.473)	23,3%	103	0,33%
Allgemeines Strafrecht (109.722)	100,0%	1.521	1,39%
• Strafaussetzung (68.368)	62,3%	1.010	1,48%
• Strafrestaussetzung allg. (41.150)	37,5%	478	1,16%
• Lebenslange Strafe (204)	0,2%	33	16,2%
Jugendstrafrecht (31.473)	100,0%	103	0,32%
• Aussetzg. der Verhängung (3.333)	10,5%	n.b.	n.b.
• Strafaussetzung (21.780)	68,6%	55	0,25%
• Strafrestaussetzung (6.360)	20,0%	48	0,75%
Strafrestaussetzung zeitige Freiheitsstrafe nach allgemeinem Strafrecht (41.150)	100,0%	478	1,16%
• Strafrest unter 1 Jahr (32.002)	77,8%	k. A.	k. A.
• Strafrest 1 Jahr oder mehr (9.148)	22,2%	k. A.	k. A.
Strafrestaussetzung Jugendstrafe (6.360)	100,0%	48	0,75%
• Strafrest unter 1 Jahr (4.788)	75,3%	k. A.	k. A.
• Strafrest 1 Jahr oder mehr (1.572)	24,7%	k. A.	k. A.

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik.

Im Hinblick auf die Delikte, wegen derer die Probanden unterstellt wurden, lässt sich aus der Bewährungshilfestatistik insofern nur ein ungefähres Bild gewinnen, als im Falle der Verurteilung wegen mehrerer Delikte nur das schwerste erfasst wird. Die folgende Rangreihe, geordnet nach dem Anteil der so genannten Hauptdeliktsgruppen an den Unterstellungen insgesamt (141.195), vermittelt jedoch immerhin ein anschauliches Bild der Grundstruktur.<sup>1266</sup>

Rangreihe der Unterstellungen<sup>1267</sup> am 31.12.1997:

(1) Diebstahl und Unterschlagung, §§ 242-248c StGB:	42.885 oder 30,4%
(2) Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz	22.267 oder 15,8%
(3) Andere Vermögensdelikte., §§ 257-282, 303-305a StGB	18.277 oder 12,9%
(4) Straftaten gegen die Person, §§ 169-173, 211-241a StGB	18.051 oder 12,8%
(5) Straftaten im Straßenverkehr (StGB und StVG)	14.345 oder 10,2%
(6) Raub, (räuberische) Erpressung u. a. (§§249-256, 316a StGB)	12.496 oder 8,9%
(6) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§174-184c StGB)	4.900 oder 3,5%
(7) Gemeingefährliche und Umweltstraftaten (§§ 306 – 330d StGB)	3.278 oder 2,3%
(8) Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung und im Amt	2.770 oder 2,0%

<sup>1266</sup> Datenquelle: Bewährungshilfestatistik.

<sup>1267</sup> In der amtlichen Statistik sind die BtMG-Straftaten mit weiteren 1.926 anderen Straftaten gegen Bundes- und Landesgesetze (außer StGB und StVG) zu einer Hauptgruppe zusammengefasst. In der Nr. 8 der Rangreihe ist, identisch mit der Hauptgruppe 1 der Statistik, das unerlaubte Entfernen vom Unfallort nicht erfasst.



Ergänzend sei erwähnt: 1.768 Unterstellungen betrafen Straftaten gegen das Leben (davon 816 Totschlag und Totschlagsversuch, 592 Mord und Mordversuch, 326 Fahrlässige Tötung). 1.559 Unterstellungen betrafen Vergewaltigung, 777 sexuelle Nötigung und sexuellen Missbrauch von Widerstandsunfähigen, 9.446 Straftaten im Straßenverkehr in Trunkenheit und 1.929 den Vollrausch.

Weibliche Probanden machten mit 11.180 Personen 9,5% aller Probanden aus; sie waren, auf Unterstellungen bezogen, zu einem überproportional hohen Anteil wegen Eigentums-, Vermögens- und Betäubungsmitteldelikten unterstellt. Bei den 29.599 Unterstellungen männlicher Probanden nach Jugendstrafrecht (21% aller Unterstellungen), treten überdurchschnittlich häufig (neben Straßenverkehrsdelikten) Einbruchsdiebstahl, Raub und Erpressung, Sexualdelikte, gefährliche Körperverletzung, Sachbeschädigung und Betäubungsmitteldelikte auf.

### 3.5.4 Erfolg der Bewährungshilfe im Zeichen vermehrter Probleme der Probanden

Mit dem Anstieg der unterstellten Erwachsenen seit Mitte der siebziger Jahre, insbesondere solcher, die aus dem Strafvollzug nach bedingter Entlassung kamen, stieg auch der Anteil der Vorverurteilten bzw. Vorbestraften unter den Probanden der Bewährungshilfe erheblich an<sup>1268</sup>, während die Zahl der Erstverurteilten nur eine geringe Steigerung zeigte.<sup>1269</sup> Seit Mitte der achtziger Jahre ist zudem ein überproportionaler Anstieg solcher Probanden zu verzeichnen, die bereits zuvor unter Bewährungsaufsicht bzw. Führungsaufsicht gestanden haben.<sup>1270</sup> Dies bedeutet nicht notwendigerweise in jedem Einzelfall, aber doch in der Gesamtheit, dass die Klientel der Bewährungshilfe schwieriger geworden ist bzw. erhöhten Betreuungsbedarf verursacht. Zusätzlich sind viele der Unterstellten durch soziale Mängellagen (wie mangelnde Berufsausbildung und chronische Arbeitslosigkeit, hohe Schulden) und persönliche Schwierigkeiten oder Folgen kritischer Lebensereignisse (wie Gewalterfahrungen, Trennungserfahrungen, gesundheitliche Beeinträchtigungen, Alkoholismus, Drogensucht, Medikamentenabhängigkeit, Beziehungsstörungen, lebenspraktische Probleme) gekennzeichnet.<sup>1271</sup> Zusammengenommen würde dies, auch im Verein mit den rechnerisch ungünstiger gewordenen Betreuungsrelationen, nach allgemeinen kriminologischen Erfahrungen die Erwartung begründen, dass die Erfolgsquote der Bewährungshilfe fällt.

Für Bewährungshelfer ist nach der eigenen professionellen Ausrichtung die Überlegung vordringlich, den Probanden bei der Beseitigung oder wenigstens der Minderung von Not- und Mängellagen zu helfen, und sie im übrigen nach dem Grundsatz der "Hilfe zur Selbsthilfe" zu befähigen, lebenspraktische Aufgaben zu bewältigen, von einer Sucht wegzukommen, Beziehungsprobleme zu lösen und mit persönlichen und biographischen Schwierigkeiten, die sich nicht mehr (ganz) ausgleichen lassen, besser umgehen zu lernen. Die Resozialisierung ist, wenn insoweit Erfolge erzielt werden können, dabei vereinfacht gesagt ein erwünschtes direktes Begleitergebnis oder die erhoffte mittelfristige Folge der Neuordnung der Lebensumstände. Die amtliche Bewährungshilfestatistik erlaubt zu solchen wichtigen Fragen keine Einblicke.

Unter strafrechtlicher bzw. kriminalpolitischer Perspektive drängt sich demgegenüber die Frage in den Vordergrund, ob die Unterstellung unter Bewährungsaufsicht zur Verhinderung des Rückfalls der Probanden erfolgreich beiträgt und, falls ja, ob sie dies bei vergleichbaren Konstellationen von Tat und Täter besser oder schlechter als andere Sanktionen leistet. Im Sinne einer Rückfallstatistik<sup>1272</sup> würde dies voraussetzen, dass die Entwicklung des Legalverhaltens der Probanden nach der Beendigung der Bewäh-

<sup>1268</sup> Auf der Grundlage der Bewährungshilfestatistik lassen sich folgende Zahlen berechnen: 1965: 4.820, 1975: 9.405, 1985: 15.063, 1995: 11.568; 1997: 12.865 (jeweils Vorverurteilte ohne frühere Unterstellung).

<sup>1269</sup> Vgl. ebenda, 1965: 5.264; 1975: 4.983; 1985: 7.351; 1995: 6.447; 1997: 7.467.

<sup>1270</sup> Vgl. ebenda, 1965: 1.814; 1975: 6.503; 1985: 16.792; 1995: 22.168; 1997: 24.501.

<sup>1271</sup> Vgl. aus neuerer Zeit für die Jugendbewährungshilfe in Berlin CORNEL, H., 2000, für die Bewährungshilfe insgesamt (Stichprobenerhebung) die Auswertung der Lebenslagenumfrage der ADB von SONNEN, B.-R., unter <http://www.bewaehrungshilfe.de/LEBENSLAGE.htm>; für Probanden in teilstationären Wohngruppen oder in Betreutem Wohnen den Jahresbericht der BEWÄHRUNGSHILFE STUTTGART e.V. (Hg.). 1999, S. 14 ff.

<sup>1272</sup> Siehe dazu in diesem Bericht das Kapitel 3.8.

rungshilfe erhoben und registriert wird. Die Bewährungshilfestatistik erlaubt auch zu diesen Fragen keine Einblicke. Da es keine allgemeine Bewährungsstatistik gibt, ist erst recht kein Vergleich mit solchen Fällen möglich, in denen Verurteilte eine einfache Strafaussetzung zur Bewährung, eine solche mit Auflagen oder mit Weisungen (mit Ausschluss der Bewährungshilfe), schließlich eine solche mit Auflagen und Weisungen erhalten haben.

Unterschieden wird in der Bewährungshilfestatistik danach, ob die Bewährungsunterstellung durch Bewährung oder Widerruf abgeschlossen wurde. Als Bewährung zählen der Straferlass durch das Gericht, der Beschluss des Gerichts, die Unterstellung aufzuheben, sowie das schlichte Ende der Unterstellung nach Ablauf der vom Gericht bestimmten Zeit. Beim Widerrufsbeschluss des Gerichts wird erhoben, ob er nur oder auch wegen einer neuen Straftat des Probanden erfolgte. Die Bezugsgröße ist jeweils die Gesamtzahl der im Lauf des Berichtsjahres durch Straferlass oder Widerruf beendeten Unterstellungen. Dadurch entsteht im Vergleich zu einer methodisch an sich gebotenen Erfassung, die sich an den Zugangszahlen orientiert, eine nicht genau bestimmbare Verzerrung: Nach allgemeinen Erfahrungen und vereinzelt Auszählungen ist nämlich die Zeitspanne bis zur Entscheidung in Widerrufsfällen deutlich kürzer als in Bewährungsfällen; bei fortlaufend steigenden Zugangszahlen resultiert daraus eine Überhöhung der registrierten Widerrufsquote im Vergleich zur echten Widerrufsquote bezogen auf die Zugänge. Das bedeutet mit anderen Worten, dass die Bewährungsquoten gemäß der amtlichen Bewährungshilfestatistik um einen unbekanntem Faktor nach oben korrigiert werden müssten.

Nimmt man die Werte so, wie sie die Statistik ausweist, dann kann man für die Gesamtheit der beendeten Unterstellungen eine Entwicklung konstatieren, die dem Anschein nach diametral gegenläufig zu der oben angesprochenen kriminologischen Erwartung ist: Lag die Bewährungsquote zu Beginn der amtlichen Nachweise im Jahr 1963 noch ziemlich genau bei 55%, so stieg sie bis 1991 auf gut 72% und liegt nach anschließendem leichtem Absinken im Jahr 1997 immer noch bei gut 70%. Die in der Statistik ausgewiesenen Werte für die Eckjahre (1963 und 1997) belaufen sich bei beendeten Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht auf 50% gegenüber 69%, bei beendeten Unterstellungen nach Jugendstrafrecht auf 57% gegenüber 75%.

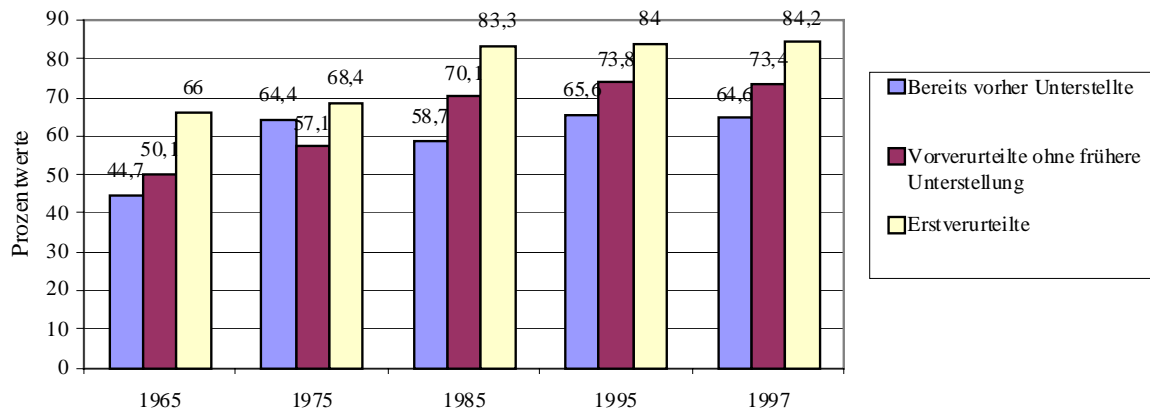
Eine andere Entwicklung, die bereits für die Zeitspanne zwischen 1963 und 1980 analysiert worden war<sup>1273</sup>, hat sich daneben fortgesetzt: Ursprünglich zeigten sich deutliche Unterschiede in den Erfolgsquoten entsprechend dem Alter, dem Geschlecht, der Art des Delikts und der Vorbelastung der Probanden, die den üblichen kriminologischen Erfahrungen bei Rückfalluntersuchungen entsprechen. Jüngere Probanden hatten deutlich höhere Widerrufsraten als ältere Probanden<sup>1274</sup>, Männer deutlich höhere Widerrufsraten als Frauen, wegen Einbruchs oder Raubes Verurteilte deutlich höhere Widerrufsraten als beispielsweise wegen Körperverletzung Verurteilte, Vorbestrafte höhere Widerrufsraten als erstmals Unterstellte. Die Unterschiede sind nach dem Ausweis jüngerer Jahrgänge der Bewährungshilfestatistik zwar nicht durchweg nivelliert worden, haben sich aber doch im Verlauf der Berichtsjahre tendenziell weitgehend angeglichen. Hinter der Angleichung steht ein komplexes Geflecht von Faktoren, das empirisch weitgehend unerforscht ist. Jedoch kann als sicher gelten, dass ein veränderter Umgang der Praxis mit Problemen und neuen Verhaltensauffälligkeiten der Probanden entscheidend mit ursächlich ist. Die Gerichte haben im Verein mit den Bewährungshelfern, aber auch mit den Staatsanwaltschaften in deren Eigenschaft als Ermittlungs- wie als Vollstreckungsbehörde, im Verlauf der Jahre vermehrt von der auch gesetzlich erleichterten Möglichkeit Gebrauch gemacht, statt eines Widerrufs zunächst mit zeitlichen oder inhaltlichen Modifikationen der Bewährungsunterstellung zu reagieren (§ 56f StGB, § 26 JGG).

---

<sup>1273</sup> Vgl. KERNER, H.-J. u. a. 1984.

<sup>1274</sup> Dies ist nicht zu verwechseln mit der Kategorisierung nach dem angewendeten materiellen Recht: Probanden, die nach Jugendstrafrecht unterstellt wurden, hatten als Gesamtgruppe damals wie heute geringere Widerrufsraten als die Gesamtgruppe der nach allgemeinem Strafrecht unterstellten Probanden.

Schaubild 3.5-2: Durch Bewährung beendete Bewährungsaufsichten nach früherer Verurteilung der Probanden, alte Länder\*



Ausgewählte Jahrgänge. Entwicklung der absoluten Zahlen von 1965 bis 1997: bei Erstverurteilten von 5.264 auf 7.467, bei Vorverurteilten ohne frühere Unterstellung von 4.820 auf 12.865, bei vorher schon Unterstellten von 1.814 auf 24.501

\* seit 1992 einschließlich Gesamtberlin, aber ohne Hamburg

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik.

Besondere Geduld, Flexibilität und nachhaltiges Bestehen auf dem Resozialisierungsgedanken kann vor allem bei Verurteilten mit Vorerfahrungen angebracht sein. Vorübergehende Verhaltensauffälligkeiten indizieren hier nicht notwendig ein substanzielles Scheitern oder gar kriminelle Energie. Vielmehr können sie sich bei genauer Betrachtung als lediglich äußere Symptome einer plötzlichen personalen oder biographischen Krise entpuppen. Das Schaubild 3.5-2 vermittelt einen guten Eindruck zu der Vermutung, dass die Praxis mit entsprechenden Herausforderungen produktiv umzugehen gelernt hat. Da die Entwicklungen im Wesentlichen parallel verlaufen sind, werden hier die Unterstellungen gemäß allgemeinem Strafrecht und die Unterstellungen gemäß Jugendstrafrecht integriert dargestellt.

Trotz des erwähnten überproportionalen Zugangs von vorverurteilten und insbesondere solchen Probanden, die bereits vorher einmal oder mehrfach unter Bewährungsaufsicht gestanden haben, ist die Bewährungsquote dieser Probandengruppen offenbar nicht gesunken, sondern im Wesentlichen parallel zur Entwicklung bei den Erstbestraften angestiegen. Anders gewendet: Die Ausdehnung der Bewährungsstrafe auf schwierigere Täterkategorien hat nicht zu untragbaren Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit geführt, sie hat sich vielmehr als ein kriminalpolitisch und praktisch sinnvolles Konzept erwiesen, auch hier statt auf Freiheitsentzug möglichst auf kontrollierte Freiheit zu setzen.

Die Betrachtung der Widerrufsgründe zeigt ein weiteres: Sofern die Gerichte überhaupt widerrufen, sind sie in jüngeren Jahren noch zurückhaltender als schon in den sechziger Jahren damit geworden, dies ausschließlich aufgrund so genannter technischer Verstöße zu tun. Mit diesem Begriff sind die Fälle gemeint, dass ein Proband gröblich oder beharrlich gegen Weisungen verstößt, hartnäckig die Kontaktaufnahme mit dem Bewährungshelfer vermeidet oder sich im Verlauf der Betreuung der Aufsicht und Leitung des Bewährungshelfers beharrlich entzieht und dadurch Anlass zu der Besorgnis gibt, dass er erneut Straftaten begehen wird. Andere Fälle betreffen den gröblichen oder beharrlichen Verstoß gegen Auflagen, die der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen sollen. Im Jugendstrafrecht wurden 1963 rund 22% der Widerrufe auf solche Gründe gestützt, 1997 dann nur noch rund 17%; im allgemeinen Strafrecht waren es 1963 sogar fast 40% gewesen, 1997 dann nur noch knapp 13%. Die Gerichte stützen sich also vorwiegend auf die Begehung neuer Straftaten. In der Statistik lassen sich diejenigen Fälle, in denen der Widerruf ausschließlich wegen neuer Straftaten erfolgt, von den anderen Fällen nicht trennen, in denen neben den Straftaten zusätzlich technische Verstöße eine Rolle spielten: Jedenfalls spielten 1997

---

in 86 von 100 Fällen neue Straftaten mit die ausschlaggebende Rolle für die Konstatierung eines Misserfolgs der Unterstellung.

Indes führen auch neue Straftaten nicht automatisch zum Widerruf der Strafaussetzung. Vielmehr hat das Gericht in jedem Einzelfall zu prüfen, ob durch diese Straftat die der Aussetzung zugrunde liegende positive Prognose widerlegt ist. Der dahinter stehende Gedanke der Gewichtung neuer Kriminalität und der Beachtung von Zusammenhängen zwischen alten und neuen Taten lässt sich an einem einfachen Beispiel verdeutlichen: Ein wegen Wohnungseinbruchs Verurteilter entfacht im dritten Jahr seiner bislang unauffällig durchgestandenen Bewährungszeit beim Säubern eines Grabens in Waldnähe ein Feuer, dessen Funken infolge seiner Unaufmerksamkeit beim Aufkommen von Wind ein Waldstück in Brand setzen, wobei jedoch zum Glück kein großer Schaden entsteht: Die Erwartung, dass "der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird" (§ 56 Abs. 1 S. 1 StGB), wird durch das Delikt der fahrlässigen Brandstiftung entweder in der Substanz gar nicht oder jedenfalls weit indirekter enttäuscht als wenn der Betroffene einen Kfz-Diebstahl begangen hätte.

Bei Jugendlichen und solchen Heranwachsenden, auf die Jugendstrafrecht anzuwenden ist, geht das JGG davon aus, dass das Gericht bei der Verhandlung von (neuen) Straftaten regelmäßig alle bereits rechtskräftig entschiedenen vorherigen Fälle mit einbezieht, sofern sie nicht bereits vollständig erledigt sind, und unter Aufhebung der in den früheren Urteilen verhängten Sanktionen über die alten und neuen Fälle einheitlich so entscheidet, als ob sie gleichzeitig angeklagt worden wären.<sup>1275</sup> Das bedeutet, dass infolge der Einbeziehung der früheren Urteile auch Unterstellungen unter Bewährungshilfe nach Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§ 27 JGG) oder nach Strafaussetzung (§ 21 JGG) beendet sind. Ein gesonderter Widerrufsbeschluss ist nicht erforderlich.

Von daher betrachtet ist es folgerichtig, wenn Fälle der nachträglichen Einheitsreaktion nicht in die Grundgesamtheit eingehen, anhand derer für die Bewährungshilfestatistik die Bewährungsquoten und Misserfolgsquoten berechnet werden. Andererseits ist nicht zu verkennen, dass eine neue Verurteilung zunächst einmal die Nichtbewährung des jungen Probanden indiziert.<sup>1276</sup> Diese Nichtbewährung wäre in der Substanz wiederum als begrenzt zu betrachten, wenn das Gericht auch die nunmehr verhängte Jugendstrafe zur Bewährung aussetzen würde, was nach Geist und Buchstaben des JGG im geeigneten Fall ohne weiteres möglich ist.<sup>1277</sup> Die Bewährungshilfestatistik enthält keine Informationen zur letzteren Frage. Jedoch werden die durch Einbeziehung in ein neues Urteil beendeten Unterstellungen seit einigen Jahren als solche getrennt ausgewiesen. Fasst man zur Kontrolle des möglichen Effektes Widerrufe und Einbeziehungen zusammen, dann sinkt die rechnerische Bewährungsquote für die Unterstellungen insgesamt im Jahr 1997 von den ausgewiesenen 70,2% auf 64,7%. Je jünger die Probanden im Zeitpunkt der Unterstellung waren, desto deutlicher prägt sich der Effekt aus: Die Quote sinkt bei den 14-16-Jährigen von 68,0% auf 34,7%, bei den 16-18-Jährigen von 72,8% auf 40,5%, bei den 18-21-Jährigen von 77,7% auf 55,5% und schließlich bei den 21-25-Jährigen nur noch von 66,6% auf 65,7% ab. Dieser Befund deutet darauf hin, dass auch in diesem Bereich der Sanktionierung die typischen kriminologischen Zusammenhänge zwischen Alter und Kriminalität doch wirksam (geblieben) sein könnten.

---

<sup>1275</sup> So genanntes Prinzip der Einheitsreaktion, § 31 Abs. 2 i.V. m. § 31 Abs. 1 JGG.

<sup>1276</sup> Aus der Bewährungshilfestatistik wird nicht ersichtlich, ob die Straftat, die zu einer neuen Verurteilung führt, innerhalb der Bewährungszeit oder schon früher begangen und erst später entdeckt wurde; deshalb ist eine verbindliche Einschätzung für den Bereich der großen Zahl insoweit nicht möglich.

<sup>1277</sup> Vgl. OSTENDORF, H., 2000, RN 7 ff. zu § 31 JGG.

---

### 3.5.5 Zusammenfassung und Ausblick

Die Bewährungshilfe als Teil der Sozialen Dienste der Justiz hat sich im Gefolge der Ausweitung der 1953 eingeführten Strafaussetzung zur Bewährung als zentraler Pfeiler einer auf die Vermeidung des Freiheitsentzugs ausgerichteten Kriminalpolitik etabliert und bewährt.<sup>1278</sup> Als Teil eines breiteren Konzepts von "Hilfe und Kontrolle in Freiheit" durch bedingte Verurteilung bzw. bedingte Bestrafung repräsentiert auch die Bewährungshilfe eine eigene, in der Wissenschaft häufig so genannte "Spur" oder "Säule" des modernen Präventionsstrafrechts neben unbedingten Kriminalstrafen einerseits sowie Maßregeln der Besserung und Sicherung andererseits. Der früher gerne verwendete Begriff der "dritten Spur" wird heutzutage indes vielfach für die neuen Entwicklungen der Diversion und des Täter-Opfer-Ausgleichs beansprucht.

Die Gerichte haben die durch Gesetzesreformen eingeführten Erweiterungen des Anwendungsbereichs von Strafaussetzung und Strafrestauesetzung bislang stets entweder sofort oder nach nur kurzer "Wartezeit" akzeptiert und in aktives Entscheidungshandeln umgesetzt.

An sich wird stets nur ein Teil der Aussetzungen mit Unterstellung unter Bewährungsaufsicht und Bestellung eines Bewährungshelfers verbunden. Wie hoch dieser Anteil genau ist, lässt sich aus keiner der verfügbaren amtlichen Statistiken entnehmen. Dass er insgesamt aber bedeutsam sein muss, kann man indirekt aus der Bewährungshilfestatistik erschließen. Sie verzeichnet zwar keine Zugänge von Probanden zu Bewährungshelfern mehr, was der methodisch korrekte Anknüpfungspunkt wäre, sondern nur noch Bestandszahlen zum Jahresende und Beendigungen der Unterstellung im Verlauf des Jahres. Aus beiden Mengen folgt die stete Zunahme von Unterstellungen bis in die jüngste Zeit. Es erscheint dringend erforderlich, die Strafrechtspflegestatistik künftig dahin gehend zu erweitern, dass eine Analyse der Bewährungsstrafen insgesamt möglich wird.

Der überproportionale Anstieg des Zugangs von erwachsenen Probanden, darunter solchen, die aus dem Strafvollzug kommen oder auch bereits eine oder mehrere Bewährungsstrafen hinter sich haben, bedeutet für die Bewährungshelfer, dass sie einer schwierigeren Klientel mit vermehrten Problemlagen gegenüberstehen. Auch die rechnerisch im Vergleich zu den achtziger Jahren wieder deutlich ungünstiger gewordene Betreuungsrelation von 70 Probanden pro Bewährungshelfer im bundesweiten Schnitt trägt zur Steigerung der Arbeitslast in mehrfacher Hinsicht bei. Dennoch haben sich die Erfolgsraten, definiert über den Straferlass, nicht vermindert, wie man nach allgemeinen Überlegungen erwarten würde. Eine Bewährungsquote von rund 70% bezüglich aller im Jahr 1997 beendeten Unterstellungen ist bemerkenswert hoch. Sie bleibt auch dann bedeutsam, wenn man Faktoren in Rechnung stellt, die einen moderierenden Einfluss haben könnten. Dazu gehört, dass mit steigender Fallbelastung die Überwachung weniger intensiv werden könnte mit der weiteren Folge der selteneren Entdeckung von Bewährungsverstößen. Empirische Daten gibt es bislang in Deutschland nicht. Dazu gehört weiter, dass die Gerichte dem Anschein nach von der gesetzlich eingeräumten Möglichkeit, statt eines Widerrufs die Bewährungsbedingungen zu modifizieren oder die Bewährungszeit zu verlängern, wenn die Probanden in der Bewährungszeit vorübergehend wieder auffällig werden, in spezialpräventiver Absicht häufiger als früher Gebrauch machen. Auch hier fehlen indes aussagekräftige Untersuchungen.

In der seit kurzer Zeit wieder aufgenommenen Diskussion um die Erweiterung der Strafaussetzung wird auch die Frage kontrovers erörtert, ob die Obergrenze der aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen von derzeit zwei Jahren auf künftig drei Jahre erhöht werden soll. Die von der Bundesregierung eingesetzte Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems hat diesen Gedanken verworfen.<sup>1279</sup> Auch andere Neuerungen sind heftig umstritten, so die "elektronische Fußfessel" für Probanden, die andernfalls um

<sup>1278</sup> Zu einer Bestandsaufnahme in Europa (19 Staaten, die als solche oder durch private Vereinigungen in der Conférence Européenne de Probation (CEP) vertreten sind) vgl. VAN KALMTHOUT, A. M. und J. T. M. DERKS, 2000.

<sup>1279</sup> Vgl. BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.), 2000, S. 134 ff.

den Strafvollzug nicht herunkämen. Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass hier weiterer Diskussionsbedarf besteht, und dass auch die Erfahrungen in den Nachbarländern Deutschlands mit einzubeziehen sind. Bewährungshilfe wird im zusammenwachsenden Europa für die sog. stellvertretende Strafvollstreckung möglicherweise quantitativ und qualitativ bedeutsamer als der Strafvollzug. Die bestehenden grenzüberschreitenden Kontakte unter Praktikern und zwischen Vereinigungen der Förderung der Bewährungshilfe sind weiter auszubauen.

### 3.6 Strafvollzug und Maßregelvollzug

#### Kernpunkte

- ◆ Unter Strafvollzug versteht man die Art und Weise der Durchführung von freiheitsentziehenden Kriminalstrafen.
- ◆ Die Freiheit der Person darf nur auf Anordnung oder mit Genehmigung eines Richters entzogen werden. Für die gerichtlichen Entscheidungen im Vollzug nach Strafantritt auf Grund einer rechtskräftig gewordenen Verurteilung zu Freiheitsstrafe sind die Vollstreckungskammern bei den Landgerichten (auch) als besonders erfahrene Vollzugsgerichte zuständig.
- ◆ Das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe von 1987, dem Deutschland beigetreten ist, verstärkt den Schutz von Gefangenen zusätzlich zu den schon im Grundgesetz gewährleisteten Garantien.
- ◆ Das Strafvollzugsgesetz von 1976 bildet die zentrale Grundlage des Strafvollzuges namentlich bei der Freiheitsstrafe des allgemeinen Strafrechts. Im März 2000 befanden sich rund 51.000 Gefangene in Anstalten für den Vollzug der Freiheitsstrafe.
- ◆ Unter den andern Arten des Vollzuges hat der Untersuchungshaftvollzug besondere quantitative Bedeutung. Im März 2000 befanden sich rund 18.000 Personen in Untersuchungshaft. Der Jugendstrafvollzug nahm mit rund 7.000 Gefangenen die dritte Rangstelle ein.
- ◆ Von den Maßnahmen der Besserung und Sicherung wird nur die Sicherungsverwahrung im Justizvollzug vollzogen und vollständig nach dem StVollzG bundesrechtlich geregelt; die Zahl der Sicherungsverwahrten ist seit Jahrzehnten klein; im März 2000 waren es weniger als 250 Personen. Die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus und in der Entziehungsanstalt hat mit fast 6.000 Unterbrachten demgegenüber ein recht beachtliches Ausmaß; sie richtet sich, von wenigen Grundregelungen im StVollzG abgesehen, weitgehend nach Landesrecht und wird durch Behörden der Sozial- bzw. Gesundheitsressorts realisiert.
- ◆ Der Justizvollzug wird in rund 220 selbständigen Anstalten verwirklicht, denen zahlreiche unselbständige Außenstellen oder andere Einrichtungen mit zum Teil speziellen Aufgaben zugeordnet sind.
- ◆ Auch gegenwärtig ist der Vollzug erneut, wie verschiedentlich schon in früheren Jahrzehnten, durch Überbelegung gekennzeichnet. Belegungsquoten von deutlich über 100% der Kapazität (Belegungsfähigkeit) sind verbreitet vorzufinden, mit Spitzenwerten bis über 120%.
- ◆ Besondere Anforderungen an den Strafvollzug stellen drogenabhängige Gefangene, deren Anteil an allen Gefangenen gegenwärtig um die 30% beträgt, in einzelnen Anstalten oder Vollzugsarten jedoch auch deutlich darüber hinaus gehen kann.
- ◆ Der Anteil von Nichtdeutschen im Vollzug, insbesondere im Vollzug der Untersuchungshaft, ist vor allem in den neunziger Jahren gegenüber früher stark angestiegen. Auch daraus ergeben sich für die Anstalten und die Bediensteten besondere Herausforderungen. In den alten Ländern ist der Anteil in den Strafanstalten, den demographischen Verhältnissen entsprechend, mit rund 26% deutlich höher als in den neuen Ländern mit nur rund 10%.
- ◆ Das StVollzG baut auf der Leitidee des Behandlungsvollzuges auf. Auch wenn die Lage des Vollzuges seit der Reformbewegung der siebziger Jahre sich deutlich verändert hat und insgesamt schwieriger geworden ist, besteht kein durchgreifender Anlass, von dieser Grundorientierung abzugehen.

- ◆ Die Lockerungen des Vollzuges wie Urlaub, Ausgang und Freigang, die einen integralen Teil des Behandlungskonzeptes bilden, haben sich bewährt. Versagerquoten bewegen sich in der Regel zwischen 1% und 3% und betreffen vor allem die nicht rechtzeitige Rückkehr oder den Verstoß gegen Weisungen; Straftaten während der Lockerungen gehören zu den großen Ausnahmen.
- ◆ Die Behandlung im Vollzug enthält neben Maßnahmen wie Schulausbildung, Berufsbildung und Fortbildung auch lebenspraktische Elemente wie das soziale Training. In besonderen Fällen kommt Therapie im engeren Sinne in Betracht.
- ◆ Eine besonders bedeutsame Form der Therapie wird mit den Sozialtherapeutischen Anstalten verwirklicht. Sie haben seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Behandlung von gefährlichen Sexual- und Gewalttätern in 1998 zusätzliches Gewicht im Vollzug erhalten. In den kommenden Jahren muss der Ausbau der entsprechenden Anstalten vorangetrieben werden, damit die derzeit zur Verfügung stehende Zahl von rund 1.000 Plätzen nach den Zielen der Reform erhöht werden kann.
- ◆ Die Neuregelung der Gefangenenentlohnung schafft verbesserte Möglichkeiten für die Gefangenen zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft.

### 3.6.1 Rechtliche Grundlagen des Vollzugs (Strafvollzug, Maßregelvollzug und Untersuchungshaft)

Wenn und sobald ein Strafurteil rechtskräftig geworden ist, tritt Vollstreckbarkeit ein (§ 449 StPO). Die Strafvollstreckung obliegt im allgemeinen Strafrecht der Staatsanwaltschaft als sog. Vollstreckungsbehörde, im Jugendstrafrecht dem Jugendrichter als Vollstreckungsleiter.<sup>1280</sup>

Der Begriff der Strafvollstreckung erfasst alle diejenigen Maßnahmen, die nach Eintritt der Rechtskraft eines Urteils gegebenenfalls noch zur Verwirklichung des strafrichterlichen Urteilsspruchs erforderlich werden. In diesem Sinne werden beispielsweise Geldstrafen und Bewährungsstrafen<sup>1281</sup> vollstreckt, aber nicht vollzogen. Ein Vollzugsproblem taucht bei diesen Strafen dann auf, wenn sie sozusagen notleidend werden, wenn also eine nicht bezahlte und nicht mit Zwangsvollstreckung beizutreibende Geldstrafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt wird, die in der Strafanstalt verbüßt werden muss, oder wenn eine zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe widerrufen wird (siehe unten 3.6.4). Bei den freiheitsentziehenden Kriminalstrafen überschneiden sich Vollstreckungsfragen und Vollzugsfragen ab dem Augenblick, in dem der Gefangenenstatus des Verurteilten beginnt, d. h. mit der Aufnahme in den Vollzug.

Unter Strafvollzug versteht man heute überwiegend die Art und Weise der Durchführung von freiheitsentziehenden Kriminalstrafen, und zwar von der Aufnahme des Verurteilten in die Anstalt bis zu dessen Entlassung.<sup>1282</sup> Diese Auffassung, die sich gemäß einer pragmatischen Konvention aus Entwicklung, Handhabung und Bedeutung des herkömmlichen Gefängniswesens ergeben hat, liegt auch den folgenden Ausführungen zugrunde. Danach sind neben den freiheitsentziehenden Strafen auch die im Strafgesetzbuch geregelten freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung mit einbezogen, soweit es um generelle Fragen des Vollzuges geht. Der Vollzug von freiheitsentziehenden Kriminalstrafen in Anstalten des Justizvollzuges obliegt den Vollzugsbehörden der Länder.<sup>1283</sup>

Eine auch für die Praxis des Strafvollzuges belangvolle weitere Aufgabe der Staatsanwaltschaft neben ihrer Vollstreckungstätigkeit liegt darin, dass sie als untere Gnadenbehörde bis zu einer bestimmten

<sup>1280</sup> § 449 StPO in Verbindung mit der Strafvollstreckungsordnung (StrVollstrO) und weiteren untergesetzlichen Vorschriften; §§ 82-85 JGG.

<sup>1281</sup> Siehe dazu Kapitel 3.3.3 und Kapitel 3.5 in diesem Bericht.

<sup>1282</sup> KAISER, G. u. a., 1992, § 1, Rn. 1 und 6.

<sup>1283</sup> Zu den verschiedenen Organisationsformen siehe §§ 139, 151 ff. und 156 StVollzG.

Strafhöhe über das Begnadigungsrecht verfügt,<sup>1284</sup> was sich beispielsweise für eine Strafumwandlung oder eine vorzeitige Entlassung aus ganz besonderen Gründen auswirken kann.

Jede Beschränkung der Freiheit einer Person darf nur aufgrund eines Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen sachlichen Kriterien und Förmlichkeiten stattfinden. Jede über die vorläufige Festnahme hinausgehende Freiheitsentziehung muss durch einen Richter angeordnet bzw. genehmigt werden.<sup>1285</sup> Dieses für den demokratischen Rechtsstaat essentielle Justizgrundrecht ist zusätzlich menschenrechtlich abgesichert.<sup>1286</sup> Über die Freiheitsentziehung, die zur Untersuchungshaft führt, entscheidet der Haftrichter (im Vorverfahren der Ermittlungsrichter, danach das erkennende Gericht). Die Grundlage für die Freiheitsentziehung aufgrund einer Kriminalstrafe bildet die rechtskräftige Verurteilung durch das Strafgericht. Sobald im Rahmen der Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Kriminalstrafe der Betroffene in eine Anstalt aufgenommen worden ist, tritt die Zuständigkeit der Vollstreckungskammern beim Landgericht, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, als Vollzugsgericht für die erforderlichen gerichtlichen Entscheidungen ein.<sup>1287</sup>

Über die richterliche Kontrolle des Freiheitsentzuges hinaus gehört es zu den zentralen Anliegen des demokratischen Rechtsstaates, eine menschenwürdige und gewaltfreie Behandlung von Menschen, denen die Freiheit von Amts wegen entzogen ist, zu gewährleisten. Demgemäß sieht auch das Grundgesetz (in Art. 104 Abs. 1 Satz 2) ein Verbot vor, festgehaltene Personen seelisch oder körperlich zu misshandeln; es wird durch den Straftatbestand der Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB) verstärkt. Die Europäische Menschenrechtskonvention regelt in Art. 3, dass niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden darf. Die Gewährleistung dieses Verbotes wird durch das zusätzlich vom Europarat verabschiedete "Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe" vom 26. November 1987 verstärkt.<sup>1288</sup> Der auf der Grundlage dieses Übereinkommens gebildete Antifolter-Ausschuss prüft durch Besuche vor Ort die Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, um erforderlichenfalls den Schutz dieser Personen vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu verstärken;<sup>1289</sup> er erstattet der Regierung des jeweiligen Staates einen Bericht über die bei dem Besuch festgestellten Tatsachen und spricht ggf. Empfehlungen zur Abstellung von Mängeln oder Missbräuchen aus.<sup>1290</sup>

Das am 1. Januar 1977 in Kraft getretene Strafvollzugsgesetz (StVollzG) vom 16. März 1976 bildet die wesentliche Rechtsgrundlage für den Vollzug der Freiheitsstrafe nach allgemeinem Strafrecht.<sup>1291</sup> Für den Vollzug der Jugendstrafe konnte bislang trotz verschiedener Entwürfe ein eigenes Jugendstrafvollzugsgesetz nicht verabschiedet werden, so dass hier nach wie vor eine vergleichsweise unvollständige förmliche

---

<sup>1284</sup> § 452 StPO in Verbindung mit den Gnadenordnungen der Länder, die im Einzelnen unterschiedlich ausgestaltet sind. Die Befugnis zur Begnadigung von Lebenslänglichen ist jedenfalls in den Ländern durchweg den Ministerpräsidenten bzw. Ersten oder Regierenden Bürgermeistern und im Bund dem Bundespräsidenten vorbehalten.

<sup>1285</sup> Im Vorverfahren obliegen die Entscheidungen dem Ermittlungsrichter, ab Einreichung der Anklage dem mit der Sache befassten Gericht (§§ 125, 126 StPO).

<sup>1286</sup> Art. 104 GG; Art. 5 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK) vom 4.11.1950.

<sup>1287</sup> Zur Gerichtsverfassung siehe §§ 78a und b GVG. In Vollstreckungsfragen gelten §§ 462a und 463 StPO, in Vollzugsfragen die §§ 109 ff. und 138 Abs. 2 StVollzG. Für Entscheidungen im Jugendstrafvollzug sind die Oberlandesgerichte im Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG zuständig.

<sup>1288</sup> In Deutschland ist dieses Übereinkommen am 1. Juni 1990 in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 23.5.1990, BGBl. II S. 491).

<sup>1289</sup> Art. 1 S. 2 des Übereinkommens.

<sup>1290</sup> Art. 10 des Übereinkommens. Von Anfang an waren unter den gewählten Mitgliedern auch Deutsche vertreten; der Ausschuss hat bislang dreimal Institutionen in Deutschland besucht, auch solche außerhalb des Strafvollzugs.

<sup>1291</sup> § 1 StVollzG in Verbindung mit §§ 38, 39 StGB (zeitige und lebenslange Freiheitsstrafe) und § 43 StGB (Ersatzfreiheitsstrafe anstelle einer uneinbringlichen Geldstrafe, die auch nicht alternativ auf dem Wege der sog. Gemeinnützigen Arbeit, Art. 293 EGStGB, abgewendet werden konnte).



Gesetzesregelung besteht.<sup>1292</sup> Der Jugendarrest, der bei Jugendlichen im Alter zwischen 14 und 18 Jahren sowie bei solchen Heranwachsenden zwischen 18 und 21 Jahren, die nach Jugendstrafrecht verurteilt wurden, bis zur Dauer von vier Wochen verhängt werden kann, gilt rechtsdogmatisch nicht als Strafe, sondern als sog. Zuchtmittel, und wird dem gemäß getrennt von der Jugendstrafe in besonderen Jugendarrestanstalten oder anderen geeigneten Räumlichkeiten vollzogen.<sup>1293</sup>

Von den freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung ist nur die Sicherungsverwahrung, die durch die Justiz vollzogen wird, abschließend durch das StVollzG geregelt.<sup>1294</sup> Die anderen freiheitsentziehenden Maßregeln, nämlich die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, finden lediglich eine Grundregelung im StVollzG,<sup>1295</sup> während die Detailregelung den Ländern zugewiesen ist. Diese haben die vielfältigen Fragen der Ausgestaltung der Unterbringung, der ärztlichen und sonstigen therapeutischen Behandlung, der Sicherheit und Ordnung, der Anwendung von Zwang, der Lockerungen und insbesondere der Möglichkeit des vorübergehenden Verlassens der Anstalt durch Landesrecht geregelt.<sup>1296</sup> Für alkohol- oder drogenabhängige junge Menschen, die nach Jugendstrafrecht verurteilt wurden, sieht § 93a JGG vor, dass die Maßregel der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt in einer Einrichtung vollzogen wird, in der die für die Behandlung suchtkranker Jugendlicher erforderlichen besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen zur Verfügung stehen, und dass der Vollzug aufgelockert und weitgehend in freien Formen durchgeführt werden kann, um das angestrebte Behandlungsziel zu erreichen. Die Länder haben zur Umsetzung des Gesetzes zwei besondere Einrichtungen geschaffen, eine in Bayern für den süddeutschen Raum und eine in Niedersachsen für den norddeutschen Raum.

Es gibt weitere Formen des Freiheitsentzuges, die teilweise im Strafvollzugsrecht geregelt sind, teilweise auf anderen Rechtsgrundlagen beruhen, aber faktisch weitgehend im Bereich der Justizvollzugsanstalten vollzogen werden, und auf die hier lediglich pauschal hingewiesen werden kann.<sup>1297</sup> Nur geringe quantitative Bedeutung haben der Strafrest bei Soldaten,<sup>1298</sup> und die verschiedenen Arten von in den Prozessordnungen geregelten so bezeichneten Zivilhaft, wie die Sicherungshaft, die Ordnungshaft, die Zwangshaft und die Erzwingungshaft<sup>1299</sup>, etwa bei Ungebühr vor Gericht oder bei unberechtigter Zeugnis- oder Aussageverweigerung. Quantitativ bedeutsamer sind die Auslieferungs- oder Durchlieferungshaft bei straffälligen Ausländern, und die Abschiebehaft auf Ersuchen der Verwaltungsbehörden, auch unabhängig von Strafverfahren, etwa bei abgelehnten Asylbewerbern.<sup>1300</sup>

Die quantitativ und qualitativ bedeutsamste Form des Freiheitsentzuges neben dem Strafvollzug stellt der Untersuchungshaftvollzug<sup>1301</sup> dar. Strafvollzug und Untersuchungshaftvollzug sind in vielfältiger Hinsicht miteinander verbunden.<sup>1302</sup> Hat beispielsweise der zu einer unbedingten zeitigen Freiheitsstrafe

<sup>1292</sup> §§ 17, 18, 91 und 92 JGG, ergänzt durch Sonderregelungen im StVollzG bezüglich des Arbeitsentgelts und des Unmittelbaren Zwangs in Jugendstrafanstalten (§§ 176, 178 StVollzG) und durch Verwaltungsvorschriften zum Jugendvollzug (VVJuG), die inhaltlich weithin mit dem Gesetzestext des StVollzG identisch sind.

<sup>1293</sup> §§ 16, 87, 90 und 105 JGG in Verbindung mit der Jugendarrestvollzugsordnung. Hier ist der Jugendrichter nicht nur Vollstreckungsleiter wie bei der Jugendstrafe, sondern auch Vollzugsleiter.

<sup>1294</sup> § 66 StGB in Verbindung mit §§ 1 und 129 ff. StVollzG.

<sup>1295</sup> §§ 63, 64 StGB in Verbindung mit §§ 1 und 136-138 StVollzG.

<sup>1296</sup> Die Materie wird insgesamt dem sog. Unterbringungsrecht zugeordnet. Materiell sind die Regelungen in den Ländern einander recht ähnlich. Formell finden sich unterschiedliche Lösungen, entweder in den allgemeinen Unterbringungsgesetzen (UBG) oder/und in besonderen Gesetzen zur Behandlung psychisch Erkrankter (PsychKG) bzw. Maßregelvollzugsgesetzen (MVollzG). Vgl. vor allem die Gesamtdarstellung von VOLCKART, B., 1999.

<sup>1297</sup> Nachweis der Regelungen und der Zuständigkeiten siehe bei MÜNCHENER INSTITUT FÜR STRAFVERTEIDIGUNG, 1999.

<sup>1298</sup> § 9 Wehrstrafgesetz (WStG) in Verbindung mit §§ 167 ff. StVollzG.

<sup>1299</sup> §§ 171 ff. StVollzG in Verbindung mit den einzelnen weiteren Rechtsgrundlagen; vgl. z. B. POHLMANN, H. u. a., 1996.

<sup>1300</sup> Vgl. WALTER, M., 1999, RN 26-29, 70a.

<sup>1301</sup> Zur Anordnung von Untersuchungshaft und den Problemen ihrer statistischen Erfassung s.o. Kap. 3.2.3.

<sup>1302</sup> Auch daher ist es nur konsequent, dass in der "Strafvollzugsstatistik", zumindest was die Anstalten sowie den Bestand und die sog. Bewegung der Gefangenen betrifft, die Untersuchungshaft mit nachgewiesen wird (vgl. STATISTISCHES BUNDESAMT, Fachserie 10, Reihe 4.2).

Verurteilte aus Anlass einer Tat, die Gegenstand des Strafverfahrens ist oder gewesen ist, Untersuchungshaft<sup>1303</sup> erlitten, so wird diese im Regelfall auf die Freiheitsstrafe angerechnet. Das bedeutet dann, wenn die anrechenbaren Zeiten gleich hoch oder höher als die verhängte Freiheitsstrafe gewesen waren, dass der Verurteilte die gesamte Verbüßung der Strafe schon vor dem Strafvollzug "erledigt" hat. Wenn umgekehrt die anrechenbaren Zeiten die verhängte und schon rechtskräftig gewordene Strafe nicht voll ausschöpfen, besteht der Effekt dann vielfach darin, dass der noch im Strafvollzug zu verbüßende Rest, wenn er nicht zur Bewährung ausgesetzt werden kann, zu einer Form der an sich nicht erwünschten kurzen Freiheitsstrafe von unter sechs Monaten, wenn nicht sogar von nur wenigen Wochen, führt.<sup>1304</sup> Besonders enge und auch in der Praxis häufige Verknüpfungen ergeben sich in den verschiedenen Konstellationen der so genannten Überhaft. Sie liegt beispielsweise dann vor, wenn gegen einen Untersuchungsgefangenen mehrere Haftbefehle aus unterschiedlichen Ermittlungsverfahren bestehen, die Sachen aber nicht gemeinsam verhandelt werden können und eines dieser Verfahren sozusagen schon vorweg mit einer rechtskräftigen Freiheitsstrafe endet. Die Grundregelung geht bei dieser wie bei anderen Varianten dahin, dass der Gefangene primär als Strafgefangener zu behandeln ist, und dass während der Vollstreckung der Freiheitsstrafe im Strafvollzug die sich aus der angeordneten Untersuchungshaft ergebenden Beschränkungen entsprechend berücksichtigt werden.<sup>1305</sup> Daraus kann im Einzelfall für die Praxis erheblicher zusätzlicher administrativer und rechtlicher Aufwand erwachsen.

Organisatorisch gilt bei Untersuchungsgefangenen zunächst das Trennungsprinzip, wonach der einzelne Verhaftete nicht mit anderen Gefangenen in demselben Raum untergebracht werden darf und auch sonst von Strafgefangenen soweit möglich getrennt zu halten ist (§ 119 Abs. 1 StPO). Sodann wird Untersuchungshaft allgemein nur teilweise in ganz selbständigen und geographisch von anderen Anstalten deutlich entfernten Untersuchungshaftanstalten vollzogen. Die unterschiedlichen Lösungen hängen unter anderem von der erfahrungsgemäß durchschnittlich zu erwartenden Menge an Gefangenen ab. So kann Untersuchungshaft in (kleinen) unselbständigen Außenstellen von Justizvollzugsanstalten oder in selbständigen Teilanstalten auf einem großen Anstaltsgelände oder in organisatorisch abgetrennten Flügeln einer primär dem Strafvollzug gewidmeten Anstalt vollzogen werden. Wegen der teils absolut, teils relativ geringen Zahl von Untersuchungsgefangenen stellen sich entsprechende Regelungsprobleme vor allem bei Jugendlichen und bei Frauen.

Es gab in den vergangenen Jahrzehnten wiederholte rechtspolitische Ansätze mit dem Ziel, die Verwirklichung des richterlichen Haftbefehls in einem eigenen Untersuchungshaftvollzugsgesetz umfassend und detailliert zu regeln. Entsprechende Initiativen und Gesetzesentwürfe konnten jedoch bislang nicht umgesetzt werden.<sup>1306</sup> Demgemäß stützt sich der Untersuchungshaftvollzug auf nur wenige gesetzliche Vorschriften,<sup>1307</sup> die durch die Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO) und gegebenenfalls zusätzliche oder abweichende Einzelregelungen ausgefüllt werden, die der zuständige Haftrichter anordnet.

### 3.6.2 Ausgewählte Daten zu den Gefangenen und Verwahrten

Die Zahlen der registrierten Gefangenen des Vollzuges schwanken in Abhängigkeit von vielfältigen Faktoren, deren Wirkungen sich an unterschiedlichen Stichtagen je nach Konstellation entweder kumulie-

---

<sup>1303</sup> Andere Arten der Freiheitsentziehung, auch im Ausland, werden entsprechend behandelt; siehe § 51 StGB, für die sog. Rechtsmittelhaft siehe § 450 StPO; zu den Besonderheiten bei Jugendarrest und bei der Jugendstrafe siehe §§ 52, 52a JGG.

<sup>1304</sup> Zu Fragen der so genannten Rechtsmittelhaft vgl. §§ 125, 126, 268b StPO.

<sup>1305</sup> Vgl. insbesondere § 122 StVollzG und § 28 StrVollstrO; Einzelheiten s. etwa bei CALLIESS, R.-P. und H. MÜLLER-DIETZ, 2000, zu § 122 mit weiteren Nachweisen.

<sup>1306</sup> Vgl. dazu etwa WALTER, M., 1999, RN 18a mit weiteren Nachweisen.

<sup>1307</sup> Im Erwachsenenstrafrecht § 119 StPO (vgl. zur Kommentierung etwa LEMKE, M. zu § 119 im HEIDELBERGER KOMMENTAR ZUR STRAFPROZESSORDNUNG, 1999); im Jugendstrafrecht §§ 72, 72a, 93 JGG (vgl. zur Kommentierung etwa BRUNNER, R. und D. DÖLLING, 1996). Zur kriminologischen Beurteilung der Untersuchungshaft siehe z. B. EISENBERG, U., 2000, § 29 Abs. 4 mit weiteren Nachweisen. Zur Untersuchungshaft aus der Sicht der Verteidigung siehe z. B. DAHS, H., 1999, RN 305 ff. mit weiteren Nachweisen.

ren oder aber eher ausgleichen können. Besonders "empfindlich" ist die Zählung zum 31. Dezember im Rahmen der Erfassung des "Bestandes" und der "Bewegung" der Gefangenen und Verwahrten, die auch für wissenschaftliche Berechnungen und gelegentlich für internationale Vergleiche von Gefangenzahlen oder Gefangenenraten zugrunde gelegt wird. Hier schlägt nämlich der Umstand besonders zu Buche, dass die Vollzugsbehörden Gefangene schon einige Tage vor dem errechneten Termin in die Freiheit entlassen können, sei es des Termins des Strafendes nach Vollverbüßung der verhängten Strafe sei es nach Teilverbüßung im Falle der Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung. Dies kann geschehen, wenn die vorzeitige Entlassung aufgrund besonderer äußerer Umstände oder solcher Umstände, die in der Person des Gefangenen liegen, unter anderem zur leichteren Wiedereingliederung in die Gesellschaft angezeigt ist.<sup>1308</sup> Auch vermehrte Urlaube aus dem Vollzug und sonstige Lockerungen, während derer die Gefangenen sich über die Tagesgrenze hinweg außerhalb der Anstalt aufhalten, spielen für die (Nicht-)Zählung eine Rolle.

Die Größenordnung und damit auch die erhebliche praktische Bedeutung dieser Maßnahmen für die Entspannung der Situation in den Anstalten zu den Festtagen am Jahresende und Jahresanfang wird anhand folgender Angaben deutlich:<sup>1309</sup> Gezählter Bestand an Gefangenen in den Anstalten zum 31.12.1998: 69.917; Bestand zum 31.01.1999: 79.666. Der rechnerische Zuwachs zwischen Jahreswechsel und dem Monatsende Januar betrug also rund 9.750 Personen.

Der Stichtag 31. März, an dem neben Bestand und Bewegung auch die demographischen und kriminologischen Merkmale der Strafgefangenen<sup>1310</sup> erhoben werden, ist insofern weniger anfällig. Man kann eine weitere Glättung der Zahlenwerte durch Errechnung der Durchschnittsbelegungszahlen für einen ganzen Monat oder auch längere Zeiträume erreichen; entsprechende Berechnungen werden von den Justizverwaltungen intern regelmäßig durchgeführt, hier aber nicht aufgegriffen.

Ende März 2000 wurden jedenfalls für ganz Deutschland 79.507 Gefangene und Verwahrte in den Justizvollzugsanstalten für die amtliche Statistik erfasst. Von diesen rund 80.000 Personen waren rund 58.000 Strafgefangene und Verwahrte, rund 18.000 Untersuchungsgefangene. Die anderen Kategorien von Gefangenen und Verwahrten fielen demgegenüber nicht ins Gewicht. Tabelle 3.6-1 gibt die genauen Zahlen wieder, und veranschaulicht zugleich noch einmal den bereits angesprochenen Effekt der Nichtzählung der vorübergehend abwesenden Gefangenen für die amtliche Statistik.

Tabelle 3.6-1: Gefangene und Sicherungsverwahrte in den Justizvollzugsanstalten (Stand 31.03.2000)

Bezeichnung der Gruppe	Anzahl absolut	Prozent aller Gefangenen
Alle Gefangenen	83.083	100,0
Alle Gefangenen ohne vorübergehend Abwesende	79.507	95,7
Strafgefangene und Sicherungsverwahrte	60.872	73,3
Strafgef. /SichVerw. ohne vorübergehend Abwesende	57.879	69,7
Untersuchungsgefangene	18.784	22,6
Untersuchungsgefangene ohne vorüberg. Abwesende	18.201	21,9
Gefangene in Abschiebungshaft	1.960	2,4
Gefangene in sonstigen Haftformen	1.442	1,7
Gefangene in militärischem Strafrest	25	0,03

Datenquelle: Monatsstatistik März 2000 des BMJ.

<sup>1308</sup> Die Lage wird alltagssprachlich mit dem dogmatisch in der Regel nicht zutreffenden Stichwort von der "Weihnachtsamnestie" bezeichnet.

<sup>1309</sup> Zahlen aus den entsprechenden Monatsstatistiken des BMJ.

<sup>1310</sup> Zur Veröffentlichung in der Reihe 4.1 der Fachserie 10 der Rechtspflegestatistik des Statistischen Bundesamtes.

Bezüglich der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten<sup>1311</sup> ist zu bedenken, dass ein Unterschied nach der Straftat, derentwegen die Gefangenen einsitzen, und nach der Art der Vollzugsanstalt, in der sie die Strafe verbüßen, gemacht werden muss. So verzeichnete der allgemeine Strafvollzug zum genannten Stichtag nach amtlicher Zählung (also ohne die vorübergehend Abwesenden) rund 51.000 Gefangene; unter diesen befanden sich aber rund 1.700 Gefangene, die eine Jugendstrafe erhalten hatten, aber mangels Eignung zur Erziehung vom Jugendstrafvollzug von vorneherein ausgenommen oder nach einer vorherigen Teilverbüßung in der Jugendstrafanstalt dort herausgenommen und in den allgemeinen, also pauschal ausgedrückt in den Erwachsenenvollzug, verlegt worden waren.<sup>1312</sup> Der Jugendstrafvollzug verzeichnete rund 7.000 Gefangene; unter diesen befanden sich rund 100, die eine Freiheitsstrafe erhalten hatten, aber dann als für den Jugendstrafvollzug noch geeignet betrachtet worden und in eine entsprechende Anstalt verlegt worden waren.<sup>1313</sup> Bevorzugte "Kandidaten" für Entscheidungen in der einen oder anderen Richtung sind junge Täter, die im Zeitpunkt der Tat Heranwachsende sind und dem gemäß materiellrechtlich entweder nach Jugendstrafrecht oder nach allgemeinem Strafrecht verurteilt werden können<sup>1314</sup>. Die Einzelheiten ergeben sich aus Tabelle 3.6-2.

Tabelle 3.6-2: Strafgefangene nach Vollzugs- und Straftaten am 31.3.2000

Bezeichnung	Anzahl absolut	Prozent aller Gefangener	Prozent der Teilgruppe
Alle Strafgefangenen	57.641	100,0	
Allgemeiner Strafvollzug	50.676	87,9	100,0
Darunter: Freiheitsstrafe	49.002	85,0	96,7
Darunter: Jugendstrafe	1.674	2,9	3,3
Jugendstrafvollzug	6.965	12,1	100,0
Darunter: Jugendstrafe	6.861	11,9	98,5
Darunter: Freiheitsstrafe	104	0,18	1,5

Datenquelle: Monatsstatistik März 2000 des BMJ.

Anders herum betrachtet befanden sich rund 20% der 8.535 jungen Menschen, die eine Jugendstrafe erhalten hatten, zur Verbüßung in einer Erwachsenenanstalt, während umgekehrt von den 49.106 Gefangenen, die eine Freiheitsstrafe erhalten hatten, nur 0,2% diese Strafe in einer Jugendanstalt verbüßten.<sup>1315</sup>

Die Gesamtzahlen der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten waren ab 1968 infolge mehrerer Faktoren deutlich zurückgegangen. Dazu gehörten eine Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung bezüglich Trunkenheitsfahrten im Straßenverkehr mit schweren Folgen und sodann die Einschränkung der ganz kurzen Freiheitsstrafen<sup>1316</sup> sowie die Erweiterung der Möglichkeiten der Strafaussetzung zur Bewährung<sup>1317</sup> durch die Strafrechtsreformgesetze. Nach einem Anstieg zwischen 1975 und der Mitte der achtziger Jahre gingen die Zahlen wieder bis zu einem Tiefpunkt im Jahre 1991 zurück, um seither erneut kontinuierlich zu steigen. Diese letztere Entwicklung ist wesentlich durch den erhöhten Zugang von Nichtdeutschen zur Strafverbüßung mit beeinflusst (s. u.). Tabelle 3.6-3 lässt das Auf und Ab anhand von Fünfjahreszeiträumen erkennen, die der Vereinfachung halber an runden Jahren orientiert sind.

<sup>1311</sup> Es waren 238 am 31.3.2000.

<sup>1312</sup> Die Entscheidung trifft der Jugendrichter in seiner Eigenschaft als Vollstreckungsleiter gemäß § 92 Abs. 2 JGG.

<sup>1313</sup> Die Entscheidung ergeht gemäß § 114 JGG und setzt voraus, dass der Betroffene noch nicht 24 Jahre alt ist.

<sup>1314</sup> Auf der Grundlage von § 105 JGG.

<sup>1315</sup> Zu den besonderen Möglichkeiten, aber auch Problemen im Jugendstrafvollzug siehe etwa WALTER, J., 2000, S. 251 ff., und JUSTIZMINISTERIUM DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2000b.

<sup>1316</sup> Anhebung der Mindestgrenze auf einen Monat gemäß § 38 StGB, Begrenzung der Verhängung kurzer Strafen zwischen einem Monat und sechs Monaten durch § 47 StGB.

<sup>1317</sup> § 56 StGB, namentlich Abs. 3 bezüglich Freiheitsstrafen von bis zu sechs Monaten.

Tabelle 3.6-3: Strafgefangene und Sicherungsverwahrte, alte Länder 1965-2000\*, jeweils am 31.3. eines Jahres

Jahr	Anzahl
1965	49.573
1970	35.927
1975	34.608
1980	42.235
1985	48.402
1990	39.178
1995	41.431
2000	51.030

\* 1995 und 2000 einschließlich Gesamtberlin

Vermerk: Anzahl für Deutschland insgesamt 1995 = 46.516, 2000 = 60.798.

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik (Stichtagserhebung zum 31.3.).

Von den mit Freiheitsentzug verbundenen Maßregeln der Besserung und Sicherung wird lediglich die Sicherungsverwahrung im Justizvollzug vollzogen. Der Vollzug der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB sowie der Unterbringung in der Entziehungsanstalt nach § 64 StGB richtet sich in den Details, wie oben bereits erwähnt, nach Landesrecht und liegt im Verantwortungsbereich der Sozial- bzw. Gesundheitsbehörden. In diesem Maßregelvollzug<sup>1318</sup> waren am 31.03.00 insgesamt 5.831 Personen untergebracht<sup>1319</sup>, davon 4.051 im Psychiatrischen Krankenhaus und 1.780 in der Entziehungsanstalt. Unter den Insassen der Entziehungsanstalten befanden sich 816 "Entziehungsfälle ohne Trunksucht", also Drogenabhängige.<sup>1320</sup>

Drogenabhängige spielen auch im Strafvollzug eine bedeutsame Rolle. Die Strafvollzugsstatistik erfasst dazu keine Angaben. Vielmehr wird dort nur die Zahl derjenigen Gefangenen ausgewiesen, deren schwerste zu verbüßende Strafe nach den Zählregeln ein Betäubungsmitteldelikt nach dem BtMG ist. Dies waren am 31.03.2000 immerhin 8.772 Gefangene oder 14,4% aller Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten. Jedoch impliziert die Verurteilung nach BtMG nicht notwendig eigenen Drogenmissbrauch oder gar Drogenabhängigkeit. Verlässliche Angaben anhand von empirischen Erhebungen für ein ganzes Bundesland oder gar für ganz Deutschland gibt es bislang nicht. Nach verbreiteten Schätzungen von Fachkundigen hat sich das Drogenproblem in den Vollzugsanstalten allerdings in den letzten Jahren nicht nur in Deutschland, sondern in Europa insgesamt deutlich verschärft. Ging man lange Zeit von bis zu 15% Drogenkonsumenten in den Anstalten aus, so werden in jüngerer Zeit Werte bis 30% oder mehr, je nach Vollzugsart und Gefangenengruppe, genannt.<sup>1321</sup>

Ein vergleichsweise sehr verlässliches und präziseres Bild lässt sich aus einer besonderen Untersuchung gewinnen, welche die "Arbeitsgruppe Kriminologischer Dienst" des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den Anstaltsärzten mehrerer Vollzugsanstalten für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 1997 als Pilotstudie durchgeführt hat. Es handelt sich um eine Zugangsuntersuchung über "Drogenerfahrung und Suchtproblematik bei Neuzugängen im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen".<sup>1322</sup> Mit insgesamt 1.858 in die Untersuchung einbezogenen Fällen ist eine im

<sup>1318</sup> Zu Reformüberlegungen des Maßregelrechts vgl. Dessecker, A., 2000, S. 179 ff.; Metrikat, I., 2000, S. 193 ff.

<sup>1319</sup> Datenquelle: STATISTISCHES BUNDESAMT, Fachserie 10, Reihe 4.1, Tabelle 6.

<sup>1320</sup> Zu den Möglichkeiten, den Strafvollzug durch Zurückstellung der Strafvollstreckung zu vermeiden ("Therapie statt Strafe" gemäß §§ 35 ff. BtMG), vgl. Kapitel 2.8 in diesem Bericht.

<sup>1321</sup> Vgl. WALTER, M., 1999, RN 282 c mit weiteren Nachweisen.

<sup>1322</sup> Vgl. WIRTH, W., 1997.

ersten Zugriff relativ breite Basis für die Beurteilung der speziellen Drogengefährdung von Gefangenen gegeben, auch wenn die Ergebnisse methodisch nicht ohne weiteres für Deutschland verallgemeinert werden können. Die Untersuchung erbrachte folgende Ergebnisse:

Knapp die Hälfte der Neuzugänge (49,3%) hatte nach eigenen Angaben in einem unbestimmten Zeitraum vor der aktuellen Inhaftierung Drogen konsumiert. 17% der Gesamtgruppe hatten Drogenerfahrung, ohne Suchtsymptome zu zeigen. Bei einem knappen Drittel jedoch (32,3%) fanden die untersuchenden Ärzte Hinweise auf akute Drogenabhängigkeit. Akute Medikamentenabhängigkeit wurde bei 13,4% diagnostiziert, und akute Alkoholabhängigkeit bei 8,1%. Bei der Art und Häufigkeit des Drogenkonsums vor der Inhaftierung standen Heroin und (andere) Opiate im Vordergrund. Fast zwei Drittel aller Drogenkonsumenten (oder rund 31% aller Inhaftierten) konsumierten diese Drogen mehrmals in der Woche oder täglich, in der Regel durch intravenöses Spritzen.<sup>1323</sup> Diese Befunde belegen den erheblichen Behandlungs- und insbesondere Therapiebedarf, dem sich die Anstalten konfrontiert sehen, und der mit den Anforderungen von Sicherheit und Ordnung vielfach nur sehr mühsam, vor allem auch wegen begrenzter Ressourcen, ausbalanciert werden kann.<sup>1324</sup>

Im Übrigen ergibt sich im Strafvollzug bezüglich der Delikte, wegen derer die Gefangenen einsitzen, im Vergleich zu der Polizeilichen Kriminalstatistik und der Strafverfolgungsstatistik eine "Verschiebung" hin zu den schwereren Straftaten. Das geht weitgehend schon nach der Natur der Sache auf die höheren Strafrahmen und die dann konkret verhängten Strafen zurück, sodann auf Rückfallschärfungen im Falle von (mehrfach wiederholter) erneuter Straffälligkeit nach der Entlassung. Im Einzelnen sind Vergleiche zwischen den verschiedenen Statistiken nur mit Vorbehalt möglich. Stichtagserhebungen und Daten über einen ganzen Jahrgang bilden nicht dasselbe Muster von "Registrierungschancen" ab. Sodann kann es vor allem bei schwereren Delikten wegen der verbreiteten, unter Umständen sogar mehrfach wiederholten, Einlegung von Rechtsmitteln lange bis sehr lange Zeit dauern, bis es von der polizeilichen Aufklärung zu einer rechtskräftigen Verurteilung und schließlich Verbüßung kommt, so dass sich die Angaben auf weit auseinander liegende Jahrgänge der Statistiken beziehen. Die nachstehenden Angaben sollen daher lediglich die Größenordnungen andeuten, um die es geht.

Bei den für die öffentliche Aufmerksamkeit besonders relevanten Delikten gegen das Leben<sup>1325</sup> hatte die Polizei im Jahr 1999 insgesamt 4.333 Tatverdächtige ermittelt, d. h. 0,2% aller Tatverdächtigen (ohne Straßenverkehrsfälle und Staatsschutzdelikte). Im Strafvollzug befanden sich am 31.3.1999 insgesamt 4.267 entsprechende Tötungsdelinquenten, d. h. 7% aller Gefangenen. In den 482 Ermittlungsfällen wegen vollendeten Mordes hatte die Polizei rund 570 Tatverdächtige ermittelt<sup>1326</sup>, d. h. 0,03% aller Tatverdächtigen. Im Strafvollzug saßen 2.282 Gefangene wegen vollendeten Mordes ein, d. h. 4% aller Gefangenen oder 53% aller Tötungsdelinquenten.<sup>1327</sup> Bei Raub, räuberischer Erpressung und räuberischem Angriff auf Kraftfahrer<sup>1328</sup> ermittelte die Polizei im Jahr 1999 insgesamt 40.025 Tatverdächtige, d. h. 1,8% aller Tatverdächtigen. Im Strafvollzug machte diese Gruppe mit 7.879 Gefangenen 13% aller Inhaftierten aus.

Trotz der Verschiebungen hin zu eher schwereren Straftaten heißt dies insgesamt nicht, dass im Strafvollzug nur "schwere Täter", die in einer ausgeprägten kriminellen Karriere verwurzelt sind, oder gar über-

<sup>1323</sup> Ebenda, S. 8 ff. mit weiteren Details.

<sup>1324</sup> Vgl. kritisch beispielsweise STÖVER, H., 1999, S. 91 ff.; zu externen Angeboten für suchtfährdete und suchtkranke Gefangene vgl. KÜFNER, H. u. a., 2000, mit weiteren Nachweisen.

<sup>1325</sup> Vorsätzliche und fahrlässige Tötung (§§ 211-222 StGB) ohne Tötungen im Straßenverkehr.

<sup>1326</sup> Bei der TV-Zahl handelt es sich um eine Interpolation anhand des Schlüssels, der sich aus der PKS für die Zahl der Morde einschließlich Versuchen entnehmen lässt, weil die PKS zwar bei den Fällen, jedoch nicht bei den TV eine Unterscheidung nach Vollendung und Versuch ermöglicht; vgl. BUNDESKRIMINALAMT, Polizeiliche Kriminalstatistik 1999, Tabelle 01 im Anhang.

<sup>1327</sup> Eine lebenslange Freiheitsstrafe, die in Deutschland in der Regel nur wegen vollendeten Mordes verhängt wird, verbüßt am 31.3.2000 1.598 Insassen.

<sup>1328</sup> §§ 249-252, 255, 316a StGB.

wiegend akut "gefährliche Täter" einsitzen würden. So kann eine lebensgeschichtlich einmalige Konflikttat, wie ein Totschlag des Partners im Zuge einer heftigen durch Eifersucht gesteuerten Auseinandersetzung, oder ein nach einer Abschlussparty im Zustand der Trunkenheit verursachter Verkehrsunfall mit tödlichen Folgen, zu einer unbedingten Freiheitsstrafe führen. So kann eine Abfolge von für sich genommen nicht sehr erheblichen einfachen Diebstählen, bei denen die Gerichte es zunächst mit weniger eingreifenden Reaktionen versuchten, am Ende in den Strafvollzug führen. Einen Eindruck von der Verteilung der Delikte im ganzen, wegen derer die Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten 1999 einsaßen, vermittelt die Tabelle 3.6-4. Dabei ist zu beachten, dass im Falle der Verurteilung wegen mehrerer Taten für die Stichtagserhebung der Strafvollzugsstatistik nur die nach den Strafrahmen abstrakt schwerste Straftat gezählt wird.

Tabelle 3.6-4: Strafgefangene und Sicherungsverwahrte am 31.3.2000 nach Art der Straftat

Rangfolge	Bezeichnung des Deliktes bzw. der Deliktsgruppe	Absolute Zahlen	Anteil an allen Gefangenen
1	Diebstahl und Unterschlagung (ohne Einbruch)	8.869	14,6%
2	Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz	8.772	14,4%
3	Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	7.886	13,0%
4	Einbruchsdiebstahl einschließlich Wohnungseinbruch	5.178	8,5%
5	Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (o.V.)	4.765	7,8%
6	Betrug und Untreue	4.759	7,8%
7	Straftaten im Straßenverkehr	4.705	7,7%
8	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	4.518	7,4%
9	Straftaten gegen das Leben (ohne Verkehr)	4.410	7,3%
10	Urkundenfälschung	1.365	2,2%
11	Gemeingefährliche Straftaten	974	1,6%
12	Straftaten geg. Staat, öffentliche Ordnung u. im Amt (o.V.)	945	1,6%
13	Straftaten gegen die persönliche Freiheit	715	1,2%
14	Straftaten gegen Personenstand, Ehe, Familie, u. a.	489	0,8%
15	Begünstigung und Hehlerei	437	0,7%
16	Konkursstraftaten und sonstige Vermögenstaten	223	0,4%
17	Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung	170	0,3%
18	Straftaten gegen die Umwelt	28	0,05%

Vermerk: Basis = 60.798 Insassen mit Delikten insgesamt. Hier nicht in die Tabelle aufgenommen: 127 Delikte nach dem Strafrecht der früheren DDR und 1.463 Delikte aus vielerlei strafrechtlichen Nebengesetzen (außer Straßenverkehrsgesetz und Betäubungsmittelgesetz).

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik (Stichtagserhebung zum 31.3.).

Infolge des "Kreislaufes" von Strafe und Rückfall können auch solche Straftäter, die im Einzelfall keine besonders erheblichen Straftaten (mehr) begehen, längere Strafverbüßungszeiten akkumulieren. Mit fortschreitendem Alter findet im Vollzug auf diese und andere Art und Weise eine Art Selbstrekutierung der vielfach Bestraften statt. Das lässt sich vereinfacht wie folgt verdeutlichen: Nach jeder Bestrafung scheidet auch in Gruppen von häufig bestraften Tätern ein bestimmter Anteil aus der Karriere aus, wird also nicht mehr erneut verurteilt.<sup>1329</sup> Infolgedessen ist die sozusagen in der Karriere verbleibende und nach der nächsten Verurteilung erneut im Strafvollzug auftauchende Teilgruppe zwar einerseits von der Anzahl her kleiner, andererseits aber bei der Stichtagszählung mit einer im Schnitt höheren Vorstrafenrate belastet. Durch diesen Umstand wird deutlich, warum methodisch betrachtet aus den Anteilen der Vorbe-

<sup>1329</sup> Vgl. detaillierte Analysen hierzu, aber auch zu anderen damit verbundenen Fragen, bei KERNER, H.-J., 1996, S. 3-96.

strafen im Strafvollzug nicht auf die Rückfälligkeit nach Entlassung aus dem Strafvollzug geschlossen werden darf.<sup>1330</sup> Einen verdichteten Überblick über die Vorstrafenhäufigkeit bezüglich aller am Stichtag einsitzender Gefangener und Sicherungsverwahrter vermittelt die folgende Tabelle 3.6-5.

Tabelle 3.6-5: Strafgefangene und Sicherungsverwahrte am 31.3.2000 nach Häufigkeit der Vorstrafen

Bezeichnung	Anzahl der Betroffenen	Anteil an allen Gefangenen am Stichtag
Erstbestrafte	24.175	39,8%
1-4mal Vorbestrafte	22.645	37,2%
5-10mal Vorbestrafte	10.268	16,9%
11-20mal Vorbestrafte	3.271	5,4%
21mal und öfter Vorbestrafte	439	0,7%

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik (Stichtagserhebung zum 31.3.).

Infolge der Wechselwirkungen zwischen Art und Ausprägung von Straffälligkeit im Lebensverlauf und der sich meist erst allmählich aufbauenden strafenden Reaktion der Gerichte findet im Strafvollzug auch eine Verschiebung der Alterskategorien gegenüber der Altersstruktur der polizeilich ermittelten Tatverdächtigen und der durch Richterspruch rechtskräftig Verurteilten statt. Anhand der männlichen Delinquenten soll dies für das Jahr 1999 bei ausgewählten Altersgruppen mit gerundeten Werten verdeutlicht werden. So verhielt sich der Anteil der 18- bis 21-Jährigen im Vergleich von PKS, Strafverfolgungsstatistik und Strafvollzugsstatistik bei 12% gegenüber 10% und schließlich nur 6%. Bei den 25- bis 30-Jährigen war der Verschiebungsprozess demgegenüber schon deutlich ausgeprägt: 13% zu 16% zu 21%. In höherem Alter kehren sich die Verhältnisse dann erneut um.

Weibliche Gefangene nehmen im Vollzug traditionell nur einen kleinen Anteil ein, und dies hat sich auch in jüngeren Jahren nicht strukturell verändert. Dies hängt entscheidend mit der geringeren Schwere der Straftaten besonders im Vergleich von weiblichen zu männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden zusammen, gilt aber auch grundsätzlich für die Erwachsenen<sup>1331</sup>. Am 31.3.2000 machten die 3.521 weiblichen Gefangenen 4,4% aller Gefangenen und Verwahrten aus, bei Strafgefangenen betrug der Wert im allgemeinen Strafvollzug 4,2% und im Jugendstrafvollzug 2,9%.<sup>1332</sup>

Tabelle 3.6-6: Frauen und Männer in verschiedenen Vollzugsarten am 31.3.2000

Bezeichnung der Unterbringung	Anteil bei Frauen (N = 3.521)	Anteil bei Männern (N = 75.986)
Untersuchungshaft	25,5%	22,8%
Offener Vollzug	12,4%	13,0%
Einzelunterbringung	50,6%	46,6%
Gemeinsame Unterbringung	49,4%	53,3%

Datenquelle: Monatsstatistik März 2000 des BMJ; aus Bremen sowie aus Bayern (hier nur offener Vollzug) liegen keine Angaben zur Unterbringung (Einzel- oder gemeinsame Unterbringung) vor.

Besondere Anforderungen stellen sich, wenn Frauen mit Babys oder Kleinkindern eine Freiheitsstrafe verbüßen müssen. Auf der Basis von § 142 StVollzG haben einige Länder daher Mutter-Kind-Einrichtungen geschaffen, in denen die Frauen mit ihren Kindern zusammen sein können und auch spe-

<sup>1330</sup> Siehe (auch) zu diesem Problem die Überlegungen und Daten in diesem Bericht in Kapitel 3.8 zur Rückfallstatistik.

<sup>1331</sup> Vgl. dazu etwa WALTER, M., 1999, RN 172 ff. mit Detaildiskussion und weiteren Nachweisen. Zur Ausgestaltung des Frauenstrafvollzugs in den Ländern vgl. etwa JUSTIZMINISTERIUM DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2000a.

<sup>1332</sup> Datenquelle: Monatsstatistik März 2000 des BMJ.



zielle Beratung und Hilfe in Anspruch nehmen können. Ansonsten besteht in der äußerlichen Art bzw. Verteilung der Unterbringung zwischen Männern und Frauen im Vollzug bei Unterschieden im Einzelnen jedenfalls in der Struktur kein substanzieller Unterschied, wie Tabelle 3.6-6 demonstriert.

Besonders starke Beachtung in der allgemeinen wie in der Fachöffentlichkeit findet seit mehreren Jahren der Anstieg des Anteils von Nichtdeutschen (Ausländern und Staatenlosen) im Vollzug. In der Tat lässt sich auf den ersten Blick vor allem bei einer längerfristigen Perspektive eine anscheinend dramatische Entwicklung ausmachen. Lagen die "Ausländeranteile" an den Gefangenen und Verwahrten in den siebziger Jahren noch bei 6%, so stiegen sie in den achtziger Jahren in den Bereich von 10%, um schließlich in jüngerer Zeit auf über 20% zu steigen. Gemessen an den Ausgangszahlen der Strafgefangenen zu Beginn der 60er Jahre fallen die Steigerungsraten für die Ausländer deutlich höher aus als diejenigen für die Deutschen. Zwischen 1997 und 2000 liegen jedenfalls die Anteile im gesamten Bundesgebiet bei 23-25%, in den alten Ländern (einschließlich Berlin-Ost) bei 26-27%, in den neuen Ländern bei knapp 10-11,5%.<sup>1333</sup> Bezüglich des allgemeinen Strafvollzugs im Vergleich zum Jugendstrafvollzug zeigen sich keine strukturellen Unterschiede. Ab Mitte der achtziger Jahre kam es in den meisten alten Ländern vor allem zu einem raschen Anstieg des Anteils der Nichtdeutschen im Vollzug der Untersuchungshaft. In Baden-Württemberg etwa betrug die Quote 1985 noch bzw. schon 29,4%, erreichte 1994 mit 57,6% einen Höhepunkt, schwankte auf diesem hohen Niveau bis 1998 leicht, um erst ab 1999 eine mögliche Trendumkehr zu zeigen; im Jahr 2000 war die Quote jedenfalls bei 50,9% angelangt.<sup>1334</sup> Insofern die Verurteilung zu Freiheitsstrafe bis zu einem gewissen Ausmaß durch die Untersuchungshaft determiniert wird, erklären sich die höheren Raten von Nichtdeutschen schon als Folge der U-Haft-Zahlen.<sup>1335</sup>

Inwieweit im übrigen U-Haft und Strafhaft ihrerseits die Folge gestiegener Kriminalität oder/ und gesteigerter Verfolgungsintensität und so genannter Strafhärte sind, wird auch in der Wissenschaft nicht einhellig beurteilt, zumal die Ergebnisse bisheriger Erhebungen und Vergleiche von amtlichen Zahlen keine verbindlichen Schlüsse erlauben. Immerhin zeigt sich auf der einen Seite, dass die "Belastung" der Nichtdeutschen von Stufe zu Stufe gegenüber den Deutschen überproportional steigt, wenn man die Entwicklungen im Bereich der Bevölkerung der Entwicklung bei den Verurteilungen und diese wiederum der Entwicklung bei unbedingten Freiheitsstrafen und den Gefangenenzahlen gegenüberstellt.<sup>1336</sup>

Unabhängig von solchen Fragen führt das Anwachsen der Gefangenengruppe der Nichtdeutschen, in jüngeren Jahren zusätzlich der Gefangenengruppe der Zuwanderer mit deutschem Pass, also der (vor allem jüngeren) Spätaussiedler,<sup>1337</sup> zu besonderen Anforderungen und Herausforderungen für die Vollzugsbediensteten. Bei einer Herkunft der Gefangenen in Strafanstalten aus dreißig oder mehr Nationen, in U-Haftanstalten ggf. sogar bis zu sechzig Nationen, kann es bereits jede Menge von Anlässen für nationale oder ethnische Spannungen und ggf. offene Reibereien geben. Dazu kommt das Problem mangelnder bis gänzlich fehlender verbaler Verständigungsmöglichkeiten aufgrund der Sprachen- und Dialektvielfalt. Weiter sind die unterschiedlichen Religionen von hoher Bedeutung, teils wegen der unterschiedlichen rituellen Bedürfnisse bei gläubigen Gefangenen, teils wegen der Speisegebote oder Verbote, teils wegen der Gegensätze zwischen den Vertretern der einzelnen Religionen, von Sekten ganz zu schweigen. Die Gefangenen selber leiden je nach ihrer Herkunft und Nationalität unter zusätzlichen Belastungen, beispielsweise wegen Restriktionen bei Vollzugslockerungen, geringeren Möglichkeiten bezüglich anderer

---

<sup>1333</sup> Datenquelle: Strafvollzugsstatistik (Stichtag 31.3.).

<sup>1334</sup> Vgl. das Schaubild im Web unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/sixcms/> (Bereich Justizvollzug).

<sup>1335</sup> Zu den besonderen Problemen junger Ausländer in Untersuchungshaft vgl. STAUDINGER, I., 2001.

<sup>1336</sup> Für die früheren Jahre vgl. beispielsweise KAISER, G., KERNER, H.-J. und H. SCHÖCH, 1992, S. 284 ff.; zum Bereich der Sexual- und Gewaltdelinquenz in jüngeren Jahren siehe die Kapitel 2.1 und 2.2.1 in diesem Bericht, jeweils mit weiteren Nachweisen.

<sup>1337</sup> Vgl. dazu Kapitel 2.11.2 in diesem Bericht.

---

---

Angebote des Behandlungsvollzuges oder schließlich der nach teilweiser oder vollständiger Verbüßung drohenden Abschiebung oder Ausweisung.<sup>1338</sup>

### 3.6.3 Ausgewählte Daten zum Vollzug als Organisation

Die Strafvollzugsstatistik weist Angaben zu den Anstalten sowie zu dem so genannten Bestand und der Bewegung der Gefangenen und Verwahrten in den Justizvollzugsanstalten zu den Stichtagen 1. Januar, 31. März und 31. Dezember jeden Jahres in unterschiedlicher Dichte und Aufbereitung nach.<sup>1339</sup>

Nach den zur Zeit letzt verfügbaren Daten zum 31.3.2000 gab es in Deutschland 222 Justizvollzugsanstalten, davon 179 im früheren Bundesgebiet, einschließlich Berlin-Ost, und 43 in den neuen Ländern ohne Berlin-Ost<sup>1340</sup>. Diese Zahlen dürfen nicht dahin gehend verstanden werden, als ob man in den Ländern bei einer Zählung, die sich an Anstaltsbauten bzw. äußerlich klar abgegrenzt sichtbaren Anstaltskomplexen orientiert, nur 222 "Gefängnisse" vorfinden würde. Vielmehr handelt es sich um eine administrative bzw. organisatorische Festlegung, die sich auf selbständige Anstalten bezieht. Dies ist vor allem bei einer Längsschnittanalyse bedeutsam.

Auf den ersten Blick vermitteln die amtlichen Angaben insoweit den Eindruck, als habe eine erhebliche Verkleinerung des Vollzuges stattgefunden. Für das frühere Bundesgebiet weist die Strafvollzugsstatistik im Jahr 1961, d. h. dem ersten Berichtsjahr, 362 Anstalten aus. Die Zahl ging bis 1980 auf 162 zurück, um dann wieder bis zum letzten Jahr der alten Zählung (Bundesgebiet einschließlich West-Berlin 1991) leicht auf 172 anzusteigen. In Wirklichkeit wurden zwischen 1961 und 1991 aber nicht rund die Hälfte der Anstalten geschlossen oder gar abgerissen. Im Regelfall handelte es sich formal betrachtet lediglich um Umwidmungen von bislang selbständigen Anstalten in unselbständige Teilgebilde anderer (im Zweifel größerer) Anstalten. Dies traf typischerweise auf Anstalten zu, die sich als vielfach so bezeichnete "Gerichtsgefängnisse" in enger räumlicher Nähe zu Amts- oder Landgerichten befanden. In sachlicher Hinsicht war dies Teil einer auf Differenzierung und Optimierung des Vollzuges ausgerichteten Planung der Länder. Umgekehrt muss sich hinter dem Anstieg der Zahlen nicht notwendigerweise ein Neubauprogramm verbergen. Hier können vielmehr Aspekte der Verbesserung der vorhandenen baulichen Strukturen dazu führen, dass ganz große Einrichtungen in kleinere selbständige Einrichtungen aufgespalten werden, die dann folgerichtig auch in der Zählung der Statistik getrennt auftauchen.

Insgesamt verbirgt sich hinter den Gesamtzahlen eine organisatorisch und inhaltlich vielgestaltige Vollzugsstruktur.<sup>1341</sup> So können sich beispielsweise auf einem großen, durch eine einzige Umfassungsmauer abgegrenzten, Anstaltsgelände mehrere im vollzugsorganisatorischen und vollzugsrechtlichen Sinne selbständige Justizvollzugsanstalten befinden. Oder es können beispielsweise einer zentralen Anstalt mehrere Einrichtungen als so genannte Außenstellen zugeordnet sein, die ggf. für besondere Gruppen von Gefangenen gedacht sind oder besondere Funktionen haben, beispielsweise der Untersuchungshaft, dem offenen Vollzug oder als Freigängerhäuser für solche Gefangenen dienen, die einen festen Arbeitsplatz in einem nahe gelegenen Industriebetrieb haben. Zuzüglich gibt es Außenlager für den Einsatz von Arbeitsgruppen von Gefangenen oder landwirtschaftliche Domänen, in denen für den Versorgungsbedarf einer Anstalt oder mehrerer Anstalten Ackerbau und Viehzucht betrieben wird; einige landwirtschaftliche Außenstellen produzieren auch für den freien Verkauf auf Märkten und sind anerkannte biologisch-dynamische Betriebe.

---

<sup>1338</sup> Zum Gesamtbild siehe etwa FEEST, J., 2000, S. 48-56 mit weiteren Verweisen; vgl. auch KOEPEL, K., 1999; LAUBENTHAL, K., 1999, S. 307 ff.

<sup>1339</sup> Veröffentlicht in: STATISTISCHES BUNDESAMT, Fachserie 10, Reihe 4.1 und Reihe 4.2.

<sup>1340</sup> Zu den besonderen Bedingungen der Umgestaltung und des Neuaufbaus des Vollzuges in den neuen Ländern siehe ausführlich zuletzt ESSIG, K., 2000.

<sup>1341</sup> Die Grundregelung der Anstaltsarten und ihrer internen Gliederung findet sich in §§ 139-150 StVollzG.

---

Die wichtigste Unterscheidung im Sinne der so genannten Differenzierung des Vollzuges ist diejenige nach geschlossenem Vollzug einerseits, offenem Vollzug andererseits. Nach der gesetzlichen Umschreibung sehen Anstalten des geschlossenen Vollzuges eine sichere Unterbringung der Gefangenen vor, während Anstalten des offenen Vollzuges keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen treffen<sup>1342</sup>. Im Rahmen der Strafvollzugsreformdiskussion, die schließlich auch zum Strafvollzugsgesetz von 1976 führte, war vordringlich unter dem Gesichtspunkt der Förderung der Resozialisierung der Gefangenen die Idee leitend, es müsse möglichst der gesamte Vollzug in Richtung offener Vollzug ausgestaltet bzw. umgestaltet werden.

Diese Idee vom "Offenen Vollzug als Regelvollzug" kommt, ohne dass der Begriff als solcher auftauchen würde, durch die Gliederung von § 10 StVollzG zum Ausdruck. Danach "soll" gemäß Absatz 1 ein Gefangener mit seiner Zustimmung in einer Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzuges untergebracht werden, wenn er den nicht näher definierten "besonderen Anforderungen" dieses Vollzuges genügt und "namentlich" nicht zu befürchten ist, dass er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die besondere Situation zu Straftaten missbrauchen werde. Nach Absatz 2 sind die Gefangenen sozusagen nur "im übrigen" im geschlossenen Vollzug unterzubringen.<sup>1343</sup> Es war allen an der Reformdiskussion Beteiligten von Anfang an klar, dass die auch nur annäherungsweise Umgestaltung des Anstaltswesen in Richtung auf einen offenen Vollzug außergewöhnlich kosten- und zeitaufwändig sein würde. Schon deswegen wurde den Ländern mit der Übergangsvorschrift des § 201 Nr. 1 StVollzG für Anstalten, die beim Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes bereits existierten, ein zeitlich nicht explizit befristeter Planungsspielraum eingeräumt.

Ohne hier auf Einzelheiten und Hintergründe eingehen zu können, sei in einer Gesamtbetrachtung gesagt, dass schon damals bestehende Unterschiede zwischen den alten Ländern in der Zwischenzeit zwar vermindert, aber nicht strukturell ausgeglichen worden sind. Würde man sich nur an die amtliche ausgewiesene Zahl der Anstalten halten, so hätten von den alten Ländern vier überhaupt keine offene Anstalt und bei den übrigen würde der Anteil zwischen 5% und knapp 40% schwanken. Von den neuen Ländern weist kein einziges eine offene Anstalt aus. Indes ist dieses Bild irreführend aus den oben angedeuteten Gründen. Eine bessere, wenngleich ebenfalls nur recht unvollkommene, Annäherung an die Wirklichkeit erlaubt die Betrachtung der so genannten Belegungsfähigkeit. Mit der Festlegung dieser Belegungsfähigkeit bestimmen die Vollzugsverwaltungen, wie viele Gefangene in einer Anstalt überhaupt sowie dann bezüglich der Hafträume in Einzelunterbringung oder gemeinsamer Unterbringung einsitzen dürfen. "Belegungsplätze" für offenen Vollzug kann es in dieser Perspektive sowohl in selbständigen offenen Anstalten, in unselbständigen offenen Außenstellen, in offenen Abteilungen geschlossener Anstalten und in noch weiteren Varianten geben. In den alten Ländern verringert sich auf dieser Basis die Spannweite des Angebots von Plätzen im offenen Vollzug, bleibt aber immer noch bemerkenswert hoch<sup>1344</sup>: sie reicht von knapp 6% bis zu rund 24% der gesamten Belegungskapazität des jeweiligen Bundeslandes zum Stichtag 31.3.2000.

Über die Stichtagszählung der "Belegung" der Anstalten wird erfasst, wie viele Gefangene als Individuen in den Anstalten anwesend sind und in welcher Vollzugsart sie sich befinden. Nach dieser Zählung erhält man ebenfalls bzw. erst recht deutlich unterschiedliche Werte. Am 31.3.2000 schwankte der Anteil der

---

<sup>1342</sup> § 141 Abs. 2 StVollzG; selbstverständlich gibt es auch Abstufungen der "sicheren Unterbringung" in den geschlossenen Anstalten mit Rücksicht auf den unterschiedlichen Grad der Fluchtgefahr von Häftlingen oder auf ihr Verhalten oder ihren Zustand, welche unter Umständen eine besondere Gefahr für Mitgefangene, Beamte oder den Stand von Sicherheit und Ordnung der Anstalt insgesamt bedeuten (vgl. §§ 85 ff. StVollzG).

<sup>1343</sup> Zum aktuellen Stand der Auslegung des § 10 vgl. die Kommentierung bei SCHWIND, H-D. und A. BÖHM, 1999 einerseits und FEEST, J., 2000 andererseits. Zu den (begrenzten) Gefahren nach Entweichungen siehe zuletzt die Analyse von MANDT, B., 2000.

<sup>1344</sup> Detaillierte Analyse, auch unter Längsschnittsaspekten, bei DÜNKEL, F., 1998, S. 42 ff.

---

Gefangenen im offenen Vollzug<sup>1345</sup> der alten Länder (einschließlich Berlin) zwischen knapp 3,5% und rund 25%, bei den neuen Ländern zwischen knapp 2,5% und rund 15%.

### 3.6.4 Belegungsfähigkeit und Überbelegung der Anstalten

Die Belegungsfähigkeit der Anstalten ist keine bereits durch die räumlichen Gegebenheiten einer Anstalt absolut determinierte Größe. Vielmehr kann sie als eine Art Richtwert im Rahmen der Abwägung verschiedener Kriterien variiert werden. Beispielsweise geht durch die Umwidmung von Hafträumen und deren Umgestaltung zu Freizeiträumen oder Räumen für Gruppentherapie von Gefangenen Belegungskapazität "verloren". Umgekehrt "gewinnt" man beispielsweise zusätzliche Belegungskapazität, wenn Hafträume, die in Zeiten relativ geringer Gefangenenzahlen als Einzelzellen ausgewiesen und genutzt wurden, auch unter dem Gesichtspunkt der gesetzlichen Vorgaben zugunsten von Einzelunterbringung<sup>1346</sup>, in Zeiten von wieder anwachsenden Gefangenenzahlen sozusagen für Gemeinschaftsunterbringung zurückgewidmet werden (müssen). Durch die Aufstellung von Containern auf bislang ungenutzten Freiflächen, im problematischeren Fall auch auf Flächen, die z. B. für die Freizeitgestaltung hergerichtet waren, lässt sich zuzüglich akuter Belegungsdruck, insbesondere die Gefahr von Überbelegung, faktisch und rechnerisch entschärfen.

Nach Praxiserfahrungen kann eine Anstalt räumlich-organisatorisch betrachtet allerdings schon unter der Perspektive eines einigermaßen ordnungsgemäßen und reibungslosen Ablaufs sowie eines erträglich entspannten Klimas unter Gefangenen und Beamten sowie zwischen diesen "Gruppen" überbelegt sein, wenn administrativ-rechnerisch erst die 80%- Grenze überschritten wird. Gründe dafür sind unter anderem, dass immer irgendwelche Räume kurzfristig wegen routinemäßiger Renovierung ausfallen oder im unangenehmeren Fall durch Verwüstung infolge eines so genannten Haftkollers (also einer aggressiven Gefühlsentladung) bei einem Gefangenen für längere Zeit unbenutzbar geworden sind. Vorübergehend kann beispielsweise sogar ein ganzer Flügel einer Anstalt wegen dringender Erneuerung der Stromleitungen nur eingeschränkt in Betrieb gehalten werden.

Wie dem im Einzelnen auch sei: Wie in anderen europäischen Ländern<sup>1347</sup> wird auch der Vollzug in Deutschland in einer Art Wellenbewegung mit faktischer und sogar deutlich rechnerischer Überbelegung konfrontiert. Dies war zuletzt Anfang bis Mitte der achtziger Jahre der Fall und ist gegenwärtig erneut als Folge einer seit 1992 ziemlich kontinuierlichen anhaltenden Aufwärtsbewegung ganz deutlich zu erkennen, mit allen den gerade angedeuteten ungünstigen Auswirkungen und insbesondere der Beschneidung von Möglichkeiten, einen individualisierenden Behandlungsvollzug zu verwirklichen. Die Ursachen für die Entwicklung sind vielfältig, und auch in der Wissenschaft werden verschiedene Meinungen vertreten; auf jeden Fall gibt es in keiner Hinsicht empirisch abgesicherte Erkenntnisse. Statistisch fällt bei einer Betrachtung der Sanktionsentwicklung folgendes ins Auge: Zwischen 1992 und 1999 sind die Zahlen der Verurteilten etwas stärker anstiegen als die Zahlen der Tatverdächtigen; die Zahlen der zu Freiheitsstrafe Verurteilten (ohne erhebliche Unterschiede bezüglich unbedingter und zur Bewährung ausgesetzter Strafen) sind merklich stärker anstiegen als die Zahlen der Verurteilten überhaupt; und schließlich war innerhalb der verhängten unbedingten Freiheitsstrafen der Anstieg tendenziell desto ausgeprägter, je höher die Strafkategorie lag, abgesehen von der Strafkategorie 10-15 Jahre.<sup>1348</sup> Auch wenn sich dadurch keine strukturelle Verschiebung in der gesamten Strafzumessungspraxis<sup>1349</sup> ergeben hat, weil die kürzeren und

<sup>1345</sup> Datenquelle: Monatsstatistik März 2000 des BMJ.

<sup>1346</sup> § 18 in Verbindung mit der Übergangsregelung in § 201 StVollzG.

<sup>1347</sup> Vgl. DÜNKEL, F. und S. SNACKEN, 2000, S. 31 ff.; AEBLI, M. u. a., 2000; zu Europaratsempfehlungen hinsichtlich des Abbaus von Überbelegungen siehe CONSEIL DE L'EUROPE, 2000.

<sup>1348</sup> Siehe dazu beispielsweise in diesem Bericht die Ausführungen in Kapitel 2.1.7 zur Sanktionspraxis gegenüber erwachsenen Gewalttätern, speziell unter dem Gesichtspunkt der so genannten Strafhärte.

<sup>1349</sup> Vgl. dazu die Detailbetrachtungen in diesem Bericht, Kapitel 3.3; zu einem europäischen Vergleich über die Sanktionspraxis siehe ASHWORTH, A., 2000, S. 21 ff.

mittleren Strafen nach wie vor überwiegen, folgt dennoch aus der relativ verstärkten Verhängung von Strafen zwischen zwei und fünf Jahren und erst recht zwischen fünf und zehn Jahren ein überproportionaler Belastungseffekt für den Vollzug. Denn die Langzeitgefangenen belegen Haftplätze eben faktisch auf lange Dauer und engen damit die flexible Belegungskapazität ein; erst recht ergibt sich daraus eine Erhöhung der rechnerischen Gefangenenrate pro 100.000 der Bevölkerung, die Deutschland bei jüngeren internationalen Vergleichen eine merkliche Verschiebung im Rangplatz gegenüber früher eingebracht hat.<sup>1350</sup> An einem vereinfachten Beispiel sei der Effekt verdeutlicht: An einem beliebigen Zählstichtag eines Berichtsjahres zählt von 12 Gefangenen, die im Verlauf des Jahres jeweils eine 1monatige Freiheitsstrafe verbüßen, nur einer; demgegenüber wird ein Gefangener, der fünf Jahre Freiheitsstrafe verbüßt, auch für fünf Berichtsjahre erfasst.

Am 31.3. 2000 war der gesamte Strafvollzug in Deutschland (Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung sowie Untersuchungshaftvollzug) mit einer Belegungskapazität von 76.459 Plätzen ausgewiesen. Offiziell belegt waren die Anstalten mit 79.507 Gefangenen und Verwahrten. Danach betrug die Belegungsquote 104%. Bei Zugrundelegung der so genannten Durchschnittsbelegung der Anstalten im Verlauf des gesamten Monats März ergab sich eine Belegungsquote von 105%. Nach einer vollzugsorganisatorisch durchaus nachvollziehbaren Regelung werden allerdings bei der Zählung diejenigen Gefangenen ausgenommen, die "vorübergehend abwesend" sind, also sich zum Beispiel auf Kurzurlaub für ein Familienwochenende befinden. Nimmt man diese 3.576 Individuen in die Zählung mit hinein<sup>1351</sup>, was sich bei struktureller Betrachtung als sinnvoll aufdrängt, dann betrug die Belegungsquote sogar 109%. Nach dieser Zählweise hatte der geschlossene Vollzug mit 112% besonders erheblich unter Überbelegung zu leiden, während der offene Vollzug, bei dem Kritiker an der traditionell eher zurückhaltenden Praxis etlicher Länder immer wieder die vermehrte Unterbringung eingefordert hatten, von 80% bei der üblichen Zählweise immerhin auch bereits auf 94% kommt, also auf einen Wert, der ebenfalls schon faktische Überbelegung signalisiert.

Im geschlossenen Vollzug, bei dem Überbelegung schon aus Gründen der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung ungünstig ist, haben grundsätzlich alle Länder derzeit mit Schwierigkeiten zu kämpfen. Nur ein Land bleibt, wohl auch aus Gründen der anderweitigen Unterbringung von Gefangenen aufgrund einer Vollzugsgemeinschaft mit benachbarten Ländern, deutlich unter der 100%-Grenze. Die besonders belastete Lage in den neuen Ländern wird aus folgender pauschaler Reihung von Durchschnittswerten der Belegung (ohne Abwesende) ersichtlich: Stadtstaaten fast exakt 99%, Flächenstaaten der alten Länder rund 108%, Flächenstaaten der neuen Länder etwas über 116%.

Zu der Belastung des Vollzugs tragen nicht nur die längeren Strafen bei, sondern auch die kürzeren Strafen. Unabhängig von der Streitfrage, ob die kurze Freiheitsstrafe unter Behandlungs- und Resozialisierungsgesichtspunkten als vergleichsweise besonders ungünstig betrachtet werden muss, verursachen Gefangene mit kurzen Verbüßungszeiten einen administrativ und organisatorisch erheblichen Geschäftsanfall, dem wenig Zeit insoweit eher ruhigen "Normalvollzugs" gegenübersteht. In wirtschaftlich-konjunkturell ungünstigen Zeiten schlagen vor allem die so genannten Ersatzfreiheitsstrafen nach § 43 StGB durch, die dann zu verbüßen sind, wenn notleidend gewordene Geldstrafen nicht durch Modifikationen der Vollstreckung, z. B. Verminderung der Raten oder Streckung der Zahlungszeiträume oder (teilweisen) Verzicht auf die Beitreibung am Ende doch positiv erledigt werden können, und wenn die an sich anstehende Ersatzfreiheitsstrafe dann auch nicht durch die Ableistung von gemeinnütziger Arbeit nach Art 293 EGSStGB abgewendet werden kann. Die Zahl der so am Ende zu verbüßenden Ersatzfreiheitsstrafen, deren Mindestmaß im Extremfalls nur einen einzigen Tag betragen kann, ist in den letzten Jahren

<sup>1350</sup> Dies ist einer der Gründe, warum Deutschland bezüglich der Gefangenenrate, die ein Querschnittsbild darstellt, im europäischen Vergleich einen der oberen Ränge einnimmt; siehe dazu das Schaubild 3.3-12 in diesem Bericht, Kapitel 3.3.5 .

<sup>1351</sup> Datenquelle: Monatsstatistik März 2000 des BMJ.

ständig angestiegen.<sup>1352</sup> Die Strafvollzugsstatistik verzeichnet für das Berichtsjahr 1999 rund 60.000 "Zugänge" zur Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafe.<sup>1353</sup> Im Querschnitt betrachtet zeigt sich folgendes: Am 31. März 2000 machten die 3.769 Gefangenen, die an diesem Stichtag zur Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe einsaßen, 4,7% aller Strafgefangenen mit Freiheitsstrafe aus.<sup>1354</sup> Zu den kurzen Ersatzfreiheitsstrafen kommen kurze Freiheitsstrafen aus widerrufenen Strafaussetzungen zur Bewährung bzw. Strafrestaussetzungen zur Bewährung hinzu, ggf. vorbereitet durch die richterliche Anordnung von so genannter Sicherungshaft, mit Hilfe derer man sich der Verbüßung der Strafe versichern will, wenn der Widerruf erst ansteht oder schon ausgesprochen worden, aber noch nicht bestandskräftig geworden ist.

### 3.6.5 Behandlungsvollzug und Sicherheit der Allgemeinheit vor Straftaten

Das Strafvollzugsgesetz von 1976 hat die Behandlung der Gefangenen zur Ermöglichung oder Förderung ihrer (Wieder-)Eingliederung in die Gesellschaft als Leitidee der Vollzugsgestaltung in Abkehr vom Gedanken der reinen Verwahrung oder gar der Vergeltung verbindlich etabliert. Dies wird zunächst aus der Definition des Vollzugszieles in § 2 Satz 1 StVollzG deutlich. Danach soll der Gefangene im Vollzug der Freiheitsstrafe fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Die so genannten zentralen Gestaltungsgrundsätze des Vollzuges nach § 3 StVollzG präzisieren, inwiefern der Vollzug dergestalt auszurichten ist, dass die allgemeinen Verhältnisse die erstrebte Wiedereingliederung unterstützen. Gemäß dem Angleichungsgrundsatz soll das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden. Der Gegenwirkungsgrundsatz verlangt, schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken. Und schließlich ist nach dem Eingliederungsgrundsatz der Vollzug darauf auszurichten, dass der dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.

Dies bedeutet zugleich, dass das Vollzugsgeschehen im idealtypischen Fall von Anfang an unter der Perspektive einer Entlassungsplanung gestaltet wird, dass mithin die Vollzugsbediensteten, namentlich der Fachdienste, alle Maßnahmen und Vorkehrungen im Umgang mit dem Gefangenen auch auf die Zeit nach dem Anstaltsaufenthalt hin fokussieren. Diese Orientierung kommt, noch vor vielen Einzelregelungen, bereits bei der gesetzlichen Regelung der so genannten Behandlungsuntersuchung zum Ausdruck, die nach dem Aufnahmeverfahren begonnen wird. Diese Untersuchung erstreckt sich nach § 6 Abs. 2 StVollzG "auf alle Umstände, deren Kenntnis für eine planvolle Behandlung des Gefangenen im Vollzuge und für die Eingliederung nach seiner Entlassung notwendig ist". Und für den auf Grund der Behandlungsuntersuchung zu erstellenden individuellen Vollzugsplan gilt nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 StVollzG, dass er auch Angaben zu den "notwendigen Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung" zu enthalten habe.<sup>1355</sup>

Auch wenn die Lage im Strafvollzug durch die oben angesprochene Überfüllung, durch die Änderung in der Zusammensetzung der Gefangenen und durch viele weitere Faktoren gegenwärtig ohne Zweifel insgesamt und namentlich für die direkt mit den Gefangenen umgehenden Vollzugsbediensteten erheblich schwieriger geworden ist als dies in Zeiten der Strafvollzugsreform der siebziger Jahre der Fall war, ist an der Leitidee und der Grundausrichtung festzuhalten, die das StVollzG vorgegeben hat.<sup>1356</sup>

<sup>1352</sup> Vgl. Nachweise in diesem Bericht, Kapitel 3.3.4.4.2

<sup>1353</sup> Genau 60.267 von insgesamt 738.504 Zugängen; während bei der Gesamtzahl die Zählung von anderen "Zugängen" in die Anstalt als diejenigen zum Antritt einer Strafverbüßung erheblich ins Gewicht fällt, kann man bei den Ersatzfreiheitsstrafen aus der Entwicklung der Zugangszahlen eher auf die Entwicklung der "echten" Verbüßungen schließen. Allerdings sind genaue Schätzungen auch hier nicht möglich. Jedenfalls wurden im Jahr 1999 alles in allem 71.079 Strafantritte registriert.

<sup>1354</sup> Datenquelle: Monatsstatistik März 2000 des BMJ; vgl. zu einer detaillierteren Analyse SOHN, W., 1999.

<sup>1355</sup> Zur gesamten Idee der durchgehenden Entlassungsplanung vgl. detaillierter das nachfolgende Kapitel 3. 7.

<sup>1356</sup> Aus der sehr umfangreichen Diskussion sei nur auf ausgewählte Texte aus neuester Zeit verwiesen: DÜNKEL, F., 2000, S. 379 ff.; KAWAMURA, G. und R. REINDL, 1998; NICKOLAI, W. und R. REINDL, 1999.

Ein gut organisierter Behandlungsvollzug, der Humanität und Rationalität im Umgang mit Gefangenen ernst nimmt, gewährt bestimmte Erleichterungen und Lockerungen des Haftalltags keineswegs um ihrer selbst willen, wie dies in wieder vermehrt auftretender schlagwortartiger Kritik mit Stichworten wie "Hotelvollzug" unterstellt wird. Vielmehr ist er darauf ausgerichtet, den Gefangenen zu fordern, selber an sich zu arbeiten (Mitwirkungsgrundsatz nach § 4 Abs. 1). Gerade auch aus Behandlungsgründen können Maßnahmen, die generell zur Förderung von Gefangenen angezeigt sind, im Einzelfall auch versagt werden.<sup>1357</sup>

Das Strafvollzugsgesetz sieht darüber hinaus an vielen Stellen entweder durch generalisierte Regelungen oder in der Ausgestaltung einzelner Behandlungsmaßnahmen ganz gezielt vor, dass der Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten zu gewährleisten ist (§ 2 Satz 2 StVollzG) und auch sonst Sicherheit und Ordnung im Vollzug eine wichtige Rolle spielen (§ 4 Abs. 2 StVollzG). Urlaub aus der Haft oder Vollzugslockerungen wie Ausgang und Freigang dürfen beispielsweise überhaupt erst dann ernsthaft in Betracht gezogen werden, wenn nicht zu befürchten ist, dass der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen des Vollzuges zu Straftaten missbrauchen werde (§ 11 Abs. 2 StVollzG). Urlaub und Lockerungen sind wie andere Behandlungsmaßnahmen konzeptionell keine "Vergünstigungen" für Wohlverhalten, sondern Instrumente der Unterstützung und zugleich Erprobung sozial verantwortlichen Verhaltens der Gefangenen unter den Bedingungen der Freiheit.

Seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes wurden Lockerungen in allen Ländern häufiger als vorher gewährt. Entgegen einem in der Öffentlichkeit verbreiteten und gelegentlich auch in Politik und Praxis thematisierten Eindruck sind die Missbrauchsfälle bzw. Misserfolgsraten mit steigender Anwendung von Urlaub, Freigang und anderen Lockerungen in der Regel prozentual nicht gestiegen, sondern umgekehrt vielmehr zurückgegangen. Bis heute fallen folgerichtig auch in denjenigen Ländern, die sich durch vergleichsweise hohe Anwendung dieser Behandlungsmaßnahmen auszeichnen, die Raten regelmäßig nicht ungünstiger aus als in den zurückhaltender vorgehenden Ländern. Dabei ist unter Misserfolg vordringlich die nicht rechtzeitige Rückkehr und der Verstoß gegen Weisungen zu verstehen.<sup>1358</sup> Die entsprechende "Versagerquote" bewegt sich größenordnungsmäßig meist zwischen 1% und 3% der gewährten Auflockerungen. Straftaten spielen quantitativ eine ganz geringe Rolle, was jedoch generell nicht dazu führen darf, das mögliche Risiko bei anstehenden Entscheidungen zu vernachlässigen, und was im Einzelfall eines dennoch eintretenden Missbrauchs, insbesondere eines schweren Verbrechens, die Problematik nachvollziehbar ins besonders helle Licht der kritischen Betrachtung durch die (mediale) Öffentlichkeit gelangen lässt. Umgekehrt sei darauf hingewiesen, dass gerade in Vollzugssystemen wie dem deutschen, die Behandlung und nicht Repression in den Vordergrund stellen, schwere Störungen nach Art von Gefängnisrevolten, die ggf. von erheblichen Straftaten begleitet sein können, so gut wie vollständig ausbleiben.

Das Strafvollzugsgesetz setzt auf eine sinnvolle individualisierte Behandlung des Gefangenen, die von der Vermittlung lebenspraktischer Fähigkeiten durch Soziales Training über Unterricht und Berufsausbildung sowie geregelte Arbeit bis zur Therapie im engeren Sinne reicht.

Die Individualisierung beginnt schon damit, dass der Gefangene zwar im Regelfall Anstaltskleidung trägt, aber für die Freizeit eine besondere Oberbekleidung erhält, die den Anschein von "Sträflingskleidung" alten Angedenkens vermeidet. Der Anstaltsleiter kann, etwa gerade in offenen Anstalten oder Freigängerkolonien, dem Gefangenen das Tragen eigener Kleidung gestatten, wenn keine Entweichungsgefahr besteht und der Gefangene für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgt.

<sup>1357</sup> Vgl. dazu zuletzt HOFFMANN, K., 2000.

<sup>1358</sup> Vgl. insbesondere die detaillierte Analyse von DÜNKEL, F., 1998, S. 42 ff. mit weiteren Nachweisen.

---

Zur Individualisierung in freilich oft bescheidenem Umfang trägt weiter bei, dass der Gefangene seinen Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten kann und Erinnerungsstücke von persönlichem Wert sowie Lichtbilder von nahestehenden Personen nicht zur "Habe" (d. h. zur Aufbewahrung in die Kammer der Anstalt) geben muss.

Der Gefangene kann sich in begrenztem Umfang ein- oder mehrmals monatlich aus seinem Hausgeld oder Taschengeld Nahrungs- und Genussmittel (wie Kaffee, Tee, Schokolade, Tabak) sowie Mittel zur Körperpflege kaufen. Das zugelassene Sortiment wird im Regelfall von der Anstalt vermittelt und von privaten Händlern angeboten.

Der Gefangene hat das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt zu verkehren. Dieses Kommunikations- und Kontaktrecht, das besonders im Falle von Partnern oder Familienangehörigen für die Resozialisierung wichtig ist, wird namentlich durch Besuche, Briefe, Pakete und unter Umständen auch die Möglichkeit von Telefonaten verwirklicht.

Der Gefangene hat das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen seines Bekenntnisses teilzunehmen. Er darf religiöse Schriften besitzen und mit einem Seelsorger in engem Kontakt stehen.

Im Rahmen der Gesundheitsfürsorge erhält der Gefangene ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz, Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, medizinische und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation sowie Belastungserprobung und Arbeitstherapie, soweit die Belange des Vollzuges dem nicht entgegenstehen.

Der Gefangene kann die soziale Hilfe der Anstalt in Anspruch nehmen, um seine persönlichen Schwierigkeiten zu lösen. Die Hilfe soll darauf gerichtet sein, den Gefangenen in die Lage zu versetzen, seine Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu regeln. Die Hilfe gliedert sich in Hilfe bei der Aufnahme, Hilfe während des Vollzuges und Hilfe zur Entlassung.<sup>1359</sup>

Ganz besondere Bedeutung schon für das Leben im Vollzug selber, aber erst recht für die Wiedereingliederung nach der Entlassung, haben Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung. Zunächst einmal sind Gefangene, die arbeitsfähig sind, grundsätzlich zur Arbeit verpflichtet<sup>1360</sup>. Umgekehrt soll die Vollzugsbehörde, was in konjunkturell schwachen wirtschaftlichen Phasen ein großes Problem darstellen kann, dem Gefangenen wirtschaftlich ergiebige Arbeit zuweisen und dabei seine Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigen. Durch die Ausgestaltung dieser Arbeit, aber auch durch arbeitstherapeutische Beschäftigung, Ausbildung und Weiterbildung soll das Ziel angestrebt werden, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern. Geeigneten Gefangenen soll Gelegenheit zur Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder Teilnahme an anderen ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen gegeben werden.

Vielen Gefangenen, besonders im Jugendstrafvollzug, mangelt es bereits an grundlegenden Fertigkeiten (Lesen und Schreiben) oder sie haben Ausbildungen gar nicht versucht oder, unter Umständen auch mehrfach, nach kurzer Zeit abgebrochen. Durch längere Zeiten von Arbeitslosigkeit oder selbst verschuldeter Beschäftigungslosigkeit sind Kenntnisse und Fähigkeiten (etwa Pünktlichkeit und Durchhaltevermögen) verloren gegangen. Andere Gefangene haben bereits Schul- oder Ausbildungsabschlüsse, möchten aber im Vollzug die Chance nutzen, weiter zu kommen und damit eine bessere Grundlage für den Aufbau einer neuen Existenz nach der Entlassung zu schaffen. Hier bieten die Anstalten ein differenziertes, teils in Sonderanstalten konzentriertes, Programm der Bildung und Fortbildung an, angefangen von Alphabetisierungskursen über Liftkurse bis zu Sonderschulkursen, Hauptschulabschluss, weiterführenden Schulab-

---

<sup>1359</sup> (siehe dazu auch unten Kapitel 3.7)

<sup>1360</sup> § 41 StVollzG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 3 Grundgesetz.

---



schlüssen oder in seltenen Fällen sogar einem Hochschulstudium. Im berufsbildenden Bereich ist die Palette ebenfalls breit, angefangen von Anlernverhältnissen über mehrjährige Ausbildungsverhältnisse bis zu Qualifizierungslehrgängen mit anerkanntem Abschluss.

Der grundlegende allgemeinbildende und berufsbildende Unterricht soll während der Arbeitszeit stattfinden. Der sonstige Unterricht sowie die Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung können während der Arbeitszeit eingeplant bzw. zugelassen werden, sind ansonsten dem Freizeitbereich zugewiesen.

Gefangene, die eine zugewiesene Arbeit, sonstige Beschäftigung oder eine Hilfstätigkeit ausüben, erhalten ein Arbeitsentgelt. Nimmt ein Gefangener an einem Unterricht, einer Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung teil und ist er zu diesem Zweck von der Arbeitspflicht freigestellt, so erhält er eine Ausbildungsbeihilfe, es sei denn, es stünden ihm sonst Leistungen zum Lebensunterhalt zu, die freien Personen aus einem solchen Anlass gewährt werden. Die Entlohnung für Gefangenenarbeit und die angemessene Absicherung von Gefangenen in den verschiedenen Sparten der Sozialversicherung ist ein altes und sehr wichtiges Anliegen der Strafvollzugsreform. Mit dem Strafvollzugsgesetz wurde ein Fortschritt gegenüber früher erreicht, jedoch war eine Gleichstellung der Gefangenen mit freien Arbeitern aus den verschiedensten Gründen nicht möglich. Durch das Gebot an den Vollzug, für die körperliche und geistige Gesundheit der Gefangenen zu sorgen, wurde grundsätzlich eine die Krankenversicherung ersetzende Gesundheitsfürsorgeregelung eingeführt. Die Arbeitslosen-, Berufsunfähigkeits- und Rentenversicherung wurde anstelle von Individualzahlungen durch eine pauschalierende Vorgehensweise, wonach die Länder bestimmte Beiträge an die Versicherungsträger abführen, geregelt. Das Arbeitsentgelt bestand in einer so genannten Eckvergütung, vereinfacht gesagt in Höhe von 5% der Durchschnittsvergütung der in Freiheit rentenversicherungspflichtig Beschäftigten. Dieser Wert konnte je nach Leistung des Gefangenen gestuft, d. h. mit Abschlägen oder Zuschlägen versehen werden. Im Jahr 1999 betrug die Eckvergütung rund 10,60 DM pro Arbeitstag.

Im Strafvollzugsgesetz war vorgesehen, dass bis Ende Dezember 1980 über die Höhe des Grundansatzes des Arbeitsentgeltes neu befunden werden müsse. Jedoch konnte eine gesetzliche Neuregelung entgegen dieser Vorgabe bis in die neunziger Jahre nicht gefunden werden. Das Bundesverfassungsgericht erklärte in einer Entscheidung vom Juli 1998 die bis dahin fortgeltende alte Bemessungsregelung des Arbeitsentgeltes für verfassungswidrig<sup>1361</sup>. Mit dem geringen Gefangenenlohn für die geleistete Arbeit könne der Gefangene nicht im gebotenen Mindestmaß davon überzeugt werden, dass Erwerbsarbeit zur Herstellung einer Lebensgrundlage sinnvoll sei. Die geltende Regelung sei mithin resozialisierungswidrig und verstoße u. a. gegen den Sozialstaatsgrundsatz in Art. 20 Grundgesetz. Zugleich machte das Bundesverfassungsgericht noch weitere Vorgaben zur Änderung im Bereich der Gefangenenarbeit. Für die Neuregelung bezüglich des Entgeltes setzte es dem Gesetzgeber eine Frist bis zum 31.12.2000. Zugleich ließ das Gericht erkennen, dass das "Entgelt" nicht notwendig nur in Geld erbracht werden müsse, sondern (mit Rücksicht auch auf die von den Ländern vorgetragene Haushalts- bzw. Finanzierungsprobleme) auch in anderen die Resozialisierung fördernden Leistungen bzw. für den Gefangenen günstigen Angeboten bestehen könne.

Mit dem 5. Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes vom 27. Dezember 2000<sup>1362</sup> hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates eine Neuregelung getroffen, die die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts einlösen soll. Die Eckvergütung wurde von 5% der "Bezugsgröße" (des Entgeltes der versicherungspflichtig Beschäftigten in Freiheit) auf 9% angehoben. Sodann wurde in dem neu gefassten § 43 StVollzG eine detaillierte Regelung von Arbeitsentgelt, Arbeitsurlaub und Anrechnung der Freistellung von der Arbeit auf den Zeitpunkt der Entlassung aus dem Vollzug eingeführt. Die Grundregel lautet, dass

<sup>1361</sup> Urteil vom 1. Juli 1998 (2 BvR 441/90 u. a., auch BGBl I 1998, S. 2208); ausführliche Veröffentlichung u. a. in der Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1998, S. 242 ff.

<sup>1362</sup> BGBl I, S. 2043. Inkrafttreten: 1. Januar 2001.

die Arbeit des Gefangenen entweder durch Arbeitsentgelt (d. h. Entlohnung der Arbeit durch Gutschrift des erarbeiteten Betrages, welche wie bisher für Bedürfnisse im Vollzug und andere Zwecke gemäß den entsprechenden Einzelregelungen des StVollzG genutzt werden kann) anerkannt wird bzw. durch eine Freistellung von der Arbeit, nämlich ein Werktag nach zwei Monaten zusammenhängender Ausübung der zugewiesenen Arbeit oder einer Hilfstätigkeit. Dieser Freistellungstag bzw. bei längerer Beschäftigung die angesammelten mehreren Freistellungstage können vom Gefangenen auf Antrag auch als Urlaub aus der Haft (Arbeitsurlaub neben dem allgemeinen Urlaub aus der Haft) genutzt werden. Wenn der Gefangene keinen Antrag stellt oder wenn Urlaub aus Sicherheitsgründen nicht gewährt werden kann, so werden die Freistellungstage auf den Entlassungszeitpunkt des Gefangenen angerechnet. Es kann mithin eine Haftzeitverkürzung in begrenztem Umfang erreicht werden. Es ist zu hoffen, dass mit dieser Neuregelung ein zwar mit Blick auf Reformforderungen (auch) in der Strafvollzugswissenschaft nicht sehr weit reichender, aber dennoch grundsätzlich praxiswirksamer Anstoß zur verbesserten Wiedereingliederung von Gefangenen in die Gesellschaft gefunden werden konnte.

Auf Details der vorstehend skizzierten Behandlungsangebote im Vollzug kann hier nicht im Einzelnen eingegangen werden.<sup>1363</sup> Im Rahmen der Therapie im engeren Sinne, die für besonders behandlungsbedürftige Gefangene in Betracht kommt, hat sich seit 1998 gerade bezüglich der Sozialtherapie eine in Teilen grundlegend neue Situation ergeben, so dass es angebracht erscheint, diesen Bereich abschließend noch etwas genauer hervorzuheben.

### 3.6.6 Sozialtherapeutische Anstalten

Die Einführung sozialtherapeutischer Einrichtungen in den deutschen Strafvollzug ist eine Frucht der Strafrechtsreformdiskussionen der 60er Jahre. Sie beruhte auf der Einsicht, dass es unter den inhaftierten Straftätern Personen gibt, die schwer wiegende Straftaten begangen haben und bei denen tief greifende Persönlichkeitsstörungen oder frühe biographische Prägungen, mit denen ihre bisherigen Straftaten zusammenhängen, die Erwartung begründen, dass sie alsbald nach der Entlassung aus dem Strafvollzug erneut schwere (einschlägige) Straftaten begehen werden. Zusätzlich war die Überlegung leitend, dass solche Gefangenen erfahrungsgemäß auf der einen Seite mit den im Normalvollzug verfügbaren Behandlungsmöglichkeiten üblicherweise nur unzureichend beeinflusst werden konnten, auf der anderen Seite aber auch nicht seelische Krankheiten dergestalt zeigten, dass sich die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus als "die" richtige Lösung aufgedrängt hätte. Gedacht war an eine neue zentrale, spezialpräventiv ausgerichtete Maßregel der Besserung und Sicherung.

Diese Maßregel wurde unter dem Begriff "Sozialtherapeutische Anstalt" schließlich durch das 2. Strafrechtsreformgesetz vom Juli 1969 als Rechtsfolge von Straftaten in den Katalog der Maßregeln des Strafgesetzbuchs eingeführt. Der § 65 StGB sah die Anordnung der Unterbringung durch das erkennende Gericht anhand bestimmter Tätergruppenmerkmale vor, und zwar, vereinfacht ausgedrückt (1) chronische Rückfalltäter mit einer schweren Persönlichkeitsstörung, (2) Täter, deren Straftaten mit dem Sexualtrieb zusammenhängen, (3) junge Hangtäter unter 27 Jahren und (4) schuldunfähige oder vermindert schuldfähige Täter, bei denen an sich die Voraussetzungen für die Anordnung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus vorliegen, für die aber die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen der sozialtherapeutischen Anstalt zur Resozialisierung besser geeignet erscheinen.

Allerdings wurde das Inkrafttreten des § 65 StGB mehrfach hinausgeschoben, und schließlich wurde die Vorschrift Ende 1984 vom Gesetzgeber wieder ganz aufgehoben. Gleichwohl waren seit 1969 in einigen

---

<sup>1363</sup> Eine aktuelle und zugleich umfangreiche Beschreibung dessen, was in den Ländern geschieht, findet sich zum Beispiel in JUSTIZMINISTERIUM NORDRHEIN-WESTFALEN, 2000c. Im Übrigen vgl. beispielsweise die detaillierte Darstellung und Würdigung (mit jeweils umfangreichen weiteren Verweisen) in den Lehrbüchern von KAISER, G. u. a., 1992; LAUBENTHAL, K., 1998; WALTER, M., 1999.

Ländern sozialtherapeutische Anstalten als Modellversuche eingerichtet worden, die bis heute bestehen. Rechtsgrundlage dieser und aller weiterer heute existierenden sozialtherapeutischen Einrichtungen des Strafvollzuges wurde § 9 des Strafvollzugsgesetzes. Da er in seiner ursprünglichen Fassung die Verlegung eines Gefangenen in eine sozialtherapeutische Anstalt nicht vorschrieb, sondern nur möglich machte, kam er der Einschätzung der Länder entgegen, die sich nicht in der Lage wähnten, sozialtherapeutische Anstalten in dem erforderlichen Umfang einzurichten. Mit der Neufassung von § 123 StVollzG im Jahr 1985 wurde den Ländern angesichts der knappen finanziellen Mittel zudem die Möglichkeit eingeräumt, bei Bedarf auch sozialtherapeutische Abteilungen in anderen Vollzugsanstalten einzurichten und auf den Aufbau eigener Anstalten zu verzichten. Davon wurde in den letzten Jahren reger Gebrauch gemacht.<sup>1364</sup>

Freilich werden sich die gesetzlichen Grundlagen der sozialtherapeutischen Anstalten und Abteilungen mit der im Januar 2003 in Kraft tretenden Neufassung des § 9 StVollzG gravierend verändern.<sup>1365</sup> Zu diesem Jahresbeginn wird die Verlegung von Sexualstraftätern, die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt wurden, in eine sozialtherapeutische Einrichtung zwingend vorgeschrieben, wenn diese Verlegung aufgrund einer Untersuchung der Persönlichkeit und der Lebensverhältnisse des Gefangenen angezeigt ist. Auf die (bisher notwendige) Zustimmung des Gefangenen kommt es dabei genauso wenig an wie auf diejenige der Leitung einer sozialtherapeutischen Einrichtung. Zur Zeit werden diese Regelungen aufgrund einer Übergangsbestimmung (§ 199 Abs. 3 StVollzG) lediglich als „Soll-Bestimmung“ praktiziert, um den Ländern Gelegenheit zu geben, die zur Umsetzung des Gesetzes erforderlichen Ausweitung der Plätze in den sozialtherapeutischen Einrichtungen vorzunehmen.

Diese sich ankündigenden Veränderungen werden seitens des Vollzuges und der Fachöffentlichkeit nicht ohne Besorgnis aufgenommen. Sie erfordern einerseits bauliche, organisatorische und personelle Vorbereitungen, andererseits aber auch konzeptionelle, d. h. behandlungsorientierte Überprüfungen und Veränderungen, auch wenn die neuen Herausforderungen als solche in ihrem Kern für die sozialtherapeutischen Einrichtungen nichts Neues darstellen. Ob und inwieweit sich bestimmte Konzepte wie etwa die Integrative Sozialtherapie, die psychotherapeutische, sozialpädagogische und arbeitstherapeutische Elemente miteinander verbindet, das gesamte Lebensumfeld des Gefangenen berücksichtigt und sich um den Aufbau therapeutischer Gemeinschaften in den Einrichtungen bemüht, aufrechterhalten lässt, ist ebenso wenig abzuschätzen wie die Umsetzung bestimmter handlungsleitender Prinzipien, wie sie in der Selbstverantwortung des Klienten, dem alltäglichen Lernen, der Normalisierung der Lebensbedingungen oder den schrittweisen Übergängen aus dem Anstaltsbereich hinaus derzeit praktiziert werden.

Tabelle 3.6-7: Haftplätze und Belegung der sozialtherapeutischen Einrichtungen 1997-2000

Stichtagserhebung zum 31.03. des Jahres	Anzahl der sozialtherapeutischen Einrichtungen	Gesamtzahl verfügbarer Haftplätze	Belegung zum Stichtag	Belegung in Prozent
1997	20	888	825	92,9%
1998	22	917	850	92,7%
1999	23	982	929	94,6%
2000	27	1.055	1.053	99,8%

Datenquelle: KRIMINOLOGISCHE ZENTRALSTELLE WIESBADEN, Stichtagserhebung bei den sozialtherapeutischen Einrichtungen des Vollzuges.

<sup>1364</sup> Vgl. dazu beispielsweise SPECHT, W., 1993, S. 11 ff.

<sup>1365</sup> Diese Neuerung beruht auf dem Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten, BGBl. I 1998, S. 160. Zur Behandlung dieser Gruppe vgl. etwa EGG, R., 2000, S. 75 ff.

In den seit 1997 von der Kriminologischen Zentralstelle durchgeführten Stichtagserhebungen bei allen sozialtherapeutischen Einrichtungen des Vollzuges lassen sich bereits erste Trends erkennen.

So ist die Anzahl der sozialtherapeutischen Einrichtungen in den letzten Jahren zwar von 20 auf 27, die der verfügbaren Haftplätze von 888 auf 1.055 gestiegen. Die Belegungsquote lässt jedoch auch erkennen, dass diese Kapazitätserweiterungen durch Neubelegungen gänzlich ausgeschöpft wurden.

Tabelle 3.6-8: Gefangene in Sozialtherapeutischen Anstalten nach der für die derzeitige Strafverbüßung maßgeblichen Straftat (Deliktsschwerpunkt)

Stichtags- erhebung zum 31.03. des Jahres	Deliktsschwerpunkt (gruppiert)								Summe
	Sexualdelikte		Tötungsdelikte		Eigentums- bzw. Vermögensdelikte		sonstige Delikte		
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	
1997	191	23,2	181	21,9	367	44,5	86	10,4	825
1998	224	26,4	196	23,1	339	39,9	91	10,7	850
1999	315	33,9	187	20,1	326	35,1	101	10,9	929
2000	388	36,8	219	20,8	305	29,0	141	13,4	1.053

Datenquelle: KRIMINOLOGISCHE ZENTRALSTELLE WIESBADEN, Stichtagserhebung bei den sozialtherapeutischen Einrichtungen des Vollzuges.

Berücksichtigt man ferner die Zusammensetzung der Gefangenen in den sozialtherapeutischen Anstalten zum jeweiligen Stichtag, so ist über die Jahre deutlich zu erkennen, dass der Anteil der Sexualstraftäter stetig zunimmt. Im Berichtsjahr 2000 stellen sie erstmalig die zahlenmäßig stärkste Gruppe der in Sozialtherapie befindlichen Delinquenten.

Tabelle 3.6-9: Verteilung der einzelnen Delikte bei Schwerpunkt Sexualdelikte in Sozialtherapeutischen Anstalten

Stichtags- Erhebung zum 31.03. des Jahres	Deliktsschwerpunkt Sexualdelikte						Summe
	Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung		Sexueller Kindesmissbrauch		Sonstige Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung		
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	
1997	114	59,6	62	32,5	15	7,9	191
1998	123	54,9	87	38,8	14	6,3	224
1999	143	45,4	157	49,8	15	4,8	315
2000	162	41,8	200	51,5	26	6,7	388

Datenquelle: KRIMINOLOGISCHE ZENTRALSTELLE WIESBADEN, Stichtagserhebung bei den sozialtherapeutischen Einrichtungen des Vollzuges.

Die Differenzierung dieser Sexualstraftäter nach dem spezifischen Delikt lässt in Tabelle 3.6-9 ferner erkennen, dass sich weitere Veränderungen abzeichnen. Die anfänglichen Relationen zwischen den Deliktgruppen der Vergewaltigung/ sexuellen Nötigung und dem sexuellen Kindesmissbrauch scheinen sich allmählich umzukehren. Innerhalb der sozialtherapeutischen Einrichtungen des Vollzuges werden unter den einsitzenden Sexualstraftätern seit dem Jahr 2000 mehrheitlich wegen Kindesmissbrauchs Verurteilte behandelt.

Tabelle 3.6-10 ist zu entnehmen, dass in den letzten Jahren bereits eine rigidere Anwendung der Lockerungspraxis zu beobachten ist. Dem ist zwar entgegenzusetzen, dass bei den neueröffneten Einrichtungen im jeweils ersten Jahr die Frage der Lockerungen nicht unbedingt zu stellen ist, der Trend ist jedoch auch

bei dieser Einschränkung unverkennbar. Am Stichtag des Jahres 2000 hatten rund 61% der Gefangenen keine Lockerungen.

Tabelle 3.6-10: Zulassung zu selbständigen Lockerungen in Sozialtherapeutischen Anstalten am Stichtag 31.3., 1997-2000

Jahr der Stichtags-erhebung	Einrich-tungen	Belegung	Keine Zulassung zu Lockerungen		Ausgang oder Urlaub		Freigang (§ 11 StVollzG)		Urlaub (§ 15 Abs 4, § 124 StVollzG)	
			Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
1997	20	825	394	47,8%	257	31,2%	109	13,2%	65	7,8%
1998	20	766	379	49,5%	226	29,5%	100	13,1%	61	8,0%
1999	19	796	440	55,3%	205	25,8%	99	12,4%	52	6,5%
2000	27	1053	640	60,8%	231	21,9%	127	12,1%	55	5,2%

Datenquelle: KRIMINOLOGISCHE ZENTRALSTELLE WIESBADEN, Stichtagserhebung bei den sozialtherapeutischen Einrichtungen des Vollzuges.

### 3.6.7 Zusammenfassung und Ausblick

Der Vollzug ist gegenwärtig wieder in eine besonders schwierige Lage geraten. Die Überfüllung als solche macht Behandlungsanstrengungen bereits grundsätzlich sehr schwer und fördert Tendenzen einer Rückkehr zum Verwahrvollzug, den der Gesetzgeber mit dem StVollzG von 1976 endgültig verabschiedet zu haben glaubte. Gefangenengruppen, die besondere Anforderungen stellen, erschweren den Bediensteten die Arbeit zusätzlich. Dazu gehören vor allem Drogenabhängige wegen des spezifischen Behandlungsbedarfs und wegen der Vorkehrungen, die bei akut Süchtigen mit Blick auf Sicherheit und Ordnung in der Anstalt getroffen werden müssen. Dazu gehören auch Nichtdeutsche aus vielen Nationen, die allein wegen der unterschiedlichen Sprachen, Religionen und Gebräuche sowie Speisegewohnheiten erhöhten Organisationsbedarf verursachen. Reibungen zwischen den einzelnen Gruppen können das Klima in der Anstalt negativ beeinflussen. Dennoch ist am Behandlungsvollzug festzuhalten. Erfahrungsgemäß folgt einer Überlastung des Vollzuges mit hohen Gefangenzahlen auch wieder eine Phase der Entlastung, die sinnvolles Arbeiten mit den Gefangenen erleichtert. Von umfangreichen Neubauprogrammen, die über die Ersetzung des Altbestandes an Anstalten hinausgehen, ist nur begrenzt Hilfe zu erwarten, da sie abgesehen von den hohen Kosten an den Symptomen und nicht an den Ausgangsproblemen ansetzen. Privatisierung des Vollzuges ist nach deutschem Rechtsverständnis allenfalls eine ganz begrenzte Option. Die elektronische Überwachung von Gefangenen bzw. Entlassenen wird, abgesehen davon, dass ihre Anwendung noch dem Grunde nach umstritten ist, ihre Überlegenheit gegenüber anderen Formen der Überwachung und Hilfe in Freiheit außerhalb besonders günstiger experimenteller Bedingungen erst noch zu belegen haben.

Die Bundesregierung setzt auf eine behutsame Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems, wobei vor allem durch den Ausbau der gemeinnützigen Arbeit, vom Vollzug her betrachtet, Druck im Kurzstrafenbereich weggenommen werden kann, der bislang durch die hohe Anzahl von Ersatzfreiheitsstrafen anstelle von nicht bezahlten bzw. beizubehaltenden Geldstrafen auf die Anstalten zukommt. Mit dem Ausbau der Sozialtherapeutischen Anstalten besteht die Möglichkeit, mehr Täter im Bereich der schweren Kriminalität durch erfolgreiche Behandlung zu resozialisieren, um damit die Rückfallrate und als deren Folge den Wiedereintritt in den Vollzug zu vermindern. Das zu Ende des Jahres 2000 in Kraft getretene Fünfte Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes, mit dem der Gesetzgeber einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1998 nachgekommen ist, schafft durch die Neuregelung des Arbeitsentgeltes für die Gefangenenarbeit sowie mit der ergänzenden Einführung von nicht-monetären Anreizen wie der möglichen Vorverlagerung des Entlassungszeitpunktes erste Schritte für eine verbesserte finanzielle Lage der Gefangenen und für eine weitere Flexibilisierung des Übergangs in die Freiheit. Auf diesem Wege ist weiter voranzuschreiten.

### 3.7 Entlassung aus dem Strafvollzug und Straftatenselbsthilfe

#### Kernpunkte

- ◆ Im Strafvollzugsgesetz dienen zahlreiche Regelungen dem Ziel, die Gefangenen so früh wie möglich auf die Entlassung aus der Anstalt und auf ein Leben ohne Straftaten, also die erfolgreiche Wiedereingliederung in die Gesellschaft, vorzubereiten.
- ◆ Das Vollzugsziel der Resozialisierung liegt im ganz eigenen Interesse von Staat und Gesellschaft. Straftatenfreiheit bei einem Entlassenen bedeutet auch effektiven Opferschutz.
- ◆ Auch im modernen Behandlungsvollzug gibt es freilich Gefangene, die nicht oder jedenfalls nicht kurzfristig der Resozialisierung zugänglich sind. Das Strafvollzugsgesetz trägt diesem Umstand angemessen Rechnung.
- ◆ Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient deswegen auch dazu, die Allgemeinheit vor neuen Straftaten der Gefangenen zu schützen.
- ◆ Die bedingte Entlassung aus dem Vollzug nach Verbüßung eines Teils der Strafe ist vor allem für Gefangene, die zu langjährigen Strafen verurteilt wurden, zur Resozialisierung wichtig. Diese Strafrestaussetzung zur Bewährung stellt insbesondere dann, wenn die vorzeitig Entlassenen einem Bewährungshelfer unterstellt werden, ein wesentliches Instrument moderner Kriminalpolitik dar. Dasselbe gilt für die Aussetzung von Maßregeln der Besserung und Sicherung. Seit 1998 wird in den Vorschriften über die bedingte Entlassung die Beachtung des Sicherheitsinteresses der Bevölkerung für die an entsprechenden Entscheidungen Beteiligten ausdrücklich hervorgehoben.
- ◆ Bei Gefangenen, die nach vollständiger Verbüßung einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr (im Falle bestimmter Sexual- und Gewalttaten) bzw. mindestens zwei Jahren (bei sonstigen Taten) in die Freiheit entlassen werden, tritt im Regelfall automatische Führungsaufsicht ein. Mit dieser Maßregel soll der vermuteten erhöhten Rückfallgefahr durch besondere Kontrolle in Freiheit begegnet werden.
- ◆ Straftatenselbsthilfe als komplexe Aufgabe der Reintegration und Rehabilitation von Straftätern wird in Teilen von den Sozialen Diensten der Justiz und von der Jugendgerichtshilfe im Rahmen ihrer Zuständigkeiten mitbewältigt. Die Sozial- und Arbeitsverwaltung verfügt über ergänzende Unterstützungs- und Förderungsmöglichkeiten.
- ◆ Seit Beginn des 19. Jahrhunderts spielen private Vereinigungen und Verbände der so genannten Straffälligenhilfe eine tragende Rolle in der Straftatenselbsthilfe. Sie halten heutzutage ein differenziertes Angebot an professionellen Integrationshilfen vor.
- ◆ Ohne diese komplementären Hilfen und Dienstleistungen würde die Wiedereingliederung vieler ehemaliger Gefangener in die Gesellschaft nicht gelingen.

#### 3.7.1 Strafvollzug und Entlassungsvorbereitung

Das Strafvollzugsgesetz von 1977 (StVollzG) ist ein geeignetes und flexibles Instrument zur Wiedereingliederung von Gefangenen nach ihrer Entlassung aus der Anstalt. Es bietet den Vollzugsbehörden sinnvoll aufeinander abgestimmte Möglichkeiten, dem Gefangenen zu helfen, seine Angelegenheiten zu ordnen. Zugleich ermöglicht es, effektiv Gefahren vorzubeugen, die sich aus der Öffnung des Vollzugs mit Blick auf den Schutz von Rechtsgütern einzelner Bürger und die Innere Sicherheit allgemein ergeben. Resozialisierung und Sicherheit sind so betrachtet keine Gegensätze, sondern einander ergänzende Perspektiven eines modernen Behandlungsvollzugs.

Die Leitidee des spezialpräventiv orientierten Freiheitsentzugs ist es, den Vollzug in den Justizvollzugsanstalten dergestalt zu strukturieren, dass die Frage der Entlassung bereits alsbald nach der Aufnahme des Gefangenen aktiv mitbedacht wird. Das StVollzG drückt diese Ausrichtung an der Zeit nach dem An-

staltsleben bereits im Vollzugsziel des § 2 Satz 1 aus. Danach soll der Gefangene im Vollzug der Freiheitsstrafe fähig werden, *künftig* in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.<sup>1366</sup>

Die sog. Gestaltungsgrundsätze des Vollzuges in § 3 StVollzG unterstützen diese Orientierung. Danach soll das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden; schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken; und der Vollzug ist darauf auszurichten, dass er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.

Die nach der Aufnahme des Gefangenen vom Gesetz vorgesehene Behandlungsuntersuchung hat sich auf solche Umstände zu erstrecken, deren Kenntnis nicht nur für eine planvolle Behandlung des Gefangenen im Vollzug, sondern auch für die Eingliederung nach seiner Entlassung notwendig ist. Der alsbald zu erstellende individuelle Vollzugsplan muss auch Angaben über notwendige Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung enthalten.

Während der Verbüßungszeit soll geeigneten und förderungswürdigen Gefangenen, bei denen weder Fluchtgefahr noch die Gefahr des Missbrauchs von Freiheiten für neue Straftaten besteht, das Eingehen eines freien Beschäftigungsverhältnisses gestattet werden. Sie können dann als sog. Freigänger außerhalb der Anstalt einer Arbeit nachgehen, ihre Berufsausbildung vorantreiben oder an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen, wenn dies dem Ziel dient, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern.

Das StVollzG hält die Vollzugsbehörden ferner dazu an, mit den Arbeitsämtern, den Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht, der Bewährungshilfe, den Behörden und Stellen der Entlassenfürsorge, den Hilfeeinrichtungen anderer Behörden und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege eng zusammenzuarbeiten; außerdem sollen sie mit Personen und Vereinen zusammenarbeiten, deren Einfluss die Eingliederung des Gefangenen fördern kann.

Zur direkten Vorbereitung der sich nähernden Entlassung soll der Vollzug gelockert werden, vor allem durch Ausgang und Freigang. Auch ist Sonderurlaub möglich. Ein Gefangener, der noch im geschlossenen Vollzug einsitzt, kann in eine offene Abteilung oder in eine (andere) offene Anstalt verlegt werden. Der Gefangene ist bei der Ordnung seiner persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu beraten. Dazu gehört der Hinweis auf die für Sozialleistungen zuständigen Stellen. Dem Gefangenen ist darüber hinaus bei der Suche nach Arbeit, Unterkunft und persönlichem Beistand für die Zeit nach der Entlassung zu helfen.

Die Entlassung kann bei Vorliegen dringender Gründe um bis zu zwei Tage vorverlegt werden. An Wochenenden und vor Feiertagen oder Festtagen (insbesondere Weihnachten) sind noch weiter gehende Lösungen möglich; sie werden gelegentlich auch für größere Gruppen von Gefangenen gleichzeitig angeordnet bzw. gewährt.<sup>1367</sup>

Aus den durch Arbeitseinsatz oder sonst erhaltenen Bezügen des Gefangenen wird ein so genanntes Überbrückungsgeld gebildet. Es ist gegen Pfändung durch Gläubiger geschützt und soll den notwendigen Lebensunterhalt des Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach der Entlassung sichern.<sup>1368</sup> Ein am Entlassungstag mittelloser oder jedenfalls unzureichend ausgestatteter

---

<sup>1366</sup> Betonung hier zugefügt. Falls die damit umschriebene Resozialisierung gelingt, wird automatisch auch der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten gewährleistet. Daher richtet sich der Blickwinkel von Satz 2, dass der Vollzug der Freiheitsstrafe auch eben diesem Schutz diene, vordringlich auf die Verbüßungszeit selber.

<sup>1367</sup> Bei derartigen Entlassungen gegen Jahresende, die verbreitet als "Weihnachtsamnestien" bezeichnet werden, kann bereits nach dem Gesetz ein großzügiger Maßstab angelegt werden (vgl. § 16 Abs. 2 StVollzG).

<sup>1368</sup> Bei Schwierigkeiten des Gefangenen im Umgang mit Geld und Eigentum kann die Vollzugsbehörde die angesparte Summe (auch ohne Zustimmung des Gefangenen) an den bestellten Bewährungshelfer oder eine Einrichtung der Entlassenhilfe überweisen, die das Geld innerhalb der ersten vier Wochen verwalten und nach und nach auszahlen sollen.

---

Gefangener erhält von der Anstalt die nötige Kleidung, eine Beihilfe zu den Reisekosten und eine Überbrückungsbeihilfe.

Diese nicht einmal vollständige Darstellung der Rechtslage verdeutlicht die reichhaltigen Gestaltungsmöglichkeiten eines Resozialisierungsvollzuges. Schon in wirtschaftlich allgemein günstigen Zeiten kann es freilich außergewöhnlich schwer fallen, diese Möglichkeiten für mehr als eine Minderheit der Gefangenen voll umzusetzen.<sup>1369</sup> In wirtschaftlich schwierigen Zeiten schlagen die Mängel entweder ganz direkt in den Vollzug durch (Rückgang der Arbeitsaufträge, Abbau von Stellen im Freigang etc.) oder machen sich alsbald mittelbar bemerkbar (Engpässe in den Haushalten der Länder überhaupt, und speziell der für den Strafvollzug verantwortlichen Justizministerien). Bei ausländischen Gefangenen bestehen in mancher Hinsicht von vorne herein Restriktionen.

Wenn aufgrund gesellschaftlichen Wandels und insbesondere aufgrund Einstellungswandels in der Bevölkerung mit Blick auf das öfter so bezeichnete kriminalpolitische Klima weitere Hemmnisse zu den ökonomischen Schwierigkeiten hinzukommen, wird eine solide Entlassungsvorbereitung gefährdet. Zudem werden vor allem bei Gefangenen, die nicht (mehr) über tragende personale und soziale Kontakte verfügen, die sowie schon strukturell beeinträchtigten Aussichten überproportional verschlechtert, nach der Entlassung Arbeit und Wohnung zu finden.

Von manchen Stimmen wird Resozialisierung als Vergünstigung, gelegentlich sogar als unangemessene Wohltat für den Täter dargestellt, der die Belange von Opfern und der Gesellschaft gegenübergestellt und im Zweifel als gewichtiger eingestuft werden müssten. Diese Argumentation vereinfacht die Problemlage in unzulässiger Weise. Sie widerspricht den Grundsätzen rationaler Kriminalpolitik schon generell, und erst recht mit Blick auf den Umstand, dass von ganz wenigen Fällen extrem gefährlicher Gefangener und Verwarther abgesehen alle Insassen irgendwann wieder in Freiheit entlassen werden, und eine Chance zur Einübung in diese Freiheit benötigen. Es liegt im ureigenen Interesse von Staat und Gesellschaft, sich der Wiedereingliederung von Haftentlassenen anzunehmen. Dazu gehört es auch, diejenigen Personen und Institutionen zu fördern, die diese Aufgabe als Private sozusagen stellvertretend oder in Ergänzung staatlicher Stellen bewältigen.

Ein Misslingen der Wiedereingliederung, oder nicht selten schon der erstmaligen Eingliederung bei biographisch geschädigten Gefangenen überhaupt, führt zu neuen Opfern und materiellen Schäden, zu neuen (auch) kostenträchtigen Inhaftierungen und zu vielfältigen Folgeproblemen bei Angehörigen, einschließlich möglicher Abhängigkeit von Sozialhilfe, die zu Lasten der Kommunen geht. Straftatenfreiheit bei einem Entlassenen bedeutet Schadensvermeidung und effektiven Opferschutz.

Dass der Gefangene nicht einfach "bedient" werden, sondern an sich selber arbeiten soll und für seine Resozialisierung mitverantwortlich ist, drückt das StVollzG in § 4 mit den Worten aus, dass er an der Gestaltung seiner Behandlung und an der Erreichung des Vollzugsziels mitwirkt und dass seine Bereitschaft hierzu zu wecken und zu fördern ist.

### **3.7.2 Entlassung nach Teilverbüßung und Kontrolle in Freiheit**

Nach der Strafvollzugsstatistik<sup>1370</sup> wurden im Jahr 1999 insgesamt 76.994 Gefangene und Verwarhte in die Freiheit entlassen. Davon wurden 53.955 wegen Erreichung des Strafendes und 23.039 auf Grund der Aussetzung des Strafrests zur Bewährung entlassen.

Die bedingte Entlassung nach Teilverbüßung einer Strafe oder Maßregel machte also rechnerisch rund 30% aller Entlassungen in Freiheit aus. Dabei schwanken die entsprechenden Anteilswerte in den Ländern zwischen 17% und 45%. Während der letzten 20 Jahre lag der Durchschnittswert im früheren Bun-

<sup>1369</sup> Vgl. die Analyse von BEST, P., 1998, S. 136 ff.

<sup>1370</sup> STATISTISCHES BUNDESAMT, Fachserie 10, Reihe 4.2.



desgebiet etwas höher als 30%, d. h. zwischen 31% und 35%. Bei Gefangenen, die eine längere Freiheitsstrafe verbüßen, ist die Quote der bedingten Entlassungen deutlich höher. Der niedrige Gesamtwert in der Statistik beruht u. a. darauf, dass auch solche Gefangene mit verzeichnet sind, die eine ganz kurze Strafe zu verbüßen haben, welche von Gesetzes wegen von vorne herein nicht aussetzungsfähig ist.

Hinter der Gesamtzahl der bedingten Entlassungen, deren Anteil an allen Entlassungen auch zwischen einzelnen Gerichtsbezirken deutlich variiert<sup>1371</sup>, verbergen sich ganz unterschiedliche Konstellationen. Dies sei mit der folgenden Reihe für den Entlassjahrgang 1999 verdeutlicht:

- 12.024 (52%) nach der Verbüßung von zwei Drittel oder eines höheren Anteils einer Freiheitsstrafe nach allgemeinem Strafrecht, mindestens jedoch von zwei Monaten gemäß § 57 Abs. 1 StGB;
- 3.945 (17%) auf Grund Zurückstellung der restlichen Strafvollstreckung nach § 35 BtMG zugunsten der Behandlung des Drogenstraftäters in einer Rehabilitationseinrichtung;
- 3.292 (14%) nach Verbüßung eines Teils einer Jugendstrafe, im Falle von Jugendstrafen von mehr als einem Jahr jedoch mindestens ein Drittel der verhängten Strafe gemäß § 88 Abs. 1 und 2 JGG;
- 2.508 (11%) im Wege der Gnade;
- 998 (4%) "Erstverbüßer", also Gefangene, die zum ersten mal in ihrem Leben eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren verbüßen, und die die Hälfte dieser Strafe, jedoch mindestens sechs Monate, verbüßt haben, gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB);
- 207 (0,9%) im Wege der Halbstrafenaussetzung, weil die Gesamtwürdigung von Tat, Persönlichkeit des Verurteilten und seiner Entwicklung während des Vollzugs ergeben hat, dass besondere Umstände vorliegen, gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB;
- 42 (0,2%) bedingte Entlassung aus dem Vollzug einer lebenslangen Freiheitsstrafe nach mindestens 15 Jahren Verbüßung, gemäß § 57a StGB;
- 23 (0,1%) wegen Aussetzung der Sicherungsverwahrung gemäß §§ 66, 67d StGB.

Die Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung sind schärfer gefasst als die Voraussetzungen für die primäre Aussetzung der Strafe. Im allgemeinen Strafrecht bedarf es zunächst der Einwilligung des Gefangenen. Das Gericht setzt die Reststrafe dann zur Bewährung aus, wenn dies "unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann". Mit dieser 1998 eingeführten Formel des § 57 StGB wollte der Gesetzgeber deutlicher als mit der vorherigen Formel<sup>1372</sup> den hinter dieser Risikoprognose stehenden Gedanken hervorheben, dass Belange der öffentlichen Sicherheit, insbesondere des Opferschutzes, gegenüber den wohl verstandenen objektiven Interessen des Gefangenen auf Resozialisierung abgewogen werden müssen. Eine "Verantwortbarkeit" ist stets bereits dann zu verneinen, wenn substantielle Zweifel am Ausschluss der Gefahr schwerer neuer Straftaten nicht ausgeräumt werden können. Bei Tätern, die eine Jugendstrafe verbüßen, stellt die Prognoseformel ausdrücklich auf den Stand der Persönlichkeitsentwicklung ab. Danach kann der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter den Strafreis aussetzen, wenn dies "im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen, auch unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit, verantwortet werden kann" (§ 88 Abs. 1 JGG).

Die Regelung über das Verfahren bei der bedingten Entlassung<sup>1373</sup> sieht weitere Sicherungen gegen potentiell auch künftig gefährliche Gefangene vor. Die Strafvollstreckungskammer kann den Antrag eines Gefangenen auf bedingte Entlassung ohne mündliche Anhörung als verfrüht ablehnen, wenn der Verurteilte zur Zeit der Antragstellung bei zeitiger Freiheitsstrafe noch nicht die Hälfte oder weniger als zwei Monate, bei lebenslanger Freiheitsstrafe weniger als 13 Jahre verbüßt hat. Unabhängig davon muss das

<sup>1371</sup> Diese Unterschiede schlagen sich nicht notwendig in entsprechend unterschiedlichen Erfolgs- bzw. Misserfolgsraten nieder; vgl. BÖHM, A. und C. ERHARD, 1984, S. 365 ff.

<sup>1372</sup> "...wenn verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird."

<sup>1373</sup> § 454 StPO in der Fassung von Artikel 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung des StVollzG vom 27.12. 2000 (BGBl. I S. 2043).

Gericht immer dann das Gutachten eines Sachverständigen über den Verurteilten einholen, wenn es erwägt, die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen. Seit 1998 wird ein Gutachter auch dann eingeschaltet, wenn bestimmte Sexualtaten, erhebliche Körperverletzungsdelikte oder im Vollrausch begangene Verbrechen zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren geführt hatten und wenn nicht auszuschließen ist, dass Gründe der öffentlichen Sicherheit einer vorzeitigen Entlassung des Verurteilten entgegenstehen. Das Gutachten muss sich namentlich zu der Frage äußern, ob bei dem Verurteilten keine Gefahr mehr besteht, dass dessen durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit fortbesteht. Über die Erfahrungen mit dieser Neuregelung liegen der Bundesregierung bislang keine Erkenntnisse vor.

Eine Evaluation der bedingten Entlassung ist in Deutschland anhand von amtlichen Daten nicht möglich. Hier macht sich wie bei der primären Bewährung nachteilig bemerkbar, dass es keine allgemeine Bewährungsstatistik gibt. Aus den Ergebnissen ausländischer Statistiken und deutscher sowie internationaler empirischer Untersuchungen lässt sich freilich generell der Befund ableiten, dass die Strafrestausssetzung zur Bewährung ein sinnvolles Instrument zur spezialpräventiven Behandlung von Straftätern ist und auch unter dem Gesichtspunkt der Inneren Sicherheit keine besonderen Gefahren erzeugt. Bedingt Entlassene werden nach erfolgreichem Durchstehen der Bewährungszeit in der dann folgenden (üblicherweise auf fünf Jahre bemessenen) Nacherhebungsphase im Vergleich zu Gefangenen, die ihre Strafe voll verbüßen, je nach Rückfalldefinition um 20% bis 40% weniger rückfällig.<sup>1374</sup> Was die Frage der Bewährung von Probanden, die der Bewährungshilfe unterstellt wurden, bereits während der Unterstellungszeit betrifft, so könnten entsprechende Berechnungen anhand der Rohdatensätze der Bewährungshilfestatistik an sich durchgeführt werden, da die Unterstellungen aufgrund Aussetzung des Strafrests einer Freiheitsstrafe (41.354 zum Stand vom 31.12.1997) oder einer Jugendstrafe (6.383) getrennt von den Unterstellungen nach primärer Aussetzung erhoben werden. Jedoch stehen entsprechend differenzierte Angaben zum Bewährungsverlauf bislang für die Bundesstatistik nicht zur Verfügung.

### **3.7.3 Entlassung nach vollständiger Strafverbüßung und Kontrolle in Freiheit**

Nach voller Verbüßung der verhängten Strafe, ggf. unter Anrechnung von Zeiten, die in anderer Form von Freiheitsentziehung verbracht wurden, wie beispielsweise Untersuchungshaft, Unterbringung zur Beobachtung in einer psychiatrischen Klinik oder Auslieferungshaft in einem anderen Staat, kann der Gefangene normalerweise, rechtlich gesehen, als "freier Mann" die Anstalt verlassen. Vor allem bezüglich solcher Gefangener, die bereits mehrfach vorbestraft sind und nach der bisher bekannten Vorgeschichte chronisch im "Kreislauf von Verbrechen und Strafe" verfangen sind bzw. nachweislich von Straftaten gelebt haben, kann freilich die Befürchtung aufkommen, dass ihr ggf. geäußerter Resozialisierungswille nur oberflächlich verankert, wenn nicht sogar vorgetäuscht ist, dass mithin die naheliegende Gefahr neuer Straftaten besteht. Die verlässliche Einschätzung des Vorliegens einer solchen Gefahr im konkreten Fall überhaupt und des Grades ihrer Ausprägung speziell ist außerordentlich schwierig.

Daraus folgt aber nicht, dass der Justiz bezüglich einer Kontrolle von Gefahren die Hände ganz gebunden wären. Vielmehr gilt folgendes: Das Strafgesetzbuch hat mit der im Jahr 1975 eingeführten, die überkommene Polizeiaufsicht ersetzende, Führungsaufsicht der Sache nach eine Regelvermutung der Rückfallgefahr im Sinne einer standardisierten Negativprognose eingeführt. Mit der Entlassung des Täters aus dem Strafvollzug tritt automatisch Führungsaufsicht ein, wenn eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren vollständig vollstreckt worden ist.<sup>1375</sup> Diese so bezeichnete Vollverbüßer-Regelung erfasst dem Wortlaut nach auch solche Fälle, in denen keine einschlägige Gefahr gegeben ist, beispielsweise einmali-

<sup>1374</sup> Vgl. die Auswertung von deutschen und ausländischen Forschungen bei KERNER, H.-J., 1996a.

<sup>1375</sup> Vgl. § 68f Abs. 1 StGB. Führungsaufsicht tritt von Gesetzes wegen auch in verschiedenen Fallkonstellationen der Aussetzung von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung ein, worauf hier nur pauschal verwiesen sei: §§ 67b, 67c und 67d i.V.m. § 68 Abs. 2 StGB.

ge Konflikttaten, die wegen der schweren Folgen zu einer höheren Freiheitsstrafe führen mussten. Das kann durch ausdrücklich Entscheidung im Einzelfall als Ausnahme berücksichtigt werden: Das Vollstreckungsgericht ordnet an, dass die Führungsaufsicht entfällt, wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte auch ohne diese Maßregel keine Straftaten mehr begehen wird.

Das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.1.1998 hat für bestimmte Taten die standardisierte Negativprognose des Täters sozusagen vorverlagert: Es genügt hier bereits die volle Verbüßung einer Freiheitsstrafe von nur einem Jahr für den Eintritt der Führungsaufsicht.<sup>1376</sup> Die Führungsaufsicht, die im Normalfall zwischen zwei und fünf Jahren dauert, wobei das Gericht die Höchstdauer abkürzen kann, ist durch das Gesetz in einem weiteren Aspekt zusätzlich verschärft worden. Das Gericht kann zeitlich unbefristete Führungsaufsicht über die Dauer von fünf Jahren hinaus anordnen, wenn der Verurteilte im Rahmen einer möglichen bedingten Entlassung nicht bereit (gewesen) ist, seine Einwilligung zu einer Heilbehandlung zu erteilen, die mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist, oder sich einer Entziehungskur zu unterziehen, oder einer bereits verbindlichen Weisung, sich einer Heilbehandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen, nicht nachkommt und deshalb eine Gefährdung der Allgemeinheit durch die Begehung weiterer erheblicher Straftaten zu befürchten ist.<sup>1377</sup> Über praktische Erfahrungen in den ersten beiden Jahren der Geltung dieser gesetzlichen Neuerung kann noch nichts Verallgemeinerungsfähiges gesagt werden. Empirische Untersuchungen liegen zur Zeit noch nicht vor.

Die Führungsaufsichtprobanden unterstehen der Aufsichtsstelle beim örtlich zuständigen Landgericht. Das Gericht bestellt für die Dauer der Führungsaufsicht einen Bewährungshelfer; in einzelnen Ländern sind jedoch den Aufsichtsstellen eigene Justiz-Sozialarbeiter zugeordnet (Führungsaufsichtshelfer).

### 3.7.4 Straftlassenenhilfe

Ein Bedarf für Straftlassenenhilfe in der einen oder anderen Form kann grundsätzlich bei jedem in Freiheit entlassenen Gefangenen auftreten. Besonders wichtig wird solche Hilfe unter praktischen Gesichtspunkten jedoch für die zahlreichen Verurteilten, die auf der einen Seite keine besondere kriminelle Energie besitzen, auf der anderen Seite jedoch mit persönlichen Problemen behaftet sind oder soziobiographische Störungen aufweisen bzw. schon vor der Inhaftierung für längere Zeit in ökonomisch belasteter sozial randständiger Lage gelebt haben. Entlassenenhilfe dient vor allem bei langstrafigen Gefangenen auch der Kompensation von Erlebnissen bzw. Gefühlen der „Verlassenheit“, die sich typischerweise einstellen, wenn die Verbindungen zu sozialen Netzwerken während der Haft ausgedünnt oder sogar ganz abgekappt gewesen waren.

Es kann hier offen bleiben, ob direkte kausale Beziehungen zwischen derartigen Belastungen bzw. Mängellagen und Kriminalität bestehen oder ob es um indirekte und gegebenenfalls sehr komplexe Zusammenhänge geht. Jedenfalls liegt auf der Hand, dass die betroffenen Personen ein Handicap haben, wenn es darum geht, sich nach der Entlassung aus dem Vollzug wieder in der Gesellschaft zurechtzufinden und insbesondere mit Blick auf personale Beziehungen, Arbeit und Unterkunft stabile Wurzeln zu schlagen.<sup>1378</sup> Nach allgemeiner Erfahrung sind besonders die ersten Wochen und Monate in Freiheit besonders kritisch. Aus der Strafvollzugsstatistik kann man dafür einen zwar nur nach Jahresabständen untergliederten, aber dennoch anschaulichen Beleg entnehmen. Sie verzeichnet den so genannten Wiedereinliefe-

---

<sup>1376</sup> Vgl. § 68f Abs. 1 Satz 1, 2. Alternative in Verbindung mit § 181b StGB: betroffen sind Gefangene, die diese Strafe wegen sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen bzw. anderen ihm unterstellten oder von ihm abhängigen Personen, wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern, wegen sexueller Nötigung oder Vergewaltigung, wegen sexuellen Missbrauchs widerstandsunfähiger Personen, wegen Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, wegen Menschenhandels, Zuhälterei oder sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen erhalten haben

<sup>1377</sup> Vgl. § 68f Abs. 1 i.V.m. § 68c Abs. 2 und § 56c Abs. 3 Nr. 1 StGB.

<sup>1378</sup> Vgl. EISENBERG, U., 2000, S. 532 ff. unter der Kapitelüberschrift "Probleme der Eingliederung bei Entlassung", m. w. N.

rungsabstand<sup>1379</sup>, also die Zeit von der Entlassung der Gefangenen in die Freiheit bis zur Wiedereinweisung in den Vollzug wegen einer anderen Straftat.

Nach dem zuletzt verfügbaren Jahrgang 1999 waren von den 59.707 am Stichtag 31.3. gezählten Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten 60% Vorbestrafte und 38% Wiedereingewiesene (64% der Vorbestraften). Die Vorstrafenbelastung ist im Vollzug der Jugendstrafe mit 32% noch eher gering, beträgt bei Freiheitsstrafenvollzug im Schnitt aller Altersgruppen 64% und erreicht bei Sicherungsverwahrten sozusagen erwartungsgemäß mit 97% einen Höchstwert. Der Anteil der Wiedereingelieferten unter den Vorbestraften beträgt bei den Frauen 48% und bei den Männern 64%, im Vollzug der Jugendstrafe 47%, im Vollzug der Freiheitsstrafe 65% und bei den Sicherungsverwahrten 98%. Die Tabelle 3.7-1 demonstriert mit Blick auf die Verteilung der Wiedereinlieferungsabstände in den verschiedenen Teilgruppen einen deutlichen Alterseffekt, sowohl direkt über das für den Zählzeitpunkt ausgewiesene Lebensalter als auch indirekt über die Vollzugsart.

Tabelle 3.7-1: Wiedereinlieferungsabstand bei Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten, nach Vollzugsart, Geschlecht und Altersstufe am 31.3.1999

Vollzugsart/ Altersstufen (in Klammern absolute Ausgangszahlen für die jeweilige Teilgesamtheit)	Im 1. Jahr nach der Entlassung eingeliefert %	Im 2. Jahr nach der Entlassung eingeliefert %	Zwischen dem 3. und 5. Jahr nach der Entlassung eingeliefert %	Im 6. Jahr nach der Entlassung oder später eingeliefert %
Vollzug von Jugendstrafe (1.061)	59,6	27,2	13,0	0,2
Vollzug von Freiheitsstrafe (21.519)	29,8	20,0	27,9	22,2
Sicherungsverwahrung (196)	44,9	25,5	20,9	8,7
Männliche Insassen (22.142)	31,2	20,4	27,1	21,2
Weibliche Insassen (634)	35,6	19,7	26,7	18,0
Vollzug von Freiheitsstrafe nach Alter der Insassen:				
18 bis unter 21 Jahre (22)	77,3	9,1	13,6	0,0
21 bis unter 25 Jahre (1.280)	51,8	28,6	17,7	2,0
25 bis unter 30 Jahre (4.281)	40,7	24,9	27,7	6,7
30 bis unter 40 Jahre (9.015)	28,8	19,8	30,2	21,2
40 Jahre und älter (6.921)	20,2	15,8	26,9	37,1

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik (Stichtagserhebung zum 31.3.).

Man sieht, dass bei Gefangenen im Vollzug der Jugendstrafe und bei den jüngeren Gefangenen im Vollzug der Freiheitsstrafe der Misserfolg schneller eingetreten war. Schaubild 3.7-1 veranschaulicht dies für die Altersstufen beim Vollzug von Freiheitsstrafe anhand einer anderen Berechnungsweise, nämlich der Kumulierung der Prozentwerte.

Entlassenenhilfe steht demnach zunächst vor der wichtigen Aufgabe, den um Unterstützung nachsuchenden Entlassenen den Übergang vom Anstaltsleben in die Freiheit bewältigen zu helfen<sup>1380</sup>, einschließlich etwa erforderlicher Krisenintervention.

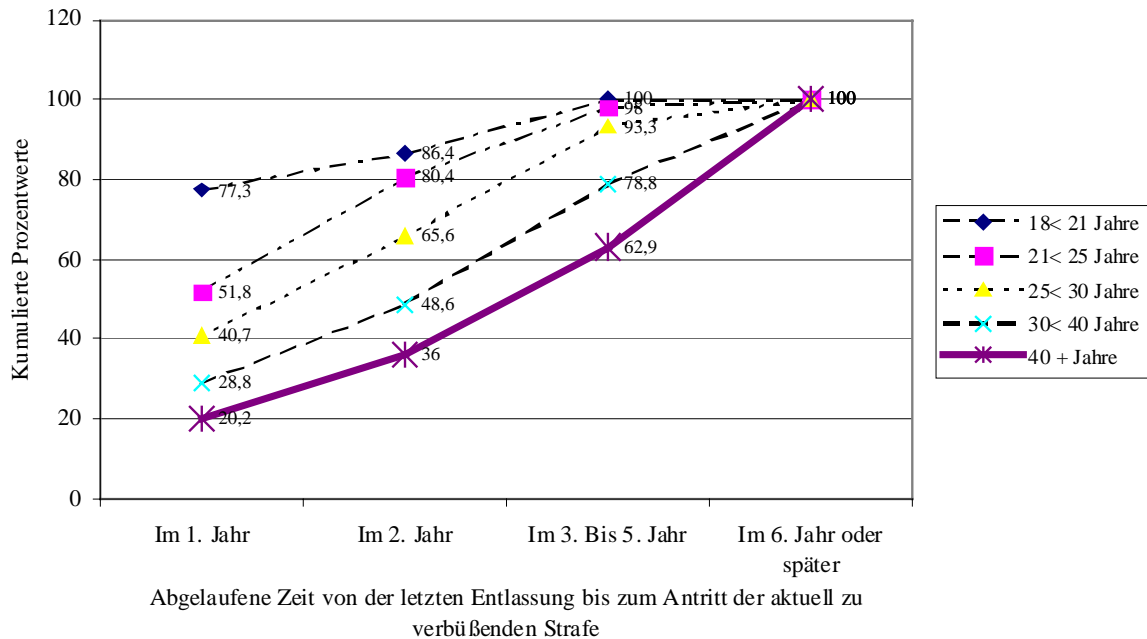
<sup>1379</sup> Die Aussagekraft dieses Kriteriums ist aus methodischen Gründen begrenzt. Der wichtigste Grund liegt darin, dass der Abstand genau genommen nicht prospektiv die Quote der "Wieder-Einlieferung" als Anteil aller Entlassenen eines früheren Entlassungsjahrgangs im Zeitablauf repräsentiert; vielmehr sagt er nur retrospektiv für einen Erhebungs-Stichtag (31.3.) aus, wie viele der jetzt Einsitzenden Vorerfahrungen mit Strafverbüßung oder Unterbringung hatten und welche Zeitspanne bis zu nunmehrigen Einlieferung verstrichen ist. Für die Demonstration des Problems überhaupt kann der ansonsten sehr wesentliche Unterschied hier vernachlässigt werden.

<sup>1380</sup> Vgl. WALTER, M., 1999, Rn. 454 ff. zum Thema: Strafvollzug als Prozess: von der Aufnahme bis zur Entlassung" m. w. N.

### 3.7.4.1 Staatliche Straftlassenenhilfe

Eine als solche behördlich organisierte Entlassenenhilfe gibt es im Bereich der Justiz von Staats wegen in Deutschland traditionell nicht. Entsprechende Funktionen werden durch Amtsträger freilich in bestimmten Konstellationen mit übernommen.

Schaubild 3.7-1: Wiedereinlieferungsabstand bei Strafgefangenen am 31.3.1999, die nach vorheriger Haftentlassung eine Freiheitsstrafe verbüßen, in Abhängigkeit vom Alter



Datenquelle: Strafvollzugsstatistik (Stichtagserhebung zum 31.3.).

- (1) Durch die Sozialarbeiter und Sozialpädagogen in den Justizvollzugsanstalten, wenn sie im Einzelfall oder im Rahmen von besonderen Programmen auch für mehrere Probanden aus dem Vollzug heraus die Nachbetreuung der Insassen in Freiheit (mit) übernehmen.
- (2) Durch die Bewährungshilfe bei der Aussetzung von Strafen und Maßregeln oder im Fall der Führungsaufsicht
- (3) Durch die Gerichtshilfe im so genannten Nachverfahren und im Gnadenverfahren, wenn für einen Probanden kein Bewährungshelfer bestellt ist und nur begrenzter Betreuungsbedarf besteht.
- (4) Durch die Jugendgerichtshilfe nach dem Vollzug einer Jugendstrafe, wenn kein Jugendbewährungshelfer bestellt ist.
- (5) Durch die so genannten Resozialisierungsfonds in staatlicher Regie oder unter staatlicher Beteiligung<sup>1381</sup> im Problemfeld der Schuldnerberatung und der Sanierung der oft hohen und unübersichtlichen Verschuldung von Entlassenen.

In den Stadtstaaten haben die Senatoren für Soziales und Jugend teilweise besondere Dienststellen eingerichtet. Sie stützen sich, was die Leistungen an Entlassene betrifft, wie sonst die Sozialämter von Stadt- oder Landkreisen vordringlich auf § 72 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG). Danach ist solchen aus Freiheitsentziehung Entlassenen, bei denen besondere soziale Schwierigkeiten der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft entgegenstehen, Hilfe zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu gewähren, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind.<sup>1382</sup> Die Hilfe umfasst vor allem Beratung und persönliche

<sup>1381</sup> Vgl. als Beispiel die Stiftung "Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender" in Baden-Württemberg; siehe WALZ, K.-M., 1999, S. 482 f. mit Nachweisen.

<sup>1382</sup> § 72 BSHG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 4 und § 5 der Verordnung zur Durchführung des § 72 BSHG.

Betreuung des Hilfesuchenden und seiner Angehörigen, sowie Maßnahmen bei der Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung. Daneben hat die Arbeitsverwaltung nach dem Arbeitsförderungsgesetz von 1969 eine Reihe von Möglichkeiten zur Unterstützung von Entlassenen im Arbeits- und Berufsbereich. Bei Ausländern, die aus anderen Staaten als den Mitgliedsländern der EU stammen, bestehen Restriktionen in den Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten.

### 3.7.4.2 Private Straffentlassenenhilfe

Ein wesentlicher Teil der praktischen Betreuung von unterstützungsbedürftigen Entlassenen wird von privaten Vereinigungen und Verbänden getragen.<sup>1383</sup> Sie firmieren unter den unterschiedlichsten Bezeichnungen, werden aber gemeinhin unter dem überkommenen Oberbegriff der "Straffälligenhilfe" zusammengefasst. Ihre Tradition reicht bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts zurück.<sup>1384</sup> Je nach Region und geschichtlichem Hintergrund sind die Vereine oder Verbände auch heutzutage in der personellen Basis und in den Verknüpfungen mit Behörden und Gerichten entweder eher justiznah ausgestaltet und orientiert<sup>1385</sup> oder sie betonen das ganz selbständige und in der Grundorientierung stärker gesellschaftspolitische Engagement.<sup>1386</sup> Die Freien Wohlfahrtsverbände sind im Reigen der Anbieter von Straffälligenhilfe als einzige schon immer im Rahmen ihres breiten Arbeitsspektrums für die alte Bundesrepublik flächendeckend präsent gewesen und sind jetzt mit ihren Untergliederungen in allen 16 Ländern aktiv. Es gibt zahlreiche Querbeziehungen vor allem auf örtlicher Ebene. Die praktische Tätigkeit folgt heutzutage bei allen Vereinigungen und in allen Einrichtungen wesentlich denselben fachlichen Grundsätzen.

Die finanzielle Basis der Vereine und Verbände ist in vielen Regionen sehr schmal und vor allem strukturell ungesichert. Zu den Finanzquellen gehören Mitgliedsbeiträge, Spenden, Bußzuweisungen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte sowie schließlich Pflegesätze aus kommunalen oder staatlichen Töpfen im Falle des Angebots von Heimplätzen oder sozialpädagogisch unterstützten Wohngelegenheiten. Dort wo diese Finanzquellen einigermaßen ergiebig und kontinuierlich sprudeln, auch auf der Grundlage ständiger Bußgeldwerbungen und Aktionen der Öffentlichkeitsarbeit, bieten die Vereine und ihre Zusammenschlüsse (Regionalgruppen, Landesarbeitsgemeinschaften, Landesverbände etc.) ein ausdifferenziertes und professionelles Programm personaler und sozialer Hilfen an.

Zur Palette dieses Programms gehören, um dies zu veranschaulichen, namentlich die folgenden Hilfen:

- Beratung bereits im Vollzug zur frühzeitigen Übergangsvorbereitung,
- Arbeitsvermittlung,
- Wohnraumvermittlung,
- Schuldnerberatung,
- Geldverwaltung,
- Entschuldungsvereinbarungen im Sinne einer Gesamtlösung mit den Gläubigern,
- Finanzielle Unterstützung ,
- Vermittlung von Sozialhilfe,
- Sachleistungen,
- Suchtberatung,
- Vermittlung von ambulanter Therapie bei anderen Störungen,
- Familienarbeit,
- Soziales Training, Sozialtherapie,
- Sozialtherapeutisch begleitetes Wohnen,
- Täter-Opfer-Ausgleich,
- Haftvermeidungshilfe,
- Freizeitgestaltung.

<sup>1383</sup> Analyse der Lage bis Ende der siebziger Jahre siehe bei BAUMANN, H., 1980. Neuere Lagebeschreibung siehe bei BLAU, G., 1999, S. 497 ff.

<sup>1384</sup> Dazu und zu anderen Entwicklungen siehe KERNER, H.-J. (Hg.), 1990b. Bemerkenswert vor allem die 1826 gegründete Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft sowie der 1832 gegründete Badische Verein zur Besserung der Strafgefangenen und Verbesserung des Schicksals entlassener Häftlinge; vgl. WALZ, K.-M., 1999, S. 34 ff.; die geschichtliche Entwicklung führte in der Gegenwart zur Gründung des "Badischen Landesverbands für soziale Rechtspflege"; vgl. ebenda, S. 495 ff.

<sup>1385</sup> Dies gilt für den Süden und Südwesten Deutschlands in besonderem Maße. Als anschauliches Beispiel sei auf den "Landesverband Straffälligenhilfe Württemberg e. V." mit Sitz in Stuttgart hingewiesen (<http://www.lsw.paritaet-bw.de/>).

<sup>1386</sup> Dies gilt für den Norden Deutschlands in besonderem Maße. Als exemplarische Neugründung für den Bereich der neuen Länder nach der Wiedervereinigung siehe beispielsweise den Verein "Freie Hilfe Berlin e.V. - Gefährdeten- und Straffälligenhilfe" mit Sitz im (ehemaligen) Ost-Berlin (<http://www.freiehilfe-berlin.de/index.html>).

Als besonders nützlich in Gemeinden und Regionen, in denen Straffälligenhilfe mehr als nur gelegentlich von den verschiedensten Stellen, Gruppen und Vereinigungen angeboten wird, hat sich die Bildung von sog. Zentralstellen bzw. zentralen Anlauf- und Beratungsstellen für Straffällige erwiesen. Dort findet intern eine abgestimmte Kooperation und Koordination bezüglich Aufgabengestaltung, Dienstplan und Finanzierung statt; extern besteht der Vorteil in einem integrierten Angebot für die Hilfesuchenden und der Möglichkeit, effiziente Informationssysteme für den Fall akuten speziellen Hilfebedarfs durch andere Institutionen aufzubauen. Einzelne Länder tragen durch regelmäßige finanzielle Zuwendungen zum Aufbau und Erhalt landesweiter Netze von Anlauf- und Beratungsstellen bei.

Auf Bundesebene haben sich die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege<sup>1387</sup> und die Deutsche Bewährungshilfe (DBH)<sup>1388</sup> zur Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) zusammengeschlossen.<sup>1389</sup> Die Bundesregierung fördert deren Tätigkeit durch jährliche Zuwendungen im Interesse einer übergreifenden Fortentwicklung der Fachlichkeit der spezifischen Reintegrationshilfen und -dienste.

Staatliche Straftentlassenenhilfe und private Straffälligenhilfe bilden zusammengenommen eine wesentliche Basis der so genannten tertiären Kriminalprävention.<sup>1390</sup> Die theoretische, sozialpolitische, gesellschaftspolitische und kriminalpolitische Diskussion über diesen Befund steckt freilich in Deutschland noch in den Anfängen<sup>1391</sup>, trifft auch auf Vorbehalte im Feld der Straffälligenhilfe selber, die mit der Wahrnehmung verbunden sind, der Diskurs über Kriminalprävention laufe auf eine Schwächung des Resozialisierungskonzepts und am Ende doch auf Verstärkung der Repression gegenüber Gefangenen und Entlassenen hinaus.

### 3.7.5 Zusammenfassung und Ausblick

Strafvollzug, Entlassungsvorbereitung, Hilfe bei der Entlassung und schließlich Haftentlassenenhilfe als Unterstützung ehemaliger Insassen bei ihrem Bemühen um Wiedereingliederung in die Gesellschaft bilden ein komplexes Problemfeld. Daher ist es richtig und auch in Zukunft unerlässlich, den Strafvollzug von Anfang der Aufnahme der Gefangenen in die Anstalt an als "Entlassungs-Vorbereitungsvollzug" rechtlich zu konzipieren und faktisch möglichst optimal zu organisieren. Die Behandlung der Gefangenen in der Anstalt ist sozialstaatlich geboten und muss durchweg rechtsstaatlichen sowie auch menschenrechtlichen Anforderungen genügen. Sie ist freilich, aus der Perspektive des Strafrechts gesehen, kein Selbstzweck, sondern dient dem Ziel, die Insassen effektiv und effizient auf ein Leben ohne Straftaten nach dem Vollzug vorzubereiten. Dieses Ziel steht nicht im Widerspruch zu dem Gedanken der Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung vor neuen Straftaten.

Das StVollzG bietet ein ausgewogenes Instrumentarium von Behandlungsmaßnahmen zur inhaltlichen Ausgestaltung der Resozialisierung, von Sicherungsmaßnahmen zu Vorbeugung und Abwehr von Gefahren in der Anstalt, sowie von Restriktionen der Öffnung des Vollzuges nach außen im Blick auf Fluchtgefahr und Missbrauchsgefahr. Es besteht insoweit gerade in Hinsicht auf die allmähliche Hinführung von Gefangenen auf die vorläufige oder endgültige Freiheit weder grundsätzlicher noch aktueller Reformbedarf, was das StVollzG selber und die ergänzenden Verordnungen bzw. Richtlinien betrifft. Die in vielfältigen Kombinationen immer wieder neu auftretenden Umsetzungsprobleme sind auch deswegen schwer lösbar, weil ökonomische, soziale sowie gesellschaftspolitische Wandlungsprozesse und insbesondere Krisen mit Wucht auf den Strafvollzug durchzuschlagen pflegen. Der Wandel in der Zusammen-

---

<sup>1387</sup> Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.; Deutscher Caritasverband e.V.; Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V.; Deutsches Rotes Kreuz e.V.; Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V.; Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland.

<sup>1388</sup> Jetzt: Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik.

<sup>1389</sup> Kontakt: BAG-S, Oppelner Straße 130, 53119 Bonn. (E-mail = bag-s@t-online.de).

<sup>1390</sup> Vgl. zur Thematisierung des Problems KERNER, H.-J., 1995b, S. 95 ff.

<sup>1391</sup> In den Beispielen auf Österreich bezogene, im Ansatz jedoch grundsätzliche kritische Reflexion der Chancen und Widersprüche moderner Straftentwicklungen s. bei PILGRAM, A. u. a., 2000, S. 129 ff.

---

setzung der Gefangenenpopulation, unter anderem auch bezüglich ausländischer Gefangener, stellt die Vollzugsbehörden und Bediensteten zusätzlich vor ständig wechselnde Herausforderungen.

Grenzüberschreitende Abstimmung und Kooperation gibt es in der Haftentlassenenhilfe selbst bilateral erst in kleinen Ansätzen.<sup>1392</sup> Vor allem auf europäischer Ebene besteht hier dringender Handlungsbedarf zu einem weiteren Ausbau<sup>1393</sup>, auch unter der breiteren Perspektive effektiver (tertiärer) Kriminalprävention im Rahmen der dritten Säule der Europäischen Union. Während die polizeiliche Kooperation etwa über EUROPOL bereits vergleichsweise weit vorangekommen ist und die justizielle Kooperation im Gefolge des Vertrages von Amsterdam über EUROJUST erste Gestalt annimmt, fehlt es im vorliegenden Feld bislang schon an ersten konsensfähigen Grundplänen überhaupt. Die Bundesregierung hält im übrigen aus dem Gesichtspunkt des Subsidiaritätsprinzips heraus auch künftig die Initiativen und Aktivitäten von privaten Gruppen, Vereinigungen und Verbänden für unverzichtbar; die private Straffälligenhilfe muss weiter gestärkt werden, der Ausbau von Resozialisierungsfonds zur Entschuldung von Straftentlassenen empfiehlt sich nicht nur zu deren effektiverer Resozialisierung, sondern auch wegen der Chancen für Geschädigte, insbesondere für individuelle Opfer, für einen Teil ihrer Einbußen oder im Optimalfall sogar in ganzer Höhe entschädigt zu werden.

### 3.8 Rückfallstatistik

#### Kernpunkte

- ◆ Strafrecht dient dem Schutz des friedlichen Zusammenlebens der Bürger und der Sicherung des Rechtsfriedens. Deshalb ist die Strafe auch kein Selbstzweck. Die Eingriffe des Strafrechts sind nur gerechtfertigt, "wenn sie sich zugleich als notwendiges Mittel zur Erfüllung der präventiven Schutz-aufgabe des Strafrechts" (BGHSt 24, 40, 42) erweisen.
- ◆ Entsprechend der Zielsetzung des Strafrechts, Kriminalität zu verhindern, ist vor allem das Maß an Legalbewährung ein wichtiges Kriterium der Erfolgskontrolle. Legalbewährung kann freilich ebenso wenig wie Rückfälligkeit vollständig gemessen werden; viele Taten bleiben im Dunkelfeld. Auch durch Dunkelfeldforschungen lässt sich das Dunkel der Kriminalität nicht vollständig aufhellen. In der Regel wird sich deshalb die (spezialpräventive) Erfolgskontrolle auf die Messung der erneuten Verurteilung beschränken müssen.
- ◆ Das gegenwärtige System der Strafrechtspflegestatistiken enthält, obwohl dies schon seit mehr als einem Jahrhundert gefordert worden ist, keine Rückfallstatistik. Im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz wurde inzwischen mit dem Aufbau einer umfassenden und periodischen Rückfallstatistik begonnen. Grundlage hierfür bildet der Datenbestand des Bundeszentralregisters (BZR). Eine früher für die Bezugsjahre 1980 bis 1984 erstellte Rückfallstatistik beschränkte sich auf freiheitsentziehende Sanktionen als Bezugsentscheidungen. In der inzwischen neu konzipierten Rückfallstatistik werden nunmehr sämtliche strafgerichtlichen Verurteilungen sowie alle Eintragungen im Erziehungsregister berücksichtigt. An der Auswertung der Daten des Bundeszentralregisters für das Bezugsjahr 1994 wird derzeit gearbeitet.
- ◆ Von einer periodischen, auf der Grundlage von BZR-Daten erstellten Rückfallstatistik können Aussagen erwartet werden insbesondere hinsichtlich der Entwicklung
  - deliktsspezifischer Rückfallraten,
  - von Art und Ausmaß von Rückfälligkeit in Abhängigkeit von Sanktionsart und -höhe,
  - des Bestraftenanteils junger Menschen,
  - der Mehrfachauffälligkeit der registrierten Straftäter.Schon diese deskriptiven Daten sind für eine folgenorientierte Kriminalpolitik unerlässlich.

<sup>1392</sup> Siehe etwa den für das deutsch-französische Grenzgebiet seit 1994 laufenden Modellversuch einer Europäischen Anlaufstelle für Straffällige in Straßburg; Nachweis bei WALZ, K.-M., 1999, S. 498 ff.

<sup>1393</sup> Zur Lage bis Anfang der neunziger Jahre vgl. beispielsweise PILGRAM, A., 1995, S. 89 ff.



- ◆ Eine periodische Rückfallstatistik erlaubt darüber hinaus die Beobachtung der Entwicklung dieser Anteile.
- ◆ Innerhalb der durch die verfügbaren Daten gezogenen Grenzen und bei Vorliegen quasi-experimenteller Bedingungen kann vergleichend die Wirksamkeit der Sanktionen überprüft werden. Damit könnten Gesetzgebung wie Rechtspraxis wichtige Anhaltspunkte für den rationalen Einsatz strafrechtlicher Reaktionen an die Hand gegeben werden.

### 3.8.1 Rückfall als Misserfolgsindikator des Strafrechts in spezialpräventiver Hinsicht

Strafrechtliche Reaktionen greifen in die Freiheit der Bürger und Bürgerinnen ein. Der Staat versucht durch diese Reaktionen, seinen Schutzauftrag zu erfüllen, sozialschädlichem Verhalten gegenzusteuern. Die damit angestrebten spezialpräventiven Wirkungen können darauf beruhen, dass der verurteilte Täter entweder durch die Einwirkungen der resozialisierenden Strafe befähigt wird, künftig ein straffreies Leben zu führen (positive Spezialprävention), oder dass er von der Begehung weiterer Straftaten abgeschreckt bzw. zwangsweise - durch Sicherung - davon abgehalten wird (negative Spezialprävention). Ein weiterer Strafzweck des Strafrechts besteht in der Generalprävention. Durch den Eindruck von Strafdrohung und Strafverfolgung sollen zum einen potentielle, also künftige Täter von der Begehung von Straftaten abgehalten werden (negative Generalprävention), zum anderen sollen Normbewusstsein und Normtreue in der Bevölkerung stabilisiert werden durch Bestätigung und Bekräftigung strafrechtlicher Normen (positive Generalprävention). Der in Rechtsprechung und Literatur herrschenden Vereinigungstheorie zufolge dient Strafrecht darüber hinaus auch dem gerechten Schuldausgleich, sind Sühne und Vergeltung für begangenes Unrecht weitere Aspekte einer angemessenen Strafsanktion.

Wie immer diese verschiedenen Aspekte im Einzelfall gewichtet werden, die Strafe hat jedenfalls "nicht die Aufgabe ... Schuldausgleich um ihrer selbst willen zu üben, sondern (ist) nur gerechtfertigt", ... wenn sie sich zugleich als notwendiges Mittel zur Erfüllung der präventiven Schutzaufgabe des Strafrechts (BGHSt 24, 40, 42) erweist. Deshalb muss sich das Strafrecht auch - hinsichtlich seiner spezialpräventiven Zielsetzung - daran messen lassen, inwieweit es die Ziele der Verhinderung oder Verminderung der Delinquenz erreicht. Es muss sogar darüber begründet Rechenschaft ablegen können, ob die Strafe geeignet und erforderlich war und ob nicht gleich wirksame, indes den Einzelnen weniger belastende Reaktionen ausgereicht hätten. Dies fordert schon der aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende, das gesamte staatliche Handeln bestimmende Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.<sup>1394</sup>

Voraussetzung hierfür ist, dass die möglichen Folgen - sowohl beabsichtigte als auch mögliche, indes nicht beabsichtigte Nebenwirkungen - bekannt sind und bewertet werden können, um für Gesetzgebung wie Rechtspraxis gesichertes Wissen über die Eignung und Erforderlichkeit der strafrechtlichen Reaktionen verfügbar zu machen. Viele der derzeit beobachtbaren Unterschiede in der Sanktionierungspraxis dürften auf differierenden Vorstellungen über die präventive Wirkung der verhängten Sanktionen beruhen.

Es bedarf deshalb der Erfolgskontrolle. Ohne Erfolgskontrolle ist das kriminalrechtliche System wie "eine Firma ohne Buchhaltung, die in seliger Unkenntnis vom Ausmaß ihres Gewinns oder ihres Verlustes arbeitet".<sup>1395</sup> Die Messung des (spezial- oder general-) präventiven Erfolgs strafrechtlicher Sanktionen gehört mit zu den methodisch schwierigsten Problemen der Kriminologie. Die Schwierigkeit allein ist freilich kein Grund, auf empirische Untersuchungen zu verzichten und stattdessen auf ungesicherte Ver-

<sup>1394</sup> Dieser besagt für das Strafrecht, "dass eine Maßnahme unter Würdigung aller persönlichen und tatsächlichen Umstände des Einzelfalles zur Erreichung des angestrebten Zwecks geeignet und erforderlich sein muss, das heißt, das das Ziel nicht auf eine andere, den Einzelnen weniger belastende Weise ebenso gut erreicht werden kann, und dass der mit der Maßnahme verbundene Eingriff nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und zur Stärke des bestehenden Tatverdachts stehen darf" (HILL, H., 1989, Rdnr. 22).

<sup>1395</sup> GLASER, D., 1973, zit. nach ALBRECHT, H.-J., 1980, S. 242.

mutungen zu vertrauen. In Öffentlichkeit und Politik bestehen bekanntlich höchst unterschiedliche, z. T. gegensätzliche Annahmen über Strafwirkungen. Aber über die Richtigkeit dieser Annahmen können nicht Mehrheitsverhältnisse oder politische Präferenzen entscheiden, sondern das Ergebnis der empirischen Prüfung dieser Annahmen. Alltagstheorien, vom Zeitgeist geprägt, können allzu leicht in die Irre führen.<sup>1396</sup>

Wesentliche Kriterien für eine spezialpräventive Effizienzkontrolle - und nur um diese Frage geht es bei der Rückfallstatistik - sind durch die Zielvorgaben des Strafrechts bestimmt. Da der Gesetzgeber dem Strafvollzug das "Leben ohne Straftaten" als zentrale Aufgabenstellung (§ 2 Satz 1 StVollzG) vorgegeben hat und eine Strafaussetzung zur Bewährung von einer günstigen Sozialprognose abhängig gemacht wird, nämlich von der Erwartung, der Verurteilte werde "keine Straftaten mehr begehen" (§ 56 Abs. 1 StGB), liegt es nahe, Rückfälligkeit als einen zentralen "Misserfolgsindikator" des Strafrechts zu verwenden.

Bei näherem Zusehen stellt sich freilich die Aufgabe der "Erfolgskontrolle" als überaus schwierig dar. In einem ersten Ansatz kann zwar jede erneute Straftat eines bereits Bestraften als Rückfall definiert und als strafrechtlicher "Misserfolg" gewertet werden. Die nähere Betrachtung zeigt indes die Schwierigkeit, Nicht-Rückfall als "Erfolgs-" bzw. Rückfall als "Misserfolgsindikator" des Strafrechts zu verwenden:

- Nur ein Teil der Straftaten wird entdeckt, angezeigt und aufgeklärt. Dies gilt auch für Straftaten von bereits Bestraften. Über die im Dunkelfeld bleibenden (Rückfall-)Straftaten wissen wir aus Dunkelfeldstudien herkömmlicher Art nichts.
- Als (Miss-)Erfolgsindikator wird deshalb üblicherweise die erneute justizielle Auffälligkeit verwendet. Die Abgrenzungsschwierigkeiten werden dadurch indes nicht weniger.
- Soll als Rückfall jede erneute Straftat gewertet werden oder nur eine solche, die in etwa auf derselben deliktischen Linie liegt wie die vorangegangene Tat, so dass z. B. die Trunkenheitsfahrt (§ 316 StGB) des wegen Raubes (§§ 249, 250 StGB) Vorbestraften ausscheiden würde?
- Soll als Rückfall jede erneute Straftat gewertet werden, auch dann, wenn sie als geringfügig eingestuft und von Staatsanwaltschaft oder Gericht aus Opportunitätsgründen eingestellt wird?
- Ist es nicht schon ein "Erfolg" der Strafe, wenn
  - die Rückfallintervalle, also die straffreie Zeit zwischen einer erneuten justiziellen Auffälligkeit, größer werden, oder wenn
  - die Schwere der Rückfalltaten abnimmt?

Ein weiteres Problem ist die Bestimmung des Rückfallzeitraumes. Dass der Zeitraum begrenzt werden muss, ist selbstverständlich. In Deutschland wird, einer wissenschaftlichen Konvention folgend, der Rückfallzeitraum regelmäßig auf vier bis fünf Jahre begrenzt. Durch diese Begrenzung sollen systematische Ausfälle vermieden werden, die dann zu befürchten sind, wenn die Mindesttilgungsfrist des Bundeszentralregisters (BZR) von fünf Jahren überschritten wird.

Vor allem aber bleibt das Problem des kausalen Zusammenhangs zwischen strafrechtlicher Sanktion und Rückfall. Niedrige Rückfallraten beweisen keinen positiven Einfluss der Strafe; hohe Rückfälligkeit muss nicht durch die Sanktion "bewirkt" sein. Methodische Voraussetzung einer Erfolgsmessung ist nämlich, dass durch Kontrolle sämtlicher Störvariablen sichergestellt ist, dass die Variation der abhängigen Variablen (hier: Rückfall) möglichst zweifelsfrei auf die Variation der unabhängigen Variablen (hier: Strafe nach Art und Höhe) zurückgeführt werden kann. Als idealer Versuchsplan, in dem alle Störfaktoren kontrolliert sind, gilt das experimentelle Vorgehen. In der Sanktionsforschung sind Experimente aus rechtlichen wie aus ethischen Gründen zumeist nicht zu verwirklichen. Es besteht meist nur die Möglichkeit, durch geeignete Forschungsstrategien (und innerhalb der durch die verfügbaren

---

<sup>1396</sup> Nur zwei Beispiele aus längst zurückliegender Zeit sollen den gemeinten Sachverhalt verdeutlichen: 1810 lehnte der englische Oberste Richter, Lord Ellenborough, im House of Lords den Vorschlag, die Wertgrenze des mit der Todesstrafe bedrohten Ladendiebstahls von 5 auf 10 Schilling anzuheben, mit der Begründung ab, niemand könne sonst seines Eigentums noch sicher sein: "I trust your lordships will pause before you assent to an experiment pregnant with danger to the security of property ... Such will be the consequences of the repeal of this statute that I am certain depredations to an unlimited extent would immediately be committed ... Repeal this law and ... no man can trust himself for an hour out of doors without the most alarming apprehension that on his return, every vestige of his property will be swept off by the hardened robber" (zitiert nach ZIMRING, F. und G. J. HAWKINS, 1973, S. 28). Im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts studierten G. von Beaumont und A. von Tocqueville das amerikanische Gefängnisssystem. Auf ihre Frage, ob es denkbar sei, auf Körperstrafen zu verzichten, antwortete der Leiter des Zuchthauses von Auburn: „Ich bin vom Gegenteil überzeugt. Ich betrachte die Peitschenstrafe als die wirksamste und gleichzeitig menschlichste, welche es gibt, sie schadet der Gesundheit niemals ... Ich halte es nicht für möglich, ein großes Gefängnis ohne Hilfe der Peitsche zu leiten. Nur diejenigen, welche die menschliche Natur aus Büchern kennen gelernt haben, können das Gegenteil sagen" (zitiert nach HENTIG, H. VON, 1955, S. 372).

Daten gezogenen Grenzen)<sup>1397</sup> möglichst zu verhindern, dass die beobachteten Effekte (hier: Unterschiede in der Legalbewährung) nicht in unkontrollierter Weise durch die Wirkung von Drittvariablen verfälscht werden. Als Alternative zum experimentellen Design kommen vor allem quasi-experimentelle Untersuchungsansätze in Betracht, die insbesondere dann möglich sind, wenn die Sanktionierungspraxis für gleichartige Fälle zeitlich oder regional uneinheitlich ist.

Grundlegende Voraussetzung für eine Erfolgsbeurteilung ist indes, dass überhaupt Basisdaten über Rückfälligkeit vorliegen. Diese Informationen werden sich notgedrungen auf Daten über erneute justizielle Auffälligkeit beschränken müssen. Legalbewährung kann also nur bedingt gemessen werden, nämlich anhand von Hellfelddaten über Rückfälligkeit, also über das Ausbleiben einer erneuten strafrechtlichen Registrierung bzw. Verurteilung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes. Aber schon mit derartigen Daten könnten viele der derzeit offenen Fragen der Kriminalpolitik beantwortet werden, z. B.: Wie hoch ist die Rückfallrate nach einer Einstellung des Strafverfahrens wegen Diebstahls, wie hoch ist die Rückfallrate für einen wegen sexuellen Kindesmissbrauchs verurteilten Straftäter?

Diese Fragen konnten bis vor kurzem nicht beantwortet werden. Seit mehr als hundert Jahren - seit 1882 - wird zwar statistisch erfasst, wie viele Personen jährlich bestraft werden und wie viele hiervon bereits vorbestraft sind. Systematisch und regelmäßig erhobene Statistiken darüber, wie viele der Bestraften wieder rückfällig werden, gab es aber nicht, obwohl die Führung einer Rückfallstatistik seit mehr als einem Jahrhundert gefordert wird.<sup>1398</sup> Im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz wird derzeit eine Machbarkeitsstudie für eine Rückfallstatistik auf der Grundlage des Datenbestandes des Bundeszentralregisters (BZR) durchgeführt.<sup>1399</sup>

### **3.8.2 Statistische Informationen im gegenwärtigen System der amtlichen Strafrechtspflegestatistiken zu Vorbelastungen und Rückfall**

#### **3.8.2.1 Statistische Informationen über Vorbelastungen**

Im derzeitigen System der amtlichen Strafrechtspflegestatistiken stehen aus vier Statistiken einige Informationen zur Vorbelastung der erfassten Personen zur Verfügung:

- In der Polizeilichen Kriminalstatistik wird erfasst, ob der Tatverdächtige bereits bei der Polizei "als Tatverdächtiger in Erscheinung getreten war". Freilich gelten Einschränkungen: "Dies ist nicht mit ‚vorbestraft‘ gleichzusetzen. Voraussetzung ist auch nicht, dass vorher gleichartige Straftaten festgestellt wurden."<sup>1400</sup> Ferner dürfte der Anteil zu niedrig sein, weil das wiederholte Auftreten von Tatverdächtigen "nur für einen eng begrenzten Zeitraum geprüft und darüber hinaus auch nicht immer erkannt"<sup>1401</sup> wird.
- Für die Strafverfolgungsstatistik (StVStat) werden einige Angaben zu Zahl und Art der früheren Verurteilungen<sup>1402</sup> erhoben, soweit diese im BZR noch nicht getilgt sind.<sup>1403</sup> Bei einem kleinen Teil

<sup>1397</sup> Unter rückfallstatistischen Gesichtspunkten werden die Auswertungsmöglichkeiten nicht nur begrenzt durch Art und Zahl der verfügbaren Variablen, sondern auch durch die Unvollständigkeit (z. B. hinsichtlich der Eintragungen gem. §§ 45, 47 JGG oder des Vollstreckungsendes von Freiheitsstrafen) und teilweise begrenzte Gültigkeit der BZR-Daten.

<sup>1398</sup> Vgl. KÖBNER, O., 1893; weitere Nachweise bei ROESNER, E., 1936.

<sup>1399</sup> Zur Situation in Europa vgl. die Übersicht über "reconviction studies" im European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics – Draft Model, 1995, S. 150 ff.; ferner im European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics 1999, S. 180.

<sup>1400</sup> BUNDESKRIMINALAMT, Polizeiliche Kriminalstatistik 1999, S. 124, Fußnote 1.

<sup>1401</sup> Ebenda, S. 69.

<sup>1402</sup> Als frühere Verurteilungen erfasst werden Strafen (Freiheitsstrafe, Geldstrafe, Strafrest nach dem WStG, ferner Jugendstrafe, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel nach JGG). Nicht erfasst werden Verfahrenseinstellungen gem. §§ 153 ff. StPO, §§ 45, 47 JGG, ferner Entscheidungen gem. §§ 59, 60 StGB, § 27 JGG. Von der Einholung eines Strafregisterauszugs lediglich für Zwecke der Statistik soll abgesehen werden; die Angaben sollen vielmehr entweder einem bereits eingeholten Straf- bzw. Erziehungsregisterauszug, den Urteilsgründen oder der Anklageschrift entnommen werden.

<sup>1403</sup> Ergebnisse eines stichprobenartig erfolgten Vergleichs der Meldungen für die Strafverfolgungsstatistik mit jenen für das Bundeszentralregister ergaben Anhaltspunkte für eine nicht völlig korrekte Erfassung sowohl der Anzahl als auch der Art der schwersten früheren Verurteilung; vgl. PFEIFFER, C. und R. STROBL, 1992, S. 129 ff.

der in der StVStat erfassten Verurteilten fehlen Angaben zu Vorstrafen.<sup>1404</sup> Erhoben und ausgewiesen werden nur Angaben zur Zahl sowie zu Art und Schwere der Vorverurteilungen; Informationen zur Einschlägigkeit von Vorstrafen werden dagegen nicht erhoben.

- In der Bewährungshilfestatistik (BewHStat) wird für die einem hauptamtlichen Bewährungshelfer unterstellten Probanden festgestellt, ob sie bereits früher verurteilt worden waren, namentlich ob sie bereits früher unter Bewährungsaufsicht standen.
- Jeweils zum Stichtag 31.3. eines Berichtsjahres wird in der Strafvollzugsstatistik (StVollzStat) u. a. auch die Zahl der Vorstrafen der Strafgefangenen im Freiheits- und Jugendstrafvollzug sowie der Sicherungsverwahrung ausgewiesen. Hierbei ist mit Verzerrungen in zwei Richtungen zu rechnen. Zum einen sind durch die Stichtagserfassung die längerfristig Einsitzenden systematisch überrepräsentiert, was eine überproportionale Erfassung der vorbestraften Insassen zur Folge hat.<sup>1405</sup> Zum anderen kommt es zu einer Untererfassung der tatsächlichen Vorbelastung "aufgrund der spezifischen Erhebung der Daten durch die Vollzugsbehörde bei Haftbeginn (zum Teil nur mittels Befragung der Gefangenen)".<sup>1406</sup>

Tabelle 3.8-1: Vorbelastung von Tatverdächtigen, Verurteilten und Gefangenen 1998

	Insgesamt	erstmalserfasst	% von 1	Vorbelastet / vorbestraft						
				insgesamt	% von 1	bis zu 4 mal	% von 1	5 mal und öfter	% von 1	
				1	2	3	4	5	6	7
Polizeilich ermittelte Tatverdächtige (1)	1780520	944374	53,0	836146	47,0					
Nach JGG Verurteilte (2)	84490	48057	56,9	36433	43,1	33599	39,8	2834	3,4	
Nach allg. Strafrecht Verurteilte (3)	685065	357478	52,2	327587	47,8	205205	30,0	122382	17,9	
Jugendstrafvollzug (4)	6438	4366	67,8	2072	32,2	2042	31,7	30	0,5	
Vollzug der Freiheitsstrafe (4)	50021	17959	35,9	32062	64,1	18967	37,9	13095	26,2	
- Alter 18 .. <21	150	106	70,7	44	29,3	43	28,7	1	0,7	
- Alter 21 .. <25	4994	2406	48,2	2588	51,8	2351	47,1	237	4,7	
- Alter 25 .. <30	12410	4586	37,0	7824	63,0	5866	47,3	1958	15,8	
- Alter 30 .. <40	18837	6094	32,4	12743	67,6	6940	36,8	5803	30,8	
- Alter > 40	13630	4767	35,0	8863	65,0	3767	27,6	5096	37,4	
Sicherungsverwahrte	202	10	5,0	192	95,0	64	31,7	128	63,4	

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik, Strafvollzugsstatistik (Stichtagserhebung zum 31.3.).

Unter den genannten Vorbehalten hinsichtlich der Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der Daten zeigen die in Tabelle 3.8-1 für das Berichtsjahr 1998 zusammengestellten Eckdaten, dass

- nahezu jeder zweite Tatverdächtige für die Polizei kein Unbekannter mehr ist,
- fast jeder zweite Verurteilte bereits vorbestraft ist, wobei der Anteil der Vorbestraften an den nach Jugendgerichtsgesetz (JGG) Verurteilten etwas geringer ist,
- unter den Insassen im Freiheitsstrafenvollzug der Anteil der Vorbestraften mit dem Alter zunimmt,

<sup>1404</sup> 1998 fehlten Angaben zu früheren Verurteilungen bei 2,1% der nach allgemeinem Strafrecht und bei 8,2% der nach Jugendstrafrecht Verurteilten.

<sup>1405</sup> Vgl. KERNER, H.-J., 1976, S. 188 f.

<sup>1406</sup> JEHL, J. und S. BRINGS, 1999, S. 499.

- entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung von Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) der Vorbestraftenanteil der Sicherungsverwahrten bei über 90% liegt.

Entgegen einer üblichen Betrachtungsweise sagt der Anteil der Vorbestraften unmittelbar nichts aus über die Rückfälligkeit der Verurteilten. Der Frage nach den Vorstrafen liegt eine nach rückwärts gerichtete Betrachtung zugrunde, bei der ermittelt wird, wie viele der jetzt Verurteilten bereits früher schon einmal verurteilt worden sind. Ausgangspunkt sind die jetzt Verurteilten, nach deren Vorverurteilung gefragt wird.

Ausgangspunkt der Frage nach Rückfall sind ebenfalls die in einem bestimmten Zeitraum Verurteilten, es wird jedoch in die Zukunft, also vorwärts blickend, gefragt, wie viele der Verurteilten in der Folge innerhalb eines bestimmten Zeitraums erneut justiziell auffällig werden (Folgeverurteilung). Der Unterschied liegt also in der Blickrichtung, retrospektiv versus prospektiv. Wäre z. B. bei den 1998 Verurteilten die Bestrafung zu 100% erfolgreich im Sinne der Rückfallverhinderung, dann wäre gleichwohl, wie Tabelle 3.8-1 zeigt, jeder zweite Verurteilte vorbestraft, aber niemand würde rückfällig werden. Vorstrafen- und Rückfallquoten sind also streng auseinander zu halten.

### **3.8.2.2 Statistische Informationen über Rückfälle**

#### **3.8.2.2.1 Übersicht über die Datenlage**

Im Unterschied zu den statistischen Informationen über Vorbelastungen enthalten die amtlichen Strafrechtspflegestatistiken keine Daten über Rückfälle; ausgenommen die Bewährungshilfestatistik, die einen Anhaltspunkt zur (Mindest-)Größenordnung enthält.<sup>1407</sup> Empirisch begründetes Wissen über die Rückfallwahrscheinlichkeit in Abhängigkeit von Delikt, Sanktion, Geschlecht, Alter usw. beruhte deshalb lange Zeit ausschließlich auf Untersuchungen zu einzelnen Sanktions- oder Vollzugsformen, die freilich zumeist regional und zeitlich beschränkt waren sowie unterschiedliche Rückfallzeiträume und Rückfalldefinitionen verwendeten.<sup>1408</sup> Deshalb war es ein Meilenstein für die rückfallstatistische Forschung, dass die Dienststelle Bundeszentralregister Ende der achtziger Jahre die ersten fünf Jahrgänge einer Rückfallstatistik erstellte.

#### **3.8.2.2.2 Die Rückfallstatistik des Bundeszentralregisters**

##### **3.8.2.2.2.1 Der Datenbestand des Bundeszentralregisters als Grundlage einer Rückfallstatistik**

In den Jahren 1986 bis 1990 wurde von der dem Generalbundesanwalt zugeordneten Dienststelle Bundeszentralregister auf der Basis der im BZR verfügbaren Informationen eine prospektiv orientierte Rückfallstatistik erstellt.<sup>1409</sup> Eine Rückfallstatistik auf dieser Basis zu erstellen, lag schon deshalb nahe, weil das BZR seit den siebziger Jahren<sup>1410</sup> das zentrale deutsche Strafregister ist, in dem personenbezogen die Verhängung und Vollstreckung von Strafen sowie von Maßregeln der Besserung und Sicherung einschließlich der Maßnahmen nach Jugendstrafrecht registriert werden. Wegen des bestehenden Personen-

<sup>1407</sup> In der Bewährungshilfestatistik wird hinsichtlich der in einem Berichtsjahr beendeten Unterstellungen unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer danach unterschieden, ob diese durch Bewährung oder durch Widerruf der Strafaussetzung beendet wurde, insbesondere "nur oder auch wegen neuer Straftat". Diese Ergebnisse sind kein exaktes Maß für die Legalbewährung, weil nicht jede neue Straftat zwingend einen Widerruf nach sich zieht (§ 56f StGB). Die Ergebnisse gelten ferner nur für den kleinen Kreis der zu bedingter Freiheitsstrafe Verurteilten, die einem hauptamtlichen Bewährungshelfer unterstellt wurden. 1998 dürften dies bei maximal ca. 7% aller Verurteilten der Fall gewesen sein. In den alten Ländern wurden 1998 791.549 Personen verurteilt, davon wurden 10.977 zu einer bedingten Jugendstrafe (mit obligatorischer Unterstellung unter einen Bewährungshelfer) und weitere 88.271 Personen zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt, wobei in 42.622 Fällen Weisungen erteilt wurden, zu denen auch die Unterstellung unter einen Bewährungshelfer zählt. Danach dürfte von maximal 53.600 Unterstellungen unter einen Bewährungshelfer auszugehen sein.

<sup>1408</sup> Vgl. die Übersichten über die einschlägigen Untersuchungen bei BERCKHAUER, F. und B. HASENPUSCH, 1982; KERNER, H.-J., 1996; LÖSEL, F. u. a., 1987; SCHÖCH, H., 1992b, S. 243.; STRENG, F., 1991, S. 114 ff.

<sup>1409</sup> Zur Entstehung und zur Konzeption vgl. SEITHER, W., 1989. Die Veröffentlichung der fünf Rückfallstatistiken erfolgte durch den Generalbundesanwalt beim BGH, Dienststelle Bundeszentralregister.

<sup>1410</sup> Das Bundeszentralregister wurde durch das Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz - BZRG) vom 18.3.1971 gegründet, das am 1.1.1972 in Kraft trat.

bezugs können sämtliche Merkmale untereinander verknüpft und die Folgeverurteilungen im Verlauf dargestellt werden.

Für Zwecke der Rückfallstatistik sind das Zentralregister und das Erziehungsregister bedeutsam. In das Zentralregister werden u. a. sämtliche rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilungen nach deren Art und Höhe eingetragen (§§ 3 ff. BZRG); nicht eingetragen werden Verfahrenseinstellungen nach §§ 153 ff. StPO. Nachträgliche Entscheidungen und Ereignisse sind ebenfalls eintragungspflichtig. In das Erziehungsregister wird u. a. eingetragen die Anordnung von Erziehungsmaßnahmen und von Zuchtmitteln nach JGG (§ 60 BZRG), ferner die Einstellung des Verfahrens nach §§ 45, 47 JGG.<sup>1411</sup> Unter rückfallstatistischen Gesichtspunkten fehlen indes einige der Angaben zur Vollstreckung, die zur Berechnung der tatsächlichen Verbüßungszeit erforderlich wären. Auswertbare Personendaten sind Geburtsort und -datum, Geschlecht und Staatsangehörigkeit. Bezüglich der Delikte werden die angewandten Strafvorschriften eingetragen.<sup>1412</sup> Die Eintragungen sind nach einer gewissen Zeit der Straffreiheit zu tilgen. Die Mindesttilgungsfrist im Zentralregister beträgt fünf Jahre (§ 46 BZRG); Eintragungen im Erziehungsregister werden entfernt, sobald der Betroffene das 24. Lebensjahr vollendet hat (§ 63 BZRG). Eine Tilgung ist erst dann zulässig, wenn, für den Fall mehrerer Eintragungen, für alle Verurteilungen Tilgungsreife eingetreten ist.

#### **3.8.2.2.2 Konzeption der Rückfallstatistik des Bundeszentralregisters**

Ziel der Rückfallstatistik des BZR war es, die Rückfälligkeit nach Freiheits- bzw. Jugendstrafe, Strafrest oder Sicherungsverwahrung festzustellen. Damit wurden erstmals für Deutschland systematisch und vollständig die Rückfallraten differenziert nach Bezugsentscheidung, Folgeverurteilung sowie nach Geschlecht und Alter der Verurteilten, ermittelt. An diesem Konzept wurde die Beschränkung auf die freiheitsentziehenden Sanktionen kritisiert, weil damit die Mehrzahl aller strafrechtlichen Sanktionen, insbesondere die Geldstrafe, sowie die Mehrzahl der jugendstrafrechtlichen Sanktionen, die Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel nach JGG (§§ 9, 13 JGG), unberücksichtigt blieben. Weiter wurde kritisiert, dass die Festlegung des Beginns des Rückfallzeitraums auf das Vollstreckungsende dazu führt, dass alle Rückfälle während der Bewährungszeit bei ausgesetzten Strafen bzw. Strafresten nicht erfasst werden.<sup>1413</sup> Vor allem diese Punkte waren es, die Anlass gaben, eine Neukonzeption der Rückfallstatistik zu entwickeln.

#### **3.8.2.2.3 Die Neukonzeption der Rückfallstatistik auf der Grundlage von BZR-Daten**

Das Konzept einer erweiterten Rückfallstatistik wurde im Wesentlichen von der Kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden erarbeitet. Es sieht vor, sämtliche strafgerichtlichen Verurteilungen sowie die Eintragungen in das Erziehungsregister zu berücksichtigen. Die bisherige Beschränkung auf die freiheitsentziehenden Strafen wird aufgegeben zugunsten einer Erfassung aller Strafen (einschließlich der Entscheidungen gem. § 59 StGB, § 27 JGG), ferner aller Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel des JGG, sämtlicher Maßnahmen der Besserung und Sicherung sowie der Verfahrenseinstellungen gem. §§ 45, 47 JGG. Damit wird das gesamte Reaktionsspektrum erfasst, ausgenommen die nicht in das BZR einzutragenden §§ 153 ff. StPO. Berücksichtigt werden sämtliche relevanten Eintragungen im BZR im jeweiligen Basisjahr. Bei freiheitsentziehenden Maßnahmen ist dies das Vollstreckungsende (Entlassdatum), bei ambulanten Sanktionen - einschließlich Strafaussetzung zur Bewährung - das Entscheidungsdatum.

---

<sup>1411</sup> Wie eine Analyse der Datenbestände zeigte, werden aber offenbar nicht sämtliche Entscheidungen nach § 45 JGG zum Erziehungsregister gemeldet. Im Rahmen des Projekts "Reaktionsalternativen im deutschen Jugendstrafrecht" wurde für Baden-Württemberg im Jahre 1979 ein Anteil der nicht im Erziehungsregister registrierten Entscheidungen nach § 45 JGG von 27% festgestellt; vgl. HEINZ, W., 1989, S. 180.

<sup>1412</sup> Allerdings sind die Mitteilungen an das Bundeszentralregister teilweise unvollständig. In ihrer Aktenanalyse stellte HÜGEL, C., 1986 fest, dass z. B. Milderungen (z. B. nach § 248a StGB) nicht immer eingetragen waren.

<sup>1413</sup> Vgl. JEHL, J.-M., 1989.

---

Das Bundesministerium der Justiz erteilte 1995 dem Statistischen Bundesamt den Auftrag zu prüfen, ob dieses Konzept für eine regelmäßige Rückfallstatistik geeignet sei. Mit der Durchführung dieser Machbarkeitsstudie wurden die Kriminologische Zentralstelle Wiesbaden bzw. Prof. Dr. Jehle, Göttingen, sowie Prof. Dr. Heinz, Konstanz, beauftragt.<sup>1414</sup> Die Analyse der BZR-Daten für das Bezugsjahr 1991 ergab, dass zwar das Absammelkonzept in einigen Teilbereichen unvollständig,<sup>1415</sup> die Rückfallstatistik aber prinzipiell durchführbar ist. Mit einem verbesserten Absammelkonzept wurden deshalb in einer zweiten Projektphase Mitte 1999 die BZR-Daten für das Bezugsjahr 1994 abgesammelt. Diese Daten werden derzeit von den beiden Forschungsgruppen ausgewertet.

Die bisherigen Auswertungen der Machbarkeitsstudie für das Bezugsjahr 1994 haben gezeigt, dass auf der Basis der BZR-Daten eine Rückfallstatistik erstellt werden kann und dass diese in der Lage ist, bisher bestehende Erkenntnislücken zu schließen. In der bis jetzt durchgeführten Auswertung wurden Rückfallraten nach bestimmten Sanktionen ermittelt. Hierbei handelt es sich um Ergebnisse beschreibender Art; eine Kausalaussage in dem Sinne, dass die Rückfälligkeit (nur) wegen der Sanktionswirkung eingetreten oder ausgeblieben ist, wird damit nicht getroffen. In diesem Sinne wurde u. a. festgestellt:

- Für die meisten strafrechtlich in Erscheinung tretenden Personen bleibt die gerichtliche Aburteilung ein einmaliges Ereignis. Nur etwa jeder dritte Abgeurteilte bzw. aus der Haft Entlassene wird innerhalb eines Rückfallzeitraums von vier Jahren wegen einer erneuten Straftat wieder abgeurteilt.
- Sofern eine Wiederverurteilung erfolgt, führt dies überwiegend nicht zu einer vollstreckten Freiheitsentziehung, d. h. die meisten Rückfälle sind nicht schwerwiegender Natur.
- Die Abgeurteilten mit freiheitsentziehenden Sanktionen weisen ein höheres Rückfallrisiko auf als solche mit mildereren Sanktionen.
- Die Bewährungsstrafen schneiden gegenüber vollzogenen Freiheitsstrafen deutlich besser ab.
- Die Mehrheit der Strafgefangenen kehrt nach der Entlassung nicht wieder in den Strafvollzug zurück.

Mit diesen Feststellungen zu den Rückfallraten nach Art und Höhe der jeweiligen Bezugsentscheidung, die im Einzelnen noch weiter differenziert werden nach Alter und Geschlecht der Verurteilten, nach Vorbelastung (Delikt und Sanktion) und nach Folgeverurteilung, sind die Aussagemöglichkeiten, die diese Rückfallstatistik eröffnet, noch längst nicht erschöpft. Anhand bisheriger empirischer Untersuchungen auf der Grundlage von BZR-Daten kann dies beispielhaft verdeutlicht werden. Andererseits sind die Grenzen nicht zu verkennen, die durch die verfügbaren Daten gezogen werden. So sind insbesondere Aussagen über den Einfluss persönlicher, abgesehen von Geschlecht und Alter, oder sozialer Merkmale der Betroffenen nicht möglich.

### **3.8.3 Aussagemöglichkeiten einer Rückfallstatistik auf der Grundlage von BZR-Daten**

#### **3.8.3.1 Bestraftenanteil von jungen Menschen**

Der Anteil der bereits mindestens einmal rechtskräftig verurteilten Personen in der Bevölkerung ist unbekannt, dasselbe gilt erst recht hinsichtlich des Anteils der Personen, bei denen ein Ermittlungsverfahren - trotz hinreichenden Tatverdachts - mit einer Einstellung gem. §§ 153 ff. StPO, §§ 45, 47 JGG abgeschlossen wurde.

In der Vergangenheit wurde wiederholt versucht, die Bestraftenanteile anhand der altersspezifischen Erstverurteiltenzahlen abzuschätzen.<sup>1416</sup> In den siebziger und achtziger Jahren wurde auf diese Weise der

---

<sup>1414</sup> Zur Durchführung dieser Sonderauswertung vgl. JEHL, J.-M. und S. BRINGS, 1999, S. 501 f.

<sup>1415</sup> Vgl. JEHL, J.-M., 1998.

<sup>1416</sup> Diese Vorgehensweise stützt sich auf die Querschnittsdaten der Strafverfolgungsstatistik, anhand deren die Raten der in einem Jahr in einer bestimmten Altersgruppe erfolgten Erstverurteilungen ermittelt werden können. Durch Addition der jährlichen Erstverurteilungsraten über die Zahl der Risikojahre (4 Jahre bei Jugendlichen) lassen sich die Prävalenzraten abschätzen, d. h. der Anteile an den jeweils in Frage kommenden Geburtskohorten, die bis zum 18. Lebensjahr mindestens einmal rechtskräftig verurteilt waren. Grenzen der Genauigkeit dieses Berechnungsverfahrens ergeben sich aus dem Fehlen von Angaben zu Vorverurteilungen bei einem Teil der Verurteilten, was zu einer tendenziellen Überschätzung der Prävalenzraten führt, sowie aus

Bestraftenanteil der männlichen Bevölkerung am Ende des 21. Lebensjahres auf 15-20% geschätzt.<sup>1417</sup> Nach begründeten Schätzungen dürfte damals die Prävalenzrate<sup>1418</sup> der informell<sup>1419</sup> und formell<sup>1420</sup> sanktionierten Männer am Ende des 25. Lebensjahres bereits bei über 50% gelegen haben.<sup>1421</sup>

Eine exakte Berechnung der Prävalenzrate, d. h. des Anteils der mindestens einmal Registrierten pro 100 des Altersjahrgangs, erlauben indes nur prospektive Geburtskohortenuntersuchungen, wie sie anhand der BZR-Daten möglich sind. Eine Auswertung vollständiger, anonymisierter BZR-Datensätze (Zentral- und Erziehungsregister) wurde erstmals für die beiden Geburtsjahrgänge 1961 und 1967 durchgeführt (vgl. Tabelle 3.8-2a und 3.8-2b).

Für den Jahrgang 1961 wurde am Ende des Jugendalters für die männlichen Jugendlichen eine Prävalenzrate (formell und informell Sanktionierter) von 14,5%, beim Jahrgang 1967 von 17,2% festgestellt; bei den weiblichen Jugendlichen lagen die Raten zwar deutlich niedriger, zeigten aber ebenfalls deutliche Anstiege (Jg. 1961: 3,3%; Jg. 1967: 5,2%). Beim Geburtsjahrgang 1961 wurde demnach im Jugendalter ca. jeder 7., beim Jahrgang 1967 aber bereits jeder 6. männliche Jugendliche mindestens einmal wegen einer rechtskräftigen Verurteilung oder einer Verfahrenseinstellung nach §§ 45, 47 JGG registriert. Trotz dieses Anstiegs der Prävalenzrate formell oder informell Sanktionierter ging die Prävalenzrate formell Sanktionierter leicht zurück. Beim Geburtsjahrgang 1967 betrug sie bei den männlichen Jugendlichen 7,7%, bei den weiblichen Jugendlichen 1,3%. Dies ist ein Hinweis darauf, dass verstärkt die Möglichkeiten der §§ 45, 47 JGG genutzt wurden mit der Folge, dass auf diese Weise der Übergang zur Verurteilung konstant gehalten werden konnte.

Tabelle 3.8-2a: Prävalenzraten bei männlichen Jugendlichen der Geburtsjahrgänge 1961 und 1967 am Ende des Jugendalters

	<b>Jahrgang 1961</b>	<b>Jahrgang 1967</b>	<b>Veränderung in % (relativ)</b>
Bevölkerungszahl	511.700	523.300	+ 2,3%
mindestens eine Registrierung <sup>1)</sup>	74.339	90.206	+ 21,3%
Prävalenz formell und informell Sanktionierter <sup>2)</sup>	14,5%	17,2%	+ 18,6%
Prävalenz formell Sanktionierter <sup>3)</sup>	7,9%	7,7%	- 2,5%

den Effekten demographischer Verschiebungen in der Altersstruktur. Mit Rücksicht auf die Tilgungsbestimmungen des BZR ist dieses Verfahren nur für die Altersgruppe der Jugendlichen anwendbar, da nur deren Eintragungen im BZR vollständig und tilgungsfrei erfasst sind. Vgl. KESKE, M., 1979; SPIESS, G., 1986.

<sup>1417</sup> Vgl. KESKE, M., 1979, S. 271; SPIESS, G., 1986, S. 36, Tab. 2.

<sup>1418</sup> Anteil der mindestens einmal in ihrer Biographie Sanktionierten an der jeweiligen Grundgesamtheit.

<sup>1419</sup> Unter informell Sanktionierten sind diejenigen Jugendlichen und Heranwachsenden zu verstehen, bei denen das Strafverfahren gem. §§ 45, 47 JGG eingestellt worden war.

<sup>1420</sup> Unter formell Sanktionierten werden diejenigen Jugendlichen und Heranwachsenden verstanden, die (nach Jugendstrafrecht oder nach allgemeinem Strafrecht) mindestens einmal rechtskräftig verurteilt worden sind.

<sup>1421</sup> Vgl. SPIESS, G., 1986, S. 34. Die Prävalenzrate der formell Sanktionierten wurde damals auf 35% geschätzt; vgl. KESKE, M., 1979, S. 262, 264.



Tabelle 3.8-2b: Prävalenzraten bei weiblichen Jugendlichen der Geburtsjahrgänge 1961 und 1967 am Ende des Jugendalters

	Jahrgang 1961	Jahrgang 1967	Veränderung in % (relativ)
Bevölkerungszahl	487.800	496.500	+ 1,8%
mindestens eine Registrierung <sup>1)</sup>	16.260	25.661	+ 57,8%
Prävalenz formell und informell Sanktionierter <sup>2)</sup>	3,3%	5,2%	+ 57,6%
Prävalenz formell Sanktionierter <sup>3)</sup>	1,4%	1,3%	- 7,1%

<sup>1)</sup> Im Zentral- oder im Erziehungsregister eingetragene Verurteilte (einschließlich § 27 JGG) und Personen, die ausschließlich wegen einer Verfahrenseinstellung gem. §§ 45, 47 JGG eingetragen sind.

<sup>2)</sup> Die Prävalenzrate formell und informell Sanktionierter bezeichnet den Anteil der formell (durch Verurteilung, einschl. § 27 JGG) oder informell (gem. §§ 45, 47 JGG) Sanktionierten an der altersgleichen Bevölkerung.

<sup>3)</sup> Die Prävalenzrate formell Sanktionierter bezeichnet den Anteil der formell (durch Verurteilung, einschl. § 27 JGG) Sanktionierten an der altersgleichen Bevölkerung.

Datenquelle: HEINZ, W., SPIESS, G. und R. STORZ, 1988, S. 647 f.

Die Prävalenzraten im Jugendalter lassen sich exakt nur durch die Längsschnittdaten einer Kohortenuntersuchung ermitteln; aufgrund der Querschnittsdaten eines Bezugsjahres, wie sie derzeit für die Rückfallstatistik erhoben werden, ist dies nur eingeschränkt möglich. Deshalb sollten in der neu konzipierten Rückfallstatistik jeweils Daten für eine Geburtskohorte mit erhoben werden, um die Veränderungen der Prävalenzraten im Jugendalter zu bestimmen. Die durch die Mindesttilgungsfristen des BZRG vorgegebene Begrenzung auf das Jugendalter<sup>1422</sup> kann allerdings nur durch eine selbständige Kohortenuntersuchung überwunden werden, in der die personenbezogenen Datenbestände fortgeschrieben werden.<sup>1423</sup>

### 3.8.3.2 Mehrfachauffälligkeit von jungen Menschen

Jugendkriminalität ist im Regelfall episodenhaft, d. h. es handelt sich um ein nicht häufig oder allenfalls ein in einem zeitlich begrenzten Lebensabschnitt gehäuft auftretendes Ereignis (passageres Phänomen). Dies belegen Untersuchungen über die spätere Auffälligkeit polizeilich registrierter Ersttäter bzw. über die von der Jugendgerichtshilfe betreuten Personen,<sup>1424</sup> sowie die Eintragungen im BZR.

So ergab die Auswertung der BZR-Daten für den Geburtsjahrgang 1967, dass es bei drei von vier (wegen formeller oder informeller Sanktionierung) registrierten Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr bei genau einer Eintragung blieb. 91,6% wiesen nicht mehr als zwei Eintragungen auf. Fünf Eintragungen und mehr hatten nur 1,5% aller Jugendlichen.<sup>1425</sup> Bestimmt werden diese Werte durch die Dominanz der männlichen Jugendlichen. Denn unter den männlichen Jugendlichen ist der Anteil der mehrfach Registrierten deutlich höher als bei den weiblichen Jugendlichen: einem Anteil von 73% nur einmal registrierten Männern steht bei den Frauen ein Anteil von 89% gegenüber. Nicht mehr als zwei Einträge weisen am Ende des Jugendalters 89,9% der Männer und 97,4% der Frauen des Jahrganges 1967 auf. Fünf und mehr Einträge weisen 1,8% der Männer und 0,3% der Frauen auf (vgl. Tabelle 3.8-3).

<sup>1422</sup> Eintragungen im Erziehungsregister werden zwar erst am Ende des 24. Lebensjahres getilgt. Verurteilungen zu Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr unterliegen jedoch der Mindesttilgungsfrist von 5 Jahren. Ab der Altersgruppe der 19jährigen ist deshalb der Datensatz nicht mehr tilgungsfrei.

<sup>1423</sup> Vgl. hierzu HEINZ, W., SPIESS, G. und R. STORZ, 1988.

<sup>1424</sup> Vgl. HEINZ, W., 1995b, S. 128 m. w. N.

<sup>1425</sup> Da jedoch Gegenstand einer Registrierung mehrere Taten sein können, kann aus der einmalig bleibenden Registrierung nicht abgeleitet werden, es habe sich um keinen Intensivtäter - im Sinne mehrfacher Tatbegehung - gehandelt. Wohl aber kann aus der Seltenheit mehrfacher Registrierung abgeleitet werden, dass - nach einer Registrierung - jedenfalls die wiederholte, zu einem erneuten justiziellen Kontakt im Jugendalter führende Tatbegehung die Ausnahme ist. Vgl. hierzu auch die Befunde aus den jüngsten Rückfalluntersuchungen in der Schweiz von STORZ, R., 1995.

Tabelle 3.8-3: Anzahl der Eintragungen im BZR (Zentral- und Erziehungsregister) bei Männern und Frauen des Geburtsjahrganges 1967 am Ende des Jugendalters

Zahl der Eintragungen	Männer:		Frauen:		Anteil der Männer an den Sanktionen (in %)
	Häufigkeit	in %	Häufigkeit	in %	
<b>1</b>	65.804	73,0	22.892	89,1	74,2
<b>2</b>	15.329	17,0	2.099	8,1	88,0
<b>3</b>	5.255	5,8	464	1,7	91,9
<b>4</b>	2.190	2,4	129	0,9	94,4
<b>5</b>	966	1,1	57	0,2	94,4
<b>6</b>	387	0,4	12	*	97,0
<b>7</b>	165	0,2	3	*	98,2
<b>8</b>	69	0,1	2	*	97,2
<b>9</b>	23	*	3	*	88,5
<b>10</b>	12	*	-	-	100,0
<b>11</b>	4	*	-	-	100,0
<b>12</b>	1	*	-	-	100,0
<b>16</b>	1	*	-	-	100,0
<b>Insgesamt</b>	<b>90.206</b>	<b>100,0</b>	<b>25.661</b>	<b>100,0</b>	<b>77,9</b>

\* = < 0,05%.

Datenquelle: HEINZ, W., SPIESS, G. und R. STORZ, 1988, S. 650.

### 3.8.3.3 Deliktsspezifische Rückfallwahrscheinlichkeit

In ihrer Untersuchung zum sexuellen Kindesmissbrauch hat die Kriminologische Zentralstelle Wiesbaden anhand des Urteilsjahrgangs 1987 (1. Halbjahr) des BZR festgestellt:<sup>1426</sup>

- Bei den wegen sexuellen Kindesmissbrauchs verurteilten Personen handelt es sich überwiegend um erstmals im BZR registrierte oder nicht einschlägig vorbestrafte Personen; lediglich 18% der Verurteilten wiesen eine frühere Verurteilung wegen eines Sexualdeliktes auf.
- Innerhalb eines Rückfallzeitraumes von neun Jahren wurde etwa jeder zweite wegen Kindesmissbrauchs Verurteilte erneut verurteilt; einschlägig rückfällig wurden jedoch nur 20%. Die Mehrzahl der Rückfälle erfolgte wegen Eigentums- oder Vermögensdelikten.
- Wegen Kindesmissbrauchs verurteilte Personen mit Voreintragungen wegen ausschließlich sonstiger Delikte wurden auch innerhalb des Rückfallzeitraumes überwiegend wiederum nur wegen sonstiger Delikte erneut straffällig. Der Kindesmissbrauch ist in diesen Fällen offenbar eine Art Ausnahme in einer von anderen Delikten geprägten "kriminellen Karriere".

Derartige deliktsspezifische Daten stehen künftig in dem für die Rückfallstatistik aufbereiteten Datensatz auswertbar zur Verfügung.

### 3.8.3.4 Erfolgsmessung von Sanktionierungen

Die Befunde der deskriptiven Forschungen über Rückfallraten nach strafrechtlichen Sanktionen lassen sich einfach zusammenfassen: "Nach Maßnahmen außerhalb des Strafvollzugs (ambulante Maßnahmen) ist die durchschnittliche Rückfallhäufigkeit geringer als nach stationären Maßnahmen".<sup>1427</sup> Je härter die

<sup>1426</sup> Vgl. EGG, R., 1999, S. 370.

<sup>1427</sup> BERCKHAUER, F. und B. HASENPUSCH, 1982, S. 319.

Sanktionen sind, desto höher sind die Rückfallraten; am höchsten sind sie nach voll vollstreckter Freiheits- bzw. Jugendstrafe.

Freilich lassen deskriptive Studien über beobachtbare Unterschiede in den Rückfallraten nach verschiedenen Sanktionen keinerlei Rückschluss zu auf einen etwaigen Kausalzusammenhang zwischen Rückfall und Art, Höhe, Schwere usw. der Sanktionen, denn die Unterschiede könnten auch auf Tät ereigenschaften beruhen oder eine zutreffende Prognose der Richter widerspiegeln. Deshalb überrascht es nicht, dass z. B. die Rückfallraten nach Strafaussetzung zur Bewährung niedriger sind als nach vollstreckten Freiheitsstrafen, denn die Gewährung von Strafaussetzung ist bedingt durch eine günstige Sozialprognose. Aussagen über den Erfolg von Sanktionen setzen deshalb vergleichbare Tat- und Tätergruppen voraus. Der methodisch beste Versuchsplan, das Experiment, kommt aus ethischen wie rechtlichen Gründen in Deutschland nur unter sehr engen Voraussetzungen in Betracht.<sup>1428</sup> Alternativen sind vor allem quasi-experimentelle Ansätze. Ein Beispiel hierfür ist die Untersuchung von Storz zu Diversion im Jugendstrafverfahren.

Im Rahmen ihrer Auswertung der Eintragungen im Bundeszentralregister für den Geburtsjahrgang 1961 bildete Storz zwei hinreichend homogene Untergruppen (im Jugendalter erstmals entweder wegen "einfachen Diebstahls" [§§ 242, 247, 248a StGB] oder wegen "Fahrens ohne Fahrerlaubnis" [§ 21 StVG] informell oder formell Sanktionierte).<sup>1429</sup> Die zwischen den einzelnen Ländern bestehende Spannweite der Diversionsraten, also der Anteil der informell Sanktionierten an allen Sanktionierten<sup>1430</sup>, war extrem groß. Diese Unterschiede beruhten nicht auf einer unterschiedlichen Kriminalitätsstruktur oder auf Abweichungen in den Merkmalen der Täter in den einzelnen Ländern, denn beim Vergleich homogener Tat- und Tätergruppen gingen diese Unterschiede nicht zurück: In den Stadtstaaten wurden z. B. über 80% aller gegen Ersttäter wegen "einfachen Diebstahls" durchgeführten Verfahren nach §§ 45, 47 JGG eingestellt, in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz war dies lediglich bei rd. 43% der Fall. Vergleichbare Befunde zeigten sich auch bei der zweiten untersuchten Deliktgruppe, nämlich bei "Fahren ohne Fahrerlaubnis". Diese Unterschiede sind Ausdruck differentieller Sanktionsstile.

Würde eine Verurteilung den Rückfall eher verhindern als eine informelle Sanktion, dann müssten die Anteile derjenigen Jugendlichen, die innerhalb eines Rückfallzeitraums von drei Jahren erneut justiziell (also durch eine im Zentral- oder im Erziehungsregister registrierte informelle oder formelle "Nachentscheidung") in Erscheinung treten, signifikant mit der Höhe der Diversionsraten zunehmen. Die empirische Prüfung ergab indes bei beiden untersuchten Gruppen keinen statistisch signifikanten Zusammenhang zwischen der Höhe der Diversions- und der Höhe der Nachentscheidungsrate<sup>1431</sup> (für die Gruppe "einfacher Diebstahl" vgl. Schaubild 3.8-1).<sup>1432</sup>

Anhaltspunkte dafür, dass die festgestellten Zusammenhänge zwischen informeller Sanktionierung und Legalbewährung auf einem Selektionseffekt beruhen, konnten auch bei gezielter Prüfung dieser Frage anhand des Datenmaterials nicht festgestellt werden.<sup>1433</sup> Bestätigt wurden diese Befunde auch im Bereich

---

<sup>1428</sup> Zur Erfolgskontrolle kriminalpräventiver Maßnahmen im Strafrecht durch kontrollierte Zufallsexperimente vgl. die Beiträge in dem vom Bremer Institut für Kriminalpolitik im Jahr 2000 herausgegebenen Tagungsband, ferner die Beiträge im Sonderheft von "Crime and Delinquency" vom April 2000.

<sup>1429</sup> Vgl. STORZ, R., 1994, S. 131 ff.

<sup>1430</sup> Die Gesamtheit "aller Sanktionierten" setzt sich zusammen aus den informell und formell Sanktionierten.

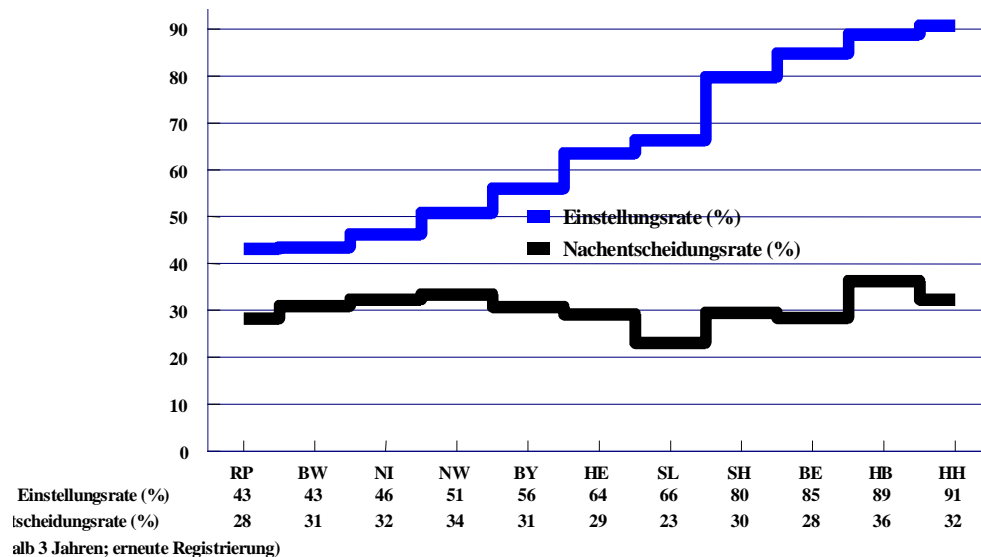
<sup>1431</sup> Unter Nachentscheidungsrate wurde der Anteil der Jugendlichen oder Heranwachsenden verstanden, der innerhalb von drei Jahren nach einer im Jugendalter erfolgten (informellen oder formellen) Sanktionierung erneut justiziell auffällig und deshalb erneut informell (gem. §§ 45, 47 JGG) oder formell (durch Verurteilung) sanktioniert wurde.

<sup>1432</sup> Zwar weisen die Länder, die bei "einfachem Diebstahl" eine Verfahrenseinstellung bevorzugen, nach einer informellen Erledigung im ersten Verfahren eine leicht höhere Nachentscheidungsrate auf, dieser Unterschied ist jedoch statistisch nicht signifikant ( $r = .192$ ,  $p > .2$ ).

<sup>1433</sup> Vgl. STORZ, R., 1994, S. 177 f.

der formellen Sanktionen, insbesondere im Verhältnis von Geldstrafe zu Strafaussetzung zur Bewährung.<sup>1434</sup>

Schaubild 3.8-1: Einstellungsraten gem. §§ 45, 47 JGG bei einfachem Diebstahl und Legalbewährung, nach Ländern (gemäß BZR-Eintragungen für den Geburtsjahrgang 1961)



Datenquelle: STORZ, R., 1994.

Dass Diversion nicht nur bei "Ersttätern", sondern auch bei mehrfach Auffälligen kriminalpolitisch verantwortlich ist, entspricht noch nicht vorherrschender kriminalpolitischer Auffassung. Immerhin spricht hierfür die Alltagstheorie, die darauf verweisen kann, dass die Wahrscheinlichkeit der Spontanremission (durch Reifung, durch Berufseintritt, durch Eingehen neuer sozialer und familiärer Bindungen) selbst nach wiederholter Auffälligkeit nicht unterschätzt werden darf. Deshalb ist bemerkenswert, dass Storz in ihrer auf BZR-Daten gestützten Untersuchung auch zeigen konnte, dass Diversion nicht nur bei Ersttätern, sondern auch bei mehrfach in Erscheinungen getretenen Straftätern kriminalpolitisch aussichtsreich und verantwortlich ist. Wo es die Justiz nicht nur beim ersten, sondern auch noch beim zweiten oder dritten Male bei einer informellen Reaktion beließ, fanden sich (hier wiederum bei einer gleichartig zusammengesetzten Gruppe jugendlicher Straftäter, die nur jeweils wegen einfacher Diebstahlsdelikte oder wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis registriert worden waren) jeweils vergleichsweise geringere Raten erneuter Straffälligkeit (vgl. Schaubild 3.8-2).

Auf die formelle Sanktion folgten

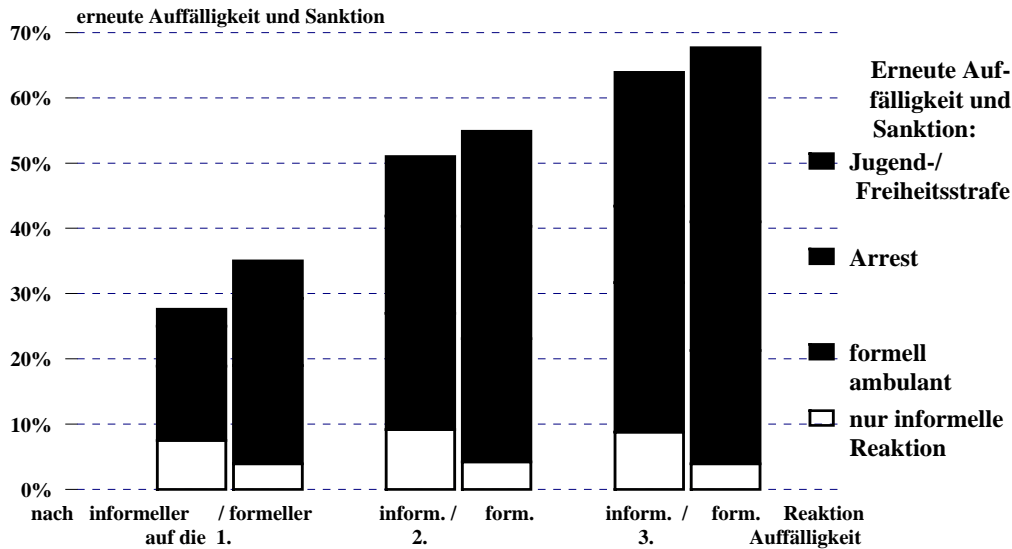
- jeweils mehr erneute Auffälligkeiten,
- gleichzeitig nahm die Wahrscheinlichkeit zu, dass die nächste Reaktion erneut eine formelle Reaktion mit abermals erhöhter Eingriffsschärfe sein wird,
- schließlich wurde der Übergang zu freiheitsentziehenden Sanktionen wahrscheinlicher.

Ob und inwieweit diese Befunde, die auf der Auswertung von BZR-Daten beruhen, die 1980 erhoben worden sind, heute - bei inzwischen deutlich ausgeweiteter Diversionspraxis - noch zutreffen und wie die tendenzielle Ausweitung der Diversionspraxis sich ausgewirkt hat, wird die künftige Rückfallstatistik

<sup>1434</sup> Zu weiteren einschlägigen Untersuchungen, die insgesamt gesehen die These von der "Austauschbarkeit" der strafrechtlichen Reaktionen, jedenfalls unter spezialpräventiven Gesichtspunkten, belegten, vgl. die umfassende Auswertung europäischer Rückfalluntersuchungen durch KERNER, H.-J., 1996, ferner die Darstellung ausgewählter Befunde bei HEINZ, W., 2000b, S. 148 ff. Die jüngsten prospektiven Rückfalluntersuchungen, die das Bundesamt für Statistik der Schweiz für mehrere Verurteiltenjahrgänge durchgeführt hat, ergaben ebenfalls keinen statistischen Zusammenhang zwischen Sanktionsart und Wiederverurteilungswahrscheinlichkeit. Vgl. STORZ, R., 1995; VAUCHER, S., 2000.

beantworten und dadurch Praxis wie Gesetzgebung Anhaltspunkte zur Bewährung dieser inzwischen quantitativ überaus bedeutenden Verfahrensvariante an die Hand geben können.

Schaubild 3.8-2: Erneute Straffälligkeit und Sanktionseskalation nach informeller und nach formeller Reaktion auf die 1., 2. und 3. Auffälligkeit wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis oder einfachen Diebstahls (gemäß BZR-Eintragungen für den Geburtsjahrgang 1961)



### 3.8.4 Zusammenfassung und Ausblick

Das System amtlicher Strafrechtspflegestatistiken liefert wichtige Eckdaten zur justiziellen Reaktion auf Straftaten. Es gibt jedoch keinen Aufschluss darüber, ob und in welchem Maße die mit den strafrechtlichen Eingriffen verbundenen Erwartungen, der Verurteilte werde künftig ein Leben ohne Straftaten führen, auch erfüllt werden. Es ist eine Buchhaltung ohne Bilanz. Nur durch die Einbeziehung von Daten zur Rückfälligkeit und die Überprüfung der tatsächlichen Wirkung der verhängten Sanktionen können die für eine aufgeklärte Kriminalpolitik benötigten Orientierungsdaten verfügbar gemacht werden.

Diesem Zweck dient die im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz derzeit durchgeführte Machbarkeitsstudie für eine Rückfallstatistik.

Der Aufbau der Rückfallstatistik auf der Grundlage des Datenbestandes des Bundeszentralregisters ist insofern kostengünstig, als keine zusätzlichen Daten erhoben werden müssen. Die Aussagemöglichkeiten dieser Rückfallstatistik bewegen sich damit freilich im Rahmen der durch die Erfassungskriterien, die Vollständigkeit und Gültigkeit dieser Daten gesetzten Grenzen.

Mit den Querschnittsdaten dieser Rückfallstatistik lassen sich wichtige kriminalpolitische Fragen beantworten. Freilich gibt es darüber hinausgehende Erkenntnisinteressen, z. B. bezüglich der Fortsetzung oder dem Abbruch krimineller Karrieren oder der Bestraftenanteile von Erwachsenen. Hierzu bedarf es Längsschnittdaten, wie sie nur durch Kohortenuntersuchungen gewonnen werden können. Mittelfristig sollte deshalb die Rückfallstatistik durch den Aufbau von Kohortendaten auf der Grundlage der amtlichen Datensammlungen ergänzt werden.

## 4 Kriminalprävention

### Kernpunkte

- ◆ Kriminalprävention widmet sich der Vorbeugung und Verhütung von Straftaten. Bis in die jüngere Zeit wurde zwar durchweg die Bedeutung von Kriminalprävention für die Kriminalpolitik und die Praxis betont, aber die konkrete Umsetzung eher vernachlässigt.
- ◆ Ein klarer und eng umgrenzter Begriff von Kriminalprävention besteht bislang nicht, wird sich wegen des Umfangs und der Komplexität der Materie wohl auch künftig nicht entwickeln lassen. Zur Verringerung theoretischer und praktischer Unsicherheit empfiehlt sich die Entwicklung von sog. Strukturmodellen. Das verbreitetste Strukturmodell baut auf der Unterscheidung von primärer, sekundärer und tertiärer Prävention auf.
- ◆ Erfolgreiche Kriminalprävention ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Sie muss eingebettet sein in eine offensive Lebenslagenpolitik. Neben Polizei und Justiz sind demnach Sozial- und Arbeitsmarktpolitik, Kinder-, Jugend- und Familienpolitik ebenso gefordert wie die Bildungs-, Gesundheits- und Medienpolitik - und das nicht nur auf Bundes- sondern vor allem auf Landes- und Kommunal-ebene. Kriminalprävention in diesem Sinne setzt schließlich auch auf die verantwortliche Beteiligung der Privatwirtschaft und des bürgerlichen Engagements.
- ◆ Neuere Entwicklungen auf dem Weg zu einer praxisorientierten aktiven Kriminalprävention setzen in Deutschland seit den achtziger Jahren und, was Gremien nach Art der Kriminalpräventiven Räte betrifft, seit den neunziger Jahren ein.
- ◆ Konzepte der sog. kommunalen Kriminalprävention beanspruchen besondere Bedeutung schon deswegen, weil sich ein Großteil der alltäglichen Kriminalität auf örtlicher Ebene abspielt.
- ◆ Kommunale Kriminalprävention muss sich vordringlich auch den Bedingungen widmen, die Kriminalitätsfurcht erzeugen, ohne einen direkten Zusammenhang mit der objektiven Kriminalitätslage erkennen zu lassen. Die in den USA entwickelte "broken windows theory" (Theorie der zerbrochenen Fensterscheiben) lenkt Blick, Praxis, Politik und Wissenschaft zutreffend auf den Umstand, dass Verwahrlosung des öffentlichen Raums bzw. anhaltende Belästigungen von den Bürgern als Zeichen für Kriminalitätsprobleme verstanden werden und deshalb zu einer Minderung von Lebensqualität beitragen können.
- ◆ Problemorientierte und gemeinwesenorientierte Polizeiarbeit sind besonders geeignet, um die Polizei in partnerschaftliche kommunale Kriminalprävention einzubinden. Der auch in Deutschland zeitweise heftig diskutierte "zero tolerance approach" (Null-Toleranz-Ansatz) wird demgegenüber selbst in den USA nur vereinzelt vertreten und im übrigen hierzulande oft unzulässig vereinfachend dargestellt.
- ◆ Die inzwischen vielgestaltige Landschaft von Initiativen und Projekten der Kriminalprävention wird seit 1997 arbeitsteilig dokumentiert und ist in Teilen bereits über das Internet recherchierbar.
- ◆ Es gibt bereits eine ganze Reihe von bundesweit tätigen Einrichtungen zur Förderung der Kriminalprävention. Bund und Länder setzen mit der Gründung des Deutschen Forums für Kriminalprävention (DFK) ein neues Zeichen für die Idee ressortübergreifender und gesamtgesellschaftlicher Prävention.
- ◆ Eine systematische Evaluation kriminalpräventiver Maßnahmen, Projekte, Initiativen usw. findet bislang in der Regel nicht statt, ist aber auf Dauer erforderlich, wenn tatsächlicher Fortschritt auf gesicherter Grundlage erreicht werden soll.

### 4.1 Begriff der Kriminalprävention und ihre Bedeutung für die Innere Sicherheit

Kriminalprävention befasst sich mit der Vorbeugung und Verhütung von Straftaten. In einem allgemeinen Verständnis galt sie schon immer als wichtiges Ziel von Rechtspolitik, insbesondere von Kriminalpolitik. Daraus folgt aber nicht, dass Theorie und Praxis sich stets bemüht hätten, Gesetze, Maßnahmen, institutionelle Einrichtungen und organisatorische Vorkehrungen konkret auf Prävention hin auszurichten.

Zu einer solchen Orientierung gehören vor allem

- eine gründliche Situationsanalyse,
- eine an überprüfbaren Kriterien ausgerichtete und schriftlich fixierte Planung,
- eine prüfende Begleitung des Verlaufs der Umsetzung von Plänen in die Wirklichkeit (sog. Prozess-evaluation), u. a. auch mit Blick auf die Effizienz (Zeitkomponente, Kosten-Nutzen-Relation u. a.),
- schließlich eine Auswertung der Ergebnisse mit Blick auf das Maß der Effektivität (sog. Ergebnis-evaluation), u. a. nach dem Grad der Zielerreichung, der Vermeidung von erwartbaren ungünstigen Nebeneffekten, dem Nichtauftreten unvorhergesehener unerwünschter Nebeneffekte, dem Eintritt/Ausbleiben von Verdrängungseffekten sowie der Nachhaltigkeit von Wirkungen bzw. deren Ausbleiben.

Stattdessen blieb es in der Regel bei sehr allgemeinen Überlegungen und z. T. bekenntnishaft vorgetragenen Überzeugungen. Dementsprechend gab es lange Zeit auch allenfalls Teilstücke zu einer Theorie der Kriminalprävention.<sup>1435</sup> Ob eine solche Theorie jemals als in sich schlüssige umfassende Konzeption entwickelt werden kann, stehe dahin, zumal sie u. a. alles das mit aufarbeiten müsste, was sonst in den Human- und Sozialwissenschaften über Prophylaxe und Prävention erdacht und erforscht wurde. Jedenfalls wurde noch 1996 im Rahmen einer Bilanzierung des Wissens skeptisch festgestellt, dass Kriminalitätsverhütung noch immer ein vager und ungenau definierter Gegenstand sei, der nur selten wissenschaftliche Bearbeitung gefunden habe, und dies zudem noch überwiegend im anglo-amerikanischen Raum.<sup>1436</sup>

Unstreitig ist heutzutage immerhin, dass Kriminalprävention schon weit vor Strafgesetzgebung, Strafrecht, (polizeilicher) Strafverfolgung, Strafjustiz, Strafzumessung und Strafverwirklichung (Vollstreckung und Vollzug mit Alternativen) ansetzt bzw. weit darüber hinausgeht. Statt eines präzise definierten Begriffes, der einen klar umgrenzten Gegenstand voraussetzt, kann man sich vorerst einer Umschreibung bedienen, welche die große Spannweite des "Feldes der Prävention" von der gesellschaftlichen Prophylaxe gegenüber allgemeinen Gefährdungen am Anfang bis zur Repression gegenüber strukturell etablierter Kriminalität (nach Art grenzüberschreitender organisierter Kriminalität) am Schluss in den Blick nimmt. Kriminalprävention lässt sich umschreiben als die Gesamtheit der Vorkehrungen und Maßnahmen, die bezwecken, das Ausmaß und die Schwere der Kriminalität durch direkte Veränderung der Umwelt und/oder die direkte oder indirekte Beeinflussung von Personen bzw. deren Verhalten zu vermindern. Dazu gehört

- die Einwirkung auf die Allgemeinheit und (potentielle) Rechtsbrecher mit dem Ziel, rechtskonformes Verhalten zu fördern und den Schutz vor Viktimisierung der eigenen Person bzw. des Vermögens zu stärken;
- die Einschränkung von verbrechensfördernden Gelegenheiten, speziell durch Präsenz eines wachsaamen und fähigen Beschützers ("capable guardian") oder durch verschiedene Formen der Nachbarschaftskontrolle;
- schließlich die "Prävention durch Repression" im Falle bereits begangener Straftaten, um weitere Rechtsbrüche möglichst zu verhindern.<sup>1437</sup>

In leicht veränderter Perspektive heißt dies, dass Kriminalprävention einen zentralen Beitrag zur Gewährleistung von Sicherheit der Bürger im demokratischen und sozialen Rechtsstaat leisten soll und kann. Soziale Sicherheit und Innere Sicherheit ergänzen einander als tragende Pfeiler der Befriedigung eines elementaren menschlichen Sicherheitsbedürfnisses, worauf dann Freiheit und Selbstverwirklichung aufbauen können.

<sup>1435</sup> Zu ersten neueren Versuchen systematischer Bearbeitung der kriminologischen Perspektive vgl. KERNER, H. J., 1976b, S. 27 ff.; kritisch vor allem zum Gedanken der Prävention durch Repression vgl. SACK, F., 1976, S. 129 ff.

<sup>1436</sup> Vgl. KAISER, G., 1996, S. 246 mit Nachweisen.

<sup>1437</sup> Vgl. ebenda, S. 247.

"Innere Unsicherheit" droht sich nicht nur dann auszubreiten, wenn dem Sicherheitsbedürfnis objektiv gar nicht oder jedenfalls nicht hinreichend Genüge getan wird, also die Bürger durch Straftaten erheblich viktimisiert werden. Probleme entstehen vielmehr auch oder schon, wenn sich ungeachtet der objektiven Kriminalitätslage allgemein der Eindruck festsetzt, dass es dem Staat nicht mehr gelinge, seiner Gewährleistungspflicht zu Gefahrenabwehr und Strafverfolgung effektiv nachzukommen. Dann ist die subjektive Kriminalitätslage beeinträchtigt, und das Unsicherheitsgefühl manifestiert sich in Kriminalitätsfurcht<sup>1438</sup>, die ihrerseits wiederum in wenigen Schritten objektive Konsequenzen hat, nämlich zu einer Einschränkung von Lebensqualität führt. Ein integriertes Konzept von Kriminalprävention richtet sich dem gemäß nicht lediglich an der Reduzierung des objektiven Risikos einer Viktimisierung aus, sondern sucht auch die Bedingungen zu beeinflussen, die Kriminalitätsfurcht auslösen.<sup>1439</sup>

In der Lebenswirklichkeit sind alle Dimensionen und Ebenen der Kriminalprävention eng, um nicht zu sagen untrennbar, miteinander verknüpft. Man greift also mit jeder Maßnahme in ein komplexes Beziehungsgeflecht ein, das weder wissenschaftlich voll überblickt noch praktisch voll gesteuert werden kann. Daraus folgt nicht die Unmöglichkeit sinnvollen Handelns. Jedoch führt es zur Einsicht, dass auch Überlegungen, die für einen Teilbereich richtig sind, nicht notwendig zu (vor allem kurzfristigen) Erfolgen führen müssen, wenn man sie praktisch umsetzt, weil Gegenwirkungen aus anderen Teilbereichen die etwaigen Effekte konterkarieren oder sogar überspielen können. Die genaue Analyse der Folgen von Veränderungen im Feld (sog. natürliche Experimente) oder systematisch geplante, umgesetzte und in Begleitforschung evaluierte Experimente gehören zu den möglichen Wegen, um die Unsicherheit bezüglich effizienten und effektiven Gestaltens von Wirklichkeit schrittweise zu begrenzen; sie werden jedoch bislang so gut wie nicht genutzt.

Analytisch betrachtet ist es unabhängig davon sehr sinnvoll und hilfreich, die Unsicherheit im konzeptionellen Bereich durch sog. Strukturmodelle zu vermindern. Auf der Grundlage von Erfahrungen mit Strategien der Kriminalprävention in Europa und Nordamerika wird in einem neueren Strukturmodell nach "Maßnahmefeldern" unterschieden, nämlich nach der

- "social" oder "criminality prevention" (täterorientierte Kriminalitätsprävention),
- "situational crime prevention" (situationsbezogene Kriminalprävention) und
- "community crime prevention" (kommunale bzw. gemeinwesenbezogene Kriminalprävention).<sup>1440</sup>

Das bislang verbreitetste Strukturmodell unterscheidet, in Anlehnung an Modelle in der Medizin, zwischen primärer, sekundärer und tertiärer Prävention.<sup>1441</sup> Die primäre Prävention richtet sich auf die Gesamtbevölkerung und sucht die allgemeinen Zustände günstig zu beeinflussen, aus denen sich Entstehungsbedingungen von Kriminalität entwickeln können. Im breitesten Sinne meint dies eine konsistente Sozial-, Arbeitsmarkt-, Jugend-, Familien-, Wirtschafts-, Verkehrs- und Kulturpolitik.<sup>1442</sup> In diesen Zusammenhang passt das immer wieder zitierte Wort des gerne so bezeichneten "Altmeisters der Kriminalpolitik" und wesentlichen Begründers des modernen deutschen Präventionsstrafrechts, Franz von LISZT aus dem Jahr 1898, dass eine gute Sozialpolitik zugleich auch die beste und wirksamste Kriminalpolitik

<sup>1438</sup> Vgl. umfassend zu den Determinanten von Kriminalitätsfurcht BOERS, K., 1991. Zu den Ergebnissen früherer und neuester Repräsentativbefragungen in der deutschen Bevölkerung s. vor allem DÖRMANN, U. und M. REMMERS, 2000.

<sup>1439</sup> Vgl. die "2. These" bei HEINZ, W., 1998b, S. 22 mit weiteren Überlegungen und umfangreichen Nachweisen.

<sup>1440</sup> Vgl. die deutsche Ausgabe von GRAHAM, J. und T. BENNETT, 1997, S. 11 ff., 53 ff., 81 ff.; siehe auch KERNER, H.-J., 1996b, S. 20 ff. in Anlehnung an die vorherige englische Ausgabe. Zum Ansatz der situativen Kriminalprävention siehe grundlegend auch WEISBURD, D., 1998, S. 61 ff.

<sup>1441</sup> Der erste umfassende Versuch, diese Unterscheidung für die polizeiliche Perspektive systematisch nutzbar zu machen, wurde 1986 vorgelegt; vgl. KUBE, E, 1987; siehe weiter KAISER, G., 1996, S. 247-252; NORTHOFF, R., 1999, Kapitel 1.2.

<sup>1442</sup> An dieser Stelle ist besonders die Kinder- und Jugendpolitik hervorzuheben. Durch die von der Bundesregierung dem Bundestag regelmäßig vorgelegten Kinder- und Jugendberichte werden neben allgemein wiederkehrenden Fragen jeweils besondere Bereiche und Problemlagen intensiv aufbereitet. Vgl. zuletzt den 10. Bericht bei BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (Hg.), 1998, besonders Teile B 8, B 11 und C 6.



darstelle.<sup>1443</sup> Dahinter steht die Idee, optimale Bedingungen zu schaffen, um eine gedeihliche Sozialisation entsprechend den Zielvorstellungen der Gesellschaft zu gewährleisten, wozu auch die Internalisierung von Normen und Werten gehört, die dem Begehen von Straftaten entgegen wirken. "Als relevante Gebiete der primären Prävention gelten z. B. Erziehung und Sozialisation, Wohnung und Arbeit sowie Freizeit und Erholung, und zwar vor der Verbrechensbegehung. Insoweit gehört auch die so genannte Androhungsgeneralprävention in diesen Zusammenhang. Primäre Prävention soll danach den Individuen soziale Kompetenzen zur produktiven Konfliktbewältigung vermitteln. Sie meint also ein mehr proaktives als reaktives Vorgehen."<sup>1444</sup>

Die sekundäre Prävention teilt mit der primären Prävention die allgemeine Zielvorstellung, dass bereits die Entstehung von Verbrechen verhindert werden soll. Sie setzt jedoch bereits spezifischer an, indem sie Gefährdungslagen in den Blick nimmt. Es geht um Prophylaxe, d. h. um "die Bestimmung und Beeinflussung von potentiell delinquenten Personen und kriminogenen Situationen. Früherkennung und Prognose krimineller Entwicklungen sowie die Prüfung von Diversionmöglichkeiten stellen hier die Aufgaben. Sie werden durch Nachbarschaftskontrolle, polizeiliche Gefahrenabwehr und informelle Erledigungsstrategien wahrgenommen. Jugendschutz, Medienkontrolle, Stadtplanung und Baugestaltung verdeutlichen die Anwendung."<sup>1445</sup> Anders gesagt geht es um Vorbeugung durch "Hilfe und Stützung von Personen in besonderen Problemlagen (z. B. Familienhilfe, Erziehungshilfe), durch Erhöhung des Tataufwandes, des Entdeckungsrisikos oder Minderung des Tatertrages, wie z. B. durch Veränderung der Tatgelegheitsstrukturen (z. B. Einbruchschutz, Sicherung von Waren, denn "Gelegenheit macht Diebe"), durch Reduzierung tatfördernder Situationen (z. B. kein Alkoholausschank bei Fußballspielen), schließlich durch Schulung oder Sicherheitstraining potentieller Opfer (z. B. Selbstverteidigungskurse)."<sup>1446</sup>

Die tertiäre Prävention knüpft an die Begehung von Straftaten an, also sprichwörtlich gesehen an die Lage, wenn das Kind bereits in den Brunnen gefallen ist. Durch geeignete Maßnahmen, gegebenenfalls besondere Therapie, soll weiterer Rückfälligkeit möglichst effektiv vorgebeugt werden. Durch Verhinderung erneuter Straffälligkeit möglichst vieler individueller Täter soll auch insgesamt eine gesamtgesellschaftliche Besserung eintreten, d. h. die Kriminalitätsrate gesenkt, dadurch objektiv das Opferrisiko der Bevölkerung vermindert und subjektiv das Sicherheitsgefühl gestärkt werden. Auch die tertiäre Prävention hat eine große Spannweite und meint vor allem nicht notwendig intensive Zugriffe auf die Person. "Sie reicht von der informellen Erledigung durch abgeschwächte Sanktionierung bis zum Täter-Opfer-Ausgleich oder gar zur Sicherungsverwahrung."<sup>1447</sup> Ferner geht es um "Schutz und Hilfe, die dem verletzten Opfer gewährt werden" und "um die Entschärfung von Kriminalitätsbrennpunkten ("hot spots")."<sup>1448</sup>

## 4.2 Entwicklung der Kriminalprävention in Deutschland

Die neuere deutsche Diskussion über Kriminalprävention wurde mit einer Arbeitstagung des Bundeskriminalamts im November 1975 unter dem Thema "Polizei und Prävention" gestartet.<sup>1449</sup> Auch wenn sich im Anschluss daran institutionell und organisatorisch in der Praxis zunächst noch nicht viel bewegte, war doch ein Zeichen gesetzt worden, um langfristig aus dem in der Regel bis dahin eher unverbindlich vortragenen Spruch, Kriminalprävention sei "vornehmste Aufgabe der Polizei", eine faktisch veränderte

<sup>1443</sup> Vgl. VON LISZT, F., 1905, S. 246.

<sup>1444</sup> KAISER, G., 1996, S. 249; siehe auch HEINZ, W., 1998b, S. 25.

<sup>1445</sup> KAISER, G., 1996, S. 249.

<sup>1446</sup> HEINZ, W., 1998b, S. 26.

<sup>1447</sup> KAISER, G., 1996, S. 249. Speziell zur Prävention von Wirtschaftskriminalität siehe Kapitel 2.4.7 in diesem Bericht.

<sup>1448</sup> HEINZ, W., 1998b, S. 26; vgl. insgesamt das Schaubild 1 auf S. 25, das interessante Maßnahmenbeispiele für die drei Zielgruppen Täter, Situationen und Opfer anschaulich verdeutlicht. Vgl. auch KUNZ, K. L., 1987, S. 37 ff. Der Ansatz der Bereinigung von Kriminalitätsbrennpunkten führt im Übrigen auf kurzem Wege zur primären Prävention zurück.

<sup>1449</sup> Vgl. BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), 1976.

Wirklichkeit polizeilichen Handelns werden zu lassen. Ein quasi paralleles Zeichen auf Seiten der Justiz, zunächst ebenfalls ohne nachhaltige Folgemaßnahmen (vor allem auch bezüglich anderer Länder) wurde wenig später mit der Einrichtung einer Referatsgruppe "Planung, Forschung und Soziale Dienste" im Niedersächsischen Justizministerium durch Minister Schwind gesetzt, die u. a. das Konzept einer so genannten ressortübergreifenden Kriminalprävention praxisnah (weiter) entwickeln sollte.<sup>1450</sup>

Mit der so genannten (Anti-)Gewaltkommission der Bundesregierung wurde zu Ende der achtziger Jahre erstmals auf Bundesebene in einem breiten Ansatz, der auch den Gedanken der ressortübergreifenden Aktivität aufnahm, der Versuch gestartet, in einem wichtigen Teilbereich von Kriminalität systematisch die verstreuten Erkenntnisse zur späteren Umsetzung in den verschiedensten Politikfeldern aufzubereiten. Die in vier Bänden zusammengefassten und im Jahr 1990 veröffentlichten Analysen und Vorschläge über "Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt"<sup>1451</sup> waren mit einem Katalog von Empfehlungen versehen, die nach wie vor aktuell sind. Dass die Vorschläge nur zögerlich aufgenommen wurden<sup>1452</sup>, was die reale Umsetzung betrifft, hängt allenfalls in Teilen mit dem Umstand zusammen, dass die zeitgleich sich entwickelnde Wiedervereinigung Energien und Ressourcen aufzog.

Das Jahr 1990 markiert im Übrigen den Beginn der nächsten Stufe praxisorientierter Kriminalprävention, insofern als die bereits in den achtziger Jahren thematisierte Forderung<sup>1453</sup>, "Ausschüsse für Kriminalitätsvorbeugung" in den Kommunen und auf Länderebene zu gründen, erstmals eingelöst wurde. Im Oktober 1990 wurde in Kiel der erste landesweite kriminalpräventive Rat gegründet, d. h. als "Rat für Kriminalitätsverhütung in Schleswig-Holstein" in Anlehnung an vor allem skandinavische Vorbilder, und bekam eine Signalfunktion für seitherige Entwicklungen in anderen Ländern und Regionen bzw. Städten.

Die Abwehr von Gefahren, die das Leben und die Gesundheit, Hab und Gut der Menschen bedrohen, stellt nach allgemeiner staatsrechtlicher Auffassung eine Kernaufgabe des Staates dar. Insofern nimmt die Kriminalitätsvorbeugung innerhalb der polizeilichen Aufgabenfelder grundsätzlich einen bedeutenden Raum ein. Von daher betrachtet liegt es bis zu einem gewissen Grad in der Natur der Sache, dass die Polizei am schnellsten und deutlich nach außen sichtbarsten an den jüngeren Entwicklungen in unterschiedlichster Weise Anteil nahm. Die Polizei sah sich auch einem entsprechenden Erwartungsdruck von Seiten der Bevölkerung ausgesetzt, im Sinne des quasi alleinigen Garanten für die Innere Sicherheit und somit für Maßnahmen zur Kriminalitätsvorbeugung. Systematische Kriminalprävention bedeutet jedoch, wie anhand der Einleitung deutlich wird, dass vor Bekämpfungsmaßnahmen im engeren Sinne zunächst an den Entstehungsbedingungen von Kriminalität (primäre Prävention) angesetzt werden muss. Auf die heutige Situation übertragen bedeutet dies, dass präventive Kriminalpolitik alle Politikfelder erfassen sollte, die einen Beitrag zur Verhinderung von Straftaten leisten können, und dass die Gestaltung und Stärkung der örtlichen Verhältnisse ganz wesentlich ist.

Bei näherer Betrachtung des Tatgeschehens zeigt sich nämlich, dass viele der relevanten soziokulturellen, wirtschaftlichen und infrastrukturellen Faktoren einen deutlichen Lokalbezug aufweisen. Rund 70% der polizeilich registrierten Delikte werden am Wohnort von Täter und Opfer oder in dessen unmittelbarer Nähe begangen, d. h. die Mehrzahl der Täter begeht Straftaten in der Wohnortgemeinde, in der auch Erziehung und Sozialisation stattfinden. Es sind ferner oft ortsansässige Opfer, die unbewusst Tatgelegenheiten gestalten. Letztlich weist auch die Sozialkontrolle örtliche Bezüge auf. Die Möglichkeiten und Zuständigkeiten zur Beeinflussung der konkreten Entstehungsfaktoren sind also überwiegend auf der

---

<sup>1450</sup> Vgl. die Beiträge bei SCHWIND, H.-D. u. a. (Hg.), 1980. Zur jüngsten Entwicklung der Diskussion siehe z. B. die Beiträge bei JEHLÉ, J.-M. (Hg.), 1997.

<sup>1451</sup> Vgl. SCHWIND, H.-D., BAUMANN, J. u. a. (Hg.), 1990.

<sup>1452</sup> Vgl. zu den ersten Jahren SCHWIND, H.-D., 1994; zum neueren Stand siehe SCHWIND, H.-D., 2000c.

<sup>1453</sup> Vgl. z. B. STEINHILPER, G., 1986, S. 207 ff.; auf europäischer Ebene gaben die nach intensiven Beratungen einer Expertenkommission schließlich 1987 verabschiedeten Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates über die Organisation von Kriminalprävention einen zusätzlichen Anstoß; vgl. COUNCIL OF EUROPE (Hg.), 1987.

---

lokalen Ebene zu sehen. Aus diesem Grund kann Kriminalprävention nur erfolgreich sein, wenn sie als gesamtgesellschaftliche Aufgabe verstanden wird und neben polizeilichen Aktivitäten insbesondere lokale Initiativen umfasst.<sup>1454</sup>

Staatliches Handeln im Bereich der Inneren Sicherheit war bis dato vor dem Hintergrund des politisch-liberalen und gesellschaftlichen Trends auf die Bekämpfung von Straftaten konzentriert, geleitet auch von dem polizeirechtlichen Gedanken, dass jede (jedenfalls nicht ganz unerhebliche) Straftat eine Sicherheitsgefährdung darstellt. Aus dem klassischen Begriffspaar von öffentlicher "Sicherheit und Ordnung" wurde mithin die "Sicherheit" als besonders wesentlich herausgestellt. Das Beseitigen oder Verhindern erheblicher Ordnungsstörungen im öffentlichen Raum als Aufgabe von Polizei- und Ordnungsverwaltung verloren demgegenüber an Gewicht. Diese Gewichtsverlagerung drückte sich auf unterschiedliche Art und Weise aus, bis hin zur Fassung von Polizeigesetzen. Ein gewisser Rückzug der Polizei von der Straße und damit letztlich vom Bürger hing wohl auch mit der Überzeugung zusammen, durch organisatorische Konzentration auf größere Dienststellen und durch Stärkung der technischen Ausstattung "objektiv" besser zur schnellen Antwort auf Notrufe und sonstige Bedürfnisse gerüstet zu sein und effektiver Straftaten "bekämpfen" zu können.

Den Wandel in jüngeren Jahren zurück zur Idee einer räumlich und sachlich-inhaltlich "bürgernahen Polizei", die eng mit anderen Institutionen, Vereinigungen und einzelnen Bürgern (oder Gruppen) zusammenarbeitet, um gemeinsam eine wirksame Prävention zustande zu bringen und nachhaltig aufrecht zu erhalten, wird man nicht auf einen einzelnen Faktor zurückführen können.

Die nun allenthalben geforderte kriminalpolitische Kurskorrektur hin zum "Leitgedanken des Vorranges der Prävention vor der Repression"<sup>1455</sup> dürfte zum Teil auf die sich häufenden Befunde zu den Grenzen strafrechtlicher Sozialkontrolle sowie auf kriminalitätstheoretischen Einsichten und empirischen Ergebnissen zu den Gründen von Kriminalitätsfurcht beruhen. Ein Großteil der Faktoren, die in kriminologischen Theorien als mögliche Entstehungsgründe für Kriminalität genannt werden, ist durch die Mittel des Strafrechts nicht oder nur in geringem Maße überhaupt beeinflussbar; erst recht machen sich die Schwierigkeiten bemerkbar, wenn bereits eine Verfestigung von Lebensstilen und kriminellen Karrieren eingetreten ist. Auch hinsichtlich der Beeinflussung von Kriminalitätsfurcht ist die Prävention der Repression überlegen.

Die zunehmende Sensibilisierung von Theorie und Praxis für Probleme der Beeinträchtigung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung dürfte mit den Boden dafür bereitet haben, dass alternative Denkansätze hinsichtlich der formellen und informellen Sozialkontrolle aus den USA auch in Deutschland Gehör finden. Sie sind mit den Begriffen "Community Policing" (CP) und "Problem-Oriented Policing" (POP) verbunden. Der Begriff Community Policing kann annäherungsweise mit "gemeinwesenorientierte Polizeiarbeit" übersetzt werden. Er repräsentiert einen ganzheitlichen Ansatz von bürgernaher Polizei.<sup>1456</sup> Grundgedanke ist die konsequente Einbeziehung der Bürgerinteressen in die kurz-, mittel- und langfristige polizeiliche Planung und in das aktuelle polizeiliche Handeln. Dies soll unabhängig davon geschehen, ob es sich um repressive oder präventive Kriminalitätskontrolle, um Probleme des Straßenverkehrs oder um andere, primär nicht-polizeiliche Probleme handelt, die das Wohlbefinden oder das Sicherheitsgefühl der Bürger beeinträchtigen. Alle Aktivitäten im Rahmen des Community Policing sollen auf das Ziel ausgerichtet sein, die objektive öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie das Sicherheitsgefühl der Be-

---

<sup>1454</sup> Zur neueren Diskussion und Literaturnachweisen s. beispielsweise GÖBEL, R. und F. WALLRAFF-UNZICKER, 1997; JÄGER, J., 1997; KURY, H., 1997; RÖSSNER, D. und J.-M. JEHL, 1999; SOHN, W., 1998.

<sup>1455</sup> So das Bundesverfassungsgericht in BVerfGE 39, S. 1; HEINZ, W., 1998b, S. 17, bezeichnet diese Kurskorrektur als "überfällig" und belegt dies anhand umfangreichen Materials (auch) aus der empirischen Forschung.

<sup>1456</sup> Vgl. DÖLLING, D. und T. FELTES (Hg.), 1992; FELTES, T. und E. REBSCHER (Hg.), 1990; DÖLLING, D., 1998, S. 125 ff. m. w. N.

---

völkerung zu stärken. Kriminalprävention ist von daher betrachtet nichts Separates und Zusätzliches über die ansonsten routinemäßig weiterlaufende alltägliche Polizeiarbeit hinaus, die (nur oder im Wesentlichen) von "Spezialisten" zu betreiben wäre. Vielmehr soll sie selber integrierter Teil der (guten) Routinen auf allen dienstlichen bzw. Einsatzebenen werden. Diese Routinisierung im Binnenbereich soll im Außenkontakt dann gerade nicht zu einer ständigen Dominanz der Polizei und ihrer spezifischen Belange führen, sondern das Fundament für eine unbefangene Öffnung im Umgang mit Partnern und deren Perspektiven schaffen. Die direkteste Einbeziehung der Bürgerinteressen findet vor allem über eine institutionalisierte persönliche Kommunikation zwischen den Bewohnern eines Straßenblocks oder Wohngebietes und den für diesen lokalen Bereich zuständigen Beamten statt.<sup>1457</sup>

Problem-Oriented Policing, wörtlich übersetzt als "problemorientierte Polizeiarbeit", wurde als Grundkonzept bereits 1979 entwickelt, kam aber als breitere Bewegung selbst in den USA erst später richtig zum Tragen<sup>1458</sup>. Das Konzept sieht im Kern ein Umdenken in der Polizei vor, nämlich weg von einer reaktiven, fallorientierten Handlungsweise und hin zu einem systematischen Aufspüren von Brennpunkten wiederholten Problemanfalls und dem Erkennen von Strukturen im kommunalen Bereich, die in irgendeiner Weise kriminalitätsfördernd bzw. -ursächlich sein könnten. Ansatzpunkt muss nach diesem Konzept, schlagwortartig verdichtet, die hintergründige Ursache der Straftaten sein, nicht deren Oberfläche. Das für Problemanalyse und -bearbeitung notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Polizei und Bürger muss durch das Aufbauen eines persönlicheren Kontaktes verbessert werden.

Die auf einen im Jahr 1982 veröffentlichten kurzen Aufsatz zurückgehende "Broken-Windows-Theory" (wörtlich übersetzt "Theorie der zerbrochenen Fensterscheiben") hat der Diskussion zu beiden vorgenannten Ansätzen beachtlichen (auch internationalen) Schub und zugleich eine spezifische Färbung gegeben<sup>1459</sup>, zum Teil in Richtung auf eine Wiederbelebung des Gedankens der Prävention durch (recht buchstäblich gemeinte) Repression. Die Grundannahme von "Broken Windows" ist einfach<sup>1460</sup> und damit für alle, die nach Rezepten zum Umgang mit Kriminalität suchen, besonders attraktiv: danach nimmt die Entwicklung zu einer ernsthaften Kriminalitätslage ihren Anfang bei kleineren Verstößen gegen Recht und Ordnung, setzt sich in Vandalismus, Verwahrlosung, Alkoholismus und aggressivem Betteln im öffentlichen Raum fort, und mündet schließlich in manifester schwerer Kriminalität und sinkender Lebensqualität. Daraus lässt sich in weiterer Verdichtung und zugleich Verkürzung die These ableiten, dass auch kleinste Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die geduldet werden, größere Störungen bis hin zu massiven und ständig wiederholten Straftaten nach sich zu ziehen drohen.

Die empirische Forschung zu Situationen und Verhaltensweisen in der Öffentlichkeit, die Kriminalitätsfurcht auslösen, hat auch in Deutschland inzwischen wiederholt den Befund bestätigt, dass die Bürger ihre Besorgnisse an Zeichen von Unordnung, Verfall und Verwahrlosung (teils raumbezogen, teils auf Baulichkeiten konzentriert, teils von Personengruppen herrührend) festmachen.<sup>1461</sup> Dieser Befund ist für die auch künftige Ausgestaltung einer praxisbezogenen Kriminalprävention, welche die Belange und Bedürfnisse der Bürger ernst nimmt, von hoher Bedeutung. Er besagt in sich jedoch noch nichts über die

---

<sup>1457</sup> Am besten durch Begleitforschung dokumentiert ist das in Chicago nach einer längeren Experimentierphase Ende 1994 institutionalisierte Modell CAPS (Chicago Alternative Policing Strategy). Der jüngste Forschungsbericht von SKOGAN, W. G. u. a., 2000, dokumentiert auf der einen Seite eindrücklich, dass Community Policing tatsächlich praktisch umsetzbar ist, jedoch auf der anderen Seite ebenso deutlich, dass ständig in die Polizei-Bürger-Beziehung Zeit, Energie und materielle Ressourcen "investiert" werden müssen, wenn sie nicht ins Unverbindliche oder Oberflächliche verflachen soll, und dass solches schon von Anfang an desto schwerer fällt, je weniger sozial integriert eine "neighborhood" sich darstellt; vgl. auch RODRIGUEZ, M. L., 1998, S. 93 ff. Zu deutschen Erfahrungen siehe beispielsweise SCHNEIDER, H. und J. STOCK, 1995.

<sup>1458</sup> Vgl. die ausführliche Entfaltung des Konzepts bei GOLDSTEIN, H., 1990.

<sup>1459</sup> Vgl. WILSON, J. Q. und G. L. KELLING, 1982.

<sup>1460</sup> Zur kritischen Diskussion, auch mit Blick auf die Quellen, derer sich WILSON und KELLING bedient haben, siehe LAUE, C., 1999, S. 277 ff.

<sup>1461</sup> Vgl. beispielsweise die Beiträge bei FELTES, T. (Hg.), 1995, und weiter HEINZ, W., 1998b, S. 37 ff. zum Pilotprojekt "Kommunale Kriminalprävention in Baden-Württemberg", mit Nachweisen zur Diskussion.

Gültigkeit der Kausalitätsannahme, dass das Dulden entsprechender Lagen quasi automatisch und in absehbarer Frist zum Ausbreiten von Kriminalität, also der objektiven Verschlechterung der Sicherheitslage, führe bzw. führen müsse. Vor allem für die Variante, dass nur durch sofortiges und unnachgiebiges (repressives) Einschreiten der Abwärtsspirale Einhalt geboten werden kann, gibt es bislang kaum überzeugende Befunde.

Das von den Polizeichefs GIULIANI (nachmalig Oberbürgermeister), BRATTON und SAFIR<sup>1462</sup> in New York City vorangetriebene so genannte New Yorker Modell, das hierzulande vor allem unter dem Stichwort "Zero Tolerance" ("Null Toleranz") eine Zeitlang heftig diskutiert und verbreitet mit Wohlwollen betrachtet wurde, kann schon unter amerikanischen Verhältnissen allenfalls begrenzt als Beleg beigezogen werden.<sup>1463</sup> Die konsequente und flächendeckende Verfolgung eher gemeinlästiger Verhaltensweisen nach dem Grundsatz "wehret den Anfängen" war von Anfang an in ein breiteres Konzept eingebunden. Dazu gehörten soziale Hilfen nach einer Sanktionierung ebenso wie vertragliche Vereinbarungen mit Hauseigentümern und Bürgergruppen sowie - ganz entscheidend - die nachhaltige Umstrukturierung der polizeilichen Organisation, mit Verlagerung der Verantwortlichkeit von der Zentrale auf die Bezirke, und die energische Verbesserung der polizeilichen Einsatzkonzepte, verbunden mit Berichtspflichten und rigiden computergestützten Kontrollen (sog. Compstat Program) der für die Bezirke verantwortlichen Polizeiführer über ihre Maßnahmen und die Lageentwicklung.<sup>1464</sup> Um nur einen ergänzenden Gesichtspunkt anzuführen: Nicht nur aufgrund des ganz anderen Meldewesens wäre hierzulande kaum zu erwarten, durch Kontrolle des Bettelns auf der Straße und des Schwarzfahrens in S-Bahnen oder U-Bahnen in größerer Zahl langjährig gesuchte Schwerverbrecher fassen zu können, und diese dann auch noch in der Situation des Besitzes von mitgeführten Handfeuerwaffen oder gar Maschinenpistolen anzutreffen.

Unter dem Stichwort "bürgernahe Polizeiarbeit" finden sich in Deutschland inzwischen bereits zahlreiche Ansätze und Maßnahmen, die den Gedanken und Intentionen von Community Policing nahe kommen, wie Bezirks- oder Kontaktbeamte, Präsenzverstärkung durch Fußstreifen, Sicherheitspartnerschaften, Sicherheitswachen, Tendenzen zur dezentralen Aufgabenwahrnehmung und ressortübergreifende kriminalpräventive Gremien.

Seit Anfang der neunziger Jahre sind in fast allen deutschen Städten unter dem Stichwort "Kommunale Kriminalprävention" neue Netzwerke der Kommunikation und Kooperation zwischen Polizei, Kommunalverwaltung und -politik, Justiz, Wirtschaft, sozialen Diensten, freien Trägern u. a. Akteuren zur Verhinderung von Alltagskriminalität und Gewährleistung öffentlicher Ordnung in Innenstadtbereichen entstanden, die ihren Teil der Verantwortung für die Gewährleistung der Inneren Sicherheit und die Beseitigung der Ursachen von Kriminalität wahrnehmen wollen. Derzeit existieren bundesweit ca. 1650 Präventionsgremien, (Räte zur Kriminalitätsverhütung, Kriminalpräventive Räte, Runde Tische o. ä.), also Zusammenschlüsse auf kommunaler Ebene, die alle Verantwortlichen an einen Tisch zu holen suchen und die Aktivitäten bündeln. Es gibt kaum ein (groß)städtisches Amt, das nicht auch Aufgaben im Bereich der Kriminalprävention wahrnimmt. In der Vergangenheit wurde diese Aufgabe eher beiläufig als Nebenzweck erfüllt.

Ähnlich verhält es sich bei der Prävention von Kinder und Jugenddelinquenz. Während früher in den verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen das Interesse an einer gemeinsamen kriminalpräventiven

---

<sup>1462</sup> Vgl. SAFIR, H., 1998, S. 75 ff.

<sup>1463</sup> Auch in Städten der USA, die ganz andere oder ggf. auch gar keine besonderen Programme eingeführt hatten, ist seit Anfang der neunziger Jahre die Kriminalität zum Teil erheblich rückläufig gewesen; zu einer viele Aspekte thematisierenden Diskussion dieser Entwicklung siehe vor allem die Beiträge bei BLUMSTEIN, A. und J. WALLMAN, 2000.

<sup>1464</sup> Vgl. die abwägende und auch auf unmittelbarer Beobachtung vor Ort in New York beruhende Analyse von HESS, H., 1999, S. 32 ff. Weitere umfassende Diskussion siehe bei DREHER, G. und T. FELTES (Hg.), 1997; FRIEDRICH-EBERT-STIFTUNG (Hg.), 1998; ORTNER, H. u. a. (Hg.), 1998; ECK, J. E. und E. R. MAGUIRE, 2000, S. 207 ff. Speziell zu Compstat siehe die aufschlussreiche Analyse von SILVERMAN, E. B., 1999.

Verantwortung wenig ausgeprägt war, sind die Bemühungen der Verantwortlichen in der Kinder- und Jugendhilfe, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Sozialarbeit, der Polizei und bei den Jugendgerichten, sich - trotz mancher gegenseitiger Vorbehalte - auf gemeinsame Strategien zu verständigen, in den letzten Jahren, insbesondere auf kommunaler Ebene, erheblich verstärkt worden. Auch die Gründung der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention am Deutschen Jugendinstitut, die Einrichtung des Deutschen Forums für Kriminalprävention sowie Beschlüsse auf Länderebene, sowie der Bericht der gemeinsamen Arbeitsgruppe der Innen-, Jugend-, Justiz- und Kulturministerkonferenzen zu Präventionsstrategien zur Gewalt- und Deliktbereitschaft von Kindern und Jugendlichen unterstreichen das wachsende Engagement in diese Richtung.

Die Kriminalitätslage und der Stellenwert, welcher der Kriminalprävention beigemessen werden muss, erfordern ein systematisches und koordiniertes Handeln und die Vernetzung aller Potentiale, um die Erfolgchancen präventiver Maßnahmen zu erhöhen. Diese Vernetzung bisher eigenständiger Präventionsaktivitäten sowie die Einbindung möglichst vieler gesellschaftlicher Kräfte in auf Dauer angelegten Gremien ist das wesentliche Element der Kommunalen Kriminalprävention und aus naheliegenden Gründen zugleich eine permanente Herausforderung. Auf der Grundlage konkreter lokaler Problemstellungen müssen ressortübergreifende Präventionsstrategien entwickelt und auch nach Abflauen erster Begeisterung nachhaltig umgesetzt werden.

Im Rahmen der Kommunalen Kriminalprävention kommt der Polizei die Rolle zu, einen von mehreren Teilen einer Sicherheitspartnerschaft von Kommune, Bürgern und anderen gesellschaftlichen Kräften zu bilden, ohne notwendig die Federführung zu beanspruchen. Sie kann neben polizeilichen Informationen für die Erstellung lokaler Kriminalitätslagebilder auch ihre Erkenntnisse und ihr Erfahrungswissen zu Ursachen, begünstigenden Faktoren oder Entstehungszusammenhängen sowie das gesamte Spektrum polizeilicher Handlungsmöglichkeiten einbringen.

### **4.3 Aktuelle bundesweite Initiativen im Überblick**

#### **4.3.1 Dokumentation kriminalpräventiver Maßnahmen und Projekte**

Im interministeriellen Arbeitskreis Kriminalprävention der Bundesregierung konnte 1997 ein arbeitsteiliges Vorgehen für eine verbesserte Koordination und Kooperation bei der Dokumentation und Informationsvermittlung im Bereich der Kriminalprävention vereinbart werden. Dabei sollten die beteiligten Institutionen im wesentlichen folgende Schwerpunktbereiche abdecken: Das Deutsche Jugendinstitut untersucht präventive Ansätze im Kindes- und Jugendalter<sup>1465</sup> und vermittelt den praxisbezogenen Erfahrungsaustausch in diesem Bereich. Die Kriminologische Zentralstelle führt ihre Literaturdokumentation fort und stimmt auf Arbeitsebene mit dem Bundeskriminalamt ggf. auszuwertende Quellen ab. Hinsichtlich der Dokumentation kriminalpräventiver Projekte befasst sie sich zunächst in einem Pilotprojekt im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz insbesondere mit der Dokumentation von Aktivitäten auf dem Sektor der tertiären bzw. postdeliktischen, also nach Begehung einer Straftat einsetzenden Prävention und mit justiznahen Maßnahmen. Das Bundeskriminalamt strebt aufbauend auf einem bereits bestehenden "Infopool" ein benutzerfreundliches Angebot mit modernen Datenträgern an, das auch im Internet präsentiert wird. Im Vordergrund des Interesses stehen dabei insbesondere Projekte auf dem Sektor der sekundären und polizeilichen Prävention. Außerdem sollen alle kriminalpräventiven Gremien, in denen die Polizei vertreten ist, beschrieben werden. Durch ständigen Datenaustausch soll die auf die Kriminalprävention bezogene Informationsvermittlung so koordiniert werden, dass allen interessierten Präventionsakteuren die von ihnen benötigten Informationen zugänglich gemacht werden können.<sup>1466</sup>

<sup>1465</sup> Vgl. Arbeitsstelle Kinder- Und Jugendkriminalitätsprävention Am Deutschen Jugendinstitut (Hg.), 1998 und 1999.

<sup>1466</sup> Zur Diskussion über "Informationsvermittlung und Erfahrungsaustausch" vgl. auch die Beiträge von AHLF (Bundeskriminalamt), KLEIN-MEIJER (WODC Niederlande), NOLD (Hochschule Villingen-Schwenningen), NORTHOFF (Fachhochschule Neubran-

Über die zentralen Absprachen auf Bundesebene hinaus werden weitere Projektsammlungen und Informationsangebote erarbeitet: u. a. Programm Polizeiliche Kriminalprävention (ProPK), Deutsches Forum für Kriminalprävention (DFK), Europäisches Zentrum für Kriminalprävention e.V. (EZK), darüber hinaus auch einzelne Länder für den eigenen Geschäftsbereich.

Damit sind die Informationsmöglichkeiten für Präventionsakteure zwar zahlreich und vielgestaltig geworden, zugleich aber auch schwerer zu überschauen. Das Kernproblem eines kriminalpräventiven Informationsmanagements liegt zur Zeit - wenigstens im außerpolizeilichen Bereich - nicht in der geeigneten Form der Datenvermittlung, sondern bei den Rahmenbedingungen verlässlicher Informationsermittlung.

#### **4.3.2 Programm Polizeiliche Kriminalprävention (ProPK)**

Bereits 1964 startete das Bayerische Landeskriminalamt eine monatliche Presse-, Aushang- und Handzettelaktion unter der Bezeichnung "Kriminalpolizeiliches Vorbeugungsprogramm". Die anderen Landeskriminalämter schlossen sich dieser Initiative bis 1967 an. Inzwischen hat dieses Programm neueren Initiativen zur polizeilichen Kriminalprävention und der hiermit verbundenen Öffentlichkeitsarbeit Platz gemacht.

Deren Koordination erfolgt aktuell über zwei polizeiliche Gremien. Die Konzeptionen werden von der Kommission Polizeiliche Kriminalprävention (KPK) erarbeitet. Für die öffentliche Umsetzung dieser Konzepte und der daraus entwickelten Programme unter der Bezeichnung "Programm Polizeiliche Kriminalprävention" (ProPK) ist die Projektleitung Polizeiliche Kriminalprävention (PL PK) zuständig. Im Mittelpunkt steht das Ziel, die Bevölkerung, die Medien sowie in der Prävention engagierte Personen und Institutionen über Erscheinungsformen der Kriminalität und die Möglichkeiten zu deren Verhinderung zu informieren. Dies geschieht u. a. durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, durch Informationsmaterial und die Entwicklung von Maßnahmen, die von den Polizeidienststellen vor Ort umgesetzt werden.<sup>1467</sup>

"Polizeiliche Kriminalprävention ist nicht Aufgabe weniger Spezialisten, sondern integraler Bestandteil polizeilichen Alltagshandelns", so lautet die Grundaussage der Öffentlichkeitskampagne nach innen, mit der sich das ProPK unter dem Motto "Team 2000 - Prävention verbindet" zunächst an die eigene Organisation wendet<sup>1468</sup>.

Im neuen Design, versehen mit einem bestimmten Deliktsfeldern zugeordneten Farbschlüssel, stehen Broschüren, Faltblätter und Plakate zur Verfügung, die sich mit folgenden Themen befassen:

- So schützen Sie Ihr Kind
- So schützen Sie Ihr Kind vor Drogen
- So schützen Sie sich im Alter
- Fahrraddiebstahl
- Sicher wohnen - Einbruchschutz.

Im Rahmen des Medienpakets "Sicher wohnen" wurde auch erstmals eine CD-ROM herausgegeben, die es ermöglicht, sich interaktiv mit dem Thema "Einbruchschutz" zu beschäftigen. Eine Buchreihe für

---

denburg) und SOHN (Kriminologische Zentralstelle) auf dem dritten Deutschen Präventionstag; vgl. KERNER, H.-J., JEHLE, J. M. und E. MARKS (Hg.), 1998.

<sup>1467</sup> Mit dem Aktionsslogan "ProPK - Chance 2000" wurde, auf der Basis einer bundesweiten Repräsentativbefragung des Jahres 1998, eine Kampagne gestartet, um den Stellenwert der polizeilichen Kriminalprävention innerhalb und außerhalb der Polizei zu erhöhen.

<sup>1468</sup> In einer Informationsbroschüre "Aus Reden werden Taten - Zukunftschance für Polizeibeamte -" wird das ProPK vorgestellt und mit Anregungen und Hinweisen für ein Engagement in Sachen Prävention geworben.

---

---

Kindergärten und Kindertagesstätten zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit, die sich u. a. mit Aggressionen im Alltag auseinandersetzt, erweitert das umfangreiche Programm.<sup>1469</sup>

#### **4.3.3 Deutsche Stiftung für Kriminalprävention und Straffälligenhilfe (DVS) und Deutsche Präventionstage**

Die Deutsche Stiftung für Kriminalprävention und Straffälligenhilfe (DVS) wurde 1993 in Bonn nach dem Stiftungsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts gegründet. Zwecke der Stiftung sind, entsprechend ihrer Satzung, die Förderung von Praxis und Reform der sozialen Strafrechtspflege sowie die umfassende Aufklärung der Bevölkerung über alle Aspekte der sozialen Strafrechtspflege, insbesondere über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung mit dem Ziel der Verbesserung der Verbrechensverhütung und der Inneren Sicherheit.

Die Stiftung will dazu beitragen, in Staat und Gesellschaft Verhältnisse zu entwickeln, unter denen die Entstehung von Straftaten vermindert, die Folgen von dennoch auftretenden Straftaten gemildert, Ausgleichsbestrebungen zwischen Opfern und Tätern gefördert und schließlich (wiederholt) Straffällige möglichst auf Dauer resozialisiert, also in die Gesellschaft (wieder) integriert werden können.

Zu den Arbeits- und Förderschwerpunkten der sich als operative Stiftung verstehenden DVS gehört die jährliche Veranstaltung von nationalen Fachkongressen, insbesondere des ursprünglich aus Initiativen in Schleswig-Holstein entstandenen Deutschen Präventionstages, in enger Kooperation mit anderen Mitveranstaltern, d. h. Institutionen und Vereinigungen aus Bund, Ländern und Gemeinden (und ihrer Verbände) sowie der Wissenschaft und privaten Initiativen.

Bisher haben sechs Deutsche Präventionstage stattgefunden, mit ständig wachsender Beteiligung, was sowohl die Zahl der Teilnehmenden als auch die Breite der Verortung bzw. der Herkunft von Projekten und Initiativen betrifft, die ihre Konzepte und Ergebnisse in begleitenden Ausstellungen vorstellen: 1995 in Lübeck, 1996 in Münster-Hiltrup, 1997 und 1998 in Bonn, 1999 in Hoyerswerda und 2000 in Düsseldorf.

#### **4.3.4 Deutsches Forum für Kriminalprävention (DFK)**

Die wiederholten Forderungen nach Einrichtung eines nationalen Präventionsgremiums haben zu dem Plan geführt, ein Deutsches Forum für Kriminalprävention (DFK) zu gründen. Wesentliche Aufgabe dieses Gremiums soll die Initiierung und Koordinierung nationaler kriminalpräventiver Strategien, Programme und Maßnahmen durch staatliche und nichtstaatliche Institutionen sein. Als Vorbild gelten zum einen ausländische nationale Präventionsräte, wie zum Beispiel der Präventionsrat Dänemarks, der schon seit 1971 existiert, zum anderen nationale Präventionsnetzwerke, wie sie mit "Crime Concern" 1988 in Großbritannien<sup>1470</sup> oder einem nationalen Präventionssekretariat 1993 in Belgien realisiert worden sind.

Die Gründung des DFK war in der Koalitionsvereinbarung vom 20. Oktober 1998 festgelegt worden, um die Bekämpfung der Kriminalitätsursachen auch mit präventiven Instrumenten voranzutreiben. In ihren Sitzungen am 21. November 1997 und am 20. November 1998 hatte die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder zur Vorbereitung der Einrichtung eines DFK unter Beteiligung aller Länder und des Bundes beschlossen, eine "Vorbereitungsgruppe DFK" und eine Geschäftsstelle (Aufbaustab) mit Sitz in Köln einzurichten. Als hilfreich hat sich sodann die Berufung einer Beratergruppe zur fachlichen und wissenschaftlichen Begleitung erwiesen. Der Aufbaustab des DFK war bereits in die Planung und Durchführung der letzten Deutschen Präventionstage mit eingebunden.

---

<sup>1469</sup> Das ProPK seit Januar 2000 auch im Internet vertreten. Für den Internet-Auftritt (<http://www.polizei.propk.de>) erhielt das ProPK den Deutschen Multimedia Preis 2000, eine renommierte Auszeichnung für beispielhafte Kommunikationsleistungen mit neuen Medien.

<sup>1470</sup> Vgl. dazu SOHAIL, H., 1996, S. 215 ff.

---



---

Abgesehen vom Ausbau dieser Kooperation ist vorgesehen, dass das DFK schrittweise folgende Aufgaben übernehmen soll:

- Impulsgebung für gesamtgesellschaftliche Präventionsarbeit durch Empfehlung kriminalpräventiver Maßnahmen und vernetztes Vorgehen bei der Entwicklung und Förderung übergreifender Projekte,
- Fördern der Zusammenarbeit und des gemeinsamen finanziellen Engagements der öffentlichen und privaten Entscheidungsträger, einschließlich der Wirtschaft auf dem Gebiet der Kriminalprävention,
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit den Medien,
- Präventionsforschung,
- Beratung, Information und Fortbildung,
- Mitgestaltung von Kriminalprävention auf europäischer Ebene sowie Austausch und Kooperation auf internationaler Ebene.

Das Konzept fördert den Gedanken des Präventionsnetzwerkes, indem es konsequent die Zusammenarbeit mit sog. Kooperationspartnern vorsieht. Es wird künftig kritisch zu prüfen sein, wie in den letzten Jahren erfolgreich durchgeführte Programme<sup>1471</sup> sinnvoll ergänzt werden können. Durch die Nutzung dieser Strukturen sowie eine strikte Mehrwertorientierung der eigenen Arbeit kann das Deutsche Forum für Kriminalprävention vergleichsweise rasch zu ersten Erfolgen gelangen.

Die Bundesregierung hat am 8. November 2000 in einem Kabinettsbeschluss bekräftigt, dass der Schutz der Bürger vor Straftaten ein wichtiger Eckpfeiler ihrer Politik ist und dass daher der Kriminalprävention besondere Bedeutung zukommt. Sie bekräftigt deshalb ihren Willen, gemeinsam mit den Ländern und anderen gesellschaftlichen Kräften ein bundesweites Präventionsgremium als privatrechtliche Stiftung mit der Bezeichnung Deutsches Forum für Kriminalprävention (DFK) zu gründen. Die Ständige Konferenz der Innenminister und Senatoren der Länder hat auf ihrer 165. Sitzung am 24. November 2000 in Bonn den Abschlussbericht der von ihr eingesetzten Vorbereitungsgruppe zum Aufbau des DFK zustimmend zur Kenntnis genommen und die notwendigen ergänzenden Beschlüsse zur alsbaldigen Umsetzung gefasst.

Auch dieser Sicherheitsbericht, der wichtige Erkenntnisse über die Kriminalitätslage sowie die gesamtgesellschaftliche Dimension der Kriminalitätsbekämpfung enthält, kann eine weitere Grundlage für die Arbeit des DFK und damit auch für die Kriminalprävention insgesamt leisten.

#### **4.3.5      Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention beim Deutschen Jugendinstitut**

Vor dem Hintergrund der zeitweise heftig geführten öffentlichen Debatte um die Kinder- und Jugenddelinquenz hat sich die Kinder- und Jugendhilfe seit einigen Jahren verstärkt in der Prävention der Kinder- und Jugenddelinquenz engagiert. In Kooperation mit den anderen Akteuren wie Schule, Polizei und Justiz wurden und werden bewährte Angebote ausgeweitet und andere neu entwickelt. Seit 1997 stellt die Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention beim Deutschen Jugendinstitut Informationen über Konzepte, Handlungsstrategien und Arbeitsformen der Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention für Praxis, Politik, Forschung sowie für Aus- und Weiterbildung zur Verfügung. Mit der Verbreitung bewährter und innovativer Ansätze sollen die kriminalpräventive Arbeit gefördert, Qualitätsstandards ermittelt und potentielle Kooperationspartner zusammengeführt werden. Die Arbeitsstelle strukturiert ihre Arbeit nach inhaltlichen Schwerpunkten und führt nach Feldrecherchen auch Expertenanhörungen und Workshops durch. In handlungsübergreifenden Foren werden der Erfahrungsaustausch angeregt, die Perspektiven erweitert und nach Wegen für eine verbesserte institutionelle Zusammenarbeit gesucht. Die so gewonnenen fachlichen Impulse werden in Veröffentlichungen aufbereitet und verbreitet. Schwer-

---

<sup>1471</sup> Über die bisher erzielten Arbeitsfortschritte informiert die Adresse: <http://www.kriminalpraevention.de>.

---

punkte waren u.a.: präventive Arbeit mit strafunmündigen Kindern, schnelle Reaktion, Jugendkriminalitätsprävention und Migration, Kinder und Jugendliche aus Aussiedlerfamilien, Kinder und Jugendliche als Opfer, Vermeidung von Untersuchungshaft.

#### **4.4 Aktuelle regionale und örtliche Initiativen bzw. Aktivitäten im Überblick**

##### **4.4.1 Bestandsaufnahme des Bundeskriminalamtes: Der Infopool Prävention**

Die zunehmende Institutionalisierung von kriminalpräventiven Gremien auf Landes- und kommunaler Ebene stellen ebenso wie private Initiativen, die Einrichtung von Stiftungen zur Kriminalitätsvorbeugung oder die Gründung des Deutschen Forums für Kriminalprävention, eine positive Entwicklung dar. Die wachsende Dynamik im Präventionsgeschehen war jedoch vor allem in der Anfangszeit mit einer Vielzahl und Vielfalt von Einzelaktionen und Modellversuchen verbunden, die einen entsprechenden Informations- und Erfahrungsaustausch unter den Präventionsakteuren vermissen ließen; sprichwörtlich gesagt wurde das Rad in der Prävention permanent neu erfunden. So mehrten sich im polizeilichen Bereich früh die Forderungen nach einer Intensivierung des Informationsaustausches und der engeren Zusammenarbeit in Forschung und Praxis.

Aufgrund dieser Ausgangslage begann das Bundeskriminalamt im November 1995 mit dem Aufbau einer Informationssammlung zu nationalen und internationalen Präventionsakteuren, -aktivitäten, -projekten und -modellen, dem Infopool Prävention. Die Ziele dieser Informationssammlung sind insbesondere:

- Erkennen von Entwicklungen und Schwerpunkten sowie von Defiziten bei der Kriminalprävention,
- Erkennen relevanter Themenfelder für die präventionsbezogene Forschung,
- Initiierung und Durchführung von Forschungsprojekten,
- Forum für nationalen und internationalen Informationsaustausch zwischen Polizei und sonstigen Akteuren der Kriminalprävention.

Für den Infopool Prävention sind in einem sehr weiten Ansatz Informationen zu solchen Initiativen, Projekten oder Akteuren von Interesse, die kriminalpräventiven Bezug aufweisen. Das Feld der polizeilichen Kriminalprävention stellt zwar einen Schwerpunkt dar und die Polizeien sind ganz wesentliche Kooperationspartner, jedoch ist das Themenfeld deshalb keineswegs auf die polizeiliche Kriminalprävention allein beschränkt. Der Infopool Prävention zielt im Übrigen nicht darauf ab, einen quantitativen Gesamtüberblick über alle Präventionsaktivitäten in Deutschland zu liefern.

Ausgewählte Ergebnisse aus dem Infopool Prävention werden regelmäßig veröffentlicht. Nachdem erste Veröffentlichungen von der Tendenz her eher Einblicke in das Feld der Kriminalprävention mit seinen Akteuren, Modellen und Projekten insgesamt lieferten<sup>1472</sup>, ist der Fokus seit 1998 stärker projektbezogen.

Basis des Infopool Prävention ist insoweit eine im Bundeskriminalamt geführte Projektdatenbank. Diese dient in erster Linie der Darstellung solcher Projekte und Initiativen, die aufgrund erzielter Wirkungen oder zumindest erkennbar potenzielle Wirkungen als in ihrer Art nachahmenswert anzusehen sind, und die im Ausland häufig unter dem Begriff "best practice"<sup>1473</sup> subsumiert werden. Als Folge der derzeit noch sehr defizitären Situation im Bereich der Evaluation kriminalpräventiver Projekte akzeptiert der Infopool diese bereits dann als wirkungsvoll, wenn es aus Sicht der Projektbetreiber bzw. der projektzuliefernden Stellen angebracht erscheint.

Die regelmäßige Aktualisierung des Projektdatenbestandes leistet das Bundeskriminalamt in Zusammenarbeit mit den Polizeien der Länder, Bundesministerien und den Projektbetreibern selber. Die fachliche und technische Fortentwicklung der Datensammlung erfolgt in enger Zusammenarbeit vor allem mit den

<sup>1472</sup> Vgl. BABL, S. und J. BÄSSMANN, 1998.

<sup>1473</sup> Der Begriff wird im internationalen Bereich weder klar noch einheitlich definiert. "What works" oder "good practice" sind z. T. als Synonyme gebräuchlich; das International Centre for the Prevention of Crime (ICPC) verwendet aktuell den Begriff "Inspiring practices".

Polizeien der Länder. Es ist geplant, die Projektdatenbank dergestalt weiter zu entwickeln, dass künftig auch vertiefende Darstellungen zur Evaluation angeboten werden können.

Seit 1999 veröffentlicht das Bundeskriminalamt ausgewählte Projekte jährlich in Form einer "Länder-Bund-Projektsammlung"<sup>1474</sup> sowie von themenspezifischen Sonderbänden<sup>1475</sup>. Die verstärkte Einbeziehung der neuen Medien und damit vor allem des Internet bedeutet für den Präventionsinteressierten, zeitnah von Aktualisierungen profitieren zu können.<sup>1476</sup>

#### *Gremien nach Art kriminalpräventiver Räte*

In Zusammenarbeit mit den Polizeien der Länder führt das Bundeskriminalamt neben der Projektdaten-sammlung seit Herbst 1998 eine Sammlung zu kommunalen Präventionsgremien in Deutschland.<sup>1477</sup> Das Ziel ist die Gewinnung eines quantitativen Gesamtüberblickes, um auf lokaler und regionaler Ebene u. a. Doppelarbeit zu verhindern, Präventionsverantwortliche der Kommunen bei ihren Bemühungen zu unterstützen und das Antwort/Zeit-Verhalten bei Anfragen aus dem politischen Raum zu verbessern.

Erfasst werden kommunale Präventionsgremien in Deutschland, wie sie sich unter die Begriffe "Rat für Kriminalitätsverhütung", "Runder Tisch", "Ordnungspartnerschaft", "Sicherheitspartnerschaft" und "anderes Gremium" zusammenfassen lassen, wobei bislang einheitliche Definitionen oder ein einheitliches Begriffsverständnis dazu fehlen.

Eine Übersicht zur Entwicklung der Zahl kommunaler Präventionsgremien in Deutschland zeigt folgendes: Von 1998/1999 auf 1999/2000 stiegen Räte für Kriminalitätsverhütung bzw. kriminalpräventive Räte von 223 auf 264. Ordnungspartnerschaften fielen von 26 auf 7, Sicherheitspartnerschaften von 46 auf 16 ab. Am stärksten stiegen Gremien nach Art der Runden Tische, nämlich von 291 auf 600. Die Gesamtzahl gemeldeter Gremien wuchs von 1.380 auf 1.667. Die Aussagekraft solcher Zahlen ist allerdings nur sehr schwer zu bewerten, da Erfassungsmodalitäten von Land zu Land und auch innerhalb der Länder nicht dauerhaft einheitlich geregelt zu sein scheinen. Beispiel dafür ist die Entwicklung der Anzahl "Runder Tische".<sup>1478</sup>

Tabelle 4-1: Übersicht über die Themen Kriminalpräventiver Gremien 1998/1999 und 1999/2000

<b>Gremien nach Art Kriminalpräventiver Räte</b>	<b>1998/1999</b>	<b>1999/2000</b>
Gesamt	1380	1667
davon mit folgenden Themen (auch in Mehrfachnennung):		
• Kinder/Jugend	830	1071
• Gewalt	361	462
• Drogen/Sucht	319	404
• Frauen	111	158
• Ausländer/Fremdenfeindlichkeit	125	146
• Sicherheitsgefühl/-empfinden	121	167
• Opfer	22	48

Bei einem Vergleich dieser Themen mit den bislang veröffentlichten Präventionsprojekten aus dem "Infopool Prävention" wird erkennbar, dass unter polizeilicher Beteiligung in der Kriminalprävention vor

<sup>1474</sup> Vgl. BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), 2000f.

<sup>1475</sup> Vgl. Bundeskriminalamt, 2000e.

<sup>1476</sup> <http://www.bka.de> → Kriminalprävention → Infopool Prävention

<sup>1477</sup> Das Bundeskriminalamt unterstützt hier das in der Kommission Polizeiliche Kriminalprävention (KPK) zuständige Landes-kriminalamt Schleswig-Holstein.

<sup>1478</sup> Die Differenz bei den Runden Tischen zwischen 1998/1999 und 1999/2000 ist damit zu erklären, dass Baden-Württemberg in der aktuellen Zulieferung alle 509 Gremien als "Runde Tische" eingestellt hat.

allein die Themen Kinder/Jugend, Gewalt, Drogen/Sucht und Eigentum abgedeckt werden. Tendenziell erhalten dagegen Themenbereiche wie "Opferschutz/Opferhilfe", "Zeugen/Helferverhalten", "Sicherheitsgefühl" oder "Städtebauliche Prävention" immer noch geringe Aufmerksamkeit, auch wenn hier durchaus positive Entwicklungen zu verzeichnen sind.<sup>1479</sup>

#### 4.4.2 Bestandsaufnahme der Kriminologischen Zentralstelle: Ergebnisse eines Pilotprojektes

Trotz der Bedeutung, die der tertiären Prävention im Ensemble wirkungsvoller kriminalpräventiver Maßnahmen zukommt, nimmt sie in Deutschland zur Zeit nur eine Randstellung ein. Dies bestätigt auch eine im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz durchgeführte und im Jahr 2000 abgeschlossene Pilotstudie der Kriminologischen Zentralstelle. Bei der bundesweiten Befragung ergab sich unter den 292 erfassten präventionsrelevanten Projekten und Aktivitäten folgende Verteilung: 78% betrafen die primäre Kriminalprävention, gut 9% die sekundäre Kriminalprävention und knapp 13% die tertiäre Kriminalprävention.<sup>1480</sup> Der ganz überwiegende Schwerpunkt der kommunalen Prävention liegt demnach in allen Ländern im primären Bereich. Hierbei wird in den Projekten schwerpunktmäßig Gewalt, Sucht, Vandalismus und Diebstahl thematisiert. Sport wird in besonderem Maße als Mittel gegen Gewalt und Aggression eingesetzt. Daneben wird die Aussiedlerintegration gefördert, der sexuelle Missbrauch von Frauen und Kindern bekämpft sowie allgemein die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung angestrebt. Der Hauptansatz der sekundären Maßnahmen liegt in der technischen Prävention von Fahrrad- und Ladendiebstahl (Fahrradcodierung bzw. Gebäudesicherung). Außerdem werden Angsträume entschärft oder beseitigt und allgemeine technische Sicherheitsmaßnahmen zur Kriminalitätsverhütung eingesetzt. Maßnahmen, die auf der Ebene tertiärer Prävention anzusiedeln sind, zielen vor allem auf Gewaltprävention, sie beschäftigen sich mit dem Täter-Opfer-Ausgleich, der sozialen Gruppenarbeit und sozialen Trainingskursen.

Im Rahmen der Untersuchung der Kriminologischen Zentralstelle wurden ferner ergänzende Recherchen zu den Themen Graffiti bzw. Vandalismus, Gewalt im sozialen Nahraum und Ladendiebstahl durchgeführt, soweit dokumentierte Aktivitäten dem tertiären, postdeliktischen und/oder justiznahen Präventionsbereich zugeordnet werden konnten. Die Aktivitäten der Graffiti-Prävention beziehen sich überwiegend auf straffällig gewordene Jugendliche, die im Rahmen der Ableistung von Arbeitsstunden zur Beseitigung der von ihnen angerichteten Schäden verpflichtet werden. Außerdem wird ein Täter-Opfer-Ausgleich angestrebt. Mit Maßnahmen gegen häusliche Gewalt wird zum einen effektiver Opferschutz (bei Frauen und Kindern) angestrebt, zum anderen sollen spezielle Täterprogramme (z. B. opferorientierte Täterberatung) der unmittelbaren Rückfallverhütung dienen.

Zur Bekämpfung des Ladendiebstahls gibt es verschiedene Maßnahmen, insbesondere für Jugendliche. Es werden Informationsgespräche mit jungen Warenhausdieben aufgrund jugendrichterlicher Anordnungen geführt, soziale Trainingskurse absolviert, in geeigneten Fällen beschleunigte Verfahren erprobt sowie in einem Projekt ein spezieller Präventionskurs für Jugendliche angeboten, die nur eine geringwertige Sache entwendet haben. Für Frauen, die durch vielfache Diebstahlsdelikte auffällig geworden sind, wird von Bewährungshelferinnen erneute Straffälligkeit durch soziale Gruppenarbeit verhindert.

Diese Beispiele zeigen, dass auch zu einem sehr späten Zeitpunkt - auf der Ebene der tertiären Prävention - noch eine Erfolg versprechende Kriminalitätsverhütung möglich ist.<sup>1481</sup> Freilich erscheint das Potential,

---

<sup>1479</sup> Diese Aussagen spiegeln bestenfalls einen von mehreren Aspekten der Wirklichkeit der Kriminalprävention in Deutschland wider, da quantitative Aussagen aus dem außerpolizeilichen Bereich (Familie, Kinder/Jugend, Soziales, Vereinswesen, Kirchen etc.) nur zu einem ganz geringen Teil in den Präventionsdatenbestand beim Bundeskriminalamt einfließen.

<sup>1480</sup> Entnommen aus dem unveröffentlichten Abschlussbericht der Kriminologischen Zentralstelle.

<sup>1481</sup> Einen detaillierten Überblick zum Themenfeld Jugendkriminalität vermitteln die Beiträge bei FEUERHELM, W., MÜLLER, H. und C. PORR (Hg.), 2000; für die USA vgl. die aktuelle Analyse eines Panels der Nationalen Akademie der Wissenschaften bei MCCORD, J. u. a., 2001.

das die Justiz und justiznahe Einrichtungen, professionelle Hilfesysteme und Präventionsgremien, aber auch das gesamte bürgerschaftliche Engagement (z. B. ehrenamtliche Bewährungsbetreuung und Opferhilfe) gerade für die tertiäre Prävention entwickeln sollten, noch entwicklungs- und stützungsbedürftig.

#### 4.5 Zusammenfassung und Ausblick

Kriminalprävention als die Gesamtheit von Vorkehrungen und Maßnahmen, mit denen die Entstehung von Kriminalität vermindert und im Falle von doch eingetretenen Straftaten der Rückfall verhindert werden soll, hat als Idee und Bekenntnis eine lange Tradition, als praktische Realität jedoch nur eine kurze Geschichte. In Deutschland hat sich vor den achtziger Jahren nur ganz wenig getan, erste weiter reichende Ansätze hatten keine oder jedenfalls nur geringe Folgewirkungen. Mit der Gründung des Rates für Kriminalitätsverhütung in Schleswig-Holstein im Oktober 1990 wurde eine neue Entwicklung eingeleitet, die seither ständig an Dynamik gewonnen hat. Kriminalpräventive Gremien und Gruppen gibt es in allen Gegenden Deutschlands, quantitativ vor allem auf örtlicher und regionaler Ebene konzentriert. Das Gewicht örtlicher Initiativen ist der Sache angemessen, insofern sich große Teile der Kriminalität, welche die Bürger in ihrem Alltagsleben treffen und betreffen, im nahen Umkreis des Wohn- oder Aufenthaltsortes von Tätern und Opfern abspielen.

Konzepte der so genannten Kommunalen Kriminalprävention erfordern zu ihrem Erfolg das "Bearbeiten" der "Zielbereiche" Täter, Situationen und Opfer. Wichtiger Bestandteil ist das Vermindern der Kriminalitätsfurcht, die die Lebensqualität spätestens durch ihre Verhaltens-Folgen beeinträchtigt. Die in den USA entwickelten Konzepte von "community policing" und "problem oriented policing" erscheinen besonders geeignet, polizeiliche Integration in breit angelegte kommunale Kriminalpräventionsprogramme zu fördern. Landesweite und schließlich bundesweit tätige Gremien, Einrichtungen oder Vereinigungen sind ergänzend erforderlich, vor allem auch, um positiven Erfahrungsaustausch zu fördern und zugleich mitzuhelfen, das Wiederholen von Fehlern zu vermeiden. Über bisher bestehende Einrichtungen und Gremien hinaus kann das in Gründung befindliche Deutsche Forum für Kriminalprävention (DFK) infolge seiner ressortübergreifenden und zugleich gesamtgesellschaftlichen Ausrichtung entscheidende Impulse zur stabilen Verortung der Kriminalprävention in Deutschland leisten. Besondere Bedeutung haben zusätzlich fachliche Dokumentationsdienste, die in den letzten Jahren wesentlich ausgebaut wurden und zum Teil auch bereits über das Internet recherchierbar sind.

Ein besonderes Defizit ist der in Deutschland bislang absolut unzureichende Einsatz von Forschungskapazitäten zur Prozessevaluation und sodann zur Wirkungsevaluation der verschiedensten präventiven Ansätze und Initiativen. Dies wurde auch im Zusammenhang mit dem Aufbau der Projektdokumentation des "Infopool Prävention" deutlich. Unter polizeilicher Beteiligung durchgeführte Programme und Projekte der Kriminalprävention wurden in der Vergangenheit - von wenigen Ausnahmen abgesehen - nicht extern beforscht. Von den bislang publizierten deutschen Projekten im Infopool Prävention wurden bei nur etwa drei Prozent Wirkungen durch externe Evaluationen belegt.<sup>1482</sup> Selbst wenn der Infopool nur einen Ausschnitt zur Kriminalprävention in Deutschland wiedergeben kann, deckt sich dieses Ergebnis mit anderen Aussagen aus dem Wissenschaftsbereich, wonach (bezogen auf Kommunale Kriminalprävention) der überwiegende Teil der Initiativen in Deutschland nicht beforscht wird.<sup>1483</sup>

Es ist ein zusätzliches Instrument dringend notwendig, um in der Kriminalprävention in Deutschland unwirksame oder sogar kontraproduktive Maßnahmen zu vermeiden. Dazu kann beispielsweise gehören, dass bei finanziell geförderten neuen Unternehmungen von vorne herein rund 10% der Mittel für Begleit-

---

<sup>1482</sup> 12 von 355 Projekten. Erweitert man die Recherche auf Projekte, die evaluiert werden (Fälle, in denen Evaluationen z. T. noch nicht abgeschlossen sind), kommt man auf 40 Projekte.

<sup>1483</sup> So KURY, H. anlässlich des Seminars "Planung der Kriminalitätskontrolle im Rahmen gemeinwesen- und bürgernaheer Polizeiarbeit vom 25. - 28.01.99 an der PFA im Rahmen seines Vortrages "Bürgerbefragung als Methode".

---

forschung und abschließende Evaluation eingeplant werden. Außerdem müssten differenziert strukturierte, und zumindest für erste bundesweite Bestandsaufnahmen in verschiedenen Feldern auch recht umfassende, Sekundäranalysen bzw. Meta-Analysen in Auftrag gegeben werden, wofür der von der Universität Maryland vorgelegte Bericht über eine im Auftrag des amerikanischen Justizministeriums durchgeführte Studie ein besonders gutes Modell abgibt. Schon der Titel zeigt die klare Ausrichtung am konkreten Ertrag: "Kriminalprävention: Was wirkt, was wirkt nicht, was erweist sich als vielversprechend?".<sup>1484</sup> Unter methodischen Gesichtspunkten ist der Hinweis wichtig, dass Projektberichte, so gut sie für sich genommen im Einzelnen auch sein mögen, eine unabhängige Evaluation unter keinen Umständen ersetzen können. Bei der externen Evaluation müssen nachvollziehbare Kriterienkataloge entwickelt und dokumentiert werden. Aspekte der Gültigkeit der Kriterien bedürfen der theoretischen Herleitung.

Im Bereich der Prävention von Kinder und Jugenddelinquenz gibt es mittlerweile Konzepte, kriminalpräventive Ansätze gezielt zu evaluieren. Konkrete Vorhaben, wie das von der Bundesregierung in Auftrag gegebene Forschungsvorhaben zur Evaluation und Anwendung sozialer Gruppenarbeit und sozialer Trainingskurse mit verhaltensauffälligen und delinquenten Jugendlichen sowie die ebenfalls von der Bundesregierung geförderte wissenschaftliche Begleitung und Evaluierung von (Landes-)Modellprogrammen zur Prävention von Kinder- und Jugenddelinquenz sind ein erster Schritt zur Verstetigung von Wirksamkeitsanalysen.

Allerdings zeigt die Praxis im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, dass trotz erheblicher Bemühungen während der letzten Jahre, neue Konzepte und Maßnahmen für die Kriminalprävention im Kindes- und Jugendalter zu entwickeln, vor Ort immer noch große Unterschiede bestehen. Zwar gibt es bspw. für die Gruppe der gewaltbereiten Kinder und Jugendlichen mittlerweile ein umfangreiches und durchaus bewährtes Paket von Präventionsansätzen, das aber bis heute keineswegs flächendeckend vorhanden ist bzw. zum Einsatz kommt. Auch in Bezug auf die Einbeziehung der Schulen und der Familien in diese Bemühungen besteht noch erheblicher Verbesserungsbedarf.

Auf nationaler Ebene misst die Bundesregierung, was ganz aktuelle bzw. akute Entwicklungen betrifft, der Prävention von Extremismus und Gewalt gerade auch im Zusammenhang mit den derzeitigen rechts-extremistischen Aktionen besonderes Gewicht bei. Auf der Grundlage der Koalitionsvereinbarung vom Oktober 1998 wurde deshalb das am 23. Mai 2000 öffentlich vorgestellte "Bündnis für Demokratie und Toleranz - gegen Extremismus und Gewalt" gegründet. Dieses ideelle Bündnis macht es sich zur Aufgabe, den demokratischen Verfassungskonsens zu bekräftigen und zu erneuern. Es ist ein für neue Ideen und Initiativen offener Gestaltungsprozess. Es ist darüber hinaus eine Möglichkeit des Informationsaustausches und der Verständigung zwischen Initiativen zum gegenseitigen Lernen und Helfen. Das Bündnis soll alle staatlichen, gesellschaftlichen und bürgerschaftlichen Initiativen und Akteure zusammenführen und durch Aufklärungs- und Medienkampagnen die Öffentlichkeit gegen politischen Extremismus in seinen unterschiedlichen Ursachen und Zielrichtungen sowie gegen Fremdenfeindlichkeit sensibilisieren.

Auf europäischer Ebene ist wesentlich, dass der Europäische Rat auf seiner Sitzung in Tampere/Finnland im Oktober 1999 Strategien und Maßnahmen zur Intensivierung der Kriminalitätsvorbeugung beschlossen hat. Dies ist Teil einer größeren Initiative mit dem Ziel, die EU zu einer für die Bürger überzeugenden "Union der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts" auszubauen. Danach sollen Aspekte der Kriminalprävention verstärkt in die Kriminalitätsbekämpfung einbezogen und nationale Präventionsprogramme sowie die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ausgebaut werden. Der

---

<sup>1484</sup> Siehe SHERMAN, L. W. u. a., 1997; konzentriert auf Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität siehe MENDEL, R. A., 2000. Mit der sog. Campbell-Cooperation wurde ein internationales Forum für den Ideen- und Erfahrungsaustausch über Evaluationsforschung sowie die Diskussion über Intensivierungsmöglichkeiten geschaffen. Seit kurzem gibt es dort auch eine Gruppe über kriminologische, kriminalpolitische und kriminalpräventive Fragen. Die Campbell-Cooperation ist zu finden unter: <http://www.campbell.gse.upenn.edu>.

---

---

Bundesinnenminister und die Bundesjustizministerin haben anlässlich eines Treffens des informellen Rates der Justiz- und Innenminister der EU im März 2000 in Lissabon die Stärkung der Kriminalprävention in einer gemeinsamen Erklärung begrüßt. Dabei wurde betont, dass diese Stärkung auf europäischer Ebene vor dem Hintergrund nationaler Präventionsprogramme geschehe, da effektive Kriminalprävention notwendig die Einbindung aller gesellschaftlichen Kräfte vor Ort voraussetze. In Umsetzung der Beschlüsse des Europäischen Rates von Tampere hat der Rat der Justiz- und Innenminister der Europäischen Union am 28. Mai 2001 die Schaffung eines Europäischen Netzes für Kriminalprävention beschlossen. Das Netz soll zur Weiterentwicklung der verschiedenen Aspekte der Kriminalprävention auf Ebene der Union beitragen und Maßnahmen zur Kriminalprävention auf örtlicher und nationaler Ebene unterstützen. Hierzu wird es vor allem die Zusammenarbeit, die Kontakte sowie den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten, der Kommission, den Ratsgremien und anderen auf Fragen der Kriminalprävention spezialisierten Sachverständigengruppen und Gremien fördern.

Die Bundesregierung misst schließlich der Prävention durch Technik auf nationaler wie europäischer Ebene einen hohen Stellenwert zu, da technische Einrichtungen zu kriminellen Handlungen missbraucht werden und zum Teil selbst Gegenstand von Angriffen sind. Maßnahmen der technischen Kriminalprävention stellen eine wichtige Ergänzung der Verbrechensbekämpfung dar. Das Bundeskriminalamt und das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) befassen sich besonders intensiv mit entsprechenden Maßnahmen. Das Bundeskriminalamt unterhält einen eigenen Arbeitsbereich "Technische Prävention". Dieser befasste sich in jüngerer Zeit beispielsweise mit den Themen "Ortung und Identifizierung gestohlen gemeldeter Kfz", "Kfz-Stillsetzungssysteme", "vertrauenswürdige elektronische Kommunikation" und "Chipkarten-Sicherheitsarchitektur". Im 1998 eingerichteten Arbeitsgebiet "Neue Technologien" des Bundeskriminalamtes wurden beispielsweise folgende Themen behandelt: "Kriminogenes Potential und kriminalpolizeiliche Nutzungsmöglichkeiten des Electronic Commerce", "Global Positioning System", "Cyber Cash (Elektronisches Geld)" und "Tesa-ROM".<sup>1485</sup>

---

<sup>1485</sup> Vgl. Einzelheiten auch zu anderen Aspekten der Prävention durch Technik in der Bundestagsdrucksache 14/4113 vom 20.9.2000 im Rahmen der Antwort der Bundesregierung auf eine große Anfrage betr. Erfolgreicher Verbrechensbekämpfung in Deutschland, unter Punkt 20, S. 32 ff.

---

## 5 Jugendliche als Opfer und Täter: Wissenschaftliche Befunde unter besonderer Berücksichtigung der KFN-Schülerbefragung zur Jugendgewalt

### 5.1 Einleitung

Seit dem Ende der achtziger, vor allem aber in den neunziger Jahren ist die Jugendkriminalität, darunter insbesondere die Gewaltkriminalität Jugendlicher und Heranwachsender, zu einem Gegenstand umfangreicher öffentlicher, wissenschaftlicher wie auch kriminalpolitischer Debatten geworden. Hintergrund dessen war dabei nicht so sehr eine besorgniserregende Veränderung der Qualität im Sinne des Schweregrades und der Sozialschädlichkeit delinquenten Handlungen junger Menschen, sondern vor allem deren quantitative Zunahme im Hellfeld, wobei sich die Debatten vorrangig auf den Ausschnitt des polizeilich registrierten, insoweit auf der ersten Stufe des Ausfilterungsprozesses im Gang der Strafverfolgung auch sichtbaren Geschehens konzentrierten.

Daran anknüpfend wurden im politischen Bereich immer wieder auch Stimmen laut, die sich für eine Verschärfung jugendstrafrechtlicher Sanktionen aussprachen. Die von verschiedenen Seiten und zu unterschiedlichen Zeitpunkten (zum Teil wiederholt) erhobenen Forderungen nach Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters, nach der grundsätzlichen Behandlung Heranwachsender als Erwachsene im strafrechtlichen Sinne, nach der (Wieder-)Einführung geschlossener Unterbringung für strafunmündige Kinder, nach einer Einführung eines Einstiegsarrests sowie nach einer Erhöhung der Höchstgrenze der Jugendstrafe sind hier vor allem zu nennen.<sup>1486</sup>

Derartige Forderungen stehen im Gegensatz zu den Ergebnissen einer Vielzahl jugendkriminologischer Erkenntnisse.<sup>1487</sup> Diese zeigen zum einen national wie international, dass die weit überwiegende Mehrheit junger Menschen im Laufe ihrer Jugendzeit vorübergehend mit geringfügigen strafrechtlichen Normverstößen auffällig wird, ohne dass sich daraus längerfristige kriminelle Karrieren entwickeln. Zum zweiten konnten sie nicht zeigen, dass die Annahme, über eine Verschärfung jugendstrafrechtlicher Sanktionen zu einer Reduzierung jugendlicher Delinquenz im Wege der Abschreckung (negative Generalprävention) beitragen zu können, abgesehen von den damit verbundenen rechtlichen Bedenken, empirisch haltbar wäre.<sup>1488</sup> Desgleichen fand auch die Annahme, dass verschärfte und vermehrte Sanktionen individuell spezialpräventiv ein Abgleiten in kriminelle Karrieren in höherem Maße verhindern würden, keine empirische Unterstützung.<sup>1489</sup> DÖLLING fasst die Befundlage dahingehend prägnant zusammen, dass "...von Sanktionsverschärfungen weder unter general- noch unter spezialpräventiven Gesichtspunkten eine Reduzierung von Jugendkriminalität zu erwarten [ist]".<sup>1490</sup>

Die Tatsache des überwiegend bagatellhaften und als vorübergehende Episode zu kennzeichnenden Charakters jugendlicher Delinquenz, die als entwicklungstypische Verhaltensweise ubiquitär und im statistischen Sinne normal sowie in den meisten Fällen auf einen begrenzten biographischen Übergangszeitraum beschränkt ist, hat in der jugendstrafrechtlichen Wissenschaft wie auch der Praxis weithin Anerkennung gefunden.<sup>1491</sup> Damit korrespondierend ist nach den Erkenntnissen der empirischen Sanktionsforschung beispielsweise der Anteil der informell, d. h. ohne förmliche gerichtliche Entscheidung erledigten Verfahren, erheblich ausgeweitet worden.<sup>1492</sup> Auch die zunehmende Verbreitung so genannter ambulanter Maßnahmen<sup>1493</sup> sowie ihr Bedeutungsgewinn als formeller jugendstrafrechtlicher Sanktion, weisen in diese

---

<sup>1486</sup> Vgl. dazu HEINZ, W., 1998, dort Fn. 4, sowie jüngst BT-Drs. 14/3189.

<sup>1487</sup> Vgl. dazu im Überblick WALTER, M., 1995, ferner KUNZ, K.-L., 1998.

<sup>1488</sup> Vgl. SCHUMANN, K. F. u. a., 1987.

<sup>1489</sup> Vgl. CRASSMÖLLER, B., 1996; zum Forschungsstand im Überblick siehe KERNER, H.-J., 1996a.

<sup>1490</sup> DÖLLING, D., 1989, S. 318.

<sup>1491</sup> Vgl. KUNZ, K.-L., 1998.

<sup>1492</sup> Von 44% im Jahr 1981 auf 69% im Jahr 1998; vgl. HEINZ, W., 2000a.

<sup>1493</sup> Vgl. DÜNKEL, F., GENG, B. und W. KIRSTEIN, 1999a und 1999b.



Richtung.<sup>1494</sup> "Entgegen der von Teilen der Politik vertretenen Auffassung ist die sach- und fachkundige Praxis der Jugendkriminalrechtspflege jedenfalls davon überzeugt, dass zur Lösung der Probleme junger, straffällig gewordener Menschen eine Verschärfung des Jugendstrafrechts kein notwendiges und kein geeignetes Mittel ist."<sup>1495</sup> Entwicklungsorientierte Forschungsarbeiten zeigen, dass nur ein kleiner Teil der jungen Menschen massiv auffällig wird. Diese waren im Hinblick auf individuelle Dispositionen als auch bezogen auf soziale Rahmenbedingungen des Aufwachsens zahlreichen Belastungen ausgesetzt, deren Reduzierung in präventiver Hinsicht eine wichtige Aufgabe ist. Diese kann nach dem gegenwärtigen Wissensstand mit den traditionellen Mitteln des Strafrechts nicht angemessen geleistet werden. Hier ist vielmehr der Ausbau von betreuenden, helfenden und stützenden Maßnahmen erforderlich.

Angesichts der auch aktuell immer noch hohen gesellschaftlichen und kriminalpolitischen Bedeutung, die dem Thema Jugend und Kriminalität, insbesondere der Gewaltkriminalität, zukommt, wurde es in dem vorliegenden Sicherheitsbericht zu einem Schwerpunktthema gemacht. Wie schon im Titel erkennbar, wird das Thema sowohl unter Opfer- als auch Tätergesichtspunkten behandelt. Gerade ersteres erscheint besonders vonnöten, da die derzeitige öffentliche wie auch politische Diskussion bisweilen aus dem Blick zu verlieren scheint, dass junge Menschen, insbesondere im Bereich der eingriffsintensiven Gewaltdelikte, sowohl nach Hellfeldbefunden wie auch nach den Ergebnissen der Dunkelfeldforschung, weit häufiger Opfer als Täter sind. Opfer junger Menschen sind meist ebenfalls junge Menschen. Opfer der Gewalt Erwachsener sind gleichfalls überproportional häufig Kinder und Jugendliche.<sup>1496</sup> Unter diesem Blickwinkel bedarf die polizeilich kaum registrierte, im Hellfeld daher überwiegend nicht sichtbare Gewalt, der junge Menschen im familiären Umfeld ausgesetzt sind, erhöhter Aufmerksamkeit.

Im folgenden werden zunächst neuere Befunde entwicklungsorientierter Forschungsarbeiten zur Erklärung der Delinquenz junger Menschen dargelegt. Daran anschließend wird das aktuelle Lagebild, das heißt Umfang, Struktur und Entwicklung der Kriminalität in Bezug auf Kinder, Jugendliche und Heranwachsende auf Basis von Hell- und Dunkelfelddaten beschrieben. Dabei wird zunächst die Opferseite beleuchtet, bevor im Anschluss daran die Erkenntnisse zur aktiven Delinquenz junger Menschen erläutert werden. Diese Ausführungen dienen der Einordnung und Bewertung der Befunde zur Gewaltkriminalität junger Menschen, an der sie als Täter oder als Opfer beteiligt sind. Darin integriert werden auch Resultate einer Dunkelfeldbefragung von Schülerinnen und Schülern, die durch das BMI und das BMFSFJ finanziert im Jahre 2000 zum zweiten Male durchgeführt wurde und Anhaltspunkte zu aktuellen Entwicklungen - namentlich der Gewaltkriminalität junger Menschen - im Dunkelfeld zu bieten vermag, an dieser Stelle erstmals veröffentlicht.

---

<sup>1494</sup> 1955 entfielen lediglich 50,4% der Urteile auf ambulante Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel) als schwerste Reaktion, während es 1998 bereits 74,7% waren; vgl. HEINZ, W., 2000a, S. 174.

<sup>1495</sup> Vgl. HEINZ, W., 2000a, S. 193 f.

<sup>1496</sup> Vgl. ELSNER, E. u. a., 1998, S. 157 sowie HÖFER, S., 2000.

---

## 5.2 Delinquenz junger Menschen als Entwicklungsproblem

### Kernpunkte

- ◆ Jugenddelinquenz hat unterschiedliche Erscheinungsformen: Grob lassen sich die jugendtypische, bagatellhafte und episodische Delinquenz auf der einen, und die langfristig andauernde, intensive und schwerwiegende Delinquenz auf der anderen Seite differenzieren. Eine eindeutige Zuordnung des delinquenten Verhaltens Jugendlicher zu der einen oder anderen Kategorie ist jedoch nicht möglich, da die Übergänge fließend sein können.
- ◆ Die große Mehrheit junger Täter ist dadurch gekennzeichnet, dass das Auftreten delinquenter Handlungen auf die Jugend selbst beschränkt bleibt und im frühen Erwachsenenalter, meist auch ohne Intervention, endet. Diese Form ist jugendtypisch, sehr weit verbreitet und tritt in allen sozialen Schichten auf.
- ◆ Es gibt allerdings eine kleine Gruppe langfristig delinquenter junger Menschen, die gekennzeichnet ist durch das Zusammentreffen zahlreicher Risikofaktoren und durch zumeist früh einsetzende psychosoziale Auffälligkeiten.

Kriminelle Handlungen, insbesondere gelegentliche und bagatellhafte Eigentumsdelikte, aber auch einfache Körperverletzungen, treten gerade bei jungen Menschen statistisch stark gehäuft auf.<sup>1497</sup> Diese Delinquenz junger Menschen stellt sich weit überwiegend als episodenhaft und ubiquitär dar. Jugendkriminalität hängt mit zentralen Entwicklungsaufgaben des Jugendalters, nämlich der Herstellung sozialer Autonomie und sozialer Integration, zusammen. Damit ist sie ein Begleitphänomen im Prozess der Entwicklung einer individuellen und sozialen Identität.<sup>1498</sup>

Bei genauerem Besehen zeigt sich indessen, dass die Dinge komplizierter liegen. So verändern sich das Aufkommen und auch die Formen von Jugendkriminalität oft kurzfristig. Beispielsweise fallen für das Ende der achtziger und den Anfang der neunziger Jahre im Hell- wie auch Dunkelfeld Steigerungen der Jugendkriminalität ins Auge.<sup>1499</sup> Mit Verweis auf den Episodencharakter oder entwicklungstypische Dynamiken alleine lassen sich derartige Schwankungen nicht erklären. Wenn zur Erklärung solcher Veränderungen der Kriminalitätsslage Hinweise auf einen Wandel der sozialen Rahmenbedingungen des Aufwachsens junger Menschen in unserer Gesellschaft angeführt werden,<sup>1500</sup> so impliziert dies, dass zumindest eine Wechselwirkung zwischen individuellen Entwicklungsvoraussetzungen einerseits und aktuellen gesellschaftlichen Bedingungen andererseits angenommen wird. Das heißt, weder die Rahmenbedingungen noch die jugendtypische Entwicklungsdynamik alleine vermögen Schwankungen der Kriminalität junger Menschen zu erklären.

Eine wesentliche gesellschaftliche Einflussgröße ist dabei die sozioökonomische Lage, unter der junge Menschen und ihre Familien aufwachsen. Hier zeigt sich, dass in der Bundesrepublik Deutschland in den letzten Jahren der Anteil der Jugendlichen und Kinder, die von Armut betroffen sind, deutlich stärker angestiegen ist, als das bei Erwachsenen der Fall ist.<sup>1501</sup> Die Lebensphase Jugend, in welcher als Entwicklungsaufgabe der Übergang in die Erwachsenenwelt durch die Vorbereitung auf Ehe und Partnerschaft, die Entwicklung einer Geschlechtsidentität, den allmählichen Eintritt in den Beruf sowie die verantwortliche Teilnahme am politischen und kulturellen Leben der Gesellschaft zu bewältigen sind, hat sich im Zuge gesellschaftlicher Modernisierungsprozesse, abseits der damit angesprochen ökonomischen Entwicklungen, noch in mehrfacher anderer Hinsicht grundsätzlich verändert.<sup>1502</sup> Auf der gesellschaftli-

<sup>1497</sup> Vgl. WALTER 1995; HEINZ, W., 1995b.

<sup>1498</sup> Vgl. HURRELMANN, K. UND U. ENGEL, 1992; PINQUART, M. UND R. K. SILBEREISEN, 2000.

<sup>1499</sup> Vgl. PFEIFFER, C. u. a., 1998; sie dazu auch weiter unten.

<sup>1500</sup> Vgl. HURRELMANN, K., 1999; HEITMEYER, W. u. a., 1996; PFEIFFER, C. u. a., 1998.

<sup>1501</sup> Vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (Hg.), 1998.

<sup>1502</sup> Vgl. HURRELMANN, K., 1999 m. w. N.

chen Ebene feststellbare Modernisierungs- und damit assoziierte Individualisierungsprozesse führen für bestimmte Teilgruppen junger Menschen zur Verunsicherung ihrer Zukunftsperspektiven. Die möglichen Entwicklungswege sind heute zahlreicher und nicht mehr mit der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie oder sozialen Schicht vorgezeichnet. Damit aber steigt auch der Zwang zu Entscheidungen und das Risiko, in Sackgassen zu geraten. Gleichzeitig ist die Einbindung in traditionelle, identitätsstiftende Milieus verringert.<sup>1503</sup> Es kommt vermehrt zu Orientierungslosigkeit und Prozessen sozialer Desintegration. Dabei sind zwei Hauptaspekte sozialer Desintegration zu unterscheiden: Zum einen ist die emotionale Desintegration zu nennen, d. h. Nichtzugehörigkeit und die Erfahrung von emotionaler Ausgrenzung und Nichtakzeptanz, und zum anderen die sozioökonomische Desintegration, d. h. die Ausgrenzung von den Zugängen zu sozialen Positionen, Wohlstand und individuellen Entwicklungschancen.<sup>1504</sup>

Während des Weiteren in Bezug auf die körperliche Entwicklung junger Menschen so genannte Akzelerationsprozesse zu beobachten sind,<sup>1505</sup> Reifungsprozesse also früher durchlaufen werden, ist dies im Bereich der moralischen und sozialen Entwicklung so nicht zu beobachten. Die Phase der Einbindung in schulische und berufliche Bildung hat sich vielmehr bis zur Mitte des dritten Lebensjahrzehnts ausgedehnt. Weit überwiegend findet die Ablösung vom Elternhaus und der Eintritt in das Erwerbsleben mittlerweile nach dem 21. Lebensjahr statt. Durch diese Verschiebungen hat sich die Jugendphase deutlich verlängert.<sup>1506</sup> Die Diskrepanz zwischen erreichter körperlicher Reife einerseits und noch nicht erreichter sozialer Autonomie andererseits (Reifungslücke) setzt demnach in jüngeren Jahren ein und dauert im Lebensverlauf länger an.<sup>1507</sup> Zudem haben sich die einzelnen Übergänge in das Erwachsenenleben, wie der Beginn der beruflichen Laufbahn, das Hineinwachsen in Partnerschaften, die Gründung einer Familie, zeitlich entkoppelt, d. h. sie finden je nach Lebenssituation der jungen Menschen in unterschiedlicher Reihenfolge und zu unterschiedlichen Zeitpunkten statt.<sup>1508</sup>

Im Hinblick auf die Situation von strafunmündigen Kindern unter 14 Jahren verweisen Studien zur Moralentwicklung sowie Untersuchungen, die sich mit der Erfüllung jugendspezifischer Entwicklungsaufgaben befassen, darauf, dass eine feste chronologische Altersgrenze strafrechtlicher Reife empirisch nicht eindeutig begründbar ist.<sup>1509</sup> Es ist festzustellen, dass mit dem Übergang in das Jugendalter ein allmählicher qualitativer Wandel einsetzt, der mit der beginnenden Ablösung vom Elternhaus, der stärkeren Zuwendung zu Gleichaltrigengruppen sowie einem Übergang von einer präkonventionellen, d. h. einer lediglich an den individuellen Konsequenzen orientierten Moral, hin zu einer konventionellen, an sozialen Standards orientierten Moral stattfindet.<sup>1510</sup> Diese ist als Handlungsgrundlage und damit als Verantwortlichkeitsbasis jedoch nur dann verlässlich, wenn die anderen Entwicklungsaufgaben des Jugendalters hinreichend gelöst sind. Das betrifft insbesondere die Entwicklung einer ausdifferenzierten und integrierten Identität als Voraussetzung autonomen Handelns, sowie die Fähigkeit zur Selbstkontrolle. Erst wenn diese Entwicklungsaufgaben hinreichend weit gelöst sind, kann von einer tatsächlichen sozialen und damit auch strafrechtlichen Verantwortlichkeit einer Person in einem qualifizierten Sinne die Rede sein. Damit übereinstimmend fordert § 3 JGG auch, dass in jedem Einzelfall die tatsächliche geistige und sittliche Reife nachzuweisen ist.<sup>1511</sup> Auch wenn Teile des Reifungsprozesses, insbesondere die körperliche Reifung, heute früher stattfinden, sind angesichts der zeitlichen Verlagerung der Etablierung wesentlicher Aspekte von Autonomie und der daraus resultierenden Reifungslücke jedenfalls Forderungen nach Ab-

---

<sup>1503</sup> Vgl. HEITMEYER, W. u. a., 1996; HURRELMANN, K., 1999.

<sup>1504</sup> Vgl. HEITMEYER, W. u. a., 1996.

<sup>1505</sup> Vgl. OERTER und DREHER, 1995, S.329; LÖSEL, F., BLIESENER, T. und M. AVERBECK, 1997.

<sup>1506</sup> Vgl. STATISTISCHES BUNDESAMT, 2000, S. 9.

<sup>1507</sup> Vgl. MOFFIT, T. E., 1993 und 1997.

<sup>1508</sup> MASCHE, J. G., 1999.

<sup>1509</sup> Vgl. LÖSEL, F., BLIESENER, T. und M. AVERBECK, 1997.

<sup>1510</sup> Vgl. LÖSEL, F., BLIESENER, T. und M. AVERBECK, 1997 sowie Schütze & Schmidt 1999, S. 128.

<sup>1511</sup> Vgl. OSTENDORF, H., 1999, S. 118 ff.

senkung des Strafmündigkeitsalters aus entwicklungspsychologischer Sicht nicht zu begründen und werden auch in der Wissenschaft einhellig abgelehnt.<sup>1512</sup>

Warum werden nun aber vor allem Jugendliche überproportional häufig mit Delinquenz auffällig? Warum haben die allermeisten von ihnen derartiges zuvor nicht getan und lassen es auch recht bald wieder, mit oder ohne Sanktion? Welche Bedeutung haben sehr frühe Verhaltensauffälligkeiten, die sich bei jenem kleinen Prozentsatz der Jugendlichen vermehrt finden, der für die Majorität der gravierenden Straftaten verantwortlich ist?<sup>1513</sup>

Zwar ist eine Vielzahl von Korrelaten von Jugendkriminalität empirisch belegt<sup>1514</sup>, aber ihr theoretischer Status ist dabei häufig ungeklärt. Beispielsweise könnten schlechte Schulleistungen (a) eine Ursache für delinquentes Verhalten sein (das etwa zur Steigerung des Ansehens in der Gleichaltrigengruppe gezeigt wird), oder (b) eine unterstützende Bedingung für das Auftreten von Delinquenz (Versuchungssituationen werden vor dem Hintergrund starker Unzufriedenheit in der Schule anders wahrgenommen), oder (c) eine Folge von Delinquenz (durch die Ablenkung der Aufmerksamkeit oder die anderweitige Bindung von zeitlichen und intellektuellen Ressourcen) oder (d) ebenso wie Delinquenz eine Folge anderer Bedingungen (etwa ungünstiger sozialer Umstände) oder (e) eine Kombination dieser Möglichkeiten.

### 5.2.1 Hintergründe von Jugenddelinquenz

In der kriminologischen Literatur wird jugendliche Delinquenz vor allem als Ausdruck einer Entwicklungsphase angesehen, die statistisch "normal" und in allen sozialen Schichten anzutreffen ist ("ubiquitär"), zeitlich begrenzt ("episodisch") auftritt und "passager" ist, d. h. im weiteren Entwicklungsverlauf ohne förmliche Intervention verschwindet bzw. beendet wird.<sup>1515</sup>

Als Beleg für die statistische Normalität und die Ubiquität wird darauf Bezug genommen, dass fast 90% zumindest der männlichen Jugendlichen irgendwann einmal gegen strafrechtliche Vorschriften verstoßen haben.<sup>1516</sup> Dies verweist darauf, dass nicht jedwede Form jugendlicher Delinquenz Indikator einer dahinterliegenden Störung oder eines Erziehungsdefizits ist. Es ist von einem Kontinuum auszugehen, an dessen einem Ende die massenhafte und gelegentliche Begehung von Straftaten durch junge Menschen steht, quasi der Pol der Normalität, und an dessen anderem Ende die gehäufte Begehung schwerer Straftaten steht. Diese Gruppe umfasst nur noch eine recht kleine Gruppe junger Menschen.<sup>1517</sup>

Für die Episodenhaftigkeit des größeren Teils der Jugendkriminalität spricht zum einen die Beobachtung, dass das delinquente Verhalten im Erwachsenenalter kaum fortgesetzt wird. Es gibt zahlreiche Belege für einen so genannten "aging-out"-Effekt für die Mehrzahl jugendlicher Delinquenten. So liegen sowohl die Zahlen der polizeilich registrierten als auch der wegen krimineller Handlungen verurteilten Personen im Jugendalter bei weitem am höchsten; schon im jüngeren Erwachsenenalter nimmt der Anteil dramatisch ab und erreicht etwa bei 35-Jährigen wieder das Niveau von 15-Jährigen, mit weiter fallender Tendenz.<sup>1518</sup> Dieser Zusammenhang von Alter und Kriminalität lässt sich anhand der Verurteiltenzahlen seit inzwischen mehr als 100 Jahren nachweisen (vgl. Schaubild 5-1).<sup>1519</sup> Weiter belegen Untersuchungen

---

<sup>1512</sup> Vgl. dazu DVJJ, 1996.

<sup>1513</sup> Vgl. COIE, J. D. und K. A. DODGE, 1998; ERON, L. D. und L. R. HUESMAN, 1990; FARRINGTON, D. P., 1991 und 1997; LOEBER, R. und D. P. FARRINGTON, 1998; LOEBER, R. und D. HAY, 1997; MAGNUSSON, D., KLINTEBERG, B. und H. STATTIN, 1994; vgl. hierzu auch LÖSEL, F. und D. BENDER, im Druck.

<sup>1514</sup> Zum Überblick etwa LÖSEL, F., 2000; WALTER, M., 1995.

<sup>1515</sup> Vgl. KERNER, H.-J., 1989, S. 205; KERNER, H.-J., 1991, S. 150; KREUZER, A., 1993, S. 188; SCHWIND, H. D., 1995, S. 62; WALTER, M., 1995, S. 199; HEINZ, W., 1995b m. w. N.

<sup>1516</sup> Vgl. KERNER, H.-J., 1993, S. 29.

<sup>1517</sup> Vgl. HEINZ, W., 1995b m. w. N.

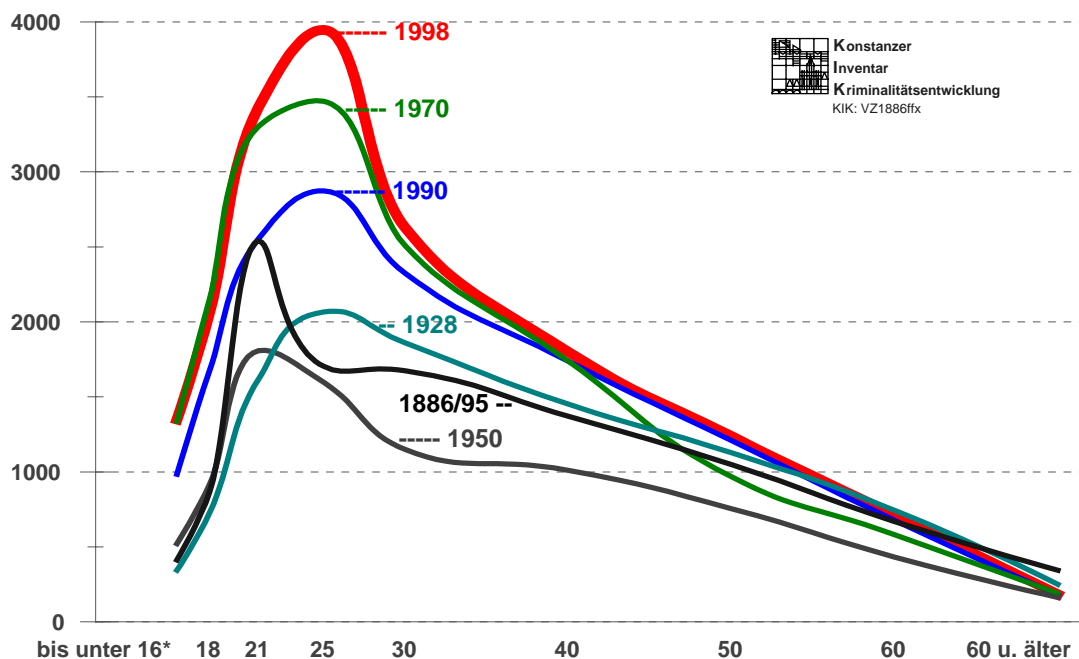
<sup>1518</sup> Vgl. BLUMSTEIN, A., COHEN, J. und D. P. FARRINGTON, 1988; GOTTFREDSON, M. und T. HIRSCHI, 1986; KERNER, H.-J., 1989; MOFFITT, T. E., 1993; SMITH, C. und T. P. THORNBERRY, 1995; HEINZ, W., 1995b.

<sup>1519</sup> Vgl. HEINZ, W., 1995b, S. 127; siehe auch HEINZ, W., 2000a und 2000b.

---

über die spätere Auffälligkeit registrierter Ersttäter bzw. von der Jugendgerichtshilfe betreuter Personen, dass mehr als die Hälfte nur einmal wegen einer strafrechtlich relevanten Handlung registriert werden und dass mehr als drei Viertel höchstens bis zu dreimal auffällig wird, ohne als Erwachsene wieder mit Straftaten in Erscheinung zu treten.<sup>1520</sup> Dies wird durch Kohortenstudien registrierter jugendlicher Straftäter bestätigt.<sup>1521</sup>

Schaubild 5-1: Wegen Verbrechen und Vergehen Verurteilte nach Altersgruppen



\*) 1896/95: Strafmündige ab 12 Jahren, 1928 und später: ab 14 Jahre.

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik.

Auch in Dunkelfeldstudien zeigt sich, dass die selbstberichtete Delinquenz nach Anzahl der Täter wie auch Zahl der Taten bei Jugendlichen höher ist als bei Heranwachsenden und jungen Erwachsenen.<sup>1522</sup> Individuelle Einsicht oder Reifung oder informelle Sanktionen durch Eltern, Lehrer oder Freunde können anscheinend in der Mehrzahl der Fälle ein weiteres Überschreiten der sozial gezogenen Grenzen verhindern, während eine delinquenzmindernde Wirkung der förmlichen Bestrafung durch die Justiz nicht belegt ist, ja zum Teil sogar delinquenzverstärkende Effekte berichtet werden. Zudem verändern sich die Anreiz- und Gelegenheitsstrukturen angesichts neuer Lebenssituationen und anderer Entwicklungsaufgaben im Erwachsenenalter, Delinquenz ist nicht mehr lohnend.<sup>1523</sup>

Auf der anderen Seite gibt es eine sehr kleine Gruppe von Mehrfach- und Intensivtätern, die langfristig für einen Großteil vor allem auch der gravierenderen Straftaten junger Menschen verantwortlich ist.<sup>1524</sup> Die Ergebnisse der verschiedenen neueren Studien variieren zwar, vermutlich können aber etwa drei bis sieben Prozent der jugendlichen Täter als in diesem Sinne chronische oder Wiederholungstäter angesehen und für einen hohen Prozentsatz der Jugenddelikte verantwortlich gemacht werden.<sup>1525</sup> Eine aktuelle Un-

<sup>1520</sup> Vgl. ALBRECHT, 1995, S. 195; HEINZ, W., 1995b sowie WALTER, M., 1995 jeweils m. w. N.

<sup>1521</sup> Vgl. HEINZ, W., SPIEB, G. und R. STORZ, 1988; STORZ, R., 1992.

<sup>1522</sup> Vgl. z. B. VILMOW, B. und E. STEPHAN, 1983.

<sup>1523</sup> "waning motivation and shifting contingencies"; MOFFITT, T. E., 1993, S. 690; MOFFITT, T. E., 1997.

<sup>1524</sup> Vgl. KERNER, H.-J., 1989; PATTERSON, G. R., CAPALDI, D. und L. BANK, 1991; WILSON, J. J. und J. C. HOWELL, 1994; WOLFGANG, M. E., FIGLIO, R. M. und T. SELLIN, 1972; WOLFGANG, M. E., THORNBERRY, T. P. und R. M. FIGLIO, 1987; TRACY, P. E., WOLFGANG, M. E. und R. M. FIGLIO, 1990.

<sup>1525</sup> Vgl. z. B. RUTTER, M., GILLER, H. und A. HAGELL, 1998.

tersuchung kommt für Bayern auf Basis registrierter Fälle zu der Einschätzung, dass etwa 10% der Jugendlichen massiv auffällt und dabei für etwa 50% der Delikte verantwortlich ist.<sup>1526</sup> Speziell für diese Gruppe kann nach den individuellen, biografischen Bedingungen ihrer Delinquenz gefragt werden. Diese Art von Kriminalität erscheint dann nicht mehr als "normal", sondern als Folge problematischer (Fehl-)Entwicklungsprozesse.

In diesem Sinne kann zwischen persistenter, über die Jugendphase hinaus andauernder Delinquenz einerseits und einer auf die Jugendzeit begrenzten Delinquenz andererseits unterschieden werden.<sup>1527</sup> Eine Reihe von Studien zeigt allerdings, dass diese Differenzierung recht grob ist und tatsächlich eine wesentlich größere Anzahl unterschiedlicher Entwicklungsverläufe existiert.<sup>1528</sup> So ist neben der Frage der Stabilität über die Zeit auch der Zeitpunkt des Beginns delinquenter Entwicklungen von Bedeutung. Während einige der langfristig Delinquenten sehr früh mit strafrechtlichem Verhalten auffällig werden ("early starters") finden sich andere, die erst zu einem recht späten Zeitpunkt mit derartigen Verhaltensweisen auffallen ("late starters"). Diese Differenzierungen sind auch für die Frage der Prävention und Intervention von erheblicher Bedeutung.

Unterschiedliche Entwicklungsverläufe erfordern auch unterschiedliche Zentrierungen der wissenschaftlichen Erklärungsversuche. Während dauerhafte kriminelle Karrieren vor allem im Hinblick auf ihre Kontinuität erklärungsbedürftig sind, steht bei der vorübergehenden Adoleszenzkriminalität gerade die Diskontinuität des Verhaltens im Zentrum.

Im Hinblick auf den episodenhaften, somit diskontinuierlichen Aspekt der jugendlichen Delinquenz wird unter anderem auf Theorien der Moralentwicklung Bezug genommen.<sup>1529</sup> Moralentwicklung geht mit einem Experimentierverhalten einher, das durch Distanzierung von bisher akzeptierten Normen der Eltern und Bezugspersonen gekennzeichnet ist. Werte der bisherigen Autoritäten werden zwar abgelehnt, zugleich werden aber dauerhafte Bindungen noch nicht eingegangen und neue Rollen bloß versuchsweise durchgespielt. Erst wenn das Individuum sich soweit als unabhängiges Subjekt erfahren hat, dass es nicht mehr befürchten muss, dass sein Verhalten als bloße Reaktion auf elterliche Erwartungshaltungen angesehen wird, können neue Wertorientierungen ohne Angst vor Identitätsbedrohungen etabliert werden.<sup>1530</sup> Davor liegt jedoch eine Phase des Experimentierens, zu der auch abweichendes Verhalten von den Normen der Erwachsenenwelt gehört. Jugenddelinquenz erscheint insoweit als Teil eines Lernprozesses, der sich über die gesamte Jugendzeit erstrecken kann. Verschiedene Untersuchungen deuten darauf hin, dass sich Jugendliche während dieser problematischen Phase häufiger delinquent verhalten als Gleichaltrige, die die Normen schon stärker verinnerlicht haben.<sup>1531</sup>

Allerdings kann dissoziales Verhalten schon sehr früh einsetzen. Dies wird mit einer ganzen Reihe weiterer Entwicklungs- und Sozialisationsprobleme in Verbindung gebracht wie allgemein niedrigerer Intelligenz, sprachlichen und motorischen Defiziten, Leseschwierigkeiten, Hyperaktivität und Aufmerksamkeitsproblemen, hoher Aggressivität und Impulsivität.<sup>1532</sup> Auch im Hinblick auf die sozialen Rahmenbe-

---

<sup>1526</sup> Vgl. ELSNER, E., STEFFEN, W. und G. STERN, 1998.

<sup>1527</sup> "life-course-persistent offenders" und "adolescence-limited offenders"; MOFFIT, T. E., 1993 sowie MAGNUSSON, D., KLINTEBERG, B. und H. STATTIN, 1994, sprechen kürzer von "juvenile" and "persistent" offenders; vgl. auch die Unterscheidung von "desisters" und "persisters" bei BLUMSTEIN, A., FARRINGTON, D. P. und S. MOITRA, 1985.

<sup>1528</sup> Vgl. LOEBER, R. und M. STOUTHAMER-LOEBER, 1998.

<sup>1529</sup> Vgl. KOHLBERG und TURIEL, 1978, S. 18 f.; HOFFMANN, 1970, S. 114; BERTRAM, 1978, S. 121.

<sup>1530</sup> Vgl. DÖBERT, und NUNNER-WINKLER, 1979, S. 44.

<sup>1531</sup> Vgl. die bei BLASS, 1982, S. 17 ff. sowie BLASI, 1980, S. 1 ff. im Überblick dargestellten Untersuchungen zur Übereinstimmung von moralischem Bewusstsein und Verhalten. Sie stützen überwiegend die Hypothese, dass mit steigendem Niveau moralischen Bewusstseins ein Sinken der Jugenddelinquenz verbunden ist.

<sup>1532</sup> Vgl. RUTTER, M., 1997. Die Arbeiten von Caspi und Mitarbeitern zeigen, dass ausgewählte Temperamenteigenschaften im Alter von drei Jahren sowohl mit einer höheren Rate psychischer Störungen, einem höheren Störungsgrad, größerer Impulsivität und mit suizidalem Verhalten als auch einer erhöhten Rückfälligkeit für kriminelles Verhalten im Alter von 21 Jahren zusam-

dingungen sind Jugendliche, die in diesem Sinne langfristig deviantes Verhalten zeigen, in mehrfacher Hinsicht benachteiligt.<sup>1533</sup> Neben sozioökonomischen Belastungen der Familien finden sich auch ungünstige Sozialisationserfahrungen im familiären Umfeld. Insbesondere mangelnde Bindung und ein gewaltbelastetes Erziehungsverhalten der Eltern haben einen wichtigen Stellenwert für die Entwicklung späterer Delinquenz.<sup>1534</sup> Diese Zusammenhänge sind mehrfach gut belegt.<sup>1535</sup> Infolge problematischer Verhaltensweise eines Kindes sowie Schwierigkeiten und mangelnden Ressourcen seitens der Eltern kann es zu einem Kreislauf zunehmend problematischer Eltern-Kind-Interaktionen kommen, in denen die Eltern mit unangemessenen Erziehungspraktiken (zum Beispiel massive Formen von Gewalt sowie Inkonsistenz) auf das Problemverhalten des Kindes reagieren und dieses verstärken.<sup>1536</sup>

Im Hinblick auf die Bedeutung der elterlichen Erziehung und der Qualität der Eltern-Kind Beziehung ist generell zwischen delinquentem Verhalten in der Kindheit und frühen Adoleszenz einerseits und in späteren Phasen der mittleren und späten Adoleszenz andererseits zu unterscheiden<sup>1537</sup>. Während in früheren Phasen die Bindung an die Eltern entscheidend dafür ist, ob sich Kinder in der Schule integrieren und als Jugendliche devianten Gleichaltrigengruppen anschließen, sinkt mit fortschreitendem Lebensalter die Größe dieses direkten Effekts der Eltern-Kind-Beziehung. Für Delinquenz in späteren Entwicklungsabschnitten ist die Bedeutung familiärer Sozialisationsbedingungen eher vermittelt, während die direkten Effekte der Gleichaltrigengruppe bedeutsamer werden.<sup>1538</sup>

Dieser Bedeutungszuwachs der Gleichaltrigengruppe im Zuge der Ablösung vom Elternhaus ist auch im Hinblick auf das delinquente Verhalten junger Menschen bedeutsam.<sup>1539</sup> Querschnittstudien<sup>1540</sup> und längsschnittliche Untersuchungen<sup>1541</sup> haben konsistent gefunden, dass die Einbindung in deviante Gleichaltrigengruppen mit einer Erhöhung delinquenter Aktivitäten der Jugendlichen sowie der Etablierung delinquenzbefürwortender Einstellungen verbunden ist. Aber weder eine reine Selektionshypothese, wonach Delinquenz und delinquente Einstellungen zum Zusammenschluss in entsprechenden Gruppen führen, noch eine reine Sozialisationshypothese, wonach Delinquenz und delinquenzbefürwortende Einstellungen und Normen durch die sozialen Interaktionen in der Gleichaltrigengruppe erzeugt werden, wird den dazu vorliegenden Befunden gerecht. Die empirischen Ergebnisse kriminologischer Forschung sind, wie auf der Grundlage von Längsschnittdaten gezeigt werden konnte, am ehesten im Rahmen eines interaktionalen Modells zu erklären.<sup>1542</sup> Danach führen antisoziale Verhaltensweisen und darauf bezogene Etikettierungen des Umfeldes zur Erhöhung der Wahrscheinlichkeit von Assoziationen mit Gleichaltrigen, die sich abweichend verhalten und entsprechende Einstellungen als normative Orientierungen der Gruppe vertreten. Die Zugehörigkeit zu solchen Gruppen fördert und stabilisiert im weiteren Fortgang die Aufrechterhaltung delinquenter Einstellungen und Verhaltensweisen.<sup>1543</sup>

---

menhängen, was auf individuell spezifische Vulnerabilitäten als einer Bedingung persistent delinquenten Verhaltens schließen lässt; vgl. CASPI, A., MOFFITT, T. E., NEWMAN, D. L. und P. A. SILVA, 1996; CASPI, A. und P. A. SILVA, 1995.

<sup>1533</sup> Vgl. LÖSEL, F., 1999b.

<sup>1534</sup> Vgl. WIDOM, C. S., 1989; KAUFMAN und WIDOM, 1999; STELLY, W., THOMAS, J., KERNER, H.-J. und E. WEITEKAMP, 1998; PFEIFFER, C., DELZER, I., ENZMANN D. und P. WETZELS, 1998.

<sup>1535</sup> Vgl. BABINSKIS, L. M., HARTSOUGH, C. S. und N. M. LAMBERT, 1999; ELKINS, I. J., IACONO, W. G., DOYLE, A. E. und M. MCGUE, 1997; MOFFITT, T. E., 1993; PATTERSON, G. R., DEBARYSHE, B. D. und E. RAMSEY, 1989; RUTTER, M., GILLER, H. und A. HAGELL, 1998; WIDOM, C. S., 1997; PFEIFFER, C., WETZELS, P. und D. ENZMANN, 1999.

<sup>1536</sup> Vgl. PATTERSON, G. R. und K. JOERGER, 1993.

<sup>1537</sup> Vgl. THORNBERRY, T. P., 1987.

<sup>1538</sup> Vgl. MOFFIT, T. E., 1997.

<sup>1539</sup> Vgl. SAMPSON, R. J. und J. H. LAUB, 1997; WETZELS, P., ENZMANN, D., MECKLENBURG, E. und C. PFEIFFER, 1999.

<sup>1540</sup> Vgl. JOHNSON, R. E., 1979; AGNEW, R., 1991.

<sup>1541</sup> Vgl. THORNBERRY, T. P. u. a., 1994; WARR, M. und M. STAFFORD, 1991; PATTERSON, G. R. und T. J. DISHON, 1985.

<sup>1542</sup> Vgl. THORNBERRY, T. P. u. a., 1994.

<sup>1543</sup> MOFFIT führt dazu aus, dass die nur episodisch delinquenten Jugendlichen sich ebenfalls zeitweilig in devianten Gleichaltrigengruppen aufhalten und das Verhalten der dort anzutreffenden persistent Delinquenten imitieren ("mimicry"), um darüber Anerkennung zu erwerben und als Erwachsener gelten zu können. Die Mitgliedschaft und delinquente Aktivität in Gruppen ist

---

Die Gleichaltrigengruppe kann ein Gefühl von Stärke vermitteln, das die Einzelnen zum Teil noch entbehren. Zudem kann die Gruppensituation auch die Hemmschwelle senken. Sie vermittelt ferner Kenntnisse und Verhaltensmuster zur Begehung von Delikten und dazu, wie man der Verfolgung von Normbrüchen entgehen kann.<sup>1544</sup> Diese Entwicklung kann bis zur Entstehung einer delinquenten Subkultur gehen, in der das delinquente Verhalten gerade deshalb begangen wird, weil es verboten ist.<sup>1545</sup>

In den meisten Fällen handelt es sich jedoch auch dann, wenn es aus einer Gruppe heraus zu delinquentem Verhalten kommt, um ein vorübergehendes Phänomen, eine Form des in einer Gruppe eingebetteten und dort verstärkten oppositionellen Verhaltens, das nach Durchlaufen der Statuspassage in das Erwachsenenalter nicht mehr nötig ist und aufgegeben wird. Der Möglichkeit der Integration in den Arbeitsmarkt und des darüber vermittelten Einstiegs in das Erwerbsleben kommt von daher ein hoher Stellenwert zu. Die persistent delinquenten Jugendlichen bleiben im Unterschied zu der weit überwiegenden Mehrzahl der nur episodisch delinquenten Jugendlichen weiterhin auffällig, da sie weniger prosoziale Verhaltensweisen erlernt haben und aufgrund ihrer Vorbelastungen geringere Möglichkeiten des Statusübergangs in Autonomie mit legalen Mitteln besitzen.

Kriminelles Verhalten ist aber natürlich nicht nur Ausdruck und Folge, sondern auch Bedingung und Auslöser von Entwicklungsprozessen. Devianz kann zu einem "Entwicklungsunfall" werden.<sup>1546</sup> So kann die Aufnahme in eine Clique (und der Ausschluss aus einer anderen) infolge einer Mutprobe, die kriminelles Verhalten beinhaltet, für die Entwicklung einer Person erhebliche Folgen nach sich ziehen, beispielsweise hinsichtlich sozialer Vorbilder, gruppenkonstitutiver Normen und dadurch veränderter Verhaltenstendenzen. Vor allem aber hat die institutionalisierte Ahndung und Sanktionierung delinquenten Verhaltens objektive Folgen für die betroffenen Jugendlichen, die, wie man heute weiß, häufig eher negative als positive Wirkungen auf die weitere Entwicklung haben.

Die innerhalb der kriminologischen Diskussion vermutlich einflussreichste Theorie dürfte in diesem Zusammenhang der Labeling-Ansatz sein.<sup>1547</sup> Hier wird insbesondere auf die Reaktion der jeweiligen sozialen Umgebung auf eine (im Modell nicht erklärte) primäre Devianz verwiesen, die zu Stigmatisierungen und Ausgrenzungsprozessen führen kann, durch die in der Folge eine sekundäre Devianz wahrscheinlicher wird.<sup>1548</sup> Diese Ansatz erfährt im Zusammenhang mit entwicklungsorientierten theoretischen Konzepten in den letzten Jahren wieder eine Renaissance.<sup>1549</sup> Empirisch konnten beispielsweise Schumann et al. zeigen, dass mit offiziellen Kontakten zu Instanzen der Strafverfolgung die Wahrscheinlichkeit einer erneuten Delinquenz ansteigt.<sup>1550</sup> Dies dürfte vor allen Dingen für so genanntes objektives Labeling, das heißt die negativen Reaktionen der Umwelt auf erkennbar strafrechtlich in Erscheinung getretene Jugendliche und Heranwachsende gelten.<sup>1551</sup> Der Prozess der Verfestigung abweichenden Verhaltens beinhaltet also - aufbauend auf zunächst relativ entwicklungs-offenen Anlagefaktoren - eine Reihe reziproker Kausalketten: Neben der familiären Sozialisation in Kindheit und Jugend sind auch soziale Ausgrenzungen und Etikettierungen bedeutsam. Diese reduzieren die Chancen zu sozialer Teilhabe und tragen zum

---

von daher kein Merkmal, anhand dessen unterschiedliche Verläufe delinquenter Entwicklungen prognostiziert werden könnten. Vgl. MOFFIT, T. E., 1997.

<sup>1544</sup> Diesen Aspekt betont insbesondere die von Sutherland und Cressey entwickelte Theorie der differentiellen Assoziation, nach der kriminelles Verhalten in Interaktion mit anderen Personen in einem meist in intimen Gruppen stattfindenden Kommunikationsprozess erlernt wird, vgl. dazu SUTHERLAND, 1968, S. 394 ff.

<sup>1545</sup> Vgl. dazu COHEN und SHORT, 1968, S. 372 ff. und sehr differenziert zu den verschiedenen Theorien der Entwicklung jugendlicher Banden und delinquenter Subkulturen LAMNEK, S., 1994.

<sup>1546</sup> Vgl. MONTADA, L., 1995, S. 1030.

<sup>1547</sup> Vgl. SACK, F., 1972; kritisch dazu auch GREVE, W. und D. ENZMANN, 2001.

<sup>1548</sup> Vgl. GOFFMAN, E., 1963/1992.

<sup>1549</sup> Vgl. SAMPSON, R. J. und J. H. LAUB, 1997.

<sup>1550</sup> Vgl. SCHUMANN, K. F., PREIN, G. und L. SEUS, 1999.

<sup>1551</sup> Vgl. SAMPSON, R. J. und J. H. LAUB, 1997.

---



Aufsuchen von sowie den Verbleib in devianten Gleichaltrigengruppen bei und steigern, vermittelt darüber, die Wahrscheinlichkeit delinquenten Verhaltens.<sup>1552</sup>

Beim gegenwärtigen Erkenntnisstand ist die Möglichkeit für eine an den beschriebenen Symptomen der Mehrfachauffälligen, persistent delinquenten Personen anknüpfenden Prognose dauerhafter krimineller Auffälligkeit allerdings nicht gegeben, da sich diese Merkmale zwar retrospektiv bei mehrfach Auffälligen gehäuft finden, prospektiv aber diese Gruppe nicht zuverlässig zu identifizieren ist, da auch jene, die ihre kriminellen Aktivitäten aufgeben, in beachtlichem Maße solche Risikofaktoren aufweisen.<sup>1553</sup> Speziell für diese risikobelasteten und in der Jugendzeit massiv auffälligen Jugendlichen ist noch weitgehend ungeklärt, warum es bei einer großen Anzahl (einschließlich derer, die offiziell sanktioniert werden) im frühen Erwachsenenalter ebenfalls zu einem Abbruch des (offiziell registrierten) kriminellen Handelns kommt<sup>1554</sup> und was die spezielle Gruppe jener kennzeichnet, bei denen ein solcher Abbruch nicht erfolgt. Sampson und Laub verweisen dazu auf eine mit dem Alter und dem Durchlaufen der Statuspassagen in der Adoleszenz wachsende soziale Kontrolle, die die Schwelle zur Delinquenz so erhöht, dass nur (wenige) persistente Täter sie noch überschreiten.<sup>1555</sup>

Insgesamt legen die zahlreichen Befunde zur Stabilität von Delinquenz und ihrer hohen Zusammenhänge mit Merkmalen der Person nahe, hier nach spezifischen individuellen Entwicklungsbedingungen zu suchen. D.h. die Erklärung bei persistenten Tätern besteht gerade nicht, wie im Falle der episodischen Delinquenz, in einem generellen, sondern in einem besonderen Entwicklungsmuster, in einer spezifischen Akkumulation von individuellen und sozialen Risiken, die sich zudem vermutlich wechselseitig verstärken.<sup>1556</sup>

### 5.2.2 Kontextbedingungen von Jugenddelinquenz

Eine entwicklungsorientierte Perspektive alleine steht jedoch tendenziell in der Gefahr, die protektive oder risikoerhöhende Bedeutung späterer Ereignisse sowie sozialer Kontrollinstitutionen (formell oder informell) zu unterschätzen. Bereits der Umstand, dass es erst spät einsetzende ("late-onset") Delinquenz gibt, macht klar, dass hier ein Erklärungsdefizit liegt. Vor allem aber gibt es Jugendliche, die trotz zahlreicher Risiken und erschwerter Bedingungen des Aufwachsens nicht delinquent werden. Zudem kann sich auch die Anzahl der Jugendlichen, die ernstlich kriminell agieren, teilweise recht kurzfristig ganz erheblich ändern. Allgemeine individualbezogene Entwicklungstheorien können solchen Phänomenen nur sehr begrenzt Rechnung tragen; auch eine Perspektive von Delinquenz als vorübergehender Entwicklungsphase vermag dafür keine zureichende Erklärung anzubieten. Eine detailliertere Analyse delinquenzbegünstigender Entwicklungs- und Sozialisationsbedingungen wird bei der Erklärung von Kriminalitätsvarianz immer dann an eine Grenze stoßen, wenn trotz gleicher oder äquivalenter Entwicklungsbedingungen Individuen unterschiedlich handeln.

Eine Reihe kriminologischer Theorien fokussieren die aktuellen sozialen Umstände, die das Auftreten von Kriminalität begünstigen. So sieht die Anomietheorie<sup>1557</sup> von MERTON in einer Diskrepanz zwischen gesellschaftlich vorgegebenen Zielen und Normen einerseits und den verfügbaren Mitteln, diese Ziele zu erreichen, andererseits eine Ursache delinquenten Verhaltens. Der Theorie zufolge bieten sich dem Individuum verschiedene Möglichkeiten, auf solche Ziel-Mittel-Diskrepanzen zu reagieren. Eine Form der

<sup>1552</sup> Vgl. LÖSEL, F. und D. BENDER, 1997.

<sup>1553</sup> Vgl. KERNER, H.-J., 1993.

<sup>1554</sup> Vgl. WEITEKAMP, E. G. M., KERNER, H.-J., STELLY, W. und J. THOMAS, 2000.

<sup>1555</sup> Vgl. SAMPSON, R. J. und J. H. LAUB, 1993.

<sup>1556</sup> Vgl. z. B. CASPI, A., ELDER, G. H. und E. S. HERBENER, 1990; ERON, L. D. und L. R. HUESMAN, 1990; FARRINGTON, D. P., 1991, 1995, 1997; FARRINGTON, D. P., LOEBER, R. und W. B. VAN KAMMEN, 1990; LOEBER, R. und M. STOUTHAMER-LOEBER, 1998; WHITE, J. L., MOFFITT, T. E., EARLS, F., ROBINS, L. und P. A. SILVA, 1990.

<sup>1557</sup> Vgl. dazu ADLER, F. und W. S. LAUFER, 1995.

Anpassung besteht darin, sich unter Anwendung institutionell nicht erlaubter Mittel die Erfolgssymbole der vorgegebenen gesellschaftlichen Ziele zu beschaffen.

Aus dieser Sicht ist also anzunehmen, dass mit dem Anstieg sozialer Gegensätze auch Ziel-Mittel-Diskrepanzen zunehmen und die Kluft zwischen angestrebten Zielen wie Anerkennung, Wohlstand und soziale Teilhabe einerseits und den tatsächlich verfügbaren Mitteln, diese Ziele legal zu erreichen, größer wird. Bereits Kinder und Jugendliche sind dem allgemeinen Konsumdruck in vollem Maße ausgesetzt, ohne dass sie über ein ihren Wünschen auch nur annähernd entsprechendes Einkommen verfügen. Unter dem Einfluss der allgegenwärtigen Werbung entwickeln sie teilweise ein völlig unrealistisches Anspruchsniveau, dessen Nichterfüllung bei ihnen dann massive Enttäuschung und Frustration auslösen kann. Werden sozial positiv sanktionierte Ziele und (z. B. in der Werbung) dargebotene Beispiele von Personen, welche diese Ziele erreicht haben, anspruchsvoller, während realistische legale Handlungsoptionen nicht in dem Maße zunehmen bzw. in bestimmten Segmenten der Gesellschaft sogar drastisch abnehmen, kann darauf als eine Reaktionsform die Entwicklung devianten Verhaltens folgen.<sup>1558</sup>

In den letzten Jahren sind in Deutschland gesellschaftliche Veränderungen zu beobachten, ein Anwachsen sozialer Gegensätze, die ganz im Sinne dieser Theorie Anstiege der Delinquenz junger Menschen erwarten lassen. So ist beispielsweise der Anteil der Sozialhilfeempfänger am deutlichsten bei den Kindern angestiegen. Aber auch der Anteil der Jugendlichen und Heranwachsenden, die Sozialhilfe erhalten, hat erheblich zugenommen. Von den 15- bis unter 18-Jährigen des Jahres 1980 waren am Stichtag 31.12. 1,6% Sozialhilfeempfänger. Bis 1990 stieg die Quote auf 4,2%. Im Jahr 1998 wurde (im früheren Bundesgebiet) mit 5,5% ein Anteil erreicht, der um das 3,5fache über dem des Jahres 1980 liegt und auch die Vergleichsquote des Jahres 1990 um ca. ein Drittel übersteigt. Auch bei den Heranwachsenden zeichnet sich ein starker Anstieg der Sozialhilfeempfänger ab. Die Stichtagserhebung weist für die 18- bis unter 21-Jährigen eine Zunahme der Sozialhilfequote von 0,9% (1980) über 2,9% (1990) auf 4,2% (1998) aus.

Arbeitslosigkeit (im Jugendbereich auch fehlende Ausbildungsplätze) oder relative Armut sind allerdings nicht die einzigen oder für eine Erklärung gar ausreichenden kriminogenen Faktoren.<sup>1559</sup> Es kommt auf deren soziale Einbettung sowie die individuelle und sozial verfügbaren Möglichkeiten der Problembewältigung an, weshalb auch Versuche der Erklärung von Kriminalität alleine unter Rückgriff auf Arbeitslosigkeit zu widersprüchlichen Resultaten führen. Neben der wirtschaftlichen Belastung ist vor allem zu beachten, dass Ausschluss von sozialer Teilhabe - und ökonomische Benachteiligung ist davon nur eine Variante - dem fundamentalen Bedürfnis Jugendlicher nach Anerkennung und Selbstbestätigung entgegenstehen.<sup>1560</sup> Fehlt in einer Gesellschaft, die individuelle Leistungsbereitschaft hoch bewertet und in der ein hoher Konkurrenzdruck existiert, eine zeitlich absehbare und subjektiv als realistisch eingestufte Perspektive, soziale Teilhabemöglichkeiten und damit assoziierter Anerkennung auf legalem Wege zu erreichen, so kommt es zu persönlichen Versagenserlebnissen und Niederlagen.

Die soziale Lage der Jugendlichen umfasst von daher nicht alleine ökonomische Faktoren. Von großer Bedeutung sind auch die Möglichkeiten, sich als wichtig und in der Gesellschaft anerkannt erleben zu können. Im Hinblick auf die Chance, Anerkennung erhalten zu können, können sich gleichfalls anomische Zustände entwickeln, d. h. Unklarheiten darüber, wie überhaupt soziale Anerkennung erhalten werden kann, d. h. eine zumindest subjektiv erlebte Regellosigkeit oder Undurchschaubarkeit in diesem Punkte. Ist die - zumeist ja über Personen vermittelte - Bindung an die Gesellschaft und ihr Normen- und Wertesystem wenig entwickelt, dann steigt auch die Wahrscheinlichkeit der Verschärfung anomischer Zustände; dann kommt es auch eher dazu, dass sich Ziel-Mittel-Diskrepanzen in devianten Verarbeitungs-

---

<sup>1558</sup> Vgl. MERTON, K. W., 1968.

<sup>1559</sup> Vgl. PFEIFFER, C. und P. WETZELS, 1997.

<sup>1560</sup> Vgl. GLOEL, R., 1998; FINDEISEN, H.-V. und J. KERSTEN, 1999.

mustern und Verhaltensweisen niederschlagen. Insoweit sind die Entwicklung sozialer Gegensätze und ein daraus folgender Anomiedruck einerseits und Prozesse sozialer Desintegration andererseits zwei sich wechselseitig verstärkende Vorgänge, die als delinquenzbegünstigend zu bezeichnen sind.

Wesentlich für die Erklärung von delinquentem Verhalten sind darüber hinaus auch Unterschiede so genannter Gelegenheitsstrukturen.<sup>1561</sup> Eine Großstadt bietet andere Optionen und Anreize für Kriminalität als ein ländliches Städtchen. Aber auch innerhalb großstädtischer Ballungsräume kann etwa die Gestaltung der räumlichen Nachbarschaft, oder eine bestimmte Art der Präsentation attraktiver Güter und Waren, die Wahrscheinlichkeit von delinquenten Handlungen beeinflussen. Daran knüpfen beispielsweise auch Strategien der situationalen Kriminalprävention an, die gerade nicht Aspekte der Täter, sondern jene der situationalen Anreize in den Vordergrund rücken.

### 5.2.3 Spezifische Vulnerabilitäten und differentielle Maßnahmen

Einige Jugendliche, die unter ungünstigen sozialen Bedingungen aufgewachsen sind, die sich aktuell um Autonomie bemühen und mit den Normen der Erwachsenenwelt auseinandersetzen, denen die Erfüllung ihrer Bedürfnisse durch erschwerten Zugang zu den erforderlichen Mitteln verwehrt wird und die Versuchungssituationen ausgesetzt sind, handeln dennoch nicht delinquent. Dies lenkt den Blick auf die Frage, ob es interindividuell variierende Risiko- und Schutzfaktoren gibt, die über die genannten Bedingungen hinaus die Wahrscheinlichkeit delinquenten Verhaltens beeinflussen.<sup>1562</sup>

Es liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass ein Teil der Unterschiede zwischen Personen auf Dispositionen und Vulnerabilitäten zurückgeht, die durch die individuelle Biographie nicht mehr vollständig erklärt werden können, sondern Ausdruck substanzieller Personenunterschiede bzw. Eigenschaften sind.<sup>1563</sup> Die Frage, wie groß der Erklärungsanteil derartiger dispositionaler Differenzen (etwa hinsichtlich der Aggressivität, der Ambiguitätstoleranz, der Intelligenz, konkreter Kompetenzen etc.) im Einzelfall oder generell ist, ist noch offen.<sup>1564</sup>

Die Beachtung von Anlagefaktoren impliziert dabei keineswegs eine resignative Haltung in bezug auf interventive oder präventive Maßnahmen, da die Frage, inwieweit damit verbundene Risiken zum Tragen kommen, letztlich wiederum auf die soziale Handhabung solcher Probleme verweist.

## 5.3 Kinder und Jugendliche als Opfer

### 5.3.1 Die Entwicklung der polizeilich registrierten Opferzahlen junger Menschen

#### Kernpunkte

- ◆ Die polizeiliche Kriminalstatistik enthält nur in begrenztem Maße Informationen über Opfer. Diese beziehen sich vor allem auf Gewaltdelikte.
- ◆ Der im Verlauf der letzten 15 Jahre polizeilich registrierte Anstieg der Gewaltkriminalität ist primär zulasten von jungen Menschen gegangen. So haben vor allem die Opferraten der Jugendlichen und Heranwachsenden überproportional zugenommen, während bei den Erwachsenen nur ein moderater Anstieg zu verzeichnen ist.

<sup>1561</sup> Vgl. CLARKE, R. V. und M. FELSON, 1993; CORNISH, D. B. und R. V. CLARKE (Hg.), 1986.

<sup>1562</sup> Vgl. LÖSEL, F. und T. BLIESENER, 1990, 1994.

<sup>1563</sup> Vgl. z. B. CASPI, A. u. a., 1994; GENDREAU, P., MADDEN, P. G. und M. LEIPZIGER, 1980; MOFFITT, T. E., LYNAM, D. R. und P. A. SILVA, 1994; VILLMOW, B. und E. STEPHAN, 1983, S. 408 ff.

<sup>1564</sup> Ein zusammenfassendes Modell kumulativer Wirkungen von Risiken für langfristiges dissoziales Verhalten unter Einbeziehung derartiger biologisch-physiologischer Faktoren wurde beispielsweise von LÖSEL, F. und D. BENDER, 1998, vorgelegt.

- ◆ Für Kinder sind die relativen Anstiege der registrierten Opferzahlen zwar auch erheblich. Insgesamt ist die Anzahl der als Opfer registrierten Kinder jedoch auf einem niedrigen Niveau. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Opfererfahrungen von Kindern im familiären Bereich in der polizeilichen Kategorie der Gewaltdelikte nur teilweise berücksichtigt werden und zudem ein sehr hohes Dunkelfeld aufweisen.
- ◆ Die stärksten Zunahmen der registrierten Opferzahlen zeigen sich hingegen bei den Raubdelikten gegen Jugendliche. Seit 1997 ist hier allerdings ein Rückgang eingetreten. Ferner haben sich auch die Opferziffern der gefährlichen/schweren Körperverletzung junger Menschen stark erhöht. Diese bilden innerhalb der Kategorie der Gewaltdelikte auch die quantitativ größte Deliktgruppe. Es gibt allerdings Hinweise darauf, dass diese Veränderungen auch auf einer Erhöhung der Anzeigebereitschaft beruhen können.
- ◆ Nach der Polizeilichen Opferstatistik ist die Häufigkeit, mit der weibliche Jugendliche und Heranwachsende als Opfer einer Vergewaltigung registriert wurden, seit 1984 deutlich gestiegen. Auch dies kann auf einer Zunahme der Anzeigehäufigkeit beruhen.
- ◆ Bei den vorsätzlichen Tötungsdelikten sind die Opferziffern Jugendlicher und Heranwachsender seit Mitte der achtziger Jahre weitgehend konstant geblieben, die der Kinder haben fast um die Hälfte abgenommen.
- ◆ Beachtung verdient, dass vollendete Sexualmorde an Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden seit Anfang der siebziger Jahre um etwa zwei Drittel zurückgegangen sind.
- ◆ Der seit Mitte der achtziger Jahre eingetretene Anstieg der polizeilich registrierten Gewaltkriminalität ist weit stärker zulasten der männlichen als der weiblichen Bevölkerung gegangen. Besonders deutlich zeigt sich das bei Raubdelikten. Bei den Tötungsdelikten fällt auf, dass sinkenden Opferraten der Mädchen und jungen Frauen steigende bei den Jungen und jungen Männern gegenüber stehen.

Daten zu den Opfern von Straftaten werden in der PKS nur zu einem Ausschnitt von Straftatbeständen, in erster Linie den Gewalt- und Sexualdelikten, erfasst. Ferner beschränkte sich die Opferstatistik bislang auf einige wenige, recht grob erfasste Merkmale zur Person der Geschädigten (Alter, Geschlecht, Täter-Opfer-Beziehung). Wichtige Informationen zu Herkunft oder sozialen Hintergründen sind darin nicht enthalten. Zudem lassen sich den veröffentlichten Statistiken hinsichtlich bestimmter kombinierter Merkmale (bspw. Täter-Opfer-Beziehung bei Delikten gegen Jugendliche) keine Informationen entnehmen. Anhand einer Sonderauswertung von Einzeldatensätzen der PKS Baden-Württemberg konnte jedoch gezeigt werden, dass die in eine Straftat involvierten Täter und Opfer oft ähnliche soziodemographische Merkmale aufweisen. Das heißt, Delikte finden vor allem zwischen Personen ähnlichen Alters und vergleichbarer sozialer Lage statt. Dies ist jedoch bei den jüngeren Opfern weniger deutlich; hier gilt, dass insbesondere Kinder in relevantem Maße auch von erwachsenen Personen als Täter betroffen werden. Mit wachsendem Alter der Täter werden deren Opfer zunehmend jünger mit der Konsequenz, dass junge Menschen in den Täter-Opfer-Relationen insgesamt häufiger als Opfer denn als Täter vertreten sind, was vor allem bei eingriffsintensiven Gewalt- und Rohheitsdelikten besonders ausgeprägt ist.<sup>1565</sup>

Die in Tabelle 5-1 dargestellten Ergebnisse der polizeilichen Opferstatistik zeigen, dass das Opferrisiko, gemessen anhand der auf 100.000 der altersgleichen Wohnbevölkerung bezogenen Opferzahlen, für Jugendliche und Heranwachsende nahezu gleich groß und deutlich höher als das der Kinder ist. Unterschiede zeigen sich vor allem in der Art der Delikte, bei denen junge Menschen Opfer werden.

Tötungsdelikte machen einen sehr kleinen Anteil an den Viktimisierungen aus. Die größte Deliktsgruppe stellt bei den Kindern mit 32% die Körperverletzung, unmittelbar gefolgt vom sexuellen Missbrauch, der in dieser Altersgruppe etwa ein Viertel aller Opfer umfasst. Auffallend ist weiter, dass die Misshandlung Schutzbefohlener, worunter auch die Kindesmisshandlung fällt, bei den Kindern nur etwa 3,4% der re-

<sup>1565</sup> Vgl. HÖFER, S., 2000.

gistrierten Opfer ausmacht. Dies wird vor allem darauf zurückgeführt, dass die Anzeigebereitschaft bei solchen Delikten im sozialen Nahraum extrem niedrig ist.<sup>1566</sup>

Auffallend ist ferner der im Vergleich zu den Kindern deutlich höhere Anteil qualifizierter Körperverletzungsdelikte bei den Jugendlichen und Heranwachsenden. Diese machen dort etwa ein Fünftel bis ein Viertel der Opfer aus. In Relation dazu ist demgegenüber der Anteil, den die Raubopfer an allen registrierten jugendlichen und heranwachsenden Opfern ausmachen, deutlich geringer. Die registrierten Opfererfahrungen Jugendlicher wie auch Heranwachsender betreffen jedoch im Schwerpunkt offenkundig die weniger eingriffsintensiven Delikte, wie beispielsweise die einfache Körperverletzung, die etwa 40% aller Opfer betrifft und in erster Linie zwischen Gleichaltrigen geschieht.

Tabelle 5-1: Polizeilich registrierte Opfer ausgewählter Delikte nach Altersstufen 1999

Delikt	Kinder unter 14 Jahre			Jugendliche 14 bis unter 18 Jahre			Heranwachsende 18 bis unter 21 Jahre		
	Anzahl Opfer	OZ	% der Opfer d. Alters- gruppe	Anzahl Opfer	OZ	% der Opfer d. Alters- gruppe	Anzahl Opfer	OZ	% der Opfer d. Alters- gruppe
versuchte Tötungsdelikte	66	0,5	0,08%	81	2,2	0,10%	151	5,5	0,22%
vollendete Tötungsdelikte	105	0,9	0,13%	22	0,6	0,03%	50	1,8	0,07%
fahrlässige Tötung	139	1,2	0,18%	22	0,6	0,03%	34	1,2	0,05%
Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, sexueller Missbrauch von Schutzbe- fohlenen <sup>1</sup>	2.019	16,7	2,58%	3.435	93,8	4,07%	1.664	60,8	2,45%
sexueller Missbrauch <sup>2</sup>	20.193	167,1	25,78%	4.041	110,4	4,78%	1.193	43,6	1,75%
Raub, räuberische Erpressung	6.570	54,4	8,39%	11.560	315,8	13,69%	6.107	223,3	8,98%
Körperverletzung mit Todesfolge	27	0,2	0,03%	27	0,7	0,03%	16	0,6	0,02%
schwere/gefährl. Körperverletzung	9.350	77,4	11,94%	18.946	517,6	22,43%	17.562	642,1	25,83%
Misshandlung Schutzbefohlener	2.630	21,8	3,36%	711	19,4	0,84%	29	1,1	0,04%
einfache Körperverletzung	24.866	205,8	31,74%	34.272	936,4	40,57%	29.001	1.060,3	42,65%
fahrlässige Körperverletzung	3.662	30,3	4,67%	1.510	41,3	1,79%	1.041	38,1	1,53%
Straftaten gg. die pers. Freiheit <sup>3</sup>	8.706	72,0	11,11%	9.842	268,9	11,65%	11.155	407,8	16,40%
Summe	78.333	648,2	100,00%	84.469	2307,8	100,00%	68.003	2.486,2	100,00%

Anmerkungen: <sup>1</sup> §§ 177, 178, 174, 174a-c StGB <sup>2</sup> §§ 176, 176a, 176b StGB <sup>3</sup> §§ 234-236, 239-239b, 240, 241, 316c. Ausgenommen wurden hier die Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB) sowie die Ausnutzung sexueller Neigungen gem. §§ 180, 180a, 180b, 181, 181a, 184 StGB, da zu diesen Delikten nicht aus allen Ländern Daten vorlagen.

OZ= Opferziffer, d. h. Opfer je 100.000 Einwohner der entsprechenden Altersgruppe

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

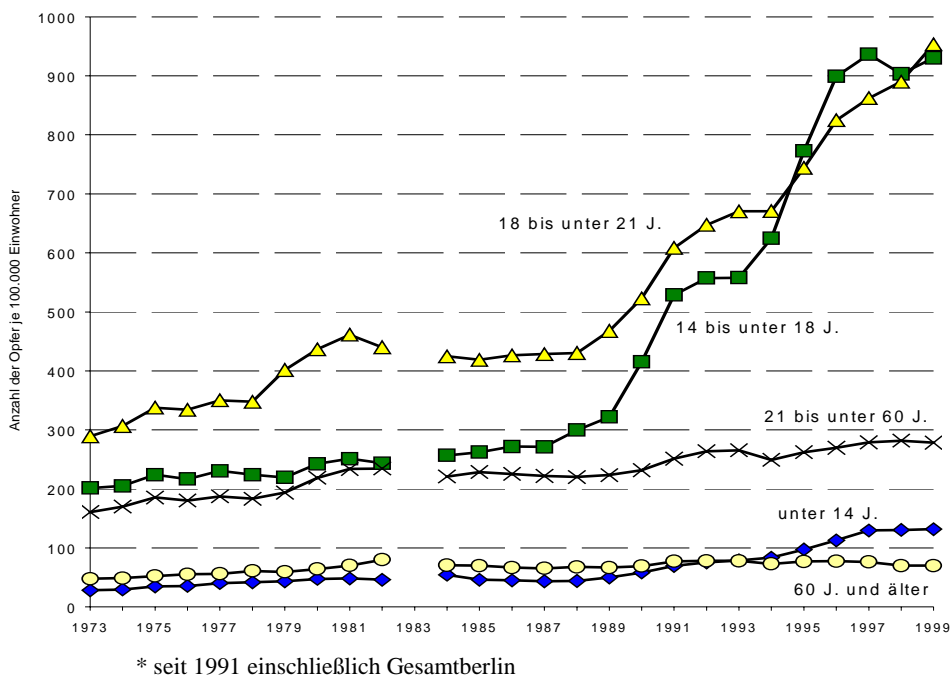
Die Kategorie der Gewaltdelikte im Sinne der PKS umfasst in der Hauptsache schwere oder zumindest mittelschwere Delikte,<sup>1567</sup> während die einfache Körperverletzung nicht erfasst wird. Ebenso werden auch eine Reihe der typischerweise von Erwachsenen gegen junge Menschen gerichtete Delikte, wie jene, die

<sup>1566</sup> Vgl. PFEIFFER, C. u. a., 1998.

<sup>1567</sup> Dies sind im Einzelnen Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, Raub, räuberische Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, Körperverletzung mit Todesfolge, gefährliche und schwere Körperverletzung, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme und Angriff auf den Luft- und Seeverkehr.

sich in Abhängigkeitsverhältnissen ereignen, beispielsweise die Misshandlung Schutzbefohlener (§ 225 StGB),<sup>1568</sup> nicht erfasst, auch wenn es sich, wie beim sexuellen Missbrauch mit Todesfolge (§ 176b StGB), um ein sehr schwerwiegendes Delikt handelt. Dies ist zu beachten, wenn im Folgenden Längsschnittanalysen zur Entwicklung der Opferzahlen der Gewaltkriminalität dargestellt werden. Vergleichbare Daten liegen hierzu für die Zeit seit 1973, dem Jahr, in dem auch die gefährliche/schwere Körperverletzung in die Opferstatistik aufgenommen wurde, vor. Die nachfolgende Abbildung 2 stellt für die verschiedenen Altersgruppen die so genannten Opferziffern dar, d. h. die Anzahl der Gewaltopfer, die pro 100.000 Einwohner der jeweiligen Altersgruppe in den Jahren seit 1973 jeweils polizeilich registriert wurden.

Schaubild 5-2: Opfer von Gewaltkriminalität<sup>1569</sup> je 100.000 Einwohner der verschiedenen Altersgruppen (Opferziffer), alte Länder 1973-1999\*



Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Danach sind die polizeilich registrierten Gewalttatopferziffern in den siebziger Jahren für alle Altersgruppen, besonders deutlich allerdings bei den Jugendlichen, angestiegen.<sup>1570</sup> In den achtziger Jahren ergab sich bis 1987 eine weitgehende Stabilität. Dann jedoch kam es für Alt und Jung zu extrem divergierenden Entwicklungen. Am deutlichsten zeigt sich das im Vergleich der Jugendlichen und der 21- bis 60-Jährigen. Im Jahr 1982 lag für beide Gruppen das polizeilich registrierte Opferrisiko fast gleichauf. Auf 100.000 Personen der beiden Altersgruppen entfielen etwa 200 Opfer. Danach ist es bei den Erwachsenen moderat angestiegen (auf eine Opferziffer von ca. 280). Bei den Jugendlichen hat es sich um fast das Vierfache auf eine Opferziffer von 940 erhöht. Fast gleich hoch liegt 1999 die Opferziffer der Heranwachsenden, die damit ebenfalls seit Mitte der achtziger Jahre deutlich zugenommen hat (von 440 auf

<sup>1568</sup> Gleiches gilt z. B. auch für den sexuellen Kindesmissbrauch gem. §§ 176, 176a, 176b StGB, der ebenfalls nicht Element der im Sinne der polizeilichen Definition zusammengefassten Gewaltdelikte ist. Siehe dazu das gesonderte Kapitel in diesem Sicherheitsbericht.

<sup>1569</sup> Siehe hierzu FN 1437.

<sup>1570</sup> Bei einer Gesamtbetrachtung der Opferziffern unter Einschluss der Nichtdeutschen sind diese Raten durchweg etwas überhöht, weil sich unter den polizeilich registrierten Opfern auch Nichtdeutsche befinden, die sich in Deutschland illegal oder nur vorübergehend aufhalten. Diese Gruppen werden als Opfer gezählt, können jedoch in der Bevölkerungsstatistik nicht erfasst werden. Dadurch stehen zur Berechnung der Opferziffern den jeweiligen Opferzahlen zu niedrige Bevölkerungszahlen gegenüber. Da eine Erfassung der Nationalität der Opfer nicht erfolgt, kann dies nicht kontrolliert werden.

860). Das günstigste Bild zeigt sich für die ab 60-Jährigen, deren Opferziffern seit 1982 auf einem weitgehend konstanten und relativ niedrigen Niveau geblieben sind.

Bei den Kindern ergibt sich für das Jahr 1999, trotz eines seit 1987 beachtlichen Anstiegs, mit 130 bezogen auf 100.000 Kinder eine vergleichsweise niedrige Gewaltopferziffer. Dabei bleibt freilich ausgeblendet, dass Kinder, die in ihren Familien Opfer einer Gewalttat werden, in dieser Statistik wegen der Ausblendung von § 225 StGB in der polizeilichen Gewaltdefinition nicht erfasst und die überwiegende Mehrheit der Fälle vermutlich auch nicht angezeigt wird.<sup>1571</sup>

Innerhalb jener Delikte, die nach polizeilicher Definition die Kategorie der Gewaltdelikte bilden, dominieren eindeutig die gefährlichen und schweren Körperverletzungen, bei denen die Opferzahlen noch über denen der Raubdelikte liegen. Bei allen Altersgruppen haben zwischen 1984 und 1999 in den alten Ländern die Opferzahlen für Raubdelikte jedoch - relativ betrachtet - am stärksten zugenommen (vgl. Tabelle 5-2). Besonders deutlich zeigt sich das für die Jugendlichen, bei denen das polizeilich registrierte Risiko, Opfer einer Raubtat zu werden, im Verlauf der 15 Jahre um das 8,3fache angestiegen ist. Aber auch bei den Kindern und Heranwachsenden sind beachtliche Zuwächse zu erkennen. Damit ist freilich nicht gesagt, dass sich das Viktimisierungsrisiko junger Menschen tatsächlich entsprechend erhöht hat. Angesichts des hohen Dunkelfeldes der nicht angezeigten Raubtaten, die jungen Menschen widerfahren, kann bereits eine geringfügige Erhöhung der Anzeigebereitschaft im Hellfeld einen starken relativen Anstieg der registrierten Fälle bewirken.<sup>1572</sup>

Tabelle 5-2: Zahl der polizeilich registrierten Opfer und Opferziffern (OZ) bei Gewaltkriminalität für die verschiedenen Altersgruppen, alte Länder 1984 und 1999\*

		unter 14 J.		14 bis unter 18 Jahre		18 bis unter 21 Jahre		
		1984	1999	1984	1999	1984	1999	
Gewaltkriminalität	n	4.741	13.576	10.189	26.634	13.689	20.515	
	OZ	53,7	131,9	256,7	930,3	424,0	953,6	
Mord/Totschlag	n	174	113	116	82	229	156	
	OZ	2,0	1,1	2,9	2,9	7,1	7,3	
	dav. vollendet	n	86	68	51	15	88	38
	OZ	1,0	0,7	1,3	0,5	2,7	1,8	
Vergewaltigung	n	137	246	1.218	1.306	1.205	1.039	
	OZ	1,6	2,4	30,7	45,6	37,3	48,3	
	dav. vollendet	n	85	208	695	1.035	624	787
	OZ	1,0	2,0	17,5	36,2	19,3	36,6	
Raubdelikte	n	1.276	5.475	1.467	9.835	2.085	4.927	
	OZ	14,5	53,2	37,0	343,5	64,6	229,0	
gef./schw. KV	n	3.154	7.695	7.388	15.382	10.170	14.360	
	OZ	35,7	74,8	186,1	537,3	315,0	667,5	

\*1999 einschließlich Gesamtberlin

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Das sich in Tabelle 5-2 abzeichnende Bild muss allerdings um einen wichtigen Aspekt ergänzt werden. Im Hinblick auf die Raubdelikte wurde der vorläufige Höhepunkt bei allen Altersgruppen bereits im Jahr 1997 erreicht. Danach ist es im Jahr 1998 zu einem Rückgang der registrierten Opfer gekommen, der sich

<sup>1571</sup> Vgl. dazu unten Kapitel 3.2 sowie 3.3.4.

<sup>1572</sup> Vgl. PFEIFFER, C. u. a., 1998.

1999 weiter fortgesetzt hat. Bei den Jugendlichen ist diese Entwicklung am stärksten ausgeprägt. Ihre Opferziffer reduzierte sich zwischen 1997 und 1999 von 419 auf 343, also um fast ein Fünftel.

Im Hinblick auf die aus der Tabelle erkennbar werdende Zunahme bei der gefährlichen/schweren Körperverletzung ist zu beachten, dass dies zumindest teilweise auf einer Zunahme der Anzeigehäufigkeit beruhen kann. Nach den Daten der PKS hat sich auch hier das Viktimisierungsrisiko der Jugendlichen am stärksten erhöht. Aber auch das der Kinder und Heranwachsenden ist jeweils erheblich angestiegen. Zu diesem Typus von Gewalttaten liegen für die Stadt Bochum wiederholte Opferbefragungen vor.<sup>1573</sup> Danach hat es im Vergleich von 1986 und 1998 besonders bei Körperverletzungsdelikten eine deutliche Zunahme der Anzeigequote gegeben. Während im Jahr 1986 auf eine angezeigte Körperverletzung sechs nicht angezeigte Delikte festzustellen waren, belief sich diese Relation 1998 auf 1:3.

Nach den Befunden der KFN-Schülerbefragung werden Gewaltkonflikte, in denen Täter und Opfer verschiedenen ethnischen Gruppen angehören, vermehrt angezeigt.<sup>1574</sup> Nach den Ergebnissen von Delzer hat es in den neunziger Jahren im Hellfeld einen Anstieg gerade solcher Fallkonstellationen gegeben, was die Vermutung begründet, dass es infolge der im Zuge von vermehrter Zuwanderung veränderten Bevölkerungsstruktur und damit einhergehenden Zunahme solcher gemischt-ethnischer Täter-Opfer-Konstellationen einen Anstieg des Anzeigeverhaltens gegeben hat.<sup>1575</sup> Für den Zweijahreszeitraum 1997 bis 1999 hat im Übrigen auch die KFN-Schülerbefragung im Hinblick auf vier Großstädte eine Erhöhung der Anzeigebereitschaft seitens jugendlicher Opfer von Gewaltdelikten nachgewiesen.<sup>1576</sup> Denkbar ist freilich, dass die Anzeigebereitschaft in Großstädten mit ihren stärker von Anonymität geprägten Lebensverhältnissen in höherem Maß zugenommen hat als in Dörfern und kleineren Städten. Die Befunde der Bochumer Opferbefragung sowie der Schülerbefragung in den vier Großstädten können deshalb nur als ein Hinweis dafür gewertet werden, dass der polizeilich registrierte Anstieg der Opferzahlen von Körperverletzungsdelikten auf einer Zunahme der Anzeigequote beruhen könnte.

Zur Vergewaltigung fällt auf, dass die Opferziffern der Mädchen und jungen Frauen in allen drei Altersgruppen junger Menschen auf einem niedrigen Niveau deutlich zugenommen haben.<sup>1577</sup> Auch hier ist anzunehmen, dass eine Erhöhung der Anzeigebereitschaft stattgefunden hat. Die Ergebnisse der KFN-Schülerbefragungen, wonach die deutlichsten Steigerungen der Anzeigebereitschaft Jugendlicher in den letzten beiden Jahren bei den Sexualdelikten festzustellen sind, deuten jedenfalls in diese Richtung.

Zu den Tötungsdelikten, die an jungen Menschen verübt wurden, ergibt sich ein völlig anderer Trend. Bei Jugendlichen sind die Opferziffern weitgehend konstant geblieben. Bei Erwachsenen haben sie deutlich abgenommen. Bei den Kindern zeichnet sich sogar ein Rückgang um fast die Hälfte ab.

In Anbetracht der Tatsache, dass die absoluten Zahlen bei derartigen Tötungsdelikten sehr niedrig liegen, werden in der nachfolgenden Abbildung jeweils die Opferziffern von Fünfjahreszeiträumen einander gegenübergestellt. Sie demonstrieren für die Zeit seit 1973 deutlich abnehmende Häufigkeitszahlen der vollendeten Morddelikte an Kindern und Jugendlichen. Beachtung verdient insoweit die Tatsache, dass Sexualmorde an Kindern und Jugendlichen, entgegen medial vermittelten Eindrücken, seit langem rückläufig sind. Das Risiko, Opfer eines Sexualmordes zu werden, hat danach für Kinder und Jugendliche um etwa zwei Drittel abgenommen. Bei den absoluten Zahlen fällt der Rückgang noch stärker aus: 1973 bis 1977 wurden 83 Kinder und Jugendliche als Opfer solcher Tötungsdelikte gezählt; 1995 bis 1999 dagegen 18. Bei Heranwachsenden lauten die Vergleichszahlen 31 zu 5. In Bezug auf die insgesamt regist-

---

<sup>1573</sup> Vgl. SCHWIND, H. D., FETCHENHAUER, D., AHLBORN, W. und R. WEIß, 2000.

<sup>1574</sup> Vgl. PFEIFFER, C. und P. WETZELS, 1999.

<sup>1575</sup> Vgl. DELZER, I., 1999, sowie PFEIFFER, C. u. a., 1998.

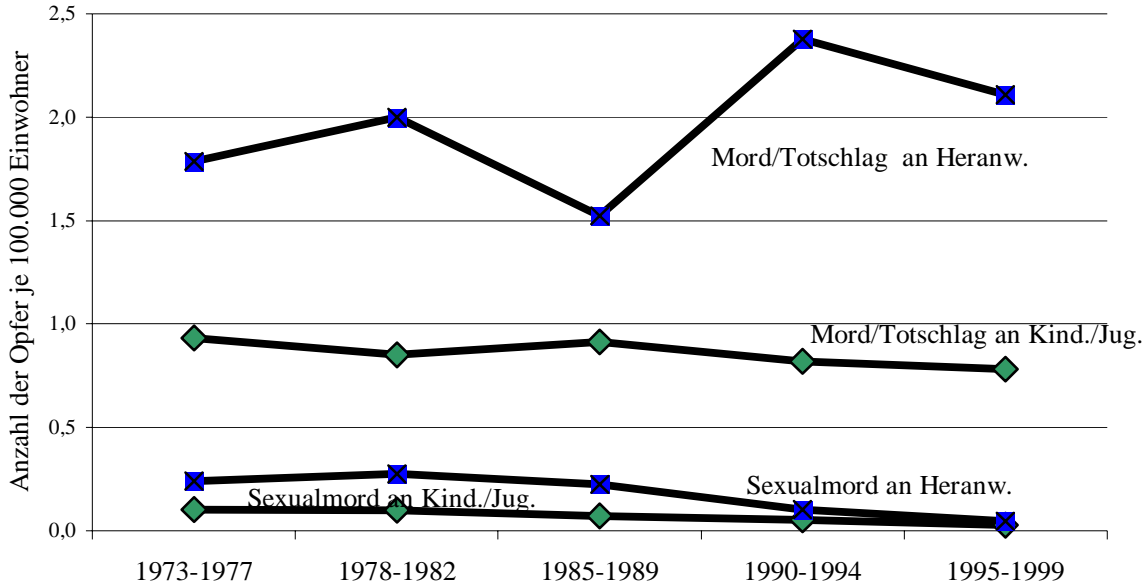
<sup>1576</sup> Vgl. unten Kapitel 3.-3.3.

<sup>1577</sup> Die Zahlen für Erwachsene haben sich demgegenüber kaum verändert.



rierten unter 21-jährigen Mordopfer ergibt sich vom ersten Fünfjahreszeitraum (1973-1977) bis zum letzten analysierten Fünfjahreszeitraum (1995-1999) etwa eine Halbierung der Opferziffern.

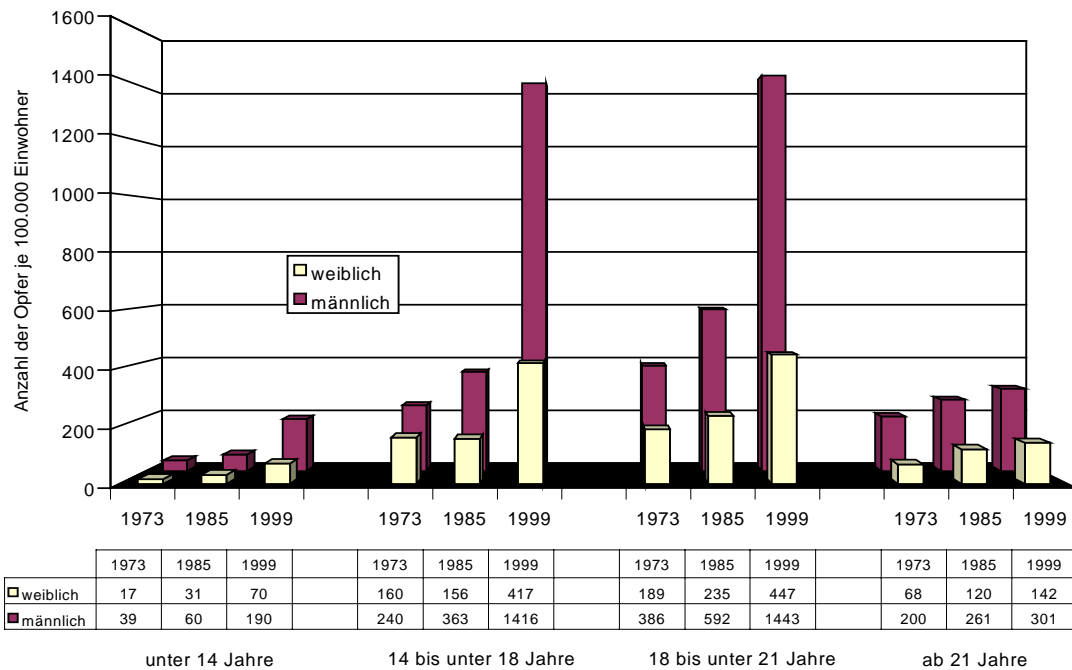
Schaubild 5-3: Entwicklung der Opferziffern für vollendete Tötungsdelikte an jungen Menschen der Altersgruppen 0- u.18 und 18- u. 21 Jahre, alte Länder (ab 1991 mit Gesamtberlin)



Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Das nachfolgende Schaubild 5-4 vermittelt einen Überblick dazu, wie sich die Opferziffern der Gewaltkriminalität entwickelt haben, wenn nicht nur nach Altersgruppen, sondern auch nach dem Geschlecht der Opfer differenziert wird.

Schaubild 5-4: Opferziffern der Gewaltkriminalität für männliche und weibliche Opfer nach Altersgruppen, alte Länder 1973, 1985 und 1999\*



\* 1999 einschließlich Gesamtberlin

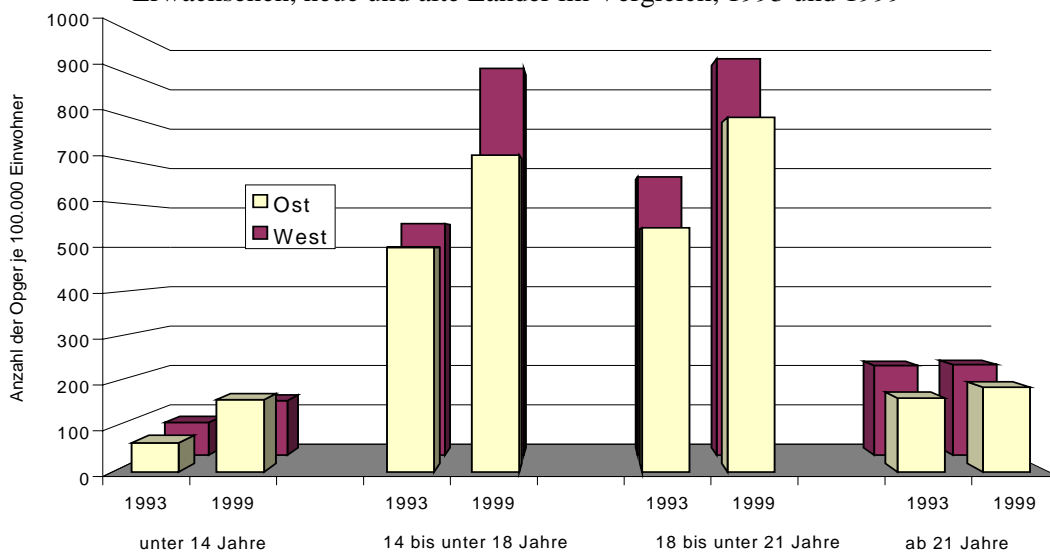
Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Bei den jungen Menschen ist der Anstieg der polizeilich registrierten Gewaltkriminalität danach weit stärker zulasten der männlichen als der weiblichen Bevölkerung gegangen. Der seit 1985 bei Jungen und jungen Männern eingetretene Zuwachs der Opferziffern übersteigt den, der sich bei Mädchen und jungen Frauen ergeben hat, um das Drei- bis Vierfache. Im Jahr 1999 wurde bei Gewaltdelikten für Jungen unter 14 Jahren eine Opferziffer von 190, bei den Mädchen unter 14 Jahren von 70 registriert. Bei den männlichen Jugendlichen und jungen Männern beträgt die Opferziffer jeweils rund 1.400, bei den weiblichen Jugendlichen und jungen Frauen rund 400. Im Ergebnis ist damit die Opferziffer der Jungen im Alter von unter 14 seit Mitte der achtziger Jahre auf etwa das Dreifache angestiegen, die der männlichen Jugendlichen sogar auf fast das Vierfache. Bei den männlichen Heranwachsenden hat sie sich auf das Zweieinhalbfache erhöht. Zu den Mädchen und jungen Frauen zeichnen sich zwar ähnlich hohe Anstiegsquoten ab. Wegen der erheblich niedrigeren Ausgangsbasis der Viktimisierungsrisiken des Jahres 1985 ist es aber dennoch zu einem wachsendem Abstand der Opferziffern zwischen den Geschlechtern gekommen.

Differenziert man nach den einzelnen Deliktgruppen der Gewaltkriminalität, dann fällt auf, dass sich für Jugendliche und Heranwachsende bei den Tötungsdelikten je nach Geschlecht unterschiedliche Trends zeigen. Das Opferrisiko der Mädchen und jungen Frauen hat hier in beiden Altersgruppen seit 1985 um etwa ein Viertel bzw. ein Drittel abgenommen, das der männlichen Jugendlichen und jungen Männer ist dagegen um etwa die Hälfte angestiegen. Während sich noch Mitte der achtziger Jahre im Vergleich der Geschlechter für beide Altersgruppen fast gleich hohe Opferraten der Tötungsdelikte ergeben hatten, liegen die der männlichen Jugendlichen bzw. jungen Männer im Jahr 1999 um etwa das Doppelte über der der Mädchen und jungen Frauen.

Auch für Raubdelikte zeigen sich starke geschlechtsbezogene Divergenzen. Hier ist der Anstieg der Opferraten in allen Altersgruppen weit stärker zulasten der männlichen als der weiblichen Bevölkerung gegangen. Besonders deutlich ist die Divergenz bei den Jugendlichen. Die Opferziffer der männlichen 14- bis unter 18-Jährigen hat seit Mitte der achtziger Jahre um etwa das Zehnfache zugenommen, die der Mädchen um etwa das Fünffache. Im Ergebnis errechnet sich dadurch für männliche Jugendliche im Vergleich zu weiblichen in Bezug auf das Jahr 1999 ein 8,6faches Risiko, Opfer eines registrierten Raubdeliktes zu werden. Zur gefährlichen/schweren Körperverletzung dagegen divergieren die Opferziffern im Jahr 1999 nicht ganz so stark (etwa um das Dreifache).

Schaubild 5-5: Opferziffern der Gewaltkriminalität von Kindern, Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen, neue und alte Länder im Vergleich, 1993 und 1999\*



\*alte Länder einschließlich Gesamtberlin

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Im Schaubild 5-5 wird für den Zeitraum 1993-1999 dargestellt, wie sich die Opferziffern der Gewaltkriminalität von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden im Vergleich der neuen und alten Länder entwickelt haben.

Insgesamt betrachtet hat sich das Risiko, Opfer einer polizeilich registrierten Gewalttat zu werden, im Verlauf der letzten sechs Jahre im Westen weit stärker erhöht als im Osten. Eine Ausnahme stellen die Kinder dar. Auffallend ist ferner die divergierende Entwicklung bei den polizeilich registrierten gefährlichen und schweren Körperverletzungen an Kindern. 1993 dominierte hier noch klar der Westen (OZ 47,5 zu 28,4), 1999 dagegen ergibt sich für den Osten ein deutlich höheres Viktimisierungsrisiko (92,5 zu 74,8).

Für die Jugendlichen und Heranwachsenden zeigt sich ein völlig anderes Bild. Bereits 1993 waren im Westen die Opferraten etwas höher als im Osten. Dieser Unterschied ist im Laufe der folgenden sechs Jahre weiter angewachsen. 1999 lagen die Opferraten der Jugendlichen im Westen fast ein Drittel über denen der Jugendlichen aus den neuen Ländern. Auch bei den Heranwachsenden ergibt sich 1999 eine um ein Fünftel höhere Opferziffer in den alten Ländern. Die hier nicht gesondert dargestellten Zahlen zu den einzelnen Gewaltdelikten zeigen ferner, dass diese Entwicklung vor allem auf einer im Westen Deutschlands sehr starken Zunahme der Opferraten von Raubdelikten beruht, der im Osten sinkende Belastungszahlen gegenüber stehen.<sup>1578</sup> Bei den qualifizierten Körperverletzungen dagegen verzeichnen auch die neuen Länder einen sogar etwas stärker ausgeprägten Anstieg des Opferrisikos junger Menschen. Gleichwohl liegen im Jahr 1999 die entsprechenden Raten im Osten immer noch unter denen des Westens. Die Opferziffern der Erwachsenen sind im Vergleich dazu in weit geringerem Maße angestiegen. Auch hier ergeben sich für den Westen durchweg höhere Viktimisierungsrisiken.

### 5.3.2 Erkenntnisse der Dunkelfeldforschung zur Viktimisierung junger Menschen

#### Kernpunkte

- ◆ Die bis Mitte der neunziger Jahre in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten repräsentativen Opferbefragungen zeigen, dass männliche Jugendliche im Altersvergleich die höchsten Viktimisierungsraten aufweisen.
- ◆ Forschungsarbeiten zu Gewalt an Schulen sind in den neunziger Jahren zahlreich durchgeführt worden. Sie beschränken sich zumeist auf Vorfälle im sozial-räumlichen Kontext der Schule. In der Regel wird ein weiter Gewaltbegriff verwendet, der auch verbale Aggression und Gewalt gegen Sachen einschließt. Bezogen auf die Erfahrung, regelmäßig Opfer solcher schulischer Gewalt zu werden, liegen die Raten zwischen 5% und 10%.
- ◆ Etwas umfangreichere Forschungsarbeiten wurden zur Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im familiären Bereich durchgeführt. Danach wurden etwa drei Viertel der heute Erwachsenen als Kinder von ihren Eltern körperlich gezüchtigt. Massive Misshandlungen haben etwa 10% erlebt.
- ◆ Zwar liegen keine mehrfach wiederholten Studien über längere Zeitintervalle vor. Vergleiche verschiedener Alterskohorten weisen jedoch darauf hin, dass sich die Akzeptanz von körperlicher Gewalt als Erziehungsmittel verringert hat.
- ◆ Sowohl internationale als auch nationale Studien legen nahe, dass zwischen Gewalterlebnissen junger Menschen im familiären Raum und späterem aktivem Gewalthandeln Jugendlicher ein Zusammenhang besteht. Elterliche körperliche Gewalt in der Erziehung ist von daher als ein Risikofaktor der Erhöhung jugendlicher Gewaltbereitschaft unter präventiven Gesichtspunkten bedeutsam.

<sup>1578</sup> Zu den Raubdelikten ergeben sich für beide Altersgruppen folgende Opferziffern: Zu den Jugendlichen Westdeutschland 1993 166,5 – 1999 343,5; Ostdeutschland 1993 252,4 und 1999 116,4. Zu den Heranwachsenden Westdeutschland 1993 155,6 – 1999 229; Ostdeutschland 1993 218,2 – 1999 202,1. Im Hinblick auf die gefährliche/schwere Körperverletzung errechnen sich zu den Jugendlichen für die alten Länder folgende Opferziffern: 1993 346,4 und 1999 537,3. Im Osten stehen dem folgende Zahlen gegenüber: 1993 207,4 - 1999 447. Zu den Heranwachsenden ergeben sich folgende Vergleichszahlen: Alte Länder 1993 455,9 - 1999 667,5; neue Länder 1993 277,2 - 1999 548,4.

Während zur Frage der Opferbelastung der Bevölkerung insgesamt aus den neunziger Jahren eine Reihe von repräsentativen Dunkelfeldstudien vorliegen,<sup>1579</sup> ist die Forschungslage bezogen auf Kinder und Jugendliche weniger ergiebig. In den repräsentativen Opferbefragungen zeigt sich zwar regelmäßig, im Einklang mit den Daten der PKS,<sup>1580</sup> dass junge Menschen, insbesondere junge Männer, die im Altersgruppenvergleich höchsten Opferraten aufweisen.<sup>1581</sup> Detaillierte Auswertungen speziell für die Situation der Kinder und Jugendlichen als Opfer liegen aus den bundesweiten Opferbefragungen aber schon deshalb nicht vor, weil in fast allen Untersuchungen die Altersuntergrenze der Befragten bei 16 Jahren liegt.<sup>1582</sup>

Weiter wurden in den neunziger Jahren mehrere Untersuchungen zur Gewalt in der Schule durchgeführt. Diese legen allerdings einen erheblich weiter gefassten Gewaltbegriff als die PKS zugrunde, von dem auch das verbale Ausgrenzen und Hänseln oder auch die Beschädigung von Einrichtungsgegenständen und des Eigentums von Schülern umfasst werden.<sup>1583</sup> Die Studien konzentrieren sich zudem überwiegend auf Geschehnisse im sozial-räumlichen Bereich der Schule. Die Ergebnisse zeigen, dass vorwiegend leichtere Aggressionen im schulischen Bereich dominieren, während schwere physische Aggressionen eher eine Ausnahme darstellen.<sup>1584</sup> Werden alle Viktimisierungserfahrungen, einschließlich der verbal-aggressiven Akte einbezogen, so finden sich - bezogen auf einen 12-Monatszeitraum - Opferraten zwischen 40% und etwa 60%, die je nach Schulform und Klassenstufe erheblich divergieren können.<sup>1585</sup> Bezogen auf die regelmäßige Erfahrung, Opfer solcher Formen verbaler und physischer Gewalt zu werden, was in der Literatur auch als "bullying" bzw. die Opfer derartiger Handlungen als "bully-victims"<sup>1586</sup> bezeichnet wird, weisen die vorliegenden Studien auf eine Rate von 5% bis 10% in diesem Sinne betroffener Schülerinnen und Schüler hin.<sup>1587</sup> Die Studien stimmen ferner darin überein, dass im Bereich der physischen, personengerichteten Aggression die männlichen Schüler sowohl als Opfer wie als Täter dominieren, während im Bereich der verbalen Aggression auch weibliche Schülerinnen in relevantem Maße involviert sind.<sup>1588</sup>

Im Hinblick auf einen engeren, eher an der polizeilichen Definition orientierten Gewaltbegriff, der freilich auch die einfache Körperverletzung einbezieht, bieten die KFN-Schülerbefragungen, bei der die ansonsten in kriminologischen Studien mit älteren Teilnehmern verwendete Methodik der Opferbefragung auf Jugendliche angewandt wurde, aktuelle Daten. Auf deren Ergebnisse wird noch im Detail eingegangen.<sup>1589</sup>

Etwas umfangreicher ist der Forschungs- und Kenntnisstand zur innerfamiliären physischen Gewalt gegen Kinder auf Grundlage bundesdeutscher Befragungen, auf die im folgenden zunächst Bezug genommen wird.<sup>1590</sup>

---

<sup>1579</sup> Vgl. dazu die Ausführungen im Kapitel 2.1 zur Gewaltkriminalität.

<sup>1580</sup> Vgl. dazu auch HÖFER, S., 2000.

<sup>1581</sup> Vgl. KURY u. a., 1992; Wetzels u. a., 1995) Heinz, W. u. a., 1998.

<sup>1582</sup> Lediglich in der Untersuchung von KURY u. a., 1992, lag die untere Altersgrenze bei 14 Jahren. Eine nach Kindern und Jugendlichen getrennte deliktsspezifische Auswertung wurde wegen der geringen Zahl der Nennungen nicht vorgenommen; vgl. KURY u. a., 1992, S. 175.

<sup>1583</sup> Vgl. KRUMM, 1997.

<sup>1584</sup> Vgl. FUNK, W., 1995; LÖSEL, F., BLIESENER, T. und M. AVERBECK, 1999; SCHWIND, H. D., ROITSCH, K., AHLBORN, W. und B. GIELEN, 1995; SCHUBARTH, u. a., 1997; TILLMANN, K.-J. u. a., 1999.

<sup>1585</sup> Vgl. z. B. TILLMANN, K.-J. u. a., 1999, S. 115 ff.

<sup>1586</sup> Vgl. OLWEUS, D., 1997.

<sup>1587</sup> Vgl. zum Überblick auch KLEIBER, D. und S. MEIXNER, 2000.

<sup>1588</sup> Vgl. SCHUSTER, 1996.

<sup>1589</sup> Studien, die mit einem ähnlichen Design wie die KFN-Schülerbefragung gearbeitet haben, liegen ansonsten noch aus Emmendingen (vgl. OBERWITTLER, D. und M. WÜRGER, 2000) sowie Greifswald (vgl. DÜNKEL, F., 1999) und Münster (vgl. BOERS, K. und P. KURZ, 2000) vor.

<sup>1590</sup> Die Ausführungen sind dabei auf die innerfamiliäre körperliche Gewalt begrenzt. Zum Thema des sexuellen Kindesmissbrauchs erfolgt in Kapitel 2.2.1 des Periodischen Sicherheitsberichtes eine ausführlichere Erörterung.

### 5.3.2.1 Zur Verbreitung innerfamiliärer körperlicher Gewalt in der Erziehung

Die ersten größeren deutschen Studien zur Gewalt gegen Kinder wurden 1976/77 von SCHNEEWIND, BECKMANN und ENGFER (1983) sowie 1985 am Deutschen Jugendinstitut in München durch WAHL (1990) durchgeführt. Etwa drei Viertel der Eltern verwendeten danach körperliche Gewalt als Erziehungsmittel. Elterliche Gewalt war in den unteren sozioökonomischen Statusgruppen weiter verbreitet und wies unter anderem auch Zusammenhänge mit Aspekten der Qualität der Partnerbeziehung der Eltern sowie Persönlichkeitsfaktoren auf. Erkenntnisse aus den neunziger Jahren sind den Erhebungen der Giesener Arbeitsgruppe<sup>1591</sup>, einer repräsentativen Studie des KFN von 1992<sup>1592</sup> sowie einer Reihe von Untersuchungen einer Bielefelder Arbeitsgruppe<sup>1593</sup> zu entnehmen.

Kreuzer und Mitarbeiter (1993) erfassten in ihrer Delinquenzbefragung von 3.237 Studienanfängern aus Giessen, Potsdam und Jena auch Daten zu Erlebnissen des Umgangs mit Konflikten in der Herkunftsfamilie sowie der Erfahrung, von Eltern geschlagen worden zu sein. Die Frage "Sind Sie in Ihrer Kindheit oder Jugend von einem Elternteil oder von beiden Eltern geprügelt oder in ähnlicher Weise misshandelt worden?" beantworteten 1,5% mit "oft", 12,4% mit "selten" und die übrigen mit "nein".<sup>1594</sup>

Im Jahr 1992 wurde im Rahmen der bundesweit repräsentativen KFN-Opferbefragung eine Teilstichprobe von 3.249 Personen im Alter zwischen 16 und 59 Jahren zu ihren Kindheitserfahrungen mit dem elterlichen Erziehungsverhalten befragt.<sup>1595</sup> 74,9% der Befragten gaben an, in ihrer Kindheit von ihren Eltern geschlagen worden zu sein. Bei einer Abstufung der Intensitätsgrade derartiger Gewalthandlungen ließen sich 10,6% der Stichprobe als Opfer elterlicher Misshandlungen identifizieren. Elterliche Gewalt gegen Kinder kam in unteren sozioökonomischen Statusgruppen signifikant häufiger vor. Befragte aus strukturell unvollständigen Familien berichteten deutlich häufiger, Opfer elterlicher Gewalt gewesen zu sein. Wie bei SCHNEEWIND u. a. sowie WAHL zeigte sich auch hier, dass in Familien mit hohem Konfliktniveau Kinder häufiger gezüchtigt und misshandelt worden waren. Damit korrespondierte, dass Befragte aus Familien, in denen sich die Eltern untereinander (nach Beobachtung der Kinder) gewalttätig verhielten, signifikant häufiger auch selbst Opfer elterlicher Gewalt geworden waren.

Im Herbst/Winter 1992/93 wurden 2.400 für West- und Ostdeutschland repräsentativ ausgewählte Jugendliche im Alter zwischen 13 und 16 Jahren zu ihren Erfahrungen mit elterlicher Erziehungsgewalt und Strafen befragt.<sup>1596</sup> Im Ergebnis zeigte sich, dass Ohrfeigen mit 81,2% die häufigste Form der Sanktionierung durch Eltern darstellte. Aber auch schwerere Formen wie "deftige Ohrfeigen" waren mit 43,5% recht weit verbreitet. Eine "Tracht Prügel" hatten nach eigenen Angaben 30,6% erlitten. Busmann nahm eine Klassifikation nach dem dominanten Erziehungsstil vor. Danach wurden 13,1% weitgehend ohne Sanktionen erzogen (sanktionsfrei), 21,2% mit gewaltfreien sowie allenfalls seltenen und leichten Körperstrafen (gewaltfrei), 47,7% mit häufigerer aber leichter Gewalt (konventionell). 18,1% wurden häufiger und mit schweren Formen physischer elterlicher Gewalt (Tracht Prügel) erzogen (gewaltbelastet). Je gravierender die berichtete physische Gewalt der Eltern waren, desto häufiger wurden auch andere, weniger gravierende Sanktionen erlebt. Gewalt war in der Regel eingebettet in ein insgesamt stärker kontrollierendes Erziehungsverhalten.

Im Jahr 1994 wurde eine repräsentative Stichprobe von 3.000 Erwachsenen und deren Kinder zum aktiven Erziehungsverhalten sowie den Kindheitserfahrungen mit elterlicher Gewalt befragt. Die Angaben der Eltern zu dem von ihnen praktizierten Erziehungsverhalten waren im Bereich der leichteren Sanktio-

---

<sup>1591</sup> Vgl. KREUTZER, A., GÖRGEN, T., KRÜGER, R. MÜNCH, V. und H. SCHNEIDER, 1993.

<sup>1592</sup> Vgl. WETZELS, P., 1997.

<sup>1593</sup> Ausführlich dazu BUSSMANN, K.-D., 2000.

<sup>1594</sup> Aufgrund der summarischen Frageformulierung gestattet diese Studie keine Differenzierung zwischen Misshandlungen einerseits und leichteren Gewaltformen andererseits. Zudem handelt es sich um eine nicht repräsentative Stichprobe.

<sup>1595</sup> Vgl. WETZELS, P., 1997.

<sup>1596</sup> Ausführliche Darstellung dieser und weiterer Untersuchungen finden sich bei BUSSMANN, K.-D., 2000.

---

nen recht ähnlich wie die Angaben der Kinder. So gaben 73,2% der Eltern an, ihr Kind geohrfeigt zu haben. Während jedoch von den Kindern 10,7% angegeben hatten, mit einem Stock geschlagen worden zu sein, räumten die Erwachsenen nur zu 4,6% ein derartiges Verhalten ein. Eine Tracht Prügel mit Bluter-guss, die von immerhin 30,6% der Kinder berichtet wurde, wurde von den Eltern nur in 3,2% der Fälle angegeben.<sup>1597</sup> Bei einer Gruppierung der Eltern nach dem in der eigenen Kindheit erlebten elterlichen Sanktionsstil fanden sich 4,1%, die sanktionsfrei aufwuchsen, 7% gewaltfrei, 36,7% wurden konventionell erzogen und 52,2% waren einem gewaltbelasteten Erziehungsverhalten ihrer Eltern ausgesetzt.

Zur Frage, ob die Anwendung von körperlicher Gewalt in der familiären Erziehung sich im Laufe der Zeit gewandelt hat, liegen keine längsschnittlichen Informationen aus gleichartigen Untersuchungen vor. Entsprechende Hinweise lassen sich jedoch dem Vergleich von Alterskohorten entnehmen. So stellte Wetzels (1997) fest, dass die Rate der Opfer elterlicher Züchtigung in der älteren Generation signifikant erhöht waren. Im Hinblick auf die massiveren Formen der Misshandlung fanden sich nur geringfügige, statistisch nicht signifikante Unterschiede. Einen ähnlichen Altersgruppenvergleich nahm Bussmann (1995) vor. Die über 75jährigen wiesen danach die höchste Rate der von elterlicher physischer Gewalt Betroffenen auf, die unter 30jährigen hingegen die niedrigste. Bussmann wie auch Wetzels folgern daraus, dass es im Laufe der letzten 60 Jahre zu einem kontinuierlichen Rückgang der Anwendung von Körperstrafen in der Kindererziehung gekommen ist. Gleichwohl wird in mehr als der Hälfte der Familien auch heute noch Gewalt als Erziehungsmittel verwendet, womit eine große Anzahl von Kindern im sozialen Nahraum mit Gewalt aufwächst.

### 5.3.2.2 Folgen elterlicher Gewalt für Gewalteinstellungen und -handeln junger Menschen

In lern- und bindungstheoretischer Sicht ist die innerfamiliäre Gewalt ein bedeutsamer Faktor, der Einfluss auf die Einstellungen und das gewalttätige Handeln davon betroffener junger Menschen hat.<sup>1598</sup> In zahlreichen internationalen Studien konnte gezeigt werden, dass innerfamiliäre Gewalterfahrungen, neben ihren entwicklungs- und gesundheitsschädigenden Effekten, mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit von Delinquenz und Gewalt im Jugendalter verbunden sind. Dies gilt sowohl für registrierte Kriminalität<sup>1599</sup> als auch für selbstberichtete Delinquenz.<sup>1600</sup>

Soweit deutsche Untersuchungen sich dieser Frage zugewandt haben stellen auch diese fest, dass Gewalt in der familiären Sozialisation ein wichtiger Stellenwert für die Erklärung von Gewalteinstellungen und Gewalthandeln junger Menschen zukommt. So wird konstatiert, dass Jugendliche, die in ihrer Kindheit Gewalt ausgesetzt waren, in höherem Maße Gewalt befürworten und häufiger aktiv gewalttätig waren.<sup>1601</sup> In den Studien von KREUZER zeigte sich dazu, dass Opfer elterlicher physischer Gewalt eine signifikant erhöhte Delinquenzbelastung aufwiesen.<sup>1602</sup> Auch FUCHS, LAMNEK und LUEDTKE konnten zeigen, dass Jugendliche, die den Erziehungsstil ihrer Eltern als liebevoll bezeichneten, signifikant niedrigere Gewalt-raten aufwiesen als Jugendliche, die das elterliche Erziehungsverhalten als hart und ungerecht charakterisierten.<sup>1603</sup> Ferner zeigten sich signifikant höhere Gewalt-raten bei Schülern, die unmittelbar von innerfamiliärer physischer Gewalt ihrer Väter betroffen waren.<sup>1604</sup> Nach MANSEL und HURRELMANN ist die fa-

<sup>1597</sup> Vgl. BUSSMANN, K.-D., 2000, S. 45. BUSSMANN verweist hier auf das Problem sozial erwünschten Antwortverhaltens, wodurch Selbstberichte vor allem über derartige massive Gewaltformen stark beeinträchtigt würden. Von daher erscheint es angemessener, die Schätzungen im Bereich der Misshandlung wohl eher auf Basis von Opferangaben vorzunehmen.

<sup>1598</sup> Vgl. LÖSEL, F., 1999b.

<sup>1599</sup> Vgl. BOLTON, F. G., REICH, J. W. und S. E. GUITIERRES, 1977; McCord, J., 1983; KRUTTSCHNITT, C., HEATH, L. und D. A. WARD, 1986; WIDOM, C. S., 1989; ZINGRAFF, M. T., LEITER, J., MYERS, K. A. und M. A. JOHNSON, 1993.

<sup>1600</sup> Vgl. DOERNER, W. G., 1987; KRUTTSCHNITT, C. und M. DORNFELD, 1993; SMITH, C. und T. P. THORBERRY, 1995.

<sup>1601</sup> Vgl. HEITMEYER, W. u. a., 1996.

<sup>1602</sup> Vgl. WITTICH, U., u. a., 1998, S. 90 ff.

<sup>1603</sup> Ähnlich stellte die Dresdener Forschungsgruppe Schulevaluation 1998 fest, dass der familiären Erziehung ein wichtiger Stellenwert für die Erklärung von Gewalteinstellungen und -verhalten bei Schülern zukommt.

<sup>1604</sup> Vgl. FUCHS, M., LAMNEK, S. und J. LUEDTKE, 1996, S. 228.

miliäre Sozialisation der relevanteste Prädiktor für Gewalt. Vor allem die Inkonsistenz elterlichen Erziehungsverhalten spielt nach ihren Befunden eine zentrale Rolle.<sup>1605</sup> BÖTTGER stellte in einer qualitativen Untersuchung dazu weiter fest, dass neben der Gewalterfahrung auch emotionale Vernachlässigung bei gewalttätigen Jugendlichen anzutreffen ist. Vor allem die positive Bewertung gewalttätigen Verhaltens der Jugendlichen durch ihre Eltern hat in Kombination mit innerfamiliären Opfererfahrungen einen wesentlichen Einfluss auf die Gewaltbereitschaft der jungen Menschen.<sup>1606</sup> In einer Reanalyse und Fortführung der Tübinger Jungtäteruntersuchung wird damit übereinstimmend festgestellt, dass defizitäre familiäre Interaktionen die Wahrscheinlichkeit von Auffälligkeiten im Kindes- und Jugendalter deutlich erhöhen.<sup>1607</sup> Auch LANGNER und STURZBECHER betonen auf der Grundlage ihrer Brandenburger Erhebungen die Bedeutung familiärer Faktoren. Sie weisen darauf hin, dass nach ihren Ergebnissen vor allem die emotionale Vernachlässigung einen bedeutenden Stellenwert im Hinblick auf spätere Gewalt hat.<sup>1608</sup>

### 5.3.3 Kinder und Jugendliche als Gewaltopfer: Ergebnisse der KFN-Schülerbefragungen

#### Kernpunkte

- ◆ 1999 wurde etwa ein Viertel der Jugendlichen Opfer eines Gewaltvorfalls. Mit Ausnahme der sexuellen Gewalt, die vor allem weibliche Jugendliche betrifft, sind männliche Jugendliche häufiger betroffen. Unter den Gewaltdelikten dominiert die Körperverletzung ohne Waffen mit etwa 15% betroffenen Opfern. Von Raub oder Erpressung sind etwa 10% betroffen, Körperverletzungen mit Waffen erleben ca. 5%.
- ◆ Täter sind mehrheitlich in Gruppen agierende andere Jugendliche. Zu etwa einem Fünftel sind Heranwachsende oder Erwachsene die Täter. Etwa 80% der Täter sind männlichen Geschlechts. Etwa zwei Drittel aller im Rahmen der Schülerbefragung erfassten Gewaltvorfälle haben sich zwischen Personen ereignet, die nicht derselben ethnischen Gruppe angehören. Bei dieser Täter-Opfer-Konstellation wird häufiger eine Anzeige erstattet als bei innerethnischen Konflikten. Dadurch sind insgesamt die Anzeigequoten gegenüber nichtdeutschen Tätern erhöht.
- ◆ Die weit überwiegende Mehrzahl der jugendlichen Opfer zeigt die Gewaltvorfälle, von denen sie betroffen waren, nicht bei der Polizei an. Die höchsten Anzeigequoten finden sich mit etwa 22% für Raub, die niedrigsten mit etwa 9% für die einfache Körperverletzung und mit etwa 8% für die sexuellen Gewaltdelikte.
- ◆ Physische Gewalt von Eltern gegen ihre Kinder ist in den letzten beiden Jahren zwar zurückgegangen. Gleichwohl wurden auch 1999 noch etwa 50% der Jugendlichen in ihrer Kindheit mit Gewalt erzogen. Etwa 9% erlitten schwere Misshandlungen. Im Jahr vor der Befragung wurden etwa 10% der Jugendlichen massiv körperlich gezüchtigt oder misshandelt.
- ◆ Junge Migranten sind etwa zwei- bis dreimal häufiger von elterlicher Gewalt betroffen als ihre deutschen Altersgenossen. Je länger die Aufenthaltsdauer der Migrantenfamilien in Deutschland ist, desto häufiger wurden die Jugendlichen Opfer innerfamiliärer Gewalt. Das deutet darauf hin, dass in einem beachtlichen Teil der Familien im Zuge des Integrationsprozesses erhebliche Konflikte zwischen den Generationen auftreten.
- ◆ Innerfamiliäre Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist dann besonders häufig, wenn es auch in der Partnerbeziehung der Eltern zu Gewalt kommt. Sie tritt im Fall wirtschaftlicher und sozialer Belastungen wie beispielsweise bei Arbeitslosigkeit oder Sozialhilfeabhängigkeit gehäuft auf und ist in den unteren sozialen Schichten bedeutend stärker verbreitet.
- ◆ Gewalterfahrungen in der Familie stellen ein bedeutsames Entwicklungsrisiko für junge Menschen dar. Sie gehen mit einer Verringerung von Selbstwert, Konfliktkompetenz und Empathiefähigkeit einher und begünstigen die Entwicklung gewaltbefürwortender Einstellungen.

<sup>1605</sup> Vgl. MANSEL, J. und K. HURRELMANN, 1998.

<sup>1606</sup> Vgl. BÖTTGER, A., 1998, S. 129.

<sup>1607</sup> Vgl. THOMAS, J., STELLY, W., KERNER, H.-J. und E. WEITEKAMP, 1998.

<sup>1608</sup> Vgl. LANGNER, W. und D. STURZBECHER, 1997.

Im Jahr 1998 wurden vom KFN in insgesamt neun Städten Schülerbefragungen mit zusammen 16.190 Jugendlichen durchgeführt. Diese Studien dienten dem Ziel, auf Basis regional jeweils repräsentativer Stichproben junger Menschen<sup>1609</sup> Erkenntnisse über Ausmaß und Struktur der Jugendgewalt zu gewinnen. Dabei wurde eine Kombination aus Täter-, Opfer-, Informanten- und Einstellungsbefragung eingesetzt.<sup>1610</sup> Nachdem sich gezeigt hatte, dass dem Problem des Schulschwänzens möglicherweise eine besondere Bedeutung als Ansatzpunkt für Präventionsmaßnahmen zukommen könnte, wurde das Untersuchungsvorhaben entsprechend erweitert. Im Jahre 1999 fanden in Delmenhorst und Rostock Schülerbefragungen statt, mit denen der methodische Zugang zu diesem Problemfeld erprobt und verfeinert wurde.<sup>1611</sup>

Im Jahr 2000 wurden in Hamburg, Hannover, Leipzig und München erneut solche Schülerbefragungen durchgeführt. Für diese Städte liegen somit Informationen aus zwei Querschnitterhebungen vor, die für eine Teilpopulation (jugendliche Schüler zwischen 14 und 18 Jahren) aktuelle Befunde über mögliche Veränderungen von Opfererfahrungen, Anzeigeverhalten sowie aktiver Delinquenz bieten. Ergänzend wurde im Jahr 2000 auch eine Erhebung im Landkreis Friesland durchgeführt, so dass auch Stadt-Land-Vergleiche im Querschnitt möglich sind. Für die Ergebnisdarstellungen in diesem periodischen Sicherheitsbericht werden die in diesen Erhebungen durchgeführten Befragungen von Jugendlichen der 9. Jahrgangsstufe verwendet, die eine allgemeinbildende Schule (Hauptschule bis Gymnasium) besuchen.<sup>1612</sup> Die Jugendlichen sind zwischen 14 und 18 Jahre alt (im Durchschnitt 15 Jahre).

Es handelt sich um schriftliche, standardisierte Befragungen. Die Stichproben sind für die Schüler dieser Jahrgangsstufe in den untersuchten Städten bzw. Landkreisen jeweils repräsentativ.<sup>1613</sup> Die Stichprobenziehung erfolgte in jeder Stadt als eine nach Schulformen geschichtete Zufallsziehung von Schulklassen. Diese wurden jeweils komplett befragt. Im Jahr 1998 waren in den vier Städten Hamburg, Hannover, Leipzig und München insgesamt 9.896 Schüler der 9. Jahrgangsstufe erreicht worden. Im Jahr 2000 wurden in einer zweiten Querschnitterhebung in diesen vier Städten 9.801 Schüler der 9. Jahrgangsstufe erreicht. Zusätzlich wurden im Landkreis Friesland 659 Schüler befragt, so dass sich die Gesamtstichprobe des Jahres 2000 auf 10.460 Jugendliche beläuft. Die Rücklaufquoten sind mit 89,2% in 1998 und 87,7% in 2000 als sehr gut zu bezeichnen.<sup>1614</sup> Um leichte Abweichungen zwischen der Grundgesamtheit und den Stichproben zu kompensieren, wurden bei den Analysen gewichtete Daten verwendet.<sup>1615</sup>

Die Befragung zu Opfererfahrungen betraf zum einen fünf alltagssprachlich vorgestellte Gewaltdelikte (Raub, räuberische Erpressung, sexuelle Gewalt, Körperverletzung mit Waffen und Körperverletzung ohne Waffen). Hierzu wurden die Jugendlichen gebeten anzugeben, ob ihnen dies überhaupt schon mal

---

<sup>1609</sup> In der Regel handelt es sich um Schüler aus 9. Klassen; an einigen Orten wurden jedoch auch 10. Klassenstufen sowie Schüler aus der Berufsvorbereitung befragt.

<sup>1610</sup> Zur genauen methodischen Vorgehensweise und Ergebnissen ausführlich vgl. WETZELS, P., ENZMANN, D., MECKLENBURG, E. und C. PFEIFFER, 1999; weitere Einzelergebnisse finden sich in ENZMANN, D. und P. WETZELS, 2000; WETZELS, P. und D. ENZMANN, 1999; sowie PFEIFFER, C. und P. WETZELS, 1999.

<sup>1611</sup> Zu den Ergebnisse dieser Studien siehe WETZELS, P., MECKLENBURG, E., WILMERS, N., ENZMANN, D. und C. PFEIFFER, 2000; sowie WETZELS, P., WILMERS, N., MECKLENBURG, E., ENZMANN, D. und C. PFEIFFER, 2000; und WILMERS, N., 2000.

<sup>1612</sup> Zusätzlich waren in einigen Städten (z. B. Friesland) auch Jugendliche der 10. Jahrgangsstufe befragt worden. Ferner waren an einigen Orten berufsvorbereitende Klassen sowie Jugendliche aus dem Bereich der Förderschulen befragt worden. Da in diesen Schulformen die Ausfallquoten relativ hoch waren, weil entweder die Rate der abwesenden Schüler (so bei den BVJ-Klassen) oder aber die Quote der nicht verwertbaren Fragebögen (so bei den Förderschülern) relativ groß war, wurden diese nicht in die Analyse einbezogen.

<sup>1613</sup> Die Erhebung in Friesland wurde angesichts der kleinen Ausgangszahlen als eine Totalerhebung realisiert.

<sup>1614</sup> Bezogen auf die am Befragungstag in den Klassen tatsächlich anwesenden Jugendlichen beträgt die Rücklaufquote der verwertbaren Fragebögen 1998 96,3% und 2000 96,2%.

<sup>1615</sup> Die Gewichtungszurprozedur wurde je Stadt und Erhebungsjahrgang so vorgenommen, dass die Fallzahl der Analysestichprobe insgesamt konstant bleibt, wohingegen intern die Proportionen so verändert werden, dass die Relationen der Bildungsstufen in den Analysestichproben den Verhältnissen in der Grundgesamtheit entsprechen.



passiert ist und wie oft ihnen das im Kalenderjahr vor der Befragung widerfahren ist.<sup>1616</sup> Für jedes Gewaltdelikt wurde außerdem erfragt, ob dieser Vorfall der Polizei mitgeteilt worden ist. Zusätzlich wurden die Jugendlichen zu ihrer letzten Opfererfahrung befragt und um genauere Angaben zu den Tätern gegeben, von denen sie betroffen waren. Unabhängig davon wurden die Jugendliche auch ausführlich zu ihren Erfahrungen mit Gewalt im familiären Kontext befragt. Diese Erhebungen betrafen sowohl Erfahrungen aus der Zeit der Kindheit<sup>1617</sup> als auch aktuelle Geschehnisse aus den letzten 12 Monaten vor dem Befragungszeitpunkt. Neben direkten Viktimisierungserfahrungen wurden auch die Konfrontation mit Gewalt in der elterlichen Partnerbeziehung erfasst, da derartige Beobachtungen für junge Menschen eine sehr wichtige, den eigenen Umgang mit Konflikten prägende Lernerfahrung darstellen können.

### 5.3.3.1 Opferraten und Anzeigeverhalten für Gewaltdelikte im Jahr 1999

In der folgenden Tabelle sind die Opferraten für die fünf in der Untersuchung erfassten Gewaltdelikte wiedergegeben, wie sie sich aus den Angaben der Jugendlichen der Schülerbefragung 2000 für das vorangegangene Kalenderjahr 1999 ergeben.<sup>1618</sup>

Tabelle 5-3: Opferraten für Gewaltdelikte bezogen auf 1999 im Städtevergleich, gewichtete Daten

	Hamburg	Hannover	Leipzig	München	Friesland	total
Raub	11.1%	9.9%	8.5%	7.3%	6.5%	9.2%
Erpressung	6.7%	5.2%	4.2%	4.4%	2.3%	5.1%
Sexuelle Gewalt	3.3%	2.1%	2.4%	2.8%	1.7%	2.7%
KV mit Waffe	5.6%	5.3%	6.5%	5.3%	5.2%	5.6%
KV ohne Waffe	14.8%	14.8%	16.1%	15.3%	15.6%	15.2%
Total	28.2%	25.7%	25.3%	23.9%	22.5%	25.8%
gültige N	3.408	1.879	1.987	2.468	658	10.400

Datenquelle: KRIMINOLOGISCHES FORSCHUNGSINSTITUT NIEDERSACHSEN, Schülerbefragung 2000.

Betrachtet man die Gesamtraten über alle Delikte hinweg, so fällt auf, dass Hamburg die höchste und Friesland die niedrigste Opferrate aufweist. Innerhalb der Großstädte ist ein Nord-Süd-Gefälle unverkennbar: Die Opferrate in München ist deutlich niedriger als die in Hamburg oder auch Hannover. Eine Betrachtung der Einzeldelikte ergibt für München vor allem bei Raub und Erpressung niedrigere Raten als für die norddeutschen Vergleichsstädte, während bei den Körperverletzungsdelikten diese Differenz nicht besteht. Für die Körperverletzungen unterscheidet sich zudem die Opferrate in Friesland von den großstädtischen Verhältnissen nicht.

Die weit überwiegende Zahl der Gewaltvorfälle (86,7%) wird von den Jugendlichen nicht den Strafverfolgungsorganen wie Polizei oder Staatsanwaltschaft mitgeteilt. Die Dunkelfeldanteile sind allerdings deliktspezifisch recht unterschiedlich. Die höchsten Anzeigequoten finden sich mit 21,9% beim Raub, was vermutlich darauf zurückzuführen ist, dass Täter bei Raubdelikten eher dem Opfer fremde Personen sind, während Körperverletzungen sich häufiger zwischen Personen ereignen, die sich kennen. Womöglich spielen hier auch Versicherungsbedingungen eine Rolle, da unter bestimmten Voraussetzungen im Falle eines Raubes Ersatzleistungen beansprucht werden können, die wiederum von einer vorherigen polizeilichen Anzeige abhängig sind. Besonders niedrig sind die Anzeigequoten bei den sexuellen Gewaltdelikten sowie der Körperverletzung ohne Waffen.

<sup>1616</sup> Im Fragebogen wurde darauf hingewiesen, dass es nicht um jugendtypische Rangeleien geht, die im Spaß und bei einvernehmlichen kleineren Kämpfen passieren. Die Instruktion dazu lautete: "Bei den folgenden Fragen geht es aber nicht um Situationen, in denen Du freiwillig mit anderen, etwa gleich starken Jugendlichen wirklich nur aus Spaß gekämpft hast".

<sup>1617</sup> Operationalisiert als die Zeit vor Vollendung des zwölften Lebensjahres.

<sup>1618</sup> Es handelt sich um Prävalenzraten.

Tabelle 5-4: Anzeigequoten bei Gewaltdelikten, gewichtete Daten

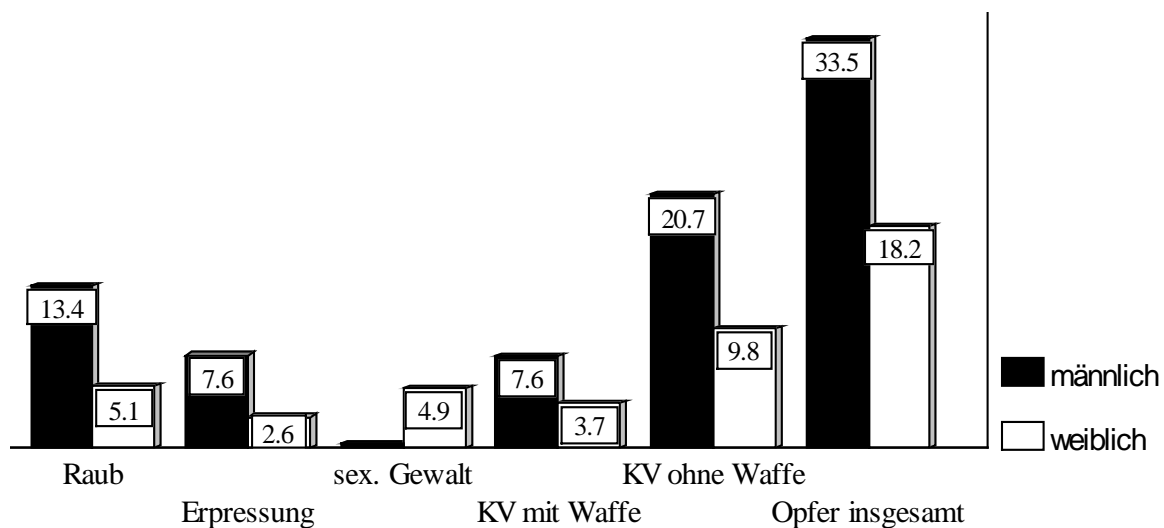
Raub	Erpressung	sexuelle Gewalt	Körperverletzung mit Waffe	Körperverletzung ohne Waffe	insgesamt
21,9%	17,8%	7,9%	14,0%	8,7%	13,3%

Datenquelle: KRIMINOLOGISCHES FORSCHUNGSINSTITUT NIEDERSACHSEN, Schülerbefragung 2000.

Im Vergleich der verschiedenen Erhebungsorte fällt ferner ein Nord-Süd Gefälle auf: Die Jugendlichen in München bringen ihre Opfererlebnisse seltener zur Anzeige (10,3%) als ihre Altersgenossen in Hamburg (14,6%) und Hannover (15,1%).<sup>1619</sup> Die Anzeigequote in Leipzig liegt mit 13,9% im mittleren Bereich. Im ländlichen Friesland liegt die Anzeigequote mit 11,2% im Vergleich zur niedersächsischen Großstadt Hannover um etwa ein Drittel niedriger.

An allen Orten wurden weibliche Jugendliche - mit Ausnahme der sexuellen Gewalt - deutlich seltener Opfer von kriminellen Gewaltdelikten als junge Männer. So liegt die Opferrate der Jungen etwa bei dem 2,5fachen der Mädchen. Auch dieses Ergebnis bestätigt Befunde, die in gleicher Weise bereits 1998 ermittelt wurden und steht mit den Erkenntnissen aus den polizeilich registrierten Fällen im Einklang.<sup>1620</sup>

Schaubild 5-6: Opferraten nach Geschlecht, Gesamtstichprobe, gewichtete Daten



Datenquelle: KRIMINOLOGISCHES FORSCHUNGSINSTITUT NIEDERSACHSEN, Schülerbefragung 2000.

Die weiblichen Jugendlichen zeigten mit 12,3% aller Vorfälle ihre Erlebnisse auch etwas seltener an als die Jungen, bei denen die Anzeigerate 13,8% beträgt, was vor allem auf die niedrige Anzeigequote bei den sexuellen Gewaltdelikten zurückzuführen ist.

### 5.3.3.2 Angaben der Opfer über die Täter

Im Hinblick auf den zeitlich letzten Gewaltvorfall waren die Jugendlichen gebeten worden, genauere Angaben zu den Tätern zu machen, von denen sie betroffen waren. Insgesamt haben 2181 Jugendliche Angaben zu einem letzten Gewaltdelikt gemacht, das ihnen von Anfang 1999 bis zum Zeitpunkt der Befragung im Jahr 2000 widerfahren ist. Nach Angaben der Opfer waren 84,7% der Täter männlich und 14,5% weiblich,<sup>1621</sup> was damit im Einklang steht, dass auch in Täterbefragungen männliche Täter bei

<sup>1619</sup> Dies hatte sich auch in den Untersuchungen des Jahres 1998 bereits gezeigt; vgl. WETZELS, P., ENZMANN, D., MECKLENBURG, E. und C. PFEIFFER, 1999.

<sup>1620</sup> Vgl. PFEIFFER, C., DELZER, I., ENZMANN, D. und P. WETZELS, 1998.

<sup>1621</sup> 0,9% machten dazu keine Angabe.

weitem überwiegen.<sup>1622</sup> In 48,1% der Fälle handelte es sich um ein Delikt durch eine Gruppe.<sup>1623</sup> 68,9% der Täter waren Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren. Die überwiegende Zahl der Opfererfahrungen beruht also auf Vorfällen unter etwa Gleichaltrigen. Mit 21,6% sind aber auch etwa ein Fünftel der Täter Heranwachsende oder Erwachsene.<sup>1624</sup>

Die Jugendlichen wurden auch gebeten, Angaben zur ethnischen Herkunft der Täter zu machen. Da diese in vielen Fällen vermutlich nur aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes als Zuschreibungen erfolgen, können sie vorurteilsbehaftet sein und sind daher mit Zurückhaltung zu betrachten. Die Angaben der Opfer wurden hier nur grob in vier Gruppen kategorisiert: Deutsche, Türken, Osteuropäer und andere Ausländer. Die Angaben zur ethnischen Zugehörigkeit der Befragten wurden ebenso unterteilt. In der unten stehenden Tabelle ist die Verteilung der Täter und Opfer nach ihrer ethnischen Herkunft im Sinne dieser Kategorisierung wiedergegeben.<sup>1625</sup> In der Diagonale sind die intraethnischen Konstellationen (Täter und Opfer gehören derselben ethnischen Gruppe an) fett hervorgehoben. Hier kann man davon ausgehen, dass die Zuordnungen weniger fehlerbehaftet sind als dann, wenn die Opfer der Auffassung sind, der Täter gehöre nicht ihrer eigenen ethnischen Gruppe an.

Tabelle 5-5: Täter-Opfer-Kombinationen nach ethnischer Herkunft (letztes Delikt 1999/2000 einschl. Friesland, Basis sind die Täternennungen durch Opfer)

ethnische Zuordnung der Täter	<i>ethnische Herkunft der Opfer</i>								<i>gesamt</i>	
	<i>deutsch</i>		<i>osteuropäisch</i>		<i>türkisch</i>		<i>andere Ausl.</i>			
	% der Täternennungen	<i>n</i>	% der Täternennungen	<i>n</i>	% der Täternennungen	<i>n</i>	% der Täternennungen	<i>n</i>	% der Täternennungen	<i>N</i>
deutsch	<b>42,2</b>	<b>902</b>	23,3	42	25,5	23	25,2	74	38,6	1041
osteuropäisch	6,0	128	<b>15,6</b>	<b>28</b>	5,8	5	7,8	23	6,8	184
türkisch	29,4	629	36,3	65	<b>30,3</b>	<b>27</b>	30,1	88	30,0	810
andere Ausl.	8,9	190	11,1	20	19,9	18	<b>17,3</b>	<b>51</b>	10,3	278
unbekannt	13,5	289	13,6	24	18,5	17	19,5	57	14,3	387

Anmerkung: Gewichtete Daten, daher können bei der Summenbildung Rundungsfehler auftreten.

Datenquelle: KRIMINOLOGISCHES FORSCHUNGSINSTITUT NIEDERSACHSEN, Schülerbefragung 2000.

Begrenzt man die Betrachtung auf solche Vorfälle, in denen eine Angabe zur ethnischen Herkunft der Täter vorliegt (wo also nicht die Angabe "unbekannte Herkunft" gewählt wurde), so betreffen 56,4% aller Täternennungen Konstellationen, in denen Täter und Opfer eine unterschiedliche ethnische Herkunft aufweisen. Werden Vorfälle mit unbekannter ethnischer Herkunft der Täter so betrachtet, dass diese Täter zumindest nicht derselben Herkunft sind wie die Opfer, so steigt die Rate dieser heteroethnischen Täter-

<sup>1622</sup> vgl. dazu die Ausführungen unter 5.4.4.2.

<sup>1623</sup> Wird die Anzahl der Täter in den jeweiligen Gruppen berücksichtigt wird, so waren von allen genannten Tätern 82,4% Personen, die in einer Gruppe mit mehreren agierten. Die Mehrzahl der Täter war also nicht alleine aktiv, sondern in eine Gruppe eingebunden.

<sup>1624</sup> In 3,9% der Täternennungen findet sich die Angabe, dass die Opfer das Alter nicht einschätzen können. In 5,6% der Fälle handelte es sich um Personen unter 14 Jahren, in 68,9% sind die Täter Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren, in 15,5% handelt es sich um Heranwachsende im Alter zwischen 18 und 21 Jahren. Junge Erwachsene (21 bis unter 25 Jahre) wurden in 3,1% der Fälle genannt und Täter ab 25 Jahren machen 3,0% der Nennungen aus.

<sup>1625</sup> Dabei wurde, in gleicher Weise wie in der Untersuchung des Jahres 1998, unabhängig von der tatsächlichen Gruppengröße jede Nennung einer Ethnie als eine Person/ein Täter gewertet. Dies führt zu einer konservativen Schätzung, welche den Anteil nichtdeutscher Täter tendenziell etwas unterschätzt.

Opfer-Kombinationen auf 62,7%. Über die Hälfte aller Viktimisierungserfahrungen betrifft mithin Konstellationen, in denen Täter und Opfer eine unterschiedliche ethnische Herkunft haben.

Nichtdeutsche wurden zudem eher unterdurchschnittlich häufig Opfer deutscher Täter. 23 bis 25% der nichtdeutschen Opfer haben deutsche Täter angegeben. Der Anteil der Deutschen an der Gesamtgruppe der Täter lag demgegenüber bei 38,6%. Auffallend ist weiter, dass türkische Täter mit 30% erheblich häufiger genannt wurden, als ihrem Anteil an der Stichprobe (inkl. eingebürgerte 5,3%) entsprechen würde. Diese erhöhten Raten der Nennungen türkischer Täter finden sich bei allen ethnischen Gruppen, so auch bei den türkischen Opfern.<sup>1626</sup> Deutsche Opfer wurden, wie angesichts der Bevölkerungsverteilung nicht anders zu erwarten, am häufigsten von ebenfalls deutschen Tätern betroffen. Allerdings machen bei ihnen die deutschen Täter gleichwohl mit 42,2% weniger als die Hälfte aller Täternennungen aus. Osteuropäer wurden von allen Opfern zusammen zu 6,8% als Täter genannt. Osteuropäische Opfer wurden mit 15,6% demnach überdurchschnittlich oft von Angehörigen der eigenen Ethnie betroffen. Am häufigsten werden aber auch von ihnen türkische Täter mit 36,3% benannt. Hier deutet sich die Relevanz von Konflikten zwischen verschiedenen ethnischen Gruppen als ein Hintergrund der Gewalterfahrungen Jugendlicher an. So betrifft ein hoher Anteil der Gewaltvorfälle mit nichtdeutschen Opfern offenkundig Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen nichtdeutschen Ethnien. Bei einer auf nichtdeutsche Opfer begrenzten Betrachtung der Vorfälle (unter Ausklammerung der unbekannteren Täter) waren etwa 30% der Täter Deutsche, 23% Täter stammten aus der jeweils eigenen Ethnie, aber 47% waren nichtdeutsche Täter, die einer anderen Ethnie angehörten als das Opfer.

Diese Gewaltvorfälle aus 1999 und 2000 wurden von den Opfern zu 73,3% nicht angezeigt, bei 22,1% wurde die Polizei informiert. In 4,6% der Fälle wussten die Befragten nicht, ob die Polizei davon erfahren hat.<sup>1627</sup> Ein Vergleich für die verschiedenen Täterethnien zeigt, dass die Quote der angezeigten Delikte bei nichtdeutschen Tätern mit 24,3% etwas höher ist als bei deutschen Tätern mit 21,0%. Dies bedeutet, dass nichtdeutsche Jugendliche als Täter mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit auch den Strafverfolgungsbehörden zur Kenntnis gebracht werden.

Weiter ist interessant, wie sich das Anzeigeverhalten in Abhängigkeit von der ethnischen Täter-Opfer-Kombination darstellt. Hier hatte sich in der Schülerbefragung 1998 gezeigt, dass Täter dann, wenn sie nicht der eigenen ethnischen Gruppe der Opfer angehörten, häufiger angezeigt wurden, was (im Zusammenhang mit einem Anstieg der Fälle unterschiedlicher Herkunft von Täter und Opfer) ein Hinweis auf eine zunehmende Sichtbarkeit von Jugendgewaltdelikten vor dem Hintergrund von Veränderungen der Bevölkerungsstruktur ist.<sup>1628</sup>

Die Untersuchung des Jahres 2000 bestätigt erneut, dass jugendliche Opfer Delikte dann, wenn die Täter aus ihnen fremd erscheinenden Ethnien stammten, mit 24,5% etwas häufiger bei der Polizei anzeigten als dann, wenn die Täter ihrer eigenen ethnischen Gruppe angehörten (Anzeigequote 20,5%).<sup>1629</sup> Insbesondere deutsche Opfer lassen eine deutliche Tendenz erkennen, solche Täter vermehrt anzuzeigen, bei denen sie die Zugehörigkeit zu einer anderen ethnischen Gruppe vermuten (Anzeigequote 25,6% gegenüber einer Quote von 20,6% in Fällen deutscher Täter).

---

<sup>1626</sup> Würde man unterstellen, dass die Bezeichnung "türkisch" eine Art Sammelkategorie für das Stereotyp des Fremden/Ausländers darstellt (was angesichts der hohen Anteile der Täternennungen, die auf Türken entfallen, partiell plausibel erscheint), dann böte sich eine Gegenüberstellung der deutschen und der nichtdeutschen Täter an. Der Anteil der Nennungen nichtdeutscher Täter beläuft sich in der Gesamtstichprobe (ohne die Täter unbekannter Herkunft) auf 47,1%, was drastisch höher ist, als dem Anteil der nichtdeutschen an der Stichprobe (24,6%) entsprechen würde.

<sup>1627</sup> Im Unterschied zu den Anzeigequoten, die sich ergeben, wenn alle erlebten Vorfälle berücksichtigt werden, ist die Anzeigequote beim letzten Vorfall deutlich erhöht. Dies ist darauf zurückzuführen, dass das letzte Delikt kein verkleinertes Abbild aller Delikte darstellt, sondern von den Befragten hier eine subjektive Auswahl vermutlich in Richtung auf persönlich relevantere und somit zumeist schwerwiegendere Ereignisse getroffen wird.

<sup>1628</sup> Vgl. ENZMANN, D. und P. WETZELS, 2000.

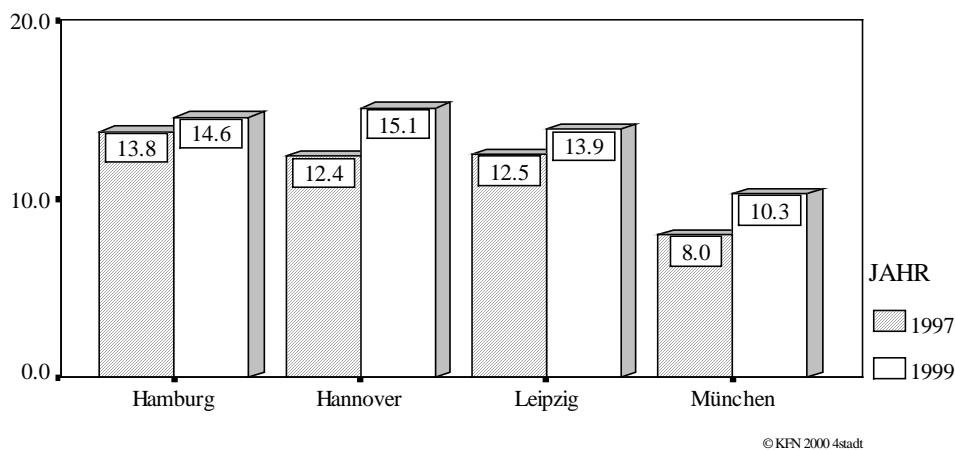
<sup>1629</sup> Ähnliche Ergebnisse berichten OBERWITTLER, D. und M. WÜRGER, 1999, aus Emmendingen.

### 5.3.3.3 Entwicklung der Opferraten und des Anzeigeverhaltens zwischen 1997 und 1999

Erste Anhaltspunkte für die Antwort auf die Frage, wie sich die Jugendgewalt in den letzten Jahren entwickelt hat, können einem Vergleich der Ergebnisse der Schülerbefragungen aus den Erhebungen in 1998 (bezieht sich auf Referenzjahr 1997) und 2000 (bezieht sich auf Referenzjahr 1999) im Hinblick auf Viktimisierungsraten und Anzeigeverhalten entnommen werden. Die Gegenüberstellung muss hinsichtlich der Opferraten auf die drei Städte Hamburg, Hannover und Leipzig begrenzt werden, weil nur dort gleiche Referenzzeiträume zugrunde liegen.<sup>1630</sup>

Die über die drei Städte hinweg verglichene Opferrate unterscheidet sich zwischen 1997 und 1999 nicht signifikant. Es bestehen aber einige regionale und deliktspezifische Besonderheiten. So ist in Hamburg bei keinem Delikt ein signifikanter Unterschied zwischen 1997 und 1999 festzustellen. In Hannover hingegen ist es bei den Gesamtopferraten tendenziell zu einem Rückgang (um 2,3%) gekommen, der vor allem auf einem signifikanten Rückgang bei Erpressungen beruht. In Leipzig wiederum sind Anstiege im Bereich der Körperverletzungen festzustellen, während bei Raub, Erpressung und sexueller Gewalt keine Unterschiede feststellbar sind. In der folgenden Abbildung werden die Anzeigequoten für vier Städte zusammenfassend über alle Delikte hinweg dargestellt. An allen vier Orten ist eine Zunahme der Anzeigequote unverkennbar. Am deutlichsten ist dies in Hannover.

Schaubild 5-7: Rate angezeigter Gewaltdelikte 1997 und 1999 im Städtevergleich, gewichtete Daten



Datenquelle: KRIMINOLOGISCHES FORSCHUNGSINSTITUT NIEDERSACHSEN, Schülerbefragungen 1998 und 2000.

Eine Analyse für die einzelnen Gewaltarten offenbart weiter, dass vor allem im Bereich der sexuellen Gewaltdelikte ein deutlicher Zuwachs der Anzeigequote zu vermerken ist. In Leipzig ist bei der Erpressung, entgegen dem allgemeinen Trend, ein Rückgang der Anzeigequote zu registrieren, während in Hamburg und Hannover hier leichte Zuwächse stattgefunden haben. Interessant ist auch die Körperverletzung ohne Waffe. Hier war in Leipzig ein Anstieg der Opferraten festgestellt worden. Tabelle 5-6 zeigt nun, dass zugleich auch die Anzeigebereitschaft bei diesem Delikt in Leipzig besonders zugenommen hat. Bei Analysen der Entwicklung der Jugendgewalt ist von daher sowohl eine wachsende Anzeigebereitschaft der jugendlichen Opfer zu berücksichtigen als auch der Umstand, dass die Dunkelfeldanteile im Vergleich zur Situation bei erwachsenen Opfern enorm hoch sind.

<sup>1630</sup> Die Untersuchungen des Jahres 1998 wurden in Hamburg, Hannover und Leipzig im Februar/März, in München hingegen erst im Oktober/November realisiert. Im Jahr 2000 fanden die Erhebungen in allen fünf Städten demgegenüber im März/April statt. Da die Fragen zu Opfererfahrungen durch kriminelle Delikte das letzte Kalenderjahr als Referenzzeitraum verwenden, sind die Zeiträume, auf die sich die Erinnerungsleistungen beziehen, unterschiedlich lang. Aus diesem Grunde wird hier München nicht in den Vergleich einbezogen. Dies gilt jedoch nicht für Angaben zu selbstberichteter Delinquenz, da dabei nicht nach dem letzten Kalenderjahr, sondern nach den letzten 12 Monaten gefragt wurde.

Tabelle 5-6: Anzeigeraten für Einzeldelikte im Vergleich 1997/1999 in drei Städten, gewichtete Daten

	Hamburg		Hannover		Leipzig		Total	
	1997	1999	1997	1999	1997	1999	1997	1999
Raub	26.5%	25.6%	21.3%	24.5%	23.3%	25.0%	24.3%	25.2%
Erpressung	18.6%	19.8%	14.4%	15.0%	23.8%	9.7%	17.4%	16.4%
sex. Gewalt	2.5%	11.0%	4.7%	5.2%	5.3%	11.8%	3.5%	10.0%
KV m. Waffe	15.1%	12.6%	9.8%	17.2%	13.9%	13.7%	13.0%	14.0%
KV o. Waffe	8,0%	8.4%	8.6%	9.9%	6.9%	10.2%	8.0%	9.2%
Total	13.8%	14.6%	12.4%	15.1%	12.5%	13.9%	13.1%	14.5%

Datenquelle: KRIMINOLOGISCHES FORSCHUNGSINSTITUT NIEDERSACHSEN, Schülerbefragungen 1998 und 2000.

#### 5.3.3.4 Viktimisierung junger Menschen durch innerfamiliäre physische Gewalt

In den KFN-Schülerbefragungen wurden sowohl 1998 als auch 2000 die elterliche körperliche Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und ferner die Konfrontation mit elterlicher Partnergewalt in der Rolle von Beobachtern/Zeugen erhoben. Opfererfahrungen durch elterliche Gewalt wurden dabei sowohl für die Zeit der Kindheit (Zeit vor der Vollendung des zwölften Lebensjahres) als auch bezogen auf die letzten 12 Monate vor der Befragung erfasst. Beobachtete elterliche Partnergewalt wurde begrenzt auf die letzten 12 Monate erfragt.

Bei der Befragung zu unmittelbaren Viktimisierungserfahrungen durch elterliche Gewalt wurde eine Fragenliste verwendet, die sowohl positiv-zugewandte als auch negativ-abweisende bis hin zu gewaltförmigen Verhaltensweisen der Eltern thematisiert. Sechs Verhaltensweisen betreffen Gewaltanwendungen. Die Jugendlichen wurden gebeten anzugeben, wie oft ihre Eltern sich so verhalten haben. Die Antwortmöglichkeiten reichten von 1= "nie" bis 4= "häufig". Auf dieser Basis wurde ein nach Intensität und Häufigkeit fünffach abgestufter Indikator innerfamiliärer Gewalt gebildet, der von "keine Gewalt/Nichtopfer" bis hin zu "häufig misshandelt" reicht.<sup>1631</sup>

<b><u>Fragen zur Erhebung elterlicher Gewalt in der KFN-Schülerbefragung</u></b>				
<b>Jugendzeit:</b> "In den letzten 12 Monaten haben meine Eltern...."				
<b>Kindheit:</b> " Meine Mutter / mein Vater hat..."				
	<i>nie</i>	<i>selten</i>	<i>manchmal</i>	<i>häufig</i>
1. mit einem Gegenstand nach mir geworfen	NO	LZ	LZ	SZ
2. mich hart angepackt oder gestoßen	NO	LZ	LZ	SZ
3. mir eine runtergehauen	NO	LZ	LZ	SZ
4. mich mit einem Gegenstand geschlagen	NO	SZ	SZ	SZ
5. mich geprügelt, zusammengeschlagen	NO	SM	HM	HM
6. mich mit der Faust geschlagen oder mich getreten	NO	SM	HM	HM

Anmerkung: NO=Nichtopfer; LZ=leichte Züchtigung;; SZ=schwere Züchtigung; SM=seltene Misshandlung; HM=häufigere Misshandlung

<sup>1631</sup> Personen, die keine dieser Gewaltformen erlebt haben, werden als *Nichtopfer* (bezogen auf elterliche Gewalt in der Kindheit) kodiert. Personen, die nur die Formen 1 bis 3 allenfalls manchmal erlebt haben, und zugleich niemals die Formen 4 bis 6, werden als *leicht gezüchtigt* bezeichnet. Personen, welche die Erlebnisse 1 bis 3 häufiger als manchmal oder das Erlebnis 4 mindestens selten, die Formen 5 und 6 jedoch nie erlebt haben, werden als *schwer gezüchtigt* eingestuft. Personen, welche die Erlebnisse 5 und/oder 6 allenfalls selten erlebt haben, werden als *selten misshandelt* eingestuft. Sofern sie diese Verhaltensweise seitens ihrer Eltern manchmal oder noch häufiger erlebt haben, werden sie als *häufig misshandelt* kodiert.

### 5.3.3.4.1 Opfer elterlicher Gewalt in der Kindheit

In Tabelle 5-7 ist die Rate der Opfer elterlicher Gewalt in der Kindheit wiedergegeben, die sich in Hamburg, Hannover, München und Leipzig in 1998 und 2000 ergeben haben.<sup>1632</sup> Danach waren 8,8% der Stichprobe des Jahres 2000 in ihrer Kindheit Opfer elterlicher Misshandlung. Etwa die Hälfte (51,5%) ist ohne elterliche Gewalt aufgewachsen. 26,5% haben leichte elterliche Züchtigung erlebt und 13,1% wurden schwer gezüchtigt.<sup>1633</sup>

Tabelle 5-7: Rate der Opfer elterlicher Gewalt in der Kindheit (vor dem 12. Lebensjahr), abgestuft nach Intensität

	Keine Gewalt	leicht gezüchtigt	schwer gezüchtigt	selten misshandelt	gehäuft misshandelt
Schülerbefragung 1998 (vier Städte)	44,0%	29,3%	17,4%	4,6%	4,8%
Schülerbefragung 2000 (vier Städte)	51,5%	26,5%	13,1%	3,8%	5,0%

Datenquelle: KRIMINOLOGISCHES FORSCHUNGSINSTITUT NIEDERSACHSEN, Schülerbefragungen 1998 und 2000.

Interessant ist, dass im Vergleich zur Situation im Jahr 1998 die Verbreitung elterlicher Gewalt gegen Kinder etwas zurückgegangen ist. So waren 1998 (in den vier Städten mit Wiederholungsbefragung) insgesamt 7,5% mehr Personen in ihrer Kindheit Opfer gewesen. Die Rate leichter Züchtigung war um 2,8% höher (29,3%), die der schweren Züchtigung um 4,3% (17,4%), während die Rate der Misshandlungen nur um 0,6% differierte. Dies ist konsistent mit einem allmählichen Rückgang der Verbreitung innerfamiliärer Gewalt, vor allem im Bereich der Züchtigung, der sich auch in den früheren Studien bei BUSSMANN (2000) und WETZELS (1997) angedeutet hat.

Elterliche Gewalt ist sozial nicht gleichverteilt. So finden sich auf den unteren Bildungsstufen sowohl 1998 als auch 2000 signifikant erhöhte Raten der Opfer elterlicher Gewalt in der Kindheit. Beispielsweise ist im Jahr 2000 die Rate der Opfer elterlicher Misshandlung bei den Hauptschülern mit 14,2% fast doppelt so hoch wie bei den Gymnasiasten, wo sie bei 5,6% liegt. Bereits 1998 konnte ferner festgestellt werden, dass Gewalterfahrungen in der Kindheit bei jugendlichen Migranten wesentlich häufiger waren als bei einheimischen deutschen Jugendlichen.<sup>1634</sup> Dieses Ergebnis wird in der Untersuchung des Jahres 2000 erneut bestätigt. So wurden von den einheimischen deutschen Jugendlichen 6,6% Opfer elterlicher Misshandlung und weitere 12,4% Opfer schwerer Züchtigung. Das andere Extrem bilden die türkischen Jugendlichen, die zu 24,1% Opfer von Misshandlung und zu weiteren 10,5% Opfer schwerer Züchtigung waren. Fasst man beide Gewaltformen als schwere körperliche Gewalt durch Eltern zusammen, so beträgt die Differenz zwischen den einheimischen Deutschen einerseits und den türkischen Jugendlichen andererseits 15,6 Prozentpunkte.

Diese hoch signifikanten Unterschiede der verschiedenen ethnischen Gruppen bleiben auch dann noch nachweisbar, wenn multivariat die Effekte des sozialen Status der Familie, der Arbeitslosigkeit/Sozialhilfeabhängigkeit der Eltern, des Geschlechts der Jugendlichen sowie des Erhebungsortes statistisch kontrolliert werden. Die erhöhte Belastung mit innerfamiliärer Gewalt insbesondere bei Jugendli-

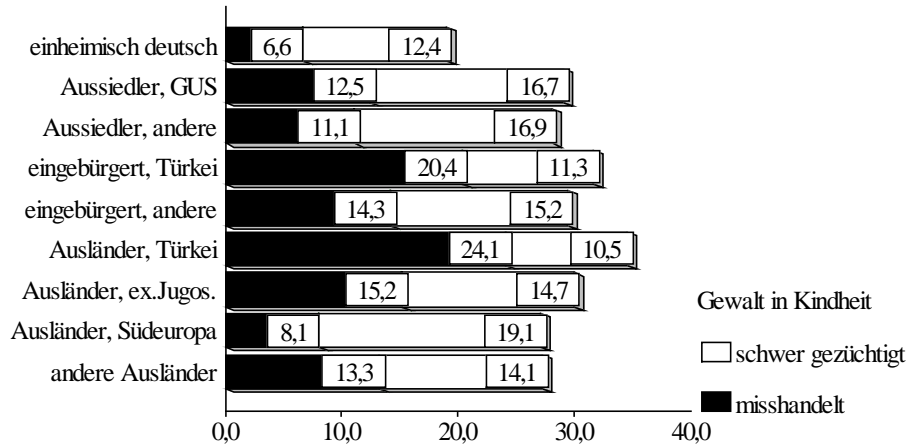
<sup>1632</sup> Die Fragen zu Erfahrungen in der Kindheit wurden getrennt für Handlungen seitens der Mutter (bzw. primäre Bezugsperson an Stelle der Mutter) und seitens des Vaters (bzw. primäre Bezugsperson an Stelle des Vaters) gestellt. Kriterium für die Kategorisierung in dem hier verwendeten hierarchischen Indikator ist der Maximalwert.

<sup>1633</sup> Bei Einbeziehung der Ergebnisse aus Friesland fallen diese Raten etwas niedriger aus, was darauf zurückzuführen ist, dass in Friesland der Anteil von Migranten wesentlich geringer ist als in den westdeutschen Großstädten, und bei jungen Migranten sich zugleich jeweils erhöhte Raten der Opfer elterlicher Gewalt finden.

<sup>1634</sup> Vgl. PFEIFFER, C. und P. WETZELS, 1999.

chen aus Zuwandererfamilien ist insofern zwar auch Ausdruck einer ungünstigeren sozialen Lage, sie ist aber damit alleine nicht zu erklären.

Schaubild 5-8: Rate der Opfer elterlicher Gewalt in der Kindheit nach ethnischer Herkunft, gewichtete Daten

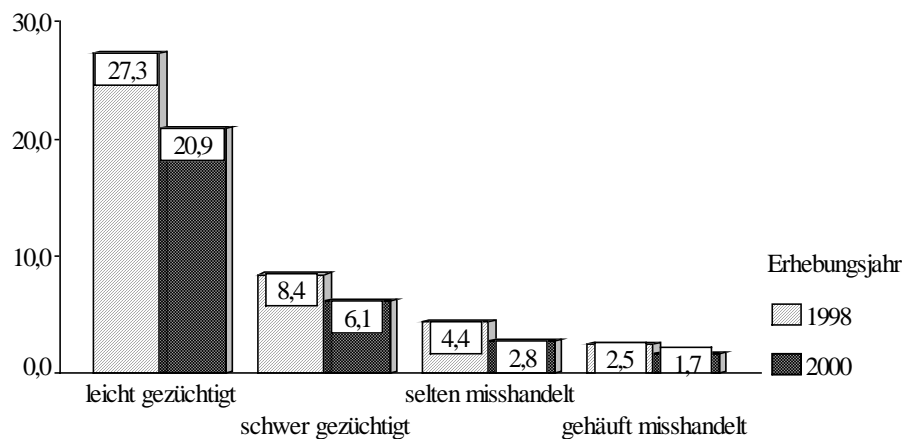


Datenquelle: KRIMINOLOGISCHES FORSCHUNGSINSTITUT NIEDERSACHSEN, Schülerbefragung 2000.

### 5.3.3.4.2 Konfrontation mit elterlicher Gewalt im Jugendalter

Neben der Gewalterfahrung in der Kindheit wurde auch die Viktimisierung durch elterliche Gewalt in den letzten 12 Monaten, also in einer Zeit, in der die Befragten bereits Jugendliche waren, erfasst. Etwa ein Drittel der Jugendlichen (31,5%) gab an, im letzten Jahr von elterlicher Gewalt betroffen gewesen zu sein. 4,3% wurden misshandelt, weitere 5,9% schwer gezüchtigt und 21,2% waren von leichteren Formen elterlicher Züchtigung betroffen. Es erweist sich auch hier, dass die Opferraten in der Stichprobe des Jahres 2000 (bezogen auf die vier insoweit direkt vergleichbaren Städte) niedriger ausfallen als 1998.<sup>1635</sup>

Schaubild 5-9: Opfer elterlicher Gewalt in den letzten 12 Monaten, Vergleich der Schülerbefragungen 1998 und 2000, gewichtete Daten aus vier Städten



Datenquelle: KRIMINOLOGISCHES FORSCHUNGSINSTITUT NIEDERSACHSEN, Schülerbefragungen 1998 und 2000.

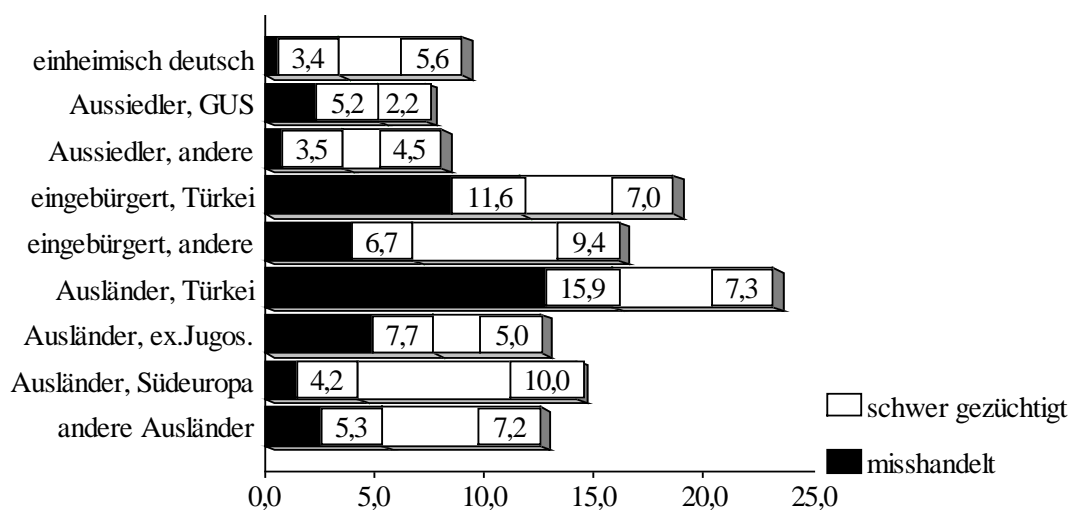
<sup>1635</sup> Begrenzt man die Betrachtung auf schwere elterliche Gewalt (i. e. schwere Züchtigung und Misshandlungen) so erweist sich allerdings, dass der relative Rückgang bei den einheimischen Deutschen (von 13,3% auf 9,3%; relativ etwa 30%) stärker ausgeprägt ist als bei den Jugendlichen aus Zuwandererfamilien. So ist bei den türkischen Jugendlichen ein Rückgang von 27,5% auf 23,4% erfolgt, was relativ etwa 15% Reduktion bedeutet. Dies deutet darauf hin, dass die Diskussion um Gewalt in der Erziehung in den letzten Jahren vermutlich stärker in deutschen Familien ihren Niederschlag gefunden hat als in den Zuwandererfamilien.



Auch in diesem Punkte bestätigt sich also ein tendenzieller Rückgang elterlicher Gewaltanwendung, wobei allerdings die Rate der Opfer schwerer Gewalt (Misshandlung und schwere Züchtigung) mit 10,6% immer noch eine nicht unbedeutende Höhe erreicht. Weitere Analysen zeigen, dass im Falle elterlicher Arbeitslosigkeit/Sozialhilfeabhängigkeit mit 42,8% erheblich mehr Jugendliche über innerfamiliäre Gewalt berichten als dann, wenn die Familie nicht in dieser Weise von wirtschaftlichen Schwierigkeiten betroffen ist (30,3% Opfer).<sup>1636</sup> Ferner ist der soziale Status der Familien, in denen es zu Misshandlungen oder schwerer Züchtigung gekommen ist, signifikant niedriger als in der Vergleichsgruppe der Familien der Nichtopfer. Von daher ist es zwar richtig, dass in allen sozialen Schichten Eltern zu finden sind, die gegenüber ihren jugendlichen Kindern Gewalt anwenden, zugleich ist aber in den unteren sozioökonomischen Statusgruppen die Misshandlung signifikant häufiger.

Wie schon im Falle der Gewalt in der Kindheit zeigt sich auch für Vorfälle dieser Art aus den letzten 12 Monaten, dass Jugendliche aus Zuwandererfamilien erheblich häufiger Opfer innerfamiliärer Gewalt ihrer Eltern wurden als ihre einheimischen deutschen Altersgenossen. Die aus der Türkei stammenden Jugendlichen stechen hier erneut hervor, und zwar unabhängig davon, ob sie mittlerweile die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen oder nicht. Die übrigen Zuwanderergruppen ohne deutschen Pass weisen ebenfalls im Vergleich zu den einheimischen Deutschen signifikant erhöhte Werte auf, während sich die Jugendlichen aus Aussiedlerfamilien in diesem Punkte von ihren deutschen Altersgenossen nicht signifikant unterscheiden.

Schaubild 5-10: Opfer elterlicher Gewalt im letzten Jahr nach ethnischer Herkunft, gewichtete Daten



Datenquelle: KRIMINOLOGISCHES FORSCHUNGSINSTITUT NIEDERSACHSEN, Schülerbefragung 2000.

Dieser Befund, der ähnlich auch 1998 gefunden wurde<sup>1637</sup>, bleibt auch nach statistischer Kontrolle von sozialem Status, Arbeitslosigkeit (wovon ausländische Familien häufiger betroffen sind) sowie Geschlecht und Erhebungsort stabil.<sup>1638</sup> Zur Illustration werden im folgenden Schaubild die Raten der Opfer schwerer Züchtigung und Misshandlung (zusammenfassend als schwere elterliche Gewalt bezeichnet) für die verschiedenen ethnischen Gruppen getrennt danach ausgewiesen, ob die Familie von Arbeitslosigkeit/

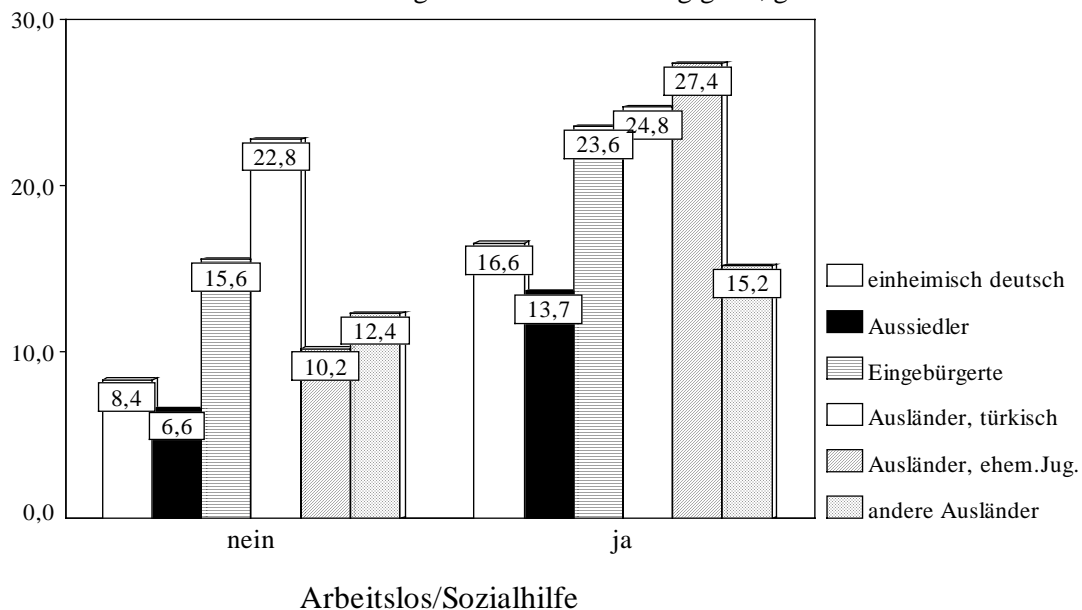
<sup>1636</sup> Bezogen auf die schwere Gewalt (schwere Züchtigung und Misshandlungen) liegt die Opferrate bei Arbeitslosigkeit/Sozialhilfebezug mit 17,8% etwa doppelt so hoch wie in Familien, die nicht so betroffen sind (schwere Gewalt: 9,5%).

<sup>1637</sup> Vgl. PFEIFFER, C. und P. WETZELS, 1999.

<sup>1638</sup> Zur Prüfung der multivariaten Zusammenhänge wurden hierarchische logistische Regressionsmodelle berechnet, bei denen die ethnische Herkunft im letzten Hierarchieschritt in die Modelle eingefügt wurde, um so zu ermitteln, ob nach Kontrolle der übrigen Prädiktoren noch ein signifikanter zusätzlicher Vorhersagebeitrag der Ethnizitätsvariable zu registrieren ist. Nur wenn das der Fall ist, wird von multivariater Stabilität des Befundes gesprochen. Die trivariate Analyse mit dem Prädiktor Arbeitslosigkeit dient hier nur Illustrationszwecken.

Sozialhilfeabhängigkeit betroffen ist.<sup>1639</sup> Es ist deutlich erkennbar, dass auch innerhalb der Gruppe der nicht von elterlicher Arbeitslosigkeit/Sozialhilfeabhängigkeit betroffenen Jugendlichen die Rate der Opfer schwerer elterlicher Gewalt insbesondere bei den Jugendlichen aus der Türkei deutlich erhöht ist. Für alle Ethnien findet sich zudem, dass innerfamiliäre Gewalt im Falle von Arbeitslosigkeit/Sozialhilfe signifikant häufiger vorkommt. Nachdem im Jahr 1998 in insgesamt neun Städten sowie hier im Jahr 2000 in einer Wiederholung an vier dieser Orte sowie in einem weiteren Landkreis dieses Resultat jeweils repliziert worden ist, kann man von einem stabilen, multivariat und mehrfach abgesicherten empirischen Befund sprechen. Offenbar bestehen erhebliche Unterschiede der verschiedenen ethnischen Gruppen im Hinblick auf die Verwendung körperlicher Gewalt als Mittel der Erziehung.

Schaubild 5-11: Opferraten für schwere elterliche Gewalt im letzten Jahr nach ethnischer Herkunft unter Kontrolle von Arbeitslosigkeit/Sozialhilfeabhängigkeit, gewichtete Daten



Datenquelle: KRIMINOLOGISCHES FORSCHUNGSINSTITUT NIEDERSACHSEN, Schülerbefragung 2000.

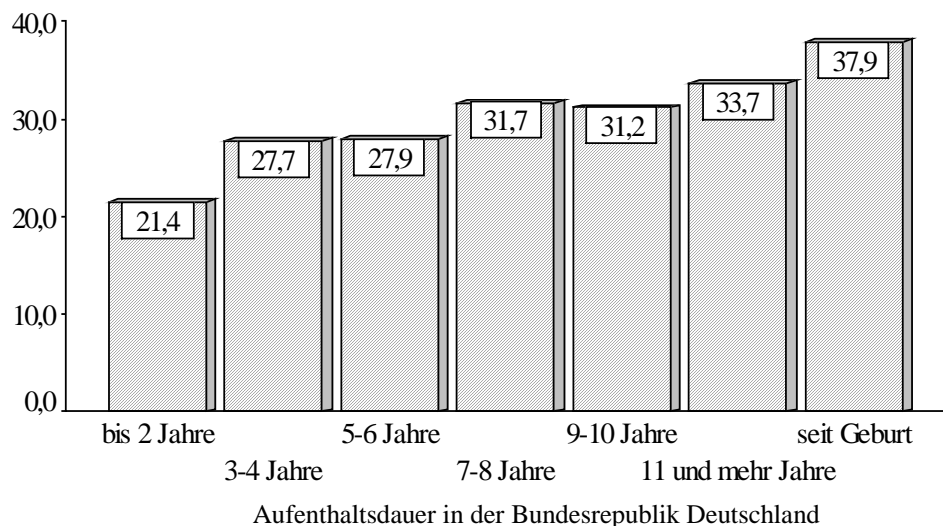
Interessanterweise bestätigt sich in der Erhebung des Jahres 2000 auch der ebenfalls bereits 1998 festgestellte Befund, dass elterliche Gewalt in der Erziehung mit zunehmender Dauer des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland signifikant häufiger auftritt. Dies deutet darauf hin, dass vermutlich der Prozess der Migration und Integration auch von erhöhten familiären Belastungen und Konflikten begleitet ist, was sich in physischer Gewalt zwischen Eltern und Kindern niederschlagen kann.

Zur Einschätzung der familiären Atmosphäre waren die Jugendlichen ferner gebeten worden anzugeben, wie häufig sie im Laufe der letzten 12 Monate beobachtet haben, dass ein Elternteil den anderen mit der Hand geschlagen oder mit dem Fuß getreten bzw. der Faust geschlagen hat. 10,3% haben dies im letzten Jahr nach ihren Angaben miterlebt, davon 4,7% selten und 5,6% häufiger. Auch derartige Gewaltformen stehen in engem Zusammenhang mit der sozialen Lage der jeweiligen Familien. Sie kommen im Falle wirtschaftlicher Schwierigkeiten wie Arbeitslosigkeit/Sozialhilfebezug mit 20,9% signifikant gehäuft vor.

<sup>1639</sup> Um hier mit größeren Fallzahlen arbeiten zu können, wurden die Aussiedler aus GUS und andere Aussiedler zur Gruppe 'Aussiedler' zusammengefasst. In gleicher Weise wurden die Eingebürgerten in eine gemeinsam Kategorie gebracht und die Ausländer aus Südeuropa mit den anderen Ausländern zusammengefasst.

Ferner findet sich bei jugendlichen Zuwanderern eine signifikant erhöhte Rate, was auch nach multivariater Kontrolle sozialer Rahmenbedingungen stabil bleibt.<sup>1640</sup>

Schaubild 5-12: Opfer elterlicher physischer Gewalt im letzten Jahr und Aufenthaltsdauer in der Bundesrepublik Deutschland bei jungen Migranten, gewichtete Daten



Datenquelle: KRIMINOLOGISCHES FORSCHUNGSINSTITUT NIEDERSACHSEN, Schülerbefragung 2000.

Es erweist sich weiter, dass die Jugendlichen im Falle der Beobachtung elterlicher Partnergewalt das Erziehungsverhalten ihrer Eltern in erhöhtem Maße als inkonsistent erleben.<sup>1641</sup> Die Befangenheit in Partnerkonflikten und Gewalt geht offenkundig mit einer reduzierten Fähigkeit von Eltern einher, sich in der Erziehung eindeutig und vorhersehbar zu verhalten.<sup>1642</sup> Das kann in mehrfacher Hinsicht für Jugendliche ein Problem bedeuten. Es führt einerseits zur Unklarheit über Regeln. Außerdem impliziert dies die diffuse Bedrohung, unvorhersehbarer Weise Zielscheibe elterlicher Gewalt werden zu können. Damit übereinstimmend fällt - wie schon in früheren Untersuchungen<sup>1643</sup> - die Häufigkeit der Viktimisierung durch elterliche Gewalt dann, wenn auch die Paarbeziehung der Eltern gewaltbelastet ist, erheblich höher aus. So ist die Rate der Misshandlungsoffer im Falle häufiger Beobachtung von Partnergewalt mit 25,4% erheblich höher, als das mit 2,6% bei den Familien zu registrieren ist, in denen die Jugendlichen zwischen den Eltern keine Gewalt beobachtet haben.

#### 5.3.3.4.3 Die Bedeutung elterlicher Gewalterfahrungen für soziale Kompetenz und Einstellungen

Solche innerfamiliären Gewalterlebnisse können erhebliche Folgen für die Entwicklung junger Menschen haben. Neben unmittelbaren gesundheitlichen Schädigungen können, darüber vermittelt, sowohl die Wahrnehmung und Bewertung der eigenen Person sowie anderer Menschen nachhaltig beeinflusst als auch Konsequenzen im Bereich der Entwicklung individuell-normativer Bewertung von Aggression und Gewalt als Verhaltensoption erzeugt werden. In entwicklungspsychologischen Untersuchungen konnte gezeigt werden, dass Eigentümlichkeiten der sozialen Informationsverarbeitung eine wesentliche Erklärung für massiv aggressives, sozial abweichendes Verhalten von Kindern und Jugendlichen darstellen.<sup>1644</sup>

<sup>1640</sup> Insbesondere die Rate für jugendliche Zuwanderer aus der Türkei ist mit 16,1% häufiger und weiteren 15,2% seltener Beobachtung elterlicher Partnergewalt stark erhöht.

<sup>1641</sup> Die dazu verwendeten Fragen lauten: "Egal wie ich mich verhalten habe, meine Eltern fanden das falsch"; "Meine Eltern waren bei Verboten mal so und mal so. Ich wusste eigentlich nicht so richtig, wie ich mich verhalten soll" und "Meine Eltern hatten Streit über meine Erziehung". Mit diesen drei Items wurde eine Skala gebildet, deren Werte zwischen 1 (keine Inkonsistenz) und 5 (sehr oft Inkonsistenz erlebt) liegen.

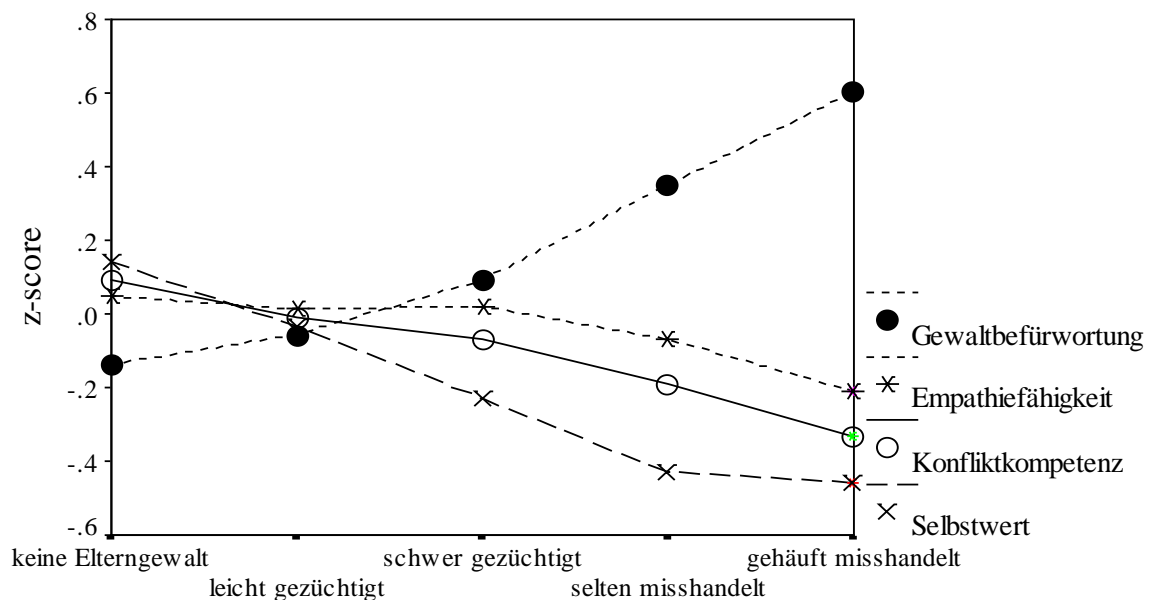
<sup>1642</sup> Vgl. WETZELS, P., 1997.

<sup>1643</sup> WETZELS, P., 1997; WETZELS, P., ENZMANN, D., MECKLENBURG, E. und C. PFEIFFER, 1999.

<sup>1644</sup> Vgl. CRICK, N. R. und K. A. DODGE, 1994.

So fand sich bei aggressiven Kindern eine vermehrte Aufmerksamkeit für aggressive Inhalte.<sup>1645</sup> Auch in der Interpretation sozialer Situationen ließen sich bedeutsame Unterschiede dahingehend feststellen, dass sozial auffällige Kinder weniger gut in der Lage sind, sich in einen Interaktionspartner einzufühlen und vermehrt dazu neigen, ihm feindselige Absichten zu unterstellen.<sup>1646</sup> Nicht zuletzt findet sich bei massiv auffälligen Kindern und Jugendlichen eine verminderte soziale Kompetenz in dem Sinne, dass ihnen weniger konstruktive, nicht aggressive Verhaltensalternativen zur Verfügung stehen.<sup>1647</sup> LÖSEL (1999) geht in seinem vor dem Hintergrund psychologischer Längsschnittstudien entwickelten Modell kumulierender Risikofaktoren davon aus, dass familiäre Disharmonie, Erziehungsdefizite und elterliche Gewalt, neben anderen Bedingungen, wesentliche risikosteigernde Faktoren in der Ausbildung derartiger Beeinträchtigungen der sozialen Informationsverarbeitung darstellen, welche die Wahrscheinlichkeit aktiver Gewaltdelinquenz erhöhen.

Schaubild 5-13: Mittelwerte der Gewalteinrichtungen, Empathiefähigkeit, Konfliktkompetenz und Selbstwertgefühl in Abhängigkeit von innerfamiliären Gewalterfahrungen in der Kindheit



Datenquelle: KRIMINOLOGISCHES FORSCHUNGSINSTITUT NIEDERSACHSEN, Schülerbefragungen 1998 und 2000.

Im Einklang damit zeigten sich in der KFN-Schülerbefragung bei einer Analyse von Skalen zur Erfassung des Selbstwertgefühls, der Empathie (die Fähigkeit zum Mitgefühl und der Anteilnahme am Schicksal anderer), der Konfliktkompetenz (Fähigkeit zu deeskalierenden Verhaltensweisen in Konfliktsituationen) und der Einstellungen zu Gewalt (hier Gewaltbefürwortung) signifikante Effekte innerfamiliärer Gewalterfahrungen in der Kindheit.<sup>1648</sup> Je häufiger und eingriffsintensiver die Gewalterfahrungen in der Kindheit waren, desto geringer waren die Empathiefähigkeit, die Konfliktkompetenz und das Selbstwertgefühl und desto stärker waren gewaltbefürwortende Einstellungen ausgeprägt.

<sup>1645</sup> Vgl. DODGE, K. A. und A. TOMLIN, 1987.

<sup>1646</sup> Vgl. COIE, J. D., DODGE, K. A., TERRY, R. und V. WRIGHT, 1991 ; DODGE, K. A. und N. R. CRICK, 1990.

<sup>1647</sup> Vgl. BLIESENER, T., LÖSEL, F. und M. AVERBECK, 1997.

<sup>1648</sup> Eine Einbeziehung der innerfamiliären Gewalterfahrungen im letzten Jahr führt zu gleichartigen Resultaten. An dieser Stelle wurden die Gewalterfahrungen in der Kindheit als Bezugsgröße gewählt, weil hier eine zeitliche Abfolge abgebildet werden kann zwischen den früheren Gewalterfahrungen bis zum 12. Lebensjahr einerseits und der heutigen Befindlichkeit andererseits. Zudem ist wohl davon auszugehen, dass die Erfahrungen in diesem längeren Zeitraum einen nachhaltig prägende Wirkung entfalten können. Und schließlich ist es insgesamt relativ selten der Fall, dass Jugendliche Opfer innerfamiliärer Gewalt werden, die dies in der Kindheit bis dahin noch nie erlebt haben; vgl. WETZELS, P. u. a., 2000.

Insgesamt entsteht so eine problematische Konstellation: Personen, die als Kinder Opfer der Gewalt ihrer Eltern waren, sind in ihrem Selbstwert labiler. Sie sind weniger fähig, Konflikte zu deeskalieren und eher geneigt, Gewalt als Mittel der Konfliktlösung positiv zu bewerten, wobei sie zugleich weniger Mitgefühl für ihren Gegenüber entwickeln, d. h. tendenziell weniger Hemmungen aufweisen.

## 5.4 Kinder und Jugendliche als Täter

### 5.4.1 Umfang der registrierten Kriminalität junger Menschen

#### Kernpunkte

- ◆ Junge Menschen unter 21 Jahren sind gemessen an ihrem Bevölkerungsanteil bei den Tatverdächtigen um etwa das Zweifache überrepräsentiert.
- ◆ Bei den Straftaten junger Menschen handelt es sich weit überwiegend um leichte Eigentumsdelikte. Bei diesen polizeilich registrierten Eigentums- und Vermögensdelikten der Kinder- und Jugendlichen ist die Schadenshöhe weit niedriger als bei den entsprechenden Straftaten der Erwachsenen.
- ◆ Aufgrund der geringeren Tatschwere der Kriminalität junger Menschen kommt es bei ihnen erheblich seltener als bei den Erwachsenen zu einer Anklage oder förmlichen Verurteilung. 1998 kamen auf 100 tatverdächtige Jugendliche 20 Verurteilte, bei den Heranwachsenden waren es 30 und bei den Erwachsenen 35. Dementsprechend weisen bei Zugrundelegung der Verurteiltenquoten die Jugendlichen und Heranwachsenden niedrigere Belastungszahlen auf als die Jungerwachsenen.

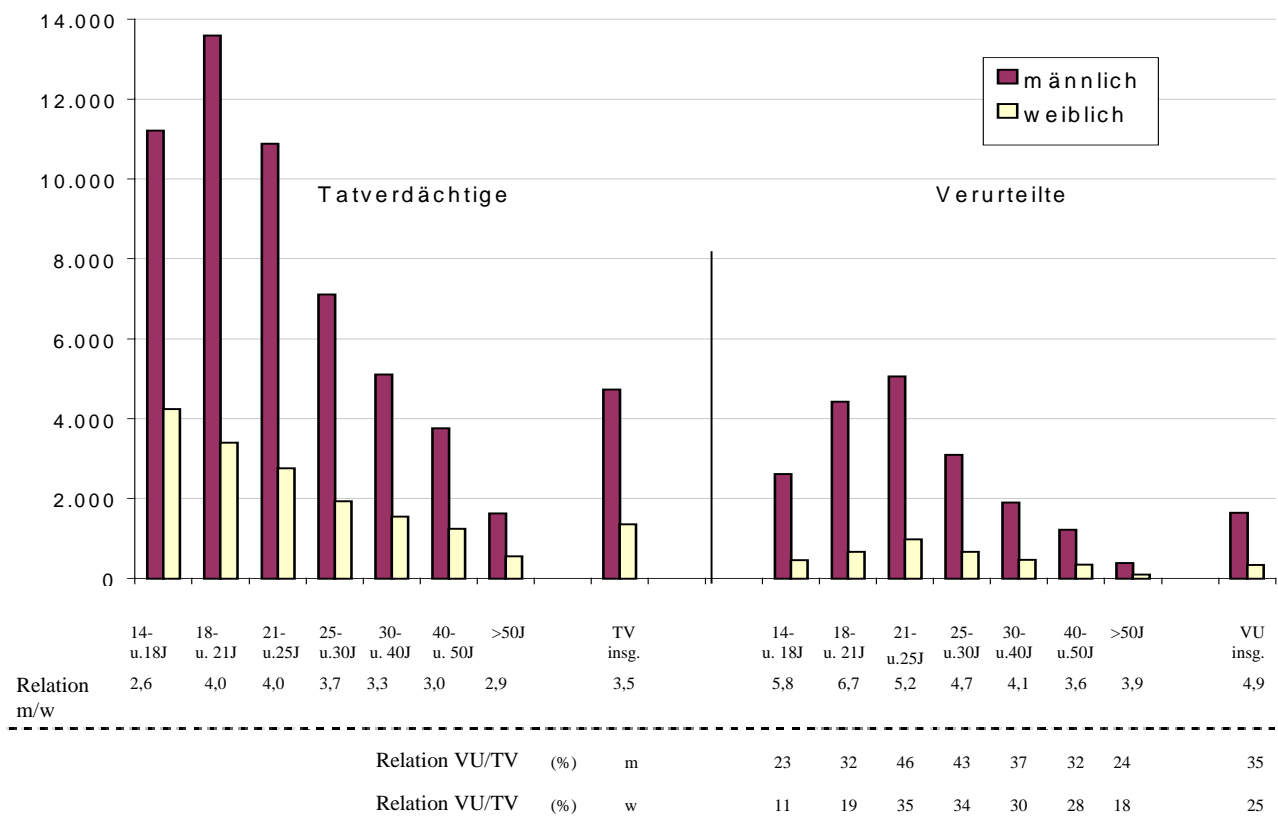
Von den insgesamt im Jahr 1999 polizeilich registrierten 2.263.140 Tatverdächtigen waren 6,6% Kinder, 13,1% Jugendliche, 10,6% Heranwachsende und 69,6% Erwachsene über 21 Jahre. Zwar sind damit junge Menschen, insbesondere Jugendliche und Heranwachsende, unter den polizeilich registrierten Tatverdächtigen stärker vertreten, als ihr Bevölkerungsanteil ausmacht. Nach wie vor gilt jedoch, dass polizeilich registrierte Tatverdächtige weit überwiegend Erwachsene sind. Zudem relativiert sich dieses Bild, wenn die Frage der strafrechtlichen Bewertung durch die Justiz berücksichtigt und auch die Schwere der begangenen Delikte beachtet wird.

Wie die nachfolgende Schaubild 5-14 zeigt, betrug die polizeilich registrierte Kriminalitätsbelastung der jungen Menschen auch im Jahr 1998, gemessen an ihren Bevölkerungsanteilen, ein Mehrfaches der Belastung der Vollerwachsenen.<sup>1649</sup> Bezogen auf einen Bevölkerungsanteil der 8- bis unter 14-Jährigen von 6,5%, waren Kinder zwar bei den Tatverdächtigen mit 6,0% geringfügig unterrepräsentiert. Zu den Jugendlichen und Heranwachsenden ergibt sich jedoch ein anderes Bild. Die 14- bis unter 18-Jährigen stellen 4,2% der Bevölkerung, sie erreichten aber bei den Tatverdächtigen 12,3%. Bei den Heranwachsenden steht einer Bevölkerungsquote von 3,1% ein Tatverdächtigenanteil von 9,8% gegenüber.

<sup>1649</sup> Sofern nicht ausdrücklich eine Beschränkung auf deutsche Tatverdächtige erfolgt, werden im folgenden Tatverdächtigenbelastungszahlen für die Gesamtpopulation unter Einschluss der Nichtdeutschen berechnet. Dabei ist zu beachten, dass diese Raten grundsätzlich etwas überhöht sind, weil sich unter den polizeilich registrierten Opfern auch Nichtdeutsche befinden, die sich in Deutschland illegal oder nur vorübergehend aufhalten. Diese Gruppen werden als Täter gezählt, können jedoch in der Bevölkerungsstatistik nicht erfasst werden. Dadurch stehen zur Berechnung der Tatverdächtigenbelastungszahlen den jeweiligen Täterzahlen zu niedrige Bevölkerungszahlen gegenüber. Diese Vorgehensweise wurde gewählt, weil andernfalls bei Beschränkung auf deutsche Tatverdächtige ein wichtiger Anteil der Bevölkerung wie auch der Tatverdächtigen komplett aus der Betrachtung ausgeschlossen würde. Zudem ist diese Art der Berechnung bei den Opferzahlen ohnedies nicht zu vermeiden. Schließlich ist zu vermuten, dass dieser Verzerrungsfaktor bei den jungen Menschen weniger stark ins Gewicht fällt als bei den Erwachsenen, weil vor allem bei Kindern und Jugendlichen aber auch bei Heranwachsenden der Anteil dieser melderechtlich nicht erfassten Nichtdeutschen geringer sein dürfte als bei den ab 21-Jährigen. Hinweise hierfür hat eine Sonderauswertung des Niedersächsischen Landeskriminalamts zur Altersverteilung der verschiedenen Gruppen von nichtdeutschen Tatverdächtigen ergeben. Auch dort waren unter den melderechtlich nicht erfassten Personen die jungen Menschen, gemessen an dem Anteil, den sie in der gemeldeten Bevölkerung haben, unterrepräsentiert. Gesicherte Daten, ob oder in welchem Ausmaß sich die quantitative Bedeutung des geschilderten Problems im Laufe der Jahre verändert hat, liegen freilich nicht vor.

Dieses Phänomen ist sowohl im Hinblick auf die Tatverdächtigen als auch, wenngleich in abgemilderter Form, bezogen auf die Verurteilten seit langem zu verzeichnen.<sup>1650</sup> Bei den insgesamt registrierten weiblichen Tatverdächtigen erreichen die Jugendlichen, bei den männlichen Tatverdächtigen die Heranwachsenden die höchsten Belastungszahlen, bei den Verurteilten hingegen sind es bei beiden Geschlechtern die 21- bis 25-Jährigen. Nimmt man als Maßstab die Kriminalitätsraten, die sich bei Dunkelfeldbefragungen ergeben, dann ist die Spitze der Kriminalitätsbelastung sogar noch deutlich vorverlagert<sup>1651</sup>. Zumindest im Hinblick auf die mit dieser Methode erfassbaren leichten bis mittelschweren Delikte stehen danach die Jugendlichen an erster Stelle gefolgt von den Heranwachsenden. Spätestens bei den Jungerwachsenen erfolgt auch im Dunkelfeld ein erheblicher Rückgang der selbstberichteten Delinquenz.<sup>1652</sup>

Schaubild 5-14: Belastungszahlen Tatverdächtiger (TV) und Verurteilter (VU) nach Geschlecht und Altersgruppe 1998, alle Delikte (ohne Straßenverkehrsdelikte), alte Länder einschließlich Gesamtberlin (TV und VU je 100.000 Personen der entsprechenden Altersgruppe)



Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Zur Erklärung dieses Phänomens wird darauf hingewiesen, dass Erwachsene eher Delikte verüben, die weniger sichtbar und weniger kontrollierbar sind (z. B. Versicherungsbetrug oder Steuerhinterziehung), während junge Menschen in ihrer Unerfahrenheit beim Begehen einer Straftat leichter überführt werden können.<sup>1653</sup> Darüber hinaus dürfte aber auch eine gewichtige Rolle spielen, dass für den größten Teil der jungen Menschen Jugenddelinquenz ein "normales", "vorübergehendes" Entwicklungsphänomen ist, ein Verhalten, mit dem sie die Grenzen ihrer Handlungsspielräume offensiv ausloten. Dazu gehört auch das

<sup>1650</sup> Vgl. HEINZ, W., 1995b, S. 127; siehe auch HEINZ, W., 2000b, 2000a.

<sup>1651</sup> Vgl. KAISER, G., 1996, S. 395.

<sup>1652</sup> Vgl. KREUZER, A., GÖRGEN, T., KRÜGER, R., MÜNCH, V. und H. SCHNEIDER, 1993, S. 119 ff.; MARIAK, V. und K. F. SCHUMANN, 1992; WALTER, M., 1995; HEINZ, W., 1995b.

<sup>1653</sup> Vgl. HEINZ, W., 2000c.

Übertreten von Normen, eine Protesthaltung und das Kräfteressen mit anderen, mit denen man sich einzeln oder aus Gruppen heraus auseinandersetzt.<sup>1654</sup>

Die Abbildung verdeutlicht darüber hinaus, dass die Kriminalitätsbelastung junger Menschen, wenn man anknüpfend an die Bewertung durch Gerichte die VBZ (Verurteilte pro 100.000 der Altersgruppe) zugrundelegt, deutlich niedriger ist als nach der TVBZ (Tatverdächtige pro 100.000 der Altersgruppe), die den polizeilichen Tatverdacht zum Kriterium macht. Insbesondere sind die Unterschiede zwischen den Altersgruppen bei der VBZ weniger stark ausgeprägt. Außerdem verschiebt sich der Höhepunkt der Belastung zu den 21- bis 25-Jährigen. Dies ist die Folge einer unterschiedlich stark ausgeprägten Einstellungspraxis auf Ebene von Staatsanwaltschaften und Gerichten in Verfahren nach dem Jugendstrafrecht auf der einen und nach allgemeinem Strafrecht auf der anderen Seite. So kamen 1998 auf 100 tatverdächtige Jugendliche lediglich 20 Verurteilte, bei den Heranwachsenden waren es 30, bei den Erwachsenen hingegen 35. Da die bundesdeutsche StA-Statistik jedoch weder eine Delikts- noch eine Altersdifferenzierung enthält, kann nicht festgestellt werden, ob diese Unterschiede der Verurteilungsquoten darauf beruhen, dass

- junge Menschen zwar eher als polizeilich überführt angesehen werden, dass sich dieser "Verdacht" aber häufiger als bei Erwachsenen im weiteren Verfahren nicht hinreichend erhärten lässt und die Staatsanwaltschaft deshalb eher gemäß § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts einstellt, oder
- es sich bei den Straftaten junger Menschen eher um Bagatelltaten handelt, die deshalb vermehrt von Staatsanwaltschaft und Gericht nach §§ 45, 47 JGG eingestellt werden.

Für den letzteren Gesichtspunkt spricht zumindest die Struktur der registrierten Kriminalität. Erst durch die auf prozessualen Wege, durch Verfahrenseinstellungen, erfolgende Ausfilterung der bagatellhaften Jugenddelinquenz lässt sich auch der Anteil der strafrechtlich Vorbelasteten in Grenzen halten. Zum Beispiel waren von sämtlichen männlichen Jugendlichen des Geburtsjahrgangs 1967 am Ende des 18. Lebensjahres bereits 17,2% wegen einer Verfahrenseinstellung oder wegen einer Verurteilung im Bundeszentralregister eingetragen.<sup>1655</sup>

Die Tatsache, dass heute Staatsanwälte und Jugendrichter bei der Mehrheit jugendlicher Straftäter mit informellen Sanktionen reagieren (im Jahre 1998 beispielsweise wurden 68,9% aller nach Jugendstrafrecht sanktionierten Personen informell nach §§ 45, 47 JGG sanktioniert), steht im Einklang mit wissenschaftlichen Erkenntnissen, wonach diese so genannte Diversionsstrategie bei leichter bis mittelschwerer Jugenddelinquenz zur Reduzierung des Rückfallrisikos beiträgt.<sup>1656</sup> Es sind aber nicht nur spezialpräventive Überlegungen, die die Praxis dazu veranlassen haben, die §§ 45 ff. JGG vermehrt einzusetzen. Zu beachten ist auch der Aspekt der Verfahrensökonomie. Das Schreiben einer Anklage und die Durchführung einer förmlichen Hauptverhandlung, die mit einem schriftlich zu begründenden Urteil abgeschlossen wird, sind im Vergleich zu der informellen Verfahrensbeendigung sehr zeitraubende Arbeitsvorgänge. Hinzu kommt schließlich die Einschätzung, dass bei massenhaften Verurteilungen die Inszenierung einer förmlichen Bestrafung in ihrer Bedeutung entwertet würde. Wie POPITZ schon 1968 erkannt hat, wäre die Wirksamkeit des Strafrechts gefährdet; man würde die Normen gewissermaßen "zu Tode blamieren", wenn man die relativ häufigen, geringfügigeren Verletzungen von Strafrechtsnormen im höchstmöglichen Umfang förmlich und öffentlich sanktionieren würde.<sup>1657</sup>

---

<sup>1654</sup> Vgl. KERNER, H.-J., 1993, HEINZ, W., 1995b m. w. N.

<sup>1655</sup> Vgl. HEINZ, W., SPIEB, G. und R. STORZ, 1988, S. 647. SPIEB gelangt auf der Basis von Hochrechnungen zu der Einschätzung, dass der Anteil der am Ende des 25. Lebensjahres informell oder formell sanktionierten Männer bei über 50% liegen dürfte.

<sup>1656</sup> Vgl. HEINZ, W., 2000a.

<sup>1657</sup> Vgl. POPITZ, 1968.

---

Die höheren Anteile, die Jugendliche und Heranwachsende gemessen an ihrem Bevölkerungsanteil an den Tatverdächtigen aufweisen, werden dadurch erheblich relativiert, dass die von ihnen begangenen Delikte durchweg weniger schwerwiegend und eingriffsintensiv sind. Dies zeigt zunächst die Tatsache, dass die Delikte des Ladendiebstahls, des Schwarzfahrens und der einfachen Sachbeschädigung bei Kindern und Jugendlichen mit 69,8% bzw. 50,4% aller Tatverdächtigen im Jahr 1999 einen weit höheren Anteil aufweisen als bei den 21- bis 25-Jährigen und den ab 25-Jährigen (27,6% bzw. 26,7%). Die Heranwachsenden liegen mit ihrer Quote von 32,8% dazwischen.

Zu beachten ist ferner, dass Erwachsene bei den schweren Delikten dominieren, wie etwa den Tötungsdelikten und der Gewalt in der Familie sowie der Wirtschaftskriminalität, der Umweltkriminalität, der Korruption, dem Drogen-, Waffen und Menschenhandel und weiteren Formen der organisierten Kriminalität. Bei solchen von Erwachsenen begangenen Delikten sind in der Regel erheblich höhere Schäden zu verzeichnen.<sup>1658</sup>

Ein vergleichbares Bild ergibt sich, wenn als Indikator für die Deliktsschwere der durch die Tat verursachte Schaden zugrunde gelegt wird. Bei von Erwachsenen begangenen Eigentums- und Vermögensdelikten sind in der Regel weit höhere Schäden zu verzeichnen als in Fällen, in denen junge Menschen als Täter solcher Delikte registriert wurden. Auch bei Raubdelikten fällt auf, dass bei den jugendtypischen Begehungsformen, namentlich Handtaschen- und Straßenraub, der Anteil der Fälle mit Vermögensschäden von mehr als 1.000 DM deutlich geringer ist als bei den Straftaten, die typischerweise von Erwachsenen verübt werden (wie Überfälle auf Geldinstitute und Geldtransporte). Die nachfolgende Tabelle 5-8 bietet auf der Basis einer Sonderauswertung des Landeskriminalamts Niedersachsen dazu für verschiedene Delikte einen Vergleich nach Altersgruppen.

Tabelle 5-8: Die polizeilich registrierte Schadenshöhe bei verschiedenen Straftaten nach Altersgruppen in % der registrierten Delikte, Niedersachsen 1999

		unter 14 J.	14 bis u. 18 J.	18 bis u. 21 J.	21 bis u. 25 J.	ab 25 J.
Raubdelikte	unter 25 DM	74,3	50,5	32,8	23,3	31,3
	ab 1000 DM	1,3	4,5	15,1	21,1	21,6
schw. Diebstahl	unter 25 DM	29,9	24,8	22,7	21,6	22,5
	ab 1000 DM	14,4	22,7	28,7	31,3	32,4
Betrugsdelikte	unter 25 DM	67,2	50,5	30,9	21,5	15,1
	ab 1000 DM	4,4	12,7	24,1	32,9	45,1
einf. Diebstahl	unter 25 DM	55,3	41,8	30,8	28,9	46,1
	ab 1000 DM	1,6	4,8	7,6	8,5	6,7

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Es zeigen sich im Vergleich der verschiedenen Altersgruppen erhebliche Unterschiede der Schadenshöhen bei Raub- und Betrugsdelikten, teilweise auch beim einfachen Diebstahl. Die Taten von Kindern und Jugendlichen liegen ganz überwiegend im Bagatellbereich eines Schadens von unter 25 DM. Bei Erwachsenen ab dem Alter von 21 Jahren ist das nur bei etwa einem Fünftel bis einem Drittel der Delikte der Fall. Auf der anderen Seite werden Schäden von über 1.000 DM von Kindern und Jugendlichen bei diesen Delikten höchst selten verursacht. Bei Erwachsenen gilt das nur im Hinblick auf den einfachen Diebstahl. Die Heranwachsenden bewegen sich mit ihren Schadenssummen im Vergleich der fünf Altersgruppen meist im Mittelfeld.

<sup>1658</sup> Vgl. DÖLLING, D., 1992.



Neben der überwiegend episodenhaften, normalen Delinquenz junger Menschen findet sich jedoch stets eine kleine Gruppe, die als Mehrfachauffällige oder auch Intensivtäter bezeichnet werden.<sup>1659</sup> Auf diese "Mehrfachauffälligen" entfällt im Hellfeld eine sehr hohe Zahl von Delikten. Verschiedene Landeskriminalämter haben dazu Sonderauswertungen durchgeführt. Diese "Intensivtäter-Untersuchungen" zeigen, dass jeweils zwischen 3% und 5% der Tatverdächtigen im Querschnitt eines Jahres über 30% der für die jeweilige Altersgruppe bekannt gewordenen Straftaten auf sich vereinen.<sup>1660</sup> Die mehrfache Begehung teilweise auch schwerer Delikte ist dabei keinesfalls ubiquitär (d. h. in allen sozialen Schichten ähnlich häufig). Vielmehr ist diese kleine Gruppe der Jugendlichen mit massiver strafrechtlich relevanter Auffälligkeit regelmäßig auch in sozialer Hinsicht mehrfach benachteiligt.<sup>1661</sup>

Die kriminologische Forschungsgruppe der bayerischen Polizei hat im Jahr 1998 eine Kohortenuntersuchung mit 906 Tatverdächtigen vorgelegt, die bei ihrer ersten Auffälligkeit im Jahr 1991 14 oder 15 Jahre alt waren. Über fünf Jahre hinweg wurden alle weiteren Delikte erfasst, die zu diesen Jugendlichen bekannt geworden sind. Dabei zeigte sich, dass 19,3% von ihnen während des Untersuchungszeitraums jeweils mit mindestens zehn Straftaten und 9,6% mit mindestens 20 Straftaten auffällig geworden sind. Auf die zuletzt genannte Gruppe von etwa 10% aller registrierten Jugendlichen entfielen 51,5% aller Delikte der gesamten Alterskohorte.<sup>1662</sup> Ähnliche Befunde haben ausländische Längsschnittanalysen erbracht.<sup>1663</sup> Nach den Resultaten der Münchner Untersuchung war die Lebenssituation der jungen Intensivtäter durch gravierende soziale und individuelle Mängellagen gekennzeichnet. Auch wurde ein deutlicher Zusammenhang zwischen Mehrfachauffälligkeit und Betäubungsmittelkriminalität festgestellt. Die BtMG-Delikte standen allerdings nicht am Anfang der Karriere dieser jungen Intensivtäter sondern kamen im Laufe der Jahre hinzu. Drogenkonsum oder Drogenabhängigkeit scheinen danach nicht die Auslöser für eine Delinquenzkarriere zu sein, können diese aber durchaus verstärken. Von den Tatverdächtigen mit 20 und mehr Straftaten hatten 70% auch Eintragungen wegen BtM-Verstößen. Auffallend ist insbesondere der Zusammenhang zwischen dem Kontakt zu Heroin und extrem häufiger Auffälligkeit.<sup>1664</sup>

Ferner ist festzustellen, dass Mädchen wesentlich seltener zu den Mehrfachauffälligen gehören als Jungen.<sup>1665</sup> In der bayerischen Untersuchung wurden 5,9% der 14-/15-jährigen Mädchen gegenüber 23,3% der gleichaltrigen Jungen nach fünf Jahren der Beobachtungszeit mit mindestens zehn Delikten gezählt. Zudem entfielen auf diese Mädchen ganz überwiegend leichte Straftaten.<sup>1666</sup>

Als weitere Besonderheit der Münchner Mehrfach- und Intensivtäter hat sich herausgestellt, dass unter ihnen besonders bei den männlichen Jugendlichen junge Nichtdeutsche erheblich überrepräsentiert sind. Von den männlichen deutschen Tatverdächtigen wurde von 1991 bis 1996 etwa jeder fünfte mit mehr als zehn Delikten registriert, von den jugoslawischen Tatverdächtigen zwischen 14 und 18 Jahren war es etwa jeder vierte und von den türkischen jeder dritte. Ferner zeigte sich, dass die türkischen und jugoslawischen Jugendlichen weit häufiger als deutsche mit Gewaltdelikten auffällig waren, während letztere bei den Sachbeschädigungen dominierten.<sup>1667</sup> Diese Besonderheiten eines Teils der Jugendlichen aus Zuwan-

---

<sup>1659</sup> vgl. WALTER, M., 1995, S. 166.

<sup>1660</sup> Vgl. HEINZ, W., 1990b, S. 34 f., der dort einen Überblick zu den verschiedenen Untersuchungen vermittelt.

<sup>1661</sup> Vgl. DREWNIAK, R., 2000, S. 237.

<sup>1662</sup> Vgl. ELSNER, E., STEFFEN, W. und G. STERN, 1998, S. 108 ff.

<sup>1663</sup> Vgl. SHANNON, L. W., 1988, S. 122 ff.; STATTIN, H., MAGNUSSON, D. und H. REICHEL, 1989, S. 374 ff.; TRACY, P. E., WOLFGANG, M. E. und R. M. FIGLIO, 1990.

<sup>1664</sup> Vgl. ELSNER, E., STEFFEN, W. und G. STERN, 1998, S. 123 ff.)

<sup>1665</sup> Vgl. DREWNIAK, R., 2000, S. 238.

<sup>1666</sup> Vgl. ELSNER, E., STEFFEN, W. und G. STERN, 1998, S. 109 f.

<sup>1667</sup> Vgl. ELSNER, E., STEFFEN, W. und G. STERN, 1998, S. 122 ff.; so wurde jeder dritte der 129 türkischen Tatverdächtigen, jeder fünfte der 110 ex-jugoslawischen Tatverdächtigen, aber nur etwa jeder achte der 287 tatverdächtigen deutschen Jugendlichen in dieser Kohorte mindestens einmal mit einem Raubdelikt erfasst. Wegen gefährlichen und schweren Körperverletzungen wurde gegen 20,7% der jungen Deutschen, aber 31,8% der jungen ex-jugoslawischen und 41,1% der jungen türkischen Tatverdächtigen ermittelt. Zu den sonstigen jungen Ausländern ergab sich dagegen im Vergleich zu Deutschen nur eine schwach ausgeprägte Höherbelastung.

dererfamilien erscheinen zum einen als Ausdruck ihrer im Vergleich zu Deutschen weit höheren Belastung mit sozialen und individuellen Benachteiligungen.

Zu beachten ist aber, dass junge nichtdeutsche Täter nach den Befunden von Schumann<sup>1668</sup> einer erhöhten Kontrolle ausgesetzt sind. Zudem werden sie vermutlich häufiger angezeigt und somit polizeilich registriert.<sup>1669</sup> Die Befunde verweisen aber auch auf mögliche kulturelle Unterschiede, so beispielsweise hinsichtlich der Auffassungen von Männlichkeit und der Rolle von Gewalt in der Herstellung einer eigenen Geschlechtsidentität.<sup>1670</sup>

"Mehrfache Auffälligkeit" ist im Übrigen nicht gleichbedeutend mit der Verübung schwerer Straftaten. Die Deliktsstruktur der Mehrfach- und Intensivtäter weist ähnliche Züge auf wie die der nur einmal oder gelegentlich auffallenden jungen Menschen. Wie bei diesen, so verbreitert sich mit wachsendem Alter das Deliktspektrum; eine zunehmende Spezialisierung auf bestimmte Deliktstypen erfolgt zumeist nicht.<sup>1671</sup> Der Anteil der schwereren Delikte ist zwar höher, die Annahme einer generellen Steigerung der Schwere der Straftaten im zeitlichen Längsschnitt ist aber nicht gesichert.<sup>1672</sup> Zudem gilt auch für diese kleine Gruppe der jugendlichen Mehrfachtäter, dass sie zum größten Teil nur während einer zeitlich begrenzten Phase mit strafrechtlich relevanten Verhaltensweisen zumindest offiziell registriert werden. Nach den Ergebnissen von Kerner dauert diese Phase für den größten Teil etwa ein bis zwei Jahre, während Karrieren, die das 30. Lebensjahr überdauern, selten sind und vor allem bei solchen Tätern auftreten, die mehrfach mit freiheitsentziehenden Maßnahmen sanktioniert wurden.<sup>1673</sup> So stellt auch LÖSEL fest, dass selbst bei mehrfacher strafrechtlicher Auffälligkeit Spontanabbrüche krimineller Aktivitäten häufig zu beobachten sind.<sup>1674</sup>

#### 5.4.2 Die Entwicklung der polizeilich registrierten Kinderdelinquenz: Mehr Fragen als Antworten

##### Kernpunkte

- ◆ Die polizeilichen Daten zur Kinderdelinquenz sind mit besonderer Vorsicht zu interpretieren. Kinder begehen weit überwiegend bagatelhafte Eigentumsdelikte, deren Aufdeckung in erheblichem Maße von der Kontrolldichte abhängig ist. In Anbetracht des niedrigen Ausgangsniveaus kindlicher Delinquenz können bereits geringe Zunahmen des Aufdeckungsrisikos oder der Anzeigehäufigkeit starke Anstiegsquoten auslösen, ohne dass dem entsprechende Veränderungen in der Wirklichkeit des Delinquenzgeschehens zugrunde liegen müssen.
- ◆ Nach den Daten der PKS wurden in den alten Ländern 1984 1,5% der Kinder als Tatverdächtige registriert, 1999 waren es 2,4%. Die Zunahme beruht vor allem auf einem Anstieg der Ladendiebstähle, die 1999 drei Fünftel der Kinderdelinquenz ausmachten und ganz überwiegend Gegenstände im Wert von unter 25 DM betrafen.
- ◆ Im Vergleich zur Delinquenz der über 14-Jährigen ist die registrierte Delinquenz der Kinder noch wesentlich stärker durch bagatelhafte Eigentumsdelikte gekennzeichnet. Die Quote der Kinder, die wegen einer Gewalttat registriert wurden, ist extrem klein. Auf diesem niedrigen Niveau hat sie sich in den alten Ländern seit 1984 von 0,05% auf 0,19% erhöht. Es ist anzunehmen, dass dies zu einem beachtlicher Teil auf einer Zunahme der Kontrolldichte und der polizeilichen Registrierungswahrscheinlichkeit beruht.

<sup>1668</sup> Vgl. dazu das Kapitel 2.11 über Zuwanderung und Kriminalität.

<sup>1669</sup> Vgl. ENZMANN, D. und P. WETZELS, 2000.

<sup>1670</sup> Vgl. dazu PFEIFFER, C., DELZER, I., ENZMANN, D. und P. WETZELS, 1998.

<sup>1671</sup> Vgl. KOLBE, C., 1989, S. 182; KERNER, H.-J., 1986b, S. 122 und 128; ELSNER, E., STEFFEN, W. und G. STERN, 1998, S. 117 f. und S. 119 ff.

<sup>1672</sup> Vgl. SHANNON, L. W., 1988, S. 146 ff.

<sup>1673</sup> Vgl. KERNER, H.-J., 1984, 1989; siehe auch WALTER, M., 1995, S. 151 ff.

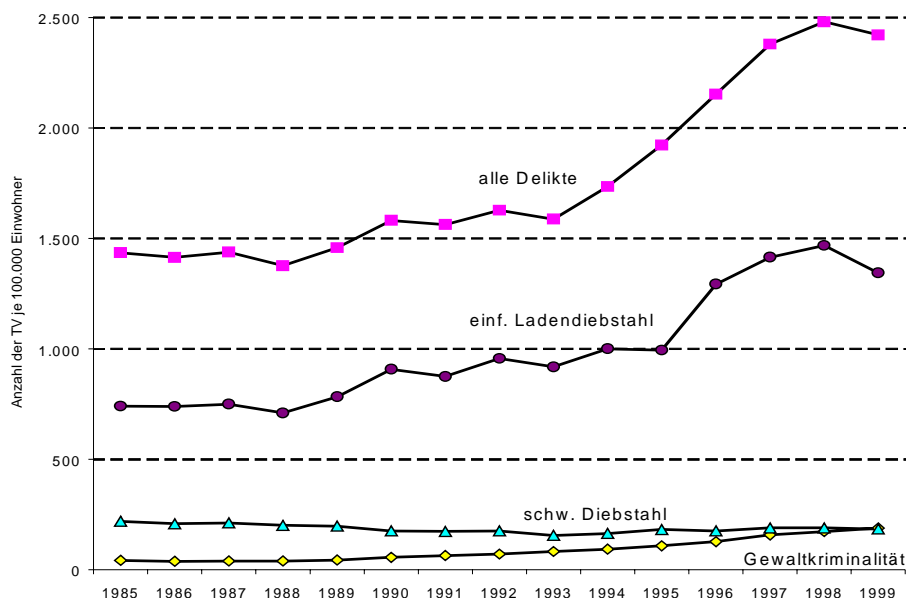
<sup>1674</sup> Vgl. LÖSEL, F., 1995, S. 38.

- ◆ In den neuen Ländern hat die polizeilich registrierte Delinquenzbelastung der Kinder seit 1993 stärker zugenommen als im Westen und erreicht im Jahr 1999 mit 3,1% der deutschen 8- bis 14-Jährigen ein erheblich höheres Niveau als im Westen (2,1%). Die Gründe dafür nicht abschließend geklärt.

Die polizeilichen Daten zur registrierten so genannten Kinderkriminalität (die begrifflich problematisch ist, da Kinder unter 14 Jahren gem. § 19 StGB strafrechtlich nicht verantwortlich sind) sind nur äußerst zurückhaltend zu interpretieren und aus mehreren Gründen wenig aussagekräftig. So ist im Falle strafmündiger Personen die Wahrscheinlichkeit einer polizeilichen Anzeige deutlich niedriger. Dies gilt zum einen deshalb, weil der materielle Schaden, der durch Kinderdelinquenz entsteht, meist erheblich unter dem von Jugendlichen oder Heranwachsenden verursachten liegt.<sup>1675</sup> Zudem veranlasst die Strafmündigkeit die Geschädigten oft dazu, sich auf die Forderung nach einem Schadensausgleich zu begrenzen. Kinder werden deshalb vor allem dann polizeilich registriert, wenn sie als Mitglied einer Gruppe älterer Tatverdächtiger mit entdeckt werden oder wenn für den Geschädigten zunächst unklar ist, wer die Tat begangen hat und erst die Ermittlungen zu Tage fördern, dass es sich um ein Kind gehandelt hat.

Schon aus den achtziger Jahren liegen Befunde dafür vor, wonach sich ein plötzlicher Anstieg der polizeilichen Kontrolldichte gerade bei Kindern in einer besonders starken Zunahme der registrierten Tatverdächtigen auswirken kann.<sup>1676</sup> In solchen Fällen ist die vermehrte Registrierung lediglich ein Indikator erhöhter Sichtbarkeit, keinesfalls hingegen eines tatsächlichen Anstiegs der von Kindern begangenen Delikte. Zweifellos ist nach den Daten der polizeilichen Kriminalstatistik die registrierte "Kriminalität" der unter 14-Jährigen deutlich angestiegen. Das nachfolgende Schaubild 5-15 stellt die Tatverdächtigenbelastungszahlen der 8- bis 14-jährigen Kinder für verschiedene Delikte bzw. Deliktgruppen dar. Auffallend ist daran der besonders steile Anstieg der Ladendiebstahlszahlen, also eines Deliktes, dessen Registrierung in hohem Maße von der Kontrolldichte abhängig ist.

Schaubild 5-15: Tatverdächtigenbelastungszahlen der 8- bis unter 14-jährigen Kinder, alte Länder 1984-1999\*



\*seit 1991 einschließlich Gesamtberlin

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

<sup>1675</sup> Vgl. ELSNER, E., STEFFEN, W. und G. STERN, 1998.

<sup>1676</sup> Vgl. dazu auch PFEIFFER, C., DELZER, I., ENZMANN, D. und P. WETZELS, 1998, S. 74 sowie PFEIFFER, C. und P. WETZELS, 1997, S. 17 ff.

In den neunziger Jahren haben Kaufhäuser beträchtliche Mittel dafür investiert, die technische Sicherung von Waren zu verbessern und die optische Überwachung der Kunden zu intensivieren. Das Risiko der Tataufdeckung dürfte sich deshalb gerade für die über solche Veränderungen weniger informierten Kinder beträchtlich erhöht haben. Auffallend ist jedenfalls, dass der polizeilich registrierte Ladendiebstahl bei den Strafunmündigen im Vergleich am stärksten angestiegen ist. Bezogen auf die deutschen Tatverdächtigen des Ladendiebstahls zeigt sich in Gesamtdeutschland bei den 10- bis 12-Jährigen in der Zeit von 1993 bis 1999 ein Anstieg um einen Faktor von ca. 1,6, bei den 12- bis 14-Jährigen um einen Faktor von ca. 1,7, während bei den 14 bis 16-jährigen der Anstiegsfaktor 1,3 beträgt und bei den 16-18-Jährigen kein Anstieg zu verzeichnen ist. Bei den 18- bis 21-Jährigen sowie den Erwachsenen ab 21 Jahre liegen die TVBZ des Jahres 1999 sogar deutlich unter dem Niveau des Jahres 1993. Insofern kommen doch erhebliche Zweifel an der Aussagekraft der PKS-Zahlen für die 8- bis unter 14-Jährigen auf. Zumindest gilt das in Bezug auf leichte Delikte von Kindern, weil wegen des sehr hohen Dunkelfeldes solcher Taten bereits geringe Veränderungen der Relation von bekannt gewordenen zu nicht bekannt gewordenen Delikten beachtliche Veränderungen der polizeilich registrierten Tatverdächtigenzahlen bewirken.

Ferner ist festzustellen, dass der etwa 1988 einsetzende und sich insbesondere ab etwa 1993 deutlich verschärfende Anstieg der Kinderdelinquenz zu knapp 70% auf einer Zunahme der registrierten Ladendiebstähle beruht. Während die TVBZ der insgesamt registrierten Delikte von Kindern in den alten Ländern bis 1998 um 1.104 angewachsen ist (von 1.377 auf 2.481), hat sich die des Ladendiebstahls in dieser Zeit um 759 erhöht. Für das Jahr 1999 zeichnet sich allerdings ein deutlicher Rückgang des Ladendiebstahls von Kindern ab.<sup>1677</sup>

Aus Schaubild 5-15 wird ferner erkennbar, dass die TVBZ des schweren Diebstahls bei Kindern während des Untersuchungszeitraums um etwa ein Viertel abgenommen hat. Gleichzeitig ist die registrierte Gewaltdelinquenz auf sehr niedrigem Niveau angestiegen (von 0,05% auf 0,19% der Altersgruppe). Nach wie vor bilden die Gewalttaten einen sehr geringen Anteil der insgesamt registrierten Kinderdelinquenz (7,8% aller 8- bis unter 14-jährigen Tatverdächtigen). Dabei ist zu beachten, dass Kinder häufig mit registriert werden, wenn Gewaltdelikte aus Gruppen heraus begangen werden, bei denen innerhalb der Tätergruppe einige Beteiligte noch strafunmündig sind. Eine für Niedersachsen durchgeführte Sonderauswertung der PKS hat in Bezug auf die Gewaltdelikte von Kindern ergeben, dass 1990 der Anteil der Gruppentäter unter den 8- bis unter 14-jährigen Tatverdächtigen dieser Delikte 36,4% betrug. Im Jahr 1996 waren es bereits 49,3%.<sup>1678</sup>

Im Rahmen einer von der kriminologischen Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei im Bayerischen Landskriminalamt durchgeführten Untersuchung zur Kinder- und Jugendkriminalität in München hat eine Aktenanalyse solcher Gewalttaten von Kindern gezeigt, dass es sich dabei zu zwei Drittel um minder schwere Fälle gehandelt hat. Als typische Beispiele zitieren die Autoren aus den polizeilichen Vernehmungsprotokollen der Personen, die Anzeige erstattet hatten.<sup>1679</sup> Dabei wird deutlich, dass es sich zu einem beachtlichen Teil um "gefährliche Körperverletzungen" handelt, die sich beim Spielen von Kindern aus einer Streitsituation heraus entwickelt hatten. Die Gewaltdelikte der Kinder hatten sich überwiegend gegen Gleichaltrige bzw. geringfügig Ältere oder Jüngere gerichtet. Täter und Opfer kannten sich bei mehr als zwei Drittel der Fälle schon vor der Tat. Das vorsätzliche Verursachen schwerer Verletzungen war die Ausnahme. Ernsthaft verletzt wurden die Opfer nur selten. Der Schlag mit einem Spielzeugauto oder der Steinwurf gegen das Knie eines Mitspielers wurde vor allem deswegen zu einer polizeilich registrierten Gewalttat, weil die Eltern des Angreifers sich an dem Geschehen desinteressiert gezeigt hatten und weil es nicht zu einer Entschuldigung gegenüber dem geschädigten Kind gekommen war.

---

<sup>1677</sup> Vgl. dazu unten 5.4.3.2.

<sup>1678</sup> Vgl. PFEIFFER, C., BRETTFELD, K. und I. DELZER, 1997.

<sup>1679</sup> Vgl. ELSNER, E., STEFFEN, W. und G. STERN, 1998, S. 135 f.

Nur 7% der Kinder, die wegen Gewaltdelikten registriert worden waren, hatten nach Einschätzung der Münchner Kriminologen Taten begangen, die im Hinblick auf die Schwere der vom Opfer erlittenen Verletzung, die Höhe des angerichteten Schadens und das Ausmaß der Gewaltbereitschaft als gravierend einzustufen sind. Im Hinblick auf das gesamte Vorgehen der tatverdächtigen Kinder kommen die Autoren zu der Einschätzung, dass sich eine zunehmende Bewaffnung oder ein brutalerer und rücksichtsloserer Gebrauch von Waffen bei Kindern aus den von ihnen analysierten Fällen der polizeilich registrierten Gewaltkriminalität der unter 14-Jährigen nicht erkennen lässt.<sup>1680</sup>

Zu den neuen Ländern ist eine Längsschnittanalyse erst ab 1993 möglich. Sie zeigt bei einer Gegenüberstellung der Tatverdächtigenbelastungszahlen von deutschen 8- bis unter 14-Jährigen, dass die polizeilich registrierte Kinderdelinquenz in den neuen Ländern seit 1993 erheblich stärker angewachsen ist als im Westen und dass sie dort 1999 insgesamt betrachtet ein Niveau erreicht hat, das erheblich über dem der alten Länder liegt. Während im Westen 2,1% der deutschen Kinder als Tatverdächtige registriert wurden, waren es im Osten 3,1%.<sup>1681</sup> Offen bleibt allerdings, ob dies auf realen Unterschieden des Ausmaßes von Kinderdelinquenz, einer dort höheren Anzeigebereitschaft der Opfer von Kinderdelinquenz<sup>1682</sup>, vermehrten Kontrollen oder aber darauf beruht, dass in den neuen Ländern vermehrt Gruppendedikte begangen werden, bei denen Kinder als Mittäter dann auch häufiger polizeilich registriert werden.

Zu konstatieren ist weiter, dass der Anstieg der Delinquenzbelastung der Kinder bundesweit für die älteren Kinder stärker ausgeprägt ist als für die jüngeren. Aber selbst für die älteste Gruppe, die 12- bis unter 14-Jährigen, gilt, dass die Deliktstruktur wesentlich stärker von bagatellhafter Eigentumsdelinquenz dominiert wird, als das bei Jugendlichen und Heranwachsenden festzustellen ist. Bezogen auf das gesamte Bundesgebiet machte 1999 der Anteil der wegen einfachen Ladendiebstahls registrierten deutschen Kinder 55% aller Tatverdächtigen dieser Altersgruppe aus. Bei den 14- bis 16-Jährigen lag die entsprechende Quote bei 39%, bei den 16- bis 18-Jährigen bei 25% und bei den heranwachsenden 18- bis 21-Jährigen bei 16%. Gerade die bagatellhafte Eigentumsdelinquenz stellt zudem kein Einstiegsdelikt in eine kriminelle Karriere dar. So kam eine Kohortenstudie polizeilich registrierter Jugendlicher der Kriminologischen Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei zu dem Ergebnis, dass der Schwerpunkt der nur einmal auffälligen Jugendlichen gerade beim Diebstahl lag. Je mehr Delikte ein Tatverdächtiger verübt hatte, umso seltener war das erste Delikt ein einfacher Diebstahl.<sup>1683</sup>

### 5.4.3 Struktur und Entwicklung der registrierten Kriminalität Jugendlicher und Heranwachsender

#### 5.4.3.1 Die Entwicklung in den alten Ländern

##### Kernpunkte

- ◆ Die polizeilich registrierte Kriminalitätsbelastung Jugendlicher und Heranwachsender hat sich in den alten Ländern seit Mitte der achtziger Jahre fast verdoppelt. Die Zahl der verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden ist dagegen in beiden Altersgruppen in weit geringerem Maß angewachsen. Dies ist vor allem die Folge davon, dass die leichten Delikte von jungen Menschen weit stärker angestiegen sind als mittelschwere bis schwere. Die Staatsanwälte und Richter hatten insofern zunehmend Möglichkeiten, Verfahren mit informellen Maßnahmen zu beenden.

<sup>1680</sup> Vgl. ebenda, S. 142.

<sup>1681</sup> Besonders deutlich fallen die Unterschiede beim schweren Diebstahl und der Sachbeschädigung aus, wo die TVBZ der jungen Ostdeutschen jeweils um mehr als das Doppelte über der von westdeutschen Kindern liegt.

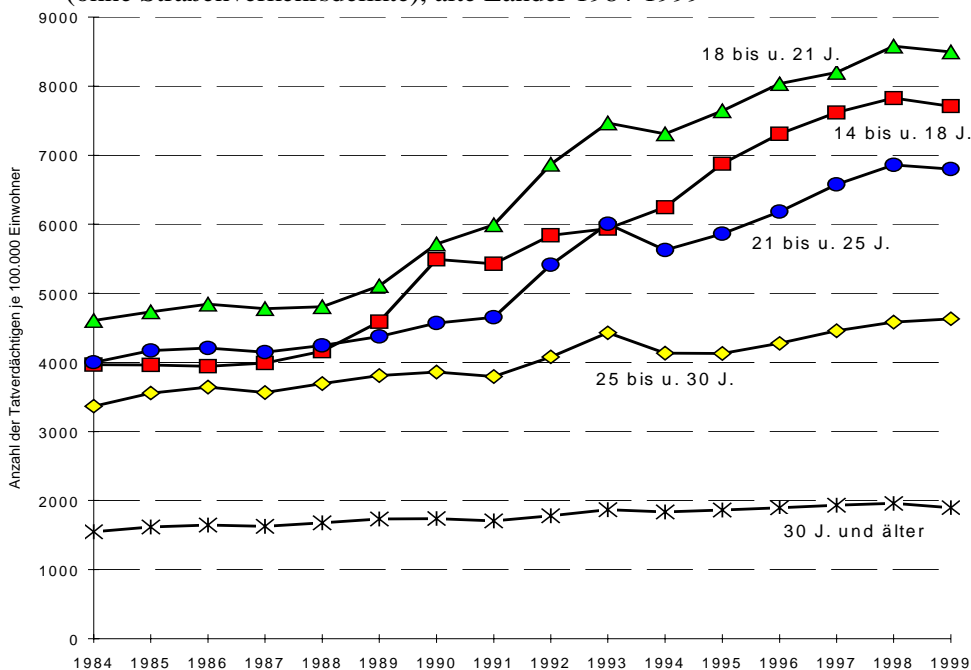
<sup>1682</sup> Für diese Annahme sprechen sich WEITEKAMP, E. G. M. und MEYER, 1998, S. 85 ff. aus. Sie verweisen dabei auf den Vertrauenszuwachs, den die ostdeutsche Polizei inzwischen bei der Bevölkerung erlangt hat, sowie darauf, dass die Dramatisierung des Themas der ansteigenden Kinder- und Jugenddelinquenz generell die Motivation erhöht haben könnte, auch Fälle von Kinderdelinquenz zur Kenntnis der Polizei zu bringen.

<sup>1683</sup> Vgl. ELSNER, E., STEFFEN, W. und G. STERN, 1998, S. 120.

- ◆ Die polizeilich registrierten Diebstahlsdelikte Jugendlicher und Heranwachsender haben zwar bis 1996 deutlich zugenommen. In den letzten Jahren ist jedoch ein erkennbarer Rückgang eingetreten. Während der letzten beiden Jahre hat in beiden Altersgruppen auch die Rate der Tatverdächtigen von Raubdelikten abgenommen.
- ◆ Der im Vergleich zu den achtziger Jahren starke Anstieg der polizeilich registrierten Gewaltbelastung von Jugendlichen und Heranwachsenden ist davon begleitet, dass die Tatverdächtigen wie auch die Opfer immer jünger geworden sind. Gleichzeitig ist zu verzeichnen, dass die von der Polizei gemessene Schadenshöhe bei Raubdelikten in dieser Altersgruppe deutlich abgenommen hat.
- ◆ Aktenanalysen zu Raubdelikten und qualifizierten Körperverletzungen Jugendlicher und Heranwachsender belegen ferner einen Rückgang des durchschnittlichen Schweregrades dieser Gewaltdelikte, die den größten Teil dieser Deliktsgruppe ausmachen. Neben stark sinkenden Schadenssummen, einem Rückgang der Anteile von bewaffneten Tätern und abnehmenden Quoten der Fälle, in denen die Opfer massive Verletzungen davongetragen haben, ist auch der Anteil der Tatverdächtigen ohne strafrechtliche Vorbelastung angestiegen.
- ◆ Die Zunahme polizeilich registrierter Gewaltdelikte mit geringer Tatschwere geht damit einher, dass der Anteil jener Gewaltfälle gestiegen ist, die von den Staatsanwaltschaften und Jugendgerichten mit informellen Maßnahmen abgeschlossen wurden. Trotz dieser vermehrten Ausfilterung hat sich seit 1984 die Rate der wegen Gewalttaten Verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden etwa verdoppelt.
- ◆ Eine Aktenanalyse der polizeilich registrierten Fälle von Jugendgewalt in vier Städten zeigt, dass es sich bei den registrierten Tätern überproportional häufig um junge Menschen in ungünstiger sozialer Lage und mit niedrigem Bildungsniveau handelt.

Das nachfolgende Schaubild zeigt in Bezug auf die alten Länder für alle polizeilich registrierten Delikte (ohne die Straßenverkehrsdelikte) die seit 1984 zu beobachtende Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen für verschiedene Altersgruppen.

Schaubild 5-16: Tatverdächtigenbelastungszahlen nach ausgewählten Altersgruppen, alle Delikte (ohne Straßenverkehrsdelikte), alte Länder 1984-1999\*



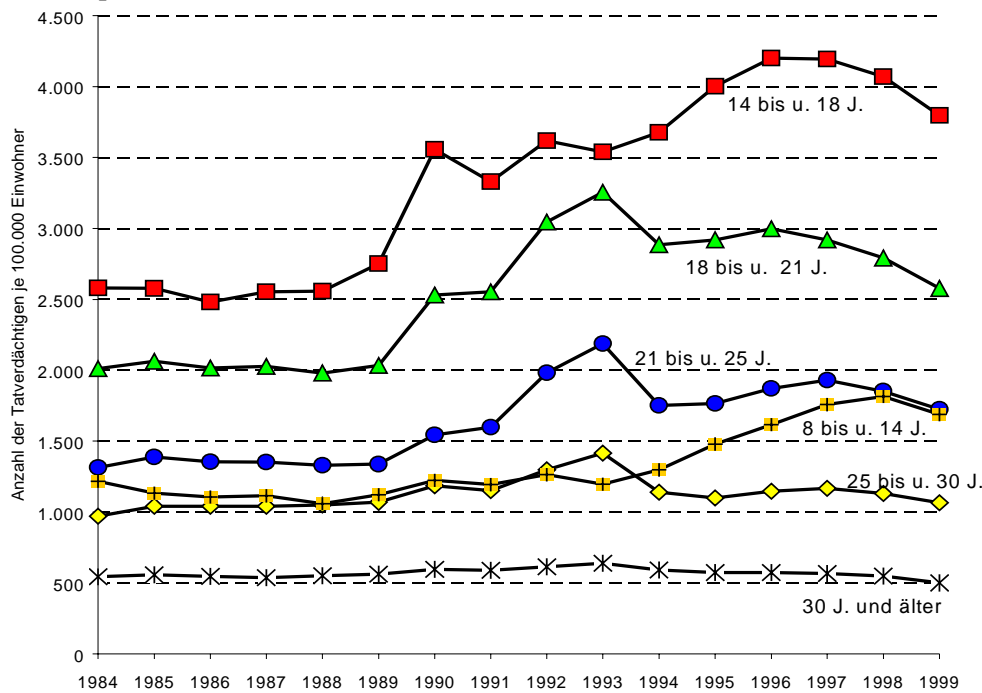
\* Seit 1991 einschließlich Gesamtberlin.

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

1984 wurde in Westdeutschland für Jugendliche eine TVBZ von etwa 4.000 registriert; 1999 wurde mit etwa 7.700 ein fast doppelt so hoher Wert festgestellt. Bei den Heranwachsenden fällt der Anstieg der TVBZ von etwa 4.600 auf ca. 8.500 ebenfalls sehr deutlich aus, deutlicher noch als der Zuwachs bei den Jungerwachsenen von etwa 4.000 auf 6.800. Für fast alle Altersgruppen wird ferner erkennbar, dass es 1999 bei den TVBZ der insgesamt registrierten Straftaten einen leichten Rückgang gegeben hat.

Im folgenden Schaubild 5-17 wird die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen für die quantitativ bedeutsamste Gruppe von Straftaten - die Diebstahlsdelikte insgesamt - dargestellt, die bei den Jugendlichen und Heranwachsenden mehr als die Hälfte aller Tatverdächtigen ausmacht. Auffallend ist auch hier die weitgehende Stabilität, die sich für die Jahre 1984 bis 1989 abzeichnet. Mit dem Zeitpunkt der Öffnung der Grenzen nach Osten im Jahre 1989 und den sozialen Veränderungen, die dieses Ereignis in Westdeutschland ausgelöst hat, beginnt eine Phase, in der vor allem die Tatverdächtigenbelastungszahlen der Jugendlichen und Heranwachsenden stark anwachsen. Speziell bei den Diebstahlsdelikten zeigt sich allerdings auch, dass die Tatverdächtigenbelastungszahlen der Jugendlichen und Heranwachsenden seit 1996 wieder kontinuierlich zurückgegangen sind.

Schaubild 5-17: Tatverdächtigenbelastungszahlen der Diebstahlsdelikte nach ausgewählten Altersgruppen, alte Länder 1984-1999\*



\* Seit 1991 einschließlich Gesamtberlin.

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

In der nachfolgenden Tabelle 5-9 wird für einzelne Delikte und Deliktgruppen durch eine Gegenüberstellung der absoluten Zahlen von jugendlichen und heranwachsenden Tatverdächtigen und ihrer Tatverdächtigenbelastungszahlen für die Jahrgänge 1984 und 1999 ein detaillierterer Überblick zu der zwischenzeitlich eingetretenen Längsschnittentwicklung vermittelt.

Die Zahl der polizeilich registrierten Tatverdächtigen hat sowohl bei den Jugendlichen als auch bei den Heranwachsenden deutlich zugenommen. Unterschiede zeigen sich bei einzelnen Deliktsbereichen: So ist die TVBZ der Gewaltkriminalität bei den 14- bis unter 18-Jährigen um das 3,5fache (+734) angestiegen, bei den Heranwachsenden dagegen "nur" um knapp das Doppelte (+476). Der Anteil der wegen Gewaltkriminalität registrierten Jugendlichen an allen jugendlichen Tatverdächtigen hat sich dadurch von 1984

bis 1997 von 7,4% auf 12,8% erhöht; bei den Heranwachsenden ist er dagegen nur von 10,8% auf 11% angestiegen. Auch im Hinblick auf die vorsätzlichen Tötungsdelikte sowie die Vergewaltigungen fällt auf, dass hier bei den Jugendlichen ein höherer Anstieg zu verzeichnen ist als bei den Heranwachsenden. Noch deutlicher fallen die Unterschiede allerdings zu den gefährlichen/schweren Körperverletzungen aus. Die TVBZ der Jugendlichen hat um 510 zugenommen, die der Heranwachsenden um 364.

Tabelle 5-9: Tatverdächtigenbelastungszahlen von Jugendlichen und Heranwachsenden nach ausgewählten Delikten, alte Länder 1984 und 1999\*

		Jugendliche			Heranwachsende		
		1984	1999	Differenz	1984	1999	Differenz
<b>alle Delikte</b>	<b>n</b>	157.360	220.720		148.657	182.784	
<b>(ohne Verkehr)</b>	<b>TVBZ</b>	3.964,8	7.709,9	3.745,1	4.604,3	8.496,5	3.892,2
<b>Gewaltkriminalität</b>	<b>n</b>	11.608	29.376		15.997	20.893	
	<b>TVBZ</b>	292,5	1.026,1	733,7	495,5	971,2	475,7
<b>vors. Tötungsdelikte</b>	<b>n</b>	127	150		301	243	
	<b>TVBZ</b>	3,2	5,2	2,0	9,3	11,3	2,0
<b>Vergewaltigung</b>	<b>n</b>	315	423		606	457	
	<b>TVBZ</b>	7,9	14,8	6,8	18,8	21,2	2,5
<b>Raubdelikte</b>	<b>n</b>	3.474	9.900		4.039	5.395	
	<b>TVBZ</b>	87,5	345,8	258,3	125,1	250,8	125,7
<b>gef./schw. Körperverl.</b>	<b>n</b>	8.236	20.536		11.719	15.648	
	<b>TVBZ</b>	207,5	717,3	509,8	363,0	727,4	364,4
<b>schwerer Diebstahl</b>	<b>n</b>	35.643	25.131		30.264	17.593	
	<b>TVBZ</b>	898,0	877,8	-20,2	937,4	817,8	-119,6
<b>einfacher Diebstahl</b>	<b>n</b>	79.344	92.729		43.658	43.507	
	<b>TVBZ</b>	1.999,1	3.239,1	1.240,0	1.352,2	2.022,4	670,2
<b>Betrug</b>	<b>n</b>	11.471	21.327		21.486	30.970	
	<b>TVBZ</b>	289,0	745,0	455,9	665,5	1.439,6	774,1
<b>leicht. Körperverl.</b>	<b>n</b>	8.216	19.376		11.522	15.250	
	<b>TVBZ</b>	207,0	676,8	469,8	356,9	708,9	352,0
<b>Sachbeschädigung</b>	<b>n</b>	19.320	27.597		16.497	14.809	
	<b>TVBZ</b>	486,8	964,0	477,2	511,0	688,4	177,4
<b>Drogendelikte insg.</b>	<b>n</b>	3.532	25.241		11.964	38.752	
	<b>TVBZ</b>	89,0	881,7	792,7	370,6	1.801,3	1.430,8

\* 1999 einschließlich Gesamtberlin.

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Aus den Angaben zur Differenz der TVBZ zwischen 1999 und 1984 wird deutlich, dass die in den 15 Jahren registrierte Zunahme der tatverdächtigen Jugendlichen maßgeblich auf einem Anstieg der Fälle des einfachen Diebstahls beruht. An zweiter Stelle stehen die Drogendelikte und an dritter die gefährliche/schwere Körperverletzung, dicht gefolgt von der Sachbeschädigung und der leichten Körperverletzung. Bei den Heranwachsenden dominiert klar der Zuwachs der Drogendelikte. Mit großem Abstand folgen Betrugsdelikte und der einfache Diebstahl.

Betrachtet man die Sammelkategorie der Gewaltkriminalität, dann fällt auf, dass hier der Anstieg der TVBZ bei den Jugendlichen ausgeprägter ist als bei den Heranwachsenden. Auf niedrigem Niveau zeigt sich das bereits bei den Zahlen zur Vergewaltigung. Deutlicher wird dieser Unterschied bei den qualifi-



zierten Körperverletzungsdelikten und den Raubdelikten. Von allen Gewaltdelikten sind die Raubtaten der Jugendlichen nach den Erkenntnissen der Polizei relativ im Vergleich zur Ausgangsgröße des Jahres 1984 am stärksten angewachsen. 1984 wurden pro 100.000 dieser Altersgruppe 88 als Tatverdächtige registriert. Nachdem der Höchststand 1997 mit einer TVBZ von 387 erreicht war, gab es allerdings in den letzten beiden Jahren einen Rückgang auf 346 im Jahre 1999. Bei den Heranwachsenden sind die Entwicklungsverläufe in abgeschwächter Form ähnlich.<sup>1684</sup>

Diese günstige Entwicklung der letzten beiden Jahre wird durch die KFN-Schülerbefragung bestätigt. In den dabei untersuchten vier Städten zeichnet sich für die selbstberichteten Gewalttaten Jugendlicher ein deutlicher Rückgang zwischen 1997 und 1999 ab, der - anders als in der Polizeilichen Kriminalstatistik - auch die Körperverletzungsdelikte umfasst. Dies könnte ein Indiz dafür sein, dass der in den letzten beiden Jahren registrierte Anstieg der TVBZ bei der gefährlichen/schweren Körperverletzungen auch durch die 1998 in Kraft getretene Änderung der § 224, 230 StGB mitbedingt sein kann, wonach die gefährliche Körperverletzung nunmehr nicht nur auf Antrag, sondern von Amts wegen verfolgt wird. Dieses gesetzlich festgelegte öffentliche Interesse an der Strafverfolgung von gefährlichen Körperverletzungen hat sich möglicherweise in einer Zunahme der polizeilichen Registrierung solcher Delikte ausgewirkt.

Zum schweren Diebstahl fällt auf, dass die Tatverdächtigenbelastungszahlen beider Altersgruppen im Jahr 1999 unter denen des Jahres 1984 liegen. Dieser Rückgang hat bei den Heranwachsenden bereits im Jahr 1993 eingesetzt, bei den Jugendlichen im Jahr 1996. Diese Entwicklung, die auch im Hinblick auf die einfachen Diebstahlsdelikte zu beobachten ist, wird ebenfalls durch die KFN-Schülerbefragungen der Jahre 1998 und 2000 bestätigt. Für Diebstahlsdelikte ergeben sich auch nach den Daten der selbstberichteten Delinquenz von Jugendlichen für das Jahr 1999 niedrigere Raten als für 1997.<sup>1685</sup>

Extrem angestiegen sind die TVBZ der insgesamt registrierten Drogendelikte. Abweichend von den anderen Deliktgruppen fällt hier die Zunahme bei den Heranwachsenden weit deutlicher aus als bei den Jugendlichen. Während 1984 von 100.000 der 18- bis unter 21-Jährigen 371 als Tatverdächtige eines Drogendelikt registriert wurden, waren es 1999 1.801. Aber auch bei den Jugendlichen fällt die Zunahme, die im Verlauf der 15 Jahre eingetreten ist, beachtlich aus (von 89 auf 882).

Weitere in der Tabelle nicht gesondert aufgeführte Daten zu den verschiedenen Drogendelikten zeigen, dass die allgemeinen Verstöße mit Heroin bei Jugendlichen und Heranwachsenden vor allem in der Zeit von 1984 bis 1992 extrem zugenommen haben und auch bis 1997 weiter angestiegen sind. In den letzten beiden Jahren ist hier jedoch vor allem bei den Heranwachsenden ein deutlicher Rückgang festzustellen<sup>1686</sup>. Völlig anders stellt sich die Situation bei den allgemeinen Verstößen mit Cannabis dar. Hier liegt bei beiden Altersgruppen der Schwerpunkt des Anstiegs der registrierten Tatverdächtigen in der Zeit von 1992 bis 1999.<sup>1687</sup>

Im Ergebnis führt dies dazu, dass sich die Struktur der Tatverdächtigen bei Verstößen gegen das BtMG stark verändert hat. 1992 wurden noch 20,5% aller 14- bis unter 21-jährigen Tatverdächtigen von Drogendelikten wegen des Besitzes oder des Ankaufs von Heroin registriert, 1999 war das nur noch bei 6,1% der Fall. Der Besitz oder Ankauf von Cannabis-Produkten erreichte 1992 einen Anteil von 47,5% aller jugendlichen und heranwachsenden Tatverdächtigen von Drogendelikten; bis 1999 ist diese Quote auf 56% angestiegen. Ein entsprechender Wandel zeichnet sich auch zu den wegen Drogenhandel registrierten Jugendlichen und Heranwachsenden ab. Der darin enthaltene Anteil der wegen Handels mit Heroin registrierten unter 21-Jährigen sank zwischen 1992 und 1999 von 12,5% auf 3,4%. Die Quote der Ju-

---

<sup>1684</sup> Die TVBZ der Raubdelikte 18- bis unter 21-Jähriger hat in den alten Ländern zwischen 1984 und 1997 von 125 auf 266 zugenommen, danach ist sie bis 1999 auf 251 zurückgegangen.

<sup>1685</sup> Vgl. dazu den Abschnitt 5.4.3.2 dieses Kapitels.

<sup>1686</sup> 1997 lag die TVBZ der Heranwachsenden für allgemeine Verstöße mit Heroin bei 191,6, 1999 dagegen bei 153,1.

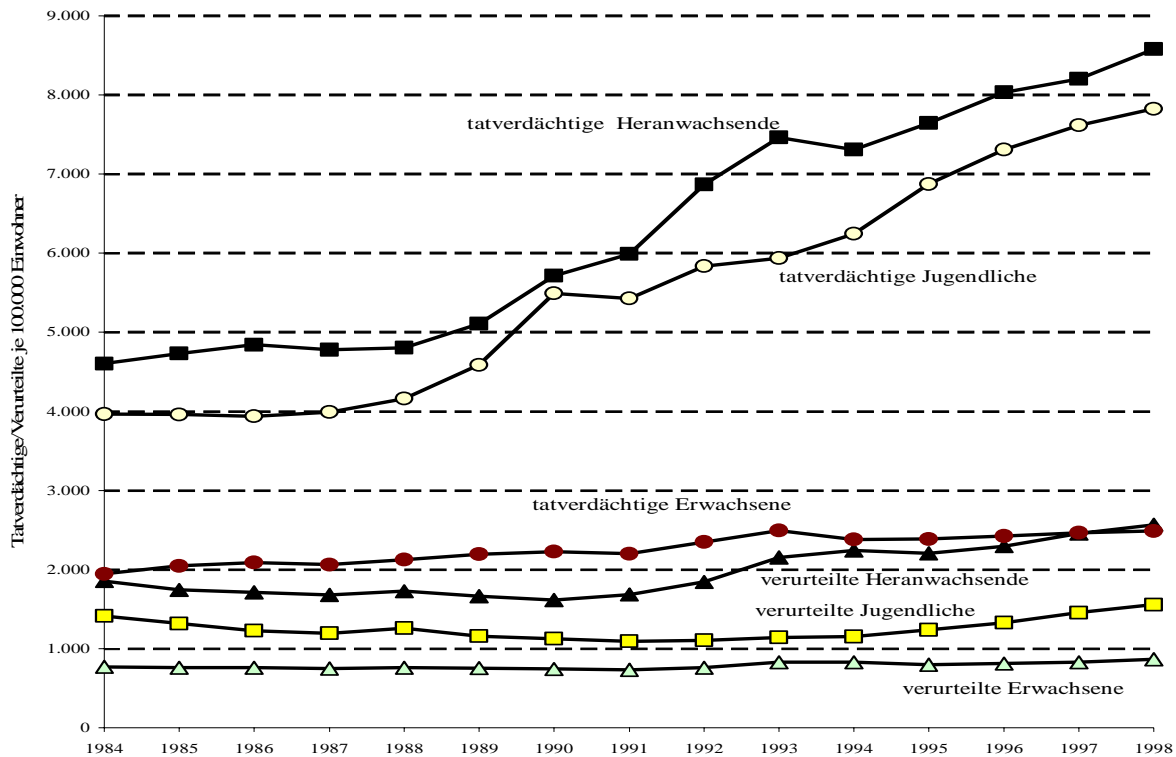
<sup>1687</sup> Die TVBZ der Jugendlichen stieg in diesem Zeitraum von 130,9 auf 571,8, die der Heranwachsenden von 314,8 auf 886,4.

---

gendlichen und Heranwachsenden, die beim Handel mit Cannabis-Produkten erwischt wurden, veränderte sich im gleichen Zeitraum dagegen kaum - von 20,5% aller wegen Drogendelikten Registrierten der Altersgruppe auf 18,4%. Da es sich bei diesen Straftaten um so genannte Kontrolldelikte handelt, die fast durchweg nicht durch Anzeigen von Bürgern, sondern durch eigene Ermittlungen der Polizei bekannt werden, liegt die Vermutung nahe, dass es seit 1992 zu einer Verlagerung der Kontrollschwerpunkte gekommen ist. Möglicherweise spielt hier auch eine Rolle, dass eine wachsende Zahl von Heroinabhängigen in den neunziger Jahren in so genannte Substitutionsprogramme integriert werden konnte.<sup>1688</sup>

Nach diesem Überblick zur Entwicklung der polizeilich registrierten Kriminalitätsbelastung von Jugendlichen und Heranwachsenden vermittelt das folgende Schaubild, wie sich auf der Ebene von Staatsanwaltschaften und Jugendgerichten der insgesamt eingetretene Anstieg der Tatverdächtigenzahlen in Anklageentscheidungen und förmlichen Verurteilungen niedergeschlagen hat.

Schaubild 5-18: Tatverdächtige und Verurteilte pro 100.000 Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene (ohne Straßenverkehrsdelikte), alte Länder, 1984-1998\*



\* Tatverdächtige seit 1991, Verurteilte seit 1995 einschließlich Gesamtberlin.

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik.

In allen Altersgruppen wurde die Mehrheit der Tatverdächtigen nicht in einem förmlichen Verfahren angeklagt oder verurteilt. Die justiziellen Belastungszahlen der Abgeurteilten und Verurteilten pro 100.000 der Altersgruppe liegen um mehr als die Hälfte bis zwei Drittel unter denen, die anhand der polizeilichen Tatverdächtigenstatistik ermittelt wurden. Im Laufe der 15 Jahre haben sich die Abstände zudem beträchtlich vergrößert. Besonders deutlich wird das in Bezug auf die Jugendlichen. Einem Anstieg der TBVZ um 97,4% steht bei den Verurteilten nur eine Zunahme der Belastungszahl um 10,3% gegenüber, bei den Heranwachsenden ist die Diskrepanz nicht ganz so ausgeprägt (TBVZ +86,3%; VBZ +38,5%). Im Ergebnis führt dies dazu, dass die Verurteilungswahrscheinlichkeit aller jugendlichen Tatverdächtigen

<sup>1688</sup> Vgl. dazu das Kapitel 2.8 zur Drogenkriminalität.

im Verlauf der 14 Jahre von 35,6% auf 19,9% gesunken ist; bei den Heranwachsenden ist eine Abnahme von 40,3% auf 30% zu verzeichnen.

Bei der Suche nach Erklärungen für diese sehr unterschiedliche Entwicklung von polizeilichen und justiziellen Zahlen ist zunächst zu beachten, dass die Staatsanwaltschaften bei etwa einem Viertel bis einem Drittel der Fälle die im Zuge des Ermittlungsverfahrens erarbeiteten Beweise für nicht ausreichend erachten und deswegen das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 StPO einstellen. Da die Staatsanwaltschaftliche Erledigungsstatistik nicht nach dem Alter der Tatverdächtigen differenziert, gibt es keine Informationen darüber, ob sich der Anteil der gegen Jugendliche und Heranwachsende eingeleiteten Verfahren, die nach dieser Vorschrift abgeschlossen worden sind, seit Mitte der achtziger Jahre verändert hat.

In Kombination mit den Daten der Strafverfolgungsstatistik lässt sich jedoch eines klar erkennen: Die Praxis hat zunehmend von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die gegen Jugendliche und Heranwachsende eingeleiteten Verfahren bei Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts in den Fällen milderer Tatschwere informell, im Wege der so genannten *Diversion*, einzustellen.<sup>1689</sup> Waren es Mitte der achtziger Jahre knapp die Hälfte solcher Fälle, die mit informellen Maßnahmen abgeschlossen wurden, so hat sich diese Quote bis 1998 auf gut zwei Drittel erhöht.<sup>1690</sup> Zu diesem Wandel der jugendstrafrechtlichen Verfahrensentscheidungen hat möglicherweise beigetragen, dass wissenschaftliche Befunde zum spezialpräventiven Nutzen einer informellen Verfahrenserledigung die Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter nachhaltig darin bestärkt haben, so zu verfahren.<sup>1691</sup> Diese Forschungsergebnisse wurden durch kontinuierliche und breit gestreute Fortbildungsaktivitäten der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. und des Bundesjustizministeriums seit Mitte der achtziger Jahre an die Praxis herangetragen und legten nahe, bei der leichten bis mittelschweren Jugenddelinquenz verstärkt auf formelle Verfahren zu verzichten.<sup>1692</sup> Das JGG-Änderungsgesetz von 1990 sowie die von vielen Landesjustizverwaltungen erlassenen *Diversion*srichtlinien haben die kriminalpolitische Neuorientierung weiter stabilisiert.

Die beschriebene Erhöhung des Anteils der Verfahrenseinstellungen dürfte aber auch durch die wachsende Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaften mitbedingt sein. Zwischen 1984 und 1998 hat die absolute Zahl der 14- bis unter 21-jährigen Tatverdächtigen um etwa ein Drittel zugenommen, die der Erwachsenen ist sogar um etwa die Hälfte angestiegen. Wegen der in allen Ländern sehr angespannten Haushaltslage war es den Landesjustizverwaltungen in dieser Zeit jedoch nicht möglich, die Staatsanwaltschaften auch nur annähernd in dem Maß zu verstärken, wie die Fallzahlen angewachsen sind.<sup>1693</sup> Verständlicherweise hat das die Bereitschaft beträchtlich erhöht, arbeitssparende Verfahren einzusetzen. Der schnellste Weg, ein anklagefähiges Verfahren abzuschließen, ist für einen Jugendstaatsanwalt der, es nach § 45 Abs. 1 oder 2 JGG einzustellen. Im Vergleich dazu bedeutet eine Anklage einen erheblich größeren Zeitaufwand. Abgesehen von der Anfertigung der Anklageschrift ist mit ihr die Verpflichtung verbunden, an dem Sitzungstermin des Jugendgerichtes teilzunehmen.

---

<sup>1689</sup> Vgl. §§ 45, 47 JGG, §§ 31a, 37, 38 BtMG, §§ 153 ff. StPO.

<sup>1690</sup> Vgl. dazu im Einzelnen das Kapitel 3 zu den strafrechtlichen Reaktionen in diesem Bericht.

<sup>1691</sup> Vgl. HEINZ, W., SPIEB, G. und R. STORZ, 1988; HEINZ, W., 2000c.

<sup>1692</sup> Das Bundesjustizministerium hat durch eine Schriftenreihe und eine Serie von Veranstaltungen zur *Diversion*sthematik dazu beigetragen, dass die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den Vorteilen der *Diversion*sstrategie bundesweit der Praxis bekannt worden sind. Zwischen 1985 und 1995 sind zu dieser Thematik sieben Bände des Bundesjustizministeriums erschienen. Ferner hat die DVJJ die *Diversion*sthematik in einer Fülle von regionalen Diskussions- und Fortbildungsveranstaltungen aufgegriffen und sie bei den Deutschen Jugendgerichtstagen der Jahre 1983, 1986 und 1989 jeweils breit erörtert.

<sup>1693</sup> Vgl. dazu bereits PFEIFFER, C., BRETTFELD, K., DELZER, I. und G. LINK, 1996, die in Bezug auf den Zeitraum 1984 bis 1996 aufgezeigt haben, in welchem geringem Maß es den Ländern möglich war, auf den Anstieg der staatsanwaltschaftlichen Arbeitsbelastung mit einer Erhöhung der Planstellen zu reagieren.

---

Tabelle 5-10: Absolute Zahlen der Tatverdächtigen für eher leichte, mittelschwere und schwere Delikte bzw. Deliktgruppen, Jugendliche und Heranwachsende, alte Länder 1984 und 1998\*

DELIKTSART	14 bis unter 18 J.			18 bis unter 21 J.		
	1984	1998	Differenz	1984	1998	Differenz
einf. KV	8.216	17.472	9.256	11.522	13.803	2.281
Ladendiebstahl	50.307	76.651	26.344	19.410	30.761	11.351
"Schwarzfahren"	7.568	15.444	7.876	11.188	18.741	7.553
Unterschlagung	1.924	2.550	626	3.236	4.358	1.122
Urkundenfälschung	3.212	3.634	422	3.530	4.544	1.014
Beleidigung	3.148	6.076	2.928	5.451	6.480	1.029
Sachbeschädigung	19.320	26.732	7.412	16.497	13.972	-2.525
Verst. gg Asyl-/AuslG.	2.423	7.081	4.658	4.137	14.075	9.938
allg. Verstöße - Cannabis	2.575	15.499	12.924	7.112	18.031	10.919
<b>Summe - leichte Delikte</b>	<b>98.693</b>	<b>171.139</b>	<b>72.446</b>	<b>82.083</b>	<b>124.765</b>	<b>42.682</b>
Begünst./Strafvereit./Hehlerei	5.695	3.916	-1.779	4.875	3.343	-1.532
Freiheitsber./Nötigung/Bedrohung	2.253	6.267	4.014	4.977	7.478	2.501
Wid. gg Staatsgew./öff. Ordnung	6.876	9.681	2.805	11.146	9.936	-1.210
Straft. gg WaffenG	3.397	3.180	-217	3.758	2.819	-939
<b>Summe - mittelschwere Delikte</b>	<b>18.221</b>	<b>23.044</b>	<b>4.823</b>	<b>24.756</b>	<b>23.576</b>	<b>-1.180</b>
Gewaltkriminalität	11.608	28.555	16.947	15.997	19.734	3.737
schw. Diebstahl	35.643	26.782	-8.861	30.264	18.284	-11.980
allg. Verstöße - Heroin	168	1.100	932	1.028	3.798	2.770
Einfuhr/Handel m. Drogen	876	7.347	6.471	4.385	13.729	9.344
<b>Summe - schwere Delikte</b>	<b>48.295</b>	<b>63.784</b>	<b>15.489</b>	<b>51.674</b>	<b>55.545</b>	<b>3.871</b>

\* 1998 einschließlich Gesamtberlin.

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

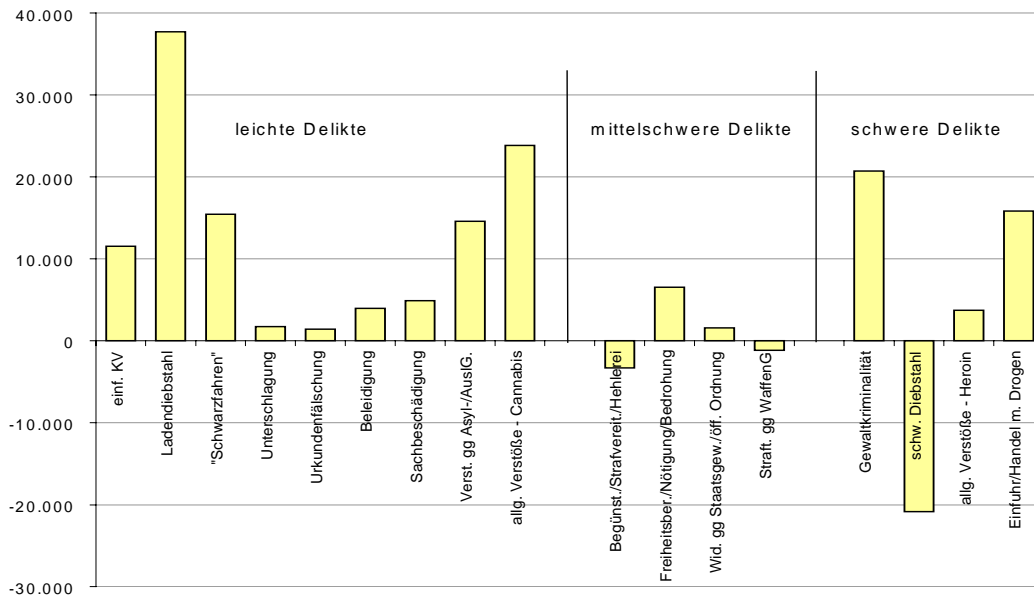
Der Wandel der staatsanwaltschaftlichen Entscheidungspraxis dürfte jedoch vor allem die Folge davon sein, dass die Art der Taten und die Zusammensetzung der Tatverdächtigen zunehmend auch Ansatzpunkte dafür geboten hat, solche informellen Erledigungen (Diversionsstrategien) anzuwenden. Dies demonstriert das nachfolgende Schaubild, in das Delikte bzw. Deliktgruppen aufgenommen worden sind, die im Jahr 1998 einen Anteil von mindestens ein Prozent der jugendlichen bzw. heranwachsenden Tatverdächtigen erreicht haben. Dabei wird nach drei Deliktstypen unterschieden:

- den eher leichten Straftaten, die sehr häufig für eine Verfahrenseinstellung nach den Diversionsvorschriften in Betracht kommen;
- den mittelschweren Delikten, bei denen in Anbetracht der im Durchschnitt etwas höheren Tatschwere Divisionsentscheidungen seltener sein dürften;
- den eher schweren Delikten, bei denen im Fall einer uneingeschränkten Bestätigung des Tatverdachts durch die Staatsanwaltschaft und das Gericht überwiegend eine Anklage bzw. Verurteilung zu erwarten ist.

Es ist danach festzustellen, dass sich der Schwerpunkt der registrierten Kriminalität junger Menschen zwischen 1984 und 1998 deutlich in Richtung der eher leichten Delikte verschoben hat. Die in diesem Zeitraum zu beobachtende Zunahme dieser Gruppe von 14- bis unter 21-jährigen Tatverdächtigen (+115.128) übersteigt die der eher schweren Delikte (+19.360) um fast das Sechsfache. Ferner wird deutlich, dass sich dadurch die Dominanz der Tatverdächtigen von eher leichten Delikten bei Jugendlichen

und Heranwachsenden verstärkt hat. 1984 überstieg die Gesamtzahl der jugendlichen Tatverdächtigen dieser leichteren Delikte die der eher schweren Delikte um etwa das Doppelte, 1998 dagegen um das 2,7fache. Bei den Heranwachsenden hat sich das Zahlenverhältnis der eher leichten zu den eher schweren Delikten vom 1,6fachen im Jahr 1984 zum 2,3fachen im Jahr 1998 verändert. Zu beachten ist schließlich, dass von den jugendlichen Tatverdächtigen des Jahres 1998 mehr als die Hälfte zum ersten Mal auffällig geworden ist. Insgesamt betrachtet haben damit vor allem solche Fälle zugenommen, die günstige Voraussetzungen für eine informelle Beendigung des Verfahrens bieten.

Schaubild 5-19: Zunahme bzw. Abnahme absoluter Zahlen 14- bis unter 21-jähriger Tatverdächtiger für leichte, mittelschwere und eher schwere Delikte, alte Länder 1984 und 1998\*



\* 1998 einschließlich Gesamtberlin.

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

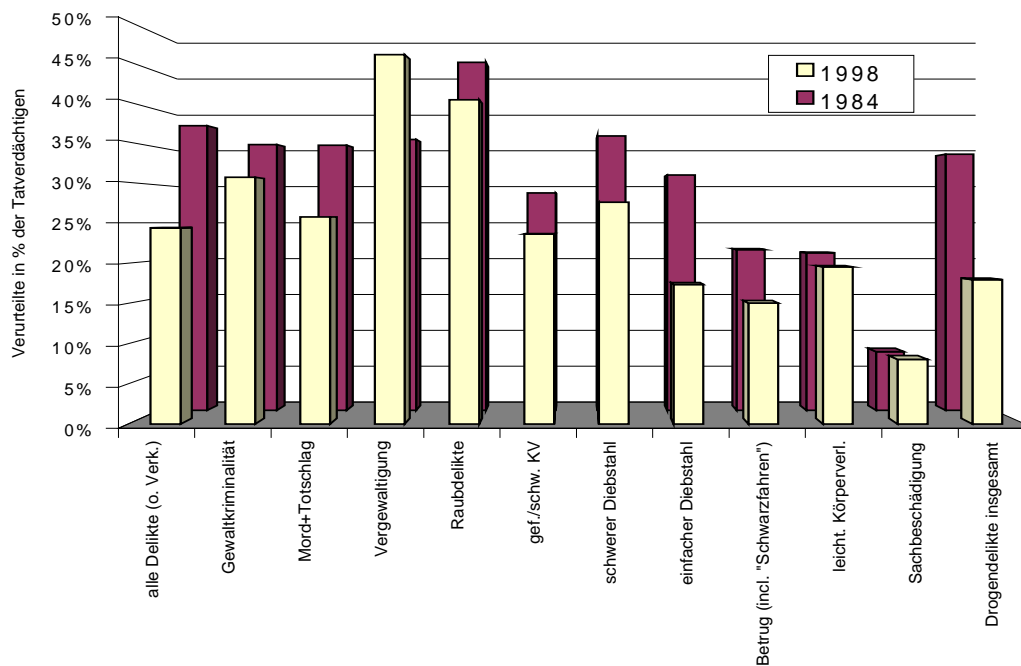
Schaubild 5-20 zeigt, dass es in Bezug auf die verschiedenen Delikte bzw. Deliktgruppen überwiegend zu einer Abnahme der Verurteilungswahrscheinlichkeit 14- bis unter 21-Jähriger gekommen ist. Zum einen dürfte dies mit der bei vielen Delikten zu beobachtenden Verjüngung der Tatverdächtigen zusammenhängen. Zum anderen liegen empirische Anhaltspunkte dafür vor, dass es parallel dazu zu einer Abnahme der durchschnittlichen Tatschwere gekommen ist.<sup>1694</sup>

Der größte Rückgang der Verurteilungswahrscheinlichkeit ist im Vergleich von 1984 und 1998 bei den Drogendelikten zu verzeichnen (von 34,1% auf 17,9% aller 14- bis unter 21-jährigen Tatverdächtigen). Bereits die der Tabelle 5-9 nachfolgenden Ausführungen sowie Tabelle 5-10 haben aufgezeigt, was hier die Hauptursache sein dürfte - die in den neunziger Jahren eingetretene Abnahme der Anteile der generell als schwerer einzustufenden Heroindelikte und die überproportionale Zunahme der als weniger gravierend bewerteten Cannabisdelikte. Die ebenfalls stark ausgeprägte Abnahme des Verurteilungsrisikos für 14- bis unter 21-jährige Tatverdächtige des einfachen Diebstahls erscheint vor allem als Folge davon, dass hier hauptsächlich der Ladendiebstahl von Jugendlichen stark zugenommen hat.<sup>1695</sup>

<sup>1694</sup> Vgl. dazu auch die weiter unten dargestellten Ergebnisse der Aktenanalyse von DELZER, I., 1999.

<sup>1695</sup> Vgl. oben Tabelle 5-11.

Schaubild 5-20: Das Verhältnis von 14- bis unter 21-jährigen Verurteilten zu den im selben Jahr registrierten Tatverdächtigen nach ausgewählten Delikten, alte Länder, 1984 und 1998\*



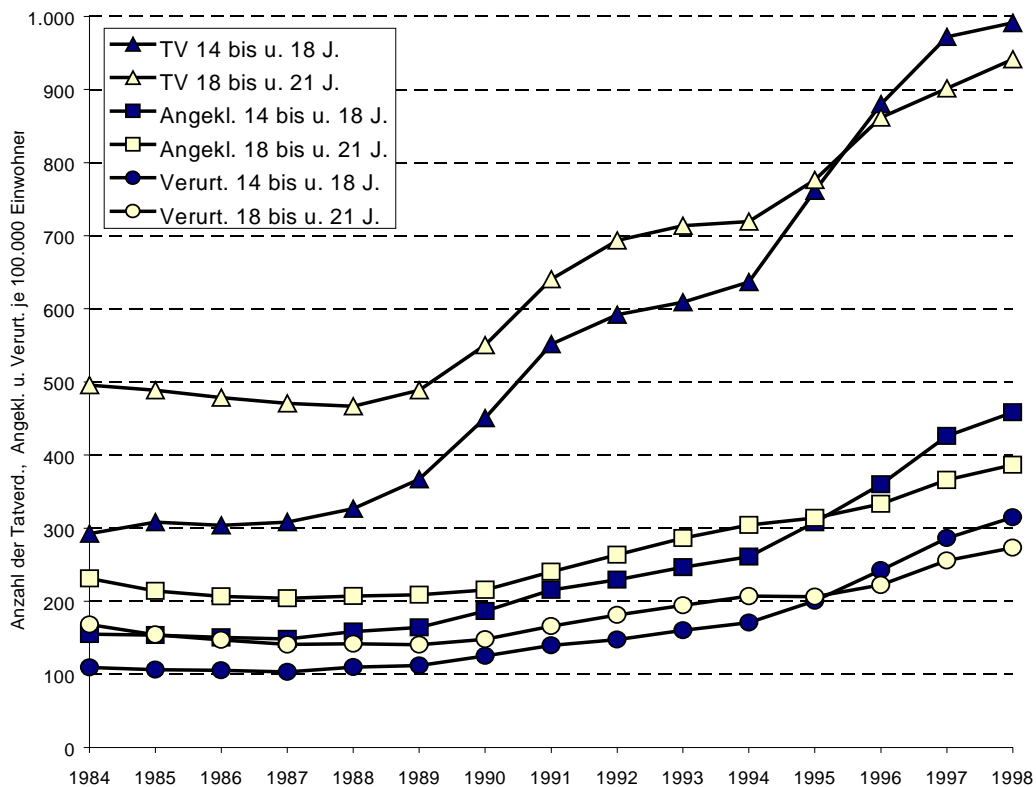
\* 1998 einschließlich Gesamtberlin

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik.

Im Hinblick auf die Gewaltdelikte vermittelt das nachfolgende Schaubild 5-21 einen Überblick dazu, wie sich die Zahlen der Tatverdächtigen, Angeklagten und Verurteilten pro 100.000 der Jugendlichen und Heranwachsenden seit 1984 verändert haben.

Danach ist die Schere zwischen Tatverdächtigenbelastungszahlen und den entsprechenden Belastungszahlen für Angeklagte und Verurteilte seit 1989 deutlich auseinandergegangen. Während 1984 noch fast die Hälfte der heranwachsenden Tatverdächtigen der Gewaltkriminalität anklagt wurde, hat sich diese Quote bis 1998 auf 41,0% reduziert. Bei den Jugendlichen zeigt sich ein entsprechender Trend (1984 52,9% zu 1998 46,2%). Auch die Verurteiltenquoten haben stark abgenommen - bei den Heranwachsenden von 33,9% auf 29%, bei den Jugendlichen von 37,4% auf 31,7% der registrierten Tatverdächtigen. Diese Entwicklung gibt Anlass zu der Frage, ob die Tatschwere der Gewaltdelikte junger Menschen seit Ende der achtziger Jahre abgenommen und darüber vermittelt die Rate der informell erledigten Verfahren in diesem Deliktsbereich zugenommen hat. Hierfür haben verschiedene Untersuchungen deutliche Hinweise erbracht. So zeigt eine vom KFN in Kooperation mit dem Niedersächsischen Landeskriminalamt durchgeführte Analyse der Schadenssumme bei Eigentums- und Vermögensdelikten 14- bis unter 21-jähriger Tatverdächtiger, dass 1988 bei 38,6% der Raubtaten dieser Altersgruppe Schäden von unter 25 DM registriert wurden. Bis 1999 erhöhte sich diese Quote auf 44,6% - und dies, obwohl die zwischenzeitliche Inflationsrate von insgesamt etwa 30% einen gegenteiligen Trend hätte erwarten lassen. Auf der anderen Seite hat der Anteil der Raubdelikte 14- bis unter 21-jähriger Tatverdächtiger mit einem Schaden von 1.000 DM und mehr von 10,7% auf 8% abgenommen.

Schaubild 5-21: Tatverdächtige, Abgeurteilte und Verurteilte der Gewaltkriminalität pro 100.000 der Altersgruppe bei Jugendlichen und Heranwachsenden, alte Länder, 1984-1998\*



\* Tatverdächtige seit 1991, Abgeurteilte und Verurteilte seit 1995 einschließlich Gesamtberlin

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik.

Nun bemisst sich die Tatschwere bei Raubdelikten nicht primär nach der eingetretenen Schadenshöhe. Im Rahmen einer in Hannover durchgeführten Analyse aller staatsanwaltlichen Akten zu Raubdelikten und gefährlichen/schweren Körperverletzungen unter 21-jähriger Tatverdächtiger wurde überprüft, wie sich die Tatschwere im Vergleich der Jahre 1990 und 1996 im Hinblick auf das Ausmaß der eingesetzten Gewalt verändert hat und welche Bedeutung dabei das Alter von Täter und Opfer haben.<sup>1696</sup> Dabei zeigte sich zunächst, dass die Täter und Opfer der Jugendgewalt im Laufe der Jahre immer jünger geworden sind. Im Vergleich von 1990 und 1996 erhöhte sich der Anteil der jugendlichen Angeklagten dieser Jugendgewaltdelikte von 48% auf 62%. Bei den Opfern ist die Verjüngung noch ausgeprägter. Die Quote der unter 18-Jährigen stieg hier im Untersuchungszeitraum von 26% auf 51%. Sechs Jahre zuvor, im Jahr 1990 waren nur zwei Fünftel der Opfer der untersuchten Fälle von Jugendgewalt etwa gleich alt oder jünger als die angeklagten Täter, 1996 waren es dagegen bereits zwei Drittel.

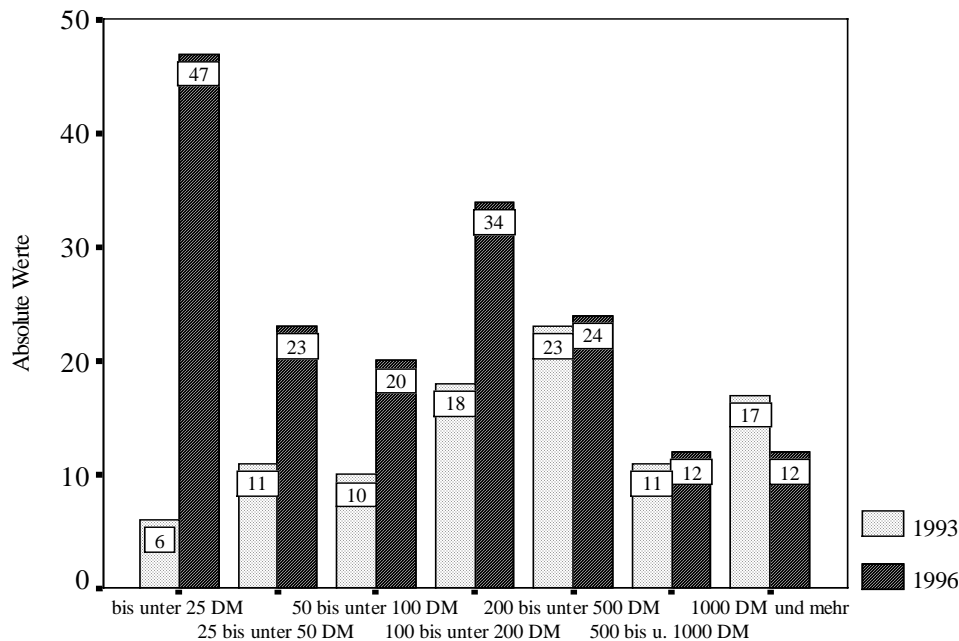
Bei der Betrachtung der Tatobjekte bei Raubdelikten zeigt sich im Vergleich von 1993 zu 1996, dass es den Tätern offenkundig primär um Bargeld gegangen ist (in 66,1% bzw. 72,9% aller Fälle), das sie direkt dem Opfer weggenommen oder sich in der geraubten Geldbörse, der Brieftasche, der Handtasche oder einem Rucksack erhofft haben. Das "Abziehen" von Kleidungsstücken spielte in den beiden Jahren im Vergleich dazu eine weit geringere Rolle (1993: 17,8% der Fälle, 1996: 14,8%). Alle anderen durch die Raubtat erlangten Gegenstände verteilen sich auf eine große Zahl verschiedener Kategorien (z. B. Alkohol, Vereinssymbole, Monatsfahrkarten der Verkehrsbetriebe, Telefonkarten usw., noch seltener Drogen

<sup>1696</sup> Einen Überblick zu den zentralen Befunden der Aktenanalyse gibt PFEIFFER, C., DELZER, I., ENZMANN, D. und P. WETZELS, 1998, S. 33 ff. Zur Aktenanalyse in Hamburg hat DELZER, I., 1999, einen gesonderten Forschungsbericht veröffentlicht.

und Waffen), von denen keine für sich genommen einen relevanten Anteil erreichte. Die Kategorie dieser sonstigen Raubobjekte umfasste 1993 16,1% und 1996 12,1% aller registrierten Raubtaten.

Im Hinblick auf die Schadenshöhe wurden auch die Fälle einbezogen, die von der Staatsanwaltschaft als anklagefähig eingestuft wurden, dann aber wegen der geringen Schuld eine Einstellung nach den §§ 45 ff. JGG erfahren haben. Dazu muss sich der Vergleich auf die Jahrgänge 1993 und 1996 beschränken, weil die Akten der im Jahr 1990 eingestellten Verfahren nicht mehr zur Verfügung standen. Entsprechend dem polizeilich festgestellten Geldwert der Raubobjekte wurden Schadenskategorien gebildet, die dem nachfolgenden Schaubild 5-22 zugrunde gelegt sind.

Schaubild 5-22: Schadenskategorien der von unter 21-jährigen Beschuldigten begangenen Raubdelikte, Hannover 1993 und 1996



Datenquelle: PFEIFFER, C. u. a., 1998, S. 37.

Der in Hannover zwischen 1993 und 1996 eingetretene Anstieg der Raubtaten Jugendlicher und Heranwachsender von 96 anklagefähigen Fällen auf 172 beruht danach zu mehr als der Hälfte auf Raubtaten, die einen Schaden von unter 25 DM verursacht haben. Deren absolute Zahl hat sich innerhalb von drei Jahren verachtfacht. Ihr Anteil an allen Raubtaten ist von 6% auf 27% angestiegen. Verdoppelt hat sich ferner die absolute Zahl der Raubdelikte, die einen Schaden von 25 bis 200 DM verursacht haben. Rückläufig ist dagegen die Zahl der Fälle mit einem Schaden von 1.000 DM und mehr. Der Anteil der Fälle mit einem Schaden von über 200 DM ist im Vergleich der beiden Jahre von 53% auf 28% zurückgegangen.

Mehr als der materielle Schaden ist für die Schwereinschätzung eines Raubdeliktes die bei der Tat eingesetzte Gewalt ausschlaggebend. Im Vergleich der Jahre 1993 und 1996 hat sich in Hannover der Anteil der Raubtaten mit unverletzten Opfern von 58% auf 68% erhöht. Deutlich zurückgegangen ist dagegen die Quote der Fälle, in denen wegen einer Verletzung des Opfers eine ambulante Behandlung oder gar eine stationäre Behandlung erforderlich waren (von 19,6% auf 9,9%).

Wenn - unter Einbeziehung der Daten des Jahres 1990 - die Schadenshöhe und die Schwere der den Opfern zugefügten Verletzungen eingeschränkt auf jene Raubtaten betrachtet, die tatsächlich angeklagt wurden, so ist zunächst zu beachten, dass Fälle mit geringer Schadenshöhe vielfach eingestellt worden sind. Vor dem Hintergrund dieser Ausfilterung ist erklärlich, dass bei den tatsächlich angeklagten Fällen des



Raubes im Vergleich von 1990 und 1996 die Quote derer, die einen Schaden von über 500 DM beinhalten, nahezu konstant ist (1990: 13,5%, 1996: 13,3%). Trotz dieser Selektion und Ausfilterung der schwereren Delikte sinkt gleichwohl der Anteil der Fälle, bei denen die dem Raubopfer zugefügte Verletzung mit einer ambulanten oder stationären Behandlung verbunden war (von 1990 bis 1996 von 21,1% auf 8,0%). Angestiegen sind dagegen in den sechs Jahren solche Fälle angeklagter Raubdelikte, bei denen es nicht zu einer Verletzung des Opfers gekommen ist (von 44,1% auf 67,6%). Dies unterstreicht nochmals, dass es einen Rückgang der durchschnittlichen Tatschwere im Verlauf der neunziger Jahre gegeben hat.

Auch im Hinblick auf die qualifizierten Körperverletzungen der Jahre 1993 und 1996 haben, parallel zu der Verjüngung von Tätern und Opfern, die Fälle mit den schweren Tatfolgen deutlich abgenommen. Die Zahl der qualifizierten Körperverletzungen, bei denen es zu einer stationären Behandlung eines Opfers gekommen ist, ist von 27 im Jahr 1993 auf 15 im Jahr 1996 zurückgegangen - damit ging deren Anteil von 15% auf 8% zurück. Leicht rückläufig waren ferner die Anteile der Fälle mit einer ambulanten Behandlung des Opfers (von 51% auf 48%). Deutlich zugenommen hat dagegen der Anteil der Fälle, bei denen keine ärztliche Behandlung stattgefunden hat oder die Opfer völlig unverletzt geblieben sind (von 35% auf 44%). Beschränkt man die Aktenanalyse auf die angeklagten Fälle und bezieht dadurch das Jahr 1990 mit ein, so zeigt sich auch hier, dass die Jugendstaatsanwaltschaft den Anstieg der leichteren Fälle mit einer vermehrten Anwendung von Einstellungen nach § 45 JGG beantwortet hat.<sup>1697</sup>

Die kriminologische Forschungsgruppe der bayerischen Polizei hat im Jahr 1996 zu den Gewaltdelikten Jugendlicher des Vorjahres ebenfalls eine Aktenanalyse durchgeführt. Die Befunde decken sich weitgehend mit den Erkenntnissen, die DELZER gewonnen hat. Auch in München hatte nur ein kleiner Teil der Opfer (8,5%) Verletzungen erlitten, die einen längeren Krankenhausaufenthalt nach sich zogen; ein Drittel benötigte eine ambulante ärztliche Versorgung; physisch unverletzt blieb ein Viertel der Opfer. Allerdings wurde auch festgestellt: "Das Treten mit Schuhen oder Stiefeln spielt bei Gewaltdelikten Jugendlicher eine wichtige Rolle. Auf beinahe jedes vierte Opfer wurde eingetreten", wobei in der Aktenanalyse nur die Fälle unter diese Kategorie gezählt wurden, bei denen es zu Tritten gegen den Oberkörper oder den Kopf des Opfers kam oder ein bereits am Boden liegendes Opfer weiter mit Tritten misshandelt wurde.<sup>1698</sup>

Ein wichtiger Gesichtspunkt für die Schwereinschätzung der hier untersuchten Gewaltdelikte ist ferner die Frage, ob bei der Tat eine Waffe eingesetzt oder zumindest mitgeführt wurde. DELZER hat dazu festgestellt, dass der zwischen 1990 und 1996 in Hannover eingetretene Anstieg der jugendlichen und heranwachsenden Angeklagten von Raubdelikten und qualifizierten Körperverletzungen ganz überwiegend Fälle betrifft, in denen der Täter nicht bewaffnet war.<sup>1699</sup>

Zwischen 1990 und 1996 hat die Zahl der jugendlichen und heranwachsenden Angeklagten von Raubdelikten und qualifizierten Körperverletzungen um etwa zwei Drittel zugenommen. Dieser Anstieg betrifft überwiegend Fälle, in denen der Täter nicht bewaffnet war. Die absolute Zahl der Fälle, in denen es zum Einsatz einer Waffe bzw. eines gefährlichen Gegenstandes gekommen ist, ist dagegen von 38 auf 32 zurückgegangen. Ihr Anteil hat dadurch im Vergleich von 1990 zu 1996 von 34% auf 17% abgenommen.<sup>1700</sup>

---

<sup>1697</sup> Der Anteil der Fälle, in denen keine Verletzung entstanden ist, liegt durchweg niedrig und steigt nur geringfügig an (1990: 5,8%, 1996: 6,7%). Eine deutliche Zunahme zeigt sich zu den Fällen mit Opfern, die trotz einer Verletzung keinen Arzt aufgesucht haben (von 21,7% auf 28,0%), während die Quote der Fälle mit ambulanter Behandlung von 59,4% auf 50,7% zurückging und sich der Anteil der Fälle mit stationärer Behandlung im Vergleich von 1990 zu 1996 geringfügig erhöhte (von 13,0% auf 14,7%).

<sup>1698</sup> Vgl. ELSNER, E., STEFFEN, W. und G. STERN, 1998, S. 160.

<sup>1699</sup> Im Verlauf der sechs Jahre hat die Zahl der jugendlichen und heranwachsenden Angeklagten dieser Gewaltdelikte von 111 auf 183 zugenommen. Die Fälle, in denen der Täter nicht bewaffnet war, sind von 63 auf 105 angestiegen.

<sup>1700</sup> Bei den restlichen Fällen handelt es sich um solche, in denen der Täter eine Waffe mitgeführt hat, die bei der Tat nicht eingesetzt wurde. Deren Zahl hat sich von 10 auf 46 erhöht.

---

Für die in Betracht zu ziehenden Verfahrens- und Sanktionsentscheidungen ist auch die Zahl der Eintragungen von erheblicher Bedeutung, die für die Angeklagten im Hinblick auf frühere Jugendstrafverfahren im Bundeszentralregister erfasst sind. Im Vergleich von 1990 zu 1996 hat in Hannover der Anteil der strafrechtlich vorbelasteten Angeklagten um mehr als die Hälfte abgenommen. Der Anstieg der Angeklagtenzahl von 147 auf 244 beruht ganz überwiegend darauf, dass die Gruppe der "Ersttäter", d. h. der Angeklagten ohne BZR-Eintragung, von 59 auf 151 zugenommen hat. Deren Anteil erhöhte sich dadurch im Vergleich der beiden Jahre von 40% auf 62%. Leicht angestiegen ist ferner die Quote der Angeklagten mit drei bis fünf früheren Verfahren (von 16% auf 18%). Auf der anderen Seite hat die Gruppe mit sechs und mehr früheren Verfahren deutlich abgenommen (von 10% auf 4%).

Die Erkenntnisse dieser Aktenanalyse betreffen zwar nur eine ausgewählte Großstadt. Für die These einer abnehmenden Vorbelastung der jungen Angeklagten von Gewalttaten und einer sinkenden Tatschwere ihrer Delikte finden sich aber auch aus anderen Quellen weitere Belege. Neben der bereits erwähnten Münchner Untersuchung zeigt eine auf Niedersachsen und Schleswig-Holstein begrenzte Auswertung der Einzeldatensätze der Strafverfolgungsstatistik für die neunziger Jahre einen deutlichen Anstieg der 14- bis unter 21-jährigen Angeklagten von Gewalttaten, die keine frühere Verurteilung aufweisen. Ihr Anteil hat sich von 1990 bis 1998 von 54,4% auf 65,6% erhöht. Deutlich zurückgegangen ist dagegen die Quote der Angeklagten mit drei und mehr früheren Verfahren (von 16,1 auf 12,3%). Insgesamt deuten die vorliegenden Befunde somit auf einen Rückgang der durchschnittlichen Schwere der Gewaltdelikte hin, die der Justiz bekannt wurden.

#### 5.4.3.2 Jugendkriminalität nach dem Geschlecht der Tatverdächtigen

##### Kernpunkte

- ◆ Die Kriminalitätsbelastung der männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden übersteigt die der weiblichen insgesamt betrachtet um das Zwei- bis Vierfache. Da die Tatschwere der den weiblichen Tatverdächtigen zur Last gelegten Delikte im Schnitt geringer ausfällt als die der Männer und die weiblichen Angeklagten zudem seltener vorbestraft sind als die männlichen, fallen die Geschlechtsunterschiede bei den Verurteilten noch höher aus. Hier finden sich junge männliche Verurteilte etwa sechs- bis siebenmal häufiger als weibliche.
- ◆ Bei der Gewaltkriminalität sind die Unterschiede der Geschlechter besonders deutlich. Hier übersteigt die Rate der registrierten männlichen tatverdächtigen Jugendlichen die der weiblichen um das Sechsfache, bei den Heranwachsenden sogar um das 12,5fache.
- ◆ Der Unterschied der polizeilich registrierten Gewaltbelastung von männlichen und weiblichen 14- bis unter 21-Jährigen hat sich seit Mitte der achtziger Jahre erheblich vergrößert.
- ◆ Im Längsschnitt zeigt ein Vergleich der polizeilich registrierten Kriminalitätsentwicklung von deutschen Alterskohorten bei den weiblichen Jugendlichen die höchste Belastung bei den 14-/15-Jährigen. Anschließend sinken die Tatverdächtigenraten bei den weiblichen Jugendlichen kontinuierlich ab. Bei den männlichen Jugendlichen ist der Verlauf anders. Hier sind die Raten bei den 14-/15-jährigen Jungen am niedrigsten und steigen im Altersverlauf an, um bei den 18-/19-/20-Jährigen ihr Maximum zu erreichen. Dieser Umstand, dass weibliche Jugendliche ihre Delinquenz früher beenden, verweist auf unterschiedliche Reifungsprozesse sowie geschlechtsspezifisch divergierende soziale Verhaltenserwartung und daran anknüpfende informelle Kontrollen.

Für alle Altersgruppen gilt, dass die Kriminalitätsbelastung der Männer um ein Mehrfaches höher ist als die der jeweiligen weiblichen Vergleichsgruppe. Im Durchschnitt beträgt die Relation männliche/weibliche Tatverdächtige 3,5:1. Bei den Jugendlichen ergibt sich hier ein Verhältnis von 2,6:1, bei den Heranwachsenden 4:1.

Bei den Verurteilten ist die Geschlechterdiskrepanz noch etwas größer. Sie beträgt dort insgesamt 4,9:1. Wie Schaubild 5-14 gezeigt hat, fällt sie allerdings bei den Jugendlichen und Heranwachsenden wesentlich höher aus (Jugendliche 5,8:1, Heranwachsende 6,7:1). Sie ist noch stärker ausgeprägt, wenn auf die Gefangenepopulation (den Anteil der zu einem Stichtag in den Strafanstalten einsitzenden Gefangenen) abgestellt wird. Auf einen weiblichen Gefangenen kamen 1998 insgesamt 24 männliche Gefangene. Im Verlauf des Strafverfahrens reduziert sich also der Anteil der Frauen immer stärker - von anfänglich rund 22% unter den Tatverdächtigen auf 4% bei den Gefangenen.

Diese sowohl bei jüngeren wie älteren Frauen deutlich stärker ausgeprägte Ausfilterung dürfte vor allem darauf beruhen, dass die von Mädchen und Frauen verübten Delikte im Schnitt weniger schwer sind als die von Männern. So beträgt im Jahr 1999 der Anteil der Tatverdächtigen des Ladendiebstahls an allen Tatverdächtigen bei den weiblichen Jugendlichen 53,6%, bei den männlichen dagegen nur 23,4%. Auf der anderen Seite erreichen die Tatverdächtigen der Gewaltkriminalität bei den weiblichen Jugendlichen nur eine Quote von 7,1% gegenüber 15,5% bei den männlichen. Für die Heranwachsenden ergibt sich ein ähnliches Bild.<sup>1701</sup>

Zu beachten ist ferner, dass die zu den Eigentums- und Vermögensdelikten festgestellte Schadenshöhe bei weiblichen Tatverdächtigen niedriger ausfällt als bei den Jungen und männlichen Heranwachsenden. Differenziert man bei der oben in Tabelle 5-8 erfolgten Sonderauswertung des Niedersächsischen Landeskriminalamtes nach männlichen und weiblichen 14- bis unter 21-Jährigen, ergibt sich beispielsweise in Bezug auf einfache Diebstahlsdelikte des Jahres 1999 für die weiblichen Jugendlichen und Heranwachsenden ein Anteil von 46,7% mit einer Schadenssumme von unter 25 DM, bei den Jungen sind es 34,6%. Ein Schaden von über 1.000 DM wurde nur bei 2,5% der weiblichen Tatverdächtigen dieser Altersgruppe gemessen gegenüber 7,1% bei den männlichen Tatverdächtigen.

Ein weiterer deutlicher Geschlechtsunterschied zeigt sich schließlich, wenn danach differenziert wird, ob die Angeklagten einer bestimmten Deliktgruppe vorbestraft sind. Eine anhand der Einzeldatensätze der Strafverfolgungsstatistik von Niedersachsen und Schleswig-Holstein vorgenommene Auswertung der wegen Gewaltkriminalität Angeklagten des Jahres 1998 hat beispielsweise für männliche 14- bis 21-Jährige eine Quote von 64% ergeben, die noch keine frühere Verurteilung aufweisen, bei den weiblichen waren es 82,4%. Auf der anderen Seite finden sich unter den männlichen Angeklagten dieser Altersgruppe 13,3% mit drei und mehr früheren Verurteilungen gegenüber nur 3,6% bei den weiblichen.

Zur Längsschnittentwicklung der TVBZ von männlichen und weiblichen Jugendlichen und Heranwachsenden werden nachfolgend drei Altersgruppen unterschieden, die 14-/ 15-Jährigen, die 16-/17-Jährigen und die 18- bis unter 21-Jährigen. Schaubild 5-23 zeigt für diese Altersgruppe eine nach Geschlecht sehr unterschiedliche Entwicklung der TVBZ. Bei den weiblichen Tatverdächtigen ergibt sich bis 1993 eine weitgehend parallele Entwicklung der drei Altersgruppen. Dann jedoch steigen die Belastungszahlen der 14-/15-Jährigen weit stärker an als die der anderen beiden Gruppen. Die TVBZ der 14-/15-Jährigen betrug 1999 4.600, die der 16-/17-Jährigen 3.700 und die der 18- bis 21-jährigen Frauen 3.400.

Für die männlichen Tatverdächtigen ergibt sich ein umgekehrtes Bild. Hier dominieren die Heranwachsenden mit einer TVBZ von 13.500 klar. Es folgen die 16-/17-jährigen Jugendlichen mit einer TVBZ von 12.100. Vergleichsweise am wenigsten belastet sind die 14-/15-jährigen Jungen mit einem Wert von 10.100.

Generell gilt, dass je jünger die Tatverdächtigen sind, desto höher ist der Anteil, den der Ladendiebstahl an der Gesamtzahl der registrierten Tatverdächtigen ausmacht. Weiter ist festzustellen, dass zwar relativ

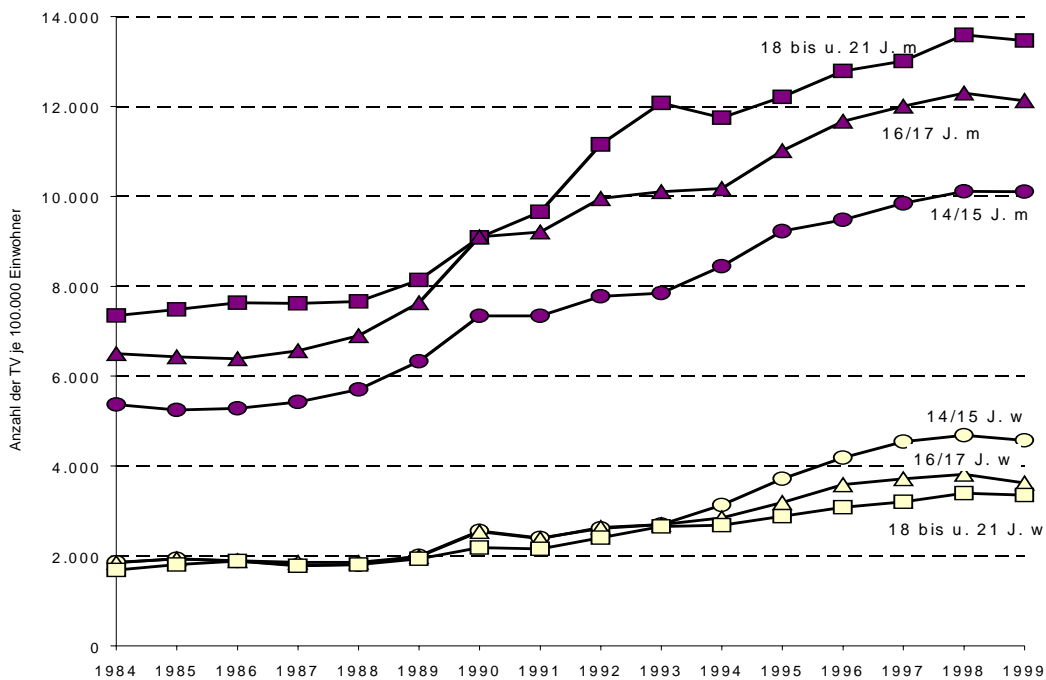
---

<sup>1701</sup> Von den weiblichen 18- bis unter 21-jährigen Tatverdächtigen wurden 1999 27,4% wegen eines Ladendiebstahls registriert, bei den männlichen waren es 12,3%. Zur Gewaltkriminalität lauten die Vergleichsquoten 4,2% bei den weiblichen Heranwachsenden und 13,2% bei den männlichen.

betrachtet die Anstiege der TVBZ für alle Delikte bei den weiblichen höher ausfallen als bei den männlichen Jugendlichen. Dies ist jedoch auf die geringen Ausgangsgrößen für die weiblichen Jugendlichen im Jahre 1984 zurückzuführen. Es gilt nämlich gleichzeitig weiterhin, dass weibliche Jugendliche unter den Tatverdächtigen Jugendlichen deutlich unterrepräsentiert sind und dass die Differenzen der TVBZ zwischen männlichen und weiblichen Jugendlichen zugenommen haben. Das heißt, dass die Schere zwischen der Tatverdächtigenbelastung von männlichen und weiblichen Jugendlichen im Jahre 1999 stärker auseinander klafft als im Jahr 1984.

Die der Abbildung nachfolgende Tabelle 5-11 zeigt, dass der Anstieg der TVBZ von 14-/15-jährigen Mädchen in hohem Maß auf der Entwicklung der Ladendiebstahlszahlen beruht. Auch bei den beiden anderen Altersgruppen der weiblichen Jugendlichen sind die Anstiege vor allem durch das leichtere Delikt des Ladendiebstahls bedingt, während die Gewaltkriminalität zum Gesamtanstieg bei weiblichen Jugendlichen nur gering beiträgt. Bei Gewaltdelikten sind die geschlechtsbezogenen Unterschiede vielmehr nach wie vor sehr ausgeprägt. Hier zeigt sich zudem, zumindest bei den älteren männlichen Jugendlichen ab 16 Jahren, dass die Zunahmen der Gesamtkriminalität zu etwa gleich hohen Anteilen auf Anstiege bei Ladendiebstahl und Gewaltkriminalität zurückzuführen sind.

Schaubild 5-23: Männliche und weibliche Tatverdächtige im Alter von 14-/15, 16-/17 sowie 18- bis unter 21 Jahren pro 100.000 der entsprechenden Altersgruppe, alle Delikte (ohne Straßenverkehrsdelikte), alte Länder 1984-1999\*



\* Seit 1991 einschließlich Gesamtberlin

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Tabelle 5-11: Männliche und weibliche Tatverdächtige im Alter von 14-/15, 16-/17 sowie 18- bis unter 21 Jahren pro 100.000 der entsprechenden Altersgruppe nach ausgewählten Delikten, alte Länder, 1984 und 1999\*

		14/15 J.		16/17 J.		18 bis unter 21 J.	
		1984	1999	1984	1999	1984	1999
alle Delikte	m	5.372,2	10.104,2	6.501,4	12.131,0	7.346,7	13.466,9
	w	1.859,9	4.572,2	1.852,2	3.621,5	1.690,1	3.355,4
Gewaltkriminalität	m	351,2	1.475,8	665,0	1.961,5	906,4	1.773,3
	w	56,0	339,4	58,5	241,3	58,8	141,6
Ladendiebstahl	m	1.752,9	3.022,8	1.192,3	2.197,2	677,1	1.653,6
	w	1.218,5	2.793,9	923,0	1.608,7	520,5	919,5

\* 1999 einschließlich Gesamtberlin

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Im Vergleich von 1984 und 1999 wird weiter erkennbar, dass 14-/15-jährige Mädchen hier von allen sechs betrachteten Gruppen den größten absoluten Anstieg der registrierten Delinquenzbelastung aufweisen. Ihre Tatverdächtigenbelastungszahl hat sich im abgebildeten Zeitraum von 1.219 auf 2.794 erhöht. Für die 14-/15-jährigen Jungen ist ein ähnlicher Anstieg der TVBZ beim Ladendiebstahl zu beobachten, von 1.753 in 1984 auf 3.023 in 1999. Der Abstand der Geschlechter ist deutlich geschrumpft. Auch im Vergleich der drei Altersgruppen von männlichen Tatverdächtigen aus Tabelle 5-11 wird deutlich, dass hier 14-/15-Jährige im Hinblick auf den Ladendiebstahl entgegen dem, was sich aus Schaubild 5-23 zu allen Delikten abzeichnet, sowohl 1984 wie 1999 am stärksten belastet sind. Insgesamt zeigt sich damit nochmals: Je jünger die Tatverdächtigen sind, desto stärker wird die registrierte Kriminalität durch den Ladendiebstahl dominiert.

Interessant ist hingegen der Vergleich der Geschlechter bei der Gewaltkriminalität. Hier ist innerhalb der betrachteten weiblichen Tatverdächtigen für die 14-/15-jährigen Mädchen der stärkste Zuwachs zu verzeichnen mit der Folge, dass sie 1999 mit einer TVBZ von 339 höher belastet sind als 16-/17-Jährige (241) oder 18- bis unter 21-Jährige mit 142.

Bei den drei männlichen Altersgruppen hat die polizeilich registrierte Gewaltkriminalität - absolut betrachtet - in weit stärkerem Maß zugenommen. Der Geschlechterabstand ist dadurch im Verlauf der 15 Jahre erheblich angewachsen - am deutlichsten bei den 16-/17-Jährigen. Im Jahr 1984 betrug dort die TVBZ 665 während sie im Jahr 1999 die TVBZ bei 1961 lag; die Differenz der TVBZ der Gewaltdelikte zwischen den männlichen und weiblichen Jugendlichen dieser Altersgruppe stieg somit von einer Höherbelastung der männlichen Jugendlichen um 607 im Jahr 1984 auf eine Höherbelastung um 1720 im Jahr 1999. Auch für die männlichen Tatverdächtigen der Gewaltdelikte zeigt sich, dass eine Verjüngung eingetreten ist. 1984 dominierten noch die Heranwachsenden mit einer TVBZ von 906. 1999 stehen sie mit einer TVBZ von 1773 an zweiter Stelle hinter den 16-/17-Jährigen mit einer TVBZ von 1961.

Für den Befund eines wachsenden Abstands zwischen den Anteilen der männlichen gegenüber den weiblichen Tatverdächtigen der Gewaltdelikte hat auch die Aktenanalyse DELZERS zur Strafverfolgung der Jugendgewalt in Hannover Hinweise erbracht. Von 1990 bis 1996 hat die Zahl der männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden, die in Hannover wegen einer Raubtat oder einer qualifizierten Körperverletzung angeklagt wurden, von 140 auf 247 zugenommen, die der weiblichen Angeklagten ist dagegen nur von 14 auf 16 angestiegen. Der Zuwachs der Tatverdächtigen der Gewaltkriminalität um 109 Fälle ist damit zu 98% den männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden zuzurechnen.<sup>1702</sup>

<sup>1702</sup> Vgl. PFEIFFER, C., DELZER, I., ENZMANN, D. und P. WETZELS, 1998, S. 39.

In Bezug auf alle Delikte könnten Schaubild 5-23 und Tabelle 5-11 den Eindruck erwecken, dass sich die ausgeprägten Geschlechtsunterschiede des normabweichenden Verhaltens in Zukunft möglicherweise verringern werden. Der im Vergleich zu den anderen Altersgruppen geringere Abstand der Verlaufskurven von 14-/15-jährigen Mädchen und Jungen scheint auf den ersten Blick eine entsprechende Prognose zu stützen. Eine Betrachtung von Alterskohorten ergibt jedoch ein differenzierteres Bild.

Zu diesem Zweck wurden in Tabelle 5-12 sowie in Schaubild 5-24 die Tatverdächtigenbelastungszahlen von 14-/15-Jährigen mit denen von 16-/17-Jährigen bzw. Heranwachsenden verglichen, die zwei bzw. vier Jahre älter sind. Um den Effekt der Zuwanderung zu begrenzen, wurden nur Deutsche einbezogen. Diese Analyse zeigt auf der Basis von Aggregatdaten, wie sich für einzelne Geburtskohorten (hier Doppeljahrgänge) 14-/15-jähriger Jungen und Mädchen im Verlauf von zwei Jahren die polizeilich registrierte Kriminalitätsbelastung entwickelt hat. Nochmals zwei Jahre später ist der Vergleich nur eingeschränkt möglich, weil neben den dann 18-/19-Jährigen, bedingt durch die Zählweise der PKS, mit den 20-Jährigen ein weiterer Geburtsjahrgang einbezogen werden muss.

Tabelle 5-12: Die Veränderung der Tatverdächtigenbelastungszahl von Doppeljahrgängen 14-/15-jähriger Mädchen und Jungen im Abstand von zwei Jahren nach ausgewählten Delikten, alte Länder 1984-1988 und 1995-1999\*

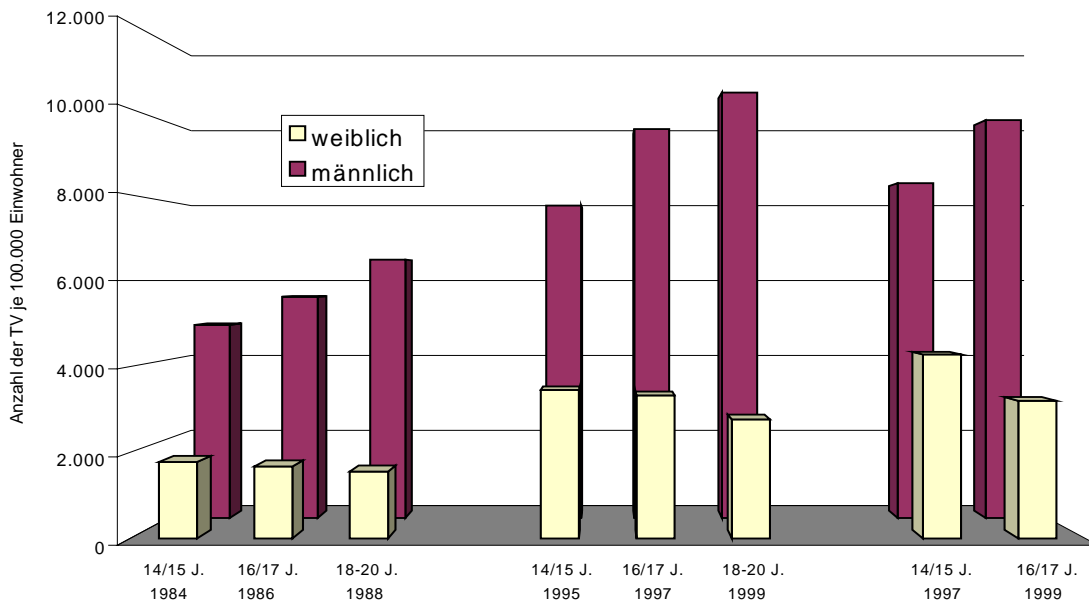
	Männlich			Weiblich		
	14/15 J.	16/17 J.	18 bis u. 21 J.	14/15 J.	16/17 J.	18 bis u. 21 J.
<b>alle Delikte</b>						
84-86-88	4.882,1	5.592,8	6.528,5	1.783,3	1.671,7	1.553,7
95-97-99	7.891,9	9.825,6	10.751,5	3.452,8	3.328,0	2.771,9
97-99	8.464,4	10.055,4		4.278,8	3.196,6	
<b>Gewaltkriminalität</b>						
84-86-88	297,0	547,9	699,2	54,7	67,9	60,1
95-97-99	711,7	1.367,9	1.380,8	207,9	191,3	125,3
97-99	990,5	1.505,9		268,3	212,3	
<b>Ladendiebstahl</b>						
84-86-88	1.535,1	999,8	592,6	1.164,8	881,1	483,4
95-97-99	3.012,7	2.216,2	1.226,2	2.297,8	1.773,5	749,8
97-99	3.082,8	1.798,7		2.929,4	1.427,7	

\* Seit 1995 einschließlich Gesamtberlin

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Bereits für die Kohorte der 14-/15-Jährigen des Jahres 1984 zeigt sich eine unterschiedliche Entwicklung für Jungen und Mädchen. Während sich bei den Jungen im Laufe von zwei Jahren ein deutlicher Anstieg ihrer Kriminalitätsbelastung von 4.882 auf 5.593 abzeichnet, der sich zudem noch einmal zwei Jahre später bei den Heranwachsenden weiter auf 6.528 fortsetzt, ergibt sich für die Mädchen eine leicht sinkende Tendenz - von 1.783 bei den 14-/15-Jährigen über 1.672 bei den 16-/17-Jährigen bis zu 1.554 bei den Heranwachsenden. Wie Schaubild 5-24 zeigt, sind diese Unterschiede in der Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen von Jungen und Mädchen besonders ausgeprägt, wenn man den letzten Doppeljahrgang betrachtet, zu dem eine derartige Längsschnittanalyse möglich ist.

Schaubild 5-24: Die Veränderung der Tatverdächtigenbelastungszahl von Doppeljahrgängen 14-/15-jähriger Mädchen und Jungen im Zeitabstand von zwei Jahren, alte Länder 1984-1988 und 1995-1999\*, alle Delikte



\* Seit 1995 einschließlich Gesamtberlin

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Von den männlichen 14-/15-Jährigen des Jahres 1995 sind von der Polizei 7,9% als Tatverdächtige registriert worden; zwei Jahre später ist diese Quote bei den männlichen 16-/17-Jährigen auf 9,8% angewachsen und erreicht dann 1999 bei den Heranwachsenden 10,8%. Zu den 14-/15-jährigen Mädchen ergibt sich ein umgekehrtes Bild. Den 3,4% des Jahres 1995 stehen zwei Jahre später 3,3% gegenüber. Dem folgt bei den weiblichen Heranwachsenden des Jahres 1999 eine Quote von nur 2,8%. Deutlicher wird dieser Trend, wenn man die 14-/15-Jährigen des Jahres 1997 mit den 16-/17-Jährigen des Jahres 1999 vergleicht. Die Quote der polizeilich registrierten Tatverdächtigen steigt bei den Jungen mit wachsendem Alter von 8,5% auf 10,1% an; sie sinkt jedoch bei den Mädchen von 4,3% auf 3,2%.

Es erscheint wenig wahrscheinlich, dass diese divergierenden Entwicklungen auf geschlechts- und zugleich altersspezifischen Unterschiede und Veränderungen des Anzeigeverhaltens gegenüber Jungen und Mädchen zurückzuführen sind. Dann müsste man unterstellen, dass sich zu den Jungen im Laufe der Zeit stark anwachsende und zu den Mädchen deutlich sinkende Anzeigequoten ergeben hätten. Stattdessen liegt eine entwicklungspsychologische Interpretation näher, die daran anknüpft, dass Mädchen einerseits einen schnelleren physischen Reifungsprozess durchlaufen als Jungen sowie andererseits geschlechtsspezifisch unterschiedlichen sozialen Verhaltenserwartungen ausgesetzt sind. So werden Mädchen nach der Pubertät und im Übergangsprozess in das Erwachsenenalter früher und vermehrt Anpassungsleistungen abgefordert, und zwar vor allem informell<sup>1703</sup>, während für männliche Jugendliche Delinquenz unter bestimmten Bedingungen sogar umgekehrt eine Variante der Herstellung von Männlichkeit darstellen kann.<sup>1704</sup> Dies zeigt sich beispielsweise auch darin, dass Mädchen wesentlich stärker als Jungen ihre Bezugspersonen so wahrnehmen, dass Aggression und Gewalt nicht akzeptierte Verhaltensweisen darstellen, was auf eine erhöhte informelle Kontrolle der weiblichen Jugendlichen verweist.<sup>1705</sup>

<sup>1703</sup> Vgl. DIETZ, G.-U., MATT, E., SCHUMANN, K. F. und L. SEUS, 1997, S. 28 f. m. w. N.

<sup>1704</sup> Vgl. SCHUMANN, K. F., PREIN, G. und L. SEUS, 1999, S. 302 f.

<sup>1705</sup> Vgl. PFEIFFER, C., WETZELS, P. und D. ENZMANN, 1999, S. 30.

### 5.4.3.3 Die Entwicklung der registrierten Kriminalität bei jungen Zuwanderern

#### Kernpunkte

- ◆ Die Kriminalitätsentwicklung der jungen Nichtdeutschen ist im Verlauf der letzten 15 Jahre wesentlich durch die Wanderungsbewegungen beeinflusst worden, die sich mit Öffnung der Grenzen nach Osten ergeben haben.
- ◆ Bis 1993 hat die starke Zuwanderung von Asylbewerbern, deren soziale Existenz von Armut, Arbeitslosigkeit und Ausgrenzung geprägt ist, zu einem starken Anstieg des Anteils der Nichtdeutschen an den 14- bis unter 21-jährigen Tatverdächtigen vor allem der Diebstahlsdelikte beigetragen. Parallel zu dem Rückgang der Asylbewerberzahlen ist diese Quote nach 1993 deutlich gesunken.
- ◆ Bei den Gewaltdelikten ist der seit 1993 eingetretene Rückgang des Anteils der Nichtdeutschen an den Tatverdächtigen weniger ausgeprägt. So war im Jahr 1999 fast jeder Dritte 14- bis 21-jährige Tatverdächtige der Gewaltkriminalität ein Nichtdeutscher. Diese höheren Anteile an den Tatverdächtigen der Gewaltdelikte finden sich vor allem bei den männlichen Nichtdeutschen.
- ◆ Zu beachten ist außerdem, dass junge Nichtdeutsche nach Erkenntnissen von Opferbefragungen ein höheres Risiko haben, wegen einer Gewalttat angezeigt zu werden als junge Deutsche. Ferner sind bei ihnen gravierende soziale Benachteiligungen in den Bereichen Schule, Berufsausbildung und Arbeit zu berücksichtigen. Hinzu kommen vermehrte innerfamiliäre Konfliktslagen.
- ◆ Im Hinblick auf junge Aussiedler weisen die polizeilichen Daten darauf hin, dass vermutlich die in den neunziger Jahren eingewanderten, jungen männlichen Spätaussiedler vermehrt polizeilich registriert werden. Allerdings ist die Befundlage hier nicht eindeutig.

In der öffentlichen Debatte zum Anstieg der Kriminalität junger Menschen lautet eine besonders in den neunziger Jahren häufig vorgetragene These, dass dies primär auf die hier lebenden Ausländer zurückzuführen sei. Auf den ersten Blick scheint die PKS diese Sicht zu stützen. So hat die insgesamt von der Polizei registrierte Zahl der 14- bis unter 21-jährigen Tatverdächtigen von 1984 bis 1999 von 306.017 auf 403.504 zugenommen. Bei den nichtdeutschen Tatverdächtigen lauten die Vergleichszahlen 46.784 zu 112.232. Der insgesamt eingetretene Anstieg um 97.487 Tatverdächtige beruht also zu etwa zwei Drittel darauf, dass sich die Zahl der ausländischen Tatverdächtigen um ca. 65.000 erhöht hat. Entsprechende Berechnungen zu den Gewalt- sowie den Diebstahlsdelikten scheinen diesen Eindruck zu bestätigen.<sup>1706</sup> Zwar dominieren nach wie vor im Vergleich der absoluten Zahlen die deutschen Tatverdächtigen. Der Anteil der Nichtdeutschen hat sich jedoch stark erhöht und insbesondere bei den Gewaltdelikten und den schweren Drogendelikten ein erheblich über ihrem Anteil an der Wohnbevölkerung von 13,6% liegendes Niveau erreicht (Gewaltkriminalität 32,6%, schwere Drogendelikte 26,1%<sup>1707</sup>).

Die Datenanalyse bezieht sich auf absolute Zahlen, weil sie die Alltagserfahrungen der Praxis wieder spiegeln. Polizisten, Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter haben es im Laufe der neunziger Jahre immer häufiger mit Angehörigen fremder Ethnien zu tun gehabt. Dabei bleibt freilich ausgeblendet, dass die absoluten Zahlen der 14- bis unter 21-jährigen tatverdächtigen Deutschen auch deshalb in weit geringerem Maß als die der Nichtdeutschen zugenommen haben, weil ihre Bevölkerungszahl seit 1984 um 34,8% zurückgegangen ist, während sich die der gleichaltrigen Nichtdeutschen um 22,7% erhöht hat.

<sup>1706</sup> Die absolute Zahl der Gewaltdelikte 14- bis unter 21-Jähriger hat von 1984 bis 1999 von 27.605 auf 50.269 zugenommen, die der nichtdeutschen Tatverdächtigen dieser Altersgruppe von 4.762 auf 16.389 und ist damit zu 51,3% den Nichtdeutschen zuzurechnen. Bei den insgesamt registrierten Tatverdächtigen der Diebstahlsdelikte lauten die Vergleichszahlen 167.351 zu 164.145. Diese Abnahme beruht ausschließlich darauf, dass sich die Zahl der deutschen Tatverdächtigen verringert hat; die der nichtdeutschen Tatverdächtigen hat sich jedoch deutlich erhöht - von 23.743 auf 40.344.

<sup>1707</sup> Der Bevölkerungsanteil der nichtdeutschen 8- bis 21-Jährigen beträgt im Jahr 1999 13,0% der gleichaltrigen Wohnbevölkerung (die Angaben zur Bevölkerung beziehen sich - entsprechend den Tatverdächtigenzahlen der PKS - hier und im Folgenden jeweils auf die alten Länder, seit 1991 einschließlich Gesamtberlin, Stand jeweils 1.1 eines Berichtsjahres). Die hier dargestellten schweren Drogendelikte sind zusammengesetzt aus den allgemeinen Verstößen mit Heroin sowie dem Handel und der Einfuhr von Drogen.



Zu berücksichtigen ist ferner, dass ein beträchtlicher Teil der Nichtdeutschen, die sich in Deutschland aufhalten, von der Bevölkerungsstatistik nicht erfasst wird (Touristen, Durchreisende, Illegale, Angehörige ausländischer Streitkräfte). Eine Berechnung von Tatverdächtigenbelastungszahlen würde deshalb bei den Nichtdeutschen zu deutlich überhöhten Kriminalitätsraten führen.<sup>1708</sup> Hinzu kommen weitere Verzerrungsfaktoren, auf die an anderer Stelle ausführlich eingegangen wird.<sup>1709</sup>

Tabelle 5-13: Nichtdeutsche (nd) und deutsche (d) Tatverdächtige nach ausgewählten Delikten, Jugendliche und Heranwachsende, alte Länder 1984, 1993 und 1999\*

	Jugendliche			Heranwachsende		
	1984	1993	1999	1984	1993	1999
<b>alle Delikte</b>						
TV insg.	157.360	154.976	220.720	148.657	164.555	182.784
TV d	133.975	102.276	166.575	125.258	88.105	124.697
TV nd	23.385	52.700	54.145	23.399	76.450	58.087
Ant. nd an insg.	14,9%	34,0%	24,5%	15,7%	46,5%	31,8%
<b>Gewaltkriminalität</b>						
TV insg.	11.608	15.896	29.376	15.997	15.726	20.893
TV d	9.599	9.638	19.942	13.244	8.972	13.938
TV nd	2.009	6.258	9.434	2.753	6.754	6.955
Ant. nd an insg.	17,3%	39,4%	32,1%	17,2%	42,9%	33,3%
<b>Diebstahl insg.</b>						
TV insg.	102.449	92.349	108.714	64.902	71.733	55.431
TV d	87.541	61.583	84.981	56.067	36.537	38.820
TV nd	14.908	30.766	23.733	8.835	35.196	16.611
Ant. nd an insg.	14,6%	33,3%	21,8%	13,6%	49,1%	30,0%
<b>Betrug</b>						
TV insg.	11.471	13.140	21.327	21.486	26.335	30.970
TV d	9.407	7.243	13.919	18.462	14.790	21.441
TV nd	2.064	5.897	7.408	3.024	11.545	9.529
Ant. nd an insg.	18,0%	44,9%	34,7%	14,1%	43,8%	30,8%
<b>Sachbeschädigung</b>						
TV insg.	19.320	17.555	27.597	16.497	12.161	14.809
TV d	17.866	14.814	24.284	14.903	9.572	12.682
TV nd	1.454	2.741	3.313	1.594	2.589	2.127
Ant. nd an insg.	7,5%	15,6%	12,0%	9,7%	21,3%	14,4%
<b>Drogen insg.</b>						
TV insg.	3.532	6.945	25.241	11.964	16.685	38.752
TV d	3.193	4.586	20.557	10.263	11.118	30.706
TV nd	339	2.359	4.684	1.701	5.567	8.046
Ant. nd an insg.	9,6%	34,0%	18,6%	14,2%	33,4%	20,8%
<b>Drogenhandel</b>						
TV insg.	876	2151	6.996	4.385	5768	12.799
TV d	737	992	4.731	3.585	3.216	9.347
TV nd	139	1159	2.265	800	2552	3.452
Ant. nd an insg.	15,9%	53,9%	32,4%	18,2%	44,2%	27,0%

\* 1993 und 1999 einschließlich Gesamtberlin

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

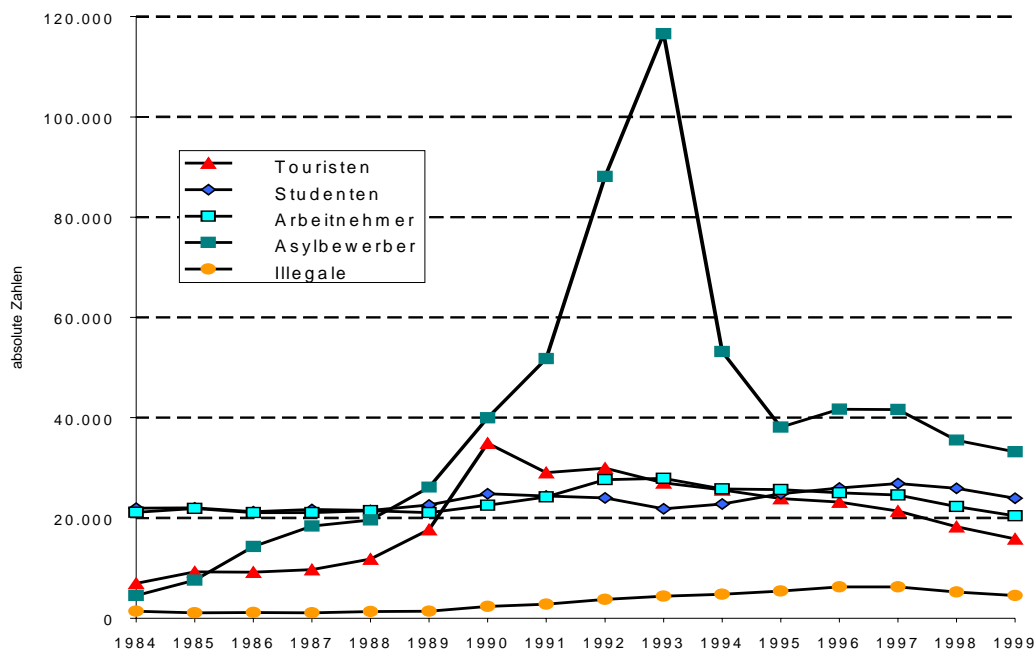
<sup>1708</sup> Vgl. STEFFEN, W. u. a., 1992.

<sup>1709</sup> Vgl. das Kapitel 2.11 "Zuwanderung und Kriminalität".

In Tabelle 5-13 wird zunächst die Entwicklung der absoluten Zahlen der nichtdeutschen und deutschen jugendlichen und heranwachsenden Tatverdächtigen für verschiedene Deliktgruppen und Einzeldelikte dargestellt sowie der jeweilige Anteil der Nichtdeutschen an allen Tatverdächtigen der Altersgruppe ausgewiesen. Neben den Jahren 1984 und 1999 enthält die Tabelle auch die Daten von 1993, weil die zu diesem Zeitpunkt veränderte Asylgesetzgebung massive Auswirkungen auf die Zuwanderungsbewegungen gehabt hat. Während 1992 noch 438.000 Personen als Asylbewerber nach Deutschland kamen, sank deren Zahl bis 1995 auf 128.000 und erreichte 1999 nur noch ca. 95.000.

Besonders den Zahlen zu den Diebstahlsdelikten lässt sich entnehmen, wie nachhaltig sich die seit Öffnung der Grenzen nach Osten eingetretenen Wanderungsbewegungen auf die Tatverdächtigenzahlen der Nichtdeutschen ausgewirkt haben. Für den Zeitraum 1984 bis 1993 verzeichnet die Statistik zunächst eine starke Zunahme der Tatverdächtigenzahlen junger Nichtdeutscher. Die der Jugendlichen hat sich etwa verdoppelt, die der Heranwachsenden sogar vervierfacht. Parallel dazu ist bei den Deutschen ein deutlicher Rückgang der jungen Tatverdächtigen des Diebstahls zu verzeichnen, der allerdings ausschließlich die Folge rückläufiger Bevölkerungszahlen ist.<sup>1710</sup>

Schaubild 5-25: Nichtdeutsche Tatverdächtige der Diebstahlsdelikte nach dem Grund des Aufenthaltes, alte Länder 1984-1998\*



\* Seit 1991 einschließlich Gesamtberlin

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Schaubild 5-25, in der ohne eine Differenzierung nach dem Alter die Entwicklung der absoluten Tatverdächtigenzahlen der Diebstahlsdelikte der Nichtdeutschen, hier nun differenziert nach dem Aufenthaltsgrund ausgewiesen wird, verdeutlicht, dass der Anstieg der nichtdeutschen Tatverdächtigen von Diebstahlsdelikten in dieser Zeit primär den Asylsuchenden zuzurechnen ist. Ihr Anteil an allen nichtdeutschen Tatverdächtigen dieser Deliktgruppe nahm zwischen 1984 und 1993 von 6,1% auf 48,2% zu. Nach Inkrafttreten der neuen Asylgesetzgebung ging die Zahl der in Deutschland lebenden Asylbewerber drastisch zurück mit der Folge, dass sich auch die absolute Zahl der mit Diebstahlsdelikten registrierten Asylbewerber von 116.561 im Jahr 1993 auf 33.206 im Jahr 1999 reduzierte. Ihr Anteil an allen nichtdeut-

<sup>1710</sup> Zwischen 1984 und 1993 ist die Bevölkerungszahl der deutschen Jugendlichen um 39,4% zurückgegangen, die der deutschen Heranwachsenden um 38,6%.

schen Tatverdächtigen dieser Deliktgruppe verringerte sich dadurch von 48,2% im Jahr 1993 auf 22,8% im Jahr 1999.

Die Tatsache, dass sich, wie obige Abbildung zeigt, die absoluten Zahlen der Tatverdächtigen aller anderen Gruppen von Nichtdeutschen nur geringfügig verändert haben, erlaubt die Folgerung, dass die Entwicklung der in Tabelle 5-13 dokumentierten Zahlen der tatverdächtigen Jugendlichen und Heranwachsenden primär durch die Entwicklung bei den Asylbewerbern bedingt ist.

Dies bestätigt eine PKS-Sonderauswertung der Landeskriminalämter Bayern und Niedersachsen bei der im Hinblick auf die verschiedenen Altersgruppen der Nichtdeutschen zusätzlich nach dem Grund ihres Aufenthaltes in Deutschland differenziert wurde. In beiden Ländern zusammengenommen hat danach die Zahl der 14- bis unter 21-Jährigen nichtdeutschen Tatverdächtigen von Diebstahlsdelikten zwischen 1988 und 1993 von 6.456 auf 15.586 zugenommen. Der Anstieg um 9.130 Tatverdächtige beruhte zu zwei Dritteln auf der Zunahme von Asylbewerbern.<sup>1711</sup> Bis 1999 war dann ein Rückgang auf 9.367 Tatverdächtige zu verzeichnen, der wiederum zu 72% der Tatsache zuzuschreiben ist, dass die Zahl der tatverdächtigen Asylbewerber stark abgenommen hat.

Angesichts der Lebenssituation von jungen Asylbewerbern, die Anfang der neunziger Jahre noch stärker als heute von sozialer Ausgrenzung, Arbeitslosigkeit und Armut gekennzeichnet war, kann diese Entwicklung nicht überraschen. Die Folgen, die sich daraus für den Anteil der Nichtdeutschen an den jugendlichen und heranwachsenden Tatverdächtigen der Diebstahlsdelikte ergeben, zeigt Tabelle 5-13. Bei den Jugendlichen ist zunächst von 1984 bis 1993 eine Zunahme des Anteils nichtdeutscher Tatverdächtiger von 14,6% auf 33,3% zu verzeichnen. Danach ergibt sich bis 1999 ein Rückgang auf 21,8%. Bei den Heranwachsenden ist das Auf und Ab der Zahlen noch ausgeprägter. Von 13,6% im Jahr erhöht sich der Anteil der Nichtdeutschen bis 1993 auf 49,1%, um dann innerhalb von sechs Jahren auf 30% abzusinken.

Bei der Gewaltkriminalität sind die Schwankungen der Zahlen allerdings erheblich schwächer ausgeprägt. Hier hat es auch bei den Nichtdeutschen nach 1993 einen starken Anstieg an Tatverdächtigen gegeben. Die stärkste Veränderung zeichnet sich beim Drogenhandel ab. Dort ist zwar bei den nichtdeutschen Tatverdächtigen sowohl bei den Jugendlichen wie den Heranwachsenden ein Anstieg zu verzeichnen. Die Zahl der tatverdächtigen Deutschen ist jedoch seit 1993 in weit stärkerem Maß angewachsen – bei den Jugendlichen um knapp das Fünffache, bei den Heranwachsenden um fast das Dreifache. Dadurch ist der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen bei den 14- bis unter 18-Jährigen Tatverdächtigen des Handels mit Drogen von 53,9% auf 32,4% gesunken, bei den Heranwachsenden von 44,2% auf 27%.

Die bereits erwähnte Untersuchung der kriminologischen Forschungsgruppe der bayerischen Polizei hat zur Kinder- und Jugendkriminalität in München auf der Basis einer Sonderauswertung der Rohdatensätze der PKS sowie einer Aktenanalyse entsprechende Erkenntnisse erbracht.<sup>1712</sup> Im Hinblick auf Gewaltstraftaten hat die Aktenanalyse dieser Forschergruppe ergeben, dass der Anteil der 14- bis 17-Jährigen ohne deutschen Pass im Jahr 1995 mit 60% doppelt so hoch lag wie Mitte der achtziger Jahre.<sup>1713</sup> Dabei dominierten eindeutig die männlichen jungen Nichtdeutschen. Die Autoren gelangen weiter zu der Einschätzung, dass sich die Jugendkriminalität der Nichtdeutschen in München, die früher von den Kindern der Gastarbeiterfamilien geprägt war, in den neunziger Jahren dahingehend gewandelt hat, dass insbesondere die Flüchtlingsbewegungen aus dem ehemaligen Jugoslawien sich auch in den Kriminalstatistiken niederschlugen. Mehr als 40% der nichtdeutschen tatverdächtigen Jugendlichen und Kinder war erst in den neunziger Jahren zugewandert. Insoweit handelt es sich bei einem großen Teil um eine Gruppe, deren Delinquenz nach Ansicht der Autoren auf Erklärungen verweist, die nicht nur mit der sozialen Lage in

<sup>1711</sup> Deren absolute Zahl erhöhte sich zwischen 1988 und 1993 von 870 auf 6.968 und ging dann bis 1999 auf 2.494 zurück.

<sup>1712</sup> Vgl. ELSNER, E., STEFFEN, W. und G. STERN, 1998.

<sup>1713</sup> Vgl. ebenda, S. 162.

dem Aufnahmeland Deutschland, sondern auch mit Aspekten des Herkunftslandes in Zusammenhang stehen dürften. Interessant hierbei ist ferner, dass der zuzugsbedingte Anstieg der Tatverdächtigen sich in erster Linie auf männliche Jugendliche bezieht, einzige Ausnahme für die weiblichen Jugendlichen sind hier die Diebstahlsdelikte.<sup>1714</sup>

Die Daten der Tabelle 5-13 zeigen, dass es seit 1993 auch zu einem sehr starken Anstieg der Tatverdächtigenzahlen von Deutschen gekommen ist. Da insoweit verlässliche Bevölkerungszahlen zur Verfügung stehen, können hier Tatverdächtigenbelastungszahlen berechnet werden. Zwischen 1984 und 1993 ist danach die Quote der jugendlichen deutschen Tatverdächtigen von etwa 3.700 auf 4.600 angewachsen. In dem um ein Drittel kürzeren Zeitraum bis 1999 ist dagegen ein weiterer Anstieg auf ca. 6.600 zu verzeichnen. Eine ähnliche Entwicklung zeigt sich bei den Heranwachsenden. Zwischen 1984 und 1993 hat es für diese Altersgruppe einen leichten Anstieg von etwa 4.200 auf 4.900 gegeben. In den nachfolgenden sechs Jahren ist die Tatverdächtigenbelastungszahl dann jedoch auf 6.800 angestiegen.

Auch für diese Entwicklung könnte Zuwanderung ein bedeutsamer Faktor sein. So sind seit 1988 etwa 2,3 Millionen Aussiedler aus Polen, Rumänien und vor allem aus den früheren Ländern der Sowjetunion nach Deutschland gekommen, die hier einen deutschen Pass erhalten und somit dann, wenn sie strafrechtlich auffällig werden, als deutsche Tatverdächtige in die Statistik Eingang finden. Ihre soziale Integration ist seit 1992 bei weitem nicht mehr so unproblematisch verlaufen, wie noch Ende der achtziger Jahre.<sup>1715</sup> Zum einen behindern zunehmend Sprachprobleme die gesellschaftliche Eingliederung. So wurden seitens der Bundesregierung im Jahr 1992 die Angebote von Sprachkursen und finanziellen Hilfen für Aussiedler drastisch gekürzt. Ferner mehren sich die Hinweise, dass die bis 1996 in den meisten Ländern übliche Ballung der Aussiedler in bestimmten Wohngebieten und Landkreisen die Gefahr ihrer gesellschaftlichen Isolation erhöht hat.<sup>1716</sup>

Das KFN hat zur Untersuchung der Auswirkungen der vermehrten Zuwanderung von Aussiedlern für die Jahre 1990 bis 1996 Vergleichsuntersuchungen der Kriminalitätsentwicklung von fünf niedersächsischen Landkreisen mit einer besonders hohen und vier Landkreisen mit einer sehr niedrigen Zuwanderung von Aussiedlern durchgeführt.<sup>1717</sup> Dabei zeigten sich im Vergleich dieser beiden Landkreisgruppen besonders bei den 14- bis unter 21-jährigen deutschen Tatverdächtigen große Unterschiede. Dort, wo Aussiedler in starkem Maße zugewandert waren, hatten insbesondere Diebstahlsdelikte und Gewaltdelikte der jungen Deutschen extrem zugenommen, während sich in der Vergleichsgruppe von Landkreisen mit der niedrigsten Aussiedlerzuwanderung Anstiegsquoten ergeben haben, die deutlich unter dem Landesdurchschnitt der 14- bis unter 21-Jährigen liegen.<sup>1718</sup> Diese Analyse wurde für das Jahr 1997 wiederholt und erbrachte ähnliche Ergebnisse.<sup>1719</sup> Die Daten erscheinen als Indikator dafür, dass aus der starken Zuwanderung und regionalen Zusammenballung von Aussiedlern in ländlichen Kommunen Probleme erwachsen, die sich offenbar in den Kriminalitätsdaten des Hellfeldes niederschlagen. Schlussfolgerungen auf der Individualebene erlauben diese Daten hingegen nicht, da unklar bleibt, welche Gruppen der Deutschen als Täter und welche als Opfer in Erscheinung getreten sind, sowie offen ist, inwiefern eventuell polizeiliche Kontrollstrategien sich auf einzelne Gruppen, deren starke Zuwanderung und räumliche Verortung ja bekannt ist, selektiv ausgerichtet haben.

---

<sup>1714</sup> Vgl. ebenda, S. 102 ff.

<sup>1715</sup> Vgl. etwa HEUWINKEL, D., 1996, S. 13 ff.; PFEIFFER, C., BRETTFELD, K. und I. DELZER, 1997, S. 33 ff.

<sup>1716</sup> Vgl. DIETZ, B., 1995.

<sup>1717</sup> Vgl. PFEIFFER, C., BRETTFELD, K. und I. DELZER, 1997, S. 33 ff.

<sup>1718</sup> So ist die TVBZ der Raubdelikte deutscher Jugendlicher und Heranwachsender in den fünf "Aussiedler-Landkreisen" zwischen 1990 und 1996 um 249,8% angewachsen; zum Ladendiebstahl ergibt sich ein Plus von 139,6%. In den vier Landkreisen der Vergleichsgruppe lauten die Vergleichsquoten zu Raubdelikten +75,6% und zum Ladendiebstahl +18,8%.

<sup>1719</sup> Vgl. PFEIFFER, C. und P. WETZELS, 2000b, S. 32.

Die anhand des niedersächsischen Landkreisvergleiches gewonnenen Erkenntnisse reichen auch vor dem Hintergrund möglicher regionaler Besonderheiten noch nicht aus, um generelle Folgerungen zu den Auswirkungen der Einwanderung von Aussiedlern abzuleiten. Hier wären ergänzende Untersuchungen zu Großstädten oder anderen Regionen wünschenswert, in denen sich möglicherweise die Integrationsbedingungen anders darstellen.

In Bayern werden Aussiedler seit 1997 in der PKS gesondert ausgewiesen. Dies hat es der kriminologischen Forschungsgruppe der bayerischen Polizei ermöglicht, im Jahr 2000 eine Untersuchung zur Aussiedlerkriminalität durchzuführen. Sie zeigt insgesamt betrachtet für den Zeitraum 1997 bis 1999 eine deutliche Zunahme des Anteils der aufgeklärten Taten, die nach Feststellungen der Polizei von Aussiedlern begangen wurden. Die Quote stieg von 5,1% auf 7,0%. Besonders auffällig ist, dass bei den Aussiedlern die Jugendlichen im Vergleich aller Altersgruppen absolut am häufigsten mit der Begehung von Straftaten registriert wurden. Bei Deutschen und Nichtdeutschen war das demgegenüber die Altersgruppe der 30- bis 39-Jährigen. Bei den jugendlichen Aussiedlern ist das dominierende Delikt der einfache Diebstahl. Bei den Heranwachsenden unter den Aussiedlern fällt dagegen auf, dass sie im Jahr 1999 häufiger mit Drogendelikten erfasst wurden als etwa wegen eines einfachen Diebstahls, einer Gewalttat oder sonstiger Straftaten nach dem StGB.<sup>1720</sup>

Zu fünf Regionen war es dem Bayerischen Landeskriminalamt möglich, gesonderte Daten der Bevölkerungsstatistik zu Aussiedlern für eine Berechnung von Tatverdächtigenbelastungszahlen zu nutzen. Danach zeigt sich im Vergleich von Aussiedlern zu einheimischen Deutschen ein klarer Befund. Je jünger die tatverdächtigen Aussiedler sind, umso höher sind sie im Vergleich zu den Deutschen belastet. Besonders ausgeprägt zeigt sich das im Hinblick auf die verschiedenen Gruppen der männlichen unter 21-Jährigen: Die TVBZ der 10- bis 13-jährigen Jungen übersteigt bei den Aussiedlern die der einheimischen Deutschen um das 3,4fache; zu den Jugendlichen ergibt sich bei den Aussiedlern ein Plus der polizeilich registrierten Kriminalitätsbelastung um gut ein Drittel und bei den männlichen Heranwachsenden um etwa ein Fünftel.<sup>1721</sup> Offenbar handelt es sich also insbesondere um die registrierte Delinquenz besonders junger, erst vor kurzem nach Deutschland zugewanderter männlicher Aussiedler, die eine höhere Ausprägung hat als in der Vergleichsgruppe der einheimischen Deutschen.

Dieses Ergebnis stimmt mit Erkenntnissen überein, die auf Basis von Individualdaten ermittelt wurden. Eine Studie, bei der in Baden-Württemberg mehrere Geburtskohorten im Hinblick auf die polizeilichen Registrierungen in den Jahren 1984 bis 1996 analysiert wurden, stellt fest, dass insbesondere die jungen männlichen Spätaussiedler, die nach 1991 zugezogen sind, deutlich erhöhte Belastungen mit registrierten Straftaten aufweisen.<sup>1722</sup>

Einen weiteren Hinweis auf die Auswirkungen der Zuwanderung von Aussiedlern und Nichtdeutschen für die Entwicklung der im Hellfeld registrierten Jugendkriminalität bieten die Zahlen der jungen Strafgefangenen. Durch das KFN wurde im Jahr 1998 bei allen deutschen Jugendvollzugsanstalten eine Umfrage dazu durchgeführt, welchen Anteil die jungen Aussiedler und Nichtdeutschen unter den Gefangenen des Jahres 1998 erreicht haben. Die Daten der neunzehn westdeutschen Jugendvollzugsanstalten für männliche Jugendliche und Heranwachsende, die die erbetenen Angaben übermitteln konnten, zeigen, dass die durchschnittliche Quote der Aussiedler mit 10% erheblich höher lag, als dies ihr geschätzter Bevölke-

---

<sup>1720</sup> Vgl. LUFF, J., 2000, S. 60 ff.

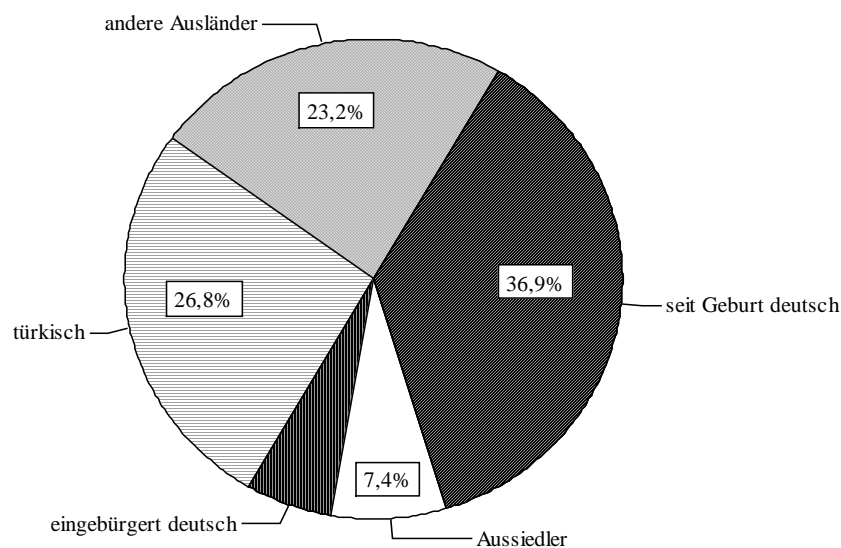
<sup>1721</sup> Die TVBZ der männlichen 10- bis 13-jährigen Aussiedler beträgt 10.726, die der Deutschen nur 3.180. Zu den Jugendlichen ergeben sich folgende Vergleichszahlen: Männliche Aussiedler 18.702, männliche Deutsche 13.950; zu den heranwachsenden Aussiedlern 18.794 und Deutsche 15.762. Bei den Mädchen sind die Unterschiede geringer ausgeprägt. Zu den Heranwachsenden dominieren sogar geringfügig die einheimischen Deutschen mit 4.797 zu 4.543 bei den Aussiedlern; vgl. LUFF, J., 2000, S. 86.

<sup>1722</sup> Vgl. GRUNDIES, V., 2000, sowie Kapitel 2.11.2 in diesem Bericht.

rungsanteil in der Altersgruppe der 14- bis unter 21-Jährigen von ca. 5% erwarten ließ.<sup>1723</sup> Ferner zeigte sich, dass die einheimischen Deutschen in einigen Jugendanstalten inzwischen eine Minderheit darstellen, weil auch der Anteil der nichtdeutschen Gefangenen im Laufe der neunziger Jahre stark angestiegen ist und im Mai 1998 Quoten zwischen 20% und 54% erreicht hat. Insgesamt wurden 1981 Nichtdeutsche gezählt (35% aller Gefangenen), von denen knapp die Hälfte (635, das heißt, 16% aller Gefangenen), türkische Staatsangehörige waren. Bei den restlichen 2.163 Gefangenen handelt es sich um solche deutscher Nationalität (54,9% aller Gefangenen), von denen die große Mehrheit als einheimische Deutsche einzustufen ist. Der Anteil der eingebürgerten Migranten konnte nicht ermittelt werden.

Die in Hannover durchgeführte Aktenanalyse zur Jugendgewalt zeigte, dass sich im Zusammenhang mit einer deutlichen Veränderung in der ethnischen Zusammensetzung der Bevölkerung<sup>1724</sup> auch die Täter-Opfer-Beziehung unter dem Aspekt der ethnischen Zugehörigkeit der Tatbeteiligten deutlich verändert hat. Unter den zur Anklage gebrachten Fällen dominierte im Jahr 1990 noch die Tatkonstellation, wonach beide Seiten derselben Ethnie angehörten (zu 65%). Im Jahr 1996 dagegen war dies nur noch bei 42% der Fall. Der Befund der Aktenanalyse deckt sich damit weitgehend mit dem, was die KFN-Schülerbefragung des Jahres 1998 zu den westdeutschen Großstädten erbracht hat. Auch dort hat sich gezeigt, dass es sich bei der Mehrheit der Gewalttaten unter Jugendlichen um solche handelt, bei denen auf Täter- und Opferseite Angehörige unterschiedlicher ethnischer Gruppen beteiligt sind.<sup>1725</sup>

Schaubild 5-26: Die ethnische Zugehörigkeit der 14- bis unter 21-jährigen Angeklagten von Raubdelikten und qualifizierten Körperverletzungen, Hannover 1996, Hamburg 1996 und Stuttgart 1997 zusammengefasst, in Prozent (N = 999)



Datenquelle: DELZER, I., 2000.

Die ethnische Zusammensetzung der Angeklagten, die sich für das Jahr 1996 in Hannover ergeben hat, stellt keine lokale Besonderheit dar. Auch in Hamburg und Stuttgart, den beiden anderen westdeutschen

<sup>1723</sup> Da die ca. 2,3 Mio. zugewanderten Aussiedler ihren Wohnsitz vor allem in den alten Ländern haben, errechnet sich für diese ein Bevölkerungsanteil in Westdeutschland von ca. 3,4%. Weiter wurde angenommen, dass der Anteil der Jugendlichen und Heranwachsenden in den Familien der Aussiedler um 30 bis 50% höher liegt als in der sonstigen westdeutschen Bevölkerung. Daraus ergibt sich eine geschätzte Quote der 14- bis unter 21-jährigen Aussiedler an der gleichaltrigen Wohnbevölkerung von ca. 4,5 bis 5,2%.

<sup>1724</sup> Die Bevölkerungszahl der deutschen 14- bis unter 21-Jährigen hat in Hannover - trotz der Zuwanderung von Aussiedlern und eingebürgerten Deutschen - zwischen 1990 und 1996 um 19% abgenommen, während die der Nichtdeutschen um 26% angestiegen ist.

<sup>1725</sup> Vgl. auch ENZMANN, D. und P. WETZELS, 2000.

Städten, in denen DELZER für die Jahre 1996 bzw. 1997 eine entsprechende Untersuchung zur Strafverfolgung von Jugendgewalt durchgeführt hat, zeigt sich ein hoher Anteil von Angeklagten aus anderen Ethnien. Schaubild 5-26 fasst die entsprechenden Daten der Angeklagten aus diesen drei Städte zusammen. In Hannover, Hamburg und Stuttgart lag der Anteil der einheimischen Deutschen unter den Angeklagten bei 36,9% und damit noch geringfügig unter dem Wert, der sich für das Jahr 1996 in Hannover ergeben hatte (37,9%). Für die Gruppe der Angeklagten, die nicht über einen deutschen Pass verfügen, errechnet sich eine Quote von 50%. Die Aussiedler und Eingebürgerten haben einen Anteil von 13,1%.

Die repräsentative Schülerbefragung des KFN fand in denselben drei Städten im Jahr 1998 bei Schülerinnen und Schülern neunter Klassen einen Anteil an einheimischen Deutschen von 65,7%. Die Quote der Nichtdeutschen betrug 22,3% und die der Aussiedler und Eingebürgerten 12,0%. Wenn man unterstellt, dass die bei der Schülerbefragung ermittelte ethnische Verteilung der 14- bis 16-Jährigen die Bevölkerungszusammensetzung der 14- bis unter 21-Jährigen in diesen Städten in den Jahren 1996 bzw. 1997 in etwa widerspiegelt, so würde das bedeuten, dass die Aussiedler und Eingebürgerten unter den Angeklagten der Jugendgewalt etwa die Quote erreicht haben, die ihrem Bevölkerungsanteil entspricht. Die Nichtdeutschen wären unter den Angeklagten von Raubdelikten und qualifizierten Körperverletzungen um das Zwei- bis Dreifache überrepräsentiert, die einheimischen Deutschen dagegen hätten hier eine Quote erreicht, die erheblich unter ihrem Bevölkerungsanteil liegt.

Diese Befunde aus Aktenanalysen und Aggregatdaten der polizeilichen Kriminalstatistik korrespondieren mit Ergebnissen aus anderen Studien zur Delinquenzbelastung von Deutschen und Nichtdeutschen, bei denen die Rohdatensätze der Polizeilichen Kriminalstatistik zur Verfügung standen. Dadurch war es den beteiligten Wissenschaftlern möglich, die Verzerrungsfaktoren zu kontrollieren, die es sonst erschweren, Tatverdächtigenzahlen der Nichtdeutschen auf ihre Bevölkerungszahlen zu beziehen. Danach hat sich für junge Nichtdeutsche eine deutlich höhere polizeilich registrierte Kriminalitätsbelastung ergeben, die bei Gewaltdelikten um das Zwei- bis Dreifache über dem Vergleichswert der Deutschen liegt.<sup>1726</sup>

Zum Problem der höheren Gewaltbelastung von jungen Nichtdeutschen gibt es verschiedene Erklärungsansätze. So ist zu beachten, dass nach den Befunden der ersten KFN-Schülerbefragung aus dem Jahr 1998 für junge Nichtdeutsche, die Gewalttaten begangen haben, ein etwas höheres Risiko besteht, wegen solcher Delikte angezeigt zu werden als für junge Deutsche.<sup>1727</sup> Die KFN-Schülerbefragung des Jahres 2000 hat dies erneut bestätigt. Auf der Basis dieser Erkenntnisse würde sich die polizeilich registrierte Höherbelastung der jugendlichen Nichtdeutschen um etwa ein Sechstel reduzieren.

Ein anderer Erklärungsansatz knüpft an die sozialen Rahmenbedingungen an, unter denen junge Migranten in Deutschland aufwachsen. Für die These, dass sie insoweit erheblichen Benachteiligungen ausgesetzt sind, hat die erwähnte Aktenanalyse in den vier Städten Anhaltspunkte erbracht. So hat DELZER in Bezug auf alle anklagefähigen Verfahren der vier Städte ermittelt, dass die Beschuldigten zu 72% ein niedriges Bildungsniveau aufwiesen. Für die Deutschen unter ihnen gilt das zu 70%, für die Nichtdeutschen zu 74%. Die in Hannover durchgeführte Längsschnittanalyse hat es darüber hinaus ermöglicht, die Veränderung der sozialen Lage der Angeklagten seit 1990 zu messen. Betrachtet man hier die jugendlichen und heranwachsenden Angeklagten, die nicht mehr die Schule besuchen, dann ist bei den Deutschen zwischen 1990 und 1996 ein Anstieg der Arbeitslosigkeit von 43% auf 54% eingetreten, bei den Angeklagten aus den anderen Ethnien ergibt sich dagegen eine Zunahme der Arbeitslosigkeit von 31% auf 67%.<sup>1728</sup>

<sup>1726</sup> Vgl. SUTTERER, P. und T. KARGER, 1990, S. 378; STEFFEN, W. u. a., 1992, S. 27 ff. Zur Gewaltkriminalität junger Ausländer vgl. ferner TRAUENSEN, M., 1993, S. 298, ELSNER, E., STEFFEN, W. und G. STERN, 1998; STEFFEN, W., 1998.

<sup>1727</sup> Vgl. PFEIFFER, C., DELZER, I., ENZMANN, D. und P. WETZELS, 1998, S. 76.

<sup>1728</sup> Vgl. ebenda, S. 43 ff.; zu den sozialen Benachteiligungen, denen junge Zuwanderer in Deutschland ausgesetzt sind, hat ferner die KFN-Schülerbefragung des Jahres 1998 Belege geliefert.

Auf den Umstand, dass junge Nichtdeutsche, die als Gewalttäter registriert wurden, einen außerordentlich problematischen sozialen Hintergrund mit vielfältigen Benachteiligungen aufweisen, hat auch die kriminologische Forschungsgruppe der bayerischen Polizei in ihrer Aktenanalyse zur Jugendgewalt in München hingewiesen. Mängellagen wurden insbesondere für den Bereich der schulischen und beruflichen Bildung, für die Arbeitssituation und die familiäre Situation der ausländischen Jugendlichen aufgezeigt.<sup>1729</sup>

DELZER hat in seinen Aktenanalyse ferner bei den Jugendlichen, die nicht als einheimische Deutsche einzustufen waren, nach der Dauer des Aufenthaltes differenziert. Dies erscheint deshalb wichtig, weil die KFN-Schülerbefragung gezeigt hat, dass mit wachsender Aufenthaltsdauer die Quote der zugewanderten Jugendlichen steigt, die nach eigenen Angaben Gewalttaten begangen haben.<sup>1730</sup> Offenbar verhalten sich neu Zugewanderte während der ersten Jahre noch hoch angepasst. Mit zunehmender Aufenthaltsdauer steigen jedoch auch die Probleme der jungen Menschen im familiären Bereich,<sup>1731</sup> die möglicherweise Ausdruck von Integrationsproblemen sowie der Tatsachen sein können, dass die Jugendlichen in Konflikt geraten zwischen den Erwartungen der Aufnahmegesellschaft und der Gleichaltrigen einerseits und ihrer Herkunftsfamilie und -kultur andererseits. DELZER hat in seinen Aktenanalysen für die drei westdeutschen Städte ferner festgestellt, dass im Einklang mit den Befunden der KFN-Schülerbefragung die Angeklagten mit längeren Aufenthaltszeiten dominieren. So waren ca. vier Fünftel der angeklagten Zuwanderer zum Zeitpunkt der Tat seit mehr als zehn Jahren in Deutschland. Im Hinblick auf die Eingebürgerten gilt dies ohne Ausnahme. Von den türkischen Jugendlichen und Heranwachsenden lebten 91% seit mindestens zehn Jahren in Deutschland, von den anderen Nichtdeutschen 55%. Nur zu den Aussiedlern ergibt sich ein anderes Bild. Sie lebten zum Zeitpunkt der Tat erst zu gut einem Drittel seit mehr als zehn Jahren in Deutschland. Etwa 43% hatten eine Aufenthaltsdauer von fünf bis neun Jahren vorzuweisen und nur ein Fünftel weniger als fünf Jahre.

Der Befund, wonach junge Nichtdeutsche nach den Daten der PKS eine erheblich höhere Kriminalitätsbelastung aufweisen als junge Deutsche, wurde in den achtziger und zu Beginn der neunziger Jahre dadurch stark relativiert, dass für Deutsche eine erheblich höhere Anklage- und Verurteilungswahrscheinlichkeit bestand.<sup>1732</sup> Anders ausgedrückt: Der Tatverdacht wurde bei nichtdeutschen Beschuldigten von Staatsanwaltschaften und Gerichten seltener bestätigt. Diese sahen bei Nichtdeutschen häufiger als bei Deutschen Anlass dazu, das Verfahren einzustellen oder wegen eines geringeren Tatverdachts anzuklagen bzw. zu verurteilen.<sup>1733</sup>

In der zweiten Hälfte der neunziger Jahre haben sich jedoch Anklage- und Verurteilungsquoten von Deutschen und Nichtdeutschen weitgehend angeglichen. Dies wurde zunächst durch einen Vergleich der PKS und der Strafverfolgungsstatistik in Bezug auf den Freistaat Bayern und den Zeitraum von 1989 bis 1995 festgestellt.<sup>1734</sup> Entsprechendes zeigt sich nun auch bei einer Gegenüberstellung der Anklage- und Verurteilungswahrscheinlichkeit von Deutschen und Nichtdeutschen für die Jahre 1984 und 1998. Für das Jahr 1984 errechnet sich für die jugendlichen und heranwachsenden Deutschen bezogen auf die polizeilich registrierten Tatverdächtigen eine Verurteilungswahrscheinlichkeit von 40,0%, bei den Nichtdeutschen sind es mit 26,2% deutlich weniger. 14 Jahre später ergibt sich ein völlig anderes Bild: Für beide Gruppen hat sich die Verurteilungswahrscheinlichkeit stark reduziert, bei den Deutschen allerdings in weit höherem Maß als bei den Nichtdeutschen, mit dem Ergebnis, dass sich 1998 für die nichtdeutschen Tatverdächtigen eine Verurteiltenquote von 24,2% ergibt, was fast der Quote der Deutschen (24,4%) entspricht.

---

<sup>1729</sup> Vgl. ELSNER, E., STEFFEN, W. und G. STERN, 1998, S. 143 ff. und STEFFEN, W., 1998, S. 676.

<sup>1730</sup> Vgl. PFEIFFER, C., DELZER, I., ENZMANN, D. und P. WETZELS, 1998.

<sup>1731</sup> Vgl. WETZELS, P., ENZMANN, D., MECKLENBURG, E. und C. PFEIFFER, 1999.

<sup>1732</sup> Vgl. PFEIFFER, C. und SCHÖCKEL, 1990, S. 433 ff.

<sup>1733</sup> Vgl. MANSEL, J., 1989.

<sup>1734</sup> Vgl. STEFFEN, W., 1998, S. 677.

---



Bei den Gewaltdelikten zeigt sich sogar im Vergleich von Deutschen und Nichtdeutschen eine gegenläufige Entwicklung. Während die Verurteilungswahrscheinlichkeit der 14- bis unter 21-jährigen deutschen Tatverdächtigen von Gewaltdelikten zwischen 1984 und 1998 von 35,9% auf 28,5% zurückgegangen ist, ist sie bei den Nichtdeutschen von 23,8% auf 30,3% angestiegen. Noch liegt allerdings keine bundesweite Untersuchung dazu vor, womit dieser Wandel der Verfahrenspraxis zu erklären ist.<sup>1735</sup> Eine Hypothese wäre, dass speziell bei jungen Nichtdeutschen, mangels Verfügbarkeit entsprechender ambulanter Maßnahmen für diese Gruppe<sup>1736</sup>, eine informelle Verfahrenserledigung seltener erfolgt, so dass die Nichtdeutschen von Diversionsmaßnahmen nicht in gleichem Maße erreicht werden wie die einheimischen Deutschen.

#### 5.4.3.4 Die Entwicklung in den neuen und alten Ländern im Vergleich

##### Kernpunkte

- ◆ Ein auf deutsche Jugendliche und Heranwachsende begrenzter Ost-West-Vergleich der Tatverdächtigenbelastungszahlen zeigt für die meisten Delikte eine höhere Belastung der jungen Ostdeutschen. Besonders ausgeprägt ist das bei Tötungsdelikten, dem schweren Diebstahl, der Sachbeschädigung und den Raubdelikten. Die jungen Westdeutschen hingegen haben höhere Tatverdächtigenbelastungen bei Betrugsdelikten (einschließlich Schwarzfahren) sowie bei den Drogendelikten. Bei den 14- bis unter 18-Jährigen sind die Tatverdächtigenbelastungszahlen bei Drogendelikten in den neuen Ländern mittlerweile fast auf das Niveau angestiegen, dass in den alten Ländern festzustellen ist.
- ◆ Bei den Gewaltdelikten steht einer insgesamt um ein Drittel höheren Tatverdächtigenbelastung der jungen Ostdeutschen im Vergleich zum Westen gegenüber, dass ihre Opferraten niedriger sind als die der jungen Menschen im Westen. Dies könnte darauf zurückzuführen sein, dass die Jugendlichen und Heranwachsenden in den neuen Ländern ihre Taten häufiger aus Gruppen heraus begehen als junge Deutsche in den alten Ländern.
- ◆ Innerhalb der neuen Länder lassen sich regionale Divergenzen feststellen. Die Kriminalitätsbelastung der Jugendlichen und Heranwachsenden ist in den drei nördlichen neuen Ländern erheblich höher als in den beiden südlichen. Dies korrespondiert mit Erkenntnissen, wonach die sozialen Rahmenbedingungen für junge Ostdeutsche in den drei nördlichen neuen Ländern besonders ungünstig ausfallen.

Das nachfolgende Schaubild 5-27 stellt dar, wie sich die Tatverdächtigenbelastungszahlen Jugendlicher und Heranwachsender im Ost-West-Vergleich für Gewaltdelikte, Diebstahlsdelikte und Drogendelikte zwischen 1993 und 1999 entwickelt haben. In Anbetracht des in Westdeutschland wesentlich höheren Anteils der Nichtdeutschen an der Wohnbevölkerung<sup>1737</sup> beschränkt sich der Ost-West-Vergleich auf deutsche Jugendliche und Heranwachsende.

Wie Schaubild 5-27 zeigt, hat die Gewaltkriminalität der jugendlichen Deutschen in den alten Ländern (einschließlich Berlin-Ost) etwas stärker zugenommen als im Osten. Bei den Heranwachsenden ist dieser Trend noch ausgeprägter. Trotzdem dominieren im Jahr 1999 die jungen Ostdeutschen in beiden Altersgruppen deutlich (Jugendliche +26%; Heranwachsende +42,4%). Im Vergleich zu den weiter oben bereits dargestellten Opferdaten (Schaubild 5-6) ergibt sich damit ein gegenteiliges Bild. Bei den Opfern der Gewaltkriminalität dominieren die Westdeutschen.<sup>1738</sup> Für diesen Widerspruch gibt es eine plausible Er-

<sup>1735</sup> Am Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen wird gegenwärtig ein Forschungsprojekt zu der Frage der Strafverfolgung von Deutschen und Ausländern durchgeführt. Mit ersten Ergebnissen ist für das Jahr 2001 zu rechnen.

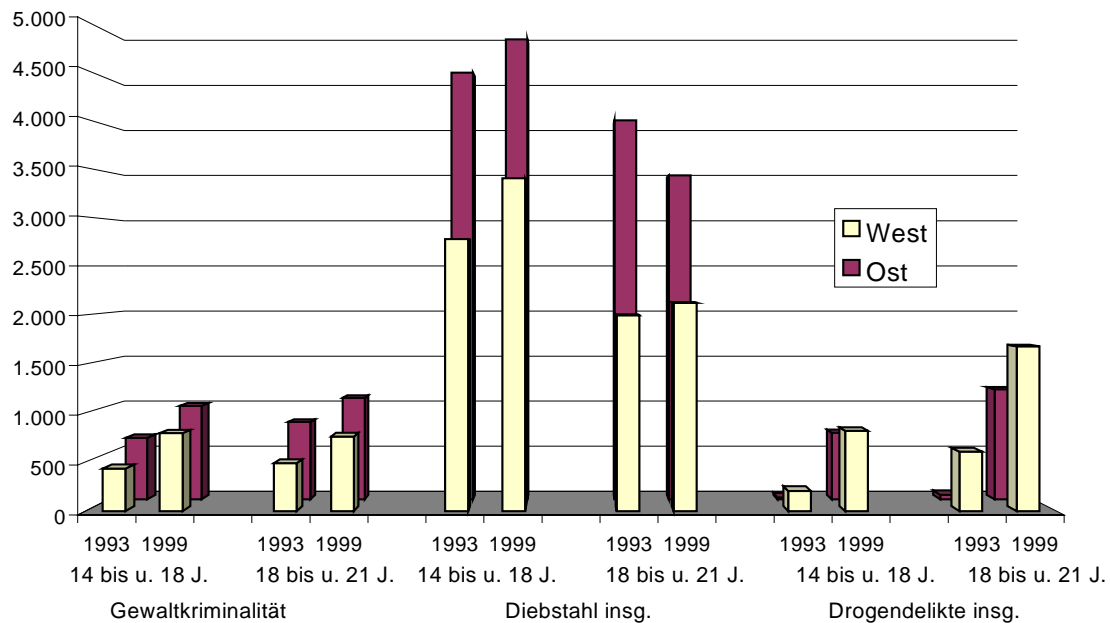
<sup>1736</sup> Vgl. SONNEN, B.-R., 2000, S. 153.

<sup>1737</sup> Im Jahr 1999 erreichten die nichtdeutschen 14- bis unter 21-Jährigen in Westdeutschland 13,6% der altersgleichen Wohnbevölkerung gegenüber 1,6% in den neuen Ländern.

<sup>1738</sup> Die Unterschiede sind allerdings weniger stark ausgeprägt, wenn man auch bei den Tatverdächtigen die Gesamtzahlen einschließlich der Nichtdeutschen zugrunde legt. Dann ergeben sich zu den Jugendlichen fast gleich hohe Tatverdächtigenbelastungsziffern (Ost 1.015, West 1.026), bei den Heranwachsenden zeigt sich eine leichte Höherbelastung für den Osten (1.119 zu 971).

klärung: Offenbar begehen die jungen Menschen in den neuen Ländern Gewalttaten häufiger aus Gruppen heraus als das im Westen der Fall ist.<sup>1739</sup> Darauf deuten die Ergebnisse der 1998 durchgeführten Schülerbefragung hin. Deutsche Jugendliche, die als Opfer von einer Gewalttat durch vermutlich deutsche Täter betroffen waren, erklärten in Leipzig zu 55,1%, dass es sich um Gruppentäter handelte. Demgegenüber waren es in Stuttgart 20,7%, in Hamburg 38,9% und in Hannover 39%.<sup>1740</sup>

Schaubild 5-27: Tatverdächtigenbelastungszahlen von deutschen Jugendlichen und Heranwachsenden für Gewalt-, Diebstahls- und Drogendelikte, Ost-West-Vergleich 1993 und 1999\*



\* Berlin-Ost ist hierbei zu den westlichen Ländern gerechnet.

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Zu den Diebstahlsdelikten zeigt sich eine ähnliche Entwicklung. Die 1993 noch sehr ausgeprägte Höherbelastung des Ostens hat sich 1999 zwar deutlicher abgeschwächt als bei den Gewaltdelikten. Gleichwohl ist auch hier die Belastung der Jugendlichen und Heranwachsenden aus den neuen Bundesländern deutlich ausgeprägter als in den alten Ländern (Jugendliche +45,3%, Heranwachsende +63,3%). Für die Drogendelikte ergibt sich ein umgekehrtes Bild. 1993 lag die Tatverdächtigenbelastungszahl der westdeutschen Jugendlichen noch um das 10,9fache über der der jungen Ostdeutschen. Bei den Heranwachsenden lag die TVBZ im Westen zwölfmal höher als im Osten. Diese Differenz hat sich bis 1999 jedoch erheblich verringert. Trotz einer auch in Westdeutschland stark ausgeprägten Zunahme der Tatverdächtigenbelastungszahlen ergibt sich 1999 für die alten Länder in Relation zu den neuen Ländern bei den Jugendlichen nur noch eine Höherbelastung um 15%, bei den Heranwachsenden um 29,9%.

Tabelle 5-14 ermöglicht eine differenziertere Betrachtung der einzelnen Delikte bzw. Deliktgruppen. Für diese Darstellung wurden die deutschen Jugendlichen und Heranwachsenden zur Altersgruppe der 14- bis unter 21-Jährigen zusammengefasst. Danach ergibt sich für die neuen Länder auch im Jahr 1999 im Vergleich zu den alten Ländern eine erheblich höhere polizeilich registrierte Kriminalitätsbelastung der 14- bis unter 21-Jährigen. Der Abstand hat sich allerdings im Vergleich zu 1993 etwas verringert. Wie bei jedem regionalen Querschnitts- oder zeitlichen Längsschnittvergleich ist zu berücksichtigen, dass die Unterschiede auch auf Unterschieden der Kontrolldichte, der Anzeigebereitschaft oder des Registrierver-

<sup>1739</sup> Vgl. PFEIFFER, C. und P. WETZELS, 1997, S. 353.

<sup>1740</sup> Vgl. PFEIFFER, C., DELZER, I., ENZMANN, D. und P. WETZELS, 1998, S. 74.

haltens der statistikführenden Stellen beruhen können. Ohne Kontrolle derartiger Faktoren dürfen sie nicht ohne Weiteres als Unterschiede in der "Kriminalitätswirklichkeit" interpretiert werden.

Tabelle 5-14: Tatverdächtigenbelastungszahlen (TVBZ) nach ausgewählten Delikten von deutschen 14- bis unter 21-Jährigen, Ost-West-Vergleich 1993 und 1999\*

DELIKTSART		West		Ost		Ost/West
		1993	1999	1993	1999	1999**
PKS alle Delikte (ohne Verkehr)	n TVBZ	190.381 4.700,4	291.272 6.721,4	80.797 7.076,8	120.450 8.866,5	31,9%
Mord+Totschlag	n TVBZ	349 8,6	216 5,0	224 19,6	134 9,9	97,9%
Vergewaltigung	n TVBZ	356 8,8	546 12,6	90 7,9	192 14,1	12,2%
Raubdelikte	n TVBZ	5.204 128,5	9.493 219,1	4.063 355,9	4.491 330,6	50,9%
gef./schw. KV	n TVBZ	13.907 343,4	25.175 580,9	4.501 394,2	10.059 740,5	27,5%
schwerer Diebstahl	n TVBZ	32.740 808,3	32.249 744,2	24.799 2.172,1	21.446 1.578,7	112,1%
einfacher Diebstahl	n TVBZ	74.905 1.849,3	102.779 2.371,7	30.086 2.635,1	43.491 3.201,4	35,0%
Betrug	n TVBZ	22.033 544,0	35.360 816,0	3.535 309,6	9.398 691,8	-15,2%
leicht. Körperverl.	n TVBZ	13.848 341,9	25.932 598,4	8.409 736,5	13.416 987,6	65,0%
Sachbeschädigung	n TVBZ	24.386 602,1	36.966 853,0	12.105 1.060,2	24.348 1.792,3	110,1%
allg. Verstöße gegen BtmG mit Heroin	n TVBZ	2.643 65,3	3.456 79,8	9 0,8	445 32,8	-58,9%
allg. Verstöße gegen BtmG mit Cannabis	n TVBZ	8.723 215,4	29.700 685,4	240 21,0	7.476 550,3	-19,7%

\* Berlin-Ost ist hierbei zu den westlichen Ländern gerechnet.

\*\* Prozentwerte bezogen auf TVBZ-West

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Diese Problematik zeigt sich sehr deutlich bei den Tötungsdelikten. Die Zahlen der alten Länder sind durch die Registrierung von Tötungsdelikten, die zur Zeit der DDR durch Grenzsoldaten begangen wurden, beträchtlich erhöht, da diese aufgrund der Tatsache, dass es sich bei der PKS um eine Ausgangsstatistik handelt, erst nach dem Ende der Ermittlungsverfahrens und somit in den ersten Jahren nach der Wiedervereinigung in der PKS verzeichnet wurden. Auffallend ist allerdings, dass sich auch 1999 für die jungen Ostdeutschen im Vergleich zu den Westdeutschen eine etwa doppelt so hohe Tatverdächtigenbelastungszahl ergibt, obwohl die Ermittlungen zu Tötungsdelikten aus DDR-Zeiten inzwischen abgeschlossen sind. Damit korrespondiert, dass sich auch zur gefährlichen/schweren Körperverletzung im Osten ein stärkerer Anstieg der Tatverdächtigenbelastungszahl ergibt als im Westen. Die Höherbelastung fällt hier allerdings im Jahr 1999 trotzdem nicht so extrem aus wie zu den Tötungsdelikten.

Auffallend ist schließlich, dass auch bei den weniger schwerwiegenden Aggressionsdelikten, der einfachen Körperverletzung und der Sachbeschädigung, die jungen Deutschen in Ostdeutschland eine höhere

Belastung aufweisen. Für Raub und schweren Diebstahl ergibt sich dagegen ein anderer Befund. Stark ansteigenden oder nur geringfügig sinkenden Belastungszahlen in Westdeutschland stehen hier deutlich abnehmende Tatverdächtigenbelastungszahlen in Ostdeutschland gegenüber. Beim schweren Diebstahl ist diese Entwicklung besonders deutlich. Trotzdem übersteigen auch bei diesen Delikten die Tatverdächtingenquoten der jungen Ostdeutschen die der jungen Westdeutschen auch im Jahr 1999 noch in beträchtlichem Ausmaß.

Beim einfachen Diebstahl zeigt sich für beide Landesteile eine deutliche Zunahme mit dem Ergebnis, dass 1999 die Belastung in Ostdeutschland, wie schon sechs Jahre zuvor, die des Westens deutlich übersteigt. Die westdeutschen Jugendlichen und Heranwachsenden sind dagegen 1993 wie auch 1999 erheblich häufiger mit Betrugsdelikten (einschließlich Schwarzfahren) auffällig geworden. Die Abstände sind allerdings im Verlauf der sechs Jahre geringer geworden.

Im Hinblick auf die Heroindelikte und die Verstöße mit Cannabis bestätigen die Zahlen, dass die registrierten Tatverdächtigen unter den ostdeutschen Jugendlichen und Heranwachsenden sich den Verhältnissen bei den westdeutschen annähern, obwohl auch in den alten Ländern ein starker Anstieg der Drogendelikte in diesen Altersgruppen zu verzeichnen ist. Ob und inwieweit Unterschiede in der Kontrollpraxis von Rauschgiftdelikten bestehen, die ihren Niederschlag in der Zahl der bekannt gewordenen Fälle und der ermittelten Tatverdächtigen finden, muss offen bleiben.

Die im Vergleich zu Westdeutschland höhere Kriminalitätsbelastung der jungen Ostdeutschen kann auch damit zusammenhängen, dass sich in den neuen Ländern für junge Menschen erheblich schlechtere soziale Rahmenbedingungen ihres Aufwachsens ergeben. So zeigen sich im Ost-West-Vergleich gravierende Unterschiede der Familieneinkommen, der Arbeitslosenraten, der Versorgung mit Ausbildungsplätzen sowie der Ausstattung mit Freizeiteinrichtungen. Die Benachteiligungen der jungen Ostdeutschen sind dabei in den drei nördlichen neuen Ländern noch ausgeprägter als in den beiden südlichen.<sup>1741</sup> Damit korrespondierend finden sich auch Unterschiede bezüglich der polizeilich registrierten Kriminalität zwischen den drei nördlichen und den beiden südlichen neuen Ländern. So findet sich bei den Gewaltdelikten für den Nord-Osten eine um den Faktor 1,5 höhere TVBZ der Gewaltdelikte im Vergleich zum Süd-Osten. Ferner wurden 1999 die 14- bis unter 21-jährigen Deutschen im Nord-Osten erheblich häufiger als Tatverdächtige des schweren Diebstahls registriert. Der Süd-Osten dominiert im Vergleich zum Nord-Osten allerdings bei den allgemeinen Verstößen mit Heroin.<sup>1742</sup>

Insgesamt zeigen die Daten eine höhere Hellfeldbelastung der jungen Menschen in den neuen Ländern. Ein Rückschluss auf eine höhere Kriminalitätsbelastung kann daraus nicht gezogen werden. Wünschenswert wären breiter abgestützte Erkenntnisse aus Dunkelfeldbefragungen, mit denen auch die Frage des Anzeigeverhaltens der Kriminalitätsoffer sowie der sozialen Lage von Tätern differenzierter analysiert werden könnten.

#### **5.4.4 Erkenntnisse zur Delinquenz junger Menschen aus Täterbefragungen**

Im Folgenden wird zunächst der Forschungsstand der über die Methode der Täterbefragung ermittelten Erkenntnisse zur Delinquenz junger Menschen zusammenfassend dargestellt. Im Anschluss daran werden aktuelle Befunde über selbstberichtete Jugenddelinquenz aus Schülerbefragungen berichtet, die durch das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen in den Jahren 1998 und 2000 mit dieser Methode in mehreren Städten ermittelt wurden.

---

<sup>1741</sup> Vgl. BUNDESAMT FÜR BAUWESEN UND RAUMORDNUNG (Hg.), 2000.

<sup>1742</sup> Zu den hier angesprochenen Delikten ergeben sich im Vergleich vom Nord-Osten (NO) zum Süd-Osten (SO) folgende Tatverdächtigenbelastungsziffern der 18- bis unter 21-jährigen Deutschen: Gewaltdelinquenz NO 1.212,6, SO 848,2; Tötungsdelikte NO 14,5, SO 4,9; Raubdelikte NO 405,0, SO 250,3; schwere/gefährliche Körperverletzung NO 841,7, SO 631,3; einfache Verstöße gegen BtMG mit Heroin NO 23,4, SO 42,8 und schwerer Diebstahl NO 2.017,8, SO 1.105,0.

#### 5.4.4.1 Stand der Dunkelfeldforschung zur Delinquenz junger Menschen

##### Kernpunkte

- ◆ Dunkelfeldstudien zeigen, dass im Laufe der Jugendzeit ein sehr großer Anteil junger Menschen gelegentliche und weniger schwerwiegende Straftaten begeht. Insofern ist Delinquenz ein statistisch "normales" Phänomen.
- ◆ Die gelegentliche und bagatellhafte Übertretung strafrechtlicher Normen ist ubiquitär und nicht auf benachteiligte Jugendliche begrenzt. Der Altershöhepunkt der Jugenddelinquenz liegt etwa bei 16 Jahren und somit deutlich früher als bei der polizeilich registrierten Kriminalität.
- ◆ Männliche Jugendliche sind häufiger delinquent als weibliche. Dies ist bei Gewaltdelikten besonders ausgeprägt, während bei den Eigentumsdelikten sich die Raten eher angleichen.
- ◆ Im Bereich der Mehrfach- und Intensivtäter sind sozial benachteiligte junge Menschen überrepräsentiert. Solche Mehrfach- und Intensivtäter stellen hingegen eine kleine Gruppe dar, die in der Regel zahlreiche Risikofaktoren auf sich vereinigt.
- ◆ Dunkelfeldstudien zur Delinquenzbelastung junger Zuwanderer wurden bislang nur wenige durchgeführt. Bezogen auf die Zuwanderer ohne deutschen Pass zeigen die Ergebnisse, dass lediglich die männlichen ausländischen Jugendlichen im Bereich der Gewaltdelikte eine höhere Delinquenzbelastung im Vergleich zu ihren deutschen Altersgenossen aufweisen. Bezogen auf junge Aussiedler wurden bislang nur wenige Dunkelfeldstudien durchgeführt. Diese stellen überwiegend fest, dass Aussiedler nicht vermehrt delinquent sind. Die Befundlage ist jedoch uneinheitlich.
- ◆ Vergleiche der Situation in den alten und neuen Ländern kommen zu Beginn der neunziger Jahre zu dem Ergebnis, dass die Delinquenzbelastung im Osten höher ist als im Westen. Neuere Studien hingegen finden in den neuen Ländern niedrigere Gewalttäterraten.
- ◆ Soweit längsschnittliche Daten vorliegen zeigt sich, dass es in der erste Hälfte der neunziger Jahre bis etwa 1996 sowohl in den alten als auch in den neuen Ländern zu einem Anstieg der Jugendgewalt gekommen ist. Dieser fällt jedoch moderater aus als die Anstiege der Jugendgewalt nach der PKS. Für die zweiten Hälfte der neunziger Jahre liegen kaum Daten vor. Die Resultate eines Brandenburger Forschungsprojektes deuten an, dass es zu Rückgängen der Jugendgewalt zwischen 1996 und 1999 gekommen ist.

Dunkelfeldbefragungen zu delinquentem Verhalten<sup>1743</sup> wurden, beginnend etwa in den vierziger Jahren des 20. Jahrhunderts und ausgehend von den USA, in allen westlichen Industrieländern seit den sechziger Jahren in wachsendem Maße durchgeführt.<sup>1744</sup> Diese Studien zeigten, dass im Jugendalter Straftaten nicht nur von einer kleinen Außenseitergruppe begangen werden, sondern dass dies zumindest in seiner gelegentlichen und bagatellhaften Form ein statistisch normales Phänomen dieser Entwicklungsphase darstellt.<sup>1745</sup>

Zusammenhänge mit der sozialen Lage, die sich im Bereich der registrierten Kriminalität deutlich zeigten, konnten im Bereich bagatellhafter Delinquenz mit diesen Dunkelfeldstudien nicht nachgewiesen werden. Anfang der achtziger Jahre wurde in den USA jedoch mit verfeinerten Methoden festgestellt, dass eine relativ kleine Anzahl von Jugendlichen für eine weit überproportionale Anzahl der schwerwiegenden Delikte verantwortlich war.<sup>1746</sup> Diese relativ kleine Gruppe unterschied sich auch im Hinblick auf

<sup>1743</sup> Diese werden auch als Studien zu selbstberichteter Delinquenz oder als Täterbefragungen bezeichnet.

<sup>1744</sup> Vgl. KREUZER, A. u. a., 1993, S. 17 ff.; zum internationalen Überblick siehe JUNGER-TAS, J. und I. H. MARSHALL, 1999, sowie THORNBERRY, T. P. und M. D. KROHN, 2000.

<sup>1745</sup> Vgl. THORNBERRY, T. P. und M. D. KROHN, 2000.

<sup>1746</sup> Vgl. z. B. ELLIOT, D. S. und S. S. AGETON, 1980. Verbesserungen bezogen sich auf die Einbeziehung schwerer Delikte sowie die kontinuierliche Erfassung der Deliktshäufigkeit (Inzidenz) anstelle der früher verwendeten Häufigkeitskategorisierungen, vgl. THORNBERRY, T. P. und M. D. KROHN, 2000.

ihre sozioökonomische Lage deutlich von anderen Jugendlichen.<sup>1747</sup> Diese Mehrfachtäter, die eine hohe Anzahl von Delikten begehen, unterliegen wegen dieser großen Deliktszahl zugleich einem erhöhten Risiko der Tataufdeckung und der nachfolgenden Strafverfolgung, weshalb die soziale Zusammensetzung der im Hellfeld registrierten Jugendlichen vermutlich verzerrt ist.<sup>1748</sup>

Auch in längsschnittlichen internationalen Untersuchungen haben sich diese Jugendlichen als eine besondere Gruppe erwiesen.<sup>1749</sup> Zwar entwickelt sich ein großer Teil dieser Mehrfachtäter mit zunehmendem Alter aus der Kriminalität heraus, wobei die Gründe dafür offen sind. Eine recht kleine Gruppe bleibt hingegen über einen längeren Zeitraum persistent delinquent.<sup>1750</sup> Diese spezielle Gruppe zeichnet sich durch eine hohes Maß sozialer Benachteiligung und eine hohe Belastung mit zahlreichen familiären und psychologischen Risikofaktoren aus, welche durch formelle Reaktionen des strafjustiziellen Systems noch verschärft werden können.<sup>1751</sup> Eine ausreichend zuverlässige Prognose lässt sich aufgrund dieser Merkmale dennoch nicht stellen.<sup>1752</sup> Denn diese Belastungsmerkmale finden sich in beachtlichem Maße auch bei nicht oder nur gering Auffälligen. Verdeutlicht werden kann dies an Tabelle 5-15, welche die Ergebnisse der bekanntesten US-amerikanischen Kohortenstudie, der Philadelphia Kohortenstudie<sup>1753</sup>, wiedergibt. Zeile 1 und 4 der Übersicht zeigen das erwartete Bild. Nicht oder kaum belastete Jugendliche haben keine oder nur eine geringe Zahl von Polizeikontakten; die stark belasteten Jugendlichen weisen dagegen wesentlich mehr Polizeikontakte auf. Unter dem Gesichtspunkt der Prognose dagegen zeigt sich, dass dieser Belastungsindex ungeeignet ist, insbesondere dann, wenn es darum geht, diejenigen herauszufinden, die in eine "kriminelle Karriere" (hier z. B. fünf oder mehr Polizeikontakte) zu geraten drohen. Rund 42% der stark belasteten Jugendlichen hatten keinen Polizeikontakt, d. h. es hätte sich, wäre ihnen ein entsprechender Kontakt prognostiziert worden, um so genannte "falsche Positive" gehandelt; mit Bezug auf Mehrfachtäter hätte sich sogar die Rate der Fehlprognose auf 80% erhöht. Denn von den stark Belasteten hatten nur 20% fünf und mehr Polizeikontakte.

Tabelle 5-15: Zusammenhang zwischen Problembelastung junger Menschen (8- bis unter 18-Jährige) und der Anzahl ihrer polizeilichen Registrierung (Polizeikontakte), Kohorte I (N=9.945).

Belastungsindex	Davon Rate der Personen nach Anzahl der Polizeikontakte (in %)				
	0	1	2-4	5-10	11-39
Nicht oder kaum belastet	80,8	13,3	5,4	0,6	-
Gering belastet	73,4	16,8	8,5	1,2	0,1
Mittel belastet	61,1	19,4	15,0	4,0	0,5
Stark belastet	41,8	16,1	21,9	14,4	5,7

Datenquelle: WOLFGANG, M. E. u. a., 1972, zitiert nach: KERNER, H.-J., 1993, S. 44.

Bei der Sichtung der wesentlichen Erkenntnisse aus bundesdeutschen Täterbefragungen ist zu beachten, dass die einzelnen Untersuchungen nur begrenzt miteinander vergleichbar sind, da sowohl die Stichproben als auch die verwendeten Erhebungsmethoden recht heterogen sind. Die Untersuchungen sind zudem, mit Ausnahme einer Studie,<sup>1754</sup> in ihrem räumlichen und soziodemographischen Geltungsbereich be-

<sup>1747</sup> Ähnlich argumentierten auch HAGAN und MCCARTHY, 1998, dass bei Konzentration auf leichte Delikte die Zusammenhänge mit sozialer Lage und Klasse nicht mehr erkennbar seien.

<sup>1748</sup> Vgl. HEINZ, W., 1995b, S. 124 m. w. N.

<sup>1749</sup> Vgl. MOFFITT, T. E., 1993 und 1997.

<sup>1750</sup> Vgl. MOFFITT, T. E., 1993.

<sup>1751</sup> Vgl. zum Überblick LÖSEL, F., 1999b.

<sup>1752</sup> Vgl. HEINZ, W., 1995b, S. 131 m. w. N.

<sup>1753</sup> WOLFGANG, M., FIGLIO, R. und T. SELLIN, 1972.

<sup>1754</sup> POSNER, C., 1997.

grenzt. Sie betreffen entweder nur bestimmte Teilpopulationen<sup>1755</sup> oder bestimmte Teilgebiete der Bundesrepublik Deutschland (Länder oder einzelne Städte).<sup>1756</sup> Angaben zur Entdeckung eigenen strafrechtlichen Verhaltens durch Organe der Strafverfolgung sind den meisten Studien nicht zu entnehmen<sup>1757</sup>, so dass die Frage einer Veränderung des Anzeigeverhaltens bzw. der polizeilichen Registrierung nicht zuverlässig beantwortet werden kann. Trotz dieser Einschränkungen enthalten die Studien gleichwohl wertvolle Informationen, insbesondere dann, wenn es sich - wie im Falle der Giessener Delinquenzbefragungen oder der Studien der Arbeitsgruppe um Sturzbecher - um Untersuchungsreihen handelt, die Anhaltspunkte für Entwicklungen über die Zeit bieten.<sup>1758</sup>

Übereinstimmend zeigt sich, dass der weit überwiegende Teil der jungen Menschen schon einmal in delinquentes Verhalten involviert waren. Zumindest für die weniger gravierenden Delikte gilt insoweit, dass es statistisch "normal" ist, dass junge Menschen delinquente Handlungen begehen. In Zusammenfassung der bisherigen Befunde stellte KERNER fest, dass über 90% der mit Befragungen erfassbaren Jungen und jungen Männer zumindest einmal ein strafrechtlich relevantes Delikt begangen haben.<sup>1759</sup>

Tabelle 5-16: Selbstberichtete Straftaten aus ausgewählten deutschen Forschungen  
(Bandbreite bejahter Delinquenz pro Delikt)

	männliche Befragte		weibliche Befragte	
einfacher Diebstahl	20%	86%	21%	74%
nur Ladendiebstahl	18%	46%	12%	38%
Diebstahl am Arbeitsplatz	54%	55%		
Fahrzeugdiebstahl	1%	8%		
schwerer Diebstahl (meist Einbruch)	4%	6%		1%
gewaltsame Wegnahme von Sachen (Raub)	1%	27%	5%	10%
Sachbeschädigung	17%	68%	7%	41%
Körperverletzung (auch Schlägereien)	5%	45%	10%	13%
Unterschriftsfälschung	21%	33%	16%	28%
Zechprellerei	9%	25%		18%
Leistungserschleichung (meist Schwarzfahren)	54%	97%	21%	89%

Datenquelle: SESSAR, 1997, S.74.

Hinsichtlich der Normalität von Delinquenz bei jungen Menschen ist auch der Befund einer vergleichenden Untersuchung interessant, wonach sich die Rate derer, die jemals ein Bagatelldelikt wie Schwarzfahren, Sachbeschädigung oder Diebstahl im sozialen Nahraum begangen haben, zwischen Studenten und jungen Inhaftierten nicht unterscheidet.<sup>1760</sup> Deutliche Unterschiede fanden sich allerdings bei schwerwiegenden Delikten wie beispielsweise dem Diebstahl eines Kraftfahrzeuges (Studenten 7,1%; Inhaftierte 76,9%) und den Gewaltdelikten. So hatten 7,1% der Studenten angegeben, einen Raub begangen zu ha-

<sup>1755</sup> Bei KREUZER, A. u. a., 1993 beispielsweise Studenten.

<sup>1756</sup> Z. B. SUTTERER, P. und T. KARGER, 1994; SCHUMANN, K. F., BERLITZ, C., GUTH, H.-W. und R. KAULITZKI, 1987.

<sup>1757</sup> Eine Ausnahme ist z. B. die Studie von SUTTERER, P. und T. KARGER, 1994, S.163, die über eine Rate von 9,8% selbstdeklarerter Delinquenten berichten, die wegen eines ihrer Delikte Kontakt mit der Polizei hatten. Kreuzer, A. u. a., 1993, berichten ebenfalls über Anzeigequoten. Danach waren von den Tätern je nach Delikt zwischen 0,5% und 4,4% der selbst deklarierten Täter wegen eines Deliktes polizeilich aufgefallen.

<sup>1758</sup> In diesem Sinne sind, trotz der Probleme eines recht weiten, kriminologisch nicht unbedingt einschlägigen Gewaltbegriffes, auch jene Schülerbefragungen interessant, die mindestens zwei Erhebungszeitpunkte aufweisen und so Erkenntnisse über mögliche Veränderungen ermöglichen.

<sup>1759</sup> Vgl. KERNER, H.-J., 1993, S. 29.

<sup>1760</sup> Vgl. WITTICH, U., GÖRGEN, T. und A. KREUZER, 1998.

ben, bei den Inhaftierten waren dies hingegen 51,9%. Dieser Aspekt der Normalität leichter Delinquenz zeigt sich auch in der folgenden Übersicht der in deutschen Dunkelfeldstudien festgestellten Spannbreiten für die je Delikt festgestellten Täterraten (mindestens einmalige Tatbegehung).

Die Übersicht verdeutlicht auch den empirisch gesicherten Befund, dass männliche Jugendliche und Heranwachsende eine höhere Delinquenzbelastung aufweisen als weibliche. Dies findet sich für Eigentumsdelikte in einer etwas weniger ausgeprägten Form, am deutlichsten ist das im Bereich der Gewaltdelinquenz.<sup>1761</sup> Allerdings erweist sich in kulturvergleichenden Studien auch, dass Unterschiede der Delinquenzbelastung der Geschlechter zwischen verschiedenen Ländern und Kulturen erheblich variieren.<sup>1762</sup> Kersten weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich in delinquentem Verhalten auch die soziale Konstruktion von Geschlechterrollen manifestiert. Insoweit ist jugendliche Delinquenz, insbesondere Gewaltdelinquenz, zwar in nahezu allen Kulturen bei Männern stärker ausgeprägt. Das Ausmaß, die Art und die soziale Funktion dieses Verhaltens für die Konstruktion von Männlichkeitsentwürfen unterscheidet sich jedoch kulturell erheblich, was auf die Bedeutung der sozialen Konstruktion von Männlichkeits- wie auch Weiblichkeitskonzepten für die Erklärung delinquenten Verhaltens junger Menschen verweist.<sup>1763</sup>

Der Altershöhepunkt liegt nach den vorliegenden Befunden etwa bei 16 Jahren und somit früher als bei der polizeilich registrierten Kriminalität.<sup>1764</sup>

Zur Frage der Delinquenz junger Zuwanderer im Vergleich zu jungen Deutschen liegen für die Bundesrepublik Deutschland, abgesehen von den KFN-Schülerbefragungen aus den Jahren 1998, 1999 und den aktuellen Studien des Jahres 2000, auf die im Weiteren noch ausführlicher eingegangen wird, nur wenige Täterbefragungen vor. Eine der ersten Studien, die systematisch auch ausländische Jugendliche einbezog, wurde von Schumann und Mitarbeitern Anfang der achtziger Jahre in Bremen durchgeführte. Im Ergebnis zeigte sich dort, dass die jungen Ausländer eine unterdurchschnittliche Delinquenzbelastung aufwiesen.<sup>1765</sup> Eine relativ kleine Anzahl ausländischer Jugendlicher lag der Untersuchung von SUTTERER und KARGER in Mannheim zugrunde. Dort wurden ca. 300 gemeldete junge Menschen im Alter zwischen 14 und 20 Jahren befragt, darunter fanden sich 83 Nichtdeutsche. Die Rücklaufquote dieser Studie war mit 51,3% mäßig und Bewohner aus den Wohngebieten der sozial unterprivilegierten Familien konnten nur in geringerem Maße erreicht werden, als ihrem Bevölkerungsanteil entsprochen hätte. Es ist nicht auszuschließen, dass innerhalb der Gruppe der ausländischen Befragten eine besonders starke positive Verzerrung vorliegt. Dementsprechend ist auch das Ergebnis der Studie, wonach junge Ausländer vor allem im Bereich der Gewalt- und Drogendelinquenz geringer belastet seien, mit Zurückhaltung zu betrachten.<sup>1766</sup>

Umfangreicher waren im Vergleich dazu die Teilnehmerzahlen bei MANSEL<sup>1767</sup>, der seit 1986 mehrfach repräsentative Stichproben von Jugendlichen der Sekundarstufe I und II in Nordrhein-Westfalen zu selbstberichteter Delinquenz befragte. Die Delinquenzbelastung der jungen Ausländer erwies sich dabei

---

<sup>1761</sup> Vgl. z. B. ALBRECHT, G., HOWE, C.-W. und J. WOLTERHOFF-NEETIX, 1988; WEIß, R., 1997; KREUZER, A. u. a., 1993, S. 21; SUTTERER, P. und T. KARGER, 1994; MANSEL, J. und K. HURRELMANN, 1998; PFEIFFER, C. und P. WETZELS, 1999. Bei qualifizierten Körperverletzungsdelikten liegt die Täterraten von Männern und Frauen nach KREUZER, A. u. a., 1993, etwa im Verhältnis 10:1. Ähnliche Befunde einer erheblich höheren Delinquenzbelastung männlicher Jugendlicher finden sich für die BRD in der Schülerbefragung des KFN aus dem Jahre 1998; vgl. WETZELS, P. u. a., 2000; PFEIFFER, C. und P. WETZELS, 1999; PFEIFFER, C., DELZER, I., ENZMANN, D. und P. WETZELS, 1998, sowie bei MANSEL, J. und K. HURRELMANN, 1998.

<sup>1762</sup> Vgl. Kersten, J., 1997.

<sup>1763</sup> Vgl. dazu auch SCHUMANN, K. F., PREIN, G. und L. SEUS, 1999 sowie DIETZ, G.-U., MATT, E., SCHUMANN K. F. und L. SEUS, 1997.

<sup>1764</sup> Vgl. HEINZ, W., 1995b m. w. N.

<sup>1765</sup> Vgl. SCHUMANN, K. F., BERLITZ, C., GUTH, H.-W. und R. KAULITZKI, 1987.

<sup>1766</sup> Vgl. SUTTERER, P. und T. KARGER, 1994.

<sup>1767</sup> MANSEL, J., 1990.

---



im Vergleich zu den entsprechenden Selbstangaben der deutschen Jugendlichen als erhöht.<sup>1768</sup> MANSEL und HURRELMANN (1998) berichten für Nordrhein-Westfalen weiter, dass für das Jahr 1996 die Gewalttäterrate der nichtdeutschen Jugendlichen bei der Zerstörung von Eigentum (+4,2%), der Körperverletzung (+2,1%) und der Bedrohung (+6,5%) jeweils absolut höher ausfallen als bei ihren deutschen Altersgenossen, während die Täterrate für Raub bei Deutschen und Nichtdeutschen mit 21,4% gleich hoch ausfällt, wobei hier die Ausgangsdaten des Jahres 1988 (Deutsche 14,4%, Nichtdeutsche 12,4%) aufzeigen, dass die Steigerung der Raubdelinquenz bei den jungen Ausländern stärker ausgeprägt war.<sup>1769</sup>

HEITMEYER und Mitarbeiter, die bei einer Befragung von insgesamt 1.859 deutschen und 302 ausländischen Jugendlichen auch Fragen zu eigenem delinquentem Verhalten, unter anderem auch Gewalthandlungen, sowie den Einstellungen gegenüber Gewalt stellten, kommen speziell für Gewaltdelikte zur Feststellung einer höheren Delinquenzbelastung der ausländischen Jugendlichen. So gaben 23,2% der deutschen Jugendlichen an, in den letzten 12 Monaten Gewaltdelikte verübt zu haben, während bei den ausländischen Jugendlichen diese Rate mit 30,5% erheblich höher lag.<sup>1770</sup>

Im Einklang mit den Ergebnisse der KFN-Opferbefragung 1998<sup>1771</sup> stehen die Befunde einer neueren Studie, die feststellen, dass nach Kontrolle relevanter sozialstruktureller Merkmale eine höhere Belastung lediglich bei männlichen ausländischen Jugendlichen und dort im Bereich der Gewaltdelikte festzustellen ist, während sich die selbstberichtete Delinquenz der zugewanderten Aussiedler von jener der einheimischen Deutschen kaum unterscheidet.<sup>1772</sup> Im Unterschied dazu wurde in einer Schülerbefragung in Emmendingen eine höhere Belastung mit selbstberichteter Delinquenz bei jungen Aussiedler festgestellt.<sup>1773</sup>

Insgesamt deuten die jüngeren Befunde darauf hin, dass unter den jungen Zuwanderern vor allem junge männliche Zuwanderer ohne deutschen Pass - begrenzt auf den Bereich der selbstberichteten Gewaltdelinquenz - höher belastet zu sein scheinen. Erkenntnisse aus Selbstberichtstudien liegen für die jungen Aussiedler demgegenüber nur sehr wenige vor. Diese deuten zwar darauf überwiegend hin, dass eine höhere Delinquenzbelastung vermutlich nicht besteht. Die Forschungsergebnisse sind jedoch uneinheitlich.

Im Hinblick auf den Vergleich der alten mit den neuen Ländern liegen einigen Forschungsarbeiten zur Gewaltdelinquenz vor. POSNER stellt auf der Grundlage von Daten aus dem Jahr 1993 fest, dass Jugendlichen aus den neuen Länder häufiger Gewaltdelikte begangen hatten. So waren im Osten 17,1% der 16- bis 18-Jährigen sowie 15,7% der 19- bis 21-Jährigen als Gewalttäter zu identifizieren. Die Raten für den Westen betragen demgegenüber bei den 16- bis 18jährigen 15,9% und bei den 19- bis 21-Jährigen 9,2%. Diese Angaben beziehen sich auf Gewalthandlungen, die innerhalb der gesamten bisherigen Lebenszeit begangen wurden. Werden nur Gewalttaten aus den letzten 18 Monaten vor der Erhebung betrachtet, so waren im Osten 8,5%, im Westen hingegen nur 3,4% der Männer (Altersgruppe zwischen 16 und 34 Jahren) nach eigenen Angaben gewalttätig gewesen.<sup>1774</sup> Diese Resultate legen also eine höhere Verbreitung von Gewaltdelikten unter ostdeutschen Jugendlichen nahe. HEITMEYER stellte bei einer 1994 durchgeführten Befragung von Jugendlichen in West- und Ostdeutschland ebenfalls höhere Raten selbstberichteter Gewaltdelikte bei den Jugendlichen aus den neuen Ländern fest<sup>1775</sup>, was die Befunde von POSNER

<sup>1768</sup> In der Sekundarstufe I waren 54,8% der Ausländer und 48,4% der Deutschen delinquent. In der Sekundarstufe II lauten die entsprechenden Raten für junge Ausländer 37% und für junge Deutsche 33,9%.

<sup>1769</sup> Allerdings ist hier anzumerken, dass die Fallzahl der 1996 untersuchten ausländischen Jugendlichen mit 163 Personen schon relativ niedrig war, was nahelegt, diese Teilergebnisse mit Zurückhaltung zu interpretieren.

<sup>1770</sup> Vgl. HEITMEYER, W. u. a., 1996.

<sup>1771</sup> Vgl. ENZMANN, D. und P. WETZELS, 2000.

<sup>1772</sup> Vgl. STROBL, R. und W. KÜHNEL, 2000; allerdings war die Stichprobe dieser Studie nicht repräsentativ und die Anzahl der Ausländer darin sehr klein.

<sup>1773</sup> Vgl. OBERWITTLER, D. und M. WÜRGER, 1999.

<sup>1774</sup> Vgl. POSNER, C., 1997, S.164 f.

<sup>1775</sup> Vgl. HEITMEYER, W. u. a., 1996, S. 140 ff.

stützt. Demgegenüber fand KREUZER keine eindeutig höheren Gewaltbelastungen für Befragte aus den östlichen Ländern.<sup>1776</sup>

Weitere Erkenntnisse zum Vergleich der Gewaltbelastung junger Menschen in den alten und neuen Ländern bietet eine Studie, die bei repräsentativen Stichproben von Schülern der Sekundarstufe I in den Jahren 1988 und 1996 in Nordrhein-Westfalen (Essen, Bielefeld und Kreis Lippe) sowie in den Jahren 1990 und 1996 in Sachsen (Dresden, Chemnitz und Region um Leipzig) durchgeführt wurde.<sup>1777</sup> Im Jahr 1996 erklärten in Nordrhein-Westfalen 32,6% der Siebt- und Neuntklässler, mindestens einmal im vergangenen Jahr einen anderen geschlagen zu haben. Einen Raub berichteten 21,4%. Die Vergleichswerte für Sachsen liegen bei 28,1% für Körperverletzungen und 16% für Raub. Damit liegen die Werte der Jugendlichen aus dem Westen bei den Körperverletzungen um 4,5 Prozentpunkte und bei Raub um 5,4 Prozentpunkte höher als die der Jugendlichen aus Ostdeutschland. Die Täterrate über alle Delikte lag im Osten mit 41,3% signifikant unter der im Westen mit 48,2%.

Damit übereinstimmen fanden sich in den KFN-Schülerbefragungen der Jahre 1998 und 1999 keine eindeutigen West-Ost Unterschiede. So lagen beispielsweise bei einer auf deutsche Jugendliche der 9. Klassenstufe aus allgemeinbildenden Schulen beschränkten Betrachtungsweise die Täterraten für Raub in Leipzig und Rostock etwa auf dem Niveau, wie es auch in Hannover festzustellen war. Unterschiede fanden sich allerdings bei den einfachen Körperverletzungen, die unter den Jugendlichen in den westdeutschen Städten häufiger vorkamen als bei Jugendlichen aus Leipzig und Rostock.<sup>1778</sup>

Während also Befragungen unter Einbeziehung junger Erwachsener aus der ersten Hälfte der neunziger Jahre eine höhere Gewaltbelastung für die neuen Länder konstatieren, findet sich das in den neueren Studien von MANSELL und HURRELMANN sowie den Befunden des KFN nicht.

Erkenntnisse aus Längsschnitt- und Panelstudien über die Veränderungen aktiver (selbstberichteter) Delinquenz junger Menschen in den letzten Jahren sind bezogen auf Eigentumsdelikte und bagatelhafter Delinquenz nur wenige verfügbar. Die wiederholt durchgeführten Giessener Untersuchungen stellen dazu fest, dass sich seit 1976/77 die Lebenszeitprävalenzen in diesem Deliktsbereich kaum verändert haben. Dies ist letztlich ein Hinweis darauf, dass die Normalität der Delinquenz im Jugendalter seit langer Zeit unverändert nachweisbar ist. So lag beispielsweise die Lebenszeitprävalenz für Ladendiebstahl 1976/77 bei Männern bei 41%. Im Jahr 1992/93 betrug sie 40%.<sup>1779</sup> POSNER ging der Frage nach, inwieweit sich die Delinquenz junger Menschen in den neuen Ländern im Zuge der Wiedervereinigung gewandelt hat, und stellt sowohl für Eigentums- als auch für Gewaltdelikte einen Anstieg der Täterraten nach der Wende fest, der zu einer Angleichung der Delinquenzraten in West und Ost im Jahre 1993 führte.<sup>1780</sup>

Im Hinblick auf die längsschnittliche Entwicklung speziell der Gewaltdelinquenz junger Menschen liegen sowohl für die alten als auch für die neuen Länder etwas umfangreichere Forschungsbefunde vor, die sich in weiten Teilen allerdings auf Daten zu Gewalt an Schulen beziehen. TILLMANN verglich die Ergebnisse einer Befragung von Schülern durch BRUSTEN und HURRELMANN aus dem Jahre 1972 mit seinen Befunden für das Jahr 1995. Es ergaben sich insbesondere für Hauptschüler im Jahr 1995 höhere Prävalenzraten der Gewaltdelikte im Vergleich zum Jahr 1972.<sup>1781</sup> FUNK<sup>1782</sup> stellte in einer Schülerbefragung bei einer Reihe von Aggressionsphänomenen deutlich höhere Werte fest, als HOLTAPPELS<sup>1783</sup> sie ca. zehn Jahre früher ermittelt hatte. LÖSEL, BLIESENER und AVERBECK verglichen Ergebnisse zweier Be-

---

<sup>1776</sup> Vgl. KREUZER, A. u. a., 1993. Wie oben angegeben sind diese Befragungen an Studenten allerdings nicht repräsentativ.

<sup>1777</sup> Vgl. MANSEL, J. und K. HURRELMANN, 1998.

<sup>1778</sup> Vgl. WETZELS, P., MECKLENBURG, E., WILMERS, N., ENZMANN, D. und C. PFEIFFER, 2000.

<sup>1779</sup> Vgl. KREUZER, A. u. a., 1993, S. 145.

<sup>1780</sup> Vgl. POSNER, C., 1997, S. 169.

<sup>1781</sup> Vgl. TILLMANN, K.-J., 1997.

<sup>1782</sup> FUNK, W., 1995.

<sup>1783</sup> HOLTAPPELS, H. G., 1985.

---

fragungen, die 1973 und 1995 mit der gleichen Methode an denselben Schulen durchgeführt wurden. Sie stellten fest, dass es zu einem Anstieg der Delinquenzbelastung gekommen ist. Dabei fand sich 1995 nicht nur ein erhöhter Mittelwert der Delinquenzbelastung, sondern auch eine erhöhte Varianz. Bei einer Zunahme der selbstberichteten Delikte um 58% hatte die Prävalenzrate der 'Täter' jedoch lediglich einen Zuwachs um 16% erfahren. Die Autoren folgern daraus, dass im Jahr 1995 die recht kleine Gruppe der Intensivtäter etwas größer ist und dabei auch mehr Delikte begeht, d. h. aktiver ist, als ihre Altersgenossen im Jahr 1973.<sup>1784</sup> MANSEL und HURRELMANN stellten für Nordrhein-Westfalen gleichfalls einen signifikanten Anstieg der Täterraten für selbstberichtete Gewalthandlungen im Zeitraum zwischen 1988 und 1996 fest (von 37,2% auf 48,2%). Der Anstieg bei den Mehrfachtätern (von 6,6% auf 9,7%) war dabei relativ betrachtet etwas stärker, was die Befunde von LÖSEL u. a. unterstreicht. MANSEL und HURRELMANN kommen vor diesem Hintergrund zur Feststellung, dass es auch im Dunkelfeld seit Ende der achtziger Jahre einen Anstieg der Gewalt durch junge Menschen gegeben hat, der allerdings moderater ausfällt als die PKS dies abbildet.<sup>1785</sup>

Informationen für die Zeit nach der Wiedervereinigung lassen sich bezogen auf die neuen Länder einer Studie von LANGNER und STURZBECHER entnehmen.<sup>1786</sup> Ihre repräsentative Panel-Studie mit Schülern aus Brandenburg kommt zu dem Ergebnis, dass es zwischen 1993 und 1996 sowohl zu einem Anstieg der Befürwortung von Gewalt gekommen ist als auch zu einer deutlichen Zunahme der von den Jugendlichen nach eigenen Angaben begangenen Gewalthandlungen. In der dritten Welle dieser Untersuchung fand STURZBECHER jedoch weiter, dass 1999 im Vergleich zu 1996 sowohl die aktive Begehung von Gewalthandlungen als auch das Ausmaß gewaltbefürwortender Einstellungen signifikant rückläufig waren. Weitere Erkenntnisse lassen sich einer Studie von MANSEL und HURRELMANN entnehmen. Für Sachsen wird darin für den Zeitraum zwischen 1990 und 1996, im Einklang mit den Ergebnissen von Sturzbecher für Brandenburg, ein leichter Anstieg der Gewalttäterraten von 34,3% auf 35,9% konstatiert. Dieser war jedoch nicht signifikant. Eine Analyse der Mehrfachtäter führte allerdings zur Feststellung eines signifikanten Anstiegs von 3,2% auf 5,5%. Am ausgeprägtesten war dieser Anstieg bei den Körperverletzungsdelikten (von 1,7% auf 3,8% Mehrfachtäter).

Ingesamt deuten die vorliegenden Befunde aus Täterbefragungen darauf hin, dass es in den alten wie in den neuen Ländern bis Mitte der neunziger Jahre einen Anstieg der Jugendgewalt gegeben hat. Für die Entwicklung der letzten Jahre liegen bis auf die KFN-Schülerbefragungen, auf die im folgenden eingegangen wird, nur noch Erkenntnisse von Sturzbecher aus Brandenburg vor, die anzeigen, dass es in jüngster Zeit zu einem Rückgang der Jugendgewalt gekommen sein könnte.<sup>1787</sup>

#### **5.4.4.2 Aktuelle Befunde aus den KFN-Schülerbefragungen**

##### **5.4.4.2.1 Selbstberichtete Eigentums- und Gewaltdelinquenz 1999**

#### **Kernpunkte**

- ◆ In der KFN-Schülerbefragung 2000 bestätigt sich die statistische Normalität von Jugenddelinquenz. Etwa zwei Drittel der Jugendlichen hat in den letzten 12 Monaten nach eigenen Angaben mindestens einmal eine delinquente Handlung begangen. Vor allem bagatellhafte Eigentumsdelikte sind sehr weit verbreitet.

<sup>1784</sup> Vgl. LÖSEL, F., BLIESENER, T. und M. AVERBECK, 1999.

<sup>1785</sup> vgl. MANSEL, J. und K. HURRELMANN, 1998.

<sup>1786</sup> vgl. LANGNER, W. und D. STURZBECHER, 1997.

<sup>1787</sup> vgl. STURZBECHER, D., 2000.

- ◆ Qualifizierte Diebstahlsdelikte wie Einbruch oder der Aufbruch eines KFZ sind demgegenüber mit zwei bis vier Prozent Tätern deutlich seltener. Schwerwiegendere Gewalttaten wie Raub, Erpressung oder die Bedrohung mit Waffen sind gleichfalls selten. Die Täterraten liegen hier zwischen einem und drei Prozent. Das häufigste personale Gewaltdelikt ist die Körperverletzung, die von etwa einem Siebtel der Jugendlichen begangen wurde.
- ◆ Die Täterraten der männlichen Jugendlichen sind höher als die der weiblichen. Das gilt insbesondere für Delikte mit Gewaltanwendung. Im Bereich der bagatellhaften Eigentumsdelikte sind die Unterschiede geringer.
- ◆ Es findet sich ein Zusammenhang zwischen der sozialen Lebenslage Jugendlicher und schwerwiegenden Formen der Delinquenz. Sofern die Familien wirtschaftlich benachteiligt und die Bildungsoptionen der Jugendlichen ungünstig sind, sind ihre Täterraten erhöht.
- ◆ Junge Migranten weisen bei der bagatellhaften Eigentumsdelinquenz eher geringere Täterraten auf als ihre deutschen Altersgenossen. Bei schwerwiegenden Eigentumsdelikten unterscheiden sich ihre Täterraten von denen der Deutschen nicht. Erhebliche Unterschiede finden sich hingegen für Gewaltdelikte. Hier sind ausländische Jugendliche deutlich höher belastet.

Im Rahmen der KFN-Schülerbefragung 2000 wurde den Jugendlichen unter anderem eine Liste von 13 Delikten mit der Bitte vorgelegt anzugeben, ob sie jemals eine solche Handlung begangen haben und wie oft sie dies in den letzten 12 Monaten getan haben.<sup>1788</sup> In Tabelle 5-17 sind die Täterraten bezogen auf den Referenzzeitraum der letzten 12 Monate für die einzelnen Orte sowie für die Gesamtstichprobe wiedergegeben. Werte, die signifikant über den Durchschnitt der Gesamtstichprobe liegen, sind fett hervorgehoben und solche, die signifikant darunter liegen, unterstrichen.

Tabelle 5-17: Täterraten selbstberichteter Delinquenz in den letzten 12 Monaten für einzelne Delikte, gewichtete Daten

	Hamburg	Hannover	Leipzig	München	Friesland	Total
Schwarzfahren im ÖPNV	<u>50,4%</u>	<b>70,4%</b>	<b>72,5%</b>	<b>74,8%</b>	<u>39,2%</u>	63,4%
Ladendiebstahl	28,4%	28,1%	<b>31,6%</b>	<u>25,0%</u>	<u>23,0%</u>	27,8%
Fahren ohne Fahrerlaubnis	19,9%	17,1%	<u>13,1%</u>	<b>21,9%</b>	<b>23,9%</b>	18,8%
Körperverletzung	<b>16,0%</b>	15,4%	<u>11,7%</u>	15,5%	14,6%	14,8%
Vandalismus/Sachbeschäd.	<b>14,6%</b>	14,0%	<u>12,1%</u>	12,8%	<b>17,3%</b>	13,7%
Graffiti sprühen	8,7%	7,6%	7,4%	9,1%	8,3%	8,3%
Diebstahl v. Fahrrad, Mofa o.ä.	4,3%	<u>3,8%</u>	<u>2,5%</u>	<b>7,0%</b>	<b>7,0%</b>	4,7%
Einbruch in Gartenlaube	4,0%	3,4%	4,0%	4,0%	4,1%	3,9%
Raub	3,3%	2,4%	3,0%	2,7%	2,9%	2,9%
Drohung mit Waffen	<b>3,3%</b>	2,7%	<u>1,6%</u>	3,0%	<u>2,1%</u>	2,7%
Einbruch in Auto	<b>2,4%</b>	1,4%	<u>1,0%</u>	2,2%	1,3%	1,8%
Erpressung	1,1%	0,8%	0,7%	1,4%	<u>0,3%</u>	1,0%
Gesamtprävalenzrate total	<u>62,4%</u>	<b>72,7%</b>	<b>76,4%</b>	<b>73,9%</b>	<u>57,7%</u>	69,4%
Gesamtprävalenzrate ohne Schwarzfahren	45,6%	46,5%	45,0%	45,1%	46,7%	45,6%
Gültige N	3177	1754	1936	2335	627	9829

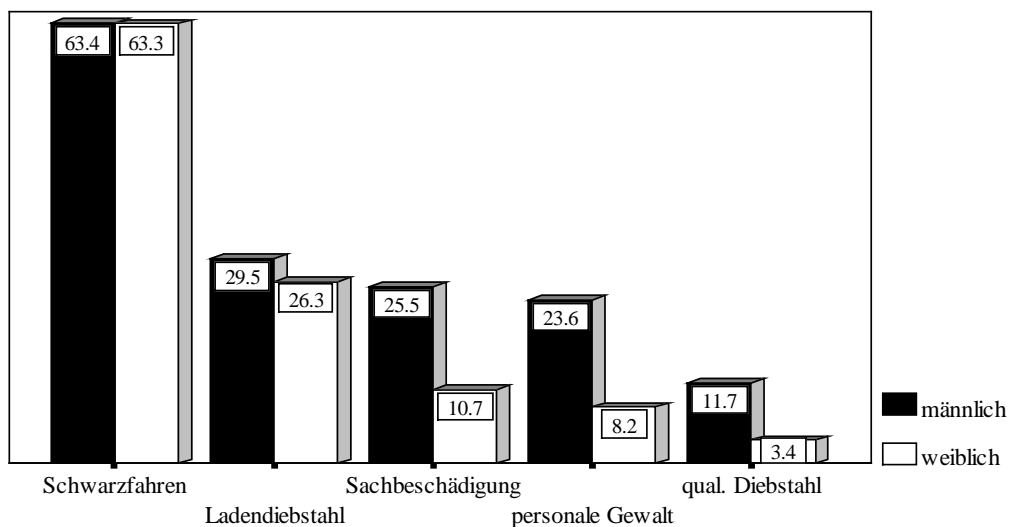
Datenquelle: KRIMINOLOGISCHES FORSCHUNGSINSTITUT NIEDERSACHSEN, Schülerbefragung 2000.

<sup>1788</sup> Dieser Teil des Erhebungsinstrumentes lehnt sich an Frageformulierungen an, wie sie bereits in den siebziger Jahren von LÖSEL, F., 1975, zur Erfassung delinquenten Verhaltens entwickelt wurden.

69,4% aller Jugendlichen haben im letzten Jahr vor der Befragung mindestens eines der erfragten Delikte begangen. Dies unterstreicht die Feststellung, dass die zumindest einmalige Normübertretung bei der überwiegenden Mehrheit Jugendlicher stattfindet, mithin statistisch als "normal" bezeichnet werden kann.

Das mit Abstand häufigste Delikt ist das Schwarzfahren im öffentlichen Personenverkehr. Etwa zwei Drittel der Jugendlichen haben das im letzten Jahr nach ihren eigenen Angaben gemacht. An zweiter Stelle steht, allerdings mit 27,8% nur noch weniger als halb so verbreitet, der Ladendiebstahl. Diese beiden Delikte heben sich deutlich von allen anderen Delikten aufgrund ihrer enormen Verbreitung ab. An dritter Stelle folgt das Fahren ohne Fahrerlaubnis mit 18,8%. An vierter Stelle findet sich die Körperverletzung mit 14,8% als dem häufigsten gegen Personen gerichteten Gewaltdelikt sowie an fünfter Stelle die Zerstörung fremden Eigentums (hier als Vandalismus/Sachbeschädigung bezeichnet) mit 13,7%. Danach folgt mit einem gewissen Abstand das Sprühen von Graffiti, das im letzten Jahr 8,3% der Jugendlichen begangen haben. Einbruch in Gartenlauben (3,9%), der Diebstahl von Fahrrädern (4,7%) sowie der Einbruch in Autos (1,8%) sind demgegenüber eher seltene Eigentumsdelikte. Ebenso sind die Gewaltdelikte Raub (2,9%), Erpressung (1,0%) und die Drohung mit Waffen (2,7%) seltener. Für bivariate Vergleiche wurden zusammenfassende Deliktskategorien gebildet. Der Einbruch in ein Auto, der Einbruch in eine Gartenlaube sowie der Diebstahl eines Fahrrades oder eines anderen Fahrzeuges wurden als qualifizierte Diebstahlsdelikte, Raub, Erpressung, Drohung mit Waffen und Körperverletzungen als personale Gewaltdelikte zusammengefasst. Vandalismus und Graffiti wurden als Sachbeschädigungen kategorisiert. Ladendiebstahl und Schwarzfahren wurden weiter eigenständig betrachtet.<sup>1789</sup>

Schaubild 5-28: Prävalenz selbstberichteter Delinquenz 1999 nach Geschlecht, gewichtete Daten



Datenquelle: KRIMINOLOGISCHES FORSCHUNGSINSTITUT NIEDERSACHSEN, Schülerbefragung 2000.

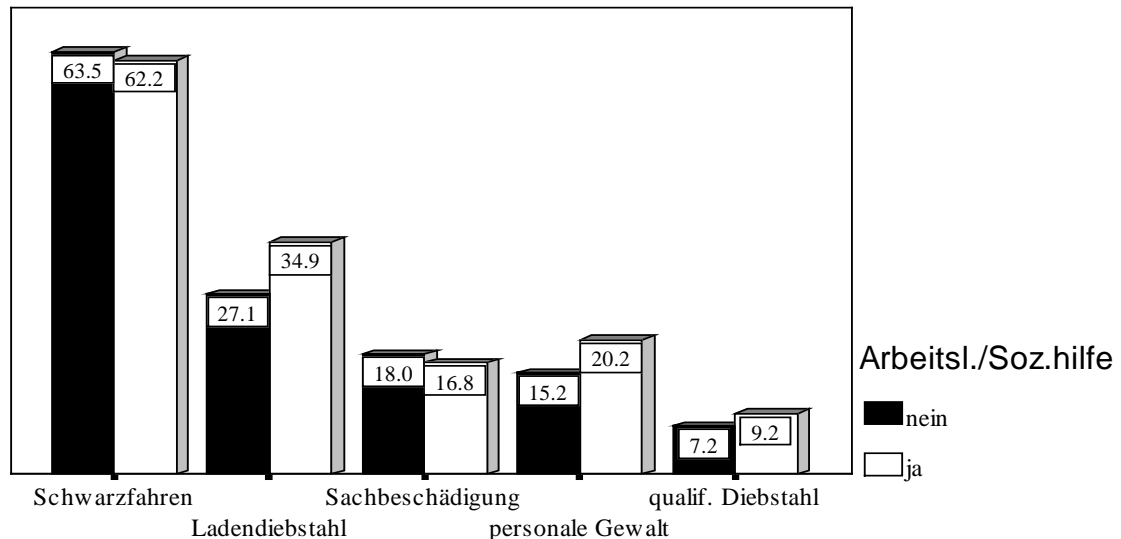
Während Mädchen wie Jungen in etwa gleich häufig schwarzfahren, ist beim Ladendiebstahl eine etwas höhere Rate männlicher Jugendlicher zu erkennen. Dies ist bei Gewalt gegen Sachen und Gewalt gegen Personen erheblich ausgeprägter und findet sich auch bei den gravierenderen qualifizierten Diebstahlsdelikten. Verstöße gegen Normen werden also auch von Mädchen in nicht unerheblichem Maße begangen. Sofern es jedoch um Gewaltanwendung geht, sind ihre Täterraten erheblich niedriger als die der Jungen.

Weiter sind Zusammenhänge zwischen der sozialen Lage der Familien und den Täterraten festzustellen, die allerdings deliktspezifisch unterschiedlich ausfallen. So findet sich beim Schwarzfahren keinerlei Effekt, was in gleicher Weise für die Sachbeschädigung gilt. Demgegenüber ist Ladendiebstahl Jugendli-

<sup>1789</sup> Das Fahren ohne Fahrerlaubnis als reines Kontrolldelikt wurde nicht weiter betrachtet.

cher signifikant häufiger, wenn die Familie von Arbeitslosigkeit/Sozialhilfebezug betroffen ist. Gleiches gilt für personale Gewaltdelikte und tendenziell auch für qualifizierte Diebstahlsdelikte.<sup>1790</sup>

Schaubild 5-29: Prävalenz selbstberichteter Delinquenz nach Arbeitslosigkeit/ Sozialhilfebezug in der Familie 1999, gewichtete Daten



Datenquelle: KRIMINOLOGISCHES FORSCHUNGSINSTITUT NIEDERSACHSEN, Schülerbefragung 2000.

Im Hinblick auf die verschiedenen Bildungsniveaus finden sich ebenfalls bemerkenswerte Divergenzen.<sup>1791</sup> Während beim Schwarzfahren die Gymnasiasten die höchsten Täterraten aufweisen, bei allen andern Delikten hingegen signifikant unterdurchschnittlich in Erscheinung treten, finden sich bei den personalen Gewaltdelikten und den qualifizierten Diebstahlsdelikten deutlich höhere Raten bei den Hauptschülern. Ladendiebstahl und Sachbeschädigung wiederum kommen auch bei Real- und Gesamtschülern überdurchschnittlich häufig vor.

Tabelle 5-18: Prävalenz selbstberichteter Delinquenz 1999 nach Bildungsniveau, gewichtete Daten

	Schwarz-fahren	Laden-diebstahl	Sachbe-schädigung	personale Gewalt	qualif. Diebstahl	<i>gültige N</i>
Hauptschule	56,7%	31,9%	18,8%	23,8%	11,7%	1754
Realschule	63,0%	29,3%	19,8%	17,7%	8,2%	3095
IGS	53,4%	32,2%	21,1%	20,4%	8,1%	1185
Gymnasium	69,7%	23,5%	15,0%	8,9%	4,6%	3795
Total	63,4%	27,8%	17,9%	15,7%	7,4%	9829
<i>sig.</i>	<i>p</i> <.0001	<i>p</i> <.0001	<i>p</i> <.0001	<i>p</i> <.0001	<i>p</i> <.0001	

Datenquelle: KRIMINOLOGISCHES FORSCHUNGSINSTITUT NIEDERSACHSEN, Schülerbefragung 2000.

Beim Vergleich der Täterraten der verschiedenen ethnischen Gruppen finden sich für die qualifizierten Diebstahlsdelikte keine signifikanten Differenzen. Beim Ladendiebstahl sind die Unterschiede nur gering. Hier sind die Täterraten der Aussiedler aus der GUS (Gemeinschaft Unabhängiger Staaten = Nachfolge-

<sup>1790</sup> Eine Analyse des sozioökonomischen Status führt zu einem vergleichbaren Ergebnis: Während Täter von Gewaltdelikten, qualifizierten Diebstahlsdelikten und Ladendiebstahl einen signifikant niedrigeren sozioökonomischen Status aufweisen, sind derartige Effekte für Sachbeschädigungen nicht nachweisbar. Beim Schwarzfahren ist der sozioökonomische Status der Täter sogar signifikant höher als bei den Nichttätern.

<sup>1791</sup> Da nur wenige Schüler eine IHR besuchen, wurden diese der Realschule zugeordnet. Ferner ist zu beachten, dass Gesamtschulen (IGS) nur in Hamburg und Hannover existieren.

staaten der ehem. Sowjetunion) und der jugendlichen Ausländer aus der Türkei deutlich unter dem Durchschnitt. Auch bei der Sachbeschädigung sind die Unterschiede relativ klein. Erneut liegen die Aussiedler aus der GUS sowie zusätzlich die "anderen Ausländer" unter dem Durchschnitt, während die "anderen Eingebürgerten" etwas über dem Durchschnitt liegen. Deutliche Unterschiede der Ethnien sind hingegen beim Schwarzfahren und der personalen Gewalt zu erkennen, diese gehen jedoch in verschiedene Richtungen.

Tabelle 5-19: Prävalenz selbstberichteter Delinquenz 1999 nach ethnischer Herkunft, gewichtete Daten

	Schwarz- fahren	Laden- diebstahl	Sachbe- schädigung	personale Gewalt	qualif. Diebstahl	<i>gültige N</i>
einheimische Deutsche	<b>65,0%</b>	28,2%	18,2%	<u>14,5%</u>	6,9%	7556
Aussiedler GUS	<u>56,1%</u>	<u>21,1%</u>	<u>11,5%</u>	<u>11,8%</u>	6,4%	221
andere Aussiedler	62,7%	30,7%	20,6%	16,9%	10,6%	171
Eingebürgerte, Türkei	<u>55,2%</u>	25,7%	16,2%	<b>28,8%</b>	9,6%	105
Eingebürgerte, andere	61,2%	31,1%	<b>21,5%</b>	<b>19,4%</b>	9,1%	550
Ausländer Türkei	<u>48,9%</u>	<u>22,4%</u>	16,6%	<b>28,2%</b>	9,9%	355
Ausländer ex-Jugoslaw.	59,6%	26,8%	15,9%	<b>21,8%</b>	8,1%	260
Ausländer Südeuropa	62,4%	29,5%	16,9%	13,8%	7,8%	130
andere Ausländer	<u>56,8%</u>	24,8%	<u>14,5%</u>	16,4%	8,7%	441
Total	63,3%	27,9%	17,9%	15,7%	7,4%	9789
<i>sig.</i>	<i>p&lt;.0001</i>	<i>p&lt;.05</i>	<i>p&lt;.05</i>	<i>p&lt;.0001</i>	<i>n.s.</i>	

Datenquelle: KRIMINOLOGISCHES FORSCHUNGSINSTITUT NIEDERSACHSEN, Schülerbefragung 2000.

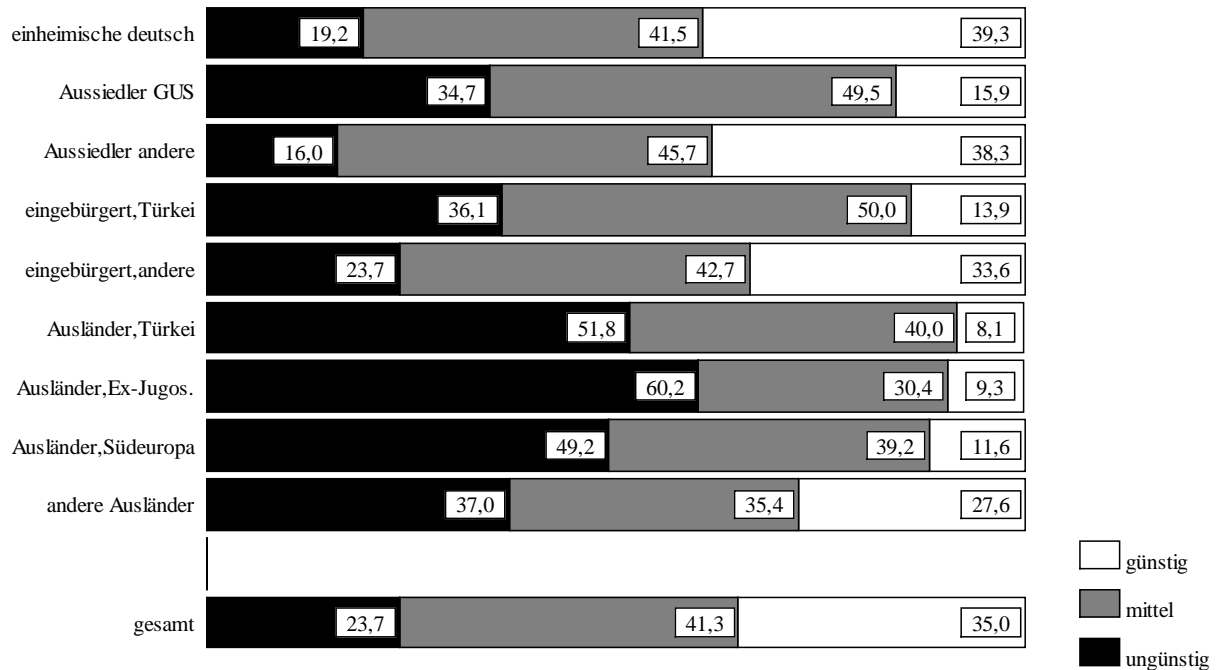
Während bei personalen Gewaltdelikten die Deutschen und die Aussiedler aus der GUS unterdurchschnittliche Täterraten aufweisen, sind sie für die Jugendlichen türkischer Herkunft, aus Jugoslawien und für die anderen Eingebürgerten erheblich erhöht. Beim Schwarzfahren hingegen sind die Täterraten der einheimischen deutschen Jugendlichen signifikant über dem Durchschnitt, während die Aussiedler aus der GUS, die Jugendlichen türkischer Herkunft und die anderen Ausländer signifikant unterdurchschnittliche Täterraten aufweisen.<sup>1792</sup>

Die soziale Lage und die Bildungssituation der jungen Migranten unterscheidet sich erheblich von den Lebensbedingungen, unter denen die einheimischen deutschen Jugendlichen aufwachsen. Um dies in seiner Bedeutung für Jugenddelinquenz zu illustrieren, wurden das Bildungsniveau der Jugendlichen sowie die Betroffenheit der Familien durch Arbeitslosigkeit/Sozialhilfebezug in einem kategorialen Indikator zusammengefasst. Gruppe 1 (günstige Rahmenbedingungen) bilden Jugendliche, die ein Gymnasium besuchen und deren Eltern nicht von Arbeitslosigkeit oder Sozialhilfebezug betroffen sind. In die mittlere Kategorie werden jene eingestuft, die eine Real- oder Gesamtschule besuchen und nicht von elterlicher Arbeitslosigkeit/Sozialhilfebezug betroffen sind. Ferner werden Gymnasiasten, sofern sie von Arbeitslosigkeit/Sozialhilfe betroffen sind, dieser mittleren Kategorie zugeordnet. Als ungünstig werden die Lebensbedingungen jener eingestuft, die eine Hauptschule besuchen sowie ferner derjenigen Real- und Gesamtschüler, bei denen zugleich die Eltern von Arbeitslosigkeit/Sozialhilfebezug betroffen sind. Die in

<sup>1792</sup> Beim Vergleich der verschiedenen ethnischen Gruppen ist allerdings zu beachten, dass sich die Aufenthaltsdauer, die nach den Resultaten der KFN-Schülerbefragung 1998 mit Delinquenz signifikant positiv korreliert ist, teilweise drastisch unterscheidet. So sind von den Jugendlichen aus der GUS 36,5% erst vier Jahre oder kürzer in der BRD. Bei den Jugendlichen aus der Türkei liegt dieser Anteil mit 5,7% und bei den Jugendlichen aus dem ehemaligen Jugoslawien mit 5,8% erheblich niedriger. Umgekehrt waren von den türkischen Jugendlichen 82,5% seit 11 Jahren oder länger in der BRD. Bei den jungen Aussiedler aus der GUS beläuft sich dieser Anteil auf lediglich 9,1%.

dieser Weise kategorisierten Lebensbedingungen verteilen sich sehr ungleich über die verschiedenen ethnischen Gruppen, wie folgende Abbildung verdeutlicht.

Schaubild 5-30: Verteilung von Entwicklungsoptionen nach ethnischer Herkunft (Angaben in Prozent) gewichtete Daten



Datenquelle: KRIMINOLOGISCHES FORSCHUNGSINSTITUT NIEDERSACHSEN, Schülerbefragung 2000.

So wachsen 39,3% der deutschen Jugendlichen, aber nur 8,1% der türkischen Schüler im Jahre 2000 unter in diesem Sinne günstigen Entwicklungsbedingungen auf. 5,9% der einheimischen Deutschen leben unter ungünstigen Bedingungen, bei den jungen Türken sind es mit 14,6% fast dreimal so viele. Diese Unterschiede sind auch im Hinblick auf Jugenddelinquenz von Bedeutung, wie die folgende Tabelle veranschaulicht.

Tabelle 5-20: Prävalenz selbstberichteter Delinquenz 1999 nach Lebensbedingungen, gewichtete Daten

	Lebensbedingungen			Total	sig.
	günstig	Mittelkategorie	ungünstig		
Schwarzfahren	<b>69,3%</b>	61,2%	<u>57,4%</u>	63,4%	<.0001
Ladendiebstahl	<u>23,2%</u>	29,5%	<b>32,5%</b>	27,8%	<.0001
Sachbeschädigung	<u>15,0%</u>	<b>20,1%</b>	18,8%	17,9%	<.0001
personale Gewalt	<u>8,6%</u>	17,8%	<b>23,3%</b>	15,7%	<.0001
qualif. Diebstahl	<u>4,4%</u>	<b>8,2%</b>	<b>11,0%</b>	7,4%	<.0001
gültige N	2212	4014	3489		

Datenquelle: KRIMINOLOGISCHES FORSCHUNGSINSTITUT NIEDERSACHSEN, Schülerbefragung 2000.

So ist die Gewalttäterrate im Falle ungünstiger Lebensbedingungen mit 23,3% mehr als doppelt so hoch wie im Falle eher günstiger Lebensbedingungen, wo sie bei 8,6% liegt. Bei den qualifizierten Diebstahlsdelikten ist gleichfalls ein Zusammenhang mit der sozialen Lebenslage nachweisbar. Hier allerdings findet sich der entscheidende Unterschied zwischen den unter besonders günstigen Bedingungen lebenden Jugendlichen einerseits und den restlichen Befragten, einschließlich der Mittelkategorie andererseits.



Auch für den Ladendiebstahl finden sich signifikante Differenzen, allerdings sind sie dort weitaus schwächer als bei den Gewaltdelikten oder dem qualifizierten Diebstahl. Im Falle der Sachbeschädigung weichen die Täterraten der Jugendlichen unter ungünstigen Lebensbedingungen nicht vom Durchschnitt ab. Hier finden sich für die Mittelkategorie signifikant erhöhte Raten. Vollends umgekehrt sind die Ergebnisse im Hinblick auf das extrem verbreitete Schwarzfahren. Hier weisen Jugendliche unter günstigen Lebensbedingungen signifikant erhöhte Täterraten auf.

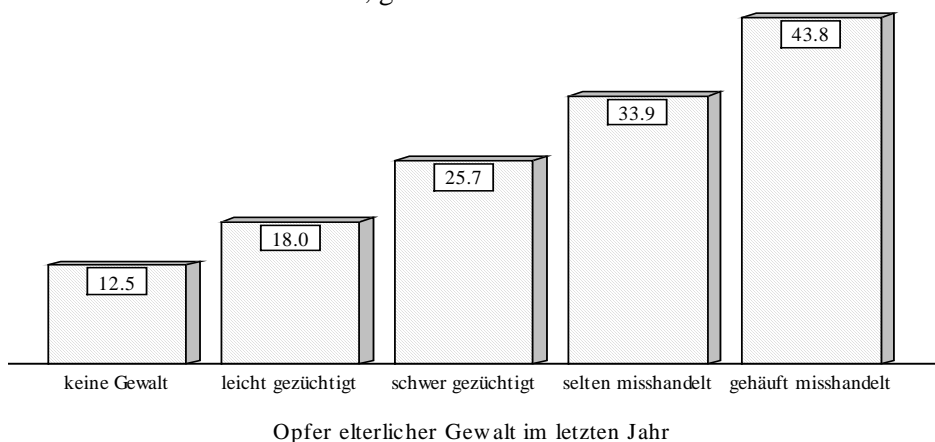
#### 5.4.4.2.2 Innerfamiliäre Gewalterfahrungen und Gewaltdelinquenz Jugendlicher

##### Kernpunkte

- ◆ Gewalterfahrungen im Elternhaus, insbesondere die Misshandlung durch die eigenen Eltern, gehen mit einer deutlichen Erhöhung des Risikos aktiven Gewalthandelns der davon betroffenen Jugendlichen einher.
- ◆ Neben der direkten Gewalt ist auch die Konfrontation mit Eltern, die untereinander gewalttätig sind, ein gewichtiger Risikofaktor. Gleiches gilt für inkonsistentes, widersprüchliches Erziehungsverhalten der Eltern. Es handelt sich in beiden Fällen um Faktoren, die mit erhöhten Gewalttäterraten verbunden sind.
- ◆ Demgegenüber ist die positive Zuwendung der Eltern ein Schutzfaktor, der reduzierend im Hinblick auf das Risiko aktiven Gewaltverhaltens wirkt.

In lern- und bindungstheoretischer Sicht ist die innerfamiliäre Gewalt ein bedeutsamer Einflussfaktor für die Erklärung gewalttätigen Handelns Jugendlicher. Auch auf Basis der Daten der KFN-Schülerbefragung 2000 lässt sich ein hoch signifikanter Zusammenhang zwischen der Viktimisierung durch elterliche Gewalt in der Kindheit und selbstberichteter aktiver Gewaltdelinquenz feststellen. So finden sich in der Gruppe der Jugendlichen, die in ihrer Kindheit niemals Opfer elterlicher Gewalt waren, lediglich 12,8% aktive Gewalttäter. Demgegenüber ist in der Gruppe der Opfer seltener elterlicher Misshandlung in der Kindheit mit 27,2% die Rate aktiver Gewalttäter mehr als doppelt so hoch. Die Opfer häufiger elterlicher Misshandlung in der Kindheit liegen mit einer Gewalttäterrate von 32,0% nochmals stärker über dem Durchschnitt, der bei 15,5% liegt.

Schaubild 5-31: Raten aktiver Gewalttäter nach elterlichen Gewalterfahrungen in den letzten 12 Monaten, gewichtete Daten



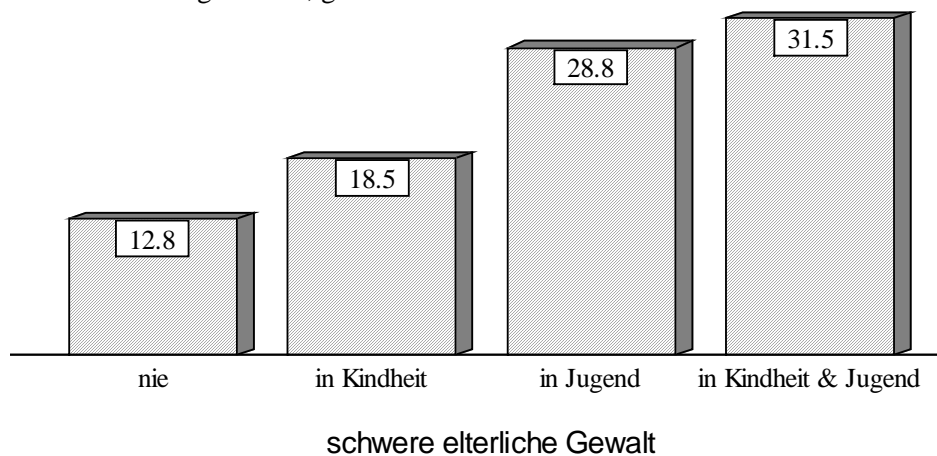
Datenquelle: KRIMINOLOGISCHES FORSCHUNGSINSTITUT NIEDERSACHSEN, Schülerbefragung 2000.

Ein ähnlicher Zusammenhang findet sich zwischen den innerfamiliären Gewalterfahrungen in den letzten 12 Monaten und dem aktiven Gewalthandeln Jugendlicher. Hier zeigt sich im Falle gehäufte elterlicher

Misshandlung mit 43,8% eine um fast das vierfache erhöhte Täterrate gegenüber den Jugendlichen, die in den letzten 12 Monaten solche Gewalt durch Eltern nicht erlitten haben (Gewalttäterrate 12,5%).

Da in dieser Studie sowohl elterliche Gewalterfahrungen in der Kindheit als auch Erfahrungen mit elterlicher Gewalt bezogen auf die letzten 12 Monate erhoben wurden, kann auch der Frage nachgegangen werden, inwieweit sich eine Beendigung elterlicher Gewalt auf das aktive Gewalthandeln Jugendlicher auswirkt. Wird dazu die Verknüpfung von schweren innerfamiliären Gewalterfahrungen in Kindheit und Jugendalter betrachtet (i.e. schwere Züchtigung und Misshandlung), so erweist sich, dass 75,9% weder als Kinder noch als Jugendliche in derartig gravierender Form Opfer ihrer Eltern wurden. Bei 13,9% der Befragten war die Viktimisierung durch schwere elterliche Gewalt auf die Kindheit beschränkt und hörte im Jugendalter auf. Bei 7,1% ist jedoch Kontinuität festzustellen. Bei ihnen dauerte diese Form elterlicher physischer Gewalt über das 12. Lebensjahr hinaus bis in das Jugendalter hinein an. Bei 3,0% der Befragten kam es in der Kindheit nicht zu solch schwerer Gewalt, diese setzte vielmehr erst im Jugendalter ein.

Schaubild 5-32: Raten aktiv gewalttätiger Jugendlicher nach elterlicher Gewalt in Kindheit und/oder Jugendalter, gewichtete Daten



Datenquelle: KRIMINOLOGISCHES FORSCHUNGSINSTITUT NIEDERSACHSEN, Schülerbefragung 2000.

Vergleicht man die Raten der aktiven Gewalttäter für die in dieser Weise gruppierten Befragten miteinander, so ergibt sich eine deutliche Differenz. Erwartungsgemäß sind die Raten aktiver Gewalttäter in jener Gruppe am geringsten, die niemals Opfer schwerer elterlicher Gewalt waren. Diese Gruppe unterscheidet sich von den drei übrigen signifikant (vgl. Schaubild 5-32). Ein weiterer Unterschied besteht jedoch auch zwischen jenen, bei denen es im Jugendalter zu einem Ende der elterlichen Gewalt kam und solchen Befragten, bei denen diese Gewalt von der Kindheit bis in Jugendalter andauerte. Kam die elterliche Gewalt nach der Kindheit im Jugendalter zum Ende, so sind die Täterraten aktiv gewalttätiger Jugendlicher mit 18,5% gegenüber 31,5% bei andauernder elterlicher Gewalt (Kindheit und Jugendalter) deutlich niedriger. Das heißt, eine Beendigung der innerfamiliären Gewalt im Jugendalter trägt dazu bei, die Rate der Gewalttäter deutlich zu reduzieren.

Elterliche Gewalt in der Erziehung geht von daher nicht nur, wie bereits dargelegt, mit einer Verstärkung gewaltbefürwortender Einstellungen und einer Verminderung von Selbstwert, Konfliktkompetenz und Empathiefähigkeit einher. Sie ist vielmehr auch unmittelbar mit einer Erhöhung des Risikos aktiver Gewaltausübung auf Seiten der Jugendlichen verbunden.

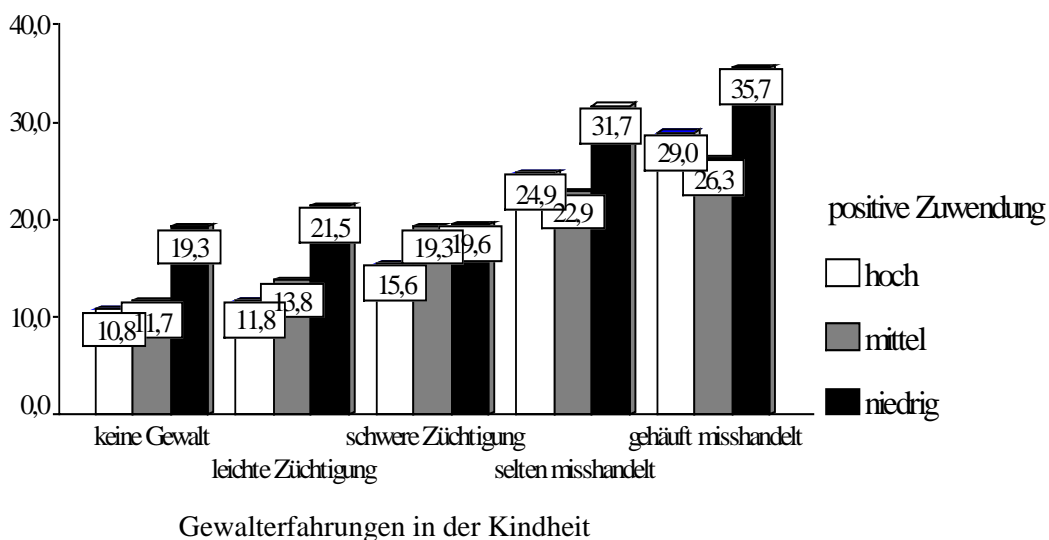
Neben der Viktimisierung durch elterliche Gewalt ist auch das familiäre Klima sowie das Verhalten der Eltern untereinander von Bedeutung. So zeigt sich im Einklang mit früheren Befunden<sup>1793</sup> ein signifikan-

<sup>1793</sup> Vgl. PFEIFFER, C., WETZELS, P. und D. ENZMANN, 1999, m. w. N.

ter Zusammenhang zwischen der Beobachtung elterlicher Partnergewalt durch die Jugendlichen und ihrer aktiven Gewalttätigkeit: Unter den Jugendlichen, die in den vergangenen 12 Monaten keine Gewalt zwischen ihren Eltern beobachtet hatten, finden sich 14,5%, die angegeben haben, selbst aktiv eine Gewalttat begangen zu haben. Im Kontrast dazu finden sich unter den Jugendlichen, die gehäuft die Beobachtung elterliche Partnergewalt machen mussten, mit 27,8% fast doppelt so viele nach eigenen Angaben aktiv gewalttätige junge Menschen. Neben der Viktimisierung durch elterliche Gewalt und der Konfrontation mit Partnergewalt der Eltern untereinander ist ein weiterer, für die Entwicklung von Normorientierungen und sozialer Kompetenz wesentlicher Aspekt der familiären Sozialisationserfahrungen die Konsistenz und Verlässlichkeit des elterlichen Erziehungsverhaltens. Bivariat zeigt sich dazu, dass gewalttätige Jugendliche ihre Eltern erheblich häufiger als inkonsistent erleben.

Werden diese Aspekte familiärer Erfahrungen, die direkte Gewalterfahrung als Opfer, die Beobachtung elterlicher Partnergewalt und das Ausmaß elterlicher Inkonsistenz in der Erziehung, in einem multivariaten Modell gemeinsam mit Faktoren der sozialen Lage, wie Status, Arbeitslosigkeit/Sozialhilfe und Bildungsniveau der Jugendlichen, und Geschlecht simultan berücksichtigt,<sup>1794</sup> dann tragen außer dem Geschlecht und den familiären Gewalterfahrungen die übrigen Faktoren kaum noch zu einer Erklärung des Gewalthandelns Jugendlicher bei. Ein großer Teil dessen, was an Zusammenhängen zwischen Aspekten sozialer Lage und jugendlicher Gewaltdelinquenz zu beobachten ist, wird offenbar durch den Transmissionsriemen der familiären Lebenssituation und Sozialisation an die Jugendlichen herangetragen.

Schaubild 5-33: Raten aktiver Gewalttäter im Jugendalter nach Viktimisierung durch elterliche Gewalt und positiver elterlicher Zuwendung in der Kindheit, gewichtete Daten



Datenquelle: KRIMINOLOGISCHES FORSCHUNGSINSTITUT NIEDERSACHSEN, Schülerbefragung 2000.

Dies kann allerdings auch umgekehrt durch fürsorgliche und bemühte Eltern und Bezugspersonen abgedeckt werden. Um diesen Effekt positiver Eltern-Kind Beziehungen abzubilden, wurden auf Basis der Angaben der Jugendlichen zu positiv-zugewandten Verhaltensweisen ihrer Eltern in der Kindheit (getrennt für Mutter sowie Vater erhoben), wie z. B. "hat mich getröstet" oder "hat mich in den Arm genommen und mit mir geschmust", eine Skala positiver elterlicher Zuwendung gebildet.<sup>1795</sup> Bivariat zeigt

<sup>1794</sup> Dazu wurde eine logistische Regression mit der dichotomen Variable selbstberichteter Gewalt bezogen auf die letzten 12 Monate als Kriterium und den genannten sozialstrukturellen und familienbezogenen Variablen als Prädiktoren berechnet.

<sup>1795</sup> Diese Skala wurde aus je sieben Items für Vater und Mutter gebildet. Diese beiden Skalen können Werte zwischen 1 und 4 annehmen. Hohe Werte indizieren eine hohe erlebte emotionale Zuwendung. Die Reliabilität dieser Skalen ist sowohl für die Angaben zur Mutter ( $\alpha=,84$ ) als auch für die Angaben zum Vater ( $\alpha=,82$ ) sehr zufriedenstellend. Erwartungsgemäß sind die Mittelwerte für mütterliche Zuwendung mit 3,5 höher, als das für die Väter angegeben wird. Dort liegt der Mittelwert bei 3,2.

sich ein negativer signifikanter Zusammenhang zwischen der Zuwendung durch Eltern und der Intensität selbstberichteter Gewalt der Jugendlichen: Jugendliche, die nicht gewalttätig sind, haben in der Kindheit wesentlich häufiger positive Zuwendung erfahren.

Werden elterliche Gewalt zum einen und positive elterliche Zuwendung zum anderen gleichzeitig im Hinblick auf die Raten aktiver Gewalttäter betrachtet, so zeigt sich, dass auch im Falle elterlicher Gewalt gegen Kinder eine bestehende positive Bindung zu mindestens einem Elternteil einen abpuffernden Effekt auf das aktive Gewalthandeln Jugendlicher hat. In Schaubild 5-33 wurde dazu das Ausmaß der erlebten elterlichen Zuwendung in niedrig (unteres Quartil), mittel (zweites und drittes Quartil) und hoch (viertes Quartil) kategorial unterteilt. Innerhalb der jeweiligen Kategorien der elterlichen Gewaltanwendung ist die Täterrate bei hoher elterlicher Zuwendung jeweils deutlich niedriger, als das bei geringer Zuwendung der Fall ist. Allerdings ist dieser Puffereffekt der elterlichen Zuwendung nicht linear und fällt im Falle der schweren Züchtigung ab.

#### 5.4.4.2.3 Ethnische Herkunft, Männlichkeitskonzepte und Gewalt

##### Kernpunkte

- ◆ Junge männliche Zuwanderer, insbesondere aus der Türkei und Jugoslawien, begehen nach eigenen Angaben erheblich häufiger Gewaltdelikte als ihre deutschen Altersgenossen. Auch ihre Tathäufigkeit ist deutlich erhöht.
- ◆ Diese höheren Gewalttäterraten der männlichen jugendlichen Zuwanderer lassen sich auch dann noch nachweisen, wenn ihre schlechteren Bildungschancen sowie ihre schlechtere wirtschaftliche Lage statistisch kontrolliert werden.
- ◆ Bei den weiblichen Jugendlichen sind nach Kontrolle der sozialen Rahmenbedingungen keine relevanten Unterschiede zwischen Zuwanderern und Deutschen im Hinblick auf Gewaltdelinquenz festzustellen.
- ◆ Männliche jugendliche Zuwanderer, insbesondere jene aus der Türkei und dem ehemaligen Jugoslawien, sind in wesentlich höherem Maß von Männlichkeitsvorstellungen geprägt, die von Dominanz- und Gewaltlegitimation gekennzeichnet sind.
- ◆ Solche dominanzgeprägten, traditionellen Männlichkeitsvorstellungen erklären zu wesentlichen Anteilen die erhöhten Gewalttäterraten junger männlicher Zuwanderer.

Sowohl in den Schülerbefragungen des Jahres 1998<sup>1796</sup> als auch in der jüngsten Untersuchung des Jahres 2000 hat sich eine deutlich höhere Gewalttäterrate bei jungen Migranten gezeigt. Bemerkenswert ist dabei, dass diese Gewalttäterraten der jungen Migranten um so höher ausfallen, je länger sie sich bereits in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.

In Schaubild 5-34 sind die Täterraten für personale Gewaltdelikte in Abhängigkeit von der Aufenthaltsdauer wiedergegeben. Zum Vergleich wurden auch die Täterraten für die deutschen Jugendlichen wiedergegeben. Ein ähnliches Phänomen hatte sich auch in der Untersuchung des Jahres 1998 gezeigt.<sup>1797</sup> In Verbindung mit dem oben dargestellten Ergebnis, wonach mit zunehmender Aufenthaltsdauer auch die Konfrontation mit innerfamiliärer Gewalt häufiger auftritt (vgl. oben Schaubild 5-12), verdeutlicht dies

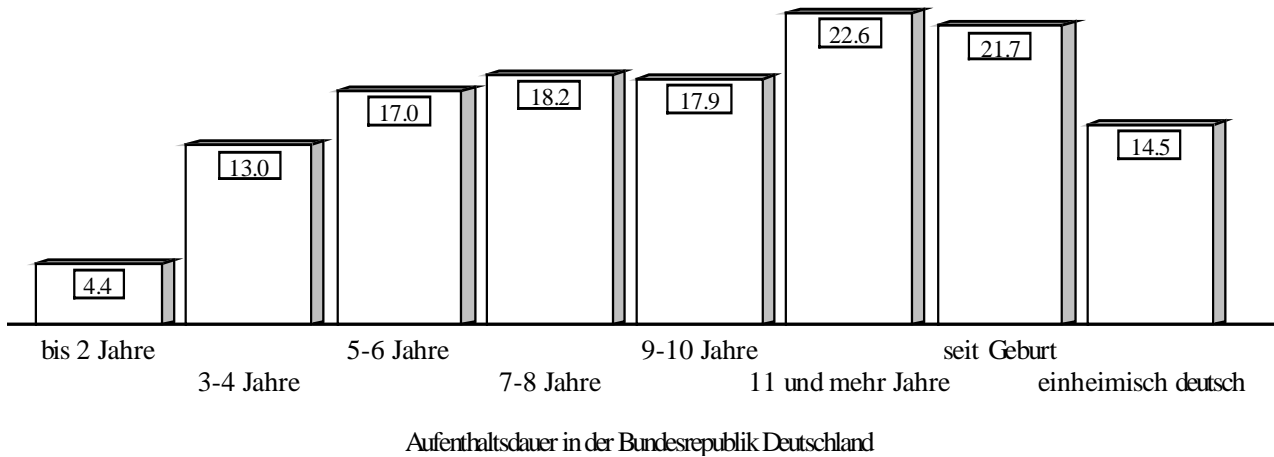
Der Mittelwert der Gesamtskala liegt bei 3,6, da hier der maximale Wert von Vater oder Mutter als Kriterium genommen wurde, um einerseits bei alleinerziehenden Elternteilen noch über einen entsprechenden Wert zu verfügen und um andererseits den Effekt positiver Bindung an mindestens eine Bezugsperson hervorzuheben.

<sup>1796</sup> Vgl. ENZMANN, D. und P. WETZELS, 2000.

<sup>1797</sup> Vgl. WETZELS, P., ENZMANN, D., MECKLENBURG, E. und C. PFEIFFER, 1999.

nochmals nachdrücklich den Stellenwert von längerfristigen Integrationsproblemen für die jungen Zuwanderer, die ihren Ausdruck unter anderem auch in delinquentem Verhalten finden können.<sup>1798</sup>

Schaubild 5-34: Selbstberichtete Delinquenz junger Migranten nach Aufenthaltsdauer in der Bundesrepublik Deutschland, gewichtete Daten



Datenquelle: KRIMINOLOGISCHES FORSCHUNGSINSTITUT NIEDERSACHSEN, Schülerbefragung 2000.

Weiter zeigt sich, dass nicht nur die Prävalenz, sondern auch der Anteil derer, die mehrfach Gewaltdelikte begangen hat, bei den jungen Migranten, insbesondere jenen aus der Türkei und Jugoslawien, erheblich erhöht ist. So liegt der Anteil der Jugendlichen mit fünf und mehr Delikten bei den jungen Türken mit 8,5% und den eingebürgerten Jugendlichen, die aus der Türkei stammen, mit 9,6% mit Abstand am höchsten.

Tabelle 5-21: Gewalttäterraten und Deliktfrequenz im letzten Jahr nach ethnischer Herkunft, gewichtete Daten

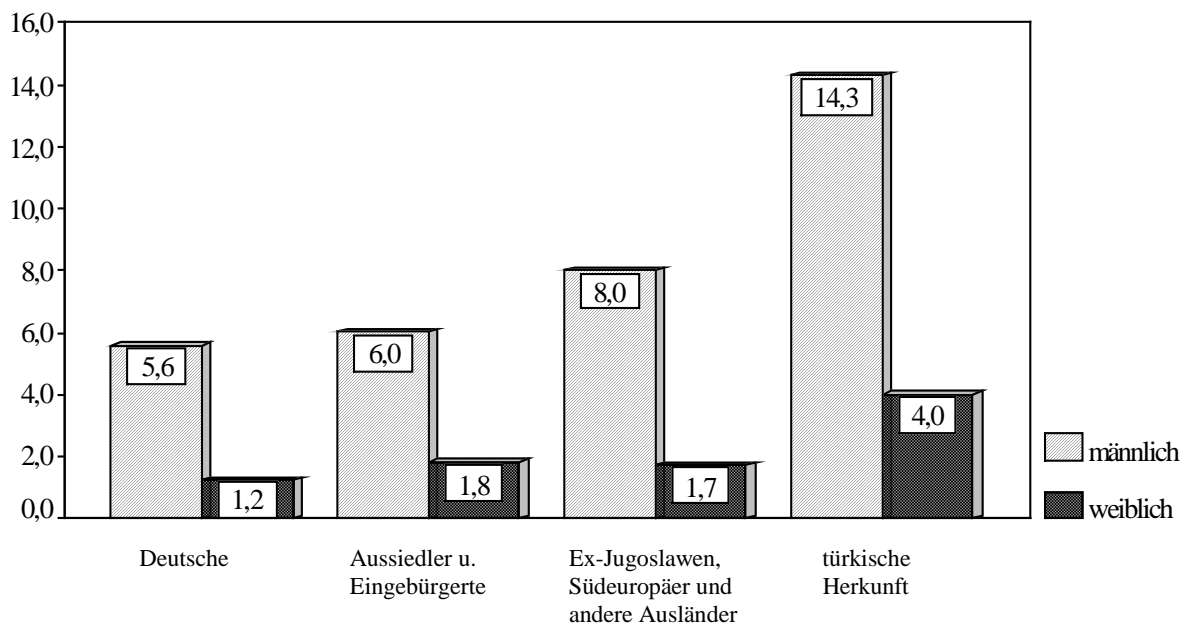
<i>ethnische Herkunft</i>	Nach Häufigkeit gestufte Täterraten			Prävalenz Gewalt letzte 12 Monate	n (total)
	1mal	2-4mal	5mal u. mehr		
	%	%	%	%	
einheimische Deutsche	5,9	5,2	3,4	14,5	7553
Aussiedler, GUS	5,4	5,0	1,4	11,8	221
Aussiedler, andere	5,3	7,6	3,5	16,9	172
Eingebürgerte, Türkei	11,5	7,7	9,6	28,8	104
Eingebürgerte	6,6	8,1	4,6	19,4	547
Türken	9,1	10,5	8,5	28,2	354
ehem. Jugoslawen	3,5	11,7	6,6	21,8	257
andere Südeuropäer	6,2	3,8	3,8	13,8	130
andere Ausländer	4,8	7,5	4,1	16,4	440
Insgesamt	6,0	5,9	3,8	15,7	9778

Datenquelle: KRIMINOLOGISCHES FORSCHUNGSINSTITUT NIEDERSACHSEN, Schülerbefragung 2000.

<sup>1798</sup> Dieses Ergebnis ist auch für die Erklärung der geringeren Täterraten der Jugendlichen aus der GUS im Vergleich zu anderen jungen Migranten wesentlich, denn die jugendlichen Aussiedler leben zu einem erheblich höheren Anteil als die jungen Ausländer erst weniger als vier Jahre in der BRD (zu 36,5%) Diese Quote liegt bei den Jugendlichen aus der Türkei (5,7%) und dem ehemaligen Jugoslawien (5,8%) deutlich niedriger. Aber auch eine getrennte Auswertung für Aussiedler einerseits und Ausländer andererseits kommt zu dem Ergebnis, dass mit höherer Aufenthaltsdauer auch erhöhte Raten selbstberichteter Gewaltdelinquenz verbunden sind; der Befund ist also nicht auf eine Konfundierung von ethnischer Herkunft und Aufenthaltsdauer zurückzuführen.

Für die Zuwanderer wie auch die Deutschen gilt, dass die Gewalttäterraten der männlichen Jugendlichen signifikant erhöht sind. Allerdings zeigt sich bei bestimmten Teilgruppen der jungen Migranten eine deutlich stärkerer Diskrepanz der Gewalttäterraten zwischen den Geschlechtern.<sup>1799</sup> So beträgt die Differenz der Raten für Täter mit fünf und mehr Gewaltdelikten bei den einheimischen Deutschen 4,4 Prozentpunkte, bei den aus der Türkei stammenden Jugendlichen hingegen 10,3 Prozentpunkte.

Schaubild 5-35: Rate der Täter mit fünf und mehr Gewaltdelikten in den letzten 12 Monaten für verschiedene ethnische Gruppen nach Geschlecht, gewichtete Daten



Datenquelle: KRIMINOLOGISCHES FORSCHUNGSINSTITUT NIEDERSACHSEN, Schülerbefragung 2000.

In der Schülerbefragung 1998 war eine deutlich höhere Gewalttäterrate junger Ausländer aus der Türkei auch nach multivariater statistischer Kontrolle von Indikatoren der sozialen Lage für männliche Jugendliche weiter nachweisbar. Für weibliche Jugendliche fanden sich hingegen keine Unterschiede mehr. Pfeiffer und Wetzels haben diese Ergebnisse dahingehend interpretiert, dass stärker ausgeprägte traditionelle, Gewalt legitimierende Männlichkeits- und Geschlechtsrollenvorstellungen diese Divergenzen möglicherweise erklären könnten.<sup>1800</sup>

Diese Ergebnisse des Jahres 1998 bestätigen sich bei der Schülerbefragung des Jahres 2000 weitgehend. In für Mädchen und Jungen getrennten Analysen<sup>1801</sup> zeigen sich nach statistischer Kontrolle von Arbeitslosigkeit, sozioökonomischem Status und Bildungsniveau bei den weiblichen Jugendlichen zwar noch Unterschiede der Gewalttäterraten der verschiedenen Ethnien. Allerdings gehen diese bei den Aussiedlerinnen, den weiblichen Jugendlichen aus Südeuropa und den Ausländerinnen in Richtung auf geringere Täterinnenraten im Vergleich zu den Deutschen. Bei den Mädchen aus dem früheren Jugoslawien findet sich kein Unterschied zu den Deutschen, während sich bei den Türkinnen und den eingebürgerten Mädchen leicht erhöhte Raten nachweisen lassen, wobei diese Differenz jedoch sehr klein ist. Bei den männlichen Jugendlichen sind hingegen auch nach multivariater Kontrolle immer noch signifikant erhöhte Tä-

<sup>1799</sup> Dies wurde in der Studie des Jahres 1998 ebenfalls festgestellt; vgl. PFEIFFER, C. und P. WETZELS, 1999 und 2000; ENZMANN, D. und P. WETZELS, 2000.

<sup>1800</sup> Vgl. ebenda.

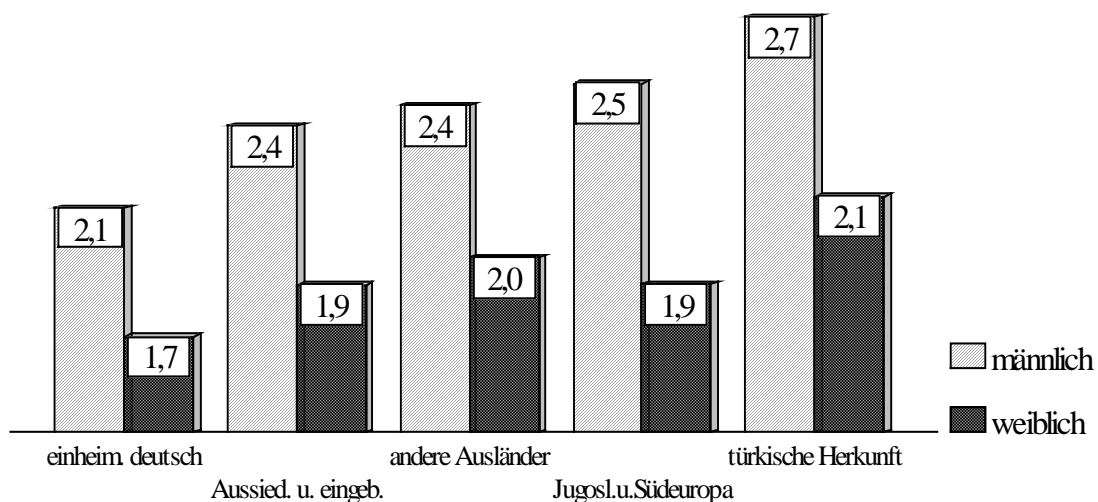
<sup>1801</sup> Hierzu wurde eine lineare Regressionen durchgeführt und als abhängige Variable eine nach Intensität des Tathandelns fünf-fach gestufter Indikator selbstberichteter Gewaltdelinquenz verwendet. Eine Kontrolle dieses Ergebnisses unter Verwendung eines dichotomen Indikators selbstberichteter Delinquenz im Rahmen eines logistischen Regressionsmodells führte zu den gleichen Folgerungen.

terraten für männliche Jugendliche aus der Türkei, dem ehemaligen Jugoslawien und für die eingebürgerten Jugendlichen nachweisbar.

In der Schülerbefragung 2000 wurde ein spezieller Teil des Fragebogens für die Erfassung von (a) Geschlechtsrollenorientierungen und (b) dominanzgeprägten sowie gewaltlegitimierenden Männlichkeitskonzepten vorgesehen. Die Geschlechtsrollenorientierung wurden mit einer aus neun Items bestehenden Skala erhoben, die bereits in einer anderen Studie erprobt worden war<sup>1802</sup>. Hohe Ausprägungen indizieren hierbei traditionelle Haltungen, wie z. B. die Auffassung, dass Frauen für Haushalt und Familie zuständig sind, während Männer für Beruf und Familienunterhalt verantwortlich sowie stark und durchsetzungsbereit sein sollten.<sup>1803</sup> Es zeigen sich statistisch hoch signifikante Unterschiede im Hinblick auf Bildung (je niedriger das Bildungsniveau, desto traditioneller die Geschlechtsrollenorientierung), Geschlecht (Jungen zeigen deutlich traditionellere Geschlechtsrollenorientierungen) und ethnische Herkunft: Jugendliche Zuwanderer ohne deutschen Pass zeigen danach erheblich traditionellere Geschlechtsrollenorientierungen. Besonders ausgeprägt ist dies bei den aus der Türkei stammenden Jugendlichen.

Die zweite Skala erfasst Einstellungen im Sinne einer Legitimation spezifisch von Männern ausgehender Gewalt als Mittel der Dominanz im Geschlechterverhältnis sowie zur Verteidigung von Ehre und Familie. In der amerikanischen sozialpsychologischen Literatur sind solche Männlichkeitsvorstellungen unter dem Konzept "Kultur der Ehre" mehrfach bereits thematisiert worden.<sup>1804</sup> Daran anknüpfend wurde eine aus acht Items bestehende Skala gebildet. Es handelt sich um eine Einstellungsskala mit Aussagen wie "Ein Mann, der nicht bereit ist, sich gegen Beleidigungen mit Gewalt zu wehren, ist ein Schwächling" oder "Ein richtiger Mann ist bereit, sich mit körperlicher Gewalt gegen jemand durchzusetzen, der schlecht über seine Familie redet". Diese Skala kann Werte zwischen eins und vier erreichen.<sup>1805</sup>

Schaubild 5-36: Mittelwerte traditioneller Männlichkeitsvorstellungen (Kultur der Ehre) nach Ethnizität und Geschlecht, gewichtete Daten



Datenquelle: KRIMINOLOGISCHES FORSCHUNGSINSTITUT NIEDERSACHSEN, Schülerbefragung 2000.

<sup>1802</sup> Vgl. STROBL, R. und W. KÜHNEL, 2000.

<sup>1803</sup> Eine faktorenanalytische Prüfung dieser Skala führte zu einer einfaktoriellen Lösung, was für die Eindimensionalität des damit gemessenen Konstruktes spricht. Die interne Konsistenz der Skala war mit  $\alpha=.83$  für die weiteren Analysen ausreichend.

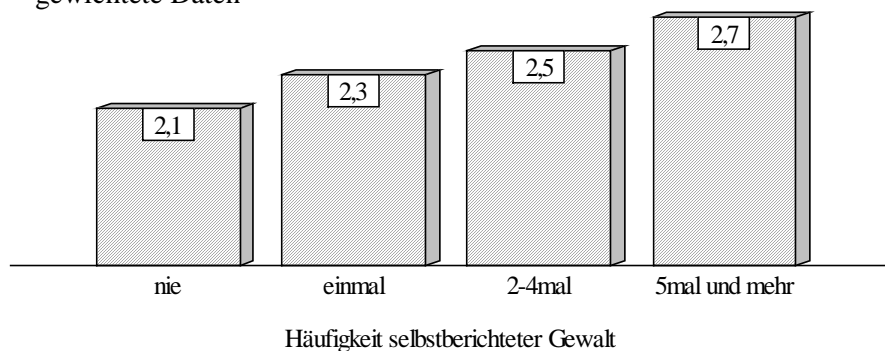
<sup>1804</sup> Vgl. NISBETT, R. E., 1993; NISBETT, R. E. und D. COHEN, 1996.

<sup>1805</sup> Eine faktorenanalytische Prüfung dieser Skala führte zu einer einfaktoriellen Lösung. Die interne Konsistenz dieser Skala ist mit  $\alpha=.81$  zufriedenstellend.

Es zeigen sich hoch signifikante Unterschiede dieser Einstellung zwischen den Geschlechtern und Ethnien, wie Schaubild 5-36 illustriert.<sup>1806</sup> Jugendliche aus der Türkei sowie diejenigen aus Jugoslawien und Südeuropa äußern in erheblich stärkerem Maße solche von Ehrvorstellungen sowie Gewaltlegitimation geprägte Männlichkeitsvorstellungen. Auf wesentlich niedrigerem Niveau finden sich diese Unterschiede auch für die weiblichen Jugendlichen, d. h. auch sie sind in diesem Sinne offenbar ethnisch-spezifisch sozialisiert, wobei über die Ethnien hinweg die weiblichen Jugendlichen diese Haltungen im Mittel nicht akzeptieren (Werte unter 2.5) während männliche Jugendliche aus der Türkei diese Haltungen im Mittel mehrheitlich favorisieren (Werte über 2.5).

Weiter zeigt sich ein hochsignifikanter Zusammenhang zwischen derartigen dominanzgeprägten Männlichkeitsvorstellungen einerseits sowie selbstberichteter Gewaltdelinquenz andererseits.<sup>1807</sup> Im folgenden Schaubild 5-37 sind für die männlichen Jugendlichen die Mittelwerte dieser traditionellen Männlichkeitsvorstellungen für die verschiedenen Abstufungen der selbstberichteten Delinquenz wiedergegeben.

Schaubild 5-37: Mittelwerte traditioneller Männlichkeitsvorstellungen (Kultur der Ehre) nach Intensität selbstberichteter Delinquenz in den letzten 12 Monaten für männliche Jugendliche, gewichtete Daten



Datenquelle: KRIMINOLOGISCHES FORSCHUNGSINSTITUT NIEDERSACHSEN, Schülerbefragung 2000.

Wird nun multivariat, zusätzlich zu den Indikatoren der sozialen Lage und des Bildungsniveaus der Jugendlichen, auch die Ausprägung solcher Männlichkeitsvorstellungen statistisch kontrolliert,<sup>1808</sup> dann ist auch bei den männlichen Jugendlichen kein signifikanter Unterschied der Gewalttäterraten der verschiedenen ethnischen Gruppen mehr nachweisbar.

Dies bedeutet, dass die Ausprägung solcher dominanzgeprägter, traditioneller Männlichkeitsvorstellungen, zusätzlich zu der ungünstigeren sozialen Lage und den schlechteren Bildungsperspektiven, für die Erklärung der erhöhten Täteraten der Gewaltdelinquenz bei den jungen männlichen Zuwanderern aus der Türkei und dem früheren Jugoslawien einen maßgeblichen Faktor darstellt.

<sup>1806</sup> Ein Bildungseffekt besteht gleichfalls: Je niedriger die Bildungsstufe, desto höher die Legitimation männlicher Gewalt.

<sup>1807</sup> Bivariat liegt diese Korrelation bei  $r=.34$  für traditionelle Männlichkeitsvorstellungen und  $r=.25$  für Geschlechtsrollenorientierung (bei Einbeziehung beider Geschlechter). Beide Skalen sind allerdings mit  $r=.65$  hoch korreliert.

<sup>1808</sup> Ein ähnlicher, allerdings nicht ganz so stark ausgeprägter Effekt lässt sich für die Variable der Geschlechtsrollenorientierung nachweisen.



#### 5.4.4.2.4 Die Bedeutung der Einbindung in Gleichaltrigengruppen

##### Kernpunkte

- ◆ Die Gleichaltrigengruppe und die dort vertretenen Normen sind ein wesentlicher Faktor für Normakzeptanz und normabweichendes Verhalten junger Menschen.
- ◆ Während ein großer Teil der Jugendlichen in Gleichaltrigengruppen eingebunden ist, ist der Anteil derer, die ihre Gruppe als hoch deviant beschreiben, relativ klein.
- ◆ Jugendliche aus solchen stark devianzgeneigten Gruppen begehen etwa 7 bis 8mal mehr Gewaltdelikte, als ihrem Anteil an allen Jugendlichen dieser Altersgruppe entsprechen würde.
- ◆ Jungen sowie Jugendliche auf niedrigem Bildungsniveau sind wesentlich häufiger in derartige stark deviante Gruppen integriert als Mädchen und Jugendliche auf hohem Bildungsniveau. Ferner finden sich ausländische Jugendliche überproportional häufig in solchen Gruppen.

In biographischer Perspektive gewinnt die Gruppe der Gleichaltrigen mit zunehmendem Alter und der Ablösung von Elternhaus eine wachsende Bedeutung für die Herausbildung und Festigung von Normen, Einstellungen und Verhaltensbereitschaften.<sup>1809</sup> Dies gilt sowohl positiv im Sinne der Etablierung von normkonformem Verhalten<sup>1810</sup> als auch negativ im Sinne eines delinquenzbegünstigenden Umfeldes<sup>1811</sup>. Die Bedeutung der Gleichaltrigengruppe für delinquentes Verhalten ist zweifellos eine der am besten untersuchten Variablen in der Kriminologie.<sup>1812</sup> Querschnittstudien<sup>1813</sup> und längsschnittliche Untersuchungen<sup>1814</sup> haben konsistent gefunden, dass die Einbindung in deviante Gleichaltrigengruppen mit einer Erhöhung delinquenter Aktivitäten der Jugendlichen sowie der Etablierung delinquenzbefürwortender Einstellungen verbunden ist<sup>1815</sup>. Dabei sind familiäre Sozialisationsbedingungen und Merkmale der späteren Beziehungen zu Gleichaltrigen nicht unabhängig voneinander.<sup>1816</sup> Danach sind Jugendliche, die in ihrer Familie mit Gewalt konfrontiert wurden, signifikant häufiger in devianten Cliques.

In der Schülerbefragung des Jahres 2000 waren alle Jugendlichen auch dazu befragt worden, ob sie in einer festen Freundesgruppe (Clique) sind, wie oft sie sich treffen, wie ihre Clique nach Geschlecht zusammengesetzt ist und was sie miteinander unternehmen. 72% aller Jugendlichen gaben an, einer festen Clique/Gleichaltrigengruppe zugehörig zu sein. Die weit überwiegende Mehrzahl der festen Gleichaltrigengruppen (76,5%) trifft sich mehrfach wöchentlich, was schon rein quantitativ die Bedeutung dieser Gruppen für die Jugendlichen unterstreicht. In der weit überwiegenden Mehrzahl sind diese Gruppen gemischtgeschlechtlich zusammengesetzt.

Um die Art der Clique, welcher die Jugendlichen angehören, zu klassifizieren, waren den Befragten in den Studien des Jahres 2000 insgesamt 13 Fragen zu Cliquesaktivitäten und -merkmalen gestellt worden. In Tabelle 5-22 ist die Verteilung der Angaben der Jugendlichen aus der KFN-Schülerbefragung 2000 zu den erfragten Cliquesaktivitäten wiedergegeben.

<sup>1809</sup> Vgl. CAIRNS, R. B., CADWALLADER, T. W., ESTELL, D. und H. J. NECKERMAN, 1997; THORNBERRY, T. P. und M. D. KROHN, 1997.

<sup>1810</sup> Vgl. WALTER, M., 1995, S. 70.

<sup>1811</sup> Vgl. FUCHS, M., LAMNEK, S. und J. LUEDTKE, 1996; TILLMANN, K.-J., HOLLER-NOWITZKI, B., HOLTAPPELS, G., MEIER, U. und U. POPP, 1999; THORNBERRY, T. P., 1987; THORNBERRY, T. P., LIZOTTE, A. J., KROHN, M. D., FARNWORTH, M. und S. J. JANG, 1994.

<sup>1812</sup> Vgl. KORNHAUSER, R. R., 1978; PATTERSON, G. R., REID, J. B. und T. J. DISHON, 1992.

<sup>1813</sup> Z. B. JOHNSON, R. E., 1979; AGNEW, R., 1991.

<sup>1814</sup> Z. B. THORNBERRY, T. P., LIZOTTE, A. J., KROHN, M. D., FARNWORTH, M. und S. J. JANG, 1994; WARR, M. und M. STAFFORD, 1991; PATTERSON, G. R. und T. J. DISHON, 1985.

<sup>1815</sup> Vgl. THORNBERRY, T. P. und M. D. KROHN, 1997 m. w. N.

<sup>1816</sup> Vgl. WETZELS, P. und D. ENZMANN, 1999.

Tabelle 5-22: Kontakthäufigkeit und Cliquenzusammensetzung, gewichtete Daten

<i>Kontakthäufigkeit</i>		<i>Geschlechts- zusammensetzung</i>	
monatlich	5,5%	nur Mädchen	15,9%
einmal	18,0%	nur Jungen	15,6%
wöchentlich			
mehrfach	76,5%	Mädchen und Jungen	68,4%
wöchentlich			

Datenquelle: KRIMINOLOGISCHES FORSCHUNGSINSTITUT NIEDERSACHSEN, Schülerbefragung 2000.

Das gelegentliche Übertreten von Regeln und Normen aus Spaß ist mit 32,5% weit verbreitet. Demgegenüber sind die Verfeindung mit anderen Gruppen (14,6%) und das Prügeln mit anderen Gruppen (9,2%) deutlich seltener anzutreffen. Ebenso trifft es nur auf 17,6% der Jugendlichen zu, dass andere Menschen beim Auftreten ihrer Clique Angst bekommen. Wie wichtig die Cliquen für die jungen Menschen sind, dokumentiert sich auch darin, dass etwa ein Fünftel (23,1%) der Aussage völlig zustimmt, dass sie sich nur in ihrer Gruppe wirklich akzeptiert fühlen, weitere 44,2% stimmen dieser Aussage von der Tendenz her zu. Welchen Einfluss die Gleichaltrigengruppen auf den Einzelnen haben, ist auch daran zu erkennen, dass 72,3% die Aussage verneinen, dass sie unabhängig von der Clique tun, was sie wollen.

In früheren Untersuchungen waren dieselben Fragen genutzt worden, um im Wege einer Clusteranalyse eine empirisch fundierte Kategorisierung dieser Gruppen nach dem Grad ihrer Devianzneigung vorzunehmen. Es ließen sich drei Gruppierungen identifizieren. Es wurde eine Diskriminanzfunktion ermittelt, die auf der Grundlage von sieben Items (die ersten sieben Aussagen in Tabelle 5-23) diese Gruppierungen in drei Cliquenarten zu 92% reproduzieren konnte. In der Studie des Jahres 2000 wurden diese sieben Items sowie die in früheren Studien ermittelte Diskriminanzfunktion verwendet, um eine empirisch fundierte Klassifikation der Gleichaltrigengruppen vorzunehmen. Die so bestimmten Cliquenarten wurden mit den Bezeichnungen "nicht deviant" (41,7% aller Jugendlichen), "etwas deviant" (23,6% aller Jugendlichen) und "stark deviant" (6,6% aller Jugendlichen) versehen. Die vierte Gruppe sind die Jugendlichen, die nicht in einer festen Clique eingebunden sind (28,1% aller Jugendlichen).<sup>1817</sup>

Eine Überprüfung der Verteilung der Angaben zu den einzelnen o. a. Fragen für die empirisch gefundene Klassifikation der Cliquenarten zeigt, dass in den stark devianten Gruppen das Prügeln mit anderen Gruppen sowie die Tatsache, mit anderen richtig verfeindet zu sein, erheblich stärker ausgeprägt sind als in den beiden anderen Cliquenarten. Ferner findet sich, dass sowohl die stark Devianten als auch die etwas Devianten aus Spaß schon mal "was Verbotenes" tun, wobei dies bei den stark Devianten stärker ausgeprägt ist. Ähnliches gilt für das Übertreten von Gesetzen zur Interessensdurchsetzung. Beides ist bei den nicht devianten Cliquen wesentlich seltener der Fall. Diese trinken zudem erheblich seltener Alkohol in der Gruppe und sie gehen seltener in Kneipen oder Diskotheken. Ferner lernen sie häufiger gemeinsam für die Schule. Im Hinblick auf die sehr devianten Cliquen ist weiter wesentlich, dass Jugendliche aus solchen Gruppen bedeutend häufiger angeben, sich nur in dieser Gruppe akzeptiert zu fühlen.

<sup>1817</sup> Die übrigen sechs Items aus diesem Fragenkomplex wurden verwendet, um die Gruppierungen weiter zu umschreiben und zu prüfen, inwieweit die diskriminanzanalytisch gefundene Kategorisierung plausibel und theoretisch tragfähig ist.

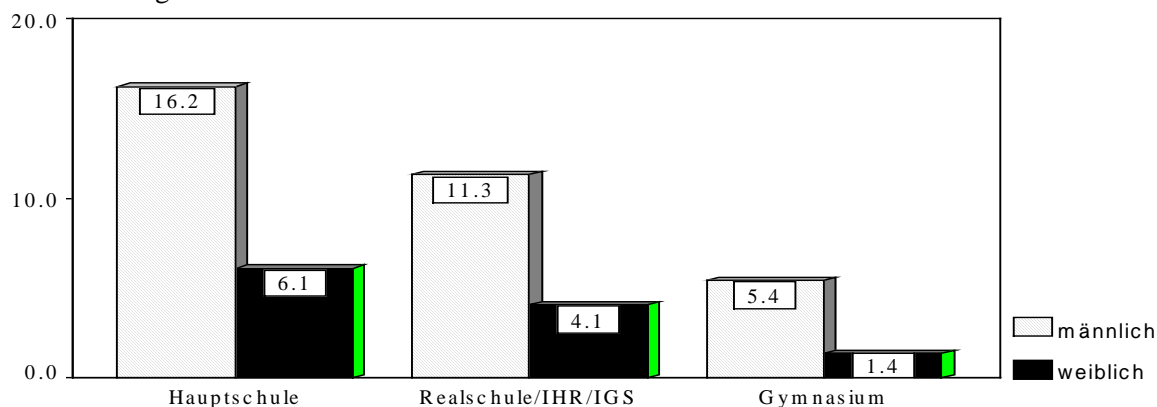
Tabelle 5-23: Cliquenaktivitäten Jugendlicher, die in festen Gleichaltrigengruppen sind, Ausmaß der Zustimmung je Item in Prozent, gewichtete Daten, nur Jugendliche aus Cliquen

	stimmt völlig (4)	stimmt eher (3)	stimmt eher nicht (2)	stimmt gar nicht (1)	gültige N
1. Wir gehen zusammen in Kneipen, Diskotheken, auf Konzerte.	26,9	32,2	20,6	20,2	7098
2. Es gibt andere Gruppen, die sind mit uns richtig verfeindet.	5,7	8,9	22,5	6,9	7070
3. Um die Interessen unserer Clique durchzusetzen, pfeifen wir auch schon mal auf Gesetze und Verbote.	9,5	21,7	32,5	36,2	7036
4. Wir treffen uns einfach und reden miteinander.	41,4	47,9	8,3	2,4	7024
5. Wir prügeln uns mit anderen Gruppen.	2,8	6,4	14,6	76,2	7033
6. Wir machen zusammen Musik, Theater oder eine Zeitung.	4,2	7,5	15,8	72,6	7047
7. Um Spaß zu haben, tun wir auch schon mal was Verbotenes.	11,5	21,0	26,9	40,7	7040
8. Ich bin in der Clique einer der Anführer.	3,4	12,5	27,3	56,8	6894
9. Was die in der Clique sagen ist mir egal, ich tue sowieso was ich will.	6,3	21,4	41,1	31,2	6991
10. Nur in dieser Gruppe fühle ich mich wirklich akzeptiert.	23,1	44,2	21,6	11,0	7022
11. Wir lernen zusammen für die Schule.	5,1	25,6	30,4	38,9	7021
12. Wenn wir zusammen auftreten, haben viele Leute Angst vor uns.	4,4	13,2	24,2	58,2	7000
13. Wir treffen uns regelmäßig einfach so auf der Strasse (hängen rum).	19,8	32,0	25,0	23,1	7031

Datenquelle: KRIMINOLOGISCHES FORSCHUNGSINSTITUT NIEDERSACHSEN, Schülerbefragung 2000.

Mädchen sind an solchen stark devianten Cliquen nur zu 3,3% beteiligt, während Jungen mit 10,2% eine bedeutend höhere Quote aufweisen. Stark deviante Cliquen sind zudem auf den unteren Bildungsstufen erheblich stärker verbreitet. Die Rate männlicher Jugendlicher in solchen stark devianten Gleichaltrigengruppen ist auf der unteren Bildungsstufe mit 16,2% mehr als dreimal häufiger, als es bei den Gymnasialisten mit 5,4% der Fall ist.

Schaubild 5-38: Mitgliedschaft in stark devianten Cliquen nach Bildungsstufe und Geschlecht, gewichtete Daten

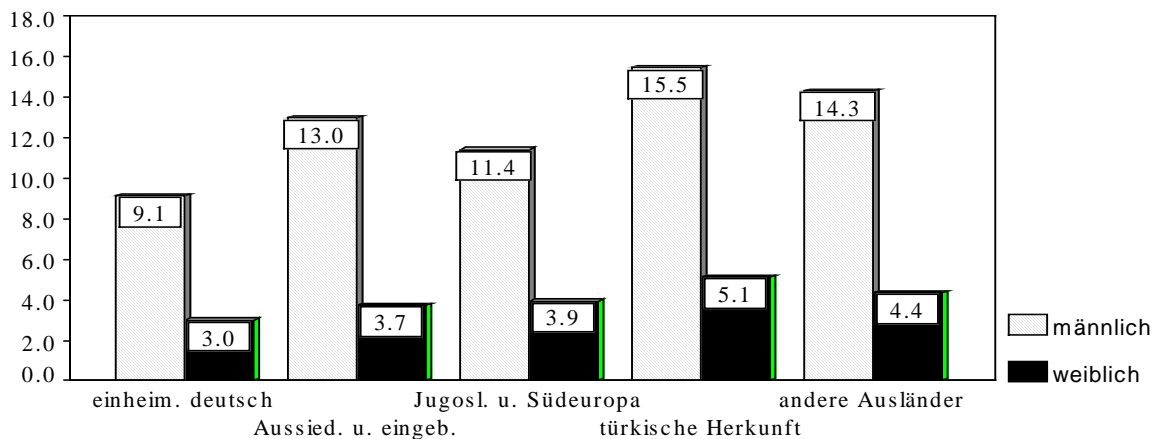


Datenquelle: KRIMINOLOGISCHES FORSCHUNGSINSTITUT NIEDERSACHSEN, Schülerbefragung 2000.

Im Einklang mit früheren Befunden zeigt sich ferner ein Zusammenhang zwischen den innerfamiliären Sozialisationserfahrungen und der Einbindung in deviante Gleichaltrigengruppen.<sup>1818</sup> In der folgenden Abbildung sind dazu die Raten der Mitglieder in sehr devianten Gleichaltrigengruppen in Abhängigkeit von den Erfahrungen mit innerfamiliärer Gewalt in der Kindheit dargestellt.

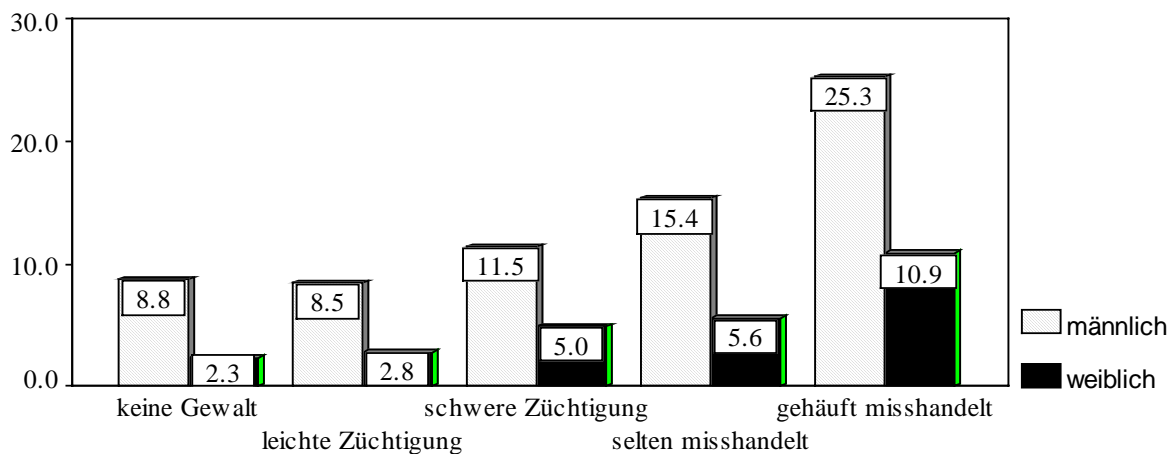
Wie schon in der Schülerbefragung des Jahres 1998 zeigt sich auch in dieser Studie des Jahres 2000, das junge Zuwanderer erheblich häufiger in deviante Gleichaltrigengruppen eingebunden sind.

Schaubild 5-39: Anteil Jugendlicher in stark devianten Cliques nach ethnischer Herkunft und Geschlecht, gewichtete Daten



Datenquelle: KRIMINOLOGISCHES FORSCHUNGSINSTITUT NIEDERSACHSEN, Schülerbefragung 2000.

Schaubild 5-40: Anteil Jugendlicher in stark devianten Cliques nach Gewalterfahrungen in der Kindheit und Geschlecht, gewichtete Daten



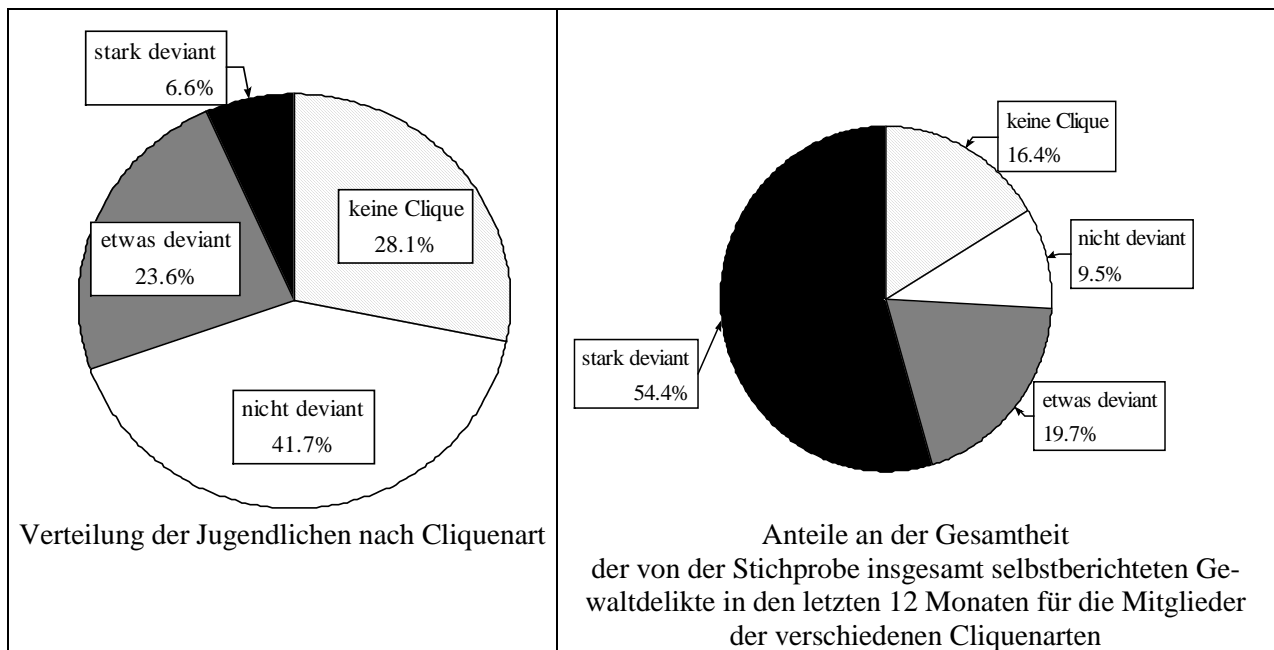
Datenquelle: KRIMINOLOGISCHES FORSCHUNGSINSTITUT NIEDERSACHSEN, Schülerbefragung 2000.

Es erweist sich, dass diese Unterschiede sowohl bei weiblichen wie männlichen Jugendlichen zu beobachten sind, allerdings bei den männlichen auf einem deutlich höheren Niveau. Sind in der Gruppe der männlichen Jugendlichen, die als Kinder nicht Opfer der Gewalt ihrer Eltern waren, 8,8% in stark devianten Gleichaltrigengruppen zusammengeschlossen, so ist im Falle gehäufte elterlicher Misshandlung diese Rate mit 25,3% etwa dreimal so hoch.

<sup>1818</sup> Vgl. WETZELS, P. und D. ENZMANN, 1999.

Kontrastiert man die Verteilung der Cliquenzugehörigkeit mit den prozentualen Anteilen, den die Mitglieder dieser vier Cliquenarten an der Gesamtzahl aller selbstberichteten Gewaltdelikte der Stichprobe haben, so wird offensichtlich, dass ein weit überwiegender Anteil der selbstberichteten Gewaltdelikte (54,4%) von jener kleinen Gruppe Jugendlicher begangen wird, die sich in stark devianten Gleichaltrigengruppen aufhalten (6,6% der Stichprobe).

Schaubild 5-41: Verteilung der Jugendlichen nach Cliquenarten und Anteil der Cliquen an der Gesamtheit aller selbstberichteten Gewaltdelikte, gewichtete Daten



Datenquelle: KRIMINOLOGISCHES FORSCHUNGSINSTITUT NIEDERSACHSEN, Schülerbefragung 2000.

Insofern lässt sich feststellen, dass Jugendliche in Gleichaltrigengruppen zwar etwas häufiger delinquent sind als ihre Altersgenossen, die nicht in solche Gruppen integriert sind. Zwischen diesen Cliquen sind jedoch qualitative Unterschiede festzustellen. Nur eine kleine Minderheit wird massiv mit Gewaltdelikten auffällig, während der überwiegende Anteil auch der in Gruppen integrierten Jugendlichen allenfalls gelegentlich delinquente Handlungen begeht.

#### 5.4.4.2.5 Schulschwänzen und Jugenddelinquenz

##### Kernpunkte

- ◆ Bei Jugendlichen ist gelegentliches Schulschwänzen ein weit verbreitetes, statistisch insoweit normales Phänomen. Etwa die Hälfte der Jugendlichen schwänzt im Laufe eines Halbjahres mindestens einmal die Schule. Massives Schulschwänzen ist demgegenüber deutlich seltener.
- ◆ Jugendliche aus niedrigen Bildungsstufen und ungünstigen familiären Lebenslagen schwänzen häufiger massiv die Schule.
- ◆ Es besteht ein Zusammenhang zwischen Schulschwänzen und Jugenddelinquenz: Je häufiger Jugendliche die Schule schwänzen, desto stärker sind sie auch in Straftaten involviert. Dies gilt sowohl für Eigentums- als auch für Gewaltdelinquenz.
- ◆ Dieser Zusammenhang ist nur teilweise auf die ungünstigere soziale Lebenssituation der Schulschwänzer zurückzuführen. Multivariat bleibt auch nach Kontrolle solcher sozialer Rahmenbedingungen eine deutlich höhere Delinquenzbelastung von Schulschwänzern festzustellen.

- ◆ Soweit das Schulschwänzen nicht nur eine Erhöhung von Gelegenheiten impliziert, sondern in seiner massiven Form ein Symptom einer individuellen psychologischen Entwicklungsstörung eines jungen Menschen ist, ist eine zwangsweise Rückführung in den Unterricht alleine nicht kriminalpräventiv, sondern vermutlich sogar eher kontraproduktiv.

Gegenwärtig wird in einigen Ländern die Reduzierung von Schulschwänzen als ein möglicher Ansatzpunkt kriminalpräventiver Maßnahmen thematisiert. So werden in einigen Städten (beispielsweise in Nürnberg, Hannover und Bielefeld) in den Vormittagsstunden von der Polizei gezielt Schüler im Innenstadtbereich kontrolliert und im Falle von Schulschwänzen der Schule zugeführt. Betrachtet man die Zahlen der registrierten Fälle von Schulpflichtverletzungen, so scheint ein deutlicher Anstieg vorzuliegen.<sup>1819</sup> Es ist jedoch fraglich, ob das auf eine erhöhte Kontrollintensität oder auf ein verändertes Verhalten der Schüler zurückzuführen ist.

Erkenntnisse zur Verbreitung von Schulschwänzen und seinen Korrelaten sind nach wissenschaftlich einhelliger Auffassung in der Bundesrepublik Deutschland unzureichend.<sup>1820</sup> Verallgemeinerungsfähige epidemiologische Studien aus neuerer Zeit liegen hierzu kaum vor.<sup>1821</sup> Entsprechend konstatieren Ricking und Neukäter in einem aktuellen Forschungsüberblick eine im Vergleich zur Forschungslandschaft in Frankreich, Großbritannien, den USA und den Niederlanden sehr defizitäre Befundlage für die Bundesrepublik Deutschland, bei der ein Mangel an empirischen Analysen hervorsteche.<sup>1822</sup> Müller fordert dazu, den Defiziten durch weiterführende Untersuchungen entgegenzuwirken.<sup>1823</sup> Unzulänglichkeiten finden sich ebenso im Bereich der Intervention. So stellt Schulze fest, dass es keine aktuellen empirischen Studien über den erfolgreichen Umgang mit schulaversivem Verhalten gibt.<sup>1824</sup>

Auf der anderen Seite besteht in der Entwicklungspsychopathologie weitgehend Einigkeit darin, dass Schulschwänzen, insbesondere in einer früh einsetzenden, massiven Form, ein wichtiger Risikomarker drohender Fehlentwicklungen ist.<sup>1825</sup> Dies würde nahelegen, gerade in der Schule sensibel und frühzeitig auf Schulschwänzen als Ausdruck einer Entwicklungsproblematik einzugehen. Dass dies oft nicht erfolgt, scheint nicht zuletzt auf die in der Praxis bei Lehrkräften bestehende Ambivalenz zwischen den Anforderungen einer an sich notwendigen Intervention bei Problemgruppen einerseits und Überlastungen im schulischen Alltag andererseits rückführbar zu sein.<sup>1826</sup> FRANZKE und OEHME mutmaßen dazu, dass Lehrer durch Etikettierungsprozesse aktiv dazu beitragen, dass störende Schüler nicht mehr in ihren Unterricht kommen.<sup>1827</sup>

Die Selbstverständlichkeit des Schulbesuches in den Industriegesellschaften sollte allerdings nicht den Blick darauf verstellen, dass die allgemeine Schulpflicht eine relativ junge Einrichtung ist. Schule prämiert sehr spezielle Kompetenzen und Anpassungsbereitschaften. Diese Leistungsanforderungen konstituieren immer auch Misserfolgserlebnisse. Je mehr Jugendliche eines Jahrgangs im Schulsystem aufsteigen, umso misslicher wird die Erfahrung des Versagens vor den schulischen Leistungskriterien bei den

<sup>1819</sup> In Hannover stieg die Zahlen der Bußgeldbescheide wegen Schulpflichtverletzung von 292 Fällen im Jahre 1993 auf 722 Fälle im Jahr 1998 auf mehr als das Doppelte. Ähnlich ist in Leipzig die Anzahl der Ordnungswidrigkeitsanzeigen wegen Schulpflichtverletzungen von knapp 400 im Jahre 1995 auf über 1000 im Jahr 1998 drastisch angestiegen. Auch in der bayerischen Landeshauptstadt München wurde ein Anstieg der Anzeigen wegen Schulpflichtverletzung von 1801 Fällen im Jahr 1993 auf 2178 Fälle im Jahr 1998 registriert. Der größte Teil der Fälle betrifft in den genannten Städten Schüler aus dem Bereich der beruflichen Schulen sowie Jugendliche aus Hauptschulen bzw. in Sachsen aus dem Bereich der Mittelschulen; die Zahlen bei den Gymnasien sind wesentlich geringer.

<sup>1820</sup> Vgl. THIMM, K., 1998.

<sup>1821</sup> Vgl. im Überblick KAISER, G., 1983, S. 13 ff.; MÜLLER, S., 1990; RICKING, H. und H. NEUKÄTER, 1997; THIMM, K., 1998.

<sup>1822</sup> Vgl. RICKING, H. und H. NEUKÄTER, 1997.

<sup>1823</sup> Vgl. MÜLLER, S., 1990, S. 51.

<sup>1824</sup> Vgl. SCHULZE, G., 1999, S. 304.

<sup>1825</sup> Vgl. PETERMANN, NIEBANK & KUSCH (1998).

<sup>1826</sup> Vgl. RICKING, H. und H. NEUKÄTER, 1997, S.63.

<sup>1827</sup> Vgl. FRANZKE, M und A. OEHME, 1999, S. 25.

Anderen. Der Erweiterung der Chancen für begabte und anpassungsfähige Schüler entspricht daher die zunehmende Kumulation von Schülern mit Misserfolgserlebnissen in niedrigeren Schulstufen. Diese handeln subjektiv rational, wenn sie kurzfristige Erfolgsergebnisse außerhalb der Schule suchen. Damit aber verstärken sie langfristig die eigenen Negativkarrieren.

Diese Kehrseite der Expansion des Bildungssystems hat bisher noch kaum Beachtung und systematische Berücksichtigung in der Bildungspolitik gefunden. Gerade wenn im Folgenden vor allem entwicklungspsychologische Gesichtspunkte im Zusammenhang von Schulschwänzen und Kriminalität herangezogen werden, sollte gleichwohl im Gedächtnis bleiben, dass es sich um ein Strukturproblem handelt, das sich in der Expansion des Schulsystems verschärft und institutionelle Veränderungen (z. B. Ganztagschule mit arbeitsweltbezogenen Fördermaßnahmen für die betroffenen Jugendlichen) notwendig macht.<sup>1828</sup>

#### 5.4.4.2.5.1 Zur kriminologischen Relevanz des Schulschwänzens

Kriminologisch-theoretisch ist sowohl in einer querschnittlichen wie auch in einer longitudinalen Perspektive ein Zusammenhang zwischen Schulschwänzen einerseits und strafrechtlich relevanter Delinquenz im Jugendalter andererseits zu erwarten. Schon 1927 wurde das Schulschwänzen in diesem Sinne von HEALEY und BRONNER als 'kindergarten of crime'<sup>1829</sup> bezeichnet. Nach FEDDERSEN ist dauerhaftes Schwänzen als 'Symptom einer sich einschleichenden Frühkriminalität' zu betrachten.<sup>1830</sup> WITZEL beschreibt ganz ähnlich Schulschwänzen "als typische Form kindlichen abweichenden Verhaltens, die ihrerseits ein Durchgangsstadium zu abweichendem bzw. delinquentem Verhalten des Jugend- und Erwachsenenalters bieten kann."<sup>1831</sup> Interessant sind dazu die frühen Befunde der berühmten Längsschnittstudie von GLUECK und GLUECK<sup>1832</sup>. Sie verglichen 500 nicht-delinquente und 500 straffällig gewordene männliche Jugendliche. Dabei identifizierten sie 94,8% der Delinquenten gegenüber 10,8% der nicht-straffälligen Jugendlichen als ehemalige Schulschwänzer. In Deutschland stellte Göppinger in der Tübinger Jungtäteruntersuchung ganz ähnlich fest, dass insbesondere in der Gruppe der frühzeitig Delinquenten, die zu 61,4% die Schule geschwänzt hatten im Vergleich zu 12,5% in der Kontrollgruppe, ein deutlicher Zusammenhang zwischen schulischen Auffälligkeiten, darunter auch Schulschwänzen, und späterer Delinquenz bestand.<sup>1833</sup> In Deutschland zeigen damit übereinstimmend Untersuchungen über Bildungs- und Berufswege von jugendlichen Mehrfach- und Intensivstraftätern, dass bei fast allen Befragten eine den Straftaten vorausgegangene Karriere als Schulschwänzer zu verzeichnen war<sup>1834</sup>. Neue Analysen aus einem Forschungsprojekt, in dem männliche deutsche Erstinhaftierte im Jugendstrafvollzug untersucht wurden, die zum Zeitpunkt der Inhaftierung noch Schüler waren (n=81), zeigen, dass 42,1% dieser Probanden angaben, die letzten drei Monate länger oder ständig die Schule geschwänzt zu haben.<sup>1835</sup> Zahlreiche weitere internationale empirische Untersuchungen belegen diesen theoretisch erwartbaren Zusammenhang ebenfalls.<sup>1836</sup>

Da Schulschwänzen aber, zumindest in seiner massiven Form, selbst Element eines Syndroms antisozialen Verhaltens ist<sup>1837</sup>, erscheint eine kausale Erklärung von Delinquenz anknüpfend an Schulschwänzen

<sup>1828</sup> Vgl. ECKERT, R., 2001.

<sup>1829</sup> zitiert nach TENNENT, T. G., 1970.

<sup>1830</sup> Vgl. FEDDERSEN, P., 1967, S. 106.

<sup>1831</sup> WITZEL, J., 1969, S. 74.

<sup>1832</sup> GLUECK, S. und E. GLUECK, 1950.

<sup>1833</sup> Vgl. GÖPPINGER, 1983, S. 67.

<sup>1834</sup> DÜNKEL, F., zitiert nach EHMANN, C. und J. WALTER, 1999, S. 18.

<sup>1835</sup> Vgl. ENZMANN, D. und W. GREVE, 2001.

<sup>1836</sup> Vgl. GABB, S., 1994; NIELSEN, A. und D. GERBER, 1979; OLWEUS, D., 1980 und 1983; FARRINGTON, D. P., 1980 und 1996; LISKA, A. und M. REED, 1985; GALLOWAY, D., 1985; BERG, I. u. a., 1985; THORNBERRY, T. P. u. a., 1991; PRITCHARD, C., COTTON, A. und M. COX, 1992; SAMPSON, R. J. und J. H. LAUB, 1993; GRAHAM, J., 1998.

<sup>1837</sup> Vgl. PETERMANN, F. und H. SCHEITHAUER, 1998, S. 244, sowie die diagnostischen Kriterien des 'Diagnostic and statistical manual of mental disorders (DSM-IV)'.  

---

oberflächlich betrachtet nicht aussagekräftig. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass Schwänzen wie Delinquenz auf ähnliche problematische Entwicklungsprozesse und Persönlichkeitsdispositionen zurückzuführen ist. Daraus allerdings zu schlussfolgern, dass dem Schulschwänzen für die Erklärung von jugendlicher Delinquenz keinerlei Bedeutung zukäme, wäre fehlerhaft. Erstens ist festzuhalten, dass der Verweis auf gemeinsame Entstehungshintergründe nichts daran ändert, dass Schulschwänzen ein Marker, ein leicht erkennbares Symptom ist, an das anknüpfend Problemlösungen erfolgen und Interventionen ausgerichtet werden können. Insoweit kommt dem Phänomen auf jeden Fall eine diagnostische Bedeutung zu.<sup>1838</sup> Ferner erscheint eine alleine auf eine gemeinsame Drittvariable verweisende Betrachtung statisch und insoweit ungenau. Sie steht in der Gefahr, eine durch das Schulschwänzen selbst ausgelöste Veränderung der Entwicklungsdynamik zu übersehen. Mit Schulschwänzen geht zunächst - einfach qua vermehrter Gelegenheit aufgrund höherer Zeiteile, die schwänzende Jugendliche außerhalb des Einflussbereichs schulischer sozialer Kontrolle verbringen - eine Erhöhung der Wahrscheinlichkeit von Delinquenz einher. Massives Schulschwänzen reduziert langfristig zusätzlich die Chancen schulischer Lernprozesse. Es vermindert an Bildung anknüpfende Entwicklungsoptionen und ist zudem auch Anknüpfungspunkt für Stigmatisierungsprozesse. Langfristig verschlechtern sich die sozialen Chancen dieser Jugendlichen wegen des Schulschwänzen mit der Konsequenz, dass es zu einer beträchtlichen Erhöhung des Risikos persistent-delinquenter Entwicklungen kommt.

In diesem Sinne ist in einer entwicklungsorientierten kriminologischen Theorie, wie sie beispielsweise mit dem Konzept einer Akkumulation von Risiken über die Lebensspanne vorgeschlagen wurde<sup>1839</sup>, von einem eigenständigen problemverschärfenden Beitrag des Schulschwänzens zur Etablierung delinquenter Karrieren auszugehen.

Zweifellos ist es richtig, dass im Jugendalter eine große Anzahl junger Menschen gelegentlich die Schule schwänzt.<sup>1840</sup> Schulschwänzen ist genauso wie andere Formen der Devianz im Jugendalter in der weitaus größten Anzahl der Fälle "normal". Es ist eine entwicklungstypische Form oppositionellen Verhaltens, mit dem sehr viele Jugendlichen zeitweilig gegen die sozial strukturierte Beschneidung individueller Entscheidungs- und Handlungsspielräume aufbegehren. Sofern nicht Stigmatisierungsprozesse zu einer Etablierung sekundärer Devianz beitragen, gehen antisoziale Verhaltensweisen bei der großen Mehrheit mit wachsendem Alter deutlich zurück. Dies gilt allerdings für Mehrfach- und Intensivtäter nicht ohne weiteres. Bei dieser kleinen Gruppe lässt sich ein hohes Maß an Kontinuität zwischen Verhaltensweisen in der Kindheit und späterem Alter feststellen.<sup>1841</sup> Ihr Verhalten ist, trotz oberflächlicher Ähnlichkeit mit den Verhaltensweisen anderer Jugendlicher, nicht "normal", sondern Resultat einer bereits früh beginnenden und - in diesem Punkte spielt das Schulschwänzen eine wesentliche Rolle - sozial allzu oft verstärkten Störung ihrer psychosozialen Entwicklung. Sehr früh einsetzendes Problemverhalten, darunter auch Schulschwänzen, findet sich in dieser kleinen Risikogruppe der mit der Gefahr einer Entwicklung zu langfristigen Delinquenz belasteten Jugendlichen gehäuft.

Wesentlich für die Eigendynamik der mit Schulschwänzen assoziierten Entwicklungen ist, dass bereits als Kinder auffällige Jugendliche ihre problematischen Verhaltensweisen in den schulischen Kontext hineintragen. Es handelt sich um Verhaltensmuster, die auch die Lehrer-Schüler-Beziehung beeinflussen. Hier ist von sich aufschaukelnden Verhaltensweisen im Sinne sich verstärkender Regelkreise auszugehen. So ist anzunehmen, dass im schulischen Kontext Lehrer auf auffälliges Verhalten von Schülern mit vermehrter Zurückweisung reagieren, was schon kurzfristig zu Problemverschärfung führen kann, in jedem

---

<sup>1838</sup> In diesem Sinne eines Indikators wird früh einsetzendes Schulschwänzen im 'DSM-IV' auch als eines von mehreren Kriterien bei der Diagnose antisozialer Störungen verwendet.

<sup>1839</sup> Vgl. SAMPSON, R. J. und J. H. LAUB, 1997.

<sup>1840</sup> Vgl. FOGELMAN, K., TIBBENHAM, A. und L. LAMBERT, 1980; PRITCHARD, C., COTTON, A. und M. COX, 1992; FARRINGTON, D. P., 1980.

<sup>1841</sup> Vgl. SAMPSON, R. J. und J. H. LAUB, 1993.

---



Falle aber langfristig zu einer ungünstigen schulischen Entwicklung beiträgt. Eine negative schulische Entwicklung, bis hin zu schulischem Misserfolg, ist daher eine Folge sowohl sozialer Mängellagen von Familien als auch dysfunktionaler Sozialisationspraktiken in Familie und Schule. Sie ist langfristig betrachtet auch ein eigenständiger Faktor, der im weiteren Entwicklungsverlauf Entwicklungsoptionen beschränkt und darüber zur Verfestigung bzw. Aggravierung delinquenter Karrieren beiträgt. Negative Erfahrungen knüpfen aneinander an, verstärken sich wechselseitig und unterminieren in der Summe die Bindung des Individuums an die Normen und Werte der sozialen Gemeinschaft. Bei diesem Vorgang werden in wachsendem Maße Ausgrenzungsprozesse provoziert, die wiederum zur Etablierung noch massiverer Abweichungen beitragen.

In diesem dynamischen Geschehen werden zwar mit zunehmender Zeitdauer die Freiheitsgrade für alternative Entwicklungsoptionen geringer. Es handelt sich gleichwohl nicht um einen deterministischen Ablauf. Vielmehr besteht immer wieder die Möglichkeit, dass in Beziehungen zu Personen oder Personengruppen neue Optionen eröffnet werden, wodurch der Verlauf der Entwicklung umgelenkt werden kann. Dies stellt ein maßgebliches Moment in der Erklärung von Kontinuität und Diskontinuität delinquenter Entwicklungen im Lebensverlauf dar. Mit diesen Optionen ist auch der schulische Rahmen angesprochen, innerhalb dessen solche Risiken sich anbahnender (Delinquenz-) Entwicklungen sowohl frühzeitig erkannt als auch durch adäquate pädagogische Intervention minimiert werden könnten.

Insoweit ist in empirischer Hinsicht sowohl die Frage nach der Verbreitung des Schulschwänzens als auch die nach seinen möglichen Zusammenhängen mit Jugenddelinquenz kriminologisch von Bedeutung. Insbesondere ist zu fragen, inwieweit Schulschwänzen nach Kontrolle solcher sozialer und familiärer Faktoren, die ihrerseits für die Erklärung von Jugenddelinquenz relevant sind, noch einen eigenständigen Effekt im Sinne der Erhöhung der Wahrscheinlichkeit von Delinquenz hat.

#### **5.4.4.2.5.2 Befunde der KFN-Schülerbefragung 2000 zum Schulschwänzen**

In der KFN-Schülerbefragung des Jahres 2000<sup>1842</sup> zeigte sich, dass Schulschwänzen ein weit verbreitetes Phänomen darstellt. So erklärten mit 52,9% etwas mehr als die Hälfte aller Schüler, dass sie im letzten Schulhalbjahr schon einmal die Schule geschwänzt haben (einzelne Stunden und/oder ganze Tage). Der Anteil der Schulschwänzer unterscheidet sich im Städtevergleich der westdeutschen Städte nicht signifikant voneinander (Hamburg 57,7%, Hannover 55,6%, München 55,5%, Friesland 56,6%), während in Leipzig mit 34,4% signifikant weniger Schüler angaben, im letzten Schulhalbjahr den Unterricht geschwänzt zu haben.

Schulschwänzen in einer leichteren Form des gelegentlichen Fernbleibens vom Unterricht ist demnach ein offenkundig ubiquitäres Phänomen in dieser Altersgruppe. Kriminologisch ist in erster Linie mehrfach wiederholtes bzw. langandauerndes Schulschwänzen bedeutsam. In der folgenden Tabelle 5-24 sind dazu für die verschiedenen Städte nach Intensitätsgraden abgestuft die Raten der Jugendlichen wiedergegeben, die in den letzten sechs Monaten nach ihren eigenen Angaben die Schule geschwänzt haben.<sup>1843</sup>

---

<sup>1842</sup> Zuvor waren bereits 1999 in Delmenhorst und Rostock Pilotstudien zu diesem Thema durchgeführt worden. Vgl. dazu WETZELS, P., WILMERS, N., ENZMANN, D. und C. PFEIFFER, 2000; WETZELS, P., MECKLENBURG, E., WILMERS, N., ENZMANN, D. und C. PFEIFFER, 2000, sowie WILMERS, N., 2000.

<sup>1843</sup> Hierzu wurden die Angaben zu den geschwänzten Stunden und Tagen in einen sechsstufigen Indikator der Häufigkeit des Schulschwänzens überführt.

---

Tabelle 5-24: Rate der Jugendlichen, die in den letzten sechs Monaten die Schule geschwänzt haben, gewichtete Daten

Häufigkeit des Schwänzens	Hamburg	Hannover	Leipzig	München	Friesland	Total
nie	42.3%	44.4%	65.6%	44.5%	43.4%	47.8%
bis max. 1 Tag	22.8%	21.8%	18.4%	17.9%	23.2%	20.6%
2-4 Tage	18.7%	14.9%	9.3%	18.9%	16.8%	16.1%
5-10 Tage	9.3%	10.9%	4.1%	9.9%	10.4%	8.8%
>10 Tage	6.4%	7.0%	2.0%	8.0%	6.1%	6.0%
Tage unbekannt*	0.5%	0.9%	0.6%	0.8%	0%	0.6%

\* Diese Kategorie wurde eingeführt, da bei einigen Schülern zwar eindeutig war, dass sie im letzten Schulhalbjahr geschwänzt haben, eine genaue Häufigkeitsabstufung jedoch nicht möglich war (z. B. die Angabe 'sehr oft'). Es ist davon auszugehen, dass es sich hierbei tendenziell um häufigere Schwänzer handelt.

Datenquelle: KRIMINOLOGISCHES FORSCHUNGSINSTITUT NIEDERSACHSEN, Schülerbefragung 2000.

Es zeigt sich, dass in Leipzig mit 6,1% die wenigsten Jugendlichen häufig (fünf Tage oder mehr) geschwänzt haben, während diese Rate mit 17,9% in Hannover und München am höchsten ist. In Hamburg und Friesland sind diese Raten mit 15,7% und 16,5% jedoch nur wenig geringer. Zwar haben Mädchen insgesamt etwas häufiger die Schule geschwänzt (54,7%) als Jungen (49,7%). Für das häufigere Schwänzen von fünf und mehr Tagen jedoch finden sich zwischen Mädchen und Jungen keine signifikanten Unterschiede. Die Ausprägungen des Schulschwänzens unterscheidet sich zwischen den Bildungsstufen. In dieser Hinsicht zeigen sich zudem deutliche regionale Divergenzen.

Tabelle 5-25: Häufigeres Schulschwänzen (fünf Tage und mehr) nach Bildungsstufe und Stadt

	Hamburg	Hannover	Leipzig	München	Friesland	Total
Gymnasium	9.7%	10.3%	3.2%	13.5%	10.7%	9.5%
Gesamtschule	19.4%	16.7%	-	-	-	18.7%
Realschule	16.1%	17.4%	6.6%	18.6%	15.1%	13.9%
integrierte Haupt- und Realschule*	22.0%	-	-	-	*	22.0%
Hauptschule	22.2%	33.9%	13.8%	23.3%	22.4%	23.7%
Insgesamt	15.7%	17.9%	6.2%	17.9%	16.4%	14.8%

\*Die IHR wurde in Friesland aufgrund der geringen Fallzahlen mit Realschulen zusammengefasst

Datenquelle: KRIMINOLOGISCHES FORSCHUNGSINSTITUT NIEDERSACHSEN, Schülerbefragung 2000.

Häufigeres Schulschwänzen kommt über alle Städte hinweg in den niedrigen Schulformen 2,5-mal häufiger vor als an Gymnasien. Besonders ausgeprägt ist diese Differenz in Leipzig. Hannover fällt bezüglich der Hauptschulen besonders auf. Hier sind ein Drittel als häufige Schwänzer zu bezeichnen. In München schließlich liegt die Rate der häufig schwänzenden Gymnasiasten über der der anderen Städte.

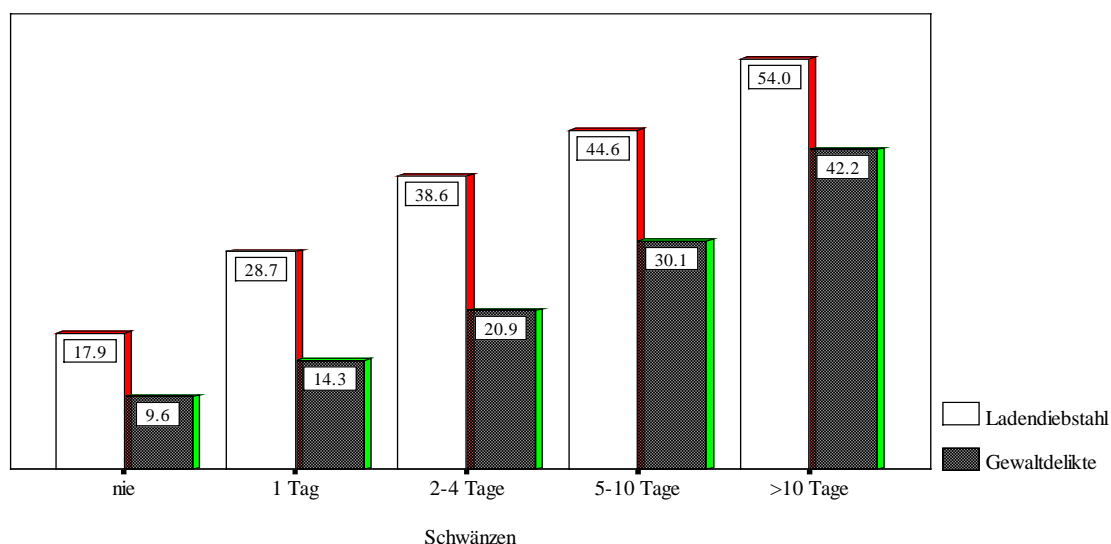
Vergleiche der Schulschwänzeraten der verschiedenen ethnischen Gruppen ergeben bivariat, dass junge Migranten häufiger die Schule schwänzen. Berücksichtigt man jedoch das Bildungsniveau, so verschwindet dieser Effekt, da sich die ethnischen Gruppen sehr unterschiedlich auf die Bildungsstufen verteilen. So finden sich beispielsweise unter den Hauptschülern keine signifikanten Unterschiede der Schulschwänzeraten der verschiedenen ethnischen Gruppen.

Weiter zeigen sich Zusammenhänge zwischen dem Schulschwänzen und sozialen sowie familiären Faktoren. So finden sich mehr häufige Schwänzer unter den Jugendlichen, deren Familien von Arbeitslosigkeit

und/ oder Sozialhilfe betroffen sind. Jugendliche, die nicht mit beiden Elternteilen zusammenleben, schwänzen mit 20,6% häufiger fünf oder mehr Tage die Schule als Jugendliche, die in vollständigen Familien leben. Hier liegt die Rate häufiger Schwänzer bei 12,1%. Neben der wirtschaftlichen und sozialen Situation finden sich auch bedeutsame Zusammenhänge des Schulschwänzens mit der familiären Atmosphäre. So zeigt sich, dass elterliche Inkonsistenz und die Intensität des Schulschwänzens positiv miteinander korrelieren.<sup>1844</sup> Ebenso lassen sich signifikante Zusammenhänge zwischen Gewalterfahrungen in der Familie und Schulschwänzern finden. So waren von denjenigen, die mehr als zehn Tage die Schule geschwänzt haben, ein Viertel in den letzten 12 Monaten Opfer schwerer elterlicher Gewalt gewesen. Hingegen beträgt die Rate jugendlicher Opfer schwerer elterlicher Gewalt bei den Nichtschwänzern nur etwa 7%.<sup>1845</sup>

Bei bivariater Betrachtung zeigt sich weiter ein signifikanter Zusammenhang des Schulschwänzens mit Jugenddelinquenz. In der folgenden Abbildung sind dazu die Täterraten für Gewaltdelikte und Ladendiebstahl in Abhängigkeit von der Intensität des Schulschwänzens dargestellt.

Schaubild 5-42: Intensität selbstberichteten Schulschwänzens und Prävalenz selbstberichteter Delinquenz, gewichtete Daten



Datenquelle: KRIMINOLOGISCHES FORSCHUNGSMITTEL NIEDERSACHSEN, Schülerbefragung 2000.

Bei Jugendlichen, die im letzten Schulhalbjahr mehr als zehn Tage geschwänzt haben, ist die Täterrate für Gewaltdelikte mehr als viermal höher als bei Nichtschwänzern. Die Quote für Ladendiebstahl ist bei ihnen dreimal so hoch. Diese Unterschiede zeigen sich auf allen Bildungsniveaus.<sup>1846</sup>

Dieser Zusammenhang des Schulschwänzens mit Delinquenz ist sowohl für Eigentums- als auch für Gewaltdelikte auch dann noch nachweisbar, wenn sozialstrukturelle und familiäre Faktoren statistisch kontrolliert werden.<sup>1847</sup> So ist beim Ladendiebstahl auch nach Kontrolle sozialer Merkmale der Jugendlichen

<sup>1844</sup> So liegt bei denjenigen, die fünf Tage oder mehr geschwänzt haben, der Mittelwert für inkonsistentes Erziehungsverhalten der Eltern bei 2,14, während er bei Nichtschwänzern bei 1,66 liegt.

<sup>1845</sup> Da es sich um querschnittliche Daten handelt, muss die Frage offen bleiben, ob familiäre Gewalt zur Erhöhung des Risikos von Schulschwänzern beiträgt, oder ob Eltern von Schulschwänzern wegen dieses Verhaltens der Jugendlichen häufiger Gewalt in der Erziehung einsetzen. Festzuhalten bleibt jedoch gleichwohl, dass massiv schwänzende Jugendliche offenkundig häufiger mit einer in dieser Hinsicht problematischen Familiensituation konfrontiert sind.

<sup>1846</sup> Interessant ist jedoch, dass sich bei den Gymnasiasten die Raten der Täter von Gewaltdelikten zwischen den Nichtschwänzern zum einen und jenen die zehn und mehr Tage die Schule geschwänzt haben, um den Faktor 6,8 unterscheiden, bei den Hauptschülern hingegen nur um den Faktor 3,2. Sofern Gymnasiasten massiv schwänzen, sind ihre Täterraten von denen der Hauptschüler nicht mehr so stark unterschieden, was bei den Nichtschwänzern sich gänzlich anders verhält.

<sup>1847</sup> Zu diesem Zweck wurden hierarchische logistische Regressionen berechnet, in denen die Faktoren Geschlecht, Ethnizität, Bildungsniveau, soziale Lage der Eltern (beruflicher Status und Arbeitslosigkeit/Sozialhilfebezug), Vollständigkeit der Familie,

und ihrer Familien ein signifikanter Zusammenhang mit dem Schulschwänzen nachweisbar.<sup>1848</sup> Wird zusätzlich noch die elterliche Inkonsistenz sowie die Viktimisierung durch elterliche Gewalt in den letzten 12 Monaten berücksichtigt, so reduziert sich dieser Effekt des Schulschwänzens zwar. Er bleibt jedoch auch dann hochsignifikant<sup>1849</sup> und ist im Vergleich mit den anderen Einflussfaktoren am ausgeprägtesten. Ein ähnliches Ergebnis, allerdings angesichts der bekanntermaßen höheren Gewaltneigung männlicher Jugendlicher auf nach Geschlecht unterschiedlichen Niveaus, zeigt sich bei multivariater Analyse der selbstberichteten Gewaltdelinquenz.<sup>1850</sup>

Zusammenfassend lässt sich von daher festhalten, dass sowohl im Bereich der Eigentums- als auch dem der Gewaltdelikte ein starker Zusammenhang zwischen Schulschwänzen und Jugenddelinquenz besteht, der nicht auf Bildungsstufenunterschiede, ungleiche soziale Lebensbedingungen oder die innerfamiliäre Konflikte alleine zurückführbar ist.

Zugleich ist angesichts der Problemhäufung, die bei massiv auffälligen Jugendlichen zu konstatieren ist, vor der Schlussfolgerung zu warnen, alleine mit einer vermehrten formellen sozialen Kontrolle regelmäßigen Schulbesuchs könne ein substanzieller kriminalpräventiver Effekt erzielt werden. Dies mag im Bereich des besonders stark von Gelegenheitsstrukturen abhängigen bagatelhaften Ladendiebstahls gelten. Im Bereich der massiveren Gewaltdelinquenz ist das allerdings vermutlich nicht so einfach gelagert. Hier ist vielmehr davon auszugehen, dass schwere Formen des Schulschwänzens bis hin zur Schulverweigerung oftmals Ausdruck einer Entwicklungsstörung in verschiedenen Lebensbereichen ist, der im schulischen Kontext mit gezielten pädagogischen Interventionen begegnet werden sollte.<sup>1851</sup> Alleine die zwangsweise Rückführung in den Unterricht wird vermutlich eher kontraproduktiv sein, da alleine damit die zugrundeliegenden Probleme nicht angegangen, sondern lediglich in die Schule zurückverlagert werden. Die Forschungslage ist in diesem Feld aber bislang bei weitem noch nicht ausreichend. Benötigt werden vor allem longitudinale Studien, die der Frage nachgehen, unter welchen Bedingungen es gelingt, frühzeitig einsetzendes Schulschwänzen zu reduzieren, welchen Anteil hierbei schulökologischen Faktoren zukommt und inwieweit die Reduzierung von Schulschwänzen tatsächlich dazu beiträgt, langfristig delinquente Karrieren zu vermeiden.

---

Erziehungsverhalten (Inkonsistentes Erziehungsverhalten sowie Gewalt in der Erziehung) statistisch kontrolliert wurden. Das Schwänzen wurde dabei erst im letzten Schritt in die Regressionsgleichungen eingeführt.

<sup>1848</sup> Wird das nach Intensität abgestufte Schulschwänzen als einzige unabhängige Variable berücksichtigt, so finden sich bivariat signifikant höhere Täteraten für Schulschwänzer  $\chi^2(4) = 581,8; p < .0001$ . Werden die Schulform, das Geschlecht, der sozioökonomische Status der Familie, Arbeitslosigkeit/Sozialhilfebezug und auch die Vollständigkeit der Familie statistisch kontrolliert, so reduzieren sich die auf die Intensität des Schulschwänzens alleine rückführbaren Unterschiede der Täteraten zwar im Vergleich zur bivariaten Analyse substanziell, sie bleiben jedoch immer noch hoch signifikant  $\Delta\chi^2(4) = 537,3, p < .0001$ . Auch eine Kontrolle der ethnischen Herkunft reduziert diese Unterschiede der Täteraten in Abhängigkeit vom Schulschwänzen nicht. Bei Kontrolle der ethnischen Herkunft steigen vielmehr die auf das Schulschwänzen alleine rückführbaren Unterschiede leicht an ( $\Delta\chi^2(4) = 550,8, p < .0001$ ). Dies ist damit zu erklären, dass die Täterate der deutschen Jugendlichen in Bezug auf Ladendiebstahl etwas über dem Durchschnitt liegt.

<sup>1849</sup> Alleine auf das Schwänzen zurückzuführende Unterschiede der Täteraten nach Kontrolle der übrigen Faktoren:  $\Delta\chi^2(4) = 405,8, p < .0001$ .

<sup>1850</sup> Bivariat findet sich für das Schulschwänzen ein hochsignifikanter Unterschied der Raten von Gewaltdelinquenz.  $\chi^2(4) = 484,50, p < .0001$ . Werden die genannten Merkmale statistisch kontrolliert, dann reduziert sich der Effekt des Schulschwänzens. Er ist bei multivariater Betrachtung aber weiterhin statistisch hoch signifikant. Alleine auf das Schulschwänzen rückführbare Unterschiede der Täteraten nach Kontrolle aller übrigen Faktoren:  $\Delta\chi^2(4) = 339,78; p < .0001$ .

<sup>1851</sup> Vgl. WILMERS, N., 2000.

---

#### 5.4.4.2.6 Veränderungen der selbstberichteten Delinquenz zwischen 1997 und 1999

##### Kernpunkte

- ◆ Vergleiche der KFN-Schülerbefragungen die 1998 und 2000 durchgeführt wurden, weisen auf einen signifikanten Rückgang selbstberichteter Jugenddelinquenz sowohl bei Eigentums- als auch bei Gewaltdelikten zwischen 1997 und 1999 hin. Dieser Rückgang ist in allen vier Städten der Untersuchung zu beobachten und auch multivariat nach Kontrolle von Alter, Geschlecht, ethnischer Herkunft, Bildungsniveau und sozialer Lage der Familien der Jugendlichen nachweisbar.
- ◆ Speziell bezogen auf Jugendgewalt ist bei Mädchen und Jungen sowie bei Deutschen und Zuwanderern in allen vier Städten ein deutlich Rückgang der Täterraten nachweisbar.
- ◆ Damit übereinstimmend lässt sich auch eine Veränderung im Bereich der Gewalteinstellungen Jugendlicher dahingehend feststellen, dass im Jahr 2000 gewaltbefürwortende Aussagen unter Jugendlichen weniger Zustimmung finden als noch 1998.
- ◆ Damit korrespondierend nehmen die Jugendlichen der Erhebung des Jahres 2000 die für sie relevanten Bezugspersonen vermehrt so wahr, dass diese Gewaltverhalten ablehnen. Es hat insoweit für die Jugendlichen zwischen 1998 und 2000 ein Anstieg der normativen Ablehnung von Gewalt in ihrem jeweiligen Umfeld stattgefunden.
- ◆ Multivariate Analysen legen nahe, dass diese Veränderungen der Einstellungen der Jugendlichen selbst sowie der Wandel der Gewaltbewertung seitens ihres Umfeldes ein wesentlicher Faktor der Erklärung des festzustellenden Rückganges der selbstberichteten Gewaltdelinquenz ist.

In den KFN-Schülerbefragungen wurden bei den Querschnitterhebungen des Jahres 1998 und 2000 insgesamt acht Formen delinquenten Verhaltens in gleicher Weise erfragt. Davon betreffen vier Fragen Eigentumsdelikte bzw. Gewalt gegen Sachen<sup>1852</sup> und vier weitere Gewaltdelikte gegen Personen<sup>1853</sup>. Diese gleichartige Befragung zweier voneinander unabhängiger, gleichaltriger Stichproben in denselben vier Städten im Abstand von zwei Jahren bieten die Möglichkeit, durch einen Vergleich dieser beiden Kohorten Anhaltspunkte für eine mögliche Veränderung der Verbreitung delinquenten Verhaltens bei jungen Menschen unter Einschluss der im Dunkelfeld verbliebenen nicht angezeigten Delikte zu gewinnen. Dabei ist zum einen zu beachten, dass es sich um zwei Querschnittuntersuchungen handelt, das heißt es werden zwei verschiedene Kohorten verglichen. Zum anderen können aus lediglich zwei Messzeitpunkten regelmäßig keine verlässlichen Trendaussagen abgeleitet werden. Da die Befunde der KFN-Schülerbefragung jedoch mit der Entwicklungsrichtung der registrierten Kriminalität in vielen Bereichen übereinstimmen, spricht dies für die Annahme, dass hier - zumindest bezogen auf den kurzen Zeitraum von zwei Jahren - eine Tendenz widergespiegelt wird.

In Tabelle 5-26 sind für diese beiden Untersuchungsjahrgänge die Täterraten selbstberichteter Delinquenz bezogen auf die gesamte Lebenszeit sowie für den Zeitraum der letzten 12 Monate vor der Befragung für jene acht Delikte wiedergegeben, die 1998 und 2000 in gleicher Weise erfragt wurden (signifikant erhöhte Täterraten sind jeweils fett hervorgehoben). Danach findet sich für alle Delikte, dass die Täterraten bezogen auf die letzten 12 Monate im Jahr 2000 signifikant niedriger ausfallen als im Jahr 1998. Dieses Resultat lässt sich nicht mit systematisch veränderten Antworttendenzen zwischen den beiden Erhebungsjahren erklären. Ein solcher Einfluss im Sinne der Tendenz zu einer positiven, normtreuen Selbstdarstellung, würde erwarten lassen, dass sich auch die Angaben zur Lebenszeitprävalenz zwischen den

<sup>1852</sup> Ladendiebstahl, Autoeinbruch, Fahrraddiebstahl und Sachbeschädigung.

<sup>1853</sup> Raub, Erpressung, Körperverletzung und Bedrohung mit Waffen. In der Erhebung des Jahres 2000 waren zusätzlich noch weitere vier Eigentums- und Vermögensdelikte erfragt worden, die 1998 noch nicht in die Erhebung integriert worden waren. Dies waren Graffiti sprühen, Schwarzfahren, Einbruch in Gartenlauben und Fahren ohne Fahrerlaubnis.

beiden Untersuchungsjahrgängen konsistent dahingehend unterscheiden, dass im Jahre 2000 weniger Delikte berichtet werden. Dass ist jedoch offenkundig nicht der Fall.<sup>1854</sup>

Tabelle 5-26: Prävalenz selbstberichteter Delinquenz für Einzeldelikte für den Lebenszeitraum und die letzten 12 Monate in den Erhebungen 1998 und 2000, gewichtete Daten aus vier Städten

Delikt	Lebenszeit- prävalenz 1998	Lebenszeit- prävalenz 2000	Signifik.	12-Monats- prävalenz 1998	12-Monats- prävalenz 2000	Signifik.
<i>Delikte gegen Eigentum</i>						
Ladendiebstahl	54,0%	<b>55,5%</b>	<.05.	<b>37,3%</b>	28,1%	<.001
Fahrrad- u. Mofadiebstahl	7,4%	7,3%	n.s.	<b>6,1%</b>	4,5%	<.001
Autoeinbruch	<b>3,6%</b>	2,6%	<.01	<b>2,9%</b>	1,9%	<.001
Vandalismus	<b>19,9%</b>	17,5%	<.01	<b>17,1%</b>	13,5%	<.001
<i>Gewaltdelikte gegen Personen</i>						
Körperverletzung	22,9%	<b>24,9%</b>	<.01.	<b>18,4%</b>	14,8%	<.001
Bedrohung mit Waffe	<b>6,6%</b>	3,6%	<.01	<b>5,4%</b>	2,7%	<.001
Erpressung	<b>2,6%</b>	1,8%	<.01	<b>2,0%</b>	1,1%	<.001
Raub	5,5%	<b>6,3%</b>	<.01	<b>4,4%</b>	2,9%	<.001
<i>Gewaltdelikte total</i>	25,6%	26,4%	n.s.	<b>20,4%</b>	15,7%	<.001

Datenquelle: KRIMINOLOGISCHES FORSCHUNGSINSTITUT NIEDERSACHSEN, Schülerbefragungen 1998 und 2000.

Ein Serie multivariater Analysen, mit denen mögliche Verschiebungen der Bildungsstufen, der Anteile der verschiedenen Ethnien, der beiden Geschlechter sowie von Arbeitslosigkeit/Sozialhilfe kontrolliert wurden,<sup>1855</sup> führt zu dem Ergebnis, dass die geringeren Täterraten des Jahres 2000 nicht mit Veränderungen in der Zusammensetzung der Stichprobe oder den sozialen Rahmenbedingungen der Jugendlichen zu erklären sind. Die Ergebnisse deuten von daher darauf hin, dass es zumindest in den untersuchten vier Städten zu einem signifikanten Rückgang der Jugenddelinquenz bei der Altersgruppe der 14- bis 16-Jährigen des Jahres 2000 im Vergleich zum Ausmaß des delinquenten Verhaltens der 14- bis 16-Jährigen des Jahres 1998 gekommen ist.

In Tabelle 5-27 sind die Täterraten der selbstberichteten Delinquenz in den einzelnen Erhebungsorten bezogen auf die letzten 12 Monate gegenübergestellt. Es erweist sich, dass die Entwicklung in Richtung auf abnehmende Jugenddelinquenz, bis auf wenige Ausnahmen, in allen Orten dieser Erhebung festzustellen ist. Ausnahmen sind insoweit in Leipzig der Autoeinbruch und der Raub. In München sind es

<sup>1854</sup> So wird beispielsweise für Raub und Körperverletzungen im Jahre 1998 eine höhere Lebenszeitprävalenz festgestellt. Gleiches gilt für Ladendiebstahl. Beim Fahrraddiebstahl findet sich gar kein Unterschied. Im Bereich der Erpressung und der Bedrohung mit Waffen sowie bei Autoeinbruch und Vandalismus hingegen sind die Lebenszeitprävalenzen des Jahres 1998 erhöht. Es ist wenig plausibel anzunehmen, dass die Bereitschaft zur Mitteilung delinquenten Verhaltens bezogen auf das letzte Jahr vor der Erhebung in erheblich stärkerem Maße von sozialer Erwünschtheit affiziert wird, als das bei den Angaben zur Lebenszeitprävalenz der Fall ist. Theoretisch plausibler erscheint es hier anzunehmen, dass in bestimmten Deliktsbereichen die höhere Lebenszeitprävalenzrate des Jahres 2000 damit zusammenhängt, dass ein großer Teil der Delikte von den Jugendlichen auch schon mit 11 oder 12 Jahren begangen wurde, d. h. deutlich vor dem Referenzzeitraum der letzten 12 Monate. Auffallend ist jedenfalls, dass niedrigere Lebenszeitprävalenzraten mit Autoaufbruch, Erpressung und Bedrohung mit Waffen in drei Fällen solche Delikte betreffen, die in der Entwicklung von Jugendlichen eher etwas später auftreten, also stärker von den aktuellen Rahmenbedingungen abhängen, während Körperverletzung und Ladendiebstahl auch schon im Kindesalter begangen worden sein könnten.

<sup>1855</sup> Für jedes Delikt wurden die Täterraten bezogen auf die letzten 12 Monate als abhängige Variable betrachtet und logistische Regressionen mit den Prädiktoren Geschlecht, Alter, Bildungsstufe, Erhebungsort, Arbeitslosigkeit, ethnische Herkunft und schließlich Erhebungsjahr durchgeführt. Es zeigte sich regelmäßig, dass auch nach statistischer Kontrolle der genannten Prädiktoren eine signifikant niedrigere Täterrate für das Jahr 2000 festzustellen war.

Fahrraddiebstahl, Autoeinbruch, Erpressung und Körperverletzung. Bei den genannten Ausnahmen finden sich jedoch keine Anstiege, sondern es fehlen lediglich signifikante Unterschiede.

Tabelle 5-27: Prävalenz selbstberichteter Delinquenz in den letzten 12 Monaten in den Untersuchungen 1998 und 2000 nach Städten, gewichtete Daten

	Hamburg			Hannover			Leipzig			München		
	1998	2000	sig.	1998	2000	sig.	1998	2000	sig.	1998	2000	sig.
<b>Delikte gegen Eigentum</b>												
Ladendiebstahl	38,3%	28,4%	***	35,2%	28,1%	***	49,6%	31,6%	***	29,9%	25,0%	***
Fahrrad- u. Mofa- diebstahl	5,4%	4,3%	*	6,1%	3,8%	**	4,1%	2,5%	**	8,2%	7,0%	ns
Autoeinbruch	3,8%	2,4%	**	3,5%	1,4%	***	1,5%	1,0%	ns	2,3%	2,2%	ns
Vandalismus	19,0%	14,6%	***	17,5%	14,0%	**	16,3%	12,1%	***	15,1%	12,8%	*
<b>Gewaltdelikte gegen Personen</b>												
Körperverletzung	21,6%	16,0%	***	18,2%	15,4%	*	14,9%	11,7%	**	17,3%	15,5%	ns
Drohung mit Waffe	7,3%	3,3%	***	6,3%	2,7%	***	3,4%	1,6%	***	4,0%	3,0%	*
Raub	5,1%	3,3%	***	4,2%	2,4%	**	4,1%	3,0%	ns	3,8%	2,7%	*
Erpressung	2,5%	1,1%	***	1,7%	0,8%	*	1,6%	0,7%	*	1,9%	1,4%	ns
<b>Gewalt insgesamt</b>	<b>23,8%</b>	<b>16,7%</b>	<b>***</b>	<b>20,1%</b>	<b>16,1%</b>	<b>**</b>	<b>17,2%</b>	<b>12,9%</b>	<b>***</b>	<b>19,1%</b>	<b>16,2%</b>	<b>**</b>

Anmerkungen: ns= nicht signifikant; \* =p < .05; \*\* = p < .01;\*\*\* = p < .001

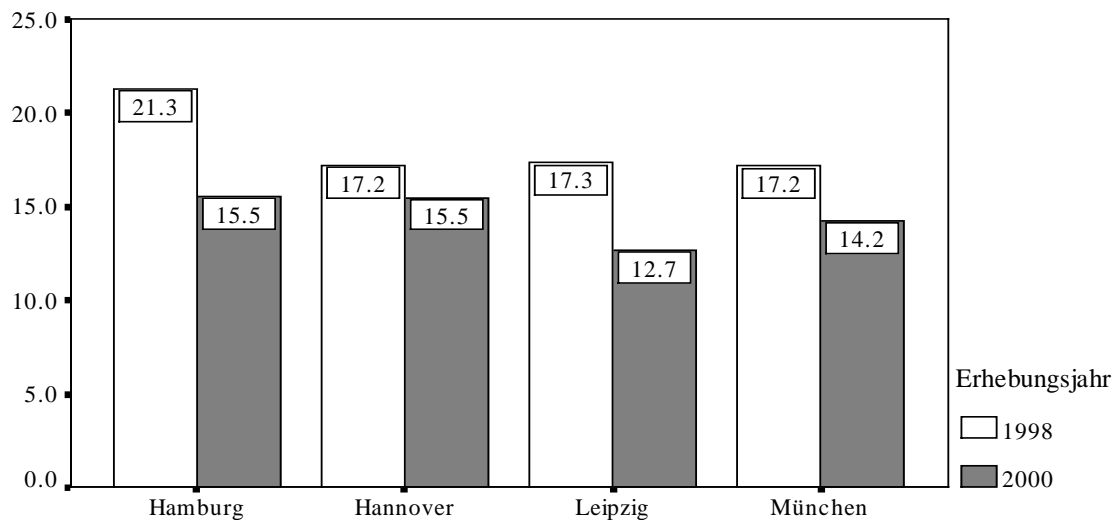
Datenquelle: KRIMINOLOGISCHES FORSCHUNGSINSTITUT NIEDERSACHSEN, Schülerbefragungen 1998 und 2000.

Speziell für Gewaltdelikte ist weiter festzustellen, das sich die Täteraten der Jugendlichen aus den drei westdeutschen Städten im Jahre 2000 ähnlicher geworden sind, da der Rückgang in München geringer ausfällt als in den beiden anderen westdeutschen Städten. Ein Nord-Süd-Gefälle besteht 2000 nicht mehr in dem Maße, wie es noch 1998 festzustellen war.

Angesichts der erhöhten Täteraten junger Migranten im Bereich der Gewaltdelikte wird speziell bezogen auf diesen Deliktsbereich im folgenden noch ein Vergleich der Gewalttäteraten der beiden Erhebungsjahre, begrenzt auf die deutschen Jugendlichen, dargestellt. Auch diese Analyse führt zur Feststellung eines deutlichen Rückgangs der selbstberichteten Gewaltdelinquenz zwischen den Erhebungen aus 1998 und 2000. Ein Nord-Süd Unterschied ist zudem nicht festzustellen, wohl aber eine Differenz zwischen Leipzig und den übrigen westlichen Städten.

Dieser Unterschied besteht interessanterweise auch auf Ebene der polizeilichen Tatverdächtigenstatistiken, wo die Tatverdächtigenbelastungszahl Leipzigs unter jener für Hamburg, Hannover und München liegt. In der PKS zeigt sich im übrigen auch, dass die TVBZ von Hannover und Hamburg sich 1999 bei den 14-18jährigen kaum unterscheiden, während in München eine niedrigere Rate registrierter Tatverdächtiger auffällt. Dieser Unterschied ist jedoch angesichts der Feststellungen der KFN-Schülerbefragung zum Anzeigeverhalten einerseits und der hier dargestellten Ergebnisse zur selbstberichteten Delinquenz andererseits in der PKS offenkundig überzeichnet.

Schaubild 5-43: Tötterraten selbstberichteter Gewalt nach Stadt und Erhebungsjahr begrenzt auf einheimische deutsche Jugendliche, gewichtete Daten



Datenquelle: KRIMINOLOGISCHES FORSCHUNGSINSTITUT NIEDERSACHSEN, Schülerbefragungen 1998 und 2000.

Im Hinblick auf die verschiedenen Migrantengruppen sind die Ergebnisse ähnlich. Die selbstberichteten Gewalttätterraten sind über alle Erhebungsorte hinweg in allen ethnischen Gruppen rückläufig. Innerhalb der einzelnen Städte findet sich lediglich in München eine Ausnahme.

Tabelle 5-28: Tötterraten selbstberichteter Gewalt aus den Erhebungen 1998 und 2000 im Vergleich nach ethnischer Herkunft und Städten, gewichtete Daten

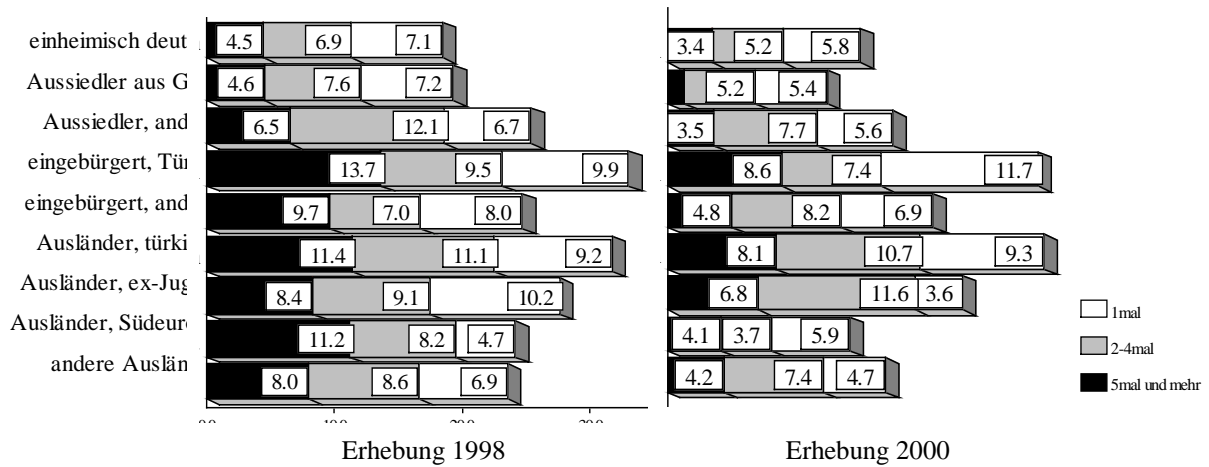
	Hamburg		Hannover		Leipzig		München		Total (gültige n)	
	1998	2000	1998	2000	1998	2000	1998	2000	1998	2000
einheimische Deutsche	21,3%	15,5%	17,2%	15,4%	17,3%	12,6%	17,2%	14,2%	18,5%	14,4%
Aussiedler GUS	22,8%	12,4%	17,4%	10,7%	*	*	*	*	19,3%	12,1%
andere Aussiedler	27,9%	17,9%	25,7%	14,8%	*	*	20,3%	*	25,3%	17,1%
Eingebürgerte, Türkei	*	*	*	*	*	*	*	*	33,3%	27,5%
Eingebürgerte, andere	33,6%	18,4%	36,1%	21,2%	*	*	14,1%	21,4%	24,8%	19,8%
Ausländer Türkei	37,1%	31,6%	31,3%	23,5%	*	*	26,9%	28,6%	31,7%	28,1%
Ausländer ex-Jugosl.	34,8%	21,9%	*	*	*	*	25,9%	23,9%	27,6%	22,0%
Ausländer Südeuropa	*	20,0%	*	*	*	*	22,6%	*	24,1%	13,8%
andere Ausländer	25,2%	14,8%	25,2%	17,3%	*	*	21,2%	17,1%	23,5%	16,4%

Datenquelle: KRIMINOLOGISCHES FORSCHUNGSINSTITUT NIEDERSACHSEN, Schülerbefragungen 1998 und 2000.

Zwar ist festzustellen, dass insbesondere die Jugendlichen türkischer Herkunft im Jahre 2000 im Vergleich zu ihren deutschen Altersgenossen nicht nur deutlich erhöhte Tötterraten aufweisen, sondern dass sie auch erheblich häufiger mehrfach Gewalttaten begangen haben. Aber auch die Raten derer, die fünf und mehr Gewalttaten begangen haben, ist sowohl bei den türkischen Jugendlichen als auch den anderen ethnischen Gruppen im Vergleich dieser beiden Erhebungen signifikant zurückgegangen.



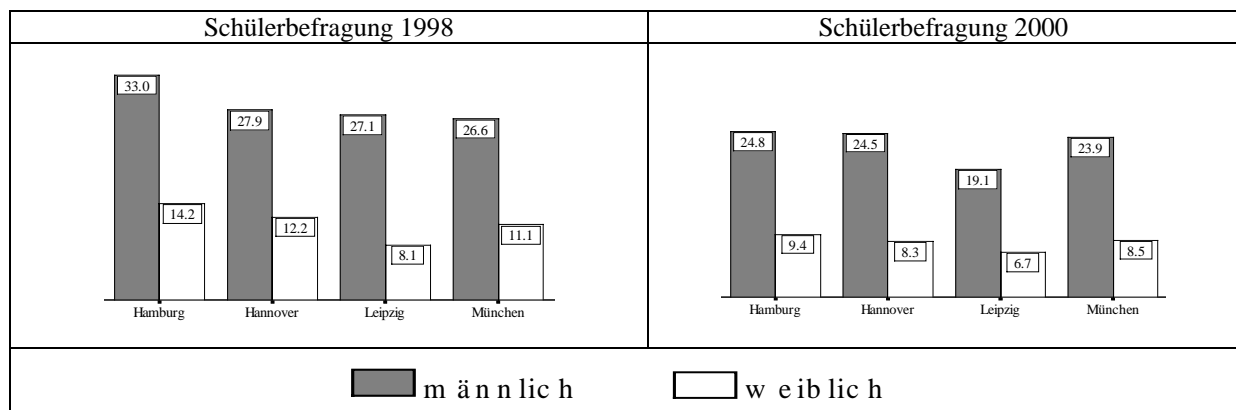
Schaubild 5-44: Nach Deliktshäufigkeit kategorisierte Täterraten selbstberichteter Gewalt für verschiedene ethnische Gruppen im Zeitvergleich, gewichtete Daten



Datenquelle: KRIMINOLOGISCHES FORSCHUNGSINSTITUT NIEDERSACHSEN, Schülerbefragungen 1998 und 2000.

Dieser Rückgang der selbstberichteten Gewaltdelinquenz ist sowohl bei den männlichen als auch bei den weiblichen Jugendlichen, dort erwartungsgemäß auf niedrigerem Ausgangsniveau, festzustellen.

Schaubild 5-45: Täterraten selbstberichteter Gewalt nach Stadt und Erhebungsjahr für männliche und weibliche Jugendliche, gewichtete Daten



Datenquelle: KRIMINOLOGISCHES FORSCHUNGSINSTITUT NIEDERSACHSEN, Schülerbefragungen 1998 und 2000.

Absolut betrachtet hat sich der Abstand der Täterraten zwischen den Geschlechtern verringert. Es gilt jedoch nach wie vor, dass die Täterraten der männlichen Jugendlichen jene der weiblichen drastisch übersteigen. Über die Städte hinweg zusammengefasst lagen die Täterraten der männlichen und weiblichen Jugendlichen im Jahr 1998 im Verhältnis 29:11,7, die Differenz betrug mithin 17,3 Prozentpunkte. Im Jahr 2000 liegen die Täterraten demgegenüber im Verhältnis 23,3:8,4, die Differenz reduziert sich auf 14,9 Prozentpunkte, die Raten nähern sich insoweit einander an.

Die vorliegenden Daten deuten also darauf hin, dass es im Einklang mit den Befunden der polizeilichen Kriminalstatistik auch im Dunkelfeld einen Rückgang der selbstberichteten Jugenddelinquenz, einschließlich der Jugendgewalt, in allen Teilpopulationen der hier untersuchten jungen Menschen gegeben hat. Multivariate Analysen zeigen ferner, dass dieser Rückgang nicht mit Unterschieden in der Zusammensetzung der untersuchten Stichproben hinsichtlich der ethnischen Herkunft oder der soziodemographischen bzw. sozioökonomischen Merkmale der Jugendlichen zu erklären ist.

Nach den Ergebnissen von Sturzbecher<sup>1856</sup> ließ sich auch in Brandenburg ein erkennbares Absinken der selbstberichteten Gewalt im Vergleich von 1996 und 1999 feststellen. Die oben dargestellten Befunde zur selbstberichteten Delinquenz gehen ebenfalls in diese Richtung. Für die Frage, ob sich dies, wie bei Sturzbecher, auch auf der Ebene der Einstellungen der Jugendlichen zeigt - was die Feststellung einer abnehmenden Gewalt unter Jugendlichen weiter stützen würde - wurden zusätzlich auch die Ausprägungen der Gewalteinstellungen in den vier untersuchten Städten bezogen auf die Jahre 1998 (erste Erhebung) und 2000 (zweite Erhebung) miteinander verglichen.

Tabelle 5-29: Items- und Skalenwerte der "Gewaltbefürwortung" in den Erhebungen 1998 und 2000, ungewichtete Daten

Itemwortlaut	Stichprobe 1998				Stichprobe 2000			
	M	SD	Faktorladung	r <sub>itcor</sub>	M	SD	Faktorladung	r <sub>itcor</sub>
Ein bisschen Gewalt gehört einfach dazu, um Spaß zu haben.	1.85	.93	.77	.71	1.75	.87	.76	.67
Man muss zu Gewalt greifen, weil man nur so beachtet wird.	1.69	.83	.74	.68	1.49	.76	.69	.60
Wenn jemand mich angreift, dann schlage ich auch zu.	2.73	.97	.58	.51	2.88	.97	.56	.48
Der Stärkere muss sich durchsetzen, sonst gibt es keinen Fortschritt.	1.90	.88	.72	.65	1.72	.87	.69	.61
Wenn ich zeigen muss, was ich draufhabe, würde ich auch Gewalt anwenden.	1.86	.90	.79	.73	1.70	.86	.72	.64
Ohne Gewalt wäre alles viel langweiliger.	1.67	.85	.79	.73	1.52	.78	.74	.65
Wenn mich jemand provoziert, dann werde ich schnell gewalttätig.	1.85	.86	.77	.71	1.80	.86	.69	.62
Über Gewalt schaffen Jugendliche klare Verhältnisse, Erwachsene reden doch nur rum.	2.07	.93	.70	.63	1.97	.94	.64	.56
Es ist völlig normal, wenn Männer sich im körperlichen Kampf mit anderen selbst beweisen wollen.	2.12	.92	.69	.62	2.11	.95	.63	.56
Auge um Auge, Zahn um Zahn, so ist nun mal das Leben.	2.05	.94	.74	.67	1.94	.94	.67	.60
Wenn ich richtig gut drauf bin, würde ich mich auch schon mal daran beteiligen, andere aufzumischen.	1.87	.92	.78	.72	1.65	.85	.71	.62
Gesamtskala	1.98	.66	-	á = .91	1.87	.62	-	á = .90

Datenquelle: KRIMINOLOGISCHES FORSCHUNGSINSTITUT NIEDERSACHSEN, Schülerbefragungen 1998 und 2000.

Zur Erfassung solcher Gewalteinstellungen war 1998 und 2000 jeweils eine identische Batterie von 11 Fragen verwendet worden. Die Jugendlichen wurden dabei gebeten auf einer Skala von 1 bis 4 anzugeben, ob sie den dort formulierten Aussagen zustimmen.<sup>1857</sup> In Tabelle 5-29 sind der Wortlaut der

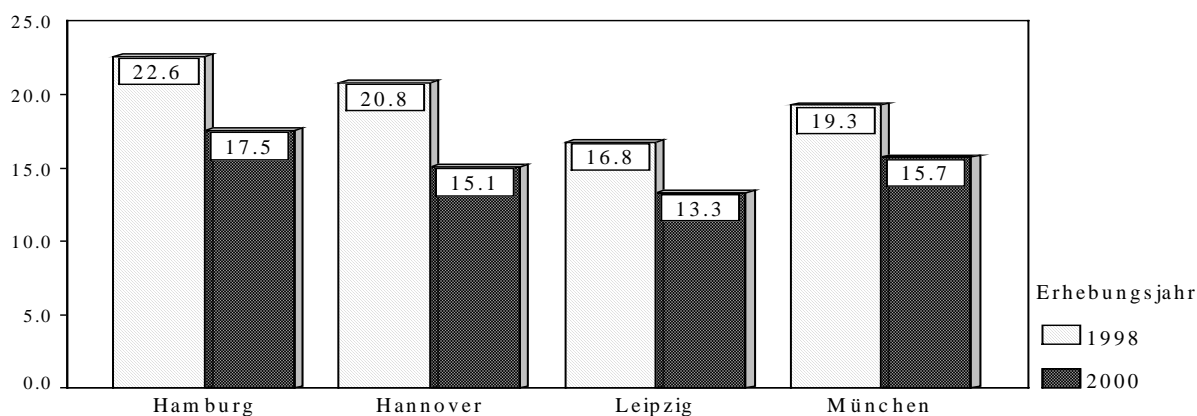
<sup>1856</sup> Vgl. STURZBECHER, 2000.

<sup>1857</sup> In den Untersuchungen des Jahres 1998 erwies sich die auf dieser Basis gebildete Gesamtskala (bei Einbeziehung der BVJ-Schüler) als eindimensional (ein Faktor erklärte 55% der Varianz). Itemanalysen zeigten zudem eine sehr zufriedenstellende Reliabilität mit Alpha=.91. In den Untersuchungen des Jahres 1999 in Rostock und Delmenhorst wurden diese Fragen erneut verwendet und die entsprechende Skala erneut geprüft. Auch dabei bestätigte sich die Eindimensionalität. Mit .89 war die Reliabilität dieser Skala sehr ähnlich wie in den vorherigen Studien und kann als sehr zufriedenstellend bezeichnet werden. In Rostock wurde ferner durch Wiederholungsbefragung bei n=164 Mittelschülern nach etwa 14 Tagen auch die Test-Retest Reliabilität geprüft. Bezogen auf die Gesamtskala belief sich die Test-Retest Korrelation auf r=.78, ist also zufriedenstellend. Damit übereinstimmend war festzustellen, dass sich die Mittelwerte der Ersterhebung (M=1.82; SD=.56) und der 14 Tage später durchgeführten zweiten Erhebung (M=1.87; SD=.69) nicht signifikant unterschieden (T-Test für abhängige Messungen: t=-1.56; df=170; p=n.s.).

Fragen sowie die Mittelwerte (ferner noch die Faktorladungen sowie die Trennschärfe der Items und die Reliabilitäten der Gesamtskala) getrennt für die Erhebungen aus 1998 und 1999 in den hier verglichenen vier Städten dargestellt.<sup>1858</sup>

Schon die Mittelwerte der einzelnen Items sowie der Gesamtskala lassen erkennen, dass ein Rückgang der Ausprägung gewaltbefürwortender Einstellungen stattgefunden hat. Bis auf die Aussage "Wenn mich jemand angreift, dann schlage ich auch zu", bei dem in der Erhebung 2000 ein etwas höherer Mittelwert als 1998 zu verzeichnen war, sind alle übrigen Mittelwerte in der Erhebung 2000 niedriger als das 1998 zu verzeichnen war.<sup>1859</sup> Im folgenden werden zur Illustration dieses Befundes die Raten derer, die einen Skalenwert von 2,5 oder größer erreicht haben<sup>1860</sup> getrennt für die vier Städte auf Basis der gewichteten Daten grafisch dargestellt. Die stärkste Gewaltbefürwortung findet sich danach bei den Jugendlichen aus Hamburg, die geringste bei jenen aus Leipzig. In jeder Stadt ist festzustellen, dass die Rate gewaltbefürwortender Jugendlicher signifikant abgenommen hat. Die Unterschiede zwischen den Städten sind dabei etwas geringer geworden.

Schaubild 5-46: Rate Jugendlicher mit gewaltbefürwortenden Einstellungen 1998 und 2000 im Städtevergleich, gewichtete Daten



Datenquelle: KRIMINOLOGISCHES FORSCHUNGSINSTITUT NIEDERSACHSEN, Schülerbefragungen 1998 und 2000.

Neben den Einstellungen der Jugendlichen selbst könnte ein Hintergrund der sich in unseren Daten andeutenden Entwicklungen in Richtung auf einen Rückgang der Jugendgewaltdelinquenz auch darin bestehen, dass sich auch das Klima der Bewertung von Gewalt in der Lebensumwelt der Jugendlichen gewandelt hat. Zur Erfassung der von den Jugendlichen subjektiv wahrgenommenen Bewertung von Gewalt bei relevanten Bezugspersonen war den Schülern eine Fallgeschichte vorgelegt worden: Sie sollten sich vorstellen, sie wären mit einem anderen Jugendlichen aus der Klasse in Streit geraten, wütend geworden und hätten der anderen Person mit der Faust ins Gesicht geschlagen. Die andere Person fällt hin, ihre Nase blutet und die Hose wird zerrissen. Die Befragten wurden gebeten anzugeben, wie schlimm bestimmte Bezugspersonen es finden würden, wenn die Jugendlichen selbst in dieser Weise als Täter gehandelt hätten. Die Antwortmöglichkeiten reichten von 1 ("gar nicht schlimm") bis 6 ("sehr schlimm"). Hohe Werte

<sup>1858</sup> In beiden Erhebungen findet sich eine gleichartige einfaktorielle Lösung. Diese klärt 1998 55% und 2000 51% der Varianz auf. Die Reliabilität ist 1998 mit  $\alpha=.91$  und 2000 mit  $\alpha=.90$  nahezu identisch. Die Skala kann somit als gut abgesichert angesehen werden.

<sup>1859</sup> Der Mittelwert der Gesamtskala ist im Jahr 2000 signifikant niedriger als der Mittelwert aus dem Jahre 1998. In einer mehrfaktoriellen Varianzanalyse mit den Faktoren Stadt, Schulform und Erhebungszeitpunkt erweist sich, dass der größte Effekt auf den Erhebungszeitpunkt zurückzuführen ist. Ferner findet sich noch ein Effekt für die Stadt und die Schulform. Wesentlich ist jedoch, dass kein Interaktionseffekt von Stadt und Erhebungszeitpunkt sowie Schulform und Erhebungszeitpunkt festzustellen ist, d. h. das Absinken der gewaltbefürwortenden Einstellungen findet sich in allen Schulformen und an allen Erhebungsorten.

<sup>1860</sup> Das sind jene Teilnehmer, die bei einer Skalenbreite von 1-4 unabhängig von der Verteilung über dem absoluten Skalenmittelpunkt liegen; anders gewendet: Personen die mindestens 50% der Items zustimmend beantwortet haben.

indizieren also eine perzipierte hohe Gewablehnung durch die jeweilige Bezugsperson. In der folgenden Tabelle sind für die Erhebungen aus 1998 und 2000 jeweils die Mittelwerte und Standardabweichungen der Angaben der Jugendlichen für die einzelnen Bezugspersonen dargestellt.<sup>1861</sup> Es erweist sich, dass die Jugendlichen im Jahr 2000 im Mittel eine höhere Ablehnung von Gewalttaten sowohl bei ihren erwachsenen Bezugspersonen als auch bei gleichaltrigen Freunden oder Klassenkameraden wahrnehmen.

Tabelle 5-30: Wahrgenommene Gewablehnung bei relevanten Bezugspersonen von Jugendlichen 1998 und 2000 (Skala von 1 "nicht schlimm" bis 5 "sehr schlimm"), gewichtete Daten

Bezugsperson	Stichprobe 1998				Stichprobe 2000				Mittelwert- vergleiche	
	M	SD	% Werte > 3	gültige n	M	SD	% Werte > 3	gültige n	t-Wert	sign.
Mein Vater	3.81	1.24	64,5%	9469	4.05	1.14	72,6%	9359	13.7	<.001
Meine Mutter	4.08	1.06	73,3%	9751	4.28	0.95	80,6%	9712	14.1	<.001
Meine Lehrer/innen*	4.63	0.76	91,8%	9749	4.67	.69	92,5%	9713	4.1	<.01
Mein bester Freund	2.67	1.32	27,2%	9639	2.83	1.32	32,2%	9551	7.4	<.001
Meine beste Freundin	3.15	1.33	40,7%	9538	3.28	1.33	46,2%	9450	6.95	<.001
Die in meiner Freundes- gruppe/Clique	2.50	1.27	22,8%	9611	2.71	1.31	29,3%	9484	11.25	<.001
Die anderen aus meiner Klasse	2.91	1.16	29,7%	9699	3.06	1.17	35,6%	9610	8.97	<.001

\* Anmerkung: In 2000 der Mittelwert aus den Angaben für Lehrer und Lehrerinnen.

Datenquelle: KRIMINOLOGISCHES FORSCHUNGSINSTITUT NIEDERSACHSEN, Schülerbefragungen 1998 und 2000.

Die Antworten zu den Gewaltbewertungen durch Gleichaltrige wurden zu einer Skala zusammengefasst. Die Angaben zu den Erwachsenen wurden unterteilt in die Normen der Eltern sowie die Normen der Lehrkräfte.<sup>1862</sup>

Ein Vergleich der beiden Untersuchungen des Jahres 1998 einerseits und 2000 andererseits zeigt, dass die Ablehnung von Gewalt, die die Jugendlichen auf Seiten ihrer Eltern wahrnehmen, im Jahre 2000 deutlich stärker ausgeprägt ist.<sup>1863</sup> Bezogen auf die wahrgenommene Gewablehnung durch Lehrkräfte findet sich gleichfalls eine stärkere Gewablehnung in der Stichprobe des Jahres 2000.<sup>1864</sup> Auch die wahrgenommenen Normen der anderen gleichaltrigen Bezugspersonen unterscheiden sich zwischen den Erhebungszeitpunkten deutlich. Die Jugendlichen des Jahres 2000 nehmen an allen Orten im Vergleich zum Jahr 1998 andere Gleichaltrige signifikant häufiger als gewablehnend wahr. Insgesamt hat sich dem-

<sup>1861</sup> Während in der Erhebung 1998 summarisch nach der Bewertung durch die Lehrkräfte gefragt worden war, wurde in der Erhebung des Jahres 2000 dies getrennt für Lehrerinnen und Lehrer vorgenommen. An dieser Stelle wurde daher für den Datensatz des Jahres 2000 der Mittelwert der Angaben für Lehrer und Lehrerinnen zugrundegelegt.

<sup>1862</sup> Eine Faktorenanalyse der Einzelitems führt in beiden Stichproben zu einer gleichartigen zweifaktoriellen Lösung, die 67,4% (1998) bzw. 67,1% (2000) der Varianz aufklärt. Während auf dem ersten Faktore jene Items laden, in denen die gewaltbezogenen Normen der anderen Gleichaltrigen angesprochen werden, laden auf dem zweiten Faktor die drei Items, die wahrgenommene Gewaltnormen der Erwachsenen betreffen. Allerdings zeigte sich für die Normen der Eltern eine leichte Ladung auf dem ersten Faktor, was bei den Angaben zu Lehrern nicht der Fall war. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, dass Jugendliche nach Ergebnissen des Jahres 1998 (vgl. Wetzels et al. 2000) ihre Kontakte zu Gleichaltrigen auch vor dem Hintergrund der normativen Haltungen ihrer Eltern wählen. Eine Analyse der Skala zur Gewablehnung durch Gleichaltrige ergibt für beide Erhebungsjahre jeweils eine interne Konsistenz von  $\alpha = .86$ , was als zufriedenstellend zu bezeichnen ist.

<sup>1863</sup> Es handelt sich um eine zweifaktorielle Varianzanalyse mit den Faktoren Stadt und Erhebungszeitpunkt. Diese zeigt für die Elternnorm den stärkste Effekt für die Unterschiede zwischen den Erhebungszeitpunkten. Daneben fand sich ein deutlich geringerer Effekt für die Unterschiede zwischen den Städten und ein nur marginaler Interaktionseffekt.

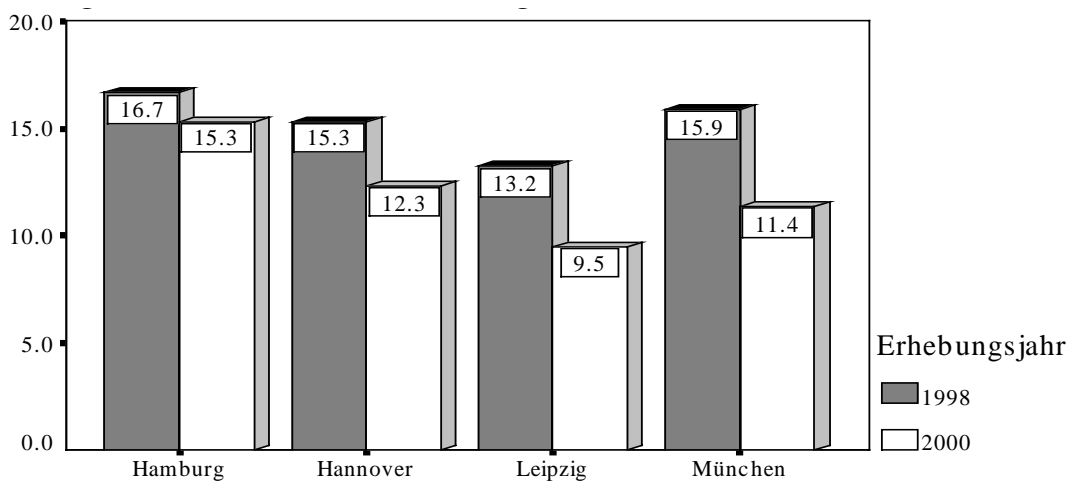
<sup>1864</sup> Dieser ist jedoch deutlich geringer ausgeprägt, als das für die Elternnorm gilt. Hier findet sich, wie auch angesichts der Verteilung der Angaben in Tabelle 5-30 zu erwarten ist, ein starker Deckeneffekt: Die Lehrer werden an allen Orten überwiegend so wahrgenommen, dass sie ein solches Gewaltverhalten schlimm finden würden. Ferner finden sich keine Unterschiede zwischen den Städten.

nach das Klima der Bewertung von Gewalt im Umfeld junger Menschen zwischen 1998 und 2000 in Richtung auf eine vermehrte Ablehnung von Jugendgewalt verändert.

Neben diesen Einschätzungen der normativen Bewertung von Gewalt durch Bezugspersonen waren die Jugendlichen auch dazu befragt worden, wie ihrer Erfahrung nach die Lehrkräfte ihrer Schule tatsächlich reagieren, wenn es unter den Schülern zu Gewalt kommt. Die genaue Formulierung lautete: "Die Lehrer hier gucken am liebsten weg, wenn es richtige Schlägereien zwischen Schülern gibt". Die Antwortmöglichkeiten reichten von 1="stimmt nicht" bis 4="stimmt genau". Auch in diesem Indikator zeigt sich ein hochsignifikanter Mittelwertunterschied: Die Jugendlichen in der Erhebung des Jahres 2000 gaben signifikant seltener an, dass ihre Lehrer bei Schlägereien zwischen Schülern wegschauen als die Jugendlichen der Erhebung des Jahres 1998. In Schaubild 5-47 sind dazu die Raten der Schüler, die angeben, ihre Lehrer würden bei Schlägereien wegschauen, nach Erhebungsort und Erhebungsjahr getrennt dargestellt. Danach ist festzustellen, dass insgesamt die meisten Lehrer offenkundig bei Gewalt unter Schülern nicht wegschauen. Weiter ist 2000 ein Rückgang des Anteils der Schüler, die ihre Lehrkräfte bei Gewalt als wegschauend wahrnehmen, zu konstatieren.

Insgesamt weisen diese Ergebnisse, im Einklang mit den erwähnten Befunden Sturzbechers aus Brandenburg, auf einen Rückgang der Gewaltakzeptanz unter Jugendlichen hin, der mit einer stärker ausgeprägten Gewaltablehnung seitens relevanter Bezugspersonen und einer erhöhten Sensibilität der Lehrkräfte für Gewalt an Schulen einhergeht. Offensichtlich hat sich im Verlauf der letzten zwei Jahre eine Veränderung der Bewertungsmaßstäbe ergeben in Richtung auf eine verstärkte Ächtung und Ablehnung von Gewalt durch Jugendliche wie auch Erwachsene. Dies dürfte auch ein wesentlicher Hintergrund der festgestellten Veränderungen im Bereich der selbstberichteten Delinquenz Jugendlicher sein.

Schaubild 5-47: Rate der Schüler die angeben, dass Lehrer bei Gewalt unter Schülern lieber wegschauen, nach Stadt und Erhebungszeitpunkt, gewichtete Daten



Datenquelle: KRIMINOLOGISCHES FORSCHUNGSINSTITUT NIEDERSACHSEN, Schülerbefragungen 1998 und 2000.

Eine multivariate Analyse bestätigt diese Einschätzung.<sup>1865</sup> In einer lediglich bivariaten Betrachtung zeigt sich der bereits erwähnte statistisch hochsignifikante Effekt des Erhebungsjahres dergestalt, dass die Gewalttäterraten im Jahr 2000 deutlich unter denen des Jahres 1998 liegen.<sup>1866</sup> Werden in einem zweiten Schritt die Effekte von Arbeitslosigkeit/Sozialhilfebezug, Bildungsniveau, Geschlecht, Erhebungsort und

<sup>1865</sup> Zu diesem Zwecke wurden hierarchische logistische Regressionen berechnet. Die Gewalttäterrate war dabei die abhängige Variable. Der Erhebungszeitpunkt wurde jeweils als letzte Variable in das Modell aufgenommen und der dann auf diese Variable entfallende Beitrag zur Verbesserung der Vorhersage geprüft.

<sup>1866</sup>  $\Delta\chi^2_{(1)}=71.4; p<.0001$

ethnischer Herkunft statistisch kontrolliert, so bleibt nach wie vor ein auch in der Größenordnung kaum veränderter hochsignifikanter Effekt des Erhebungsjahres bestehen.<sup>1867</sup> Unterschiede in der soziale Lage der Jugendlichen dieser beiden Erhebungen erklären die Differenzen der Gewalttäterraten kaum.

Werden in einem dritten Modell zusätzlich die Gewalteinstellungen der Jugendlichen selbst sowie die Bewertungen von Jugendgewalt durch Eltern und Gleichaltrige statistisch kontrolliert, dann finden sich für diese Variablen statistisch hoch signifikante Effekte, während kaum noch ein separater Effekt des Erhebungsjahres nachzuweisen ist. Der Erklärungsbeitrag der Variable des Erhebungsjahres reduziert sich erheblich und erreicht gerade noch knapp die Grenze statistischer Signifikanz.<sup>1868</sup>

Die deutlichen Unterschiede der Gewalttäterraten zwischen den beiden Erhebungszeitpunkten, wie sie sich in den KFN-Schülerbefragungen zeigen, erklären sich insoweit zu einem erheblichen Anteil aus einem Wandel der Einstellungen der Jugendlichen selbst sowie der normativen Haltungen, die sie bei relevanten Bezugspersonen aus ihrem Umfeld wahrnehmen.

## 5.5 Ausblick

Jugendliche und Heranwachsende wurden - bezogen auf 100.000 der jeweiligen Altersgruppe - 1999 dreimal so häufig als Tatverdächtige registriert als Erwachsene.<sup>1869</sup> Seit Mitte der neunziger Jahre ist auch die Belastungszahl der Kinder höher als die der Erwachsenen, wobei Kinder allerdings ganz überwiegend wegen Bagatelldelikten wie Ladendiebstahl registriert werden. Freilich ist dies kein neuer Befund - auch die Altersgruppe der heute Erwachsenen war in ihrer Jugend auffälliger als ihre Eltern. Seit Führung einer amtlichen Kriminalstatistik für Deutschland - seit 1882 - ist nämlich die Altersverteilung durch eine ausgeprägte "Linksschiefe" gekennzeichnet: Wie dies für zahlreiche sozial gebilligte Aktivitäten gilt, steigt auch die altersabhängige Häufigkeit von strafbaren Handlungen zunächst recht steil an, erreicht bei den Heranwachsenden und Jungerwachsenen ihren Gipfel und fällt danach relativ stark wieder ab. Nichts ist in der Kriminologie so gut gesichert wie der Zusammenhang von Alter und Kriminalität.

Weniger wegen ihres Ausmaßes - Jugend ist die Zeit des Umbruchs und des höchsten Aktivitätsgrades - als vielmehr wegen ihres Anstieges wird Jugendkriminalität schon seit geraumer Zeit als Problem empfunden. Im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses steht hierbei vor allem der seit Ende der achtziger Jahre zu beobachtende deutliche Anstieg der registrierten Gewaltkriminalität junger Menschen. Die vorgelegten Untersuchungen zeigen dazu allerdings, dass zumindest ein Teil dieser Entwicklungen der letzten Jahre auf erhöhte Sichtbarkeiten im Zusammenhang mit Veränderungen der Bevölkerungsstruktur und einem Wandel des Anzeigeverhaltens beruhen könnte. Für die letzten beiden Jahre deutet sich zudem eine leicht rückläufige Tendenz der Delinquenz junger Menschen in Hell- und Dunkelfeld an, ohne dass damit schon von einem stabilen Trend gesprochen werden könnte. Der Anstieg der Anzeigebereitschaft bei den Opfern mahnt jedoch zur Vorsicht bei der Interpretation der Hellfelddaten von Polizei und Justiz.

Diese quantitative, auf die reine Häufigkeit des Vorkommens abstellende Betrachtung wird zusätzlich erheblich relativiert, wenn Zahl, Art und Schwere der Auffälligkeiten berücksichtigt werden. Zwei Drittel der jährlich polizeilich registrierten Tatverdächtigen sind Erwachsene. Bei registrierter Kriminalität junger Menschen handelt es sich überwiegend um Delikte, die - im Vergleich zur Erwachsenenkriminalität - weniger schwer sind. Weiter finden sich aus mehreren Studien Belege dafür, dass speziell im Bereich der Gewaltkriminalität die durchschnittliche Deliktsschwere bei jungen Menschen rückläufig ist. Zudem gilt, dass Erwachsene, nicht Jugendliche, typischerweise Täter der massiv sozialschädlichen Delikte sind. Zu nennen wären hier Gewalt in der Familie, Wirtschaftskriminalität, Umweltkriminalität, Drogen-, Waffen-

<sup>1867</sup> Auf das Erhebungsjahr rückführbare Unterschiede der Täterraten:  $\Delta\chi^2_{(1)}=65.0$ ;  $p<.0001$

<sup>1868</sup> Auf das Erhebungsjahr rückführbare Unterschiede der Täterraten in diesem dritten Modell:  $\Delta\chi^2_{(1)}=6.1$ ;  $p<.05$

<sup>1869</sup> Jeweils bezogen auf deutsche Tatverdächtige und deutsche Wohnbevölkerung. Über die Tatverdächtigenbelastungszahl der Zuwanderer lassen sich keine exakten Angaben machen.

---

und Menschenhandel, Korruption sowie andere Formen der organisierten Kriminalität. Bei Straftaten, die typischerweise von Erwachsenen begangen werden, sind in der Regel weit höhere Schäden zu verzeichnen als bei den typischerweise von jungen Menschen verübten Eigentums- und Vermögensdelikten. Im Vergleich der verschiedenen Altersgruppen zeigen sich erhebliche Unterschiede der Schadenshöhen bei Raub- und Betrugsdelikten; die Raubtaten von Kindern und Jugendlichen liegen – im Unterschied zu den von Erwachsenen verübten Delikten - ganz überwiegend im Bagatellbereich eines materiellen Schadens von unter 25 DM.

Entgegen der öffentlichen Wahrnehmung beschränkt sich die Gewaltkriminalität junger Menschen zudem weitgehend auf Auseinandersetzungen unter etwa Gleichaltrigen. Unter Einbeziehung auch der von Erwachsenen verübten Gewalt sind junge Menschen zudem häufiger Opfer als Täter. Opfer junger Menschen sind meist ebenfalls junge Menschen. Opfer der Gewalt Erwachsener sind gleichfalls überproportional häufig Kinder und Jugendliche. Insbesondere zeigt die PKS, dass im Hellfeld der registrierten Kriminalität bei jungen Menschen die Opferbelastung durch Gewaltdelikte deutlich stärker angestiegen ist als die Täterbelastung. Damit ist freilich nur ein Ausschnitt erfasst. Denn gerade die Gewalt, der junge Menschen durch erwachsene Täter im familiären Umfeld ausgesetzt sind, wird polizeilich kaum registriert und ist deshalb im Hellfeld überwiegend nicht sichtbar.

Sowohl im Dunkelfeld als auch im Hellfeld handelt es sich bei den von jungen Menschen verübten Delikten weitaus überwiegend um Eigentums- und Vermögensdelikte. 86% der Kinder und zwei Drittel der Jugendlichen wurden wegen Diebstahls oder Sachbeschädigung registriert, darunter jeweils zu erheblichen Anteilen wegen Ladendiebstahls. Bei mehr als der Hälfte aller Tatverdächtigen unter 14 Jahren und bei einem knappen Drittel der Jugendlichen war Ladendiebstahl Anlass ihrer polizeilichen Registrierung.

Kinder werden wegen ihrer fehlenden Strafmündigkeit besonders selektiv in der Kriminalstatistik erfasst. Da das Verfahren gegen sie umgehend aus rechtlichen Gründen (Verfahrenshindernis) eingestellt werden muss, finden keine weiteren Ermittlungen statt, so dass die Berechtigung des Tatverdachts letztlich ungeklärt bleibt. Dementsprechend fehlen auch weitere amtliche Datenquellen, die zur Kontrolle herangezogen werden könnten. Ihre höchst selektive Registrierung bei der Polizei ergibt sich entweder - in den meisten Fällen - durch Auffallen bei Ladendiebstahl, oder - seltener - als miterfasste Tatverdächtige bei in Gruppen begangenen Straftaten von Sachbeschädigung, Körperverletzung und schwerem Diebstahl oder auch Raub. Die im jeweiligen Jahr erfasste Kinderdelinquenz ist somit stark vom Kontrollverhalten und insbesondere vom Anzeigeverhalten des Einzelhandels abhängig. Dem - im Vergleich zu den Rechtsbrüchen Erwachsener viel deutlicher überwiegenden - Bagatelldeliktcharakter ihrer Abweichungen ist es angemessen, in solchen Fällen auf Strafverfolgung zu verzichten und es bei der Tataufdeckung zu belassen, die ja insbesondere der Normbegründung (Hinweis auf die grundsätzliche Strafbarkeit und die Missbilligung der Handlung) dient. Solches Vorgehen ist fraglos dem Entwicklungsstand des moralischen Urteils und des zwischen Spiel und Ernst pendelnden Sozialverhaltens von Kindern angemessen.

Auch bei Jugendlichen und Heranwachsenden hat sich 1999 bei den registrierten Diebstahlsdelikten ein Rückgang gezeigt, der sich günstig auf die Gesamtbelastung ausgewirkt hat. Allerdings sind einzelne Deliktbereiche, wie Körperverletzungen und Drogendelikte, im Hellfeld weiter angestiegen; auch dies sind Deliktgruppen, deren Registrierung wesentlich durch das Anzeigeverhalten der Geschädigten und - im Fall der Drogendelinquenz - durch polizeiliche Kontrollstrategien beeinflusst ist. Insgesamt sollte die Straftatbelastung dieser Altersgruppen eine nüchterne Bewertung und vor allem eine stärkere Gewichtung präventiver Überlegungen erfahren.

Die strafrechtliche Reaktion ist, wie die Begründung zum 1. Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) von 1990 zutreffend ausführt, an der Tatsache zu orientieren, dass strafrechtlich relevante Verhaltensweisen bei der großen Mehrheit der jungen Menschen auf eine kurze Lebensphase

---

---

begrenzt auftreten und mit der Integration in das Erwachsenenendasein aufgegeben werden. Deshalb wird überwiegend mit informellen Sanktionen reagiert, d. h. durch Verfahrenseinstellungen, die vielfach mit erzieherischen Maßnahmen, wie Weisungen oder Auflagen, verbunden sind. Diese Reaktionsweise hat den Vorteil der Unverzüglichkeit; sofort nach Weitergabe der Akten von der Polizei an die Staatsanwaltschaft kann erforderlichenfalls eine Diversionsmaßnahme eingeleitet werden. Kommt es dagegen zu Anklage und Terminierung einer Hauptverhandlung, ist der Zeitbedarf - auch durch die erforderlichen Vorbereitungen auf Seiten von Jugendgerichtshilfe und Verteidigung, sofern diese beteiligt ist - größer. Zwischen den Ländern bestehen allerdings erhebliche Unterschiede im Anteil der durch Diversion erledigten Fälle. Möglicherweise ist dafür die regional sehr verschieden entwickelte Palette von Angeboten verantwortlich; wenn keine Programmangebote für Täter-Opfer-Ausgleich, gemeinnützige Arbeit oder andere Weisungen zur Verfügung stehen, sind die Möglichkeiten intervenierender (mit pädagogischen Maßnahmen verbundener) Diversionsmöglichkeiten eingeschränkt. Deshalb wäre es künftig von großer Bedeutung, solche Optionen flächendeckend zu vermehren, um diese sinnvollen erzieherischen Reaktionen in Fällen einsetzen zu können, in denen es einer erzieherischen Intervention bedarf. Zudem ist angesichts der hohen Anteile junger Zuwanderer in der Population der Jugendlichen wesentlich, dass auch für diese speziellen Gruppen, die erhebliche soziale Nachteile aufweisen, entsprechende ambulante Angebote vorgehalten werden, die auf deren Bedürfnisse zugeschnitten sind.

Dass die Erfahrungen der Justiz mit den jugendstrafrechtlichen Diversionsmöglichkeiten positiv sind, zeigt der in den letzten Jahren zunehmende Gebrauch dieser jugendgemäßen Verfahrensweise durch die Strafrechtspraxis ebenso wie das Ergebnis von Evaluationsstudien<sup>1870</sup>, denen zufolge formelle, zu einer Verurteilung führende strafrechtliche Reaktionen im Vergleich zum Diversionsverfahren keine günstigeren Wirkungen auf die Legalbewährung erzielen.

Auch formelle Sanktionierung der Delikte, die Jugendliche oder Heranwachsende begangen haben, muss mit dem gebotenen Augenmaß geschehen. Stationäre Sanktionen wie Jugendarrest und Jugendstrafvollzug und auch Untersuchungshaft sollten nach Auffassung des Gesetzgebers des 1. JGGÄndG 1990 zurückgedrängt werden. Das ist in gewissem Maße zunächst geschehen. Allerdings lässt sich in den neunziger Jahren ein Anstieg der zu Jugendstrafe Verurteilten beobachten. Auch bei gleichzeitiger Berücksichtigung der möglicherweise parallel anwachsenden informellen Reaktionen bleibt insbesondere ein leichter Anstieg der Rate verhängter Jugendstrafen zwischen ein und zwei Jahren erkennbar (vgl. oben 3.3.4.3.2). Der Leitgedanke des deutschen Jugendstrafrechts, dass die Rechtsfolgen auf Verfehlungen Jugendlicher und Heranwachsender so ausgewählt werden müssen, dass negative, desintegrierende und für die Entwicklung nachteilige Folgen vermieden werden, bleibt deshalb unverändert aktuell.

Die Vorrangigkeit ambulanter Reaktionen ergibt sich nicht nur aus dem rechtsstaatlichen 'ultima ratio'-Prinzip, sondern auch aus dem Erziehungsgedanken des JGG, der in erster Linie auf Förderung der sozialen Integration der jungen Menschen in die Gesellschaft gerichtet ist. Im Gegensatz zu den Rechtsfolgen des Erwachsenenstrafrechts - Geldstrafe und Freiheitsstrafe - können soziale Trainingskurse, betreuende und helfende Maßnahmen von Betreuungshelfern, Erziehungsbeiständen oder Bewährungshelfern, die Kompetenzen der jungen Straftäter stärken und die Ablösung von der Familie, die Integration in das Erwerbsleben oder die Eigenständigkeit von Wohnung und Geldverwaltung fördern sowie für sie bestehende Leistungsansprüche erschließen und damit günstigere Voraussetzungen für Eigenverantwortlichkeit schaffen. Täter-Opfer-Ausgleich ist eine Sanktionsstrategie, die dem Täter mit seiner Verantwortung für die Leiden und Kränkungen des Opfers konfrontiert und auf einen Ausgleich mit den berechtigten Belangen des Opfers verpflichtet. Damit sind nur einige Hinweise auf integrierende Reaktionsmöglichkeiten

---

<sup>1870</sup> CRASSMÖLLER, B., 1996, S. 113 f.; HEINZ, W. und R. STORZ, 1992, S. 197 ff.

---



gegeben, die im Rahmen von Diversion, aber auch im formellen Strafverfahren, praktikabel sind.<sup>1871</sup> Mit Integration ist dabei nicht nur die Einwirkung in sozialisierender Hinsicht auf die jungen Menschen gemeint (soziale Trainingskurse), sondern gleichfalls die wohnortnahe Erschließung von sozialen Diensten und Bildungs- bzw. Erwerbsmöglichkeiten. Die Ergebnisse der Wirkungsforschung zeigen, dass ein solches, auf Integration in die Gemeinschaft gerichtetes Sanktionsspektrum die Prävention von Jugendkriminalität fördert.<sup>1872</sup>

Allerdings ist gerade bezüglich der Jugendkriminalität die Möglichkeit und Bedeutung von Präventionsmaßnahmen hervorzuheben, die ganz allgemein situative Kriminalprävention leisten: verantwortungsvolle Gestaltung der Warenpräsentation bei von Kindern und Jugendlichen begehrten Konsumgütern, elektronische Warensicherung in Kaufhäusern, Diebstahlsicherungen und Wegfahrsperrern an Kfz sowie Fahrradkodierungen. Erhöhung der Übersichtlichkeit von öffentlichen Plätzen und Verkaufsebenen ist geeignet, den Anreiz für aus Cliquen heraus begangene spontane Taten zu mindern, bei denen häufig nicht planvolles Handeln, sondern die günstig erscheinende Gelegenheit den Ausschlag gibt.

Schwieriger ist die Beurteilung der Möglichkeiten, Gewalt zwischen Jugendcliquen, insbesondere zwischen jungen Zuwanderergruppen untereinander sowie zwischen Zuwanderern und Deutschen, zu reduzieren. Hier ist in den vergangenen Jahren eine problematische Entwicklung eingetreten, zu der die stockende Integration der Zuwanderergruppen ohne deutschen Pass einerseits und die geschwundene Vertrautheit der in jüngster Zeit zugewanderten jungen Spätaussiedler mit deutscher Sprache und Normstruktur beizutragen scheint.

Forschungen über die Hintergründe von Gewalt, insbesondere Gruppengewalt, haben gezeigt, dass bei vielen jungen Menschen problematische Sozialisationserfahrungen sowie Ausgrenzungsprozesse und Perspektivlosigkeit den Hintergrund für Gewaltanwendung darstellen.<sup>1873</sup> Statt eine Intensivierung der Ausgrenzung durch Formen der Inhaftierung ist nach Lösungen zu suchen, die zu einer besseren Integration in das schulische und berufsqualifizierende Bildungssystem beitragen, statt diese zusätzlich zu gefährden. Delinquente Jugendcliquen bilden sich insbesondere, wenn der Zugang zum Beruf erschwert oder versperrt ist. Aus diesem Grunde muss die Schule die Jugendlichen in die Lage versetzen, eine Berufsausbildung auch unter den gestiegenen Anforderungen einer globalisierten Wirtschaft aufzunehmen.

Tendenzen zur Ausweitung der Anwendung des Allgemeinen Strafrechts auf Heranwachsende erscheinen als wenig angemessen. Denn dadurch wird die Breite möglicher Reaktionsweisen, die das JGG mit den Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln, aber auch mit Diversion und erzieherisch konzipierten stationären Sanktionen bietet, verengt auf die Alternative Geldstrafe oder Freiheitsstrafe. Hiergegen sprechen auch die jugendsoziologischen und entwicklungspsychologischen Befunde: Zwischen Jugendlichen und Heranwachsenden besteht kaum ein Unterschied mehr im Hinblick darauf, dass sie ihre Bildungsphase noch nicht abgeschlossen haben. Nachdem die Mehrheit der Schulabgänger entweder mit Realschulabschluss (40%) oder Abitur (24%) die Allgemeinbildenden Schulen verlässt<sup>1874</sup>, um eine berufliche Ausbildung zu beginnen, hat sich das Ende der Berufsausbildung in das dritte Lebensjahrzehnt verschoben. Das gilt auch für andere Aspekte des Übergangs in den Status des Erwachsenen. So ist hinsichtlich der Ablösung vom Elternhaus und dem Eintritt in das Erwerbsleben eine Verschiebung über die Altersschwelle von 21 Jahren hinaus zur Regel geworden, wodurch sich die Jugendphase verlängert hat.<sup>1875</sup>

---

<sup>1871</sup> Vgl. RÖSSNER, D., 2000, sowie die Beiträge von TRENCZEK und VIEHMANN im gleichen Band.

<sup>1872</sup> Vgl. auch MILLER, J., 1991.

<sup>1873</sup> Vgl. Böttger, A., 1998, S. 364 f.

<sup>1874</sup> Vgl. STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.), 2000, S. 36.

<sup>1875</sup> "...wichtige Ereignisse beim Übergang von der Jugendlichen- zur Erwachsenenrolle, wie Eintritt in das Berufsleben oder Gründung der eigenen Familie, hängen vom individuellen Lebenslauf ab und fallen heute meist in das dritte Lebensjahrzehnt"; ebenda, S. 8/9.

Daneben hat sich bei entwicklungspsychologischer Betrachtung erwiesen, dass die psychosozialen Übergänge in Lebensbereiche des Erwachsenenendaseins (z. B. Ablösung von der Herkunftsfamilie, Hineinwachsen in Partnerschaften und Berufslaufbahnen) mit ihren Folgewirkungen sowohl für die moralischen Reifeprozesse wie für die Identitätsentwicklung zeitlich entkoppelt sind und je nach Lebenssituation zu unterschiedlichen Zeitpunkten die Entwicklung beeinflussen.<sup>1876</sup> Weniger als früher kann deshalb von einer bestimmten Altersschwelle ausgegangen werden; umso angemessener ist die Prüfung des Entwicklungsstandes im Einzelfall der Heranwachsenden.

Aus der detaillierten Analyse der Jugendkriminalität, die in diesem Periodischen Sicherheitsbericht als Schwerpunktthema vorgelegt wurde, ergibt sich als generelle Einsicht: Nötig ist eine verlässliche, regional einheitliche und prompte Reaktionspraxis jenseits ausufernder Verfolgung von Bagatelldelikten<sup>1877</sup>, die zugleich die Möglichkeiten für eine Konzentration der Strafjustiz auf die schwerwiegenderen Rechtsbrüche eröffnet, die nach einer ernsthaften, integrativ und präventiv wirksamen Reaktion verlangen. Eine Verschärfung des Jugendstrafrechts und der jugendstrafrechtlichen Sanktionspraxis wäre dagegen eher dazu angetan, das Problem zu verschärfen als es zu lösen. Dieser Einsicht entspricht es, dass die Praxis der Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter tatsächlich nicht die Notwendigkeit gesehen hat (vgl. Kapitel 3.3.3.4.3),

- vermehrt Heranwachsende nach allgemeinem Strafrecht zu verurteilen,
- vermehrt zu verurteilen statt das Verfahren einzustellen,
- wieder mehr unbedingte Jugendstrafen zu verhängen,

sondern stattdessen vorzugsweise und vermehrt die Möglichkeiten des JGG zu abgestufter und entwicklungsgemäßer Reaktion unter Nutzung der erzieherischen Möglichkeiten der Diversion und der Bewährungshilfe eingesetzt hat.

Der spezialpräventive Auftrag des Jugendstrafrechts wird, dieser Schluss kann aus den Ergebnissen der Wirkungsforschung gezogen werden, am besten durch eine erweiterte Diversionspraxis und durch den Ausbau von helfenden, stützenden, betreuenden und chancenverbessernden Maßnahmen erfüllt.

Der Blick auf junge Menschen als Täter darf keinesfalls den Blick darauf verstellen, dass junge Menschen noch häufiger Opfer von Straftaten sind. Die höchsten Opferraten, insbesondere im Bereich der Gewaltkriminalität, und die stärksten Anstiege finden sich regelmäßig bei jungen Menschen, namentlich bei männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden. Unter Berücksichtigung auch der familiären Gewalt sind junge Menschen weitaus häufiger Gewaltopfer als Gewalttäter. Nicht so sehr als Täter, sondern vor allem als Opfer verdienen deshalb junge Menschen unsere Aufmerksamkeit und unseren Schutz.

---

<sup>1876</sup> Vgl. etwa MASCHE, J. G., 1999, S. 30-36.

<sup>1877</sup> Vgl. VIEHMANN, H., 2000, S. 232.

## **6 Kriminal- und rechtspolitische Schlussfolgerungen der Bundesregierung**

Mit dem vorliegenden Sicherheitsbericht wird ein neuer Weg amtlicher Berichterstattung über Kriminalität und Strafverfolgung beschritten. Im Vergleich zu allen bisherigen statistischen und sonstigen Beschreibungen der Sicherheitslage bietet er erstmalig eine zusammenfassende Darstellung der verschiedenen Kriminalitätsformen und deren strafrechtlicher Verfolgung und räumt auch der Kriminalprävention den ihr gebührenden Stellenwert ein. Amtliche Statistiken und Erkenntnisse der kriminologischen Forschung, auch Opferbefragungen, dienen hierfür als Grundlage. Durch diese Zusammenführung von Informationen zum Hell- und Dunkelfeld wird eine möglichst umfassende, sowohl täter- als auch opferorientierte Kriminalitätsbeschreibung angestrebt. Die Bestandsaufnahme strafrechtlicher Reaktionen auf Kriminalität stellt eine notwendige Ergänzung des Kriminalitätslagebildes dar. Der Sicherheitsbericht soll zudem deutlich machen, in welchen Bereichen noch Erkenntnislücken bestehen und wie auf deren Beseitigung hingewirkt werden kann. Der Bericht bietet damit einen breiten Ansatz zur Bewertung der Sicherheitslage in Deutschland und die notwendige Basis für die aktuelle und künftige Gestaltung der Kriminal- und Strafrechtspolitik.

Der Sicherheitsbericht gibt der Bundesregierung Gelegenheit, schon eingeleitete oder noch in Planung befindliche Maßnahmen vorzustellen, die bereits erste Antworten auf die angesprochenen Probleme darstellen. Da der Bericht jedoch - bewusst - auch Erkenntnislücken und bisher unerschlossene kriminal-, rechts- und sicherheitspolitische Handlungsfelder offen legt, nimmt die Bundesregierung mit den nachfolgenden Schlussfolgerungen nicht für sich in Anspruch, für jedes angesprochene Problem einen Lösungsvorschlag unterbreiten zu können, der unmittelbar umgesetzt werden kann. Vielmehr obliegt es der künftigen Regierungsarbeit, auf die notwendigen Maßnahmen hinzuwirken und sie an den gewonnenen empirischen Erkenntnissen auszurichten.

Dabei ist sich die Bundesregierung bewusst, dass sie nur im Rahmen ihrer Zuständigkeit Problemlösungsansätze anbieten kann. In zahlreichen Bereichen bedarf es der Unterstützung durch die Länder und Kommunen. Dementsprechend enthält der Sicherheitsbericht eine Reihe von Ansätzen, die nur in enger Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen umgesetzt werden können. Dies unterstreicht einmal mehr, dass nur ein koordiniertes Vorgehen sämtlicher Verantwortungsträger auf Dauer zu Erfolgen im Umgang mit Kriminalität führen kann. Die Bundesregierung möchte mit dem Sicherheitsbericht daher auch Anregungen geben und einen Beitrag für diskussionswürdige Ansätze im Sinne einer dialogorientierten Politik liefern, aus denen wichtige Impulse für konkrete Maßnahmen gezogen werden können.

Die nachfolgenden Schlussfolgerungen skizzieren die in den Feststellungen des Sicherheitsberichts aufgeworfenen Fragen an eine moderne Kriminal- und Sicherheitspolitik und zeigen die nach Auffassung der Bundesregierung richtungsweisenden Lösungsansätze auf. Zunächst werden - deliktsübergreifend - diejenigen Gesichtspunkte herausgearbeitet, die auf Grundlage des Berichts Schwerpunkte für die künftige Arbeit der Bundesregierung bilden (unter 6.1). Hieran schließen sich Ausführungen zu einzelnen im Sicherheitsbericht behandelten Deliktsbereichen an, die nach Ansicht der Bundesregierung besonderen Erörterungsbedarf ergeben (unter 6.2).

### **6.1 Deliktsübergreifende Schwerpunkte der Regierungsarbeit**

#### **6.1.1 Intensivierung und Ausbau von Forschung und Statistik im Bereich der Kriminalitäts- erfassung und -darstellung**

Eine rationale Kriminal- und Strafrechtspolitik bedarf unter anderem einer soliden empirischen Grundlage. Erkenntnisse über Ausmaß, Struktur und Entwicklung der Kriminalität einerseits, über Strafverfolgung, Strafvollstreckung und Strafvollzug andererseits müssen in ausreichendem Umfang vorhanden sein, um kriminal- und strafrechtspolitische Maßnahmen erfolgreich gestalten und in ihren Auswirkungen überprüfen zu können. Unter dieser Prämisse ist es ein wichtiges Anliegen des vorliegenden Sicherheits-

---

berichts, Informationsdefizite kenntlich zu machen, um auf diese Weise Impulse für notwendige Forschung und für Verbesserungen auf dem Gebiet der Statistik zu geben.

Der Sicherheitsbericht macht deutlich, dass es in Deutschland - anders als in anderen Ländern - an kontinuierlich durchgeführten Dunkelfelduntersuchungen mangelt. Solche Untersuchungen, im Englischen als "crime surveys" oder "victim surveys" (Opferbefragungen) bezeichnet, sind ein notwendiges Instrument zur Messung der Kriminalitätsentwicklung in dafür geeigneten Deliktsbereichen. Sie ermöglichen Aussagen zum Anzeigeverhalten der Bevölkerung sowie zu Opfererfahrungen und ergänzen so die amtlichen Kriminalstatistiken. Zudem lassen sich hieraus Erkenntnisse über die Einstellung der Bevölkerung zu verschiedenen Aspekten von Kriminalität und Strafverfolgung gewinnen, so dass letztendlich auch eine Rückkoppelung zwischen Bewertungen der Bevölkerung und kriminalpolitischen Maßnahmen stattfinden kann. Die Bundesregierung möchte daher die bereits aufgenommenen Kontakte zu wissenschaftlichen und kommerziellen Forschungseinrichtungen mit dem Ziel intensivieren, baldmöglichst eine Konzeption für die regelmäßige Durchführung von Dunkelfelduntersuchungen zur Verfügung stellen zu können.

Die Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken sollten im Idealfall sowohl Umfang, Struktur und Entwicklungen der Kriminalität abbilden als auch die Strafverfolgung in ihren einzelnen Verfahrensschnitten (Ermittlungs-, Zwischen- und Hauptverfahren) bis hin zu Strafvollstreckung und Strafvollzug skizzieren. Der Sicherheitsbericht verdeutlicht nicht zum ersten Mal, dass die amtlichen Statistiken in ihrer jetzigen Form Lücken aufweisen. Diese Situation gilt es auf der Grundlage der durch den Sicherheitsbericht gewonnenen Erkenntnisse zu verbessern.

Ein wesentlicher Schritt zu einer verbesserten polizeilichen Kriminalitätserfassung und -darstellung wird durch die Einführung des Informationssystems INPOL-neu vollzogen werden. Alle Straftaten können zukünftig bereits mit der ersten Anzeigenaufnahme bei der Polizei erfasst und für die zeitnahe Bewertung von Kriminalitätsentwicklungen genutzt werden. Damit wird eine frühzeitigere und damit auch wirksamere Reaktion auf entsprechende Entwicklungen möglich. Nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen werden die zugrundeliegenden Daten aktualisiert und anonymisiert in einer zentralen Datenbank beim Bundeskriminalamt gespeichert, die getrennt und unabhängig von den polizeilichen, personenbezogenen Dateien von INPOL-neu betrieben wird. Dieser Datenbestand bietet Raum für vielfältige flexible Sonderauswertungen und führt damit zu einer verbesserten Interpretierbarkeit der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Mit der mit INPOL-neu einhergehenden Neugestaltung der PKS ist unter anderem auch eine Erweiterung der Opfererfassung verbunden. Künftig lassen sich in anonymisierter Form detailliertere Aussagen zu Opfer-Täter-Beziehungen, zur Staatsangehörigkeit und zu besonders gefährdeten Personengruppen treffen. Schließlich wird aufgrund der geänderten Straftatenerfassung eine bessere Vergleichbarkeit mit der Strafverfolgungsstatistik erreicht.

Einige Statistiken der Strafrechtspflege bedürfen, um aktuellen Informationsbedürfnissen Rechnung zu tragen, einer grundlegenden Überarbeitung und Ergänzung. Vor allem müssen die Strafverfolgungsstatistik und die Bewährungshilfestatistik möglichst bald in allen neuen Ländern eingeführt werden, damit sie für Deutschland insgesamt erstellt werden können. Darüber hinaus wird die Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern, die für die Strafrechtspflegestatistiken zuständig sind, klären, wie die Strafverfolgungsstatistik den aktuellen Anforderungen am besten gerecht werden kann. Dabei wird sie den schon früher vorgebrachten Vorschlag, die Strafverfolgungsstatistik und die Bewährungshilfestatistik bundesgesetzlich zu regeln, wieder aufgreifen.

Wie der Sicherheitsbericht zeigt, werden knapp 50% der anklagefähigen staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren mit oder ohne Auflagen eingestellt. Daher haben der Strafverfolgungsstatistik vergleichbare Informationen über staatsanwaltliche Entscheidungen, insbesondere über Beschuldigte, Tatvorwürfe und Art der Abschlussverfügungen erheblich an Bedeutung gewonnen. Aus der Staatsanwaltschaftsstatistik

---

---

und der Strafverfolgungsstatistik können derartige Erkenntnisse bisher nicht gezogen werden. Das Bundesministerium der Justiz erwägt daher, die Daten des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters (ZStV) zukünftig auch für statistische Zwecke nutzbar zu machen und den Ländern eine Öffnung der ZStV für wissenschaftliche Forschungsvorhaben vorzuschlagen.

Rationaler Einsatz strafrechtlicher Reaktionen bedeutet auch, dass deren spezialpräventive Wirksamkeit und ihre sonstigen Folgen einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen werden. Eine derartige Erfolgskontrolle lässt sich mit Hilfe einer periodischen Rückfallstatistik auf der Grundlage von Eintragungen im Bundeszentralregister (BZR) erreichen. Werden die BZR-Daten in der Weise abgesammelt, dass sie zusätzliche Kohortenanalysen erlauben, so lassen sich auf der Basis der hierbei gewonnenen Daten längerfristige Entwicklungen der Kriminalität, der Ablauf krimineller Karrieren einschließlich deren Beginn wie deren Abbruch, aber auch Auswirkungen strafrechtlicher Sanktionierung auf Kriminalitätsverläufe analysieren. Wie im Sicherheitsbericht dargelegt, hat das Bundesministerium der Justiz daher eine Machbarkeitsstudie zur regelmäßigen Durchführung einer Rückfallstatistik in Auftrag gegeben. Anhand der gewonnenen Ergebnisse, die in Kürze vorliegen werden, lässt sich die Realisierbarkeit eines derartigen Vorhabens abschließend bewerten. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, ob noch bestehende Lücken in der statistischen Erfassung der Strafaussetzung zur Bewährung geschlossen werden können.

Auch die bestehenden Strafvollzugsstatistiken bedürfen vor allem insoweit der Verbesserung, als bisher keine zuverlässigen statistischen Angaben über die Anzahl der jährlich ihre Strafe antretenden und jährlich entlassenen Gefangenen (Strafgefangene, Untersuchungsgefangene, in Sicherungsverwahrung befindliche Personen) existieren. Die Bundesregierung appelliert an die Länder, die von ihnen Anfang der neunziger Jahre entwickelte Konzeption für eine verbesserte Strafvollzugsstatistik im Zuge der Automatisierung der Geschäftsstellen umzusetzen.

Von Seiten der Wissenschaft wird vorgeschlagen, mittelfristig eine anonymisierte Datenbank aus Polizei- und Justizdaten aufzubauen, die als Grundlage für eine wissenschaftliche Analyse des Verlaufs krimineller Karrieren und des Strafverfahrens herangezogen werden kann. Sie wäre ein ideales Instrument, um Auswirkungen und Erfolg kriminal- und strafrechtspolitischer Maßnahmen einschätzen zu können. Die Bundesregierung wird im Zuge der von ihr angestrebten Reform der Strafrechtspflegestatistiken auch diese Entwicklungslinie weiter verfolgen.

Mit einer solchen Datenbank könnten auch verlaufsstatistische Analysen durchgeführt werden, d. h. die von der Polizei (oder anderen Strafverfolgungsorganen) erfassten Fälle könnten bis hin zur rechtskräftigen Verurteilung oder sogar bis zum Ende der Vollstreckung statistisch nachverfolgt werden.

### **6.1.2 Stärkung der Opferbelange**

Belange der Opfer müssen stärker berücksichtigt werden. Bewusst werden in diesem Bericht bei der Darstellung der einzelnen Kriminalitätsformen Opferaspekte - soweit möglich und sinnvoll - an erster Stelle behandelt.

Maßnahmen zur weiteren Verbesserung des Opferschutzes und der Opferhilfe können sowohl im Aufgabenbereich der Polizei als auch auf justizieller Ebene ansetzen. Die Bundesregierung begrüßt die Einrichtung von Opferschutzbeauftragten bei der Polizei, wie sie in den Ländern teilweise bereits vorhanden sind. Ebenso begrüßt die Bundesregierung die vielen privaten und staatlichen Initiativen in den Städten und Gemeinden, bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten, die Opfer von Straftaten betreuen.

Gleichzeitig gilt es, die Verletztenrechte im Ermittlungs- und Strafverfahren zu stärken. Im Rahmen einer generellen Reform des Strafverfahrens beabsichtigt das Bundesministerium der Justiz daher, gerade auch im Interesse der Opfer einen zügigeren Abschluss des Strafverfahrens zu ermöglichen. Ergänzend hierzu sollen - neben den bereits in Kraft getretenen Regelungen zur erweiterten Anwendung des Täter-Opfer-

---

---

Ausgleichs - Opferbelange deutlicher als bisher berücksichtigt werden. Bei Vorschlägen zur Reform des Sanktionenrechts ist dieser Gedanke bereits umgesetzt worden. So soll nach dem vom Bundesministerium der Justiz vorgelegten Referentenentwurf künftig bei der Vollstreckung der Geldstrafe den Wiedergutmachungsansprüchen des Opfers Vorrang eingeräumt werden. Zum anderen ist das Gericht verpflichtet, bei Verurteilung zu einer Geldstrafe zu bestimmen, dass ein Zehntel des Betrages an eine gemeinnützige Einrichtung der Opferhilfe zu leisten ist.

Gerade im Bereich der Gewaltdelikte gehören Opfer und Täter oftmals demselben näheren Umfeld an, vielfach sogar derselben Familie. Der Periodische Sicherheitsbericht macht auch deutlich, dass Kinder und Jugendliche - entgegen einer zunehmenden Tendenz der Medienberichterstattung - häufig selbst von Gewalt, gerade im sozialen Nahbereich, betroffen sind und nicht in erster Linie als Straf- bzw. Gewalttäter wahrgenommen werden sollten. In der Familie erlittene Gewalt ist wiederum von erheblicher Bedeutung für die eigene Neigung, in Problem- und Konfliktsituationen gewaltsam zu reagieren. Opferschutz muss daher bereits in den Familien beginnen. Vor allem die schwächeren Familienmitglieder, d. h. in aller Regel Kinder und Frauen, müssen besser davor geschützt werden, Opfer häuslicher Gewalt zu werden.

Um angemessen auf das Problem häuslicher Gewalt reagieren zu können, müssen zunächst dessen Ausmaße und Hintergründe näher beleuchtet werden. Voraussetzung ist hierfür einmal mehr eine verbesserte statistische Erfassung. Da in diesem Bereich die Anzeigebereitschaft erfahrungsgemäß gering ist, muss von einem erheblichen Dunkelfeld ausgegangen werden, das nur durch spezifische Methoden der Opferbefragung erhellt werden kann. Hier besteht demnach noch weiterer Forschungsbedarf. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend plant, im Jahr 2002 eine repräsentative Umfrage zu Gewalt gegen Frauen durchzuführen, bei der sowohl Ausmaß als auch Auslöser, Folgen und Reaktionen erhoben werden sollen.

Ein deutliches Signal zum Schutz der Kinder vor innerfamiliärer Gewalt, aber auch einen Anstoß zu weitergehenden präventiven Maßnahmen erhofft sich die Bundesregierung von dem vor Kurzem in Kraft getretenen "Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung". Das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung ist nunmehr im Bürgerlichen Gesetzbuch verankert; körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen werden fortan für unzulässig erklärt. Die Bundesregierung ist sich hierbei darüber im Klaren, dass Gesetzesänderungen allein nicht ausreichen. Sie wird daher zusätzlich mit einer aktiven Öffentlichkeitsarbeit Eltern darüber aufklären, welche schädlichen Auswirkungen Gewaltanwendungen gegenüber Kindern haben. Die Vermittlung konkreter Hilfs- und Beratungsangebote an von elterlicher Gewalt Betroffene kann jedoch nur durch örtliche Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und von Beratungsstellen der Opferhilfe und des Opferschutzes geleistet werden.

Auch gegenüber Frauen verübte Gewalt spielt sich häufig im häuslichen Bereich ab. Die Bundesregierung hat daher im Dezember 1999 einen Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen beschlossen und hat es sich hierbei zum Ziel gesetzt, mit einem Bündel von Maßnahmen der Gewalt gegen Frauen entgegen zu wirken. Zur Steuerung der Umsetzung dieses Aktionsplans wurde im Frühjahr 2000 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eingesetzt.

Um den Rechtsschutz bei häuslicher Gewalt zu verbessern, hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gewaltschutzgesetzes beschlossen, mit dem verdeutlicht wird, dass auch Gewalt im sozialen Nahbereich für die Täter einschneidende Konsequenzen haben kann. Das Gesetz wird die Zivilgerichte ermächtigen, bei drohenden bzw. bereits eingetretenen Körper-, Gesundheits- und Freiheitsverletzungen auf Antrag des Opfers Schutzanordnungen zu treffen, um weitere Verletzungen zu verhindern. Danach können die Zivilgerichte dem Täter beispielsweise untersagen, bestimmte Orte aufzusuchen, an denen sich das Opfer

---

---

regelmäßig aufhalten muss. Sie können auch Kontakt- und Hausverbote gegen gewalttätige Personen erlassen. Die Schutzanordnungen sollen mit Strafe bewehrt werden und sich nicht nur auf Taten im häuslichen Bereich, sondern auch auf solche außerhalb einer häuslichen Lebensgemeinschaft erstrecken. Damit können beispielsweise auch Fälle des Psychoterrors durch ständiges Auflauern ("Stalking") erfasst werden.

Ergänzend muss überprüft werden, wie die Polizei zum Schutz der Frauen bei häuslicher Gewalt wirksam eingreifen kann. In diesem Zusammenhang ist vor allem an den nach Polizeirecht der Länder möglichen Platzverweis zu denken. Die Klärung der Frage, wie polizeirechtliche und polizeiliche Schutzmaßnahmen den zivilrechtlichen Rechtsschutz unterstützen und begleiten können, ist Gegenstand eines Berichts einer Arbeitsgruppe mit Vertretern der Innen- und Justizseite der Länder und des Bundes, der der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) vorgelegt und von ihr zur Kenntnis genommen wurde. Bereits bestehende Modellversuche in einzelnen Ländern sowie auf dieser Grundlage gewonnene Erfahrungen verfolgt die Bundesregierung mit Interesse.

### **6.1.3 Stärkung kriminalpräventiver Ansätze**

In der Kriminologie hat sich seit langem die Erkenntnis durchgesetzt, dass durch Repression allein Kriminalität nicht erfolgreich bekämpft bzw. reduziert werden kann. Für den Schutz der Bevölkerung vor Kriminalität spielt eine wirksame Kriminalprävention eine herausragende Rolle. Präventive Maßnahmen können frühzeitig und auf breiter Basis - auf Seiten der Täter, der Opfer und auch der Tatsituationen - ansetzen. Maßnahmen der Primärprävention wirken bereits auf die Stärkung des Rechts- und Wertebewusstseins und die Beseitigung von Sozialisationsdefiziten hin; sekundärpräventive Initiativen wenden sich an potentielle Täter, indem sie Gelegenheiten zu einer Tatbegehung reduzieren, die Tatausführung erschweren und das Entdeckungsrisiko erhöhen. Unter Gesichtspunkten der tertiären Prävention sollen strafrechtliche Sanktionen so ausgestaltet werden, dass sie ein künftiges straffreies Leben des Verurteilten fördern. Die Bundesregierung räumt dementsprechend der Verstärkung der Kriminalprävention in sämtlichen Deliktsbereichen einen hohen Stellenwert ein.

Da Kriminalität stets in Entstehung und Wirkung örtliche Bezüge aufweist, haben kriminalpräventive Projekte auf kommunaler Ebene eine ganz entscheidende Bedeutung. Ohne Koordination, Vernetzung und Informationsaustausch bleibt die Wirkung jedoch häufig eher begrenzt. Eine effiziente Kriminalprävention erfordert einen auf breiter Basis angelegten gesamtgesellschaftlichen Ansatz sowie eine dem föderalen Aufbau Deutschlands entsprechende Organisation, die eine Kräftebündelung auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene ermöglicht. Zahlreiche sehr wertvolle kriminalpräventive Projekte mit ressortübergreifendem Ansatz sind zwischenzeitlich in den Ländern und Kommunen auf den Weg gebracht worden; diese gilt es nun weiter zu vernetzen. Dementsprechend haben der Bundesminister des Innern und die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) im Herbst vergangenen Jahres die Einrichtung des Deutschen Forums für Kriminalprävention (DFK) beschlossen.

Das DFK wird künftig eine Schlüsselrolle im Bereich der Prävention wahrnehmen und die Spitzen staatlicher wie nichtstaatlicher Stellen aus Wissenschaft und Wirtschaft, Kirchen und Wohlfahrtsverbänden, Medien sowie sonstiger fachkundiger Institutionen zusammenführen. Das Forum soll auf breiter gesellschaftlicher Basis die vielfältigen präventiven Initiativen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene vernetzen und durch enge Kooperation verstärken. Daneben gilt es zuständigkeitsübergreifende Strategien zur Kriminalitätsverhütung zu entwickeln und deren Umsetzung zu fördern. Das DFK soll zu der zentralen Informations- und Servicestelle der Kriminalprävention werden, aber selbst auch Initiator konkreter Präventionsprojekte sein. Zu den zentralen Aufgaben des Forums wird ferner die Präventionsforschung einschließlich der Evaluierung von Präventionsmaßnahmen gehören.

---

---

Wie die vorstehenden Kapitel des Sicherheitsberichts gezeigt haben, sind die Entstehungsursachen für Kriminalität ebenso vielschichtig wie ihre Erscheinungsformen. Entsprechend müssen präventive Ansätze in den einzelnen Deliktsbereichen diesen unterschiedlichen Bedingungen Rechnung tragen. Die sich unter 6.2 anschließenden Ausführungen zur Kinder- und Jugenddelinquenz, zum Rechtsextremismus, zur Kriminalität von Zuwanderern und zur Drogendelinquenz werden deutlich machen, dass die Bundesregierung sozial-, familien-, jugend-, gesundheits- und bildungspolitischen Ansätzen auch und gerade im Umgang mit Kriminalität den Vorzug gibt - auch auf die Gefahr hin, nicht sofort sichtbare Erfolge erzielen zu können. Das gilt insbesondere für den Bereich der Gewaltkriminalität in seinen vielfältigen, sich teilweise überschneidenden Ausprägungen (Raub- und qualifizierte Körperverletzungsdelikte, Gewalt von Jugendlichen, rechtsextremistische Gewalt, Gewalt im sozialen Nahraum vor allem gegen Frauen, Kinder und ältere Menschen). Hier wie dort vertritt die Bundesregierung den Standpunkt, dass eine längerfristige Besserung der Sicherheitslage nur dann eintreten kann, wenn gesellschaftliche Bedingungen geschaffen werden, die dem Einzelnen Perspektiven eröffnen und das Rechts- und Wertebewusstsein der Allgemeinheit stärken.

Darüber hinaus lässt sich einzelnen Erscheinungsformen der Kriminalität wirksam mit Mitteln der sekundären Prävention begegnen, die einer Tatbegehung durch grundsätzlich tatgeneigte Personen vorbeugen sollen.

Dies gilt in erster Linie für die Eigentumskriminalität. Die seit Jahren zu verzeichnende rückläufige Tendenz, insbesondere beim Diebstahl von Kraftfahrzeugen und beim Wohnungseinbruch, ist - wie das Beispiel der Wegfahrsperre belegt - vor allem auf technische Präventionsmaßnahmen und -programme zurückzuführen, die zu verbesserten Sicherungseinrichtungen und zu einer Verringerung der Tatgelegenheiten geführt haben. Die Bundesregierung unterstützt daher Initiativen, die auf eine weitere Reduzierung des Straftatenaufkommens durch technische Prävention gerichtet sind. Im Bereich des Kraftfahrzeugdiebstahls betrifft dies beispielsweise die Einführung von Fahrzeugstillsetzungssystemen oder von europaweit einheitlichen, fälschungssicheren Fahrzeugpapieren. Auch Wohnungseinbrüchen kann nach gegenwärtigen Erkenntnissen durch weitere technische Sicherungsmaßnahmen, etwa durch Entwicklung eines bundesweiten Standards für den technischen Grundschutz von Wohnobjekten besser vorgebeugt werden. Vertreter der Bau- und Wohnungswirtschaft, Kreditwirtschaft, von Verbänden und Behörden verständigten sich auf einem vom Bundesministerium des Innern im Oktober 2000 durchgeführten Fachforum "Sicheres Wohnen" auf diese präventiven Ansätze. Zu guter Letzt gilt gerade im Bereich des Ladendiebstahls das altbekannte Sprichwort "Gelegenheit macht Diebe": Die offensive Präsentation begehrter Konsumgüter und die unübersichtliche Gestaltung von Verkaufsflächen bieten dort Anreize zur Tatbegehung. Räumlich-gestalterische Maßnahmen, eine verantwortungsvollere Anordnung des Warensortiments und elektronische Warensicherungssysteme vermögen hier die Gelegenheiten und Impulse zur Tatbegehung deutlich zu schmälern.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist auch dem zu verzeichnenden starken Anstieg der Vermögenskriminalität, vor allem im Bereich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, insbesondere mit einer Fortschreibung technischer Sicherheitsstandards zu begegnen. Die notwendigen Präventionsmaßnahmen können jedoch nur gemeinsam durch Banken, Kartenorganisationen, Handel sowie Politik und Polizei umgesetzt werden. Dementsprechend hat das Bundesministerium des Innern im September 2000 auf einem Fachforum "Sicherheit des Zahlungsverkehrs" mit Vertretern von Kreditwirtschaft, Verbänden, Industrie und Behörden über geeignete Vorhaben beraten. Hierbei konnte Übereinkunft darüber erzielt werden, dass die Umstellung der Zahlungskarten von Magnetstreifen- auf Chipkartenbasis aufgrund der hiermit verbundenen Erweiterung von Identifizierungsmöglichkeiten einen deutlichen Zugewinn an Sicherheit mit sich brächte und daher möglichst zügig durchgeführt werden muss. Die rasche Einführung von geeigneten Kryptisierungsverfahren und sicheren digitalen Signaturen wurde darüber hinaus als geeignet angesehen,

---



---

unbefugten Einwirkungen auf die elektronische Datenübertragung bei Internet-Transaktionen vorzubeugen. Das Bundesministerium des Innern prüft derzeit in Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die rechtliche und tatsächliche Realisierbarkeit der in das Fachforum eingebrachten Anregungen.

Auch im Bereich der Gewaltkriminalität liegt ein möglicher, wenn auch nicht erschöpfender Ansatzpunkt in der Minderung von Tatgelegenheiten und von Anreizen zur Tatbegehung. Hierbei kann auch der Zugang zu Tatmitteln, etwa zu Waffen, eine wichtige Rolle spielen. Daher sieht die Bundesregierung in der Präzisierung, Verschärfung und Ergänzung waffenrechtlicher Bestimmungen, die im Zuge der aktuellen Novellierung des Waffenrechts angestrebt wird, ein wichtiges Mittel der Gewaltprävention. Eine Person soll zukünftig auch dann in der Regel die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des Waffengesetzes nicht besitzen, wenn sie Mitglied in einem verbotenen Verein oder in einer vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig erklärten Partei war und die Mitgliedschaft nicht mehr als zehn Jahre zurückliegt. Zum anderen ist vorgesehen, die Liste verbotener Waffen auf Faust- und Butterflymesser sowie Wurfsterne auszudehnen, die sich - Beobachtungen der Strafverfolgungsbehörden zufolge - zwischenzeitlich im kriminellen und gewaltbereiten Milieu etabliert haben. Das Führen von Schreckschuss- und ähnlichen Waffen in der Öffentlichkeit, die in über fünfzig Prozent der mit Schusswaffen begangenen Straftaten zum Einsatz kommen, soll künftig einer Erlaubnispflicht ("kleiner Waffenschein") unterliegen.

Im Bereich der Gewalt im häuslichen Bereich gibt es neue Interventionsstrategien, die sowohl generalpräventive als auch spezialpräventive Ziele verfolgen: Durch eine konsequente staatliche Reaktion auf solche Gewalttaten im straf- wie auch im zivilrechtlichen Bereich sollen der Täter in die Verantwortung genommen und die Opfer wirksamer geschützt werden. Durch Auflagen und Weisungen, an speziellen Täterprogrammen teilzunehmen, soll zusätzlich versucht werden, langfristig das Verhalten des Täters zu verändern. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fördert solche Interventionsprojekte auf Landesebene und lässt ihre Arbeitsweise und Wirkungen wissenschaftlich untersuchen.

Der Prävention dient auch das vom Bundesministerium des Innern als Reaktion auf die tödlichen Vorkommnisse im Sommer 2000 in kürzester Zeit erarbeitete Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde. Es sieht ein Einfuhrverbot für bestimmte Rassen gefährlicher Hunde sowie strafrechtliche Regelungen vor. Darüber hinaus erweitert es die Möglichkeiten zum Erlass eines Zuchtverbots.

Im Bereich der Korruptionsdelikte gewinnt - neben der primären Prävention, d. h. der Stärkung des Bewusstseins der Beschäftigten im öffentlichen Dienst für dessen Integrität - die so genannte organisatorische Prävention an Bedeutung. Da Gesellschaft und Staat auf die Integrität des öffentlichen Dienstes angewiesen sind, gilt es, mit Hilfe organisations- und situationsbezogener Maßnahmen korruptionsgefährdete Organisationsstrukturen von vornherein zu vermeiden bzw. diesen entgegen zu wirken. Dies ist durch die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung seit 1998 verbindlich festgeschrieben. Zu den in der Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen gehören unter anderem das Feststellen korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete, die Einhaltung des Mehr-Augen-Prinzips, die Personalrotation, die grundsätzliche Trennung von Planung, Vergabe und Abrechnung sowie der Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung. Rückmeldungen aus der Bundesverwaltung zeigen, dass die Richtlinie das Bewusstsein für die Korruptionsproblematik gestärkt und vielfältige Maßnahmen angeregt hat. Nunmehr sind die auf ihrer Grundlage bereits getroffenen Vorkehrungen gegen Korruption auf Basis der bereits vorliegenden Erfahrungen weiter fortzuentwickeln.

Bedeutsam ist auch der Bereich der tertiären, auf Rückfallvermeidung gerichteten Prävention. Angemessene staatliche Reaktionen auf begangene Straftaten haben wichtige kriminalpräventive Effekte. Die unter 6.1.5 nachfolgenden Ausführungen zum Sanktionensystem zeigen dies auf.

---

#### 6.1.4 Stärkung des Sicherheitsempfindens

Die Sicherheitslage in Deutschland kann und darf nicht nur anhand der objektiven Sicherheitslage, wie sie durch die amtlichen Statistiken beschrieben wird, gemessen werden. Eine sachgerechte Sicherheitspolitik muss auch die von der Bevölkerung wahrgenommenen und empfundenen Bedrohungen durch Kriminalität stärker berücksichtigen. Studien haben ergeben, dass bis Mitte der neunziger Jahre die Kriminalitätsfurcht - insbesondere in Ostdeutschland - erheblich angestiegen ist, seither aber wieder deutlich abgenommen hat. Die im Sicherheitsbericht vorgenommene vergleichende Betrachtung von kriminalstatistischen Befunden und der Furcht vor einer Opferwerdung zeigt, dass die objektive Kriminalitätslage und deren subjektive Wahrnehmung bisweilen erheblich auseinander klaffen. Obwohl der tatsächliche Anteil von Gewaltdelikten an der Gesamtkriminalität nur drei Prozent beträgt und, wie der Sicherheitsbericht an mehreren Stellen deutlich macht, sich zum Großteil innerhalb der Bevölkerungsgruppe der männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden ereignet, ist beispielsweise auch in weniger gefährdeten Bevölkerungskreisen die Angst davor, Opfer eines Gewaltdelikt zu werden, weit verbreitet.

Die Bundesregierung nimmt die Kriminalitätsängste der Bürgerinnen und Bürger ernst. Sie sieht es als eine wesentliche kriminalpolitische Aufgabe an, das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu erhöhen, da dessen Beeinträchtigung weitreichende gesellschaftliche Folgen hat. Wer aus Angst nicht mehr auf die Straße geht, bestimmte Orte meidet oder abends auf den Besuch von Theater, Konzert, Kino oder Gaststätten verzichtet, büßt ein Stück Lebensqualität ein.

Eine realistische Darstellung der Kriminalität und der von ihr ausgehenden Gefahren ist daher wichtig. Auch der vorliegende Sicherheitsbericht leistet hierzu einen Beitrag, zumal es durch die differenzierte Darstellung von Kriminalitätsformen und ihrer Entwicklung möglich ist, wirkliche und scheinbare Bedrohungen zu unterscheiden, Risiken realistischer einzuschätzen und damit beängstigenden Dramatisierungen entgegen zu wirken.

Kriminalitätsfurcht weist - ebenso wie die vielfältigen Entstehungszusammenhänge von Kriminalität - häufig lokale Bezüge auf und muss daher vor allem auch Ziel kommunaler Präventionsaktivitäten sein. Die Bundesregierung wird sich ihrerseits im Rahmen ihrer Möglichkeiten an Maßnahmen beteiligen, die zu einer Verbesserung der objektiven Sicherheitslage und des Sicherheitsempfindens in den Städten und Gemeinden führen können. Einen Beitrag hierzu leisten beispielsweise die Sicherheitskooperationsvereinbarungen, die zwischen dem Bundesministerium des Innern und verschiedenen Ländern mit dem Ziel abgeschlossen wurden, die Zusammenarbeit ihrer Polizeien zu verbessern. Die Präsenz der Sicherheitskräfte an örtlichen Kriminalitätsbrennpunkten als wesentlicher Aspekt dieser intensivierten Zusammenarbeit soll dazu beitragen, die Bevölkerung in ihrem Vertrauen in die Sicherheit des öffentlichen Raums zu bestärken. Es ist beabsichtigt, die Zusammenarbeit an Kriminalitätsbrennpunkten auch in Zukunft im Rahmen der Sicherheitskooperationen fortzuführen und im Bedarfsfalle im Benehmen mit den Ländern durch Kräfte des Bundesgrenzschutzes zu verstärken.

In der Vergangenheit gab es Forderungen nach einem verstärkten Einsatz von Videoüberwachungsmaßnahmen. Nach Auffassung der Bundesregierung kann im Einzelfall der auf Basis gesetzlicher Grundlagen durchgeführte offene Einsatz von Videoüberwachungsmaßnahmen an Kriminalitätsbrennpunkten im öffentlichen Raum ein geeignetes Mittel zur Vorbeugung und Aufklärung von Straftaten oder auch zur Verstärkung des Sicherheitsgefühls der Bürgerinnen und Bürger sein. Soweit der Bund zuständig ist, hat er für den Bundesgrenzschutz eine spezialgesetzliche Regelung für die Bildaufzeichnung geschaffen. Für den Bereich des allgemeinen Datenschutzrechts enthält das Änderungsgesetz zum Bundesdatenschutzgesetz vom 18. Mai 2001 erstmals eine verbindliche Reglementierung der Videoüberwachung. Sie gilt für private Stellen und Bundesbehörden.

---

Nach Auffassung der Bundesregierung kann auch der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie gemeinsam mit dem Bundesministerium des Innern vorbereitete Gesetzentwurf zur Änderung des Bewacherrechts zu einer Stärkung des Sicherheitsempfindens in der Bevölkerung beitragen. Das private Sicherheitsgewerbe leistet einen wichtigen Beitrag zur Wahrung der Inneren Sicherheit, indem es Wach- und Sicherheitsaufgaben erfüllt, die keine hoheitlichen Befugnisse erfordern. Der Gesetzentwurf wird den rechtlichen Rahmen für die Tätigkeit der Angehörigen privater Sicherheitsdienste präzisieren und im Interesse der Bürgerinnen und Bürger eine bessere Qualifikation und Zuverlässigkeit der Mitarbeiter sicherstellen.

Kriminalitätslage und Sicherheitsgefühl der Bevölkerung können auch durch Maßnahmen im Wohnumfeld positiv beeinflusst werden. Daher sollte die Kriminalprävention bei der Stadtentwicklung stärkere Berücksichtigung finden. Einen Beitrag hierzu leistet das Bund-Länder-Programm "Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - die soziale Stadt", in dem sich der Bund gemeinsam mit den Ländern und Kommunen engagiert. Darüber hinaus wäre es aus Sicht der Bundesregierung zu begrüßen, wenn kriminalpräventive Aspekte stärker in die Ausbildung der Städteplaner, Architekten und Bauingenieure einfließen würden. Mit einem entsprechenden Vorschlag ist das Bundesministerium des Innern bereits an den Vorsitzenden der gemeinsamen Kommission für die Koordinierung von Studium und Prüfung herangetreten.

#### **6.1.5 Angemessene Erweiterung und differenzierte Anwendung des geltenden Sanktionensystems**

Die Bundesregierung wird trotz ihrer Konzentration auf primär- und sekundärpräventive Ansätze auch in ihren Anstrengungen im Bereich der Strafverfolgung nicht nachlassen. Sie begreift Prävention und Strafverfolgung als einander ergänzende Handlungskonzepte, zumal strafrechtlichen Reaktionen auch die Funktion zukommt, einem erneuten Abgleiten des Verurteilten in die Straffälligkeit vorzubeugen. Damit erfüllen Sanktionen nicht zuletzt auch kriminalpräventive Aufgaben.

Zu einer effektiven Verbrechensbekämpfung gehören hiernach zum einen schnelle und angemessene Reaktionen, die verdeutlichen, dass die Rechtsgemeinschaft Gesetzesverstöße nicht duldet. Zum anderen unterstreicht der Sicherheitsbericht, dass eine reine Verschärfung von Sanktionen dem gegenwärtigen Erkenntnisstand zufolge im Allgemeinen weder in general- noch in spezialpräventiver Hinsicht erfolgversprechend ist. Es geht daher in erster Linie darum, das derzeitige Sanktionensystem mit dem Ziel zu erweitern, dem Täter die Folgen seines Tuns möglichst spürbar vor Augen zu führen, jedoch solche Reaktionen tunlichst zu vermeiden, die zu einer Störung oder Auflösung der sozialen Bezüge des Täters führen. Der jetzt vom Bundesministerium der Justiz vorgelegte Referentenentwurf zur Reform des Sanktionenrechts sieht daher eine Verbesserung der ambulanten - nicht freiheitsentziehenden - Sanktionsmöglichkeiten für Straftaten im Bereich kleinerer und mittlerer Kriminalität vor und dient dabei insbesondere der Vermeidung von kurzen Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen. Auf diese Weise sollen die unerwünschten entsozialisierenden Nebenwirkungen von Freiheitsstrafen vermieden oder abgeschwächt und der Strafvollzug entlastet werden.

Durch die im Entwurf vorgesehene Förderung der gemeinnützigen Arbeit soll die Möglichkeit erweitert werden, den Verurteilten eine Einbuße an Freizeit und freier Verfügbarkeit der Arbeitskraft erfahren zu lassen und ihm gleichzeitig eine Wiedergutmachung durch die Übernahme sozialer Verantwortung abzuverlangen. Darüber hinaus ist unter anderem die Erweiterung des Fahrverbots durch Aufwertung zur Hauptstrafe bei Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs stehen sowie die Ausdehnung seiner zeitlichen Dauer geplant. Angesichts der gestiegenen Bedeutung von Mobilität stellt die Verhängung eines Fahrverbots ein empfindliches Übel für die hiervon Betroffenen dar, da die freie Gestaltung des Arbeits- und Privatlebens hierdurch deutliche Einschränkungen erfährt. Des weiteren sieht

---

---

der Referentenentwurf eine Erweiterung der Verwarnung mit Strafvorbehalt und der Möglichkeit einer Halbstrafenaussetzung vor. Eine günstigere Gestaltung des Umrechnungsmaßstabes Geldstrafe zu Ersatzfreiheitsstrafe soll die Dauer einer Ersatzfreiheitsstrafe auch im Sinne der Strafgerechtigkeit verkürzen.

Im Übrigen bietet auch das bereits bestehende gesetzliche Instrumentarium mit dem in § 46a Strafgesetzbuch vorgesehenen Täter-Opfer-Ausgleich einen wertvollen Ansatz, um den einzelnen Straftäter zum Nachdenken über Hintergründe und Folgen seiner Tat anzuhalten und damit zugleich seine Resozialisierung zu fördern. Das Potential zur Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs ist in der Vergangenheit noch nicht in ausreichendem Maße ausgeschöpft worden, nicht zuletzt, weil es an entsprechenden verfahrensrechtlichen Regelungen mangelte. Nach dem Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs, das Ende 1999 in Kraft getreten ist, sollen Staatsanwaltschaften und Gerichte nunmehr in jedem Stadium des Verfahrens prüfen, ob ein Täter-Opfer-Ausgleich in Betracht kommt. Außerdem wurde der Täter-Opfer-Ausgleich in den Katalog der Auflagen und Weisungen aufgenommen, deren Erteilung es der Staatsanwaltschaft respektive dem Gericht ermöglicht, das Verfahren vorläufig einzustellen und damit von einer formellen Anklage oder einer Verurteilung abzusehen. Für Anwälte wurde der Täter-Opfer-Ausgleich gebührenrechtlich attraktiver gemacht.

#### **6.1.6 Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung und Kriminalprävention**

Die zunehmende Mobilität überregional agierender Straftäter gerade im Bereich der Organisierten Kriminalität - insbesondere des Drogenhandels, der Geldwäsche, der Wirtschaftskriminalität, des Menschenhandels und der Schleusungskriminalität - erfordert immer stärker eine grenzüberschreitende Verbrechensbekämpfung und eine effektive internationale Zusammenarbeit.

Basis für diese Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden innerhalb der Europäischen Union bildet der Amsterdamer Vertrag. Er sieht die Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts durch eine engere Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden unter Einbindung von EUROPOL, eine engere Zusammenarbeit der Justizbehörden sowie eine Annäherung der Strafvorschriften vor.

Zentrale Aufgabe zur Erreichung dieser Ziele ist aus Sicht der Bundesregierung die Umsetzung der EU-Rechtsinstrumente in diesem Bereich und die Beteiligung an entsprechenden EU-Programmen. Eine wichtige Rolle spielt ferner die bilaterale Zusammenarbeit, die unter anderem durch Verträge über polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten gefördert wird und mit der eine zusätzliche Kooperationsebene - im Polizeibereich namentlich für die Zusammenarbeit in grenznahen Räumen - etabliert wird. Von Bedeutung sind schließlich auch bilaterale Kooperationen mit den benachbarten Beitrittskandidaten sowie Unterstützungsmaßnahmen für osteuropäische Polizei- und Justizbehörden. Ziel ist es, die mittel- und osteuropäischen Staaten, in erster Linie die EU-Beitrittskandidaten, an das Sicherheitsniveau der EU-Staaten heranzuführen und die dortigen Sicherheitsbehörden durch die Unterstützung beim Aufbau rechtsstaatlicher und demokratischer Mittel und Strukturen in die Lage zu versetzen, der grenzüberschreitenden Kriminalität bereits im Ansatz oder beim Transit begegnen zu können. Die hierfür in der Vergangenheit und auch zukünftig durch Deutschland eingesetzten Ausbildungs- und Ausbildungshilfen werden zu einem höheren Sicherheitsstandard in den östlichen Nachbarländern und damit letztlich auch zu einem Sicherheitszuwachs in Deutschland beitragen. Im Verhältnis zur Schweiz hat die Bundesregierung durch den Abschluss des deutsch-schweizerischen Vertrages über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit von 1999 einen Ausgleich für die fehlende Geltung des EU-Acquis geschaffen. Das vom Vertrag ermöglichte Niveau der Zusammenarbeit geht an einigen Stellen sogar über das durch EU-Recht vorgesehene Niveau hinaus. Einzelne Elemente des Vertrages bieten sich daher für eine Übernahme in zukünftige Neuregelungen auf europäischer und bilateraler Ebene an.

---

---

Einer der wichtigsten Schritte zur internationalen polizeilichen Zusammenarbeit in Europa ist EUROPOL, das als Zentralstelle für den polizeilichen Informationsaustausch und für die Verbrechenanalyse konzipiert wurde. Wichtige Deliktsfelder sind bereits vom Mandat von EUROPOL umfasst, wie der illegale Handel mit Drogen oder radioaktiven Substanzen, Schleuserkriminalität, Menschenhandel, Terrorismus, Kfz- und Falschgeldkriminalität sowie Geldwäsche.

Auf der Basis der Schlussfolgerungen des Europäischen Rats von Tampere im Oktober 1999 wurde die Rolle von EUROPOL weiter verstärkt. So soll EUROPOL ermächtigt werden, die Mitgliedstaaten um die Einleitung, Durchführung oder Koordinierung von Ermittlungen zu ersuchen und gemeinsame Ermittlungsteams der Mitgliedsstaaten mit eigenen Bediensteten zu unterstützen.

Auch die Europäische Polizeiakademie, die als ein Netzwerk der nationalen polizeilichen Ausbildungseinheiten gegründet wurde, soll dazu beitragen, die Polizeibeamtinnen und -beamten mit den Kooperationsinstrumenten der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit vertraut zu machen.

Der Europäische Rat hat in Tampere ferner beschlossen, zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität eine gemeinsame Stelle EUROJUST einzurichten. EUROJUST soll die Aufgabe haben, eine sachgerechte Koordinierung der nationalen Staatsanwaltschaften zu erleichtern, die strafrechtlichen Ermittlungen, vor allem in Fällen mit Bezügen zur Organisierten Kriminalität, insbesondere auf der Grundlage von EUROPOL-Analysen zu unterstützen sowie mit dem Europäischen Justiziellen Netz eng zusammenzuarbeiten. Das notwendige Rechtsinstrumentarium soll bis zum Ende des Jahres 2001 verabschiedet werden. Im Vorgriff darauf hat der Europäische Rat bereits jetzt die Errichtung einer vorläufigen Stelle zur justiziellen Zusammenarbeit beschlossen, die ihre Arbeit im März 2001 aufgenommen hat.

Mit dem weitgehenden Wegfall der Personenkontrollen innerhalb der EU wurde die Freizügigkeit für die Unionsbürger erheblich erweitert. Damit einher geht aber auch das Risiko, dass Straftäter die Möglichkeit des kontrollfreien Passierens der EU-Binnengrenze für ihre Zwecke nutzen. Das Schengener Informationssystem (SIS) ist Kernstück der Ausgleichsmaßnahmen, die mit dem Wegfall der Binnengrenzkontrollen zwischen den an der Schengener Kooperation teilnehmenden Staaten notwendig geworden sind. Dank dieses Fahndungsmittels ist es gelungen, die bei Wegfall der Grenzkontrollen zunächst befürchteten Sicherheitsdefizite zu minimieren und darüber hinaus sogar einen Sicherheitszugewinn zu erzielen. Derzeit findet die Beratung einer Reihe von Vorschlägen in den zuständigen EU-Gremien statt, die sich mit der Frage der Weiterentwicklung des Schengener Informationssystems zum SIS der zweiten Generation (SIS II) befassen. Dabei wird sowohl die technische als auch die polizeifachliche und die datenschutzrechtliche Seite beraten, mit deren Hilfe das SIS den wachsenden Anforderungen an die Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und der illegalen Zuwanderung angepasst werden soll. Ebenso werden Aspekte der Zugriffsberechtigung zum SIS beraten. Das SIS II ist auch wegen der vorgesehenen Anbindung der mittel- und osteuropäischen Staaten nach ihrem Beitritt zur EU von herausragender Bedeutung. Deutschland hat bereits eine Reihe von Vorschlägen in die Diskussion eingebracht.

Auch die Kriminalprävention rückt zunehmend in das Bewusstsein der internationalen Zusammenarbeit. Deutschland unterstützt nachhaltig die Initiativen zur Umsetzung der im Oktober 1999 vom Europäischen Rat in Tampere beschlossenen Maßnahmen zur Stärkung der Kriminalprävention auf europäischer Ebene. Dies geschieht jedoch vor dem Hintergrund nationaler Präventionsprogramme, da effektive Kriminalprävention notwendig die Einbindung aller gesellschaftlichen Kräfte vor Ort voraussetzt. Für die Stärkung der Kriminalprävention auf Ebene der EU hat der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten eine große Bedeutung. Dieser soll durch das Europäische Netzwerk zur Verbrechenvermeidung intensiviert werden, dessen Einrichtung der Rat der Justiz- und Innenminister der EU am 28. Mai 2001 beschlossen hat und das in der zweiten Jahreshälfte seine Arbeit aufnimmt. Das Europäische Netzwerk zur Verbrechenvermeidung, das dem Informations- und Erfahrungsaustausch sowie der Herstellung von

---

---

Kontakten zwischen den mit Prävention befassten Stellen und Organisationen der EU-Staaten, der Kommission und den zuständigen Ratsgremien dienen soll, soll künftig das grundlegende Instrument einer europäischen Politik der Kriminalprävention sein.

## **6.2 Erkannter Handlungsbedarf und Lösungsansätze in einzelnen Deliktsbereichen**

Schwerpunkte für die künftige Regierungsarbeit und weitergehende Handlungsansätze zur Verbesserung der Sicherheitslage sieht die Bundesregierung insbesondere in folgenden Einzelbereichen:

### **6.2.1 Kinder- und Jugenddelinquenz**

Nach der Polizeilichen Kriminalstatistik ergibt sich seit Ende der achtziger Jahre ein deutlicher Anstieg der registrierten Taten von Kindern und Jugendlichen. Erst seit 1999 kann ein leichter Rückgang verzeichnet werden. Die Bundesregierung hat sich daher dafür entschieden, die Entwicklung und die Ursachen der Delinquenz junger Menschen unter besonderer Berücksichtigung der Gewaltkriminalität zum Schwerpunktthema dieses ersten Sicherheitsberichts zu machen und dabei nicht nur die Täter-, sondern auch die Opferseite zu beleuchten. Dies erscheint um so wichtiger als junge Menschen - entgegen dem verbreiteten Eindruck in der Öffentlichkeit - weit häufiger Opfer als Täter sind und als potentielle Opfer gerade schwerwiegender Gewaltdelikte der besonderen Aufmerksamkeit und des Schutzes durch die Gesellschaft bedürfen.

Der Bericht macht zugleich deutlich, dass die Delinquenz von Kindern und Jugendlichen zu einem großen Teil ein alterstypisches Phänomen ist, das sich im Zuge des Erwachsenwerdens und der sozialen Reifung meistens von selbst verliert. Problematisch wird die strafrechtliche Auffälligkeit von Kindern und Jugendlichen vor allem dann, wenn sie sich mehrfach wiederholt oder sich sogar in einer kriminellen Karriere verfestigt. Anlass zur Sorge geben aus Sicht der Bundesregierung auch weniger die absoluten Zahlen mit ihren Steigerungsraten als vielmehr einzelne Entwicklungen, insbesondere im Bereich der Gewaltkriminalität. Nicht übersehen werden darf, dass sich die im Wesentlichen von Körperverletzungs- und Raubdelikten geprägte Gewaltdelinquenz junger Menschen vielfach gegen die eigenen Altersgenossen richtet, so dass sowohl Täter als auch Opfer häufig in einer einzelnen Bevölkerungsgruppe - die der männlichen Jugendlichen und jungen Männer - zu finden sind.

Umso mehr gilt es aus Sicht der Bundesregierung, eine sachliche Diskussion über das Phänomen der Kinder- und Jugenddelinquenz zu fördern, um auf diese Weise eine unnötige Stigmatisierung junger Menschen durch Ängste und Vorurteile zu vermeiden. Sie wird daher auch künftig im Rahmen ihrer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Zahlen und Fakten zur Jugenddelinquenz mit dem notwendigen Augenmaß darstellen. Sie wird aber auch wachsam sein im Hinblick auf mögliche, tatsächlich besorgniserregende Entwicklungen. Auch der vorliegende Sicherheitsbericht mit dem gewählten Schwerpunktthema möchte zu einer differenzierten Betrachtung der Jugenddelinquenz beitragen. Nicht zuletzt kommt dem Deutschen Forum für Kriminalprävention eine wichtige Rolle dabei zu, die Öffentlichkeit über aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz - insbesondere im Bereich der Präventionsarbeit - zu informieren.

Die im Sicherheitsbericht vorgenommene Analyse belegt, dass die Entstehung von schwerwiegender Kinder- und Jugenddelinquenz nicht auf eine oder wenige voneinander unabhängige Ursachen zurückgeführt werden kann, sondern auf vielen, sich oft wechselseitig verstärkenden Faktoren beruht. Hierzu zählen unter anderem schwierige familiäre Verhältnisse, Armut und Arbeitslosigkeit, Migrationshintergrund, ungünstige Wohnsituation und ungünstiges Wohnumfeld, Zugehörigkeit zu delinquenten Jugendgruppen, in diesem Zusammenhang abweichende Formen der Freizeitgestaltung, aber auch Perspektivlosigkeit, Tolerierung von Gewalt zur Lösung von Konflikten sowie negative Medieneinflüsse.

---

---

Die Anstrengungen zur Verhütung der Kinder- und Jugenddelinquenz müssen daher unter Berücksichtigung der vielfältigen Ursachen weiter fortgesetzt werden. Sie beginnen damit, möglichst günstige Bedingungen für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen zu schaffen. Dies muss im Rahmen der Sozial-, Familien-, Kinder-, Jugend-, Arbeitsmarkt-, Bildungs-, Integrations- und Medienpolitik, und zwar auf allen Ebenen der staatlichen Politik und Verwaltung (Bund, Länder und Gemeinden) geschehen. Die erfolgreiche Integration von Kindern und Jugendlichen in das schulische und berufsqualifizierende Bildungssystem stellt einen wichtigen präventiven Lösungsansatz gerade im Bereich der Gewaltprävention dar. Mit ihrem Sofortprogramm "100.000 Jobs für Junge" hat die Bundesregierung dementsprechend bereits seit 1999 umfassende Hilfen zur Erweiterung des Ausbildungs-, Qualifizierungs- und Beschäftigungsangebotes für Jugendliche bereitgestellt. Auch im Jahr 2001 stehen wiederum rund 2 Milliarden DM zur Förderung ausbildungs- und arbeitsplatzsuchender Jugendlicher zur Verfügung.

Darüber hinaus sollten alle Einrichtungen, die sich mit Kindern und Jugendlichen befassen, intensiv zusammenwirken, um insbesondere Gefährdungen von Kindern frühzeitig zu erkennen und mit geeigneten Mitteln entgegenwirken zu können. Der Gewaltprävention sollte hierbei ein besonderer Stellenwert eingeräumt werden: Im Rahmen der einzelnen Zuständigkeitsbereiche ist Aggressionspotentialen von Kindern und Jugendlichen möglichst frühzeitig zu begegnen und auf den Aufbau eines gewaltmindernden Umfeldes zu drängen. Neben einer intensiven Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit gehört hierzu auch die Schaffung ausreichender kultureller und sportlicher Angebote, um die soziale Kompetenz zu stärken, aber auch Alternativen zum Alltag in problematischen Cliques zu bieten. Hierfür bieten behördenübergreifende Formen der Zusammenarbeit im kommunalen Bereich einen besonders geeigneten Rahmen. Entsprechende Projekte sollten wissenschaftlich begleitet und evaluiert werden, damit aus den Erfahrungen gelernt und erfolgreiche Maßnahmen auch an anderen Orten eingesetzt werden können. Eine gemeinsame Arbeitsgruppe der Innen-, Justiz-, Jugend- und Kultusministerkonferenzen hat bereits ein Grundsatzpapier "Präventionsstrategien zur Vermeidung von Kinder- und Jugenddelinquenz" mit Umsetzungsempfehlungen und Handlungsstrategien erarbeitet, das die wesentlichen ressortübergreifenden Schnittstellen aufzeigt, an denen Vorbeugung von Kinder- und Jugenddelinquenz ansetzen muss. Auch der Europarat hat Empfehlungen über das frühzeitige Eingreifen zur Verhinderung einer kriminellen Karriere verabschiedet, auf deren Beachtung die Bundesregierung hinwirkt. Mit Blick auf die Besonderheit der Prävention von Kinder- und Jugenddelinquenz bedarf es zukünftig des bewussten politischen Willens auf allen Ebenen, andere Partner wie Familie, Schule, Wirtschaft und Medien stärker als bisher in die kriminalpräventiven Anstrengungen einzubeziehen.

Neben den präventiven Ansätzen im Bereich der Kinder- und Jugenddelinquenz bieten das derzeitige Jugendstrafrecht und - soweit das strafbare Verhalten Hinweise auf einen erzieherischen Bedarf liefert - das geltende Kinder- und Jugendhilferecht vielfältige Möglichkeiten, auf delinquentes Verhalten junger Menschen angemessen zu reagieren. Die breite Sanktions- und Reaktionsvielfalt ermöglicht dort, wo der Entwicklungsprozess des jungen Menschen es erfordert, ein gezieltes und auf die Individualität des jeweiligen Täters zugeschnittenes Vorgehen. Um dem im Jugendstrafrecht verankerten Erziehungsgedanken Rechnung zu tragen, ist eine möglichst zeitnahe Reaktion von Polizei und Justiz sowie der Kinder- und Jugendhilfe bei strafbarem Verhalten gefragt.

Gegenüber traditionellen Sanktionen wie Geldauflage, Jugendarrest und Jugendstrafe kommt dabei ambulanten Maßnahmen, die ausschließlich erzieherischen Charakter haben, besondere Bedeutung zu. Hierzu gehört neben dem bereits erwähnten Täter-Opfer-Ausgleich, der in besonderer Weise dazu geeignet ist, dem Täter Hintergründe und Folgen der Tat unmittelbar vor Augen zu führen und diese intensiv aufzuarbeiten, z. B. der soziale Trainingskurs oder die Weisung, sich der Betreuung und Aufsicht eines Betreuungshelfers zu unterstellen.

---

---

In geeigneten Fällen können auch erzieherische Maßnahmen außerhalb des förmlichen Verfahrens als angemessene Reaktion genügen (Diversion). Ihnen gebührt bereits insoweit der Vorzug, als sie einerseits auf eine besonders zeitnahe Vermittlung der notwendigen Unrechtseinsicht gerichtet sind, darüber hinaus jedoch geeignet sind, die mit einem Hauptverfahren und einer förmlichen Verurteilung verbundenen Stigmatisierungsrisiken zu vermeiden. Zudem haben sich Formen der informellen Erledigung im Vergleich zu formellen Sanktionen im Hinblick auf die Rückfallvermeidung jedenfalls nicht als weniger effektiv erwiesen und sind dabei auch kostengünstiger.

Wenn auch in zunehmendem Maße von den Möglichkeiten der Diversion Gebrauch gemacht wird, so sind doch die Diversionsraten und das Angebot an Leistungen der Jugendhilfe regional sehr unterschiedlich. Auch das Anwendungspotential für ambulante Maßnahmen scheint bei weitem noch nicht ausgeschöpft, zumal in vielen Jugendamtsbezirken das Stadium einer Institutionalisierung der jeweiligen Maßnahmen noch nicht erreicht ist, das Angebot aus Kosten- oder sonstigen Ressourcen Gründen teilweise sogar rückläufig oder gefährdet ist und bisweilen die notwendigen Qualitätsstandards für eine an individuellen Bedürfnissen ausgerichtete Hilfe nicht erfüllt sind. Die Bundesregierung regt daher an, Breite und Qualität der Angebote weiter zu verbessern, regionale Anwendungsunterschiede auszugleichen und auf diese Weise die Akzeptanz von informellen und ambulanten Sanktionen zu fördern. Es muss dringend vermieden werden, dass die differenzierte Maßnahmenpalette, die das Jugendgerichtsgesetz und das Sozialgesetzbuch VIII zur Verfügung stellt, in der Praxis leer läuft, weil entsprechende Angebote nicht vorgehalten werden.

Für alle Maßnahmen und Angebote gilt zudem, dass empirisch gesicherte Aussagen über ihre längerfristige Wirksamkeit - z. B. betreffend Rückfälligkeit und gesellschaftliche Integration der Täter - bislang nur in unzureichendem Maße möglich sind. Ein von der Bundesregierung in Auftrag gegebenes Forschungsvorhaben zur Evaluation und Anwendung sozialer Gruppenarbeit und sozialer Trainingskurse mit verhaltensauffälligen und delinquenten Jugendlichen möchte dazu beitragen, diese Erkenntnislücke zu schließen. Die in der Praxis angewandten unterschiedlichen Methoden werden hierbei verglichen und in ihrer Wirksamkeit überprüft. Gleichzeitig fördert die Bundesregierung die wissenschaftliche Begleitung und fachliche Auswertung von (Landes-)Modellprogrammen zur Prävention von Kinder- und Jugenddelinquenz. Hierzu gehört z. B. das Projekt AIB (Ambulante Intensive Betreuung), das eine in den Niederlanden entwickelte und angewandte Methode zur gesellschaftlichen Reintegration von auffälligen und insbesondere delinquenten Kindern und Jugendlichen erprobt. Mittels individueller und (personal-)intensiver ambulanter Begleitung soll den Jugendlichen hierbei die Chance gegeben werden, sich wieder in einen stabilen Sozialraum zu integrieren und ein Leben ohne Konflikte mit gesellschaftlichen Institutionen oder verbindlichen Normen zu führen.

Die Bundesregierung sieht nach den im Sicherheitsbericht getroffenen Analysen keinen Anlass, Verschärfungen des Jugendstrafrechts vorzunehmen oder auf eine frühere Anwendung des Erwachsenenstrafrechts bei Heranwachsenden hinzuwirken. Auslöser für solche Forderungen ist zumeist das Bekanntwerden schwerer Einzelfälle von Kinder- und Jugenddelinquenz. Die Bundesregierung verkennt nicht, dass es auch jugendliche und heranwachsende Straftäter gibt, die gefährlich sind und vor denen die Allgemeinheit geschützt werden muss. Hierbei handelt es sich aber um eine sehr kleine Gruppe von Tätern; das vorhandene gesetzliche Instrumentarium reicht zudem für die Ahndung dieser Taten aus.

Hinter der Forderung nach einer Ausweitung und Verschärfung des Jugendstrafrechts steht insbesondere die Vorstellung, hierdurch lasse sich der Jugendkriminalität wirksamer begegnen. Für diese Annahme gibt es keine Belege aus der empirischen Sozialforschung. Vielmehr bestehen Anhaltspunkte dafür, dass einer erneuten Straffälligkeit durch nichtförmliche (Diversion) und ambulante Maßnahmen wirksamer vorgebeugt werden kann, als dies durch traditionelle (Geldauflage) und insbesondere stationäre Sanktionen (Jugendarrest, Jugendstrafe) erreicht werden könnte. Da freiheitsentziehende Maßnahmen und vor

---



---

allem Untersuchungshaft die Entwicklung von Jugendlichen nachhaltig zu beeinträchtigen vermögen, sollte hierauf nur als ultima ratio zurückgegriffen werden. Angebote zur Vermeidung von Untersuchungshaft können hier wertvolle Unterstützung leisten, um das weitere Abgleiten der Jugendlichen zu verhindern. Die Schaffung derartiger Einrichtungen, wie sie teilweise bereits bestehen, wird von der Bundesregierung begrüßt.

Auch einer Absenkung des Strafmündigkeitsalters von 14 auf 12 Jahre - vielfach als notwendig zitiert, um der Delinquenz von Kindern Herr zu werden - ist an dieser Stelle eine deutliche Absage zu erteilen. Dass delinquente Kinder unter bewusster Ausnutzung ihrer fehlenden Verantwortlichkeit vorgehen, dürfte die große Ausnahme sein. Gerade in dieser Altersgruppe ist das Handeln wesentlich von Spontaneität und Gruppendynamik geprägt. Das oben genannte Risiko, durch die Strafverfolgung und Verurteilung ungewollte Stigmatisierungseffekte samt ihrer negativen Folgen (soziale Ausgrenzung, Verfestigung krimineller Karrieren) zu erzeugen, ist vor allem bei Kindern und jungen Tatverdächtigen besonders groß. Deshalb sind auch auf diesem Gebiet Reaktionen angemessen, die primär auf eine Stärkung des Rechts- und Wertebewusstseins sowie des erzieherischen und sozialen Umfelds ausgerichtet sind. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz bietet hierzu eine Reihe von erzieherischen und pädagogischen Reaktionsmöglichkeiten.

### **6.2.2 Politisch motivierte Kriminalität**

Die Bekämpfung rechtsradikaler Tendenzen gehört zu den innenpolitischen Prioritäten der Bundesregierung. Die Dringlichkeit dieser Aufgabe zeigt sich in der Entwicklung der rechtsextremistischen, fremdenfeindlichen und antisemitischen Straftaten seit Beginn der neunziger Jahre, vor allem auch in der zweiten Hälfte des letzten Jahres. Insbesondere die Zunahme von Gewaltdelikten, also Tötungs- und Körperverletzungsdelikten, Brand- und Sprengstoffdelikten sowie Landfriedensbruch, ist besorgniserregend. Diese Straftaten werden in nicht unbeträchtlichem Maße auch von Jugendlichen und Heranwachsenden verübt. Die Entwicklung des Rechtsextremismus bestimmt neben der Sicherheitslage vor allem das Sicherheitsgefühl und die öffentliche Diskussion in erheblicher Weise. Im Hinblick darauf ist positiv zu bewerten, dass die Aufklärungsquote bei rechtsextremistischen Gewalttaten mit 74% weit überdurchschnittlich ist.

Für die Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die bisher der polizeilichen Erfassung zugrundeliegenden Kriterien, basierend auf dem Begriff des "Extremismus", für die Einordnung aller politisch motivierten Straftaten nicht ausreichen bzw. zu unterschiedlichen Bewertungen und Zuordnungen bei der Erfassung geführt haben. Die gezielte und erfolgreiche Bekämpfung von rechtsextremistischer, fremdenfeindlicher und antisemitischer Gewalt erfordert indessen eine realitätskonforme, bundeseinheitliche Erfassung und Bewertung aller politisch motivierten Straftaten, und zwar auch solcher, die aus gewaltverherrlichender oder menschenverachtender Gesinnung gegen bestimmte Bevölkerungsgruppen bzw. gegen Personen, die als anders empfunden werden, begangen werden. Aus diesem Grunde wurden auf Initiative des Bundesministeriums des Innern in einer gemeinsamen Projektgruppe von Bund und Ländern Vorschläge zur Verbesserung der Erfassungs- und Bewertungskriterien erarbeitet. Ab Januar 2001 werden politisch motivierte Straftaten und damit auch fremdenfeindliche und rechtsextremistische Straftaten in Deutschland nach dem neuen, verbesserten Definitionssystem "Politisch motivierte Kriminalität" statistisch erfasst und bewertet. Ziel ist es zu gewährleisten, dass alle erhebungsrelevanten Sachverhalte aufgrund bundeseinheitlicher Kriterien von den örtlich und sachlich zuständigen Polizeidienststellen der Länder erfasst, bewertet und dem Bundeskriminalamt im Rahmen eines bundesweit abgestimmten Verfahrens gemeldet werden.

Die Bundesregierung wird alle ihr möglichen Maßnahmen ergreifen, um den aus Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit resultierenden Gefahren vorzubeugen und diese zurückzudrängen. Hierzu gehören sowohl Handlungsansätze zur Stärkung der Zivilgesellschaft und der Zivilcourage sowie zur Förderung

---

---

der Integration, aber auch Maßnahmen, die auf die Täter und ihr Umfeld abzielen. Diese Aspekte sind bereits in vielfacher Weise - vor allem auf der Ebene der Länder und der Kommunen - in unterschiedlichen Initiativen aufgegriffen worden. Aus Sicht der Bundesregierung bieten vor allem die vor Ort ergriffenen Aktivitäten die besten Erfolgsaussichten.

Unter dem Stichwort "*Stärkung der Zivilgesellschaft und der Zivilcourage*" soll das friedliche und tolerante, von gegenseitigem Respekt getragene Zusammenleben von Einheimischen und Zuwanderern, von Mehrheitsbevölkerung und Minderheiten, gefördert werden. Hierzu gehört auch eine Erhöhung der zivilen Wachsamkeit. Die Bürgerinnen und Bürger sollen ermutigt werden, als Zeichen engagierten Eintretens für Demokratie und Toleranz deutlich Position gegen rechtsextremistische Vorfälle und entsprechende Internetinhalte zu beziehen und derartige Vorkommnisse auch anzuzeigen.

Diesen Zielen dient insbesondere das im Mai 2000 ins Leben gerufene "*Bündnis für Demokratie und Toleranz - gegen Extremismus und Gewalt*", in dem sich staatliche Stellen und gesellschaftliche Kräfte zusammengefunden haben. Mit diesem Bündnis sollen die Prinzipien der Menschenwürde, der Demokratie und der Toleranz gestärkt und ein friedliches und von gegenseitigem Respekt getragenes Zusammenleben aller in Deutschland lebenden Menschen gefördert werden.

Darüber hinaus wird die Bundesregierung dieses Anliegen durch eine Reihe von präventiven Maßnahmen, unter anderem im Bereich der auch jugendgerechten Öffentlichkeits-, Aufklärungs- und Bildungsarbeit unterstützen. So stellt die Bundesregierung jährlich 50 Millionen DM aus Mitteln des europäischen Sozialfonds für das Programm "XENOS Leben und Arbeit in Vielfalt" zur Verfügung. Ziel dieses Programms ist es, Maßnahmen zum Abbau der Arbeitslosigkeit mit inhaltlichen Ansätzen gegen Fremdenfeindlichkeit, Intoleranz und Rassismus zu verbinden. Dementsprechend sollen auch ausländische Jugendliche in dieses Programm einbezogen werden.

Des Weiteren sind zusätzliche Mittel in Höhe von 30 Millionen DM für die Unterstützung von Maßnahmen gegen Gewalt und Rechtsextremismus in den Bundeshaushalt 2001 eingestellt worden. Weitere 10 Millionen DM dienen der Ausbildung und Unterstützung von Initiativen gegen Rechtsextremismus und zur Beratung von Opfern bzw. potentiellen Opfern rechtsextremer Straf- und Gewalttaten in den neuen Ländern. Konkrete Programmkonzepte wurden und werden gemeinsam mit den Ländern, Kommunen und freien Trägern erarbeitet und umgesetzt. Außerdem stehen im Haushalt 2001 des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof zusätzliche 10 Millionen DM als Härteleistungen für Opfer rechtsextremistischer Übergriffe zur Verfügung.

Programme der politischen Bildungsarbeit richten sich nicht zuletzt auch an Institutionen des Öffentlichen Dienstes. Am Beispiel Bundeswehr wird deutlich, dass sich der Bereich des Öffentlichen Dienstes dem gesamtgesellschaftlichen Problemfeld stellt und aktiv fremdenfeindliche und rechtsextremistische Bestrebungen und Handlungen, selbst unterhalb der Schwelle strafrechtlicher Relevanz, begegnet. Mit hohem Engagement wird bei den neuen Einstellungsjahrgängen vor allem über Maßnahmen der Politischen Bildung entsprechendes Problembewusstsein geschaffen und damit rechtsextremistischem/fremdenfeindlichem Fehlverhalten in den Streitkräften entgegengewirkt. Auch für die Polizeien des Bundes zielen Aus- und Fortbildungslehrpläne darauf ab, den Beamtinnen und Beamten das erforderliche Bewusstsein sowie die Einstellung und Haltung zu vermitteln, die der Rolle und Verantwortung der Polizei in einem freiheitlich demokratischen und sozialen Rechtsstaat entspricht.

Die Bundesregierung sieht in der *Förderung der Integration* sowohl einen entscheidenden Faktor für ein besseres Zusammenleben zwischen einheimischer und ausländischer Bevölkerung als auch einen wichtigen Baustein für die Prävention von Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Wesentliche Integrationsmaßnahmen liegen nach ihrer Auffassung in der Sprachförderung und der Verbesserung der Ausbildungschancen junger Ausländer und Aussiedler, die es gilt weiter auszubauen.

---

---

Zum Kampf gegen Extremismus gehören aber auch *Maßnahmen, die auf den Täter und sein Umfeld zielen*. Extremistische Täter müssen konsequent verfolgt und schnell bestraft werden. Grundlage hierfür ist eine leichtere Identifizierung der Täter. Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) hat zu diesem Zweck im Herbst 2000 die Einrichtung einer bundesweiten Datei "Gewalttäter Links/Rechts/Ausländerkriminalität" beschlossen. Darüber hinaus bedarf es einer Optimierung der Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder, beispielsweise bei der Bekämpfung von Hass und Rechtsextremismus im Internet. Das Bundeskriminalamt wird vor allem im Wege der eingerichteten anlassunabhängigen Internetrecherchen seine Anstrengungen weiter intensivieren. Auch der Bundesgrenzschutz (BGS) wird sich weiterhin im Rahmen seiner gesetzlichen Möglichkeiten, insbesondere durch deutliche Präsenz und Kontrollen an erkannten Kriminalitätsbrennpunkten, einbringen. Seit September 2000 nehmen sämtliche BGS-Dienststellen zudem über eine Hotline Hinweise von Bürgerinnen und Bürgern zu rechtsextremistischen Aktivitäten, Bedrohungen und Gewalttaten im Bereich von Bahnhöfen und Bahnen entgegen.

Aussteigerprogramme sollen dazu dienen, Personen, die in die rechtsextremistische Szene verstrickt sind, zu helfen, wieder in die Legalität zurückzufinden. Die Bundesregierung hält Aussteigerprogramme für einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung des Rechtsextremismus. Das vom Bundesinnenminister vorgestellte Aussteigerprogramm des Bundes richtet sich an jeden, der "aussteigen" will - Führungs- und Schlüsselfiguren, aber auch "Mitläufer". Mit dem weiten Ansatz soll auch einem Abdriften von Sympathisanten in die rechtsextremistische Szene vorgebeugt werden. Durch konkrete Hilfestellung, wie beispielsweise bei der Wohnungs- und Arbeitssuche sollen die Ausstiegswilligen aus ihrem bisherigen Umfeld herausgelöst werden. Zunächst gilt es, in Abstimmung mit anderen Modellentwürfen auch aus den Ländern einen Ansatz zu finden, der zu einer möglichst umfassenden Einbindung all derjenigen Institutionen (Verfassungsschutz, Polizei, Justiz, kommunale Einrichtungen) und privaten Initiativen führt, die den notwendigen Kontakt zur Szene herzustellen, aber auch mit Hilfs- und Beratungsangeboten an potentielle Aussteiger heranzutreten vermögen. Die Initiative soll zudem ein weiterer Baustein sein, um die rechtsextremistische Szene zu verunsichern und zu schwächen.

Um der Verbreitung von Hass und Ausländerfeindlichkeit in Kooperation mit anderen Staaten, aber auch mit der Wirtschaft und den Internet-Nutzern wirksam entgegensteuern zu können, hat das Bundesministerium der Justiz vom 26. bis 27. Juni 2000 eine internationale Konferenz in Zusammenarbeit mit der Friedrich-Ebert-Stiftung und dem Simon Wiesenthal Center Los Angeles über die Bekämpfung von "Verbreitung von Hass im Internet" veranstaltet. In dieser Konferenz wurde die so genannte "Berliner Erklärung" verabschiedet, die klarstellt, dass Straftaten im Internet und die globale Verbreitung und kommerzielle Ausbeutung von Hass im Internet nicht geduldet wird, und dass der Grundsatz gilt: Was offline verboten ist, muss auch online verboten sein und verfolgt werden. Ziel ist es, zunächst europaweit und dann global Übereinstimmung über bestimmte Grundwerte zu schaffen und gleichzeitig gemeinsame überall geltende Strafbestimmungen zu vereinbaren, die festlegen, dass auch die Verbreitung von Hass im Internet, von Ausländerfeindlichkeit und Verfolgung von Minderheiten weltweit strafbar sind und überall verfolgt werden. Dabei sind nicht nur die nationalen Gesetzgeber zur Mitarbeit gefordert, sondern auch die Nutzer, zivilgesellschaftliche Interessengruppen und die Wirtschaft. Sie sollen in ihrem Bereich Verantwortung durch freiwillige Selbstverpflichtung übernehmen.

Prüfungen im Bundesministerium der Justiz haben ergeben, dass die vorhandenen Gesetze und damit das justizielle Instrumentarium sowohl in materiellrechtlicher Hinsicht als auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht grundsätzlich ausreichen und eine angemessene Ahndung sicherstellen können. Die 1994 geänderten oder neu eingeführten Strafvorschriften in den §§ 86, 86a und 130 Strafgesetzbuch (StGB) haben sich grundsätzlich bewährt. Neben den allgemeinen Strafvorschriften zum Schutz von Leben und Gesundheit (§§ 211 ff., §§ 223 ff. StGB), die in den Jahren 1994 und 1998 erheblich verbessert und auch

---

---

verschärft worden sind, leisten sie einen wichtigen und unverzichtbaren Beitrag zur entschiedenen Bekämpfung von Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Wie bisher kommt es entscheidend darauf an, die vorhandenen Strafvorschriften in der Praxis konsequent anzuwenden und dabei die vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellten Strafrahmen auszuschöpfen. Die in den §§ 86, 86a und 130 StGB geregelten Propagandadelikte können mit Freiheitsstrafe bis zu drei oder fünf Jahren bestraft werden; bei tätlichen Angriffen drohen noch höhere Strafen. Die Tatsache, dass zur Zeit kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf gegeben ist, ändert nichts daran, dass die Bundesregierung auf Grund der in der Praxis gewonnenen Erfahrungen auch in Zukunft ständig prüfen wird, ob und gegebenenfalls durch welche Maßnahmen die strafrechtlichen Vorschriften gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit fortentwickelt werden können.

Mit Urteil vom 12. Dezember 2000 hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass bei Volksverhetzung durch die Verbreitung über das Internet eine Inlandstat dann vorliegt, wenn eigene Äußerungen in das Internet im Ausland eingestellt werden. Bei potentiell-abstrakten Gefährdungsdelikten, wie beispielsweise der Volksverhetzung, gibt es nach dem Willen des Gesetzgebers auch einen Erfolgsort im Inland, wenn die Äußerungen im Internet hier abgerufen werden können. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs entspricht der immer von der Bundesregierung vertretenen Auffassung, nach der bei Volksverhetzung über das Internet eine Strafbarkeit nach deutschem Recht gegeben ist.

Untersucht wird derzeit die Frage, ob die Zuständigkeiten des Generalbundesanwalts für erstinstanzliche Verfahren im Bereich des Rechtsextremismus oder von Straftaten, die aus fremdenfeindlicher Gesinnung heraus begangen wurden, erweitert werden sollen. Dass der Generalbundesanwalt bereits jetzt für bestimmte rechtsextremistische Straftaten zuständig ist, hat der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 22. Dezember 2000 bestätigt. Auch prüft das Bundesministerium der Justiz, ob bei der Verbreitung von Hass im Internet die unterschiedlichen und teilweise sehr kurzen Verjährungsfristen in den Presserechten der Länder vereinheitlicht werden sollen. Beide Prüfungen werfen vielfältige rechtliche Folgeprobleme - auch solche verfassungsrechtlicher Art - auf.

Um im Kampf gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit langfristige Erfolge erzielen zu können, muss auch auf internationaler, insbesondere auf europäischer Ebene gemeinsam gehandelt werden. Auf Initiative von Deutschland und Frankreich befasst sich die Europäische Union seit 1994 verstärkt mit der Bekämpfung von Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Ein Ergebnis dieser Initiative ist die Einrichtung der "Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit" in Wien, deren Hauptaufgabe die kritische Untersuchung von Ausmaß und Entwicklung rassistischer, fremdenfeindlicher und antisemitischer Entwicklungen in der Europäischen Union ist. Ihr kommt bei der Bekämpfung und Verhütung von Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit große Bedeutung zu.

Ein weiteres Ergebnis ist die vom Rat 1996 beschlossene Gemeinsame Maßnahme zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, mit der die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit verbessert werden soll. Der Ergebnisbericht hierzu soll noch in diesem Jahr vorgelegt werden.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass - entgegen dem auch in den letzten Monaten in der öffentlichen Diskussion bisweilen vorherrschenden Eindruck einer einseitig auf den Bereich des Rechtsextremismus ausgerichteten Politik - die in jüngster Vergangenheit erarbeiteten Konzepte zur Bekämpfung des politischen Extremismus in aller Regel die gesamte politisch motivierte Kriminalität einschließlich der Staatsschutzdelikte umfassen.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf das vom Bundesministerium des Innern federführend erarbeitete Gesetz zur Neuregelung von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses. Mit diesem Gesetz ist es gelungen, die Möglichkeiten der zuständigen Behörden zur Abwehr von drohen-

---

---

den Gefahren für die freiheitlich demokratische Grundordnung und die Sicherheit des Bundes und der Länder zu stärken. So wird das Bundesamt für Verfassungsschutz weitere Abwehrmöglichkeiten im Kampf gegen rechtsextremistische Bestrebungen erhalten. Ferner wird es zukünftig möglich sein, bei bestimmten schweren Straftaten der gewaltbereiten links- und rechtsextremistischen Szene auf die Voraussetzung des Vorliegens einer festgefügt Tätergruppe zu verzichten.

Den gesamten Bereich der politisch motivierten Kriminalität umfasst darüber hinaus auch die Neuregelung der "Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK)", den IMK-Beschluss vom Herbst 2000 zur Einrichtung von Gewalttäterdateien oder auch die Neufassung der "Regelungen zur Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei der Bekämpfung von Terrorismus und Politisch motivierter Gewaltkriminalität von bundesweiter Bedeutung".

### **6.2.3 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung**

Die Polizei hat im Verlauf der neunziger Jahre - bis 1997 - eine Zunahme der Straftaten im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern registriert. Diese Zunahme dürfte jedoch in erster Linie auf die Erhöhung der Anzeige- und Aufklärungsquoten und damit auf das höhere Ausschöpfen des Dunkelfeldes zurückzuführen sein. Gleichzeitig zeigt die im Sicherheitsbericht vorgenommene Analyse, dass die Fallzahlen der Sexualmorde an Kindern und Jugendlichen rückläufig sind.

Die Hilflosigkeit der Opfer und die weitreichenden physischen und psychischen Folgen machen den sexuellen Missbrauch von Kindern, die kommerzielle Ausbeutung von Kindern (Sextourismus) und Kinderpornographie in all ihren Erscheinungsformen zu einem Deliktsfeld, dem die ganz besondere Aufmerksamkeit auf allen Ebenen der Gesellschaft gelten muss. Hinzu kommt, dass diese Straftaten die Bürgerinnen und Bürger in hohem Maße bewegen und in Teilen auch zu einer großen Verunsicherung führen. Die Bundesregierung wird deshalb in ihren Anstrengungen nicht nachlassen und neben der Aufklärung und Verfolgung dieser Straftaten vor allem auch präventive Maßnahmen mit Nachdruck unterstützen.

Unter dem Gesichtspunkt des Opferschutzes und der Prävention geht die Bundesregierung davon aus, dass die von dem Gesetz zur Bekämpfung von Sexualstraftaten und anderen gefährlichen Straftaten von 1998 geforderte Bereitstellung der notwendigen Haftplätze in der Sozialtherapie bis zum Jahr 2003 realisiert wird.

Unter repressiven, letztlich aber auch präventiven Gesichtspunkten sind auch DNA-Analysen von großer Bedeutung, die eine Überführung von Sexualstraftätern wesentlich erleichtern können. Seit Einrichtung der DNA-Analysedatei beim Bundeskriminalamt im Jahr 1998 konnte eine Vielzahl von Verbrechen, die teilweise eine erhebliche Beachtung in der Öffentlichkeit gefunden haben, mit Hilfe dieses Instruments aufgeklärt werden. Dabei ist es in einzelnen Fällen auch gelungen, den Täter noch viele Jahre nach einer Tat, die bereits als nicht mehr aufklärbar angesehen wurde, zu ermitteln. Angesichts dieser großen Bedeutung der DNA-Analyse für die Kriminalitätsbekämpfung gilt es dafür Sorge zu tragen, dass die geltenden Speichermöglichkeiten konsequent genutzt werden.

Im Rahmen der EU wirkt die Bundesregierung an der Erarbeitung eines Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung von Kinderpornographie und sexueller Ausbeutung mit. Es werden Regelungen vor allem in den Bereichen des materiellen Strafrechts (z. B. Pönalisierungsverpflichtungen, Strafenharmonisierung, Gerichtsbarkeit) und des Opferschutzes angestrebt.

Darüber hinaus ist das im Anschluss an den 1. Weltkongress gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern veröffentlichte Arbeitsprogramm der Bundesregierung gegen Kindesmissbrauch, Kinderpornographie und Sextourismus kontinuierlich weiterzuentwickeln. Dieses enthält ein breites Maßnahmenbündel zur Aufklärung und Prävention, zum rechtlichen Bereich, zur internationalen Strafverfol-

---

---

gung und zum Opferschutz. Dabei darf die Verfolgung nicht vor nationalen Grenzen halt machen. Eine effiziente internationale Zusammenarbeit der Strafverfolgungs- und Polizeibehörden ist hier unerlässlich. Einen wichtigen Beitrag hierzu leistet vor allem das von Deutschland bereits gezeichnete Zusatzprotokoll zur VN-Kinderrechtskonvention betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie. Hinzu kommen beispielsweise auch Aufklärungskampagnen, wie sie mit Unterstützung des Bundesgrenzschutzes im deutsch-tschechischen Grenzgebiet zur Bekämpfung des Sextourismus mit Kindesmissbrauch durchgeführt wurden.

#### **6.2.4 Internetkriminalität**

Kriminelle Vorgehensweisen im Bereich des Internets reichen von Kinderpornographie, Volksverhetzung, Verbreitung extremistischer Propaganda bis hin zum betrügerischen Anbieten von Waren, Dienstleistungen und Geldanlagen. Daneben gewinnt auch der Angriff auf die Sicherheit und die Integrität von Daten zunehmend an Bedeutung. Um der missbräuchlichen Nutzung des Internet als Tatmittel entgegen zu wirken und die Unversehrtheit des Datenbestandes zu gewährleisten, wird die Bundesregierung ihre auf nationaler Ebene bereits eingeleiteten Maßnahmen fortsetzen und intensivieren. Hierzu gehört beispielsweise die Verstärkung bereits zum jetzigen Zeitpunkt durchgeführter anlassunabhängiger Recherchen des Bundeskriminalamtes; ein weiterer Schritt ist die Anwendung automatischer Verfahren zur Suche und Sicherung strafbarer Inhalte. Im Februar 2000 hat der Bundesinnenminister die Task Force "Sicheres Internet" ins Leben gerufen, die mit Unterstützung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik und des Bundeskriminalamtes Strategien zum Schutz vor Computerviren und Angriffen auf Internet-Dienstleister entwickelt. Hierzu gehört, Art und Umfang der Bedrohung in Deutschland zu prüfen und erforderliche Gegenmaßnahmen zu erarbeiten, um dadurch Schäden für unsere Informationsgesellschaft zu erschweren und im besten Fall sogar abwehren zu können. In konkreten Projekten, beispielsweise dem Aufbau einer nationalen Infrastruktur von Computer-Notfall-Teams (CERTs) und der Identifikation und dem Schutz neuralgischer Kommunikationsknoten im Internet wird ein wichtiger kriminalpräventiver Beitrag geleistet. Daneben wird durch die gemeinsame Initiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und des Bundesministeriums des Innern "Partnerschaft sichere Internet-Wirtschaft" die Sensibilisierung von mittelständischer Wirtschaft und anderen Nutzern für mehr IT-Technik verstärkt.

Darüber hinaus gibt eine wirksame Bekämpfung von Internetkriminalität auch Anlass zur Prüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Dies gilt ebenso für zusätzliche Regelungen im Bereich des Straf- und des Strafverfahrensrechts. Angesichts der Vielzahl von Hackingangriffen, die auch der Vorbereitung anderer Delikte dienen, wird etwa in Betracht zu ziehen sein, ob auch das bloße Eindringen in ein Computersystem unter Überwindung von Sicherheitsvorkehrungen unter Strafe gestellt werden muss. Auch die Zurverfügungstellung und der Besitz von Vorrichtungen, die der Begehung von Computerstraftaten dienen (z. B. Virenprogramme), sind bisher nicht generell strafbar. Hier muss ebenfalls eine künftige Strafbarkeit geprüft werden, wobei etwa für die Hersteller von Antivirenprogrammen Ausnahmeregelungen geschaffen werden müssten. Sabotagehandlungen, etwa DDos-Attacken/Spamming sind momentan nur im Hinblick auf Unternehmen, Betriebe und Behörden strafbar. Hier ist eine Ausdehnung des strafrechtlichen Schutzes auf den Privatbereich, da Datenverarbeitungsanlagen hier zunehmend an Bedeutung gewinnen, zu erwägen. In strafprozessualer Hinsicht ist die Wirksamkeit des bereits bestehenden Ermittlungsinstrumentariums, insbesondere mit Blick auf die Lokalisierung und Identifizierung von Straftätern, zu überprüfen. Hierbei kommt vor allem der schnellen Sicherung von Datenspuren und ihrer raschen Zurückverfolgung bis zum Computer, der sie hinterlassen hat, besondere Bedeutung zu. Insgesamt gilt es darüber hinaus, die vom Europarat im Rahmen des geplanten Übereinkommens zur Datenkriminalität (sog. Cyber Crime Convention) beabsichtigten materiell- und verfahrensrechtlichen Standards - soweit erforderlich - schnellstmöglichst in nationales Recht umzusetzen. Auch die von der EU-Kommission im

---

---

Januar 2001 veröffentlichte Mitteilung zur Verbesserung der Sicherheit von Informationsinfrastrukturen und Bekämpfung der Computerkriminalität sowie die kürzlich veröffentlichte Mitteilung zur Netzsicherheit enthalten aus Sicht der Bundesregierung prüfungswerte Ansätze.

Die Bekämpfung der Datennetzkriminalität kann allerdings nicht allein hierauf aufbauen. Flankierend sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine geregelte und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft - insbesondere Providern und Netzanbietern - und Strafverfolgungsbehörden gewährleisten. Das Bundeskriminalamt unterhält hierzu enge Kontakte zu den im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie tätigen Unternehmen, um auf der Anbieterseite Kräfte zur Selbstkontrolle zu mobilisieren und ein gemeinsames Vorgehen gegen Hochtechnologiekriminalität zu initiieren. Dieser Dialog wird auch künftig fortgesetzt und vertieft werden.

Der globale Charakter neuer Medien bringt es mit sich, dass nationale Ansätze zur Problembewältigung nicht ausreichen. Diese müssen durch internationale Maßnahmen ergänzt werden. Die Bundesregierung beteiligt sich daher aktiv an der Arbeit und an den Diskussionsforen verschiedener internationaler Gremien auf EU-, Europarats-, OECD- und G8-Ebene, um eine bessere Kooperation bei der Bekämpfung von Internetkriminalität zu erreichen. Besondere Bedeutung beigemessen wird dabei insbesondere dem Entwurf des bereits erwähnten Übereinkommens zur Datennetzkriminalität des Europarats.

#### **6.2.5 Zuwanderung und Kriminalität**

Die ganz überwiegende Zahl der sich in Deutschland aufhaltenden Ausländer verhält sich rechtstreu. Dies gilt insbesondere für diejenigen, die seit vielen Jahren in Deutschland leben oder hier aufgewachsen und bereits in hohem Maße integriert sind. Soweit die Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik und der Strafverfolgungsstatistik den Eindruck einer vergleichsweise höheren Kriminalitätsbelastung von Nichtdeutschen vermitteln, ist zu berücksichtigen, dass das registrierte Straftatenaufkommen nur bedingt in Relation zum Anteil der Nichtdeutschen an der Wohnbevölkerung gesetzt werden kann, zumal verschiedene Ausländergruppen von der Bevölkerungsstatistik nicht erfasst sowie Zu- und Abwanderungsbewegungen oftmals statistisch schwer nachvollziehbar sind. Hinzu kommt, dass etwa ein Viertel der nichtdeutschen Tatverdächtigen gegen das Ausländer- oder Asylverfahrensgesetz verstoßen haben, gegen Strafvorschriften also, die im Wesentlichen nur von Ausländern verletzt werden können. Ferner ist zu berücksichtigen, dass Ausländer zum Teil eine spezifische Altersstruktur und soziale Belastungsfaktoren wie fehlende Berufsausbildung bzw. Arbeitslosigkeit aufweisen, die auch bei Einheimischen das Risiko strafbaren Verhaltens erhöhen. Vorrangiges Ziel muss es daher sein, diese Belastungsfaktoren zu beseitigen. Für einige Kriminalitätsbereiche, beispielsweise der Rauschgift- oder Organisierten Kriminalität, bleibt aber auch festzustellen, dass ausländische Straftäter häufiger in Erscheinung treten.

Die Bundesregierung sieht in der Verbesserung der Rahmenbedingungen für ein gesellschaftliches Zusammenleben einen wesentlichen Beitrag, der Kriminalität von Ausländern und Aussiedlern entgegen zu wirken. Sie wird daher ihre Integrationspolitik fortsetzen und einzelne Maßnahmen, insbesondere zur Verbesserung der Sprachkenntnisse und zur beruflichen Stabilisierung, fortführen. Ein wichtiger Baustein dieser Integrationspolitik ist die auf Initiative der Bundesregierung beschlossene Reform des Staatsangehörigkeitsrechts, die im Januar 2000 in Kraft getreten ist. Das Optionsmodell ermöglicht es den in Deutschland geborenen Kindern ausländischer Eltern, sich besser mit ihrer Heimat Deutschland zu identifizieren. Um die Integrationsbereitschaft zu fördern, ist es wichtig, die Menschen über die Neuerungen zu informieren. Sowohl die Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen als auch das Bundesministerium des Innern haben sich dieser Aufgabe gemeinsam mit den Wohlfahrtsverbänden angenommen.

Weitere wesentliche Impulse zur Gestaltung einer künftigen Zuwanderungs- und Integrationspolitik erhofft sich die Bundesregierung von der im September 2000 einberufenen unabhängigen Kommission "Zuwanderung".

---

### 6.2.6 Organisierte Kriminalität

Obleich der Sicherheitsbericht belegt, dass Deutschland weit entfernt von der Situation in anderen Teilen der Welt ist, in denen das organisierte Verbrechen durch Verflechtungen mit den Entscheidungsträgern in Politik und Wirtschaft bereits ein staats- und demokratiezersetzendes Ausmaß angenommen hat, so stellt die Organisierte Kriminalität doch wegen ihrer Tendenz, sich durch Gewalt und Drohung rechtsfreie Räume zu verschaffen, eine nicht zu unterschätzende Gefahr für die ganze Gesellschaft dar. Daher müssen die nationalen wie internationalen Entwicklungen aufmerksam verfolgt werden, um derartige Verhältnisse in Deutschland nicht entstehen zu lassen.

In den letzten Jahren hat der Gesetzgeber das rechtliche Instrumentarium zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität in vielen Punkten angepasst und erweitert, etwa durch das Geldwäschegesetz und das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität aus dem Jahr 1998, mit dem die Möglichkeit der technischen Wohnraumüberwachung zum Zwecke der Strafverfolgung geschaffen wurde. Zukünftig kommt es hauptsächlich darauf an, diese rechtlichen Möglichkeiten in der Praxis auch weiterhin auszuschöpfen. Ergänzend hierzu hat eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe - auf der Grundlage einer Initiative des Bundesrates - einen Gesetzentwurf zur Harmonisierung der Regelungen des Schutzes für gefährdete Zeugen erarbeitet, der dem Bundestag als Stellungnahme der Bundesregierung zu dem ursprünglichen Gesetzantrag des Bundesrates übersandt wird. Hauptanliegen ist die Schaffung klarer Rechtsgrundlagen für die Durchführung wichtiger Zeugenschutzmaßnahmen, wie die Ausstellung von Tarndokumenten und die Einrichtung von Übermittlungssperren für gespeicherte Daten. Diese Regelungen werden sich nicht nur auf Fälle der Organisierten Kriminalität beschränken, sondern sich insbesondere auch auf solche der schweren Kriminalität beziehen.

Über den Einsatz repressiver Maßnahmen hinaus müssen jedoch auch in diesem Deliktsfeld spezifische präventive Bekämpfungsansätze erarbeitet werden. Hier geht es vor allem darum, mittels detaillierter Informationen über Strukturen, Betätigungsfelder und Vorgehensweisen zu versuchen, die Logistikstrukturen der kriminellen Organisationen aufzubrechen. Dies ist beispielsweise über eine Behinderung des Informationsflusses innerhalb der Organisationen, die Eindämmung von Beschaffungs- und Transportwegen illegaler Waren und die Verringerung von Absatzmärkten in den jeweiligen Deliktsbereichen zu erreichen. In diesem Zusammenhang gewinnt auch die Schwächung der finanziellen Strukturen besondere Bedeutung. Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und das Abschöpfen des illegal erworbenen Vermögens entziehen der Organisierten Kriminalität die finanziellen Mittel zur Fortsetzung und Ausweitung ihrer Tätigkeit und beeinträchtigen unmittelbar das Rentabilitätsinteresse. Damit werden die Organisationen an ihrer empfindlichsten Stelle getroffen. Die Ermittlungsbehörden müssen daher in ihrer alltäglichen Praxis nicht nur auf die Überführung der Täter hinwirken, sondern ebensoviel Wert auf die Abschöpfung illegal erworbenen Vermögens legen. Die in jüngster Zeit initiierten und von der Bundesregierung mit Nachdruck begrüßten Modellprojekte zahlreicher Länder, über besondere Schulungs- und Ausbildungsmaßnahmen und verstärkten Einsatz spezialisierter Ermittlungsgruppen die Möglichkeit der Abschöpfung krimineller Erträge zu verbessern, haben bereits zu einem deutlichen Anstieg der sichergestellten Vermögenswerte geführt. Gleichwohl muss auch im Bereich der Gewinnabschöpfung das geltende Recht weiterhin auf seine Effizienz geprüft werden.

Auch die Bekämpfung des Menschenhandels, dessen Opfer fast ausnahmslos Frauen sind, erfordert ein koordiniertes Vorgehen aller betreffenden Institutionen sowohl auf nationaler wie auf internationaler Ebene.

Auf internationaler Ebene wurde mit dem im Dezember 2000 von Deutschland gezeichneten Zusatzprotokoll „Bekämpfung des Menschenhandels“ zum Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der transnationalen Organisierten Kriminalität eine wichtige Grundlage für eine gemeinsame Begriffsdefinition und eine intensiviertere internationale Zusammenarbeit geschaffen. Auch der inzwischen



---

weitgehend konsentierter Entwurf eines Rahmenbeschlusses der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels zielt in diese Richtung.

National ist zur Intensivierung und Koordinierung der Zusammenarbeit die bundesweite Arbeitsgruppe Frauenhandel gegründet worden, in der die verschiedenen Bundes- und Länderressorts, aber auch das Bundeskriminalamt und Nichtregierungsorganisationen zusammenarbeiten, um den Menschenhandel in Deutschland wirksamer zu bekämpfen und den Opfern zu helfen. Diese Arbeitsgruppe hat bereits eine Reihe von Maßnahmen erarbeitet, die den Opfern und der Strafverfolgung gleichermaßen zugute kommen. Dazu gehören unter anderem das Kooperationskonzept, bei dem Polizei und Fachberatungsstellen zum Schutz und zur Betreuung der Opferzeuginnen zusammenarbeiten, sowie eine durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung erteilte Weisung an die Bundesanstalt für Arbeit, im Rahmen dieser Kooperation den Opferzeuginnen Arbeitserlaubnisse ohne Wartefrist zu erteilen.

Um der Bedrohung durch die Organisierte Kriminalität dauerhaft und wirksam begegnen zu können, sind alle Verantwortlichen für die Innere Sicherheit, d. h. Bund und Länder gemeinsam aufgefordert, die nationalen wie internationalen Bekämpfungskonzepte permanent zu überprüfen und den Entwicklungen dieses Kriminalitätsfeldes anzupassen.

### **6.2.7 Wirtschaftskriminalität**

Der Sicherheitsbericht zeigt einmal mehr, dass Wirtschaftskriminalität wegen ihrer vielfältigen Erscheinungsformen und nicht zuletzt wegen ihrer Abhängigkeit von der wirtschaftlichen, technischen und gesamtgesellschaftlichen Entwicklung sowie von zivil- und verwaltungsrechtlichen Regelungen nur schwer zu fassen ist. Nach der Polizeilichen Kriminalstatistik ist der Anteil der Wirtschaftskriminalität an allen erfassten Straftaten zwar nur gering. Allerdings muss davon ausgegangen werden, dass neben einem hohen Dunkelfeld viele Deliktsfelder statistisch noch nicht zuverlässig und ausreichend erfasst sind. Die Gründe hierfür sind vielschichtig. Zum einen fehlt es an einer trennscharfen Definition der Wirtschaftskriminalität. Zum anderen erfassen beispielsweise Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) und Strafverfolgungsstatistik im deutschen Wirtschaftsstrafrecht als Ordnungswidrigkeiten ausgestaltete, qualitativ wie quantitativ bedeutsame Tatbestände nicht, die PKS darüber hinaus auch nicht die durch Schwerpunktstaatsanwaltschaften und Steuerbehörden direkt bearbeiteten Fälle. Die besondere, von Delikten der Wirtschaftskriminalität ausgehende Gefahr, die neben den hohen materiellen Schäden vor allem im immateriellen Bereich liegt, darf gleichwohl nicht unterschätzt werden. Wirtschaftskriminalität kann die sozialen und wirtschaftlichen Strukturen des Staates gefährden und das Vertrauen der Bevölkerung in deren Funktionsfähigkeit beeinträchtigen. Die Bundesregierung misst der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität aus diesem Grund eine besondere Bedeutung bei.

Eine effektive Strafverfolgung und Straftatenverhütung ist davon abhängig, dass die vielfältigen Erscheinungsformen und vor allem überregionale, länderübergreifende und internationale Bezüge frühzeitig erkannt werden. Hierzu bedarf es - wie im Sicherheitsbericht dargelegt - einer Verbesserung sowohl der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Informationsträgern als auch der Koordination der verfügbaren Datenbasen. Ein erster Schritt in diese Richtung wurde Anfang 2000 mit der Modifizierung des polizeilichen Nachrichtenaustauschs bei Wirtschaftsdelikten erzielt. Zudem wird das Bundeskriminalamt in Zusammenarbeit mit den Landeskriminalämtern erstmals für das Jahr 2000 ein Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität erstellen.

Der Wirtschaftskriminalität ist vorrangig durch präventive Maßnahmen entgegen zu wirken. Aufklärungsmaßnahmen, Maßnahmen der Selbstkontrolle und des Selbstschutzes müssen daher gleichberechtigt neben einer intensiven Nutzung zivilrechtlicher und polizeirechtlicher Handlungsspielräume stehen. Bereits bestehende konzeptionelle Überlegungen zur präventiven Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, wie die vom Bundeskriminalamt und den Landeskriminalämtern erarbeitete Konzeption zur "Be-

---

---

kämpfung der Wirtschaftskriminalität im Vorfeld", mit der die Früherkennung möglicher Gefahren und Deliktsfelder angestrebt wird, werden derzeit in den zuständigen Gremien von Bund und Ländern abgestimmt.

Das gesetzliche Instrumentarium zur Bekämpfung der verschiedenen Formen von Wirtschaftskriminalität ist gekennzeichnet durch eine Vielzahl von Straftatbeständen innerhalb und außerhalb des Strafgesetzbuches. Anwendungsschwerpunkte liegen im Bereich von Betrugsdelikten, von Untreuehandlungen, Urkundenfälschungen, von Steuer- und Beitragshinterziehungen und von Konkursdelikten. Wandlungen in wirtschaftlich-technischen Bereichen und neue Erscheinungsformen kriminellen Verhaltens werden auch künftig Anlass für die Bundesregierung sein, Initiativen zu gesetzlichen und sonstigen Maßnahmen im präventiven und repressiven Bereich zu ergreifen. Hierzu tragen auch Entwicklungen auf der Ebene der Europäischen Union und auf der weiteren internationalen Ebene bei. Beispiele hierfür sind etwa internationale Rechtsinstrumente zur Bekämpfung der (internationalen) Korruption, der Internet- und Computerkriminalität sowie der Umweltkriminalität.

### **6.2.8 Drogen und Kriminalität**

Der Sicherheitsbericht bestätigt den von der Bundesregierung gewählten multidisziplinären, ganzheitlichen Ansatz in der Drogen- und Suchtpolitik, dessen Grundlage ein umfassendes Konzept zur Eindämmung des Drogenmissbrauchs in Deutschland ist.

Die Bundesregierung hat auf der Grundlage der Koalitionsvereinbarung in den vergangenen zwei Jahren vielfältige Initiativen zur Eindämmung des Suchtproblems ergriffen. Der Ausbau des Drogenhilfesystems, die rechtliche Absicherung von Drogenkonsumräumen, die Ermöglichung einer bundeseinheitlichen Qualitätssicherung bei der Methadonbehandlung und die Durchführung eines Modellversuches zur heroingestützten Behandlung Opiatabhängiger sind Beispiele dafür, dass der Weg zu einer rationalen und fortschrittlichen Drogenpolitik geebnet wurde. Zugleich wird damit dem Beschaffungsdruck und der Beschaffungskriminalität entgegengewirkt.

Einen weiteren Eckpunkt der Drogen- und Suchtpolitik der Bundesregierung bildet die Suchtprävention. Hierzu gehört unter anderem, in Zusammenarbeit mit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung die Einstellungen, Fähigkeiten und Verhaltensweisen insbesondere junger Menschen zu festigen. Neben der weiteren Förderung der wissenschaftlichen Diskussion wird die Bundesregierung vorrangig die von ihr eingeleiteten Maßnahmen und Projekte im Benehmen mit Ländern und Kommunen weiter verfolgen.

Derzeit beobachtet die Bundesregierung allerdings zwei Entwicklungen mit Sorge: Zum einen betrifft dies den Anstieg der Rauschgifttodesfälle im Jahre 2000 gegenüber dem Vorjahr. Daneben ist insbesondere die Zahl der registrierten Sicherstellungsfälle und -mengen von Ecstasy-Tabletten sowie der festgestellten erst auffälligen Konsumenten dieser synthetischen Drogen auch im Jahr 2000 weiter angestiegen. Dieser Entwicklung ist mit differenzierten Konzepten und vor allem mit präventiven Maßnahmen zu begegnen. Dabei sind auch die bereits angelaufenen Projekte einzubeziehen und in ihrer Wirksamkeit zu überprüfen.

Nach Auffassung der Bundesregierung muss - besonders im Hinblick auf Jugendliche und Heranwachsende - auch den Strafverfolgungsbehörden ein differenziertes Handlungsspektrum zur Verfügung stehen. Hier hat sich nach Einschätzung der Bundesregierung die bisherige Regelung des § 31a BtMG (bzw. der §§ 45, 47 Jugendgerichtsgesetz) mit den Möglichkeiten des Absehens von der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft bzw. der Möglichkeit der gerichtlichen Einstellung in ihrer praktischen Anwendung bewährt. § 31a BtMG erfasst unter anderem auch den Besitz geringer Mengen von Betäubungsmitteln zum Eigenverbrauch, d. h. die Fallkonstellation einer individuell geringen Schuld des Täters, die auch das Bundesverfassungsgericht bei seiner "Cannabis-Entscheidung" von 1994 im Blick hatte. Damals hatte das

---

Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber im Hinblick auf die Notwendigkeit der Strafbewehrung derartiger Fälle des Eigenverbrauchs ausdrücklich eine Einschätzungsprärogative eingeräumt. Auch wenn das Gefährdungspotential von Cannabiskonsum sich unter Berücksichtigung neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse als geringer erweist, als der Gesetzgeber ursprünglich bei Erlass des Gesetzes angenommen hat, verbleiben dennoch auch nach dem jetzigen Erkenntnisstand nicht unbeträchtliche Gefahren und Risiken. Da insbesondere die Gruppe derjenigen Jugendlichen ansteigt, die riskante Konsummuster aufweisen und auch die Zahl der Klienten in Beratungs- und Behandlungseinrichtungen gestiegen ist, die mit einer primären Cannabisproblematik behandelt werden, beabsichtigt die Bundesregierung nicht - auch unter Berücksichtigung der Haltung der internationalen Staatengemeinschaft und der völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands - das grundsätzliche und strafbewehrte Verbot des Besitzes und Erwerbs von Cannabis aufzuheben.

Die Bundesregierung ist sich bewusst, dass auch im Bereich der Drogenpolitik nationale Maßnahmen zur Bewältigung des Phänomens längst nicht mehr ausreichen. So hat Deutschland maßgeblich an der Fortschreibung des Drogenaktionsplanes der Europäischen Union mitgewirkt und setzt sich in den verschiedenen Gremien auf europäischer und internationaler Ebene engagiert für dessen Ziele - die Verhütung des Missbrauchs von illegalen Drogen, aber auch von legalen Drogen wie Alkohol - ein. Auch durch die Zusammenarbeit im Rahmen der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen- und Drogensucht (EBDD) werden die gemeinsamen Strategien im Umgang mit der Drogenproblematik auf eine verlässliche Grundlage gestellt.

---

## Glossar der Fachbegriffe

**ABGEURTEILTE:** Abgeurteilte i. S. der →Strafverfolgungsstatistik sind →Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden bzw. Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluß rechtskräftig abgeschlossen worden sind. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den →Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen (Freispruch, Einstellung des Strafverfahrens, Absehen von Strafe, Anordnen von Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie Überweisung an den Vormundschaftsrichter gemäß § 53 JGG) getroffen wurden.

**AGGREGATDATEN:** Messwerte, die sich nicht auf einzelne Personen, sondern auf Personenmehrheiten, Regionen, Städte oder Nationen beziehen und für diese Kennzahlen (wie Kriminalitätsrate, Erwerbsquote usw.) ausweisen.

**ALTERSKOHORTE:** (→Kohorte)

**AMBULANTE ERZIEHUNGSMÄßREGELN (Jugendstrafrecht):** Weisungen, Erziehungsbeistandschaft bzw. (seit 1990) ambulante Hilfe zur Erziehung i.S. von § 12 Nr. 1 JGG.

**AMBULANTE SANKTIONEN:** Bei Verurteilungen nach Allgemeinem Strafrecht: Strafaussetzung zur Bewährung bei Freiheitsstrafe sowie bei Strafverurteilung; bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht: →ambulante Erziehungsmaßregeln, →ambulante Zuchtmittel, zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe.

**AMBULANTE ZUCHTMITTEL (Jugendstrafrecht):** Verwarnung, Auflagen.

**ANALYSESTICHPROBE:** (→Stichprobe)

**ANGEKLAGTE:** Angeklagter ist der →Beschuldigte oder Angeschuldigte, gegen den die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen oder gegen den ein Strafbefehl erlassen worden ist. Exakte statistische Daten hinsichtlich der in einem bestimmten Berichtsjahr angeklagten Personen gibt zwar es nicht. Von den Größenordnungen her dürften aber die Zahlen über →Abgeurteilte den Zahlen über Angeklagte relativ nahe kommen. Die Zahl der Abgeurteilten ist etwas kleiner als die Zahl der Angeklagten, weil bei den Abgeurteilten die Personen mit Entscheidungen gem. § 59 StGB (Verwarnung mit Strafvorbehalt) fehlen, ausgenommen Personen, die nach § 59b Abs. 1 StGB zu der vorbehaltenen (Geld-)Strafe verurteilt worden sind, ferner Personen, bei denen nach § 27 JGG die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe ausgesetzt wurde.

**ANKLAGEFÄHIGE VERFAHREN INSGESAMT:** Ermittlungsverfahren gegen bekannte →Tatverdächtige, die erledigt worden sind durch Anklage (einschl. Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens, Durchführung eines objektiven Verfahrens, Entscheidung im beschleunigten Verfahren, vereinfachtes Jugendverfahren), Antrag auf Erlass eines Strafbefehls, Einstellung unter Auflagen, Einstellung ohne Auflagen.

**ANKLAGEFÄHIGE VERFAHREN NACH JUGENDSTRAFRECHT:** Ermittlungsverfahren gegen bekannte →Tatverdächtige, die erledigt worden sind durch Anklage vor dem Jugendhoffengericht/ Jugendrichter/ Jugendkammer (einschl. Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren), Einstellung unter Auflagen gemäß § 45 Abs. 3 JGG, Einstellung ohne Auflagen gemäß § 45 Abs. 1 und 2 JGG.

**ANKLAGEFÄHIGE VERFAHREN NACH ALLGEMEINEM STRAFRECHT:** Ermittlungsverfahren gegen bekannte →Tatverdächtige, die erledigt worden sind durch Anklage vor dem Hoffengericht/ Strafrichter/ Schwurgericht/ Große Strafkammer (einschl. Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens, Durchführung eines objektiven Verfahrens, Entscheidung im beschleunigten Verfahren), Einstellung unter Auflagen gemäß § 153a Abs. 1 StPO, Einstellung ohne Auflagen gemäß §§ 153 Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO.

**ANOMIE:** Normschwäche, Regellosigkeit; Zustand mangelhafter gesellschaftlicher Integration innerhalb eines sozialen Gebildes; "Soziale Bedingung, in der Normlosigkeit herrscht" (Emile Durkheim). Der Anomiebegriff ist Kern einer Theorie der Abweichung von ROBERT MERTON (1974), die zu erklären versucht, warum die Häufigkeit abweichenden Verhaltens in den verschiedenen sozialen Schichten variiert. Seine zentrale These lautet, dass abweichendes Verhalten als Symptom für das Auseinanderklaffen von gesellschaftlich anerkannten Zielen und den zur Erreichung dieser Ziele erlaubten Wegen betrachtet werden kann. Diese Diskrepanz fällt nach MERTON schichtspezifisch differenziert aus und

---

---

führt zu einer höheren Kriminalitätsbelastung der unteren sozialen Schichten, weil Unterschichtsangehörige geringere Chancen haben, die kulturell verinnerlichten Ansprüche auf legalem Wege realisieren (schichtspezifische Chancenungleichheit).

**AUFKLÄRUNGSQUOTE (AQ):** prozentuales Verhältnis von aufgeklärten zu bekanntgewordenen Fällen im Berichtszeitraum.

**AUSLÄNDER:** (→Nichtdeutsche).

**AUSSETZUNGSRATE:** Anteil der zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen (nach allgemeinem Strafrecht) bzw. Jugendstrafen (nach Jugendstrafrecht) Verurteilten an den jeweils aussetzungsfähigen Freiheits- bzw. Jugendstrafen

**BASISRATE:** Die Basisrate gibt die Häufigkeit an, mit der ein Merkmal in einer Population auftritt. Der Begriff wird vor allem in der Prognoseforschung verwendet. Soll z. B. vorausgesagt werden, ob eine bestimmte erwachsene Person ein bestimmtes Delikt begehen wird, dann sagt die relevante Basisrate aus, wie häufig dieses Delikt bezogen auf eine bestimmte Zahl von Erwachsenen (z. B. 100.000) begangen wird.

**BEDINGTE JUGENDSTRAFE:** Zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe.

**BEENDETE BEWÄHRUNGSAUFSICHTEN NACH FRÜHERER VERURTEILUNG:** Im jeweiligen Berichtsjahr beendete Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht bzw. nach Jugendstrafrecht (Aussetzung der Freiheitsstrafe bzw. der Jugendstrafe, des Strafrestes bei Freiheitsstrafe bzw. der Jugendstrafe, und zwar auch, soweit im Wege der Gnade) unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer.

**BESCHAFFUNGSKRIMINALITÄT, DIREKTE/ INDIREKTE:** Zur direkten Beschaffungskriminalität werden solche Delikte gerechnet, die begangen werden, um Drogen zu erlangen (z. B. Apothekeneinbrüche, Rezeptfälschungen); zur indirekten Beschaffungskriminalität werden Delikte gezählt, die verübt werden, um in den Besitz von Zahlungsmitteln für den Erwerb von Drogen zu kommen (z. B. Ladendiebstahl, Einbruch, Raub) oder unterhalb der Strafbarkeitsgrenze die nur gemeinlästige Bettelei oder Prostitution.

**BEWÄHRUNGSHILFESTATISTIK (BewH-Statistik):** Aus dem großen Bereich der Strafvollstreckung wird lediglich ein Teilausschnitt erfasst, nämlich jener der Unterstellung unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer. In der BewH-Statistik werden - neben den hauptamtlichen Bewährungshelfern - vor allem die diesen zur Betreuung unterstellten Probanden der Bewährungshilfe nachgewiesen. Die zuletzt für 1997 veröffentlichte Bewährungshilfestatistik bezog sich auf das frühere Bundesgebiet einschließlich Ost-Berlin (ohne Hamburg). Die Bewährungshilfestatistik wird derzeit lediglich in zwei der neuen Länder - Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern - geführt.

**BRUTTOSTICHPROBE:** (→Stichprobe)

**CLUSTERANALYSE:** statistisches Klassifikationsverfahren, das relativ homogene Gruppen (Cluster) von Fällen erzeugt.

**DATENGEWICHTUNG:** statistisches Vorgehen, bei dem bei disproportional geschichteten Auswahlen die betreffenden Werte gemäß dem Anteil der jeweiligen Schicht in der Grundgesamtheit mit Gewichten versehen werden.

**DELINQUENZ, DEVIANZ:** abweichendes Verhalten; Verhaltensweisen, die mit geltenden Normen und Werten nicht übereinstimmen

**DIREKTE BESCHAFFUNGSKRIMINALITÄT:** Der direkten Beschaffungskriminalität werden alle Straftaten zugerechnet, die auf die unmittelbare Erlangung von Betäubungsmitteln oder Ausweichmitteln abzielen. Die häufigsten Erscheinungsformen sind Raub/ Diebstahl von Betäubungsmitteln, Apotheken-, Krankenhaus- und Arztpraxeneinbrüche, Rezeptdiebstahl sowie Rezeptfälschung.

**DISKRIMINANZFUNKTION:** Die bei dem statistischen Verfahren der Diskriminanzanalyse ermittelte Funktion (Diskriminanz- oder Trennfunktion), anhand derer entschieden wird, ob ein Objekt eher dem einen oder dem anderen Kollektiv von Objekten zuzuordnen ist.

**DISSEXUALITÄT:** Begriff zur Kennzeichnung sexueller Handlungen, die unabhängig von einer Strafverfolgung eine sozial dysfunktionale Gestaltung der Sexualität zum Ausdruck bringen. Er definiert sich

---

als ein im Sexuellen sich ausdrückendes Sozialversagen, welches verstanden wird als Verfehlen der durchschnittlich erwartbaren Partnerinteressen.

**DIVERSION:** Als kriminalpolitisches Konzept wird mit Diversion Ablenkung, Umleitung oder Wegführung vom System formeller Sozialkontrolle bezeichnet. In Deutschland wird hierunter die Einstellung des Strafverfahrens - bei Vorliegen der Prozessvoraussetzungen und bei hinreichendem Tatverdacht (sonst: Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO) - durch die Staatsanwaltschaft (staatsanwaltschaftliche Diversion) zur Vermeidung der Anklage oder durch das Gericht (gerichtliche Diversion) zur Vermeidung der Verurteilung verstanden. Die rechtlichen Grundlagen hierfür bilden die §§ 153, 153a, 153b StPO, §§ 45, 47 JGG, §§ 29 Abs. 5, 31a, 37, 38 Abs. 2 BtMG.

**DIVERSIONSRATE:** Anteil der Personen, bei denen das Verfahren nach §§ 153, 153a, 153b StPO oder §§ 45, 47 JGG oder §§ 29 Abs. 5, 31a Abs. 2, 37 Abs. 2, 38 Abs. 2 BtMG eingestellt worden ist an allen (nach allgemeinem Strafrecht oder nach Jugendstrafrecht) sanktionierten Personen.

**DROGENTODESFÄLLE:** (→Rauschgifttodesfälle)

**DURCH BEWÄHRUNG BEENDETE BEWÄHRUNGSAUFSICHTEN:** Nicht durch Widerruf, sondern durch Straferlass beendete Unterstellungen unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer, einschließlich Aufhebungen der Unterstellungen und Erledigung des Berufsverbots.

**ECHTTÄTERZÄHLUNG:** Genauer, "echte Tatverdächtigenzählung"; Erhebungsmodalität der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS wird dieselbe Person bei jedem betroffenen Straftatenschlüssel auf jeder betroffenen Zählenebene pro Bundesland und Jahr einmal - unter INPOL-neu auch auf Bundesebene geplant -, bei der Strafverfolgungsstatistik hingegen in jedem neuen Verfahren auch innerhalb desselben Jahres wieder neu gezählt. Die Einführung der echten Tatverdächtigenzählung hat 1984 die Anzahl der Tatverdächtigen um ca. ein Viertel reduziert und die Tatverdächtigenstruktur stark verändert (überproportionale Reduzierung der minderjährigen Tatverdächtigen). Diese echte Personenzählung ermöglicht korrektere Umrechnungen auf den Bevölkerungsanteil der einzelnen Tatverdächtigengruppen und so realitätsnähere Aussagen. Diese systembedingten Unterschiede zwischen PKS und Strafverfolgungsstatistik sind nicht behebbar.

**EINSTELLUNGEN DURCH DAS GERICHT:** Einstellungen gem. §§ 153 Abs. 2, 153b Abs. 2 StPO durch das Gericht; seit 1989 auch Einstellungen gem. §§ 153c Abs. 3, 153d Abs. 2, 153e Abs. 2, 154e Abs. 2, 383 Abs. 2 sowie 390 Abs. 5 i.V. m. 383 Abs. 2 StPO, ferner Einstellungen gemäß § 47 JGG und §§ 29 Abs. 5, 31a Abs. 2, 37 Abs. 2, 38 Abs. 2 BtMG.

**EINSTELLUNGEN DURCH DIE STAATSANWALTSCHAFT MIT AUFLAGEN:** Einstellungen gem. § 153a Abs. 1 StPO, §§ 45 Abs. 3 JGG (bzw. § 45 Abs. 1 JGG a. F.), §§ 37 Abs. 1, 38 Abs. 2 BtMG durch die Staatsanwaltschaft.

**EINSTELLUNGEN DURCH DIE STAATSANWALTSCHAFT OHNE AUFLAGEN:** Einstellungen gem. §§ 153 Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO, § 45 Abs. 1, 2 JGG (bzw. § 45 Abs. 2 JGG a.F.), § 31a Abs. 1 BtMG durch die Staatsanwaltschaft.

**ERSTAUFFÄLLIGE KONSUMENTEN HARTER DROGEN (EKHD):** Erstauffällige Konsumenten harter Drogen sind solche Personen, die im Berichtszeitraum erstmals der Polizei oder dem Zoll in Verbindung mit dem Missbrauch harter Drogen bekannt wurden. Sie können durchaus bereits mehrere Jahre unbekannt konsumiert haben. Außerdem handelt es sich dabei nicht in jedem Fall um Rauschgiftabhängige, sondern auch um Probierer und Gelegenheitskonsumenten.

**ERWACHSENE:** Personen, die zur Zeit der Tat mindestens einundzwanzig Jahre alt sind.

**FAKTORENANALYSE:** statistisches Verfahren zur Reduktion einer Vielzahl von Informationen; Ziel ist, die Vielfalt korrelativer Beziehungen zwischen einer größeren Anzahl von Variablen auf eine kleinere Anzahl von Faktoren zurückzuführen.

**FOLGEKRIMINALITÄT:** Unter Folgekriminalität versteht man alle Straftaten, die unter akutem Einfluss von Rauschgiften bzw. während des Entzugsstadiums begangen werden.

**FORMELL SANKTIONIERTE:** Alle nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht →Verurteilte (einschließlich der Personen mit Entscheidungen gem. §§ 59, 60 StGB, 27 JGG).

---

---

**FREIHEITSENTZIEHENDE SANKTIONEN UNBEDINGT:** Seit dem 1. Strafrechtsreformgesetz vom 25.6.1969 nicht zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe und (seit 1975) unbedingter Strafarrest (nur wehrstrafrechtliche Sanktion). Bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht: nicht zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe, Jugendarrest und Fürsorgeerziehung (ab 1991: Heimerziehung).

**FREIHEITSENTZIEHENDE SANKTIONEN ZUR BEWÄHRUNG:** Bei Verurteilungen nach Allgemeinem Strafrecht: Strafaussetzung zur Bewährung bei Freiheitsstrafe sowie - seit 1975 - bei Strafarrest. Bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht: Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendstrafe.

**GENERALPRÄVENTION:** (→Prävention)

**GERINGE MENGE:** Im BtMG finden drei Mengenbegriffe Verwendung: die geringe Menge (§§ 29 Abs. 5, 31 a BtMG) und die nicht geringe Menge (§§ 29 a Abs. 1 Nr. 2, 30 Abs. 1 Nr. 4, 30 a Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 BtMG). Dazwischen liegt das weite Feld der normalen Menge, die in § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG geregelt ist. Gesetzlich festgelegt sind diese Mengenbegriffe jedoch nicht. Der Gesetzgeber hat es der Rechtsprechung überlassen, diese unbestimmten Rechtsbegriffe zu definieren und abzugrenzen. Die Grenzwerte der nicht geringen Menge, die u. a. für die Einstufung einer Straftat als Verbrechen und damit für die Strafandrohung von maßgeblicher Bedeutung sind, wurden zwischenzeitlich für die meisten Betäubungsmittelarten vom BGH festgelegt. Bei dieser Festlegung stellte der BGH nicht auf die Gewichtsmenge des - auf der Szene handelsüblichen, zumeist stark gestreckten - Betäubungsmittelgemisches, sondern auf die reine Wirkstoffmenge ab. Darüber hinaus waren für die Grenzbestimmung des BGH die aus dieser Menge zu gewinnenden Konsumeinheiten und die Gefährlichkeit der Betäubungsmittel für den nicht drogenabhängigen Konsumenten maßgeblich.

**GESAMTSTICHPROBE:** (→Stichprobe)

**GRAUFELD:** Bei Opferbefragungen angegebene Fälle, bei denen unklar ist, ob die Mitteilung an die Polizei tatsächlich eine Anzeige impliziert.

**HÄUFIGKEITSAHL (HZ):** die Zahl der bekanntgewordenen Fälle insgesamt oder innerhalb einzelner Deliktsarten, bezogen auf 100.000 Einwohner (Stichtag ist der 01.01. des Berichtsjahres). Die Berechnung erfolgt nach der Formel  $HZ = (\text{erfaßte Fälle} \times 100.000) / \text{Einwohnerzahl}$ .

**HERANWACHSENDE:** Personen, die zur Zeit der Tat mindestens achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt sind (§ 1 Abs. 2 JGG).

**INDIREKTE BESCHAFFUNGSKRIMINALITÄT:** Die indirekte Beschaffungskriminalität umfasst diejenigen Delikte, durch deren Begehung sich der Täter Vermögensvorteile verschafft, um illegale Drogen erwerben zu können. Für die Zuordnung ist dabei die Motivation des Täters entscheidend, die vom Zwang zur Finanzierung seiner Sucht geprägt sein muss. Von Bedeutung sind in erster Linie Diebstähle an, von und aus Kraftfahrzeugen, Wohnungseinbrüche, Raub sowie verbotene Prostitution.

**INFORMELL SANKTIONIERTE:** Personen, bei denen das Strafverfahren gem. §§ 153, 153a, 153b StPO, §§ 45, 47 JGG eingestellt worden ist. Bei den Einstellungen durch das Gericht zählen zu den (informell) sanktionierten Personen seit 1989 auch die - quantitativ bedeutungslosen - Fälle der Einstellungen nach §§ 153c Abs. 3, 153d Abs. 2, 153e Abs. 2, 154e Abs. 2, 383 Abs. 2 sowie 390 Abs. 5 i.V. m. 383 Abs. 2 StPO.

**INTERNIERUNGSRATE:** Anteil der nach Jugendstrafrecht zu freiheitsentziehenden Sanktionen Verurteilten (unbedingte Jugendstrafe, Jugendarrest, Fürsorgeerziehung bzw. Hilfe zur Erziehung gem. § 12 Nr. 2 JGG) an allen Verurteilten

**INTERVENIERENDE OPPORTUNITÄTSRATE:** Anteil der Einstellungen unter Auflagen pro 100 anklagefähige Ermittlungsverfahren.

**INZIDENZRATE:** Unter der Inzidenzrate versteht man allgemein das Verhältnis zwischen der Häufigkeit des Auftretens eines bestimmten Merkmals oder Ereignisses (z. B. Erkrankung durch Grippe, Drogenkonsum) und der Anzahl der in Betracht kommenden Personen. Bei Opferbefragungen spiegelt die Inzidenzrate das Verhältnis zwischen der Anzahl der berichteten Delikte und der Anzahl der Befragten wider. Treten unter den Befragten Mehrfachopfer auf, d. h. Personen, die angeben, mehrmals Opfer eines Deliktes geworden zu sein, dann ist die Inzidenzrate höher als die →Prävalenzrate. Gibt es keine Mehrfachopfer, wird für beide Raten derselbe Wert errechnet.

---

**ITEM:** Bestandteil von Skalen und Fragebögen; als Frage oder Urteil formulierte Aussage, zu der ein Befragter Zustimmung bzw. Ablehnung in der Form ja/nein oder in verschiedenen Intensitätsstufen äußert.

**JAHRESPRÄVALENZ:** (→Prävalenz)

**JUGENDLICHE:** Personen, die zur Zeit der Tat mindestens vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt sind (§ 1 Abs. 2 JGG).

**JUNGERWACHSENE:** Personen, die zur Zeit der Tat mindestens einundzwanzig, aber noch nicht fünfundzwanzig Jahre alt sind.

**JUSTIZGESCHÄFTSSTATISTIK DER STRAFGERICHTE (StP/OWi-Statistik):** In den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes zur StP/OWi-Statistik wird der Geschäftsanfall und die Erledigung von Strafsachen bei den Amts-, Land- und Oberlandesgerichten nachgewiesen; nachrichtlich auch die Ergebnisse der Geschäftsstatistik des BGH. Seit dem Berichtsjahr 1995 sind auch die neuen Länder einbezogen. Wie die StA-Statistik, so enthält auch sie keine nach Delikten gegliederten Nachweise. Im Unterschied zur StA-Statistik (bis 1997) wird jedoch die Art der Erledigung sowohl hinsichtlich Verfahren als auch hinsichtlich Personen (seit 1990) ausgewiesen.

**KATAMNESEZEITRAUM:** Begriff aus der Medizin; wird dort verwendet für einen Bericht über eine Krankheit nach deren Beendigung und weiterer Beobachtung des Patienten. In der kriminologischen Rückfallforschung begrenzt der Katamnesezeitraum das Zeitintervall, während dessen das Legalverhalten eines verurteilten Probanden untersucht wird.

**KINDER:** Personen, die zur Zeit der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt sind (§ 19 StGB).

**KOHORTE:** →Population, deren Mitglieder in einem bestimmten Zeitraum das gleiche bedeutsame Lebensereignis erfahren haben. Kohortendefinierte Ereignisse können individuelle oder gesellschaftliche sein. In einer Alterskohorte werden Personen eines oder mehrerer Geburtsjahrgänge erfasst.

**KONFIDENZINTERVALL:** Vertrauens- oder Sicherheitsbereich; bei der Schätzung eines unbekanntes Wertes der Grundgesamtheit (Mittelwert, →Varianz) aufgrund von Stichprobenwerten ermittelter Wertebereich, innerhalb dessen der unbekanntes Wert mit der gewünschten Wahrscheinlichkeit liegt.

**KONSISTENZ (INTERNE) DER SKALA:** Stimmigkeit, Widerspruchsfreiheit, mit der Eigenschaftsdimensionen eines Sachverhaltes in einer Skala abgebildet werden können.

**KONTROLLEDELIKT:** Straftaten, die ohne polizeiliche Aktivitäten in der Regel nicht erkannt werden. Unterschiedliche Prioritätensetzungen bei der Kriminalitätsbekämpfung und verstärkter bzw. verdünnter Personaleinsatz können daher ursächlich für Veränderungen der polizeilich registrierten Verfahrenszahlen sein.

**KORRELATION:** allgemeine Bezeichnung für das gemeinsame Auftreten oder das gemeinsame (gleich- oder gegensinnige) Variieren von zwei oder mehr Merkmalen. Eine Korrelation zweier Merkmale ist nicht notwendig gleichbedeutend mit einem kausalen Zusammenhang, sondern bedarf stets einer zuzusätzlichen Interpretation.

**KRIMINALITÄTSLAGEBILD:** Darstellung der wahrgenommenen Kriminalität mit den sie beeinflussenden (politischen, gesellschaftlichen, sozioökonomischen oder ethischen) Rahmenbedingungen und Entwicklungen in einer für Zwecke der präventiven und repressiven Verbrechensbekämpfung umsetzbaren Form. Neben situative Darstellungen können retrospektive und prognostische Betrachtungsweisen im Hinblick auf Kriminalitätstrends aufschlussreich sein.

**KRIMINALPRÄVENTION:** (→Prävention)

**LÄNGSSCHNITTANALYSE:** Langzeitstudie; Erstellung und Untersuchung von Zeitreihen, d. h. von Daten für mehrere Zeitpunkte.

**LEBENSZEITPRÄVALENZ:** (→Prävalenz)

**LÜCHOW-DANNEBERG-SYNDROM:** Der nach vorsorglicher Aufstockung der Polizeikräfte in Erwartung von Blockadeaktionen (der Transporte in eine geplante, aber dann nicht realisierte Wiederaufarbei-

---



---

tungsanlage Gorleben), die aber ausblieben, verzeichneter Anstieg der Registrierung von Bagatelltaten insbesondere von Kindern und Jugendlichen.

**META-EVALUATION:** Form der empirischen Wirkungsforschung, mit deren Hilfe versucht wird, durch Interpretation und Zusammenfassung statistischer Kennwerte eine Synthese der Ergebnisse empirischer Forschungen zu einem größeren Themenbereich herbeizuführen, über den bereits eine Vielzahl von Untersuchungen vorhanden ist.

**MULTIKOLLINEARITÄT:** bezeichnet bei dem statistischen Verfahren der multiplen  $\rightarrow$ Regression die Abhängigkeit der unabhängigen Variablen untereinander. Durch Multikollinearität können Regressions-schätzungen fehlerhaft oder unmöglich werden.

**MULTIVARIATE ANALYSE:** statistische Methode, bei der gleichzeitig zwei oder mehr Veränderliche gemessen und in ihren Beziehungen untersucht werden.

**NICHTDEUTSCHE:** Sowohl in der Bevölkerungsstatistik als auch in der  $\rightarrow$ Polizeilichen Kriminalstatistik und der  $\rightarrow$ Strafverfolgungsstatistik gelten als Nichtdeutsche bzw. "Ausländer" alle Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sind. Dazu zählen Personen ausländischer Staatsangehörigkeit, Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, zählen als Deutsche.

**NULL-TOLERANZ-POLITIK:** (im Englischen "zero tolerance") Kriminalpolitische Richtung, die eine Polizeistrategie mit sehr niedriger Eingriffsschwelle für polizeiliches Handeln im öffentlichen Raum festlegt. Ausgehend von der Prämisse der „Broken-Windows-Theorie“ (ZIMBARDO; WILSON und KELLING), nach der Indizien von Verwahrlosung weitere Straftaten begünstigen, wird konsequent gegen entsprechendes Verhalten eingeschritten (z. B. gegen Graffiti, aggressives Betteln, Prostitution, die öffentliche Drogenszene usw.) Damit soll Verwahrlosungstendenzen bereits im Zustand ihrer Entstehung entgegengewirkt und gleichzeitig beim rechtstreuen Bürger das Gefühl von Sicherheit gefördert werden. In New York City, wo diese Politik populär wurde, gehört dazu auch Polizeitätigkeit wie Anhalten und Durchsuchen nach Waffen oder Tatwerkzeugen. Strukturelle und rechtliche Differenzen gegenüber der Situation in deutschen Städten haben in Deutschland allerdings zu einer skeptischen Beurteilung der Strategie und ihrer Übertragbarkeit geführt.

**OPFERRATE:** ( $\rightarrow$ Prävalenzrate)

**OPFERZIFFER:** Die Opferziffer (auch Opferbelastungszahl oder Opfergefährdungszahl) gibt analog zur  $\rightarrow$ Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ) bzw. zur Verurteiltenziffer die Zahl der ermittelten Opfer, errechnet auf 100.000 Einwohner des entsprechenden Bevölkerungsanteils, wieder.

**OPPORTUNITÄTSRATE:** Summe der Einstellungen unter Auflagen und der Einstellungen ohne Auflagen pro 100 anklagefähige Ermittlungsverfahren

**PEER-GROUP:** Gruppe von Gleichaltrigen ("Clique"), die neben Familie, Schule und beruflicher Ausbildung mit dem Alter zunehmend Einfluss auf die soziale Entwicklung junger Menschen hat. Instrument dieses Einflusses ist primär der Gruppendruck, der sozial abweichendes Verhalten der Gruppenmitglieder provozieren, ermutigen oder auch kriminelle Verhaltensweisen begünstigen kann.

**POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK (PKS):** In der PKS werden die von der Polizei bearbeiteten rechtswidrigen (Straf-)Taten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche registriert. Einbezogen sind auch die vom Zoll bearbeiteten Rauschgiftdelikte. Nicht enthalten sind Ordnungswidrigkeiten, Staatsschutzdelikte und Verkehrsdelikte. Ferner sind nicht enthalten die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland begangenen Taten, des Weiteren nicht Verstöße gegen strafrechtliche Landesgesetze, ausgenommen Landesdatenschutzgesetze. Da nur die von der Polizei abschließend bearbeiteten Straftaten erfaßt werden, sind auch nicht enthalten die von der Staatsanwaltschaft (bedeutsam vor allem im Bereich der Wirtschaftsstraftaten), von den Finanzämtern (Steuervergehen) und den Zollbehörden (außer den Rauschgiftdelikten) unmittelbar und abschließend bearbeiteten Vorgänge sowie die Straftaten von Soldaten der Bundeswehr, deren Ermittlung der Disziplinarvorgesetzte selbständig durchführt. Erhebungseinheiten sind "Fälle", "Tatverdächtige" und - bei bestimmten Straftaten - "Opfer". Die PKS wird seit 1953 geführt, seit 1991 auch in den neuen Ländern.

---

**POPULATION:** Grundgesamtheit, gesamte Zielgruppe einer Erhebung, aus der eine →Stichprobe gezogen wird.

**PRÄDIKTOR:** Zur Vorhersage eines Merkmals in der Statistik herangezogene Variable.

**PRÄVALENZ:** Prävalenz ist allgemein ein Maß für das Vorkommen bestimmter Ereignisse bzw. Merkmale in einer Gruppe oder Population. Die Lebenszeitprävalenz gibt das Verhältnis zwischen der Anzahl von Personen an, die vom Untersuchungszeitpunkt aus rückblickend betrachtet, ein bestimmtes Merkmal aufweisen oder im Laufe ihres bisherigen Lebens aufgewiesen haben, zur Anzahl aller in Betracht kommenden Personen. Bezogen auf den Konsum bestimmter Drogen gibt die Lebenszeitprävalenz an, wie hoch der Anteil der Personen ist, der zumindest einmal in seinem bisherigen Leben eine der in Frage stehenden Drogen konsumiert hat. Demgegenüber wird mit der Jahresprävalenz der Anteil beschrieben, der im Laufe der letzten zwölf Monate entsprechende Drogen konsumiert hat.

**PRÄVALENZRATE:** Unter Prävalenzrate versteht man allgemein das Verhältnis zwischen der Anzahl von Personen, die ein bestimmtes Merkmal aufweisen (z. B. Straffälligkeit), zur Anzahl aller in Betracht kommenden Personen (Gesamtpopulation oder bestimmte Teilgruppen). Bei Opferbefragungen z. B. gibt die →Opferrate das Verhältnis zwischen der Anzahl der Opfer (Personen, die angeben, Opfer eines Deliktes geworden zu sein) und der Anzahl der Befragten wieder.

**PRÄVENTION:** Staatliche und private Maßnahmen zur Verhinderung von Kriminalität. Die Maßnahmen sollen Ursachen von Kriminalität sowie Gelegenheiten, die zu Kriminalität führen, und Anreize für Kriminalität beseitigen. Zu unterscheiden sind Generalprävention (abschreckende Wirkung angedrohter oder vollzogener Strafen auf die Allgemeinheit bzw. potentielle Täter) und Spezialprävention (Vollzug der Strafe zur Abschreckung, Besserung und Sicherung einzelner Straftäter, um zukünftigen Straftaten vorzubeugen).

**QUARTILE:** Maßzahlen (Q1, Q2 und Q3) einer nach ihrer Größe geordneten Reihe von Werten, die jeweils ein Viertel (25%) der Werte voneinander abteilen.

**RAUSCHGIFTTODESFÄLLE:** Rauschgifttodesfälle sind Todesfälle infolge Überdosierung, langzeitigen Missbrauchs, Selbsttötungen aus Verzweiflung über die Lebensumstände oder unter Einwirkung von Entzugserscheinungen sowie infolge von Unfällen unter Drogeneinfluss stehender Personen.

**REFERENZZEITRAUM:** Bezugszeitraum, über den berichtet wird.

**REGRESSION, LINEARE, LOGISTISCHE:** Verwendung einer linearen Funktion zur Beschreibung des Zusammenhangs zwischen Variablen. In einer linearen Funktion treten allen Variablen nur in ihrer ersten Potenz auf; im einfachsten Fall handelt es sich dann um eine Gerade.

**RELIABILITÄT:** Verlässlichkeit; überprüfbare Eigenschaft von Erhebungs- und Messinstrumenten (z. B. Skalen, Beobachtungsschemata, Versuchsanordnungen). Reliabilität liegt vor, wenn die Anwendung des Instrumentes unter kontrollierten Erhebungs- bzw. Messbedingungen zu gleichen Resultaten führt. Die Reliabilität eines Beobachtungsschematas muss u. a. danach beurteilt werden, inwieweit verschiedene Beobachter den gleichen Sachverhalt gleich einordnen oder inwieweit die Aussagen eines Beobachters über den gleichen Sachverhalt zu verschiedenen Zeitpunkten voneinander abweichen.

**RESIDUALKATEGORIE:** Restkategorie, in der alle Objekte, die in einer Klassifikation nicht eindeutig einer bestimmten Klasse zugeordnet werden können, erfasst werden.

**ROHDATENSATZ:** Einzeldatensatz (fallbezogen)

**ROUTINE-ACTIVITIES-ANSATZ:** Dieser Ansatz stellt bei der Erklärung von Kriminalität nicht auf die Täter ab, sondern auf die potentiellen Opfer und die Kontrolle möglicher Tatsituationen. Prämisse ist, dass (potentielle Tat-)Orte oder Situationen sich meist nicht für Straftaten eignen, solange dort Alltagsleben stattfindet. Anwesende Passanten könnten etwaiges Tatgeschehen beobachten und Täter identifizieren; das macht die Gelegenheiten ungeeignet. Präventionschancen werden daher in der Intensivierung alltäglicher Routinen an potentiellen Tatorten gesehen sowie in situativer Prävention, wie Verbesserung der Einsehbarkeit, aber auch in einem verbesserten Schutz der potentiellen Opfer (target hardening).

**RÜCKLAUFQUOTE:** Rücksendequote bei einer Befragung; für verschiedene Untersuchungsmethoden gibt es typische Rücklaufquoten; so ist bei einer postalischen Befragung in der Regel mit einer Rücklaufquote von 30 bis 40 % zu rechnen.

---

---

**SANKTIONIERBARE PERSONEN:** Nach allgemeinem oder nach Jugendstrafrecht Verurteilte (einschließlich der Personen mit Entscheidungen gem. §§ 59, 60 StGB, 27 JGG) und alle Personen, deren Strafverfahren gem. §§ 153, 153a, 153b StPO, 45, 47 JGG, §§ 29 Abs. 5, 31a, 37, 38 Abs. 2 BtMG eingestellt worden ist. Eine Verfahrenseinstellung nach diesen Vorschriften setzt voraus, daß die Staatsanwaltschaft hinreichenden Tatverdacht bejaht hat; bei einer Einstellung durch das Gericht wurde zuvor von der Staatsanwaltschaft Anklage erhoben.

**SANKTIONIERTE (formell oder informell):** Alle nach allgemeinen und nach Jugendstrafrecht Verurteilte (einschließlich der Personen mit Entscheidungen gem. §§ 59, 60 StGB, 27 JGG) und alle Personen, deren Verfahren gem. §§ 153, 153a, 153b StPO, §§ 45, 47 JGG, §§ 29 Abs. 5, 31a, 37, 38 Abs. 2 BtMG eingestellt worden ist.

**SANKTIONSKOMPETENZRATE:** Summe der Einstellungen unter Auflagen und der Einstellungen ohne Auflagen pro 100 anklagefähige Ermittlungsverfahren.

**SEGREGATION:** zumeist räumliche Aufteilung von Individuen nach Status oder anderen Merkmalen, die sich in der Art der Zugangsmöglichkeiten zu Wohnbezirken, Schulen, Kirchen oder öffentlichen Einrichtungen niederschlägt. Durch Normierung oder über individuelle Präferenzen vollzogene Segregation führt zu erzwungener oder freiwilliger Kontaktvermeidung zwischen den verschiedenen Gruppierungen.

**SIGNIFIKANZ:** Wahrscheinlichkeit, mit der angenommen werden kann, dass bestimmte Unterschiede zwischen Stichproben oder Teilgesamtheiten einer Stichprobe sowie bestimmte Größen (z. B. Korrelationskoeffizienten) nicht zufällig, durch die Zufallsauswahl bedingt, sondern Kennzeichen der untersuchten Grundgesamtheit sind.

**SIGNIFIKANZNIVEAU:** Sicherheitswahrscheinlichkeit, die obere Grenze für den Fehler erster Art bei statistischen Tests, d. h. die geprüfte Nullhypothese nicht anzunehmen. Üblicherweise werden Signifikanzniveaus von 0,05 und 0,01 angenommen.

**SPEZIAL-/INDIVIDUALPRÄVENTION:** (→Prävention)

**STAATSANWALTSCHAFTSSTATISTIK (StA-Statistik):** In der seit 1981 auf Bundesebene veröffentlichten StA-Statistik wird die Geschäftserledigung der Staats- und Staatsanwaltschaften beim LG und OLG nachgewiesen. Es handelt sich um eine Verfahrensstatistik, die, von bislang, von eng begrenzten Ausnahmen (z.B. "Straftaten im Straßenverkehr", "besondere Wirtschaftsstrafsachen") abgesehen, weder Angaben zum Delikt noch zu den Beschuldigten enthält. Seit 1998 wird auch Zahl der Beschuldigten bei den einzelnen Erledigungsarten nachgewiesen, ferner wurden weitere Deliktgruppen in den statistischen Ausweis aufgenommen (Betäubungsmittelstrafsache, Umweltstrafsache, Strafsache gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Strafsache der Organisierten Kriminalität). Die StA-Statistik wurde in den 70er und 80er Jahren erst nach und nach in den Ländern eingeführt. Seit dem Berichtsjahr 1989 liegen die Ergebnisse für sämtliche (alten) Länder vor; seit 1995 auch für die neuen Länder.

**STATIONÄRE SANKTIONEN:** Nach allgemeinem Strafrecht: Nicht zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe, nicht zur Bewährung ausgesetzter Strafrest. Nach Jugendstrafrecht: unbedingte Jugendstrafe, Jugendarrest, Fürsorgeerziehung bzw. Heimerziehung gem. § 12 JGG.

**STICHPROBE:** Auswahl von Elementen einer →Grundgesamtheit (z. B. alle Bewohner der Bundesrepublik, alle Bewohner einer Stadt), wobei unterschiedliche Auswahlverfahren verwendet werden können (z. B. mehrstufige oder geschichtete Auswahl). Eine repräsentative Stichprobe spiegelt die Struktur der Grundgesamtheit in bestimmten Hinsichten getreu wider.

**STRAFAUSSETZUNG ZUR BEWÄHRUNG:** Nach allgemeinem Strafrecht: Als Fortentwicklung der bisher nur gnadenhalber gewährten Strafaussetzung durch das 3. StrÄG vom 4.8.1953 bei Gefängnis- und Einschließungsstrafe von nicht mehr als 9 Monaten sowie bei Haftstrafe eingeführt. Die Aussetzung wurde hierbei an die Erwartung geknüpft, der Verurteilte werde "in Zukunft ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben führen". Fakultativ konnte der Verurteilte einem Bewährungshelfer unterstellt werden. Durch das 1. StrRG vom 25.6.1969 wurde der Anwendungsbereich der Strafaussetzung zur Bewährung erweitert auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr bei gleichzeitiger Erweiterung der Aussetzungsvoraussetzungen. Ausnahmsweise ("besondere Umstände in der Tat und in der Persönlichkeit des Verurteilten") konnte auch eine Freiheitsstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, ausgesetzt

---

werden.

Durch das 23. StrÄndG vom 13.4.1986 wurden die Aussetzungsvoraussetzung bei Freiheitsstrafen zwischen 1 Jahr und 2 Jahren erweitert ("nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten besondere Umstände vorliegen").

Nach Jugendstrafrecht: Gem. § 20 JGG 1953 konnte eine bestimmte Jugendstrafe "von nicht mehr als einem Jahr" zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Aussetzungsvoraussetzungen wurden durch das 1. StrRG vom 25.6.1969 neu gefaßt (§ 21 Abs. 1 JGG) und der Anwendungsbereich der Strafaussetzung zur Bewährung erweitert auf Jugendstrafe, die 2 Jahre nicht übersteigt. Durch das EGStGB vom 2.3.1974 wurde aus der "Kann"-Bestimmung hinsichtlich der Aussetzung bei Jugendstrafen, die ein Jahr nicht übersteigen, eine "Ist"-Bestimmung. Durch das 1. JGGÄndG vom 30.8.1990 erhielten die Aussetzungsvoraussetzungen für Jugendstrafen zwischen einem Jahr und zwei Jahren ihre gegenwärtige Fassung.

**STRAFTATEN:** Im deutschen Strafrecht erfolgt eine Zweiteilung der strafbaren Handlungen in →Verbrechen und →Vergehen.

**STRAFVERFOLGUNGSSTATISTIK (StVStat):** In der StVStat werden alle →Abgeurteilten nachgewiesen, gegen die rechtskräftig Strafbefehle erlassen wurden bzw. Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden sind (Abgeurteilte oder →Verurteilte). Nicht erfasst werden Ordnungswidrigkeiten, ferner Entscheidungen vor Eröffnung des Hauptverfahrens sowie Entscheidungen nach Rechtskraft des Urteils. Angeklagte mit Entscheidungen gemäß § 59 StGB, §§ 27, 45 Abs. 1 JGG sind zwar in der Zahl der Abgeurteilten nicht enthalten; ihre Zahl wird jedoch mitgeteilt. Von den neuen Ländern haben bislang Brandenburg (ab 1994), Sachsen (ab 1992) und Thüringen (ab 1997) die StVStat eingeführt; ab 2001 wird auch in Mecklenburg-Vorpommern mit der Führung der StVStat begonnen.

**STRAFVOLLZUGSSTATISTIK (StVollz-Statistik):** In ihr werden zum einen (Reihe 4.1: Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen) zum Stichtag - jeweils zum 31.3. eines Berichtsjahres - die Struktur der Strafgefangenen (Alter, Geschlecht, Art der Straftat usw.) im Freiheits- und Jugendstrafvollzug sowie der Sicherungsverwahrten nachgewiesen. Zum anderen (Reihe 4.2: Anstalten, Bestand und Bewegung der Gefangenen) wird rückblickend auf ein Berichtsjahr der Bestand an Gefangenen und Verwahrten in den Justizvollzugsanstalten zu Beginn und zum Ende des Jahres nachgewiesen, ferner werden Untersuchungs- und Abschiebungshäftlinge erfasst sowie die Art der Zugänge und der Abgänge (Gefangenenbewegung). Die StVollz-Statistik wird auch in den neuen Ländern geführt.

**TATVERDÄCHTIGER:** Person, die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte verdächtig ist, eine rechtswidrige (Straf-)Tat begangen zu haben. Dazu zählen auch Mittäter, Anstifter und Gehilfen. In der Gesamtzahl der Tatverdächtigen sind z.B. auch strafunmündige Kinder unter 14 Jahren enthalten.

Zum 01.01.83 wurde die sog. "echte" Tatverdächtigenzählung eingeführt; seither wird ein Tatverdächtiger für die Gesamtzahl der Straftaten in demselben Bundesland nur einmal gezählt. Wirksam wird diese Zählung nur auf Länderebene; wegen der Anlieferung von aggregierten Daten an das Bundeskriminalamt ist eine "echte" Tatverdächtigenzählung auf Bundesebene nicht möglich

Für die Erfassung der Tatverdächtigen gilt, dass ein Tatverdächtiger, werden ihm in einem Ermittlungsverfahren mehrere Fälle verschiedener Straftaten zugeordnet, für jede Untergruppe gesondert registriert wird, für die entsprechenden übergeordneten Straftatengruppen bzw. für die Gesamtzahl der Straftaten aber jeweils nur einmal.

**TATVERDÄCHTIGENBELASTUNGSZAHL (TVBZ):** Zahl der ermittelten Tatverdächtigen, errechnet auf 100.000 Einwohner des entsprechenden Bevölkerungsanteils, jeweils ohne Kinder unter 8 Jahren. Sie gibt die von der Polizei registrierte Kriminalitätsbelastung der Bevölkerung oder einzelner Altersgruppen wieder. Die Berechnung erfolgt nach der Formel: TVBZ insgesamt = (Tatverdächtige ab acht Jahren x 100.000)/Einwohnerzahl ab acht Jahren.

**TEILPOPULATION:** (→Population)

**TEST-RETEST-RELIABILITÄT:** (→Reliabilität)

- 
- TIEFENINTERVIEWS:** Sonderform des mündlich-persönlichen Interviews, bei der die Interaktion zwischen Interviewer und Interviewten frei von Anweisungen erfolgt. Der Interviewer hat nur das Erhebungsziel zu berücksichtigen.
- TRENDANALYSE:** Bestimmung von Schwankungen, von überlagernden Einflüssen und den Funktionen, die die langanhaltende Bewegung der Daten einer Zeitreihe in einer bestimmten (steigenden oder fallenden) Richtung beschreiben.
- T-TEST:** statistisches Modell für die Bestimmung von  $\rightarrow$ Konfidenzintervallen oder der  $\rightarrow$ Signifikanz von Unterschieden zwischen den Mittelwerten von  $\rightarrow$ Stichproben. Der t-Test findet auch bei kleineren Stichproben ( $n < 30$ ) Anwendung, da hier die Stichprobenverteilung der Stichprobenmittelwerte nicht der Normalverteilung folgt, sondern der t-Verteilung, deren Streuung vom Stichprobenumfang abhängig ist.
- UNTERSUCHUNGSHAFTRATEN:** Anteil der Verurteilten, die zuvor in Untersuchungshaft waren, an allen Verurteilten eines Berichtsjahres.
- VALIDITÄT:** Die Validität oder Gültigkeit bringt zum Ausdruck, inwieweit erhobene Daten bzw. in Tests und Experiment ermittelte Messwerte tatsächlich das beschreiben, was man unter dem Begriff, dem Sachverhalt, der zu testenden Eigenschaft usw. versteht, über die Daten und Messwerte gewonnen wurden. Im Unterschied zur  $\rightarrow$ Reliabilität einer Information erfasst die Validität die materielle Genauigkeit einer Information.
- VARIABLE, ABHÄNGIGE - UNABHÄNGIGE:** Unterscheidung der Variablen nach den zwischen ihnen bestehenden Einflussrichtungen. Unabhängige Variablen sind in der Regel solche, deren  $\rightarrow$ Varianz in einer Untersuchung nicht erklärt werden soll, sondern die zur Erklärung anderer, abhängiger Variablen herangezogen werden. Die unabhängigen Variablen werden auch als Faktoren bezeichnet.
- VARIABLE, DICHOTOME:** Variable, die nur in zwei Ausprägungen auftreten kann, z.B. männlich/weiblich, jung/alt.
- VARIANZ:** Statistisches Streuungsmaß, das die Verteilung von Meßwerten um ihr arithmetisches Mittel charakterisiert.
- VERBRECHEN:** rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind (§ 12 Abs. 1 StGB).
- VERGEHEN:** rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahr oder mit Geldstrafe bedroht sind (§ 12 Abs. 2 StGB).
- VERHÄNGUNGSRATE:** Anteil der zu Freiheitsstrafe (nach allgemeinem Strafrecht) bzw. zu Jugendstrafe (nach Jugendstrafrecht) Verurteilten an allen nach allgemeinem Strafrecht (bzw. Jugendstrafrecht) informell und formell Sanktionierten.
- VERLAUFSSTATISTIK:** Eine echte Rechtspflege-Verlaufsstatistik erfasst eine konkrete Person in allen Phasen des Vor-, Zwischen-, Haupt- und Vollstreckungsverfahrens - idealerweise einschließlich Rückfallaspekten. Nur eine solche Statistik könnte den kriminal- und gesellschaftspolitisch besonders interessanten Transformationsprozess vom polizeilich registrierten Tatverdächtigen zum Verurteilten und darüber hinaus transparenter machen. Eine solche Verlaufsstatistik existiert zur Zeit (noch) nicht.
- VERTRAUENSINTERVALL:** ( $\rightarrow$ Konfidenzintervall)
- VERURTEILTE:** Angeklagte, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafhaft oder Geldstrafe (auch durch einen rechtskräftigen Strafbefehl) verhängt worden ist, oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregeln geahndet wurde. Werden mehrere Straftaten der gleichen Person im Berichtsjahr in mehreren Verfahren abgeurteilt, so wird der Angeklagte für jedes Verfahren gesondert gezählt. Erfolgt die Verurteilung wegen mehrerer Strafvorschriften, dann wird - im Unterschied zur PKS - der Verurteilte nur einmal gezählt, und zwar bei dem nach Art und Maß mit der abstrakt schwersten Strafe bedrohten Delikt. Die der Verurteilung zugrundeliegenden Delikte sind deshalb um so ungenauer erfaßt, je geringer die Strafdrohung eines Deliktes ist.
-

**VERURTEILTENBELASTUNGSZAHL (VBZ):** Zahl der rechtskräftig Verurteilten, errechnet auf 100.000 Einwohner des entsprechenden Bevölkerungsanteils. Die Berechnung erfolgt nach der Formel:  $VBZ_{insg.} = (\text{Verurteilte} \times 100.000) / \text{Zahl der strafmündigen Einwohner}$ .

**VIKTIMISIERUNGSRATE/-RISIKO:** (→Prävalenzrate, Opferrate)

**ZEITREIHENANALYSE:** Zusammenstellung von Daten, welche einen Tatbestand in/zu verschiedenen Zeitpunkten charakterisieren, um dadurch typische Abläufe von Entwicklungen/ Trends zu formalisieren.

**ZERV-FÄLLE:** Abkürzung für Fälle, die von der ZERV, der Zentralen Ermittlungsgruppe Regierungs- und Vereinigungskriminalität (offizielle Bezeichnung: Zentrale Polizeiliche Ermittlungsstelle für die Strafverfolgung von Mitgliedern ehemaliger SED-geführter DDR-Regierungen und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit dem Wiedervereinigungsgeschehen) erfasst worden sind. Dazu zählen Fälle von Mord und Totschlag, insbesondere die Grenzzwischenfälle und ungeklärten Tötungsdelikte in den Gefängnissen der DDR mit Tatzeit seit Gründung der DDR bis 1989 sowie Fälle von Wirtschaftskriminalität in der Umbruchphase (1989/90) und nach der Wiedervereinigung.

**Z-STANDARDISIERUNG:** Umwandlung der Messwerte einer Skala, die Aufschluss über die relative Lage eines Wertes in einer normalverteilten Population gibt.

---

---

**LITERATURVERZEICHNIS**

- ABADINSKY, H., Organized Crime, 6. Auflage, Belmont 2000.
- AD-HOC-KOMMISSION "DIVERSION", Empfehlungen der Ad-hoc-Kommission "Diversion" der Jugend- und Justizministerkonferenz vom 5. Februar 1988, in: BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.): "Diversion" im deutschen Jugendstrafrecht, Bonn 1989, S. 11-30.
- ADLER, F. und W. S. LAUFER (Hg.), The legacy of anomie theorie, Advances in criminological theory, Vol. 6, New Brunswick 1995.
- AEBLI, M., BARCLAY, G., JEHLE, J.-M. und M. KILLIAS, European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics. Key Findings, Strasbourg 2000.
- AGNEW, R., The interactive effect of peer variables on delinquency, in: Criminology, 29, 1991, S. 47-72.
- AHLF, E.-H., Korruption, Lehr- und Studienbriefe Kriminologie, Nr. 13, Hilden/Rhld. 1998.
- AHLHEIM, K. UND B. HEGER, Der unbequeme Fremde. Fremdenfeindlichkeit in Deutschland - empirische Befunde, Schwalbach/Taunus 1999.
- AKERS, R. L., Deviant behavior, a social learning approach, Belmont 1973.
- ALBRECHT, G., HOWE, C.-W. und J. WOLTERHOFF-NEETIX, Neue Ergebnisse zum Dunkelfeld der Jugenddelinquenz: Selbstberichtete Delinquenz von Jugendlichen in zwei westdeutschen Großstädten, in: KAISER, G., KURY, H. und H.-J. ALBRECHT (Hg.), Kriminologische Forschung in den 80er Jahren, Band 2, Freiburg 1988, S. 661-696.
- ALBRECHT, H. J., Die Geldstrafe als Mittel moderner Kriminalpolitik, in: JESCHECK, H.-H. (Hg.), Die Vergleichung als Methode der Strafrechtswissenschaft und der Kriminologie, Berlin 1980, S. 235-255.
- ALBRECHT, H.-J. (1993a), Umweltkriminalität, in: KAISER, G., KERNER, H.-J., SACK, F. und H. SCHELLHOSS (Hg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 3. Auflage, Heidelberg, S. 555-565.
- ALBRECHT, H.-J. (1993b), Neue Dimensionen der Ausländerkriminalität, in: DVJJ - Regionalgruppe Nordbayern (Hg.), Ausländer im Jugendstrafrecht - neue Dimensionen, Erlangen, S. 1-14.
- ALBRECHT, H.-J., Ethnic Minorities, Crime, and Criminal Justice in Germany, in: TONRY, M. (Hg.), Criminality, Crime and Immigration, Chicago 1997, S. 31-99.
- ALBRECHT, H.-J.(1998a), Die neue Angst vorm schwarzen Mann. Was steckt hinter dem Gerede von der Ausländerkriminalität?, in: Der Überblick, S. 13-16.
- ALBRECHT, H.-J. (1998b), Internationales Betäubungsmittelrecht und internationale Betäubungsmittelkontrolle, in: KREUZER, A. (Hg.): Handbuch des Betäubungsmittelstrafrechts, § 10, München, S. 651-695.
- ALBRECHT, H.-J. (1998c), Organisierte Kriminalität - Theoretische Erklärungen und empirische Befunde, in: ALBRECHT, H.-J. u. a., Organisierte Kriminalität und Verfassungsstaat. Deutsche Sektion der Internationalen Juristen-Kommission, Rechtsstaat in der Bewährung, Band 33, Heidelberg 1998, S. 1-40.
- ALBRECHT, H.-J., Forschungen zur Wirtschaftskriminalität in Europa, in: SCHWEIZERISCHE ARBEITSGRUPPE FÜR KRIMINOLOGIE (Hg.), Wirtschaftskriminalität, Chur/Zürich 1999, S. 101-130.
- ALBRECHT, H.-J., ARNOLD, H. und W. SCHÄDLER, Der hessische Modellversuch zur Anwendung der "elektronischen Fußfessel". Darstellung und Evaluation eines Experiments, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 33, 2000, S. 466-473.
- ALBRECHT, P.-A. u. a., Strafrecht - ultima ratio. Empfehlungen der Niedersächsischen Kommission zur Reform des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts, Baden-Baden 1992.
- ALBRECHT, P.-A., Jugendstrafrecht. Ein Studienbuch, 3. Auflage, München 2000.
- ALLAT, P., Residential security: containment and displacement of burglary, in: The Howard Journal, Vol. 23, 1984, S. 99-116.
- ALLGEMEINER DEUTSCHER FAHRRAD-CLUB, Info-Tip Schlösser, 1998.
-

- 
- AMANN, G. und R. WIPPLINGER, Sexueller Mißbrauch in den Medien, in: AMANN G. und R. WIPPLINGER (Hg.), Sexueller Mißbrauch, Tübingen 1997, S. 772-794.
- AMNESTY INTERNATIONAL, Ausländer als Opfer, Polizeiliche Mißhandlungen in der Bundesrepublik Deutschland, London 1995.
- ARBEITSGEMEINSCHAFT DER VERBRAUCHERVERBÄNDE (Hg.), Schuldenreport 1999, Baden-Baden 1998.
- ARBEITSSTELLE KINDER- UND JUGENDKRIMINALITÄTSPRÄVENTION AM DEUTSCHEN JUGENDINSTITUT (Hg.), Literaturdokumentation von Arbeitsansätzen der Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention, München 1998.
- ARBEITSSTELLE KINDER- UND JUGENDKRIMINALITÄTSPRÄVENTION AM DEUTSCHEN JUGENDINSTITUT (Hg.), Der Mythos der Monsterkids. Strafunmündige "Mehrfach- und Intensivtäter", ihre Situation - Grenzen und Möglichkeiten der Hilfe, München 1999.
- ARLACCHI, P., Mafiose Ethik und der Geist des Kapitalismus. Die unternehmerische Mafia, Frankfurt am Main 1989.
- ASHWORTH, A., Strafzumessung in Europa, in: Neue Kriminalpolitik 12, Heft 4, 2000, S. 21-25.
- ASPRION, P., RAZ- FAZ- Bewährungshilfe neu, in: Bewährungshilfe 47, 2000, S. 274-281.
- AULINGER, S., Rechtsgleichheit und Rechtswirklichkeit bei der Strafverfolgung von Drogenkonsumenten. Die Anwendung von § 31a BtMG im Kontext anderer Einstellungsvorschriften, Schriftenreihe BMG, Band 89, Bonn 1997.
- BABINSKIS, L. M., HARTSOUGH, C. S. und N. M. LAMBERT, Childhood Conduct Problems, Hyperactivity-impulsivity, and Inattention as Predictors of Adult Criminal Activity, in: Journal of Child Psychology and Psychiatry, 40, 1999, S. 347-355.
- BABL, S. und J. BÄSSMANN, Kriminalprävention in Deutschland und Europa. Akteure, Modelle und Projekte, Ausgewählte Dokumente aus dem "Infopool Prävention", 2. Auflage, Wiesbaden 1998.
- BACKES, O. und W. HEITMEYER, Risikokonstellationen im Polizeialltag (Manuskript), Bielefeld 1997.
- BAEYER-KATTE, W., CLAESSENS, D., FEGER, H. und F. NEIDHARDT, Gruppenprozesse, Analysen zum Terrorismus 3, Opladen 1982.
- BAIER, K. M., Dissexualität im Lebenslängsschnitt, Berlin 1995.
- BANGE, D., Die dunkle Seite der Kindheit, Köln 1992.
- BANGE, D., Sexueller Mißbrauch an Mädchen und Jungen, in: MARQUARDT-MAU, B. (Hg.), Schulische Prävention gegen sexuelle Kindesmißhandlung, Weinheim 1995, S. 31-54.
- BANGE, D. und G. DEEGENER, Sexueller Mißbrauch an Kindern, München 1996.
- BANNENBERG, B., Korruption und strafrechtliche Kontrolle, in: Neue Kriminalpolitik 1999, S. 21-25.
- BANNENBERG, B., Korruptionsstrukturen - zwischen Kooperation und Korruption: Ergebnisse der Habilitationsschrift einer bundesweiten Strafaktenanalyse zur Korruption, in: DBB-AKADEMIE (Hg.), Un-erträglich, aber unvermeidlich? Korruption in der öffentlichen Verwaltung und Strategien zu ihrer Bekämpfung, Bonn 2001, S. 31-61.
- BANNENBERG, B., WEITEKAMP, E. G.M., RÖSSNER, D. und H.-J. KERNER, Mediation bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen, Baden-Baden 1999.
- BARRETT, J. L. jr., Strategie und Technologie. Erfahrungen US-amerikanischer Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, in: BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Organisierte Kriminalität, Wiesbaden 1997, S. 189-207.
- BAUDIS, R., Argumente für eine neue Kooperation von Drogenhilfe und Justiz. Eine Einführung in das amerikanische Drogengericht, in: Bewährungshilfe 47, 2000, S. 436-448.
-



- 
- BAUMANN, H., Die Entlassenenhilfe in der Bundesrepublik Deutschland: Situation, Probleme, Perspektiven; dargestellt und untersucht unter besonderer Berücksichtigung von Modelleinrichtungen, Bochum 1980.
- BAUMANN, J., Über die notwendigen Veränderungen im Bereich des Vermögensschutzes, in: Juristenzeitung 1972, S. 1-6.
- BAURIEDL, T., Beziehungsarbeit in der Bewährungshilfe, in: Sozialarbeit und Bewährungshilfe, 22, Heft 1, 2000, S. 18-30 sowie Heft 2, 2000, S. 30-38.
- BAURMANN, M., Sexualität, Gewalt und psychische Folgen, Wiesbaden 1983.
- BAURMANN, M., Universalisierung und Partikularisierung der Moral - ein individualistisches Erklärungsmodell, in: HEGSELMANN, R. und H. KLIEMT, Moral und Interesse, München 1997, S. 65-110.
- BEAUFTRAGTE DER BUNDESREGIERUNG FÜR AUSLÄNDERFRAGEN, Bericht über die Lage der Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland vom 11.12.1997, BT-Dr. 13/9484.
- BEAUFTRAGTE DER BUNDESREGIERUNG FÜR AUSLÄNDERFRAGEN, Daten und Fakten zur Ausländersituation, 18. Auflage, 1999.
- BEAUFTRAGTER DER BUNDESREGIERUNG FÜR AUSLÄNDERFRAGEN, Bericht über die Lage der Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland vom 09.02.2000, BT-Dr. 14/2674.
- BEAUFTRAGTER DER BUNDESREGIERUNG FÜR AUSSIEDLERFRAGEN (Hg.), Info-Dienst Deutsche Aussiedler, Nr. 110: Zahlen, Daten, Fakten, Bonn, Januar 2001.
- BEIER, K. M., Prognose und Therapie von Sexualstraftätern aus sexualmedizinischer Sicht, in: Kriminalpädagogische Praxis, 25 (37), 1997, S. 13-25.
- BEIER, K. M., Dissexualität im Lebenslängsschnitt. Theoretische und empirische Untersuchungen zur Phänomenologie und Prognose begutachteter Sexualstraftäter, Berlin 1995.
- BEITCHMAN, J. H., ZUCKER, K. J., HOOD, J. E., DACOSTA, G. A., AKMAN, D. A. und E. CASSAVIA, A review of the long-term effects of child sexual abuse, in: Child Abuse and Neglect, 16, 1992, S. 101-118.
- BERCKHAUER, F., Wirtschaftskriminalität und Staatsanwaltschaft. Eine Untersuchung materiellrechtlicher und organisationspezifischer Bedingungen für die Strafverfolgung von Wirtschaftsdelikten, Jur. Diss., Freiburg im Breisgau 1977.
- BERCKHAUER, F., Die Strafverfolgung bei schweren Wirtschaftsdelikten, Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Band 4, Freiburg im Breisgau 1981.
- BERCKHAUER, F. und B. HASENPUSCH, Rückfälligkeit entlassener Strafgefangener - Zusammenhänge zwischen Rückfall und Bildungsmaßnahmen im Vollzug, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1982, S. 318-334.
- BERCKHAUER, F. und B. HASENPUSCH, Rückfall nach Freiheitsstrafen - Aussagekraft der Rückfallstatistik der Bundeszentralregisters, in: JEHLE, J.-M. (Hg.), Der Kriminologische Dienst in der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden 1988, S. 79-88.
- BERG, I., CASSWELL, G., GOODWIN, A., HULLIN, R., MCGUIRE, R. und G. TAGG, Classification of Severe School Attendance Problems, in: Psychological Medicine, 15, 1985, S. 157-165.
- BERGER-ZEHNPfund, P., Kinderpornographie im Internet. Kriminalistik, Heft 10, 1996, S. 635-639.
- BERNER, S., Gießener Delinquenzbefragung Wintersemester 1999/2000. Ausgewählte Ergebnisse, Gießen 2000 (Download vom 21.11.00 von <http://www.uni-giessen.de/~g11039/delinquenz.html>).
- BERTHEL, R., Bedeutung und Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität, in: GROPP, W. (Hg.), Wirtschaftskriminalität und Wirtschaftsstrafrecht in einem Europa auf dem Weg zu Demokratie und Privatisierung, Leipzig 1998, S. 51-61.
-

- 
- BEST, P., Der Beitrag des Strafvollzugsgesetzes zur Haftentlassung und Wiedereingliederung - Anspruch und Realität, in: KAWAMURA, G. und R. REINDL (Hg.), Wiedereingliederung Straffälliger, Freiburg 1998, S. 136-143.
- BESTE, H., "Organisierte Kriminalität" - soziale, politische und ökonomische Dimension, in: Neue Kriminalpolitik, Heft 3, 1995, S. 43 - 46.
- BEWÄHRUNGSHILFE STUTTGART E.V. (Hg.), Jahresbericht 1999 des Vereins zur Förderung der Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Resozialisierung Straffälliger im Landgerichtsbezirk Stuttgart, Stuttgart 2000.
- BIEL, C., Arbeitsfeld Gerichtshilfe, in: EGG, R., JEHLE, J.-M. und E. MARKS (Hg.), Aktuelle Entwicklungen in den Sozialen Diensten der Justiz, Wiesbaden 1996, S. 121-124.
- BILSKY, W. (Hg.), Ethnizität, Konflikt und Recht. Probleme von Assessment und Begutachtung in Strafverfahren mit Beteiligten ausländischer Herkunft, Köln 1999.
- BILSKY, W., MECKLENBURG, E., PFEIFFER, C. und P. WETZELS, Persönliches Sicherheitsgefühl, Angst vor Kriminalität und Gewalt, Opfererfahrung älterer Menschen. Deskriptive Analysen krimineller Opfererfahrungen: Prävalenz, Inzidenz und Anzeigeverhalten, Teil I, KFN Forschungsberichte Nr. 12, Hannover 1993.
- BILSKY, W., WETZELS, P., MECKLENBURG, E. und C. PFEIFFER, Subjektive Wahrnehmung von Kriminalität und Opfererfahrung, in: KAISER G. und J.-M. JEHLE (Hg.), Kriminologische Opferforschung - Neue Perspektiven und Erkenntnisse, Teilband II: Verbrechensfurcht und Opferwerdung - Individualopfer und Verarbeitung von Opfererfahrungen, Heidelberg 1995, S. 73-106.
- BIRSL, U., Rechtsextremismus: weiblich - männlich, eine Fallstudie, Opladen 1994.
- BJÖRGO, T., Racist and Right-Wing Violence in Scandinavia: Patterns, Perpetrators and Responses, Oslo 1997.
- BLANKENBURG, E., Die Selektivität rechtlicher Sanktionen. Eine empirische Untersuchung von Ladendiebstählen, in: FRIEDRICH, J. (Hg.), Teilnehmende Beobachtung abweichenden Verhaltens, Stuttgart 1973, S. 120-150.
- BLANKENBURG, E., Mobilisierung des Rechts. Eine Einführung in die Rechtssoziologie, Berlin u. a. 1995.
- BLANKENBURG, E., SESSAR, K. und W. STEFFEN, Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle, Berlin 1978.
- BLAU, G., Bemerkungen zur nichtsstaatlichen Straffälligenhilfe, in: FEUERHELM, W. u. a. (Hg.), Festschrift für A. BÖHM zum 70. Geburtstag, Berlin u. a. 1999, S. 497 ff.
- BLIESENER, T., LÖSEL, F. und M. AVERBECK, Konflikt und Aggression zwischen Jugendlichen: Zusammenhänge mit situationsbezogenen Informationsverarbeitungen und Reaktionsmustern, in: BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Informationen aus der kriminalistisch-kriminologischen Forschung - Forum 1996, Wiesbaden 1997, S. 97-125.
- BLOCK, P., Rechtliche Strukturen der Sozialen Dienste in der Justiz - eine vergleichende Analyse der Ländervorschriften, Kriminologische Zentralstelle, Wiesbaden 1993.
- BLOCK, P. und P. HOCH, Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern, Zwischenbericht, Wiesbaden 1997.
- BLOY, R., Umweltstrafrecht: Geschichte - Dogmatik - Zukunftsperspektiven, in: Juristische Schulung, 1997, S. 577-587.
- BLUMER, H., Social Unrest and Collective Protest, in: DENZIN, N. K. (Hg.), Studies in Symbolic Interaction, Vol. 1, Greenwich 1978, S. 1-54.
- BLUMSTEIN, A., COHEN, J. und D. P. FARRINGTON, Criminal career research: Its value for criminology. Criminology, 26, 1988, S. 1-35.
-

- 
- BLUMSTEIN, A., FARRINGTON, D. P. und S. MOITRA, Delinquency careers: Innocents, desisters, and persisters, in: TONRY, M. und N. MORRIS (Hg.), Crime and justice: An annual review of research, Vol. 6, Chicago 1985, S. 187-219.
- BLUMSTEIN, A. und J. WALLMAN (Hg.), The Crime Drop in America, New York 2000.
- BÖHM, A. und C. ERHARD, Die Praxis der bedingten Strafaussetzung. Eine Untersuchung zur Anwendung des § 57 StGB in Hessen, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 67, 1984, S. 365-378.
- BÖHNISCH, L., FRITZ, K. und T. SEIFERT (Hg.), Die wissenschaftliche Begleitung. Ergebnisse und Perspektiven. Das Aktionsprogramm gegen Aggression und Gewalt AgAG, Band 2, Münster 1977.
- BOERS, K., Kriminalitätsfurcht. Über den Entstehungszusammenhang und die Folgen eines sozialen Problems, Pfaffenweiler 1991.
- BOERS, K., Was ist OK? Streitfall: Organisierte Kriminalität, in: Neue Kriminalpolitik, Heft 3, 1995, S. 38-39.
- BOERS, K., Sozialer Umbruch und Kriminalität in Deutschland, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, Jg. 79, Heft 5, 1996, S. 314-337.
- BOERS, K., EWALD, U., KERNER, H.-J., LAUTSCH, E. und K. SESSAR, Sozialer Umbruch und Kriminalität, Bd. 2: Ergebnisse einer Kriminalitätsbefragung in den neuen Bundesländern, Mönchengladbach 1994.
- BOERS, K., GUTSCHE, G. und K. SESSAR, Sozialer Umbruch und Kriminalität in Deutschland, Opladen 1997.
- BOERS, K. und P. KURZ, Schule, Familie, Einstellungen, Lebensstile, delinquentes und abweichendes Verhalten von Schülern, Erste Ergebnisse der Münsteraner Schulbefragung, Münster 2000.
- BÖGEL, M., Strukturfragen und Systemanalyse der Organisierten Kriminalität in Deutschland, Berlin 1994.
- BÖTTGER, A., Gewalt und Biographie. Eine qualitative Analyse rekonstruierter Lebensgeschichten von 100 Jugendlichen, Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung, Band 13, Baden-Baden 1998.
- BÖTTICHER, A. (2000a), Kann die Strafjustiz die erhöhten Anforderungen des "Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten" erfüllen, in: EGG, R. (Hg.), Behandlung von Sexualstraftätern im Strafvollzug. Folgerungen aus den Gesetzesänderungen, S. 47-72.
- BÖTTICHER, A. (2000b), Neue Aufgaben für die Bewährungshilfe - zum Umgang mit Sexualstraftätern, in: Bewährungshilfe, 47, S. 196-212.
- BOLTON, F. G., REICH, J. W. und S. E. GUITIERRES, Delinquency patterns in maltreated children and siblings, in: Victimology, 2, 1977, S. 349-357.
- BORNEWASSER, M., ECKERT, R. und H. WILLEMS, Die Polizei im Umgang mit Fremden - Problemlagen, Belastungssituationen und Übergriffe, in: Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie: Fremdenfeindlichkeit in der Polizei?, Lübeck 1996, S. 2-166.
- BOTTKE, W., Das Wirtschaftsstrafrecht in der Bundesrepublik Deutschland - Lösungen und Defizite, in: Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer, Strafrecht 10, 1991, S. 1-10.
- BREUER, B., Der Im- und Export von Abfällen innerhalb der Europäischen Union aus umweltstrafrechtlicher Sicht, Berlin 1998.
- BRIENEN, M. und E. H. HOEGEN, Victims of Crime in 22 European Criminal Justice Systems, The Implementation of Recommendation (85) 11 of the Council of Europe on the Position of the Victim in the Framework of Criminal Law and Procedure, Nijmegen, The Netherlands 2000.
- BRIGGS, F. und R. M. F. HAWKINS, A comparison of the childhood experiences of convicted male child molesters and men who were sexually abused in childhood and claimed to be nonoffenders, in: Child Abuse and Neglect, 20/1996, S. 221-233.
-

- 
- BRINKMANN, B., BANASCHKE, S., BRATZKE, H. u. a., Fehlleistungen bei der Leichenschau in der Bundesrepublik Deutschland. Ergebnisse einer multizentrischen Studie (I und II), in: Archiv für Kriminologie, 199, 1997, S.1-12 und S. 65-74.
- BROSIUS, H.-B. und F. ESSER, Eskalation durch Berichterstattung? Massenmedien und fremdenfeindliche Gewalt, Opladen 1995.
- BRUNNER, R. und D. DÖLLING, Jugendgerichtsgesetz. Kommentar, 10 Auflage, Berlin, New York 1996.
- BRUSTEN, M. (Hg.), Polizei-Politik, Weinheim 1992.
- BRUSTEN, M. und K. HURRELMANN, Abweichendes Verhalten in der Schule: Eine Untersuchung zu Prozessen der Stigmatisierung, MÜNCHEN 1973.
- BRYANT, M. und P. WILLIAMS, Alcohol and Other Drug Related Violence and Non-Reporting, Canberra, ACT: Australian Institute of Criminology, Trends and Issues in Crime and Criminal Justice, Nr. 171, Oktober 2000.
- BUCHANAN, J. M., The Limits of Liberty: Between Anarchy and Leviathan, Chicago 1975.
- BÜLLINGEN, F., IT-Sicherheit und Schutzrechte im Internet, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 41/1999, S. 28 ff.
- Bulletin "Kulturelle Hegemoniebestrebungen Rechtsextremer in der Jugendszene", Schriftenreihe des Zentrums Demokratische Kultur, 1997.
- Bulletin "Keine Akzeptanz von Intoleranz", Grenzen der akzeptierenden Jugendarbeit mit rechtsextremen Jugendlichen, Schriftenreihe des Zentrums Demokratische Kultur, 1998.
- BUNDESAMT FÜR BAUWESEN UND RAUMORDNUNG (Hg.), Raumordnungsbericht 2000, Band 7.
- BUNDESAMT FÜR GESUNDHEIT (Hg.), Die Schweizerische Drogenpolitik. Strategie der vier Säulen mit spezieller Berücksichtigung der ärztlichen Verschreibung von Heroin, Bern 1999.
- BUNDESAMT FÜR VERFASSUNGSSCHUTZ, Rechtsextremistische Bestrebungen im Internet, Köln 2000.
- BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR AMBULANTE MAßNAHMEN NACH DEM JUGENDRECHT IN DER DVJJ (Hg.), Neue ambulante Maßnahmen. Grundlagen- Hintergründe – Praxis, Mönchengladbach 2000.
- BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Organisierte Kriminalität in einem Europa durchlässiger Grenzen, Wiesbaden 1991.
- BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Polizeiliche Kriminalstatistik, alle Jahrgänge.
- BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Organisiertes Verbrechen, Wiesbaden 1974.
- BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Polizei und Prävention, Wiesbaden 1976.
- BUNDESKRIMINALAMT, Richtlinien für den kriminalpolizeilichen Meldedienst in Staatsschutzsachen vom 15.04.1993.
- BUNDESKRIMINALAMT, Bundeslagebild Kraftfahrzeug-Kriminalität 1996, Wiesbaden.
- BUNDESKRIMINALAMT (Hg.) (1997a), Organisierte Kriminalität. Vorträge und Diskussionen bei der Arbeitstagung des Bundeskriminalamts vom 19.-22. November 1996, Wiesbaden 1997.
- BUNDESKRIMINALAMT (1997b), Lagebericht Staatsschutzkriminalität 1996.
- BUNDESKRIMINALAMT (1999a), Jahreslagebild 1998 Kfz-Kriminalität, Wiesbaden.
- BUNDESKRIMINALAMT (1999b), Rauschgiftjahresbericht 1998 Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden.
- BUNDESKRIMINALAMT (1999c), Lagebild Korruption. Bundesrepublik Deutschland 1997/1998, Wiesbaden.
- BUNDESKRIMINALAMT (1999d), Polizeilicher Staatsschutz: Konfrontation von Links und Rechts.
- BUNDESKRIMINALAMT (2000a), Rauschgiftjahresbericht 1999 Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden.
-

- 
- BUNDESKRIMINALAMT (Hg.)(2000b), Kriminalitätsbekämpfung im zusammenwachsenden Europa, Arbeitstagung 1999, Neuwied und Kriftel.
- BUNDESKRIMINALAMT (2000c), Lagebild Organisierte Kriminalität 1999. Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden.
- BUNDESKRIMINALAMT (2000d), Lagebild Menschenhandel 1999, Wiesbaden.
- BUNDESKRIMINALAMT (2000e), Infopool Prävention - Gesamtverzeichnis - Ausgewählte Projekte und Institutionen 1997- 2000, Wiesbaden.
- BUNDESKRIMINALAMT (Hg.) (2000f), Kriminalprävention in Deutschland. Länder- Bund- Projektsammlung, Ausgewählte Dokumente aus dem "Infopool Prävention", Neuwied und Kriftel.
- BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.), Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität - Schlußbericht der Sachverständigenkommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, Bonn 1980.
- BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.), Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis, Bonn 1989.
- BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.), Strafrechtspflege in Deutschland, Bonn 1997.
- BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.), Abschlußbericht der Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems, Bonn, März 2000.
- BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ und BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (Hg.), Bericht der interministeriellen Arbeitsgruppe "Umwelthaftungs- und Umweltstrafrecht" - Arbeitskreis "Umweltstrafrecht", Bonn 1988 (zitiert: INTERMINISTERIELLER ARBEITSKREIS, 1988).
- BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ, KRIMINOLOGISCHE ZENTRALSTELLE E.V. (Hg.), Die Zukunft der Personenstatistiken im Bereich der Strafrechtspflege. Materialien und Diskussion einer Expertensitzung, Wiesbaden 1992.
- BUNDESMINISTERIUM DES INNERN (Hg.), Verfassungsschutzbericht 1994, Bonn 1995.
- BUNDESMINISTERIUM DES INNERN (Hg.), Verfassungsschutz, Bestandsaufnahme und Perspektive, Halle/Saale 1998.
- BUNDESMINISTERIUM DES INNERN (Hg.), Verfassungsschutzbericht 1999, Bonn, Berlin 2000.
- BUNDESMINISTERIUM DES INNERN (Hg.), Verfassungsschutzbericht 2000, Bonn, Berlin 2001.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG (Hg.), Hilfe für Opfer von Gewalttaten, Bonn 1999.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (Hg.), Zehnter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation von Kindern und die Leistungen der Kinderhilfen in Deutschland, Bonn 1998 (Sonderdruck der BT-Ds 13/11368).
- BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT (Hg.), Drogen- und Suchtbericht 1999 der Drogenbeauftragten der Bundesregierung, Bonn 2000.
- BUNDESREGIERUNG, Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der SPD zur "Umweltkriminalität", BT-Drs. 11/1555 vom 18.12.1987.
- BUNDESREGIERUNG, Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Norbert Geis, Ronald Pofalla, Dr. Jürgen Rüttgers, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU, Erfolgreiche Verbrechensbekämpfung in Deutschland, Deutscher Bundestag, 14. Wahlperiode, Drucksache 14/4113 vom 20.09.2000.
- BUSSE, D. und R. VOLBERT, Was belastet Kinder im Strafverfahren, in: KRÖBER, H.-L. und K.-P. DAHLE (Hg.), Sexualstraftaten und Gewaltdelinquenz, Heidelberg 1998, S. 211-223.
- BUSSE, D., VOLBERT, R. und M. STELLER, Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen, Bundesministerium der Justiz, Bonn 1996.
-

- 
- CAIRNS, R. B., CADWALLADER, T. W., ESTELL, D. und H. J. NECKERMAN, Groups to gangs: Developmental and criminological perspectives and relevance for prevention, in: STOFF, D. M., BREILING, J. und J. D. MASER (Hg.), Handbook of antisocial behavior, New York 1997, S. 194-204.
- CALLIESS, R.-P. und H. MÜLLER-DIETZ, Strafvollzugsgesetz, Beck'scher Kurzkommentar, 8. Auflage, München 2000.
- CANTOR, D. und J. P. LYNCH, Self-report surveys as measures of crime and criminal victimization, in: DUFFEE, D. (Hg.), Criminal Justice 2000, Vol. 4: Measurement and analysis of crime and justice, National Institute of Justice, Washington DC 2000, S. 85-138.
- CASPI, A. und P. A. SILVA, Temperamental qualities at age 3 predict personality traits in young adulthood: Longitudinal evidence from a birth cohort, in: Child Development, 66, 1995, S. 486-498.
- CASPI, A., ELDER, G. H., und E. S. HERBENER, Childhood personality and the prediction of life-course patterns, in: ROBINS, L. N. und M. RUTTER (Hg.), Straight and devious pathways from childhood to adulthood, Cambridge 1990, S. 13-35.
- CASPI, A., MOFFITT, T. E., NEWMAN, D. L. und P. A. SILVA, Behavioral Observation at Age 3 Years Predict Adult Psychiatric Disorder, in: Archives of General Psychiatry, 53, 1996, S. 1033-1039.
- CASPI, A., MOFFITT, T. E., SILVA, P.A., STOUTHAMER-LOEBER, M., KRUEGER, R. F. und P. S. SCHMUTTE, Are some people crime-prone?, in: Criminology 32, 1994, S. 163-195.
- CLARKE, R. V. (Hg.), Situational Crime Prevention, New York 1992, 2. Auflage, 1998.
- CLARKE, R. V., Hot products: understanding, anticipating and reducing demand for stolen goods, London 1999.
- CLARKE, R. V. und M. FELSON, (Hg.), Routine activity and rational choice, Advances in criminological theory, Vol. 5, New Brunswick 1993.
- COID, J. u. a., The Impact of Methadone Treatment on Drug Misuse and Crime, Research Findings No. 120, Home Office Research, Development and Statistics Directorate, London 2000.
- COIE, J.D. und K. A. DODGE, Aggression and antisocial behavior, in: EISENBERG, N. (Hg.), Social, emotional, and personality development, in: Handbook of child psychology, Vol. 3, New York 1998, S. 779-862.
- COIE, J. D., DODGE, K. A., TERRY, R. und V. WRIGHT, The role of aggression in peer relations: An analysis of aggression episodes in boy's play groups, in: Child Development, 62, 1991, S. 812-826.
- CONSEIL DE L'EUROPE, Le Surpeuplement des Prisons et l'Inflation Carcérale. Recommendation R (99) 22., Strasbourg 2000.
- CORNEL, H., Probanden der Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende in Berlin. Eine Untersuchung ihrer Lebenslage und ihrer Erwartungen an das Hilfesystem, in: Bewährungshilfe, 47, 2000, S. 302-321.
- CORNISH, D. B. und R. V. CLARKE (Hg.), The reasoning criminal. Rational choice perspectives on offending, New York 1986.
- COUNCIL OF EUROPE (Hg.), Recommendation No. R [87] 19 of the Committee of Ministers to Member States on the Organization of Crime Prevention, Strasbourg 1987.
- COUNCIL OF EUROPE, European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics, Strasbourg 1999.
- CRASSMÖLLER, B., Wirkungen strafrechtlicher Sozialkontrolle jugendlicher Kriminalität, Pfaffenweiler 1996.
- CRICK, N. R. und K. A. DODGE, A review and reformulation of social information-processing mechanisms in children's social adjustment, in: Psychological Bulletin, 115, 1994, S. 74-101.
- DAHS, H., Handbuch des Strafverteidigers, 6. Auflage, Köln 1999.
- DAMMERMANN, C., Sexueller Gewalt an Kindern ist ein Verbrechen - weltweit!, in: IKK-Nachrichten, Nr. 1, 2001, S. 1-3.
-

- 
- DANNECKER, G. und R. STREINZ, Umweltpolitik und Umweltrecht: Strafrecht, in: RENGELING, H.-W. (Hg.), Handbuch zum europäischen und deutschen Umweltrecht, Band 1, Köln u. a. 1998, S. 114-177.
- DANNECKER, G., Die Entwicklung des Wirtschaftsstrafrechts in der Bundesrepublik Deutschland, in: WABNITZ, H.-B. und T. JANOVSKY (Hg.), Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts, München 2000, S. 1-50.
- DBH FACHVERBAND FÜR SOZIALE ARBEIT, STRAFRECHT UND KRIMINALPOLITIK (Hg.), Ausländische Inhaftierte im Strafvollzug. Dokumentation, Lotse-Forum, 12/98, Köln 1999.
- DEEGENER, G., Psychische Folgeschäden nach Wohnungseinbruch. Erfahrungen von Opfern nach Einbruchsdiebstahl und Raubüberfall, Mainz 1996.
- DEEGENER, G., Sexuell aggressive Kinder und Jugendliche sowie eigene Opfererfahrungen, in: EGG, R. (Hg.), Sexueller Missbrauch von Kindern. Täter und Opfer, Wiesbaden 1999, S. 19-41.
- DELZER, I., Jugendgewalt in Hamburg. Eine Analyse staatsanwaltschaftlicher Verfahrensakten zu unter 21jährigen Beschuldigten von Raub- und qualifizierten Körperverletzungsdelikten des Jahres 1996, Forschungsbericht, Hannover 1999.
- DELZER, I., Jugendgewalt vor Gericht. Eine Analyse der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Erledigungspraxis gegenüber jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten von Raub- und qualifizierten Körperverletzungsdelikten in Hannover, Hamburg, Leipzig und Stuttgart, bislang unveröff. Manuskript, Hannover 2000.
- DEMBOWSKI, H., Das Paradox des elektronischen Handels: Sicherheit und Internet widersprechen sich, in: Frankfurter Rundschau vom 04.11.2000, S. 11.
- DENCKER, F., Organisierte Kriminalität und Strafprozeß, in: ALBRECHT, H.-J. u. a., Organisierte Kriminalität und Verfassungsstaat. Deutsche Sektion der Internationalen Juristen-Kommission, Rechtsstaat in der Bewährung, Band 33, Heidelberg 1998, S. 41-56.
- DER GENERALBUNDESANWALT BEIM BUNDESGERICHTSHOF, DIENSTSTELLE BUNDESZENTRALREGISTER (Hg.), Daten zur Betäubungsmittelkriminalität 1999, Bonn, Berlin 2000.
- DERN, H., Menschenhandel, Gesellschaft und Polizei, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 1991, S. 329 ff.
- DESSECKER, A., Suchtbehandlung als strafrechtliche Sanktion: Eine empirische Untersuchung zur Anordnung und Vollstreckung der Maßregel nach § 64 StGB, Wiesbaden 1996.
- DESSECKER, A., Veränderungen im Sexualstrafrecht. Ein vorläufige Bewertung aktueller Reformbemühungen, in: Neue Zeitschrift für Strafrecht, 18 (1), 1998, S. 1-6.
- DESSECKER, A. (2000a), Behandlung von Sexualstraftätern im Strafvollzug und in Freiheit, in: EGG, R. (Hg.), Behandlung von Sexualstraftätern im Strafvollzug. Folgerungen aus den Gesetzesänderungen, Wiesbaden, S. 27-46.
- DESSECKER, A. (2000b), Überlegungen zu einer Begrenzung des Maßregelrechts, in: JEHLE, J.-M. (Hg.), Täterbehandlung und neue Sanktionsformen. Kriminalpolitische Konzepte in Europa, Mönchengladbach, S. 179-192.
- DEUTSCHE HAUPTSTELLE GEGEN DIE SUCHTGEFAHREN (Hg.), Jahrbuch Sucht 2000, Geesthacht 1999.
- DEUTSCHE HAUPTSTELLE GEGEN DIE SUCHTGEFAHREN (Hg.), Jahrbuch Sucht 2001, Geesthacht 2000.
- Deutsche Stimme, Sonderbeilage März 2000.
- DEUTSCHE VEREINIGUNG FÜR JUGENDGERICHTE UND JUGENDGERICHTSHILFE E.V. (DVJJ), 12-/13-Jährige zum Jugendgericht? Heranwachsende zum Strafgericht? Eine Expertenbefragung der DVJJ zu zwei aktuellen kriminalpolitischen Fragen, in: DVJJ-Journal, 7 (4), 1996, S. 316-335.
- DEUTSCHE VEREINIGUNG FÜR JUGENDGERICHTE UND JUGENDGERICHTSHILFE E.V. (DVJJ) (Hg.), Kinder und Jugendliche als Opfer und Täter. Prävention und Reaktion, Mönchengladbach 1999.
-

- 
- DHAWAN, S. und W. L. MARSHALL, Sexual abuse histories of sexual offenders, in: *Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment*, 8/1996, S. 7-15.
- DIE DROGENBEAUFTRAGTE DER BUNDESREGIERUNG, Zur Aussagekraft der Anzahl der Todesfälle im Zusammenhang mit dem Konsum illegaler Drogen, Erläuterungen zur Sucht- und Drogenpolitik, Nr. 1/2000 (Download vom 16.9.00 von <http://www.bmgesundheit.de/themen/drogen/erlaut/erl.html>).
- DIEDERICHS, O., Hilfe, Polizei - Fremdenfeindlichkeit bei Deutschlands Ordnungshütern, Berlin 1995.
- DIEDERICHS, O., Die polizeiliche Bekämpfung von Umweltkriminalität, in: *CILIP* 3/1997, S. 22-29.
- DIETER, A. und L. MONTADA (Hg.), *Gerechtigkeit im Konfliktmanagement und in der Mediation*, Frankfurt/Main 2000.
- DIETZ, B., Jugendliche Aussiedler in Deutschland: Risiken und Chancen der Integration, in: BADE, K. J. und J. OLTMER (Hg.), *Aussiedler: deutsche Einwanderer aus Osteuropa*, Osnabrück 1999, S. 153-176.
- DIETZ, G.-U, MATT, E., SCHUMANN, K. F. und L. SEUS, "Lehre tut viel..." *Berufsbildung, Lebensplanung und Delinquenz bei Arbeiterjugendlichen*, Münster 1997.
- DIJK VAN, J. J. M., MAYHEW, P. und M. KILLIAS, *Experiences of crime across the world. Key findings from the 1989 international crime survey*, Deventer 1990.
- DODGE, K. A. und N. R. CRICK, Social information processing biases of aggressive behavior in children, in: *Personality and Social Psychology Bulletin*, 16, 1990, S. 8-22.
- DODGE, K. A. und A. TOMLIN, Utilization of self-schemas as a mechanism of interpretational bias in aggressive children, in: *Social Cognition*, 5, 1987, S. 280-300.
- DÖBLER, T., B. STARK und M. SCHENK, *Mediale und reale Gewalt, Eine Untersuchung sozialer Netzwerke von Jugendlichen*, München 1999.
- DÖLLING, D., *Polizeiliche Ermittlungstätigkeit und Legalitätsprinzip. Eine empirische und juristische Analyse des Ermittlungsverfahrens unter besonderer Berücksichtigung der Aufklärungs- und Verurteilungswahrscheinlichkeit*, Wiesbaden 1987.
- DÖLLING, D., Mehrfach auffällige junge Straftäter - kriminologische Befunde und Reaktionsmöglichkeiten der Jugendkriminalrechtspflege, in: *Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt*, 76, 1989, S. 313-319.
- DÖLLING, D., Die Bedeutung der Jugendkriminalität im Verhältnis zur Erwachsenenkriminalität, in: BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.), *Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung*, Bonn 1992, S. 38-59.
- DÖLLING, D., Empfehlen sich Änderungen des Straf- und Strafprozeßrechts, um der Gefahr von Korruption in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft wirksam zu begegnen? Gutachten C zum 61. Deutschen Juristentag. *Verhandlungen des 61. Deutschen Juristentages*, Bd. I., München 1996.
- DÖLLING, D., Lässt sich der Community Policing-Ansatz erfolversprechend nach Deutschland transferieren?, in: BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), *Neue Freiheiten, neue Risiken, neue Chancen. Aktuelle Kriminalitätsformen und Bekämpfungsansätze*, Wiesbaden 1998, S. 125-145.
- DÖLLING, D., Sexueller Missbrauch von Kindern. Entwicklung der Gesetzgebung und Aufgaben der Kriminologie, in: EGG, R. (Hg.), *Sexueller Missbrauch von Kindern. Täter und Opfer*, Wiesbaden 1999, S. 19-41.
- DÖLLING, D., Die Neuregelung der Strafvorschriften gegen Korruption, in: *ZStW* 2000, S. 334-355.
- DÖLLING, D. und S. HENNINGER, Sonstige empirische Untersuchungen zum TOA, in: DÖLLING, D. u. a. (Hg.), *Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Bestandsaufnahme und Perspektiven*, Bonn 1998, S. 203-371.
- DÖLLING, D. u. a., *Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Bestandsaufnahme und Perspektiven*, Bonn 1998.
-



- 
- DÖLLING, D. und T. FELTES (Hg.), *Community Policing - Comparative Aspects of Community Oriented Police Work*, Holzkirchen 1992.
- DÖRMANN, U., Die Aussagekraft wesentlich verbessert. Neugestaltung der Polizeilichen Kriminalstatistik, in: *Kriminalistik 1983*, S. 182-186.
- DÖRMANN, U., Dunkelfeldforschung im Dunkeln. Zum Problem der statistikbegleitenden Dunkelfeldforschung: Eine vergleichende Betrachtung, in: *Kriminalistik 1988*, S. 403-405.
- DÖRMANN, U., Dunkelfeldforschung und andere Methoden der Sozialforschung als Mittel zur Messung und Bewertung von Kriminalität, in: *Polizei-Führungsakademie 1990*, S. 49-65.
- DÖRMANN, U., Internationaler Kriminalitätsvergleich. Daten und Anmerkungen zum internationalen Kriminalitätsvergleich, in: KÜHNE, H.-H. und K. MIYAZAWA, *Kriminalität und Kriminalitätsbekämpfung in Japan. Versuch einer soziokulturell-kriminologischen Analyse mit Daten und Anmerkungen zum internationalen Kriminalitätsvergleich von Uwe Dörmann*, Sonderband der BKA-Forschungsreihe, 2. Auflage, Wiesbaden 1991, S. 9-49.
- DÖRMANN, U., KOCH, K.-F., RISCH, H. und W. VAHLENKAMP, *Organisierte Kriminalität - wie groß ist die Gefahr?*, Wiesbaden 1990.
- DÖRMANN, U. und M. REMMERS, *Sicherheitsgefühl und Kriminalitätsbewertung: eine Ende 1998 durchgeführte Repräsentativbefragung der deutschen Bevölkerung als Replikation früherer Erhebungen*, Neuwied, Kriktel 2000.
- DOERNER, W. G., *Child maltreatment seriousness and juvenile delinquency*, in: *Youth and Society*, 19, 1987, S. 197-244.
- DOLDE, G., *Zum Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen. Eindrücke aus einer empirischen Erhebung*, in: *Festschrift für A. BÖHM*, Berlin, New York 1999, S. 581-596.
- DREHER, G. und T. FELTES (Hg.), *Das Modell New York: Kriminalprävention durch "Zero Tolerance"?*, Beiträge zur aktuellen kriminalpolitischen Diskussion, Holzkirchen 1997.
- DREIXLER, M., *Der Mensch als Ware, Erscheinungsformen modernen Menschenhandels unter strafrechtlicher Sicht*, Frankfurt, Berlin, Bern, New York, Paris, Wien, 1998.
- DREWNIAK, R., *Diversionsbewegung und Ambulante Bewegung: Zum Entstehungshintergrund der Neuen Ambulanten Maßnahmen*, in: BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR AMBULANTE MAßNAHMEN NACH DEM JUGENDRECHT IN DER DVJJ (Hg.), *Neue ambulante Maßnahmen: Grundlagen, Hintergründe, Praxis*, Godesberg 2000, S. 233-245.
- DUBET, F., *Die Logik der Jugendgewalt Das Beispiel der französischen Vorstädte*, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft 37: Soziologie der Gewalt*, 1997, S. 221-234.
- DÜNKEL, F., *Risikante Freiheiten? - Offener Vollzug, Vollzugslockerungen und Hafturlaub zwischen Resozialisierung und Sicherheitsrisiko*, in: KAWAMURA, G. und R. REINDL (Hg.), *Wiedereingliederung Straffälliger. Eine Bilanz nach 20 Jahren*, Freiburg im Breisgau 1998, S. 42-78.
- DÜNKEL, F., *Resozialisierung (erneut) auf dem Prüfstand*, in: JEHLE, J.-M. (Hg.), *Täterbehandlung und neue Sanktionsformen. Kriminalpolitische Konzepte in Europa*, Mönchengladbach 2000, S. 379-414.
- DÜNKEL, F., GENG, B. und W. KIRSTEIN (1999a), *Neue ambulante Maßnahmen nach dem JGG - eine bundesweite Bestandsaufnahme*, in: *DVJJ-Journal*, 2, S. 170-184.
- DÜNKEL, F., GENG, B. und W. KIRSTEIN (1999b), *Soziale Trainingskurse und andere ambulante Maßnahmen nach dem JGG in Deutschland*, in: *Neue Kriminalpolitik*, 11, S. 34-44.
- DÜNKEL, F. und S. SNACKEN, *Strafvollzug in Europa*, in: *Neue Kriminalpolitik* 12, H. 4, 2000, S. 31-37.
- ECK, J. E. und E. R. MAGUIRE (Hg.), *Have Changes in Policing Reduced Violent Crime? An Assessment of Evidence*, in: BLUMSTEIN, A. und J. WALLMAN (Hg.), *The Crime Drop in America*, New York 2000, S. 207-265.
- ECKERT, R., *Demokratie, Konflikt und Gewalt. Wie geht unsere Gesellschaft mit neuen sozialen Auseinandersetzungen um?*, in: DETTLING, W., *Perspektiven für Deutschland*, München 1994, S. 262-284.
-

- 
- ECKERT, R., Familie als Ursache von Jugendgewalt? Eine Forschungsnotiz (unter Mitarbeit von Sven Hinrichs), in: BUBA, H. P. und N. F. SCHNEIDER (Hg.), Familie - Zwischen gesellschaftlicher Prägung und individuellem Design, Opladen 1996, S. 151-162.
- ECKERT, R. (Hg.), Wiederkehr des "Volksgeistes"? Ethnizität, Konflikt und politische Bewältigung, Opladen 1998.
- ECKERT, R. (1999a), Neue Quellen des Rechtsextremismus, in: WIDMANN, P., ERB, R. und W. BENZ (Hg.): Gewalt ohne Ausweg? Strategien gegen Rechtsextremismus und Jugendgewalt in Berlin und Brandenburg, Berlin 1999, S. 31-45.
- ECKERT, R. (1999b), Das Bewußtsein bestimmt das Sein. Neue Soziale Bewegungen als Strukturelement der entwickelten Moderne, in: WILLEMS, H. und A. HAHN (Hg.), Identität und Moderne, Frankfurt/M.
- ECKERT, R., Auf der Schattenseite der Meritokratie - Jugenddelinquenz und Bildungspolitik, in: BACKES, O., ALBRECHT, G. und W. KÜHNEL (Hg.), Gewaltkriminalität - zwischen Mythos und Realität, Frankfurt am Main 2001.
- ECKERT, R., KAASE, M., NEIDHARDT, F. und H. WILLEMS, Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt aus soziologischer Sicht, Gutachten der Unterkommission III (Soziologie), in: SCHWIND, H.-D., BAUMANN, J. u. a. (Hg.): Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt, Band II: Erstgutachten der Unterkommissionen, Berlin 1990, S. 293-414.
- ECKERT, R., WILLEMS, H. und M. WOLF, Gewaltberichte aus Großbritannien, in: SCHWIND, H.-D., BAUMANN, J. u. a. (Hg.), Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt, Band III: Sondergutachten (Auslandsgutachten und Inlandsgutachten), Berlin 1990.
- ECKERT, R., REIS, C. und T. A. WETZSTEIN, Bilder und Begegnungen: Konflikte zwischen einheimischen und Aussiedlerjugendlichen, in: BADE, K. J. und J. OLTMER (Hg.): Aussiedler: deutsche Einwanderer aus Osteuropa, Osnabrück 1999, S. 191-206.
- ECKERT, R. u. a., "Ich will halt anders sein wie die anderen". Abgrenzung, Gewalt und Kreativität bei Gruppen Jugendlicher, Opladen 2000.
- EGG, R., Alkohol und Straffälligkeit: Fakten und Bewertungen, in: Bewährungshilfe, 43, 1996, S. 198-207.
- EGG, R. (1999a), Zur Rückfälligkeit von Sexualstraftätern, in: Kriminalistik, Jg. 53, Heft 6, S. 367-373.
- EGG, R. (1999b), Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern, in: EGG, R. (Hg.), Sexueller Mißbrauch von Kindern. Täter und Opfer, KUP 27, Wiesbaden, S. 45-62.
- EGG, R. (Hg.) (1999c), Drogenmissbrauch und Delinquenz: kriminologische Perspektiven und praktische Konsequenzen, Wiesbaden.
- EGG, R. (2000a), Rückfall nach Sexualstraftaten, in: Sexuologie, Heft 7/2000, S. 12-26.
- EGG, R. (Hg.) (2000b), Behandlung von Sexualstraftätern im Justizvollzug: Folgerungen aus den Gesetzesänderungen, Wiesbaden.
- EGG, R. und C. GEISLER (Hg.), Alkohol, Strafrecht und Kriminalität, Wiesbaden 2000.
- EGG, R., JEHLE, J.-M. und E. MARKS (Hg.), Aktuelle Entwicklungen in den Sozialen Diensten der Justiz, Wiesbaden 1996.
- EGG, R., PEARSON, F. S., CLELAND, C. M. und D. S. LIPTON, Evaluation von Straftäterbehandlungsprogrammen in Deutschland: Überblick und Meta-Analyse, in: REHN, G., WISCHKA, B., LÖSEL, F. und M. WALTER (Hg.), Behandlung "gefährlicher Straftäter". Grundlagen, Konzepte, Ergebnisse, Herbolzheim 2001, S. 321-347.
- EHMANN, C. und J. WALTER, Wenn Schüler am Bahnhof oder im Kaufhaus herumlungern. Lehrer- und Schulaufsicht verdrängen oder bagatellisieren das Problem der Schulschwänzer, in: Erziehung und Wissenschaft Niedersachsen, 6, 1999, S. 18-19.
- Einheit und Kampf, Mai 1997, S. 3.
-

- 
- EISENBERG, U., Kriminologie, 5. Auflage, München 2000.
- EISENBERG, U. und A. HACKETHAL, "Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten" vom 26.1.1998, in: ZfStrVo, Heft 4, 1998, S. 196-202.
- EISENBERG, U. und C. OHDER, Über Organisiertes Verbrechen, in: Juristenzeitung 1990, S. 574 ff.
- ELIAS, N. und J. L. SCOTSON, Etablierte und Außenseiter, Frankfurt 1990.
- ELKINS, I. J., IACONO, W. G., DOYLE, A. E. und M. MCGUE, Characteristics Associated With The Persistence Of Antisocial Behavior: Results From Recent Longitudinal Research, in: Aggressive and Violent Behavior, 2, 1997, S. 101-124.
- ELLIGER, T. J. und K. SCHÖTENSACK, Sexueller Mißbrauch von Kindern - eine kritische Bestandsaufnahme, in: NISSEN, G. (Hg.), Psychogene Psychosyndrome und ihre Therapie im Kindes- und Jugendalter, Bern 1991, S. 143-154.
- ELLIOT, D. S. und S. S. AGETON, Reconciling race and class differences in self-reported and official estimates of delinquency, in: American Sociological Review, 45, 1980, S. 95-110.
- ELSNER, E., STEFFEN, W. und G. STERN, Kinder und Jugendkriminalität in München, München 1998.
- ELZ, J., Zur Rückfälligkeit bei sexuellem Kindesmißbrauch, in: EGG, R. (Hg.), Sexueller Mißbrauch von Kindern. Täter und Opfer, KUP 27, Wiesbaden 1999, S. 63-88.
- ENDRIß, R. und K. MALEK, Betäubungsmittelstrafrecht, 2. Auflage, München 2000.
- ENTORF, H. und H. SPENGLER (2000a), Criminality, social cohesion and economic performance, in: Würzburg Economic Papers No. 22/2000.
- ENTORF, H. und H. SPENGLER (2000b), Socioeconomic and demographic factors of crime in Germany. Evidence from panel data of the German states, in: International Review of Law and Economics, 20/2000, S. 75-106.
- ENZMANN, D. und W. GREVE, Straftäter für Jugendliche: Soziale und individuelle Bedingungen von Delinquenz und Sanktionierung, in: BERESWILL, M. und W. GREVE (Hg.), Forschungsthema Strafvollzug, Baden-Baden 2001 (im Druck).
- ENZMANN, D. und P. WETZELS, Gewaltkriminalität junger Deutscher und Ausländer: Brisante Befunde, die irritieren. Eine Erwiderung auf Ulrich Müller, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Jg. 52, 2000, Heft 1, S. 142-156.
- ENZMANN, D., WETZELS, P. und C. PFEIFFER, Youth violence in Germany: A study of victimisation and delinquency in four major cities, in: BRUINSMA, G. J. N. und C. D. VAN DER VIJVER (Hg.), Public Safety in Europe, Enschede 1999, S. 93-109.
- ERB, R., Antisemitische Straftäter der Jahre 1993-1995, in: BUNDESMINISTERIUM DES INNERN (Hg.): Jugend und Gewalt, Texte zur inneren Sicherheit, 1998.
- ERNST, C., ANGST, J. und M. FÖLDENYI, The Zurich Study: XVII. Sexual abuse in childhood. Frequency and relevance for adult morbidity. Data of a longitudinal epidemiological study. European Archives of Psychiatry and Clinical Neuroscience, 242/1993, S. 293-300.
- ERON, L. D. und L. R. HUESMAN, The stability of aggressive behavior - even unto the third generation, in: LEWIS, M. und S. M. MILLER (Hg.), Handbook of developmental psychopathology, New York 1990, S. 147-156.
- ESER, A. und S. WALTHER (Hg.), Wiedergutmachung im Kriminalrecht. Internationale Perspektiven 1996 (Band S 57/1) und 1997 (Band S 57/2), Freiburg im Breisgau.
- ESSIG, K., Die Entwicklung des Strafvollzuges in den neuen Bundesländern. Bestandsaufnahme und Analyse unter besonderer Berücksichtigung der Situation der Strafvollzugsbediensteten aus der ehemaligen DDR, Mönchengladbach 2000.
- EUROPÄISCHE BEOBACHTUNGSSTELLE FÜR DROGEN UND DROGENSUCHT (Hg.), Jahresbericht über den Stand der Drogenproblematik in der Europäischen Union 1999, Lissabon 2000.
-

- 
- EUROPOL (Hg.), Annual Report for 1999, Den Haag, April 2000.
- EWALD, U., HENNIG, C. und E. LAUTSCH, Opfererleben in den neuen Bundesländern, in: BOERS, K., EWALD, U., KERNER, H.-J., LAUTSCH, E. und K. SESSAR, Sozialer Umbruch und Kriminalität, Bd. 2, Bonn 1994, S. 75-170.
- FALCONE, G. und M. PADOVANI, Inside Mafia, München 1992.
- FALCONE, G. und M. PADOVANI, Men of Honour. The Truth About the Mafia, London 1993.
- FALK, B., Erfassung, Beschreibung und Analyse von Organisierter Kriminalität. Defizite und Fortentwicklungsmöglichkeiten, in: BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Organisierte Kriminalität, Wiesbaden 1997, S. 127-148.
- FALKENBACH, T., Die Fahrgeldprellerei, in: Archiv für Kriminologie, Band 173, 1983, S. 83-96.
- FALTER, J. W. und K. ARZHEIMER, Rechtsextremismus unter Jugendlichen in Deutschland 1998 und im Vergleich zum Jahr 1994, Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, unveröff. Manuskript, Universität Mainz 1998.
- FARRINGTON, D. P., Truancy, Delinquency, The Home and The School, in: HERSOV, L. und I. BERG (Hg.), Out of School, Chichester 1980, S. 49-63.
- FARRINGTON, D. P., Childhood aggression and adult violence: Early precursors and later-life outcomes, in: PEPLER, D. J. und K. H. RUBIN (Hg.), The development and treatment of childhood aggression, Hillsdale 1991, S. 5-29.
- FARRINGTON, D. P., The challenge of teenage antisocial behavior?, in: RUTTER, M. (Hg.), Psychosocial disturbances in young people, Cambridge 1995, S. 83-130.
- FARRINGTON, D. P., Understanding and Preventing Youth Crime, York 1996.
- FARRINGTON, D. P., Early prediction of violent and nonviolent youthful offending, in: European Journal of Criminal Policy and Research, 5, 1997, S. 51-66.
- FARRINGTON, D. P., LOEBER, R., und W. B. VAN KAMMMEN, Long-term criminal outcomes of hyperactivity-impulsivity-attention deficit and conduct problems in childhood, in: ROBINS, L. N. und M. RUTTER (Hg.), Straight and devious pathways from childhood to adulthood, Cambridge 1990, S. 62-81.
- FEDDERSEN, P., Schulschwänzen als Symptom beginnender Kriminalität, in: Jugendschutz, 12, 1967, S. 106-113.
- FEEST, J. (Hg.), Kommentar zum Strafvollzugsgesetz (AK-StVollzG), 4. Auflage, Neuwied, Kriitel 2000.
- FELSON, M., Crime and Everyday Life, 2.Aufl., London 1998.
- FELTES, T. (Hg.), Kommunale Kriminalprävention in Baden-Württemberg. Erste Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung von drei Pilotprojekten, Holzkirchen 1995.
- FELTES, T. und E. REBSCHER (Hg.), Polizei und Bevölkerung. Beiträge zum Verhältnis zwischen Polizei und Bevölkerung und zur gemeinwesenbezogenen Polizeiarbeit, Holzkirchen 1990.
- FEUERHELM, W., Gemeinnützige Arbeit als Alternative in der Geldstrafenvollstreckung, Wiesbaden 1991.
- FEUERHELM, W. und M. KURZE, Das "Flensburger Modell". Anstrengungen zur Fortentwicklung der Sozialen Dienste in Schleswig-Holstein und ihr Ergebnis, in: Bewährungshilfe, 47, 2000, S. 213-229.
- FEUERHELM, W., MÜLLER, H. und C. PORR (Hg.), Ist Prävention gegen Jugendkriminalität möglich? Erklärungsansätze, Grenzziehungen und Perspektiven für die Handlungsfelder Jugendhilfe, Schule, Justiz und Politik, Mainz 2000.
- FINDEISEN, H.-V. und J. KERSTEN, Der Kick um die Ehre, München 1999.
- FINKELHOR, D., International epidemiology of child sexual abuse, in: Child Abuse and Neglect, 18/1994, S. 409-417.
-

- 
- FINKELHOR, D. und L. BARON, High-risk children, in: FINKELHOR, D. (Hg.), A sourcebook on child sexual abuse, Newbury Park 1986, S. 60-88.
- FINKELHOR, D., MOORE, D., HAMBY, S. L. und M. A. STRAUS, Sexually abused children in a national survey of parents: methodological issues, in: Child Abuse and Neglect, 21/1997, S. 1-9.
- FISCHER, T., Strafgesetzbuch, 50. Auflage, München 2001.
- FÖRSTER, H.-J., Der Täterschwund zwischen der Polizeilichen Kriminalstatistik und der Strafverfolgungsstatistik am Beispiel der Raubkriminalität in Lübeck 1978 bis 1980, Jur. Diss., Kiel 1986.
- FOGELMAN, K., TIBBENHAM, A. und L. LAMBERT, Absence from School: Findings from the National Child Development Study, in: HERSOV, L. und I. BERG (Hg.), Out of School, Chichester 1980, S. 25-48.
- FORSCHUNGSGRUPPE KOMMUNALE KRIMINALPRÄVENTION IN BADEN-WÜRTTEMBERG, Viktimisierung, Kriminalitätsfurcht und Bewertung der Polizei in Deutschland, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, Jg. 81, 1998, Heft 2, S. 67-82.
- FRANZKE, M. und A. OEHME, Das Schulverweigererprojekt TAKE OFF Leipzig - Wege zur Begegnung schulaversiven Verhaltens von Jugendlichen, in: SÄCHSISCHES LANDESJUGENDAMT (Hg.), Jugendhilfe in Sachsen, 1999, S. 1-48.
- FREITAG, M. und K. HURRELMANN (Hg.), Illegale Alltagsdrogen, Weinheim 1999.
- FRIEDRICH-EBERT-STIFTUNG (Hg.), New York! New York? Kriminalprävention in den Metropolen, Berlin 1998.
- FRINDTE, W., FUNKE, F. und S. JACOB, Fremdenfeindlichkeit - eine komplexe Suche, in: FRINDTE, W. (Hg.): Fremde – Freunde – Feindlichkeiten, Opladen, Wiesbaden 1999, S. 50-69.
- FROMUTH, M. E., BURKHART, B. R. und W. JONES, Hidden child molestation. An investigation of adolescent perpetrators in a nonclinical sample, in: Journal of interpersonal violence, 6/1991, S. 367-384.
- FUCHS, M., LAMNEK, S. und J. LUEDTKE, Schule und Gewalt. Realität und Wahrnehmung eines sozialen Problems, Opladen 1996.
- FUNK, W., Nürnberger Schulen-Studie, Regensburg 1995.
- FUNKE, R., Stellungnahme der Bundesregierung, in: Recht 1/1995, S.10.
- GABB, S., Truancy: Its Measurement and Causation. A Brief Review of The Literature, in: HMSO (Hg.), The Report of The North London Truancy Unit, London 1994.
- GABRIEL, U., Furcht und Strafe. Kriminalitätsfurcht, Kontrollüberzeugungen und Strafforderungen in Abhängigkeit von der Erfahrung krimineller Viktimisierung, Baden-Baden 1998.
- GAGNON, J., Female child victims of sex offenses, in: Social Problems, 13/1965, S. 176-192.
- GALLOWAY, D., Schools and Persistent Absentees, Oxford 1985.
- GAVEY, N., Sexual victimization prevalence among New Zealand university students, in: Journal of Consulting and Clinical Psychology, 59/1991, S. 464-466.
- GEBAUER, M., Die Rechtswirklichkeit der Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland. Eine empirische Untersuchung zur Praxis der Haftanordnung und des Haftverfahrens, Neue Kriminologische Studien, Band 7, Göttingen 1987.
- GEBAUER, M., Ausländerkriminalität, in: SIEVERS, R. und H. J. SCHNEIDER (Hg.), Handwörterbuch der Kriminologie, Band 5, Berlin 1998, S. 578-589.
- GEERDS, D., Wirtschaftsstrafrecht und Vermögensschutz, Lübeck 1990.
- GEHM, V., Lage und Lageentwicklung der Organisierten Kriminalität in Deutschland, in: BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Organisierte Kriminalität, Wiesbaden 1997, S. 53-66.
-

- 
- GEIßLER, R. und N. MARIßEN, Kriminalität und Kriminalisierung junger Ausländer. Die tickende soziale Zeitbombe - ein Artefakt der Kriminalstatistik, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 1990, S. 663-687.
- GENDREAU, P., MADDEN, P. G. und M. LEIPZIGER, Predicting recidivism with social history information and a comparison of their predictive value with psychometric variables, in: Canadian Journal of Criminology, 22, 1980, S. 328-336.
- GENERALSTAATSANWALTSCHAFT DÜSSELDORF und LANDESKRIMINALAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (Hg.), Gemeinsames Lagebild Organisierte Kriminalität, Justiz/Polizei NRW 1999, Düsseldorf 2000.
- GEURTZ, J., Fahrraddiebstahl - ein Übel an der Wurzel gepackt, in: Kriminalistik 1995, S. 411-414.
- GFK MARKTFORSCHUNG, Versicherungsbetrug - na und?, Nürnberg 1994.
- GIDYCZ, C. A., COBLE, C. N., LATHAM, L. und M. J. LAYMAN, Sexual assault experience in adulthood and prior victimization experience: a prospective analysis, in: Psychology of Women Quarterly, 17/1993, S. 151-168.
- GIEG, G., Besonderheiten im Strafverfahren, in: WABNITZ, H.-B. und T. JANOVSKY (Hg.), Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts, München 2000, S. 1267-1348.
- GLASER, D., Routinizing Evaluation, Rockville 1973.
- GLOEL, R., Das Recht auf Sieg, in: Sozialmagazin, 23 (10), 1998, S. 32-42.
- GLOGAUER, W., Kriminalisierung von Kindern und Jugendlichen durch Medien. Wirkungen gewalttätiger, sexueller, pornographischer und satanischer Darstellungen, 3. Auflage, Baden-Baden 1993.
- GLUECK, S. und E. GLUECK, Unraveling juvenile justice, New York 1950.
- GÖBEL, R. und F. WALLRAFF-UNZICKER, Kriminalprävention. Eine Auswahlbibliographie, Wiesbaden 1997.
- GÖPPINGER, H., Kriminologie: Eine Einführung, München 1971.
- GÖTTING, B., Die Bedeutung der gesetzlichen Strafrahmen für die Strafzumessung, in: Neue Zeitschrift für Strafrecht, Heft 11, 18. Jg., 1998, S. 542 ff.
- GOFFMAN, E., Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität, Frankfurt 1963/1992.
- GOLDSTEIN, H., Problem-Oriented Policing, New York 1990.
- GOTTFREDSON, M. und T. HIRSCHI, The true value of lambda would appear to be zero: An essay on career criminals, criminal careers, selective incapacitation, cohort studies, and related topics, in: Criminology, 24, 1986, S. 213-234.
- GRABNER-TESAR, E., EISENRIEGLER, A. und I. BEIMROHR, Die Sexualtäter in der Bewährungshilfe. Zwischen Dämonisierung und Bagatellisierung, in: Sozialarbeit und Bewährungshilfe, 21, Heft 5, 1999, S. 10-39.
- GRADOWSKI, M. und J. ZIEGLER, Geldwäsche, Gewinnabschöpfung. Erste Erfahrungen mit den neuen gesetzlichen Regelungen, Wiesbaden 1997.
- GRAF, W., Rasterfahndung und Organisierte Kriminalität, Mönchengladbach 1997.
- GRAHAM, J., Promoting a Less Criminal Society: What Works in Preventing Criminality, in: GOLDBLATT und C. LEWIS (Hg.), Reducing offending: an assessment of research evidence on ways of dealing with offending behaviour, London 1998, S. 7-22.
- GRAHAM, J. und T. BENNETT, Strategien der Kriminalprävention in Europa und Nordamerika, Bonn 1997.
- GRAHAM, K. R., The sexual victimization of sex offenders: an underestimated issue, in: International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology, 40/1996, S. 192-203.
- GREENFELD, L. A., Alcohol and Crime. An Analysis of National Data on the Prevalence of Alcohol Involvement in Crime, Washington D.C. 1998.
-

- 
- GRENZSCHUTZDIREKTION, Unerlaubte Einreise und Schleusungskriminalität, Jahresbericht 1999, 2000.
- GREVE W. und D. ENZMANN, Etikettierungen im Jugendstrafvollzug. Wider die Gewissheiten des Labeling-Ansatzes, in: BERESWILL, M. (Hg.), Forschungsthema "Strafvollzug", Baden-Baden 2001a (im Druck)
- GREVE, W. und D. HOSSER, Straftat als Entwicklungskrise. Die Bedeutung einer Gefängnisstrafe im Leben Jugendlicher: Konturen einer Forschungsfrage, in: PFEIFFER, C. und W. GREVE (Hg.), Forschungsthema Kriminalität, Baden-Baden 1996, S. 215-246.
- GREVE, W., STROBL, R. und P. WETZELS, Opferzeugen in der empirisch-viktimologischen Forschung: Ein Beitrag zur Erweiterung der Perspektive der Zeugenpsychologie, in: GREUEL, L., FABIAN, T. und M. STADLER (Hg.), Brennpunkt Zeugenpsychologie, München 1997, S. 247-260.
- GRIMM, J., Fernsehgewalt. Zuwendungsattraktivität, Erregungsverläufe, Sozialer Effekt, Opladen, Wiesbaden 1999.
- GROPP, W. (Hg.), Besondere Ermittlungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität. Ein rechtsvergleichendes Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und des Bayerischen Staatsministeriums, Freiburg 1993.
- GROTH, A. N., Sexual trauma in the life histories of rapists and child molesters, in: *Victimology*, 4/1979, S. 10-16.
- GROTH, A. N., LONGO, R. E. und J. B. MCFADIN, Undetected recidivism among rapists and child molesters, in: *Crime and Delinquency*, 28/1982, S. 450-458.
- GRÜBL, G. und J. WALTER, "Russlanddeutsche" im Jugendstrafvollzug, in: *Bewährungshilfe*, 46, 2000, S. 360-374.
- GRUNDIES, V., Kriminalitätsbelastung junger Aussiedler. Ein Längsschnittvergleich mit in Deutschland geborenen jungen Menschen anhand polizeilicher Registrierungen, unveröff. Manuskript, Freiburg 2000.
- GÜNZLER, N. A., Steuerrecht und Korruption. Die steuerrechtliche Berücksichtigung national und international gezahlter Schmiergelder, Frankfurt a. M. 1999.
- GUNDER, T., Der Umgang mit von Sexualstraftaten betroffenen Kindern im Strafverfahren. Eine empirische Studie in Niedersachsen, Dissertation am Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Hannover, 1998.
- GUNDLACH, T. und T. Menzel, Polizeiliche Kriminalistik - Fehlerquellen der PKS und ihre Auswirkungen am Beispiel Hamburgs, in: *Kriminalistik* 1993, S. 121-125.
- GURR, T., *Why Men Rebel?*, Princeton/N.J. 1970.
- GUTSCHE, G., Sozialer Umbruch und Kriminalitätsentwicklung in den neuen Bundesländern, in: KAISER, G. und J.-M. JEHLE (Hg.), *Kriminologische Opferforschung - Neue Perspektiven und Erkenntnisse*, Teilband II: *Verbrechensfurcht und Opferwerdung - Individualopfer und Verarbeitung von Opfererfahrungen*, Heidelberg 1995, S. 73-106.
- GUTSCHE, G. (2000a), Staatsanwaltschaft und Täter-Opfer-Ausgleich in den Ländern Brandenburg und Sachsen-Anhalt, in: GUTSCHE, G. und D. RÖSSNER (Hg.), *Täter-Opfer-Ausgleich. Beiträge zur Theorie, Empirie und Praxis*, Mönchengladbach, S. 72-92.
- GUTSCHE, G. (2000b), Täter-Opfer-Ausgleich - für Rechtsanwälte immer noch Neuland?, in: GUTSCHE, G. und D. RÖSSNER (Hg.), *Täter-Opfer-Ausgleich. Beiträge zur Theorie, Empirie und Praxis*, Mönchengladbach, S. 105-117.
- GUTSCHE, G. und RÖSSNER, D. (Hg.), *Täter-Opfer-Ausgleich. Beiträge zur Theorie, Empirie und Praxis*, Mönchengladbach 2000.
- HAAS, H. und M. KILLIAS, Sexuelle Gewalt und persönliche Auffälligkeiten: Eine Studie zu 20-jährigen Männern in der Schweiz, *Crimiscope*, Nr. 9, Universität Lausanne, Juni 2000.
-

- 
- HAAS, H. und M. RINDLISBACHER, Rückblick über die Strafvollzugspraxis gegenüber Gewalt- und Sexualverbrechern im letzten Jahrzehnt, in: *Crimiscope*, Nr. 13, Februar 2001.
- HAFERKAMP, H., *Kriminelle Karrieren. Handlungstheorie, teilnehmende Beobachtung und Soziologie krimineller Prozesse*, Reinbek bei Hamburg 1975.
- HAFT, F., *Verhandlung und Mediation: Die Alternative zum Rechtsstreit*, 2. Auflage, München 2000.
- HALM, D., Tradition, soziale Ungleichheit und Devianz. Thesen zu den Ursachen erhöhter Gewaltneigung junger Männer mit Migrationshintergrund, in: *Kriminologisches Journal* 32, 2000, S. 286-292.
- HALPERIN, D. S., BOUVIER, P., JAFFE, P. D., MOUNOUD, R.-L., PAWLAK, C. H., LAEDERACH, J., WICKY, H. R. und F. ASTIE, Prevalence of child sexual abuse among adolescents in Geneva: results of a cross-sectional survey, in: *British Medical Journal*, 312/1996, S. 1326-1329.
- HAMMERSCHLAG, H. und O. SCHWARZ, Das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten, in: *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 18 (7), 1998, S. 321-326.
- HANDLÖGTEN, G. und H. VENSKE, *Klüngel, Filz und Korruption*, Düsseldorf 1993.
- HANF, T., *Koexistenz im Krieg, Staatszerfall und Entstehen einer Nation im Libanon*, Baden-Baden 1990.
- HANSON, R. K. und M. T. BUSSIÈRE, Predicting Relapse: A Meta-Analysis of Sexual Offender Recidivism Studies, in: *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 55/1998, S. 348-362.
- HANSON, R. K. und SLATER, Sexual victimization in the history of child sexual abusers: a review, in: *Annals of Sex Research*, 1/1988, S. 485-499.
- HARRINTON, V., *Underage Drinking: Findings from the 1998-99 Youth Lifestyles Survey*, Research Findings, Nr. 125, Home Office Research, Development and Statistics Directorate, London 2000.
- HARTMANN, S., Jugendliche Ausländer und der Ladendiebstahl. Zur situativen Interpretation eines gesellschaftlich brisanten Sachverhaltes, in: *IZA*, 1995, S. 96-99.
- HARTMANN, U. I., *Staatsanwaltschaft und Täter-Opfer-Ausgleich. Eine empirische Analyse zu Anspruch und Wirklichkeit*, Baden-Baden 1998.
- HARTUNG, H.-J., Die wichtigsten relativierenden Faktoren zur statistisch registrierten Kriminalität von Ausländern/Nichtdeutschen, in: *Der Kriminalist*, 1996, S. 55-59.
- HAUF, C.-J., *Kriminalitätserfassung und Kriminalitätsnachweis auf polizeilicher Ebene. Eine Problemanalyse*, Bonn 1992.
- HAUF, C.-J. (1995a), Probleme bei der Messung von Kriminalität, in: *Kriminalistik*, 49, 1995, S. 89-95.
- HAUF, C.-J. (1995b), Schwarzfahren im modernen Massenverkehr - strafbar nach § 265a StGB?, in: *Deutsche Richterzeitung*, S.15-23.
- HAUGAARD, J. J. und R. E. EMERY, Methodological issues in child sexual abuse research, in: *Child Abuse and Neglect*, 13/1989, S. 89-100.
- HAUPT, H. und U. WEBER, *Handbuch Opferschutz und Opferhilfe*, Baden-Baden 1999.
- HAUPTMANN, W., *Drogenpolitik ohne Strafrecht?*, Wien 2000.
- HAUSEL, U., Ungenutztes Beschleunigungspotential des Straf(-befehls-)verfahrens, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik* 1994, S. 94-96.
- Heidelberger Kommentar zur Strafprozessordnung, 2. Auflage, Heidelberg 1999
- HEINE, G. und V. MEINBERG, Empfehlen sich Änderungen im strafrechtlichen Umweltschutz, insbesondere in Verbindung mit dem Verwaltungsrecht? Verhandlungen des 57. Deutschen Juristentages, Band I, München 1988, S. 1-171.
- HEINZ, W. (1984a), Konzeption und Grundsätze des Wirtschaftsstrafrechts (einschließlich Verbraucherschutz), in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 96, S. 417-451.
- HEINZ, W. (1984b), Anstieg der Jugendkriminalität - Realität oder Mythos?, in: RABE, H. (Hg.), *Jugend. Beiträge zum Verständnis und zur Bewertung des Jugendproblems*, Konstanz, S. 53-94.
-



- 
- HEINZ, W., Recht und Praxis der Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland, in: Bewährungshilfe 1987, S. 5-31.
- HEINZ, W., Datensammlungen der Strafrechtspflege im Dienste der Forschung, in: JEHLE, J.-M. (Hg.), Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege, Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V., Band 4, Wiesbaden 1989, S. 163-201.
- HEINZ, W. (1990a), Die deutsche Kriminalstatistik, BKA-Bibliographienreihe, Band 5, Wiesbaden, S. 1-169.
- HEINZ, W. (1990b), Mehrfach Auffällige - Mehrfach Betroffene. Erlebnisweisen und Reaktionsformen, in: DVJJ (Hg.), Mehrfach Auffällige - Mehrfach Betroffene. Erlebnisweisen und Reaktionsformen, Dokumentation des 21. Deutschen Jugendgerichtstages vom 30. September bis 4. Oktober 1989 in Göttingen, Bonn, S. 30-73.
- HEINZ, W., Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland, in: HEINZ, W. und R. STORZ, Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland, Bonn 1992, S. 1-130.
- HEINZ, W., Anzeigeverhalten, in: KAISER, G., KERNER, H.-J., SACK, F. und H. SCHELLHOSS (Hg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 3. Auflage, Heidelberg 1993, S. 27-33.
- HEINZ, W. (1995a), System und Gliederung der Wirtschaftsstraftaten im deutschen Recht, in: ESER, A. und G. KAISER (Hg.), Zweites deutsch-ungarisches Kolloquium über Strafrecht und Kriminologie, Baden-Baden, S. 155-215.
- HEINZ, W. (1995b), Jugendkriminalität und strafrechtliche Sozialkontrolle in der Bundesrepublik Deutschland, in: Festschrift für K. Miyazawa, Baden-Baden, S. 93-139.
- HEINZ, W., Jugendkriminalität zwischen Verharmlosung und Dramatisierung - oder: (Jugend-) Kriminalpolitik auf lückenhafter und unzulänglicher Tatsachengrundlage, in: DVJJ-Journal 8, 3/1997, S. 270-293.
- HEINZ, W. (1998a), Diversion im Jugendstrafrecht und im allgemeinen Strafrecht - Teil 1, DVJJ-Journal 1998, S. 245-257.
- HEINZ, W. (1998b), Kriminalprävention – Anmerkungen zu einer überfälligen Kurskorrektur der Kriminalpolitik, in: KERNER, H.-J., JEHLE, J.-M. und E. MARKS, Entwicklung der Kriminalprävention in Deutschland, Allgemeine Trends und bereichsspezifische Perspektiven, Mönchengladbach, S. 17-59.
- HEINZ, W. (1998c), Begriffliche und strukturelle Besonderheiten des Wirtschaftsstrafrechts - Eine Übersicht über die Entwicklung des Wirtschaftsstrafrechts in der Bundesrepublik Deutschland, in: GROPP, W. (Hg.), Wirtschaftskriminalität und Wirtschaftsstrafrecht in einem Europa auf dem Weg zu Demokratie und Privatisierung, Leipzig, S. 13-50.
- HEINZ, W. (1998d), Strafrechtspflegestatistiken und Kriminalpolitik. Zuverlässige und inhaltsreiche Strafrechtspflegestatistiken als Alternative zu einer "Kriminalpolitik im Blindflug", in: Festschrift für Hans Joachim Schneider, Berlin/New York, S. 779-812.
- HEINZ, W. (1998e), Reformbedarf des Jugendstrafrechts? Jugendkriminalität und Jugendkriminalrechtspflege aus Sicht der Kriminologie, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, S. 399-425.
- HEINZ, W. (1999a), Gewaltkriminalität in Deutschland, in: Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag, Berlin/New York 1999, S. 721-749.
- HEINZ, W. (1999b), Die Abschlußentscheidung des Staatsanwalts aus rechtstatsächlicher Sicht, in: GEISLER, C. (Hg.), Das Ermittlungsverhalten der Polizei und die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften - Bestandsaufnahme, Erfahrungen und Perspektiven, Wiesbaden, S. 125-206.
- HEINZ, W. (2000a), Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 - 1998 (Stand: Berichtsjahr 1998), Internet-Publikation unter <[www.uni-konstanz.de/rtf/kis/sanks98.htm](http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/sanks98.htm)> Version 1/2000.
- HEINZ, W. (2000b), Kriminalpolitik an der Wende zum 21. Jahrhundert: Taugt die Kriminalpolitik des ausgehenden 20. Jahrhunderts für das 21. Jahrhundert?, in: Bewährungshilfe, 47, S. 131-157.
-

- 
- HEINZ, W. (2000c), Jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis in der Bundesrepublik Deutschland im Spiegel der Rechtspflegestatistiken, in: BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR AMBULANTE MAßNAHMEN NACH DEM JUGENDRECHT IN DER DVJJ (Hg.), Neue ambulante Maßnahmen: Grundlagen, Hintergründe, Praxis, Godesberg, S. 160-201.
- HEINZ, W. (2000d), Kriminalität von Deutschen nach Alter und Geschlecht, (Stand: Berichtsjahr 1999), Internet-Publikation unter <[www.uni-konstanz.de/rtf/kik/deutsche/htm](http://www.uni-konstanz.de/rtf/kik/deutsche/htm)> Stand: 1.7.1999.
- HEINZ, W., Konstanzer Inventar - Materialien, Internet-Publikation: <<http://www.uni-konstanz.de/rtf/ki/materialien.htm>> (Version 1/2001).
- HEINZ, W., SPIEB, G., SCHNELL, R. und F. KREUTER, Opferbefragung 1997. Bericht für das Bundesministerium der Justiz, Forschungsbericht der Universität Konstanz, 1998.
- HEINZ, W., SPIEB, G. und R. STORZ, Prävalenz und Inzidenz strafrechtlicher Sanktionierung im Jugendalter, in: KAISER, G., KURY, H. und H.-J. ALBRECHT (Hg.), Kriminologische Forschung in den 80er Jahren, Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Bd. 35/2, Freiburg 1988, S. 631-660.
- HEINZ, W. und R. STORZ, Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland, Bonn 1992.
- HEITMEYER, W., COLLMANN, B., CONRADS, J., MATUSCHEK, I., KRAUL, D., KÜHNEL, W., MÖLLER, R. und M. ULBRICH-HERMANN, Gewalt: Schattenseiten der Individualisierung bei Jugendlichen aus unterschiedlichen Milieus, 2. Auflage, München 1996.
- HELLMANN, K. U. und R. KOOPMANS (Hg.), Paradigmen der Bewegungsforschung, Entstehung und Entwicklung von Neuen Sozialen Bewegungen und Rechtsextremismus, Opladen 1998.
- HENNING, S., Täter-Opfer-Ausgleich und Mediation. Methoden und Beispiele - Zweifel und ketzerische Gedanken, in: GUTSCHE, G. und D. RÖSSNER (Hg.), Täter-Opfer-Ausgleich. Beiträge zur Theorie, Empirie und Praxis, Mönchengladbach 2000, S. 199-234.
- HENTIG, H. VON, Die Strafe II. Die modernen Erscheinungsformen, Berlin, Göttingen, Heidelberg 1955.
- HERING, R. D., Arbeitsfeld Gerichtshilfe, in: EGG, R., JEHLE, J.-M. und E. MARKS (Hg.), Aktuelle Entwicklungen in den Sozialen Diensten der Justiz, Wiesbaden 1996, S. 125-134.
- HEROLD, H., Ist die Kriminalitätsentwicklung - und damit die Sicherheitslage - verlässlich zu beurteilen?, in: Kriminalistik 1976, S. 337-345.
- HERRMANN, J., Die Rolle des Strafrechts beim Umweltschutz in der Bundesrepublik Deutschland, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 1979, S. 281-308.
- HESS, H., Mafia. Zentrale Herrschaft und lokale Gegenmacht, 2. Auflage, Tübingen 1976.
- HESS, H., Rauchen. Geschichte, Geschäfte, Gefahren, Frankfurt, New York 1987.
- HESS, H., Rauschgiftbekämpfung und desorganisiertes Verbrechen, in: Kritische Justiz 1992, S. 315ff.
- HESS, H., Mafia. Ursprung, Macht und Mythos, Freiburg 1993.
- HESS, H., Fixing Broken Windows and Bringing Down Crime. Die New Yorker Polizeistrategie der neunziger Jahre, in: Kritische Justiz, 32, 1999, Heft 1, S. 32-57.
- HETTINGER, M., Das Strafrecht als Büttel?, in: Neue Juristische Wochenschrift 1996, S. 2263-2273.
- HEUER, H.-J., Zur Zivilisierung innerstaatlicher Gewaltmonopolisten, in: BARLÖSIUS, E., KÜRSAT-AHLERS, E. und H.-P. WALDHOFF (Hg.), Distanzierte Verstrickungen, Berlin 1997, S. 375-395.
- HEUWINKEL, D., Probleme der Zuwanderung in ländliche Regionen - Fallstudie Osnabrück, unveröff. Manuskript, Hannover 1996.
- HILL, H., Verfassungsrechtliche Gewährleistungen gegenüber der staatlichen Strafgewalt, in: ISENSEE, J. und P. KIRCHHOF (Hg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band VI, Freiheitsrechte, Heidelberg 1989, S. 1305-1351.
-

- 
- HILL, P. B., Die Entwicklung der Einstellungen zu unterschiedlichen Ausländergruppen zwischen 1980-1992, in: WILLEMS, H. u. a.: Fremdenfeindliche Gewalt. Einstellungen, Täter, Konflikteskalation, Opladen 1993, S. 25-67.
- HOCH, H. J., Die Rechtswirklichkeit des Umweltstrafrechts aus der Sicht von Umweltverwaltung und Strafverfolgung. Empirische Untersuchungen zur Implementation strafbewehrter Vorschriften im Bereich des Umweltschutzes, Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Band 68, Freiburg im Breisgau 1994.
- HOCH, P. und R. BLATH, Diskussionsbericht über das Expertengespräch zur Gestaltung der Personenstatistiken der Strafrechtspflege, in: BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ, KRIMINOLOGISCHE ZENTRALSTELLE E.V. (Hg.), Die Zukunft der Personenstatistiken im Bereich der Strafrechtspflege, Wiesbaden 1992, S. 139-154.
- HÖFER, S., Kriminologie - Soziographische Merkmale von Täter-Opfer-Konstellationen, in: Kriminalistik, Band 54, Heft 11, 2000, S. 711-715.
- HOEGEL, H., Kriminalstatistik und Kriminalätiologie, in: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 1911/1912, S. 657-665.
- HOFFMANN, K., Grenzen der Unfreiheit. Konturen der Versagungen aus Behandlungsgründen im Strafvollzug, Mönchengladbach 2000.
- HOFMANN, F. und B. ZIMMERMANN, Steuerliche Behandlung von Schmiergeldern als Hindernis für die effiziente Korruptionsbekämpfung, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, 1999, S. 49-53.
- HOLTAPPELS, H. G., Schülerprobleme und abweichendes Schülerverhalten aus der Schülerperspektive, in: Zeitschrift für Sozialisationsforschung und Erziehungssoziologie, 5, 1985, S. 291-323.
- HOLTAPPELS, H. G., HEITMEYER, W., MELZER, W. und K.-J. TILLMANN (Hg.), Forschung über Gewalt an Schulen, München 1997.
- HOPF, C., Familie und Rechtsextremismus, Weinheim 1995.
- HOPF, C., RIEKER, P., SANDEN-MARCUS, M. und C. SCHMIDT, Familie und Rechtsextremismus, Familiäre Sozialisation und rechtsextreme Orientierungen junger Männer, Weinheim, München 1995.
- HOROSZOWSKI, P., Economic Special Opportunity Conduct and Crime, Lexington/Mass. 1980.
- HORST, F., Verhütung zum Nulltarif, in: Dynamik im Handel 6, 2000, S. 4-7.
- HÜGEL, C., Erzieherische Maßnahmen im deutschen Jugendstrafrecht, Eine Untersuchung zu den Bestimmungsgründen der Instanzen für ein Informelles Verfahren, zur Legalbewährung und Verfahrensökonomie, Diss. iur. Konstanz 1986.
- HUNNIUS, G., KES/Utimaco-Sicherheitsstudie 2000, Hacker und Viren: Die Welt in der Internet-Falle?, in: KES Zeitschrift für Kommunikations- und EDV-Sicherheit, 2000/3, S. 22.
- HURRELMANN, K. und U. ENGEL, Delinquency as a symptom of adolescents' orientation toward status and success, in: Journal of Youth and Adolescence, 21, 1992, S. 119-138.
- HURRELMANN, K., Lebensphase Jugend. Eine Einführung in die sozialwissenschaftliche Jugendforschung, München 1999.
- IANNI, F. A. und E. REUSS-IANNI, A Family Business. Kinship and Social Control in Organized Crime, London 1972.
- IANNI, F. A. und E. REUSS-IANNI, The Crime Society. Organized Crime and Corruption in Amerika, New York 1976.
- INTERIM vom 17.06.1999, S. 14.
- INTERIM vom 27.01.2000, S. 18.
- INTERMINISTERIELLE ARBEITSGRUPPE (→ siehe BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ; BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT)
-

- 
- JÄGER, J. (Hg.), Schlussbericht über den Deutschen Präventionstag 1996, Seminar Kriminalprävention - Programme und Projekte in der Praxis (III), Polizei-Führungsakademie, Münster 1997.
- JANSEN, C. und K.-M. KARLICZEK, Täter und Opfer als Akteure im Schlichtungsprozess, in: GUTSCHE, G. und D. RÖSSNER (Hg.), Täter-Opfer-Ausgleich. Beiträge zur Theorie, Empirie und Praxis, Mönchengladbach 2000, S. 159-178.
- JASCHKE, H.G., Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit, Begriffe, Positionen, Praxisfelder, Opladen 1994.
- JEHLE, J.-M., Aussagemöglichkeiten und Vorschläge zur Verbesserung der sogenannten Rückfallstatistik, in: JEHLE, J.-M. (Hg.), Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege, Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V., Bd. 4, Wiesbaden 1989, S. 245-263.
- JEHLE, J.-M., Thesenpapier zur Neugestaltung der Statistiken auf dem Gebiet der Strafrechtspflege, in: BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ, KRIMINOLOGISCHE ZENTRALSTELLE E.V. (Hg.): Die Zukunft der Personenstatistiken im Bereich der Strafrechtspflege, Wiesbaden 1992, S. 87-105.
- JEHLE, J.-M. (Hg.), Kriminalprävention und Strafjustiz, Wiesbaden 1996.
- JEHLE, J.-M., Rückfallstatistik - Erhebung nach § 7 BstatG, Wiesbaden 1998 (unveröff. Manuskript).
- JEHLE, J.-M. und S. BRINGS, Zur Messung der Rückfälligkeit von Straftätern, in: Wirtschaft und Statistik 1999, S. 498-504.
- JEHLE, J.-M. und M. KIRCHNER, Herausforderungen der Kriminologie im Europa des 21. Jahrhunderts, in: Bewährungshilfe, 47, 2000, S. 158-167.
- JEHLE, J.-M. und C. LEWIS (Hg.), Improving Criminal Justice Statistics. National and International Perspectives, Wiesbaden 1995.
- JESCHECK, H.-H. und T. WEIGEND, Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil, 5. Auflage, Berlin 1996.
- JESIONEK; U., Das österreichische Jugendgerichtsgesetz, 2. Auflage, Wien 2000.
- JETTER-SCHRÖDER, M., Entwicklungen in der Jugend(gerichts)hilfe. Ein Praxisbericht, in: LANDESGRUPPE BADEN-WÜRTTEMBERG IN DER DEUTSCHEN VEREINIGUNG FÜR JUGENDGERICHTE UND JUGENDGERICHTSHILFEN E.V. (DVJJ) (Hg.), Entwicklungen und Perspektiven in der Jugendstrafrechtspflege, Heidelberg 2000, S. 27-38 (INFO 2000).
- JOECKS, W., Steuerrechtliche Behandlung der Bestechung, in: PIETH, M. und P. EIGEN (Hg.), Korruption im internationalen Geschäftsverkehr, Neuwied/ Kriftel 1999, S. 373-390.
- JOHNSON, R. E., Juvenile delinquency and its origins, Cambridge 1979.
- JULIUS, H. und U. BOEHME, Sexueller Mißbrauch an Jungen, Oldenburg 1994.
- JUMPER, S. A., A meta-analysis of the relationship of child sexual abuse to adult psychological adjustment, in: Child Abuse and Neglect, 19, 1995, S. 715-728.
- JUNG, H., Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität als Prüfstein des Strafrechts, Berlin, New York 1979.
- JUNGER-TAS, J., The international self-report and delinquency study: some methodological and theoretical issues, in: JUNGER-TAS, J., TERLOUW, G.-J. und M. W. KLEIN (Hg.), Delinquent behavior among young people in the western world: first results of the international self-report delinquency study, Amsterdam 1994, S. 1-13.
- JUNGER-TAS, J. und I. H. MARSHALL, The self report methodology in Crime Research, in: TONRY, M. (Hg.), Crime and Justice: A Review of Research, Vol. 25, Chicago 1999, S. 291-367.
- JUSTIZMINISTERIUM DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hg.) (2000a), Frauenkriminalität und Strafvollzug, Düsseldorf.
- JUSTIZMINISTERIUM DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hg.) (2000b), Jugendkriminalität und Justiz, Düsseldorf.
-

- 
- JUSTIZMINISTERIUM DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hg.) (2000c), Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen, 12. Auflage, Düsseldorf.
- JUSTIZMINISTERIUM DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hg.) (2000d), Arbeitsgruppe Integrierte Kriminalpolitik. Abschlussbericht, Düsseldorf.
- KAISER, H., Schulversäumnisse und Schulangst - Eine empirische Analyse der Einflußfaktoren, Frankfurt am Main 1983.
- KAISER, G., Kriminologie - Ein Lehrbuch, 3. Auflage, Heidelberg 1996.
- KAISER, G., Wirkungsforschung zum Umweltstrafrecht, in: HOF, H. und G. LÜBBE-WOLF (Hg.), Wirkungsforschung zum Recht, Band 1: Wirkungen und Erfolgsbedingungen von Gesetzen, Baden-Baden 1999.
- KAISER, G., Möglichkeiten zur Verbesserung des Instrumentariums zur Bekämpfung von Geldwäsche und zur Gewinnabschöpfung, in: Zeitschrift für das Wirtschafts- und Steuerstrafrecht (wistra) 2000, S. 121-130.
- KAISER, G., KERNER, H.-J. und H. SCHÖCH, Strafvollzug. Ein Lehrbuch, 4. Auflage, Heidelberg 1992.
- KAPPELER, M. u. a., Jugendliche und Drogen: Ergebnisse einer Längsschnittuntersuchung in Ostberlin nach der Maueröffnung, Opladen 1999.
- KARLICZEK, K.-M., Ergebnisse der quantitativen Untersuchung im Rahmen der Begleitforschung zum Täter-Opfer-Ausgleich in Brandenburg und Sachsen-Anhalt, in: Gutsche, G. und D. Rössner (Hg.), Täter-Opfer-Ausgleich. Beiträge zur Theorie, Empirie und Praxis, Mönchengladbach 2000, S. 52-71.
- KARSTEDT, S., Normbindung und Sanktionsdrohung: eine Untersuchung zur Wirksamkeit von Gesetzen am Beispiel der Alkoholdelinquenz im Verkehr, Frankfurt am Main u. a. 1993.
- KAWAMURA, G. und R. REINDL (Hg.), Wiedereingliederung Straffälliger. Eine Bilanz nach 20 Jahren Strafvollzugsgesetz, Freiburg im Breisgau 1998.
- KENDALL-TACKETT, K. A., MEYER-WILLIAMS, L. und D. FINKELHOR, Impact of sexual abuse on children: A review and synthesis of recent empirical studies, in: Psychological Bulletin, 113, 1993, S. 164-180.
- KERBEL, S., Korruption in der öffentlichen Verwaltung am Beispiel einer Großstadtverwaltung, Diss. rer. pol., Speyer 1995.
- KERNER, H.-J., Professionelles und organisiertes Verbrechen. Versuch einer Bestandsaufnahme und Bericht über neuere Entwicklungstendenzen in der Bundesrepublik Deutschland und in den Niederlanden, Wiesbaden 1973.
- KERNER, H.-J. (1976a), Strafvollzug und Rückfälligkeit, in: Kriminologisches Journal, 1976, S. 184-198.
- KERNER, H.-J. (1976b), Die Stellung der Prävention in der Kriminologie, in: BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Polizei und Prävention, Wiesbaden, S. 27- 36.
- KERNER, H.-J., Jugendgerichtsverfahren und Kriminalprävention, in: DVJJ (Hg.), Jugendgerichtsverfahren und Kriminalprävention, Schriftenreihe der DVJJ, München 1984, S.14-45.
- KERNER, H.-J. (1986a), Verbrechenfurcht und Viktimisierung, in: HAESLER, W. T. (Hg.), Viktimologie, Diesenhofen, S. 143-159.
- KERNER, H.-J. (1986b), Mehrfachtäter, Intensivtäter und Rückfälligkeit. Eine Analyse der Strukturen neuerer kriminalistisch-kriminologischer Erhebungen, in: GÖPPINGER, H. und R. VOSSEN (Hg.), Rückfalltäter - Führerscheinenzug, in: Kriminologische Gegenwartsfragen, Heft 15, Stuttgart, S. 103-135.
- KERNER, H.-J., Jugendkriminalität, Mehrfachtäterschaft und Verlauf, in: Bewährungshilfe, 36, 1989, S. 202-220.
-

- 
- KERNER, H.-J. (1990a), Tabellen zur Entwicklung und Struktur der Führungsaufsicht in der Bundesrepublik Deutschland, in: DERTINGER, C. und E. MARKS (Hg.), Führungsaufsicht. Versuch einer Zwischenbilanz zu einem umstrittenen Rechtsinstitut, Bonn, S. 77-117.
- KERNER, H.-J. (Hg.) (1990b), Straffälligenhilfe in Geschichte und Gegenwart. Beiträge und Dokumente zur Entwicklung von Gerichtshilfe, Strafaussetzung, Bewährungshilfe, Strafvollzug und Straftentlassenhilfe, Bonn.
- KERNER, H.-J., Alkohol und Kriminalität: Zur Bedeutung von Alkoholkonsum bei einzelnen Straftaten und bei der Ausprägung krimineller Karrieren, in: FRANK, C. und G. HARRER (Hg.), Kriminalprognose - Alkoholbeeinträchtigung: Rechtsfragen und Begutachtungsprobleme, Berlin u. a. 1992, S. 107-124.
- KERNER, H.-J., Jugendkriminalität zwischen Massenerscheinung und krimineller Karriere - Eine Problemskizze anhand neuerer statistischer Ergebnisse, in: NICKOLAI, W. und R. REINDL (Hg.), Sozialarbeit und Kriminalpolitik, Freiburg 1993, S. 28-62.
- KERNER, H.-J. (1995a), Organisierte Kriminalität: Realitäten und Konstruktionen, in: Neue Kriminalpolitik, Heft 3, S. 40 – 42.
- KERNER, H.-J. (1995b), Kriminalpolitik und Innere Sicherheit - Anforderungen an Verbrechensbekämpfung, Verbrechenskontrolle und Straffälligenhilfe, in: Innere Sicherheit und soziale Strafrechtspflege, Evangelische Akademie, Protokolldienst 23/95, Bad Boll, S. 95-106.
- KERNER, H.-J. (1996a), Erfolgsbeurteilung nach Strafvollzug. Ein Teil des umfassenderen Problems vergleichender kriminologischer Sanktionsforschung, in: KERNER, H.-J., DOLDE, G. und H.-G. MEY (Hg.), Jugendstrafvollzug und Bewährung, Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V., Band 27, Bonn, S. 3-95.
- KERNER, H.-J. (1996b), Ansätze und Grenzen praktischer Kriminalprävention – Eine strukturelle Analyse, in: DEUTSCHE STIFTUNG FÜR VERBRECHENSVERHÜTUNG UND STRAFFÄLLIGENHILFE (Hg.), Dokumentation des Deutschen Präventionstages 1995, Heft 1, Bonn, S. 20-61.
- KERNER, H.-J., Kriminologische Forschungen im sozialen Umbruch. Ein Zwischenresümee nach sechs Jahren deutsch-deutscher Kooperation, in: BOERS, K., GUTSCHE, G. und K. SESSAR (Hg.), Sozialer Umbruch und Kriminalität in Deutschland, Opladen 1997, S. 331-372.
- KERNER, H.-J., Opferrechte/ Opferpflichten. Ein Überblick über die Stellung der durch Straftaten Verletzten im Strafverfahren seit Inkrafttreten des Zeugenschutzgesetzes, Wiesbaden 1999.
- KERNER, H.-J., HERMANN, D. und R. BOCKWOLDT, Straf(rest)aussetzung und Bewährungshilfe, Heidelberg 1984.
- KERNER, H.-J., JEHLE, J.-M. und E. MARKS (Hg.), Entwicklung der Kriminalprävention in Deutschland, Allgemeine Trends und bereichsspezifische Perspektiven, Mönchengladbach 1998.
- KERNER, H.-J. und S. RIXEN, Ist Korruption ein Strafrechtsproblem? Zur Tauglichkeit strafgesetzlicher Vorschriften gegen Korruption, in: Goltdammer's Archiv für Strafrecht 1996, S. 355-396.
- KERSHAW, C., BUDD, T., KINSHOTT, G., MATTINSON, J., MAYHEW, P. und A. MYHILL, The 2000 British Crime Survey, England and Wales, Statistical Bulletin 18/00, Home Office, London 2000.
- KERSTEN, J., Gut und Geschlecht. Männlichkeit, Kultur und Kriminalität, Berlin 1997.
- KESKE, M., Der Anteil der Bestraften in der Bevölkerung, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1979, S. 257-272.
- KEUDEL, A., Die Effizienz des Täter-Opfer-Ausgleichs. Eine empirische Untersuchung von Täter-Opfer-Ausgleichsfällen aus Schleswig-Holstein, Mainz 2000.
- KIEBNER, F., Kreditbetrug - § 256b StGB. Eine Untersuchung zur Einführung und Anwendung des Sondertatbestandes zur Bekämpfung der betrügerischen Erschleichung von Krediten, Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Band 22, Freiburg im Breisgau 1985.
-

- 
- KILCHLING, M., TOA-E versus ATA-E. Empirische Befunde zur Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs, in: JEHLE, J.-M. (Hg.), Täterbehandlung und neue Sanktionsformen. Kriminalpolitische Konzepte in Europa, Mönchengladbach 2000, S. 295-321.
- KILLIAS, M., Korruption: Vive La Repression! - Oder was sonst noch? Zur Blindheit der Kriminalpolitik für Ursachen und Nuancen, in: Festschrift für H. J. SCHNEIDER, Berlin, New York 1998, S. 239-254.
- KILLIAS, M. und D. RIBEAUD, Korruption. Neue Erkenntnisse im Lichte quantitativer Untersuchungen, Crimiscopes Nr. 4, Lausanne, September 1999.
- KINZIG, J., Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand, Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Bd. 74, Freiburg 1996.
- KINZIG, J., Als Bundesrecht gescheitert - als Landesrecht zulässig?, in: Neue Juristische Wochenschrift, 2001, S. 1455-1459.
- KIVIVUORI, J., Delinquent Phases, in: British Journal of Criminology, Vol.38, 1998, S. 663-680.
- KLAPPER, N., Fahrraddiebstahl - Symptom für verkannte Prioritäten, in: Kriminalistik 1996, S. 41-43.
- KLEIBER, D. und S. MEIXNER, Aggression und (Gewalt-)delinquenz bei Kindern und Jugendlichen: Ausmaß, Entwicklungszusammenhänge und Prävention, Gesprächspsychotherapie und Personenzentrierte Beratung, Heft 3, 2000, S. 191-205.
- KLEIBER, D., SOELLNER, R. in Zusammenarbeit mit P. TOSSMANN, Cannabiskonsum. Entwicklungstendenzen, Konsummuster und Risiken, Weinheim, München 1998.
- KLEIBER, D. und M. WILKE, Aids, Sex und Tourismus. Ergebnisse einer Befragung deutscher Urlauber und Sextouristen, Baden-Baden 1995.
- KLEINERT, C., Einstellungen gegenüber Migranten, in: GILLE, M. und W. KRÜGER (Hg.), Unzufriedene Demokraten, Politische Orientierungen der 16- bis 29-Jährigen im vereinigten Deutschland, DJI-Jugendsurvey 2, Opladen 2000, S. 355-397.
- KLEINKNECHT, T. und L. MEYER-GÖBNER, Strafprozessordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen, 44. Aufl., München 1999.
- KLEINKNECHT, Th. und L. MEYER-GÖBNER, Strafprozessordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen. [Kommentar], 43. Auflage, München 1997.
- KLEITER, E. F., Film und Aggression - Aggressionspsychologie, Weinheim 1997.
- KLOEPFER, M. und H.-P. VIERHAUS, Umweltstrafrecht, München 1995.
- KLUG, W., Professionalität in der Bewährungshilfe, in: Bewährungshilfe 47, 2000, S. 263-273.
- KOCH, S., Neue Nachbarn - Lebenswege von Ost nach West, Berlin 2001.
- KÖBNER, O., Die Methode einer wissenschaftlichen Rückfallstatistik als Grundlage einer Reform der Kriminalstatistik, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1993, S. 614-740.
- KOHLBERG, L., Die Psychologie der Moralentwicklung, 2. Auflage, Frankfurt 1997.
- KOHLBERG, L. und E. TURIEL, Moralische Entwicklung und Moralerziehung, in: PORTELE, G. (Hg.), Sozialisation und Moral, Weinheim 1978, S. 13-80.
- KÖNIG, H.-D., Die rechte Subkultur und die Motive jugendlicher Gewalttäter, Sozialpsychologische Kritik der Studie von Willems u. a. zur fremdenfeindlichen Gewalt, in: KÖNIG, H.-D. (Hg.), Sozialpsychologie des Rechtsextremismus, Frankfurt/M. 1998, S. 177-215.
- KÖNIG, W. und A. KREUZER, Rauschgifttodesfälle. Kriminologische Untersuchung polizeilicher Mortalitätsstatistiken, Mönchengladbach 1998.
- KOEPSSEL, K., Resozialisierungsziele auf dem Prüfstand, in: BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Moderne Sicherheitsstrategien gegen das Verbrechen, BKA-Arbeitstagung 1998, Wiesbaden 1999, S. 249-262.
- KÖRNER, H. H., Betäubungsmittelgesetz und Arzneimittelgesetz, Beck'scher Kurzkommentar, 4. Auflage, München 1994.
-

- 
- KOLBE, C., Kindliche und jugendliche Intensivtäter, Juristische Diss., Heidelberg 1989.
- KOORDINIERUNGSGRUPPE KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG IN BADEN-WÜRTTEMBERG, Bericht der Koordinierungsgruppe 2000, Stuttgart 2000.
- KORNHAUSER, R. R., Social sources of delinquency, Chicago 1978.
- KOSS, M. P. und T. E. DINERO, Discriminant analysis of risk factors for sexual victimization among a national sample of college women, in: Journal of Consulting and Clinical Psychology, 57/1989, S. 242-250.
- KOSS, M. P., LEONARD, K. E., BEEZLEY, D. A. und C. J. OROS, Nonstranger sexual aggression: a discriminant analysis of the psychological characteristics of undetected offenders, in: Sex Roles, 12/1985, S. 981-992.
- KRACHT, M., Gewinnabschöpfung und Wiedergutmachung bei Umweltdelikten, in: Zeitschrift für das Wirtschafts- und Steuerstrafrecht (wistra), 2000, S. 326-334.
- KRAHE, B., SCHEINBERGER-OLWIG, R., WAIZENHÖFER, E. und S. KOLPIN, Childhood sexual abuse and revictimization in adolescence, in: Child Abuse and Neglect, 23/1999, S. 383-394.
- KRAINZ, K. W., Wohnhauseinbrüche - polizeilich analysiert und für die Anwendung in der Praxis aufbereitet, in: Die Polizei, Jg. 82, 1991, S. 245-261.
- KRAUS, L. und R. AUGUSTIN, Tabakkonsumtrends bei Erwachsenen 1980-1997, in: DEUTSCHE HAUPTSTELLE GEGEN DIE SUCHTGEFAHREN (Hg.), Jahrbuch Sucht 2001, Geesthacht 2000, S. 127-137.
- KREß, C., Das Sechste Gesetz zur Reform des Strafrechts, in: NJW 51(10), 1998, S. 633-644.
- KRETSCHMER-BÄUMEL, E., Der Konflikt "Alkohol und Fahren": normative Orientierungen und Verhaltensmuster; eine empirische Untersuchung in Deutschland zum Wandel im Westen und zum Ost-West-Vergleich, Bergisch-Gladbach 1998.
- KREUZER, A., Definitionsprozesse bei Tötungsdelikten, in: Kriminalistik, Jg. 36 (1982), Heft 8-9, S. 428-455, Heft 10, S. 491-495.
- KREUZER, A., Jugendkriminalität, in: KAISER, G., KERNER, H-J., SACK, F. und H. SCHELLHOSS (Hg.), Kleines kriminologisches Wörterbuch, Heidelberg 1993.
- KREUZER, A., Kriminologische Dunkelfeldforschung, in: Neue Zeitschrift für Strafrecht 1994, 10-16, S. 164-168.
- KREUZER, A. (Hg.) (1998a), Handbuch des Betäubungsmittelstrafrechts, München.
- KREUZER, A. (1998b), Epidemiologie, in: KREUZER, A. (Hg.), Handbuch des Betäubungsmittelstrafrechts, München.
- KREUZER, A. (1998c), Theorie und Praxis polizeilicher Kriminalstatistiken - Dargestellt am Beispiel der Datei über Rauschgifttote, in: Festschrift für H. J. SCHNEIDER zum 70. Geburtstag, Berlin, New York, S. 223-238.
- KREUZER, A. und B.-G. THAMM, Erscheinungsformen von Drogenkriminalität und verwandtem abweichenden Verhalten, in: KREUZER, A. (Hg.), Handbuch des Betäubungsmittelstrafrechts, München 1998.
- KREUZER, A., GÖRGEN, T., KRÜGER, R., MÜNCH, V. und H. SCHNEIDER, Jugenddelinquenz in Ost und West. Vergleichende Untersuchungen bei ost- und westdeutschen Studienanfängern in der Tradition Giessener Delinquenzbefragungen, Bonn 1993.
- KREUZER, A., RÖMER-KLEES, R. und H. SCHNEIDER, Beschaffungskriminalität Drogenabhängiger, Wiesbaden 1991.
- KRÖBER, H.-L., Sexualstraftäter: Notwendige Differenzierungen als Voraussetzung gezielter Intervention, in: HÖFLING, S., DREWES, D. und I. EPPLE-WAIGEL (Hg.), Auftrag Prävention - Offensive gegen sexuellen Kindesmissbrauch, München 1999, S. 305-315.
-



- 
- KRÖBER, H.-L., Individuelle Schuldfähigkeit nach Alkoholkonsum, in: EGG, R. und C. GEISLER (Hg.), Alkohol, Strafrecht und Kriminalität, Wiesbaden 2000, S. 27- 42.
- KRÖBER, H.-L. und K.-P. DAHLE, Sexualstraftaten und Gewaltdelinquenz, Heidelberg 1998.
- KRÜGER, H., Gradmesser von zweifelhaftem Wert. Aufklärungsquote = Erfolgsquote? Analytisches und Bedenkenswertes über Vergleichsmöglichkeiten, in: Kriminalistik 1988, S. 239-242.
- KRÜGER, H.-P. (Hg.), Fahren unter Alkohol in Deutschland, Jena u. a. 1998.
- KRUEGER, R. F., SCHMUTTE, P. S., CASPI, A., MOFFITT, T. E., CAMPBELL, K. und P. A. SILVA, Personality Traits Are Linked to Crime Among Men and Women: Evidence From a Birth Cohort, in: Journal of Abnormal Psychology, 103, 1994, S. 328-338.
- KRUPP, M. und H. BRINKE, Ladendiebe, in: Kriminalistik 1995, S. 144-146.
- KRUTTSCHNITT, C. und M. DORNFELD, Exposure to family violence: a partial explanation for initial and subsequent levels of delinquency?, in: Criminal Behavior and Mental Health, 3, 1993, S. 61-75.
- KRUTTSCHNITT, C., HEATH, L. und D. A. WARD, A., Family violence, television viewing, 1986.
- KUBE, E., Systematische Kriminalprävention. Mit praktischen Hinweisen, 2. Auflage, Wiesbaden 1987.
- KUBINK, M., Verständnis und Bedeutung von Ausländerkriminalität. Eine Analyse der Konstitution sozialer Probleme, Pfaffenweiler 1993.
- KÜFNER, H., BELOCH, E., SCHARFENBERG, C. D. und D. TÜRK, Evaluation von externen Beratungsangeboten für suchtgefährdete und suchtkranke Gefangene, Baltmannsweiler 2000.
- KÜHNE, H. H., Motivationsverläufe bei Drogengeschädigten, in: MÜLLER-DIETZ, H. (Hg.), Kriminaltherapie heute, Berlin, New York 1974, S. 54-113.
- KÜHNE, H.-H. und T. GÖRGEN, Die polizeiliche Bearbeitung von Umweltdelikten, BKA-Forschungsreihe, Band 23, Wiesbaden 1991.
- KÜMMEL, G. und P. KLEIN, Gewalt und Militär, unveröffentlichtes Manuskript, 2000.
- KÜRZINGER, J., Private Strafanzeigen und polizeiliche Reaktion, Untersuchungen und Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg im Breisgau, Band 4, Berlin 1978.
- KUHN, A., Overcrowding in penal institutions. Measures taken by member states between 1995 and 1997 and measures planned for the future, in: COUNCIL OF EUROPE (Hg.): 12<sup>th</sup> Conference of Directors of Prison Administration (CDAP), Strasbourg 1999, S. 9-32.
- KUNCZICK, M., Gewalt und Medien, Köln, Weimar, Wien 1998.
- KUNZ, K.-L., Vorbeugen statt Verfolgen. Polizeiliche Prävention von Kriminalität - ein Konzept mit Zukunft?, Bern, Stuttgart 1987.
- KUNZ, K.-L., Kriminologie - Eine Grundlegung, 2. Auflage, Bern 1998.
- KURKI, L., Restorative and Community Justice in the United States, in: TONRY, M. (Hg.): Crime and Justice. A Review of Research, Vol. 27, Chicago, London 2000, S. 235-304.
- KURY, H. (Hg.), Konzepte Kommunaler Kriminalprävention, Freiburg im Breisgau 1997.
- KURY, H., Das Dunkelfeld der Kriminalität, in: Kriminalistik, 2001, S. 74-89.
- KURY, H., DÖRMANN, U., RICHTER, H. und M. WÜRGER, Opfererfahrungen und Meinungen zur inneren Sicherheit in Deutschland. Ein empirischer Vergleich von Viktimisierungen, Anzeigeverhalten und Sicherheitseinschätzungen in Ost und West vor der Vereinigung, Wiesbaden 1992.
- KURY, H., OBERGFELL-FUCHS, J. und M. WÜRGER, Zur Regionalverteilung der Kriminalität in Deutschland, in: Kriminalistik, Jg. 49, 1995, Heft 12, S. 769-778.
- KURZE, M., Strafrechtspraxis und Drogentherapie. Eine Implementationsstudie zu den Therapieregulungen des Betäubungsmittelgesetzes, 2. Auflage, Wiesbaden 1994.
-

- 
- KURZE, M., Täter-Opfer-Ausgleich und Allgemeines Strafrecht. Eine Umfrage unter Strafrichtern und Staatsanwälten, Wiesbaden 1997.
- KURZE, M., Soziale Arbeit und Strafjustiz - Eine Untersuchung zur Arbeit von Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht, Wiesbaden 1999.
- KURZE, M. (2000a), Erfahrungen mit strafjustiziell bedingten Therapieüberleitungen, in: UCHTENHAGEN, A. und W. ZIEGLGÄNSBERGER (Hg.), Suchtmedizin. Konzepte, Strategien und therapeutisches Management, München, Jena, S. 386-393.
- KURZE, M. (2000b), Personal- und Organisationsentwicklung in den Sozialen Diensten der Justiz. Eine Skizze für die "Lernende Organisation Bewährungshilfe", in: Bewährungshilfe, 47, 2000, S. 243-262.
- KURZE, M. (2000c), Sozialtherapie im Strafvollzug 2000, Ergebnisübersicht zur Stichtagserhebung vom 31.03.2000, Wiesbaden.
- KURZE, M. und W. FEUERHELM, Soziale Dienste zwischen Bewahrung und Innovation. Die Erprobung der Bewährungs- und Gerichtshilfe für den Landgerichtsbezirk Flensburg bei dem Generalstaatsanwalt, Wiesbaden 1999.
- KURY, H., Victims of Crime. Result of a representative telephone survey of 5,000 citizens of the former Federal Republik of Germany in: KAISER, G., KURY, H. und H. J. ALBRECHT (Hg.), Victims and criminal justice, Vol. II, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg 1991, S. 45-98.
- KUTCHINSKY, B., Mißbrauchspanik, in: RUTSCHKY, K. und R. WOLFF (Hg.), Handbuch sexueller Mißbrauch, Hamburg 1994, S. 49-62.
- LACKNER, K. und K. KÜHL, Strafgesetzbuch mit Erläuterungen, 23. Auflage, München 1999.
- LAMBSDORFF, J. Graf, Korruption im Ländervergleich, in: PIETH, M. und P. EIGEN (Hg.), Korruption im internationalen Geschäftsverkehr, Neuwied/ Kriftel 1999, S. 169-197.
- LAMNEK, S., Neue Theorien abweichenden Verhaltens, München 1994.
- LAMNEK, S., Jugend und Gewalt, Devianz und Kriminalität in Ost und West, Opladen 1995.
- LAMPE, E.-J., Wirtschaftsstrafrecht, in: ALBERS, W. u. a. (Hg.), Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaft. Stuttgart, Tübingen, Göttingen 1981, S. 310-326.
- LANDESKRIMINALAMT BADEN-WÜRTTEMBERG, Hellfeldanalyse zu Korruptionsdelikten in Baden-Württemberg mit Folgerungen für Prävention und Repression unter Berücksichtigung von Fachtagungen und Fachliteratur, Stuttgart 1995.
- LANDESKRIMINALAMT BADEN-WÜRTTEMBERG (Hg.), Wirtschaftskriminalität in Baden-Württemberg. Jahresbericht 1998, Stuttgart 1999.
- LANDESKRIMINALAMT BADEN-WÜRTTEMBERG (Hg.) (2000a), Wirtschaftskriminalität in Baden-Württemberg. Jahresbericht 1999, Stuttgart.
- LANDESKRIMINALAMT BADEN-WÜRTTEMBERG (Hg.) (2000b), Rauschgiftkriminalität in Baden-Württemberg. Jahresbericht 1999, Stuttgart.
- LANDESKRIMINALAMT NORDRHEIN-WESTFALEN, Lagebild Entwicklung des Wohnungseinbruchs, 1995.
- LANDESKRIMINALAMT NORDRHEIN-WESTFALEN, Analyseprojekt zur organisierten Kfz-Verschlebung, 1998.
- LANDESKRIMINALAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (Hg.), Jugendkriminalität und Jugendgefährdung in Nordrhein-Westfalen 1999, Düsseldorf 2000.
- LANDESKRIMINALAMT NORDRHEIN-WESTFALEN, Aussagekraft der Polizeilichen Kriminalstatistik, dargestellt an den Delikten Mord/Totschlag, o. J.
- LANDESKRIMINALAMT SACHSEN (Hg.), Top Ten der Gewaltkriminalität - Jugendliche und Heranwachsende, Dresden 2000.
-

- 
- LANGNER, W. und D. STURZBECHER, "Aufklatschen, plattmachen, Zecken jagen!" - Jugendgewalt in Brandenburg, in: STURZBECHER, D. (Hg.), Jugend und Gewalt in Ostdeutschland: Lebenserfahrungen in Schule, Freizeit und Familie, Göttingen 1997, S. 170-208.
- LAUBENTHAL, K., Jugendgerichtshilfe im Strafverfahren, Köln 1993.
- LAUBENTHAL, K., Strafvollzug, 2. Auflage, Berlin u. a. 1998.
- LAUBENTHAL, K., Vollzugliche Ausländerproblematik und Internationalisierung der Strafverbüßung, in: FEUERHELM, W. u. a. (Hg.), Festschrift für A. Böhm, Berlin 1999, S. 307-322.
- LAUE, C., Anmerkungen zu Broken Windows, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 82, 1999, S. 277-290.
- LEFFLER, N., Zur polizeilichen Praxis der Entdeckung und Definition von Umweltstrafsachen. Eine empirische Untersuchung im Land Nordrhein-Westfalen, Bonn 1993.
- LEGG, I. und M. BATHSTEEN, Einfluss des Methadon-Programms auf die Delinquenzentwicklung polizeibekannter Drogenkonsument/-innen, Hamburg 2000.
- LIBUDA-KÖSTER, A., Diversion: Selbsteinschätzung und Realität staatsanwaltlichen Entscheidens - Eine Befragung nordrhein-westfälischer Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte, in: ALBRECHT, P.-A. (Hg.), Informalisierung des Rechts, Berlin/New York 1990, S. 229-337.
- LIEBEL, H. J. und J. OEHMICHEN, Motivanalyse bei Opfern von Kapitalanlagebetrug, BKA-Forschungsreihe, Band 26, Wiesbaden 1992.
- LIEBL, K., Entwicklung und Schwerpunkt der kriminologischen und rechtssoziologischen Forschung auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, in: KERNER, H.-J., KURY, H. und K. SESSAR (Hg.), Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle - German Research on Crime and Crime control, Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung, Band 6/1, Köln u. a. 1983, S. 408-436.
- LIEBL, K., Die bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten. Ergebnisse und Analysen für die Jahre 1974 bis 1981, Freiburg im Breisgau 1984.
- LIEBL, K., Das Ausmaß der Korruption in der öffentlichen Verwaltung. Ergebnisse einer empirischen Erhebung, in: BENZ, A. und W. SEIBEL (Hg.), Zwischen Kooperation und Korruption - Abweichendes Verhalten in der Verwaltung, Baden-Baden 1992, S. 283-294.
- LIEBMANN, M., Mediation in Context, London 2000.
- LISBACH, B. und G. SPIEB, Viktimisierungserfahrungen, Kriminalitätsfurcht und Bewertung der Arbeit der Polizei. Ergebnisse einer bundesweiten Repräsentativbefragung, in: DÖLLING, D., FELTES, T., HEINZ, W. und H. KURY (Hg.), Kommunale Kriminalprävention - Analysen und Perspektiven. Ergebnisse der Begleitforschung zu den Pilotprojekten in Baden-Württemberg., Holzkirchen/Obb. 2001 (im Erscheinen).
- LISKA, A. und M. REED, Ties to Conventional Institutions and Delinquency: Estimating reciprocal effects, in: American Sociological Review, 50, 1985, S. 547-560.
- LISZT, F. von, Das Verbrechen als sozial-pathologische Erscheinung [1898], in: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Zweiter Band, Berlin 1905, S. 230-250.
- LOITZ, R. und K.-M. LOITZ, Ablenkung ist alles, in: Kriminalistik 1987, S.192-213.
- LOEBER, R. und D. P. FARRINGTON (Hg.), Serious and violent juvenile offenders. Risk factors and successful interventions, Thousand Oaks 1998.
- LOEBER, R. und D. HAY, Key issues in the development of aggression and violence from childhood to early adulthood, in: Annual Review of Psychology, 48, 1997, S. 371-410.
- LOEBER, R. und M. STOETHAMER-LOEBER, Development of juvenile aggression and violence. Some common misconceptions and controversies, in: American Psychologist, 53, 1998, S. 242-259.
-

- 
- LÖOW, K., The Cult of Violence - The Swedish Racist Counter-Culture, in: BJÖRGO, T. und R. WITTE (Hg.), Racist Violence in Europe, Basingstoke 1993.
- LÖSCHNIG-GSPANDL, M., TOA-E versus ATA-E. Ausgewählte Fragen zu den normativen Grundlagen, in: JEHLE, J.-M. (Hg.), Täterbehandlung und neue Sanktionsformen. Kriminalpolitische Konzepte in Europa, Mönchengladbach 2000, S. 277-294.
- LÖSEL, F., Handlungskontrolle und Jugenddelinquenz, Stuttgart 1975.
- LÖSEL, F., Die Prognose antisozialen Verhaltens im Jugendalter, in: DÖLLING, D. (Hg.), Die Täter-Individual-Prognose, Heidelberg 1995, S. 29-61.
- LÖSEL, F. (1999a), Behandlung und Rückfälligkeit von Sexualstraftätern, in: HÖFLING, S., DREWES, D. und I. EPPLE-WAIGEL (Hg.), Auftrag Prävention - Offensive gegen sexuellen Kindesmissbrauch, München, S. 279-304.
- LÖSEL, F. (1999b), Delinquenzentwicklung in der Kindheit und Jugend, in: LEMPP, R., SCHÜTZE, G. und G. KÖHNKEN (Hg.), Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters, Darmstadt, S. 221-234.
- LÖSEL, F. und D. BENDER, Straftäterbehandlung: Konzepte, Ergebnisse, Probleme, in: STELLER, M. und R. VOLBERT (Hg.), Psychologie im Strafverfahren, Bern 1997, S. 171-204.
- LÖSEL, F. und D. BENDER, Aggressives und delinquentes Verhalten von Kindern und Jugendlichen, in: KRÖBER, H.-L. und K.-P. DAHLE (Hg.), Sexualstraftaten und Gewaltdelinquenz, Heidelberg 1998, S. 13-37.
- LÖSEL, F. und T. BLIESENER, Resilience in adolescence: A study on the generalizability of protective factors, in: HURRELMANN, K. und F. LÖSEL (Hg.), Health hazards in adolescence, Berlin/ New York 1990, S. 299-320.
- LÖSEL, F. und T. BLIESENER, Some high-risk adolescents do not develop conduct problems: A study of protective factors, in: International Journal of Behavioral Development, 4, 1994, S. 753-777.
- LÖSEL, F., BLIESENER, T. und M. AVERBECK, Gewalt an Schulen: Erlebens- und Verhaltensprobleme von Tätern und Opfern, in: HOLTAPPELS, H. G., HEITMEYER, W., MELZER, W. und K.-J. TILLMANN (Hg.), Forschung über Gewalt an Schulen, München 1997, S. 137-153.
- LÖSEL, F., BLIESENER, T. und M. AVERBECK, Hat die Delinquenz von Schülern zugenommen? Ein Vergleich im Dunkelfeld nach 22 Jahren, in: SCHÄFER, M. und D. FREY (Hg.), Aggression und Gewalt unter Kindern und Jugendlichen, Göttingen 1999, S. 65-89.
- LÖSEL, F., KÖFERL, P. und F. WEBER, Meta-Evaluation der Sozialtherapie, Stuttgart 1987.
- LOTZ, H., Umweltdelikte, in: KUBE, E., STÖRZER, U. und K.-J. TIMM (Hg.), Kriminalistik. Handbuch für Praxis und Wissenschaft, Band 2, Stuttgart u. a. 1994, S. 427-444.
- LUDWIG-MAYERHOFER, W., Die staatsanwaltliche Diversionspraxis im Jugendstrafrecht - Eine landesweite Aktenuntersuchung in 19 Staatsanwaltschaften Nordrhein-Westfalens, in: ALBRECHT, P.-A. (Hg.), Informalisierung des Rechts, Berlin/New York 1990, S. 47-225.
- LUDWIG-MAYERHOFER, W. und H. NIEMANN, Gleiches (Straf-)Recht für alle? Neue Ergebnisse zur Gleichbehandlung ausländischer Jugendlicher im Strafrecht der Bundesrepublik, in: Zeitschrift für Soziologie, 1997, S. 35-52.
- LUFF, J., Ausländer als Opfer von Straftaten. Zur Viktimisierung ausländischer und deutscher Opfer, in: Kriminalistik, 1996, S. 463-466.
- LUFF, J., Kriminalität von Aussiedlern. Polizeiliche Registrierungen als Hinweis auf misslungene Integration?, München 2000.
- LUFF, J. und M. GERUM, Ausländer als Opfer von Straftaten, München 1995.
- LUKESCH, H. (Hg.), Jugend-Medien-Studie, Medienforschung Band 1, Regensburg, 1989, S. 364-382.
-

- 
- LYON, J., DENNISON, C. und A. WILSON, Messages from Young People in Custody - Focus Group Research, Research Findings No. 127, Home Office Research, Development and Statistics Directorate, London 2000.
- MACK, J. A., in Zusammenarbeit mit KERNER, H.-J., The Crime Industry, Westmead, Farnborough, Hants, England 1975.
- MAIBACH, G., Polizisten und Gewalt - Innenansichten aus dem Polizeialltag, Reinbek 1996.
- MAGNUSSON, D., KLINTEBERG, B., und H. STATIN, Juvenile and persistent offenders: Behavioral and physiological characteristics, in: KETTERLINUS, R. D. und M. E. LAMB (Hg.), Adolescent problem behaviors. Issues and research, Hillsdale 1994, S. 81-91.
- MALAMUTH, N. M., Rape proclivity among males, in: Journal of Social Issues, 37/1981, S. 138-157.
- MALAMUTH, N. M., HABER, S. und S. FESHACH, Testing hypothesis regarding rape: exposure to sexual violence, sex differences, and the "normality" of rapists, in: Journal of Research in Personality, 14/1980, S. 121-137.
- MANDT, B., Die Gefährdung öffentlicher Sicherheit durch Entweichung aus dem geschlossenen Strafvollzug, Herbolzheim 2000.
- MANSEL, J., Die unterschiedliche Selektion von jungen Deutschen, Türken und Italienern auf dem Weg vom polizeilich Tatverdächtigen zum gerichtlich Verurteilten, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, Jg. 69, 1986, S. 309-325.
- MANSEL, J., Die Selektion innerhalb der Organe der Strafrechtspflege am Beispiel von jungen Deutschen, Türken und Italienern, Frankfurt 1989.
- MANSEL, J., Kriminalisierung als Instrument zur Ausgrenzung und Disziplinierung oder "Ausländer richten ihre Kinder zum Diebstahl ab", in: Kriminalsoziologische Bibliographie, 1990, S.47-65.
- MANSEL, J. und K. HURRELMANN, Aggressives und delinquentes Verhalten Jugendlicher im Zeitvergleich, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 50, 1998, S. 78-109.
- MARIAK, V. und K. F. SCHUMANN, Zur Episodenhaftigkeit von Kriminalität im Jugendalter, in: Festschrift für J. Lekschas, Bonn 1992, S. 333-350.
- MASCHE, J. G., §105 JGG - Entwicklungspsychologische Überlegungen zu wesentlichen Stationen und Kompetenzen während des Jugendalters, in: DVJJ-Journal, 10, 1999, S. 30-36.
- MATT, E., Restorative Justice: Ein Regentanz, in: DVJJ-Journal, 4/2000, Nr. 170, S. 370-373.
- MAU, A., Die Konfliktschlichter, in: GUTSCHE, G. und D. RÖSSNER (Hg.), Täter-Opfer-Ausgleich. Beiträge zur Theorie, Empirie und Praxis, Mönchengladbach 2000, S. 118-158.
- MAU, A., LEUBNER, K. und C. U. WERNER, Der "Täter-Opfer-Ausgleich". Moderner Beitrag zur Konfliktregelung und zur Sicherung des sozialen Friedens?, Potsdam 1998.
- MAYER, B., Finanzermittlungen; Verfall und Einziehung, in: VORDERMAYER, H. und B. VON HEINTSCHEL- HEINEGG (Hg.), Handbuch für den Staatsanwalt, Neuwied und Kriftel 2000, S. 491-516.
- MAYERHOFER, Ch. und J.-M. JEHLE (Hg.), Organisierte Kriminalität. Lagebilder und Erscheinungsformen. Bekämpfung und rechtliche Bewältigung, Heidelberg 1996.
- MAYHEW, P., CLARKE, R. V. und M. HOUGH, Steering Column Locks and Car Theft, in: CLARKE, R. V. (Hg.), Situational Crime Prevention, New York 1992, S. 52-65.
- MCCAFFREY, B. R., FY 2001 Drug Control Budget Continues to Build on Success: Budget Provides \$ 19.2 Billion for Demand and Supply Reduction, Washington, D.C., The White House Office of National Drug Control Policy, Press Release 7.2.00.
- MCCORD, J., A forty year perspective on child abuse and neglect, in: Child Abuse and Neglect, 7, 1983, S. 265-270.
- MCCORD, J., C. SPATZ-WIDOM und N. A. CROWELL (Hg.), Juvenile Crime, Juvenile Justice. Panel on Juvenile Crime: Prevention, Treatment and Control, Washington D.C. 2001.
-

- 
- MCINTOSH, M., Changes in the Organization of Thieving, in: COHEN, S. (Hg.), Images of Deviance, Middlesex 1971, S. 98-134.
- MEIER, B.-D., Wiedergutmachung im Strafrecht? Empirische Befunde und kriminalpolitische Perspektiven, in: JEHLE, J.-M. (Hg.), Täterbehandlung und neue Sanktionsformen. Kriminalpolitische Konzepte in Europa, Mönchengladbach 2000, S. 255-276.
- MEINBERG, V., Geringfügigkeitseinstellungen von Wirtschaftsstrafsachen. Eine empirische Untersuchung zur staatsanwaltschaftlichen Verfahrenserledigung nach § 153a Abs. 1 StPO, Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Band 19, Freiburg im Breisgau 1985.
- MEINBERG, V., Empirische Erkenntnisse zum Vollzug des Umweltstrafrechts, in: ZStW 1988, S. 112-157.
- MEINBERG, V. und W. LINK, Umweltstrafrecht in der Praxis. Falldokumentation zur Erledigung von Umweltstrafverfahren, Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Band 32, Freiburg im Breisgau 1988.
- MENDEL, R. A., Less Hype, More Help: Reducing Juvenile Crime, What Works - and What Doesn't, American Youth Policy Forum, Washington D. C. 2000.
- MENSCHIK-BENDELE, J. und K. OTTOMEYER, Sozialpsychologie des Rechtsextremismus, Entstehung und Veränderung eines Syndroms, Opladen 1998.
- MERTEN, K., Gewalt durch Gewalt im Fernsehen? Opladen, Wiesbaden 1999.
- MERTON, K. W., Social Structure and Anomia, in: MERTON, R. K. (Hg.), Social Theory and Social Structure, New York 1968, S. 185-214 (erweiterte Neuauflage, Original 1949).
- METRIKAT, I., Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB - Eine Maßregel im Wandel?, in: JEHLE, J.-M. (Hg.), Täterbehandlung und neue Sanktionsformen. Kriminalpolitische Konzepte in Europa, Mönchengladbach 2000, S. 193-203.
- MICHAELIS, J., Kriminologisch-kriminalistische Aspekte des Ladendiebstahls unter besonderer Berücksichtigung des Warenhausdiebstahls, Frankfurt 1991.
- MILITELLO, V., ARNOLD, J. und L. PAOLI (Hg.), Organisierte Kriminalität als transnationales Phänomen. Erscheinungsformen, Prävention und Repression in Italien, Deutschland und Spanien, Freiburg im Breisgau 2000.
- MILLER, J., Last One over the Wall, Columbus 1991.
- MINISTERIUM DER JUSTIZ DES LANDES SACHSEN ANHALT (Hg.), Der Soziale Dienst der Justiz. Hilfe für Opfer und Täter, Magdeburg 1999.
- MIRREES-BLACK, C., MAYHEW, P. und A. PERCY, The 1996 British Crime Survey, England and Wales. Statistical Bulletin 19/96, Home Office, London 1996.
- MISCHKOWITZ, R., Kriminelle Karrieren und ihr Abbruch. Empirische Ergebnisse einer kriminologischen Langzeituntersuchung als Beitrag zur "Age-Crime-Debate", Bonn 1993.
- MISCHKOWITZ, R., BRUHN, H., DESCH, R., HÜBNER, H.-E. und D. BEESE, Einschätzungen zur Korruption in Polizei, Justiz und Zoll. Ein gemeinsames Forschungsprojekt des Bundeskriminalamtes und der Polizei-Führungsakademie, BKA-Forschungsreihe, Bd. 46, Wiesbaden 2000.
- MISCHKOWITZ, R., MÖLLER, M. R. und M. HARTUNG, Gefährdungen durch Drogen: Blutprobenuntersuchungen zur Prävalenz und Wirkung von Drogen- und Medikamentenbeeinflussung im Straßenverkehr und bei Kriminaldelikten, Wiesbaden 1996.
- MLETZKO, M., "Tötungsdebatte" unter militanten "Antifaschisten", in: Infodienst Terrorismus/ Extremismus/ Organisierte Kriminalität, 10/1994, S. 1-5.
- MLETZKO, M., Merkmale politisch motivierter Gewalttaten von militanten autonomen Gruppen, Magisterarbeit, Mainz 1999, S. 92-101.
-

- 
- MÖHRENSCHLAGER, M., Revision des Umweltstrafrechts - Das Zweite Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität, in: *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 1994, S. 513-519.
- MÖLLER, K., Rechte Kids. Eine Langzeitstudie über Auf- und Abbau rechtsextremistischer Orientierungen bei 13- bis 15-Jährigen, Weinheim und München 2000.
- MÖLLER, K., Gewalt und Rechtsextremismus. Konturen, Erklärungsansätze, Grundlinien politisch-pädagogischer Konsequenzen, Materialsammlungen zur politischen Bildung, Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung, Hannover 2001.
- MOELLER, T. P., BACHMANN, G. A. und J. R. MOELLER, The combined effects of physical, sexual, and emotional abuse during childhood: Long-term health consequences for women, in: *Child Abuse and Neglect*, 17, 1993, S. 623-640.
- MOFFITT, T. E. (1993a), Adolescence-limited and life-course-persistent antisocial behavior: A developmental taxonomy, in: *Psychological Review*, 100, S. 674-701.
- MOFFITT, T. E. (1993b), The neuropsychology of conduct disorder, in: *Development and Psychopathology*, 5, S. 135-151.
- MOFFITT, T. E. (1997). Adolescence limited and life-course persistent offending: A complementary pair of developmental theories, in: THORBERRY, T. P. (Hg.), *Developmental theories of crime and delinquency*, New Brunswick 1997, S. 11-54.
- MOFFITT, T. E., LYNAM, D. R. und P. A. SILVA, Neuropsychological tests predicting persistent male delinquency, in: *Criminology*, 32, 1994, S. 277-300.
- MONTADA, L., Delinquenz, in: OERTER, R. und L. MONTADA (Hg.), *Entwicklungspsychologie*, Weinheim 1995, S. 1024-1036.
- MUCKENHAUPT, D., Arbeitsfeld Bewährungshilfe, in: EGG, R., JEHLE, J.-M. und E. MARKS (Hg.), *Aktuelle Entwicklungen in den Sozialen Diensten der Justiz*, Wiesbaden 1996, S. 111-120.
- MÜHLEMANN, D., Prävention von Wirtschaftsdelikten durch Berufsverbote, *Jur. Diss.*, Zürich 1987.
- MÜLLER, H., Das Dunkelfeld der Alkoholfahrten und die Alkoholmessung in § 24a Abs. 1 StVG, in: *Blutalkohol* 36, 1999, S. 313-328.
- MÜLLER, L., Dunkelfeldforschung - ein verlässlicher Indikator der Kriminalität? Darstellung, Analyse und Kritik des internationalen Forschungsstandes, *Jur. Diss.*, Freiburg 1978.
- MÜLLER, R., WABNITZ, H.-B. und T. JANOVSKY, *Wirtschaftskriminalität*, 4. Auflage, München 1997.
- MÜLLER, S., Schulschwänzen als Problemlösungsstrategie - Eine kritische Analyse der Problematik Schulschwänzen unter besonderer Berücksichtigung einer pädagogischen Zugänglichkeit, *Unveröff. Dissertation*, Berlin 1990.
- MÜLLER, U., Typologie und Schaden im Baubereich, in: CLAUSSEN, H. R. (Hg.), *Korruption im öffentlichen Dienst*, Köln u. a. 1995, S. 67-82.
- MÜLLER-DIETZ, H., Der Ort des Strafvollzugs in einem künftigen Sanktionensystem, in: FEUERHELM, W. (Hg.), *Festschrift für A. BÖHM*, Berlin, New York 1999, S. 3-23.
- MÜLLER-GUGENBERGER, C. und K. BIENECK, *Wirtschaftsstrafrecht*, 3. Auflage, Köln 2000.
- MÜNCHMEIER, R., Miteinander - Nebeneinander - Gegeneinander? Zum Verhältnis zwischen deutschen und ausländischen Jugendlichen, in: DEUTSCHE SHELL (Hg.), *Jugend 2000*, Band 1, 13. Shell Jugendstudie, Opladen 2000, S. 221-260.
- MÜNCHNER INSTITUT FÜR STRAFVERTEIDIGUNG (Hg.), *JVA-Verzeichnis*, 4. Auflage, Bonn 1999.
- MULLEN, P. E., MARTIN, J. L., ANDERSON, J. C., ROMANS, S. E. und G. P. HERBISON, The long-term impact of the physical, emotional, and sexual abuse of children: a community study, in: *Child Abuse and Neglect*, 20/1996, S. 7-21.
- MULLER, E., *Aggressive Political Participation*, Princeton/N.J. 1979.
-

- 
- NAUCK, Social capital and intergenerational transmission of cultural capital within a regional context, in: BYNNER, J. und R. K. SILBEREISEN (Hg.), Adversity and challenge in life in the New Germany and in England, New York 2000, S. 212-238.
- NEE, C., Car Theft: The Offender's Perspective, in: Home Office Research Findings, Nr. 3, Februar 1993.
- NESTLER, C., Grundlagen und Kritik des Betäubungsmittelstrafrechts. Bürgerautonomie und Drogenkontrolle durch Strafrecht, in: KREUZER, A. (Hg.), Handbuch des Betäubungsmittelstrafrechts, München 1998, S. 697-860.
- NESTLER, C., Die Praxis der Absprachen und die Zukunft des deutschen Strafprozesses, in: PRITTWITZ, C. und I. MANOLEDAKIS (Hg.), Strafrechtsprobleme an der Jahrtausendwende, Baden-Baden 2000, S. 99-110.
- NEUMAHN, A., Organisierte Kriminalität: Konzeptionen und ihr Realitätsbezug. Eine kritische Analyse aufgrund einer Auswertung des bisherigen Forschungsstandes in den USA, Diss. Jur., Tübingen 1999.
- NETZIG, L., "Brauchbare" Gerechtigkeit. Täter-Opfer-Ausgleich aus der Perspektive der Betroffenen, Mönchengladbach 2000.
- NICKOLAI, W. und R. REINDL (Hg.), Renaissance des Zwangs. Konsequenzen für die Straffälligenhilfe, Freiburg im Breisgau 1999.
- NIELSEN, A. und D. GERBER, Psychosocial Aspects of Truancy in Early Adolescence, in: Adolescence, 14, 1979, S. 313-326.
- NISBETT, R. E. und D. COHEN, Culture of honor. The psychology of violence in the south, Boulder 1996.
- NISBETT, R. E., Violence and U.S. Regional Culture, in: American Psychologist, 48, 1993, S. 441-449.
- NORTHOFF, R. (Hg.), Handbuch der Kriminalprävention, Baden-Baden 1999.
- OBERWITTLER, D. und M. WÜRGER, M., Emmendinger Schülerbefragung zu Jugenddelinquenz 1999, Forschung Aktuell, Freiburg 1999.
- OFFICE OF NATIONAL DRUG CONTROL POLICY (Hg.) (2000a), National Drug Control Strategy, 2000 Annual Report, Washington, D.C.
- OFFICE OF NATIONAL DRUG CONTROL POLICY (Hg.) (2000b), Drug Related Crime. Fact Sheet, NCJ 181056, Washington, D.C.
- OHLEMACHER, T., Eine ökologische Regressionsanalyse von Kriminalitätsziffern und Armutsraten. Fehlschluß par excellence?, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Jg. 47 (1995), Heft 4, S. 706-726.
- OHLEMACHER, T., Verunsichertes Vertrauen? Gastronomen in Konfrontation mit Schutzgelderpressung und Korruption, Band 10 der Schriftenreihe "Interdisziplinäre Beiträge zur Kriminologischen Forschung", Baden-Baden 1998.
- OHLEMACHER, T., Abweichung von der Norm. Netzwerkanalytische und systemtheoretische Perspektiven auf Kriminalität und Protest, Baden-Baden 2000.
- OLWEUS, D., Familial and Temperamental Determinants of Aggressive Behavior in Adolescent Boys: A causal Analysis, in: Developmental Psychology, (16), 1980, S. 644-660.
- OLWEUS, D., Low school achievement and aggressive behavior in adolescent boys, in: MAGNUSSON, D. und V. L. ALLEN (Hg.), Human development: An interactional perspective, New York 1983, S. 353-365.
- OLWEUS, D., Täter-Opfer-Probleme in der Schule: Erkenntnisstand und Interventionsprogramm, in: HOLTAPPELS, H. G., HEITMEYER, W., MELZER, W. und K.-J. TILLMANN (Hg.), Forschung über Gewalt an Schulen, München 1997, S. 281-297.
- OPP, K.-D., Soziologie der Wirtschaftskriminalität, München 1975.
- ORTMANN, R., Zu den Anomietheorien von Merton und Durkheim. Analyse, Kritik und Fortentwicklung im Zusammenhang empirischer Studien, in: ALBRECHT, H.-J. (Hg.), Forschungen zu Kriminalität und
-



- 
- Kriminalitätskontrolle am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i.Br. 1999, S. 419-486.
- ORTNER, H., PILGRAM, A. und H. STEINERT (Hg.), New Yorker "Zero-Tolerance"- Politik, Baden-Baden 1998.
- OSBURG, S., Forensisch-psychiatrisch begutachtete Ladendiebe - eine Typologie, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 75, 1992, S.10-18.
- OSTENDORF, H., Strafrechtliche Sozialkontrolle gegenüber dem sexuellen Mißbrauch von Kindern im sozialen Nahraum in der Bundesrepublik Deutschland, in: BACKE, L., LEICK, N., MERRICK, J. und N. MICHELSEN (Hg.), Sexueller Mißbrauch von Kindern in Familien, Köln 1986, S. 148-161.
- OSTENDORF, H., Jugendgerichtsgesetz. Kommentar, 4. Auflage, Köln u. a. 1997.
- OSTENDORF, H., Wachsende Kriminalität - Verschärfung des Strafrechts?, in: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 1998, S. 180-186.
- OSTENDORF, H.(1999a), Ladendiebe an den Pranger? in: DVJJ Journal, 4/1999, S. 354-357.
- OSTENDORF, H.(1999b), Bekämpfung der Korruption als rechtliches Problem oder zunächst moralisches Problem?, in: Neue Juristische Wochenschrift 1999, S. 615-618.
- OSTENDORF, H., Jugendgerichtsgesetz. Kommentar, 5. Auflage, Köln u. a. 2000.
- PAOLI, L., Die italienische Mafia. Paradigma oder Spezialfall organisierter Kriminalität?, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 82, 1999, S. 425- 440.
- PAOLI, L. (2000a), Fratelli di mafia. Cosa Nostra e 'Ndrangheta, Bologna.
- PAOLI, L.(2000b), Illegal Drug Trade in Russia, Freiburg im Breisgau.
- PAOLI, L., GÜLLER, N. und S. PALIDDA, EMCDDA Scientific Report. Pilot Project to Describe and Analyse Local Drug Markets. First Phase Final Report: Illegal Drug Markets in Frankfurt and Milan, Lissabon: European Monitoring Centre for Drugs and Drug Addiction, 2000.
- PATTERSON, G. R., CAPALDI, D. und L. BANK, An early starter model for predicting delinquency, in: PEPLER, D. J. und K. H. RUBIN (Hg.), The development and treatment of childhood aggression, Hillsdale 1991, S. 139-168.
- PATTERSON, G. R., DEBARYSHE, B. D. und E. RAMSEY, A Developmental Perspective on Antisocial Behavior, in: American Psychologist, 44, 1989, S. 329-335.
- PATTERSON, G. R. und T. J. DISHION, Contributions of family and peers to delinquency, in: Criminology, 23, 1985, S. 63-69.
- PATTERSON, G. R. und K. JOERGER, Developmental models for delinquent behavior, in: HODGINS, S. (Hg.), Mental disorder and crime, Thousand Oaks 1993, S. 140-172.
- PATTERSON, G. R., REID, J. B. und T. J. DISHION, Antisocial boys, Eugene 1992.
- PAULUS, M., Pädö-Kriminelle im Datennetz, in: Kriminalistik, Heft 6, 2000, S. 390-393.
- PEGLAU, J., "Nachträgliche Sicherungsverwahrung" - eine mögliche (strafrechtliche) Sanktion in Deutschland?, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, 2000, S. 147-151.
- PELIKAN, C. (Hg.), Mediationsverfahren. Horizonte, Grenzen, Innensichten, Baden-Baden 1999.
- PETERMANN, F. und H. SCHEITHAUER, Agressives und antisoziales Verhalten im Kindes- und Jugendalter, in: PETERMANN, F., NIEBANK, K. und M. KUSCH (Hg.): Entwicklungspsychopathologie. Ein Lehrbuch, Weinheim 1998, S. 243-288.
- PETERS, S. D., WYATT, G. E. und D. FINKELHOR, Prevalence, in: FINKELHOR, D. (Hg.), A sourcebook on child sexual abuse, Beverly Hills 1986, S. 15-59.
- PETERSEN, O., Kinder, Kunden und Kollegen, in: BAG Handelsmagazin, 1997, S.16-18.
- PEUCKER, C., GAßBNER, M. und K. WAHL, Fremdenfeindlichkeit: Taten, Täter, Trends, München 2000 (Entwurf).
-

- 
- PFEIFFER, C., Und wenn es künftig weniger werden?, in: DEUTSCHE VEREINIGUNG FÜR JUGENDGERICHTE UND JUGENDGERICHTSHILFEN (Hg.), Und wenn es künftig weniger werden? Die Herausforderung der geburtenschwachen Jahrgänge, Schriftenreihe der DVJJ, Heft 17, München 1987, S. 9-52.
- PFEIFFER, C., Kriminalprävention im Jugendgerichtsverfahren, 2. erw. Auflage, Köln 1990.
- PFEIFFER, C., BRETTFELD, K. und I. DELZER, Kriminalität in Niedersachsen. Eine Analyse auf der Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik 1988 bis 1995, KFN-Forschungsberichte Nr. 56, Hannover 1996.
- PFEIFFER, C., BRETTFELD, K., DELZER, I. und G. LINK, Steigt die Jugendkriminalität wirklich?, in: PFEIFFER, C. und W. GREVE (Hg.), Forschungsthema "Kriminalität", Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung, Band 5, Festschrift für Heinz Barth, Baden-Baden 1996, S. 19-53.
- PFEIFFER, C., DELZER, I., ENZMANN, D. und P. WETZELS, Ausgrenzung, Gewalt und Kriminalität im Leben junger Menschen, in: DVJJ (Hg.), Kinder und Jugendliche als Opfer und Täter: Prävention und Reaktion, Dokumentation des 24. Deutschen Jugendgerichtstages vom 18.-22. September 1998, Mönchengladbach 1998, S. 58-184.
- PFEIFFER, C. und B. DWORSCHAK, Die ethnische Vielfalt in den Jugendstrafanstalten. Ergebnisse einer Umfrage aus dem Sommer 1998, in: DVJJ-Journal 10, Heft 2, 1999, S. 184-188.
- PFEIFFER, C. und T. OHLEMACHER, Kriminalität in Niedersachsen - 1988 bis 1994, KFN-Forschungsberichte Nr. 36, Hannover 1995.
- PFEIFFER, C. und R. STROBL, Kann man der Strafverfolgungsstatistik trauen? Ein Vergleich mit Bundeszentralregisterdaten offenbart gravierende Divergenzen und Mängel, in: BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ, KRIMINOLOGISCHE ZENTRALSTELLE E.V. (Hg.), Die Zukunft der Personenstatistiken im Bereich der Strafrechtspflege, Wiesbaden 1992, S. 107-135.
- PFEIFFER, C., SUHLING, S. und T. SCHOTT, Der Anstieg der Gefangenenzahlen in Deutschland. Folge der Kriminalitätsentwicklung oder wachsender Strafhärte?, Hannover 2000.
- PFEIFFER, C. und P. WETZELS, "Die Explosion des Verbrechens?" Zu Missbrauch und Fehlinterpretation der polizeilichen Kriminalstatistik, in: Neue Kriminalpolitik 1994, Heft 2, S. 32-39.
- PFEIFFER, C. und P. WETZELS, Kinder als Täter und Opfer. Eine Analyse auf Basis der PKS und einer repräsentativen Opferbefragung, in: DVJJ-Journal, 8 (4), 1997, S. 346-366.
- PFEIFFER, C. und P. WETZELS, Zur Struktur und Entwicklung der Jugendgewalt in Deutschland, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B26/1999, S. 3-22.
- PFEIFFER, C. und P. WETZELS (2000a), Junge Türken als Täter und als Opfer von Gewalt, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 30.3.2000, S.14.
- PFEIFFER, C. und P. WETZELS (2000b), Integrationsprobleme junger Spätaussiedler und die Folgen für ihre Kriminalitätsbelastung, in: FRIEDRICH EBERT STIFTUNG (Hg.), Neue Wege der Aussiedlerintegration: Vom politischen Konzept zur Praxis, Bonn, S. 27-55.
- PFEIFFER, C., WETZELS, P. und D. ENZMANN, Innerfamiliäre Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und ihre Auswirkungen, KFN-Forschungsberichte, Nr. 80, Hannover 1999.
- PFOHL, M., Impulsreferat: Umweltkriminalität und illegale Abfallverschiebung, in: LANDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG BADEN-WÜRTTEMBERG (Hg.), Grenzenlose Geschäfte - Wirtschaftskriminalität in Deutschland und Europa. Dokumentation einer Expertentagung vom 12.-14.6.1995, Bad Urach/ Stuttgart 1997, S. 68-73.
- PILGRAM, A., Straffälligenhilfe im Europäischen Vergleich, in: Sozialarbeit und Bewährungshilfe, 17, Heft 3-4, 1995, S. 89-108.
- PILGRAM, A., Der VBSA und die "Opferhilfe" - Anmerkungen zu einem schwierigen, aber nicht hoffnungslosen Verhältnis, in: Sozialarbeit und Bewährungshilfe, Heft 3, 1998, S. 4-11.
- PILGRAM, A., HIRTENLEHNER, H. und H. KUSCHEJ, Sozialer Ausschluss durch Kriminalisierung? Die Kriminalgerichtspraxis zwischen Strafen und Straffälligenhilfe, in: PILGRAM, A. und H. STEINERT (Hg.), Sozialer Ausschluss – Begriffe, Praktiken, Gegenwehr, Baden-Baden 2000, S. 129-153.
-

- 
- PINQUART, M. und R. K. SILBEREISEN, Das Selbst im Jugendalter, in: GREVE, W. (Hg.), Die Psychologie des Selbst, Weinheim 2000, S. 75-95.
- POHLMANN, H., JABEL, H.-P. und T. WOLF, Strafvollstreckungsordnung und gesetzliche Grundlagen, Kommentar, 7. Auflage, Bielefeld 1996.
- POERTING, P., Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität in den USA, in: Kriminalistik 1981, S. 111-116.
- POSNER, C., Die Täterbefragung im Kontext "Sozialer Umbruch und Kriminalität", in: BOERS, K., GUTSCHE, G. und H.-K. SESSAR (Hg.), Sozialer Umbruch und Kriminalität in Deutschland, Opladen 1997, S. 157-185.
- PREUSSE, M., Fixerräume. Ein sinnvolles und strafrechtlich zulässiges Hilfsangebot für Rauschgiftabhängige?, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 82, 1999, S. 235-247.
- PRITCHARD, C., COTTON, A. und M. COX, Truancy and Illegal Drug Use, and Knowledge of HIV Infection in 932 14-16-year-old Adolescents, in: Journal of Adolescence, 15, 1992, S. 1-17.
- radikal 156, 1999, S. 156.
- RAITH, W., Organisierte Kriminalität, Reinbek 1995.
- RAKHKOCHKINE, A., Neue Heimat - neue Zukunft. Eine soziologisch-pädagogische Studie über die Integration der Kinder der Aussiedler aus den GUS-Staaten, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 7-8, 1997, S. 10-16.
- RAND, M. R., LYNCH, J. P. und D. CANTOR, Criminal victimization, 1973-1995, US Bureau of Justice Statistics, 1997.
- RANDT, K., Schmiergeldzahlung bei Auslandssachverhalten, in: Betriebs-Berater, 2000, S. 1006-1014.
- RAUPP, U. und C. EGGERS, Sexueller Mißbrauch von Kindern, Eine regionale Studie über Prävalenz und Charakteristik, in: Monatsschrift für Kinderheilkunde, 141/1993, S. 316-322.
- RAUTENBERG, M., Zusammenhänge zwischen Devianzbereitschaft, kriminellen Verhalten und Drogenmissbrauch, Schriftenreihe BMG, Band 103, Bonn 1998.
- REBMANN, M., Ausländerkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, Freiburg 1998.
- REBSCHER, E. und W. VAHLENKAMP, Organisierte Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden 1988.
- REHN, G., WISCHKA, B., LÖSEL, F. und M. WALTER (Hg.), Behandlung "gefährlicher Straftäter". Grundlagen, Konzepte, Ergebnisse, Herbolzheim 2001.
- REICH, K., WEITEKAMP, E. G. M. und H.-J. KERNER, Jugendliche Aussiedler. Probleme und Chancen im Integrationsprozess, in: Bewährungshilfe 46, 1999, S. 335-359.
- REICHERTZ, J. und N. SCHRÖER, Beschuldigtennationalität und polizeiliche Ermittlungspraxis. Plädoyer für eine qualitative Polizeiforschung, in: KZfSS, 1993, S. 755-771.
- REINERS, C., Erscheinungsformen und Ursachen organisierter Kriminalität in Italien, den USA und der Bundesrepublik Deutschland, Diss. Jur., Frankfurt am Main 1989.
- REINHARDT, A. J., Internationale Kfz-Verschiebung, in: Kriminalistik 1996, S. 573-580.
- RENSCHLER-DELCKER, U., Die Gerichtshilfe in der Praxis der Strafrechtspflege: Eine Untersuchung über die Arbeit der Erwachsenengerichtshilfe aus der Sicht der Gerichtshelfer und deren Auftraggeber, Freiburg im Breisgau 1983.
- REPUBLIK ÖSTERREICH (Hg.), Sicherheitsbericht 1999. Kriminalität 1999. Vorbeugung, Aufklärung und Strafrechtspflege, Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich, Wien 2000.
- RESKI, P., Kirche und Mafia, in: GEO-Magazin, Heft 3, 2001, S. 138-162.
- REUBAND, K.-H., Drogenkonsum und Drogenpolitik. Deutschland und die Niederlande im Vergleich, Opladen 1992.
- REUTER, P., Disorganized Crime. The Economics of the Visible Hand, Cambridge, Mass. 1983.
-

- 
- REUTER, P., *The Organization of Illegal Markets: An Economic Analysis*, Washington D.C. 1985.
- RICHTER-APPELT, H., Sexuelle Traumatisierungen und körperliche Mißhandlungen, in: RUTSCHKY, K. und R. WOLFF (Hg.), *Handbuch sexueller Mißbrauch*, Hamburg 1994, S. 116-142.
- RICHTER-APPELT, H. und J. TIEFENSEE (1996a), Soziale und familiäre Gegebenheiten bei körperlichen Mißhandlungen und sexuellen Mißbrauchserfahrungen in der Kindheit aus Sicht junger Erwachsener, in: *Psychotherapie, Psychosomatik, Medizinische Psychologie*, 46/1996, S. 367-378.
- RICHTER-APPELT, H. und J. Tiefensee (1996b), Die Partnerbeziehung der Eltern und die Eltern-Kind-Beziehung bei körperlichen Mißhandlungen und sexuellen Mißbrauchserfahrungen in der Kindheit aus der Sicht junger Erwachsener, in: *Psychotherapie, Psychosomatik, Medizinische Psychologie*, 46/1996, S. 405-418.
- RICKING, H. und H. NEUKÄTER, Schulabsentismus als Forschungsgegenstand, in: *Heilpädagogische Forschung*, 13, 2, 1997, S. 50-70.
- RIEB, P., Zeugenschutz bei Vernehmung im Strafverfahren. Das neue Zeugenschutzgesetz vom 30.4.1998, in: *NJW* 51 (44), 1998, S. 3240-3243.
- RODRIGUEZ, M. L., Flexibility - Neue Formen der sozialen Kontrolle in den USA, in: *BUNDESKRIMINALAMT* (Hg.), *Neue Freiheiten, neue Risiken, neue Chancen. Aktuelle Kriminalitätsformen und Bekämpfungsansätze*, Wiesbaden 1998, S. 93-110.
- ROESNER, E., Vorbestraftenstatistik, in: ELSTER, A. und H. LINGEMANN (Hg.), *Handwörterbuch der Kriminologie*, Bd. 2, Berlin/Leipzig 1936, S. 1001-1026.
- RÖSSNER, D., Zur Bedeutung der Sozialen Dienste in der Strafrechtspflege, in: EGG, R., JEHLE, J.-M. und E. MARKS (Hg.), *Aktuelle Entwicklungen in den Sozialen Diensten der Justiz*, Wiesbaden 1996, S. 17-38.
- RÖSSNER, D. (2000a), Ergebnisse und Defizite der aktuellen TOA-Begleitforschung - Rechtliche und empirische Aspekte, in: GUTSCHE, G. und D. RÖSSNER (Hg.), *Täter-Opfer-Ausgleich. Beiträge zur Theorie, Empirie und Praxis*, Mönchengladbach, S. 7-40.
- RÖSSNER, D. (2000b), Integrierendes Sanktionieren: Ein konstruktiver Weg im Jugendstrafrecht?, in: *Neue Ambulante Maßnahmen*, S. 288-306.
- RÖSSNER, D. und J.-M. JEHLE (Hg.), *Kriminalität, Prävention und Kontrolle*, Heidelberg 1999.
- ROMMELSPACHER, B., Rechtsextreme als Opfer der Risikogesellschaft, Zur Täterentlastung in den Sozialwissenschaften, in: *Zeitschrift für Sozialgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts*, 2, 1991, S. 75-87.
- RÜCKERT, S., *Tote haben keine Lobby: Die Dunkelziffer der vertuschten Morde*, Hamburg 2000.
- RÜTHER, W., Ursachen für den Anstieg polizeilich festgestellter Umweltschutzdelikte, *Berichte 2/86 des Umweltbundesamtes*, Berlin 1986.
- RÜTHER, W., Defizite im Vollzug des Umweltrechts und des Umweltstrafrechts. Konzeption, zentrale Ergebnisse und Vorschläge eines Forschungsprojektes, in: *Informationsdienst Umweltrecht*, 3/1992, S. 152-155.
- RUNCIMAN, W. G., *Relative Deprivation and Social Justice: A Study of Attitudes to Social Inequality in Twentieth-Century England*, London 1966.
- RUTTER, M., Antisocial Behavior: Developmental Psychopathology Perspectives, in: STOFF, D. M., BREILING, J. und J. D. MASER (Hg.), *Handbook of Antisocial Behavior*, New York 1997, S. 115-124.
- RUTTER, M. (Hg.), *Genetics of criminal and antisocial behavior*, Chichester 1996.
- RUTTER, M., GILLER, H. und A. HAGELL, *Antisocial Behavior By Young People*, Cambridge 1998.
- RYAN, G., MIYOSHI, T.J., METZNER, J.L., KRUGMAN, R.D. und G. E. FRYER, Trends in a sample of sexually abusive youths, in: *Journal of the American Academy of Child and Adolescent Psychiatry*, 15, 1996, S. 17-25.
-

- 
- SABERSCHINSKY, H., Bekämpfung der Organisierten Kriminalität in einem großstädtischen Brennpunkt - das Beispiel Berlins, in: BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Organisierte Kriminalität, Wiesbaden 1997, S. 209-228.
- SACK, F., Definition von Kriminalität als politisches Handeln: der labeling approach, in: Kriminologisches Journal, 4, 1972, S. 3-31.
- SACK, F., Prävention durch Repression? - Aus der Sicht des Kriminologen, in: BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Polizei und Prävention, Wiesbaden 1976, S. 129-137.
- SAFIR, H., Zero Tolerance - Führen alte Ideen zu neuen Erfolgen?, in: BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Neue Freiheiten, neue Risiken, neue Chancen. Aktuelle Kriminalitätsformen und Bekämpfungsansätze, Wiesbaden 1998, S. 75-91.
- SALTER, A. C., Epidemiology of child sexual abuse, in: O'DONOHUE, W. und J. H. GEERE (Hg.), The sexual abuse of children: Theory and Research, Vol. I, S. 108-138. Hillsdale 1992.
- SAMPSON, R. J. und J. H. LAUB, Crime in the making. Pathways and turning points through life, Cambridge 1993.
- SAMPSON, R. J. und J. H. LAUB, A life course theory of cumulative disadvantage and the stability of delinquency, in: THORNBERRY, T. P. (Hg.), Developmental Theories of Crime and Delinquency, New Brunswick 1997, S. 113-161.
- SARIOLA, H. und A. UUTELA, The prevalence of child sexual abuse in Finland, in: Child Abuse and Neglect, 18/1994, S. 827-835.
- SARIOLA, H. und A. UUTELA, The prevalence and context of incest abuse in Finland, in: Child Abuse and Neglect, 20/1996, S. 843-853.
- SCHÄFER, G., Praxis der Strafzumessung, 2. Auflage, München 1995.
- SCHÄFER, H. (Hg.), Die Angst des Bürgers vor dem Dieb, Kriminalistische Studien, Sonderband 4, Bremen 1994.
- SCHALL, H., Umweltschutz durch Strafrecht: Anspruch und Wirklichkeit, in: NJW, 1990, S. 1263-1273.
- SCHALL, H., Probleme der Zurechnung von Umweltdelikten in Betrieben, in: SCHÜNEMANN, B., Deutsche Wiedervereinigung. Die Rechtseinheit, Arbeitskreis Strafrecht Band III: Unternehmenskriminalität, Köln u. a. 1996, S. 99-128.
- SCHAUPENSTEINER, W. J., Korruption in Deutschland, in: FRIEDRICH-EBERT-STIFTUNG (Hg.), Korruption in Deutschland. Ursachen, Erscheinungsformen, Bekämpfungsstrategien, 2. Auflage, Berlin 1997, S. 95-104.
- SCHAUPENSTEINER, W. J., Korruption in Deutschland - Das Ende der Tabuisierung, in: PIETH, M. und EIGEN, P. (Hg.), Korruption im internationalen Geschäftsverkehr, Neuwied/ Kriftel 1999, S. 131-147.
- SCHERDIN, M. J., The Halo Effect: Psychological Deterrence of Electronic Security Systems, in: CLARKE, R. V. (Hg.), Situational Crime Prevention, New York 1993, S.133-138.
- SCHETSCHKE, M., Das 'sexuelle gefährdete' Kind: Kontinuität und Wandel eines sozialen Problems, Pfaffenweiler 1993.
- SCHEUCH, E., Wie deutsch sind die Deutschen? Eine Nation wandelt ihr Gesicht, Bergisch-Gladbach 1991.
- SCHEUNGRAB, M., Filmkonsum und Delinquenz, Regensburg 1993.
- SCHEURER, H. und H.-L. KRÖBER, Einflüsse auf die Rückfälligkeit von Gewaltstraftätern, in: KRÖBER, H.-L. und K.-P. DAHLE (Hg.), Sexualstraftaten und Gewaltdelinquenz. Verlauf - Behandlung - Opferchutz, Heidelberg 1998, S. 39-45.
- SCHICHT, G., Ladendiebstahl. Was kann man gegen ein Massendelikt tun?, in: Kriminalistik, 1995, S. 501-508.
-

- 
- SCHINDHELM, M., Der Sellin-Wolfgang-Index - ein ergänzendes Maß der Strafrechtspflegestatistik, Stuttgart 1972.
- SCHMECHTIG, B., Personaldelikte, Marburg 1982.
- SCHMIDT, H.-L., Ethische Überlegungen zum beruflichen Selbstverständnis der Bewährungshilfe, in: *Bewährungshilfe*, 47, 2000, S. 282-301.
- SCHMIDT, P. und A. SCHNEIDER, Wer neigt eher zu autoritärer Einstellung, die Ostdeutschen oder die Westdeutschen? Eine Analyse mit Strukturgleichungsmodellen, in: ALBA, R., SCHMIDT, P. und M. WASMER (Hg.), *Deutsche und Ausländer: Freunde, Fremde oder Feinde? Blickpunkt Gesellschaft* 5, Wiesbaden 2000, S. 439-483.
- SCHNEIDER, H. J., *Kriminologie*, Berlin, New York 1987, S. 862.
- SCHNEIDER, H. J., Organisierte Kriminalität. Fakten und Fiktionen, in: *Universitas*, Heft 52, 1997 (Nr. 609), S. 169-183.
- SCHNEIDER, H. J. (1999a), *Kriminologie der Sexualdelikte*, in: *Kriminalistik*, Jg. 53, Heft 4, S. 233-238.
- SCHNEIDER, H. J. (1999b), *Kriminologie der Sexualdelikte*, in: *Kriminalistik*, Jg. 53, Heft 5, S. 297-302.
- SCHNEIDER, H. und J. STOCK, *Kriminalprävention vor Ort. Möglichkeiten und Grenzen einer von Bürgern getragenen regionalen Kriminalprävention unter besonderer Würdigung der Rolle der Polizei*, Holzkirchen 1995.
- SCHNELL, R. und F. KREUTER, Untersuchungen zur Ursache unterschiedlicher Ergebnisse sehr ähnlicher Viktimisierungssurveys, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, Jg. 52 (2000), Heft 1, S. 96-117.
- SCHNIEDERS, P. und M. LENZEN, *Kinderpornographie in Deutschland*, in: *Der kriminalist*, Heft 7-8, 1995.
- SCHÖCH, H., Wird in der Bundesrepublik Deutschland zu viel verhaftet? Versuch einer Standortbeschreibung anhand nationaler und internationaler Statistiken, in: *Festschrift für K. LACKNER*, Berlin, New York 1987, S. 991-1008.
- SCHÖCH, H. (1992a), *Empfehlen sich Änderungen und Ergänzungen bei den strafrechtlichen Sanktionen ohne Freiheitsentzug? Gutachten C zum 59. Deutschen Juristentag*, München.
- SCHÖCH, H., Präventive Verkehrskontrollmaßnahmen bei Alkohol- und Drogenfahrten und ihre Bedeutung für das Straf- und Bußgeldverfahren, in: *Blutalkohol*, 34, 1997, S. 169-179.
- SCHÖCH, H., Das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.1.1998, in: *NJW*, 51 (18), 1998, S. 1257-1262.
- SCHÖCH, H., Spezial- und generalpräventive Aspekte bei der Bekämpfung der Alkoholdelinquenz im Straßenverkehr, in: EGG, R. und C. GEISSLER (Hg.), *Alkohol, Strafrecht und Kriminalität*, Wiesbaden 2000, S. 111-125.
- SCHÖNHERR, R., *Vorteilsgewährung und Bestechung als Wirtschaftsstraftaten. Eine Untersuchung über die Zuweisung dieser Delikte zur Wirtschaftskriminalität durch die Staatsanwaltschaften. Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht*, Band 23. Freiburg im Breisgau 1985.
- SCHÖTENSACK, K., ELLIGER, T., GROSS, A. und G. NISSEN, Prevalence of sexual abuse of children in Germany, in: *Acta Paedopsychiatrica*, 55/1992, S. 211-216.
- SCHROEDER, F.-C., Das 27. Strafrechtsänderungsgesetz - Kinderpornographie, in: *NJW*, 1993, S. 2581-2583.
- SCHUBARTH, W. und R. STÖSS (Hg.), *Rechtsextremismus in der Bundesrepublik Deutschland, Eine Bilanz*, Bundeszentrale für Politische Bildung, Bonn 2000.
- SCHUBERT, W., *Korruption*, in: WABNITZ, H.-B. und JANOVSKY, T. (Hg.), *Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts*, München 2000, S. 793-850.
-

- 
- SCHÜNEMANN, B., Alternative Kontrolle der Wirtschaftskriminalität, in: Gedächtnisschrift für Armin Kaufmann, Köln u. a. 1989, S. 629-649.
- SCHÜNEMANN, B., Die informellen Absprachen als Überlebenskrise des deutschen Strafverfahrens, in: Festschrift für J. BAUMANN, Bielefeld 1992, S. 361-382.
- SCHÜTZ, H., Legalbewährung nach Außergerichtlichem Tatausgleich. Anwendungsdaten und Rückfallsquoten zum ATA bei Erwachsenen, in: Sozialarbeit und Bewährungshilfe 21 (1999), Heft 5, S. 46-51.
- SCHULZE, G., Schulaversives und schulabsentes Verhalten - Ein Thema an unseren Schulen?, Fachtagung in Rostock im Februar 1999, in: Schulverwaltung MO, 9, 1999, S. 304-306.
- SCHUMANN, K. F., BERLITZ, C., GUTH, H.-W, und R. KAULITZKI, Jugendkriminalität und die Grenzen der Generalprävention, Neuwied 1987.
- SCHUMANN, K. F. und V. MARIAK, Benachteiligung Jugendlicher im Bildungssystem und auf dem Arbeitsmarkt als Weichenstellung für eine kriminelle Karriere - ein Mythos?, in: BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.), Das Jugendkriminalrecht als Erfüllungsgehilfe gesellschaftlicher Erwartungen?, Bonn 1995, S. 178-189.
- SCHUMANN, K. F., PREIN, G. und L. SEUS, Lebenslauf und Delinquenz in der Jugendphase. Ergebnisse der Bremer Längsschnittstudie über AbgängerInnen aus Haupt- und Sonderschulen, in: DVJJ-Journal, 10, 1999, S. 300-311.
- SCHWIND, H.-D., Empfehlungen der Anti-Gewaltkommission - und was aus ihnen geworden ist, in: DVJJ-Journal, 5, 1994, S. 114-119.
- SCHWIND, H.-D. (2000b), Pressekonferenz zum Thema Hell- und Dunkelfeld vom 14.8.2000 (vervielf. Manuskript).
- SCHWIND, H.-D. (2000c), Hat die (Anti-) Gewaltkommission vergeblich gearbeitet? Zur Akzeptanz und zum Stand der Implementierung ihrer 158 Vorschläge zur primären und sekundären Kriminalprävention, in: Die Kriminalprävention, Heft 2, S. 45-54.
- SCHWIND, H.-D., Kriminologie - Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, 11. Auflage, Heidelberg 2001.
- SCHWIND, H.-D., BAUMANN, J., SCHNEIDER, U. und M. WINTER, Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland - Endgutachten der Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt (Gewaltkommission), in: SCHWIND, H.-D.; BAUMANN, J. u. a. (Hg.), Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt - Analysen und Vorschläge der Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt (Gewaltkommission), Band I: Endgutachten und Zwischengutachten der Arbeitsgruppen, Berlin 1990, S. 1-286.
- SCHWIND, H.-D., BAUMANN, J. u. a. (Hg.), Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt. Analysen und Vorschläge der unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt (Gewaltkommission), 4 Bände, Berlin 1990.
- SCHWIND, H.-D., BERCKHAUER, F. und G. STEINHILPER (Hg.), Präventive Kriminalpolitik, Beiträge zur ressortübergreifenden Kriminalprävention aus Forschung, Praxis und Politik, Heidelberg 1980.
- SCHWIND, H.-D. und A. BÖHM (Hg.), Strafvollzugsgesetz. Kommentar, 3. Auflage, Berlin, New York 1999.
- SCHWIND, H. D., FETCHENHAUER, D., AHLBORN, W. und R. WEIß, Kriminalitätsphänomene im Langzeitvergleich (1975,1986,1998) am Beispiel einer deutschen Großstadt (Bochum), Wiesbaden 2000.
- SCHWIND, H.-D., ROITSCH, K., AHLBORN, W. und B. GIELEN, Gewalt in der Schule am Beispiel von Bochum, in: LAMNEK, S. (Hg.), Jugend und Gewalt. Devianz und Kriminalität, Opladen 1995, S. 99-118.
- SCHWIND, H.-D., STEINHILPER, G. und E. KUBE (Hg.), Organisierte Kriminalität, Heidelberg 1987.
- SEEBODE, M., Problematische Ersatzfreiheitsstrafe, in: FEUERHELM, W. (Hg.), Festschrift für A. BÖHM, Berlin, New York 1999, S. 519-552.
-

- 
- SEITHER, W., Voraussetzungen und Anlage der "Justizdaten zur Rückfalldelinquenz" aus dem Bundeszentralregister, in: JEHLE, J.-M. (Hg.), Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege, Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V., Bd. 4, Wiesbaden 1989, S. 231-243.
- SELG, H., Psychologische Wirkungsforschung über Gewalt, in: TV-Diskurs, 2/75, 1997, S. 53 f.
- SELLIN, T., Culture Conflict and Crime, New York 1938.
- SELLING, P., Die Karriere des Drogenproblems in den USA. Eine Studie über Verlaufs- und Entstehungsformen Sozialer Probleme, Pfaffenweiler 1989.
- SERVICEBÜRO FÜR TÄTER-OPFER-AUSGLEICH (Hg.), TOA-Standards. Qualitätskriterien für die Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs, 4. Auflage, Köln 2000.
- SESSAR, K., Die Staatsanwaltschaft im Prozeß sozialer Kontrolle, in: Mitteilungen aus der Max-Planck-Gesellschaft, Heft 2/1974.
- SESSAR, K., Rechtliche und soziale Prozesse einer Definition der Tötungskriminalität, Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Band 3, Freiburg im Breisgau 1981.
- SESSAR, K., Zum Sinn künftiger Opferbefragungen, in: KAISER, G. und J.-M. JEHLE (Hg.): Kriminologische Opferforschung, Teilband II, Heidelberg 1995, S. 159-171.
- SESSAR, K., Kriminologische Erkenntnisse zur Entwicklung und zum Verlauf von Jugendkriminalität und Folgerungen für die Kriminalpolitik, in: DÜNKEL, F., VAN KALMTHOUT, A. und H. SCHÜLER-SPRINGORUM (Hg.), Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich, Mönchengladbach 1997, S. 67-85.
- SHANNON, L. W., Criminal career continuity: Its social context, New York 1988.
- SHERMAN, L. W., GOTTFREDSON, D., MACKENZIE, D., ECK, J., REUTER, P. und S. BUSHWAY, Preventing Crime: What Works, What Doesn't Work, What's Promising, A Report to the United States Congress (NCJ 171676), U.S. Department of Justice, Office of Justice Programs, Washington D.C. 1997.
- SICKENBERGER, M., Wucher als Wirtschaftsstraftat. Eine dogmatisch-empirische Untersuchung. Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg im Breisgau 1985.
- SIEBER, U. (Hg.), Internationale organisierte Kriminalität: Herausforderungen und Lösungen für ein Europa offener Grenzen, Köln u. a. 1997.
- SIEBER, U. und M. BÖGEL, Logistik der Organisierten Kriminalität, Wiesbaden 1993.
- SIELAFF, W., Organisierte Kriminalität, in: KUBE, E., STÖRZER, H.-U. und K. J. TIMM (Hg.), Kriminalistik, Band 2, München u. a. 1994.
- SILLER, G., Rechtsextremismus bei Frauen, Opladen 1997.
- SILVERMAN, E. B., NYPD Battles Crime, Boston 1999.
- SILVERN, S. B. und P. A. WILLIAMSON, The Effects of Video Game Play on Young Children's Aggression, Fantasy, and Prosocial Behaviour, in: Journal of Applied Developmental Psychology, 8, 1987, S. 453-462.
- SKOGAN, Wesley G. u. a., Public Involvement: Community Policing in Chicago, Research Report. Washington D.C., September 2000.
- SMELSER, N. J., Theory of Collective Behavior, New York 1962.
- SMITH, C. und T. P. THORBERRY, The relationship between childhood maltreatment and adolescent involvement in delinquency, in: Criminology, 33, 1995, S. 451-479.
- SOBOTKA, J., Die soziale Arbeit des Bewährungshelfers im Spiegelbild seiner Kontakte zu Klienten und den am Betreuungsverlauf beteiligten Personen und Institutionen. Eine deskriptiv-statistische Untersuchung bei der hauptamtlichen Bewährungshilfe für Erwachsene in Hamburg, Bonn 1990.
-



- 
- SOHAIL, H., Beteiligung des privaten Sektors an der kommunalen Kriminalitätsverhütung. Erfahrungen von "Crime Concern", in: DEUTSCHE STIFTUNG FÜR VERBRECHENSVERHÜTUNG UND STRAFFÄL-LIGENHILFE (Hg.), Dokumentation des Deutschen Präventionstages 1995, Heft 1, Bonn 1996, S. 215 ff.
- SOHN, W., Referatedienst Kriminologie, Schwerpunkt: Kriminalprävention, Ausgabe 1998, Folge 8, Wiesbaden 1998.
- SOHN, W., Gutachten der Kriminologischen Zentralstelle zur kurzen Freiheitsstrafe und zur Ersatzfreiheitsstrafe im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz, Kriminologische Zentralstelle, Wiesbaden 1999.
- SOMMER, M., Bewährungshilfe zwischen Beratung und Zwang: Analyse ihrer Struktur und ihres Leistungsvermögens am Beispiel der bayerischen Bewährungshilfe, Bonn 1986.
- SOMMERMANN, K.-P., Brauchen wir eine Ethik des öffentlichen Dienstes?, in: Verwaltungsarchiv 1998, S. 290-305.
- SONNEN, B.-R., Neue Ambulante Maßnahmen: Was passiert wem, wann und wo? - Ein Frage der Zielgruppenbestimmung, in: BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR AMBULANTE MAßNAHMEN NACH DEM JUGENDRECHT IN DER DVJJ (Hg.), Neue ambulante Maßnahmen: Grundlagen, Hintergründe, Praxis, Godesberg 2000, S. 144-159.
- SOZIALWISSENSCHAFTEN-BUS (SWB), 1996 und 1997 (Zentrum für Umfragen, Methoden und Analysen (ZUMA), Mannheim 1996 und 1997).
- SPECHT, W., Entwicklung und Zukunft der Sozialtherapeutischen Anstalten im Justizvollzug der Bundesrepublik Deutschland, in: EGG, R. (Hg.), Sozialtherapie in den 90er Jahren, Kriminologische Zentralstelle, Wiesbaden 1993, S. 11-18.
- SPIß, G., Der kriminalrechtliche Umgang mit jungen Mehrfachtätern, in: WALTER, M. (Hg.), Diversion als Leitgedanke, Schriftenreihe der DVJJ, H. 15, München 1986, S. 28-52.
- STADLER, W. und W. WALSER, Steigende Ausländerkriminalität - Artefakt der Polizeilichen Kriminalstatistik?, in: LANDESGRUPPE BADEN-WÜRTTEMBERG IN DER DVJJ (Hg.), Kriminalprävention auf kommunaler Ebene - Eine aussichtsreiche "Reform von unten" in der Kriminalpolitik?, Heidelberg 1997, 221-238.
- STADLER, W. und W. WALSER, Verzerrungsfaktoren und Interpretationsprobleme der PKS unter besonderer Berücksichtigung ausländischer Staatsangehöriger, Fachhochschule Villingen-Schwenningen - Hochschule der Polizei, TEXTE Nr. 22, Villingen-Schwenningen 1999.
- STAHLKNECHT, J. H., Das Problem des "Schwarzfahrens" aus der Sicht eines Verkehrsbetriebes, in: WE KRIMINALPOLITIKFORSCHUNG (Hg.), Schwarzfahren, Bremen 1995, S. 9-16.
- STATISTISCHES BUNDESAMT, Arbeitsunterlage Strafverfolgung, Wiesbaden, verschiedene Jahrgänge.
- STATISTISCHES BUNDESAMT, Arbeitsunterlage Strafgerichte, Wiesbaden, verschiedene Jahrgänge.
- STATISTISCHES BUNDESAMT, Arbeitsunterlage Staatsanwaltschaften, Wiesbaden, verschiedene Jahrgänge.
- STATISTISCHES BUNDESAMT, Arbeitsunterlage Verwaltungsgerichte, Wiesbaden, verschiedene Jahrgänge.
- STATISTISCHES BUNDESAMT, Fachserie 8 "Verkehr", Reihe 7 "Verkehrsunfälle", Wiesbaden, verschiedene Jahrgänge.
- STATISTISCHES BUNDESAMT, Fachserie 10 "Rechtspflege", Reihe 3 "Strafverfolgung", Wiesbaden, verschiedene Jahrgänge.
- STATISTISCHES BUNDESAMT, Fachserie 10 "Rechtspflege", Reihe 4.1 "Strafvollzug - Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen am 31.3.", Wiesbaden, verschiedene Jahrgänge.
- STATISTISCHES BUNDESAMT, Fachserie 10 "Rechtspflege", Reihe 4.2 "Strafvollzug - Anstalten, Bestand und Bewegung der Gefangenen", Wiesbaden, verschiedene Jahrgänge.
-

- 
- STATISTISCHES BUNDESAMT, Fachserie 10 "Rechtspflege", Reihe 5 "Bewährungshilfe", Wiesbaden, verschiedene Jahrgänge.
- STATISTISCHES BUNDESAMT, Fachserie 13 "Sozialleistungen", Reihe 2, "Sozialhilfe 1999", Wiesbaden 2000.
- STATISTISCHES BUNDESAMT, Im Blickpunkt: Jugend in Deutschland, Wiesbaden 2000.
- STATISTISCHES BUNDESAMT, Im Blickpunkt: Leben und Arbeiten in Deutschland. 40 Jahre Mikrozensus, Wiesbaden 1998.
- STATISTISCHES BUNDESAMT, Justiz im Spiegel der Rechtspflegestatistik. Schwerpunkt: Strafrechtspflege, Wiesbaden 1999.
- STATISTISCHES BUNDESAMT, Statistisches Jahrbuch, Wiesbaden, verschiedene Jahrgänge.
- STATTIN, H., MAGNUSSON, D. und H. REICHEL, Criminal activity at different ages: A study based on a Swedish longitudinal research population, in: British Journal of Criminology, 29, 1989, S. 368-385.
- STAUDINGER, I., Untersuchungshaft bei jungen Ausländern. Rechtliche und tatsächliche Probleme im Umgang mit einer heterogenen Klientel, Mönchengladbach 2001.
- STECKER, R., Aggression in Videospiele. Münster 1998.
- STEFFEN, W., Ausländerkriminalität in Bayern. Eine Analyse der von 1983 bis 1990 registrierten Kriminalität ausländischer und deutscher Tatverdächtiger, München 1992.
- STEFFEN, W. (1993a), Kriminalitätsanalyse I: Dunkelfeldforschung und Kriminologische Regionalanalysen, Lehr- und Studienbriefe Kriminologie, Nr. 4. Hilden.
- STEFFEN, W. (1993b), Kriminalitätsanalyse II: Kriminalstatistiken, Lehr- und Studienbriefe Kriminologie, Nr. 5. Hilden.
- STEFFEN, W., Veränderungen in der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung - Gemeinwesenorientierung als moderne Zielperspektive?, in: POLIZEI-FÜHRUNGS-AKADEMIE (Hg.), 50 Jahre polizeiliche Bildungsarbeit in Münster-Hiltrup, Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie, Münster 1995, S. 107-122.
- STEFFEN, W., Ausländer als Kriminalitätsoffer, in: BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Das Opfer und die Kriminalitätsbekämpfung, Wiesbaden 1996, S. 247-282.
- STEFFEN, W., Problemfall "Ausländerkriminalität", in: ALBRECHT, H.-J. u. a. (Hg.), Festschrift für G. Kaiser zum 70. Geburtstag, Berlin 1998, S. 663-681.
- STEFFEN, W., CZOGALLA, P., GERUM, M., KAMMhuber, S., LUFF, J. und S. POLZ, Ausländerkriminalität in Bayern, München 1992.
- STEFFEN, W. und E. ELSNER, Kriminalitätsprobleme junger Ausländer - Ein Hinweis auf Integrations-schwierigkeiten?, in: Recht der Jugend und des Bildungswesens, 1999, S. 332-345.
- STEFFENS, R., Wiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht in den neuen Bundesländern. Mönchengladbach 1999.
- STEINHILPER, G., Brauchen wir Kriminalpräventive Räte auf kommunaler, regionaler und nationaler Ebene?, in: Planung der Verbrechensbekämpfung, PFA-Seminar vom 3.-7.2.1986, Seminarbericht, Münster-Hiltrup 1986, S. 207 ff.
- STEINHILPER, U., Definitions- und Entscheidungsprozesse bei sexuell motivierten Gewaltdelikten. Eine empirische Untersuchung der Strafverfolgung bei Vergewaltigung und sexueller Nötigung, Konstanzer Schriften zur Rechtstatsachenforschung, Band 2. Konstanz 1986.
- STEITZ, D., Probleme der Verlaufsstatistik. Verdeutlichung anhand einer Erhebung zu Tötungsdelikten. Entwurf eines Modells zur praxisgerechten Kriminalitätserfassung, Heidelberg 1993.
- STELLY, W., THOMAS, J., KERNER, H.-J. und E. WEITEKAMP, Kontinuität und Diskontinuität sozialer Auffälligkeit im Lebenslauf, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 81, 1998, S. 104-122.
-

- 
- STÖVER, H., DrogenkonsumentInnen im Justizvollzug. Die Gleichzeitigkeit von Hilfe und Kontrolle als Konflikt - Bewältigungsversuche, in: NICKOLAI, W. und R. REINDL (Hg.), Renaissance des Zwangs. Konsequenzen für die Straffälligenhilfe, Freiburg im Breisgau 1999, S. 91-117.
- STOCK, J. und A. KREUZER, Drogen und Polizei. Eine kriminologische Untersuchung polizeilicher Rechtsanwendung, Bonn 1996.
- STORZ, R., Jugendstrafrechtliche Reaktionen und Legalbewährung, in: HEINZ, W. und R. STORZ, Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland, 3. unveränd. Aufl., Bonn 1994.
- STORZ, R., Wiederholte strafrechtliche Verurteilungen - Zur Frage nach kriminellen Karrieren, in: BUNDESAMT FÜR STATISTIK (Hg.), Statistik der Schweiz, Reihe 19: Rechtspflege, Bern 1995.
- STORZ, R., Strafrechtliche Verurteilung und Rückfallraten, in: BUNDESAMT FÜR STATISTIK (Hg.), Statistik der Schweiz, Reihe 19: Rechtspflege, Bern 1997.
- STRANG, H. (Hg.), Restorative Justice: Philosophy to Practice, Aldershot 2000.
- STRAUS, M. A., Injury and frequency of assault and the representative sample fallacy in measuring wife beating and child abuse, in: STRAUS, M. A. und R. J. GELLES (Hg.), Physical violence in American families, New Brunswick 1990, S. 75-91.
- STRENG, F., Strafrechtliche Sanktionen, Stuttgart u. a. 1991.
- STRENG, F., Modernes Sanktionenrecht, in: Zeitschrift für die Gesamte Strafrechtswissenschaft 1999, S. 827-862.
- STROBEL, R., Soziale Folgen der Opfererfahrungen ethnischer Minderheiten, Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung, Band 11, Baden-Baden 1998.
- STROBEL, R. und W. KÜHNEL, Dazugehörig und ausgegrenzt, Analysen zu Integrationschancen junger Aussiedler, Weinheim, München 2000.
- SUTHERLAND, E. H., White-collar crime, New York u. a. 1949.
- SUTTERER, P. und T. KARGER, Polizeilich registrierte Gewaltdelinquenz bei jungen Ausländern, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 73 (6), 1990, S. 369-383.
- SUTTERER, P. und T. KARGER, Self-reported juvenile delinquency in Mannheim, in: JUNGER-TAS, J., TERLOUW, G. J. und M. W. KLEIN (Hg.), Delinquent behavior among young people in the western world: first results of the international self-report delinquency study, Amsterdam 1994, S.156-185.
- SVERI, K., Vergleichende Kriminalitätsanalyse mit Hilfe von Opferbefragungen: Die skandinavische Erfahrung, in: SCHNEIDER, H. J. (Hg.), Das Verbrechenopfer in der Strafrechtspflege, Berlin/ New York 1982, S. 160-170.
- TARFUSSER, C., Die gegenwärtige italienische Rechtslage in der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität mit Bezug auf persönliche Ermittlungserfahrungen, in: MAYERHOFER, C. und J.-M. JEHLE (Hg.), Organisierte Kriminalität, Heidelberg 1996, S. 259-280.
- TENNENT, T. G., Truancy and Stealing, in: British Journal of Psychiatry, 116, 1970, S. 587-592.
- TERWEY, M., Ethnocentrism in Present Germany: Some Correlations with Social Integration and Subjective Assessments, ZA-Information, 1998, S. 135-166.
- THE EUROPEAN FORUM FOR VICTIM-OFFENDER-MEDIATION AND RESTORATIVE JUSTICE (Hg.), Victim-Offender Mediation in Europe: Making Restorative Justice Work, Leuven 2000.
- THIMM, K., Schulverdrossenheit und Schulverweigerung, Berlin 1998.
- THOMAS, J., STELLY, W., KERNER, H.-J. und E. WEITEKAMP, Familie und Delinquenz. Empirische Untersuchungen zur Brauchbarkeit einer entwicklungs-dynamisch orientierten sozialen Kontrolltheorie, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 59, 1998, S. 310-326.
- THORNBERRY, T. P. und M. D. KROHN, The self report method for measuring delinquency and crime, in: NATIONAL INSTITUTE OF JUSTICE (Hg.), Criminal Justice 2000, Vol. 4, S. 33-83.
-

- 
- THORNBERRY, T.P. und M. D. KROHN, Peers, drug use, and delinquency, in: STOFF, D. M., BREILING, J. und J. D. MASER (Hg.), Handbook of antisocial behavior, New York 1997, S. 218-233.
- THORNBERRY, T. P., Toward an interactional theory of delinquency, in: Criminology (25), 1987, S. 863-891.
- THORNBERRY, T. P. (Hg.), Developmental theories of crime and delinquency, New Brunswick 1997.
- THORNBERRY, T. P., LIZOTTE, A. J., KROHN, M. D., FARNWORTH, M. und S. J. JANG, Testing interactional theory: An examination of reciprocal causal relationship among family, school and delinquency, in: Journal of Criminal Law and Criminology, 82, 1991, S. 3-33.
- THORNBERRY, T. P., LIZOTTE, A. J., KROHN, M. D., FARNWORTH, M. und S. J. JANG, Delinquent peers, beliefs, and delinquent behavior: A longitudinal test of interactional theory, in: Criminology, 32, 1994, S. 47-83.
- TIEDEMANN, K., Subventionskriminalität in der Bundesrepublik. Erscheinungsformen, Ursachen, Folgen, Reinbek bei Hamburg 1974.
- TIEDEMANN, K., Strafrecht in der Marktwirtschaft, in: Festschrift für Walter STREE und Johannes WESSELS, Heidelberg 1993, S. 527-543.
- TILLMANN, K.-J., Gewalt an Schulen: öffentliche Diskussion und erziehungswissenschaftliche Forschung, in: HOLTAPPELS, H. G., HEITMEYER, W., MELZER, W. und K.-J. TILLMANN (Hg.), Forschung über Gewalt an Schulen, München 1997, S. 11-25.
- TILLMANN, K.-J., HOLLER-NOWITZKI, B., HOLTAPPELS, G. MEIER, U. und U. POPP, Schülergewalt als Schulproblem, Weinheim 1999.
- TOBRAK, A., Türkische Jungen - Belastungsfaktor für die Mitte der Gesellschaft? Ein Abriss über die Sozialisationsbedingungen, in: DVJJ-Journal, 11, Heft 4, 2000, S. 364-370.
- TRACY, P. E., WOLFGANG, M. E. und R. M. FIGLIO, Delinquency careers in two birth cohorts, New York 1990.
- TRAULSEN, M., Die Gewaltkriminalität der Ausländer, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 76 ( 5), 1993, S. 295-305.
- TRAULSEN, M., Die Entwicklung der Jugendkriminalität, in: Kriminalistik 1994, S. 101-105.
- TRIFFTERER, O., Umweltstrafrecht. Einführung und Stellungnahme zum Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität, Baden-Baden 1980.
- TURNER, R. H., Collective Behavior, in: The New Encyclopaedia Britannica, Vol. 4, Chicago 1974.
- ÜBERHOFEN, M., Korruption und Bestechungsdelikte im staatlichen Bereich. Ein Rechtsvergleich und Reformüberlegungen zum deutschen Recht, Freiburg im Breisgau 1999.
- UHLIG, S., Rückfall und Hilfe zur Resozialisierung, in: Bewährungshilfe 1987, S. 293-305.
- Umbruch, 4. Jg., 1995, S. 2-3.
- UMWELTBUNDESAMT (Hg.), Umweltdelikte 1999 - Eine Auswertung der Statistiken, Berlin 2000.
- UNDEUTSCH, U., Die aussagepsychologische Realitätsprüfung bei Behauptung sexuellen Mißbrauchs, in: KRAHECK-BRÄGELMANN, S. (Hg.), Die Anhörung von Kindern als Opfer sexuellen Mißbrauchs, Lübeck 1993, S. 69-162.
- U. S. DEPARTMENT OF HEALTH AND HUMAN SERVICES, OFFICE OF THE SURGEON GENERAL, Youth Violence: A Report of the Surgeon General, 2001.
- VAHLENKAMP, W. und I. KNAUB, Korruption - hinnehmen oder handeln?, BKA-Forschungsreihe, Band 33, Wiesbaden 1995.
- VAN ANDEL, H., The care of public transport in the Netherlands, in: CLARKE, R. V. (Hg.) Situational Crime Prevention, New York 1992, S.151-163.
-

- 
- VANBERG, V., Kollektive Güter und kollektives Handeln, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 4, 30. Jg., 1978, S. 655.
- VAN DER HEIJDEN, T., Der niederländische Ansatz zur Analyse von Datenmaterial im Bereich der Organisierten Kriminalität, in: BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Organisierte Kriminalität, Wiesbaden 1997, S. 149-173.
- VAN DIJK, F. und J. DE WAARD (2000a), Key Findings from the Study Legal Infrastructure of the Netherlands in International Perspective: Crime Control, in: European Journal on Criminal Policy and Research, 8, S. 517-527.
- VAN DIJK, F. und J. DE WAARD (2000b), Legal infrastructure of the Netherlands in international perspective, Den Haag.
- VAN DUYN, P. C., Organized Crime in Europe, Commack, N.Y. 1996.
- VAN KALMTHOUT, A. M. und J. T. M. DERKS (Hg.), Probation and Probation Services. A European Perspective, Nijmegen 2000.
- VAN KALMTHOUT, A. M. und F. DÜNKEL, Ambulante Sanktionen und Maßnahmen in Europa, in: Neue Kriminalpolitik, Heft 4, 2000, S. 26-30.
- VAN ZYL SMITH, D. und F. DÜNKEL (Hg.), Prison Labour - Salvation or Slavery?, Dartmouth 1999.
- VAUCHER, S., Straßenverkehrsdelinquenz und Rückfall - Wiederverurteilungsraten und Sanktionseffekte, in: BUNDESAMT FÜR STATISTIK (Hg.), Statistik der Schweiz, Reihe 19: Rechtspflege, Bern 2000.
- VEREIN FÜR BEWÄHRUNGSHILFE UND SOZIALE ARBEIT (Hg.), Konflikte regeln. Der Außergerichtliche Tatausgleich in Österreich, VBSA-Schriftenreihe, 4/99, Wien 1999.
- VERTEIDIGUNGS-AUSSCHUSS, Beschlussempfehlung und Bericht des Verteidigungsausschusses als Erster Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 45a, Absatz 2 des Grundgesetzes, 18.06.1998, S. 285.
- VIEHMANN, H., Vernunft statt Härte, in: Neue Ambulante Maßnahmen, 2000.
- VILLMOW, B., Ausländer in der strafrechtlichen Sozialkontrolle, in: Bewährungshilfe, 1995, S. 155-169.
- VILLMOW, B., Kurze Freiheitsstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe und gemeinnützige Arbeit, in: Festschrift für G. KAISER, 2. Halbband, Berlin 1998, S. 1291-1324.
- VILMOW, B. und E. STEPHAN, Jugendkriminalität in einer Gemeinde, Freiburg 1983.
- VOGT, S., Trendanalyse - Schwerpunkte aktueller amerikanischer Entwicklungen, Wiesbaden 2000.
- VOLBERT, R. und D. BUSSE, Wie fair sind Verfahren für kindliche Zeugen? Zur Strafverfolgung von sexuellem Mißbrauch von Kindern, in: BIERBRAUER, G., GOTTWALD, W. und B. BIRNBREIER-STAHLEBERGER (Hg.), Verfahrensgerechtigkeit, Köln 1995, S. 139-162.
- VOLBERT, R. und V. PIETERS, Zur Situation kindlicher Zeugen, Bonn 1993.
- VOLCKART, B., Maßregelvollzug, 5. Auflage, Neuwied, Krefeld 1999.
- VÖLGER, G. unter Mitarbeit von VON WELCK, K. und A. LEGNARO, Rausch und Realität. Drogen im Kulturvergleich. 3 Bände, Köln 1981.
- VON LAMPE, K., Organized Crime. Begriff und Theorie organisierter Kriminalität in den USA, Frankfurt am Main u. a. 1999.
- VON POGRELL, H., Auf die Finger geschaut, in: BAG Handelsmagazin, 1999, S. 45-47.
- WABNITZ, H.-B. und T. JANOVSKY (Hg.), Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts, München 2000.
- WAHL, K., Studien über Gewalt in Familien. Gesellschaftliche Erfahrung, Selbstbewusstsein, Gewalttätigkeit, Deutsches Jugendinstitut, München 1990.
- WAHL, K. und C. TRAMITZ, New Look in der Sozialforschung. Fremdenfeindlichkeit: Die tiefen Wurzeln extremer Emotionen, in: DJI Bulletin 2000, Heft 51/52, S. 9-13.
-

- 
- WALGRAVE, L. (Hg.), *Restorative Justice for Juveniles: Potentialities, Risks and Problems for Research*, Leuven 1998.
- WALTER, B., Schlepper - Schleuser - Menschenhändler, in: *Kriminalistik*, 52 Jg., 7/1998, S. 471-477.
- WALTER, J. (2000a), Jugendstrafvollzug: Was hat sich getan? Was könnte getan werden?, in: LANDESGRUPPE BADEN-WÜRTTEMBERG IN DER DEUTSCHEN VEREINIGUNG FÜR JUGENDGERICHTE UND JUGENDGERICHTSHILFEN E.V. (DVJJ) (Hg.), *Entwicklungen und Perspektiven in der Jugendstrafrechtspflege*, Info 2000, Heidelberg 2000, S. 81-114.
- WALTER, J. (2000b), Aktuelle kriminalpolitische Strömungen und ihre Auswirkungen auf den Jugendstrafvollzug, in: *DVJJ-Journal* 2000, S. 251-265.
- WALTER, M., *Jugendkriminalität*, Stuttgart 1995.
- WALTER, M., *Strafvollzug*, 2. Auflage, Stuttgart u. a. 1999.
- WALTER, M. und A. PITSELA, Ausländerkriminalität in der statistischen (Re-)Konstruktion, in: *Kriminalpädagogische Praxis*, 21, 1993, S. 6-19.
- WALTER, M. und A. WOLKE, Zur Funktion des Strafrechts bei akuten sozialen Problemen - einige rechtssoziologische Überlegungen am Beispiel des sexuellen Mißbrauchs von Kindern und Jugendlichen, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 80/1997, S. 93-107.
- WALTER, M. u. a., *Täter-Opfer-Ausgleich aus der Sicht von Rechtsanwälten. Einschätzungen, Ansichten und persönliche Erfahrungen*, Mönchengladbach 1999.
- WALTHER, S., *Vom Rechtsbruch zum Realkonflikt: Grundlagen und Grundzüge einer Wiedergutmachung und Strafe verbindenden Neuordnung des kriminalrechtlichen Sanktionensystems*, Berlin 2000.
- WALZ, K.-M., *Soziale Strafrechtspflege in Baden. Grundlagen, Entwicklung und Arbeitsweisen der badischen Straffälligenhilfe in Geschichte und Gegenwart*, Freiburg im Breisgau 1999.
- WANDREY, M. und E. G. M. WEITEKAMP, Die organisatorische Umsetzung des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Bundesrepublik Deutschland - eine vorläufige Einschätzung der Entwicklung im Zeitraum von 1989-1995, in: DÖLLING, D. u. a. (Hg.), *Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Bestandsaufnahme und Perspektiven*, Bonn 1998, S. 121-148.
- WARR, M. und M. STAFFORD, The influence of delinquent peers: What they think or what they do?, in: *Criminology*, 29, 1991, S. 715-740.
- WATZKE, E., *Äquilibristischer Tanz zwischen den Welten. Neue Methoden professioneller Konfliktmediation*, Bonn 1997.
- WEBER, H. von, *Kriminalsoziologische Einzelforschungen*, Jena 1939.
- WEBER, H.-M., Gefängnis und freier Markt, in: *Neue Kriminalpolitik* 12, Heft 3, 2000, S. 17-21.
- WEBER, K., *Betäubungsmittelgesetz. Verordnungen zum BtMG, Kommentar*, München 1999.
- WEEDE, E., *Konfliktforschung, Einführung und Übersicht*, Opladen 1986.
- WEGENER, H., Der Täter-Opfer-Ausgleich in Sachsen-Anhalt, in: GUTSCHE, G. und D. RÖSSNER (Hg.), *Täter-Opfer-Ausgleich. Beiträge zur Theorie, Empirie und Praxis*, Mönchengladbach 2000, S. 183-198.
- WEINROTT, M. R. und M. SAYLOR, Self-report crimes committed by sex offenders in: *Journal of Interpersonal Violence*, 6/1991, S. 286-300.
- WEISBURD, D., Reorienting Crime Prevention Research and Policy: From the Causes of Criminality to the Context of Crime, in: KERNER, H.-J., JEHLE, J.-M. und E. MARKS, *Entwicklung der Kriminalprävention in Deutschland, Allgemeine Trends und bereichsspezifische Perspektiven*, Mönchengladbach 1998, S. 61-78.
- WEIß, R., *Bestandsaufnahme und Sekundäranalyse der Dunkelfeldforschung, Informationen aus der kriminalistisch-kriminologischen Forschung*, Wiesbaden 1997.
-

- 
- WEIß, R. H., Gewaltmedienkonsum und Rechtsradikalismus bei Jugendlichen in Baden-Württemberg und Sachsen, in: BAUMGÄRTEL, F., WILKER, F.-W. und U. WINTERFELD (Hg.), Innovation und Erfahrung, Analysen, Planungen und Erfahrungsberichte zu psychologischen Arbeitsfeldern, Bonn 1997.
- WEITEKAMP, E. G. M., KERNER, H.-J., STELLY, W. und J. THOMAS, Desistance from crime: Life history, turning points and implications for theory construction in criminology, in: KARSTEDT, S. und K.-D. BUSSMANN (Hg.), Social dynamics of crime and control, Oxford 2000, S. 207-228.
- WESCHKE, E. und K. HEINE-HEIß, Organisierte Kriminalität als Netzstrukturkriminalität, Berlin 1990.
- WETZELS, P., Kriminalität und Opfererleben: Immer öfter immer das Gleiche? Defizite und Perspektiven repräsentativer Opferbefragungen als Methode empirisch-viktimologischer Forschung in der Kriminologie, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1996, S. 1-25.
- WETZELS, P. (1997a), Gewalterfahrungen in der Kindheit. Sexueller Missbrauch, körperliche Misshandlung und deren langfristige Konsequenzen, Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung, Band 8, Baden-Baden.
- WETZELS P. (1997b), Prävalenz und familiäre Hintergründe sexuellen Kindesmißbrauchs in der BRD: Ergebnisse einer repräsentativen Befragung, in: Sexuologie, 4/1997, S. 89-107.
- WETZELS, P., Verbreitung und familiäre Hintergründe sexuellen Kindesmißbrauchs in Deutschland, in: HÖFLING, S., DREWES, D. und I. EPPEL-WAIGEL (Hg.), Auftrag Prävention - Offensive gegen sexuellen Kindesmißbrauch, München 1999, S.104-134.
- WETZELS, P. und D. ENZMANN, Die Bedeutung der Zugehörigkeit zu devianten Cliquen und der Normen Gleichaltriger für die Erklärung jugendlichen Gewalthandelns, in: DVJJ-Journal, 10, 1999, S. 116-131.
- WETZELS, P., ENZMANN, D., MECKLENBURG, E. und C. PFEIFFER, Jugend und Gewalt. Eine repräsentative Dunkelfeldanalyse in München und acht anderen deutschen Städten, KFN-Forschungsbericht, Hannover 1999.
- WETZELS, P., ENZMANN, D., PFEIFFER, C. und T. FABIAN, Leipziger Schüler in Konfrontation mit Gewalt. Bericht über eine repräsentative Befragung von Schülerinnen und Schülern der 9. Jahrgangsstufe in Leipzig zu ihren Erfahrungen mit Gewalt und ihrem Sicherheitsgefühl, KFN-Forschungsbericht, Hannover 1999.
- WETZELS, P., GREVE, W., MECKLENBURG, E., BILSKY, W. und C. PFEIFFER, Kriminalität im Leben alter Menschen, Stuttgart 1995.
- WETZELS, P., MECKLENBURG, E., WILMERS, N., ENZMANN, D. und C. PFEIFFER, Gewalterfahrungen, Schulschwänzen und delinquentes Verhalten Jugendlicher in Rostock, KFN-Forschungsbericht, Hannover 2000.
- WETZELS P. und C. PFEIFFER, Sexuelle Gewalt gegen Frauen im öffentlichen und privaten Raum. Ergebnisse der KFN-Opferbefragung 1992, KFN-Forschungsbericht Nr. 37, Hannover 1995.
- WETZELS P. und C. PFEIFFER, Regionale Unterschiede der Kriminalitätsbelastung in Westdeutschland, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, Jg. 79 (1996), Heft 6, S. 386-405.
- WETZELS P. und C. PFEIFFER, Children as offenders and victims of violent acts: Criminological perspectives, in: Pediatrics and Related Topics, 38 (4), 1998, S. 293-301.
- WETZELS, P., WILMERS, N., MECKLENBURG, E., ENZMANN, D. und C. PFEIFFER, Gewalterfahrungen und Delinquenz Jugendlicher in Delmenhorst, KFN- Forschungsbericht, Hannover 2000.
- WHITE, J. L., MOFFITT, T. E., EARLS, F., ROBINS, L. und P. A. SILVA, How early can we tell? Predictors of childhood conduct disorder and adolescent delinquency, in: Criminology, 28, 1990, S. 507-533.
- WIDOM, C. S., Child abuse, neglect, and violent criminal behavior, in: Criminology, 27, 1989, S. 251-271.
- WIDOM, C. S., Child abuse, neglect, and witnessing violence, in: STOFF, D. M., BREILING, J. und J. D. MASER (Hg.), Handbook of antisocial behavior, New York 1997, S. 159-170.
-

- 
- WIEDEMANN, P., Tatwerkzeug Internet, in: Kriminalistik, Nr. 4/2000, S. 236 f.
- WIEGMANN, O. und E. G. M. VAN SCHIE, Video Game Playing and Its Relations With Aggressive and Prosocial Behaviour, in: British Journal of Social Psychology, 37, 1998, S. 375.
- WILLEMS, H., Fremdenfeindliche Gewalt, Einstellungen, Täter, Konflikteskalation, Opladen 1993.
- WILLEMS, H., Jugendunruhen und Protestbewegungen - Eine Studie zur Dynamik innergesellschaftlicher Konflikte in den europäischen Ländern, Opladen 1997.
- WILLEMS, H. und R. ECKERT, Wandlungen politisch motivierter Gewalt in der Bundesrepublik, in: Gruppendynamik, 26. Jg., 1995, S. 89-23.
- WILLEMS, H., WÜRTZ, S. und R. ECKERT, Analyse fremdenfeindlicher Straftäter, in: Texte zur inneren Sicherheit, Bonn 1994.
- WILLEMS, H. u. a., Fremdenfeindliche Gewalt, Einstellungen, Täter, Konflikteskalation, Opladen 1993.
- WILMER, T., Sexueller Mißbrauch von Kindern, Frankfurt a. M. 1996.
- WILMERS, N., Schulschwänzen und Jugenddelinquenz. Ein repräsentative Schüler- und Lehrerbefragung in Delmenhorst, Unveröff. Diplomarbeit, Universität Bremen 2000.
- WILLOWEIT, D. (Hg.), Die Entstehung des öffentlichen Strafrechts. Bestandsaufnahme eines europäischen Forschungsproblems, Köln, Weimar, Wien 1999.
- WILSON, J. J. und HOWELL, J.C., Serious and violent juvenile crime: A comprehensive strategy, in: Juvenile and Family Court Journal, 45, 1994, S. 3-14.
- WILSON, J. Q. und G. L. KELLING, Broken Windows, in: The Atlantic Monthly, March 1982, S. 29-39. Deutsche Fassung von SACK, F., in: Kriminologisches Journal, 1996, S. 127-137.
- WINTER, R., Der produktive Zuschauer. Medienaneignung als kultureller und ästhetischer Prozeß, München 1995, S. 16-26.
- WIRTH, W., Quantifizierung des Drogenproblems im Justizvollzug, Arbeitspapier 1 der Arbeitsgruppe Kriminologischer Dienst des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen, Duisburg 1997.
- WITTICH, U., GÖRGEN, T. und A. KREUZER, Wenn zwei das gleiche berichten. Beiträge zur kriminologischen Dunkelfeldforschung durch vergleichende Delinquenzbefragung bei Studenten und Strafgefangenen, Bad Godesberg 1998.
- WITTKÄMPER, G. W., KREVERT, P. und A. KOHL, Europa und die innere Sicherheit, BKA-Forschungsreihe, Band 35, Wiesbaden 1996.
- WITTKÄMPER, G. W. und M. WULFF-NIENHÜSER, Umweltkriminalität - heute und morgen. Eine empirische Untersuchung mit Prognose und Empfehlungen für die Praxis, BKA-Forschungsreihe, Band 20, Wiesbaden 1987.
- WITZEL, J., Der Außenseiter im Sozialisationsprozeß der Schule. Eine jugendkriminologische Studie, Stuttgart 1969.
- WOLFF, R., Der Einbruch der Sexualmoral, in: RUTSCHKY, K. und R. WOLFF (Hg.), Handbuch sexueller Mißbrauch, Hamburg 1994, S. 77-94.
- WOLFGANG, M. E., FIGLIO, R. M. und T. SELIN, Delinquency in a birth cohort, Chicago 1972.
- WOLFGANG, M. E., THORNBERRY, T. P. und FIGLIO, R. M., From boy to man, from delinquency to crime, Chicago 1987.
- WOLKE, A., Der Verlauf von Strafverfahren wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern im Landgerichtsbezirk Köln im Jahre 1991, Unveröff. Diplomarbeit im Studiengang Psychologie an der Universität Köln, 1995.
- WÜRZ, S., Wie fremdenfeindlich sind Schüler? Eine qualitative Studie über Jugendliche und ihre Erfahrungen mit dem Fremden, Weinheim, München 2000.
-



- WULFF-NIENHÜSER, M., Umweltkriminalität. Ein Beitrag zur Erhellung des Problemfeldes, zu möglichen Strategien und Entwicklungen, Phil. Diss., Münster 1987.
- WUTTKE, G., Kinderprostitution, Kinderpornographie, Tourismus: Eine Bestandsaufnahme, Göttingen 1998.
- YOUNG, T. R., Organized Crime: Sacred and Profane Uses of Goods and Services, The Red Feather Institute, January 1989, Internet-Publication 2000: Crime and Social Justice: Theory and Policy for the 21<sup>st</sup> Century. [<http://www.tryoung.com/crime/009organized.html>] Hier Download vom 01.12.2000.
- ZEMBATY, A., TSEKAS, N. und R. FACCHIN, Täter- versus Opferhilfe. Die Auflösung einer scheinbaren Unvereinbarkeit durch die Praxis, in: Sozialarbeit und Bewährungshilfe, 22, Heft 2, 2000, S. 5-29.
- ZIMMERMANN, E., Soziologie der politischen Gewalt, Stuttgart 1971.
- ZIMRING, F. und G. J. HAWKINS, Deterrence. The Legal Threat in Crime Control, Chicago 1973.
- ZINGRAFF, M. T., LEITER, J., MYERS, K. A. und M. A. JOHNSON, Child maltreatment and youthful problem behavior, in: Criminology, 31, 1993, S. 173-202.
- ZWINGER, G., Zur Methodik der Mediation bei strafrechtlich relevanten Konflikten, in: Sozialarbeit und Bewährungshilfe (sub), Heft 1, 1999, S. 4-35.
- ZYBON, A., Wirtschaftskriminalität als gesamtwirtschaftliches Problem, München 1972.
-